This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Erkenntnisse

des

k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Zusammengestellt auf dessen Veranlassung

von

Dr. Adam Freiherrn von Budwiński,
Senatspräsidenten des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

XXI. Jahrgang 1897.
I. Theil.

8°
Wien.
Verlag der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
1897.

Rec'd Oct. 17, 1877

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Nr. 10239.

1. Voraussetzungen für die Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit einer bestimmten Unterrichtssprache (Nationalitätenschule). — 2. Zum Verfahren bei Feststellung dieser Voraussetzungen. (Böhmen.)*)

Erkenntniß vom 8. Jänner 1897, Z. 7119 ex 1896.

Stadtgemeinde Teplitz (Adv. Dr. Franz Stradal) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); mitbeth. Ueberreicher des Gesuches um Errichtung der genannten Schule (Adv. Dr. Johann Lenoch); E. vom 14. März 1895, Z. 28736, puncto Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge der Erlaß des Landesschulrathes für Böhmen vom 29. Juni 1894, Z. 3132, bestätigt, durch welchen verordnet wurde, daß in Teplitz eine öffentliche einclassige Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache zu errichten ist, weil sich für den öffentlichen Volksschulunterricht in dieser Sprache der böhmischen Nationalität angehörende und in der Schulgemeinde Teplitz wohnhafte Eltern erklärt haben, welche nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 im schulpflichtigen Alter stehende Kinder haben. — Diese Entscheidung wird von der Stadtgemeinde Teplitz zunächst mit formellen, gegen das Verfahren der Schulbehörden gerichteten Einwendungen angefochten, und zwar: 1. Daß die Einvernehmung der diese Schulerrichtung begehrenden Eltern am 19. November 1893 und den folgenden Tagen durch den Bezirksschulrath allein, somit ohne Zuziehung der Vertreter des Ortsschulrathes und der eingeschulten Gemeinden vorgenommen wurde; 2. daß zu der am 18. und 27. December 1893 stattgefundenen commissionellen Verhandlung im Sinne des § 7 Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, nicht die sämmtlichen, um die Errichtung der fraglichen Schule eingeschrittenen Eltern vorgeladen, dagegen aber Franz Chaloupecký, Karl Bursa und Anton Klapka zur Verhandlung zugelassen wurden, und 3. daß dem bei der commissionellen Verhandluug am 27. December 1893 von den Vertretern des Ortsschulrathes und der eingeschulten Gemeinden gestellten Vertagungsantrage keine Folge gegebeu und hiedurch diesen Interessenten die Möglichkeit entzogen wurde, die zur Wahrung ihres Rechtsstandpunktes erforderlichen Behelfe rechtzeitig beizuschaffen. — In meritorischer Hinsicht wird gegen die angefochtene Entscheidung der Einwand erhoben, daß es die Schulbehörden abgelehnt haben, bei Berechnung der für die Schulerrichtung maßgebenden Kinderzahl auf die vom Bürgermeisteramte in Teplitz gesammelten und der Behörde vorgelegten Protokollarerklärungen

*) S. auch Erkenntniß Nr. 5506 (Bd. XIV, Z. 1890).

Bedacht zu nehmen, in welchen von einer größeren Anzahl jener Eltern, die laut des beim Bezirksschulrathe aufgenommenen Protokolles diese Schulerrichtung begehrt hatten, nachträglich erklärt worden ist, »daß sie nicht wollen, daß eine tschechische Schule auf Kosten der Stadtgemeinde Teplitz errichtet werde«.

Was zunächst die formellen Einwendungen betrifft, so konnte der V. G. Hof dieselben als begründet nicht erkennen, denn: 1. Die vom Bezirksschulrathe durchgeführte Einvernahme der auf der Petition unterschriebenen Eltern stellt sich als eine Vorerhebung dar, bei welcher es sich lediglich darum handelte, für die eigentliche commissionelle Verhandlung im Sinne des § 7 Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, das erforderliche Substrat zu schaffen, nämlich die Echtheit der auf der Petition beigesetzten Unterschriften, sowie die Nationalität der Einschreiter durch ihre persönlichen Erklärungen zu constatiren und jene Auskünfte zu sammeln, welche die der Commission obliegende Feststellung der nach dem Gesetze (§ 1 leg. cit.) maßgebenden Kinderzahl vorbereiten und erleichtern sollten. Die Vorschrift des § 7 leg. cit. — welche fordert, daß alle für die Errichtung einer Schule maßgebenden Umstände durch die Commission festzustellen, d. i. in einer unzweifelhaften Weise zu constatiren sind — wurde hiedurch in keiner Weise verletzt. — Denn einerseits wurde sowohl das über diese Einvernahme aufgenommene Protokoll des Bezirksschulrathes, als auch das Ergebniß dieser Einvernahme in der Form eines mit den Schulmatriken verglichenen Verzeichnisses der in Betracht kommenden Schulkinder unter Angabe ihrer Geburtsdaten, der Aufenthaltsdauer in der Schulgemeinde und der sich hienach während dieses Aufenthaltes ergebenden Pflichtschuljahre den am 18. December 1893 zur commissionellen Verhandlung erschienenen Vertretern des Ortsschulrathes und der Stadtgemeinde Teplitz vorgelegt, ihnen die Einsicht und Abschriftnahme dieser Acten freigestellt und hiedurch volle Gelegenheit geboten, ihre allfälligen Einwendungen gegen die Richtigkeit der maßgebenden Daten vorzubringen. Andererseits gehört aber die Entgegennahme des Begehrens um die Errichtung der fraglichen Schule, welches nicht allein in der Petition schriftlich gestellt, sondern auch vor dem Bezirksschulrathe mündlich wiederholt worden ist, nicht zu jenen Amtshandlungen, welche nothwendiger Weise und ausschließlich nur durch die nach § 7 leg. cit. einzusetzende Commission vorgenommen werden müßten. Denn die eigentliche Aufgabe dieser Commission besteht darin, daß sie jene Umstände festzustellen hat, welche für die Beurtheilung maßgebend sind, ob das gestellte Begehren um Schulerrichtung begründet sei oder nicht, die Thatsache der Gesuchstellung selbst — welche übrigens auch in der Beschwerde nicht bestritten wird — war aber im vorliegenden Falle einer neuerlichen Erhebung durch die Commission selbst nicht bedürftig, weil sie durch das vollen Beweis wirkende Protokoll des Bezirksschulrathes bereits beurkundet war.

2. Die um die Schulerrichtung eingeschrittenen Eltern waren in der nach § 7 leg. cit. eingesetzten Commission durch die bereits in der Petition hiezu bevollmächtigten Consorten Bursa, Klapka und Chaloupecký vertreten, und war daher die in der Beschwerde gerügte Zulassung dieser drei Einschreiter im Vollmachtsnamen der übrigen gesetzlich gerechtfertigt. — Durch den Umstand aber, daß nicht sämmtliche 90 Einschreiter der Commission

persönlich beigezogen wurden, konnte die Stadtgemeinde Teplitz an ihren Rechten keinen Abbruch erleiden und ist dieselbe auch nicht berechtigt, das Verfahren aus dem Grunde anzufechten, weil andere, den gegentheiligen Standpunkt einnehmende Interessenten zur Commission nicht geladen worden seien.

3. In der Ablehnung des am 27. December 1893 gestellten neuerlichen Vertagungsantrages konnte eine rechtswidrige Beschränkung des der Beschwerdeführerin gebührenden rechtlichen Gehörs nicht erblickt werden. Denn nach Lage des concreten Falles konnte in der Commission — abgesehen von der bereits ad 1 erörterten Formalfrage — nur die Frage streitig sein, wie groß nach dem fünfjährigen Durchschnitte die Zahl jener in der Schulgemeinde Teplitz schulpflichtigen Kinder sei, deren Eltern sich laut des bei dem Bezirksschulrathe aufgenommenen Protokolles vom 19. November 1893 zur böhmischen Nationalität bekannt und die Errichtung einer böhmischen Volksschule begehrt haben. Da für diese Berechnung der Commission das bereits erwähnte, alle erforderlichen Daten bezüglich der Schuljahre 1888/9 bis 1892/3 enthaltende Schulkinderverzeichniß vorgelegt wurde, so war eine verläßliche Feststellung dieser Kinderzahl, bezw. die Constatirung allfälliger Mängel der Berechnung ohne besondere Schwierigkeiten und ohne größeren Zeitaufwand durchführbar, wenn dieses Verzeichniß einfach mit dem Protokolle vom 19. November 1893 einerseits und mit den gemäß § 21 Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, in jeder Schulgemeinde bestehenden Aufzeichnungen aller schulpflichtigen Kinder bezüglich der maßgebenden fünf Schuljahre andererseits verglichen worden wäre. — Für diese Information war aber die Zeit vom 18., ja selbst vom 21. bis 27. December 1893 hinreichend bemessen; eines weiteren Aufschubes bedurfte die beschwerdeführende Gemeinde zur Wahrung ihrer Rechte nicht, weil es nicht ihre Sache sein konnte, die durch das amtliche Protokoll des Bezirksschulrathes beurkundeten Erklärungen der Petenten, unter Vorladung der letzteren, zum Gegenstande besonderer, eigener Erhebungen zu machen. — Uebrigens hat aber eine rechtswidrige Verkürzung der Gemeinde Teplitz an der Geltendmachung ihrer Rechte umsoweniger stattgefunden, als dieselbe im Sinne des bei der Verhandlung am 27. December 1893 gemachten Vorbehaltes ihrer Vertreter in der Zeit vom 7. bis 19. Jänner 1894 noch mehrere Eingaben mit verschiedenen Einwendungen bei der Schulbehörde überreicht hat und alle diese Einwendungen — wie die Administrativacten nachweisen — vom Landesschulrathe einer sachlichen Prüfung unterzogen und — mit Ausnahme der noch weiter zu besprechenden Widerrufserklärungen — auch sämmtlich berücksichtigt worden sind, sofern sie nicht actenwidrig waren.

In meritorischer Hinsicht wurde der angefochtenen Entscheidung nach Ausweis der Administrativacten der Thatbestand zu Grunde gelegt, daß sich im Umkreise von 4 Kilometern um Teplitz keine öffentliche Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache befindet, und daß jene Kinder, für welche von ihren sich zur böhmischen Nationalität bekennenden Eltern die Errichtung einer solchen Schule begehrt wurde, der Gesammtzahl nach 120 betragen und innerhalb der fünf Schuljahre 1888/9 bis 1892/3 nach Maßgabe ihres schulpflichtigen Alters 360 Schuljahrseinheiten, somit im Durchschnitte pro Jahr 72 Einheiten repräsentiren. — Dieser Thatbestand,

gegen dessen Richtigkeit sich aus den Acten kein Bedenken ergibt, wird in der Beschwerde nur in der Richtung angefochten, daß die Schulbehörden bei der obigen Berechnung auf die bei dem Stadtrathe, bezw. bei den Vorstehungen der eingeschulten Gemeinden in der Zeit vom 26. December 1893 bis 18. Jänner 1894 von einer größeren Anzahl der Petenten unterschriebenen angeblichen Widerrufserklärungen des bereits oben angegebenen Inhaltes keinen Bedacht genommen haben, bei deren Berücksichtigung der Durchschnitt der Schulkinder unter das im § 1 leg. cit. normirte Minimum gesunken wäre. — Diese Erklärungen stammen von 47 Eltern mit 66 Kindern und repräsentiren nach den Acten 196 Einheiten der obigen fünfjährigen Gesammtzahl.

Der V. G. Hof vermochte in dem angefochtenen Vorgange der Schulbehörden eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Denn, wo immer es bei einer behördlichen Entscheidung darauf ankommt, ob von einer Partei ein bestimmtes Begehren gestellt worden ist, haben grundsätzlich nur solche Erklärungen Anspruch auf Berücksichtigung, welche von der betheiligten Partei selbst, oder in ihrem Namen durch einen Bevollmächtigten bei der hiefür zuständigen Behörde selbst abgegeben werden. — Diese Eigenschaft mangelt aber den bei dem Stadtrathe, bezw. den Vorstehungen der eingeschulten Gemeinden aufgenommenen Protokollen gänzlich, zumal diese Gemeinden in der vorliegenden Verhandlung zur Wahrung ihrer finanziellen Interessen blos die Stellung von Parteien einnehmen, in Schulerrichtungs-Angelegenheiten eine behördliche Competenz nicht besitzen und somit den hier in Frage stehenden Protokollen der Charakter obrigkeitlich aufgenommener Acte nicht zuerkannt werden kann. — Aber selbst von dieser grundsätzlichen Auffassung abgesehen, konnte im vorliegenden Falle nicht unbeachtet bleiben, daß bei der von der Bezirkshauptmannschaft Teplitz am 14. Jänner 1894 gepflogenen Einvernahme eines Theiles der auf diesen Protokollen unterfertigten Parteien 13 von denselben, welche 20 Kinder und 60 Einheiten repräsentiren, erklärten, ihre Unterschriften theils in Folge von Beeinflussungen, theils aus Unkenntniß des Inhaltes oder aus irrigen Motiven beigesetzt zu haben, bezüglich dieser Parteien somit die Annahme eines Widerrufes ihres vor den Schulbehörden gestellten Begehrens jedenfalls ausgeschlossen ist und daß selbst dann, wenn bezüglich aller übrigen auf den fraglichen Protokollen unterzeichneten Parteien ein rechtswirksamer Widerruf dieses Begehrens angenommen werden könnte, die Zahl der Schuljahrseinheiten in den zur Grundlage genommenen fünf Jahren noch immer 224 betragen und somit einen Jahresdurchschnitt ergeben würde, welcher das im § 1 leg. cit. normirte, für die Schulerrichtung maßgebende Minimum übersteigt.

Nr. 10240.

Zur Frage nach der Verpflichtung der Pfarrgemeinde oder individuell bezeichneter Parochianen zur Leistung rückständiger Naturalgiebigkeiten an den Pfarrer.

Erkenntniß vom 2. Jänner 1897, Z. 17.

Pfarrgemeinde Prein (Adv. Dr. Eduard Coumont) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Heidlmair); mitbel. Pfarrer Ignaz Macht; E. vom 9. Februar 1895, Z. 2132, puncto Leistung rückständiger Naturalgiebigkeiten.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In dem zwischen dem gewesenen Pfarrer in Prein, Ignaz Macht, und den Parochianen dieser Pfarre seit dem Jahre 1878 wegen Leistung von Naturalgiebigkeiten anhängigen Streite hat das Min. für Cultus und Unterricht mit der Entscheidung vom 9. Februar 1895, Z. 2132, erkannt, daß die Pfarrgemeinde zur Leistung der für die Jahre 1878 bis inclusive 1881 rückständigen Hafergiebigkeit verpflichtet sei, weil der aufrechte Bestand dieser Giebigkeit durch die seitens der Pfarrgemeinde bis zum Jahre 1877 anstandslos erfolgte Leistung derselben erwiesen ist. — Von der Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung in formeller Beziehung mit der Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und in materieller Beziehung in erster Linie mit der Behauptung bestritten, daß gegenüber der Pfarrgemeinde jeder Rechtstitel bezüglich der fraglichen Haferabgabe fehle, daß diese Abgabe seitens des Pfarrers von namentlich bezeichneten Hausbesitzern und nicht von der Pfarrgemeinde gefordert werde und von dieser auch jene Abgabe nie geleistet worden sei.

Der V. G. Hof hatte zunächst die Grundhältigkeit dieser materiellen Behauptung der Beschwerde zu prüfen, da die formelle Einwendung, daß das Verfahren wegen unterlassener Beiziehung der gesetzlichen Vertretung der Pfarrgemeinde zur Verhandlung in dieser Sache mangelhaft sei, nur dann von Belang sein kann, wenn die Pfarrgemeinde als das Rechtssubject erkannt wird, gegen welches der Anspruch auf die strittige Giebigkeit geltend zu machen ist.

In Ansehung dieser Frage ist aus der Streitverhandlung Folgendes hervorzuheben. — Mit der Eingabe vom 9. Jänner 1878 stellte der Pfarrer Ignaz Macht an die politische Behörde das Ansuchen um executive Einbringung der für das Jahr 1877 und theils aus früheren Jahren rückständigen Naturalgiebigkeit jährlicher $22^1/_2$ Metzen Hafer von zur Pfarre Prein eingepfarrten, namentlich verzeichneten 90 Grundbesitzern. Dieses Ansuchen stützte sich auf das Inventar der Pfarre Prein vom Jahre 1836 und auf die Pfarrfassion vom Jahre 1842. In dem ersteren kommt unter den Einkünften der Pfarre in der Rubrik »jährliche Beiträge« vor: »Die Pfarrgemeinde hat jährlich $22^1/_2$ Metzen Hafer am Allerseelentage an die Pfarre abzuliefern«; in der Fassion vom Jahre 1842 lautet Post Nr. 4 der Einkünfte: »Laut pfarrlichem Urbarium bezieht die Pfarre von 90 Hausbesitzern von jedem $^1/_4$ Hafer, zusammen $22^1/_2$ Metzen«. — Ueber obiges Ansuchen wurde von der I. und II. Instanz die Einbringung der vom Pfarrer ausgewiesenen bis zum Jahre 1877 einschließlich rückständigen Haferabgabe gegen die namentlich bezeichneten Grundbesitzer bewilligt, mit der Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 1. April 1881, Z. 10519, dagegen unter Behebung der unterinstanzlichen Entscheidungen im Grunde des § 56 Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, erkannt, daß in Betreff der Haferabgabe vorerst der Beschluß der Pfarrgemeinde einzuholen und von derselben im Weigerungsfalle diese Abgabe in natura im politischen Executionswege einzubringen sei, weil mit Rücksicht auf die maßgebende Pfarrinventur nicht direct die einzelnen Pfarrinsassen, sondern die ganze Pfarrgemeinde zur Leistung der Hafergiebigkeit zu verhalten war,

wobei der gesetzlichen Vertretung derselben die Beschlußfassung über den Modus der Repartition unter die zur Pfarrgemeinde gehörenden Katholiken anheimgestellt bleibt. — Diese Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen und auf Grund derselben mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft vom 12. October 1892, Z. 3479, die Einbringung der bis einschließlich 1877 rückständigen Haferabgabe gegen die Pfarrgemeinde durchgeführt worden.

Mittlerweile hatte einerseits im Grunde des niederösterr. Landesges. vom 22. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 38, die Verhandlung über die Ablösung der Naturalgiebigkeiten zur Pfarre Prein vom 1. Jänner 1883 an stattgefunden, andererseits waren von dem im Jahre 1881 nach Pottendorf versetzten Pfarrer Ignaz Macht weitere Ansuchen um Einbringung der für die Jahre 1878, 1879, 1880 und 1881 ausständigen Haferabgabe eingebracht worden. — Aus der Ablösungsverhandlung bezüglich der Naturalgiebigkeiten ist für den Streitfall bemerkenswerth, daß die Anmeldung auch hinsichtlich der in Rede stehenden Haferabgabe nicht gegen die Pfarrgemeinde, sondern gegen die individuell benannten Parochianen lautete und gegen jene Parteien, welche mit dem Pfarramte Prein in Betreff der Ablösung ihrer Giebigkeitsquoten vom 1. Jänner 1883 an Vergleiche abgeschlossen hatten, die bezirkshauptmannschaftlichen Vergleichsaussprüche vom 28. August 1883, Z. 9712, ausgefertigt wurden, während mit dem Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft von gleichem Datum und Zahl in Betreff jener nach der Anmeldungstabelle individuell verpflichteten Parteien, welche einen Ablösungsvergleich nicht eingegangen waren, der Pfarrer wegen nicht ermittelten factischen Besitzstandes unter der Rechtsfolge des § 20 obcit. Ges. vom 22. Jänner 1875 auf den Rechtsweg gewiesen wurde. Dieses Erkenntniß ist in Rechtskraft erwachsen und wurde von der Pfarre der Rechtsweg nicht betreten. — Auch in den vorerwähnten Eingaben war das Ansuchen des Pfarrers Ignaz Macht um Einbringung der für die Jahre 1878 bis 1881 aushaftenden Haferabgaben nicht gegen die Pfarrgemeinde, sondern gegen die einzelnen Grundbesitzer gerichtet, welche mit der von jedem derselben ausständigen Abgabenquote und dem hiefür entfallenden Geldäquivalente in namentlichen Verzeichnissen ausgewiesen waren und sind auch nur diese individuell bezeichneten Parochianen zu der in Betreff der Rückstände pro 1878 bis 1881 am 16. Februar 1892 gepflogenen Verhandlung beigezogen worden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 1. April 1881, Z. 10519, welcher zufolge die ganze Pfarrgemeinde zur Leistung der Hafergiebigkeit zu verhalten war, nur die Rückstände an dieser Giebigkeit vom und bis zum Jahre 1877 zum Gegenstande hatte und mit derselben nur eine Provisorialverfügung getroffen wurde; daß ferner die mit jener Entscheidung ausgesprochene Anschauung, daß die Pfarrgemeinde das abgabepflichtige Subject sei, weder der Verhandlung über die Ablösung der Giebigkeit vom 1. Jänner 1883 an, noch auch der weiteren Verhandlung bezüglich der Rückstände pro 1878—1881 zur Grundlage gelegt wurde; daß vielmehr von dem Bezugsberechtigten selbst sowohl die Anmeldung der Giebigkeit zur Ablösung, als auch die Rückstandsforderung pro 1878 bis 1881 nach wie vor gegen die individuell ausgewiesenen Grundbesitzer gerichtet und auch nur mit diesen

die Verhandlung, welche der heute angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegt, gepflogen worden ist. — Deshalb war der V. G. Hof der Ansicht, daß die Frage, ob — den rechtlichen Bestand einer Verpflichtung zur Haferabgabe überhaupt vorausgesetzt — die Pfarrgemeinde oder die vom Bezugsberechtigten namentlich ausgewiesenen Grundbesitzer das Rechtssubject der behaupteten Verpflichtung seien, in Betreff der heute strittigen Abgaberückstände durch die Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 1. April 1881, Z. 10519, nicht entschieden sei. — Hiernach steht der Beschwerde, insoferne sie den Bestand eines die Pfarrgemeinde zu der Haferabgabe verpflichtenden Rechtstitels bestreitet, die Einwendung der entschiedenen Sache nicht entgegen und hatte der V. G. Hof in die Prüfung dieses Beschwerdepunktes einzugehen, wobei aber nicht zu untersuchen war, ob durch die vorliegenden Inventarien und Fassionen der Pfarre Prein der rechtliche Bestand der vom Pfarrer Ignaz Macht angesprochenen Giebigkeit von jährlich $22^1/_2$ Metzen Hafer erwiesen sei; denn heute handelt es sich nur darum, ob diese Abgabe nach Inhalt jener Urkunden von der Pfarrgemeinde oder von den seitens des Pfarrers belangten Grundbesitzern zu leisten war, bezw. ob die Forderung der rückständigen Giebigkeit gegen die Pfarrgemeinde oder gegen die individuell bezeichneten Parochianen geltend zu machen ist.

Der Eingangs erwähnten Eintragung in dem Pfarrinventare vom Jahre 1836: »Die Pfarrgemeinde hat jährlich $22^1/_2$ Metzen Hafer am Allerseelentage an die Pfarre abzuführen« steht zunächst die Eintragung sub Punkt 4 des Erträgnißausweises (Fassion) der Pfarre Prein vom 15. December 1842 folgenden Wortlautes entgegen: »Laut pfarrlichem Urbarium bezieht die Pfarre von 90 Hausbesitzern von jedem $^1/_4$ Hafer, zusammen $22^1/_2$ Metzen.« Das Pfarrinventar vom Jahre 1836 ist vom Pfarrer, den Kirchenvätern, zwei Richtern, einem Geschwornen, zwei Ausschußmännern und dem Patronats- zugleich Vogteicommissär unterfertigt; da aber auch der Erträgnißausweis vom Jahre 1842 außer den Unterschriften des Pfarrers und der Kirchenväter auch die Vidirung der Ortsobrigkeit trägt, so muß in formeller Beziehung die Beweiskraft der beiden Urkunden als gleichwerthig angesehen werden. Da überdies im Erträgnißausweise vom Jahre 1842 unter Berufung auf das pfarrliche Urbarium präcise gesagt wird, daß die Pfarre von 90 Hausbesitzern je $^1/_4$ Hafer, zusammen $22^1/_2$ Metzen bezieht, so geht es nicht an, mit Ignorirung dieser letzteren Urkunde aus dem Inventare vom Jahre 1836 die Leistungspflicht der Pfarrgemeinde, d. i. der Gesammtheit der Pfarrangehörigen zu beduciren. — Auch in dem nur vom Pfarrer unterfertigten Inventare vom 11. Jänner 1808, dann in dem von demselben Pfarrer und von der Patronatsherrschaft unterfertigten Inventare vom 23. Jänner 1811 und in dem vom Pfarrer, den Kirchenkämmerern, dem Dechante und dem Vogteicommissär unterschriebenen Inventare vom 18. September 1825 kommen auf die Hafergiebigkeit bezugnehmende Eintragungen vor, und zwar heißt es bei der Rubrik »jährliche Beiträge« im Inventare vom 11. Jänner 1808: »die Pfarrgemeinde entrichtet jährlich dem Pfarrer als einen Beitrag $14^1/_4$ Metzen Hafer«; im Inventare vom 23. Jänner 1811: »die alten Pfarrkinder und auch von Paierbach zugetheilte Pfarrkinder entrichten jährlich an die Pfarre am Allerseelentage $14^1/_2$ Metzen Hafer;« und im Inventare vom 18. Sep-

tember 1825: »Hat ein Pfarrer nichts von der Gemeinde und nichts vom Religionsfonde; überhaupt nichts als Adjutum«; dann bei der Rubrik »Körner und Kleinzehent«: »Auch befindet sich hier ein Krautzehent, wofür ... und ein sogenannter Sammelzehent, welcher $9^1/_4$ Metzen Hafer abwirft. Die Zehentholden sind in dem Urbario namentlich angemerkt.« — Ob bei diesen widersprechenden Eintragungen die angeführten Urkunden überhaupt geeignet sind, als Beweismittel für den rechtlichen Bestand der jährlichen Giebigkeit von $22^1/_2$ Metzen Hafer zu dienen, war — wie gesagt — heute nicht zu entscheiden; allein die in Frage stehende Verpflichtung der Pfarrgemeinde zur Leistung dieser Giebigkeit konnte der V. G. Hof durch jene Urkunden nicht als erwiesen ansehen.

Aber auch die Annahme der angefochtenen Entscheidung, daß der aufrechte Bestand dieser Giebigkeit durch die seitens der Pfarrgemeinde bis zum Jahre 1877 anstandslos erfolgte Leistung derselben erwiesen sei, vermochte der V. G. Hof nach der Actenlage nicht als begründet zu erkennen. — Denn aus den vorgelegenen Administrativacten ist nicht zu ersehen, daß die Hafergiebigkeit an die Pfarre von der Pfarrgemeinde als Corporation bis zum Jahre 1877 jemals geleistet oder seitens des Pfarrers gegen die Pfarrgemeinde auch nur angesprochen worden ist und aus der Eingabe des Pfarrers Ignaz Macht vom 9. Jänner 1878, mit welcher er um die Einbringung des für das Jahr 1877 und aus früheren Jahren rückständigen Hafers von den in dem vorgelegten Verzeichnisse namentlich aufgeführten 90 Grundbesitzern ansuchte, geht deutlich hervor, daß er nicht von der Pfarrgemeinde, sondern von jenen 90 Grundbesitzern individuell die Leistung der Giebigkeit forderte. Auch der Umstand, daß die Anmeldung dieser Giebigkeit zur Ablösung gegen die individuell bezeichneten Grundbesitzer gerichtet wurde, spricht gegen die Annahme der angefochtenen Entscheidung, da gemäß § 14 Ges. vom 22. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 38, die Anmeldung zur Ablösung unter genauer Bezeichnung der verpflichteten Grundstücke und deren Eigenthümer zu erfolgen hatte und dieselbe sonach gegen die Pfarrgemeinde hätte gerichtet sein müssen, wenn die Giebigkeit thatsächlich von dieser geleistet worden wäre. Allerdings sind die eingeforderten Rückstände für das Jahr 1877 von der Pfarrgemeinde an den Pfarrer Ignaz Macht abgeführt worden; dies ist aber in Folge der wiederholt cit. Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 1. April 1881, Z. 10519, und der auf Grund derselben angedrohten Zwangsvollstreckung geschehen und kann hieraus gewiß nicht behauptet werden, daß die Pfarrgemeinde die Giebigkeit bis zum Jahre 1877 anstandslos geleistet habe.

Wenn nun aber durch die Inventarien und Fassionen der Pfarre Prein gegen die Pfarrgemeinde die Verpflichtung zur Leistung der in Rede stehenden Giebigkeit nicht erwiesen wird und in keiner Weise constatirt ist, daß diese Giebigkeit von der Pfarrgemeinde bis zum Jahre 1877 anstandslos prästirt worden sei, so entbehrt die der genannten Pfarrgemeinde auferlegte Verpflichtung zur Ableistung der vom Pfarrer Ignaz Macht gegen die individuell ausgewiesenen Grundbesitzer angesprochenen Giebigkeitsrückstände für die Jahre 1878 bis 1881 der gesetzlichen Grundlage.

Nr. 10241.

Zum Begriffe »Hilfsarbeiter« bei handwerksmäßigen Gewerben (Comptoir-Praktikantin bei Cigarrenspitzen-Erzeugung) in Absicht auf die Erwerbung der Mitgliedschaft zur genossenschaftlichen Krankencasse.

Erkenntniß vom 2. Jänner 1897, Z. 7136 ex 1896.

Krankencasse der Genossenschaft der Buchbinder, Decorateure ꝛc. in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 21. September 1895, Z. 26986, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«*)

Nr. 10242.

1. Krankenversicherungspflicht des in Advocaturs-Kanzleien beschäftigten Personales. — 2. Verpflichtung des Arbeitgebers zur Nachzahlung der Cassenbeiträge für nicht rechtzeitig angemeldete Personen vom Tage des Eintrittes derselben in die versicherungspflichtige Beschäftigung. — Competenz der politischen Behörden zum bezüglichen Zahlungsauftrage. — 3. Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht wirken nicht zurück.

Erkenntniß vom 2. Jänner 1897, Z. 7140 ex 1896.

Dr. Alois Funke in Leitmeritz ca. Min. des Innern; E. vom 20. November 1895, Z. 33154, puncto Krankenversicherungspflicht und Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 10243.

1. Die Ersatzpflicht der Krankencassen gegenüber Gemeinden oder Corporationen (§ 64 Krankenvers.-Ges.) hinsichtlich des Aequivalentes für ärztliche Hilfe und Medicamente, als eines Bestandtheiles des dem Versicherten gebührenden Unterstützungsanspruches. — 2. Ermittlung dieses Aequivalentes nach Analogie des § 60 Krankenvers.-Ges.*)**

Erkenntniß vom 2. Jänner 1897, Z. 5.

Allgem. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 7. November 1895, Z. 31205, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheiduug der steierm. Statthalterei vom 5. August 1895, Z. 21029, wurde die allg. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz verpflichtet, dem Stadtrathe Graz anläßlich der in dem städtischen Krankenhause in Graz vom 25. Februar bis 4. März 1895 erfolgten Verpflegung des Cassenmitgliedes Franz Wazin die vollen Verpflegskosten im Betrage von 6 fl. 40 kr. zu ersetzen, weil, obgleich das städtische Spital keine öffentliche Krankenanstalt ist, die Bestimmungen des

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8810 (Bd. XIX, J. 1895).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 8190 (Bd. XVIII, J. 1894), und Nr. 9017 (Bd. XIX, J. 1895).

***) S. auch Erkenntniß sub Nr. 10090 (Bd. XX, J. 1896).

§ 8 Krankenverf.-Gef. daher keine Anwendung finden, im concreten Falle das dem Verpflegten von Seite der genannten Krankencaſſe, über deren Anweiſung die Spitalsaufnahme erfolgt iſt, ſtatütenmäßig zuſtehende Krankengeld täglicher 65 kr. ſammt dem in analoger Anwendung des § 60 K. V. G. mit 50 Percent des Krankengeldes zu bemeſſenden Aequivalente für ärztliche Behandlung und Medicamente den Betrag der vollen Verpflegskoſten überſteigt und der Anſpruch auf die obbezeichnete Krankenunterſtützung gemäß § 64 K. V. G. auf die Gemeinde Graz übergegangen iſt. — Dieſe Entſcheidung wurde im Inſtanzenzuge mit der gegenwärtig angefochtenen Entſcheidung des Min. des Innern vom 7. November 1895, Z. 31205, beſtätigt.

Die Beſchwerde beſtreitet, daß die Krankencaſſe überhaupt zur Bezahlung eines Aequivalentes für die ärztliche Hilfe und Medicamente verpflichtet ſei, weil für ein Mitglied, das aus irgend einem Grunde von der ſeitens der Krankencaſſe zu gewährenden freien ärztlichen Behandlung und der Heilmittel keinen Gebrauch mache oder machen könne, der diesfällige Anſpruch an die Caſſe entfalle, ohne daß dasſelbe ein Aequivalent zu fordern berechtigt wäre.

Dieſe Rechtsanſchauung iſt unrichtig. Denn der Anſpruch verſicherungspflichtiger Perſonen an die gemäß § 11 Krankenverf.-Gef. zur geſetzlichen Krankenverſicherung berufenen Krankencaſſen auf freie ärztliche Behandlung und die nothwendigen Heilmittel iſt im § 6 Krankenverf.-Gef. begründet und kann denſelben in keinem Falle verweigert werden. — Wenn alſo ein Verſicherter ſelbſt ohne Dispoſition der Caſſe ſich fremder ärztlicher Hilfe bedient und Heilmittel bezieht, ſo könnte dies nur die Wirkung haben, daß die Caſſe nicht den ganzen hiedurch verurſachten Aufwand, ſondern nur jenen zu vergüten hätte, welcher ihr ſelbſt erwachſen wäre. — Da nun in dem vorliegenden Falle gemäß § 64 Krankenverf.-Gef. der geſammte dem verſicherten Franz Wazin zugeſtandene Anſpruch gegen die beſchwerdeführende Krankencaſſe an die Stadtgemeinde Graz übergegangen iſt, ſo iſt die Caſſe auch verpflichtet, dieſer diejenigen Koſten zu erſetzen, welche ſie ſelbſt für die ärztliche Behandlung des Genannten und die ihm verabreichten Heilmittel hätte aufwenden müſſen.

Die Beſchwerde erhebt aber auch Einſprache gegen die Art der Ermittlung dieſes Aequivalentes nach Analogie des § 60 Krankenverf.-Gef. — In dieſer Beziehung war der V. G. Hof der Anſchauung, daß die analoge Anwendung des § 60, in welchem ein beſtimmt entſchiedener Fall zu der Frage gegeben iſt, welche Leiſtung der Krankencaſſe an die Stelle der von ihr zu gewährenden freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und ſonſtigen therapeutiſchen Behelfe treten kann, in Gemäßheit der Beſtimmung des § 7 a. b. G. B. zuläſſig iſt, aber allerdings nur dann, wenn der Aufwand, welcher der Caſſe factiſch erwachſen wäre, nicht nachweisbar iſt. — In dem vorliegenden Falle muß dieſe analoge Anwendbarkeit umſomehr zugegeben werden, als die beſchwerdeführende Krankencaſſe den Verſicherten, anſtatt ihm die freie ärztliche Behandlung und nothwendigen Heilmittel ſelbſt zu gewähren, an das ſtädtiſche Krankenhaus in Graz gewieſen hat und ſich die Handhabe für die erwähnte analoge Anwendung überdies im § 24, Abſ. 2, der Caſſeſtatuten findet.

Insoferne jedoch die Beschwerde eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens darin erblickt, daß gar nicht erhoben wurde, welchen Aufwand die Casse selbst hätte machen müssen, sondern sofort die analoge Anwendung des § 60 Krankenvers.-Ges. platzgriff, mußte die Beschwerde nach dem eben Gesagten als begründet erachtet werden.

Nr. 10244.

Verpflichtung der Krankencassen zum besonderen Ersatze der ihren erkrankten Mitgliedern von einer öffentlichen Krankenanstalt verabfolgten nothwendigen, in der Verpflegstaxe nicht inbegriffenen therapeutischen Behelfe.

Erkenntniß vom 2. Jänner 1897, Z. 6.

Allgem. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz, ca. Min. des Innern; E. vom 4. November 1895, Z. 31902, puncto Ersatzleistung für einen therapeutischen Behelf.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10245.

Die an die Bezirkskrankencassen zu leistenden Versicherungsbeiträge sind öffentlich-rechtlicher Natur und als solche von der Verjährung ausgeschlossen.

Erkenntniß vom 2. Jänner 1897, Z. 7.

Bezirkskrankencasse in Krumau ca. Min. des Innern; E. vom 5. October 1895, Z. 27278, puncto Verjährung von Krankenversicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird in dem in Beschwerde gezogenen Theile als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«**)

Nr. 10246.

1. Gebühr vom Kaufvertrage. — Behandlung von Mobilien eines liegenden Gutes als Pertinenzen desselben, mangels einer Angabe ihres Werthes. — 2. Zur Frage des Gegenbeweises wider die gebührenrechtliche Vermuthung aus der Undeutlichkeit einer Urkunde.

Erkenntniß vom 5. Jänner 1897, Z. 38.

Adele Stopczyńska ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 13. August 1895, Z. 20042, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nachdem Casimir Stopczyński und Gen. die Güter Klopotówka, Romanówka und Karamanda sammt allen Bestandtheilen ..... und — wie es im Vertrage wörtlich heißt — »sammt den nach Arthur Stopczyński verbliebenen Getreidevorräthen, welche Casimir Stopczyński bei dem Kreisgerichte in Tarnopol zur Z. 9667—1890 eingeklagt hat, mit einem Worte, ohne für sich oder Dritte etwas auszuscheiden, sammt lebendem und todtem Inventar und den Haus- und Wirthschaftsgeräthen, wie sie nach Arthur Stopczyński zurückgeblieben sind und sie die Käuferin jetzt als Fruchtnießerin besitzt,« an Adele Stopczyńska um den Preis von 133.000 fl. verkauft hatten, wurde vom Hauptsteueramte Tar-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9505 (Bd. XX, J. 1896).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 9061 (Bd. XIX, J. 1895).

nopol zur B. Reg. Z. 2545 ex 1893 von diesem Kaufvertrage die Gebühr nach Tarifpost 65, B, und Anm. 1 zu lit. B, unter Einrechnung eines dem Gesammtkaufschillinge gleichen Immobilarwerthes von 133.000 fl. bemessen und diese Bemessung durch die angefochtene Entscheidung des Finanzministeriums im Instanzenzuge aufrecht erhalten. — Die dagegen gerichtete Beschwerde der Adele Stopczyńska bestreitet, daß die mitverkauften Mobilien, Pertinenzen der verkauften Immobilien, somit im rechtlichen Sinne (§§ 294 und 296 a. b. G. B.) als unbeweglich anzusehen gewesen seien, sowie, daß der Mangel einer Angabe des Werthes der Mobilien im Kaufvertrage die Finanzverwaltung berechtigt hätte, dieselben als Pertinenzen zu behandeln. — Die Beschwerde strebt sonach für den im Administrativverfahren mit 23.164 fl. angegebenen, eventuell durch gerichtliche Schätzung zu ermittelnden Werth dieser factisch beweglichen Sachen die Anwendung nicht der Tarifpost 65, B, sondern, nach Tarifpost 65, A, a, der Scala III an.

Allein es kommt angesichts des cit. Textes des Kaufvertrages gar nicht darauf an, ob die mitverkauften Mobilien sämmtlich, oder welche von ihnen ein Zugehör der verkauften unbeweglichen Güter gebildet haben. — Denn der Vertrag läßt nicht erkennen, welcher Theil des bedungenen Gesammtkaufschillings auf die unbeweglichen Güter und welcher Theil desselben auf die mitverkauften factisch beweglichen Sachen entfällt, enthält also mit Bezug auf einen Umstand, der das Gebührenausmaß bestimmt, eine Undeutlichkeit, so daß nach P. 1 Vorerinnerungen zum Tarife des Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, derjenige Umstand, nach welchem das höhere Ausmaß der Gebühr — hier Tarifpost 65, B — entfällt (also hier die Pertinenz-, bezw. Immobilareigenschaft), zum Behufe der Gebührenbestimmung vermuthet werden muß. — Der durch die eben cit. Gesetzesstelle lediglich zugelassene, also der Partei auferlegte, Beweis gegen diese Vermuthung wurde aber im vorliegenden Falle nicht erbracht, denn der Hinweis des ersten Recurses auf das in der Verlassenschaft nach Arthur Stopczyński im Jahre 1881 aufgenommene, ebenfalls keine Werthangaben enthaltende Inventar ist ganz belanglos, während das Begehren um Durchführung einer gerichtlichen Schätzung sich nicht einmal als eine Beweisanbietung, geschweige denn als eine Beweisführung darstellt, sondern lediglich die im Gesetze nirgends begründete Zumuthung an die Finanzverwaltung enthält, ihrerseits einen der Partei obliegenden Beweis zu führen.

Nr. 10247.

1. Bei Convertirung mehrerer, verschieden verzinslicher hypothecirter Schuldforderungen kommt die Gebührenerleichterung jenen einzelnen Darlehensposten, bei welchen eine Herabsetzung des Zinsfußes um das gesetzliche Mindestmaß nicht eintritt, auch dann nicht zu, wenn durch die Convertirung eine Herabsetzung der gesammten Zinsenlast bewirkt wird. — 2. Zur Frage nach dem Anspruche auf Gebührenerleichterung bei Convertirung superintabulirter, dann solcher hypothecirter Wechselforderungen, bei welchen der Rechtstitel ihrer Entstehung nicht dargethan ist.

Erkenntniß vom 5. Jänner 1897, Z. 39.

Saul Pineles (Adv. Dr. Ferd. Brüll) ca. Finanz-Min. M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 9. September 1895, Z. 26837, puncto Verweigerung einer Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung von Hypothekarforderungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung bestätigte die Verweigerung, bezw. widerrief die Gewährung von Gebührenerleichterungen, welche der Beschwerdeführer anläßlich der Aufnahme eines Convertirungsdarlehens von 100.000 fl. im Sinne des § 2, Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, in Anspruch nahm. — Das Begehren des Beschwerdeführers stützt sich zunächst auf die Behauptung, daß, wenn auch das Convertirungsdarlehen höher zu verzinsen ist, als einzelne der convertirten Hypotheken, der Bedingung des § 2, Z. 1 cit. Ges., doch bezüglich des ganzen Convertirungsdarlehens darum entsprochen wurde, weil die Vergleichung der für das Convertirungsdarlehen schuldigen Zinsen mit der Zinsenlast sämmtlicher convertirter Posten ergibt, daß durch die Aufnahme des Convertirungsdarlehens eine Herabsetzung der gesammten Zinsenlast um $^3/_8$ Percent, also um mehr als $^1/_4$ Percent eingetreten ist.

Allein wenn auch der Zweck des cit. Gesetzes dahingeht, die Erleichterung der Zinsenlast verschuldeter Realitäten zu begünstigen, so knüpft es doch seine Anwendung an die Voraussetzung, daß »Darlehen zur Umwandlung bestehender Hypothekarschulden in solche zu einem geringern Zinsfuß« aufgenommen werden und die Herabsetzung »des Zinsfußes« mehr als $^1/_4$ Percent beträgt. — Es handelt sich also nach diesem Vorbehalte nicht um eine Herabsetzung der durch mehrere Darlehen zusammen verursachten Zinsenlast, sondern des Zinsfußes und dieser kann bei verschieden verzinsten Schulden nicht ein und derselbe sein, so daß bei Convertirung mehrerer Posten der Vergleich zwischen dem Zinsfuß jeder einzelnen Post und dem Zinsfuß des Convertirungsdarlehens gemacht und für jede convertirte Post das Zutreffen der Bedingung des cit. § 2, Z. 2, untersucht werden muß. — Wenn dann bei einzelnen Posten eine Herabsetzung des Zinsfußes um das gesetzliche Mindestmaß eintritt, so werden mit Einschränkung auf diese Satzposten die Gebührenerleichterungen unter den sonstigen gesetzlichen Bedingungen zuzuerkennen sein, womit den Intentionen des Gesetzes genügt wird. — Allein es geht nicht an, über die Bedingungen des Gesetzes hinaus, die Erleichterungen auch bezüglich jener Satzposten zu gewähren, für welche — wenn auch nach der gesammten wirthschaftlichen Lage des Darlehensnehmers nothwendiger Weise — die vom Gesetze geforderte Erniedrigung des Zinsfußes, also auch der Zinsenlast, nicht eintritt. — Da nun das bei der österr. Central-Boden-Credit-Bank aufgenommene Convertirungsdarlehen im vorliegenden Falle mit 5 Percent verzinst wird, so erscheint die angefochtene Entscheidung aus diesem Grunde allein gerechtfertigt, bezw. die Beschwerde unbegründet, soweit sie die mit $4^1/_2$, respective sammt Regiekostenbeitrag mit $4^3/_4$ Percent verzinste Forderung der Landesbank des Königreiches Galizien im Betrage von 70.000 fl., sowie die nicht verzinslichen Forderungen des Sigmund Pineles in der Höhe von 10.000 und 20.000 fl. betrifft und es ist bezüglich dieser Forderungen nicht zu untersuchen, ob bei denselben die übrigen Bedingungen des cit. Gesetzes zutreffen oder nicht.

Die laut Zahlungsauflage mit 6 Percent zu verzinsende Wechselforderung des M. Rothmann per 7500 fl. erscheint überhaupt nicht hypothecirt, ist daher auch keine Hypothekarschuld und es ist ganz belanglos, daß sich — wie die Beschwerde behauptet — M. Rothmann mit dieser

Schuld hätte intabuliren lassen können, wenn er gewollt hätte. — Soweit also die Beschwerde die Verweigerung der Gebührenerleichterung auch bezüglich dieser Schuldpost bekämpft, streitet sie wieder den klaren Wortlaut des Gesetzes.

Für die Wechselforderungen des S. Thenen in der Höhe von 3000 fl., welche nach dem Zahlungsauftrag mit 6 Percent zu verzinsen sind, erscheint das Pfandrecht auf den dem Beschwerdeführer gehörigen Realitäten nicht unmittelbar einverleibt, der Gläubiger suchte seine Sicherstellung vielmehr nur gegen Sigmund Pineles und erwirkte seine Superintabulirung auf den beiden zu Gunsten des Sigmund Pineles einverleibten Forderungen von 20.000 fl. und 10.000 fl. — Hienach erscheint es gleichgiltig, daß — wie dargethan wurde — diese Forderung aus dem Convertirungsdarlehen bezahlt wurde. — Denn auf dieselbe findet weder der Wortlaut des mehrfach cit. Ges. Anwendung, noch auch würde eine Berücksichtigung derselben dem Zwecke dieses Gesetzes entsprechen. — Dem Wortlaute nach findet das Gesetz keine Anwendung, weil von einer Umwandlung dieser Last in die Hypothek des Convertirungsanlehens nicht die Rede sein kann; denn wenn auch diese Last in Folge Zahlung aus dem Convertirungsanlehen gelöscht wurde, so trat doch das Convertirungsdarlehen nicht an ihre Stelle, weil es nicht ob den Forderungen des Sigmund Pineles als Afterhypothek intabulirt wurde. — Dem Zwecke des Gesetzes würde aber eine Berücksichtigung dieser Forderung nicht entsprechen, weil der Zinsfuß derselben für die Belastung der Realität, auf welche das Convertirungsdarlehen aufgenommen wurde, ganz gleichgiltig bleibt, denn mag diese Forderung höher oder niederer verzinst worden sein, die Realität, deren Lasten convertirt wurden, haftet doch nur dem Sigmund Pineles bis zur Höhe von 20.000 fl., respective 10.000 fl. und es bleibt für die Last dieser Hypothek ganz belanglos, wie viel Sigmund Pineles seinerseits an Zinsen zu zahlen hat. — Allerdings behauptet und beweist der Beschwerdeführer, daß er aus dem sichergestellten Wechsel auch Regreßschuldner war und daß es dem Wechselgläubiger freigestanden wäre, seine Deckung auch unmittelbar gegen Saul Pineles zu suchen und sich auch unmittelbar auf dessen Realitäten sicherzustellen; allein dies ändert nichts, weil es nur darthut, daß die Forderung zu einer unmittelbaren Hypothek des Reales, auf welches das Convertirungsdarlehen aufgenommen wurde, hätte gemacht werden können, nicht aber, daß sie zu einer solchen factisch geworden ist. — Die Beschwerde war also auch bezüglich dieser Forderung abzuweisen.

Es erübrigt daher nur noch, die Berechtigung der Beschwerde zu prüfen, soweit für die Convertirung der Forderung der Firma Nathansohn & Kallir die Verweigerung der Gebührenerleichterungen aufrecht erhalten worden ist. — Ursprünglich war zu Gunsten dieser Firma das Pfandrecht für die aus dem dem Saul Pineles eingeräumten Credite erwachsenden Forderungen bis zum Höchstbetrage von 25.000 fl. sammt 6 Percent Zinsen und weiteren Nebengebühren einverleibt. — Daß diese Satzpost allein den Bedingungen des mehrfach cit. Ges. nicht entsprechen würde, indem es sich dabei nicht um eine bestehende Hypothekarschuld, sondern um eine Hypothek für künftige Schulden handelt, gibt auch der Beschwerdeführer zu. — Allein es wurde weiterhin bei dieser Cautions-

hypothek die Rechtswirksamkeit des Pfandrechtes für die Wechselforderungen der Firma Nathansohn & Kallir im Betrage von 12.000 fl. und 10.370 fl. sammt 6 Percent Zinsen im Executionswege angemerkt, somit diese Hypothek bis zur Höhe der obigen Beträge in eine Hypothekarschuld verwandelt. — Der Beschwerdeführer behauptet nun, daß diese Hypothekarschuld nur eine Darlehensschuld gewesen sei, über welche Wechsel ausgestellt worden sind und daß sie somit der Begünstigungen des cit. Ges. nach § 6 theilhaftig geworden sei. — Der producirte, zwischen der Firma Nathansohn & Kallir einerseits und dem Beschwerdeführer andererseits abgeschlossene Creditvertrag besagt hierüber, daß die Firma verpflichtet sei, bis zur Höhe von 25.000 fl. jene Beträge an den Beschwerdeführer oder über seinen Auftrag für seine Rechnung an dritte Personen auszuzahlen, welche derselbe jeweilig wünschen wird, daß ferner der Beschwerdeführer »bei Empfangnahme der Valuta« der Firma einen von ihm acceptirten Wechsel zu übergeben und für dessen Einlösung oder Prolongirung bei der Firma zu sorgen hat. — Aus diesem Vertrage geht hervor, daß der eingeräumte Credit wohl zu einem Darlehen, wie es im § 983 a. b. G. B. definirt ist, benützt werden konnte, daß dies aber nicht nothwendig der Fall sein mußte, weil der creditirte Betrag dem Schuldner nicht nothwendig übergeben werden mußte, der Credit also auch zu Geschäften im Sinne der §§ 1002, sowie 1403 a. b. G. B. benützt werden konnte. — Da nun im vorliegenden Falle nicht dargethan ist, welcher Art die Geschäfte waren, die zur Ausstellung der intabulirten Wechsel geführt haben, somit der im Sinne des § 8 Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, der Partei auferlegte Beweis darüber, daß die Voraussetzungen des § 6 desselben Gesetzes auf die Forderungen der Firma Nathanson & Kallir Anwendung finden, nicht erbracht wurde, war die Beschwerde auch in diesem Punkte unbegründet.

Nr. 10248.

Gebührenrechtliche Behandlung der Auseinandersetzungen von Eigenthumsgemeinschaften, welche lediglich die Realisirung der intellectuellen Antheilsrechte zum Zwecke haben.

Erkenntniß vom 5. Jänner 1897, Z. 54.

Dr. Johann Loštàk und Johann Rizy ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 30. April 1896, Z. 918, puncto Gebührenbehandlung einer Absonderungsurkunde.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Kaufvertrage vom 11. Mai 1893 haben die Beschwerdeführer das Haus C.-Nr. 524/II sammt Garten in Prag um den Kaufschilling von 49.000 fl., und zwar Dr. Johann Loštàk $^{61}/_{100}$ und Johann Rizy $^{39}/_{100}$ dieser Realität erworben und im Punkte 8 des Vertrages folgende Erklärung abgegeben: »Die Käufer erklären, daß sie diese Liegenschaft zu dem Zwecke gekauft haben, um das Haus zu demoliren, das Grundstück sodann in zwei Bauplätze im Verhältniß von 61 und 39 Hundertsteln zu theilen und daß Jeder auf seinem Bauplatze ein neues selbstständiges Haus aufführe, und zwar Dr. Loštàk an der West-

seite längs des Gartens C.-Z. 404/4 und Johann Rixy neben dem Hause C.-Nr. 1662. — Die physische Theilung und bücherliche Zerlegung ist heute nicht möglich, weil das Gebäude C.-Nr. 524 nicht getheilt werden kann, die Theilung und Zerlegung wird daher bewirkt werden, bis das Haus demolirt sein wird.« — Auf Grund dieses Vertrages wurde mit Bescheid des Prager Landesgerichtes vom 24. Mai 1893, Z. 23834, das Eigenthumsrecht für Dr. Loštak auf $^{61}/_{100}$ und für Johann Rixy auf $^{39}/_{100}$ des Hauses C.-Nr. 524 grundbücherlich einverleibt. — Am 28. Februar 1894 haben die Genannten eine als »Nachtrag zum Punkte 8 des Kaufvertrages« bezeichnete Urkunde verfaßt, in welcher die Demolirung des Hauses Nr. 524, die Theilung des Grundstückes in zwei Bauflächen nach dem Werthe im Verhältnisse von 61 und 39 Hundertsteln, sowie der Beginn des Baues zweier selbstständiger Häuser auf diesen Bauflächen constatirt ist und die einem Jeden darnach zukommenden physischen Grundtheile angegeben werden, endlich in die Errichtung einer eigenen Grundbuchseinlage für den Grundtheil des Rixy und die Einverleibung des Alleineigenthums der restlichen Realität in der Einlage 524 für Dr. Loštak eingewilligt wird.

Von dieser Absonderung wurde wie von einem Tauschgeschäfte die Gebühr nach Tarifpost 97, B, bemessen und diese Bemessung im Instanzenzuge mit der Begründung aufrecht erhalten, daß, weil das Object zur Zeit des Kaufabschlusses physisch untheilbar war und von den Beschwerdeführern nur zu ideellen Antheilen erworben wurde, in der nachgefolgten physischen Theilung in der Art, daß jedem der beiden Contrahenten bestimmte Parcellen ins Alleineigenthum zugewiesen wurden, ein weiteres Rechtsgeschäft erblickt werden muß, welches sich seiner rechtlichen Natur nach als Tauschvertrag im Sinne des § 1045 a. b. G. B. charakterisirt.

Der V. G. Hof konnte dieser Auffassung nicht beipflichten, weil einerseits die vom Vertreter des belangten Ministeriums herangezogene Bestimmung des Punktes 6, lit. b der Vorerinnerungen zum Tarife des Geb.-Ges. auf den gegenständlichen Sachverhalt keine Anwendung findet, indem dieser Sachverhalt keiner der dort angeführten mehreren Thatbestandsgruppen eingereiht werden kann und weil andererseits durch die Tarifpost 3 Geb.-Ges. die Behandlung des vorliegenden Falles als einer Vermögensübertragung überhaupt ausgeschlossen ist, dieselbe daher auch nicht wie ein Tauschvertrag vergebührt werden konnte. — Denn es ist zwar richtig, daß im streng juristischen Sinne auch in den Fällen, wo die Auseinandersetzung lediglich darin besteht, daß an die Stelle der bezüglich einer im gemeinschaftlichen Eigenthum stehenden Sache vorhandenen ideellen Antheile durch Theilung der Sache die entsprechenden körperlichen Theile dieser Sache treten und den bisherigen Miteigenthümern ins Sondereigenthum zugewiesen werden, abstract genommen, von einer Vermögensübertragung gesprochen werden kann, indem dabei für die betheiligten Personen die intellectuellen Antheilsrechte an der ganzen Sache in materielle Alleinrechte an den physisch ausgeschiedenen Sachtheilen umgewandelt werden. — (Wer z. B. das halbe Recht an der ganzen Sache hatte, erhält das ganze Recht an der halben Sache u. s. w.). — Allein diese Auffassung des Begriffes der Vermögensübertragung bei Gemeinschaftstheilungen wird durch das Gebührengesetz direct ausgeschlossen.

Die cit. Tarifpost 3 geht nämlich im Absatze 1 ausdrücklich von der Voraussetzung der Eventualität des Bestandes einer Eigenthumsgemeinschaft aus, läßt diesen Umstand aber gleichwohl auf die dort normirte Gebührenpflicht keinen Einfluß nehmen, dafern nicht gleichzeitig mit der Auseinandersetzung eine Vermögensübertragung vor sich geht, während im Absatze 2 eventuelle Vermögensübertragungen allerdings als besonders gebührenpflichtig erklärt werden. — Daraus folgt unzweideutig, daß für die Bedeutung des Ausdruckes »Vermögensübertragung« in der Tarifpost 3 der vorhin angeführte streng juristische Wortsinn dieses Begriffes nicht maßgebend sein kann, weil ja sonst der im Absatze 1 bestimmt vorgesehene Fall der Auseinandersetzung einer Eigenthumsgemeinschaft ohne Vermögensübertragung überhaupt nie eintreten könnte, indem eben jede Theilung eines gemeinschaftlichen Eigenthums in der Creirung von Sondereigenthumsrechten besteht, also immer eine Vermögensübertragung in jenem abstract-juristischen Sinne darstellt, so daß, wenn diese Auffassung hier unterlegt würde, der Gesetzgeber, welcher den Fall einer Theilung ohne Vermögensübertragung auch bei vorhandenem gemeinschaftlichen Eigenthume ausdrücklich vorsieht, damit einen unmöglich eintretenden Fall zum Gegenstande ausdrücklicher Normirung gemacht hätte. — Darnach erscheint ausgeschlossen, daß auch jene Auseinandersetzungen von Eigenthumsgemeinschaften, die durch Auftheilung der gemeinschaftlichen Objecte lediglich die Realisirung der intellectuellen Berechtigungen zum Zwecke haben, nach der Tarifpost 3 als Vermögensübertragungen behandelt werden sollen und es muß nothwendig angenommen werden, daß von solchen Naturaltheilungen aus dem Titel der Vermögensübertragung eine Gebühr nur insoweit abgenommen werden kann, als aus Anlaß einer derartigen Theilung anderweitige gebührenpflichtige Acte gesetzt worden sind. — Dies wäre beispielsweise dort der Fall, wo die Realtheilung nicht durchaus entsprechend der Idealtheilung durchgeführt und daher zur Bewirkung der Uebereinstimmung eine Werthausgleichung zwischen den Betheiligten nothwendig wird. — Da also bei Aufhebung eines Miteigenthumsverhältnisses die Umwandlung der partes pro indiviso in partes pro diviso, wenn damit keinerlei andere Rechtshandlungen im Zusammenhang stehen, für sich allein im Sinne der Tarifpost 3 auch keinen Gegenstand der Vermögensübertragungsgebühr bildet und in dem hier gegebenen Falle nicht vorliegt, daß zur Auseinandersetzung der Gemeinschaft irgendwelche selbstständig gebührenpflichtige Werthübertragungen vorgenommen worden sind, mußte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet behoben werden.

Nr. 10249.

Einkommenbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1849.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1897, Z. 6956 ex 1896.

Julius Brauner ca. mähr. Finanz-Landes-Direction; E. vom 21. April 1896, Z. 11484, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8080 (Bd. XVIII, J. 1894).

Nr. 10250.

Einkommenbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1849. — Remunerationen und Werthabschreibungen keine Abzugsposten.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1897, Z. 85.

Schlachthausgenossenschaft in Holleschau ca. mähr. Finanz-Landes-Direction; E. vom 4. Mai 1896, Z. 12319, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10251.

Einkommenbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1849.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1897, Z. 92.

Firma »J. Sommer« in Mähr.-Weißkirchen ca. mähr. Finanz-Landes-Direction; E. vom 30. April 1896, Z. 19376, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 10252.

Zum Verfahren bei Vornahme von Gemeindeausschußwahlen: Zur Frage nach der Fristzeitigkeit meritorischer Nachträge zu Einwendungen. — Vorschriftsmäßigkeit der bei der Stimmabgabe verwendeten Converte. — Zulässigkeit einer wiederholten Verlesung der Wählerliste. — Nichtwählbarkeit der als Bedienstete der Gemeinde bestellten Gemeindeärzte. — Legitimation zur Geltendmachung des Anspruchs auf Stimmabgabe im Falle des Ausschlusses der Vollmachtsträger Wahlberechtigter. — Stimmabgabe des in einer anderen Gemeinde ansässigen Realitätenbesitzers durch seinen Geschäftsträger und Agenten. — Zur Frage nach der österr. Staatsbürgerschaft einer in die rechtskräftige Wählerliste eingetragenen Wählerin, bezw. ihres zur Wahlausübung berufenen Ehegatten. (Tirol.)

Erkenntniß vom 7. Jänner 1897, Z. 71.

Lucian Rella (Adv. Dr. Alois Millanich) ca. Statth.-Abtheilung Trient (S.-R. Dr. Schenk); E. vom 27. Juli 1895, Z. 6539, puncto Gemeindeausschußwahlen in Lavis.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben die Wahl des Dr. Karl Sette aufrecht erhalten wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Am 22. und 23. März 1895 fanden die Gemeindeausschußwahlen in Lavis statt. — Gegen das hiebei eingehaltene Verfahren brachten Lucian Rella und Cons. zwei Einwendungen ein, worüber die Statth.-Abtheilung Trient mit der heute von Lucian Rella angefochtenen Entscheidung vom 27. Juli 1895, Nr. 6539, erkannte, indem über die Einwendungen vom 30. März 1895 meritorisch entschieden, die Einwendungen vom 22. April 1895 aber als verspätet zurückgewiesen wurden.

Die Beschwerde richtet sich vor Allem gegen diese Zurückweisung mit der Behauptung, daß die Eingabe vom 22. April 1895 lediglich als ein

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7499 (Bd. XVII, J. 1893) und Nr. 8566 (Bd. XIX, J. 1895).

**) Erkenntniß sub Nr. 8285 (Bd. XVIII, J. 1894).

Nachtrag der unbestrittenermaßen rechtzeitigen Einwendungen vom 30. März 1895 anzusehen und demgemäß meritorisch zu erledigen war. — Diese Behauptung ist unrichtig, denn mit der Eingabe vom 22. April 1895 wurden nicht etwa die schon am 30. März 1895 geltend gemachten Beschwerdepunkte näher ausgeführt oder Beweismittel für dieselben vorgebracht; die Eingabe vom 22. April 1895 enthält vielmehr ganz neue und andere meritorische Einwendungen, konnte daher nicht als ein Nachtrag zu den Einwendungen vom 30. März 1895, sondern nur als selbstständige Einwendung behandelt werden. — Da aber im Hinblick auf die Vorschrift des § 32 Gem.-Wahlord., wonach Einwendungen gegen das Wahlverfahren binnen der Präclusivfrist von 8 Tagen nach beendeter Wahl bei dem Gemeindevorsteher einzubringen sind, die am 22. April 1895 bei der Statth.-Abtheilung präsentirte und mit Attergat der Bezirkshauptmannschaft Trient vom 7. Mai 1895, Nr. 7590, der Gemeinde Lavis zur Aeußerung zugefertigte Einwendung, welche beim Gemeindevorsteher jedenfalls erst nach dem 7. Mai 1895 und somit längst nach Ablauf der obigen Präclusivfrist einlangte, sich zweifellos als verspätet darstellt, so wurde dieselbe auch mit Recht, ohne in eine meritorische Erledigung einzugehen, als unstatthaft zurückgewiesen.

In der Beschwerde wird weiters geltend gemacht, daß der landesfürstliche Commissär und nicht der Vorsitzende die Couverte eröffnete, daß der Vorsitzende die Stimmzettel weder selbst genau gelesen, noch dieselben den Commissionsmitgliedern vorgezeigt habe, sondern sich damit begnügte, die Zettel nach den zwei verschiedenen, von den beiden Parteien verwendeten Drucksorten in zwei Packete zu sondern, welche dann abgezählt wurden, wobei er unterlassen habe, sich zu vergewissern, ob nicht etwa der eine oder andere Stimmzettel bezüglich einzelner Candidaten abwich. — Alle diese angeblichen Vorkommnisse waren in den Einwendungen vom 30. März 1895 nicht enthalten, bildeten daher auch nicht Gegenstand der angefochtenen Entscheidung in merito, sondern wurden, und zwar wie oben ausgeführt mit Recht, als verspätet zurückgewiesen.

Es erübrigt sonach nur die Erörterung der die Entscheidung über die Einwendungen vom 30. März 1895 betreffenden Beschwerdepunkte, welche sich sämmtlich auf den III. Wahlkörper beziehen, und zwar:

1. Die verwendeten Couverte sollen durchsichtig oder doch durchscheinend gewesen sein. — Der § 23 Ges. vom 3. Februar 1870, L. G. B. Nr. 12, schreibt vor, daß die von der Wahlcommission den Wählern zur Hinterlegung des Stimmzettels zu übergebenden Couverte von undurchsichtigem Papier, gleichem Formate und gleicher Form sein müssen. — Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die im Administrativacte befindlichen Mustercouverte, deren Identität mit den zur Verwendung gekommenen zugegeben ist, als der obigen Gesetzesvorschrift widersprechend zu erkennen.

2. Die Wählerliste wurde während des Wahlactes dreimal zur Verlesung gebracht, welchen Umstand die Beschwerde als gesetzwidrig bezeichnet. — Der § 23 cit. Ges. schreibt vor, es seien die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, durch ein Mitglied der Wahlcommission einzeln zur Stimmgebung aufzurufen. — Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wähler-

versammlung kommen, haben, erst wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmzettel abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden. — Der Zweck dieser gesetzlichen Vorschrift ist offenbar der, einen geordneten Vorgang bei der Abgabe der Stimmzettel herbeizuführen, indem zuerst sämmtliche Wähler in der Reihenfolge ihrer Eintragung in der Wählerliste zur Stimmabgabe einzeln vorgerufen werden sollen, sodann aber es jenen Wählern, welche aus was immer für Gründen den Aufruf versäumt haben, frei bleiben muß, behufs Abgabe ihrer Stimme bis zur Schlußstunde vor der Wahlcommission zu erscheinen. — Mit dem Zwecke und der Absicht des Gesetzes steht sonach eine wiederholte Verlesung der Liste keineswegs im Widerspruch und kann in dieser wiederholten Verlesung eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger erblickt werden, als dieselbe der Wahlcommission eventuell das einzige Mittel an die Hand gibt, im Falle des gleichzeitigen Erscheinens zahlreicher Wähler nach Beendigung der ersten Namensleſung eine geordnete Stimmgebung durchzuführen. — Ebenso erschien dem V. G. Hofe die in der Beschwerde behauptete Entfernung mehrerer Wähler belanglos.

3. Die Beschwerde behauptet, daß der Wahlact nach Ablauf der festgesetzten Stunde geschlossen wurde, ohne die im Wahllocale noch anwesenden Wähler zur Stimmgebung im Sinne des § 26 Gem.-Wahlord. zuzulassen. — Diese Behauptung muß auf Grund des Wahlprotokolles, dann der in den Administrativacten erliegenden übereinstimmenden Berichte der Gemeindevorstehung und der Wahlcommission sowie der Bezirkshauptmannschaft Trient als eine actenwidrige bezeichnet werden.

4. Im III. Wahlkörper wurde der Gemeindearzt Dr. Karl Sette zum Gemeindeausschuß gewählt und diese Wahl mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten, wogegen die Beschwerde die Wählbarkeit des Genannten als eines Gemeindebediensteten im Sinne des § 10 Gem.-Wahlord. bestreitet. — Der § 10, Alinea 1 Gem.-Wahlord. bestimmt, daß Bedienstete der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden, von der Wählbarkeit ausgenommen sind. — Die Frage, wer als Bediensteter der Gemeinde anzusehen sei, ist aus der Gemeindeordnung und den durch das Ges. vom 20. December 1884, L. G. B. Nr. 1, über die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, sowie aus den über den Inhalt und Umfang der beiderseitigen Rechte und Pflichten getroffenen Vereinbarungen zu lösen. — Nach den zwischen der Gemeinde und dem Dr. Karl Sette getroffenen Vereinbarungen ddto. 24. März 1879 unterliegt es keinem Zweifel, daß derselbe als Gemeindearzt bestellt wu und als solcher vom 19. April 1880 an ständig angestellt ist (Punkt 1), daß weiter mit dieser Stellung die Verpflichtung verbunden ist, bei längerer Abwesenheit von seinem Amtssitze vom Gemeindevorstande Urlaub zu erwirken (Punkt 5) und jedem Rufe der Gemeinde in sanitärer Beziehung Folge zu leisten. — Aus den Bestimmungen des Ges. vom 20. December 1884, §§ 1, 7 und 15, 10 und 18, sowie aus den Bestimmungen der Instruction ddto. 24. Februar 1885, L. G. B. Nr. 8, ist zu folgern, daß die bestellten Gemeindeärzte als Gemeindebedienstete anzusehen sind, da sie von den Gemeinden zur Besorgung des in den Wirkungskreis gelegenen Sanitätsdienstes zu bestellen sind (§ 1, Ges. vom 20. December

1884 und § 31 Gem.-Ord.) und die Gemeinde berufen wird, über deren Anstellung, Amtssitz, überhaupt über ihre Rechte und Pflichten — selbstverständlich innerhalb des Rahmens der Gesetze — die Bestimmung zu treffen (§ 7 Ges. vom 20. December 1884 und § 34, Abs. 2 Gem.-Ord.). — Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Gemeindeärzte, deren Amt der § 12 vorcit. Ges. als ein öffentliches erklärt, nach § 18 leg. cit. in Betreff einer eventuellen disciplinären Behandlung den politischen Behörden unterstellt werden, da durch diese besondere Qualification der in Frage stehenden Bedienstung doch daran nichts geändert wird, daß die bestellten Gemeindeärzte dem Verwaltungsorganismus der Gemeinden angehören (arg. § 12, Abs. 2). — War aber Dr. Karl Sette nach den zwischen ihm und der Gemeinde getroffenen Vereinbarungen, sowie nach den Bestimmungen des Ges. vom 20. December 1884 als bestellter Gemeindearzt und darum nach § 31 Gem.-Ord. als Gemeindebediensteter anzusehen, dann konnte nach der cit. Bestimmung des § 10, ad 1 Gem.-Wahlord. dessen Wählbarkeit zur Gemeindevertretung nicht anerkannt werden und es war daher die Entscheidung in diesem Punkte aufzuheben.

5. Mit der angefochtenen Entscheidung war die Einwendung gegen die Entscheidung der Wahlcommission, wonach sieben verschiedene Vollmachtsträger zur Stimmgebung nicht zugelassen wurden, wegen Legitimationsmangels der Einwendungswerber abgewiesen worden, nachdem zum Rechtszuge nur die betreffenden Bevollmächtigten befugt gewesen wären, welche sich jedoch den Einwendungen nicht angeschlossen hatten. — Wenn die Beschwerde dagegen vermeint, daß jeder Wähler zur Erhebung von Einwendungen behufs Vermehrung der Stimmen seiner Partei berechtigt sein müsse, so übersieht dieselbe hiebei, daß es nicht Sache der Administrativbehörden ist, die Sonderinteressen der einen oder anderen Partei zu vertreten, daß vielmehr der Zweck des Instanzenzuges lediglich darauf gerichtet bleibt, behauptete Rechtsverletzungen zu prüfen, und wo solche constatirt wurden, zu beheben. — Nun können die Rechte des einzelnen Wählers wohl durch eine unbefugte Zulassung ungiltiger Stimmen tangirt werden, dagegen läßt der Ausschluß von Stimmen das Wahlrecht jedes einzelnen verbleibenden Wählers unberührt, weshalb in letzterem Falle auch nur diejenigen zur Geltendmachung ihres Anspruches legitimirt sind, deren Stimmen von der Wahlcommission zurückgewiesen wurden. — Dies sind im gegebenen Falle zwar nicht, wie die angefochtene Entscheidung annimmt, die Vollmachtsträger, sondern einzig und allein diejenigen Wähler, deren Vollmachten nicht zugelassen wurden. — Nachdem sich aber von diesen Wählern gleichfalls keiner unter den Reclamanten befunden hat, so wurde diese Einwendung mit Recht wegen Legitimationsmangels zurückgewiesen.

6. In den Einwendungen wurde die Giltigkeit von 5 Stimmen des III. Wahlkörpers, und zwar Nr. 420, 445, 583 und 622 der Wählerliste, dann die Stimme der Hedwig Carli, verehel. Martinelli, welche gar nicht in den Wählerlisten figurirt, bestritten. — Die angefochtene Entscheidung constatirt, daß diese 5 Stimmen überhaupt nicht abgegeben worden sind. Die Beschwerde wiederholt die Behauptung des Gegentheils; diese Behauptung muß jedoch nach der Actenlage als eine völlig aus der Luft gegriffene bezeichnet werden.

7. Die Wahlcommission hatte als Vollmachtsträger des Gutsbesitzers Peter Rossi in Revò Nr. 60, III. Wahlkörper, dessen Verwalter Johann Baptist Pedrotti zur Stimmgebung zugelassen und wurde die hiegegen erhobene Einwendung, daß Pedrotti nicht Verwalter oder Geschäftsleiter des Rossi sei, mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen. — In der Beschwerde wird behauptet, daß Pedrotti nicht als Verwalter bestellt sei, sondern lediglich mit Rossi einen Colonat- oder **mezzadrie** Vertrag habe, auf welchen die Bestimmung des § 4, Alinea 3 Gem.-Wahlord. keine Anwendung finde. — Dem V. G. Hofe erschien in erster Linie die von Peter Rossi selbst ausgestellte Vollmacht maßgebend, in welcher er den Johann B. Pedrotti als seinen Geschäftsträger und Agenten (**il mio incaricato d'affari ed agente**) bezeichnet. — Die Richtigkeit dieser Angabe wurde durch die gepflogenen Erhebungen bekräftigt, indem sowohl von der Gemeindevorstehung als von der Gendarmerie analoge Erklärungen vorliegen. — Die angefochtene Entscheidung hat daher mit Recht auf die Anwendbarkeit des § 4, Alinea 3 Gem.-Wahlord. erkannt, wonach ein in einer anderen Gemeinde ansässiger Realitätenbesitzer seinen Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes bevollmächtigen kann.

8. Für die Wählerin Anna Desanta Nr. 320/III. W. K. war deren Ehegatte zur Stimmabgabe zugelassen worden. Die Giltigkeit dieser Stimme wurde in den Einwendungen aus dem Grunde bestritten, weil der Ehegatte der Anna Desanta italienischer Staatsangehöriger sei und sie selbst durch die Heirat Ausländerin wurde, daher gemäß § 1, Alinea 1 Gem.-Wahlord. von einem Wahlrechte nicht die Rede sein könne. — Die angefochtene Entscheidung erklärt diese Stimme für giltig, ohne weiter in die Frage der Staatsbürgerschaft einzugehen, weil Anna Desanta in die Wählerliste eingetragen war, diese selbst aber in Rechtskraft erwachsen ist. — Dagegen betont die Beschwerde, die italienische Staatsbürgerschaft sei nicht bestritten, vielmehr stillschweigend zugestanden, Anna Desanta konnte also gemäß § 1, Alinea 1 Gem.-Wahlord. kein actives Wahlrecht besitzen, noch auch durch ihren Ehegatten ausüben, welchem die Eigenschaften eines Vertreters oder Vollmachtsträgers im Sinne der Gemeindewahlordnung abgehen. — Nach § 1, Alinea 1 Gem.-Wahlord. sind wahlberechtigt diejenigen Gemeindemitglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten. — Nach § 4, Alinea 2 Gem.-Wahlord. übt die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin ihr Wahlrecht durch ihren Ehegatten aus. — Der § 8 Gem.-Wahlord. endlich bestimmt, daß nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Anderen in seinem Namen ausüben können. — Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen geht zweifellos hervor, daß Anna Desanta nur dann wahlberechtigt und deren Ehegatte nur dann zur Ausübung des Wahlrechtes seiner Frau berechtigt war, wenn die beiden Eheleute das Requisit der österreichischen Staatsbürgerschaft besitzen. — Das Zutreffen der gesetzlichen Erfordernisse wird indessen für den gegebenen Fall, wie die Administrativbehörde mit Recht angenommen hat, bezüglich der Anna Desanta durch deren rechtskräftige Eintragung in die Wählerliste erwiesen; da somit für die in Rede stehende Wahl auf Grund der Wählerliste allerdings anzunehmen war, daß Anna

Desanta die für Wähler vorgeschriebenen Erfordernisse im Allgemeinen und die österreichische Staatsbürgerschaft insbesondere besitze und da letztere Eigenschaft ihr nur dann zukommen kann, soferne sie die Gattin eines österreichischen Staatsbürgers ist, so lag für die politische Behörde kein Anlaß vor, über die einwendungsweise geltend gemachte und überdies durch keinerlei Beleg bescheinigte Behauptung der Beschwerdeführer, daß der Ehegatte der Anna Desanta und folgerichtig auch diese selbst Ausländer seien, besondere Erhebungen zu pflegen und die Nullität dieser Wahlstimme auszusprechen.

Nr. 10253.

1. Die 5perc. Gebäudeertragssteuer bildet einen Bestandtheil der für die Vertheilung der Bezirksvertretungs-Mitglieder unter die Interessengruppen maßgebenden Steuerbasis. — 2. Die Amtshandlungen in Absicht auf die Vertheilung der Bezirksvertretungsmandate nach Gruppen vollziehen sich ohne ein Verfahren mit den Parteien. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 7. Jänner 1897, Z. 79.

Stadtgemeinde Smichov (Adv. Dr. Anton Štepnička); ca. Statthalterei in Prag (M.-S. Houdek); E. vom 9. Juli 1895, Z. 100124, puncto Vertheilung der Mandate für die Bezirksvertretungswahl in Smichov.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff der Feststellung der Mitgliederzahl für die Interessengruppen der Städte und Landgemeinden als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung für die Wahl der Bezirksvertretung in Smichov verfügte Vertheilung der Mitglieder auf die einzelnen Interessengruppen wird in der Beschwerde als gesetzwidrig darum angefochten, weil einerseits der der Vertheilung zu Grunde gelegte Gesammtbetrag der directen Steuern des Bezirkes von 604.641 fl. 13 kr. gegenüber dem in dem von der beschwerdeführenden Stadtgemeinde vorgelegten steuerämtlichen Ausweise angeführten von 750.228 fl. 62 kr. die erhebliche Differenz von 145.587 fl. 49 kr. aufweise und also die Grundlage für die Vertheilung der Mitglieder auf die einzelnen Interessengruppen überhaupt eine unrichtige sei, weil weiter in den der Entscheidung zu Grunde gelegten Gesammtbetrag der directen Steuern im Bezirke (§ 9 Bezirksvertretungs-Ges.) die sogen. ideale Hauszinssteuer im Gesammtbetrage von 119.093 fl. 21 kr. nicht einbezogen wurde, bei Berücksichtigung dieser Steuer aber auf die Gruppe der Städte nicht 11, sondern 15 und speciell für die Stadtgemeinde Smichov nicht 9, sondern 13 Mitglieder entfallen wären und weil endlich für den Fall, daß die Idealsteuer in den Gesammtbetrag der directen Steuern nicht einzubeziehen gewesen wäre, jedenfalls die 5perc. Einkommensteuer von steuerfreien Gebäuden hätte in Anschlag gebracht werden müssen, welcher Steuerbetrag allein auf die Vertheilung der Mandate von Einfluß gewesen wäre.

Was nun zunächst den ersterwähnten, die Differenz der steuerämtlichen Ausweise betreffenden Beschwerdepunkt anbelangt, so fand der V. G. Hof diesen zu übergehen, weil die zwischen den beiden Ausweisen allerdings obwaltende Differenz dadurch erklärt wird, daß in dem von der angefochtenen Entscheidung benützten steuerämtlichen Ausweise die ideale Hauszinssteuer

nicht aufgenommen war und daß weiter die Einkommensteuer der Actienbrauerei Smichov per 23.262 fl. wohl aufgenommen wurde, aber bei der Bestimmung der Zahl der Mandate für die Städtegruppe ebenso wie jene der Kattunmanufactur per 1680 fl. außer Anschlag zu bleiben hatte, so daß für die Entscheidung des Falles nur die an 2. und 3. Stelle geltend gemachten Beschwerdepunkte sich als relevant erweisen.

Was nun den die Einbeziehung der Idealsteuer in den Gesammtbetrag der directen Steuern betreffenden Beschwerdepunkt anbelangt, so wurde derselbe bei der ö. Verhandlung zurückgezogen und entfällt daher dessen Behandlung.

Dagegen mußte der V. G. Hof den die Nichtberücksichtigung der 5perc. Gebäudeertragssteuer betreffenden Beschwerdepunkt als begründet erkennen. — Mit Note des Ministeriums vom 27. December 1896, Z. 42346, ist dem V. G. Hofe bekannt gegeben worden, daß in der der Vertheilung der Mandate zu Grunde gelegten Steuerhauptsumme die 5perc Gebäudeertragssteuer nicht einbezogen war und daß die letztere im Jahre 1894 in Smichov 15.527 fl., in Košíř 1137 fl. 59 kr. und in Roztok 188 fl. 60 kr. betragen hat. — Bei Berücksichtigung dieser Steuersumme erhöht sich aber der in der angefochtenen Entscheidung angenommene Gesammtsteuerbetrag der Städtegruppe per 124.001 fl. 70½ kr. auf den Betrag von 140.554 fl. 89½ kr. und es wird hiedurch das Verhältniß, nach welchem die Vertheilung der auf die Gruppen der Städte und der Landgemeinden aufzutheilenden Zahl von Mitgliedern (25) zu erfolgen hat, allerdings alterirt. — Die Berücksichtigung der 5perc. Ertragssteuer und deren Einrechnung in den im § 9 für maßgebend erklärten Gesammtbetrag der directen Steuern im Bezirke, war aber gewiß geboten, weil nach § 7 Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, von Gebäuden, welche die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, eben diese Steuer effectiv zu entrichten ist und aus den Bestimmungen der §§ 9 (Abs. 2, 4), 10, 11, wie nicht minder aus dem Gesetze vom 28. September 1884, Nr. 74, welche von der »entrichteten Steuer«, der »Steuerschuldigkeit«, der »Steuerzahlung« und den eingehobenen Staatszuschlägen sprechen, zu erkennen ist, daß als die Basis für das Vertretungsrecht der einzelnen Interessentengruppen die effectiv zu leistende Steuer gedacht war.

Die Einwendung des Vertreters des Ministeriums bei der ö. Verhandlung, daß die Beschwerdeführerin die Anrechnung der 5perc. Gebäudeertragssteuer im Administrativverfahren nicht begehrt habe, konnte der V. G. Hof nicht berücksichtigen, weil die Amtshandlungen in Absicht auf die Vertheilung der Bezirksvertretungsmandate nach Gruppen ohne ein Verfahren mit den Parteien sich vollziehen (§ 12 Ges. vom 25. Juli 1864), der Anfechtung der Richtigkeit der Grundlagen für diese Vertheilung (§ 9 leg. cit.) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren also eine Einwendung aus der Bestimmung des § 5 Ges. vom 22. October 1875 nicht entgegengesetzt werden kann.

Nr. 10254.

Competenz der Gemeinde zur selbstständigen Vornahme der freiwilligen Feilbietung des Rechtes zur Schlägerung von Holz aus ihren eigenen, in einem fremden Gemeindegebiete gelegenen Wäldern.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1897, Z. 72.

Gemeinde Tiarno di Sopra ca. Tiroler Landesausschuß; mitbeth. Gemeinde Tiarno di Sotto (Adv. Dr. Giacomo Crepaz); E. vom 16. August 1895, Z. 15480, puncto Abhaltung einer freiwilligen Versteigerung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gemeinde Tiarno di Sotto besitzt im Gemeindegebiete Tiarno di Sopra Wälder und vergibt das Recht zur Schlägerung bestimmter Holzpartien aus diesen Wäldern im Wege der öffentlichen freiwilligen Versteigerung, welche bisher von der Eigenthümerin am eigenen Gemeindesitze veranlaßt und abgehalten wurde. — Ueber die Competenz zur Vornahme der erwähnten Feilbietung entstand zwischen beiden Gemeinden ein Streit, welcher vom Tiroler Landesausschusse mit der heute von der Gemeinde Tiarno di Sopra angefochtenen Entscheidung vom 16. August 1895, Nr. 15480, dahin entschieden worden ist, daß die von der Gemeinde Tiarno di Sotto verfügte Ausschreibung der Versteigerung aufrecht erhalten wurde. — Der Landesausschuß ist hiebei von der Erwägung ausgegangen, daß die §§ 27, Z. 12, und 54 Gem.-Ord. nur bewegliche Sachen im Auge haben, als solche aber stehende Stämme im Walde, so lange sie nicht geschlägert und weggeführt sind, nicht bezeichnet werden können und daß weiters die Eigenthümerin nur dann verhalten werden könnte, die Versteigerungsvornahme durch die Gemeinde, in deren Gebiete der Wald sich befindet, zu veranlassen, wenn die Versteigerung im Gebiete der letzteren abgehalten würde. — Dagegen wendet die Beschwerde ein, daß für die Versteigerung unbeweglicher Sachen die Competenz der autonomen Organe überhaupt ausgeschlossen und jene des Realgerichtes gegeben wäre, daß es sich im vorliegenden Falle jedoch um eine bewegliche Sache handle, welche nur durch jene Gemeinde versteigert werden kann, in deren Gebiete sie gelegen ist.

Obgleich der V. G. Hof die Rechtsansicht der angefochtenen Entscheidung als eine verfehlte erkennen mußte, gelangte derselbe trotzdem zur Abweisung der Beschwerde auf Grund folgender Erwägungen: Gegebenen Falles unterliegt es keinem Zweifel, daß das Versteigerungsobject, das heißt das Recht zur Fällung und Aneignung von Holz am Stamme in bestimmter Quantität und aus einem bestimmten Walde, als eine bewegliche Sache angesehen werden muß, weil nach § 298 a. b. G. B. Rechte überhaupt den beweglichen Sachen beizuzählen sind, wenn sie nicht mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden, oder durch die Landesverfassung für eine unbewegliche Sache erklärt sind, was aber beides hier nicht zutrifft. — Zur Vornahme von derlei freiwilligen Versteigerungen sind demnach allerdings die autonomen Organe gemäß §§ 27, Z. 12, und 54 Tiroler Gem.-Ord. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, competent und es kann hiebei nur mehr in Frage kommen, welche Gemeinde zur Abhaltung der Feilbietung im concreten Falle berufen ist.

Diesbezüglich bestimmt der § 300 a. b. G. B., daß unbewegliche Sachen den Gesetzen des Bezirkes unterworfen sind, in welchem sie liegen, während alle übrigen Sachen mit der Person des Eigenthümers unter gleichen Gesetzen stehen. — Analog dieser Vorschrift spricht die Verordnung vom 20. August 1855, R. G. B. Nr. 146, das Armenpercent für versteigerte Liegenschaften der Gemeinde, in deren Gebiet die unbewegliche Sache sich befindet, das Armenpercent für versteigerte Fahrnisse dagegen jener Gemeinde zu, wo die Versteigerung vorgenommen wurde. — Aehnliche Vorschriften enthalten die §§ 49, 54, 55 und ff. der Civil-Jurisd.-Norm vom 20. November 1852, R. G. B. Nr. 251, bezüglich der gerichtlichen Competenz. — Endlich bringt die Gemeindeordnung selbst im I., IV. und V. Hauptstück die Regel zum Ausdruck, daß jeder Gemeinde ein Wirkungskreis nur innerhalb ihrer Grenzen zukommt, sie daher auch nur innerhalb ihres Gebietes berechtigt ist, freiwillige Mobilarversteigerungen abzuhalten.

Aus der Zusammenfassung dieser Grundsätze folgt, daß für unbewegliche Sachen die Gesetzgebung allerdings an dem Principe »locus regit actum« festhält, daß dagegen bei beweglichen Sachen es dem Eigenthümer freisteht, auch die Gemeinde seines Wohnsitzes oder Aufenthaltes um die Feilbietung anzugehen und dies umsomehr, wenn es sich um die Versteigerung eines Rechtes, einer Forderung handelt, welche zwar kraft positiver Gesetzesanordnung den beweglichen Sachen beizuzählen ist, von der aber naturgemäß nicht gesagt werden kann, daß sie sich an diesem oder jenem Orte befinde. — Wenn daher die Gemeinde Tiarno di Sotto als Eigenthümerin der Versteigerungsobjecte den eigenen Gemeindevorsteher um die Vornahme der freiwilligen öffentlichen Feilbietung anging und die Versteigerung von diesem auch im eigenen Gebiete und Wirkungskreise verfügt wurde, so kann hierin eine Ueberschreitung der Competenz nicht erkannt werden.

Nr. 10255.

Die Beurtheilung der Frage, ob eine Action einer gewerblichen Genossenschaft (Subventionirung eines Canalprojectes) den Zweck derselben zu fördern geeignet erscheine, liegt — soferne hiebei nicht positive Anordnungen des Gewerbegesetzes in Betracht zu ziehen sind — im freien Ermessen der Genossenschaft, bezw. der zur Ueberwachung derselben berufenen Behörden.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1897, Z. 108.

Albert Toldt (Adv. Dr. J. Neumayer) ca. Handels-Min. (S.-R. Dr. v. Schuster); mitbeth. Gremium der Wiener Kaufmannschaft (Adv. Dr. Josef Schröpf); E. vom 26. Jänner 1895, Z. 809, puncto Subventionirung des Donau-Moldau-Elbe-Canalcomités durch das Wiener Handelsgremium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei der am 7. Mai 1894 stattgehabten Gremial-Vollversammlung der Wiener Kaufmannschaft wurde der Beschluß gefaßt auf Zuwendung einer Subvention von 1000 fl. für das Donau-Moldau-Elbe-Canalcomité. — Dem von dem Gremialmitgliede Herrn Albert Toldt gegen diesen Beschluß beim Wiener Magistrate eingebrachten Proteste hat im Instanzenzuge das Handels-Ministerium mit der angefochtenen Entscheidung vom 26. Jänner 1895, Z. 809, keine Folge gegeben, weil der fragliche Beschluß sich als eine Maßregel zur Förderung eines gemein-

samen gewerblichen Interesses der Gremialmitglieder darstellt und daher weder der Bestimmung des § 2, 1. Abs., und § 15, k Statuten, noch jener des § 114, Abs. 1, und § 119, b, P. i Gew.-Ord. widerspricht. — Die Beschwerde rügt, daß die angefochtene Entscheidung einer sachlichen Begründung entbehre und ist der Anschauung, daß durch die fragliche Subventionirung als der Unterstützung eines ganz außerhalb der Gewerbegenossenschaft stehenden Privatcomités zur Ausarbeitung eines Projectes des Donau-Moldau-Elbe-Canales, also einer Privatgesellschaft, welche sich auf eigenes Risico einem bloßen Projecte, also nicht einmal einer reellen Unternehmung widmet, gemeinsame gewerbliche Interessen der Genossenschaftsmitglieder nicht gefördert werden, daß daher diese Subventionirung mit dem Zwecke der Genossenschaft nichts gemein habe.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Der § 114 Gewerbegef.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, zählt die Zwecke der Genossenschaften, richtiger die Mittel, durch welche der Genossenschaftszweck erreicht werden soll, nicht taxativ auf; es erscheint daher die Einbeziehung auch anderer als der in diesem Paragraph sub a—g der Genossenschaft ausdrücklich überwiesenen Aufgaben in den Wirkungskreis der Genossenschaft gesetzlich zulässig. Insbesondere kann der im 1. Alinea des § 114 angeführte Zweck der »Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft« nicht auf die dort weiter angegebenen Aufgaben der Errichtung von Vorschußcassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, der Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden« eingeschränkt werden, wie sich dies schon aus dem Beisatze »und so weiter« von selbst ergibt. Es muß vielmehr anerkannt werden, daß das Gesetz den Gewerbsgenossenschaften die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen nicht blos durch die im § 114, Abs. 1, angeführten Mittel, sondern im allgemeinen, also auch durch andere hiezu geeignete Maßnahmen zur Aufgabe setzen wolle. — Allein bei Beantwortung der Frage, ob die Subventionirung des fraglichen Comités den Zweck der Genossenschaft zu fördern geeignet erscheine oder nicht, wird — soferne hiebei nicht positive Anordnungen des Gewerbegesetzes in Betracht zu ziehen sind — die freie Würdigung der Genossenschaft, sowie der zur Ueberwachung derselben berufenen Behörden Platz greifen müssen, weil es sich um Zweckmäßigkeitsrücksichten handelt, die nach Ort, Zeit und nach besonderen Verhältnissen der einzelnen Genossenschaften eine verschiedene Beurtheilung zulassen; sodann aber liegt die Abwägung der hiefür sprechenden sachlichen Gründe außerhalb der Competenz des V. G. Hofes (§ 3, lit e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) und der V. G. Hof hatte sich also darauf zu beschränken, zu prüfen, ob die fragliche Subventionirung einer bestimmten positiven Anordnung des Gewerbegesetzes widerspricht und ob durch diese Subventionirung der § 119, b, lit. i der bezogenen Gewerbegef.-Nov. verletzt sei, welche Gesetzesstelle verfügt, daß das der Genossenschaft gehörige Vermögen, sowie dessen Erträgniß nur zu Genossenschaftszwecken verwendet werden dürfen. — Da nun die Gewerbeordnung eine positive gesetzliche Anordnung nicht enthält, gegen welche die in Rede stehende Subventionirung verstoßen würde und da sowohl das

Gremium der Wiener Kaufmannschaft als auch das Handels-Ministerium nach dem denselben sonach zustehenden freien Ermessen befunden haben, daß die Ertheilung der Subvention zu den Zwecken des Greminums der Wiener Kaufmannschaft gehöre, so kann in der Ertheilung dieser Subvention auch eine gesetzwidrige Verwendung des Genossenschaftsvermögens nicht gelegen sein.

Nr. 10256.

1. Als Mitglied der Genossenschaft kann nur die Handelsgesellschaft als solche, nicht aber ein einzelner Gesellschafter derselben angesehen werden. — 2. Unzulässigkeit der Rückerstattung von auf Grund rechtskräftig gewordener Zahlungsauflagen eingezahlten genossenschaftlichen Aufnahmsgebühren.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1897, Z. 109.

Reichenberger Handelsgremium (Adv. Dr. Josef Turnwald) ca Handels-Min. (S.-R. Dr. R. v. Schuster); E. vom 6. Juni 1895, Z. 26633, puncto Mitgliedschaft zum Reichenberger Handelsgremium und Rückerstattung von Incorporationsgebühren.

»Die angefochtene Entscheidung wird, soweit mit derselben die Rückerstattung der Incorporationsgebühren von je 30 fl. an Josef, Emanuel und Adalbert Wildner verfügt wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf Grund des § 4 der am 22. December 1891, Z. 15981, bestätigten Satzungen für das Reichenberger Handelsgremium, dessen letztes Alinea bestimmt, daß Personen, welche einer Handelsunternehmung als öffentliche Gesellschafter beitreten, Mitglieder des Handelsgremiums mit allen Rechten und Pflichten werden, hat das Reichenberger Handelsgremium am 1. April 1892 an Josef Wildner, Emanuel Wildner und Adalbert Wildner als öffentliche Gesellschafter der unter der Firma Hirschmann & Wildner protok. offenen Handelsgesellschaft zum Betriebe eines Landesproductengeschäftes in Reichenberg die Aufforderung zur Zahlung der Aufnahmsgebühr von je 30 fl. erlassen. — Die hiegegen von den drei Genannten erhobenen Proteste wurden mit der am 22. Jänner 1893 intimirten Entscheidung des Magistrates Reichenberg vom 6. Juli 1892, Z. 8067, zurückgewiesen, worauf am 20. März 1893 die Zahlung der fraglichen drei Aufnahmsgebühren von je 30 fl. erfolgte. — Am 6. Mai 1893 hat die Firma Hirschmann & Wildner unter Bezugnahme auf das hiergerichtliche, in einer anderen Streitsache erflossene Erkenntniß vom 23. April 1892, Z. 1316, um Zurückerstattung dieser am 20. März 1893 für ihre Theilhaber Josef, Emanuel und Adalbert Wildner eingezahlten Incorporationsgebühren gebeten, über welches Ansuchen im Instanzenzuge das Handels-Ministerium mit der angefochtenen Entscheidung erkannte, daß als Mitglied der Genossenschaft immer nur die offene Handelsgesellschaft als solche und nicht die einzelnen Gesellschafter angesehen werden können, daß daher die Anforderung der Incorporationsgebühr für jeden einzelnen Gesellschafter unzulässig sei und daß sonach eine derartig eingehobene Gebühr, ungeachtet der Bestimmung des § 5 Statuten, rückerstattet werden müsse. — Zugleich wurde die Einwendung, daß über eine bereits rechtskräftig

ausgetragene Angelegenheit neuerlich entschieden worden sei, als nicht stichhältig zurückgewiesen und die Verfügung, mit welcher seinerzeit die dermaligen Statuten des Reichenberger Handelsgremiums genehmigt worden sind, in Ansehung der Bestimmung des § 4, Alinea 3 dieser Statuten von amtswegen außer Kraft gesetzt.

Die Beschwerde bestreitet die Anschauung a) daß die öffentlichen Gesellschafter der Firma Hirschmann & Wildner nicht gezwungen werden können, für ihre Personen dem Handelsgremium als Mitglieder beizutreten; b) daß die von den drei genannten öffentlichen Gesellschaftern der Firma gezahlten Incorporationsgebühren von je 30 fl. zurückzuerstatten seien.

Ad a) Die Beschwerde steht selbst auf dem Standpunkte, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um die principielle Frage handle, ob eine Firma als solche ein Gewerbe anmelden könne oder nicht, sondern nur darum, ob Josef, Emanuel und Adalbert Wildner persönlich den Gewerbebetrieb angemeldet haben, oder einzig und allein die Firma Hirschmann & Wildner als Gewerbeinhaber anzusehen sei und beruft sich diesbezüglich auf ein der Beschwerde angeschlossenes Amtszeugniß des Magistrates Reichenberg ddto. 3. September 1895, Z. 20703, mit welchem bestätigt wird, daß Josef Wildner, Emanuel Wildner und Adalbert Wildner das Gewerbe Landesproductenhandel angemeldet haben und daß der Gewerbeschein unterm 30. December 1890, Z. 14745, auf deren Namen ausgefertigt worden sei. — Dementgegen ist aus den vorliegenden adminiſtr. Verhandlungsacten zu constatiren, daß mit Eingabe de praes. 20. December 1890 Josef Wildner, Emanuel Wildner und Adalbert Wildner beim Magistrate in Reichenberg unter Bezugnahme auf die am 19. December 1890 erfolgte Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines Nr. 7366 den Betrieb eines Landesproductengeschäftes unter der früheren Firma Hirschmann & Wildner in Reichenberg vom 1. Jänner 1891 beginnend angemeldet und um die Ausfertigung eines Erwerbsteuerscheines gebeten haben, worauf der Gewerbeschein ddto. 30. December 1890, Z. 14745, für den von den Herren Josef Wildner, Emanuel Wildner und Adalbert Wildner angemeldeten Betrieb des Landesproductengeschäftes in Reichenberg, C.-Nr. 247/I, unter der Firma Hirschmann & Wildner ausgefertigt worden ist. — Ebenso sind laut Auszuges aus dem Erwerbsteuercataster der Stadt Reichenberg für den Erwerbsteuerschein Nr. 13138, betreffend das Landesproductengeschäft im Hause C.-Nr. 247/I eingetragen: Wildner Josef, Wildner Emanuel, Wildner Adalbert Firma Hirschmann & Wildner und zwar mit dem Steuersatze von 84 fl. in der II. Hauptbeschäft.-Abth. vom 1. Semester 1891 angefangen.

Hieraus ergibt sich, daß das Amtszeugniß des Magistrates Reichenberg vom 3. September 1895, welches übrigens erst nach der angefochtenen Entscheidung ausgestellt ist, dieser letzteren also nicht zu Grunde lag und schon darum allein nicht in Betracht gezogen werden könnte, mit dem actenmäßig feststehenden Thatbestande nicht im Einklange steht, indem vielmehr festgestellt erscheint, daß sowohl der Gewerbeschein ddto. 30. December 1890, Z. 14745, als auch der Erwerbsteuerschein Nr. 13138, auf den Namen der Firma Hirschmann & Wildner, also auch die unter dieser Firma handelsgerichtlich protokollirte offene Handelsgesellschaft, nicht aber auf die

Personen der einzelnen öffentlichen Handelsgesellschafter Josef, Emanuel und Adalbert Wildner ausgefertigt sind, was denn auch der Rechtslage vollkommen entspricht. — Denn bei registrirten Kaufleuten ist der Name, unter welchem im Handel die Geschäfte betrieben werden, gemäß Art. 15 Handelsges.-B. die Firma, und insbesondere erklärt der Art. 85 Handelsgesetzbuches eine offene Handelsgesellschaft alsdann vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ohne Beschränkung der Betheiligung auf die Vermögenseinlagen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma (Art. 17 Handelsges.-B.) betreiben. — Es wird sonach bei Handelsgewerben, welche von offenen Handelsgesellschaften betrieben werden, die Anmeldung derselben bei der Gewerbebehörde nur unter der Firma dieser Gesellschaft stattfinden können und der betreffende Gewerbeschein nur auf den Namen eben dieser Firma ausgestellt werden dürfen. Als Inhaber eines solchen Handelsgewerbes wird also auch im Sinne der §§ 106 und 107 Gew.-Nov. stets nur die unter der registrirten Firma (Art. 86 Handelsges.-B) das Handelsgewerbe betreibende offene Handelsgesellschaft betrachtet werden können, nicht aber die einzelnen öffentlichen Gesellschafter, welche weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung, oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offene Handelsgesellschafter theilnehmen dürfen (Art. 96 Handelsges.-B.), während die durch die vertretungsberechtigten Gesellschafter mit Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte als für die Gesellschaft abgeschlossen zu gelten haben (Art. 114 und 115 Handelsges.-B.), woraus hervorgeht, daß ein öffentlicher Gesellschafter in dem Geschäftsbetriebe der offenen Handelsgesellschaft niemals als *selbstständiger* Gewerbetreibender aufzutreten vermag, vielmehr stets nur als Geschäftsführer (Art. 99, 100, 101, 102 Handelsges.-B.), als Vertreter (Art. 86 Handelsges.-B.) der nach außen hin als Einheit sich darstellenden Handelsgesellschaft (Art. 111 und 86 Handelsges.-B.) aufscheint. Im Grunde dessen wird auch als Mitglied der Genossenschaft immer nur die Handelsgesellschaft als solche, nicht aber der einzelne Gesellschafter derselben angesehen werden können, also auch im vorliegenden Falle, zumal die von dem beschwerdeführenden Gremium für das Gegentheil vorgebrachten thatsächlichen Momente, wie gezeigt, nicht vorhanden sind. — In dieser Hinsicht braucht daher nicht noch besonders darauf verwiesen zu werden, daß Josef Wildner, Emanuel Wildner und Adalbert Wildner laut des in den Acten erliegenden Bescheides des Kreis- als Handelsgerichtes Reichenberg vom 28. November 1890, Z. 13698, bereits mit 1. October 1890, also zu einer Zeit, wo die alten Statuten für das Reichenberger Handelsgremium noch zu Recht bestanden, in die unter der Firma Hirschmann & Wildner bestandene offene Handelsgesellschaft als öffentliche Gesellschafter eingetreten waren, daß für sie also der § 3 dieser alten Statuten in Geltung stand, welcher bestimmte, daß »Personen, welche einer Handelsunternehmung als öffentliche Gesellschafter beitreten, das *Recht* haben, ihre Aufnahme in die Genossenschaft zu verlangen«, wonach an sich von einer *Beitrittspflicht* der genannten drei öffentlichen Gesellschafter keine Rede sein kann.

Ad b) Die Unstatthaftigkeit des Auftrages zur Rückerstattung der bereits erlegten Incorporationsgebühren begründet die Beschwerde damit,

daß die bezügliche Entscheidung des Magistrates Reichenberg vom 6. Juli 1892, Z. 8067, in Rechtskraft erwachsen war, daß die Incorporationsgebühren auf Grund der behördlich genehmigten neuen Satzungen (§ 4) von den fraglichen drei Gesellschaftern eingehoben werden mußten, und daß nach § 5, Abs. 5 dieser Satzungen eine Rückerstattung von Aufnahmsgebühren niemals stattfindet. — Was die beiden letzten Argumente anbelangt, so ist denselben entgegen zu halten, daß das letzte Alinea des § 4 der neuen Satzungen, auf Grund dessen die Anforderung der im Streite befangenen Incorporationsgebühren gestellt wurde, nur den Fall des Beitrittes von öffentlichen Gesellschaftern zu einer bestehenden Handelsunternehmung behandelt und daß, da Statutenbestimmungen nicht zurückwirken können, dieses letzte Alinea des § 4 nur dann zur Anwendung gelangen konnte, wenn unter der Herrschaft dieser neuen, am 22. December 1891 bestätigten Satzungen ein solcher Beitritt stattfand. — Da Josef, Emanuel und Adalbert Wildner der unter der Firma Hirschmann & Wildner bestandenen offenen Handelsgesellschaft bereits am 1. October 1890, also lange vor der Wirksamkeit dieser neuen Satzungen, beigetreten waren, konnte von Rechtswegen von denselben die Incorporationsgebühr auf Grund des § 4, letztes Alinea der neuen Satzungen nicht in Anspruch genommen werden und die betreffende Anforderung findet daher in den neuen Satzungen keine Berechtigung. — Wenn nun § 5, Abs. 5 der neuen Satzungen verfügt, daß die Aufnahmsgebühr niemals zurückerstattet wird, so kann diese Anordnung doch nur für solche Aufnahmsgebühren verstanden werden, deren Anforderung auf Grund der Statuten berechtigter Weise ergangen ist und es ergibt sich, daß aus diesem Grunde die gedachte Bestimmung der neuen Satzungen auf den vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

Dagegen ist aus den Acten zu constatiren, daß die über die Proteste des Josef Wildner, Emanuel Wildner und Adalbert Wildner vom 19. April 1892 erflossene Entscheidung des Magistrates Reichenberg vom 6. Juli 1892, Z 8067, mit welcher die drei Genannten für verpflichtet erkannt wurden, die Incorporationsgebühren zu bezahlen, den Genannten seitens des Handelsgremiums Reichenberg unterm 22. Jänner 1893 unter ausdrücklicher Freilassung des weiteren Instanzenzuges intimirt wurde, daß dagegen innerhalb der 14tägigen Frist (§ 92 Min.-Verord. vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52) ein Recurs nicht eingebracht, vielmehr am 20. März 1892 Zahlung geleistet worden ist und daß daher diese magistratische Entscheidung dem Josef, Emanuel und Adalbert Wildner, bezw. der Firma Hirschmann & Wildner gegenüber in Rechtskraft erwachsen ist. — Da nun die Rechtskraft auch eine ungesetzmäßige Entscheidung deckt, indem sie zwischen den Parteien formelles Recht schafft, erschienen die genannten öffentlichen Gesellschafter der Firma Hirschmann & Wildner und diese selbst nicht mehr berechtigt, am 6. Mai 1893 um die Rückstellung der auf Grund von rechtskräftig gewordenen Zahlungsauflagen eingezahlten Aufnahmsgebühren anzusuchen, wobei darauf zu verweisen ist, daß bezüglich dieser gezahlten Aufnahmsgebühren keineswegs die Frage zu erwägen kommt, ob die Einzahlenden mit Recht Mitglieder des Gremiums geworden waren und ob sie solche zu bleiben verpflichtet sind, sondern lediglich in

Betracht kommt, daß sie durch Unterlassung des weiteren Instanzenzuges bis zu ihrer Ausscheidung thatsächlich Mitglieder des Gremiums mit allen denselben statutarisch zukommenden Rechten und Verbindlichkeiten waren und daß es sich nur um die Beurtheilung dieser letzteren handelt.

Nr. 10257.

Voraussetzungen für die Löschung von Wortmarken (»Amarasco« — »Marasca brandy«).

Erkenntniß vom 8. Jänner 1897, Z. 98.

Simon Salghetti-Drioli ca. Handels-Min. (S.-R. Dr. Rudolf v. Schuster); E. vom 16. November 1895, Z. 65341, puncto Löschung einer Wortmarke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Löschung der von der Firma »k. k. priv. Maraschino-Fabrik des Franz Drioli« zum Schutze des von ihr erzeugten Cognacs bei der Handels- und Gewerbekammer in Zara zur Anmeldung gebrachten Wortmarke »Amarasco« (»Marasca brandy«) aus dem Grunde angeordnet, weil dieselbe ausschließlich eine Angabe über die Art der Herstellung der zu schützenden Waare (»Amarasco«) und über die Beschaffenheit derselben (»marasca brandy«) enthält. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung und vertritt die Anschauung, daß die Eintragung der bezeichneten Wortmarke schon darum nicht verweigert werden könne, weil die Existenz eines Cognacs mit Weichselunterlage (cognac a base di marasca) oder eines anderen Productes, das mit dem Waarenzeichen »Amarasco« individualisirt wäre, gänzlich unbekannt sei.

Diese Auffassung ist irrthümlich. — Gemäß § 1 Ges. vom 30. Juli 1895, R. G. B. Nr. 108, können allerdings die blos in Worten bestehenden Waarenzeichen zur Registrirung gebracht werden, jedoch nur mit der Einschränkung, daß diese Wortzeichen nicht »ausschließlich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waare enthalten«. — Danach gestattet das Gesetz lediglich die Eintragung solcher Worte, welche frei erfunden sind (Phantasieworte), oder welche, wenn sie auch dem allgemeinen Sprachgebrauche angehören, doch zu der Waare und ihren Eigenthümlichkeiten in keiner durch den Begriff des Wortes gegebenen Beziehung stehen.

Allein diese Voraussetzungen treffen hier weder bei dem Worte »amarasco« noch bei dem erläuternden Zusatz »marasca brandy« (acquavita) zu, welche beiden Worte als Ein Wortzeichen aufzufassen sind. — Denn das erstere (»amarasco«) bezeichnet zu deutsch den Weichselbaum (prunus cerasus acidia), das letztere (»marasca«) dessen Frucht und »brandy« (acquavita) bedeutet überhaupt Branntwein oder Cognac. — Alle diese Worte sind also dem allgemeinen Sprachschatze entnommen, sollen aber gleichwohl zur Kennzeichnung und zum Schutze des von der genannten Firma erzeugten Cognacs dienen. — Daß dem so ist, wird in der Beschwerde selbst in dreifacher Richtung betont: zunächst durch das Zugeständniß, daß die Frucht des Weichselbaumes (il frutto dell' amarasco) bei der Erzeugung des Cognacs, welcher geschützt werden soll, zweifellos von einer nicht neben-

fächlichen Bedeutung ist; ferner durch das Zugeständniß, daß dieses Product eine Weichselunterlage hat (cognac a base di marasca); endlich durch das Zugeständniß, daß unter dem Namen »amarasco« ehemals ein Wein im Verkehr gestanden ist. (Siehe Fanfani: Vocabolario della lingua italiana und Valentini: Dizionario della lingua italiana e tedesca.) — Da nun eine Wortmarke, d. i. ein Sachname, für eine Waarengattung nur dann den vollen Schutz des Markenrechtes erlangen kann, wenn sie sich als individualisirter Name zur Unterscheidung der Waare eines Gewerbetreibenden von allen gleichartigen Waaren anderer Gewerbetreibender eignet, so hat das Handels-Min. im vorliegenden Falle mit Recht die in Frage stehende Wortmarke als nicht eintragungsfähig erkannt und deren Löschung angeordnet, weil sowohl das Wort »amarasco« als auch der Zusatz »amarasca brandy« nach den vorausgeschickten Zugeständnissen der Beschwerde zu dem Cognac, dem das erwähnte Zeichen als Schutzmarke dienen soll, in Beziehung stehen, indem sie überhaupt die Art der Herstellung der Waare und deren Beschaffenheit angeben.

Nr. 10258.

Voraussetzungen für die Schließung genossenschaftlicher Krankencassen und Ueberweisung der Mitglieder derselben an eine Bezirkskrankencasse. — Eine solche Maßregel kann von der Behörde nach freiem Ermessen auch ohne vorherige Strafamtshandlung und ohne zeitliche Einschränkung verfügt werden.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1897, Z. 90.

Die Krankencassen der Gewerbegenossenschaften der Schneider und Kürschner, der Lederwaarenerzeuger, der Consumwaarenhändler, der Baugewerbetreibenden und der Metallwaarenerzeuger in Przemyśl (Adv. Dr. Ignaz Brecher) ca. Handels-Min. (M.-V.-S. Dr. Rudel); E. vom 27. September 1895, Z. 41923, puncto Schließung dieser Cassen.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nachdem die Bezirkshauptmannschaft Przemyśl wegen verschiedener in der Verwaltung der beschwerdeführenden Cassen vorgekommener Gesetz- und Statutenwidrigkeiten die Auflösung dieser Cassen ausgesprochen und die Ueberweisung der Mitglieder derselben an die Bezirkskrankencasse angeordnet hatte, welche auch die Bücher und Vormerke, die Barschaft sowie die Activen und Passiven derselben zu übernehmen hatte, erkannte die Statthalterei Lemberg über Recurs der Cassen, daß dieselben »im Sinne des § 121 Gew.-Ges.-Nov. geschlossen und deren Mitglieder, welche nach dem Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, der Versicherungspflicht für den Krankheitsfall unterliegen, in Hinkunft bei der Bezirkskrankencasse in Premyśl versichert werden sollen«.

Gegen die Entscheidung des Min. des Innern, womit dieses Erkenntniß der Statthalterei in Lemberg aufrecht erhalten wurde, sind die identischen Beschwerden der Krankencassen gerichtet, in welchen zunächst behauptet wird, es fehle an den Voraussetzungen, welche der § 121, lit. h Gew.-Ord. (in ihrer novellirten Gestalt) für die Schließung einer genossenschaftlichen Krankencasse aufstellt, weil Statutenwidrigkeiten überhaupt nicht vorgekommen seien. — Diese Behauptung ist actenwidrig; denn, wenn es auch dahingestellt bleiben mag, ob die vielen constatirten Mängel der Rechnungs-

führung; welche — wie auch nicht bestritten wird — eine Uebersicht über die Gebahrung erschwerten, wenn nicht unmöglich machten, eine Verletzung des § 18 Statuten der betreffenden Krankencassen involviren oder nicht, so steht doch fest, daß bei keiner der Cassen ein Reservefond existirte, was dem § 19 dieser Statuten direct zuwiderläuft, und daß die Cassenbarschaft nur unter einfacher Sperre gehalten wurde, was die ausdrückliche Anordnung des § 28 verletzt. — Die Voraussetzungen zur Anwendung des cit. § 121, h Gew.-Ges. waren also vorhanden und es war demgemäß die Wahl der in dieser Gesetzesbestimmung gestatteten Maßregeln eine im Ermessen der Gewerbebehörden gelegene und vom V. G. Hofe nicht controlirbare Zweckmäßigkeitsfrage (§ 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876); denn die Anschauung der Beschwerden, als sei die Gewerbebehörde gebunden, zunächst von ihrem Strafrechte Gebrauch zu machen und stufenweise erst zur Schließung einer Casse zu schreiten, ist im Wortlaut des Gesetzes nicht begründet, welches vielmehr die Maßregel der Schließung »eventuell«, das heißt dann gestattet, wenn die Sachlage sogar diese Maßregel zweckmäßig erscheinen läßt, ohne daß deren Nothwendigkeit durch die frühere fruchtlose Verhängung von Strafen dargethan sein müßte. — Belanglos sind daher die Behauptungen der Beschwerden, daß der Schließung keine Mahnungen oder Bestrafungen durch die Gewerbebehörde vorausgegangen seien.

Endlich behaupten die Beschwerden, es seien die Krankencassen, ohne daß die Gewerbebehörde hiezu ein Recht gehabt hätte, aufgelöst worden, während die Gegenschriften hervorheben, daß dies nach dem Inhalt der Entscheidungen II. und III. Instanz nicht der Fall gewesen sei; nach diesen Entscheidungen sei vielmehr nur die Schließung der Cassen verhängt und die Einbeziehung der versicherungspflichtigen Mitglieder in die Bezirkskrankencasse als »einstweilige Vorkehrung« im Sinne des Gesetzes verfügt worden. — Richtig ist, daß, wie der Vertreter der Beschwerden bei der ö. m. Verhandlung hervorhob, die Gewerbebehörden die Cassen geschlossen haben, ohne die Wirksamkeit ihrer Verfügung auf eine Frist einzuschränken und daß sie nicht etwa, wie der Vertreter des belangten Ministeriums behauptete, einen provisorischen, sondern einen solchen Zustand geschaffen haben, welcher zu einer Aenderung eines neuen Willensactes der Gewerbebehörde bedarf, daher mangels eines solchen Willensactes auch bestehen bleiben kann und es ist daher zu untersuchen, ob die Gewerbebehörde zu dieser Maßregel berechtigt war. — Die zur Beantwortung dieser Frage von den Beschwerden herangezogene Analogie des durch die Pflicht zur Ausschreibung der Neuwahlen beschränkten Rechtes der Staatsverwaltung, Gemeindevertretungen aufzulösen, trifft hier, bei völlig verschiedener Sach- und Rechtslage, nicht zu. — Einer Entscheidung auf Grund der Rechts- oder Gesetzesanalogie bedarf es übrigens angesichts der Bestimmung des § 121, h Gew.-Ord. nicht; denn die cit. Gesetzesstelle berechtigt die Gewerbebehörde nicht etwa zu einer zeitweiligen, mittlerweiligen, provisorischen oder sonst eingeschränkten Schließung der Genossenschafts-Krankencassen, sondern zu deren Schließung schlechtweg, das ist für solange, als die Gewerbebehörde deren Geschlossensein im Interesse der Krankenversicherung für zweckmäßig erachtet. — Die weiter folgende Bestimmung, daß die Gewerbe-

behörde, welche nur nach Umständen für die Neuwahl des Vorstandes und Ueberwachungsausschusses Sorge zu tragen hat, verpflichtet ist, die einstweiligen Vorkehrungen hinsichtlich der Verwaltung der Casse zu treffen, schränkt keineswegs das Recht der Gewerbebehörde ein und hat insbesondere nicht, wie die Beschwerden vermeinen, die Wirkung, daß einerseits die Schließung selbst nur mit einer zeitlichen Einschränkung verfügt werden durfte und das andererseits die in concreto ohne zeitliche Beschränkung verfügte Zuweisung der Mitglieder der geschlossenen Cassen an die Bezirkskrankencasse, als eine nicht nur mittlerweilige Vorkehrung, den Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung überschreiten würde. — Denn zunächst beziehen sich die im § 121, lit. h Schlußabsatz vorgesehenen einstweiligen Vorkehrungen dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle nach nur auf die »Verwaltung der Cassen« und konnten als solche, selbst bei einer zeitlich nicht beschränkten Schließung der Casse nur zeitweilige sein, weil sie den Rechten der Mitglieder und Gläubiger der Casse an deren Vermögen nicht präjudiciren konnten. — Für die Versicherung der Mitglieder der geschlossenen Casse aber, welche von der Verwaltung der Casse zu unterscheiden ist, ergab sich auf Grund des früheren Rechtszustandes die Nothwendigkeit einstweiliger Vorkehrungen aus dem 1. Absatze des § 121 Gew.-Ord. auch für den Fall, wenn die Schließung der Casse ohne die Absicht erfolgte, sie in bestimmter Zeit wieder in Function zu setzen. — Nach der cit. Gesetzesstelle konnte nämlich die Aufgabe der Krankenversicherung nur durch den Bestand einer eigenen Genossenschaftskrankencasse oder durch den Beitritt zu einer anderen bestehenden Krankencasse gelöst werden; für die Genossenschaft erwuchs also die gesetzliche Pflicht, von der zweiten Alternative Gebrauch zu machen und einer anderen Krankencasse beizutreten. — Bis dahin mußte aber für die Zwischenzeit eine provisorische Verfügung getroffen werden. — Heute steht dies anders, nachdem, wenn eine Genossenschaftskrankencasse geschlossen, also außer Function gesetzt wird und die Gewerbebehörde keine anderen Vorkehrungen behufs Krankenversicherung der Cassenmitglieder trifft, die versicherungspflichtigen Mitglieder dieser Casse, welche nunmehr nicht als versichert angesehen werden können, von Gesetzeswegen unter die Bestimmung des § 13, Z. 1 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, fallen, daher Mitglieder der Bezirkskrankencasse werden. — Mehr als diese gesetzliche Folge hat aber die angefochtene Entscheidung nicht ausgesprochen und sie erscheint daher auch in dieser Richtung im Gesetze begründet.

Nr. 10259.

Zur Frage nach der Gefahrenclasse-Einreihung eines unfallversicherungspflichtigen Transportunternehmens (schweres — leichtes Fuhrwerk).

Erkenntniß vom 8. Jänner 1897, Z. 81.

Das Bespannungsconsortium der Grazer Freiwilligen Feuerwehr ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 16. December 1895, Z. 36695, puncto Classification eines Betriebes für die Unfallversicherung.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Steiermark und Kärnten hat mit dem Einreihungsbescheide vom 19. Juli

1895, Z. 12666, den Fuhrwerksbetrieb des Bespannungsconsortiums der Freiwilligen Feuerwehr in Graz, der gemäß Art. I Ges. vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 168, versicherungspflichtig ist, im Hinblicke auf die Min.-Verord. vom 10. November 1894, R. G. B. Nr. 216, unter den Titel »schweres Fuhrwerk« eingereiht und die höhere Gefahrenclasse XI mit dem Percentsatze 73 angenommen. — Gegen diese Einreihung hat die bezeichnete Unternehmung Einspruch erhoben und darin die Einreihung des Betriebes als »leichtes Fuhrwerk« in die Gefahrenclasse VIII begehrt. — Diesen Einspruch hat die Statth.-Entscheidung vom 30. September 1895, Z. 27108, abgewiesen mit der Begründung, daß im Sinne der Min.-Verord. vom 10. November 1894, R. G. B. Nr. 216, »als leichtes Fuhrwerk« nur leichte Lastwagen auf Federn, Karren u. dgl. angesehen werden können und weil bei dem fraglichen Betriebe erhöhte Gefahr anzunehmen sei, da der Feuerwehrdienst seiner Natur nach gefährlich sei und die daran Betheiligten mehr als bei irgend welchen anderen versicherungspflichtigen Dienstleistungen ihre persönliche Sicherheit hintansetzen. — Dem gegen diese Entscheidung gerichteten Recurse der Unternehmung hat das Min. des Innern mit Entscheidung vom 16. December 1895, Z. 36695, keine Folge gegeben.

In der gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde wird geltend gemacht, daß bei dem Bespannungsconsortium nur jene Bediensteten versicherungspflichtig seien, welche den Bespannungsdienst versehen, daß aber die eigentlichen Feuerwehrmänner diesem Consortium gar nicht angehören, daß ferner das Personale des Consortiums nicht nur den Bespannungsdienst bei der Feuerwehr, sondern auch bei der Rettungsabtheilung, sowie auch die Straßenbespritzung, die Kehrichtabfuhr und anderes ökonomisches Fuhrwerk für die Stadtgemeinde Graz versehe; daß sämmtliche Fuhrwerke der Feuerwehr, als Feuerspritzen, Mannschaftswagen 2c., sämmtliche Rettungswagen der Rettungsabtheilung und sämmtliche zur Straßenbespritzung verwendeten Spritzwagen ausschließlich auf Federn gebaut seien und daß dies nur bezüglich der gewöhnlichen, zur Kehrichtabfuhr und zu anderem ökonomischen Fuhrwerke benützten Fuhrwägen nicht der Fall sei; daß jedoch auch diese nicht zum Transporte von compacten Lasten verwendet werden; daß ferner die Unternehmung nicht ausschließlich mit Sachentransport, sondern zu einem sehr erheblichen Theile auch mit Personentransport sich beschäftige; daß endlich der Dienst bei den eigentlichen Feuerwehrfuhrwerken das Personale des Consortiums zum allergeringsten Theile und nur sehr selten in Anspruch nehme.

Alle diese thatsächlichen Momente erscheinen als wesentlich einerseits für eine den in den Verordnungen vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 167, und vom 10. November 1894, R. G. B. Nr. 216, aufgestellten Grundsätzen entsprechende Gefahrenclassen-Einreihung des in Rede stehenden Unternehmens, anderseits für die Frage, ob dasselbe überhaupt unter die in dem vorgezeichneten Schema für »schweres Fuhrwerk« aufgestellten Gefahrenclassen, oder vielmehr unter jene, welche für leichtes Fuhrwerk aufgestellt sind, zu subsumiren sei, oder ob man es hier etwa mit einer zusammengesetzten, nicht ihrer Gänze nach, sondern nur hinsichtlich der einzelnen Betriebstheile zu classificirenden Unternehmung zu thun habe, in welch' letzterem Falle

sohin die Vorschriften der §§ 6 und 7 der auf Grund der im § 14 Unfallversf.-Ges. der Regierung ertheilten Ermächtigung erlassenen Verord. vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 167, in Anwendung zu bringen wären. — Da aber die erwähnten bereits im Min.-Recurse und theilweise auch schon im Einspruche gegen den Einreihungsbescheid vorgebrachten thatsächlichen Momente nicht festgestellt sind, beruht die angefochtene Entscheidung auf einem unvollständigen Thatbestande.

Nr. 10260.

Zum Begriffe »Betriebsbeamte« im Sinne des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1897, Z. 82.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 11. December 1895, Z. 32081, puncto Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 10261.

1. Die Verpflichtung zur Leistung der Versicherungsbeiträge für die Mitglieder einer Bezirkskrankencasse beginnt mit dem Eintritte derselben in die versicherungspflichtige Beschäftigung, bezw. mit der Wirksamkeit des Krankenversicherungs-Gesetzes, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt einer behördlichen Entscheidung über die Versicherungspflicht. — 2. Die an die Bezirkskrankencassen zu leistenden Versicherungsbeiträge sind öffentlich-rechtlicher Natur und als solche von der Verjährung ausgeschlossen.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1897, Z. 84.

Sparcassa-Verein in St. Pölten ca. Min. des Innern; E. vom 27. November 1895, Z. 34292, und 29. Jänner 1896, Z. 2129, puncto Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.« **)

Nr. 10262.

1. Die gesetzliche Verpflichtung der Schulgemeinde zur Bestreitung des Aufwandes für die Herstellung und Erhaltung des Schulgebäudes einer Schulexpositur. — 2. Freies Ermessen der Schulbehörden bei Entscheidung der Frage, ob für die Schulexpositur ein neues Schulgebäude zu errichten sei, oder die Schullocalitäten miethweise beizustellen sind. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 9. Jänner 1897, Z. 94.

Der Ortsschulrath in Nabsel und die Gemeinden Nabsel, sowie Chlistov-Tepel (Adv. Dr. Adolf Homolka), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); mitbeth. Ortsgemeinde Halschowitz (Adv. Dr. Em. Dyk); E. vom 2. October 1895, Z. 18575, puncto Beistellung von Räumlichkeiten für die Schulexpositur in Halschowitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8441 und 8442 (Bd. XIX, J. 1895).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 7100 (Bd. XVII, J. 1893) und Nr. 6456 (Bd. XVI, J. 1892), auch Nr. 9062 (Bd. XIX, J. 1895).

Entscheidungsgründe. Gegen den an den Ortsschulrath in Nabsel ergangenen und mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Auftrag, zu Zwecken der Unterbringung der zu errichtenden Schulexpositur für die Ortschaft Halschowitz ein neues Schulgebäude zu erbauen, wenden die Beschwerdeführer ein, 1. daß nach § 62 Reichs-Volksschulges. vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, und bezw. des Ges. vom 2. Mai 1883, R. G. B. Nr. 53, für die nothwendigen Volksschulen zunächst die Ortsgemeinde, im vorliegenden Falle also die Gemeinde Halschowitz, zu sorgen habe und daß jene Bestimmung der Landesgesetze, nach welcher der Aufwand für die Volksschulen von der Schulgemeinde zu tragen sei, nur auf den Fall der Errichtung einer neuen selbstständigen Schule, nicht aber auch auf den Fall der Errichtung einer Schulexpositur anwendbar sei; 2. daß die Schulbehörden bei Ertheilung des angefochtenen Auftrages nicht auf alle factischen Umstände, und zwar insbesondere auf den Umstand keine Rücksicht genommen haben, daß die beschwerdeführenden Gemeinden in Folge ihrer ungünstigen finanziellen Situation außer Stande seien, den Aufwand für die Errichtung eines neuen Schulgebäudes zu tragen und 3. daß, wenn schon die Verpflichtung der Schulgemeinde zur Tragung der mit der Errichtung der Schulexpositur verbundenen Auslagen anerkannt werden wollte, doch im Hinblicke auf die obenerwähnten finanziellen Verhältnisse entweder die Errichtung der Expositur hinauszuschieben oder aber die Unterbringung derselben in den von dem Ortsschulrathe in Nabsel beantragten und zu diesem Behufe zu miethenden Localitäten zu bewilligen gewesen wäre.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Ad 1. Nach dem klaren Wortlaute der §§ 2, 10 und 11 Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, obliegt die Bestreitung der unbedeckten, sachlichen Erfordernisse einer Schule, insbesondere auch die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude der Schulgemeinde und da außer Zweifel steht, daß die Ortschaft Halschowitz nach Nabsel eingeschult ist, mithin zur Schulgemeinde dieses Namens gehört, so ist deren Verpflichtung zur Beistellung der nöthigen Schulräumlichkeit für die Schulexpositur in Halschowitz im Wortlaute des Gesetzes begründet. — Nach § 2 Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, bildet die Expositur oder Excurrendo-Station einen Theil jener Schule, an welcher der exponirte Lehrer angestellt ist, daher auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschaffung der sachlichen Schulerfordernisse in ganz gleicher Weise sowohl auf die bestehende selbstständige Schule, als auch auf die, einen Theil derselben bildende Schulexpositur anzuwenden sind. — Hiemit steht auch der § 62 Reichs-Volksschulges. nicht im Widerspruche. — Diese Gesetzesstelle ist dahin aufzufassen, daß der Aufwand für Schulen von der Ortsgemeinde als solcher, nicht aber etwa von einzelnen Ortstheilen, für welche eine Schule bestimmt ist, zu bestreiten ist. — Keineswegs wird aber damit ausgesprochen, daß diejenige Ortsgemeinde, in welcher sich eine Schule befindet, allein für den diesbezüglichen Aufwand aufzukommen habe, wenn der Sprengel der Schulgemeinde nicht mit der Ortsgemeinde zusammenfällt. — Durch den § 62 Reichs-Volksschulges. wird also die Ortsgemeinde als solche nur als ein Concurrenzfactor festgestellt; wie viele und welche derartige Concurrenzfactoren im einzelnen Falle zur Beschaffung der sachlichen Er-

forderniſſe zuſammenzuwirken haben, wird erſt durch das obencitirte Landesgeſetz beſtimmt. — Deshalb hat auch, wie die Beſchwerde ſelbſt anführt, bei Erbauung eines neuen Schulgebäudes in Nabſel keineswegs blos die Ortsgemeinde Nabſel, ſondern die ganze Schulgemeinde Nabſel concurrirt.

Ad 2. Die Frage, ob den beſchwerdeführenden Gemeinden hinreichende materielle Mittel zur Errichtung der Expoſitur in Halſchowitz zu Gebote ſtehen, kann dermalen nicht mehr aufgeworfen werden, da die Errichtung dieſer Expoſitur mit der Verfügung des Landesſchulrathes in Prag vom 26. Auguſt 1890, Z. 40712, und mit der beſtätigenden Entſcheidung des Min. für Cultus und Unterricht ddto. 18. Juli 1894, Z. 15025, welcher Entſcheidung ein auf die finanziellen Schwierigkeiten hinweiſender Recurs der heutigen Beſchwerdeführer zu Grunde lag, bereits rechtskräftig angeordnet wurde und gegen dieſe letztere Entſcheidung innerhalb der geſetzlichen Friſt eine Beſchwerde an den V. G. Hof nicht überreicht wurde (§ 14 Geſ. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876). — Es kann alſo die Errichtung der Expoſitur überhaupt dermalen nicht mehr in Frage geſtellt werden.

Ad 3. Was aber endlich den letzten Beſchwerdepunkt anbelangt, welcher dahin zielt, daß im vorliegenden Falle die Unterbringung der Expoſitur in gemietheten Localitäten für die Bedürfniſſe dieſer Schule ausreiche und die Errichtung eines Schulgebäudes nicht nothwendig ſei, ſo entzieht ſich die angefochtene Entſcheidung in dieſer Richtung gemäß § 3, lit. e Geſ. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Ueberprüfung des V. G. Hofes, weil bei dem Umſtande, als die Schulgeſetze keine Vorſchriften darüber enthalten, wann die Errichtung eines beſonderen Schulgebäudes und wann eine blos miethweiſe Beiſtellung der Schullocalitäten zu erfolgen habe, in dieſer Frage das freie Ermeſſen der zur Entſcheidung berufenen Schulbehörden einzutreten hat.

Nr. 10263.

1. Zur Frage nach der Bildung des Schulſprengels für eine neu zu errichtende öffentliche Volksſchule nach Zweckmäßigkeitsrückſichten. — 2. Bedeutung des in Abſicht auf die Errichtung einer Volksſchule mit den Intereſſenten aufgenommenen Commiſſionsprotokolles. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 9. Jänner 1897, Z. 6516 ex 1896.

Johann Graf Harrach und Gen. (Adv. Dr. Victor Moſer) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 2. Auguſt 1895, Z. 16566, puncto Errichtung einer Volksſchule in Radkowic.

»Die Beſchwerde wird als unbegründet abgewieſen.«

Entſcheidungsgründe. In Folge des am 17. Mai 1893 gefaßten und am 7. Juni 1893 wiederholten Beſchluſſes der Vertretung der Ortsgemeinde Radkovic — welche aus zwei Ortſchaften beſteht, von denen die eine, Radkovic, nach Měčin, die andere, Woſobow, nach Žinkau eingeſchult iſt — betreffend die Errichtung einer ſelbſtſtändigen Schule in Radkovic, zuletzt eventuell auch ohne die Ortſchaft Woſobow, fand am 18. April 1894 die commiſſionelle Verhandlung ſtatt, wobei von allen Intereſſenten in die Ausſchulung der Ortſchaft Radkovic aus der 3500 Meter entfernten

Schule in Měčin mit durchschnittlich 69 Schulkindern die Einwilligung ertheilt wurde. — Dabei hat jedoch der Vertreter des virilstimmberechtigten Grafen Johann Harrach gegen die beabsichtigte Schulerrichtung in Radkovic, sowie auch gegen die Zuweisung der Ortschaft Wosobow zu der in Radkovic neu zu errichtenden Schule protestirt und haben auch dagegen 14 Ansassen aus Wosobow bei der erwähnten commissionellen Erhebung ihren Widerspruch erhoben. — Als es sich bei der auf den 4. August 1894 anberaumten commissionellen Verhandlung um die Frage handelte, zu welcher Schule die Ortschaft Wosobow mit durchschnittlich 29 Schulkindern zuzuweisen wäre, wurde constatirt, daß die mittlere Entfernung der Ortschaft Wosobow von Žinkau 2770 Meter betrage, daß von Wosobow nach Radkovic zwei Wege führen, wovon der eine vom letzten Gebäude in Wosobow bis zur Mitte in Radkovic 2157 Meter, der zweite Weg in der geringsten Entfernung 2000, in der Mitte in Radkovic bis zur Mitte von Wosobow 2662 Meter lang ist, und gab der dabei intervenirende landesfürstliche Ingenieur sein Gutachten dahin ab, daß die Entfernungen von Wosobow nach Radkovic einerseits und nach Žinkau andererseits fast gleich sind, und daß diese beiden Wege derart beschaffen sind, daß sie zur Zeit des winterlichen Unwetters von Schulkindern nicht mit Sicherheit passirt werden können, doch sei der Weg von Wosobow nach Žinkau wegen der Einpfarrung der Wosobower Ansassen nach Žinkau frequenter. — Nachdem die Ortsgemeinde Radkovic die Kosten der Errichtung und Erhaltung der neuen Schule in Radkovic unter Zustimmung der Bezirksvertretung auf sich genommen, der böhmische Landesausschuß seine Zustimmung zur Errichtung der neuen Schule ertheilte, hat der böhmische Landesschulrath mit dem Erlasse vom 21. März 1895 die principielle Bewilligung zur Ausschulung der Ortschaft Radkovic aus dem Schulsprengel Měčin, sowie der Ortschaft Wosobow aus der Schulgemeinde Žinkau ausgesprochen mit der Maßgabe, daß für die ganze Gemeinde Radkovic eine öffentliche zweiclassige Volksschule errichtet werde, wobei als Motiv für die Zuweisung der Ortschaft Wosobow zur neu zu errichtenden Schule Radkovic angegeben ist, daß hiedurch dem im § 9 böhm. Schulerrichtungsges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, enthaltenen, gegebenen Falles im Hinblicke auf das technische Gutachten über die Verbindungswege von Wosobow nach Žinkau und Radkovic durchführbaren Grundsatze bezüglich der Abgrenzung der Schulgemeinden Rechnung getragen wird. — Dem gegen diese Entscheidung vom Obmanne des Ortsschulrathes in Žinkau, sowie dem Vertreter des Grafen Johann Harrach, Großgrundbesitzer von Zinkau, und einiger Ansassen aus Wosobow ergriffenen Recurse hat das Min. für Cultus und Unterricht keine Folge gegeben.

Die beim V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde richtet sich nun in der Richtung, bezw. gegen den Theil der angefochtenen Entscheidung, welcher sich auf die Ausschulung von Wosobow aus Žinkau und Zuweisung der erstgenannten Ortschaft zu der neu zu errichtenden Schule in Radkovic bezieht, und zwar aus dem Grunde, weil erstens ein zwischen den Parteien rechtsgiltig zu Stande gekommenes Uebereinkommen vorliege, wonach in Radkovic blos für diese Ortschaft allein ohne Wosobow die Schule zu errichten ist, welches Uebereinkommen die Anwendung des § 9 leg. cit. aus-

schließt und weil andererseits der Weg von Wosobow nach Radkovic länger sei, als nach Žinkau; auch sei der erstere Verbindungsweg für die Schulkinder nicht passirbar, so daß die Kinder von Wosobow einen continuirlichen Schulunterricht in Radkovic nicht erhalten könnten, welche Uebelstände vermieden würden, wenn Wosobow, wie bisher auch in der Folge nach Žinkau eingeschult verbleibt.

Der V. G. Hof fand diese Einwendungen nicht für stichhältig. — Der V. G. Hof hat erwogen, daß bezüglich der Errichtung der nothwendigen Volksschulen und hinsichtlich der Bildung der Schulgemeinde in dem Landesgesetze vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, genaue Vorschriften gegeben sind, nach welchen die k. k. Schulbehörden vorzugehen haben. — Wenn auch der Errichtung einer neuen Volksschule nach § 7 leg. cit. commissionelle Erhebungen über alle für die Errichtung und Einrichtung der Schule maßgebenden Umstände unter Zuziehung aller Interessenten voranzugehen haben, so hat doch das bezügliche Commissionsprotokoll nur als Grundlage für die behördliche Entscheidung zu dienen. — Diesemnach haben die eingangs citirten, ohngeachtet des Widerspruches des virilstimmberechtigten Großgrundbesitzers und der Ansassen aus Wosobow, gefaßten Beschlüsse der Vertretung der Ortsgemeinde Radkovic, speciell deren Erklärung, in Radkovic eine neue Volksschule, eventuell auch ohne die Ortschaft Wosobow, zu errichten, keineswegs die Natur eines mit den Interessenten aus der Ortschaft Wosobow rechtsgiltig abgeschlossenen Uebereinkommens — wie die Beschwerde irrig annimmt — sondern es sind dies eben nur Parteienerklärungen, welche als Grundlage für die Entscheidung der k. k. Schulbehörden zu dienen haben.

Da nun in die Errichtung einer neuen Volksschule in Radkovic von den maßgebenden Factoren eingewilligt worden war und die Errichtung dieser neuen Volksschule auch von der Beschwerde ausdrücklich überhaupt nicht angefochten wird, so mußte in Gemäßheit des § 9 leg. cit. zur Bildung eines Schulsprengels für die neue Volksschule geschritten werden. — Wenn dabei die im Gebiete der Ortsgemeinde Radkovic gelegene Ortschaft Wosobow zum neuen Schulsprengel Radkovic zugewiesen wurde, so kann in dieser Verfügung eine Verletzung des Gesetzes nicht erkannt werden, da durch diese Verfügung nur der im § 9 cit. Ges. aufgestellte Grundsatz, wonach die Grenzen des Schulsprengels mit jenen der Ortsgemeinde in der Regel zusammenfallen sollen, zur Durchführung gelangt und da überhaupt die Eintheilung des Landes in Schulsprengel, und demgemäß auch die Bewilligung von Ein-, Aus- und Umschulungen nach § 9 cit. Ges. innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen dem Ermessen der Schulbehörden überlassen wird, im Uebrigen in der vorliegenden Beschwerde nicht die Verletzung einer die Bildung der Schulsprengel betreffenden gesetzlichen Anordnung, sondern hauptsächlich nur Rücksichten der Zweckmäßigkeit geltend gemacht werden, deren Erwägung aber als in obiges Ermessen der Schulbehörden fallend, sich nach § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875 der Cognition des V. G. Hofes entzieht.

Nr. 10264.

Voraussetzungen für den Anspruch der Gemeinde auf Ausschulung, bezw. auf Errichtung einer selbstständigen Volksschule. (Mähren.)

Erkenntniß vom 9. Jänner 1897, Z. 6515 ex 1896.

Gemeinde Louka (Adv. Dr. Em. Dyk) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 19. Juli 1895, Z. 12904, puncto Errichtung einer selbstständigen Volksschule in Louka.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse wurde das Ansuchen der beschwerdeführenden Gemeinde um Ausschulung aus der Schulgemeinde Prosetin und Errichtung einer selbstständigen Volksschule in Louka, abgewiesen.

Der V. G. Hof konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Denn nach Anordnung des § 1 mähr. Landesgesetz vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17, ist eine öffentliche Volksschule überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Wegstunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten, zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte, mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als 4000 Meter entfernte Schule besuchen müssen. — Nun wurde bei der über das obige Ansuchen der Gemeinde Louka abgehaltenen commissionellen Verhandlung ddto. 5. Juni 1894 constatirt, daß zwar aus der Gemeinde Louka nach dem fünfjährigen Durchschnitte (1889/90 bis 1893/4) 40 schulpflichtige Kinder die Schulen in Prosetin besucht haben, allein es ist dabei bemerkt worden, daß nicht alle in der obigen Zahl begriffenen Schulkinder zur stabilen Bevölkerung gezählt werden können. — Anderseits steht es fest, daß die Entfernung der Ortschaft Louka von deren Mitte gerechnet von der katholischen Volksschule in Prosetin auf dem Straßenzug 3931 Meter, von der evangelischen Volksschule 3842 Meter betrage; abgesehen davon, daß die Schulkinder aus Louka beim Schulbesuche in Prosetin auch zwei Wege per 3165 — 3611 Meter Länge benützen. — Laut desselben Protokolles ist der erstgenannte Straßenweg in der Regel stets passirbar, ausgenommen bei mitunter eintretenden, großen Schneewehen und Wasserüberfluthungen, wie denn auch der Schulbesuch der Kinder aus Louka nach Prosetin als ein guter bezeichnet worden ist.

Der in der Beschwerde hervorgehobene Umstand, daß das letzte Haus in Louka von der katholischen Volksschule in Prosetin 4173, von der evangelischen Volksschule 4084 Meter entfernt sei, ist zwar richtig, allein dies vermag den Anspruch der Gemeinde Louka auf Ausschulung aus Prosetin und die Errichtung einer selbstständigen Volksschule nicht zu stützen. — Denn aus der Bestimmung des cit. Gesetzes, daß dann, wenn sich im Umkreise einer Wegstunde mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als 4 Kilometer entfernte Volksschule besuchen müssen, eine Volksschule zu errichten ist, geht hervor, daß das Gesetz die Zugehörigkeit zu einer Schule auch über das Maß der erwähnten Entfernung von 4 Kilometern hinaus voraussetzt und eben nur dann, wenn eine solche Entfernung wenigstens bei 40 Kindern zutrifft, die Bedingungen für die Errichtung einer eigenen Schule gegeben erachtet. — Da die Beschwerde gar nicht be-

hauptet, daß für 40 Schulkinder aus Louka die Schulen in Prosetin über 4 Kilometer entfernt sind, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 10265.

Competenz der ordentlichen Gerichte und nicht der Schulbehörden zur Entscheidung über den Bestand einer aus einem Privatrechtstitel abgeleiteten Verpflichtung zu Schulbeiträgen.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1897, Z. 95.

Stadtgemeinde Loschitz (Adv. Dr. Julius Ambros) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 2. November 1895, Z. 1868, puncto Beistellung der sachlichen Schulerfordernisse für die Volksschule in Loschitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die israelitische Cultusgemeinde in Loschitz, welche auf Grund eines im Jahre 1871 mit der Stadtgemeinde Loschitz getroffenen Uebereinkommens und des hierüber ausgestellten Reverses vom 25. Juli 1871 die bestehende Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache gegen einen von der Stadtgemeinde Loschitz zu leistenden Jahresbeitrag per 100 fl. bis zum Jahre 1893 allein erhalten, bezw. die sachlichen Bedürfnisse für diese Schule beigestellt hatte, gab in ihrer an den Bezirksschulrath in Hohenstadt gerichteten Eingabe de praes. 18. December 1892 die Erklärung ab, daß sie vom 1. Jänner 1893 angefangen für die Beheizung, Säuberung und überhaupt für die sachlichen Bedürfnisse dieser Schule nicht mehr Sorge tragen werde, da jeder Rechtstitel für diese Leistungen der Cultusgemeinde gegenüber mangle. — Gegen diese dem Ortsschulrathe in Loschitz zur Kenntnißnahme mitgetheilte Erklärung legte der Gemeinderath in Loschitz Verwahrung ein und stellte das Begehren, die Cultusgemeinde zur weiteren Erhaltung dieser Schule anzuweisen. — Nach gepflogener Einvernehmung beider Theile sprach nun der Bezirksschulrath in Loschitz mit Bescheid vom 17. Juli 1893, Z. 705, aus, daß die Cultusgemeinde verpflichtet sei, für die sachlichen Bedürfnisse der Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache infolge der vertragsmäßig übernommenen, sohin auf einem Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtung, unverändert weiter zu sorgen, weil keinerlei Grund vorhanden sei, aus welchem die rechtsgiltig eingegangenen Verpflichtungen als erloschen anzusehen wären. — Der Landesschulrath behob jedoch diesen Bescheid, weil über die fragliche, auf einem privatrechtlichen Titel begründete Leistung nicht die Schulbehörden, sondern die Gerichte zu entscheiden haben. — Den Recursen beider Theile gegen diesen Ausspruch gab das Min. für Cultus und Unterricht mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung vom 2. November 1895, Z. 1868, keine Folge.

Die Beschwerde der Stadtgemeinde Loschitz, welche anerkennt, daß die behauptete Verpflichtung der Cultusgemeinde zur Beistellung der sachlichen Erfordernisse für die deutsche Schule in Loschitz privatrechtlicher Natur sei und daß über den Bestand oder Nichtbestand dieser Verpflichtung nicht die Schulbehörden, sondern die Gerichte zu entscheiden haben, findet die Min.-Entscheidung deshalb als dem Gesetze nicht entsprechend, weil die Aussprüche der Schulbehörden durch die Erklärung der Cultusgemeinde, sie

werde die sachlichen Erfordernisse nicht mehr beistellen, sohin durch deren Begehren, sie von dieser Leistung zu befreien, hervorgerufen worden seien und weil dieses Begehren im Hinblicke auf den § 37 Ges. vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17, welcher die Schulbehörden verpflichtet, vertragsmäßige Leistungen dritter Personen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten, abzuweisen gewesen war, wie dies der Bezirksschulrath gethan habe, nachdem die Befreiung von einer solchen Leistung nicht von der Schulbehörde ausgesprochen, sondern von dem Verpflichteten nur im Rechtswege erwirkt werden könne. — In der angefochtenen Entscheidung liege aber eine solche Befreiung der Cultusgemeinde von ihrer durch die Schulbehörden anerkannten Verpflichtung zur Beistellung der sachlichen Erfordernisse, wozu die oberen Schulbehörden, welche die Cultusgemeinde einfach auf den Rechtsweg zu verweisen hatten, nicht berechtigt waren.

Diese Beschwerde beruht jedoch einerseits auf einer vollständig actenwidrigen Darstellung des Sachverhaltes, andererseits auf einer offenliegend unrichtigen Interpretation der angefochtenen Entscheidung. Die israelitische Cultusgemeinde hat in ihrer Eingabe de praes. 18. December 1892 keineswegs das Begehren, ihre Befreiung von der weiteren Beistellung der sachlichen Schulerforderniſse auszusprechen, gestellt, sondern sich auf die stricte Erklärung beschränkt, daß sie diese Leistungen nicht mehr prästiren werde, zu welcher Erklärung jeder privatrechtlich Verpflichtete, welcher vermeint, daß seine Verpflichtung aus was immer für einem Grunde erloschen ist, berechtigt erscheint und welche keine andere Folge hat, als daß derjenige, der einen rechtlichen Anspruch auf diese Leistung zu haben vermeint, diesen seinen Anspruch im ordentlichen Rechtswege zur Geltung zu bringen muß. — Die erwähnte Eingabe der Cultusgemeinde hat daher auch gar keinen Anlaß zu irgend einer Entscheidung der Schulbehörden gegeben, sondern wurde — in ganz correcter Weise — lediglich dem Ortsschulrathe in Loschitz zur Kenntnißnahme zugestellt. Erst die Eingabe des Gemeinderathes in Loschitz de praes. 30. December 1892, Z. 1697, und das darin gestellte Begehren, die Cultusgemeinde zur weiteren Erhaltung der deutschen Volksschule anzuweisen, hat einen entscheidenden Ausspruch der Schulbehörden provocirt, welcher Ausspruch im Hinblicke auf die bestehenden, übrigens in der Beschwerde selbst anerkannten Competenzgrenzen, sowie auf den Umstand, daß die Cultusgemeinde den Fortbestand ihrer vertragsmäßigen Verpflichtung zur Beistellung der sachlichen Erfordernisse bestreitet; daß der Bestand dieser Verpflichtung sohin strittig ist, nicht anders lauten durfte, als daß die Schulbehörden zu einer Entscheidung über den Bestand oder Nichtbestand der strittigen, aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Verpflichtung nicht zuständig sind und daß sie daher auch nicht in der Lage sind, die Cultusgemeinde zur Erfüllung der von ihr bestrittenen und noch nicht urtheilsmäßig festgestellten Verpflichtung zu verhalten. — Dies ist der Sinn der angefochtenen Entscheidung und der in der Beschwerde unternommene Versuch, dieser Entscheidung den Sinn zu unterschieben, als ob mit derselben dem — gar nicht gestellten — Begehren der Cultusgemeinde um Befreiung von der Leistung entsprochen worden wäre, entbehrt sohin jeder Unterlage. Insoferne in der Beschwerde noch insbesondere auf den § 37 leg. cit. und die in dieser Gesetzesstelle enthaltene Bestimmung, daß vertragsmäßige Ver-

bindlichkeiten dritter Personen zu Leistungen für die sachlichen Bedürfnisse einer Schule im vollen Umfange aufrecht zu erhalten seien, hingewiesen wird, so ist hierauf zu bemerken, daß durch diese gesetzliche Vorschrift eine Aenderung der bestehenden Competenzbestimmungen nicht erfolgt ist; daß die Art und Weise, in welcher im einzelnen Falle für die Aufrechterhaltung dieser Verpflichtungen zu sorgen ist, im Gesetze nicht bestimmt wird und daß daher die für die Geltendmachung solcher Forderungen bestehenden allgemeinen Competenzvorschriften bestehen bleiben und von den Schulbehörden zu beachten sind. — Daß aber über den Bestand einer auf einem Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtung zu Schulbeiträgen nur die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben, hat die Beschwerde selbst anerkannt.

Die Prüfung der Frage, ob im vorliegenden Falle die Schulbehörden jene Maßregeln getroffen haben, welche zur Aufrechterhaltung der fraglichen Verpflichtung nach den bestehenden Gesetzen nothwendig erscheinen, bildet jedoch nicht den Gegenstand dieser Entscheidung.

Nr. 10266.

1. Zur Frage nach dem Bestande eines Entschädigungsanspruches für die Entziehung von Wasserbenützungsrechten (Viehtränken) anläßlich einer Flußregulirung. — 2. Competenz der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über die Angemessenheit einer aus diesem Anlasse von der politischen Behörde eingeräumten, von der betheiligten Partei nicht als genügend erachteten Servitut (Viehtrieb).

Erkenntniß vom 9. Jänner 1897, Z. 110.

Karl Jaźwiński (Adv. Dr. Edmund Kornfeld) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Tomaszewski); E. vom 26. August 1895, Z. 13754, puncto Entschädigungen für den Verlust von Viehtränken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Ackerbau-Min. in Bestätigung der Entscheidung der Statthalterei erkannt, daß a) dem Beschwerdeführer dafür, daß in Folge der Dniesterregulirung ein Theil seiner Weidegründe nunmehr auf das rechte Dniesterflußufer zu liegen kommt, sowie dafür, daß drei im alten Dniesterflußbette von ihm benützte Viehtränken nicht weiter werden benützt werden können, eine vom Regulirungsfonde zu leistende Entschädigung im Betrage von 13.200 fl. nicht gebühre, daß b) der Regulirungsfond zur Erhaltung von zwei anderen Viehtränken nicht verpflichtet sei und daß c) dem Beschwerdeführer in dem alten Flußbette blos drei und nicht vier Viehdurchtriebe zuerkannt werden. — Gegen diese Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde gerichtet, welche der V. G. Hof in keinem Punkte als begründet erkennen konnte.

Was den ad a) erwähnten, die Entschädigung betreffenden Beschwerdepunkt anbelangt, so ist es allerdings richtig, daß die §§ 48 und 87 Wasserrechtsgesetzes vom 14. März 1875, L. G. B. Nr. 38, für den Fall der Durchführung von Schutz- und Regulirungsbauten im öffentlichen Interesse eine Entschädigung durch solche Bauten betroffener Interessenten vorhersehen; allein diese Entschädigung hat — wie aus den Bestimmungen der citirten §§ 48, 87, im Zusammenhalte mit den §§ 37, 40, dann 78, d und e, und 79 ad e Wasserrechtsges. sich ergibt — doch nur dann zu erfolgen, wenn die Regulirung durch die Abtretung oder Beschränkung des Eigen-

thumsrechtes oder anderer Rechte des betreffenden Betheiligten zur Durchführung gelangt, diesem daher ein concretes erworbenes Individualrecht zur Seite steht, welches dem öffentlichen Interesse ganz oder zum Theile weichen muß. Es sind sonach auch in derlei Fällen — wie dies überdies in den §§ 37 und 87 Wasserrechtsges. ausdrücklich angedeutet wird — für die Entschädigungsfrage die Grundsätze des Expropriationsverfahrens maßgebend, welche — wie schon aus § 365 a. b. G. B. und aus § 2 des Ges. vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, sich ergibt — den Anspruch auf Schadloshaltung davon abhängig machen, daß Jemandem, eine ihm gehörige Sache oder ein ihm zustehendes Recht entzogen oder geschmälert wird. — Diesemnach wäre es concreten Falles Sache des Beschwerdeführers gewesen, im Administrativverfahren nachzuweisen, daß in Betreff der drei durch die Regulirung ihm entzogenen Viehtränken ein erworbenes Recht ihm zur Seite steht, sei es, daß er ein solches nach den Bestimmungen des Wasserrechtsges. § 16, oder schon nach den früheren Gesetzen oder auf Grund von Privatrechtstiteln (Art. II. l. c.) erworben hatte.

Einen solchen Nachweis hat indessen der Beschwerdeführer im Administrativverfahren nicht erbracht; es wurde vielmehr constatirt, daß es sich bei der Ausübung der Viehtränke um nichts anderes, als um die gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Benützung des zweifellos und unbestritten öffentlichen Gewässers gehandelt hat, also um den im § 15 Wasserrechtsges. vorgesehenen Gemeingebrauch.

Dieser Thatbestand erscheint der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegt und der V. G. Hof mußte demgemäß auch der Rechtsanschauung der Entscheidung, daß mangels eines Enteignungsobjectes gegebenen Falles auf einen Entschädigungsanspruch nicht einzugehen war, durchaus beipflichten. Auf das vom Vertreter der Beschwerde in der ö. m. Verhandlung vorgewiesene, im Administrativverfahren nicht vorgelegene Document (Kaufvertrag), welches übrigens nur der Benützung der Ufer des Dniesterflusses erwähnt, wie auch auf die weitere in der ö. m. Verhandlung vorgebrachte, im Administrativverfahren aber nicht geltend gemachte Behauptung des Beschwerdevertreters, daß der Beschwerdeführer zur Sicherung der Viehtränke im Dniesterflusse Pfähle angebracht hätte, konnte der V. G. Hof schon im Hinblick auf § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, keine Rücksicht nehmen, davon abgesehen, daß, sofern der Beschwerdeführer etwa vermeint, ein auf einem Privatrechtstitel beruhendes Wasserbenützungsrecht zu haben, es seine Sache gewesen wäre und auch bleibt, diesen vermeintlichen Rechtstitel im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Aus den eben erörterten Gründen konnte der V. G. Hof auch in der Abweisung des ad b) erwähnten Anspruches auf Instandhaltung der zwei durch die Flußregulirung nicht beirrten Viehtränken keine Gesetzwidrigkeit erkennen. Denn eine solche Instandhaltung würde lediglich eine Modalität der Entschädigung des Beschwerdeführers in sich schließen, für welche aber — wie oben ausgeführt — dem Beschwerdeführer keinerlei Anspruch zur Seite steht.

Wie aus den Administrativacten sich ergibt, erfolgte die Zuerkennung dreier Viehtriebe durch das alte Dniesterflußbett (Punkt c der Entscheidung) im Zusammenhange mit der von der Statthalterei dem Beschwerdeführer für

die Bewirthschaftungserschwernisse, welche ihm durch die Verlegung des Flußbettes erwachsen sind, zuerkannten Entschädigung und die Einräumung dieser Servituten bildet einen Theil derselben. Da nun nach der Bestimmung des § 87, Abs. 2 Wasserrechtsges. dann, wenn die betheiligte Partei sich mit dem von der politischen Behörde zugebilligten Maße der Entschädigung nicht zufrieden stellt, ihr freisteht, die gerichtliche Feststellung der Entschädigung zu provociren, so ist die hiergerichtliche Competenz zur Ueberprüfung dieses Theiles der Entscheidung nach § 3, a Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen.

Wenn endlich der Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung noch zur Geltung brachte, daß das Verfahren in der Sache überhaupt ein mangelhaftes gewesen ist, so ist dieser Ausführung gegenüber zu bemerken, daß nach Ausweis der Acten der Beschwerdeführer zur commissionellen Verhandlung zugezogen war, daß ihm volle Gelegenheit geboten wurde, seine eventuellen Rechte geltend zu machen, daß endlich die Feststellungen bei der Verhandlung die Streitfragen in ausreichendem Maße ins Klare gestellt haben, so daß der V. G. Hof diesen Ausführungen keinerlei Bedeutung beilegen konnte.

Nr. 10267.

1. Das für Böhmen giltige Normaljahr zur Beurtheilung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes. — 2. Erforderniß amtswegiger Erhebungen zur Feststellung der für die Beurtheilung einer derlei Gerechtsame maßgebenden Grundbuchsdaten.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1897, Z. 117.

Karl und Julie Junger ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 10. Mai 1895, Z. 7361, puncto radicirte Eigenschaft eines Gast- und Schankgewerbes.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß ob dem Hause Nr. 1 in Swojetin, den Eheleuten Karl und Julie Junger gehörig, das Schank- und Gastgewerbe nicht radicirt sei, weil, abgesehen davon, daß es sich nach den vorliegenden Urkunden nicht um ein uneingeschränktes freies Gewerberecht, sondern blos um die Uebertragung des Rechtes zur Ausübung des obrigkeitlichen Schankbefugnisses handelt, diese Urkunden blos bis zum Jahre 1765 zurückreichen, sohin nicht nachgewiesen ist, daß die Gast- und Schankgewerbsgerechtigkeit schon vor dem für Böhmen maßgebenden Zeitpunkt — 22. April 1743 — einen integrirenden Bestandtheil der Hausgewähr gebildet habe. — In der gegen diese Entscheidung angebrachten Beschwerde wird geltend gemacht, daß für Böhmen das Jahr 1743 nicht als Normaljahr gelten könne und daß, da nach dem Kaufvertrage vom 13. December 1784 nicht zweifelhaft sein könne, daß mit der fraglichen Realität das Gast- und Schankgewerbe als Realrecht verbunden sein sollte, die Aberkennung der radicirten Eigenschaft des ausgeübten Gewerbes nicht begründet sei.

Der V. G. Hof mußte allerdings die in der angefochtenen Entscheidung niedergelegte Rechtsanschauung, daß auch für Böhmen als Normaljahr das

Jahr 1743 zu gelten habe, als zutreffend anerkennen, weil durch das Hofkanzleidecret vom 9. December 1824, Prov.-Ges.-S. für Böhmen Bd. 7, Nr. 58, bestätigt wird, daß für die Beurtheilung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes auch in Böhmen die für die Provinz Oesterreich erlassenen Vorschriften zur Richtschnur gedient haben und weil nach dem Hofd. vom 18. November 1781, Josef. Ges.-S. Bd. 1, pag. 100, nur jene Gewerbe als radicirt gelten, welche vom 22. April 1775 an durch 32 Jahre zurückgerechnet in den Grundbüchern eingetragen waren oder auf dem nämlichen Hause betrieben worden sind.

Gleichwohl konnte aber der V. G. Hof die unbedingte Abweisung des Anspruches der Partei nach der derzeitigen Actenlage nicht für gerechtfertigt erkennen. — Denn aus den den Administrativacten zuliegenden, von der Central-Direction in Pürglitz gelieferten Daten ist zu entnehmen, daß das Grundbuch, welchem der Contract vom 13. December 1784 inneliegt, keineswegs das älteste war, und daß bereits in dem ältern Grundbuch, welches vor dem um das Jahr 1746 neu ausgefertigten bestanden hat, die in Rede stehende Realität betreffenden Eintragungen sich befunden haben, die diese Realität gleichfalls, und zwar für eine vor das Normaljahr 1743 zurückreichende Zeit (1708) als Wirthshaus qualificiren. — Es ist demnach nicht ausgeschlossen, daß nach Maßgabe dieser bei der Entscheidung nicht gewürdigten Daten der nach den vorcit. Gesetzesbestimmungen für die Anerkennung der Radicirtheit der Gerechtsame erforderliche Beweis hergestellt wird.

Nachdem nun das Verfahren in Absicht auf die Entscheidung über die Radicirtheit einer Gerechtsame ein officiöses ist, so wäre eine Sicherstellung auch der eben angedeuteten Daten und ihrer Tragweite anzubahnen gewesen. — Der V. G. Hof mußte daher den derzeit vorliegenden Thatbestand als einen unvollständigen erkennen.

Nr. 10268.

Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens nach der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, behufs Constatirung der rechtlichen Existenz eines radicirten Gewerbes.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1897, Z. 118.

Hedwig Fleischner ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 22. April 1895, Z. 5631, puncto Verweigerung der Einleitung des Verfahrens zur Constatirung der radicirten Eigenschaft eines Schankgewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß das Verfahren nach der Min.-Verord. vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, wegen Anerkennung der Realeigenschaft des ob dem Hause Nr. 1 in Bernsdorf ausgeübten Gast- und Schankgewerbes nicht eingeleitet werden kann, weil dieses Gewerbe nach dem von der Partei beigebrachten Grundbuchsauszug derzeit in den öffentlichen Büchern als radicirt nicht eingetragen ist. — Die Beschwerde beruft sich darauf, daß die Eintragung des Gewerbes in den alten Grundbüchern allerdings bestanden hat und vermeint, daß diese Eintragung im alten Grundbuche genüge.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet finden. — Denn nach dem Wortlaut des § 1 cit. Min.-Verord. hat das durch sie ge-

regelte Verfahren und eine Entscheidung der politischen Behörden im Grunde dieser Vorschrift nur dann platzzugreifen, wenn die Realeigenschaft eines in den öffentlichen Grundbüchern als radicirt eingetragenen Gewerbes in Frage kommt. — Daß unter den öffentlichen Grundbüchern eben diejenigen zu verstehen sind, welche zur Zeit des erhobenen Anspruches auf Anerkennung der Realeigenschaft maßgebend und giltig sind, kann nicht zweifelhaft sein. — Es ist demnach die angefochtene Entscheidung im Wortlaut des Gesetzes begründet.

Wenn die Beschwerde darauf verweist, daß nach der Auszeichnung des alten Grundbuches die Eintragung der Gerechtsame bestand und nur in das neue Grundbuch nicht überkommen ist, so muß diesen Ausführungen gegenüber bemerkt werden, daß die Frage der Uebertragung der erwähnten Gerechtsame in das Grundbuch nicht von den Administrativbehörden, sondern nur von dem ordentlichen Richter gelöst werden kann.

Nr. 10269.

1. Voraussetzungen für die Bemessung der Nachlaßgebühr auf Grund der vom Abhandlungsrichter festgestellten Rechtslage. — 2. Immobilargebühr von der rechtskräftigen, im Grunde der gesetzlichen Erbfolge stattgefundenen Einantwortung des Rechtstitels zum Eigenthume an dem unbeweglichen Nachlaßvermögen.

Erkenntniß vom 12. Jänner 1897, Z. 190.

Severine von Bartmańska ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Baron Odkolek); E. vom 24. October 1894, Z. 25999, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Oswald von Bartmański hat in der letztwilligen Verfügung vom 14. October 1883 bestimmt, daß seiner Gattin Severine Bartmańska, der heutigen Beschwerdeführerin, der lebenslängliche Fruchtgenuß des Gutes Tadanie zufällt, welches Gut, insolange seine Gattin lebt, auf seinen Namen einverleibt bleibt; wem das Eigenthum des Gutes zuzufallen hat, wird in einer nachträglichen letztwilligen Anordnung bestimmt, welche jedoch erst nach dem Ableben der Severine Bartmańska zu eröffnen sein wird. — Die in der vorstehenden letztwilligen Verfügung bezogene letzwillige Anordnung, womit der Erblasser über das Eigenthum des Gutes Tadanie verfügte, wurde über Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 21. December 1887, Z. 4624, mit dem zu Gericht hinterlegt, daß dieselbe erst nach dem Tode der Severine Bartmańska geöffnet und publicirt werden soll. — Das Lemberger Landesgericht hat diese beiden letztwilligen Anordnungen als Codicille behandelt und demzufolge die Nachlaßabhandlung auf Grund der gesetzlichen Erbfolge eingeleitet. Es hat sich sodann die Beschwerdeführerin auf Grund der gesetzlichen Erbfolge mit der Rechtswohlthat des Inventars unterm 14. April 1888 erbserklärt und mit der Einantwortungsurkunde vom 18. October 1890, Z. 43696, wurde das gesammte Nachlaßvermögen, zu welchem laut des gerichtlichen Inventars und der Nachlaßnachweisung das Gut Tadanie gehört, den gesetzlichen Erben, darunter auch der Beschwerdeführerin, und zwar dieser in einem Viertheile mit Berücksichtigung der schon kundgemachten Willenserklärung des Erblassers, sowie mit

Vorbehalt der Berücksichtigung der Bestimmungen der zweiten, erst nach dem Tode der Beschwerdeführerin kundzumachenden letztwilligen Anordnung zuerkannt.

Die Finanzbehörden haben gemäß des § 46 Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und des § 4 Min.-Verord. vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 82, der Gebührenbemessung von Nachlässen zunächst jene Nachweisung zu Grunde zu legen, welche der Erbe über den Stand des Nachlasses zu überreichen und die Verlassenschaftsabhandlungsinstanz nicht nur ziffermäßig, sondern auch hinsichtlich der rechtlichen und persönlichen Verhältnisse der Erben zum Erblasser zu prüfen und zu bestätigen, eventuell zu berichtigen hat. — Die Finanzbehörden konnten im vorliegenden Falle umsominder sich veranlaßt sehen, von dieser Regel abzugehen und der Vorgang des Gerichtes konnte umso unzweifelhafter für die Finanzbehörden als Basis der Gebührenbemessung dienen, als einerseits die codicillarischen Verfügungen des Erblassers unangefochten geblieben sind und andererseits die Beschwerdeführerin nach Einleitung der Verlassenschaftsabhandlung auf Grund der gesetzlichen Erbfolge sich selbst zum Nachlaß mit der Rechtswohlthat des Inventars aus dem Gesetze erbserklärt hat und die Einantwortungsurkunde in Rechtskraft erwachsen ließ.

Durch die rechtskräftige im Grunde der gesetzlichen Erbfolge erfolgte Einantwortung des Nachlasses in einem Viertel Theile an die Beschwerdeführerin ist eine Vermögensübertragung von Todeswegen zu Stande gekommen und weil in dem Nachlasse — wie bereits erwähnt — auch das Gut Tabanie vorkommt, so bezieht sich diese Vermögensübertragung auch auf eine unbewegliche Sache. — Allerdings ist die Einantwortung mit Berücksichtigung der bereits kundgemachten letztwilligen Verfügung des Erblassers erfolgt, welche anordnet, daß das Gut Tabanie, insolange die Beschwerdeführerin lebt, auf den Namen des Erblassers einverleibt bleiben muß, und es ist richtig, daß das Gut Tabanie auch noch heute auf den Namen des Erblassers im Grundbuch einverleibt steht; indessen mußte erwogen werden, daß nach den Grundsätzen des Gebührengesetzes (§ 1, A, 1, und Alinea 1 des § 44) das Vorhandensein einer Immobilarübertragung keineswegs durch die grundbücherliche Durchführung bedingt ist, so daß es für die Frage der Gebührenbemessung und auch für die Frage der Bemessung der Immobilargebühr gleichgiltig erscheint, daß im vorliegenden Falle die Beschwerdeführerin als Eigenthümerin des Gutes Tabanie in den öffentlichen Büchern nicht eingetragen ist. Die Einantwortung gewährt bei Tabularobjecten dem Erben den Titel zum Eigenthum und die Vermögensübertragungs-Gebühren sind nach den vorstehend erwähnten gebührenrechtlichen Grundsätzen eben nur von der Uebertragung des Rechtstitels zu entrichten.

Insoferne aber behauptet werden wollte, daß hier nicht einmal der Rechtstitel übertragen worden ist, da dieser Titel zur Einverleibung, also zur Erwerbung des Eigenthumes nicht zu führen vermöge, so ist darauf zu bemerken, daß diese Unmöglichkeit rechtlich noch in keiner Weise feststeht, vielmehr liegt vorerst nur vor, daß der Beschwerdeführerin in dem von ihr angesprochenen und gerichtlich anerkannten gesetzlichen Erbrechte ein Titel zu der verhältnißmäßigen Einantwortung des Nachlasses und mit dieser sohin auf Grund der Erbserklärung der Beschwerdeführerin erfolgten Einantwortung auch ein Anspruch auf die bücherliche Einverleibung zur Seite steht

(§§ 436, 437 a. b. G. B.). — Insbesondere ist noch gegenüber dem Hinweise auf die nachträgliche noch nicht eröffnete letztwillige Anordnung des Erblassers, in welcher über das Eigenthum des Gutes Tabanie verfügt wird und welche erst nach dem Ableben der Beschwerdeführerin eröffnet und kundgemacht werden soll, zu erinnern, daß die Beschwerdeführerin durch die rechtskräftige Einantwortung des vierten Theiles des Nachlasses, in welchem auch das Gut Tabanie enthalten ist, den Rechtstitel zum Eigenthum an diesem Gute überantwortet erhalten hat und daher die Immobilargebühr in diesem Falle, welcher jedenfalls als eine Vermögensübertragung anzusehen ist, gleich wie bei fideicommissarischen Substitutionen entrichtet werden muß.

Der V. G. Hof fand sonach die Vorschreibung der $1^1/_2$perc. Gebühr von dem Werthe des durch die Beschwerdeführerin auf Grund der Einantwortung erworbenen vierten Theiles des unbeweglichen Erbvermögens gesetzlich begründet (Anm. 1 zur Tarifpost 106, B Geb.-Ges.)

Nr. 10270.

Percentualgebühr vom ganzen Realwerthe einer auf den Namen der Gesellschaftsfirma einverleibten Realität, bei der vertragsmäßigen Uebertragung derselben in das Eigenthum Eines der Gesellschafter.

Erkenntniß vom 12. Jänner 1897, Z. 175.

Brüder Josef und Benedict Morpurgo (Adv. Dr. Napoleon Prister) ca. Finanz-Min. (M.-S Dr. Baron Odkolek); E. vom 16. Februar 1896, Z. 48526, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Kauf- und Verkaufsvertrage ddto. Görz 27. Juni 1893, hat Benedict Morpurgo im eigenen Namen die ihm eigenthümliche Realität Einl.-Z. 1172 der Cat.-Gem. Görz um den verabredeten Kaufpreis von 100 fl. und als offener Gesellschafter und Vertreter der Firma »Fratelli Morpurgo«, die derselben gehörige Realität Einl.-Z. 1171, ebenfalls in Görz, um den vereinbarten Kaufpreis von 10.800 fl. seinem Bruder, dem zweiten offenen Gesellschafter der genannten Firma, abgetreten. — Von dem Gesammtkaufschillinge per 10.900 fl. wurde sub Reg.-P. B Nr. 2660 ex 1893 des Hauptsteueramtes Görz die $3^1/_2$perc. Uebertragungsgebühr nebst Zuschlag mit 476 fl. $87^1/_2$ kr. vorgeschrieben und eingehoben. — Ueber den von der Censurbehörde erhobenen Anstand ist jedoch mit Rücksicht darauf, daß die Gesellschaftsfirma Fratelli Morpurgo Eigenthümerin der ganzen Realität Einl.-Z. 1171 in Görz war, der Kaufpreis hiefür aber laut Art. II des cit. Kaufvertrages nur für die Hälfte derselben mit 10.800 fl. bestimmt wurde, von diesem Betrage eine $3^1/_2$perc. Nachtragsgebühr nebst 25 Percent Zuschlage mit 472 fl. 50 kr. vorgeschrieben worden.

Die Beschwerde tritt dieser Nachtragsvorschreibung mit der Behauptung entgegen, daß die Realität Einl.-Z. 1171 in Görz zur Zeit des Abschlusses des Kaufgeschäftes jedem der beiden Gesellschafter der Firma Fratelli Morpurgo zur Hälfte gehörte, indem dieselbe schon vordem, in Folge einer partiellen Liquidation, aus dem gesellschaftlichen Vermögen ausgeschieden wurde und nur aus formellen Gründen, das heißt nur um die

grundbücherliche Umschreibung von dem Namen der Firma auf jenen des Gesellschafters Josef Morpurgo zu ermöglichen, in den Kaufvertrag vom 27. Juni 1893 ganz einbezogen worden sei. — Demgemäß sei auch der Kaufpreis — so behauptet weiter die Beschwerde — nur für die dem Gesellschafter Benedict Morpurgo gehörige Hälfte der Realität bestimmt und nur an diesen, nicht aber an die Gesellschaftsfirma, ausbezahlt worden.

Abgesehen nun davon, daß diese Behauptungen mit einander in offenbarem Widerspruche stehen, werden dieselben durch den klaren Wortlaut des Kaufvertrages widerlegt. Es hat nämlich, wie aus diesem Vertrage zweifellos hervorgeht, die ganze Realität Einl.-Z. 1171 in Görz das Object des Vertragsabschlusses gebildet; diese Realität war auch thatsächlich auf den Namen der Gesellschaftsfirma »Fratelli Morpurgo« einverleibt und ist, laut des vorliegenden Einverleibungsbescheides des Kreisgerichtes Görz, ddto. 8. Juli 1893, Z. 2733, zufolge eben des eingangscitirten Kaufvertrages, directe auf den Namen des Gesellschafters und Käufers Josef Morpurgo umgeschrieben worden.

Daß bezüglich dieser Realität vor dem Abschlusse des Kaufgeschäftes eine Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern stattgefunden hätte, davon macht die Vertragsurkunde keine Erwähnung. Es wäre aber auch eine solche Auseinandersetzung für die Gebührenvorschreibung ohne Belang, da die Uebertragungsgebühr gemäß § 1, A, 1 Geb.-Ges. jederzeit zu entrichten kommt, wenn mit oder ohne Ausfertigung einer Urkunde eine unbewegliche Sache übertragen wird. — So wenig übrigens bei der Auflösung einer Gesellschaft die derselben gehörigen Realitäten eo ipso in das Eigenthum der Gesellschafter übergehen (Art. 131 Handelsges.-B.), ebensowenig fallen bei der Auseinandersetzung selbst solche Sachen, welche die Gesellschafter in die Gesellschaft eingebracht haben und die Eigenthum der Gesellschaft geworden sind, an dieselben zurück, da sie gemäß Art. 143 Handelsgesetz-B. nur deren Werth zu beanspruchen berechtigt sind. — Wenn daher im gegebenen Falle, nach Inhalt der Vertragsurkunde, die ganze Realität Einl.-Z. 1171 in Görz, welche bis dahin in dem bücherlichen Eigenthum dem Firma Fratelli Morpurgo gestanden, mit ihrer Einwilligung in das Eigenthum des Gesellschafters Josef Morpurpo übergegangen ist, so war darin ein Rechtsgeschäft zu erblicken, welches in Anbetracht der Bestimmungen der Art. 131 und 143 Handelsges. und der Vorschriften der §§ 423 und 424 a. b. G. B. sich als eine Uebertragung des Eigenthums von der Gesellschaftsfirma an den einzelnen Gesellschafter darstellt, in Ansehung dessen daher auch die Anwendung der Tarifpost 106, A, 2 Geb.-Ges. geboten war, kraft welcher bei der Vergebührung der vertragsmäßigen Uebertragung des unbeweglichen Eigenthumes die Percentualgebühr vom ganzen Realwerthe, also im Sinne des P. II des Kaufvertrages vom Betrage von 21.600 fl. abzunehmen ist. — Da dies bei der ursprünglichen Gebührenbemessung im Hinblick auf die widerstreitenden Bestimmungen der P. I und II der Vertragsurkunde vom 27. Juni 1893 nicht geschehen war, so erscheint die Vorschreibung der angefochtenen Nachtragsgebühr gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 10271.

1. Voraussetzungen für die Annahme einer Correspondenz zwischen Handel- und Gewerbetreibenden, sowie für deren Gebührenpflicht. — 2. Zur Frage nach der gebührenpflichtigen Partei bei gerichtlichem Gebrauche einer derlei Correspondenz.

Erkenntniß vom 12. Jänner 1897, Z. 185.

Dr. Hermann Engländer ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Baron Obkolek); E. vom 17. Mai 1895, Z. 9473, puncto Gebühr von einem Lieferungsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Schlußbriefe ddto. 24. November 1890 theilt der Oekonomiebesitzer Franz Lanzenlechner dem Milchhändler Albert Chladek in Wien mit, »daß er ihm 200 Liter Milch täglich liefern könne zu $7^3/_4$ franco Westbahn Wien«, und mit dem unbatirten Gegenschlußbriefe erklärt der Letztere dem Ersteren, »daß er mit dem Schlußbriefe einverstanden ist mit denselben Verpflichtungen per Liter $7^3/_4$ logo Westbahn Wien.« — Dieses Lieferungsgeschäft wurde in der Zeit vom 28. November 1890 bis 11. März 1891 ausgeführt und führte sohin zu dem von Franz Lanzenlechner beim Bezirksgerichte Fünfhaus mit der Klage de praes. 21. März 1891, Z. 4825, gegen den Milchverschleißer Albert Chladek, Neulerchenfeld, Nödlgasse Nr. 7 in Wien, auf Zahlung von 200 fl. c. s. c. anhängig gemachten Processe, in welchem der Vertreter des Klägers, Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Hermann Engländer replicando den obgedachten Gegenschlußbrief vorlegte, denselben jedoch nur mit dem Beilagenstempel per 15 kr. versah.

Im Grunde dieses gerichtlichen Gebrauches wurde dem Beschwerdeführer in solidum mit Franz Lanzenlechner von dem fraglichen Gegenschlußbriefe des Albert Chladek nach Tarifpost 65, A, a, §§ 1, 2, 3, 4 und 16 Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und § 9 Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, die Gebühr nach Scala III von dem Betrage per 16.972 fl. 50 kr. mit 106 fl. 25 kr. und die Steigerungsgebühr mit 212 fl. 50 kr. vorgeschrieben, welche Vorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung unter Herabsetzung der Steigerung im Gnadenwege auf 50 fl. aufrecht erhalten worden ist.

Die Beschwerdeführung bekämpft diese Entscheidung aus zwei Gründen, und zwar: 1. weil die Voraussetzungen für die Annahme einer Correspondenz zwischen Handel- und Gewerbetreibenden nicht gegeben seien, und 2. weil die Gebühr nebst Steigerung nicht blos dem Franz Lanzenlechner, bezw. dem Beschwerdeführer als dessen Vertreter, sondern auch dem anderen Contractstheile Albert Chladek, bezw. dessen Vertreter, der von dem Schlußbriefe des Lanzenlechner ddto. 24. November 1890 im Processe Gebrauch gemacht hatte, und zwar jedem zur Hälfte hätte vorgeschrieben werden sollen.

Der V. G. Hof vermochte keinen dieser beiden Beschwerdepunkte als im Gesetze begründet zu erkennen. — Der § 9 Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, erklärt als bedingt befreit die Correspondenzen der Handel- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes nicht nur unter sich, sondern auch mit anderen Personen, insofern sie ein hierauf Bezug nehmendes Rechtsgeschäft enthalten. — Es ist daher durchaus nicht nothwendig, daß die beiden Personen,

zwischen welchen die Correspondenz stattfindet, Handel- oder Gewerbetreibende seien; es genügt vielmehr, daß diese Eigenschaft bei jener Person zutrifft, welche den Brief, bezüglich dessen die übrigen vorgedachten Voraussetzungen des cit. § 9 zutreffen, geschrieben hat. — Hiebei ist nun zunächst in Betracht zu ziehen, daß der Brief des Lanzenlechner wortdeutlich das Offert, und der Brief des Chladek ebenso wortdeutlich die Annahme des gestellten Offertes beinhaltet und daß der Vertrag nach § 861 a. b. G. B. durch die mit der letzten Parteienerklärung herbeigeführte Willensübereinstimmung zu Stande gekommen ist, daher das in Frage stehende Rechtsgeschäft nicht in dem Schlußbriefe des Franz Lanzenlechner, sondern in dem Gegenbriefe des Albert Chladek enthalten ist.

Sonach kommt es nur darauf an, ob Albert Chladek als Aussteller des Gegenbriefes Handel- und Gewerbetreibender, und, bejahenden Falles, ob dieser Gegenbrief über Gegenstände des Handels- oder Gewerbebetriebes des Chladek ausgefertigt ist. — Wenn schon die Thatsache, daß mit den zwei Briefen die Lieferung von täglich 200 Liter Milch an Chladek stipulirt erscheint, welches Liefergeschäft nach Art. 271, Z. 2 Handelsges.-B. sich als absolutes Handelsgeschäft darstellt und die weitere Thatsache, daß diese tägliche Lieferung für ganz unbestimmt lange, nur durch Aufkündigung begrenzbare Zeit zu erfolgen hatte, worin der gewerbemäßige Betrieb dieser Handelsgeschäfte zu erblicken ist, ganz deutlich dafür sprechen, daß Chladek nach Art. 4 Handelsges.-B. als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen ist und daß der Milchhandel den Gegenstand seines Handelsgewerbes bildet, so erscheint jeder Zweifel hierüber dadurch ausgeschlossen, daß Chladek selbst sich in seinem Gegenbriefe als »Milchhändler« bezeichnet hat und die Finanzbehörden hatten angesichts dieses durch die eigene von Albert Chladek dem Franz Lanzenlechner gegenüber abgegebene Erklärung festgestellten Thatbestandes umsoweniger Veranlassung, hierüber weitere Erhebungen zu pflegen, als auch die Klage de praes. 21. März 1891, Z. 4825, gegen »Albert Chladek, Milchverschleißer in Neulerchenfeld, Nöblgasse 7«, gerichtet und diese Eigenschaft von dem Beklagten im Processe nicht bestritten worden ist. — Sonach stellt sich der in Frage stehende Gegenbrief des Albert Chladek allerdings als kaufmännische Correspondenz im Sinne des § 9 Ges. vom 27. Februar 1864 dar, und da ferner nicht bestritten und angesichts des vorliegenden über die Klage durchgeführten Proceßactes auch nicht zu bestreiten ist, daß von diesem Gegenbriefe von Dr. Hermann Engländer als Vertreter des Klägers Lanzenlechner replicando ein gerichtlicher Gebrauch im Sinne des P. 3 Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 gemacht wurde, indem durch die Vorlage desselben die Vertragsvereinbarung über den Erfüllungsort der Milchlieferung bewiesen werden wollte: so ergibt sich aus dem Schlußabsatze des bezogenen § 9 Ges. vom 29. Februar 1864, daß der bedingt befreit gewesene Gegenbrief des Chladek der für das Milchlieferungsgeschäft, rücksichtlich für die bezügliche Rechtsurkunde nach Tarifpost 69, bezw. Tarifpost 65, A, a, festgesetzten Gebühr nach Scala III von dem nach § 16, lit. e, zu ermittelnden Werthe unterliegt.

Nach § 6, B Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, steht ferner bei Scalagebühren dem Gebührenpflichtigen die Wahl zu, die Gebühr

entweder mittelst Stempelmarken auf die diesfalls vorgeschriebene Art, oder unmittelbar zu entrichten. — Da eine Anzeige des fraglichen Lieferungsgeschäftes nach § 43 Geb.-Ges. und eine Vorlage des Gegenbriefes des Chladek bei dem Gebührenbemessungsamte nicht gemacht worden ist, hätte die Partei die Entrichtung der Scalagebühr mittelst Stempelmarken vornehmen sollen. — Die Anordnung nun, in welcher Weise der Stempelpflicht bei bedingt stempelfreien Urkunden, von welchen ein die Gebührenpflicht begründender ämtlicher Gebrauch gemacht wird, nachzukommen ist, enthalten der § 4, Z. 3, § 5, lit. b, und § 7 letzter Absatz der Finanz-Ministerial-Verord. vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, wonach die Befestigung der Stempelmarke zu erfolgen hat, bevor der die Stempelpflicht begründende Gebrauch erfolgt und wonach es der gebührenpflichtigen oder der für die vorschriftsmäßige Verwendung des Stempels haftenden Person obliegt, den Gegenstand zu einem öffentlichen Amte oder zu einer öffentlichen Behörde zu bringen und die Ueberstempelung der Marken noch vor dem Eintritte des gerichtlichen Gebrauches zu bewirken. — Hieraus ergibt sich, daß der Gebührenpflicht stets vor dem ämtlichen Gebrauche, also von demjenigen nachzukommen ist, welcher den amtlichen Gebrauch machen will, der also die Urkunde oder Schrift in seiner Hand hat.

Im vorliegenden Falle hatte den die Gebührenpflicht begründenden gerichtlichen Gebrauch des Gegenbriefes Dr. Hermann Engländer als Vertreter des Klägers Lanzenlechner und als derjenige, in dessen Hand sich dieser Brief befand, gemacht, es oblag daher auch ihm die Pflicht der Stempelung des Briefes vor der Gebrauchmachung im Replicandum und treffen daher auch ihn die aus der Außerachtlassung dieser Verpflichtung nach § 79, Z. 3, erwachsenden nachtheiligen Folgen, daher von der Heranziehung des anderen Contracttheiles, des Albert Chladek, bezw. seines Vertreters keine Rede sein kann. — Ueberdies ist die Scalagebühr nach Tarifpost 10 Geb.-Ges. nur von der schriftlichen Annahme des Versprechens zu entrichten, während dieses letztere selbst (also der Schlußbrief Lanzenlechners vom 24. November 1890) nur der Stempelgebühr von 50 kr. pro Bogen unterlag, daher auch der Umstand, daß der beklagte Chladek von diesem, eine kaufmännische Correspondenz nicht darstellenden Briefe duplicando gerichtlichen Gebrauch machte, an der Gebührenpflicht des Beschwerdeführers, bezw. seines Mandanten nichts zu ändern vermag.

Nr. 10272.

1. Gebührenbemessung von der handelsgerichtlichen Anmeldung des Uebertrittes eines Commanditisten unter die Complementäre, unter Zugrundelegung des bilanzmäßigen Activvermögens der Commanditgesellschaft, ohne Unterscheidung zwischen den Einlagen der Complementäre und jenen der Commanditisten. — 2. Aenderung des Gesellschaftsvertrages durch Erhöhung der Einlagen.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1897, Z. 254.

Commanditgesellschaft »Geßner, Pohl und Cie.« in Müglitz (Adv. Dr. Moriz Hirsch) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Baron Lempruch); E. vom 25. Jänner 1896, Z. 46660, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 2. August 1886 unter der Firma Geßner, Pohl und Comp. Commanditgesellschaft in Müglitz, bestehenden Commanditgesellschaft gehörten Wilhelm Pohl sen., Wilhelm Geßner und Wilhelm Pohl jun. als persönlich haftende Gesellschafter, und Rudolf Geßner, Gustav Geßner und Robert Geßner, dann Eduard Pohl, Richard Pohl, Hugo Pohl, Friedrich Pohl, Karl Pohl und Adolf Pohl als Commanditisten an und es wurde im Vertrage § 24, Abs. 2, bestimmt, daß es dem Beschlusse der Gesellschaft vorbehalten bleibt, sobald sich das Erforderniß herausstellt, zu bestimmen, ob und welcher von den Commanditisten als weiterer öffentlicher Gesellschafter einzutreten habe. — Wilhelm Pohl war von jeder Einlage befreit (§ 6), die Einlagen der vier Gesellschafter Geßner betrugen je 8750 fl., zusammen 35.000 fl., jene der sieben Gesellschafter Pohl je 5000 fl., zusammen 35.000 fl. (§ 4). — Ueber Anmeldung de praes. 3. Februar 1894, Z. 1113, wurde im Handelsregister für Gesellschaftsfirmen des Kreis- als Handelsgerichtes Olmütz bei der gedachten Firma eingetragen: Rudolf Geßner als öffentlicher Gesellschafter, welcher zugleich als Commanditist gelöscht wurde; ferner die Erhöhung der Einlagen der Commanditisten Gustav Geßner und Robert Geßner auf je 14.000 fl., des Eduard Pohl, Richard Pohl, Hugo Pohl, Friedrich Pohl, Karl Pohl und Adolf Pohl auf je 8000 fl. — Von dieser Anmeldung wurde nach Tarifpost 55, B, 2, c und Anm. 2, dann § 35 Geb.-Ges. eine Gebühr nach Scala II sammt Zuschlag von dem Betrage des am 1. Juli 1894 bilancirten Activvermögens der Gesellschaft per 374.637 fl. 80 kr. bemessen, welche Bemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden ist.

Das Erkenntniß des Gerichtshofes beruht auf der Annahme, daß im gegebenen Falle durch den Uebertritt eines Gesellschafters aus der Zahl der Commanditisten in die Reihe der Complementäre, wodurch die Haftung des betreffenden Gesellschafters für die Gesellschaftsschulden, welche bisher auf den Geldbetrag der registrirten Vermögenseinlage beschränkt war, auf den Umfang seines gesammten Vermögens ausgedehnt, und wie bei einem offenen Handelsgesellschafter eine unbeschränkte geworden ist, eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages Platz gegriffen hat, die nach der Bestimmung des Art. 157 Handelsges.-B. beurtheilt werden muß. — Es ist somit nach der Rechtsanschauung des Gerichtshofes in den Rechten und Verpflichtungen der Gesellschafter untereinander hier allerdings eine Aenderung eingetreten, welche nur auf Grund einer darauf gerichteten Willenseinigung, also eines Vertrages möglich war und ebendarum nach der Norm der Tarifpost 55, B, 2, c, gemäß Anm. 2 zu dieser Tarifpost, wonach, dafern ein schriftlicher Vertrag nicht ausgefertigt wird, die Anmeldung zur Registrirung die Stelle der Rechtsurkunde vertritt und der Gebühr vom Rechtsgeschäfte unterworfen ist, der Vergebührung unterlag, ohne daß dabei zwischen den Einlagen der Complementäre und jenen der Commanditisten weiter zu unterscheiden war.

Denn aus der Bestimmung des Art. 150, Abs. 2, daß bei Vorhandensein mehrerer Complementäre in Ansehung derselben die Commanditgesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft ist, kann nicht gefolgert werden, daß bei einem solchen Gesellschaftsverhältnisse zwei Gesellschaften, die Commanditgesellschaft und im Rahmen derselben eine offene Handelsgesell-

schaft, neben einander bestehen, sondern der Sinn dieser Gesetzesstelle geht nur dahin, daß die für die offene Handelsgesellschaft gegebenen Bestimmungen über das Verhältniß der Gesellschafter zu einander und ihre Stellung nach Außen auf die vollständig gleichartigen Rechtsverhältnisse der mehreren Complementäre auch bei der Commanditgesellschaft Anwendung zu finden haben, ohne daß aber deshalb die Einheit der Commanditgesellschaft, welche ja auf einem einheitlichen Vertrage basirt, im geringsten gelockert werden sollte. — Daraus folgt, daß auch dort, wo es sich um die Gebührenbemessung von dem Gesellschaftsvertrage einer Commanditgesellschaft handelt, diese Gesellschaft als eine Einheit in Betracht zu kommen hat, so daß die Grundlage der Gebührenbemessung stets durch die Gesammtheit der bedungenen Vermögenseinlagen gegeben erscheint, ohne irgend welche Unterscheidung derselben nach den verschiedenen Kategorien der Gesellschafter, d. i. ob und inwieweit die Einlagen von den persönlich haftenden Gesellschaftern oder von den Commanditisten herrühren.

Im gegebenen Falle hat übrigens eine Aenderung der Gesellschaft auch darum stattgefunden, weil der Betrag der Einlagen erhöht und dadurch gleichfalls eine Aenderung der Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschafter bewirkt worden ist.

Nr. 10273.

Rechtssatz wie sub Nr. 10272.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1897, Z. 255.

Commanditgesellschaft »Geßner, Pohl und Cie.« in Müglitz ca. Finanz-Min.; E. vom 21. Jänner 1896, Z. 46659, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 10274.

Wenn die Partei vor der Gebührenbemessung — sei es ohne, sei es über ämtliche Aufforderung — den schriftlichen Gesellschaftsvertrag beibringt, so bildet nur dieser selbst, nicht aber auch die vorangegangene, im Sinne der Anm. 2 zur Tarifpost 55 Geb.-Ges. erstattete handelsgerichtliche Anmeldung ein selbstständiges Gebührenobject.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1897, Z. 257.

Firma M. Fischels Söhne in Miskowitz (Adv. Dr. Alois Klemperer) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Baron Lempruch); E. vom 6. December 1895, Z. 36682, puncto Vorlage von Behelfen zum Zwecke der Bemessung einer Gebühr vom Gesellschaftsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Laut der beim Kreis- als Handelsgerichte in Tabor am 14. März 1894 überreichten Anmeldung haben Sigmund, Emanuel und Ignatz Fischel, öffentliche Gesellschafter der protokollirten Firma M. Fischels Söhne, ihren Procuristen Adolf Braun als öffentlichen Gesellschafter zum Betriebe ihrer landesbefugten Fabrik zur Spiritusrectification aufgenommen. — Die Gesellschaft mit Adolf Braun begann am 15. März 1894; ein schriftlicher Vertrag wurde nicht errichtet. — Zur

Vorlage der Bilanz und Inventur der »geänderten Gesellschaftsfirma« aufgefordert, hat die Firma mit Eingabe vom 23. April 1894 dem Steueramte angezeigt, daß mit dem neu eintretenden Gesellschafter der Abschluß eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages beabsichtigt sei und der letztere nach Feststellung der hiezu erforderlichen Bilanz behufs Vergebührung zur Vorlage gelangen werde, zu welchem Zwecke, bezw. im Falle der schriftliche Vertrag nicht errichtet werden sollte, zur Vorlage der zu errichtenden Bilanz und Inventur eine Frist von drei Monaten erbeten und von der Finanzbehörde auch bewilligt wurde. — Mit der Eingabe vom 30. August 1894 erfolgte sodann thatsächlich die Vorlage des schriftlichen Gesellschaftsvertrages ddto. Wien, 25. August 1894. — Das Steueramt forderte hierauf unterm 30. September 1894, Z. 2147, die Firma zur Vorlage der Bilanz und Inventur nach dem Stande im Zeitpunkte des Abschlusses dieses Vertrages auf, wogegen seitens der Firma der Recurs eingebracht wurde, welcher jedoch im Instanzenzuge, und zwar zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung des Finanz-Ministeriums abgewiesen worden ist.

Die Beschwerdeführung macht hiewider geltend: 1. daß den Gegenstand einer Gebührenbehandlung nicht die handelsgerichtliche Anmeldung, sondern nur der Vertrag vom 25. August 1894 bilden könne, durch welchen nicht eine neue offene Gesellschaft, sondern nur ein »quasi stilles Gesellschaftsverhältniß« begründet wurde, da Adolf Braun nur Gläubiger der Gesellschaft sei, weshalb auch nur die Einlage des Letzteren (ein Baarbetrag von 35.000 fl.) der Gebühr unterliege und derselben thatsächlich auch bereits unterzogen wurde; 2. daß sohin eine Pflicht zur Vorlage irgend welcher Bemessungsbehelfe, der Bilanz und Inventur vom 25. August 1894 aber auch schon deshalb nicht vorliege, weil an letzterem Tage eine solche nicht errichtet wurde; und sie verweist 3. auf den Widerspruch zwischen der an die Firma ergangenen Aufforderung und den erflossenen Entscheidungen.

Der V. G. Hof ist von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Den Gegenstand des Streites bildet die im § 43 Geb.-Ges. vorgesehene Pflicht der Parteien zur Vorlage der zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe; zur Lösung dieser Streitfrage erscheint demnach die Feststellung nothwendig, um welches Rechtsgeschäft es sich in concreto handelt und welche Behelfe, bezw. aus welcher Zeit dieselben von der Firma gefordert werden. — Die angefochtene Entscheidung geht von der Ansicht aus, daß sowohl das gerichtliche Protokollirungsgesuch vom 14. März 1894, als auch der schriftliche Vertrag vom 25. August 1894 selbstständige gebührenpflichtige Objecte bilden und daß insbesondere das erstere deshalb in Gemäßheit der Anm. 2 zur Tarifpost 55 Geb.-Ges. als Rechtsurkunde über die Errichtung der Handelsgesellschaft angesehen werden müsse, weil zur Zeit der Ueberreichung desselben ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht ausgefertigt war.

Es ist allerdings richtig, daß in der cit. Anmerkung der handelsgerichtlichen Protokollirungsanmeldung für Gebührenzwecke die Eigenschaft einer Rechtsurkunde über den Gesellschaftsvertrag beigelegt wird. — Allein diese lediglich im Interesse des Staatsschatzes aufgestellte, hinsichtlich der beweglichen Vermögenseinlagen als Ausnahme von der Grundregel des

§ 1, A, 3 Geb.-Ges. sich darstellende Fiction tritt laut der berufenen Anmerkung nur dann ein, wenn über eine Handelsgesellschaft ein schriftlicher Vertrag nicht ausgefertigt wird. — Nun ist zwar zuzugeben, daß das Gesetz die Frage, wann der schriftliche Vertrag ausgefertigt sein müsse, damit die Folge der gedachten Fiction nicht eintrete, offen gelassen hat. — Wird aber erwogen, daß der Gesellschaftsvertrag, d. i. bei offenen Handelsgesellschaften die im Art. 90 Handelsgesetz-B. vorgesehene Vereinbarung der Gesellschafter über das Rechtsverhältniß untereinander das eigentliche Gebührenobject bildet und daß in Fällen, wo die Anwendbarkeit der Anm. 2 zur Tarifpost 55 formell begründet wäre, den Parteien im Zuge des Bemessungsverfahrens gleichwohl nicht das Recht benommen werden könnte, durch Vorlage der thatsächlich errichteten Vertragsurkunde die gesetzliche Fiction unwirksam zu machen, so kann nach der Rechtsanschauung des Gerichtshofes die gedachte Folge überhaupt in jenen Fällen nicht als eingetreten angenommen werden, wenn die Partei vor der Gebührenbemessung, sei es ohne oder auf ämtliche Aufforderung, den schriftlichen Gesellschaftsvertrag beibringt, somit das Gebührenobject selbst vorhanden ist, welches nach der cit. Anmerkung nur bei seinem Abgange durch die gerichtliche Anmeldung supplirt werden soll.

Eine solche Sachlage ist aber im vorliegenden Falle gegeben, indem die beschwerdeführende Firma mit Eingabe vom 26. April 1894 der Finanzbehörde die Absicht der Abschließung eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages bekannt gegeben und zum Zwecke der Vorlegung desselben um eine bestimmte Frist angesucht hat, welche Frist sonach die Finanzbehörde bewilligt hat, wonach hier gleich zu Beginn des Bemessungsverfahrens in Aussicht gestellt wurde und nach Vorlage des Vertrages feststand, daß die zwischen den Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft am 15. März 1894 getroffenen mündlichen Vereinbarungen urkundlich festgesetzt werden sollten, bezw. beurkundet wurden. — Es liegt somit nur Ein Gebührenobject, nämlich der Vertrag vom 25. August 1894 vor, auf dessen Gebührenbehandlung es allein ankommen kann und es stellt sich die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Annahme der Gebührenpflicht der gerichtlichen Anmeldung vom 14. März 1894 als nicht begründet dar.

Da ferner die Pflicht der Parteien zur Vorlage von Bemessungsbehelfen nicht in abstracto, sondern stets nur im concreten Zusammenhange mit einem bestimmten Rechtsgeschäfte beurtheilt werden kann und die durch die angefochtene Entscheidung erfolgte Concretirung des Rechtsgeschäftes und somit des Gebührenobjectes sich im Cardinalpunkte als irrig erweist, so entfiel die Nothwendigkeit, sich mit der eine bloße Folgerung aus der Hauptsache ergebenden weiteren Frage nach der Gesetzmäßigkeit der Abforderung bestimmter Bemessungsbehelfe zu befassen, zumal dieselbe nach Maßgabe des heute nicht in Frage stehenden, der Gebührenbemessung (Scala II von der Vermögenseinlage des Adolf Braun) bereits unterzogenen Vertrages vom 25. August 1894 beurtheilt werden muß; die angefochtene Entscheidung war vielmehr schon aus dem vorerwähnten Grunde als im Gesetze nicht gegründet aufzuheben.

Nr. 10275.

Zur Frage nach dem Zutreffen einer für die Ausübung des staatlichen Sistirungsrechtes vorausgesetzten Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde durch Demonstrationsacte intendirende Beschlüsse des Gemeinderathes.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1897, Z. 192.

Stadtgemeinde Graz (Adv. Dr. Gustav Kokoschinegg) ca. Min. des Innern (M.-S. Simonelli); E. vom 22. Juli 1895, Z. 1937, puncto Untersagung des Vollzuges der vom Gemeinderathe in Graz hinsichtlich der Bismarck-Feier gefaßten Beschlüsse.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die vom Gemeinderathe der Landeshauptstadt Graz in der Sitzung vom 26. März 1895 gefaßten Beschlüsse, dahin gehend: 1. den Bürgermeister, bezw. dessen Stellvertreter zu ersuchen, anläßlich des am 31. März 1895 zu Ehren des Fürsten Bismarck stattfindenden Commerses namens des Gemeinderathes der Stadt Graz die Festversammlung zu begrüßen und an letztere eine dem Anlasse entsprechende Ansprache zu richten; 2. das Ansuchen des Ausschusses zur Feier des 80. Geburtstages des Fürsten Bismarck um Ueberlassung eines entsprechenden Platzes in den Hilmteich-Anlagen zur Pflanzung einer Bismarck-Eiche werde genehmigt, wurden mit der angefochtenen Entscheidung gemäß § 70 Gem.-Ord. für die Landeshauptstadt Graz, vom 8. December 1869, L. G. B. Nr. 47, sistirt, weil mit diesen beiden Beschlüssen Demonstrationsacte von Seite der Gemeinde intendirt werden, welche außerhalb des Wirkungskreises des Gemeinderathes gelegen sind und daher nicht zugelassen werden können, sonach mit diesen beiden Beschlüssen der Gemeinderath seinen Wirkungskreis überschritten hat.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Bei der den Gemeinden in Oesterreich gesetzlich gewährleisteten Autonomie hat die Staatsverwaltung nicht eine beliebige Competenz, in Gemeindeangelegenheiten einzuschreiten, sondern nur das Recht, die gesetzlich geregelte Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung auszuüben. Dieses Recht besteht gemäß § 70 Grazer Gem.-Ord. der Stadtgemeinde Graz gegenüber darin, daß die Staatsverwaltung die Vollziehung von Beschlüssen des Gemeinderathes, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, untersagen kann. — Das inhibirende Einschreiten der Staatsverwaltung erfolgte lediglich wegen Ueberschreitung des Wirkungskreises, weil mit den beiden Beschlüssen außerhalb des Wirkungskreises der Gemeinde gelegene Demonstrationsacte intendirt werden; es ist daher zu prüfen, ob thatsächlich eine Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde durch die Fassung der erwähnten Beschlüsse stattgefunden habe.

Der Umfang des selbstständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde wird im § 36 Grazer Gemeindestatutes im Allgemeinen dahin umschrieben, daß dieser Wirkungskreis überhaupt Alles umfaßt, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt. — Soferne nun derjenige Beschluß der Gemeinde in Frage kommt, durch welchen die Vertretung der Gemeinde durch ihren Bürgermeister bei dem abzuhaltenden Bismarck-Commers beschlossen wurde,

so ist zu bemerken, daß die Abhaltung größerer Festlichkeiten und Versammlungen, die unter allgemeinerer Theilnahme im Gebiete der Gemeinde stattfinden, immerhin als eine Angelegenheit aufgefaßt werden kann, durch die das Interesse der Stadt berührt wird und wird ferner Rücksicht darauf genommen, daß eine Begrüßung oder sonstige formelle Theilnahme bei derartigen öffentlichen Versammlungen unter der selbstverständlichen Voraussetzung ihres erlaubten Charakters auch usuell stattzufinden pflegt, so läßt sich nicht sagen, daß durch den erwähnten Beschluß der Wirkungskreis der Gemeinde überschritten worden sei.

Aber auch in der dem Festausschusse der Bismarck-Feier ertheilten Genehmigung zur Pflanzung einer Bismarck-Eiche auf den der Stadtgemeinde Graz eigenthümlichen Hilmteich-Anlagen kann mit Rücksicht auf das der Gemeinde Graz gemäß der §§ 36, 37, P. 1 und P. 3, lit. b Gem.-Ord. für Graz zustehende freie Selbstbestimmungs- und Vermögensverwaltungsrecht eine Ueberschreitung des Wirkungskreises nicht gelegen sein.

Wenn in der angefochtenen Entscheidung die Ueberschreitung des Wirkungskreises darin erblickt wird, daß durch die erwähnten beiden Beschlüsse angeblich Demonstrationsacte von Seite der Gemeinde beabsichtigt worden, so ist demgegenüber zu bemerken, daß der Gemeinderath aus dem Grunde, weil die Festveranstalter den Bürgermeister um seine, bezw. um die Betheiligung der Stadtgemeinde beim Commerse baten und ebenso um die Genehmigung zur Setzung der Eiche auf den städtischen Hilmteich-Anlagen eingeschritten wurde, jedenfalls Anlaß hatte in beiden Richtungen Beschluß zu fassen und daß dieser Beschluß überdies in vertraulicher Sitzung gefaßt wurde. Uebrigens hat die Frage, ob irgend ein Act einer Gemeinde demonstrativ sei oder nicht, mit der Ueberschreitung des Wirkungskreises keinen unmittelbaren und nothwendigen Zusammenhang. Eine Demonstration würde an sich, abgesehen von der Frage nach der Einhaltung des Wirkungskreises, aber nur dann zu untersagen sein, wenn sie sich vermöge ihres Inhaltes als eine unerlaubte darstellen würde. — Von diesem letzteren Merkmale des Unerlaubten kann jedoch bei dem im gegebenen Falle in Betracht kommenden Beschlusse deshalb nicht die Rede sein, weil die angefochtene Entscheidung selbst nicht behauptet, daß durch den angeblich demonstrativen Act irgend ein Gesetz verletzt worden wäre, weil ferner im concreten Falle vorliegt, daß der Commers, bezüglich dessen die Betheiligung der Gemeinderepräsentanz beschlossen worden ist, von behördlicher Seite gestattet war, und endlich auch deshalb, weil in der dem ersten Theile des Beschlusses vorausgeschickten Motivirung ausdrücklich eine Clausel aufgenommen erscheint, welche über die den Gemeinderath leitende Gesinnung Auskunft gibt und die Annahme ausschließt, als ob es sich bei dieser Angelegenheit der Stadtvertretung um eine unpatriotische und illoyale Kundgebung gehandelt hätte.

Nr. 10276.

Zum Verfahren in Absicht auf die Feststellung des Conservirungspauschales für die außergewöhnliche Abnützung einer nicht bemautheten Bezirksstraße. — Höhe des Pauschalbetrages. (Böhmen.)*

Erkenntniß vom 13. Jänner 1897, Z. 177.

Firma »Josef Silberstern und Söhne« in Goltsch-Jenikau (Adv. Dr. Albert Sazl) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 18. December 1895, Z. 61175, puncto Feststellung eines Mauthpauschalbetrages.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 18. December 1895, Z. 61175, mit welcher in Gemäßheit des § 3 Ges. vom 2. April 1867, L. G. B. Nr. 32, der von der Firma Josef Silberstern und Söhne als Unternehmerin eines Holz-Großhandels im Jahre 1894 zu leistende Pauschalbetrag für die Abnützung der nicht bemautheten Haberner Bezirksstraßen auf den Betrag von 40 fl. festgesetzt wurde, erhebt die Beschwerde zunächst in formeller Richtung die Einwendung, daß entgegen der Bestimmung des § 3 leg. cit. der Feststellung des Pauschalbetrages ein Versuch zur Erzielung einer gütlichen Vereinbarung nicht vorhergegangen sei; daß aber auch über den entscheidenden Umstand, ob durch den Frachtenverkehr der Beschwerdeführer thatsächlich eine Abnützung der fraglichen Straßen erfolge, gar keine Erhebungen gepflogen worden seien und die entscheidende Behörde das Vorhandensein dieser Thatsache nicht constatirt habe.

Die diesbezüglichen Behauptungen der Beschwerde stehen jedoch in einem grellen Widerspruche mit dem Inhalte der Administrativacten, aus welchen hervorgeht, daß die Beschwerdeführerin über Weisung des Landesausschusses zu einem Vergleiche aufgefordert wurde; daß dieselbe in ihrer Eingabe de praes. 14. März 1895, Z. 275, auch in der That die Zahlung eines Pauschales von 15 fl. im Ausgleichswege angeboten und beigefügt hat, sie würde im Falle der Nichtannahme dieses Antrages alle zulässigen Beschwerdemittel ergreifen, und daß endlich die Bezirksvertretung von Habern in ihrer Sitzung vom 29. März 1895 diesen Antrag zurückwies. — Es geht ferner aus den Administrativacten hervor, daß der Bezirksausschuß in Habern bereits unterm 22. December 1894 und neuerlich unterm 28. und 30. Mai 1895 durch Einvernehmung der betreffenden Straßeneinräumer Erhebungen sowohl über das Maß der Benützung dieser Straßen seitens der beschwerdeführenden Firma, als auch über die Thatsache und den Grad der Abnützung derselben gepflogen haben; daß die Beschwerdeführerin unter Verweisung auf die gepflogenen Erhebungen und unter Mittheilung des Ergebnisses derselben bezüglich des Maßes der Benützung zu einer Aeußerung in der letzteren Richtung aufgefordert wurde, mithin Gelegenheit zur Prüfung dieser Erhebungen und zur Erstattung von Einwendungen erhielt und daß sie von dieser Gelegenheit auch in ihrer Eingabe de praes. 11. Juni 1895, Z. 598, umfassenden Gebrauch machte. — Allerdings hat der Landesausschuß in der angefochtenen Entscheidung eine Constatirung des Ergebnisses dieser Erhebungen nicht vorgenommen; da jedoch diese Entscheidung

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7293 (Bd. XVII, Z. 1893).

über die vorgelegten Administrativacten erfolgte und in derselben insbesondere der § 3 leg. cit. bezogen wird, welcher die Voraussetzungen der Feststellung eines Pauschalbetrages normirt, so besteht kein Zweifel, daß derselbe das Ergebniß jener Erhebungen zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat. — Von einem mangelhaften Verfahren in der von der Beschwerdeführerin bezeichneten Richtung kann daher keine Rede sein.

In der Hauptsache wendet die Beschwerdeführerin zunächst ein, daß sie bei einem in der Nähe ihres Etablissements auf der Aerarialstraße bestehenden Mauthschranken die Mauthgebühr entrichten müsse und daß daher die Voraussetzung des § 3 leg. cit. — Nichtentrichtung einer Mauthgebühr — nicht vorliege. — Auch diese Einwendung ist gänzlich vergriffen, weil der § 3 leg. cit. voraussetzt, daß von jener Bezirks- oder Gemeindestraße, bezüglich deren Conservirung ein Pauschalbetrag festgesetzt werden soll, eine Mauth nicht entrichtet wird und weil es daher ohne Belang ist, wenn die Beschwerdeführerin von einer anderen Straße, welche sie möglicher Weise gleichfalls benützt, eine Mauthgebühr entrichten muß.

Insoferne die Beschwerdeführerin weiter darauf verweist, daß sie selbst mit ihren eigenen Bezügen die Bezirksstraßen nur in geringem Maße benütze und daß sie die Verfrachtung des Holzes auf diesen Straßen größtentheils durch Fuhrwerksunternehmer besorgen lasse, welche die Mauthgebühr, solange sie bestand, stets selbst entrichten mußten, so ist hierauf zu erwidern, daß unter dem »Frachtenverkehre zu oder von einem großen Industrie- oder Kohlenwerke u. dgl.«, welcher nach § 3, Abs. 1 leg. cit. die Grundlage für die Forderung von solchen Pauschalbeträgen bildet, sowohl der durch das eigene Fuhrwerk des Werkes, als auch der durch fremdes Fuhrwerk vermittelte Verkehr zu verstehen ist, zumal die durch diesen Frachtenverkehr veranlaßte Abnützung der Straße und der aus dem Verkehre für das Werk erwachsende Vortheil von dem Umstande, wem die diesen Verkehr vermittelnden Fuhrwerke gehören, ganz unabhängig ist. — Hiemit entfällt auch die Behauptung der Beschwerde, daß der festgestellte Pauschalbetrag höher sei, als die eventuell zu entrichtende volle Mauthgebühr, da die Letztere von der Beschwerdeführerin nur unter Zugrundelegung des Verkehres mit den eigenen Bezügen berechnet wurde.

Der durch die Einvernehmung der Straßeneinräumer festgestellte und — wie schon oben erwähnt — der angefochtenen Entscheidung in thatsächlicher Richtuug zu Grunde liegende Umstand, daß durch den Frachtenverkehr der Beschwerdeführerin eine Abnützung der fraglichen Straßen in hohem Grade stattfand, kann durch die einfache Behauptung der Beschwerde, daß eine solche Abnützung nicht stattfand, in keiner Weise alterirt werden.

Was es endlich die Höhe des festgestellten Pauschalbetrages anbelangt, so konnte der V. G. Hof nach § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, diesbezüglich in eine Ueberprüfung der angefochtenen Entscheidung nicht eingehen, weil bei dem Vorhandensein der im § 3 Ges. vom 2. April 1867, L. G. B. Nr. 32, normirten thatsächlichen Voraussetzungen des Anspruches auf einen Conservirungsbeitrag die Bestimmung der Höhe desselben dem freien Ermessen der Behörde zusteht. — Die Beschwerde war demnach in allen Punkten als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Ein Abspruch über den vom mitbelangten Bezirksausschusse in Habern angesprochenen Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe mußte entfallen, da diese Kosten nicht ziffermäßig liquidirt wurden.

Nr. 10277.

Die angesuchte Baubewilligung zur wesentlichen Ausbesserung eines Gebäudes kann lediglich wegen des Bestandes, bezw. in Absicht auf die Beseitigung anderer, mit der geplanten Bauführung nicht im Zusammenhange stehender Baugebrechen nicht verweigert werden. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 13. Jänner 1897, Z. 176.

Moritz Fürst Lobkowitz, als Patron der Pfarrkirche in Sedletz, cn. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 13. November 1895, Z. 60518, puncto Verweigerung eines Bauconsenses.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das von dem Patron der Pfarrkirche in Sedletz gestellte Begehren um Ertheilung der baubehördlichen Bewilligung zur Neuherstellung des eingestürzten Gewölbes über dem zu dem Pfarrgebäude in Sedletz gehörigen Pferdestalle, wurde mit der angefochtenen Entscheidung lediglich deshalb abgewiesen, weil nach dem vorgelegten Plane über dem einzuwölbenden Stalle zwei Zimmer mit einer Höhe von blos 2·30 Metern entstehen würden, was der Vorschrift des § 72 Bauord. vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, widerspreche.

Wie in der gegen diese Entscheidung von dem Patrone ergriffenen Beschwerde an den V. G. Hof ausgeführt und wie in der Gegenschrift des böhmischen Landesausschusses ausdrücklich zugegeben wird, besteht der gerügte Zustand der beiden ober dem Stalle befindlichen Zimmer schon dermalen, und zwar, wie wohl nicht zu bezweifeln ist, seit jeher; er wird nicht durch die geplante Neuherstellung des Gewölbes herbeigeführt und bildet keine Consequenz der letzteren. — Nun kann aber die Erledigung eines Bauansuchens immer nur den Ausspruch darüber zu ihrem Inhalte haben, ob der geplante Neu-, Zu- oder Umbau oder die beabsichtigte wesentliche Ausbesserung überhaupt oder unter gewissen Bedingungen in öffentlicher Beziehung zulässig und technisch ausführbar sei. — Sie kann sich daher auch nur auf dasjenige beziehen, was den Inhalt des Baugesuches bildet und kann nur die Frage entscheiden, ob die angezeigte Bauführung selbst zulässig und durchführbar ist. — Wird diese Bauführung für zulässig erkannt, so muß die Baubewilligung ertheilt werden und es geht, insoweit dies im einzelnen Falle nicht im Gesetze besonders normirt ist, nicht an, diese Bewilligung deshalb zu versagen, weil etwa an demselben Bauobjecte gewisse Baugebrechen vorhanden sind, welche aber mit der beabsichtigten wesentlichen Ausbesserung in gar keinem Zusammenhange stehen, welche durch diese Ausbesserung nicht herbeigeführt werden und welche daher durch dieselbe keine Aenderung erleiden können. — Die Versagung der Baubewilligung in einem solchen Falle könnte nur die von dem Gesetze unmöglich gewollte Consequenz haben, daß einerseits wirklich dringende, durch die angesuchte Bauführung zu beseitigende Baugebrechen nicht beseitigt

werden, andererseits aber auch die von der Baucommission etwa constatirten anderen Baugebrechen bestehen bleiben. — Die Versagung der Baubewilligung könnte aber unter Umständen auch die Consequenz haben, daß der Fortbestand eines seit langer Zeit bestehenden, consensmäßig aufgeführten Gebäudes anläßlich der an einem Theile desselben vorzunehmenden Ausbesserung, von welcher die Benützbarkeit des ganzen Gebäudes abhängt, zur Gänze in Frage gestellt wird.

Wenn daher anläßlich eines Ansuchens um eine Baubewilligung oder aus was immer für einem anderen Anlasse an einem bestehenden Gebäude Baugebrechen constatirt werden, welche mit der geplanten Bauführung in keinem Zusammenhange stehen, so kann die Baubehörde die Beseitigung dieser Baugebrechen nur unter Voraussetzung des Vorhandenseins der Bedingungen des § 125 Bauord. und auf die daselbst vorgeschriebene Weise veranlassen, keineswegs aber aus dem Grunde des Bestandes dieser Baugebrechen die beabsichtigte wesentliche Ausbesserung des Gebäudes untersagen.

Nr. 10278.

Im Falle des Umtausches von im Depositenamte erliegenden steuerpflichtigen gegen steuerfreie Werthpapiere ist für die Steuerpflicht des Zinseneinkommens der Zeitpunkt der Effectuirung des gerichtlichen Bescheides maßgebend.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1897, Z. 281.

Amalie und Albine Balzer ca. Finanz-Landes-Direction in Graz; E. vom 11. April 1896, Z. 2221, puncto Einbringung von Einkommensbekenntnissen behufs Bemessung einer Einkommensteuer III. Classe vom Zinsenbezuge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10279.

Erwerbsteuererhöhung und Einkommenbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1849.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1897, Z. 261.

Josef Langrock ca. galiz. Finanz-Landes-Direction; E. vom 13. Februar 1896, ZZ. 8905, 8906, 8907 und 8908, puncto Erwerb-, bezw. Einkommensteuer vom Betriebe der Geldspeculation.

»Die Beschwerd wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 10280.

1. Zur Frage nach der Erwerbsteuerpflichtigkeit der Cartelle. — 2. Die Unterhaltung eines Bureaus zum Zwecke der Uebernahme und sodann Zuweisung von Bestellungen an die Inhaber des gemeinschaftlichen Bureaus, ohne daß das letztere auch Käufe oder Verkäufe abschließt, begründet noch keine selbstständig zu besteuernde Unternehmung.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1897, Z. 93.

Der österr. Verein für chemische und metallurgische Production in Aussig a. d. Elbe (Adv. Dr. Anton Pergelt) ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8745 (Bd. XIX, J. 1895).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 8302, 8764 und 9009 (Bd. XIX, J. 1895).

(M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 1. Mai 1896, Z. 14165, puncto Erwerbsteuerpflicht des Betriebes eines »Central-Verkaufsbureaus der vereinigten österr.-ungarischen Sodafabriken«.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die belangte Finanz-Landes Direction hat mit der angefochtenen Entscheidung den Recurs des beschwerdeführenden Vereines gegen die demselben von der Steueradministration für den I. Bezirk in Wien vom Betriebe des »Central-Verkaufsbureaus« in Wien vom II. Semester 1888 angefangen in der II. Hauptbeschäftigungsabtheilung vorgeschriebene Erwerbsteuer jährlicher 105 fl. auf Grund der gepflogenen Erhebungen, insbesondere mit Rücksicht auf die Anmeldung eines »Central-Verkaufsbureaus« in Wien und die weiteren Erhebungen, wonach sich das unter der Leitung des beschwerdeführenden Vereines stehende Central-Verkaufsbureau der vereinigten österr.-ungar. Sodafabriken als eine besondere Vereinigung darstelle, welche mit den einzelnen Theilnehmern, den Fabriken, nicht identisch ist, und fortlaufende Handelsgeschäfte im Sinne der Art. 271, Z. 4, und 272, Z. 4 Handelsges.-B. abschließt, sonach als besondere Handelsunternehmung gemäß §§ 1, II, und 9 Erwerbsteuerpat. und § 11 des Central-Hofcom.-Decretes vom 14. Jänner 1813 erwerbsteuerpflichtig sei, keine Folge gegeben.

Der beschwerdeführende Verein wendet ein, daß die Thätigkeit des Central-Verkaufsbureaus in Wien sich in keiner Beziehung als eine derartige Beschäftigung darstelle, welche der Erwerbsteuer unterliegt. Das Central-Verkaufsbureau habe lediglich die Aufgabe, die von den Abnehmern einlangenden Bestellungen von Soda zu übernehmen und an die einzelnen betheiligten Fabriken nach Maßgabe des jeder derselben zugewiesenen Contingentes zu übermitteln. Alles Uebrige, nämlich die Bestimmung des Preises, die Ausfertigung der Facturen, die Einziehung des Kaufschillings, sei Sache der einzelnen Fabriken. Mit dem Verkaufe habe aber das Verkaufsbureau gar nichts zu thun, dasselbe besitze lediglich die Eigenschaft eines Evidenzhaltungsbureaus und schließe Handelsgeschäfte überhaupt nicht ab. Die für den gewerbsmäßigen Betrieb erforderlichen Eigenschaften, nämlich die Selbstständigkeit und das Streben nach Gewinn, die Möglichkeit eines Risico, liegen also nicht vor. Es könne daher auch nicht behauptet werden, daß das Central-Verkaufsbureau Handelsgeschäfte im Sinne der Art. 271, Z. 2, und 272, Z. 4 Handelsges.-B. abschließe. Es handelt sich vielmehr ausschließlich um eine Vertretung, welche in einer bestimmten Dienstleistung gegen einen in vorhinein bestimmten Lohn ohne eigenes Risico bestehe und daher nicht erwerbsteuerpflichtig sei.

Der V. G. Hof vermochte die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Durch die mit den Angaben des beschwerdeführenden Vereines vollkommen übereinstimmenden Erhebungen, insbesondere durch den Bericht des Marktcommissariates vom 30. Juli 1889, Z. 202194, die Angaben des Vertreters des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft vom 3. October 1888 und die Note der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer vom 5. October 1891, Z. 5995, ist constatirt, daß die Beschäftigung des von den vereinigten Sodafabriken in Wien

errichteten sogen. »Central-Verkaufsbureaus« lediglich darin besteht, daß dasselbe die von den einzelnen Sodaabnehmern einlaufenden Bestellungen an Soda in Evidenz zu halten und den betheiligten Sodafabriken nach Maßgabe des jeder derselben vertragsmäßig zugewiesenen Contingentes zum Zwecke der Realisirung der Bestellungen zuzustellen hat. Für diese Leistung wird das Central-Verkaufsbureau nicht von Fall zu Fall von den einzelnen Fabriken oder von den Bestellern entlohnt und werden die Angestellten des Bureaus von dem beschwerdeführenden Vereine, welcher diese Kosten wieder auf die einzelnen Fabriken repartirt, bezahlt. Ein Verkauf von Soda durch das Verkaufsbureau findet nicht statt, sondern die einzelnen Fabriken verkaufen direct an die ihnen zugewiesenen Abnehmer, facturiren direct und empfangen unmittelbar von den Abnehmern die vereinbarten Kaufpreise. — In dieser Thätigkeit des Verkaufsbureaus vermochte der V. G. Hof die Ausübung von Handelsgeschäften im Sinne der in der angefochtenen Entscheidung cit. Art. 271, Z. 2, und 272, Z. 4 des Handelsges.-B. nicht zu erkennen, weil das Verkaufsbureau nicht die Lieferung von zu diesem Zwecke angeschafften Waaren übernimmt und nicht gewerbsmäßig, d. h. nicht fortdauernd und in gewinnbringender Absicht die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen besorgt, die vom Verkaufsbureau vorgenommenen Handlungen nach der geschilderten Einrichtung desselben vielmehr im vorhinein die Möglichkeit eines Gewinnes, sowie überhaupt jedes geschäftliche Risico für das Verkaufsbureau ausschließen. Es kann daher von einer wirthschaftlich selbstständigen Geschäftsthätigkeit des Verkaufsbureaus, also von einer Erwerbsteuerpflicht im Sinne der Einleitung zum Erwerbsteuerpatente, im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. — Auch aus der Bezeichnung »Central-Verkaufsbureau« kann ein Schluß auf die Thätigkeit dieses Bureaus und sonach auf die Erwerbsteuerpflicht nicht gezogen werden, weil, wie erwähnt, dieses Bureau thatsächlich weder kauft noch verkauft und auch die gewerbsmäßige Vermittlung von Kauf- und Verkaufsgeschäften nicht ausübt.

Der V. G. Hof war sonach nicht in der Lage, in der Thätigkeit des Central-Verkaufsbureaus eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung zu erkennen und konnte daher auch die von dem Vertreter der belangten Finanz-Landes-Direction bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung, der zufolge der für den beschwerdeführenden Verein ausgefertigte Erwerbsteuerschein nachträglich auf »die vereinigten Sodafabriken« richtig gestellt worden sei, nicht als relevant erkennen, weil dort, wo ein erwerbsteuerpflichtiges Unternehmen überhaupt nicht vorliegt, die Frage nach dem Namen des Steuersubjectes gar nicht aufgeworfen werden kann.

Nr. 10281.

1. Competenz des Gemeindeausschusses zur Beschlußfassung über die Annahme oder Ablehnung des von einer Vereinigung mehrerer Gemeindeansassen der Gemeinde gestellten Kaufanbotes, betreffend ein Gemeindegut bildende Grundstücke. — 2. Voraussetzungen für die Devolvirung dieses Beschlußrechtes an den Landesausschuß. (§ 44 Gem.-Ord. — Niederösterreich.)

Erkenntniß vom 14. Jänner 1897, Z. 294.

Albert Schmalz und Gen. (Adv. Dr. Ludwig Altmann) ca. niederröstlerr. Landesausschuß (Land.-Secr. Franz Schneider); mitbeth. 29. Urhausbesitzer in Alten-

markt (Adv. Dr. Hermann Ofner); E. vom 17. Juni 1895, Z. 15342, puncto Veräußerung von Gemeindegrundstücken.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem rechtskräftigen Erkenntnisse des niederösterr. Landesausschusses vom 10. April 1882, Z. 8094, wurden gewisse Nutzungsrechte der 29 sogen. Urhausbesitzer in Altenmarkt a. d. Triesting an den der Gemeinde grundbücherlich zugeschriebenen Parcellen Nr. 335/1, 335/2, 335/5, 374, 379 und 380 anerkannt und wurde zugleich das Maß dieser Nutzungen festgestellt. — Nachdem jedoch der Streit über die Verwaltung dieser ein Gemeindegut bildenden Grundstücke nicht zur Ruhe kommen wollte und diesbezüglich neuerlich eingeleitete Verhandlungen zwischen den Urhausbesitzern und den übrigen Grundbesitzern, den sogen. Kleinhäuslern, zu keinem befriedigenden Resultate geführt hatten, überreichten die 29 Urhausbesitzer im Jahre 1893 dem Gemeindevorsteher in Altenmarkt einen Antrag, in welchem sie sich erboten, die oben bezeichneten, der Gemeinde eigenthümlich gehörigen Grundstücke unter gewissen Modalitäten, insbesondere Zahlung eines Betrages von 3000 fl. in die Gemeindecasse, in ihr unbeschränktes Eigenthum zu übernehmen. — Ueber diesen Antrag, welchen der Gemeindevorsteher, ohne den Gemeindeausschuß hievon in Kenntniß zu setzen, unter Berufung auf § 44 Gem.-Ord. dem Landesausschusse zur Schlußfassung vorlegte, eröffnete der letztere nach Einholung einer gutächtlichen Aeußerung des Forstinspectionscommissärs der Bezirkshauptmannschaft Baden über den Werth der fraglichen Grundparcellen, mit dem nunmehr angefochtenen Erlasse vom 17. Juni 1895, Z. 15342, dem Gemeindevorstande, daß der Landesausschuß bei dem Umstande, als der Gemeindeausschuß zur Hälfte aus Urhausbesitzern bestehe, mithin einen giltigen Beschluß in vorliegender Angelegenheit zu fassen nicht in der Lage sei und als sohin in Gemäßheit des § 44 Gem.-Ord. die Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung über den »Vergleichsanbot« eintrete, zu verfügen finde: »1. Die Gemeinde Altenmarkt a. d. Triesting anerkennt das freie, unbeschränkte Eigenthumsrecht der 29 (in dem Vertrage genau anzuführenden) Urhausbesitzer an den Parcellen Nr. 335/1, 335/2, 335/5, 374, 379 und 380 (unter Anführung der Grundbuchsdaten). 2. Dagegen verpflichten sich die 29 Urhausbesitzer solidarisch, den Betrag von 3000 fl. der Gemeinde Altenmarkt für die Anerkennung des sub 1 angeführten Eigenthumsrechtes bei Unterfertigung der Vergleichsurkunde bar zu entrichten.« — Zugleich wurde mit obigem Erlasse die von den Nichturhausbesitzern in dieser Angelegenheit eingebrachte Eingabe wegen Mangels der Legitimation der Gesuchsteller und wegen rechtskräftig erfolgter Feststellung der von ihnen bestrittenen thatsächlichen Verhältnisse zurückgewiesen.

Es ist sofort klar, daß es sich hier nicht um eine Entscheidung des Gemeindeausschusses, bezw. des an seine Stelle getretenen Landesausschusses im Sinne des § 64 Gem.-Ord., über den Bestand von Nutzungsrechten an dem Gemeindegute oder über eine Regelung solcher Nutzungsrechte handelt, zumal über den Bestand und über den Umfang dieser Nutzungsrechte bereits mit dem obencitirten Erlasse des Landesausschusses vom 10. April 1882, Z. 8094, rechtskräftig erkannt worden war und eine Aenderung des hie-

durch festgestellten Rechtsverhältnisses ohne allseitige Zustimmung der Interessenten im Wege der behördlichen Entscheidung oder Verfügung nicht mehr eintreten konnte. — Auch um eine behördliche Entscheidung über das Eigenthumsrecht an diesen Grundstücken handelt es sich nicht, weil das Eigenthumsrecht der Gemeinde an denselben von keiner Seite bestritten, vielmehr gerade durch den von den Urhausbesitzern gestellten Antrag auf entgeltliche Abtretung anerkannt wurde. — Die Rechtslage ist daher einfach die, daß eine Vereinigung mehrerer einzelner Ansassen von Altenmarkt — ob dies gerade die 29 Urhausbesitzer oder dritte Personen waren, ist rechtlich irrelevant — der Gemeinde den Antrag auf entgeltliche Ueberlassung der ein Gemeindegut bildenden Grundstücke, sohin einen Kaufsantrag stellten, über welchen, auf Abschließung eines privatrechtlichen Vertrages gerichteten Antrag sich der Gemeindeausschuß und bei Vorhandensein der Voraussetzungen des § 44 Gem.-Ord. der Landesausschuß, als Verwalter des Gemeindevermögens und keineswegs als entscheidende Behörde zu erklären hatte. — Im Falle der Annahme dieses Antrages und sohin im Falle der Abschließung des Vertrages wären bei der bestehenden Sachlage die Nutzungsrechte der Urhausbesitzer allerdings per consolidationem erloschen; dies wäre jedoch nur eine Consequenz des Vertrages, berührt aber den rechtlichen Charakter der Transaction in keiner Weise.

Hiemit entfallen jene Einwendungen der Beschwerde, welche darauf basirt sind, daß es sich um eine nur dem ordentlichen Richter zustehende Entscheidung über das Eigenthumsrecht an den fraglichen Gemeindegrundstücken handle und daß der Landesausschuß nicht nach § 44, sondern nach § 94 Gem.-Ord. durch Bestellung eines Vertreters für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege vorzugehen hatte, weil eine strittige Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Classe von Gemeindemitgliedern vorliege. — Hiemit entfällt aber auch die von dem Vertreter der Beschwerde erst bei der m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung, daß nach dem Ges. vom 7. Juni 1883, R. G. B. Nr. 94, zur Regulirung gemeinschaftlicher Benützungsrechte an ungetheilt verbleibenden Grundstücken die dortselbst angeführten Behörden, also nicht die autonomen Behörden zuständig seien. — Es ist vielmehr ganz richtig, daß die autonomen Behörden aus dem Gesichtspunkte der ihnen zustehenden freien Vermögensverwaltung berufen waren, über die Annahme und Ablehnung des von den Urhausbesitzern gestellten Kaufsantrages bindenden Beschluß zu fassen.

Anders stellt sich die Frage, ob im vorliegenden Falle der Gemeindeausschuß oder nach § 44 Gem.-Ord. der Landesausschuß zu dieser Schlußfassung zuständig war. — Die angefochtene Entscheidung stellt in dieser Beziehung nur fest, daß der Gemeindeausschuß von Altenmarkt zur Hälfte aus Urhausbesitzern bestehe, mithin einen giltigen Beschluß in vorliegender Angelegenheit zu fassen nicht in der Lage sei. — Abgesehen davon, daß die Grundlagen dieser Feststellung nicht angegeben werden und auch aus den Administrativacten nicht ersichtlich sind, so ist dieselbe auch durchaus nicht ausreichend, um die Anwendung des § 44 Gem.-Ord. zu begründen, da nach dieser Gesetzesstelle die Devolvirung des Entscheidungsrechtes an den Landesausschuß nur dann eintritt, wenn auch durch die ausnahmsweise

Einberufung der Ersatzmänner an die Stelle der befangenen Ausschußmänner die Beschlußfähigkeit nicht erzielt werden kann. — Ob dies der Fall war, wurde aber weder erhoben, noch mit der angefochtenen Entscheidung festgestellt.

Insoferne sich der Vertreter des Landesausschusses bei der m. Verhandlung darauf berief, daß sowohl der Gemeindevorsteher, als auch sämmtliche Gemeinderäthe in der Sache befangen waren und daß daher nach § 45 Gem.-Ord. ein giltiger Beschluß des Gemeindeausschusses ohnehin nicht zu Stande kommen konnte, so ist hierauf zu bemerken, daß auch dieser Umstand nicht festgestellt wurde; daß aber abgesehen hievon denn doch zu erwägen war, ob diese Auslegung des § 45 nicht mit dem § 44 Gem.-Ord. im Widerspruche steht und ob nicht vielmehr im Sinne und Geiste des § 50 Gem.-Ord. der Vorsitz im Gemeindeausschusse bei Befangenheit des Vorstehers und der Gemeinderäthe an das älteste, nicht befangene Mitglied des Gemeindeausschusses zu übergehen hat.

Die angefochtene Entscheidung war daher nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben und hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, dermalen, wo noch nicht einmal die Competenz des Landesausschusses festgestellt erscheint, in die übrigen Beschwerdepunkte, insbesondere auch in die Prüfung der Frage einzutreten, ob es nicht zu den wesentlichen Formen des Verfahrens gehört haben würde, die nicht befangenen Mitglieder des Gemeindeausschusses von dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen in Kenntniß zu setzen und mit ihrer gutächtlichen Aeußerung zu hören.

Nr. 10282.

1. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft und des Heimatsrechtes einer Inländerin durch Ehelichung eines Ausländers. — 2. Voraussetzungen für den Rücktritt einer solchen Frauensperson in das früher besessene Heimatsrecht. — 3. Wirkung dieses Heimatrechtserwerbes auf die Zuständigkeit unehelicher Kinder.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1897, Z. 188.

Gemeinde Neubistritz (Adv. Dr. Victor Moser) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); mitbeth. Stadtgemeinde Wien (Magistr.-S. Wagner); E. vom 14. October 1895, Z. 26923, puncto Heimatsrecht der Marie Hallak.

»Die Beschwerde wird als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften (§§ 7 und 15 Heimatsges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, § 32 a. b. G. B., und §§ 19 und 20 Auswanderungspat. vom 24. März 1832, Just.-Ges.-S. Nr. 2557) kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Marie Kaczanovský, geborene Hallak, durch ihre am 6. Februar 1882 erfolgte Verehelichung mit Hugo Kaczanovský, welcher — wie in der angefochtenen Entscheidung in thatsächlicher Beziehung angenommen und durch die Administrativacten nicht widerlegt wird — im Zeitpunkte seiner Verehelichung nicht österreichischer Staatsbürger war und auch bis zu seinem am 11. Juni 1885 eingetretenen Tode nicht geworden ist, die österreichische Staatsbürgerschaft und damit das bis dahin unbestrittenermaßen in der Gemeinde Neubistritz innegehabte Heimatsrecht verloren hat und daß demgemäß auch deren am 3. December 1891 geborene uneheliche Tochter Marie

Hallak, um deren Heimatsrecht es sich vorliegenden Falles handelt, ihrer Mutter in das bereits verlorene Heimatsrecht in der Gemeinde Neubistritz nach § 6 Heimatsges. allerdings nicht folgen konnte.

Der Umstand, daß Hugo Kaczanovský damals, und zwar im Zeitpunkte seiner Verehelichung, das früher besessene preußische Staatsbürgerrecht bereits verloren hatte und sohin überhaupt kein solches besaß, kann an dem als zweifellose, gesetzliche Folge der Verehelichung der Marie Hallak sen. eingetretenen Verluste der österreichischen Staatsbürgerschaft der Letzteren nichts ändern. — Hieraus geht hervor, daß Marie Hallak sen. durch ihre Verehelichung mit Hugo Kaczanovský auch in einer anderen inländischen Gemeinde und insbesondere in der Gemeinde Meidling und bezw. Wien das Heimatsrecht nicht erworben haben konnte.

Allein es steht auch fest, daß sich Marie Kaczanovský nach ihrer Verehelichung in Meidling, woselbst ihr Gatte ein Gewerbe betrieb, niederließ; daß sie daselbst bis zum Tode ihres Gatten und auch hierauf bis zu ihrem eigenen Tode verblieb und sohin in Meidling ihren bleibenden Aufenthalt nahm; es liegt ferner vor, daß das königl. preußische Regierungspräsidium in Breslau den bereits im Jahre 1881 eingetretenen Verlust der preußischen Staatsbürgerschaft des Hugo Kaczanovský, sowie den Umstand, daß auch Marie Kaczanovský und deren uneheliches Kind niemals die preußische Staatsangehörigkeit erlangt habe, constatirte und demgemäß die Uebernahme dieses Kindes ablehnte. — Hieraus ergibt sich, daß Marie Kaczanovský, wenn es sich um die Feststellung ihres Heimatsrechtes zu Zwecken der Armenversorgung handeln würde, nach § 16 Heimatsges. als in das früher besessene Heimatsrecht in der Gemeinde Neubistritz zurückgetreten zu betrachten wäre. — Nun handelt es sich allerdings im vorliegenden Falle um das Heimatsrecht der unehelichen Marie Hallak, welche niemals die österreichische Staatsbürgerschaft und niemals das Heimatsrecht in der Gemeinde Neubistritz hatte und auf welche daher der § 16 Heimatsgesetzes zunächst keine Anwendung finden kann. — Da jedoch nach § 6 Heimatsgesetzes uneheliche Kinder in jener Gemeinde heimatsberechtigt sind, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatsrecht zusteht und da deren Mutter nach dem Obengesagten in Gemäßheit des § 16 Heimatsges. im Zeitpunkte ihrer Entbindung (im Jahre 1892) nur als in der Gemeinde Neubistritz heimatsberechtigt angesehen werden konnte, so erscheint auch Marie Hallak nach § 6 in Verbindung mit § 16 Heimatsges. in Neubistritz als heimatsberechtigt, zumal es doch wohl keinem Zweifel unterliegt, daß der im § 16 Heimatsges. normirte Rücktritt in das frühere Heimatsrecht nicht nur für die betreffende Person, sondern auch für alle diejenigen von Wirkung ist, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften dem Heimatsrechte der ersteren zu folgen haben.

Nr. 10283.

1. Erlöschung des kraft der Geburt besessenen Heimatsrechtes eines ehelichen im Familienverbande mit der Mutter lebenden minderjährigen Kindes durch Nachfolge in die bei Wiederverehelichung der Mutter neu erworbene Gemeindezuständigkeit derselben. — 2. Zur Frage nach der Unterbrechung des Lebens im Familienverbande.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1897, Z. 264.

Gemeinde Mezitz (Adv. Dr. Em. Dyk) ca. Min. des Innern) (M.-S. Houdek); E. vom 11. Februar 1895, Z. 170, puncto Heimatsrecht des Wenzel Kaspar.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In der angefochtenen Entscheidung, bezw. in dem durch dieselbe bestätigten Erkenntnisse der Prager Statthalterei vom 24. April 1894, Z. 25.533, wurde ausgesprochen, daß der im Jahre 1849 geborene Wenzel Kaspar das von ihm als ehelicher Sohn des bis zu seinem im Jahre 1855 erfolgten Ableben in Mezitz zweifellos heimatberechtigten Handelsmannes Wenzel Kaspar durch Geburt erworbene Heimatsrecht in Mezitz bisher beibehalten habe. — Dieses Erkenntniß beruht auf der Annahme, daß Wenzel Kaspar seiner Mutter Thekla, geborenen Bartmann, welche am 27. October 1857 eine zweite Ehe mit dem unbestrittenermaßen in Jasena heimatszuständigen Hausbesitzer und Handelsmanne Wenzel Kaspar geschlossen hatte, in die neue Heimatszuständigkeit in Jasena nicht gefolgt sei, weil er mit seiner Mutter nicht im Familienverbande lebte und daß er auch selbstständig ein anderes Heimatsrecht in der diesbezüglich nach der Actenlage allein in Betracht kommenden Gemeinde Schlotten nicht erworben habe, weil er bis zum Mai 1858, d. i. bis zu dem Zeitpunkte seiner Uebersiedlung in das Haus seiner Mutter in Jasena in der ersteren Gemeinde ein volles Quadriennium nicht zurückgelegt hatte. — Dieser Entscheidung gegenüber wird in der vorliegenden Beschwerde der Gemeinde Mezitz nachzuweisen gesucht, daß Wenzel Kaspar ein neues Heimatsrecht entweder in Jasena oder in Schlotten erworben und somit die ursprüngliche Zuständigkeit in Mezitz verloren habe.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von den folgenden Erwägungen ausgegangen: In der angefochtenen Entscheidung wurde festgestellt, daß Thekla Kaspar, die Mutter des Heimatswerbers, von Mezitz, mit einem Heimatscheine dieser Gemeinde versehen, um das Jahr 1853 oder 1854 nach Schlotten übersiedelte, nach kurzem Aufenthalte daselbst ihren Sohn bei ihrer dort wohnhaften Mutter Anna Bartmann zurückließ, sich dann etwa $1^1/_2$ Jahre in Heřmanitz zum Betriebe eines Branntweinschankes aufhielt, hierauf wieder in Schlotten Aufenthalt nahm und von hier aus am 27. October 1857 den nach Jasena zuständigen Wenzel Kaspar ehelichte. — Diese Feststellungen werden durch die im Administrativverfahren abgelegten Aussagen des Heimatswerbers Wenzel Kaspar (Protokoll vom 5. August 1889), seiner Schwester Anna, verehelichte Kosař (Protokoll vom 3. März 1888), und seines Oheims und ehemaligen Mitvormundes Vincenz Bartmann (Protokoll vom 20. October 1894) dahin ergänzt, daß Thekla Kaspar nicht allein während ihres ersten, sondern auch während des zweiten, ihrer Wiederverehelichung unmittelbar vorangegangenen Aufenthaltes in Schlotten mit ihrer Mutter und ihren Kindern, worunter sich auch der Heimatswerber befand, in gemeinsamer Wohnung gelebt hat.

Die in den Gründen der angefochtenen Entscheidung an anderer Stelle enthaltene Folgerung, daß Wenzel Kaspar gleich von Mezirič aus seiner Großmutter in Schlotten in Pflege übergehen worden sei, entbehrt einer Grundlage in den Administrativacten und steht mit den übrigen actenmäßigen Feststellungen dieser Entscheidung im Widerspruche, aus welchen vielmehr hervorgeht, daß Wenzel Kaspar nur während des $1^1/_2$jährigen Aufenthaltes seiner Mutter in Heřmanič (1854—1856) von dieser getrennt war, vorher aber, ebenso wie auch unmittelbar vor ihrer zweiten Eheschließung mit ihr zweifellos in gemeinsamer Wohnung, somit im Familienverbande lebte. — Da aber für die nach § 14 prov. Gemeindegef. vom 17. März 1849 eintretende Aenderung der Heimatszuständigkeit der minderjährigen im Familienverbande lebenden Kinder nur jenes Familienverhältniß maßgebend sein kann, welches im Zeitpunkte der Erwerbung eines anderen Heimatsrechtes durch die Eltern, daher im vorliegenden Falle im Zeitpunkte der zweiten Eheschließung der Thekla Kaspar bestand, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Wenzel Kaspar seiner Mutter in das durch ihre Wiederverehelichung erworbene neue Heimatsrecht in Jasena gefolgt ist. — Der in der angefochtenen Entscheidung festgestellte weitere Umstand, daß Wenzel Kaspar nach der Wiederverehelichung seiner Mutter mit derselben nicht sofort nach Jasena übersiedelte, sondern noch etwa sieben Monate in der Pflege seiner Großmutter in Schlotten verblieb, ist demnach für die Entscheidung ohne Belang und dies umsoweniger, als dieser auf einer Disposition der Mutter beruhende nur vorübergehende Aufenthalt des damals 8 bis 9jährigen und zu einer selbstständigen wirthschaftlichen Existenz noch nicht fähigen Wenzel Kaspar, während dessen ihm seine Mutter die Pflege und Obsorge der Familie durch Vermittlung ihrer leiblichen Mutter angedeihen ließ, als eine Unterbrechung des Lebens im Familienverbande (§ 14 l. c.) auch dann nicht angesehen werden könnte, wenn die Letztere von der Mutter des Heimatswerbers einen Ersatz der aufgewendeten Erhaltungskosten nicht begehrt oder nicht erhalten hätte.

Die von der Beschwerde in eventum geltend gemachte Einwendung, daß Wenzel Kaspar durch Quadriennirung in Schlotten das Heimatsrecht erworben habe, entfällt schon deshalb, weil es zweifellos ist, daß derselbe zur Zeit der Wiederverehelichung seiner Mutter einen vierjährigen Aufenthalt in dieser Gemeinde nicht zurückgelegt hatte. — Nachdem aber feststeht, daß Wenzel Kaspar im Jahre 1857 eine andere Heimatszuständigkeit erworben hat, so ist das von ihm durch Geburt erworbene Heimatsrecht in Mezirič nach § 16 cit. provis. Gemeindegef. erloschen.

Nr. 10284.

1. Für den Bestand einer auf dem Pfründenvermögen selbst lastenden Verpflichtung zur Deckung der jeweiligen Dotation der Hilfspriester ist der Nachweis eines besonderen Rechtstitels oder der langjährigen Uebung erforderlich. — 2. Verwirkung des Anspruches auf die Congruaergänzung für die Zeit bis zur Einbringung des Einbekenntnisses.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1897, Z. 280.

Johann Dornwald, röm.-kath. Pfarrer in Sambor (Adv. Dr. Johann Baron Haimberger) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Redl); E. vom 27. Mai

1895, Z. 8241, puncto Dotationsergänzung für die drei bei der röm.-kath. Pfarre in Sambor angestellten Cooperatoren.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit ihr erkannt würde, daß der Beschwerdeführer zur Bestreitung der vollen, unbedeckten Congrua der drei Cooperatoren verpflichtet sei, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der röm.-kath. Pfarrer in Sambor, Johann Dornwald, hat unterm 1. November 1890 im Wege des bischöflichen Ordinariates das Einkommensbekenntniß dieser Pfarre mit dem Ansuchen vorgelegt, daß, nachdem ihm obliege, den drei bei dieser Pfarre systemisirten Cooperatoren jährlich nur je 210 fl. ö. W. zu zahlen, der Religionsfond die Dotationsergänzung für die drei Cooperatoren zu je 140 fl. jährlich übernehmen möge. — Mit dem hierüber ergangenen Erlasse vom 2. Februar 1891, Z. 5576, hat die Statthalterei in Lemberg die angesuchte Congruaergänzung für die drei Cooperatoren mit 1. November 1890, als dem Tage der Einbringung des Einkommensbekenntnisses, auf den Religionsfond übernommen. — Dem hierauf eingebrachten weiteren Gesuche des Pfarrers Johann Dornwald wegen Uebernahme dieser Dotationsergänzung auf den Religionsfond vom 5. December 1887 an, als seinem Institutionstage, hat die Statthalterei mit dem Erlasse vom 20. December 1891, Z. 91735, keine Folge gegeben. — Mit der Entscheidung vom 27. Mai 1895, Z. 8241, hat das Min. für Cultus und Unterricht dem gegen den zweitbesagten Statthaltereierlaß eingebrachten Recurse des genannten Pfarrers keine Folge gegeben, gleichzeitig aber auch die Statthalterei-Entscheidung vom 2. Februar 1891, Z. 5576, von amtswegen behoben und erkannt, daß die ganze, den Cooperatoren im Sinne des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, gebührende Congrua aus dem Einkommen der röm.-kath. Pfründe in Sambor zu bestreiten ist. — Dagegen ist die Beschwerde des Johann Dornwald gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Das Min. hat seine Entscheidung, inwieferne sie die Außerkraftsetzung der erstergangenen Statthaltereientscheidung betrifft, darauf gestützt, daß mit dem Hofd. vom 21. März 1795, Z. 421, in Abänderung des Gubernialerlasses vom 3. Hornung 1786, Z. 1557, mit welchem das Vermögen der die röm.-kath. Pfarre in Sambor versehenden Missionarien für den Religionsfond eingezogen und von dem gleichzeitig aufgehobenen Bernardinerkloster vier Priester der röm.-kath. Pfarre in Sambor als Cooperatoren zugewiesen wurden, angeordnet ward, daß die Separation der eigentlichen pfarrlichen Dotation und der Kirche von dem Vermögen der ehemaligen Missionarien veranstaltet und dem Pfarrer gegen Einziehung seiner jetzigen Genüsse aus dem Religionsfonde dasjenige excindirt werde, was ihm vermöge seiner ursprünglichen Dotation und Stiftungen für ihn und den Unterhalt seiner Kapläne gehört; daß ferner in Durchführung dieser Anordnung am 12. October 1797 ein Inventarium der gedachten Pfarre verfaßt wurde, daß in demselben als Ausgabepost für sechs Cooperatoren à 150 fl. rhn., zusammen 900 fl. rhn., eingetragen erscheint und daß in dem neu aufgenommenen Inventar vom 2. Jänner 1837 als Ausgabe eingetragen er-

scheint: »für 3 weltliche Cooperatoren à 200 fl. C. M.«; daß mit dem Statth.-Erlasse vom 18. September 1883, Z. 55231, bei der Berechnung des Reineinkommens der röm.-kath. Pfründe in Sambor auch dieser letztbesagte Gehalt der Cooperatoren in Abzug gebracht wurde und endlich, daß für jeden der gedachten Cooperatoren im Sinne des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, ein Betrag von 350 fl. als Congrua in Ausgabe gestellt wurde.

Der V. G. Hof konnte nun nicht finden, daß nach Lage der Acten und insbesondere nach der Bedeutung der in der angefochtenen Entscheidung geltend gemachten Momente, sei es ein besonderer Rechtstitel, sei es die in der Verord. vom 20. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 7, als Rechtstitel berufene langjährige Uebung, dafür erwiesen ist, daß auf dem Pfründenvermögen selbst die Verpflichtung lastet, die jeweilige Dotation der Hilfspriester zu decken. — Was zunächst das berufene Hofkanzleid. vom 21. März 1795 anbelangt, so wird durch dieses lediglich erwiesen, daß die ursprünglichen Dotationen und Stiftungen für den Unterhalt des Pfarrers und der Kapläne aus dem Religionsfonde ausgeschieden werden sollten. — Inwieweit und mit welchen Ergebnissen der erwähnte Auftrag des Hofdecretes zur Ausführung gelangt ist, darüber fehlt jede actenmäßige Auskunft und es ist insbesondere also auch nicht klargestellt, daß die Vermögenschaften, welche nach dem Hofdecrete auszuscheiden waren, eine einheitliche Masse in dem Sinne gebildet haben, daß aus derselben cumulativ sowohl die Dotation des Pfarrers, als auch jene der Hilfspriester zu bestreiten war. — Die Entscheidung beruft sich zwar zur Ergänzung des Sachverhaltes auf das Inventar vom 12. October 1797, in welchem allerdings für 6 Cooperatoren der fixe Betrag à 150 fl. rhn. eingestellt erscheint; allein der, V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Angabe des berufenen »Inventars« dessen Richtigkeit von dem Pfarrbeneficiaten bestritten wurde, als beweiswirkend anzuerkennen. — Denn zunächst ist das Inventar keineswegs in jener Art und Form ausgefertigt, daß dessen verbindliche Kraft gegen das Beneficium und den Beneficiaten behauptet werden könnte, da es nur in Abschrift vorliegt und die Fertigung des Beneficiaten und sonstiger bei der Verfassung des Inventars betheiligter Factoren nicht ausweist. — Aber auch die in Frage kommende Angabe des Inventars in Betreff der Dotation der Hilfspriester erscheint in ihrer Sachlichkeit zweifelhaft. — Es fällt zunächst auf, daß im Jahre 1797 bei der Pfarre in Sambor 6 systemisirte Hilfspriester-(Cooperator-)Stellen bestanden haben sollten, während in der Neuzeit bei dem Beneficium lediglich drei Cooperatoren in Verwendung stehen. — Von Seite des Beneficiaten wurde auch behauptet — und die Angaben der angefochtenen Entscheidung selbst und der Administrativacten über die Activirung der Pfarre stimmen damit überein — daß der Betrag per 900 fl., welcher in dem »Inventar« als Dotation für die Cooperatoren bezeichnet wird, die Sustentation der Klostergeistlichen des säcularisirten Klosters gebildet habe, wobei immerhin diese Klostergeistlichen auch in der Seelsorge Aushilfe geleistet haben mochten. — Wenn aber der betreffenden Post diese Bedeutung zukommt, dann kann aus derselben gewiß nicht gefolgert werden, daß sie die Verpflichtung des Pfründenvermögens zur Bestreitung der jeweiligen Congrua der Cooperatoren zum Ausdruck bringe,

es kann vielmehr dann aus dieser Post nur soviel gefolgert werden, daß das Pfründenvermögen mit dem fixen Betrage von 900 fl. rhn. zu den besprochenen Zwecken belastet war. — Diese Annahme über die Bedeutung der Post per 900 fl. erscheint umso naheliegender, als in der Ausgabspost eben auch die Dotation des Pfarrers mit einem bestimmten Betrage eingestellt erscheint und so eine Verhältnißmäßigkeit der Antheilnahme an den Einkünften des Pfründenvermögens zum Ausdruck gebracht ist. — Wenn nun in das von der angefochtenen Entscheidung gleichfalls berufene Inventar vom Jahre 1837 die Dotation für drei Cooperatoren mit dem Betrage von 600 fl. eingestellt wurde, so würde diese Ausgabspost nach dem Vorgesagten die Erklärung darin finden, daß in dem als Last des Pfründenvermögens angeführten Dotationsbetrage des Inventars vom Jahre 1797 per 900 fl. die Bedeckung für die Congrua der systemisirten Cooperatoren gegeben war und dieser Betrag für diese Zwecke verwendet werden konnte, da einerseits der Betrag per 900 fl. zugegebenermaßen für die auch in der Seelsorge verwendeten Regularpriester bestimmt gewesen ist und andererseits die Qualification einer auf dem Pfründenvermögen haftenden Last besaß. — Allein keineswegs kann aus dieser Einstellung der Schluß gezogen werden, daß das Pfründenvermögen als solches die Bestimmung hatte, stets für die jeweilige Congrua der Hilfspriester aufzukommen. — In der Fassion vom Jahre 1885 wurde allerdings der Betrag von 350 fl. für den Hilfspriester eingestellt; allein diese Einstellung kann ihre Erklärung vielleicht nicht sowohl in einer Anerkennung des Beneficiaten zur Leistung der jeweiligen Congrua an die Hilfspriester, als vielmehr darin finden, daß nach den neuen Bestimmungen eben die erhöhte Congrua von 350 fl. für den Hilfspriester anzusprechen gewesen ist. — Da nun mit Rücksicht auf das Gesagte der V. G. Hof keinen der in der cit. Verord. vom 20. Jänner 1890, § 4, Abs II, lit. c, berufenen Rechtstitel für die Verpflichtung des Beneficiaten zur Leistung der jeweiligen Congrua als erwiesen anerkennen konnte, war die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte als in den Gesetzen nicht begründet aufzuheben.

Insofern aber die Beschwerde dagegen gerichtet ist, daß dem Beschwerdeführer der Zuspruch der Congruaergänzung für die Zeit bis zum 1. November 1890 aberkannt wurde, so mußte dieser Beschwerdepunkt als gesetzlich unbegründet erkannt werden, weil in Gemäßheit des § 3 Ges. vom 19. April 1885 der Zuspruch der Congruaergänzung nur auf Grund vorzulegender Einkommensbekenntnisse erfolgen kann, und nachdem in Gemäßheit der auf Grund des cit. § 3 erlassenen Min.-Verord. vom 2. Juli 1885, R. G. B. Nr. 99, § 13, die Einkommensbekenntnisse über Anordnung des Cultusministers, jedenfalls aber bei einem Wechsel des Seelsorgers zu erneuern sind, der Beschwerdeführer aber, der in die Pfarre am 5. December 1887 investirt wurde, das Einkommensbekenntniß erst am 1. November 1890 eingebracht hat, so hat er auch den Anspruch auf die Congruaergänzung für die Zeit bis zur Einbringung des Einbekenntnisses verwirkt.

Nr. 10285.

Prüfung der formellen Giltigkeit sowie des meritorischen Inhaltes einer unter Intervention der Gemeindevertretung zu Stande gekommenen Vertragsurkunde in Absicht auf die Feststellung einer zu Lasten der katholischen Pfarrlinge der Gemeinde bestehenden dauernden Concurrenzpflicht zur Congrua des Seelsorgers.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1897, Z. 285.

Gemeinde Mollaro ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 19. Juli 1895, Z. 29193, puncto Beitragsleistungen zur Congrua des Pfarrers und Cooperators in Torra.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erkenntnisse des Min. für Cultus und Unterricht vom 19. Juli 1895, Z. 29193, wurde die Gemeinde Mollaro im Instanzenzuge schuldig erkannt, einen Congruabeitrag von jährlich 17 fl. 50 kr. für den Pfarrer und einen solchen von jährlich 2 fl. 2 kr. für den Cooperator von Torra zu leisten. — Dieses Erkenntniß geht von dem unbestrittenen Thatbestande aus, daß die Pfarre Torra die Gebiete der acht Ortsgemeinden Torra, Vervo, Segno, Turnatto, Dardine, Vion, Prio und Mollaro umfaßt, daß bis zum Jahre 1857 Congruabeiträge seitens dieser Gemeinde überhaupt nicht geleistet wurden, daß im Jahre 1857 und dann wiederum im Jahre 1887 anläßlich der Ernennung eines neuen Pfarrers die acht Gemeinden sich zu Beitragsleistungen behufs Aufbesserung der Congrua des Pfarrers und Cooperators herbeiließen, hiebei sich jedoch nur gegenüber dem betreffenden Pfarrer ad personam verpflichteten und keine dauernde Obliegenheit übernahmen, daß dagegen bezüglich der Gemeinde Mollaro der Notariatsact vom 4. Juli 1867 vorliegt, welcher besondere Bestimmungen enthält. — Aus diesen Vertragsbestimmungen deducirt das belangte Ministerium den Bestand einer dauernden Leistungspflicht der Gemeinde Mollaro, wogegen die beschwerdeführende Gemeinde die Giltigkeit des Vertrages mangels der in den §§ 86 und 87 Gem.-Ord. vorgeschriebenen Genehmigung des Landtags oder Landesausschusses bestreitet, eventuell aber behauptet, daß sich das Zustandekommen einer dauernden Leistungspflicht aus dem Inhalte des Vertrages nicht ableiten läßt.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Zweifellos handelt es sich im gegebenen Falle um eine Leistung für Cultuszwecke, welche aus dem Titel der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird. — Wenn daher in den Erkenntnissen der Administrativbehörden die acht Ortschaften, welche zusammen die Pfarrgemeinde Torra bilden, erwähnt werden, so können hierunter im Sinne des Ges. vom 7. Mai 1874, L. G. B. Nr. 51, nicht die Ortsgemeinden als solche, sondern nur die katholischen Insassen der einzelnen Ortschaften verstanden werden, welche in ihrer Gesammtheit der Pfarre Torra angehören und deren Angelegenheiten im Sinne der Min.-Verord. vom 31. December 1877, R. G. B. Nr. 5, sowie bisher von den Ortsgemeindevertretungen besorgt werden. — Der V. G. Hof war daher des Erachtens, daß auch die angefochtene Entscheidung nicht eine Leistungspflicht der Ortsgemeinde Mollaro ausspricht, sondern ausschließlich die katholischen Ortsinsassen von Mollaro in ihrer Eigenschaft als Pfarrlinge von Torra

im Auge hat und betrifft. — Aus demselben Grunde kann auch die Urkunde vom 4. Juli 1867 nicht als ein Verpflichtungsinstrument der Ortsgemeinde Mollaro angesehen werden, wohl aber ist anzunehmen, daß die in diesem Documente intervenirende Ortsgemeindevertretung lediglich Namens der in Mollaro wohnhaften Pfarrkinder von Torra gesprochen hat. — Hieraus folgt, daß die auf die Besorgung der Angelegenheiten der Ortsgemeinden bezüglichen Bestimmungen der §§ 86 und 87 Tiroler Gem.-Ord. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, im gegebenen Falle keine Anwendung finden, daß vielmehr die fragliche Urkunde, welche einen kirchlichen Gegenstand betrifft, gemäß § 82 Gem.-Ord. einer Beurtheilung und Genehmhaltung seitens der autonomen Organe nicht nur nicht bedurfte, sondern derselben gar nicht unterlag.

Die Administrativbehörden und ebenso der V. G. Hof hatten demnach allerdings in eine meritorische Prüfung des mehrerwähnten Notariatsactes einzugehen. — Derselbe besagt, daß die Gemeindevertretung von Mollaro sich verpflichtet, »sowie es bisher immer geschah, auch in Zukunft für die Congrua des Pfarrers und des Cooperators von Torra und für die nothwendigen baulichen Herstellungen an der Kirche und dem Pfarrhause zu concurriren, und zwar nach jenem Concurrenzmaßstabe, welcher von den vorgesetzten Behörden, sei es nach dem alten Kirchenurbar, sei es nach dem Cataster oder nach der Seelenzahl festgesetzt werden würde«. — Hienach erscheint die Auffassung allerdings gerechtfertigt, daß die Gemeindevertretung bei Abgabe dieser Erklärung von der Annahme ausging, daß zu Lasten der Pfarrlinge von Torra eine dauernde Concurrenzpflicht, sowohl für die Congrua des Pfarrers und Cooperators, als auch für die Bauhafthaltung der kirchlichen Gebäude bestehe, welche die Gemeindevertretung von Mollaro Namens ihrer Ortsinsassen anzuerkennen keinen Anstand nahm. — Daß jedoch die Gemeindevertretung hiebei ausschließlich eine allfällige gesetzliche Verpflichtung, oder wenigstens eine auf Specialtiteln beruhende Verpflichtung der ganzen Kirchengemeinde und nicht eine auf einem öffentlich-rechtlichen Specialtitel beruhende bestimmte Obliegenheit der alleinigen Ortsinsassen von Mollaro anerkennen wollte, geht daraus hervor, daß die Feststellung des Concurrenzmaßstabes im Einzelfalle ausdrücklich der jedesmaligen behördlichen Entscheidung vorbehalten wurde, was nicht der Fall sein könnte, wenn eine bestimmte auf einem Specialtitel beruhende, von der gesetzlichen Concurrenz unabhängige Obliegenheit der Ortsinsassen von Mollaro allein hätte anerkannt werden sollen. — Umsoweniger läßt sich aus dem obigen Documente ableiten, daß es die Absicht der Gemeindevertretung gewesen wäre, eine neue Specialverpflichtung zu Lasten ihrer Ortsinsassen durch diesen Act einzugehen und gibt hiefür auch der Inhalt der Urkunde selbst nicht den geringsten Anhaltspunkt.

Da nun eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung der Kirchengemeinde, die Dotation ihrer Seelsorger beizuschaffen, nicht besteht und da nach den Administrativacten auch der Bestand einer auf einem Specialtitel beruhenden dauernden Beitragspflicht der Pfarrgemeinde Torra für die Congrua des Pfarrers und Cooperators nicht nachgewiesen werden konnte, so ergibt sich hieraus die Schlußfolgerung, daß auch die Ortsinsassen von Mollaro, welche sich im Acte vom 4. Juli 1867 durch ihre Gemeindevertretung zur

Beibehaltung allfällig bestehender Concurrenzen bereit erklärt haben, zu einer solchen Concurrenz, welche weder nach dem Gesetze noch auf Grund eines Specialtitels besteht, nicht herangezogen werden konnten.

Nr. 10286.

Legitimation der Gemeinde zum Rechtsmittelzuge in allen jenen Fällen, in welchen der gesetzlich umschriebene Umfang ihres übertragenen Wirkungskreises selbst streitig wird.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1897, Z. 286.

Stadtgemeinde Bozen ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 21. August 1895, Z. 24326, puncto Legitimation der Gemeinde zu einer Recursführung.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Verwaltung des allg. öffentlichen Krankenhauses in St. Pölten wendete sich an den Stadtmagistrat Bozen mit dem Ersuchen, eine an die Bezirkskrankencasse in Bozen gerichtete Zuschrift intimiren zu wollen, wonach das Cassemitglied Peter Patuzzi am 6. October 1894 in das genannte Krankenhaus zu St. Pölten aufgenommen worden war. — Der Magistrat lehnte dieses Ersuchen mit dem Beifügen ab, daß sich das Schriftstück zu einer ämtlichen Zustellung durch die Gemeinde nicht eigne. Ebenso wurde ein weiteres Ersuchen der Krankenhausverwaltung, die für Peter Patuzzi erlaufenen Verpflegskosten per 2 fl. 25 kr. von der Bezirkskrankencasse einheben und portofrei einschicken zu wollen, abgelehnt. — Ueber Einschreiten der Krankenhausverwaltung wurde dagegen mit Erlaß der Statthalterei Innsbruck vom 17. Juli 1895, Nr. 17377, der Magistrat beauftragt, die requirirten Amtshandlungen sofort durchzuführen. — Der hiegegen eingebrachte Ministerialrecurs wurde mit der heute von der Stadtgemeinde Bozen angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 4. August 1895, Nr. 24326, als unstatthaft abgewiesen, weil dem Magistrate als untergeordneter Behörde gegen einen in Sachen des übertragenen Wirkungskreises erlassenen Auftrag der ihm vorgesetzten Oberbehörde ein Berufungsrecht nicht zustehe. — Demnach handelt es sich im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit ausschließlich um die Frage, ob die Stadtgemeinde Bozen legitimirt erscheint, gegen den dem Magistrate ertheilten Statthaltereiauftrag den Ministerialrecurs einzubringen. — Diese Frage glaubte der V. G. Hof bejahen zu müssen, wobei für denselben folgende Erwägungen maßgebend waren.

Nach dem Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet wurden, ist der Wirkungskreis der Gemeinde ein doppelter (Art. IV), und zwar ein selbstständiger (Art. V) und ein übertragener (Art. VI), welch letzterer die Verpflichtung der Gemeinde zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung umfaßt, soweit diese Mitwirkung durch die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben durch die Landesgesetze bestimmt wird. — Im Einklang mit diesen grundsätzlichen Bestimmungen des Reichsgesetzes definirt § 28 Gemeindestatutes für die Stadt Bozen vom 19. Juli 1882, L. G. B. Nr. 23, den übertragenen Wirkungskreis in gleicher Weise

und schreibt insbesondere vor, daß der Stadtgemeinde innerhalb ihres Gebietes im Delegationswege die Besorgung der den politischen Bezirksbehörden zukommenden politisch-administrativen Geschäfte überhaupt obliegt, wobei die Staatsbehörde jedoch das Recht hat, die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises jederzeit ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen zu lassen. Endlich bestimmt § 74 Stat., daß der Magistrat unter Leitung und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu besorgen und als delegirte politische Bezirksbehörde für den Stadtbezirk zu fungiren hat, und dies mit dem Beisatze, daß jede Erweiterung des übertragenen Wirkungskreises nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann. — Die leitenden Principien der vorerwähnten Vorschriften des Gemeindestatutes der Stadt Bozen lassen sich mithin dahin zusammenfassen, daß zum übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde Bozen alle jene politisch-administrativen Agenden gehören, welche entweder speciell durch Reichsgesetze und innerhalb derselben durch ein Landesgesetz den Gemeinden zur Besorgung überwiesen werden oder aber aus der Stellung der Gemeinde im allgemeinen als delegirte Bezirksbehörde nach den jeweiligen für diese Behörden bestehenden gesetzlichen Vorschriften sich ergeben, und daß ferners eine Feststellung oder Ausdehnung des übertragenen Wirkungskreises nur im Gesetzgebungswege, eine Einschränkung desselben aber jederzeit dadurch erfolgen kann, daß die Staatsbehörde die Versehung dieser Geschäfte ganz oder theilweise an sich zu ziehen das Recht hat.

Hieraus folgt, daß die Stellung der Gemeinde gegenüber der Staatsverwaltung eine doppelte ist, indem die Gemeinde als politische Bezirksbehörde I. Instanz allerdings den vorgesetzten Oberbehörden untergeordnet, somit in dieser Eigenschaft zu einer Beschwerdeführung gegen an sie ergangene Aufträge der Oberbehörde nicht berechtigt erscheint, wogegen anderseits die Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise, welcher nach § 27 Stat. alles umfaßt, was das Gemeindeinteresse zunächst berührt, zweifellos auch der Staatsverwaltung gegenüber befugt ist, den ihr gesetzlich obliegenden Pflichtenkreis zu wahren und alle hiezu erforderlichen Rechtsmittel zu ergreifen. — Nachdem nun die Obliegenheit der Gemeinde zur Uebernahme und zur Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises keineswegs eine unbeschränkte und unbedingte ist, vielmehr ausdrücklich von der Voraussetzung abhängig gemacht wurde, daß eine solche Uebertragung im *Gesetze* ihre Begründung finden muß, so erscheint die Gemeinde zum Rechtsmittelzuge allerdings in allen jenen Fällen legitimirt, in welchen der *gesetzlich* umschriebene Umfang ihres übertragenen Wirkungskreises selbst streitig wird. Dies trifft aber im gegebenen Falle zu, denn die Gemeinde hat im Administrativverfahren ausdrücklich behauptet, es bestehe keine gesetzliche Vorschrift, wonach die requirirten und vom Magistrate abgelehnten Amtshandlungen den administrativen Bezirksbehörden obliegen und daher in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde fallen würden. — Da der angefochtene Auftrag der Statthalterei dahin lautete, diese Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreise als delegirte Bezirksbehörde vorzunehmen, so wäre es also die Aufgabe der Ministerialinstanz gewesen, über das Petit der Gemeinde in merito zu erkennen.

Nr. 10287.

Einreihung des Betriebes der concessionirten Baumeister in sog. ausgenommenen Orten (Wien) unter den Titel »Hochbau« und Anwendung der bei diesem Titel zulässigen höchsten Gefahrenclasse behufs der Unfallversicherung.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1897, Z. 249.

Die Wiener Baumeisterfirmen (Adv. Dr. Simon Popper) ca. Min. des Innern (M.-R. Edler v. Swoboda); mitbel. Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien (Adv. Dr. Th. Endletsberger); E. vom 27. November 1895, Z. 31264, 1. December 1895, Z 29719, 9. December 1895, Z. 22813 u. s. w. puncto Einreihung ihres Gewerbes in die Gefahrenclassen und das Gefahrenpercent behufs der Unfallversicherung.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf Grund der mit der Verordnung des Min. des Innern vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 167, verlautbarten revidirten Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclassen reihte die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich in Wien vom 1. Jänner 1895 an die Betriebe der beschwerdeführenden Baumeister in die IX. Gefahrenclasse und in das Gefahrenpercent 52 ein, mit der Begründung, daß die aus Unfällen bei Betrieben dieser Art sich ergebenden Entschädigungen die vereinnahmten Versicherungsbeiträge in den abgelaufenen Jahren übersteigen. — Ueber die gegen diese Einreihung von den Baumeistern erhobenen Einsprüche hat die niederösterr. Statthalterei die Einreihung in die IX. Gefahrenclasse aufrechterhalten, das Gefahrenpercent jedoch auf 50 herabgesetzt. — Gegen die betreffenden Entscheidungen haben sowohl die Baumeister, als auch die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt recurrirt. — Das Min. des Innern hat aber den Recursen keine Folge gegeben, weil einerseits die Einreihung der fraglichen Betriebe in den Titel »Hochbau« durch den Umstand gerechtfertigt ist, daß in denselben thatsächlich Hochbauten ausgeführt werden und die Anwendung der bei diesem Titel zulässigen höchsten Gefahrenclasse IX durch die unfallstatistischen Erfahrungen der Anstalt bei Versicherung der Betriebe dieses Titels nach § 2, P. 3 Min.-Verord. vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 167, begründet erscheint und weil anderseits das Begehren der Unfallversicherungs-Anstalt um Bestimmung des Gefahrenpercentes 52 bei dem Umstande, als besondere Gefahrenquellen in den Betrieben nicht nachgewiesen erscheinen, im Sinne des § 4 dieser Verord. nicht berechtigt ist.

Gegen diese Entscheidungen haben nur die Baumeister hiergerichts Beschwerde geführt, und zwar bestreiten dieselben 1. daß die Einreihung ihrer Betriebe unter den Titel »Hochbau«, 2. die Anwendung der bei diesem Titel zulässigen höchsten Gefahrenclasse IX — gerechtfertigt sei.

Ad 1. Die Beschwerden folgern aus den Bestimmungen des Ges. vom 26. December 1893, R. G. B. Nr. 193, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe, und der Ausführungsverordnung der Min. des Innern und des Handels vom 27. December 1893, R. G. B. Nr. 194, daß der concessionirte Baumeister in Wien nunmehr des bisherigen Rechtes, Hochbauten selbstständig zu übernehmen und auszuführen, entkleidet und nur, wie der concessionirte Maurermeister, berechtigt sei, Maurerarbeiten an Hochbauten auszuführen. — Demnach könne sein Betrieb zum Zwecke der Unfallversicherung auch nicht als »Bauunternehmung« in den Titel »Hochbau«,

sondern nur als »Baugewerbe« in den Titel »Maurer« der systematischen Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe, also in die VII., höchstens in die VIII. Gefahrenclasse eingereiht werden.

Dieser Anschauung vermochte der V. G. Hof nicht beizutreten. — Allerdings erleidet das dem Baumeister im § 2, Abs. 1 Ges. vom 26. December 1893, R. G. B. Nr. 193, eingeräumte Recht, Hochbauten und andere verwandte Bauten mit Vereinigung der verschiedenen Baugewerbe (§ 1) zu leiten und mit eigenem Hilfspersonale auszuführen, durch die Bestimmung des zweiten Absatzes, wonach an den sogenannten ausgenommenen Orten, zu welchen gemäß der Min.-Verord. vom 27. December 1893, R. G. B. Nr. 194, auch das gesammte Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit dem durch das Ges. vom 19. December 1890, L. G. B. Nr. 45, für Niederösterr. geschaffenen Umfange gehört, sich der Baumeister bei Ausführung von Bauten rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen hat, eine wesentliche Einschränkung. — Besteht aber schon für nicht ausgenommene Orte ein wesentlicher Unterschied zwischen den Gewerben des Baumeisters und des Maurermeisters darin, daß letzterer gemäß § 3, Abs. 1 leg. cit. Monumentalbauten, große Theater, Festhallen, Ausstellungsgebäude, Museumbauten, Kirchen und andere besonders schwierige Bauten, bei denen in statischer Hinsicht belangreiche Constructionen vorkommen, nur unter Leitung eines Baumeisters ausführen darf, so tritt in den ausgenommenen Orten — und diese allein können im vorliegenden Falle zum Vergleiche herangezogen werden — noch die weitere wichtige Einschränkung der Befugnisse des Maurermeisters hinzu, daß derselbe hier gemäß dem letzten Absatze des § 3 leg. cit. die in sein Fach einschlagenden Arbeiten selbstständig nur an solchen Bauten ausführen darf, welche nicht die Mitwirkung verschiedener Baugewerbe bedingen, also zur selbstständigen Ausführung von Hochbauten nicht berechtigt ist, während der Baumeister überall Hochbauten, wenn auch in ausgenommenen Orten nur unter Mitwirkung der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister für die in deren Fach einschlagenden Arbeiten auszuführen berechtigt ist.

Die Beschwerdeführer wenden zwar ein, daß laut § 15, Abs. 3 cit. Ges. jenen nach dem 1. Abs. des § 23 Gew.-Ord. vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, concessionirten Maurern, welche zur Zeit der Kundmachung des Ges. vom 26. December 1893 den Standort ihres Gewerbes an einem ausgenommenen Orte haben, in ausgenommenen Orten das Recht zusteht, im Vereine mit den Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistern Hochbauten und verwandte Bauten selbstständig auszuführen. — Dem ist aber fürs Erste entgegenzusetzen, daß diese Bestimmung lediglich eine Uebergangsbestimmung ist, welche an dem principiellen Unterschiede zwischen dem Baumeister- und dem Maurermeistergewerbe nichts ändert. — Ferner ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß die Befugniß der vorbezeichneten Maurermeister zur Ausführung von Hochbauten keinesfalls dazu führen kann, die Baumeister hinsichtlich der Einreihung ihres Gewerbes in die unfallversicherungspflichtigen Betriebe als »Maurer« im Sinne der kundgemachten systematischen Eintheilung zu behandeln. — Im Gegentheile

kann daraus nur die Folge gezogen werden, daß auch der Betrieb der Maurermeister, sofern derselbe auf die Ausführung von Hochbauten gerichtet ist, gleich jenem der Baumeister unter den Titel »Hochbau« einzureihen ist. — Daß auch die Verwaltungsbehörden diese Auffassung theilen, geht gerade aus dem von den Beschwerdeführern berufenen Erkenntnisse der Statthalterei vom 13. Jänner 1896, Z. 687, hervor, mit welchem der Betrieb eines Maurermeisters statt in die IX. Gefahrenclasse »(Hochbau«), unter dem Titel »Maurer« in die Gefahrenclasse VIII eingereiht wurde, weil der betreffende Maurermeister keine Hochbauten, sondern nur Maurerarbeiten an Hochbauten (d. i. an bereits bestehenden Hochbauten) ausführt. — Da nun ein Zweifel darüber nicht besteht, daß die beschwerdeführenden Baumeister zur Ausführung von Hochbauten aller Art gesetzlich berechtigt sind und solche auch thatsächlich ausführen, so war die Einreihung ihres Betriebes in den Titel »Hochbau« und in eine der für diesen Titel bestimmten Gefahrenclassen VII, VIII oder IX vollkommen begründet.

Die Beschwerden bestreiten aber auch die Zulässigkeit der Einreihung in die höchste Gefahrenclasse IX und machen in dieser Beziehung ad 2. geltend, daß für die Einreihung eines Betriebes in die höchste Gefahrenclasse des betreffenden Titels gemäß § 2 Min.-Verord. vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 167, nicht das Erforderniß der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt, sondern nur die nachweisliche Gefahrenerhöhung des speciellen Betriebes maßgebend sei und leiten daraus die Ungesetzlichkeit der angefochtenen Entscheidung ab.

Dagegen ist folgendes zu bemerken: In der als Anlage 2 cit. Min.-Verord. beigegebenen Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclassen ist in der Gruppe XIV (Bauten und Bauausführungen) unter lit. a »Bauunternehmungen« der Titel »Hochbau« angeführt. — Für diesen Titel sind die drei Gefahrenclassen VII, VIII und IX angegeben, welche bezw. bei »geringerer«, »gewöhnlicher« oder »erhöhter« Gefahr in Anwendung zu kommen haben. Gemäß § 2, Abs. 1 der Verord. ist dann, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, welche zu der Annahme einer wesentlichen Gefahrenverringerung oder Gefahrenerhöhung berechtigen, die mittlere Gefahrenclasse zu wählen. — Von jenen Momenten, welche laut Abs. 2 des § 2 die Annahme einer Gefahrenverringerung oder -Erhöhung bedingen, sind im vorliegenden Falle die unter Zahl 1 und 2 angegebenen vorweg ausgeschlossen, weil bei dem Titel »Hochbau« in dem Schema selbst besondere Merkmale einer Gefahrenverringerung oder -Erhöhung nicht aufgestellt sind (Z. 1) und weil weder durch die angefochtene Entscheidung irgend einer der Betriebe der beschwerdeführenden Baumeister auf Grund der Annahme einer denselben gegenüber den anderen gleichartigen Betrieben als besonders gefährlich qualificirenden Betriebsart oder -Einrichtung in die höchste Gefahrenclasse eingereiht wurde, noch auch von einem der Beschwerdeführer behauptet wird, daß sein specieller Betrieb durch seine Art oder Einrichtung gegenüber den anderen gleichartigen Betrieben eine die Einreihung desselben in die niedrigste Gefahrenclasse rechtfertigende Gefahrenverringerung anweise. — Die Würdigung der eine Gefahrenerhöhung oder -Verringerung bedingenden Umstände liegt in dem freien Ermessen der entscheidenden Behörden.

Für den V. G. Hof handelt es sich demnach nur um die Frage, ob bei der angefochtenen Classification die im § 2, Abs. 2, Z. 3, der auf Grund des § 14 Unfallvers.-Ges. erlassenen Min.-Verord. vom 20. Juli 1894 aufgestellten Grundsätze in Anwendung gebracht worden sind. — Nach dieser Bestimmung ist bei Entscheidung darüber, ob geringere oder erhöhte Gefahr anzunehmen ist, auch auf die Erfahrungen der Versicherungsanstalt bei Versicherung der Betriebe des betreffenden Titels und auf die Erfahrungen bei Versicherung des einzelnen zu classificirenden Betriebes während der letzten drei Jahre Rücksicht zu nehmen. — Da keiner der Beschwerdeführer behauptet, daß die vorerwähnten Erfahrungen bezüglich seines eigenen Betriebes auf eine Gefahrenverringerung im Vergleiche zu den übrigen schließen lassen, so ist die Voraussetzung für die Einreihung irgend eines der in Rede stehenden Betriebe in die niedrigste Gefahrenclasse VII des Titels »Hochbau« von vornherein nicht gegeben.

Es ist daher nur zu untersuchen, ob die Einreihung in die höchste (IX.) Gefahrenclasse obiger Bestimmung zuwiderlaufe. — Hiebei ist zu beachten, daß durch die angefochtene Entscheidung keineswegs einzelne Betriebe, sondern sämmtliche in gleicher Weise in diese Gefahrenclasse und auch in dasselbe Gefahrenpercent (50) eingereiht wurden, und zwar auf Grund des nach den Erfahrungen der Jahre 1891, 1892 und 1893 bei dem Titel »Hochbau« eingetretenen Mehraufwandes an Unfallsentschädigungen gegenüber den Einnahmen der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt an Unfallsprämien. — Die Beschwerdeführer behaupten nun nicht, daß dieses Mißverhältniß zwischen Ausgaben und Einnahmen in der besonderen Gefährlichkeit einzelner Betriebe des Titels »Hochbau« oder in außergewöhnlichen Unfallsereignissen bei einzelnen Betrieben dieses Titels seinen Grund habe. — Demnach muß die der Entscheidung zu Grunde liegende Annahme der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt und der Administrativbehörden, daß die Betriebe der Baumeister in Wien mit Rücksicht auf die Unfallsgefahr überhaupt bisher in zu geringem Maße zur Beitragsleistung herangezogen wurden, als richtig anerkannt werden. — Ist dem aber so, dann kann, solange die gegenwärtige Eintheilung besteht und die Verhältnisse sich nicht ändern, Abhilfe nur durch die Einreihung sämmtlicher Betriebe, sofern nicht bei einzelnen dieser Betriebe Momente vorliegen, welche das Maß der Unfallsgefahr besonders herabdrücken (§ 2, Abs. 2, Z. 2 Min.-Verord.), in die höchste Gefahrenclasse geschaffen werden, innerhalb welcher weiterhin der größeren oder geringeren Gefährlichkeit einzelner Betriebe durch die Bestimmung eines höheren oder niedrigeren Gefahrenpercentes Rechnung getragen werden kann. — Die angefochtene Entscheidung war daher, indem sie sich auf das in den drei letzten Jahren beim Titel »Hochbau« eingetretene Deficit, also auf die Erfahrungen der Versicherungsanstalt bei Versicherung der Betriebe des betreffenden Titels während der letzten drei Jahre stützt, hinreichend begründet und es kann darin, daß nicht auf die Erfahrungen bei den einzelnen Betrieben Rücksicht genommen worden ist, weder eine Gesetzwidrigkeit, noch eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens erblickt werden. — Diese Anschauung wird auch durch den Schlußsatz des § 2, Abs. 2, Z. 3 der oft citirten Verordnung nicht entkräftet, wonach die Versicherungsanstalt in erster Linie auf die hinsichtlich des concreten Betriebes vor-

liegenden Erfahrungen Bedacht zu nehmen hat. — Denn einerseits galt es eben nicht, einzelne Betriebe mit Rücksicht auf ihre specielle höhere Gefährlichkeit in eine höhere Gefahrenclasse einzureihen, andererseits setzen sich die Erfahrungen bei den Betrieben des betreffenden Titels aus den bei sämmtlichen Betrieben dieses Titels gemachten Erfahrungen zusammen, bilden also das Gesammtergebniß der letzteren.

Die Einwendung endlich, daß die letzten drei Jahre nicht die Jahre 1891 bis 1893, sondern 1892 bis 1894 gewesen seien, ist völlig halt- und belanglos. — Da die Einreihung der in Rede stehenden Betriebe mit dem Classificationsbescheide der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt vom 31. December 1894 erfolgte und die statistischen Erfahrungen des Jahres 1894 erst nach dem Rechnungsabschlusse für dieses Jahr festgestellt werden konnten, so war die Berücksichtigung dieser Erfahrungen bei Hinausgabe des Bescheides noch nicht möglich und waren als die letzten (dem Classificationsbescheide vorangegangenen) drei Jahre die Jahre 1891 bis 1893 anzusehen.

Nr. 10288.

Die auch hinsichtlich der außerhalb des Geltungsgebietes des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes sich ereignenden Betriebsunfälle gesetzlich statuirte Versicherungspflicht der Arbeiter und Betriebsbeamten der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft in Wien, welche auf den zum Auslandsverkehre bestimmten Fahrzeugen bedienstet sind, erstreckt sich nur auf die Bediensteten derjenigen dieser Fahrzeuge, welche entweder während der ganzen Jahresbetriebszeit oder auch nur während einzelner Perioden derselben regelmäßig die inländische Strecke befahren.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1897, Z. 296.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien (Adv. Dr. Theodor Endletsberger) ca. Min. des Innern (M.-R. Edler v. Swoboda); E. vom 18. Jänner 1896, Z. 27123 ex 1895, puncto Unfallversicherung der Arbeiter und Beamten der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft in Wien.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist die Unfallversicherungspflicht der Arbeiter und Betriebsbeamten der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft in Wien, jedoch nur insoweit, als es sich um die Anwendung der Bestimmung des Art. II, Abs. 3, lit. b Ges. vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 168, handelt. — In dieser Richtung hatte nämlich die niederösterr. Statthalterei übereinstimmend mit dem Classificationsbescheide der beschwerdeführenden Unfallversicherungsanstalt ausgesprochen, daß die angeführte Bestimmung in Betreff der Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Folgen von Betriebsunfällen, welche sich aus Anlaß der Fahrten von Schiffen der genannten Gesellschaft außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ereignen, auch Anwendung finde auf Personen, welche auf solchen Schiffen bedienstet sind, die, wenn auch nur selten, so doch zeitweilig im Inlande verkehren.

Dagegen hat das Min. des Innern diese Versicherungspflicht eingeschränkt auf die Bediensteten jener Fahrzeuge, welche entweder während der ganzen Jahresbetriebszeit oder auch nur während einzelner Perioden derselben regelmäßig die inländische Strecke befahren. — Es handelt sich

demnach einzig und allein um die Frage, ob diese von der letzten administrativen Instanz statuirte Einschränkung als gesetzlich gerechtfertigt zu bezeichnen sei, oder nicht.

Es ist wohl kaum zu bestreiten, daß die Ausdrucksweise des angeführten Gesetzes: »auf den zwischen dem Inlande und den Ländern der ungarischen Krone, bezw. dem Auslande verkehrenden Fahrzeugen bedienstet,« die Annahme nahelegt, daß hier nur ein periodisch und nach einer gewissen Regel wiederkehrendes Erscheinen eines bestimmten Fahrzeuges im Inlande gemeint sein kann. Man wird auch wohl kaum behaupten können, ein Fahrzeug »verkehre« »zwischen« zwei Orten, wenn es nur hie und da in regelloser Weise an dem einen dieser Orte erscheint oder gar nur zufällig einmal denselben berührt hat. — In dem vom Gesetze gebrauchten Worte »verkehren« liegt demnach schon die erwähnte Einschränkung, und es war die Beifügung des Wortes »regelmäßig« oder eines gleichbedeutenden gar nicht nothwendig, um die fragliche Auslegung als eine berechtigte erscheinen zu lassen.

Daß aber dieselbe geradezu die richtige, dem Sinne und Zwecke des Gesetzes entsprechende ist, ergibt sich aus folgender Betrachtung. — Das cit. Gesetz sagt im 2. Abs. des Art. II: »Bei den nach Art. I, Z. 2, in die Versicherungspflicht einbezogenen Binnenschifffahrtsbetrieben erstreckt sich die Versicherungspflicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf alle Unternehmungen, welche im Geltungsgebiete des Gesetzes ihren Sitz oder eine ständige Vertretung haben und deren Fahrzeuge entweder ausschließlich oder doch zeitweilig im Inlande verkehren.« — Das Gesetz macht also die Versicherungspflicht solcher Binnenschifffahrts-Unternehmungen von zwei Voraussetzungen abhängig, nämlich von der Voraussetzung, daß diese Unternehmung ihren Sitz 2c. im Inlande habe und von der weiteren, daß die Fahrzeuge derselben .... im Inlande verkehren. — Schon hieraus ergibt sich deutlich die Absicht des Gesetzes, von der inländischen Versicherungspflicht solche Fahrzeuge auszuschließen, welche zwar einer inländischen Unternehmung gehören, welche aber im Inlande nicht verkehren. — Noch deutlicher wird diese Absicht des Gesetzes, wenn man in Betracht zieht, daß im Abs. 3 unter lit. a und b als Regel die Versicherung gegen die Folgen von Betriebsunfällen, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes sich ereignen, als Ausnahme aber (dies durch die Worte »überdies auch«) die Versicherung gegen die Folgen von außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes sich ereignenden Unfällen statuirt, zugleich aber als Bedingung für das Zutreffen dieser Ausnahmsbestimmung das Erforderniß aufgestellt wird, daß es sich um Individuen handle, welche auf den zwischen dem Inlande und den Ländern der ungarischen Krone, bezw. dem Auslande verkehrenden Fahrzeugen bedienstet sind. — Das Gesetz wollte also für diesen Fall und in Betreff der hier in Betracht kommenden Kategorien die Unfallversicherung von Personen, welche sich dauernd im Auslande aufhalten und welche zum Inlande keine andere Beziehung haben, als die Bedienstung bei einer inländischen Unternehmung, geradezu ablehnen.

Nachdem also in keiner Weise behauptet werden kann, daß die angefochtene Entscheidung auf einer unrichtigen Auffassung oder Anwendung des Gesetzes beruhe, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 10289.

1. Die im Gewerbsbetriebe eines Genossenschaftsmitgliedes (Bäcker) verwendeten Hilfsarbeiter (Verkäuferinnen) sind zur Bezirks- und nicht zur genossenschaftlichen Krankencasse versicherungszuständig. — 2. Zum Begriffe »Hilfsarbeiter« bei handwerksmäßigen Gewerben.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1897, Z. 265.

Bezirkskrankencasse in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 20. Jänner 1895, Z. 456, puncto Eintreibung von Krankenversicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«*)

Nr. 10290.

Zur Frage nach der rechtzeitigen Anbringung einer Beschwerde beim V. G. Hofe.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1897, Z. 307.

Die Schneidergenossenschaft in Triest (Adv. Dr. Wilhelm Stein) ca. Min. des Innern (M.-S. v. Pichler); mitbeth. Rudolf Gasser in Triest (Adv. Dr. Millanich); E. vom 9. Jänner 1896, Z. 25564 ex 1895, puncto Betrieb des Schneidergewerbes durch Rudolf Gasser in Triest.

»Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf der Erwägung, daß für die Frage der rechtzeitigen Anbringung der Beschwerde nach § 14 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die Angabe der Partei nur insolange maßgebend bleibt, als deren Unrichtigkeit nicht nachgewiesen wird. — Im gegebenen Falle war der Tag der Zustellung der angefochtenen Entscheidung in der Beschwerde der Triester Schneidergenossenschaft allerdings nicht angegeben, als solcher ist aber zufolge des hiergerichtl. Bescheides vom 13. April 1896, Z. 2079, in der Eingabe de praes. 4. Mai 1896, Z. 2743, der 2. Februar 1896 bezeichnet worden. Es hatte darnach der V. G. Hof umsoweniger Anlaß die Richtigkeit dieser Angabe in Zweifel zu ziehen, als dieselbe mit dem auf dem Originalintimate der angefochtenen Entscheidung ersichtlichen Vermerke: »Int. 2. Februar 1896« in Uebereinstimmung stand, überdies aber im Laufe des schriftlichen Verfahrens weder von Seite des belangten Ministeriums noch in der von dem mitbetheiligten Rudolf Gasser (in Firma Carlo Gasser) erstatteten Gegenschrift diesfalls ein Anstand erhoben worden ist. — Erst bei der ö. m. Verhandlung hat der Vertreter der genannten mitbetheiligten Partei die Behauptung aufgestellt, daß die Beschwerde verspätet sei und da thatsächlich durch den vorgelegten vom Stadtmagistrate in Triest beglaubigten Auszug aus dem Zustellungsbuche der Nachweis erbracht wurde, daß die angefochtene Entscheidung — nicht wie angegeben am 2. Februar 1896 — sondern bereits am 31. Jänner 1896 der beschwerdeführenden Genossenschaft zugestellt worden war, so mußte die erst am 2. April 1896 der Post aufgegebene Beschwerde wegen Versäumung der im § 14 eingangscit. Ges. bestimmten 60täg. Frist als unzulässig abgewiesen werden.

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9903 und 9552 (Bd. XX, J. 1896) und Nr. 8810 (Bd. XIX, J. 1895).

Nr. 10291.

1. Beim Bestande eines öffentlichen genossenschaftlichen Schlachthauses erscheint die Einführung des Schlachthauszwanges lediglich zu Gunsten eines erst zu errichtenden Gemeindeschlachthauses gesetzlich unzulässig. — 2. Zur Frage nach der Oeffentlichkeit eines genossenschaftlichen Schlachthauses.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1897, Z. 319.

Reichenberger Fleischauergenossenschaft (Adv. Dr. Julius Lederer) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); mitbel. Stadtgemeinde Reichenberg (Adv. Dr. Engelbert Jennel); E. vom 8. Juli 1895, Z. 14993, puncto Zusicherung des Schlachthauszwanges für das Gemeindeschlachthaus in Reichenberg.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde der Fleischhauer-Genossenschaft von Reichenberg ist nicht dagegen gerichtet, daß für die Stadt Reichenberg der Schlachthauszwang im Grunde des § 35 Gew.-Ges.-Nov. überhaupt eingeführt werden soll, dieselbe wendet sich vielmehr dagegen, daß die Einführung des Schlachthauszwanges lediglich zu Gunsten des zu erbauenden Gemeindeschlachthauses in Reichenberg zugesichert wird, wodurch das im Jahre 1878 errichtete genossenschaftliche öffentliche Schlachthaus des öffentlichen Charakters entkleidet und bei Einführung des Schlachthauszwanges als Privatschlachthaus von der weiteren Benützung ausgeschlossen würde. — Die von dem Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung, daß mit der angefochtenen Entscheidung lediglich die Einführung des Schlachthauszwanges zugesichert, die Anordnung desselben selbst aber erst von der, allen im § 36 Gew.-Ges.-Nov. vorgesehenen Erfordernissen entsprechenden Errichtung eines Gemeindeschlachthauses abhängig gemacht wurde, daß somit im gegenwärtigen Stadium ein Anlaß zur Beschwerdeführung nicht vorliege, konnte seitens des V. G. Hofes nicht als begründet erkannt werden, weil die Zusicherung der Einführung des Schlachthauszwanges nicht allgemein für das Stadtgemeindegebiet von Reichenberg, sondern zu Gunsten des von der Gemeinde zu errichtenden Gemeindeschlachthauses in Aussicht gestellt wurde und hiebei überdies mit der angefochtenen Entscheidung die von der Genossenschaft der Fleischhauer gegen die so geartete Einführung des Schlachthauszwanges erhobenen Einwendungen, darunter auch jene, daß hiedurch die Beseitigung des bestehenden genossenschaftlichen Schlachthauses bezweckt wird, zurückgewiesen wurden, daher der Anlaß zur hiergerichtlichen Beschwerdeführung seitens der Genossenschaft gemäß § 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, jedenfalls vorliegt.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Gemäß § 35 Gew.-Ges.-Nov. vom Jahre 1883 bildet das Vorhandensein oder die Errichtung von öffentlichen Gemeinde- oder Genossenschafts-Schlachthäusern in genügendem Umfange die Voraussetzung für die Einführung des Schlachthauszwanges für die betreffenden Orte, und hat die Einführung dieser Maßregel die gesetzlich festgestellte Wirkung, daß die fernere Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthäuser untersagt ist. — Insofern als nun das von der Genossenschaft der Fleischhauer im Jahre 1878 mit gewerbsbehördlicher Genehmigung errichtete Schlachthaus als ein öffentliches Schlachthaus anzusehen ist, mußte die Ein-

führung des Schlachthauszwanges lediglich zu Gunsten des zu errichtenden neuen Gemeindeschlachthauses als unzulässig bezeichnet werden, da nach dem Gesetze nur die fernere Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthäuser nicht gestattet ist, sonach ein bereits bestehendes öffentliches genossenschaftliches Schlachthaus von der ferneren Benützung nicht ausgeschlossen werden kann.

Die in den überreichten Einwendungen der Fleischhauergenossenschaft für die Oeffentlichkeit ihres Schlachthauses geltend gemachten Momente wurden mit der vom Min. des Innern auch rücksichtlich ihrer Begründung aufrecht erhaltenen Statth.-Entscheidung vom 3. December 1894, Z. 160394, deshalb nicht berücksichtigt, weil die Genossenschaft nicht nachgewiesen hat und auch nicht nachzuweisen vermag, daß zu Gunsten des genossenschaftlichen Schlachthauses gemäß § 35 Gew.-Ges.-Nov. von der hiezu berufenen Landesbehörde der Schlachthauszwang bewilligt worden sei. — Dem gegenüber muß bemerkt werden, daß es darauf, ob für das fragliche genossenschaftliche Schlachthaus bereits der Schlachthauszwang von der competenten Behörde gemäß § 35 bewilligt wurde, nicht ankommt, um dieses Schlachthaus als ein öffentliches zu bezeichnen, da ja öffentliche Schlachthäuser auch ohne ausdrückliche Einführung des Schlachthauszwanges bereits bestehen, oder errichtet werden können. — Wird nun erwogen, daß die Errichtung des genossenschaftlichen Schlachthauses nach Lage der Administrativacten mit dem Decrete des Stadtmagistrates vom 26. April 1878, Z. 1759, über das Ansuchen der Genossenschaft um Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses, als ein für die sämmtlichen Fleischhauer der Stadt Reichenberg bestimmtes gemeinschaftliches Schlachthaus genehmigt wurde, daß sich seitens des Magistrates bei dieser Genehmigung gegenüber der Erklärung der Genossenschaft, dieses Schlachthaus vorläufig nur zur Schlachtung des Schlagviehes zu verwenden, ausdrücklich das Recht vorbehalten wurde, auch die Schlachtung des Kleinviehes in diesem Schlachthause zu verlangen, daß die vom Magistrate unterm 18. Juli 1879 bestätigte Schlachthausord. im § 1 die Bestimmung enthält, daß alle Fleischhauer der Stadt Reichenberg verpflichtet sind, sämmtliches den Gegenstand ihres Gewerbebetriebes bildendes Rindvieh einzig und allein in diesem genossenschaftlichen Schlachthause zu schlachten, so kann darüber, daß dieses von der Genossenschaft als öffentlicher Corporation im Grunde des § 126 Gew.-Ord. vom Jahre 1859 errichtete, Jedermann unter den behördlich genehmigten Bedingungen offen stehende Schlachthaus als ein öffentliches anzusehen ist, nicht gezweifelt werden. — Daß auch der Magistrat Reichenberg an dem öffentlichen Charakter dieser Anstalt nicht gezweifelt hat, geht daraus hervor, daß derselbe dieses Schlachthaus wiederholt in ämtlichen Erlässen als öffentliches bezeichnet hat. — Aber auch die Statthalterei, sowie das Min. des Innern haben die Oeffentlichkeit dieses Schlachthauses, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, so doch als selbstverständlich dadurch angenommen, daß dieselben mit den Erlässen vom 4. März 1893, Z. 140456, (Statthalterei), und vom 2. Juni 1893, Z. 10584 (Ministerium), die Einführung des Schlachthauszwanges für dieses genossenschaftliche Schlachthaus ins Auge gefaßt und die Statthalterei der Gemeinde die Anordnung der Vornahme auch aller Privatschlachtungen, d. h. nicht gewerbsmäßiger Schlach-

tungen, ausschließlich in diesem genossenschaftlichen Schlachthause im selbstständigen Wirkungskreise nahegelegt, bezw. überlassen hat. — Ist aber das genossenschaftliche Schlachthaus als ein öffentliches zu bezeichnen, dann erscheint die Einführung des Schlachthauszwanges lediglich zu Gunsten des erst zu errichtenden Gemeindeschlachthauses gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Wenn in der angefochtenen Min.-Entscheidung zu deren weiteren Begründung angeführt wird, daß das bestehende genossenschaftliche Schlachthaus wegen seiner von der Genossenschaft selbst zugestandenen Unzureichenheit für die Einführung des Schlachthauszwanges nicht in Betracht gezogen werden kann, so ist dies nur insoferne zutreffend, als die Beurtheilung des Vorhandenseins oder der Errichtung eines Schlachthauses von genügendem Umfange lediglich bei der Frage der Einführung des Schlachthauszwanges überhaupt in Frage kommen kann. — Die Verwaltungsbehörden waren daher allerdings berechtigt, falls ein allein vorhandenes oder zu errichtendes öffentliches Schlachthaus nicht in genügendem Umfange besteht, oder errichtet wird, die Einführung des Schlachthauszwanges gemäß § 35 zu verweigern, keineswegs kann jedoch, obwohl der Schlachthauszwang bewilligt wird, weil die Gemeinde ein nach Ansicht der Behörden genügendes öffentliches Schlachthaus errichtet, gleichzeitig die fernere Benützung eines bereits bestehenden öffentlichen Schlachthauses lediglich deshalb, weil ein neues öffentliches Schlachthaus errichtet wird, untersagt und hiedurch das bisher bestandene öffentliche Schlachthaus in ein Privatschlachthaus verwandelt werden. — Selbstverständlich ist es den Administrativbehörden unbenommen, ganz unabhängig von der Bestimmung des § 35 Gew.-Ord., eine bestehende gewerbliche Betriebsanlage — also auch ein öffentliches Schlachthaus — in Rücksicht auf den dem Consense entsprechenden Bestand, sowie auch in Rücksicht auf seine Einrichtung und Betriebsweise unter Zugrundelegung der hiebei maßgebenden, im § 25 Gew.-Ord. näher präcisirten Momente zu prüfen und hiebei die etwa im öffentlichen Interesse nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Der Umstand, daß sich in Reichenberg die Einführung des Schlachthauszwanges — wie in der bestätigten Statth.-Entscheidung bemerkt wird — als eine dringend nothwendige sanitäre Maßregel darstellt, und ebenso, daß zu Gunsten des zu erbauenden Gemeindeschlachthauses der weitere Umstand spricht, daß die Gemeinde die volle Gewähr für die sanitätsgemäße Einrichtung und Gebahrung im Schlachthause bietet, sind lediglich Momente, welche die Einführung des Schlachthauszwanges zu Gunsten des zu errichtenden Gemeindeschlachthauses wünschenswerth erscheinen lassen, jedoch nicht geeignet, die in dem Bestande des genossenschaftlichen öffentlichen Schlachthauses begründeten Benützungsrechte in einer gesetzlich unzulässigen Weise zu beschränken. — Es muß daher, falls die Gemeinde Reichenberg für sich allein die Einführung des Schlachthauszwanges anstrebt, diesfalls vorher deren Auseinandersetzung mit der Genossenschaft bezüglich deren Schlachthauses vorangehen.

Nr. 10292.

Der Landesausschuß ist zur Abänderung eines vertragsmäßig bestehenden Verpflichtungsverhältnisses der Concurrenzgemeinden zur Erhaltung einer Gemeindestraße im Entscheidungswege nicht berechtigt, insolange nicht eine Novation durch das Einverständniß sämmtlicher Verpflichteter stattfindet und das Concurrenzobject in seiner rechtlichen Natur als Gemeindestraße fortbesteht. (Vorarlberg.)

Erkenntniß vom 16. Jänner 1897, Z. 320.

Gemeinde Hard ca. Vorarlberger Landesausschuß; E. vom 31. August 1895, Z. 2965, puncto Erhaltung der Schwarzachtobelstraße.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse des Vorarlberger Landesausschusses vom 31. August 1895, Nr. 2965, wurde angeordnet, daß die Verumlagung der Kosten für die sogen. Schwazachtobelstraße in Zukunft nach Maßgabe der Gesammtvorschreibung an directen Steuern auf die einzelnen sechs Concurrenzgemeinden Wolfurt, Schwarzach, Bildstein, Buch, Lautrach und Hard zu erfolgen habe. — Dagegen macht die Beschwerde der Gemeinde Hard geltend, daß die Kostenrepartition bisher übungsgemäß nach Verhältniß der alten im Ah. Patente vom 23. Februar 1817 festgesetzten Grundsteuer geschah, daß diese Uebung einen besonderen Rechtstitel im Sinne des § 15 Straßengesetz vom 15. Februar 1881, L. G. B. Nr. 9, begründe und daß der Landesausschuß nicht berechtigt war, diese Sonderverpflichtung durch Einführung eines neuen Concurrenzmaßstabes umzustoßen.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Unbestrittenermaßen wurde die sogen. Schwarzachtobelstraße in den Jahren 1835 bis 1837 erbaut und haben die vorgenannten sechs Gemeinden des ehemaligen Gerichtes Hofsteig die Erhaltung dieser Straße, und zwar wie der Landesausschuß in seiner Gegenschrift bemerkt, vertragsmäßig übernommen, wobei bisher als Concurrenzmaßstab der alte Grundsteuerfuß nach dem Ah. Patente vom 23. Februar 1817 Anwendung fand. — Das Vorarlberger Straßengesetz theilt sämmtliche öffentliche Straßen und Wege, soferne deren Bau und Erhaltung nicht dem Straßenbaufonde zukommt, oder soferne es sich nicht um eine Eisenbahnzufahrtsstraße im Sinne der Landesgesetze vom 26. Jänner 1873, Nr. 19, und 28. December 1882, L. G. B. Nr. 9 ex 1883, handelt, in Concurrenzstraßen I. Classe ein, welche durch ein Landesgesetz als solche erklärt wurden (§ 2), dann in Concurrenzstraßen II. Classe, welche vom Landesausschusse in diese Classe eingereiht wurden (§ 3), endlich in Gemeindestraßen und Wege (§ 4). — Nachdem die in Rede stehende Straße unzweifelhaft eine öffentliche und ebenso unzweifelhaft keine Concurrenzstraße I. oder II. Classe ist, so kann nur angenommen werden, daß sie dermalen in die Kategorie der Gemeindestraßen und Wege fällt und nach den für diese Communicationen geltenden Vorschriften (§§ 13 u. ff.) behandelt werden muß und dies insolange, als der Landtag oder Landesausschuß diesen Straßenzug nicht als eine Concurrenzstraße I. oder II. Classe zu erklären findet. Demnach wäre die Erhaltung der fraglichen Straße im Sinne des § 14 eine innere Gemeindeangelegenheit der betreffenden Gemeinden und sind für die Aufbringung der

hiezu erforderlichen Mittel die Bestimmungen des Gemeindegesetzes maßgebend, wobei jedoch gemäß § 15 die in besonderen Rechtstiteln oder auf giltige Uebungen gegründeten Verpflichtungen aufrecht bleiben. — Darin, daß die sechs vorgenannten Gemeinden, wie der Landesausschuß actengemäß angenommen hat, zur Erhaltung der Schwarzachtobelstraße nach Verhältniß des alten Grundsteuerfußes vertragsmäßig sich verpflichtet haben und diese Erhaltung bisher auch nach diesem Maßstabe besorgten, muß allerdings ein solcher besonderer und durch giltige Uebung bekräftigter Rechtstitel im Sinne des § 15 Straßengef. erkannt werden, welcher so lange aufrecht bleibt, als nicht eine Novation durch das Einverständniß der sämmtlichen Verpflichteten stattfindet und das Concurrenzobject in seiner heutigen rechtlichen Natur als Gemeindestraße fortbesteht. — Eine Aenderung der rechtlichen Natur der Straße könnte, wie schon bemerkt, nur durch ein Landesgesetz oder durch die Erlassung eines Concurrenzerkenntnisses des Landesausschusses herbeigeführt werden und würde dann in diesem Falle die Regelung der zu schaffenden Concurrenz für die neue Concurrenzstraße I. oder II. Classe im Sinne des § 9 vorzunehmen sein. — Bei der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage war dagegen der Landesausschuß nicht befugt, im Entscheidungswege eine Abänderung des vertragsmäßig bestehenden Verpflichtungsverhältnisses zu verfügen.

Nr. 10293.

1. Gebühr von der Eintragung des Bestandrechtes in die öffentlichen Bücher. — 2. Schätzbarkeit desselben und Werthbestimmung zum Zwecke der Gebührenbemessung.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1897, Z. 403.

Franz Hofmann (Adv. Dr. Franz Lampl) ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 20. Mai 1895, Z. 10379, puncto Eintragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher die für die landtäfliche Einverleibung der der Firma Franz Hofmann und deren Rechtsnachfolger in dem Miethvertrage ddto. 19. März 1894 eingeräumten Bestandrechte bei dem Hause Nr. 18 Franz Josefsplatz in Linz nach dem zehnfachen Jahresmiethzinse per 77.400 fl. bemessene $^1/_2$perc. Eintragungsgebühr sammt 25 Percent Zuschlag aufrecht erhalten wurde, wird von der Beschwerdeführung darum für gesetzwidrig erachtet, weil das Bestandrecht und nicht das Pfandrecht einverleibt worden sei, weil das Miethrecht nicht schätzbar und deshalb die Tarifpost 45, B, b Geb.-Ges. zur Anwendung zu bringen sei, und weil, wenn auch die Tarifpost 45, B, a richtig angewendet wäre, der nur für Scalagebühren geltende § 16 Geb.-Ges. zur Bemessung der Eintragungsgebühr nicht herangezogen werden könnte und weil selbst, wenn dies der Fall wäre, mit Rücksicht auf das im Art. III des Miethvertrages dem Miether zugestandene Kündigungsrecht die Werthbestimmung nicht nach § 16, b, sondern nach § 16, e, noch richtiger aber nur nach der Höhe des einjährigen Bestandzinses vor sich zu gehen gehabt hätte.

Der V. G. Hof vermochte keiner dieser Einwendungen stattzugeben. — Die Tarifpost 45 Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89,

behandelt sub lit. B die Eintragung anderer dinglicher Rechte, als des Eigenthums, des Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache oder einer ihr gleich gehaltenen Gerechtsame (Tarifpost 45 A). — Nun ist zwar richtig, daß der Bestandvertrag nicht unter die im § 308 a. b. G. B. aufgezählten dinglichen Rechte gehört, daß also namentlich von der Eintragung eines Pfandrechtes, wie dies irrthümlich in dem Zahlungsauftrage des Gebührenbemessungsamtes Linz vom 22. Mai 1894, B, Reg.-Post 611, angeführt erscheint, hier keine Rede sein kann; vielmehr ist das Recht, welches der Bestandnehmer aus dem Bestandvertrage erlangt, blos ein persönliches. — Nichtsdestoweniger bietet das Institut der öffentlichen Bücher dem Bestandnehmer die Möglichkeit, sein aus dem Bestandvertrage hervorgehendes persönliches Recht nach Art eines dinglichen geltend zu machen (§§ 9 und 37 Grundb.-Ges.) und wenn dasselbe auch in dieser Gestalt noch von anderen dinglichen Rechten verschieden ist, insbesondere nur zur Wahrung der Rechte des Bestandnehmers dient, die Befugnisse des Bestandgebers aber nicht erweitert, so war zu erwägen, daß die hier in Frage kommende Percentualgebühr keine Gebühr vom Rechtsgeschäfte, sondern eine Gebühr ist, welche für eine Amtshandlung, nämlich für die Eintragung in die öffentlichen Bücher (§ 1, D, 2 Geb.-Ges.) zu entrichten kommt und daß durch diese hier nach Inhalt des Bescheides des Landesgerichtes Linz vom 6. April 1894, Z. 3642, perfect gewordene Einverleibung der Bestandrechte aus dem Miethvertrage das im § 1095 a. b. G. B. ausdrücklich als »dinglich« bezeichnete Recht — also jedenfalls ein solches Recht, wie es in der Tarifpost 45, B, vorausgesetzt wird — erworben worden war, daher die Tarifpost 45, B, zur Anwendung zu kommen hat.

Diese Tarifstelle unterscheidet nun allerdings, ob der Gegenstand schätzbar ist und dessen Werth 100 fl. übersteigt, in welchem Falle die $^1/_2$perc. Gebühr von dem Werthe gefordert wird, oder ob der Gegenstand nicht schätzbar ist oder dessen Werth 100 fl. nicht übersteigt, in welchem Falle die Eintragung gebührenfrei bleibt. — Es handelt sich also zunächst um die Frage, ob das Bestandrecht, als der Gegenstand der bücherlichen Eintragung schätzbar oder nicht schätzbar ist. — Nach § 1090 a. b. G. B. besteht der Bestandvertrag in der Ueberlassung, bezw. Erwerbung des Gebrauches einer unverbrauchbaren Sache gegen einen bestimmten Preis, also in dem Verkaufe, bezw. Kaufe des Gebrauches der Sache (§ 1094 a. b. G. B.) — Da das Recht des Bestandnehmers eben darin gelegen ist, das Bestandstück dem Vertrage gemäß durch die bestimmte Zeit zu gebrauchen (§ 1098 a. b. G. B.), so stehen sich Bestandrecht und Bestandzins derart gegenüber, daß der letztere als der von den Contrahenten selbst bestimmte Werth des ersteren erscheint und es zeigt sich, daß das Bestandrecht allerdings eine schätzbare Sache (§§ 303 ff. a. b. G. B.) darstellt. — Das Bestandrecht muß auf eine gewisse Zeit eingeräumt werden (§ 1090 a. b. G. B.) und es kann der Bestandzins entweder in einem Pauschalbetrage für die ganze Bestanddauer (§ 1102 a. b. G. B.) oder für gewisse Zeitabschnitte (§ 1100 a. b. G. B.) bedungen werden. — Im letzteren Falle ist der Werth der Bestandrechte durch die Summe der nach den einzelnen Zeitabschnitten zu prästirenden Bestandzinse dargestellt und es würde demzufolge in dem vorliegenden Falle, in welchem dem Beschwerdeführer das Bestandrecht bezüglich

des Hauses Nr. 18 Franz Josefplatz in Linz um den Jahresbestandzins von 7740 fl. auf 20 Jahre eingeräumt ist, der Werth dieses Bestandrechtes 154.800 fl. betragen. — Allein bei der Gebührenbemessung kommt dieser Werth darum nicht in Betracht, weil nach Anm. 2 zur Tarifpost 45 die nach dem Werthe sich richtende Eintragungsgebühr mit Beachtung der §§ 48 bis 59 Geb.-Ges. und der bei den einzelnen Tarifposten für das Rechtsgeschäft, um dessen Eintragung es sich handelt, aufgeführten Bestimmungen zu bemessen ist, weil der cit. § 48 und die Anm. zur Tarifpost 25 Geb.-Ges. ausdrücklich die Anwendung des § 16 anordnen, dieser Paragraph aber für die Werthbestimmung besondere Normen, und zwar in der lit. b dahin aufgestellt, daß, wenn wiederkehrende Leistungen 10 oder mehr als 10 Jahre fortdauern sollen, die Gebühr nur nach dem 10fachen Betrage der jährlichen Leistung — also hier des jährlichen Bestandzinses (Anm. zur Tarifpost 25) zu entrichten ist.

Allerdings ist im Art. III des fraglichen Miethvertrages dem Beschwerdeführer als Miether das Recht eingeräumt, die vertragsmäßige Dauer des Bestandverhältnisses seinerseits durch Kündigung zu verkürzen. Allein in der Einräumung dieses Rechtes kann nicht eine Verringerung der dem Bestandnehmer vertragsmäßig zustehenden Bestandrechte gelegen sein, weil eine solche nicht durch den Berechtigten selbst herbeigeführt werden kann, welcher vielmehr durch den Kündigungsvorbehalt nur in die Lage versetzt erscheint, auf seine vertragsmäßigen Bestandrechte theilweise zu verzichten. — In dem öffentlichen Buche eingetragen ist aber jedenfalls das Bestandrecht des Beschwerdeführers nach der vertragsmäßig eingeräumten 20jährigen Bestanddauer; dieses Vertragsrecht bildet den Gegenstand der bücherlichen Eintragung und der Werth dieses Bestandrechtes ist demnach der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen, wobei wiederholt darauf zu verweisen ist, daß es sich bei der Eintragungsgebühr um die Gebühr für eine Amtshandlung handelt und daß es dabei vom Standpunkte des Gebührengesetzes völlig belanglos ist, ob die einverleibten Bestandrechte auch die ganze Bestanddauer hiedurch wirklich ausgeübt werden oder früher erlöschen.

Da dem Vorangeschickten zufolge das Bestandrecht eine schätzbare Sache ist, deren Werth dem vereinbarten Bestandzinse gleichkommt und da die Norm des § 16 auch auf wiederkehrende Bestandzinse anzuwenden, im vorliegenden Falle bei der mehr als 10jährigen Bestanddauer also die Werthbestimmung des Gegenstandes der bücherlichen Eintragung nach § 16, b vorzunehmen ist, so erschien dem V. G. Hofe die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet und war auch auf den Umstand, daß im Abs. III des Miethvertrages dem minderj. Grafen Paul Weißenwolf das Recht vorbehalten ist, nach eingetretener Großjährigkeit, d. i. am 1. August 1910, wenn er bis dahin in das Fideicommiß eingetreten ist, die Localitäten im zweiten Stockwerke gegen einjährige Kündigung zu übernehmen, darum kein besonderer Bedacht zu nehmen, weil auch nach dieser Vertragsvereinbarung die Bestanddauer weit mehr als 10 Jahre beträgt.

Nr. 10294.

1. Der in einem bilanzirten Conto beigefügte Zusatz einer Anerkennung der Richtigkeit des Saldovortrages durch denjenigen, für welchen der Conto ausgestellt wird, beinhaltet keine besonders gebührenpflichtige Rechtsbeurkundung. — 2. Zum Begriffe »Agnoscirungen« im gebührenrechtlichen Sinne.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1897, Z. 404.

Wilhelm Winter ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Sawicki); E. vom 11. Jänner 1895, Z. 43188 ex 1894, puncto Gebühr vom bilanzirten Conto und kaufmännischen Correspondenzen.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der am 17. Februar 1889, Z. 3310, beim Bezirksgerichte Melnik eingebrachten Klage des Beschwerdeführers gegen Se. Durchlaucht Fürsten Georg von Lobkowitz auf Zahlung einer Saldoforderung per 14.287 fl. 65 kr. c. s. c. waren sub B ein Contocorrenti-Auszug ddto. 5. September 1887 über das Saldo pro 30. Juni 1887 per 15.362 fl. 58 kr., versehen mit der Erklärung des Controlors des Geklagten, Franz Truhlař, »für richtig anerkannt mit 15.362 fl. 58 kr.«, dann sub C, D und E drei Schreiben ddto. 18. November 1887, 23. Jänner 1888 und 19. April 1888 des Franz Truhlař angeschlossen, welche lauten: »1. Die richtiggestellte Forderung Euer Wohlgeboren mit Schluß September 1887 ddto. 1. October 1887 per 17.029 fl. 14 kr. anerkannt und kommt hierauf die unterm 18. October 1887 abgelieferte Gerste 51 Sack à 70 Kgr. Tara 40 Kgr. abzuschreiben. 18. November 1887.« — 2. »Ich bestätige die Forderung mit Schluß 1887 bei der fürstl. Mühle in Schopka in dem Betrage laut Factura ddto. 1. Jänner 1888 17.022 fl. 2 kr. 23. Jänner 1888.« — 3. »Die Factura vom 1. April 1888 mit der ausgewiesenen Forderung per 16.894 fl. 87 kr. für Conto Euer Wohlgeboren wird nach vorgenommener Prüfung bestätigt. 19. April 1888.«

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß der auf dem bilanzirten Conto vom 27. August 1887 beigesetzte Zusatz ddto. 18. November 1887 (richtig 5. September 1887) keine kaufmännische Correspondenz sei, daher bereits bei seiner Ausstellung der nach Tarifpost 101, I, A, n, entfallenden Gebühr unterlag und daß die weiteren drei Schreiben allerdings kaufmännische Correspondenzen, jedoch wegen des gemachten gerichtlichen Gebrauches stempelpflichtig geworden seien, und es wurde sohin von dem Zusatze auf dem bilanzirten Conto die Scala II-Gebühr sammt Zuschlag von dem Betrage per 15.362 fl. 90 kr., mit 48 fl. 75 kr.; von den drei Schreiben die Scala II-Gebühr sammt Zuschlag von den Beträgen per 17.029 fl. 14 kr., 17.022 fl. und 16.894 fl. mit je 53 fl. 75 kr., weiters der feste Stempel für den bilanzirten Conto mit 5 kr., ferner gemäß § 21 Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, die Gebührenerhöhung hinsichtlich der Gebühr von dem bilanzirten Conto mit 2 fl. 45 kr. und gemäß § 79 Geb.-Ges. von den übrigen Gebühren mit dem gnadenweise ermäßigten Betrage von je 3 fl., also zusammen 12 fl., im Ganzen 14 fl. 45 kr. zur Vorschreibung verordnet. — Dabei wurde ausgesprochen, daß die Bestimmung der Tarifpost 83, D Geb.-Ges. ein Mandatsverhältniß zwischen dem Rechnungsleger und Demjenigen, welchem

Rechnung gelegt wird (Tarifpost 83, lit. A) zur Voraussetzung habe und demnach auf den obigen Zusatz zum bilanzirten Conto, dann auf die gedachten drei Schreiben, wo es sich um die Anerkennung von Forderungen aus der Geschäftsverbindung handelt, keine Anwendung finden könne.

Der V. G. Hof ist bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Das bilanzirte Conto vom 17. August 1887 führt im Soll und Haben verschiedene, die Zeit vom 1. Jänner 1887 bis 30. Juni 1887 umfassende Rechnungsposten auf und zieht den Saldovortrag für 1. Juli 1887 mit 15.362 fl. 90 kr., derselbe ist von dem Aussteller nicht gefertigt, jedoch mit dem vom 5. September 1887 datirten Zusatze des Controlors Truhlař »für richtig anerkannt mit 15.362 fl. 90 kr.« versehen und Truhlař ist jene Person, für welche dieses bilanzirte Conto ausgestellt worden ist. — Nach Tarifpost 28 Geb.-Ges. unterliegen bilanzirte Conti der Handel- und Gewerbetreibenden unter sich, welche die gegenseitigen Creditirungen und Debitirungen oder die Schuldigkeit und das Guthaben ausweisen, auch dann nur der festen Gebühr von 5 kr. von jedem Bogen, wenn sie nur von Demjenigen gefertigt sind, für den sie ausgestellt sind. — Als ein solches in der Tarifpost 28 Geb.-Ges. behandeltes und unter diese Tarifstelle fallendes bilanzirtes Conto hat auch die angefochtene Entscheidung das in Rede stehende Conto vom 17. August 1887 angesehen, indem von demselben die feste Gebühr per 5 kr. thatsächlich vorgeschrieben wurde. — Allein die angefochtene Entscheidung ging noch weiter und erblickte in dem auf demselben beigesetzten Zusatze »für richtig anerkannt mit 15.362 fl. 90 kr.« eine besondere nach Tarifpost 101, I, A, n, der Gebühr nach Scala II unterworfene Rechtsbeurkundung. Dies aber mit Unrecht. Denn durch diesen Zusatz, welcher von eben Demjenigen beigesetzt wurde, für den das Conto bestimmt war, ist keine neue Rechtsanerkennung vor sich gegangen, indem nur genau jene Ziffer für richtig anerkannt worden ist, welche das Conto in seinem Saldoschlusse pro 1. Juli 1887 mit 15.362 fl. 90 kr. als Vortrag aufweist; es ist also durch den fraglichen Zusatz genau der und kein anderer Effect herbeigeführt, als wenn der Controlor Truhlař das bilanzirte Conto einfach und ohne jeden Zusatz mit seiner Unterschrift versehen hätte, indem auch durch diese bloße Fertigung die Anerkennung der Richtigkeit des Contos, also insbesondere des mit demselben pro 1. Juli 1887 gezogenen Saldovertrages per 15.362 fl. 90 kr. bewirkt gewesen wäre; eben diese Wirkung der Unterschrift ist aber in der Tarifpost 28 Geb.-Ges. vorgesehen. — Da nun diese in der bloßen Fertigung des bilanzirten Contos durch die Person Desjenigen, für den dasselbe ausgestellt wurde, gelegene Richtigkeitsanerkennung nach der ausdrücklichen Anordnung der Tarifpost 28 Geb.-Ges. nicht zur Folge hat, daß das bilanzirte Conto einer anderen Gebühr als der festen von 5 kr. per Bogen unterliegt, so kann in dem keine weiteren Rechtseffecte herbeiführenden Zusatze vom 5. September 1887 kein besonderer gebührenpflichtiger Rechtsact gelegen sein und es war somit die Vorschreibung einer Gebühr nach Scala II von dem anerkannten Betrage per 15.362 fl. 90 kr. im Gesetze nicht begründet.

Bezüglich der drei Schreiben ddto. 18. November 1887, 23. Jänner 1888 und 19. April 1888, welche die angefochtene Entscheidung als kauf-

männische Correspondenzen erkennt, ist nicht angegeben, auf Grund welcher Tarifbestimmungen von denselben die wegen des gemachten gerichtlichen Gebrauches entfallende Gebühr nach Scala II gefordert wird. — Aus dem Schlußsatze der Entscheidung jedoch, nach welchem die Tarifpost 83, D Geb.-Ges. auf diese Schreiben deshalb keine Anwendung finden könne, weil die Bestimmungen dieser Tarifstelle ein Mandatsverhältniß zwischen dem Rechnungsleger und demjenigen, welchem Rechnung gelegt wird, zur Voraussetzung habe, geht mit voller Deutlichkeit hervor, daß auch die angefochtene Entscheidung die fraglichen drei Schreiben ihrem Wesen nach als Agnoscirungen, d. i. als Bestätigungen über die Anerkennung der Richtigkeit gelegter Rechnungen seitens desjenigen, dem dieselben gelegt wurden, betrachtet. — Diese Annahme scheint auch dem V. G. Hofe richtig. — Denn der Passus: »Die richtig gestellte Forderung für Euer Wohlgeboren mit Schluß September 1887 ... anerkannt« im Schreiben vom 18. November 1887; »Ich bestätige Ihnen die Forderung mit Schluß 1887 ... in dem Betrage laut Factura ...« im Schreiben vom 23. Jänner 1888; endlich der Passus »die Factura vom 1. April 1888 mit der ausgewiesenen Forderung ... wird ... bestätigt« im Schreiben vom 19. April 1888 weist deutlich erkennbar darauf hin, daß diese drei Schreiben auf Grund gelegter Rechnungen als Bestätigungen der Richtigkeit derselben von demjenigen, dem diese Rechnungen gelegt worden waren, ausgefertigt worden sind.

Nach der Anschauung des V. G. Hofes sind aber auch damit die Voraussetzungen der Tarifpost 83, D Geb.-Ges. gegeben. — Denn die Tarifpost 83 Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, behandelt unter dem Schlagworte »Rechnungen« (abgesehen von der erst durch Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, eingeführten Bestimmung über Conti 2c. der Handel- und Gewerbetreibenden Tarifpost 83, B, 2, und der Anordnung des Punktes 3 der Tarifpost 83, B, welche eigentlich eine Bestimmung über Empfangsbestätigungen enthält) unter A, B, C und D., vier gesonderte Arten der Rechnungslegung, und zwar unter A. Rechnungen, die von demjenigen, welcher nach seinem Dienstverhältnisse oder als Geschäftsführer Rechnung zu legen hat, dem zur Forderung der Rechnungslage Berechtigten gelegt werden; — unter B. Rechnungen über solche Auslagen, die in einem für den Staat oder gewisse öffentliche Anstalten besorgten Geschäfte bestritten werden; — unter C. Absolutorien von Privatpersonen, endlich unter D. die Agnoscirungen von gelegten Rechnungen, d. i. Bestätigungen, wodurch derjenige, dem Rechnung gelegt wird, die Rechnung für richtig anerkennt. — Diese gesetzliche Begriffsbestimmung der Agnoscirung gelegter Rechnungen ist so allgemein, aber auch so in sich abgeschlossen und in diesem Abschlusse vollkommen, daß es weder erforderlich erscheint, noch auch für zulässig erkannt werden kann, zur Auslegung derselben andere Gesetzesstellen heranzuziehen und darum geht es insbesondere auch nicht an, dem Falle der lit. D der Tarifpost 83 jene Voraussetzungen zu unterschieben, welche diese Tarifpost für einen ganz anderen Fall, den der lit. A, aufgestellt hat. — Es erscheint dies umso unthunlicher, da hiedurch die ganz allgemein gehaltene Anordnung der Tarifpost 83, D, eine sehr wesentliche Einschränkung erfahren würde, welche, wenn sie vom Gesetzgeber in-

tendirt gewesen wäre, nothwendig in der Tarifpost 83, D, selbst hätte zum Ausdrucke gebracht werden müssen. — Nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes geht es daher nicht an, die Bestimmung der Tarifpost 83, D, nur auf Rechnungslegungen einzuschränken, bei welchen ein Mandatsverhältniß zwischen dem Rechnungsleger und demjenigen, welchem Rechnung gelegt wird, obwaltet.

Da im Uebrigen auch nach der Auffassung der angefochtenen Entscheidung die Voraussetzungen der Tarifpost 83, D, bei den in Rede stehenden drei Schreiben zutreffen, und die von dem Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung in Abweichung von dem in der angefochtenen Entscheidung eingenommenen Standpunkte entwickelte Anschauung, als ob unter den in der Tarifpost 83, D, behandelten Agnoscirungen nur jene gemeint seien, welche auf der Rechnung selbst angesetzt wurden, schon darum nicht zutreffend erscheint, weil auch bei »Rechnungserledigungen«, bei welchen diese Voraussetzung doch gewiß nicht zutreffen muß, in dem betreffenden Schlagworte im Gebührentarife auf »Agnoscirungen« Tarifpost 83, D, verwiesen ist, also gewiß auch von der gelegten Rechnung abgesondert ausgefertigte Rechnungsagnoscirungen nach Tarifpost 83, D, zu behandeln sind, so unterliegen die in Rede stehenden drei Schreiben nur der in der bezogenen Tarifstelle geforderten Gebühr von 50 kr. von jedem Bogen und es fehlt daher der Anforderung einer Gebühr nach Scala II von diesen drei Schreiben die gesetzliche Grundlage.

Nr. 10295.

1. Voraussetzungen für die Annahme der in einem zwischen den Ehegatten einerseits und einem Dritten abgeschlossenen Leibrentenvertrage zugleich enthaltenen Beurkundung einer Schenkung der Ehegatten untereinander. — 2. Gebührenrechtliche Folgen aus der Undeutlichkeit der Vertragsurkunde. — 3. Gebühr vom Bestandvertrage unter Einbeziehung der Steuern und Umlagen als bedungener Nebenleistungen in die Bemessungsgrundlage.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1897, Z. 405.

Josef und Hermine Fürst und Eugen Gvozdanović ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 9. Mai 1896, Z. 51059, puncto Schenkungs- und Miethvertragsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Ansehung der bemessenen Schenkungsgebühr als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Laut Vertrages vom 29. December 1893 haben: a) Josef Fürst die ihm gehörige Apotheke im Werthe von 50.000 fl. und b) Josef und Hermine Fürst die miethweise Benützung der in ihrem Hause Nr. 1071 in Prag befindlichen, zum Betriebe der besagten Apotheke verwendeten Localitäten dem Eugen Gvozdanović überlassen, und zwar beides gegen Erfüllung der im zweiten Vertragspunkte festgesetzten Verpflichtungen, nämlich: 1. Zahlung einer jährlichen Rente von 8000 fl., worin jedoch der jährliche Miethzins per 2000 fl. für die oben erwähnten Localitäten enthalten ist, an die Eheleute Josef und Hermine Fürst für ihre ganze Lebenszeit; 2. Entrichtung aller diese Eheleute betreffenden Steuern und

öffentlichen Abgaben, insbesondere auch der Hauszinssteuer vom Hause Nr. 1071 in Prag nebst Umlagen und Zuschlägen; 3. Berichtigung der Pauschalzahlungen an Zinsen und Capital von den auf diesem Hause haftenden Satzposten der böhmischen Sparcasse, sowie der Assecuranzprämien und 4. Beistellung des von den Eheleuten Fürst benöthigten Beheizungs- und Beleuchtungsmateriales.

Von diesem Vertrage wurden außer den heute nicht in Frage kommenden Gebühren, nämlich der gemäß Tarifpost 57, lit. G, vom Werthe der Apotheke von 50.000 fl. nach Scala III, dann von einer Vergütung per 6000 fl. nach Tarifpost 101, I, A, n, und Scala II vorgeschriebenen Gebühren, nach der in letzter Instanz vorgenommenen Richtigstellung, noch folgende Gebühren bemessen: a) von der unentgeltlichen Zuwendung der halben jährigen Rente per 3000 fl. von Josef Fürst an seine Ehegattin vom 10fachen Betrage, d. i. von 30.000 fl. 1 Percent sammt Zuschlag und b) von dem Miethvertrage die Gebühr nach Scala II unter Zugrundelegung nicht blos des Miethzinses per 2000 fl., sondern auch der vom Miether zu zahlenden Hauszinssteuer sammt Zuschlägen und Umlagen im Betrage von 1129 fl. 42½ kr.

Die Beschwerde macht ad a) geltend, daß nur Ein Rechtsgeschäft, nämlich der durch die Gebühr nach Scala III getroffene Leibrentenvertrag, nicht aber auch eine Schenkung vorliege, welche zu ihrer Giltigkeit übrigens der notariellen Ausfertigungsform bedurft hätte, und ficht ad b) die Zurechnung der Steuerleistung per 1129 fl. 42½ kr. zum Miethzinse behufs Ermittelung der Bemessungsgrundlage mit der Einwendung an, daß diese Leistung als ein Theilbetrag der den Eheleuten Fürst zukommenden Rente in dem bereits in Gebührenanspruch genommenen Capitalswerthe per 50.000 fl., nicht aber als eine Nebenleistung zum Miethzinse, der ausdrücklich nur mit 2000 fl. stipulirt war, aufgefaßt werden könne.

Der V. G. Hof ist von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Ad 1. Der Vertrag vom 29. December 1893 ist laut der ausdrücklichen Anführung im Eingange und auch seinem ganzen Inhalte nach zwischen Josef Fürst und dessen Ehegattin Hermine Fürst einerseits und Eugen Gvozdanović anderseits abgeschlossen worden, in diesem Vertrage stehen sonach die Eheleute Fürst als die eine Vertragspartei dem Eugen Gvozdanović als der anderen Vertragspartei gegenüber und es konnte daher dieser Vertrag nur Rechte begründen zwischen den Eheleuten Fürst in ihrem Verhältnisse zu Gvozdanović und umgekehrt. Ein rechtliches Verhältniß der genannten Ehegatten unter einander konnte aus diesem Vertrage nicht entstehen und es kann daher in diesem Vertrage auch nicht die Beurkundung eines zwischen den beiden Ehegatten sich ergebenden Rechtsverhältnisses gefunden werden. — Es ist richtig, daß man aus dem Vertragsinhalte nicht zu entnehmen vermag, auf Grund welchen Rechtstitels die Ehegattin Hermine Fürst, der ja an dem vermietheten Objecte ein Eigenthumsrecht nicht zustand, zur Participation an der von Gvozdanović zur Leistung übernommenen Leibrente gelangt ist. Allein daraus ergibt sich für die Finanzverwaltung nicht ohneweiters die Berechtigung zur Vorschreibung einer Schenkungsgebühr von einer unentgeltlichen Zuwendung der halben jährlichen Rente per 3000 fl. von Josef Fürst an seine Ehegattin, sondern die Bemessung dieser Gebühr wäre nur dann gerechtfertigt, wenn der von den Eheleuten Fürst mit

Gvozdanović abgeschlossene Vertrag zugleich die Beurkundung einer zwischen Josef Fürst und seiner Ehegattin Hermine zustandegekommenen Schenkung enthielte, welche Voraussetzung aber hier nicht zutrifft, da in dem Vertrage von dem Zustandekommen einer solchen Schenkung überhaupt nicht, also weder deutlich noch undeutlich, die Rede ist, so daß im gegebenen Falle auch die Berufung auf die Vermuthung des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife ex 1850 nicht zutreffend erscheint. — Es findet demnach die Annahme der Finanzverwaltung, daß durch den zwischen Gvozdanović und den Eheleuten Fürst geschlossenen Vertrag, obschon darin über eine rechtliche Vereinbarung der letzteren unter einander keinerlei Andeutung vorkommt, auch eine Schenkung zwischen diesen Ehegatten beurkundet werde, im Hinblick auf den Eingang, sowie den Inhalt der vorliegenden Vertragsurkunde im Gesetze keine Begründung.

Ad 2. Dagegen konnte der V. G. Hof die Behauptung, als ob die Verpflichtung zur Entrichtung der Hauszinssteuer c. s. c. nur in Relation zu dem Leibrentenvertrage stünde, nicht als berechtigt erkennen, und zwar darum nicht, weil die im zweiten Vertragspunkte aufgezählten Verpflichtungen laut des ersten Vertragspunktes ausdrücklich für »Beides«, d. i. für die Ueberlassung der Apotheke, sowie auch für die Vermiethung der Localitäten festgesetzt worden sind, weshalb die Finanzbehörde, mit Rücksicht auf die hiernach sich ergebende Undeutlichkeit, schon kraft der Bestimmung des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes berechtigt war, die für die Partei ungünstigere Sachlage anzunehmen und sohin insbesondere die Steuerleistung mit dem Miethvertrage in Verbindung zu setzen. — Alsdann war es aber nicht gesetzwidrig, diese Steuerleistung in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, denn nach Tarifpost 25 Geb.-Ges. ist von Bestandverträgen die Gebühr nach Scala II von dem Werthe zu entrichten und ist als Werth der nach den Bestimmungen des § 16 Geb.-Ges. zu vervielfachende Zins anzusehen. Der auch im § 48 bezogene § 15 Geb.-Ges. trifft weiters die Anordnung, daß, im Falle nebst einer Hauptleistung Nebenleistungen bedungen wurden, zum Behufe der Gebührenbemessung die letzteren der Hauptleistung hinzugeschlagen werden müssen, woraus sich ergibt, daß als »Zins« im Sinne der Tarifpost 25, die Gesammtheit jener Leistungen verstanden werden muß, welche der Bestandnehmer an den Bestandgeber oder für ihn an einen Dritten aus Anlaß der Bestandnahme zu prästiren verpflichtet ist.

Nr. 10296.

1. Zur Constatirung eines Alkoholabganges von über 5 Percent des buchmäßigen Vorrathes einer Brennerei in Absicht auf die Verweigerung einer angesuchten Abschreibung der Consumabgabe. — 2. Competenz des V. G. Hofes zur Ueberprüfung einer solchen, unter Festhaltung an den gepflogenen Vorrathserhebungen erfolgten Constatirung.*)

Erkenntniß vom 20. Jänner 1897, Z. 430.

Israel Schapira (Adv. Dr. Hermann Jolles) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Gatecki); E. vom 6. Juli 1896, Z. 32990, puncto Branntweinsteuer.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6567 (Bd. XVI, J 1892).

»Der Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem amtlichen Befunde vom 24. October 1894 ist der Brennereiunternehmer Israel Schapira aufgefordert worden, die Consumabgabe per 157 fl. 15 kr. für einen Alkoholabgang, welcher 5 Percent des buchmäßigen Vorrathes überstieg und welcher mit 449 Hektolitergraden constatirt wurde, einzuzahlen. — Dem Gesuche des Schapira um Abschreibung dieses Abganges in der Rechnung über die Consumabgabe der Brennerei wurde in allen Instanzen, zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung des Finanz Min., keine Folge gegeben. — Diese Entscheidung ficht der Beschwerdeführer mit dem an, daß das Manco, welches sich am 24. October 1894 herausgestellt hat, nur auf einen Rechnungsfehler zurückzuführen sei, indem die neuerliche amtliche Messung ergeben habe, daß die erste Messung der Reservoirs unrichtig und die Scala falsch war. — Er vermeint, daß, wenn die Umrechnung der Ziffern im Verhältnisse von 314 zu 306 Strichen veranlaßt würde, sich herausstellen müßte, daß die angefochtene Entscheidung unbegründet ist.

Der sowohl in der Gegenschrift des Finanz-Min., als auch in der ö. m. Verhandlung von Seite des Regierungsvertreters erhobenen Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes im Grunde des § 3, lit. d Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, fand der V. G. Hof nicht stattzugeben. — Denn es handelt sich im gegebenen Falle nicht um die Prüfung der vorgenommenen Vorrathserhebungen, welche allerdings nur im Grunde der Vollzugsvorschrift zum Branntweinsteuerges. vom 10. August 1888, R. G. B. Nr. 133, vorgenommen werden könnte, vielmehr handelt es sich um die Constatirung des vorhandenen Alkoholabganges in der Brennerei des Beschwerdeführers um mehr als 5 Percent bei Festhaltung an den gepflogenen Vorrathserhebungen und um die Entscheidung der Frage, ob, falls ein solcher Abgang nach den vorgenommenen Vorrathserhebungen nicht constatirt werden sollte, die dem Beschwerdeführer vorgeschriebene Consumabgabe abzuschreiben ist oder nicht. — Diese Frage kann aber nur nach dem Branntweinsteuergesetze selbst und nicht nach der Vollzugsvorschrift zu demselben gelöst werden.

In der Sache selbst ist zu erinnern, daß der Beschwerdeführer das Vorhandensein eines Elementarereignisses nicht behauptet hat, es sich daher im Sinne des § 72 Branntweinsteuerges. nur darum handeln kann, ob ein Abgang an Branntwein von über 5 Percent des buchmäßigen Vorrathes vorhanden war oder nicht. — Bei der ö. m. Verhandlung wurde nun aus den Acten constatirt, daß die erste Messung der hier in Frage kommenden Reservoirs Nr. 4 und 7 in der Brennerei des Beschwerdeführers am 19. December 1893 vorgenommen worden ist, daß seither wiederholt Vorrathserhebungen, stets unter Zugrundelegung der gleichen Messung gepflogen wurden und daß bis zum 24. October 1894 weder die Messung dieser Reservoirs, noch auch die gepflogenen Vorrathserhebungen seitens des Beschwerdeführers beanständet worden sind; im Gegentheil hat der Beschwerdeführer selbst die Richtigkeit sowohl der Messung, als auch der Vorrathserhebungen stets mit seiner eigenen Unterschrift bekräftigt und anerkannt. —

Selbst bei der Befundsaufnahme der in den Brennereien befindlichen Gefäße vom 24. October 1894 hat der Beschwerdeführer die Reservoirs ihrem Rauminhalte nach so angegeben, wie sie schon bei der ersten Messung vorgefunden worden waren, nämlich mit 314 Hektoliter 96 Litern; erst als am 24. October 1894 an die Vorrathserhebung selbst geschritten wurde, hat sich herausgestellt, daß die Reservoirs Nr. 4 und 7 in Folge einer Senkung der Stützen, auf welchen sie angebracht waren, eine Neigung nach vorne erhielten und in eine schiefe Stellung gerathen sind. — Dem Begehren des Brennereiunternehmers, bezw. seines Vertreters Berl Goldblum zufolge, sind sodann die Reservoirs mit einem 50 Liter-Gefäße ausgemessen worden und hat sich hiebei ein Abgang von 449 Hektolitern Alkohol, also ein Abgang von über 5 Percent des buchmäßigen Vorrathes herausgestellt.

Da weder die ursprüngliche Messung, noch die bis zum 24. October 1894 vorgenommenen Vorrathserhebungen jemals beanständet wurden und da — wie aus den Acten sich herausstellt — die Messung immer durch Wasseraufguß bewirkt wurde und die Richtigkeit der Messung und der Vorrathserhebungen — wie oben erwähnt — unbeanständet geblieben ist, da ferner die Unrichtigkeit der Scala an sich nicht constatirt erscheint, endlich auch nicht constatirt erscheint, wann die beiden Reservoirs in jene schiefe Stellung in Folge Senkung der Stützen gelangt sind, in welcher sie am 24. October 1894 befunden wurden, so ist nachträglich eine Constatirung dessen, daß die Reservoirs schon von Anfang an einen geringeren Umfang und Inhalt gehabt haben, als sich bei der ersten Messung und bei den bis dahin vorgenommenen Vorrathserhebungen herausgestellt hat, ganz undurchführbar und sind auch jene vor dem 24. October 1894 vorgenommenen Messungen und Vorrathserhebungen für den Beschwerdeführer präjudicirlich, zumal er dieselben stets unbeanständet gelassen und durch die eigene Unterschrift bekräftigt hat. — Angesichts dessen war die Finanzverwaltung berechtigt, an dem am 24. October 1894 festgestellten Alkoholabgange von über 5 Percent des buchmäßigen Vorrathes festzuhalten und war eine Gesetzwidrigkeit darin nicht zu finden, daß die angesuchte Abschreibung der vorgeschriebenen Consumabgabe verweigert wurde.

Nr. 10297.

Zur Frage der Zulässigkeit einer Umschreibung des Erwerbsteuerscheines bei pachtweiser Uebertragung einer Gewerbegerechtigkeit.

Erkenntniß vom 20. Jänner 1897, Z. 434.

Erwin Graf Nostitz-Rienek in Prag (Adv. Dr. Anton Siegert) ca. böhm. Finanz-Landes-Direction (St.-Insp. Bugno); E. vom 27. Mai 1896, Z. 38852, puncto Erwerbsteuerlöschung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Eingabe vom 10. Juni 1895 hat die Verwaltung der dem Beschwerdeführer gehörigen Zuckerfabrik in Mratin mit der Angabe, daß der Betrieb dieser Fabrik vom 1. Juli 1895 an für Rechnung der Firma Schoeller und Cie. werde weiter geführt werden, um die Löschung der dem Beschwerdeführer von diesem bis dahin in eigener Regie betriebenen Unternehmen vorgeschriebenen Erwerbsteuer vom 1. Juli

1895 ab angesucht. — Nachdem jedoch durch die über diese Eingabe gepflogenen Erhebungen festgestellt worden war, daß der Eigenbetrieb der Zuckerfabrik erst am 19. Juli 1895 eingestellt und die letztere laut des zwischen dem Beschwerdeführer und der Firma Schoeller und Cie. am 6. August 1895 abgeschlossenen Pachtvertrages an die genannte Firma vom 1. August 1895 ab verpachtet wurde, hat die Steuerbehörde die Löschung der Erwerbsteuer erst vom I. Semester 1896 an bewilligt.

Die Beschwerde stützt sich im wesentlichen auf die Bestimmungen des Hofkzd. vom 16. October 1827, Z. 3554, und der böhmischen Gub.-Verord. vom 14. Februar 1833, Z. 4911, und erhebt, indem sie für das in Frage stehende Gewerbe das Zutreffen der in diesen Bestimmungen als Voraussetzung der Anwendbarkeit des dort ausgesprochenen Grundsatzes geforderten Eigenschaft der Verkäuflichkeit des Gewerbes behauptet, den Anspruch auf die Erwerbsteuerbehandlung dieses Gewerbes in Gemäßheit der cit. Decrete, wonach bei radicirten und verkäuflichen Gewerben im Falle einer Uebertragung derselben für die Steuerperiode, in welcher der Gewerbsübergang stattgefunden hat, die Zahlung der Erwerbsteuer nicht, wie bei persönlichen Gewerben doppelt, nämlich sowohl von dem Vorgänger als auch von dem Nachfolger im Gewerbe, sondern nur einmal verlangt werden kann.

Der V. G. Hof vermochte indessen diesen Standpunkt der Beschwerde nicht als berechtigt zu erkennen. — Das Hofd. vom 16. October 1827 erscheint wohl in der Provinzial-Gesetz-Sammlung für Niederösterreich, nicht aber auch in jener für Böhmen aufgenommen und es kann sich daher auf dasselbe, da dessen Publication für das letztgenannte Land nicht feststeht, im vorliegenden Falle überhaupt nicht berufen werden. — Was aber die Gub.-Verord. vom 14. Februar 1833 (böhm. Prov.-Ges.-S. Bd. 15, Nr. 47) anbelangt, so kann, davon abgesehen, daß diese Verordnung keine von den Bestimmungen des § 12 Erwerbsteuerpat. und des § 17 Vollzugsvorschrift zu demselben abweichende exceptionelle Anordnung enthält, aus derselben für den gegebenen Fall deshalb nichts abgeleitet werden, weil mit der cit. Verordnung in Uebereinstimmung mit den Normen des Erwerbsteuerpatentes die Umschreibung des Erwerbsteuerscheines bei einem Wechsel in der Person des Gewerbsinhabers nur für radicirte und verkäufliche Gewerbe, also für Realgewerbe im weiteren Sinne, als zulässig erklärt worden ist, während hinsichtlich des in Frage kommenden Gewerbes die behauptete Qualität der Verkäuflichkeit nicht erwiesen vorliegt. Denn unter einem »verkäuflichen« Gewerbe ist nicht jedes Gewerbe zu verstehen, welches verkauft werden kann oder thatsächlich verkauft worden ist, sondern es können darunter nach der rechtlichen Bedeutung dieses Terminus nur solche Gewerbe verstanden werden, welche, wenn sie auch nicht, wie die radicirten, auf einem Reale untrennbar haften, gleichwohl wie diese eine Kategorie der Realgewerbe bilden. Dazu aber, d. i. um als solche unter der Wirksamkeit der geltenden Gewerbeordnung anerkannt zu sein, gehört nach den betreffenden Vorschriften, daß diese Gewerbe schon vor Erlassung der Gewerbeordnung auf Grund von Privatrechtstiteln von einem Inhaber auf einen andern übertragbar gewesen sein müssen (Art. VII, Kundmachungspat. zur Gewerbeord. vom Jahre 1859) und deshalb ein Gegenstand besonderer Evidenzhaltung sind, indem über sie bei den politischen Behörden eigene Vormerkbücher geführt werden.

Daß es sich im gegebenen Falle um ein verkäufliches Gewerbe dieser Art handelt, hat der Beschwerdeführer nicht erwiesen und einen solchen Beweis auch nicht zu erbringen unternommen. Ist aber bei dem hier fraglichen Gewerbe die Voraussetzung der Verkäuflichkeit in dem technischen Sinne der cit. Gubernial-Verordnung nicht gegeben, sind auf dasselbe daher die allgemeinen Vorschriften des Erwerbsteuerpatentes anzuwenden, so kann auch nicht der geringste Zweifel daran bestehen, daß die angefochtene Entscheidung dem Gesetze vollkommen entspricht. — Denn die Erwerbsteuer wird semestraliter im vorhinein entrichtet und derjenige, den zur Zeit der Fälligkeit einer Steuerrate die Steuerpflicht trifft, kann aus dem Grunde, weil im Laufe des betreffenden Semesters der Betrieb aufgegeben wird, die bezahlte Steuer sowenig zurückverlangen, als den Uebernehmer des aufgegebenen Gewerbes der Umstand, daß er dasselbe nur während eines Theiles des Semesters wirklich betreibt, von der Verpflichtung befreit, seinerseits für dieses Semester die volle Erwerbsteuerrate zu entrichten (§§ 16, 17 Erw.-Steuer-Pat.; §§ 23 und 23 Vollzugsvorschrift).

Nr. 10298.

Voraussetzungen für die Löschung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer aus dem Titel der Anheimsagung. — Zum Begriffe »dauernde Betriebseinstellung«.

Erkenntniß vom 20. Jänner 1897, Z. 435.

Johann Hrubes ca. böhm. Finanz-Landes-Direction; E. vom 14. Mai 1896, Z. 36674, puncto Erwerbsteuerlöschung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 10299.

Erwerb- und Einkommenbesteuerung nach den Patenten vom Jahre 1812, beziehungsweise 1849.

Erkenntniß vom 20. Jänner 1897, Z. 351.

Mayer Karmelin ca. Finanz-Landes-Direction in Czernowitz; E. vom 4. Juni 1896, Z. 4423, puncto Erwerb- und Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« **)

Nr. 10300.

Zur Frage nach der provisorischen Regelung der Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer von den zwischen mehreren Gemeinden hinsichtlich der rechtlichen Gebietszugehörigkeit streitigen Grundstücken. (Tirol.) *)**

Erkenntniß vom 21. Jänner 1897, Z. 440.

Die Gemeinden Preghena, Cis und Livo (Adv. Dr. Peter Lorenzoni); ca. Tiroler Landesausschuß; mitbeth. Gemeinde Bresimo (Adv. Dr. Giacomo Crepaz); E. vom 30. August 1895, Z. 16350, puncto Gemeindezuschläge zur Grundsteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9046 (Bd. XIX, J. 1895).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 9132 (Bd. XIX, J. 1895).
***) S. auch Erkenntniß sub Nr. 9524 (Bd. XX, J. 1896).

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 30. August 1895, Z. 16350, wurde ausgesprochen, daß die beschwerdeführenden Gemeinden Preghena, Cis und Livo die Gemeindezuschläge von ihrem Grundbesitze an die Gemeinde Bresimo insolange zu entrichten haben, als die directen Steuern dieses Besitzes in der Steuerliste der Gemeinde Bresimo vorgeschrieben sind, was dermalen der Fall ist, indem die betreffenden Grundstücke im Catastr der Gemeinde Bresimo aufscheinen, daß weiters eine allfällige Aenderung nach definitiver Austragung des bezüglich der Gebietszugehörigkeit der in Rede stehenden Grundstücke vor den politischen Behörden anhängigen Streites wohl für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit wirksam sein könne, endlich daß die drei Gemeinden der Gemeinde Bresimo jedenfalls die Zuschläge bis Ende 1895 zu entrichten haben, nachdem dieselben es unterlassen haben, gegen den betreffenden Gemeindevoranschlag rechtzeitig innerhalb 14 Tagen eine Einwendung zu erheben.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von folgenden Erwägungen ausgegangen: Nach dem Thatbestande besitzen die drei beschwerdeführenden Gemeinden gewisse, im Bresimo-Thale gelegene Grundstücke, Wälder und Alpen, welche anläßlich der Catastralvermessung im Catastr der Gemeinde Bresimo eingetragen wurden. — Seit Durchführung der Grundsteuerregulirung erhob die Gemeinde Bresimo von diesen steuerpflichtig gewordenen Objecten Gemeindezuschläge. — In Folge dessen wurde zwischen der Gemeinde Bresimo und den drei beschwerdeführenden Gemeinden ein Streit bezüglich der Gebietszugehörigkeit der fraglichen Grundstücke anhängig, welcher in I. Instanz mit Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft Cles vom 24. October 1891, Nr. 11589, und zwar im Wesentlichen zu Gunsten der drei Gemeinden entschieden wurde. — Während der Instanzenzug in dieser Streitsache noch anhängig war, wendeten sich die drei Gemeinden im Jänner 1895 an den Tiroler Landesausschuß mit der Bitte, der Gemeinde Bresimo die Erhebung von Zuschlägen zu untersagen, weil die in Rede stehenden Grundstücke ihrem Gebiete nicht angehören. — Auf Grund dieser Sachlage war der V. G. Hof des Erachtens, daß die angefochtene Entscheidung nicht als ein instanzmäßiges Erkenntniß, sondern als eine Provisorialverfügung angesehen werden muß, welche der Landesausschuß im eigenen Wirkungskreise zum Zwecke der Herstellung eines geordneten Zustandes während der Anhängigkeit des Gebietsstreites erlassen hat.

Die Tiroler Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, enthält keine besonderen Bestimmungen über die Erlassung von Provisorialverfügungen; dennoch kann die Befugniß der autonomen Organe und insbesondere des Landesausschusses nicht angezweifelt werden, bei Streitigkeiten, welche in die eigene Competenz fallen, derlei Verfügungen zu treffen, weil nach dem VII. Hauptstücke der Gemeindeordnung die Aufsicht über die Gemeinden in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises, zu welchen nach § 27, Z. 1, die Verwaltung des Vermögens, sowie der auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten gehören, dem Landesausschusse zukommt, derselbe daher auch in Streitigkeiten dieser Art solche Verfügungen zu erlassen befugt ist, welche die einstweilige Regelung des zwischen den Streittheilen bestehenden Zustandes bis zur definitiven Austragung der

Streitsache bezwecken. — Die Art und Weise dieser Regelung ist aber nicht in die Willkür der autonomen Organe gestellt, sondern hat sich naturgemäß nach den bestehenden Vorschriften und nach den gegebenen factischen Verhältnissen zu richten.

In ersterer Beziehung ist der im I, IV und V Hauptstück der Gemeindeordnung zum Ausdrucke gelangende Grundsatz maßgebend, daß der Gemeinde ein Wirkungskreis nur innerhalb ihrer Grenzen zukommt, sie daher auch nur innerhalb ihres Gebietes berechtigt ist, Grundsteuerzuschläge zu erheben. — In factischer Richtung ist der Landesausschuß von der Annahme ausgegangen, daß die fraglichen Grundstücke im Cataster der Gemeinde Bresimo eingetragen sind und daß die genannte Gemeinde die Zuschläge bisher erhoben hat. — Hiegegen ist indeß zu bemerken, daß die seitens der Catastralvermessungs-Organe erfolgte Eintragung einer Realität in den Cataster einer bestimmten Gemeinde für die rechtliche Zugehörigkeit dieser Realität zum Gebiete der Gemeinde im Hinblicke auf die Bestimmung des § 5 Gem.-Ord. gänzlich belanglos ist und eine Gebietsänderung hiedurch ebensowenig bewirkt wird, als Aenderungen in den Vorschreibungen seitens der Steuerbehörden irgend welche Rechtsfolgen für den bestehenden Ortsgemeindeverband rücksichtlich der fraglichen Liegenschaften haben können. — Dagegen erscheint es allerdings von Bedeutung, daß die in Rede stehenden Grundstücke mit Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft Cles, d. h. der hiezu allein competenten Behörde I. Instanz, als nicht zum Gemeindegebiete von Bresimo gehörig erklärt worden sind. — Wenn auch dieser Ausspruch dermalen noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, so ist doch durch denselben die Thatsache constatirt, daß das erwähnte Territorium sich im Streite befindet, daher zur Zeit bis zur definitiven Austragung dieses Streites nicht als zum Gemeindegebiete von Bresimo gehörig angesehen und behandelt werden kann. — Darin, daß die Provisorialverfügung des Landesausschusses diesem dermalen bestehenden Rechtszustande keine Rechnung trug, sondern der Gemeinde Bresimo die Befugniß zur Forterhebung von Zuschlägen auch außerhalb ihres unbestrittenen Gebietes einräumte, mußte der V. G. Hof eine Verletzung der obbezeichneten, für die Einhebung der Gemeindezuschläge geltenden Normen der Gemeindeordnung erblicken.

Wenn schließlich die angefochtene Entscheidung sich auf die Rechtskraft des Voranschlages der Gemeinde Bresimo für das Jahr 1895 beruft, so kann diese Berufung gleichfalls nicht als zutreffend erkannt werden; denn abgesehen davon, daß eine Gemeinde nur im eigenen Gebiete Zuschläge erheben und nur für dieses Gebiet Voranschläge feststellen kann, wird durch den Voranschlag, welcher lediglich die Erhebung gewisser Zuschläge im Gemeindegebiete feststellt, eben nur das Ausmaß dieser Zuschläge bestimmt, nicht aber auch über die Bestenerungsfähigkeit einzelner Liegenschaften und über deren Zugehörigkeit zum Gebiete einer bestimmten Gemeinde eine Entscheidung getroffen.

Nr. 10301.

Rechtssatz wie sub Nr. 10300.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1897, Z. 439.

Die Gemeinden Caſez, Salter-Malgolo, Banco und San Zeno ca. Tiroler Landesausſchuß; E. vom 2. und 30. Auguſt 1895, ZZ. 13860 und 16147, puncto Gemeindezuſchläge zur Grundſteuer.

»Die angefochtenen Entſcheidungen werden als geſetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Nr. 10302.

Zur Frage nach der rechtlichen Qualität eines Grundſtückes in Abſicht auf die Beurtheilung ſeiner Eignung zum Objecte einer Inanſpruchnahme von Gemeindegutsnutzungen. (Görz und Gradisca.)

Erkenntniß vom 21. Jänner 1897, Z. 457.

Verwaltungsrath und Gemeindevorſtand in Savogna (Adv. Dr. Clemens Seshun) ca. Landesausſchuß in Görz; E. vom 18. März 1896, Z. 4823, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die angefochtene Entſcheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entſcheidungsgründe. Das dermalen der Cataſtralgemeinde Savogna eigenthümlich gehörige Grundſtück »Na produ«, welches vorliegend in Betracht kommt, iſt zugeſtandenermaßen zum erſten Male im Jahre 1894 den Inſaſſen von Savogna parcellenweiſe gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe im Verloſungswege zur Nutznießung überlaſſen worden, hat aber früher, wie aus dem Berichte des beſchwerdeführenden Verwaltungsrathes vom 6. April 1895, Z. 151, hervorgeht, je nach Verſchiedenheit des Waſſerlaufes des Iſonzo (am rechten oder linken Ufer) in größerem oder geringerem Umfange dem Ueberſchwemmungsgebiete dieſes Fluſſes angehört und war überdies das eine Mal mit der Gemeinde Lucinico und das andere Mal mit Angelo Levi in Streit verfangen.

Mit Rückſicht auf dieſen Thatbeſtand unterliegt es keinem Zweifel, daß das fragliche Grundſtück nach ſeiner rechtlichen Beſchaffenheit nicht geeignet wäre, Object von Nutzungsrechten aus dem öffentlich-rechtlichen Titel des § 63 Gem.-Ord. für Görz und Gradisca vom 10. Juli 1863, L. G. B. Nr. 13, zu ſein, da dieſe Geſetzesbeſtimmung nur ſolche Nutzungsanſprüche im Auge hat, die auf Grund althergebrachter Uebung in Bezug auf Liegenſchaften geltend gemacht werden, die ſchon zur Zeit vor Erlaſſung der geltenden Gem.-Ord. im Eigenthum der Gemeinden waren. — Da nun dieſe Vorausſetzungen des § 63 Gem.-Ord. nach dem obigen Sachverhalt — die Vollſtändigkeit desſelben vorausgeſetzt — bezüglich des erwähnten Grundſtückes, insbeſondere ſoweit es auf den Umfang desſelben ankommt, offenbar nicht zutreffen, ſo könnte hier eine beſondere Art der Benützung (des Genuſſes und Gebrauches) durch einzelne Gemeindeangehörige oder beſtimmte Claſſen derſelben nach Maßgabe des cit. § 63 überhaupt nicht platzgreifen; das Grundſtück wäre vielmehr, wie regelmäßig jedes neu erworbene Gemeindeeigenthum, von der Gemeinde als fruchtbringendes Gemeinde-

vermögen zu verwalten, wenn die Gemeinde dieses Gut nicht etwa in der Weise zu verwenden findet, daß Genuß und Gebrauch desselben allen Gemeindemitgliedern gleichmäßig und direct zustatten kommen soll. Die Entscheidung des Landesausschusses hat jedoch diese Consequenz nicht gezogen, sondern hat den Fortbezug, bezw. die Gewährung der von dem beschwerdeführenden Verwaltungsrathe mit Berufung auf die in der Gemeinde in Betreff der Nutzungstheilnahme am Gemeindegute geltende Uebung eingezogenen, bezw. verweigerten Nutzungsantheile den betreffenden Parteien mit der Begründung zugestanden, daß der Gemeinde der Beweis für die von ihr behauptete Uebung nicht gelungen sei. — Aus dieser Begründung der angefochtenen Entscheidung geht hervor, daß der Landesausschuß den gegebenen Thatbestand so beurtheilt, als ob das Grundstück, um dessen Nutzungen es sich handelt, ein solches Eigenthum der Gemeinde bilden würde, rücksichtlich dessen der Bestand von Nutzungsrechten in Gemäßheit des § 63 Gem.-Ord. allerdings in Frage kommen kann.

Um diese Anschauung des Landesausschusses als gerechtfertigt ansehen und mit der unbestrittenen Darstellung der Sachlage seitens der Gemeinde in Einklang bringen zu können, müßte angenommen werden, daß das fragliche Grundstück von der Gemeinde zwar in den letzten Jahren in Bewirthschaftung genommen wurde, jedoch keineswegs ein neu entstandenes und neu erworbenes, sondern ein Grundstück ist, welches wohl durch längere Zeit im Inundationsgebiet des Isonzoflusses gelegen war, aber früher einmal schon in der Bewirthschaftung der Gemeinde gestanden ist. Daß aber diese Annahme mit der Wirklichkeit übereinstimmen würde, ist den Acten nicht zu entnehmen. Vielmehr wird in den Beschwerden selbst, abweichend von dem im administrativen Verfahren eingenommenen Standpunkte, behauptet, daß eine Uebung im Sinne des § 63 Gem.-Ord. hinsichtlich der Benützung des Grundstückes »Na produ« gar nicht in Frage kommen könne, weil die Benützung desselben eben erst seit dem Jahre 1894, und zwar pachtweise vor sich gehe. Abgesehen davon ist aber, wenn es sich um ein neu erworbenes Grundstück handeln sollte, nach der derzeitigen Actenlage auch nicht klar, auf welche Weise die Gemeinde in den Besitz dieses Grundstückes gelangt, nämlich auf Grund welches Erwerbstitels des bürgerlichen Rechtes (etwa der Alluvion) dieses im Proceßwege erstrittene Eigenthum der Gemeinde zugefallen ist.

Das vorliegende Actenmaterial bietet somit in keiner Weise hinreichenden und unzweideutigen Aufschluß zur Beurtheilung der Frage nach der rechtlichen Qualität des Grundstückes und da von der zuverlässigen Aufklärung darüber, ob der in Rede stehende Gemeindegrund ein geeignetes Object für die Inanspruchnahme von Gemeindegutsnutzungen im Sinne des § 63 Gem.-Ord. ist, oder aber ob schon mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erwerbes des Grundstückes durch die Gemeinde die Geltendmachung von Nutzungsansprüchen aus diesem Titel von vornherein ausgeschlossen erscheint, die meritorische Entscheidung der concreten Streitfälle abhängt, mußte der Gerichtshof vorerst auf eine Ergänzung des Thatbestandes in der eben angedeuteten Richtung erkennen.

Nr. 10303.

Rechtssatz wie sub Nr. 10302.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1897, Z. 458.

Verwaltungsrath und Gemeindevorstand in Savogna ca. Landesausschuß in Görz; E. vom 18. März 1896, Z. 4822, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Nr. 10304.

Voraussetzungen für die Erklärung eines im Privateigenthume stehenden Weges als eines öffentlichen Gemeindeweges. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 21. Jänner 1897, Z. 413.

Se. k. u. k. Hoheit, der Durchlauchtigste Herr Erzherzog Franz Ferdinand von Oesterreich-Este, als Besitzer der Herrschaft Konopischt (Adv. Dr. Victor Moser), ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 23. October 1895, Z. 46040, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben der Waldweg Parc. Nr. 923 in Tisem als ein öffentlicher Weg anerkannt wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der, sowohl im Cataster, als auch in der Landtafel als Zubehör der Herrschaft Konopischt bezeichnete, und durch den herrschaftlichen Wald »Lumec« führende Waldweg Parc. Nr. 923 in Tisem als ein öffentlicher Weg erklärt, weil derselbe die kürzere und während des Winters, sowie im Falle des Austrittes des Baches Janowitz einzig bequeme Verbindung der Ortschaft Tisem mit der Bezirksstraße von Neveklau nach Beneschau bilde, zudem auch die öffentlichen Wege Parc. Nr. 919 und 2480/1 verbinde und seit undenklichen Zeiten allgemein benützt werde.

Der V. G. Hof vermochte jedoch an der fraglichen Grundfläche die Merkmale eines dem allgemeinen Verkehre gewidmeten Weges (§ 4 Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46) sohin eines öffentlichen Gemeindeweges nicht zu erkennen. — Schon in dem von der Bezirkshauptmannschaft Beneschau am 8. Juni 1892 aufgenommenen Erhebungsprotokolle wurde seitens des beigezogenen k. k. Bezirks-Ingenieurs constatirt, daß die bestehenden, zweifellose öffentlichen Gemeindewege Parc. Nr. 919 und 924, bezw. deren Fortsetzungen den Verkehr der Ortschaft Tisem mit allen nördlich, östlich und westlich von Tisem liegenden Gemeinden und insbesondere auch mit der von Beneschau nach Neveklau führenden Bezirksstraße in bequemer Weise und ohne wesentliche Umwege vermitteln, so daß sich also der von dem öffentlichen Wege Parc. Nr. 924 abzweigende, durch den herrschaftlichen Wald »Lumec« führende und in die Fortsetzung dieses Weges wieder einmündende Waldweg Parc. Nr. 923 für den allgemeinen Verkehr keineswegs als nothwendig darstellt, sondern nur — wie dies auch die angefochtene Entscheidung anerkennt — zu einiger Abkürzung, sowie zur größeren Bequemlichkeit benützt werden kann. — Wenn also auch angenommen werden wollte, daß der Waldweg Parc. Nr. 923 thatsächlich seit jeher zu den eben angedeuteten Zwecken allgemein benützt wurde, so folgt hieraus

allein noch keineswegs, daß dieser Weg als ein dem allgemeinen Verkehr gewidmeter öffentlicher Gemeindeweg zu betrachten sei. — Denn eine im Privateigenthume stehende, nicht eingefriedete, und daher naturgemäß dem allgemeinen Zutritte offenstehende Fläche erlangt nicht schon dadurch die Eigenschaft eines öffentlichen Weges, daß dieselbe factisch von Jedermann betreten und zum Gehen oder Fahren benützt wird und der Eigenthümer dies stillschweigend duldet. — Ein öffentlicher und von den hiezu berufenen öffentlichen Organen zu erhaltender Weg entsteht nur dann, wenn eine Fläche zufolge ausdrücklicher oder aus den Umständen zu erschließender Widmung zur dauernden Befriedigung eines dringenden Verkehrsbedürfnisses bestimmt ist. — Wollten alle aus Bequemlichkeitsgründen gesuchten und gefundenen, von den betreffenden Eigenthümern stillschweigend geduldeten Abkürzungen bestehender öffentlicher Fahrstraßen als öffentliche Wege anerkannt werden, so würde dies einerseits in die Sicherheit des Privateigenthumes tief einschneiden, andererseits aber allzugroße Wegerhaltungskosten auf die Gemeinden wälzen.

Im vorliegenden Falle kommt aber noch hinzu daß die Thatsache der allgemeinen Benützung dieses Weges keineswegs — wie die angefochtene Entscheidung annimmt — außer Frage gestellt ist. — Es liegen in dieser Beziehung nur die Aussagen der beiden Gedenkmänner Josef Staroſta und Franz Kubaſta vor, welche sich auf die Angabe beschränken, daß der Waldweg Parc. Nr. 923 als der bequemere von den Tisemer Ansassen stets und ohne Behinderung benützt wurde, nicht aber auch, in welchem Maße die Benützung stattfand: ob blos Fußgeher oder blos Fuhrwerke denselben benützten und welche Vortheile für den Verkehr dieser Weg überhaupt bieten konnte. — Dagegen hat bei der am 8. Juni 1892 gepflogenen Verhandlung der k. k. Bezirks-Ingenieur constatirt, daß der Waldweg Parc. Nr. 923 nur die Breite eines Geleises habe und mit Moos überwachsen sei und daher offenbar nur selten benützt werde. Auch die Vertreter der Ortschaft Tisem haben bei der am 16. August 1892 fortgesetzten Verhandlung besonders betont, daß sich die Ansassen von Tisem zum Verkehre insbesondere auch der bestehenden, mit der angefochtenen Entscheidung als Privatwege erklärten Fußsteige bedienten, woraus hervorgeht, daß der Waldweg Parc. Nr. 923 zum Mindesten nicht ausschließlich diesem Verkehre diente. — Endlich aber ist nur noch nebenher zu bemerken, daß die Aussagen der Gedenkmänner in grellem Widerspruche mit dem Inhalte des im Zuge des Verfahres zur Anlegung eines neuen Grundbuches aufgenommenen Protokolles vom Mai 1878 stehen, in welchem durch die Aussagen der von der Gemeinde entsendeten Vertrauensmänner constatirt wurde, daß der fragliche Weg ganz mit Gras überwachsen, durch einen hölzernen Zaun abgesperrt ist und seit langer Zeit nicht befahren wurde. — Der Vertreter der Gemeinde fügte hinzu, daß man auf diesem Wege wohl zur Mühle in Kozli gelangen könne, daß aber zu dieser Mühle auf einem anderen Wege gefahren werde und daß dieser Weg als ein Privatweg anzusehen sei. — Der Umstand der allgemeinen Benützung des Waldweges zum Verkehr mit der Mühle Kozli und mit der Gemeinde Watzlawitz kann daher nicht als erwiesen angenommen werden. — Wohl aber muß aus der ganzen Anlage dieses Weges, welcher nicht die, durch die bestehenden

Fußsteige angezeigte kürzeste Verbindung zwischen der Mühle Kozli und Tisem darstellt, welcher dagegen bei seiner Einmündung in den öffentlichen Weg Parc. Nr. 919 viel mehr die Richtung gegen Konopischt, als jene gegen Tisem einschlägt, geschlossen werden, daß derselbe lediglich für die Waldwirthschaft und für die Verbindung mit dem wirthschaftlichen Centralpunkte (Konopischt) errichtet und bestimmt worden ist.

Wenn noch erwogen wird, daß die Ortschaft Tisem zur Errichtung oder doch wenigstens zur Erhaltung dieses Weges niemals etwas beigetragen hat, so ergibt sich, daß gar kein Moment vorliegt, welches einen Anhaltspunkt dafür bieten könnte, den im Privateigenthum stehenden Waldweg Parc. Nr. 923 als einen öffentlichen Gemeindeweg zu erklären.

Nr. 10305.

Unzulässigkeit der Annullirung eines in Rechtskraft erwachsenen Jagdverpachtungsactes. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 21. Jänner 1897, Z. 437.

Jagdausschuß in Schimanau ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 31. Juli 1895, Z 29276, puncto Annullirung der Verpachtung der genossenschaftlichen Jagd.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung verfügte Außerkraftsetzung der licitatorischen Verpachtung der Schimanauer Jagdbarkeit vom 30. December 1893 wird in der Beschwerde als gesetzwidrig darum angefochten, weil dieser Verpachtungsact vom Bezirksausschusse mit Decret vom 26. Jänner 1894, Z. 20, genehmigt worden sei und weil gegen diesen Act rechtzeitig keinerlei Beschwerde geführt worden ist.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde für begründet erkennen. — Aus den Administrativacten ergibt sich, daß gegen die Genehmigung des erwähnten Verpachtungsactes vom 30. December 1893 Josef Hoiden erst unterm 3. März 1894 in der Weise Einspruch erhoben hat, daß er ohne weitere Antragstellung dem Bezirksausschusse die frühere unterm 19. Juli 1892 erfolgte Verpachtung zur Kenntniß brachte. — Allein auch dieser Einspruch des Josef Hoiden wurde vom Bezirksausschusse mit Entscheidung vom 19. April 1894, Z. 318, zurückgewiesen und die in Folge dessen von Josef Hoiden neuerlich sub praes. 30. April 1894 überreichte Eingabe wurde vom Landesausschusse mit Erlaß vom 25. August 1894, Z. 32513, darum zurückgestellt, weil diese Eingabe nicht als ein Recurs angesehen werden könne. — Aus diesen Daten folgt, daß das Genehmigungsdecret des Bezirksausschusses vom 26. Jänner 1894 jedenfalls die Rechtskraft beschritten hat. — Wie die Acten darthun, ist nun die angefochtene Entscheidung über ein neuerliches von Josef Hoiden unter 27. September 1894 eingebrachtes Ansuchen erfolgt, welches Ansuchen vom Bezirksausschusse lediglich auf die frühere Entscheidung vom 19. April 1894, Z. 318, verwiesen worden ist. — Der Landesausschuß hätte demnach aus Anlaß des gegen den Beschluß des Bezirksausschusses vom 24. April 1895 eingebrachten Recurses lediglich darüber erkennen können, ob die vom Bezirksausschusse geltend gemachte

Rechtskraft seiner Vorentscheidung begründet sei oder nicht; er war aber als Recursinstanz in keiner Weise in der Lage, in das Meritum der Sache einzugehen und über eine offenbar verspätet eingebrachte Beschwerde die längst in Rechtskraft erwachsene Entscheidung des Bezirksausschusses vom 19. April 1894, Z. 318, bezw. den mit dieser Entscheidung aufrecht erhaltenen Beschluß auf Genehmigung des Verpachtungsactes vom 30. December 1893 außer Kraft zu setzen.

Nr. 10306.

Zum Verfahren in Absicht auf die Constatirung des jagdrechtlichen Zusammenhanges von Grundstücken. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 21. Jänner 1897, Z. 5231 ex 1896.

Jagdausschuß in Rosochatetz (Adv. Dr. Eduard Brzorad) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; mitbel. Dr. Otto Metall und Amalie Metall (Adv. Dr. Karl Neuern); E. vom 12. December 1895, ZZ. 60947, 60948, puncto Jagdenclaven.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde nimmt für die Grundbesitzer der Ortschaft Rosochatetz rücksichtlich ihrer aus zwei Complexen bestehenden Grundstücke — wovon der eine Complex unbestrittenermaßen 36 Joch 373 Qu.-Klftr. beträgt, der andere 179 Joch 1476 Qu.-Klftr., laut der Gegenschrift des böhmischen Landesausschusses Z. 3849 ex 1896 blos 165 Joch 1523 Qu.-Klftr. umfassen soll — eine selbstständige genossenschaftliche Jagdbarkeit in Anspruch, während mit den angefochtenen Entscheidungen diese Grundstücke als Enclaven erklärt worden sind und die rücksichtlich der Verpachtung des Jagdrechtes auf diesen Grundstücken vom Jagdausschusse eingeleitete Verhandlung annullirt wurde. — Die meritorische Entscheidung dieses Streitfalles würde im Wesentlichen einzig von der Thatsache abhängen, ob von dem zu einem dieser Complexe gehörigen Rusticalgrundstücke Parc. Nr. 225/II, bezw. von dem laut gerichtlichen Erkenntnisses zweifellos im Besitze der Gemeinde Rosochatetz befindlichen Bruchtheile der Cat.-Parc. 275 des Großgrundbesitzes — welcher zwischen der Parc. 225/II und dem öffentlichen Wege Parc. Nr. 615 gelegen ist — in gerader Richtung auf die zu dem anderen der erwähnten Complexe gehörigen Rusticalparcelle Nr. 313 übergetreten werden kann oder nicht.

Dieses zwischen den betheiligten Parteien in Stritt befangene Thatbestandsmoment ist nicht zum Gegenstande einer ausdrücklichen Erhebung gemacht worden, indem weder das Localaugenscheinsprotokoll vom 28. Juli 1894, noch das Commissionsprotokoll vom 8. Mai 1895 darüber eine Aufklärung geben. Die angefochtenen Entscheidungen des böhmischen Landesausschusses stützen sich vielmehr lediglich auf eine in den Acten beigebrachte Planskizze des autorisirten Civil-Ingenieurs Josef Širč, welche aber nach dem vom Gerichtshofe vorgenommenen Augenscheine eine unzweideutige und zuverlässige Aufklärung über den relevanten Streitpunkt gleichfalls nicht bietet. — In Folge dessen mußte der Gerichtshof zu der Ansicht gelangen, daß die angefochtenen Entscheidungen auf einem in einem wesentlichen Punkte nicht mit Zuverlässigkeit festgestellten Thatbestande fußen. —

Diesemnach ist der Thatbestand unter Zugrundelegung der neuesten Catastralmappe, eventuell nach vorgenommener neuerlicher Vermessung, einer hiernach in vergrößertem Maßstabe als jene des Josef Šiřč verfaßten Planskizze mittelst commissioneller Erhebung an Ort und Stelle dahin zu ergänzen, ob dem im Besitze der Gemeinde Rosochatetz befindlichen obgenannten Theile der Cat.-Parc. Nr. 275, die Cat.-Parc. 313 gegenüberliegt oder nicht.

Nr. 10307.

Der die Jagd persönlich nicht ausübende Jagdpächter ist zur Lösung einer Jagdkarte nicht verpflichtet. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 21. Jänner 1897, Z. 7057 ex 1896.

Wenzel Bohuslav ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 15. Jänner 1896, Z. 71901 ex 1895, puncto Verpflichtung des Jagdpächters zur Lösung einer Jagdkarte.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer erachtet sich durch die angefochtene Entscheidung, mit welcher der ihm ertheilte Auftrag zur Lösung einer Jagdkarte per 10 fl. als Jagdpächter aufrecht erhalten wurde, darum für beschwert, weil er die Jagd niemals persönlich ausgeübt habe, noch auch persönlich ausüben wolle und also nach § 26 Jagdges. vom 1. Juni 1866, Nr. 49 L. G. B. für Böhmen, auch nicht zur Lösung der Jagdkarte als Pächter verpflichtet erscheine.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde für begründet erkennen. — Aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen der §§ 24 und 26 cit. Jagdges. geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß die Verpflichtung zur Lösung der Jagdkarte als Pächter noch nicht eine Folge des mit der Jagdpachtung allerdings verbundenen Rechtes zur persönlichen Ausübung der Jagd ist, daß vielmehr die Verpflichtung zur Lösung einer Jagdkarte nur denjenigen trifft, der auch thatsächlich zur persönlichen Ausübung der Jagd, sei es als Eigenjagdberechtigter oder Jagdpächter, sei es als Jagdgast schreiten will. In Anbetracht des ganz zweifellosen Wortlautes des § 26, Abs. 1 cit. Jagdges. konnte daher der V. G. Hof den mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Auftrag des Bezirksausschusses, welcher den Beschwerdeführer darum zur Lösung der Jagdkarte verpflichtet, weil er Jagdpächter ist, nicht für gesetzlich begründet erachten.

Wenn zur Motivirung dieses Auftrages darauf hingewiesen wird, daß in der Pachtung einer Jagd eine concludente Handlung gelegen ist, durch welche der Wille, die Jagd persönlich auszuüben, in unzweifelhafter Weise documentirt werde, so kann dieses Argument nicht als zutreffend anerkannt werden, da der Besitz einer Jagdbarkeit aus mannigfachen Motiven Jemandem wünschenswerth erscheinen kann, der selber weder die Absicht hegt, die Jagd persönlich auszuüben, noch hiezu vielleicht auch nur die Befähigung besitzt. — Im Uebrigen geht auch aus dem § 26, Abs. 1 Jagdges. hervor, daß die gesetzliche Verpflichtung zur Lösung einer Jagdkarte keineswegs von einem blos internen Motiv, sondern von der Bethätigung des Willens abhängig gedacht ist.

Auf die Ausführungen der Gegenschrift des Landesausschusses, daß das Gesetz vielfach dadurch umgangen werde, daß Personen, welche die Jagd für ihre Zwecke durch Dritte pachten, auf die Lösung von bloßen Jagdgastkarten sich beschränken, konnte der V. G. Hof kein weiteres Gewicht legen, da eine Interpretation des § 26, Abs. 1 Jagdges. dahin, daß jeder Jagdpächter eine Jagdkarte zu lösen verpflichtet ist, mit dem Wortlaute der Gesetzesbestimmung unvereinbarlich erscheint.

Nr. 10308.

1. Zum Verfahren in Absicht auf die Feststellung der Rückwirkung der projectirten Verlegung eines Eisenbahngeleises auf den Bestand und Wirthschaftsbetrieb anrainender Realitäten. — 2. Zur Frage nach der Verpflichtung der Eisenbahn zur Sicherstellung solcher Realitäten gegen Feuersgefahr.

Erkenntniß vom 22. Jänner 1897, Z. 462.

Johann Jemelka und Gen. ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Krasny); mitbeth. Kaiser Ferdinands-Nordbahn (Adv. Dr. Rudolf Fenz); E. vom 14. Mai 1895, Z. 24694, puncto Verlegung eines Bahngeleises.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der mit der angefochtenen Entscheidung des Handelsmin. ertheilte Bauconsens für die Verlegung des Bahngeleises 1 der Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Km. 204·2—206·8 der Strecke Weißkirchen-Leipnik wird in der Beschwerde darum angefochten, weil 1. der Einspruch der Beschwerdeführer gegen die Verlegung des Bahngeleises ohne weitere Erhebungen zurückgewiesen worden ist, obschon die Beschwerdeführer geltend machten, daß durch die Verlegung des Geleises in die Nähe ihrer Hausrealitäten die schon bestehende Gefahr für den Bestand derselben wesentlich erhöht wird und der Wirthschaftsbetrieb denselben unmöglich gemacht würde; weil 2. dem Begehren um Expropriirung ihrer Realitäten keine Folge gegeben worden ist, obschon durch die neue Bahnanlage die Beschwerdeführer an der bisherigen Benützung und Verwerthung ihrer anrainenden Realitäten behindert und darum Einschränkungen ihres Eigenthums zu dulden verpflichtet werden, weil endlich 3. die Vorschrift des § 25 der Verord. vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, nicht beachtet und keinerlei Maßnahme wegen feuersicherer Entdeckung der in den Feuerrayon fallenden Gebäude der Beschwerdeführer getroffen worden ist.

Das Ministerium vermeint, daß die ad 1 und 2 angeführten Beschwerdepunkte darum unberechtigt seien, weil bei der Begehungscommission von Seite der Beschwerdeführer lediglich ein Enteignungsanspruch gestellt worden ist, der im Hinblick auf die Bestimmung des § 2, Abs. 4 Enteignungs-Ges. vom 18. Februar 1878 unzulässig sei und weil Erhebungen zum Zwecke der Feststellung der Schädigung der Realitäten der Beschwerdeführer durch den Betrieb der neuen Anlage nicht erforderlich gewesen sind, da einerseits der Entschädigungsanspruch den Beschwerdeführern im Sinne des § 10, lit. b Eisenbahn-Concess.-Ges. vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, jederzeit gewahrt bleibe und eine solche Erhebung künftiger Schädigung im Vorhinein undurchführbar wäre. — Den ad 3 erwähnten Be-

schwerdepunkt erachtet das Handelsmin. darum für belanglos, weil über die Frage der Nothwendigkeit von feuersicheren Herstellungen das Ministerium nach freiem Ermessen zu erkennen habe.

Es ist nun nicht vollständig zutreffend, daß von Seite der Beschwerdeführer bei der Begehungscommission lediglich ein Enteignungsanspruch gestellt worden ist; dieses Begehren war vielmehr ein Alternativbegehren, da von Seite der Beschwerdeführer auch die Bitte gestellt worden ist, die Verlegung des Bahngeleises nicht zu bewilligen, weil durch den auf diese Weise vermehrten, in nächster Nähe ihrer Realitäten sich vollziehenden Eisenbahnbetrieb nicht blos die schon bestehende Gefährdung ihrer Realitäten erhöht, die Gefahr des Einsturzes derselben herbeigeführt wird, sondern auch gewisse wirthschaftliche Vorkehrungen (Göpelbetrieb) in Hinkunft nicht weiter sich als benützbar erweisen würden. — Wie das Commissionsprotokoll darthut, wurde nun darüber, ob die von den Beschwerdeführern aufgestellten Behauptungen zutreffend seien oder nicht, keinerlei Erhebung gepflogen, obschon der intervenirende Bezirkshauptmann selbst die Nothwendigkeit solcher Erhebungen anerkannt hat. — Die Uebergehung des Einspruches der Beschwerdeführer erfolgte vielmehr auf Basis dessen, daß die Mehrheit der Commissionsmitglieder über die Rückwirkung der Verlegung des Bahngeleises auf die Eigenthumsobjecte der Beschwerdeführer die geäußerten Bedenken nicht theilte.

Diesen Vorgang konnte der V. G. Hof nicht als dem Gesetze entsprechend anerkennen, weil nach § 6 Eisenbahn-Concess.-Gesetzes vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, bei dem Bau von Eisenbahnanlagen darauf zu sehen ist, daß die Anlage in einer Weise geschieht, damit jede Beschädigung der angrenzenden Grundstücke und Gebäude vermieden werde, und weil nach § 10, b, Abs. 2, die Eisenbahnunternehmungen nicht blos verpflichtet sind, für einen verursachten Schaden zu haften, sondern auch solche Vorkehrungen zu treffen, daß die angrenzenden Grundstücke, Gebäude 2c. durch die Bahn weder während des Baues derselben noch in der Folge Schaden leiden. — Es war somit gewiß Aufgabe der Begehungscommission, die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Momente entsprechend zu prüfen und die Stichhältigkeit oder Nichtstichhältigkeit der erhobenen Einwendungen festzustellen. — Die von dem Vertreter des Ministeriums bei der Verhandlung berufene interne Aeußerung der k. k. Generalinspection ddto. 4. Mai 1894, Z. 8548, ist nicht geeignet, den im § 6 Eisenbahn-Concess.-Ges. und § 16 der Verordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, vorgesehenen Befund an Ort und Stelle zu ersetzen.

Die Ansicht der Gegenschrift, daß die vorcit. Bestimmungen der §§ 6 und 10, b Eisenbahn-Concess.-Ges. im concreten Falle darum nicht zur Anwendung kommen können, weil es sich nicht um eine neue Bahn, sondern blos um eine bauliche Veränderung an einer bereits bestehenden Bahn handle, konnte der V. G. Hof nicht für zutreffend erkennen, weil es sich im gegebenen Falle jedenfalls um eine neue nicht bestehende Bahnanlage handelt und in derlei Fällen das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gleichmäßig zur Anwendung zu bringen ist, ohne Unterschied, ob die neue Bahnanlage eine Aenderung oder Erweiterung der Betriebsanlagen einer schon bestehenden Eisenbahn oder aber die Neuanlage einer Bahn bezwecken (§ 18

Vdg. vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19). — Eine genaue Erhebung der geltend gemachten Einwendungen war aber umso nothwendiger, als nach den Behauptungen der Beschwerdeführer durchaus nicht ausgeschlossen erscheint, daß die Zulässigkeit des Projectes auch von der Durchführung der Expropriation seitens der Eisenbahn gegen die Beschwerdeführer oder einzelne derselben sich abhängig zeigen kann, weil von den Beschwerdeführern behauptet wurde, daß die neue Bahnanlage die Benützbarkeit bestehender wirthschaftlicher Einrichtungen in Frage stelle, in welchem Falle eventuell die Bestimmung des § 2, Abs. 3 Ges. vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, in Frage kommen würde. — Es erscheint daher das abgeführte Verfahren, insofern es sich um die Frage der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der Verlegung des Bahngeleises, bezw. um die Stichhältigkeit oder Nichtstichhältigkeit der dagegen aus den §§ 6 und 10, b Eisenbahn-Concess.-Ges. erhobenen Einwendungen handelte, durchhaus unvollständig.

Der V. G. Hof mußte aber auch den ad 3 erwähnten Beschwerdepunkt als begründet erkennen. — Im Hinblicke auf die vorcit. Bestimmungen der §§ 6 und 10, b Eisenbahn-Concess.-Ges. sowie im Hinblick auf die Bestimmung des § 25 Min.-Vdg. vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, kann es wohl nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Anrainer einer Eisenbahn den Anspruch auf Sicherstellung vor Feuersgefahr nach Maßgabe der eben cit. gesetzlichen Bestimmungen zu erheben berechtigt sind. — Die Beschwerde führt nun aus, daß die Realitäten der Beschwerdeführer so situirt sind, daß viele derselben in den Feuerrayon fallen, ohne daß in dieser Beziehung irgend eine Vorkehrung getroffen worden wäre. Daß bei der Begehungs-Commission auf diesen Umstand Rücksicht genommen worden wäre, lassen die Acten nicht entnehmen und es kann jedenfalls aus der im Commissionsprotokolle unter dem Titel »feuersichere Herstellungen« vorkommenden Bemerkung über das Haus Nr. 3 nicht geschlossen werden, daß auch die behaupteten Feuersgefahren für die Realitäten der Beschwerdeführer irgendwie den Gegenstand von Erhebungen gebildet hätten. — Allerdings können die Erhebungen über die Nothwendigkeit feuersicherer Herstellungen nach § 26 letztcit. Vdg. auch den Gegenstand einer besonderen Verhandlung bilden und müssen nicht nothwendig bei der politischen Begehungscommission selbst durchgeführt werden. — Allein in Anbetracht der schweren, auch von einem berufenen amtlichen Organ anerkannten Bedenken in Betreff der Rückwirkung der Verlegung des Bahngeleises auf den Besitz der Beschwerdeführer würde dann jedenfalls die in dem cit. § 26 vorgesehene besondere Erhebung zum Mindesten in Aussicht gestellt werden müssen und es ging nicht an, dieses Moment einfach zu übergehen.

Die Einwendung, daß der bezügliche Punkt der Entscheidung sich der Cognition des V. G. Hofes nach § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, entziehe, konnte der Gerichtshof nicht für zutreffend erkennen, weil nicht blos die §§ 6 und 10, b Eisenbahn-Concess.-Ges., sondern auch der § 25 cit. Min.-Vdg. vom Jahre 1879 den Parteien Rechtsansprüche gewähren und nur der Absatz 5 des § 25 cit. Vdg. beim Zutreffen gewisser thatsächlicher Voraussetzungen es in das Ermessen der Behörde stellt, ob nicht bei den feuersicheren Herstellungen gewisse Erleichterungen zulässig sind, welche Frage aber von derjenigen, ob die

Eisenbahn verpflichtet ist, an gewissen Objecten derlei Herstellungen vorzunehmen, gewiß verschieden ist.

Nr. 10309.

Zur Frage nach der Verpflichtung des Eigenthümers einer Wasserbenützungsanlage zur Instandhaltung eines integrirenden Bestandtheiles derselben. Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung dieser Frage.

Erkenntniß vom 22. Jänner 1897, Z. 464.

Franz Kráša (Adv. Dr. Friedrich Weil) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Lepař); mitbel. Fürst Josef Colloredo-Mannsfeld (Adv. Dr. Josef Frühwald); E. vom 5. Mai 1895, Z. 7791, puncto Wasserrechtsstreit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der mitbelangten Partei die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 50 fl. ö. W. binnen 14 Tagen zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer vermeint, zu der ihm mit der angefochtenen Entscheidung aufgetragenen Herstellung der Stirnmauer seiner Wasserradstube darum nicht verpflichtet zu sein, weil diese Mauer innen des Dammes des der Domäne Dobřisch gehörigen Teiches hergestellt ist, die Herstellung der Mauer zur Sicherung des Dammes und der über denselben führenden Bezirksstraße, also aus öffentlichen Rücksichten nothwendig sei, so daß, wenn die Herstellung der Mauer nicht der Domäne oder dem Bezirke allein obliegen sollte, jedenfalls eine Mitconcurrenz der genannten Factoren Platz zu greifen hätte. — Der angefochtenen Entscheidung ist als Thatbestand zugrunde gelegt, daß die fragliche Stirnmauer einen integrirenden Bestandtheil der Wasserradstube der Mühle des Beschwerdeführers Nr. 72 in Rossowitz bilde, daß weiter den Einsturz der Mauer nicht eine äußere Ursache, insbesondere nicht etwa die Durchlässigkeit des im Damme befindlichen Wasserzuleitungsrohres herbeigeführt habe.

Diesen Thatbestand mußte der V. G. Hof als einen durchaus actengemäßen anerkennen, weil bei der am 16. April 1894 gepflogenen commissionellen Verhandlung von dem intervenirenden Staatstechniker die Bestimmung der Mauer, als Stirnmauer der Wasserradstube zu dienen und weiter constatirt worden ist, daß keinerlei Anzeichen dafür vorliegen, daß das durch den Teichdamm gelegte Wasserleitungsrohr etwa schadhaft wäre. — Nach diesem Thatbestande steht also allerdings fest, daß die fragliche Mauer einen integrirenden Bestandtheil der Wasserradstube der obbezeichneten Mühle bildet, weshalb nach den Bestimmungen der §§ 21 und 44 Wasserrechtsges. der Beschwerdeführer als Eigenthümer der Mühle zur Instandhaltung und Herstellung der Mauer verpflichtet ist.

Wenn der Beschwerdeführer vermeint, daß die eben besprochene Beschaffenheit der Mauer für die Frage der Nothwendigkeit ihrer Herstellung vom Standpunkte seiner Privatrechte gleichgiltig sei und er als Eigenthümer aus dem Titel seines Eigenthums zu dieser Herstellung nicht verhalten werden könne, so ist diese Anschauung vollständig irrig, weil nach der Bestimmung des § 43 Wasserrechtsges. in Betreff von Wasserbenützungsanlagen es Pflicht ihrer Besitzer ist, diese so herzustellen und zu erhalten, daß sie fremden

Rechten nicht nachtheilig sind und also bezüglich derlei Anlagen der im § 362 a. b. G. B. ausgesprochene Grundsatz, daß es dem Eigenthümer freistehe, mit seiner Sache nach Willkür zu schalten, nicht zutrifft.

Ebenso unbegründet ist die weitere Einwendung des Beschwerdeführers, daß die politischen Behörden im Sinne der §§ 473 und 475, bezw. 482 und 483 a. b. G. B. zu einer Entscheidung in der Sache nicht competent gewesen wären, da es sich — wie oben ausgeführt wurde — um die Ausführung der in den §§ 43 und 44 Wasserrechtsgesetz enthaltenen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes handelt und derlei Angelegenheiten nach § 75 cit. Ges. in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallen.

Da endlich der Beschwerdeführer bei der commissionellen Verhandlung keinen besonderen Verpflichtungstitel, nach welchem die Herstellungspflicht, sei es die Domäne, sei es den Bezirk, treffen könnte, geltend gemacht hat, so konnte der V. G. Hof auch die formale Einwendung, daß zu der commissionellen Verhandlung nicht auch der Bezirksausschuß zugezogen worden ist, gleichfalls nur als unbegründet erkennen.

Auf die Ausführung des Vertreters der Beschwerde bei der m. Verhandlung, daß gegebenen Falles das Eigenthum der Mauer streitig gewesen ist und daß darum die Streitfrage jedenfalls dem Rechtswege vorzubehalten war, hatte der Gerichtshof nach § 6 Ges. vom 22. October 1875 keinen Bedacht zu nehmen, weil der Beschwerdeführer eine derlei Einwendung im Administrativverfahren nicht geltend gemacht hat. Die Beschwerde war darum abzuweisen.

Nr. 10310.

Competenz der politischen Landesbehörde zur Entscheidung über die streitige Verpflichtung des Parcellirungswerbers zur unentgeltlichen Grundabtretung für Straßenzwecke. (Prag.)

Erkenntniß vom 22. Jänner 1897, Z. 463.

Stadtrath in Prag (Adv. Dr. Johann Lenoch) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 28. Juni 1895, Z. 32726, puncto Parcellirung einer Realität.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde vermeint, daß die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Aufhebung des Ausspruches des Prager Stadtrathes vom 19. Februar 1895, Z. 12146, bezw. des Stadtverordneten-Collegiums vom 14. April 1895, Z. 334, Vincenz Bubeníček sei aus Anlaß der Parcellirung seiner Realität Nr. 268/II in Prag als Parcellirungswerber verpflichtet, den über die Regulirungs-, bezw. Baulinie hinausragenden Theil der parcellirten Realität in der Strafhausgasse der Gemeinde unentgeltlich abzutreten, darum gesetzwidrig sei, weil einerseits nach der Bestimmung der §§ 8 und 19 Prager Bauord. vom Jahre 1886 den Parcellanten die auferlegte Verpflichtung treffe und diese Verpflichtung aus Anlaß der Parcellirungsbewilligung formalisirt werden müsse und weil andererseits die Frage der Verpflichtung zur Abtretung des erwähnten Grundes gar nicht streitig war und die Gemeinde auch nicht in der Sache selbst eine Entscheidung getroffen, sondern lediglich den Anspruch auf Abtretung des in die Straße fallenden Grundfragmentes erhoben habe.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Was zunächst die Behauptung der Beschwerde anbelangt, daß die Gemeinde eine Entscheidung in der Sache nicht getroffen habe, so widerspricht dieselbe dem Wortlaut der citirten Acte des Stadtrathes und des Stadtverordneten-Collegiums. — Denn mit dem Bescheide vom 19. Februar 1895, Z. 12146, wird ausdrücklich erkannt, daß Vincenz Bubeníček zur unentgeltlichen Grundabtretung verpflichtet sei und es wird in der Motivirung dieses Bescheides, wie auch in jener des denselben bestätigenden Decretes des Stadtverordneten-Collegiums in unzweideutiger Weise zum Ausdrucke gebracht, daß dem genannten Parcellirungswerber in Anwendung des Gesetzes eine Verpflichtung auferlegt werden wollte. — Der Landesausschuß hat daher mit vollem Grund in diesen Aussprüchen eine Entscheidung erkannt. — Nach § 22 Bauord. vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, ist aber die Frage über die unentgeltliche Grundabtretung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 19 und ff. im Streitfalle der politischen Landesbehörde vorbehalten und es ist demnach die angefochtene Entscheidung im Wortlaut der citirten Gesetzesstelle begründet.

Es läßt sich aber auch nicht behaupten, daß etwa die Landesausschuß-Entscheidung über den Streitfall selbst hinausreiche, nachdem in dem angefochtenen Erlasse die unterinstanzlichen Verfügungen ausdrücklich in Betreff des Ausspruches über die unentgeltliche Grundabtretung behoben werden und überdies die Frage der Verpflichtung zur Grundabtretung nach den Bestimmungen der Bauordnung überhaupt in die Competenz der politischen Behörden fällt.

Nr. 10311.

Unfallversicherungspflicht der sämmtlichen Arbeiter und Betriebsbeamten eines gewerblichen Betriebes, wenngleich die die Unfallversicherungspflicht bedingende Verwendung eines Wassertriebwerkes nur in einem Theile dieses Betriebes stattfindet (Säge mit Tischlerei).

Erkenntniß vom 22. Jänner 1897, Z. 451.

Simon Höller (Adv. Dr. Anton Kastner) ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 9. December 1895, Z. 13510, puncto Vorschreibung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Simon Höller betreibt in seinem Hause Nr. 11 in Dörfl eine Tischlerei und 20 Gehminuten davon entfernt ein Sägewerk mit Wasserbetrieb. Auf Grund der von dem Unternehmer erstatteten Anmeldung vom 4. Juli 1894, in welcher als Gegenstand des Betriebes Fourniersäge und Tischlerwerkstätte angegeben war, erkannte die Arbeiterunfallversicherungs-Anstalt in Salzburg den Betrieb für unfallversicherungspflichtig und schrieb dieselbe dem Simon Höller mit Bescheid vom 29. September 1894, Z. 17947, für die Zeit vom 1. November 1889 bis 30. Juni 1894 einen Beitrag von 87 fl. 31 kr. vor, wobei in die Lohnberechnung nicht nur die Löhne der in der Säge, sondern auch die Löhne der in der Tischlerwerkstätte beschäftigten Arbeiter und Lehrlinge einbezogen wurden. — Die diese Vorschreibung im Instanzenzuge bestätigende Entscheidung des Min. des Innern vom 9. December 1895, Z. 13510, wird

mit der vorliegenden Beschwerde in erster Reihe mit der Behauptung angefochten, daß die Tischlerwerkstätte und das Sägewerk zwei vollkommen getrennte, von einander unabhängige Betriebe seien, weshalb nur der Betrieb des Sägewerkes wegen der Anwendung von Wasserkraft zum Betriebe der Maschinen der Unfallversicherungspflicht unterliege.

Dieser Rechtsanschauung vermochte der V. G. Hof nicht beizutreten. — Die Erhebungen haben ergeben und es wird auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten, daß das Sägewerk ausschließlich für die Zwecke der Tischlerei betrieben wird. Daraus folgt, daß das erstere einen integrirenden Bestandtheil der letzteren bildet, daß es sich sonach um die Versicherungspflicht eines einheitlichen ein geschlossenes Ganzes darstellenden Unternehmens handelt, da unter einem Betriebe im Sinne des § 14 Unfallversf.-Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, nur die Gesammtheit aller jener Arbeiten und Thätigkeiten verstanden werden kann, welche zur Erreichung eines angestrebten Zweckes erforderlich sind oder thatsächlich aufgewendet werden. — Gemäß § 1 Unfallversf.-Ges. sind alle in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert. Da nun gemäß § 1, Abs. 3, Z. 2 Unfallversf.-Ges., jene gewerblichen Betriebe, bei denen, wie im vorliegenden Falle, durch Wasser bewegte Triebwerke in Verwendung kommen, unfallversicherungspflichtig sind, so sind alle in diesem Betriebe beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten in die Versicherung einzubeziehen, wenn auch solche Triebwerke nur in einem Theile des Betriebes verwendet werden. Denn es geht nicht an, die Versicherung nur auf einen Theil der Arbeiter und Betriebsbeamten zu beschränken, weil eine solche Beschränkung gemäß der eben cit. Gesetzesbestimmung nur bei land- und forstwirthschaftlichen Betrieben stattfindet, in welchen eine zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine derart benützt wird, daß nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern und Betriebsbeamten der mit dem gesammten Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt ist. — Eine Ausdehnung dieser Ausnahmsbestimmung auch auf gewerbliche Betriebe erscheint unstatthaft, weil Ausnahmsbestimmungen strenge auf die ausgenommenen Fälle einzuschränken sind, während alle sonst nicht ausdrücklich in der Ausnahme benannten Fälle unter die allgemeine Regel, hier also unter jene der Versicherung aller im Betriebe beschäftigten Arbeiter, fallen. — Darum ist auch die Einwendung des Beschwerdeführers, daß das Sägewerk sich an einem von der Tischlerei entfernten Orte befindet und die Arbeiter der letzteren mit dem Betriebe des ersteren nicht in Berührung kommen, belanglos und ändert dieser Umstand nichts an der Versicherungspflicht der in der Tischlerei beschäftigten Arbeiter und Lehrlinge.

Die Ausdehnung der gedachten Ausnahme auf die gewerblichen Betriebe kann insbesondere auch nicht aus der in der Beschwerde angeführten Min.-Verord. vom 3. April 1888, R. G. B. Nr. 35, hergeleitet werden, weil diese Verordnung lediglich die Anmeldung der Betriebe bei der politischen Behörde I. Instanz zum Zwecke der nach § 9 Unfallversf.-Ges., vorzunehmenden Abgrenzung der Bezirke der zu errichtenden Versicherungsanstalten und Festsetzung der Sitze dieser Anstalten, dann der Aufstellung der ersten Unfallsgefahren-Classification und des Prämientarifes auf Grund

des § 63 Unfallverſ.-Geſ. betraf, alſo die Beſtimmungen derſelben in Folge Abſchluſſes der durch die Verordnung angeordneten Erhebungen ihre Bedeutung verloren haben; weil ferner dieſe Verordnung ausdrücklich beſtimmt, daß die im Grunde derſelben gemachten Anmeldungen von der den Betriebsunternehmern nach § 18 Unfallverſ.-Geſ., obliegenden Verpflichtung, ihre Betriebe bei der zuſtändigen Unfallverſicherungs-Anſtalt anzumelden, nicht entbinden; endlich weil erſt auf Grund dieſer letzteren Anmeldungen im geſetzlichen Wege über die Verſicherungspflicht zu entſcheiden iſt und dieſe Entſcheidungen nur nach Maßgabe des Geſetzes vom 28. December 1887 zu treffen ſind.

Wenn ſchließlich der Beſchwerdeführer die Höhe der Vorſchreibung deshalb beanſtändet, weil nach ſeiner Meinung die Zahl der Arbeitstage und der ſeinem Sohne Simon verabfolgte Barlohn zu hoch angenommen worden ſei, ſo konnte der V. G. Hof hierauf gemäß § 5 Geſ. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ſchon deshalb keine Rückſicht nehmen, weil in dieſer Richtung Einwendungen im Adminiſtrativverfahren ſeitens des Beſchwerdeführers nicht erhoben worden ſind. — Die Einwendung iſt aber — wenigſtens hinſichtlich der der Berechnung der Arbeiter-Unfallverſicherungs-Anſtalt zu Grunde gelegten Anzahl der Arbeitstage — auch unzutreffend, weil das die Unfallverſicherungspflicht des Geſammtbetriebes des Beſchwerdeführers bedingende Sägewerk unbeſtritten bereits am 1. November 1889 im Betriebe war, die Arbeiter der Tiſchlerei ununterbrochen in Verwendung ſtanden, daher auch die an dieſelben geleiſteten Lohnzahlungen für den ganzen Zeitraum vom 1. November 1889 bis 30. Juni 1894, für welchen die Berechnung von der Arbeiter-Unfallverſicherungs-Anſtalt aufgeſtellt wurde, in die Beitragsberechnung einzubeziehen waren.

Nr. 10312.

Zur Frage nach dem anmeldepflichtigen Arbeitgeber der bei einer accordweiſe vergebenen Schottererzeugung aus einem gepachteten Steinbruche beſchäftigten krankenverſicherungspflichtigen Perſonen.

Erkenntniß vom 22. Jänner 1897, Z. 449.

Emanuel Frič ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 14. Jänner 1895, Z. 387, puncto Verpflegskoſtenerſatz.

»Die Beſchwerde wird als unbegründet abgewieſen.«

Entſcheidungsgründe. Der Beſchwerdeführer hat nach ſeinen eigenen Behauptungen im Jahre 1890 bei dem fürſtlich Schwarzenberg'ſchen Forſtamte in Domauſchitz entgeltlich die Berechtigung erwirkt, in dem dem Fürſten Adolf Schwarzenberg gehörenden Steinbruche »Pravda« 200 Cbm. Schotterſtein, den er für ſeine Lieferungen zu Straßenzwecken des Bezirkes Laun benöthigte, zu gewinnen und hat die Erzeugung dieſer bis Ende Juli 1891 zu liefernden Quantität Schotter um den vereinbarten Preis von 146 fl. dem Anton Čečrdle und Joſef Šel übertragen. — Am 15. Juli 1891 erlitt die Gattin des erſtgenannten Contrahenten, Agnes Čečrdle, welche von dieſem zur Schottererzeuguug beigezogen worden war, während ſie mit der Schlägelung des für den Beſchwerdeführer beſtimmten Schotters in un-

mittelbarer Nähe des Steinbruches beschäftigt war, einen complicirten Beinbruch und in Folge dessen eine bis 14. November 1891 dauernde Erwerbsunfähigkeit.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer auf Grund des § 32 Krankenvers.-Ges. schuldig erkannt, der Bezirkskrankencasse in Laun den für Agnes Čečrdle anerlaufenen statutenmäßigen Unterstützungsaufwand für ärztliche Behandlung und Medicamente und an Krankenunterstützungen für 122 Tage, abzüglich der von der Unfallversicherungs-Anstalt von der fünften Krankheitswoche angefangen gemäß § 65 Krankenvers.-Ges. zu vergütenden Versicherungsrente, im restlichen Betrage von 110 fl. 90 kr. zu ersetzen, weil er die genannte Arbeiterin, obwohl sie in dem ihm zur Schottersteingewinnung überlassenen Steinbruche beschäftigt war, zur Krankenversicherung nicht angemeldet hatte. — Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser ihm auferlegten Ersatzpflicht und behauptet, daß er weder Unternehmer des fraglichen Steinbruches, noch auch Arbeitgeber der Agnes Čečrdle gewesen sei, da er einerseits den Schotterstein von dem diesen Steinbruch verwaltenden fürstlich Schwarzenberg'schen Forstamte gekauft, anderseits mit Anton Čečrdle und Josef Šel allein einen bloßen Lieferungsvertrag über 200 Cbm. Schotter um den festen Preis von 146 fl. abgeschlossen habe, mit jenen Hilfsarbeitern aber, welche diese Contrahenten zur Schottergewinnung ohne sein Wissen, selbstständig und auf eigene Rechnung aufgenommen und entlohnt haben, in gar keine Berührung getreten sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Beschwerde als begründet zu erkennen. — Sofern dieselbe zunächst behauptet, daß im Verfahren wesentliche Umstände nicht erhoben worden seien, so konnte der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand weder als actenwidrig aufgenommen noch auch als in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig erkannt werden. — Denn der im Administrativverfahren vom Beschwerdeführer gar nicht bestrittene Umstand, daß Agnes Čečrdle bei der Aufbereitung des für den Beschwerdeführer bestimmten Schotters verunglückte, ist durch das amtliche Unfallerhebungsprotokoll vom 3. August 1891 zweifellos festgestellt; die übrigen vom Beschwerdeführer vermißten Feststellungen aber, sein Verhältniß zum Steinbruchseigenthümer und das Arbeitsverhältniß der Agnes Čečrdle betreffend, sind durch die Administrativacten und zumeist durch die eigenen Behauptungen des Beschwerdeführers selbst in einer für die Entscheidung hinreichenden Weise geboten.

In der Sache selbst mußte die vom Beschwerdeführer entgeltlich erworbene Berechtigung, in dem Steinbruche des Fürsten Schwarzenberg 200 Cbm. Schotterstein für seine Lieferungszwecke durch von ihm selbst aufgenommene und entlohnte Accordanten zu erzeugen und zu beziehen, als eine Pachtung des Steinbruches oder des hiefür bestimmten Theiles desbesselben aufgefaßt werden, deren Dauer, wenn auch durch kein bestimmtes Zeitausmaß, doch durch die zur Erzeugung der ausbedungenen Steinquantität erforderliche Zeit bestimmt war. — Die dem Anton Čečrdle und Josef Šel zugesicherte Zahlung von 146 fl. für 200 Cbm. oder von 73 kr. für 1 Cbm. war nichts anderes, als der nach der Einheit des fertigen Productes bemessene Lohn für die von ihnen dem Beschwerdeführer verdungene Arbeit. — Der Gewinn aus dieser Schottererzeugung, welchen

die Differenz des vom Beschwerdeführer bei seinem Lieferungsgeschäfte erzielten Erlöses einerseits und der Gestehungskosten, das ist der dem Eigenthümer des Steinbruches bezahlten Entschädigung und des obigen Accordlohnes anderseits repräsentirte, floß aber dem Beschwerdeführer allein und ausschließlich zu. — Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß die vom Beschwerdeführer in dem Steinbruche des Fürsten Schwarzenberg für eine längere Dauer etablirte Schottererzeugung ein selbstständiger Betrieb war, welcher für Rechnung des Beschwerdeführers erfolgte, daß der Letztere daher im Sinne des § 11 Unfallversf.-Ges. Unternehmer dieser Schottererzeugung und somit auch Arbeitgeber aller für Zwecke dieses Betriebes im Steinbruche beschäftigten Arbeiter war. — Diese Stellung des Beschwerdeführers wäre auch dadurch nicht geändert worden, wenn — wie die Beschwerde behauptet — das fürstlich Schwarzenberg'sche Forstamt auch während der Zeit seiner Schottergewinnung aus dem Steinbruche an andere Parteien Steine geliefert hätte, denn auch dann läge noch eine, wenn auch nur partielle Verpachtung des Steinbruches mit den eben dargestellten rechtlichen Eigenschaften vor, welche im Hinblicke auf die factische Theilbarkeit der Betriebsstätte sehr wohl denkbar ist. — Das dargestellte Arbeitgeberverhältniß des Beschwerdeführers bestand aber auch den ohne seine Einflußnahme aufgenommenen Hilfsarbeitern und der Agnes Čečrdle gegenüber, welch Letztere laut des bereits erwähnten Unfallerhebungsprotokolles vom 3. August 1891 seit dem Herbste 1890 bei der Schottererzeugung für den Beschwerdeführer beschäftigt war. — Denn auch sie wurde vom Beschwerdeführer in dem von ihm festgesetzten und ausbezahlten Pauschalbetrage, wenn auch nur mittelbar entlohnt und die unmittelbaren Contrahenten, welche sie zur Arbeit beigezogen und aus dem vom Beschwerdeführer empfangenen Accordlohn entlohnt haben, erschienen hiebei nur als Mittelspersonen des Beschwerdeführers und können nach Lage des Falles als selbstständige Subunternehmer umsoweniger angesehen werden, da es sich vorliegend um einen einheitlichen, ungetrennten Betrieb handelte, welcher in seiner Gänze für Rechnung des Beschwerdeführers erfolgte.

Wenn aber die Arbeitgebereigenschaft des Beschwerdeführers darum bestritten wird, weil demselben gar nicht bekannt gewesen sei, daß Agnes Čečrdle von den Contrahenten in seiner Schottererzeugung verwendet wurde, so vermag diese Einwendung die obige Rechtsauffassung nicht zu entkräften, weil einerseits bei der Anwendung der Arbeiter-Versicherungsgesetze für die Beurtheilung der maßgebenden Rechtsverhältnisse nicht die civilrechtliche Form derselben, sondern einzig und allein die ihnen nach ihren wirthschaftlichen Zwecken zukommende Eigenschaft ausschlaggebend sein kann und es anderseits Pflicht eines jeden Unternehmers ist, die Evidenz und Betriebsführung seiner Unternehmung derart einzurichten, daß den Absichten und Zielen dieser Gesetze voll entsprochen werden könne.

War aber der Beschwerdeführer der Arbeitgeber der Agnes Čečrdle, deren aus § 1, Abs. 1 Krankenversf.-Ges. im Zusammenhalte mit § 1, Abs. 1 Unfallversf.-Ges. hervorgehende Krankenversicherungspflicht gar nicht bestritten wurde, so lag ihm nach § 31 Krankenversf.-Ges. die Pflicht ob, dieselbe binnen 3 Tagen nach ihrem Eintritte in seine Schottererzeugung bei der Bezirkskrankencasse anzumelden. — Nachdem aber diese Anmeldung unter-

lassen wurde und die Bezirkskrankencasse gemäß ihrer unbestrittenen gesetzlichen und statutarischen Verpflichtung dieser, zur Zeit ihrer Erkrankung nicht angemeldeten Arbeiterin die Krankenunterstützung gewähren mußte, so erscheint der dem Beschwerdeführer auferlegte Ersatz des gesammten Aufwandes, soweit derselbe durch den der Bezirkskrankencasse von der Unfallversicherungs-Anstalt vergüteten Betrag nicht bedeckt ist, nach § 32 Krankenversicherungs-Ges. vollkommen gerechtfertigt.

Nr. 10313.

Zur Frage nach der Versicherungszuständigkeit des krankenversicherungspflichtigen kaufmännischen Personales einer Fabriksfirma, welche einem Handelsgremium freiwillig beigetreten, demselben aber mit rechtlicher Wirkung nicht zugehörig ist.

Erkenntniß vom 22. Jänner 1897, Z. 450.

Firma V. B. Goldberg und Eidam in Jungbunzlau ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 1. März 1895, Z. 2956, puncto Krankenversicherung des kaufmännischen Personales der genannten Firma.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Handels-Ministerium erkannt, daß die Firma V. B. Goldberg und Eidam, mechanische Seifenfabrik in Jungbunzlau von der gesetzlichen Pflicht, ihr kaufmänisches Personale, nämlich den Buchhalter, Magazineur und zwei Praktikanten, bei der Bezirkskrankencasse in Jungbunzlau zur Krankenversicherung anzumelden, dadurch nicht befreit sei, daß sie am 19. Juli 1894 freiwillig dem Handelsgremium in Jungbunzlau als Mitglied beigetreten ist und diese Bediensteten bei der genossenschaftlichen Krankencasse des genannten Handelsgremiums angemeldet hat. — Diese Entscheidung wurde dahin begründet, daß das Handelsgremium in Jungbunzlau lediglich die Handelsgewerbe seines Bezirkes umfaßt, und daß demnach die genannte Firma als Inhaberin eines fabriksmäßig betriebenen Seifensiedergewerbes nicht berechtigt sei, dieser Genossenschaft als Mitglied anzugehören.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß die Firma, sofern sie den Verkauf ihrer Erzeugnisse selbst besorgt, nicht allein Producent, sondern auch Kaufmann und demnach im Hinblicke auf § 108 Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, berechtigt sei, nach ihrer Wahl entweder der Genossenschaft des Seifensiedergewerbes oder dem Handelsgremium beizutreten, woraus dann, nachdem sie die ihr zustehende Wahl für das Handelsgremium getroffen habe, auch ihre weitere Berechtigung folge, ihr kaufmänisches Personale bei der Gehilfenkrankencasse dieser Genossenschaft mit der Wirkung zu versichern, daß hiedurch die Versicherungspflicht gegenüber der Bezirkskrankencasse entfalle.

Der V. G. Hof konnte, den nachstehenden Erwägungen folgend, diese Beschwerde als begründet nicht erkennen. — Im § 1, Abs. 3 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 werden den Handelsgewerben im engeren Sinne die fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen gegenüber gestellt. Nach § 37 leg. cit. besitzt jeder Gewerbetreibende außer dem im Gewerbsbetriebe nothwendig und selbstverständlich enthaltenen Rechte der Veräußerung des

eigenen Erzeugnisses auch die Befugniß zum Vertriebe von anderwärts erzeugten Waaren der gleichen Gattung. Diese Veräußerungsgeschäfte eines Gewerbetreibenden bilden sonach einen integrirenden Bestandtheil seines angemeldeten Gewerbebetriebes und es wäre daher unzulässig, innerhalb eines solchen Betriebes die Waarenerzeugung und die Waarenveräußerung als zwei verschiedene Gewerbebetriebe zu unterscheiden. Es sind vielmehr die Verkaufsniederlagen eines Productionsgewerbes und zwar ohne Unterschied, ob es sich um ein handwerksmäßig oder um ein fabriksmäßig betriebenes Gewerbe handelt, stets nur als Bestandtheile des einheitlichen Productionsgewerbes anzusehen. — Nach § 108 leg. cit. sind die Inhaber von fabriksmäßig betriebenen Gewerben zur Theilnahme »an der Genossenschaft im Sinne der §§ 106 und 107« nicht verpflichtet. In den letztbezogenen Gesetzesstellen wird aber die Genossenschaft als ein Verband bezeichnet, welcher unter denjenigen besteht oder herzustellen ist, die gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben, und wird die obligatorische Zugehörigkeit zu jener Genossenschaft vorgeschrieben, welche für das betreffende Gewerbe im Bezirke besteht. — Wenn nun auch diese obligatorische Zugehörigkeit zu einer *solchen* Genossenschaft für die Inhaber fabriksmäßig betriebener Gewerbe nicht gesetzlich normirt ist, so folgt daraus noch nicht, daß dieselben freiwillig nach ihrer Wahl einer beliebigen Genossenschaft beizutreten berechtigt wären, vielmehr ist ihr Beitrittsrecht durch die cit. §§ 106 und 107 nur auf jene Genossenschaft beschränkt, in welcher jenes Gewerbe vertreten ist, welches sie fabriksmäßig betreiben. — Die angefochtene Entscheidung ist daher vollkommen im Rechte, wenn sie der beschwerdeführenden Firma, welche nach dem Vorausgeschickten ein Handelsgewerbe im engeren, gewerberechtlichen Sinne nicht betreibt, die Berechtigung abspricht, dem Handelsgremium in Jungbunzlau als Mitglied anzugehören, welches nach § 2 seiner behördlich genehmigten Statuten außer der Buchdruckerei, Lithographie und privaten Geschäftsvermittlung ausschließlich nur Handelsgewerbe im engeren Sinne umfaßt.

Kann aber die beschwerdeführende Firma dem Handelsgremium in Jungbunzlau als Mitglied mit rechtlicher Wirkung nicht angehören, so ist auch die Krankenversicherung ihrer Handlungsgehilfen durch die Gremialkrankencasse gesetzlich unzulässig, weil die genossenschaftlichen Krankencassen nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes und insbesondere nach § 121 cit. Gew.-Ges.-Nov. nur für die Hilfsarbeiter der Genossenschaftsmitglieder bestimmt sind, und die Mittel dieser Krankencassen nach dem Schlußabsatze des cit. § 121 unter keiner Bedingung zu anderen Zwecken als zur Krankenversicherung ihrer Mitglieder, d. i. jener Personen, welche nach dem Gesetze zur Mitgliedschaft bei der betreffenden Krankencasse berechtigt sind, verwendet werden dürfen.

Nachdem endlich der § 58 Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, nur die *Mitglieder* der nach dem VII. Hauptstücke cit. Gew.-Ges.-Nov. errichteten genossenschaftlichen Krankencassen von der Zugehörigkeit zu den Bezirkskrankencassen entbindet, das hier in Frage stehende Comptoir- und Magazinspersonale der beschwerdeführenden Firma aber nach dem Vorausgeschickten ungeachtet der erfolgten Anmeldung die Mitgliedschaft bei der Gremialkrankencasse giltig nicht erwerben konnte, und

von der beschwerdeführenden Firma auch nicht behauptet wurde, daß diese Bediensteten etwa auf eine andere der nach § 11 Krankenvers.-Ges. zulässigen Arten der Krankenversicherung für Krankheitsfälle versichert wären, so mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich begründet erkannt werden.

Nr. 10314.

Voraussetzungen für die Abänderung der Statuten einer genossenschaftlichen Krankenkencasse von amtswegen durch das Handels-Ministerium: Unklarheit einzelner Bestimmungen; Statuirung von Rechtsfolgen für die unterlassene Abmeldung der Cassenmitglieder durch den Gewerbsinhaber; Einschränkung des dem letzteren hinsichtlich der Cassenbeiträge zustehenden Lohnabzugsrechtes.

Erkenntniß vom 22. Jänner 1897, Z. 452.

Die genossenschaftliche Krankencasse der Gold- und Metallschläger in Wien (Adv. Dr. Karl Ornstein) ca Handels-Min. (M.-C. Dr. Baron Mensi); E. vom 23. December 1895, Z. 70488, puncto Statutenänderungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Handels-Min. vom 23. December 1895, Z. 70488, wurde der Recurs der genossenschaftlichen Krankencasse der Gold- und Metallschläger in Wien gegen die Entscheidung der niederösterr. Statthalterei vom 11. Juni 1895, Z. 53840, insofern mit derselben die Genehmigung des Schlußsatzes im 6. Abs. des § 3 der geänderten Krankencassestatuten verweigert wurde, als verspätet eingebracht zurückgewiesen, gleichzeitig aber die bezogene Entscheidung der Statthalterei hinsichtlich mehrerer genehmigter Statutenänderungen von amtswegen behoben und in Betreff der Abänderung dieser Bestimmungen Anordnungen getroffen. — Die Beschwerde richtet sich nur gegen die von amtswegen getroffenen Verfügungen und behauptet zunächst in formeller Beziehung, das Handels-Min. sei, wenn es den Vorgang der Statthalterei für ungesetzlich hielt, nur berechtigt gewesen, der Statthalterei die Fällung einer neuen Entscheidung aufzutragen, damit der Casse der Instanzenzug gewahrt bleibe.

Diesen Beschwerdepunkt fand der V. G. Hof für unbegründet, weil von einer Verkümmerung des Beschwerderechtes der Casse im Hinblicke darauf nicht die Rede sein kann, daß die Beschwerde gegen eine der unteren Instanz von der höheren vorgezeichnete Entscheidung an sich zwecklos wäre, daß weiters aber auch der Casse, wenn sie vermeint, daß durch eine im Aufsichtswege getroffene Verfügung der höchsten Instanz ein Gesetz verletzt worden sei, die Beschwerde an den V. G. Hof offen steht.

Die Beschwerde ficht die getroffenen Verfügungen ferner auch in meritorischer Hinsicht an. — Das Handels-Min. hat die Genehmigung der Bestimmung des § 3, Z. 5, behoben und deren Weglassung angeordnet, weil aus der unklaren Stylisirung dieser Bestimmung nicht zu entnehmen sei, um welche Art von schuldigen Beiträgen es sich handle. Die Beschwerde stellt dagegen die behauptete Unklarheit in Abrede und wendet außerdem ein, daß die Unklarheit allein noch kein Recht gebe, eine nothwendige Bestimmung zu streichen.

Der V. G. Hof konnte eine Gesetzes- oder Rechtsverletzung in der erwähnten Verfügung nicht erblicken. Es ist allerdings zuzugeben, daß das

Handels-Min., anstatt ohneweiters die Streichung der beanständeten Bestimmung zu verfügen, vorher hätte die Klarstellung derselben veranlassen können; gesetzlich vorgeschrieben aber ist dies nicht. Dadurch nun, daß das Ministerium den anderen Vorgang gewählt hat, wurde kein Recht der beschwerdeführenden Casse verletzt, weil es derselben auch heute noch freisteht, die Bestimmung entsprechend abzuändern, damit jeder Zweifel behoben werde, und dann die Genehmigung einzuholen. — Demnach hatte sich der V. G. Hof auch in eine Prüfung des Wortlautes der Bestimmung nicht einzulassen.

Weiters hat das Handels-Min. die Genehmigung der Bestimmungen der Absätze 3 und 5 des § 5 der geänderten Statuten behoben. Die erstere Bestimmung, mit welcher festgesetzt werden sollte, daß die Beitragspflicht mit jener Woche beginnt, in welcher der Arbeitsantritt erfolgte, und endet, bis die Abmeldung des betreffenden Mitgliedes an die Casse erfolgt ist, erachtet das Handels-Min. für gesetzwidrig, weil die Beitragspflicht mit dem Tage des Arbeitsantrittes und der damit erworbenen Cassenmitgliedschaft beginnt und die Beitragpflicht des Arbeitgebers, unbeschadet der dem Hilfsarbeiter ermöglichten Beibehaltung der Cassenmitgliedschaft mit dem Tage des Austrittes, bezw. der Entlassung des Hilfsarbeiters aus dem Arbeitsverhältnisse erlischt. — Die Beschwerde wendet sich nur gegen die Beanständung der Bestimmung, daß die Beitragspflicht mit der Abmeldung endet, und stützt sich hiebei lediglich auf Zweckmäßigkeitsgründe. Der V. G. Hof hat jedoch nur zu prüfen, ob die angefochtene Verfügung dem Gesetze zuwiderläuft. — In dieser Beziehung ist zu beachten, daß der Beitritt zu den genossenschaftlichen Krankencassen gemäß § 121 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, von dem Willen des Einzelnen unabhängig schon kraft gesetzlicher Bestimmung erfolgt. Eben wegen dieser Zwangsmitgliedschaft fand sich auch die Gesetzgebung veranlaßt, im § 121 cit. Ges. jene wesentlichen Bedingungen vorzuschreiben, welchen die Krankencassenstatuten »entsprechen müssen«. Hiedurch ist die coercitive Natur dieser Bestimmungen gekennzeichnet, es geht daher nicht an, in die Statuten Bestimmungen aufzunehmen, welche den Gewerbsinhabern oder den Cassenmitgliedern über die gesetzlichen hinausgehende Verpflichtungen auferlegen. — Nun statuirt § 121, Abs. 7, nur die Pflicht der Gewerbsinhaber zur Anmeldung ihrer zum Eintritte in die Krankencasse verpflichteten Gehilfen (Gesellen) bei der Casse und knüpft an die Unterlassung gewisse Rechtsfolgen. Eine Abmeldepflicht aber wird den Gewerbsinhabern nicht auferlegt. — Wenn nun auch gewiß nichts im Wege steht, in den Statuten die Abmeldung austretender Mitglieder zum Zwecke der Evidenzhaltung vorzuschreiben, so erscheint es gleichwohl unzulässig, für den Fall der Unterlassung der Abmeldung Rechtsfolgen festzusetzen, da solche im Gewerbegesetze nicht begründet sind. Insbesondere aber die Verpflichtung zur Beitragsleistung bis zur Abmeldung der Cassenmitglieder ist durch die Bestimmung des § 121, Abs. 6, wonach die Gewerbsinhaber die statutenmäßigen Beiträge der Gehilfen (Gesellen) nur zu entrichten haben, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden, direct ausgeschlossen.

Aehnliches gilt bezüglich der Bestimmung des § 5, Abs. 5, wonach die während des Arbeitsverhältnisses entstandenen Reste dem Mitgliede

seitens des Arbeitgebers nur dann in Abzug gebracht werden dürfen, wenn seit der Zeit, zu der sie hätten abgezogen werden sollen, nicht mehr als 4 Wochen verstrichen sind. — Die Eliminirung dieser dem § 36 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, entnommenen Bestimmung begründet das Handels-Min. mit Recht damit, daß dieselbe eine Einschränkung des im § 121 Gew.-Ges.-Nov. vorgesehenen Abzugsrechtes des Arbeitsgebers enthält, für welche im Statute einer genossenschaftlichen Krankencasse kein Raum ist. Denn, wie bereits erwähnt, ist es nicht zulässig, in das Statut einer genossenschaftlichen Krankencasse Bestimmungen aufzunehmen, welche den Gewerbsinhabern über die gesetzlichen hinausgehende Verpflichtungen auferlegen. Nun bestimmt § 121, Abs. 6 leg. cit. ganz allgemein, daß die Gewerbeinhaber die statutenmäßigen Beiträge der Gehilfen (Gesellen) »auf Rechnung des Lohnes« an die Cassenverwaltung abzuführen haben, räumt also den Gewerbsinhabern (Arbeitgebern) das Abzugsrecht unbedingt ein. Hieran wurde auch durch das Krankenversicherungs-Gesetz vom 30. März 1888, nichts geändert, weil § 58 dieses Gesetzes die Anwendung der Bestimmungen des zweiten Abschnittes, sofern sie nicht gemäß § 58, Abs. 2, ausdrücklich als für genossenschaftliche Krankencassen wirksam erklärt worden sind, also auch jener des § 36 auf Genossenschafts-Krankencassen ausdrücklich ausschließt.

Nr. 10315.

Zur Frage nach der Recurslegitimation der als politische Behörde I. Instanz fungirenden Gemeinde gegen interne amtliche Verfügungen der übergeordneten politischen Behörde.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1897, Z. 489.

Stadtgemeinde Linz (Adv. Dr. Franz Lampl) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Ritter v Spaun); E. vom 22. December 1895, Z. 17540, puncto Zurückweisung eines Recurses der Stadtgemeinde Linz als unstatthaft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse vom 25. Juni 1895, Z. 1247, hat die oberösterr. Statthalterei den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Vorstand der politischen Behörde I. Instanz beauftragt, »die Entscheidung über den seitens des Bischofs nomine des Gottesackerfondes geltend gemachten Anspruch auf Ausscheidung eines entsprechenden Theiles des diesem Fonde gehörigen Friedhofes zum Zwecke der Beerdigung nicht katholischer Christen nach Durchführung der etwa nothwendig scheinenden Erhebungen auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 unter Berücksichtigung der sanitären und Raumverhältnisse des Friedhofes zu fällen.« — Gegen diesen Erlaß hat Franz Poche als Bürgermeister und Namens der Stadtgemeinde Linz den Recurs eingebracht.

Das Min. für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Min. des Innern hat mit Erlaß vom 22. December 1895, Z. 17540, diesen Recurs als unstatthaft zurückzuweisen befunden, weil der angefochtene Erlaß einen amtlichen Auftrag einer vorgesetzten Behörde an ein untergeordnetes Organ bilde und seinem Inhalte nach Rechte dritter Personen, insbesondere der Stadtgemeinde Linz nicht berühre, diese daher zur Beschwerdeführung gegen diesen Erlaß nicht legitimirt sei. — Gegen diese

Min.-Entscheidung ist in erster Linie die vorliegende Beschwerde der Stadtgemeinde Linz gerichtet. — Die Beschwerde erachtet nämlich diese Entscheidung in zweifacher Richtung für gesetzwidrig, nämlich: 1. weil die Ministerien in eine Entscheidung über die im Recurse angeregte Competenzfrage nicht eingegangen seien, sondern lediglich den Recurs als unzulässig erklärt haben; 2. weil dieselben erkannt haben, daß durch den angefochtenen Statth.-Erlaß Rechte der Stadtgemeinde Linz nicht berührt werden, derselben daher ein Beschwerderecht diesfalls nicht zustehe.

Der V. G. Hof fand jedoch keinen Anlaß in die angeregte Competenzfrage oder in die Prüfung des bezüglich des in Rede stehenden Friedhofes obwaltenden Rechtsverhältnisses überhaupt einzugehen. — Denn, wie schon in der angefochtenen Min.-Entscheidung ganz richtig betont wurde, stellt sich der Erlaß der Statthalterei ddto. 20. Juni 1895, Z. 1247, lediglich als ein Auftrag dar, welchen die höhere Behörde an die ihr unterstehende niedere Behörde erließ und durch welchen eine instanzmäßige Entscheidung der letzteren über ein, an die politische Behörde gerichtetes und daher von dieser unter allen Umständen der Erledigung zu unterziehendes Parteiansuchen provocirt werden sollte. — Dieser Auftrag mußte auch ergehen, da die Statthalterei nicht in der Lage war, das fragliche Ansuchen mit Uebergehung der I. Instanz selbst zur Erledigung zu bringen. Der fragliche, im internen Dienstverkehre zwischen der übergeordneten und der untergeordneten Behörde ergangene Statth.-Erlaß war daher auch zur Intimirung an eine Partei nicht bestimmt, wurde auch keiner Partei intimirt und trifft keinerlei, den Rechten einer Partei präjudicirende Entscheidung, und zwar weder in Bezug auf die Competenzfrage, noch auch in der Sache selbst. — Derartige interne Verfügungen der Behörden, durch welche das Recht der Parteien nicht einmal berührt, geschweige denn verletzt werden kann, können daher auch von einer Partei im Beschwerdewege nicht weiter angefochten werden. — Erst die in Folge der ertheilten Weisung zu erlassende Verfügung der I. Instanz, deren Inhalt dermalen noch gar nicht vorausgesehen werden kann, kann unter Umständen der einen oder anderen Partei Anlaß zu einer Beschwerde geben.

Nr. 10316.

Competenz der Verwaltungsbehörden zur Festsetzung des Werthäquivalentes für die wegen Nichtbeistellung seitens der hiezu rechtskräftig verpflichteten Gemeinde vom Pfarrer selbst aufgenommenen und der Gemeinde zum Ersatze vorgeschriebenen Fahrgelegenheiten anläßlich der Verrichtung des Gottesdienstes in einer Filialkirche.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1897, Z. 482.

Gemeinde Ždánic (Adv. Dr. Johann Lenoch) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Ritter v. Spaun); E. vom 9. April 1895, Z. 28664 ex 1894, puncto Ersatz für Fahrgelegenheiten anläßlich des Gottesdienstes in der Filialkirche zu Ždánic.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung hat im Instanzenzuge das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft in Kolin vom 4. Mai 1894, Z. 10041, aufrecht erhalten, mit welchem die Gemeinde Ždánic verpflichtet wurde, dem Pfarrer in Malotic einen Betrag von 110 fl. zu

ersetzen, welchen derselbe anläßlich der Abhaltung des Gottesdienstes in der Filialkirche zu Ždánic für 55 in der Zeit vom September 1890 bis März 1894 von ihm selbst aufgenommene Fahrgelegenheiten ausgegeben hatte. — Dieses Erkenntniß ist auf die der beschwerdeführenden Gemeinde am 3. März 1894 zugestellte und von derselben nicht weiter angefochtene Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 6. Februar 1894, Z. 1209, gestützt, durch welche rechtskräftig ausgesprochen wurde, daß der Gemeinde Ždánic die Verpflichtung obliegt, für den in der dortigen Filialkirche den Gottesdienst verrichtenden Priester der Maloticer Pfarre eine anständige Fahrgelegenheit beizustellen. — Sofern daher in der vorliegenden Beschwerde diese Verpflichtung selbst neuerlich bestritten wird, steht den diesbezüglichen Ausführungen die Einwendung der entschiedenen Sache entgegen und war der V. G. Hof nicht mehr in der Lage, in eine Ueberprüfung der letztangeführten rechtskräftigen Entscheidung einzugehen.

Was aber den der beschwerdeführenden Gemeinde auferlegten Ersatz jenes Betrages betrifft, welchen der Pfarrer in Malotic in Folge der Weigerung der Gemeinde, diese Verpflichtung zu erfüllen, für die von ihm selbst aufgenommenen Fahrgelegenheiten aufzuwenden genöthigt war, so wird gegen die Gesetzmäßigkeit des diesbezüglichen Erkenntnisses eingewendet, daß die Forderung dieses Ersatzes nur auf § 1042 a. b. G. B. gestützt werden könne und somit als ein rein privatrechtliches Rechtsverhältniß zur Judicatur der ordentlichen Gerichte gehöre und ferner, daß die beschwerdeführende Gemeinde in der Lage sei, zu beweisen, daß der genannte Pfarrer, welcher nur den Ersatz des wirklich gemachten Aufwandes fordern könnte, den ihm zugesprochenen Betrag von 110 fl. für die fraglichen Fahrgelegenheiten thatsächlich nicht ausgegeben habe.

Der V. G. Hof konnte keine dieser Einwendungen als begründet erkennen. — Was die bestrittene Competenz der Verwaltungsbehörden betrifft, so ist es zunächst nicht richtig, daß es sich um einen auf § 1042 a. b. G. B. gegründeten Anspruch des Maloticer Pfarrers handle, welcher daraus entstanden wäre, daß der Pfarrer die der Gemeinde obliegende Leistung an Stelle der Gemeinde sich selbst gegenüber erfüllt hätte. — Die angefochtene Entscheidung ist vielmehr nichts anderes als die Vollstreckung des rechtskräftigen Erkenntnisses, durch welches die Verpflichtung der Gemeinde zur Beistellung von Fahrgelegenheiten nicht nur für die Zukunft, sondern auch pro praeterito, d. i. vom Zeitpunkte der Wiedereröffnung der Ždánicer Filialkirche in judicatmäßiger Weise festgestellt worden ist und zu dieser Vollstreckung sind nach § 1 der kais. Verord. vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, die Verwaltungsbehörden competent, welche jenes Erkenntniß gefällt haben. — Da aber die Erfüllung der schuldigen Leistung pro praeterito in Folge Ablaufes der hiefür bestimmten Zeit in einer dem Zwecke und der Natur des Rechtsverhältnisses entsprechenden Weise in natura nicht mehr möglich war, so hatte nach dem auch auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes zweifellos anwendbaren allgemeinen Rechtsgrundsatze, wonach der Gläubiger von dem säumigen Schuldner die Erfüllung und Ersatz zu fordern berechtigt ist (§ 919 a. b. G. B.), an Stelle dieser Naturalleistung deren Werth zu treten. Durch diese Aenderung des Gegenstandes der Leistung ist aber dieser Anspruch in einen privatrechtlichen

nicht umgewandelt worden, denn auch jetzt liegt sein Rechtsgrund in öffentlich-rechtlichen Vorschriften, bezw. in dem auf Grund derselben geschöpften Judicate der Verwaltungsbehörden, welche ebenso, wie zu diesem Judicate, auch zur Festsetzung des an Stelle der unmöglich gewordenen Naturalleistung tretenden Werthäquivalentes competent waren.

Was aber die zweite, gegen die Bemessung des Ersatzes gerichtete Einwendung betrifft, so wurde von den Verwaltungsbehörden auf Grund der vom Maloticer Pfarrer producirten Quittung als erwiesen angenommen, daß derselbe für die fraglichen Fahrgelegenheiten 110 fl. selbst bezahlt habe und überdies festgestellt, daß der verrechnete Betrag von je 2 fl. für je eine Hin- und Rückfahrt mit Rücksicht auf die Entfernung angemessen sei. — Diesen Thatbestand hatte der V. G. Hof gemäß § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seiner Entscheidung zu Grunde zu legen, nachdem die in der Beschwerde enthaltene Bestreitung der als erwiesen angenommenen Thatsache der Bezahlung des obigen Betrages und die ganz allgemein lautende Behauptung, daß die Gemeinde in der Lage wäre, das Gegentheil zu beweisen, diesen Thatbestand weder als actenwidrig noch auch als mangelhaft aufgenommen hinzustellen geeignet ist und nachdem ferner der übrigens nur zur mehreren Bekräftigung des zugesprochenen Ersatzes beigefügte Ausspruch über die Angemessenheit des von dem Bezugsberechtigten thatsächlich ausgezahlten Betrages im Hinblicke auf § 3, lit. e des letztbezogenen Ges. der hiergerichtlichen Ueberprüfung entzogen ist. — Wenn aber die Verwaltungsbehörden, auf diesen Thatbestand gestützt, die beschwerdeführende Gemeinde zum Ersatze jenes Betrages verpflichtet haben, welchen der mehrgenannte Seelsorger in Folge der unberechtigten Verweigerung der schuldigen Wagenleistungen auszugeben genöthigt war und welcher somit den Werth dieser Leistungen repräsentirt, so erscheint dieser Vorgang als ein durchaus gesetzmäßiger.

Nr. 10317.

1. Verfahren, bezw. Instanzenzug bei Feststellung eines streitigen Heimatsrechtes. — 2. Unter der Wirksamkeit des prov. Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 erwarben alle Staatsdiener (Finanzwachaufseher) das Heimatsrecht in der Gemeinde des angewiesenen ständigen Aufenthaltes.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1897, Z. 461.

Stadtgemeinde Winterberg (Adv. Dr. Anton Pergelt) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 8. October 1895, Z. 19664, puncto Heimatsrecht des Franz Jedlička.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Abänderung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Pisek ddto. 10. Juli 1887, Z. 16812, mit welchem das Heimatsrecht des Franz Jedlička als in der Heimatsgemeinde seines Vaters, Tuklek — Louka, begründet anerkannt wurde, erkannte die Statthalterei in Prag und im weiteren Instanzenzuge das Min. des Innern mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung, daß Franz Jedlička in der Gemeinde Winterberg, polit. Bezirkes Prachatitz, heimatsberechtigt sei, weil er vom Mai 1858 bis September 1859 in Winterberg als Finanzwach-Oberauf-

seher stationirt war, sohin nach § 13 Gem.-Ges. vom 17. März 1849, in Winterberg heimatsberechtigt wurde, später aber nach der Actenlage kein anderes Heimatsrecht mehr erlangt habe. — Die beschwerdeführende Gemeinde wendet zunächst in formeller Beziehung ein, daß sie vor Entscheidung dieser Angelegenheit gar nicht gehört wurde, ihr daher die Möglichkeit entzogen war, sich an den Erhebungen zu betheiligen und dieselben zu beeinflussen und daß ihr überdies eine Instanz entzogen worden sei, da über ein, in der Gemeinde Winterberg begründetes Heimatsrecht in I. Instanz die Bezirkshauptmannschaft in Prachatitz zu entscheiden gehabt hätte.

Nun ist es allerdings richtig, daß der Gemeinde Winterberg vor Erlassung des Erkenntnisses der Statthalterei keine Gelegenheit geboten war, sich über die gepflogenen Erhebungen zu informiren und hierüber zu äußern, ja daß sie nicht einmal in Kenntniß des Umstandes war, daß ein in der Gemeinde Winterberg begründetes Heimatsrecht des Franz Jeblička in Frage stehe. — Hierin kann jedoch im vorliegenden Falle ein wesentlicher, eine gründliche Entscheidung dieser Streitsache behindernder Mangel des Verfahrens deshalb nicht erblickt werden, weil der Gemeinde Winterberg die Möglichkeit geboten war, in dem Recurse gegen die Statth.-Entscheidung ihr Interesse wahrzunehmen und allfällige weitere Erhebungen anzuregen; die Gemeinde jedoch weder in diesem Recurse, noch in ihrer Beschwerde an den V. G. Hof auch nur irgend welche Thatsachen behauptete, welche — ihre Richtigkeit vorausgesetzt — die angefochtene Entscheidung in irgend einer Beziehung beeinflussen könnten.

Daß die Angelegenheit — nach Behebung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft in Pisek — nicht an die, bezüglich der Gemeinde Winterberg competente Bezirkshauptmannschaft Prachatitz zur Entscheidung in I. Instanz geleitet, sondern sofort von der Statthalterei in Prag in merito entschieden wurde, muß als vollkommen correct anerkannt werden, da über das Heimatsrecht des Franz Jeblička in I. Instanz bereits definitiv von der Bezirkshauptmannschaft in Pisek erkannt, das Erkenntniß der letzteren aber nicht wegen eines formalen Mangels, sondern in meritaler Richtung behoben worden war, nachdem sohin von der Einleitung des Verfahrens nach § 40 Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, welches voraussetzt, daß die mit der Sache beschäftigte politische Bezirksbehörde das in Frage stehende Heimatsrecht in einer Gemeinde des Verwaltungsbereiches einer anderen politischen Bezirksbehörde begründet erachtet, keine Rede mehr sein konnte und da sonach die Bezirkshauptmannschaft in Prachatitz bei ihrer allfälligen Entscheidung schon an die von der Statthalterei in merito ausgesprochene Rechtsanschauung gebunden gewesen wäre. — Es lag demnach kein gesetzlicher Grund vor, von der allgemeinen Regel abzuweichen, daß die Recursinstanz bei dem Abgange eines formellen Mangels sofort in der Sache selbst entscheide.

In meritaler Beziehung wendet die Beschwerde ein, daß der Finanzwach-Oberaufseher Franz Jeblička nicht als Staatsbeamter anzusehen sei, mithin auch durch seine Anstellung ein Heimatsrecht nicht erworben haben konnte und daß er — abgesehen hievon — der k. k. Finanzwach-Section Kuschwarda zur Dienstleistung zugewiesen, daher eigentlich Kuschwarda, nicht aber Winterberg, wohin er nur vorübergehend zum Dienste commandirt

war, als sein Stationsort zu betrachten sei. — Auf diese Einwendungen ist zu bemerken, daß nach § 13 Ges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, alle Staatsdiener, unter welche Franz Jeblička als Finanzwach-Aufseher, respective Oberaufseher — wenn er auch nicht Staatsbeamter war — jedenfalls zu zählen ist, das Heimatsrecht jener Gemeinde erwarben, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anwies; daß Franz Jeblička laut Auskunft der Finanz-Bezirks-Direction in Budweis von Anfang November 1858 bis 17. September 1859 in Winterberg stationirt war, sohin dortselbst seinen ständigen dienstlichen Aufenthaltsort und nach § 13 leg. cit. hier das Heimatsrecht erworben hatte und daß er nach dem Inslebentreten des Ges. vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, nach welchem (§ 42) nunmehr Staatsbeamte durch den Dienstantritt an ihrem Dienstorte das Heimatsrecht erlangten, ein neues Heimatsrecht an seinen späteren Dienstorten nicht mehr erlangen konnte. — Nachdem — wie die Beschwerde selbst zugibt — nicht vorliegt, daß Franz Jeblička später aus einem anderen Grunde an einem anderen Orte das Heimatsrecht erlangt habe, so konnte nur die Gemeinde Winterberg als dessen Heimatsgemeinde anerkannt werden.

Insoferne der Vertreter der beschwerdeführenden Gemeinde bei der ö. m. Verhandlung darauf verwies, daß nach dem Gesetze vom 27. April 1859, Finanzwach-Aufseher an ihrem Stationsorte nicht das Heimatsrecht erwerben und daß daher nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Heimatsrecht aus diesem Titel nicht mehr bestehen könne, so ist hierauf zu bemerken, daß das letzterwähnte Gesetz keine rückwirkende Kraft hat, mithin Heimatsrechte, welche nachdem vorher bestandenen Gesetze begründet waren, nicht mehr alteriren kann.

Nr. 10318.

1. Zur Frage nach der Verpflichtung des Mauthpächters zum Rückersatze indebite erhobener Mauthgebühren, sowie zur Zahlung von Verzugszinsen von solchen. — 2. Competenzfrage. — 3. Verfahren bei Feststellung des Ersatzbetrages hinsichtlich der Fuhren von Bewohnern eines mauthamtschlossenen Ortes.

Erkenntniß vom 26. Jänner 1897, Z. 7003 ex 1896.

Ludwig Peter, Josef Koretz (Adv. Dr. Gustav Weiß) und Firma Ulrich & Groß (Adv. Dr. Ernst Rieß), ca. Finanz-Min. (O.-Fz.-R. Dr. Atzinger); E. vom 18. Jänner 1895, Z. 50426, puncto Rückerstattung von in debite eingehobenen Mauthgebühren, bezw. Zahlung der Verzugszinsen von zurückzustellenden Mauthgebühren.

»Die Beschwerde der Firma Ulrich & Groß wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen; hinsichtlich der Beschwerden des Ludwig Peter und Josef Koretz wird die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem hiergerichtl. Erkenntnisse vom 12. April 1892, Z. 1183,*) wurde im Gegensatze zu der von der Finanzverwaltung aufgestellten Rechtsanschauung ausgesprochen, daß die Firma Ulrich & Groß in mauthämtlicher Beziehung als Bewohner der Stadt Karlsbad anzusehen

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6548 (Bd. XVI, J. 1892).

sei und daß sie als solche die durch die Hofdecr. vom 7. August 1830, Z. 28834 (Polit. Ges.-S. Nr. 85) und vom 5. Juli 1831 (Polit. Ges.-S. Nr. 44) den Bewohnern von mauthumschlossenen Orten eingeräumten Mauthbegünstigungen für ihre die Kaiser Franz Josefs-Brücke in Karlsbad passirenden Speditionsfuhrwerke genieße. — Im Hinblicke auf dieses Erkenntniß des V. G. Hofes wurde über das von der Firma Ulrich & Groß mit der bei der Finanz-Bezirks-Direction Eger eingebrachten Eingabe de praes. 14. Juli 1892, Z. 13712, gestellte Ansuchen im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung erkannt, daß die Mitglieder des Mauthpacht-Consortiums für sämmtliche Weg- und Brückenmauthen des Egerer Finanz-Bezirkes für die Pachtperiode 1881, 1882 und 1883, Josef Koretz in Karlsbad und Ludwig Peter in Eger verpflichtet seien, der genannten Speditionsfirma die von derselben in der Zeit vom 1. Jänner 1882 bis Ende December 1883 für die Fuhren beim Austritte aus Karlsbad über Gebühr eingehobenen Mauthgebühren in dem von dieser Firma mittelst Buchauszuges nachgewiesenen Betrage von 971 fl. 66 kr. zurückzuzahlen und ihr die Kosten des Verfahrens per 12 fl. und 21 fl. zu ersetzen, wogegen das Begehren der Firma um Verhängung von Strafen über die Mauthpächter wegen ungebührlicher Einhebung von Mauthgebühren und um Zuerkennung von 5 Percent Zinsen von dem Ersatzbetrage per 971 fl. 66 kr., als im Gesetze nicht begründet zurückgewiesen worden ist. — Gegen diese Entscheidung haben sowohl die Mauthpächter Josef Koretz und Ludwig Peter, jeder für sich, als auch die Firma Ulrich & Groß, und zwar diese wegen Nichtzuerkennung der Zinsen, hiergerichts Beschwerde geführt.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die Firma Ulrich & Groß beansprucht den Rückersatz von Mauthgebühren, welche von ihr an das Pachtconsortium Josef Koretz und Ludwig Peter in der Zeit vom 1. Jänner 1882 bis Ende December 1883 ungebührlich geleistet worden sind. — Die Mauthgebühren stellen sich als eine Abgabe dar, welche die durch positive Gesetze (hier durch das Mauthnormale vom 17. Mai 1821, Polit. Ges.-S. Nr. 74) für zahlungspflichtig erklärten Personen in den durch das Gesetz festgesetzten Beträgen für die Benützung der vom Staate in Ausübung der ihm obliegenden Sorge für die Herstellung und Erhaltung des allgemeinen Verkehres hergestellten und erhaltenen Straßen und Brücken an den Staat zu entrichten haben. — Diesem Charakter der Mauthgebühren zufolge liegt der Rechtstitel für die Erhebung derselben im Gebiete des öffentlichen Rechtes und es fällt demnach die Entscheidung im concreten Falle darüber, ob die Mauthgebühr zu entrichten sei, sowie über das Ausmaß derselben nach Maßgabe der bestehenden Mauthnormen in die Judicatur der für die Mauthangelegenheiten der ärarischen Straßen bestellten Finanzbehörden. — Sowie aber die Entscheidung über die Entrichtung der Mauth den Finanzbehörden zusteht, ebenso muß diesen Behörden auch die Entscheidung darüber anheimgegeben sein, ob eine thatsächlich entrichtete Mauthgebühr gesetzmäßig erhoben worden ist und im verneinenden Falle, ob sie an den Entrichter der Mauthgebühr zurückzustellen sei. — Ueber den Rückersatz ungebührlich bezahlter Mauthgebühren enthält allerdings das bezogene Mauthnormale ebensowenig eine positive Norm, wie die in der Folge erflossenen Mauth-

vorschriften. — Allein darin, daß das Gesetz genau bestimmt, von welchen Objecten und in welcher Höhe die Mauth zu entrichten, bezw. einzuheben ist, ist von selbst der Rechtssatz gelegen, daß anderweitige, als die gesetzlich vorgeschriebenen Mauthgebühren nicht eingehoben werden dürfen und daß derlei ungebührlich erhobene Mauthgebühren zurückerstattet werden müssen. — Die Mauthgebühren können nun entweder in eigener Regie oder im Wege der Verpachtung der Mautheinhebung eingehoben werden. — Im letzteren Falle tritt der Mauthpächter den mauthpflichtigen Personen gegenüber in die Rechte und Pflichten des Staates und es wird daher, wenn der Mauthpächter eine gesetzlich nicht zu entrichtende Mauthgebühr eingehoben hat, auch dieser Mauthpächter verpflichtet erscheinen, die von ihm in der Eigenschaft als Mauthgebühr eingehobene Zahlung an den Zahlungsleistenden zurückzuerstatten.

Dagegen findet der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen von derartig rückzuerstattenden Mauthgebühren keine gesetzliche Begründung, da es sich — wie gesagt — um den Rückersatz von dem öffentlichen Rechte angehörenden Zahlungsleistungen (Mauthgebühren) handelt, für einen solchen Rückersatz aber Verzugszinsen nur dort angesprochen werden können, wo ein specielles Gesetz diese Verzugszinsenzahlung ausdrücklich auferlegt, wie dies insbesondere im § 28 Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26 — jetzt vom 23. Jänner 1892, R. G. B. Nr. 16 — angeordnet erscheint. — Diese Anordnung bezieht sich aber ausdrücklich nur auf die Restituirung von eingehobenen, aber in Folge von Recursen wieder zurückzustellenden Gebührenbeträgen an die Parteien und kann auf anderweitige Leistungen an den Staat nicht ausgedehnt werden.

Wenn demnach einerseits die von den gewesenen Mauthpächtern erhobene Einwendung der Incompetenz der Finanzbehörden zur Entscheidung über den Rückersatz von Mauthgebühren, welche von den Mauthpächtern ungebührlich eingehoben wurden und andererseits die Beschwerde der Firma Ulrich & Groß wegen Nichtzuerkennung von Verzugszinsen als unzutreffend zurückzuweisen waren, so war der V. G. Hof dennoch nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung aufrecht zu erhalten. — Denn mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 12. April 1892, Z. 1183, auf Grund dessen von der Firma Ulrich & Groß mit der Eingabe de praes. 14. Juli 1892, Z. 13712, das Rückstellungsansuchen gestellt worden ist, wurde lediglich ausgesprochen, daß die Firma Ulrich & Groß in mauthämtlicher Beziehung als Bewohner der Stadt Karlsbad anzusehen sei und daß sie als solche die durch die bezogenen Hofkammerdecr. vom 7. August 1830 und vom 5. Juli 1831 den Bewohnern von mauthumschlossenen Orten eingeräumten Mauthbegünstigungen genieße. — Nun erklärt aber das Hofdecret vom 7. August 1830, daß die Bewohner der mauthumschlossenen Orte die Weg- und Brückenmauthgebühr für den Eintritt und Austritt nur einmal bei dem Eintritte im einfachen Betrage zu entrichten haben, bei dem Austritte dagegen mauthfrei zu behandeln seien, insoferne sie mit eigenem oder im Mauthorte gemiethetem Fuhrwerke erscheinen, und das Hofd. vom 5. Juli 1831 fügt nur erläuternd bei, daß diese Begünstigung auch den Fuhren und Pferdehältern zu Statten komme, gleichviel, ob sie die Fuhren zu ihren eigenen unmittelbaren Zwecken benützen, oder direct andere Personen oder

Güter verführen. Die in diesen Hofdecreten gewährte Mauthbegünstigung ist also ausdrücklich auf den Fall eingeschränkt, daß die Fuhren von dem Bewohner des mauthumschlossenen Ortes mit seinem eigenen oder mit in dem Mauthorte gemietheten Fuhrwerken verrichtet werden. — Nun hat die Firma Ulrich & Groß allerdings einen nicht beglaubigten Auszug aus ihren Büchern vorgelegt, in welchem jedoch nur aufgeführt erscheint, welchen Betrag die Firma an Mauthgebühren in der Zeit vom Jänner 1882 bis Ende December 1883 in dem Betrage von 971 fl. 66 kr. geleistet hat. — Aus diesem Buchauszuge ist in keiner Weise zu ersehen, ob die Fuhren, für welche diese Mauthgebühren entrichtet worden sind, eigene Fuhren der Speditionsfirma Ulrich & Groß, oder von ihr in Karlsbad gemiethete Fuhren gewesen sind. — Und doch ist dieser Umstand für die Beurtheilung der Frage, ob die ausgewiesenen Gebühren gesetzlich oder ungesetzlich entrichtet wurden, und ob sie daher rückzuerstatten sind oder nicht, von ausschlaggebendem Belange. — Hierüber hat auch die Finanzverwaltung keinerlei weitere Erhebungen gepflogen, die angefochtene Entscheidung vielmehr ausschließlich auf den vorgelegten Buchauszug gestützt, worin der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken mußte.

Ein weiterer Mangel des Verfahrens erschien aber dem V. G. Hofe auch darin gelegen, daß das Mitglied des Mauthpacht-Consortiums Ludwig Peter gar nicht einvernommen worden ist. — Denn da nach § 45 des Mauthpachtvertrages vom 17. October 1880 beide Pächter die Repräsentantschaft den Staatsbehörden gegenüber übernommen, also einen gemeinschaftlichen Vertreter der Finanzverwaltung nicht namhaft gemacht haben, war auch jeder einzelne dieser Pächter zu vernehmen, da eine Vertretungsvollmacht des einen für den anderen nicht besteht und es den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspricht, daß jede Partei gehört und ihr Gelegenheit geboten werde, ihre Einwendungen und eventuelle Beweise vorzubringen. — Ueberdies hat Josef Koretz in der zum Einvernehmungsprotokolle vom 3. November 1892 an eben diesem Tage nachträglich beigebrachten Eingabe erklärt, daß er mit Ablauf seiner Pachtdauer Ende December 1883 und nach gepflogener Verrechnung mit dem Consorten Ludwig Peter seinerseits die auf die Pachtung bezugnehmenden Verrechnungen und Vormerkbücher beseitigt habe, daß er, nachdem die Firma Ulrich & Groß in keinem Rückstande geblieben war, keine Veranlassung hatte, den Gegenstand in Büchern oder im Gedächtnisse fortzuführen und daß er somit die Aufschreibungen der Firma Ulrich & Groß in keiner Weise anerkennen könne; zugleich hat er beigefügt, daß Ludwig Peter durch die Mautheinnehmer die Ausweise erhalten habe und daß er einzuvernehmen wäre, ob von den letzteren noch etwas vorhanden sei. — Diese Einvernahme des Ludwig Peter, welche dem V. G. Hofe zur Feststellung des der Entscheidung unterliegenden Thatbestandes wesentlich erforderlich erschien, ist unterblieben und es war hierin ein weiterer wesentlicher Mangel des Verfahrens zu erblicken.

Nr. 10319.

Rechtssatz wie sub Nr. 10318.

Erkenntniß vom 26. Jänner 1897, Z. 7005.

Adolf Eisner und Gen., dann Firma Ulrich & Groß ca. Finanz-Min.; E. vom 14. Juni 1895, Z. 22151, puncto Rückersatz von indebite eingehobenen Mauthgebühren, bezw. Zahlung der Verzugszinsen von zurückzustellenden Mauthgebühren.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 10320.

1. Rechtssatz wie sub Nr. 10318. — 2. Verjährungsfrage.

Erkenntniß vom 26. Jänner 1897, Z. 546.

Charlotte Weiß und Gen. (Adv. Dr. Gustav Weiß), dann Firma Ulrich & Groß (Adv. Dr. Ernst Rieß) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Swoboda); E. vom 4. Mai 1896, Z. 126, puncto Rückersatz von indebite eingehobenen Mauthgebühren, bezw. Zahlung der Verzugszinsen von zurückzustellenden Mauthgebühren.

»Die Beschwerde der Firma Ulrich & Groß wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen; hinsichtlich der Beschwerde der Charlotte Weiß und Genossen wird die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 12. April 1892, Z. 1183, wurde im Gegensatze zu der von der Finanzverwaltung aufgestellten Rechtsanschauung ausgesprochen, daß die Firma Ulrich & Groß in mauthämtlicher Beziehung als Bewohner der Stadt Karlsbad anzusehen sei und daß sie als solche die durch die Hofd. vom 7. August 1830, Z. 28834 (Polit. Ges.-S. Nr. 85) und vom 5. Juli 1831 (Polit. Ges.-S. Nr. 44) den Bewohnern von mauthumschlossenen Orten eingeräumten Mauthbegünstigungen für ihre die Kaiser Franz Josefs-Brücke in Karlsbad passirenden Speditionsfuhrwerke genieße. — Im Hinblicke auf dieses Erkenntniß des V. G. Hofes wurde über das von der Firma Ulrich & Groß mit den Eingaben de praes. 16. Juni 1892, Z. 11804, bezw. 14. Juli 1892, Z. 13710, und de praes. 14. Juli 1892, Z. 13709, bei der Finanz-Bezirks-Direction Eger gestellte Ansuchen mit der angefochtenen Entscheidung erkannt, daß die Mitglieder der Mauthpachtconsortien für sämmtliche Weg- und Brückenmauthen des Egerer Finanzbezirkes für die Pachtperiode 1884 bis inclusive 1886 und 1887 bis inclusive 1889 solidarisch verpflichtet seien, der genannten Speditionsfirma die in den angegebenen Pachtperioden von ihren Fuhren im Austritte aus der mauthumschlossenen Stadt Karlsbad an der Mauthstelle bei der Kaiser Franz Josefs-Brücke ungebührlich eingehobenen Mauthgebühren in den nachgewiesenen Beträgen von 2140 fl. 88 kr., betreffend die Periode vom 1. Jänner 1884 bis 31. December 1886, ferner per 1955 fl. 26½ kr. und 198 fl., zusammen 2153 fl. 26½ kr., betreffend die Periode vom 1. Jänner 1887 bis Ende December 1889 zurückzuzahlen und ihr die Kosten des Verfahrens per 41 fl. 1 kr., 22 fl. 47 kr. und 15 fl. 85 kr. zu ersetzen, wogegen das Begehren der Firma um Zuerkennung von 5perc. Zinsen von den bezeichneten Ersatzbeträgen, als im Gesetze nicht begründet, zurückgewiesen worden ist. —

Gegen diese Entscheidung haben sowohl die Mitglieder der genannten Mauthpachtconsortien, und zwar Charlotte Weiß (als Nachfolgerin des Leopold Elischak), Adolf Eisner, Salomon Eisner, Ephraim Opper und Samuel Schütz gemeinschaftlich, als auch die Firma Ulrich & Groß, und zwar diese wegen Nichtzuerkennung der Zinsen, hiergerichts Beschwerde geführt.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die Firma Ulrich & Groß beansprucht den Rückersatz von Mauthgebühren, welche von ihr an die genannten Mauthpachtconsortien in der Zeit vom Jänner 1884 bis Ende December 1889 ungebührlich geleistet worden sind. — Die Mauthgebühren stellen sich als eine Abgabe dar, welche die durch positive Gesetze (hier durch das Mauthnormale vom 17. Mai 1821, Polit. Ges.-S. Nr. 74) für zahlungspflichtig erklärten Personen in den durch das Gesetz festgesetzten Beträgen für die Benützung der vom Staate in Ausübung der ihm obliegenden Sorge für die Herstellung und Erhaltung des allgemeinen Verkehres hergestellten und erhaltenen Straßen und Brücken an den Staat zu entrichten haben. — Diesem Charakter der Mauthgebühren zufolge liegt der Rechtstitel für die Erhebung derselben im Gebiete des öffentlichen Rechtes und es fällt demnach die Entscheidung im concreten Falle darüber, ob die Mauthgebühr zu entrichten sei, sowie über das Ausmaß derselben nach Maßgabe der bestehenden Mauthnormen in die Judicatur der für die Mauthangelegenheiten der ärarischen Straßen bestellten Finanzbehörden. — Sowie aber die Entscheidung über die Entrichtung der Mauth den Finanzbehörden zusteht, ebenso muß diesen Behörden auch die Entscheidung darüber anheim gegeben sein, ob eine thatsächlich entrichtete Mauthgebühr gesetzmäßig erhoben worden ist, und im verneinenden Falle, ob sie an den Entrichter der Mauthgebühr zurückzustellen sei. — Ueber den Rückersatz ungebührlich bezahlter Mauthgebühren enthält allerdings das bezogene Mauthnormale ebensowenig eine positive Norm, wie die in der Folge erflossenen Mauthvorschriften. — Allein darin, daß das Gesetz genau bestimmt, von welchen Objecten und in welcher Höhe die Mauth zu entrichten, bezw. einzuheben ist, ist von selbst der Rechtssatz gelegen, daß anderweitige, als die gesetzlich vorgeschriebenen Mauthgebühren nicht eingehoben werden dürfen, und daß derlei ungebührlich erhobene Mauthgebühren zurückerstattet werden müssen. — Die Mauthgebühren können nun entweder in eigener Regie oder im Wege der Verpachtung der Mautheinhebung eingehoben werden. — Im Letzteren Falle tritt der Mauthpächter den mauthpflichtigen Personen gegenüber in die Rechte und Pflichten des Staates, und es wird daher, wenn der Mauthpächter eine gesetzlich nicht zu entrichtende Mauthgebühr eingehoben hat, auch dieser Mauthpächter verpflichtet erscheinen, die von ihm in der Eigenschaft als Mauthgebühr eingehobene Zahlung an den Zahlungsleistenden zurückzuerstatten.

Dagegen findet der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen von derartig rückzuerstattenden Mauthgebühren keine gesetzliche Begründung, da es sich — wie gesagt — um den Rückersatz von dem öffentlichen Rechte angehörenden Zahlungsleistungen (Mauthgebühren) handelt, für einen solchen Rückersatz aber Verzugszinsen nur dort angesprochen werden können, wo ein specielles Gesetz diese Verzugszinsenzahlung ausdrücklich auferlegt, wie dies insbesondere im § 28 Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26 —

jetzt vom 23. Jänner 1892, R. G. B. Nr. 26, — angeordnet erscheint. — Diese Anordnung bezieht sich aber ausdrücklich nur auf die Restituirung von eingehobenen, aber in Folge von Recursen wieder zurückzustellenden Gebührenbeträgen an die Parteien und kann auf anderweitige Leistungen an den Staat nicht ausgedehnt werden.

Was aber die zurückzuerstattenden, weil indebite eingehobenen, Mauthgebühren selbst anbelangt, so kann zunächst die Verpflichtung zu dieser Rückerstattung nicht aus dem von den Consortialmitgliedern geltend gemachten Grunde der Verjährung erloschen sein, weil die Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung nur für das Privatrecht Geltung und auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes keine Anwendung zu finden haben und weil selbst vom Standpunkte des allg. bürgerl. Gesetzbuches zu erinnern käme, daß die für die betreffende Klage nach § 1478 a. b. G. B. geltende 30jähr. Verjährungsfrist noch lange nicht abgelaufen ist. — Ebenso erscheint die Heranziehung des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, und die auf dasselbe gestützte Behauptung der Rechtskraft einer in jeder concreten Mautheinhebung vermeintlich gelegenen Entscheidung oder Verfügung unstatthaft, weil der § 1 leg. cit. nur von solchen Aufträgen, Verfügungen und Entscheidungen handelt, welche an die Parteien schriftlich ergangen sind, wie dies schon aus dem Passus »erlassene Aufträge« 2c. im 1. Alinea, dann aus dem 3. Alinea des § 1, welches von der Zustellung der bezüglichen Bescheide und Aufträge handelt, endlich aus § 2 leg. cit. hervorgeht, welcher vorschreibt, daß die im § 1 erwähnten Erlässe (das sind die erlassenen Aufträge, Verfügungen und Entscheidungen) die Behörde, bei welcher, und die Frist, binnen welcher Vorstellungen, Beschwerden oder Recurse einzubringen sind, ausdrücklich bezeichnen müssen.

Wenn demnach einerseits die von den gewesenen Mauthpächtern erhobene Einwendung der Incompetenz der Finanzbehörden zur Entscheidung über den Rückersatz von Mauthgebühren, welche von den Mauthpächtern ungebührlich eingehoben wurden, sowie die Einwendung der Verjährung und der Rechtskraft, und andererseits die Beschwerde der Firma Ulrich & Groß wegen Nichtzuerkennung von Verzugszinsen als unzutreffend zurückzuweisen waren, so war der V. G. Hof dennoch nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung aufrecht zu erhalten.

Denn mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 12. April 1892, Z. 1183, auf Grund dessen von der Firma Ulrich & Groß mit den Eingaben de praes. 16. Juni 1892, Z. 11804, bezw. 14. Juli 1892, Z. 13710 und de praes. 14. Juli 1892, Z. 13709, das Rückstellungsansuchen gestellt worden ist, wurde lediglich ausgesprochen, daß die Firma Ulrich & Groß in mauthämtlicher Beziehung als Bewohner der Stadt Karlsbad anzusehen sei und daß sie als solche die durch die bezogenen Hofkammer-Decrete vom 7. August 1830 und vom 5. Juli 1831 den Bewohnern von mauthumschlossenen Orten eingeräumten Mauthbegünstigungen genieße. — Nun erklärt aber das Hofd. vom 7. August 1830, daß die Bewohner der mauthumschlossenen Orte die Weg- und Brückenmauthgebühr für den Eintritt und Austritt nur einmal bei dem Eintritte im einfachen Betrage zu entrichten haben, bei dem Austritte dagegen mauthfrei zu behandeln seien, insoferne sie mit eigenem oder im Mauthorte gemiethetem Fuhrwerke erscheinen, und

das Hofd. vom 5. Juli 1831 fügt nur erläuternd bei, daß diese Begünstigung auch den Fuhren und Pferdehältern zu statten komme, gleichviel, ob sie die Fuhren zu ihren eigenen unmittelbaren Zwecken benützen oder direct andere Personen oder Güter verführen. — Die in diesen Hofdcr. gewährte Mauthbegünstigung ist also ausdrücklich auf den Fall eingeschränkt, daß die Fuhren von dem Bewohner des mauthumschlossenen Ortes mit seinem eigenen, oder mit in dem Mauthorte gemietheten Fuhrwerken verrichtet werden. — Nun hat die Firma Ulrich & Groß allerdings einen Auszug aus ihren Büchern vorgelegt, in welchem jedoch nur aufgeführt erscheint, welchen Betrag die Firma an Mauthgebühren in der Zeit vom Jänner 1884 bis Ende December 1889 in den Beträgen von 2140 fl. 88 kr., 1955 fl. 26½ und 198 fl. geleistet hat. — Aus diesem Buchauszuge ist in keiner Weise zu ersehen, ob die Fuhren, für welche diese Mauthgebühren entrichtet worden sind, eigene Fuhren der Speditionsfirma Ulrich & Groß, oder von ihr in Karlsbad gemiethete Fuhren gewesen sind. — Und doch ist dieser Umstand für die Beurtheilung der Frage, ob die ausgewiesenen Gebühren gesetzlich oder ungesetzlich entrichtet wurden und ob sie daher rückzuerstatten sind, oder nicht, von ausschlaggebendem Belange. — Der bei der Finanz-Bezirks-Direction Pilsen am 2. April 1895 einvernommene Adolf Eisner hat zwar die Möglichkeit zugegeben, daß die von der Firma Ulrich & Groß vorgelegten Buchauszüge mit deren Gewerbsbüchern übereinstimmen, hat jedoch auch erklärt, daß er niemals mit der summarischen Angabe des Mauthgebührenrückersatzes einverstanden sein könne, sondern unbedingt darauf bestehen müsse, eine genau detaillirte Berechnung zu erhalten, um die Richtigkeit der gestellten Ansprüche prüfen zu können, weil doch die einzelnen Mauthgebührenbeträge je nach Beschaffenheit der Fuhren verschieden waren, sowohl bezüglich deren Bespannung, als auch bezüglich der Besitzer, nachdem sich die Firma Ulrich & Groß auch fremder gemietheter Züge und Fuhren bedient habe. — Derselbe hat ferner auch angegeben, daß nicht alle Fuhren, und zwar sowohl die eigenen, als auch die gemietheten, nie gleicher Weise mauthpflichtig gewesen seien. — Endlich hat derselbe Adolf Eisner in seiner Erklärung vom 24. Juli 1895 die obgedachten Einwendungen wiederholt vorgebracht. — Diese Einwendungen konnten durch die bloße Negation der Firma Ulrich & Groß, bezw. des Jakob Ulrich als Inhaber dieser Firma, in der Aeußerung vom 11. April 1895 nicht als widerlegt angenommen werden, da die Firma den Rückersatz von Mauthgebühren beansprucht, welche sie nach ihrer Behauptung ungebührlich an die Consortien geleistet hat. — Es ist daher Sache der Firma als derjenigen, welche die Thatsache einer ungebührlichen Mauthleistung behauptet, den Nachweis dafür zu erbringen, welche Fuhren die mit den obangeführten Hofkammer-Decreten eingeräumten Begünstigungen genießen und daß eben von diesen Fuhren ungebührlich Mauthbeträge eingehoben worden sind. — Allerdings hat Adolf Eisner bei seiner Protokollareinvernahme, ebenso wie in seiner vorgedachten Erklärung angegeben, daß er diese Erklärungen nur in seinem eigenen Namen und nur für seine Person deponirt habe, und die Anforderung gestellt, daß auch die übrigen Mitglieder der in Frage stehenden Mauthconsortien einvernommen werden sollen. — Allein in dem Punkte 51, bezw. 49 der Pachtverträge ddto. 25. September 1883

und 13. October 1886 bestellen die Bestbieter, das sind die betreffenden Consortialmitglieder, den Adolf Eisner ausdrücklich zu ihrem Bevollmächtigten, Vertreter und Firmazeichner, an den auch alle Bescheide und Verständigungen zu richten sind. Es ist daher Adolf Eisner mit Recht in allen die fraglichen Mauthpachtungen betreffenden Angelegenheiten als der Finanzverwaltung gegenüber ausgewiesener Bevollmächtigter der Consortialtheilhaber angesehen worden, und da die Frage der Rückstellung von Gebühren, welche im Grunde dieser Mauthpachtungen von den Consortien eingehoben worden sind, ganz zweifellos eine Angelegenheit der fraglichen Pachtungen bildet, mußten die Erklärungen, welche Adolf Eisner vor den Finanzbehörden abgegeben hat, als Namens sämmtlicher Consortialmitglieder abgegeben gelten.

Nr. 10321.

1. Voraussetzungen für die Gebührenbehandlung eines (Bau-)Kostenüberschlages als eines Lieferungsvertrages. — 2. Zum Begriffe der »Correspondenz« eines Gewerbetreibenden im gebührenrechtlichen Sinne.

Erkenntniß vom 26. Jänner 1897, Z. 547.

Johann Mikſch ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smecchia); E. vom 6. September 1895, Z. 26834, puncto Gebühr von einem Lieferungsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Anläßlich einer beim Bürgermeisteramte Schwechat vorgenommenen Systemal-Stempelrevision wurde ein von dem Baumeister Johann Mikſch am 1. März 1893 ausgefertigter, auf die Totalsumme von 14.749 fl. 67 kr. lautender Kostenüberschlag für den Bau eines ebenerdigen Infections-Spitales auf der Ackerparcelle Nr. 195 in Schwechat, auf welchem die am 31. Mai 1893 in Folge Commissionsbeschlusses erfolgte Erhöhung dieser Totalsumme auf 16.695 fl. 14 kr., bezw. nach Abschlag von 5 Percent per 834 fl. 75 kr., auf 15.860 fl. 39 kr. und sohin die vom 16. Juni 1893 datirte und von Johann Mikſch unterfertigte Clausel: »Um den Betrag von 15.500 fl. übernommen« sich befinden, beanständet und wurde hievon als von der Beurkundung eines Kauf-, bezw. Lieferungsvertrages gemäß Tarifpost 65, A, a Gesetz vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und der Tarifpost 69 Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, dem Johann Mikſch solidariſch mit der Gemeinde Schwechat, die Gebühr nach Scala III sammt Zuschlag von dem Betrage per 15.500 fl. mit 79 fl. 50 kr. und wegen unterlassener Anzeige des Rechtsgeschäftes nach § 80 Geb.-Ges. die Doppelgebühr im gleichen Betrage vorgeschrieben. — Mit der angefochtenen Entscheidung ist die vorgeschriebene einfache Gebühr aufrecht erhalten, die Steigerungsgebühr jedoch aus Gnade auf 20 fl. herabgesetzt worden. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil der Kostenvoranschlag lediglich ein (herabgemindertes) Anbot und als solches nach Tarifpost 10 nur mit 50 kr. per Bogen zu vergebühren, bezw. als Correspondenz eines Gewerbetreibenden nach § 9 Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, bedingt gebührenfrei sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Wie die vorliegenden administrativen Verhand-

lungsacten darthun und in der Beschwerde selbst ausdrücklich angeführt ist, hat der Beschwerdeführer mit dem Kostenvoranschlage vom 1. März 1893, bezw. 31. Mai 1893 dem Bürgermeisteramte Schwechat den Antrag gestellt, den Bau eines Infectionsspitales auf der Ackerparcelle Nr. 195 in Schwechat um den detaillirten, nach Einheitspreisen zergliederten Betrag von 14.749 fl. 67 kr., bezw. 15.860 fl. 39 kr. herzustellen. — Dieses als Versprechen im Sinne des § 861 a. b. G. B. anzusehende Anbot hat jedoch die Vertretung der Gemeinde Schwechat nicht angenommen. — Es ist also auf Grund des Anbotes vom 1. März 1893, bezw. 31. Mai 1893 ein Vertrag nicht zu Stande gekommen. Dagegen hat die Gemeindevertretung beschlossen, den Spitalsbau dem Beschwerdeführer um den Pauschalbetrag von 15.500 fl. zu vergeben und in der Bekanntgabe dieses Beschlusses an den Beschwerdeführer ist abermals ein als Versprechen im Sinne des § 861 a. b. G. B. anzusehendes Anbot gelegen und dieses Anbot hat durch seine Annahme seitens des Beschwerdeführers zum Vertragsabschlusse geführt. Die Annahmeerklärung ist in der dem Kostenüberschlage vom 1. März 1893, bezw. 31. Mai 1893 beigesetzten, vom 16. Juni 1893 datirten und vom Beschwerdeführer unterschriebenen Erklärung: »Um den Betrag von 15.500 fl. übernommen« gelegen. — Es liegt also hier eine schriftliche Annahme des Versprechens vor, auf welche nach Tarifpost 10, Abs. 2 Geb.-Ges. die Bestimmung des § 37 leg. cit. in Anwendung zu kommen hat, wonach also dieselbe in Bezug auf die Stempelpflicht wie eine förmliche Urkunde zu behandeln ist.

Aber auch die Anschauung der Beschwerdeführung, wonach der Kostenüberschlag vom 1. März 1893, bezw. 31. Mai 1893, bezw. die auf demselben angesetzte Uebernahmeerklärung vom 16. Juni 1893 als Correspondenz eines Gewerbetreibenden im Sinne des § 9 Ges. vom 29. Februar 1864 aufzufassen und daher bedingt gebührenfrei sei, erschien dem V. G. Hofe unbegründet. Denn wenn schon sprachlich »Correspondenz« einen Briefwechsel bedeutet, also namentlich bei einem Vertragsabschlusse von einer solchen nur dort gesprochen werden kann, wo Versprechen und Annahme in Briefform erklärt werden, so ergibt sich dies auch direct aus dem § 9 selbst, welcher im ersten Alinea von den Correspondenzen der Handels- und Gewerbetreibenden handelt und sohin im zweiten Alinea fortsetzt: »Wird jedoch die Briefform zur Ausfertigung von ... gebraucht,« woraus sich bei dem Umstande, als zwischen dem ersten und dem zweiten Alinea das Unterscheidende nur in der Art der Rechtsgeschäfte gelegen ist, ergibt, daß auch im ersten Alinea unter dem dort gebrauchten Ausdrucke »Correspondenzen« nichts anderes als schriftliche Mittheilungen in Briefform gedacht sind. — Da nun die Qualification des mit der auf dem Kostenvoranschlage vom 1. März 1893, bezw. 31. Mai 1893 angesetzten Uebernahmeerklärung ddto. 16. Juni 1893 perfect gewordenen Rechtsgeschäftes als Kaufvertrag, bezw. Lieferungsvertrag nicht bestritten und auch die Art und Höhe der vorgeschriebenen Gebühr nach Scala III, sowie die Vorschreibung der Steigerungsgebühr für sich nicht angefochten ist, erschien dem V. G. Hofe die vorliegende Beschwerde als unbegründet.

Nr. 10322.

Einkommenbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1849. — (Verfahren.)

Erkenntniß vom 26. Jänner 1897, Z. 6407.

Ludwig H . . . . in Firma »L. H . . . . und Comp.« ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction; E. vom 19. Mai 1896, Z. 26966, puncto Einkommensteuer vom Betriebe des Commissionshandels mit Börseneffecten.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«*)

Nr. 10323.

Verfahren über eine Eingabe des Steuerpflichtigen anläßlich des ohne eine Fassion erlassenen Einkommensteuer-Zahlungsauftrages. — Entscheidung II. Instanz ohne Recurs.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1897, Z. 352.

Hermann Messer (Adv. Dr. Max Reismann) ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 28. April 1896, Z. 22141, puncto Einkommensteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer vom Betriebe des Bank- und Wechslergeschäftes für das Jahr 1895 unter Annahme eines Durchschnittseinkommens von 3000 fl. vorgeschriebene Einkommensteuer aufrecht erhalten. — Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, daß ihm die Möglichkeit gegen die Steuervorschreibung einen Recurs einzubringen genommen wurde, daß die Einbringung der Fassion von ihm erst nachträglich, nämlich nach erfolgter Steuervorschreibung verlangt, die Vorschreibung daher nicht auf Grund einer Fassion vorgenommen wurde. Ueber die Behauptung, daß der Beschwerdeführer das Bank- und Wechslergeschäft gar nicht betreibe, seien keine Erhebungen gepflogen worden. Er habe Bestätigungen darüber beigebracht, daß der Umfang der von ihm auf der Börse gemachten Geschäfte sehr gering sei, es könne daher das von den Vertrauensmännern eingeschätzte Einkommen von 3000 fl. der Steuerbemessung nicht zu Grunde gelegt werden.

Der V. G. Hof vermochte die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen, und zwar in der Erwägung, daß das Verfahren in der I. Instanz zu keinem correcten Abschlusse gelangt ist. — Aus den Administrativacten ist nämlich ersichtlich, daß der Zahlungsauftrag vom 13. März 1895 nicht auf Grundlage eines Einbekenntnisses der steuerpflichtigen Partei erlassen, vielmehr das Einkommensbekenntniß von der Partei erst nachträglich, nachdem diese nach Zustellung des Zahlungsauftrages um Bekanntgabe der Bemessungsgrundlage gebeten hatte, abverlangt worden ist. — Nachdem hierauf der Beschwerdeführer lediglich ein wesentlich negatives Bekenntniß eingebracht hat, wurde er von der Bemessungs-

*) S. § 6 Erkenntnisse J. 1883, Heft VI, Nr. 191, 290 und 323.

behörde wiederholt zu einer genauen Fatirung seines Einkommens aufgefordert, erklärte jedoch, die verlangten detaillirten Nachweisungen mangels einer Buchführung nicht liefern zu können und bat in seinen Eingaben um Aufhebung des Zahlungsauftrages pro 1895, da er das Bank- und Wechslergeschäft überhaupt nicht betreibe.

Die Steueradministration war nun nach der Rechtsanschauung des Gerichtshofes nicht berechtigt, diese Eingaben des Beschwerdeführers als Recurs zu behandeln und einer Entscheidung durch die Finanz-Landes-Direction zuzuführen und ist in dieser Beziehung insbesondere die vom Regierungsvertreter entwickelte Ansicht, daß die Steuerbehörde I. Instanz auch ohne Rücksicht darauf, ob ein Recurs vorlag oder nicht, berechtigt gewesen sei, eine Entscheidung der Finanz-Landesbehörde zu provociren, durchaus unzutreffend. — Die Eingaben des Beschwerdeführers waren allerdings dahin stylisirt, daß um Aufhebung des Zahlungsauftrages gebeten wurde; allein der Beschwerdeführer hatte dabei offenbar nicht die Absicht, ein Petit an die Oberbehörde zu stellen, sondern verfolgte lediglich den Zweck, die Zurücknahme des Zahlungsauftrages durch die I. Instanz zu erwirken. — Daraus, daß von der Steueradministration die Eingaben des Beschwerdeführers immer wieder mit der Aufforderung zur Vorlage einer richtigen Fassion und zur Beibringung zergliederter Nachweisungen seiner Einnahmen und Ausgaben beantwortet wurden, wobei demselben für den Fall der Nichtbefolgung bald die Verhängung einer Ordnungsstrafe angedroht, bald die Vornahme der Steuerbemessung auf Grund einer anderen, für den Beschwerdeführer ungünstigeren Abschätzung seines Einkommens in Aussicht gestellt worden ist, mußte der Beschwerdeführer den Schluß ziehen, daß sich seine Angelegenheit noch in der Verhandlung der I. Instanz befinde und konnte daher, ohne daß seinerseits ein Recurs eingelegt worden wäre, einer Entscheidung der II. Instanz in der Sache nicht gewärtig sein. — Es wäre auch ganz und gar unbestimmbar, welche Frist für diesen Recurs gelaufen sein soll und ob der Recurs rechtzeitig oder verspätet überreicht worden ist.

In diesem Vorgange der Steuerbehörden hat der Gerichtshof einen wesentlichen auf die Rechte der Partei Einfluß nehmenden Mangel des Administrativverfahrens, und zwar deshalb erkannt, weil durch das formlose Verfahren in der I. Instanz die steuerpflichtige Partei allerdings um die Möglichkeit gebracht wurde, wider den Zahlungsauftrag vom 13. März 1895 förmlich Recurs zu führen und ihre Gründe gegen die Steuerbemessung ordnungsmäßig auseinanderzusetzen. — Das Verfahren in der I. Instanz hätte seinen Abschluß dadurch finden müssen, daß entweder dem Begehren des Beschwerdeführers um Zurücknahme des Zahlungsauftrages entsprochen oder aber ihm erklärt worden wäre, daß es bei dem Zahlungsauftrage sein Verbleiben habe und dem Beschwerdeführer nur freistehe, wider den Zahlungsauftrag binnen der gesetzlich bestimmten Frist den Recurs an die Finanz-Landesbehörde zu ergreifen, was nicht geschehen ist.

Nr. 10324.

Einkommenbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1849. — Verfahren.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1897, Z. 353.

Alfred Fränkel ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction; E. vom 22. Mai 1896, Z. 23205, puncto Einkommensteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«*)

Nr. 10325.

Erwerbbesteuerung von der Vermittlung der Versicherungsgeschäfte.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1897, Z. 354.

Isidor Strauß ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction; E. vom 18. April 1896, Z. 13062, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 10326.

1. Voraussetzungen für bergbehördliche Maßregeln zur Sicherung der durch einen Bergbau gefährdeten Grundstücke, bezw. zur Einstellung des Bergbaubetriebes bis zur Durchführung dieser Sicherungsmaßregeln.*) — 2. Constatirung der Gefährdung der Grundstücke. — 3. Auflastung der Commissionskosten.**

Erkenntniß vom 27. Jänner 1897, Z. 529.

Ernst Abendroth (Adv. Dr. Franz Karl Strabal) und Actiengesellschaft »Teplitzer Walzwerk und Bessemerhütte« in Teplitz, ca. Berghauptmannschaft in Prag; E. vom 27. Jänner 1896, Z. 480, puncto Betriebsbeschränkungen, resp. Betriebseinstellung beim Bergbaue.

»Die angefochtene Entscheidung wird, sofern sich dieselbe auf den Ausspruch über die Commissionskosten bezieht, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 27. Jänner 1896, Z. 480, hat die Berghauptmannschaft im Instanzenzuge das Erkenntniß des Revierbergamtes vom 8. Mai 1895, Z. 1397, mit welchem dem Begehren mehrerer Grundbesitzer in Teplitz um Anordnung von Sicherheitsmaßregeln zum Schutze der Grundparcellen Nr. 52, 68/1, 70/1, 71/1, 72/1, 56, 12/1, 13, 16/1, 26, 28, 29/1, 30/1, 67/1, 24/1, 17, 51, 64/1, 66, 58, 59, 84 und 87 in Zuckmantel gegen die Einwirkungen des Bergbaubetriebes des Ernst Abendroth und der Actiengesellschaft »Teplitzer Walzwerk und Bessemerhütte in Teplitz« nicht willfahrt wurde, behoben und das Revierbergamt angewiesen: a) im Einvernehmen mit der politischen Behörde in Gemäßheit der §§ 170, lit. a, und 222 allgem. Berggef. diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Sicherung dieser Grundstücke gegen die

*) S. Erkenntnisse Nr. 2877 (Bd. X, J. 1886) und Nr. 5997 (Bd. XV, J. 1891).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 9811 (Bd. XX, J. 1896).

***) S. auch Erkenntniß Nr. 3021 (Bd. X, J. 1886).

Gefahr durch den in Aussicht genommenen Kohlenabbau sich als nothwendig herausstellen; b) die Einleitung, bezw. Fortführung des Kohlenabbaues insolange zu untersagen, bis diese Maßregeln zur Sicherung der Oberfläche angeordnet und durchgeführt sind, eventuell betreffs Ueberlassung der zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstücke ein gütliches Uebereinkommen zwischen den Grund- und Bodenbesitzern getroffen oder aber in Gemäßheit des IV. Hauptst. allgem. Berggef. eine rechtskräftige Entscheidung gefällt ist. — Zugleich wurden die aufgelaufenen Commissionskosten den betreffenden Bergwerksbesitzern je zur Hälfte angelastet. — In den Beschwerden gegen diese Entscheidung geben die genannten Bergwerksbesitzer der Rechtsanschauung Ausdruck, daß die unter a) und b) getroffenen Verfügungen im Berggesetze nicht begründet seien, weil gemäß §§ 170 und 220 nur die aus öffentlichen Rücksichten nothwendigen Vorkehrungen zu treffen sind, zum Schutze des Privateigenthumes jedoch solche Vorkehrungen nicht platzzugreifen haben, und daß insbesondere die Einstellung des Bergbaubetriebes bis zur Anordnung solcher Maßregeln nicht gerechtfertigt sei.

Der V. G. Hof konnte diese Rechtsanschauung nicht für richtig erkennen. — Nach § 170 allgem. Berggef. muß der Bergbau so betrieben werden, daß nicht blos Personen, sondern auch das Eigenthum Dritter vor jeder Gefahr möglichst sicher sind und nach § 222 sind bei Ereignissen im Bergbaubetriebe, welche die Sicherheit der Personen und Eigenthumsobjecte gefährden, von der Bergbehörde die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. — Die Verleihung gibt dem Bergwerksbesitzer kein anderes und kein mehreres Recht, als das Eigenthumsrecht auf die innerhalb einer bestimmten Begrenzung vorkommenden vorbehaltenen Mineralien. Auch für dieses Eigenthumsrecht gelten die Schranken des § 364 a. b. G. B., daß dessen Ausübung überhaupt nur insoferne stattfindet, als dadurch in die Rechte eines Dritten kein Eingriff geschieht und speciell die Schranken der §§ 170 und 222 allgem. Berggef. Daß nach dem Zwecke und der Tendenz der gesetzlichen Bestimmungen über Schadenersatz die Bereitwilligkeit, den Schaden zu ersetzen, den Titel für ein Recht zur Beschädigung nicht abgeben kann, bedarf wohl keines weiteren Beweises. — Da nun in dem vorliegenden Falle durch die gepflogenen Erhebungen constatirt wurde, daß die Eingangs aufgezählten Grundparcellen zum Theile bereits durch die dermaligen Streckenauffahrungen in den bezeichneten Bergbauen bedroht sind, insbesondere aber bei weiterem Fortschreiten des nachfolgenden Abbaues gänzlich verwüstet und ihrer bisherigen Benützung entzogen werden, so hatte die Bergbehörde auf Grund des § 220 das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der berggesetzlichen Bestimmungen zu wachen und die zum Schutze dieser Parcellen nothwendigen Vorkehrungen zu treffen. Soll aber zugleich verhindert werden, daß die Vorkehrungen ihren Zweck verfehlen, so erscheint es ganz im Sinne des Gesetzes und ist auch speciell in der Vorschrift des § 221 lit. e, wonach die Bergbehörden verpflichtet sind, alle Verfügungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Befolgung der Vorschriften des Berggesetzes zu sichern, begründet, den Bergbaubetrieb für so lange einzustellen, als die getroffenen Anordnungen nicht durchgeführt oder in anderer Weise die in ihren Rechten bedrohten Grundeigenthümer klaglos gestellt sind.

Wenn die Beschwerden behaupten, daß eine solche Auffassung des Gesetzes den Principien des Bergregales widerspreche und die Ausführung des Kohlenbergbaues unter Umständen und insbesondere bei der im Teplitzer Revier einzig möglichen Methode durch Zubruchlassen unmöglich gemacht werde, so ist dies nicht richtig. Denn durch die Vorschrift des § 170, lit. a allgem. Berggef. wird nur bestimmt, daß das Grundeigenthum gegen jede Gefahr aus dem Bergbaubetriebe möglichst gesichert sei. Aus dieser ausdrücklichen Bestimmung folgt keineswegs, daß die Ausübung des Bergbaurechtes die Erwerbung der Oberfläche bedinge; einerseits ist der Schutz der Oberfläche nur in der Weise geboten, daß die bedrohten Grundstücke in der zur Zeit geübten Art und Weise benützt werden können, ohne daß dem Bergwerksbesitzer die Verpflichtung treffen könnte, auch jede überhaupt mögliche Benützungsweise (z. B. eines Ackergrundes als Baugrund) zu sichern, andererseits ist es nicht nothwendig, daß unter allen Umständen der Bergbautreibende den bedrohten Grund in sein vollständiges Eigenthum erwerbe, vielmehr wird in jenen Fällen, wo voraussichtlich der Grund und Boden nach Vollendung des Abbaues in absehbarer Zeit wieder in den früheren Culturzustand zurückversetzt werden kann, das Recht zur vorübergehenden Benützung genügen. — Ferner ist die Ausübung des Bergbaurechtes in jenen Fällen, in welchen eine vollständige Zerstörung der Oberfläche in Folge des Abbaues eintreten muß, auch dadurch ermöglicht und gesichert, daß das allgem. Berggesetz dem Bergwerkseigenthümer eben das Recht einräumt, die durch den Bergbau bedrohten Grundstücke, ohne deren Benützung für die Bergbauzwecke im Hinblicke auf die Bestimmung des § 170, lit. a, der Abbau nicht ausgeübt werden könnte, durch Enteignung zu erwerben. — Daß in diesem Falle die Bestimmungen des IV. Hauptst. allgem. Berggef. anwendbar seien und dem Worte »Benützung« im § 98 nicht dessen engere Bedeutung zukomme, sondern daß unter diese Bestimmungen auch jene Grundstücke fallen, ohne deren Beschädigung die Ausübung des Bergbaurechtes unthunlich ist, ergibt sich auch aus der Bestimmung des § 84 allgem. Berggef., wonach die Anlage von Schurfbauen und die Erwerbung und Benützung von Grubenfeldern innerhalb oder unter den Tagmaßen durch letztere nicht gehindert werden darf, deren Eigenthümern aber im Falle einer Beschädigung ein gleiches Recht auf Schadenersatz zusteht, wie dem durch den Bergbau berührten Eigenthümer der Oberfläche (§ 98), wo also ausdrücklich auf die Bestimmung des § 98 hingewiesen ist. Uebrigens steht den Bergbaubesitzern auch die Bestimmung des § 365 a. b. G. B. zur Seite.

Die Actiengesellschaft »Teplitzer Walzwerke und Bessemerhütte« beruft sich in ihrer Beschwerde auch auf den § 26 allgem. Berggef.; aber gerade diese Bestimmung spricht im Zusammenhange mit den Bestimmungen des § 27 für die angefochtene Entscheidung. Denn im § 26 wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Schürfer vor der Eröffnung eines Schurfbaues mit dem Grundeigenthümer rücksichtlich der Entschädigungsansprüche ein Uebereinkommen zu schließen hat und nach § 27, Abs. 2, ist der Schürfer verpflichtet: a) für den dem Grundeigenthümer durch den Beginn der Schurfarbeit oder durch die Aufstellung des Schurfzeichens etwa verursachten erweislichen Schaden, wenn auch darüber ein Uebereinkommen nicht zu Stande käme, den Ersatz in dem von dem Abgeordneten der politischen

Bezirksbehörde zu bestimmenden Betrage einstweilen sicherzustellen; b) bei der Bergbehörde sogleich um die Einleitung des Verfahrens über die zwangsweise Grundüberlassung anzusuchen; c) im Falle eines Freischurfes bis zur Entscheidung hierüber alle Arbeiten an dieser Stelle zu unterlassen. — Auch diese Gesetzesstellen weisen also darauf hin, daß in Collisionsfällen mit dem Grundeigenthümer die Ausübung der Bergbauberechtigungen durch die entsprechende vorgängige Regelung der sich ergebenden Streitfragen bedingt ist.

Die Beschwerden der beiden Bergbauunternehmer wenden weiters ein, daß die Entscheidung insbesondere bezüglich der Parcellen 58 und 59 des Anton Wend sen. und 84 und 87 des Anton Wend jun. gesetzlich nicht begründet sei, weil diese beiden Grundeigenthümer gegen das ablehnende Erkenntniß des Revierbergamtes den Recurs an die Berghauptmannschaft nicht ergriffen haben. — Abgesehen nun davon, daß die Berghauptmannschaft in ihrer Gegenschrift behauptet, ihre Entscheidung beziehe sich gar nicht auf die Parcellen der beiden genannten Grundbesitzer, weil deren Namen in derselben gar nicht genannt seien, erschien dem V. G. Hofe die erwähnte Einwendung deshalb unbegründet, weil mit der angefochtenen Entscheidung bei Behebung des die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln ablehnenden Erkenntnisses des Revierbergamtes diesem lediglich die Weisung ertheilt wurde, diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zum Schutze von Person und Eigenthum erforderlich sind, wobei die Anordnung der speciellen, im Interesse jedes einzelnen Grundbesitzers durchzuführenden Schutzmaßregeln der instanzmäßigen Entscheidung der Behörden noch vorbehalten bleibt und es somit auch den Bergbauunternehmungen freistehen wird, in dem betreffenden Administrativverfahren ihre allfälligen Einwendungen, darunter eventuell auch die, daß eine bestimmte Partei ihre Ansprüche auf besonderen Schutz ihres Eigenthums durch unterlassene Ergreifung des Rechtszuges verwirkt habe, vorzubringen, so daß also der Frage der definitiven Verpflichtung zur Durchführung concreter Schutzvorkehrungen durch die angefochtene Entscheidung durchaus nicht präjudicirt worden ist. — Nach dem Vorangeführten erweisen sich die vorliegenden Beschwerden, soweit sie die mit der angefochtenen Entscheidung zum Schutze des fremden Grundeigenthums getroffenen Anordnungen betreffen, als nicht begründet.

Insbesondere konnte der V. G. Hof auch die in der Beschwerde der Actiengesellschaft Teplitzer Walzwerke und Bessemerhütte erhobene Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht für begründet erkennen, welche darauf gestützt wird, daß gegen sie die Anordnungen der angefochtenen Entscheidungen in gleicher Weise gerichtet seien, wie gegen Ernst Abendroth, obschon angeblich der Bergbaubetrieb der genannten Actiengesellschaft eine Bedrohung der in Rede stehenden Parcellen nicht zur Folge hat und daß die Constatirung dieses Umstandes unterlassen worden sei. Denn die Behauptung der Actiengesellschaft steht in directem Widerspruche mit dem Gutachten der den beiden Localerhebungen beigezogenen montanistischen Sachverständigen, welche schon dermalen Streckenauffahrungen unter einzelnen dieser Parcellen im Bergbaugebiete der Actiengesellschaft constatirten und bei weiterem Fortschreiten der Ausrichtung und bei Einleitung des Abbaues eine erhöhte Gefährdung der fraglichen Parcellen in Aussicht stellten. Es

ergibt sich dies auch aus der der Commission vorgelegenen Skizze, wonach eine Streckenauffahrung unter den Parcellen 57/1, 66, 51 und 84 stattgefunden hat.

Die beschwerdeführenden Bergbauunternehmer fechten die Entscheidung endlich auch insofern an, als ihnen die Commissionskosten angelastet wurden. — Gemäß § 234 allgem. Berggef. haben die Kosten für Verhandlungen in Angelegenheiten der Parteien — und als solche müssen die vorliegenden Verhandlungen angesehen werden — in der Regel jene Parteien zu tragen, welche die Verhandlung veranlaßt haben. »Veranlaßt« wird nun eine Verhandlung nicht immer durch denjenigen, der um dieselbe ansucht, also den unmittelbaren Anstoß dazu gibt, sondern von demjenigen, der durch sein Verhalten und Vorgehen die Verhandlung nothwendig gemacht hat; das sind aber im vorliegenden Falle unzweifelhaft die Bergbauunternehmer, welche durch ihren Bergbaubetrieb fremdes Eigenthum bedroht haben. — Auch der in der Beschwerde der Actiengesellschaft Teplitzer Walzwerke und Bessemerhütte eingewendete Umstand, daß das die Grundbesitzer in die Kosten verfällende Erkenntniß des Revierbergamtes Teplitz gegen Anton Wend sen. und jun. in Rechtskraft erwachsen sei, ändert nichts an der Verpflichtung der beiden beschwerdeführenden Parteien für die gesammten Commissionskosten aufzukommen, weil die Erhebungen eben wegen der Gefährdung von Oberflächeneigenthum gepflogen, von den Bergbauunternehmern veranlaßt wurden, und in dem gleichen Umfange gepflogen werden mußten, ob auch auf die Grundstücke der beiden vorgenannten Grundbesitzer Bedacht genommen wurde oder nicht, und weil der Ausspruch der Berghauptmannschaft sich lediglich auf die Kosten der Commissionen, ohne die Kosten der Vertretung der Grundbesitzer bezog.

Wenn aber die Actiengesellschaft Teplitzer Walzwerke und Bessemerhütte eine Verletzung ihrer Rechte darin erblickt, daß sie zu gleichen Theilen mit dem Bergwerksbesitzer Ernst Abendroth zur Tragung der Commissionskosten verpflichtet wurde, so muß der V. G. Hof diese Einwendung für begründet erachten. — Gemäß § 234 steht allerdings der Bergbehörde zu, nach Umständen das Verhältniß zu bestimmen, in welchem die Parteien diese Kosten zu tragen haben und kann dieselbe hiebei also nach freiem Ermessen vorgehen. Allein dieses Recht bezieht sich nur auf solche Verhandlungen, welche von mehreren Parteien, die zur Zahlung verpflichtet werden sollen, veranlaßt worden sind. — In dem vorliegenden Falle wurde die Localerhebung vom 27. December 1894 zu dem Zwecke vorgenommen, den Einfluß des Bergbaubetriebes beider Bergbauunternehmungen auf die Oberfläche zu constatiren und die zum Schutze der letzteren erforderlichen Maßregeln zu ermitteln; dagegen wurde die Erhebung am 2. April 1895 ausschließlich zu dem Zwecke vorgenommen, die Wirkungen des Bergbaubetriebes in dem bei der ersten Verhandlung abgeschlossenen, daher nicht zugänglich gewesenen Grubentheile des Bergwerksbesitzers Ernst Abendroth auf die Oberfläche festzustellen. Zu dieser Verhandlung wurde mit der Ausschreibung des Revierbergamtes vom 22. März 1895, Z. 990, allerdings auch der Bergverwalter der Actiengesellschaft eingeladen; derselbe erschien jedoch nicht und hatte auch keinen Anlaß, zu derselben zu erscheinen. Demnach lag auch kein gesetzlicher Grund vor, die Actiengesellschaft Teplitzer

Walzwerk und Bessemerhütte zur theilweisen Tragung der durch die letztere Localerhebung erwachsenen Commissionskosten heranzuziehen und waren diese Kosten dem Ernst Abendroth allein anzulasten.

Nr. 10327.

Unverjährbarkeit der Landesumlagen. — Competenzfrage.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1897, Z. 555.

Karl J. Eckhardt ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 29. Mai 1895, Z. 28359, puncto Landesumlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Recurs des Beschwerdeführers gegen die nachträgliche Vorschreibung von Landeszuschlägen zur Idealzinssteuer von dem Hause Nr. 121 in Bischofteinitz für die Jahre 1882 bis 1892 abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hält diese Entscheidung für gesetzwidrig, weil 1. der Landesausschuß mit derselben eine Entscheidung darüber, ob die Landesumlagen zu der fraglichen Steuer vorzuschreiben waren oder nicht, abgelehnt und sich zu einer Entscheidung für incompetent erkannt habe und weil 2. der Landesausschuß das Eventualbegehren auf Abschreibung der Steuerzuschläge wegen eingetretener Verjährung gleichfalls zurückgewiesen habe.

Was nun den ad 1 erwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so beruht derselbe auf einem Mißverständnisse über den Inhalt und die Tragweite der angefochtenen Entscheidung. Die Entscheidung stellt allerdings fest, daß die Vorschreibung der Landesumlagen in die Competenz der politischen Bezirksbehörde nach § 67 der Verord. vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, falle; allein diese Feststellung hat nach der Actenlage nicht die Bedeutung, daß der Landesausschuß eine Entscheidung über die Richtigkeit der erfolgten Vorschreibung aus Competenzbedenken abgelehnt hat, sondern ist dadurch erklärt, daß in dem Recurse des Beschwerdeführers lediglich die Competenz der politischen Bezirksbehörde zur Vorschreibung der Landesumlage bestritten wurde, so daß der Landesausschuß in dieser Richtung nur veranlaßt war, über die Competenz der politischen Bezirksbehörde zur Vorschreibung der Landesumlage sich auszusprechen.

Ebenso unbegründet ist aber der 2. auf Anerkennung der eingetretenen Verjährung abzielende Beschwerdepunkt. — Die Beschwerde stützt sich in dieser Beziehung auf das Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31; allein dieses Gesetz trifft die Landesumlagen nicht, sondern betrifft lediglich die Verjährung der directen Steuern und der weiter in dem Gesetze taxativ aufgezählten öffentlichen Abgaben, zu welchen aber die Landesumlage nicht zählt. — Da eine analoge Anwendung der Bestimmungen des cit. Gesetzes nicht zulässig ist, in einer anderen gesetzlichen Bestimmung aber die Verjährbarkeit der in Frage stehenden öffentlich-rechtlichen Abgabe nicht statuirt ist, so erscheint auch der ad 2 erhobene Beschwerdepunkt unbegründet.

Nr. 10328.

1. Unzulässigkeit des Widerrufes einer seitens der competenten Stiftungsbehörde bereits angenommenen Stiftung, bezw. eines bereits genehmigten Stiftsbriefes. — 2. Zur Frage nach der Beschwerdelegitimation der Erben nach dem Stifter, bezw. einer Gemeinde als berufenen Stiftungsverwaltungsorganes.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1897, Z. 556.

Dr. Thomas Černy und Gen. als Erben nach Katharina Fleischmann, dann Stadtgemeinde Nimburg, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 31. August 1895, Z. 628, puncto Ablehnung der von Katharina Fleischmann errichteten Studentenstiftungen.

»Die Beschwerde des Dr. Thomas Černy und Gen. wird wegen mangelnder Legitimation der Beschwerdeführer zur Beschwerdeführung als unzulässig abgewiesen. — Dagegen wird über die Beschwerde der Stadtgemeinde Nimburg die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die am 7. Juli 1887 in Nimburg verstorbene Katharina Fleischmann bestimmte in ihrem Testamente vom 24. Mai 1878 mehrere Capitalsbeträge zur Errichtung von Stiftungen für arme Studirende, welche — abgesehen von anderen hier nicht in Betracht kommenden Bedingungen — von böhmischen Eltern, böhmischer Umgangssprache und böhmischer Gesinnung sein müssen, und welche den Genuß der Stiftung sofort verlieren sollen, wenn sie sich der Sprache ihrer Vorfahren oder ihrem Vaterlande entfremden würden. — Die auf Grund dieser testamentarischen Bestimmungen und der mit den Erben nach Katharina Fleischmann getroffenen Vereinbarung verfaßten Stiftsbriefentwürfe, in welche der diesbezügliche Theil des Testamentes wörtlich aufgenommen war, wurden von der Statthalterei in Prag als Stiftungsbehörde zur Ausfertigung genehmigt, worauf die in Conformität mit den Entwürfen ausgefertigten, mit den Unterschriften der Vertreter des testamentarisch zur Verleihung berufenen Gemeindevorstandes, bezw. Gemeindeausschusses von Nimburg versehenen Originalstiftsbriefe mit Verfügung der Statthalterei in Prag ddto. 3. Juni 1892, Z. 57378, mit der Genehmigungsclausel versehen und dem Gemeindeamte in Nimburg zur weiteren Verwahrung zugeleitet wurden. — Bevor jedoch das Erforderliche wegen Verleihung dieser Stiftungen veranlaßt werden konnte, eröffnete das Min. für Cultus und Unterricht, welchem vidimirte Abschriften der Stiftsbriefe vorgelegt worden waren, mit dem an die Statthalterei in Prag gerichteten Erlasse vom 11. August 1892, Z. 14646, daß diese Studentenstiftungen in der durch die Stiftsbriefe festgestellten Form nicht annehmbar erscheinen, weil die an die Bewerber gestellte Anforderung des Nachweises ihrer böhmischen Gesinnung, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit dieses Ausdruckes vom pädagogischen Standpunkte bedenklich sei, andererseits auch vom juristischen Standpunkte unhaltbar erscheine, da sich Gesinnungen als innerliche Vorgänge der Beurtheilung, bezw. Entscheidung der Stiftungsbehörde entziehen und weil endlich auch gegen die Bestimmung, wonach im Falle, als der Stipendist »dem Vaterlande sich entfremde«, des Stiftungsgenusses verlustig werden soll, im Hinblicke auf die Unklarheit der Fassung dieser Anordnung juristische Bedenken obwalten. — Das Ministerium erklärte sohin, die weitere instanzmäßige

Amtshandlung in dieser Angelegenheit zwar der Statthalterei in Prag zu überlassen, bemerkte jedoch zugleich, daß der Annahme dieser Stiftungen wohl kein Anstand entgegenstehen würde, wenn etwa durch Einvernehmung der Erben festgestellt würde, daß die oben erwähnte Ausdrucksweise dahin zu verstehen sei, daß Studirende böhmischer Nationalität, bezw. böhmischer Muttersprache zum Stiftungsgenusse berufen seien, oder wenn die Erben in eine Abänderung der Stiftungen in diesem Sinne willigen würden. — Nachdem sich jedoch die hierüber vernommenen Erben nach Katharina Fleischmann ablehnend verhielten, erklärte die Statthalterei in Prag mit Erlaß vom 26. October 1894, Z. 86093, die fraglichen Stiftungen aus allgemeinen pädagogischen Gründen für unannehmbar und widerrief die unterm 3. Juni 1892, Z. 57378, ausgesprochene Genehmigung der Stiftsbriefe. — Dem dagegen von den Erben nach Katharina Fleischmann, sowie von der Stadtgemeinde Nimburg überreichten Recurse gab das Min. für Cultus und Unterricht mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung vom 31. August 1895, Z. 628, keine Folge.

Gegen diese Entscheidung sind die vorliegenden Beschwerden gerichtet, in welchen ausgeführt wird, daß der Widerruf einer bereits angenommenen Stiftung und eines bereits genehmigten Stiftsbriefes gesetzlich nicht zulässig sei, daß übrigens — abgesehen hievon — die Annahme dieser Stiftungen nach dem Hofdecrete vom 26. November 1826 (Polit. Ges.-S. Bd. 54, Nr. 89) unter allen Umständen schon deshalb erfolgen müsse, weil der Wille der Erblasserin nichts Gesetzwidriges enthalte. — Diesen Beschwerden gegenüber hat der Vertreter des Min. für Cultus und Unterricht bei der ö. m. Verhandlung zunächst die Einwendung der mangelnden Legitimation der Beschwerdeführer erhoben. — Dieser Einwendung hat der V. G. Hof hinsichtlich des Dr. Thomas Černy und Genossen stattgegeben, weil die Erben nach einem Stifter dann, wenn ihnen durch die Anordnung des Letzteren weder ein Anspruch auf die Stiftungsgenüsse, noch eine Antheilnahme an der Stiftungsausrichtung oder Stiftungsverwaltung zuerkannt ist, ein rechtlich geschütztes Interesse an der Errichtung der Stiftung für sich nicht zu behaupten vermögen. — Dagegen hat der V. G. Hof dieselbe Einwendung hinsichtlich der Stadtgemeinde Nimburg übergangen, weil diese Gemeinde sowohl als vom Stifter berufenes Organ der Stiftungsverwaltung, als auch in ihrer Eigenschaft als Vertreterin der zunächst, bezw. subsidiär zum Stiftungsgenusse berufenen Studirenden aus der Gemeinde Nimburg allerdings ein rechtliches Interesse daran hat, den hier vorgekommenen Widerruf der Annahme der Stiftungen anzufechten.

In der Sache selbst mußte der V. G. Hof den ersten der von der Stadtgemeinde Nimburg geltend gemachten Beschwerdepunkte als begründet erkennen. — Mit der seitens der Statthalterei in Prag erfolgten Genehmigung der vorgelegten, an den Wortlaut des stifterischen Testamentes sich anschließenden Stiftsbriefe hat die Staatsverwaltung durch das hiezu berufene competente Organ die ihr zustehende Entscheidung über die nach der Beschaffenheit des Stiftungszweckes zu beurtheilende Annehmbarkeit jener Stiftungen getroffen, mithin die ihr im Gesetze eingeräumte Ingerenz auf das Existentwerden der Stiftungen als juristischer Personen im vollen Maße ausgeübt. — Daß die in dem Hofkanzleidecr. vom 21. Mai 1841 erwähnte

Entscheidung über die Annehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung ein von der Genehmigung des Stiftsbriefes verschiedener, besonderer formeller Act sei, läßt sich um so weniger behaupten, als das eben cit. Hofkanzleidecret lediglich Competenzbestimmungen trifft und das materielle Stiftungsrecht in keiner Weise berührt oder modificirt, mithin auch kein neues Erforderniß für das Entstehen einer Stiftung normirt, und als weiters nach den bestehenden Vorschriften überhaupt die Ingerenz der Staatsverwaltung auf das Entstehen einer Stiftung mit der Genehmigung des Stiftsbriefes erschöpft, mithin auch die Entscheidung über die Annehmbarkeit der Stiftung getroffen erscheint. — Dies geht insbesondere für Böhmen aus dem Hofdecret vom 26. Februar 1791, Z. 284, und der Gub.-Verord. vom 27. April 1791, Z. 12288 (Jakisch V, Seite 497), hervor, wonach in jedem Falle die landesfürstliche Confirmation dem Stiftsbriefe »den Ausschlag gibt« und die Stiftsbriefe daher zur landesfürstlichen Bestätigung zu übergeben sind, »weil solche erst dadurch ihre Wirkung erhalten«. — Da nun im vorliegenden Falle die Genehmigung der Stiftsbriefe — wie schon erwähnt — von der hiezu competenten Behörde und ohne formelle Gesetzesverletzung erfolgte, eine Nichtigkeit der diesbezüglichen Entscheidung daher nicht vorliegt und auch nicht behauptet wird, da ferner diese Entscheidung von keiner Seite angefochten wurde, mithin formelle Rechtskraft erlangte, so ergibt sich hieraus, daß die von der Erblasserin errichteten Stiftungen durch das Hinzutreten der staatlichen Genehmigung als juristische Personen definitiv und unbedingt existent geworden sind und daß es kein Mittel mehr gibt und geben kann, das Entstehen dieser juristischen Persönlichkeiten wieder rückgängig zu machen. Das Bestehen einer einmal zu physischem oder rechtlichem Dasein gelangten Person kann nicht mehr geläugnet werden.

Inwieferne aber etwa hier jene Voraussetzungen vorliegen, unter welchen das Gesetz die Aufhebung einer juristischen Person, oder wenigstens die Abänderung der Stiftungen gestattet, kann dermalen nicht den Gegenstand der Prüfung des V. G. Hofes bilden, da sich die angefochtene Entscheidung nur auf die Entstehung der fraglichen Stiftungen bezieht. — Es war daher gesetzlich unzulässig, daß die Statthalterei in Prag mit ihrem durch die angefochtene Entscheidung bestätigten Erlasse vom 26. October 1894, Z. 86093, die bereits ertheilte Genehmigung der Stiftsbriefe widerrief und die Stiftungen für unannehmbar erklärte. — Es war dies umsomehr unzulässig, als der Gemeindevorstand, bezw. Gemeindeausschuß von Nimburg durch die Confirmation der Stiftungen das Verleihungsrecht, also ein subjectives öffentliches Recht erlangt hatte. Derartige, durch eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde wohlerworbene, subjective öffentliche Rechte können aber nicht mehr nach freiem Ermessen der Verwaltungsbehörde wieder vernichtet werden, insoferne dies nicht durch eine positive gesetzliche Bestimmung gestattet erscheint. Eine solche positive gesetzliche Bestimmung besteht aber für den vorliegenden Fall nicht und wurde auch weder in dem Erlasse der Statthalterei in Prag vom 26. October 1894, Z. 86093, noch in der angefochtenen Entscheidung bezogen.

Endlich war für die Entscheidung des V. G. Hofes auch noch nachstehende Erwägung maßgebend. — Die Genehmigung des Stiftsbriefes und sohin die Erklärung über die Annehmbarkeit der Stiftung erfolgt nach

freiem Ermessen der Stiftungsbehörde. — Ist die Entscheidung hierüber erfolgt, so ist hiemit ausgesprochen und festgestellt, daß dem Inslebentreten der Stiftung aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Wohles kein Anstand entgegenstehe und es kann daher von einer materiellen Gesetzwidrigkeit dieser Entscheidung keine Rede sein. — Hiemit ist aber das der Stiftungsbehörde eingeräumte Ermessen erschöpft und es geht nicht an, die getroffene Entscheidung im Wege eines neuerlichen freien Ermessens in Frage zu stellen. Wollte man der entgegengesetzten Anschauung sein, so würde dies zu unhaltbaren Consequenzen führen. — Es ist wohl nur ein zufälliger Umstand, daß im vorliegenden Falle im Zeitpunkte, wo der Widerruf der Genehmigung des Stiftsbriefes erfolgte, die Stiftsplätze noch nicht verliehen waren; die Verleihung hätte ebensogut auch bereits erfolgt sein können, zumal die vorbereitenden Schritte hiezu bereits eingeleitet waren. Jedenfalls könnte, wenn das freie Ermessen der Stiftungsbehörde oder auch einer höheren Behörde bezüglich der Annehmbarkeit der Stiftung vom Standpunkte der öffentlichen Interessen als fortwirkend angesehen wird, zwischen dem Zeitpunkte vor der Verleihung der Stiftsplätze und jenem nach ihrer Verleihung ein principieller Unterschied nicht gemacht werden. — Könnte aber eine bereits genehmigte und rechtlich wirksam gewordene Stiftung lediglich unter Berufung auf die geänderte Anschauung über deren Zweckmäßigkeit nach freiem Ermessen der staatlichen Behörde wieder unwirksam gemacht werden, so würde der Bestand der Stiftung und der Genuß der Stiftsplätze überhaupt niemals gesichert erscheinen, da sich die Anschauung der staatlichen Behörde jeweilig ändern kann und dieselbe niemals gehindert wäre, der geänderten Anschauung durch eine geänderte Entscheidung Rechnung zu tragen. — Es wäre dann aber auch vollkommen überflüssig, die Aufhebung oder Abänderung einer bestehenden Stiftung an besondere Voraussetzungen zu knüpfen, da alsdann auch diese Verfügungen, welche fast stets nur im öffentlichen Interesse getroffen werden, nach freiem Ermessen der Verwaltungsbehörden getroffen werden könnten.

Nr. 10329.

Fristbestimmung bezüglich der Einbringung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes. (Niederösterreich.)

Erkenntniß vom 28. Jänner 1897, Z. 603.

Gemeinde und Ortsschulrath in Ginzersdorf (Adv. Dr. R. Herzer) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); mitbeth. Ortsschulrath in Böhmisch-Krut (Adv. Dr. Josef Weinberger); E. vom 30. August 1895, Z. 19192, puncto Schulstiftung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist gegen den Erlaß des Min. für Cultus und Unterricht vom 30. August 1895, Z. 19192, gerichtet, womit der Recurs der Gemeinde und des Ortsschulrathes in Ginzersdorf gegen die Entscheidung des nied.-österr. Landesschulrathes vom 29. December 1894, Z. 10925, betreffend die Ausscheidung eines Theiles der Pfarrer Wahrendorf'schen Schulstiftung in Böhmischkrut zu Gunsten der neuerrichteten Schule in Ginzersdorf wegen Versäumung der gesetzlichen Recursfrist zurück-

gewiesen wurde und stützt sich im Wesentlichen auf den Wortlaut des § 37 nied.-österr. Schulaufsichtsges. vom 12. October 1870, L. G. B. Nr. 51, welcher normirt, daß Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes bei diesem letzteren einzubringen sind und aufschiebende Wirkung haben, soferne dies binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht. — Hienach kommt, so führt die Beschwerde aus, solchen Recursen, welche nach Ablauf der 14tägigen Frist eingebracht werden, zwar die hemmende Wirkung nicht zu, es erscheint jedoch die Einbringung von Recursen (ohne aufschiebende Wirkung) auch nach der Frist von 14 Tagen und zwar ohne Festsetzung einer bestimmten Frist zugelassen. Die Einbringung solcher Recurse sei daher so lange gesetzlich zulässig, als nicht die Aufhebung oder Abänderung einer schon in Vollzug gesetzten Entscheidung der Sache nach unmöglich, oder im öffentlichen Interesse unthunlich sei, oder die Partei ausdrücklich oder stillschweigend auf ihr Beschwerderecht verzichte, welche Umstände hier nicht vorliegen. Uebrigens könne das materielle Recht der Beschwerdeführung nach Ablauf der erwähnten Frist von 14 Tagen umsoweniger als erloschen angesehen werden, als es zweifellos in der Befugniß der übergeordneten Schulbehörde liege, Entscheidungen der unteren Behörde in Ausübung des Ueberwachungs- und Aufsichtsrechtes von amtswegen zu beheben oder abzuändern.

Der V. G. Hof fand diese Einwendungen nicht gesetzlich begründet. — Wenngleich die im § 37 leg. cit. gesetzte Frist von 14 Tagen sich nur auf die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes bezieht und nach der Textirung der cit. Gesetzesstelle allerdings die Ueberreichung von Beschwerden auch nach Ablauf der obigen Frist statthaft erscheint, so kann doch nicht behauptet werden, daß, weil das angezogene Gesetz selbst eine positive Bestimmung darüber nicht enthält, binnen welcher weiteren Frist Recurse ohne hemmende Kraft gegen die Entscheidungen des Landesschulrathes eingebracht werden können, eine solche Beschwerdeführung ohne jede weitere Zeitbeschränkung offen stünde und nur etwa in den von der Beschwerde angedeuteten Fällen nicht Platz griffe. Vielmehr ist die Absicht des Gesetzes — soll dasselbe nicht in Widerspruch mit dem auch auf dem Gebiete der Verwaltung im Allgemeinen gesetzlich durchgeführten und sowohl mit Rücksicht auf die Bedingungen einer geordneten Administration überhaupt, als auch insbesondere mit Rücksicht auf den Schutz der aus den Entscheidungen der Behörden den Parteien erwachsenden Rechte festzuhaltenden Grundsatze der Rechtskräftigwerdung dieser Entscheidungen mit dem Ablaufe bestimmter Fallfristen gesetzt werden — dahin zu verstehen, daß, abgesehen von der durch das Gesetz besonders normirten Fristbestimmung bezüglich der Einbringung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes, welchem nach § 35 cit. Landesges. in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen der frühere Wirkungskreis der politischen Landesstelle überwiesen erscheint, auch noch die Vorschriften zu gelten haben, welche bezüglich der Recursfrist gegenüber den Entscheidungen dieser Landesstellen bestehen und daß daher Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes, wenngleich eine aufschiebende Wirkung derselben nicht beabsichtigt ist, jedenfalls innerhalb dieser Frist zu überreichen sind. — Nach der zur Zeit der angefochtenen Entscheidung in

Geltung gestandenen Vorschrift des Punktes 3 der Min.-Verord. vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196, erscheint aber für die Einbringung von Recursen gegen die Entscheidungen der politischen Landesbehörden, woferne nicht besondere Vorschriften kürzere Berufungsfristen vorzeichnen, eine unüberschreitbare Frist von 60 Tagen vom Zustellungstage ausschließlich gerechnet festgesetzt. — Laut der in den Administrativacten erliegenden von den Parteien gefertigten Zustellscheine wurde die Intimation der Entscheidung des Landesschulrathes vom 29. December 1894, Z. 10925, sowohl dem Gemeindevorsteher, als dem Ortsschulrathe in Ginzersdorf am 6. Jänner 1895 zugestellt, während der Ministerialrecurs der Beschwerdeführer gegen diese Entscheidung erst am 8. Mai 1893 bei dem Landesschulrathe präsentirt wurde. Dieser Recurs erscheint daher thatsächlich erst nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist überreicht. Mit der cit. Entscheidung des nied.-österr. Landesschulrathes wurde das Erkenntniß der I. Instanz, womit die Schulgemeinde Böhmischkrut verpflichtet erklärt wurde, der Schulgemeinde Ginzersdorf ein Sechstel des Erträgnisses und bezw. des Capitales der Wahrendorf'schen Stiftung bei der Schule in Böhmischkrut hinauszuzahlen, im instanzmäßigen Recurszuge behoben. Hienach handelt es sich vorliegenden Falles um eine Entscheidung über die widerstreitenden Ansprüche der beiden in Streit verfangenen Schulgemeinden, bezw. der betreffenden Schulen an die gedachte Stiftung, also um eine Entscheidung in Parteisachen und konnte sohin auf eine meritorische Erledigung des verspätet eingebrachten Min.-Recurses nicht eingegangen werden und ebensowenig eine amtswegige Ueberprüfung der Entscheidung der II. Instanz platzgreifen, da die der Schulgemeinde Böhmischkrut aus dieser Entscheidung erwachsenen Rechte nicht weiter in Frage gestellt werden konnten. — Selbst wenn übrigens für die Ausübung des oberbehördlichen Aufsichtsrechtes ein gesetzlicher Anhaltspunkt gegeben gewesen wäre, so stand doch den Beschwerdeführern in keinem Falle hierauf ein verfolgbarer Anspruch zu und kann daher aus einem solchen vorkommenden Falles zu Recht bestehenden Befugnisse der übergeordneten Behörde zur Ueberprüfung einer unterinstanzlichen Verfügung in keinem Falle das Recht einer Partei zur Beschwerdeführung bei dem V. G. Hofe abgeleitet werden.

Nr. 10330.

1. Maßregeln der politischen Behörden gegen die Weiterverbreitung der Rotzkrankheit bei Pferden. — 2. Zur Constatirung dieser Krankheit bei polizeilich getödteten Pferden in Absicht auf die Aberkennung eines Ersatzes aus dem Staatsschatze. — 3. Feststellung des Vergütungswerthes der wegen Rotzverdachtes getödteten, jedoch rotzkrank nicht befundenen Thiere.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1897, Z. 558.

Sigmund Regenstreif (Adv. Dr. Ludwig Breuer) ca. Min. des Innern (S.-R. Graf Piniński); E. vom 22. April 1895, Z. 4242, puncto Entschädigung für getödtete rotzverdächtige Pferde.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Min. des Innern im Instanzenzuge erkannt, daß dem Beschwerdeführer für seine auf dem Maierhofe in Klubowce wegen Rotzverdachtes getödteten

25 Pferde eine Entschädigung nicht gebühre. Für vier gleichfalls wegen Rotzverdachtes getödtete Pferde wurde dem Beschwerdeführer eine Entschädigung im Gesammtbetrage von 503 fl. 32 kr. zuerkannt. Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Wie aus den Administrativacten hervorgeht, wurde am 22. Juni 1893 ein Pferd des Beschwerdeführers des Rotzes verdächtig erkannt und getödtet. Nach erfolgter Secirung dieses getödteten Pferdes wurde an demselben die Rotzkrankheit constatirt. — Nachdem dieses rotzkranke Pferd mit anderen in demselben Stalle untergebracht war, hat die Bezirkshauptmannschaft in Tłumacz mit dem Bescheide vom 24. Juni 1893, Z. 10945, die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln und namentlich auch eine zweimonatliche Stallsperre gemäß § 29 Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, verfügt. — In der Folge sind weitere Rotzerkrankungen von Pferden erfolgt; das letzte Pferd ist wegen constatirter Rotzkrankheit am 16. August 1893 getödtet worden. In Folge dieser am 16. August 1893 constatirten neuerlichen Rotzkrankheit eines weiteren Pferdes hat die Bezirkshauptmannschaft mit dem Bescheide vom 18. August 1893, Z. 14442, die Stallsperre von diesem letzten Erkrankungsfalle an auf weitere zwei Monate verfügt. — Mit dem Berichte vom 4. October 1893 hat der mit der Inspicirung der Stallungen betraute beamtete Thierarzt der Bezirkshauptmannschaft berichtet: daß die Pferde des Beschwerdeführers des Rotzes verdächtig seien, weshalb auch von ihm die Vertilgung der rotzverdächtigen Pferde beantragt wurde, zumal in 14 Tagen die Stallsperre aufgelassen werden soll und der Beschwerdeführer diese Pferde zu verkaufen beabsichtige. — In Folge dieses der Statthalterei vorgelegten thierärztlichen Berichtes hat die Statthalterei mit dem Erlasse vom 29. October 1893, Z. 85837, die Bezirkshauptmannschaft beauftragt, den Eigenthümer der Pferde zur protokollarischen Erklärung aufzufordern, ob er die weiteren Kosten der behördlichen Ueberwachung der Pferde zu tragen bereit sei; im Weigerungsfalle aber die Tödtung der Pferde zu veranlassen. — Vor dem Einlangen dieses Statth.-Erlasses hat die Bezirkshauptmannschaft Tłumacz mit dem Bescheide vom 18. October 1893, Z. 16421, den Gutsgebietsvorsteher angewiesen, die Desinficirung der Stallung durchzuführen. Hiebei wurde bemerkt, daß die Auflassung der Stallsperre später erfolgen werde. In Folge des vorerwähnten Statth.-Erlasses verständigte jedoch die Bezirkshauptmannschaft den Vorsteher des Gutsgebietes in Kłubowce unterm 1. November 1893, daß die Statthalterei die Auflassung der Stallsperre nicht bewilligt hat, weshalb alle mit dem Bescheide vom 23. Juni 1893, Z. 10945, getroffenen Verfügungen auch weiterhin zu befolgen sind. — Ueber die von der Statthalterei angeordnete Einvernahme des Beschwerdeführers, betreffend die Tragung der Kosten der weiteren Ueberwachung der Pferde, hat der Beschwerdeführer eine schriftliche Vorstellung eingebracht, in welcher er ausführte, daß, nachdem seit zwei Monaten kein Fall von Rotzkrankheit sich ereignet habe und die Pferde durch den Bericht des beamteten Thierarztes vom 16. October 1893 als gesund erkannt wurden, die weitere Stallsperre jeder gesetzlichen Grundlage entbehre. — Gleich hier muß bewerkt werden, daß in dem von der Beschwerde angezogenen thierärztlichen Gutachten vom

16. October, richtiger 17. October 1893 die Möglichkeit des Vorhandenseins der Rotzkrankheit nicht als absolut ausgeschlossen bezeichnet wird. — Mit dem Erlasse vom 17. November 1893, Z. 92384, hat die Statthalterei den k. k. Thierarzt Johann Smołuchowski beauftragt, sich wegen der in Klubowce constatirten Rotzkrankheit am 22. November 1893 dahin zu begeben und die Pferde unter Betheiligung der von der Bezirkshauptmannschaft in Tłumacz zu entsendenden Commission sowohl im lebenden Zustande als nach deren eventueller Tödtung genau zu untersuchen und die vorgefundenen Krankheitssymptome in dem aufzunehmenden Protokolle anzugeben. Hievon wurde auch gleichzeitig die Bezirkshauptmannschaft in Tłumacz zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt, welche zu dieser Commission unter Anderem auch den beamteten Thierarzt delegirt hat, welcher schon früher mit der Inspicirung der Stallungen in Klubowce betraut war.

Dies vorausgeschickt muß zunächst die Einwendung der Beschwerde, daß die Statthalterei zur Erlassung der besagten unterm 29. October 1893, Z. 85837, erlassenen Weisung nicht berechtigt war, als eine gesetzlich nicht begründete bezeichnet werden. Denn der § 29 Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, bestimmt die Zeit, binnen welcher die des Rotzes verdächtigen Thiere in besonderen Räumen unter thierärztlicher Beobachtung gehalten werden sollen, wie auch, daß dieselben erst nach Ablauf dieser Zeit, falls sie sich dann als vollkommen unverdächtig erweisen, zum freien Verkehr zugelassen werden dürfen. — Da die Pferde des Beschwerdeführers noch immer des Rotzes verdächtig waren, so war die Statthalterei im Sinne des cit. § 29 zur Hinausgabe dieses Erlasses berechtigt. Die Statthalterei war aber auch vermöge der ihr nach dem Sanitätsgesetze vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, obliegenden Ueberwachung der Handhabung der veterinärpolizeilichen Gesetze berechtigt, behufs Constatirung des Standes der rotzverdächtigen Pferde in Klubowce, wie auch zur Durchführung der gegen eine Weiterverbreitung der Rotzkrankheit erforderlichen und gesetzlich zulässigen Maßregeln auch ihrerseits einen approbirten Thierarzt zu entsenden.

Uebergehend in das Meritum der Sache, so wurde mit der angefochtenen Entscheidung dem Beschwerdeführer eine Entschädigung für die wegen Rotzverdachtes getödteten 25 Pferde abgesprochen, weil diese Pferde mit Rotz behaftet waren. — Der V. G. Hof mußte den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand als einen actengemäßen erkennen. Denn durch den Sectionsbefund der zwei beamteten Thierärzte wurde constatirt, daß diese 25 Pferde mit der Rotzkrankheit behaftet waren. — Der vom Beschwerdeführer zu den Erhebungen der Seuchencommission beigezogene approbirte Thierarzt Pawlikiewicz, welcher anfänglich bei der Commission erschienen war, hat an der Section keinen Antheil genommen. Der am letzten Tage erschienene, vom Beschwerdeführer beigezogene approbirte Thierarzt Pelzer hat das Gutachten der beamteten approbirten Thierärzte nicht getheilt und sich dahin geäußert, daß bei neun Pferden es mindestens zweifelhaft sei, daß sie rotzkrank waren. — Diese Behauptung ist aber durch das von der Statthalterei gemäß des § 39 Min.-Verord. vom 12. April 1880, R. G. B. Nr. 36, abverlangte Gutachten des Landes-Thierarztes widerlegt, welch letzterer sich auf Grund des Sectionsbefundes mit aller Bestimmtheit dahin ausgesprochen hat, daß die Pferde mit Rotz-

krankheit behaftet waren. — Auf Grund dieses Thatbestandes vermochte der V. G. Hof in der Aberkennung einer Entschädigung für die getödteten 25 Pferde eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, da nach den Bestimmungen des § 39, bezw. 37 des Thierseuchengesetzes die gesetzliche Grundlage für die Nichtzuerkennung einer Entschädigung aus dem Staatsschatze gegeben war.

Was aber anbelangt die dem Beschwerdeführer zuerkannte Entschädigung für vier wegen Rotzverdachtes getödteten, aber als rotzfrei erklärten Pferde, so bezeichnet der Beschwerdeführer dieselbe als nicht eine dem Werthe der Pferde entsprechende. — In dieser Richtung ist zu bemerken, daß der Werth dieser Pferde vor deren Tödtung durch die Schätzcommission festgestellt wurde, daß diese Commission aus drei Schätzmännern, nämlich aus zwei hiezu beeideten Vertrauensmännern und einem von der Bezirkshauptmannschaft als ihren Abgeordneten bestimmten, approbirten Thierarzte bestanden hat, daß insoferne die Mitglieder der Schätzungscommission in der Werthbestimmung jedes einzelnen dieser vier Pferde übereinstimmten, darnach die Entschädigung bemessen wurde, daß aber bei abweichenden Meinungen der Durchschnitt der von den Schätzmännern ausgesprochenen Beträge als Schätzungswerth angenommen und dem Beschwerdeführer zuerkannt wurde. — Diese Werthermittlung ist demnach ganz im Sinne der Vorschrift des § 38 cit. Ges. erfolgt, weshalb auch die dagegen erhobene Einwendung als nicht begründet erkannt werden mußte.

Wenn die Beschwerde schließlich vermeint, daß die berufenen Vertrauensmänner, von denen einer ein Kleingrundbesitzer, der andere aber ein Förster war, nicht die erforderliche Sachkenntniß hatten, so ist demgegenüber zu bemerken, daß nach Lage der Administrativacten die Berufung der Vertrauensmänner nach Vorschrift des § 38 leg. cit. erfolgt ist, ohne daß der Beschwerdeführer gegen diese Berufung im Administrativverfahren irgend welche Einwendung erhoben hat.

Nr. 10331.

Zur Frage nach der Zulässigkeit der Weiterbenützung einer rechtlich bestehenden, von dem Anrainer aus sanitätspolizeilichen Rücksichten beanständeten Bauanlage.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1897, Z. 559.

Johann Dowbecki ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 27. August 1895, Z. 49907, puncto Abtragung eines Abortes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Bezirksausschuß in Przemyślany hat mit der Entscheidung vom 25. Februar 1895, Z. 2108, unter Behebung des Beschlusses des dortigen Gemeinderathes vom 3. December 1894 und der demselben zu Grunde liegenden Entscheidung des Gemeindevorstehers vom 9. August 1894, Z. 1108, erkannt, daß Alexander Zaleski, Eigenthümer der Realität C.-Nr. 214 in Przemyślany, nicht verpflichtet sei, den bei seiner Realität befindlichen Abort abzutragen. — Dem dagegen eingebrachten Recurse des Johann Dowbecki, Eigenthümers der an die Realität des Alexander Zaleski angrenzenden Realität Nr. 211, wurde keine Folge gegeben.

In der dagegen von Johann Dowbecki eingebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil bereits mit dem Erlasse des Gemeindevorstehers in Przemyślany vom 22. Sep-

tember 1881, Z. 738, über die Beschwerde des Besitzvorgängers des Beschwerdeführers, Isak Safran, dem Alexander Zaleski die Abtragung dieses Abortes aufgetragen wurde, und weil dieser Erlaß in Rechtskraft erwachsen, weil ferner auch der zu Gunsten des Beschwerdeführers ergangene spätere Erlaß des Gemeindevorstehers vom 9. August 1894, Z. 1108, gegenüber dem Zaleski wegen Versäumung der Recursfrist in Rechtskraft erwachsen sei, und weil Alexander Zaleski auch mittelst eines zwischen ihm und dem Besitzvorgänger des Beschwerdeführers abgeschlossenen Uebereinkommens sich verpflichtet hat, diesen Abort abzutragen, und weil endlich auch sanitätspolizeiliche Rücksichten die Abtragung dieses Abortes erheischen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Was zunächst den in der Beschwerde angezogenen Erlaß des Gemeindevorstehers in Przemyślany vom 22. September 1881, Z. 738, anbelangt, so ist zu bemerken, daß mit diesem Erlasse dem Alexander Zaleski nicht die Abtragung seines Abortes, sondern lediglich die Einbeckung desselben aufgetragen worden ist. — Aber auch der weitere Einwand, daß der Erlaß des Gemeindevorstehers vom 9. August 1894, Z. 1108, gegenüber dem Zaleski wegen Versäumung der Recursfrist in Rechtskraft erwachsen sei, ist unbegründet, weil laut des den Administrativacten beiliegenden Recepisses dieser Erlaß dem Alexander Zaleski am 10. August 1894 zugestellt, der dagegen von demselben an den Gemeinderath eingebrachte Recurs aber schon am 23. August 1894, sonach innerhalb der 14tägigen Recursfrist, beim Gemeindevorsteher eingelangt war.

Wenn ferner der Beschwerdeführer sich darauf beruft, daß öffentliche sanitätspolizeiliche Rücksichten die Abtragung dieses Abortes erheischen, so ist demgegenüber zu bemerken, daß die Wahrung der öffentlichen Rücksichten nicht dem Beschwerdeführer, sondern den competenten Behörden zukomme, daher auf diesen Beschwerdeeinwand nicht einzugehen war.

In der Sache selbst hat der Landesausschuß bei der angefochtenen Entscheidung als Thatbestand angenommen, daß der fragliche Abort noch zu einer Zeit, als die daranstoßende Grundarea des Zaleski unbebaut war, ohne Beanständung der öffentlichen Verwaltung zur Ausführung gelangt ist. Hienach hat dieser Abort einen rechtlichen Bestand. — Demgemäß ist auch Alexander Zaleski berechtigt, diese Bauanlage weiter zu benützen und er ist nur im Sinne des § 70 Bauord. vom 4. April 1889, L. G. B. Nr. 31, verpflichtet, diese Bauanlage im guten Zustande, rein und ordentlich zu erhalten. Demgemäß waren auch die höheren autonomen Behörden im Rechte, indem sie die von den unteren Instanzen aufgetragene Abtragung des Abortes außer Kraft gesetzt und nur den Gemeindevorsteher angewiesen haben, darüber zu wachen, daß der Abort in der im cit. § 70 entsprechenden Weise erhalten wird.

Anlangend schließlich den Einwand des Beschwerdeführers daß er aus einem zwischen seinem Besitzvorgänger und dem Zaleski abgeschlossenen Uebereinkommen berechtigt sei, die Abtragung dieses Abortes zu begehren, so ist demgegenüber zu bemerken, daß dies dem Beschwerdeführer wohl Anlaß geben kann, sein allfälliges Recht vor dem ordentlichen Richter geltend zu machen, daß aber die Baubehörden nicht berufen sind, über derlei privatrechtliche Angelegenheiten zu erkennen.

Nr. 10332.

Zur Frage nach dem rechtlichen Bestande einer Untergemeinde in Absicht auf die Wahl der Vertreter der Gemeinde in den Ortsschulrath. (Krain.)

Erkenntniß vom 28. Jänner 1897, Z. 561.

Stadtgemeinde Stein ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C.Dr. v. Braitenberg); E. vom 13. September 1895, Z. 12328, puncto Wahl der Vertreter der nach Stein eingeschulten Gemeinden in den dortigen Ortsschulrath.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die am 13. November 1894 vorgenommene Wahl der Gemeindevertreter in den Ortsschulrath Stein wurde in Folge Recurses der Vertretung der theilweise nach Stein eingeschulten Gemeinde Münkendorf vom Landesschulrathe Laibach mit Entscheidung vom 10. März 1895, Z. 62, als gesetzwidrig annullirt, weil die nach Stein eingeschulten Ortschaften Münkendorf, Jeranovo, Podjevše und Zbuše, dann die Ortschaft Duplica Untergemeinden im Sinne des § 14 (richtig 13) Gemeindeord. für Krain vom 17. Februar 1866, L. G. B. Nr. 2, nicht seien, demnach die die Vertretung von Untergemeinden betreffenden Bestimmungen des § 1 Ges. vom 9. März 1879, L. G. B. Nr. 13, über die Wahl der Vertreter der Gemeinde in den Ortsschulrath keine Anwendung zu finden hatten. Es sei daher der Gemeindevorsteher von Stein, welcher vom Bezirksschulrathe mit den Vorkehrungen für die Wahl von 5 Vertretern und 2 Ersatzmännern der Schulgemeinde in den Ortsschulrath betraut wurde, verpflichtet gewesen, die Gemeindeausschüsse sämmtlicher dahin eingeschulten Gemeinden einzuladeu und es sei der Vorgang, wonach für die Gemeinde Münkendorf nur der in Münkendorf domicilirende Gemeindevorsteher Valentin Pogačnik und für die Gemeinde Šmarca nur die in der Ortschaft Duplica wohnenden Gemeindeausschußmänner zur Wahl einberufen wurden, demnach ebenso eine ungesetzliche Einschränkung des Wahlrechtes der Gemeinden Münkendorf und Šmarca als die über die diesfälligen Beschwerden seitens des Bezirksschulrathes erflossene Entscheidung vom 14. December 1894, Z. 850. — Diese Entscheidung wurde unter Verwerfung des dagegen ergriffenen Recurses der Stadtgemeinde Stein vom Min. für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 13. September 1895, Z. 12328, bestätigt und hiegegen ist die vorliegende Beschwerde der Stadtgemeinde Stein gerichtet.

In erster Linie ist die Frage der Sachlegitimation der genannten Beschwerdeführerin zu entscheiden. In der von der Gemeinde Münkendorf, dann von den Gemeindeausschußmännern in Duplica Primus Berlc, Franz Skofič und Johann Osolin eingebrachten Gegenschrift wird diese Legitimation aus dem Grunde bestritten, weil durch die angefochtene Entscheidung nicht der Stadtgemeinde Stein ein Recht aberkannt, sondern nur den Gemeinden Münkendorf und Šmarca ein Recht zuerkannt worden sei. Es ist jedoch zu bedenken, daß nach Maßgabe der in der angefochtenen Entscheidung aufgestellten Grundsätze sämmtliche Ausschußmitglieder der genannten Gemeinden an der Wahl in den Ortsschulrath theilzunehmen haben, während bei Anwendung der nach der Meinung der Beschwerdeführerin vorliegend anwendbaren Bestimmungen der eingangs cit. Gesetze in Betreff der Vertretung der Untergemeinden im Ortsschulrathe das fragliche Wahlrecht nur

einem Mitgliede der Vertretung der Gemeinde Münkendorf und nur drei Vertretern der Gemeinde Šmarca zukäme. — Es kann wohl nicht zweifelhaft erscheinen, daß durch den ersteren Vorgang das Wahlrecht der Gemeinde Stein in seinem Werthe und seiner Bedeutung erheblich verringert würde. Durch die Gutheißung dieses Vorganges wird also ganz gewiß nicht blos ein Interesse, sondern ein Recht der Stadtgemeinde Stein verletzt. — Die Legitimation derselben zur Beschwerdeführung muß demnach als gegeben erachtet werden.

In der Sache selbst aber beruht die Entscheidung des V. G. Hofes auf folgenden Erwägungen: Die oben angeführten Gesetzesstellen gehen, insoweit sie die Vertretung von Untergemeinden betreffen, von der Voraussetzung aus, daß bei der Ortsschulrathswahl Gemeinden in Frage kommen, »welche zwei oder mehrere bis zum Jahre 1850 bestandene Untergemeinden in sich fassen«. — Die Frage des rechtlichen (nicht blos thatsächlichen) Bestehens einer Untergemeinde kann nur aus den diesfalls erlassenen Gesetzen gelöst werden. — In dieser Richtung bestimmt nun die im Provinzialgesetzblatte des bestandenen illyrischen Guberniums im Erg.-Bande I, 2. Abth., Nr. 146, enthaltene Verord. vom 13. Juni 1814, daß die bis dahin bestandenen Communen von nun an Hauptgemeinden, die in denselben enthaltenen vormaligen kleineren Conscriptionsgemeinden aber Untergemeinden zu benennen seien. Ferner wurde mit der in der bezeichneten Gesetzessammlung Erg.-Band I, 3. Abth., Nr. 319, enthaltenen Verord. vom 27. November 1814 angeordnet, daß jede Hauptgemeinde in eine verhältnißmäßige Anzahl Untergemeinden abzutheilen sei. — Diese Eintheilung erfolgte vom illyrischen Gubernium mittelst eines im Jahre 1817 kundgemachten Hauptausweises, welchem zufolge die Ortschaften Münkendorf und Sbuš die zur Hauptgemeinde Stein eingetheilte Untergemeinde Münkendorf, die Ortschaften Jeranovo, Podjevše aber mit den Ortschaften Brezje, Vodiče, Keršiše und Godič, die zur Hauptgemeinde St. Martin eingetheilte Untergemeinde Godič bildeten; endlich die Ortschaften Bakonnig, Šmarca und Duplica in die zur Hauptgemeinde Kreutz eingetheilte Untergemeinde Šmarca vereinigt waren. — Bei der mit der Kundmachung der Statthalterei für Krain vom 8. März 1850, L. G. B. IV. Stück, 2. Jahrg., Nr. 92, bekannt gegebenen Eintheilung des Landes Krain in Catastralgemeinden wurden die Ortschaften Jeranovo, Münkendorf, Podjevše und Sbuš in die Catastralgemeinde Münkendorf, die Orte Brezje, Godič, Keršiše und Vodiče in die Catastralgemeinde Godič vereinigt, während die Untergemeinde Šmarca Catastralgemeinde wurde. — Auf Grund der mit der Min.-Verord. vom 4. Februar 1854, R. G. B. Nr. 34, erfolgten politischen und gerichtlichen Organisirung des Herzogthumes Krain wurde mit Erlaß der Organisirungs-Landescommission vom 4. März 1854, 2. Theil, Nr. 5, die Landeseintheilung kundgemacht. — Laut derselben wurden die Catastralgemeinden Münkendorf und Godič in die Ortsgemeinde Münkendorf vereinigt, während die Catastralgemeinde Šmarca die Ortsgemeinde gleichen Namens bildete. Die Catastralgemeinde Münkendorf wurde nach Stein eingeschult, während die Catastralgemeinde Godič keinem Schulsprengel zugewiesen wurde. — Von der Ortsgemeinde Šmarca wurde der Ort Duplica nach Stein, der Ort Šmarca nach Homec eingeschult.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß laut des von der statistischen Centralcommission herausgegebenen Special-Ortsrepertoriums von Krain aus dem Jahre 1894 die Gemeinde Münkendorf die Ortschaften Brezje, Godič, Jeranovo, Keršiše, Münkendorf, Podjevše, Vodiče und Sduše umfaßt.

Es ist also allerdings richtig, daß die jetzt bestehende Gemeinde Münkendorf sämmtliche Ortschaften in sich faßt, welche zu den früher bestandenen Untergemeinden Münkendorf und Godič gehört haben. — Allein die Sprengel dieser bestandenen Untergemeinden und der gegenwärtigen Catastralgemeinden Münkendorf und Godič decken einander nicht. Denn die Ortschaften Jeranovo und Podjevše gehörten früher zur Untergemeinde Godič, während sie jetzt zur Catastralgemeinde Münkendorf gehören. — Es erscheint demnach die Behauptung der Beschwerde, daß die Catastralgemeinden Münkendorf einerseits, Godič anderseits als Untergemeinden im Sinne der früheren Organisation anzusehen seien, nicht gerechtfertigt.

Allein nicht nur von diesem formellen Standpunkte aus erscheint diese Nichtübereinstimmung der Sprengel der Catastralgemeinden einerseits, der bestandenen Untergemeinden anderseits als wesentlich, sondern auch, und zwar in hervorragender Weise, in materieller Richtung. — Es erscheint nämlich — will man anders nicht zu unmöglichen und praktisch undurchführbaren Ergebnissen gelangen — unbedingt geboten, die beiden hier in Betracht kommenden Gesetzesstellen (§ 1 Ges. vom 9. März 1879 (Schulaufsichtsgesetz) und § 13 Ges. vom 17. Februar 1866, (Gemeindeord.) nämlich) nicht jede für sich allein, sondern nur in gegenseitigem engen Zusammenhange auszulegen und anzuwenden. Nur auf diese Weise rechtfertigt sich auch die von den Schulbehörden thatsächlich in Anspruch genommene Zuständigkeit zur Entscheidung der vorliegenden Frage. Im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 17, Z. 15 Ges. vom 9. März 1879, L. G. B. Nr. 13, (früher § 23, Z. 11 Ges. vom 25. Februar 1870, L. G. B. Nr. 11), erscheinen die Schulbehörden berufen, über die Giltigkeit der Wahlen in den Ortsschulrath zu entscheiden. — Für diese Entscheidung aber bildet der etwaige Bestand von Untergemeinden in dem oben erörterten Sinne eine Vorfrage, die nach allgemeinen Grundsätzen von der zur Entscheidung der Hauptsache berufenen Behörde mitzulösen ist. — Bringt man aber die beiden oben erwähnten Gesetzesstellen in den nothwendigen logischen und juristischen Zusammenhang, so muß man, da es sich hier um die Vertretung der Schulgemeinde handelt, jedenfalls zu dem Schlusse gelangen, daß die den Bestand von Untergemeinden voraussetzenden Specialbestimmungen des § 1 Ges. vom 9. März 1879, nur dann Anwendung zu finden haben, wenn in eine bestimmte Schule eine Untergemeinde als solche, also mit ihrem ganzen Gebiete eingeschult ist.

Dies ist aber nach dem oben Gesagten vorliegend nicht der Fall. Denn eingeschult zur Schulgemeinde Stein sind die sämmtlichen in der Catastralgemeinde Münkendorf vereinigten Orte Münkendorf, Jeranovo, Podjevše und Sduš, die Orte Jeranovo und Podjevše aber gehörten nicht zur Untergemeinde Münkendorf. — Wollte man trotzdem unter Anwendung der bezüglichen Bestimmungen des § 1 Ges. vom 9. März 1879 und des § 13 Gem.-Ord. bei der Wahl in den Ortsschulrath auf den Bestand der

Untergemeinde Münkendorf Rücksicht nehmen, so müßten die beiden genannten, zu dieser Untergemeinde nicht gehörigen, jedoch der Schulgemeinde Stein einverleibten Orte jeder Vertretung im Ortsschulrathe gänzlich entbehren. Denn dann würde bei der Wahl in denselben nur der für die Untergemeinde Münkendorf, — zu welcher Jeranovo und Podjevše nicht gehören könnten — gewählte Vertreter sich zu betheiligen haben. Eine Vertretung der beiden zuletzt genannten Orte wäre nur dadurch möglich, daß die Vertretung der gesammten Ortsgemeinde Münkendorf zur Wahl zugelassen würde, und dies wäre gerade der von der beschwerdeführenden Gemeinde Stein perhorrescirte Vorgang.

Hervorzuheben ist nur noch, daß der Beisatz im § 13 Gem.-Ord.: »oder künftighin umfassen werden« (nämlich: »zwei oder mehrere bis zum Jahre 1850 bestandene Untergemeinden«) nicht dahin gedeutet werden kann, es könnten unter der Herrschaft der Gem.-Ord. vom 17. Februar 1866 neue Untergemeinden gebildet werden, bezw. gebildet worden sein, sondern es hat diese Bestimmung nur den Fall im Auge, daß durch Vereinigung oder Trennung von Ortsgemeinden der Sprengel einer bestandenen Untergemeinde innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinde vollständig vereinigt würde, ein Fall, welcher nebst seinen rechtlichen Consequenzen im § 70 Gem.-Ord. ausdrücklich geregelt wird. — Sollte daher auch wirklich, wie die Beschwerde behauptet, bei verschiedenen unter der Herrschaft der Gemeindeordnung vom 17. Februar 1866 vollzogenen Gemeindeausschußwahlen die Catastralgemeinde Münkendorf als Untergemeinde behandelt worden sein, so würde eine solche Uebung jeder rechtlichen Relevanz entbehren. Durch dieselbe, wenn sie auch durch eine Reihe von Jahren consequent fortgesetzt würde, könnte doch nie die hier einzig wesentliche Thatsache hergestellt werden, daß die Catastralgemeinde Münkendorf in ihrem gegenwärtigen Umfange bis zum Jahre 1850 eine Untergemeinde gewesen sei. — Es kann demnach in der angefochtenen Entscheidung, insoweit die Vertretung der angeblichen Untergemeinde Münkendorf bei der Ortsschulrathswahl in Frage kommt, eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden.

Ebensowenig ist dies der Fall in Betreff der Vertretung der Ortschaft Duplica bei dieser Wahl. In dieser Beziehung behauptet die Beschwerde selbst gar nicht, daß man es mit einer Untergemeinde zu thun habe. Zweifellos ist auch Duplica nur eine zur Gemeinde Šmarca gehörige Ortschaft. Von der Anwendung der die Untergemeinden betreffenden Bestimmungen der mehrerwähnten Vorschriften konnte also hier nicht im Entferntesten die Rede sein.

Nr. 10333.

Zur Frage nach der Uebertragung verkäuflicher Schankgewerbe an eine andere Betriebsstätte. — Instanzenzug hiebei.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1897, Z. 613.

Heinrich Ihl ca. niederösterr. Statthalterei; E. vom 3. Februar 1895, Z. 12319, und Min. des Innern (Min.-S. v. Nagy); E. vom 3. Juli 1895, Z. 18745, puncto Uebertragung eines verkäuflichen Schankgewerbes.

»Die Beschwerde gegen die angefochtene Statth.-Entscheidung wird als unzulässig zurückgewiesen; dagegen wird die an-

gefochtene Min.-Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Dem Ansuchen des Heinrich Ihl um Bewilligung zur Uebertragung seines verkäuflichen Schankgewerbes vom XVI. Bezirke Payerlgasse 19 in den VIII. Bezirk Alserstraße 69 in Wien wurde mit der Entscheidung der Statthalterei vom 3. Februar 1895, Z. 12319, in Bestätigung des magistratischen Bescheides vom 11. Jänner 1895, Z. 198708, in Rücksicht auf die Localverhältnisse mit dem Beifügen keine Folge gegeben, daß gegen diese Entscheidung gemäß § 20, Alinea 4 Gew.-Ord. dem Recurrenten ein weiters Beschwerderecht nicht zusteht

Ueber den von Heiurich Ihl gegen diese Entscheidung unter fristgerechter Einbringung der Beschwerde an den V. G. Hof ergriffenen Min.-Recurs hat das Min. des Innern, in die meritorische Entscheidung der Sache eingehend, mit dem Erlasse vom 3. Juli 1895, Z. 18745, die Statth.-Entscheidung aus dem Grunde derselben bestätigt, wogegen von dem Genannten gleichfalls hiergerichts die Beschwerde eingebracht wurde.

Es handelt sich demnach in dieser Beschwerdesache, da die Eigenschaft des vom Beschwerdeführer im XVI. Bezirke Payerlgasse 19 betriebenen, im Gewerbebuche über die verkäuflichen Gewerbe von Neulerchenfeld sub Folio 228 inliegenden Schankgewerbes als eines verkäuflichen unbestritten feststeht, vorerst um die Frage, welcher Instanzenzug bei der Transferirung eines verkäuflichen Gewerbes platzgreift. — Kraft der Bestimmung des Art. VII Einführungspat. zur Gew.-Ord. vom 20. December 1859, mit welcher die Realeigenschaft der bestehenden radicirten und verkäuflichen Gewerbe aufrecht erhalten wird, sind auch die diese Gewerbe betreffenden Vorschriften in Geltung verblieben und erscheinen daher auch in Betreff des Wirkungskreises der Behörden in Bezug auf die radicirten und verkäuflichen Gewerbe die älteren Normen insoweit maßgebend, als durch die nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften nicht besondere Bestimmungen getroffen sind. — Den älteren Vorschriften zufolge gehört die Bewilligung zur Uebertragung eines radicirten Gewerbes auf ein anderes Haus, sowie die Bestätigung der Verkäuflichkeit eines Gewerbes in den Wirkungskreis der Landesstelle; denn das Hofd. vom 20. Februar 1795 (Just.-Ges.-S. Nr. 219 und Polit. Ges.-S. Band 5, Nr. 1736) bestimmt, daß radicirte Gewerbe von dem Hause, in dessen Gewähr sie enthalten sind, nur mit Vorwissen und Bewilligung der Landesstelle auf ein anderes Haus übertragen werden können; und das an die niederösterr. Landesregierung erlassene, in Folge Hofkammer-Verord. vom 20. Juli 1814, Z. 16157, auf Innerösterreich ausgedehnte Hofkanzleid. vom 31. März 1808 verfügt, daß die daselbst aufgeführten Erfordernisse eines verkäuflichen Gewerbes dargethan werden müssen, insoferne nicht schon eine nach besonderer Erhebung erfolgte Bestätigung der Verkäuflichkeit von Seite der Landes- oder Hofstelle ausgewiesen werden kann. — Aus den vorstehenden Normalvorschriften darf aber deshalb, weil in denselben einzelne bestimmt bezeichnete Agenden in Bezug auf die radicirten und verkäuflichen Gewerbe den Landesstellen zugewiesen sind, wozu noch die denselben in der Min.-Verord. vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, vorbehaltene Anerkennung der Realeigenschaft der radicirten Gewerbe kommt, nicht gefolgert werden, daß

alle Angelegenheiten der radicirten und verkäuflichen Gewerbe, insbesondere auch in Betreff der Ausübung derselben, dem Wirkungskreise der Gewerbebehörden I. Instanz entzogen seien. Vielmehr geht aus den vorcit. Normalvorschriften, sowie aus anderen älteren Vorschriften hervor, daß, mit Ausnahme der oben angeführten Agenden, den Ortsobrigkeiten, als Gewerbebehörden I. Instanz, die Entscheidung auch in Angelegenheit der radicirten und verkäuflichen Gewerbe zustand. Das Hofd. vom 20. Februar 1795 verordnet nämlich sub lit. a, daß, wenn bei der öffentlichen Feilbietung eines verkäuflichen Gewerbes mehrere den Normalpreis desselben anbieten, die Dorfobrigkeit unter den Käufern, sowie bei Verleihung eines Personalgewerbes unter den Anwerbern die Wahl haben soll. Das Hofkd. vom 31. März 1808 fordert, daß ein Gewerbe, um für ein verkäufliches zu gelten, schon vor dem Normaljahr 1775 bestanden haben und unter einem Privatrechtstitel von Geschenk, Abtretung, Kauf, Verheiratung, Erbschaft u. dgl. von einem Besitzer auf den andern mit obrigkeitlicher Bestätigung übertragen worden sein muß. Die Hofkd. vom 20. August 1807, vom 7. December 1815 und vom 19. Juni 1816 (Polit. Ges.-S. Bd. 29 pag. 61, Bd. 43 pag. 394, und Bd. 44 pag. 230) schreiben ferner, und zwar das erst- und letztbezogene speciell für den Magistrat in Wien zur Richtschnur vor, daß Platzveränderungen der Gewerbsleute nicht ohne Vorwissen und Einwilligung des Magistrates als Ortsobrigkeit geschehen dürfen, da dieser die Uebersicht über die Gewerbe behalten und wichtige Polizeirücksichten wahrnehmen muß. Diese Hofkd. sprechen zwar von Gewerben im allgemeinen und können für die radicirten Gewerbe, deren Uebertragung auf ein anderes Haus nur mit Bewilligung der Landesstelle zulässig ist, nicht Geltung haben; zweifellos haben sie aber außer den Personalgewerben auch die verkäuflichen Gewerbe im Auge, da diese nach Obigem hinsichtlich der der Obrigkeit überlassenen Auswahl unter mehreren Anwerbern den Personalgewerben gleich gestellt sind und auch ihre Uebertragung auf einen anderen Besitzer nur der Bestätigung der Ortsobrigkeit bedarf. Endlich stellt das Hofkd. vom 19. October 1842 (Polit. Ges.-S. Bd. 70 Nr. 125,) die radicirten und verkäuflichen Gewerbe hinsichtlich der Ausübung den persönlichen Gewerben insoweit gleich, daß auch der Besitzer eines radicirten oder verkäuflichen Gewerbes die persönlichen Erfordernisse zum Betriebe des betreffenden Gewerbes nachzuweisen hat und bei Ermanglung derselben das Gewerbe nur durch einen qualificirten Stellvertreter ausüben kann, wobei die Amtshandlung im Sinne des § 55 Gew.-Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, unzweifelhaft der Gewerbebehörde I. Instanz zukommt, in deren Wirkungskreis auch durch die Verordnung vom 3. November 1855, R. G. B. Nr. 190, betreffs der verkäuflichen Gewerbe »die Führung der Vormerkprotokolle« und »Alles, was sich daran knüpft« verwiesen wird.

Nachdem nun in allen gewerblichen Angelegenheiten, welche nicht im Gesetze ausdrücklich dem Wirkungskreise der Landesstelle oder des Ministeriums vorbehalten sind, der regelmäßige Instanzenzug platzzugreifen hat, so darf aus dem Vorstehenden die Competenz des Magistrates als Gewerbebehörde I. Instanz in Angelegenheit der Uebertragung eines verkäuflichen Gewerbes an eine andere Betriebsstätte umsomehr gefolgert werden, als in den angeführten Vorschriften ganz analoge Agenden in Bezug auf die verkäuflichen

Gewerbe dem Wirkungskreise der Ortsobrigkeit zugewiesen sind. — Hienach war zur Entscheidung über das Ansuchen des Beschwerdeführers um Bewilligung zur Transferirung seines verkäuflichen Schankgewerbes in I. Instanz der Magistrat in Wien berufen und es war somit die in der Statth.-Entscheidung ausgesprochene Beschränkung des Instanzenzuges nicht begründet. — Mit dem Erlasse vom 3. Juni 1895, Z. 18745, hat jedoch das Ministerium in der Sache selbst meritorisch erkannt, so daß dem Beschwerdeführer aus der besprochenen in der Statth.-Entscheidung erfolgten Beschränkung des Instanzenzuges keinerlei Rechtsnachtheil erwachsen ist und ebendarum auch für den V. G. Hof jeder Anlaß entfiel, auf diesen formalen Beschwerdepunkt des Weitern einzugehen.

In der Sache selbst wurde der V. G. Hof bei seiner Entscheidung von den folgenden Erwägungen geleitet. — Die Abweisung des Ansuchens des Beschwerdeführers um Uebertragung seines verkäuflichen Schankgewerbes wurde in der bestätigten Statth.-Entscheidung lediglich mit der Rücksicht auf die Localverhältnisse motivirt. Was unter diesem ganz allgemeinen Ausdruck zu verstehen sei, ob darunter alle im § 18, Abs. 3, bezw. im § 20, Abs. 1 Gew.-Ord. angeführten, die localen Verhältnisse kennzeichnenden Momente oder aber nur einzelne derselben und welche inbegriffen sein sollen, darüber bietet auch die Min.-Entscheidung keinen Aufschluß. — Aus der Berufung des § 20 Gew.-Ord. in der Entscheidung der I. und II. Instanz und aus den Ausführungen des Regierungsvertreters bei der ö. Verhandlung darf aber wohl geschlossen werden, daß die Administrativbehörden auf den concreten Fall die Anwendung der Bestimmungen des § 20 Gew.-Ord. direct und unmittelbar für zulässig erkannt haben.

Dieser Rechtsanschauung konnte jedoch der V. G. Hof nicht beipflichten. — Es ist zunächst wohl nicht zweifelhaft, daß zwischen einem verkäuflichen Gewerbe und einem blos concessionirten Gewerbe ein rechtlicher Unterschied in der Richtung besteht, daß das verkäufliche Gewerbe als ein stärkeres Befugniß als das blos concessionirte Gewerbe anzusehen ist. Das wesentliche und unterscheidende Merkmal des verkäuflichen Gewerbes gegenüber dem concessionirten Gewerbe, die freie Uebertragbarkeit desselben, muß folgerichtig auch rechtliche Consequenzen in der Richtung haben, daß die Ausübung dieses Befugnisses keineswegs in das Ermessen der Behörden gestellt sein kann, da ja sonst von einem Recht und einer Berechtigung füglich nicht mehr gesprochen werden könnte. — Diese aus dem Wesen und der Natur einer verkäuflichen Gerechtsame sich ergebenden Rechtsfolgen haben denn auch die Gesetze vor Augen gehabt, wenn sie, wie die Hofentschließung vom 15. März 1784, Ges. Josef II., Bd. 6, pag. 46, und das Hofd. vom 20. Februar 1795, Polit. Ges.-S. Bd. 6, Nr. 23, darauf hinweisen, daß »die verkäuflichen Gerechtsamen Vorrechte vor anderen« in sich schließen und »daß ihr Besitzer mit denselben wie mit anderen Eigenthumsobjecten schalten kann«. — Allerdings ist auch der Besitzer eines verkäuflichen Gewerbes in Betreff seiner Ausübung an die Gewerbevorschriften gebunden (arg. Art. IV, VI und VII Kundm.-Pat. zur Gew.-Ord.; Ah. Entschl. vom 14. Mai 1822, Kropatschek — Goutta Bd. 47, Nr. 271); allein daraus folgt noch nicht, daß die Bestimmung des § 20 Gew.-Ord. in ihrem vollen Umfang auch auf verkäufliche Gewerbe anwendbar wäre. Denn der § 20 handelt

zunächst nicht von der Ausübung des Gast- und Schankgewerbes, sondern lediglich von der Uebertragung desselben und hat sonach — wie auch aus seinem Wortlaut sich ergibt — die persönlichen concessionirten Gast- und Schankrechte vor Augen, welche ja an und für sich weder veräußerlich noch übertragbar sind. — Es ist nun von rechtlicher Bedeutung, daß bei der Verleihung der Concession die Voraussetzung der Ertheilung derselben nach § 18, Abs. 3 Gew.-Ord. eben die ist, daß die Constituirung dieses neuen Gewerbes im Einklang sei mit allen den im § 18, Abs. 3, angeführten gewerbepolizeilichen Bedingungen und den in dieser Gesetzesstelle angeführten Momenten entspreche. Die Verleihung der Concession eines Personalgewerbes erfolgt also unter der Voraussetzung des Zutreffens der erwähnten Momente und es ist demnach lediglich eine vollständig zutreffende Consequenz, wenn der § 20 Gew.-Ord. dann, wenn es sich um die Uebertragung eines concessionirten Gast- und Schankgewerbes an einen andern Standort innerhalb derselben Ortschaft handelt, diese wiederum von der Genehmigung der Gewerbehörde abhängig macht und die abermalige Prüfung aller obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse in der Richtung vorschreibt, ob denn auch bei der Uebertragung des concessionirten Gewerbes die aus seinem neuen Standorte sich ergebenden gewerbepolizeilichen Consequenzen entsprechende sind oder nicht.

Nicht also steht es aber bei den verkäuflichen Gewerben. Denn ein verkäufliches Gewerbe schließt in sich die Berechtigung zum Betriebe *nicht an einem bestimmten Standorte*, sondern innerhalb der Ortschaft, für welche es constituirt wurde. Während also der Inhaber eines concessionirten Gewerbes in der Verweigerung der Uebertragnng desselben an einen andern Standort keinerlei Einschränkung des ihm ertheilten Rechtes erkennen kann, würde dies bei einem verkäuflichen Gewerbe als eine das wesentlichste Befugniß nahezu aufhebende Beschränkung erkannt werden müssen, wenn die Zulässigkeit der Ausübung desselben an einem anderen Standorte in dem gleichen Maße, wie dies bei concessionirten Gewerben der Fall ist, von der Genehmigung der Gewerbebehörde abhängig gemacht werden wollte. — Ebendarum wird die Gewerbebehörde, wenn es sich um die Uebertragung eines verkäuflichen Gewerbes von einem Standorte an einen andern handelt, diese Uebertragung nur insofern und insoweit auszuschließen berechtigt sein, als gesagt werden kann, daß an dem neuen Standorte die Ausübung des Gewerbes, d. i. die Bethätigung der mit dem Gewerbe verbundenen Befugnisse in einer den Gewerbevorschriften entsprechenden Weise nicht erfolgen könnte.

Das Gast- und Schankgewerbe zählt nun allerdings zu jenen Gewerben, die nach ihrem Wesen eines Betriebslocales bedürfen, wie dies auch in dem Hofd. vom 23. Mai 1788, Justiz-Ges.-S. Nr. 834, zum Ausdruck gelangt ist. — Ebendarum wird auch, nachdem — wie oben bereits hervorgehoben wurde — in Betreff der Ausübung die verkäuflichen Gewerbe den persönlichen concessionirten gleichgestellt sind, die Gewerbebehörde mangels Eignung der zur Ausübung gewählten Localitäten den Betrieb auch des verkäuflichen Gast- und Schankgewerbes in derlei Localitäten zu untersagen befugt sein; allein im gegebenen Falle erfolgte die Untersagung der Uebertragung des concreten verkäuflichen Gewerbes nicht

aus diesem Grunde, sondern — wie erwähnt — aus der ganz allgemeinen Berufung auf die Localverhältnisse. — Darin nun erkannte der V. G. Hof eine weitere als die dem Wesen eines verkäuflichen Gewerbes entsprechende Einschränkung der Rechte des Beschwerdeführers.

Nr. 10334.

Gegen einen gemäß § 5 des Assanirungsgesetzes vom 11. Februar 1893, R. G. B. Nr. 22, ergangenen Act des Magistrates, bezw. gegen das demselben zu Grunde liegende »Regulirungsproject« steht den Parteien ein Recursrecht nicht zur Seite.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1897, Z. 604.

Amalie Přibram ca. Min. des Innern; E. vom 11. Juli 1895, Z. 17231, puncto Assanirungsrayon.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10335.

Rechtssatz wie sub Nr. 10334.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1897, Z. 605.

Irma Schön und Karl Weiß ca. Min. des Innern; E. vom 24. Juli 1895, Z. 18302, puncto Assanirungsrayon.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 10336.

Nur die zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestandene unangefochtene Uebung vermag besondere Nutzungsrechte am Gemeindegute zu constituiren. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 29. Jänner 1897, Z. 606.

Josef Klima und Gen. ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 29. Mai 1895, Z. 21116, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«**)

Nr. 10337.

Die übungsgemäße Benützung des Gemeindeeigenthumes zur Entlohnung von Diensten (Gemeindehirt) begründet kein dem § 70 Gem.-Ord. entsprechendes Sonderrecht. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 29. Jänner 1897, Z. 607.

Gemeinde Dobrá ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 12. Juni 1895, Z. 32169, puncto Benützung von Gemeindegrundstücken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«***)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8671 (Bd. XIX, J. 1895).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 2206 (Bd. VIII, J. 1884).
***) S. Erkenntnisse sub Nr. 9122 (Bd. XIX, J. 1895) und Nr. 9646 (Bd. XX, J. 1896).

Nr. 10338.

Krankenversicherungspflicht des Personales einer wechselseitigen Versicherungs-Gesellschaft.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1897, Z. 560.

Generalrepräsentanz für Mähren und Schlesien der wechselseitigen Krakauer Versicherungsgesellschaft in Brünn ca. Min. des Innern; E. vom 22. Juni 1895, Z. 16663, puncto Krankenversicherungspflicht ihrer Angestellten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10339.

1. Die Ersatzpflicht der Bruderladen gegenüber öffentlichen Krankenanstalten hinsichtlich der Verpflegskosten für ihre während des Arbeitsverhältnisses erkrankten Mitglieder, bei von der Bruderlade nicht disponirter, mit Rücksicht auf die Art der Krankheit unbedingt nothwendiger Spitalspflege. — 2. Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über eine derartige Ersatzpflicht. — 3. Zur Frage nach der Anwendung des Krankenversicherungs-Gesetzes auf Bruderladen.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1897, Z. 598.

Centralbruderlade für Nordwestböhmen in Brüx ca. Min. des Innern; E. vom 5. Jänner 1896, Z. 36135 ex 1895, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 10340.

Rechtssätze wie 1. und 3. sub Nr. 10339.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1897, Z. 599.

Centralbruderlade für Nordwestböhmen in Brüx ca. Min. des Innern; E. vom 5. Jänner 1896, Z. 37271 ex 1895, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 10341.

Verpflichtung der Krankencassen zum besonderen Ersatze der den erkrankten Mitgliedern einer öffentlichen Krankenanstalt verabfolgten nothwendigen, in der Verpflegstaxe nicht inbegriffenen therapeutischen Behelfe.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1897, Z. 600.

Allgem. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz ca. Min. des Innern; E. vom 8. Jänner 1896, Z. 38568 ex 1895, puncto Ersatzleistung für therapeutische Behelfe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«***)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9042 (Bd. XIX, J. 1895).
**) S. Erkenntnisse sub Nr. 9831 und 10139 (Bd. XX, J. 1896).
***) S. Erkenntniß sub Nr. 9505 (Bd. XX, J. 1896).

Nr. 10342.

1. Freies Ermessen des Landesausschusses hinsichtlich der Zustimmung zu mit verschiedenen Percentsätzen umzulegenden Gemeindezuschlägen. — 2. Zur Frage nach der umlageweisen Bedeckung der persönlichen Schulerforderuisse in einer, einen abgesonderten Schulbezirk bildenden Gemeinde. (Lemberg.)

Erkenntniß vom 30. Jänner 1897, Z. 6882 ex 1896.

K. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Wien (Adv. Dr. Fenz) ca. galiz. Landesausschuß; mitbeth. Stadtgemeinde Lemberg (Adv. Dr. Pomianowski); E. vom 10. Juni 1895, Z. 33542, und 27. März 1896, Z. 10685, puncto Gemeindezuschläge zu den directen Steuern für die Jahre 1895 und 1896 in Lemberg.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden, insoferne mit denselben außer der Umlegung von Zuschlägen zur Einkommensteuer in der Höhe von 30 Percent für die Bedeckung des Abganges in den Einkünften der königl. Hauptstadt Lemberg auch die Umlegung von Zuschlägen zu derselben Steuer in der Höhe von 10 Percent für die theilweise Bedeckung der gesetzlichen Schulauslagen aufrecht erhalten wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Gemeinderath der königl. Hauptstadt Lemberg hat in den Sitzungen vom 26. März und 18. April 1895 die Auflage von nachstehenden im Bereiche der Stadt Lemberg einzuhebenden Zuschlägen zu den directen Steuern für das Jahr 1895 beschlossen: A. Zur Bedeckung der Ausfälle für Gemeindezwecke: 1. einen 3perc. Zuschlag zur Grundsteuer; 2. einen 3perc. Zuschlag zur Hauszinssteuer von allen im Bereiche der Stadt Lemberg gelegenen Realitäten und Gebäuden, mit Ausnahme jener, welche zeitlich gänzlich oder theilweise von der Hauszinssteuer befreit sind; 3. einen 3perc. Zuschlag zur Erwerbsteuer; 4. einen 20perc. Zuschlag zur 5perc. Steuer von den Gebäuden, welche als Neubauten von der Hauszinssteuer befreit sind; 5. einen 30perc. Zuschlag zur Einkommensteuer — und B. zur Bedeckung der gesetzlichen Schulauslagen: 1. einen 3perc. Zuschlag zur Grundsteuer; 2. einen 3perc. Zuschlag zur Hauszinssteuer; 3. einen 3perc. Zuschlag zur Erwerbsteuer, 4. einen 10perc. Zuschlag zur 5perc. Steuer von den Gebäuden, welche als Neubauten von der Hauszinssteuer befreit sind, und 5. einen 10perc. Zuschlag zur Einkommensteuer. — Ferner hat der Gemeinderath in den Sitzungen vom 30. December 1895 und 9. Jänner 1896 eine gleiche Auflage von Zuschlägen zu den directen Steuern wie im Jahre 1895 auch für das Jahr 1896 beschlossen.

Mit den angefochtenen Entscheidungen hat der galizische Landesausschuß die erwähnten Gemeinderathsbeschlüsse bestätigt und die dagegen eingebrachten Proteste der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zurückgewiesen.

In den dagegen eingebrachten Beschwerden wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidungen bestritten, 1. weil die Zuschläge nicht auf alle in der Stadtgemeinde Lemberg vorgeschriebenen directen Steuern nach einem gleichen Ausmaße umgelegt wurden, und 2. weil die Auftheilung der 40perc. Umlage mit der Untertheilung von 30 Percent für Gemeindezwecke und 10 Percent für Schulzwecke auf die Einkommensteuer dem § 89, Abs. 2 des Statutes für Lemberg vom 14. October 1870, galiz. L. G. B. Nr. 79, widerstreitet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Der § 87 Gemeindestat. für Lemberg vom 14. October 1870, L. G. B. Nr. 79, besagt: Die Zuschläge zu den directen Steuern sind in der Regel auf alle in der Stadtgemeinde Lemberg vorgeschriebenen directen Steuern, und zwar alle gleichmäßig (nach demselben Percentsatze) umzulegen. Diese Zuschläge sind im ganzen Umfange der Gemeinde gleichmäßig umzulegen. Die Ausnahmen von dieser Bestimmung sind in den §§ 91 und 92 enthalten. — Der § 91 bezeichnet die Personen, welche mit Zuschlägen zu den directen Steuern nicht getroffen werden können und der § 92 bestimmt: »Zu einem auf die directen Steuern mit verschiedenen Percentsätzen umzulegenden Zuschlag ist die Zustimmung des Landesausschusses erforderlich.«

Bei diesem klaren Wortlaute der angeführten gesetzlichen Bestimmungen ist es nicht möglich, denselben jene beschränkende Auslegung zu geben, welche die Beschwerde hineinzulegen sucht, indem sie behauptet, daß die Ausnahme des § 92 nur unter besonderen Umständen und nicht in einem mit der als Regel vorgeschriebenen gleichmäßigen Umlegung in grellen Widerspruch tretenden Verhältnisse angewendet werden dürfe. — Der § 92 fordert für einen auf die directen Steuern mit verschiedenem Percentsatze umzulegenden Zuschlag lediglich die Zustimmung des Landesausschusses, in dessen freies Ermessen es daher gelegt ist, die obwaltenden Umstände zu würdigen und die Zustimmung zu dem beschlossenen Umlagepercent innerhalb des den autonomen Behörden gesetzlich zustehenden Umlagenrechtes zu ertheilen oder zu versagen.

Der V. G. Hof hatte sich demnach nur noch die Frage vorzulegen, ob der Gemeinderath mit Zustimmung des Landesausschusses außer der Auftheilung des 30perc. Zuschlages zur Einkommensteuer für Gemeindezwecke noch abgesondert dieselbe Steuergattung mit einem 10perc. Zuschlag belegen durfte. — Indem die Beschwerde dies bestreitet, beruft sie sich auf das Statut der Gemeinde Lemberg, dessen § 89 die Auflegung von Zuschlägen zu den directen Steuern in der Höhe von mehr als 30 Percent an die Genehmigung durch ein Landesgesetz knüpft und dessen § 30, lit. l, das Volksschulwesen dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde zuweist, woraus gefolgert wird, daß Zuschläge zu Schulzwecken sich von den Zuschlägen für andere Gemeindezwecke nicht unterscheiden und daher vereint mit den übrigen Gemeindezuschlägen an die Maximalgrenzen des cit. § 89 gebunden sind, wie denn auch der Art. 18 Ges. vom 2. Februar 1885, L. G. B. Nr. 29, und der Art. 12 Ges. vom 24. April 1894, L. G. B. Nr. 49, bestimmen, daß die den Gemeinden zu Gunsten des Ortsschulfondes auferlegten Beiträge in derselben Weise zu bedecken seien, wie die sonstigen auf der Gemeinde lastenden Auslagen. — Allein der Art. 18 Ges. vom 2. Februar 1885 trat bereits am 1. Jänner 1895 außer Wirksamkeit und es kann sich daher nur fragen, ob der Art. 12 Ges. vom 24. April 1894, L. G. B. Nr. 49, den gegenwärtigen Fall trifft. Dieser Artikel behandelt die Art der Bedeckung der Zuflüsse des Ortsschulfondes. Nach Art. 6 desselben Gesetzes hat der Ortsschulfond nur die sachlichen Schulerfordernisse (sowie nach Art. 7 die hier nicht weiter in Frage kommenden Reisekosten der Religionslehrer) zu bestreiten, während es sich — wie aus der Berufung der beiden angefochtenen Entscheidungen auf Art. 16

desselben Gesetzes mit Bestimmtheit hervorgeht und nicht bestritten wurde — hier um persönliche Schulerfordernisse handelt. Nach Art. 15 des mehrfach citirten Schulgesetzes vom 24. April 1894, L. G. B. Nr. 49, aber treffen persönliche Schulerfordernisse principiell nicht den Ortsschulfond, sondern den Landesschulfond, zu welchem die einzelnen Gemeinden nach Art. 16 lediglich Beiträge zu leisten haben. — Dieser Landesschulfond steht nach Art. 19 in der Verwaltung des Landesausschusses. Der Art. 18 verfügt, daß, insoferne die Beiträge der Gemeinden von den einzelnen Steuerträgern als Steuerzuschläge eingebracht werden sollen, dieselben »wie die sonstigen Landeszuschläge« unmittelbar für den Landesschulfond eingehoben werden, und nur insofern dieselben von den Gemeindeu aus anderen Quellen (also nicht durch Zuschläge!) bedeckt werden, an den Landesschulfond, wie sonstige auf der Gemeinde lastende Geldauslagen zu erstatten sind. — Damit im Einklang stehen die §§ 7 bis 13 der Instruction für die Steuerämter, betreffend das Verfahren anläßlich der Aufhebung der Bezirksschulfonde vom 22. November 1894, L. G. B. Nr. 86, welche das Anweisungsrecht für Activposten des Landesschulfondes und die Vorschreibung der dem Landesschulfond schuldigen Beiträge dem Landesausschusse zuspricht.

Diese gesetzlichen Bestimmungen lassen für das erste Merkmal einer Gemeindeumlage, nämlich die Bestimmung durch die Gemeinde keinen Raum. Die Höhe der Beiträge bestimmen die Schulbehörden, weil es Leistungen der Gemeinden zu Schulzwecken sind, und zwar nach Art. 16 in Percenten der Steuer. Dieselben Leistungen (Art. 15, lit. d) hebt der Landesausschuß nach Art eines Landeszuschlages auf Grund des Art. 18 unmittelbar ein, der Gemeinde bleibt nur die Rolle der concurrenzpflichtigen Partei. Für den regelmäßigen Rechtszustand ist also festzuhalten, daß es Gemeindezuschläge zur Bedeckung persönlicher Schulerfordernisse nach dem heutigen Stande der galizischen Schulgesetzgebung im allgemeinen nicht gibt, sondern daß, wie dargelegt, für die den Landesschulfond principiell treffenden persönlichen Schulerfordernisse die Gemeinden Beiträge aus anderen Mitteln als ihren Steuerzuschlägen leisten müssen oder daß der Landesausschuß einen auf das Gebiet der betreffenden Gemeinde beschränkten, einer Landesumlage analogen, von der Beschlußfassung der Gemeinde unabhängigen Zuschlag dafür einheben muß.

Der Art. 23 cit. Schulleistungsges. läßt aber mit Genehmigung des Landesschulrathes und des Landesausschusses auch einen theilweise andern Rechtszustand als möglich zu. Er gestattet nämlich für die Gemeinden, welche für sich einen abgesonderten Schulbezirk bilden, die Fortbelassung des Bezirksschulfondes, dessen Verwaltung der Gemeinde zukommt und welcher sodann sämmtliche sonst den Landesschulfond treffenden »Functionen« (nicht, wie es in der deutschen Uebersetzung des polnischen Gesetzestextes heißt, »Agenden«) zu erfüllen, also Auslagen zu bestreiten und insbesondere die persönlichen Schulerfordernisse zu leisten hat. — Wie Abgänge dieses Fondes zu bedecken sind, ist im Gesetze unmittelbar nicht entschieden, ergibt sich aber durch Vergleichung mit der früheren Schulgesetzgebung. Es heißt nämlich im Art. 23, daß den dort erwähnten Gemeinden der Bezirksschulfond »belassen« werden kann, womit gesagt ist, daß ein derartiger Bezirksschulfond schon bestanden haben muß. Nun bestimmt der Art. 27 des früheren

Schulgef. vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 250: »In einer Gemeinde, welche einen selbstständigen Schulbezirk bildet, ist der Ortsschulfond zugleich Bezirksschulfond,« woraus folgt, daß, was früher der regelmäßige Rechtszustand war, jetzt nach Art. 23 als Ausnahme fortbestehen darf und daß, wenn dies der Fall ist, der Ortsschulfond mit dem Bezirksschulfond identisch ist und dieser so bestehende einheitliche Fond sämmtliche Schulauslagen überhaupt zu tragen hat. — Daß dies in Lemberg der Fall sei, wird nicht bestritten. — Damit stimmt auch die Thatsache überein, daß die vorgelegten Rechnungsabschlüsse und Gemeindevoranschläge von Lemberg wohl einen eigenen Schulfond, nicht aber zwei Fonde, einen Orts- und einen Bezirksschulfond aufweisen. Ist dem aber so, dann folgt daraus, daß der für Ortsschulfonde im allgemeinen geltende Art. 12 Ges. vom 24. April 1894, L. G. B. Nr. 49, auch für diesen einheitlichen Fond gilt und daß demnach die Geldleistungen zu diesem Fond auf dieselbe Weise zu bedecken sind, wie andere auf der Gemeinde lastende Geldauslagen. — Nach den §§ 82 und 86 des Lemberger Gemeindestatuts sind aber Auslagen der Gemeinde zunächst aus den Einkünften derselben, dann aber durch Gemeindeumlagen, darunter Steuerzuschläge, zu bedecken und wenn es der Gemeinde auch freisteht, bei Ausschreibung dieser Umlagen die Auslagen, zu deren Bedeckung sie bestimmt sind, zu benennen, wie es im gegenwärtigen Falle geschehen ist, so folgt daraus doch nicht, daß hiedurch allein die Natur dieser Umlage und ihre rechtlichen Schicksale eine Aenderung erfahren. — Dann sind aber auch die Schranken des § 89 auf diese Umlage anzuwenden und erscheint eine Ueberschreitung derselben als Rechtsverletzung.

Nr. 10343.

1. Zur Frage nach der Ersatzpflicht der Unternehmung eines Steinbruches für Beschädigungen durch Abschwemmung des bei der Materialgewinnung abgelagerten Schuttmateriales auf unterhalb gelegene Grundstücke und Anlagen, bei constatirter auftragsgemäß erfolgter Ausführung der behördlich angeordneten Sicherungsvorkehrungen. — 2. Voraussetzungen für den Anspruch auf Ersatz von Vertretungskosten nach Wasserrecht.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1897, Z. 634.

Georg Atzl ca. Ackerbau-Min. (M.-S. v. Rukavina); mitbeth. Parteien (Adv. Dr. Josef Kopp); E. vom 20. April 1895, Z. 7535, puncto Beschädigungen durch Abschwemmungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Den Ausgangspunkt dieser Streitsache bildet das von dem Beschwerdeführer im Jahre 1887 an die politische Behörde gestellte Ansuchen, daß Josef Mayrhofer und Josef Daxenbichler verhalten werden, zur Verhütung der Beschädigungen, welche dem Beschwerdeführer nach seiner Behauptung in Folge der von den Genannten im Tuffsteinbruche bei Thiersee zur Materialgewinnung unternommenen Arbeiten durch die Abschwemmung von Sand auf seinen unterhalb gelegenen Grund und in sein Sägegerinne zugegangen waren, geeignete Sicherungsvorkehrungen auszuführen. Im Laufe der Verhandlungen hierüber hat dann der Beschwerdeführer gegen Josef Mayrhofer und Josef Daxenbichler den Anspruch auf

Ersatz des ihm nach und trotz erfolgter Herstellung der behördlich angeordneten Sicherungsbauten an verschiedenen Tagen der Jahre 1890, 1891 und 1892 durch Versandung seines Grundes und Sägegerinnes verursachten Schadens erhoben und die Verhaltung derselben zur Zahlung seiner Vertretungskosten in dieser Sache begehrt. — Gegenstand der vorliegenden Beschwerde sind nur diese Entschädigungsansprüche und die Vertretungskosten. — Mit der Entscheidung der Statthalterei vom 5. Februar 1895, Z. 2426, waren nämlich, unter Verweisung der Ersatzansprüche des Beschwerdeführers bezüglich der am 1. Juli 1890, am 30. und 31. December 1891 und am 7. Juni 1892 angeblich erfolgten Beschädigungen auf den Rechtsweg, Josef Daxenbichler und Josef Mayrhofer zur Leistung des Ersatzes der dem Beschwerdeführer am 5. Juli, 25. und 30. August und 13. November 1890 zugegangenen Beschädigungen, sowie zur Zahlung der Vertretungskosten desselben in den instanzmäßig zu liquidirenden Beträgen verpflichtet worden. — Mit der nun hiergerichts angefochtenen Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 20. April 1895, Z. 7535, aber wurde, unter Behebung der Statth.-Entscheidung, der Beschwerdeführer conform mit der erstinstanzlichen Entscheidung mit seinen Ersatzansprüchen auch bezüglich der an den vorbezeichneten Tagen entstandenen Beschädigungen auf den Rechtsweg gewiesen und erkannt, daß er seine Vertretungskosten aus Eigenem zu tragen habe.

Der V. G. Hof vermochte die von der Beschwerde behauptete Gesetzwidrigkeit dieser Entscheidung nicht zu erkennen. — Die Beschwerde beruft sich in erster Linie auf das Decret der Bezirkshauptmannschaft vom 14. März 1889, Z. 9030, womit dem Josef Daxenbichler und Josef Mayrhofer die Herstellung gewisser Sicherungsvorkehrungen zur Hintanhaltung der Abschwemmung des Abbruchmateriales im Tuffsteinbruche aufgetragen wurde. — Dieser Auftrag — vermeint die Beschwerde — konnte den Genannten nur auf Grund der constatirten Thatsache ertheilt werden, daß die seit 1887, dem Beginne der Materialgewinnung im Tuffsteinbruche, eingetretenen oder mindestens vermehrten Sandabschwemmungen eine Folge der Arbeiten daselbst waren, somit durch das Verschulden der Unternehmer der Materialgewinnung herbeigeführt wurden.

Wenn es auch richtig ist, daß der berufene Auftrag der Behörde erflossen ist, nachdem durch die Erhebung festgestellt worden war, daß thatsächlich eine Abschwemmung des bei der Materialgewinnung abgelagerten Schuttmateriales auf die unterhalb gelegenen Grundstücke und in das Werksgerinne des Beschwerdeführers stattgefunden hatte, so kann doch die von der Beschwerde hieraus gezogene Folgerung nicht als zutreffend erkannt werden. — Denn erstlich ist bei der gedachten Verfügung eine den Unternehmern der fraglichen Materialgewinnung zur Last fallende Uebertretung des Wasserr.-Ges. für Tirol vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64, welche die Haftung derselben für die durch ihre Handlung entstandenen Folgen gemäß § 72 ibidem begründen konnte, gar nicht in Frage gekommen. — Josef Mayrhofer, welcher den Acten zufolge Eigenthümer des Tuffsteinbruches ist, und sein Consorte waren nicht angezeigt, den natürlichen Abfluß der über den Grund des Ersteren, d. i. den Tuffsteinbruch und die alten Schutthalden, fließenden Gewässer zum Nachtheile der unterhalb gelegenen Grundstücke willkürlich geändert zu haben (§ 11 leg. cit.);

die Anzeige und das Resultat der Erhebung ging vielmehr dahin, daß der bei der Materialgewinnung abgelagerte Schutt bei höheren Wasserständen durch das gewöhnliche Bachbett abgeschwemmt werde. — Aus dem Auftrage vom 14. März 1889, Z. 9030, kann demnach ein die Ersatzpflicht im Sinne des § 72 Wasserr.-Ges. begründendes Verschulden derjenigen, gegen welche der Auftrag gerichtet war, nicht abgeleitet werden; ein Verschulden wegen unbefugten und eigenmächtigen Betriebes des Steinbruches aber könnte gegen den Eigenthümer desselben und seinen Consorten allenfalls nur vom Standpunkte der Gewerbeordnung oder im Hinblicke auf die Bestimmungen des 30. Hauptst. des allg. bürgerl. Gesetzbuches in Frage kommen; eine allfällige Uebertretung der Vorschriften der Gewerbeordnung würde indessen eine Ersatzpflicht anläßlich der in Rede stehenden Beschädigungen gegenüber dem Beschwerdeführer nicht begründen, während derselbe Entschädigungsansprüche aus einem Titel des allg. bürgerl. Gesetzbuches auf dem Rechtswege geltend machen müßte.

Außerdem handelt es sich heute um die Beschädigungen, welche nach erfolgter Ausführung der mit dem bezirkshauptmannschaftlichen Decrete vom 14. März 1889, Z. 9030, angeordneten Sicherungsvorkehrungen angezeigt wurden und es steht daher heute nicht in Frage, ob die Unternehmer der Steingewinnung im Tuffsteinbruche durch ihre Arbeiten die Sandabschwemmung verursacht oder vermehrt haben, sondern es fragt sich, ob dieselben die vorgeschriebenen Sicherungsbauten entsprechend und in einer die nachtheiligen Folgen ihrer Arbeiten für die unterhalb gelegenen Grundstücke verhütenden Weise ausgeführt haben. — Daß diese Bauten der Anordnung gemäß hergestellt wurden, ist durch das mit dem Erlasse des Ackerbau-Min. vom 17. Februar 1892, Z. 15522, bestätigte Collaudirungs-Decret der Bezirkshauptmannschaft vom 11. September 1889, Z. 6961, rechtskräftig constatirt und sind die gegen dieses Decret gerichteten Beschwerdeausführungen, der Rechtskraft desselben wegen, nicht zu berücksichtigen. — Daß aber jene Sicherungsbauten geeignet waren, unter gewöhnlichen Verhältnissen, d. i. bei gewöhnlichem Wasserstande des Schustergrabenbaches, die Sandabschwemmung aus dem Tuffsteinbruche zu verhüten, geht aus dem vom technischen Sachverständigen wiederholt abgegebenen Gutachten hervor, dessen Beweiskraft von der Beschwerde bestritten, vom Gerichtshofe aber um so unbedenklicher angenommen wird, als für das Gutachten des Sachverständigen nur die durch die Arbeiten des Mayrhofer und Daxenbichler im Tuffsteinbruche verursachte Materialgewinnung von Wesenheit war, diese aber durch die Erhebungen genau festgestellt und in der bei den Acten erliegenden Skizze durch Ersichtlichmachung der alten und neuen Schutthalden und des Terrains, auf welchem das Bruchmaterial theilweise ausgebreitet wurde, dargestellt erscheint, woraus der von der Beschwerde vermißte Vergleich des durch die fraglichen Arbeiten geschaffenen Zustandes im Tuffsteinbruche mit den vor dem Beginne der Arbeiten daselbst bestandenen Verhältnissen unschwer gezogen werden konnte. — Dem Sachverständigengutachten zufolge haben nun nach der Ausführung der den Unternehmern der Materialgewinnung mit dem Decrete vom 14. März 1889, Z. 9030, aufgetragenen und mit dem Collaudirungsbescheide vom 11. September 1889, Z. 6961, genehmigten Schutzbauten die Sandabschwemmungen nur in Folge

der durch außergewöhnliche Hochwässer bewirkten Beschädigungen der Bauten stattgefunden und würden bei jenen Hochwässern auch dann eingetreten sein, wenn von Mayrhofer und Daxenbichler im Tuffsteinbruche die Arbeiten nicht unternommen worden wären.

Nachdem somit feststeht, daß die Unternehmer der Materialgewinnung im Tuffsteinbruche die ihnen behördlich aufgetragenen Sicherungsvorkehrungen der Anordnung entsprechend ausgeführt hatten und daß diese Herstellungen geeignet waren, nachtheilige Folgen der Arbeiten im Tuffsteinbruche für die unterhalb gelegenen Grundstücke unter gewöhnlichen Verhältnissen zu verhüten, zur Herstellung von Schutzbauten gegen Elementarereignisse aber die Unternehmer nicht verhalten wurden und auch nicht verhalten werden konnten, so hat die angefochtene Entscheidung mit Recht angenommen, daß den genannten Unternehmern der Materialgewinnung im Tuffsteinbruche eine Handlung oder Unterlassung, welche ihre Ersatzpflicht für die beklagten Beschädigungen durch Sandabschwemmung nach dem Wasserrechtsgesetze begründen würde, nicht zur Last falle.

Die Sachfälligkeit des Beschwerdeführers im Punkte der Entschädigungsansprüche mußte aber bei der Annahme der angefochtenen Entscheidung, daß der Beschwerdeführer auch mit seinem Begehren um Verhaltung der Gegner zur Ausführung weiterer Schutzmaßregeln gegen Sandabschwemmungen sachfällig geworden sei, auch die Abweisung seines Anspruches auf Ersatz der Vertretungskosten zur Folge haben und fragt es sich nur, ob jene Annahme der Actenlage entspricht. — Dem vom Beschwerdeführer am Beginne dieses Streites im Jahre 1887 gestellten Begehren um Anordnung von Sicherungsmaßnahmen gegen Beschädigungen seines Grundes und Sägebetriebes wurde Folge gegeben, indem Josef Mayrhofer und Josef Daxenbichler mit der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 14. März 1889, Z. 9030, zur Herstellung gewisser Sicherungsbauten verpflichtet wurden. — Mit dieser rechtskräftigen Entscheidung, mit welcher zugleich über die bis dahin anerlaufenen Vertretungskosten des Beschwerdeführers abgesprochen wurde, hat dieses erste Stadium des Streites seinen Abschluß gefunden und kommt heute nur mehr das vom Beschwerdeführer im weiteren Verlaufe des Streites gestellte Begehren um Wiederherstellung und Ergänzung der durch Hochwässer zerstörten Sicherungsbauten in Frage. — Hierüber wurde mit der Statth.-Entscheidung vom 5. Februar 1895, Z. 29253, die den Unternehmern der Materialgewinnung von der I. Instanz bedingt auferlegte Verpflichtung, bestimmt vorgezeichnete Vorkehrungen an Stelle der zerstörten früheren Bauten herzustellen, behoben und ausgesprochen, daß darüber, ob und welche Vorkehrungen in Hinkunft auszuführen sein werden, gegebenen Falles instanzenmäßig zu entscheiden sein werde. — Da mit dieser in dem eben angeführten Punkte nicht recurrirten, somit diesfalls in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung die Gegner des Beschwerdeführers zu einer bestimmten Leistung im Sinne seines Begehrens nicht verhalten wurden, so können Josef Mayrhofer und Josef Daxenbichler auch im Punkte der vom Beschwerdeführer begehrten Herstellung weiterer Sicherungsvorkehrungen nicht als sachfällig angesehen werden. — Weil aber in Gemäßheit des § 98. Abs. 2 tirol. Wasserr.-Ges. der Anspruch auf Ersatz der Vertretungskosten die Sachfälligkeit des Gegners zur unbedingten Voraus-

setzung hat, erscheint auch der diesfällige Ausspruch der angefochtenen Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 10344.

Nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung ist der Ausspruch über die Belassung oder Aufhebung bestehender Appaltirechte nicht im Wirkungskreise der Administrativbehörden gelegen. (Tirol.)

Erkenntniß vom 30. Jänner 1897, Z. 635.

Gemeinde Carano ca. Min. des Innern; E. vom 2. September 1895, Z. 14939, puncto Brodappalto.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«*)

Nr. 10345.

Nutzungsrechte am Gemeindegute (Weide) oder Einforstungen? (Tirol.)

Erkenntniß vom 30. Jänner 1897, Z. 636.

Anton Gabler ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 27. September 1895, Z. 17842, puncto Umfang von Weiderechten.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Sowohl die angefochtene Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 27. September 1895, Nr. 17842, als die Beschwerde des Anton Gabler berufen sich auf die Theilungsurkunde vom 22. Mai 1851, womit die Weiderechte in der Gemeinde Falesina festgesetzt worden sein sollen; diese Urkunde liegt nicht vor, der Umstand aber, daß, wie die Bezirkshauptmannschaft Trient in ihrer Note vom 19. September 1895, Nr. 15187, bemerkt, die Weiderechte mit dem Besitze gewisser Grundstücke verknüpft sind, sowie die Thatsache, daß die Weiderechte in Falesina bei den jährlichen Forsttagsatzungen angemeldet und bestimmt werden, läßt es zweifelhaft erscheinen, ob es sich im gegebenen Falle überhaupt um Nutzungsrechte am Gemeindegute im Sinne der §§ 10 und 63 der Tiroler Gem.-Ord. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, und nicht vielmehr um Einforstungen handle, welch' letztere sich der Cognition der autonomen Organe entziehen würden. — Umso unerläßlicher mußte es für den Landesausschuß sein, durch Requisition des vorerwähnten Theilungsinstrumentes und des Forsttagsatzungsprotokolles vorerst jene Daten zu erheben, welche dazu dienen können, über die eigene Competenz in der Sache schlüssig zu werden. — Aber auch für den Fall, als sich aus obigen Documenten und aus den hienach etwa noch nöthig fallenden Erhebungen ergeben sollte, daß thatsächlich Nutzungsrechte am Gemeindegute in Frage stehen, daß somit die Zuständigkeit des Landesausschusses gegeben ist, würde das vorliegende Beweismateriale nicht ausreichen, um eine Entscheidung in merito fällen zu können. — Der Beschwerdeführer behauptet, daß er auf seinem in der Gemeinde Falesina gelegenen Grundbesitze fünf Kühe überwintern

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8744 (Bd. XIX, J. 1895).

könne und auch überwintert habe. — Der Gemeindeausschuß will dies nur für drei Kühe gelten lassen. — Die Ertragsfähigkeit des Besitzes des Beschwerdeführers kann aber im Streitfalle nur durch Sachverständige festgestellt werden, welche jedoch nicht vernommen wurden, weshalb sich auch in dieser Richtung der Thatbestand als ein mangelhaft erhobener darstellt.

Nr. 10346.

Zum Verfahren in Absicht auf die Feststellung der Abzugsfähigkeit sog. »Aufschlußkosten« bei der Einkommenbesteuerung eines Bergbaubetriebes.

Erkenntniß vom 3. Februar 1897, Z. 5545 ex 1896.

R . . . . Kohlengewerkschaft in U . . . . ca. böhm. Finanz-Landes-Direction; E. vom 29. Mai 1896, Z. 25708, puncto Einkommensteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte böhm. Finanz-Landes-Direction zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Bei der Bemessung der Einkommensteuer der beschwerdeführenden Kohlengewerkschaft für das Jahr 1894 wurde die in der Fassion vom 8. März 1894 eingestellte Ausgabspost: »Aufschlußkosten: Teufen eines neuen Schachtes, Tieferteufung des Mariahilfschachtes und diverse Aufschlußarbeiten, Löhne und Material 21.731 fl. 67 kr.« als solche nicht anerkannt und es wurde der dawider eingebrachte Recurs mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, da zufolge der gepflogenen Erhebungen die besagten Aufschlußkosten als mit der Anlegung eines neuen Schachtes verbundene Investitionsausgaben sich darstellen, womit auch die Angabe in der von der Gewerkschaft selbst beigebrachten Betriebsrechnung vom 14. December 1894 übereinstimme, Investitionsauslagen aber im Sinne des § 7 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Pat. nicht passirbar erscheinen. — Die Beschwerdeführung erblickt in dem durchgeführten Verfahren einen wesentlichen Mangel darin, daß der Gewerkschaft das Gutachten der Bergbehörde und der neben derselben einzuvernehmenden Vertrauensmänner nicht mitgetheilt und daß eine Specification der streitigen Ausgabspost von der Gewerkschaft nicht gefordert wurde, mithin der letzteren die Möglichkeit benommen war, die nöthigen Aufklärungen zu liefern, welche möglicherweise eine Modification des bergbehördlichen, bezw. Sachverständigengutachtens herbeigeführt hätten.

Ohne auf die weiteren, die Sache selbst betreffenden Ausführungen der Beschwerde einzugehen, fand der Gerichtshof die das Verfahren betreffenden Einwendungen stichhältig, und zwar in folgender Erwägung. — Die Bemessung der Einkommensteuer erfolgte auf Grund der Fassion und des bergbehördlichen Gutachtens vom 10. Juli 1894, welches jedoch eine sachliche Ausführung über die in Frage stehenden »Aufschlußkosten« nicht enthielt, sondern sich nur im Allgemeinen auf gesetzliche Vorschriften berief. Nachdem in dem gegen den Zahlungsauftrag eingebrachten Recurse geltend gemacht wurde, daß diese Kosten als Vorbaukosten im bergmännisch-technischen Sinne sich darstellen, und nachdem für den Fall irgend eines Zweifels hierüber die Einvernehmung der Bergbehörde, bezw. der Sachverständigen

erbeten wurde, war hienach jedenfalls Anlaß gegeben, im Recursverfahren sachdienliche Erhebungen zu pflegen. — Es wurden nun allerdings am 16. December 1894 Sachverständige einvernommen und es wurde weiters das Gutachten der Bergbehörde eingeholt, allein beide Gutachten waren nicht so beschaffen, um die Angelegenheit spruchreif erkennen zu lassen, es waren vielmehr neuerliche Erhebungen sowie die Vernehmung der Partei wegen Ertheilung der erforderlichen Aufklärungen in Gemäßheit des § 25 Einkommensteuer-Pat. nothwendig.

Denn die Sachverständigen bemerkten, daß die sogenannten Aufschlußkosten mit den Vorbaukosten nicht zu verwechseln seien, daß Aufschlußarbeiten neue Schachtanlagen seien, welche den Aufschluß eines Grubenfeldes bezwecken (als Teufen des Schachtes, Herstellung von Gebäuden, Maschinen 2c.), während die Vorbaukosten den eigentlichen Vor- und Ausrichtungsbau in der Grube betreffen, ferner daß die Aufschlußkosten zu neuen Anlagen eines Schachtes verwendet werden und sie kamen hienach zu dem Schlusse, daß »die Aufschlußkosten des Mariahilfschachtes per 21.731 fl. 67 kr.« nicht als Regieauslagen anzuerkennen, indem sie noch bemerkten, daß die Vorbaukosten in den Betriebslöhnen per 52.107 fl. 33 kr. inbegriffen seien. — Die Bergbehörde bezeichnete in ihrem Gutachten vom 28. Juni 1895 die Frage als streitig, ob die Kosten des Schachtabteufens zum Capitalsaufwande oder schon zu den eigentlichen Vorbaukosten zu rechnen seien, pflichtete aber füglich dem Gutachten der Sachverständigen bei, ohne auf die Erörterung der concreten Streitfrage selbst einzugehen.

Es lag also der Steuerbehörde eigentlich nur das Gutachten der Sachverständigen vor, welches aber deshalb als mangelhaft sich darstellt, weil es von der Annahme ausgeht, daß die Kosten per 21.731 fl. 67 kr. Aufschlußarbeiten des Mariahilfschachtes betreffen, während diese Ausgabspost nach der Fassion nicht diesen Schacht allein, sondern außerdem das Teufen eines neuen Schachtes und diverse Aufschlußarbeiten betraf. — Demzufolge hätte eine neue Einvernehmung der Sachverständigen erfolgen und es hätte, da eine Zergliederung der Einnahmen und Ausgaben nach den einzelnen Abtheilungen unmittelbar in dem Bekenntnisse gesetzlich nicht gefordert ist (§ 6 Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Pat.) und somit darin, daß die Aufschlußkosten in der Fassion nicht in den angedeuteten drei Richtungen abgesondert, sondern vereint angegeben waren, ein Präjudiz für die Partei nicht gelegen war, und überdies sachliche Aufklärungen der Partei über die Beschaffenheit und den Umfang der Aufschlußarbeiten unumgänglich nothwendig waren, um ein begründetes Gutachten der Bergbehörde, bezw. der Sachverständigen einholen zu können, auch die Partei, und zwar in erster Reihe einvernommen werden sollen. — Darin nun, daß diese Einvernehmung unterlassen und auch das abgegebene Gutachten der Partei nicht vorgehalten und hiedurch derselben die Möglichkeit benommen wurde, ihre Rechte zu wahren, fand der Gerichtshof wesentliche Mängel des Verfahrens.

Nr. 10347.

Einkommenbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1849. (Verfahren bei Ermittlung des Reineinkommens von einer Bierbrauerei.)

Erkenntniß vom 3. Februar 1897, Z. 693.

Georg Haas ca. Finanz-Landes-Direction in Prag; E. vom 20. Mai 1896, Z. 26872, 26812 und 26813, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 10348.

1. Einkommensteuerpflicht des Betriebes einer Flußüberfuhr als einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung. — Selbstständige Steuerpflicht des Pächters wie des Verpächters einer solchen Unternehmung. — 2. Verjährungsfrage bei nicht erfüllter Fassionspflicht.

Erkenntniß vom 3. Februar 1897, Z. 694.

Benedictiner-Stift St. Margareth in Břevnov ca. Finanz-Landes-Direction in Prag; E. vom 17. Mai 1896, Zz. 35464, 35461, 35479, 35462 und 35463, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem beschwerdeführenden Stifte, welches als Eigenthümer des Gutes Hrdly zugleich Eigenthümer der Ueberfuhr über den Egerfluß in Bauschowitz ist und letztere seit einer langen Reihe von Jahren an dritte Personen verpachtet, wurde von dem aus dieser Verpachtung fließenden Einkommen nach Ueberreichung der Bekenntnisse die Einkommensteuer I. Classe für die Jahre 1888 bis 1892 vorgeschrieben und es wurden die dagegen gerichteten Recurse mit den angefochtenen Entscheidungen abgewiesen. — Das Stift macht dawider geltend, daß das Einkommen aus der Ueberfuhr als Zugehör des Gutes Hrdly als ein Einkommen des Stiftes aus diesem Gute selbst angesehen werden müsse und da letzteres von der Grundsteuer betroffen sei, einer weiteren Besteuerung nicht unterliege. — Ferner wird unter Hinweis darauf, daß die Verpachtung der Ueberfuhr der Steuerbehörde wohl bekannt war, da die Einkommensteuer der Pächterin alljährlich vorgeschrieben wurde und somit ein Pflichtversäumniß des Stiftes nicht vorliege, die Einwendung der Verjährung erhoben und weiters unter Hinweisung auf den (bis 1893 bestandenen) Vorgang der Steuerbehörden, wonach die Erwerbsteuer von der Ueberfuhr dem Stifte vorgeschrieben war, die Einkommensteuer aber der Pächterin vorgeschrieben wurde, worin eine unrichtige Bemessung zu erblicken sei, geltend gemacht, daß hienach nicht die vier-, sondern nur die zweijährige Verjährungsfrist in Frage stehe.

Der V. G. Hof konnte in den angefochtenen Entscheidungen eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen. — Denn der erste Beschwerdepunkt ist, davon abgesehen, daß derselbe im Zuge des administrativen Verfahrens nicht geltend gemacht worden ist, an sich nicht zutreffend, da fließende Gewässer keinen Gegenstand der Grundsteuerentrichtung bilden (§§ 1 und 2 Ges. vom 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88), der Betrieb einer Fluß-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9047 (Bd. XIX, J. 1895).

überfuhr aber zweifelsohne zu den erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen zu zählen (§ 1, IV. lit. c Erwerbsteuerpat.), wonach das Einkommen aus demselben auch der Einkommensteuer, und zwar in der I. Classe unterworfen ist (§§ 3 und 4 Einkommensteuerpat.).

Ueber den zweiten Beschwerdepunkt ist Folgendes zu bemerken: Die Behauptung, als ob es sich hier um die Richtigstellung einer unrichtigen Bemessung im Sinne des § 3 Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, handeln würde, muß von vorneherein als haltlos bezeichnet werden, da die angefochtene Steuervorschreibung sich, wie die Beschwerdeführung selbst zugeben muß, als die erste Steuervorschreibung darstellt und mit der der Pächterin der Ueberfuhr vorgeschriebenen Einkommensteuer in keinen Zusammenhang gebracht werden kann, indem hier eine Verschiedenheit sowohl der steuerpflichtigen Subjecte als auch des steuerbaren Einkommens obwaltet. — Als steuerpflichtig, und zwar selbstständig für sich, erscheint einerseits der Pächter, andererseits der Verpächter einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung, aber auch das steuerbare Einkommen ist nicht identisch und nicht das gleiche, da dasselbe beim Pächter in dem Gewinne aus der gepachteten Unternehmung, beim Verpächter in dem Pachtzinse besteht. Daraus also, daß die Pächterin der Ueberfuhr eine Einkommensteuer entrichtet hat, folgt nicht das Mindeste zu Gunsten der Beschwerde, da hiedurch nur der eine steuerpflichtige Theil, die Pächterin, der gesetzlichen Steuerpflicht hinsichtlich ihres Einkommens nachgekommen ist.

Ebensowenig kann aus dem Umstande, daß den Steuerbehörden die Verpachtung der Ueberfuhr bekannt war, eine Verjährung des Bemessungsrechtes dem Stifte gegenüber abgeleitet werden, da, wie gesagt, die Einkommensteuerpflicht desselben eine selbstständige ist und sohin angesichts der Bestimmung des § 9 Einkommensteuerpat., wonach der zum Genusse des steuerbaren Einkommens Berechtigte die Fassionen einzubringen hat, sowie der Bestimmungen der §§ 1 und 2 Verjährungsges. lediglich zu untersuchen ist, ob das Stift seiner Fassionspflicht überhaupt und rechtzeitig nachkam, oder ob demselben ein Pflichtversäumniß zur Last fällt. — Letzteres muß bejaht werden, da das Stift die Fassionen, die Jahre 1880 bis 1892 betreffend, erst über amtliche Aufforderung mit der Eingabe vom 19. October 1893 vorgelegt hat und den ihm obliegenden Beweis darüber, daß es seiner Fassionspflicht je für das betreffende Jahr bereits früher nachgekommen sei, schuldig geblieben ist, obzwar ihm vor Fällung der angefochtenen Entscheidungen diese Beweisführung freigestellt worden war. — Unter diesen Umständen konnte vom Eintritte einer Verjährung vor der Einbringung der Fassionen überhaupt keine Rede sein, und da die Steuerbemessung innerhalb der mit Ablauf des Verwaltungsjahres 1893 beginnenden vierjährigen Frist erfolgte, ist auch eine Verjährung des Bemessungsrechtes thatsächlich nicht eingetreten.

Nr. 10349.

Nichtanerkennung der Auslagen zur Vermehrung der Betriebsmittel einer Flußüberfuhr als Abzugspost bei der Einkommenbesteuerung derselben.

Erkenntniß vom 3. Februar 1897, Z. 695.

Benedictiner-Stift St. Margareth in Brevnov ca. böhm. Finanz-Landes-Direction; E. vom 17. Mai 1896, Z. 35478, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 10350.

Prüfung der formellen Rechtsgiltigkeit, sowie des Inhaltes eines Commissionsprotokolles behufs Feststellung des im Einpfarrungsverhältnisse begründeten Titels der Forderung einer Leistung für Cultuszwecke (Holzzufuhr an die Pfarre). — Competenzfrage.

Erkenntniß vom 3. Februar 1897, Z. 687.

Johann Ficker und Gen. in Arnsdorf ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Ritter v. Spaun); E. vom 30. April 1895, Z. 8661 ex 1892, puncto Holzfuhrleistungen an die Dechantei in Arnau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Den Gegenstand dieser Streitsache bildet der von dem Dechante in Arnau gegen die Besitzer der Realitäten Nr. 3, 6, 7, 9, 13, 16, 17, 18, 23, 24, 34, 38, 41 und 44 in Arnsdorf erhobene Anspruch auf die Leistung der jährlichen Zufuhr von 9 Klafter Holz zur Dechantei in Arnau. — Mit den Entscheidungen der I. und II. Instanz wurden sämmtliche vorbezeichnete Realitätenbesitzer zur Leistung der Holzzufuhren in dem für jeden derselben bestimmten Ausmaße verpflichtet erkannt. Im weiteren Rechtszuge hat das Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 3. December 1890, Z. 5601, die Recurse der Besitzer der Realität Nr. 6 (Ferdinand Kühnel) und der Realität Nr. 24 (Gemeinde), wegen gegen dieselben eingetretener Rechtskraft der unterinstanzlichen Entscheidungen zurückgewiesen und mit der Entscheidung vom 30. April 1895, Z. 8661 ex 1892, die Firma J. A. Kluge, als Besitzerin des Hüttengutes Nr. 3, in Stattgebung des Min.-Recurses von der bezüglichen Leistung losgezählt, dagegen unter Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidung bezüglich der übrigen obbezeichneten 12 Realitätenbesitzer die Verpflichtung derselben zur Leistung der Holzzufuhren aufrecht erhalten. — Die Beschwerde dieser 12 Realitätenbesitzer gegen die Min.-Entscheidung bestreitet nun in erster Linie die Competenz der Verwaltungsbehörden in dieser Angelegenheit, weil dieselbe nur auf der Annahme der Zugehörigkeit der Beschwerdeführer zur kirchlichen Gemeinde Arnau als Grund der fraglichen Leistung fuße, dieses Moment aber nicht festgestellt sei.

Der V. G. Hof fand diese Einwendung nicht begründet. — In Gemäßheit des § 55 Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, sind die Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke dann von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7026 (Bd. XVII, J. 1893).

in Anspruch genommen wird. — Im vorliegenden Falle fordert der Dechant in Arnau von den zu dieser Pfarre eingepfarrten Beschwerdeführern die jährlichen Holzzufuhren unter Berufung auf das Commissionsprotokoll vom 30. und 31. Juli 1803 und es steht die im Administrativverfahren nicht bestrittene Zugehörigkeit der Beschwerdeführer zur Pfarre Arnau außer Frage; denn insoferne die in dieser Beziehung nicht bestimmten Ausführungen der Beschwerde dieses Moment, das ist das Einpfarrungsverhältniß, bestreiten wollten, hatte der Gerichtshof nicht einzugehen, sondern seinem Erkenntnisse gemäß § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, den von der Administrativbehörde angenommenen, mit der Actenlage übereinstimmenden und einer Ergänzung nicht bedürftigen Thatbestand zu Grunde zu legen. — Wenn aber die Beschwerde — wie anzunehmen ist — behaupten will, daß die öffentlich-rechtliche Natur der Leistung, das ist die Verpflichtung aus dem allgemeinen Grunde der Einpfarrung weder durch das Commissionsprotokoll vom 30. und 31. Juli 1803, noch durch das pfarrliche Gedenkbuch und die pfarrlichen Aufzeichnungen, noch endlich durch die Aussagen der Gedenkmänner erwiesen sei, so ist vorerst zu bemerken, daß die angefochtene Entscheidung auf das pfarrliche Gedenkbuch, die pfarrlichen Aufzeichnungen und die Aussagen der Gedenkmänner nicht zur Erweisung der Verpflichtung im Allgemeinen und des Verpflichtungsgrundes, sondern lediglich in Hinsicht auf die individuelle Auftheilung der Holzzufuhren auf die einzelnen Verpflichteten sich beruft.

Was aber das Commissionsprotokoll vom 30. und 31. Juli 1803 anbelangt, so wird von der Beschwerde einerseits gegen dessen Beweiskraft die Einwendung erhoben, daß dasselbe nur in einer bezüglich ihrer Echtheit bestrittenen Abschrift vorliege, andererseits dessen rechtsverbindliche Kraft wegen der mangelnden Unterschriften der Verpflichteten bestritten. — Nachdem aber das besagte Protokoll in gerichtlich beglaubigter Abschrift, deren Echtheit im Administrativverfahren von den Beschwerdeführern nicht bestritten wurde, den Acten beiliegt und der beglaubigten Abschrift einer Urkunde dieselbe Beweiskraft, wie dem Originale derselben zukommt; nachdem ferner, wie aus den gleichfalls bei den Acten befindlichen Zuschriften des Directorialamtes Hermannseifen an den Stadtdechanten in Arnau vom 23. April 1838, Z. 197, und vom 10. September 1844, Z. 360, hervorgeht, auf Grund jenes Protokolles die »bespannten Bauern« in Arnsdorf jeweilig zur Leistung der fraglichen Holzzufuhren verhalten wurden, so stellen sich die nunmehr gegen die Rechtsgiltigkeit des Protokolles vom 30. und 31. Juli 1803 erhobenen formellen Einwendungen als durchaus nichtig dar. — Dieses Commissionsprotokoll aber war bei einer Verhandlung aufgenommen worden, welche in Folge einer Gubernialverordnung zum Zwecke der Berichtigung der Arnauer Dechanteifassion gepflogen worden war; es besagt im Eingange: »Wurden die eingepfarrten sowohl, als die eingepfarrt gewesenen Gemeinden einvernommen: 1. Die Gemeinde Arnsdorf, Wildschützer Herrschaft, gestehen folgende an Arnauer Herrn Dechant Schuldigkeiten: a . . . . b. Zufuhr von 9 n. ö. Klafter weichen Holz entweder vom niederölsener oder Gottwitzer Kirchenwald gegen ein Stück Brod und Trunk Bier.« — Die Veranlassung zu dieser Verhandlung — Berichtigung der Arnauer Dechanteifassion — sowie die Beiziehung der eingepfarrten und eingepfarrt gewesenen Gemeinden

zeigen unumstößlich, daß es sich um eine Leistung für Cultuszwecke handelt, welche aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde gefordert wird, wonach im Sinne des obcit. § 55 Ges. vom 7. Mai 1874 die Competenz der Verwaltungsbehörden in dieser Streitsache außer Zweifel steht.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich zugleich die Grundlosigkeit der von der Beschwerde weiter erhobenen Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, welche in der Behauptung gipfelt, daß die angefochtene Entscheidung sich lediglich auf die vorliegende Abschrift des Protokolles vom 30. und 31. Juli 1803, also auf ein nicht beweiskräftiges und rechtsunwirksames Document stütze, und daß das Moment der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde nicht genügend klargestellt worden sei. — Da dieses letztere Moment, nämlich die Einpfarrung der Beschwerdeführer zur Pfarre Arnau, von keiner Seite bestritten oder in Zweifel gezogen wurde, hatte die Behörde ebensowenig Veranlassung, in dieser Richtung Erhebungen zu pflegen, wie nach weiteren Beweismitteln in Betreff der durch die vollkommen beweiskräftige und rechtsgiltige gerichtlich beglaubigte Abschrift des berufenen Protokolles sichergestellte Leistungspflicht im Allgemeinen zu forschen.

Die individuelle Verpflichtung der Beschwerdeführer zu den fraglichen Holzzufuhren sowie das jedem derselben zugewiesene Ausmaß aber werden von der Beschwerde nicht bestritten, weshalb der Gerichtshof auf diesen Punkt der angefochtenen Entscheidung nur insoweit einzugehen hatte, als ein weiterer Mangel des Verfahrens darin gefunden wird, daß in Betreff der in Folge Enthebung der Besitzer von Nr. 3 und 6 von der Zufuhrleistung in Wegfall gekommenen Zufuhren keine Bestimmung getroffen wurde. — In dieser Beziehung ist zunächst richtigzustellen, daß der Besitzer der Realität Nr. 6 — wie eingangs erwähnt wurde — zufolge der Min.-Entscheidung vom 3. December 1890, Z. 5601, zu der auf ihn entfallenden Holzzufuhr verpflichtet ist und von dieser Verpflichtung mit der angefochtenen Entscheidung nur der Besitzer des Hüttengutes Nr. 3 losgezählt wurde; aber auch in Betreff der auf diesen Besitz entfallenen Zufuhr läßt die angefochtene Entscheidung keinen Zweifel offen, da mit derselben bezüglich der Beschwerdeführer die unterinstanzlichen Entscheidungen bestätigt wurden, sohin jeder Beschwerdeführer nur zu den Holzzufuhren in dem in dem Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft vom 1. August 1887, Z. 7070, individuell bestimmten Ausmaße verpflichtet ist und bezüglich der auf den Besitz Nr. 3 entfallenen Zufuhr der Dechant in Arnau, welcher gegen die Min.-Entscheidung eine Beschwerde nicht eingebracht hat, sachfällig erscheint.

Nr. 10351.

Zur Frage nach den Rechtswirkungen der Incorporation in Bezug auf das Vermögen der einem Stifte (Kloster) incorporirten Pfarren und dessen Verwaltung.

Erkenntniß vom 3. Februar 1897, Z. 688.

Cistercienser-Stift Osseg ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Ritter v. Spann); E. vom 23. März 1895, Z. 27473, puncto Gebarung mit dem Vermögen der dem Stifte incorporirten Pfarren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der an das Patronatsamt des Cistercienser-Stiftes Osseg mit dem Erlasse der Statthalterei in Prag vom 6. December 1890, Z. 52279, ergangenen Bemängelung der Gebarung mit dem Vermögen der Filialkirche Lignitz und anderer dem Stifte unterstehenden Kirchen hat der Abt des Cistercienser-Stiftes im Vorstellungs- und Recurswege das freie Verfügungsrecht über das Vermögen sämmtlicher Kirchen und Pfarren, deren Angelegenheiten vom Patronatsamte des Stiftes besorgt und verwaltet werden, in Anspruch genommen, weil diese Kirchen nicht Patronatskirchen des Stiftes, sondern dem Stifte Osseg plenissimo jure incorporirte Kirchen und Pfarren seien, deren Vermögen zum Stiftsvermögen gehöre und daher gleich diesem nur den für das Klostervermögen bestehenden gesetzlichen Vorschriften unterstehe. — Hierüber wurde mit dem Erlasse des Min. für Cultus und Unterricht vom 23. März 1895, Z. 27473, ausgesprochen, daß das Cistercienser-Stift Osseg — auch wenn die durch die bezüglichen Urkunden nicht erwiesene Incorporation aller in Frage stehenden Kirchen erfolgt sein sollte — von der Verpflichtung, mit dem Vermögen dieser Kirchen in derselben Weise zu gebaren, wie dies für alle anderen öffentlichen Kirchen in Böhmen vorgeschrieben ist, nicht enthoben werden kann.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, indem sie zunächst behauptet, daß die Incorporation sämmtlicher Pfarren, Kirchen und deren Filialen, »welche sich auf dem Territorium des ehemaligen Dominiums Osseg befinden und von Mitgliedern des Stiftes Osseg besetzt sind«, durch die im Administrativverfahren beigebrachten, die Eigenthumsvorschreibung des Stiftes bei diesen Kirchen und Filialen ausweisenden Grundbuchsextracte außer Zweifel gestellt sei, und indem sie weiters im Verfolge der vor den Administrativbehörden vertretenen Ansicht ausführt, daß die Incorporation einer Kirche ihr Erlöschen als selbstständiges Rechtssubject und ihr Aufgehen in dem Kloster (Stifte), welchem sie incorporirt wird, zur Rechtsfolge habe und daher den Uebergang des Vermögens der incorporirten Kirche auf das Stift (Kloster) bewirke.

Bei der Prüfung dieser Streitsache von der auch der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Voraussetzung ausgehend, daß das durch die ausgewiesene grundbücherliche Eigenthumsanschreibung des Stiftes Osseg allerdings nicht vollständig außer Zweifel gestellte Incorporationsverhältniß der dem Stifte unterstehenden Kirchen und Pfarren thatsächlich bestehe, hatte der V. G. Hof lediglich die Frage zu beantworten, ob die Incorporation ipso jure jene rechtlichen Folgen nach sich zieht, welche die Beschwerde daraus insbesondere in Hinsicht auf das Vermögen der incorporirten Kirchen und auf das Dispositionsrecht über dasselbe ableitet. — Nachstehende Erwägungen führten den Gerichtshof zur Verneinung dieser Frage. — Weder das gemeine Kirchenrecht, noch die österreichischen kirchenrechtlichen Vorschriften enthalten Bestimmungen über die Rechtswirkungen der Incorporation in Bezug auf das Vermögen der incorporirten Kirchen und dessen Verwaltung. — Nach dem gemeinen Kirchenrechte ist die Incorporation eine Art der Vereinigung von Beneficien (unio), welche besonders bei der Verbindung von Beneficien mit Klöstern eintrat und entweder eine unio quoad temporalia et spiritualia — incorporatio jure pleno — oder eine unio quoad temporalia — incorporatio minus plena — ist. Die Incor-

poration hat also nach dem gemeinen Kirchenrechte an und für sich nur die Wirkung, daß das Kloster, dem eine Kirche oder Pfarre incorporirt wird, als bleibender Inhaber des Beneficiums, als Pfarrer, anzusehen ist und ihm sohin die Nutznießung des Beneficiums, wie dem Pfarrer und dessen Rechte im vollen oder eingeschränkten Umfange zukommen, je nachdem die incorporatio eine jure pleno oder eine minus plena ist. Wenn aber das canonische Recht das Kloster als den parochus stabilis der incorporirten Kirche ansieht, so kann aus dem Incorporationsverhältnisse in Bezug auf das Vermögen der incorporirten Kirche für das Kloster nur das dem Pfarrer zustehende Recht abgeleitet werden. — Das österreichische Kirchenrecht enthält über das Institut und die Rechtswirkungen der Incorporation keinerlei specielle Bestimmung und aus dem in der angefochtenen Entscheidung cit. Hofdecrete vom 18. Mai 1831, Z. 11648 (enthalten in der Prov.-Ges.-S. für Oesterreich ob der Enns und Salzburg sub Nr. 118), welches lediglich die abgesonderte Evidenzhaltung des Vermögens der incorporirten Kirchen anordnet, also einen Rechtssatz nicht ausspricht, können Folgerungen für den vorliegenden Fall nicht gezogen werden, weshalb die Frage der Giltigkeit des besagten Hofdecretes heute nicht in Betracht kommt. — Der Begriff der Incorporation schließt aber bei dem Abgange entgegenstehender Bestimmungen kirchenrechtlich nicht aus, daß dieselbe auch weitergehende Rechtswirkungen nach sich ziehen, daß sie ein völliges Aufgehen der incorporirten Kirche als Rechtssubject in der Körperschaft, welcher sie incorporirt wird, bewirken kann, wenn dies im concreten Falle unter Zustimmung der betheiligten Factoren durch den Incorporationsact bestimmt wird.

Wenn nun im vorliegenden Falle das Min. für Cultus und Unterricht gegenüber dem lediglich aus dem Begriffe der Incorporation gefolgerten Anspruche des Stiftes Osseg, über das Vermögen der ihm unterstehenden Kirchen und Pfarren, wie über das Stiftsvermögen verfügen zu können, sich darauf beschränkt hat, auszusprechen, daß mit dem Vermögen dieser Kirchen in derselben Weise zu gebaren ist, wie dies für alle anderen öffentlichen Kirchen in Böhmen vorgeschrieben ist, weil die Incorporation nicht nachgewiesen erscheint und ein solches Recht überhaupt aus dem Incorporationsverhältnisse im Allgemeinen nicht fließt, so steht dieser Ausspruch mit dem Thatbestande und dem gemeinen, wie dem österreichischen Kirchenrechte vollkommen im Einklange und es mußte diese die Zweckbestimmung des Vermögens der fraglichen Kirchen vorläufig wahrende Entscheidung um so mehr gefällt werden, als die Anerkennung des vom Stifte angesprochenen Rechtes, durch welche das Vermögen jener Kirchen seiner Zweckbestimmung entzogen würde, präjudicirende Rückwirkung auf die Rechte und Pflichten der zur Instandhaltung der betreffenden Kirchen gesetzlich verpflichteten Factoren ausüben würde, daher nicht ohne vorherige Anhörung derselben ausgesprochen werden könnte.

Dagegen steht die angefochtene Entscheidung der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des Incorporationsverhältnisses bezüglich der in Rede stehenden Kirchen und der concreten Rechtswirkungen desselben nicht entgegen, wenn das beschwerdeführende Stift in Bezug auf das Vermögen jener Kirchen weitere Rechte, als die des Nutznießers und das gleiche

Dispositionsrecht, wie über das Klostervermögen durch die betreffenden Incorporationsacte nachweisen zu können vermeint. — Bei der dermaligen Thatbestandslage aber war die Beschwerde aus den vorstehenden Erwägungen als unbegründet abzuweisen.

Nr. 10352.

1. In der Einräumung des Pfandrechtes auf die ganze Realität bezüglich der vorher nur auf ideellen Antheilen an derselben haftend gewesenen Hypothekarforderungen ist eine die Gebührenerleichterung bei Convertirungen ausschließende Ausdehnung der Hypothek gelegen.*) — 2. Zur Frage nach der Gebührenerleichterung für den nach Verhältniß eines convertirten Capitalstheilbetrages sich ergebenden Theilbetrag der haftenden Caution.

Erkenntniß vom 4. Februar 1897, Z. 720.

Johann Schrantz (Adv. Dr. Josef Poppenberger) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 23. August 1895, Z. 23781, puncto Verweigerung einer Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Schuldscheine ddto. 15. Juni 1893 hat der Beschwerdeführer bei der Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen »Anker« in Wien ein auf der ganzen in der Landtafel-Einlage Zahl 10 Catastralgemeinde Wien I. Bezirk inliegenden Realität pfandrechtlich sichergestelltes Darlehen per 1,000.000 fl., sammt Caution per 20.000 fl. zum Zwecke der Convertirung nachstehender Hypothekarlasten aufgenommen, und zwar: 1. von Darlehensforderungen per 250.000 fl. und 250.000 fl. sammt Cautionen per 5000 fl., 1250 fl., 5000 fl. und 1250 fl.; 2. eines Theilbetrages per 394.000 fl. von der mit 724.000 fl. haftenden Kaufschillingsrestforderung sammt Caution per 5000 fl., welche sub 1 und 2 angeführten Forderungen auf der ganzen obbezeichneten Realität pfandrechtlich einverleibt waren; 3. einer Darlehensforderung der Hedwig Freiin von Lederer-Trattnern per 21.000 fl., welche auf $^9/_{10}$; 4. dreier Darlehensforderungen der Allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien per je 20.000 fl. sammt Cautionen von je 400 fl., welche je auf $^3/_{20}$; 5. einer Darlehensforderung des Erbgrafen Franz Königsegg-Aulendorf per 25.000 fl. sammt Caution per 500 fl., welche auf $^1/_6$ der gedachten Realität pfandrechtlich einverleibt war.

Die von dem Beschwerdeführer nach Maßgabe des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, beanspruchten Gebührenerleichterungen wurden mit der angefochtenen Entscheidung zwar bezüglich der vorne sub 1 und 2 angeführten, auf der ganzen Realität haftend gewesenen Forderungen an Capital per 894.000 fl. und Cautionen per 12.500 fl. gewährt, bezüglich der sub 3, 4 und 5 angeführten, nur auf ideellen Theilen der Realität haftend gewesenen Forderungen an Capital per 106.000 fl. und an Cautionen per 1700 fl. aber im Grunde des § 2, Z. 3 cit. Ges. versagt. — Ebenso wurde die beanspruchte Gebührenerleichterung für den nach Verhältniß des von der Kaufschillingsrestforderung per 724.000 fl. convertirten Theilbetrages per 394.000 fl. sich ergebenden Theilbetrages per 2721 fl. der Caution per 5000 fl. (Post 2) aus dem Grunde nicht zugestanden, weil

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 9445 (Bd. XX, J. 1896).

die betreffende Quittung und Löschungserklärung ddto. Wien, 2. October 1893, sich nur auf den Capitalsbetrag per 394 000 fl. bezieht und die Caution per 5000 fl. nicht zur Löschung gelangte.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Es ist durch den in den administrativen Verhandlungsacten erliegenden Grundbuchsauszug über landtäfliche Liegenschaften in Wien Einlage-Zahl 10 Catastralgemeinde Wien I. Bezirk dargethan, daß die oben sub 3, 4 und 5 angeführten Hypothekarforderungen nicht auf der ganzen Realität »der Freisingerhof am Graben«, sondern nur auf den den betreffenden Schuldnern gehörig gewesenen ideellen Antheilen nach Maßgabe ihres Miteigenthumes pfandrechtlich einverleibt waren. — Nun ist es allerdings richtig, daß der Beschwerdeführer mit dem Kaufvertrage vom 13. Mai 1893 das Alleineigenthumsrecht an der ganzen Realität »der Freisingerhof« erworben hat und daß von diesem Zeitpunkte ab ein Miteigenthum an dieser Liegenschaft nicht mehr besteht. — Allein ebenso gewiß ist, daß durch die Vereinigung der früher verschiedenen Personen gehörigen ideellen Antheile an einer Realität in einer Person als Alleineigenthümer eine Aenderung in den bestehenden Pfandrechten nicht herbeigeführt wird, daß insbesondere ein Pfandgläubiger, welchem nur ein Realitätenantheil als Pfand bestellt war, auch nach dieser Vereinigung sein Pfandrecht nicht auf die ganze Realität, sondern nur auf den ihm ursprünglich verpfändeten Antheil ausüben kann und es bestand daher auch nach dem Kaufvertrage vom 13. Mai 1893 das Pfandrecht der Freiin Lederer-Trattnern für ihre Forderung per 21.000 fl. nur auf $^9/_{10}$, jenes der Allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien für deren Forderungen per 20.000 fl., 20.000 fl. und 20.000 fl. sammt Cautionen per je 400 fl. nur auf je $^3/_{20}$, jenes des Erbgrafen Königsegg-Aulendorf für seine Forderung per 25.000 fl. sammt Caution per 500 fl. nur auf $^1/_6$ des Freisingerhofes.

Das bezogene Ges. vom 9. März 1889 gewährt die in demselben vorgesehenen Gebührenerleichterungen für jene Urkunden und bücherlichen Eintragungen, welche aus Anlaß der Umwandlung einer bestehenden Hypothekarschuld in eine solche zu einem geringeren Zinsfuße ausgestellt, bezw. vorgenommen werden müssen. — Stets bildet also den Ausgangspunkt die bestehende Hypothekarschuld, deren Umwandlung bewerkstelligt worden ist. — Wenn nun der § 2, Z. 3 cit. Ges., die Gewährung der Gebührenerleichterungen unter Anderem davon abhängig macht, daß für das neue Darlehen das Pfandrecht nicht auf andere Hypotheken ausgedehnt wird, so ist zu untersuchen, ob das für die unter 3, 4 und 5 aufgeführten Forderungen bei gewissen ideellen Antheilen der in der Landtafel-Einlage Nr. 10 inliegenden Realität haftende Pfandrecht aus Anlaß der Convertirung eine Ausdehnung erfahren hat oder nicht. — In dieser Beziehung ist zu constatiren, daß für das neue Darlehen per 1,000.000 fl., welches auch zur Convertirung der Hypothekarforderungen 3, 4 und 5 verwendet zu werden hatte, auf Grund des Bescheides des Landesgerichtes Wien vom 20. Juni 1893, Z. 50869, das Pfandrecht nicht blos auf den bereits verpfändet gewesenen ideellen Antheilen, sondern auf der ganzen Landtafel-Einlage Nr. 10 einverleibt worden ist. — Da nun sowohl aus der civilrechtlichen Bedeutung des Wortes »Hypothek« (Grundpfand im Gegensatze zu Hand-

pfand § 448 a. b. G. B.), als auch aus den einzelnen gesetzlichen Voraussetzungen und Anforderungen in Absicht auf die zu gewährenden Gebührenerleichterungen (wie namentlich dem § 2, Z. 4, und § 8, Alinea 2 cit. Ges.) klar hervorgeht, daß der im § 2, Z. 3 leg. cit. gebrauchte Ausdruck »Hypotheken« im Allgemeinen alle Objecte der öffentlichen Bücher zu bezeichnen hat, auf denen ein Pfandrecht einverleibt werden kann, und da Gegenstände des Hypothekarrechtes, oder Objecte, an denen ein Pfandrecht erworben werden kann, nicht nur die Grundbuchskörper als Ganzes, sondern auch intellectuelle Antheile (partes pro indiviso) an solchen Grundbuchskörpern sind, wie dies insbesondere der § 13 Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, klar zum Ausdrucke bringt, so ist in der Einräumung des Pfandrechtes auf die ganze Realität Einlage-Zahl 10 bezüglich der früher nur auf ideellen Antheilen an derselben haftend gewesenen Hypothekarforderungen 3, 4 und 5 eine Ausdehnung der Hypothek, wie eine solche im § 2, Z. 3 Ges. vom 9. März 1889 gedacht ist, gelegen, was sich insbesondere darin äußert, daß nunmehr der Gläubiger die Befriedigung dieser Hypothekarforderungen aus der ganzen Hypothek zu suchen in der Lage ist.

Wenn die Beschwerdeführung zur Interpretation des Ges. vom 9. März 1889 auf das Ges. vom 26. December 1893, R. G. B. Nr. 209, verweist, so ist zu erinnern, daß in diesem Gesetze ein Interpretationsmittel nicht gelegen ist, weil dasselbe den Zweck verfolgt und die Wirkung herbeiführt, daß die bis zur Wirksamkeit des neuen Gesetzes in Kraft gestandene Anordnung des § 2, Z. 3 Ges. vom 9. März 1889 aufgehoben wurde.

Was die für den Theilbetrag per 2721 fl. der für die Kaufschillingsrestforderung per 724.000 fl. bestellten Caution per 5000 fl. angesprochene Gebührenerleichterung anbelangt, so ist folgendes zu bemerken: Laut des Grundbuchsauszuges Landtafel-Einlage-Zahl 10 setzt sich die Kaufschillingsrestforderung per 724.000 fl. zusammen aus der Forderung der Regina Freiin von Salis-Soglio per 185.500 fl., jener der Aloisia Freiin von Lederer-Trattnern per 185.500 fl., jener des August Freiherrn von Lederer-Trattnern per 176.500 fl., endlich jener des Alfons Freiherrn von Lederer-Trattnern per 176.500 fl. — Für alle diese 4 Forderungsantheile ist die Caution per 5000 fl. bestellt und das Pfandrecht ist für diese 4 Forderungsantheile in gleicher Rangordnung einverleibt. — Die Caution hat also für alle 4 Forderungsantheile zusammen und ohne Auftheilung auf die einzelnen Antheile, somit auch für jeden einzelnen Forderungsantheil im vollen Betrage zu haften und es ergibt sich hieraus von selbst, daß, solange auch nur *einer* dieser 4 Forderungsantheile, oder auch nur ein Theilbetrag eines solchen Antheiles aushaftet, ohne besondere Bewilligung die grundbücherliche Löschung der Caution oder eines Theilbetrages derselben nicht erfolgen kann. — Thatsächlich sind auch laut der Quittung und Löschungserklärung ddto. 2. October 1893 aus der bei der Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherung »Anker« in Wien aufgenommenen Darlehenssumme per 1,000.000 fl. die Forderungsantheile der Regina Freiin von Salis-Soglio und der Aloisia Freiin von Lederer-Trattnern per je 185.500 fl., dann von den Forderungsantheilen des August und des Alfons Freiherrn von Lederer-Trattnern je 11.500 fl., zusammen 394.000 fl. berichtigt worden, so daß von den Forderungsantheilen der beiden letzt-

genannten noch je 165.000 fl. (zusammen also die Kaufschillingsrestforderung per 330.000 fl.) haftend verblieben sind, daher denn auch die grundbücherliche Löschung des Pfandrechtes nur bezüglich der beiden Forderungsantheile per je 185.500 fl., dann der Theilbeträge von je 11.500 fl. von den beiden anderen Forderungsantheilen per je 176.500 fl. bewilligt worden ist. — Eine Bewilligung zur grundbücherlichen Löschung des für die Caution per 5000 fl. bestellten Pfandrechtes wurde weder bezüglich des vollen, noch bezüglich eines Theilbetrages ertheilt und es steht demnach derzeit bei der fraglichen Realität das Pfandrecht noch für die Forderungsantheile des August und des Alfons Freiherrn von Lederer-Trattnern von restlich je 165.000 fl. (zusammen 330.000 fl.) und für die Caution per 5000 fl. aufrecht. — Es zeigt sich also, daß die Caution per 5000 fl. aus der in Frage stehenden Darlehenssumme per 1,000.000 fl. sammt Caution per 20.000 fl. auch nicht mit einem Theilbetrage convertirt worden ist und es ist demnach das Begehren um Gewährung von Gebührenerleichterungen bezüglich des Theilbetrages per 2721 fl. der Caution per 5000 fl. um so unbegründeter, als gemäß Alinea 2 des § 8 cit. Ges. vom 9. März 1889 die Gewährung der Gebührenbegünstigung von dem Nachweise der Löschung der convertirten Schuld abhängig ist, dieser Nachweis aber angesichts der Quittung und Löschungserklärung vom 2. October 1893 nicht erbracht worden ist.

Nr. 10353.

Bei durch Vorlage des Bestandvertrages erbrachtem Gegenbeweise wider die in der Undeutlichkeit des Gesellschaftsvertrages begründete gebührenrechtliche Vermuthung der Einräumung der Dienstbarkeit des Gebrauchsrechtes an Realitäten, entfällt die Verpflichtung der Gesellschaft zur Vorlage von Behelfen behufs Bemessung einer Immobilargebühr vom Gesellschaftsvertrage.

Erkenntniß vom 4. Februar 1897, Z. 721.

Firma »Winkler & Schindler« (Adv. Dr. Heinrich Ehrenfreund) ca. Finanz-Ministerium (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 14. August 1895, Z. 18787, puncto Vorlage von Behelfen zum Zwecke der Bemessung der Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Laut des Gesellschaftsvertrages ddto. 25. September 1891 ist Siegfried Winkler, Färber und Chemiker, in die zum Betriebe der Lohnfärberei in Ober-St. Veit zwischen Alois Winkler, Färber in Ober-St. Veit, und Emanuel Winkler, Kaufmann in Wien, unter der Firma Winkler & Schindler bereits bestehende offene Handelsgesellschaft als öffentlicher Gesellschafter eingetreten. — Nach Punkt 4 bringt Alois Winkler in die Gesellschaft als deren Eigenthum die ausstehenden Forderungen, die vorhandenen Farbstoffe und sonstigen zum Betriebe der Färberei dienlichen vorhandenen Hilfsstoffe. — Der Werth dieser Einlage wird einverständlich mit 60.000 fl. festgesetzt und demnach Alois Winkler auf dem Capitalsconto für diesen Betrag erkannt. — Die Realitäten in Ober-St. Veit C.-Nr. 326, 322 und 323, deren Räumlichkeiten theilweise zum Betriebe der Färberei bestimmt sind, sowie die daselbst befindliche Fabriks- und Geschäftseinrichtung sind und verbleiben Privateigenthum des Alois

Winkler und nach Punkt 6 sind die Reparaturen der Maschinen, der Einrichtung und der Fabriksgebäude durch die Regie zu decken. — Die Finanzverwaltung hat angenommen, daß im Grunde der obigen Vertragspunkte 4 und 6 das Gebrauchsrecht der benannten Realitäten in die Gesellschaft eingebracht worden sei, daß demnach in Gemäßheit der Anm. 4 zur Tarifpost 55 Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Immobilargebühr abzufordern sei und hat die Gesellschaft im Sinne des § 43 Geb.-Ges. zur Bekanntgabe des Werthes der fraglichen Realitäten aufgefordert, welche Aufforderung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden ist. — Die Beschwerdeführung ist lediglich gegen diese Aufforderung gerichtet, indem sie die Einbringung des fraglichen Gebrauchrechtes in die Gesellschaft in Abrede stellt und durch Vorlage des Bestandvertrages ddto. 25. September 1891 den Beweis erbringt, daß die fraglichen Realitäten, bezw. die in denselben zum Betriebe der Lohnfärberei verwendeten Localitäten der Gesellschaft nur in Bestand gegeben seien.

Der Regierungsvertreter hat nun bei der ö. m. Verhandlung zunächst die Einwendung erhoben, daß die Aufforderung der Partei zur Bekanntgabe des Realitätenwerthes lediglich eine präparatorische Maßnahme sei, gegen welche der Partei das Beschwerderecht an den V. G. Hof nach § 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht zustehe. — Allein der Gerichtshof war nicht in der Lage dieser Einwendung stattzugeben, und zwar in der Erwägung, daß mit dem durch die angefochtene Entscheidung diesfalls aufrecht erhaltenen Erlaß der Finanz-Landes-Direction Wien vom 16. August 1894, Z. 35964, bereits der meritale Ausspruch dahin erfolgt ist, daß das Gebrauchsrecht bezüglich der in Rede stehenden Realitäten an die Gesellschaft übertragen worden sei und daß daher die Immobilargebühr nach Anm. 4 zur Tarifpost 55 zu bemessen komme, wodurch bereits über die fragliche Gebührenpflicht selbst abgesprochen ist, daher sich der angefochtene Ministerial-Erlaß allerdings als eine Entscheidung oder Verfügung im Sinne des § 2 cit. Ges. darstellt.

In der Sache selbst war zuvörderst anzuerkennen, daß die Annahme der Finanzverwaltung, betreffend die Einbringung des Gebrauchsrechtes der Realitäten in die Gesellschaft nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages vom 25. September 1891, welcher für die Bemessung der von demselben entfallenden Gebühr in erster Linie maßgebend erscheint, ihre Rechtfertigung findet. — Denn durch die Bestimmung des Punktes 4, nach welchem die fraglichen Realitäten Privateigenthum des Alois Winkler sind und verbleiben, ist lediglich zum allerdings zweifellosen Ausdrucke gebracht, daß das Eigenthum dieser Realitäten nicht in die Gesellschaft eingebracht wurde. — Dieses Rechtsverhältniß schließt jedoch keineswegs aus, daß der Realitäteneigenthümer das Gebrauchsrecht an seinen Liegenschaften der Gesellschaft einräumen konnte und thatsächlich findet sich im Gesellschaftsvertrage keine Andeutung darüber, daß es sich nur um eine Inbestandgabe der Liegenschaften an die Gesellschaft handle; viel eher sprechen die Anerkennung im Punkte 4, »daß die Räumlichkeiten der Realitäten theilweise zum Betriebe der Färberei bestimmt sind« und die Bestimmung des Punktes 6, derzufolge »die Reparaturen der Fabriksgebäude durch die Regie zu decken sind«, für die Ueberlassung des Gebrauchsrechtes an die Gesellschaft. —

Jedenfalls geht aber aus dem Gesellschaftsvertrage das Eine mit voller Bestimmtheit hervor, daß der Gebrauch der Realitäten der Gesellschaft zum Betriebe ihres Unternehmens überlassen worden ist und da der Gesellschaftsvertrag darüber, ob dieses Gebrauchsrecht als blos obligatorisches Bestandrecht oder als das dingliche Recht des Gebrauches der Gesellschaft überlassen wurde, keine deutliche Anordnung trifft, so würde die Finanzverwaltung im Grunde des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 zweifellos berechtigt sein, die dem höheren Gebührenausmaße unterliegende Einräumung der Dienstbarkeit des Gebrauches zu vermuthen.

Allein gegen diese Vermuthung räumt eben der Punkt 1 der gedachten Vorerinnerungen der Partei das Recht des Gegenbeweises ein und diesen Gegenbeweis hat der V. G. Hof im vorliegenden Falle für erbracht befunden. — Denn durch den Bestandvertrag, welcher vom 25. September 1891, also vom selben Tage, an welchem der in Rede stehende Gesellschaftsvertrag abgeschlossen worden ist, datirt erscheint, zwischen Alois Winkler und der Firma Winkler & Schindler zum Abschlusse gelangte und laut der auf demselben befindlichen notariellen Bestätigungen von Emanuel Winkler am 25., von Siegfried Winkler am 26. und von Alois Winkler am 28. September 1891 unterfertigt, also an dem letzteren Tage in Rechtswirksamkeit getreten ist, ist der urkundliche Beweis darüber erbracht, daß Alois Winkler die in den fraglichen drei Häusern befindlichen zum Betriebe der Lohnfärberei verwendeten Localitäten mit Inbegriff der in denselben befindlichen Fabriks- und Geschäftseinrichtung der Firma Winkler & Schindler auf die Dauer des Bestandes der in dem zwischen Alois, Emanuel und Siegfried Winkler abgeschlossenen Vertrage ddto. 25. September 1891 zum Betriebe der Lohnfärberei unter der Firma Winkler & Schindler errichteten offenen Handelsgesellschaft um den jährlichen Bestandzins von 1000 fl. in Bestand gegeben hat. — Dieser Bestandvertrag enthält darüber, wer die Kosten der Reparatur der Bestandobjecte zu bestreiten hat, keine Vereinbarung, dieselben würden daher nach § 1096 a. b. G. B. den Bestandgeber Alois Winkler treffen. — Hieraus erklärt sich auch die Anordnung im Punkte 6 des Gesellschaftsvertrages, durch welche der Gesellschafter Alois Winkler sich nicht nur von der ihm als Bestandgeber obliegenden Last der Bestreitung der Reparaturskosten an den Bestandobjecten, sondern noch weiters von der ihn als Realitäteneigenthümer treffenden Last die Reparaturskosten für die ganzen Häuser zu bestreiten, befreite und diese Lasten auf die Gesellschaft überwälzte, eine Vereinbarung, welche insbesonders mit der Existenz des Bestandvertrages ganz wohl vereinbarlich erscheint, weil die Anordnung des § 1096 a. b. G. B. keine Coërcitivbestimmung ist, also durch den Willen der Contrahenten immerhin geändert werden kann. — Angesichts dieses Gegenbeweises erschien die Finanzverwaltung nicht mehr berechtigt, an der auf den Punkt 1 der bezogenen Vorerinnerungen gestützten Vermuthung der Einräumung der Dienstbarkeit des Gebrauches zu verharren, es kann daher auch von der Bemessung einer Immobilargebühr nach Anm. 4 zur Tarifpost 55 keine Rede sein, in Folge dessen auch für die Partei nach § 43 Geb.-Ges. keine Verpflichtung bestand, den Immobilarwerth der Gebührenbemessungsbehörde bekannt zu geben.

Nr. 10354.

Gemeindewahlvornahme: Nichtberücksichtigung allgemeiner, nicht concretisirter Behauptungen über Beschränkungen der Wahlfreiheit, der das Wahlergebniß nicht beeinflussenden Wahlstimmen, sowie dem Zeitpunkte nach nicht constatirbarer Namensänderungen in der Wählerliste; — Feststellung der Personenidentität des Vollmachtträgers; — Stimmenzählung bei Gewählten gleichen Namens. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 4. Februar 1897, Z. 696.

Josef Kratochvil und Conf. ca. Statthalterei in Prag (M.-S. Houdek); E. vom 15. Mai 1895, Z. 37353, puncto Gemeindeausschußwahl in Kell.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der Statthalterei in Prag wird in der vorliegenden Beschwerde nur insoweit angefochten, als in derselben die Einwendungen gegen die am 12. April 1894 vollzogenen Wahlen des II. und III. Wahlkörpers zurückgewiesen worden sind. — Im Einzelnen werden folgende Beschwerdepunkte geltend gemacht: 1. daß auf die in den Einwendungen behauptete Beeinflussung der Wähler durch Agitation und Stimmenkauf kein Bedacht genommen, 2. daß im II. Wahlkörper Franz Kamml zur Abstimmung für die wahlberechtigte Antonia Gräfin Waldstein ohne eine directe Vollmacht derselben, sondern nur auf Grund einer Substitutionsvollmacht des zur Ausstellung einer solchen gar nicht befugten Oberförsters und Directors Josef Weisser zugelassen wurde, ohne überdies die Generalvollmacht des Letzteren der Wahlcommission vorzuweisen, 3. daß im III. Wahlkörper Wenzel Pejpal jun. im eigenen Namen und als Bevollmächtigter der Elisabeth Pejpal unbefugter Weise gestimmt habe und 4. daß bei der Feststellung des Wahlergebnisses im III. Wahlkörper dem gewählten Anton Zelenka jun. auch solche Wahlstimmen beigezählt worden seien, welche eine nähere Bezeichnung zur Unterscheidung desselben von dem gleichfalls wahlberechtigten Anton Zelenka sen. nicht enthielten.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von den folgenden Erwägungen ausgegangen: Ad 1. Allgemeine, durch concrete Facten nicht belegte Behauptungen über angebliche Beschränkungen der Wahlfreiheit sind nicht geeignet, einen ungesetzlichen Vorgang bei der Wahl darzuthun. — Von den einzigen zwei in den Einwendungen und in der Beschwerde angeführten Fällen betrifft einer die im I. Wahlkörper wahlberechtigte Dorothea Klouba und kann daher, weil die Wahlen des I. Wahlkörpers nicht den Gegenstand der Beschwerde bilden, für diese Entscheidung nicht von Belang sein. — Bezüglich des zweiten Falles, welcher den im III. Wahlkörper wahlberechtigten Franz Braniš betrifft, hat aber die Statthalterei auf Grund der Aussagen des Genannten, welcher die ihm imputirte Aeußerung, daß ihm für seine Wahlstimme Holz versprochen oder gegeben worden sei, entschieden in Abrede stellte, eine Wahlbeeinflussung nicht als erwiesen angenommen und der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese thatsächliche Feststellung als actenwidrig oder auf einer mangelhaften Erhebung beruhend, zu erkennen.

Ad 2. Im II. Wahlkörper betrug die Stimmenzahl der gewählten Ausschußmitglieder 10, jene der Minorität 8; bei den Ersatzmännern war das Stimmenverhältniß für die Minorität theilweise noch ungünstiger. — Hiernach konnte die in der Beschwerde angefochtene einzige Wahlstimme des

Franz Kamml das Wahlergebniß nicht beeinflussen und der V. G. Hof hatte daher keine Veranlassung in die Untersuchung dieses Beschwerdepunktes einzugehen.

Ad 3. Bezüglich der Wahlstimmen, welche Wenzel Pejpal jun. im eigenen Namen und als Bevollmächtigter der Elisabeth Pejpal abgegeben hatte, beruht die angefochtene Entscheidung auf dem Thatbestande, daß Wenzel Pejpal jun. schon bei der ursprünglichen Auflegung der Wählerliste, an welcher diesbezüglich später nichts geändert wurde, als Wähler eingetragen war und daß er das Wahlrecht *seiner Mutter* Elisabeth Pejpal auf Grund einer *für ihren Sohn* Wenzel Pejpal ausgestellten Vollmacht ausgeübt hat. — Diesen, von der Statthalterei angenommenen Thatbestand konnte der V. G. Hof als actenwidrig nicht erkennen. — Wenn aber die Beschwerde dennoch behauptet, daß in den Wählerlisten eine Aenderung des Beisatzes sen. in jun. nachträglich erfolgt sei und sich diesfalls auf das Zeugniß der Mitbürger und des (Beschwerdeführers) Franz Vojta beruft und die Einholung eines Gutachtens der Sachverständigen im Schreibfache über diesen Umstand begehrt, so sind diese Einwendungen nicht geeignet, das Administrativverfahren als mangelhaft und den Thatbestand als ergänzungsbedürftig erscheinen zu lassen, weil der genannte Franz Vojta, sowie auch der Beschwerdeführer Josef Kratochvil und vier Genossen derselben, über diesen Gegenstand am 28. August 1894 von der Bezirkshauptmannschaft in Melnik vernommen, ausdrücklich erklärten, nicht bestimmt behaupten zu können, daß Wenzel Pejpal jun. nicht schon ursprünglich in der Wählerliste eingetragen gewesen wäre und weil ferner der begehrte Sachverständigenbeweis über den allein entscheidenden Umstand, ob die bei der Bezeichnung »junior« in der Wählerliste allerdings sichtbare Radirung schon vor oder erst nach der Auflegung der Listen erfolgt sei, einen Aufschluß zu geben nicht vermag. — Das Gleiche gilt auch von der erst in der Beschwerde vorgebrachten Bestreitung des bei der amtlichen Erhebung vom 29. Juli 1894 in Gegenwart des Beschwerdeführers Franz Vojta festgestellten und von diesem damals nicht bestrittenen Umstandes, daß Wenzel Pejpal jun. der Sohn der Elisabeth Pejpal sei. — In den Einwendungen war lediglich behauptet worden, daß nicht Wenzel Pejpal jun., sondern dessen gleichnamiger Vater von Elisabeth Pejpal zur Wahl bevollmächtigt wurde und diese Behauptung wurde von der Statthalterei dadurch als widerlegt angesehen, daß die von der genannten Wählerin ausgestellte, in den Wahlacten erliegende Vollmacht *für ihren Sohn* Wenzel Pejpal lautet. — Daß außer diesen zwei gleichnamigen Personen noch jemand Dritter als Bevollmächtigter in Betracht kommen könnte, ist durch den angeführten Inhalt der Einwendungen selbst ausgeschlossen und daß etwa der laut der durchgeführten Erhebungen im Ausgedinge lebende Vater des Wenzel Pejpal jun. ein Sohn der Elisabeth Pejpal wäre, wird in der Beschwerde nicht behauptet. — Es wäre daher selbst der Umstand, wenn Wenzel Pejpal jun. nicht der leibliche Sohn der genannten Wählerin wäre, nicht geeignet, den in der angefochtenen Statth.-Entscheidung angenommenen Thatbestand in Frage zu stellen, daß das in der Vollmacht angegebene Kennzeichen bei Wenzel Pejpal jun. zutraf und daß sonach dieser und nicht sein Vater berufen war, im Vollmachtsnamen der Elisabeth Pejpal abzustimmen.

Ad 4. Der Einwand endlich, daß dem als gewählt proclamirten Anton Zelenka jun. Wahlstimmen beigezählt worden seien, welche einen, die Person des Gewählten bestimmt bezeichnenden Beisatz nicht enthielten, ist durch die vorliegenden Wahlacten widerlegt. — Aus denselben geht hervor, daß nur Ein Wahlzettel eine solche nähere Bezeichnung nicht aufweist, zugleich aber auch, daß diese Wahlstimme für Anton Zelenka jun. nicht gezählt worden ist. — Von den dem Letzteren beigezählten Wahlstimmen enthalten 20 die Bezeichnung »janior«, 29 den Beisatz »Nr. 57« und 1 den Beisatz »Nr. 58«. — Daß diese Bezeichnung mittelst Hausnummer, welche von der ortskundigen Wahlcommission auf Anton Zelenka jun. bezogen wurde, auf Anton Zelenka sen. hindeuten würde, haben die Beschwerdeführer gar nicht behauptet und war dies daher auch vom V. G. Hofe nicht zu untersuchen.

Nr. 10355.

Berechtigung der wegen Verleihung eines öffentlichen Amtes die Wahlgemeinde vor der Vornahme der Wahl dauernd verlassenden wahlberechtigten Personen zur Stimmabgabe durch Bevollmächtigte. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 4. Februar 1897, Z. 697.

Gotthard Maixner und Conf. ca. Statthalterei in Prag; E. vom 28. Februar 1895, Z. 16615, puncto Gemeindeausschußwahl in Hořic.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10356.

1. Einwendungen gegen die Festsetzung der Reclamationsfrist sind im Wahl-Vorbereitungsverfahren geltend zu machen. — 2. Frist zur Auflegung der Wählerlisten. — 3. Wahlkundmachung. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 4. Februar 1897, Z. 698.

Franz Graf und Anna Gräfin von Lützow ca. Statthalterei in Prag (M.-S. Houdek); E. vom 3. April 1895, Z. 46511, puncto Gemeindeausschußwahl in Zampach.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde behauptet die Nichtigkeit der am 18. März 1895 vollzogenen und mit der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung aufrechterhaltenen Wahl der Gemeindevertretung in Zampach aus dem Grunde, weil 1. die achttägige Reclamationsfrist innerhalb der im § 18 Gem.-Wahlord. vorgeschriebenen vierwöchentlichen Frist zur Auflegung der Wählerlisten festgesetzt; 2. die Wahl selbst auf den letzten Tag der vierwöchentlichen Frist für die Auflegung der Wählerlisten, somit vorzeitig angesetzt worden sei, und 3. die Kundmachung der Wahl nicht die im § 19 Gem.-Wahlord. bezeichneten detaillirten Wahldaten enthalten habe.

Die erste Einwendung fand der V. G. Hof zu übergehen, weil sich dieselbe auf das Wahl-Vorbereitungsverfahren bezieht und in den nach § 32 Gem.-Wahlord. zulässigen Einwendungen, welche lediglich die Anfechtung des Verfahrens bei der Wahl selbst zum Gegenstande haben

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9600 (Bd. XX, Z. 1896).

können, nicht mehr geltend gemacht werden kann. — Da aber die Beschwerdeführer gegen die beanständete Festsetzung des Reclamationstermines im Wahl-Vorbereitungsverfahren ein Rechtsmittel nicht ergriffen haben, so erscheint in diesem Punkte eine hiergerichtliche Beschwerdeführung nach § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, schon aus formellen Gründen unstatthaft.

Die zweite Einwendung in unbegründet, weil die Auflegung der Wählerlisten und die diesbezügliche Kundmachung unbestrittenermaßen am 18. Februar 1895 erfolgt ist, dieser Tag daher, weil an demselben die im § 18, Abs. 2 leg. cit. vorgeschriebene Action bereits begonnen hat, in die vierwöchentliche Frist eingerechnet werden muß und diese Frist sonach mit dem 17. März 1895, also vor dem Wahltage abgelaufen war. — Die Behauptung endlich, daß die Kundmachung der Wahl unvollständig gewesen wäre, ist unrichtig und actenwidrig, weil die diesbezügliche in den Administrativacten erliegende Kundmachung des Gemeindeamtes vom 11. März 1895 alle im § 19 Gem.-Wahlord. vorgeschriebenen Daten thatsächlich enthält. — Ob die Kundmachung der Wahl im Sinne des cit. § 19 rechtzeitig erfolgte, hatte der V. G. Hof nicht zu untersuchen, weil diesbezüglich eine Beschwerde nicht erhoben wurde.

Nr. 10357.

1. Voraussetzungen für die Qualificirung eines Ausschankes gebrannter geistiger Flüssigkeiten als Hauptgeschäft. — 2. Zur Frage nach der Ingerenz der Finanzbehörden bei der gewerbebehördlichen Entscheidung über das Zutreffen oder Nichtzutreffen dieser Voraussetzungen.

Erkenntniß vom 4. Februar 1897, Z. 702.

Max Mendel Margulies (Adv. Dr. Ludwig Gelber) ca. Min. des Innern (Bezhptm. Zimny); E. vom 3. November 1895, Z. 26300, puncto Qualificirung seines Branntweinschankes als Hauptgeschäft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Min. des Innern hat mit der Entscheidung vom 3. November 1895, Z. 26300, im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium den bei dem Gastgewerbe des Mendel Margulies in Stanislau in den Jahren 1883, 1884 und 1885 betriebenen Ausschank gebrannter geistiger Getränke als ein Hauptgeschäft erklärt, weil die Verabreichung von Speisen, sowie die Fremdenbeherbergung in diesem Gastgewerbe nur in einem solchen Umfange stattgefunden habe, daß der gedachte Ausschank im Verhältnisse hiezu als ein, ein selbstständiges Einkommen abwerfender Geschäftszweig anzusehen ist. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Was zunächst die von der Beschwerdeführung erhobene und in der ö. m. Verhandlung des Näheren ausgeführte formale Einwendung anbelangt, dahingehend, daß angesichts der blos informativen Bedeutung, welche die im § 13 Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, vorgesehene Ingerenz der Finanzbehörde für die Entscheidung der Gewerbebehörde über die Frage, ob ein Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten im Sinne der §§ 5, Abs. 2, und 11, IV cit. Ges. als Haupt- oder als Nebengeschäft zu

qualificiren sei, hat, die Finanzbehörde dann, wenn zwischen ihr und der erkennenden Gewerbebehörde über diesen Punkt eine Meinungsverschiedenheit besteht, nicht berechtigt erscheine, ihren abweichenden Standpunkt im Instanzenzuge zur Geltung zu bringen und darüber eine Entscheidung der Gewerbebehörde höherer Instanz zu provociren, so findet diese Einwendung im Gesetze keine Begründung. — Es ist nicht wohl zu verkennen, daß die Feststellung, ob bei den im § 5, Abs. 2, und § 11, IV angeführten Gewerben, der Ausschank oder der Handel mit gebrannten geistigen Getränken als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird, zunächst und hauptsächlich zum Zwecke der mit dem Gesetze vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, eingeführten Abgabe erfolgt, deren Bemessung und Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 9 und ff. leg. cit.) in den amtlichen Wirkungskreis der Finanzverwaltung fällt. — Gleichwohl hat abweichend von dem sonst zur Geltung kommenden Grundsatze, daß die Feststellung der für eine amtliche Entscheidung erforderlichen Grundlagen — hier also der Besteuerungsgrundlage — in die Competenz der zur Entscheidung berufenen Behörden fällt, der § 13 cit. Gesetzes zur Entscheidung über das für die Besteuerung maßgebende Moment (Haupt- oder Nebengeschäft) die Gewerbebehörde berufen, und zwar ausschließlich, da die Entscheidung nicht etwa im Einverständnisse mit der Finanzbehörde, sondern lediglich »nach Einvernehmen der Finanzbehörde« zu erfolgen hat. — Die Wahrnehmung und Wahrung des ganz zweifellosen rechtlichen Interesses des Staatsschatzes an der Abgabe soll somit nach der gesetzlichen Bestimmung durch die Finanzbehörde, soweit es sich um die Feststellung der Besteuerungsgrundlage handelt, nicht durch Geltendmachung ihrer Amtsgewalt erfolgen, wohl aber soll dieselbe der Finanzbehörde dadurch ermöglicht werden, daß die Finanzbehörde als an der Sache betheiligt anerkannt und daß darum der zur Entscheidung berufenen Gewerbebehörde auferlegt wird, die Finanzbehörde zur Sache zu hören und ihr so die Gelegenheit zur Beschaffung der sachgemäßen Entscheidungsgrundlagen zu bieten. — Daß dies die Bedeutung der Bestimmung des § 13 leg. cit. ist, daß insbesondere mit der Anordnung der Einvernehmung der Finanzbehörde der soeben entwickelte rechtliche Effect bezweckt wurde, geht auch deutlich aus den Motivenberichten zu dem in Frage stehenden Gesetze hervor, welche zu dem über Initiative des Herrenhauses in das Gesetz aufgenommenen § 13 bemerken: »Damit jedoch die Abgabe unter dem Vorwande, daß der Spirituosenschank und Handel nur nebenbei betrieben werde, nicht umgangen werden könne, und um für diesfalls controverse Fälle eine Judicatur zu schaffen, hielt man es für nothwendig, das Entscheidungsrecht hierüber der Gewerbebehörde nach Einvernehmung der hinsichtlich der Höhe der Abgabe betheiligten Finanzbehörde einzuräumen und dieser Bestimmung in dem neu eingeschalteten § 13 Ausdruck zu geben.« — (127. Beilage zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, IX. Session, pag. 6.) — Nach Maßgabe des Gesetzes kommt also der Finanzverwaltung, soweit es sich um die Feststellung der Besteuerungsgrundlage — Haupt- oder Nebengeschäft — handelt, lediglich die Stellung eines an dem Gegenstande der Entscheidung rechtlich interessirten Betheiligten (Partei im weiteren Sinne) zu. — Da nun der Rechtszug gegen die Entscheidung der Gewerbebehörde

nach § 13 in keiner Weise beschränkt ist, also allen Betheiligten offen steht und nicht in Abrede gestellt werden kann, daß durch die erstinstanzliche Entscheidung nicht blos das rechtliche Interesse des Gewerbetreibenden, sondern auch jenes des Staatsschatzes verletzt werden kann, und da weiter die Correctur einer Entscheidung eben nur im Instanzenzuge herbeigeführt werden kann, so konnte der V. G. Hof darin, daß die II. Instanz über den Recurs der Finanzverwaltung in eine Entscheidung in merito eingegangen ist, nicht aber den Recurs wegen Mangels der Legitimation zur Sache abgewiesen hat, keine Gesetzwidrigkeit erkennen. — Ist aber das Interesse der Finanzverwaltung an der gewerbebehördlichen Entscheidung nach Art eines Parteiinteresses zu beurtheilen und zu behandeln, so kann der Finanzverwaltung auch das Recht nicht bestritten werden, durch das ihr zur Geltendmachung von Parteirechten des Staatsschatzes zur Verfügung stehende Organ, die Finanzprocuratur, eine wider jenes Interesse verstoßende Entscheidung der Gewerbebehörde im ordentlichen Instanzenzuge anzufechten.

Belangend das Meritum der angefochtenen Entscheidung, so betrug laut der der Erwerbsteuerbemessung zu Grunde gelegten Daten der jährliche Reingewinn des Beschwerdeführers aus dem Branntweinschanke 93 fl. 60 kr., aus der Speisenverabreichung 104 fl. und aus der Fremdenbeherbergung 78 fl. — Von den durch die politische Behörde einvernommenen Vertrauensmännern hat einer den Branntweinausschank des Beschwerdeführers direct als den Haupterwerbszweig desselben bezeichnet. — Das Ergebniß der übrigen einvernommenen Vertrauensmänner resultirt dahin, daß der Ertrag des Branntweinausschankes des Beschwerdeführers in den Gegenstandsjahren hinter dem Ertrage aus der Fremdenbeherbergung und der Speisenverabreichung zurückgestanden sei. — Das Einkommen aus den einzelnen Gewerbeberechtigungen des Beschwerdeführers waren diese Vertrauensmänner anzugeben nicht in der Lage. — Alle vom Beschwerdeführer benannten Vertrauensmänner wurden thatsächlich einvernommen. — Mit Rücksicht auf das Resultat der Erhebungen und insbesondere auf die der Steuerbemessung zu Grunde gelegten, gleichfalls auf Angaben von Vertrauensmännern gestützten Daten, vermochte der V. G. Hof in dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande, daß der an sich allerdings nicht bedeutende Branntweinausschank gegenüber den übrigen, auch nicht in großem Umfange betriebenen Geschäftszweigen des Beschwerdeführers immerhin einen integrirenden wesentlichen und mit einem selbstständigen Ertrage verbundenen Bestandtheil der vom Beschwerdeführer betriebenen Gewerbeberechtigungen gebildet habe, weder eine Unrichtigkeit noch eine Mangelhaftigkeit der Thatbestandsannahme zu erkennen. — Auf Grund dieses Thatbestandes war vielmehr das Ministerium allerdings berechtigt, den Branntweinausschank des Beschwerdeführers nicht als ein bloßes Nebengeschäft, d. h. als ein blos nothwendiges Zugehör, als einen nur minimalen Theil seines Hauptgeschäftes zu qualificiren. — Hienach trifft die Voraussetzung, von welcher § 11, ad IV Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, die Anwendung des 5. Theiles der in diesem Paragraphen ad I angeführten Sätze für die im § 5, Alinea 2, aufgezählten Gewerbe abhängig macht, im gegebenen Falle nicht zu.

Nr. 10358.

Die Feststellung des Bauverbotrayons für ein Militär-Munitionsmagazin fällt in die Competenz der politischen und nicht in jene der autonomen Behörden. — Verfahren.

Erkenntniß vom 5. Februar 1897, Z. 731.

Stadtgemeinde Neuhaus ca. Min. für Landesvertheidigung (O.-Intendant Kraschnitz); E. vom 31. Mai 1895, Z. 10953, puncto Bauverbotsrayon eines Munitionsmagazines.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Landesvertheidigungs-Ministerium im Einvernehmen mit dem Min. des Innern den bei der commissionellen, von der Bezirkshauptmannschaft Neuhaus durchgeführten Verhandlung ermittelten Bauverbotsrayon des Munitionsmagazines der k. k. Landwehr in Neuhaus genehmigt und zugleich die von der Gemeinde gegen die Competenz der politischen Behörde zur Vornahme der commissionellen Verhandlung erhobenen Einwendungen zurückgewiesen. — In der Beschwerde wird in erster Reihe abermals die Competenz der politischen Behörde zur Vornahme der erwähnten commissionellen Verhandlung bestritten und behauptet, daß nach Maßgabe der Bestimmungen der Bauordnung im vorliegenden Falle die Competenz der autonomen Behörden zutreffe, und weiter ausgeführt, daß der festgestellte Bauverbotsrayon darum unzutreffend fixirt wurde, weil innerhalb desselben die Militärbehörden bereits Bauten ausgeführt haben, und daß endlich auch das Verfahren ein mangelhaftes gewesen sei, weil der der Gemeinde zugestellte Situationsplan keinerlei Fertigung aufweise. Was zunächst die ersterwähnte Einwendung anbelangt, so fand der V. G. Hof dieselbe nicht begründet. — Eine Competenz der autonomen Behörden im gegebenen Falle trifft nicht zu, da die Competenz der Baubehörden nach Maßgabe des 10. Abschn. Bauordnung dort platzgreift, wo es sich um die Durchführung der Bauordnung handelt, während im gegebenen Falle es sich um die Durchführung einer militärischen Vorschrift, speciell des Hofkzd. vom 28. April 1848, Pol. Ges.-S. Nr. 51, und zwar um die Kenntlichmachung der durch die eben berufene Vorschrift festgesetzten Normaldistanz für den baufreien Umkreis eines Munitionsmagazines gehandelt hat. — Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gehören aber Amtshandlungen, welche auf Militärangelegenheiten sich beziehen, und bei welchen gemeinschaftliche Erhebungen zwischen Militär- und Civilbehörden platzzugreifen haben, in die Competenz der politischen Behörden. So verweist der § 3 Ges. vom 19. Mai 1868, R. G. B. Nr. 44, in den Bereich der politischen Verwaltung alle Geschäfte, welche in oberster Linie in den Wirkungskreis des Min. der Landesvertheidigung und öffentlichen Sicherheit gehören, und desgleichen berufen die §§ 31 und 32 der Verord. vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, Beil. A, die politischen Behörden zur Intervention in Militärangelegenheiten. — In Betreff der Ausmittlung des Rayons für befestigte Plätze ist die Intervention der politischen Behörden durch den § VI der auf Grund Ah. Entschließung vom 29. August 1859 erlassenen Directiven vom 21. December 1859, R. G. B. Nr. 10 ex 1860, ausdrücklich vorgesehen. — Da es sich nun im gegebenen Falle um die Ersichtlichmachung der eingangs citirten militärischen Vorschrift

vom 28. April 1848 gehandelt hat, so mußte der V. G. Hof die Zuständigkeit der politischen Behörde zur Vornahme der Amtshandlung anerkennen, welche Zuständigkeit auch in dem angefochtenen Erlasse ganz zutreffend dadurch ihren Ausdruck gefunden hat, daß dieselbe im Einvernehmen mit dem Min. des Innern erflossen ist. — Eben darum vermochte auch die Ausführung des bei der ö. Verhandlung erschienenen Vertreters des Landesvertheidigungs-Ministeriums, daß dieses Ministerium an der Streitsache lediglich in seiner Eigenschaft als Landwehrverwaltungsbehörde betheiligt sei, das Eingehen des Gerichtshofes auf die Streitsache umsoweniger zu beirren, als die formelle Ausfertigung der allerdings einverständlichen Entscheidung beider Ministerien durch das Landesvertheidigungs-Ministerium erfolgt ist.

Belangend die Einwendung gegen den fixirten Rayon selbst, so wird nicht bestritten, daß derselbe den citirten Vorschriften des Hofkzd. vom 28. April 1848, bezw. der Verord. vom 7. Juli 1876, R. G. B. Nr. 99, entspricht. — Die Frage der Zulässigkeit von Bauführungen innerhalb dieses Rayones war aber nicht Gegenstand der commissionellen Verhandlung und der angefochtenen Entscheidung und es hatte der V. G. Hof auf diese Einwendung nach § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, keinerlei Bedacht zu nehmen. — Ebensowenig konnte der V. G. Hof in dem abgeführten Verfahren einen Mangel erblicken, da zu demselben alle Interessenten ordnungsmäßig geladen waren. — Die Zustellung einer Copie des Situationsplanes an die Gemeinde, welcher angeblich einer amtlichen Certorirung entbehrt, erscheint darum belanglos, weil die citirte Vorschrift eine Einhändigung des erwähnten Behelfes an die Gemeindebehörden überhaupt nicht in Aussicht nimmt.

Nr. 10359.

Der aus dem Pfründeneinkommen einem Hilfspriester zu leistende Unterhalt findet in der dem Hilfspriester gebührenden gesetzlich normirten Congrua den ziffermäßigen Ausdruck des Geldwerthes.

Erkenntniß vom 5. Februar 1897, Z. 729.

Vincenz Kleprlik, Pfarrdechant, ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 16. Februar und 16. Mai 1895, ZZ. 30100 ex 1894 und 6948, puncto Verpflichtung des Reichenauer Pfarrbeneficiaten zur Erhaltung des Hilfspriesters.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10360.

Zur Frage nach der Repartition von Schulauslagen hinsichtlich solcher Gebietstheile einer bei mehreren Schulgemeinden concurrenzpflichtigen Ortsgemeinde, welche an sich einem bestimmten Schulsprengel nicht angehören. (Tirol.)

Erkenntniß vom 5. Februar 1897, Z. 730.

Gemeinde Malosco ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 21. August 1895, Z. 5013, puncto Repartition von Schulauslagen.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7167 (Bd. XVII, Z. 1893).

»Die angefochtene Entscheidung wird in dem in Beschwerde gezogenen Punkte, betreffend die Repartition der von der Gemeinde Fondo für ihren Grundbesitz entrichteten directen Steuern sammt Zuschlägen als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit Decret des Bezirksschulrathes Cles vom 11. November 1894 Nr. 1488, wurde ausgesprochen, daß die Kosten der Schule in Fondo, zu welcher die Fraction Fondo und die Gemeinde Malosco eingeschult sind, für das Schuljahr 1893/94 von den beiden Ortsgemeinden Fondo und Malosco nach Verhältniß der der Fraction Fondo und der Gemeinde Malosco für das Jahr 1894 vorgeschriebenen directen Steuern sammt Zuschlägen zu decken sind, wobei in die Steuerleistung der Fraction Fondo $^2/_3$ jener Grundsteuer einbezogen werden sollen, welche die Gemeinde Fondo für ihren Besitz an Gemeindegut, und zwar für das Jahr 1894 im Gesammtbetrage von 449 fl. 94 kr. zu entrichten hat; dagegen sei das letzte Drittel dieser Steuersumme für die Fraction Tret der Gemeinde Fondo, woselbst eine eigene Schule besteht, in Anrechnung zu bringen. — Ueber Recurs der Gemeinde Malosco wurde diese Entscheidung mit Erlaß des Tiroler Landesschulrathes vom 18. Jänner 1895, Nr. 5770, theilweise bestätigt und theilweise dahin abgeändert, daß die Kostenvertheilung nach Verhältniß der für das Jahr 1893 und nicht für das Jahr 1894 vorgeschriebenen directen Steuern sammt Zuschlägen zu geschehen habe. — Der weitere Recurs der Gemeinde Malosco wurde mit der heute von der genannten Gemeinde angefochtenen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 21. August 1895, Nr. 5013, zurückgewiesen.

Die Beschwerde der Gemeinde Malosco richtet sich ausschließlich dagegen, daß die Grundsteuer, welche die Gemeinde Fondo vom eigenen Gemeindegute entrichtet, nur mit $^2/_3$ und nicht mit einer höheren Quote in die Steuerleistung der Fraction Fondo einbezogen wurde. — Die I. Instanz stützt diesen Ausspruch darauf, daß eine genaue Repartition der auf die Fractionen Fondo und Tret entfallenden Quoten des der Gemeinde Fondo als Eigenthümerin vorgeschriebenen Grundsteuerbetrages nicht durchführbar sei. — Die oberen Instanzen übergehen diesen Recurspunkt mit Stillschweigen; nachdem jedoch die II. Instanz eine Abänderung der Entscheidung I. Instanz nur in Betreff des in Betracht zu ziehenden Steuerjahres verfügte, im Uebrigen aber die Entscheidung ausdrücklich bestätigte und auch die III. Instanz den Min.-Recurs zur Gänze zurückwies, so muß allerdings angenommen werden, daß das Erkenntniß I. Instanz, und zwar aus dessen Gründen von den oberen Instanzen im heute angefochtenen Punkte aufrecht erhalten worden ist.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von dem, auch den administrativen Erkenntnissen zu Grunde liegenden Thatbestande ausgegangen, daß der Grundbesitz der Gemeinde Fondo, welcher laut Bericht des Steueramtes Fondo vom 6. November 1894, Nr. 618, größtentheils aus — unbewohnten — Wäldern und Weiden besteht, der Gemeinde Fondo als solcher und nicht den einzelnen Fractionen Fondo und Tret zugehört und daß diese Grundfläche dermalen auch nicht der einen oder anderen der in dieser

Gemeinde bestehenden zwei Schulen zugeschult ist. — Demnach handelt es sich um Gebietstheile einer Ortsgemeinde, welche an sich einem bestimmten Schulsprengel bisher nicht angehörten, aber doch zweifellos innerhalb der Gemarkung einer Ortsgemeinde liegen, welche für ihre Ortschaftsschulen bei zwei Schulgemeinden concurrenzpflichtig ist.

Nach den im § 2 Ges. vom 30. April 1892, L. G. B. Nr. 8, über die Bildung und Abgrenzung der Schulsprengel aufgestellten Grundsätzen ist anzunehmen, daß das Gesetz ein derlei Verhältniß, wonach ein Gebietstheil einer Ortsgemeinde keinem bestimmten Schulsprengel angehört, vermieden wissen wollte, daß vielmehr die Absicht des Gesetzes darauf gerichtet war, die sämmtlichen Ortsgemeinden des Landes mit der Totalität ihrer Gebiete bestimmten Schulsprengeln zuzuweisen. — Die Richtigkeit dieser Auffassung folgt schon aus der Textirung des ganzen § 2 cit. Ges. überhaupt, insbesondere aber ergibt sich dieselbe mit aller Deutlichkeit aus dem 5. Absatze, welcher als maßgebend für die Schulsprengelabgrenzung in der Regel die Grenzen der Gemeindegebiete erklärt, soweit nicht behufs Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Schulgemeinde nothwendig sein sollte. — Ein dem Gesetze vollkommen entsprechender Zustand könnte demnach pro futuro nur durch die instanzmäßige Vertheilung und Zuweisung des bisher keinem bestimmten Schulsprengel zugewiesenen Territoriums der Ortsgemeinde Fondo hergestellt werden, da nur auf diese Art und Weise jene gesetzliche Basis geschaffen wird, welche der § 68 cit. Ges. bei Aufstellung der für die Bestreitung des Schulaufwandes und für die Ordnung der Schulconcurrenz geltenden Regeln voraussetzt.

Was aber die Vertheilung der Concurrenzlast pro praeterito und somit die heutige Streitfrage anbelangt, so mag zugegeben werden, daß mangels der vorbezeichneten Basis der Wortlaut des § 68, wonach die Schulauslagen von den eingeschulten Ortsgemeinden gemeinsam in dem Verhältnisse der von denselben, bezw. den eingeschulten Ortsgemeindetheilen zu entrichtenden directen Steuern sammt Zuschlägen zu tragen sind, auf den vorliegenden Fall nicht genau zutrifft. — Trotzdem glaubte der V. G. Hof, daß die erwähnte Streitfrage nur aus dieser Gesetzesstelle, und zwar im Wege der Analogie gelöst werden muß, weil einerseits das Gesetz zweifellos die Angehörigkeit sämmtlicher Ortsgemeindegebiete zu einem bestimmten Schulsprengel und deren Heranziehung zu einer bestimmten Schulconcurrenz vorschreibt und weil anderseits die unterlassene Durchführung einer gesetzlichen Vorschrift bezüglich eines Concurrenzfactors dem Mitconcurrenten nicht zum Nachtheil gereichen darf. — Demnach erübriget nur, insolange das fragliche Territorium nicht unter die zwei Schulsprengel von Tret und Fondo-Malosco vertheilt ist und diese Gebietstheile den genannten Schulsprengeln nicht instanzmäßig zugewiesen worden sind, anzunehmen, daß die in Rede stehende Grundfläche als eine beiden Schulsprengeln gemeinsame angesehen und behandelt werde; dies kann aber nur dadurch geschehen, daß unter analoger Anwendung des § 68 das Verhältniß der Leistungen an directen Steuern sammt Zuschlägen der Fraction Tret einerseits und der Fraction Fondo anderseits als maßgebend zu gelten hat für die Vertheilung der Quoten jener Steuersumme, die auf das als gemeinsam behandelte

Territorium entfällt und daß die so berechneten Quoten dieses Gebiets den Steuerleistungen der zwei Fractionen der Gemeinde Fondo zugezählt werden, woraus sich dann die Concurrenzschuldigkeit der Gemeinde Fondo gegenüber der Gemeinde Malosco mit aller Bestimmtheit ergeben wird.

Darin, daß die Administrativbehörden ohne jeden gesetzlichen Anhaltspunkt die Steuerleistung des als gemeinsam behandelten Gebietes mit $^2/_3$ der Steuerleistung der Fraction Fondo und mit $^1/_3$ jener der Fraction Tret zuzählten, mußte der V. G. Hof eine Verletzung des Gesetzes erkennen.

Nr. 10361.

1. Competenz des Ministeriums des Innern zur instanzmäßigen Entscheidung über die von der politischen Landesbehörde angeordnete Vereinigung mehrerer Bezirkskrankencassen. — 2. Freies Ermessen der hiebei zu berücksichtigenden besonderen Verhältnisse der einzelnen Bezirke.

Erkenntniß vom 5. Februar 1897, Z. 723.

Bezirkskrankencasse in Krems ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); mitbeth. Bezirkskrankencassen in Spitz und Langenlois (Adv. Dr. Weitlof); E. vom 3. November 1895, Z. 30572, puncto Vereinigung mit den Bezirkskrankencassen in Spitz und Langenlois.

»Die Beschwerde wird theils als unzulässig, theils als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Min. des Innern hat mit Entscheidung vom 3. November 1895, Z. 30572, über die Recurse der Bezirkskrankencassen in Spitz und Langenlois den Erlaß der niederösterr. Statthalterei vom 26. Februar 1895, Z. 16982, mit welchem auf Grund des § 12, Abs. 3 Krankenvers.-Ges., die Vereinigung der genannten Krankencassen mit der Bezirkskrankencasse in Krems in eine Bezirkskrankencasse mit dem Sitze in Krems verfügt wurde, behoben, weil diese Verfügung in den besonderen Verhältnissen der in Betracht kommenden Bezirkskrankencassen dermalen nicht ausreichend begründet erscheint. — Die Beschwerde der Bezirkskrankencasse in Krems wendet gegen diese Entscheidung hauptsächlich ein, daß das Min. des Innern zu derselben nicht competent gewesen sei, weil das Recht, mehrere Bezirkskrankencassen zu einer einzigen zu vereinigen, gemäß § 12, Abs. 3 Krankenvers.-Ges. ausschließlich den politischen Landesbehörden vorbehalten sei. Diese Anschauung ist unrichtig.

Denn nicht nur findet überhaupt im ganzen Administrativverfahren gegen Entscheidungen und Verfügungen einer Behörde der Rechtszug, wofern er nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, an die höheren Behörden statt, sondern es räumt auch insbesondere § 70 Krankenvers.-Ges. gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörden ohne Ausnahme den Recurs an das Min. des Innern ein. — Demnach stellt sich die Beschwerde, insoferne sie die Competenz des Min. des Innern bestreitet, als unbegründet dar.

Daß die Vereinigung mehrerer Bezirkskrankencassen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Bezirke verfügt werden kann, ergibt sich aus dem Zusammenhange des 3. Absatzes mit dem 2. Absatze des § 12 Krankenvers.-Ges. Die Würdigung dieser Verhältnisse liegt in dem freien Ermessen der entscheidenden Behörden. Soferne daher die Beschwerde gegen

die Entscheidung des Min. des Innern auch meritorische Einwendungen erhebt, steht dem V. G. Hofe gemäß § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, eine Entscheidung nicht zu.

Nr. 10362.

1. Verjährungsnormen des allg. bürgerl. Gesetzbuches, sowie anderer Specialgesetze, können auf Versicherungsbeiträge an die auf Grund des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes errichteten Unfallversicherungs-Anstalten nicht angewendet werden. — 2. Zur Feststellung der Unfallversicherungsbeiträge für eine abgelaufene Beitragsperiode.

Erkenntniß vom 5. Februar 1897, Z. 728.

Josef Pülzl ca. Min. des Innern; E. vom 15. Jänner 1896, Z. 19151 ex 1895, puncto Vorschreibung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«*)

Nr. 10363.

1. Versäumung des administrativen Instanzenzuges wegen unterlassenen Einspruches gegen die Entscheidung über die Unfallversicherungspflichtigkeit eines Betriebes. — 2. Zum Verfahren bei der Classification eines unfallversicherungspflichtigen (Holzlager-)Betriebes; Behauptung einer Gefahrenverringerung; Motivirung des Classificationsbescheides.

Erkenntniß vom 5. Februar 1897, Z. 724.

Sebastian Leißner und Sohn (Adv. Dr. Simon Popper) ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); mitbeth. Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien (Adv. Dr. Th. Endletsberger); E. vom 31. December 1895, Z. 37583, puncto Unfallversicherung eines Holzlagerbetriebes.

»Die Beschwerde wird theils als unzulässig, theils als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien erkannte mit Entscheidung vom 31. December 1894 in Gemäßheit des Art. 1 Ges. vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 168, den Betrieb Holzlager der Firma Sebastian Leißner und Sohn in Wien als unfallversicherungspflichtig und reihte denselben in die Gefahrenclasse VIII, Gefahrenpercent 39 ein. — Mit dem Erkenntnisse vom 13. November 1895, Z. 95072, gab die niederösterr. Statthalterei dem gegen diese Entscheidung erhobenen Einspruche der Firma keine Folge, weil das Unternehmen sich als Großbetrieb darstelle und die Einreihung in den mittleren Percentsatz der Classe gewöhnlicher Gefahr den Bestimmungen der Min.-Verord. vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 167, entspreche. — Das Min. des Innern bestätigte im Instanzenzuge dieses Erkenntniß mit der vorliegend angefochtenen Entscheidung vom 31. December 1895, Z. 37385.

Die beschwerdeführende Firma bestreitet die Unfallversicherungspflicht ihres Holzlagerbetriebes überhaupt. In dieser Beziehung stellt sich die Beschwerde gemäß § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig dar, weil die Firma weder in dem Einspruche gegen

*) S. Erkenntniß sub Nr. 10015 (Bd. XX, Z. 1896).

die Entscheidung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt noch in dem Recurse gegen die hierüber erflossene Statth.-Entscheidung eine Einwendung gegen die ausgesprochene Unfallversicherungspflicht des Holzlagerbetriebes erhoben, somit den administrativen Instanzenzug versäumt hat.

Die beschwerdeführende Firma erachtet aber auch die Classification ihres Holzlagerbetriebes als dem Gesetze nicht entsprechend, indem sie eine Reihe von Thatumständen anführt, durch welche sie eine Gefahrenverringerung bei ihrem Betriebe darthun zu können meint. Diese Thatumstände hat die Firma im Administrativverfahren nicht geltend gemacht, indem dieselbe in der Betriebsanmeldung gar keine für eine Gefahrenverringerung sprechenden Momente bezeichnet, im Einspruche die Entscheidung der Unfallversicherungs-Anstalt überhaupt nur in formeller Beziehung angefochten, im Min.-Recurse aber nur Momente allgemeiner Art zum Belege für die behauptete, bei allen Holzlagerbetrieben zutreffende Gefahrenverringerung geltend gemacht hat. — Der V. G. Hof konnte auf diese Thatumstände, da derselbe gemäß § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen hat, keine Rücksicht nehmen. Der V. G. Hof konnte aber auch darin, daß über die bei dem speciellen Betriebe der beschwerdeführenden Firma etwa vorhandenen besonderen, eine Gefahrenverringerung bedingenden Umstände keine Erhebungen gepflogen wurden, einen wesentlichen Mangel des Administrativverfahrens nicht erblicken, weil im Sinne des § 2 Min.-Verord. vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 167, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, welche zu der Annahme einer wesentlichen Gefahrenverringerung bei dem speciellen Betriebe berechtigen, ein Betrieb, für dessen Kategorie nur je eine Gefahrenclasse für »geringere« und »gewöhnliche« Gefahr aufgestellt ist (wie dies laut Min.-Verord. vom 18. November 1894, R. G. B. Nr. 216, bei dem Titel »Holz- und Kohlenlager im Großen« der Fall ist), in die Gefahrenclasse für gewöhnliche Gefahr einzureihen ist, die Geltendmachung solcher besonderen Umstände aber dem Betriebsunternehmer zusteht. Unterläßt er dies, so liegt für die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt und die erkennenden Administrativbehörden auch kein Anlaß vor, diesbezüglich Erhebungen zu pflegen.

Der Vertreter der Beschwerde hat aber die bei der ö. m. Verhandlung eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens auch deshalb geltend gemacht, weil in dem Classificationsbescheide der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt die Gründe der Einreihung nicht angegeben worden seien. Dagegen ist anzuführen, daß nach dem klaren Sinne des letzten Absatzes des § 10 Unfallvers.-Ges. im Zusammenhalte mit der Bestimmung des § 2 eine Verpflichtung zur Angabe der Gründe nur dann besteht, wenn erhöhte Gefahr angenommen wird, also die Einreihung des Betriebes in die Gefahrenclasse für »erhöhte Gefahr« oder in ein über der Mitte liegendes Gefahrenpercent der Gefahrenclasse für »gewöhnliche Gefahr« erfolgt. — Soweit also die Beschwerde gegen die Classification des Betriebes gerichtet ist, erscheint sie unbegründet.

Nr. 10364.

Zur Frage nach der Unfallversicherungspflicht eines Bäckereibetriebes als Nebengewerbes eines unfallversicherungspflichtigen Mühlbetriebes.*)

Erkenntniß vom 5. Februar 1897, Z. 725.

Adolf Schindler (Adv. Dr. Heinrich Krawany) ca Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 26. December 1895, Z. 37235, puncto Unfallversicherung eines Bäckereibetriebes.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß der Bäckereibetrieb (Schwarzbrodbäckerei) des Müllers Adolf Schindler in Teschen, welcher als Nebengewerbe zum Müllergewerbe betrieben werde, als Bestandtheil des rechtskräftig für unfallversicherungspflichtig erkannten Mühlenbetriebes der Unfallversicherungspflicht ebenfalls unterliege, nachdem die beiden Betriebe weder räumlich noch wirthschaftlich getrennt seien, sondern sich vielmehr als ein einziges gewerbliches Unternehmen darstellen.

Der V. G. Hof konnte diese Begründung nicht für zutreffend erkennen. — Daß der Betrieb der Bäckerei als eines ohne Motoren, nicht fabriksmäßig betriebenen Gewerbes an und für sich nach den Bestimmungen des Unfallversf.-Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, der Unfallversicherungspflicht nicht unterliegt, steht außer Zweifel. — Eine Versicherungspflicht der Bäckerei könnte nur dann angenommen werden, wenn sich dieselbe als eine zu dem versicherungspflichtigen Mühlbetriebe gehörige Anlage im Sinne des § 1 Unfallversf.-Ges., demnach — wie die angefochtene Entscheidung annimmt — mit letzterem ein einziges gewerbliches Unternehmen darstellen würde. Begriffsmäßig ist nun die Bäckerei als eine Anlage des Mühlbetriebes nicht anzusehen, da dieselbe — den in der Min.-Verord. vom 14. October 1884, R. G. B. Nr. 166, vorgesehenen Fall ausgenommen — ein selbstständiges, von der Müllerei verschiedenes Gewerbe ist und in der That auch in dem vorliegenden Falle von dem Beschwerdeführer auf Grund des Gewerbescheines vom 25. März 1891, Z. 5556, die Müllerei auf Grund des Gewerbescheines vom 4. April 1871, Z. 2891, betrieben wird.

Der Regierungsvertreter hat sich zwar bei der ö. m. Verhandlung darauf berufen, daß Adolf Schindler in der Eingabe an die Bezirkshauptmannschaft Teschen vom 16. März 1891 bei Anmeldung der Schwarzbrodbäckerei die Absicht ausgesprochen habe, diese bei seinem Mahlmühlgewerbe auszuüben. — Dies ist allerdings richtig und es ist ihm der, wenn auch — wie der Regierungsvertreter hervorgehoben hat — irriger Weise ausgefertigte Gewerbeschein »zur Ausübung der bei dem Müllergewerbe als Nebengewerbe mittelst der Hausgenossen betriebenen Schwarzbrodbäckerei« ausgestellt worden. — Allein maßgebend ist, daß Schindler thatsächlich im Besitze eines Gewerbescheines für die Schwarzbrodbäckerei war und das Gewerbe auf Grund dieses besonderen Gewerbescheines mit einem eigenen Bäckergehilfen, also in einem über den Begriff eines Nebengewerbes zur

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8585 (Bd. XIX, Z. 1895).

Müllerei im Sinne der cit. Min.-Verordnung hinausreichenden Umfange ausgeübt hat. Für die Beurtheilung der Unfallversicherungspflicht des Betriebes ist es aber nicht entscheidend, ob Schindler — insbesondere mit Rücksicht auf den vom Regierungsvertreter hervorgehobenen Mangel des Befähigungsnachweises — zur Ausübung des selbstständigen Bäckereigewerbes auch befugt war. — Aber auch den erhobenen thatsächlichen Verhältnissen entspricht die Annahme, daß die Bäckerei als Nebenbetrieb zum Müllergewerbe betrieben wird und sich mit diesem als ein einziges gewerbliches Unternehmen darstellt, nicht. — Durch die von der Bezirkshauptmannschaft in Teschen am 31. Juli 1895 an Ort und Stelle gepflogenen Erhebungen wurde nämlich festgestellt, daß der Bäckereibetrieb sich zwar in einem und demselben Gebäude mit dem Mühlenbetriebe befindet, daß aber die Bäckerei von dem Mühlenraume durch eine Mauer vollständig getrennt ist. In dieser ist allerdings eine aus dem Mühlraume in einen Vorraum (Einschieberaum), der Backstube führende Thüre angebracht, welche aber stets verschlossen gehalten wird. — Zur Mühle führt von außen ein eigener Eingang. — Die Bäckerei wird von einem besonderen Gehilfen bedient, welchem der Eintritt in die Mühle strenge verboten ist und das Mehl aus der Mühle durch den dort beschäftigten Müllergehilfen zugetragen wird. — Demnach sind die beiden Betriebe, entgegen der von dem k. k. Gewerbeinspector in Troppau in dem Berichte vom 2. September 1895, Z. 4823, vertretenen Anschauung, als vollständig getrennt anzusehen, woran auch der Umstand nichts ändert, daß beide Betriebe zufällig in einer Hand vereinigt sind und in der Bäckerei nur Mehl verwendet wird, welches in der Mühle des Beschwerdeführers vermahlen wurde.

Nr. 10365.

Voraussetzungen für die Erklärung eines Fahrweges als eines öffentlichen Gemeindeweges. — Herstellungs- und Erhaltungspflicht. (Schlesien.)

Erkenntniß vom 6. Februar 1897, Z. 803.

Stadtgemeinde Troppau (Bürgerm. Dr. Emil Rochowanski) ca. schlesischen Landesausschuß (Adv. Dr. Ferdinand Pohl); E. vom 30. Juli 1895, Z. 5590, puncto Oeffentlichkeit eines Verbindungsweges und Erhaltung desselben.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 30. Juli 1895, Z. 5590, hat der schlesische Landesausschuß der Berufung des Gemeindevorstandes von Gilschwitz gegen den Beschluß des Troppauer Gemeinderathes vom 5. März (recte April) 1893, Z. III, wonach die im Verzeichnisse des öffentlichen Gutes der Catastralgemeinde Komorau-Gilschwitzergasse in Troppau vorkommende Parcelle Nr. 223 des von der Teschnerstraße, bezw. Gilschwitzergasse in Troppau über den sog. Niederteichdamm zu dem Unterdorfe Gilschwitz führenden Weges als nicht öffentlicher Weg erklärt wurde, unter gleichzeitiger Zurückweisung des Recurses des Bürgermeisteramtes in Troppau gegen den Beschluß des Gilschwitzer Gemeindeausschusses vom 15. Juli 1893, womit die auf Gilschwitzer Gebiet gelegenen Parcellen Nr. 3624/1, 3624/2 und 3576 als ein öffentlicher Weg anerkannt wurden, in der Richtung Folge gegeben, daß der gedachte Verbindungsweg zwischen

Troppau und Gilschwitz Parcelle Nr. 219/1 (T.), 219/2 (T.), 220/2 (T.), 3624/2 (G.), 220/1 (T.), 3624/1 (G.), 223 (T.), und 3576 (G.), als ein nothwendiger öffentlicher Verbindungsweg anerkannt und die Herstellung und Erhaltung desselben den betheiligten Gemeinden Troppau und Gilschwitz in der Art auferlegt wurde, daß jede dieser Gemeinden die Kosten bezüglich der auf ihrem Territorium befindlichen Wegstrecken allein, und bezüglich der gemeinschaftlichen Wegstrecke Parcellen Nr 220/2 (T.), 3624/2 (G.), 220/1 (T.) und 3624/1 (G.) gemeinschaftlich je zur Hälfte zu tragen hat. — Hiegegen ist die vorliegende Beschwerde der Stadtgemeinde Troppau gerichtet, in welcher zunächst die Mangelhaftigkeit des durchgeführten Verfahrens aus dem Grunde behauptet wird, weil der Stadtgemeinde keine Gelegenheit geboten wurde, zu den von der Entscheidung des Landesausschusses berufenen Aussagen der Ansassen des Unterdorfes Gilschwitz und den Aeußerungen der Hintergemeinden (Rabun, Wrschowitz, u. s. f.) Stellung zu nehmen, dann weil nicht erhoben wurde, ob der fragliche Weg überhaupt die technischen Eigenschaften eines öffentlichen Fahrweges besitzt, was die Beschwerde bestreitet.

Diese Einwendungen erschienen nicht als gegründet, weil die Thatsachen, zu deren Erhärtung der Landesausschuß die Einvernahme der Dorfansassen veranlaßte und die eigenen Aeußerungen der betreffenden Gemeindevorstände einholte, der Gemeinde Troppau aus dem Recurse der Gemeinde Gilschwitz gegen den Beschluß des Gemeinderathes in Troppau vom 5. März (April) 1893, worin dieselben behauptet wurden, bekannt waren und die beschwerdeführende Gemeinde daher in der Lage war, dieselben eventuell zu widerlegen und bezw., weil die Eignung der fraglichen Communication zu einem öffentlichen Fahrwege jedenfalls keiner besonderen Untersuchung mehr bedurfte, sobald die thatsächliche frequente Benützung des Weges als Fahrweg constatirt erschien. Uebrigens wurde durch das schlesische Landesbauamt erhoben, daß der strittige Weg bei trockenem Wetter gut befahrbar ist.

In der Sache beruht die Entscheidung des V. G. Hofes auf folgenden Erwägungen: Wie aus dem vom schlesischen Landesbauamte verfaßten Uebersichtsplane erhellt, entwickelt sich der Ort Gilschwitz in seiner Längenausdehnung von West gegen Ost gegenüber der Stadt Troppau. — Vom westlichen Ende des Ortes (Oberdorf) gelangt man auf der Bezirksstraße zu dem südwestlichen Theile der Stadt, während der strittige Weg von dem östlichen Dorfende (Unterdorf) gegen die südöstliche Ecke der Stadt führt. — Es wird somit durch den strittigen Weg eine zweite Verbindung der beiden genannten Orte hergestellt und es liegt auf der Hand, daß der Bestand dieser, die den durch die Bezirksstraße verbundenen Ortstheilen gegenüber liegenden Theile der Gemeinden mit einander in Communication setzenden Verbindung für den gegenseitigen Verkehr der beiden Orte von um so wesentlicherem Interesse ist, als nach den Constatirungen des Landesbauamtes in Troppau die Entfernung beider Orte von einander auf der Bezirksstraße 2700 Meter, auf dem Wege über den Niederteichdamm aber nur 1680 Meter beträgt und zudem die Bezirksstraße über den sog. Galgenberg führt, welchen sie in einer Strecke von 300 Meter mit einer 8perc. Steigung übersetzt. — Nach seiner Lage und natürlichen Bestimmung entspricht daher der fragliche Weg durchaus den Kriterien eines öffentlichen

Verbindungsweges. — Es wird nun auch schon in den Eingaben des Fürst Liechtenstein'schen Kammerburggrafenamtes zu Jägerndorf vom 13. Februar 1879, Z. 100, an die Bezirkshauptmannschaft in Troppau und vom 24. Juli 1879, Nr. 443, an den schlesischen Landesausschuß, betreffend die Herstellung des gedachten Weges, gesagt, daß dieser letztere, während er von den Pächtern des sogenannten Fürstenhofes für den Anbau und die Ernte benützt wird, zugleich als Verbindungsweg zwischen den Orten Troppau und Gilschwitz dient und das ganze Jahr von allerhand Fuhrwerk sehr stark befahren wird, und wenn das Bürgermeisteramt in Troppau in seiner Erledigung vom 20. März 1879, Z. 1816, dem fürstlichen Kammerburggrafenamte eröffnete, daß, soweit die Stadt Troppau ein Interesse an der Instandhaltung des fraglichen Weges habe, nämlich bis zur Grenze des Fürst Liechtenstein'schen Besitzes, sie diese Instandhaltung bereits besorge, daß aber die weitere Fortsetzung des Weges lediglich die Pächter der beiderseits gelegenen Fürst Liechtenstein'schen Grundstücke, dann der Ziegelei und Sandgrube, ferner Baumeister Hruschka von Troppau als Besitzer einer Ziegelei und Sandgrube auf Gilschwitzer Territorium und mehrere Ansassen aus dem unteren Theile von Gilschwitz, welche auf diesem Wege näher nach Troppau haben, als auf der Bezirksstraße, benützen, so erscheint damit im Grunde genommen die nicht auf bestimmte berechtigte Personen beschränkte Benützung und folglich der öffentliche Charakter auch der von der Stadtgemeinde bisher nicht erhaltenen Wegstrecke zugestanden. — Diesen Charakter legte auch der Landesausschuß dem Wege bei, indem er unter dem 26. August 1879, Z. 3000, den Gemeindevorstand von Gilschwitz aufforderte, im Sinne des § 70 Gemeindeord. vorzugehen, um für die Herstellung und Erhaltung des Weges zu sorgen, da die von der angezogenen Gesetzesstelle verstandenen Wege keine Privatwege sind, und mit dem Erlasse des Landesausschusses vom 10. Juni 1883 ,Z. 2547, ist, wie aus dem Wortlaute desselben erhellt, und auch der Landesausschuß mit dem weiteren Erlasse vom 15. April 1890, Z. 1468 aussprach, keineswegs erkannt worden, daß der Weg kein öffentlicher sei, vielmehr wurde lediglich ein meritorischer Abspruch über den bezüglichen Charakter des Weges seitens des Landesausschusses abgelehnt.

Wenn das fürstliche Kammerburggrafenamt im Jahre 1879 die Erhaltung des Weges durch die betheiligten Gemeinden forderte und die Gemeindevorstehung von Gilschwitz unter dem 27. December 1885, Z. 283, sich mit dem Begehren an das Troppauer Bürgermeisteramt wendete, die Herstellung des im Troppauer Gebiete befindlichen Wegtheiles zu veranlassen, wobei dieser Wegtheil auch ausdrücklich als ein öffentlicher Weg bezeichnet und Beschwerde geführt wurde, daß derselbe wegen seines schlechten Zustandes nicht mehr befahren werden kann, so zeigt dies, daß die genannten beiden interessirten Factoren schon damals den Weg, und zwar auch die Wegstrecke auf Troppauer Territorium als einen öffentlichen Weg ansahen, und bezw. ist auch hieraus zu entnehmen, daß der Weg dem allgemeinen Verkehre, zu dessen Gunsten ohne Zweifel die genannte Gemeindevorstehung intervenirte, diente und die spätere Weigerung der Gemeinde Gilschwitz, zur Herstellung der Durchlässe durch den Damm beizutragen, kann um so minder eine andere Auffassung dieser Gemeinde beweisen, als dieselbe jedenfalls in dem von der Gemeindevorstehung auch (in erster

Linie) geltend gemachten Umstande ihre Erklärung findet, daß die Durchlässe auf dem Gebiete von Troppau liegen. Auch hat sich die Gemeinde Gilschwitz bei diesem Anlasse nicht, wie die Beschwerde behauptet, dahin geäußert, daß an dem Bestande des Weges, sondern — zeuge der Zuschrift der Gemeindevorstehung vom 23. October 1889, Z. 294, an den Troppauer Gemeinderath — daß an dem Bestande des damals in Frage gestandenen Canales nur drei Ansassen ein Interesse haben, und der Gemeindevorstand hat weiters in seiner Eingabe an die Bezirkshauptmannschaft Troppau vom 27. Mai 1891 über den gefahrdrohenden Zustand einer im Zuge des fraglichen Weges befindlichen Brücke, diesen Weg als einen seit undenklichen Zeiten bestehenden öffentlichen Weg bezeichnet. — In der Zuschrift des fürstlichen Kammeramtes an das Bürgermeisteramt in Troppau vom 8. März 1892 wurde die allgemeine Benützung der Wegparcelle Nr. 223, als Fahr- und Gemeindeverbindungsweg betont. — Der Inhalt des Commissionsprotokolles vom 23. Juni 1893, betreffend das aus Anlaß von Beschwerden nicht nur einiger Etablissementsbesitzer, sondern auch der Gemeinde Gilschwitz wegen Verkehrsstörungen ausgearbeitete Project der Unterführung des fraglichen Weges am Südende der Station Troppau unter den Bahnkörper, worin der strittige Weg seitens des Vertreters der Baumeister Lundwall und Hruschka in Troppau und der Gemeinde Gilschwitz gleichfalls ausdrücklich als ein öffentlicher Verbindungsweg bezeichnet wurde, läßt allerdings auf den Bestand eines allgemeinen Verkehres auf dem Wege schließen. — Im Commissionsprotokolle vom 22. April 1895, betreffend die von der Landesregierung angeordnete Erhebung der Baugebrechen an den Durchlässen im Zuge der Wegparcelle Nr. 223, wurde bemerkt, daß die Sperrung des Weges und der gedachten Objecte unzulässig sei, nachdem dieselben dem nothwendigen öffentlichen Verkehre dienen, und es ist ohne Zweifel auch nicht ohne allen Belang, wenn der Commissionsleiter erklärte, daß die fragliche Straße notorisch für den öffentlichen Verkehr nothwendig ist und demselben auch thatsächlich dient.

Zu den vorstehenden Momenten tritt nun aber das Resultat der Erhebungen hinzu, welche der Landesausschuß mit dem Erlasse vom 15. November 1894, Z. 9235, über die Art der Benützung des strittigen Weges und über die Frequenz des Verkehres in den Jahren 1892 — 1894 einleitete. — Es erhellt nicht nur aus den beim schlesischen Landessecretariate abgegebenen Erklärungen des Baumeisters Lundwall in Troppau, Besitzers einer an der Kreuzung des strittigen Weges mit der mähr.-schlesischen Centralbahn gelegenen Ziegelei und Sandgrube, dann des Vertreters des Baumeisters Hruschka ebenda, daß der Erstgenannte auf diesem Wege einerseits nach Troppau, andererseits nach Gilschwitz und den Hintergemeinden eine sehr beträchtliche Anzahl von Fuhren mit Bausand und Ziegeln verführe, während er den Weg in seiner ganzen Länge zur Verfrachtung von in den hinter Gilschwitz gelegenen Gemeinden angekauftem Bauholz und Bruchsteinen nach Troppau benützt, und daß der Baumeister Hruschka auf dem Wege über den Niederteichdamm Betonschotter nach Troppau führt, sowie auch die Sand- und Ziegelfuhren aus der von dem Genannten gepachteten Liechtenstein'schen, dann aus seiner eigenen Sandgrube und Ziegelei den an dieser Ziegelei vorbeiführenden, vor dem Troppauer Nordbahnhofe in die strittige

Straße einmündenden Weg zur Gilschwitzergasse nehmen, also die strittige Straße in deren letzter Strecke vor Troppau benützen, sondern es wurde auch erhoben, daß der Weg von Ansassen der Gemeinde Gilschwitz, sowie einer Reihe von benachbarten Gemeinden mit allerhand Fuhren befahren wird. — Abgesehen von den beträchtlichen Lieferungen an Eis, Sand, Steinen, Schnittlingen und Rüben, welche Johann Palisa nach dessen beim Landesausschusse abgegebener Aussage im Vereine mit einigen anderen Ansassen in Gilschwitz regelmäßig nach Troppau auf dem fraglichen Wege effectuirt, und von den Fuhren mit Humus, Asche, Dünger, Kohle und Kalk, welche diese Ansassen andererseits auf demselben Wege von Troppau nach Gilschwitz verfrachten, haben 81 Fuhrwerksbesitzer in Gilschwitz erklärt, daß sie den Niederteichdamm für Fuhren mit Zuckerrübe, Schnittlingen, Getreide, Kohle, Kalk, Sand, Steinen und Schotter, dann für Einkäufe, um den Arzt u. s. w. benützen, und analoge Erklärungen gaben die von dem dortigen Gemeindeamte einvernommenen zehn Fuhrwerksbesitzer in Chwalkowitz ab. — Auch die bei dem Gemeindeamte in Radun vernommenen Grundbesitzer daselbst erklärten, daß sie, soweit ihre Erinnerung reicht, mit beladenen und leeren Fuhren auf dem gedachten Wege von und nach Troppau verkehren, und die einvernommenen Fuhrwerksbesitzer in Tiefengrund gaben an, daß sie den Weg gleichfalls für verschiedene Fuhren benützen, und daß derselbe besonders im Winter nothwendig sei, weil auf dem Damme gewöhnlich kein Schnee liege. — Nach den Aussagen von zehn Frächtern in Wrschowitz verkehren dieselben mit verschiedensten Lasten, sowie mit leeren Wägen nach und bezw. von Troppau auf dem fraglichen Wege. — Auch die Fuhrwerksbesitzer in Podwihof gaben an, daß sie mitunter für leere Wägen den Weg über den Niederteichdamm benützen; die Fuhrwerksbesitzer in Skřipp benützten vor Jahren ab und zu den fraglichen Weg, namentlich im Winter bei Schneeverwehungen; und die Fuhrleute von Jakubschowitz wählen für leichter beladene und leere Wägen diesen Weg. — Nach den Aussagen einzelner Einvernommener lassen dieselben ihre (beladenen) Fuhren nur bei anhaltend schlechtem Wetter auf der Bezirksstraße gehen und ist aus den betreffenden Aeußerungen zu entnehmen, daß der im Zuge dieser Straße gelegene Galgenberg nur mit Vorspann oder mit Ueberanstrengung der Zugthiere zu überwältigen ist. — Die Fuhrwerksbesitzer in Chwalkowitz bezeichneten den fraglichen Weg schlechthin als einen öffentlichen, und die Grundbesitzer in Radun stellten das Begehren, daß derselbe auch künftig ein öffentlicher bleibe. — Die betreffenden Gemeindevorsteher bestätigten die Aussagen der Insassen der Dorfgemeinden; der Gemeindevorsteher von Chwalkowitz bemerkte, daß er jederzeit darauf beharrte, daß der Weg ein öffentlicher sei, und der Gemeindevorsteher von Radun bezeichnete es als höchst nothwendig, daß der Weg der Oeffentlichkeit erhalten bleibe.

Durch diese Erhebungen erscheint in vollends zweifelloser Weise constatirt, daß der in Rede stehende, von keiner eventuell berechtigten Seite als Privatweg reclamirte Weg, dessen im Troppauer Gemeindegebiete gelegenen Parcellen übrigens laut amtlicher Erhebung des Landesausschusses im reambulirten Catastr sämmtlich als öffentlicher Weg verzeichnet und dessen Parcellen Nr. 3624/2, 3624/1, 223 und 3576 als öffentliches Gut eingetragen sind, seit vorlängst ein der allgemeinen Benützung anheimgegebener,

also ein öffentlicher Fahrweg und folglich, da derselbe die beiden Gemeinden Troppau und Gilschwitz verbindet und zu den Landes- oder Bezirksstraßen nicht gehört, ein Gemeindeweg im Sinne des § 4 des schles. Landesges. vom 19. November 1863, L. G. B. Nr. 4 ex 1864, ist. — Die Entscheidung, daß dieser Verbindungsweg als eine nothwendige Communication anzusehen sei, war auf Grund des erhobenen Thatbestandes, welcher nichts zu Tage förderte, was dem entgegenstünde, innerhalb des administrativen Ermessens des Landesausschusses gelegen, weshalb der V. G. Hof in dieser Richtung auf den Gegenstand nicht einzugehen hatte (§ 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876). — Da aber nach § 13 cit. Landesges. jede Ortsgemeinde — unbeschadet etwaiger in besonderen Rechtstiteln gegründeter Verpflichtungen (§ 16 Ges.) — verhalten ist, die nothwendigen Gemeindestraßen und -Wege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten, so erscheint auch die Heranziehung der Gemeinde Troppau zur Erhaltung des strittigen Weges im Gesetze gegründet und war die Beschwerde, die im Uebrigen die Art dieser Heranziehung nicht anficht, als unbegründet abzuweisen.

Nr. 10366.

Zur Frage nach der materiellen, bezw. nach der durch die Identität des streitigen Rechtsverhältnisses bedingten formellen Rechtskraft von Entscheidungen der autonomen Behörden über die Benützungsweise des Gemeindevermögens. — Beschwerdelegitimation bei Einwendungen der Rechtskraft derartiger Entscheidungen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 6. Februar 1897, Z. 741.

Johann Šlajs und Gen. ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 1. Mai 1895, Z. 22765, puncto Recursführung.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der von den Beschwerdeführern Johann Šlajs, Josef Přibek und Gen. erhobene Recurs gegen den Beschluß des Bezirksausschusses in Taus vom 23. März 1895, Z. 149, betreffend die Benützung von Gemeindegrundstücken in Dražinov, wurde vom Landesausschusse mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen, weil diese Angelegenheit durch die mit Erlaß des Landesausschusses vom 1. März 1893, Z. 7304, bestätigte Entscheidung des Bezirksausschusses vom 14. December 1892, Z. 438, bereits rechtskräftig entschieden sei, mit welcher das im Jahre 1891 von zwei anderen Gemeindemitgliedern, nämlich von Georg Šlajs und Johann Podestat gestellte gleiche Begehren um licitatorische Verpachtung derselben Gemeindegrundstücke abgewiesen und die bisherige Benützungsweise derselben genehmigt wurde. — Die Beschwerde erblickt in dieser Ablehnung der meritorischen Recursentscheidung eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer, einerseits weil es sich in dieser Verhandlung nicht etwa um erworbene Rechte Dritter, sondern ausschließlich um das von amtswegen zu wahrende öffentliche Interesse handelte, anderseits deshalb, weil in der früheren Verhandlung andere Parteien eingeschritten waren und der Landesausschuß auch damals in dieser Angelegenheit nicht meritorisch erkannt, sondern mit seinem oben berufenen Erlasse vom 1. März 1893, Z. 7304,

den Recurs der damaligen Einschreiter lediglich wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist, ohne sachliche Prüfung zurückgewiesen hatte.

In der Gegenschrift des Landesausschusses wird zunächst die Legitimation der Beschwerdeführer zur vorliegenden Beschwerde bestritten, da dieselben nicht berechtigt seien, Beschlüsse der autonomen Behörden, welche nicht ihre subjectiven Rechte, sondern ausschließlich das Interesse der Gemeinde berühren, vor dem V. G. Hofe anzufechten. — Diese Einwendung erscheint jedoch im vorliegenden Falle nicht zutreffend, weil nicht die meritorische Seite dieser Angelegenheit, sondern nur die processuale Frage den Gegenstand der Beschwerde bildet, ob der Landesausschuß die meritorische Erledigung des Recurses der Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtskraft der früheren Entscheidungen abzulehnen berechtigt war.

In der Sache selbst war Folgendes zu erwägen: Aus den Vorschriften der Gemeindeordnung, wonach die Ausgaben für Gemeindezwecke zunächst aus den Einkünften des Gemeindevermögens zu bestreiten sind (§ 74) und zur Bestreitung der hiedurch nicht bedeckten Ausgaben Gemeindeumlagen ausgeschrieben werden können (§ 79), muß gefolgert werden, daß jeder Steuerträger berechtigt ist, solche Verfügungen über das Gemeindevermögen, welche seine Umlagepflicht nachtheilig zu beeinflussen geeignet sind, im Instanzenzuge der autonomen Behörden anzufechten, und daß diesem Rechte die Pflicht der angerufenen Instanz gegenübersteht, die Beschwerde sachlich zu prüfen und zu entscheiden. — Die in Folge des Einschreitens des Georg Šlajs und Johann Podestat vom Jahre 1891 erflossene und wegen Versäumung der Recursfrist in Rechtskraft erwachsene erste Entscheidung des Bezirksausschusses, ging nach ihrem ganzen Tenor zwar von der Annahme aus, daß die fraglichen Grundstücke freies Gemeindevermögen sind und die Gemeinde demnach rechtlich nicht gehindert wäre, darüber auch anderweitig zu verfügen, sie erklärte aber die von den damaligen Einschreitern beanständete Benützung der Grundstücke für zweckmäßig und dem Gemeindeinteresse mehr entsprechend, als die von den Einschreitern begehrte Verpachtung. — Eine solche Entscheidung aber, bei welcher es sich nicht um die Feststellung irgendwelcher subjectiver Rechtsansprüche, sondern um einen bloßen Verwaltungsact handelt, ist einer materiellen Rechtskraft in dem Sinne nicht fähig, daß die Behörde an diese Entscheidung gebunden wäre, oder daß daraus für die Gemeinde oder einzelne Mitglieder derselben, deren factischen Interessen die getroffene Verfügung zufällig entspricht, ein Recht auf die dauernde Erhaltung des dadurch geschaffenen Zustandes erwachsen könnte. Die autonomen Behörden sind vielmehr in derartigen Fällen nicht nur berechtigt, sondern bei Beachtung der §§ 68, 69 und 96 Gem.-Ord. geradezu verpflichtet, in der Benützungsweise des Gemeindevermögens eine Aenderung eintreten zu lassen, sobald sie wahrnehmen, daß dieselbe den jeweiligen Verhältnissen nicht, oder nicht mehr entspricht.

Es war daher nur zu untersuchen, ob im vorliegenden Falle mit Recht die formelle Rechtskraft der früheren Entscheidungen geltend gemacht werden konnte, deren Wirkungen unter Voraussetzung der vollen Identität des streitigen Rechtsverhältnisses darin bestehen, daß eine Behörde die von einer Partei begehrte neuerliche Untersuchung und Entscheidung einer Angelegenheit ablehnen kann, welche durch eine frühere Entscheidung

bereits ihre endgiltige und rechtskräftige Erledigung gefunden hat. — Die erwähnte Voraussetzung der Einwendung der entschiedenen Sache hat jedoch der V. G. Hof im vorliegenden Falle nicht als vorhanden erkannt. — Die Identität des Rechtsverhältnisses der zweiten Verhandlung mit dem Gegenstande der früheren rechtskräftigen Entscheidung ist vielmehr aus zwei Gründen ausgeschlossen. Zunächst darum, weil der Bezirksausschuß, welcher in seiner ersten Entscheidung die als Weide benützten Grundstücke Parc. Nr. 423, 424, 427 und 1268 als freies Gemeindevermögen behandelt hatte, auf Grund des Einschreitens der heutigen Beschwerdeführer eine neue Entscheidung fällte, in welcher diesen Grundstücken durch den Hinweis auf die seit altersher bestehende Uebung und durch die Berufung des § 70 Gem.-Ord. die Eigenschaft als Gemeindegut zugeschrieben wird, und weil überdies in der zweiten Verhandlung und dem zurückgewiesenen Recurse der Beschwerdeführer, abgesehen von einigen neuen thatsächlichen Anführungen, auch die früher nicht in Frage gestandene Parcelle Nr. 975 (deren circa 5 Joch messende Hälfte unbebaut bleiben soll) den Gegenstand der Erörterung bildete. — Zweitens ist aber auch zu beachten, daß die erste Entscheidung des Bezirksausschusses, mit welcher das im Jahre 1891 gestellte Begehren um licitatorische Verpachtung der Gemeindegrundstücke abweislich erledigt wurde, keineswegs eine dauernde und endgiltige Regelung dieser Verwaltungsfrage bezwecken oder bewirken konnte, sondern nur als eine dem Zeitpunkte ihrer Erlassung angepaßte Zweckmäßigkeitsmaßregel aufgefaßt werden muß, deren thatsächliche Grundlagen im Laufe der Zeit naturgemäß vielfach wandelbar sind. Nachdem aber die autonomen Behörden in solchen reinen Verwaltungsangelegenheiten — wie bereits oben ausgeführt — jeder wesentlichen Aenderung der Sachlage Rechnung zu tragen verpflichtet sind, so ist bei derartigen, nur nach der jeweiligen Sachlage zu lösenden Verwaltungsfragen, der Zeitpunkt, in welchem ein, wenn auch gleichlautendes Begehren dieser Art wiederholt wird, ein wesentliches Individualisirungsmoment für die Beurtheilung der die Einwendung der Rechtskraft bedingenden Identität des Rechtsverhältnisses. — Wenn demnach der Landesausschuß das im Jahre 1894 gestellte Begehren von vorneherein als identisch mit jenem vom Jahre 1891 angesehen, und den Recurs der Beschwerdeführer unter Hinweis auf die formelle Rechtskraft zurückgewiesen hat, ohne in eine meritorische Prüfung der Sachlage einzugehen, so ist er hiedurch dem formalrechtlichen Anspruche der Beschwerdeführer auf meritorische Erledigung ihres Recurses nicht gerecht geworden.

Nr. 10367.

Die Unterlassung der Feststellung der für die Gebührenbehandlung eines (mündlich verabredeten) Kaufvertrages relevanten Thatfrage, ob der Kauf bedingt oder unbedingt abgeschlossen wurde, begründet ein wesentlich mangelhaftes Verfahren.

Erkenntniß vom 9. Februar 1897, Z. 779.

Motel Fröhlich ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E vom 2. März 1896, Z. 51882, puncto erhöhte Kaufvertragsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach einer Denunciation sollen die Eheleute Motel und Malke Fröhlich im Jahre 1889 die Realität C.-Nr. 509 in Kolomea von den Eheleuten Johann und Albine Melz um 2100 fl. gekauft und hiebei ein Angeld von 400 fl. erlegt haben. — Ein derartiger Vertrag war zur Gebührenbemessung nicht angezeigt worden. — Diesen Kaufvertrag sollen die Käufer bücherlich nicht realisirt, sondern sie sollen im Frühjahre 1890 als Käufer der Realität an ihrer Stelle den Gedalie Thau gestellt haben, welcher mit den Eheleuten Melz einen schriftlichen Kaufvertrag abschloß und in Folge dieses Vertrages in den bücherlichen Besitz der Realität gelangte. — Auf Grund der über diese Anzeige gepflogenen Erhebungen wurde von dem zwischen den Eheleuten Melz und den Eheleuten Fröhlich geschlossenen Kauf-, resp. Verkaufsvertrage nach Tarifpost 65, B, mit Zugrundelegung eines Kaufpreises von 2100 fl. die Gebühr sammt Steigerung nach § 80 Geb.-Ges. bemessen und diese Bemessung über Recurs mit der Entscheidung der Finanz-Bezirksdirection Kolomea vom 10. September 1891, Z. 27452, aufrecht erhalten, weil laut der gepflogenen Erhebungen die Eheleute Fröhlich »eine Angabe von 400 fl. beim Abschlusse dieses Vertrages erlegt haben und nur deshalb, weil der Restkaufschilling von den Recurrenten nicht erlegt wurde, das Kaufgeschäft nicht zu Stande gekommen« (richtiger: »nicht zur Wirkung gelangt«) sei, weshalb gemäß § 44 Geb.-Ges., das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr am Tage der Errichtung dieses Vertrages bestand und dadurch, daß die Bedingungen des Vertrages nicht eingehalten wurden, nicht beeinträchtigt werden könne.« — In dem dagegen gerichteten Recurse stellten die Eheleute Fröhlich in Abrede, daß ein Kaufvertrag abgeschlossen worden sei; sie behaupteten, die Realität nicht gekauft, sondern lediglich zu kaufen beabsichtigt zu haben, wenn die Kolomeaer Sparcasse darauf ein Darlehen von 1200 fl. gegeben hätte, was nicht eintrat, weshalb der Kauf nicht zu Stande gekommen sei. Zur Sicherstellung dieser Verabredung hätten sie allerdings ein Angeld von 400 fl. erlegt. — Diesem Recurse hat die Finanz-Landes-Direction Lemberg mit dem Erlasse vom 5. April 1892, Z. 9285, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, »zumal die Recurrenten in den Recursausführungen zugaben, den Kaufvertrag geschlossen und als Angeld 400 fl. gezahlt zu haben, und der Umstand, daß das Zustandekommen des Kaufes von der Gewährung einer Anleihe per 1200 fl. seitens der Sparcasse an die Verkäufer abhängig gemacht wurde, ohne Belang ist«. — Nachdem hierauf gegen die Betheiligten das Gefällsstrafverfahren wegen schwerer Gefällsübertretung nach den §§ 82 und 84 Geb.-Ges. eingeleitet worden war und mit dem Freispruche der Eheleute Fröhlich geendet hatte, bestätigte das Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 2. März 1896, Z. 51882 ex 1895, die Entscheidung II. Instanz aus deren Gründen und mit dem Bemerken, daß die Steigerung im § 80 Geb.-Ges. ihre Begründung finde.

Die dagegen hiergerichts überreichte Beschwerde stützt sich zunächst auf die irrige Annahme, als ob es sich im vorliegenden Falle um die Gebühr von Punktationen handeln würde, und führt aus, daß Punktationen im § 37 Geb.-Ges. wohl rücksichtlich der Stempelpflicht, nicht aber auch rücksichtlich der sonstigen Gebührenpflicht förmlichen Urkunden gleichgestellt seien.

— Allein die bemessene Stempelgebühr wurde, da die zweifellos verfaßten Punktationeu nicht mehr vorhanden waren, schon in II. Instanz wieder in Abfall gebracht und der Vertrag wie ein mündlicher nach Tarifpost 65, B, vergebührt. — In der That bedarf es nach § 1, A, 1 Geb.-Ges., für die Gebührenpflicht von Rechtsgeschäften, durch welche das Eigenthum einer unbeweglichen Sache übertragen wird, der Ausfertigung einer Urkunde nicht, so daß die Gebühr ohne Rücksicht darauf bemessen werden konnte, ob bei diesem Geschäfte Punktationen verfaßt wurden oder nicht, weshalb auch der die Stempelpflicht von Punktationen regelnde § 37 Geb.-Ges. mit der vorliegenden Angelegenheit nichts zu thun hat.

Auch der von der Beschwerde hervorgehobene Umstand, daß der Vertrag, auch wenn er zu Stande gekommen sein sollte, so doch gewiß nicht erfüllt worden sei, indem die Eheleute Fröhlich niemals an die Gewähr der verkauften Realität gelangten, ist irrelevant; denn nach den §§ 1 und 44 Geb.-Ges. tritt das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr von einem Rechtsgeschäfte mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen worden ist, und es besteht keine gesetzliche Vorschrift, womit die Schuldigkeit der Gebühr von der Erfüllung des Vertrages abhängig gemacht wäre, oder welche den Parteien das Recht gäbe, die Abschreibung oder Rückstellung der Gebühr aus dem Grunde zu verlangen, weil die Parteien nachträglich von dem Vertrage zurückgetreten sind. — Der hiefür in der Beschwerde berufene Finanz-Min.-Erlaß vom 27. April 1858, Z. 22913, welcher als eine interne Instruction nur in das Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Finanz-Ministeriums (Jahrg. 1858, S. 118) aufgenommen erscheint und daher keine bindende Kraft hat, ist auch aus dem weiteren Grunde nicht geeignet, ein Recht für die Parteien zu begründen, weil er die Finanzbehörden lediglich »ermächtigt«, unter gewissen Voraussetzungen Abschreibungen oder Rückvergütungen von Gebühren zu bewilligen. — Die Nichterfüllung des Vertrages hätte also weder die Befreiung von der Gebührenpflicht, noch auch von der in den §§ 5, C, 44 und 80 Geb.-Ges. angesichts der Unterlassung der fristgerechten Anzeige begründeten Gebührensteigerung zur Folge.

Die Beschwerde behauptet aber auch, daß zwischen den Eheleuten Melz und den Eheleuten Fröhlich ein Kaufvertrag überhaupt nicht zu Stande gekommen sei; es hätten vielmehr nur Unterhandlungen stattgefunden »und sollte der Kauf nur in dem Falle zu Stande kommen, wenn .... ein Hypothekardarlehen gewährt werden sollte«. Für diese Verabredung sei ein Angeld von 400 fl. erlegt worden. — Daß nur Unterhandlungen stattgefunden hätten oder daß lediglich ein pactum de contrahendo im Sinne des § 936 a. b. G. B. geschlossen worden wäre, ist durch die im Gefällsstrafverfahren, dessen Ergebniß bei Fällung der Entscheidung III. Instanz bereits vorlag, abgegebene Aussage des Beschwerdeführers selbst widerlegt. — Dort sagte nämlich Motel Fröhlich dem mitschuldigen Johann Melz, mit welchem er confrontirt wurde, ausdrücklich: »In den Punktationen ist ausdrücklich ersichtlich gemacht worden, daß der Kaufvertrag unter der Bedingung geschlossen werden wird, falls Sie ein Darlehen auf die Hypothek Ihrer Realität von 1200 fl. erwirken, und daß, wenn Sie diese 1200 fl. nicht bekommen, der Kauf kein Kauf ist.« — Erwägt man, daß zur Sicherstellung dieses vom Beschwerde-

führer selbst derart charakterisirten Geschäftes, über welches Punktationen geschlossen zu haben er selbst zugibt, ein Angeld von 400 fl. gegeben wurde, so ist klar, daß es sich selbst nach der Darstellung des Beschwerdeführers nicht um ein pactum de contrahendo, sondern um einen suspensiv bedingten Kaufvertrag handelt, dessen förmliche, insbesondere für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Vollziehung vom Eintritte der Bedingung abhängig gemacht wurde, und es kann daher die Behauptung der Beschwerde, es seien lediglich Verhandlungen gepflogen worden, heute nur soweit berücksichtigt werden, als dieselbe den im Administrativverfahren nicht aufgegebenen Standpunkt festhält, daß kein unbedingter, sondern lediglich ein suspensiv bedingter Vertrag zu Stande gekommen sei.

Mit Bezug darauf sagt nun die Entscheidung II. Instanz, deren Gründe sich das Finanz-Ministerium angeeignet hat, es sei der Umstand, »daß das Zustandekommen des Kaufes von der Gewährung einer Anleihe per 1200 fl..... abhängig gemacht wurde, ohne Belang.« — Diese Rechtsanschauung ist jedenfalls irrig; denn durch § 10 Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist die Percentualgebühr von Rechtsgeschäften, deren Erfüllung von einem Ereigniß, dessen Eintritt ungewiß ist, abhängig gemacht wurde, erst beim Eintritte desselben zu entrichten. — Mit dieser Gesetzesbestimmung ist eine Ausnahme von der aus § 1, A Geb.-Ges. vom Jahre 1850 sich ergebenden Regel, wonach bedingt abgeschlossene Rechtsgeschäfte in Absicht auf die Gebührenpflicht den unbedingt abgeschlossenen gleichzuhalten sind, bezüglich der unter einer Suspensivbedingung eingegangenen Rechtsgeschäfte gesetzlich statuirt und es wäre daher im vorliegenden Falle, wenn der Vertrag bedingt abgeschlossen worden wäre, da die Bedingung — wie nicht bestritten wird — nicht zutraf, eine Gebührenpflicht überhaupt nicht eingetreten. — Indem also die entscheidenden Behörden den Umstand, ob der Kauf bedingt abgeschlossen war oder nicht, von einer irrigen Rechtsanschauung geleitet, für belanglos ansahen, versäumten sie es auch festzustellen, daß der Kauf unbedingt geschlossen wurde. Wäre diese Thatsache unbestritten oder nach der Actenlage unzweifelhaft, so könnte, wenn auch die Administrativbehörden sie für belanglos ansahen, gefolgert werden, daß deren Bestand von der entscheidenden Behörde, wenn auch stillschweigend, angenommen wurde und daß das Vorhandensein dieser Thatsache zu dem nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, von der Administrativbehörde letzter Instanz angenommenen Thatbestande gehört, welchen Thatbestand, wenn er nicht actenwidrig ist, der V. G. Hof seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hat. — Allein gerade die Frage, ob ein bedingter Kaufvertrag zu Stande kam, bildete den Streitpunkt des Administrativ- und zum Theile das Object der Feststellung des incidenten Gefällsstrafverfahrens. — Das Urtheil des Gefällsstrafgerichtes ließ diese Frage ausdrücklich offen und es stehen sich somit für, resp. gegen die Richtigkeit dieser Thatsache zwei Gruppen von Aussagen gegenüber, deren Würdigung ein integrirender Bestandtheil der Entscheidung der Administrativbehörden über die davon abhängige Gebührenpflicht des Beschwerdeführers gewesen wäre. — Wenn daher auch die Acten zur Entscheidung dieser Frage ein erschöpfendes und kaum mehr ergänzbares Material bieten, so erscheint doch der von der letzten Administrativinstanz angenommene Thatbestand —

und um diesen handelt es sich im cit. § 6 Ges. vom 22. October 1875 — ergänzungsbedürftig und der V. G. Hof, welcher nach der cit. Gesetzesstelle wohl berufen ist, die Annahme des Thatbestandes zu kritisiren, nicht aber auch über bestrittene Thatfragen eine Entscheidung dann zu treffen, wenn eine solche von der Administrativbehörde nicht getroffen wurde (arg. § 5 eodem), mußte daher die Entscheidung nach dem cit. § 6 wegen mangelhaften Verfahrens aufheben, weil die Administrativbehörde im vorliegenden Falle versäumt hat, eine relevante thatsächliche Feststellung vorzunehmen, der angenommene Thatbestand daher in einem wesentlichen Punkte einer Ergänzung bedarf.

Nr. 10368.

Beweiswürdigung nach dem Wechselstempelgesetze.

Erkenntniß vom 9. Februar 1897, Z. 802.

Firma »A. Mattausch und Sohn« ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Sawicki); E. vom 25. März 1896, Z. 2826, puncto Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß der durch ein Schreiben der niederösterr. Escomptegesellschaft geführte Beweis darüber, daß ein von der beschwerdeführenden Firma am 10. Februar 1894 ausgestellter, von der Firma »Busch und Deutsch« acceptirter, an die Ordre der Ausstellerin bei der genannten Gesellschaft in Wien sechs Monate a dato zahlbarer, mit einem Bianco-Giro der Ausstellerin versehene Wechsel über 1000 fl. von der Beschwerdeführerin überhaupt nicht begeben und insbesondere nicht erst nach Ablauf der sechsmonatlichen Laufzeit girirt wurde, von den Finanzbehörden nicht berücksichtigt, bezw. dieser Beweis nicht als legal erbracht angesehen worden ist.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Denn in dem Schreiben der niederösterreichischen Escomptegesellschaft vom 20. Februar 1895, Nr. 359, wird lediglich mitgetheilt, daß ein Wechsel des Wortlautes wie der beanständete, bei der Gesellschaft nicht gebucht erscheint und das Bedauern ausgedrückt, daß die Gesellschaft nicht in der Lage sei, über die weitere Anfrage die gewünschte Auskunft geben zu können, da sie über die Präsentation von bei ihr nicht gebuchten Wechseln keine Vormerkung führe, noch sich an eine solche erinnern könne. — Dieses Schreiben enthält also über den in der vorliegenden Streitfrage einzig und allein relevanten Thatumstand, daß das auf dem Wechsel befindliche Bianco-Indossament vor Ablauf von sechs Monaten, vom Ausstellungstage des Wechsels gerechnet, beigesetzt worden sei, keinerlei Auskunft und vermag sohin auch keinen Beweis darüber herzustellen.

Wenn die Beschwerdeführung auf die besonderen Umstände des Falles (Concurseröffnung über die Acceptantin, und zwar angeblich vor der Fälligkeit des Wechsels) hinweist und damit die Unwahrscheinlichkeit oder Unmöglichkeit einer späteren Indossirung und Weiterbegebung des Wechsels erhärten will, so ist demgegenüber zu erwidern, daß die zu Ungunsten einer Partei lautende Vermuthung des § 24 Ges. vom 8. März 1876 nur durch

positive Beweise über die für die Partei streitenden Thatumstände, nicht aber durch aus der Eigenthümlichkeit des Falles sich ergebende Erwägungen allgemeiner Natur widerlegt werden kann, weshalb auch der Gerichtshof nicht in der Lage war, die diesfälligen weiteren Ausführungen der Beschwerde einer Würdigung zu unterziehen.

Nr. 10369.

Zur Frage nach der Selbstständigkeit des Betriebes eines Commissionshandels (Provisionsagentie) in Absicht auf dessen Erwerbbesteuerung.

Erkenntniß vom 10. Februar 1897, Z. 91.

David Müller (Adv. Dr. Rafael Klein) ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction (St.-Insp. Bugno); E. vom 22. April 1896, Z. 15346, puncto Erwerbsteuer vom Commissionshandel.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der n.-ö. Finanz-Landes-Direction, mit welcher die dem Beschwerdeführer vom Betriebe des Commissionshandels vom I. Semester 1891 angefangen vorgeschriebene Erwerbsteuer jährlicher 105 fl. aufrecht erhalten wurde, wird von dem Beschwerdeführer bezüglich des Beginnes der Erwerbsteuerpflicht mit der Behauptung angefochten, daß er in den Jahren 1891 und 1892 keinen wie immer gearteten Geschäftsbetrieb selbstständig ausgeübt habe. — Er sei in den Jahren 1891 und 1892 nicht Commissionär oder Provisionsagent der Fabriksfirma Friedrich Mattausch & Sohn in Franzenthal, sondern diese Firma sei in diesem Zeitraume durch Moriz Friedmann als Commissionär vertreten gewesen und habe auch nicht der Beschwerdeführer, sondern Friedmann die Provision von der genannten Firma bezogen. — Zum Beweise, daß Beschwerdeführer erst seit 1. Jänner 1893 die Vertretung der Firma übernommen habe, bringt er ein Schreiben der Firma Mattausch & Sohn vom 27. Juni 1896 bei. — Auch sei Moriz Friedmann, als Vertreter der genannten Firma in den Jahren 1891 und 1892 besteuert und Beschwerdeführer während dieser Zeit lediglich ein Angestellter des Friedmann gewesen. — Die angefochtene Entscheidung involvire daher eine doppelte Besteuerung desselben Geschäftsbetriebes.

Der V. G. Hof vermochte weder in dem durchgeführten Verfahren eine Mangelhaftigkeit, noch in der Sache selbst eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Denn in ersterer Richtung wurde nicht nur den Anordnungen des § 8 Erwerbsteuer-Pat. durch Einholung der Erwerbsteuererklärung und des Gutachtens der Ortsobrigkeit entsprochen, sondern es wurden überdies behufs Klarstellung der maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse weitläufige Erhebungen gepflogen und das Resultat derselben dem Beschwerdeführer bekannt gegeben, worüber derselbe wiederholte Gegenäußerungen abgab. — Abgesehen von dieser formellen Seite war das Verfahren aber auch materiell genügend, um über die Sache selbst absprechen zu können.

Zunächst erscheint zwar die Behauptung des Beschwerdeführers, daß er erst vom 1. Jänner 1893 an in directe Beziehungen zu der Firma Mattausch & Sohn als Commissionär getreten sei, richtig; allein daraus folgt noch nichts zu Gunsten der Beschwerde, da die relevante Frage viel-

mehr dahin geht, ob der Beschwerdeführer auch schon zuvor, und zwar seit dem Jahre 1891 eine erwerbsteuerpflichtige Thätigkeit selbstständig entwickelt hat oder nicht. — Wenn der Beschwerdeführer diese Frage verneint und behauptet, daß er in den Jahren 1891 und 1892 blos Angestellter des Moriz Friedmann gewesen sei, so muß an der Hand der Acten beides als nicht zutreffend bezeichnet werden. — Denn der am 14. März 1896 einvernommene Moriz Friedmann gab decidirt an, daß der Beschwerdeführer, welcher zuvor Buchhalter der Firma Winternitz & Friedmann gewesen sei, in den Jahren 1891 und 1892 Vertreter dieser Firma rücksichtlich des in ihren Geschäftslocalitäten untergebrachten Commissionslagers der Firma Mattausch & Sohn war, und zwar derart, daß ihm dieses Waarenlager zur freien Verfügung stand und daß ihm die Firma Winternitz & Friedmann die in den Jahren 1891 und 1892 von Mattausch & Sohn bezahlten Bruttoprovisionen per 7369 fl. 63 kr. und 5770 fl. 78 kr. gänzlich überließ, wogegen er die Verkaufsspesen mit Ausnahme des Miethzinses zu bestreiten hatte, ferner daß die Firma Winternitz & Friedmann in dieser Zeit über Wunsch der Firma Mattausch & Sohn lediglich die Oberaufsicht über den Commissionshandel, und zwar ohne jede Entschädigung geführt habe. — Aus dieser Erklärung geht unzweideutig hervor, daß der Beschwerdeführer zwar vor dem Jahre 1891 Angestellter der Firma Winternitz & Friedmann in dem von ihm gemeinten Sinne als Bediensteter war, daß aber dieses Dienstverhältniß durch die Ueberlassung des Commissionslagers an den Beschwerdeführer vom Jahre 1891 an eine wesentliche Veränderung erfahren hat, und zwar im offenbaren Einverständnisse mit der Firma Mattausch & Sohn. — Die letztere Annahme findet ihre Bekräftigung darin, daß die Firma Mattausch & Sohn in den bei der Bezirkshauptmannschaft in Tetschen überreichten Ausweisen über die an ihre Agenten in den Jahren 1891 und 1892 ausgezahlten Provisionen ausdrücklich den Beschwerdeführer als den Bezugsberechtigten bezeichnet hat. — Es kann übrigens auch nach den eigenen Angaben des Beschwerdeführers ein Zweifel darüber nicht obwalten, da derselbe selbst sich als Subagent des Moriz Friedmann bezeichnet und insbesondere in der Aeußerung vom 17. April 1895 zugegeben hat, daß er nach Außen als Vertreter der Firma Mattausch & Sohn figurirte und da er sowohl in der Erwerbsteuererklärung vom 27. März 1894, als auch im Einkommensbekenntnisse vom 13. Juni 1894 den Bezug einer Provision, wenn auch der Ziffer nach nicht übereinstimmend eingestanden und in der ersteren die Vorschreibung einer Erwerbsteuer von 5 fl. 25 kr. für die Jahre 1891 und 1892 vorgeschlagen hat. — Wenn der Beschwerdeführer den Betrieb des Commissionshandels in diesen Jahren schließlich mit der Einwendung bestreitet, daß er mit der Firma Mattausch & Sohn in directer Verrechnung nicht gestanden sei, was auch der von ihm beigebrachte auf M. Friedmann lautende Contoauszug der obigen Firma beweise, so ist darauf zu erwidern, daß dieser Vorgang seine Erklärung darin findet, daß die Firma Winternitz & Friedmann, welche den Commissionshandel im Jahre 1890 übernommen und den bezüglichen Gewerbeschein erst am 16. Juni 1893 zurückgelegt hat, in den Jahren 1891 und 1802 allerdings nominell noch Commissionärin war und daß aus diesem Grunde der Contoauszug auf ihren Namen gelautet hat, wodurch aber an der Thatsache nichts ge-

ändert wird, daß der Beschwerdeführer diesen Commissionshandel in den Jahren 1891 und 1892 betrieben und hiefür wenn vielleicht auch nicht direct, sondern im Wege der nominellen Commissionärin Provision bezogen hat.

Der Gerichtshof war demnach der Rechtsanschauung, daß durch die gepflogenen Erhebungen in ausreichender Weise dargethan wurde, daß der Beschwerdeführer schon seit Beginn des Jahres 1891 eine fortdauernde in Absicht auf die Erzielung eines Gewinnes unternommene, wirthschaftlich selbstständige Geschäftsthätigkeit entwickelt hat, welche nach der Einleitung zum Erwerbsteuerpatente der Erwerbsteuer unterliegt. — Da ferner diese Erwerbsteuerpflicht für sich zu beurtheilen ist und dadurch, daß auch die Firma Winternitz & Friedmann die ihr von dem fraglichen Commissionshandel vorgeschriebene Erwerbsteuer in den Jahren 1891 und 1802 entrichtet hat, nicht beirrt wird, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 10370.

Zur Frage nach der Anwendbarkeit des Patentes vom Jahre 1849 bei der Besteuerung des Einkommens aus dem Bergbaubetriebe (Naphtagewinnung). — Steuersubject bei vorliegendem Gesellschaftsverhältniß (Entgelt in Früchten).

Erkenntniß vom 10. Februar 1897, Z. 810.

Johann Rudnicki (Adv. Dr. Philipp Krzyżanowski) ca. Finanz-Landes-Dir. in Lemberg (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 16. Juni 1896, Z. 30102, puncto Einkommensteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der formellen Einwendung, daß die angefochtene Entscheidung mit der seinerzeit hiergerichts angefochtenen ursprünglichen Entscheidung identisch, die Wiederholung einer administrativen Entscheidung aber nach Einstellung des darüber eingeleiteten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens unzulässig sei, vermochte der V. G. Hof nicht stattzugeben, weil bei dem Umstande, daß die Zurückziehung der zuerst erflossenen Entscheidung ausdrücklich lediglich zum Zwecke der Verbesserung des angefochtenen Verfahrens erfolgt ist, dem Beschwerdeführer daraus, daß er sich mit dieser Zurückziehung einverstanden erklärt hat, noch kein Recht auf eine neue meritorische Entscheidung erwachsen ist, vielmehr die Finanzverwaltung nach Maßgabe der Ergebnisse des ergänzten Verfahrens gewiß auch auf ihre frühere Entscheidung zurückkommen konnte.

Dagegen fand der Gerichtshof in merito die angefochtene Entscheidung gesetzlich nicht begründet. — Von den drei Möglichkeiten, welche für die Beurtheilung der Einkommensteuerpflicht des Beschwerdeführers in der I. Classe der Einkommensteuer in Frage kommen können, nämlich ob das Einkommen des Beschwerdeführers nach der Principalbestimmung des § 4, I. Classe des Einkommensteuerpat. oder nach einer der unter Punkt 1 und 2 dieser Classe enthaltenen weiteren Bestimmungen als steuerpflichtig zu behandeln sei, hat die angefochtene Entscheidung den Fall des § 4, I. Classe, Punkt 1 als gegeben erachtet und das Einkommen des Beschwerdeführers als ein Einkommen von einem Bergbaubetriebe besteuert. — Dies geht sowohl aus

dem Wortlaut der Entscheidung als auch aus dem derselben vorausgegangenen Verfahren hervor. Denn um die Beschaffenheit des Unternehmens, aus welchem der Beschwerdeführer das zu besteuernde Einkommen bezieht, festzustellen, hat sich die Finanzverwaltung an das Revierbergamt Stanislau um die Mittheilung gewendet, ob das Unternehmen als ein Bergbau anzusehen sei oder nicht, welche Anfrage mit der Zuschrift des Revierbergamtes vom 23. Februar 1895, Z. 283, im bejahenden Sinne beantwortet worden ist.

Was nun die Besteuerung des Einkommens aus diesem als Bergbau qualificirten Unternehmen anbelangt, so steht die angefochtene Entscheidung auf dem Standpunkt, daß die Bemessung der Einkommensteuer nicht in Gemäßheit der kais. Verord. vom 29. März 1866, R. G. B. Nr. 42, auf Grundlage des Reinertrages aus dem Vorjahre, sondern nach der Regel des § 10 Einkommensteuerpat. auf Grund des Durchschnittseinkommens der letzten drei Jahre zu erfolgen hatte, und zwar darum, weil einerseits im gegebenen Falle von dem Bergbaubetriebe keine Bergwerksabgaben entrichtet werden und weil andererseits dieser Bergbaubetrieb in erster Reihe nach den Gesetzen, betreffend die Naphtagewinnung aus dem Jahre 1884 (vom 11. Mai 1884, R. G. B. Nr. 71, und vom 17. December 1884, L. G. B. Nr. 35 für Galizien) und nicht nach dem allgem. Berggesetze zu beurtheilen ist.

Der V. G. Hof konnte jedoch diese Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung nicht als zutreffend erkennen. — Das erstenwähnte Moment ist darum belanglos, weil die Thatsache, daß von einem Bergbau besondere Bergwerksabgaben nicht zu entrichten sind, die sachlichen Kriterien desselben unberührt läßt und überhaupt mit dem Bergbaubetrieb in keinem unmittelbaren Zusammenhange steht. Es ist ferner klar, daß die besondere Erwähnung des Einkommens vom Bergbaubetriebe im § 4 Einkommensteuerpat. nicht etwa daher rührt, daß Unternehmungen dieser Art regelmäßig den bezeichneten Abgaben unterliegen, sondern ihren Grund vielmehr darin hat, daß das Bergwerkseinkommen, wenn es überhaupt steuerpflichtig sein sollte, im Gesetze besonders hervorgehoben werden müßte, da andernfalls zufolge der dem Bergbau seit dem Jahre 1815 (Ah. Entschließung vom 30. September 1815, Pol. Ges.-S. 43. Band, Nr. 110) zukommenden Erwerbsteuerfreiheit das Einkommen aus demselben auch die Befreiung von der Einkommensteuer genießen würde.

Die angefochtene Entscheidung kann aber auch durch die Berufung auf das Reichsgesetz vom 11. Mai 1884, bezw. auf das galiz. Landesgesetz vom 17. December 1884 nicht gerechtfertigt werden. Denn durch diese Gesetze ist die Gewinnung der dort genannten Erdharze und der wegen ihres Gehaltes an solchen benützbaren Mineralien keineswegs aus der Kategorie des Bergbaues ausgeschieden worden; es ist vielmehr die Bedeutung dieser Gesetze lediglich darin gelegen, daß nunmehr die darin angeführten Producte nicht mehr als vorbehaltene Mineralien zum Bergregal gehören, sondern dem Verfügungsrecht der Grundeigenthümer unterliegen, während im Uebrigen die Gewinnung von derlei Bergproducten als ein bergmännischer Betrieb angesehen wird und der Aufsicht der Bergbehörden unterworfen bleibt (§§ 14 und ff. cit. galiz. Ges.). — Die besprochenen Argumente reichen somit zur Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht aus.

Ebensowenig können aber für die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung die übrigen Bestimmungen des § 4 Einkommensteuerpat. über die Einkommensteuerpflicht in der I. Classe angeführt werden und hat der V. G. Hof die diesfälligen Ausführungen des Regierungsvertreters bei der ö. m. Verhandlung gleichfalls als nicht stichhältig erkannt. — Von der Anwendung der Bestimmung des Punktes 2, § 4, I. Classe, kann im gegebenen Falle schon darum keine Rede sein, weil hier nicht ein Pachtverhältniß, sondern ein nach § 1103 a. b. G. B. zu beurtheilendes Gesellschaftsverhältniß vorliegt, indem das Entgelt für die Ueberlassung des Pfarrgrundstückes für Zwecke der Naphtagewinnung dem Beschwerdeführer nicht in einer fixen Pachtsumme, sondern durch Zuweisung eines Antheiles an der Bergwerksausbeute entrichtet wird, so daß bei diesem Bergbauunternehmen der Beschwerdeführer als Theilnehmer einer Gesellschaft und nicht als Pächter erscheint. — Der Beschwerdeführer würde aber auch dann, wenn das obwaltende Verhältniß als ein Bestandverhältniß aufgefaßt werden wollte, nicht als der Pächter, sondern im Gegentheil als der Verpächter erscheinen und als solcher gleichfalls nach dem cit. Punkt 2 nicht einkommensteuerpflichtig sein, da diese Gesetzesstelle nur für den Gewinn, den der Pächter von einer Pachtung bezieht, die Einkommensteuerpflicht statuirt.

Schließlich kann die angefochtene Entscheidung auch auf die Principalbestimmung des § 4, I. Classe, nicht gestützt werden. Denn nach dieser Bestimmung hat die Einkommensteuerpflichtigkeit die Identität des Subjectes der Einkommensteuerpflicht mit dem erwerbsteuerpflichtigen Unternehmer zur Voraussetzung. — Da nun — wie bereits constatirt wurde — das fragliche Unternehmen nicht von dem Beschwerdeführer allein, sondern von der Gesellschaft Lewakowski, zu deren Mitgliedern allerdings auch der Beschwerdeführer zählt, betrieben wird, so könnte, die Erwerbsteuerpflicht der Unternehmung vorausgesetzt, auch im Grunde der letztcitirten Gesetzesbestimmung der Beschwerdeführer nicht für sich selbstständig zur Einkommensteuer von dem ihm aus dem Bergbauunternehmen zufließenden Einkommen herangezogen werden, sondern es würde die Einkommensteuerpflicht hinsichtlich dieses Einkommens die Bergwerksunternehmung als solche treffen.

Der V. G. Hof mußte sonach darin, daß im gegebenen Falle die Grundlage, auf welcher die Einkommensteuer I. Classe von dem Einkommen des Beschwerdeführers aus einem Bergbauunternehmen bemessen wurde, nach den Grundsätzen des § 10 Einkommensteuerpat., anstatt nach Maßgabe der kais. Verordnung vom 29. März 1866 ermittelt worden ist, eine Gesetzwidrigkeit erkennen.

Nr. 10371.

Erwerbbesteuerung beim Uebergange einer Gesellschaftsfirma an einen Einzelkaufmann: Neubemessung der Steuer für letzteren als neu entstandenem Steuersubjecte unter gleichzeitiger Abschreibung der Steuer der ersteren, ohne förmliche Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines schon auf Grund der an die Finanzverwaltung gelangten handelsgerichtlichen Mittheilung über die Löschung der Gesellschaftsfirma.

Erkenntniß vom 10. Februar 1897, Z. 671.

August Josef Kütterle (Adv. Dr. Alexander Schwach) ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 8. Mai 1826, ZZ. 23004 und 22131, puncto Erwerbsteuerlöschung, bezw. Bemessung.

»Die angefochtene Entscheidung, betreffend die Erwerbsteuerlöschung, wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; die Beschwerde wider die Erwerbsteuerbemessung wird hingegen als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die seit dem Jahre 1866, und zwar zuletzt mit der Quote jährlicher 315 fl. in der Erwerbsteuervorschreibung gestandene Gesellschaftsfirma »Wilhelmsdorfer Malzproducten- und Chocoladenfabrik Josef Kufferle und Comp.« wurde am 8. August 1893 im Handelsregister für Gesellschaftsfirmen gelöscht und an demselben Tage die gleichlautende Einzelfirma im Register für Einzelfirmen eingetragen. Der der Gesellschaftsfirma ausgefertigte Erwerbsteuerschein wurde am 11. Juni 1895 zurückgelegt. — Die Finanz-Landes-Direction hat mit den angefochtenen Entscheidungen die der Gesellschaftsfirma vorgeschriebene Erwerbsteuer vom II. Semester 1895 angefangen gelöscht und der Einzelfirma die Erwerbsteuer in der I. Hauptbeschäftigungsabtheilung mit der Jahresquote von 525 fl. vom II. Semester 1893 angefangen vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführer verlangt die Löschung der der Gesellschaftsfirma vorgeschriebenen Erwerbsteuer vom I. Semester 1894 angefangen, weil die Gesellschaftsfirma im Laufe des II. Semesters 1893 zu bestehen aufgehört hat, die Steuerbehörde daher gemäß der Regierungsverord. vom 17. Juli 1845 (Prov. Ges.-S. Nr. 14) von amtswegen zur Löschung der Erwerbsteuer mit Ablauf des II. Semesters 1893 verpflichtet gewesen sei. § 17 Erwerbsteuerpat. bestimme, daß nur der vorhinein entrichtete halbjährige Steuerbetrag nicht zurückgefordert werden könne, woraus sich ergebe, daß die in den vorausgegangenen Semestern entrichteten Steuerbeträge allerdings zurückgefordert, bezw. abgeschrieben werden können. Es handle sich hier nicht um einen Nichtbetrieb, sondern um die Fortsetzung eines Betriebes, weshalb der § 27 Erwerbsteuerpat. keine Anwendung finde. — Die Höhe der der Einzelfirma im erhöhten Ausmaße von 525 fl. vorgeschriebenen Quote sei aber einerseits wegen des Umfanges des Betriebes nicht gerechtfertigt und anderseits können für dasselbe Unternehmen und dieselbe Zeitdauer (II. Semester 1893 bis I. Semester 1895) nicht zwei Erwerbsteuern mit verschiedenen Quoten vorgeschrieben werden, weil die Quote per 315 fl. für dasselbe Unternehmen bereits rechtskräftig vorgeschrieben worden sei.

Die Beschwerde wider die Neubemessung der Steuer vom II. Semester 1893 ab hat der Gerichtshof als nicht begründet erkannt. Denn wenn es sich hier auch um dasselbe Unternehmen, nämlich um die »Wilhelmsdorfer Malzproducten- und Chocoladenfabrik von Jos. Kufferle und Comp.« gehandelt hat, welches bis zum II. Semester 1893 von einer Gesellschaftsfirma betrieben worden war und mit diesem Semester auf eine Einzelfirma übergegangen ist, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß durch den Uebergang des Fabriksgewerbes von der Gesellschaft auf den Einzelkaufmann der Gewerbsinhaber ein anderer geworden ist und daher diesem neu eingetretenen Erwerbsteuersubjecte gegenüber eine neue Erwerbsteuervorschreibung Platz zu greifen hatte. — Wenn weiter auch die Steuervorschreibung für die Einzelfirma im Vergleiche zu der für die Gesellschaftsfirma vorgeschrieben gewesenen Steuer angesichts dessen, daß das Unternehmen dasselbe geblieben ist, sich materiell zugleich auch als eine Steuererhöhung

darstellt, so handelt es sich vom formellen Standpunkte doch nur um eine Neubemessung der Erwerbsteuer und da die Formalien des nach dem Gesetze diesfalls durchzuführenden Verfahrens vorliegend durchaus eingehalten erscheinen, die Wahl der Steuerquote aber innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen nach § 8 Erwerbsteuerpat. in das freie Ermessen der Steuerbehörden fällt und der gewählte Steuersatz tarifmäßig ist, so konnte die Beschwerde des August Josef Kufferle, betreffend die Erwerbsteuerbemessung, als begründet nicht erkannt werden.

Dagegen mußte im Hinblick auf die eben aufrecht erhaltene Entscheidung der Gerichtshof der Beschwerde des August Kufferle einverständlich mit Alois Kufferle wegen der Erwerbsteuerlöschung, welche vom 1. Jänner 1894 an begehrt und erst vom II. Semester 1895 bewilligt worden ist, stattgeben. — Es ist richtig, daß, wie der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung ausgeführt hat, die Löschung der rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer regelmäßig von der Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines abhängig ist; allein im vorliegenden Falle lag der Thatbestand derart, daß trotz unterlassener förmlicher Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines die Vorschreibung der Erwerbsteuer für die bestandene Gesellschaftsfirma über das II. Semester 1893 hinaus nicht aufrecht erhalten werden konnte. Denn es ist unbestritten und wird von allen Seiten zugegeben, daß es sich dabei um dasselbe Unternehmen handelt, hinsichtlich dessen vom II. Semester 1893 an die Einzelfirma in die Erwerbsteuer einbezogen wurde. — Die Steuervorschreibung für die Einzelfirma erfolgte auf Grund der Mittheilung des Handelsgerichtes Wien vom 8. August 1893, Z. 139431, wonach die bisherige Gesellschaftsfirma »Wilhelmsdorfer Malzproducten- und Chocoladenfabrik von Jos. Kufferle und Comp.« im Handelsregister gelöscht, gleichzeitig aber dieselbe Firma als Einzelfirma für August Josef Kufferle protokollirt wurde. — Diese Mittheilung des Handelsgerichtes war aber nicht blos der Ausgangspunkt für die Action der Finanzverwaltung hinsichtlich der Neubemessung der Erwerbsteuer für die Einzelfirma, sondern es erfolgte auch die Löschung der Erwerbsteuer für die Gesellschaftsfirma vom II. Semester 1895 nicht etwa auf Grund einer nachträglichen Zurücklegung des betreffenden Erwerbsteuerscheines, sondern gleichfalls auf Grund jener handelsgerichtlichen — zwar in einer besonderen schriftlichen Ausfertigung, aber unter dem nämlichen Datum des 8. August 1893 erstatteten — Anzeige über die Löschung der Gesellschaftsfirma aus dem Handelsregister. Die beiden Acte der Finanzverwaltung gehen also von dem gleichen Anlasse aus. Mit Rücksicht darauf, war aber die Finanzverwaltung nicht berechtigt, von dem Unternehmen, für welches seit dem II. Semester 1893 der Einzelfirma eine neue höhere Erwerbsteuer vorgeschrieben erscheint, gleichzeitig auch die niedrigere bisher für die Gesellschaftsfirma vorgeschriebene Erwerbsteuer bis zum II. Semester 1895 fortzuerheben, von wo ab es ihr dann erst angemessen erschien, von ihrer Wissenschaft bezüglich der Aenderung des Firmainhabers Gebrauch zu machen. — Es wäre ein anderes gewesen, wenn die Finanzverwaltung zu dieser Action lediglich durch die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines veranlaßt worden wäre; allein nachdem der Ausgangspunkt hiefür die Mittheilung des Wiener Handelsgerichtes gewesen war, so mußte auch die rechtliche Consequenz daraus gezogen werden. Es widerspricht ferner auch

dem Begriffe einer »angemessenen« Steuer, welche allein die Finanzverwaltung vorzuschreiben hat, daß seit dem Zeitpunkte, von welchem an dem neuen Unternehmer die höhere Erwerbsteuer vorgeschrieben ist, für dasselbe Unternehmen noch eine andere niedrigere Steuer auch als »angemessen« in Vorschreibung blieb. Denn offenbar kann für ein und dasselbe Unternehmen nur eine und dieselbe Steuer »angemessen« erscheinen. — Auf Grund dieser Erwägungen ist der V. G. Hof zu der Anschauung gelangt, daß die Finanzverwaltung, welche aus Anlaß und in Kenntniß des in der Person des Firmainhabers eingetretenen Wechsels für den neuen Unternehmer mit einer Neubemessung und bezw. Erhöhnng der Erwerbsteuer vorgegangen ist, die dem bisherigen Gewerbsinhaber von dem gleichen Unternehmen vorgeschrieben gewesene geringere Erwerbsteuer lediglich wegen der unterbliebenen Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines noch durch einige Semester in Vorschreibung zu belassen nicht berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet war, diese letztere Steuer sofort in Abschreibung zu bringen, auch ohne daß der Erwerbsteuerschein zurückgelegt worden ist.

Nr. 10372.

1. Voraussetzungen für die Erwerbsteuerpflicht des Betriebes von Börsengeschäften. — 2. Zur Frage nach der zureichenden Begründung steuerbehördlicher Entscheidungen.

Erkenntniß vom 10. Februar 1897, Z. 675.

Jacob Platschek (Adv. Dr. Ferdinand Czelechowsky) ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 30 Mai 1896, Z. 29414, puncto Erwerbsteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer vom Betriebe von Börsengeschäften in der I. Hauptbeschäftigungsabtheilung vom II. Semester 1890 mit der Jahresquote von 1575 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer mit Rücksicht auf den constatirten gewerbsmäßigen Betrieb von Börsengeschäften, sowie den Umfang und die Ertragsfähigkeit derselben aufrecht erhalten. — Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, daß in der angefochtenen Entscheidung die Begründung der Erwerbsteuerpflicht fehle, daß dem Beschwerdeführer das Ergebniß der gepflogenen Erhebungen nicht vorgehalten worden sei und das Verfahren überhaupt den Erwerbsteuervorschriften nicht entsprochen habe. — Zum Abschlusse von Börsengeschäften sei im Sinne des Ges. vom 1. April 1875, R. G. B. Nr. 67, der Besuch der Börse, bezw. der Besitz einer Börsenkarte erforderlich. — Der Beschwerdeführer besitze aber keine Börsenkarte und besuche die Börse nicht. Die für ihn angeblich durch Agenten und Bankhäuser an der Börse durchgeführten Transactionen werden aber ohnedies durch die Effectenumsatzsteuer getroffen. Außerdem mangle diesen Transactionen der Charakter der Gewerbsmäßigkeit, d. i. des fortdauernden Betriebes, zumal der Beschwerdeführer jährlich mehrere Monate von Wien abwesend sei. Aus diesem Grunde sei auch die Vorschreibung für neun Semester nach rückwärts nicht gerechtfertigt. Endlich sei auch die Einreihung in die I. Haupt-

beschäftigungsabtheilung in der angefochtenen Entscheidung nicht begründet worden.

Was zunächst die formelle Einwendung, daß die angefochtene Entscheidung nicht genügend begründet worden sei, betrifft, so mußte diese Einwendung übergangen werden, weil die Entscheidung thatsächlich als Grund der Erwerbsteuervorschreibung und der Höhe der vorgeschriebenen Steuer den constatirten gewerbsmäßigen Betrieb von Börsengeschäften, sowie den Umfang und die Ertragsfähigkeit derselben angibt und somit immerhin eine Begründung enthält, eine besondere Form der Begründung aber weder im Erwerbsteuerpat., noch im Gesetze vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, vorgezeichnet ist; überdies ist der Inhalt der Erhebungen, auf welchen die angefochtene Entscheidung beruht, dem Beschwerdeführer im Laufe der administrativen Verhandlung mit Decret der Steueradministration vom 27. Februar 1895, Z. 28329, vorgehalten worden, welches Decret von ihm auch in der Eingabe de praes. 20. März 1895 durch Vorlage seiner Einwendungen erwidert wurde.

In merito hat der V. G. Hof Nachstehendes erwogen: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer für den gewerbsmäßigen Betrieb von Börsengeschäften als erwerbsteuerpflichtig erkannt. — Zum Begriff eines Börsengeschäftes gehört nun nach der klaren Bestimmung des § 12 Ges. vom 1. April 1875 neben anderen Erfordernissen auch dieses, daß das Geschäft im öffentlichen Börselocale geschlossen wird. — Da sich jedoch nach der Actenlage der Beschwerdeführer im Besitz einer Börsenkarte nicht befunden hat, so ist zweifellos, daß derselbe mangels der Gelegenheit zum regelmäßigen Besuch der Börse eigentliche Börsengeschäfte gewerbsmäßig abzuschließen nicht in der Lage war. — Es fehlt somit die Voraussetzung für die Annahme des Bestandes des besteuerten Betriebes.

Nr. 10373.

Verpflichtung des Hauseigenthümers zur Räumung von provisorisch zur Benützung zugelassenen Localitäten, welche bei Durchführung des im Bauconsense ausdrücklich festgesetzten Niveaus unter die Straßenbahn fallen, dann zur Durchführung der nothwendigen Adaptirungen auf eigene Kosten. — Eine derartige Verpflichtung bleibt auch bei eingetretener Aenderung im Besitze des Bauobjectes unverändert in Geltung. (Wien.)

Erkenntniß vom 10. Februar 1897, Z. 811.

Dr. Hermann Wengraf (Adv. Dr. Josef Jerusalem) ca. Baudeputation für Wien (St.-R. Baron Kutschera); mitbeth. Stadtgemeinde Wien (Mag.-C. Dr. Weiß); E. vom 27. Mai 1895, Z. 15, puncto Verpflichtung zur Evacuirung der durch eine Straßenanschüttung berührten Localitäten und zur Durchführung der nothwendigen Adaptirungen auf eigene Kosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung der Baudeputation ddto. 27. Mai 1895, Z. 15, mit welcher der Auftrag des Magistrates Wien, ddto. 31. October 1894, Z. 147739, auf Evacuirung der durch die Straßenanschüttung berührten Localitäten des Hauses Nr. 29 der Lazarethgasse im IX. Bezirk und auf Bewerkstelligung der nothwendig werdenden Adaptirungen auf eigene Kosten aufrecht erhalten wurde, wird

in der Beschwerde zunächst aus dem formalen Grunde angefochten, weil der erwähnte magistratische Auftrag dem Beschwerdeführer überhaupt nicht, sondern dem früheren Eigenthümer des Hauses zugestellt worden ist, und weil daher die über den Recurs dieses Eigenthümers erfolgte Entscheidung nicht an den Beschwerdeführer hätte zugestellt werden sollen, da ihm auf diese Weise die instanzmäßige Bekämpfung des erwähnten Räumungsauftrages unmöglich gemacht wurde. — Sodann bestreitet die Beschwerde die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung auch in merito, weil die aus dem Bauconsense vom 13. October 1883, Z. 266249, abgeleitete Verpflichtung auf Durchführung der durch die projectirte Straßenanschüttung nothwendig werdenden Vorkehrungen den Beschwerdeführer als einen dritten Besitzer in keiner Weise treffe, da dieselbe der dinglichen Natur entbehre.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde nicht für begründet gefunden. — Die Beschwerde geht von der unzutreffenden Voraussetzung aus, daß der Consens zur Erbauung eines Hauses und die durch diesen Consens festgestellten Rechtsverhältnisse für das betreffende Object die Nachfolger im Besitz des Hauses in keiner Weise binden, insbesondere dann nicht, wenn die aus dem Consens etwa sich ergebenden Verpflichtungen die Natur eines dinglichen Rechtes durch Eintragung in die öffentlichen Bücher nicht erlangt haben. — Der V. G. Hof war dagegen der Rechtsanschauung, daß der Bauconsens als ein öffentlich-rechtlicher Act seinem Wesen und seiner Bestimmung nach keineswegs die Rechtsbeziehungen einer einzelnen Person, sondern die Rechtsbeziehungen des Objectes selbst regelt und daß ebendarum die durch den Bauconsens statuirten, das Bauobject betreffenden Verpflichtungen mit allen ihren Consequenzen unverändert in Geltung bleiben, auch wenn eine Aenderung im Besitz des Objectes eintritt. — Dieses Wesen und diese Bedeutung des Bauconsenses entspricht nicht nur der Natur der Sache und dem Zwecke der Baubewilligung, sondern hat auch in der Bauordnung selbst dadurch Anerkennung gefunden, daß — wie die Textirung der §§ 23 und 97 und ff. Bauord. erkennen läßt — der Bauconsens nicht für eine bestimmte Person, sondern für ein bestimmtes Object zu ertheilen ist. — So bestimmt der § 23, daß die Feststellung des Bauconsenses dahin zu erfolgen habe, ob »die beantragte Bauführung« in öffentlicher Rücksicht zulässig sei. — Die §§ 97 und ff bezeichnen gleichfalls als Gegenstand der Baubewilligung, der commissionellen Verhandlung und aller nachfolgenden Amtshandlungen »den Bau« und »die Bauten« und aus § 32 Bauord. folgt, daß die Baubewilligung eine bestimmte Zeit hindurch wirksam bleibt, ohne Rücksicht darauf, ob etwa innerhalb dieser Zeit bei dem Object selbst eine Besitzveränderung sich ergibt. — Von dieser Rechtsanschauung über das Wesen und die Natur des Bauconsenses geleitet, konnte nun der V. G. Hof in dem Umstande, daß die Entscheidung der Baudeputation vom 27. Mai 1895, Z. 15, dem Beschwerdeführer, der während des Recurszuges das Haus IX. Bezirk Lazarethgasse Nr. 29 erworben hat, zugestellt worden ist, keinen Mangel des Verfahrens erkennen, da diese Entscheidung eben dasjenige Object betraf, dessen Eigenthümer der Beschwerdeführer zur Zeit ihrer Schöpfung und Zustellung gewesen ist. — Ebensowenig konnte der V. G. Hof die Nothwendigkeit einer neuerlichen Zustellung des magistratischen Auftrages an den neuen Hauseigenthümer als gegeben

erkennen, da dieser magistratische Auftrag ebenso zutreffend an die zur Zeit seiner Erlassung im Besitz des Hauses befindliche Person ergangen ist.

Der V. G. Hof konnte aber auch den meritorischen Beschwerdepunkt nicht als begründet erkennen. — Aus der commissionellen Verhandlung über das Project zur Erbauung des Hauses Nr. 29 Lazarethgasse IX. Bezirk und aus dem Bauconsense ddto. 13. October 1883, Z. 266249, ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß damals bereits das Niveau für die Straße, welches nach den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 26 Bauord. für die Bauführung maßgebend gewesen ist, um 1·80 Meter höher als die Straßenbahn gelegen war, bestimmt worden ist, und es ist daher kein Zweifel und ist auch im Protokoll und im Bauconsens ausdrücklich festgestellt, daß der Bau selbst unter Festhaltung dieses Niveaus ausgeführt werden mußte. — Die Zulassung der Benützung jener Localitäten, welche bei Durchführung des festgesetzten Niveaus unter die Straßenbahn zu fallen hatten, war daher nur eine provisorische und bedingte, u. zw. umso gewisser, als das Bauproject — wie gleichfalls in dem Protokolle constatirt erscheint — nur mit Rücksicht auf diese künftige Anschüttung den gesetzlichen Vorschriften über die Stockwerkzahl (§ 42 Bauord.) als entsprechend befunden wurde. — Nachdem nun die Höherlegung der Straßenbahn durch die Commune in Angriff genommen werden sollte, war der Magistratsauftrag vom 31. October 1894 auf Evacuirung der durch die Straßenanschüttung berührten Localitäten des bezeichneten Hauses und auf Durchführung der nothwendig werdenden Adaptirungen auf eigene Kosten und ebendarum auch die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Bestätigung dieses Auftrages gesetzlich begründet.

Nr. 10374.

Zur Frage nach dem Bestande von Nutzungsrechten einzelner Gemeindemitglieder (Altansässiger) an Gemeindegrundstücken, welche im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung a) durch öffentliche Feilbietung zu Gunsten der Gemeindecasse verpachtet waren; b) zwar als Hutweide gemeinsam benützt, seither aber dauernd in Aecker umgewandelt und in physischen Antheilen aus freier Hand verpachtet wurden. — Verfahren. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 10. Februar 1897, Z. 812.

Franz Suchánek und Gen. (Adv. Dr. Emanuel Dyk) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 3. April 1895, Z. 13900, puncto Verpachtung von Gemeindegrundstücken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß die von der Bezirksvertretung Poděbrad ertheilte Genehmigung, daß die der Gemeinde Oumyslovic grundbücherlich zugeschriebenen Grundparcellen Nr. 48, 49, 56, 59, 60, 61, 62, 63, 69, 70, 71, 75, 81, 116, 117, 125, 126, 127, 128, 192, 200, 207, 217 und 226 im Ausmaße von 98 Joch 769 Qu.-Klftr. den seit dem Jahre 1876 in pachtweiser Benützung dieser Grundstücke stehenden Besitzern von 27 älteren Realitäten in Oumyslovic auch nach Ablauf der im Jahre 1893 endigenden Pachtperiode aus freier Hand unter den gleichen Bedingungen für weitere 12 Jahre verpachtet werden — aufgehoben und verordnet, daß diese als freies Gemeindevermögen anzusehenden Grundstücke der Vorschrift des § 69

Gem.-Ord. entsprechend, im Wege einer öffentlichen Feilbietung zu verpachten seien. — Diese Entscheidung beruht auf dem Thatbestande, daß ein Theil dieser Grundstücke, nämlich die Parcellen 47, 59, 60, 61, 62, 70, 74, 75, 81, 116, 117, 125, 126, 128, 129, 207 und 217 im Ausmaße von 43 Joch 710 Qu.-Klftr. schon in den Jahren 1852 bis 1874 durch öffentliche Feilbietung verpachtet wurden, während die übrigen in der Gesammtarea von 98 Joch 769 Qu.-Klftr. enthaltenen Parcellen im Jahre 1864 von den sog. Altansässigen zwar noch als Hutweiden gemeinsam benützt, im Jahre 1874 aber dauernd in Aecker umgewandelt wurden und daß die hiedurch geschaffene obige Gesammtarea seither an bestimmte Gemeindemitglieder in physischen Antheilen aus freier Hand verpachtet wurde. — Dieser Thatbestand wird, abgesehen von einer ganz belanglosen Incongruenz bei der Aufzählung der in die ersterwähnte Gruppe gehörigen Grundstücke in der vorliegenden Beschwerde nicht bestritten.

Die Beschwerdeführer — 20 Besitzer von älteren Realitäten in dieser Gemeinde — erblicken aber in der angefochtenen Entscheidung eine Verletzung ihrer bisherigen Nutzungsrechte zu diesen Grundstücken, indem sie geltend machen, daß jener Theil der streitigen Gründe im Ausmaße von 43 Joch 710 Qu.-Klftr., welcher bis zum Jahre 1852 von den Besitzern der Bauernrealitäten unentgeltlich benützt wurde, durch die in diesem Jahre gegen den Willen der Nutzungsberechtigten erfolgte licitatorische Verpachtung die Eigenschaft als Gemeindegut nicht verlieren konnte, daß vielmehr die Nutzungsrechte zu diesem Theile der streitigen Gesammtarea wieder hergestellt und die Nutzungsrechte zu den übrigen, diese Gesammtarea ergänzenden Grundparcellen aufrechterhalten wurden, als alle diese Grundstücke im Jahre 1876 den sog. Altansässigen »als den ausschließlich berechtigten Nutznießern des Gemeindegutes« unter Anerkennung eines im Gemeindeinventare für das Jahr 1877 angemerkten angeblichen Rechtsvorbehaltes auf 6 Jahre und im Jahre 1881 auf weitere 12 Jahre pachtweise überlassen wurden. — Die Beschwerde behauptet demnach, daß die bisherige Benützung der fraglichen Grundstücke nicht ein civilrechtliches Pachtverhältniß war, sondern als die im 3. Abs. des § 70 Gem.-Ord. vorgesehene besondere Form der Ausübung von Nutzungsrechten am Gemeindegute, nämlich die Benützung gegen Entrichtung einer bestimmten Abgabe angesehen werden müsse.

Der V. G. Hof vermochte aber diese Beschwerde nicht als begründet zu erkennen. — Der § 70 Gem.-Ord., welcher die Benützung des Gemeindeeigenthums durch einzelne Gemeindemitglieder gestattet, stellt sich gegenüber der Vorschrift des § 69 l. c., wonach das gesammte ertragsfähige Vermögen der Gemeinden zu Gunsten der Gemeinderenten bestmöglichst zu verwalten und zu verwerthen ist, als eine Ausnahmsbestimmung dar. — Nach diesem rechtlichen Charakter und nach seinem Wortlaute kann der § 70 leg. cit. nur dahin gedeutet werden, daß in erster Linie überhaupt nur eine solche Uebung aufrecht erhalten werden könne, welche bereits zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung vom 16. April 1864 unangefochten bestand und seither ihrem Wesen nach unverändert geblieben ist. — Aber selbst eine solche in jenem Zeitpunkte bereits bestandene und bisher unverändert bestehende Uebung hätte auf eine unbedingte Aufrechthaltung nach § 70 leg. cit. nur dann einen Anspruch und wäre in der

Folge nur unter der Bedingung und in dem Umfange zulässig, wenn und insofern sie zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der berechtigten Person oder Realität nothwendig ist. — Es kann somit nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß jener Theil der hier streitigen Grundstücke im Ausmaße von 43 Joch 710 Qu.-Klftr., welcher in den Jahren 1852 bis 1874 durch öffentliche Feilbietung zu Gunsten der Gemeindecasse verpachtet wurde und somit im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 keinerlei Nutzungsrechten einzelner Gemeindemitglieder unterworfen war, ein freies Gemeindevermögen bildet, an welchem unter der Herrschaft der Gemeindeordnung Nutzungsrechte im Sinne des § 70 nicht mehr begründet werden konnten.

Bezüglich der übrigen, die streitige Gesammtarea ergänzenden Grundstücke aber, welche nach dem Thatbestande der angefochtenen Entscheidung im Jahre 1864 von den Besitzern gewisser Realitäten als Hutweide gemeinschaftlich benützt wurden und demnach in jener Zeit noch Gemeindegut waren, ist, wie der Landesausschuß mit Recht annimmt, zufolge der eben erläuterten Bestimmung des § 70 leg. cit. eine Erlöschung dieses Rechtsverhältnisses eingetreten. — Denn einerseits haben die sog. Altansässigen dadurch, daß sie die vorher gemeinschaftlich beweideten Gemeindehutweiden bleibend aufgeackert und in physischen Antheilen unter sich gegen ein an die Gemeindecasse zu zahlendes Entgelt vertheilt haben, die früher bestandene und nach dem Gemeindegesetze allein zulässige Benützungsübung selbst aufgegeben und unmöglich gemacht, anderseits wurde hiedurch aber der Beweis erbracht, daß für ihren Haus- und Gutsbedarf der mit der früheren Benützungsweise verbundene Naturalertrag von Hutweiden entbehrlich war, zumal die Gemeinde zur Zeit der Verpachtung dieser Grundstücke im Jahre 1876 noch gemeinschaftlich benützte Hutweiden im Ausmaße von mehr als 38 Joch besaß.

Die Folgerungen, welche die Beschwerde aus dem im Gemeindeinventare angemerkten angeblichen Rechtsvorbehalte der sog. Altansässigen zieht, welcher vor der Verpachtung des Jahres 1876 erfolgt und von der Gemeindevertretung anerkannt worden sein soll, erscheinen aber — ohne erst zu untersuchen, ob und inwiefern ein solcher Vorbehalt und Beschluß gegenüber den dargestellten Thatsachen von rechtlicher Wirkung wäre — schon darum hinfällig, weil die Behauptung, daß ein solcher Vorbehalt der Nutzungsrechte bezüglich der hier streitigen Grundstücke überhaupt erfolgt wäre, durch die vorliegenden Administrativacten widerlegt wird. — Denn in den Verhandlungsacten über die Verpachtung dieser Grundstücke per 98 Joch 769 Qu.-Klftr., namentlich in dem Gemeindeausschußprotokolle vom 25. Februar 1876, in dem Berichte des Gemeindevorstandes vom 26. Februar 1876, de praes. 5. April 1876, Z. 171 B. A., mit welchem die Genehmigung der Bezirksvertretung für diese Verpachtung erwirkt wurde und in dem anläßlich der Pachtverlängerung an die Bezirksvertretung erstatteten Berichte vom 19. Februar 1881 geschieht irgendwelcher Nutzungsrechte oder eines Vorbehaltes derselben nicht die geringste Erwähnung. — Im Gegentheile wird hierin nur von der »zufolge Beschlusses der ganzen Gemeinde« erfolgenden »Verpachtung an sämmtliche Gemeindeinsassen« gesprochen und als Grund für die angesuchte Gestattung der Umgangnahme

von der licitatorischen Verpachtung einzig und allein der Umstand angeführt, daß nach den gemachten Erfahrungen die Pachtzinse bei einer Feilbietung unverhältnißmäßig gesteigert werden, die Pächter hiedurch in Schulden gerathen und außer Stand gesetzt werden, ihren Zahlungsverbindlichkeiten nachzukommen. — Zur Pachtung wurden sämmtliche in der Gemeinde ansässigen Besitzer, deren es im Jahre 1876 eben nur 27 gab, zugelassen; eine Unterscheidung zwischen Altansässigen und späteren Besitzern hat damals nicht stattgefunden. — Der Pachtvertrag wurde überdies sowohl im Jahre 1876, als auch bei der Verlängerung im Jahre 1881 von der Bezirksvertretung unter der allen Pächtern ausdrücklich vorgeschriebenen Bedingung genehmigt, daß die Pächter, falls die Pachtzinse mit den übrigen Einnahmen der Gemeinde zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen sollten, ohne Beschränkung auf den stipulirten Pachtzins von 4 fl. pro Metze verpflichtet seien, den Abgang nach dem Verhältnisse der gepachteten Grundstücke derart zu bestreiten, daß keinerlei Gemeindeumlage ausgeschrieben werden dürfe. — Aus dieser Vertragsbestimmung geht aber unzweifelhaft hervor, daß alle diese Grundstücke von allen Betheiligten als ein Vermögensobject der Gemeinde angesehen und anerkannt wurden, dessen gesammter Ertrag eventuell zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse herangezogen werden konnte und es ist hiemit auch der in der Beschwerde vertretenen Auffassung, als ob die in den Jahren 1876 bis 1893 stattgefundene pachtweise Benützung dieser Grundstücke eine Form der Nutzungsrechte im Sinne des § 70, Abs. 3 Gem.-Ord. gewesen und der von den Beschwerdeführern entrichtete Pachtzins als die in dieser Gesetzesbestimmung vorgesehene jährliche Abgabe anzusehen wäre, jede Grundlage entzogen.

Die formelle Einwendung aber, daß der Landesausschuß über die Frage, ob diese Grundstücke Gemeindegut oder Gemeindevermögen seien, eine Entscheidung nicht treffen konnte, weil hierüber in den unteren Instanzen nicht entschieden worden sei, ist unbegründet; denn sowohl der Gemeindeausschuß, als auch die Bezirksvertretung sind bei ihren Beschlüssen von der Annahme einer bestehenden Nutzungsübung ausgegangen und der Landesausschuß war demnach nicht nur berechtigt, sondern bemüssigt, diese maßgebende Präjudicialfrage zu lösen.

Was aber die vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung ausgeführten weiteren Einwendungen gegen das Verfahren betrifft, in welchen gerügt wurde, daß die mit der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses hinsichtlich der hier in Frage stehenden Grundstücke per 98 Joch 769 Qu.-Klftr. behobene Erledigung der Bezirksvertretung nicht den sämmtlichen 27 Altansässigen zugestellt worden war, und daß der Landesausschuß seine Entscheidung nicht auf diese Grundstücke allein einschränken, sondern auch über die Benützung aller übrigen, der Gemeinde Oumyslovic gehörigen Grundcomplexe entscheiden sollte, so konnte diesen Einwendungen eine rechtliche Tragweite nicht zuerkannt werden. — Der ersteren darum nicht, weil aus den Administrativacten unzweifelhaft hervorgeht, daß den 27 sog. Altansässigen wenigstens der ihnen günstige Punkt der Entscheidung der Bezirksvertretung die hier in Frage stehenden Grundstücke betreffend, dessen Wiederherstellung die Beschwerdeführer anstreben, geraume Zeit vor Schöpfung der angefochtenen Entscheidung des Landes-

ausschusses bekannt war und die unterlassene individuelle Behändigung der Entscheidung der Bezirksvertretung, wenn diese thatsächlich unterblieben wäre, im vorliegenden Streitfalle demnach als ein wesentlicher, die Rechte der Beschwerdeführer beeinträchtigender Mangel nicht angesehen werden könnte. — Die zweite Einwendung ist aber schon deshalb hinfällig, weil der Landesausschuß seine Cognition naturgemäß auf den Gegenstand der ihm vorliegenden Recurse einschränken mußte, welche ausschließlich die hier in Frage stehenden Grundstücke per 98 Joch 769 Qu.-Klftr. betrafen.

Die Beschwerde war demnach als gänzlich unbegründet abzuweisen, wobei die in der Gegenschrift des Landesausschusses erhobene Einwendung der theilweisen Incompetenz des V. G. Hofes gegenstandslos erschien, weil die Beschwerde nur gegen den Ausspruch über die rechtliche Eigenschaft der streitigen Grundstücke, nicht aber gegen die daraus vom Landesausschusse im Sinne des § 69 Gem.-Ord. gezogene Consequenz gerichtet war, welche allerdings im freien Ermessen der autonomen Behörden gelegen ist.

Nr. 10375.

Steuertheilung nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91: Voraussetzungen für den Anspruch einer Gemeinde auf abgesonderte Vorschreibung einer 20perc. Tangente, dann für die Zuweisung eines verhältnißmäßigen Antheiles der restlichen 80 Percent der Gesammtsteuer gesellschaftlicher Unternehmungen. — »Sitz der Gesellschaft.« *)

Erkenntniß vom 11. Februar 1897, Z. 674.

Stadtgemeinde Wien ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Reisch); mitbeth. Firma Max und Salo Zerkowitz (Adv. Dr. Adolf Koring); E. vom 7. April 1896, Z. 5079, puncto Steuertheilung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Finanz-Min. das Ansuchen der Stadtgemeinde Wien um Zuweisung einer 20perc. Quote von der der Firma Max und Salo Zerkowitz vom Betriebe der Posamentirwaarenfabrik in Ramsau vorgeschriebenen Erwerb- und Einkommensteuer und Theilung der restlichen 80 Percent dieser Steuern zwischen den Gemeinden Wien und Ramsau abgewiesen. — Die Stadtgemeinde Wien wendet dagegen ein, daß Wien als Sitz der aus den beiden Unternehmern Max und Salo Zerkowitz bestehenden Gesellschaft anzusehen sei, weil beide Gesellschafter ihren regelmäßigen Wohnsitz in Wien haben, von Wien aus das in Ramsau befindliche Fabriksunternehmen leiten und in Wien die finanzielle Gebahrung des Unternehmens besorgt wird. — Die im administrativen Verfahren ausgesprochene Ansicht eines der Gesellschafter, daß der Sitz der Gesellschaft Ramsau sei, könne nicht maßgebend sein, weil für die Frage der Besteuerung willkürliche Erklärungen der Parteien ohne Bedeutung seien. Auch auf das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer könne kein Gewicht gelegt werden, weil die Kammer von unrichtigen thatsächlichen Verhältnissen ausgegangen sei. — Da es sich um ein gesellschaftliches Unternehmen handelt, und der Sitz der Gesellschaft Wien sei, seien gemäß § 2 Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, 20 Percent der

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 9973 (Bd. XX, Z. 1896).

gesammten Steuer für Wien vorzuschreiben. — Die restlichen 80 Percent seien auf Wien und Ramsau in dem Verhältnisse aufzutheilen, in welchem die in Wien und Ramsau befindlichen Betriebsstätten zum Gesammtertrage der einheitlichen Unternehmung beitragen. — Es bestehe nämlich nicht blos in Ramsau ein gewerblicher Betrieb, sondern auch in Wien, wo die in Ramsau erzeugten Waaren adjustirt, verpackt und verkauft werden, zu welchem Zwecke in Wien 16 gewerbliche Hilfsarbeiter verwendet werden. — Die Niederlassung in Wien könne mit Rücksicht hierauf nicht als ein Hilfsetablissement im Sinne des § 1, Alinea 2 leg. cit, betrachtet werden, weil hier zwei von einander gegenseitig abhängige Betriebsstätten vorhanden seien.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Es handelt sich im vorliegenden Falle um ein von einer Gesellschaft betriebenes Unternehmen. — Hiefür bestimmt § 2 leg. cit., daß in Fällen, in welchen der Sitz der Gesellschaft mit dem Standorte der Fabrik nicht zusammenfällt, 20 Percent der gesammten Erwerb- und Einkommensteuer an dem Sitze der Gesellschaft und die restlichen 80 Percent dort vorzuschreiben und einzuheben sind, wo sich der Standort der Unternehmung befindet. — Es war demnach zu untersuchen, ob der Sitz der Gesellschaft Max und Salo Zerkowitz mit dem Standorte der Unternehmung, Ramsau zusammenfällt, oder ob Wien als Sitz der Gesellschaft anzusehen sei, weil nur in dem letzteren Falle der Anspruch der Stadtgemeinde Wien auf Zuweisung von 20 Percent der Gesammtsteuer gesetzlich gegründet wäre. — Aus dem den Acten beiliegenden Auszuge aus dem Handelsregister des Kreisgerichtes in St. Pölten geht nun hervor, daß die Firma Max und Salo Zerkowitz eine offene Handelsgesellschaft zur Erzeugung von Schnüren, Börteln und Litzen ist, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft sich in Ramsau und eine Zweigniederlassung in Wien befindet; und es ist diese Zweigniederlassung auch beim Handelsgerichte in Wien als solche eingetragen. — Gemäß Art. 86 Handelsges.-B. ist die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft von den Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, anzumelden, und es ist hiebei auch die Firma der Gesellschaft und der Ort, wo sie ihren Sitz hat, anzumelden. — Angesichts der vom Kreis- als Handelsgerichte in St. Pölten, also von competenter Seite festgestellten Thatsache der Anmeldung und Eintragung der Firma und der Hauptniederlassung in Ramsau, mußte der V. G. Hof die Anschauung der Finanzverwaltung, daß von der der genannten Firma in Ramsau als dem Sitze der Gesellschaft vorgeschriebenen Erwerb- und Einkommensteuer der Gemeinde Wien die 20perc. Tangente dieser Steuer nicht zustehe, als im Gesetze gegründet erkennen, weil hier kein Fall vorliegt, in welchem der Sitz der Gesellschaft mit dem Standorte der Fabrik nicht zusammenfallen würde, und der Umstand, daß die beiden Gesellschafter ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Wien haben, bezüglich der Frage des Sitzes der Gesellschaft ganz irrelevant ist, zumal nach der Anordnung des Art. 86, Z. 1 und 2 Handelsges.-B. sowohl der Sitz der Gesellschaft, als auch der Wohnort der Gesellschafter dem Handelsgerichte anzuzeigen ist, woraus sich ergibt, daß der Sitz der Gesellschaft mit dem Wohnorte der Gesellschafter nicht identisch sein muß. — Die Einwendung

der beschwerdeführenden Stadtgemeinde, daß hienach die Wahl des Sitzes der Gesellschaft ausschließlich in der Willkür der Gesellschafter gelegen sei, und daß durch diese Wahl die Rechte der Gemeinden auf den Bezug der Umlagen nicht berührt werden können, findet ihre Widerlegung in dem cit. Art. 86, dem zufolge die Anmeldung bei jenem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, zu erfolgen hat, und im § 15, Alinea 2 Einführungsges. vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 1 ex 1863, wonach die Handelsgerichte in Angelegenheit der Handelsregister nach dem Gesetze über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vorzugehen, sich daher von amtswegen von der Richtigkeit der Anmeldung zu überzeugen haben.

Der V. G. Hof hat aber auch das weitere Begehren der Stadtgemeinde Wien auf Zuweisung eines verhältnißmäßigen Antheiles der restlichen 80 Percent der Gesammtsteuer der Firma nicht als im Gesetze gegründet erkannt, weil ein solcher Anspruch im Sinne des Ges. vom 29. Juli 1871 nur in dem Falle zu Recht bestünde, wenn es sich um ein derart einheitliches, in Wien und in Ramsau betriebenes industrielles Unternehmen handeln würde, daß zwischen der Haupt- und der Zweigniederlassung nicht unterschieden werden könnte, in welchem Falle allerdings die einheitlich vorgeschriebene Steuer für Wien und für Ramsau in demselben Verhältnisse aufgetheilt werden müßte, in welchem die Unternehmung in Wien und jene in Ramsau zum Gesammtertrage des einheitlichen Unternehmens beitragen. — Ein solcher Fall liegt aber nach der Anschauung des Gerichtshofes hier nicht vor. — Aus den im Laufe der administrativen Verhandlung gepflogenen Erhebungen, insbesondere aus dem Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Wien vom 21. Juni 1895, Z. 3471, geht hervor, daß das Wiener Etablissement der Firma Max und Salo Zerkowitz ausschließlich eine Verkaufsniederlage ist, in welcher außer dem Verkaufe der bereits in Ramsau erzeugten und fertiggestellten Producte keinerlei geschäftliche Thätigkeit stattfindet. — Die Waaren werden in Ramsau vollkommen marktfähig hergestellt und es wird in der Wiener Niederlage nur von einigen Arbeiterinnen die Sortirung, letzte Adjustirung und dergleichen vorgenommen, eine Thätigkeit, welche auch jeder Großhändler vollzieht, wenn die im Großen eingekaufte Waare in ihrer Verkaufsfähigkeit erhöht werden soll, ohne daß doch wegen einer solchen Thätigkeit der Großhändler als ein Producent angesehen werden könnte. — Auch wird in Wien ausschließlich Ramsauer Waare verkauft. — In die Leitung des Unternehmens theilen sich die zwei Gesellschafter, von denen sich einer dauernd in Ramsau aufhält, wo er nicht blos die technische Aufsicht führt, sondern, auch einen Theil der commerciellen Geschäfte besorgt. — Dieses Resultat der vorhin erwähnten Erhebungen wird auch nicht durch die beim Magistrate in Wien am 1. December 1891 und 4. Juli 1895 aufgenommenen Protokolle widerlegt, in welchen Salo Zerkowitz angegeben hat, daß in Wien sich die Geschäftsleitung und die Verkaufsstätte befinde und zum größten Theile auch das Rohmateriale in Wien eingekauft werde, daß ferner daselbst eine Bearbeitung der Waare insoferne stattfinde, als die fertige Waare von 4 bis 8 Mädchen adjustirt und eingepackt werde, wogegen in Wien nichts fabricirt werde. — Nach der Aeußerung des Marktcommissariates vom 13. Jänner 1894, Z. 449,

gelangt aus Ramsau die vollständig fertige Waare in Wien ein, wo nur das Aufwinden der Börteln, Schnüre, Litzen u. dgl. auf Cartonrahmen und die Einpackung zur Versendung stattfindet. — Die Fabrik hat eine Dampfmaschine mit 10 Pferdekräften und eine Wasserturbine mit 12 bis 15 Pferdekräften, 40—50 Börtel- und Litzenmaschinen, 10 Bandstühle sammt Hilfsmaschinen und es werden 25—30 männliche und eben soviele weibliche Arbeiter verwendet. — Außerdem befindet sich in Ramsau ein Werkführer, zwei Werkmeister und ein Buchhalter. — In Wien werden außer den erwähnten Mädchen 5 Arbeiter im Magazin und 3 Comptoiristen verwendet. — Aus diesen thatsächlichen Verhältnissen ergibt sich, daß in Wien eine Erzeugung von Posamentirwaaren durch die Firma, oder eine Vollendung von anderwärts erzeugter Rohwaare nicht stattfindet. — Es liegt also nicht eine in Wien und in Ramsau betriebene, auf die Erzeugung von Posamentirwaaren gerichtete Unternehmung der Firma vor, sondern es stellt sich die Unternehmung in Wien lediglich als eine von der Thätigkeit der Fabrik in Ramsau durchaus abhängige Zweigniederlassung dar, als welche sie auch im Handelsregister eingetragen ist, deren Besteuerung also gemäß § 1, Alinea 2 leg. cit. am Sitze der Hauptunternehmung, d. i. in Ramsau, zu erfolgen hat.

Nr. 10376.

Einkommenbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1849. Kosten der Neuanschaffung einer Maschine zur Verbesserung des Betriebes keine Abzugspost.

Erkenntniß vom 11. Februar 1897, Z. 673.

Firma »Franz Balzar« ca. mähr. Finanz-Landes-Direction; E. vom 16. Mai 1896, Z. 9815, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10377.

Einkommenbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1849. Feststellung des Reineinkommens aus den anstandslos befundenen Büchern des Steuerpflichtigen.

Erkenntniß vom 11. Februar 1897, Z. 672.

Heinrich Schwarzkopf (Adv. Dr. Karl Stiaßny) ca. steierm. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Reisch); E. vom 30. Mai 1896, Z. 7197, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die belangte Finanz-Landes-Direction hat über den Recurs des Beschwerdeführers gegen die von der I. Instanz pro 1896 unter Annahme eines durchschnittlichen Reineinkommens von 1400 fl. vorgeschriebene Einkommensteuer für das Jahr 1896 nach Ergänzung des Verfahrens entschieden, daß das Reineinkommen aus dem Sägebetriebe des Beschwerdeführers für die Zeit vom 6. August bis 31. December 1894 mit 1064 fl. 34 kr. und für das Jahr 1895 mit 1987 fl. 64 kr., sonach das Durchschnittseinkommen mit 2179 fl. 99 kr. anzunehmen und hiernach eine Nachtragssteuer von 78 fl. vorzuschreiben sei. — Der Beschwerdeführer

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2241 (Bd. VIII, Z. 1884).

wendet dagegen ein, daß der Betrieb der Säge mit dem von ihm in Pettau betriebenen Gemischtwaarenhandel vermengt und dadurch eine Doppelbesteuerung herbeigeführt worden sei, daß er in Pettau fast nur solches Holz verkaufe, welches auf der Säge in Ragosnitz geschnitten werde und daß bei der Säge ausschließlich der Schnittlohn über Abzug der Betriebsauslagen zu besteuern sei, da er, der Beschwerdeführer, bei der Säge überhaupt keinen Holzhandel betreibe. Der Mehrwerth der geschnittenen Hölzer gegenüber dem angekauften Rohmateriale käme ausschließlich seinem Gemischtwaarenhandel zu Gute. Aus den vorgewiesenen Büchern habe sich für das Jahr 1894 ein Verlust von 202 fl. 14 kr. und für das Jahr 1895 ein Reineinkommen von 254 fl. 29 kr. ergeben, was auch aus den der Beschwerde beiliegenden Buchauszügen hervorgehe.

Der V. G. Hof vermochte diese Einwendungen des Beschwerdeführers nicht als gegründet zu erkennen. — Es geht zunächst aus den Verhandlungsacten hervor, daß der Beschwerdeführer im Laufe der administrativen Verhandlung die Einwendungen, daß das Einkommen aus dem Sägebetriebe mit jenem aus seiner Gemischtwaarenhandlung vermengt worden sei und daß er in seiner Gemischtwaarenhandlung fast nur die auf der Säge erzeugten Hölzer verkaufe und daher hier eine Doppelbesteuerung vorliege, nicht vorgebracht hat, wiewohl ihm das Gutachten der Vertrauensmänner und die aus dem Ergebnisse der Büchereinsicht sich ergebende Besteuerungsgrundlage in den Protokollen vom 21. und 22. April 1896 vollinhaltlich mitgetheilt und ihm dadurch Gelegenheit gegeben wurde, die angebliche Doppelbesteuerung einzuwenden. Hienach war daher die Steuerbehörde gar nicht in der Lage, die in der eben angeführten Beziehung in der Beschwerde vorgebrachten Umstände in Erwägung zu ziehen.

Es ergibt sich aber auch aus den Acten, daß die angebliche Doppelbesteuerung thatsächlich nicht stattgefunden hat. — In den vom Beschwerdeführer der Steuerbehörde vorgelegten, mit den Büchern übereinstimmenden Auszügen werden nämlich nicht blos der Sägelohn für verschnittene fremde Hölzer, sondern auch die Einnahmen für verkaufte auf der Säge erzeugte Schnittwaare ausgewiesen, so daß es schon nach den Büchern gar keinem Zweifel unterliegt, daß der Beschwerdeführer durch den Betrieb der Säge nicht blos ein Einkommen an Sägelohn, sondern auch ein solches durch den Verkauf des von ihm gekauften und zu Merkantilholz verschnittenen Materiales erzielt. Auch geht aus den Acten, insbesondere aus dem mit den Vertrauensmännern am 10. October 1896 aufgenommenen Protokolle mit aller Klarheit hervor, daß bei Feststellung des Einkommens aus der Gemischtwaarenhandlung in Pettau ein Verkehr mit selbst erzeugten Holzwaaren nicht in Betracht gezogen, sondern ausschließlich auf den Handel mit anderweitigen, fertigen, vom Beschwerdeführer angekauften Merkantilhölzern, welchen Handel der Beschwerdeführer bereits vor der Errichtung der Säge betrieben hat, Rücksicht genommen wurde. Nicht minder ergibt dieses Protokoll, daß in der Gemischtwaarenhandlung in Pettau überhaupt nur Handel mit eingekauften fertigen Merkantilhölzern, keineswegs aber mit den auf der Säge in Ragosnitz erzeugten Waaren getrieben wird.

Die Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens erfolgte im vorliegenden Falle ausschließlich auf Grund jener Daten, welche die vom Beschwerde-

führer vorgebrachten Bücher und die mit denselben übereinstimmenden, vom Beschwerdeführer selbst gefertigten Auszüge enthielten und welche dem Beschwerdeführer im Protokolle vom 22. April 1896 weitläufig vorgehalten wurden, wobei ihm auch jene Ausgabsposten bezeichnet worden sind, welche als Abzugsposten nicht passirt werden konnten. — In der vom Vertreter des Beschwerdeführers bei der ö. m. Verhandlung gerügten Unterlassung der Prüfung der Bücher durch Sachverständige im Buchfache vermochte aber der V. G. Hof einen Mangel des Verfahrens darum nicht zu erkennen, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um die Prüfung der Richtigkeit der Buchführung und der Glaubwürdigkeit der Bücher handelte, sondern im Gegentheile bei der in Gegenwart des Beschwerdeführers erfolgten Bucheinsicht die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit der Bücher constatirt wurde. — Wenn aber die Steuerbehörde das erzielte Reineinkommen ausschließlich aus den beigebrachten und anstandslos befundenen Büchern des Steuerpflichtigen constatirt, so kann darin eine Rechtsverletzung nicht erkannt werden, zumal die Steuerbehörde berechtigt ist, von der angebotenen Büchereinsicht Gebrauch zu machen und aus dem ihr dadurch vom Steuerpflichtigen selbst zur Verfügung gestellten Inhalte der Bücher das Reineinkommen zu berechnen. Auf die vom Beschwerdeführer der Beschwerde beigelegten Buchauszüge konnte aber Rücksicht deshalb nicht genommen werden, weil der Steuerbehörde im Instanzenzuge ganz andere Auszüge, deren Uebereinstimmung mit den Büchern in Gegenwart des Steuerpflichtigen constatirt wurde und welche von diesem selbst unterzeichnet wurden, vorlagen, und die gegenwärtig beigebrachten, inhaltlich von den früheren vollständig verschiedenen Auszüge in der administrativen Verhandlung nicht producirt worden sind.

Nr. 10378.

Einkommenbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1849, III. Classe: Zinsen von auf ganz hauszinssteuerfreien Realitäten einverleibten Capitalien.

Erkenntniß vom 11. Februar 1897, Z. 809.

Wladimir Borkowski ca. galiz. Finanz-Landes-Direction; E. vom 10. August 1896, Z. 78205, puncto Einkommensteuer III. Classe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10379.

Unzulässigkeit von erst im Recurszuge erhobenen Einwendungen gegen die Consensbedingungen für eine Wasseranlage (Teichanlage). — (Schlesien.)

Erkenntniß vom 11. Februar 1897, Z. 826.

Richard Löhner ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Dr. Deutsch); mitbeth. Partei (Adv. Dr. Josef Jerusalem); E. vom 15. Juli 1895, Z. 11447, puncto Teichanlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat an Kosten des Verfahrens den angesprochenen Betrag von 30 fl. an den mitbetheiligten Dr. Ludwig Schweinburg in Zuckmantel, binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.«

*) S. Erkenntnisse Nr. 1062 (Bd. V, J. 1881), und Nr. 6393 (Bd. XVI, J. 1892).

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer erachtet sich durch die angefochtene Entscheidung in seinen Rechten darum für verletzt, weil mit derselben seinem im Recurszuge gestellten Antrage, den Besitzer der Curanstalt in Zuckmantel zu verhalten, die im Garten des Sanatoriums bestehende und mit den administrativen Entscheidungen gleichzeitig consentirte Teichanlage mit einer soliden Cementmauerung an Stelle der einfachen Lehmanschüttung zu versehen, nicht stattgegeben wurde.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Wie aus den Administrativacten sich ergibt, hat der Beschwerdeführer bei der commissionellen Verhandlung vom 17. December 1894 erklärt, gegen die Anlage keinen Einwand zu erheben, sofern die im technischen Gutachten vorgeschriebenen Bedingungen genau eingehalten werden. Zu den in dem Gutachten des Experten vorgeschriebenen Bedingungen zählte aber nicht die Bedingung, daß die Teichanlage mit einer soliden Cementmauerung an Stelle der einfachen Lehmanschüttung versehen werden müsse. Der Experte erklärte vielmehr nach erfolgter Constatirung, daß die Sohle des Teiches und die Wände desselben mit einer Lehmanschüttung versehen sind, daß die Anlage, wie sie bei der Commission gefunden wurde, ohne Schädigung fremder Rechte zulässig sei, und fügte mit Rücksicht darauf lediglich die Bedingung bei, daß allezeit auf die thunlichste Undurchlässigkeit der Sohle und der Wände des Teiches zu achten sei, damit die dem Wildbach entzogene Wassermenge demselben ungeschmälert wieder zugeführt werde. — Nun behauptete der Beschwerdeführer nicht, daß etwa der eben erwähnten Bedingung des Consenses keine Folge geleistet wurde und daß die vorhandene Lehmanschüttung den Zweck der Verdichtung des Teichbodens nicht erfülle; er begehrte vielmehr im Recurszuge eine andere als die von dem Experten für genügend erkannte Vorkehrung zur Verdichtung des Teichbodens. — Da aber der Beschwerdeführer bei der administrativen Verhandlung selbst einen solchen Antrag nicht gestellt, vielmehr sein volles Einverständniß mit dem Gutachten des Experten erklärt hat, Einwendungen gegen ein Unternehmen aber — wie aus den Bestimmungen der §§ 82, 83, 84 Wasserr.-Ges. sich ergibt — von der Partei bei der Verhandlung selbst vorzubringen sind, so wurde mit der angefochtenen Entscheidung die erst im Recurszuge erhobene Einwendung mit vollem Recht zurückgewiesen.

Nr. 10380.

Zur Frage nach der Rechtskraft der auf Grund des abgekürzten Verfahrens ergangenen wasserrechtlichen Erkenntnisse im Falle mangelhafter oder verspäteter Verständigung der Interessenten von der angeordneten Verhandlung. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 11. Februar 1897, Z. 825.

Franz Vatočka und Gen. (Adv. Dr. Lenoch) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Lepař); mitbeth. Domäne Maleschau (Adv. Dr. Victor Moser); E. vom 8. Jänner 1895, Z. 23604, puncto Wasserrechtssache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer erachten sich durch die angefochtene Entscheidung darum für beschwert, weil mit derselben die Entscheidung der Statthalterei Prag ddto. 16. August 1894, Z. 96690, mit

welcher der der Domäne Maleschau ertheilte Consens auf Herstellung einer Wasserleitung ddto. 2. Mai 1893, Z. 7801, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben worden war, wegen Rechtskraft dieses Consenses außer Kraft gesetzt worden ist. — Die Beschwerdeführer behaupten, daß die Aufrechthaltung des erwähnten Consenses darum ungesetzlich sei, weil bei der Verhandlung wesentliche Mängel, und zwar in der Richtung unterlaufen sind, daß einerseits zwischen dem Tage der Durchführung der Verhandlung und ihrer edictalen Verlautbarung nur ein Zeitraum von 4—6 Tagen gelegen war und daß andererseits die Verlautbarung nicht in allen Gemeinden erfolgte, in welchen sich an der Sache betheiligte Wasserwerke befinden.

Was nun den letzteren, die Mangelhaftigkeit der Verlautbarung der Verhandlung betreffenden Beschwerdepunkt anbelangt, so mußte der V. G. Hof diesen nach der Bestimmung des § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, übergehen, weil im administrativen Instanzenzuge die Unterlassung der ordnungsmäßigen Verlautbarung überhaupt nicht, sondern lediglich geltend gemacht wurde, daß die zwischen der Verhandlung und ihrer Verlautbarung verstrichene Frist unzureichend gewesen ist.

Dagegen mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung als im Wortlaut des § 83, Abs. 2 Wasserr.-Ges. begründet anerkennen. — Aus der cit. Gesetzesbestimmung geht hervor, daß der Umstand, daß die Vorladung der Betheiligten nicht mindestens 8 Tage vor der Verhandlung zur Durchführung gelangte, eine Nichtigkeit des Verfahrens nicht zur Folge hat, da das Gesetz als Rechtsfolge eines solchen Vorkommens lediglich den Vorbehalt statuirt, daß den überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig geladenen Betheiligten der Rechtsweg zur Geltendmachung privatrechtlicher Einwendungen offen bleibt. — Es folgt also aus dieser Bestimmung, daß ein auf Grund des abgekürzten Verfahrens ergangenes wasserrechtliches Erkenntniß bezüglich aller öffentlichen, insbesondere bezüglich aller dem Wasserrechte angehörigen Einwendungen die Rechtskraft auch dann beschreiten kann, wenn die Ladung zu der Verhandlung in der von den Beschwerdeführern als unzulänglich bezeichneten Weise erfolgt ist, und zwar umsomehr, als nach der Bestimmung des § 83, bezw. § 82 Wasserr.-Ges. die Rechtsfolge des Nichterscheinens der Betheiligten bei der Verhandlungstagfahrt eben die ist, daß dieselben als der beabsichtigten Unternehmung zustimmend anzusehen sind und spätere Einwendungen gegen das Unternehmen keine Berücksichtigung finden sollen. — Nachdem nun die Beschwerdeführer zu den anberaumten Verhandlungen nicht erschienen waren, so war die Statthalterei allerdings nicht berechtigt, den am 13. Mai 1893 zugestellten Consens über eine erst unterm 19. Juni 1893 überreichte Eingabe von in die Verhandlung nicht eingetretenen Parteien zu beheben, und es mußte darum die Außerkraftsetzung dieser Statth.-Entscheidung durch die angefochtene Entscheidung als gesetzlich begründet anerkannt werden.

Nr. 10381.

Erforderniſſe für Geſuche um Beſtimmung der Baulinie und des Niveaus nach der Bauordnung für Niederöſterreich.

Erkenntniß vom 11. Februar 1897, Z. 857.

Maria Joſefa Löwenfeld (Adv. Dr. Ernſt Vincenz Schick) ca. niederöſterr. Landesausſchuß (L.-R. Dr. Fritz); E. vom 12. Juni 1895, Z. 7972, puncto Bauſache.

»Die Beſchwerde wird als unbegründet abgewieſen.«

Entſcheidungsgründe. Ueber Beſchluß des Gemeindeausſchuſſes in Kloſterneuburg vom 8. Jänner 1895 wurde mit dem Beſcheide des Gemeindeamtes vom 10. Jänner 1895, Z. 6324, das von Maria Joſefa Löwenfeld mit der Eingabe vom 30. November 1894 geſtellte Anſuchen um Beſtimmung der Baulinie für den beabſichtigten Umbau ihres am Niedermarkt gelegenen Hauſes Nr. 2 abgewieſen und das Bauverbot ausgeſprochen, weil die Realität Nr. 2 nach dem genehmigten Regulirungsplane ganz in dem Platze zwiſchen der Kaiſer Franz Joſef-Bahn und der Häuſerreihe am Niedermarkte gelegen iſt. — Die über die Beſchwerde der Bauwerberin erfloſſene und nun hiergerichts angefochtene Entſcheidung des Landesausſchuſſes vom 12. Juni 1895, Z. 7972, lautet dahin, daß die Beſchwerde, inſoweit ſich dieſelbe gegen die Verweigerung der Baulinienbeſtimmung und gegen die Unterlaſſung der Einleitung einer Verhandlung zur Schadloshaltung der Beſchwerdeführerin richtet, als unbegründet zurückgewieſen, dagegen der angefochtene Gemeindeausſchußbeſchluß, inſoferne er in eine meritoriſche Entſcheidung des Bauliniengeſuches überhaupt eingeht und ein ſpecielles Bauverbot ausſpricht, aufgehoben werde.

Der Landesausſchuß iſt nach den der Entſcheidung beigefügten Gründen von der Anſchauung ausgegangen, daß nach den Beſtimmungen der Bauordnung für Niederöſterreich vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36, der Gemeindeausſchuß nur über ein mit einem beſtimmten Bauprojecte belegtes Anſuchen um Ertheilung des Bauconſenſes zur Beſchlußfaſſung über die Beſtimmung der Baulinie und des Niveaus berufen ſei, das vollſtändig unbelegte und nur die Anzeige eines beabſichtigten Umbaues des Hauſes Nr. 2 beinhaltende Geſuch der Beſchwerdeführerin daher dem Gemeindeausſchuſſe nicht vorzulegen, ſondern vom Gemeindevorſtande im eigenen Wirkungskreiſe zu erledigen, d. i. zur Einbringung eines bauordnungsgemäß inſtruirten Bauconſensgeſuches zu verweiſen war. — Mit der Entſcheidung des Landesausſchuſſes wird demnach die mit dem gemeindeämtlichen Decrete erfolgte Verweigerung der Baulinienbeſtimmung unter Ausſcheidung der Berufung auf den bauordnungswidrigen und incompetenten Beſchluß des Gemeindeausſchuſſes beſtätigt, weil die unbelegte Eingabe der Beſchwerdeführerin zur Behandlung nach den Beſtimmungen der Bauordnung nicht geeignet iſt.

Der V. G. Hof konnte in der angefochtenen Entſcheidung in ihrem vorſtehend präciſirten Tenor die von der Beſchwerde behauptete Geſetzwidrigkeit nicht finden. — Die Bauordnung für Niederöſterreich ſchreibt nämlich kein abgeſondertes Verfahren zum Zwecke der Beſtimmung der Baulinie und des Niveaus vor, wie ein ſolches in anderen Bauordnungen vorgezeichnet iſt, ſondern normirt in den §§ 1 und 3 ausdrücklich, daß die

Baulinie und das Niveau bei der Baucommission, welche in Gemäßheit des § 24 über das nach Vorschrift der §§ 19 und 20 instruirte Gesuch um Ertheilung der Baubewilligung abzuhalten ist, zu ermitteln und unter Einzeichnung in die Pläne in der Baubewilligung vorzuschreiben sind. — Hieraus geht hervor, daß die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus nach den Vorschriften der niederösterr. Bauordnung nur für einen bestimmten Neu-, Zu- oder Umbau, welcher an einer öffentlichen Straße oder Gasse nach einem mit dem Gesuche um den Bauconsens vorgelegten Plane geführt werden will, stattzufinden hat und daß daher der Gemeindeausschuß in die ihm im § 11 Bauordnung vorbehaltene Beschlußfassung erst dann eingehen kann, wenn ihm das gehörig instruirte Baugesuch mit dem Ergebnisse der Localcommission und den hiebei in Betreff der Baulinie und des Niveaus festgestellten Daten vorliegt. — Das von der Bauwerberin vorgelegte Gesuch, mit welchem dieselbe ohne Anschluß eines Bauplanes lediglich um die Bestimmung der Baulinie für einen Umbau ihrer Realität Nr. 2 ansuchte, konnte demnach allerdings nicht Gegenstand der Beschlußfassung des Gemeindeausschusses sein und somit auch nicht Anlaß bieten, mit der Beschwerdeführerin in Betreff der Schadloshaltung für den an die Gemeinde abzutretenden Baugrund in Verhandlung zu treten. Vielmehr war die Beschwerdeführerin mit ihrem bauordnungswidrigen Einschreiten vom Gemeindevorstande im eigenen Wirkungskreise auf die Bestimmungen der Bauordnung zu verweisen.

Wenn der Vertreter der Beschwerde in der ö. m. Verhandlung darauf hingewiesen hat, daß ein technisch richtiger Bauplan vor Feststellung der Baulinie und des Niveaus gar nicht verfaßt werden könne, so ist demgegenüber zu bemerken, daß dieser Einwand sich unter Umständen allerdings als zutreffend erweist, daß jedoch der von der angefochtenen Entscheidung in dieser Richtung eingenommene Standpunkt dem Wortlaute der citirten Bestimmungen der Bauordnung für Niederösterreich zweifellos entspricht. — Es erscheint daher die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben die mit dem gemeindeämtlichen Decrete erfolgte Verweigerung der Baulinienbestimmung über das bauordnungswidrige Einschreiten der Beschwerdeführerin aufrecht erhalten wird, gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 10382.

Zur Feststellung des Anspruches der Lehrpersonen auf Gehaltsergänzungen nach den Gesetzen vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, bezw. vom 31. März 1895, L. G. B. Nr. 40, im Entgegenhalte zu den nach dem Gesetze vom 19. December 1875, L. G. B. Nr. 86, gebührenden Dienstalterszulagen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 12. Februar 1897, Z. 827.

Theobald Vulterin, Lehrer (Adv. Dr. Josef Herold), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 22. November 1895, Z. 22367, puncto Regelung seiner Dienstbezüge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Theobald Vulterin, welcher seine erste definitive Anstellung im Lehrfache am 20. April 1868 erlangte und derzeit Lehrer an der Knabenvolksschule in Časlau ist, bezog vor Eintritt der Wirksamkeit des Ges. vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, und bezw. des Ges.

vom 31. März 1895, L. G. B. Nr. 40, einen Gehalt von 700 fl., dann die erste Dienstalterszulage mit 10 Percent seines damaligen Gehaltes, demnach mit 60 fl., und drei Dienstalterszulagen mit 10 Percent seines dermaligen Gehaltes, zusammen mit 210 fl., hatte demnach ein Gesammteinkommen von 970 fl., wobei bemerkt wird, daß ihm die vierte Dienstalterszulage unterm 28. October 1892 zuerkannt wurde. — Da nach § 82 Ges. vom 31. März 1895, L. G. B. Nr. 40, alle Lehrpersonen mit 1. Jänner 1895 in den Genuß der in dem Gesetze vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, festgestellten Bezüge zu treten hatten, so war hiedurch eine Regulirung der Bezüge sämmtlicher Lehrpersonen nothwendig geworden.

Bei dieser Regulirung waren dem Beschwerdeführer nach den §§ 19 und 26 des Ges. vom Jahre 1894 nachstehende Bezüge auszumessen, und zwar an Gehalt 600 fl., vier Gehaltserhöhungen, und zwar eine zu 50 fl. und drei zu je 100 fl., zusammen 350 fl., ferner mit Rücksicht auf den Umstand, daß Beschwerdeführer seit seiner ersten definitiven Anstellung im Lehrfache bereits mehr als 25 Jahre an einer öffentlichen Volksschule gewirkt hatte (§ 26 Ges. vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36), auch noch eine fünfte Gehaltserhöhung mit 50 fl., zusammen 1000 fl. bewilligt. — Weil jedoch nach Abs. 3 des § 82 Ges. vom 31. März 1895, L. G. B. Nr. 40, bei Feststellung des Anspruches auf eine allfällige Gehaltsergänzung, die nach dem Gesetze vom Jahre 1894 gebührenden Gehaltserhöhungen nur in der Anzahl und in derselben Reihenfolge, wie die nach dem Gesetze vom Jahre 1875 bestandenen Dienstalterszulagen in Anrechnung zu bringen sind und weil Beschwerdeführer nach dem Gesetze vom Jahre 1875 in jenem Zeitpunkte erst vier Dienstalterszulagen zu beanspruchen hatte, so war bei der Feststellung des oben bezeichneten Anspruches die nach dem Gesetze vom Jahre 1894 gebührende fünfte Gehaltserhöhung nicht in Anschlag zu bringen, sohin der neue Bezug nur mit 950 fl. in Rechnung zu stellen, wodurch sich — bei Entgegenhalt mit den früheren Bezügen per 970 fl. — die Nothwendigkeit einer Gehaltsergänzung von 20 fl. ergibt. — Die in dem, mit der angefochtenen Min.-Entscheidung bestätigten Erlasse des Landesschulrathes für Böhmen vom 29. Juni 1895, Z. 23146, erfolgte Ausmessung der Dienstbezüge des Beschwerdeführers mit dem Betrage von 1020 fl. entspricht daher vollkommen dem Gesetze.

Die Beschwerde wendet zwar ein, daß durch den § 79 Ges. vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, den Lehrpersonen alle aus dem Gesetze vom Jahre 1875 erlangten Ansprüche, auf die Dienstbezüge und auf den Ruhegenuß ungeschmälert erhalten werden wollten, keiner Lehrperson daher — weder im Zeitpunkte des Inslebentretens des Gesetzes vom Jahre 1894, noch auch in der Folge — geringere Bezüge angewiesen werden dürfen, als jene, welche ihr nach dem Gesetze vom Jahre 1875 gebührten, und daß dem Beschwerdeführer daher einerseits am 1. Jänner 1895, in welchem Zeitpunkte er den Anspruch auf die fünfte Gehaltserhöhung erlangt hatte, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1875 an Gehalt und fünf Dienstalterszulagen, respective Gehaltserhöhungen ein Gesammtbezug von 1040 fl. und nicht blos — wie dies mit der angefochtenen Entscheidung geschah — von 1020 fl. auszumessen, andererseits aber der Anspruch auf eine sechste Gehaltserhöhung in dem, durch das letztcitirte

Gesetz normirten Ausmaße von 70 fl., sohin auf einen schließlichen Gesammtbezug von 1110 fl. zu wahren war. — Diese Auffassung des Gesetzes ist jedoch eine unrichtige. — Nach § 82 Ges. vom 31. März 1895, L. G. B. Nr. 40, haben alle Lehrpersonen mit 1. Jänner 1895 in den Genuß der im Gesetze vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, festgestellten Bezüge in der Höhe, wie sie ihnen mit Rücksicht auf ihre Dienstzeit und den Ort, wo sie wirken, nach den Bestimmungen jenes Gesetzes gebühren, zu treten. — Hiemit ist der allgemeine, principielle Grundsatz ausgesprochen, daß für die Bezüge der Lehrpersonen vom 1. Jänner 1895 angefangen zunächst nur die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1894 maßgebend und alle Ansprüche aus dem Gesetze vom Jahre 1875 erloschen seien. — Eine Ausnahme von diesem allgemeinen, principiellen Grundsatze macht nur der § 79 Ges. vom Jahre 1894 insoferne, als er verordnet, daß keine Lehrperson eine Verminderung ihrer derzeitigen, ihr rechtlich gebührenden Bezüge oder des ihr erwachsenen Ruhegenußanspruches erleiden dürfe. — Diese Ausnahme bezieht sich also nur auf die derzeitigen, das ist im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes vom Jahre 1894 gebührenden Bezüge und den derzeitigen Ruhegenußanspruch, keineswegs aber auch auf jene Bezüge oder auf jene, etwa höheren Ruhegenußansprüche, welche der Lehrperson erst am 1. Jänner 1895 oder in Zukunft im Falle der fortdauernden Geltung des Gesetzes vom Jahre 1875 eventuell erwachsen wären. — Wenn die Auffassung der Beschwerde richtig wäre, dann hätte das Gesetz ganz anders, und zwar dahin lauten müssen, daß alle — im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits angestellten — Lehrpersonen entweder nach dem Gesetze vom Jahre 1875, oder nach dem Gesetze vom Jahre 1894 zu behandeln seien, je nachdem das eine oder das andere Gesetz günstigere Bestimmungen enthält. — Gerade dies wollte aber — wie aus den von der Schulcommission des böhmischen Landtages diesbezüglich erstatteten Berichten hervorgeht — ausgeschlossen werden. — Deshalb hatte auch der § 82 Ges. vom Jahre 1894 die Bestimmung getroffen, daß die den Lehrpersonen zur Ausgleichung der allfälligen Verkürzung ihrer derzeitigen Bezüge auszumessenden Gehaltsergänzungen im Falle des Eintrittes in einen höheren Gehalt wieder entzogen werden sollen. — Der § 82 Ges. vom Jahre 1895 hat diese Bestimmung wohl allerdings dahin abgeändert, daß die einmal ausgemessene Gehaltsergänzung auch im Falle des Eintrittes in einen höheren Gehalt aufrecht bleibe. — Alle diese Bestimmungen hätten aber keinen Sinn und die Frage der Einziehung der Gehaltsergänzung hätte gar nicht aufgeworfen werden können, wenn der Gesetzgeber die Absicht gehabt hätte, die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1875 unter allen Umständen und auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten, insoferne sie den Lehrern günstiger sind, als die Bestimmungen des neuen Gesetzes.

Da nun der Beschwerdeführer, wie er selbst zugibt, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1875 am 1. Jänner 1895 nur Anspruch auf einen Gehalt von 700 fl. und vier Dienstalterszulagen zusammen per 270 fl., sohin auf einen Gesammtbezug von 970 fl. hatte, die äquiparirenden Bezüge nach dem Gesetze vom Jahre 1894 aber 950 fl. betragen, so war durch die Anweisung einer Gehaltsergänzung von 20 fl. den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprochen.

Nr. 10383.

Rechtssatz wie sub Nr. 10382.

Erkenntniß vom 12. Februar 1897, Z. 828.

Alois Rakušan, Lehrer, ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 22. November 1895, Z. 22366, puncto Regelung seiner Dienstbezüge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 10384.

Voraussetzungen für den besonderen, für sich allein bestehenden Anspruch einer Lehrperson auf Belassung einer unter der Herrschaft des Gesetzes vom Jahre 1875 zuerkannten Gehaltsergänzung (Functionszulage) bei Regelung ihrer Bezüge nach den Gesetzen vom Jahre 1894, bezw. 1895. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 12. Februar 1897, Z. 830.

Stefan Mateasko, Oberlehrer (Adv. Dr. Johann Lenoch), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 22. November 1895, Z. 22870, puncto Regelung seiner Dienstbezüge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Stefan Mateasko, Oberlehrer in Oberlangenau, bezog im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Ges. vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, an Gehalt 500 fl., Functionszulage 100 fl., Gehaltsergänzung 100 fl. und fünf Dienstalterszulagen mit mit 230 fl., zusammen 930 fl. — Die hier ausgewiesene Gehaltsergänzung per 100 fl. findet ihre Erklärung in dem Umstande, daß der Beschwerdeführer nach § 32 Ges. vom 21. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 14, eine Functionszulage von 200 fl. bezogen hatte; daß ihm nach dem Ges. vom 19. December 1875, L. G. B. Nr. 86, nur eine Functionszulage von 100 fl. gebührte und daß ihm daher nach § 79 zuletzt cit. Gesetzes die Differenz von 100 fl. in Form einer Gehaltsergänzung zugewiesen wurde.

Anläßlich der durch das Ges. vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, nothwendig gewordenen Regelung der Dienstesbezüge der Lehrpersonen wurden dem Beschwerdeführer mit dem, durch die angefochtene Min.-Entscheidung bestätigten Erlasse des Landesschulrathes für Böhmen ddto. 25. Juli 1895, Z. 24121, vom 1. Jänner 1895 angefangen nachstehende Bezüge zuerkannt, und zwar: 1. Grundgehalt 500 fl., 2. Functionszulage (150 fl.), sammt Ergänzung 200 fl. und 3. sechs Gehaltserhöhungen per 450 fl., zusammen 1150 fl. — Stefan Mateasko erachtet sich durch diese Ausmessung seiner Bezüge deshalb als beschwert, weil er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom Jahre 1894 eine Gehaltsergänzung von 100 fl. bezogen habe, nach § 79 dieses Gesetzes kein Mitglied des Lehrerstandes eine Verminderung seiner Bezüge, welche hiebei bezüglich ihrer Natur strenge auseinanderzuhalten seien, erleiden darf und weil ihm daher nebst der nach dem Gesetze vom Jahre 1894 gebührenden Functionszulage per 150 fl. die bereits früher bezogene Gehaltsergänzung per 100 fl. ungeschmälert zu belassen war.

Es ist nun nicht ganz richtig, daß bei Anwendung des § 79 Ges. vom Jahre 1894, bezw. des § 82 Ges. vom 31. März 1895, L. G. B. Nr. 40, die einzelnen Bezüge der Lehrpersonen ihrer Natur nach auseinander-

zuhalten seien und daß daher bei Regelung derselben jeder einzelne Bezug (Gehalt, Functionszulage, Gehaltsergänzung und Gehaltserhöhungen) ungeschmälert verbleiben müsse; denn nach § 82 leg. cit. hat eine Gehaltsergänzung nur dann zu erfolgen, wenn eine Lehrperson durch die Regelung ihrer Bezüge in dem Gesammtbetrage ihres definitiven Gehaltes und der Dienstalterszulagen verkürzt werden sollte und nach § 79 ist die bisher höhere Functionszulage auf die durch das neue Gesetz bestimmten geringeren Beträge herabzumindern, wenn sich deren Grundgehalt erhöht. — Dagegen ergibt sich allerdings aus der letzteren Gesetzesstelle, daß die bisher höhere Functionszulage ungeschmälert zu erhalten ist, wenn durch das neue Gesetz zwar eine Erhöhung der Dienstalterszulagen (Gehaltserhöhungen) nicht aber zugleich eine Erhöhung des Grundgehaltes selbst eintritt. — Die Functionszulage hat daher insoferne allerdings eine andere Stellung als die anderen Bezüge, welche bei der Frage nach der Anwendbarkeit der §§ 79 und 82 zusammenzurechnen sind.

Allein wenn auch — wie die Beschwerde behauptet — die Functionszulage ganz selbstständig zu behandeln wäre, so kann dies doch in keinem Falle auch von einer Ergänzung der Functionszulage gelten. — Der Beschwerdeführer hatte ursprünglich nach dem Gesetze vom 21. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 14, eine Functionszulage von 200 fl., welche sich in Folge des Ges. vom 19. December 1875, L. G. B. Nr. 86, auf 100 fl. herabminderte und daher mit dem Betrage von 100 fl. ergänzt werden mußte. — Er hatte daher aus dem Titel der Functionszulage nach den früheren Gesetzen einen Anspruch von 200 fl., welcher ihm — vorausgesetzt, daß nicht eine Erhöhung des Grundgehaltes eintritt — nach § 79 Ges. vom Jahre 1894 gewahrt werden muß und welcher mit der angefochtenen Entscheidung auch in der That gewahrt wurde. — Ein besonderer für sich allein bestehender Anspruch auf Belassung einer unter der Herrschaft des Gesetzes vom Jahre 1875 zuerkannten Gehaltsergänzung wurde jedoch durch das Gesetz vom Jahre 1894 nicht begründet und kann daher auch nur insoweit erhoben werden, als entweder die bestandenen Gesammtbezüge oder doch wenigstens die bestandene Functionszulage nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes eine Verminderung erleiden.

Nr. 10385.

1. Zeitpunkt für den Anspruch des Schulleiters auf die höhere Functionszulage bei Erweiterung von Volksschulen. — 2. Zur Frage nach dem Anspruche einer aus Dienstesrücksichten versetzten Lehrperson auf die höhere Functionszulage seines früheren Dienstortes. (Mähren.)

Erkenntniß vom 12. Februar 1897, Z. 829.

Johann Pechaček, Oberlehrer, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 4. December 1895, Z. 28131, puncto Zuerkennung einer erhöhten Functionszulage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Johann Pechaček, welcher als Oberlehrer an der früher vierclassigen böhmischen Volksschule in Littau nach § 33 Ges. vom 26. September 1884, L. G. B. Nr. 77, eine Functionszulage von 100 fl. bezog, wurde unterm 26. Juli 1895 in Kenntniß gesetzt, daß der

mährische Landesschulrath mit Erlaß vom 22. Juli 1895, Z. 6021, nach § 16 leg. cit. aus Dienstesrücksichten seine Versetzung in gleicher Eigenschaft an eine andere Volksschule angeordnet und zu diesem Behufe die Versetzung desselben an die dreiclassige Volksschule in Opatowitz mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eingeleitet habe. In Durchführung dieser Verfügung wurde Pechaček mit Erlaß des Landesschulrathes vom 2. September 1895, Z. 7782, thatsächlich an die dreiclassige Volksschule in Opatowitz versetzt und sohin am 8. September 1895 seiner Dienstleistung in Littau enthoben. — Inzwischen hatte Johann Pechaček mit Gesuch vom 3. August 1895 — gestützt auf den Umstand, daß der Landesschulrath am 18. Februar 1895 die Erweiterung der vierclassigen Volksschule in Littau in eine fünfclassige beschlossen und unterm 4. Juni 1895 die Activirung der fünften Classe mit 1. September 1895 bewilligt hatte; daß sohin dem Oberlehrer in Littau nach § 33 leg. cit. nunmehr eine Functionszulage von 200 fl., gebührte — das Ansuchen gestellt, daß ihm im Hinblicke auf die Bestimmung des § 16 leg. cit. an seinem neuen Dienstorte dieselben Bezüge, wie er sie in Littau hätte, insbesondere also eine Functionszulage von 200 fl. angewiesen werden mögen. — Diesem Ansuchen gab der mährische Landesschulrath mit dem durch die angefochtene Min.-Entscheidung bestätigten Erlasse vom 19. September 1895, Z. 7725, deshalb keine Folge, weil die Versetzung des Genannten bereits mit Erlaß vom 22. Juli 1895 angeordnet und zu diesem Behufe die Versetzung nach Opatowitz mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eingeleitet wurde und weil sohin für die Höhe der ihm zukommenden Functionszulage die Schule seines bisherigen Dienstortes nicht in Betracht kommen kann.

In seiner Beschwerde an den V. G. Hof beruft sich der Beschwerdeführer darauf, daß einerseits die vierclassige Volksschule in Littau schon mit Beschluß des Landesschulrathes vom 18. Februar 1895 in eine fünfclassige erweitert worden und hiedurch der Anspruch des Oberlehrers in Littau auf die erhöhte Functionszulage bereits vom 1. März 1895 begründet worden sei; daß aber andererseits die definitive Versetzung nach Opatowitz und die Dienstesenthebung in Littau erst am 2. September, bezw. 8. September erfolgte, die fünfte Classe jedoch schon am 1. September 1895 eröffnet wurde.

Die erstere Behauptung des Beschwerdeführers ist entschieden unrichtig, weil der Anspruch auf die erhöhte Functionszulage, mit welcher eine Entlohnung für die erhöhte Mühewaltung bei der Leitung einer mehrclassigen Schule geboten werden soll, erst in dem Momente begründet erscheint, wo die neue Classe wirklich errichtet wird, die erhöhte Mühewaltung daher wirklich eintritt; keineswegs aber schon dann, wenn die künftige Errichtung dieser neuen Classe vorerst nur beschlossen wird. — Die mit Erlaß vom 22. Juli 1895 definitiv getroffene Verfügung, daß Beschwerdeführer aus Dienstesrücksichten an eine andere Volksschule zu übersetzen sei, konnte sich daher im Hinblicke auf die Bestimmung des § 16 leg. cit. nur auf eine, der damaligen vierclassigen Schule in Littau gleichartige andere, sohin drei- oder vierclassige Schule beziehen, wie dies übrigens in diesem Erlasse auch noch besonders angedeutet wird. Der stricten Durchführung dieser Verfügung konnte aber nicht im Wege stehen, daß nachträglich, und zwar am 1. Sep-

tember 1895 an der Volksschule in Littau eine fünfte Classe eröffnet wurde, weil es sich zu jener Zeit nicht mehr um die Frage der Uebersetzung des Beschwerdeführers überhaupt und um die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Uebersetzung, sondern nur um die formelle Durchführung der definitiv verfügten Versetzung des Beschwerdeführers handelte.

Allein ganz abgesehen davon, ist die Auslegung des § 16 leg. cit., welche der Beschwerde zu Grunde liegt, eine offenbar irrige. — Der § 16 leg. cit. berechtigt die Schulbehörden keineswegs, einen Lehrer aus Dienstesrücksichten auf jede andere, beliebige, daher auch minder dotirte Lehrerstelle zu versetzen und die Differenz durch Zuerkennung der früheren höheren Dotation, welche aber der gesetzlichen Dotation der neuen Stelle nicht entspricht, auszugleichen. Die bezogene Gesetzesstelle schließt vielmehr die Uebersetzung aus Dienstesrücksichten auf eine minder dotirte Stelle überhaupt aus; bezw. sie berechtigt den Lehrer, sich einer solchen Uebersetzung nicht zu »fügen«, also gegen dieselbe die gesetzlichen Rechtsmittel in Anwendung zu bringen. — Anders konnte diese Frage auch nicht leicht gesetzlich geordnet werden, weil nicht alle Lehrstellen aus derselben Casse dotirt werden und weil es daher höchst unbillig erscheinen müßte, durch die gewillkürte Uebersetzung eines Lehrers auf eine Casse Lasten zu wälzen, welche deren gesetzliche Verpflichtungen übersteigen. — Wenn also in der vorliegenden Angelegenheit eine Verletzung des Gesetzes überhaupt stattgefunden hätte, was nach dem Obengesagten jedoch nicht der Fall ist, so wäre diese Verletzung höchstens in der mit den Erlässen vom 22. Juli 1895, Z. 6021, und vom 2. September 1895, Z. 7782, verfügten Versetzung des Beschwerdeführers an die dreiclassige Volksschule in Opatowitz zu erblicken. — Gegen diese Verfügungen hat aber der Beschwerdeführer kein Rechtsmittel ergriffen; er hat dieselben in Rechtskraft erwachsen lassen und kann daher dermalen aus dem Grunde der rechtskräftig erfolgten Uebersetzung keine weiteren Ansprüche stellen.

Nr. 10386.

Das Erforderniß »pflichtgemäßen Wirkens« bei Beurtheilung des Anspruches einer Lehrperson auf Verleihung von Dienstalterszulagen, bezw. Gehaltserhöhungen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 12. Februar 1897, Z. 831.

Josef Uher, Lehrer, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 22. November 1895, Z. 22541, puncto Regelung seiner Dienstbezüge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Durch den Erlaß des Landesschulrathes in Böhmen ddto. 17. Juni 1895, Z. 16086, mit welchem auf Grund der Ges. vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, und vom 31. März 1895, L. G. B. Nr. 40, die Dienstbezüge des Josef Uher, Lehrers an der Knaben-Bürgerschule in Beraun, dahin geregelt wurden, daß demselben ein Gehalt von 700 fl. und eine Gehaltserhöhung von 80 fl. zuerkannt werden, bezw. durch die, diesen Erlaß bestätigende Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht ddto. 22. November 1895, Z. 22541, erachtet sich Josef Uher deshalb beschwert, weil er die erste definitive Anstellung im Lehrfache bereits am 3. Juli 1880 erlangt, seither ununterbrochen durch mehr als

14 Jahre an einer öffentlichen Volksschule — wenn auch zum Theile in provisorischen Anstellungen — gewirkt habe und daß ihm daher nach § 26 Ges. vom Jahre 1894, im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits zwei Gehaltserhöhungen gebührten, zumal diese Gesetzesstelle nicht eine ununterbrochene Dienstleistung in definitiver Anstellung, sondern nur eine solche Dienstleistung an einer öffentlichen Volksschule vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung voraussetze.

Die Beschwerde übersieht jedoch hiebei gänzlich, daß nach § 26 leg. cit. der Anspruch auf eine Gehaltserhöhung keineswegs allein durch eine fünfjährige, ununterbrochene — wenn auch zum Theile provisorische — Dienstleistung, sondern nur dann begründet wird, wenn das Wirken des Lehrers ein pflichtgemäßes, bezw. nach § 26 Ges. vom 19. December 1875, L. G. B. Nr. 86, ein von entsprechendem Erfolge begleitetes war. — Aus diesem Grunde wurde der Beschwerdeführer laut des rechtskräftigen Erkenntnisses des Landesschulrathes ddto. 31. Juli 1887, Z. 9375, mit dem Ansuchen um Zuerkennung der ersten Dienstalterszulage nach vollstreckter fünfjähriger Dienstleistung als Lehrer unter Verweisung auf das gegen ihn geschöpfte Disciplinarerkenntniß vom 25. Jänner 1886, Z. 691, und sohin aus dem Grunde abgewiesen, weil Beschwerdeführer in dem ersten Quinquennium seiner Dienstleistung nicht mit entsprechendem Erfolge gewirkt habe. — Hieraus ergibt sich, daß die Schulbehörden berechtigt waren, dem Beschwerdeführer, wenn er auch seither mit entsprechendem Erfolge, bezw. pflichtgemäß gewirkt haben sollte, die ersten fünf Jahre seiner Dienstleistung vom Zeitpunkte seiner ersten definitiven Anstellung gerechnet, derjenigen Dienstleistung nicht zuzurechnen, welche ihm den Anspruch auf Verleihung der Dienstalterszulagen, bezw. Gehaltserhöhungen gibt. — Da sonach im Zeitpunkte, in welchem die Regelung der Dienstbezüge des Beschwerdeführers auf Grund der Gesetze vom Jahre 1894 und 1895 stattfand, noch keinesfalls zehn Jahre verflossen waren, während deren der Beschwerdeführer vom Zeitpunkte seiner ersten definitiven Anstellung mit entsprechendem Erfolge, bezw. pflichtgemäß gewirkt hat, so war es richtig, ihm die Zuerkennung der zweiten Gehaltserhöhung zu versagen, wobei nur zu bemerken ist, daß die Frage, ob der Lehrer mit entsprechendem Erfolge oder pflichtgemäß wirke, nach freiem Ermessen der Behörden zu entscheiden ist und daß daher in eine diesbezügliche Ueberprüfung nicht eingegangen werden kann.

Nr. 10387.

1. Competenz der Bergbehörde zur amtswegigen Aufstellung des Statutes und Constituirung einer Bruderlade; freies Ermessen bei Beurtheilung der Lebensfähigkeit einer solchen. — 2. Verpflichtung des Bergwerksbesitzers zum Ersatze der seit Constituirung der Werksbruderlade fällig gewordenen, an letztere nicht abgeführten Werks- und Mitgliederbeiträge. — 3. Feststellung des Ersatzbetrages: Beitragspflicht zur Bruderlade, ungeachtet gleichzeitiger Versicherung bei einer anderen Krankencasse; Berücksichtigung einer — wenngleich nicht statutenmäßigen — beschränkten Versicherung der über 40 Jahre alten Arbeiter.

Erkenntniß vom 12. Februar 1897, Z. 832.

Emil Pollak, Bergwerksbesitzer (Adv. Dr. Wilhelm Stein), ca. Berghauptmannschaft in Prag (O.-B.-C. v. Carl-Hohenbalken); C. vom 11. Jänner 1896, Z. 6155, puncto Ersatzleistung an die Werksbruderlade in Přičov.

»Die angefochtene Entscheidung wird hinsichtlich der ziffermäßigen Feststellung des Ersatzbetrages wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung der Berghauptmannschaft in Prag vom 11. Jänner 1896, Z. 6155 ex 1895, wurde Emil Pollak, als Besitzer des Antimonbergbaues in Dublowitz-Přičov, verpflichtet, die vom 4. Juni 1894, als dem Tage der Constituirung der für diesen Bergbau errichteten Bruderlade, bis Ende October 1895 fällig gewordenen Bruderladenbeiträge für sich und die Mitglieder der Bruderlade im Betrage von 1299 fl. 82 kr. an die letztere abzuführen.

Die von dem Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung, daß die passive Klagelegitimation des Beschwerdeführers mangle, weil Eigenthümer des Bergbaues nicht er, sondern die Dublowitz-Přičover Antimongewerkschaft sei, fand der V. G. Hof nicht zu berücksichtigen, weil dieselbe im Administrativverfahren nicht vorgebracht worden ist.

Der Beschwerdeführer bestreitet weiters in der Beschwerde selbst die Zahlungspflicht überhaupt, weil die Bruderlade in Folge der Weigerung der Arbeiter factisch niemals in's Leben getreten sei. Diese Einwendung steht mit der Actenlage im Widerspruche. Aus letzterer ergibt sich nämlich, daß die Berghauptmannschaft in Prag, nachdem die Verhandlungen mit dem Werksbesitzer wegen Errichtung einer Bruderlade und Aufstellung des Statutes erfolglos geblieben waren, mit dem Erlasse vom 21. October 1893, Z. 4514, das Statut für die zu errichtende Bruderlade von amtswegen aufstellte und die Constituirung derselben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statutes anordnete. — Gegen diesen Erlaß wurde von keiner Seite ein Recurs ergriffen, vielmehr zeigte die Werksleitung mit dem Berichte vom 6. Juni 1894 an, daß die Generalversammlung am 4. Juni 1894 den Ausschuß gewählt und der Werksbesitzer den Vorstand und noch einen Vertreter bestimmt habe. — Hiemit erscheint die Bruderlade constituirt und kann deren Bestand nicht in Abrede gestellt werden. — Damit wird auch die bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung, daß der Act der Aufstellung des Statutes durch die Berghauptmannschaft von Anfang an ungiltig gewesen sei, daher nicht habe in Rechtskraft erwachsen können, hinfällig, weil durch die Constituirung der Bruderlade auf Grund des Statutes dieses von den Betheiligten angenommen erscheint, und weil die auf die Aufstellung des Statutes für die Bruderladen bei Bergbauen sich beziehenden Amtshandlungen im Sinne des § 212 allg. Berggef. und § 15 Ges. vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, in den Wirkungskreis der Berghauptmannschaft fallen, daher von einer absoluten, die Nichtigkeit der fraglichen Amtshandlung bewirkenden Incompetenz der Berghauptmannschaft nicht die Rede sein kann.

Was die weitere bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung des Beschwerdevertreters betrifft, daß das Statut gemäß § 15 leg. cit. wegen der zu geringen Mitgliederzahl nicht hätte genehmigt, bezw. aufgestellt werden sollen, so ist zu erwidern, daß die Beurtheilung der Lebensfähigkeit einer Bruderlade in dem freien Ermessen der Bergbehörde liegt

und eine Entscheidung in dieser Richtung von den Parteien nicht instanzmäßig begehrt worden ist. — Demnach hatten sowohl der Werksbesitzer, als auch die Bruderladenmitglieder vom 4. Juni 1894 an die gemäß § 29 Ges. vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, an beide Cassenabtheilungen (Kranken- und Provisionscasse) zu leistenden Beiträge einzuzahlen und war gemäß § 30, Abs. 1 cit. Ges., insbesondere der Werksbesitzer verpflichtet, nebst seiner, auch die den Versicherten zur Last fallende Quote an die Bruderlade zu entrichten. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß — wie die Beschwerde behauptet — die Arbeiter sich weigerten, Beiträge zu leisten, und es kann, wenn der Werksbesitzer in Folge dieser Weigerung von dem ihm nach § 30, Abs. 2, zustehenden Rechte, den Beitrag der Versicherten bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen und von demselben zurückzuhalten, keinen Gebrauch machte, dies der Bruderlade nicht zum Nachtheile gereichen. — Die Bergbehörden waren daher kraft des ihnen im § 24 leg. cit. eingeräumten Aufsichtsrechtes über die Bruderladen, welches sich gemäß Abs. 2 dieses Paragraphen auf die genaue Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, sowie auf jene Umstände zu erstrecken hat, von welchen die jederzeitige Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen der Bruderlade bedingt wird, berechtigt, den Beschwerdeführer Emil Pollak, als Besitzer des Antimonwerkes, bezw. als Besitzer sämmtlicher Kuxe der von ihm gegründeten Dublowitz-Přičover Antimongewerkschaft und als Repräsentanten dieser Gewerkschaft zum Ersatze der seit Constituirung der Bruderlade fällig gewordenen, an letztere nicht abgeführten Werks- und Mitgliederbeiträge zu verhalten.

Der Beschwerdeführer erhebt aber auch Einwendungen gegen die Höhe des aufgetragenen Ersatzes. — Bezüglich der Beiträge zur Krankencasse ist der Beschwerdeführer der Anschauung, daß von der zur Zahlung vorgeschriebenen Summe bei dem Umstande, als die Arbeiter des Antimonbergwerkes bei der Krankencasse der Baugewerbe in Selčan versichert waren, die dorthin geleisteten Beiträge in Abzug zu bringen seien. Diese Anschauung ist unrichtig. Gemäß § 10 Ges. vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, im Zusammenhange mit § 31, Abs. 2, ist die Mitgliedschaft zur Bruderlade eine kraft des Gesetzes eintretende, also von dem Willen der Versicherungspflichtigen unabhängig. — Aus dem Begriffe der Zwangsmitgliedschaft folgt, daß mit dem Zeitpunkte des Eintrittes einer Person in die Werksarbeit, bezw. der Errichtung der Bruderlade, auch die Versicherung der betreffenden Person mit allen Rechten und Pflichten ihren Anfang nimmt. Die Beitragspflicht wird also auch dadurch nicht aufgehoben, daß eine solche Person zugleich bei einer anderen Casse versichert ist, und der Werksbesitzer wäre vorliegenden Falles nur befugt gewesen, nach Constituirung der Bruderlade das Versicherungsverhältniß bei der Krankencasse der Baugewerbe in Selčan zu lösen.

Was die vorgeschriebenen Beiträge zur Provisionscasse anbelangt, so begehrt der Beschwerdeführer die Ausscheidung eines Betrages von 637 fl. 20 kr., weil nach seiner Angabe zur Zeit der Errichtung der Bruderlade 9 Arbeiter bereits das Alter von 40 Jahren überschritten hatten, wonach auf diese die Bestimmung des Art. III Ges. vom 17. September 1892, R. G. B. Nr. 178, anzuwenden gewesen wäre. — Auch diese Einwendung

ist, insoferne der Beschwerdeführer der Meinung ist, daß von amtswegen die Versicherung dieser Arbeiter nur in dem nach dem cit. Art. III zulässigen beschränkten Umfange anzunehmen gewesen wäre, nicht stichhältig. Allerdings bestimmt Art. III cit. Ges., daß Bergarbeiter solcher Werke, bei denen zur Zeit, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, eine Bruderlade nicht besteht, wenn sie am Tage der bergbehördlichen Genehmigung des Statutes der für dieses Werk zu errichtenden Bruderlade das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben, lediglich in dem im § 10, Abs. 2 Ges. vom 28. Juli 1889 bezeichneten Umfange, d. i. blos gegen Krankheit und für den Fall einer aus einem Betriebsunfalle herrührenden Erwerbsunfähigkeit versicherungspflichtig sind. Hiemit sind solche Personen aber keineswegs von der Versicherung im vollen Umfange, d. i. in sämmtlichen Versicherungszweigen (§ 10, Abs. 1) vorweg ausgeschlossen, sondern es besteht für dieselben nur nicht die Pflicht zur Versicherung im vollen Umfange. Die Ausnahme des Art. III kommt den dort bezeichneten Personen jedoch unbedingt zustatten, auch wenn das Statut eine diesbezügliche Bestimmung nicht enthält, was sich aus dem Schlußsatze des Art. III ergibt, wonach die Versicherungspflicht dieser Personen auch im Falle des Uebertrittes an ein anderes Werk keine Erweiterung erfährt, also unabhängig davon, ob das Statut der Bruderlade des letzteren Werkes eine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält oder nicht. Es ist dies eben ein aus dem Gesetze fließendes Recht. Wenn nun also auch das für das Antimonwerk in Dublowitz-Přičov aufgestellte Bruderladenstatut eine derartige Ausnahme für die zur Zeit der Genehmigung desselben über 40 Jahre alten Arbeiter nicht festsetzt und dieses Statut, da ein Recurs gegen dasselbe nicht eingebracht worden ist, in Rechtskraft erwachsen ist, so sind die bezeichneten Personen gleichwohl berechtigt, von der Ausnahme des Art. III Gebrauch zu machen. — Ob sie dies vorliegenden Falles thun, wurde, obgleich Emil Pollak bereits in seinem Recurse auf das ihnen zur Seite stehende Recht hingewiesen hat, nicht erhoben. — Hierin erblickte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, weshalb die angefochtene Entscheidung in Betreff der ziffermäßigen Feststellung des Ersatzbetrages aufgehoben werden mußte.

Nr. 10388.

Zum Verfahren in Absicht auf die Gefahrenclasseeinreihung unfallversicherungspflichtiger Speditions-Unternehmungen (»erhöhte« — »geringere Gefahr«).*)

Erkenntniß vom 12. Februar 1897, Z. 843.

Die Speditionsfirmen Th. Bindtner, M. Kohn und Comp., Karl Wasser's Nachfolger (Firmainhaber Josef Müller), Karl Ohly, Gustav Petri und Comp., Schubert und Vöth, M. Schürr, Seebök und Comp., Rotter und Perschitz, Josef Popper und E. Bäumel (Adv. Dr. Karl Ornstein), ca. Min. des Innern (M.-R. Edl. v. Swoboda); mitbeth. Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien (Adv. Dr. Th. Endletsberger): E. vom 31. December 1895, ZZ. 32803, 3282. 32837. 32840, 33005, 33019, 33037, 33120 und 34081, vom 8. Jänner 1896, Z. 34073, und vom 10. Jänner 1896, Z. 34533, puncto Classification ihrer Betriebe für die Unfallversicherung.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 10259.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit den Bescheiden des Vorstandes der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien vom 31. December 1894 wurden die Speditionsgewerbe der beschwerdeführenden Firmen auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, für versicherungspflichtig erkannt und unter dem Titel des systematischen Verzeichnisses (Verord. des Min. des Innern vom 10. November 1894, R. G. B. Nr. 216) »Speditions-Unternehmungen« in die Gefahrenclasse X, Gefahrenpercent 59, eingereiht. — Gegen diese Bescheide haben die Beschwerdeführer Einspruch erhoben und die Einreihung ihrer Betriebe als solche mit »geringerer Gefahr« in die Gefahrenclasse VIII begehrt.

Ueber diese Einsprüche hat die niederösterr. Statthalterei die Bescheide der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt behoben und die Betriebe in die Gefahrenclasse IX, Gefahrenpercent 52, eingereiht. — Mit den angefochtenen Entscheidungen hat das Min. des Innern über die Recurse der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt die Entscheidungen der Statthalterei behoben und die Bescheide der Anstalt wieder hergestellt, mit der Begründung, daß nach den eigenen Angaben der beschwerdeführenden Firmen schwere Lasten zur Beförderung gelangen, dieselben demnach hinsichtlich der Unfallgefahr den Betrieben »Schweres Fuhrwerk«, für welche in der Min.-Verord. vom 10. November 1894, R. G. B. Nr. 216, die Gefahrenclassen IX, X, XI bestimmt sind, nahe kommt, durch welchen Umstand die Annahme der »erhöhten Gefahr« und demnach die Vorschreibung der Gefahrenclasse X gerechtfertigt erscheint.

Die Beschwerde der Speditionsfirmen wendet sich 1. gegen die Einreihung ihrer Betriebe in die Gefahrenclasse für Betriebe mit »erhöhter Gefahr«, also in die Gefahrenclasse X; 2. gegen die Einreihung in das über der Mitte liegende Gefahrenpercent 59 innerhalb der Gefahrenclasse X, und endlich 3. gegen die Ablehnung des Ansuchens um Einreihung in die mit Rücksicht auf die zu erhebenden besonderen Verhältnisse ihrer Geschäftsbetriebe gesetzlich bedingte Gefahrenclasse VIII, d. i. die Gefahrenclasse für Betriebe mit »geringerer Gefahr«.

Hiezu ist Folgendes anzuführen: In der mit der Verordnung des Min. des Innern vom 10. November 1894, R. G. B. Nr. 216, veröffentlichten Eintheilung der durch Art. I Ges. vom 20. Juli 1894 in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebe in Gefahrenclassen werden bei der Kategorie 2, b) »Sachentransporte zu Lande« unterschieden: »Fahrpost-Unternehmungen,« »Schweres Fuhrwerk,« »Leichtes Fuhrwerk« und »Speditions-Unternehmungen.« — Die Fahrpostunternehmungen kommen vorliegend nicht in Betracht. — Für schweres Fuhrwerk sind die Gefahrenclassen IX, X, XI, für leichtes Fuhrwerk die Gefahrenclassen VII, VIII und für Speditions-Unternehmungen die Gefahrenclassen VIII, IX und X aufgestellt. — Daraus, daß die Classeneintheilung der Speditions-Unternehmungen zwischen die Classeneintheilung von leichtem und schwerem Fuhrwerke fällt, ergibt sich unzweifelhaft, daß bei dieser Eintheilung auf die Verwendung theils leichten, theils schweren Fuhrwerkes bei den Speditions-Unternehmungen Rücksicht genommen worden ist. — Wenn demnach das Ministerium

die Einreihung in die höchste Gefahrenclasse damit begründet, daß nach den eigenen Angaben der beschwerdeführenden Firmen in ihrem Betriebe schweres Fuhrwerk verwendet werde, so kann dieses Moment für sich allein nicht als ausreichend erkannt werden, um diese Einreihung zu rechtfertigen.

Im § 2 Verord. des Min. des Innern vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 167, sind bestimmte Merkmale angegeben, bei deren Vorhandensein eine Gefahren-Verringerung oder -Erhöhung anzunehmen ist. — Die unter Zahl 1 und 3 angeführten Merkmale kommen im vorliegenden Falle nicht in Betracht. — Gemäß Abs. 2, Z. 2 des § 2, ist eine Gefahren-Erhöhung dann anzunehmen, wenn der zu classificirende Betrieb in einer von der gewöhnlichen Betriebsart besonders abweichenden Weise betrieben wird, derart, daß das Maß der Unfallgefahr soweit erhöht erscheint, daß der Betrieb mit Rücksicht auf die ihm zukommende Unfallgefahr nicht mehr als gleichwerthig mit den anderen Betrieben des zugehörigen Titels angesehen werden kann oder wenn die Beschaffenheit der Betriebseinrichtungen, dann die Einrichtungen zur Unfallverhütung und die technische Betriebsführung (letztere auch mit Rücksicht auf die Qualification der Arbeiter zu den ihnen obliegenden Verrichtungen und die Betriebsaufsicht) ganz ungenügende sind. — Wenn nun auch die Würdigung der für eine Gefahrenerhöhung oder -Verminderung sprechenden Umstände dem freien Ermessen der entscheidenden Behörden unterliegt, so sind dieselben bei ihren Entscheidungen doch an die Grundsätze gebunden, welche in dieser auf Grund des Unfallvers.-Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, ergangenen Verordnung aufgestellt sind und es steht dem V. G. Hofe zu, zu prüfen, ob die entscheidenden Behörden diesen Grundsätzen entsprochen haben.

Die Entscheidungen des Min. des Innern stützen sich nun zur Begründung der Einreihung der in Frage stehenden Speditionsbetriebe in die Gefahrenclasse für Betriebe mit »erhöhter Gefahr« lediglich auf die Verwendung von schwerem Fuhrwerke in diesen Betrieben, ohne daß auch nur eine überwiegende Verwendung von schwerem Fuhrwerk behauptet würde, worüber übrigens auch bezüglich der concreten in Frage stehenden Betriebe im administrativen Verfahren keinerlei Erhebung oder Constatirung stattgefunden hat. — Da aber das Moment der Verwendung von schwerem Fuhrwerk an sich — wie bereits erwähnt — für die betreffende Einreihung nicht verwendbar ist und andere Momente, welche eine Gefahrenerhöhung im Sinne des § 2 Min.-Verord. vom 20. Juli 1894 bedingen würden, gar nicht geltend gemacht werden, so erscheint die Einreihung in die höchste Gefahrenclasse an sich nicht gerechtfertigt und es müßten andere solche Umstände erst festgestellt werden, was im administrativen Verfahren nicht geschehen ist. — Hienach kann davon abgesehen werden, daß der Spediteur M. Schürr in seinem Einspruche gegen den Bescheid der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt sogar behauptet, in seinem Betriebe seien nur Handwagen in Verwendung, welche Einwendung derselbe übrigens weder im Recurse, noch in der Beschwerde aufrecht erhalten hat. — Erscheint nach dem Gesagten die Einreihung der Betriebe der beschwerdeführenden Firmen in die Gefahrenclasse X nach der gegenwärtigen Actenlage nicht begründet, so kann über den weiteren Beschwerdepunkt, daß die Einreihung in das über der Mitte liegende Gefahrenpercent 59 der Gefahrenclasse X erfolgt sei,

hinweggegangen werden, zumal die Einreihung in das Gefahrenpercent einer Gefahrenclasse im freien Ermessen der entscheidenden Behörden liegt und sich daher der Entscheidung des V. G. Hofes gemäß § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, entzieht.

Was nun den dritten Beschwerdepunkt betrifft, daß die Einreihung der Betriebe der beschwerdeführenden Firmen als Betriebe mit »geringerer Gefahr« in die Gefahrenclasse VIII abgelehnt wurde, so ist zunächst zu erinnern, daß die Firma Rotter und Perschitz gegen die sie betreffende Statthalterei-Entscheidung, mit welcher für ihren Betrieb die Gefahrenclasse IX mit dem Gefahrenpercent 52 bestimmt worden ist, einen Recurs an das Min. des Innern nicht überreicht hat. — Insoferne diese Firma in der vorliegenden Beschwerde die Entscheidung des Min. des Innern auch in der Richtung anficht, daß die Einreihung ihres Betriebes in eine mindere Gefahrenclasse (VIII) abgelehnt wurde, erscheint die Beschwerde demnach gemäß § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen Versäumung des Instanzenzuges unzulässig. — Bezüglich der übrigen Beschwerden ist zu bemerken, daß die beschwerdeführenden Firmen bereits in ihrem Einspruche gegen die Bescheide der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt mehrere Umstände angegeben haben, aus welchen sie den Schluß ziehen, daß ihre Unternehmungen thatsächlich in einer solchen Weise betrieben werden, und bei denselben derartige Momente platzgreifen, daß ihre Betriebe mit Rücksicht auf die ihnen zukommende Unfallgefahr mit den Unternehmungen des zugehörigen Titels (Spedition-Unternehmungen auf dem flachen Lande) nicht mehr als gleichwerthig angesehen werden können. — Auf diese Einwendungen, welche auch in den von sämmtlichen Firmen — mit Ausnahme der Firma Rotter und Perschitz — eingebrachten Min.-Recursen aufrecht erhalten wurden, haben die entscheidenden Administrativbehörden keine Rücksicht genommen und keine Feststellungen vorgenommen, was schon mit Rücksicht auf die Bestimmung des letzten Abs. des § 2, der oben cit. Min.-Verord., wonach dann, wenn sich bei einem Betriebe sowohl Momente, welche für eine Gefahren-Verringerung, als auch solche, welche für eine Gefahren-Erhöhung sprechen, ergeben, dieselben gegenseitig abzuwägen sind, nothwendig gewesen wäre.

Nr. 10389.

Verpflichtung der Krankencassen zum besonderen Ersatze der den erkrankten Mitgliedern von einer öffentlichen Krankenanstalt verabfolgten nothwendigen, in der Verpflegstaxe nicht inbegriffenen therapeutischen Behelfe.

Erkenntniß vom 12. Februar 1897, Z. 844.

Allgem. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz ca. Min. des Innern; E. vom 26. Jänner 1896, Z. 2140. puncto Ersatzleistung für ein dem Florian Trewitsch verabfolgtes künstliches Auge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9505 (Bd. XX, Z. 1896).

Nr. 10390.

Rechtssatz wie sub Nr. 10389.

Erkenntniß vom 12. Februar 1897, Z. 845.

Allgem. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz ca. Min. des Innern; E. vom 21. Jänner 1895, Z. 1028, puncto Ersatzleistung für einen therapeutischen Behelf.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 10391.

1. Zur Frage nach der Verpflichtung des wegen Forstfrevels Beschuldigten zum Ersatze von Kosten der commissionellen Thatbestandserhebung. — 2. Voraussetzungen für die Competenz des V. G. Hofes zur Ueberprüfung forstbehördlicher Entscheidungen über eine derlei Ersatzverpflichtung.

Erkenntniß vom 13. Februar 1897, Z. 897.

Lorenz Bernsteiner und Christian Pirker ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Dr. Deutsch); E. vom 22. Juni 1895, Z. 12563, puncto Commissionskostenersatz in einer Forstsache.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Franz recte Lorenz Bernsteiner und Christian Pirker wurden mittelst der Forstfrevellisten der k. k. Forstverwaltung Winklern beschuldigt, aus der ärarischen Waldparcelle Nr. 256, Steuergemeinde Putschal, in welcher denselben Streu- und Holzbezugsrechte zustehen, Forstproducte ohne Anmeldung und Auszeige bezogen zu haben. — Durch die über die Einwendung der Beschuldigten, daß der beanständete Forstproductenbezug nicht aus dem ärarischen, sondern aus dem Nachbarschaftsbesitze stattgefunden habe, gepflogene commissionelle Localerhebung erachtete die Bezirkshauptmannschaft die Lage des Thatortes in der besagten ärarischen Waldparcelle als erwiesen und wurden die Genannten mit dem Erkenntnisse vom 26. November 1894 der Uebertretung des § 60 Forstges. schuldig erkannt und nach § 62 ibidem zu Geld- eventuell Arreststrafen, sowie zum Ersatze des Waldschadens an das k. k. Forstärar und zur Zahlung der Commissionskosten verurtheilt. — Mit der Entscheidung der Landesregierung vom 6. Februar 1895, Z. 15811, wurden dagegen die Beschuldigten, indem die Gewinnung der Forstnutzungen in der dem Forstärar eigenthümlichen Waldparcelle Nr. 256 durch die Localerhebung nicht als völlig sichergestellt angenommen wurde, von Schuld und Strafe, sowie von dem Ersatze des Waldschadens unter Verweisung der k. k. Forstverwaltung mit den Ersatzansprüchen auf den Civilrechtsweg losgezählt, im Punkte der Commissionskostenzahlung aber das erstinstanzliche Erkenntniß unter Hinweis auf § 24 Min.-Verord. vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, bestätigt, weil die commissionelle Erhebung über das von den Beschuldigten gestellte Ansuchen angeordnet worden war. — Das Ackerbau-Min., an welches der Recurs offen gelassen worden war, hat mit der Entscheidung vom 22. Juni 1895, Z. 12563, die Verurtheilung der Genannten zur Zahlung der Commissionskosten aus den Gründen der Entscheidung der Landesregierung bestätigt.

Diesem Sachverhalte zufolge handelt es sich um Commissionskosten, welche — wie auch in der angefochtenen Min.-Entscheidung ausdrücklich

angeführt wird — anläßlich des gegen die Beschwerdeführer durchgeführten Strafverfahrens wegen Uebertretung des § 60 Forstges. anerlaufen und zu deren Zahlung die Beschwerdeführer in I. Instanz als Folge des Schuldspruches verurtheilt worden sind. — In Gemäßheit des § 48 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, sind Polizeistrafsachen, zu welchen die Uebertretungsfälle des § 60 Forstges. zweifellos gehören, von der Zuständigkeit des V. G. Hofes ausgeschlossen und unterliegen demnach derartige Straferkenntnisse weder in der Schuld- und Straffrage, noch in den Nebenfragen der hiergerichtlichen Ueberprüfung. — Im vorliegenden Falle ist jedoch in II. und III. Instanz die Frage der Commissionskostenzahlung von der Schuldfrage, somit aus der Strafsache losgelöst und selbstständig behandelt worden, weshalb sich der Gerichtshof in dieser Richtung zur Ueberprüfung der angefochtenen Entscheidung für competent erachtete.

Daß aber die Landesregierung, sowie das Ackerbau-Ministerium im vorliegenden Falle die Kosten der commissionellen Thatbestandserhebung nicht als Kosten des Strafverfahrens angesehen haben, geht deutlich daraus hervor, daß gegen die Entscheidung der Landesregierung die Berufung an das Ackerbau-Ministerium offen gelassen wurde und dieses Ministerium zur Entscheidung der Sache sich für competent erachtete, was im Hinblicke auf die Min.-Verord. vom 20. April 1861, R. G. B. Nr. 49, welcher zufolge Forstpolizei-Uebertretungsfälle in den Wirkungskreis des Min. des Innern gehören, nur bei der Auffassung gerechtfertigt war, daß die fraglichen Kosten nicht den Kosten des Strafverfahrens beizuzählen seien. — Dementsprechend stützt auch die Landesregierung, sowie das Ministerium die Auferlegung der Commissionskosten nicht auf die Bestimmung des § 23 Forstges. — Aber auch der § 24 Min.-Verord. vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, hat hier keine Anwendung, weil die Thätigkeit der Behörden, welche die Feststellung der Schuld und Strafbarkeit im administrativen Strafprocesse zum Zwecke hat, eine officiose ist und insbesondere der sich vertheidigende Beschuldigte nicht als derjenige angesehen werden kann, durch dessen Thätigkeit eine Amtshandlung veranlaßt wurde, auch wenn diese Amtshandlung zur Erhärtung einer vom Beschuldigten aufgestellten Behauptung erfolgt. — Nachdem endlich auch die im Laufe des Strafverfahrens abgegebene Erklärung der Beschwerdeführer dahin lautet, daß sie sich zur Tragung der Commissionskosten nur unter der Bedingung verpflichten, wenn sich ihre Behauptung, sie hätten Forstproducte nicht aus dem ärarischen Walde bezogen, als unwahr erweisen würde, diese Bedingung aber nach dem von den Behörden angenommenen Thatbestande nicht zutraf, geschah die Auferlegung der Commissionskosten ohne Rechtsgrundlage.

Nr. 10392.

1. Legitimation der Genossenschaften zur Geltendmachung gemeinsamer gewerblicher Interessen (Einschränkungen des Marktverkehres) im Rechtswege. — 2. Zum Begriffe wochenmarktfähiger »Artikel des täglichen Verbrauches«. — 3. Voraussetzungen für die Zulassung auswärtiger Gewerbsleute zu den Wochenmärkten einer Gemeinde.

Erkenntniß vom 13. Februar 1897, Z. 890.

Genossenschaft der Schuhmacher, Sattler, Riemer und Gärber in Biała (Adv. Dr. Samuel Reich) ca. Min. des Innern (S.-R. Graf Piniński); mitbeth. Genossen-

schaft der Schuhmacher in Kenty (Adv. Dr. Hermann Jolles); E. vom 30. September 1895, Z. 27502, puncto Zulassung auswärtiger Schuhmacher zum Marktverkehre.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, sowie die mit derselben aufrecht erhaltene, von der Bezirkshauptmannschaft Biala am 2. Mai 1892, z. Z. 22315, gefällte Entscheidung I. Instanz weist das Begehren der beschwerdeführenden Genossenschaft, die von den Bewohnern von Kenty erzeugten Schuhwaaren vom Wochenmarktverkehre in Biala auszuschließen, zurück. — Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde von der mitbetheiligten Genossenschaft der Schuhmacher in Kenty zunächst mit Berufung auf den § 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Mangel der Activlegitimation entgegengesetzt, indem der Vertreter der mitbetheiligten Genossenschaft zwar zugab, daß durch die angefochtene Entscheidung gemeinsame gewerbliche Interessen der Mitglieder der beschwerdeführenden Genossenschaft tangirt werden, aber unter Hervorhebung des Unterschiedes zwischen Interesse und subjectivem Rechte behauptete, daß ein subjectives Recht der beschwerdeführenden Genossenschaft nicht in Frage komme.

Der V. G. Hof konnte diese Anschauung nicht theilen. — Denn als Regel muß festgehalten werden, daß derjenige, in dessen Interesse eine Rechtsnorm besteht, dieselbe auch zu seinen Gunsten geltend machen kann. — Ausnahmen hievon sind zahlreich und ergeben sich unter Anderem auch dann, wenn eine Norm im Interesse einer Vielheit von Rechtssubjecten, also eines Interessentenkreises erlassen ist. — Hier wird in gewissen Fällen aus verschiedenen Gründen dem einzelnen Interessenten die Legitimation zur Geltendmachung der Norm in seinem Einzelinteresse versagt werden müssen. — Dies wird insbesondere dann der Fall sein können, wenn der Interessenkreis zur Förderung gemeinsamer Interessen in Gestalt eines besonderen Rechtssubjectes organisirt ist. — Gerade das ist aber nach § 114 Gew.-Ord. (in ihrer novellirten Fassung) vorliegend der Fall, indem als Zweck der gewerblichen Genossenschaften unter Anderem die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen vom Gesetze bezeichnet wird. — Indem aber hiedurch für die Förderung gemeinsamer Interessen ein eigenes Organ geschaffen ist, liegt kein zureichender Grund vor, die Möglichkeit dieser Förderung gerade auf dem Gebiete des Rechtslebens als ausgeschlossen anzusehen, da ja die vom Gesetze gewollte Förderung gemeinsamer Interessen bedeutend beeinträchtigt wäre, wenn diese Interessen einer Anfechtung gegenüber nicht im Rechtswege zur Geltung gebracht werden könnten. — Hienach stellt sich die Geltendmachung gemeinsamer gewerblicher Interessen im Rechtswege als eine Hauptaufgabe der gewerblichen Genossenschaften dar. — Da nun Einschränkungen des Marktverkehres gewiß auch im Interesse der seßhaften Gewerbetreibenden des Marktortes normirt sind, so müssen die gewerblichen Genossenschaften auch als die berufenen Organe zur Geltendmachung solcher einschränkender Bestimmungen angesehen werden.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof folgenden Erwägungen Raum gegeben: Die Entscheidung I. Instanz, deren Motivirung sich die

angefochtene Entscheidung angeeignet hat, stützt sich darauf, daß die Schuhwaare »zu den Artikeln des täglichen Bedürfnisses gehört«, welche nach § 66 Gew.-Ord. einen Gegenstand des allgemeinen Verkehres an Wochenmärkten bilden..... — Allein nach dem Wortlaute des cit. § 66 Gew.-Ord. sind Gegenstände des Wochenmarktverkehres außer anderen, hier belanglosen Waarengattungen »gemeine Artikel des täglichen Verbrauches«, also Gegenstände, welche im Sinne der Definition des § 301 a. b. G. B. verbrauchbare Sachen sein müssen, was nicht bei allen Gegenständen täglichen Bedürfnisses und insbesondere nicht bei Schuhwerk zutrifft. — Daß diese Gesetzesstelle nicht nur verbrauchbare (im juristischen Sinne), sondern auch solche Gegenstände umfasse, welche durch täglichen Gebrauch endlich verbraucht werden, wie der Vertreter der mitbetheiligten Genossenschaft ausführte, kann nicht als richtig angesehen werden, weil eine solche Auffassung nicht nur der gewöhnlichen Bedeutung der Worte »täglicher Verbrauch«, sondern auch dem Zwecke und Wesen der Wochenmärkte widerstreiten würde, welche bestimmt sind, für die Behändigung sich rasch erneuernder Bedürfnisse des Marktortes vorzusorgen.

Auch eine weitere Einwendung desselben Vertreters konnte der V. G. Hof nicht gelten lassen, daß nämlich, wenn Gegenstände täglichen Verbrauches nur verbrauchbare Sachen im juristischen Sinne sein sollen, dieselben ohnehin nur Lebensmittel und rohe Naturproducte wären (§ 60 Gew.-Ord.), daß also der Ausdruck »gemeine Artikel des täglichen Verbrauches« auch andere Waaren umfassen muß, wenn das Gesetz diesen Ausdruck nicht ganz überflüssiger Weise (pleonastisch) gebraucht haben soll. — Dem gegenüber ist zu erwägen, daß im cit. § 60 allerdings als Artikel täglichen Verbrauches nur Lebensmittel und rohe Naturproducte aufgezählt sind, daß diese Aufzählung aber nur eine beispielsweise ist und daß andererseits sich ganz wohl auch gemeine Artikel täglichen Verbrauches denken lassen, welche weder Lebensmittel noch rohe Naturproducte sind. — Die Rechtsanschauung also, welcher die angefochtene Entscheidung Ausdruck gibt, ist irrthümlich und der Umstand, daß dieselbe, wie der Regierungsvertreter hervorhob, sich auf eine Verordnung des Min. des Innern stützt, ist schon darum ohne Belang, weil diese Verordnung nicht publicirt ist.

Andererseits handelt es sich nach der Actenlage nicht um eine der Statthalterei vorbehaltene ausnahmsweise Zulassung auswärtiger Gewerbetreibender mit ihren sonst nicht wochenmarktfähigen Waaren nach dem 2. Absatze des § 67 Gew.-Ord. und wie aus dem Gutachten des Bezirksausschusses Biala hervorgeht, auch nicht um Erzeugnisse, deren Herstellung zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen von Landleuten gehört. — Die angefochtene Entscheidung wäre vielmehr nur dann, und zwar im Sinne des 1. Absatzes des § 67 Gew.-Ord. begründet, wenn die von der mitbetheiligten Genossenschaft der Schuhmacher in Kenty im Administrativverfahren aufgestellte Behauptung, es hätten die Schuhmacher in Kenty seit unvordenklichen Zeiten die Wochenmärkte in Biala besucht und dort ihre Waaren in Buden und Ständen ungehindert feilgeboten, etwa doch den Thatsachen entsprechen würde, trotzdem dieser Marktbesuch in den Jahren 1879, 1885 und 1891 durch Verfügungen der Bezirkshauptmannschaft Biala an die Gemeinde Kenty ausdrücklich untersagt worden war. — Dies fest-

zustellen haben die erkennenden Behörden, geleitet von ihrer irrigen Auffassung des § 66 Gew.-Ord., folgerichtig unterlassen und insoferne stützt sich die angefochtene Entscheidung auf einen ergänzungsbedürftigen Thatbestand.

Nr. 10393.

1. Annullirung der Wahl eines Wahlkörpers wegen Ungiltigerklärung einer das Wahlresultat beeinflussenden Anzahl von Stimmen, dann der Wahl nachfolgender Wahlkörper in Folge Ungiltigerklärung der Wahl eines früher wählenden Wahlkörpers. — 2. Berechtigung der politischen Landesbehörde zur Ueberprüfung des ganzen Wahlactes und nicht blos der angebrachten Protesteinwendungen. — 3. Mitglieder des Gemeinderathes sind von der Berufung in die Wahlcommission nicht ausgeschlossen. (Galizien.)

Erkenntniß vom 13. Februar 1897, Z. 879.

Josef Horn und Gen. (Adv. Dr. Adolf Flax) ca. galiz. Statthalterei (S.-R. Graf Piniński); E. vom 23. März 1896, Z. 21725, puncto Gemeinderathswahlen in Jazlowiec.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die galizische Statthalterei hat mit der angefochtenen Entscheidung 1. die in Jazlowiec am 22. August 1892 vorgenommenen Gemeinderathswahlen als nichtig erkannt und 2. die am 25. und 26. April 1894 in Jazlowiec vorgenommenen Gemeinderathswahlen als giltig aufrecht erhalten. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zu 1. Die Statthalterei hat die im III. Wahlkörper durch Bevollmächtigte abgegebenen Stimmen für Chaje Rauscher, Stefan Zezula und Comp. und David Biller deshalb für ungiltig erkannt, weil Vollmachten, welche darthun würden, daß diese Stimmen auf Grund giltiger Vollmachten abgegeben wurden, nicht vorhanden seien, und weil auch aus den Wahlacten selbst nicht einmal die Namen der betreffenden Bevollmächtigten zu entnehmen sind; ferner hat die Statthalterei die durch Stefan Kolodzej für den in der Wählerliste des III. Wahlkörpers eingetragenen Philipp Kolodzej und Comp. abgegebene Stimme für ungiltig erkannt, weil die bezügliche Vollmacht nur von Johann Kolodzej, nicht aber auch von dem in der Wählerliste eingetragenen Philipp Kolodzej ausgestellt war; endlich wurde die für die Kreincie Samet abgegebene Stimme für ungiltig erkannt, weil diese auf Grund einer nicht von der Genannten ausgestellten Vollmacht abgegeben ward. — Nach § 8 galiz. Gem.-Wahlord. hat der zur Stimmabgabe Bevollmächtigte die in diesem Paragraph vorgeschriebenen Erfordernisse zu besitzen und der Bevollmächtigte hat nach der Bestimmung dieses Paragraphen eine ordnungsmäßige Vollmacht vorzuweisen. — Was zunächst die erstbesagten drei als ungiltig erkannten Stimmen anbelangt, so konnte die Statthalterei beim Nichtvorhandensein der bezüglichen Vollmachten allerdings in Zweifel ziehen, ob die Stimmen für die drei Genannten auf Grund ordnungsmäßiger Vollmachten im Sinne des cit. § 8 abgegeben wurden; hiernach war aber auch dieselbe berechtigt, diese drei Stimmen als nichtig zu erklären. — Schon aber durch die Ungiltigkeitserklärung dieser drei Stimmen erscheint das Wahlresultat beeinflußt, weil die im III. Wahlkörper als gewählt proclamirten Gemeinderäthe 127, bezw. 126 Stimmen und die als gewählt

proclamirten Ersatzmänner 126 Stimmen für sich haben, auf die in der Minderheit zu Gemeinderäthen verbliebenen Nachmänner 124 und auf die in der Minorität zu Ersatzmännern verbliebenen Nachmänner 124 Stimmen entfallen sind, demnach die auf die Gewählten entfallene Stimmenzahl nach Abschlag der drei ungiltigen Stimmen, die möglicherweise darunter begriffen sein können, die Mehrheit nicht gibt. — Es war daher schon in Folge der Ungiltigkeitserklärung dieser drei Stimmen die Außerkraftsetzung der Wahlen im III. Wahlkörper gerechtfertigt, weshalb auch der V. G. Hof keine Veranlassung hatte, in die Erörterung der zwei weiter von der Statthalterei als ungiltig erkannten Stimmen einzugehen.

In Folge der Ungiltigkeitserklärung der Wahlen des III. Wahlkörpers war aber auch die Außerkraftsetzung der Wahlen der nachfolgenden Wahlkörper gesetzlich gerechtfertigt, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß das in dem III. Wahlkörper erzielte Ergebniß auf die Wahlhandlungen des II. und I. Wahlkörpers einen maßgebenden Einfluß übte.

Wenn die Beschwerde darauf hindeutet, daß die von der Statthalterei als ungiltig erkannten Stimmen in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren nicht besonders hervorgehoben wurden, so ist demgegenüber zu bemerken, daß die gegen das Wahlverfahren eingebrachten Proteste der Statthalterei allerdings einen Anlaß gegeben haben, die Giltigkeit der mittelst Bevollmächtigter abgegebenen Stimmen hinsichtlich ihrer Giltigkeit zu prüfen, daß aber auch, abgesehen davon, die Statthalterei im Sinne des § 31 Gem.-Wahlord. berechtigt war, über die gegen das Wahlverfahren vorgebrachten Einwendungen den ganzen Wahlact mit Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen der Gem.-Wahlord. zu prüfen und sich daher nicht auf die bloßen Protesteinwendungen zu beschränken. — Diesemnach mußte die angefochtene Entscheidung, insoferne sie die am 22. August 1892 vorgenommene Gemeinderathswahl betrifft, als gesetzlich begründet erkannt werden.

Zu 2. Die Beschwerde ficht die Gesetzmäßigkeit der am 25. und 26. April 1894 vorgenommenen Gemeinderathswahl deshalb an, weil das Mitglied des Gemeinderathes Feibisch Groß in die Wahlcommission berufen wurde, was gesetzlich unzulässig war.

Der V. G. Hof fand diesen Einwand gesetzlich nicht begründet. — Denn nach § 19 galiz. Gem.-Wahlord. wird die Wahl durch eine Wahlcommission geleitet, welche aus dem Gemeindevorsteher oder einem der Beisitzer oder Geschworenen als Vorsitzenden und aus vier vom Gemeindevorsteher zugezogenen, die Bedingung der Wählbarkeit besitzenden Wählern besteht. — Aus dieser gesetzlichen Bestimmung, welche dem Gemeindevorsteher und nicht dem Gemeinderathe die Berufung der Mitglieder in die Wahlcommission einräumt, kann keineswegs gefolgert werden, daß die Mitglieder des Gemeinderathes von der Berufung in die Wahlcommission ausgeschlossen seien, da nach derselben nur gefordert wird, daß wählbare Wahlberechtigte als Mitglieder in die Wahlcommission berufen werden. — Daß dem der Wahlcommission zugezogenen Mitgliede Feibisch Groß die Bedingungen der Wählbarkeit mangelten, wurde nicht einmal behauptet. Hiernach war die Statth.-Entscheidung, mit welcher diese Gemeinderathswahlen als giltig aufrechterhalten wurden, gesetzlich begründet.

Was schließlich den bei der ö. m. Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde erhobenen Einwand anbelangt, daß die zweitbesagten Wahlen im Jahre 1894 nicht hätten durchgeführt werden sollen, weil zu jener Zeit die im Jahre 1892 vorgenommenen Gemeinderathswahlen noch nicht endgiltig außer Kraft gesetzt waren, so hatte der V. G. Hof auf solchen nicht einzugehen, da dieser Einwand im Administrativverfahren nicht geltend gemacht wurde (§ 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Nr. 10394.

1. Berechtigung der politischen Landesbehörde zur Ueberprüfung des ganzen Wahlactes und nicht blos der angebrachten Protesteinwendungen. — 2. Gegen die von der Reclamationscommission zugelassenen Berichtigungen der Wählerlisten ist eine Berufung an die politische Bezirksbehörde ausgeschlossen. — 3. Am Wahltage selbst vorgenommene Eintragungen in die Wählerlisten begründen die Annullirung des Wahlactes, auch wenn diese Eintragungen vom lf. Wahlcommissär bewirkt wurden. (Galizien.)

Erkenntniß vom 13. Februar 1897, Z. 880.

Mathias Witosz und Conf. (Adv. Dr. Stanislaus Łazarski) ca. galiz. Statthalterei (S.-R. Graf Piniński); E. vom 28. Februar 1896, Z. 10361, puncto Gemeinderathswahlen in Milówka.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Statthalterei in Lemberg hat mit der angefochtenen Entscheidung über die vorgebrachten Einwendungen gegen die in Milówka am 2., 3. und 4. August 1893 durchgeführten Gemeinderathswahlen, ohne in die einzelnen Einwendungen einzugehen, diese Wahlen von amtswegen als ungiltig außer Kraft gesetzt und die Erneuerung der Wahlhandlung nach vorheriger Durchführung des im II. Abschnitte der Gemeindewahlordnung vorgezeichneten Verfahrens verfügt. Die Ungiltigkeitserklärung dieser Wahlen wurde in erster Linie damit begründet, daß entgegen der Bestimmungen des § 16 Gem.-Wahlord. in der letzten Woche vor den Wahlen Aenderungen in den Wählerlisten vorgenommen wurden, indem am Wahltage selbst, vor Beginn der Abstimmung Dr. Sigmund Czop in die Wählerliste des I. und Marian Quirini in die des III. Wahlkörpers als Wahlberechtigte eingetragen wurden. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Was zunächst den Einwand anbelangt, daß die Statthalterei nicht berechtigt gewesen sei, über jene Punkte hinauszugehen, welche in den Einwendungen nicht ausdrücklich geltend gemacht wurden, so vermochte der V. G. Hof solche als stichhältig nicht zu erkennen, weil die Statthalterei im Sinne des § 31 Gem.-Wahlord. berechtigt war, über die gegen das Wahlverfahren vorgebrachten Einwendungen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Wahlen überhaupt zu untersuchen, daher auch auf solche Unregelmäßigkeiten, welche in den Einwendungen nicht geltend gemacht wurden, Bedacht zu nehmen.

Dies vorausgeschickt, hatte der V. G. Hof zu untersuchen, ob die von der Statthalterei erfolgte Annullirung der besagten Gemeinderathswahlen gesetzlich begründet sei. — In dieser Beziehung ist aus den Administrativacten zu constatiren, daß die in den Wählerlisten als Wähler eingetragenen

Dr. Sigmund Czop und Marian Quirini in Folge Beschlusses der Reclamationscommission über eine Reclamation aus den Wählerlisten gestrichen wurden. — Ueber den dagegen von Dr. Sigmund Czop und Marian Quirini bei der Bezirkshauptmannschaft in Saybusch eingebrachten gemeinschaftlichen Recurs hat die Bezirkshauptmannschaft mit dem Erlasse vom 25. Juli 1893, Z. 13256, dem Gemeindevorsteher aufgetragen, den Dr. Czop in die Wählerliste des I. und den Marian Quirini in die des III. Wahlkörpers einzutragen. Der Gemeindevorsteher hat diesen Auftrag nicht vollzogen und nur dagegen einen Recurs an die Statthalterei eingebracht, welchen Recurs die Statthalterei durch die angefochtene Entscheidung als erledigt erkannte. — Wie die Wahlacten weiter darthun, ist die Eintragung der zwei Genannten in die Wählerlisten vor Beginn der Abstimmung am Wahltage selbst, und zwar in Folge der auf den besagten bezirkshauptmannschaftlichen Erlaß gestützten Weisung des bei der Wahlhandlung intervenirenden politischen Commissärs erfolgt.

Gleich hier ist zu bemerken, daß nach § 16 Gem.-Wahlord. nur gegen die von der Reclamationscommission verweigerte, nicht aber gegen die von ihr bewilligte Berichtigung der Wählerlisten eine Berufung an die politische Bezirksbehörde zulässig ist, daß demnach vorliegend die Bezirkshauptmannschaft zu einer Entscheidung gegen den der Reclamation stattgebenden Beschluß der Reclamationscommission gar nicht berufen war; den durch diesen Beschluß Benachtheiligten stand nur das Rechtsmittel an den V. G. Hof offen. — Nach § 16, vorletztes Alinea Gem.-Wahlord. darf in der letzten Woche vor den Wahlen keine Aenderung in den Wählerlisten vorgenommen werden; nachdem die zwei besagten Eintragungen in die Wählerlisten am Wahltage selbst, vor Beginn der Abstimmung, sonach entgegen der grundsätzlichen Bestimmung des cit. § 16 vorgenommen und demnach der Wahlhandlung illegal berichtigte Wählerlisten zu Grunde gelegt wurden, so mußte schon in diesem Umstande allein ein ausreichender Grund für die Annullirung dieser Wahlen erblickt und in weiterer Folge dessen die Erneuerung des Reclamations- und Wahlverfahrens für gerechtfertigt erkannt werden. Der Beschwerdeeinwand, daß diese Eintragungen über Anordnung des Wahlcommissärs erfolgte, ist für die Lösung der vorliegenden Frage ganz irrelevant; entscheidend ist nur die Thatsache, daß die besagten Eintragungen in der letzten Woche vor den Wahlen vorgenommen wurden. — Demnach hatte der V. G. Hof auch keine Veranlassung, in die Erörterung der weiteren Motivirung der Statth.-Entscheidung, wie auch in die einzelnen Beschwerdepunkte einzugehen.

Nr. 10395.

1. Einbeziehung des zur Deckung allfällig künftig entstehender Cursverluste bestimmten Reservefondes einer Sparcasse in deren gebührenäquivalentpflichtiges Vermögen. — 2. Zur Frage nach der Befreiung beweglicher Vermögensbestandtheile (Obligationen, Actien und Werthpapiere) vom Gebührenäquivalente aus dem Titel der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer.

Erkenntniß vom 16. Februar 1897, Z. 1026.

Sparcasse in Sternberg ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smecchia); E. vom 15. Mai 1896, Z. 36309 ex 1895, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Min.-Entscheidung wird nach zwei Richtungen angefochten. 1. Dahin, daß der Special-Reservefond der Sparcasse per 45.856 fl. 21 kr. der Aequivalentgebühr unterzogen wurde, und 2. dahin, daß die Aequivalentgebühr von dem ganzen Reservefond einschließlich des Special-Reservefondes nach dem Vermögensstande vom 31. December 1890 bemessen wurde, während die Beschwerde vermeint, daß diese Gebühr nach dem weit niedereren Vermögensstande vom 31. December 1880 hätte bemessen werden sollen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Ad 1. Nach § 13 Finanz-Ministerial-Erlasses vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101, hat die Einbekennung des beweglichen Vermögens zum Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes für das V. Decennium nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1891, auf welchen Zeitpunkt auch die Werthbestimmung zu beziehen, ist zergliedert in der Art eines Nachlaßinventars stattzufinden; laut § 16 dieser Verordnung ist ferner zum Bekenntnisse ein Nachweis des im Zeitpunkte, auf welchen das Bekenntniß zu beziehen ist, vorhandenen Passivstandes beizufügen. — Wenn sonach die Einbekennung des beweglichen Vermögens in der Art eines Nachlaßinventars zu geschehen hat, so ergibt sich schon aus dem § 105 kaiserl. Pat. vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, daß von dem Activvermögen zur Darstellung des reinen Vermögens nur die Schulden, d. h. jene Beträge abgerechnet werden dürfen, auf welche im maßgebenden Zeitpunkte dritten Personen ein Forderungsrecht zustand. — Laut Bilanz der Sparcasse und laut des Einbekenntnisses zum Gebührenäquivalente hat sich am 1. Jänner 1891 im Besitze der beschwerdeführenden Sparcasse auch der Special-Reservefond im Betrage von 45.856 fl. 21 kr. befunden. Der Anspruch der Beschwerde, daß dieser Reservefond, weil derselbe zur Deckung der allfällig künftig entstehenden Coursverluste bestimmt ist, als Passivum aus dem äquivalentpflichtigen Vermögen hätte ausgeschieden werden sollen, ist nicht begründet, weil nicht nachgewiesen vorliegt, daß im Zeitpunkte des Einbekenntnisses, d. i. am 1. Jänner 1891, derlei aus diesem Reservefonde zu bedeckende Coursverluste schon wirklich bestanden haben und im Sinne der oben citirten Bestimmungen nur ein solcher effectiver Passivstand bei Ermittlung des reinen, dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögens zu berücksichtigen ist, keineswegs aber etwaige künftige unbestimmte, wenn auch mögliche oder wahrscheinliche Zahlungen, bei welchen es ungewiß ist, ob und in welcher Höhe sie überhaupt eintreten werden.

Die in der Beschwerde angerufenen Finanz-Min.-Erlässe sind Special-Entscheidungen, welche den Standpunkt der Beschwerde in keiner Weise zu stützen vermögen, weil bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der hier angefochtenen Entscheidung es nicht darauf ankommt, welchen Vorgang das Finanzministerium in anderen Fällen zu befolgen sich veranlaßt gesehen hat.

Ad 2. Was den zweiten Beschwerdepunkt anbelangt, ist Folgendes zu erinnern: Nach den grundsätzlichen Bestimmungen der Tarifpost 106, B, e Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und der Geb.-Nov. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist das Aequivalent der Percentualgebühren für den Besitz unbeweglicher Güter nach je 10 Jahren, bezw. für jede Besitzdauer von 10 Jahren zu entrichten. In Uebereinstimmung

hiemit steht die Anordnung des § 16, Z. 4, Abs. 3 cit. Gesetzes vom 13. December 1862, welche lautet: »Bei den unbeweglichen und beweglichen Sachen, welche erst durch dieses Gesetz dem Gebührenäquivalente unterworfen werden und welche am Tage dieses Gesetzes noch nicht durch volle 10 Jahre im Besitze der äquivalentpflichtigen Person sich befinden, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes erst mit Ablauf jener 10 Jahre ein.« — Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß die Verpflichtung zur Zahlung des Gebührenäquivalentes ganz ausnahmslos eine Besitzdauer von 10 Jahren voraussetzt und daß die Bestimmung der Anmerkung 3 zur Tarifpost 106, B, e Ges. vom 13. December 1862 mit diesem Grundsatze im Einklange steht und stehen muß. Der Umstand, daß die zehnjährige Besitzdauer noch nicht abgelaufen ist, wird hiebei selbstverständlich von dem Gebührenpflichtigen — wie auch schon im Absatze 10 der Finanz-Min.-Verord. vom 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, angeordnet wurde — zu erweisen sein. — Diesen Nachweis hat das Finanzministerium im vorliegenden Falle mit Grund als nicht erbracht angenommen und die beschwerdeführende Sparcasse kann darauf nicht hinweisen, daß, weil der am 1. Jänner 1881 ausgewiesene Vermögensstand ein viel niederer war, als der am 1. Jänner 1891 ausgewiesene, dadurch der Nachweis als erbracht angesehen werden müsse, daß nur jenes Vermögen, welches am 1. Jänner 1881 einbekannt worden war, 10 Jahre im Besitze der Sparcasse sich befunden habe, hinsichtlich des darüber hinausgehenden Betrages aber eine solche zehnjährige Besitzdauer nicht vorliege. — Da nämlich die Reserven der Sparcasse — wie dies aus den Rechenschaftsberichten derselben zu entnehmen ist — in verschiedenartigen Obligationen, Actien und Werthpapieren bestehen und alle diese beweglichen Sachen verschiedene Werthe repräsentiren, so hätte, um die Befreiung vom Gebührenäquivalente aus dem Titel der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer mit Erfolg ansprechen zu können, erwiesen werden müssen, welche dieser einzelnen Vermögensbestandtheile später oder früher angeschafft und in den Reservefonden dauernd hinterlegt worden sind; denn nur auf diese Weise wäre der Finanzverwaltung die Handhabe geboten, nach Maßgabe der so detaillirten Werthe zu beurtheilen, welche noch nicht 10 Jahre im Besitze der Sparcasse befindlichen Effecten und — worauf es bei der Gebührenbemessung ankommt — in welchem Werthbetrage dieselben aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden werden könnten. — Es bestimmt auch diesfalls der § 13 der oftcitirten Min.-Verord., daß bei öffentlichen Obligationen und Werthpapieren, welche einem Börsencours unterliegen, die Gattung, die Zeit der Ausstellung, der Nominalbetrag, auf welchen sie lauten, die Serie und Nummer, der Zinsfuß und Courswerth anzugeben und eine Specification hierüber dem Bekenntnisse beizuschließen ist. Eine solche Specification und detaillirte Anführung der Wertheffecten liegt weder bei dem Einbekenntnisse vom 1. Jänner 1881, noch bei jenem vom 1. Jänner 1891 vor und aus der cumulativen Einbekennung des Vermögensstandes kann unmöglich erhoben werden, hinsichtlich welcher einzelnen Wertheffecten aus dem Vermögensstande der beschwerdeführenden Sparcasse die kritische zehnjährige Besitzdauer noch nicht vollendet ist.

Nr. 10396.

Nichtanerkennung der capitalisirten Beträge der jährlichen Verwaltungsauslagen, dann eingezahlter Prämien (Einlagen) sowie der vertragsmäßig versicherten Capitalien als abzugsfähiger Passiven bei der Bemessung des Gebührenäquivalentes vom beweglichen Vermögen eines Versorgungsvereines.

(Erkenntniß vom 16. Februar 1897, Z. 949.

Der israelitische Versorgungsverein in Nikolsburg (Adv. Dr. Hans Thill) ca. Finanz-Min. (M.-S Conte Smecchia); E. vom 16. und 24. April 1896, Z. 53673 54554, puncto Gebührenäquivalent.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem beschwerdeführenden Vereine wurde vom beweglichen Vermögen nach dem in Uebereinstimmung mit den Bilanzen der Jahre 1880 und 1890 einbekannten reinen Vermögensstande per 16.682 fl. 54 kr. und 35.014 fl. 40 kr., das Gebührenäquivalent für das IV. und V. Decennium vorgeschrieben und es wurde das im Recurszuge gestellte Begehren, daß auch die mit 4600 fl., bezw. 6400 fl. capitalisirten Beträge der auf 230 fl. respective 320 fl. berechneten Verwaltungsauslagen (Gehalt des Buchhalters und Dieners, Miethzins für ein Locale, Regie, Porto, Drucksorten 2c.) als Passivum behandelt werden, zuletzt mit den angefochtenen Entscheidungen des Finanz-Ministeriums abgewiesen. Diese Behörde hat ferner erkannt, daß die bei der Bemessung des Gebührenäquivalentes als Abzugsposten anerkannten, in den Bilanzen der Jahre 1880 und 1890 als Passiven eingestellten eingezahlten Prämien sammt Zinsen und Zinseszinsen per 9801 fl. 4 kr., bezw. 60.433 fl. 33 kr., dann ein als rückständige Prämien eingestellter Betrag per 146 fl. 60 kr. nicht als abzugsfähige Passiven zu betrachten seien, wonach dann auch die ursprünglichen Vorschreibungen richtiggestellt worden sind. — Die Beschwerdeführung ficht diese Entscheidungen in beiden Richtungen an, und zwar: 1. bezüglich der Verwaltungsauslagen unter Hinweisung auf den gleichmäßigen Vorgang bei der Bemessung des Gebührenäquivalentes und der Gebühren bei Vermögensübertragungen von Todeswegen, bei welch letzteren die Auslagen in der Vermögensverwaltung eines Verstorbenen als Passiven berücksichtigt werden und 2. bezüglich der Prämien damit, daß, wie an einigen Fällen dargethan wird, die von dem Vereine auszubezahlenden Geldbeträge als ein persönliches Vermögen jedes einzelnen Mitgliedes im Uebertragungsfalle unter Lebenden und von Todeswegen besonders vergebührt werden, so daß eine gesetzwidrige Doppelgebührenbelastung eines und desselben Vermögens vorläge, ferner damit, daß die vertragsmäßig versicherten Capitalien das Vereinsvermögen belasten und somit als Passiva in Abrechnung gebracht werden müssen, wonach sich ergibt, daß, da von den laut Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1880 ausgewiesenen versicherten Capitalien per 58.700 fl. ein Betrag von 25.154 fl. 82 kr. im Laufe des Decenniums 1881—1890 zur Auszahlung gelangte und zu Anfang dieses Decenniums im Entgegenhalte zu dem ausgewiesenen Vereinsvermögen per 26.724 fl. 54 kr., nur ein unbelastetes Vermögen von 1569 fl. 76 kr. erübrigte, für das Decennium 1891—1900 aber bei dem Umstande, als von dem laut Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1890 ausgewiesenen versicherten Capitalsbetrage per 192.540 fl. im Laufe dieses Decenniums bereits 40.588 fl.

30 kr. zur Auszahlung gelangten und 73.500 fl. in Folge Ablaufes der Versicherungsperiode zur Auszahlung gelangen müssen, im Entgegenhalte zu dem Vereinsvermögen per 95.501 fl. 22 kr. sich eigentlich ein Deficit von 18.587 fl. 8 kr. herausstelle.

Der V. G. Hof vermochte in den angefochtenen Entscheidungen eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Was vorerst den bei der ö. m. Verhandlung von dem Vertreter der Beschwerde geltend gemachten Befreiungsgrund aus dem Titel des wohlthätigen, bezw. humanitären Zweckes des Vereines anbelangt, so konnte der Gerichtshof hierauf keine Rücksicht nehmen, da dieser Befreiungsgrund im Zuge des administrativen Verfahrens nicht geltend gemacht wurde und sohin auch keine Entscheidung der Finanzbehörde darüber vorliegt (§ 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

In der Sache selbst ist folgendes zu bemerken: Es ist richtig, daß die Feststellung der Werthsgrundlagen zur Bemessung des Gebührenäquivalentes im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen erfolgt, welche für die gewöhnlichen Vermögensübertragungs-Gebühren gelten und insbesondere, soweit es sich um die Ermittlung des reinen Werthes des gebührenpflichtigen Vermögens handelt, nach jenen Grundsätzen, welche für Vermögensübertragungen von Todeswegen gelten und dementsprechend wurden auch in Absicht auf die Einbekennung des beweglichen Vermögens und Geltendmachung von Passiven in den Punkten 14 und 17 des Finanz-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, und in den Punkten 13 und 16 des Finanz-Min.-Erlasses vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101, sinngemäße Weisungen für das IV. und V. Decennium erlassen. — Wenn aber darnach die Einbekennung des beweglichen Vermögens in der Art eines Nachlaßinventars zu erfolgen hat, so ergibt sich schon aus dem § 105 kais. Pat. vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, daß von dem Activvermögen der gebührenäquivalentpflichtigen Person nur die Schulden, d. h. jene Beträge abgerechnet werden dürfen, auf welche in dem für die Bemessung des Gebührenäquivalentes maßgebenden Zeitpunkte, d. i. im gegegebenen Falle am 1. Jänner 1881, bezw. 1891 dritten Personen ein Forderungsrecht zustand. — Als ein Passivum in diesem Sinne können die capitalisirten Beträge der jährlichen Verwaltungsauslagen schon darum nicht in Betracht kommen, weil die letzteren Zeuge der vorgelegten Rechenschaftsberichte aus den laufenden Einnahmen des Vereines bestritten werden und die Cassabarschaft, bereits um diese Auslagen gekürzt, unter die Activen der Bilanzen für das Jahr 1880, bezw. 1890 eingestellt wurde, wonach nicht gesagt werden kann, daß die Verwaltungsauslagen in dem zuvor bezeichneten maßgebenden Zeitpunkte eine Schuld des Vereines gebildet haben.

Was aber die eingezahlten Prämien, bezw. die in der Beschwerde zur Sprache gebrachten versicherten Capitalien betrifft, ist an der Hand der am 1. Jänner 1881, bezw. 1891 in Geltung gestandenen Statuten des beschwerdeführenden Vereines folgendes zu bemerken: Der Zweck des Vereines ist die Versicherung eines nach einer im Vorhinein bestimmten Frist zahlbaren Betrages (§ 2 Statuten). Durch die Versicherung, welche für den Versicherer selbst oder einen Dritten erfolgen kann, wird das Recht erworben, bei pünktlicher Einhaltung der statutenmäßigen Pflichten die volle Aus-

zahlung des versicherten Capitales nach Ablauf der im Vorhinein vereinbarten Frist, welche nicht weniger als 10 und nicht mehr als 30 Jahre dauern darf, aus der Vereinscasse zu verlangen (§ 6 Statuten vom Jahre 1878 und § 7 Statuten vom Jahre 1890). — Zu den erwähnten Pflichten zählt vornehmlich die pünktliche Einzahlung der nach Maßgabe des versicherten Betrages und der Versicherungsdauer festgesetzten jährlichen Prämien (§§ 7, 8 der älteren, §§ 8 und 9 der neueren Statuten) so zwar, daß in dem in den Statuten vorgesehenen Saumsalsfalle die Versicherung erlischt und nur die eingezahlten Prämien, und zwar nach den alten Statuten unverzinst, nach den neuen Statuten aber bei einer Vereinsangehörigkeit unter 2 Jahren unverzinst, sonst mit 4 Percent Zinsen ohne Zinseszinsen zurückgezahlt werden (§ 13 beider Statuten). Dieselben Rückzahlungsmodalitäten gelten auch für den Fall des freiwilligen Austrittes eines Mitgliedes aus dem Vereine (§ 13). Stirbt der Versorgte vor Ablauf der Versicherungsdauer und macht sein in den Statuten näher qualificirter Erbe von der Gestattung der Aufrechterhaltung der Versicherung keinen oder nicht rechtzeitig Gebrauch, sowie in allen in den Statuten nicht ausdrücklich benannten Fällen, wo ein Versorgter vor Ablauf der Versicherungsdauer stirbt, erlischt die Versicherung und es werden blos die eingezahlten Prämien nebst 4 Percent Zinsen, und zwar ohne Zinseszinsen zurückgezahlt (§ 12 beider Statuten). — Aus diesen statutarischen Bestimmungen geht hervor, daß der beschwerdeführende Verein durch Annahme der Versicherung den Versorgten gegenüber allerdings gewisse Verpflichtungen übernimmt, diese aber mit Rücksicht auf die statutenmäßig vorgesehenen möglichen Wechselfälle im Voraus nicht concretirt werden können, da im einzelnen Falle entweder nur die Zahlung des versicherten Capitales oder die Rückzahlung der Prämien erfolgen kann, die erstere Eventualität aber betagt und bedingt und die letztere, weil von ungewissen Ereignissen abhängig, bedingt erscheint. — Es ist demnach nicht richtig, wenn in der Beschwerde die Summe der versicherten Capitalien als Passivum des Vereines geltend gemacht und wenn weiters die im Laufe eines Decenniums erfolgten, bezw. noch weiter erfolgenden Auszahlungen in Betracht gezogen werden, weil nach den oben angedeuteten, für die Bemessung des Gebührenäquivalentes maßgebenden Grundsätzen lediglich concrete, rechtlich und thatsächlich aufrecht bestehende Schulden und überdies nur dann als Passivstand berücksichtigt werden können, wenn sie im maßgebenden Zeitpunkte (1. Jänner 1881, respective 1891) eine Schuld der gebührenpflichtigen Person gebildet haben. — Dies trifft aber bei den versicherten Capitalien in dem vorliegenden Falle nicht zu und ein Gleiches gilt auch von den zu Beginn der Decennalperiode 1881—1890, bezw. 1891—1900 bereits eingezahlten Prämien, da ein unbedingtes Forderungsrecht auf die Rückzahlung derselben den Vereinsmitgliedern nicht zur Seite steht und insbesondere am 1. Jänner 1881, respective 1891 in der in den Bilanzen für die Jahre 1880 und 1890 angegebenen Höhe nicht zustand.

Insoferne aber die Beschwerdeführung die Abzugsfähigkeit der eingezahlten Prämien mit der angeblichen doppelten Gebührenentrichtung von einem und demselben Vermögen zu begründen sucht, ist darauf hinzuweisen, das eine Identität des Vermögens nicht vorliegt, da den Mitgliedern des beschwerdeführenden Vereines irgend welche Antheile an dem Vermögen des

Vereines als einer selbstständigen juristischen Person nicht zustehen und somit, wenn die Einlagsbücher der Vereinsmitglieder, bezw. die Einlagen derselben (eingezahlte Prämien) an einen Anderen durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, bezw. im Erbwege übergehen, hiedurch keine Uebertragung des Vereinsvermögens bewirkt wird.

Nr. 10397.

1. Voraussetzungen für die Anwendung der Anmerkung 2 zur Tarifpost 55 Gebührengesetzes. — 2. Verjährungsfrage bei von der Partei unterlassener Anzeige des zur Registrirung angemeldeten Gesellschaftsvertrages bei dem competenten Gebührenbemessungsamte; Unterscheidung zwischen diesem letzteren und der von der handelsgerichtlichen Firmaprotokollirung von amtswegen in Kenntniß gesetzten Steuerbehörde. — 3. Zur Frage nach der Form der Declarirung des in einer hierländigen Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaftsfirma verwendeten gebührenpflichtigen Vermögens.

Erkenntniß vom 17. Februar 1897, Z. 967.

Firma »Messingwerk Achenrain C. Kulmiz« ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smecchia); E. vom 12. September 1895, Z. 27145, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Durch den an Hugo Schultes als Bevollmächtigten der Firma Messingwerk Achenrain C. Kulmiz in Achenrain ergangenen, und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen Auftrag, zum Zwecke der Bemessung der Gebühr nach Tarifpost 55 Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, von der handelsgerichtlichen Protokollirung der Gesellschaftsfirma Messingwerk Achenrain C. Kulmiz eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages, oder falls ein solcher nicht besteht, eine beglaubigte Abschrift des nach Art. 29, 30, 31 Handelsgesetzb. aufgenommenen Inventars, sowie der mit dem Tage der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister nach Abschluß der Geschäftsbücher zusammengestellten Bilanz vorzulegen; sowie durch die in der angefochtenen Entscheidung hiezu noch gemachte Eröffnung, daß von der Abforderung der gedachten Inventur, bezw. Bilanz dann Umgang genommen werden würde, wenn der Bruttowerth des gesammten, sowohl im Inlande als im Auslande befindlichen Vermögens der Handelsgesellschaft C. Kulmiz nach dem Stande vom 7. August 1871, als dem Tage der handelsgerichtlichen Anmeldung zur Protokollirung, gewissenhaft angegeben würde, findet sich die Firma C. Kulmiz, Messingwerk in Achenrain, deshalb beschwert: 1. Weil überhaupt die Voraussetzung der Anmerkung 2 zur Tarifpost 55 fehle; 2. weil das Bemessungsrecht des Staates bereits verjährt sei; 3. weil in keinem Falle eine Declarationspflicht bezüglich des im Auslande befindlichen Vermögens der Firma C. Kulmiz bestehe.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Ad 1. Die Beschwerdeführung ist, gestützt auf Art. 17 Handelsgesetzb., der Anschauung, daß die Firma Messingwerk Achenrain C. Kulmiz, da sie einen den Bestand eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatz nicht enthält, in das Register für Gesellschaftsfirmen nicht hätte eingetragen werden dürfen und daß daher die gegen das Gesetz erfolgte

Registrirung nicht in Rechtskraft erwachsen und als nicht vorhanden zu betrachten sei. — Dabei hat die Beschwerdeführung nicht in Betracht gezogen, daß die Anordnung des Art. 17 (ebenso wie jene des Art. 16) Handelsgesetzbuches das Princip der Firmenwahrheit nur für neue Firmen aufstellt und daß schon die Art. 22 und 24 Handelsgesetzb. dieses Princip durchbrechen, indem sie die Möglichkeit gewähren, daß im Falle der Erwerbung eines bestehenden Handelsgeschäftes sammt Firma durch Vertrag oder Erbgang, sowie im Falle des Eintrittes eines Gesellschafters in ein bis dahin von einem Einzelkaufmanne betriebenes Handelsgeschäft, ein Handelsgeschäft von einer offenen Handelsgesellschaft unter einer Einzelfirma und umgekehrt fortgeführt wird, welche Fälle denn auch im § 13 Min.-Verord. vom 9. März 1863, R. G. B. Nr. 27, ausdrücklich vorgesehen sind und bezüglich ihrer registermäßigen Durchführung die erforderliche Regelung erfahren haben. — Wenn es demnach an sich durchaus statthaft erscheint, daß unter der Firma Messingwerk Achenrain C. Kulmiz das Handelsgeschäft durch eine offene Handelsgesellschaft betrieben wird, so kann darüber, daß dies hier auch thatsächlich zutrifft, kein Zweifel bestehen, da die vorliegenden Verhandlungsacten nachweisen, daß diese Firma nicht nur bezüglich ihrer Zweigniederlassung in Achenrain beim Landesgerichte Innsbruck in das Register für Gesellschaftsfirmen eingetragen ist, sondern daß sie auch laut des Registerauszuges des königlichen Amtsgerichtes zu Striegen mit ihrer Hauptniederlassung im Gesellschaftsfirmen-Register als »Firma der Gesellschaft C. Kulmiz« im Eintrage steht.

Uebrigens kommt es bezüglich der Gebührenbemessung nach Anmerkung 2 zur Tarifpost 55 nicht auf die Registrirung, sondern nur auf die Anmeldung einer Handelsgesellschaft an und diesbezüglich ist aus den Acten festzustellen, daß laut Protokolles vom 7. August 1871, aufgenommen beim Landesgerichte Innsbruck, der damalige ausgewiesene Bevollmächtigte der beschwerdeführenden Firma um »die Protokollirung der Firma Messingwerk Achenrain C. Kulmiz« mit dem gebeten hat, daß diese Firma als eine Zweigniederlassung der bereits protokollirten Handelsgesellschaft C. Kulmiz zu Ida und Marienhütte bei Saarau erscheinen soll. — Auf Grund dieser Anmeldung kann kein Zweifel bestehen, daß auf dieselbe die Anmerkung 2 zur Tarifpost 55 zur Anwendung zu kommen hat.

Ad 2. Bezüglich der Einwendung der Verjährung des Bemessungsrechtes des Staates geht die Beschwerdeführung zunächst von der Auffassung aus, daß die Registrirung (eigentlich nach dem Vorangeschickten die Anmeldung) eines nicht beurkundeten Handelsgesellschaftsvertrages die Vornahme des Gesellschafts-Creirungsgeschäftes bei dem Handelsgerichte im Sinne des § 44, Z. 1, lit. a, sei oder doch derselben gebührenrechtlich gleichzuachten sei. — Allein diese Auffassung erscheint dem V. G. Hofe irrig. — Denn auch gebührenrechtlich liegt das Creirungsgeschäft für eine Handelsgesellschaft — wie es ja nicht anders sein kann — in dem Abschlusse des Gesellschaftsvertrages unter den Gesellschaftern, welcher Abschluß auch formlos sein kann (Art. 85 Handelsgesetzb.), immer aber der Registrirungsanmeldung vorangehen muß (Art. 86), daher der gesellschaftliche Creirungsact unmöglich in der Anmeldung selbst oder gar in der Registrirung gelegen sein kann. — Allerdings hat, wenn ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht ausgefertigt

wird, nach Anmerkung 2 zur Tarifpost 55 die Anmeldung, welche davon dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister gemacht wird, zugleich als die Rechtsurkunde über den Gesellschaftsvertrag zu gelten; allein darum, weil das Gesetz eine gerichtliche Eingabe, welche eine Rechtsurkunde nicht ist, als solche ansieht, kann gewiß nicht auch die noch weiter gehende, im Gesetze nicht aufgestellte Folgerung gezogen werden, daß derlei gerichtliche Eingaben so zu behandeln wären, als ob die ohnehin blos supponirte Rechtsurkunde ein Rechtsgeschäft betreffe, welches bei Gericht vorgenommen wurde. — Die Anmeldung zur handelsgerichtlichen Registrirung einer Handelsgesellschaft fällt daher nicht unter die Anordnung des § 44, Z. 1, lit. a, und da auch die lit. b nach den thatsächlichen Voraussetzungen des vorliegenden Falles nicht zur Anwendung gelangen kann, erübrigt nur die Bestimmung der lit. c des § 44, Z. 1 Geb.-Ges., nach welcher bei gebührenpflichtigen Rechtsgeschäften, die im gebührenpflichtigen Inlande geschlossen wurden, die Anzeige desselben beiden Theilen, d. i. den Contrahenten selbst obliegt. — Dagegen kann sich nicht auf die Min.-Verord. vom 18. Mai 1874, R. G. B. Nr. 67, berufen werden, welche die Gerichte verpflichtet, auch bezüglich der Anmeldungen, wie die hier in Frage stehende, nach der Tarifpost 53 und dem Finanz-Min.-Erlasse vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 106, vorzugehen, also dieselben dem Gebührenbemessungsamte mitzutheilen; denn diese Min.-Verord. vermag keineswegs die Befreiung der Parteien von der ihnen nach § 44, Z. 1, lit. c, gesetzlich obliegenden Anzeigepflicht herbeizuführen, sondern soll nur — wie dies im Min.-Erlasse vom 20. April 1854, ausdrücklich ausgesprochen ist — bezwecken, »die Umgehung der Gebühren von Rechtsgeschäften oder von Urkunden dadurch, daß sie in Eingaben oder Protokollen aufgenommen werden, zu verhindern«, also bewirken, daß bei vollem aufrechten Bestande der Anzeigepflicht der Parteien und neben dieser auch die Anzeigepflicht der Gerichte zum Zwecke der Controle der Parteien besteht. — Diesemnach war die Firma Messingwerk Achenrain C. Kulmiz verpflichtet, ihren am 7. August 1871 zur Registrirung angemeldeten Gesellschaftsvertrag binnen 8 Tagen bei dem Gebührenbemessungsamte zur Anzeige zu bringen und da sie dies unterließ, fällt ihr ein Pflichtversäumniß zur Last.

Es kann sonach im Grunde des § 2 Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, nur darauf ankommen, in welchem Jahre die Gebührenbemessungsbehörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen. — Diesfalls weist die Beschwerdeführung darauf hin, daß von der in Rede stehenden Anmeldung die Firma-Protokollirungstaxe bemessen worden sei und aus den vorliegenden administrativen Verhandlungsacten geht thatsächlich hervor, daß der Uebergang des früher der Tiroler Bergbau Actiengesellschaft gehörig gewesenen Messingwerkes Achenrain an die bereits protokollirte Firma C. Kulmiz von der letzteren der Bezirkshauptmannschaft Kufstein im Jänner 1871 zur Anzeige gebracht, daß von dieser mit Decret vom 4. September 1872, Z. 4292, gemäß Tarifpost 43, b, 1, e, die Gebühr für das Gewerbebefugniß und nach Tarifpost 43, l, 1 die Gebühr für die Eintragung in das Handelsregister, und zwar diese letztere unter Anrechnung des auf der Anmeldung verwendeten Stempels per 10 fl. mit restlichen 50 fl. 33 kr. vorgeschrieben und daß endlich im

Instanzenzuge von dieser Vorschreibung mit dem Erlasse der Finanz-Landes-Direction Innsbruck vom 9. Februar 1872, Z. 13766, ein Betrag von 46 fl. 33 kr. zur Abschreibung verordnet wurde. — Allein die diesen Vorschreibungen zu Grunde liegende Anmeldung ist im Grunde des § 14 Min.-Verord. vom 13. Mai 1860, R. G. B. Nr. 123, bei der Steuerbehörde erstattet worden, ist sonach von der der Partei nach §§ 43 und 44 Geb.-Ges. obliegenden Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes bei dem Gebühren-Bemessungsamte verschieden und es sind diese Eingaben aus dem Grunde strenge auseinander zu halten, weil die Steuerbehörden einerseits und die Gebührenbemessungsämter andererseits ihren Wirkungskreisen nach wesentlich verschiedene Aufgaben zu lösen berufen sind, daher nicht angenommen werden darf, daß durch die bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Kufstein erstattete, in deren Wirkungskreise der Amtshandlung zu unterziehende Anmeldung das competente Gebührenbemessungsamt in die Lage versetzt hätte, mit der Bemessung und Vorschreibung der nach Tarifpost 55 Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, entfallenden Gebühr vorzugehen. — Diese letztere Behörde ist vielmehr erst durch die im Verwaltungsjahre 1893 eingeleiteten amtswegigen Erhebungen überhaupt von dem Bestande der gebührenpflichtigen Rechtsacte in die Kenntniß gelangt und befindet sich, da die Beschwerdeführerin die zur Gebührenbemessung erforderlichen Behelfe und Nachweisungen (§ 43 Geb.-Ges.) ungeachtet der ergangenen Aufforderung bis jetzt noch nicht beigebracht hat, noch immer nicht in der Lage, die Bemessung oder Vorschreibung der Gebühr vorzunehmen, daher von der Verjährung des staatlichen Bemessungsrechtes keine Rede sein kann.

Ad 3. Anlangend schließlich den Auftrag zur Vorlage einer Inventur oder Bilanz angeblich auch von dem ausländischen Vermögen, so hat der Gerichtshof den diesbezüglichen Beschwerdepunkt deshalb nicht begründet gefunden, weil die angebliche Aenderung des Auftrages zu Ungunsten der beschwerdeführenden Partei durch die Ministerial-Entscheidung in Wirklichkeit nicht stattgefunden hat. — In dieser Hinsicht war der Auftrag der unteren Instanzen durchwegs an den Director des Messingwerkes der beschwerdeführenden Firma in Achenrain gerichtet, und der Inhalt der behördlichen Erlässe läßt keinen Zweifel darüber übrig, daß es sich um die Gebührenbemessung auf Grund der Tarifpost 55 und aus Anlaß der unterm 16. August 1871 vollzogenen Protokollirung des Messingwerkes Achenrain als Zweigniederlassung der beschwerdeführenden Firma gehandelt hat. — Daraus konnte allerdings die Firma entnehmen, daß die abgeforderte Inventur, bezw. Bilanz sich nur auf das Zweigetablissement Achenrain zu beziehen und lediglich das in diesem, bis zum Jahre 1871 von einer anderen Gesellschaft betriebenen Unternehmen investirte Vermögen zu umfassen hatte.

Wenn der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung der Behauptung der Beschwerde, es liege eine reformatio in peius vor, mit der Ausführung entgegengetreten ist, daß schon die unterinstanzlichen Aufträge die jetzt von der Firma perhorrescirte Tragweite hatten und eine Nachweisung des gesammten, in- wie ausländischen Vermögens der Firma abverlangten, so steht diese Auffassung im Widerspruche mit dem Inhalte der administra-

tiven Entscheidungen und der Gerichtshof konnte daher seinem Erkenntnisse nur den Wortlaut des Min.-Erlasses, nicht aber die versuchte Interpretation desselben zu Grunde legen. — Allerdings hat das Finanz-Ministerium der aus den Gründen der recurrirten Entscheidung erfolgten Abweisung des Min.-Recurses die Bemerkung beigefügt, daß es der Firma freistehe, sich der angeordneten Bilanzvorlage durch die Angabe des Bruttowerthes ihres ganzen Vermögens nach dem Stande vom 7. August 1871 zu entschlagen; allein der Gerichtshof konnte in diesem Absatze der angefochtenen Entscheidung nicht einen zwingenden Auftrag, welchem entsprochen werden müßte, sondern nur einen Vorschlag an die Firma erblicken, wie sie in anderer Form dem ihr ertheilten Auftrage zur Declarirung ihres hierlands verwendeten Vermögens nachkommen könne. Dieser Vorschlag kann jedoch nicht Gegenstand einer Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe sein.

Nr. 10398.

1. Gebührenbehandlung der gerichtlichen Zahlungsauflage zur Depurirung erkaufter Realitäten von Hypothekarforderungen durch den Hypothekarschuldner als Verkäufer. — 2. Bedeutung der gerichtlichen Kenntnißnahme einer Klagsabstehungs-Anmeldung für diese Gebührenbehandlung. — 3. Ermittlung des Werthes der den Streitgegenstand der gerichtlichen Zahlungsauflage bildenden Depurirungsverbindlichkeit.*)

Erkenntniß vom 17. Februar 1897, Z. 968.

Albert Dub (Adv. Dr. Ernst Franz Weisl) ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smecchia); E. vom 18. Juli 1895, Z. 14910, puncto Urtheilsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Ueber die beim Wiener Landesgerichte eingebrachte Mandatsklage de praes. 4. November 1891, Z. 87049, des Hans von Westerhagen gegen Albert Dub auf Veranlassung der Depurirung der von dem Geklagten mit dem notariell legalisirten Vertrage vom 23. Juni 1891 käuflich überkommenen Liegenschaften wurde im Recurszuge mit der oberstgerichtlich bestätigten Entscheidung des Oberlandesgerichtes in Wien vom 9. December 1891, Z. 15916, dem Geklagten der Auftrag ertheilt, er habe bei Vermeidung der Execution (unter Anderem) das auf Grund der Pfandbestellungsurkunde vom 14. Mai 1888 bei den in der steierm. Landtafel Einl.-Z. 1305 und bei den Grundb.-Einl.-ZZ. 51, 56, 66, 113, 114—117 Cat.-Gemeinde Gaal, dann Einl.-Z. 56 Cat.-Gemeinde Ingering inliegenden Realitäten simultan eingetragene Pfandrecht für eine Contocorrentforderung der österreichischen Boden-Creditanstalt per 330.000 fl. sammt Caution per 3000 fl.; dann das bei der Realität Einl.-Z. 116 Cat.-Gemeinde Gaal auf Grund des Kaufvertrages vom 20. Mai 1887 für eine Forderung restlicher 2915 fl. 83 kr. des B. Vorbichler haftende Pfandrecht auf eigene Kosten zur Löschung zu bringen und die Gerichtskosten zu ersetzen. — Die von diesem Zahlungsauftrage nach Tarifpost 103, D, a Geb.-Ges. unter Zugrundelegung eines Betrages per 335.915 fl. 83 kr. mit $^1/_2$ Percent bemessene und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 9861 (Bd. XX, Z. 1896).

erhaltene Gebühr wird angefochten, 1. weil ein Urtheil oder Erkenntniß nicht vorliege und 2. weil, selbst wenn dies der Fall wäre, der Nominalbetrag der Pfandforderungen nicht den Werth der Depurirungsverbindlichkeit darstelle, 3. weil endlich, selbst wenn auch dies der Fall sein sollte, nicht berücksichtigt worden sei, daß Simultanhaftungen vorliegen und daß die intabulirte Creditforderung per 500.000 fl., von welcher der Kläger den Theil per 170.000 fl. zur Selbstzahlung übernommen hatte, nur mit 374.407 fl. 10 kr. existent gewesen sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Ad 1. Es ist richtig, daß der Beschwerdeführer als Geklagter gegen den in Frage stehenden Zahlungsbefehl Einwendungen eingebracht hat und es ist richtig, daß im Zuge des sonach gepflogenen ordentlichen Verfahrens der Kläger einverständlich mit dem Beklagten seine unbedingte und compensatis expensis vorbehaltlose Abstehung von der Klage de praes. 4. October 1891, Z. 87049, bei Gericht angemeldet und daß das Gericht diese Anmeldung mit Bescheid vom 22. März 1893, Z. 22946, zur Kenntniß genommen hat. — Es kann aber nicht anerkannt werden, daß der Zahlungsbefehl vom 9. December 1891, Z. 15916, lediglich ein bloßer proceßeinleitender Klagebescheid sei und es kann nicht anerkannt werden, daß eventuell der Klageabstehungsbescheid vom 22. März 1893, Z. 22946, als ein Erkenntniß angesehen werden müsse.

Die Tarifpost 103 der mit dem Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, geänderten Tarifbestimmungen stellt die gerichtlichen Zahlungsauflagen jeder Art in Absicht auf die Gebührenentrichtung den Urtheilen oder Erkenntnissen der Gerichte gleich und sowie nach dem eigenen Zugeständnisse der Beschwerdeführung der im Wechselverfahren nach § 5 der Justiz-Min.-Verord. vom 25. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 52, erlassene Zahlungsauftrag zu den »Zahlungsauflagen« der Tarifpost 103 zu zählen ist, obschon dem Geklagten das Recht zusteht, gegen den Zahlungsauftrag Einwendungen anzubringen, über welche sohin die mündliche Verhandlung anzuordnen und durchzuführen und mittelst Urtheiles zu erkennen ist, ebenso sind auch die nach der kais. Verord. vom 21. Mai 1855, R. G. B. Nr. 95, und der Justiz-Min.-Verord. vom 18. Juli 1859, R. G. B. Nr. 130, erlassenen Zahlungsbefehle den Zahlungsauflagen der Tarifpost 103 beizuzählen, ungeachtet auch gegen diese Einwendungen angebracht werden können, über welche sodann zu verfahren und durch Urtheil zu erkennen ist und es geht nicht an, diesen Zahlungsaufträgen und Zahlungsbefehlen nur die Bedeutung proceßeinleitender Klagebescheide beizulegen, zumal mit denselben dem Geklagten bereits die Zahlung binnen einer bestimmten Frist bei Execution (wie in einem Urtheile oder Erkenntnisse) auferlegt wird, die Außerkraftsetzung dieser Zahlungsauflagen durch Einbringung von Einwendungen in den Willen des Geklagten gestellt ist, und schließlich auf Grund der rechtskräftig gewordenen Zahlungsauflagen die Execution genau so, wie auf Grund rechtskräftiger gerichtlicher Urtheile und Erkenntnisse geführt werden kann, wobei endlich noch auf die Anm. 4 zur Tarifpost 103 zu verweisen ist, nach welcher die für Erkenntnisse vorgeschriebenen Gebühren ohne Unterschied zu entrichten sind, ob nach Anordnung der Civilproceßordnung mittelst Bescheides oder förmlichen Urtheiles zu erkennen ist. —

Der Schlußsatz der Anm. 6 zur Tarifpost 103 bestimmt, wann die Zurückstellung der Gebühr für eine gerichtliche Zahlungsauflage zulässig ist und ordnet diesfalls an, daß, wenn dieselbe einer Percentualgebühr, wie im vorliegenden Falle, unterliegt, nach Erfolgung derselben ein weiteres gerichtliches Verfahren stattfindet und im Grunde dieses letzteren die Zahlungsauflage aufgehoben oder abgeändert wird, sich nach § 63 Geb.-Ges. zu benehmen sei.

Liegt es nun schon in der Natur der Sache, daß ein gerichtlicher Act, als welcher doch jede gerichtliche Zahlungsauflage angesehen werden muß, nur durch einen gerichtlichen Spruch, nicht aber durch privatrechtliche, wenn auch dem Gerichte bekanntgegebene Vereinbarungen der streitenden Parteien aufgehoben oder abgeändert werden kann, so findet die Behauptung, als wenn durch den Bescheid vom 22. März 1893, Z. 22946, mit welchem die einverständliche Klagsabstehungs-Anmeldung zur Gerichtskenntniß genommen wurde, irgend eine Aufhebung oder Abänderung des Zahlungsbefehles vom 9. December 1891, Z. 15916, erfolgt sei, noch überdies ihre specielle Widerlegung durch den Wortlaut des § 63 Geb.-Ges. selbst. Denn in diesem Paragraphen wird angeordnet, daß, wenn in Folge des fortgesetzten Verfahrens ein Urtheil aufgehoben oder abgeändert wird, und die Gebühr von demselben berichtigt worden ist, deren Betrag von derjenigen Gebühr, die von dem späteren Endurtheile über das fortgesetzte oder verbesserte Verfahren entfällt, abgerechnet, oder daß, insoferne die letztere niedriger als die erstere wäre, der entrichtete Mehrbetrag zurückerstattet werden soll. — Damit ist der allgemeine, auch auf die Richtigstellung, bezw. Abschreibung von vorgeschriebenen Percentualurtheilsgebühren anzuwendende Grundsatz aufgestellt, daß eine solche nicht etwa darauf, daß der Zahlungsbefehl nicht in Rechtskraft erwachsen ist, sondern direct und speciell auf die Schöpfung eines neuen gerichtlichen Erkenntnisses bedingt ist. — Ein solches Erkenntniß ist aber im vorliegenden Falle nicht erflossen, weil die bloße Kenntnißnahme der einverständlichen Klagsabstehung kein erkennender Act des Gerichtes ist und es bei dem ganz bestimmten Ausdrucke des Gesetzes nicht angeht, demselben einen anderen und weiteren Sinn beizulegen, als welcher der eigenthümlichen Bedeutung der Worte im Zusammenhange und klaren Absicht des Gesetzgebers entspricht (§ 6 a. b. G. B.). Diese klare Absicht beruht aber in dem vom Gesetze angenommenen Falle in der gerechten Rücksicht, daß die streitenden Parteien für einen durch gerichtlichen Spruch annullirten und jeder Rechtswirkung entkleideten gerichtlichen Act nicht mit einer Gebühr belastet werden sollen, welche Rücksicht entfällt, wenn die streitenden Parteien von der Provocirung eines neuen gerichtlichen Endspruches selbst abgehen und von der Streitführung einverständlich Abstand nehmen. — Dem ersten Beschwerdepunkte war demnach keine Folge zu geben.

Ad 2 und 3. Dagegen hat der V. G. Hof die weiteren Beschwerdepunkte für begründet erkannt. — Nach der Anordnung der Tarifpost 103, D, a Ges. vom 13. December 1862 ist an Gebühr von einem rechtskräftigen Endurtheile, wenn der Werth des zuerkannten Gegenstandes 800 fl. übersteigt, von dem Werthe des zuerkannten Gegenstandes $^1/_2$ Percent zu bemessen. — Insoferne nun mit dem Zahlungsbefehle vom 9. December 1891, Z. 15916, dem gestellten Klagebegehren gemäß dem Geklagten der Auftrag

ertheilt wurde, das bei mehreren oben angeführten Realitäten für eine Creditforderung per 330.000 fl. sammt Caution per 3000 fl. simultan sowie das bei einer Realität für eine Kaufschillingsrestforderung per 2915 fl. 83 kr. haftende Pfandrecht auf eigene Kosten zur Löschung zu bringen, ist dieser Zahlungsbefehl als ein zuerkennendes Erkenntniß im Gegensatze zu einem abweislichen anzusehen und es kommt daher nur noch darauf an, ob der zuerkannte Gegenstand ein schätzbarer ist und ob die von der Finanzverwaltung vorgenommene Werthveranschlagung dem Gesetze entspricht.

In dieser Beziehung hat der V. G. Hof erkannt, daß es sich um einen schätzbaren Streitgegenstand handelt, daß aber der Werth dieses Gegenstandes nicht mit der Summe der Nominalbeträge jener Hypothekarposten, deren Depurirung vom Geklagten zu veranlassen ist, identificirt werden kann. — Denn es ging die Streitführung nicht gegen denjenigen, zu dessen Gunsten die Hypothekarforderungen grundbücherlich einverleibt waren und nicht dieser sollte durch das dem Klagebegehren entsprechende Urtheil zur Löschung seines intabulirten Rechtes verhalten werden, sondern die Klage war gegen den gewesenen Hypothekarschuldner als Verkäufer der Hypothek gerichtet und den Streitgegenstand bildete die Verbindlichkeit dieses Geklagten, die grundbücherliche Löschung der für andere Personen haftenden Hypothekarforderungen zu erwirken, daher hier nicht ein Erkenntniß auf Löschung eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes in Frage steht und somit auch die Anm. 2 zur Tarifpost 103 Geb.-Ges. nicht in Anwendung zu kommen hat. — Wenn nun auch nicht zu bestreiten ist, daß die Depurirung einer Realität von Hypothekarforderungen einen ökonomischen Werth hat, der sich unter Berücksichtigung der für jede concrete Satzpost bestehenden besonderen Verhältnisse bestimmt und der immerhin zwischen Null und dem vollen Betrage dieser Satzpost gelegen sein kann, so ist im Gebührengesetze doch nirgends eine Handhabe dafür geboten, diesen Werth ohne weiters mit der höchstmöglichen Ziffer, nämlich dem Nominalbetrage anzunehmen, zumal der § 17 Geb.-Ges. hiebei darum nicht in Anwendung kommen kann, weil es sich nicht um eine Leistung handelt, deren höchstes Ausmaß ausgedrückt ist. Vielmehr muß es in einem solchen Falle die Aufgabe der Finanzverwaltung sein, den Werth der den Streitgegenstand bildenden Depurationsverbindlichkeit nach Maßgabe der §§ 52 und 54 Geb.-Ges. zu bestimmen und den derart ermittelten Werth der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen. — Diesen Erwägungen zufolge erschien dem V. G. Hofe, obzwar hier alle für die Bemessung der Gebühr nach Tarifpost 103, D, a Geb.-Ges. maßgebenden Momente zutreffen, die angefochtene Entscheidung gleichwohl im Gesetze nicht begründet.

Nr. 10399.

Gegenbeweis wider die Annahme einer Undeutlichkeit in der Ausstellungszeit eines Wechsels durch die über die Wechselklage erflossene handelsgerichtliche Zahlungsauflage im Zusammenhange mit einem Amtszeugnisse.

Erkenntniß vom 17. Februar 1897, Z. 972.

Dr. Wilhelm Neffel ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smecchia); E. vom 6. Juni 1896, Z. 3315, puncto Wechselstempelgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Anläßlich der Ueberreichung einer Wechselklage wurde ein von dem Beschwerdeführer ausgestellter, von Karoline Kober acceptirter, am 27. Juni 1894 zahlbarer und vom Aussteller am 26. Jänner 1894 girirter Wechsel über 859 fl., von welchem die Gebühr nach Scala I entrichtet und als dessen Ausstellungsdatum der 30. December 1893 in der Wechselklage angegeben war, deshalb beanständet, weil »die ursprüngliche Jahreszahl der Ausstellung des Wechsels aus 1892 in 1893 corrigirt zu sein scheine«. — Es wurde sohin dem Beschwerdeführer die Ergänzungsgebühr auf Scala II per 2 fl. 95 kr. dann der Girostempel nach Scala I per 60 kr. nebst Steigerungen von 26 fl. 55 kr. und 29 fl. 40 kr. vorgeschrieben und diese Vorschreibung im Instanzenzuge aufrecht erhalten, weil die im Recurswege angebotenen Beweismittel nicht geeignet erscheinen, die Zweifel über die Richtigkeit der behaupteten Ausstellungszeit (30. December 1893) zu beheben. — Die Beschwerdeführung behauptet dagegen, daß eine Undeutlichkeit in Betreff des Ausstellungsdatums nicht vorliege, bezw. daß die Annahme einer Undeutlichkeit durch die geführten Gegenbeweise widerlegt worden sei.

Der V. G. Hof fand der Beschwerde stattzugeben, und zwar in der Erwägung, daß schon nach dem Augenscheine eine Undeutlichkeit bezüglich des Ausstellungsjahres in der Richtung, als ob dasselbe ursprünglich »1892« gelautet hätte und sodann die Endziffer in eine »3« corrigirt oder umschrieben worden wäre, nicht gut annehmbar erscheint und zwar deshalb nicht, weil unter Festhaltung jener Annahme die Ziffer »2« nicht in gleicher Linie mit der vorangehenden Ziffer »9«, sondern oberhalb der letzteren geschrieben worden sein müßte, was höchst unwahrscheinlich wäre und weil ferner, selbst wenn man gleichwohl eine Undeutlichkeit gelten ließe, durch die über die Wechselklage des Beschwerdeführers erflossene und producirte Zahlungsauflage des Handelsgerichtes in Prag vom 16. Juli 1894, Z. 42508, im Zusammenhange mit dem Amtszeugnisse dieses Gerichtes vom 28. October 1895, Z. 62819, wonach der 30. December 1893 als der Tag der Ausstellung des Wechsels zu gelten hat, der der Partei in Gemäßheit des § 24 Ges. vom 8. März 1876 obliegende Gegenbeweis erbracht worden ist.

Nr. 10400.

Feststellung des statutenmäßigen Höchstzahl der Mitglieder, bezw. der Vereinsantheile in Absicht auf die Bemessung der Gebühr vom Gesellschaftsvertrage eines Vereines.

Erkenntniß vom 17. Februar 1897, Z. 973.

Der Verein »Fortuna« in Neubydžov (Adv. Dr. Karl Stein) ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smecchia); E. vom 5. Juni 1896, Z. 917, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Bei Bemessuug der Gebühr von dem Gesellschaftsvertrage des beschwerdeführenden Vereines wurde angenommen, daß

jedes Vereinsmitglied, deren Höchstzahl nach § 2 der Statuten 20 nicht übersteigen darf, gemäß § 10 der Statuten, Besitzer von 5 Vereinsantheilen sein könne, wonach sich im Ganzen 100 Vereinsantheile ergeben, ferner daß der im § 7, lit. a der Statuten vorgesehene Gründungsbeitrag von 50 fl. für jeden Vereinsantheil zu entrichten sei und es wurde darnach mit Berücksichtigung des § 7, lit. b der Statuten, wonach jedes Mitglied einen wöchentlichen Beitrag von 1 fl. 50 kr. zu leisten und des § 21 der Statuten, laut welchem der Verein sich auf 6 Jahre und sohin auf unbestimmte Dauer constituirt hat, die Gesammsumme der Vermögenseinlagen mit 5000 fl. an Gründungsbeiträgen für 100 Antheile und mit 70.200 fl. an wöchentlichen Beiträgen, zusammen 75.200 fl. ermittelt und hievon die Gebühr nach Scala II per 235 fl. vorgeschrieben. — Gegen diese im Instanzenzuge aufrecht erhaltene Gebührenvorschreibung macht der Verein in der lediglich gegen die Höhe der Bemessungsgrundlage und somit der Gebühr gerichteten schriftlichen Beschwerde unter Berufung auf einzelne statutarische Bestimmungen geltend, daß die Höchstzahl der sogenannten Vereinstheile nicht 100, sondern nur 20 betrage und daß auch in Wirklichkeit nur 20 Vereinstheile bestehen, welche sich im Besitze von 17 Vereinsmitgliedern befinden. — Bei der ö. m. Verhandlung hat der Vertreter der Beschwerde die Gebührenpflicht überhaupt bestritten, weil der Verein keine auf Gewinn berechnete Gesellschaft sei, sondern nur die Anregung der Sparsamkeit bezwecke, ebenso erhob derselbe auch die Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens.

Der V. G. Hof war indeß nicht in der Lage, auf diese Ausführungen einzugehen, weil in Hinsicht auf die Gebührenpflicht überhaupt nach dem oben Bemerkten ein Beschwerdepunkt nicht formulirt worden ist (§ 18 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), und weil auch im Zuge des Recursverfahrens nicht die Gebührenpflicht, sondern nur die Höhe der Gebühr, welche der Verein auf ein Fünftel des vorgeschriebenen Betrages herabgesetzt wissen wollte, angefochten wurde, weil somit auch eine Entscheidung der Finanzbehörde über die Frage der Gebührenpflicht nicht erfließen konnte, bei welcher Sachlage in diesem Punkte eine anfechtbare Entscheidung der Administrativbehörde und eine Grundlage für eine hiergerichtliche Judicatur hierüber nicht vorliegt (§§ 2 und 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Auch daß eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vorliege, ist eine ganz haltlose Behauptung, nachdem die Bemessung der Gebühr nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu erfolgen hatte und auch erfolgt ist und die für die Gebührenbemessung nothwendigen Daten in dem Vertrage gegeben waren, somit ein Grund zur Vornahme irgend welcher anderweitiger Erhebungen nicht vorhanden war.

Dagegen fand der V. G. Hof der Beschwerde in folgender Erwägung stattzugeben: Nach § 2 der behördlich genehmigten Statuten vom 24. März 1894 darf der Verein nicht mehr als 20 Mitglieder zählen. — Gemäß § 7 ist jedes Mitglied verpflichtet: a) einen Gründungsbeitrag von 50 fl. und b) einen wöchentlichen Beitrag von 1 fl. 50 kr. zu leisten und erhält laut § 8 ein Büchel, welches mit einer laufenden Nummer und dem Namen des Besitzers versehen ist. — Schließlich besagt der § 10, daß ein Mitglied Besitzer »fünfer Vereinstheile und beziehungsweise fünfer Vereinsbüchel« sein

könne. — Aus diesen statutarischen Bestimmungen geht vorerst unzweideutig hervor, daß der Gründungsbeitrag für die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein zu entrichten, nicht aber nach Maßgabe der im Besitze eines Mitgliedes sich befindlichen Vereinsantheile zu leisten ist, weshalb die nicht nach der Höchstzahl der Mitglieder, sondern nach der von der Finanzbehörde angenommenen Höchstzahl der Vereinsantheile erfolgte Berechnung der Gesammtsumme der Gründungsbeiträge sich als nicht gerechtfertigt darstellt. — Was aber die Höchstzahl der Vereinsantheile (100) betrifft, so mag es richtig sein und wird auch von der Beschwerde selbst betont, daß eine präcisere Stylisirung der §§ 2 und 10 der Statuten angezeigt gewesen wäre, um keinen Zweifel über die in denselben zum Ausdrucke gelangende Willensabsicht aufkommen zu lassen. — Allein der Gerichtshof war, abgesehen von der Bestimmung des § 26 der Statuten, welcher für giltige Plenarversammlungen des Vereines die Anwesenheit von nur 9 Antheile repräsentirenden Vereinsmitgliedern, bezw. für Beschlüsse über die Auflösung des Vereines vor Ablauf der statutenmäßigen Dauer, über die Fortsetzung desselben, Aenderung der Statuten oder Erhöhung der Wochenbeiträge die Anwesenheit von nur 15 Antheile repräsentirenden Vereinsmitgliedern erfordert, welche Bestimmung ganz offenbar für die Beschwerde streitet, der Anschauung, daß schon aus dem Zusammenhange der §§ 2, 7, 8 und 10 der Statuten insbesondere aber daraus, daß jedes Mitglied bei seinem Eintritte ein bestimmt numerirtes Vereinsbüchel erhält (§ 8) und ein Vereinsbüchel Einen Vereinstheil repräsentirt (§ 10), sich ergibt, daß die in den Statuten gebrauchten Ausdrücke »Mitglieder«, »Vereinstheile« und »Vereinsbüchel« dem Sinne nach sich decken so zwar, daß nach den Statuten nur 20 Mitglieder, 20 Vereinstheile und 20 Vereinsbüchel zulässig sind und daß der im § 10 der Statuten vorgedachte Besitz von 5 Vereinstheilen, bezw. Vereinsbücheln nur innerhalb des durch die Höchstzahl 20 begrenzten Rahmens gestattet ist. — Nachdem hienach die Ermittelung der Bemessungsgrundlage auf eine nach der Anschauung des Gerichtshofes nicht richtige Weise erfolgte, mußte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 10401.

1. Zur Frage nach der radicirten Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes ob einer ursprünglich im Besitze der Obrigkeit gewesenen, die landtäfliche Bezeichnung eines »privilegirten Wirthshauses« führenden Realität. — 2. Zum urkundlichen Nachweise der Identität dieses Reales. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 17. Februar 1897, Z. 956.

Benjamin und Rosa Steiner (Adv. Dr. Josef Kopp) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 5. Juli 1895, Z. 9986, puncto Nichtanerkennung der radicirten Eigenschaft eines Schankgewerbes.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Ansuchen der Besitzer der Realität Nr. 16 in Altbydschow um Anerkennung der radicirten Eigenschaft des ob dieser Realität betriebenen Gast- und Schankgewerbes wurde mit der bestätigten Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 24. Juli 1894, Z. 99711, abge-

wiesen, weil aus dem vorgelegten Urkundenmaterial nicht erhelle, daß die Schank- und Wirtshausgerechtigkeit seit jeher, insbesondere aber seit 22. April 1743 einen integrirenden Bestandtheil der Gewähr des gegenwärtig mit Nr. 16 in Altbydschow bezeichneten Reales gebildet hat. — Nach dieser auch von der angefochtenen Entscheidung acceptirten Begründung erachteten die Administrativbehörden den Nachweis darüber nicht erbracht, daß mit dem heute als Nr. 16 in Altbydschow bezeichneten Reale die Schank- und Wirthshausgerechtigkeit bücherlich verbunden war, und es erscheint also durch das Motiv einerseits die Identität des mit Nr. 16 in Altbydschow bezeichneten Reales mit jener Realität, über welche die Urkunden vorgelegt worden sind, und andererseits auch die tabulare Auszeichnung der Gerechtigkeit selbst bestritten. — Durch die von den Beschwerdeführern vorgelegte beglaubigte Abschrift des der Landtafel inneliegenden Kaufcontractes vom Jahr 1628 wird nun bezeugt, daß in dem Dorfe Altbydschow ein der Domäne gehöriges privilegirtes Wirthshaus (veysadni krčma) bestanden hat, welches damals zugleich mit dem landtäflichen Gute selbst zur Veräußerung gelangte. Vorausgesetzt nun, daß — was im administrativen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren von den Beschwerdeführern behauptet wurde — das in dem erwähnten Contracte bezeichnete Gasthaus mit der Realität Nr. 16 in Altbydschow identisch ist, könnte das Abweisungsmotiv der mangelnden Auszeichnung der Gewerbegerechtigkeit seit dem Normaljahr 1743 gewiß nicht als zutreffend erkannt werden, da diese landtäfliche Bezeichnung des Reales als eines privilegirten Wirthshauses auf die Verbindung der Wirthshausgerechtigkeit mit dem Reale mit Bestimmtheit hindeutet.

Aber auch in Betreff der weiteren Frage der Identität der in dem vorbesprochenen Kaufcontracte gemeinten Realität mit dem heute die Bezeichnung Nr. 16 Wirthshaus in Altbydschow führenden Reale haben die Beschwerdeführer Belege vorgebracht, die die Identität der beiden Realitäten bescheinigen. — Denn mit dem Kaufvertrage vom 21. December 1771 hat der damalige Besitzer des Gutes Sloupno das in dem Dorfe Altbydschow gelegene Wirthshaus an Wenzel Friedrich verkauft. Daß es sich bei dieser Veräußerung der Realität um die Uebertragung des Wirthshauses als solchen, also mit der Gerechtigkeit gehandelt habe, geht aus Absatz 3 des citirten Vertrages mit aller Deutlichkeit hervor, da die Abnahme des Wirthshauses dem Käufer für den Fall angedroht wird, daß er einen liederlichen Wirth abgeben sollte. Auch dieser Kaufvertrag erscheint grundbücherlich einverleibt, wie aus der Bestätigung des Bezirksgerichtes Neubydschow ddto. 10. Jänner 1894 erhellt. — Durch die gleichfalls bücherlich einverleibte Urkunde ddto. 9. April 1800 wird nun erwiesen, daß das von Wenzel Friedrich besessene, zum Gute Sloupno gehörige Wirthshaus in Altbydschow von Franz Jansky im Executionswege ersteigert worden ist, und es wird im Artikel 1 der Urkunde bezeugt, daß dieses Wirthshaus damals C.-Nr. 63 getragen habe. — Daß es sich bei den Käufen von 1771 und 1800 um ein und dasselbe Reale gehandelt hat, kann nach dem Zusammenhange füglich nicht bezweifelt werden. — Durch den gleichfalls einverleibten Kaufvertrag vom 30. Juni 1808 wird nun weiter erwiesen, daß das von Franz Jansky erworbene Wirthshaus zur Zeit des Abschlusses dieses Kaufvertrages die C.-Nr. 16 besessen hat und an Anton Jansky übergegangen ist, so daß

durch diese Urkunde im Zusammenhange mit den vorbesprochenen die Identität des von der Domäne Sloupno an Wenzel Friedrich, von diesem an Franz Jansky und von diesem an Anton Jansky übergegangenen Wirthshauses außer Zweifel gestellt wird. — Wenn nun auch die von der Beschwerde weiter vorgelegten Kaufcontracte aus den Jahren 1812 und 1814 den Nachweis darüber nicht erbringen, daß die in diesen Verträgen genannten Käufer Wenzel Sedlaček und Eheleute Wallanta Rechtsnachfolger des Anton Jansky im Besitze der diesem gehörigen Realität gewesen sind, so handelt es sich doch nur um eine formale Lücke in dem von der Partei geführten Urkundenbeweise, welcher jedoch die angefochtene Entscheidung selbst, da sie dieses Umstandes nicht gedenkt, keinerlei Bedeutung beilegt und die auch thatsächlich irrelevant ist, da nach dem Inhalte aller Urkunden kein begründeter Zweifel darüber besteht, daß das Object jener Verträge, das Wirthshaus Nr. 16 in Altbydschow, mit dem Reale, über welches die Kaufverträge vom Jahre 1771, 1800 und 1808 abgeschlossen worden sind, identisch ist. — Der Gerichtshof mußte sonach anerkennen, daß bei der in Frage stehenden Realität die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bestand eines radicirten Gastgewerbes gegeben sind.

Wenn der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung die Abweisung des erhobenen Anspruches auf Anerkennung der radicirten Eigenschaft des Gastgewerbes darauf gründete, daß das Wirthshaus bis zum Jahre 1771 im Besitze der Obrigkeit gewesen ist und darum lediglich als ein Propinationsschank anzusehen sei, so konnte der Gerichtshof auch dieses Argument nicht als zutreffend erkennen, weil ja auch Obrigkeiten im Besitze von Gewerbsgerechtigkeiten sich befinden konnten, und gegebenen Falles, wie der Vertrag vom Jahre 1628 darthut, die Sloupnoer Obrigkeit auch in der That eine solche Gerechtigkeit besessen hat.

Nr. 10402.

1. Voraussetzungen für die Berechtigung der Gewerbebehörde zu Verfügungen auf Aenderung consentirter gewerblicher Betriebsanlagen in Absicht auf die Beseitigung von aus dem Betriebe sich ergebenden Uebelständen. — 2. Richterliche und nicht gewerbebehördliche Competenz zur Feststellung einer Ersatzpflicht des Inhabers der Betriebsanlage für die durch selbe eventuell herbeigeführten Schäden.*)

Erkenntniß vom 17. Februar 1897, Z. 957.

Firma »Johann und J. Kuhn« (Adv. Dr. Karl Reißig jun.) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 3. August 1895, Z. 9019, puncto Aenderung einer gewerblichen Betriebsanlage.

»Die angefochtene Entscheidung wird theilweise wegen mangelhaften Verfahrens, theilweise als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Leitomischl ddto. 20. März 1888, Z. 2333, mit welcher den Beschwerdeführern als Besitzern der in Leitomischl gelegenen Webwaarenfabrik aufgetragen wurde, die Beheizungsanlagen zu reconstruiren, die Esse entsprechend auf 30 Meter zu erhöhen, eventuell eine neue zu erbauen, und mit welcher weiter die Fabriksbesitzer für alle

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 9266 (Bd. XX, Z. 1896).

eventuellen Schäden ersatzpflichtig erklärt wurden, bestätigt. — Die Entscheidung stützt sich auf die Erwägung, daß der Gewerbebehörde auch einer consentirten Betriebsanlage gegenüber die Berechtigung nicht abgesprochen werden könne, aus dem Betriebe dieser Anlage etwa sich ergebende Uebelstände zu beseitigen, bezw. die zu diesem Zwecke nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, zumal diese Vorkehrungen eine Einschränkung des Betriebes nicht involviren und überdies die Behauptung des Recurses, daß die Anlage in ihrem gegenwärtigen Bestande den behördlichen Consensen, insbesondere der gewerbebehördlich genehmigten baubehördlichen Bewilligung vom Jahre 1885 entspreche, von der Firma nicht erwiesen wurde.

Es kann zugegeben werden und es bestreitet auch die Beschwerde nicht, daß die Gewerbebehörde auch einer consentirten Betriebsanlage gegenüber die Berechtigung besitzt, Vorkehrungen zu treffen, damit aus dem Betriebe der Anlage etwa sich ergebende Uebelstände beseitigt werden, sofern diese Vorkehrungen die Ausübung der Gewerbeberechtigung nicht in Frage stellen. Allein daß diese Voraussetzung gegebenen Falles zutreffe und daß insbesondere die Erhöhung der Esse, bezw. die Erbauung einer neuen — wie vorausgesetzt wird — ohne Einschränkung des Betriebes ausführbar erscheint, wurde in der gepflogenen Administrativverhandlung überhaupt nicht festgestellt, wohl darum, weil die Entscheidung von der weiteren Annahme ausgeht, daß die in Frage kommenden Heizanlagen keinen consensgemäßen Bestand darstellen. — Nach Lage der Acten ist aber auch diese Voraussetzung keineswegs eine zutreffende. — Denn aus den Administrativacten geht hervor, daß die Fabriksanlage auf Grund des Consenses ddto. 8. April 1872, Z. 666, errichtet und auf Grund des Consenses vom 2. December 1878, Z. 6324, reconstruirt worden ist, und ebenso geht aus dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft vom 27. Juni 1885, Z. 4207, hervor, daß die Reconstruction der Fabriksesse nach § 32 Gew.-Ord. gleichfalls unter Vorwissen und Zustimmung der Gewerbebehörde durchgeführt worden ist. — Allerdings vermochte die Partei darüber, daß der vorgefundene Bestand dem damals vorgelegten Reconstructionsprojecte durchaus entspricht, einen urkundlichen Nachweis nicht zu erbringen; allein daraus kann ein Schluß nicht gezogen werden, daß die zu Tage getretenen Uebelstände etwa ihren Grund in einer projectwidrigen Ausführung der Reconstruction haben.

Bei der commissionellen Erhebung hat der Staatstechniker zwar constatirt, daß die Beheizungsanlagen den technischen Gesetzen nicht entsprechen, weil die Esse nicht die der Länge der Rauchzüge (27 Meter) entsprechende, sondern nur die geringere Höhe von 21 Meter besitze; allein auch diese Constatirung wurde von der Partei im Recurszuge durch das Gutachten der Dampfkesselprüfungs- und Ueberwachungscommission in Prag ddto. 29. December 1894 in Zweifel gestellt, weil nach diesem Gutachten in der That die Summe aller Längen der Rauchzüge der Höhe der Fabriksesse durchaus adäquat erklärt wird. — Ebendarum erscheint auch zunächst ein Schluß aus der Zweckwidrigkeit der Anlage sowie daraus, daß ihre Ausführung im Widerspruche mit den für derlei Anlagen bestehenden technischen Gesetzen tritt, auf die Consenswidrigkeit derselben nicht zulässig. — Aus dem Gesagten folgt, daß die angefochtene Entscheidung, insoferne sie von der Annahme ausgeht, daß es sich um eine nicht consensgemäße gewerbliche

Betriebsanlage handelt und daß die den Fabriksbesitzern aufgetragenen Herstellungen überdies ohne Einschränkungen des Betriebes durchführbar sind, auf einem theils unrichtigen, theils unvollständigen Thatbestande beruht.

Die mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte erstinstanzliche Entscheidung hat aber überdies die Fabriksbesitzer für allen durch die in Frage stehenden Betriebsanlagen etwa entstehenden Schaden für ersatzpflichtig erklärt und es mußte der Gerichtshof auch diesen Ausspruch seiner Judicatur, ungeachtet der vom Regierungsvertreter nach § 5 Ges. vom 22. October 1875 erhobenen Einwendung darum unterziehen, weil im Recurszuge die Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung in toto begehrt worden ist. — Für den Ausspruch über die Ersatzpflicht der Partei mangelt aber der Gewerbebehörde jede gesetzliche Grundlage, da das Gewerbegesetz keine Bestimmung enthält, aus welcher die Berechtigung der Gewerbebehörde gefolgert werden könnte, dem Inhaber einer Betriebsanlage für die durch dieselbe eventuell herbeigeführten Schäden die Ersatzpflicht aufzuerlegen. Eine eventuelle Schadenersatzpflicht wird daher lediglich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes durch den Civilrichter festgestellt werden können. In diesem Punkte erscheint also die angefochtene Administrativentscheidung gesetzlich nicht begründet.

Nr. 10403.

1. Voraussetzungen der Erwerbsteuererhöhung. — 2. Maßgebende Bevölkerungszahl für die Wahl der Steuerclasse.

Erkenntniß vom 18. Februar 1897, Z. 957.

Karl Perini ca. Tiroler Finanz-Landes-Direction; E. vom 5. März 1896, Z. 4780, puncto Erwerbsteuererhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10404.

Zum Verfahren bei der Einkommenbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1849.

Erkenntniß vom 18. Februar 1897, Z. 988.

Karl Perini ca. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck; E. vom 23. Mai 1896, Z. 11056, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 10405.

Zur Frage nach der Rechtskraft einer Erwerbsteuervorschreibung. — Einkommensteuerpflicht auf Grund des Bestandes dieser Rechtskraft.

Erkenntniß vom 18. Februar 1897, Z. 669.

Johann Podhostnik ca. steierm. Finanz-Landes-Direction; E. vom 30. Juni 1896, Z. 11450, puncto Erwerb- und Einkommensteuer von einer Mauthpachtung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«***)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8234 (Bd. XVIII, J. 1894).
**) S. Erkenntnisse sub Nr. 8803 und 8977 (Bd. XIX, J. 1895).
***) S. Erkenntnisse sub Nr. 9637 und 9699 (Bd. XX, J. 1896).

Nr. 10406.

Zur Frage nach der Concurrenzpflicht einer einzelnen Gemeinde zu den Kosten der Errichtung eines mehreren Gemeinden gemeinsamen confessionellen Friedhofes aus dem Titel des Pfarrverbandes.

Erkenntniß vom 18. Februar 1897, Z. 935.

Die Gemeinden Krychnow, Svojšic und Bošic, dann Michael Robert Graf Althann (Adv. Dr. Anton Gassauer), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 19. November 1895, Z. 4627, puncto Friedhofsconcurrenz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die katholischen Ansassen der nach Svojšic eingepfarrten Gemeinde Poboř nicht verhalten werden können, zu den Kosten des zu errichtenden neuen confessionellen Friedhofes in Svojšic aus dem Titel des Pfarrverbandes beizutragen, weil sich die Gemeindevertretung in Poboř vom Anbeginne der Verhandlung der Errichtung eines katholischen Friedhofes für die gesammte Pfarrgemeinde widersetzte, sohin ein übereinstimmender Beschluß der Vertretungen aller eingepfarrten Gemeinden auf Errichtung eines confessionellen Friedhofes nicht vorliege. — Die an den V. G. Hof gerichtete Beschwerde der übrigen Concurrenzfactoren stützt sich darauf, daß die aus sanitären Gründen nothwendig gewordene Errichtung eines neuen Friedhofes in Svojšic nicht als eine Gemeindeangelegenheit behandelt, vielmehr die politische Behörde ersucht wurde, die Leitung der diesfälligen Verhandlung zu übernehmen, was auch geschah; daß demnach dieser Friedhof zweifellos als ein Pfarrfriedhof zu betrachten sei und bezüglich der Concurrenz zu derartigen Friedhöfen durch das Gesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, an den früher bestandenen Concurrenzvorschriften nichts geändert worden sei.

Es ist nun allerdings richtig, daß auch bei dem Bestande des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, welches im § 3, lit. d, die Errichtung der Begräbnißplätze als einen Gegenstand der dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Gesundheitspolizei erklärte, nicht jeder neue Friedhof nothwendigerweise als eine Communalanstalt errichtet werden müsse und daß demnach bezüglich der Concurrenz für solche Friedhöfe, welche nicht als Communalanstalten, sondern als Pfarrfriedhöfe errichtet werden, nicht die Bestimmungen der Gemeindeordnung, sondern jene der bestehenden Concurrenzvorschriften für kirchliche Gebäude Anwendung zu finden haben. — Allein die Beschwerde steht selbst auf dem ganz richtigen Standpunkte, daß für die Frage, ob ein Friedhof als Communalanstalt oder als Pfarrfriedhof zu errichten sei, ausschließlich der ausdrücklich ausgesprochene oder aus den besonderen Umständen des Falles zu erschließende Wille der Betheiligten maßgebend sei. — Hieraus folgt aber, daß kein Betheiligter gegen seinen Willen zur Errichtung eines Pfarrfriedhofes und sohin auch zu einer Beitragsleistung hiefür gezwungen werden kann. — Nach § 3, lit. d Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, ist es daher allerdings eine, unter Umständen von der Staatsverwaltung zu erzwingende Pflicht der Ortsgemeinde, für die aus sanitären Gründen nothwendig gewordene Errichtung eines neuen Begräbnißplatzes zu sorgen; es ist jedoch in ihren Willen gestellt, ob sie dieser Pflicht — sei es allein

oder in freiwilliger Vereinigung mit anderen Gemeinden — durch Errichtung einer Communalanstalt oder — bei vorliegender Zustimmung der übrigen Betheiligten — eines Pfarrfriedhofes nachkommen will. — Da nun die Gemeinde Pobor im vorliegenden Falle sofort nach Feststellung des Umstandes, daß der bisher auch von ihr benützte Friedhof in Svojšic aus sanitären und anderen Gründen, aufgelassen werden müsse, erklärte, einen für sie allein bestimmten Gemeindefriedhof in Pobor zu errichten und auch die hiefür nothwendigen Vorbereitungen traf, und da dieselbe andererseits gegen jede Beitragsleistung für den von den übrigen, nach Svojšic eingepfarrten Gemeinden beabsichtigten Pfarrfriedhof in Svojšic protestirte, hat dieselbe ihren Willen, der Pflicht zur Errichtung eines neuen Begräbnißplatzes nicht durch die Herstellung eines, allen eingepfarrten Gemeinden gemeinsamen Pfarrfriedhofes, sondern durch die Herstellung eines eigenen Communalfriedhofes nachzukommen, in eclatanter Weise zum Ausdrucke gebracht und es kann daher von einer gesetzlichen Pflicht derselben zur Beitragsleistung für den neuen Friedhof in Svojšic keine Rede sein.

Der Vertreter der Beschwerde hat zwar bei der m. Verhandlung ausgeführt, daß die überwiegende Mehrheit der zur Pfarrkirche in Svojšic eingepfarrten Gemeinden die Errichtung eines Pfarrfriedhofes beschlossen habe, daß hierin der Wille der Pfarrgemeinde als solcher zum Ausdrucke gelangt sei, und daß demnach sämmtliche zu dieser Pfarre gehörigen Gemeinden an diesen »Majoritätsbeschluß« gebunden bleiben müssen. — Dem gegenüber ist jedoch zu bemerken, daß im § 36 Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, wohl der Begriff einer Pfarrgemeinde aufgestellt, über die Vertretung derselben jedoch eine Bestimmung nicht getroffen wurde. Daß vielmehr im § 37 leg. cit. die Vorschriften über die »Constituirung« und Vertretung der Pfarrgemeinden einem besonderen Gesetze vorbehalten worden sind und daß demgemäß insolange, als ein solches Gesetz nicht erlassen wird, die bezüglichen Angelegenheiten der zu einer Pfarrgemeinde gehörigen Katholiken von den Ortsgemeindevertretungen zu besorgen sind (Min.-Verord. vom 31. December 1877, R. G. B. Nr. 5 ex 1878). — Es ist demnach dermalen nicht gesetzlich festgestellt, in welcher Weise die verschiedenen, bei der Pfarrgemeinde in Betracht kommenden Concurrenzfactoren zusammenwirken müssen, um eine die Gesammtheit bindende Beschlußfassung zu Stande zu bringen. Wenn also die angefochtene Entscheidung auf dem Standpunkte steht, daß für die Uebernahme neuer, der Pfarrgemeinde nicht schon Kraft gesetzlicher Vorschrift obliegender Verpflichtungen und Lasten eine Zustimmung sämmtlicher Concurrenfactoren erforderlich sei, und daß eine Majorisirung der Dissentirenden durch einen von der Mehrheit der eingepfarrten Gemeinden, respective deren Vertretungen gefaßten Beschluß nicht zulässig sei, so kann nach dem Vorgesagten hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 10407.

Voraussetzungen für den gesetzlichen Anspruch einer Lehrperson auf Naturalwohnung, bezw. Miethzinsentschädigung. (Schlesien.)

Erkenntniß vom 18. Februar 1897, Z. 982.

Johann Ascher, Lehrer, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); mitbeth. Schulgemeinde Neu-Erbersdorf (G.-V. Emil Göbel); E. vom 31. Mai 1895, Z. 11466, puncto Verweigerung einer Miethzinsentschädigung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der von dem Min. für Cultus und Unterricht bestätigten Entscheidung des Landesschulrathes in Troppau vom 31. October 1894, Nr. 2560, wurde im Instanzenzuge unter Behebung des Erlasses des Bezirksschulrathes in Freudenthal vom 21. Juni 1894, Z. 410, womit die Schulgemeinde Neu-Erbersdorf verhalten wurde, dem Lehrer Johann Ascher daselbst für die demselben gekündigte Wohnung im Schulhause eine Miethzinsentschädigung jährlicher 60 fl. zu erfolgen, erkannt, daß dem genannten Lehrer ein gesetzlich gegründeter Anspruch auf eine Naturalwohnung oder auf eine Miethzinsentschädigung nicht zustehe und es demselben nur überlassen bleibe, die ihm von der Schulgemeinde eingeräumte Unterlehrerwohnung mit Ausschluß des zu einer Küche adaptirten und über Anforderung der Schulbehörde seinem ursprünglichen Zwecke zuzuführenden Lehrmittelcabinetes zu benützen. — Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, worin der Beschwerdeführer die Bitte stellt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ihm zu den ihm gebührenden Bezügen zu verhelfen.

Da die in dem durchgeführten administrativen Verfahren erflossenen Erkenntnisse der Schulbehörden einen Abspruch über etwaige sonstige von dem Beschwerdeführer angeforderte Genüsse nicht enthalten, hatte der V. G. Hof lediglich über die Frage zu entscheiden, ob dem Beschwerdeführer das ihm von den oberen administrativen Schulinstanzen abgesprochene Recht auf eine Naturalwohnung, bezw. auf eine Miethzinsentschädigung gleichwohl zustehe. — Ueber den diesfälligen Anspruch des Beschwerdeführers war von den Schulbehörden, was auch mit der angefochtenen Min.-Entscheidung geschah, lediglich vom Standpunkte der bestehenden Schulgesetze zu erkennen, da sich von selbst versteht, daß, soferne der Beschwerdeführer sein vermeintliches Recht etwa auf die seitens der Gemeinde nach Abgabe seiner früheren Naturalwohnung im Schulhause an den neu ernannten Oberlehrer an ihn erfolgte Ueberlassung einer anderen Naturalwohnung im Schulgebäude, oder auf andere privatrechtliche Titel stützen wollte, die Austragung der Angelegenheit nur auf dem ordentlichen Wege Rechtens erfolgen könnte.

Der V. G. Hof fand nun die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet. — Nach § 26 schles. Lehrerges. vom 28. Februar 1870, L. G. B. Nr. 17, hat jeder Leiter einer Schule das Recht auf eine Wohnung, eventuell auf ein Quartiergeld. — Nach § 27 l. cit. gebührt den übrigen Lehrern eine freie Wohnung nur insoferne, als sie bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes schon im Besitze einer solchen standen, und gilt das Gleiche von einer Miethzinsentschädigung; eine solche muß ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegehabte Wohnung entzogen wird. — Da nun der Beschwerdeführer selbst nicht behauptet, derzeit Leiter der

Schule in Neu-Erbersdorf zu sein und dies thatsächlich nicht ist, und da sich derselbe auch nicht in dem in § 27 l. cit. vorgesehenen Falle des Anrechtes auf eine freie Wohnung oder eine Miethzinsentschädigung befindet, so folgt, daß dem Beschwerdeführer unmittelbar aus dem Gesetze selbst ein Naturalquartier oder eine Miethzinsentschädigung thatsächlich nicht gebührt, und es könnte sich nur noch fragen, ob der erhobene Anspruch etwa darauf gestützt werden kann, daß mit der dem Beschwerdeführer seinerzeit verliehenen Lehrerstelle an der Schule in Neu-Erbersdorf concursmäßig auch der Nutzgenuß einer Naturalwohnung verbunden erschien.

Allein, da etwas Anderes weder aus den Acten erhellt, noch auch behauptet wird, kann es nicht zweifelhaft sein, daß das gedachte Emolument dem für die damals einclassige Schule in Neu-Erbersdorf zu ernennenden Lehrer, welcher zugleich Leiter der Schule war (§ 12 Reichs-Volksschulgesetz), lediglich im Grunde der vorbezogenen Bestimmung des § 26 des Lehrergesetzes zukam. Es kann also nicht gesagt werden, daß die fragliche Wohnung etwa einen mit der ausgeschriebenen Lehrerstelle als solcher, auch abgesehen von der damit seinerzeit verbundenen Schulleitung (z. B. etwa kraft einer stiftungsmäßigen Verbindlichkeit der Gemeinde) verbundenen Genuß bildete, auf welchen der Beschwerdeführer, welcher diese Lehrerstelle allerdings noch gegenwärtig innehat, eventuell auch derzeit noch Anspruch erheben könnte, sondern der Anspruch auf die gedachte Wohnung und eventuell auf ein Quartiergeld mußte vielmehr mit der denselben bedingenden Function der Schulleitung entfallen.

Nr. 10408.

Voraussetzung der gegen eine Recursführung eingewendeten formellen Rechtskraft der Vorentscheidung ist die volle Identität des Recursgegenstandes.

Erkenntniß vom 18. Februar 1897, Z. 979.

Erwein Graf Schlick in Kopidlno (Adv. Dr. Victor Moser) ca. Landesausschuß für das Königreich Böhmen; E. vom 31. Juli 1895, Z. 22053, puncto Schulumlagen.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Entscheidung des Bezirksausschusses Liban ddto. 12. October 1894, Z. 1282, mit welcher über die Art und Weise der Repartirung des Gemeinde- und Schulerfordernisses in der Gemeinde Bučoves pro 1893 und insbesondere über die die Domäne Kopidlno treffende Umlagepflicht erkannt und die diesfälligen Beschlüsse des Gemeindeausschusses von Bučoves vom 25. Jänner 1893, 26. Februar 1893 und 31. Jänner 1894, aufgehoben worden waren, außer Kraft gesetzt, weil nach Maßgabe der Entscheidung des Landesausschusses vom 20. December 1893, Z. 55915, über den beim Bezirksausschusse angefochtenen Zahlungsauftrag des Gemeindevorstandes vom 10. Februar 1893, Z. 59, mit welchem die Domäne zur Zahlung eines je $12^1/_2$perc. Zuschlages für die Gemeinde- und Schulerfordernisse sowie zur Zahlung des nach der directen Steuer auf sie entfallenden Schulbauerfordernisses verpflichtet worden war, in I. Instanz der Gemeindeausschuß zu entscheiden berufen gewesen ist, welcher diese Entscheidung in Folge einer

an ihn selbst gerichteten Beschwerde der Domäne unterm 26. Februar 1893, Z. 85, auch getroffen hat und weil diese Entscheidung von der Domäne im administrativen Instanzenzuge nicht weiter angefochten wurde und also in Rechtskraft erwachsen ist, so daß der Bezirksausschuß die bei ihm neuerlich überreichte, formell gegen den Beschluß vom 31. Jänner 1894 gerichtete Beschwerde der Domäne auf die Rechtskraft der Vorentscheidung hätte verweisen müssen. — Diese Entscheidung des Landesausschusses geht nun von der Voraussetzung aus, daß der von der Domäne Kopidlno gegen den gemeindeämtlichen Bescheid vom 10. Februar 1893, Z. 59, an den Bezirksausschuß überreichte Recurs, sowie der gegen den gleichen Bescheid an den Gemeindeausschuß von der Domäne gleichzeitig überreichte Recurs einen und denselben Gegenstand zum Inhalte hatten, da nur in diesem Falle die durch die Vorentscheidung des Landesausschusses vom 20. December 1893, Z. 55915, dem Gemeindeausschusse aufgetragene Beschlußfassung und Entscheidung über den Recurs der Domäne durch Berufung auf die über den beim Gemeindeausschusse überreichten Recurs getroffene Entscheidung vom 26. Februar 1893, Z. 85, in Vollzug gesetzt werden konnte.

Diese Voraussetzung trifft jedoch nach der Actenlage nicht zu. — Mit dem an den Bezirksausschuß gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes vom 10. Februar 1893, Z. 59, gerichteten Recurse, wurde einerseits die Giltigkeit des Gemeindeausschußbeschlusses vom 25. Jänner 1893, mit welchem die Ausschreibung einer $12^1/_2$perc. Gemeinde- und Schulumlage zur Deckung der beiden Erfordernisse für das Jahr 1893 beschlossen worden war, angefochten und andererseits bestritten, daß bei Anrepartirung des Erfordernisses und Vorschreibung der Umlage für den einzelnen Interessenten, bezw. für die Steuer der Domäne diese mit dem angeblich zur Ortschaft Bučovec gehörigen Besitz zur Zahlung des bekannt gegebenen Betrages verpflichtet werden könnte, da das Erforderniß selbst durch das eigene Einkommen der Gemeinde, bezw. der Ortschaft gedeckt sei. — Der an den Gemeindeausschuß gerichtete Recurs gegen den erwähnten Bescheid des Gemeindevorstandes vom 10. Februar 1893 hatte jedoch nicht diesen Inhalt, sondern berief sich auf die Bestimmung des § 87 Gem.-Ord., verlangte nach Maßgabe dieser Gesetzesstelle die Einholung der Beschlußfassung des Bezirksausschusses und bestritt die Zulässigkeit des Zahlungsauftrages betreffs der Schulumlage aus Gründen vermeintlicher Mängel bei Verfassung und Publication des Schulpräliminares. — Der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 26. Februar 1893 enthält lediglich die Abweisung des eben erwähnten Recurses.

Es ist nun klar, daß, nachdem mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 20. December 1893, Z. 55915, der Gemeindeausschuß neuerlich zur Beschlußfassung über den ersten und ursprünglich an den Bezirksausschuß gerichteten Recurs der Domäne berufen worden war, der Gemeindeausschuß in Vollzug der Entscheidung des Landesausschusses vom 20. December 1893, Z. 55915, diesen Recurs einer meritorischen Erledigung insoweit im eigenen Wirkungskreise zuzuführen verpflichtet gewesen ist, als derselbe die Anfechtung des Zahlungsauftrages vom 10. Februar 1893, Z. 59, aus Gründen und Umständen enthielt, welche den Gegenstand des mit dem Beschlusse des Gemeindeausschusses vom 26. Februar 1893 er-

ledigten Recurses überhaupt nicht gebildet haben. — Dies ist nun nach dem Inhalte des an den Bezirksausschuß gerichteten, bei der Gemeinde am 20. Februar 1893, Z. 77, überreichten Recurses thatsächlich der Fall gewesen, indem in diesem Recurse behauptet wurde, daß der der Domäne zur Zahlung vorgeschriebene Umlagebetrag darum gesetzwidrig und ungerechtfertigt anrepartirt wurde, weil das Einkommen aus dem Gemeinde-, bezw. Ortschaftsvermögen zur vollständigen oder theilweisen Deckung der auf die Steuerträger der Ortschaft Bučovec entfallenden Erfordernißquote zureiche und also den Steuerträgern dieser Ortschaft nicht der volle $12^1/_2$perc. Betrag der Steuersumme vorgeschrieben werden könne. — Dieser Beschwerdepunkt des in Frage stehenden Recurses blieb aber sowohl bei der Entscheidung des Gemeindeausschusses vom 26. Februar 1893, und zwar hier mit Grund, als auch bei der Beschlußfassung vom 31. Jänner 1894, vollständig unberücksichtigt und unerledigt und es hatte darum die Domäne vollen Grund, gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses vom 31. Jänner 1894 den Recurs zu erheben und es kann diesem Recurse die Rechtskraft des Beschlusses vom 26. Februar 1893 nicht entgegengesetzt werden.

Wenn der Landesausschuß in der Gegenschrift darauf hinweist, daß die Domäne durch die Entscheidung des Landesausschusses vom 20. December 1893, Z. 55915, präjudicirt sei, so ist diese Hinweisung nur insoferne richtig, als die Domäne wegen Rechtskraft dieser Entscheidung den Beschluß des Gemeindeausschusses vom 25. Jänner 1893 als solchen nicht weiter anzufechten vermag; allein dieser Beschluß hat die Anrepartirung der vom Gemeindeausschusse beschlossenen Umlagen nicht zum Gegenstande, da die Anrepartirung zunächst eine Angelegenheit des Gemeindevorstandes ist. — Da der V. G. Hof aus diesen Erwägungen nicht finden konnte, daß der Recursführung der Domäne gegen den Gemeindeausschußbeschluß vom 31. Jänner 1894 die formelle Rechtskraft des Gemeindeausschußbeschlusses vom 26. Februar 1893 entgegengestanden ist, so konnte derselbe auch nicht die Zurückweisung des Recurses aus diesem formalen Grunde für gerechtfertigt ansehen.

Nr. 10409.

1. Zur Frage nach der Berechtigung der Schulbehörden zur amtswegigen Abänderung, bezw. Erweiterung des judicatmäßig bereits festgestellten Umfanges der Verpflichtung der Gemeinde auf Beistellung der Unterkunft für eine neu zu errichtende Volksschule. — 2. Verfahren in Absicht auf die Feststellung der Eignung eines bestimmten Gebäudes zu Schulzwecken. (Görz.)

Erkenntniß vom 19. Februar 1897, Z. 428.

Stadtgemeinde Görz (Adv. Dr. Josef Kopp) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 16. December 1895, Z. 29621, puncto Unterbringung der slovenischen Volksschule in Görz.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit den übereinstimmenden Entscheidungen des Landesschulrathes für Görz und Gradisca und des Min. für Cultus und Unterricht vom 24. Juni 1894, Z. 543, resp. vom 25. October 1894, Z. 15427, ist die Stadtgemeinde Görz für verpflichtet erklärt worden,

»eine öffentliche gemischte vierclassige Volksschule mit slovenischer Unterrichtssprache im städtischen Bereiche zur Deckung der Unterrichtsbedürfnisse für die aus dem Quinquennium 1888/89 bis 1892/93 resultirende Durchschnittszahl von 262 Schulpflichtigen slovenischer Nationalität mit Beginn des Schuljahres 1894/95 zu errichten«, wobei »die Wahl des Einschulungscentrums im Hinblicke auf den Umstand, daß die betreffenden Schulpflichtigen in den verschiedenen Theilen des Stadtgebietes wohnen, innerhalb der Stadtgemeinde derart zu erfolgen hat, daß die neue Schule von den Schulpflichtigen innerhalb der gesetzlichen Einschulungsgrenze von 4 Km. erreichbar sei«. — In Ausführung dieser Entscheidungen, welche unter Abweisung der dagegen eingebrachten Beschwerde der Stadtgemeinde Görz mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 26. Juni 1895, Z. 3253, aufrecht erhalten wurden, hat der Görzer Gemeinderath in der Sitzung vom 5. November 1895 den Beschluß gefaßt, die bezeichnete slovenische Schule in dem der Gemeinde eigenthümlichen Gebäude, Exkaserne Catinelli benannt, zu eröffnen, den Magistrat zur Vornahme der hiezu nothwendigen Adaptirungen zu ermächtigen und das Erforderniß für die Anschaffung der noch nothwendigen Einrichtung, sowie für die Bezüge des Lehrpersonales in den Voranschlag pro 1896 einzustellen. — Der Landesschulrath für Görz hat diesen Beschluß in der Sitzung vom 13. November 1895, mit dem Bedeuten zur Kenntniß genommen, daß zur Hintanhaltung jedes unnöthigen Aufschubes in dem Zustandekommen der Schule dieselbe unbedingt bis 1. Jänner 1896 zu eröffnen ist, da in diesem Zeitpunkte der Gemeinde die nöthigen Deckungsmittel aus den für das Jahr 1896 in den Gemeindefonds einfließenden Einnahmen zu Gebote stehen. — Zugleich mit dieser an den Stadtmagistrat in Görz erlassenen Verständigung wurde der dortige Stadtschulrath aufgefordert, den Concurs zur Besetzung der Lehrerstellen an der zu activirenden slovenischen Schule sofort auszuschreiben und ist demselben unter Einem bedeutet worden, daß von dem Umstande abgesehen, daß der § 20 der Min.-Verord. vom 20. Mai 1885, L. G. B. Nr. 16, eigentlich nur auf die Ausführung neuer Schulgebäude, bezw. Um- und Erweiterungsbauten bei bestehenden Schulhäusern Anwendung findet, weitere commissionelle Verhandlungen im Gegenstande schon aus dem Grunde für völlig unnöthig erachtet werden müssen, weil aus dem Berichte vom 15. October 1895, Z. 27 Praes., hervorgeht, daß ein derartiger commissioneller Localaugenschein bereits stattgefunden hat, sowie daß nach dem Gutachten der technischen und Sanitätsorgane das Catinelli'sche Gebäude nach Vornahme geringfügiger Adaptirungen sich zur Unterbringung der Schule eignet und es nur selbstverständlich ist, daß der Stadtschulrath an dieses fachmännische Gutachten eben nach den für die eigentlichen Schulbauten bestehenden Normen gebunden ist. — Die hiemit getroffenen Verfügungen sind mit den Berichten des Landesschulrathes für Görz und Gradisca vom 11. und 15. November 1895, Z. 1058, auch dem Min. für Cultus und Unterricht mitgetheilt und von diesem laut Erlasses vom 24. November 1895, Z. 27059, einfach zur Kenntniß genommen worden.

Indessen hatten aber die Vertreter der Schulinteressenten gegen die Verwendung der Exkaserne Catinelli für die Zwecke der slovenischen Volksschule und gegen den Aufschub der Eröffnung derselben auf den 1. Jänner

1896 sub praes. 22. November 1895, Z. 1802, einen Recurs eingebracht und zugleich Immediateingaben an das Unterrichts-Ministerium gerichtet. — In Folge dessen sah sich der Landesschulrath veranlaßt, eine eigene Commission an Ort und Stelle zu entsenden, um die Eignung des zur Unterbringung der fraglichen Schule bestimmten Gebäudes zu überprüfen. — Das Ergebniß dieses am 28. November 1895, abgeführten Localaugenscheines, bei welchem außer dem hiezu abgeordneten administrativen Schulreferenten und dem Landesschulinspector der Bürgermeister von Görz, sowie die technischen und Sanitätsorgane des Staates und der Gemeinde Görz intervenirten, lautet einstimmig dahin, daß das fragliche Gebäude, die Vornahme der im Zuge befindlichen Adaptirungen vorausgesetzt, zu Schulzwecken geeignet sei. — Auf dieser Grundlage erfloß nun die angefochtene Ministerial-Entscheidung, mit welcher angeordnet wird, daß die in Rede stehende Schule in der Exkaserne Catinelli unter Voraussetzung der ordnungsmäßigen Durchführung der zugesicherten Adaptirungen vorläufig unterzubringen ist, daß aber ohne Verzug zur Beistellung einer dauernd geeigneten Unterkunft die erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind.

Im Hinblicke auf den vorausgeschickten Thatbestand kommt nun für die Entscheidung des V. G. Hofes in der Hauptsache nur die Frage in Betracht, ob die Stadtgemeinde Görz in Absicht auf die Unterbringung der slovenischen Schule durch die von dem Landesschulrathe genehmigte Beistellung und Adaptirung der Exkaserne Catinelli ihrer aus dem eingangs bezogenen Schulerrichtungs-Erkenntnisse vom 24. Juni 1894, Z. 543, fließenden Verpflichtung Genüge geleistet habe oder nicht. — Für die bejahende Beantwortung dieser Frage wird von der beschwerdeführenden Gemeinde geltend gemacht, daß der von dem Landesschulrathe genehmigte Adaptirungsbau von keiner hiezu berechtigten Partei angefochten wurde und der dagegen eingebrachte Recurs thatsächlich abgewiesen worden sei, daß der hierauf bezügliche Erlaß des Landesschulrathes ddto. 15. November 1895, Z. 1058, volle Rechtskraft erlangt habe und auch von amtswegen — insbesondere ohne Anhörung der betheiligten Gemeinde — nicht mehr behoben werden konnte und daß durch die mit der angefochtenen Entscheidung angeordnete Beistellung einer zweiten, dauernden Unterkunft für die slovenische Schule in Görz die judicatmäßig bereits festgestellte Verpflichtung der Stadtgemeinde Görz abgeändert, bezw. erweitert werde.

Der V. G. Hof konnte sich jedoch, was die erste Einwendung anbelangt, der Erwägung nicht verschließen, daß die Beistellung entsprechender Schulgebäude keine reine Parteisache ist, hinsichtlich welcher die Wahrung der allfälligen subjectiven Rechte lediglich den Betheiligten anheimgestellt bleiben muß, so daß auch ein materiell ungerechtfertigter, aber nicht angefochtener behördlicher Ausspruch unweigerliches Recht macht. — Die vorschriftsmäßige Herstellung der Schulgebäude erfolgt vielmehr in erster Linie im Interesse des öffentlichen Unterrichtszweckes, zu dessen Wahrnehmung die Schulbehörden aller Instanzen amtlich verpflichtet und daher schon kraft ihres Amtes berechtigt sind, ohne erst an ein diesfälliges Einschreiten der betheiligten Parteien gebunden zu sein. — Wenn somit das Unterrichts-Ministerium annahm, daß im vorliegenden Falle durch die vom Landesschulrathe für genügend erachtete Adaptirung den öffentlichen Interessen nicht

entsprochen sei, so war es zu der reformirenden Verfügung auch dann berechtigt, wenn gar kein Recurs eingelangt, sondern wenn dasselbe in anderer Weise zur Kenntniß des Sachverhaltes gelangt war; es konnte daher auch bei gleichzeitiger Abweisung des von den Vertretern der Schulinteressenten ergriffenen Recurses den aus Anlaß dieser Recursführung zu seiner Kenntniß gelangten Thatbestand zum Gegenstande einer reformirenden Verfügung machen. — Wenn also auch der Landesschulrath für Görz bei Annahme des ihm in Absicht auf die Unterbringung der in Rede stehenden Schule gemachten Anbotes und bei Erlassung des bezüglichen Adaptirungsauftrages von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß die Stadtgemeinde Görz durch die Beistellung und Adaptirung der Exkaserne Catinelli zu Schulzwecken ihrer judicatmäßigen Verpflichtung nachgekommen sei, so war das Unterrichts-Ministerium gleichwohl nicht gehindert, seine reformatorischen Absichten zu verwirklichen. — Der Anlaß hiezu war ihm schon dadurch geboten, daß nach den amtlichen Erhebungen die Entfernung der Exkaserne Catinelli bezüglich der Kinder aus dem Stadttheile Gracigna das im § 1 Schulerrichtungsges. vom 6. Mai 1870, L. G. B. Nr. 30, festgesetzte Ausmaß übersteigt, daß also der Standort der Schule für diese Kinder dem rechtskräftigen Schulerrichtungs-Erkenntnisse nicht vollkommen entspricht. — Andererseits durfte aber das Unterrichts-Ministerium die ebenfalls amtlich feststehenden Umstände nicht übersehen, daß die Exkaserne Catinelli nicht nur im Gebiete der Stadtgemeinde, sondern — wie die Schulinteressenten verlangt hatten — der Stadt Görz selbst gelegen ist, und daß dieses Gebäude für 326 Kinder der Schulpetenten — also für eine weit größere Anzahl, als die ursprünglich festgesetzte (262) — nur 1·8 Km. von ihren Wohnungen entfernt ist. — Ob nun dieser Vortheil, welchen die Exkaserne Catinelli als Standort der Schule gegenüber dem judicatmäßigen Einschulungscentrum (von 4 Km.) bietet, bei einer Aenderung dieses Standortes überhaupt aufrecht erhalten werden kann; ob nicht etwa dieser Vortheil verschlechtert oder dadurch gar in einen Nachtheil umgewandelt wird, daß im letzteren Falle, soweit es auf die Entfernung der Schule ankommt, die Kinder aus anderen Stadttheilen in dieselbe Lage versetzt werden, in welcher sich dermalen die Kinder von Gracigna befinden; ob für das Unterrichtsbedürfniß dieser letzteren Kinder unter den obwaltenden Umständen nicht vielleicht in anderer Weise vorgesorgt werden kann, das Alles war vor Erlassung einer definitiven reformatorischen Verfügung zu erheben und ins Klare zu stellen.

Das Gleiche gilt aber auch in Betreff der Beschaffenheit und Eignung der Exkaserne Catinelli zu Schulzwecken überhaupt und insbesondere in Betreff der wahrzunehmenden sicherheitspolizeilichen und sanitären Rücksichten, sowie in Betreff der Abstellung von Baugebrechen. — Dem Unterrichts-Ministerium steht allerdings das Recht zu, in allen diesen Richtungen von amtswegen einzuschreiten und die obwaltenden Verhältnisse nach freiem Ermessen zu würdigen; allein das freie Ermessen kann selbstverständlich nur dann und nur soweit eintreten, als die thatsächlichen Momente constatirt sind, deren Erheblichkeit aber die Ausübung des freien Ermessens rechtfertigen soll. — Dagegen macht nun die beschwerdeführende Gemeinde mit Recht geltend, daß die Schulbehörden in Betreff der Beistellung und Einrichtung der Schulgebäude von Gesetzeswegen an die fachmännische Unter-

suchung und Beurtheilung der Sachverhältnisse gewiesen sind; daß die Eignung der Exkaserne Catinelli zu Schulzwecken durch wiederholte fachmännische Gutachten bekräftigt erscheint, daß die als nothwendig erkannten Adaptirungen dem behördlichen Auftrage gemäß durchgeführt wurden, daß die Bestimmungen der Min.-Verord. vom 20. Mai 1885, L. G. B. Nr. 16, nur für Neubauten zu Schulzwecken erlassen wurden, daher bei Adaptirungsbauten nur eine entsprechend begrenzte sinngemäße Anwendung finden können, daß aber trotz Alledem von der Stadtgemeinde Görz die Beistellung einer anderen Unterkunft für die slovenische Schule angefordert wird, ohne daß ihr die Gelegenheit geboten gewesen wäre, ihre Parteiinteressen wahrzunehmen und zu vertreten.

Da nun speciell die Rücksichten der Entfernung zu jenen Momenten gehören, welche bei der Bestimmung des Standortes einer Schule nach den §§ 1 und 7 cit. Schulerrichtungsgesetzes commissionell festzustellen sind, da es ferner Aufgabe der Gemeinde und der politischen Behörden ist, sanitäre Maßnahmen zu treffen und für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf allen öffentlichen Wegen zu sorgen und da die Einvernahme der interessirten Parteien auch ohne ausdrückliche Anordnung des Gesetzes dann zu erfolgen hat, wenn dieselbe nach der Natur der Sache, wie es hier der Fall ist, zur ordnungsmäßigen Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Thatbestandes gehört, so mußte der V. G. Hof erkennen, daß die angefochtene Entscheidung mit Verletzung wesentlicher Formen des administrativen Verfahrens geschöpft wurde und auf einem ergänzungsbedürftigen Thatbestande beruht.

Nr. 10410.

1. Zur Frage nach dem Umfange der aus dem staatlichen Aufsichtsrechte über die Gemeinden fließenden Competenz der politischen als Sanitätsbehörden bei Handhabung der Bauordnung. — 2. Wahl der Sachverständigen für von amtswegen angeordneten Erhebungen der Behörden und Kostenersatzfrage aus dieser Wahl. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 19. Februar 1897, Z. 1035.

Gemeinde Eggenberg bei Graz (G.-V. Albert Eckert) ca. Min. des Innern (M.-S. Illasiewicz); E. vom 12. Mai 1895, Z. 3907, puncto Assanirungsanlagen in der Ortschaft Neu-Algersdorf.

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte der auf die Handhabung der Bauordnung bezüglichen Anordnung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, im Uebrigen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Mit dem Erlasse der Statthalterei in Graz vom 20. Juli 1892, Z. 16704, wurde die Bezirkshauptmannschaft daselbst ermächtigt, im Sinne des § 93 Gem.-Ord. für Steiermark zur Besorgung der gemäß § 4, lit. a Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, der Gemeinde obliegenden Agenden des übertragenen Wirkungskreises im Bereiche der zur Ortsgemeinde Eggenberg gehörigen Ortschaft Neu-Algersdorf behufs Beseitigung der dort vorhandenen sanitären Uebelstände ein anderes Organ zu bestellen. —

Diese Verfügung wurde über den von der Gemeinde Eggenberg rechtzeitig eingebrachten Min.-Recurs mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 29. October 1892, Z. 20730, wegen Mangels des Nachweises der für die Anwendung des § 93 Gem.-Ord erforderlichen Voraussetzung von amtswegen behoben, wobei jedoch das Ministerium gleichzeitig auf Grund des § 53, Alinea 4 Gem.-Ord. anordnete, daß die der Gemeinde nach § 4, lit. a Sanitätsges. vom 30. April 1870 obliegenden Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises bezüglich der Ortschaft Neu-Algersdorf bis auf weiteres von der Bezirkshauptmannschaft zu versehen seien. — Diese hatte indessen sofort nach Erhalt des Statth.-Erlasses vom 20. Juli 1892, Z. 16704, pendente recursu in Absicht auf die Schaffung günstigerer sanitärer Verhältnisse in Neu-Algersdorf am 28. Juli 1892 daselbst unter Beziehung des Professors Dr. Max Gruber in Wien als hygienischen Sachverständigen eine commissionelle Erhebung vorgenommen und auf Grund des Ergebnisses derselben mit dem Erkenntnisse vom 13. August 1892, Z. 25086, mehrere zur Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten in der Ortschaft Neu-Algersdorf sofort vorzukehrende Maßnahmen angeordnet, welche von der Gemeinde selbst als nothwendig anerkannt und unweigerlich ausgeführt wurden; weiters wurden mit obigem Erkenntnisse zum Zwecke der Assanirung der genannten Ortschaft Anordnungen in Betreff der Herstellung einer Wasserleitung, der Canalisirung der Ortschaft und des Baues eines öffentlichen Schlachthauses getroffen und bestimmt, daß die Gemeinde bei der Bewilligung von Neubauten auf die Durchführung der vom Professor Dr. Gruber als nothwendig bezeichneten prophylaktischen Maßnahmen zu dringen habe und daß der Bezirkshauptmannschaft die Controle hierüber, sowie die baupolizeilichen Verfügungen bezüglich der bestehenden Gebäude vorbehalten werde. — Endlich wurde der Gemeinde die Zahlung der gegenständlichen Erhebungskosten per 318 fl. 18 kr. auferlegt.

Dieser letztere Ausspruch und die Verfügungen zum Zwecke der Assanirung wurden von der Gemeinde im Instanzenzuge angefochten und ist hierüber, nachdem die Anordnung im Betreff der Herstellung einer Wasserleitung bereits mit der Entscheidung der Statthalterei vom 26. Februar 1894, Z. 17870, behoben worden war, die nun hiergerichts in Beschwerde gezogene Entscheidung des Min. des Innern am 12. Mai 1895, Z. 3907 erflossen, mit welcher der Statthalterei die übergangene Entscheidung in Betreff der angeordneten Anlage eines Schlachthauses aufgetragen, die Anordnung in Betreff der Canalisirung der Ortschaft Neu-Algersdorf behoben und in den übrigen Punkten dem Recurse der Gemeinde gegen die das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft bestätigende Statthalterei-Entscheidung unter Zurückweisung der gegen die formelle Berechtigung der Bezirkshaupmannschaft zur Erlassung der fraglichen Anordnungen erhobenen Einwendung keine Folge gegeben. — Mit der angefochtenen Min.-Entscheidung wurde demnach, nebst dem Ausspruche über die Commissionskostenzahlung von den Assanirungsverfügungen die Bestimmung in Betreff der Handhabung der Bauordnung aufrecht erhalten. — Die auch gegen diesen meritorischen Theil der Entscheidung gerichtete Beschwerde wendet sich in ihren Ausführungen hauptsächlich gegen die Zurückweisung der im Administrativverfahren gegen die formelle Berechtigung der Bezirkshauptmannschaft, vor eingetretener Rechtskraft des

Statth.-Erlasses vom 20. Juli 1892, Z. 16704, auf Grund desselben Verfügungen zu treffen, erhobenen Einwendung.

Der V. G. Hof vermochte zwar der Anschauung des Min. des Innern, daß deshalb, weil der wesentliche Inhalt des Statth.-Erlasses vom 20. Juli 1892, Z. 16704, nämlich die Uebertragung der Besorgung der nach § 4, lit. a Ges. vom 30. April 1870 der Gemeinde obliegenden Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises bezüglich der Ortschaft Neu-Algersdorf an ein staatliches Organ, mit der Min.-Entscheidung vom 29. October 1892 Z. 20730, aufrecht erhalten wurde, die Bezirkshauptmannschaft zur Erlassung der fraglichen Anordnungen pendente recursu berechtigt war, nicht beizupflichten. — Denn wenn die Bezirkshauptmannschaft als nicht berechtigt angesehen wird, vor eingetretener Rechtskraft des Statth.-Erlasses auf Grund desselben Verfügungen zu treffen, so konnte ihr die Berechtigung hiezu durch die nachträgliche Entscheidung des Ministeriums zurückwirkend um so weniger ertheilt werden, als die auf Grund des § 53 Gem.-Ord. getroffene Verfügung des Ministeriums nicht die gleichen rechtlichen Consequenzen nach sich zieht, wie die auf Grund des § 93 Gem.-Ord. ergangene Verfügung der Statthalterei.

Der V. G. Hof. fand aber die Beschwerde in diesem Punkte deshalb unbegründet, weil die Bezirkshauptmannschaft, auch abgesehen von einer im Sinne des § 93 oder des § 53 Gem.-Ord. getroffenen Verfügung, formell berechtigt war, zur Beseitigung der in der Ortschaft Neu-Algersdorf wahrgenommenen sanitären Uebelstände Verfügungen zu treffen. — Denn gemäß § 2, lit. c obcit. Sanitätsges. gehört die Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten, über Endemien und Epidemien, zum staatlichen Wirkungskreise, dessen Ausübung gemäß § 6 ibidem den politischen Behörden obliegt. — Hieraus fließt für die politische Behörde, und in erster Linie für die Bezirksbehörde als Sanitätsbehörde erster Instanz, das Recht und die Pflicht, bei Wahrnehmung von Zuständen, welche die Gefahr der Entstehung oder der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten in sich bergen, einzuschreiten und eventuell nach Erhebung der localen Verhältnisse die durch die Sachlage gebotenen Anordnungen innerhalb ihres Wirkungskreises zu treffen. — Weil hienach die Bezirkshauptmannschaft Graz, nachdem in der Ortschaft Algersdorf nach den Acten krasse sanitäre Mißstände bestanden und die Gemeinde den Aufforderungeu zur Beseitigung derselben nicht nachgekommen war, zum Einschreiten auch ohne Anwendung des § 93, bezw. des § 53 Gem.-Ord. berechtigt war, konnte der von der Gemeinde gegen den erwähnten Statth.-Erlaß eingebrachte Recurs für die Bezirksbehörde weder zur Anordnung und Vornahme der commissionellen Erhebung, noch zur Erlassung der getroffenen Verfügungen ein formelles Hinderniß bieten und handelt es sich nur um die Frage, ob die Verfügungen materiell gesetzlich gerechtfertigt waren.

In dieser Beziehung hatte der Gerichtshof lediglich die von der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Bestimmung der unterinstanzlichen Entscheidungen in Betreff der Handhabung der Bauordnung zu prüfen. — Indem in dem betreffenden Punkte des bezirkshauptmannschaftlichen Erkenntnisses der Gemeinde zur Pflicht gemacht wird, bei Bewilligung von Neubauten auf Durchführung der vom Professor Dr. Gruber als nothwendig bezeich-

neten prophylaktischen Maßregeln zu bringen, wird der Gemeinde für die Handhabung der Bauordnung eine bei Ertheilung des Bauconsenses in jedem concreten Falle zu beachtende bestimmte Norm ertheilt; und indem die Controle hierüber, sowie die baupolizeilichen Verfügungen in Bezug auf bestehende Gebäude der Bezirkshauptmannschaft vorbehalten werden, nimmt die politische Behörde gewisse Agenden der Bauordnung und der Baupolizei an sich.

Diese Verfügung involvirt aber in ihrer Gänze einen offenbaren Eingriff in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde. — Denn gemäß § 24, Z. 9 Gem.-Ord. für Steiermark ist die Baupolizei, die Handhabung der Bauordnung und die Ertheilung der polizeilichen Baubewilligung eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde und der § 3 Sanitätsgef. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zählt als zu der dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesenen Gesundheitspolizei gehörig sub lit. a auf: die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Wohnungen, Unrathscanäle und Senkgruben u. s. w. — Aus dem Titel des Aufsichtsrechtes über die Gemeinden ist die politische Behörde wohl auch in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises bei Wahrnehmung gesetzwidriger Vorgänge einzuschreiten berechtigt und speciell in Steiermark auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1875, L. G. B. Nr. 24, auch in Recursfällen in Angelegenheiten der Bauordnung als Instanz zu entscheiden berufen. — Allein zur Erlassung einer bestimmten, bei der Bewilligung von Neubauten zu beachtenden Norm, zur Ansichziehung der baupolizeilichen Verfügungen bezüglich bestehender Gebäude war die Bezirkshauptmannschaft weder auf Grund der im Sinne des § 93, bezw. des § 53 Gem.-Ord. getroffenen Verfügung, noch als Sanitätsbehörde berechtigt, — Denn auf Grund der mit dem Statth.-Erlasse vom 20. Juli 1892, Z. 16704, erhaltenen Ermächtigung, bezw. auf Grund der Min.-Entscheidung vom 29. October 1892, Z. 20730, hatte die Bezirkshauptmannschaft nur die der Gemeinde nach § 4, lit. a Sanitätsgef. obliegenden Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu besorgen und als Sanitätsbehörde stand ihr gegebenen Falles gemäß § 2, lit. c desselben Gesetzes die Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten zu, welchen die Bauordnung auch aus dem Gesichtspunkte, daß die Beschaffenheit der Wohnungen auf die Gesundheit der Menschen von wichtigem Einflusse ist, nicht beigezählt werden kann, da in den Bestimmungen der Bauordnung selbst den sanitären Rücksichten Rechnung getragen und gleichwohl die Handhabung derselben dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesen ist. — Hienach konnte die auf die Handhabung der Bauordnung bezugnehmende Bestimmung der angefochtenen Entscheidung als im Gesetze begründet nicht erkannt werden und war daher dieser Punkt der Min.-Entscheidung nach § 7 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Was die der Gemeinde auferlegte Verpflichtung zur Zahlung der Commissionskosten anbelangt, so hat die beschwerdeführende Gemeinde diese Verpflichtung im Allgemeinen auch im Administrativ-Verfahren nicht bestritten, sondern lediglich die durch die Beiziehung eines Sachverständigen aus Wien verursachte Erhöhung derselben in Beschwerde gezogen. — Insoweit sich

die Beschwerde auch auf diesen Punkt bezieht, hatte der V. G. Hof hierauf nicht einzugehen, weil die Wahl der Sachverständigen für von amtswegen angeordnete Erhebungen der Behörde nach freiem Ermessen zusteht, in diesem Punkte sohin die Zuständigkeit des V. G. Hofes gemäß § 3, lit. e des obigen Gesetzes ausgeschlossen erscheint.

Nr. 10411.

Zur Frage nach der Berechtigung der Gewerbebehörden zu einer blos bedingungsweisen (widerruflichen) Genehmigung der Wiederinbetriebsetzung einer rechtskräftig genehmigten, rücksichtlich ihrer Beschaffenheit und Einrichtung theilweise geänderten gewerblichen Betriebsanlage (Schlachthaus).

Erkenntniß vom 19. Februar 1897, Z. 998.

Franz Daghofer (Adv. Dr. Julius Sylvester) ca. Min. des Innern (S.-R. v. Pichler); E. vom 10. August 1895, Z. 2164, puncto Betrieb eines Schlachthauses.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt der gemäß § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch für den V. G. Hof maßgebende Thatbestand zu Grunde, daß die in Frage stehende Schlachthausanlage im Jahre 1875 rechtskräftig genehmigt wurde, daß mit rechtskräftiger Entscheidung des Min. des Innern vom 12. Jänner 1893, Z. 27070, der Betrieb des Schlachthauses insoferne und insolange eingestellt wurde, als die Anlage desselben nicht den Bedingungen des Consenses entspricht oder die abgeänderte Anlage nach abgeführtem Verfahren rechtskräftig genehmigt worden ist, und daß auf Grund des nach Vorschrift der §§ 29 und 30 Gew.-Ord. eingeleiteten Verfahrens mit bezirkshauptmannschaftlicher Entscheidung vom 19. April 1894, Z. 12341, die Bewilligung zur Eröffnung des eingestellten Betriebes des Schlachthauses unter bestimmten näher bezeichneten Bedingungen ertheilt, diese Bewilligung im Recurszuge von der Landesregierung unter Vorschreibung nach weiterer Bedingungen aufrecht erhalten und dies vom Min. des Innern unter Setzung einer weiteren Bedingung, jedoch mit dem Vorbehalte des Widerrufes bestätigt, und die Benützung des in Rede stehenden Schlachthauses nur so lange gestattet wurde, bis in Salzburg ein vollkommen entsprechendes öffentliches Schlachthaus hergestellt sein wird. — Die Beschwerde des Franz Daghofer ist nicht gegen die demselben gestellten Bedingungen in Betreff der Anlage, Einrichtung und des Betriebes des Schlachthauses, sondern lediglich dagegen gerichtet, daß ihm der Wiederbetrieb gegen Widerruf gestattet wird.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Wenn auch die Genehmigung einer Betriebsanlage auf Widerruf in der Gewerbeordnung nicht ausdrücklich vorgesehen und normirt ist, so bestimmen die §§ 26 und 30 ganz allgemein, daß die Behörde jene Bedingungen und Beschränkungen in Betreff der Einrichtung der Anlage (und hiezu gehört vor Allem der Bestand und der Betrieb derselben) vorzuschreiben hat, welche sie für nöthig hält. Es läßt sich daher nicht absehen, weshalb unter diesen Bedingungen je nach Umständen, deren Be-

urtheilung dem Ermessen der Administrativbehörden zukommt, nicht auch die Einschränkung der Bewilligung auf einen bestimmten, oder auch auf einen unbestimmten Zeitraum, d. h. gegen Widerruf enthalten sein könne. Im vorliegenden Falle handelt es sich jedoch nicht um die Genehmigung einer neuen Betriebsanlage, sondern um die Bewilligung der Wiederinbetriebsetzung einer rechtskräftig genehmigten, rücksichtlich ihrer Beschaffenheit und Einrichtung theilweise geänderten Betriebsanlage, rücksichtlich welcher mit der rechtskräftigen Min.-Entscheidung vom 12. Jänner 1893, Z. 27070, die Eröffnung des eingestellten Betriebes davon abhängig gemacht wurde, daß die Anlage den Bedingungen des ursprünglichen Consenses entspricht, oder die Abänderungen rechtskräftig genehmigt wurden.

Wie aus dem Verhandlungsprotokolle vom 28. März 1894 hervorgeht, ist bei der heute in Frage stehenden Betriebsanlage den bisher theilweise nicht erfüllten Concessionsbedingungen insoferne entsprochen worden, daß nunmehr der Verputz des Schlachthauses in der ganzen Höhe mit Cement in vollkommen genügender Weise — die zur Aufnahme des Eiswassers aus dem Eiskeller dienende große Senkgrube, und ebenso die an letztere angebaute Düngergrube vollständig den Consensbedingungen entsprechend ausgeführt wurden, die Einzäunung der Anlage vollendet und die Ventilation im Schlachthause hergestellt ist. — Als Aenderungen sind anzuführen die Ergänzung der Wasserversorgung durch Anlage eines neuen Brunnens an der Nordseite des Schlachthauses, die Anbringung einer entsprechenden Senkgrube zur Aufnahme der festen Abfälle und Abfuhr der geklärten Ueberwässer aus der Kuttelwäsche (Brühlocalität) und die übrigens bereits mit bezirkshauptmannschaftlichem Bescheide vom 17. October 1892, Z. 29334, zur Ausführung bewilligte kleinere Blutgrube, welche Aenderungen alle sich nach den Aeußerungen der technischen und sanitären Sachverständigen als Verbesserungen der Anlage darstellen. — Nicht ausgeführt ist die im Jahre 1875 bedungene Jauchengrube sammt Rinne, es stellt sich jedoch dermalen deren Ausführung als überflüssig dar, da kein Nutzvieh mehr eingestellt wird, und daher auch kein Düngerhaufen errichtet wird, von welchem Jauche abfließen kann, und wurde daher seitens der Administrativbehörden auch nicht auf die Ausführung der Düngergrube gedrungen. — Aus diesem Sachverhalte ergibt sich, daß die heute in Frage stehende Betriebsanlage im Allgemeinen den Consensbedingungen entsprechend ausgeführt erscheint, und daß die vorgenommenen Aenderungen, welche vom Beschwerdeführer theils über behördliche Anregung, theils um den Beschwerden der Anrainer zu begegnen, ausgeführt wurden, sich gegenüber dem ursprünglichen Consense zweifellos als Verbesserungen darstellen, in Folge dessen daher auch die Genehmigung dieser Aenderungen unter gewissen, namentlich auf den Betrieb selbst bezughabenden Bedingungen seitens der Administrativbehörden erfolgt ist.

Wenn nun auch der § 32 Gew.-Ord. die Aenderung in der Beschaffenheit einer Betriebsanlage oder in der Fabricationsweise unter Umständen an eine neue commissionelle Verhandlung und Entscheidung weiset, und mit Rücksicht auf die rechtskräftige Entscheidung des Ministeriums vom 5. Februar 1894, Z. 20830, im vorliegenden Falle davon auszugehen ist, daß ein Anlaß zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung gegeben war,

so kann bei dem sich darstellenden Thatbestande seitens der Min.-Instanz der ganze Bestand der consensmäßig hergestellten, bezw. geänderten Anlage nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß zwar die sich als eine Verbesserung der consentirten Anlage kennzeichnenden Aenderungen genehmigt werden, der Betrieb der ganzen Anlage jedoch nur auf Widerruf gestattet wird; denn Beschwerdeführer hat durch den seinerzeit ertheilten Consens der Anlage zweifellos das Recht zur Benützung der consensmäßig hergestellten gewerblichen Anlage ohne Beschränkung auf eine bestimmte oder unbestimmte Dauer erlangt. — Wenn derselbe dann Aenderungen der Anlage vornimmt oder beabsichtigt, zu welchen gemäß § 32 Gew.-Ord. die Genehmigung erforderlich ist, werden die Administrativbehörden gewiß berechtigt erscheinen, diese Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen. Wird die Genehmigung der Aenderungen versagt, dann bleibt aber die Betriebsanlage in jener Beschaffenheit, welche dem seinerzeitigen Consense entspricht, zu Recht bestehend. Werden die beabsichtigten Aenderungen der Anlage, ihrer Einrichtung sowie des Betriebes jedoch genehmigt, dann ist eben der Bestand in der genehmigten geänderten Beschaffenheit ein rechtlicher, und es können die Administrativbehörden das Recht des Inhabers einer gewerblichen Betriebsanlage diese ohne eine Beschränkung rücksichtlich der Dauer zu benützen, welches das Recht, dem ursprünglich ertheilten Consense entspricht, nicht dadurch einschränken, daß der Weiterbetrieb der ganzen Anlage nur auf Widerruf, bis zum Eintreffen eines bestimmten Momentes gestattet wird. — Es könnten eventuell nur die beabsichtigten Neuerungen gegen Widerruf gestattet werden; dies hätte jedoch nur die Folge, daß im Falle dieses Widerrufes wieder der dem ursprünglichen Consense entsprechende Zustand der Betriebsanlage herzustellen ist, keineswegs kann jedoch hiedurch der Bestand der ganzen Anlage zeitlich beschränkt werden.

Nr. 10412.

Competenzfrage bei Anwendung des Gesetzes, betreffend die Anpflanzung und den Schutz von Baumalleen längs öffentlicher Straßen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 19. Februar 1897, Z. 1015.

Gemeinde Choteč ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 14. Mai 1895, Z. 19137, puncto Anpflanzung von Alleebäumen.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 14. Mai 1895, Z. 19137, gründet sich auf die Anschauung, daß die Parcelle Nr. 408 in Choteč wegen ihres vernachlässigten Zustandes bermal als Gemeindestraße nicht angesehen werden könne, die Anwendung des Ges. vom 2. December 1884, L. G. B. Nr. 72, daher unzulässig sei, weshalb lediglich die Frage in Betracht komme, ob die beanständete Neuanpflanzung von Alleebäumen auf dem öffentlichen Grundstücke Parcelle Nr. 408 oder auf Privatgründe des königlichen Collegiatcapitels zu Allerheiligen in Prag vorgenommen wurde, es sich daher nur um einen Grenzstreit handle, zu dessen Austragung die autonomen Behörden nicht competent sind. — Hiebei geht der Landesausschuß von dem Grundsatze aus, daß die Beurtheilung der Frage, ob ein öffentliches Communications-

mittel als Gemeindestraße angesehen werden kann, ausschließlich davon abhänge, in welchem baulichen Zustande sich dieses Communicationsmittel befinde.

Der V. G. Hof konnte dieser Rechtsanschauung nicht beipflichten. — Aus den Administrativacten geht hervor und wird auch von keiner Seite in Abrede gestellt, vielmehr vom Landesausschusse in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich bestätigt, daß auf der Grundparcelle Nr. 408 in Choteč seinerzeit eine Gemeindestraße erbaut worden ist. Diese Thatbestandsannahme entspricht auch vollkommen dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebung vom 10. December 1894, wonach dieses Communicationsmittel seinerzeit vollkommen den derzeit für Bezirksstraßen geltenden Normen entsprochen hat. — Der § 20 Ges. vom 12. August 1864, Ges. und Verord.-B. Nr. 46, macht aber die Auflassung einer Gemeindestraße als solcher ausschließlich von der Zustimmung der landesfürstlichen Bezirksbehörden und der Bezirksvertretung abhängig. Diese Zustimmung setzt selbstverständlich einen Beschluß jenes Organes, welchem die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen zusteht, das ist im Sinne des § 28, ad 3, und des § 31 Gem.-Ord. vom 16. April 1864, Ges. und Verord.-B. Nr. 7, des Gemeindeausschusses voraus. — Weder ein solcher Beschluß auf Auflassung der Gemeindestraße Parcelle Nr. 408 in Choteč als Gemeindestraße ist aber bisher gefaßt, noch auch die Zustimmung der erwähnten competenten Behörden nach Ausweis der Administrativacten ertheilt worden. Demgemäß ist dieses Communicationsmittel auch dermal noch seiner rechtlichen Natur nach als Gemeindestraße anzusehen.

Nach § 1 Ges. vom 2. December 1884, L. G. B. Nr 72, betreffend die Anpflanzung und den Schutz vom Baumalleen längs der öffentlichen Straßen hat dieses Gesetz bei allen Gemeindestraßen Anwendung zu finden. Dieses Gesetz gibt ausdrückliche Vorschriften darüber, wo Alleebäume zu pflanzen sind, ohne daß in dieser Beziehung der Frage über das Grundeigenthum eine relevante Bedeutung zuerkannt würde. — Zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes sind aber nach § 9 desselben bezüglich der nichtärarischen Straßen die autonomen Behörden berufen. — Da es sich im vorliegenden Falle um die Beurtheilung der Frage handelt ob bei der seitens des Pächters des dem königlichen Collegiatcapitel zu Allerheiligen in Prag gehörigen Meierhofes in Choteč vorgenommenen Alleepflanzung den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. December 1884, L. G. B. Nr. 72, Rechnung getragen worden ist, waren die autonomen Behörden berufen und verpflichtet, entsprechend einzugreifen. — Die Ablehnung der Competenz seitens des Landesausschusses war daher dem Gesetze nicht entsprechend.

Nr. 10413.

Zur Feststellung der nur »vorübergehenden« Benützung einer nicht zur Betriebsanlage gehörigen Kraftmaschine in Absicht auf die Beurtheilung der Unfallversicherungspflicht dieser Betriebsanlage (Scheerenschleiferei in einer allgemein benützbaren Lehrwerkstätte).

Erkenntniß vom 19. Februar 1897, Z. 995.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien (Adv. Dr. Th. Endletsberger); ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 26. Jänner 1896, Z. 1456, puncto Versicherungspflicht eines Scheerenschmiedebetriebes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 26. Jänner 1896, Z. 1456, mit welcher ausgesprochen wurde, daß der von der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt eingereihte Betrieb des Scheerenschmiedemeisters Alois Holl in Waidhofen a. d. Ybbs der Versicherungspflicht nicht unterliegt und vom Zeitpunkte dieser Entscheidung an aus der Versicherung auszuscheiden ist, liegt der Thatbestand zu Grunde, daß Alois Holl das Schleifen der in seiner Werkstätte verfertigten Scheeren an einer in der Lehrwerkstätte der Kaiser Franz-Josefstiftung zur Hebung der niederösterr. Kleineisen-Industrie in Waidhofen a. d. Ybbs gemietheten Schleifstelle durch seine eigenen Arbeiter schleifen läßt. Die in der Lehrwerkstätte aufgestellten Maschinen sind auf Wasserbetrieb eingerichtet. — Die angefochtene Entscheidung beruht auf der Annahme, daß der Betrieb des Alois Holl deshalb nicht als versicherungspflichtig anzusehen sei, weil sich die Versicherungspflicht nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes nicht auf solche Betriebe erstreckt, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benützt wird. — Die Beschwerde der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt macht dagegen geltend, daß die Benützung der Schleiferei seitens des Alois Holl keineswegs eine vorübergehende, sondern eine periodische zum Zwecke der Fertigstellung seiner sämmtlichen Erzeugnisse sei und daß sonach der Gesammtbetrieb desselben (d. i. seine eigene Werkstätte sammt der von ihm benützten Schleifstelle) als ein einheitlicher anzusehen sei und der Unfallversicherung unterliege.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. Gemäß § 1, Abs. 3, Z. 2 Unfallversf.-Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, gelten den im ersten Absatze angeführten, der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben im Sinne dieses Gesetzes jene gewerblichen Betriebe gleich, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft bewegt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benützt wird. — Werden also in einem gewerblichen Betriebe Dampfkessel oder Triebwerke der vorbezeichneten Art verwendet, so kann die Anwendung der eben angeführten Ausnahmsbestimmung nur platzgreifen, wenn zweierlei Voraussetzungen zutreffen. Die Kraftmaschine darf 1. nicht zu der Betriebsanlage des betreffenden Gewerbsunternehmens gehören, und 2. nur vorübergehend verwendet werden. Sind beide Bedingungen erfüllt, so erscheint noch keineswegs die Unfallversicherungspflicht der bei dem Maschinenbetriebe verwendeten Arbeiter aufgehoben; aber gemäß § 11, Abs. 3 Unfallversf.-Gesetz, gilt dann als Unternehmer für die in dem Gewerbebetriebe verwendeten Kraftmaschinen der Eigenthümer derselben. — In dem vorliegenden Falle gehört die in dem Gewerbebetriebe des Alois Holl benützte Kraftmaschine (Wasserrad zum Betriebe der Musterschleiferei) nicht zu der Betriebsanlage der Scheerenschmiedewerkstätte des Alois Holl, was übrigens auch von keiner Seite in Zweifel gezogen wurde.

Hiernach hatte der V. G. Hof noch zu untersuchen, ob die Benützung der Kraftmaschine in dem Betriebe des Scheerenschmiedemeisters Alois Holl als eine vorübergehende — wie die angefochtene Entscheidung angenommen hat — anzusehen sei. — Was nun zunächst die Auslegung des gesetzlichen

Ausdruckes »vorübergehende« Benützung anbelangt, so war der V. G. Hof der Anschauung, daß »vorübergehend« nicht einen Gegensatz zu dem Begriffe »periodisch« bildet, sondern seinen Gegensatz vielmehr in dem Begriffe »dauernd« zu finden hat, welch letzterer zwar sicherlich nicht mit »ununterbrochen« zu identificiren, jedenfalls aber nur auf eine derartige Benützung anzuwenden ist, welche wenigstens verhältnißmäßig bedeutend ins Gewicht fällt, ein Moment, welches der V. G. Hof in dem vorliegenden Falle für nicht gegeben erachtet hat. — Denn aus den von Alois Holl der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für die Beitragsperiode vom 1. November 1889 bis 30. Juni 1894 vorgelegten Lohnberechnungen, wornach derselbe bei der Schleiferei zwei Arbeiter, und zwar in der Zeit vom 1. November bis 31. December 1889 an 12, vom 1. Juli bis 31. December 1893 an 35, vom 1. Jänner bis 30. Juni 1894 an 65, in den übrigen Beitragsperioden an je 60 Tagen verwendet hat, ergibt sich, daß, wenn man die Gesammtzahl der Arbeitstage ins Verhältniß setzt zu der übrigen Zeit, wo Alois Holl keine Arbeiter bei der Schleiferei beschäftigt hat, diese letztere Zeit die Arbeitstage im Jahre sehr bedeutend überragte, so daß eine dauernde Benützung der Schleiferei seitens des Betriebes des Alois Holl nicht anzunehmen war. — Zu dem kommt noch zu erwägen, daß auch nach den Pachtbedingnissen des Curatoriums der Kaiser Franz-Josefstiftung über die Verpachtung der Schleifsteine in der erwähnten Muster-Schleiferei die Miethe einer blos zeitweisen Benützung der Schleif- oder Polierstelle zulässig ist — wie dies aus dem Punkt 11 ebendort hervorgeht — indem darin die Anstalt sich das Recht vorbehält, im Bedarfsfalle zu verfügen, daß zwei oder mehrere Miether die eine Schleif- oder Polierstelle nur zeitweise benöthigen, eine Schleif- oder Polierstelle gemeinsam benützen; woraus sich weiter ergibt, daß nicht nur die Miethe einer zeitweisen Benützung der Schleif- oder Polierstelle zulässig ist, sondern auch, daß eine und dieselbe Schleif- oder Polierstelle seitens Mehrerer benützt werden kann. — Der Umstand, daß nach den erwähnten Vertragsbedingnissen ein $^1/_4$jähriges Kündigungsrecht beiderseits ausbedungen wird, war für die Lösung der vorliegenden Frage irrelevant; denn entscheidend ist nur, ob die erwähnte Kraftmaschine in dem fraglichen Betriebe dauernd oder nur vorübergehend benützt wurde. — Dem Vorausgeschickten zufolge vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung, mit welcher erkannt wurde, daß die Ausnahmsbestimmung des § 1, Abs. 3, Z. 2 Arbeiter-Unfallvers.-Ges. bei dem Betriebe des Alois Holl anwendbar ist, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Nr. 10414.

Zum Verfahren bei Ermittlung des Werthes von Naturalbezügen (Brennmateriale) versicherungspflichtiger Arbeiter bei Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge.

Erkenntniß vom 19. Februar 1897, Z. 996.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien (Adv. Dr. Th. Endletsberger) ca Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); mitbel. Rothneusiedler Ziegelwerksgesellschaft Dehm, Olbricht und Comp. in Wien (Adv. Dr. Rudolf Brüll); E. vom 15. Jänner 1896, Z. 15160 ex 1895, puncto Berechnung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des Min. des Innern vom 15. Jänner 1896, Z. 15160, wird von der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien insofern angefochten, als mit derselben in Bestätigung der Entscheidung der niederösterr. Statthalterei vom 23. Jänner 1894, Z. 32280, ausgesprochen wurde, daß der Werth des den Arbeitern der Rothneusiedler-Ziegelwerks-Gesellschaft, Dehm, Olbricht und Comp., unentgeltlich verabfolgten Brennmateriales behufs Berechnung der Unfall-Versicherungsbeiträge mit 3 fl. 75 kr. pro Halbjahr für eine Arbeiterfamilie anzurechnen sei, während die Anstalt diesen Werth in dem Nachtragsvorschreibungs-Bescheide vom 19. December 1893 mit 9 fl. pro Kopf und Halbjahr berechnete. — Die Min.-Entscheidung stützt sich darauf, daß sich der Ausspruch der Statthalterei auf das Ergebniß ordnungsmäßig gepflogener Erhebungen gründe, wogegen die Beschwerde einwendet, daß einerseits die Unfall-Versicherungs-Anstalt diesen Erhebungen nicht beigezogen und von deren Ergebnisse nicht verständigt worden sei, anderseits die Feststellung der Entscheidung mit den Erhebungen der Anstalt aus den Büchern der Firma im Widerspruch stehe.

Aus den Acten ergibt sich, daß seitens der Statthalterei bezüglich der Menge und des Werthes des den Arbeitern verabreichten Brennmateriales bei dem Betriebe der in Rede stehenden Firma keine Erhebungen gepflogen wurden; vielmehr bezog sich die einvernommene Bezirkshauptmannschaft in Bruck a. d. Leitha auf ihren in Betreff des Betriebes der Wienerberger-Ziegelwerks- und Bau-Gesellschaft erstatteten Bericht vom 1. März 1894, Z. 4686. Können nun an sich schon die bei einem Betriebe erhobenen Verhältnisse für die eines wenn auch benachbarten anderen Betriebes nicht als maßgebend gelten, so wäre in dem vorliegenden Falle umsomehr die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt über die in dem erwähnten Berichte enthaltenen Angaben zu hören und noch die Vornahme specieller Erhebungen erforderlich gewesen, als zwischen diesen Angaben und den Feststellungen der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt ein so bedeutender Unterschied besteht und die letztere sich auf die Bücher der Rothneusiedler-Ziegelwerks-Gesellschaft stützt. Nun hat zwar allerdings in Folge Recurses der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt über Auftrag des Min. des Innern auch das städtische Marktcommissariat in Wien Einsicht in die Bücher der Gesellschaft genommen; da jedoch hiebei sich eine wesentliche Abweichung von den Feststellungen der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in der Richtung ergab, daß die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt, gestützt auf die Aussage des Betriebsleiters der Firma, den gesammten buchmäßigen Werth des am Werke verbrauchten Brennmateriales auf den an die Arbeiter und Beamten des Werkes verabfolgten Brennstoff bezog, während nach dem Berichte des städtischen Marktcommissariates die Gesellschaft überhaupt nur einen allgemeinen Kohlenconto für den Gesammtverbrauch bei dem ganzen Unternehmen führen und von dem auf diesem Conto pro 1892 gebuchten Werthe per 6972 fl. 57 kr. nach Angabe der Firma auf den ihren Arbeitern und Beamten gewährten Naturalbezug an Brennmaterial überhaupt wie alljährlich, nur ein Betrag von 3000 bis 3500 fl. entfallen soll, so wäre dieser Umstand durch neuerliche Erhebungen unter Zuziehung beider Streittheile ins Klare zu setzen und insbesondere festzustellen gewesen, ob thatsächlich — wie die Firma bereits in ihrem Einspruche gegen die Nachtragsvorschreibung der

Unfallversicherungs-Anstalt behauptet und auch in der auf die vorliegende Beschwerde der letzteren erstatteten Gegenschrift wiederholt — ein Theil des auf dem Brennmaterialconto gebuchten Brennstoffes und wie viel zu Betriebszwecken (Heizung der Ringöfen 2c.) verwendet werde.

Die Beschwerde wendet ferner ein, daß die Feststellung des Werthes des Brennmaterialbezuges einer Arbeiterfamilie für die Bemessung der Beiträge unbrauchbar sei, weil es sich immer nur um Individuallöhne handle. Diese Begründung erscheint zwar nicht zutreffend, weil nach dem Gesetze vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, die Unfallversicherung auf dem Principe der Collectiv-, nicht der Individualversicherung beruht, weshalb zur Beitragsberechnung die Angabe der gesammten in dem Betriebe in je einer Beitragsperiode ausgezahlten Lohnsumme genügt. Allein in dem gegenwärtigen Falle ist an der Hand der angefochtenen Entscheidung die Feststellung dieser Lohnsumme aus dem Grunde nicht möglich, weil bei dem Ausspruche, daß das Brennmateriale für eine Arbeiterfamilie mit 3 fl. 75 kr. pro Halbjahr zu berechnen sei, die Frage offen bleibt, ob und in welchem Werthe auch an einzelne Arbeiter Brennstoff verabreicht wurde. In dieser Beziehung haben nach der Actenlage auch keinerlei Erhebungen stattgefunden.

Nr. 10415.

1. Voraussetzungen für die Berechtigung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt zu nachträglichen, auch weitere Zeiträume als die unmittelbar abgelaufene Beitragsperiode umfassenden Feststellungen der Versicherungsbeiträge. — 2. Berechnung der letzteren auf Grundlage von Aufzeichnungen der Krankencassen über Anzahl der Arbeiter und Arbeitstage.*) — 3. Die Verjährungsnormen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches sowie andere Specialgesetze können auf die Versicherungsbeiträge an die auf Grund des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes errichteten Unfallversicherungs-Anstalten nicht angewendet werden.)**

Erkenntniß vom 19. Februar 1897, Z. 1001.

Johann Goldfinger (Adv. Dr. Sim. Popper) ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); mitbeth. Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien (Adv. Dr. Endletsberger); E. vom 5. Februar 1896, Z. 26568 ex 1895, puncto Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 5. Februar 1896, Z. 13166, hat das Min. des Innern dem Recurse des Johann Goldfinger gegen die Entscheidung der niederösterr. Statthalterei vom 20. August 1894, Z. 59475, mit welcher der Einspruch des Genannten gegen den Bescheid der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich vom 28. Juni 1894, Z. 7740, betreffend die Nachzahlung eines Versicherungsbeitrages per 474 fl. 38 kr. für die Zeit vom 1. Jänner 1890 bis 31. December 1893 abgewiesen wurde, keine Folge gegeben. — In der gegen diese Entscheidung ergriffenen Beschwerde werden in erster Linie die thatsächlichen Feststellungen, welche derselben zu Grunde liegen, angegriffen.

---

*) Vgl. Erkenntniß sub Nr. 9906 (Bd. XX, J. 1896).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 10015 (Bd. XX, J. 1896).

In dieser Richtung ist lediglich zu bemerken, daß nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der V. G. Hof seine Entscheidung auf den von der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestand zu basiren hat. — Er ist nur berufen zu prüfen, ob nicht etwa diese Thatbestandsannahmen auf einem mangelhaften Verfahren beruhen, und ob auf den angenommenen Thatbestand das Gesetz richtig angewendet worden sei.

Als einen Mangel des Verfahrens bezeichnet nun Beschwerdeführer den Umstand, daß von der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt zu wiederholtenmalen Revisionen der von ihm vorgelegten Beitragsberechnungen vorgenommen worden seien. — Aus den vom Beschwerdeführer selbst vorgelegten Actenstücken ergibt sich jedoch, daß die ersten sogenannten Revisionen keine solchen, d. h. kein Verfahren behufs Gewinnung von Grundlagen der Beitragsberechnung waren, sondern nur geringfügige Richtigstellungen der von dem Beschwerdeführer vorgelegten ziffermäßigen Aufstellungen. — Einen weiteren Mangel des Verfahrens findet Beschwerdeführer in dem Umstande, daß diejenige Revision, auf welcher die Nachtragsvorschreibung per 474 fl. 38 kr. beruht, auf eine Reihe von Beitragsperioden, nämlich auf die Zeit von Anfang 1890 bis Ende 1893 sich erstreckt habe, während doch nach § 23 Unfall-Vers.-Ges. die Feststellung der Beiträge seitens der Anstalt nur auf die zuletzt abgelaufene Beitragsperiode, nämlich auf das II. Semester des Jahres 1893 sich zu erstrecken gehabt hätte und die Anstalt nicht berechtigt gewesen sei, auch die Berechnungen für die früheren Beitragsperioden einer nachträglichen Correctur zu unterziehen. — Diesen Ausführungen gegenüber ist zu bemerken, daß in der cit. Gesetzesstelle wohl nur der regelmäßige Vorgang gemeint sein kann, daß jedoch die darin etwa ausgesprochene oben erwähnte Beschränkung auf den Fall absichtlicher oder fahrlässiger Verschweigung von für die Beitragsberechnung wesentlichen Grundlagen keine Anwendung finden kann. Es muß vielmehr angenommen werden, daß bei Hervortreten solcher Verschweigungen die Anstalt zur Vornahme nachträglicher, auch weitere Zeiträume, als die unmittelbar abgelaufene Beitragsperiode umfassender Feststellungen geradeso berechtigt sein muß, wie in dem zweifellos ähnlichen, im § 25 Unfall-Vers.-Ges. geregelten Falle der Unterlassung der Anzeige eines versicherungspflichtigen Betriebes. — In der Aehnlichkeit des Falles ist die eine der Voraussetzungen der Zulässigkeit analoger Anwendung dieser Gesetzesstelle gegeben; die zweite Voraussetzung liegt in der Gleichheit des Grundes. Denn der Grund aller hieher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen kann nur der sein, daß die Berechnung der Versicherungsbeiträge auf solchen Daten beruhen soll, welche mit den objectiven thatsächlichen Verhältnissen möglichst übereinstimmen, nicht aber auf willkürlichen oder fingirten Angaben, oder, sei es absichtlicher, sei es fahrlässiger Unterdrückung des wahren Sachverhaltes.

Endlich erblickt Beschwerdeführer einen Mangel des Verfahrens auch in dem Umstande, daß der seitens der Unfallversicherungs-Anstalt vorgenommenen Beitragsberechnung die Aufzeichnungen der Gewerbegenossenschafts-Krankencasse in Purkersdorf und der Bezirkskrankencasse Hietzung-Umgebung zu Grunde gelegt worden sind. In dieser Beziehung ist hervorzuheben die durch das eigene Geständniß des Beschwerdeführers festgestellte Thatsache,

daß die früher von ihm geführten Lohnlisten nicht mehr vorhanden seien. In Ermanglung von solchen aber war die Unfallversicherungsanstalt allerdings genöthigt, sich nach anderen Behelfen umzusehen. — Wenn nun als solche die Aufzeichnungen der Krankencassen benützt wurden, so kann hierin ein gesetzwidriger Vorgang unmöglich erkannt werden. Es kann aber auch nicht behauptet werden, daß diese Aufzeichnungen eine ungeeignete Grundlage für die nach der Sachlage nothwendigen thatsächlichen Feststellungen seien, umsoweniger, als Beschwerdeführer selbst in seinem Ministerialrecurse auf die Verzeichnisse der Gewerbegenossenschafts-Krankencasse in Purkersdorf hingewiesen und die Genauigkeit der darin enthaltenen Angaben betont hat. Zudem hat der Beschwerdeführer selbst es unterlassen, der Behörde irgendwelche bestimmte Daten an die Hand zu geben. In dieser Beziehung ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß in Folge Auftrages des Min. des Innern wiederholt an den Beschwerdeführer die Aufforderung ergangen ist, die Richtigkeit seiner ursprünglichen, der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt gegenüber gemachten Angaben nachzuweisen, daß jedoch diese Aufforderungen ganz ohne Erfolg geblieben sind. — Uebrigens handelte es sich bei allen diesen Feststellungen nur um die Anzahl der Arbeiter und der Arbeitstage, während in Betreff der Lohnsumme eine Differenz überhaupt nicht besteht, da der Beschwerdeführer die diesbezüglichen Annahmen der Entscheidungen in keiner Weise angefochten hat.

Es kann demnach in keiner Richtung zugegeben werden, daß die angefochtene Entscheidung auf einem mangelhaften Verfahren beruhe, und es erscheint demnach die diesbezügliche Beschwerde unbegründet.

In materiell-rechtlicher Hinsicht liegt nur ein Beschwerdepunkt vor — Der Beschwerdeführer macht nämlich geltend, daß der Anspruch der Anstalt hinsichtlich der Beitragsquote für das Jahr 1890 und für das I. Semester des Jahres 1891 durch Verjährung erloschen sei. — In dieser Beziehung siehe Erkenntniß sub Nr. 10015.

Nr. 10416.

1. Zur Frage nach der Verpflichtung des Unternehmers zur Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen hinsichtlich eines von der Unfallversicherungs-Anstalt ungeachtet erfolgter Anmeldung zur Versicherung nicht angenommenen, im Instanzenzuge jedoch als versicherungspflichtig erkannten Betriebes. — 2. Beginn der Beitragspflicht.

Erkenntniß vom 19. Februar 1897, Z. 1002.

Stadtgemeinde Prag (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 1. Mai 1895, Z. 22095 ex 1894, puncto Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Ueber rechtzeitigen Einspruch der Verwaltung des im Eigenthume der Stadtgemeinde Prag stehenden Betriebes der Belvedere-Drahtseilbahn hat die Prager Statthalterei die Entscheidung der Unfallversicherungsanstalt vom 6. Jänner 1892, mit welcher die von dieser Unternehmung nach § 18 Unfallversf.-Ges. erstattete Anmeldung des Betriebes zur Unfallversicherung wegen vermeintlichen Nichtbestandes der Versicherungspflicht zurückgewiesen worden war, aufgehoben und erkannt, daß der bezeichnete Betrieb nach dem Unfallversicherungsgesetze versicherungspflichtig

sei. — Nachdem das Min. des Innern diese Entscheidung unter Abweisung des dagegen erhobenen Recurses der Unfallversicherungs-Anstalt mit seiner Entscheidung vom 26. Jänner 1894 bestätigt hatte, wurde dem genannten Betriebe von der Unfallversicherungs-Anstalt und mit der hierüber im Instanzenzuge erflossenen und nunmehr hiergerichts angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern die Nachzahlung der Versicherungsbeiträge vom Tage der Betriebseröffnung, d. i. vom 31. Mai 1891, angefangen vorgeschrieben, wogegen die vorliegende Beschwerde geltend macht, daß die Unfallversicherungs-Anstalt in Folge der Zurückweisung wiederholter Anmeldungen dieses Betriebes die Bezahlung der Beiträge nur von dem Zeitpunkte der rechtskräftigen Feststellung der Versicherungspflicht, d. i. vom 26. Jänner 1894 an, zu fordern berechtigt sei.

Dieser Beschwerde gegenüber war folgendes zu erwägen: Es liegt im Wesen des Rechtsmittelverfahrens, daß eine in höherer Instanz erfließende Entscheidung direct an die Stelle der ordnungsmäßig angefochtenen Entscheidung der ersten Instanz tritt, daß sie alle jene rechtlichen Wirkungen hervorbringt, welche eingetreten wären, wenn schon die erste Instanz in jenem Sinne entschieden hätte, welcher in der Reformat-Entscheidung der Oberinstanz zum Ausdrucke gelangt. — Anderseits ist aber der Beginn der Unfallversicherung der in den unter § 1 Unfallversf.-Ges. fallenden Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten gänzlich unabhängig von dem Zeitpunkte der nach § 18 leg. cit. der Unfallversicherungs-Anstalt zustehenden Entscheidung, welche lediglich die Constatirung zum Gegenstande hat, ob bei dem angemeldeten Betriebe die Merkmale der Versicherungspflicht nach § 1 dieses Gesetzes zutreffen; das Versicherungsverhältniß tritt vielmehr nach dem Wortlaute des § 1 leg. cit. und dem Geiste des ganzen Gesetzes mit allen daraus fließenden Rechten und Pflichten mit dem Tage der unter der Herrschaft des Unfallversicherungs-Gesetzes erfolgenden Betriebseröffnung, bezw. mit dem Eintritte des Arbeiters oder Betriebsbeamten in die versicherungspflichtige Beschäftigung ipso jure ein. — Aus diesen beiden Prämissen folgt aber, daß der im ordentlichen Instanzenzuge erflossenen Entscheidung des Min. des Innern vom 26. Jänner 1894 keineswegs eine constitutive, d. i. das Versicherungsverhältniß erst begründende, sondern eine declaratorische Bedeutung in dem Sinne zukommt, daß der hier in Rede stehende Betrieb schon anläßlich der Entscheidung der Unfallversicherungs-Anstalt über die erste nach dessen Eröffnung erstattete Anmeldung als versicherungspflichtig anzusehen und zu behandeln war, und daß demnach der Unfallversicherungs-Anstalt auf die seit der Betriebseröffnung entfallenden Beiträge derselbe Anspruch zusteht, wie er ihr zugestanden wäre, wenn sie über die Anmeldung schon anfänglich im Sinne der bestehenden Versicherungspflicht entschieden hätte.

Dieser Auffassung steht auch der von der Beschwerde berufene Abs. 5 des § 18 Unfallversf.-Ges. welcher dem Einspruche eine aufschiebende Wirkung entzieht, nicht entgegen, weil diese Bestimmung nur für die Dauer des Instanzenzuges *zwischen der Anstalt und dem Unternehmer* — ohne übrigens den allfälligen Entschädigungsansprüchen (§§ 29 und 38 Unfallversf.-Ges.) der kraft des Gesetzes versicherten Arbeiter zu präjudiciren — ein Provisorium schafft, die rechtlichen Consequenzen der instanzmäßigen Ent-

scheidung über die Versicherungspflicht aber weder für die Anstalt noch auch für den versicherungspflichtigen Betrieb ausschließt.

Die Einwendung endlich, daß die beschwerdeführende Gemeinde in Folge der verzögerten Vorschreibung der Beiträge ungeachtet der rechtzeitigen Anmeldung des Betriebes um die Möglichkeit gebracht wurde, das im § 22 Unfallversf.-Ges. normirte Recht des Lohnabzuges gegenüber den seither ausgetretenen Bediensteten geltend zu machen und hiedurch von einem Nachtheile getroffen werde, welcher im § 25 Unfallversf.-Ges. nur für den Fall einer unterlassenen oder verzögerten Anmeldung angedroht wird, vermag eine Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Beitragsvorschreibung nicht darzuthun, weil es sich vorliegend nicht um einen Anwendungsfall des citirten § 25 handelt, sondern der gerügte Uebelstand sich als eine nur factische Nachtheilsfolge des länger dauernden Instanzenzuges darstellt, gegen welche im Gesetze eine Abhilfe nicht vorgesehen ist, welche aber die Anwendung der gesetzlichen Grundsätze nicht behindern kann.

Nr. 10417.

Zulässigkeit der selbstständigen Ausübung des durch einen Grundlasteuregulirungs-Vergleich auf den abgetretenen Grundstücken rechtswirksam vorbehaltenen Jagdrechtes bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Größe und des Zusammenhanges dieses Grundcomplexes.

Erkenntniß vom 20. Februar 1897, Z. 1021.

Gemeinde Land-Hofgastein ca. Ackerbau-Min.; E. vom 31. August 1895, Z. 14934, puncto Ausübung des Eigenjagdrechtes des Forstärars auf Grund von Jagdrechtsreservaten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10418.

Bei Bildung genossenschaftlicher Jagdgebiete kann der der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft gehörige Grundcomplex nur insoweit in Betracht kommen, als derselbe — wenngleich im Bereiche mehrerer Catastralgemeinden gelegen — sich im Gebiete jener Ortsgemeinde befindet, deren Theil eben die betreffende Ortschaft ausmacht. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 20. Februar 1897, Z. 664.

Jagdausschuß in Bauschitz ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 11. März 1896, Z. 15589, puncto Ausübung des Jagdrechtes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 10419.

Rechtssatz wie sub Nr. 10418.

Erkenntniß vom 20. Februar 1897, Z. 817.

Jagdausschuß in Langfeld ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 11. März 1896, Z. 72619, puncto Ausübung des Jagdrechtes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9161 (Bd. XIX, J. 1895).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 7664 (Bd. XVIII, J. 1894).

Nr. 10420.

Zuweisung von, ungeachtet ihrer rechtlichen Zugehörigkeit zum Eigenjagdgebiete, mit der genossenschaftlichen Jagdbarkeit verpachteten Grundstücken vor Ablauf der Pachtdauer zum Eigenjagdgebiete, behufs Herstellung des jagdgesetzlichen Zustandes. — Competenzfrage. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 20. Februar 1897, Z. 665.

Jagdausschuß in Robous ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 3. Juni 1896, Nr. 27345, puncto Ausübung des Jagdrechtes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse wurden die Catastral-Parcellen 405/I, 406 und 407 in Robous als Bestandtheile der Eigenjagd des dem Fürsten Karl Trauttmansdorff gehörigen Großgrundbesitzes Kumburg erklärt. — Der böhmische Landesausschuß ist bei Fällung dieser Entscheidung von dem, laut des über den Localaugenschein aufgenommenen Protokolles ddto. 27. März 1896 erhobenen Thatbestande ausgegangen, daß die obigen zum genannten Großgrundbesitze gehörigen Catastral-Parcellen an die, eine selbstständige Eigenjagd in Aulibitz bildenden Grundstücke desselben Fürsten vermittelst dessen Catastral-Parcelle Nr. 389 in der Fläche von 45 Metern unmittelbar angrenzen, sohin mit diesem Eigenjagdgebiete im Zusammenhange stehen, welcher Zusammenhang übrigens auch aus der der Beschwerde beigeschlossenen Planskizze ersichtlich ist.

Die beim V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde will auf die ihrer Ansicht nach dermalen unentscheidende Frage des Zusammenhanges der eingangs erwähnten Catastral-Parcellen mit dem Eigenjagdgebiete der Domäne Kumburg gar nicht eingehen, stellt dagegen die Behauptung auf, daß diese Catastral-Parcellen, weil sie mit den übrigen Grundstücken der genossenschaftlichen Jagdbarkeit der Ortschaft Robous durch den vom Bezirksausschusse Jičin am 4. December 1894, Z. 1009, genehmigten Jagdpachtvertrag auf sechs Jahre entgeltlich mit verpachtet worden sind, daher das Jagdrecht auf denselben in den Privatbesitz des Jagdpächters übergegangen ist, incompetenter Weise durch einen unbefugten Eingriff in vertragsmäßige Rechte seitens des böhmischen Landesausschusses dem Jagdpächter vor Ablauf der Vertragsdauer entzogen werden wollen, während nach Ansicht der Beschwerde diese strittige Frage zwischen der Domäne und der Jagdgenossenschaft — weil sie eine Schmälerung des Pachtobjectes während der stipulirten Jagdpachtdauer betrifft — nur im ordentlichen Rechtswege hätte ausgetragen werden sollen.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Das böhmische Jagdgesetz vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, weist die Angelegenheiten, betreffend die Bildung der Einzel- oder genossenschaftlichen Jagdgebiete im § 13 den Bezirksausschüssen, bezw. dem denselben übergeordneten böhmischen Landesausschusse zu, daher nur diese autonomen Organe über die Zugehörigkeit einzelner jagdbarer Grundstücke, sei es zu einem Eigenjagdgebiete, oder einer genossenschaftlichen Jagdbarkeit, die gesetzmäßigen Entscheidungen zu treffen competent sind. — Da nun im gegebenen Falle der Zusammenhang der in Rede stehenden Catastral-Parcellen Nr. 405/I, 406 und 407 in Robous mit dem sonst unbestrittenen Eigenjagdgebiete der Domäne Kumburg in Aulibitz außer Frage steht, wurde

die früher bis zum Jahre 1895 mit den übrigen Robouser Grundstücken von dem Domänenbesitzer von Kumburg — beim Abgange einer genauen Begrenzung zwischen der Eigenjagd der Domäne und der genossenschaftlichen Robouser Jagdbarkeit — in die Jagdverpachtung einbezogenen Catastral-Parcellen in Folge des diesfalls im Jahre 1895 ausdrücklich gestellten Ansuchens des Domänenbesitzers mit Recht im Sinne des § 2 leg. cit. zu der gedachten Eigenjagd zugewiesen und als Bestandtheile der Eigenjagd der Domäne erklärt.

Der Umstand, daß diese Catastral-Parcellen mit den übrigen, die genossenschaftliche Jagdbarkeit in Robous bildenden Rustical-Grundstücken, vom Jagdausschusse im Jahre 1894 neuerdings mitverpachtet worden sind, und daß diese Jagdverpachtung seitens des Bezirksausschusses unterm 4. December 1894 die Genehmigung erhielt, kann die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig nicht erscheinen lassen. — Denn nach § 4 leg. cit. bilden nur jene, unter einander im Zusammenhange stehenden und mindestens 115 Hektar betragenden Grundstücke der Grundbesitzer einer Ortschaft eine genossenschaftliche Jagdbarkeit, welche nicht entweder nach §§ 2 oder 3 leg. cit. von dem genossenschaftlichen Jagdgebiete ausgenommen sind, bei welchen den Besitzern derselben die selbstständige Jagdausübung auf denselben vorbehalten ist. — Diesemnach war der Jagdausschuß in Robous niemals berechtigt, die eingangs erwähnten, dem Domänenbesitzer eigenthümlich gehörigen, an sein Eigenjagdgebiet anschließenden Catastral-Parcellen — um welche es sich hier handelt — dem genossenschaftlichen Jagdgebiete in Robous beizuzählen und das Jagdrecht auf denselben in Verpachtung zu ziehen, und nachdem dies der Jagdausschuß unbefugterweise dennoch gethan, wurden diese Catastral-Parcellen mit Recht aus der genossenschaftlichen Jagdbarkeit ausgeschieden, und zwar ohne Weiteres, sobald der Domänenbesitzer darum das Ansuchen gestellt hat. — Denn der zwischen dem Jagdausschusse und dem Jagdpächter im Jahre 1894 abgeschlossene Jagdpachtvertrag über das Jagdrecht auf dem einem Dritten — nämlich dem Domänenbesitzer — gehörigen Catastral-Parcellen war in diesem Punkte vom Anbeginne an rechtlich null und nichtig und konnte daher durch Genehmigung dieses Vertragspunktes seitens des Bezirksausschusses die von Ursprung an demselben mangelnde Rechtsgiltigkeit nicht verliehen werden.

Wenn durch den Wegfall der in Rede stehenden Catastral-Parcellen aus dem genossenschaftlichen Jagdgebiete eine Verminderung des Jagdobjectes als nothwendige Folge eintritt, und hiedurch auch das privatrechtliche Vertragsverhältniß zwischen dem Jagdpächter und der Jagdgenossenschaft allenfalls alterirt werden sollte, so könnte zwar der Jagdpächter seine diesfälligen privatrechtlichen Ansprüche gegen den Jagdausschuß geltend machen; allein dem Jagdausschusse entstehen hiedurch keinerlei privatrechtliche Ansprüche, welche er gegenüber dem Domänenbesitzer in vorliegender öffentlich-rechtlicher Streitsache entgegenstellen könnte, wie denn überhaupt derlei privatrechtliche Ansprüche, wie sie sich aus dem Jagdpachtvertrage auf welcher Seite immer herausstellen könnten, dem nicht hinderlich sein können, daß bezüglich der Jagdgebiete, wie es durch die angefochtene Entscheidung geschehen, der gesetzliche Zustand hergestellt werde.

Nr. 10421.

Instanzenzug und Recursfrist für Berufungen gegen Gemeindeausschußbeschlüsse. (Tirol.)

Erkenntniß vom 20. Februar 1897, Z. 1029.

Salvator Nicolodi ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 15. November 1895, Z. 20794, puncto Recursführung.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der § 88 Tiroler Gem.-Ord. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, bestimmt, daß jede Berufung gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden 14tägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher zur weiteren Vorlage einzubringen ist. — Nachdem nun der heutige Beschwerdeführer Salvator Nicolodi gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses von Neumarkt vom 18. Mai 1894, wonach die Auswärtigen in der Gemeindefraction Laag von der Theilnahme an den Nutzungen des Fractionswaldes ausgeschlossen wurden, bezw. gegen das ihm am 6. Juni 1894 zugestellte Decret der Gemeindevorstehung vom 30. Mai 1894, Nr. 221, womit ihm dieser Beschluß des Gemeindeausschusses bekannt gegeben wurde, am 16. Juni 1894, Nr. 473, die Berufung bei der Gemeindevorstehung eingebracht hat und nachdem die Gemeinde es unterlassen hat, diese Berufung dem Landesausschusse vorzulegen, so wäre es Sache des letzteren gewesen, über die wiederholten Betreibungen Nicolodis die Gemeinde zur Vorlage der Berufung zu beauftragen und sohin über die zweifellos rechtzeitig und an der gesetzlich vorgeschriebenen Stelle überreichte Berufung in merito zu erkennen.

Darin, daß der Landesausschuß in der angefochtenen Entscheidung vom 15. November 1895, Nr. 20794, die Berufung als unrichtig überreicht, die nachgefolgten Betreibungen aber als verspätet und den Beschluß des Gemeindeausschusses als in Rechtskraft erwachsen bezeichnete und sohin die Fällung eines meritorischen Erkenntnisses ablehnte, mußte eine offenbare Verletzung des § 88 Gem.-Ord. erkannt werden.

Nr. 10422.

1. Voraussetzungen für die Stempelfreiheit von Fachzeitschriften. — 2. Zum Begriffe stempelpflichtiger »Anzeige- und Ankündigungsblätter«.

Erkenntniß vom 23. Februar 1897, Z. 1087.

Wilhelm Köhler (Adv. Dr. Victor Capesius) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Baron Lempruch); E. vom 15. Juni 1895, Z. 22629, puncto Zeitungsstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer wurde wegen Drucklegung von 23.825 nicht gestempelten Exemplaren (Nummern 1—12 des XVII. Jahrganges) der von H. Grollmus, bezw. dessen Erben herausgegebenen »Wiener allgemeinen Samen- und Pflanzen-Offerten-Zeitung« die verkürzte Gebühr von 238 fl. 25 kr. in Gemäßheit der §§ 6, 8 und 10

kais. Verord. vom 23. October 1857, R. G. B. Nr. 207, und kais. Verordnung vom 23. November 1858, R. G. B. Nr. 217, zur Zahlung auferlegt und diese Vorschreibung wurde im Instanzenzuge aufrecht erhalten, weil nicht die Besprechung von Fachgegenständen, sondern die Aufnahme von Ankündigungen den Hauptzweck des Blattes bilde, somit diese Zeitung inhaltlich als ein Ankündigungsblatt sich darstelle, welches nach § 6 erstcit. Verord. ohne Rücksicht auf die Art und den Zeitpunkt seines Erscheinens dem Zeitungsstempel unterliegt.

Die Beschwerdeführung behauptet dagegen, daß das Blatt eine reine Fachzeitschrift sei, welche auch nur Fachankündigungen enthalte, so daß hier ausschließlich das Gesetz vom 26. December 1865, R. G. B. Nr. 147, Anwendung finde und sie bestreitet, daß für die darnach sich ergebende Stempelbefreiung die in der kais. Verord. vom 23. November 1858 vorgesehene behördliche Anerkennung der Zeitung als Fachblatt erforderlich sei, da diese Verordnung, davon abgesehen, daß sie rücksichtlich jenes Theiles, welcher die Entscheidung über die Stempelfreiheit der Fachzeitschriften den Behörden überläßt, durch das vorberufene Gesetz derogirt worden sei, nur die ein- oder mehrmal in der Woche erscheinenden Zeitschriften im Auge habe, während das in Verhandlung stehende Blatt nur einmal im Monate erscheint. Die Beschwerdeführung macht weiters geltend, daß die Supposition, daß die Aufnahme von Ankündigungen den Hauptzweck des Blattes bilde, unbegründet sei, und daß auch die kais. Verord. vom 23. October 1857 zwischen dem Haupt- und Nebenzwecke einer Zeitschrift nicht unterscheide.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die Behauptung, daß die kais. Verord. vom 23. November 1858 in dem von der Beschwerde festgestellten Umfange durch das Gesetz vom 26. December 1865 derogirt worden sei, muß als unrichtig bezeichnet werden, da durch dieses Gesetz lediglich die Befreiung der, nach der cit. Verordnung sonst stempelpflichtigen Fachzeitschriften von dem Zeitungsstempel ausgesprochen wurde, deren Ankündigungen sich auf Gegenstände ihres Faches beschränken, ohne daß die cit. Verordnung eine weitere, insbesondere den zweiten Absatz derselben berührende Abänderung erfahren hat. — Was aber die Stempelfreiheit der Fachzeitschriften betrifft, so ist dieselbe allerdings lediglich durch den fachlichen Charakter und somit durch nichts anderes als den Inhalt der Zeitschrift bedingt, so daß also der in dem zweiten Absatze der kais. Verord. vom 23. November 1858 hierüber geforderte Ausspruch der betheiligten Ministerien nicht etwa als ein zweites selbstständiges gesetzliches Erforderniß anzusehen ist, sondern nur einen declarativen Charakter hat. — Allein andererseits verlangt die citirte Verordnung ausdrücklich ein Declaratorium der betheiligten Behörden über den Inhalt der Zeitschrift und es kann ohne ein solches die Stempelfreiheit nicht in Anspruch genommen werden.

Im vorliegenden Falle ist der Sachverhalt der, daß Zeuge der am 1. Jänner 1892 erschienenen Nummer 1 der Zeitung Fachartikel erst »von jetzt ab« in den Spalten dieses Blattes gebracht werden sollten, und daß durch die administrativen Verhandlungsacten dargethan erscheint, daß das seitens der Herausgeber dieses Blattes im Monate December 1892 gestellte Ansuchen um Anerkennung desselben als Fachzeitung mit dem im

Einvernehmen mit dem Min. des Innern erflossenen Erlasse des Finanz-Ministeriums vom 12. Juni 1893, Z. 18069, abgewiesen worden ist. — Hieraus folgt, daß die Frage, ob die Zeitung als Fachblatt anzusehen sei, in den heutigen Streitfall nicht einbezogen werden darf, und daß ferner schon darum, weil das fragliche Ansuchen zu einer Zeit gestellt worden ist, wo die Zeitung von dem Beschwerdeführer nicht mehr gedruckt wurde, ein Anspruch auf die Stempelbefreiung auch dann nicht erhoben werden könnte, wenn die behördliche Entscheidung im Sinne des Ansuchens gelautet haben würde.

Der Gerichtshof hatte sohin, da unbestritten ist, daß das Blatt einmal im Monate erscheint und somit die kais. Verord. vom 23. November 1858 hier keine Anwendung findet, noch zu untersuchen, ob die Annahme der Finanzbehörden, daß diese Zeitung ein unbedingt stempelpflichtiges Ankündigungsblatt sei, im Gesetze gegründet erscheint. — Nach § 6 kais. Verord. vom 23. October 1857 unterliegen Ankündigungs- oder Anzeigeblätter, welche nicht als Bestandtheil einer Zeitschrift ausgegeben werden, der für die Zeitschriften festgesetzten Stempelgebühr von jedem Exemplare, sie mögen periodisch oder nicht periodisch erscheinen und auf was immer für eine Art verbreitet werden. Zwar ist der Begriff dieser Blätter in der cit. Verordnung nicht definirt, allein es müssen schon mit Rücksicht auf die eigenthümliche Bedeutung dieses Ausdruckes darunter jene Blätter verstanden werden, welche als ihre Hauptaufgabe nicht die Besprechung politischer Fragen, von künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen oder anderen Fachgegenständen, sondern die Aufnahme von Ankündigungen und Anzeigen und deren Verbreitung behandeln. — Die Richtigkeit dieser Anschauung folgt aber auch aus dem § 6 sowie aus dem § 1 cit. Verord. wie nicht minder aus der nachgefolgten kais. Verord. vom 23. November 1858 und dem Gesetze vom 26. December 1865, welche Bestimmungen sämmtlich Zeitschriften gleichsam im Gegensatze zu den Ankündigungs- und Anzeigeblättern behandeln, wie dies insbesondere auch aus dem vorcit. § 6 hervorgeht, in welchem solche Blätter einer Zeitschrift entgegengesetzt werden. — Nun steht fest, daß die in Rede stehende Zeitung, welche in ihrem Titel als Offerten-Zeitung mit dem Beisatze »Insertions-Organ für Handelsgärtner, Baumschulenbesitzer, Samenhändler 2c.« bezeichnet ist, bis zu Beginn des Jahres 1892 ein reines Ankündigungs- und Anzeigeblatt war, und daß erst mit der Eingabe vom 24. December 1891 der Polizeibehörde die Anzeige erstattet wurde, daß jede Nummer auch einen gärtnerischen Fachartikel bringen werde, sowie daß hiedurch weder das sonstige Programm noch der als »Hebung des Handels mit Gartenerzeugnissen« behördlich angegebene Zweck des Blattes eine Aenderung erfahren hat. Nicht minder thun die den Administrativacten zuliegenden, aus der Druckerei des Beschwerdeführers hervorgegangenen Nummern 1—12 des XVII. Jahrganges dieses Blattes dar, daß die in denselben enthaltenen Fachartikel hinter dem Insertionstheile weit zurückstehen. — Aus diesen thatsächlichen Erwägungen folgt, daß die »Samen- und Pflanzen-Offerten-Zeitung« auch durch die Aufnahme von Fachartikeln nicht aufgehört hat, ein Ankündigungsblatt zu sein, und daß insbesondere die Ankündigungen nicht zu einem Bestandtheile einer anderen Zeitung, nämlich einer Fachzeitung geworden sind,

weshalb es im Gesetze gerechtfertigt war, wenn die Finanzbehörden diese Druckschrift ihrem offenbaren Hauptzwecke nach als Ankündigungsblatt behandelt und der Stempelgebühr unterzogen haben.

Nr. 10423.

Zum Begriffe des stempelfreien »Nebenblattes« einer periodischen Druckschrift.

Erkenntniß vom 23. Februar 1897, Z. 1088.

Dr. Julius Gregr (Adv. Dr. Lenoch) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Baron Lempruch); E. vom 17. Juni 1896, Z. 16683, puncto Zeitungsstempelgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Anläßlich einer Abrechnung über Zeitungsstempelgebühren, betreffend die dem Beschwerdeführer als Eigenthümer und Herausgeber gehörige periodische Zeitschrift »Národní listy« für den Monat Jänner 1895, hat die Finanz-Bezirks-Direction in Prag gefunden, daß von 14.991 Abdrücken der Montagsblätter (mit Berücksichtigung der bereits entrichteten Gebühren) noch ein Betrag von 140 fl. 92 kr. zu entrichten sei und es wurde der Beschwerdeführer mit Bescheid vom 13. Februar 1895, Z. 6773, zur Zahlung dieses Betrages aufgefordert. — Am 5. März 1895, Z. 12143, erging sodann eine auf 143 fl. 39 kr. lautende analoge Aufforderung bezüglich von 15.254 Abdrücken der Montagsblätter des Monates Februar 1895. — Der dagegen eingebrachte Recurs wurde im Instanzenzuge abgewiesen, weil dadurch, daß ein Theil der stempelpflichtigen Auflage der Montagsnummer dem Hauptblatte vom Dienstag angeschlossen wird, die betreffenden Exemplare der Montagsnummer keineswegs den Charakter von stempelfreien Beilagen der Dienstagnummer anzunehmen vermögen, weshalb die Nichtentrichtung der Zeitungsstempelgebühr von diesem Theile der Montagsauflage als eine Gefällsverkürzung anzusehen sei. — Die Beschwerde bekämpft diese Anschauung mit der Ausführung, daß die fraglichen Zeitungsblätter keinen Bestandtheil der Montagsauflage, sondern eine wirkliche Beilage des Dienstaghauptblattes bilden und deshalb vom Zeitungsstempel befreit seien.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. In der Streitsache liegen die Abrechnungen, dann die finanzamtlichen Revisionsbogen über die in den Monaten Jänner und Februar 1895 gedruckten Blätter der »Národní listy« vor, sowie die vom Leiter der Administration dieser Zeitungsunternehmung am 10. Mai 1895 abgegebene, von der Finanzbehörde nicht widersprochene Aufklärung über die maßgebenden Thatbestandsfacten vor. — Darnach ist als feststehend anzunehmen, daß von der im Laufe des Vormittages eines jeden Montags gedruckten und an demselben Tage herausgegebenen Auflage der »Národní listy« die Zeitungsstempelgebühr entrichtet wurde und daß jene Abdrücke des Montagsblattes, um welche es sich hier handelt und welche dem Morgenblatte vom Dienstag als Beilage beigeschlossen wurden, gleichzeitig mit dem letzteren, nämlich in der Nacht vom Montag auf den Dienstag, gedruckt worden sind. — Dies beweisen übrigens auch die amtlichen Revisionsbogen. — Ferner ist für wahr zu halten, daß diese Abdrücke nur

auf das Land zum Kleinverschleiße versendet und dort um den Preis der Nachmittags-Nebenblätter (2 kr.) verkauft werden. Als Zweck dieses Vorganges wurde von dem Leiter der Zeitungsadministration angegeben, den Abnehmern auf dem Lande das Blatt, welches sonst 5 kr. kostet, durch diese Preisherabsetzung zugänglich zu machen.

Nach dem § 2 kais. Verord. vom 23. October 1857, R. G. B. Nr. 207, gilt als Grundregel, daß die Stempelgebühr vom Hauptblatte zu entrichten ist und daß die Stempelpflicht der Nebenblätter nur dann eintritt, wenn am Tage des Erscheinens des Nebenblattes das Hauptblatt nicht erscheint. — Der Begriff des Haupt- und Nebenblattes ist zwar weder in dieser Norm, noch in dem Vollzugserlasse des Finanzministeriums vom 14. November 1857, R. G. B. Nr. 221, erläutert, allein im vorliegenden Falle ist es nicht streitig, welche Ausgabe der »Národní listy« als das Hauptblatt anzusehen sei. — Soweit aber Nebenblätter in Frage kommen, ergibt sich aus dem wortdeutlichen Sinne des Ausdruckes »Nebenblatt«, sowie aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen der §§ 2, 8, 10 cit. kais. Verordnung und der §§ 3 bis 6 des Vollzugserlasses, daß darunter alle Blätter verstanden werden müssen, welche von derselben Unternehmung ausgehend, neben dem Hauptblatte erscheinen. — In der Regel werden dies Blätter sein, welche, wie z. B. Mittags-, Abend- und Extrablätter zu einer anderen Tagesstunde als das Hauptblatt zur Ausgabe gelangen, es kann aber nach dem Sinne der berufenen Bestimmungen nicht zweifelhaft erscheinen, daß ein Blatt den Charakter eines Nebenblattes nicht verliert, wenn es als Beilage des Hauptblattes herausgegeben wird, da die berufene kaiserliche Verordnung von Nebenblättern im Allgemeinen spricht. — Ebensowenig kann es auf den Inhalt der Beilage ankommen, da die berufenen Normen auch in dieser Richtung keine speciellen Bestimmungen enthalten. — Angesichts des zuvor angegebenen Thatbestandes und der bestehenden Vorschriften über Zeitungsstempelgebühren ist der Gerichtshof demnach der Rechtsanschauung, daß die Annahme der Finanzverwaltung, als ob die in Rede stehenden Abdrücke einen Theil der stempelpflichtigen Montagsauflage bilden würden, nicht zutreffend erscheint und daß auch der etwaigen Annahme, daß die Abdrücke als eine neue Auflage des Montagsblattes aufzufassen wären, deshalb nicht beigestimmt werden könnte, weil nach der Erklärung vom 20. Mai 1895 die Beilage des Dienstagblattes zwar in der Regel dem Inhalte nach mit dem Montagsblatte gleich ist, manchmal aber doch einzelne Artikel abgeändert werden und weil nicht erwiesen vorliegt, daß bei jenen Beilagen, um welche es sich handelt, das erstere der Fall war. — Nach dem Gesagten kommen demnach die besagten Abdrücke lediglich als Beilagen des stempelpflichtigen Dienstagshauptblattes in Betracht und es steht somit, da ihre Stempelpflicht nicht aus dem § 3 cit. Vollzugserlasses abgeleitet wird, die Stempelfreiheit dieser Abdrücke außer Zweifel.

Die Stempelpflicht derselben könnte füglich auch nicht damit begründet werden, daß sie einzeln verschlissen werden können, und zwar in der Erwägung nicht, daß die berufene kais. Verordnung eine solche Bedingung der Stempelpflicht, bezw. Einschränkung der Stempelfreiheit nicht aufgestellt hat, obzwar nach der damals giltigen Preßordnung vom 27. Mai 1852,

R. G. B. Nr. 122 — § 9 — als zugehörige Bestandtheile eines Blattes nur solche Beilagen anzusehen waren, die mit demselben gleichzeitig und ungetrennt ausgegeben und nicht abgesondert im Pränumerationswege oder Einzelverkaufe veräußert wurden. — Durch das nun geltende Preßgesetz vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 6 ex 1863 — § 7 — sind die Einschränkungen »ungetrennt« und »oder Einzelverkaufe« fallen gelassen worden, so daß dermal die Möglichkeit des Sonderverkaufes einer Zeitungsbeilage an sich umsoweniger für die Frage der Zeitungsstempelpflicht von Belang sein kann.

Nr. 10424.

Die accordweise Gewinnung und Verführung von Schotter aus Schottergruben des Aerars und ausschließlich für Zwecke einer Aerarialstraße stellt sich als steuerpflichtige Dienstleistung dar, auf welche das Steuertheilungsgesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, nicht angewendet werden kann, wenngleich die Straße in mehreren Steuerbezirken gelegen ist.*)

Erkenntniß vom 24. Februar 1897, Z. 1113.

Nathan David Zünder und Aron Agdern ca. Finanz-Min. (St.-J. Bugno); E. vom 25. März 1896, Nr. 12126 und 12726, puncto Erwerb- und Einkommensteuer von der Schotterlieferung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach Inhalt des in den Acten erliegenden, zwischen den Beschwerdeführern und der Bezirkshauptmannschaft in Brzeżany abgeschlossenen Vertrages ddto. 23. September 1889 haben die beiden Beschwerdeführer die Schotterlieferung für die sowohl im Buczaczer als auch im Podhajcer Bezirke liegende Ararialstraße seit dem Jahre 1890 übernommen, wobei ihnen allerdings Schottergruben zur Gewinnung des Steins vom Aerar zugewiesen worden sind. — Die Gewinnung und Lieferung von Schotter, und zwar lediglich für die genau bezeichnete Aerarialstraße besorgten die Beschwerdeführer als Accordanten durch auf eigene Rechnung aufgenommene Arbeiter aus der Schottergrube in Kowalówka gegen Vergütung der Herstellungskosten. Da die Schotterlieferung von den Beschwerdeführern auch für die im Podhajcer Bezirke liegende Aerarialstraße besorgt wird, ist den Beschwerdeführern von dieser Unternehmung auch im Podhajcer Bezirke die Erwerb- und Einkommensteuer vorgeschrieben worden. — Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß hier nicht blos eine Dienstleistung der Schotterlieferung, sondern auch eine Schotterbewinnung, also eine Gewerbsunternehmung vorliege, welche an den gestimmten Standort der Schottergrube in Kowalówka gebunden erscheine, daß sonach auf diese Besteuerung das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, anzuwenden sei und daß in Consequenz dessen die Besteuerung nur im Bezirke Buczacz, wo die Schottergruben sich befinden — vorzuschreiben gewesen wäre.

Der V. G. Hof fand die Beschwerdeausführungen nicht begründet. — Der Sachverhalt ist im Administrativverfahren actenmäßig dahin festgestellt worden, daß es sich um die Gewinnung und Verführung von Schotter aus im Eigenthum des Aerars stehenden Schottergruben und aus-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8511 (Bd. XIX, J. 1895).

schließlich für Zwecke der Aerarialstraßen durch die Beschwerdeführer als Accordanten des Aerars handelt. Die Beschwerdeführer sind Unternehmer, weil sie dadurch, daß sie die Gewinnung und Verbringung des Schotters aus der ärarischen Schottergrube und für Zwecke des Aerars vom Aerar selbst in Accord genommen haben, zu dem Aerar und den mit den Schottergewinnungs- und Verbringungsarbeiten beschäftigten Personen als selbstständige Inhaber eines auf eine entgeltliche Dienstleistnng gerichteten Geschäftsbetriebes getreten sind und den Gewinn von diesem gewerbsmäßigen Betriebe in der Differenz, einerseits zwischen den mit dem Aerar accordirten Preisen und andererseits den mit den Arbeitern vereinbarten Löhnen und ihren anderen Selbstkosten beziehen. Es treffen also bei den Beschwerdeführern als Accordanten des Aerars, welche die für die Zwecke der ärarischen Straßen nothwendigen Dienstleistungen zur Schotterbeschaffung in der Absicht, daraus Gewinn zu ziehen, in Accord genommen haben, die Merkmale eines Unternehmers vollständig zu. — In Anbetracht aber der oben gekennzeichneten Beschaffenheit des erwerbsteuerpflichtigen Unternehmens kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe Dienstleistungen zum Gegenstande hat. — Diese Dienstleistung erscheint zwar insoferne als eine gewerbsmäßige Beschäftigung im weiteren Sinne als sie eine fortgesetzte Beschäftigung zum Zwecke des Erwerbes ist; allein sie stellt sich nicht in dem sprachgebräuchlichen engeren Sinne des Wortes, in welchem das Erwerbsteuerpatent dieses Wort gebraucht, als Gegenstand einer eigentlichen Gewerbegerechtigkeit dar, weil sie nicht die Merkmale eines Gewerbes im engeren Sinne, nämlich einer auf eine Stoffveränderung gerichteten wirthschaftlichen Thätigkeit aufweist. Handelt es sich aber im gegebenen Falle so um eine Dienstleistung und nicht um eine besondere Gewerbegerechtigkeit, kann auch von der Anwendung des Steuertheilungsgesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, keine Rede sein; denn dieses bezieht sich nur auf Fabriken, Bergwerke und andere Fabriksunternehmungen, nicht auch auf Dienstleistungen.

Aus den Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812, welches im gegebenen Falle allein maßgebend erscheint, nämlich aus den §§ 3 bis 9 und aus den Bestimmungen des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, §§ 5, 8, 23, geht hervor, daß jede erwerbsteuerpflichtige Unternehmung in der Regel an jenem Orte zu besteuern ist, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung betrieben wird und daß eine Unternehmung, welche von einem und demselben Unternehmer an verschiedenen Orten ausgeübt wird, auch an jedem Orte verhältnißmäßig besteuert werden soll. Im Absatze 3 des § 11 cit. Hofcommissions-Decretes ist ferner bestimmt, daß die Steuerscheine, sowie die Steuerbemessung ohne Berücksichtigung des etwa verschiedenen Wohnortes des Besteuerten ausschließend auf den Ort Bezug nehmen, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung betrieben wird. — Da es nun außer Streit steht, daß die Beschwerdeführer die Schotterlieferung für die Aerarialstraße nicht nur im Buczaczer, sondern auch im Podhajcer Bezirke ausüben, so war es nach den soeben cit. gesetzlichen Bestimmungen begründet, daß sie von diesem Schotterlieferungsunternehmen auch im Podhajcer Bezirke zur Besteuerung herangezogen wurden.

Nr. 10425.

Einbeziehung der von den Miethparteien neben dem Miethzinse eingehobenen Beiträge für die vom Hauseigenthümer besorgte Entfernung der Abfallwässer in die Bemessungsgrundlage der Hauszinssteuer.

Erkenntniß vom 24. Februar 1897, Z. 1083.

Samuel Deutsch (Adv. Dr. Hermann Wengraf) ca. Finanz-Landes-Direction in Wien (M.-S. Dr. Pfeiffer); E. vom 1. Juli 1896, Z. 25590, puncto Hauszinssteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Finanz-Landes-Direction erkannt, daß die von den Wohnparteien im Hause des Beschwerdeführers außer dem Miethzinse eingehobenen 7 kr. von jedem Zinsgulden für die vom Hauseigenthümer besorgte Entfernung des Cisternen- und Abfallwassers in die Bemessungsgrundlage der Hauszinssteuer einzubeziehen seien, weil sich die Entfernung dieser Wässer als eine dem Hauseigenthümer obliegende, auf die Erhaltung des Hauses bezügliche Leistung darstelle. — Der Beschwerdeführer beansprucht die Ausscheidung der erwähnten, von den Zinsparteien eingehobenen Zahlung unter Hinweisung auf das Hofkz.-Decret vom 22. April 1823, Z. 610, dessen analoge Anwendung hier zulässig erscheine, weil die in demselben enthaltene Aufzählung der neben dem Miethzinse bedungenen »Extrabeiträge« keine taxative sei, sowie unter weiterer Hinweisung auf das Hofkz.-Decret vom 14. November 1837, Z. 4200, womit gewisse Beträge, welche den Charakter der Bedeutung eines Gemeindebedürfnisses haben, als abzugsfähig erklärt werden. — Die Statthalterei habe im vorliegenden Falle mit Erlaß vom 21. August 1893, Z. 56088, die Ableitung der Tagwässer in die Senkgruben verboten und angeordnet, das die Gemeinde den Abfluß derselben auf die Gasse ermöglichen müsse. Es wäre daher Sache der Gemeinde, für die erforderlichen Vorkehrungen zu sorgen, und könnten die dafür an die Gemeinde zu leistenden Beiträge gewiß nicht dem steuerpflichtigen Zinse zugerechnet werden. Sollten die bezüglichen Verhältnisse im Administrativverfahren nicht festgestellt worden sein, so wäre die Entscheidung der Finanz-Landes-Direction wegen mangelhaften Verfahrens, im gegentheiligen Falle aber als ungesetzlich aufzuheben.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet erkannt. — Gemäß § 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Uebereichung der Zinsertrags-Bekenntnisse vom 26. Juni 1820, Z. 918 (Prov.-Ges.-S. für Niederösterr. 2. Theil, Nr. 170), müssen als Zins nicht nur die bare Geldleistung, die unter diesem Titel wirklich stipulirt ist, sondern auch alle wegen der Miethe bedungenen Leistungen im Gelde, Arbeit u. dgl. in Anschlag kommen. Eine Ausscheidung solcher Nebenbeiträge aus dem steuerpflichtigen Zinse kann daher nur dann stattfinden, wenn dieselben unter die im Hofk.-Decrete vom 22. April 1823, Z. 610 (Prov.-Ges.-S. für Niederösterr., 5. Theil, Nr. 87) angeführten »Extrabeiträge« eingereiht werden können, was aber hier offenbar nicht der Fall ist. Die Anschauung der Beschwerde, daß dieses Hofk.-Decret keine taxative Aufzählung enthalte, und daher analog auch auf die vom Beschwerdeführer

zum Zwecke der Wasserabfuhr eingehobenen Beträge angewendet werden könnte, findet ihre Widerlegung in dem Wortlaute dieses Hofkz.-Decretes, welches anordnet, »daß die Hauseigenthümer blos folgende Nebenbezüge von den Miethparteien abnehmen dürfen, ohne solche dem jährlichen Miethzinse einzurechnen, zu fatiren und zu versteuern.« — Außerdem bestimmt dieses Hofkz.-Decret ausdrücklich, daß alle übrigen, zu den in diesem Decrete genannten vier Nebenbezügen nicht gehörigen, den Miethparteien unter was immer für einem Vorwande und Titel über den bedungenen jährlichen Miethzins abgenommenen Extrabeiträge eine indirecte Erhöhung der jährlichen Miethe bilden, welche mit dem Zinse fatirt werden müssen. — Nach dem klaren Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmungen war die Einbeziehung der vom Beschwerdeführer eingehobenen Beiträge für die Ausfuhr des Wassers in den steuerpflichtigen Zins gegründet, wobei noch zu erwägen kommt, daß es sich hier um Auslagen handelt, welche zur Erhaltung des bewohnbaren Standes des Hauses nothwendig sind, welche daher gemäß § 1096 a. b. G. B. der Vermiether zu tragen hat, und welche, wenn sie ganz oder theilweise den Miethern auferlegt werden, von den letzteren wegen der Miethe entrichtet werden.

Auf das vom Beschwerdeführer weiters bezogene Hofkz.-Decret vom 14. Jänner 1837, Z. 4200, vermochte der V. G. Hof Bedacht nicht zu nehmen, weil dasselbe in gesetzlich verbindender Form nicht kundgemacht ist, die Parteien daher aus demselben Rechte für sich nicht ableiten können. Uebrigens bezieht sich dieses Hofkz.-Decret nur auf solche Gebäude, welche aus öffentlichen Rücksichten zur allgemeinen Benützung und Durchfahrt dienen, was bei dem Hause des Beschwerdeführers nicht der Fall ist.

Für die Frage der Ausscheidung der in Rede stehenden Beträge ist es aber auch ohne allen Belang, ob die Kosten der Ableitung der Abwässer vom Hauseigenthümer unmittelbar selbst bestritten werden, oder ob der Hauseigenthümer dieselben durch eine an die Gemeinde zu entrichtende Gebühr bezahlt, da auch im letzteren Falle die Ausscheidung der von den Parteien eingehobenen Vergütung dieser Auslagen nicht gestattet wäre. Aus diesem Grunde ist auch der vom Vertreter des Beschwerdeführers beigebrachte Erlaß der Statthalterei vom 21. August 1893, Z. 56088, mit welchem der Gemeinde die Ermöglichung der Ableitung des Wassers auf die Straße aufgetragen wurde, in Absicht auf die Steuerpflicht der in Rede stehenden Extrabeiträge ohne Bedeutung. — Wenn aber die fraglichen von den Zinsparteien eingehobenen »Extrabeiträge« unter allen Umständen aus der Steuerbemessungsgrundlage nicht auszuscheiden waren, so war es für die Steuerbehörde auch gleichgiltig, ob die in der Beschwerde erwähnten Umstände, welche das Wegschaffen der Abfallwässer nothwendig erscheinen lassen, vorhanden waren, und ob in Donaufeld eine Canalisirung besteht oder nicht, dann ob thatsächlich die Kosten der Wegschaffung größer seien, als die von den Zinsparteien bezahlten Beträge, weshalb in der Unterlassung der Constatirung dieser Verhältnisse auch kein Mangel des Verfahrens erblickt werden kann.

Nr. 10426.

1. Für die Hauszinssteuerpflicht eines Gebäudes ist ausschließlich dessen Conscribirung maßgebend. — 2. Zum Begriffe Ort, Ortschaft im Sinne der Gebäudesteuervorschriften. — 3. Hauszinssteuerpflicht von Magazinsgebäuden.

Erkenntniß vom 24. Februar 1897, Z. 1080.

Filiale der k. k. priv. galiz. Actien-Hypothekenbank in Czernowitz ca. Finanz-Ministerium (M.-S. Dr. Pfeiffer); E. vom 6. August 1896, Z. 38482, puncto Hauszinssteuerpflicht eines Magazinsgebäudes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Hauszinssteuerpflicht des der Beschwerdeführerin gehörigen, zur inneren Stadt Czernowitz unter Nr. 64 der Wassergasse conscribirten Magazinsgebäudes ausgesprochen. — Die Beschwerdeführerin macht dagegen geltend, daß die Hauszinssteuerpflicht dieses Gebäudes damit motivirt worden sei, daß dasselbe constatirtermaßen in Czernowitz, innere Stadt, gelegen sei. Eine derartige Constatirung sei aber nicht nur nicht erfolgt, sondern es sei vielmehr das Gegentheil constatirt worden, daß nämlich das eigentliche Magazinsgebäude auf dem Territorium von Klokuczka gelegen sei und nur ein an dieses Gebäude angebauter hölzerner Zubau in das Territorium von Czernowitz hineinrage. Dieser Zubau könne aber überhaupt nicht als Wohngebäude angesehen werden. Das ganze Gebäude liege auf einem Grundstücke, welches früher einen Theil der Grundbuchseinlage Nr. 679 der Catastralgemeinde Klokuczka gebildet habe. In der Folge sei allerdings das Gebäude unter einer Nummer der Stadt Czernowitz conscribirt worden, was jedoch irrelevant sei, da für die Frage der Hauszinssteuerpflicht nur die Pertinenz und Situation des Gebäudes in Beziehung auf die territorialpolitische Eintheilung entscheidend erscheine. — Da nun in Klokuczka die allgemeine Hauszinssteuerpflicht nicht bestehe, könne auch das Magazinsgebäude der Beschwerdeführerin dieser Steuer nicht unterworfen werden.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Aus der dem Acte beiliegenden Mappencopie geht hervor, daß das in Rede stehende Magazinsgebäude derart situirt ist, daß die Grenze zwischen den Catastralgemeinden Czernowitz und Klokuczka durch das Gebäude hindurch zieht und daß der größere Theil des Gebäudes auf der zur Gemeinde Czernowitz gehörigen Bauparcelle Nr. 482/1 (475 Quadratklafter) und der kleinere auf der zur Gemeinde Klokuczka gehörigen Bauparcelle Nr. 1080 (306 Quadratklafter) aufgebaut ist. — Erstere Parcelle bildet die Grundbuchseinlage Nr. 2425 der Gemeinde Czernowitz, letztere die Grundbuchseinlage Nr. 1349 der Gemeinde Klokuczka. Das Gebäude ist mit der Consc.-Nr. 63 Wassergasse der Stadt Czernowitz bezeichnet. Eine Conscriptionsnummer der Ortschaft Klokuczka trägt das Gebäude nicht. In unmittelbarer Nähe des Magazinsgebäudes liegt das sogenannte Kanzleigebäude, welches gleichfalls theilweise auf dem Territorium von Czernowitz und theilweise auf jenem von Klokuczka gebaut ist und die Consc. Nr. 490 der Ortschaft Klokuczka trägt. Letzteres für Klokuczka conscribirte Gebäude kommt gegenwärtig nicht in Frage. — Die innere Stadt Czernowitz gehört laut der Beilage A Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, zu den-

jenigen Orten, in welchen alle Gebäude der Hauszinssteuer unterliegen, wogegen die Ortschaft Klokuczka unter die im § 1 b leg. cit bezeichneten Orte gereiht ist.

Für die Entscheidung der Hauszinssteuerpflicht des in Rede stehenden Magazinsgebäudes ist nach dem klaren Wortlaute dieses Gesetzes lediglich der Umstand maßgebend, ob dieses Gebäude im Orte Czernowitz (innere Stadt) gelegen ist. — Darüber, was unter dem Begriffe Ort oder Ortschaft im Sinne des § 1 cit. Ges. zu verstehen ist, enthalten die die Hauszinssteuer regelnden Gesetze keine Bestimmung. So viel ist aber gewiß, daß sich der Begriff Ort mit dem Begriffe Catastralgemeinde nicht deckt, da zu einer Catastralgemeinde mehrere Orte gehören können und auch ein einziger Ort aus Theilen mehrerer Catastralgemeinden bestehen kann. — Wie aus den Acten hervorgeht, wurde die Stadt Czernowitz aus Anlaß der letzten Volkszählung vom 31. December 1890 neu nummerirt und das in Rede stehende Magazinsgebäude mit der Nummer 63 Wassergasse Czernowitz bezeichnet, welche Bezeichnung auch gegenwärtig noch fortbesteht. Da sonach das in Rede stehende, zum größeren Theile auf dem Territorium der Stadt Czernowitz aufgebaute Haus zur Stadt Czernowitz conscribirt ist, und auch in dem steuerämtlichen Häuserverzeichnisse der Stadt Czernowitz aufgenommen erscheint, so muß auch in Absicht auf die Hauszinssteuerpflicht das in Rede stehende, zur Stadt Czernowitz conscribirte Gebäude als im Orte Czernowitz gelegen angesehen werden, woraus sich die Hauszinssteuerpflicht desselben ergibt.

Was die weitere Einwendung der Beschwerde, daß das Magazinsgebäude überhaupt kein Wohngebäude sei, betrifft, so ist zu bemerken, daß mit dem Gesetze vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, die Hauszinssteuer nicht blos auf Wohngebäude, sondern auf alle im § 1, sub a und b bezeichneten Gebäude ohne Unterschied, ob dieselben als Wohngebäude oder zu anderen Zwecken verwendet werden, ausgedehnt wurde, daß daher auch ein in einem hauszinssteuerpflichtigen Orte gelegenes Magazinsgebäude der Hauszinssteuer unterliegt.

Nr. 10427.

1. Instanzenzug in Heimatrechtsfragen. — 2. Rechtliche Bedeutung der Aufnahme in die Bevölkerungsrolle einer Gemeinde Lombardo-Venetiens bei gleichzeitiger Löschung in der Rolle der ursprünglichen (Tiroler) Zuständigkeitsgemeinde vom Standpunkte der älteren heimatrechtlichen Vorschriften. — 3. Zur Feststellung des Heimatsrechtes einer heimatslos gewordenen, die österreichische Staatsbürgerschaft noch besitzenden Person.

Erkenntniß vom 24. Februar 1897, Z. 1102.

Gemeinde Pergine (Adv. Dr. Giacomo Crepaz) ca. Statthalterei-Abtheilung in Trient (S.-R. Dr. Schenk); E. vom 17. September 1895, Z. 8137, puncto Heimatsrecht des Dr. Heinrich Rosanelli.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Da die Gemeinde Pergine dem Dr. Heinrich Rosanelli die Ausstellung eines Heimatscheines verweigerte, wendete sich derselbe unter dem 14. September 1889 an die Bezirkshauptmannschaft Trient mit der Bitte, es möge ihm und seiner Familie das bestrittene Heimatsrecht

in Pergine zuerkannt werden. — Hierüber entschied die Bezirkshauptmannschaft mit Erlaß vom 20. November 1891, Z. 13015, daß ein thatsächlicher Grund nicht vorliege, um die österreichische Staatsbürgerschaft des Dr. Rosanelli in Zweifel zu ziehen und sei derselbe, nachdem die Erwerbung eines anderen Heimatsrechtes nicht feststehe, gemäß § 16 Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, als ursprünglich in Pergine heimatszuständig anzusehen. — Diese Entscheidung wurde über Recurs der Gemeinde Pergine mit Erkenntniß der Statthaltereiabtheilung Trient vom 14. September 1895, Z. 8137, vollinhaltlich bestätiget. — Gegen dieses Erkenntniß brachte die Gemeinde Pergine die heute in Verhandlung stehende Beschwerde an den V. G. Hof, sowie einen Ministerialrecurs ein, welch letzterer jedoch mit dem rechtskräftigen Erlasse des Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1896 auf Grund des § 41, Abs. 2 Ges. vom 3. December 1863, als unstatthaft zurückgewiesen wurde.

Wenn der mitbelangte Dr. Rosanelli in der Gegenschrift geltend macht, daß der Instanzenzug nicht erschöpft und die Beschwerde daher als verfrüht anzusehen sei, so konnte der V. G. Hof dieser Einwendung nicht beipflichten, weil es sich im gegebenen Falle thatsächlich um die Frage handelt, ob Dr. Rosanelli in Pergine heimatberechtigt sei oder nicht. — Ueber diesen hier einzig in Betracht kommenden Streitpunkt wurde durch zwei gleichlautende Entscheidungen der Administrativbehörden erkannt, weshalb die Angelegenheit gemäß § 41, Abs. 2 Ges. vom 3. December 1863 im Administrativwege allerdings ausgetragen ist und mithin die innerhalb der Frist von 60 Tagen bei dem V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde nach dem Gesetze vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zulässig erscheint.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Nach der Actenlage war der im Jahre 1829 geborene Heinrich Rosanelli vor dem Jahre 1858 unbestrittenermaßen Gemeindeangehöriger in Pergine im Sinne des § 7 kaiserl. Pat. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170. — Während des Studienjahres 1858/59 befand sich Rosanelli an der Universität zu Pavia, woselbst er am 15. Februar 1859 das Doctorat der Medicin und am 27. August 1859 jenes der Chirurgie erlangte. — Anfangs September 1859 verließ er Pavia und kehrte in seine Heimat Pergine zurück, worauf er im Herbste 1859 Gemeindearzt in Segonzano wurde. — Seither hielt sich Rosanelli als Gemeindearzt an verschiedenen Orten, theils in Tirol, theils in Italien auf. — Die Gemeinde Pergine behauptet nun, daß Rosanelli im December 1858 die Zuständigkeit in Pavia erworben, mithin aufgehört habe, Gemeindeangehöriger von Pergine zu sein; da er es dann unterließ, die im Artikel XII der Züricher Friedensverträge vom 10. November 1859, R. G. B. Nr. 213 und 214 vorgesehene Erklärung innerhalb Jahresfrist abzugeben, so habe er auch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren; aber selbst für den Fall, als ihm diese Staatsbürgerschaft zuerkannt würde, könne von einem Wiederaufleben der einmal erloschenen Zuständigkeit in Pergine nicht die Rede sein, sondern es würde dann die Zuweisung des Dr. Rosanelli nach den für Heimatlose geltenden gesetzlichen Bestimmungen nothwendig fallen.

Bezüglich der Zuständigkeitsfrage ergaben sich aus den Administrativacten die folgenden Thatumstände: Nach der Angabe des Dr. Rosanelli wurden im December 1858 in Folge der damaligen politischen Wirren sämmtliche nicht in der Lombardei domicilirenden Universitätshörer aus Pavia ausgewiesen. — Thatsächlich liegt der Beschluß der Municipalcongregation der Stadt Pavia vom 24. December 1858, Z. 6332, vor, wonach das städtische Rollenamt zur Eintragung des Heiurich Rosanelli ermächtigt wurde, unter Vorbehalt der nachträglichen Beibringung einer Bestätigung über die in der Gemeinde Pergine erfolgte Löschung desselben aus der dortigen Liste. — Dieser Beschluß erging über den Bericht des städtischen Polizeicommissariates vom 23. December 1858, Z. 4826, laut welchem Heinrich Rosanelli, 29 Jahre alt, erklärt hat, in Pergine seiner Militärpflicht nachgekommen zu sein. — Außerdem enthält der Bericht genaue Angaben über die Familien- und Vermögensverhältnisse Rosanellis. Laut Note des Municipiums von Pavia vom 6. December 1882, Z. 7590, wurde die Einschreibung in die dortige Bevölkerungsrolle am 24. December 1858 thatsächlich vollzogen. — Es geht ferner aus dem Decret der k. k. Prätur Pergine vom 17. Jänner 1859, Z. 41, hervor, daß über Ersuchen der Municipialcongregation der Bürgermeister von Pergine beauftragt wurde, den Heinrich Rosanelli über dessen erfolgte Aufnahme in die Rolle von Pavia aus dem Bevölkerungsverzeichniß von Pergine zu streichen und die Bestätigung über den Vollzug einzusenden. — Laut Bericht vom 17. Jänner 1859, Z. 35, endlich ist die Gemeinde diesem Auftrage auch nachgekommen und hat das Certificat über die Streichung Rosanellis an die Prätur eingeschickt. — Demnach liegt eine Reihe von behördlichen Acten vor, aus welchen sich zweifellos ergibt, daß Heinrich Rosanelli in der Rolle von Pergine gelöscht und in jene von Pavia aufgenommen worden ist. — Seiner Behauptung, daß dies ohne sein Wissen und gegen seinen Willen geschehen sei, kann eine Bedeutung nicht beigelegt werden, weil angenommen werden muß, daß die zur Führung der Rollen berufenen gesetzlichen Organe nach den bestehenden Vorschriften vorgegangen sind, ganz abgesehen davon, daß aus dem Berichte des Polizeicommissariates Pavia mit aller Deutlichkeit hervorgeht, daß Rosanelli selbst am 23. December 1858 in der Sache einvernommen worden ist, also nothwendigerweise auch den Zweck seiner Einvernehmung — die Aufnahme in die Rolle von Pavia — gekannt haben muß. — Es erübrigt sohin nur zu untersuchen, welche rechtliche Bedeutung nach den damaligen gesetzlichen Normen den vorerwähnten behördlichen Verfügungen zukam.

Die ältere Gesetzgebung kennt weder in Tirol, noch im bestandenen lombardisch-venetianischen Königreiche den Ausdruck Heimatsrecht und kommt diese Bezeichnung selbst im Ah. Patente vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, welches in Tirol zur fraglichen Zeit in Wirksamkeit stand, noch nicht vor. — Dieses Patent knüpft jedoch offenbar an bestehende Rechtsnormen an, wonach demjenigen, welcher in einer Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, auch gewisse Unterstützungsansprüche im Falle der Bedürftigkeit gebührten. — Aus dem Begriffe des Unterstützungswohnsitzes hat sich nach und nach im Wege der Legislation der Begriff des Heimatsrechtes entwickelt, als dessen wesentliche Momente das Recht des ungestörten

Aufenthaltes und der Anspruch auf Armenversorgung bezeichnet werden müssen (§ 1 Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105). — Diese Momente finden sich im Patente vom Jahre 1849 bereits genau normirt, indem der § 7 Gemeindeglieder und Fremde unterscheidet. — Erstere können entweder Gemeindebürger (§ 8) sein, welche eine directe Steuer in der Gemeinde entrichten, oder deren Bürgerrecht ausdrücklich anerkannt wurde, oder aber Gemeindeangehörige (§ 10), welche durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband der Gemeinde zuständig sind. — Die Rechte der Gemeindeangehörigen werden in den §§ 21 und 22 näher bestimmt und schließt die Angehörigkeit oder Zuständigkeit, insbesondere das Recht des ungestörten Aufenthaltes, sowie der Armenversorgung in sich, weshalb die Gemeindeangehörigkeit im Sinne des Patentes vom Jahre 1849 füglich für gleichbedeutend mit der Heimatszuständigkeit der späteren Gesetzgebung gehalten werden kann. — Wenn nun auch die provisorische Gemeindeordnung vom Jahre 1849 keine besonderen Vorschriften über den Verlust der Gemeindeangehörigkeit enthält, so folgt doch aus der Bestimmung des § 16, wonach man Gemeindeangehöriger nur in Einer Gemeinde sein kann, daß durch die Erwerbung einer anderen Gemeindeangehörigkeit die bisherige Gemeindeangehörigkeit von selbst erlischt. — Ihren Ausdruck findet eine solche Aenderung der Zuständigkeit in der Löschung aus dem Verzeichnisse der Gemeindemitglieder, dessen Führung nach § 20 des Ah. Patentes den Gemeinden oblag.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche galten in der kritischen Zeit bezüglich des Communalsystems die Ah. Patente vom 7. April 1815 und 12. Februar 1816, nebst den Instructionen vom 16. April 1816 und mehreren nachgefolgten Circularien. — Diese Normen erwähnen, wie schon bemerkt, das Heimatsrecht im heutigen Sinne des Wortes nicht und geben auch keine besonderen Vorschriften rücksichtlich der Gemeindezugehörigkeit. — Wohl aber hat auch die damalige Gesetzgebung im lombardisch-venetianischen Königreiche Regeln über das Domicil, das Recht zum ungestörten Aufenthalte und über den hiemit verbundenen Anspruch auf Armenunterstützung aufgestellt, welche zweifellos auch für die Gemeindeangehörigkeit maßgebend waren. — Bezüglich des Domicils und dessen Evidenzerhaltung gibt das Conscriptionspatent für Lombardo-Venezien vom 10. December 1820, Nr. 37, Raccolta di Lombardia genaue Vorschriften. — Laut § 9 wird Jedweder rücksichtlich der Militärpflichtigkeit als zu jener Gemeinde gehörig betrachtet, in welcher er sein eigentliches Domicil hat. — In jeder Gemeinde ist eine Rolle der gesammten Bevölkerung zu führen. — Diese Rolle muß den wahrhaften Stand aller Familien einer jeden Gemeinde enthalten (§ 17) und obliegt deren Führung den Communalbehörden (§ 18). — Das Domicil der Minderjährigen richtet sich nach jenem des Vaters, jenes der Großjährigen aber nur dann, wenn sie nicht seit ihrer Großjährigkeit ein besonderes Domicil haben (§ 9). — Daß der Anspruch auf Armenunterstützung auch im lombardisch-venetianischen Königreiche durch das Domicil begründet wurde, ergibt sich aus dem vicekönigl ichen Decret vom 26. Februar 1836, Nr. 25, Raccolta di Lombardia, laut welchem im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzlei rücksichtlich der Kosten für die Erhaltung und Krankenversorgung der absolut Armen angeordnet wurde,

es seien die in den anderen Provinzen der Monarchie diesbezüglich geltenden Grundsätze auch im lombardisch-venetianischen Königreiche anzuwenden, wonach die Unterstützungspflicht der Domicilsgemeinde und in Ermangelung einer solchen der Geburtsgemeinde zur Last falle.

Zwar ist es richtig, daß das Conscriptionspatent in erster Linie andere Zwecke verfolgt, als die Regelung der Gemeindeangehörigkeit oder Zuständigkeit; allein ebenso gewiß ist es, daß dieses Gesetz Bestimmungen über jene Momente trifft, welche nach den damaligen Normen für die Feststellung des Wohnsitzes und des mit dem Wohnsitze verknüpften Anspruches auf Armenversorgung maßgebend waren. — Demnach ist allerdings anzunehmen, daß durch die behördlich und nach Einvernehmung der betreffenden Person (d. i. im gegebenen Falle des damals bereits großjährigen Heinrich Rosanelli), verfügte Aufnahme in die Bevölkerungsrolle der Gemeinde Pavia, der Eingetragene das Recht auf den ungestörten Aufenthalt und hiemit auch auf Unterstützung im Falle der Bedürftigkeit erworben hat, daß also Heinrich Rosanelli durch diese Eintragung zur Gemeinde Pavia zuständig geworden ist.

Auch die Darstellung des Dr. Rosanelli selbst, wonach sämmtliche nicht in der Lombardei oder, wie in der Gegenschrift gesagt wird, in der Provinz Pavia domicilirenden Studenten die Universität Pavia verlassen mußten, beweist die Richtigkeit der obigen Auffassung, indem die Behörden bei Erlassung dieser Ausweisungsverfügung vom bestehenden Domicil, d. h. vom Rechte auf ungestörten Aufenthalt ausgegangen sind und nur jene Individuen aus Pavia ausgewiesen haben, denen dieses Recht in einer bestimmten Gemeinde, sei es der Provinz Pavia oder der ganzen Lombardei nicht zustand. — Eben deshalb wäre auch Rosanelli von der Ausweisung getroffen worden, wenn er nicht durch die Erwerbung des Domicils in Pavia das Recht auf den ungestörten Aufenthalt dortselbst erlangt hätte. — Gemäß § 16 des Patentes vom Jahre 1849 ist also durch die Erwerbung der Gemeindezugehörigkeit in Pavia die Angehörigkeit zur Gemeinde Pergine eo ipso erloschen.

Nach dem Inhalte der Entscheidungen 1. und 2. Instanz, sind auch die Administrativbehörden, im Gegensatz zu den Ausführungen des Regierungsvertreters bei der mündlichen Verhandlung, von der, wie gezeigt, allerdings gerechtfertigten Annahme ausgegangen, daß Dr. Rosanelli seine ursprünglichste Zuständigkeit in Pergine durch Erlangung der Gemeindeangehörigkeit in Pavia verlustig geworden ist. — Dafür spricht, daß beide Instanzen hervorheben, daß Dr. Rosanelli die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten hat, wobei sich die 1. Instanz auf § 16 Heimatsges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, die 2. Instanz aber auf den Züricher Vertrag vom 10. November 1859 beruft, mit dem allerdings actenwidrigen Beisatze, daß Dr. Rosanelli innerhalb des im Friedensvertrage festgesetzten Jahres in den österreichischen Staat zurückkehrte, wogegen nach der Actenlage die Rückkehr Rosanelli's nach Tirol schon zu Anfang September 1859, somit noch vor Abschluß des Vertrages vom 10. November 1859 stattgefunden hat. — Bezüglich der Thatbestandsannahme, daß Dr. Rosanelli österreichischer Staatsbürger geblieben ist, hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, in eine Ueberprüfung der Administrativentscheidungen einzugehen und

mußte diese Annahme ebenso wie die Annahme, daß Dr. Rosanelli das ursprüngliche Heimatsrecht in Pergine verloren, seinem Erkenntnisse zu Grunde legen. — Die Richtigkeit dieses Thatbestandes vorausgesetzt, ergibt sich zunächst für die Feststellung der Gemeindeangehörigkeit des Dr. Rosanelli die Unanwendbarkeit des § 16 Ges. vom 3. December 1863, denn diese Gesetzesstelle enthält nichts weiter als eine Einschränkung der allgemeinen im § 15 aufgestellten Regel, daß durch den Verlust der Staatsbürgerschaft auch das Heimatsrecht verloren geht und bestimmt, daß Personen, welche die Staatsbürgerschaft verloren haben, dieselbe aber unter gewissen Voraussetzungen wieder erlangen, in das Heimatsrecht zurücktreten, welches sie vor dem Verluste der Staatsbürgerschaft hatten. — Da es sich aber im vorliegenden Falle um eine Person handelt, welche nach der Annahme der Administrativbehörden nie aufgehört hat, österreichischer Staatsbürger zu sein, aber factisch heimatslos geworden ist, so liegt es auf der Hand, daß die Voraussetzungen des § 16 nicht zutreffen, daß vielmehr Dr. Rosanelli als heimatslos zu behandeln und bezüglich seiner und seiner Familie nach den Bestimmungen des III. Abschnittes des Heimatsgesetzes vorzugehen war.

Nr. 10428.

1. Erwerb des Heimatsrechtes durch Quadriennirung. — 2. Zuweisung der Heimatsberechtigten und der ihrem Heimatsrechte folgenden Personen bei Trennung eines Gemeindegebietes. — 3. Heimatsrecht auf Grund eines nicht erwiesen ungiltigen Heimatscheines.

Erkenntniß vom 24. Februar 1897, Z. 1103.

Gemeinde Spielberg ca. Statthalterei in Graz (S.-R. Baron Myrbach); E. vom 11. März 1896, Z. 1145, puncto Heimatsrecht der Theresia, Maria und Margarethe Schweighart.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der Heimatsrechtsangelegenheit der Theresia, Maria und Margarethe Schweighart haben die Bezirkshauptmannschaft Judenburg und die Statthalterei Graz, letztere mit Entscheidung vom 11. März 1896, Z. 1145, übereinstimmend erkannt, daß die Genannten zur Gemeinde Spielberg zuständig seien. — Gegen diese letztere Entscheidung hat diese Gemeinde die Beschwerde eingebracht.

In derselben wird die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestandsannahme, daß Theresia Schweighart während der Geltungsdauer des provis. Heimatsgesetzes vom Jahre 1849 durch mehr als vier Jahre im Gebiete der bestandenen Gemeinde Knittelfeld sich aufgehalten habe, in keiner Weise bestritten. — Wenn nun die entscheidenden Behörden aus dieser Thatsache, sowie aus der ebenfalls im Administrativverfahren festgestellten Thatsache, daß Theresia Schweighart während der fraglichen Zeit einen Heimatschein nicht besessen hat, die Schlußfolgerung gezogen haben, daß dieselbe gemäß § 12, lit. b Ges. vom 17. März 1849 in der bestandenen Gemeinde Knittelfeld das Heimatsrecht erworben habe, so kann hierin eine Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes nicht erkannt werden.

Auch die weitere, der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestandsannahme, daß Theresia Schweighart zur Zeit der Trennung

der bestandenen Gemeinde Knittelfeld sich in Hammergraben aufgehalten habe, wird in der Beschwerde nicht bestritten. — Die fragliche Trennung erfolgte auf Grund des steierm. Landesges. vom 26. October 1868, L. G. B. Nr. 30, und es wurde dadurch die Gemeinde Knittelfeld in mehrere Theilgemeinden, darunter auch die gegenwärtig bestehende Ortsgemeinde Spielberg, getheilt. — Da nun Hammergraben in der Steuergemeinde Schönberg gelegen ist und laut des cit. Gesetzes diese nunmehr einen Bestandtheil der Ortsgemeinde Spielberg bildet, so war allerdings gemäß § 4 Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, Theresia Schweighart der Gemeinde Spielberg als heimatsberechtigt zuzuweisen.

Zu erwähnen ist noch, daß aus den Acten sich ergibt, daß von der bestandenen Gesammtgemeinde Knittelfeld der Theresia Schweighart im Jahre 1857 ein Heimatschein ausgestellt worden ist. — Derselbe liegt allerdings nicht vor, konnte überhaupt nicht mehr aufgefunden werden, daher die Annahme der Heimatsberechtigung der Genannten in Knittelfeld auf diesen Heimatsschein für sich allein nicht basirt und von der beschwerdeführenden Gemeinde der im § 35 Heimatsges. normirte Gegenbeweis nicht verlangt werden konnte. — Allein immerhin legt die durch das Heimatscheinprotokoll der Gemeinde Knittelfeld bestätigte, von der Stadtgemeinde Knittelfeld ausdrücklich zugegebene und von der beschwerdeführenden Gemeinde nicht in Abrede gestellte Thatsache, daß ein solcher Heimatschein ausgefertigt worden, die Annahme nahe, daß die bestandene Gemeinde Knittelfeld die Heimatsberechtigung der Theresia Schweighart selbst einmal anerkannt habe.

In der Beschwerde wird nun geltend gemacht, es habe Theresia Schweighart durch einen siebenjährigen Aufenthalt, während der Jahre 1848 bis 1855 nämlich in der Gemeinde Großlobming daselbst das Heimatsrecht erworben. — In dieser Richtung enthält die angefochtene Entscheidung keinerlei thatsächliche Feststellung. — Demungeachtet erschiene es nicht gerechtfertigt, dieselbe wegen unvollständiger Thatbestandsfeststellung aufzuheben, weil die eben erwähnte Thatsache jeder rechtlichen Relevanz entbehrt. — Denn der von den Behörden als erwiesen angenommene Aufenthalt in dem Gebiete der bestandenen Gemeinde Knittelfeld fällt jedenfalls in eine spätere Zeit, als der Aufenthalt in Grund, Gemeinde Großlobming. — Dies ergibt sich aus den sämmtlichen im Acte befindlichen, in diesem Punkte unter sich übereinstimmenden Erhebungen. — Hätte also auch Theresia Schweighart durch Quabriennirung in der Gemeinde Großlobming das Heimatsrecht erworben, so hätte sie es durch die später erfolgte Quabriennirung in der Gemeinde Kittelfeld wieder verloren.

Bezüglich Margarethe Schweighart liegt nicht vor, daß sie jemals selbstständig ein Heimatsrecht erworben habe; sie ist daher gemäß § 6 Heimatsges. in jener Gemeinde heimatsberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatsrecht zustand. — Zweifellos ist die Genannte zu einer Zeit geboren, als ihre Mutter das Heimatsrecht zur bestandenen Gemeinde Knittelfeld bereits erworben hatte. — Nach § 4, Abs. 2 Heimatsges., war sie demnach ebenfalls der Gemeinde Spielberg als heimatsberechtigt zuzuweisen.

Was endlich Marie Schweighart betrifft, so hat derselben die Gemeinde Spielberg am 14. Jänner 1882 einen (im Acte erliegenden) Heimat-

schein ausgestellt und da diese Gemeinde ungeachtet ergangener Aufforderung den Beweis nicht erbracht hat, daß Maria Schweighart zur Zeit der Ausstellung des Heimatscheines in einer anderen Gemeinde heimatberechtigt gewesen sei (§ 35 Heimatsges.), so erscheint auch ihr gegenüber der Ausspruch, daß sie zur Gemeinde Spielberg zuständig sei, gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 10429.

Unzulässigkeit der Belehnung der Titres der italienischen Staatsschuld durch eine Sparcasse. (Trient.)

Erkenntniß vom 24. Februar 1897, Z. 1099.

Sparcasse in Trient ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Schreyer); E. vom 28. October 1895, Z. 31949 ex 1894, puncto Verbot der Belehnung italienischer Rente.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Punkt 2 des § 22 des Trienter Sparcasse-Statutes erklärt Subventionen und Anticipationen für zulässig auf Depots von österreichischen Staatsschuldverschreibungen oder andere ihnen gleichgestellten öffentlichen Creditpapieren, insbesondere von Grundentlastungs-Obligationen, Actien der österreichischen Nationalbank, Effecten von Gemeinde-, Bezirks- und Landesanlehen, welche in den im Reichsrathe vertretenen Ländern emittirt und vorschriftsmäßig genehmigt sind, ferners von Papieren und Effecten, welche an den Börsen von Wien, Prag und Triest cotirt werden, von voll eingezahlten Actien und von Prioritätseffecten solcher einheimischer Industrial-Unternehmungen, deren Interessenzahlung vom Staate garantirt ist. — Hieraus ergibt sich, daß zur Belehnung durch die Sparcasse sich nur österreichische Staatsschuldverschreibungen oder aber solche öffentliche Creditpapiere eignen, welche den österreichischen Staatsschuldverschreibungen gesetzlich gleichgestellt sind und zählt § 22, Z. 2, insbesondere und beispielsweise gewisse Arten von Papieren auf, welche bei dem Zutreffen des allgemeinen, schon nach dem Sparcasseregulativ vom 27. September 1844 (Pol. Ges.-S. Bd. 72, Nr. 123), als unerläßlich vorausgesetzten Merkmales der gesetzlichen Aquiparirung mit den Effecten der österreichischen Staatsschuld als belehnbar erklärt werden. Die bloße Cotirung an den Börsen von Wien, Prag oder Triest kann deshalb für sich allein nicht als genügend erkannt worden, um ein Papier zur Belehnung zuzulassen, sobald dasselbe des ersten und nothwendigen Erfordernisses, der gesetzlichen Gleichstellung mit den österreichischen Staatsschuldverschreibungen ermangelt. Diese Gleichstellung trifft aber hinsichtlich der Titres der italienischen Staatsschuld nicht zu.

Nr. 10430.

1. Begründung der Verpflichtung der Gemeinde als solcher und nicht blos einzelner Ortsinsassen zur Leistung von Abgaben an die Pfarre aus dem Wortlaute der bezüglichen Verpflichtungsurkunde. — 2. Derlei aus dem Titel der Pfarrangehörigkeit eingegangene Verpflichtungen sind öffentlich-rechtlicher Natur und als solche nicht verjährbar.

Erkenntniß vom 25. Februar 1897, Z. 1129.

Die Gemeinden Hustiřan, Lužan und Vilantic ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 24. Jänner 1895, Z. 29371, puncto Leistung von Geld- und Naturalabgaben an den Pfarrer in Chotěborek.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge erkannt, daß die beschwerdeführenden Gemeinden auf Grund der Verpflichtungsurkunden vom 5. Juni 1797 schuldig seien, eine nach dem Min.-Erlasse vom 22. August 1891, Z. 7470, (d. i. im Verhältnisse von 100 fl. W. W. zu 42 fl. ö. W.) zu reducirende jährliche Geldabgabe, und zwar: Vilantic im Betrage von 5 fl., Hustiřan und Lužan im Betrage von je 2 fl. und außerdem die letztgenannten zwei Gemeinden eine jährliche Naturalabgabe von je 40 Stück Eiern an die Pfarre in Chotěborek abzuliefern. — Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wendet die vorliegende Beschwerde ein, daß durch die berufenen Verpflichtungsurkunden nur ein privatrechtliches Schuldverhältniß begründet wurde, dieses aber in Folge der seit 1847 unterbliebenen Einhebung der fraglichen Giebigkeiten durch Verjährung erloschen sei, daß ferner diesbezüglich nach der bis 1847 bestandenen Uebung nicht die Gemeinden als solche, sondern nur einzelne Insassen als die Verpflichteten angesehen werden könnten, und endlich daß das Administrativverfahren mangelhaft und namentlich in der Hinsicht unzulänglich durchgeführt wurde, daß keine Erhebungen darüber gepflogen wurden, von wem und bis zu welchem Zeitpunkte diese Abgaben geleistet wurden.

Diesen Einwendungen gegenüber war Folgendes zu erwägen: In den bei dem Oberamte der k. k. Cameralherrschaft Smiřitz am 5. Juni 1797 aufgenommenen, von den Ortsrichtern der beschwerdeführenden Gemeinden unterfertigten drei Verpflichtungsurkunden wird erklärt, daß diese Gemeinden »ihrem Pfarrer« die dort aufgezählten Giebigkeiten, darunter auch die hier in Frage stehenden Abgaben »seit altersher« abliefern, und daß sie »sich verpflichten, dies Alles für alle künftigen Zeiten ihrem Pfarrer ohne jeglichen Widerstand zu leisten«. — Schon der Wortlaut dieser Urkunden und die Fertigung derselben durch die Ortsrichter beweist, daß durch dieselben nicht einzelne Ortsinsassen, sondern die Gemeinden als Körper verpflichtet werden wollten. — Daß diese Rechtsacte auch in der Folge für verbindlich angesehen wurden, geht aus dem Umstande hervor, daß die Beschwerde die thatsächliche Prästation dieser Giebigkeiten bis zum Jahre 1847 nicht bestreitet, wie denn auch mehrere in den citirten Urkunden stipulirte Leistungen, nämlich der Getreidezehent, von allen drei Gemeinden und die jährliche Abgabe von 40 Eiern von der Gemeinde Vilantic anläßlich der Grundentlastung im Jahre 1852 laut der vorliegenden Uebersichtstabellen vom 13. und 14. März und 7. Mai 1852 abgelöst worden sind, während die Geldabgabe seitens der Gemeinde Vilantic laut ihrer an die Bezirks-

hauptmannschaft erstatteten Aeußerung vom 1. März 1887, Z. 101, noch im Jahre 1870 entrichtet wurde.

Andererseits geht aus dem Wortlaute der citirten Verpflichtungsurkunden hervor, daß es sich vorliegend um aus dem Titel der Pfarrangehörigkeit eingegangene Verpflichtungen zur Leistung von Abgaben für den Lebensunterhalt des Seelsorgers, somit um Leistungen für Cultuszwecke handelt, welche nicht dem Privatrechte angehören, sondern nach den Normen des öffentlichen Rechtes zu beurtheilen sind. — Auf Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur finden aber die Verjährungsbestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welches nach § 1 nur »die Privat-Rechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmt,« keine Anwendung; der Anspruch auf solche Leistungen kann überhaupt nur insofern verjähren, als dies durch ein besonderes Gesetz ausdrücklich normirt wird. — Ein Specialgesetz, welches die öffentlich-rechtlichen Leistungen für Cultuszwecke der Verjährung unterwerfen würde, besteht aber nicht und es erscheint daher schon aus diesem Grunde die in der Beschwerde erhobene Einwendung der Verjährung unbegründet. — Eben darum lag für die Administrativbehörden auch die Nothwendigkeit nicht vor, über den Zeitpunkt, in welchem die Abfuhr der streitigen Abgaben eingestellt wurde und — nach Ansicht der Beschwerde — die Verjährungsfrist zu laufen begonnen hätte, Erhebungen zu pflegen.

Aber auch sonst hat der V. G. Hof in der durchgeführten Verhandlung einen die Rechte der beschwerdeführenden Gemeinden beeinträchtigenden, wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht wahrgenommen, weil diesen Gemeinden — wie die Administrativacten darthun — wiederholt Gelegenheit geboten wurde, sich über die Ansprüche des Pfarramtes zu äußern, ohne daß sie während der Verhandlung und des Instanzenzuges die Einsicht der maßgebenden Urkunden begehrt oder gegen dieselben irgend eine Einwendung erhoben hätten. — Der Umstand aber, daß ihrem erst nach der Zustellung der angefochtenen Min.-Entscheidung gestellten Begehren um Ausfolgung von Abschriften dieser Documente nicht willfahrt wurde, vermag die Gesetzmäßigkeit des der angefochtenen Entscheidung vorangegangenen Verfahrens, welches allein vom V. G. Hofe zu prüfen war, nicht zu beeinträchtigen.

Nr. 10431.

Branntweinschank als Hauptgeschäft.

Erkenntniß vom 25. Februar 1897, Z. 1100.

Taube Wischnitzer ca. Min. des Innern; E. vom 17. September 1895, Z. 2364, puncto Erklärung des Branntweinausschankes als Hauptgeschäft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3360 (Bd. XI, Z. 1887).

Nr. 10432.

Maßgebende Momente für die Beurtheilung des Umlagerechtes der Gemeinde auf die von einem Realbesitze entfallenden Steuern bei vom Besitzer bestrittener Zugehörigkeit des Realbesitzes zum Gemeindeverbande. (Bukowina.)

Erkenntniß vom 25. Februar 1897, Z. 1085.

Anton Rares (Adv. Dr. Samuel Kris) ca. Bukowinaer Landesausschuß; E. vom 18. October 1895, Z. 4127, puncto Auferlegung eines Gemeindezuschlages zur Grund- und Gebäudesteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die vom Gemeindevorstande verfügte und vom Gemeindeausschusse bestätigte Heranziehung der Grundsteuer, der Hausclassen- und Hauszinssteuer, welche Anton Rares von seinem angeblich in der Gemeinde Zurin gelegenen Grundbesitz bezahlt, für das Jahr 1894 zu den Gemeindezuschlägen über Recurs aufrecht erhalten, nachdem das Hauptsteueramt in Czernowitz über Befragen eröffnet hatte, »daß die Steuern vom Besitzthum des Anton Rares in Zurin für das Jahr 1894 in der Gemeinde Zurin und nicht im ausgeschiedenen Gutsgebiete Mamornica zur Vorschreibung gelangten«. — An der Bedeutung dieser Auskunft kann kein Zweifel sein. Denn zunächst gibt der Beschwerdeführer selbst an, er sei Besitzer des Gutes Zurin und Mamornica, woraus folgt, daß es sich thatsächlich bei dem ausgeschiedenen Gutsgebiete Mamornica im Gegensatze zu der Gemeinde Zurin um Theile eines Besitzes handelt. Daß ferner die Auskunft des Steueramtes sich auf die Ortsgemeinde und nicht — wie die Beschwerde behauptet — auf die Catastralgemeinde bezieht, ergibt sich daraus, daß das Steueramt die Gemeinde ausdrücklich zum ausgeschiedenen Gutsgebiete in Gegensatz stellt, während das Gutsgebiet nach dem Gesetze vom 14. November 1863, buk. L. G. B. Nr. 10, wohl außerhalb des Verbandes der Ortsgemeinde steht, aber doch zum Zwecke der Veranlagung der Grundsteuer nothwendig im Verbande einer Catastralgemeinde gelegen sein muß und weil die Anfrage an das Hauptsteueramt unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Erlaß der Finanz-Landes-Direction vom 5. November 1890, Z. 15669, erfolgte, in welchem zwischen Steuern, welche das Gutsgebiet betreffen, und solchen, welche die Ortsgemeinde betreffen, unterschieden wird. Es ist daher auch unrichtig, wenn die Beschwerde behauptet, es finde eine Steuervorschreibung in einem Gutsgebiete niemals statt; aus dem citirten Erlasse und der Auskunft des Hauptsteueramtes folgt vielmehr das Gegentheil. — Aus dieser Bedeutung der Mittheilung des Hauptsteueramtes Czernowitz ergibt sich aber die Pflicht des Beschwerdeführers, von seinen Immobilarsteuern in Zurin und Mamornica für das Jahr 1894 die Gemeindezuschläge zu leisten, von selbst; denn der § 73 der Gem.-Ord. für das Herzogthum Bukowina (Ges. vom 14. November 1863, L. G. B. Nr. 9) bestimmt, daß Zuschläge zu den directen Steuern auf alle »in der Gemeinde vorgeschriebenen« Steuern umzulegen seien, wonach die Umlagepflicht begründet wird, wenn die Steuer in der Gemeinde vorgeschrieben ist, d. h. wenn das Steuerobject als zur Gemeinde gehörig von den Steuerbehörden in Evidenz gehalten wird.

Die nicht erwiesene Behauptung des Beschwerdeführers, daß sein Besitz in Zurin und Mamornica ein landtäfliches Gut sei und die durch

das Grundbuchszeugniß erwiesene Thatsache, daß im Grundbuche der Catastralgemeinde Zurin auf den Namen Anton Rares keine Liegenschaften verbüchert vorkommen, sind belanglos; denn nicht nur kann es nach den §§ 1 und 20 Ges. vom 14. November 1863, L. G. B. Nr. 10, ganz wohl landtäflichen Besitz geben, welcher aus den Gemeindeverband nicht ausgeschieden ist und es ist andererseits die Catastralgemeinde, auf welche sich das gerichtliche Zeugniß bezieht, nicht identisch mit der Ortsgemeinde. Die erstere kann insbesondere nur einen Theil der letzteren bilden und es könnte, wenn wirklich der Besitz des Anton Rares nicht im Verbande der Ortsgemeinde Zurin läge, dies wohl einen Anlaß geben, die Steuervorschreibung richtig zu stellen und so die gesetzliche Voraussetzung des § 73 Gem.-Ord. zu beseitigen, solange diese gesetzliche Voraussetzung aber zutrifft, vermag dies nicht die Anwendung des Gesetzes zu hindern. — Damit widerlegt sich auch die in der ö. m. Verhandlung gemachte Bemerkung des Vertreters der Beschwerde, daß es sich gegenwärtig um eine für alle Zeiten ausschlaggebende Entscheidung handle.

Auch die vom Beschwerdeführer erwiesene Thatsache, daß er seine Immobilarsteuern unmittelbar beim Hauptsteueramt in Czernowitz bezahlt, fällt nicht ins Gewicht; und zwar schon darum, weil seine Behauptung, es werden nur die Steuern von Rusticalgrundstücken von den Gemeindeämtern eingehoben, nur mit der aus dem Erlasse der Bukowinaer Steuerdirection vom 4. April 1859, Z. 1027 (Ergänzungsband zur Beilage zu dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Finanz-Ministeriums, redigirt in der Finanz-Direction Czernowitz 1868, Seite 80) sich ergebenden Einschränkung richtig sein könnte, welche lautet: »Größeren Grundbesitzern, welche, wenngleich zur Gemeinde gehörig, es vorziehen, ihre Steuerschuldigkeit unmittelbar beim Steueramte einzuzahlen, bleibt diese Wahl unbenommen, daher solche auch nicht genöthigt werden können, ihre Steuern bei dem Gemeindevorstande oder Steuersammler einzuzahlen. Hiedurch bleibt aber ihre allfällige Pflicht zur Beitragung zu den Gemeindelasten nach Maßgabe der diesfalls in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen unberührt.« — Selbst wenn aber eine Ausnahme für die größeren der Gemeinde angehörigen Grundbesitzer nicht gestattet wäre, so könnte angesichts der präcisen Auskunft des Hauptsteueramtes, daß im vorliegenden Falle die Steuern in der Gemeinde vorgeschrieben seien, nicht aus der Thatsache der Einhebung der Steuern auf das Gegentheil geschlossen werden, sondern es würde höchstens eine Anomalie in der Steuereinhebung vorliegen.

Ganz irrelevant ist endlich die Angabe des Beschwerdeführers, daß er seinen ordentlichen Wohnsitz nicht in Zurin, sondern in Czernowitz habe; denn der Wohnsitz bleibt — wie die Gegenschrift richtig bemerkt — nach § 74, Z. 3 Gem.-Ord., bei der Heranziehung des Realbesitzes zu Gemeindeumlagen außer Betracht.

Nr. 10433.

Ueberreichungsstelle und Fallfrist für Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung. (Galizien.)

Erkenntniß vom 25. Februar 1897, Z. 1101.

Stadtgemeinde Stanislau (Adv. Dr. Elias Fischler) ca. galiz. Landesausschuß; mitbeth. Karl Pertas, Curator für das Brauhaus der Peter Sedelmayer'schen Erben in Stanislau (Adv. Dr. Baron Haimberger); E. vom 29 November 1895, Z. 67508, puncto Einhebung der Gemeindeauflage von dem im Brauhause der Erben nach Peter Sedelmayer erzeugten Biere.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Bezirksausschusses in Stanislau vom 29. Juli 1895, Z. 1949, wurde die Entscheidung des dortigen Stadtmagistrates vom 3. Jänner 1890, Z. 43, betreffend die Art der Einhebung der Gemeindeauflage von dem im Brauhause des Peter Sedelmayer erzeugten Biere außer Kraft gesetzt und erkannt, daß diese Gemeindeauflage von dem im genannten Brauhause erzeugten Biere nicht bei der Erzeugung, sondern erst beim Verbrauche desselben in Stanislau einzuheben sei. — Der galizische Landesausschuß hat mit der Entscheidung vom 29. November 1895, Z. 67508, den bei ihm direct eingebrachten Recurs des Stanislauer Magistrates ohne in das Meritum desselben einzugehen, aus formellen Gründen, und zwar in erster Linie wegen Fristversäumnisses zurückgewiesen, weil die erwähnte Entscheidung des Bezirksausschusses dem recurrirenden Magistrate am 7. August 1895 zugestellt wurde und der gegen diese Entscheidung, entgegen der Bestimmung des § 49 Ges. über die Bezirksvertretung vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 21, direct beim Landesausschusse eingebrachte und mit dem Erlasse des Landesausschusses vom 23. August 1895, Z. 55021, dem Bezirksausschusse überwiesene Recurs beim Bezirksausschusse, d. i. der gesetzlichen Ueberreichungsstelle erst am 31. August 1895, somit nach Ablauf der 14tägigen Fallfrist, eingelangt ist, weil ferner die seitens des Magistrates dem Bezirksausschusse gemachte Mittheilung de praes. 20. August 1895, Z. 2118, von der Uebersendung dieses Recurses an den Landesausschuß, wie auch die hiebei gemachte Bemerkung, daß in Folge dessen die Entscheidung des Bezirksausschusses nicht in Rechtskraft erwachsen sei, das verspätete Einlangen des Recurses beim Bezirksausschusse nicht zu saniren vermöge.

Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bezüglich des erwähnten Abweisungsgrundes bestritten, a) weil die Entscheidung des Bezirksausschusses vom 29. Juli 1895, Z. 1949, über ein unmittelbar beim Bezirksausschusse eingebrachtes Einschreiten des gerichtlich bestellten Verwalters des Brauhauses der Peter Sedelmayer'schen Erben und sonach mit Außerachtlassung des Instanzenzuges erflossen sei, und weil die Gesetzesbestimmung bezüglich der Recurseinbringung gegen Entscheidungen des Bezirksausschusses auf solche, nicht im regelrechten Instanzenzuge ergangene Beschlüsse des Bezirksausschusses keine Anwendung finde, was übrigens auch der Bezirksausschuß selbst anerkannt habe, da er sonst bei der Intimation dieses seines Beschlusses auch eine Bemerkung über das dem Magistrate dagegen zustehende Recursrecht gemacht hätte, b) weil der Magistrat mit der Eingabe vom

19. August 1895, Z. 12535, den Bezirksausschuß von der Uebersendung dieses Recurses an den Landesausschuß verständigt habe, und weil eine solche Anmeldung als genügend angesehen werden müsse, um eine Entscheidung der höheren Behörde hervorzurufen und endlich c) weil der Landesausschuß verpflichtet gewesen sei, diese die Rechte der Gemeinde verletzende Entscheidung in Bezug auf deren Gesetzmäßigkeit von amtswegen zu prüfen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Der § 49 Ges. über die Bezirksvertretung vom 12. August 1866, galiz. L. G. B. Nr. 21, besagt: »Ueber Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung (des Bezirksrathes und des Bezirksausschusses) entscheidet, mit Ausnahme der im § 51 vorgesehenen Fälle, der Landesausschuß. — Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden 14tägigen Fallfrist bei dem Bezirksausschusse einzubringen, welcher dieselbe dem Landesausschusse vorzulegen hat.« — Diese gesetzliche Vorschrift ist nach der Rechtsanschauung des Gerichtshofes ganz allgemeiner Art, so daß sie für alle Verfügungen des Bezirksausschusses gilt, hinsichtlich welcher irgend eine Partei Recurs zu führen beabsichtigt. Es kann daher die Anwendbarkeit dieser Bestimmung nicht deshalb als ausgeschlossen gelten, weil im vorliegenden Falle die angefochtene Verfügung angeblich nicht im instanzmäßigen Wege, sondern über unmittelbares Einschreiten des Verwalters des Brauhauses beim Bezirksausschusse erfolgt sein soll, und weil sie weder über die Recursfrist, noch über die Einbringungsstelle eine Bestimmung enthalten habe. — Wegen dieser angeblichen Mängel der Entscheidung konnte die Partei nur umsomehr Anlaß haben zu recurriren; allein es folgt aus dieser behaupteten Vitiosität noch nicht, am wenigsten aber aus dem angeblich rechtsverletzenden Inhalte der Entscheidung des Bezirksausschusses, daß ihre Behebung nicht an eine fristgerechte Anfechtung seitens der Partei gebunden war, sondern daß die Verfügung durch die übergeordnete autonome Instanz von amtswegen behoben werden mußte.

Dies vorausgeschickt, hatte der V. G. Hof zu untersuchen, welche Bedeutung der mehrerwähnten Eingabe des Magistrates an den Bezirksausschuß beizumessen ist. In dieser Richtung ist folgendes zu bemerken: Die beschwerdeführende Stadtgemeinde hat mit der Eingabe vom 19. August 1895, Z. 12535, den Bezirksausschuß in Stanislau verständigt, daß sie am 19. August 1895 mittelst Post eine Berufung (Beschwerde) gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses vom 29. Juli 1895, Z. 1949, übersendet habe, und daß in Folge dessen die Entscheidung des Bezirksausschusses noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei. Daraus geht hervor, daß die Gemeinde selbst die an den Bezirksausschuß gerichtete Eingabe nicht als Berufung oder als eine Anmeldung derselben angesehen hat, nachdem sie ja in eben dieser Eingabe das an den Landesausschuß übersendete Schriftstück als die Berufung (Beschwerde) bezeichnete. Auch läßt sich aus dem Inhalte der Eingabe an den Bezirksausschuß in keiner Weise deduciren, daß diese Eingabe eine Berufung oder Anmeldung derselben war. Aber auch aus dem Passus, »daß in Folge dessen die Entscheidung des Bezirksausschusses nicht in Rechtskraft erwachsen sei«, läßt sich nicht folgern, daß die Eingabe an den Bezirksausschuß als eine Berufung sich darstelle, da dieser Passus lediglich eine Schlußfolgerung der Gemeinde als Partei enthält, welche an

sich ganz bedeutungslos war. Für diese Anschauung spricht auch der Umstand, daß sonst der Landesausschuß bemüssigt gewesen wäre, über einen Recurs zu entscheiden, der entgegen dem Wortlaute des cit. § 49 beim Bezirksausschusse verspätet eingelaufen ist.

Hiernach hatte der V. G. Hof nur noch zu untersuchen, ob, abgesehen von der erwähnten Eingabe, der vom Magistrate eingebrachte Recurs sich als ein verspäteter darstellt. — Diesfalls ist zu bemerken, daß, wenn der cit. § 49 bestimmt, daß die Berufung gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses binnen der 14tägigen Fallfrist beim Bezirksausschusse einzubringen sei, die als Fallfrist bezeichnete Recursfrist offenbar nur dann gewahrt erscheint, wenn innerhalb der kritischen Zeit der Recurs an dem vorgeschriebenen Orte einlangt. Der Partei fällt dagegen ein Versäumniß zur Last, wenn sie den Recurs nicht an der richtigen Stelle überreicht hat. — Nachdem nun dem Magistrate die erwähnte Entscheidung des Bezirksausschusses am 7. August 1895 zugestellt worden war, der dagegen unmittelbar beim Landesausschusse eingebrachte und von diesem dem Bezirksausschusse überwiesene Recurs erst am 31. August 1895 beim Bezirksausschusse einlangte, so war auch der Ausspruch des Landesausschusses, daß dieser Recurs verspätet eingebracht worden ist, gerechtfertigt und der Landesausschuß war berechtigt, schon aus diesem Grunde den Recurs, ohne in das Meritum der Sache einzugehen, zurückzuweisen.

Hiernach hatte auch der V. G. Hof keine Veranlassung, in die Prüfung des weiteren vom Landesausschusse für die Zurückweisung des Recurses angeführten Motives einzugehen.

Nr. 10434.

Instanzenzug bei Berufungen gegen die berggesetzlich in die Competenz der politischen Behörde fallende Baubewilligung für Anlagen, zu deren Herstellung der Bergwerksbesitzer kraft der Bergwerksverleihung berechtigt ist.

Erkenntniß vom 25. Februar 1897, Z. 1116.

Fritz Reininghaus (Adv. Dr. Max Ritter v. Kaiserfeld) ca. Min. des Innern (M.-S. Illaszewicz); E. vom 9. Februar 1896, Z. 31896 ex 1895, puncto Bewilligung zur Aufstellung zweier Dampfmaschinen bei der Aufbereitungsanlage des märkisch-westphälischen Bergwerksvereines.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Ueber Ansuchen der Bergwerksverwaltung des märkisch-westphälischen Bergwerksvereines in Deutsch-Feistritz um Bewilligung zur Inbetriebsetzung zweier bei der Aufbereitungsanlage des Bergbaues in Rabenstein aufgestellter Dampfmaschinen nahm die Bezirkshauptmannschaft in Graz unter Zuziehung des Revierbergamtes in Graz auf Grund des § 133 allg. Berggef., bezw. des § 25 Gef. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, die Localerhebung vor und ertheilte mit dem Erkenntnisse vom 3. December 1893, Z. 36595, im Grunde des § 133 allg. Berggef., sowie des Gef. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, endlich des Gef. vom 12. März 1866, L. G. B. Nr. 6, unter mehreren Bedingungen die Bewilligung, die beiden Dampfmaschinen in Betrieb setzen zu dürfen, wenn

die vorhandene Wasseranlage in Folge Sinkens des Murwasserspiegels die zum Bergbaubetriebe nothwendige Betriebskraft nicht zu liefern vermag. — Dem gegen dieses Erkenntniß eingebrachten Recurse des Anrainers Fritz Reininghaus gab die Statthalterei Graz mit der Entscheidung vom 7. Februar 1894, Z. 187, mit dem Beifügen keine Folge, daß gegen diese Entscheidung der Recurs binnen 14 Tagen an das Ministerium des Innern offen stehe. — Das Min. des Innern wies den weiteren Recurs des Fritz Reininghaus, nachdem noch ergänzende Erhebungen durchgeführt worden waren, mit der Entscheidung vom 9. Februar 1896, Z. 31896 ex 1895 im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium als unstatthaft zurück mit der Begründung, daß nach § 131, lit. b allg. Berggef. die Bergwerksverleihung den Besitzer behufs Gewinnung, Förderung, Aufbereitung und Zugutebringung der Mineralien, Vorrichtungen, Maschinen und Werkstätten jeder Art zu errichten berechtigt und der Besitzer nach § 133 desselben Gesetzes die diesfalls vorgeschriebene Baubewilligung einzuholen habe. Die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, erscheine im vorliegenden Falle im Hinblicke auf die eben berufenen Bestimmungen des allg. Berggef. im Zusammenhalte mit der Bestimmung des Art. V, lit. b Kundmachungsgef. zur Gewerbeordnung ausgeschlossen. Es hatte daher vorliegend nur die Frage, ob die vom märkisch-westphälischen Bergwerksverein intendirte Aufstellung der oberwähnten Dampfmaschinen in baupolizeilicher Beziehung zuläßig sei, den Gegenstand der Entscheidung zu bilden. Da nun die diesfalls von der Bezirkshauptmannschaft und der Statthalterei gefällten Entscheidungen gleichbedeutend seien, erscheine der gegen die Statthaltereientscheidung eingebrachte Recurs gemäß § 168 steierm. Bauord. und der Bestimmung der Min.-Verord. vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196, Punkt 2, lit. c, unzuläßig. — Diese Entscheidung wird mit der Beschwerde des Fritz Reininghaus in formeller und meritorischer Beziehung angefochten.

Der V. G. Hof hatte sich, da eine meritorische Entscheidung mit der Ministerialentscheidung nicht getroffen worden ist, nur mit den formellen Beschwerdepunkten zu befassen. — In dieser Beziehung bestreitet die Beschwerde zunächst, daß es sich um eine auf Grund des Berggef. errichtete Anlage und somit um eine Entscheidung auf Grund der Bauordnung handle. — Diesen Beschwerdepunkt konnte der V. G. Hof nicht für begründet erachten.

Die angefochtene Entscheidung beruht nämlich auf der Thatbestandsannahme, daß die Aufbereitungsanlage, bei welcher die Dampfmaschinen aufgestellt wurden, auf Grund des § 131 allg. Berggef. kraft der aus der Verleihung fließenden Befugniß des Bergbaueigenthümers errichtet worden sei. — Diese Thatbestandsannahme konnte der V. G. Hof weder als unrichtig noch als actenwidrig ansehen. Denn gemäß § 131, lit. b und c, berechtigt die Bergwerksverleihung den Besitzer zur Aufbereitung der Mineralien, Vorrichtungen, Maschinen und Werkstätten jeder Art zu errichten und zum Schutze der Maschinen unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Vorschriften, Gebäude aufzuführen, und ist zur Herstellung von solchen Gebäuden, Maschinen gemäß § 133 allg. Berggef. nur die vorgeschriebene Baubewilligung der politischen Behörde einzuholen. — Es wurde die Verhandlung auf Grund des § 133 allg. Berggef. eingeleitet. — Der Vertreter der Berg-

werksunternehmung hat sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Localerhebung daran festgehalten, daß er die Aufstellung der Dampfmaschinen in Ausübung des ihm nach § 131 eingeräumten Rechtes beabsichtige. Auch der Vertreter des Revierbergamtes hat bei der Localerhebung vom 9. April 1895 erklärt, daß es sich hier um eine Anlage handelt, zu deren Herstellung die Bergwerksunternehmung gemäß § 131, Abs. b und c allg. Berggef. berechtigt sei und eine gewerbebehördliche Betriebsbewilligung nicht benöthige. — Der V. G. Hof mußte also seiner Entscheidung den in der angefochtenen Entscheidung angenommenen Thatbestand, welchem nach es sich um eine Anlage gemäß § 131 allg. Berggef. handelt, zugrundelegen und es kann auch die Einwendung der Beschwerde, daß bei Errichtung von Anlagen zum Bergwerksbetriebe immer erst vor der Bewilligung die Frage zu entscheiden sei, ob die Anlage für den Bergbaubetrieb auch nothwendig sei, nicht als richtig erkannt werden, weil die im § 131 umschriebenen Befugnisse aus der Bergwerksverleihung unbedingt fließen, die Frage der Nothwendigkeit aber nur dann in Betracht kommt, wenn für die Anlage auf Grund des IV. Hauptstückes des allg. Berggef. fremder Grund und Boden in Anspruch genommen wird.

In der Sache ist folgendes zu bemerken. Der § 131 allg. Berggef. spricht den Bergwerksinhabern allerdings an sich das Recht zu, für die sub lit. b angegebenen Zwecke die daselbst anfgezählten Anlagen zu errichten. — Allein rücksichtlich der Art der Ausführung derselben ist nach der Bestimmung des § 133 eine besondere Bewilligung erforderlich, welche im Gesetzestexte als eine Baubewilligung bezeichnet wird und deren Ertheilung nach dem Stande der Gesetzgebung zur Zeit der Erlassung des Berggef. der politischen Behörde übertragen wurde. — Aus dem weiteren Wortlaut des § 133, wonach unter den Objecten, zu deren Herstellung diese Bewilligung einzuholen ist, inbegriffen sind: »Gebäude, Wasserwerke, Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Maschinen und andere Bauführungen über Tage,« geht jedoch klar hervor, daß unter dem Ausdruck »Baubewilligung« nicht blos die Baubewilligung im engsten, technischen Sinne, zu deren Ertheilung ausschließlich nur die Baubehörden im engeren Sinne competent wären, zu verstehen ist, daß vielmehr im Sinne und nach der Absicht des Gesetzes in den Fällen, wo es sich nicht um die Ausführnng eines eigentlichen Baues, sondern um die Errichtung einer anderen der vom Gesetze genannten — in dem concreten Falle maschineller — Anlagen handelt, eben auch die Bewilligung solcher Anlagen je nach der Kategorie derselben denjenigen Behörden vorbehalten sein muß, welche jeweilig nach der fachlich-arbeitstheilig abgegrenzten Competenz in derlei Angelegenheiten gesetzlich zur Amtshandlung berufen erscheinen. — Die Bewilligung für Anlagen der in Frage kommenden Art fällt nun nach den Bestimmungen der Bauordnung vom 9. Februar 1857 und Nachtragsgesetzen keineswegs in die ausschließliche Competenz der Baubehörden als solcher, da diese — wie insbesondere aus den §§ 23 und ff., 50 und ff. und § 11 Ges. vom 12. März 1866, L. G. B. Nr. 6, sich ergibt — nur zur Prüfung und Consentirung der Bauarbeiten im eigentlichen Sinne — der Hochbauten, Gebäude und ihrer Bestandtheile — nicht aber zur Prüfung und Consentirung der für Betriebszwecke bestimmten Einrichtungen und Anlagen be-

rufen erscheinen. — Eine Aenderung oder Einschränkung der im § 133 allg. Berggef. grundsätzlich anerkannten Competenz der politischen Behörden zur Prüfung und Consentirung von derlei für Betriebszwecke bestimmten Anlagen und Einrichtungen hat nicht platzgegriffen; im Gegentheile wurde an dieser Competenz in späteren Gesetzen, welche ähnliche Anlagen und Einrichtungen betreffen, stets festgehalten (§ 37 Gewerbeord. vom Jahre 1859, §§ 25 und ff. Gewerbegef.-Nov. vom Jahre 1883).

Hieraus folgt, daß concreten Falles, in welchem die Einwendungen des Beschwerdeführers nicht den Bau als solchen, sondern die für Betriebszwecke bestimmten Einrichtungen und Anlagen und deren Rückwirkung zum Gegenstande hatten, zur Entscheidung des Streitfalles nicht die Baubehörde als solche, sondern die politische Behörde berufen war und daß ebendarum die im § 168 Bauord. vorgesehene Einschränkung des Instanzenzuges nicht stattthatt. Ebensowenig konnte der V. G. Hof die Qualification der Streitsache als »einzelner localpolizeilicher« Angelegenheit und die Beschränkung des Instanzenzuges nach der Bestimmung der Min.-Verord. vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 16, Punkt 2, lit. c, als zutreffend erkennen. — Denn davon abgesehen, daß localpolizeiliche Angelegenheiten dermalen zu dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden zählen, während die in Rede stehende Angelegenheit durchaus, und zwar mit Recht, im politischen Instanzenzuge zur Behandlung kam, handelt es sich gegebenen Falles um die Frage der Ausübung eines gesetzlich gewährleisteten Rechtes (§ 131 allg. Berggef.) und die Art und Weise der Ausführung von Anlagen und Einrichtungen, bei welchen keineswegs blos locale, sondern mannigfache, verschiedenartige und bedeutsame Interessen in Frage kommen, Interessen, welchen die Gesetzgebung — wie der für analoge Fragen bei gewerblichen Betriebsanlagen eingehaltene Vorgang (vgl. § 34 Gewerbegef.-Nov. vom Jahre 1883) erkennen läßt — eine die Bedeutung einzelner localpolizeilicher Angelegenheiten überragende Wichtigkeit beilegt.

Der V. G. Hof war daher nicht in der Lage, die von der angefochtenen Entscheidung für die Ausschließung des Recurszuges an das Ministerium bezogenen gesetzlichen Bestimmungen als auf den concreten Fall anwendbar zu erkennen, und da andere gesetzliche Bestimmungen, aus denen eine Beschränkung des regelmäßigen Instanzenzuges abgeleitet werden könnte, nicht gegeben sind, so konnte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, welche den Ministerialrecurs des Beschwerdeführers als unzulässig zurückwies, nicht für gesetzlich begründet erkennen.

Nr. 10435.

Zugerenz der Bergbehörden bei Aufstellung des Sanirungsplanes für eine Bruderlade im Falle nicht erzielter Einigung zwischen den Versicherten und dem Werksbesitzer. — Umfang der gesetzlichen Beitragspflicht des letzteren.

Erkenntniß vom 25. Februar 1897, Z. 1117.

Der Ausschuß der Bruderlade der Steinkohlenwerke der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft Kladno-Brandeisl (Adv. Dr. J. Kochánek) ca. Ackerbau-Min. (O.-Berg-C. v. Karl-Hohenbalken); E. vom 31. Jänner 1896, Z. 2586o/2420 ex 1895, puncto Sanirung der genannten Bruderlade.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse vom 24. August 1895, Z. 2750, verfügte die Berghauptmannschaft in Prag im Grunde des Artikels I, § 41, b Ges. vom 17. September 1892, R. G. B. Nr. 178, daß von den auf Grund des Artikels I, §§ 40 und ff. cit. Ges. der Localcommission der Bruderlade der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahngesellschaft Klabno-Brandeisl vorgelegten Vorschlägen zur Deckung des pro 1893 versicherungstechnisch ermittelten Bilanzdeficits per 1,470.815 fl. der mit E bezeichnete, der Sanirung der Bruderlade zu Grunde zu legen und der auf demselben basirende neue Statutenentwurf von der Bruderladeverwaltung in Gemeinschaft mit der Werksinhabung binnen zwei Monaten vorzulegen ist.

Der Sanirungsplan beruht auf folgenden Grundsätzen: 1. Herabsetzung der bereits flüssigen Renten der Invaliden und der Provisionsansprüche der activen Mitglieder um 25 Percent, jedoch nicht auf weniger als 50 fl. jährlich; 2. Herabsetzung der liquiden Witwenprovisionen auf $33^1/_3$ Percent; 3. Herabsetzung der Provisionsansprüche der Invaliden und der activen Mitglieder für ihre Witwen um die Hälfte der im § 5 Bruderladenges. vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, fixirten Mindestprovision; 4. Ausmaß der zukünftig fällig werdenden Waisenprovision mit $^1/_3$ der Provision des Vaters für Doppelwaisen und je $^1/_6$ für vaterlose Waisen, jedoch mit den im § 5, vorletzter Absatz Bruderladenges. gegebenen Einschränkungen; 5. die Beiträge der activen Bruderladenmitglieder haben 6 Percent ihres Normallohnes zu betragen und die Werksinhabung hat eine gleich hohe Beitragsquote an die Bruderladencasse zu erlegen; 6. das restliche Deficit von 490.129 fl. ist durch 30jährige Annuitäten zu decken, welche je zur Hälfte von den activen Mitgliedern und der Werksinhabung zu zahlen sind.

Begründet war diese Entscheidung damit, daß die Knappschaftsvertreter in der Sitzung der Localcommission der Bruderlade am 19. Mai 1895 keinen der vorgelegten Sanirungsvorschläge angenommen, noch auch einen selbstständigen Sanirungsvorschlag erstattet haben, sonach zwischen dem Werksbesitzer und den Versicherten keine Einigung zu Stande gekommen ist, daß ferner die Zulässigkeit der Herabsetzung der liquiden Provisionen bei der versicherungstechnisch constatirten Passivität der Bruderlade im Artikel 29, lit. f und 36 der bisher geltenden Statuten begründet sei und die in dem Sanirungsvorschlage E enthaltene Modalität die Last der Sanirung zwischen den Provisionisten und den activen Mitgliedern in möglichst billiger Weise vertheilt.

Dem von der Bruderladenverwaltung gegen die berghauptmannschaftliche Entscheidung eingebrachten Recurse hat das Ackerbauministerium mit der Entscheidung vom 31. Jänner 1896, Z. 25.860 ex 1895, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, mit dem Bemerken, daß das im Recurse angedeutete angebliche Bestreben der Arbeiter nach Vereinigung sämmtlicher Bruderladen Böhmens in eine Landesbruderlade keinen Grund dafür bieten könne, von der Sanirung abzusehen, umsoweniger als diese Vereinigung gerade erst nach vollzogener Umbildung sämmtlicher zu vereinigenden Bruderladen nach dem Bruderladengesetze möglich wäre. — Diese Entscheidung wird in der Beschwerde von den

der Localcommission zur Verwaltung der Bruderlade angehörigen Knappschaftsausschüssen angefochten, 1. weil nach Anschauung der Beschwerdeführer das Deficit der Bruderlade ohne Belastung der Arbeiterschaft, ausschließlich von der Werksinhabung zu decken wäre, 2. weil der Stand der Bilanz bei dem Ueberwiegen der Einnahmen über die Ausgaben eine Aenderung in den bisherigen Beitrags- und Provisionsverhältnissen nicht bedinge.

Was den letzten Beschwerdepunkt anbelangt, so kann auf denselben schon darum keine Rücksicht genommen werden, weil die Richtigkeit der versicherungstechnisch ermittelten Bilanz von den Beschwerdeführern im Ministerialrecurse nicht angefochten worden ist.

Bezüglich des ersten Beschwerdepunktes ist Folgendes zu erinnern: Gemäß Artikel I, § 41 Ges. vom 17. September 1892, R. G. B. Nr. 178, liegt, wenn die zufolge § 39 Bruderladengeſ. vom 28. Juli 1889 behufs Regelung einer bestehenden Bruderlade aufzustellende Bilanz passiv ausfällt (§ 40, Abs. 2 Ges. vom 17. September 1892), zum Zwecke der Herstellung des Gleichgewichtes der Provisionscasse der Verwaltung der Bruderlade in Gemeinschaft mit dem Werksbesitzer ob, der Berghauptmannschaft binnen einer von derselben zu bewilligenden Frist einen Sanirungsplan vorzulegen, welcher nur an die in diesem Paragraphen aufgestellten Bedingungen gebunden ist. — Wenn aber ein Sanirungsplan nicht, oder nicht innerhalb der bewilligten Frist vorgelegt oder der vorgelegte nicht genehmigt wird, so ist gemäß § 41 a eben cit. Ges. die Herstellung des Gleichgewichtes nach den daselbst bezeichneten Grundsätzen zu bewirken. — Weiters bestimmt § 41 b cit. Ges., daß, wenn über die Anwendung der in den §§ 41 und 41 a bestimmten Maßregeln keine Einigung zwischen dem Werksbesitzer und den Versicherten zu Stande kommt, die Berghauptmannschaft unter Freilassung des Recurses an das Ackerbauministerium zu entscheiden hat. — Letzterer Fall liegt gegenwärtig vor, da die Knappschaftsausschüsse in der Localcommission den von dem Werksinhaber vorgelegten Vorschlag abgelehnt haben, ohne daß ein anderer durch Einigung mit dem Werksbesitzer zu Stande gekommen wäre. — Die Berghauptmannschaft war daher berechtigt, nach ihrem Ermessen einen der gemachten Vorschläge oder einen anderen ihr passend scheinenden als einzuhaltenden Sanirungsplan aufzustellen und war hiebei nur an die Beobachtung der in den §§ 41 und 41 a Ges. vom 17. September 1892 aufgestellten Bedingungen gebunden.

Dem V. G. Hofe kam es demnach nur zu, zu prüfen, ob die Berghauptmannschaft bei ihrer Entscheidung sich innerhalb der gesetzlichen Schranken gehalten habe, insoferne dagegen von den Beschwerdeführern Einwendungen erhoben werden. — In dieser Beziehung behaupten nun die Beschwerdeführer lediglich, daß die Staatseisenbahngesellschaft gesetzlich verpflichtet war, das Deficit allein zu decken. — Diese Behauptung findet weder in einer gesetzlichen, noch in einer statutarischen Bestimmung eine Stütze. — Im Gesetze nicht, weil § 41 a Ges. vom 17. September 1892 eine derartige Verpflichtung des Werkes nicht aufstellt, im Gegentheile vorzeichnet, welche Maßnahmen durch den Sanirungsplan zu treffen seien, soferne zur Deckung des Bilanzabganges der Werksbesitzer sich nicht zu freiwilligen Leistungen verpflichtet, während § 29, Abs. 1 Ges. vom

28. Juli 1889 bezüglich der Beitragsleistung der Werksbesitzer nur die Bestimmung trifft, daß die Mittel zur Deckung der von der Bruderlade zu leistenden Unterstützungen u. s. w. durch Beiträge aufgebracht werden, welche von den Versicherten und den Werksbesitzern je zur Hälfte zu bestreiten sind.

Aber auch in den für die Bruderlade Kladno-Brandeisl geltenden Statuten des Pensionsinstitutes der Diener und Arbeiter der Staatseisenbahngesellschaft ist eine solche Verpflichtung nicht normirt, indem nach Artikel 2 derselben die Gesellschaft zur Dotirung des Fondes als Schutzherrin der Anstalt nur einen freiwilligen jährlichen Beitrag leistet, welcher bis zu einer neuerlichen Beschlußfassung der Gesellschaft auf 1·62 Percent des Gesammtbetrages der Löhnungen der Theilnehmer festgestellt ist. — Ferner bestimmt Artikel 36, daß im Falle der Unzulänglichkeit des Provisionsfondes für die gegenwärtig und voraussichtlich künftig auszuzahlenden Provisionen entweder der Beitrag der Theilnehmer für den Provisionsfond vermehrt, oder das Ausmaß der Provisionen vermindert wird. Der freiwillige Beitrag der Gesellschaft kann jedoch über das im Artikel 2 bestimmte Maß stets nur freiwillig erhöht werden.

Soferne endlich der Beschwerdevertreter bei der ö. m. Verhandlung die Zuläßigkeit der Herabsetzung der liquiden Provisionen bestritt, konnte der V. G. Hof gemäß § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in eine Prüfung der Einwendung nicht eingehen, weil dieselbe weder im Ministerialrecurse, noch in der hiergerichts überreichten Beschwerde erhoben wurde.

Nr. 10436.

Die im wasserrechtlichen Verfahren der obsiegenden Partei gebührenden Kosten für die rechtsfreundliche Vertretung müssen vor der Entscheidung in der Hauptsache nicht nur angesprochen, sondern auch liquidirt werden.

Erkenntniß vom 25. Februar 1897, Z. 1090.

Josef Staněk ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Lepař); E. vom 28. November 1895, Z. 18654, puncto Ersatz rechtsfreundlicher Vertretungskosten in einem Wasserrechtsstreite.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in einem Wasserrechtsstritte das von dem obsiegenden Beschwerdeführer gestellte Begehren um Zuspruch der ihm erwachsenen, rechtsfreundlichen Vertretungskosten deshalb abgewiesen, weil im wasserrechtlichen Verfahren die Kosten vor der Entscheidung in der Hauptsache nicht nur angesprochen, sondern auch liquidirt werden müssen, wenn sie von der Behörde zugesprochen werden sollen, im vorliegenden Falle aber die fraglichen Vertretungskosten vor der Fällung des erstinstanzlichen Erkenntnisses zwar angesprochen, jedoch nicht liquidirt worden sind. — Die Beschwerde anerkennt die Richtigkeit des in dieser Entscheidung ausgesprochenen Rechtsgrundsatzes, vermeint jedoch, daß das Verfahren insoferne ein mangelhaftes war, als die erste, in dieser Streitsache angeordnete Tagsatzung, bei welcher der Beschwerdeführer den Anspruch auf den Ersatz der Vertretungskosten erhob und sich deren Liquidirung vorbehielt, wegen vorgerückter Amtsstunde und zur Fortsetzung der

Verhandlung erstreckt; das Erkenntniß aber ohne Anordnung einer neuerlichen Tagsatzung geschöpft wurde und als dem Beschwerdeführer durch diesen Vorgang die Möglichkeit einer Liquidirung seiner Kosten entzogen worden sei.

Die Beschwerdeausführungen erscheinen jedoch in thatsächlicher Beziehung unrichtig, da die erste Tagsatzung, bei welcher die Strittsache erschöpfend verhandelt worden war, keineswegs wegen vorgerückter Amtsstunde und von amtswegen, sondern lediglich deshalb erstreckt wurde, weil beide Theile einverständlich darum baten, um in der Zwischenzeit den Abschluß eines Vergleiches zu versuchen. — Die Anordnung einer neuerlichen Tagsatzung wurde daher vollkommen überflüssig und gegenstandslos, als der Beschwerdeführer selbst mit Eingabe de praes. 6. Februar 1895 um baldigste Schöpfung und Zustellung des Erkenntnisses bat und hiedurch zu erkennen gab, daß einerseits keine Aussicht auf Erzielung eines Vergleiches mehr bestehe und daß er andererseits vor Schöpfung des Erkenntnisses nichts mehr vorzubringen habe. — Die k. k. Bezirkshauptmannschaft ist also nur im Sinne und über ausdrückliches Begehren des Beschwerdeführers mit der sofortigen Schöpfung des Erkenntnisses vorgegangen, daher von einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens umsoweniger die Rede sein kann, als zwischen der Verhandlungstagsatzung und der Schöpfung des Erkenntnisses ein Zeitraum von nahezu 9 Monaten lag und der Beschwerdeführer während dieser Zeit, insbesondere in seiner Eingabe de praes. 6. Februar 1895, in welcher er um die Schöpfung des Erkenntnisses bat, genügende Gelegenheit zur Liquidirung seiner Kosten hatte.

Nr. 10437.

Die Neuherstellung eines Dachstuhles stellt sich als »wesentliche Ausbesserung« eines Gebäudes dar, für welche die Baubewilligung nicht an die vorgängige ämtliche Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus bedingt ist. (Prag mit Vororten.)

Erkenntniß vom 26. Februar 1897, Z. 1160.

Wilhelm Faktor ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 21. August 1895, Z. 44532, puncto Zurückweisung einer Anzeige über die Vornahme von Bauherstellungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 21. August 1895, Z. 44532, bezw. die durch dieselbe vollinhaltlich bestätigte Entscheidung des Bezirksausschusses in Königl. Weinberge vom 12. December 1894, Z. 2611, gehen von der Rechtsanschauung aus, es sei die Wiederherstellung des Daches der dem Wilhelm Faktor gehörigen Wattafabrik auf der Realität C.-Nr. 24 in Žižkow als ein Umbau im Sinne des § 25 Ges. vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, anzusehen; da aber das umgebaute Object an einer öffentlichen Gasse gelegen ist, sei der Bauherr im Sinne des § 14 leg. cit. verpflichtet, vor dem Einschreiten um Baubewilligung zuvörderst um die ämtliche Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus anzusuchen. — Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, die Wiederherstellung des Dachstuhles könne nicht als ein Umbau, ja nicht einmal als eine wesentliche Ausbesserung im Sinne des § 25, Alinea a und b cit.

Bauord. angesehen werden, sei vielmehr als bloße unter die Bestimmung des § 26 leg. cit. fallende Ausbesserung geringerer Art zu behandeln. Unter keinen Umständen könne aber der § 14 der Bauord. angewendet werden, weil es sich um keinen Bau an einer öffentlichen Gasse handelt, die in Frage kommende Gasse vielmehr erst projectirt sei.

Was vorerst die letztangeführte Einwendung betrifft, so konnte der V. G. Hof dieselbe als im Gesetze begründet nicht anerkennen. — Wenn auch der nach § 4 cit. Bauord. genehmigte Lagerplan der Stadtgemeinde Žižkow den Administrativacten nicht beiliegt, so geht doch aus diesen Acten hervor und wird von keiner Seite und auch in der Beschwerde nicht bestritten, daß nach diesem Lagerplane eine Gasse über einen Theil der Realität C.-Nr. 24 in Žižkow zu führen hat. Nach § 5 Bauord. ist aber der genehmigte Lagerplan maßgebend in Rücksicht auf die Richtung, die Lage und das Niveau der in demselben festgestellten öffentlichen Straßen und Plätze. Es ist daher für die Anwendbarkeit des § 18 leg. cit., sobald es sich um einen Neu-, Zu- oder Umbau handelt, hinreichend, daß die öffentliche Straße, an welcher dieser Bau geführt werden soll, im Lagerplane festgestellt sei.

Bei der Beurtheilung, inwieferne die in Beschwerde gezogene Entscheidung dem Gesetze entspricht, wird es daher darauf ankommen, ob die Neuherstellung des Dachstuhles auf dem Gebäude des Beschwerdeführers als Umbau oder als wesentliche Ausbesserung oder schließlich als Ausbesserung geringerer Art zu betrachten sei. — Daß die Neuherstellung eines Daches als Ausbesserung geringer Art nicht gelten kann, ergibt sich aus der Erwägung, daß die Dachung sowohl ihrem Wesen als ihrem Zwecke nach, wie auch des Gewichtes wegen, welches in der Bauordnung auf eine bautechnisch correcte Durchführung der Dachconstruction gelegt wird, als ein Hauptbestandtheil des Bauobjectes sich darstellt. — Aus der Vergleichung des im § 25 Bauord. für die Begriffe eines Umbaues und einer wesentlichen Ausbesserung gegebenen Merkmale muß aber gefolgert werden, daß die bloße Neuherstellung eines Dachstuhles auch nicht als Umbau gelten kann. Der Umstand, daß es sich um die Auswechslung eines Hauptbestandtheiles des Bauobjectes handelt, ist an und für sich noch nicht entscheidend, da dieses Merkmal beiden Begriffen zukommt. Wird aber in Betracht gezogen, daß für den Begriff des Umbaues im § 25, Alinea 3 Bauord. als besonderes Merkmal hervorgehoben wird, daß die neu herzustellenden Bestandtheile des Bauobjectes an eine öffentliche Gasse oder Straße anschließen, daher für die Richtung dieser Gasse oder Straße maßgebend sind, wogegen der § 25, Alinea 4 ad b, die Aenderung oder Herstellung jener Bestandtheile eines Baues, welche für die Begrenzung desselben gegen die öffentliche Gasse nicht maßgebend sind, wie die Umgestaltung der Dachungen, die Herstellung oder Abänderung von Kellern, als wesentliche Ausbesserungen anführt, so muß gefolgert werden, daß alle jene wesentlichen Bauänderungen, welche nicht eine Umgestaltung der an die öffentliche Gasse anschließenden Mauerbestandtheile nothwendig machen, als wesentliche Ausbesserungen oder Abänderungen anzusehen sind. — War daher die von Wilhelm Faktor beabsichtigte Bauführung nach dem Gesetze blos eine wesentliche Ausbesserung, so war auch der Bezirksausschuß in

Königl. Weinberge, bezw. der Landesausschuß nicht berechtigt, von Wilhelm Faktor zu verlangen, er habe vor dem Einschreiten um die Baubewilligung nach § 14 Bauord. noch um die ämtliche Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus anzusuchen, da diese Gesetzesstelle sich blos auf Neu-, Um- und Zubauten bezieht. — Durch Erlassung dieses Auftrages, bezw. die Verweigerung der Einleitung des in den §§ 32—39 Bauord. vorgeschriebenen Verfahrens über die als Baugesuch sich darstellende Eingabe des Wilhelm Faktor vom 23. Juli 1890 wurde letzterer in seinem Rechte verletzt, weshalb die angefochtene Entscheidung in dieser Richtung aufgehoben werden mußte.

Was aber den an das Gemeindeamt in Žižkow ergangenen Auftrag betrifft, in Erwägung zu ziehen, inwieferne zur Erhaltung der Baulinie und des Niveaus die Demolirung des Baues vorzunehmen sei, so stellt sich derselbe blos als eine interne an die Unterbehörde ergangene Weisung zur Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung dar, ohne eine meritorische Entscheidung zu beinhalten. Derselbe ist daher nicht geeignet, die Rechte der Partei in irgend einer Beziehung zu verletzen, weshalb auf die Beschwerde in diesem Punkte einzugehen für den V. G. Hof nach § 2, Alinea 1 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, kein Anlaß vorlag

---

Nr. 10438.

Zur Frage nach der bleibenden Verwendung eines (emeritirten) Geistlichen in der Ortsseelsorge in Absicht auf die Beurtheilung seiner Gemeindewahlberechtigung. (Mähren.)

Erkenntniß vom 26. Februar 1897, Z. 1128.

Raimund Kain ca. Bezirkshauptmannschaft in Mährisch-Weißkirchen (S.-R. Dr. Graf Czernin); E. vom 20. Jänner 1896, Z. 530, puncto Einbeziehung des P. Johann Stoniš in die Wählerlisten für die Gemeindeausschußwahl in Leipnik.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß P. Johann Stoniš, emeritirter Vicedechant und Pfarrer in Loučka, dermalen Beneficiat an der Stiftskapelle zum heiligen Josef in Leipnik, nach § 1, Abs. 4 Gem.-Wahlord. in die Wählerliste für die Gemeindeausschußwahl in Leipnik einzubeziehen sei, weil er nicht nur nach dem vorliegenden Jurisdictionsdecrete vom 17. Februar 1892 zur Ausübung von Seelsorgefunctionen berechtigt, sondern nach Inhalt der Stiftungsurkunde auch verpflichtet sei, an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe in der Pfarrkirche in Leipnik zu celebriren, abwechselnd mit dem Pfarrclerus in der Pfarrkirche zu predigen und dem jeweiligen Pfarrer im Beichtstuhle und Versehen der Kranken Aushilfe zu leisten, weil er diese Functionen auch thatsächlich ausübe und sohin bleibend in der Ortsseelsorge verwendet werde. — Die Beschwerde an den V. G. Hof, welche den, der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand nicht bestreitet, führt dagegen aus, daß P. Johann Stoniš als Beneficiat an der Stiftskapelle des heiligen Josef in Leipnik nur in bestimmten Fällen in der Seelsorge auszuhelfen verpflichtet sei, als bleibend in der Seelsorge verwendet aber nur jener anzusehen sei, der stetig, das ist täglich, stündlich und conti-

nuirlich, sowie ausschließlich in der Seelsorge verwendet werde und daß demgemäß von einer bleibenden Verwendung des P. Stoniš in der Seelsorge nicht gesprochen werden könne.

Diese Beschwerde beruht jedoch auf einer unrichtigen Gegenüberstellung und Vergleichung der Begriffe »bleibend« und »aushilfsweise«. — Bleibend in der Seelsorge verwendet wird derjenige Geistliche, welcher Kraft der ihm verliehenen Jurisdiction und Kraft seines Amtes an einem bestimmten Orte dauernd, wenn auch nur zur Aushilfe für den selbstständigen Pfarrer des Sprengels, seelsorgliche Functionen ausübt; der also nicht blos vorübergehend, provisorisch bestimmte einzelne Functionen oder das gesammte Seelsorgeamt auf eine zeitlich genau begrenzte Dauer versieht. — Der Umstand also, daß P. Johann Stoniš als Beneficiat an der Stiftskapelle in Leipnik dem Pfarrer daselbst ebenso wie jeder an dieser Pfarre systemisirte Kaplan in der Seelsorge blos Aushilfe leistet, daß er demnach nicht als selbstständiger Seelsorger in einem bestimmten Sprengel verwendet wird, hindert durchaus nicht, daß er als in der Seelsorge in Leipnik dauernd verwendet anzusehen ist. — Da nun P. Johann Stoniš — wie nicht bestritten wird — in Folge der aus dem ihm verliehenen Beneficium fließenden Verpflichtung thatsächlich Seelsorgefunctionen in Leipnik ausübt und diese Verpflichtung desselben oder seines Nachfolgers im Beneficium eine dauernde ist, so kann ein Zweifel darüber, daß die Voraussetzungen des § 1, Abs. 4 mähr. Wahlord. bezüglich des genannten Geistlichen zutreffen, nicht bestehen.

Nr. 10439.

Die gewerbsmäßig betriebene Herstellung von Anlagen für Leitung von Elektricität zu Zwecken der Beleuchtung ist auch dann an eine Concession gebunden, wenn die Einleitung des elektrischen Stromes in die Anlagen nicht durch deren Unternehmer selbst bewerkstelligt wird.

Erkenntniß vom 26. Februar 1897, Z. 1155.

David Suchmann (Adv. Dr. Leo Geller) ca. Min. des Innern (M.-S. v. Nagy); E. vom 27. August 1895, Z. 13778, puncto Verweigerung eines Gewerbescheines zum Betriebe der Montirung von elektrischen Lampen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach den bei der protokollarischen Einvernehmung am 4. October 1894 durch den ausgewiesenen Vertreter des Beschwerdeführers gemachten Angaben, soll die Thätigkeit bei dem in Aussicht genommenen Gewerbebetriebe darin bestehen, daß die Leitungsdrähte im Innern der Häuser gezogen und daran die elektrischen Lampen befestigt werden. — Der vom Beschwerdeführer beabsichtigte Gewerbsbetrieb ist daher ein solcher, bei welchem es sich um die Herstellung von Anlagen für Leitung von Elektricität zu Zwecken der Beleuchtung handelt. — Wenn auch seitens des Beschwerdeführers selbst nicht die Einleitung des elektrischen Stromes in diese Anlagen bewerkstelligt wird, sondern dies durch den Elektrotechniker geschieht, so ändert dies nichts daran, daß die vom Beschwerdeführer beabsichtigten Herstellungen eben solche sind, welche zur Leitung der Elektricität zu Beleuchtungszwecken zu dienen bestimmt sind. — Da aber die gewerbsmäßige

Herstellung von derlei Anlagen nach § 1 Min.-Verord. vom 25. März 1883, R. G. B. Nr. 41, an eine von der politischen Landesbehörde zu ertheilende Concession gebunden erscheint und daher nicht den Gegenstand eines freien Gewerbes bilden kann, war die Verweigerung der Ausfertigung des Gewerbescheines bezw. die Untersagung des Betriebes gesetzlich gerechtfertigt.

Wenn in der Beschwerde weiter darauf verwiesen wird, daß unter den im § 1 der erwähnten Min.-Verordnung bezeichneten Anlagen nur solche verstanden werden können, welche einem gewerbsmäßigen Betriebe zu dienen haben, so erscheint diese Auffassung ganz unzutreffend, weil die Min.-Verordnung die gewerbsmäßig betriebene Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektricität zu Zwecken der Beleuchtung dem gewerbsmäßigen Betriebe solcher Anlagen gegenüberstellt, und überdies weiter im ersten Punkte rücksichtlich der Herstellung von derlei Anlagen ausdrücklich auf die gewerbliche oder häusliche Anwendung hinweist.

Nr. 10440.

1. Ersatzpflicht der Krankencassen gegenüber communalen, nicht öffentlichen Krankenanstalten hinsichtlich des Aequivalentes für ärztliche Hilfe und Medicamente als eines Bestandtheiles des einem erkrankten Cassenmitgliede zustehenden, an die die Krankenanstalt verwaltende Gemeinde übergangenen Unterstützungsanspruches. — 2. Zum Verfahren in Absicht auf die Ermittlung dieses Aequivalentes nach Analogie des § 60 Krankenversicherungs-Gesetzes.

Erkenntniß vom 26. Februar 1897, Z. 1122.

Die allg. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz ca. Min. des Innern; E. vom 10. Jänner 1896, Z. 23, und 14. April 1896, Z. 11480, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«*)

Nr. 10441.

1. Rechtssatz wie 1 sub Nr. 10440. — 2. Voraussetzungen für die directe Feststellung dieses Aequivalentes nach Analogie des § 60 Krankenversicherungs-Gesetzes.

Erkenntniß vom 26. Februar 1897, Z. 1123.

Die allg. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 28. Jänner 1896, Z. 2238, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung der steierm. Statthalterei vom 11. October 1895, Z. 22790, wurde die allg. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz schuldig erkannt, dem Stadtrathe Graz anläßlich der im städtischen Krankenhause in Graz vom 2. August bis 29. September 1894 erfolgten Verpflegung der Rosa Hödl das statutenmäßige Krankengeld täglicher 50 kr., sowie das in analoger Anwendung des § 60 Krankenvers.-Ges. mit 50 Percent des Krankengeldes zu be-

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9883 und 10113 (Bd. XX, Z. 1896).

messende Aequivalent für ärztliche Behandlung und Medicamente für 28 Tage, somit zusammen den Betrag von 21 fl. zu bezahlen, weil dieser der Verpflegten gemäß § 24 der Cassestatuten gegenüber der genannten Krankencasse, über deren Anweisung die Spitalsaufnahme erfolgt ist, zustehende Unterstützungsanspruch nach § 64 Krankenvers.-Ges. auf die Gemeinde Graz übergegangen ist.

In der Beschwerde gegen die diese Entscheidung bestätigende Entscheidung des Min. des Innern vom 28. Jänner 1896, Z. 2238, wird zunächst bestritten, daß die Casse überhaupt zur Bezahlung eines Aequivalentes für ärztliche Hilfe und Medicamente verpflichtet sei, weil für ein Mitglied, das aus irgend einem Grunde von der seitens der Krankencasse zu gewährenden freien ärztlichen Behandlung und dem Heilmittelbezuge keinen Gebrauch mache oder machen könne, der diesfällige Anspruch an die Casse entfalle, ohne daß dasselbe ein Aequivalent zu fordern berechtigt wäre. — Diese Rechtsanschauung ist unrichtig. — Denn der Anspruch versicherungspflichtiger Personen an die gemäß § 11 Krankenvers.-Ges. zur gesetzlichen Krankenversicherung berufenen Krankencassen auf freie ärztliche Behandlung und die nothwendigen Heilmittel ist im § 6 Krankenvers.-Ges. begründet und kann denselben in keinem Falle verweigert werden. — Wenn also ein Versicherungspflichtiger selbst ohne Disposition der Casse sich fremder ärztlicher Hilfe bedient und Heilmittel bezieht, so könnte dies nur die Wirkung haben, daß die Casse nicht den ganzen hiedurch verursachten Aufwand, sondern nur jenen zu vergüten hätte, welcher ihr selbst erwachsen wäre. — Liegt nun ein Uebereinkommen zwischen dem Stadtrathe Graz und der beschwerdeführenden Krankencasse hinsichtlich der für die Verpflegung des Cassenmitgliedes im städtischen (nicht öffentlichen) Krankenhause zu Graz zu ersetzenden Kosten nicht vor und war die Verpflegung in dem genannten Krankenhause auf Grund der Verpflichtung der Gemeinde zur Armenversorgung gewährt worden, so geht gemäß § 64 Krankenvers.-Ges. der gesammte, dem Versicherten zugestandene Anspruch gegen die Krankencasse an die Stadtgemeinde Graz über und ist sonach die Casse auch verpflichtet, dieser diejenigen Kosten zu ersetzen, welche sie selbst für ärztliche Behandlung und Heilmittel zu Gunsten des Verpflegten hätte aufwenden müssen.

Die Beschwerde erhebt aber insbesondere auch Einsprache gegen die Art der Ermittlung dieses Aequivalentes nach Analogie des § 24 und des § 60 Krankenvers.-Ges. — Dies betreffend war der V. G. Hof der Anschauung, daß die analoge Anwendung der §§ 24 und 60, in welchen bestimmt entschiedene Fälle zu der Frage gegeben sind, welche Leistung der Krankencasse an die Stelle der von ihr zu gewährenden freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und therapeutischen Behelfe treten kann, in Gemäßheit der Bestimmung des § 7 a. b. G. B. zulässig ist, aber allerdings nur dann, wenn der Aufwand, welcher der Krankencasse factisch erwachsen wäre, nicht nachweisbar ist. — In dem vorliegenden Falle muß diese analoge Anwendbarkeit umsomehr zugegeben werden, als die beschwerdeführende Krankencasse die Versicherte anstatt ihr die freie ärztliche Behandlung und nothwendigen Heilmittel selbst zu gewähren, an das städtische Krankenhaus in Graz gewiesen hat und sich die Handhabe für die analoge Anwendung überdies im § 24, Abs. 2 der Cassestatuten findet.

Wenn die Beschwerde weiters eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens darin erblickt, das im Administrativverfahren gar nicht versucht worden sei, jene Kosten, welche der Casse selbst bei Erfüllung der im § 6, Z. 1 Krankenverf.-Ges., vorgeschriebenen Leistungen thatsächlich erwachsen wären, zu ermitteln, so ist darauf hinzuweisen, daß die Krankencasse zufolge des Statth.-Erlasses vom 11. Mai 1895, Z. 2315, aufgefordert wurde, diese Kosten anzugeben, sich aber in der Zuschrift an den Stadtrath vom 2. Juli 1895, Z. 44, auf die Angabe des der Rosa Hödl gebührenden Krankengeldes beschränkt, also von der Gelegenheit, die Kosten, welche die Casse für ärztliche Pflege und Medicamente außer dem Falle der Spitalsverpflegung hätte aufwenden müssen, zu beziffern und nachzuweisen, keinen Gebrauch gemacht hat. — Hienach liegt eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht vor und waren die Administrativbehörden nicht nur berechtigt, sondern auch genöthigt, auf die analoge Anwendung des § 60, Abs. 2 Krankenverf.-Ges., zu greifen.

Nr. 10442.

Rechtssätze wie sub Nr. 10441.

Erkenntniß vom 26. Februar 1897, Z. 1124.

Die allg. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz ca. Min. des Innern; E. vom 16. Jänner 1896, Z. 36460 ex 1895, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 10443.

Rechtssätze wie sub Nr. 10440.

Erkenntniß vom 26. Februar 1897, Z. 1125.

Die allg. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz ca. Min. des Innern; E. vom 28. Jänner 1896, Z. 179, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Nr. 10444.

Rechtssätze wie sub Nr. 10441.

Erkenntniß vom 26. Februar 1897, Z. 1126.

Die allg. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz ca. Min. des Innern; E. vom 28. Jänner 1896, Z. 2138, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 10445.

Rechtssätze wie sub Nr. 10440.

Erkenntniß vom 26. Februar 1897, Z. 1127.

Die allg. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz ca. Min. des Innern; E. vom 28. Jänner 1896, Z. 38481 ex 1895, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Nr. 10446.

1. Definitiver Charakter der einen präjudiciellen Abspruch über die Rechtsfrage enthaltenden behördlichen Entscheidungen. — 2. Die Rechtswirkung der Erkenntnisse des V. G. Hofes ist auf die specielle Streitsache beschränkt. — 3. Wirkung der auf Grund der Anmeldung des Betriebsunternehmers erfolgten Einbeziehung auch gesetzlich nicht versicherungspflichtiger Personen in die Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge.

Erkenntniß vom 26. Februar 1897, Z. 1156.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Graz ca. Min. des Innern; E. vom 14. Jänner 1896, Z. 38321 ex 1895, puncto Rückerstattung gezahlter Versicherungsbeiträge.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«*)

Nr. 10447.

Zur Frage nach der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung von Wasserversorgungs-Anstalten für wasserarme Gebietstheile. (Tirol.)

Erkenntniß vom 27. Februar 1897, Z. 1181.

Gemeinde St. Ulrich ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Schenk); E. vom 10. August 1895, Z. 9348, puncto Wasserversorgung des St. Antoni-Bodens.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 10. August 1895, Nr. 9348, wurde über den Recurs der heute beschwerdeführenden Gemeinde St. Ulrich die Verfügung der Statthalterei in Innsbruck vom 5. Februar 1895, Nr. 2746, bestätigt, womit auf Grund des § 94, Alinea 2 der tirolischen Gem.-Ord., nach Einvernehmung des Tiroler Landesausschusses die Herstellung einer Wasserleitung für den sogenannten St. Antoni-Boden, einer Häusergruppe in der Gemeinde St. Ulrich, auf Kosten dieser Gemeinde angeordnet worden war. — Diese Entscheidung stützt sich auf § 27, Z. 5 Gem.-Ord., auf § 3, lit. a Sanitätsgef. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, endlich auf § 35 Wasserrechtsgef. vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64, aus welchen Gesetzesstellen die Verpflichtung der Gemeinde zur Wasserversorgung

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9337 (Bd. XX, Z. 1896).

des St. Antoni-Bodens, welcher an dauerndem Wassermangel leidet und dessen Einwohner die bezüglichen Kosten selbst zu tragen nicht in der Lage sind, beducirt wird.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Der § 94, Alinea 2 tirol. Gem.-Ord. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, ermächtigt die politischen Behörden auch in Gemeindeangelegenheiten des autonomen Wirkungskreises Abhilfe auf Kosten der Gemeinde zu treffen, wenn diese es unterläßt oder verweigert, ihr gesetzlich obliegende Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen. — Voraussetzung der Anwendung des § 94 ist also die Unterlassung einer gesetzlich obliegenden Leistung oder Verpflichtung und es fragt sich demnach im gegebenen Falle, ob durch die in der Entscheidung berufenen oder durch andere gesetzliche Bestimmungen den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt ist, im Bedarfsfalle für Zwecke der Wasserversorgung eine Wasserleitung herzustellen.

Was zunächst die Bestimmungen des § 35 u. ff. Wasserrechtsges. betrifft, so enthalten diese Gesetzesstellen die Directive für die nach § 75 Wasserrechtsges. competenten Wasserrechtsbehörden, wann und unter welchen Umständen die Wasserversorgung einer Gemeinde oder Ortschaft als Gemeindeangelegenheit einen Anspruch auf Enteignung geben könne. Der § 35 besagt, daß dort, wo an dem zum Trinken, Kochen, Waschen, Tränken und zu anderen wirthschaftlichen Zwecken oder zum Feuerlöschen nöthigen Wasser ein dauernder Mangel herrscht und die Versorgung damit die Kräfte der einzelnen Gemeindeglieder übersteigt, die Wasserversorgung »nach Maßgabe des Gemeindegesetzes« eine Angelegenheit der Gemeinden oder Ortschaften ist; § 36 aber räumt Ortschaften und Gemeinden, deren Wasserbedarf nicht gedeckt ist, nach Maßgabe dieses Bedarfes das Recht auf Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten ein, so weit dieselben für die gleichen Zwecke der Wasserberechtigten entbehrlich sind. — Hieraus ergibt sich, daß nicht jede Wasserversorgungsanlage einer Gemeinde oder Ortschaft schon als eine solche Gemeindeangelegenheit angesehen werden darf, welcher ein Enteignungsrecht zur Seite steht, daß vielmehr das Gesetz den Enteignungsanspruch bei derlei Gemeindeangelegenheiten an das Zutreffen gewisser Bedingungen, des dauernden Wassermangels und der Intervention der Gemeinde oder Ortschaft an Stelle der einzelnen Gemeindeglieder, wenn deren Kräfte nicht ausreichen, geknüpft wissen wollte. Es ist aber weiters hieraus zu folgern, daß diese wasserrechtlichen Vorschriften über die Statthaftigkeit der Enteignung zum Zwecke der Wasserversorgung von Gemeinden oder Ortschaften überhaupt nur dann zur Anwendung zu kommen haben, wenn die Frage einer Enteignung zur Entscheidung steht, daß dieselben aber nicht herangezogen werden können, wenn, wie im gegebenen Falle, es sich darum handelt, ob einer Gemeinde die Wasserversorgung eines bestimmten Gebietstheiles im eigenen Wirkungskreise aufgetragen werden könne. In dieser Richtnng verweist vielmehr der § 35 Wasserrechtsges. ausdrücklich auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, welche für die Abgrenzung des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden ausschließlich maßgebend zu bleiben haben.

Diesbezüglich bestimmt der § 27 Gem.-Ord. in seinem Eingange, daß der selbstständige, d. h. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Ge-

meinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, überhaupt Alles umfaßt, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. — Aus dieser Gesetzesbestimmung kann nach ihrem Wortlaute eine absolut bindende Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung einer Wasserleitung im Sinne des § 94 Gem.-Ord. nicht abgeleitet werden; denn wenn auch zuzugeben ist, daß die Wasserversorgung eine Angelegenheit ist, welche die Interessen der Gemeinde und der Gemeindemitglieder zunächst und wesentlich berührt, so ist doch nicht zu verkennen, daß bezüglich derlei Angelegenheiten, insoweit nicht kraft positiver gesetzlicher Anordnungen den Gemeinden bestimmte concrete Leistungen auferlegt werden, das freie Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde platzzugreifen hat, und daß überdies für derlei nicht näher umschriebene Angelegenheiten von einer aus der Bestimmung und den Aufgaben der Gemeinden abzuleitenden, gesetzlich aber nicht ausdrücklich anerkannten Verpflichtung doch nur dann gesprochen werden könnte, wenn und insoweit die weitere Voraussetzung der Möglichkeit der Besorgung durch eigene Kräfte gegeben erscheint. — Immer würde also, soweit überhaupt das freie Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden durch den vorgesehenen Instanzenzug eine Einschränkung erfahren kann — eine Frage, die heute nicht zur Entscheidung steht — das Entstehen und Bestehen einer Verpflichtung der Gemeinde zur Besorgung einer Angelegenheit, für welche die allgemeinen Merkmale des § 27 in princip. zutreffen, für welche aber der Inhalt und Umfang der Leistungspflicht der Gemeinden gesetzlich nicht umschrieben ist, von der Thatfrage der Möglichkeit der Besorgung durch eigene Kräfte abhängig bleiben und es müßte diese Frage nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung zuerst ihre instanzmäßige Austragung finden, bevor überhaupt mit Zwangsmaßregeln gegen die Gemeinde vorgegangen werden könnte. — Auf derlei Eventualitäten und Angelegenheiten hat aber der § 94 seinem Wortlaute nach keinen Bezug, da er lediglich von gesetzlich obliegenden, also solchen Leistungen und Verpflichtungen spricht, bezüglich deren das Gesetz selbst und ausdrücklich die Gemeinden zur Erfüllung durch eigene Kräfte beruft.

Eine solche für die Gemeinde statuirte ausdrückliche Verpflichtung zur Wasserversorgung läßt sich aber auch nicht aus dem weiter berufenen Absatze 5 des § 27 ableiten. Diese Bestimmung verweist in den Wirkungskreis der Gemeinden allerdings auch die Gesundheitspolizei, deren Umfang im § 3 Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, näher angegeben wird und wonach speciell gemäß Punkt a die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf fließende und stehende Gewässer, dann in Bezug auf Trink- und Nutzwasser in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden fällt; daß aber einer Gemeinde oder Ortschaft die bindende Verpflichtung zur Wasserversorgung ihres Gebietes überall dort obliege, wo ein Wassermangel sich fühlbar macht, ist weder im Sanitätsgesetze, noch in einem anderen Gesetze ausgesprochen.

Nachdem sonach eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung von Wasserversorgungs-Anstalten für wasserarme Gebietstheile weder aus der Gemeindeordnung, noch aus einem anderen Gesetze abgeleitet werden

kann, und der § 27 Gem.-Ord. den Gemeinden nur das Recht einräumt, in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises mit Beobachtung der bestehenden Gesetze nach freier Selbstbestimmung Anordnungen und Verfügungen zu erlassen, deren Anfechtung eventuell nur im autonomen Instanzenzuge zulässig ist, so mußte der von amtswegen ertheilte behördliche Auftrag an die Gemeinde, »eine Wasserleitung für den St. Antoni-Boden auf ihre Kosten herzustellen«, als eine Ueberschreitung des den politischen Behörden im § 94 Gem.-Ord. eingeräumten Aufsichtsrechtes erkannt werden.

Nr. 10448.

Die Consentirung von Wasserbenützungsanlagen für Eisenbahnzwecke fällt ausschließlich in die Competenz der zur Handhabung des Wasserrechtsgesetzes berufenen politischen Behörden.

Erkenntniß vom 27. Februar 1897, Z. 1182.

Michael und Eleonore Führer (Adv. Dr. Friedrich Oebl) ca. Landesregierung in Salzburg (M.-V.-S. Dr. Krasny); E. vom 7. August 1895, Z. 7993, puncto Bauconsens für eine Wasserleitung.

»Die angefochtene Entscheidung wird, soweit mit derselben die Aenderung der bisherigen Wasserführungsanlagen der Itzlinger Dampfsäge und die Ableitung des Betriebswassers derselben consentirt und die dagegen von den Beschwerdeführern erhobenen Einwendungen meritorisch abgewiesen worden sind, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Consens zur Herstellung einer Wasserleitung für die Wasserstation in Salzburg aus dem Alterbache, bezw. aus den Wasserbenützungsanlagen der Itzlinger Dampfsäge ertheilt und wurden zugleich die gegen diese Anlage von den Beschwerdeführern erhobenen Einwendungen meritorisch abgewiesen.

Wie aus den Administrativacten sich ergibt, besteht das consentirte Project darin, daß die zur Itzlinger Dampfsäge führende Wasserleitung unter Auflassung der bisher bei dieser Säge bestandenen Cisterne in weiterer Fortsetzung über bahnärarischen Grund bis zu einer beim Heizhaus Salzburg neu zu errichtenden Cisterne fortgeführt und das Wasser zur Wasserversorgung der bahnärarischen Wasserstation in Salzburg verwendet werden soll. — Die gegen dieses Project erhobenen Einwendungen der Beschwerdeführer aber bestanden darin, daß durch die Neuanlage dem Alterbach und darum dem an diesem gelegenen Wasserwerke der Beschwerdführer Wasser entzogen wird, indem das von der Itzlinger Dampfsäge früher bezogene und da nicht verbrauchte Wasser nicht mehr, wie früher, in den Alterbach zurückgeleitet wird. — Durch das bei der commissionellen Verhandlung abgegebene Gutachten wurde zu diesem Thatbestande constatirt, daß gegenüber dem früheren Zustand in der Wasserentnahme eine Aenderung insoferne eintritt, als bei der alten Anlage das Wasser nur temporär dem Bach entnommen, beim Nichtbetrieb aber in den Alterbach zurückgeleitet wurde, während gegenwärtig nach dem Project bei einem Bedarf von 600 bis 700 Cbm. pro Tag die Zuleitung in die Cisterne constant ohne Rückleitung erfolgen wird.

In der Beschwerde wird wesentlich die Competenz des Handelsministeriums zu der Entscheidung darum bestritten, weil es sich hier um eine Wasserbenützungsanlage handelt, über deren Zulässigkeit oder Unzulässigkeit vom Standpunkte der entgegenstehenden Wasserbenützungsrechte Dritter nur die Wasserrechtsbehörden zu entscheiden berufen waren.

Der V. G. Hof mußte diesen Beschwerdepunkt als begründet erkennen. — Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß zur Entscheidung des Consenses für Eisenbahnbauten überhaupt und auf bahnärarischen Grund insbesondere das Handelsministerium, bezw. das Eisenbahnministerium ausschließlich competent ist und daß also die Consentirung der Wasserleitung als Bauanlage gegebenen Falles in die Competenz der genannten Ministerien gefallen ist; allein aus den diesfälligen Bestimmungen des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, §§ 6, 9, 10, lit. a., sowie aus den Bestimmungen der §§ 4, 16 und 17 der Verordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, geht eben auch mit aller Deutlichkeit hervor, daß diese Competenz des Handels-, bezw. Eisenbahnministeriums nur auf jene Fragen beschränkt ist, welche auf den Bau selbst sich beziehen, daß dagegen diese Competenz keineswegs in sich das Recht zur Entscheidung anderweitiger Streitfragen schließt, die bei der Ausführung eines solchen Baues speciell mit Rücksicht auf Rechte dritter Personen sich ergeben können.

Wie aus dem eingangs erörterten Thatbestande sich ergibt, handelt es sich gegebenen Falles keineswegs blos um die Consentirung der Bauanlage für die Wasserleitung, sondern in erster Reihe und wesentlich um die Frage, ob und inwieferne eine Aenderung der bis nun der Itzlinger Dampfsäge zugestandenen Wasserbezugsrechte nach Maßgabe der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes und der am Alterbach bestehenden Wasserbenützungsrechte, speciell der Beschwerdeführer statthaft erscheint oder nicht. — Nach den Bestimmungen der §§ 16, 75 und 93 Wasserrechtsges. fällt aber die Entscheidung über diese Frage in die Competenz der zur Handhabung des Wasserrechtsgesetzes berufenen politischen Behörden. Eine Einschränkung dieser Competenz läßt sich aus den vorcitirten, den Eisenbahnbau und den Bau von Anlagen für Eisenbahnzwecke betreffenden Bestimmungen umsoweniger ableiten, als nach der cit. Bestimmung des § 16 Landes-Wasserrechtsges. es gewiß ist, daß auch eine Eisenbahn, welche eine Wasserbenützungsanlage für ihre Zwecke errichten will, den Consens zur Benützung des öffentlichen Gewässers für diese Zwecke wie jeder andere Dritte zunächst erwerben muß. Hieran ändert der Umstand nichts, daß die Itzlinger Dampfsäge und deren Wasserbenützungsanlage nunmehr — wie angegeben wird — im Besitz der österreichischen Staatsbahnen sich befinden sollen. Denn nach dem festgestellten Thatbestande ist es gewiß und zweifellos, daß eine sehr wesentliche Aenderung in den für die Itzlinger Dampfsäge consentirten Wasserbenützungsanlagen platzgreifen soll, und nach § 16 Wasserrechtsges. ist die Einholung des wasserrechtlichen Consenses eben auch für die Aenderung von Wasserbenützungsanlagen vorgeschrieben, davon abgesehen, daß sich ja auch das bezugsberechtigte Subject ändert (§ 25 ibidem).

Nr. 10449.

Concurrenz zur Erhaltung einer im Zuge öffentlicher Gemeindewege führenden, mehreren Gemeinden gemeinsamen Brücke. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 27. Februar 1897, Z. 1183.

Gemeinde Brodec (Adv. Dr. Filipp Neumann) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 28. August 1895, Z. 32187, puncto Concurrenz zur Herstellung einer Brücke.

»Die angefochtene Entscheidung wird, soferne für die Concurrenzquote der beiden betheiligten Gemeinden der Maßstab der Steuerschuldigkeiten dieser Gemeinden bestimmt wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Anwendung der Bestimmungen der §§ 8, 12 und 16 Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, und des § 35, Ges. vom 31. Mai 1866, L. G. B. Nr. 41, die Gemeinde Brodec für verpflichtet erkannt, für die Erhaltung der im Zuge der Wege Parc. 624, 1243, 1244 und 1245 befindlichen, über den Iserfluß führenden Hrušov-Brodecer Brücke zu concurriren. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung einmal darum, weil die angeführten Wege keineswegs als öffentliche Gemeindestraßen anzusehen sind und diese Wege, sowie die Brücke thatsächlich nur für den Verkehr der Hrušover Insassen nothwendig erscheinen, die Brücke also im Sinne des § 78 Gemeindeord. von diesen allein zu erhalten wäre, weiter aber auch darum, weil, wenn eine Concurrenz der Gemeinde Brodec zur Erhaltung der Brücke überhaupt platzgreifen sollte, diese doch nur für den innerhalb des Gemeindegebietes von Brodec gelegenen Theil der Brücke statthaben könnte, während die Verpflichtung der Gemeinde zur Bedeckung des Erfordernisses nach Maßgabe ihrer Steuerschuldigkeit die Gemeinde gesetzwidrig überbürde.

Was nun zunächst den ersterwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so konnte diesen der V. G. Hof nicht berücksichtigen, weil mit der in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung des Landesausschusses vom 21. Februar 1894, Z. 56837, rechtskräftig festgestellt wurde, daß die obbezeichneten Wege öffentliche Gemeindewege sind und also nach der Bestimmung des § 5 Ges. vom 12. August 1864 auch die im Zuge dieser Wege gelegene Brücke in Betreff der Verpflichtung zu ihrer Erhaltung ebenso wie die Wege selbst zu behandeln ist. — Nachdem nun nach § 12 Ges. vom 12. August 1864 jede Gemeinde verpflichtet ist, die Gemeindestraßen und Gemeindewege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten, und im gegebenen Falle es sich lediglich um die Entscheidung über die Concurrenzpflicht der beiderseits betheiligten Gemeinden handelt, so hat der § 78 Gemeindeord., welcher allenfalls bei der Anrepartirung der die einzelne Gemeinde treffenden Quote auf ihre Gemeindemitglieder in Frage kommen könnte, keine Anwendung.

Dagegen konnte der V. G. Hof die Anwendung des § 16 Ges. vom 12. August 1864 und des § 35 Ges. vom 31. Mai 1866 nicht als zutreffend erkennen. — Wie aus dem Wortlaute der cit. Gesetzesbestimmungen sich ergibt, steht ein Entscheidungsrecht über die Kostenvertheilung zur Er-

haltung eines mehreren Gemeinden gemeinschaftlichen Communicationsmittels der Bezirksvertretung nur dann zu, sofern es sich um die Herstellung eines solchen Objectes handelt, während für alle übrigen Fälle die Bestimmung des § 12 Ges. vom 12. August 1864 in Betreff der Concurrenz platzgreift, nach welcher die Gemeinde die in ihrem Gebiete gelegenen Communicationsobjecte zu erhalten verpflichtet ist. — Demgemäß würde in dem gegebenen Falle eine Verpflichtung der Gemeinde Brodec zur Erhaltung der Brücke nur insoweit bestehen, als dieselbe innerhalb ihres Gemeindegebietes gelegen ist und es würde auch bei einer eventuellen ziffermäßigen Festsetzung des Concurrenzmaßstabes dieser nur dem Verhältnisse der Zugehörigkeit des Objectes zu dieser oder jener Gemeinde entnommen werden können.

Nr. 10450.

1. Erlöschung von unter der Geltung der älteren Mauthnormen bestandenen, durch das Mauthgesetz vom Jahre 1891 nicht ausdrücklich aufrecht erhaltenen Mauthbefreiungen mit Eintritt der Wirksamkeit des letzteren Gesetzes. — 2. Zum Begriffe mauthfreier »Gewerbefuhren«. — 3. Mauthbehandlung der vom Felde directe in die Zuckerfabrik unternommenen, im Unterschiede mit den vorerst in den Wirthschaftshof zurück verkehrenden Rübenfuhren.

Erkenntniß vom 2. März 1897, Z. 1240.

Franz Victor Veselý ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Swoboda); E. vom 9. Juli 1896, Nr. 46569, puncto Mauthsache.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Eingabe vom 19. August 1894 beschwerte sich Franz Victor Veselý, Besitzer des Hofes Nr. 1 in Karthaus, dagegen, daß der dortige Mautheinnehmer Mauthgebühren von jenen Fuhren verlangte, mit welchen die auf den Feldern C.-Z. 1008 und 1009 angebaute Rübe mit Ueberschreitung der zwischen diesen Feldern und dem Orte befindlichen Mauthstelle in die in Počernic gelegene Niederlage der Vinoř er landwirthschaftlichen Actienzuckerfabrik zugeführt wird, da diesen Fuhren die Mauthbefreiung nach § 18, lit. d Ges. vom 26. August 1891 zukomme. — Nach Einvernehmung des Mautheinnehmers Wenzel Hansdorf und des Beschwerdeführers erkannte die Finanz-Bezirks-Direction Prag in Erledigung der obigen Eingabe mit Bescheid vom 30. November 1895, Z. 48918, daß der Beschwerdeführer den vom Mautheinnehmer für (im Monate October 1894 unternommene) 419 Fuhren geforderten Gebührenbetrag von 33 fl. 52 kr. binnen 14 Tagen zu bezahlen habe, weil Franz Veselý mit diesen Fuhren Rübe von seinen Feldern über die Mauthstelle zur Waage in Počernic oder in die Zuckerfabrik in Vinoř transportirt habe und somit die Befreiung nach § 18, lit. c oder d Mauthges. sich auf diese Fuhren nicht erstrecken könne, und weil der Umstand, daß der Beschwerdeführer Actionär dieser Fabrik ist, ihn von der Mauthzahlung nicht befreien kann, da er und die Fabriksunternehmung als juristische Person verschiedene Rechtssubjecte sind und hiebei nothwendigerweise die Entgeltlichkeit der Rübenlieferung vorausgesetzt werden muß, sodann aber die Rübenfuhren den landwirthschaftlichen Charakter verlieren und Industrialfuhren werden,

welche eine Befreiung nach § 18 Mauthgeſ. nicht genießen. — Der gegen die abweisliche Entſcheidung der zweiten Inſtanz eingebrachte Recurs wurde mit der hiergerichts angefochtenen Miniſterialentſcheidung aus den Gründen des erſtinſtanzlichen Erkenntniſſes abgewieſen.

Die Beſchwerdeführung erhebt die Einwendung der res judicata, da bereits unter der Geltung der früheren Mauthvorſchriften die Mauthbefreiung gleicher Rübenfuhren mit einer in Rechtskraft erwachſenen Entſcheidung der Finanz-Landes-Direction vom 9. November 1885 ausgeſprochen worden ſei und ſie leitet ferner die Mauthfreiheit der fraglichen Rübenfuhren im Grunde des § 18, lit. d des nun geltenden Mauthgeſetzes aus dem Titel der Theilhaberſchaft an dem Actienunternehmen ab, da der Beſchwerdeführer als Actionär die Rübe an ſeine eigene Unternehmung in Abfuhr bringe und hiefür nach den Statuten nicht einen beſonderen Kaufpreis erhalte, ſondern erſt nach der Campagne nach Maß ſeines Actienbeſitzes und der gelieferten Rübenmenge an dem Geſammtgewinne des geſellſchaftlichen Unternehmens theilnehme.

Der V. G. Hof iſt bei ſeiner Entſcheidung von nachſtehenden Erwägungen ausgegangen: Laut § 31 Geſ. vom 26. Auguſt 1891, R. G. B. Nr. 140, ſind mit dem Tage der Wirkſamkeit dieſes Geſetzes (in Böhmen mit dem 1. Jänner 1893) die bis dahin beſtandenen Beſtimmungen über die Wegmauthen außer Kraft getreten und laut § 19 Geſ. wurden alle übrigen bisher beſtandenen und in den §§ 17 und 18 nicht ausdrücklich namhaft gemachten Befreiungen von der Entrichtung der äräriſchen Straßenmauth aufgehoben. Angeſichts dieſer geſetzlichen Anordnungen und in der Erwägung, daß der Fall des § 17, Punkt 33, nämlich eine vertragsmäßige Zuſicherung der Mauthfreiheit hier offenbar nicht zutrifft, von der Beſchwerde auch nicht behauptet wird, ſtellt ſich die Einwendung der res judicata als unbegründet dar und kann der vorliegende Fall einzig und allein nach den Beſtimmuugen des Geſetzes vom 26. Auguſt 1891 beurtheilt werden. — Hiebei iſt angeſichts des allgemein lautenden Inhaltes der Entſcheidungen der II. und III. Inſtanz die Streitſache dahin feſtzuſtellen, daß es ſich nicht um die Löſung der principiellen Frage der Mauthpflicht oder Mauthbefreiung der Rübenfuhren überhaupt, ſondern nur um die concrete Frage handeln kann, ob die im Beſcheide der I. Inſtanz bezeichneten, im Monate October 1894 unternommenen 419 Rübenfuhren mauthpflichtig ſind oder nicht.

Wenn der Beſchwerdeführer für dieſe Fuhren die Befreiung auf Grund des § 18, lit. d cit. Geſ. in Anſpruch nimmt, ſo erſcheint dieſe Begründung nicht zutreffend. Denn nach dieſer Geſetzesſtelle werden den Bewohnern eines Mauthortes in dieſem Orte von der Straßenmauth im Hin- und Rückwege freigelaſſen: Das Zugvieh bei den Fuhren, mit welchen zum Betriebe der eigenen Hauswirthſchaft oder des eigenen Gewerbes Rohſtoffe oder Halbfabricate von den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden oder von den Gewerbelocalitäten zur Umgeſtaltung oder Verarbeitung weg- und im umgeſtalteten oder verarbeiteten Zuſtande wieder zurückgeführt werden. Als Beiſpiele führt dieſe Geſetzesſtelle an, wenn Getreide nach der Mühle und Mehl zurück, Mehl zur Verbackung und Brod zurück, ungebleichte Leinwand zur Bleiche und gebleichte zurück, rohes Wollenproduct zur Walke und ge-

walktes zurückgeführt wird. — Nach dieser gesetzlichen Bestimmung kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß für diese Hauswirthschafts- und Gewerbefuhren der Mauthort den Ausgangspunkt bilden muß und daß die Gewerbefuhren, um welche es sich im vorliegenden Falle allein handeln kann, von den Gewerbelocalitäten des Bewohners des Mauthortes, bezw. derjenigen, welche daselbst zwar nicht wohnen, aber ein Gewerbe oder eine andere wirthschaftliche Unternehmung betreiben (Eingang zum § 18), und zwar von den im Mauthorte gelegenen Gewerbelocalitäten aus, sich aus dem Mauthorte hinweg bewegen müssen. Der Beschwerdeführer könnte demnach eine Mauthbefreiung für die in Frage stehenden Fuhren nur dann in Anspruch nehmen, wenn er im Mauthorte Karthaus ein Gewerbe betreiben und zum Betriebe desselben die in der berufenen Gesetzesstelle qualificirten Fuhren unternehmen würde, was aber nicht zutrifft und mit Rücksicht auf die Natur des Zuckerfabricationsgewerbes, dessen Zwecken die Rübenfuhren dienen, überhaupt nicht zutreffen kann.

Der Gerichtshof konnte ferner auch die Ausführungen der Beschwerde, in welchen den Rübenfuhren der Charakter von landwirthschaftlichen Fuhren aus dem Grunde beigemessen wird, weil der Beschwerdeführer Actionär der Vinoker Zuckerfabrik ist, nicht zutreffend finden, da zwar die wirthschaftlichen Interessen der Actionäre und jene der Actiengesellschaft in Absicht auf die gesellschaftliche Unternehmung identisch sind, dagegen juristisch hiebei keine Identität der Personen obwaltet, da die Actionäre und die Gesellschaft juristisch verschiedene Rechtssubjecte sind.

Uebrigens ist in conoreto zu bemerken, daß die Mauthbefreiung landwirthschaftlicher Fuhren keineswegs eine unbedingte ist, sondern nach lit c cit. § 18 nur jenen Fuhren zu Statten kommt, welche zum Betriebe der verschiedenen Zweige der eigenen Landwirthschaft von den eigenen oder gepachteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zu den eigenen oder gepachteten Aeckern, Wiesen 2c. und von da zurück zu den eigenen oder gepachteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden unternommen werden. Diese Gesetzesstelle bestimmt sonach sowohl den Ausgangs- als auch den Zielpunkt der Fuhren, denen die Mauthbefreiung zukommen soll derart, daß beim Nichtzutreffen dieser Bedingungen eine Befreiung von der Mauthpflicht nicht eintreten kann. — Letzteres ist zweifellos der Fall bei den in den 419 Fuhren inbegriffenen 39 Rübenfuhren, welche nach der Erklärung des Beschwerdeführers vom 19. Juni 1895 und den Ausführungen des ersten Recurses zugegebenermaßen von den Feldern C.-Z. 1008 und 1009 bei Karthaus nicht zu dem Hofe des Beschwerdeführers in letzterem Orte, sondern vom Felde direct in die Zuckerfabrik in Vinok unternommen worden sind und schon deshalb nicht mauthfrei waren. — Was aber die übrigen 380 Fuhren betrifft, so scheint die Finanzbehörde die Mauthpflicht derselben aus einem doppelten Grunde angenommen zu haben, nämlich weil selbe von den bezeichneten Feldern zu der in Počernic befindlichen Waage der Vinoker Zuckerfabrik unternommen wurden und überdies die Rübenladung ein zum Verkaufe bestimmter Artikel war. Allein der Beschwerdeführer hat Zeuge der Erklärung vom 19. Juni 1895 angegeben, daß ein Theil dieser Fuhren zu der Waage in Počernic, ein anderer Theil aber vorerst nach seinem Hofe und erst am nächsten Tage von da ab zur Waage gefahren sei, wo-

bei ein Mauthschranken nicht mehr passirt wurde und in dem Recurse vom 2. Jänner 1896 behauptete derselbe, daß in Folge des Regenwetters, welches im October 1894 geherrscht habe, die Rübe vom Felde vorerst nach Hause gebracht, dort gereinigt und auf eine geringere Zahl von Fuhren, als welche die Mauthstelle bei der Rückfahrt vom Felde überschritten haben, umgeladen und sodann zu der Fabrikswaage verfrachtet wurde, so daß kaum 300 Fuhren Rübe an die letztere abgeliefert worden sind. — Diese thatsächlichen Angaben, auf welche sich der Beschwerdeführer in dem Ministerialrecurse ausdrücklich berufen hat, fanden seitens der Finanzbehörden keine Berücksichtigung, worin der Gerichtshof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen mußte. Denn so zweifellos es ist, daß jene Fuhren, welche vom Felde unmittelbar zu der Waage in Počernic dirigirt worden sind, im Hinblicke auf die Bestimmung des § 18, lit. e Mauthges. mauthpflichtig waren, so gilt doch ein gleiches von dem anderen Theile der Fuhren nicht, da dieselben vom Felde zu dem Hofe des Beschwerdeführers zurückkehrten, womit der zuvor berufenen Bestimmung entsprochen wurde. — Der Gerichtshof konnte die Mauthpflicht dieser Fuhren auch nicht als im vorletzten Absatze cit. § 18 gegründet ansehen, weil bei Fuhren, mit welchen landwirthschaftliche Producte vom Felde heimgeführt werden, die Bestimmung der Producte als Verkaufsgegenstand noch nicht feststeht, die bloße Annahme oder Vermuthung einer solchen Verkaufsbestimmung zur Begründung der Mauthpflicht nicht hinreicht und der Umstand, daß thatsächlich heimgeführte Producte später verkauft werden, die Mauthpflicht rückwirkend nicht zu begründen vermag. — Da sonach nicht erhoben wurde, wie viel Fuhren von den Feldern des Beschwerdeführers direct zur Waage in Počernic unternommen wurden und wie viele von den Feldern in den Hof desselben in Karthaus zurückkehrten, mußte, da hievon der Umfang der Mauthpflicht und das Ausmaß der Mauthgebühren abhängig ist, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

Nr. 10451.

Für die Begründung der Mauthpflicht bei gegebener Benützung einer Aerarialstraße erscheint einzig und allein das Ueberschreiten der Mauthstelle, bezw. der Umstand maßgebend, daß die Mauthstelle bei regelrechtem Vorgange zu überschreiten war.

Erkenntniß vom 2. März 1897, Z. 1233.

Ernst Ranft ca. Finanz-Min.; E. vom 9. October 1896, Z. 33967, puncto Mauthsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9204 (Bd. XX, J. 1896).

Nr. 10452.

Stempelgebühr von Grundbuchsgesuchen, welche eine Aenderung des in mehreren Einlagen (Haupt- und Nebeneinlagen) simultan haftenden Pfandrechtes bezwecken und Eintragungen in die Bücher verschiedener Aemter nothwendigerweise zur Folge haben.

Erkenntniß vom 2. März 1897, Z. 1234.

Dr. Anton Rintélen ca. Finanz-Min.; E. vom 26. October 1895, Z. 34163, puncto erhöhte Eingabenstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10453.

Nachlaßgebühr unter Zugrundelegung des durch die letzte gerichtliche Schätzung erhobenen Realwerthes.

Erkenntniß vom 3. März 1897, Z. 1250.

Friedrich Bresciani ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Baron Obkolek); E. vom 17. April 1896, Z. 48360, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Wegen Realisirung einer auf dem gerichtlichen Vergleiche ddto. Sesana 26. Juli 1892, Z. 2603, beruhenden Darlehensforderung von 2989 fl., hat Josefa Aussenegg gegen den Beschwerdeführer die Realexecution geführt und zwei in seinem Besitze befindliche auf 1600 fl. und 1630 fl. 2 kr. geschätzte Realitäten bei der executiven Versteigerung um den Meistbotpreis von je 500 fl. erstanden. — In dem Testamente ddto. Tomaj 16. December 1893 hat sodann die Josefa Aussenegg den Beschwerdeführer zu ihrem Universalerben eingesetzt. — In dieser Eigenschaft hat Friedrich Bresciani, laut des vorliegenden eidesstättigen Vermögensbekenntnisses, den reinen Nachlaß der Erblasserin mit 3200 fl. berechnet, wobei als Werth der zwei Realitäten, welche ursprünglich dem Beschwerdeführer gehört haben, der erzielte Meistbotpreis per je 500 fl. (also der Betrag von 1000 fl.) und seine Restschuld an die Erblasserin mit 1900 fl. unter die Activa aufgenommen worden sind.

Die Beschwerde ist in der Hauptsache lediglich dagegen gerichtet, daß bei der Bemessung der Gebühr von den zwei obbezeichneten zum Nachlasse der Frau Josefa Aussenegg gehörigen Realitäten nicht, wie der Beschwerdeführer verlangt, der bei der executiven Versteigerung erzielte Kaufpreis von je 500 fl., sondern, wie die Finanzverwaltung angenommen hat, der in der gleichen Executionssache gerichtlich erhobene Schätzungswerth — von 1600 fl., bezw. von 1630 fl. 2 kr. — zu Grunde gelegt worden ist.

Der V. G. Hof hat sich der Anschauung der Finanzverwaltung darum angeschlossen, weil es sich hier um eine Vermögensübertragung von Todeswegen handelt, bei welcher nicht der vom Kaufe handelnde Punkt 1 des § 50 Geb.-Ges., sondern nur der die Werthermittlung bei der Gebührenbemessung von anderen Erwerbungsarten normirende Punkt 2 dieses Paragraphen in Anwendung kommen kann. — Nun bestimmt aber dieser

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9705 (Bd. XX, J. 1896).

Punkt, daß bei der Gebührenbemessung von einer solchen Erwerbungsart als Werth der unbeweglichen Sachen anzunehmen ist: a) »Der durch die letzte gerichtliche Schätzung festgestellte Werth, wenn nicht gegen die Angemessenheit desselben aus der Zeit der Schätzungsvornahme oder aus anderen Umständen wesentliche Anstände sich ergeben,« b) »in Ermanglung einer solchen Schätzung, der Kaufpreis, um welchen die letzte Veräußerung stattgefunden hat, falls sie nicht vor länger als 6 Jahren vorgenommen wurde.«

Im gegebenen Falle haben nun die Finanzbehörden, im Hinblicke auf den am 1. Jänner 1894 eingetretenen Tod der Erblasserin Josefa Aufsenegg und auf die im § 50, Z. 2, a Geb.-Ges. normirte Regel mit Recht jenen Schätzungswerth als Grundlage der Gebührenbemessung angenommen, welcher bezüglich der einen Nachlaßrealität im Jahre 1892, bezüglich der zweiten aber unwidersprochenermaßen in derselben Executionssache gegen den Beschwerdeführer erhoben worden ist, zumal weder die Vornahme einer anderen späteren gerichtlichen Schätzung nachgewiesen oder auch nur behauptet wurde, noch auch gegen die Angemessenheit der ermittelten Schätzwerthe nach der Zeit der Vornahme der Schätzungen oder aus anderen Umständen irgend ein Bedenken erhoben worden ist, mithin die Voraussetzung nicht zutrifft, unter welcher der § 50, Z. 2, b, die Berücksichtigung des zuletzt erzielten Kaufpreises gestattet würde.

Wenn der Beschwerdeführer darauf hinweist, daß bei der Bemessung der Gebühr für den executiven Verkauf derselben Realitäten der Meistbotpreis zu Grunde gelegt wurde, während im vorliegenden Falle der Schätzungswerth als maßgebend erachtet worden ist, so kann darin ein Widerspruch nicht erblickt werden, weil es sich im ersteren Falle um einen Kauf handelte, im gegenwärtigen aber um eine andere Erwerbungsart handelt, somit auf den ersteren Fall der § 50, Punkt 1, auf den letzteren aber der wesentlich verschiedene Punkt 2 dieses Paragraphen angewendet werden mußte.

Insoferne aber der Beschwerdeführer sein Beschwerdebegehren auch darauf stützen zu können vermeint, daß ungeachtet der höheren Bewerthung der zwei Realitäten (nicht nach dem seinerzeit erzielten Meistbote, sondern nach der gerichtlichen Schätzung) dem reinen Nachlasse auch der durch den bei der executiven Feilbietung erzielten Meistbot nicht realisirte Forderungsbetrag hinzugerechnet worden ist, ist zu bemerken, daß hinsichtlich dieses Forderungsrestes das Recht der Gläubigerin zur Zeit ihres Ablebens noch aufrecht bestand, zumal ein schenkungsweiser Erlaß desselben bei Lebzeiten der Erblasserin nicht behauptet und noch weniger erwiesen ist (§ 57, Abs. 7 Geb.-Ges.), wonach also dieser Forderungsrestbetrag einen Theil des Nachlasses gebildet hat und mit demselben an den Beschwerdeführer als Universalerben übergegangen, bezw. hiedurch im Consolidationswege zu seinen Gunsten erloschen ist, mithin zweifellos der Bemessung der Nachlaßgebühr zu unterziehen war.

Nr. 10454.

1. Gebührenbehandlung der von einer vertragsmäßig als selbstständige Gewerbsunternehmung erscheinenden Gasanstalt der Gemeinde gelegten, mit der Zahlungsbestätigung der ersteren versehenen Rechnungen über den Gasverbrauch bei der öffentlichen Beleuchtung. — 2. Gemeindecasse als »öffentliche Casse« im gebührenrechtlichen Sinne.

Erkenntniß vom 3. März 1897, Z. 1272.

Die Gasanstalt in Chrudim ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Baron Odkolek); E. vom 2. Mai 1896, Z. 49856, puncto Rechnungs- und Quittungsgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Anläßlich einer bei dem Gemeindeamte in Chrudim vorgenommenen Stempelrevision wurden die von der Gasanstalt in Chrudim der dortigen Stadtgemeinde monatlich gelegten, mit der Zahlungsbestätigung der ersteren versehenen Ausweise über den Gasverbrauch bei der öffentlichen Beleuchtung der Stadt Chrudim, ferner über den Gasverbrauch in der Gemeindekanzlei, im Rentamte und in der Wachstube, sowie in der Industrialschule aus den Jahren 1890 bis 1892 wegen Nichtstempelung, dann eine aus 2 Bogen bestehende, nur am ersten Bogen mit einer Stempelmarke von 5 kr. versehene Rechnung der Gasanstalt ddto. 31. December 1890 über 501 fl. 71 kr. für verschiedene, an das Chrudimer Realgymnasium gelieferte Gaseinrichtungsgegenstände, welche Rechnung mit der vom 4. Februar 1892 datirten, 500 fl. 61 kr. lautenden Zahlungsempfangsbestätigung der Gasanstalt versehen war, beanständet. — Die von diesen Ausweisen und von der Rechnung vorgeschriebene verkürzte Rechnungsstempelgebühr von 2 fl. 13 kr. nebst Steigerung per 104 fl. 37 kr., sowie die von den Zahlungsbestätigungen vorgeschriebene Quittungsgebühr per 54 fl. 60 kr. — deren Steigerung von der II. Instanz aus Gnade nachgesehen wurde — sind im Instanzenzuge aufrecht erhalten worden, wogegen die Beschwerde gerichtet ist. — In derselben wird das Vorliegen von stempelpflichtigen Rechnungen bestritten, da die Gasanstalt zu der Gemeinde in einem Dienstverhältnisse stehe und sonach die monatliche Abrechnung gemäß Tarifpost 83, A, bedingt gebühren frei sei und überdies auch blos »Ausweise« gelegt worden seien. Was aber die Saldirungen betrifft, entfalle die Gebührenpflicht deshalb, weil die städtische Casse keine öffentliche Casse sei und die saldirten Ausweise nicht statt Quittungen, sondern nur als Liquidatursbelege überreicht worden seien.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die Charakterisirung des zwischen der Gasanstalt und der Stadtgemeinde bestehenden Rechtsverhältnisses als Dienstverhältniß muß an der Hand des zwischen diesen Parteien am 8. Juli 1886 abgeschlossenen Vertrages, laut dessen die Stadt Chrudim der Actiengesellschaft »Vereinigte Gaswerke in Augsburg« für die Dauer von 30 Jahren das ausschließliche Recht ertheilt hat, die öffentliche Beleuchtung der Straßen und Plätze mit Gas zu versorgen (§ 1), die Herstellung der Gasfabrik sowie der gesammten Gasbeleuchtungsanlage und die Einrichtung der öffentlichen Beleuchtung auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen hatte (§§ 4 und 7), die letztere auch Eigenthümerin des Bauplatzes ist (§ 5) und der Gemeinde in den in den §§ 16 und 17 bezeichneten Fällen das Verkaufs-, bezw. Ablösungsrecht hinsichtlich

des gesammten Gasbeleuchtungsunternehmens vorbehalten wurde, als unrichtig und actenwidrig bezeichnet werden. Denn nach diesem Vertrage kann nicht der mindeste Zweifel darüber obwalten, daß die Actiengesellschaft zwar zur Lieferung des für die öffentliche Beleuchtung der Stadt Chrudim benöthigten Gases verpflichtet ist, daß sie aber deshalb in keiner Weise in einem Dienst- oder Geschäftsführungsverhältnisse zu der Gemeinde steht, sondern als Eigenthümerin der auf eigene Rechnung betriebenen Gasanstalt als selbstständiger Unternehmer der Gemeinde gegenüber steht, somit weder als Bediensteter noch als Geschäftführer der letzteren erscheint. — Wenn die Beschwerde insbesondere auf den § 8 des Vertrages hinweist, wornach die von der Stadtgemeinde zu leistende Vergütung für das verbrauchte Gas auf monatlich gestellte Rechnungen von der Stadtcasse an die Gasfabrik bezahlt wird, so folgt hieraus nicht das mindeste für die von der Beschwerde aufgestellte Behauptung, da in diesem Vertragspunkte wohl die Bestimmungen über die Zahlungsmodalitäten enthalten, nicht aber die rechtlichen Kennzeichen und der materielle Inhalt des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes, nämlich des Lieferungsvertrages, gelegen sind — Sobald aber angenommen werden muß, daß die Gasanstalt in Chrudim eine selbstständige Gewerbeunternehmung ist, sind hiemit auch schon die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht der von derselben monatlich ausgestellten Rechnungen gegeben. Denn nach der Anordnung des § 19 Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, sind unter Rechnungen (Conti, Noten, Ausweise und dergleichen) jene Aufzeichnungen zu verstehen, welche von Handels- oder Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- oder Gewerbebetriebes, d. i. über die diesen Betrieb betreffenden Geschäfte, woraus ihnen eine Forderung erwachsen ist, an Handels- oder Gewerbetreibende oder an andere Personen ausgestellt werden. Alle diese gesetzlich festgesetzten Merkmale gebührenpflichtiger Rechnungen treffen bei den beanständeten Rechnungsstücken vollinhaltlich zu und es waren demnach dieselben bei der Ausstellung mit dem gesetzmäßigen Stempel zu versehen. — Daß namentlich die Bezeichnung der Rechnungen als Ausweise nichts zur Sache thut, geht aus dem berufenen § 19 hervor, welcher unter dem Gattungsnamen »Rechnung« alle Urkunden von der in diesem Paragraphe näher angegebenen Beschaffenheit versteht und überdies auch »Ausweise« ausdrücklich erwähnt. — Die Vorschreibung der verkürzten Rechnungsstempelgebühr und der Steigerung war sonach in den Bestimmungen der §§ 19 und 20 Ges. vom 8. März 1876 gegründet.

Anlangend die Quittungsgebühren ist vorerst über die Einwendung der Beschwerde, daß die Ausweise lediglich als Liquidatursbelege zu dienen hatten, wonach die Beschwerdeführung die Gebührenbefreiung derselben aus der Tarifpost 102, lit. a Geb.-Ges. abzuleiten scheint, zu bemerken, daß diese Tarifpost die Gebührenbefreiung nur für solche Urkunden einräumt, welche den öffentlichen oder Gemeindecassen blos zum Behufe der ihnen vorgeschriebenen Manipulation nebst den eigentlichen Beweisurkunden übergeben werden müssen, während im vorliegenden Falle die beanständeten Ausweise als einziger Beleg der Gemeinderechnung die ausschließlichen Beweisurkunden bilden.

Es bleibt sonach Angesichts der Bestimmung der Tarifpost 83 B, 2, Alinea 2 Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, wonach

die Beibringung saldirter Conti anstatt der Quittung bei einer öffentlichen Casse die Gebührenpflicht nach Maßgabe der Tarifpost 47, a Geb.-Ges. nach sich zieht, zu untersuchen, ob die städtische Casse von Chrudim als eine öffentliche Casse im Sinne der erstberufenen Tarifpost anzusehen ist. — Die Finanzbehörde hat dies angenommen, weil die saldirten Rechnungen »im Interesse der der Stadtgemeinde Chrudim anvertrauten öffentlichen Zwecke« vorgelegt worden sind. Darnach unterscheidet die Finanzbehörde zwischen öffentlich- und privatrechtlichen Zwecken der Gemeinde, zwischen der Gemeinde als einem Verwaltungsorgan und der Gemeinde als Privatperson und qualificirt sohin nach diesen Merkmalen die Gemeindecassen als öffentliche oder private. Diese Unterscheidung hat thatsächlich mehrfache Anhaltspunkte im Gebührengesetze, wie dies aus den Bestimmungen unter dem Schlagworte des Gebührentarifes »Gemeinden« und »Gemeindeauflagen«, aus der Tarifpost 7, lit. g, Tarifpost 43, 44, lit. aa, 102, lit. d, insbesondere aber aus der Tarifpost 75, lit. b, hervorgeht, in welch letzterer die persönliche Gebührenbefreiung der Gemeinden behandelt und dabei im Wesentlichen zwischen den Agenden der Gemeinde hinsichtlich der ihr »anvertrauten öffentlichen Zwecke« und hinsichtlich der Vermögensverwaltung im engeren Sinne unterschieden und nur in letzterer Beziehung die Gemeinde als Privatperson angesehen wird. — Daß die öffentliche Beleuchtung einer Gemeinde in den selbstständigen Wirkungskreis der letzteren fällt, ist im Hinblicke auf den Art. IV und V, Z. 3 Ges. vom 5. März 1862 R. G. B. Nr. 18, richtig aber ebenso unbestreitbar ist, daß die öffentliche Beleuchtung als eine straßen- und sicherheitspolizeiliche Agende den der Gemeinde »anvertrauten öffentlichen Zwecken« beizuzählen ist und es vermag der Umstand, daß die Gemeinde sich hiebei eines Unternehmers bedient und mit demselben in Absicht auf die Besorgung der öffentlichen Beleuchtung contrahirt, der bezüglichen Leistung für Gemeindezwecke die Eigenschaft einer privatrechtlichen im Sinne der Tarifpost 75, lit. b Geb.-Ges., schon deshalb nicht aufzudrücken, weil letztere nicht aus der Beziehung allein, in welche sich die Gemeinde zu dem Unternehmer begab, sondern lediglich aus der Stellung der Gemeinde als Vermögensverwalterin erschlossen werden kann, in einer solchen privatrechtlichen, lediglich die Verwaltung ihres Vermögens zum Gegenstande habenden Stellung hat sich aber die Stadtgemeinde Chrudim der Gasanstaltsunternehmung gegenüber nicht befunden, da sie mit der letzteren nicht als Verwalterin ihres Stammvermögens und in Ansehung eines solchen, sondern im Interesse eines ihr anvertrauten öffentlichen Zweckes, also als Verwaltungsorgan contrahirt hat und auch in dieser Eigenschaft die Erfüllung der ihr obliegenden Leistung durch die Gemeindecasse veranlaßt. — Wird ferner erwogen, daß laut Tarifpost 117, lit. s, Staats- und Gemeindeverwaltungen in den dort angegebenen, auch im vorliegenden Falle zutreffenden Beziehungen gleich behandelt und daß gemäß Tarifpost 102, lit. a, Gemeindecassen in Absicht auf die Manipulation den öffentlichen Cassen coordinirt werden, so war die Finanzverwaltung im Rechte, die Chrudimer Stadtcasse in Sachen der öffentlichen Beleuchtung als eine öffentliche Casse anzusehen. — Ein Gleiches gilt von den Kosten der Schulbeleuchtung und der an das Realgymnasium gelieferten Gaseinrichtungsgegenstände, da es sich auch in diesen Richtungen um die Erfüllung öffentlicher Zwecke handelt.

Was aber die Kosten der Beleuchtung des Gemeindehauses, und zwar in der Gemeindekanzlei, dem Rentamte und der Wachstube betrifft, konnte auch in dieser Beziehung eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung nicht gefunden werden, weil die Gemeindekanzlei und das Rentamt sowohl Privat- als öffentlichen Zwecken, die Wachstube aber nur den letzteren dient und eine Unterscheidung der Beleuchtungskosten nach Maßgabe der gedachten Zwecke nicht wohl möglich ist und auch nicht vorliegt, so daß hienach die für die Partei ungünstigere Annahme schon kraft des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengef. vom 9. Februar 1850 gerechtfertigt erscheint.

Nr. 10455.

Zur Frage nach der Gebührenäquivalent-Befreiung des beweglichen Vermögens eines (Forst-)Vereines aus dem Titel der Anm. 2, d zur Tarifpost 106, B, e der Gebührennovelle vom Jahre 1862.

Erkenntniß vom 3. März 1897, Z. 1241.

Der galiz. Forstverein in Lemberg ca. Finanz-Min.; E. vom 31. Juli 1895, Z. 19741, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10456.

1. Incompetenz des V. G. Hofes zur meritorischen Ueberprüfung des Thatbestandes und zur Würdigung der Beweismomente gefällsgerichtlicher Urtheile. — 2. Verjährungsfrage hinsichtlich der durch Uebertretung des Gefällsstrafgesetzes verkürzten Zollgebühren.

Erkenntniß vom 3. März 1897, Z. 1273.

Julius Hrdina ca. Finanz-Min.; E. vom 15. April 1896, Z. 13541, puncto Zollgebührvorschreibung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 10457.

1. Berechtigung der Baubehörde zur Verweigerung des Bauconsenses für einen projectirten Zubau (Kellereinbau) wegen Ueberschreitung der festgesetzten Baulinie. — 2. Zum Verfahren hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadloshaltung wegen der durch eine solche Verweigerung eintretenden Beschränkung des Eigenthumsrechtes des Bauwerbers. (Wien.)

Erkenntniß vom 3. März 1897, Z. 1247.

Rudolf Schmeidel, öffentl. Gesellschafter der Firma »B. Straßnicky« (Adv. Dr. Beck), ca. Baudeputation für Wien (Statth.-R. Baron Kutschera); mitbeth. Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. R. Schlesinger); E. vom 9. November 1894, Z. 107, puncto Bauconsens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9356 (Bd. XX, J. 1896).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 8452 (Bd. XIX, J. 1895) und Nr. 8173 (Bd. XVIII, J. 1894).

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer der Consens zur Erbauung eines auf der Gartenparcelle Nr. 168/2 im Anschlusse an die bestehenden Bierlagerkeller projectirten Kellereinbaues nebst Ventilationsschlauch verweigert, weil der projectirte Kellerzubau sowohl von der Trace der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn als auch von dem bereits genehmigten Straßenzuge der inneren in die Nußdorferstraße einmündenden Gürtelstraße geschnitten wird. — Die Beschwerde erachtet diese Entscheidung für gesetzwidrig, weil einerseits die Expropriation der erwähnten Grundfläche für die Gürtelbahnlinie zwar erwirkt, aber nicht ausgeführt wurde und das Expropriationserkenntniß demzufolge bereits erloschen ist, und weil die projectirte in die Nußdorferstraße einmündende Gürtelstraße nicht einmal bezüglich ihrer Richtung und ihres Niveaus endgiltig festgestellt erscheint, weil daher, da eine Expropriation nicht durchgeführt wurde, die Verweigerung des Consenses umsominder zulässig gewesen sei, als es sich im gegebenen Falle nicht einmal um einen Um- oder Zubau handle.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Durch die vom Beschwerdeführer producirten Pläne ist dargethan, daß für die Realität Nr. 29 der Nußdorferstraße, bezw. für die Gartenparcelle 168/2 die Baulinie derart bestimmt erscheint, daß jene Fläche, auf welcher der projectirte Bau zur Ausführung gelangen sollte, außerhalb der Baulinie gelegen ist und in den Straßengrund fällt. — Die Ausführungen des Vertreters der Beschwerde bei der ö. Verhandlung, daß vorliegend ein gesetzlicher Anlaß zur Bestimmung einer Baulinie nicht gegeben war, konnte der Gerichtshof im Hinblicke auf das Einschreiten des Beschwerdeführers ddto. 12. April 1894, Z. 5612, und den darüber ergangenen und unangefochten gebliebenen Bescheid der Baubehörde ddto. 5. Juli 1894, Z. 6997, nicht berücksichtigen. — Ebenso war der Gerichtshof nicht in der Lage die bei der Verhandlung vorgelegten Acte, und zwar die Erklärung der Baudirection für die Wiener Stadtbahn ddto. 26. Februar 1897 und das Uebereinkommen ddto. 7. Jänner 1897 zu beachten, da diese Acte dem der Administrativbehörde vorgelegenen Thatbestande nicht angehört haben und also für die Frage der Gesetzlichkeit der angefochtenen Entscheidung schon aus diesem Grunde ganz bedeutungslos sind.

Da nach den Bestimmungen der Bauord. vom 17. Jänner 1883, §§ 2, 9, 26, bei allen Bauführungen die Baulinie eingehalten werden muß, und zu diesen Bauführungen — wie insbesondere auch aus § 47 Bauord. sich ergibt — auch Kellerbauten zählen, die Herstellung eines Kellers bei einer bestehenden Realität aber allerdings als ein Zubau angesehen werden muß, so ist es zweifellos, daß der vom Beschwerdeführer erbetene Consens zur Herstellung dieses Kellers nach Maßgabe der Bestimmungen der Bauordnung nicht ertheilt werden konnte.

Allerdings hat durch diese Verweigerung des Bauconsenses eine Beschränkung des Eigenthumsrechtes des Beschwerdeführers platzgegriffen; allein diese Beschränkung ist in den vorerwähnten Anordnungen der Bauordnung begründet und kann somit nicht die Gesetzlichkeit der angefochtenen Entscheidung in Frage stellen, gibt vielmehr dem Beschwerdeführer lediglich das Recht, die im § 9 Bauordnung vom 17. Jänner 1883 normirten Ansprüche auf Schadloshaltung geltend zu machen.

Der V. G. Hof konnte aber auch darin, daß wegen Inanspruchnahme des Privateigenthums des Beschwerdeführers für öffentliche Zwecke, bezw. wegen der zunächst eintretenden Beschränkung des Beschwerdeführers in der Benützung seines Eigenthums von der Behörde nicht sofort die Entschädigungsverhandlung in Angriff genommen wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Denn wie aus den Bestimmungen der §§ 9 und 12 Bauord. sich ergibt, fällt diese Amtshandlung nicht in die Competenz der Baubehörde; es obliegt vielmehr der Partei dann, wenn die im § 9, Abs. 2, vorgesehene Erhebung seitens der Gemeinde unterlassen wird, nach § 12, Abs. 2 Bauord. das specielle Ansuchen darum zu stellen.

Nr. 10458.

Zur Constatirung der Baufälligkeit eines behördlich zur Demolirung bestimmten Hauses. (Galizien.) — Erk. v. 3. März 1897, Z. 1231.

Adolf Baldinger ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 17. August 1895, Z. 46660, puncto Demolirung eines Hauses in Zakopane.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf Grund der im administrativen Instanzenzuge durchgeführten Erhebungen ist seitens der autonomen Behörden, zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 17. August 1895, Z. 46660, dem Adolf Baldinger aufgetragen worden, sein Haus Nr. 441 in Zakopane wegen Baufälligkeit abzutragen. — In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird die Baufälligkeit der besagten Realität in Abrede gestellt.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Die erste commissionelle bautechnische Erhebung fand am 29. April 1892 statt; schon damals wurde constatirt, daß das Haus Nr. 441 in Zakopane wegen Einsturzgefahr abgetragen werden müsse. Am 21. Mai 1895 fand ein neuer Localaugenschein und eine neuerliche bautechnische Erhebung statt. Auch aus dem von dieser Commission abgegebenen bautechnischen Befunde und Gutachten geht hervor, daß das Haus Nr. 441 in Zakopane sich im schlechtesten Zustande befindet, baufällig und zum Bewohnen nicht geeignet ist. — Auf das der Beschwerde angeschlossene Atteſt zweier Sachverständigen ddto. 31. October 1895, welches besagt, daß bei dem fraglichen Hause die Einsturzgefahr nicht vorhanden sei, hatte der V. G. Hof schon im Grunde des § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, keine Rücksicht zu nehmen.

Was weiter die vom Beschwerdeführer bestrittene Fachbildung des bei der Localerhebung vom 21. Mai 1895 intervenirenden Sachverständigen anbelangt, so hatte der V. G. Hof auch in diesen Einwand nicht einzugehen, weil ein solcher im Zuge der Administrativverhandlung nicht erhoben worden war. — Darin, daß nur ein Sachverständiger der jedesmaligen commissionellen Erhebung zugezogen wurde, vermochte der V. G. Hof eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht zu erblicken, weil die Zuziehung mehrerer Sachverständigen zur Begutachtung eines und desselben technischen Momentes nicht vorgeschrieben ist.

Angesichts der bautechnischen Befunde und Gutachten vom 29. April 1892 und 21. Mai 1895 konnte der V. G. Hof den der angefochtenen

Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand, daß das Haus Nr. 441 in Zakopane in einem baufälligen und dem Einsturze drohenden Zustande sich befindet, weder als actenwidrig noch als ergänzungsbedürftig finden und mußte auf Grund dieses Thatbestandes die angefochtene Entscheidung als gesetzlich begründet erkennen.

Nr. 10459.

Zur Frage nach der Mauthbefreiung von Holzfuhren aus Waldungen zu einem integrirenden Bestandtheil der Forstwirthschaft bildenden, in dem Nachbarorte eines Mauthortes gelegenen Sägewerke. — Erk. v. 4. März 1897, Z. 1266.

Bezirksausschuß in Königswart (Adv. Dr. Wilhelm Gruß) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 3. Jänner 1896, Z. 23591, puncto Befreiung der Holzfuhren der Domäne Königswart von der Entrichtung der Bezirksstraßenmauth in Altwasser.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde anerkannt, daß den von der fürstlich Metternich-Winneburg'schen Domänenverwaltung in Königswart unternommenen Fuhren mit Holz aus den herrschaftlichen Waldungen in den Gemeinden Dreihacken, Schanz und Altwasser zur herrschaftlichen Brettsäge in Unter-Sandau bei Passirung des Bezirksstraßenmauthschrankens in Altwasser die Mauthfreiheit im Sinne des § 18, lit. c Ges. vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, unter Berücksichtigung des letzten Absatzes dieser Gesetzesstelle zustehe, weil der Betrieb der Brettsäge, in welcher nur das aus den eigenen Forsten herrührende Holz verschnitten wird, als ein forstliches Nebengewerbe im Sinne des Art. V, lit. a Kundm.-Pat., zur Gewerbeordnung erscheine und demnach die Säge als ein der Forstwirthschaft dienendes Wirthschaftsgebäude anzusehen sei.

Die Beschwerde des Bezirksausschusses in Königswart wendet dagegen ein: 1. Daß in der Brettsäge keineswegs blos Holz aus den herrschaftlichen Waldungen, sondern auch fremdes, angekauftes Holz verschnitten werde, was nicht — wie der Vertreter der Domäne angab — nur einmal im Jahre 1894, sondern auch in den früheren Jahren wiederholt vorgekommen sei; 2. daß der Betrieb der Brettsäge, in welcher forstwirthschaftliche Urproducte zu Industrieerzeugnissen verarbeitet werden, nicht als ein forstwirthschaftliches Nebengewerbe, sondern als ein industrielles Unternehmen anzusehen, die Brettsäge daher nicht als Wirthschaftsgebäude zu bezeichnen sei, was auch daraus hervorgehe, daß von diesem Betriebe eine besondere Erwerb- und Einkommensteuer entrichtet werden müsse; 3. daß auf Fuhren, mit welchen Rohstoffe oder Halbfabricate zur Umgestaltung und Verarbeitung geführt werden, nicht lit. c, sondern lit. d des § 18 leg. cit. Anwendung finde, welch letztere Gesetzesstelle aber die Mauthfreiheit solchen Fuhren nur dann zuerkenne, wenn sie zum Betriebe der eigenen Hauswirthschaft oder des eigenen Gewerbes unternommen werden; 4. daß endlich aus demselben Grunde auch der Schlußabsatz des § 18 leg. cit. hier keine Anwendung finde; diese Anwendung sei endlich auch deshalb ausgeschlossen, weil die Domäne Königswart nicht als Bewohner von Unter-Sandau bezeichnet werden könne, und weil die Ueberschreitung des Mauthschrankens nicht zum Zwecke der Bewirthschaftung der jenseits der Mauthstelle gelegenen Grundstücke geschehe.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Die Einwendung ad 1. steht mit dem erhobenen Thatbestande im Widerspruche, da der Vertreter des Bezirksausschusses Königswart bei der commissionellen Verhandlung am 1. August 1894 ausdrücklich zugegeben hat, daß der Ankauf und die Verschneidung fremden Holzes ein einzigesmal und ausnahmsweise stattfand. — Diese letztere Thatsache könnte nur die Consequenz haben, daß jene Fuhren, mit welchen das angekaufte Holz zur Brettsäge geführt wurde — wenn sie den Mauthschranken passirt haben würden — als mauthpflichtig zu erklären gewesen wären. — Keineswegs aber kann hieraus die Mauthpflichtigkeit aller, den Mauthschranken passirenden Fuhren der Domäne Königswart abgeleitet werden, da die Mauthpflichtigkeit der das eigene Holz der Domäne bringenden Fuhren von dem wirthschaftlichen Charakter der Brettsäge abhängt und an den Charakter der Brettsäge, als eines, lediglich zur Verschneidung des eigenen Holzes der Domäne Königswart bestimmten und sohin mit der Forstwirthschaft zusammenhängenden Betriebes durch jenen ausnahmsweisen Vorfall nichts geändert wird.

Ad 2. Wird aber festgehalten, daß diese von der Domänenverwaltung Königswart betriebene Brettsäge lediglich dazu bestimmt ist, das aus den Waldungen dieser Domäne gewonnene Holz zu verschneiden, mithin in eine solche Form zu bringen, in welcher es leichter und vortheilhafter verkäuflich oder auch zum eigenen Gebrauche nothwendig erscheint, so kann der Betrieb dieser Säge nur als ein land-, bezw. forstwirthschaftliches Nebengewerbe im Sinne des Art. V, lit. a Kundm.-Pat. zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, nicht aber als selbstständiges Gewerbe angesehen werden, zumal die Thätigkeit des Zerschneidens des Holzes auf Bretter sich im Wesen nicht von der Thätigkeit des Zerschneidens des Holzes auf Brennholz oder des Ausdreschens der Körner aus den Getreidehalmen unterscheidet, mithin als eine nicht landwirthschaftliche, sondern gewerbliche Thätigkeit nur dann bezeichnet werden kann, wenn eigentlich und ausschließlich der Gewinn dieser Thätigkeit, nicht aber in erster Linie der Gewinn aus dem Land- oder Forstwirthschaftsproducte in Absicht genommen wird. — Bildet nun der Betrieb der Brettsäge im vorliegenden Falle ein Nebengewerbe der Land-, bezw. Forstwirthschaft, sohin einen integrirenden Bestandtheil derselben, so muß das Sägewerk als ein Wirthschaftsgebäude im Sinne des § 18, lit. c leg. cit. bezeichnet werden und es genießen jene Fuhren, mit welchen das Holz aus den der Domäne Königswart gehörigen Waldungen im Betriebe der einen Zweig der Landwirthschaft bildenden Forstwirthschaft dieser Domäne zu dem Sägewerke (Wirthschaftsgebäude) geführt wird, die Mauthbefreiung nach § 18, lit. c leg. cit., allerdings unter der Voraussetzung, daß auch die Bedingungen des Schlußabsatzes dieser Gesetzesstelle zutreffen, wovon ad 4 gesprochen werden wird.

Ad 3. Hiemit ist auch die Einwendung ad 3 widerlegt und es ist nur zu bemerken, daß sich lit. d des § 18 nicht auf den Wirthschaftsverkehr zwischen den Wirthschaftsgebäuden und der Productionsfläche, sondern auf den Verkehr zwischen den Wirthschaftsgebäuden oder Gewerbelocalitäten und den zur Umgestaltung oder Verarbeitung der Rohstoffe oder Halbfabricate bestimmten Betrieben bezieht.

Ad 4. Der Schlußabsatz des § 18 leg. cit. ist nur im Zusammenhalte mit den Eingangsworten desselben richtig aufzufassen, wonach die daselbst stipulirten Mauthbefreiungen nicht blos den Bewohnern eines Mauthortes, sondern auch denjenigen, welche zwar daselbst nicht wohnen, aber eine Landwirthschaft, ein Gewerbe oder eine andere wirthschaftliche Unternehmung betreiben, zuerkannt werden. — Demgemäß sind unter den im Schlußabsatze erwähnten Bewohnern der Nachbarorte des Mauthortes auch jene zu verstehen, welche in solchen Nachbarorten eine Landwirthschaft, ein Gewerbe oder eine andere wirthschaftliche Unternehmung betreiben. — Daß Unter-Sandau, woselbst die Domänenverwaltung Königswart das zu ihrem Wirthschaftsbetriebe gehörige Sägewerk betreibt, ein Nachbarort von Altwasser, woselbst sich der Mauthschranken befindet, ist, wird von der Beschwerde nicht bestritten. — Ebenso unbestreitbar aber ist es, daß die Domäne Königswart jenseits der Mauthstelle vor Altwasser Waldungen besitzt und wegen der Bewirthschaftung derselben, zu welcher auch das Verschneiden des dort gewonnenen Holzes gehört, den Mauthschranken in Altwasser überschreiten muß. — Es sind daher hier alle Voraussetzungen gegeben, unter welchen nach dem Schlußabsatze des § 18 leg. cit. die sub lit. c für die Bewohner des Mauthortes stipulirte Mauthbefreiung für die Wirthschaftsfuhren auch auf die Bewohner des Nachbarortes, im vorliegenden Falle auf die das Sägewerk in Unter-Sandau betreibende Domäne Königswart sich ausdehnt.

Nr. 10460.

Zur Frage nach dem Anspruche einer Lehrperson auf Gehaltsergänzung und nach der Höhe derselben bei Regelung der Dienstbezüge gemäß der bezüglichen Landesgesetze vom Jahre 1894, bezw. 1895. (Böhmen.) — Erk. v. 4. März 1897, Z. 1267.

Pantaleon Engel, Lehrer, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 5. Februar 1896, Z. 28962, puncto Regelung seiner Dienstbezüge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem durch die angefochtene Entscheidung bestätigten Erlasse des Landesschulrathes für Böhmen ddto. 17. Juli 1895, Z. 23582, wurde anläßlich der durch das Gesetz vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, nothwendig gewordenen Regelung der Dienstbezüge der Lehrpersonen dem Beschwerdeführer Pantaleon Engel, Lehrer in Tábor, welcher bis zum Inkrafttreten des cit. Gesetzes einen Gehalt von 700 fl. und vier Dienstalterszulagen per 280 fl., zusammen 980 fl. bezogen hatte, vom 1. Jänner 1895 angefangen nachstehende Bezüge zuerkannt: 1. ein Grundgehalt von 600 fl., 2. sechs Gehaltserhöhungen per 450 fl. und 3. eine Gehaltsergänzung von 30 fl., zusammen 1080 fl.

In der gegen diese Ausmessung seiner Bezüge gerichteten Beschwerde an den V. G. Hof führt Pantaleon Engel aus, daß bei Anwendung des § 82 Ges. vom 31. März 1895, L. G. B. Nr. 40, wonach jedem Lehrer, welcher in dem Gesammtbetrage des Gehaltes und der Dienstalterszulagen, die ihm vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom Jahre 1894 gebührten, verkürzt werden sollte, eine Gehaltsergänzung bis zur Höhe jener Bezüge anzuweisen ist, die verschiedenen Bezüge, und zwar Gehalt und Dienstalterszulagen (bezw. Gehaltserhöhungen) auseinander zu halten seien, da dieselben auch

im Gesetze besonders angeführt werden; daß also der Gehalt für sich allein bis zur Höhe des früheren Gehaltes, im vorliegenden Falle demnach der dem Beschwerdeführer nach dem Gesetze vom Jahre 1894 gebührende Gehalt von 600 fl. mit 100 fl. zu ergänzen sei, zumal der Beschwerdeführer durch die mit der angefochtenen Entscheidung getroffene Ausmessung seiner Bezüge, welche einen schließlichen Gehalt von 1080 fl. ergeben, während er nach dem früheren Gesetze einen schließlichen Gehalt von 1120 fl. erreicht hätte, auch in seinem Ruhegenußanspruche verkürzt werde.

Der V. G. Hof konnte jedoch diesen Ausführungen nicht beipflichten. — Denn nach § 82 Ges. vom Jahre 1895 hat eine Gehaltsergänzung nur dann zu erfolgen, wenn eine Lehrperson durch die Regelung ihrer Bezüge nach dem Gesetze vom Jahre 1894 in dem Gesammtbetrage ihres definitiven Gehaltes und der Dienstalterszulagen, welche ihr vor der Wirksamkeit des zuletzt cit. Gesetzes gebührten, verkürzt werden sollte, in welchem Falle ihr der Gehalt sammt den Gehaltserhöhungen bis zur Höhe der ihr nach § 79 Ges. vom Jahre 1894 zugesicherten Beträge zu ergänzen ist. — Im § 79 leg. cit. aber wird den Lehrpersonen nur zugesichert, daß sie eine Verminderung ihrer derzeitigen ihnen rechtlich gebührenden Bezüge (ohne Unterscheidung derselben) und des Ruhegenußanspruches nicht erleiden werden.

Eine Ausnahme hievon macht nach dem 2. Absatze des § 79 leg. cit. lediglich die Functionszulage, welche nicht in den Gesammtbetrag der Bezüge einzurechnen, sondern in der früheren Höhe zu erhalten ist, wenn sich nicht der Grundgehalt in Folge der §§ 18, 19, 20 und 39 dieses Gesetzes erhöht. — Hieraus ergibt sich, daß bei Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe eine Gehaltsergänzung anzuweisen sei, der frühere Gehalt und die bezogenen Dienstalterszulagen zusammenzurechnen und mit dem neuen Gehalte sammt den Gehaltserhöhungen zu vergleichen sind, und daß demnach eine Gehaltsergänzung nur dann und in dem Maße eintreten kann, als der Gesammtbezug (ausschließlich der Functionszulage) ein geringerer ist, als nach dem früheren Gesetze.

Da nun der Beschwerdeführer vor dem 1. Jänner 1895 an Gehalt sammt Dienstalterszulagen 980 fl. bezog; nach dem Ges. vom Jahre 1894 aber an Gehalt sammt Gehaltserhöhungen, welche hiebei nach § 82 Ges. vom Jahre 1895 nur in der Zahl von vier zu rechnen sind, 950 fl. zu beziehen hat, so wurde ihm ganz richtig eine Gehaltserhöhung von nur 30 fl. zuerkannt. — Was den seinerzeitigen Ruhegenußanspruch anbelangt, der allerdings eventuell ein geringerer sein wird, als er es nach den Bestimmungen des Ges. vom Jahre 1875, resp. 1886 gewesen wäre, so ist zu bemerken, daß nach § 79 leg. cit. nur der bereits erwachsene Ruhegenußanspruch, d. i. jener Anspruch geschätzt wird, welchen die Lehrperson gehabt haben würde, wenn sie unter der Wirksamkeit des Ges. vom Jahre 1875 in den Ruhestand getreten wäre. — Dagegen bezieht sich der § 79 leg. cit. nicht auf jene, etwa höheren Ruhegenußansprüche, welche dem Lehrer erst am 1. Jänner 1895 oder später erwachsen wären, wenn das Gesetz vom Jahre 1875 fortdauernd in Geltung geblieben wäre.

Nr. 10461.

Unterlehrer, welche blos das Reife-Zeugniß besitzen, haben keinen Anspruch auf Gehaltserhöhungen nach dem Gesetze vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36. (Böhmen.) — Erk. v. 4. März 1897, Z. 1268.

Josef Pohl, Unterlehrer, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 6. Februar 1896, Z. 28944, puncto Regelung seiner Dienstbezüge. »Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer Josef Pohl, welcher seit 1. November 1882 ununterbrochen als Unterlehrer an der Volksschule in Wrchowina wirkt, wurde anläßlich der durch das Ges. vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, nothwendig gewordenen Regelung seiner Dienstbezüge mit dem durch die angefochtene Min.-Entscheidung bestätigten Erlasse des Landesschulrathes in Prag ddto. 7. September 1895, Z. 32514, lediglich ein Gehaltsbezug von 360 fl. zuerkannt, dagegen wurde sein Anspruch auf eine zweimalige Gehaltserhöhung nicht anerkannt, weil er die Lehrbefähigungsprüfung noch nicht abgelegt und daher den Voraussetzungen des § 30, Ab. 2, 3 und 4 leg. cit. nicht genügt habe. — Die dagegen von Josef Pohl überreichte Beschwerde an den V. G. Hof stützt sich darauf, daß § 30, Abs. 4 leg. cit. keinen Unterschied zwischen definitiven Unterlehrern mit Lehrbefähigungszeugniß und ohne solches mache; vielmehr allen definitiven Unterlehrern ohne Unterschied die dort normirten fünfjährigen Gehaltserhöhungen zuerkenne und daß demnach auch dem Beschwerdeführer, welcher bereits mehr als 10 Jahre als definitiver Unterlehrer an der öffentlichen Volksschule in Wrchowina wirke, im Sinne dieser Gesetzesstelle zwei Gehaltserhöhungen zu 50 fl. anzuweisen waren.

Diese Beschwerde findet jedoch im Gesetze keine Stütze. — Nach § 16 Ges. vom 19. December 1875, L. G. B. Nr. 86, ist jede in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 1—15 dieses Gesetzes vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse versehenen Unterlehrers eine definitive, woraus hervorgeht, daß nur Unterlehrer mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse als definitive Unterlehrer im Sinne und nach dem Sprachgebrauche dieses, zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes erlassenen Gesetzes bezeichnet werden können. — Demgemäß unterscheidet auch der einzige, von den Bezügen der Unterlehrer handelnde § 30 Ges. vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, lediglich zwischen Unterlehrern, welche blos das Reifezeugniß besitzen, und solchen mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und weist den ersteren, welche er ausnahmslos als provisorische Unterlehrer bezeichnet, blos Remunerationen, den letzteren aber Gehalte an. — Wollte man annehmen, daß es für die Ausmessung der Dienstbezüge noch eine dritte Kategorie von definitiven Unterlehrern, nämlich solche ohne Lehrbefähigungszeugniß gebe, so würde man vor der Thatsache stehen, daß für diese dritte Kategorie von Unterlehrern überhaupt weder im § 30 noch an einer andern Gesetzesstelle irgendwelche Remunerations- oder Gehaltsbezüge angewiesen werden.

Im Hinblicke auf das Vorgesagte kann sich demnach auch der vierte Absatz des § 30 leg. cit., in welchem den definitiven Unterlehrern unter gewissen Bedingungen Gehaltserhöhungen zuerkannt werden, nur auf solche Unterlehrer beziehen, welche das Lehrbefähigungszeugniß besitzen, da — wie

schon bemerkt — im 1. Absatze alle Unterlehrer, welche blos das Reifezeugniß besitzen, als provisorische bezeichnet werden. Es ist dies umso zweifelloser, als nach dem zweiten Absatze des § 30 leg. cit. nur Unterlehrer mit dem Lehrbefähigungszeugnisse einen Gehalt zu beziehen haben und als sonach auch nur bei solchen Unterlehrern von einer Gehaltserhöhung die Rede sein kann. — Hiemit stimmt auch der § 18 leg. cit. überein, nach welchem sich der Gehalt der Lehrer und Unterlehrer mit dem Lehrbefähigungszeugnisse einerseits nach der Dienstzeit, andererseits nach der Ortsgemeinde richtet, in welcher sich die Schule befindet. — Eine gleiche oder ähnliche Bestimmung, wonach sich auch die die »Remunerationen« genannten Bezüge der Unterlehrer ohne Lehrbefähigungszeugniß nach der Dienstzeit oder nach dem Schulorte richten, findet sich dagegen nirgends im Gesetze. — Da sonach Unterlehrer, welche blos das Reifezeugniß besitzen, auf eine Erhöhung ihrer Bezüge selbst bei längerer dienstlicher Verwendung keinen Anspruch haben, so mußte die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 10462.

Branntweinschank als Hauptgeschäft. — Erk. v. 4. März 1897, Z. 1232.

Major Wittels (Adv. Dr. Ludwig Herzberg-Fränkel) ca. Min. des Innern (Bezhptm. Zimny); E. vom 28. October 1895, Z. 25826, puncto Qualificirung seines Branntweinschankes als Hauptgeschäft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß der von Major Wittels in seinem Gast- und Schankgewerbe in Brody vom II. Semester 1890 bis einschließlich I. Semester 1894 betriebene Ausschank gebrannter geistiger Getränke als Hauptgeschäft anzusehen ist. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, will den im § 11, IV, normirten niedrigeren Satz der besonderen Abgabe nur für einen solchen Branntweinschank angewendet wissen, welcher bei den im § 5, Absatz 2, aufgezählten Gewerben nur nebenbei, das heißt nur als ein nothwendiges Zugehör des sonstigen Hauptgeschäftes und im Verhältnisse zu demselben blos mit einem minimalen Ertrage betrieben wird. — Nun waren allerdings die Angaben der im Administrativverfahren einvernommenen Vertrauensmänner über den Umfang des vom Beschwerdeführer betriebenen Gast- und Schankgewerbes nicht durchgehends übereinstimmend. — Zwei der einvernommenen Vertrauensmänner aber, welche aussagten, daß ihnen, als Nachbarn des Major Wittels, dessen Verhältnisse ganz genau bekannt seien, haben in Uebereinstimmung mit der Angabe der Gensdarmerie den Umfang des vom Beschwerdeführer betriebenen Gast- und Schankgewerbes in der kritischen Zeit dahin gekennzeichnet, daß die Verabreichung von warmen Speisen nicht stattfand und daß der Beschwerdeführer den eigentlichen Gewinn aus dem Branntweinausschanke erzielte. Wenn nun auf Grund dieser Angaben die politischen Behörden sich veranlaßt fanden, den vom Beschwerdeführer betriebenen Branntweinausschank in der kritischen Zeit nicht als blos nebenbei betrieben, sondern als das Hauptgeschäft zu erklären, so konnte der V. G. Hof

in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und da ferner ein Mangel im Verfahren nicht wahrgenommen wurde, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 10463.

1. Zur Frage nach der rechtlichen Eigenschaft des in der Verwaltung der Stadtgemeinde Stanislau stehenden allgemeinen Krankenhauses und des demselben gewidmeten Spitalfondes. — 2. Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung über gegenseitige Forderungsansprüche zwischen diesem Fonde und der Gemeindecasse. — 3. Verpflichtung der Stadtgemeinde zum Rückersatze der aus den Ueberschüssen dieses Spitalfondes entnommenen für allgemeine Gemeindezwecke verwendeten Beträge nebst Zinsen; Höhe der letzteren. — Erk. v. 4. März 1897, Z. 1261.

Stadtgemeinde Stanislau (Adv. Dr. Elias Fischler) ca. galiz. Landesausschuß (Adv. Dr. Edmund Kornfeld); E. vom 12. November 1895, Z. 65082, puncto Eintreibung von 12.484 fl. 36 kr. sammt Nebengebühren für den Spitalfond in Stanislau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Das Vermögensinventar des in der Verwaltung der Gemeinde Stanislau stehenden allgemeinen Krankenhauses enthielt im Jahre 1867 eine Activforderung des Spitalfondes an die Stadt Stanislau in der Höhe von 13.942 fl. 36 kr., bezüglich deren der Magistrat erläuternd bemerkte, es seien in den früheren Jahren, nachdem die Staatsbehörden, welchen damals die Aufsicht über die Gemeinde zustand, eine andere Beschaffung von Baarmitteln nicht bewilligen wollten, mit Gestattung dieser Behörden dem Spitalfonde wiederholt Ueberschüsse entnommen und für allgemeine Gemeindezwecke verwendet, diese Gelder jedoch als Vorschüsse zum Zwecke seinerzeitiger Rückzahlung stets in Evidenz gehalten worden, woher die jetzige Activforderung des Spitalfondes in der Höhe von 13.942 fl. 36 kr. stamme. — Die Gemeinde gab zu, diesen Betrag dem Spitalfonde entlehnt zu haben, machte aber geltend, daß sie ihrerseits die Verwaltung des Spitalfondes seit seinem Bestehen ohne Vergütung geführt habe und aus diesem Titel Gegenforderungen an den Spitalfond geltend machen wolle. — Als der Landesausschuß hierauf Anstalten traf, die Gemeinde zur Rückzahlung des aus dem Spitalfonde vorgeschossenen Betrages zu verhalten und der Ansicht Ausdruck gab, daß durch die Verwendung von Spitaleinkünften für allgemeine Gemeindezwecke die Mittel dieses Fondes verringert worden seien, daß somit die Verpflegstaxen höher gestellt werden müssen und hiedurch die zahlenden Kranken sowohl als das Land, welches für die Verpflegskosten der armen Kranken aufkommen muß, ungebührlich belastet werden, wurde der Gemeinderathsbeschluß vom 7. October 1869 gefaßt, welcher die Widmung des Spitalfondes für die Sonderzwecke des Spitales und demgemäß auch den liquiden Anspruch desselben auf Rückzahlung der für die Stadtcasse gemachten Vorschüsse von 13.919 fl. 36 kr. (richtiger 13.942 fl. 36 kr.) anerkannte, jedoch aus dem Titel der Vergütung für die Verwaltung des Spitalfondes in der Zeit vom Jahre 1847 an ein Sechstel der gesammten Verwaltungskosten des Stadtvermögens, d. i. den Betrag von 34.700 fl. 78 kr. gegen den Spitalfond als Forderung geltend machte und aussprach, daß diese Forderung der Stadtcasse zunächst mit der Gegenforderung von 13.919 fl. 36 kr. compensirt, dann

aber aus den Ueberschüssen des Spitalfondes hereingebracht werden solle. — Dieser Gemeinderathsbeschluß wurde vom Landesausschusse nicht genehmigt, der Landesausschuß verhielt vielmehr die Gemeinde zunächst zur Rückzahlung der Vorschüsse und überließ es ihr, darzuthun, welche Ansprüche eventuell aus der gemeinsamen Cassengebahrung des Spitalfondes an die Stadtcasse gestellt werden könnten; dann ging aber der Landesausschuß über Vorstellung der Stadt von seiner Weisung wieder ab und es wurden Verhandlungen gepflogen, welche zu keinem Ergebnisse führten. — Inzwischen entnahm die Stadt dem Spitalfonde weitere Beträge auf Rechnung ihrer für die Verwaltung dieses Fondes gestellten Vergütungsforderung, erklärte jedoch im Laufe der Verhandlungen immer wieder, auch diese Beträge als Vorschüsse rückzahlen zu wollen, wenn auf ihre Ansprüche eingegangen werden würde, welche sie sowohl pro praeterito als auch pro futuro aus dem Titel der Verwaltung des Spitalfondes stellte.

Am 10. September 1874 wurde ein Gemeinderathsbeschluß gefaßt, welcher dem Landesausschusse folgende Vergleichsvorschläge machte: Die Gemeinde erkennt aus dem Titel der Vorschüsse des Spitalfondes eine liquide Schuld der Stadt in der Höhe von 22.484 fl. 27 kr. an; auf Rechnung derselben leistet sie 10.000 fl. für dringende Bauerforderniſse des Spitales, so daß als Schuld verbleiben 12.484 fl. 27 kr.

Dagegen sind der Gemeinde an Verwaltungskosten für die Jahre 1844 bis 1873 zuzuerkennen 8832 fl. 76 kr., so daß die Gemeinde an den Spitalfond noch 3651 fl. 51 kr. zu leisten bereit ist, wenn ihr gleichzeitig zugesichert wird, daß sie in Hinkunft für die Verwaltung des Spitalfondes einen von drei zu drei Jahren zu ermittelnden, für die ersten drei Jahre, vom 1. Jänner 1874 gerechnet, mit jährlichen 900 fl. festzusetzenden Beitrag aus dem Spitalfonde erhalte. — Diese Vorschläge wurden vom Landesausschusse nicht angenommen, indessen die 10.000 fl. an Baukosten von der Stadtgemeinde doch bezahlt, worauf die Angelegenheit bis zum Jahre 1895 ruhte.

Im Jahre 1895 entsendete der Landesausschuß zur Finalisirung derselben einen Delegirten nach Stanislau, welcher im Vereine mit den Bevollmächtigten der Gemeinde unter Vorbehalt der Genehmigung des Landesausschusses einerseits und des Gemeinderathes andererseits einen Vergleich vereinbarte, welcher darum nicht weiter von Belang ist, weil er die beiderseits vorbehaltene Genehmigung nicht fand. — Doch zeigte die Gemeindevertretung an, daß am Spitalsgebäude unaufschiebbare Bauherstellungen mit dem präliminirten Kostenaufwande von 12.444 fl. 36 kr. gemacht werden müssen, und beantragte die Bedeckung dieses Betrages durch ein vom Spitalfonde aufzunehmendes Darlehen, worauf die heute angefochtene Entscheidung des Landesausschusses vom 12. November 1895, Z. 65082, erging, welche die Nothwendigkeit des Bauaufwandes im präliminirten Betrage von 12.444 fl. 36 kr. anerkennt und weiter ausspricht: »5. Zur Bedeckung obiger Auslage wird der Magistrat den Betrag von 12.484 fl. 36 kr. verwenden, welcher dem Spitalfonde von der Gemeinde Stanislau gebührt und als fällige Schuld mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 14. (richtiger 10.) September 1874 anerkannt wurde. — Die Angelegenheit des Ersatzes dieses Activums des Spitalfondes, welche sich seit so vielen

Jahren erfolglos hinzieht, muß endgiltig erledigt werden. — Der Landesausschuß als Aufsichtsbehörde der Spitäler kann in diesem Falle nicht als Vertragspartei angesehen werden und mit der Gemeindevertretung über die Würdigung der an den Spitalfond für die Verwaltung des Spitales erhobenen Ansprüche Verhandlungen pflegen, denn hiezu war und ist die Gemeinde nach den bestehenden Vorschriften unentgeltlich verpflichtet. — Deshalb findet der Landesausschuß die Anträge seines Delegirten, wie sie in dem beim Magistratspräsidium am 10. September 1895 aufgenommenen Protokolle niedergelegt sind, nicht zu berücksichtigen und beauftragt den Magistrat, daß er spätestens bis zum 1. Jänner 1896 den obigen Betrag von 12.484 fl. 26 kr. sammt 4 Percent Zinsen vom heutigen Tage an die Spitalscasse refundire, widrigens der Landesausschuß gezwungen sein wird, sich wegen der Anordnung der Sequestration des Gemeindevermögens an die k. k. Statthalterei zu wenden.«

Obwohl nun die dagegen hiergerichts eingebrachte Beschwerde den Schlußabsatz des citirten Erlasses nicht speciell anficht, empfiehlt es sich doch im Interesse der Klarheit, vorweg festzustellen, daß dieser Schlußabsatz, insoferne er das Ansuchen an die Statthalterei um Sequestration des Gemeindevermögens in Aussicht stellt, der Kriterien einer Entscheidung im technischen Sinne entbehrt, denn die erst anzugehende Executionsinstanz wird sowohl ihre Competenz, als auch die vorgeschlagene Wahl der Executionsmittel selbstständig zu prüfen und die Entscheidung hierüber zu fällen haben, ohne an den Inhalt des Ersuchens des Landesausschusses gebunden zu sein. — Dieser Theil der Enunciation des Landesausschusses ist also auch nicht Gegenstand der Prüfung durch den V. G. Hof. — Wohl aber läßt gerade dieser Absatz, in Verbindung mit dem übrigen Inhalte des angefochtenen Erlasses, keinen Zweifel darüber, daß die Enunciation des Landesausschusses nicht etwa die Geltendmachung eines erst vor dem competenten Forum zu verfolgenden Anspruches, sondern eine die Pflicht der Gemeinde bindend festsetzende Entscheidung im technischen Sinne und daher vor diesem Gerichtshofe anfechtbar ist, wogegen die Behauptung des Vertreters des belangten Landesausschusses, daß eine anfechtbare Entscheidung über die Gegenforderungen der Gemeinde an den Spitalfond nicht vorliege und dieser Theil des Erlasses auch von der Beschwerde nicht speciell angefochten werde, weder im Texte der Entscheidung, noch in dem der Beschwerde einen Halt findet.

Die Beschwerde behauptet nun zunächst, das Krankenhaus in Stanislau sei eine Landesanstalt und die Geltendmachung einer Forderung des Landes an die Gemeinde gehöre auf den ordentlichen Rechtsweg. — Um die Grundhältigkeit dieses Einwandes zu prüfen, muß auf die Entstehungsgeschichte des Krankenhauses zurückgegangen werden. — Dasselbe wurde am Ende der Dreißigerjahre vom Kreishauptmann aus gesammelten milden Beiträgen errichtet. — Darauf schon stützte der Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung die Folgerung, daß es sich hienach nicht um eine Gemeindeanstalt handeln könne, weil eine Gemeindeanstalt aus Gemeindemitteln herrühren müsse. — Die Nichtigkeit dieser Folgerung liegt auf der Hand. — Nach derselben könnte eine der Stadt geschenkte Anstalt nie zur Gemeindeanstalt werden. — Nachdem das Spital bereits zum größten Theile erbaut

war, wendete sich das Kreisamt an das Gubernium in Lemberg mit der Bitte, die von den Bürgern in Stanislau angebotene Schenkung eines Baugrundes für dieses Spital und eines Beitrages in der Höhe von 1000 fl. CM. zu den Baukosten desselben zu genehmigen. — Der competente Referent im Gubernium erklärte, auf die Bewilligung dieser Zuwendungen nur dann einrathen zu können, wenn das Spital ein städtisches werden würde, weil sonst eine Schenkung »an eine fremde Parthey« vorläge, deren Genehmigung den Wirkungskreis der Landesstelle überschreiten würde. — Trotzdem nun das Kreisamt es nicht befürwortet hatte, die Anstalt zu einer städtischen Localanstalt zu erklären, verfügte dennoch der Gubernial-Erlaß vom 1. December 1840, Z. 46906, folgendes: »Es unterliegt keinem Anstande, das neu erbaute Civilspital in Stanislawow als eine Localanstalt zu genehmigen, die sich als solche aus den eigenen, von dem städtischen Vermögen ausgeschieden zu verrechnenden Mitteln und Zuflüssen zu erhalten hat, nöthigenfalls jedoch zur Erreichung ihres Zweckes auch aus dem Communalvermögen der Stadt unterstützt werden müßte.« — »Aus diesem Verhältnisse des Spitales zur Stadt fließt die nothwendige Bedingung, daß die Verwaltung des ersteren in ökonomischer Hinsicht der Oberaufsicht des Magistrates unterliege, welcher seine in Bezug auf die zweckmäßige Administration der Anstalt nöthigen Anträge der Entscheidung des Kreisamtes vorzulegen, sowie die documentirten halbjährigen Heil- und Verpflegskosten-Rechnungen der Anstalt an das Kreisamt zu leiten haben .... wird.«

Um die Bedeutung dieses Erlasses richtig zu würdigen, muß auf die damals im ganzen öffentlichen Leben herrschende Fondsgebahrung verwiesen werden, wie sie aus zahllosen behördlichen Enunciationen jener Zeit zu entnehmen ist und unter Anderem im Hofkzd. vom 11. November 1824, Pol. Ges.-S. Franz I Bd. 52, S. 488, Nr. 137, authentisch, wie folgt, definirt wurde: »Die politischen Fonde sollen die Mittel zur Realisirung von höchst wichtigen Staatszwecken gewähren. Insoweit ihre eigenen Kräfte hiezu nicht genügend erkannt werden, leistet der Staatsschatz nach dem Maße des genau nachgewiesenen Bedürfnisses die erforderliche Unterstützung.« — »Uebrigens hat die Landesstelle das eigentliche Verhältniß der politischen Fonde zum Staatsschatze niemals aus dem Auge zu verlieren. — Es ist die Grundlage des Dotationssystems, daß Unterstützungen der politischen Fonde aus dem Staatsschatze erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Unzulänglichkeit der eigenen Fondskräfte zur Realisirung der den Fonden obliegenden Zwecke nachgewiesen ist.« — Diese Fonde erhielten Vorschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln (aus dem Cameralfonde vom Cameralärar, Hofkzd. vom 31. October 1816, Pol. Ges.-S. Franz I. Bd. 44, S. 391); sie zahlten diese Vorschüsse zurück und verwendeten Ueberschüsse, wenn sie sich dem Aerar gegenüber schuldenfrei gemacht haben, für Fonde mit verwandten Zwecken (Hofkzd. vom 13. December 1838, Pol. Ges.-S. Ferdinand I. Bd. 66, S. 497), ja sie machten unter einander verzinsliche Schulden (Hofkzd. vom 6. August 1818, Goutta's Sammlung Bd. 15, S. 313). — Und zwar gab es — wie wiederholt angeführt wird — dotirte und nicht dotirte politische Fonde (Studien-Hofcomm.-Decr. vom 6. Juni 1840, Pol. Ges.-S. Ferdinand I Bd. 68, S. 247), ein Unterschied, der auch in das noch geltende Gebührenges. (Tarifpost 75)

überging. — Unter diesen Fonden werden wiederholt Anstalten, so im bereits cit. Hofkzd. vom 11. November 1824 »Criminal- und Wohlthätigkeitsanstalten« aufgezählt.

Durch die Gründung des Spitales in Stanislau wurde im Sinne dieser Vorschriften eine Localanstalt ins Leben gerufen, welche ihren eigenen vom Staate nicht unmittelbar dotirten Einzelfond hatte, mit dem eventuellen Bedarfe dieses Fondes aber an die Gemeindecasse gewiesen war, die ihrerseits wieder als ein politischer Fond oder als eine Vereinigung mehrerer solcher Fonde betrachtet wurde (galiz. Gub.-Verord. vom 26. November 1838, Z. 81292, Prov.-Ges.-S. 20. Jahrg. Nr. 181, S. 556; galiz. Gub.-Verord. vom 23. Jänner 1841, Prov.-Ges.-S. Bd. 23, Nr. 13, S. 26). — Die Uebergabe des Spitales »in die eigene Verwaltung des Magistrates« erfolgte später und begann dieser seine Verwaltung am 1. August 1843, seit welcher Zeit sich das Spital in der Verwaltung der Gemeinde befindet. — Der Statthalterei-Erlaß vom 20. November 1857, Z. 16588, erklärte das Civilspital in Stanislau für eine öffentliche Krankenanstalt.

Mit Einführung der Gemeindeautonomie durch das provis. Gemeindeges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, welches in Galizien zwar niemals durchgeführt wurde, für dieses Land aber doch Geltung hatte, wurde das Spital in Stanislau eine Gemeindeanstalt im Sinne der §§ 81, 84 und 87 dieses Gesetzes, welche rechtliche Stellung dasselbe unter der Herrschaft der galiz. Gem.-Ord. vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 19 (§§ 2, 9, 27, lit. i, 35, 39, 65, 66, 67, 70, 98, 99) und endlich unter der Herrschaft des für größere Städte Galiziens — darunter Stanislau — erlassenen Gemeindeges. vom 13. März 1889, L. G. B. Nr. 24 (§§ 6, 23, lit. i, 26, lit. b, und 30, 34, 36, 59, 62, 71, 72, 73, 76, 96, 97, 101), beibehielt.

Das dagegen vom Vertreter der Beschwerdeführerin in der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Argument, daß dieses Spital unter der verschärften Aufsicht des Landesausschusses nach dem Gesetze vom 12. December 1869, L. G. B. Nr. 8 ex 1870, stehend, keine Gemeindeanstalt sein könne, bedarf wohl kaum einer ernstlichen Widerlegung. — Denn der ganze Inhalt des citirten Gesetzes räumt eben dem Landesausschusse das dort statuirte Aufsichtsrecht auch über Spitäler ein, welche nicht Landesspitäler sind und daher ohneweiters auch Gemeindeanstalten sein können, wobei allerdings das Dispositionsrecht der Gemeinde durch das speciell statuirte Aufsichtsrecht des Landesausschusses auf engere Grenzen beschränkt wird, als sie bezüglich sonstiger Gemeindeanstalten gesetzt sind. — Ebenso gleichgiltig ist die Anführung dieses Vertreters, daß das Spital auch Kranke aufnehmen müsse, die nicht der Gemeinde angehören, weil dies dem Spitale den Charakter einer Gemeindeanstalt nicht benimmt, zumal es ja auf Kosten dieser Kranken, respective des Landesfondes geschieht. — Als ganz belanglos endlich stellt sich die Behauptung dar, daß der Primarius des Spitales bis vor kurzer Zeit Mitglied des Gemeinderathes war; dies könnte höchstens auf eine anomale Zusammensetzung des Gemeinderathes schließen lassen.

Aus der Eigenschaft des Spitales als einer Gemeindeanstalt folgt nun zunächst nur, daß das Krankenhaus in Stanislau niemals eine Landes-

anstalt im Sinne des § 18, I, 3 galiz. Landesordnung war und es auch heute nicht ist und daß daher daraus nicht — wie es die Beschwerde thut — gefolgert werden kann, daß die Gemeinde als Verwalterin einer Landesanstalt in einem privatrechtlichen Verhältnisse zum Lande stehe.

Ebenso richtig ist aber, daß das dem Landesausschusse mit dem Gesetze vom 12. December 1869, L. G. B. Nr. 8 ex 1870, eingeräumte Aufsichtsrecht über öffentliche Spitäler nicht hinreicht, um die Gemeinde zu einer Leistung an das Spital zu verhalten, weil dieses Aufsichtsrecht höchstens die Geltendmachung einer Forderung des Spitalfondes vor dem competenten Forum, nicht aber die Verpflichtung eines Dritten zur Zahlung an das Spital begründen könnte. — Auch der Umstand, daß ja auch das Gemeindevermögen unter der Aufsicht des Landesausschusses steht, würde daran nichts ändern; denn wenn von zwei unter der Aufsicht des Landesausschusses stehenden juristischen Personen eine der anderen gegenüber aus einem Darlehensvertrage verpflichtet wäre (und es handelt sich, zum Theile wenigstens, um Vorschüsse, welche mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden gegeben und genommen wurden), so könnte dies im Streitfalle doch nicht zur Ausschließung der Competenz des ordentlichen Richters führen, es würde vielmehr nur eine Collision in der Vertretung der Interessen beider Rechtssubjecte durch eine Aufsichtsbehörde eintreten.

Es ist daher für den gegenwärtigen Fall von Belang, zu untersuchen, ob das Spital in Stanislau selbstständige juristische Persönlichkeit hat oder ob es nicht vielmehr ein Theil des Gemeindevermögens ist. — Für diese Frage ist durch die Thatsache, daß dieses Spital eine Anstalt mit einem politischen Specialfond war und daß es eine von der Gemeinde verwaltete Anstalt ist, nichts gewonnen; denn nicht nur umfaßte der Begriff der Fonde nach der älteren Gesetzgebung auch selbstständige juristische Personen, ohne daß darum jede rechnungsmäßige Ausscheidung eines Theiles des Staatsvermögens für einen bestimmten Zweck diesem Vermögenstheil selbstständige juristische Persönlichkeit verliehen hätte (Alois Dessáry, Grundzüge der österreichischen Finanzgesetzkunde, Wien 1855, S. 36, § 17 und § 18 bis Seite 40), sondern auch die Thatsache, daß ein Fond oder eine Anstalt heute unter der Verwaltung der Gemeinde steht, entscheidet noch nichts über seine juristische Natur, so daß es sich im einzelnen Falle ebenso gut um ein abgesondert zu verrechnendes Gemeindevermögen, wie um eine selbstständige juristische Person handeln kann, wie sich dies insbesondere aus der Gegenüberstellung der §§ 76 und 81 des prov. Gemeindegeſ., §§ 39 und 73 der galiz. Gemeindeord. und endlich der §§ 62 und 80 des Landesgeſ. vom 13. März 1889 ergibt und ganz unzweifelhaft aus dem polnischen Gesetzestexte des § 59, lit. c letztcit. Geſ. hervorgeht (die deutsche officielle Uebersetzung gibt den Text dieses Paragraphen ungenau wieder), welcher Fonde und Anstalten der Gemeinde ausdrücklich in Gegensatz setzt zu Fonden und Anstalten, welche in der Verwaltung der Gemeinde stehen. — Es ist also die Existenz des Spitales als einer eigenen juristischen Person in der Verwaltung der Gemeinde wohl möglich; geht man jedoch auf die schon dargestellte Errichtung der Anstalt zurück, so muß man zu dem Schlusse gelangen, daß diese Anstalt als selbstständige juristische Person nicht begründet wurde. — Denn die Dahingabe jeder einzelnen Spende an das

sammelnde Kreisamt kann gewiß nur als donatio sub modo qualificirt werden; der Staat aber hatte nicht das geringste Interesse, ein Vermögen selbstständig zu stellen, welches in Händen der Gemeinde unter Oberaufsicht der Behörden seinen Zweck vollkommen erreichen konnte.

Der Gubernialact, womit das Spital als Anstalt erklärt wurde, geht vor Allem nach dem schon dargestellten Votum von der Voraussetzung aus, daß es sich bei Widmung eines städtischen Grundes für das Spital nicht um eine »Schenkung an eine fremde Parthey« handle, hat also die Identität beider Rechtssubjecte vor Augen, er entbehrt ferner nicht nur der für die Errichtung einer Stiftung nöthigen Förmlichkeiten (an die Ausfertigung eines Stiftsbriefes wird nicht gedacht), sondern unterläßt es, der Anstalt eine Verfassung zu geben, welche die Bildung ihres juristischen Willens durch eigene Organe ermöglichen würde, enthält aber auch seinem positiven Inhalte nach nichts, was nicht mit der Dahingabe der Anstalt an die Gemeinde unter Widmung zu einem bestimmten Zwecke vereinbar wäre. — Sind doch nur »die Mittel« der Anstalt von den städtischen abgesondert zu verrechnen, während die Anstalt der Gemeinde übergeben wurde und die Gemeinde im Bedarfsfalle aus eigenen Mitteln für Zwecke der Anstalt beisteuern muß. — Es handelt sich daher nicht um ein selbstständiges Rechtssubject, sondern um ein einem bestimmten Zwecke gewidmetes und daher abgesondert zu verrechnendes Gemeindevermögen und ist demgemäß zwischen der Stadtcasse und dem Spitalfonde die Begründung privatrechtlicher Verhältnisse nicht möglich und der Rechtsweg zur Geltendmachung gegenseitiger Forderungen ausgeschlossen.

Dagegen liegt ein Fall der Verrechnung, bezw. der Verwendung von Gemeindeeigenthum vor, welcher auf die ungeschmälerte Erhaltung des Stammgutes der Gemeinde und einer ihrer Anstalten zurückwirken kann (§§ 72 und 73 cit. Ges. vom 13. März 1889, L. G. B. Nr. 24) und welcher im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde liegt (§ 23, lit. i eodem), aber auch dem Aufsichtsrechte der autonomen Oberbehörden, d. i. des Bezirksrathes und des Landesausschusses unterworfen ist (§ 101 eodem). — Auch der Umstand, daß im vorliegenden Falle die Bezirksvertretung nicht eingegriffen hat und die angeordneten Maßregeln unmittelbar vom Landesausschusse getroffen wurden, vermag dessen Competenz nicht in Frage zu stellen; denn es liegt im Wesen des Aufsichtsrechtes, daß dieses Recht stets von der höheren Instanz allen unteren Instanzen gegenüber unmittelbar ausgeübt werden kann, und es ist dies außerdem in den beiden letzten Absätzen des cit. § 101 ausdrücklich gesagt, könnte übrigens, insoferne es sich um Acte handeln würde, welche nur das für ein Spital ausgeschiedene Gemeindevermögen betreffen würden, auch auf das Gesetz vom 12. December 1869, L. G. B. Nr. 8 ex 1870, allein gestützt werden. — Hienach ist die Competenz des Landesausschusses zur Ergreifung der angefochtenen Maßregel dargethan und es erübrigt nur noch, deren materielle Berechtigung zu prüfen.

Die angefochtene Verfügung hat nun einen doppelten Inhalt. — Zunächst wird die Gemeinde verhalten, einen Bauaufwand, welchen sie selbst als unaufschieblich und dringlich bezeichnet hat, nicht durch ein eigens zu diesem Zwecke aufzunehmendes, auf den Spitalfond beschränktes Anlehen

zu decken, sondern, vorläufig wenigstens, aus ihren laufenden Mitteln zu bestreiten. — Diesbezüglich rechtfertigt sich die angefochtene Verfügung von selbst; denn daß eine Gemeinde, wenn Herstellungen an einem Vermögensobjecte zur Erhaltung seines Zweckes nöthig werden, dieselben zu bestreiten hat, liegt auf der Hand und die Frage, ob dies durch Anlehen oder aus den laufenden Einnahmen zu geschehen hat, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, deren Lösung mit Rücksicht auf den Zweck der ungeschmälerten Erhaltung des Stammeigenthums der Gemeinde in das Ermessen dieser selbst, bezw. der ihr übergeordneten Aufsichtsorgane fällt. — Allein der Rechtsinhalt des angefochtenen Erlasses ist ein weitergehender. — Das Spital als Gemeindeanstalt, oder vielmehr die Gemeinde als Verwalterin und Eigenthümerin dieser, keine selbstständige juristische Person darstellenden Anstalt, hat ihre selbstständigen, dem sonstigen Gemeindevermögen nicht zu Gute kommenden Zuflüsse in Gestalt der Verpflegstaxen, welche im Sinne des Ges. vom 12. December 1869, L. G. B. Nr. 8 ex 1870, vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde festgesetzt werden und für deren Festsetzung nach den jeweiligen Selbstkosten der Spitalsgebarung mit dem Erlasse des Min. des Innern vom 10. April 1857, Z. 10946 ex 1856, genaue Directiven gegeben wurden. — Es ist nun klar, daß, wenn die Gemeinde die Frage, ob und inwieweit der von ihr für die bauliche Erhaltung des Spitales bestrittene Aufwand zu einer Erhöhung der Verpflegstaxen führen und durch Zuflüsse des Spitales wieder hereingebracht werden kann, in ihrem Sinne lösen konnte, daß dann nicht das Gemeindevermögen, sondern die zahlenden Kranken und das für die armen Kranken haftende Land den Bauaufwand ganz oder zum Theile factisch tragen würden, und daß daher, so lange die competenten Behörden nicht über die Höhe der in Hinkunft einzuhebenden Verpflegstaxen entschieden haben, diese Frage an sich eine offene wäre.

Allein gerade diese praktisch wichtigste Entscheidung ist durch die angefochtene Maßregel des Landesausschusses nicht mehr möglich; denn der Landesausschuß hat die Gemeinde kraft seines Aufsichtsrechtes verhalten, zur Deckung der präliminirten Bauauslagen den Betrag von 12.484 fl. 36 kr. zu verwenden, »welcher dem Spitalfonde von der Gemeinde Stanislau gebührt«. — Hält man sich nun gegenwärtig, daß es sich zwar nicht um zwei selbstständige Rechtssubjecte, wohl aber einerseits um ein Vermögen handelt, welches nach § 80 Ges. vom 13. März 1889 besonderen Verwaltungsaufgaben zugewendet und zu diesem Zwecke abgesondert verrechnet werden muß, dem gegenüber also auch das allgemeine Gemeindevermögen eine abgesonderte Masse darstellt, so kann dies nichts anderes bedeuten, als daß nun ein Aufwand einer abgesonderten Vermögensmasse durch die Mittel der anderen bedeckt werden muß und daß es der verwaltenden Gemeinde nicht mehr freisteht, die Zuflüsse des Spitalfondes für diese Ausgabe desselben zu verwenden, sondern daß sie vielmehr für diese Ausgabe mit dem sonstigen Vermögen der Gemeinde aufkommen muß. — Hienach muß die materielle Berechtigung dieser der Gemeinde aufgezwungenen Bedeckungsmodalität geprüft werden. — Hier ist vor Allem hervorzuheben, daß der V. G. Hof keinen Anlaß hatte, diese Frage als bereits rechtskräftig entschieden anzusehen, trotzdem die Gemeinde mit einer Statthalterei-Verfügung aus dem Jahre

1868 und wiederholt im Laufe der Jahre mit Verfügungen des Landesausschusses verhalten wurde, aus dem Spitalfonde behobene Gelder diesem zurückzuerstatten; denn der Landesausschuß hat sich auf die Rechtskraft der Statth.-Entscheidung nicht berufen und ist von seinen eigenen Verfügungen durch Einleitung neuer Verhandlungen immer wieder abgekommen, so daß er in der Sache — wie auch aus dem Texte des angefochtenen Erlasses hervorgeht — jetzt neu entschieden hat. — Andererseits konnte auch nicht angenommen werden, daß sich die Gemeinde Stanislau in dieser Angelegenheit durch eine Anerkennung gebunden hätte; denn trotzdem sie wiederholt ihre Schuld an den Spitalfond anerkannte, geschah dies immer nur mit dem ausdrücklich als Bedingung bezeichneten Zusatz, daß auch die von ihr in den verschiedenen Phasen der Verhandlung verschieden erhobenen Ansprüche anerkannt werden, was niemals geschah.

Als unbestritten, weil von der Gemeinde wiederholt zugegeben, mußte jedoch festgehalten werden, daß die Gemeinde im Laufe der Zeit einen Betrag von 22.484 fl. 27 kr. den Ueberschüssen des Spitalfondes entnahm und für allgemeine Gemeindezwecke verwendete, und ebenso ist nicht in Frage, daß sie auf Rechnung dessen einen Bauaufwand des Spitalfondes im Betrage von 10.000 fl. aus allgemeinen Gemeindemitteln bestritt, was die von ihr dem Zwecke des Spitalsfondes entgegen verwendeten Gelder auf den Betrag von 12.484 fl. 27 kr. reducirt. — Diese Schmälerung der Ueberschüsse geschah zunächst vor dem Gemeinderathsbeschlusse vom 7. October 1869 mit der eingestandenen, von der Aufsichtsbehörde genehmgehaltenen Absicht, diese Vorschüsse überhaupt, also gewiß dann zurückzuerstatten, wenn der Spitalfond selbst einen Bedarf haben wird. — Später, d. i. nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 7. October 1869, entnahm die Gemeinde weitere Gelder dem Spitalfonde, allerdings in einer anderen Absicht; sie wollte hiedurch nämlich den allgemeinen Gemeindemitteln gegenüber jene Leistungen ausgleichen, welche angeblich die Gemeinde durch unentgeltliche Verwaltung des Spitalfondes für Rechnung desselben unvergütet bestritten hatte. — Allein dieser letztere Beschluß gelangte nie zur rechtlichen Geltung; denn die Behörden, welchen die Aufsicht über die öffentlichen Spitäler zustand, also vor der Geltung des Gesetzes vom 12. December 1869, L. G. B. Nr. 8 ex 1870, die politischen Behörden, und nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes der Landesausschuß, genehmigten diesen Beschluß nicht: er erscheint also rechtlich wirkungslos. — Andererseits erscheint die Gemeinde mit ihren Gegenforderungen aus der Verwaltung des Spitalfondes präcludirt, so daß auf die Thatsache, daß auf diese Forderung nicht näher eingegangen wurde, auch nicht die Einwendung eines Mangels im Administrativverfahren gestützt werden kann. — Denn vor dem Gemeinderathsbeschlusse vom 7. October 1869 versäumte es die Gemeinde überhaupt, eine Vergütung für die Verwaltung des Spitalfondes in die Voranschläge dieses Fondes einzustellen, bestritt also die Verwaltung des Spitalfondes, sobald er mit der Stadtcasse vereint war, aus allgemeinen Gemeindemitteln, während es nur an ihr gelegen gewesen wäre, den Bedarf dafür in die Voranschläge des Spitalfondes einzustellen. — Aus diesem Sachverhalte kann ein Anspruch, daß diese rechtskräftige und factisch durchgeführte Verrechnungsart geändert, respective durch Leistungen ausgeglichen werde, nicht abgeleitet werden, nachdem

es sich ja doch nur um Leistungen eines und desselben Rechtssubjectes, somit nicht um Thatsachen handelt, welche zur Entstehung von Schuldverhältnissen führen.

Später aber, und zwar nach dem berufenen Gemeinderathsbeschlusse, entnahm die Gemeinde zwar Gelder dem Spitalfonde, dies geschah aber nur auf Rechnung ihrer für die Vergangenheit gestellten Forderung, während es ihr nicht gelang, die Einstellung eines die laufende Gebahrung des Spitalfondes belastenden Vergütungsbetrages wirksam in die jeweiligen Voranschläge des Spitalfondes durchzusetzen, da der Landesausschuß die nach dem Gesetze vom 12. December 1869, L. G. B. Nr. 8 ex 1870, Art. II, Abs. 3, lit. a, hiezu erforderliche Bestätigung stets versagte und die Gemeinde es unterließ, dagegen Beschwerde zu führen. — Insofern also die Gemeinde dem Spitalfonde Gelder entnahm und für allgemeine Gemeindezwecke verwendete, that sie dies theils mit der Absicht, dieselben zurückzuerstatten, theils ohne Rechtsgrundlage, also mit Verletzung des Gubernial-Erlasses vom 1. December 1840, Z. 46906, womit dieses Gemeindevermögen einem Sonderzwecke gewidmet und dessen abgesonderte Verrechnung angeordnet wurde, ferner des § 73 der galiz. Gem.-Ord. und des § 80 des mehrfach cit. Landesgesetzes vom 13. März 1889, so daß sie ihrerseits nun einen gleichen Betrag aus ihren allgemeinen Mitteln bei erwiesenem Bedarf des Spitales für dieses verwenden muß; insofern sie aber ihrerseits behauptet, Leistungen für den Spitalfond aus allgemeinen Mitteln ohne Vergütung bestritten zu haben, erscheint die Geltendmachung dieser Forderung dadurch ausgeschlossen, daß sie es versäumt hat, die Vergütungen aus den Mitteln des Spitales zu bestreiten, was sie durch Aufnahme derselben in die jeweiligen Voranschläge des Spitalfondes hätte thun können.

Auch die Auferlegung von 4 Percent Zinsen endlich vom Tage der getroffenen Verfügung erscheint begründet. — An sich wäre dazu, da es sich nicht um verschiedene Rechtssubjecte und um ein privatrechtliches Verhältniß handelt, die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches also auf dasselbe nicht angewendet werden können, im Gesetze kein Halt und es könnte die Gemeinde etwa nur insoweit verhalten werden, mehr, als sie dem Spitalfonde entnahm, zu Gunsten desselben zu verwenden, als durch Verzögerung der Rückzahlungen erweislich der Fond zu Schaden gekommen wäre; allein da das auf einer Ah. Entschließung beruhende Hofkzd. vom 6. August 1818, Goutta's Ges. S. B. 15, S. 313, welches auch heute noch soweit gelten muß, als die Gebahrung mit öffentlichen Geldern nach dem System abgesonderter Fonde erfolgt, die Zahlung von Zinsen bei Vorschüssen, die Fonde einander leisten, ausdrücklich anordnet und im vorliegenden Falle theils Vorschüsse gegeben, theils aber Gelder ohne Rechtsgrundlage einem Fonde entnommen wurden, ein Vorgang, der sich von der Leistung eines Vorschusses nur durch seine Rechtswidrigkeit unterscheidet, so hätte der Landesausschuß die Leistung von Zinsen vom Tage der Entnahme jedes einzelnen Betrages aus dem Spitalfonde verlangen können und es kann darin, daß er diese Zinsen erst von einem späteren Zeitpunkte, nämlich dem Tage der Verfügung selbst, verlangt, eine Rechtsverletzung nicht gelegen sein. — Für die Höhe der Zinsen muß, da darüber

eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht, die auf einem anderen Gebiete geltende Bestimmung des § 2 Ges. vom 15 Mai 1885, R. G. B. Nr. 77, im Wege der Gesetzesanalogie herangezogen werden, wonach 5 Percent Zinsen auferlegt werden könnten, daher die Forderung von 4 Percent jedenfalls berechtigt war.

Nr. 10464.

1. Der nachgewiesene Besitz eines Wanderbuches schließt in Böhmen die Quadrienuirung nach dem prov. Gemeindegesetze vom Jahre 1849 aus. — 2. Zum Verfahren in Absicht auf die Feststellung einer Decennirung nach dem Conscriptionspatente vom Jahre 1804. — Erk. v. 5. März 1897, Z. 1742.

Gemeinde Podscheplitz ca. Statthalterei in Prag (M.-S. Houdek); E. vom 20. Juni 1895, Z. 37778, puncto Heimatsrecht des Josef Johann Hübner.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung, mit welcher dem am 9. December 1862 in Dörfel gebornen Josef Johann Hübner das Heimatsrecht in der Gemeinde Podscheplitz nach seinem Urgroßvater Johann Christof Hübner zugesprochen wird, liegt die Annahme des Thatbestandes zu Grunde, daß weder der Genannte selbst, noch sein am 18. März 1840 in Niemes geborner Vater Josef Vincenz Hübner, noch auch sein Großvater Johann Franz Florian Hübner ein Heimatsrecht selbstständig erworben haben, daß aber sein Urgroßvater Johann Christof Hübner auf Grund des Conscriptionspatentes vom 24. October 1804 in der Gemeinde Podscheplitz durch häusliche Niederlassung einheimisch geworden sei und dieses Heimatsrecht zur Zeit, als sein Sohn Florian die Selbstständigkeit erlangte, noch besessen habe. — Von der Beschwerde wird diese Thatbestandsannahme, insoweit sie sich auf Josef Johann Hübner, dessen Heimatsrecht in Frage steht und auf seinen Vater Josef Vincenz Hübner bezieht, als richtig anerkannt, aber behauptet, daß bei der Feststellung des Heimatsrechtes des Josef Johann Hübner nicht auf seinen Urgroßvater Johann Christof Hübner zurückgegriffen werden dürfe, weil sein Großvater Johann Franz Florian Hübner in der Stadtgemeinde Niemes durch seinen Aufenthalt daselbst von 1837 bis in die 1850ger Jahre, insbesondere gemäß § 12, lit. b des provis. Gem.-Ges. vom 17. März 1849 die Zuständigkeit erlangt habe.

Der V. G. Hof konnte daher die Annahme der angefochtenen Entscheidung, daß Josef Johann Hübner und sein Vater Josef Vincenz Hübner ein Heimatsrecht selbstständig nicht erworben haben, sowie die Legitimation des vorehelich geborenen Josef Johann Hübner durch die nachgefolgte Verehelichung seiner Mutter mit seinem Vater Josef Vincenz Hübner und die eheliche Abstammung des letzteren von Johann Franz Florian Hübner als unbestrittenen Thatbestand mit der hieraus für das Heimatsrecht derselben gezogenen, gleichfalls unangefochtenen Folgerung übergehen und hatte zunächst die Behauptung der Beschwerde in Betreff der Erwerbung der Zuständigkeit seitens des Johann Franz Florian Hübner — in der Folge kurzweg Florian Hübner benannt — zu prüfen.

Ueber Lebens- und Aufenthaltsverhältnisse des Florian Hübner, welcher am 7. October 1811 zu Dörfel als ehelicher Sohn des Johann Christof Hübner und der Elisabeth geborenen Ginskey geboren wurde, liegen die

Aussagen seiner Witwe Francisca Hübner geborenen Laske, seines Sohnes Josef Vincenz Hübner, seiner Tochter Anna Hübner verehelichte Edelt, und seines Bruders Stefan Hübner, sowie der Gedenkmänner Johann Presch, Anton Klehr, der Josefa Suske und des Anton Patzelt vor, welche übereinstimmend angegeben haben, daß Florian Hübner, nachdem er laut Aussage des Bruders Stefan Hübner in seiner Jugend zu Kleinaicha bei Böhm.-Leipa die Kattundruckerei erlernt hatte, von der Mitte der 1830ger Jahre in der Leitenberger'schen Fabrik in Niemes bis zur Auflassung dieser Fabrik beschäftigt und in Niemes im Aufenthalte war. — Laut Trauungsscheines des Pfarramtes Niemes hat sich Florian Hübner am 12. Juli 1837 in Niemes mit Francisca geborenen Suske verehelicht und erscheint hiedurch und durch die Angabe der Witwe Francisca Hübner, wonach ihr Gatte zur Zeit ihrer Verehelichung Kattundrucker in der Leitenberger'schen Fabrik war, sichergestellt, daß der Genannte jedenfalls vom 12. Juli 1837 an in Niemes seinen Aufenthalt hatte. — Bezüglich der Dauer dieses Aufenthaltes ergeben sich aber aus den Aussagen der Auskunftspersonen wesentliche Differenzen, indem dieselben die Auflassung der Leitenberger'schen Fabrik in verschiedene Jahre verlegen. — Die Witwe Francisca Hübner und die Tochter Anna, verehelichte Edelt, behaupten, daß sich die Familie bis zum Jahre 1851 ununterbrochen in Niemes aufgehalten habe und am 1. März 1852 nach Maffersdorf übersiedelt sei. — Der Sohn Josef Vincenz Hübner sagt, daß sein Vater bis zu der im Jahre 1846 oder 1847 oder im Jahre 1851 oder 1852 erfolgten Auflassung der Leitenberger'schen Fabrik in derselben beschäftigt gewesen und dann nach Maffersdorf übersiedelt sei. — Stefan Hübner hat angegeben, daß sein Bruder bis zur Auflassung der Leitenberger'schen Fabrik in den 1840ger Jahren sich in Niemes aufgehalten, im Jahre 1849 oder 1850, während seine Familie in Niemes blieb, zu ihm nach Böhm.-Leipa gekommen, dort in Arbeit gestanden, zeitweilig aber — wenn keine Arbeit war — bei seiner Familie in Niemes gewesen und im Jahre 1853 oder 1854 mit der Familie nach Maffersdorf übersiedelt sei. — Die Gedenkzeugen Johann Presch, Anton Klehr und Anton Patzelt, welche mit Florian Hübner gleichzeitig in der Leitenberger'schen Fabrik in Arbeit gestanden waren, sowie Josefa Suske haben dagegen angegeben, daß die genannte Fabrik im Jahre 1842 aufgelassen worden und Florian Hübner mit seiner Familie nach Reichenberg übersiedelt sei, wo Anton Patzelt im Jahre 1846 mit ihm in der Liebig'schen Fabrik in Arbeit gestanden sein will. — Die Witwe Francisca Hübner, die Tochter Anna und der Sohn Josef Vincenz behaupteten ferner, daß sich ihr Gatte, bezw. Vater im Besitze eines Wanderbuches befunden habe, welches wiederholt nach Wegstädtl zur Verlängerung gesendet worden sei. — Diese Angabe wird durch den bei den Acten erliegenden Auszug aus dem Einreichungsprotokolle der Bezirkshauptmannschaft Dauba und des Bezirksamtes Wegstädtl, welcher Eintragungen in den Jahren 1850, 1854, 1855 und 1856, betreffend die Wanderbuchsverlängerung für Florian Hübner aus Podscheplitz ausweist, sowie durch den von der Bezirkshauptmannschaft Dauba beigebrachten Auszug aus dem Vormerke über ertheilte Arbeitsbücher bestätigt, welchem zufolge das Wanderbuch des Florian Hübner einmal bis 6. Juli 1854 und ein zweitesmal bis 14. October 1856 verlängert wurde. — Wenn auch die

Zeit der Ausstellung dieses in Verlust gerathenen Wanderbuches nicht ermittelt werden konnte, so ist doch sichergestellt, daß Florian Hübner jedenfalls im Jahre 1850 sich im Besitze eines bis mindestens 14. October 1856 giltigen Wanderbuches befand, woraus sich im Hinblicke auf die im Landesgesetzblatte für Böhmen sub Nr. 84 kundgemachte Min.-Verordnung vom 23. April 1850 ergibt, daß der Genannte unter der Herrschaft des provis. Gem.-Ges. vom 17. März 1849 im Grunde des § 12, lit. b desselben durch den Aufenthalt in einer Gemeinde die Zuständigkeit nicht erwerben konnte, weil nach § 10 obiger Verordnung die Ausfertigung und folglich auch die Verlängerung eines Wanderbuches nur auf Grund eines giltigen Heimatscheines erfolgen konnte, weshalb dem Besitze eines giltigen Wanderbuches in Bezug auf die Verhinderung der Erwerbung der Zuständigkeit durch Quadriennirung dieselbe Wirkung zuerkannt werden muß, wie dem Besitze eines giltigen Heimatscheines.

Hieraus folgt, daß die Aufenthaltsverhältnisse des Florian Hübner vom Jahre 1850 an für sein Heimatsrecht bedeutungslos sind und daß die beschwerdeführende Gemeinde die Behauptung, der Genannte habe durch seinen Aufenthalt in der Stadtgemeinde Niemes von 1837 bis in die 1850ger Jahre die Zuständigkeit daselbst erlangt, auf den § 12, lit. b des provis. Gem.-Ges. vom 17. März 1849 selbst dann nicht stützen könnte, wenn ein ununterbrochener vierjähriger Aufenthalt desselben in Niemes unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes nachgewiesen wäre.

Anders verhält es sich mit dem Aufenthalte, welchen Florian Hübner vor Beginn der Wirksamkeit des vorcitirten Gesetzes unter der Geltung der heimatsrechtlichen Normen des Conscriptionspatentes vom 24. October 1804 in der Gemeinde Niemes vollstreckt hat. — Denn nach § 26, lit. b desselben gehörten zur einheimischen Bevölkerung eines Ortes alle, welche sich in dem Orte nationalisirt haben und die Nationalisirung wurde unter Anderem durch einen zehnjährigen Aufenthalt im Orte bewirkt, ohne Rücksicht darauf, ob sich die betreffende Person im Besitze eines Reise- oder Wander- oder sonstigen Ausweis-Documentes befand oder nicht. — Hienach entscheidet in dem vorliegenden Heimatrechtsstreite der Umstand, ob Florian Hübner vor Eintritt der Wirksamkeit des provis. Gem.-Ges. vom 17. März 1849 einen zehnjährigen Aufenthalt in der Gemeinde Niemes vollstreckt hat und hiedurch dort einheimisch geworden ist. — Gerade dieser Umstand aber erscheint durch die im Uebrigen in außerordentlich eingehender Weise gepflogenen Erhebungen nicht festgestellt. — Denn nach dem oben Angeführten ist wohl der 12. Juli 1837 als der Zeitpunkt, von welchem an Florian Hübner bestimmt sich in Niemes aufgehalten hat, nicht aber die Dauer dieses Aufenthaltes sichergestellt, da der zwischen den Angaben der nächsten Familienangehörigen des Genannten und den Angaben der übrigen Gedenkzeugen diesfalls bestehende Widerspruch nicht aufgeklärt wurde, was umsomehr geboten erschien, als sich aus den Angaben der Familienangehörigen des Florian Hübner ein mehr als zehnjähriger Aufenthalt desselben in Niemes ergibt. — Die Lösung des besagten Widerspruches dürfte aber unschwer in der objectiven Feststellung des Zeitpunktes der Auflassung der Leitenberger'schen Fabrik in Niemes zu finden sein, da darin die Angaben aller Auskunftspersonen übereinstimmen, daß Florian Hübner bei der Auflassung der

Fabrik Niemes verlassen hat, woselbst nur die Familie noch einige Zeit zurückgeblieben sein soll. — Erst wenn festgestellt werden sollte, daß die Auflassung der Leitenberger'schen Fabrik vor dem 12. Juli 1847 stattgefunden hat, somit ein zehnjähriger Aufenthalt des Florian Hübner in Niemes mit Bestimmtheit nicht sichergestellt werden kann, wird als erwiesen anzunehmen sein, daß auch der Großvater des heutigen Heimatswerbers selbstständig ein Heimatsrecht nicht erworben hat und sohin für letzteren das Heimatsrecht in Kraft besteht, welches sein Urgroßvater Johann Christof Hübner in der Gemeinde Podscheplitz im Jahre 1817 durch häusliche Niederlassung erlangt hat, wobei das von diesem angeblich in der Gemeinde Dörfel vordem innegehabte Heimatsrecht, welches die Beschwerde auch geltend machen will, selbstredend erloschen ist. — Bei der heutigen Actenlage mußte aber die angefochtene Entscheidung, weil der ihr zu Grunde gelegte Thatbestand nach den vorstehenden Ausführungen in Betreff der Dauer des Aufenthaltes des Florian Hübner in Niemes, also in einem wesentlichen Punkte, sich als ergänzungsbedürftig darstellt, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

Nr. 10465.

1. Zulässigkeit von Amtshandlungen über concrete Baugesuche (Baulinienbestimmung) auch vor definitiver Genehmigung des Lagerplanes. — 2. Maßgebende Breite bei Regulirung bereits bestehender Straßen. — 3. Freies Ermessen der Baubehörden bei Wahrnehmung der Verschönerung eines Stadttheiles. (Pilsen.) — Erk. v. 5. März 1897, Z. 941.

Eheleute Anton und Rosine Honzik, dann Stadtgemeinde Pilsen (Adv. Dr. Em. Dyk) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; mitbeth. Wenzel Christof in Pilsen (Adv. Dr. Josef Herold); E. vom 13. November 1895, Z. 54044, puncto Bausache.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse wurden in Gemäßheit des beim Bürgermeisteramte in Pilsen unterm 10. December 1889 von Wenzel Christof gestellten Ansuchens die bisherigen Grenzlinien bei seinen Realitäten Cat.-Z. 497, 850 und 253 in Pilsen als Baulinien für die in Aussicht genommene Parcellirung dieser Realitäten bestimmt. — Nach der Actenlage sind die nach Anordnung der für die königl. Hauptstadt Prag unterm 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, erlassenen, mit dem böhm. Landesges. vom 22. Februar 1887, L. G. B. Nr. 16, auch auf die Gründe der königl. Stadt Pilsen ausgedehnten Bauordnung, binnen Jahresfrist öffentlich aufzulegenden Lagerpläne der Stadt Pilsen bisher der definitiven Genehmigung durch die competenten Behörden nicht zugeführt worden. Der angefochtenen Entscheidung lag der laut der Protokolle ddto. 21. December 1889 und 26. Jänner 1892 durch commissionelle Erhebung festgestellte Thatbestand zu Grunde, daß bei Annahme der von Wenzel Christof angeführten Baulinie die entlang der gedachten Realitäten desselben am linken Ufer des Flusses Radbuza entstehende Ufergasse (Quai) in ihrer geringsten Breite bei C.-Nr. 36, 15·2 Meter betragen und gegen den Stadtpark hin sich stetig bis auf 19 Meter erweitern wird.

Die beschwerdeführenden Eheleute Anton und Rosine Honzik erheben nun die Einwendung, daß vor Genehmigung des Lagerplanes in die Be-

stimmung der Baulinie nach § 6 leg. cit. hätte überhaupt nicht eingegangen werden sollen, als sonst zweierlei divergirende Baulinien bei denselben Objecten — die eine im Lagerplane, die andere über das vorliegende Gesuch des Wenzel Christof — festgesetzt werden könnten. Die Stadtgemeinde Pilsen führt in ihrer Beschwerde nebst obiger Einwendung auch noch weiter aus, daß der böhmische Landesausschuß bei seiner Entscheidung von der irrthümlichen Annahme ausgegangen sei, es handle sich um eine bloße Nebengasse, während die beiden besser informirten unteren Instanzen die besagte Ufergasse als eine Hauptstraße behandelten, für welche hier nach den Communicationsverhältnissen eine mindeste Breite von 18 Metern nöthig erscheine. Auch haben die unteren Instanzen aus Rücksichten für die Verschönerung des Stadttheiles eine Baulinie in gerader Richtung bestimmt, durch welche zwar von der Baufläche des Wenzel Christof bei der Podebrader Straße 97 Qm. zum Zwecke der Erbreiterung des Quais auf 18 Meter abzutrennen wären, wofür ihm jedoch beim Stadtparke von den dortigen Gemeindegründen gleich große Flächen per 97 Qm. zugewiesen würden, um auch den sonst nach dem Plane des Wenzel Christof dort entstehenden Winkel aus Schönheitsrücksichten zu vermeiden; es habe sonach die Baulinie des böhmischen Landesausschusses sowohl die Interessen der Communication, als auch jene des Schönheitssinnes nicht gehörig beachtet.

Der V. G. Hof vermochte alle diese Einwendungen als gesetzlich begründet nicht zu erkennen. — Der Gerichtshof ist der Rechtsanschauung, daß aus den Bestimmungen der §§ 1—7 cit. Bauord. nicht abgeleitet werden kann, daß concrete Bauansuchen dann als derzeit unzulässig zu behandeln sind, wenn und insolange der Lager- oder Regulirungsplan für jenes Territorium, welchem der Baugrund oder das Bauobject angehört, nicht definitiv durch die Behörden genehmigt worden ist; und daß auch die Bestimmung des § 16, Abs. 1, wonach die Prüfung der Pläne eines concreten Bauobjectes auf Grund der genehmigten Lager- oder Abtheilungspläne zu geschehen hat, nicht dahin gedeutet werden kann, daß, solange der Lagerplan nicht genehmigt erscheint, auch die Amtshandlung über ein concretes Bauproject sich als unzulässig darstellt. Daß das Gesetz die Bauthätigkeit keineswegs in dieser Weise und aus den erörterten Gründen beschränken wollte, ergibt sich vielmehr daraus, daß der cit. § 16 die aufrechte Erledigung des Bauprojectes als die Regel vorhersieht und die schleunige Erledigung der Angelegenheit durch Festsetzung von Fristen zu sichern bemüht ist, und zwar selbst in dem vorgesehenen Falle, daß es einer besonderen, weil im Lagerplane noch nicht vorgesehenen Feststellung der Baulinie bedürfen würde. — Diesemnach waren die Baubehörden nicht behindert über das bereits am 10. December 1889 überreichte Gesuch des Wenzel Christof in die Festsetzung der Baulinie bei seinem Hause C.-Nr. 36 in Pilsen und dessen übrigen Realitäten daselbst einzugehen und war ihre Entscheidung durch die Erfüllung der Anordnungen des § 4 leg. cit. in keiner Weise bedingt.

Was die Breite der in Rede stehenden Ufergasse am linken Ufer der Radbuza betrifft, so ist vorauszuschicken, daß es sich gegebenenfalls nicht um die Anlegung eines neuen Stadttheiles, sondern um die Regulirung einer bereits bestehenden Straße handelt, hinsichtlich welcher die im § 2,

Abs. 3 leg. cit. angegebenen Breiten maßgebend sind. — Ohne sich nun überhaupt in die weitere Untersuchung darüber einzulassen, ob die Ufergasse als Haupt- oder Nebenstraße zu behandeln wäre, konnte der V. G. Hof deren Breite per 15·2 bis 19 Meter — wie sie durch die in dem angefochtenen Erlasse bestimmte Baulinie festgesetzt ist — schon deshalb nicht für gesetzwidrig ansehen, weil ja im § 2, Abs. 3 leg. cit. selbst bei Hauptstraßen die Breite derselben mit »in der Regel« 16 Metern festgesetzt ist, daher ein Abweichen von dieser blos als Regel festgesetzten Breite jedenfalls ausnahmsweise gesetzlich zulässig ist, so daß die Bestimmung der Breite der in Rede stehenden Uferstraße an einer Stelle mit 15·2 Metern eine Rechtsverletzung nicht beinhaltet.

Belangend die in der Beschwerde der Stadtgemeinde Pilsen schließlich geltend gemachten Gründe, daß nur die von beiden unteren Instanzen bestimmte geradlinige Baulinie den Anforderungen des Schönheitssinnes und den gesetzlich zu beachtenden Rücksichten der Verschönerung des Stadttheiles zu entsprechen vermöchte, so ist darauf zu erwidern, daß beim Mangel detaillirter Vorschriften über die Wahrnehmung der Verschönerung des Stadttheiles diese Angelegenheit nach freiem Ermessen von den Baubehörden zu behandeln ist, daher dieser Beschwerdepunkt nach § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, von der Judicatur des V. G. Hofes ausgeschlossen erscheint.

Nr. 10466.

1. Ersatzpflicht des Arbeitgebers gegenüber der Krankencasse hinsichtlich deren Aufwandes für die einen erst nach der Erkrankung angemeldeten versicherungspflichtigen Arbeiter gewährte statutenmäßige Krankenunterstützung.*) — 2. Für die Beurtheilung, welche Krankencasse zur Bestreitung dieses Aufwandes verpflichtet war, ist jener Zeitpunkt maßgebend, in welchem der Fall der gesetzlich normirten Krankenunterstützung eintritt. — 3. Constatirung des Arbeitsantrittes. — Erk. v. 5. März 1897, Z. 1307.

Johann Ruble (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 15. Juni 1895, Z. 8713, puncto Ersatz einer Krankenunterstützung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer auf Grund des § 32 Krankenvers.-Ges. verpflichtet, der Bezirkskrankencasse in Rokycan die für seinen Gehilfen Wenzel Vaněk anerlaufene statutenmäßige Krankenunterstützung im Betrage von 100 fl. 70 kr. zu ersetzen, weil er diesen Arbeiter, welcher am 5., 6. und 7. September 1889 auf Kosten der Bezirkskrankencasse ärztlich behandelt wurde, und vom 10. September 1889 an, nebst der ärztlichen Pflege durch längere Zeit das Krankengeld bezog, erst am 7. September 1889, d. i. nach dessen Erkrankung bei der Bezirkskrankencasse angemeldet hatte.

Der Beschwerdeführer, welcher bei seiner Einvernahme am 9. Februar 1890 und am 19. Juni 1891, sowie auch in seiner an die Bezirkshauptmannschaft in Pilsen gerichteten Eingabe vom 31. Juli 1890 den 28. August 1889 als den Tag der Aufnahme dieses Arbeiters bezeichnet, diese Angaben aber erst im Statth.-Recurse dahin modificirt hatte, daß

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 9905 und 9990 (Bd. XX, J. 1896).

Wenzel Vaněk am 1. September 1889 bei ihm in die Arbeit eingetreten sei, bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, indem er in thatsächlicher Beziehung behauptet, die Anmeldung zur Krankenversicherung schon am 4. September 1889, somit vor der ärztlichen Behandlung Vaněk's durch die Post abgesendet zu haben, in rechtlicher Hinsicht aber einwendet, daß § 32 Krankenvers.-Ges. im vorliegenden Falle keine Anwendung finde, weil ihm zur Zeit der Anmeldung die Erkrankung des genannten Arbeiters nicht bekannt war, der cit. § 32 aber ein Verschulden des Arbeitgebers voraussetze, und ferner, daß nicht ihm, sondern der Betriebskrankencasse der Firma J. D. Halbmayer der Ersatz der von der Bezirkskrankencasse bestrittenen Krankenunterstützung aufzuerlegen gewesen wäre, weil bei Wenzel Vaněk am 5. September 1889 eine entwickelte, seit längerer Zeit bestehende tuberculose Erkrankung constatirt wurde, welche offenbar schon während seines bis 23. August 1889 bestandenen Arbeitsverhältnisses bei der genannten Firma entstanden sei, und für Vaněk Unterstützungsansprüche gegen die Betriebskrankencasse dieser Firma begründet habe, die durch den Eintritt in die Beschäftigung bei dem Beschwerdeführer nicht erlöschen konnten.

Diesen Einwendungen gegenüber war Folgendes zu erwägen. — Nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, hat der V. G. Hof, wenn keiner der im zweiten Absatze dieses Paragraphen angeführten Mängel des Verfahrens vorliegt, den in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestand seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. — Dies gilt auch von der thatsächlichen Feststellung, daß der Beschwerdeführer den genannten Arbeiter erst am 7. September 1889 angemeldet hat, welche weder als actenwidrig, noch als auf einer mangelhaften Erhebung beruhend erkannt werden konnte. Dieselbe stützt sich nicht allein auf die Eintragungen in den Büchern der Bezirkskrankencasse, sondern auch auf die Zeugenaussagen des früheren Obmannes und des Rechnungsführers der Casse, welche mit aller Bestimmtheit angegeben haben, daß diese Anmeldung in ihrer Gegenwart durch den Beschwerdeführer persönlich am 7. September 1889 mit dem Beifügen erfolgt sei, daß Vaněk am 4. September 1889 in die Arbeit aufgenommen wurde. — Die Berufung des Beschwerdeführers auf die Zahlungsaufforderung der Bezirkskrankencasse vom 2. März 1890 und auf die dem Zahlungsauftrage vom 15. September 1889 beigefügte Bemerkung des Casse-Rechnungsführers, in welcher allerdings eine am 4. September 1889 erfolgte Anmeldung erwähnt wird, vermag die Richtigkeit der obigen Thatbestandsannahme nicht zu entkräften, weil die berufenen Anführungen nach der von der Bezirkskrankencasse gegebenen Aufklärung dahin aufzufassen sind, daß der 4. September 1889 als der Tag des Beginnes der Versicherung, d. i. des vom Beschwerdeführer in der Anmeldung angegebenen Arbeitsantrittes gemeint war, und weil überdies in der berufenen Zahlungsaufforderung vom 2. März 1890 an einer anderen Stelle, und zwar im Eingange derselben ausdrücklich angeführt wird, daß die Anmeldung am 7. September 1889 durch den Beschwerdeführer persönlich, und zwar vom 4. September an erfolgte. — Für die erst im Min.-Recurse vorgebrachte Behauptung aber, die schriftliche Anmeldung des Wenzel Vaněk schon am 4. September 1889 zur Post aufgegeben zu haben, welche mit den übrigen erhobenen Umständen im Widerspruche steht,

hat der Beschwerdeführer einen Beweis weder erbracht noch auch nur angeboten.

Ist aber die Anmeldung dieses Arbeiters erst am 7. September 1889 erfolgt, dann hat der Beschwerdeführer — ob nun nach seinen differirenden Behauptungen Wenzel Vaněk am 28. August oder am 1. September 1889 bei ihm in die Arbeit eingetreten ist — der Anmeldepflicht des § 31 Krankenvers.-Ges. innerhalb der gesetzlichen dreitägigen Frist jedenfalls nicht entsprochen, und ebenso gewiß ist es, daß die Anmeldung des genannten Arbeiters erst nach dessen Erkrankung erfolgte, weil Wenzel Vaněk laut der Medicamenten-Bezugscheine vom 5., 6. und 7. September 1889 und des ärztlichen Berichtes schon am 5. und 6. September 1889 auf Kosten der Bezirkskrankencasse ärztlich behandelt wurde und in unmittelbarem Anschlusse an diese ärztliche Behandlung in die Erwerbsunfähigkeit verfiel, während welcher ihm der Anspruch auf die im § 6 Krankenvers.-Ges. normirte Krankenunterstützung zustand.

Diese Krankenunterstützung war aber die Bezirkskrankencasse in Rokycan und nicht die Betriebskrankencasse der Firma J. D. Halbmayr zu leisten verpflichtet, weil Wenzel Vaněk, welcher am 23. August 1889 aus der Arbeit bei dieser Unternehmung getreten ist, durch den, sei es am 28. August, sei es am 1. September 1889 erfolgten Antritt der Arbeit in der Mühle des Beschwerdeführers gemäß § 13, Abs. 1 Krankenvers.-Ges., die Mitgliedschaft der genannten Bezirkskrankencasse mit allen daraus entspringenden Rechten vom Tage des Arbeitsantrittes ipso jure erworben hat. Die ärztliche Behandlung und Krankenunterstützung, deren Kosten den Gegenstand dieser Streitsache bilden, hat somit zweifellos in einer Zeit stattgefunden, in welcher Wenzel Vaněk nicht mehr der genannten Betriebskrankencasse angehörte, sondern Mitglied der Bezirkskrankencasse war. Daß das physische Leiden, bezüglich dessen die Inanspruchnahme dieser ärztlichen Pflege und der Krankenunterstützung erst während der Arbeitsbeschäftigung bei dem Beschwerdeführer stattgefunden hat, nach seiner pathologischen Natur schon früher vorhanden sein konnte, vermochte die Bezirkskrankencasse von den ihr gesetzlich obliegenden Leistungen nicht zu befreien, weil doch nur der Zeitpunkt, in welchem der Fall der im § 6 Krankenvers.-Ges. vorgeschriebenen Krankenunterstützung eintritt, und die in diesem Zeitpunkte gegebenen Verhältnisse für die Beurtheilung maßgebend sein können, welche Krankencasse zur Bestreitung des hiedurch bedingten Aufwandes verpflichtet ist. — Es war daher auch der bei der ö. m. Verhandlung vom Beschwerdeführer betonte Umstand, daß Vaněk bei der Natur seines Leidens schon während seines früheren Arbeitsverhältnisses ärztlich behandelt worden sein müsse, für die Entscheidung ohne Belang, und es begründet die unterlassene Erhebung dieses Umstandes keinen Mangel des Verfahrens, weil einerseits Wenzel Vaněk bei seinem Eintritte in das Arbeitsverhältniß beim Beschwerdeführer nach dessen eigenen Angaben (Eingabe vom 31. Juli 1890) vollkommen arbeitsfähig war, somit in jenem Zeitpunkte im Sinne des § 6 Krankenvers.-Ges. als erkrankt nicht angesehen werden konnte, andererseits der Krankenunterstützungsaufwand stets nur jener Casse obliegt, deren Mitglied der unterstützte Arbeiter in jenem Zeitpunkte war, in welchem die in dem cit. § 6 normirten Leistungen nothwendig wurden.

Da sonach die Bezirkskrankencasse in Rokycan für den erst nach Ablauf der dreitägigen Frist des § 31 Krankenvers.-Ges. und erst nach seiner Erkrankung zur Krankenversicherung angemeldeten Arbeiter des Beschwerdeführers den hinsichtlich der ziffermäßigen Höhe nicht bestrittenen Aufwand von 100 fl. 70 kr. auf Grund gesetzlicher und statutarischer Vorschriften zu leisten verpflichtet war und thatsächlich geleistet hat, so sind hiemit alle gesetzlichen Voraussetzungen der Anwendung des § 32 Krankenvers.-Ges. gegen den Beschwerdeführer dargethan. Denn eine Schädigungsabsicht oder — abgesehen von der Versäumung der Anmeldefrist des § 31 Krankenvers.-Ges. — ein sonstiges Verschulden des Arbeitgebers gehören nicht zu den Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmung, welche sich nach ihrer legislatorischen Tendenz lediglich als eine Coërcitivmaßregel darstellt, um die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Anmeldung ihrer Arbeiter anzuhalten; ihre Anwendung ist schon bei dem Zutreffen der vorangeführten Thatbestandsmomente gegeben, ohne Rücksicht darauf, ob die Anmeldung in der Absicht auf Hinterziehung der Versicherungsbeiträge oder aber nur aus Versehen unterblieb, bezw. verzögert wurde.

Nr. 10467.

Die Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankencasse endet erst mit dem Zeitpunkte des erbrachten Nachweises einer anderweitigen gesetzmäßigen Versicherung. — Erk. v. 5. März 1897, Z. 1311.

Vitus Gnilscheg ca. Min. des Innern; E. vom 30. Jänner 1896, Z. 644, puncto Nachzahlung von Krankencassenbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10468.

Zum Ersatze der Krankenverpflegskosten, welche in Folge der Verletzung eines landwirthschaftlichen Arbeiters beim Betriebe einer Dampfdreschmaschine erwachsen sind, ist der Eigenthümer dieser Kraftmaschine und nicht der dieselbe miethende landwirthschaftliche Unternehmer verpflichtet. — Erk. v. 5. März 1897, Z. 1312.

Johann Leitner ca. Min. des Innern; E. vom 26. Februar 1896, Z. 2869, puncto Zahlung von ärztlichen und Medicamentenkosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 10469.

Verpflichtung der Krankencassen zum besonderen Ersatze der den erkrankten Mitgliedern von einer öffentlichen Krankenanstalt verabfolgten nothwendigen, in der Verpflegstaxe nicht inbegriffenen therapeutischen Behelfe. — Erk. v. 5. März 1897, Z. 1309.

Allg. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz ca. Min. des Innern; E. vom 3. März 1896, Z. 6727, und 6. April 1896, Z. 10197, puncto Ersätze für therapeutische Behelfe.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«***)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9882 und 10187 (Bd. XX, J. 1896).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 8431 (Bd. XIX, J. 1895).
***) S. Erkenntniß sub Nr. 9505 (Bd. XX, J. 1896).

Nr. 10470.

1. Regelung der gegenseitigen Wasserbenützungsrechte zwischen zwei Fabriken mit gemeinschaftlicher Wasserführungsanlage. — 2. Auflastung der Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens. — Erk. v. 6. März 1897, Z. 1334.

Josef Franz Jäger, Inhaber der Fabriksfirma Anton Jäger, ca. Ackerbau-Ministerium (M.-C. Dr. Deutsch); mitbeth. Josef Jäger Nr. 78 in Ruppersdorf (Adv. Dr. Robert Thyll); E. vom 8. August 1895, Z. 14815, puncto Regelung der wasserrechtlichen Verhältnisse zwischen den Fabriken C.-Nr. 78 und 79 in Ruppersdorf.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem Josef Jäger C.-Nr. 78 in Ruppersdorf, an Kosten des Verfahrens den ermäßigten Betrag von 112 fl. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß für den Fall einer Reparatur in der Fabrik Nr. 79 in Ruppersdorf oder am hölzernen Betriebsgerinne derselben und in sonstigen dringenden Fällen der Eigenthümer der Fabrik Nr. 79 berechtigt ist, die erste Grundschleuse zu ziehen, zugleich aber auch verpflichtet ist, den Fabriksbesitzer von Nr. 78 hievon sofort zu verständigen, damit er die zweite, ihm gehörige Grundschleuse ziehen könne, worauf die Schließung der früher gezogenen ersten Grundschleuse durch einen der beiden Fabriksbesitzer zu veranlassen ist und weiter, daß der Besitzer der Fabrik Nr. 79 die Kosten des Verfahrens zu tragen habe. In der gegen diese Entscheidung angebrachten Beschwerde werden die folgenden Beschwerdepunkte erhoben, daß 1. die Entscheidung über das Begehren der Partei hinausgegangen sei, indem dieses lediglich auf Eintragungen ins Wasserbuch gerichtet war, während die Min.-Entscheidung über den Bestand von Rechten selbst erkenne, wodurch auch der Instanzenzug verletzt erscheine, da die beiden unteren Instanzen lediglich über die Eintragung in das Wasserbuch abgesprochen hätten; — daß 2. die dem Besitzer der Fabrik Nr. 79 auferlegte Verpflichtung, den Besitzer der Fabrik Nr. 78 von der Ziehung der ersten Grundschleuse sofort zu verständigen, überhaupt nicht zu Recht bestehe, da sie nirgends stipulirt erscheine; — daß endlich 3. angesichts der Gesetzwidrigkeit der Entscheidung selbst, dem Beschwerdeführer auch nicht die Kosten des Verfahrens auferlegt werden können.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerdepunkte nicht begründet. — Die durchgeführte administrative Verhandlung hat allerdings zunächst den Zweck gehabt, die obwaltenden Rechtsverhältnisse bezüglich der Wasserbenützungsanlagen der Fabriksrealitäten Nr. 78 und 79 in Ruppersdorf im Wasserbuch ersichtlich zu machen; allein über Ansuchen des Fabriksbesitzers Nr. 79 de praes. 22. April 1890 selbst wurde das Administrativverfahren auf die Erhebung und Feststellung der obwaltenden factischen Verhältnisse und ausgeübten Rechte ausgedehnt und es sind auch die Entscheidungen der beiden unteren Instanzen in dieser Richtung ergangen. — Wenn nun auch in den unterinstanzlichen Entscheidungen für die Feststellung der fraglichen Verhältnisse und Rechte die Ausdrucksweise gewählt wurde, »daß die Eintragung in das Wasserbuch zu lauten habe, wie folgt«, so geht doch aus dem Inhalte dieser Feststellungen mit aller Klarheit hervor, daß die Entscheidung den Spruch über den Bestand oder Nichtbestand des Rechtes in sich schließt. — Ebendarum kann auch in dem Ausspruch der angefochtenen Min.-Entscheidung,

daß in dem concreten Falle es sich um die Entscheidung über den Bestand und Nichtbestand des Rechtes gehandelt habe, und in der Entscheidung über das Recht selbst, keineswegs eine Entscheidung über das Begehren der Partei hinaus und ebensowenig wegen der Formulirung der unterinstanzlichen Entscheidungen eine Verletzung des Instanzenzuges erkannt werden.

Ad 2. Zu diesem Beschwerdepunkt ist zunächst und zugleich in Erledigung der in der Gegenschrift und bei der mündlichen Verhandlung gegen die Zulässigkeit der Beschwerde aus § 5 Ges. vom 22. October 1875 abgeleiteten Einwendung zu constatiren, daß der heutige Beschwerdeführer mit der in der Sache ergangenen Statth.-Entscheidung sich zufrieden gestellt hat, daß daher diese Entscheidung bezüglich aller in ihr festgestellten Rechtsverhältnisse dem Beschwerdeführer gegenüber in Rechtskraft erwachsen ist und die Entscheidung des Ministeriums im verwaltungsgerichtlichen Verfahren also nur insoweit angefochten werden kann, als sie eine Aenderung der Statth.-Entscheidung zu Ungunsten der Fabriksrealität Nr. 79 in sich schließt. — Nun wurde bereits durch die Entscheidung der Statthalterei vom 6. März 1894 festgestellt, daß das Ueberfallwehr, die Einlaßschütze und der Kunstgraben bis zur zweiten Grundschleuse eine den Wasserwerken Nr. 78 und 79 in Ruppersdorf gemeinschaftliche Wasserbenützungsanlage sind, daß weiter die sogenannte zweite Grundschleuse der Fabriksrealität Nr. 78 allein zugehört und von dieser allein zu erhalten ist. — Auch die Statth.-Entscheidung hat bereits den Besitzer der Fabriksrealität Nr. 79 verpflichtet, den Besitzer der Fabriksrealität Nr. 78 von der Einstellung des Werksbetriebes bei Nr. 79 und der daraus sich ergebenden Nothwendigkeit, das Betriebswasser durch die erste Grundschleuse abzulassen, zu verständigen. — Die Differenz zwischen der Statth.-Entscheidung und der Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums besteht also lediglich darin, daß das Ziehen der zweiten Grundschleuse dem Besitzer der Fabriksrealität Nr. 78 ausschließlich vorbehalten wurde und daß der Besitzer der Fabriksrealität Nr. 79 auch in jenem Falle, in welchem er durch die Statth.-Entscheidung zur selbstständigen Ziehung der zweiten Grundschleuse ermächtigt wurde (Fall plötzlicher Reparaturen), zur Anzeige an den Besitzer der Fabriksrealität Nr. 78 verpflichtet wurde. — In dieser Abänderung der Statth.-Entscheidung konnte der V. G. Hof keinerlei Gesetzwidrigkeit erkennen. — Denn der Vorbehalt der Manipulation mit der zweiten Grundschleuse ist lediglich eine Consequenz des von allen Instanzen anerkannten Alleinbesitzes dieser Grundschleuse an Seite der Fabriksrealität Nr. 78. — Die Verpflichtung des Besitzers des Wasserwerkes Nr. 79 zur Verständigung des Wasserwerksbesitzers Nr. 78 von der Einstellung des Betriebes in dem erstgenannten Wasserwerk, bezw. von der Abwendung des Betriebswassers aus dem Kunstgraben ist aber eine selbstverständliche und ganz unabweisliche Folge der in allen Instanzen anerkannten Gemeinschaftlichkeit der vorbesprochenen Wasserführungsanlagen, da — wie constatirt worden ist — speciell die zweite Grundschleuse den Zweck hat, das Betriebswasser dem Wasserwerk Nr. 78 dann zuzuführen, wenn aus welchen Gründen immer das Wasserwerk Nr. 79 den Zufluß des Betriebswassers zu verhindern in die Lage kommt, und da dem Besitzer des Werkes Nr. 79 gewiß das Recht nicht zusteht, die Benützung des Betriebswassers dem Wasserwerke Nr. 78 zu verkümmern und unmöglich

zu machen, so folgt aus dem Zweck und der Einrichtung der beiden in Frage stehenden Grundschleusen und den bezüglich der Wasserführungsanlagen bestehenden gegenseitigen Wasserbenützungsrechten, daß jeder der beiden Berechtigten sein Verhalten in der Weise einzurichten hat, daß der andere in der Ausnützung der ihm zustehenden Wasserbezugsrechte nicht gehindert wird. — Diesem Verhältniß entspricht aber durchaus die in der Min.-Entscheidung auferlegte Verpflichtung.

Ad 3. Da der V. G. Hof die in der Sache gegen die Min.-Entscheidung erhobenen Beschwerdepunkte als nicht begründet erkennen mußte und da weiter — wie bereits eingangs erwähnt — die abgeführte Administrativverhandlung wesentlich auch durch das Einschreiten des Besitzers der Fabriksrealität Nr. 79 de praes. 22. April 1890 veranlaßt worden ist, so konnte der V. G. Hof auch in dem Ausspruch der angefochtenen Min.-Entscheidung, daß der Beschwerdeführer die Kosten seiner eigenen Vertretung bei dieser Verhandlung selbst zu tragen habe, eine Verletzung des § 99 Wasserrechtsges. nicht erkennen.

Nr. 10471.

1. Voraussetzungen für die Rechtsgiltigkeit des Beschlusses einer Gemeinde, betreffend die Auflassung eines in ihrem Gebiete gelegenen Gemeindeweges. — 2. Verfahren hiebei und Wahrnehmung der Rechte einer an der Wegeauflassung interessirten Nachbargemeinde. (Böhmen.) — Erk. v. 6. März 1897, Z. 1333.

Gemeinde Ruppersdorf und Gen. (Gem.-V. Ferd. Augsten) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 6. Juli 1895, Z. 35998, puncto Auflassung eines Gemeindeweges in Reichenberg.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde erhebt gegen die Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 6. Juli 1895, Z. 35998, mit welcher der Recurs der Gemeinde Ruppersdorf und des Karl Jantsch und Cons. gegen den Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums von Reichenberg vom 2. October 1894, betreffend die Auflassung des Weges Nr. 2463 in Reichenberg, zurückgewiesen wurde, in formeller Richtung die Einwendung des mangelhaften Verfahrens, weil kein contradictorisches Verfahren eingeleitet worden, und sonach der beschwerdeführenden Gemeinde Ruppersdorf keine Gelegenheit geboten war, sich zu äußern und ihre Rechte wahrzunehmen, und bestreitet auch die Competenz der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Auflassung, weil dies in dem Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaft gelegen war und auch die Zustimmung der Bezirksvertretung mangelte.

Der V. G. Hof hat beide diese formellen Einwendungen aus nachstehenden Erwägungen nicht für begründet erkannt. — Aus den Bestimmungen der §§ 51 und 52 Gem.-Ord. für die Stadt Reichenberg (böhm. Landesges. vom 28. Juni 1889, Nr. 43), sowie der §§ 12, 14 und 20 böhm. Straßengesetzes vom 12. August 1864, Nr. 46, geht klar hervor, daß alle Angelegenheiten in Betreff der Herstellung und Erhaltung von Gemeindestraßen und -Wegen in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallen, und daher der Beschlußfassung der Gemeinde unterliegen. Es ist daher die Gemeinde Reichenberg zweifellos competent, in I. Instanz über die Auflassung einer in ihrem Gebiete bestehenden Gemeindestraße zu beschließen, und es

ist zur Rechtsgiltigkeit eines solchen Beschlusses die Zustimmung der Bezirksvertretung gemäß § 20 Straßengesetz deshalb nicht einzuholen, weil die Gemeinde Reichenberg gemäß § 2 Gemeindestatuts in ihren Gemeindeangelegenheiten, also auch bezüglich der Gemeindestraßen unmittelbar unter dem Landesausschusse steht, welch letzterer nach Einvernehmen, der Statthalterei der fraglichen Auflassung nach Inhalt seiner Entscheidung zugestimmt hat.

Die Frage der Auflassung eines öffentlichen Gemeindeweges ist keine eigentliche Parteisache, vielmehr eine in dem Wirkungskreise der autonomen Gemeinde gelegene Verwaltungsangelegenheit und daher ein förmliches contradictorisches Verfahren in dem Sinne, wie dies in der Beschwerde hervorgehoben wird und in einer Parteisache stattzufinden hat, keineswegs und ebensowenig erforderlich, als die Einwilligung der Nachbarsgemeinde. — Uebrigens war der Gemeinde Ruppersdorf — deren Interesse an der Auflassung des fraglichen Weges aus dem Grunde, weil durch denselben auch die Verbindung zur Gemeinde Ruppersdorf hergestellt wird, da die Reichenberger Wegparcelle 2463 in der Ruppersdorfer Wegparcelle 324 ihre Fortsetzung findet, zweifellos ist — genügend Gelegenheit gegeben, sich zu äußern, und hat dieselbe von dieser Gelegenheit auch Gebrauch gemacht, wie dies aus der Erklärung des Gemeindevorstehers bei der commissionellen Verhandlung am 6. Februar 1891 anläßlich der Beschaffung eines Exercierplatzes, aus der Zuschrift der Gemeinde Ruppersdorf vom 1. März 1891, Z. 180, an die Stadtgemeinde Reichenberg und aus den am 31. October 1894 beim Magistrate Reichenberg erhobenen Einwendungen hervorgeht. — Insoferne nun ungeachtet der von der Gemeinde Ruppersdorf erhobenen Einwendungen und gestellten Bedingungen mit der angefochtenen Entscheidung der Auflassung des Weges Parcelle Nr. 2463 im Recurszuge aus dem Grunde zugestimmt wurde, weil durch die Anlage einer neuen Straße an der östlichen Begrenzung des Exercierplatzes bis zu dem Ruppersdorfer Gemeindewege Parcelle Nr. 798 dem Verkehrsbedürfnisse und zwar auch jenem der Gemeinde Ruppersdorf entsprochen ist, so entzieht sich die Ueberprüfung der Frage, ob und inwieferne durch diese geänderte Weganlage den öffentlichen Verkehrsinteressen Rechnung getragen wird, mit Rücksicht auf das hiebei obwaltende freie Ermessen der Administrativbehörden gemäß § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der hiergerichtlichen Judicatur.

Nr. 10472.

1. Zur Frage nach der Berechtigung eines Vereines zur Führung einer von dem statutenmäßigen Vereinsnamen abweichenden Benennung. — 2. Zulässigkeit von eine Angabe über den örtlichen Bestand des Vereines enthaltenden Zusatzworten. — Erk. v. 6. März 1897, Z. 1339.

Ortsgruppe Jogsdorf des Vereines »Nordmark« ca. Min. des Innern (M.-S. Simonelli); E. vom 30. August 1895, Z. 25700, puncto Führung einer Stampiglie mit dem Texte »Deutscher Schutzverein »Nordmark« in Schlesien.«

»Die angefochtene Entscheidung wird, soweit mit derselben die Worte »in Schlesien« in der beanständeten Stampiglie inhibirt wurden, als im Gesetze nicht begründet aufgehoben, im Uebrigen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft Troppau vom 29. April 1895, Z. 11283, bestätigt, womit der Ortsgruppe Jogsdorf des Vereines »Nordmark« die Weiterführung eines Stempels mit der Inschrift »Deutscher Schutzverein Nordmark in Schlesien« untersagt wurde, und ist die Entscheidung des Min. des Innern damit motivirt, daß die gedachte Bezeichnung der durch die Statuten festgesetzten Benennung des Vereines nicht entspricht.

Der V. G. Hof ging bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen aus: Wenn die Beschwerde betont, daß positive gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen, durch welche angeordnet würde, daß die Vereine in ihren Ausfertigungen sich nur jenen Namen ohne jeden Beisatz beilegen dürfen, welcher in den Statuten als solcher angeführt wird, oder daß überhaupt jeder Verein einen bestimmten Namen haben müsse, so ist allerdings richtig, daß das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, unter dessen Bestimmungen der in Rede stehende Verein fällt, solche ausdrückliche Bestimmungen nicht enthält, und es wird auch im § 4 des Ges. zunächst in der That nicht ausdrücklich gefordert, daß die Statuten eines Vereines auch dessen Namen oder Bezeichnung enthalten müssen. — Allein, daß ein Verein einen bestimmten Namen führe, ist ein Postulat, welches sich daraus von selbst ergibt, daß er als Träger von Rechten und Pflichten eines solchen zur Bezeichnung seiner rechtlichen Persönlichkeit im Verkehre ohne Zweifel nicht entrathen kann. — Andererseits steht aber vorliegenden Falles auch fest, daß der Verein »Nordmark« nach seinen behördlich bescheinigten Statuten thatsächlich unter eben dieser Bezeichnung angemeldet wurde und ins Leben getreten ist, wie die Aufschrift der Statuten: »Satzungen für die Nordmark« und der weitere Text derselben darthut, in welchem der Verein ausdrücklich mit dem obigen Namen bezeichnet wird (vergl. z. B. Satz 1, 3 und 4 der Statuten). Da nun nach § 9 cit. Vereinsges. Vereine nur nach Inhalt der der Behörde vorgelegten Statuten zu Recht bestehen, und dieselben folglich auch nur auf Grund und nach Maßgabe der Statuten ihre Wirksamkeit zu entfalten berechtigt sind, so sind dieselben nicht befugt, sich Benennungen beizulegen, welche ihnen nach den Statuten nicht zukommen. Die willkürliche Annahme einer solchen anderweitigen Benennung, wie nicht minder eine derlei Veränderung oder Umgestaltung des statutenmäßigen Vereinsnamens, kann einem Vereine umsoweniger zustehen, als auch der proponirte Vereinsname an sich ein Moment enthalten kann, welches zur Untersagung der Bildung des Vereines zu führen vermöchte, woraus eben wieder folgt, daß auch der nach den Statuten gewählte Vereinsname zu den Voraussetzungen zählt, unter welchen die Bildung des Vereines zugelassen, bezw. der rechtliche Bestand desselben behördlich bescheinigt wurde.

Es ist nur nebenher zu erwähnen, daß, wenn es einem Vereine gestattet wäre, sich willkürlich einen von seiner statutenmäßigen Bezeichnung abweichenden Namen beizulegen, wobei demselben folgerichtig auch zustehen müßte, eine solche willkürlich angenommene Bezeichnung selbst wieder abzuändern, die Identität der unter dem betreffenden Namen zu verstehenden rechtlichen Persönlichkeit möglicherweise völlig außer Evidenz geriethe.

Im Sinne dieser Auffassung ist es ohne Belang, ob die willkürlich angenommene, mit dem statutenmäßigen Namen nicht übereinstimmende Bezeichnung an sich etwas Ungesetzliches enthält, was, wie die Beschwerde behauptet, vorliegenden Falles nicht zutrifft, oder ob die dem statutenmäßigen Vereinsnamen hinzugefügte weitere Benennung des Vereines mit größerer oder geringerer Berechtigung aus den statutenmäßigen Zwecken des Vereines abgeleitet werden kann, und es war auch nicht zu untersuchen, ob und inwieweit den Vereinen gestattet sei, zu ihrem statutenmäßigen Namen zum Zwecke einer Erläuterung durch Wiedergabe der statutenmäßigen Vereinsziele einen Zusatz zu machen, welcher diese, aus dem Namen selbst nicht ersichtlichen Ziele erkennen läßt, weil die Inschrift »Deutscher Schutzverein Nordmark« sich nicht als der (statutenmäßige) Name des Vereines mit einem derlei Zusatze, sondern als eine Bezeichnung darstellt, welche nach ihrer Diction als der Vereinsname selbst aufgefaßt werden muß. — Nach dem Gesagten kann die Ortsgruppe Jogsdorf des Vereines »Nordmark« nicht als berechtigt angesehen werden, in ihrer Stampiglie dem gedachten Vereine die obige, von dem statutenmäßigen Vereinsnamen abweichende Benennung beizulegen.

Was die dieser Benennung hinzugefügten Worte »in Schlesien« betrifft, so erscheint die Inhibirung derselben zunächst durch die Begründung des angefochtenen Erlasses insoferne nicht motivirt, als diese Worte offenbar keinen Bestandtheil der Benennung des Vereines bilden. Dieselben enthalten nun weiters allerdings auch nicht die Angabe des statutenmäßigen Vereinssitzes, welch letzterer sich nach Satz 3 der Vereinssatzungen in Troppau befindet. — Allein es kommt in Betracht, daß die Mitglieder des Vereines »Nordmark« sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzungen zu Ortsgruppen vereinigen (Satz 3 der Vereinsstatuten), daß solche Ortsgruppen in jedem Orte gebildet werden können, wo wenigstens 10 Vereinsmitglieder wohnen (Satz 10 daselbst), und daß der statutenmäßige Zweck des Vereines ist, die wirthschaftlichen und nationalen Bestrebungen der deutschen Bewohner Schlesiens und der mährischen Einschlußgebiete (mit Ausschluß politischer Bestrebungen) zu fördern und zu unterstützen (Satz 1 ebenda). Da nun ohne Zweifel gesagt werden kann, daß der Verein überall bestehe, wo sich eine Ortsgruppe desselben ordnungsmäßig gebildet hat, die Bildung solcher Ortsgruppen aber statutenmäßig offenbar in dem ganzen Gebiete zulässig erscheint, auf welches der Verein seine Thätigkeit zu erstrecken berechtigt ist, und da mithin bei dem factischen Bestande solcher Ortsgruppen außerhalb des Ortes des Vereinssitzes die rechtliche und thatsächliche Existenz des Vereines in Schlesien nicht bestritten werden kann, so kann in den lediglich diesen Umstand zum Ausdrucke bringenden, d. h. also eine mit den Vereinsstatuten und den thatsächlichen Verhältnissen nicht im Widerspruche stehende Angabe über den örtlichen Bestand des Vereines enthaltenden Zusatzworten »in Schlesien« etwas Unzulässiges nicht erblickt werden.

Nr. 10473.

Zum Verfahren in Absicht auf die Feststellung des jagdrechtlichen Zusammenhanges eines Grundcomplexes (Wiese mit Wassergerinne). — (Böhmen.) — Erk. v. 8. März 1897, Z. 2394.

Jagdausschuß in Groß-Z .... und Gen. ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 23. October 1895, Z. 53888, puncto Jagdenclaven.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«*)

Nr. 10474.

Zur Frage nach der Form, in welcher eine Erwerbsgesellschaft in Ansehung mehrerer (selbstständig erwerbsteuerpflichtiger) Betriebszweige der Einkommensteuerpflicht nachzukommen hat. — Erk. v. 9. März 1897, Z. 1416.

Závod tiskarský a vydavatelsky (Druck- und Verlagsanstalt) in Prag, ca. böhm. Finanz-Landes-Direction (M.-S. Dr. Reisch); E. vom 7. Juli 1896, Z. 50978, puncto Einkommensatirung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Recurse der beschwerdeführenden Druck- und Verlagsanstalt, reg. Genossenschaft m. b. H., gegen die Bescheide der Steueradministration in Prag vom 22. August 1895 und vom 3. October 1895, Z. 34381, »mit welchen diese Genossenschaft zur Detaillirung der Bruttoeinnahmen des Betriebsjahres 1893 aufgefordert und ersucht wurde, für das Jahr 1895 von jeder ihrer Unternehmungen separate Fassionen zur Einkommensteuerbemessung zu überreichen«, keine Folge gegeben, weil sowohl für die Buchdruckerei als auch für die Herausgabe der Zeitung »Politik« und der Zeitung »Národni Politika« rechtskräftig selbstständige Erwerbsteuern vorgeschrieben sind, dieselben sonach in steuerrechtlicher Hinsicht selbstständige steuerpflichtige Unternehmungen (Steuerobjecte) darstellen, daher die Abforderung besonderer Einkommensbekenntnisse von jeder dieser Unternehmungen im § 4, I, und § 9 Einkommensteuerpat. und im § 1, a, Z. 1, §§ 3 und 4 der Vollzugsvorschrift gesetzlich begründet ist.

Die Beschwerdeführung vermeint, daß die Steuerbehörde eine Ergänzung der Fassion für das Jahr 1893 verlange und bekämpft dies mit der Einwendung der Verjährung; hinsichtlich der Abforderung besonderer Fassionen wird eingewendet, daß dieselbe im Gesetze nicht begründet und die Legung abgesonderter Fassionen mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit des Unternehmens, der Rechnungsführung u. s. w. auch nicht möglich sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Was den ersten Beschwerdepunkt betrifft, so ist zu bemerken, daß derselbe auf einer irrigen Auffassung der angefochtenen Entscheidung beruht, indem es sich nach derselben nicht um eine Ergänzung der Fassion pro 1893, sondern um die »Detaillirung der Bruttoeinnahmen des Betriebsjahres 1893« handelt. Allerdings ist der Zweck, zu welchem diese Detaillirung verlangt wurde, weder in dem Bescheide der Steueradministration, noch auch in der angefochtenen Entscheidung ausgedrückt, allein darauf hin läßt sich die Behauptung, als würde es sich dabei um die Rich-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9330 (Bd. XX, Z. 1896).

tigstellung der bereits vollzogenen Steuerbemessung für das Jahr 1893 handeln, umsoweniger begründen, als es sich ja doch in der Sache selbst zweifellos um die Besteuerung für das Jahr 1895 handelt, für welches Jahr allein abgesonderte Fassionen verlangt wurden, während die hiebei erfolgte Abverlangung der Detaillirung der Bruttoeinnahmen des Betriebsjahres 1893 die gesetzmäßige Erklärung darin findet, daß die Steuerbehörde in Gemäßheit des § 10 Einkommensteuerpat. berechtigt ist, für jedes Steuerjahr die Bemessungsgrundlagen aus den in den dreijährigen Durchschnitt fallenden, dem Steuerjahre vorangegangenen Jahren (zu denen hier auch das Jahr 1893 gehört) neu zu erheben und festzustellen. — Die erhobene Einwendung der Verjährung des Rechtes auf Richtigstellung der für das Jahr 1893 bemessenen Einkommensteuer entbehrt sonach einer thatsächlichen Grundlage, davon abgesehen, daß selbst dann, wenn die Aufforderung zur Detaillirung der Bruttoeinnahmen des Betriebsjahres 1893 gleichwohl zum Zwecke der Richtigstellung der Steuerbemessung für das Jahr 1893 erfolgt wäre, die Verjährung nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31 (§ 3), doch nicht eingetreten sein würde, da die fragliche Aufforderung im Laufe des Jahres 1895, also innerhalb des zweijährigen Verjährungszeitraumes der beschwerdeführenden Partei zugekommen ist.

In der Sache selbst stellt sich aber die Beschwerde deshalb als nicht begründet dar, weil die Genossenschaft unbestrittenermaßen die Erwerbsteuer von drei Unternehmungen separat entrichtet, womit nach § 4 Einkommensteuerpat. auch die Voraussetzung für die selbstständige Einkommensteuerpflicht in der I. Classe für jede der mehreren von demselben Subject betriebenen Unternehmungen gegeben ist, im vorliegenden Falle also diese separate Einkommensteuerpflichtigkeit für jede einzelne Unternehmung der beschwerdeführenden Genossenschaft zutrifft. — Da nun der Einkommensteuerpflicht in der ersten Classe in Gemäßheit des § 9 Einkommensteuerpat. nur dadurch entsprochen werden kann, daß der zum Genusse des steuerbaren Einkommens Berechtigte über dieses sein Einkommen Bekenntnisse einbringt, auf Grundlage welcher dann die Steuer bemessen wird, so war im vorliegenden Falle die Aufforderung der Steuerbehörden auf Legung der Bekenntnisse für jede der einkommensteuerpflichtigen drei Unternehmungen im Gesetze begründet.

Wenn sich die Beschwerde zur Abwendung dieser Consequenz auf § 11 der Vollzugsvorschrift beruft, so konnte dieser Einwendung keinerlei Gewicht beigemessen werden. Denn der cit. § 11 bestimmt überhaupt nichts über die hier streitige Frage der separaten Einkommensteuerpflicht jeder der erwerbsteuerpflichtig erkannten Unternehmungen, sondern trifft nur die Anordnung, daß Erwerbsgesellschaften der Einkommensteuerpflicht in der Weise zu genügen haben, daß das gesellschaftliche Einkommen vereint und nicht der Dividendenbetrag des einzelnen Actionärs oder Gesellschafters der Steuer unterzogen wird, während über die Form, in welcher eine Unternehmung in Ansehung mehrerer Betriebszweige ihrer Einkommensteuerpflicht nachzukommen hat — und um diese Frage allein handelt es sich vorliegend — sich aus der angerufenen Gesetzesstelle nichts ableiten läßt.

Nr. 10475.

Zur Frage nach der Steuerpflicht der von Privat-(Bahn-)Beamten bezogenen »Quartiergelder«.*) — Erk. v. 9. März 1897, Z. 1395.

Die k. k. priv. Südbahngesellschaft, gemeinschaftlich mit mehreren Südbahnbeamten (Adv. Dr. Adolf Schiff), ca. Finanz-Direction in Laibach (M.-S. Dr. Reisch); E. vom 19. Mai 1896, Z. 7034, 8. August 1896, Z. 11946, und 22. August 1896, Z. 12678, puncto Einkommensteuer II. Classe.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Bei der Bemessung der Einkommensteuer II. Classe von den Bezügen der beschwerdeführenden Südbahnbeamten in Rakek, Saloch Javor, Franzdorf und Laibach für das Jahr 1896, wurde von den einbekannten, diesen Beamten decretmäßig zukommenden Quartiergeldern nur jener Theil steuerfrei belassen, welcher für die jedem dieser Beamten von der Südbahngesellschaft in deren Gebäuden beigestellte Wohnung als Miethzins thatsächlich bedungen und hiernach der Hauszinssteuer unterworfen worden ist, während die diese Miethzinse übersteigenden Beträge der Quartiergelder in die Grundlage der Einkommensteuer-Bemessung einbezogen wurden. — Die Beschwerdeführer verlangen dagegen, daß der ganze Betrag der decretmäßigen Quartiergelder, allerdings mit der im Erlasse des Finanz-Ministeriums vom 10. Juni 1875, Z. 9705, normirten Einschränkung, von der Einkommensteuer II. Classe befreit werde, weil im Sinne des § 4, II, 1 Einkommensteuerpat. als Quartiergeld dasjenige Entgeld angesehen werden müsse, welches der Angestellte mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse seines Stationsortes als Entschädigung für das Wohnen in diesem Orte erhält. — Die Steuerbehörde könne allerdings prüfen, ob das, was unter dem Namen »Quartiergeld« gegeben wird, den Preisen der Wohnungen in den betreffenden Orten entspricht, es sei aber nicht gesetzlich gegründet, das Quartiergeld nur bis zur Höhe des thatsächlich entrichteten Wohnungszinses steuerfrei zu belassen.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Gemäß § 4, II. Classe, Z. 1 Einkommensteuerpat., sind die stehenden, nicht onerosen Genüsse der Beamten und Diener in der II. Classe der Einkommensteuer unterworfen, nicht aber die mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Dienstesauslagen verbundenen Bezüge. — Dieser Regel wird beigefügt, daß auch Genüsse, welche nicht wohl zu den eigentlich onerosen gerechnet werden können, weil ihnen nicht bestimmte Dienstesauslagen gegenüber stehen, gleichwohl von der Steuer befreit werden, nämlich die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse oder die Erfordernisse der ämtlichen Stellung gewährten besonderen Genüsse als: die Benützung einer Amtswohnung, Quartiergelder, Functionszulagen u. dgl. — Aus dieser Textirung des Gesetzes und aus den allgemeinen Interpretationsregeln ergibt sich, daß es sich, soll die Befreiung eintreten, um besondere Verhältnisse handeln muß, keineswegs aber um Genüsse und Vergütungen, welche ohne einen solchen Ausnahmsgrund abgesondert zur Bestreitung gewöhnlicher regelmäßig vorkommender persönlicher Auslagen

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8406 (Bd. XIX, Z 1895).

gewährt werden, denn es ist naheliegend, daß ein Gesetz nicht in einer Art ausgelegt werden kann, welche es von dem Belieben der Partei oder von zufälligen Verhältnissen abhängig machen würde, ob der Genuß eines Angestellten steuerbar sein soll oder nicht. — Es kann daher nicht jeder Genuß, welcher als Quartiergeld bezeichnet wird, ohne weiteres steuerfrei sein, sondern es muß noch die Bedingung hinzutreten, daß der betreffende Genuß auch in besonderen Dienstes- oder Ortsverhältnissen begründet ist. — Da es sich ferner im gegebenen Falle um Bezüge handelt, über welche gemäß § 17 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpat. (R. G. B. Nr. 10 ex 1850) die Bezugsberechtigten das eidesstättige Bekenntniß einzubringen haben, so wäre die Steuerbehörde auch schon aus diesem Grunde berechtigt zu untersuchen, ob das in jedem einzelnen Falle gewährte Quartiergeld als den besonderen Orts- und Dienstesverhältnissen entsprechend ganz oder nur mit einem Theilbetrage von der Einkommensteuer frei zu lassen sei. — Allein die ziffermäßige Richtigkeit der einbekannten Quartiergeldbeträge, sowie die ziffermäßige Angemessenheit der den einzelnen Südbahn-Angestellten gewährten Quartiergelder mit Rücksicht auf die besonderen Orts- und Dienstverhältnisse ist im vorliegenden Falle von der Steuerbehörde im Laufe der administrativen Verhandlung nicht bestritten worden, wie sich insbesondere daraus ergibt, daß gegen die Höhe der Quartiergelder hinsichtlich der Beamten, welche nicht in Gebäuden der Südbahn-Gesellschaft wohnen, ein Anstand nicht erhoben worden ist. — Vielmehr wird von der Steuerbehörde nur behauptet, daß bei jenen Beamten, welche in solchen Gebäuden zur Miethe wohnen, das steuerfrei zu lassende Quartiergeld durch den der Hauszinssteuer unterworfenen Miethwerth der betreffenden Wohnungen dargestellt werde und daß daher das Plus des unter dem Titel Quartiergeld gewährten Bezuges ein anderer nicht steuerfreier Bezug sei.

Diese Auffassung findet aber in den bestehenden Einkommensteuer-Gesetzen keine Stütze, da nicht das — je nach den persönlichen Verhältnissen und Neigungen der Beamten — factisch zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses verwendete, sondern daß zu einer den Ortsverhältnissen entsprechenden Befriedigung desselben erforderliche (angemessene) Quartiergeld gesetzlich die Befreiung von der Einkommensteuer genießt.

Nr. 10476.

Rechtssatz wie sub Nr. 10475. — Erk. v. 9. März 1897, Z. 1396.

Die k. k. priv. Südbahngesellschaft gemeinschaftlich mit mehreren Südbahnbediensteten ca. Finanz-Direction in Klagenfurt; E. vom 19. September 1896, Z. 12050, puncto Einkommensteuer II. Classe.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Nr. 10477.

Die statutenmäßig uneingeschränkte Berechtigung zur Escomptirung und Belehnung von Rechnungen der Mitglieder schließt die Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880 auf eine Genossenschaft aus. — Erk. v. 10. März 1897, Z. 1432.

Národní záložna (National-Vorschußcasse), reg. Gen. mit beschr. Haft. in Prag, ca. Finanz-Landes-Dir. in Prag (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 2. Juli 1896, Z. 47218, puncto Erwerbsteuerpflicht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Vorschußcasse, welche ihre Geschäftsthätigkeit im II. Semester 1894 begonnen hat, wurde erwerbsteuerpflichtig erklärt und der dagegen gerichtete Recurs mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, weil die Vorschußcasse nach § 2 ihrer Statuten berechtigt sei, Rechnungen von Gewerbe- und Handeltreibenden zu escomptiren und diese Befugniß durch keinerlei statutarische Bestimmung nur auf die Mitglieder der Vorschußcasse beschränkt sei, eine solche Beschränkung insbesondere aus den Art. 53, 54, 57, 60 Statuten nicht gefolgert werden könne übrigens aus dem Gewinn- und Verlustconto und dem Geschäftsberichte für das Jahr 1894 hervorgehe, daß das Escomptiren und Belehnen von Rechnungen nicht allein auf Mitglieder beschränkt bleiben soll und endlich auch durch das vorgelegte Verzeichniß der der Vorschußcasse zufließenden Zinsen der Beweis nicht erbracht erscheine, daß nur Mitglieder der Vorschußcasse Rechnungen escomptirt, bezw. auf letztere Darlehen gewährt würden. — Die Beschwerdeführung verweist auf die Thatsache, daß die Vorschußcasse nur mit ihren Mitgliedern Darlehens- und Escomptegeschäfte betreibe und macht geltend, daß die statutarischen Bestimmungen nur in ihrem gegenseitigen Zusammenhange richtig aufgefaßt werden können, alsdann aber sich ergebe, daß der Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die Mitglieder der Vorschußcasse beschränkt sei und daß die Vorschußcasse mit den Kunden jener Mitglieder, welche ihre Rechnungen zum Escompte einreichen oder Lieferungen verpfänden, als mit dritten Personen in keiner Verbindung stehe.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von der Erwägung ausgegangen, daß für die Beurtheilung der Frage, ob die beschwerdeführende Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, nach der demselben durch das Gesetz vom 24. März 1893, R. G. B. Nr. 40, gegebenen Fassung ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränke und somit von der Erwerbsteuer befreit sei, allerdings nicht blos die Bestimmungen des Art. 2 der Statuten vom 27. März 1894, in welchem der Zweck der Genossenschaft umschrieben ist, sondern auch die weiteren statutarischen Bestimmungen (Art. 53 bis 60), in welchen die zur Erreichung jenes Zweckes dienlichen Mittel und Wege näher festgestellt sind, in Betracht gezogen werden müssen. — Nach Art. 2, Z. 4 Statuten — und diese Bestimmung allein bildet den Gegenstand der Streitfrage — ist einer der Zwecke der Genossenschaft der Escompte von Rechnungen der Gewerbe- und Handeltreibenden. Obzwar diese Stelle im Gegensatze zu den vorangehenden Punkten 2 und 3 ganz allgemein lautet, ergibt sich aus der ausführenden Bestimmung des Art. 60 Statuten, gemäß welcher die Escomptirung von Rechnungen der Mitglieder für gelieferte Waaren oder Arbeiten eine Abart der Creditgewährung an die Mitglieder der Genossenschaft bildet, daß nur Rechnungen der Genossenschafter und nicht auch dritter Personen zum Escompte gelangen können und daß sonach die gegentheilige Annahme der Finanzverwaltung nicht begründet erscheint.

Allein hiemit ist die Streitfrage nicht erschöpft und es war der Gerichtshof ungeachtet dieses Thatbestandes nicht in der Lage, die von der Beschwerde hieraus gezogene Folgerung als richtig zu erkennen. Denn der Escompte von Rechnungen in der gegebenen Form, nämlich als Kauf der

den Genossenschaftern aus einem mit dritten Personen geschlossenen und seitens der Ersteren bereits vollzogenen Rechtsgeschäfte gegen diese dritte Personen zustehenden Forderungen bildet an sich nur die erste Phase des Escomptes, an welche sich auf Seite der Genossenschaft, welch' letztere an Stelle der forderungsberechtigten Mitglieder gegenüber den Schuldnern derselben tritt, die zweite Phase des Escomptegeschäftes, die Realisirung und das Incasso der Rechnung anreiht, welche Geschäftsthätigkeit nur zwischen der Genossenschaft und dem Schuldner abgewickelt wird. — Da nun im Sinne des § 1 Ges. vom 27. December 1880 unter dem »Geschäftsbetrieb« die wirthschaftliche Vermittlung zwischen den Mitgliedern einer Genossenschaft im weitesten Sinne gemeint ist, müßte es sich im vorliegenden Falle, wenn das citirte Gesetz auf die beschwerdeführende Genossenschaft Anwendung finden soll, ausschließlich um Rechnungen handeln, welche von Genossenschaftern an Genossenschafter ausgestellt werden, bezw. um ausschließlich zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft aus dem Titel einer Lieferung entstandene Forderungen.

Eine solche Einschränkung ist aber auch durch den Art. 60 der Statuten nicht festgesetzt, vielmehr die Möglichkeit offen gelassen worden, wie dies übrigens aus den Ausführungen der Beschwerde selbst zu entnehmen ist, daß der Schuldner, mit welchem die Genossenschaft durch den Escompte einer Rechnung in Beziehung tritt, nicht Genossenschafter sein muß und es liegt demnach die vom Gesetze geforderte Beschränkuug des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder hier nicht vor.

Nr. 10478.

Die Unterlassung der vom Steuerpflichtigen begehrten Prüfung der Bücher durch Sachverständige im Buchfache begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.*)

Erk. v. 10. März 1897, Z. 1081.

Josef J. Unger ca. Finanz-Landes-Direction in Wien (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 15. Juli 1896, Nr. 42112, puncto Einkommensteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Recurse des Beschwerdeführers gegen die ihm vom Betriebe der Schuhfabrication für die Jahre 1892 bis 1895 vorgeschriebene Einkommensteuer mit Rücksicht auf die vom Recurrenten nicht entkräfteten wiederholten Gutachten der Vertrauensmänner abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, daß er der Steuerbehörde seine sämmtlichen Geschäftsbücher und sonstige Behelfe zur Verfügung gestellt habe, und daß bei der Prüfung der Bücher durch die Finanzorgane die ordnungsmäßige Führung und gegenseitige Uebereinstimmung derselben constatirt worden sei. Er habe wiederholt gebeten, die Bücher durch Sachverständige im Buchfache prüfen zu lassen, was aber nicht geschehen sei. Darin liege ein wesentlicher Mangel des Verfahrens.

Der V. G. Hof hat diese Einwendung des Beschwerdeführers als zutreffend erkannt. — Der Beschwerdeführer hat bei wiederholten Einvernehmungen der Steuerbehörde seine Bücher und sonstigen Aufschreibungen

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8735 (Bd. XIX, Z. 1895).

zur Verfügung gestellt und alle weiteren von der Steuerbehörde und von den Vertrauensmännern verlangten Behelfe beigebracht. Bei der von den Organen der Steuerbehörde vorgenommenen Prüfung der Bücher wurde die Uebereinstimmung derselben unter sich und mit den sonstigen beigebrachten Behelfen constatirt. Es wurde jedoch anfangs beanständet, daß ein Hauptbuch und Inventurbuch nicht beigebracht wurde, daß in die zergliederten Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben der in der Primanota und im Hauptcassenbuche vorkommende Verkehr mit Banken nicht aufgenommen war, daß demnach die Buchführung mangelhaft und unvollständig sei und es haben auch die über das Ergebniß der Bucheinsicht einvernommenen Vertrauensmänner mit Rücksicht auf die erhobenen Mängel der Buchführung ihre früher abgegebenen, äußerst oberflächlichen, sich lediglich auf die Einschätzung der Umsatzziffer und des Reingewinnpercentes, bezw. der Ziffer des Reingewinnes beschränkenden Gutachten aufrecht erhalten. Die Vertrauensmänner haben weiters, nachdem der Beschwerdeführer auch die übrigen von der Steuerbehörde verlangten Bücher producirt hatte, und auch diese Bücher von der Steuerbehörde als richtig geführt befunden worden waren, gegen die Art der Verrechnung auf den Schuhfabriks- und Schuhwaarenconto Einwendungen erhoben und beanständet, daß der buchmäßige Werth der Waarenvorräthe zu gering sei, daß der ausgewiesene Umsatz den Verhältnissen der Unternehmung nicht entspreche, daß die Valutencurse in einer Weise gebucht wurden, welche den kaufmännischen Usancen nicht entspreche, daß zwischen den sich aus den Büchern ergebenden und den in den Bilanzen enthaltenen Ziffern des Schuhfabriks- und Schuhwaarencontos wesentliche Differenzen bestehen, daß die Effectenconti auf der Passivseite keine Gegenconti haben und die Ziffern dieser Conti in den vom Beschwerdeführer beigebrachten Bilanzen nicht vorkommen, woraus sich ergebe, daß die betreffenden Beträge nach und nach aus dem Unternehmen gezogen wurden, daß endlich die Bewerthung des Waarenlagers mit Schluß der einzelnen Jahre eine verschiedene sei. — Auf Grund dieser vielfachen Beanständung des Inhaltes der Bücher hat die Steuerbehörde das Ergebniß der Bucheinsicht nicht berücksichtigt und die Steuervorschreibung auf Grundlage der Gutachten der Vertrauensmänner vorgenommen.

Es hat sich aber, wie oben gezeigt, bei Prüfung der Bücher nicht blos um die Constatirung einfacher, Jedem leicht wahrnehmbarer Daten gehandelt, sondern es sind die Vertrauensmänner aus der Schuhwaarenbranche in eine förmliche Prüfung des Ergebnisses der Bucheinsicht in Absicht auf die richtige Buchführung im Ganzen und auf die Glaubwürdigkeit der Eintragungen eingegangen und auf Grund dieses Gutachtens ist die Steuerbehörde mit der Festsetzung der Bemessungsgrundlagen vorgegangen, wiewohl der Beschwerdeführer wiederholt um Prüfung seiner Bücher durch Sachverständige im Buchfache angesucht hat. — Es liegt aber in der Natur der Sache, daß die Prüfung kaufmännischer Bücher und Bilanzen auf ihre Glaubwürdigkeit und Richtigkeit nur durch Sachverständige im Buchfache verläßlich vorgenommen werden kann, und daß ein Gutachten von Vertrauensmännern aus der Branche des Steuerpflichtigen, wenn sich dasselbe mit der Richtigkeit und Glaubwürdigkeit der Buchführung befaßt, für die Beantwortung der Frage, ob der Steuerbemessung der Inhalt der Bücher

oder eine einfache Einschätzung zu Grunde gelegt werden soll, nicht maßgebend sein kann. — Der V. G. Hof hat daher in der Unterlassung der vom Steuerpflichtigen im Administrativverfahren verlangten Prüfung der Bücher durch Sachverständige im Buchfache einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkannt.

Nr. 10479.

Voraussetzungen für die Gebührenpflicht der im Auslande ausgestellten Rechtsurkunden (Kauf eines Dampfers). — Erk. v. 10. März 1897, Z. 1421.

Johann L. Premuda und Gen. (Adv. Dr. Wilhelm Stein) ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 16. März 1896, Nr. 52999, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Frage, welche vorliegend zur Entscheidung steht, ist die: Ob der Vertrag ddto. Cardiff 13. Februar 1892, mit welchem die Beschwerdeführer den englischen Schraubendampfer »Gabalva«, jetzt »Dorotea«, im Auslande an sich gebracht haben, im Inlande gebührenpflichtig sei oder nicht. — Daß dieser Vertrag in seiner Originalausfertigung der an die k. k. Seebehörde in Triest gerichteten Eingabe ddto. Cardiff 15. Februar 1892 beigeschlossen wurde, mit welcher Johann Alois Premuda für sich und Consorten durch Vermittlung des kais. und königl. österr.-ungar. Consulates in Cardiff um die Eintragung des österreichisch gewordenen Dampfers »Dorotea« in das Schiffsregister auf den Namen der Käufer eingeschritten ist, und daß diese Eintragung auch vollzogen wurde, ist durch die Administrativacten sichergestellt, übrigens auch unbestritten. — Es ist weiter auch nicht streitig, daß hier eine solche im Auslande ausgestellte Rechtsurkunde in Betracht kommt, welche ihrer Beschaffenheit nach im stempelpflichtigen Inlande der Stempelpflicht bei der Ausfertigung in Gemäßheit des § 1, A, 3, und Tarifpost 65 A, a des Geb.-Ges. unterliegt. — Wenn demungeachtet die Beschwerdeführer für den bezogenen Kaufvertrag die Gebührenfreiheit in Anspruch nehmen, so geschieht dies nur aus dem Grunde, weil der formelle Contractsabschluß unter gleichzeitiger Uebergabe des gekauften Dampfers und Quittirung des bedungenen Kaufschillings vor sich gegangen ist, das Kaufgeschäft also im Auslande volle Wirksamkeit erlangt hat und ein zweitesmal im Inlande nicht erfüllt werden konnte.

Aber nicht darauf allein kommt es bei der Beurtheilung der Stempelpflicht der im Auslande ausgestellten Rechtsurkunde an. Denn nach § 23 Geb.-Ges. ist die Stempelpflicht einer solchen Urkunde davon abhängig, daß dieselbe in das Inland eingebracht werde, und daß überdies entweder 1. das beurkundete Rechtsgeschäft im Inlande überhaupt Wirksamkeit zu erhalten hat; oder 2. von der Urkunde ein amtlicher Gebrauch gemacht; oder 3. eine durch die Urkunde übernommene Verpflichtung erfüllt; oder 4. auf Grundlage der Urkunde eine andere rechtsverbindliche Handlung vorgenommen wird.

Im vorliegenden Falle ist allerdings richtig, daß das den Schraubendampfer »Dorotea« betreffende Kaufgeschäft im Auslande perfect geworden ist und einer weiteren Erfüllung im Inlande nicht bedurfte, aber ebenso richtig ist auch, daß die Vertragsurkunde ddto. Cardiff 13. Februar 1892 nicht blos zu dem Zwecke ausgestellt wurde, um gegen den Aussteller zum

Beweise zu dienen, sondern auch, um damit die Erwerbung des Dampfers »Dorotea« gegen Jedermann und speciell auch den Behörden gegenüber nachzuweisen. Zu diesem letzteren Nachweise waren die Beschwerdeführer nach den Bestimmungen des Ges. vom 7. Mai 1879, R. G. B. Nr. 65 (§ 12, Z. 7, und § 15, Abs. 2), verpflichtet und sie haben eben darum aus Anlaß der verlangten Eintragung des Dampfers in das Schiffsregister den Vertrag vom 13. Februar 1892 dem bezüglichen Gesuche beigelegt, diesen Vertrag also in das Inland eingebracht und davon im Sinne des Punktes 3 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife einen amtlichen Gebrauch gemacht. — Da hiemit die Voraussetzungen für die Stempelpflicht dieses Kaufvertrages im Sinne des § 23 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850 gegeben sind, so konnte der V. G. Hof darin, daß die Finanzverwaltung diesen Vertrag als gebührenpflichtig behandelt hat, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 10480.

Zur Frage, ob die Gemeinde in einer Verwaltungsangelegenheit (Schließung eines Friedhofes) als Verwaltungsorgan in Handhabung des übertragenen Wirkungskreises eingeschritten ist, oder formell und materiell die Stellung einer Partei inne hatte, in Absicht auf die Beurtheilung ihrer Verpflichtung zur Zahlung von in dieser Angelegenheit aufgelaufenen Commissionskosten, bezw. Sachverständigengebühren. (Wien.) — Erk. v. 10. März 1897, Z. 1419.

Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. Richard Schlesinger) ca. Min. des Innern (M.-S. v. Nagy); E. vom 23. August 1895, Z. 11815 ex 1893, puncto Zahlung von Commissionskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In weiterer Fortsetzung der Streitsache, betreffend die Verpflichtung zur Tragung der anläßlich der Verhandlung wegen Schließung des evangelischen Friedhofes in Wien aufgelaufenen Kosten per 800 fl., welche Streitsache bereits den Gegenstand des h. g. Erkenntnisses vom 22. December 1892, Z. 3951, gebildet hat, hat das Min. des Innern mit dem angefochtenen Erlasse die Commune Wien zur Tragung dieser Kosten für verpflichtet erkannt, in der Erwägung, daß die Gemeinde die Verhandlungen im Gegenstande, sowie die als nöthig erkannten Ergänzungen derselben durch den Gemeinderathsbeschluß vom 11. November 1874 und 24. October 1876 veranlaßt hat, daß weiters die Interessen der Gemeinde durch die Frage der Schließung des Wiener evangelischen Friedhofes wesentlich berührt erscheinen und daß durch das Ergebniß der in Frage stehenden Sachverständigenuntersuchung die gegenüber dem Eigenthümer des Friedhofes zur Geltung gebrachte Behauptung einer sanitätswidrigen Beeinflussung von Brunnen durch die Belegung des Friedhofes nicht festgestellt werden konnte. — Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde darum angefochten, weil die Commune Wien in der Sache selbst keineswegs als Partei, sondern als Verwaltungsorgan in Handhabung des übertragenen Wirkungskreises eingeschritten ist und also gegen die Commune Wien in der Eigenschaft als Sanitätsbehörde I. Instanz die Bestimmung der Min.-Verord. vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, § 24, nicht zur Geltung gebracht werden kann und weil weiter die Erhebungen, für welche die in Frage stehenden Kosten erwachsen sind, durch die Oberbehörde veranlaßt und auch durchgeführt worden sind, die Commune

Wien also in ihrer Eigenschaft als I. Instanz keineswegs verpflichtet sei, für die Kosten des Verfahrens in den oberen Instanzen aufzukommen.

Der V. G. Hof konnte nun zunächst den Standpunkt der Beschwerde, als ob in Angelegenheiten, wie die in Rede stehende, es grundsätzlich ausgeschlossen wäre, daß die Gemeinde die Stellung einer Partei einnehme, nicht für zutreffend erkennen. — Nach den Bestimmungen des Gemeindestatutes kommt auch der Commune Wien in Angelegenheiten ihres Wirkungskreises nicht lediglich die Eigenschaft eines mit amtlichen Befugnissen ausgestatteten Verwaltungsorganes, sondern auch die Eigenschaft einer Corporation mit bestimmter Rechts- und Handlungsfähigkeit zu, da sie (§ 61 des Statuts vom Jahre 1850, § 38 des Statuts vom Jahre 1890) zur Wahrnehmung »der Interessen« der Gemeinde berufen erscheint. — In Folge dessen wird die Commune Wien auch in solchen Angelegenheiten, in welchen ihr statutarisch die Ausübung amtlicher Befugnisse zukommt, gleichwohl unter Umständen auch als Vertreterin ihres Einzelinteresses in Betracht kommen können und es wird die Frage, ob eine concrete Action von Seite der Gemeinde ausschließlich in ihrer Eigenschaft als mit amtlichen Befugnissen ausgestattetes Verwaltungsorgan oder nebenbei auch als Interessent und somit als Partei unternommen wurde, durchaus eine Thatfrage bilden. — Speciell dann, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, in welcher die Gemeinde Wien nur im übertragenen Wirkungskreise einzuschreiten berechtigt ist, wird die Möglichkeit der Parteistellung der Gemeinde von vorneherein zugegeben werden müssen und wird sodann die Action der Gemeinde als eine behördliche nur insoweit angesehen werden können, als sie auf die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften in der durch das Statut und die Gesetze vorgesehenen Weise sich beschränkt.

Die Angelegenheit der Schließung des evangelischen Friedhofes ist nun — wie unbestritten und durch die Acten dargethan ist — im Instanzenzuge durchaus als eine Angelegenheit angesehen und behandelt worden, die in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde fällt und nach Maßgabe der diesfälligen Vorschriften zur Austragung gelangen soll. — Denn der Auftrag des Magistrates vom 12. November 1876, Z. 204881, erging in Anwendung der Bestimmung des § 4, b des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, und die weitere Behandlung der Angelegenheit erfolgte im staatlichen Instanzenzuge. — Wie die Administrativacten weiters darthun, ist aber der erwähnte Auftrag von dem Magistrate keineswegs im eigenen Wirkungskreise und von amtswegen erlassen worden (vgl. § 117 Statuten vom Jahre 1850, § 94 Statuten vom Jahre 1890), sondern derselbe wurde durch eine Antragstellung im Schoße des Gemeinderathes und durch den dieser Antragstellung entsprechenden Beschluß des Gemeinderathes vom 24. October 1876 provocirt. — Allerdings wurde diese Beschlußfassung mit der Berufung auf die öffentlichen Sanitätsrücksichten, deren amtliche Wahrnehmung der Gemeinde sowohl im übertragenen als im selbstständigen Wirkungskreise zusteht, motivirt; allein keineswegs ausschließlich, sondern es sollten durch die Schließung des evangelischen Friedhofes einerseits auch die Hemmnisse, welche der »fortschreitenden Entwicklung angrenzender Stadttheile« durch den Bestand des Friedhofes entgegenwirkten, beseitigt und andererseits die Interessen gefördert werden, welche für die

Commune durch die Anlegung des Centralfriedhofes erwachsen sind. — Aus diesem Verlaufe der Angelegenheit ergibt sich nun, daß in der abgeführten Verwaltungssache die Commune Wien keineswegs ausschließlich in Wahrnehmung und in Vollzug der ihr nach dem Statute zukommenden amtlichen Befugnisse, sondern zum wesentlichen Theile in Wahrnehmung besonderer Interessen der Gemeinschaft, denen Interessen und Rechte der evangelischen Kirchengemeinde entgegengestanden sind, eingeschritten ist.

In Anbetracht dieser Sach- und Rechtslage konnte der V. G. Hof in der Feststellung der angefochtenen Entscheidung, daß die Commune Wien in der in Frage stehenden Verwaltungssache eine Parteistellung eingenommen hat, eine Gesetz- oder Actenwidrigkeit umsoweniger erkennen, als die angefochtene Entscheidung zugleich constatirt, daß das Vorhandensein jenes Momentes, welches eventuell ein amtliches Einschreiten der Gemeindeverwaltung gegenüber den Eigenthümern des Friedhofes gerechtfertigt haben würde, das Moment einer sanitätswidrigen Beeinflussung von Brunnen durch die Belegung des Friedhofes, nach den Ergebnissen der durchgeführten Verhandlung nicht festgestellt werden konnte. — War aber anzuerkennen, daß die Commune Wien in der in Rede stehenden Verwaltungsrechtssache formell und materiell die Stellung einer Partei eingenommen hat, formell dadurch, daß sie die Amtshandlung des Magistrates provocirte, materiell dadurch, daß sie mit ihrem Einschreiten die Wahrung besonderer Interessen verfolgte, so konnte der V. G. Hof in der Anwendung der Bestimmung der Verordnung vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Nr. 10481.

Das Realrecht der Branntweinerzeugung nach § 42 des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. Nr. 23, ist mit dem Besitze des Branntwein-Hauses, also eines Gebäudes verbunden und erstreckt sich daher nicht auf die übrigen Entitäten des Grundbuchskörpers. (Mähren.) — Erk. v. 10. März 1897, Z. 1387.

Hermann Löw (Adv. Dr. Julius Löw) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Graf Czernin); E. vom 28. Jänner 1896, Z. 2426, puncto Realrecht zur Branntweinerzeugung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem durch die angefochtene Min.-Entscheidung bestätigten Erkenntnisse der Statthalterei in Brünn ddto. 28. November 1895, Z. 43884, wurde anerkannt, daß mit dem Besitze des Hauses C.-Nr. 101 in Kollorebow nach § 42 Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, das Recht der Branntweinerzeugung verbunden sei und daß der Inhaber dieser Realität den selbst erzeugten Branntwein in der Erzeugungsstätte oder in einer anderen dazu gehörigen Räumlichkeit auszuschänken berechtigt sei; zugleich wurde jedoch die begehrte Anerkennung, daß dieses Realrecht auch mit dem Besitze des nach dem Situationsplane mit dem obigen Hause nicht zusammenhängenden, vielmehr vollkommen freistehenden Hause C.-Nr. 100 verbunden sei, verweigert, weil nach den gepflogenen Erhebungen die Branntweinerzeugung nur in den Localitäten des Hauses C.-Nr. 101 vor sich ging, demnach nur dieses als Branntweinhaus im Sinne der citirten Gesetzesstelle, das Haus C.-Nr. 100 aber unvorgreiflich der instanzmäßigen Entscheidung höchstens als eine zur Erzeugungsstätte

gehörige Räumlichkeit in Betracht kommen könne. — Die Beschwerde an den V. G. Hof führt dagegen aus, daß die Häuser C.-Nr. 100 und 101 Bestandtheile desselben Grundbuchskörpers seien, mithin ein untrennbares Ganzes bilden; daß das Realrecht auf der Realität als Ganzem hafte, mithin nicht einem Theile der Realität zuerkannt und einem anderen Theile aberkannt werden könne; daß übrigens thatsächlich auch das Haus C.-Nr. 100 zur Branntweinerzeugung verwendet wurde, und daß sohin die gegentheilige Annahme der angefochtenen Entscheidung auf einer mangelhaften Erhebung des Thatbestandes beruhe.

Der V. G. Hof vermochte jedoch nicht in der angefochtenen Entscheidung eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers zu erkennen. — Wenn die Behauptung der Beschwerde, daß das Realrecht der Branntweinerzeugung nur an dem Besitze eines Grundbuchskörpers als Ganzes, nicht aber an dem Besitze einer einzelnen, lediglich einen Bestandtheil des Grundbuchskörpers bildenden Realität haften könne, richtig wäre, dann hätte schon in dem ursprünglichen Ansuchen des Beschwerdeführers weder von dem Branntweinhause C.-Nr. 101, noch von dem sogenannten bayrischen Hause C.-Nr. 100, sondern nur von der Realität E.-Z. 100 in Kolloredow die Rede sein können, zumal diese Realität auch noch das Haus C.-Nr. 107 und mehrere Grundstücke umfaßt. — Es müßte dann das Recht der Branntweinerzeugung auch mit dem Besitze dieser Grundstücke verknüpft sein; eine Consequenz, welche der Beschwerdeführer selbst in seinem Ansuchen nicht zu ziehen wagte. — Thatsächlich steht auch die obige Behauptung mit dem Wortlaute des § 42 Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, in auffallendem Widerspruche; da nach dieser Gesetzesstelle das Realrecht der Branntweinerzeugung unter den dortselbst normirten Voraussetzungen mit dem Besitze des Branntweinhauses, also eines Gebäudes, welches die zur Erzeugung des Branntweines bestimmten und verwendeten Localitäten enthält, verbunden ist, sich daher nicht auf die übrigen Entitäten des Grundbuchskörpers erstreckt. — Dem stehen auch die Bestimmungen des von dem Beschwerdeführer berufenen Grundbuchsges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, keineswegs entgegen, da nach den §§ 10 und 13 dieses Gesetzes wohl das Eigenthumsrecht und das Pfandrecht nicht auf einzelne physische Bestandtheile eines Grundbuchskörpers eingetragen werden können, dagegen aber nach § 7 des Ges. vom 2. Juni 1874, R. G. B. Nr. 97, das Gutsbestandblatt alle Bestandtheile eines Grundbuchskörpers und diejenigen dinglichen Rechte anzugeben hat, welche mit dem Eigenthume des Grundbuchskörpers oder eines Theiles desselben verbunden sind.

Nach dem Gesagten hatte sohin die Entscheidung der politischen Behörde lediglich festzustellen, in welchem Branntweinhause auf Grund des Propinationsrechtes die Branntweinerzeugung ausgeübt wurde und hatte hiernach auszusprechen, daß mit dem Besitze dieses Branntweinhauses das Recht zur Erzeugung des Branntweines als Realrecht verbunden sei. — Daß aber das Haus C.-Nr. 101 zur Erzeugung des Branntweines bestimmt war und verwendet wurde, daß also dieses Haus als das »Branntweinhaus« im Sinne des § 42 leg. cit. zu betrachten sei, wird von dem Beschwerdeführer nicht bestritten, vielmehr insoferne sogar behauptet, als er selbst dieses Haus als Branntweinhaus bezeichnet.

Der Umstand jedoch, daß — wie der Beschwerdeführer anführt und zu erweisen sich erbietet — einzelne zur Branntweinerzeugung dienliche vorbereitende Manipulationen auch in dem Hause C.-Nr. 100 vorgenommen wurden, genügt nicht, um dieses letztere Haus zu einem selbstständigen Branntweinhause zu erheben und auch für dieses Haus noch insbesondere ein Recht zur Branntweinerzeugung zu reclamiren; es könnte sich nur darum handeln, ob das Haus C.-Nr. 100 nicht ein Bestandtheil der Branntweinerzeugungsstätte sei, in welchem Falle jedoch nichts daran geändert würde, daß das Recht zur Erzeugung nur mit dem Besitze des Branntweinhauses C.-Nr. 101 verbunden sei. — Die mit der Feststellung des Rechtes zur Branntweinerzeugung in keinem nothwendigen Zusammenhange stehende Frage, ob es zulässig sei, daß der Berechtigte einzelne derlei vorbereitende Manipulationen auch künftighin in dem Hause C.-Nr. 100 vornehme, wurde in der angefochtenen Entscheidung gar nicht berührt, daher auch nicht im negativen Sinne entschieden, weshalb auch nicht einzusehen ist, wieso sich der Beschwerdeführer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt fühlen kann. — Jedenfalls aber war es ganz ausgeschlossen, auszusprechen, daß ihm das Recht zur Branntweinerzeugung sowohl als Besitzer des Hauses C.-Nr. 101, als auch als Besitzer des Hauses C.-Nr. 100 zustehe, da ein solcher Ausspruch die Auslegung zulassen würde, daß mit jedem dieser Häuser ein besonderes und selbstständiges Recht zur Branntweinerzeugung verbunden sei, und daß im Falle des Ueberganges des Hauses C.-Nr. 100 an einen anderen Besitzer und in eine andere Grundbuchseinlage das Recht zur Branntweinerzeugung für jeden der beiden Besitzer bestehe.

Was es aber das Recht zum Ausschanke des selbst erzeugten Branntweines anbelangt, so wurde mit der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich betont, daß über die Frage, ob das Haus C.-Nr. 100 eine zur Erzeugungsstätte gehörige Räumlichkeit sei und ob sohin der Ausschank im Sinne des § 42, Abs. 2 leg. cit. in diesem Hause erfolgen dürfe, nicht abgesprochen werde; dieselbe vielmehr der instanzmäßigen Entscheidung vorbehalten bleibt. — Es kann also auch in dieser Beziehung von einer Verletzung eines Rechtes des Beschwerdeführers dermalen nicht die Rede sein.

Da es nach dem Obengesagten für die Entscheidung über das Bestehen des Branntweinerzeugungsrechtes als eines Realrechtes irrelevant ist, ob sämmtliche zur Branntweinerzeugung nothwendigen Manipulationen nur in dem Branntweinhause C.-Nr. 101, oder einige dieser Manipulationen auch in dem Hause C.-Nr. 100 vorgenommen wurden und ob dieses letztere Haus eine zur Erzeugungsstätte gehörige Räumlichkeit sei, so waren auch weitere Erhebungen und Beweisaufnahmen nicht erforderlich, weshalb auch die Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens entfällt.

Nr. 10482.

1. Radicirte Gast- und Schankgerechtigkeit oder Propinationsschank als Ausfluß des Dominicalrechtes? — 2. Zur Constatirung des für den Bestand einer radicirten Gewerbegerechtigkeit maßgebenden Zeitpunktes der grundbücherlichen Eintragung der Gerechtigkeit. (Böhmen.) — Erk. v. 10. März 1897, Z. 1420.

Josef und Karoline Chroust ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 19. October 1895, Z. 24470, puncto Nichtanerkennung der radicirten Eigenschaft eines Gastgewerbes.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Min. des Innern hat mit dem Erlasse vom 19. October 1895, Z. 24470, die Entscheidung der Statthalterei Prag vom 8. Juni 1895, Z. 79411, mit welcher das Ansuchen der Eheleute Josef und Karoline Chroust um Anerkennung der Radicirtheit des Gast- und Schankgewerbes ob der Realität Nr. 9 in Ouval abgewiesen worden war, bestätigt. Die Abweisung des erwähnten Ansuchens erfolgte nach den Motiven der Statth.-Entscheidung deshalb, weil, davon abgesehen, daß sich die ob der erwähnten Realität betriebene Gast- und Schankgerechtigkeit inhaltlich der Verhandlungsacten nicht als ein selbstständiges Gewerberecht, sondern als die Ausübung des bezüglichen der Gutsinhabung zugestandenen Dominicalrechtes darstellt, der Urkaufvertrag erst vom 30. September 1743 datirt und erst nachher zur Eintragung in die Grundbücher gelangt ist, so daß die fragliche Gerechtigkeit zu dem für Böhmen maßgebenden Zeitpunkte, d. i. dem 22. April 1743, noch keinen integrirenden Bestandtheil der Hausgewähr bilden und daher nicht zu einem radicirten Gewerbe werden konnte.

Der V. G. Hof konnte die Entscheidung nicht für gesetzlich begründet erkennen. — Was zunächst die Feststellung der angefochtenen Entscheidung anbetrifft, daß es sich gegebenen Falles nicht um eine Gast- und Schankgerechtigkeit, sondern nur um einen Propinationsschank als Ausfluß des Dominicalrechtes handle, so bieten die Administrativacten für diese Feststellung keinerlei Anhaltspunkt. Der Urkaufvertrag vom 30. September 1743 bezeichnet vielmehr das Reale als ein zur Herrschaft Škvorec gehöriges großes Wirthshaus und die Stipulationen im Artikel 1 dieses Vertrages deuten darauf hin, daß in diesem Wirthshause keineswegs ein bloßer Propinationsschank, sondern die Gastgewerbsgerechtigkeit betrieben worden ist, und daß bei der Uebertragung des Reales es sich auch um die Uebertragung dieser Gerechtigkeit gehandelt hat. Denn in dem citirten Artikel wird der Käufer verbunden und schuldig erkannt, die Unterthanen und andere reisende allda einkehrende Personen mit gutem und unverfälschtem Getränke, dann aufrichtigen denen Landesverfassungen in Gewicht und Güte gemessenen Fleischpreisen und allen übrigen Nothwendigkeiten zu versehen. Die Stipulation, daß der Käufer zugleich verpflichtet wird, die benöthigten Getränke aus dem herrschaftlichen Keller, Brau- und Branntweinhaus zu entnehmen, genügt nicht, um bei der Qualification der mit dem Reale verbundenen Gerechtigkeit auf einen bloßen Propinationsschank zu schließen, da dem Verkäufer freigestanden war, eine solche Verpflichtung des Käufers vertragsmäßig zu constituiren.

Belangend aber die Frage, ob gegebenen Falles die durch das Hofkzd. vom 9. December 1824, Prov.-Ges.-S. für Böhmen Bd. 7, Nr. 58, die Verordnung vom 18. November 1781, Handbuch der Gesetze Josef II. Bd. I, pag. 100, und die Hofentschl. vom 15. März 1784, Handbuch der Gesetze Josef II. Bd. 6, pag. 46, festgesetzten Voraussetzungen für die Anerkennung der Radicirtheit der Gerechtigkeit zutreffen, so ist es allerdings richtig, daß der Urkaufsvertrag vom 30. September 1743 datirt ist und also nach diesem Datum das Gewerbe nicht durch volle 32 Jahre vom

22. April 1775 zurückgerechnet in den Grundbüchern eingetragen gewesen wäre. Allein es ist nicht zu übersehen, daß nach dem Wortlaute dieser Urkunde anzunehmen ist, daß unter diesem Datum lediglich die schriftliche Ausfertigung eines bereits geschlossenen und auch in den Grundbüchern eingetragenen Kauf- und Verkaufsactes erfolgt ist. Denn im Eingange des Vertrages wird constatirt, daß die Herrschaftsbesitzerin das fragliche Wirthshaus dem Käufer unter den nachfolgenden Conditionen käuflich überlassen habe und im Schlußabsatze wird darauf verwiesen, daß demzufolge (zu Urkund dessen) der Kaufbrief unterschrieben und in den Grundbüchern eingetragen wurde. — Im Eingange der Urkunde findet sich weiter die Bemerkung: »Herrschaft Škvoretz« »Corpora Buch über abverkaufte oberkeitliche Mahlmühlen-Wirths-Beckerei-Schmidten dann Wohnhäußln vom Jahre 1739.« Das hier angegebene Jahr 1739 würde aber dann gewiß als Angabe des Jahres, in welchem der Abverkauf erfolgte anzusehen sein, wenn das in der Certiorirungsclausel berufene Verlegungsjahr des Corporabuches (1837), wie aus den vorbesprochenen Daten zu folgern, nicht »1837«, sondern »1737« zu lauten hätte, in welchem Falle so dann die Richtigkeit der Annahme der angefochtenen Entscheidung, als ob der Abverkauf und die Eintragung erst unterm 30. September 1743 erfolgt wäre, in Frage gestellt sein würde.

Wird nun noch weiter erwogen, daß das Wirthshaus in dem Vertrage als ein integrirender Bestandtheil der Herrschaft Škvorec erklärt wird, mit dieser also, die Richtigkeit der Angabe vorausgesetzt, als solches der Landtafel seinerzeit innegelegen wäre, so folgt, daß der Thatbestand der angefochtenen Entscheidung bezüglich des wesentlichen Momentes — Zeitpunkt der Eintragung — der Ergänzung in der Richtung bedürftig ist, daß einerseits die Eintragungen des Grundbuches (Corporabuches) über den durch den Vertrag vom 30. September 1743 beurkundeten Verkaufsact und den Zeitpunkt seines Abschlusses, andererseits die allfälligen, auf das Wirthshaus bezüglichen landtäflichen Auszeichnungen sichergestellt werden.

Nr. 10483.

1. Gebührenbehandlung eines Notariatsactes, durch welchen ein bis zur Ausfertigung desselben rechtskräftig bestandener Ehe- und Erbvertrag als nichtig erklärt wurde. — 2. Gebühr vom Kauf-(Abtretungs-)Vertrage unter Vereinbarung der Leistung einer Leibrente (eines Ausgedinges) durch den Käufer gegen Gutrechnung eines Theilbetrages von dem vereinbarten, den richtig erhobenen Realwerth des Kaufgegenstandes erschöpfenden Kaufpreise. — 3. Gebührenrechtliche Merkmale der Ausgedingverträge. — Erk. v. 11. März 1897, Z. 253.

Anton Suffa (Adv. Dr. Ernst Rieß) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Baron Lempruch); E. vom 14. August 1895, Z. 19360, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage und einem Notariatsacte.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff der Gebührenbemessung von dem Kaufvertrage ddto. 2. Juni 1892 als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Kaufvertrage vom 2. Juni 1892 hat Kajetan Suffa das Haus C.-Nr. 13 mit Bauparzelle C. Z. 51 und die demselben zugeschriebenen 2/46 Theile der Bauparzelle C. Z. 872 mit Gewölbe, beides in Komotau, an seinen Sohn Anton Suffa um den Preis

von 14.000 fl. verkauft. — Die Berichtigung dieses Kaufschillings hat in der Art zu erfolgen, daß 1. der Käufer die bücherlichen Schulden per 1806 fl. 2 kr. und 600 fl. übernimmt, 2. die von dem Käufer gezahlten Annuitäten per 1248 fl., dann Forderungen des Käufers per 750 fl. und 500 fl. in den Kaufschilling gutgerechnet werden, 3. der Käufer die Verpflichtung übernimmt, seinen Eltern Kajetan und Katharina Suffa für deren Lebzeit Wohnung, unentgeltliche Verpflegung und Bedienung, dann die Wartung in Krankheitsfällen zu leisten, eventuell, wenn die Eltern diese Naturalverpflegung, Bedienung und Wartung in Krankheitsfällen nicht in Anspruch nehmen, beiden Eltern jährlich 500 fl. und dem Ueberlebenden 400 fl. zu zahlen. — Für diese Leistungen wurde die Vergütung im Gesammtbetrage von 3495 fl. 98 kr. auf Gutrechnung auf den Kaufschilling vereinbart. 4. Weiter erläßt der Verkäufer dem Käufer 2250 fl. als seinen väterlichen Erbtheil und verpflichtet denselben der Tochter des Verkäufers Maria Ritschl den ihr schuldigen restlichen Heiratsgutsbetrag per 1000 fl., dann dieser und den weiteren Kindern des Verkäufers an väterlichen Erbtheilen zusammen 2050 fl. und den Enkeln als großväterliches Vermächtniß 300 fl. zu zahlen. — Schließlich erklärt Katharina Suffa gegenüber ihrem Sohne, daß sie auf alle ihr aus dem zwischen ihr und dem Verkäufer geschlossenen Ehe- und Erbvertrage vom 20. Februar 1838 allfällig erwachsenden Rechte, bezüglich des Kaufobjectes endgiltig verzichtet habe, weiteres daß die im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verfügungen über das Vermögen ihres Ehegatten zu Gunsten ihrer gemeinschaftlichen Kinder nach vorhergegangener mit ihr einverständlicher Entschließung getroffen worden sind und damit auch ihr in Verwaltung ihres Ehegatten befindlich gewesenes Vermögen mit zur Vertheilung gelangt ist. — Die Ehegatten Kajetan und Katharina Suffa erklären weiters, daß sie die in diesem Uebergabsvertrage getroffenen Bestimmungen als ihre letztwilligen, gemeinsamen Verfügungen ansehen.

In dem vorbezogenen Ehe- und Erbvertrage vom 20. Februar 1838 haben die Eltern der Katharina Suffa dieser ihrer Tochter ein Heiratsgut von 1200 fl. mitgegeben und dem Bräutigam Kajetan Suffa zugezählt, wogegen dieser die Hälfte seines Hauses C.-Nr. 13 und der Brodbank Nr. 8 in Komotau seiner Braut ins freie Eigenthum unentgeltlich abgetreten hat. Zugleich wurde eine Gütergemeinschaft für das während der Ehe durch Fleiß erworbene, sowie das ererbte Vermögen vereinbart. — In dem Notariatsacte vom 2. Juni 1892 erklären die Ehegatten Kajetan und Katharina Suffa diesen Ehe- und Erbvertrag als nicht geschlossen, behoben, null und nichtig anzusehen.

Von dem Uebergabs-(Kaufs-)Vertrage ddto. 2. Juni 1892 und dem Notariatsacte vom selben Tage wurden nach der in II. Instanz erfolgten und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen Bemessung an Gebühren vorgeschrieben: I. Vom Realwerthe per 15.704 fl. 2 kr. $3^1/_2$ Percent sammt Zuschlag, von den Erbtheilen der Geschwister per 3350 fl. 1 Percent sammt Zuschlag und von deren Eintragung $^1/_2$ Percent sammt Zuschlag, II. von dem Betrage per 1496 fl. 99 kr. (d. i. halber Realwerth 7000 fl. weniger der bücherlichen Schulden per 1203 fl. 1 kr. und Werth des Ausgedinges der Katharina Suffa per 4300 fl.) die 1perc. Schenkungsgebühr sammt Zuschlag, — vom Realwerthe per 7000 fl. die $1^1/_2$perc. Ueber-

tragsgebühr sammt Zuschlag. — Die von dem Ausgedinge der Katharina Suffa per 4300 fl. entfallende 1perc. Gebühr sammt Zuschlag wurde als vormerkbar bemessen. — Die Beschwerde vertritt dagegen die Anschauung, daß von dem Notariatsacte vom 2. Juni 1892 gar keine Gebühr zu bemessen und der § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, zur Anwendung zu bringen sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: I. Mit dem Notariatsacte vom 2. Juni 1892 haben die Ehegatten Kajetan und Katharina Suffa den zwischen ihnen am 20. Februar 1838 abgeschlossenen Ehe- und Erbvertrag als nicht geschlossen behoben, null und nichtig erklärt. — Da nicht behauptet wird und noch weniger nachgewiesen ist, daß der gedachte Ehe- und Erbvertrag etwa ungiltig gewesen wäre, bestand derselbe bis zur Ausfertigung des Notariatsactes vom 2. Juni 1892 in Rechtskraft, damit aber auch die in demselben von Kajetan Suffa vorgenommene Abtretung der Hälfte seines Hauses C.-Nr. 13 und der Brodbank Nr. 8 in Komotau an Katharina Suffa. — Dem gegenüber kann nicht behauptet werden, daß diese Abtretung aus dem Grunde inhaltslos gewesen sei, weil zur Zeit des Abschlusses des Ehe- und Erbvertrages Kajetan Suffa selbst noch nicht Eigenthümer der Realität C.-Nr 13 in Komotau war, da auch fremde, dem Abtretenden zur Zeit der Abtretung nicht gehörige Sachen vertragsmäßig abgetreten werden können, ohne daß behauptet werden könnte, daß solchen Vereinbarungen eine rechtliche Wirkung nicht zukomme. — Uebrigens spricht der der Beschwerde selbst abschriftlich beigeschlossene Verkauf- und Kaufvertrag vom 12. August 1838 dafür, daß an diesem Tage zwar die Vertragsurkunde ausgefertigt, daß aber der Kaufvertrag selbst schon früher (mündlich) abgeschlossen worden ist, indem derselbe lautet: »Es verkauft nämlich und hat bereits verkauft«, wonach angenommen werden kann, daß der mündliche Kaufvertrag (§ 883 a. b. G. B.) bereits vor dem 12. August 1838 perfect war, während aus dem Ehe- und Erbvertrage vom 20. Februar 1838, mit welchem Kajetan Suffa die Hälfte »seines« Wohnhauses 2c. der Katharina Suffa ins Eigenthum abtritt, hervorgeht, daß dieser mündliche Kaufvertrag noch vor dem 20. Februar 1838 perfect war. — Auch der Hinweis darauf, daß, nachdem Katharina Suffa ihr Eigenthumsrecht auf die Hälfte der in Rede stehenden Realität vom 20. Februar 1838 bis 2. Juni 1892 bücherlich nicht eintragen ließ, die Verjährung ihres Rechtes eingetreten sei, verdient keine Berücksichtigung, da nach § 1501 a. b. G. B. auf die Verjährung ohne Einwendung der Partei von amtswegen kein Bedacht zu nehmen ist und gerade durch den von Kajetan Suffa im Notariatsacte vom 2. Juni 1892 angenommenen Verzicht der Katharina Suffa die Annahme ihren Grund findet, daß Kajetan Suffa von der Einwendung der Verjährung keinen Gebrauch zu machen gedachte, indem sonst diese Verzichterklärung vollkommen überflüssig gewesen sein würde.

Nach Tarifpost 110 Geb.-Ges. sind unentgeltliche Verzichtleistungen auf Rechte wie Schenkungen zu vergebühren und da im Notariatsacte vom 2. Juni 1892 durch die dort ausgesprochene Nichtigerklärung des Ehe- und Erbvertrages vom 20. Februar 1838 eine unentgeltliche Verzichtleistung der Katharina Suffa auf die Uebertragung des Eigenthumsrechtes auf die Hälfte der in Rede stehenden Realitäten gelegen ist, entspricht es dem Ge-

setze, daß von diesem Notariatsacte die Gebühr nach Tarifpost 91, B, I, von dem Werthe mit 1 Percent sammt Zuschlag und nach Anmerkung 3 zu dieser Tarifpost die $1^1/_2$ perc. Gebühr vom Werthe der unbeweglichen Sache, welche den Gegenstand der Schenkung bildet, abgenommen wird.

II. Mit dem Kaufvertrage vom 2. Juni 1892 hat Kajetan Suffa, als grundbücherlicher Alleineigenthümer der in demselben bezeichneten Realitäten diese an Anton Suffa um den Kaufpreis per 14.000 fl. verkauft. — Hierin, in der Bestimmung der verkauften Sache und der Feststellung der für dieselbe zu leistenden Summe Geldes, sind die Kriterien des Kaufvertrages nach § 1053 a. b. G. B. gelegen. — In demselben Kaufvertrage ist aber vereinbart, daß der Käufer Anton Suffa dem Verkäufer Kajetan Suffa und seiner Ehegattin Katharina für den Kaufschillingstheilbetrag per 3495 fl. 98 kr. eine bestimmte jährliche Entrichtung: Wohnung, Verpflegung, Bedienung und Wartung im Krankheitsfalle, eventuell Zahlung von jährlich 500 fl. und nach dem Ableben eines der Ehegatten einen Betrag von 400 fl. zu leisten hat. — In dieser Vereinbarung finden sich die Kriterien des Leibrentenvertrages nach § 1284 a. b. G. B. — Allerdings stellt nun die Tarifpost 16 Geb.-Ges. für die Verträge bei der Abtretung eines Haus- oder Grundbesitzes mit bestimmtem Vorbehalte, als z. B. der freien Wohnung, des Genusses einiger Grundstücke, jährlicher Leistungen im Gelde oder in Naturalien unter dem Schlagworte »Ausgedingsverträge« besondere Anordnungen dahin auf, daß diese Ausgedings-Verträge als Kauf- oder Schenkungsverträge den für diese Arten von Verträgen geltenden Bestimmungen unterliegen. — Allein diese Tarifpost findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, denn in derselben ist ganz richtig ausgesprochen, daß die Einräumung des Ausgedinges entweder einem Liberalitätsacte entspringt und in Folge dessen als Schenkung erscheint — was nur dann der Fall sein kann, wenn der für die Abtretung des Haus- und Grundbesitzes vereinbarte Kaufpreis zuzüglich des Werthes des Ausgedinges den Werth des Besitzes übersteigt, weil nur unter dieser Voraussetzung bezüglich der (neben dem Kaufpreis noch übernommenen) Ausgedingsleistung, ganz oder theilweise von einem Liberalitätsacte die Rede sein kann, oder daß diese Einräumung nicht der Ausfluß eines Liberalitätsactes ist, in welchem Falle der bedungene Kaufpreis mit Hinzurechnung des Werthes des Ausgedinges den Werth des abgetretenen Besitzes nicht übersteigen darf, daher in diesem Falle in Consequenz der Bestimmungen des § 50, Z. 1 Geb.-Ges. und der Anm. 1 zur Tarifpost 65, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, auch nur Ein Rechtsgeschäft — der Kauf-(oder Abtretungs-)Vertrag — zu vergebühren, der Werth des Ausgedinges aber als Theil des Kaufschillinges — als Nebenleistung zu dem vereinbarten Kaufpreise — zu betrachten und zu behandeln ist.

Im vorliegenden Falle ist von der Finanzverwaltung, wie sich aus der Finanz-Landes-Directions-Entscheidung vom 27. Juli 1894, Z. 51325, ergibt, ausdrücklich der Thatbestand angenommen, daß der von der Partei einbekannte Betrag per 14.000 fl. der richtig erhobene Realwerth ist und da in dem Kaufvertrage vom 2. Juni 1892 der Kaufpreis für den abgetretenen Realbesitz ebenfalls mit 14.000 fl. vereinbart erscheint, so steht fest, daß der Kaufpreis dem Werthe des Kaufgegenstandes entspricht. —

Da demzufolge der Käufer die Leibrentenverbindlichkeit (bezw. das Ausgedinge) nicht neben und über den Kaufpreis hinaus zu leisten übernommen hat, vielmehr vereinbart ist, daß der Käufer die Leibrente (das Ausgedinge) gegen Rückbehaltung eines Theilbetrages per 3495 fl. 98 kr. von dem mit 14.000 fl. vereinbarten, den Werth des Kaufgegenstandes erschöpfenden und bereits durch die nach Tarifpost 65 zu bemessende Kaufvertragsgebühr getroffenen Kaufpreise zu prästiren hat, welcher Theilbetrag, wenn die Leibrentenvereinbarung nicht getroffen worden wäre, vom Käufer als Kaufschilling zu entrichten gewesen wäre, so liegt auf der Hand, daß hier keiner der in der Tarifpost 16 gedachten Fälle vorliegt, vielmehr in dem Kaufvertrage vom 2. Juni 1892 zwei verschiedene für sich bestehende gebührenrechtliche Rechtsgeschäfte vereinbart und abgeschlossen sind, von welchen nicht behauptet werden kann, daß sie gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile des Hauptgeschäftes ausmachen, weshalb nach § 39 Geb.-Ges. für jedes einzelne Geschäft die gesetzlich entfallende Gebühr zu entrichten ist, u. zw. für den Leibrentenvertrag nach Tarifpost 57, G, a, von dem Betrage per 3495 fl. 98 kr. und von dem Kaufvertrage nach Tarifpost 65, B, von 14.000 fl. Bei dieser Vergebührung wird dann auf die Erlassung der Zahlung des dem Käufer als väterliches Erbtheil zugedachten Betrages per 2250 fl. Rücksicht zu nehmen sein, während dagegen die im Leibrentenvertrage bedungene Leistung und Gegenleistung selbstverständlich nicht mehr in Betracht gezogen werden kann.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde nun zwar der Werth der Kaufrealitäten als mit 14.000 fl. richtig erhoben angenommen, bei Zugrundelegung dieses Werthes aber die Entgeltlichkeit des fraglichen Kaufgeschäftes damit begründet, daß der Betrag der von dem Käufer zu prästirenden Gegenleistungen mit 15.704 fl. 2 kr. angenommen wurde. — Zu dieser Ziffer war die Finanzverwaltung dadurch gelangt, daß sie zu den übernommenen Schulden per 4904 fl. 2 kr. und der Auszahlung der Erbtheile (mit Einbeziehung des restlichen Heiratsgutes der Marie Ritschl und der großväterlichen Vermächtnisse per 300 fl.) per 3350 fl., anstatt des Kaufschillingsrestes per 3495 fl. 98 kr. den Werth der für diesen zu prästirenden und nach § 16 Geb.-Ges. ermittelten Leibrenten per 5000 fl. und 2000 fl., dann der Wohnrechte per 450 fl. in Anschlag brachte. — Dieser Vorgang erschien dem V. G. Hof nach der vorangeschickten Rechtsanschauung im Gesetze nicht begründet und es war demnach die angefochtene Entscheidung in Betreff der Gebührenbemessung von dem Kaufvertrage ddto. 2. Juni 1892 als im Gesetze nicht begründet aufzuheben; im Uebrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 10484.

Zur Frage nach der besonderen Gebührenpflicht der Vereinbarung einer Conventionalstrafe im Gesellschaftsvertrage im Grunde des § 39 Gebührengesetzes. — Erk. v. 11. März 1897, Z. 719.

Die Firma »Erste österr. mechanische Seilerwaarenfabrik Pöchlarn, Brüder Lieser und Cie.« (Adv. Dr. Emil Duschnitz) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 9. August 1895, Z. 19262, puncto Gebühr von der Stipulirung einer Conventionalstrafe im Gesellschaftsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Gesellschaftsvertrage vom 20. Juni 1894 haben sich die Firmen Erste österr. mechanische Seilerwaarenfabrik Pöchlarn, Brüder Lieser und Comp., dann die Flachs- und Hanfspinnerei Krumau und die Szegediner Hanfspinnerei-Actiengesellschaft zu einer offenen Handelsgesellschaft mit dem Sitze in Wien und Budapest unter der in diesen beiden Orten zu protokollirenden Firma »Centralniederlage der österr.-ungar. Hanfspinnerei und Bindfadenfabrik Erste österr. mechanische Seilerwaarenfabrik Pöchlarn Lieser und Comp., Flachs- und Hanfspinnerei Krumau und Szegediner Hanfspinnerei-Actiengesellschaft« zum Zwecke der gemeinsamen Führung einer Niederlage behufs Vertriebes der in der angehefteten Preisliste verzeichneten Erzeugnisse vereinigt. — Im Punkte XII dieses Vertrages verpflichten sich die Gesellschafter, während der Dauer des Vertrages ihre Fabriksetablissements oder auch nur die daselbst in Verwendung stehenden Maschinen oder auch nur einen Theil derselben in keiner Weise zu veräußern, es wäre denn, daß der Uebernehmer an Stelle der bisherigen Eigenthümer in den Vertrag einzutreten erklärt. Im Falle des Zuwiderhandelns ist der zuwiderhandelnde Gesellschafter verpflichtet, der Gesellschaft eine einer richterlichen Mäßigung nicht unterliegende Conventionalstrafe von 50.000 fl. zu bezahlen. — Weiters bestimmt der Punkt XIII des Vertrages, daß, wenn der eine oder der andere der Gesellschafter die Hanfspinnerei und Bindfadenfabrication freiwillig oder in Folge von Elementarereignissen unfreiwillig einstellen sollte, es einem solchen Gesellschafter freisteht, zu erklären, ob er in der Gesellschaft für die noch restliche Vertragsdauer verbleibt oder aus derselben austritt. Erklärt er auszutreten, so darf er während der ganzen noch restlichen Vertragsdauer den Betrieb der Hanfspinnerei und Bindfadenfabrication nicht wieder beginnen und sich auch an keiner anderen Unternehmung dieser Art, sei es auf welche Art immer, betheiligen, widrigens er der Gesellschaft eine einer richterlichen Ermäßigung nicht unterliegende Conventionalstrafe per 50.000 fl. zu bezahlen hätte.

Anläßlich der Bemessung der Gebühr von diesem Gesellschaftsvertrage wurde neben der nach Tarifpost 55, B, 2, c Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, entfallenden Gebühr auch von der in den vorangeführten Punkten XII und XIII bedungenen Conventionalstrafen, und zwar von einem Betrage per 300.000 fl., gemäß §§ 39 und 17 Geb.-Ges. und Tarifpost 101, I, A, n cit. Ges. vom 13. December 1862, eine Gebühr nach Scala II mit 937 fl. 50 kr. vorgeschrieben, welche Vorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden ist. — Die Beschwerdeführung vertritt den Standpunkt, daß von der Festsetzung der Conventionalstrafen eine Gebühr überhaupt nicht gefordert werden könne und vermeint eventuell, daß der Gebührenbemessung keinesfalls ein Betrag per 300.000 fl. zu Grunde zu legen sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet gewesen. — Der § 39 Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, dessen Anordnungen zufolge § 48 leg. cit. auch bei der Bemessung der unmittelbar zu entrichtenden Gebühren zu beobachten sind, behandelt die Frage, wie die Gebühr zu bemessen ist, wenn in ein und derselben Urkunde Rechtsgeschäfte verschiedener Art enthalten sind und stellt den Grundsatz auf, daß für jedes einzelne Geschäft die gesetzlich ent-

fallende Gebühr entrichtet werden muß. — Aus dieser Anordnung des Gesetzes ergibt sich als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des bezogenen § 39 das Vorhandensein zweier oder mehrerer einzelner Rechtsgeschäfte in einer Urkunde, von denen jedes für sich und unabhängig von dem in der Urkunde enthaltenen anderen Rechtsgeschäfte als ein nach § 1, A Geb.-Ges. gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft qualificirt werden kann, also nach den bürgerlichen Gesetzen die Begründung, Uebertragung, Befestigung, Umänderung oder Aufhebung von Rechten bewirkt. — Diese Auffassung entspricht der mit dem § 39 Geb.-Ges. verfolgten Tendenz, wonach es unzulässig erscheint, das Ausmaß der Gebühr von einer Rechtsurkunde, in welcher Rechtsgeschäfte verschiedener Art stipulirt werden, bei zuweilen absichtlich zusammengewürfelten Nebenabmachungen von der Willkür der Parteien abhängig zu machen.

Diese Voraussetzung des Vorhandenseins zweier von einander unabhängiger, selbstständiger gebührenpflichtiger Rechtsgeschäfte in ein und derselben Urkunde trifft im vorliegenden Falle nicht zu. — Denn wenn auch der Gesellschaftsvertrag vom 20. Juni 1894 auch ohne die in den Punkten XII und XIII stipulirten Conventionalstrafen alle Kriterien des im § 1175 a. b. G. B., bezw. im Art. 85 Handelsges.-B. behandelten Gesellschaftsvertrages an sich trägt, also ein vollkommen in sich abgeschlossenes Rechtsgeschäft darstellt, so kann doch nicht behauptet werden, daß die Verabredung der in den Punkten XII und XIII bestimmten Conventionalstrafen ein Rechtsgeschäft darstelle, welches losgelöst von dem Gesellschaftsvertrage für sich allein eine rechtserzeugende Wirkung herbeizuführen vermöchte. — Schon der § 912 a. b. G. B. stellt den Grundsatz auf, daß der Gläubiger von seinem Schuldner außer der Hauptschuld auch Nebengebühren zu fordern berechtigt ist und zählt unter diesen Nebengebühren insbesonders den Ersatz des verursachten Schadens oder dessen, was dem anderen daranliegt, daß die Verbindlichkeit nicht gehörig erfüllt worden, sowie den Betrag, welchen ein Theil sich auf diesen Fall bedungen hat, auf. — Unter diesem letztgedachten Betrage ist aber nach § 1336 a. b. G. B., welcher den § 912 a. b. G. B. ausdrücklich beruft, die Conventionalstrafe verstanden, welche diese Gesetzesstelle als eine besondere Uebereinkunft der vertragschließenden Theile definirt, welche dahin getroffen wird, daß auf den Fall des entweder gar nicht oder nicht auf gehörige Art oder des zu spät erfüllten Versprechens anstatt des zu vergütenden Nachtheiles (§§ 919 und 1295 a. b. G. B.) ein bestimmter Geld- oder anderer Betrag entrichtet werden soll. — Die Conventionalstrafe kann daher nur als eine Nebenübereinkunft zu einem bestehenden Hauptvertrage und nur von denjenigen Personen, welche den Hauptvertrag abschließen, bedungen werden; dieser Uebereinkunft fehlen daher die Kriterien eines selbstständigen Rechtsgeschäftes vollständig, dasselbe vermag vielmehr ausnahmslos nur einen mit dem Hauptrechtsgeschäfte im nothwendigen Zusammenhange stehenden Bestandtheil desselben zu bilden, daher der § 39 Geb.-Ges. auf dieses Uebereinkommen nicht zur Anwendnng zu gelangen hat.

Da nun die angefochtene Entscheidung ausschließlich auf den § 39 Geb.-Ges. gestützt ist, war dieselbe schon aus diesem Grunde im Gesetze nicht begründet und mußte dieselbe daher — ohne daß der V. G. Hof in die weitere, von der Finanzverwaltung ihrer Entscheidung nicht unterzogene

Frage, in welcher Weise etwa bei Bemessung der Gebühr vom Gesellschaftsvertrage selbst auf die Conventionalstrafen Bedacht zu nehmen wäre, einzugehen hatte, aufgehoben werden.

Nr. 10485.

Voraussetzungen für die Gebührenbehandlung eines Abtretungsvertrages als Kauf- und nicht als Schenkungsvertrag.*) — Erk. v. 11. März 1897, Z. 950.

Anton Tymich ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smecchia); E. vom 21. Mai 1896, Z. 1362, puncto Gebühr von einem Abtretungsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Ignaz Tymich, welcher die Mühlenrealität Nr. 8 in Oehlhütten mit Kaufvertrag vom 17. Mai 1892 um den Kaufpreis von 90.000 fl. erworben hat, hat laut Abtretungsvertrages vom 26. November 1894 diese Realität seinem Sohne, dem Beschwerdeführer, um den Abtretungspreis von 50.000 fl., von welchem der Antretende einen Betrag per 10.000 fl. als väterlichen und mütterlichen Erbtheil sich abrechnet und den Rest von 40.000 fl. an den Abtretenden bar hinauszuzahlen hat, und gegen Leistung einer lebenslänglichen Rente von 480 fl. an den Letzteren in's Eigenthum überlassen. — Bei Bemessung der Gebühr von diesem Abtretungsvertrage wurde der Werth der Realität nach dem Kaufvertrage vom 17. Mai 1892 mit 90.000 fl. veranschlagt und darnach die Vorschreibung der 1perc. Gebühr vom reinen Vermögenswerthe einschließlich des Vorbehaltes und der $^1/_2$perc. Immobilargebühr vom Realwerthe vorgenommen.

Diese im Instanzenzuge und zwar zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung des Finanz-Ministeriums aufrecht erhaltene Bewerthung der Realität wird vom Beschwerdeführer unter Hinweis auf den § 50, 2, lit. b Geb.-Ges., welcher das Zurückgreifen auf einen früheren Kaufpreis nur bei anderen Erwerbungsarten als beim Kaufe zulasse, deshalb als gesetzwidrig bezeichnet, weil der Abtretungsvertrag vom 26. November 1894 ein Kaufvertrag und daher gemäß § 50, Z. 1 Geb.-Ges. der bedungene Kaufpreis per 50.000 fl. mit Hinzurechnung der nach § 16 Geb.-Ges. berechneten Rente per 4800 fl. als Bemessungsgrundlage anzunehmen, sohin aber von dem Erbtheile und dem Rentenvorbehalte die 1perc. und vom Realwerthe per 54.800 fl. die $^1/_2$perc. Uebertragungsgebühr zu bemessen war.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Im vorliegenden Falle steht nicht die Frage der Bewerthung der übertragenen Realität, sondern jene der rechtlichen Qualification des abgeschlossenen Abtretungsvertrages im Vordergrund, da nach Maßgabe der letzteren auch schon über die Anwendbarkeit des Punktes 1 oder 2 des § 50 Geb.-Ges. entschieden wird, und es können somit, da die Hauptfrage nach den Vertragsbestimmungen und dem Gesetze zu lösen ist, die weiteren Ausführungen der Beschwerde über die Ueberspanntheit des im Jahre 1892 vereinbarten Kaufpreises und über die wirthschaftliche Lage des Beschwerdeführers so wenig in den Bereich der hiergerichtlichen Cognition einbezogen werden, als die letztere auch mit der Frage, welche Gebühren zu bemessen seien, sich zunächst nicht zu befassen hat.

*) S. Erkenntniß sub Nr. 10483.

In der Sache selbst fand der Gerichtshof den Ausführungen der Beschwerde beizupflichten, weil der Abtretungsvertrag vom 26. November 1894 jene Merkmale enthält, welche der § 1053 a. b. G. B. und die mit demselben im Einklange stehende Tarifpost 65 Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, für den Kaufvertrag aufstellt, in diesem Falle aber die Bestimmung der Z. 2 des § 50 Geb.-Ges., welche nur auf andere Erwerbungsarten als den Kauf Bezug hat, nicht anwendbar erscheint. — Da die Finanzverwaltung von einer anderen Rechtsanschauung ausgegangen ist, nämlich in dem Vertrage eine unentgeltliche Vermögensübertragung erblickt hat, mußte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 10486.

1. Gebührenbehandlung der bei einer zwischen den Ehegatten auf den Todesfall vereinbarten allgemeinen Gütergemeinschaft in Folge Ablebens eines Ehetheiles eintretenden Vermögensübertragungen. — 2. Immobiliargebühr von der Uebertragung des durch den verstorbenen Ehetheil im Grunde solcher Ehepacte erworbenen, einen Bestandtheil seines Nachlasses bildenden Rechtstitels zum Eigenthume an einem Reale. — Werth desselben. — 3. Selbstständige Beurtheilung der Rechtslage seitens der Finanzbehörden in Absicht auf die Bemessung der Nachlaßgebühr. — Erk. v. 11. März 1897, Z. 1441.

Paul Hatheyer ca. Finanz-Min.; E. vom 13. August 1895, Z. 19181, puncto Vermögensübertragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10487.

Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf Genossenschaften ist die statutenmäßige Beschränkung ihres Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder, also insbesondere auch der Ausschluß des Contocorrentegeschäftes. — Erk. v. 11. März 1897, Z. 1429.

Escompteverein in Krakau, reg. Gen. mit beschr. Haft., ca. galiz. Finanz-Landes-Direction; E. vom 6. März 1896, Z. 13241, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 10488.

Erwerbbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1812: Voraussetzungen der Erwerbsteuerlöschung (vom Geldspeculationsgeschäfte). — Erk. v. 11. März 1897, Z. 1430.

Abraham Wohlmann (Adv. Dr. Sigmund Schornstein) ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (St.-J. Bugno); E. vom 16. Juni 1896, Z. 58306, puncto Erwerbsteuerlöschung.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Recurs gegen die verweigerte Löschung der Erwerbsteuer von Geldspeculationsgeschäften des Abraham Wohlmann in Krakau vom ersten Semester 1895 angefangen, zurückgewiesen, und zwar unter Berufung auf die amtlich gepflogenen Erhebungen.

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9303 und 9947 (Bd. XX, J. 1896), auch Erkenntniß Nr. 10269.

**) S. Erkenntniß sub Nr. 9871 (Bd. XX, J. 1896).

Der V. G. Hof vermochte diese Entscheidung nicht aufrechtzuerhalten. — Nachdem Wohlmann mit der Eingabe de praes. 28. December 1894 die Anheimsagung des Gewerbes der Geldspeculation bei der Steueradministration in Krakau angezeigt und um die Löschung der Erwerbsteuer vom ersten Semester 1895 an gebeten hatte, hat der Krakauer Magistrat sein Gutachten hierüber zu wiederholtenmalen dahin erstattet, daß die Erwerbsteuer vom ersten Semester 1895 an zu löschen sei, und zwar geschah dies das erstemal unter dem 25. April 1895, Z. 15133, unter ausdrücklicher Berufung darauf, daß der Erwerbsteuerschein zurückgenommen und die Gewerbekarte des Wohlmann im Gewerberegister gelöscht wurde; das anderemal geschah dies unter dem 27. August 1895, Z. 37229, mit dem ausdrücklichen Bedeuten, daß die amtlichen Erhebungen den Fortbetrieb der Geldspeculationsgeschäfte seitens des Abraham Wohlmann nicht dargethan haben, derselbe vielmehr nur von den Einkünften seiner Realität lebe. — Der Magistrat hat dann allerdings unter dem 14. April 1896, Z. 10033, mitgetheilt, daß er seine früheren Anträge zurückziehe und die Verweigerung der Erwerbsteuerlöschung beantrage. Indessen vermochte der V. G. Hof diesem letzteren Gutachten eine maßgebende Bedeutung nicht beizulegen, weil der Widerspruch zwischen diesem und den anderen vorausgegangenen Gutachten in keiner Weise aufgeklärt erscheint; im Gegentheil, während die anderen Gutachten ausdrücklich auf eigene gepflogene Erhebungen hinweisen, ist dies in dem letzterwähnten Gutachten nicht mehr der Fall und die dort beigefügte allgemein gehaltene Motivirung, »weil constatirt wurde, daß Wohlmann die Geldspeculation fortbetreibt«, deutet darauf hin, daß der Magistrat jene Constatirung, welche die Steueradministration ihm in der Sache mitgetheilt hat, allein für genügend erkannte, um den Antrag auf die Verweigerung der Erwerbsteuerlöschung zu stellen. — Indessen reichen diese Constatirungen, das ist die von der Steueradministration gesammelten Daten, keineswegs hin, um die Verweigerung der Erwerbsteuerlöschung zu begründen. Denn die Zuschrift der Krakauer Polizei-Direction vom 18. Mai 1895, Z. 15388, besagt zwar, daß Abraham Wohlmann die Geldspeculation, wie dortselbst constatirt wurde, fortbetreibt; welcher Art diese Constatirung aber war, und ob sich dieser Fortbetrieb nicht etwa auf eine Zeit vor dem ersten Semester 1895 an bezieht, ist in keiner Weise zu entnehmen, abgesehen davon, daß nicht ein einziges Factum eines seit dem 1. Jänner 1895 abgeschlossenen Geldgeschäftes auf Seite des Beschwerdeführers angeführt wird. — Die weitere der Steueradministration mitgetheilte Auskunft der Intendanz des k. und k. 1. Corps ddto. 14. Jänner 1896, Z. 80, besagt zwar, daß im Intendanzbereiche vom 1. Jänner bis 31. October 1895 an Verboten zu Gunsten des Abraham Wohlmann 78 fl. 70 kr. eingegangen sind; allein daraus ergibt sich noch in keiner Weise, daß diese Verbote gerade aus Geldgeschäften herrühren, welche von Wohlmann nach der Anheimsagung des Geldgeschäftsbetriebes eingegangen wurden; diese Verbote können vielmehr ebensogut aus Geldgeschäften herrühren, welche vor dem ersten Semester 1895 gemacht worden sind.

Auf die vom Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung endlich, daß in der hiergerichts überreichten Beschwerde an mehreren Stellen das Jahr 1895 als jenes bezeichnet werde, mit dessen Ende der

Gewerbsbetrieb eingestellt worden sei, bezw. der 1. Jänner 1896 als derjenige Zeitpunkt angegeben werde, von dem angefangen der anheimgesagte Gewerbsbetrieb nicht mehr ausgeübt wurde, vermochte der V. G. Hof kein solches Gewicht zu legen, um mit einer theilweisen Abweisung der Beschwerde (bezüglich des Jahres 1895) vorgehen zu können, weil es klar ist, daß dabei nur ein Versehen des Verfassers der Beschwerdeschrift unterlaufen sein konnte, da gleich im Eingange der Beschwerdeausführungen behauptet und auch späterhin dargethan wird, daß vom Beschwerdeführer seit der zu Beginn des Administrativverfahrens erfolgten Anheimsagung des besteuerten Gewerbsbetriebes keinerlei Geldgeschäfte gemacht worden seien und diese Anheimsagungs-Eingabe nicht im December 1895, sondern am 28. December 1894 überreicht worden ist.

Da irgend welche andere Daten oder Thatsachen fehlen, welche den Betrieb der in Frage stehenden Geldspeculation vom ersten Semester 1895 an nachweisen würden, so erscheint die Verweigerung der Erwerbsteuerlöschung im Gesetze (§ 15 Central-Hofcomm.-Decr. vom 27. Februar 1813) nicht begründet.

Nr. 10489.

Erwerbbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1812: Voraussetzungen der Erwerbsteuererhöhung. — Erk. v. 11. März 1897, Z. 1428.

Johann Górny ca. galiz. Finanz-Landes-Direction; E. vom 23. Juli 1896, Z. 72159, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10490.

Zur Frage nach der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung von Wasserversorgungsanstalten für wasserarme Gebietstheile. (Tirol.) — Erk. v. 11. März 1897, Z. 1413.

Gemeinde Eppan ca. Min. des Innern; E. vom 7. October 1895, Z. 26692, puncto Wasserversorgung des Weilers Schreckbichl.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«**)

Nr. 10491.

Voraussetzungen für die Verpflichtung des Waldbesitzers zur Unterlassung jeder dem Waldstande nachtheiligen Veränderung. — Erk. v. 11. März 1897, Z. 1422.

Anton, Johann und Georg Bojanich ca. Ackerbau-Min. (Forst-J.-C. Fischer); E. vom 2. Februar 1896, Z. 24920 ex 1895, puncto forstpolizeiliche Maßnahme.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung, mit welcher den Beschwerdeführern gemäß § 2 Forstges. vom 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250, jede dem Waldstande nachtheilige Veränderung auf der Grundparcelle 53/3 der Catastralgemeinde Svirce untersagt wurde, liegt der bereits in dem Statth.-Erkenntnisse vom 24. April 1895, Z. 7519, zum Ausdrucke gebrachte Thatbestand zu Grunde, daß die bezeichnete Parcelle einen Waldgrund bildet, welcher zwischen den Beschwerdeführern und dem

*) S. Erkenntniß sub Nr. 10021 (Bd. XX, J. 1896).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 10447.

Johann Carić in Streit verfangen ist, und daß die Beschwerdeführer daselbst eine Holzabstockung und Rodung vorgenommen haben. — Die Beschwerde bestreitet nicht die Richtigkeit dieses Thatbestandes, sondern stützt sich lediglich darauf, daß die fragliche Grundparcelle bei Erlassung des Forstgesetzes, und zwar vor 25 bis 30 Jahren der Weincultur gewidmet war und zieht hieraus die Schlußfolgerung einerseits dahin, daß diese Parcelle, mit Rücksicht auf die mehr als 50jährige Lebensdauer des Weinstockes, fortan als Weinland anzusehen sei, andererseits dahin, daß hier das Forstgesetz keine Anwendung finden könne und die Competenz der politischen Behörden überhaupt ausgeschlossen sei, da nur das bücherliche Eigenthum des Grundstückes in Frage kommt.

Der V. G. Hof hat diese Beschwerdeausführungen in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung als haltlos erkannt. — Es ist zwar richtig, daß die Grundparcelle 53/3 der Catastralgemeinde Svirce im alten Cataster als Weingarten eingetragen war, daß dieselbe aber dermalen der Waldcultur gewidmet ist und im neuen Cataster als Wald IV. Classe verzeichnet erscheint; diese Thatsachen wurden — wie die Administrativacten bezeugen — aus Anlaß des anhängigen Civilprocesses durch gerichtlichen Augenschein und in Folge des eingeleiteten forstpolizeilichen Verfahrens durch das forsttechnische Organ an Ort und Stelle in Gegenwart der Beschwerdeführer constatirt und werden auch in der Beschwerde nicht bestritten. — Des Weiteren ergibt sich aus dem vorliegenden Grundbuchsauszuge, daß die in Rede stehende Grundparcelle im ersten Grundbuchskörper der Einlage 730 von Svirce auf den Namen des Giovanni Carić quondam Giorgio als Wald (»Gai«) vergewährt ist, und daß diese bücherliche Eintragung von den Beschwerdeführern im Proceßwege angefochten worden ist.

Bei diesem Sachverhalte erscheint aber die Anwendung des Forstgesetzes und die sich hieraus ergebende Competenz der politischen Behörden in der Bestimmung des § 2, Abs. 2 dieses Gesetzes zweifellos begründet, weil der Bestand eines Privatwaldes, welcher in dem Ausmaße von 1 Joch 400 Qu.-Klafter (= 0·7193 Hektar) ausgerodet wurde und worüber ein Civilrechtsstreit anhängig ist, außer Frage steht und für diesen Fall das citirte Gesetz eben die wörtliche Anordnung trifft, daß »bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung keine dem Waldstande nachtheilige Veränderung vorgenommen werden darf«.

Nr. 10492.

Nutzungsrechte am Gemeindegute (»Holzauslaß«) oder Einforstungen? (Tirol.) — Erk. v. 11. März 1897, Z. 1414.

Andreas Chagnon ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 15. November 1896, Z. 20497, puncto Holzbezugsrechte.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 10345.

Nr. 10493.

1. Competenz des V. G. Hofes in Wegerechtssachen. — 2. Zur Entscheidung über die — bei Beurtheilung der Concurrenzpflicht für eine Brückenherstellung maßgebende — Frage nach der Oeffentlichkeit eines Weges ist in erster Instanz der Ausschuß jener Gemeinde zuständig, in deren Gebiete dieser Weg gelegen ist. — 3. Verfahren bei Feststellung der Kriterien der Oeffentlichkeit eines Weges. (Schlesien.) — Erk. v. 12. März 1897, Z. 1472.

Gemeinde Schönichel (Gem.-R. W. Bäcker) ca. Landesausschuß des Herzogthumes Schlesien; mitbel. Gemeinde Zablacz (Adv. Dr. Karl Ott); E. vom 27. August 1895, Z. 8355, puncto Concurrenz zu einer Brückenherstellung.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit Recht wird in der Begründung der angefochtenen Entscheidung einleitend hervorgehoben, daß für die Entscheidung über den von der Gemeinde Zablacz gegen die Gemeinde Schönichel erhobenen Anspruch auf Ersatz der halben Kosten der von ihr mit einem Aufwande von 54 fl. 15 kr. hergestellten Brücke über den Stružka-Bach die Entscheidung der Vorfrage über den Charakter des Weges, in dessen Zuge die Ueberbrückung sich befindet, maßgebend ist. — Indem mit der angefochtenen Entscheidung dem Anspruche der Gemeinde Zablacz Folge gegeben und die Gemeinde Schönichel zur Leistung der halben Brückenherstellungskosten verpflichtet wurde, hat der Landesausschuß die Vorfrage dahin entschieden, daß die Wege, in deren Zuge die fragliche Ueberbrückung gelegen ist, öffentliche Gemeindewege seien und er vertritt nun mit der in der Gegenschrift erhobenen Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes in dieser Angelegenheit die Ansicht, daß die autonomen Organe über die Oeffentlichkeit eines Weges nach freiem Ermessen zu entscheiden berechtigt seien. — Dem ist jedoch nicht so; denn die Oeffentlichkeit eines Weges wird durch Thatumstände bestimmt, deren objective Feststellung und sachgemäße Würdigung nicht vom freien Ermessen abhängt, sondern zu den Aufgaben der verwaltungsgerichtlichen Judicatur gehört.

Die Incompetenzeinwendung sohin verwerfend, fand der V. G. Hof, daß in dieser Streitsache nicht blos die maßgebenden Thatumstände unvollständig erhoben und auch das Resultat der gepflogenen Erhebungen nicht in der für das Verfahren in Streitsachen gebotenen Form sichergestellt, sondern daß die Entscheidung des Landesausschusses mit Uebergehung der competenten Instanz gefällt worden ist. — Den Administrativacten zufolge führt zu der Stelle am Stružka-Bache, an welcher von der Gemeinde Zablacz die Ueberbrückung hergestellt wurde, auf dem Gebiete der Gemeinde Schönichel ein von der Wegparcelle Nr. 584/2 abzweigender, die Ackerparcellen Nr. 314 und 323/1 durchziehender Fußsteig, während von jener Stelle am anderen Ufer des Stružka-Baches auf dem Gebiete der Gemeinde Zablacz mehrere Fußsteige zu Gemeindewegen führen. — Bei der zu entscheidenden Vorfrage handelt es sich also einerseits um die zur Herrschaft des Grafen Larisch-Mönnich gehörige Wegparcelle Nr. 584/2 und um den auf dem Schönichler Gebiete über die zur selben Herrschaft gehörige Ackerparcelle Nr. 314, dann über die dem Eduard Skutta eigenthümliche Ackerparcelle Nr. 323/1 führenden Fußsteig, andererseits um die Fußsteige auf dem

Zablaczer Gebiete. — Die angefochtene Entscheidung erachtet die Oeffentlichkeit dieser beiderseitigen Wege nach ihrer Lage, der Art ihrer Benützung und ihrer Bedeutung für den allgemeinen Verkehr durch die gepflogenen commissionellen Erhebungen außer Zweifel gestellt. Nun sind zwar in der Sache commissionelle Erhebungen im Beisein von Vertretern der beiden Gemeinden vorgenommen worden; eine Protokollaraufnahme über dieselben hat aber nicht stattgefunden, sondern es liegt nur der hierüber von dem abgeordneten Landesbeamten erstattete Bericht vor, welcher lediglich die Beschreibung der Lage und Richtung der fraglichen Wege und die widersprechenden Behauptungen der Vertreter der streitenden Gemeinden enthält. — Ueber diese gegenseitigen Behauptungen, insbesondere in Betreff der Dauer des Bestandes der Wege überhaupt und in der heutigen Richtung, sowie in Betreff der Art und des Umfanges der Benützung derselben sind die zu der im officiösen Streitverfahren von amtswegen wahrzunehmenden Klarstellung des Thatbestandes erforderlichen Erhebungen durch Vernehmung von Gedenkzeugen und in erster Linie der Eigenthümer der Grundparcellen, über welche die Wege führen, nicht gepflogen worden. Diese Erhebungen waren aber umsomehr geboten, als aus den Ausführungen der Gemeinde Zablacz selbst hervorgeht, daß die Verkehrsverhältnisse erst in neuerer Zeit eine sehr wesentliche Aenderung erfahren haben, dergestalt, daß die allgemeine Benützung des fraglichen Fußsteiges erst seither in Folge der neu entstandenen Communicationsbedürfnisse platzgegriffen zu haben scheint, welches Moment die Behauptung der Gemeinde Schönichel, daß der Fußsteig vordem zu den nothwendigen und öffentlichen Communicationsmitteln nicht gezählt habe, stützen würde. Hiebei ist noch zu bemerken, daß auf die in Folge der hiergerichtlichen Beschwerdeführung vom Landesausschusse veranlaßten Einvernehmungen und eingeholten Aeußerungen selbstredend die vor denselben gefällte Entscheidung nicht gestützt werden kann.

Abgesehen aber von der materiell und formell mangelhaften Thatbestandserhebung stand die Entscheidung in der für die Frage der Beitragsleistung zu der fraglichen Brückenherstellung maßgebenden Vorfrage über die Oeffentlichkeit der in Rede stehenden Wege dem Ausschusse der Gemeinde zu, in dessen Gebiete dieselben gelegen sind. Denn nach § 27, Punkt 3 schles. Gem.-Ord. gehört die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde und auch der § 14 schles. Straßengesetz vom 19. November 1863, L. G. B. Nr. 4, erklärt die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege als eine innere Angelegenheit der Gemeinden und da gemäß § 29 Gem.-Ord. der Gemeindeausschuß in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ ist, so folgt, daß die die Erhaltungspflicht involvirende Entscheidung der Frage, ob ein Weg ein öffentlicher Gemeindeweg ist, in erster Linie dem Gemeindeausschusse und nur im Berufungswege dem Landesausschusse zukommt. — Nachdem nun der Landesausschuß über die Vorfrage in Betreff der Oeffentlichkeit der Wege, in deren Zuge sich die fragliche Ueberbrückung des Struska-Baches befindet, mit Uebergehung der in I. Instanz berufenen Gemeindeausschüsse die Entscheidung gefällt hat, somit wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen wurden und überdies — wie oben ausgeführt — der Thatbestand in

wesentlichen Punkten sich als ergänzungsbedürftig darstellt, mußte die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

Nr. 10494.

Concurrenzmaßstab für die Erhaltungskosten eines Steges im Zuge eines öffentlichen Verbindungsweges zweier Gemeinden, deren Catastralgrenze in die Mitte des durch diesen Steg übersetzten Baches fällt. (Böhmen.) — Erk. v. 12. März 1897, Z. 1451.

Gemeinde Poličan ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 7. August 1895, Z. 25201, puncto Erhaltung eines Steges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10495.

Wählbarkeit der Bezirksvertretungsbeamten zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes. (Galizien.) — Erk. v. 12. März 1897, Z. 1445.

Gemeinde Jaworów und Ferdinand Krischke ca. Min. des Innern (S.-R. Graf Piniński); E. vom 17. Juni 1895, Z. 33029, puncto Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Wahl des Secretärs der Bezirksvertretung von Jaworów zum Bürgermeister-Stellvertreter daselbst wurde von mehreren Gemeinderäthen mit »Protest« angefochten. Diesen Protest wies die Bezirkshauptmannschaft Jaworów zurück, während die Statthalterei die beanständete Wahl mit der Begründung für ungiltig erklärte, daß Krischke als Secretär der Bezirksvertretung ein aus öffentlichen Fonden bezahlter und für solche Fonde bestellter Beamter, somit nach § 35, Abs. 2 Gem.-Wahlord., von der Wählbarkeit zum Mitgliede des Magistrates ausgeschlossen ist. Dies wurde über Recurs der Beschwerdeführer mit der heute angefochtenen Entscheidung mit Rücksicht auf die citirte Gesetzesstelle bestätigt.

Vor Allem muß hervorgehoben werden, daß es sich um eine auf Grund der durch § 16 Ges. vom 13. März 1889, galiz. L. G. B. Nr. 24, hier anwendbar erkannten §§ 32 bis 42 Gem.-Wahlord. vorgenommene Gemeindevorstandswahl handelt, gegen welche Einwendungen im technischen Sinne nicht zulässig waren, die angefochtene Entscheidung daher als in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes auf Grund des § 39 Gem.-Wahlord. bezw. des § 108 Ges. vom 13. März 1889, L. G. B. Nr. 24, ergangen anzusehen ist.

In der Sache selbst ist ohne Weiteres zuzugeben, daß die ratio legis, welche der Ausschließung von Staats- und Landesbeamten von der Wählbarkeit zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu Grunde liegt, auch für die Ausschließung der Bezirksbeamten von dieser Wählbarkeit streitet. Dennoch findet aber eine solche Ausschließung im Gesetze keinen Halt; denn einerseits ist der Bezirkssecretär gewiß kein Landesbeamter und andererseits sind nach § 35, Abs. 2 Gem.-Wahlord. außer Landesbeamten nur noch Beamte öffentlicher Anstalten (**zakłady**) — (nicht, wie es in der officiellen Uebersetzung des authentischen polnischen Gesetzestextes heißt, »öffentlicher Institute«) —

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8931 (Bd. XIX, Z. 1895).

und öffentlicher Fonde ausgeschlossen, während die Bezirksvertretung als öffentlich-rechtliche Repräsentanz einer territorial vereinigten Personenmehrheit, nicht als Anstalt angesehen werden kann, ohne daß dem gewöhnlichen Sprachgebrauche Gewalt angethan werden würde und abgesehen von der Frage, ob die Bezirkscasse ein öffentlicher Fond ist oder nicht, der Bezirkssecretär auch nicht als Fondsbeamter erscheint, weil er keinen öffentlichen Fond verwaltet, Fondsbeamte aber nur solche Beamte sind, welche öffentliche Fonde verwalten, nicht auch solche, welche aus öffentlichen Fonden bezahlt werden.

Nr. 10496.

1. Das dem Minister des Innern hinsichtlich des Ausschlusses einzelner unfallversicherungspflichtiger Unternehmungen von der Versicherungspflicht zustehende freie Ermessen findet bei Beurtheilung der Versicherungspflicht selbst nicht statt. — 2. Zur Frage nach der Unfallversicherungspflicht von Drainagearbeiten als landwirthschaftlicher Bauten. — Erk. v. 12. März 1897, Z. 1443.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Brünn (Adv. Dr. Victor Moser) ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); mitbeth. Johann Fürst Liechtenstein (Adv. Dr. Julius Pfeiffer); E. vom 18. März 1896, Z. 30566 ex 1895, puncto Versicherungspflicht des Betriebes von Drainagearbeiten.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Min. des Innern hat mit der Entscheidung vom 18. März 1896, Z. 30566 ex 1895, ausgesprochen, daß der Betrieb »Drainagearbeiten« des Fürsten Johann Liechtenstein in Ung.-Ostra und Hluk der Versicherungspflicht nach dem Unfallversf.-Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1, für 1888 nicht unterliegt, weil nach den gepflogenen Erhebungen auf diesen Betrieb die Merkmale des § 1 Unfallversf.-Ges. nicht zutreffen und derselbe bei dem Mangel der Verwendung von Baumaterialien und der geringen Tiefe der Gruben namentlich weder als Ausführung von Bauten noch als Betrieb eines Bruches angesehen werden kann. — Die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Mähren und Schlesien in Brünn behauptet dagegen, daß die Drainagearbeiten unter die Bauarbeiten im Sinne des § 1 Unfallversf.-Ges. fallen und daher der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze unterliegen.

Vor der Entscheidung der meritalen Frage hatte der V. G. Hof die in der Gegenschrift der fürstl. Johann Liechtenstein'schen Gutsverwaltung in Ung.-Ostra erhobene Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes zu prüfen, welche auf § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gestützt und damit begründet wird, daß durch die Bestimmungen des § 3 Unfallversf.-Ges. die Entscheidung über die Versicherungspflicht eines Betriebes in das freie Ermessen des Min. des Innern gestellt sei. — Diese Einwendung ist unbegründet. — Im § 1 Unfallversf.-Ges. sind jene Betriebe bestimmt bezeichnet, welche der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegen. — Gemäß § 3 Unfallversf.-Ges. ist der Minister des Innern allerdings ermächtigt, für einzelne nach § 1 versicherungspflichtige Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verbunden sind, die Versicherungspflicht auszuschließen und umgekehrt andere als die im § 1 bezeichneten Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahr, namentlich mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, der

Versicherungspflicht zu unterwerfen und kann hiebei der Minister des Innern nach freiem Ermessen vorgehen. — Der Minister des Innern kommt aber immer erst dann in die Lage, von der ihm im § 3 ertheilten Ermächtigung Gebrauch zu machen, wenn bezüglich eines concreten Unternehmens feststeht, daß es der gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegt, welcher Umstand nach den Bestimmungen des § 1 Unfallvers.-Ges., keineswegs aber nach freiem Ermessen zu beurtheilen ist. — Der V. G. Hof fand daher seine Competenz zur Entscheidung der meritorischen Frage für begründet.

In der Sache selbst war der V. G. Hof von folgenden Erwägungen geleitet: Die Begründung der angefochtenen Entscheidung läßt nur die Deutung zu, daß das Min. des Innern die in Rede stehenden Drainagearbeiten als landwirthschaftlichen Betrieb auffaßt, welcher der Versicherungspflicht nach § 1 Unfallvers.-Ges. nicht unterliegt, weil bei demselben die Merkmale des § 1, Abs. 3, Z. 2 Unfallvers.-Ges. (Verwendung von Dampfkesseln oder solchen Triebwerken, die durch elementare Kraft oder durch Thiere bewegt werden), nicht zutreffen. — Dieser Anschauung konnte der V. G. Hof nicht beipflichten. — Denn die Drainagearbeiten, um welche es sich hier handelt, sind landwirthschaftliche Meliorationsarbeiten, welche nach einem auf technische Grundsätze gestützten Plane mit technischen Mitteln ausgeführt werden. — Dieselben bestehen erhobenermaßen in dem Ausheben eines Systems von mindestens 1 Meter tiefen, unten 6 Cm., oben 15 Cm. breiten Gräben, in welche Thonröhren eingelegt werden. — Man hat es also hier nicht mit landwirthschaftlichen Thätigkeiten im eigentlichen Sinne, sondern mit solchen Erdarbeiten zu thun, welche zu den Bauarbeiten, Bauten im weitesten Sinne, wie sie § 1, Abs. 2 Unfallvers.-Ges., im Auge hat, gehören, und zwar speciell zu jenen landwirthschaftlichen Bauten, welche im letzten Satze dieses Absatzes als »sonstige« dem Bau ebenerdiger Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem flachen Lande gegenübergestellt werden.

Wenn die angefochtene Entscheidung aus dem Mangel der Verwendung von Baumaterialien schließt, daß die bezeichneten Drainagearbeiten nicht als Ausführung von Bauten angesehen werden können, so ist dies deshalb nicht zutreffend, weil ja bei zahlreichen anderen Erdarbeiten, welche sich als Bauarbeiten im Sinne des § 1, Abs. 2 Unfallvers.-Ges. darstellen, ebenfalls keine Baumaterialien in Verwendung kommen, sondern lediglich Erdmassen bewegt werden. — Fallen demnach obige Drainagearbeiten unter den Begriff der »sonstigen« landwirthschaftlichen Bauten im Sinne des § 1, Abs. 2, letzten Satzes Unfallvers.-Ges., so unterliegen dieselben der Unfallversicherungspflicht, soferne nicht die in diesem Absatze statuirte Ausnahme zutrifft. — Nach dieser Ausnahmsbestimmung findet nämlich bei landwirthschaftlichen Bauten eine Versicherungspflicht nicht statt, soferne dabei nur der Bauherr, seine Hausgenossen oder andere Bewohner desselben Ortes, welche solche Bauführungen nicht gewerbsmäßig betreiben, beschäftigt sind. — Daß dies bei den Drainagearbeiten der Gutsverwaltung in Ung.-Ostra und Hluk der Fall wäre, wurde aber im Administrativverfahren und wird auch in der Gegenschrift von der Gutsverwaltung selbst nicht behauptet.

Die Gutsverwaltung erachtet jedoch die Unfallversicherungspflicht deshalb für ausgeschlossen, weil der specielle Betrieb mit keiner Unfallsgefahr

für die dabei beschäftigten Personen verbunden sei. — Dem gegenüber ist zu erwidern, daß zwar allerdings der Zweck des Unfallversicherungs-Gesetzes die Versicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen von Unfällen im Betriebe der gemeiniglich mit einer besonderen, der Art des Betriebes anhaftenden Unfallsgefahr verbundenen Unternehmungen ist. — Fällt aber ein concreter Betrieb unter die nach den Bestimmungen des Unfallversicherungs-Gesetzes versicherungspflichtigen Betriebe, so kommt für dessen Versicherungspflicht der Umstand, ob etwa bei demselben speciell keine Unfallsgefahr vorhanden ist, nicht weiter in Betracht und es könnte nur unter Geltendmachung dieses Umstandes auf Grund der Bestimmung des § 3, Abs. 1, die Ausschließung der Versicherungspflicht durch den Minister des Innern erwirkt werden.

Nr. 10497.

1. Die Einvernehmung der Unfallversicherungs-Anstalt über die vom Ministerium des Innern angeordneten Erhebungen, betreffend die Feststellung der Versicherungspflicht ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. — 2. Zum Begriffe »Betriebsbeamte« im Sinne des Unfallversicherungs-Gesetzes. — Erk. v. 12. März 1897, Z. 1444.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 28. März 1896, Z. 34991 ex 1895, puncto Nachzahlung von Versicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung vom 28. März 1896, Z. 34991 ex 1895, hat das Min. des Innern ausgesprochen, daß die Firma Gebrüder Conrath in Leitmeritz zu der von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Prag begehrten Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen nicht verpflichtet sei, weil der Rechnungsführer, dessen Bezüge die Anstalt in die Beitragsberechnung einbezogen hat, lediglich in dem von den Betriebsräumen abgesonderten Comptoir beschäftigt ist, mit dem technischen Betriebe nichts zu thun hat und daher auch nicht als Betriebsbeamter im Sinne des Unfallversicherungs-Gesetzes angesehen werden kann. — Die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt wendet in ihrer Beschwerde Mangelhaftigkeit des Verfahrens ein, weil die der aufgehobenen Statth.-Entscheidung und die der Min.-Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandsmomente einander widersprechen und die Anstalt über die vom Min. des Innern angeordneten Erhebungen nicht gehört wurde.

Es ist allerdings richtig, daß das Ergebniß der über Anordnung des Min. des Innern gepflogenen Einvernahme des Rechnungsführers (recte Buchhalters) Rudolf Mikſch, sowie der Bericht des Bürgermeisteramtes Leitmeritz über die örtlichen Verhältnisse und der Bericht der Bezirkshauptmannschaft in Leitmeritz über die an Ort und Stelle gepflogenen Erhebungen der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt nicht zur Kenntniß gebracht wurden. Allein abgesehen davon, daß im § 23 Unfallversf.-Ges. lediglich die Einvernahme der Versicherungsanstalt über den Einspruch des Betriebsunternehmers und die Vornahme der etwa sonst erforderlichen Erhebungen, nicht auch die Einvernahme der Anstalt über das Ergebniß der letzteren der politischen Landesstelle vorgeschrieben ist, bezüglich der vom Ministerium angeordneten Erhebungen eine Vorschrift aber überhaupt nicht besteht, ist

zu beachten, daß in dem vorliegenden Falle alle Umstände, auf welche sich die vom Ministerium angeordneten Erhebungen erstreckten und die Entscheidung desselben stützt, bereits in dem Einspruche der Firma Gebrüder Conrath gegen den Zahlungsauftrag der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt geltend gemacht worden sind, und daß die Aeußerung der Anstalt über diesen Einspruch eingeholt wurde. — Da aber die Anstalt lediglich unter Berufung auf den Bericht ihres Beauftragten sich darauf beschränkte, das gerade Gegentheil von den Angaben des Einspruches zu behaupten, und die Statthalterei in Prag die Angaben der Anstalt ohne weitere Prüfung ihrer Entscheidung zu Grunde legte, so hatten die Erhebungen, welche das Min. des Innern verfügte, keinen anderen Zweck, als amtlich die thatsächlichen Verhältnisse ganz zweifellos festzustellen. Ueber die Ergebnisse dieser amtlichen Erhebungen die Anstalt nochmals zu hören, hatte das Min. des Innern keinen Anlaß, und es kann in der Unterlassung dieser Einvernahme ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden.

In der Sache selbst erachtet die Beschwerdeführung die Unfallversicherungspflicht des Buchhalters Rudolf Mikisch für begründet, indem sie behauptet, daß das Comptoir, in welchem Mikisch beschäftigt ist, mit der Mühle einen Complex bilde, und daß der Genannte in Vertretung des Unternehmers als technischer Leiter in die Mühle komme, daher als Betriebsbeamter anzusehen sei. — Diese Behauptungen sind nicht nur gänzlich unerwiesen, sondern geradezu durch die gepflogenen amtlichen Erhebungen widerlegt. — Es wurde nämlich laut der Berichte des Bürgermeisteramtes Leitmeritz vom 29. März 1895, Z. 3182, und der Bezirkshauptmannschaft in Leitmeritz vom 9. November 1895, Z. 35749, festgestellt, daß das Comptoir von dem Mühlraume durch ein großes Schüttbodengebäude getrennt, durch eine besondere zu Wohnräumen führende Stiege zugänglich ist, dann, daß Rudolf Mikisch im Betriebe der Mühle nie zu thun, sondern blos Comptoirarbeiten zu verrichten habe. — Demnach kann der genannte Beamte als Betriebsbeamter im Sinne des Unfallversicherungs-Gesetzes, da er in dem technischen Betriebe nicht thätig ist, nicht angesehen werden.

Nr. 10498.

Der Anspruch von Gemeinden gegenüber Krankencassen gemäß § 64 des Krankenversicherungs-Gesetzes kann nur insoweit geltend gemacht werden, als dem von der Gemeinde unterstützten Cassenmitgliede ein Unterstützungsanspruch an die Krankencasse zusteht. — Dieser Unterstützungsanspruch besteht aber nur für die (gesetzlich eingeschränkte) Dauer der Krankheit, nicht aber für den in Folge derselben eingetretenen Zustand der Erwerbsunfähigkeit. — Erk. v. 12. März 1897, Z. 1442.

Stadtrath Graz ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 15. April 1896, Z. 11125, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach dem durch die Acten festgestellten Thatbestande wurde Johann Schönsleben in Folge einer durch einen Betriebsunfall erlittenen Verletzung der rechten Hand vom 16. Mai bis 24. Juli 1893 im allgemeinen Krankenhause in Graz verpflegt und an letzterem Tage nach Amputation der rechten Hand als geheilt entlassen und hierauf in das städtische Siechenhaus in Graz aufgenommen. — Mit der angefochtenen

Entscheidung wurde die Krankencasse der Baugewerbegenossenschaft in Voitsberg von der Zahlung eines Ersatzes für die im Siechenhause vom 3. August bis 2. October 1893 erfolgte Verpflegung des Genannten losgesprochen, weil Johann Schönsleben zur Zeit seiner Verpflegung im städtischen Siechenhause in Graz keinen Anspruch auf Leistungen seitens der Casse mehr hatte, daher die Voraussetzung für den Anspruch der Gemeinde Graz gegen die Casse auf Grund des § 64 Krankenvers.-Ges. fehlt.

Diese Entscheidung fand der V. G. Hof in dem Gesetze vollkommen begründet. — Gemäß § 64 Krankenvers.-Ges. geht, wenn eine Gemeinde auf Grund der gesetzlichen und statutarischen Verpflichtung zur Armenversorgung einer Person, der an eine in dem bezeichneten Gesetze genannten Krankencassen ein Unterstützungsanspruch zusteht, Krankenunterstützungen geleistet hat, dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde über. — Die Voraussetzung dieses Anspruchsüberganges ist daher die, daß der betreffenden Person ein Anspruch an eine gesetzliche Krankencasse zusteht. — Nun sind die im § 11 Krankenvers.-Ges. bezeichneten Krankencassen gemäß § 6 Krankenvers.-Ges. nur verpflichtet, den bei ihnen versicherten versicherungspflichtigen Personen **Krankenunterstützung** zu gewähren, und zwar nur für die Dauer der **Krankheit** mit der Einschränkung auf 20 Wochen. — Als Krankheit im Sinne des Krankenversicherungs-Ges. ist jener durch Gesundheitsstörung herbeigeführte Zustand einer Person anzusehen, in welchem dieselbe ärztlicher Behandlung bedarf, mit Inbegriff des Stadiums der Reconvalescenz, in welchem der Erkrankte noch nicht soweit hergestellt ist, um durch Arbeit seinen Lebensunterhalt zu erwerben. Ist aber der Krankheitsproceß beendet, so hört die Verpflichtung der Krankencasse zur Leistung einer Krankenunterstützung auf, wenn auch durch die Krankheit dauernde Erwerbsunfähigkeit oder verminderte Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Ein solcher Zustand kann nicht mehr als Krankheit bezeichnet werden.

Die Versorgung erwerbsunfähiger Personen gehört aber nicht zu den Aufgaben der Krankencassen, wie sich nicht nur aus § 6, sondern insbesondere auch aus § 9 Krankenvers.-Ges. ergibt. — Im vorliegenden Falle ist durch den Spitals-Ausweis dargethan, daß Johann Schönsleben am 24. Juli 1893 aus dem allgemeinen Krankenhause in Graz **geheilt** entlassen worden ist; demnach hatte derselbe an die Krankencasse keinen Anspruch mehr, und es konnte ein solcher auch nicht in Gemäßheit des § 64 Krankenvers.-Ges. an die Stadtgemeinde Graz übergehen. — Die Beschwerde behauptet allerdings, daß sich Schönsleben zur Zeit seiner Verpflegung im Siechenhause im Zustande der Reconvalescenz befunden habe. Dies ist aber nicht nur nicht erwiesen, sondern im Gegentheile durch den erwähnten Spitals-Ausweis und auch dadurch widerlegt, daß der Genannte laut des Certificates der Verwaltung des städtischen Kranken- und Versorgungshauses in Graz auf sein eigenes Verlangen und nicht etwa wegen seiner erst jetzt eingetretenen vollständigen Genesung aus der Anstalt entlassen worden ist.

Nr. 10499.

1. Beginn der Beitragsverpflichtung des Arbeitgebers zur Krankencasse. — 2. Zur Frage nach der Rechtskraft einer von der unteren Instanz zuerkannten Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. — Erk. v. 12. März 1897, Z. 1452.

Dr. Adolf Stein, Advocat, ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 24. October 1895, Z. 29343, puncto Nachzahlung von Krankencassenbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 24. October 1895, Z. 29343, wurde die Entscheidung der Statthalterei in Prag vom 2. März 1895, Z. 175718, mit welcher Dr. Adolf Stein, Advocat in Raudnitz, als verpflichtet erkannt wurde, an die dortige Bezirkskrankencasse für zwei bei ihm als Schreiber bedienstete Individuen, Beiträge, und zwar für die Zeit vom 21. April 1891, bezw. 1. October 1892 bis zum 22. April 1894 zu bezahlen, bestätigt. — In der gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde des Dr. Adolf Stein wird zunächst geltend gemacht, es sei erst mit dem Erlasse des Min. des Innern vom 3. August 1892, int. 23. August 1892, Z. 14069, rechtskräftig ausgesprochen worden, daß er verpflichtet sei, die oben erwähnten Schreiber bei der Bezirkskrankencasse anzumelden.

Diese Behauptung ist in erster Linie eine actenwidrige, denn bereits mit der die Entscheidung der Statthalterei in Prag vom 19. April 1890, Z. 124956, bestätigenden Entscheidung des Min. des Innern vom 12. Juni 1890, Z. 10887, wurde die fragliche Anmeldepflicht des Beschwerdeführers rechtskräftig festgestellt, während der vom Beschwerdeführer angeführte Min.-Erlaß vom 3. August 1892, Z. 16861, nur eine Verurtheilung des Beschwerdeführers wegen der Uebertretung des § 31 Krankenvers.-Ges. zum Gegenstande hat. — Uebrigens ist auch die vom Beschwerdeführer vertretene Rechtsanschauung, daß seine Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge erst mit der rechtskräftigen Feststellung seiner Anmeldungspflicht begonnen habe, eine ganz unrichtige und gesetzwidrige. — Denn nach § 13, Z. 1, Abs. 2, beginnt die Krankenversicherungspflicht ipso jure mit dem Tage, an welchem die betreffende Person in die versicherungspflichtige Beschäftigung eintritt. — Von diesem Tage an ist dieselbe, insoferne sie nicht bei einer der übrigen im § 11 Krankenvers.-Ges. bezeichneten Cassen versichert ist, Mitglied der Bezirkskrankencasse des betreffenden Sprengels. — Mit diesem Tage beginnt demnach auch die gemäß §§ 33 und 34 dem Arbeitgeber auferlegte Beitragsverpflichtung. — Für die Entstehung und Dauer dieser Verpflichtung ist demnach die Anmeldung bei der Casse ohne jede Bedeutung, dieselbe ist überhaupt kein rechtserzeugender Act, sondern nur die Erfüllung einer dem Arbeitgeber im Interesse einer ordnungsmäßigen Buch- und Rechnungsführung bei der Casse vom Gesetze auferlegten Verpflichtung. — Es ist demnach auch die Frage, wann nach dem Gesetze oder nach den vorliegenden behördlichen Entscheidungen oder nach der Meinung des Beschwerdeführers für ihn die Verpflichtung, die erwähnten Personen bei der Krankencasse anzumelden, entstanden sei, für die gegenwärtig zu entscheidende Frage des Gegenstandes und Umfanges seiner Beitragspflicht ohne jede rechtliche Bedeutung.

Der Beschwerdeführer will ferner geltend machen, daß er für die Zeit vom 4. November 1892 bis zur Zustellung der Entscheidung des Min.

des Innern vom 5. Februar 1894, Z. 2420, aus dem Grunde keine Beiträge zu entrichten habe, weil er gemäß § 4 Krankenvers.-Ges. von der Versicherungspflicht befreit gewesen sei. — Dem gegenüber ist nur zu bemerken, daß die dem Beschwerdeführer mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Raudnitz vom 1. November 1892, Z. 18048, ertheilte Befreiung mit Entscheidung der Statthalterei vom 11. November 1893, Z. 63111, behoben worden ist, und daß das Min. des Innern mit Erlaß vom 5. Februar 1894, Z. 2420, die letztere Entscheidung bestätigt hat, daß demnach die die Befreiung aussprechende Verfügung nie in Rechtskraft erwachsen ist, demnach niemals eine materielle Rechtswirkung äußern konnte.

Schließlich macht der Beschwerdeführer geltend, die vorgeschriebenen Beiträge seien ohne Rücksicht auf die Entlohnung der Angestellten und ohne Einvernehmung des Beschwerdeführers ganz willkürlich bestimmt worden. — In dieser Richtung ist zu bemerken, daß mit der gegenwärtig angefochtenen Entscheidung ausgesprochen worden ist, daß die Ziffer der Beiträge erst instanzmäßig festzustellen sein werde. — Es erscheint daher die Beschwerde in dieser Richtung als vollkommen gegenstandslos.

Nr. 10500.

Die Zeit der Dienstesunterbrechung durch Enthebung vom Lehrfache wegen Mangels des Erfolges der Lehramtsthätigkeit, sowie die Zeit einer Verwendung im Lehrfache ohne Gehaltsbezug ist als für den Ruhegenuß der Volksschullehrer nicht anrechenbare Dienstzeit anzusehen. (Galizien.) — Erk. v. 13. März 1897, Z. 1454.

Andreas Lubieniuk (Adv. Dr. Joachim Rosenthal) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Redl); E. vom 6. December 1895, Z. 16798, puncto Bemessung des Beitrages an den Lehrerpensionsfond, bezw. die Anrechenbarkeit seiner Dienstzeit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der galizische Landesschulrath hat mit der Entscheidung vom 20. April 1893, Z. 4479, unter Berufung auf die Art. 39 und 50 Ges. vom 1. Jänner 1889, galiz. L. G. B. Nr. 16, erkannt, daß die für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstzeit des Andreas Lubieniuk, definitiven Lehrers an der Volksschule in Truskawiec, mit dem 1. October 1890, d. i. mit dem Zeitpunkte seiner Wiederanstellung im Lehrfache begonnen hat und hat demzufolge im Grunde des Art. 50 cit. Ges. dem Beschwerdeführer den 2percentigen Lehrerpensionsfondsbeitrag nur von jenem Gehalte zur Zahlung auferlegt, den er in der Zeit vom 1. October 1890 an bis zu seiner Anstellung als definitiver Lehrer an der etatmäßigen Volksschule in Truskawiec bezogen hat. — Die über den Recurs des Andreas Lubieniuk ergangene Min.-Entscheidung vom 29. Jänner 1894, Z. 22194, wurde mit dem hg. Erkenntnisse vom 15. Mai 1895, Z. 2472,*) wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, weil das Min. für Cultus und Unterricht in das Meritum dieses Recurses nicht eingegangen ist, worauf das Min. für Cultus und Unterricht mit der Entscheidung vom 6. December 1895, Z. 16798, dem Recurse des Andreas Lubieniuk gegen die vorbesagte Entscheidung des galizischen Landesschulrathes vom 20. April 1893, Z. 4479, keine Folge gegeben hat, weil die durch die Enthebung des Recurrenten vom

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8668 (Bd. XIX, J. 1895).

Lehrfache erfolgte Dienstesunterbrechung nicht als eine solche anzusehen ist, welche ohne sein Verschulden eingetreten sei. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Andreas Lubieniuk wurde mit Decret des Bezirksschulrathes in Sokal vom 8. August 1881, Z. 1397, zum provisorischen Lehrer an der Volksschule in Budinin ernannt. Er war in dieser Eigenschaft an verschiedenen Volksschulen, zuletzt an der Volksschule in Horožanka thätig. — Mit Erlaß des Bezirksschulrathes in Podhajce vom 30. August 1889, Z. 580, wurde er vom Lehramte als provisorischer Lehrer an der Volksschule in Horožanka mit Ende August 1889 enthoben. — Mit Decret des Bezirksschulrathes in Drohobycz vom 1. October 1890, Z. 1385, wurde er zum provisorischen, und in der Folge mit Decret des galizischen Landesschulrathes vom 15. April 1892, Z. 6474, zum definitiven Volksschullehrer ernannt. — Der Beschwerdeführer, welcher behauptet, daß die bei ihm eingetretene Dienstesunterbrechung ohne sein Verschulden eingetreten sei, begehrt, daß ihm die im Lehrfache zugebrachte Zeit vom 8. August 1881 bis zum 5. September 1889, als dem Enthebungstage vom Lehramte, in die Dienstzeit zugerechnet werde, wie auch, daß ihm die Zeit vom 6. September 1889 bis zum 1. October 1890 zugerechnet werde, weil er auch während dieser Zeit — wenngleich ohne Gehalt — an der Schule in Niedzwiedz in Verwendung war.

Was die mittelst des besagten Erlasses des Bezirksschulrathes in Podhajce erfolgte Enthebung des Beschwerdeführers vom Lehramte anbelangt, so ist solche im Instanzenzuge, und zwar zuletzt mit der Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 19. Juli 1890, Z. 13972, aufrechterhalten worden und wurden die dagegen vom Beschwerdeführer erhobenen Einwendungen zurückgewiesen. Mithin ist der Erlaß des Bezirksschulrathes in Rechtskraft erwachsen. — Nachdem aber der Absatz 3, Art. 39 Ges. vom 1. Jänner 1889, galiz. L. G. B. Nr. 16, verordnet, daß eine ohne Verschulden des Lehrers eingetretene Dienstesunterbrechung die Anrechnung sämmtlicher von ihm zugebrachten Dienstjahre nicht aufhebt, so hatte der V. G. Hof nur zu untersuchen, ob bei dem Beschwerdeführer die Dienstesunterbrechung mit oder ohne sein Verschulden eingetreten sei. — Wie aus dem Sitzungsprotokolle des Bezirksschulrathes in Podhajce vom 29. August 1889 hervorgeht, ist der Beschwerdeführer vom Lehramte als provisorischer Lehrer an der Volksschule in Horožanka wegen Mangels des Erfolges seiner Thätigkeit im Lehramte enthoben worden. — Mithin kann die in Folge dieser Enthebung erfolgte Dienstesunterbrechung des Beschwerdeführers nicht als eine solche angesehen werden, welche ohne sein Verschulden eingetreten sei. — Hieraus ergibt sich, daß, insoferne vom Beschwerdeführer die Zurechnung der Zeit vom 8. August 1881 bis 5. September 1889 in die Dienstzeit beansprucht wird, dieses Begehren im Sinne des cit. Art. 39 als nicht begründet erkannt werden muß.

Der V. G. Hof hatte demnach nur noch zu untersuchen, ob dem Beschwerdeführer nicht etwa seine spätere Verwendung an der Schule in Niedzwiedz in seine Dienstzeit zuzurechnen war. — Aber auch diese Frage war zu verneinen, weil eine derartige Verwendung dem Beschwerdeführer im Grunde des Art. 39, Abs. 2 Ges. vom 1. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 16.

nur dann in die Dienstzeit zuzurechnen wäre, wenn er, wenn auch nur als provisorisch ernannter Lehrer, an dieser Schule thätig gewesen wäre, was aber nach der Lage der Administrativacten nicht zutrifft, da der Beschwerdeführer zu jener Zeit auch nicht die Eigenschaft eines provisorischen Lehrers mehr bekleidete und auch anläßlich jener in der Zeit vom 6. September 1889 bis 1. October 1890 behaupteten Verwendung an der Schule in Niedzwiedz auch den Gehalt eines provisorischen Lehrers nicht bezogen hat.

Nr. 10501.

Das Erforderniß pflichtgemäßen Wirkens einer Lehrperson bei Beurtheilung des Anspruches derselben auf Zuerkennung von Gehaltserhöhungen bei Regelung der Bezüge nach dem Gesetze vom 13. Mai 1894, bezw. 31. März 1895. (Böhmen.) — Erk. v. 13. März 1897, Z. 1466.

Philipp Pokorny ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 11. Februar 1896, Z. 29992, puncto Regelung seiner Dienstbezüge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10502.

Zur Feststellung des Anspruches der Lehrpersonen auf Gehaltsergänzungen nach den Gesetzen vom 13. Mai 1894, bezw. 31. März 1895, im Entgegenhalte zu den nach dem Gesetze vom 19. December 1875 gebührenden Dienstalterszulagen. (Böhmen.) — Erk. v. 13. März 1897, Z. 1467.

Johann Stefka ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 28. Februar 1896, Z. 3781, puncto Regelung seiner Dienstbezüge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 10503.

Rechtssatz wie sub Nr. 10502. — Erk. v. 13. März 1897, Z. 1468.

Wenzel Kričenský ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 13. Februar 1896, Z. 31, puncto Regelung seiner Dienstbezüge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 10504.

Zur Frage nach der Verpflichtung der die Gebührenfreiheit gemäß Art. III des Gesetzes vom 10. Juli 1865, R. G. B. Nr. 55, genießenden Creditinstitute zur unmittelbaren Entrichtung der Quittungsgebühren über Capitals- und Zinsenzahlungen der Hypothekarschuldner im Falle der Vereinbarung, daß über diese Zahlungen Quittungen nicht ausgestellt werden sollen. — Erk. v. 16. März 1897, Z. 801.

Die Landesbank des Königreiches Böhmen (Adv. Dr. Emanuel Dyk) ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 25. April 1896, Z. 52429, puncto unmittelbare Entrichtung von Quittungsgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Ueber Ansuchen der Landesbank wurden derselben hinsichtlich der Communalschuldscheine und Meliorationsscheine die im Art. III Ges. vom 10. Juli 1865, R. G. B. Nr. 55, vorgesehenen Gebührenbegünstigungen mit dem Finanz-Min.-Erlasse vom 18. October 1890, Z. 33605, eingeräumt, wogegen der Landesbank die unmittelbare Gebührenentrichtung

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 10382 und 10386.

**) S. Erkenntniß sub Nr. 10382.

von den Quittungen über Capital und Zinsen, welche sie von den Hypothekarschuldnern empfängt, auferlegt worden ist. — Mit der Eingabe vom 23. Februar 1895 hat die Landesbank in Sachen des der Stadtgemeinde Žižkov laut Schuldscheines vom 6. December 1894 gewährten Darlehens von 400.000 fl., worüber in Gemäßheit des obigen Erlasses stempelfreie Communalschuldscheine ausgegeben worden sind, mit der Angabe, daß die genannte Stadtgemeinde auf das Recht, von der Landesbank Quittungen zu verlangen, verzichtet habe, so daß Quittungen nur über mehrere Annuitätenzahlungen, bezw. vielleicht nur eine einzige Quittung über die Zahlung des ganzen Darlehens zur Ausstellung gelangen werde, um die Einwilligung angesucht, die Quittungsgebühr erst dann zu entrichten, bis über Ansuchen der Stadtgemeinde Žižkov Quittungen thatsächlich ausgestellt werden. — Dieses Begehren wurde jedoch im Instanzenzuge unter Berufung auf den § 5 Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, abgewiesen. — Die Beschwerde bestreitet die Anwendbarkeit dieses Paragraphen auf den vorliegenden Fall, weil derselbe lediglich auf Gebühren von bestimmten Rechtsgeschäften Bezug habe, während es sich hier um Gebühren von Rechtsurkunden handle und weil auch keine nach diesem Paragraphen nothwendige besondere gesetzliche Anordnung bestehe, welche die unmittelbare Gebührenentrichtung von Quittungen dieser Art festsetzen würde.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Vor Allem ist die Anschauung der Beschwerdeführung, daß die im Art. III Ges. vom 10. Juli 1865, R. G. B. Nr. 55, aufgeführten Anstalten auf die ebendort bezeichneten Gebührenbegünstigungen einen Rechtsanspruch haben, dahin richtig zu stellen, daß, wie dies im Art. I leg. cit. wortdeutlich zum Ausdrucke gebracht erscheint (können .... ertheilt werden), die Gewährung dieser Begünstigungen der Finanzverwaltung anheim gegeben ist, daß daher der vermeinte Rechtsanspruch auf Seite der Anstalten nicht besteht.

Was aber diese Gebührenbegünstigungen anbelangt, so verfügt der Art. III des bezogenen Gesetzes, daß den Bodencreditanstalten, Hypothekenbanken und den Anstalten, welche zum Erwerbe und der Veräußerung unbeweglicher Güter berechtigt werden, die Gebührenfreiheit der von ihnen ausgestellten Pfand- oder einen anderen Namen tragenden Schuldbriefe und der ihnen beigelegten Coupons in dem Maße, als diese Schuldurkunden durch die statutenmäßig erworbenen Hypothekarforderungen gedeckt sind, eingeräumt werden kann, wogegen ihnen die unmittelbare Entrichtung der Gebühren von den Quittungen über Capital und Zinsen, welche sie von den Hypothekarschuldnern empfangen, aufzuerlegen ist. — Diese Gesetzesstelle behandelt zwei verschiedene Gruppen von Urkunden über Rechtsgeschäfte, und zwar im ersten Theile jene, bei welchen die Anstalten Schuldner, und im letzten Theile jene, bei welchen die Anstalten Gläubigerinnen sind und trifft für beide Arten von Rechtsgeschäften besondere Bestimmungen.

Bezüglich der ersten Gruppe wird der Finanzverwaltung die Ermächtigung ertheilt, den in Durchführung dieser Rechtsgeschäfte *von den Anstalten ausgefertigten* Urkunden (Schuldurkunden und Coupons) die Gebührenbefreiung einzuräumen; bezüglich der zweiten Gruppe wird nicht nur für die in Durchführung dieser Rechtsgeschäfte auszufertigenden Urkunden

eine Gebührenbegünstigung nicht gewährt, sondern für den Fall, als die Finanzverwaltung von der vorgedachten Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, die Verpflichtung auferlegt (»aufzuerlegen ist«), von den Anstalten als Gegenleistung (»wogegen«) die unmittelbare Entrichtung der Gebühren von den in Durchführung dieser Rechtsgeschäfte von den Hypothekarschuldnern auszustellenden Quittungen über Capital und Zinsen zu beanspruchen. — Hierin ist allerdings eine vom Gesetze geforderte Gegenleistung der Anstalten gelegen. — Denn durch die Bestimmung im zweiten Theile des Art. III leg. cit. ist die gesetzliche Anordnung getroffen, von den gedachten Quittungen die Gebühr unmittelbar zu entrichten. — Auf diese Gebühren hat also der § 5 Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, Anwendung zu finden, nach welcher die Anordnung, von bestimmten Rechtsgeschäften die Gebühr unmittelbar zu entrichten, mit Aufhebung der im § 1, A, Z. 3 Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, enthaltenen Beschränkung die Verpflichtung in sich schließt, die Gebühr auch in dem Falle zu entrichten, wenn die bezüglichen Rechtsurkunden nicht ausgestellt werden sollten.

Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß § 5 darum nicht herangezogen werden könne, weil derselbe von »Rechtsgeschäften« spricht, während der Art. III Urkunden, »Quittungen« behandle, da die Quittung nichts anderes als die Beurkundung der geleisteten Zahlung bedeutet, die Zahlung selbst aber als der zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner vorgefallene, die Aufhebung der Verbindlichkeit (§ 1412 a. b. G. B.) bewirkende Rechtsact offenbar ein Rechtsgeschäft und als solches auch im Gebührengesetze § 1, A (»jedes Rechtsgeschäft, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte ..... aufgehoben werden«) ausdrücklich anerkannt ist. — Hieraus ergibt sich, daß auch im Art. III Ges. vom 10. Juli 1865 unter der Gebühr von den Quittungen nichts anderes als die nach § 1, A, Z. 3, entfallende Gebühr von den Rechtsgeschäften selbst verstanden ist, daher hiebei die Voraussetzungen des § 5 Ges. vom 13. December 1862 zweifellos gegeben erscheinen.

Ist aber die unmittelbare Entrichtung der Gebühr von den in Rede stehenden Quittungen, also die Verpflichtung der Anstalten zur unmittelbaren Entrichtung der entfallenden Gebühren auch dann, wenn die Quittungen thatsächlich nicht ausgestellt werden, eine gesetzlich geforderte Gegenleistung für die den Anstalten nach Art. III Ges. vom 10. Juli 1865 gewährte Gebührenbegünstigung, so kann es nicht den Parteien anheim gegeben sein, durch Vereinbarungen unter sich die gesetzliche Anforderung illusorisch zu machen, vielmehr wird gerade im Grunde des § 5 Ges. vom 13. December 1862 die Verpflichtung der Anstalten zur unmittelbaren Entrichtung der Quittungsgebühren auch dann bestehen, wenn zwischen den Anstalten und ihren Hypothekarschuldnern vereinbart wäre, daß solche Quittungen nicht ausgestellt werden sollen.

Wenn die Beschwerde schließlich vermeint, daß durch den citirten Artikel III lediglich die Zahlungspflicht hinsichtlich der Quittungsgebühren verschoben wurde, nämlich vom Schuldner auf die Anstalt als den Gläubiger, so ist dies nicht richtig, weil die Anstalt schon kraft des § 64, Z. 1, und § 68, Z. 1, Geb.-Ges., zur Entrichtung der Quittungsgebühr neben dem

Schuldner verpflichtet erscheint. — Nach dem Gesagten bestand die Verpflichtung der Landesbank zur unmittelbaren Gebührenentrichtung bei jeder Capitals- und Zinsenzahlung ohne Rücksicht darauf, ob über diese Zahlungen Quittungen ausgestellt wurden oder nicht.

Nr. 10505.

Anwendung der Tarifpost 43, a, 2 des Gebührengesetzes auf die beim V. G. Hofe überreichten Eingaben der Privatpersonen.*) — Erk. v. 16. März 1897, Z. 1533.

Karl Pawlica ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 5. August 1896, Nr. 22645, puncto Eingabenstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Was vorerst die ersten zwei Beschwerdepunkte anbelangt, nämlich, daß der Zahlungsauftrag dem Beschwerdeführer allein, nicht auch seiner Frau zugestellt, und daß ihm der Zahlungsauftrag abverlangt und nicht zurückgestellt wurde, so sind dieselben, davon abgesehen, daß sie im administrativen Verfahren nicht zur Sprache gebracht wurden, gänzlich unbegründet, weil der Zahlungsauftrag, der nur gegen den Beschwerdeführer gerichtet war, auch nur ihm zugestellt werden konnte, und weil der Zahlungsauftrag ihm auch niemals abgenommen wurde; im Gegentheile hat der Beschwerdeführer selbst in seiner Eingabe vom 14. Jänner 1896 erklärt, daß er den Zahlungsauftrag nicht vorlegen könne, weil ihm derselbe in Verlust gerathen sei.

Ebenso unbegründet ist der weitere Beschwerdepunkt, betreffend den Verzicht auf den gesetzlich vorgesehenen Instanzenzug. Da dieser im Gesetze vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, ausdrücklich imperativ geregelt erscheint, so steht den Parteien wohl das Recht zu, auf diesen Instanzenzug zu verzichten, wo dann die nicht gehörig im Instanzenzuge angefochtene Entscheidung oder Verfügung der Administrativbehörde in Rechtskraft erwächst; es steht ihnen aber das Recht nicht zu, mit Umgehung einer gesetzlich vorgesehenen Instanz die Entscheidung der nächst höheren Instanz in Anspruch zu nehmen.

In der Sache selbst handelt es sich darum, ob die beim V. G. Hofe zu überreichenden Eingaben, zu denen vor Allem die Beschwerden wider die hiergerichts angefochtenen Entscheidungen und Verfügungen gehören, nach Tarifpost 43 a, 1 als Eingaben von Privatpersonen im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen anzusehen und sonach mit dem Stempel von 36 kr. zu versehen sind, oder ob sie unter die in der Tarifpost 43 a, 2 vorgesehenen »allen anderen« Eingaben gehören und daher mit der Stempelmarke von 50 kr. versehen werden müssen. — Daß das Verfahren vor dem V. G. Hofe ein gerichtliches ist, kann nicht in Frage gestellt werden, da jedes Verfahren als ein gerichtliches anzusehen ist, welches vor einem Richter oder einem Gerichtshofe im Grunde des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt durchgeführt wird. Dies ist auch beim V. G. Hofe der Fall, wie dies aus dem Art. XV Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, hervorgeht; überdies wird diese Qualification des Verfahrens auch von der Finanzverwaltung nicht in Abrede gestellt.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 936 (Bd. IV, J. 1880).

Allein damit ist die Frage der Stempelbehandlung der beim V. G. Hofe eingebrachten Beschwerden noch keineswegs gelöst; vielmehr handelt es sich bei der Subsumtion dieser Eingaben unter einen der Punkte 1 oder 2 der lit. a der Tarifpost 43 hauptsächlich darum, ob das Verfahren vor dem V. G. Hofe, welches als ein gerichtliches qualificirt werden muß, auch die weiteren Merkmale der Tarifpost 43 a, 1 in sich schließt, d. i. ob es ein gerichtliches Verfahren »in und außer Streitsachen« ist; denn nur in diesem Falle wären die Beschwerden mit einer Stempelmarke von 36 kr. per Bogen zu versehen.

Der V. G. Hof ist hierüber der Rechtsanschauung, daß das Verfahren vor ihm wohl ein gerichtliches, aber weder ein Verfahren in Streitsachen, noch ein solches außer Streitsachen im Sinne der citirten Tarifpost, sondern ein eigenes unter die Tarifpost 43 a, 1 Geb.-Ges. nicht subsumirbares Verfahren ist und ergibt sich dies aus nachstehenden Erwägungen: Die Unterscheidung des Verfahrens in ein solches in Streitsachen und ein solches außer Streitsachen ist zunächst eine positiv gesetzliche und betrifft nur den Civilproceß. — Diese vom Gesetze für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten im Gebiete des Civilprocesses gemachte Unterscheidung ist insbesondere nicht identisch mit der in der Natur der Sache gelegenen und allerdings auf dem ganzen Gebiete jedes gerichtlichen Verfahrens überhaupt vorhandenen Verschiedenheit, nach welcher jedes einzelne vor Gericht anhängig gemachte Verfahren ein Verfahren über bestrittene oder ein solches über unbestrittene Ansprüche sein muß. — Es ergibt sich dies unter Anderem daraus, daß auch im Rahmen des das Verfahren außer Streitsachen vorzugsweise regelnden kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, über die sogenannte adelige Gerichtsbarkeit eine richterliche Entscheidung über einander widerstreitende Privatansprüche erfolgen kann, wie eine solche z. B. in den §§ 125 bis 127 dieses Patentes für den Streit über die Parteienrolle im bevorstehenden Erbschaftsprocesse vorgesehen ist. — Sind aber die gesetzlichen Kategorien des Verfahrens in und außer Streitsachen mit den im contradictorischen Gegensatze zu einander stehenden Kategorien des Verfahrens über bestrittene und unbestrittene Ansprüche nicht identisch und nach der Terminologie der österreichischen Gesetzgebung lediglich auf das Verfahren vor den Civilgerichten eingeschränkt, so ist auch keine dieser Kategorien auf das Verfahren vor dem V. G. Hofe anwendbar und unterliegen gerichtliche Eingaben in diesem Verfahren nicht der speciellen Bestimmung der Tarifpost 43 a, 1, sondern der generellen Bestimmung der Tarifpost 43 a, 2.

Der V. G. Hof war somit auch nicht in der Lage, den Finanz-Min.-Erlaß vom 28. Juni 1876, R. G. B. Nr. 86, welchem die vorstehend entwickelte Rechtsanschauung zu Grunde liegt, als über das Gesetz hinausgehend oder gegen das Gesetz verstoßend anzusehen und war demzufolge auch die Forderung der Finanzbehörden, daß die Beschwerde des Karl Pawlica an den V. G. Hof mit dem Stempel von 50 kr. per Bogen hätte versehen sein sollen, gesetzlich begründet.

Nr. 10506.

Die Frage, ob der für die Gebührenerleichterung nach dem Convertirungsgesetze geforderten Herabsetzung des Zinsfußes entsprochen wurde, ist lediglich nach dem Inhalte der Schuld-, bezw. Cessionsurkunde zu beurtheilen. — Nichtberücksichtigung der beweislosen Behauptung eines Irrthums in der Urkunde. — Erk. v. 16. März 1897, Z. 1539.

Heinrich und Anna Smejkal ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 27. April 1896, Z. 3392, puncto Verweigerung einer Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Laut Cession vom 29. Juni 1893, derzufolge die auf mehreren Realitäten der Beschwerdeführer haftenden, mit 6 Percent verzinslichen Darlehensforderungen im Betrage von 7400 fl. an das Waisenamt in Přibislau übertragen worden sind, haben die Beschwerdeführer sich verpflichtet, von diesem Capitale 4 Percent Zinsen und im Falle der Erhöhung derselben, solche bis 6 vom Hundert zu entrichten. — Aus diesem Grunde haben die Finanzbehörden die Gewährung der im Gesetze vom 9. März 1889 vorgesehenen Gebührenerleichterungen verweigert, wogegen die Beschwerdeführer unter Hinweisung auf den Umstand, daß die Normen für die cumulativen Waisencassen im ganzen Lande dieselben seien und von jedem Waisenamte beobachtet werden müssen und daß seitens dieser Aemter nur 4 Percent Darlehen gewährt werden, geltend machen, daß die in die Cession lediglich aus Versehen aufgenommene, übrigens im Einvernehmen mit der Verwaltung der Přibislauer Waisencasse annullirte und durchgestrichene Bestimmung über die allfällige Zahlung höherer Zinsen keine Giltigkeit habe.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. Denn das Gesetz vom 9. März 1889 hat als Voraussetzung seiner Anwendbarkeit gewisse concrete Bedingungen dahin aufgestellt, daß nur dann, wenn denselben seitens der Parteien entsprochen wird, die gesetzlich zugestandenen Gebührenerleichterungen gewährt werden müssen. — Zu diesen Bedingungen gehört nach § 2, Z. 1, und § 3 cit. Ges., auch die, daß aus der Schuldurkunde, bezw. Cession die dauernde, mindestens $^1/_4$ Percent betragende Herabsetzung des Zinsfußes erhellen müsse. — Da es bei der Beurtheilung, ob dieser gesetzlichen Anforderung entsprochen wurde, lediglich auf den Inhalt der Schuldurkunde, bezw. der Cession ankommt und die Cession vom 29. Juni 1893 an drei Stellen die Verpflichtung der Beschwerdeführer zur Entrichtung bis 6 Percent Zinsen enthielt und sonach die vom Gesetze geforderte Zinsfußherabsetzung thatsächlich nicht vorlag, war die Finanzbehörde im Rechte, das Begehren um Gewährung von Gebührenerleichterungen aus Anlaß dieser Convertirung abzulehnen.

Aber auch durch die Recursausführungen ist eine Aenderung der Sach- und Rechtslage zu Gunsten der Beschwerdeführer nicht herbeigeführt worden, da dieselben den ihnen obliegenden Beweis, daß hinsichtlich der incriminirten Verpflichtung ein Irrthum mit der im zweiten Satze des § 876 a. b. G. B. vorgesehenen Folge vorgelegen sei, nicht erbracht haben, dieser Beweis insbesondere durch die übrigens nur an Einer Stelle der

Cessionsurkunde erfolgte Streichung der Verbindlichkeit zur Zahlung allfällig höherer Zinsen nicht geliefert wurde und den Finanzbehörden nicht zugemuthet werden kann, auf bloße Parteibehauptungen hin Umstände zu berücksichtigen, mit welchen die maßgebende Urkunde nicht im Einklange steht.

Nr. 10507.

Zum Begriffe der eine Voraussetzung der Gebührenerleichterung aus Anlaß einer Convertirung bildenden »dauernden Herabsetzung des Zinsfußes«. — Erk. v. 16. März 1897, Z. 1540.

Anton Baier und Gen. ca. Finanz-Min.; E. vom 21. August 1896, Z. 23275, puncto Verweigerung einer Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10508.

Erwerbbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1812: Voraussetzungen, unter welchen der Vorhalt eines im Verfahren nach diesem Patente eingeholten Gutachtens der Vertrauensmänner an die Partei wesentlich erforderlich ist. — Erk. v. 16. März 1897, Z. 6972 ex 1896.

Moses S..... in K..... ca. Finanz-Min.; E. vom 14. Juli 1896, Z. 34508, puncto Erwerbsteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an das belangte k. k. Finanz-Ministerium zurückgeleitet.«**)

Nr. 10509.

Zur Frage nach der in den bestehenden Vorschriften begründeten Subsumirung bestimmter Heilmittel unter den Apothekenvorbehalt, in Absicht auf die amtswegige Zurücknahme der einem Gemischtwaarenhändler ertheilten rechtskräftigen Concession zur Erzeugung und zum Verschleiße dieser Heilmittel. — Erk. v. 17. März 1897, Z. 961.

Gustav Hamböck (Adv. Dr. Paul Ritter v. Pfeiffersberg) ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Kulavics); E. vom 13. Juni 1895, Z. 8839, puncto Erzeugung und Verkauf von Heilmitteln.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die dem Beschwerdeführer ertheilte Concession zur Erzeugung mehrerer namentlich angeführter Artikel und zum Verschleiße derselben im Großen und an auswärtige Plätze zurückgenommen wurde, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer, Inhaber einer Gemischtwaarenhandlung, war mit dem Decrete der Bezirkshauptmannschaft vom 19. April 1894, Z. 2726, auf Grund des § 15, Punkt 14 Gew.-Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, die Concession zur Erzeugung und zum Verschleiße im Großen und an auswärtige Plätze von 15 verschiedenen, zu Heilzwecken dienenden, namentlich aufgeführten Artikeln ertheilt worden. — Die mit dem Erlasse der Statthalterei vom 26. August 1894, Z. 11851, bezüglich sämmtlicher 15 Artikel amtswegig verfügte und mit

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7858 (Bd. XVIII, Z. 1894).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 9100 (Bd. XIX, Z. 1895).

der Entscheidung des Min. des Innern vom 13. Juni 1895, Z. 8839, unter Freigebung von vier der in der Concession angeführten Artikel, bezüglich der folgenden Artikel: 1. Hoffmannsgeist, 2. Muttergeist, 3. Maicurthee, 4. Kreuzthee, 5. Unguentum althaeae, 6. Pferdepulver, 7. Hornviehpulver, 8. Haupt- und Nießpulver, 9. Goldpulver, 10. Englischer Wunderbalsam und 11. Augsburger Lebensbalsam, bestätigte Zurücknahme der Concession bildet den Gegenstand der Beschwerde, welche außerdem auch gegen die mit dem die Min.-Entscheidung intimirenden bezirkshauptmannschaftlichen Decrete vom 11. August 1895, Z. 8417, erfolgte Untersagung des Verschleißes von fünf weiteren Artikeln gerichtet ist, deren Verkauf dem Beschwerdeführer mit dem Decrete vom 19. April 1894, Z. 2734, bewilligt worden war. — Von der Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit dieser Verfügungen mit der formellen Einwendung der Unstatthaftigkeit der Zurücknahme der rechtskräftig verliehenen Concession und mit der Behauptung bestritten, daß weder die Entziehung der Concession zur Erzeugung und zum Verschleiße im Großen und an auswärtige Plätze der sub 1—11 aufgeführten Artikel, noch die Untersagung des Verschleißes der im bezirkshauptmannschaftlichen Decrete vom 11. August 1895, Z. 8417, benannten Artikel in den hiefür angerufenen Vorschriften begründet sei.

Der V. G. Hof fand zunächst die formelle Einwendung nicht standhältig. — Denn der § 146 Gew.-Ord. berechtigt die Oberbehörde zur Ueberprüfung einer ertheilten Concession und zu amtswegigem Einschreiten bei Wahrnehmung des Mangels eines gesetzlichen Erfordernisses, und aus der allgemeinen Fassung dieses Paragraphen gegenüber dem § 57 Gew.-Ges. vom 15. März 1883, nach welchem die Zurücknahme einer Concession zulässig ist, wenn bei einem Gewerbetreibenden der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses des selbstständigen Gewerbebetriebes, also der Mangel eines persönlichen Erfordernisses, zum Vorschein kommt, ergibt sich, daß das amtswegige Einschreiten der Oberbehörde auch stattfinden kann, wenn der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses überhaupt, also ein gesetzwidriger Vorgang bei Verleihung der Concession seitens der Unterbehörde zur Kenntniß der Oberbehörde gelangt. — Der Zurücknahme der dem Beschwerdeführer von der I. Instanz ertheilten Concession zur Erzeugung und zum Verschleiße im Großen und an auswärtige Plätze der oben benannten elf, zu Heilzwecken dienenden Artikel steht demnach die Rechtskraft der Concession nicht entgegen, wenn diese Artikel zu jenen Heilmitteln gehören, deren Erzeugung und Verkauf den Apothekern vorbehalten ist, weil in diesem Falle die Concessionsverleihung gemäß § 15, Punkt 14 Ges. vom 15. März 1883 gesetzlich unzulässig war.

In der vorliegenden Streitsache handelt es sich demnach nicht darum, ob die in Rede stehenden Artikel nach ihrer Zusammensetzung und ihren Wirkungen derart sind, daß ihre Zubereitung und ihr Verkauf aus öffentlichen Rücksichten den Apotheken vorzubehalten oder überhaupt zu verbieten ist, was erforderlichen Falles im Verordnungswege, d. i. mittelst allgemeiner, im Reichsgesetzblatte kundgemachter Verordnung ja jederzeit geschehen kann. — Es fragt sich vielmehr, ob die besagten Artikel zu den durch die bestehenden Vorschriften den Apotheken zur Erzeugung und zum Verkaufe vorbehaltenen Heilmitteln, bezw. zu den überhaupt verbotenen Artikeln ge-

hören. — Die angefochtene Entscheidung unterscheidet zwischen den oben sub 1—9 angeführten und den sub 10 und 11 benannten Artikeln und stützt die Concessionsentziehung bezüglich der ersteren auf den § 1, Abs. 1 Min.-Verord. vom 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, welcher die Zubereitung und den Verkauf von Arzneien jeder Art und Form nach ärztlicher Verschreibung ausschließlich den Apotheken vorbehält. — »Arzneien nach ärztlicher Verschreibung« sind vor Allem die von Aerzten in concreten Fällen verschriebenen Heilmittel. — Die Zubereitung einer Arznei nach ärztlicher Verschreibung findet aber auch dann statt, wenn dieselbe nicht für einen bestimmten Patienten, sondern für Jedermanns Verwendung gegen gewisse schmerzliche oder krankhafte körperliche Zustände nach einem ärztlichen Recepte erfolgt und müssen daher zu den »Arzneien nach ärztlicher Verschreibung« auch zum beliebigen Verkaufe in Vorrath gehaltene Präparate solcher Art gezählt werden und hieraus folgt, daß zu den Arzneien im Sinne des § 1, Abs. 1 obiger Verordnung alle Heilmittel überhaupt gehören, welche aus qualitativ und quantitativ genau bestimmten Heilstoffen für bestimmte Heilzwecke zusammengesetzt sind und daher nicht ohne ärztliche Verschreibung hergestellt werden dürfen.

Im § 1 der Min.-Verord. vom 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, welche die Abgrenzung der Berechtigung der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben regelt, wird demnach den Apotheken nicht blos die Dispensation der ärztlichen Recepte in concreten Fällen und die Herstellung, sowie der Verkauf von Arzneipräparaten nach vorliegenden ärztlichen Verschreibungen, sondern überhaupt die Erzeugung und der Verkauf zusammengesetzter Arzneien, für welche ärztliche Verschreibung nothwendig ist, vorbehalten.

Die angefochtene Entscheidung subsumirt nun die oben sub 1—9 angeführten Artikel unter die letztere Kategorie von Arzneien, indem sie dieselben als zusammengesetzte Arzneibereitungen bezeichnet, welche nach § 1 cit. Min.-Verord. nur in öffentlichen Apotheken, bezw. die Vieharzneien nur von den Thierärzten bereitet und verkauft werden dürfen. — Ob aber die besagten Artikel solche Heilmittel sind, deren entsprechende und unschädliche Zusammensetzung fachwissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt, oder ob sie zu den in den §§ 2 und 3 obiger Verordnung, bezw. in der dieselbe theilweise abändernden und ergänzenden Min.-Verord. vom 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, gleichfalls den Apotheken zum Verkaufe vorbehaltenen pharmaceutischen und chemischen Präparaten gehören, oder ob und inwieweit dieselben endlich sich als einfache diätetische und kosmetische Mittel darstellen, welche gemäß § 2, Abs. 2, bezw. § 1 vorcit. Verordnungen von dem Verkaufsvorbehalte der Apotheken aufgenommen sind, kann nur nach Maßgabe des Gutachtens der sachverständigen Sanitätsorgane entschieden werden. — Dieses Gutachten abzugeben war im Sinne der §§ 10 und 16 Sanitätsgef. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, in II. Instanz der Landessanitätsrath und in letzter Instanz der oberste Sanitätsrath berufen und der V. G. Hof erachtete im vorliegenden Falle die Prüfung und Begutachtung der Qualität der in Rede stehenden Artikel durch diese Fachorgane in Sanitätsangelegenheiten um so unerläßlicher, als die den eingangs angeführten Entscheidungen der Administrativinstanzen zu Grunde liegenden

fachlichen Gutachten der einzelnen behördlichen Sanitätsexperten gerade hinsichtlich der Subsumirung der fraglichen Artikel unter den Apothekenvorbehalt wesentlich differiren und deshalb als sichere Grundlage für die Entscheidung der nicht blos für die betheiligten Gewerbeinhaber, sondern auch für die öffentliche Sanitätspflege wichtigen Frage nicht angenommen werden können. — Hienach mußte der V. G. Hof, insoweit es sich um die Zurücknahme der Concession zur Erzeugung und zum Verschleiße im Großen und an auswärtige Plätze der sub 1—9 benannten Artikel handelt, in der Unterlassung der Einholung des Gutachtens des Landes-, bezw. des obersten Sanitätsrathes einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken.

Was ferner die Zurücknahme der Concession zur Erzeugung und zum Verschleiße im Großen und an auswärtige Plätze der sub 10 und 11 bezeichneten Artikel »Englischer Wunderbalsam« und »Augsburger Lebensbalsam« anbelangt, so motivirt die angefochtene Entscheidung diese Verfügung damit, daß diese Artikel mit dem Min.-Erlasse vom 24. December 1893, Z. 30469, verboten wurden, daher überhaupt nicht in Verkehr gebracht werden können, wogegen die Beschwerde einwendet, daß sich dieses Verbot auf den Thierry'schen Wunderbalsam und auch nicht auf die Erzeugung und den Großverkehr, sondern nur auf das Feilhalten, den Handverkauf, beziehe. — Aus dem vom Vertreter des Ministeriums bei der ö. m. Verhandlung beigebrachten bezüglichen Acte hat der Gerichtshof entnommen, daß mit dem an sämmtliche Länderstellen ergangenen Erlasse des Min. des Innern vom 24. December 1893, Z. 30469, in der That nur der Vertrieb des unter dem Namen »Thierry'scher Wunderbalsam« in Verkehr gesetzten, vom Apotheker Thierry in Pregrad (Croatien) erzeugten Präparates im Grunde des § 1, Alinea 2 Min.-Verord. vom 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, als unzulässig erklärt und die Einstellung des Verkaufes desselben in den Apotheken verfügt worden ist. — Durch die bloße Berufung auf den citirten Min.-Erlaß erscheint sohin die Concessionsentziehung bezüglich des »Englischen Wunderbalsam« und des »Augsburger Lebensbalsam« nicht gedeckt und kann nur angenommen werden, daß diese Artikel in der angefochtenen Entscheidung dem »Thierry'schen Wunderbalsam« gleichgestellt werden, als Arzneizubereitungen, welche gemäß § 1, Alinea 2 vorcit. Min.-Verord. überhaupt nicht, also auch nicht in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen. — Bei Supponirung dieser Qualität würden die beiden Artikel vom Verkehre überhaupt ausgeschlossen sein, folglich ebensowenig im Großen, wie im Handverkaufe feilgeboten werden dürfen und wäre daher in diesem Falle die Concessionsentziehung bezüglich dieser Artikel gesetzlich gerechtfertigt. — Nachdem aber aus den Acten nicht zu entnehmen und auch in der angefochtenen Entscheidung nicht einmal angedeutet ist, daß die benannten beiden Artikel Präparate sind, deren quantitative und qualitative Zusammensetzung aus der Bereitungsvorschrift nicht mit Bestimmtheit zu erkennen ist, oder daß für dieselben eine Bereitungsvorschrift nicht vorliegt (§ 1, Alinea 2 obcit. Verord.), so mußte der Gerichtshof auch in diesem Punkte den Thatbestand insoweit als ergänzungsbedürftig erachten, als die Qualität der Art. sub 10 und 11, welche die angefochtene Entscheidung unter ein dieselben dem Wortlaute nach nicht treffendes Verbot stellt, durch sachverständiges Gutachten nicht festgestellt erscheint.

Insoferne sich endlich die Beschwerde auch gegen das am Schlusse des bezirkshauptmannschaftlichen Intimations-Decretes vom 11. August 1895, Z. 8417, ausgesprochene Verbot des Verschleißes der daselbst benannten Artikel richtet, ist zu bemerken, daß diese Verfügung zwar in Folge des vom Min. des Innern an die Unterbehörden ergangenen Auftrages zur Amtshandlung hinsichtlich jener Artikel getroffen worden ist, daß aber dieser Auftrag nur als eine interne Weisung aufzufassen war und aufgefaßt wurde, was daraus deutlich hervorgeht, daß in dem Decrete der Bezirkshauptmannschaft die Untersagung des Verschleißes der fraglichen Artikel sich nicht auf einen speciellen Auftrag des Ministeriums, sondern auf die Min.-Verord. vom 14. December 1894, R. G. B. Nr. 236, also auf eine allgemeine Norm stützt. — Das Verbot am Schlusse des Decretes der Bezirkshauptmannschaft vom 11. August 1895, Z. 8417, stellt sich demnach als eine instanzmäßige Verfügung dar, gegen welche der Beschwerdeführer die gesetzlichen Rechtsmittel zu ergreifen unterlassen, somit den administrativen Instanzenzug in dieser Richtung versäumt hat.

Nr. 10510.

Hauszinssteuerpflicht: a) der mit Grundstücken, bezw. Gewerbeberechtigungen verpachteten und b) der den Curgästen einer Curanstalt zur entgeltlichen Benützung überlassenen Gebäude in den der Hauszinssteuer nicht unterliegenden Orten.*) — Erk. v. 17. März 1897, Z. 1397.

Heinrich Edler v. Mattoni in Gieshübl-Sauerbrunn (Adv. Dr. Hugo Körbl) ca. Finanz-Min. (F.-C. Dr. Obermayer); E. vom 3. August 1896, Z. 37798, puncto Hauszinssteuerpflicht mehrerer Wohngebäude.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Hauszinssteuerpflicht mehrerer dem Beschwerdeführer gehörigen, in nicht hauszinssteuerpflichtigen Ortschaften gelegenen, theils sammt Grundstücken, bezw. sammt Gewerbeberechtigungen verpachteten, theils zur Beherbergung der die Curanstalt Gieshübl-Sauerbrunn besuchenden Curgäste verwendeten Häuser bestätigt. — Beschwerdeführer wendet dagegen ein, daß das Haus Nr. 48 in Zwetbau eine Mühlrealität sei und mit mehreren Grundstücken, das Haus Nr. 50 in Zwetbau sammt dem Gasthausgewerbe, das Haus Nr. 29 in Unterlomitz sammt dem Bäckereigewerbe und das Haus Nr. 74 in Rodisfort ebenfalls sammt dem Gasthausgewerbe verpachtet sei. — Da das Gesetz nur vermiethete, keineswegs aber verpachtete Häuser in die Hauszinssteuer einbezieht, können diese Häuser nicht der Hauszinssteuer unterliegen. — Diejenigen Häuser aber, welche zur Beherbergung der Curgäste verwendet werden, können der Hauszinssteuer nicht unterliegen, weil die Unterbringung der Curgäste nicht eine Vermiethung darstellt, sondern lediglich als ein nothwendiger Ausfluß der dem Beschwerdeführer zustehenden Berechtigung zum Betriebe der Curanstalt erscheint und den Curgästen gegenüber nicht ein Miethverhältniß, sondern ein Dienstleistungsverhältniß besteht, und die Bezahlung auch nicht separat für die Beherbergung, sondern für den gesammten Aufwand des Curgebrauches erfolgt.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7516 (Bd. XVII, J. 1893).

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Was zunächst jene Häuser betrifft, welche sammt Grundstücken bezw. sammt Gewerbeberechtigungen verpachtet sind, so konnte der V. G. Hof die Einwendung der Beschwerde, welche die Anwendbarkeit des Ges. vom 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 17, insbesondere des § 1 b dieses Gesetzes mit der Behauptung ausschließen will, daß hier eine Verpachtung und nicht eine Vermiethung vorliege, nicht als stichhältig erkennen, weil im Sinne cit. Gesetzes unter dem Worte »Vermiethung« nichts anderes ausgedrückt sein soll, als der Gegensatz zu dem eigenen Gebrauche des Gebäudes oder von Bestandtheilen desselben durch den Eigenthümer, wobei es ganz ohne Belang ist, ob sich das civilrechtliche Verhältniß, durch welches das Gebäude einem Dritten zur Benützung überlassen wurde als ein Mieth- oder als ein Pachtvertrag oder als ein anderes civilrechtliches Verhältniß darstellt und weil der am Schlusse der cit. Gesetzesstelle normirte Ausnahmsfall nicht vorliegt.

Die Einbeziehung der von den Curgästen benützten Gebäude in die Hauszinssteuer wäre sonach schon von diesem Standpunkte aus gesetzlich gegründet, da außer Zweifel steht, daß die in diesen Häusern befindlichen Wohnungen den Curgästen zur zeitweiligen Benützung überlassen, also nicht vom Hauseigenthümer selbst benützt werden. — Da es aber nicht widersprochen wird, daß die Wohnungen den Curgästen nicht unentgeltlich überlassen werden, sondern daß in dem von denselben zu entrichtenden Gesammtgeldbetrage auch ein bestimmter Theil für die Benützung der Wohnung enthalten ist, so liegt hier thatsächlich ein Miethverhältniß zwischen dem Hauseigenthümer und den Curgästen im Grunde des § 1090 und 1091 a. b. G. B. vor, welches die Berechtigung der Steuerbehörde zur Einbeziehung dieser Häuser in die Hauszinssteuerpflicht begründet. — Hiebei ist es ganz gleichgiltig, ob das Entgeld für die Beherbergung separat oder zugleich mit den übrigen Kosten bezahlt wird und ob die Vermiethung an die Curgäste in Folge der Berechtigung des Beschwerdeführers zum Betriebe der Curanstalt oder aus was immer für einem Grunde erfolgt, da das Gesetz die Steuerpflicht der Gebäude in den nicht der Hauszinssteuer unterliegenden Orten an jede entgeltliche Ueberlassung eines Gebäudes an dritte Personen knüpft.

Wenn sich der Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung darauf beruft, daß auch Gasthäuser, welche sich mit der Beherbergung von Fremden befassen, in die Hauszinssteuer nicht einbezogen werden, so widerspricht dies direct der Bestimmung des § 14 der mit dem Hofkanzlei-Decr. vom 26. Juni 1820, Z. 918 (Polit. Ges.-S. 47, Bd. Beil. 6) kundgemachten, gemäß § 28 dieses Hofkanzlei-Decretes einen integrirenden Bestandtheil desselben bildenden »Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse«, der zufolge Gasthäuser, welche nach Tagen, Wochen oder Monaten vermiethet, oder lediglich zur Bewirthung verwendet werden, in dem Zinsertrage wie Wohnungen anzusetzen sind, welchen sie gleichgehalten werden können.

Wenn schließlich für den Standpunkt der Beschwerde, daß sich die Beherbergung von Fremden nicht als Miethvertrag, sondern als ein Vertrag über Dienstleistungen darstellt, auch noch daraus ein Argument gezogen wurde, daß im allgemeinen bürgerlichen Gesetze die Haftpflicht der Wirthe nicht im XXV. Hauptstücke (vom Bestandvertrage) geregelt wird, so ist darauf

zu entgegnen, daß, wenn für Wirthe, Schiffer und Fuhrleute, bezüglich deren sicherlich Realitäten nicht weiter in Frage kommen, besondere Bestimmungen im allgemeinen bürgerlichen Gesetze (§ 1316) in Absicht auf deren Haftpflicht für den Schaden an den von einem Reisenden übernommenen Sachen getroffen werden, aus dieser Gesetzesanordnung auf den Charakter des Vertragsverhältnisses hinsichtlich der Realität oder Realitätenbestandtheile, die vom Wirthe dem Gaste oder der beherbergten Person zur Benützung überlassen werden, kein Schluß gezogen werden kann.

Nr. 10511.

Erwerbbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1812: Zur Frage nach der Steuerpflicht des Betriebes von Geldbarlehensgeschäften. — Erk. v. 17. März 1897, Z. 1398.

David Berger (Adv. Dr. Josef Kopp) ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 21. Juni 1896, Z. 24723, puncto Erwerbsteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer vom Betriebe von Geldbarlehens- und Realitätenspeculations-Geschäften vom I. Semester 1873 angefangen vorgeschriebene Erwerbsteuer jährlicher 105 fl. unter Aenderung des Erwerbstitels auf »Geldgeschäfte« bestätigt. — Beschwerdeführer wendet zunächst bezüglich der Jahre 1873 bis 1890 die Verjährung des Bemessungsrechtes ein. Ferner sei bezüglich der Höhe der Steuer, welche er im Recurse gleichfalls angefochten habe, gar nicht entschieden worden. Die Steuervorschreibung sei ohne Einholung der Erwerbsteuer-Erklärung und des Gutachtens der Ortsobrigkeit erfolgt, und sei der Inhalt der Erhebungen dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten worden. Bezüglich der ihm zur Last gelegten Geldgeschäfte sei nicht ein einziges Factum erwiesen, am allerwenigsten aber der seit dem Jahre 1873 geschehene Betrieb solcher Geschäfte.

Der V. G. Hof vermochte die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Der V. G. Hof ist allerdings der Anschauung, daß das gewerbsmäßig betriebene und auf Erwerb gerichtete Ausleihen von Geld, bei welchem der Zinsenbezug sich als Ergebniß der Arbeit in der Verwendung des Capitals durch einen rascheren Umsatz desselben darstellt, als eine erwerbssteuerpflichtige Unternehmung im Sinne der Einleitung des Erwerbsteuerpatentes anzusehen ist, daß dagegen in Fällen, in denen der beabsichtigte Gewinn lediglich in den ohne Arbeit erzielten Zinsen besteht, eine Erwerbsteuerpflicht nicht gegründet ist. — Nach dem Inhalte der vorliegenden strafgerichtlichen und Administrativacten liegen gegen den Beschwerdeführer in Beziehung auf den ihm zur Last gelegten Betrieb von Geldgeschäften folgende Thatsachen bewiesen vor: Derselbe hat im Jahre 1894 ein Darlehen von 30.000 fl. gegen 6 Percent Zinsen und gegen Sicherstellung auf eine Realität in Weikersdorf gegeben. — Weiters hatte er auf eine Villa in Baden eine Satzpost von 3000 fl. — Ferners hat derselbe im Jahre 1888 einen Wechsel über 600 fl. escomptirt und im Jahre 1889 ein Darlehen von 5000 fl. gegen einen Schuldschein und gegen 8 Percent Zinsen gegeben. Endlich hat er in mehreren Fällen an verschiedene Personen Darlehen von 100 fl. bis 300 fl., 500 fl. bis 1000 fl.

auf kurze Zeit ohne Anspruch auf Zinsenentrichtung gegeben. — Gelegentlich der Vornahme der zahlreichen Erhebungen haben allerdings mehrere Personen, ohne den Abschluß einzelner Geschäfte angeben zu können, in mehr oder weniger bestimmter Weise behauptet, daß der Beschwerdeführer »seit längerer Zeit« oder seit 2—3 Jahren, oder seit 1—2 Jahren, oder seit 6—8 Jahren Geldgeschäfte mache. Einer der Vertrauensmänner hat angegeben, daß das Jahr 1873 der Zeitpunkt des Beginnes der Geldgeschäfte des Beschwerdeführers sei. Derselbe Vertrauensmann hat auch behauptet, daß der Beschwerdeführer Häuser und Villen kaufe und mit Gewinn verkaufe, wogegen nur nachgewiesen ist, daß der Beschwerdeführer eine Villa, auf welcher für ihn eine Satzpost haftete, im Executionswege erstanden und nach 5—6 Jahren verkauft hat und daß er ein Haus in Döbling, welches er noch gegenwärtig besitzt und bewohnt, vor 16 Jahren gekauft hat. — Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft hat in seiner Note vom 21. April 1896, Z. 450, bemerkt, daß der Beschwerdeführer, welcher ein im besten Gange befindliches Schuhwaarengeschäft besitzt, auch Geldgeschäfte mache und daß wohl angenommen werden darf, daß er sich schon seit mehreren Jahren mit Geldgeschäften befasse. Endlich haben auch zwei Vertrauensmänner aus dem Stande der Bankgeschäftsinhaber am 10. April 1896 ohne alle Angabe bestimmter Fälle erklärt, daß David Berger seit dem Jahre 1873 in gewinnbringender Art und mit Hilfe von Agenten Geldgeschäfte gewerbsmäßig betreibe. — Auch das Marktcommissariat hat laut seines Berichtes vom 9. März 1893, Z. 461, außer dem oben erwähnten 8perc. Darlehen per 5000 fl. keinen einzigen Fall eines Geldgeschäftes seitens des Beschwerdeführers constatirt, und hat das magistratische Bezirksamt aus diesem Grunde lediglich die temporäre Besteuerung pro 1889 mit 10 fl. 50 kr. beantragt.

Nachdem die Elocirung der eigenen Capitalien auf Realitäten als Capitalsanlage überhaupt nicht, und am allerwenigsten im vorliegenden Falle, in welchem nur zwei solche Elocirungen nachgewiesen sind, bei denen überhaupt nicht vorliegt, ob dieselben auf längere oder kürzere Zeit gegeben wurden, als eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung angesehen werden kann, erübrigt, da andere bestimmte Geldgeschäfte nicht nachgewiesen sind, und bezüglich des fortdauernden Betriebes solcher Geschäfte überhaupt nur unbestimmte und unverläßliche Auskünfte vorliegen, nur zu beurtheilen, ob die im Jahre 1888 vorgekommene Escomptirung eines Wechsels und das im Jahre 1889 gegen Schuldschein gegebene, und die erwähnten mehreren ohne Anspruch auf Zinsen ertheilten Darlehen die Erwerbsteuerpflicht vom I. Semester 1873 angefangen begründen. — In dieser Hinsicht hat jedoch der V. G. Hof erkannt, daß in der Hinausgabe mehrerer unverzinslicher Darlehen überhaupt keine und in den vereinzelten verzinslichen Darlehen der Betrieb einer fortdauernden, mit der Absicht auf Erzielung eines Gewinnes unternommenen Beschäftigung nicht gelegen ist, und daß demnach eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung seitens des Beschwerdeführers überhaupt nicht vorliegt, daß aber insbesondere der Betrieb einer solchen Beschäftigung seit dem I. Semester 1873 in keiner Weise nachgewiesen ist.

Nr. 10512.

Erwerbbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1812: Voraussetzungen für die Löschung der Erwerbsteuer vom Handel mit fremden Erzeugnissen. — Erk. v. 17. März 1897, Z. 1082.

Firma »David Fanto und Comp.« (Adv. Dr. Hermann Wengraf) ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 1. August 1896, Z. 38523, puncto Löschung einer Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde über das Ansuchen der beschwerdeführenden Firma um Löschung der Erwerbsteuer vom Handel mit nicht selbst erzeugtem Petroleum und Oelen vom I. Semester 1890 angefangen dahin entschieden, daß die Erwerbsteuer vom II. Semester 1891 angefangen zu löschen sei, weil der Handel mit nicht selbst erzeugten Waaren erst mit 1. Juli 1891 eingestellt worden sei. — Die beschwerdeführende Firma wendet dagegen ein, daß sie seit Errichtung ihrer eigenen Petroleum-Raffinerie in Pardubitz, d. i. seit I. Semester 1890 nur mehr selbst erzeugte Waare verkaufe und daher mit Rücksicht auf die Besteuerung der Raffinerie, vom Handel mit den selbst erzeugten Producten nicht besteuert werden könne. Nur zu Beginn des Betriebes der Raffinerie im I. Semester 1890 habe die Firma bei eingetretenen Betriebsstörungen, wenn sie den Bestellungen nicht nachkommen konnte, ihren Bedarf an Mineralölen bei anderen Fabriken decken müssen. Dies sei aber nicht gleichbedeutend mit dem Handel, welcher den gewerbsmäßigen Ein- und Verkauf der Waare zur Voraussetzung hat. Seit dem II. Semester 1890 verkaufe die Firma aber ausschließlich ihre eigenen Producte.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet erkannt. — Zufolge der Hofkzdecr. vom 11. April 1816 (Polit. Ges.-S. 44. Bd., Nr. 38), und vom 28. Juli 1825 (Polit. Ges.-S. 53, Bd., Nr. 81), erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung der Erwerbsteuer mit Ende des Semesters, in welchem der Steuerpflichtige seine Gewerbsbefugniß zurückgelegt und für immer zu betreiben aufgehört hat. Die beschwerdeführende Firma hat aber sowohl im Laufe der Administrativverhandlung als auch in der Beschwerde zugestanden, daß sie auch nach Zurücklegung des Gewerbsbefugnisses, also nach Schluß des II. Semesters 1889 die an die Firma gerichteten Bestellungen im Falle von Betriebsstörungen in der eigenen Fabrik, durch Bestellungen in anderen Fabriken decken mußte, daß sie daher ihren Kunden zeitweilig nicht selbst erzeugte Waaren geliefert hat. Außerdem geht aus dem vom Vertreter der beschwerdeführenden Firma bei der ö. m. Verhandlung behaupteten Umstande, daß die Fabrik in Pardubitz im ersten Jahre ihres Bestandes 16.000 und im zweiten Jahre 25.000 Centner erzeugt hat, während ihre Leistungsfähigkeit auf eine weitaus größere Erzeugungsmenge berechnet war, hervor, daß es sich hier nicht um Betriebsstörungen, sondern um eine zu Anfang des Betriebes geringere Fabricationsfähigkeit handelt, daß die beschwerdeführende Firma daher schon bei Errichtung der Fabrik darauf bedacht sein mußte, zur Befriedigung ihrer Kunden durch eine gewisse Zeit hindurch, den Handel mit fremden Erzeugnissen fortzusetzen. Die Firma hat sonach den Handel mit fremden Erzeugnißen mit Schluß des II. Semesters 1889 nicht für immer zu betreiben aufgehört, wonach

die Verweigerung der Löschung der Erwerbsteuer mit Schluß des II. Semesters 1889 in den cit. gesetzlichen Bestimmungen gegründet erscheint.

Wenn der Vertreter der Beschwerde weiters geltend machte, daß die Firma durch ihre Fabriksbefugniß gewerberechtlich (§ 37 Gew.-Ord.) befugt sei, auch mit fremden Oelen Handel zu treiben, so ist dagegen zu erwidern, daß es sich hier nicht um die Gewerbsberechtigung, sondern um die Frage handelt, ob der der Erwerbsteuer rechtskräftig unterworfene Handel mit fremden Oelen thatsächlich mit dem II. Semester 1889 eingestellt wurde oder nicht, welche Frage nach den obigen Ausführungen zu verneinen war. — Darin aber, daß die Steuerbehörde mit der Abschreibung der Erwerbsteuer vom 1. Juli 1891 als dem Zeitpunkte, von welchem angefangen nach den gepflogenen Erhebungen die gänzliche und dauernde Einstellung des Handels mit fremden Oelen erfolgt ist, vorgegangen ist, konnte eine Gesetzwidrigkeit im Grunde der cit. gesetzlichen Bestimmungen gleichfalls nicht erkannt werden.

Nr. 10513.

1. Zur Frage nach der Zugerenz der Staatsverwaltung auf Angelegenheiten des autonomen Wirkungskreises der israelitischen Cultusgemeinden. — 2. Die Bestellung ständiger Stellvertreter zur Versehung von Rabbinatsfunctionen ist gesetzlich unzulässig. — Erk. v. 17. März 1897, Z. 1523.

Isaak Mayer (Adv. Dr. Edmund Kornfeld) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Heinrich Rudel); E. vom 2. December 1895, Z. 9046, puncto Bestellung zum Rabbiner-Stellvertreter.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Min. für Cultus und Unterricht den Erlaß der Statthalterei in Lemberg vom 24. December 1894, Z. 101009, mit welchem die von der Bezirkshauptmannschaft in Kałusz zur Kenntniß genommene Bestellung des Isaak Mayer zum Stellvertreter des Rabbiners der israelitischen Cultusgemeinde in Kałusz für die Lebensdauer aufrecht erhalten wurde, behoben und erkannt, daß diese Bestellung als eine dem Gesetze vom 21. März 1890, R. G. B. Nr. 57, widersprechende, von der Bezirkshauptmannschaft nicht zur Kenntniß zu nehmen war. — In der dagegen eingebrachten Beschwerde werden gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zunächst die formellen Einwendungen erhoben, daß ein Widerspruch gegen die Bestellung des Beschwerdeführers zum Rabbiner-Stellvertreter nur von einer nicht legitimirten Partei und nach Ablauf der gesetzlichen Recursfrist erhoben worden sei, daß ferner in der angefochtenen Entscheidung angeblich der wichtige Umstand übersehen wurde, daß der Beschwerdeführer nicht blos zum Stellvertreter des Rabbiners, sondern auch zum Rabbinatsassessor bestellt worden sei, und daß der Posten des Rabbiners in Kałusz erledigt war, daß es sich daher nicht um eine Stellvertretung wegen Verhinderung des functionirenden Rabbiners gehandelt habe. Sodann bekämpft der Beschwerdeführer das Meritum der angefochtenen Entscheidung.

Der V. G. Hof hat in der angefochtenen Entscheidung, wenn auch zu derselben ein Min.-Recurs den Anlaß gegeben hat, nur eine von Staatsaufsichtswegen auf Grund des § 30 Ges. vom 21. März 1890, R. G. B. Nr. 57, getroffene Verfügung der Staatsverwaltung und nicht eine instanz-

mäßige Recursentscheidung erkannt. — Aus diesem Grunde waren die vorerwähnten formellen Einwendungen der Beschwerde zu übergehen. — Denn diese wären nur dann von Relevanz, wenn eine im Instanzenzuge ergangene Entscheidung in Frage käme, was jedoch vorliegend nicht der Fall ist.

Daß aber die Staatsverwaltung auf Angelegenheiten des autonomen Wirkungskreises einer israelitischen Cultusgemeinde nach Umständen auch von Staatsaufsichtswegen eine Ingerenz zu nehmen berufen ist, bestimmt der § 30 leg. cit. ganz ausdrücklich und für die Handhabung dieser Staatsaufsicht ist im Gesetze eine Einschränkung nur in der Richtung festgesetzt, daß die Fälle, in welchen sie einzutreten hat, im Allgemeinen als Ueberschreitungen des Wirkungskreises, Nichtbefolgung gesetzlicher Bestimmungen oder der auf dieser Grundlage erlassenen behördlichen Anordnungen charakterisirt werden. — Es ist daher selbstverständlich, daß die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes auch nicht von der Einhaltung der besonderen im § 12 leg. cit. bestimmten Frist abhängig gemacht werden kann. — Im Uebrigen aber fällt die Frage, ob im gegebenen Falle ein Anlaß zum amtswegigen Einschreiten der Aufsichtsbehörde vorhanden war oder nicht, angesichts der ganz allgemeinen Natur der Bestimmung des § 30 mit der meritorischen Rechtsfrage selbst zusammen. In merito hat der V. G. Hof die Beschwerde nicht als begründet erkannt.

Das Gesetz vom 21. März 1890 unterscheidet zwei Kategorien von Rabbiner-Stellvertretern, von deren Bestellung die §§ 13 und 14 handeln. Darnach wird ein Stellvertreter bestellt, einerseits im Falle der Erledigung des Rabbinates (§ 13), andererseits für einen in der Ausübung seines Amtes verhinderten Rabbiner (§ 14) und ist die Stellvertretung in beiden Fällen eine nicht ständige, nur zeitweilige. Eine ständige Stellvertretung zur Besorgung von Rabbinatsfunctionen — wie eine solche hier in Frage kommt — ist dem Gesetze fremd und es kann sich nur noch darum fragen, ob, da das Gesetz ständige Stellvertreter zwar nicht ausdrücklich vorsieht, aber auch nicht direct ausschließt, nicht auf Grund der allen gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften — also auch der israelitischen — allgemein zustehenden Autonomie die Bestellung solcher ständiger Stellvertreter etwa gleichwohl als zulässig angesehen werden kann. Diese Frage ist zu verneinen. — Denn das Gesetz setzt ständige Stellvertreter von Rabbinern nicht voraus, es kennt vielmehr als Religionsdiener nur Rabbiner, welche in der einzelnen Cultusgemeinde auch in einer Mehrzahl vorhanden sein können (§ 11 leg. cit.) und außerdem unständige Stellvertreter des Rabbiners für die zwei oben genannten Fälle und es knüpft an die Voraussetzung dieser Organisation die im staatlichen Interesse für nothwendig erachteten Bestimmungen. — Daraus folgt, daß die Cultusgemeinden von der gesetzlichen Organisation der Rabbinatsfunctionäre nicht beliebig abgehen und eine dritte Kategorie solcher Functionäre, welche Rabbinatsfunctionen versehen können, ohne jedoch Rabbiner oder Stellvertreter im Sinne des Gesetzes zu sein, nicht creiren können. Ein Eingriff in die Autonomie der Cultusgemeinde ist damit, daß solche Functionäre nicht bestellt werden können, nicht verbunden, da die Gemeinde den Zweck, welchen sie mit der Bestellung eines ständigen Stellvertreters erreichen will, auch durch die Anstellung eines zweiten Rabbiners, welche ihr freisteht, erreichen kann, wenn sie einer solchen durch eine interne

Instruction im Wesentlichen auf die jenem Stellvertreter zugedachten Functionen im Rabbinate beschränkt. — Allerdings würde dabei die Differenz bestehen, daß auch der so bestellte Functionär nach § 17, Abs. 2 leg. cit. zur Vornahme gewisser Functionen neben dem Rabbiner ex lege berufen wäre, auch wenn die Cultusgemeinde diese Functionen einem Stellvertreter nicht zugewiesen wissen wollte. — Allein blos deswegen kann in der Anforderung, daß die Cultusgemeinde für den angestrebten Zweck, ihrem Rabbiner einen ständigen Stellvertreter beizugeben, noch einen Rabbiner anzustellen habe, eine Einschränkung der Autonomie in der Sache doch nicht gefunden werden, während auf der anderen Seite mit der Bestellung des von der Cultusgemeinde angestrebten Stellvertreters zweifellos eine Gefährdung der in dem Gesetze vom Jahre 1890 vorbehaltenen staatlichen Interessen gegeben sein würde, da ja die Zulassung der Bestellung einer solchen ständigen Stellvertretung einer Derogirung der Bestimmung des § 12 gleichkäme.

Nr. 10514.

Voraussetzungen für die Berechtigung des Landesausschusses auf Nichtgenehmigung des Dienstvertrages zwischen Gemeinde und dem ordnungsmäßig gewählten Gemeinde-Secretär. (Bukowina.) — Erk. v. 17. März 1897, Z. 1564.

Gemeinden Kapukodrului und Kapukimpolui (Adv. Dr. Karl Grünberg) ca. Landesausschuß des Herzogthums Bukowina; E. vom 18. April 1896, Z. 1532, puncto Anstellung des Gemeinde-Secretärs.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nachdem die beschwerdeführenden Gemeinden die Wahl eines gemeinschaftlichen Gemeinde-Secretärs im Sinne der §§ 1 und 6 Ges. vom 19. December 1889, Bukow. L. G. B. Nr. 24, ordnungsgemäß vorgenommen hatten, versagte der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung dem mit dem Gewählten abgeschlossenen Dienstvertrage die im § 8 cit. Ges. vorbehaltene Genehmigung, weil dem Gewählten, welcher wegen zweier Uebertretungen strafgerichtlich verurtheilt war, das im Sinne des § 4, Z. 3, cit. Ges. erforderliche Requisit des unbescholtenen Lebenswandels fehle.

Wenn nun auch die nach dem cit. § 8 an das Einvernehmen zwischen dem Landesausschusse und der Landesregierung gebundene Genehmigung des abgeschlossenen Dienstvertrages von jedem der beiden Factoren, deren Willensübereinstimmung erforderlich ist, also auch vom Landesausschusse allein wirksam versagt werden kann, so war der Landesausschuß allein doch nicht befugt, dem vorgelegten Vertrage aus Gründen die Genehmigung vorzuenthalten, welche in der Person des Gewählten lagen und so auf diesem Wege die Anstellung des Gewählten factisch unmöglich zu machen. — Denn durch § 6 cit. Ges. ist die Auswahl der Person zum Amte eines Gemeinde-Secretärs grundsätzlich der Gemeindevertretung, bezw. den betheiligten Gemeindevertretungen anheimgestellt. — Diesem Rechte der freien Wahl steht das im § 7 leg. cit. normirte Recht gegenüber, eine mit Außerachtlassung der Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgte Wahl außer Kraft zu setzen und es wird auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung zweifellos auch die Wahl einer Person annullirt werden können, welcher die im § 4, Z. 3, als Er-

forderniß aufgestellte Eigenschaft eines unbescholtenen Lebenswandels abgeht. — Allein nach dem Wortlaute des § 7 ist die Ausübung dieses Annullirungsrechtes an das Einvernehmen zwischen dem Landesausschusse und der Landesregierung gebunden, welches im vorliegenden Falle nicht erzielt wurde, indem, wie die Administrativacten darthun, der Landesausschuß die Landesregierung zwar um die Zustimmung zu der Annullirung ersuchte, diese Zustimmung aber von der Landesregierung verweigert worden ist. — Vielmehr hat letztere Behörde mit Note vom 14. April 1896, Z. 4384, erklärt, daß dem Gewählten nach ihrem Erachten, trotzdem er wegen zweier Uebertretungen gerichtlich verurtheilt war, das Erforderniß der Unbescholtenheit nicht abgehe, woran dann die Landesregierung das Ersuchen knüpfte, den vorgelegten Dienstvertrag zu bestätigen. — War hienach der Landesausschuß nach dem cit. § 7 nicht befugt, den Rechtsbestand der getroffenen Wahl wieder aufzuheben, so konnte er dies auch nicht durch Verweigerung der im § 8 vorbehaltenen Genehmigung des Dienstvertrages thun. — Hienach war die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufzuheben, ohne daß der V. G. Hof Anlaß gehabt hätte, darauf einzugehen, ob das Requisit des unbescholtenen Lebenswandels bei dem Gewählten thatsächlich zutrifft oder nicht.

Nr. 10515.

Incompetenz des Landesausschusses zur Entscheidung über Berufungen gegen die Dienstesentlassung von auf Grund eines Dienstvertrages bestellten Gemeindebediensteten. (Bukowina.) — Erk. v. 17. März 1897, Z. 1565.

Stadtgemeinde Radautz (Adv. Dr. J. L. Brunstein) ca. Landesausschuß des Herzogthums Bukowina; E. vom 13. December 1895, Z. 4921, puncto Entlassung eines Gemeindebediensteten.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die vom Gemeindeausschusse in Radautz ausgesprochene Entlassung des Angestellten Titus Gribowski aus dem Gemeindedienste aufgehoben, weil dem Genannten vor seiner Entlassung keine Gelegenheit gegeben worden war, sich über die ihm zur Last gelegten Amtsdelicte zu rechtfertigen. — Allein das Dienstverhältniß Gribowski's zur Gemeinde war — gleichviel ob derselbe, wie die Gemeinde behauptet, Diurnist, oder wie der Landesausschuß darthut, Manipulationsbeamter genannt wurde — ein privatrechtliches, weil seine Aufnahme in die Dienste der Gemeinde nicht auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes, wie solche insbesondere für Staatsbeamte, aber derzeit keineswegs auch für Communalbeamte gelten, sondern lediglich auf Grund eines Beschlusses des Gemeindeausschusses erfolgt ist, welcher nach § 31 der Bukowinaer Gemeindeordnung berufen war, diesen Beamten zu bestellen, d. h. zu beschließen, daß mit demselben ein Dienstvertrag eingegangen werde, aus welchem der Angestellte kein öffentliches Recht auf sein Amt, sondern lediglich einen vor dem ordentlichen Richter verfolgbaren Anspruch auf Zuhaltung des Vertrages erwarb. — Die nach § 50 der Gem.-Ord. im Wirkungskreise des Gemeindeausschusses gelegene Entlassung eines solchen Angestellten, welcher unbestritten nicht Gemeinde-Secretär im Sinne des Ges. vom 19. December 1889, Bukow. L. G. B. Nr. 24, war,

stellt sich daher diesem Angestellten gegenüber als eine Parteierklärung dar, über deren Rechtsbestand der ordentliche Richter, wenn er von der anderen Partei angerufen wird, nicht aber der Landesausschuß auf Berufung nach § 88 Gem.-Ord. entscheidet.

Nr. 10516.

1. Zur Feststellung der Grundlage für die Bemessung der Miethzinsumlage nach dem Statute für Reichenberg. — 2. Zur Frage nach der Activlegitimation des Hauseigenthümers hiebei. — Erk. v. 18. März 1897, Z. 1628.

Stadtgemeinde Reichenberg ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; mitbel. Josef Lažansky (Adv. Dr. Josef Turnwald); E. vom 4. September 1895, Z. 47920, puncto Miethzinsumlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Hausbesitzer Josef Lažansky hat gegen die mit dem Zahlungsauftrage des Stadtrathes Reichenberg vom 15. April 1895 von dem Miethzinse des ihm und seinen mj. Kindern gehörigen Hôtel Union per 6000 fl. für das Jahr 1895 erfolgte Vorschreibung einer Gemeindeumlage per 300 fl., d. i. von 5 Kreuzer von jedem Miethzinsgulden, eingewendet, daß das aus der Realität Nr. 32/IV und einem Theile der Realität Nr. 14/III bestehende Hôtel allerdings um einen Jahreszins von 6000 fl. vermiethet sei, daß aber von diesem Miethzinse nur der Betrag von 3000 fl. auf das Gebäude entfalle, während der Betrag von 3000 fl. das der Miethzinsumlage nicht unterliegende Entgeld für die dem Pächter überlassene Hôteleinrichtung bilde. — Das Stadtverordneten-Collegium hat mit dem Beschlusse vom 28. Mai 1895 dieser Einwendung nicht stattgegeben, weil das der Stadtgemeinde Reichenberg nach § 61 Gem.-Ord. zustehende Recht zur Einhebung einer Miethzinsumlage von 5 Kreuzer von jedem Miethzinsgulden nicht auf den Miethzins von den der Hauszinssteuer unterliegenden Objecten beschränkt sei. — Der Landesausschuß hat dagegen, von der Ansicht ausgehend, daß der § 61 Gem.-Ord. für Reichenberg nicht alle Miethzinse überhaupt, sondern nur jene von den Gebäuden treffen wolle, mit der hiergerichts angefochtenen Entscheidung den Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums vom 28. Mai 1895 und den Zahlungsauftrag vom 15. April 1895 aufgehoben und die neuerliche Bemessung der Miethzinsumlage unter Zugrundelegung des auf die Gebäude selbst entfallenden Miethzinses angeordnet.

Der V. G. Hof konnte in dieser Entscheidung die von der Beschwerde behauptete formelle und materielle Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Insoweit nämlich die Beschwerde der angefochtenen Entscheidung entgegenhält, daß die Miethzinsumlage nicht dem Hauseigenthümer, sondern dem Miether vorgeschrieben werde, also eine den Miether und nicht den Hauseigenthümer treffende Steuer sei und daß daher der Recurs des Hausbesitzers Josef Lažansky gegen die Entscheidung des Stadtverordneten-Collegiums wegen Mangels der Activlegitimation desselben zurückzuweisen gewesen wäre, konnte der Gerichtshof diese Einwendung schon deshalb nicht berücksichtigen, weil der Mangel der Legitimation des Hauseigenthümers zur Betretung des administrativen Beschwerdeweges in dieser Angelegenheit im Administrativverfahren nicht nur nicht geltend gemacht, sondern vielmehr die Legitimation

des Hausbesitzers einerseits durch die Form der Ausfertigung des Zahlungsauftrages vom 15. April 1895 an »Josef Lažansky für die Miethpartei Fritz Maras«, andererseits dadurch ausdrücklich anerkannt worden ist, daß das Stadtverordneten-Collegium in die meritorische Entscheidung über den Recurs des Josef Lažansky gegen den Zahlungsauftrag des Stadtrathes eingegangen ist.

Die materielle Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung findet die Beschwerde in der Einschränkung der Berechtigung der Gemeinde zur Einhebung der Miethzinsumlage von dem auf die Gebäude selbst entfallenden Miethzinse und sie beruft sich hiefür auf das Gemeindestatut für Reichenberg, welches als Object der Umlage lediglich den in der Stadt Reichenberg gezahlten Miethzins bestimme, ohne diese Umlage mit der Hauszinssteuer in Verbindung zu bringen oder die Gemeinde zu verpflichten, den für die Bemessung der Hauszinssteuer ermittelten Betrag als Basis der Miethzinsumlage anzunehmen. — In der That enthält der § 61 Gemeindestat. für Reichenberg vom 28. Juni 1889, L. G. B. Nr. 43, keine Umschreibung des Begriffes »Miethzins« und keinerlei Andeutung, aus welcher gefolgert werden könnte, daß der Bemessung der Miethzinsumlage der für die Hauszinssteuer angenommene Miethzins zu Grunde zu legen sei, wie dies das Gesetz vom 19. August 1893, L. G. B. Nr. 60, für die Gemeinden in Böhmen, welche ein eigenes Gemeindestatut nicht besitzen, ausdrücklich vorschreibt. — Die Einschränkung des Rechtes der Gemeinde Reichenberg, die Miethzinsumlage gerade nur von dem für die Hauszinssteuer einbekannten und von der Steuerbehörde richtig gestellten Miethzinse einzuheben, würde demnach im Gesetze allerdings nicht begründet sein. — Eine solche gesetzwidrige Bestimmung ist aber in der angefochtenen Entscheidung nicht zu finden, da dieselbe ja ausdrücklich die neuerliche Bemessung der Miethzinsumlage unter Zugrundelegung des auf die Gebäude selbst entfallenden Miethzinses anordnet und weiter bemerkt, es sei Sache der Bemessungsbehörde d. i. des Stadtrathes, den auf die Gebäude entfallenden Miethzins in geeigneter Weise sicherzustellen. — Hiebei ist der Hinweis auf den der Bemessung der Hauszinssteuer von den in Rede stehenden Gebäuden zu Grunde gelegten Miethzins nur motivirend beigefügt und ist damit nicht gesagt, daß die Gemeinde bei der Bemessung der Umlage den von der Finanzbehörde ermittelten Miethzins anzunehmen habe. — In dieser Richtung beruht demnach die Beschwerde auf einer irrigen Auffassung der angefochtenen Entscheidung. — Wenn aber der § 61 Reichenberger Gemeindestat. die Miethzinsumlage bezüglich der Bemessungsgrundlage nicht an die Hauszinssteuer bindet, so folgt daraus nicht, daß das Gesetz — wie dies die Beschwerde anzunehmen scheint — den Miethzins schlechtweg ohne Rücksicht auf das Object, für welches ein solcher bezahlt wird, mit dieser Umlage belasten wollte. — Einer solchen Auffassung des § 61, welche dahin führen würde, daß in Reichenberg auch der für die Miethe beweglicher Sachen, z. B. einzelner Einrichtungsstücke, zu zahlende Miethzins mit der Miethzinsumlage belegt werden könnte, steht die ganze Entwicklung unseres Besteuerungswesens entgegen, in welchem durchwegs nur der Miethzins als Erträgniß von Gebäuden das Steuer- bezw. Umlageobject bildet. — Es kann daher auch im § 61 Reichenberger Gemeindestat. unter »Miethzins« nur der durch Wohnungs-

und Gebäude-Vermiethungen erzielte Zins verstanden sein und wenn hierüber noch ein Zweifel bestünde, so wäre derselbe durch das oben berufene Gesetz vom 19. August 1893 behoben, weil nicht angenommen werden kann, daß die Gesetzgebung desselben Landes, welche das an die einverständliche Bewilligung des Landesausschusses und der Statthalterei gebundene Recht der Gemeinden ohne eigenes Statut zur Einführung von Miethzinsumlagen ausdrücklich auf den Miethzins von den der Hauszinssteuer unterworfenen Gebäuden einschränkt und überdies den von der Steuerbehörde ermittelten Miethzins als Bemessungsbasis vorschreibt, der Stadtgemeinde Reichenberg gestattet haben wollte, auch den Miethzins, welcher nicht das Erträgniß von Gebäuden bildet, mit der Umlage zu belegen. — Steht hienach fest, daß die Stadtgemeinde Reichenberg auf Grund des § 61 ihres Statutes nur zur Einhebung einer Miethzinsumlage von dem durch Gebäudevermiethungen erzielten Zins berechtigt ist, so fragt es sich, ob im vorliegenden Falle bei der Bemessung der Miethzinsumlage angenommene Jahreszins von 6000 fl. im vollen Betrage als Erträgniß der Gebäudevermiethung anzusehen ist oder nicht.

In der dem Zahlungsauftrage vom 15. April 1895 zu Grunde liegenden Fassion des Josef Lažansky ist der fatirte Zins per 6000 fl. mit 3500 fl. als auf die Localitäten und mit 2500 fl. als auf die Hôteleinrichtung entfallend ausgewiesen und laut des den Acten beiliegenden Pachtvertrages vom 2. Mai 1895 über die Realitäten 32/IV und 14/III sammt Zugehör und Gast- und Schankgewerbe-Concession erscheint sub Punkt II der Pachtzins für die ersten zwei Jahre für die pachtweise Benützung der Realitäten mit jährlich 3000 fl. und für die pachtweise Benützung der Mobilien, Einrichtungsstücke und der Gast- und Schankgewerbe-Concession gleichfalls mit jährlich 3000 fl. stipulirt. — Aus der Fassion, wie aus dem Vertrage geht demnach hervor, daß das Hôtel Union, d. i. die hiezu benützten Gebäude mit der gesammten Mobilareinrichtung und der Gewerbeconcession als ein Ganzes, als eine Sache, zu dem Zwecke in Bestand gegeben, bezw. genommen wurde, damit aus derselben durch Anwendung von Fleiß und Mühe Nutzen gezogen werde. — Es liegt sonach ein Pachtvertrag vor (§ 1091 a. b. G. B.) und fällt der fatirte und vertragsmäßig stipulirte Zins für die Verpachtung des Hôtel Union in seinem Gesammtbetrage per 6000 fl. sicherlich nicht unter den Begriff »Miethzins«, weshalb derselbe von der Miethzinsumlage nur insoweit getroffen werden kann, als in dem Gesammtzinse das Erträgniß (Miethzins) der Vermiethung der zu dem Hôtelunternehmen gehörenden Gebäude begriffen ist. — Ob aber der für die Benützung der Localitäten fatirte, bezw. im Vertrage stipulirte Miethzins den thatsächlichen und örtlichen Verhältnissen entspricht, ist zunächst von der Bemessungsbehörde festzustellen und es mußte hienach die angefochtene Entscheidung, welche die neuerliche Bemessung der Miethzinsumlage unter Zugrundelegung des auf die Gebäude selbst entfallenden, von der Bemessungsbehörde sicherzustellenden Miethzinses anordnet, als gesetzlich vollkommen gerechtfertigt erkannt werden.

Nr. 10517.

1. Zur Frage nach der Verpflichtung des Propinationspächters zur Entrichtung von Gemeindeauflagen auf geistige Getränke. (Galizien.) — 2. Vollzug von im öffentlichen Interesse erlassenen behördlichen Verfügungen während der offenen Recursfrist. — Erk. v. 18. März 1897, Z. 1557.

Stadtgemeinde Bolechów (Adv. Dr. Edmund Kornfeld) ca. Min. des Innern (Bezhptm. Zimny); E. vom 2. October 1895, Z. 459, puncto Einhebung einer Gemeindeauflage von Getränken.

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte der den Propinationspächtern zugestandenen Befreiung von der Communalabgabe als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 6. März 1894, Z. 1633, hat die Statthalterei in Lemberg unter theilweiser Behebung der Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Dolina vom 2. Jänner 1890, Z. 15793 ex 1889, und vom 3. Jänner 1890, Z. 107, unter Anderem ausgesprochen, daß die Gemeinde Bolechów auf Grund des zur Zeit des Inslebentretens der galiz. Gem.-Ord. vom 12. August 1866 bestandenen thatsächlichen Zustandes berechtigt war, Gemeindeauflagen von den in die Stadtgemeinde Bolechów von auswärts eingeführten spirituosen Getränken und Bier in dem im Licitationsprotokolle vom 18. und 19. Juli 1864 angegebenen Umfange, jedoch nur von den daselbst bezeichneten Personen einzuheben, daher der jeweilige Propinationspächter in Bolechów von der Verpflichtung der Gemeindeauflage von den zum Ausschank eingeführten Getränken ausgenommen ist. — Zugleich hat die Statthalterei mit derselben Entscheidung den Bescheid der genannten Bezirkshauptmannschaft vom 20. Jänner 1890, Z. 854, mit welchem dem Gesuche der Gemeinde Bolechów wegen Sistirung des mit dem Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft vom 3. Jänner 1890, Z. 107, erlassenen Verbotes der Einhebung der in Rede stehenden Gemeindeauflagen bis zur instanzmäßigen Austragung dieser Angelegenheit keine Folge gegeben wurde, in Kraft erhalten. — Das Min. des Innern hat mit der angefochtenen Entscheidung diese Statthalterei-Entscheidung im Recurswege bestätigt.

Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. — In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten: 1. weil der jeweilige Propinationspächter in Bolechów von der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gemeindeauflage ausgenommen wurde, und 2. weil die Bezirkshauptmannschaft in Dolina mit dem Bescheide vom 20. Jänner 1880, Z. 854, dem Gesuche der Gemeinde Bolechów wegen Sistirung des erlassenen Verbotes der Einhebung der Gemeindeauflage bis zur Austragung dieser Angelegenheit im Instanzenzuge keine Folge gegeben hat.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Da es sich im vorliegenden Falle nicht um die Einführung einer, nicht in die Kategorie der Zuschläge zu directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer gehörigen neuen Abgabe, zu welcher nach § 81 Gem.-Ord. allerdings ein Landesgesetz erforderlich gewesen wäre, sondern nur um die Forterhebung einer — wie die Gemeinde Bolechów behauptet — im Zeitpunkte des Inkrafttretens der Gemeindegesetzes vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 19, bereits bestandenen Abgabe handelt, so war zum Zwecke der Entscheidung

über die Beschwerde der Propinationspächter in Bolechów gegen die Erhebung dieser Abgabe lediglich festzustellen, ob und in welcher Höhe die Abgabe vor dem bezeichneten Zeitpunkte bereits gesetzlich bestand, indem sich nur hieraus ergibt, ob die Gemeinde Bolechów ohne Erwirkung eines Landesgesetzes auch dermal zur Einhebung dieser Abgabe berechtigt sei oder nicht. — Nun war die rechtliche Grundlage für die Einführung der Abgabe aus verschiedenen, auf der Hand liegenden Gründen allerdings nicht mehr nachweisbar; die angefochtene Entscheidung hat aber mit vollem Rechte und ganz im Sinne des § 81 Gem.-Ord. angenommen, daß hier der erweisliche, thatsächliche Zustand maßgebend sei und hat in dieser Richtung festgestellt, daß die Gemeinde Bolechów, welche in Gemeinschaft mit dem Aerar, als Eigenthümer der Gutsherrschaft Bolechów, das Propinationsrecht dortselbst besaß, seit den ältesten Zeiten Gemeinde-Verbrauchsauflagen von dem seitens der Consumenten für den eigenen Gebrauch oder von Gewerbsleuten in die Stadt eingeführten Getränken (spirituose Getränke und Bier) bis zum Inslebentreten der Gem.-Ord. vom 12. August 1866 factisch eingehoben hat und daß diese Einhebung auch noch später bis zu dem Zeitpunkte erfolgte, in welchem dieselbe über Anregung der Propinationspächter seitens der Bezirkshauptmannschaft in Dolina eingestellt worden ist. — Die angefochtene Entscheidung, bezw. die Entscheidung der Statthalterei in Lemberg vom 6. März 1894, Z. 1633, fügt nun allerdings bei, daß diese Abgabe nur von den in den Protokollen vom 18. und 19. Juli 1864 bezeichneten Personen, bezw. Personen-Kategorien, unter welchen die Propinationspächter nicht erscheinen, eingehoben worden sei. — Allein für den Nachweis des Bestandes einer für Gemeindezwecke eingehobenen und daher naturgemäß allgemeinen Abgabe von Verbrauchsgegenständen genügt es vollkommen, daß dieselbe überhaupt von bestimmten derartigen Gegenständen als dem eigentlichen Steuerobjecte eingehoben wurde und es ist zunächst irrelevant, ob einzelne Personen oder Personen-Kategorien subjectiv, kraft eines besonderen Titels, von der Entrichtung der allgemeinen Steuer ausgenommen waren. — Behauptet eine Person eine solche Befreiung, so muß sie den rechtlichen oder doch factischen Bestand eines Befreiungstitels ebenso nachweisen, wie die Gemeinde den Bestand der Abgabe in objecto.

Nun wird sich in dieser Beziehung allerdings auf die schon erwähnten Licitationsprotokolle vom 18. und 19. Juli 1864 berufen, in welchen es ausdrücklich heißt, daß jeder das Propinationsrecht Nichtgenießende das von ihm eingebrachte Getränke bei dem Propinationspächter anzumelden und die hievon entfallende Communalauflage an denselben zu bezahlen habe. — Aus diesem Wortlaute der Licitationsbedingnisse kann jedoch ein Schluß auf die bestehende Befreiung der Propinationspächter von dieser Communalauflage nicht bezogen werden, weil derselbe auch die ihm von der Gemeinde gegebene Deutung zuläßt, daß die Anführung der Propinationspächter unter den abgabepflichtigen Personen nur deshalb unterblieben sei, weil sowohl die Ausübung des Propinationsrechtes als auch die Erhebung der Gemeindeabgabe an denselben Pächter verpachtet wurde, und weil es daher widersinnig gewesen wäre, dem Pächter die Zahlung der Communalauflage an sich selbst aufzuerlegen. — Diese Deutung wird noch durch den Umstand unterstützt, daß in den Protokollen unter den abgabepflichtigen Personen auch

die Inhaber radicirter Schankgewerbe, also solche Personen angeführt werden, welche zwar im strengen Sinne der Wortes nicht propinationsberechtigt, doch aber vom Propinationszwange befreit und daher zum factischen Mitgenusse des in diesem Zwange gelegenen Monopols berufen waren (Hofdecr. vom 27. Hornung 1788, Pol. Ges.-S. Josef II. Bd. XV, S. 7, Hofkzdecr. vom 29. Juli 1824, Z. 19162, galiz. Prov.-Ges.-S. Jahrg. VI, S. 332, Nr. 144, und die dort auf Seite 335 abgedruckte Gub.-Verord. vom 13. November 1788, Z. 26359, endlich die Gub.-Verord. vom 24. October 1825, Z. 48952, galiz. Prov.-Ges.-S. Jahrg. VII, S. 222, Nr. 128).

Es könnte noch eingewendet werden, daß eine Identität der zur Einhebung der Abgabe berechtigten Gemeinde und des Propinationsberechtigten nicht bestand, da das letztere nicht der Gemeinde allein, sondern zur Hälfte auch der im Eigenthume des Aerars stehenden Gutsherrschaft Bolechów zustand. — Diese Einwendung zerfällt jedoch vor der Thatsache, daß es sich bei Ausübung des Propinationsrechtes und bei Einhebung der Umlage nicht um die Identität der Berechtigten, also der Verpächter, sondern um die Identität des Pächters handelt und daß die Nichtidentität der Verpächter ihren Ausdruck und ihre volle Berücksichtigung darin fand, daß nach den vorhandenen, zwischen der Gemeinde und dem Aerar aus Anlaß der Verpachtung des Propinationsrechtes getroffenen Vereinbarungen vor der Theilung des Pachtschillinges eine bestimmte Quote für die Gemeinde aus dem Titel der ihr gebührenden Getränkeabgabe abzurechnen war. — Wenn aber auch angenommen werden wollte, daß die Propinationsberechtigten, d. i. die Gemeinde und die Gutsherrschaft Bolechów kraft besonderer Festsetzung persönlich von der Entrichtung jener allgemeinen Abgabe befreit waren, so folgt hieraus noch keineswegs, daß dieser Befreiungstitel auch dann noch irgend eine Wirkung äußere, wenn das Propinationsrecht für sich in Folge einer besonderen gesetzlichen Bestimmung an eine andere Person übergeht und daß demnach die persönliche Befreiung der Gemeinde und der Gutsherrschaft Bolechów auch auf den galizischen Propinationsfond, an welchem das Propinationsrecht vom 1. Jänner 1890 angefangen übergegangen war, übertragen wurde, demnach dermalen noch fortbestehe. — Aus diesen Erwägungen hat der Gerichtshof angenommen, daß der Nachweis für die Freiheit von der Communalauflage, welcher zur gesetzlichen Fundirung der angefochtenen Entscheidung verlangt werden müßte, thatsächlich nicht erbracht erscheint und hat daher in diesem Punkte die Entscheidung aufgehoben.

Dagegen konnte der Gerichtshof der Beschwerde, soweit sie die vom Bezirkshauptmann getroffene Sistirungs-Maßregel zum Gegenstande hat, nicht stattgeben, weil diese Maßregel im § 93 der Amts-Instruction vom 17. März 1855 ihre gesetzliche Rechtfertigung findet. — Es ist allerdings diese Sistirung auf specielles Anlangen der Propinationspächter und zunächst auch in deren Interesse verfügt worden; allein die Tragweite des bezirkshauptmannschaftlichen Verbotes ist nach seinem Wortlaute eine größere, indem es über das Begehren der Einschreiter hinaus die Interessen der Bewohner der Gemeinde Bolechów überhaupt wahrnimmt und sich somit als im öffentlichen Interesse erlassen darstellt, wonach der Absatz 1 cit. § 93 zur Geltung kommen konnte und die Sistirungsverfügung gesetzlich begründet erscheinen läßt.

Nr. 10518.

Der Anspruch auf Gemeindenumlagen als Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur unterliegt nicht der Verjährung. — Erk. v. 18. März 1897, Z. 1620.

Josef Maria Fürst Sułkowski, Herzog zu Bielitz, ca. Landesausschuß des Herzogthumes Schlesien; E. vom 31. December 1895, Z. 8445, puncto Gemeindeumlagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10519.

Zur Frage nach der Competenz in Ansehung der Liquidirung und Realisirung der vom Landesfonde vorschußweise bestrittenen Verpflegskosten öffentlicher Krankenanstalten. — Erk. v. 18. März 1897, Z. 1612.

Gemeinde Rovigno ca. Istrianer Landesausschuß; E. vom 12. November 1895, Z. 4759, puncto Rückersatz von Verpflegskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Auf Grundlage der Ausweise der Landesbuchhaltung in Parenzo ddto. 19. Juli und 8. August 1895 hat der Landesausschuß für die Markgrafschaft Istrien an Verpflegskosten für die in Rovigno heimatsberechtigten und in dem öffentlichen städtischen Spitale in Triest untergebrachten Antonia recte Maria Abbà di Domenico und Cattarina Sponza 1045 fl. 12 kr., bezw. 2244 fl. 80 kr. bezahlt und den Rückersatz des fünften Theiles dieser Kosten (im Betrage von 209 fl. 2 kr., resp. 450 fl. 43 kr.) von dem Stadtmagistrate in Rovigno verlangt. — Ueber eine dagegen eingebrachte Vorstellung des Stadtmagistrates Rovigno hat der belangte Landesausschuß mit dem angefochtenen Erlasse vom 11. December 1895, Z. 4759, ausgesprochen, daß der begehrte Rückersatz im Grunde der Gesetze vom 17. Februar 1864, R. G. B. Nr. 22, und vom 19. December 1869, L. G. B. Nr. 29, der Gemeinde Rovigno mit Recht auferlegt wurde, und daß der Landesausschuß nicht in der Lage sei, von seinen unter dem 23. Juli und 12. August 1895, Z. 2938, resp. 3455, erlassenen Zahlungsaufforderungen abzugehen. — In der Beschwerde wird weder die Richtigkeit der in toto aufgerechneten Verpflegskosten, noch die Thatsache beanständet, daß der Istrianer Landesausschuß die eingeforderten Beträge von 209 fl. 2 kr. und 450 fl. 43 kr. für die zwei obgenannten nach Rovigno zuständigen und in das öffentliche Spital in Triest aufgenommenen Personen entrichtet hat. — In der Beschwerde wird ferner anerkannt, daß bei mittellosen Kranken, die in einem öffentlichen Spitale untergebracht werden, die Heimatsgemeinde dem Landesfonde den fünften Theil der vorschußweise gezahlten Heilungs- und Verpflegskosten von gesetzeswegen zu entrichten hat. — Wenn demungeachtet die Gemeinde Rovigno ihre Ersatzpflicht im gegebenen Falle bestreitet, so hat dies seinen Grund lediglich darin, daß Maria Abbà und Cattarina Sponza geisteskrank waren und in einem Irrenhause hätten untergebracht werden sollen, daß also ihre Aufnahme in ein öffentliches Spital nicht geeignet sei, den Kostenersatz, welcher bei zahlungsunfähigen Personen, die in eine Irrenanstalt aufge-

*) S. Erkenntniß Nr. 8261 (Bd. XVIII, J. 1894).

nommen werden, nach dem Gesetze vom 17. Februar 1864, R. G. B. Nr. 22, zur Gänze dem Landesfonde zur Last fällt, auf die Heimatsgemeinde abzuwälzen.

Mit Rücksicht auf diesen Beschwerdepunkt mußte der V. G. Hof vor Allem die Competenzfrage in Erwägung ziehen und ist hiebei zu dem Ergebnisse gelangt, daß, insoferne nicht ein privatrechtlicher Titel vorliegt, was hier nicht zutrifft, zur Liquidirung und Realisirung der Verpflegskosten öffentlicher Krankenanstalten überhaupt im Streitfalle die politischen und nicht die autonomen Behörden competent sind. — Diese Competenz ergibt sich zunächst aus dem Wesen der Verpflegskosten, als behördlich genehmigter Gebühren, deren Leistung zur Sicherung der öffentlichen Sanitätszwecke zu erfolgen hat; sie ist ferner in der Anerkennung begründet, welche in einzelnen Krankenhausstatuten und in wiederholten gesetzlichen Anordnungen — so in dem Hofkzd. vom 28. Februar 1814, Nr. 18, Pol. Ges.-S. Art. X, und in den Regierungsdecr. vom 20. Mai und 1. Juni 1827, Nr. 107 und 119, Prov.-Ges.-S. für Oberösterreich und Salzburg — ausgesprochen wurde; sie folgt weiter aus § 3 der kaiserl. Verord. vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, welcher »Curkosten und andere Sanitätsbeiträge« ausdrücklich als solche Geldleistungen bezeichnet, welche im Geschäftskreise der politischen Verwaltung zu öffentlichen Zwecken einzubringen sind; sie fließt endlich aus den Bestimmungen der in der Gegenschrift des belangten Landesausschusses bezogenen Normalvorschriften des Min. des Innern vom 6. März 1855, Nr. 6382, und vom 4. December 1856, Nr. 26641, und insbesondere aus Punkt 11 der letzteren, welche sowohl in dem Reichsgesetze vom 1. Mai 1869, R. G. B. Nr. 58, als auch in dem Landesgesetze vom 6. Mai 1894, L. G. B. Nr. 12, für das Küstenland berufen erscheint und worin den politischen Behörden zur Pflicht gemacht wird, »im Interesse des Landesfondes die erforderlichen Einleitungen zu treffen, daß die aus dem Landesfonde berichtigten Verpflegskosten aus dem allfälligen Vermögen der Verpflegten oder von anderen zum Ersatze nach den bestehenden Vorschriften berufenen Personen und Corporationen eingebracht und dem Landesfonde rückvergütet werden«.

Hiezu kommt noch die Erwägung, daß die Zahlung der Verpflegskosten einen Act der Armenversorgung aus dem Titel der Zuständigkeit bildet, und daß über Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten wider die nicht nach dem Civilrechte, sondern nach anderen Gesetzen verpflichteten Personen oder wider Gemeinden erheben, gemäß § 39 Heimatsges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, die politischen Behörden zu entscheiden haben. Der Umstand, daß im vorliegenden Falle der Landesfond die fraglichen Kosten vorschußweise bestritten hat, kann bezüglich der Competenz der politischen Behörden keinen Unterschied machen, zumal die Forderung, welche der Landesausschuß realisiren will, öffentlich-rechtlicher Natur ist und auf einem anderen als dem politischen Verwaltungswege nicht hereingebracht werden kann. — Demzufolge war der angefochtene Erlaß des Istrianer Landesausschusses vom 12. November 1895, Z. 4759, soferne in demselben — was in der Gegenschrift nicht bestritten wird — eine vollstreckbare Entscheidung erblickt werden mußte, wegen Unzuständigkeit des Landesausschusses aufzuheben.

Nr. 10520.

Die an die Bezirkskrankencassen zu leistenden Versicherungsbeiträge sind öffentlich-rechtlichen Charakters und als solche von der Verjährung ausgeschlossen. — Erk. v. 18. März 1897, Z. 1566.

Bezirkskrankencasse in Proßnitz ca. Min. des Innern; E. vom 11. September 1895, Z. 22209, puncto Verjährung von Krankenversicherungs-Beiträgen.

»Die Entscheidung wird bezüglich des angefochtenen Ausspruches über die Verjährung von Krankenversicherungs-Beiträgen als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«*)

Nr. 10521.

Die gesetzliche Frist zum Einspruche des Betriebsunternehmers gegen die Feststellung des Unfallversicherungs-Beitrages ist vom Tage der Zustellung der Beitragsberechnung an den Betriebsunternehmer zu rechnen und kann durch Anfragen oder Vorstellungen desselben nicht gehemmt werden. — Erk. v. 18. März 1897, Z. 1559.

Josef Wanner ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 25. März 1896, Z. 34735, puncto Nachzahlung von Unfallversicherungs-Beiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 25. März 1896, Z. 34735 ex 1895, wurde die Entscheidung der Statthalterei in Innsbruck vom 29. September 1895, Z. 24259, mit welcher der Einspruch des Josef Wanner gegen eine nachträgliche Beitragsvorschreibung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Salzburg als verspätet zurückgewiesen wurde, bestätigt. — Wie die Acten ausweisen und auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird, war diesem der betreffende Zahlungsauftrag der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt am 29. Mai 1895 zugestellt worden und langte der Einspruch gegen denselben am 29. Juli 1895 bei der Statthalterei ein.

Gemäß § 23, Abs. 6 Unfallvers.-Ges., ist der Betriebsunternehmer berechtigt, binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages bei der politischen Landesstelle Einspruch zu erheben. — Der Beschwerdeführer beruft sich nun darauf, daß er sich durch seinen Vertreter mit Schreiben vom 23. Juni 1895 an die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt um Aufklärungen habe wenden müssen, welche ihm mit dem ihm am 19. Juli 1895 zugekommenen Schreiben vom 27. Juni 1895 ertheilt worden seien und ist der Meinung, daß die Einspruchsfrist erst vom 19. Juli 1895 zu rechnen gewesen sei. Diese Anschauung ist unrichtig.

Angesichts der angeführten klaren Bestimmung des Unfallversicherungs-Gesetzes kann die Einspruchsfrist nicht anders als vom Tage der Zustellung der Beitragsberechnung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt gerechnet und durch inzwischen liegende an die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt gerichtete Anfragen oder Vorstellungen nicht gehemmt werden, und zwar in dem gegenwärtigen Falle umso weniger, als auch die Anfrage an die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt erst nach Ablauf der Einspruchsfrist erfolgte und dem Vorschreibungsbescheide der Anstalt vom 8. Mai 1895, Z. 23751 ex 1894 eine genaue Specification der für die Beitragsberechnung zur Grundlage genommenen Lohnsummen nach den einzelnen Kategorien der als im Säge-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9061 (Bd. XIX, J. 1895).

betriebe des Beschwerdeführers beschäftigt angenommenen Personen unter Angabe der Zahl derselben beigefügt war, so daß der Beschwerdeführer in der Lage war, seine Einwendungen sofort vorzubringen, wobei sich auch der Umstand hätte klar stellen lassen, ob — wie der Beschwerdeführer angeblich vermuthete — ein Irrthum in der Person des Betriebsunternehmers stattgefunden habe. — Demnach ist die Annahme der angefochtenen Entscheidung, daß der Beschwerdeführer die Einspruchsfrist gegen den Bescheid der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt versäumt habe, gesetzlich begründet.

Nr. 10522.

Die aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässige Reformirung in Rechtskraft erwachsener, von der competenten Instanz als ungesetzlich befundener Entscheidungen über den Bestand und das Maß der Beitragspflicht eines bestimmten Unternehmens zur Unfallversicherung kann nur von dem Zeitpunkte der verfügten Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung wirksam sein.*) — Erk. v. 18. März 1897, Z. 1567.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 20. October 1895, Z. 18216, puncto Nachzahlung von Unfallversicherungs-Beiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung vom 14. März 1891, Z. 135446, hatte die Prager Statthalterei anläßlich des Einspruches der Marie Wendt gegen die von der Unfallversicherungs-Anstalt vorgenommene Gefahrenclassification der von der Genannten betriebenen Färberei und Druckerei in Hohenelbe erkannt, daß bei dieser Unternehmung »die Beitragsleistung nur für jene Arbeiter einzutreten habe, welche bei dem Dampfbetriebe beschäftigt sind.« — Nachdem Marie Wendt die auf dieser Grundlage berechneten Versicherungsbeiträge entrichtet hatte, hat die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt der genannten Unternehmerin mit den Bescheiden vom 5. October 1892 und 16. September 1893 unter Zugrundelegung der ermittelten Gesammtlöhne des ganzen Unternehmens eine Beitragsnachzahlung per 46 fl. 65 kr. und 11 fl. 65 kr. vorgeschrieben. — Diese beiden Nachtragsvorschreibungen wurden über Einspruch der Marie Wendt, mit den Statth.-Erkenntnissen vom 27. Februar 1895, Z. 145615 und 145616, als der eingangs angeführten, rechtskräftigen Entscheidung widersprechend aufgehoben und das Min. des Innern wies mit der nunmehr hiergerichts angefochtenen Entscheidung vom 20. October 1895 den dagegen erhobenen Min.-Recurs der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt ab, weil die Unternehmerin während des Rechtsbestandes der die Beitragspflicht auf die beim Dampfbetriebe beschäftigten Arbeiter einschränkenden Statth.-Entscheidung vom 14. März 1891 zur Beitragsleistung für andere im Betriebe beschäftigte Personen nicht herangezogen werden konnte. Zugleich hat jedoch das Min. des Innern diese letztere Statth.-Entscheidung als gesetzwidrig von amtswegen aufgehoben und erkannt, daß vom Tage der Zustellung dieser Aufsichtsverfügung die Beitragsleistung hinsichtlich aller im Betriebe der Marie Wendt beschäftigten Personen einzutreten habe. — Die vorliegende Beschwerde der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt ist gegen den abweislichen Theil der Min.-Entscheidung gerichtet und macht geltend,

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 10186 (Bd. XX, J. 1896).

daß die dem Unfallversicherungs-Gesetze widerstreitende Einschränkung der Beitragspflicht auf einzelne Arbeiter des Betriebes mit rückwirkender Kraft, d. i. vom 1. November 1889 an, hätte aufgehoben werden sollen.

Der V. G. Hof vermochte diese Beschwerde als begründet nicht zu erkennen. — Denn die Feststellung, ob und in welchem Maße ein bestimmter Betriebsunternehmer zur Beitragsleistung an die Unfallversicherungs-Anstalt verpflichtet sei, erfolgt im Wege einer Entscheidung über die thatsächliche Versicherungspflicht und Einreihung des concreten Betriebes in eine bestimmte Gefahrenclasse, bezw. Gefahrenpercent, welche Entscheidung durch § 18 Unfallversf.-Ges. zunächst der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt unter Einräumung des Einspruches an die Landesbehörde übertragen ist. — Diese Entscheidung der Unfallversicherungs-Anstalt, bezw. das hierüber erflossene Erkenntniß der administrativen Instanzen formalisirt das zwischen der Anstalt und dem Unternehmer bestehende Rechtsverhältniß, regelt mit vollstreckbarer Wirkung die Anwendung der gesetzlichen Norm auf den concreten Fall und muß deshalb für den Bestand und das Maß der Beitragspflicht des bestimmten Unternehmers so lange maßgebend sein, bis sie durch eine andere, auf gesetzlichem Wege geschöpfte Entscheidung geändert oder aufgehoben wird.

Das in der Beschwerde betonte öffentliche Interesse, welches sich gewiß auch darauf erstreckt, daß den mit der Durchführung der Unfallversicherung betrauten Anstalten die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht entzogen werden, schließt allerdings eine materielle Rechtskraft dieser Entscheidung in dem Sinne aus, daß aus derselben für den Unternehmer ein nicht mehr entziehbarer Anspruch auf die Aufrechthaltung der getroffenen Entscheidung und des dadurch fixirten Maßes der Beitragspflicht erwachsen könnte. — Allein die aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässige amtswegige Reformirung in Rechtskraft erwachsener Entscheidungen dieser Art, welche von der competenten Instanz als dem Gesetze nicht entsprechend befunden werden, kann doch nur von dem Zeitpunkte der verfügten Aufhebung oder Aenderung wirksam sein, keineswegs aber die aus der früheren rechtskräftigen Entscheidung der Anstalt, bezw. dem Unternehmer bereits erwachsenen concreten Ansprüche und Verpflichtungen pro praeterito alteriren. — Dieser aus der rechtlichen Natur des im § 18 Unfallversf.-Ges. normirten Verfahrens fließende Grundsatz findet übrigens im § 20 Unfallversf.-Ges. eine ausdrückliche Bestätigung, worin angeordnet wird, daß die von der Unfallversicherungs-Anstalt vorgenommene amtswegige Aenderung der Classification eines Betriebes erst von dem Zeitpunkte dieser neuerlichen Entscheidung wirksam wird. — Wenn nun in der Statth.-Entscheidung vom 14. März 1891 — und zwar nicht, wie die Beschwerde behauptet, blos anhangsweise, sondern im dispositiven Theile dieses Erkenntnisses — ausgesprochen worden war, daß die Beitragspflicht der Marie Wendt blos für die beim Dampfbetriebe beschäftigten Arbeiter einzutreten habe, so konnte diesem Ausspruche kein anderer Sinn und Bedeutung zukommen, als daß damit festgestellt wurde, daß nicht die ganze Unternehmung, sondern nur der bestimmt bezeichnete Theil derselben der Unfallversicherung unterliege; diese Entscheidung betraf daher gewiß eine Frage, welche in den Rahmen des im § 18 Unfallversf.-Ges. normirten Verfahrens fällt. — Wenn auch

diese Entscheidung der Aufsichtsbehörde später als rechtsirrthümlich erkannt und aufgehoben wurde, so war dieselbe nach dem Vorausgeschickten, solange sie zu Recht bestand, sowohl für die Unternehmerin als auch für die Unfallversicherungs-Anstalt, die es unterlassen hatte, im gesetzlichen Instanzenzuge rechtzeitig Abhilfe zu suchen, bindend, und es war daher die Anstalt während dieser Zeit nicht berechtigt, ihren Beitragsvorschreibungen eine andere Basis zu Grunde zu legen, als dieselbe in jener rechtskräftigen Entscheidung bestimmt worden war.

Nr. 10523.

Voraussetzungen für das Erforderniß der Einvernahme landwirthschaftlicher Fachorgane behufs Feststellung des Thatbestandes, dann formelle Erfordernisse für die Durchführung des Sachverständigenbeweises bei Beurtheilung von Ansprüchen auf Wildschadenersatz. (Niederösterreich.) — Erk. v. 19. März 1897, Z. 1624.

Hermine Struschka (Eduard Struschka) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Graf Beust); mitbeth. Baronin Melanie Redl (Adv. Dr. Herm. Kolisko); E. vom 11. October 1895, Z. 18408, puncto Wildschadenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Gerichtshof hat zwar die Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung, daß die Voraussetzung für den Anspruch auf Ersatz des Wildschadens nur dann gegeben ist, wenn zum Schutze der beschädigten Objecte Vorkehrungen getroffen waren, welche geeignet sind, unter gewöhnlichen Verhältnissen den Wildschaden zu verhüten, im Wortlaute des § 4 Landesges. für Niederösterreich vom 19. Mai 1889, Nr. 16, begründet erkannt und er konnte daher die Ausführungen der Beschwerde, welche den Schadenersatzanspruch darauf stützen zu können vermeinen, daß wegen der außergewöhnlichen Schneeverhältnisse der Schaden unter allen Umständen entstanden wäre, und daß darum die Frage nach der Angemessenheit der Schutzvorkehrungen irrelevant sei, nicht für zutreffend erkennen.

Dagegen konnte der Gerichtshof nicht finden, daß durch die gepflogenen Erhebungen der Thatbestand in der Richtung genügend festgestellt wurde, ob die von der Beschwerdeführerin getroffenen Schutzvorkehrungen die vom Gesetze geforderte Qualification besaßen und also geeignet waren, unter gewöhnlichen Verhältnissen den Wildschaden zu verhindern. — Das Gutachten der zur Sache gehörten Sachverständigen war, wie das Erhebungsprotokoll ergibt, keineswegs klar und übereinstimmend. — Der eine Sachverständige erkannte die Vorkehrungen als angemessen, der zweite Sachverständige dagegen darum als überhaupt nicht angemessen, weil auch für gewöhnliche Verhältnisse die Schutzvorkehrungen über 1 Meter Höhe anzubringen seien. — Der Amtssachverständige erachtete zwar die Anbringung der Schutzvorkehrungen bis zur Höhe von 1 Meter für genügend, allein die Art und Weise ihrer Anbringung, insbesondere ihrer Befestigung im concreten Falle für nicht entsprechend. — Bei diesem Ergebnisse des Sachverständigenbefundes wäre es Aufgabe schon des Commissionsleiters gewesen, auf eine Klarstellung des entscheidenden Momentes, welcher Art Schutzvorkehrungen für gewöhnliche Verhältnisse als ausreichend anzusehen sind (§ 4 leg. cit.), zu bringen und es wäre, wenn diese Klarstellung durch geeignete Fragestellung nicht zu erzielen gewesen wäre, durch Einvernahme landwirth-

schaftlicher Fachorgane die Behebung der obwaltenden Zweifel zu veranlassen gewesen.

Ueberdies erscheint nach der Actenlage auch nicht außer Zweifel gestellt, ob dem im § 7, Abs. 3 leg. cit. festgestellten formellen Erfordernisse für die Durchführung des Sachverständigenbeweises entsprochen worden ist oder nicht. — Das Protokoll vom 15. Mai 1895 führt an, daß die zugezogenen Sachverständigen »als ständige« bereits in Eid genommen waren. — Die Beschwerdeführerin hat nun das Zutreffen dieser Voraussetzung im Administrativverfahren bestritten und es geben die Acten darüber keinen Aufschluß, ob diese Bemängelung des Vorganges berechtigt oder nicht berechtigt war. — Nachdem nun die Beschwerdeführerin und jede der Parteien für den Fall, daß eine als Sachverständiger zugezogene Person noch nicht in Eid genommen ist, berechtigt ist, die Beeidigung derselben zu verlangen, so ist es klar, daß durch die Angabe des Protokolles, sofern sie eine unzutreffende sein sollte, die Partei in den ihr nach dem Gesetze vorbehaltenen Mitteln ihrer Rechtsvertheidigung beirrt worden sein würde. — Aus diesen Gründen erachtete der V. G. Hof den Thatbestand der angefochtenen Entscheidung in wesentlichen Punkten für ergänzungsbedürftig.

Nr. 10524.

Merkmale vollständig und bleibend eingefriedeter Grundstücke in Absicht auf die Beurtheilung ihrer Zugehörigkeit zur Eigenjagd oder zu einem genossenschaftlichen Jagdgebiete. (Böhmen.) — Erk. v. 19. März 1897, Z. 862.

Josef Wolf (Adv. Dr. Ignaz Lang) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; mitbeth. Jagdausschuß in Maslojed (Adv. Dr. Ernst Weisl); E. vom 27. November 1895, Z. 56686, puncto Jagdsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer erhebt Anspruch darauf, daß der bei seiner Grundwirthschaft C.-Nr. 17 in Maslojed befindliche Garten Parc. Nr. 9 als ein Bestandtheil der Maslojeder genossenschaftlichen Jagdbarkeit behandelt werde, während mit der angefochtenen Entscheidung erkannt worden ist, daß dieser Garten im Sinne des § 3 Jagdges. für Böhmen vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, zur genannten genossenschaftlichen Jagdbarkeit nicht beigezählt werden könne.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Nach Anordnung des § 4 l. c. können nur jene den Grundbesitzern einer Ortschaft gehörigen Grundstücke, welche in einem Ausmaße von mindestens 115 Hektar zusammenhängen, zu einem genossenschaftlichen Jagdgebiete gehören, welche nicht ein Eigenjagdgebiet im Sinne des § 2 l. c. bilden und auch nicht unter die Bestimmung des § 3 l. c. fallen. — Nun ergibt sich aus dem nach vorgenommenem Localaugenscheine aufgenommenen Protokolle ddto. 3. October 1895, daß der fragliche Garten, Parc. Nr. 9 in Maslojed an dem in die Ortschaft hineinragenden Theile mit einem Zaune von durch Balken verbundenen Pflöcken in der Höhe von $^3/_4$ Meter und überdies mit einem lebenden Zaune von $^1/_2$—$^3/_4$ Meter eingefriedet und in seinem unteren an den nachbarlichen Garten angrenzenden Theile, insbesondere aber an der Stelle, welche an das zum genossenschaftlichen Jagdgebiete gehörige Feld anliegt, mit einem

1½ Meter hohen undurchdringlichen Zaune von Hagedorn umschlossen ist. — Diesen Erhebungen zufolge hat der Landesausschuß des Königreiches Böhmen mit Recht angenommen, daß der in Rede stehende Garten des Beschwerdeführers vollständig und bleibend eingefriedet ist, wonach im Sinne des § 3 l. c. dem Beschwerdeführer die Ausübung des Jagdrechtes auf diesem seinem Grundstücke bewahrt bleibt, woraus eben die weitere Consequenz zu ziehen ist, daß dieser Garten nicht zum genossenschaftlichen Jagdgebiete gezählt werden kann.

Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß ungeachtet der Einfriedung des Gartens dem Kleinwilde in diesen einzudringen möglich war. — Denn der Voraussetzung des § 3 l. c. ist schon dann Genüge geleistet, wenn eine vollständige und bleibende Einfriedung eines Grundstückes zum Zwecke seiner Abschließung vorgenommen, also eine Vorkehrung getroffen wird, welche den Zugang zu diesem Grundstücke verwehren soll und welche, von der Anwendung außergewöhnlicher Mittel abgesehen, diesen Zugang zu erschweren auch geeignet ist. — Da nun die in Rede stehende Einfriedung dieser Anforderung zweifellos gerecht wird, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 10525.

1. Zur Frage nach der Vollständigkeit der Einfriedung von Grundstücken in Absicht auf deren Zuweisung zu einem genossenschaftlichen Jagdgebiete. — 2. Jagdgesetzlich findet eine Unterscheidung nach Culturgattungen der Grundstücke nicht statt. (Böhmen.) — Erk. v. 19. März 1897, Z. 861.

Jagdausschuß in Maslojed (Adv. Dr. Ernst Weisl) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; mitbeth. Josef Wolf und Josef Malik (Adv. Dr. Ignaz Lang): E. vom 27. November 1895, Z. 56686, puncto Jagdsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die zu der Grundwirthschaft C.-Nr. 29 in Maslojed gehörige Gartenparcelle Nr. 68, sowie auch die zur Grundwirthschaft C.-Nr. 18 ebendort gehörige Gartenparcelle Nr. 14/1 als Bestandtheil der Maslojeder genossenschaftlichen Jagdbarkeit erklärt. — Der beschwerdeführende Jagdausschuß in Maslojed macht dagegen geltend, daß diese beiden Gartenparcellen wegen ihrer Eigenschaft als eingefriedete Gärten zum genossenschaftlichen Jagdgebiete nicht zuzurechnen, sondern nach Vorschrift des § 3 böhm. Landesges. vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, zu behandeln seien, zumal ihre Besitzer als solche bisher sich an der Wahl des Jagdausschusses niemals betheiligt, noch auch je einen Anspruch auf den Jagdpachtschilling erhoben haben.

Der V. G. Hof konnte das Beschwerdebegehren im Gesetze nicht begründet finden. — Im Sinne des cit. Landesgesetzes können jene Grundstücke nicht als zur genossenschaftlichen Jagdbarkeit gehörend behandelt werden, welche vollständig und bleibend mit Mauern oder Zäunen eingefriedet sind, so daß auf ihnen im Sinne des § 3 leg. cit. ohne Rücksicht auf ihr Ausmaß dem Grundeigenthümer das Jagdrecht gewahrt bleibt. — Diese Voraussetzung einer vollständigen und bleibenden Einfriedung ist nun bei den in Rede stehenden Gartenparcellen nicht gegeben. — Denn nach dem anläßlich des Localaugenscheines aufgenommenen Commissions-

protokolle vom 3. October 1895 ist der zur C.-Nr. 29 gehörige Garten, P. Nr. 68, welcher sich vom Wirthschaftsgebäude aus gegen die Felder hin erstreckt, zwar bei dem Gebäude mit einem Hagedornzaun eingefriedet, jedoch an der Seite, gegen die Felder hin vollständig frei und offen. — Desgleichen ist zufolge desselben Protokolles der bei der C.-Nr. 18 befindliche Garten, P. Nr. 14/1, zwar allerdings auf der Seite gegen den nachbarlichen Garten, P. Nr. 17, sowie auch sonst, insoweit er zwischen Gebäuden liegt, mit einem hohen Hagedornzaun eingefriedet und es befindet sich auch an der an das Feld angrenzenden Seite ein circa $^3/_4$ Meter hoher Lattenzaun mit ungefähr 10 Cm. breiten Spalten; dieser Lattenzaun erstreckt sich jedoch laut der Planskizze nur von dem auf dieser mit G bezeichneten Punkte bis zum Punkte H und nicht weiter; daß der fragliche Garten auch vom Punkte H bis zum Wirthschaftsgebäude eingefriedet wäre, ist im Protokolle nicht bemerkt; im Gegentheile gibt die Beschwerde selbst zu, daß hier die Einfriedung eine Lücke von 11 Meter Breite (nach der Gegenschrift des Landesausschusses von 8 Meter Breite) aufweist. — Nach dem Gesagten kann von einer vollständigen Einfriedung der in Frage kommenden Gärten keine Rede sein; vielmehr ist der Zugang von den unbestrittenermaßen zum genossenschaftlichen Jagdgebiete gehörigen Feldern aus zu beiden Grundwirthschaften frei und offen. — Hienach ist aber der Zusammenhang dieser beiden Gärten mit dem sonstigen Jagdgebiete Maslojed im Sinne des § 2 leg. cit. zweifellos gegeben, weshalb diese beiden Gartenparcellen nach Vorschrift des § 4 leg. cit. mit Recht als Bestandtheile der Maslojeder genossenschaftlichen Jagdbarkeit erklärt worden sind.

Die Eigenschaft dieser beiden Parcellen als Gärten, dann der Umstand, daß dieselben in Beete eingetheilt und mit Bäumen bepflanzt sind, kann deren Zugehörigkeit zum genossenschaftlichen Jagdgebiete nicht im Wege stehen, da das Jagdgesetz bezüglich der Culturen der Grundstücke keine Unterscheidung kennt.

Die Einwendung des Beschwerdevertreters, daß diese Gärten in je zwei voneinander gesonderte Theile getrennt seien, wovon je ein Theil im Inneren des Gartens mit einem Zaune versehen sei, mußte darum übergangen werden, weil dieses Umstandes in dem Commissionsprotokolle vom 3. October 1895, welches auch die Unterschrift des Obmannes des beschwerdeführenden Jagdausschusses aufweist, keine Erwähnung geschieht.

Was endlich den Umstand anbelangt, daß angeblich die Besitzer dieser Gartenparcellen in dieser Eigenschaft bisher weder das Wahlrecht in den Jagdausschuß, noch einen Antheil an dem Jagdpachtschilling erhoben haben, so ist zu bemerken, daß die Besitzer dieser Gärten im Administrativverfahren um die Einbeziehung dieser letzteren in das Jagdgebiet der Ortschaft ausdrücklich angesucht haben, welchem Ansuchen auch, da dieser Anspruch nach dem Gesagten im Gesetze begründet war, stattgegeben werden mußte, und daß es sich hier um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch handelt, welcher selbst durch zeitliche Nichtausübung der diesfälligen Rechte nicht verjähren kann.

Nr. 10526.

1. Rechtswirksamkeit der nicht unmittelbar an ein Mitglied, sondern an einen Hausgenossen desselben erfolgten Verständigung von der Einberufung des Jagdausschusses. — 2. Zur Frage nach der Rechtzeitigkeit der Einberufung. — 3. Freies Ermessen der Jagdbehörden bei Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse hinsichtlich der Verpachtung des genossenschaftlichen Jagdrechtes. (Böhmen.) — Erk. v. 19. März 1897, Z. 1625.

Jagdausschuß in Tannwald (Adv. Dr. Josef Götz) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; mitbel. Josef Riedel (Adv. Dr. Johann Ruzicka); E. vom 5. December 1895, Z. 65974, puncto Jagdverpachtung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung stützt sich auf die Annahme, daß bei der Sitzung des Jagdausschusses vom 31. Juli 1895 der Beschluß dahin gefaßt wurde, die Jagdbarkeit der Jagdgenossenschaft Tannwald vom 1. Februar 1896 an Josef Riedel um den Pachtschilling von jährlichen 200 fl. aus freier Hand zu verpachten, daß dieser Beschluß rechtswirksam sei und den obwaltenden Verhältnissen Rechnung trage. — In der von dem Tannwalder Jagdausschuß hiergerichts eingebrachten Beschwerde wird gegen die Rechtswirksamkeit des fraglichen Beschlusses formell eingewendet, die unterlassene Einladung eines Mitgliedes des Jagdausschusses, des Anton Wolf. — (Die weitere Einwendung der Beschwerde gegen die Ungiltigkeit des Beschlusses, weil Johann Nitsche angeblich nicht Grundbesitzer in Tannwald ist und daher nicht Mitglied der Genossenschaft und des Jagdausschusses sein kann, wurde von dem Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung zurückgezogen.)

Der V. G. Hof konnte die formelle Einwendung aus folgenden Gründen nicht berücksichtigen: Es ist durch die Administrativacten dargethan, daß die Einladung zur Sitzung am 31. Juli 1895 für Anton Wolf am gleichen Tage Nachmittags zu Handen seiner Frau erfolgt ist. Wenn auch das Jagdgesetz für Böhmen vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, über die Art der Vorladung selbst keine Bestimmung enthält, so muß doch unter analoger Anwendung der diesfälligen Bestimmung des durch das Landesgesetz vom 25. März 1889, Nr. 28, geänderten § 42 böhm. Gem.-Ord. eine Verständigung, welche nicht unmittelbar, sondern an einen Hausgenossen geschieht, an sich als genügend bezeichnet werden und es konnte sich daher nur darum handeln, ob die so gestaltig erfolgte Berufung als eine rechtzeitige angesehen werden kann. — Da nun mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 15 Jagdges., wonach die Verpachtung wenigstens 6 Monate vor Ablauf des letzten Pachtjahres vorzunehmen ist, diese zur Beschlußfassung zu gelangende Pachtvornahme, um dem Gesetze Genüge zu leisten, jedenfalls dringlicher Natur war, da der 31. Juli 1895 im Hinblicke darauf, daß die neue Pachtdauer mit 1. Februar 1896 beginnt, der letzte Tag für die Einhaltung der gesetzlichen sechsmonatlichen Frist war, erscheint die Umgangnahme von der im § 42 normirten Regel der Verständigung mindestens 3 Tage vor der Sitzung unter analoger Anwendung dieser Bestimmungen zweifellos gerechtfertigt.

Insoweit sich die Beschwerde gegen den meritorischen Inhalt der Entscheidung richtet und darzuthun bestrebt ist, daß bei der in Frage stehenden

Jagdverpachtung die obwaltenden Verhältnisse nach Vorschrift des § 13 Jagdgesetz nicht entsprechend berücksichtigt worden sind, entzieht sich mit Rücksicht auf das hiebei den entscheidenden Administrativorganen zustehende freie Ermessen der diesfällige Ausspruch des Landesausschusses gemäß § 3, e. l. c. der hiergerichtlichen Ueberprüfung.

Nr. 10527.

Zur Frage nach dem Eintritte der formellen, bezw. der materiellen Rechtskraft einer recurrirten Entscheidung im Falle einer dem Recurse im Instanzenzuge zuerkannten aufschiebenden Wirkung. — Erk. v. 19. März 1897, Z. 1617.

K. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft in Graz ca. Berghauptmannschaft in Klagenfurt (Oberberg-C. v. Carl-Hohenbalken); E. vom 30. April 1896, Z. 827, puncto Nachzahlung von Bruderladebeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung der Berghauptmannschaft in Klagenfurt vom 30. April 1896, Z. 827, wurde die Verfügung des Revierbergamtes in Graz, daß alle Abraumarbeiter, welche am 1. August 1895 bei den Werken der priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft im Voitsberg-Köflacher Revier in dieser Eigenschaft beschäftigt waren, von dem bezeichneten Termine an bei der Bruderlade der genannten Werke als vollberechtigte Mitglieder zu versichern seien, bestätigt.

Der Entscheidung liegt der folgende Thatbestand zu Grunde: Mit Erlaß vom 3. Juli 1895, Z. 1321, ertheilte das Revierbergamt der genannten Gesellschaft den Auftrag, alle beim Abraumbetriebe beschäftigten Arbeiter fortan als vollberechtigte Mitglieder bei der Bruderlade zu versichern. — Mit Erledigung vom 5. August 1895, Z. 1585, verwies das Revierbergamt die Gesellschaft über deren Ansuchen um Hinausgabe einer besonderen Entscheidung über die Versicherungspflicht der bezeichneten Abraumarbeiter auf den ersten Erlaß mit dem Beisatze, daß einem Recurse gegen diesen Erlaß oder den neuerlichen Bescheid eine aufschiebende Wirkung nicht zugesprochen werden könne. — Das Revierbergamt verständigte hievon zugleich den Bruderladevorstand mit dem Auftrage, die Vollversicherung der angemeldeten Abraumarbeiter vom 1. August 1895 an durchzuführen. — Dem Recurse der Gesellschaft gegen den Bescheid vom 5. August 1895 gab die Berghauptmannschaft mit der Entscheidung vom 28. September 1895, Z. 2596, in der Sache selbst keine Folge, hinsichtlich des Abspruches der aufschiebenden Wirkung des Recurses aber Folge, weil ein solcher Ausspruch im § 231, Abs. 3 allg. Berggesetz, nicht begründet sei. — Nach der am 4. October 1895 erfolgten Intimation dieser Entscheidung führte die Gesellschaft die Vollversicherung der Abraumarbeiter bei der Bruderlade vom 1. October 1895 an durch und erstattete hievon die Anzeige an das Revierbergamt, worauf dieses mit Erlaß vom 12. Februar 1896, Z. 320, der Gesellschaft den Auftrag ertheilte, die Versicherung vom 1. August 1895 an durchzuführen. — Ueber den gegen diesen Auftrag eingebrachten Recurs der Gesellschaft erging die gegenwärtig angefochtene Entscheidung.

Die Beschwerde der priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft stützt sich darauf, daß der Auftrag des Revierbergamtes zur Vollversicherung der Abraumarbeiter bei der Bruderlade erst mit der am

4. October 1895 erfolgten Zustellung der berghauptmannschaftlichen Recursentscheidung vom 28. September 1895, Z. 2596, rechtskräftig geworden und daß dem Recurse, über welchen diese Entscheidung erfloß, ausdrücklich die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden sei. — Dagegen ist anzuführen, daß die Anordnung des Revierbergamtes vom 3. Juli, bezw. 5. August 1895 allerdings erst mit dem Tage der Zustellung der Recursentscheidung der Berghauptmannschaft an die Gesellschaft die formelle Rechtskraft erlangt hat, die Wirkung derselben aber in Bezug auf die durch die Entscheidung festgestellten Rechtsverhältnisse, d. i. die materielle Rechtskraft, welche von der formellen wohl zu unterscheiden ist, auf den Zeitpunkt des ersten an die Partei ergangenen Auftrages zurückbezogen werden muß, soferne dieser Auftrag in jenem Zeitpunkte vollziehbar ist, also insbesondere soferne es sich um Leistungen aus den rechtskräftig statuirten Rechtsverhältnissen handelt.

Für die vorliegende Frage kommt aber noch in Betracht, daß die Versicherung der Bergarbeiter bei der Bruderlade in dem durch den § 10 Ges. vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, bestimmten Umfange eine obligatorische, unabhängig von dem Willen der zu Versichernden und des Unternehmers Kraft des Gesetzes eintretende ist. — Aus dem Charakter der Zwangsversicherung folgt, daß jedes Erkenntniß über die Versicherungspflicht nicht constitutiven, sondern blos declaratorischen Inhalt hat und dessen Wirkungen, d. h. alle mit der Versicherung verbundenen Rechte und Pflichten vom Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes, bezw. vom Tage des Dienstantrittes der zu Versichernden eintreten, wofür überdies auch die Bestimmung des § 31, Abs. 2, spricht. — Da nun von den Behörden der Termin, von welchem an die gesetzmäßige Versicherung zu beginnen hat, mit einem späteren Tage, dem 1. August 1895, festgesetzt worden ist, so erscheint hiedurch ein Recht der beschwerdeführenden Gesellschaft keineswegs verletzt und hatte der V. G. Hof auch keinen Anlaß zu prüfen, ob die Gründe, welche für die Wahl dieses Termines bestimmend waren, zutreffend sind oder nicht.

Was endlich den in der Beschwerde hervorgehobenen Umstand betrifft, daß mit der berghauptmannschaftlichen Entscheidung vom 28. September 1895, Z. 2596, dem Recurse der Gesellschaft gegen die revierbergämtlichen Bescheide vom 3. Juli und 5. August 1895 aufschiebende Wirkung zuerkannt worden ist, so ist zu erwidern, daß der Zuspruch der aufschiebenden Wirkung wohl den Vollzug der Verfügung der I. Instanz hemmt, nicht aber den oben ausgeführten Rechtsgrundsatz, wonach die Wirkung der Rechtskraft einer Entscheidung der oberen Instanz auf den Zeitpunkt der bestätigten Entscheidung der unteren Instanz zurückzubeziehen ist, aufhebt.

Nr. 10528.

Zur Frage nach der Zulässigkeit der Feststellung von Unfallversicherungs-Beiträgen auf Grundlage von Daten der Bezirkskrankencasse und nicht auf Grundlage der Beitragsberechnung des Unternehmers.*) — Erk. v. 19. März 1897, Z. 1631.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 8. Juni 1895, Z. 3285, puncto Vorschreibung von Versicherungsbeiträgen.

*) Vgl. Erkenntniß Nr. 9906 (Bd. XX, Z. 1896).

»Die Beschwerde wird theils als unbegründet, theils als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Durch die angefochtene Entscheidung wurde einerseits unter Außerkraftsetzung des diesfälligen Theiles der Entscheidung der Statthalterei in Prag vom 1. December 1894, Z. 157059, und des Erkenntnisses der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für das Königreich Böhmen vom 16. Februar 1893, Z. 59963/a, erkannt, daß der Berechnung des vom Baumeister Andreas Deimling für die Zeit vom 1. Juli 1891 bis 30. Juni 1892 zu entrichtenden Versicherungsbeitrages für die von ihm in dieser Periode beschäftigten unfallversicherungspflichtigen Arbeiter die von ihm gelieferten Beitragsberechnungen zu Grunde zu legen sind; andererseits wurde unter Behebung des zweiten Theiles der angeführten Statth.-Entscheidung, bezw. des Erkenntnisses der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt vom 16. Februar 1893, Z. 59963/b, betreffend die Vorschreibung des von Andreas Deimling für das zweite Halbjahr 1892 zu entrichtenden Versicherungsbeitrages wegen mangelhaften Verfahrens die Vornahme neuerlicher Erhebungen und die Fällung einer neuerlichen instanzmäßigen Entscheidung angeordnet.

Der erste Theil der angefochtenen Entscheidung beruht auf dem Thatbestande, daß Andreas Deimling für die Beitragsperiode vom 1. Juli 1891 bis zum 30. Juni 1892 seiner Beitragsberechnung eine von ihm ausgezahlte Lohnsumme von 712 fl. 45 kr. zu Grunde gelegt hat, die Versicherungsanstalt aber diese Berechnung durch ihren beeideten Controlor im Sinne des § 23 Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, prüfen ließ und da Letzterer bei Andreas Deimling Lohnaufschreibungen nicht vorfand, die Berechnung auf Grund der Daten der Bezirkskrankencasse in Mies verfaßte, wonach Andreas Deimling in den Monaten Juli, August, September 1891 und März, April, Mai und Juni 1892 Löhne im Gesammtbetrage von 1700 fl. 60 kr. ausbezahlt hatte. — Nach Maßgabe dieser Lohnsumme wurde sodann dem Andreas Deimling von der Unfallversicherungs-Anstalt eine Nachzahlung von 21 fl. 84 kr. vorgeschrieben.

Der V. G. Hof konnte darin, daß das Min. des Innern die Vorschreibung dieser Nachzahlung als ungesetzlich außer Kraft gesetzt und angeordnet hat, die vom Betriebsunternehmer ausgewiesenen Berechnungsdaten der Berechnung seines Versicherungsbeitrages für die Zeit vom 1. Juli 1891 bis 30. Juni 1892 zu Grunde zu legen, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Nach § 21 cit. Ges. hat der Betriebsunternehmer die von ihm und den von ihm beschäftigten Personen zu leistenden Quoten des Versicherungsbeitrages unter Beifügung einer Berechnung über die Höhe des Versicherungsbeitrages bei der Anstalt einzuzahlen. — Die Versicherungsanstalt prüft nach § 23 leg. cit., ob die Berechnung richtig ist, darf zu diesem Ende in die Aufschreibungen der Betriebsunternehmung Einsicht nehmen und stellt auf Grund der vorgenommenen Prüfung die Versicherungsbeiträge fest. — Daraus folgt, daß die erste Grundlage der Beitragsfeststellung die Berechnung des Unternehmers zu bilden hat und daß von derselben nur dann abgewichen werden kann, wenn das Ergebniß der Prüfung den Nachweis liefert, daß diese Berechnung unrichtig war.

Im vorliegenden Falle konnte jedoch der von der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt geführte Nachweis, daß die von Andreas Deimling ge-

lieferte Beitragsberechnung für die Zeit vom 1. Juli 1891 bis 30. Juni 1892 unrichtig gewesen sei, als erbracht nicht angesehen werden. — Denn zugestandener Weise wurde die von der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt verfaßte Berechnung des Versicherungsbeitrages bei dem Umstande, als die Angaben des Betriebsunternehmers dem beeideten Controlor der Anstalt unglaubwürdig erschienen und der Betriebsunternehmer Aufschreibungen über die Lohnzahlungen nicht führte, lediglich auf Grund der Daten der Bezirkskrankencasse in Mies verfaßt. — Was nun die behauptete Unglaubwürdigkeit der Angaben des Betriebsunternehmers betrifft, muß hervorgehoben werden, daß das Bürgermeisteramt in Mies in der an die Bezirkshauptmannschaft in Mies gerichteten Zuschrift vom 13. Februar 1894 die Angaben des Andreas Deimling bestätigt hat. — Andererseits können die Daten über die bei der Krankencasse eingezahlten Krankenversicherungsbeiträge nicht als einzig maßgebende Grundlage für die Berechnung des Unfallversicherungsbeitrages in Betracht kommen, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden soll, daß dieselben unter gewissen Modalitäten als Behelf zu diesem Zwecke benützt werden können. — Denn es umfaßt die Krankenversicherung nach § 1 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, einen viel weiteren Kreis von versicherungspflichtigen Personen als die Unfallversicherung und es beruhen auch die Unfallversicherungsbeiträge auf wesentlich anderen Lohnsummen als die Krankenversicherungsbeiträge, wie sich aus der Vergleichung des § 16 Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, mit § 25 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, ergibt, indem für die Berechnung der ersteren Beiträge der wirklich bezogene Arbeitsverdienst, für die Berechnung der letzteren Beiträge aber der im Gerichtsbezirke übliche Taglohn die Grundlage bildet und eben darum die ziffermäßige Höhe der Unfallversicherungsbeiträge durch alle für den factischen Lohnbezug maßgebenden Zufälligkeiten, als Wegfall von Arbeitstagen, Kürzung der Arbeitszeit, Betriebsstörungen und dergleichen, beeinflußt wird, während die Beiträge für die Krankenversicherung ununterbrochen und gleichmäßig zu entrichten sind. — Schließlich ist es auch durchaus nicht ausgeschlossen, daß für einzelne Personen die Unfallversicherungspflicht zeitweise aufhört, ohne daß selbe zugleich aufhören, Mitglieder der Bezirkskrankencasse zu sein. — Eine Benützung der Daten der Bezirkskrankencasse für die Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge könnte daher nur insoweit stattfinden, als dieselben nach den vorstehenden Gesichtspunkten überprüft werden würden.

Im vorliegenden Falle hat eine solche Prüfung nicht stattgefunden. — Der Behauptung der beschwerdeführenden Partei, die Daten der Krankencasse seien nicht ohne Prüfung benützt worden, indem nur gewisse Monate in Betracht gezogen und hier auch die hinter den thatsächlichen Verhältnissen zurückstehenden Lohnangaben angenommen worden sind, kann eine ausschlaggebende Bedeutung nicht zugesprochen werden, indem es aus den Administrativacten zweifellos hervorgeht, daß die Lohnangaben der Krankencasse bezüglich der oben angeführten Monate ohne weiteres und zur Gänze der Berechnung des Versicherungsbeitrages zu Grunde gelegt worden sind.

Wenn ferner die Beschwerde geltend macht, daß der Controlor der Anstalt beeidet sei, daher mehr Glaubwürdigkeit verdient, als der Betriebs-

unternehmer, welcher keinerlei Lohnaufschreibungen vorzulegen vermochte, so muß diese Behauptung darauf beschränkt werden, daß die Glaubwürdigkeit sich blos auf die Aussagen über die Wahrnehmungen des beeideten Organes beziehen kann, der entsendete Controlor im vorliegenden Falle aber über irgend welche Wahrnehmungen nicht berichtete, sondern blos seinem Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Betriebsunternehmers Ausdruck gab und sich die Daten der Krankencasse einholte.

Da demgemäß die von der Versicherungsanstalt vorgenommene Prüfung den Nachweis der Unrichtigkeit der Beitragsberechnung des Unternehmers nicht lieferte, muß der in der angefochtenen Entscheidung enthaltene Auftrag, der Berechnung des Versicherungsbeitrages die vom Unternehmer gelieferten Daten zu Grunde zu legen, als dem Gesetze entsprechend erkannt werden. — Die Beschwerde war daher in diesem Theile als unbegründet abzuweisen.

Was den zweiten Theil der angefochtenen Entscheidung betrifft, so wird in demselben über die Höhe des dem Andreas Deimling für das zweite Halbjahr 1892 vorzuschreibenden Versicherungsbeitrages nicht abgesprochen, vielmehr in dieser Beziehung die Vervollständigung der Thatbestandsaufnahme und die Fällung eines neuerlichen Erkenntnisses verfügt. — Dieser Theil der angefochtenen Entscheidung stellt sich daher blos als eine präparatorische Verfügung der Administrativbehörde dar, durch welche die Partei in einem Rechte nicht verletzt wird, weshalb die Zurückweisung dieses Theiles der Beschwerde nach § 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 erfolgen mußte.

Nr. 10529.

Die Versicherungsbeiträge an die auf Grund des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes errichteten Unfallversicherungs-Anstalten sind Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur, auf welche die Verjährungsnormen des allg. bürgerl. Gesetzbuches nicht angewendet werden können. — Erk. v. 19. März 1897, Z. 1568.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 17. Juli 1895, Z. 8811, puncto Verjährung von Unfallversicherungs-Beiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«*)

Nr. 10530.

Rechtssatz wie sub Nr. 10529. — Erk. v. 19. März 1897, Z. 1569.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 18. Juli 1895, Z. 8903, puncto Verjährung von Unfallversicherungs-Beiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Nr. 10531.

Rechtssatz wie sub Nr. 10529. — Erk. v. 19. März 1897, Z. 1570.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 27. September 1895, Z. 5379, puncto Verjährung von Unfallversicherungs-Beiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird bezüglich des Ausspruches über die Verjährung der vorgeschriebenen Unfallversicherungs-Beiträge als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8936 (Bd. XIX, J. 1895).

Nr. 10532.

Rechtssatz wie sub Nr. 10529. — Erk. v. 19. März 1897, ZZ. 1571 bis 1602.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 20. Juni 1895, Z. 16770, 17. Juli 1895, ZZ. 2116, 859 u. s. w., puncto Verjährung von Unfallversicherungs-Beiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Nr. 10533.

1. Grundlage für die wegen Annullirung eines Wahlactes vorgenommene Neuwahl des Gemeindeausschusses. — Prüfung der hiebei angebrachten Einwendungen gegen Eintragungen in die Wählerlisten und einzelne Stimmabgaben. — 2. Wählerverzeichniß im Unterschiede mit Wählerlisten. — 3. Die Wahlberechtigung nicht alterirende Beisätze in den Wählerlisten. (Böhmen.) — Erk. v. 20. März 1897, Z. 1651.

Josef Škorpil und Gen. (Adv. Dr. Josef Herold) ca. böhm. Statthalterei (M.-S. Houdek); E. vom 29. September 1895, Z. 150887, puncto Gemeindeausschußwahl in Škvorec.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Am 14. Mai 1895 haben für die Gemeinde Škvorec nach Maßgabe der Entscheidung des Min. des Innern vom 8. October 1893, Z. 24199, welche mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 28. November 1894, Z. 4561, aufrecht erhalten worden war, die Gemeindeausschußwahlen in der Gemeinde Škvorec, und zwar auf Grundlage der am 20. April 1891 aufgelegten und in Rechtskraft erwachsenen Wählerlisten stattgefunden. — Die gegen diese Wahlen von Johann Šimek und Genossen erhobenen Einwendungen wurden mit der Entscheidung der Statthalterei vom 29. September 1895, Z. 150887, zurückgewiesen und ist gegen diese Entscheidung die Beschwerde des Josef Škorpil und Genossen gerichtet.. — In dieser Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der Wahlen und darum die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung aus den folgenden auch im Administrativverfahren angebrachten Einwendungen bestritten: Die Wahl sei ungesetzlich, weil sie 1. auf ungesetzlichen Grundlagen vorgenommen wurde, und ungesetzlich 2. wegen einzelner Wahlvorgänge.

Die Beschwerde vermeint, den ad 1 erwähnten Beschwerdepunkt damit begründen zu können, daß in den zur Verwendung gekommenen Wählerlisten im I. Wahlkörper an Stelle des Johann Lebr, Josef Škorpil, im II. Wahlkörper an Stelle des Franz Bejšovec, Johann Lebr eingetragen war, daß weiter im III. Wahlkörper als Wähler Wenzel Ginther, Adalbert Ginther und Josef Šmid's Erben eingetragen waren, während in den rechtskräftigen Listen vom Jahre 1891 der letztgenannte Wähler überhaupt nicht, an Stelle der erstgenannten Wähler aber Rosalie und Thekla Ginther eingetragen gewesen sind, daß endlich 8 in dem frühern Wählerverzeichniß eingetragene, namentlich angeführte Wähler in den zur Verwendung gelangten Wählerlisten nicht vorkamen. — Diese Anführungen sind aber nicht geeignet, den aufgestellten Beschwerdepunkt zu stützen. — Denn davon abgesehen, daß durch die im Administrativverfahren gepflogenen Erhebungen (Protokoll vom 2. August 1895) durch die übereinstimmenden Aussagen der Mitglieder der Wahlcommission constatirt worden ist, daß bei der Wahl im Jahre 1895 die rechtskräftigen Wählerlisten aus dem Jahre 1891 in Verwendung kamen

und daß diese Verwendung bei beiden Wahlen auch aus der Bestätigung auf den Wählerlisten ersichtlich ist, sind die in der Beschwerde angegebenen Abweichungen dadurch aufgeklärt, daß in Folge von Reclamationsentscheidungen im I. Wahlkörper an Stelle des Wenzel Vaněk zunächst Johann Lebr und sodann an dessen Stelle Josef Škorpil, der die Realität des Wenzel Vaněk erkauft hatte und für welchen die Steuer vorgeschrieben worden war, gesetzt wurde. — Die Zulassung des Josef Škorpil zur Wahl, bezw. dessen selbstständige Eintragung in die Wählerlisten aus dem Grunde, weil derselbe die von Wenzel Vaněk erkaufte Realität als Alleineigenthümer besaß, während er in den Wählerlisten noch mit seiner Gattin als Mitbesitzer eingetragen war (§ 8 Gem.-Wahlord.), war als dem Wahlacte vom Jahre 1891 zugehörig nicht zu erörtern. — Die Wiedereintragung des Johann Lebr an Stelle des Franz Bejšovec in den II. Wahlkörper ist durch die eben besprochenen, den I. Wahlkörper betreffenden Verfügungen aufgeklärt. — Die Wähler Wenzel und Adalbert Ginther und Šmid Josef Erben waren nicht blos in den bei der Wahl im Jahre 1891 und 1895 benützten Wählerlisten, sondern auch in den von den Beschwerdeführern selbst verfaßten Abschriften dieser Wählerlisten sub Post Nr. 9, 31 und 64 eingetragen; ebenso der Wähler Franz Pavlinek. — Das Nichtvorkommen der 8 namentlich benannten, in das Wählerverzeichniß einbezogenen, aber in die Wählerlisten nicht aufgenommenen Wähler ist aber für das Beweisthema irrelevant, weil ja das Wählerverzeichniß lediglich die Grundlage für die Verfassung der Wählerlisten zu bilden hat und daraus also, daß Wähler wohl im Wählerverzeichniß, nicht aber in den Wählerlisten erscheinen, keineswegs auf eine erst nachträglich erfolgte Auslassung geschlossen werden kann.

Ad 2 beanständet die Beschwerde die Giltigkeit der Wahl im III. Wahlkörper, in welchem das Stimmenverhältniß der Majorität zur Minorität 36 zu 27 betragen hat, wegen Auslassung der oben erwähnten, lediglich in das Wählerverzeichniß aufgenommenen Wähler in den Wählerlisten — wie bereits ausgeführt wurde — mit Unrecht. — Ebenso unbegründet ist der Beschwerdepunkt, daß Franz Pavlinek zur Wahl zugelassen wurde, obschon in den Wählerlisten bei seinem Namen eingetragen war: »wählt nicht«. — Denn durch diesen Beisatz der Wählerlisten konnte die mit der Eintragung des Genannten in dieselben verbundene Rechtsfolge der Berechtigung zur Wahl nicht aufgehoben werden. — Durch die schon in der Statth.-Entscheidung als incorrect anerkannte Stimmgebung der Wähler Johann Štěpán und Johann Repa (2 Stimmen) wird aber das Ergebniß der Wahl in keiner Weise alterirt.

Im II. Wahlkörper wird das Ergebniß der Wahl, welche das Stimmenverhältniß von 5 zu 4 ergeben hat, darum beanständet, weil — wie bereits erwähnt — in den Wählerlisten des Jahres 1891, nicht aber in jenen des Jahres 1895 im II. Wahlkörper Franz Bejšovec eingetragen war. — Diese Aenderung der rechtskräftigen Wählerlisten ist bereits bei dem ad 1 erwähnten Beschwerdepunkt besprochen und als aufgeklärt bezeichnet worden.

Durchaus unbegründet ist endlich auch die Bestreitung des Wahlergebnisses im I. Wahlkörper, und zwar deshalb, weil die Wahl dieses Wahlkörpers eine einstimmige gewesen war und weil die Ausübung des Wahlrechtes durch Josef Škorpil in diesem Wahlkörper, bezw. die nach den

Ergebnissen des Reclamationsverfahrens erfolgte Aenderung der ursprünglichen Eintragung des Wenzel Vaněk aus den ad 1 erwähnten Gründen genügend aufgeklärt ist.

Nr. 10534.

1. Die Bestellung der Reclamationscommission für die Wahl der Ortsvertretung hat durch den Gemeinde- und nicht durch den Ortsausschuß zu erfolgen. — 2. Die durch Realbesitz begründete Gemeindemitgliedschaft ist von dem ordentlichen Wohnsitze in der Gemeinde (dem Orte) nicht abhängig. — 3. Wahlrecht des Pfarrbeneficiaten. (Böhmen.) — Erk. v. 20. März 1897, Z. 1652.

Wenzel Pejša ca. böhm. Statthalterei (M.-S. Houdek); E. vom 8. October 1895, Z. 154572, puncto Ortsausschußwahl in Borotin.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Angelegenheit des Reclamationsverfahrens anläßlich der Ortsausschußwahl in Borotin hat die Statthalterei mit Erlaß vom 8. October 1895, Z. 154572, unter anderen auch die folgenden von Wenzel Pejša angebrachten Einwendungen zurückgewiesen, und zwar: 1. Die Einwendung, daß die Reclamationscommission in gesetzwidriger Weise zu Stande gekommen ist, weil diese Behauptung — wie aus den diesbezüglich gepflogenen Erhebungen hervorgeht — den Thatsachen nicht entspricht; 2. die Einwendung, daß der Wähler Othmar Ritter von Nadherný, die Pfarre Borotin und der Wähler Josef Čap mangels des activen Wahlrechtes aus den Wählerlisten auszuscheiden seien, darum, weil durch die steuerämtlichen Ausweise dargethan ist, daß die genannten Wähler in der Ortschaft Borotin in Steuervorschreibung standen und also nach § 109 Gem.-Ord. wahlberechtigt sind.

Der V. G. Hof hat die Entscheidung als gesetzlich begründet erkannt. — Die Beschwerde vermeint, die ersterwähnte Einwendung zunächst darauf stützen zu können, daß die Bestellung der Reclamationscommission nicht durch den Gemeindeausschuß, sondern durch den Ortsausschuß hätte erfolgen sollen. — Allein diese Ansicht widerstreitet dem § 108 Gem.-Ord., nach welchem auf die Wahl der Ortsvertretung die Vorschriften der Gemeindewahlordnung volle Anwendung zu finden haben, sofern nicht eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt ist. In Betreff der Bestellung der Reclamationscommission ist nun eine solche ausdrückliche Ausnahme nicht festgesetzt und die Berufung des Ortsausschusses zu einer solchen Amtshandlung kann umsoweniger als selbstverständlich angesehen werden, als — wie aus den §§ 110 und 111 sich ergibt — der Ortsausschuß lediglich zur Verwaltung des Ortsvermögens und der Ortsanstalten berufen ist. — Die Behauptung der Beschwerde, daß die Wahl der Reclamationscommission durch den Gemeindeausschuß nicht correct vorgenommen wurde, weil die Ladung der einzelnen Ausschußmitglieder nicht ordnungsmäßig vollzogen wurde, wird durch die Acten widerlegt, und es hat insbesondere der Beschwerdeführer die bestrittene Ladung seiner Person in dem Protokolle vom 10. Februar 1894 ausdrücklich zugestanden.

Die in der ad 2 erwähnten Einwendung enthaltene Bestreitung der Wahlberechtigung des Ritter von Nadherný und des Josef Čap aus dem Grunde, weil die beiden Genannten in Borotin nicht wohnen, steht im Widerspruch mit der Bestimmung des § 109 und der Bestimmung des § 6

ad 2 a Gem.-Ord., weil die Gemeindemitgliedschaft — wie aus den cit. Bestimmungen sich ergibt — bei Personen, welche in der Gemeinde (dem Orte) einen Realbesitz haben, davon nicht abhängig ist, daß sie in der Gemeinde respective im Orte auch ihren ordentlichen Wohnsitz haben. — Die Bestreitung der Wahlberechtigung des Beneficiaten steht aber mit der Bestimmung des cit. § 109 und der Bestimmung des § 1, 2 ad b Gem.-Wahlord. im Widerspruch.

Nr. 10535.

Die Reclamationscommission als solche ist zur Anfechtung der in Ueberprüfung ihres amtswegigen Vorgehens seitens der höheren Instanzen erflossenen Entscheidungen beim V. G. Hofe legitimirt. — Erk. v. 20. März 1897, Z. 1137.

Mathias Egermayer ca. böhmische Statthalterei (M.-S. Houdek); E. vom 2. Februar 1896, Z. 199825, puncto Gemeindeausschußwahl in Cernic.

»Die Beschwerde wird wegen mangelnder Legitimation zurückgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus den Acten, insbesondere aus dem Berichte an die Bezirkshauptmannschaft in Pilsen ddto. 8. März 1896, Z. 44, und aus dem Contexte der Beschwerdeschrift selbst ergibt sich, daß sich durch den im administrativen Verfahren von Mathias Egermayer im eigenen Namen provocirten angefochtenen Erlaß puncto Gemeindeausschußwahl in Cernic die Reclamationscommission in Cernic für beschwert erachtete und daß die gegen obigen Erlaß beim V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde nicht mehr von Mathias Egermayer im eigenen Namen, sondern von ihm namens der Reclamationscommission überreicht worden ist. — Nun erscheint die Reclamationscommission als solche, als ein durch die Gemeindewahlordnung zur Besorgung gewisser Amtshandlungen im Wahlvorbereitungsverfahren berufenes Organ keineswegs legitimirt, die in Ueberprüfung ihres amtswegigen Vorgehens seitens der höheren Instanzen erflossenen Entscheidungen beim V. G. Hofe anzufechten, weshalb die Beschwerde wegen mangelnder Legitimation nach §§ 2 und 21 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 abgewiesen werden mußte.

Nr. 10536.

Wird durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß die Gesellschaft im Falle des Ablebens eines Gesellschafters mit dessen (einzelnen, mehreren oder allen) Descendenten fortzubestehen habe, so bedarf es beim Eintritte der letzteren in die Gesellschaft für den Fortbestand derselben keiner neuen Vertragsvereinbarung und es wird auch durch die Eintragung der Erben in das Handelsregister keine Gebührenpflicht begründet. — Erk. v. 23. März 1897, Z. 1716.

Firma »Getzner, Mutter und Comp.«, dann »Getzner und Comp.« in Feldkirch (Adv. Dr. Wilhelm Exle), ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smecchia); E. vom 10. October 1895, Z. 33617, puncto Vorlage von Behelfen zur Bemessung der Gebühr von Gesellschaftsverträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit Vertrag vom 1. August 1818 haben Christian Getzner zu Feldkirch, Xaver Mutter und André Gaßner zu Bludenz eine offene Handelsgesellschaft zum Betriebe der Baumwollfabrikation und Baumwollspinnerei errichtet. Dieser Vertrag wurde am 1. Juli 1830 und 30. April

1836 zwischen den beiden Erstgenannten und den Kindern des inzwischen verstorbenen Andrä Gaßner bis 1. Juli 1850 erneuert und von den Kindern und Erben der sämmtlichen mittlerweile verstorbenen ursprünglichen drei Gesellschafter weiterhin unter der Firma Getzner und Comp. und Getzner, Mutter und Comp. in Feldkirch, dann Getzner, Mutter und Comp. in Bludenz stillschweigend fortgesetzt. Am 26. April 1856 haben die damaligen Gesellschafter einen neuen Gesellschaftsvertrag auf die Dauer vom 1. Jänner 1855 bis 1. Jänner 1865, der jedoch stillschweigend verlängerbar sein sollte, errichtet, welcher mit dem von den zur Zeit vorhanden gewesenen fünf Gesellschaftern Andrä und Johann Gaßner, Andrä von Tschavoll und Josef Getzner, dann Christian, Mutter und — an Stelle des verstorbenen Andrä Mutter — dessen mj. Kindern abgeschlossenen, am 24. Juni 1871 vormundschaftsgerichtlich genehmigten Gesellschaftsvertrage umgeändert worden ist. In diesem Vertrage ist die Gesellschaftsdauer auf möglichst lange Dauer bestimmt (§ 28) und ist im § 6 vorgesehen, daß im Falle des Todes eines Gesellschafters dessen Descendenten (einzelne, mehrere oder alle) als dessen Nachfolger in die Gesellschaft eintreten sollen. — Laut des Auszuges aus dem Handelsregister für Gesellschaftsfirmen des Kreis- als Handelsgerichtes Feldkirch sind bei den fraglichen Firmen nachstehende Aenderungen eingetragen: Am 3. August 1874 der Eintritt der vier Söhne des verstorbenen Andreas Gaßner als Erben und Rechtsnachfolger desselben; am 24. Juni 1882 der Eintritt des Andreas Mutter, Sohnes des verstorbenen Christian Mutter; am 24. September 1887 der Eintritt der zwei Kinder des verstorbenen Josef Andreas Ritter von Tschavoll und am 12. April 1890 der Eintritt der sieben Söhne des verstorbenen Johann Gaßner an dessen Stelle.

Bezüglich dieser vier Protokollirungen wurde mit der angefochtenen Entscheidung der an die Firma Getzner und Comp. und Getzner, Mutter und Comp. ergangene Auftrag der Finanz-Bezirks-Direction Feldkirch vom 18. December 1893, Z. 21211, zur Vorlage der nöthigen Daten und Behelfe im Sinne des § 43 Geb.-Ges. behufs Bemessung der Gebühr nach Tarifpost 55 Geb.-Ges. aufrecht erhalten.

Die Beschwerdeführung bekämpft diese Entscheidung aus drei Gesichtspunkten: 1. weil bezüglich der Bilanzen und Inventare aus den Jahren 1874 und 1882 die gesetzliche Frist zur Aufbewahrung bereits abgelaufen ist, daher auch keine Berechtigung zur Abforderung derselben bestehe; 2. weil durch die Aenderung in der Person der Gesellschafter keine Neubegründung der Gesellschaft stattgefunden habe, daher von einer Gebührenpflicht überhaupt nicht die Rede sein könne; 3. weil das Bemessungsrecht des Staates verjährt wäre.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Der im Jahre 1871 abgeschlossene Gesellschaftsvertrag, bei welchem die seither verstorbenen vier Gesellschafter Andreas Gaßner, Christian Mutter, Josef Andreas Ritter von Tschavoll und Johann Gaßner als Contrahenten betheiligt waren, enthält im § 6 folgende Bestimmung: »Jeder Gesellschafter hat das Recht, auf seinen Todesfall auch ohne Einvernahme mit den übrigen Gesellschaftern einzelne, mehrere oder alle seine Descendenten zur Nachfolge in der Gesellschaft an seine Stelle zu berufen.... Stirbt ein Gesellschafter ohne einen Nachfolger ernannt zu

haben, so ist seine Descendenz stillschweigend zu seiner Nachfolge in der Gesellschaft berufen zu betrachten....« — Hiemit erscheint durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß die Gesellschaft im Falle des Ablebens eines Gesellschafters mit dessen Descendenten fortzubestehen habe. — Nach Art. 123, Z. 2, Handelsges.-B. wird die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll. — Ist diese letztere Bestimmung vertragsmäßig getroffen, so bewirkt der Tod eines Gesellschafters die Aufhebung der Gesellschaft nicht, dieselbe besteht vielmehr fort, und zwar bedarf es zu diesem Fortbestande nicht etwa einer neuen Vertragsvereinbarung zwischen den verbliebenen Gesellschaftern und den Erben des Verstorbenen, vielmehr liegt auch dem sonach fortbestehenden Gesellschaftsverhältnisse kein anderer als der ursprünglich giltige Gesellschaftsvertrag zu Grunde. — Da nun die Kinder eines Verstorbenen jedenfalls auch Erben desselben sind (§§ 728, 729, 731, 762 a. b. G. B.) so ist die vorbezogene Anordnung des § 6 des Gesellschaftsvertrages vom Jahre 1871 eine solche, welche im Grunde des Art. 123, Z. 2, Handelsges.-B. beim Eintritte des Todes eines Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft verhindert und die Fortsetzung derselben mit den Kindern des Verstorbenen herbeiführt, ohne daß es hiezu des Abschlusses eines neuen Rechtsgeschäftes bedarf. — Nun geht aus dem Handelsregisterauszuge zur Bestimmtheit hervor, daß die vier in Frage stehenden Protokollirungen eben durch den bereits im Gesellschaftsvertrage vom Jahre 1871 vorgesehenen Eintritt der Kinder je eines verstorbenen Gesellschafters an dessen Stelle in die Gesellschaft herbeigeführt worden sind und es ergibt sich hieraus, daß aus Anlaß dieser Aenderungen in den Personen der Gesellschafter besondere neue Vereinbarungen nicht zu treffen waren, und dies umsoweniger, als in den Fällen, in welchen dem verstorbenen Gesellschafter mehrere Kinder succedirten, diese zusammen nur an Stelle des verstorbenen Gesellschafters eintraten, daher auch nur einen Gesellschaftsantheil repräsentirten, wonach in dem internen Vertragsverhältnisse der Gesellschafter untereinander durch derartige Personenänderungen thatsächlich keinerlei rechtliche Aenderung herbeigeführt worden ist.

Die in der Tarifpost 55 Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, festgesetzten Gebühren sind nur von »Gesellschaftsverträgen« abzunehmen, also nur dann abzufordern, wenn solche Verträge wirklich abgeschlossen werden, wobei nach § 1, A. 3 Geb.-Ges. die Voraussetzung zutreffen müßte, daß über diese Verträge Rechtsurkunden ausgefertigt werden. — Diese letztere Voraussetzung hat bei Gesellschaftsverträgen über registerpflichtige Handelsgesellschaften nach Anmerkung 2 zur bezüglichen Tarifpost zu entfallen, indem für den Fall, als über eine solche Handelsgesellschaft ein schriftlicher Vertrag nicht ausgefertigt wurde, kraft gesetzlicher Fiction die Anmeldung, welche davon dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister gemacht wird, zugleich als die Rechtsurkunde darüber anzusehen ist. — Damit ist aber nicht gesagt, daß jede Registereintragsanmeldung als Rechtsurkunde zu gelten habe, indem das Wörtchen »davon« — wie es ja selbstverständlich ist — zu bedeuten hat, daß es sich in der Anmerkung 2 zur Tarifpost 55 nur um jene Anmeldungen handelt, welche zur Eintragung einer Handelsgesellschaft in das Handelsregister erstattet

werden, so daß die Anmeldung nur als Surrogat für die Beurkundung eines Gesellschaftsvertrages gebührenrechtlich in Betracht kommt. — Liegt vor, daß ein Gesellschaftsvertrag überhaupt nicht errichtet wurde, wie dies nach dem Vorausgeschickten im vorliegenden Falle zutrifft, so kann auch die handelsgerichtliche Registeranmeldung eine Gebührenpflicht nach Anmerkung 2 zur Tarifpost 55 Geb.-Ges. nicht herbeiführen.

Da nun durch den Eintritt der Kinder der vorgedachten verstorbenen vier Gesellschafter gewiß (jedoch ohne neues Rechtsgeschäft) neue Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten sind, so mußte dieser Umstand nach Art. 87 Handelsges.-B. allerdings bei dem Handelsgerichte behufs Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; diese Anmeldungen sind aber von den in der Anmerkung 2 zur Tarifpost 55 Geb.-Ges. behandelten wesentlich verschieden und vermögen die dort begründete Gebührenpflicht nicht herbeizuführen. — Handelt es sich aber bei den in Rede stehenden vier Protokollirungen — wie gezeigt — nicht um Rechtsgeschäfte, welche der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegen, so besteht auch nach § 43 Geb.-Ges. für die Partei keine Verpflichtung, dem Bemessungsamte irgend welche Nachweisungen oder Behelfe zu überreichen und es fehlt daher dem mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen Auftrage zur Vorlage derartiger Behelfe die gesetzliche Grundlage.

Nr. 10537.

1. Verjährungsfrage hinsichtlich des Rechtes zur Richtigstellung der unmittelbar zu entrichtenden 2perc. Gebühr von Zinsen der Geldeinlagen bei den zur Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Anstalten. — 2. Zahlungsfrist für diese Gebühren. — Erk. v. 23. März 1897, Z. 1711.

Banca popolare in Trient ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smecchia); E. vom 16. November 1894, Z. 26763, puncto Gebühren von ausgezahlten Dividenden und Zinsen der Geldeinlagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf Grundlage der Bestimmungen der §§ 3 und 4 Ges. vom 21. Mai 1873, R. G. B. Nr. 87, und des § 7 Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, hat das Hauptsteueramt in Trient der beschwerdeführenden Bank zur Reg. B. Post 173 ex 1890 an Scala (I)- und 2perc. Gebühren von ausgezahlten Dividenden und Zinsen der Geldeinlagen für das Jahr 1886 160 fl., für das Jahr 1887 173 fl. 60 kr., zusammen 333 fl. 60 kr. vorgeschrieben und nach Abzug der unter Reg. B. Post 252, Jour. Post 220 ex 1887 und Reg. B. Post 279, Jour. Post 349 ex 1888 bereits bemessenen und eingezahlten Beträge pro 1886 per 7 fl. 50 kr., pro 1887 per 6 fl. 25 kr., zusammen 13 fl. 75 kr. die Nachzahlung des Restbetrages per 319 fl. 85 kr. nebst der Steigerung ex § 79 Geb.-Ges. per 639 fl. 70 kr., im Ganzen also 959 fl. 55 kr. eingefordert. — Im weiteren Recurszuge wurde diese Gebührenbemessung mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt, die Gebührenerhöhung jedoch im Gnadenwege gänzlich nachgesehen.

In der Beschwerde wird weder die Richtigkeit der vorgeschriebenen Gebühr, noch deren ziffermäßige Höhe bestritten, sondern derselben nur die Einwendung der Verjährung gemäß § 3 Ges. vom 18. März 1878, R. G. B.

Nr. 31, — und auch diese nur bezüglich der für das Jahr 1886 bemessenen 2perc. Gebühr — entgegengesetzt, zugleich aber der Ausspruch verlangt, daß die beschwerdeführende Bank nicht verpflichtet sei, die 2perc. Gebühr von den Zinsen der Geldeinlagen selbstständig zu berechnen und $^1/_2$jährig zu bezahlen, sondern daß sie dieselbe nur auf Grund eines Zahlungsauftrages der competenten Finanzbehörde zu entrichten habe.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde in beiden Punkten unbegründet und war hiebei von der Erwägung geleitet, daß die beschwerdeführende Bank nach Art. 25 ihrer Statuten Passivcapitalien gegen Ausgabe von Einlagebücheln aufnimmt, somit zu jenen Anstalten zählt, für welche das Gesetz vom 21. Mai 1873, R. G. B. Nr. 87, in Geltung steht. — Nun bestimmt aber der § 5 dieses Ges. ganz ausdrücklich, daß auf derlei Anstalten der § 12 Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und der § 7 Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, Anwendung finden und es haben nach dem letztcit. Gesetze die zur Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Anstalten die 2perc. Gebühr von den Zinsen der Geldeinlagen in den vom Finanz-Ministerium zu bestimmenden Zeitabschnitten nach §§ 5 und 12 Ges. vom 13. December 1862 nachhinein unmittelbar, und zwar unter den im letzten Absatze des § 12 leg. cit. vorgesehenen Rechtsfolgen zu entrichten. — Es handelt sich hier sonach um eine Gebühr, welche die beschwerdeführende Bank ohne eine ämtliche Bemessung einzuzahlen verpflichtet war, und zwar in dem durch das Gesetz festgesetzten Ausmaße (2 Percent), unter Zugrundelegung desjenigen Werthbetrages, welchen das Gesetz als gebührenpflichtig bezeichnet (nach der Bilanz pro 1886, 7891 fl. 31 kr., rund 7900 fl.) und in den Zeitabschnitten, welche das Finanzministerium bestimmt, bezw. der beschwerdeführenden Bank bekannt gegeben hat.

In der letzterwähnten Beziehung wird von der Bank allerdings geltend gemacht, daß der Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 7. Mai 1875, Z. 886, mit welchem die Termine zur Einzahlung der 2perc. Gebühr von den Zinsen der Geldeinlagen auf den 31. Jänner und 31. Juli jeden Jahres festgesetzt wurden, im Reichsgesetzblatte nicht kundgemacht worden sei. — Allein darauf kommt es nicht an, weil durch die Anordnung des § 7 Abs. 3 Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, dem Finanz-Ministerium nur die Möglichkeit und das Recht eingeräumt wurde, zur Entrichtung dieser Gebühren nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles bestimmte Zeitabschnitte festzusetzen. — Da nun ein Beschwerdepunkt in der Richtung nicht erhoben wird, daß der cit. Finanz-Min.-Erlaß vom 7. Mai 1875, Z. 886, der beschwerdeführenden Bank nicht mitgetheilt worden wäre, oder daß sie überhaupt von der Bestimmung der darin zur Gebührenentrichtung festgesetzten Zeitabschnitte keine Kenntniß erhalten habe, so hatte der V. G. Hof davon auszugehen, daß der bezogene Erlaß der beschwerdeführenden Bank thatsächlich bekannt geworden ist.

Im vorliegenden Falle hat nun die beschwerdeführende Bank — wie actenmäßig vorliegt — termingemäß nicht eingezahlt, sondern ihre Bilanzausweise für das Jahr 1886 erst nach Ablauf der in dem Erlasse vom 7. Mai 1875 bestimmten Termine, und zwar erst über ämtliche Aufforderung vom 8. August 1887, Z. 382, am 9. desselben Monates dem Haupt-

steueramte in Trient mitgetheilt. — Darnach ist für die 2perc. Gebühr — deren rechtlicher Bestand nach dem Vorausgeschickten in keinerlei Weise bestritten wird — die Zahlungspflicht auch nicht verjährt, weil einerseits die Verpflichtung der Banca popolare in Trient zur unmittelbaren Entrichtung dieser Gebühr bei ihrer Verfallszeit im § 5 Ges. vom 21. Mai 1873, bezw. im § 7 Ges. vom 29. Februar 1864 begründet erscheint, andererseits aber feststeht, daß die Bank dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist. — Die Finanzverwaltung ist daher — wie bereits gesagt wurde — erst auf Grund der der beschwerdeführenden Bank abgeforderten Bilanz in die Lage versetzt worden, eine Gebührenvorschreibung für das Jahr 1886 vorzunehmen. Da aber diese erste unter Reg. B. Post 252, Jour. Post 220 ex 1887, vollzogene Vorschreibung vom Jahre 1887 nicht in der richtigen Weise erfolgt war, hat sich an dieselbe eine weitere, nachträgliche Vorschreibung im Jahre 1890 angeschlossen. — Diese Nachtragsvorschreibung stellt sich somit als die Richtigstellung jener ursprünglichen Gebührenbemessung dar, für welche im § 3 Verjährungsgesetzes eine dreijährige Verjährungsfrist festgesetzt ist, und diese Frist war, da deren Lauf mit Ablauf des Verwaltungsjahres 1887 begonnen hat, im Zeitpunkte der Zustellung des angefochtenen Zahlungsauftrages am 24. April 1890 noch nicht abgelaufen. — Demzufolge stellt sich die Einforderung der richtiggestellten Gebühr als gerechtfertigt dar.

Nr. 10538.

Die Begünstigung der Ah. Entschließung vom 11. Jänner 1860 für Tirol und Vorarlberg findet nur auf Besitzungen und Grundstücke Anwendung, welche der Landwirthschaft gewidmet, zugleich aber von Bauern bewirthschaftet sind. — Erk. v. 23. März 1897, Z. 1712.

Josef Disertori ca. Finanz-Min.; E. vom 21. Februar 1896, Z. 49316, puncto Kaufvertragsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10539.

1. Zur Frage nach der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 20. December 1880 auf eine Genossenschaft bei statutenmäßiger Berechtigung derselben zum Abschlusse von Verträgen über Pachtungen und über den Kauf und Verkauf von Immobilien, dann zur Ertheilung von Darlehen unter Hinzutritt eines Nichtmitgliedes als Bürgen (Mitschuldners). — 2. Die Anwendbarkeit dieses Gesetzes ergibt sich aus der Thatsache der Registrirung der Genossenschaft an sich noch nicht. — Erk. v. 24. März 1897, Z. 1738.

Spar- und Vorschußverein in Andrychau, reg. Gen. mit unbeschr. Haftung (Adv. Dr. Isidor Daniel), ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg (St.-J. Bugno); E. vom 11. Juli 1896, Z. 67636, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Nach § 3 der Statuten des beschwerdeführenden Spar- und Vorschußvereines ist Zweck der Genossenschaft: 1. Die Anleitung zur Sparsamkeit durch Erleichterung der Capitalisirung kleiner

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7199 (Bd. XVII, J. 1893).

Einlagen; 2. der Betrieb des Bankgeschäftes auf gemeinsame Rechnung der Genossenschaftsmitglieder, um denselben, vermöge ihres gemeinsamen Credites die ihnen nöthigen Bargelder gegen eine mäßige Verzinsung und bequeme Ratenzahlung zu beschaffen. — In dieser grundsätzlichen, den Zweck des Vereines allgemein umschreibenden Bestimmung der Statuten kommt allerdings nicht vor, daß zum Zwecke des Vereines auch die Berechtigung gehört, Verträge über Pachtungen und über den Kauf und Verkauf von Immobilien abzuschließen; diese Bestimmung ist aber in einem abgesonderten Theile der Statuten, welcher die Erledigung und den Wirkungskreis des Aufsichtsrathes zum Gegenstande hat, enthalten.

Allein es ist selbstverständlich, daß dieser Umstand für sich dem Spar- und Vorschußverein die Begünstigungen des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, zu sichern nicht vermag, weil bei Beurtheilung der Anwendbarkeit dieses Gesetzes nicht nur die grundsätzlichen allgemeinen, sondern auch alle andern einzelnen statutenmäßigen Festsetzungen in Betracht gezogen werden müssen. Die Bestimmung des Punktes 1 des § 43 der Statuten vom Jahre 1877, welcher die Abschließung von Verträgen über Pachtungen und über den Kauf und Verkauf von Immobilien zum Gegenstande hat, läßt in keiner Weise entnehmen, daß es sich dabei nur um eine interne organische Maßregel für die Thätigkeit des Vereines als solchen handeln würde, wie etwa um die Einräumung der Befugniß die im Besitze der Genossenschaft befindlichen Realitäten in Bestand zu geben, oder Realitäten zum Zwecke der Sicherung der Einbringung der darauf sichergestellten Forderungen der Genossenschaft oder für den eigenen Gebrauch derselben zu erwerben und wenn deren Erhaltung im Besitze der Genossenschaft als nicht im Interesse derselben gelegen erscheinen würde, wieder zu veräußern; im Gegentheil läßt die allgemeine Fassung dieser Bestimmung die Deutung zu, daß die Genossenschaft berechtigt ist, sich förmlich und geschäftsmäßig mit dem Kauf und Verkauf von Realitäten zu befassen ohne beim Abschlusse dieser Geschäfte auf die eigenen Mitglieder beschränkt zu sein und erscheint diese Deutung umso berechtigter, als es an einer statutenmäßigen Declaration, daß sich der Geschäftsverkehr der Genossenschaft grundsätzlich nur auf die eigenen Mitglieder zu beschränken habe, fehlt und eine solche Declaration sich insbesondere auch nicht aus dem oben cit. § 3 der Statuten ergibt. — Es ist auch weiter richtig, daß die Bürgen bei Darlehen auf Notariatsacten und bei Wechseln keineswegs Mitglieder des Vereines sein müssen; dies ergibt sich deutlich aus dem § 56, Abs. 3, der oberwähnten Statuten und dies wird auch seitens der beschwerdeführenden Genossenschaft zugegeben. Aus dem von derselben producirten Formulare eines Notariatsactes über Schuldscheine geht hervor, daß der Schuldschein zwischen dem Darlehensnehmer und den Bürgen gar nicht unterscheidet, denn alle bekennen und bestätigen, ein Darlehen aufgenommen zu haben und verpflichten sich solidarisch zur Zurückzahlung desselben sammt Nebengebühren. Sonach besteht zwischen dem eigentlichen Darlehensnehmer und den Bürgen kein Unterschied und die Verpflichtung zur solidarischen Zahlung begründet ein Mitschuldverhältniß im Sinne des § 1347 a. b. G. B., woraus sich ergibt, daß in Bezug auf Darlehensgeschäfte der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft auf die eigenen Mitglieder nicht eingeschränkt erscheint.

Die Berufung darauf, daß es sich im gegebenen Falle um eine registrirte Genossenschaft handelt und daß eine solche schon aus der Thatsache der Registrirung einen Anspruch auf die im Gesetze vom 27. December 1880 vorgesehene Erwerbsteuerbefreiung habe, ist nicht zutreffend; denn das Gesetz vom 27. December 1880 bezw. jenes vom 14. April 1885 findet auch auf eine registrirte Genossenschaft nur dann Anwendung, wenn selbe ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf ihre eigenen Mitglieder beschränkt, eine Voraussetzung, welche sich keineswegs aus der Thatsache der Registrirung einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft ergibt, zumal das Gesetz vom 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, die Eigenschaft einer registrirten Genossenschaft nicht auf die Voraussetzung stellt, daß dieselbe ihren Geschäftsbetrieb auf die eigenen Mitglieder eingeschränkt haben müsse, diese Bestimmung vielmehr dem Genossenschaftsvertrage (Statuten) vorbehalten erscheint. — Da nach dem oben Auseinandergesetzten die Voraussetzung, daß der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft statutenmäßig auf ihre eigenen Mitglieder beschränkt sei, im gegebenen Falle nicht zutrifft, konnte in der angefochtenen Entscheidung, insoferne mit derselben die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880 auf die beschwerdeführende Genossenschaft ausgesprochen wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, wobei nur noch zu erinnern kommt, daß bei der Frage der Anwendbarkeit des letztcit. Gesetzes es nicht auf die thatsächlichen Verhältnisse, sondern auf die statutenmäßige Berechtigung beim Geschäftsbetriebe ankommt.

Nr. 10540.

Die zum statutenmäßigen Geschäftsbetriebe einer Genossenschaft gehörige Besorgung von Eincassirungen und Intervention bei Einlösung von Domicilwechseln ihrer Mitglieder schließt die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880 auf diese Genossenschaft aus. — Erk. v. 24. März 1897, Z. 1739.

Commercielle und industrielle Creditbank, reg. Gen. mit beschr. Haftung, in Nadwórna, ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg; E. vom 25. Juli 1896, Z. 73648, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10541.

1. Merkmale des Großbetriebes (Ziegel- und Kalkbrennerei) in Absicht auf die Einreihung desselben in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung des Erwerbsteuerpatentes vom Jahre 1812. — 2. Voraussetzungen für den Vorhalt des Gutachtens der Vertrauensmänner an den Steuerpflichtigen im Verfahren nach diesem Patente. — Erk. v. 24. März 1897, Z. 1734.

Philipp Dub ca. Finanz-Landes-Direction in Prag; E. vom 5. Juli 1896, Z. 45935, puncto Erwerb- und Einkommensteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«**)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7060, 7061 (Bd. XVI, J. 1892).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 8409 (Bd. XIX, J. 1895).

Nr. 10542.

Einkommenbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1841. — I. Classe: Ermittlung des Durchschnittseinkommens bei einer drei Jahre nicht erreichenden Betriebsdauer. — Erk. v. 24. März 1897, Z. 1735.

Dr. Moritz Stein ca. böhm. Finanz-Landes-Direction; E. vom 14. August 1896, Z. 64947, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10543.

1. Mangel der Beschwerdelegitimation an Seite des einzelnen Interessenten bei Aberkennung der Oeffentlichkeit eines Weges. — 2. Zur Frage nach der rechtlichen Bedeutung einer an die Gemeinde erlassenen Verfügung des Landesausschusses zur Kategorisirung und Evidenzstellung der Gemeindestraßen und Wege für die Oeffentlichkeit der letzteren. Berechtigung des Landesausschusses zur amtswegigen Aufhebung eines den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Gemeindeausschußbeschlusses auf Einreihung eines Weges in das bezügliche Verzeichniß. (Kärnten.) — Erk. v. 24. März 1897, Z. 1740.

Gemeinde Gräbern-Prebl und Med. Dr. Max Köhler (Adv. Dr. Math. Abuja) ca. Kärntner Landesausschuß; mitbeth. Karoline Bancalari und Gen. (Adv. Dr. Rich. Foregger); E. vom 19. September 1895, Z. 9853, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die Beschwerde wird als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der vorliegenden Streitsache handelt es sich um den zwischen dem Grillitschhofe und der Schallerhube in Prebl auf den zu dem ersteren Hofe gehörigen Acker- und Weideparcellen Nr. 230 und 231 bestehenden Weg, welcher mit dem Beschlusse des Gemeindeausschusses Gräbern-Prebl vom 18. November 1894 als Einschichtenweg unter die öffentlichen Wege mit der Bestimmung aufgenommen wurde, daß derselbe von dem jeweiligen Besitzer der Schallerhube zu erhalten sei. — Dieser Gemeindeausschußbeschluß wurde aus Anlaß einer von den Eigenthümern der Curanstalt Preblau, zu welcher der Grillitschhof gehört, eingebrachten Beschwerde mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 19. September 1895, Z. 9853, aus dem Grunde aufgehoben, weil der bezeichnete Weg nicht dem allgemeinen Verkehre diene, sondern nur von dem Besitzer der Schallerhube benützt werde, somit nicht als öffentlicher Weg angesehen werden könne. — Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der hiergerichts von der Gemeinde Gräbern-Prebl einverständlich mit dem Besitzer der Schallerhube Dr. Max Köhler eingebrachten Beschwerde einerseits aus dem formellen Grunde der Rechtskraft des Gemeindeausschußbeschlusses und der Unstatthaftigkeit des amtswegigen Einschreitens des Landesausschusses in dieser Angelegenheit, andererseits mit der Behauptung der Oeffentlichkeit des fraglichen Weges bestritten.

Der V. G. Hof fand zunächst der in der Gegenschrift des Landesausschusses gegen Dr. Max Köhler erhobenen Einwendung des Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung in dieser Sache aus folgender Erwägung stattzugeben. — Einschichtenwege nennt der § 6 kärntn. Straßengesetzes vom 21. Mai 1890, L. G. B. Nr. 17, jene öffentlichen Wege,

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2329 (Bd. VIII, Z. 1884) und Nr. 3223 (Bd. X, Z. 1886).

welche die Verbindung von Gegenden oder Gehöften unter sich oder mit Ortschaften, Reichs-, Landes-, Gemeindestraßen und Wegen u. s. w. vermitteln. Die Erklärung eines solchen Weges als öffentlichen Weg hat demnach zur Folge, daß derselbe, wie jeder andere öffentliche Weg (Reichs-, Landes- oder Gemeindestraße) von Jedermann benützt werden kann und daß Niemandem ein ausschließliches Recht auf die Benützung des Weges zukommt. Aus der Oeffentlichkeitserklärung des Einschichtenweges zwischen der Schallerhube und dem Grillitschhofe könnte daher Dr. Max Köhler nicht als Besitzer der Schallerhube, sondern nur als Glied der Allgemeinheit das Recht auf die Benützung des Weges ableiten und deshalb kann auch durch die Aberkennung der Oeffentlichkeit des Weges nicht ein ihm persönlich zustehendes Recht, sondern nur allenfalls ein Recht der Gesammtheit verletzt werden. Da aber die Wahrung des allgemeinen Interesses nicht dem Einzelnen, sondern innerhalb ihres Bereiches nur der Gemeinde zukommt, erscheint Dr. Max Köhler zur Beschwerdeführung in dieser Sache bei dem V. G. Hofe gemäß § 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht berechtigt und war die Beschwerde, insoweit sie von dem Genannten eingebracht wurde, aus diesem Grunde zurückzuweisen.

Dagegen fand der Gerichtshof die von der mitbetheiligten Partei wegen angeblicher Ungiltigkeit des Gemeindeausschußbeschlusses, betreffend die Einbringung dieser Beschwerde gegen die Legitimation der Gemeindevorstehung Gräbern-Prebl erhobene Einwendung nicht zu berücksichtigen, weil durch das der Beschwerde beigeschlossene Protokoll vom 10. November 1895 der Beschluß des Ausschusses der genannten Gemeinde gegen die Entscheidung des kärntn. Landesausschusses vom 19. September 1895, Z. 9853, die Beschwerde an den V. G. Hof zu ergreifen, nachgewiesen ist und dieser Gerichtshof die formelle Giltigkeit dieses laut der vorliegenden Acten von der competenten Behörde nicht beanständeten Beschlusses in Zweifel zu ziehen keinen Anlaß hatte.

In der Sache selbst war vor Allem die Bedeutung der Currende des Landesausschusses vom 24. Jänner 1891, Z. 782, auf welche die angefochtene Entscheidung sich wesentlich stützt, sowie die Bedeutung des mit der Entscheidung aufgehobenen Gemeindeausschußbeschlusses zu untersuchen. — Mit dem Erlasse vom 24. Jänner 1891, Z. 782, hat der Landesausschuß die Gemeinden des politischen Bezirkes Wolfsberg aufgefordert, die ihnen nach § 38, Punkt 2 und 3 Straßengef. vom 21. Mai 1890 zukommende Einreihung der außer den vom Staatsschatze erhaltenen Straßen, sowie der Landes- und subventionirten Straßen im Gemeindegebiete bestehenden Straßen und Wege in die in den §§ 4, 5 und 6 ibidem angeführten Kategorien der Gemeindestraßen und Wege, der Ortschafts- (Nachbarschafts-)Wege und der Einschichtenwege vorzunehmen. Zu diesem Behufe hatte nach den Weisungen des Erlasses zunächst jeder Gemeindevorsteher ein Verzeichniß der Straßen und Wege seiner Gemeinde unter Ersichtlichmachung der Kategorie, in welche dieselben gehören und wem deren Erhaltung zur Pflicht zu machen sei, zu verfassen und sodann an der Hand dieses Verzeichnisses die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses über die Classification der Straßen und Wege einzuholen, worauf die Kundmachung des bezüglichen Gemeindeausschußbeschlusses mit dem Beifügen

zu erfolgen hatte, daß es Jedermann freistehe, gegen denselben binnen 14 Tagen den Recurs einzubringen. — Hiedurch sollte und konnte selbstredend weder über den Charakter der Straßen und Wege, noch in Betreff der Erhaltungspflicht bezüglich derselben eine im Streitfall maßgebende und für die Betheiligten rechtsverbindliche Entscheidung getroffen werden, da ja eine solche die vorausgegangene Thatbestandserhebung und Anhörung der betheiligten Parteien, sowie deren persönliche Verständigung von dem Beschlusse zur unerläßlichen Voraussetzung haben müßte. — Der Zweck dieser Anordnung des Landesausschusses war vielmehr — wie auch aus ihrem Inhalte deutlich hervorgeht — nur der: in jeder Gemeinde die in ihrem Gebiete bestehenden Gemeindestraßen und Wege, Ortschaftswege und Einschichtenwege mit den zur Erhaltung der beiden letzteren Kategorien verpflichteten Parteien in Uebersicht zu bringen, mit anderen Worten: in jeder Gemeinde einen Straßen- und Wegekataster herzustellen, damit — wie es in der Currende heißt — bei Handhabung der Straßenpflege »die Gemeindeverwaltung und der Landesausschuß zu jeder Zeit genau wisse, welche Bestimmungen des Straßengesetzes auf eine bestimmte Wegstrecke sammt dahin gehörigen Objecten anzuwenden seien«. — Die den Gemeinden aufgetragene Kategorisirung und Evidenzstellung der Gemeindestraßen und Wege war sohin ein reiner Verwaltungsact, bei welchem der öffentliche Charakter der betreffenden Straßen und Wege als unbestritten feststehend vorausgesetzt wurde. Denn mit der citirten Currende wurden die Gemeinden nur instruirt, wie bei der Classification der durch das Straßengesetz in drei Kategorien eingetheilten öffentlichen Straßen und Wege in der Gemeinde vorzugehen sei; von der Oeffentlichkeitserklärung der Wege ist in der Currende mit keinem Worte die Rede und waren daher in das Wegeverzeichniß nur jene Gemeindestraßen und Wege, Ortschafts- und Einschichtenwege aufzunehmen, deren Oeffentlichkeit zweifellos und unbestritten feststand. In diesem Sinne die Gemeinden zu instruiren und die kategorienweise Evidenzstellung der Gemeindestraßen und Wege anzuordnen, war der Landesausschuß zweifellos berechtigt und konnte er sich auch vorbehalten, einen den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Gemeindeausschußbeschluß, durch welchen ein Weg höherer Kategorie in eine geringere Kategorie eingereiht würde, aufzuheben, bezw. das Wegeverzeichniß richtig zu stellen, weil ein solcher Beschluß nicht die Regelung strittiger Parteirechte, sondern die Verfassung eines Verwaltungsbehelfes — des Wegeverzeichnisses — zum Gegenstande hatte, somit nicht als eine instanzmäßige Entscheidung, sondern als ein Verwaltungsact aufzufassen war.

Wenn der Vertreter der mitbetheiligten Partei der Currende des Landesausschusses bei der ö. m. Verhandlung eine andere mit ihrem Wortlaute nicht wohl vereinbarliche Deutung gegeben hat, so konnte dies den Gerichtshof in seiner Auffassung um so weniger beirren, als die Tendenz des Erlasses aus seinem Wortlaute und seinem Zwecke deutlich hervorgeht.

Diesem nach kann aber auch dem Beschlusse des Gemeindeausschusses Gräbern-Prebl vom 18. November 1894 (das weitere Citat 15. December 1894 in der angefochtenen Entscheidung ist offenbar unrichtig, da unter diesem Datum ein Gemeindeausschußbeschluß nicht gefaßt, sondern obiger Gemeindeausschußbeschluß vom Landesausschusse genehmigt wurde) die Be-

deutung einer instanzmäßigen Entscheidung über die Oeffentlichkeit des fraglichen Weges im Sinne des § 38, Punkt 1 und des § 41 Straßengesetz umso weniger beigelegt werden, als der Beschluß ohne Erhebung der für den öffentlichen Charakter eines Weges maßgebenden Verhältnisse und ohne Einvernehmung des Eigenthümers des Grundes und Bodens, über welchen der Weg führt, gefaßt wurde und nach seinem Wortlaute auch nur besagt, daß das Wegeverzeichniß durch Aufnahme des von der Schallerhube zum Grillitschhofe führenden Fahrweges in die Kategorie der Einschichtenwege zu ergänzen ist. Es stellt sich sohin auch dieser Beschluß als ein im Sinne der Landesausschuß-Currende vom 24. Jänner 1891, Z. 782, vollzogener Verwaltungsact dar, welcher die Ergänzung des für den Verwaltungsgebrauch bestimmten Wegeverzeichnisses bezweckte, eine Rechtswirkung für den betreffenden Grundeigenthümer aber nicht zur Folge haben konnte.

Wenn nun der Landesausschuß den erwähnten Beschluß des Gemeindeausschusses aus dem Grunde aufgehoben hat, weil in das Wegeverzeichniß nur die im Gebiete der Gemeinde bestehenden öffentlichen Wege der drei benannten Kategorien aufzunehmen waren, dem besagten Einschichtenwege aber nach den von der Gemeinde selbst angegebenen Thatumständen die wesentlichen Merkmale eines öffentlichen Weges fehlen, so ist mit der angefochtenen Entscheidung lediglich das Wegeverzeichniß als Behelf für die Handhabung der Straßenpflege richtig gestellt, somit ein reiner Verwaltungsact ausgeübt worden, welcher weder an eine bestimmte Frist gebunden, noch durch die unter anderen Voraussetzungen seitens des Landesausschusses erfolgte frühere Genehmigung der Ergänzung des Wegeverzeichnisses behindert war. — Durch diese mit der angefochtenen Entscheidung verfügte Richtigstellung des Wegeverzeichnisses wurde die Gemeinde, welcher es unbenommen bleibt, in Betreff der Oeffentlichkeit des in Frage stehenden Weges das ordnungsmäßige Verfahren einzuleiten und instanzmäßig zu entscheiden, in ihren Rechten nicht verletzt und war deshalb die Beschwerde derselben im Sinne des § 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig zurückzuweisen.

Der Zuspruch der Kosten an die mitbetheiligte Partei konnte schon deshalb nicht erfolgen, weil dieselben weder in der Gegenschrift noch vom Vertreter der Partei bei der ö. m. Verhandlung ziffermäßig liquidirt worden sind.

Nr. 10544.

Zur Festsetzung des jährlichen Beitrages der Theilnehmer an den Nutzungen des Gemeindegutes zu dem mit diesen Nutzungen verbundenen, aus der Gemeindecasse bestrittenen Aufwande (Aufsichts- und Culturkosten 2c.) ist ausschließlich der Gemeindeausschuß berechtigt. (Böhmen.) — Erk. v. 24. März 1897, Z. 1215.

Josef Hajšmann und Gen. (Adv. Dr. Em. Dyk) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; mitbeth. Gemeinde Nebillau (Adv. Dr. Johann Lenoch); E. vom 12. Juni 1895, Z. 21825, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Nach der Actenlage nehmen an den Nutzungen des Gemeindewaldes Cat.-Z. 338/a und 338/b — circa 48 Joch — in Nebillau seit unvordenklichen Zeiten 21 den Altansässigen gehörige Realitäten

mit Grundstücken im Ausmasse von 10 bis 30 Joch derart Theil, daß zwei Realitäten und zwar C.-Nr. 11 und 33 Doppelantheile zugewiesen wurden, daher zusammen immer 23 Antheile an Holz und Streu zur Vertheilung gelangten, wogegen die Antheilberechtigten zu den von der Gemeinde bestrittenen Aufsichts- und Culturkosten, Steuern und sonstigen Abgaben vom Walde variable Beiträge, und zwar soweit dies aus den Acten zu entnehmen ist, von 1 fl. bis 1 fl. 50 kr., 3 fl. bis circa 5 fl. geleistet haben. — Nachdem im Laufe der Zeit von fünf antheilberechtigten Realitäten Grundstücke abverkauft wurden, so daß die Stammwirthschaften, und zwar C.-Nr. 11, 28, 31, 32 und 50 unter das Ausmaß von je 10 Joch herabsanken, fielen deren Antheile, darunter von C.-Nr. 11 der Doppelantheil, daher zusammen sechs Antheile an den Gemeindewaldnutzungen der Gemeindecasse zu. — Der Gemeindeausschuß in Nebillau faßte am 28. Juli 1892 den Beschluß, daß künftighin alle Nutzungen des Gemeindewaldes in die Gemeindecasse einzufließen haben; allein über Recurs der altansässigen Realitätenbesitzer wurde seitens des Bezirksausschusses in Planitz obiger Beschluß außer Kraft gesetzt und die übungsmäßige Vertheilung der Waldnutzungen wie bisher verordnet, jedoch gegen Zahlung eines fixen jährlichen Beitrages per 3 fl. für jeden Antheil an die Gemeindecasse.

Mit dem angefochtenen Erlasse wurde im weiteren Instanzenzuge im Sinne des § 70 böhm. Gem.-Ord. vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, von den auf 23 Antheile vertheilten Waldnutzungen den altansässigen Realitäten in Nebillau C.-Nr. 3, 4, 7, 8, 10, 12, 13, 17, 26, 27, 29, 30, 34, 41 und 46 je ein Antheil, der Realität C.-Nr. 33 ein Doppelantheil an den Nutzungen an Holz und Streu zuerkannt, die restlichen sechs Antheile aber der Gemeindecasse mit dem Beisatze zugewiesen, daß die Altansässigen nach § 77 Gem.-Ord. verpflichtet seien, für ihre Nutzungsantheile einen Beitrag an die Gemeindecasse zu bezahlen, dessen Höhe von Fall zu Fall vom Gemeindeausschusse festzusetzen sei. — Die beschwerdeführenden altansässigen Realitätenbesitzer erachten sich nur durch den letzteren Punkt der angefochtenen Entscheidung beschwert, nämlich dadurch, daß ihr Beitrag zur Gemeindecasse von Fall zu Fall vom Gemeindeausschusse festgesetzt werden soll, sie nehmen vielmehr für sich das Recht in Anspruch, diesen Beitrag jährlich, so wie sie dies angeblich seit jeher gethan haben, auch in Hinkunft *selbst* zu bestimmen.

Der V. G. Hof fand diesen Anspruch der Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Nach der Actenlage steht fest, daß die altansässigen Realitätenbesitzer in Nebillau aus dem Gemeindewalde Nutzungsantheile an Holz und Streu bezogen haben und hiefür *veränderliche* Beiträge in die Gemeindecasse entrichteten; streitig ist blos, *von wem* diese Beiträge zu bestimmen sind. — Nach Vorschrift des § 28 böhm. Gem.-Ord. gehört die Gebahrung mit den Sachgütern der Gemeinde im Allgemeinen in deren *selbstständigen* Wirkungskreis, wobei nach § 31 Abs. 1 leg. cit. Verfügungen über das Stammvermögen und das *Stammgut* der Gemeinde dem *Ausschusse* vorbehalten sind und im Einklange damit hat nach § 70 leg. cit. auch der *Ausschuß* hinsichtlich der übungsmäßigen Antheilnahme am Gemeindegute die erforderlichen *regelnden Bestimmungen* zu erlassen, insbesondere auch dann, wenn die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes

von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe abhängig ist. — Da nun der Gemeindewald in Nebillau unbestrittenermaßen in der Verwaltung der Gemeinde steht, auch alle Kosten für denselben aus der Gemeindecasse bestritten werden, so sind im Sinne der bezogenen gesetzlichen Bestimmungen die im § 77 leg. cit. erwähnten Aufsichts- und Culturkosten u. s. w. dieses Gemeindegutes vom Gemeindeausschusse zu präliminiren (§ 31, Abs. 3 leg. cit.) und dabei die von den altansässigen Realitäten für ihre Antheile zu leistenden Beiträge zur Gemeindecasse zu bestimmen, wobei den Altansässigen gesetzlich keine anderweitige Einflußnahme zusteht, als daß sie gegen derlei Beschlüsse des Ausschusses im Instanzenzuge bei den oberen autonomen Organen Beschwerde führen können. — Für das von den Altansässigen in Anspruch genommene Recht, diese Beiträge selbst zu bestimmen, fehlt es überhaupt an einem Anhaltspunkte im Gesetze, wie denn auch ihre Behauptung, daß sie seit jeher diese Beiträge thatsächlich selbst bestimmt haben und daß diesbezüglich eine constante Uebung in der Gemeinde bestehe, durch die Acten nicht bestätigt wird, indem den für diese Behauptung eintretenden Aussagen der einvernommenen Gedenkmänner der Altansässigen die Aussagen anderer Gedenkmänner der Gemeinde entgegenstehen, wonach die in Rede stehenden Beiträge der Altansässigen vom Gemeindevorsteher festgesetzt worden sind.

Nr. 10545.

Die käufliche Ueberlassung von Gemeindegutsnutzungen seitens des Eigenthümers der nutzungsberechtigten Realität an dritte Personen liefert den Beweis für die Entbehrlichkeit dieser Nutzungen für den Haus- und Gutsbedarf der betreffenden Realität. (Böhmen.) — Erk. v. 24. März 1897, Z. 1719.

Benedict Köhler ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 16. October 1895, Z. 55682, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

Nr. 10546.

1. Zur Frage nach der Zulässigkeit der Verweigerung des Bauconsenses wegen einer über den Baugrund für einen unbestimmten Zeitpunkt projectirten Straßeneröffnung. — 2. Voraussetzungen für den Bestand eines »Bauverbotes«. (Mähren.)

Erk. v. 26. März 1897, Z. 1736.

Jacob Knittel (Adv. Dr. Moriz Machaczek) ca. Landesausschuß der Markgrafschaft Mähren (Dr. Adolf Promber); E. vom 21. December 1895, Z. 51994, puncto Verweigerung eines Bauconsenses.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Gesuch des Jacob Knittel um die baubehördliche Bewilligung zur Erbauung eines einstöckigen Hauses auf der Grundparcelle Nr. 366/1, O.-Nr. 77 b der Kröna in Brünn wurde mit der durch den Beschluß des Gemeindeausschusses der Stadt Brünn ddto. 15. October 1895, Z. 58485, sowie durch die angefochtene Entscheidung des mähr. Landesausschusses bestätigten Erledigung des Gemeinderathes Brünn ddto. 20. August 1895, Z. 43157, abgewiesen, weil dieser Bau

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7367 (Bd. XVII, Z. 1893).

innerhalb der mit dem Erlasse der Statthalterei vom 17. Juli 1860, Z. 18174, daselbst festgesetzten Straßenflucht zu liegen käme.

Die Beschwerde an den V. G. Hof führt dagegen aus, daß das vor mehr als 35 Jahren gemachte, den heutigen Verhältnissen gar nicht mehr entsprechende Project zur Errichtung einer über die Grundparcelle Nr. 366/1 führenden Straße, bis heute nicht zur Ausführung gelangt sei und voraussichtlich auch in einem weiteren gleichen Zeitraume nicht zur Ausführung gelangen werde; daß aber der Bestand dieses Projectes keinen Grund bilde, dem Beschwerdeführer die Ausübung seines Eigenthumsrechtes gänzlich unmöglich zu machen.

Der V. G. Hof mußte diese Beschwerde als begründet anerkennen. — Nach den §§ 362 und 364 a. b. G. B. unterliegt es keinem Zweifel, daß der Eigenthümer einer Grundfläche kraft des Rechtes, frei über sein Eigenthum zu verfügen, diese Grundfläche nach seinem Belieben zu verbauen berechtigt ist, und daß er in der sogearteten Ausübung seines Eigenthumsrechtes — abgesehen von einem hier nicht in Frage kommenden Eingriffe in die Privatrechtssphäre eines Dritten — nur insoferne beschränkt erscheint, als dies in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschrieben ist. — Solche die Ausübung des Eigenthumsrechtes durch Bauführungen beschränkende Bestimmungen sind nun allerdings in der dermalen geltenden und daher auf den vorliegenden Fall allein anzuwendenden Bauord. vom 16. Juni 1894, L. G. B. Nr. 63, enthalten. Nach § 15 dieser Bauord. kann jedoch eine Bauführung aus dem Grunde, weil sie in eine projectirte Regulirungslinie entfällt nur dann untersagt werden, wenn nach Maßgabe des behördlich festgestellten Lagerplanes oder bis zur Herstellung desselben auf Grund der vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde ertheilten Genehmigung ein Bauverbot erlassen, dem Eigenthümer zugestellt und in der amtlichen Landeszeitung kundgemacht wurde und wenn nicht bereits 10 Jahre vom Tage der Zustellung des Bauverbotes an gerechnet, verstrichen sind. — Daß nun der beabsichtigten Bauführung des Beschwerdeführers ein solches Bauverbot im Wege stehe, wird gar nicht behauptet und die in der Gegenschrift des Gemeinderathes Brünn vorgebrachte Einwendung, daß ein Bauverbot im vorliegenden Falle nicht erlassen werden konnte, weil es sich nicht um ein Gebäude, sondern um eine Grundfläche handelt, würde nur beweisen, daß eine gesetzliche Bestimmung, nach welcher die von dem Beschwerdeführer beabsichtigte Bauführung aus dem hier in Betracht kommenden Grunde untersagt werden könnte, überhaupt nicht besteht. — Hieraus erklärt sich auch, daß die Entscheidungen der Baubehörden keinerlei gesetzliche Bestimmung berufen und sich nur auf die Constatirung der Thatsache beschränken, daß der Bau innerhalb der festgesetzten Straßenflucht fiele.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß eine Verweigerung des Bauconsenses etwa aus dem § 15 mähr. Bauord. vom 16. Juni 1894, L. G. B. Nr. 63, zu Grunde liegenden Momenten nicht statthaft war, daß vielmehr auf den concreten Fall die Bestimmungen der §§ 16, 18 und 19 mit den in den §§ 21, bezw. 22 leg. cit. niedergelegten Consequenzen hätten umsomehr zur Anwendung gebracht werden müssen, als es sich gegebenen Falles um eine noch nicht verbaute Grundfläche handelt. — Nach diesen eben

citirten gesetzlichen Bestimmungen würde sonach bei Festhaltung an den durch die Statth.-Entscheidung vom 17. Juli 1860, Z. 18174, festgestellten Regulirungslinien für die von der Gemeinde in der Verlängerung der Fleischmarktgasse zum Eisenbahndamme projectirte Straße die Baulinie zu bestimmen gewesen sein und es wäre je nach Maßgabe der Ergebnisse dieser Bestimmung entweder das Verfahren nach Anordnung des § 21 leg. cit., und zwar dann einzuleiten gewesen, wenn der Grundbesitzer zu einer theilweisen Reducirung seines Bauprojectes durch Abtretung eines Theiles des Baugrundes für Straßenzwecke genöthigt gewesen wäre, oder aber es hätte im Sinne des § 22 leg. cit. zur Expropriirung der Grundfläche, und zwar dann geschritten werden müssen, wenn nach den festzustellenden Regulirungs-, bezw. Baulinien die Grundfläche zur Gänze oder doch in dem Maße für Straßenzwecke in Anspruch genommen würde, daß hiedurch der übrigbleibende Grundtheil seiner Benützbarkeit entzogen wird. — In keinem Falle ging es aber an, unter Berufung auf ein bestehendes Straßeneröffnungsproject ein wohlerworbenes Eigenthumsrecht auf Jahrzehnte hinaus oder vielleicht für immer nahezu inhaltslos zu machen.

Nr. 10547.

Merkmale der Oeffentlichkeit eines Weges. (Schlesien.) — Erk. v. 26. März 1897, Z. 1773.

Gemeinde Jakubschowitz ca. schles. Landesausschuß; E. vom 27. August 1895, Z. 7607, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der schlesische Landesausschuß hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 27. August 1895, Z. 7607, in Behebung des Beschlusses des Gemeindeausschusses von Jakubschowitz vom 11. März 1894 ausgesprochen, daß er die Oeffentlichkeit des über den Hofraum Parc.-Nr. 8 der Realität C.-Nr. 6 in Jakubschowitz führenden Weges nicht anerkenne. — In der Beschwerde wird dagegen behauptet, daß diesem Wege sowohl wegen seiner Nothwendigkeit im Interesse des Verkehres, als auch zufolge der bisherigen allgemeinen Benützung der Charakter eines öffentlichen Weges zukomme.

Der V. G. Hof vermochte nicht zu erkennen, daß der Landesausschuß bei Lösung der Frage, ob der fragliche Weg nach seiner Lage, seiner bisherigen Benützung und seiner Bedeutung für den allgemeinen Verkehr ein öffentlicher Weg ist oder nicht, von einer unrichtigen Thatbestandsannahme ausgegangen sei. — Aus den gepflogenen Erhebungen geht wohl hervor, daß die Fortsetzung der unbestrittenermaßen öffentlichen Wegparcelle Nr. 1200 zur Bezirksstraße Parc. Nr. 1198 vom Beginne der Wegparcelle Nr. 1202 an bequemer über diese letztgenannte Wegparcelle und den fraglichen Hofraum zu bewerkstelligen ist, als über den restlichen Theil der Parc. Nr. 1200 selbst, da letztere in einem scharfen Winkel in die Bezirksstraße einmündet; jedoch läßt es schon der Umstand, daß der öffentliche Weg Parc. Nr. 1200 die Zufahrt bis zur Bezirksstraße ermöglicht, nicht sehr wahrscheinlich erscheinen, daß neben diesem öffentlichen Gemeindewege noch ein zweiter öffentlicher Weg, und zwar durch einen privaten Hofraum führen würde. Aus dem Umstand aber, daß die Benützung des bestehenden öffentlichen

Weges unter Umständen wegen seiner mangelhaften Anlage gefährlich sein könnte, läßt sich auf die Oeffentlichkeit des anderen Weges ebensowenig schließen, wie aus der Thatsache, daß der Weg über den Hofraum der Realität C.-Nr. 6 kürzer und bequemer wäre. Dagegen deutet der Umstand, daß dieser Hofraum gegen die Bezirksstraße zu seit jeher, gegen die Feldseite aber seit mehr denn 20 Jahren mittelst von Thoren geschlossen ist, darauf, daß hier ein allgemeiner öffentlicher Verkehr nicht gestattet war.

Was ferner die bisherige Benützung des Weges über den fraglichen Hofraum betrifft, so kann aus dem Zusammenhalte der Aussagen der gehörten Zeugen auch nicht gefolgert werden, daß dieser Weg als öffentlicher Weg allgemein benützt worden wäre, zumal jene Aussagen, denen zufolge der Durchgang und die Durchfahrt durch den Hofraum auch ohne Bewilligung des Besitzers der Realität C.-Nr. 6 ausgeübt wurden, andere Aussagen gegenüberstehen, denengemäß zur Benützung des Weges über den Hofraum die Bewilligung des Hofbesitzers eingeholt wurde. Insbesondere lautet hier die Aussage der Julia Beinhauer, welche die Realität C.-Nr. 6 vom Jahre 1853 bis 1878 bewirthschaftet hat, ganz bestimmt dahin, daß der Weg durch den Hofraum dieser Realität stets nur über Bewilligung benützt werden durfte und die Thore des Nachts gesperrt wurden. Diese Aussage gewinnt an Glaubwürdigkeit durch die Erwägung, daß in der Realität C.-Nr. 6 früher ein Wirthsgeschäft betrieben wurde; es war daher im Interesse der Besitzer die Durchfuhr durch ihren Hofraum freiwillig zu gestatten. Durch diesen Betrieb des Wirthsgeschäftes ist es auch zu erklären, daß in einzelnen Fällen die vorherige Bewilligung zum Passiren des Hofes nicht eingeholt worden ist; den Charakter der Oeffentlichkeit konnte jedoch durch dieses allein der Weg nicht erhalten.

Schließlich kann diesem Wege auch keine solche Bedeutung im Interesse des allgemeinen Verkehres, insbesondere mit den Nachbargemeinden zugemessen werden, daß daraus die Oeffentlichkeit desselben abzuleiten wäre. — Denn aus den Aussagen der Gemeindevorsteher der benachbarten Gemeinden geht hervor, daß dieser Weg zum Verkehre mit Jakubschowitz nicht benützt wird; insbesondere aber hat auch entgegen der wiederholten Behauptung der Gemeinde Jakubschowitz, dieser Weg sei für die Verbindung mit Kajlovic nothwendig, der Gemeindevorsteher von Kajlovic ausgesagt, daß der fragliche Weg zu diesem Zwecke nie benützt werde, da von Kajlovic nach Jakubschowitz ein anderer kürzerer und besserer Weg vorhanden ist. — Was aber den Verkehr innerhalb der Gemeinde betrifft, so ist zu bemerken, daß die Realität C.-Nr. 6 am äußersten Ende des Ortes gelegen ist, und daß der vorhandene öffentliche Weg dem vorhandenen Bedürfnisse entspricht, wie aus dem Umstande zu ersehen ist, daß derselbe seit mehreren Jahren ausschließlich benützt wird.

Wird nun ferner erwogen, daß der Hofraum Parc. Nr. 8 unbestrittenermaßen Privateigenthum der Besitzer der Realität C.-Nr. 6 ist, und daß die Gemeinde auch nicht einmal behauptet hat, für die Erhaltung des Weges durch den Hofraum der Realität C.-Nr. 6 je irgendwie vorgesorgt zu haben, so mußte die Thatbestandsannahme, wie sie der Entscheidung des Landesausschusses zu Grunde lag, für richtig und den Acten entsprechend erkannt werden. — Der V. G. Hof konnte daher in dem Ausspruche des

Landesausschusses, derselbe vermöge die Oeffentlichkeit des Weges durch den Hofraum der Realität C.-Nr. 6 in Jakubschowitz nicht anzuerkennen, eine Verletzung der Rechte der beschwerdeführenden Gemeinde nicht erblicken.

Nr. 10548.

Zur Frage nach dem Uebergange des durch Wiederverehelichung der Witwe verloren gehenden Nutzungsantheiles derselben an die Kinder erster Ehe, bei dem Mangel einer diesbezüglichen Bestimmung in den für den Anspruch auf Gemeindegutsnutzungen und den Anfall derselben in einer Gemeinde rechtsgiltig herrschenden Statuten (»Erbfolgeordnung des Gemeindegutes«). — (Vorarlberg.) — Erk. v. 26. März 1897, Z. 1787.

Gemeinde Altenstadt und Josef Böckle (Adv. Dr. Wolfgang Rigler) ca. Vorarlberger Landesausschuß; E. vom 15. October 1895, Z. 3166, puncto Nachfolge in die Nutzung eines Gemeindeantheiles.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Beschlusse des Gemeindeausschusses in Altenstadt vom 3. September 1895 wurde das der Witwe Regina Schöch nach ihrem verstorbenen Gatten Josef Schöch zugefallene Gemeindegutsnutzungsrecht, als dieselbe in Folge ihrer Wiederverehelichung mit Alois Gnädinger in Feldkirch ihr Bürgerrecht in Altenstadt und mit diesem das Nutzungsrecht des Gemeindegutes daselbst verlor, dem Josef Böckle als erstem Anwärter auf diesen Gemeindegutsantheil mit der Bestimmung zugesprochen, daß nach dem Ableben der genannten Witwe, wiederverehelichten Gnädinger, deren Tochter aus erster Ehe, Agathe Schöch, die erste Anwärterin auf einen Gemeindegutsantheil sein solle. — Ueber Berufung der Regina Gnädinger namens ihrer mj. Tochter Agathe Schöch hat aber der Landesausschuß mit Entscheidung vom 15. October 1895, Z. 3166, unter Behebung des Gemeindeausschußbeschlusses den fraglichen Antheil am Gemeindegute der Agathe Schöch zuerkannt. — Diese nunmehr hiergerichts angefochtene Entscheidung, welche sich ebenso wie der Gemeindeausschußbeschluß auf »die Erbfolgeordnung des Gemeindegutes in Altenstadt« stützt, bringt den § 2 derselben in analoge Anwendung, wogegen die Beschwerde die Anschauung des Gemeindeausschusses vertritt und behauptet, daß die Zuweisung des in Rede stehenden Gemeindegutsnutzungs-Antheiles nach den §§ 7 und 28 der gedachten Erbfolgeordnung stattzufinden habe.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf den folgenden Erwägungen: Gegen die Giltigkeit und die Wirksamkeit der »Erbfolgeordnung des Gemeindegutes in Altenstadt« genannten Statutes ddto. 1. April 1895 über den Anspruch auf Gemeindegutsnutzungen und den Anfall derselben wurde weder im administrativen Verfahren noch auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Einwendung erhoben, so daß auch der V. G. Hof dieses Statut, welches seinem Inhalt nach sich wohl als eine Codification der in der Gemeinde herrschenden Uebung in Betreff des Rechtes der Theilnahme an den Gemeindenutzungen darstellt, bei seiner Entscheidung im Sinne des § 63 Gem.-Ord. zu berücksichtigen hatte. — Wie sowohl vom Landesausschusse als auch von der beschwerdeführenden Partei constatirt wurde, enthält nun das erwähnte Statut keine Bestimmung, welche den heute zur Entscheidung stehenden Fall, wo eine mit den Gemeindenutzungen betheilte

Witwe, die aus erster Ehe Kinder hat, durch die zweite Heirat das Bürgerrecht und damit auch nach § 10 des Statutes den Gemeindenutzungsantheil verliert und wo es sich um die Frage handelt, ob der Nutzungsantheil der Gemeinde oder aber den Kindern erster Ehe zuzufallen habe, ausdrücklich regeln würde. — Die angefochtene Entscheidung behandelt den Fall nach Analogie des § 2 des Statutes, stellt also den eingetretenen Verlust des Bürger- und Gemeindenutzungs-Anspruchsrechtes gleich dem Todesfalle der Witwe. — Die Entscheidung des Gemeindeausschusses stützt sich dagegen auf die §§ 7 und 28 des Statutes, stellt also den Fall jenen gleich, in welchem durch die Wiederverehelichung einer mit dem Bürgerrecht und einem Nutzungsantheil ausgestatteten Person mit einer in der gleichen Rechtslage befindlichen Person zwei Nutzungsantheile in der Hand der neugeschaffenen Familie vereinigt würden und demzufolge ein Nutzungsantheil der Gemeinde heimfallen soll.

Es ist nun aufliegend, daß die in den §§ 2, bezw. 7 und 28 geregelten Fälle keinerlei Aehnlichkeit mit dem heute zur Entscheidung stehenden aufweisen, und daß darum eine analoge Anwendung dieser Bestimmungen nicht statthaft erscheint. — Aus den Bestimmungen des Statutes gehen überhaupt mit Sicherheit nur zwei Grundsätze hervor, einmal der Grundsatz, daß in Einer Hand nie zwei oder gar mehrere Nutzungsantheile vereinigt sein können (§§ 5 und 7 Statuten) und weiter der Grundsatz, daß der von einer Familie einmal erworbene Anspruch dieser nicht verloren gehen soll, vielmehr derselben, soweit sie in ihren Gliedern den Haushalt fortsetzt, verbleiben soll (vergl. §§ 19, 1—5, 13, 12, 15 Statut). — Die in dem Statute, §§ 5, 7, 8, 9, 10, 28 geregelten Heimfälle des Gemeindegutsantheiles an die Gemeinde setzen insgesammt voraus, daß eine solche Fortsetzung eines eigenen Haushaltes in der Familie nicht statthat. — Speciell die §§ 19 und 20, deren Fassung allerdings keine besondere Deutlichkeit zukommt, scheinen den Fall vorzusehen, daß bei der Wiederverehelichung der Witwe eines nutzungsberechtigten Gemeindebürgers die Fortsetzung des ersten Haushaltes durch die Kinder allein und damit auch ein Uebergang des Nutzungsantheiles an diese möglich ist. — Denn der § 19, Abs. 3, geht augenscheinlich von der Voraussetzung aus, daß bei der Wiederverehelichung der Witwe die Kinder erster Ehe in den Haushalt des zweiten Ehemannes (Stiefvaters) eintreten, wogegen der § 20 den Fall vorsieht, daß auf den Sohn oder die Tochter aus erster Ehe ein Nutzungsantheil überkommen ist, obschon von einem der Elterntheile eine zweite Ehe mit einer gleichfalls nutzungsberechtigten Person eingegangen wurde. — Hieraus folgt, daß durch das Statut ein Uebergang des Nutzungsantheiles auf die Kinder erster Ehe ungeachtet des Verlustes des Nutzungsantheiles für den Elterntheil nicht ausgeschlossen ist.

Nach § 31 des Statuts hat nun in allen Fällen, welche in dem Statute eine Regelung nicht gefunden haben, die Entscheidung durch den Gemeindeausschuß zu erfolgen und es kann in Anbetracht der Bestimmung des § 63 Gem.-Ord. nicht zweifelhaft sein, daß die Entscheidungsquelle die in der Gemeinde giltige Uebung zu sein hat. — Demgemäß hätte zunächst erhoben und festgestellt werden müssen, ob in der Gemeinde für Fälle der heute in Frage stehenden Art nicht doch eine Uebung, die bei der Abfassung

des Statutes etwa keine Berücksichtigung gefunden hat, besteht, d. h. ob nicht Fälle sich ereignet haben, in welchen bei eingetretenem Verluste des Nutzungsantheiles eines Elterntheiles der Eintritt der Kinder in den Anspruch erfolgt ist, oder aber ein solcher Eintritt den Kindern verweigert wurde. — Diese Erhebungen sind nicht gepflogen worden und es erschien darum dem V. G. Hofe der Thatbestand in dieser Richtung unvollständig.

Aus den eingangs entwickelten Grundsätzen des Statutes geht aber weiter hervor, daß für die Frage des Anspruches und der Zuweisung der Gemeindenutzungsantheile das Moment jedenfalls von ausschlaggebender Bedeutung ist, ob und inwieweit und durch wen der Haushalt eines nutzungsberechtigt gewesenen verstorbenen Gemeindebürgers fortgesetzt wird. — Aus den Administrativacten ergibt sich, daß gegebenen Falles das väterliche Gut eine allerdings noch mj. Tochter geerbt hat. — Es ist aber aus den Administrativacten in keiner Weise ersichtlich, ob dieses väterliche Gut, dessen Bedarfe bis nun die Gemeindenutzungen zu Gute gekommen sind, selbstständig und insbesondere durch die Tochter oder für dieselbe bewirthschaftet wird und sich so etwa der Haushalt ihres verstorbenen Vaters fortsetzt. — Es wäre demgemäß auch dieser Umstand im administrativen Verfahren festzustellen gewesen. — Wenn der Landesausschuß in der Gegenschrift darauf hinweist, daß seinerseits in dieser Richtung Erhebungen nicht gepflogen wurden, weil es an einer Anregung hiefür mangelte, so konnte der V. G. Hof dieser Ausführung keinerlei Gewicht beimessen, da es ja Aufgabe der entscheidenden Instanzen ist, von amtswegen die Klarstellung aller Verhältnisse herbeizuführen.

Nr. 10549.

Die durch behördliche Entscheidung ausgesprochene Verpflichtung einer Unternehmung zur Anmeldung ihrer Arbeiter bei der Unfallversicherungs-Anstalt hat lediglich präparatorischen Charakter ohne präjudicielle Wirkung für die competente Entscheidung über die factische Versicherungspflicht, bezw. Unternehmereigenschaft. — Erk. v. 26. März 1897, Z. 1772.

Die deutsch-österr. Bergwerksgesellschaft in Dresden, Brüxer Kohlenbergbau-Gesellschaft, Eduard F. Weinmann in Aussig, Firma Heinrich Aue in Aussig, Karbitzer Kohlenwerke »Austria«, Firma D. Berl in Aussig, Gewerkschaft »Britannia« in Maria-Schein, Duxer Kohlenverein, Firma J. Peter in Aussig, Firma J. Petschek in Aussig und Firma A. Weigl in Aussig (Adv. Dr. Richard Löbl), ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 15. März 1896, Z. 6348, puncto Anmeldung der Kohlenkarrer zur Unfallversicherung.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegenstand der vorliegenden Beschwerden ist die Entscheidung des Min. des Innern vom 15. März 1896, Z. 6348, mit welcher durch Bestätigung der Entscheidung der Statthalterei Prag vom 6. December 1895, Z. 151257, ausgesprochen wurde, daß die beschwerdeführenden Unternehmungen verpflichtet seien, hinsichtlich der auf ihren Kohlenverladeplätzen beschäftigten Arbeiter die im § 18 Unfallvers.-Ges. vorgeschriebene Anmeldung an die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Böhmen in Prag zu erstatten. — Mit dieser Entscheidung wurde also lediglich den beschwerdeführenden Unternehmungen die Anmeldung der erwähnten Arbeiterkategorien zur Pflicht gemacht und hiemit der Arbeiter-

Unfallversicherungs-Anstalt das ihr gemäß § 18 Arbeiter-Unfallversf.-Ges. zustehende Entscheidungsrecht gewahrt, welches dann nöthigenfalls im Einspruchsverfahren die gesetzmäßige Correctur zu finden haben wird.

Die fragliche Entscheidung hat demnach — wie auch seitens des Regierungsvertreters in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich betont worden ist — einen lediglich präparatorischen Charakter; es wird damit Nichts entschieden, sondern nur eine Entscheidung angebahnt, es wird weder ausgesprochen, daß die in Frage stehenden Betriebe unfallversicherungspflichtig seien, noch daß die Beschwerdeführer in dieser Richtung als die Unternehmer anzusehen seien. — In beiden Richtungen wird vielmehr das Entscheidungsrecht der Unfallversicherungs-Anstalt ausdrücklich vorbehalten. — Zudem ist ein Auftrag des Inhaltes wie der vorliegend in Beschwerde gezogene nicht das einzige zu Gebote stehende Mittel zur Verwirklichung der Unfallversicherungspflicht. — Es kann vielmehr nach §§ 18, Abs. 2 und 25, die Unfallversicherungs-Anstalt auch durch Mittheilungen seitens der politischen Behörde oder durch unmittelbare Wahrnehmung zur Kenntniß des Bestandes einer unfallversicherungspflichtigen Unternehmung kommen und sohin das behufs Verwirklichung dieser Verpflichtung Erforderliche selbst veranlassen. — Diese Erwägungen berechtigen zweifellos zur der Schlußfolgerung, daß durch die angefochtene Entscheidung ein Recht der Beschwerdeführer nicht verletzt wird, weshalb die Beschwerden sich sämmtlich als unbegründet darstellen.

Es ist demnach in die Würdigung der die meritalen Fragen der Unfallversicherungspflicht und der Unternehmereigenschaft betreffenden Ausführungen der Beschwerden ebensowenig einzugehen, als in die Beurtheilung der die angebliche Unvollständigkeit des Verfahrens betreffenden Erörterungen. — Nur eine Einwendung der Beschwerden bedarf einer kurzen Erwähnung, die Behauptung, es sei durch die von der Unfallversicherungs-Anstalt an die Bezirkshauptmannschaft Aussig am 24. Jänner 1895, Z. 72201, abgegebene Erklärung, daß sie die sogen. Kohlenkarrer als unfallversicherungspflichtig nicht ansehe, hinsichtlich dieser Frage res judicata begründet worden. — Von einer solchen kann jedoch nicht die Rede sein, schon aus dem Grunde, weil hier nicht eine den Parteien intimirte Entscheidung im Sinne des § 18, Abs. 3 Unfallversf.-Ges., sondern lediglich eine Mittheilung seitens der Unfallversicherungs-Anstalt an die Aufsichtsbehörde vorliegt.

Nr. 10550.

Die nicht in dem handwerksmäßigen Gewerbe eines Genossenschaftsmitgliedes (Schneider) selbst, sondern in dessen eigener Verkaufslocalität als Waarenverkäufer (Commis) beschäftigten Personen sind keine »Gehilfen« im gewerbegesetzlichen Sinne und sohin zur Bezirks- und nicht zur genossenschaftlichen Gehilfenkrankencasse versicherungszuständig. — Erk. v. 26. März 1897, Z. 1761.

Bezirkskrankencasse in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 4. October 1895, Z. 22985, puncto Verweigerung der executiven Eintreibung von Krankenversicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8810 (Bd. XIX, J. 1895) und Nr. 9552, 9963 (Bd. XX, J. 1896).

Nr. 10551.

Verpflichtung der Krankencassen zum besonderen Ersatze der den erkrankten Mitgliedern von einer öffentlichen Krankenanstalt verabfolgten nothwendigen, in der Verpflegstaxe nicht inbegriffenen therapeutischen Behelfe. — Erk. v. 26. März 1897, Z. 1757.

Allg. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Wien ca. Min. des Innern; E. vom 3. April 1896, Z. 9232, puncto Ersatzleistung für einen therapeutischen Behelf.
»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10552.

1. Voraussetzungen für den Bestand eines im Pfarrverbande begründeten Titels für den Anspruch auf Leistungen für Cultuszwecke in Absicht auf die Feststellung der verwaltungsbehördlichen Competenz zur Entscheidung über derlei Ansprüche. — Erk. v. 27. März 1897, Z. 1798.

Josef Winklhofer (Adv. Dr. Julius Sylvester) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Braitenberg); mitbeth. Stifts- und Seelsorgevorstehung zu Seekirchen (Adv. Dr. Victor v. Fuchs); E. vom 18. September 1895, Z. 16137, puncto Leistungen zu Cultuszwecken.
»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Ueber ein Einschreiten des Stiftspfarramtes in Seekirchen um Einbringung einer für die Jahre 1891 bis 1893 hinter Josef Winklhofer, Wirth in Zell, Ortschaft Bayrham, Steuergemeinde Seewalchen, rückständigen Naturalsammlung für die Curatgeistlichkeit des Stiftes Seekirchen und den Stiftsmeßner daselbst, lehnte die Bezirkshauptmannschaft in Salzburg mit dem Erlasse vom 24. November 1894, Z. 26063, eine Ingerenznahme in dieser Angelegenheit wegen Incompetenz der politischen Behörden ab, wogegen über Recurs der Curatgeistlichkeit des genannten Stiftes die Landesregierung in Salzburg mit dem über den Recurs des Josef Winklhofer von dem Min. für Cultus und Unterricht mit der Entscheidung vom 18. September 1895, Z. 16137, bestätigten Erkenntnisse vom 25. Jänner 1895, Z. 573, die Verfügung der I. Instanz behob und die Bezirkshauptmannschaft anwies, in der Sache selbst zu entscheiden. — Hiegegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, welche die Auffassung vertritt, daß vorliegenden Falles nicht die Administrativbehörden, sondern die ordentlichen Gerichte zu entscheiden berufen seien.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Nach § 55 Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, werden Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie hingegen aus einem besonderen Titel gefordert wird, von den Gerichten entschieden. — In der Eingabe vom 10. Jänner 1894, Nr. 11, hat das Stiftspfarramt in Seekirchen ausgeführt, daß in der Pfarre Seekirchen seit undenklichen Zeiten eine Naturalsammlung bestehe, welche zur Hälfte den zur Seelsorge verpflichteten Mitgliedern des Collegiatstiftes, d. i. dem Stiftsvorstande und den drei Curatcanonikern zukommt, während die andere Hälfte dem Stifts-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9505 (Bd. XX, Z. 1896).

meßner gebührt. — Hiebei wurde auf die seinerzeit bei der Grundentlastungs-Bezirkscommission Neumarkt durchgeführte Liquidation der Größe, Menge und Beschaffenheit der jährlichen Sammlungsgaben hingewiesen. — In den Eingaben vom 18. und 23. Jänner 1894, Nr. 17 und 20, gab das Stiftspfarramt an, daß der Beschwerdeführer als Besitzer von Zell, Ortschaft Bayrham, nach dem Liquidationsverzeichnisse der Grundentlastungs-Bezirkscommission Neumarkt vom Jahre 1852 für die Curatgeistlichkeit und den Meßner jährlich zwei Garben Weizen, zwei Garben Korn, einen Salzburger Metzen Haber und zwei Buschen Flachs zu leisten habe.

Aus den Behelfen, auf welche das Stiftspfarramt im Laufe des Administrativverfahrens die erhobene Forderung stützte, ist Folgendes hervorzuheben. — In den fürsterzbischöflichen Decreten ddto. Salzburg den 24. Juli und den 14. August 1799 an den damaligen Decanatsprovisor und bezw. an das Decanalamt in Seekirchen ist von einer Ausgleichung zwischen dem Stiftsdechante, den Canonikern zu Seekirchen und dem Vicar zu Eugendorf wegen der unter ihnen bestehenden Getreidesammlung in Seekirchen und Eugendorf die Rede und geht aus ersterem Decrete hervor, daß die Sammlung sowohl in Seekirchen als in Eugendorf in Weizen, Korn, Hafer und Flachs bestand. — In dem vom Stiftsdechant und Pfarrer, dann vom Stiftsverwalter gefertigten, dem fürsterzbischöflichen Consistorium in Salzburg mit Decret der Regierung in Linz vom 27. Jänner 1839, Z. 2355, zum Amtsgebrauche übermittelten, neu errichteten Inventare des Collegiatstiftsdecanates und der Pfarre Seekirchen vom Jänner 1839 erscheint unter VI der Gehalt des Stiftsdechants und Pfarrers nach Maßgabe des Einkünften- und Lastenausweises der Staatsbuchhaltung in Linz vom 7. Februar 1834, Reg.-Z. 4583, aufgeführt und heißt es hiebei sub A: Bezüge aus der Collegiatstiftscasse Seekirchen 3) jährliche fixirte Entschädigung wegen Cedirung der Naturalsammlung in Eugendorf 33 fl. 20 kr. C.-M. und sub B: Bezüge, welche nicht aus der Casse des Stiftes fließen, Post 13) Ertrag der Naturalsammlung 60 fl. 50 kr., und wird zu der letztgedachten Post, die sich ohne Zweifel als jener Rest darstellt, welcher dem Stiftsdechante von der in den vorcitirten fürsterzbischöflichen Decreten erwähnten Sammlung noch verblieb, nachdem derselbe im Verlaufe der dort erwähnten Ausgleichsverhandlung die Sammlung in Eugendorf an den dortigen Seelsorger abgetreten hatte, bemerkt, daß der Pfründner diese Einnahmsquote alljährlich im Herbste bei den Grundbesitzern der ganzen Pfarrgemeinde, und zwar den Weizen und das Korn in Garben, den Hafer gedroschen, den Haar von der Schwinge erhebt; die Quantität ist nach der Größe der Güter durch die Observanz bestimmt. — In dem von dem Rechnungsführer Mooslechner gefertigten Verzeichnisse der Jahresbezüge eines Curatcanonikus beim Stifte Seekirchen ddto. 9. December 1861 wird sub 3 eine Post an Naturalsammlung von der Pfarrgemeinde an Weizen und Korn in Garben, Haber in Körnern, dann Flachs von der Schwinge, jährlich für jeden Curaten per 35 fl. mit dem Bemerken angeführt, daß die drei Curaten die Hälfte der ganzen Sammlung beziehen und solche unter sich in drei gleiche Theile theilen, die andere Hälfte aber dem Stiftsdechante gebührt. — In dem analogen, mit der gleichen Unterschrift versehenen Verzeichnisse vom selben Datum, betreffend den Stiftsdechant und Pfarrer,

erscheint sub 4 die andere Hälfte der gemeinsam eingebrachten ganzen Sammlung von der Pfarrgemeinde mit dem Betrage von 105 fl. angesetzt. — In dem von dem Regierungs-Rechnungsdepartement in Salzburg verfaßten Liquidationsbefunde über die von dem damaligen Provisor der Probsteipfarre Seekirchen gelegten Intercalarrechnung für die Zeit vom 9. September 1891 bis inclusive 27. April 1892 erscheint unter den Einnahmen die Post 4, Naturalsammlung im. abjustirten Betrage von 60 fl. 28½ kr.

Aus den Administrativacten erhellt weiters, daß in den Jahren 1850 bis 1852 eine Verhandlung über die Ablösung einer Naturalsammlung in der Pfarrgemeinde Seekirchen an Weizen, Korn, Haber und Flachs zu Gunsten der Curatgeistlichkeit und des Meßners in Seekirchen gepflogen wurde und hat der Stiftsdechant nebst den drei Curatcanonikern des Collegiatstiftes daselbst mit Eingabe vom 26. October 1850 die Ausweise über die den Genannten gebührende Naturalsammlung in der gedachten Pfarre, getrennt nach den fünf Steuergemeinden der Ortsgemeinde Land Seekirchen, Marschalla, Waldprechting, Landgemeinde Seekirchen, Seewalchen und Mödlham, und die Meßnerswitwe Kittl mit der Eingabe vom 28. October 1850 den Ausweis über die seit mehr als 200 Jahren geleistete Sammlung und zwar die letztere Berechtigte mit dem Bemerken bei der Grundentlastungs-Bezirkscommission Neumarkt überreicht, daß im Jahre 1850 diese Sammlung von allen Verpflichteten in der ganzen Pfarre Seekirchen verweigert wurde. — In dem die Steuergemeinde Seewalchen betreffenden Verzeichnisse der Curatgeistlichkeit erscheint sub II Ortschaft Bayrham Post 15 angeführt: Ehrenthaler Anton, Wirthsgut Nr. 10, Wohnort Zell, Weizen eine Garbe, Korn eine Garbe, Haber 19¼/64 Metzen und ein Buschen Flachs. — Desgleichen erscheint in dem Ausweise der Meßnerswitwe unter Post 178 mit der gleichen Abgabe angeführt: Ehrenthaler Anton, Wirthsgut zu Zell Nr. 10, Wohnort Bayrham. — Das eingeleitete Verfahren schloß mit der Liquidirung über Menge und Beschaffenheit der einzelnen Leistungen, welche mit jedem einzelnen Verpflichteten abgesondert nach den fünf genannten Steuergemeinden vorgenommen wurde. — In den bezüglichen Liquidationsverzeichnissen, betreffend die Steuergemeinde Seewalchen ddto. 19. Februar 1852, und zwar sowohl in jenem über die Liquidirung der Naturaliensammlungen an die Curatgeistlichkeit der Pfarre Seekirchen, als auch in jenem über die Liquidirung der Naturaliensammlungen der Pfarrmeßnerin der Pfarre Seekirchen erscheint je sub Post 15 Anton Ehrenthaler, Wirthsgut Nr. 10 zu Zell, mit den oben angeführten Gaben. — Es ist anzunehmen, daß dieses Wirthsgut dasjenige ist, mit Bezug auf dessen Besitz die strittige Leistung von dem Beschwerdeführer gefordert wird, jedenfalls liegt vor, daß die Curatgeistlichkeit die gestellte Forderung auch auf das bezogene Liquidationsprotokoll stützt und die begehrte Leistung daher auch als einen Bestandtheil der dort behandelten Sammlung fordert, was insbesondere bezüglich der Abgabe an den Meßner in Betracht kommt. — Daß die in dem Liquidationsprotokolle behandelten Reichnisse an die Curatgeistlichkeit selbst mit jenen diesfälligen Giebigkeiten identisch sind, auf welche sich die im Vorhergehenden besprochenen Behelfe beziehen, kann nach der Sachlage nicht zweifelhaft sein.

Aus dem Angeführten geht aber hervor, daß die Abgabe, um welche es sich bei der gegen den Beschwerdeführer erhobenen Forderung handelt, ihrem Wesen nach als eine zur Auffüllung der Sustentationsbezüge der Berechtigten bestimmte Pfarr- und Meßnersammlung erscheint und sich als eine Leistung darstellt, welche in dem bestehenden Pfarrverbande wurzelt. — Dies erhellt, soweit es sich um die Abgabe für die Curatgeistlichkeit des Stiftes handelt, insbesondere aus den Anführungen des Inventars von 1839 und dem Einkünftenverzeichnisse von 1861, wonach die fragliche Sammlung von den Grundbesitzern der ganzen Pfarrgemeinde erhoben und bezw. von der Pfarrgemeinde geleistet wird, und sowohl bezüglich dieser, als auch bezüglich der Meßnersammlung aus den Liquidationsprotokollen von 1852, welche die oben genannten fünf Steuergemeinden der Pfarre Seekirchen umfassen. Der Zusammenhang der Abgabe für die Curatgeistlichkeit mit der Ausübung der Seelsorge in der Pfarre findet überdies darin, daß diese Abgabe eben nur den die Seelsorge daselbst versehenden Mitgliedern des Stiftes zukommt und auch in dem weiteren, nach Inhalt der fürsterzbischöflichen Decrete von 1799 und des Inventars von 1839 glaubhaft erscheinenden, von der Curatgeistlichkeit angeführten Umstande eine Bestätigung, daß nach der seinerzeitigen Exscindirung von Eugendorf (und Plainfeld) aus dem Pfarrsprengel von Seekirchen und Errichtung einer eigenen Seelsorgestation daselbst (Personalstand der Geistlichkeit des Erzbisthums Salzburg 1897, Seite 64, VIII Eugendorf) das Sammlungsrecht bezüglich der dahin gewiesenen Grundbesitzer auf den neuen Seelsorger in Eugendorf übergieng. — Daß die Sammlung, auch soweit sie dem Meßner der Pfarre gebührt, als in dem Pfarrverbande fußend angesehen werden muß, so lange nichts Entgegenstehendes vorliegt, folgt übrigens auch aus der Natur der Sache.

Der Beschwerdeführer behauptet nun gar nicht, daß es sich bei der strittigen Leistung etwa nicht um Collecturen der bezeichneten Art handelt, und es wird auch die persönliche Pfarrmitgliedschaft des Beschwerdeführers nicht in Abrede gestellt. — Dagegen wird behauptet, daß von einem allgemeinen Titel der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde vorliegenden Falles darum nicht die Rede sein könne, weil der erhobene Anspruch auf den Titel der Ersitzung gestützt wurde und weil die Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde sich nur auf Personen, nicht aber auf Realitäten beziehen könne, und weil, da die Leistung von der Realität gefordert werde, vielmehr die den Gerichten zur Entscheidung zustehende Frage vorliegt, ob thatsächlich eine Reallast des fraglichen Inhaltes bestehe. — Dagegen ist jedoch in ersterer Beziehung zu bemerken, daß die strittige Leistung, wie gezeigt, thatsächlich als eine in dem Pfarrverbande fußende Abgabe zu betrachten ist und auch als eine solche, d. i. also aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit des Verpflichteten zu der kirchlichen Gemeinde gefordert wird. — Wenn aber das Stiftspfarramt sich zum Erweise des aufrechten Bestandes des Anspruches auch darauf stützt, daß die Sammlung seit unvordenklichen Zeiten besteht, so ist klar, daß diese Abgabe darum nicht weniger als eine in dem Pfarrnexus wurzelnde erscheinen kann, weil dieselbe eventuell bereits durch eine für die Ersitzung zulangende Zeitdauer thatsächlich bezogen wurde. — Für die Competenz der Verwaltungsbehörden

nach § 55 Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, handelt es sich eben zunächst nur darum, in welchem Rechtsverhältnisse (Zugehörigkeit zu der kirchlichen Gemeinde) die angeforderte Leistung fundirt erscheint, nicht darum, auf welcher Grundlage eventuell der aufrechte Bestand der thatsächlichen Leistungspflicht behauptet werden kann.

In der zweiten Beziehung ist zu bemerken, daß der Beschwerdeführer im Zuge des Administrativverfahrens selbst behauptet hat, daß eine bücherliche Eintragung der strittigen Leistung auf seiner Realität nicht besteht. — Diese Leistung wird aber weiters auch thatsächlich nicht aus dem Titel einer eigentlichen Reallast gegen das betreffende Gut, sondern vielmehr als eine Verbindlichkeit des Besitzers desselben gefordert, wie denn auch nach den vorliegenden Aufklärungen über die fragliche Sammlung dieselbe von den Grundbesitzern, und zwar mit Rücksicht auf deren Pfarrzugehörigkeit zu leisten ist (vgl. rücksichtlich der Abgabe an die Curatgeistlichkeit das Inventar von 1839 und die Einkünfteausweise von 1861 »bei den Grundbesitzern der ganzen Pfarrgemeinde«, »von der Pfarrgemeinde«. — Der Umstand allein, daß die Verpflichtung zu einer Abgabe für Cultuszwecke mit dem Besitze einer bestimmten Realität verknüpft ist, bezw. aus diesem Besitze folgt, vermag die eventuelle rechtliche Natur der Abgabe als einer aus dem allgemeinen Grunde der Pfarrzugehörigkeit fließenden nicht zu beirren und kann die öffentlich-rechtliche Forderung des Berechtigten nicht in einen privatrechtlichen Anspruch verwandeln. — Vielmehr läßt sich das Wesen von derlei Leistungen dahin erklären, daß, wenngleich die Leistungspflicht mit dem Besitze der Realität verknüpft ist, durch diesen Besitz eben nur die Person des leistungspflichtigen Pfarrlings bezeichnet wird. — Die vorliegenden Falles zu entscheidende Frage steht daher thatsächlich nicht dahin, ob ein dingliches Recht des fraglichen Inhaltes zu Lasten der Realität des Beschwerdeführers besteht, sondern dahin, ob die von dem Beschwerdeführer allerdings mit Rücksicht auf dessen Besitz, gleichwohl aber aus dem Grunde der Pfarrzugehörigkeit des Besitzers geforderte Leistung aufrechten Bestand hat.

Die schließliche Einwendung der Beschwerde, daß die fragliche Abgabe thatsächlich nicht von allen Haus- und Ackerbesitzern in Seekirchen geleistet, sondern nur von einigen Besitzern in Anspruch genommen werde, ist umsominder von Belang, als selbst aus dem Umstande, daß nicht alle Besitzer in der Pfarre zu der in Rede stehenden Sammlung beizusteuern, bezw. zur Reichung einer analogen Abgabe verpflichtet wären, nicht folgen würde, daß die gedachte Abgabe, soweit sie gegenüber gewissen Besitzern zu Recht besteht, nicht in dem allgemeinen Titel der Pfarrzugehörigkeit dieser Besitzer gegründet sei.

Nr. 10553.

Verpflichtung der Concurrenzfactoren zur Beitragsleistung für einen nothwendigen Schulhausbau, ungeachtet einer der Bauführung regelwidrig erst nachgefolgten Concurrenzverhandlung. — Competenzfrage. (Galizien.) — Erk. v. 27. März 1897, Z. 1750.

Mendel vel Emil Jampoler (Adv. Dr. Sigmund Lilienfeld) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Ridl); E. vom 12. October 1895, Z. 1559 ex 1893, puncto Concurrenz zu einem Schulbaue.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Min. für Cultus und Unterricht dem Recursbegehren des Beschwerdeführers um Befreiung von der Zahlung des Concurrenzbeitrages zu den Kosten des Baues eines neuen Volksschulgebäudes in Jezierna keine Folge gegeben. — In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil das Schulgebäude ohne Concurrenzverhandlung aufgeführt wurde und weil die Baukosten bereits von der Gemeinde Jezierna, welche bei der Vergebung dieses Baues an einen Unternehmer ohne Intervention der Concurrenz vorgegangen sei, bestritten wurden; demnach es sich bei der nachträglichen Concurrenzverhandlung nicht mehr um die Herstellung des Schulgebäudes, sondern nur um den von der Gemeinde Jezierna geforderten Ersatz des von derselben für andere Concurrenzparteien gemachten Aufwandes handeln konnte, worüber aber den Gerichten und nicht den Administrativbehörden die Entscheidung zusteht.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Mit dem an die Gemeinde Jezierna ergangenen Erlasse vom 23. October 1885, Z. 3151, hat der Bezirksschulrath in Zloczów die von der genannten Gemeinde vorgelegten Pläne und Kostenvoranschläge des in Jezierna neu aufzuführenden Volksschulgebäudes mit dem auf 9177 fl. 66 kr. richtiggestellten Kostenaufwande genehmigt. — Mit diesem Erlasse wurde die Gemeinde Jezierna angewiesen, die auf die einzelnen Gemeindemitglieder entfallenden Beträge zu repartieren, wobei auch der Gemeinde die auf das Gutsgebiet Jezierna entfallende Beitragsleistung bekannt gegeben wurde.

Ferner wurde die Gemeinde beauftragt, zu der die Ausführung dieses Baues betreffenden Sitzung des Gemeinderathes auch das beitragspflichtige Gutsgebiet Jezierna zu laden. — Dem Ortsschulrathe wurde gleichzeitig vom Bezirksschulrathe die Beaufsichtigung und Controle dieses Baues aufgetragen. — Die Gemeinde Jezierna hat hierauf mittelst Vertrages vom 2. Mai 1886 den Bau dieses Schulgebäudes im Offertwege einem Unternehmer gegen den vereinbarten Betrag von 9000 fl. übertragen. Daß die Gemeinde Jezierna hiebei einvernehmlich mit dem gleichnamigen Gutsgebiete vorgegangen wäre, ist allerdings aus den Acten nicht zu ersehen. — Das von dem Bauunternehmer aufgeführte Schulgebäude wurde von der Collaudirungscommission nach Behebung einiger von derselben gerügten Mängel in einem entsprechenden Zustande befunden, worauf mit Erlaß des Bezirksschulrathes vom 23. November 1887, Z. 3504, die Bewilligung zur Benützung dieses Schulgebäudes ertheilt wurde.

Ueber wiederholte Klagen der Gemeinde Jezierna, daß mehrere Concurrenzparteien die auf sie entfallenden Concurrenzbeiträge zu den Kosten dieses Schulgebäudes nicht einzahlen, wurde mit dem Erlasse des Bezirksschulrathes vom 14. November 1891, Z. 27232, eine nachträgliche Concurrenzverhandlung angeordnet, welche auch am 18. November 1891 durchgeführt wurde. Bei derselben hat der heutige Beschwerdeführer die Einwendung erhoben, daß die Concurrenzverhandlung bei dem Umstande, als der Bau bereits ausgeführt wurde, unzulässig sei. — Das Gesetz hat allerdings den regelmäßigen Fall im Auge, daß die Concurrenzverhandlung vor Einleitung der Ausführung des Schulbaues durchzuführen ist.

Der V. G. Hof vermochte aber die aus der erwähnten Beschaffenheit des Falles, wonach die Concurrenzverhandlung der Bauführung nachgefolgt ist, abgeleitete Einwendung der Incompetenz der Verwaltungsbehörden nicht als stichhältig zu erkennen, weil in dem gegenwärtigen die Schulbaulast, also ein Rechtsverhältniß des öffentlichen Rechtes betreffenden Streitfalle die administrative Competenz gesetzlich begründet ist, weil diese Competenz speciell durch den Umstand nicht beseitigt wird, daß hier das Schulgebäude bereits ausgeführt ist, und weil mit dem an die Gemeinde Jezierna ergangenen Erlasse des Bezirksschulrathes vom 20. October 1885, Z. 3151, die Ausführung dieses Schulbaues als eines Concurrenzbaues aufgetragen, dieser Gemeinde auch der auf das Gutsgebiet Jezierna entfallende Concurrenzbeitrag bekannt gegeben wurde, demnach auch die genannte Gemeinde mit Sicherheit darauf rechnen konnte, daß das Gutsgebiet Jezierna zu den Kosten des fraglichen Schulbaues mit beizutragen haben werde.

Belangend das Meritum der Sache, so hat der Beschwerdeführer auch nicht einmal seine Concurrenzpflicht im Allgemeinen bestritten, wie er auch bei der nachträglichen Concurrenzverhandlung die Nothwendigkeit des Baues nicht in Abrede gestellt und auch nicht einmal behauptet hat, daß der wirklich aufgeführte Bau mit einem geringeren Kostenaufwande bewerkstelligt werden konnte. — Eine gesetzliche Bestimmung, welche wegen der Regelwidrigkeit des im vorliegenden Falle eingehaltenen Verfahrens die Schulconcurrenz von der gesetzmäßigen Verpflichtung zur Beitragsleistung der für einen nothwendigen Schulhausbau erforderlichen Kosten befreien würde, besteht nicht; hiernach auch der aus dieser Regelwidrigkeit allein abgeleitete Anspruch des Beschwerdeführers auf Befreiung von der erwähnten Beitragsleistung nicht begründet erscheint.

Nr. 10554.

Voraussetzungen für den Regreßanspruch der Aufenthalts- an die Heimatsgemeinde hinsichtlich der der ersteren aus der Obsorge für einen Findling erwachsenen Verpflegskosten. — Erk. v. 27. März 1897, Z. 1784.

Gemeinde Neuhaus ca. Statthalterei in Prag (M.-S. Houdek); E. vom 20. September 1895, Z. 142444, puncto Ersatz einer Armenunterstützung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Gemeinde Neuhaus auf Grund des § 28 Heimatsgesetz vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, verpflichtet, der Gemeinde Wien die derselben anläßlich der einstweiligen Obsorge für den in Neuhaus heimatszuständigen Findling Franz Vondruš erwachsenen Verpflegskosten im Betrage von 110 fl. 13 kr. zu ersetzen. — Diese Entscheidung beruht auf dem Thatbestande, daß Franz Vondruš bis zum Normalalter von 10 Jahren in der niederösterr. Landesfindelanstalt verpflegt, bei seinem Austritte aus dieser Anstalt von Niemandem in unentgeltliche Pflege übernommen und deshalb, gänzlich vermögenslos, am 3. September 1883 dem Magistrate in Wien zur einstweiligen Versorgung übergeben wurde, daß die Gemeinde Wien den Genannten bis auf weitere Verfügung der Heimatsgemeinde, deren Verständigung unverzüglich veranlaßt wurde, gegen ein monatliches Kostgeld von 8 fl. in Privatpflege übergab, und daß Franz Vondruš, mangels einer

anderweitigen Verfügung der Heimatsgemeinde in dieser einstweiligen Obsorge bis 25. October 1884, als dem Tage der Uebernahme durch seine Mutter verblieb, wodurch der Gemeinde Wien der oben bezifferte Aufwand erwuchs. — Ohne diese Thatumstände zu bestreiten, ficht die beschwerdeführende Gemeinde diese ihr auferlegte Ersatzpflicht lediglich mit der Behauptung an, daß bei Franz Vondruš der nach § 28 cit. Heimatsges. den Regreßanspruch der Aufenthaltsgemeinde bedingende Fall eines »augenblicklichen Bedürfnisses« niemals eingetreten sei, zumal für den genannten Findling bei dessen Austritte aus der Anstalt im Sinne eines zwischen den Landesausschüssen von Böhmen und Niederösterreich abgeschlossenen Uebereinkommens hätte vorgesagt werden sollen.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß der 10jährige, gänzlich vermögenslose Franz Vondruš in dem Zeitpunkte, als seitens der niederösterreichischen Findelanstalt seine Uebergabe an den Wiener Magistrat verfügt wurde und während der ganzen Zeit, auf welche sich der streitige Unterstützungsaufwand bezieht, außer Stande war, für sein Fortkommen selbst zu sorgen und sich somit in dem Falle eines solchen »augenblicklichen Bedürfnisses« befand, welches die Gemeinde Wien als die Aufenthaltsgemeinde gemäß § 28 l. c. verpflichtete, ihm die nöthige Armenunterstützung zu gewähren. Es ist somit der Regreßanspruch bezüglich der erwachsenen Kosten, welchen die Gemeinde Wien nach ihrer Wahl gegen die civilrechtlich verpflichteten Personen oder gegen die Heimatsgemeinde geltend machen konnte, der beschwerdeführenden Gemeinde gegenüber, welche es ungeachtet sofortiger Verständigung unterlassen hatte, über das Kind anderweitig zu verfügen, vollkommen begründet.

Die Berufung der Beschwerde auf das zwischen den Landesausschüssen von Böhmen und Niederösterreich bezüglich der Uebernahme der Findlinge abgeschlossene Uebereinkommen, welches übrigens zur Zeit der Uebergabe des Franz Vondruš an die Gemeinde Wien noch gar nicht bestand, wird, weil im Administrativverfahren nicht vorgebracht, nach § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig übergangen.

Nr. 10555.

1. Verpflichtung des Werksbesitzers zum Ersatze eines Fehlbetrages in der Provisionscasse der Werksbruderlade, bei erwiesenem Thatbestande, daß der Abgang aus der unterlassenen Abfuhr der eingehobenen Mitgliederbeiträge herrührt. — 2. Ausschließliche Competenz der Bergbehörde zur Fällung des bezüglichen Ersatzerkenntnisses.*) — Erk. v. 27. März 1897, Z. 1781.

Firma Gartenberg, Liebermann und Wagmann in Borysław (Advocat Dr. O. Kokeš), ca. Berghauptmannschaft in Krakau (Berg-C. Zarański); mitbeth. Bruderlade in Borysław (Adv. Dr. Julius Monath); E. vom 15. Februar 1896, Z. 506, puncto Ersatzleistung an eine Bruderlade.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der beschwerdeführenden Firma wird zugleich eine Muthwillensstrafe von 200 fl. zur Zahlung an den Ortsarmenfond in Borysław binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung vom 15. Februar 1896, Z. 506, hat die Berghauptmannschaft in Krakau in Bestätigung

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 10387.

des Erkenntnisses des Revierbergamtes in Drohobycz vom 18. Februar 1894, Z. 4644, die Firma Gartenberg, Liebermann und Wagmann in Borysław zum Ersatze des in der Provisionscasse der Bruderlade des Erdwachsbergbaues der genannten Firma mit Ende October 1891 fehlenden Betrages per 8026 fl. 76½ kr. unter der Annahme verpflichtet, daß dieser Abgang von der unterlassenen Abführung der monatlichen Bruderladebeiträge herrühre. — Die Beschwerde der Firma Gartenberg, Liebermann und Wagmann wendet in formeller Beziehung ein, daß es sich hier um eine Streitigkeit zwischen den Werksbesitzern und der Bruderlade handle, welche gemäß § 21 Ges. vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, von der politischen Behörde im Einverständnisse mit der Bergbehörde zu entscheiden sei. — Diese Einwendung ist in dem Gesetze nicht begründet, weil die Angelegenheit nicht in Folge einer von der Bruderlade an die Firma als Werksbesitzerin gestellten Forderung zum Austrage gekommen ist, sondern die angefochtenen Verfügungen von den Bergbehörden von amtswegen in Ausübung des ihnen nach § 24 cit. Ges. zustehenden Aufsichtsrechtes über die Bruderladen, welches sich gemäß Abs. 2 dieses Paragraphen auf die genaue Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, sowie auf jene Umstände zu erstrecken hat, von welchen die jederzeitige Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen der Bruderladen bedingt wird, getroffen worden sind. — Aber auch abgesehen davon konnte die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 21 leg. cit. deshalb nicht für gegeben erachtet werden, weil es sich vorliegendenfalls nicht um eine Forderung aus dem Versicherungsverhältnisse, sondern um die Abführung der auf Grund des Versicherungsverhältnisses fälligen und bereits von den Mitgliedern der Bruderlade eingehobenen Beiträge an die Bruderlade handelt.

In der Sache selbst ist vor Allem festzustellen, daß die Höhe des Ersatzbetrages und der Umstand, daß dieser Betrag mit Ende des Monates October 1891 in der Bruderlade gefehlt habe, nicht bestritten ist. In der Beschwerde wird die Ersatzpflicht der Firma nur deshalb bestritten, weil behauptet wird, daß der Abgang nicht durch die unterlassene Einzahlung der den Bruderlademitgliedern in Gemäßheit der §§ 63 und 64 der Statuten vom Lohne in Abzug gebrachten Beiträge entstanden, sondern der betreffende Betrag von der Bruderlade dem Israel Liebermann als Darlehen gegeben worden sei. — Diese Behauptung steht aber mit dem actenmäßigen Thatbestande im Widerspruche. — Die Bücher der Bruderlade beweisen nämlich nach dem Ergebnisse der vom Revierbergamte in Drohobycz gepflogenen Erhebungen keineswegs, wie die Beschwerde behauptet, daß der genannte Betrag von den Werksbesitzern eingezahlt und bei Israel Liebermann gegen 6 Perzent Zinsen locirt worden sei. — Allerdings sind bei der laut Protokoll vom 4. April 1890 vom Revierbergamte vorgenommenen Revision der Bücher und Rechnungen die monatlichen Beiträge als Einnahmen der Bruderlade für das Jahr 1889 gebucht vorgefunden worden. Dagegen waren in der Bruderladerechnung pro 1890 Einnahmen gar nicht ersichtlich gemacht. Aus dem cit. Protokolle sowie aus den weiteren Protokollen vom 4. November 1891 und vom 1. Mai 1892 und aus den dort niedergelegten Aussagen des Rechnungsführers Isaak Sobel, des Bruderladevorstand-Stellvertreters Franz Stipek und des Con-

trolors Leib Hartstein geht ferner unzweifelhaft hervor, daß die Beeinnahmung der Beiträge zur Provisionscasse nur eine buchmäßige war, daß aber thatsächlich Einzahlungen von Bruderladebeiträgen niemals erfolgten, weil nicht einmal eine Bruderladecasse vorhanden war, die Gelder vielmehr in den Händen des Israel Liebermann verblieben, welcher nur Vorschüsse für die Ausgaben der Bruderlade gab. — Die beschwerdeführende Firma hat es auch nicht unternommen, die erfolgte Einzahlung der Bruderladebeiträge durch Quittungen oder durch ihre Bücher nachzuweisen.

Wenn aber die Beschwerde vermeint, durch die Berufung auf das Sitzungsprotokoll des Bruderladeausschusses vom 24. Juni 1889 und auf die Generalversammlungs-Protokolle vom 16. April 1891 und vom 18. Mai 1892, welche Protokolle die Firma in einfacher Abschrift dem Recurse gegen das revierbergämtliche Erkenntniß beigelegt hat, darzuthun, daß die in Rede stehende Summe dem Israel Liebermann als Darlehen gegeben worden sei, und hiedurch indirect den Beweis für die erfolgte Einzahlung derselben an die Bruderlade zu erbringen, so kann dieser Beweis nicht als gelungen angesehen werden. — Die Richtigkeit dieser Protokollsabschriften vorausgesetzt kommt nämlich für die vorliegende Frage überhaupt nur das Protokoll vom 24. Juni 1889 in Betracht, weil nach § 56 der Statuten nur der Bruderladeausschuß über die Anlage des verfügbaren Bruderladevermögens beschließt die Generalversammlung aber lediglich die Jahresrechnung zu genehmigen hat. — Nun hat der Bruderladeausschuß bei der am 24. Juni 1889 vorgenommenen Revision der Kranken- und Provisionscasse beschlossen: »Die früher beim abtretenden Bruderladevorstande J. R. Wagmann angelegten 1000 fl. der Pensionscasse sollen mit 6 Percent weiterhin bei demselben bleiben, die übrigen Gelder der Pensionscasse wird Herr Israel Liebermann ebenfalls mit 6 Percent Zinsen verwerthen respec. übernehmen«. Dieser Wortlaut läßt keineswegs erkennen, daß die Summe vorhanden und dem Israel Liebermann als Darlehen gegeben worden sei; er deutet vielmehr mit Sicherheit darauf hin, daß damit lediglich der Abgang der im Saldo zu Gunsten der Bruderlade ausgewiesenen Summe constatirt und Liebermann bis auf Weiteres zur Verzinsung dieser der Bruderlade zustehenden Summe verpflichtet werden sollte. — Es kann auch nicht auffallen, daß dieser Auftrag, obschon es sich um eine Schuld der Firma handelte, speciell dem Israel Liebermann ertheilt wurde, da derselbe, wie die Berghauptmannschaft in ihrer Gegenschrift constatirt, das Amt des Bruderladevorstandes und des Bevollmächtigten der Firma in seiner Person vereinigte.

Gerade der letztere Umstand ist aber auch für die Haftpflicht der Firma gegenüber der Bruderlade von Bedeutung. Wäre es auch richtig, daß die Firma das Geld für das gesammte Lohnerforderniß einschließlich der von den Löhnen abzuziehenden Bruderladebeiträge zu Handen des Bevollmächtigten flüssig gemacht und dieser ohne Vorwissen der Gesellschaft die Bruderladebeiträge, statt dieselben an die Bruderlade abzuführen, für sich verwendet hätte, so könnte dies doch die Firma nicht von ihrer Haftung für den Ersatz der ausständigen Beiträge befreien, da gemäß § 63, Z. 2 des Statutes die Werksbesitzer bei Vermeidung des zu gewärtigenden Zwangsverfahrens verpflichtet sind, für die genaue und pünktliche Einhebung und Abfuhr sowohl der von den Arbeitern als auch der von ihnen selbst

zu leistenden Beitragsquoten in die Bruderladecasse aufzukommen. Gegenüber der Bruderlade sind demnach für die richtige Abfuhr der an die Bruderladecasse zu leistenden Beiträge nur die Werksbesitzer, also im vorliegenden Falle die Firma Gartenberg, Liebermann und Wagmann haftbar, während der Bevollmächtigte Israel Liebermann für die Abfuhr der etwa thatsächlich in Empfang genommenen Beiträge an die Bruderlade lediglich seinen Mandanten gegenüber persönlich verantwortlich ist.

Die Anmeldung der Bruderladeforderung bei der Concursmasse des Israel Liebermann seitens des Revierbergamtes ist ebenfalls kein Beweis für die Eigenschaft dieser Forderung als Darlehensforderung gegen Liebermann einmal schon deshalb, weil derselbe Firmatheilhaber und Miteigenthümer des Bergbaues war. Sie bildet einen solchen Beweis aber umsoweniger, als in der betreffenden Note des Revierbergamtes hervorgehoben ist, daß Israel Liebermann, Grubenmiteigenthümer und Bevollmächtigter der Gesellschaft Gartenberg, Liebermann und Wagmann den angemeldeten Betrag gegen 6 Percent aus der Bruderlade entnommen, eigentlich die den Arbeitern von der Löhnung in Abzug gebrachten Beträge nicht eingezahlt hat.

Die Beschwerde wendet schließlich auch noch die im Grunde des § 1480 a. b. G. B. eingetretene Verjährung der zu ersetzenden Beiträge ein. — Auf diese Einwendung hatte der V. G. Hof deshalb keine Rücksicht zu nehmen, weil dieselbe im Administrativverfahren nicht erhoben worden ist. — Aus diesen Gründen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Zur Verhängung einer Muthwillensstrafe fand sich der Gerichtshof bemüssigt in der Erwägung, daß es sich im gegebenen Falle um die Erfüllung einer im klaren Wortlaut der Bestimmung des § 63 ad 2 der Statuten begründeten Verpflichtung der Werksbesitzer gehandelt hat und daß die Werksbesitzer sich der Erfüllung dieser ihnen obliegenden Verpflichtung unter Benützung statutenwidriger und bedenklicher Vorgänge des als Vorstand der Verwaltung der Bruderlade und zugleich als Bevollmächtigter der Firma fungirenden Firmatheilhabers und Miteigenthümers des Bergwerkes zu entziehen gesucht haben.

Nr. 10556.

Ordnungsstrafen und Erhebungskosten der Bruderladeverwaltung im Unterschiede mit den Bruderladebeiträgen hinsichtlich der Einhebung im Wege der politischen Execution. — Erk. v. 27. März 1897, Z. 1782.

Centralbruderlade für Nordwestböhmen in Brüx ca. Ackerbau-Min. (O.-Berg-C. v. Hohenbalken); E. vom 20. April 1896, Z. 22094 ex 1895, puncto executive Einbringung einer Ordnungsstrafe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Einhebung einer von der Verwaltung der Centralbruderlade für Nordwestböhmen in Brüx über den Bergwerksbesitzer A. Schwenke auf Grund des § 79, Abs. 3 der Bruderladestatuten verhängten Ordnungsstrafe per 25 fl. und eines der Bruderlade durch Revisionserhebungen erwachsenen Kostenbetrages im Wege der politischen Execution auf Grund des § 32 des Bruderladengesetz vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, abgelehnt. — Die Beschwerde vertritt dagegen die Rechtsanschauung, daß das Wort

»Beiträge« in dem citirten Paragraphen im weiteren Sinne zu verstehen sei und sämmtliche Einkünfte der Bruderlade in sich begreife.

Diese Rechtsanschauung findet im Gesetze keine Stütze. Schon dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nach können Ordnungsstrafen und Erhebungskosten nicht als »Beiträge« zu den Bruderladen aufgefaßt werden. Aber insbesondere die Wahl dieser Bezeichnung in dem § 32 Bruderladengesetz schließt eine solche Ausdehnung des Begriffes aus. Im Abschnitte VI »Finanzgebarung der Bruderladen« wird im § 29 bestimmt, daß die nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderlichen Mittel zur Deckung der zu leistenden Unterstützungen u. s. w. durch »Beiträge« aufgebracht werden, und in den folgenden Sätzen dieses Paragraphen wird näher ausgeführt, in welcher Weise dieselben aufzubringen sind. Im § 30 werden die Einzahlungsmodalitäten bestimmt und § 31 enthält die Verfügung, daß die Werksbesitzer, welche der Pflicht zur rechtzeitigen An- und Abmeldung der Versicherten nicht nachkommen, für die Zahlungen, welche von dem Versicherten bis zur An- oder Abmeldung zu leisten gewesen wären, zu entrichten haben. — Wenn nun der folgende § 32 bestimmt, daß sämmtliche Beiträge zu den Bruderladen über Ersuchen der Berghauptmannschaft im Wege der politischen Execution einzuheben sind, so können hier nur jene Beiträge verstanden werden, von welchen in den vorangehenden §§ 29 bis 31 die Rede ist, also die versicherungstechnisch ermittelten regelmäßigen Bruderladebeiträge, nicht aber auch andere Einkünfte (Einnahmen) der Bruderlade. — Ganz im Einklange hiemit steht die Bestimmung des § 58 der Statuten, wonach die Anstalt berechtigt ist, mittelst Ansuchens an die Berghauptmannschaft die Einbringung rückständiger Beiträge nebst 5 Percent Verzugszinsen im Wege der politischen Execution zu veranlassen. Daß auch hier nur die regelmäßigen Monatsbeiträge gemeint sind, ergibt sich klar aus dem unmittelbar vorangehenden § 57, welcher die Art und Weise der Einhebung der Monatsbeiträge zum Gegenstande hat und den Hinweis auf die diese Monatsbeiträge behandelnden §§ 18, 44, 45, 46 und 47 enthält.

Wenn sich die Beschwerde zur Unterstützung ihrer Ansicht auf § 63 beruft, so ist zu erwidern, daß ganz folgerichtig nicht nur in diesem, sondern auch in den §§ 43 und 64 der Statuten die »Strafgelder« als besondere Art der Einkünfte, bezw. Einnahmen neben den laufenden »Beiträgen« aufgezählt sind. — Da nun keine besondere gesetzliche Bestimmung zur Einbringung von Ordnungsstrafen, welche die Bruderladeverwaltung kraft statutarischer Bestimmung verhängt, und von Erhebungskosten, welche der Bruderladeverwaltung in Ausübung ihres Amtes erwachsen, das Recht der politischen Execution ausdrücklich einräumt und sich dieses Recht auch nicht aus dem § 32 Bruderladengesetz ableiten läßt, so stellt sich die Beschwerde als unbegründet dar.

Nr. 10557.

Zur Frage nach der Eigenschaft der im Gastgewerbe verwendeten »Küchenmädchen« als gewerblicher Hilfsarbeiterinnen, bezw. ihrer Angehörigkeit zur Genossenschaft der Gastwirthe. — Erk. v. 27. März 1897, Z. 1783.

Genossenschaft der Gastwirthe in Graz (Adv. Dr. Sigmund Goldberger) ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Baron Mensi); E. vom 2. April 1896, Z. 10885, puncto Statutenänderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Handels-Min. vom 2. April 1896, Z. 10885, wurde in Bestätigung der Entscheidung der steierm. Statthalterei vom 14. September 1895, Z. 25041, dem Beschlusse der Plenarversammlung der Genossenschaft der Gastwirthe in Graz vom 5. Juli 1895 auf Abänderung der § 9 der Genossenschafts-statuten dahin, daß die Küchenmädchen aus der Zahl der Angehörigen der Genossenschaft gestrichen werden, die Genehmigung versagt. — Die Entscheidung stützt sich darauf, daß die Küchenmädchen unter die Kategorie der im § 73 lit. d Gew.-Ord. bezeichneten gewerblichen Hilfsarbeiter fallen, somit gemäß § 106, Abs. 2 Gew.-Ord. Angehörige der Genossenschaft seien. — Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß die Küchenmädchen lediglich Gesindedienste zu verrichten haben und daher nicht unter den § 73 Gew.-Ord. einbezogen werden können, weil im Hinblick auf den Schlußsatz des § 76 Gew.-Ord. auf sie der § 73 keine Anwendung finden kann.

Der V. G. Hof konnte allerdings die Anschauung der angefochtenen Entscheidung, daß die im § 73 lit. d angeführten Arbeitspersonen, unter welche die Entscheidung die Küchenmädchen der Hotelbesitzer rechnet, als Angehörige der Genossenschaft anzusehen seien, nicht theilen, da der § 106 den Kreis jener Hilfsarbeiter, welche den Genossenschaften anzugehören haben, ausdrücklich auf die Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge (wie dieselben im § 73 unter lit. a und c angeführt sind) einschränkt, somit die Hilfsarbeiter hier in einem engeren Sinne auffaßt, als dies im § 73 geschieht. — Allein dessenungeachtet vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Es ist nämlich keineswegs erwiesen, daß alle im § 9 des Genossenschaftsstatutes unter den Namen Küchenmädchen fallenden Bediensteten der Gastwirthe als Hilfsarbeiter zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe im Sinne des § 73 lit. d anzusehen seien. — Hätte sich die angestrebte Statutenänderung darauf beschränkt, diejenigen Küchenmädchen auszuscheiden, bei welchen diese letztere Eigenschaft zutrifft, so wäre sie auf dem Boden des Gesetzes gestanden und wäre in der Verweigerung einer derartigen Aenderung eine Rechtsverletzung gelegen gewesen. — Da nun aber die angestrebte Statutenänderung die Küchenmädchen ausnahmslos und also auch dann, wenn sie als gewerbliche Hilfsarbeiterinnen im Sinne des § 73 lit. a im Einzelnfalle anzusehen wären, aus der Genossenschaft ausscheiden will, so kann in der Verweigerung dieser Statutenänderung eine Rechtsverletzung nicht erblickt werden.

Den Einwand der Mangelhaftigkeit des Verfahrens konnte der V. G. Hof aber nicht gelten lassen, weil die Statuten dazu bestimmt sind, allgemeine Grundsätze aufzustellen, welche nach Maßgabe des Thatbestandes im Einzelnfalle auf die verschiedenen Kategorien angewendet werden sollen, so daß die Erhebung und Constatirung des von der Beschwerde behaupteten Umstandes, daß sämmtliche derzeit in Verwendung stehende Küchenmädchen nur zu untergeordneten — nicht gewerblichen — Dienstleistungen herangezogen werden, für die Frage nach der Gesetzlichkeit der strittigen Statutenbestimmung gänzlich bedeutungslos erscheint.

Nr. 10558.

Prüfung des Inhaltes eines zum Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes getroffenen (undeutlichen) Werthübereinkommens. — Erk. v. 30. März 1897, Z. 1837.

Imperial-Continental-Gasassociation in Wien (Adv. Dr. Leopold Teltscher) **ca.** Finanz-Min. (M.-S. Dr. Baron Obkolek); E. vom 6. October 1895, Z. 24396, **puncto** Gebührenäquivalent.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der Verhandlung über die Vorschreibung des Gebührenäquivalentes für das V. Decennium von dem mit der Eingabe de praes. 29. April 1891 einbekannten unbeweglichen Vermögen der Imperial-Continental-Gasassociation in Wien hat der handelsgerichtlich protokollirte Vertreter dieser Gesellschaft in dem beim Centraltaxamte am 28. März 1892 aufgenommenen Protokolle sich einverstanden erklärt, »daß für sämmtliche bis Februar l. J. einbekannte Realitäten ein Betrag von 4,500.000 fl. der Bemessung des Gebührenäquivalentes, und zwar laufend für den Gesammtbetrag ab 1. Jänner 1891 zu Grunde gelegt werde«. — Von diesem Betrage wurde auch mit dem Zahlungsauftrage des Centraltaxamtes Wien vom 28. März 1892, Reg.-Nr. 2365, das $1\frac{1}{2}$perc. Gebührenäquivalent sammt Zuschlag mit 84.375 fl. vorgeschrieben. — Da bezüglich mehrerer in dem Verzeichnisse jener unbeweglichen Sachen, in Ansehung deren die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes erst nach dem 1. Jänner 1891 eintrat, angeführten Realitäten, und zwar bezüglich der mit Kauf vom 30. Jänner 1884 erworbenen Parcelle Nr. 2227 und der mit Kauf vom 2. Juli 1884 erworbenen Parcellen Nr. 2219/1, 2220, 2221 und 2222 der Eintritt der Gebührenäquivalentpflicht als mit 30. Jänner 1894 bezw. 2. Juli 1894 erfolgt angezeigt worden war, hat das Centraltaxamt der Gesellschaft die Vorlage des im Sinne des Finanz-Min.-Erlasses vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101, ausgefertigten Aequivalentbekenntnisses bezüglich eben dieser Parcellen aufgetragen, welcher Auftrag im Instanzenzuge, und zwar zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden ist. — Die Beschwerdeführung ist jedoch der Anschauung, daß sich das Werthübereinkommen im Protokolle vom 28. März 1892 auch auf die fraglichen fünf Parcellen erstrecke, daß also auch bezüglich derselben das Gebührenäquivalent bereits mit dem Zahlungsauftrage vom 28. März 1892, Reg.-Nr. 2365, und zwar mit dem dort ermittelten Gebührenbetrage per 84375 fl. bemessen worden sei. — Es kommt also lediglich auf die Beurtheilung an, was als der Inhalt des am 28. März 1892 protokollarisch getroffenen Uebereinkommens anzusehen sei.

Dabei ist der V. G. Hof von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach den grundsätzlichen Bestimmungen der Tarifpost 106, B, e, Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und der Novelle zu demselben vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist das Aequivalent der Percentualgebühren für den Besitz unbeweglicher Sachen »nach je 10 Jahren«, bezw. von dem Vermögen »für jede Besitzdauer von 10 Jahren« zu entrichten. — In Uebereinstimmung hiemit steht die Anordnung des § 16, Z. 4, Abs. 3, cit. Novelle, welche lautet: »Bei den unbeweglichen und beweglichen Sachen, welche erst durch dieses Gesetz dem Gebührenäquivalente

unterworfen werden und welche am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht durch volle 10 Jahre im Besitze der äquivalentpflichtigen Person sich befinden, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes erst mit Ablauf jener 10 Jahre ein«. — Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß die Verpflichtung zur Zahlung des Gebührenäquivalentes ganz ausnahmslos eine 10jährige Besitzdauer voraussetzt, daher auch die Anordnung der Anm. 3 zur Tarifpost 106, B e, welche verfügt, »daß die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes mit Ablauf des 10. Jahres von dem Zeitpunkte an gerechnet beginnt, an welchem der Staatsschatz das Recht auf die ordentliche Gebühr von dem Vermögenserwerber verlangt hat«, mit dem obigen Grundsatze im Einklange sich befinden muß. — Demnach kann auch die Verpflichtung zur Einbekennung des äquivalentpflichtigen Vermögens für das V. Decennium immer nur bezüglich jener Vermögenschaften bestehen, welche am 1. Jänner 1891 (§ 4 Finanz-Min.-Erlaß vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101) bereits durch 10 Jahre sich im Besitze der äquivalentpflichtigen Person befunden haben und es erklärt darum der § 9 des bezogenen Finanz-Min.-Erlasses vom 25. Mai 1890 ausdrücklich, »daß jene unbeweglichen Sachen, für welche die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes erst nach dem 1. Jänner 1891 eintritt, nicht förmlich einzubekennen, sondern in einem besonderen Verzeichnisse auszuweisen und die förmlichen Bekenntnisse bezüglich dieser Sache erst nach dem Eintritte der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes für dieselben vorzulegen sind«.

Thatsächlich hat die beschwerdeführende Gesellschaft mit der Eingabe de praes. 29. April 1891 die Bekenntnisse auch nur bezüglich jener Liegenschaften eingebracht, welche bereits am 1. Jänner 1891 durch mindestens 10 Jahre in ihrem Besitze waren, während jene Liegenschaften, welche an dem gedachten Tage noch nicht 10 Jahre im Besitze der Gesellschaft standen, mittelst eines abgesonderten Verzeichnisses ausgewiesen worden sind und es soll hiebei gleich constatirt werden, daß unter diesen blos ausgewiesenen (nicht einbekannten) Realitäten sich solche befinden, welche mit Kauf vom 13./21. Februar 1882 erworben worden waren, während bezüglich einer Reihe anderer Realitäten die verschiedenen Besitztitel einer noch späteren Zeit (bis 10. August 1889) angehören. — Werden nun bei der Interpretation der Protokollarerklärung vom 28. März 1892 die vorangestellten Rechtsgrundsätze und der dargestellte Thatbestand in Betracht gezogen, so ist sofort zu ersehen, daß diese Erklärung, welche allerdings nicht ganz glücklich gefaßt war, zum mindesten die Auffassung zuläßt, daß unter den »bis Februar l. J. (d. i. 1892) einbekannten Realitäten« die Parcellen Nr. 2227, 2219/1, 2220, 2221 und 2222 nicht zu verstehen sind. — Gewiß und augenscheinlich ist dies der Fall, wenn die Präposition »bis« in der Bedeutung »bis ausschließlich« genommen wird, unter welcher Annahme die Erklärung vom 28. März 1892 ganz mit der dargelegten Sach- und Rechtslage im Einklange steht, indem der älteste Besitztitel der in dem Verzeichnisse ausgewiesenen Realitäten aus dem Februar 1882 datirt, daher die Aequivalentpflicht bezüglich derselben erst im Februar 1892 eintrat, woraus sich ergibt, daß unter den »bis Februar 1892 einbekannten Realitäten« nur solche zu verstehen sind, welche nicht in dem Verzeichnisse

ausgewiesen erscheinen, demnach 10 oder mehr Jahre im Besitze der Gesellschaft stehen und darum von ihr thatsächlich einbekannt worden sind. — Bei dieser Interpretation wäre die Finanzverwaltung allerdings berechtigt gewesen, von dem Werthbetrage per 4,500.000 fl. auch die durch Kauf vom 13./21. Februar 1882 erworbenen Realitäten auszuschließen und deren Einbekenntniß abgesondert zu verlangen, offenbar aber kann die Beschwerdeführerin darin, daß dies nicht geschehen ist, eine Rechtsverletzung nicht erblicken.

Sollte aber der Präposition »bis« die Bedeutung »bis einschließlich« beigelegt werden, so ist darauf hinzuweisen, daß im Zeitpunkte der Abgabe der Protokollarerklärung vom 28. März 1892 bezüglich der mit Kauf vom 13./21. Februar 1882 erworbenen ursprünglich nicht einbekannten, sondern blos ausgewiesenen Realitäten, Parcellen Nr. 2217, 2218, 2219/2 und 2219/3 die Aequivalentpflicht bereits bestanden hat, und gemäß § 21 des Finanz-Min.-Erlasses vom 25. Mai 1890 auch die Frist zur Einbekennung derselben bereits verstrichen war. Wenn also die bezogene Protokollarerklärung von »sämmtlichen bis Februar 1892 einbekannten Realitäten« spricht, so kann wohl angenommen werden, daß damit auch die letztgenannten Realitäten, bezüglich deren die Einbekennung im Februar 1892 hätte erfolgen sollen, verstanden werden wollten; es ist aber ganz ausgeschlossen, unter diese Realitäten auch solche zu subsumiren, bezüglich deren am 28. März 1892 eine Aequivalentpflicht überhaupt nicht bestand und welche daher zu dieser Zeit auch nicht einbekannt sein konnten. — Zu diesen Realitäten gehören die Parcelle Nr. 2227, bezüglich deren die Aequivalentpflicht erst am 30. Jänner 1894, und die Parcellen Nr. 2219/1, 2220, 2221 und 2222, bezüglich deren die Aequivalentpflicht erst am 2. Juli 1894 eingetreten ist, welcher Umstand auch von der Gesellschaft mit den Eingaben de praes. 30. Jänner 1894 und 3. Juli 1894 dem Centraltaxamte zur Kenntniß gebracht worden ist.

Unter diesen Umständen ist es nicht erforderlich, auch noch auf die Anordnung des § 915 a. b. G. B. zu verweisen, wonach bei zweiseitig verbindlichen Verträgen (zu welchen ein Werthsübereinkommen im Sinne des § 50 Geb.-Ges. zweifellos gehört) eine undeutliche Aeußerung zum Nachtheile desjenigen zu erklären ist, der sich derselben bedient hat, als welche Person bei dem Protokolle vom 28. März 1892 niemand anderer aufscheint, als der Vertreter der Gesellschaft, der seinen Namen unter dasselbe gesetzt hat.

Was schließlich die Einwendung betrifft, daß die Parcelle Nr. 2227 einen Theil der Einlage Z. 313, Grundb. III Bezirk Wien, und die Parcellen 2219/1, 2220, 2221 und 2222 einen Theil der Einlage Z. 312 desselben Grundbuches bilden und daß diese beiden Einlagen bereits in dem am 29. April 1891 überreichten allgemeinen Bekenntnisse einbekannt worden seien, so ist darauf zu erwidern, daß bezüglich der Einlage Z. 312 am 29. April 1891 ein Bekenntniß gar nicht eingebracht wurde, was auch erklärlich ist, da zu dieser Zeit alle diese Einlagen bildenden Parcellen noch nicht äquivalentpflichtig waren, daher sie nur in dem Verzeichnisse ausgewiesen wurden; daß aber in dem Bekenntnisse über die Einlage Z. 313 ausdrücklich angemerkt ist, daß die Parcelle Nr. 2227 erst nach dem

1. Jänner 1891 in die Gebührenäquivalentpflicht tritt und daß darum auch diese Parcelle in dem Verzeichnisse ausgewiesen wurde.

Nr. 10559.

Voraussetzungen für die Befreiung einer (Brautausstattungs-)Stiftung vom Gebührenäquivalente aus dem Titel der Widmung für Wohlthätigkeitszwecke. — Erk. v. 30. März 1897, Z. 1838.

Repräsentanz der israelitischen Cultusgemeinde in Prag ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Baron Odkolek); E. vom 14. October 1895, Z. 29382, puncto Gebührenäquivalent.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem beweglichen Vermögen der Katharina Pick'schen Brautausstattungsstiftung ist das Gebührenäquivalent für das V. Decennium mit $1^1/_2$ Percent sammt Zuschlag bemessen und mit der angefochtenen Entscheidung ist diese Bemessung aufrecht erhalten worden. — Die Beschwerdeführung beansprucht für diese Stiftung die Befreiung vom Gebührenäquivalente nach Tarifpost 106, B, e, Anm. 2 d, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89.

Der V. G. Hof hat diesen Anspruch im Gesetze nicht begründet befunden. — Nach Tarifpost 106, B, e, Z. 1, haben grundsätzlich Stiftungen das Gebührenäquivalent auch von dem Werthe des beweglichen Vermögens zu entrichten und es stellt sich also die in der Anmerkung 2 d bezüglich der Stiftungen zu Unterrichts- oder Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken gewährte Befreiung vom Gebührenäquivalente dieser allgemeinen Regel gegenüber als eine Begünstigung dar, welche schon darum auf den gegebenen Fall strenge eingeschränkt werden muß und eine Erweiterung im Wege der Analogie nicht erfahren darf. — Dabei war sofort zuzugeben, daß eben darum, weil die Anmerkung 2 d der Tarifpost 106, B, e, die nach der allgemeinen Regel für Stiftungen überhaupt bestehende Aequivalentpflicht lediglich mit Rücksicht auf bestimmte Stiftungszwecke beschränkt, die Annahme, daß diese Beschränkung nicht blos die im Gesetze benannten Stiftungszwecke, sondern auch besondere, im Gesetze nicht benannte Stiftungsarten im Auge habe, ausgeschlossen erscheint, daß vielmehr unter dem ganz allgemeinen Ausdrucke »Stiftungen« in der Anmerkung 2 d nichts anderes zu verstehen ist, als unter dem gleichen Ausdrucke in der Tarifpost 106, B, e, Z. 1, zweifellos verstanden ist und daß es also bezüglich der Anwendung dieser Anmerkung lediglich auf den Stiftungszweck ankommt, welcher gewiß von dem Kreise der Stiftungsberufenen unabhängig ist und nicht aufhört, ganz allgemein ein Unterrichts-, Wohlthätigkeits- oder Humanitätszweck zu sein, wenn auch stiftungsgemäß an der solche Zwecke überhaupt verfolgenden Stiftung nur bestimmte Kategorien von Personen — hier jüdische Bräute — Antheil haben können.

Es ist also nur zu untersuchen, ob die Katharina Pick'sche Brautausstattungsstiftung wirklich — wie die Beschwerdeführung behauptet — einen Wohlthätigkeitszweck im Sinne der bezogenen Anmerkung 2 d verfolgt, welcher nach der in dem Vorangehenden begründeten Einschränkung darin bestehen muß, daß durch die Stiftung der gemeinen menschlichen Bedürftigkeit abgeholfen werden solle. — Die Beschwerdeführung beruft sich diesfalls auf den Stiftbrief ddto. 15. October 1882 und auf ein Schreiben ddto.

28. December 1895 des Stifters M. J. Oberländer, welcher sich im Punkte e des Stiftbriefes für seine Lebenszeit das Präsentationsrecht für die Stiftung vorbehalten hatte, in welchem derselbe erklärt, daß er die Stiftung nur als eine Armenstiftung intendirt und seither auch so practicirt habe. — Was jedoch dieses Schreiben anbelangt, so kann dasselbe bei dem gegenwärtigen Erkenntnisse nicht in Betracht gezogen werden, weil dasselbe erst nach dem Datum der angefochtenen Entscheidung ausgefertigt wurde, bei Schöpfung derselben also nicht vorgelegen war (§ 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), und weil, abgesehen von diesem formellen Grunde, jede Stiftung mit ihrer Errichtung eine für sich bestehende juristische Person ist, welche, von dem weiteren Willen des Stifters völlig unabhängig, ihr rechtliches Dasein ausschließlich nach Maßgabe der Bestimmungen des Stiftbriefes führt, daher es einzig und allein auf diesen ankommt. — Nach dem Stiftbriefe vom 15. October 1882 sind aber die Zinsen des Katharina Pick'schen Stiftungsvermögens bestimmt für eine jüdische Braut aus den Verwandtschaften der beiden Linien Isaak S. Pick und M. J. Oberländer (P. a.) und nur falls sich keine geeignete Bewerberin aus diesen in erster Linie zum Genuße der Stiftung berufenen Verwandtschaften fände, soll der Stiftungsgenuß an eine andere würdige und dessen bedürftige jüdische Braut verliehen werden. (Erweiterung in Folge Statth.-Erlasses vom 26. Februar 1879, Z. 10279). — Wenn nun auch angenommen werden wollte, daß unter dem Ausdrucke »Bedürftige« genau das Requisit der Armuth zu verstehen sei, so steht doch fest, daß dieses Erforderniß der Bedürftigkeit nur für die subsidiär zur Stiftung berufene, außerhalb der im P. a. des Stiftbriefes angegebenen Verwandtschaft stehenden jüdischen Bräute stiftbriefmäßig gefordert ist, während bezüglich der in diesem Verwandtschaftsverhältnisse befindlichen Bewerberin das Erforderniß der Bedürftigkeit im P. a. des Stiftsbriefes nicht aufgestellt, also nicht gefordert ist.

Es fehlt daher der Katharina Pick'schen Brautausstattungsstiftung die Voraussetzung, daß durch dieselbe der gemeinen menschlichen Bedürftigkeit abgeholfen werden soll, wenn auch zuzugeben ist, daß die Bethätigung der stifterischen Absicht im concreten Falle für die Stiftungsberufenen nützlich und unter Umständen wohlthätig erscheint und von denselben als Wohlthat empfunden wird, worauf es jedoch nicht ankommt, da das maßgebende Kriterium darin gelegen ist, daß die Stiftung an sich, also objectiv und nicht nach den in jedem einzelnen Falle verschiedenen Verhältnissen beurtheilt, als eine wohlthätige sich darstelle.

Nr. 10560.

1. Afterbestandvertrag oder Cession der Rechte eines Bestandnehmers? — 2. Gebühr von der im Kaufvertrage enthaltenen Verabredung einer Conventionalstrafe, wenn zu derselben nicht nur der Verkäufer, sondern auch eine dem Vertrage beitretende, als Contrahent in Bezug des Kaufgeschäftes nicht anzusehende dritte Person verpflichtet wurde. — Erk. v. 30. März 1897, Z. 1823.

Adolf Richter ca. Finanz-Min. (M.-S Dr. Baron Obkolek); E. vom 14. Juli 1896, Z. 14662, puncto Kaufvertragsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte der Gebühr von der Uebertragung der Bestandrechte als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Kauf- und Verkaufvertrage ddto. Wien 19. Februar 1895 hat die Kaffeesiederin Susanne Wögerer, I. Schottenring 12, unter Beitritt ihres Gatten Adolf Wögerer als Verkäufer, mit Adolf Richter als Käufer, folgende Vereinbarungen getroffen: § 1. Susanne Wögerer verkauft ihr im Hause Nr. 12 am Schottenring betriebenes Kaffeehaus, respective die sämmtliche zum Betriebe dieses Kaffeehauses gehörige, detaillirt inventirte Kaffeehauseinrichtung dem Adolf Richter um den Kaufpreis von 7500 fl. — § 2. Frau Susanne Wögerer hat ihre Kaffeehausconcession zu Gunsten des Adolf Richter bereits behördlich zurückgelegt und Adolf Richter hat um die Verleihung dieser Kaffeehausconcession angesucht. — Ferner hat Susanne Wögerer ihre Miethrechte betreffs der Kaffeehauslocalitäten im Hause Nr. 12 am Schottenring dem Adolf Richter abgetreten und Adolf Richter hat diese Bestandrechte und Bestandlocalitäten von Susanne Wögerer übernommen, und zwar ein wie anderes um den Ablösungsbetrag von 10.000 fl. — § 6. Die Verkäuferin leistet dem Käufer Gewähr dafür, daß weder sie selbst, noch ihr Gatte, welcher dieser Verpflichtung beitritt, innerhalb 5 Jahren innerhalb eines (genau bezeichneten) Rayons ein Kaffeehaus errichten, erwerben, oder für eigene oder fremde Rechnung betreiben wird, und zwar bei sonstiger Solidarverpflichtung zur Zahlung einer ..... Conventionalstrafe von 5000 fl. ö. W. für jeden Fall des Dawiderhandelns.

Von diesem Vertrage wurde bemessen: 1. Nach Tarifpost 65 die Kaufgebühr nach Scala III von dem Betrage von 7500 fl., welche Gebühr nicht angefochten ist. — Von der Vertragsbestimmung § 2 nach Tarifpost 25 Geb.-Ges. die Gebühr nach Scala II von dem dreifach erhobenen Jahresmiethzinse, d. i. von 12.645 fl., welchem Betrage der Ablösungsbetrag per 10.000 fl. hinzugeschlagen wurde, also von 22.645 fl. mit 71 fl. 25 kr. — 3. Von der Vertragsbestimmung § 6 nach Tarifpost 101 A n, die Gebühr nach Scala II und von dem Betrage per 5000 fl. doppelt, also je 17 fl. 50 kr. — Die Gebührenvorschreibungen ad 2 und 3 sind hiergerichts angefochten.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die Gebührenvorschreibung ad 2 beruht auf der Annahme, daß durch den Vertrag von Susanne Wögerer dem Adolf Richter das Afterbestandrecht auf die bezeichneten Kaffeehauslocalitäten eingeräumt worden sei. — Der V. G. Hof konnte jedoch dieser Rechtsauffassung der Finanzverwaltung nicht beipflichten. — Ein Afterbestandverhältniß setzt nämlich voraus, daß zwischen dem Afterbestandgeber und dem Afterbestandnehmer ein Vertrag abgeschlossen worden ist, welcher sämmtliche rechtlichen Kriterien eines Bestandvertrages (§ 1090 a. b. G. B.) enthält, dessen Inhalt also dahin geht, daß von dem Bestandgeber der Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache, über welche er selbst vermöge des mit dem Eigenthümer derselben eingegangenen Bestandvertrages zu verfügen in der Lage ist (§ 1098 a. b. G. B.), auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis dem Bestandnehmer überlassen wird. — Diesen Inhalt hat die im § 2 des Vertrages enthaltene Vereinbarung zwischen Susanne Wögerer und Adolf Richter zweifellos nicht; denn es wird dort nicht verabredet, daß der Gebrauch der Kaffeehauslocalitäten von Susanne Wögerer an Adolf Richter

übergeben werden soll, so daß zufolge dieser Vertragsbestimmung neben dem ursprünglichen Bestandverhältnisse, in welchem Susanne Wögerer als Bestandnehmerin stand, ein weiteres Bestandverhältniß zwischen Susanne Wögerer als Bestandgeberin und Adolf Richter als Bestandnehmer zu Stande gekommen wäre, sondern nach dem Wortlaute des bezogenen Vertragsabsatzes war die Absicht der Parteien darauf gerichtet, daß die Rechte auf Gebrauch und Benützung der Localitäten, wie sie der Susanne Wögerer aus ihrem Bestandverhältnisse zum Hauseigenthümer zustanden, von ihr dem Adolf Richter abgetreten werden, dergestalt, daß dieser in das Bestandverhältniß an die Stelle Jener zu treten hatte, wie ein Cessionar an die Stelle des Cedenten tritt, in Folge dessen die Susanne Wögerer aus ihrem mit dem Hauseigenthümer abgeschlossenen Bestandvertrage gegen diesen keinerlei Rechte mehr geltend zu machen im Stande war, indem alle diese Rechte an Adolf Richter übertragen worden sind. — Liegt aber nicht ein Afterbestandvertrag sondern eine Cession der Rechte eines Bestandnehmers vor, so war von diesem Rechtsgeschäfte die Gebühr nach Tarifpost 32 g Geb.-Ges. unter Zugrundelegung des dem Vertrage für die Abtretung des Bestandrechtes und der Localitäten vereinbarten Entgeltes, also des bedungenen Ablösungsbetrages per 10.000 fl. nach Scala III, nicht aber eine Gebühr nach Tarifpost 25 zu bemessen. — In dieser Beziehung stellt sich somit die angefochtene Entscheidung nicht als im Gesetze begründet dar.

Was dagegen die ad 3 von der im § 6 des Vertrages festgesetzten Conventionalstrafe bemessene Gebühr anbelangt, so erschien dem V. G. Hofe diese Entscheidung im Gesetze begründet. — Denn in diesem Vertragsparagraph 6 hat nicht nur die Verkäuferin Susanne Wögerer allein, sondern auch ihr Gatte, Adolf Wögerer, welcher nur dem Vertrage beigetreten ist, ohne der eigentliche Contrahent in Absicht auf die erfolgten Veräußerungen zu sein, dem Beschwerdeführer gegenüber die dort festgestellte Verpflichtung übernommen. — In dieser Stipulirung einer Conventionalstrafe liegt also nicht Ein Rechtsgeschäft, sondern der Vertrag bezüglich der Conventionalstrafe ist als geschlossen anzusehen sowohl zwischen der Susanne Wögerer und dem Beschwerdeführer als auch zwischen dem Adolf Wögerer und dem Beschwerdeführer. Denn der Fall der Errichtung oder des Betriebes eines Kaffeehauses in der Umgebung der Kaffeehauslocalitäten I. Schottenring 12 kann sowohl zutreffen auf Seite der Susanne Wögerer, als auch auf Seite des Adolf Wögerer, und da die Conventionalstrafe für jeden dieser Fälle als abgesondert vorgesehen zu betrachten ist, so war es in der Bestimmung des § 39 Geb.-Ges. begründet, die Gebühr von jedem dieser beiden Rechtsgeschäfte abgesondert zu bemessen.

Nr. 10561.

Zur Frage nach der Verpflichtung der Versicherungsanstalten zur abgesonderten Ausweisung der Polizzengebühr (Vertragsgebühr), der Prämiengebühr (Quittungsgebühr) und der Gebühr für Schäden in den gefällsämtlichen Monatsjournalen. — Erk. v. 31. März 1897, Z. 1862.

Generalrepräsentanz für Oesterreich in Wien der Lebensversicherungs-Anstalt »The Mutual« in New-York (Adv. Dr. R. Foregger) ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 30. Juli 1895, Z. 20116, puncto Quittungsgebühren bei Versicherungsgeschäften.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Gesellschaft, welche eine wechselseitige Lebensversicherungs-Gesellschaft ist, hat vom Beginne ihrer Geschäftsthätigkeit gefällsämtliche Journale, und zwar in der Art geführt, daß die eingegangenen Beträge, ohne weitere Unterscheidung nur mit Beziehung auf die Versicherungsverträge durch Anführung der Polizzennummer verzeichnet wurden, daß sohin diese Beträge addirt und die Gebühr von der sich solchergestalten ergebenden Summe nach Scala II berechnet und abgeführt wurde. — Nachdem dieser Gesellschaft mit dem Erlasse der Finanz-Landes-Direction Wien vom 8. September 1894, Z. 74875, die von ihr erbetene Bewilligung, und zwar mit der Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Beginnes ihrer Geschäftsthätigkeit ertheilt worden war, die nach Tarifpost 57, F Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, entfallenden Gebühren nach dem Finanz-Min.-Erlasse vom 28. April 1866, Z. 18840, zu entrichten, wurde diese Gesellschaft von Seite des Central-Taxamtes in Wien zur Umarbeitung ihrer nicht in Gemäßheit des bezogenen Min.-Erlasses geführten Journale verhalten und wurde ihr bedeutet, daß diese Journale die Polizzengebühr (Vertragsgebühr), die Prämiengebühr (Quittungsgebühr) und die Gebühr für Schäden, sämmtliche nach der Scala II gesondert, ausweisen müssen. — Diese Verfügung des Central-Taxamtes ist im Instanzenzuge, und zwar zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Die Beschwerdeführung vertritt den Standpunkt, daß neben der nach den einzelnen Prämienzahlungen entfallenden Vertragsgebühr eine abgesonderte Quittungsgebühr bezüglich dieser Prämienzahlungen nicht angefordert werden könne und bekämpft aus diesem Grunde die angefochtene Entscheidung, indem sie der Anschauung ist, daß eine doppelte Gebührenanforderung, nämlich der Vertrags- und der Quittungsgebühr mit dem Wesen des Versicherungsvertrages und mit den positiven Anordnungen der Tarifpost 57, F nicht vereinbar sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die Tarifpost 57 Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr 89, regelt die Gebührenpflicht bezüglich der »Glücksverträge«, unter welchen sub F insbesondere die »Versicherungsverträge« (Versicherungsurkunden, Polizzen) behandelt erscheinen. — Es kann daher darüber kein Zweifel bestehen, daß die Anordnungen der Tarifpost 57, also auch jene der lit. F, soweit sie die Gebührenpflicht und die Bemessung der Gebühr betreffen, nur die betreffenden Verträge zum Gegenstande haben. — Bezüglich der Vergebührung dieser Versicherungsverträge bestimmt nun die lit. F der Tarifpost 57, daß die Gebühr nach Scala II von dem Preise, gegen den die Versicherung stattfindet, zu entrichten ist, und es ist unbestritten, daß bei wiederkehrenden Prämienleistungen dieser Preis in der Gesammtheit der wegen der Versicherungen bedungenen Prämienzahlungen gelegen ist, wobei, da es sich nicht um die Vertragsgebühr handelt, heute nicht zu entscheiden ist, in welcher Weise dieser Preis zum Zwecke der Bemessung der Vertragsgebühr zu bestimmen ist. — Jedenfalls ist festzuhalten, daß Rechtsgeschäfte anderer Natur als Versicherungsverträge, wenn sie auch Folgen des Versicherungsgeschäftes sind, bezüglich der Gebührenpflicht derselben unter die Tarifpost 57, F nicht fallen können, daß vielmehr für

diese Rechtsgeschäfte jene Tarifposten zur Anwendung zu gelangen haben, unter welche sie ihrer Natur nach gehören. Ein solches außerhalb des Versicherungsvertrages liegende Rechtsgeschäft ist die Zahlung als Aufhebung der schuldigen Verbindlichkeit (§ 1412 a. b. G. B., und § 1 Ges. vom 9. Februar 1850) und die Beurkundung dieses Rechtsgeschäftes unterliegt nach § 1, A 3 Geb.-Ges. der Gebührenpflicht, welche in der Tarifpost 47 unter dem Schlagworte »Empfangsbestätigungen« ihre tarifmäßige Regelung gefunden hat. — Es steht demnach fest, daß Empfangsbestätigungen (Quittungen), welche von der Versicherungsgesellschaft an den Versicherten über die von dem letzteren geleisteten Prämienzahlungen ausgestellt werden, sowie Empfangsbestätigungen, welche von dem Versicherten über die von der Versicherungsgesellschaft geleisteten Schadensvergütungen und den Empfang anderer Leistungen, welche ihr beim Eintritte des versicherten Ereignisses obliegen, ausgestellt werden, als Beurkundungen des Rechtsgeschäftes der Zahlung an sich der Gebühr nach Tarifpost 47 Geb.-Ges. unterliegen.

Wenn die Tarifpost 57, F im dritten Absatze die Bestimmung enthält, daß die Versicherungsanstalten die Gebühr von den Polizzen, von allen wiederkehrenden, wegen der Versicherungen bedungenen Leistungen an dieselben, von allen Schadensvergütungen und anderen Leistungen, welche ihnen beim Eintritte des versicherten Ereignisses obliegen, monatlich nachhinein unmittelbar zu entrichten haben, so liegt in der Anordnung dieses dritten Absatzes nicht eine specielle Norm für die Bemessung der Gebühr, sondern lediglich eine specielle Anordnung über die Entrichtung derselben und es bringt diese Gesetzesanordnung unter Berücksichtigung des § 5 Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, insbesondere die Folge mit sich, daß die betreffenden Gebühren auch in dem Falle zu entrichten sind, wenn die bezüglichen Rechtsurkunden (§ 1, A 3 Geb.-Ges.) nicht ausgestellt werden sollten. — Hieraus ergibt sich, daß der Standpunkt der Beschwerdeführung in den Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50 und vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, keine Stütze findet.

Aber auch aus dem Wesen des Versicherungsvertrages rechtfertigt sich die Anschauung der Beschwerdeführung nicht. — Die Beschwerdeführung ist nämlich der Rechtsanschauung, daß in jeder Prämienzahlung die Erneuerung des ursprünglich mit der Polizze abgeschlossenen Vertrages gelegen sei, so daß jede einzelne Quittung über die Einzahlung einer fälligen Prämie die Vertragsurkunde über den erneuten Versicherungsvertrag darstelle, wonach die in derselben allerdings unbestreitbar auch enthaltene Empfangsbestätigung nach Tarifpost 47 A Anm. keinen Gegenstand der Gebührenentrichtung zu bilden hätte. — Allein der V. G. Hof ist der Rechtsanschauung, daß der Versicherungsvertrag zwischen dem Versicherer und dem Versicherten nur einmal, und zwar bei Eingehung desselben mittelst der Polizze abgeschlossen wird, und daß von einer fallweisen Erneuerung dieses Vertrages nicht gesprochen werden könne. — Allerdings bewirkt nach den Statuten der Versicherungsgesellschaft und den betreffenden Bestimmungen der Polizzen die Nichtzahlung einer fälligen Prämie (nach Ablauf eines gewissen Respiro) die Auflösung des abgeschlossenen Versicherungsvertrages, so daß der Versicherte zur Erfüllung des Versicherungsvertrages, also auch zur Zahlung der fälligen und weiterer Prämien, gerichtlich nicht verhalten werden kann.

Allein in dieser Anordnung des Versicherungsvertrages ist lediglich der im § 919 a. b. G. B. gedachte »ausdrückliche Vorbehalt« gelegen, durch welchen die Norm des bezogenen Paragraphen aufgehoben erscheint, nach welcher, wenn ein Theil einen Vertrag entweder gar nicht, oder nicht zu der gehörigen Zeit, an dem gehörigen Orte, oder auf die bedungene Weise erfüllt, der andere (vertragstreue) Theil nicht berechtigt ist, die Aufhebung, sondern nur die genaue Erfüllung des Vertrages und Ersatz zu fordern. — Kann aber von einer Erneuerung des Versicherungsvertrages durch die jeweilige Ausstellung der Prämienquittung nicht gesprochen werden, dann stellt sich diese letztere eben auch nicht als Vertragsurkunde, sondern als bloße Empfangsbestätigung dar und es kann auf dieselbe nicht die Gebührenbefreiung nach der Anm. zur Tarifpost 47 A geltend gemacht werden, vielmehr unterliegt sie der in eben dieser Tarifpost aufgestellten Gebühr

Nr. 10562.

1. Gebührenbehandlung des zwischen den erbberechtigten Kindern und der erblasserischen Witwe getroffenen Uebereinkommens, nach welchem die letztere gegen Hingabe ihres gesetzlichen Fruchtgenußrechtes das Alleineigenthum an bestimmten Nachlaßrealitäten erwirbt. — 2. Voraussetzungen für den Gebührennachlaß bei einer derartigen Vermögensübertragung. — Erk. v. 31. März 1897, Z. 1861.

Leopoldine Klinkosch ca. Finanz-Min.; E. vom 5. September 1895, Z. 24062, puncto Gebühr von einem Erbenübereinkommen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10563.

1. Instanzenzug und Recursfrist für Einwendungen gegen die Verfassung und Auflegung der Wählerlisten. — 2. Wahl der Wahlcommission durch Acclamation. — 3. Zulässigkeit einer Verschiebung der für den Beginn der Stimmabgabe in den einzelnen Wahlkörpern durch die Wahlkundmachung festgesetzten Stunde. (Dalmatien.)

Erk. v. 31. März 1897, Z. 1851.

Marcus Petković und Gen. (Adv. Dr. Alois Millanich) ca. dalmat. Statthalterei (M.-V.-S. Kulavics); E. vom 6. Juni 1896, Z. 13846, puncto Gemeindewahlen in Blatta.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung verworfenen, in der Beschwerde theilweise wiederholten und theilweise erweiterten Einwendungen gegen die Gesetzmäßigkeit der am 19. bis 23. November 1894 vollzogenen Gemeinderathswahlen von Blatta betreffen: 1. Die a limine Abweisung der auf das Reclamationsverfahren sich beziehenden Beschwerden und die Behauptung, daß diese Abweisung entgegen der Vorschrift des § 18 Gem.-Wahlord. und mit Verletzung des den politischen Behörden zustehenden Aufsichtsrechtes erfolgt sei; 2. die Annahme, daß die Wahl der Wahlcommission im III. Wahlkörper durch Acclamation stattgefunden habe, obgleich sich 7 bis 8 Wähler dagegen ablehnend verhalten haben; 3. die Uncorrectheit der in zwei verschiedenen Exemplaren verlautbarten Wahlkundmachung, in welcher der Beginn der Wahl im I. Wahlkörper das einemal auf den 23. November 1894 12 Uhr und das andere-

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8197 (Bd. XVIII, J. 1894) und Nr. 9911 (Bd. XX, J. 1896).

mal auf 8 Uhr eventuell 12 Uhr des gleichen Tages angesetzt worden ist; 4. die im Widerspruche mit der Bestimmung des § 10 Gem.-Wahlord. erfolgte Theilnahme des Gemeindearztes in Vallegrande, dann des Dr. Kunjašić an der Wahlcommission des I. Wahlkörpers; 5. die mit Verletzung der Bestimmung des § 25 Gem.-Wahlord. in allen drei Wahlkörpern vorgenommene Verlesung der Stimmzettel durch den Leiter der Wahlcommission, Bezirkshauptmann Groscetta, und die Festsetzung der Wahltage durch den Regierungscommissär Giuppanovich; 6. die Erhebungen über das Wahlverfahren, welche von demselben Regierungscommissär gepflogen wurden, der das Reclamationsverfahren durchgeführt hat.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Ad 1. Wenn es auch richtig ist, daß die Statthalterei kraft des ihr zustehenden Aufsichtsrechtes (§ 105 Gem.-Ord.) berechtigt erscheint, bei Entscheidung über Einwendungen gegen das Wahlverfahren auch auf das Stadium der Wahlvorbereitung zurückzugreifen, um die Gesetzlichkeit dieses Actes zu prüfen, so darf andererseits nicht übersehen werden, daß die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes nur im öffentlichen Interesse zu geschehen hat. — Darin also, daß die Statthalterei im concreten Falle von dieser Befugniß zum Schutze von Parteienrechten keinen Gebrauch gemacht hat, ist eine Rechtsverletzung durchaus nicht gelegen, da Parteienrechte im ordentlichen Instanzenzuge durch Ergreifung der gesetzlichen Rechtsmittel geltend gemacht werden müssen. — In dieser Beziehung hat aber die Statthalterei die gegen das Wahlvorbereitungsverfahren erhobenen Einwendungen mit Recht a limine zurückgewiesen, weil Unrichtigkeiten und Ungesetzlichkeiten in Bezug auf die Verfassung und Auflegung der Wählerlisten nur im Wege des Reclamationsverfahrens in dem für dasselbe in der Gemeinde-Wahlordnung festgesetzten Instanzenzuge und innerhalb der hiefür gegebenen Präclusivfristen, bezw. im Wege der Beschwerde an den V. G. Hof geltend gemacht, nicht aber erst nach vollzogenem Wahlacte im Wege der Einwendungen gegen das Wahlverfahren eingebracht werden können (§ 18 Gem.-Wahlord., Ges. vom 16. October 1880, Nr. 57 und § 33 Gem.-Wahlord., Ges. vom 25. October 1881, L. G. B. Nr. 32).

Ad 2. Die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Annahme, daß die Wahl der Wahlcommission durch Acclamation erfolgt sei, mußte der V. G. Hof als eine durchaus actengemäße anerkennen, weil sie dem Inhalte des Wahlprotokolles entspricht und weil in diesem Protokolle überhaupt keine Andeutung zu finden ist, welche darauf schließen ließe, daß, sei es in dem Augenblicke, als die Wahlcommission ihre Thätigkeit begonnen hat, sei es in der Folge, d. h. während oder nach der Wahlvornahme im III. Wahlkörper ein Protest gegen die Wahl der Wahlcommission erhoben worden wäre. — Wenn aber auch einerseits das Wahlprotokoll nicht als der alleinige Nachweis über den bei der Wahlhandlung beobachteten Vorgang angesehen werden kann, so muß andererseits auf die Nothwendigkeit hingewiesen werden, daß die ablehnende Haltung jener Wähler, welche mit der Wahl der Wahlcommission durch Acclamation nicht einverstanden sind, bei der Wahlvornahme selbst außer Zweifel gestellt, d. h. in einer jedes Mißverständniß ausschließenden Weise dem Leiter der Wahl zur Kenntniß gebracht werde. — Daß dies im gegebenen Falle geschehen sei, oder daß

die Eintragung eines diesbezüglichen Protestes in das Wahlprotokoll verweigert worden wäre, wird in der Beschwerde gar nicht behauptet. — Und eben darum kann auch der Aussage der nachträglich einvernommenen Zeugen, daß 7 bis 8 Wähler bei der Acclamation »Nein« gerufen hätten, ein Gewicht nicht beigelegt werden, zumal fast alle diese Zeugen ihrer Aussage die Erklärung beigefügt haben, sie könnten nicht angeben, ob es möglich gewesen sei, »Neinrufe« unter der Loggia, woselbst sich der Bezirkshauptmann aufhielt, zu hören.

Ad 3. Daß die in zwei Exemplaren verlautbarte Wahlkundmachung für den I. Wahlkörper, insoferne damit der Beginn der Wahl einmal auf 12 Uhr und ein andermal auf 8 Uhr eventuell 12 Uhr angesetzt wurde, nicht ganz correct war, ist nicht zu bezweifeln. — Allein diese Uncorrectheit hat im gegebenen Falle weder eine Irreführung der Wähler, noch eine Beeinträchtigung des Wahlergebnisses zur Folge gehabt, weil thatsächlich erst um 12 Uhr mit der Wahlvornahme begonnen wurde, sohin alle Wähler in der Lage waren, sich an der Wahl zu betheiligen, weil gar nicht behauptet wird, daß die Beschwerdeführer oder ihre Parteigenossen um 8 Uhr Früh oder um 12 Uhr Mittag des 23. November 1894 zur Wahl erschienen seien, dieselben im Gegentheile sich auch in diesem Wahlkörper der Stimmabgabe völlig enthalten haben und die am angesetzten Tage um 12 Uhr Mittag begonnene und ganz anstandslos vollzogene Wahl ein einstimmiges Resultat ergeben hat. — Hiebei kann nicht übersehen werden, daß, sowie hier, überhaupt in allen Fällen, wo mehrere Wahlkörper nach einander zur Abstimmung gelangen, eine Verschiebung hinsichtlich der für den Beginn der Stimmabgabe in den einzelnen Wahlkörpern festgesetzten Stunde aus naheliegenden Gründen leicht vorkommen kann und eine zu weitgehende Einschränkung dieser Bewegungsfreiheit im Interesse der klaglosen Durchführung des Wahlgeschäftes vermieden werden muß.

Ad 4, 5 und 6. Auf die in diesen drei Punkten vorgebrachten Einwendungen hatte der V. G. Hof nicht einzugehen und mußte dieselben überhaupt als unzulässig abweisen, weil sie im administrativen Instanzenzuge und speciell in dem gegen das Verfahren eingebrachten Recurse nicht geltend gemacht worden sind.

Nr. 10564.

1. Wenn die Wahl nicht als solche in ihrer Totalität, sondern nur bezüglich einzelner Gewählter ungiltig erscheint, so kann die Nichtigerklärung des Wahlactes nicht weiter gehen, als sich der Nichtigkeitsgrund erstreckt. — 2. Zur Frage nach der Berechtigung des Gemeindevorstandes zur selbstständigen Richtigstellung der Wahlkörpereintheilung nach Abschluß des Reclamationsverfahrens und auf Grund der Ergebnisse desselben. (Böhmen.) — Erk. v. 31. März 1897, Z. 1831.

Josef Hubeny und Gen. (Adv. Dr. Hans Thill) ca. mähr. Statthalterei (S.-R. Dr. Graf Czernin); E. vom 10. April 1896, Z. 12072, puncto Wahl des Gemeindeausschusses in Fröllersdorf.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Statthalterei in Brünn ddto. 10. April 1896, Z. 12072, mit welcher über die Einwendungen des Josef Hubeny und Gen. gegen das Verfahren bei der am 13. November 1895 vorgenommenen Wahl der Gemeindevertretung

in Fröllersdorf erkannt wurde, enthält — nach Ausscheidung der mit Beschluß des V. G. Hofes vom 1. März 1897, Z. 3917, ohne weitere Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesenen Beschwerdepunkte — nachstehende zwei Beschwerdepunkte: 1. Die Statthalterei hat die auf Grund einer gefälschten Vollmacht für den Wähler Jacob Walter des III. Wahlkörpers abgegebene Wahlstimme für ungiltig erklärt und bei dem Umstande, als nach Abrechnung dieser Stimme auf den mit der geringsten Stimmenzahl gewählten Ausschußmann Michael Slunsky nur 123, mithin eben so viele Stimmen entfallen, wie auf die beiden nicht gewählten Fabian Slunsky und Franz Hubeny, die Wahl des Michael Slunsky annullirt und die Neuwahl eines Ausschußmannes im III. Wahlkörper angeordnet. — Die Beschwerdeführer vermeinen nun, daß die Annulirung eines Mandates im III. Wahlkörper bei Aufrechthaltung des übrigen Wahlergebnisses und insbesondere der Wahlen im II. und I. Wahlkörper gesetzlich nicht zulässig erscheine, daß vielmehr diese Annullirung die nothwendige Consequenz haben müsse, daß die sämmtlichen Wahlen im II. und I. Wahlkörper außer Kraft gesetzt werden, weil das Ergebniß der Wahlen im III. Wahlkörper für jenes der Wahlen im II., bezw. I. Wahlkörper bestimmend sei. — Der V. G. Hof konnte jedoch eine Gesetzwidrigkeit in dem diesbezüglichen Punkte der angefochtenen Entscheidung nicht erblicken, weil sich die Bestimmung des § 21 Gem.-Wahlord., wonach der II. und I. Wahlkörper erst nach beendeter Wahl im III. Wahlkörper zur Stimmabgabe zuzulassen sind, nur auf den vorausgesetzten Fall einer gänzlichen Erneuerung des Gemeindeausschusses beziehen, daher im Falle einer nothwendig werdenden partiellen Erneuerung nur sinngemäße Anwendung finden könne, eine solche partielle Erneuerung aber — wie schon aus dem § 22, Abs. 4, Gem.-Ord. hervorgeht — gesetzlich durchaus nicht ausgeschlossen ist und daher auch immer dann eintreten kann, wenn die Wahl nicht als solche in ihrer Totalität wegen unterlaufener Unregelmäßigkeiten, sondern nur bezüglich einzelner Gewählter ungiltig erscheint, in welchem Falle eben die Nichtigkeitserklärung nicht weiter gehen kann, als sich der Nichtigkeitsgrund erstreckt und weil daher bei einer solchen partiellen Erneuerung die aus dem § 21 Gem.-Wahlord. sich ergebenden Consequenzen nur unbeschadet der durch die in giltiger Weise vorgenommenen Wahlen geschaffenen Sachlage Anwendung finden können.

2. Nach Abschluß des Reclamationsverfahrens und nachdem in Folge Bescheides der Bezirkshauptmannschaft in Nikolsburg vom 13. October 1895, Z. 11632 der sub Post 9 der Wählerliste des I. Wahlkörpers angeführte Simon Slunsky (mit einer Steuerleistung von 133 fl. 39 kr.) aus der Liste gestrichen worden war, wurden zunächst der Wähler Johann Kulleschitz (Steuerleistung 64 fl. 78 kr.) aus dem II. in den I. Wahlkörper und sohin die Wähler Laurenz Czehofsky (Steuerleistung 23 fl. 37 kr.) und Franz Hubeny (Steuerleistung 22 fl. 92 kr.) aus dem III. in den II. Wahlkörper übertragen, ohne daß dies von irgend einer Seite begehrt oder von den Reclamationsbehörden direct angeordnet worden ist. — Die von Josef Hubeny und Gen. deshalb erhobene Einwendung, welche geltend machte, daß nach Abschluß des Reclamationsverfahrens und ohne Auftrag der Reclamationsbehörden eine Verschiebung in der Eintheilung der Wahlkörper nicht mehr stattfinden könne, wurde mit der angefochtenen Statth.-Ent-

scheidung nicht als stichhältig befunden und wird in der Beschwerde an den V. G. Hof neuerlich zur Geltung gebracht. — Der V. G. Hof vermochte aber auch in der Zurückweisung dieser Einwendung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. Die Anschauung, daß nach dem Abschlusse des Reclamationsverfahrens die Eintheilung der Wahlkörper nicht mehr geändert werden dürfe, ist in dieser Allgemeinheit im Gesetze nicht begründet. — Nach den §§ 12—17 Gem.-Wahlord. ist wohl allerdings nicht nur die Verfassung des Wählerverzeichnisses, sondern auch die Bildung der Wahlkörper von dem Gemeindevorstande vor der Einleitung des Reclamationsverfahrens vorzunehmen. — Der Bildung der Wahlkörper kann selbstverständlich in diesem Stadium nur jener Wählerstand zu Grunde gelegt werden, wie er in dem vom Gemeindevorstande verfaßten Wählerverzeichnisse erscheint; Reclamationen gegen die Abtheilung der Wahlkörper können daher auch nur dann mit Erfolg erhoben werden, wenn dieselbe diesem — noch nicht definitiv festgestellten — Wählerstande nicht entspricht. Dagegen können Unrichtigkeiten in der Abtheilung der Wahlkörper, welche sich erst aus den im Zuge des Reclamationsverfahrens vorgenommenen Aenderungen im Wählerstande ergeben, in der Regel nicht zum Gegenstande einer Reclamation gemacht werden, und zwar umsoweniger, als es nahezu ausgeschlossen ist, daß sich der einzelne Reclamant auch nur annähernd ein Bild davon machen kann, wie das Wählerverzeichniß nach Abschluß des Reclamationsverfahrens beschaffen sein wird. Auch die Reclamationscommission, welche über jede Reclamation ihre besondere Entscheidung zu fällen hat, ist nicht in der Lage, zu ermessen, welchen schließlichen Einfluß auf die Bildung der Wahlkörper jede einzelne Entscheidung haben muß. Erst nach gänzlichem Abschlusse des Reclamationsverfahrens, nach eingetretener Rechtskraft sämmtlicher einzelnen Entscheidungen unter Zusammenhalt derselben und dadurch gewonnener Uebersicht über jene Factoren, welche für die Bildung der Wahlkörper maßgebend sind, kann an die definitive Festsetzung derselben geschritten werden und diese kann von der Reclamationscommission nicht vorgenommen werden, weil dieselbe mit der Entscheidung über alle eingelangten Reclamationen ihre Aufgabe beendet hat. — Wollte man nun annehmen, daß der Gemeindevorstand in diesem Stadium eine Richtigstellung der Wahlkörper nach dem Ergebnisse des Reclamationsverfahrens selbstständig nicht mehr vornehmen dürfe, so würde dies dazu führen, daß die Wählerlisten der einzelnen Wahlkörper schließlich und in der Gestalt, wie sie bei der Wahl zu benützen sind, fast ausnahmslos den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen würden, da jede einzelne einer Reclamation stattgebende Entscheidung eine Veränderung in dem Wählerstande mit sich bringt, welche in der Regel auch wieder für die Bildung der Wahlkörper von Bedeutung ist. Dieser Uebelstand würde fast bei jeder Wahl eintreten und würde überdies eine allzu große, dem Mißbrauche ausgesetzte Macht in die Hände des Gemeindevorstandes legen, da dieser durch absichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnisse jedoch eine formell richtige, also diesen Unrichtigkeiten entsprechende Bildung der Wahlkörper, gegen welche also eine Reclamation mit Erfolg nicht erhoben werden kann, eine materiell richtige, dem Gesetze entsprechende Bildung der Wahlkörper verhindern könnte, wenn auch alle einzelnen gegen die Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnisse gerichteten Recla-

mationen von Erfolg begleitet wären. — Es ist daher als Grundsatz festzuhalten, daß der Gemeindevorstand nach dem gänzlichen Abschlusse des Reclamationsverfahrens jene Verschiebungen in den Wahlkörpern, welche sich zwar nicht als directe Folge jeder einzelnen Reclamationsentscheidung, wohl aber als mittelbare Folge aller Reclamationsentscheidungen darstellen und welche zur Herstellung des gesetzmäßigen Verhältnisses zwischen den Wahlkörpern nothwendig sind, vorzunehmen berechtigt ist und daß die diesbezüglichen Amtshandlungen des Gemeindevorstandes dem ordentlichen Instanzenzuge unterliegen. — Der Gemeindevorstand von Fröllersdorf war daher allerdings berechtigt, in der Eintheilung der Wahlkörper jene Veränderungen vorzunehmen, welche durch das Wegfallen eines in die Wählerliste des I. Wahlkörpers aufgenommenen Wählers nothwendig geworden sind, um das im § 13 Gem.-Wahlord. normirte Verhältniß zwischen den drei Wahlkörpern herzustellen.

Die Beschwerdeführer behaupten nun zwar, daß eventuell an Stelle des Simon Slunsky dessen Gattin in den I. Wahlkörper einzubeziehen war, weil diese Mitbesitzerin jener Realitäten, für welche die dem Simon Slunsky vorgeschriebene Steuer von 133 fl. 39 kr. gezahlt werde, sei. Diese Behauptung ist aber schon deshalb unhaltbar, weil die Gattin des Simon Slunsky in den Wählerlisten nicht enthalten ist und ihr Wahlrecht nicht reclamirt hat und weil bei der schließlichen Eintheilung der Wahlkörper nur jene Wähler berücksichtigt werden können, deren Wahlrecht im Zuge des Wahlvorbereitungsverfahrens rechtskräftig festgestellt wurde. — Da nun gegen die Uebertragung der oben genannten Wähler in den I. bezw. II. Wahlkörper eine andere materiell-rechtliche Einwendung nicht erhoben wurde, so hatte auch der V. G. Hof keinen Anlaß, in eine weitere Ueberprüfung der Gesetzmäßigkeit dieser Verfügung in materieller Richtung einzugehen.

Nr. 10565.

Zur Frage nach dem Wahlrechte der Virilisten im Gemeindeausschusse zur Wahl der Gemeindeabgeordneten für die Vornahme der Bezirksvertretungswahl in der Gruppe der Landgemeinden. — Erk. v. 31. März 1897, Z. 1849.

Gemeinde Parnik (Adv. Dr. Friedrich Pacak) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 5. November 1895, Z. 28215, puncto Wahl der Bezirksvertretung in Senftenberg.

›Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.‹

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge die nach § 32 Bezirksvertretungsgesetz vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, von der Bezirkshauptmannschaft Landskron getroffene Verfügung aufrecht erhalten, mit welcher die am 12. Juli 1895 vom Ausschusse der Gemeinde Parnik vorgenommene Wahl der Gemeindeabgeordneten für die Bezirksvertretungswahl in Senftenberg wegen Nichtzulassung des Vertreters der im Gemeindeausschusse virilstimmberechtigten Firma Hermann Pollack und Söhne außer Kraft gesetzt und die Vornahme einer Neuwahl angeordnet worden war. — Die vorliegende Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil die genannte Firma das Wahlrecht zur Bezirksvertretung in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels (§ 6, lit. b cit. Ges.), besitzt und somit von der Ausübung

des gleichen Wahlrechtes in der Gruppe der Landgemeinde (§ 6, lit. d) durch die Vorschrift des § 19, Abs. 1, ausgeschlossen sei.

Diese Beschwerde ist aber unbegründet. — Denn der berufene § 19, welcher die Beschränkungen des activen Wahlrechtes zur Bezirksvertretung normirt, enthält in allen drei Absätzen Bestimmungen, die sich nur auf die »Wahlberechtigten«, d. i. auf jene Personen beziehen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Wahl der Vertreter des Bezirkes berufen sind. — In der Gruppe der Landgemeinden bezeichnet der § 18 l. c. als »wahlberechtigt« die Gemeindevorsteher und die Abgeordneten der Gemeinden, welche der Gemeindeausschuß aus seiner Mitte entsendet. — Schon aus diesem Grunde können die im § 19 bestimmt abgegrenzten Beschränkungen des Wahlrechtes auf die in den Landgemeinden zur Wahl der Gemeindeabgeordneten berufenen Mitglieder des Gemeindeausschusses nicht ausgedehnt werden. — Daß sich der cit. § 19 auf diese Wahl der Gemeindeabgeordneten überhaupt nicht bezieht, wird überdies auch durch die Vergleichung des zweiten und des dritten Absatzes des § 19 bestätigt; denn während der zweite Absatz jenen Personen, welche in mehreren zur Gruppe der Städte und Märkte gehörigen Gemeinden Mitglieder der Gemeindevertretung sind, die Ausübung des nach § 17 l. c. jedem Mitgliede der Gemeindevertretung zustehenden Wahlrechtes nur in einer Gemeinde gestattet, wird im dritten Absatze die Wahl der Gemeindeabgeordneten in den Landgemeinden weder erwähnt, noch hiefür irgend eine analoge Beschränkung der Mitglieder der Landgemeindenvertretungen statuirt. — Diese Abgeordneten, welche nach der Aufschrift des § 18 das Wahlrecht der Landgemeinden auszuüben haben, werden vielmehr gemäß § 31 l. c. von der gesetzlichen Repräsentanz der Gemeinde nach den für die Beschlußfassungen der Gemeindevertretung geltenden Vorschriften bestimmt, und die angefochtene Entscheidung ist somit im Rechte, wenn sie diese Wahl der Gemeindeabgeordneten als eine dem Gemeindeausschusse obliegende Amtshandlung qualificirt, und eine ausdehnende Anwendung des § 19 auf diese Wahl für unzulässig erklärt.

Ebenso unbegründet sind die Ausführungen der Beschwerde über die rechtliche Stellung des Virilstimmberechtigten und die daraus gezogenen Schlüsse; denn im Hinblicke auf § 17 Gem.-Ord. und auf den mit dem Gesetze vom 25. März 1889, L. G. B. Nr. 28, geänderten Wortlaut des § 42 Gem.-Ord. kommen dem Virilstimmberechtigten — abgesehen von der Begünstigung des § 87 Gem.-Ord. — die gleichen Rechte, wie jedem gewählten Ausschußmitgliede zu und es geht nicht an, in irgend einem Belange Beschränkungen des ihm gebührenden Stimmrechtes anzunehmen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich statuirt.

Nr. 10566.

Competenz zur Ueberprüfung der Giltigkeit von Bezirksvertretungswahlen. (Böhmen.) — Erk. v. 31. März 1897, Z. 1848.

Anton Tvrzský ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 17. November 1895, Z. 31490, puncto Wahl der Bezirksvertretung in Libáň.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge der Erlaß der Prager Statthalterei vom 17. September

1895, Z. 145501, bestätigt, mit welchem diese Behörde unter Hinweis auf § 39 Bezirksvertretungsgesetz vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, es abgelehnt hatte, über die Einwendungen des Beschwerdeführers gegen die am 26. August 1895 stattgefundene Wahl der Bezirksvertretung in Libáň aus der Gruppe der Landgemeinden, meritorisch zu entscheiden. — Die vorliegende Beschwerde des wahlberechtigten Anton Tvrzský bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, indem sie behauptet, daß die Statthalterei zu einer meritorischen Entscheidung schon an sich und umsomehr aus dem Grunde verpflichtet war, als in der gegen die obige Wahl erhobenen Beschwerde die Nichtigkeit des Wahlactes unter Anderem auch deshalb behauptet wurde, weil als Wahlort entgegen der Vorschrift des § 24 Bezirksvertretungsgesetz nicht der Amtssitz der politischen Behörde (Jičin), sondern der Sitz der Bezirksvertretung bestimmt worden war und über diese gegen eine Verfügung der Bezirkshauptmannschaft gerichtete Einwendung doch nur die vorgesetzte staatliche Behörde, nicht aber die Versammlung der gewählten Vertreter zu entscheiden berufen sei.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde nicht als begründet erkannt. — Eine Anfechtung der Bezirksvertretungswahlen nach Art des im § 32 der Gem.-Wahlord. für die Gemeindewahlen normirten, der Cognition der staatlichen Verwaltungsbehörden unterliegenden Verfahrens ist im Bezirksvertretungsgesetze nicht vorgesehen. — Der vollzogenen Wahl gegenüber beschränkt sich gemäß § 38 dieses Gesetzes die Ingerenz der politischen Bezirksbehörde auf die Einsichtnahme der Wahlacten und die Constatirung, ob bezüglich eines der Gewählten nicht ein Ausschließungsgrund von der Wählbarkeit vorliege; außer diesem einzigen Falle darf sie keinem Gewählten die Ausfertigung des Wahlcertificates verweigern. — Die Prüfung der Wahlacten und die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten steht aber nach § 39 l. c. der Versammlung der mit Wahlcertificaten versehenen Vertreter zu. — Diese Entscheidung, welche selbstverständlich nicht nach freiem Ermessen erfolgen darf, sondern auf gesetzlichen Gründen beruhen muß, hat somit die Gesetzmäßigkeit des Wahlactes in seiner Totalität zum Gegenstande. — Die nach vollzogener Wahl am 2. September 1895 bei der Bezirkshauptmannschaft überreichte Beschwerde des Anton Tvrzský, in welcher die Annullirung dieser Wahl wegen Nichtigkeit begehrt wurde, konnte schon im Hinblicke auf das gestellte Petit als ein zur Amtshandlung der Statthalterei gehörender Recurs gegen die von der Bezirkshauptmannschaft erlassene Bestimmung des Wahlortes nicht angesehen werden. — Die Statthalterei war somit nach dem Vorausgeschickten vollkommen im Rechte, diese Eingabe auf die Versammlung der gewählten Vertreter zu verweisen, welche allein competent war, über das in der Eingabe gestellte Begehren, unbeschadet der dem Beschwerdeführer zustehenden weiteren Rechtsmittel, die Entscheidung zu treffen.

Nr. 10567.

Vorhalt der Aeußerungen der Sachverständigen des Steuerpflichtigen in Absicht auf Einkommenbesteuerung nicht erforderlich. — Prüfung der Sachverständigkeit und Unbefangenheit der behördlichen Vertrauensmänner. — Erk. v. 1. April 1897, Z. 1901.

Firma G. Kohn und Sohn ca. Finanz-Landes-Direction in Brünn; E. vom 27. Mai 1896, Nr. 14897, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10568.

Voraussetzungen der Steuerpflicht des von einem Privaten (ohne Gewerbeschein) betriebenen Baues und Verkaufes von Häusern. — Steuersatz. — Erk. v. 1. April 1897, Z. 1902.

Franz Wolf ca. Finanz-Landes-Direction in Brünn; E. vom 9. Juli 1896, Z. 14112, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 10569.

Einkommensteuerminimum bei rechtskräftigem Bestande der Erwerbsteuerpflicht. — Voraussetzungen für die Unanfechtbarkeit der letzteren. — Erk. v. 1. April 1897, Z. 1903.

Max Löbl ca. Finanz-Landes-Direction in Prag; E. vom 5. September 1896, Nr. 69380, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«***)

Nr. 10570.

1. Erwerbsteuerpflicht des Pächters einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung. — Verfahren. — Steuersatz. — 2. Entfall eines formellen Verfahrens bei Vorschreibung des Einkommensteuerminimums. — 3. Unzulässigkeit einer Einkommensteuervorschreibung pro rata temporis. — Erk. v. 1. April 1897, Z. 1834.

Wilhelm Meyer (Adv. Dr. Hans Christ) ca. Finanz-Landes-Direction in Prag (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 11. September 1896, Z. 77712, puncto Erwerb- und Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer vom Betriebe der Dampffähren-Ueberfuhr von Herrnskretschen nach Schöna vorgeschriebene Erwerbsteuer jährlicher 21 fl. und die mit dem Drittel der Erwerbsteuer für die Jahre 1893 und 1894 vorgeschriebene Einkommensteuer bestätigt. — Beschwerdeführer wendet dagegen ein, daß er nicht Eigenthümer, sondern nur Pächter der Ueberfuhr sei und daß die Erwerbsteuer nicht dem Pächter sondern dem Verpächter vorzuschreiben sei. — Bezüglich der Einkommensteuer verlangt der Beschwerdeführer für das Jahr 1893 die Vorschreibung pro rata temporis, d. i. vom 9. Juni als dem Tage des Beginnes des Betriebes bis 31. December 1893. — Die Einschätzung des Einkommens sei bezüglich des Ertrages der ganzen Ueberfuhr geschehen und dabei auch das Einkommen aus der sächsischen Halbüberfuhr einbezogen worden. — Die angefochtene Entscheidung enthalte

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8926 (Bd. XIX, J. 1895).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 7988 (Bd. XVIII, J. 1894).
***) S. Erkenntniß sub Nr. 9309 (Bd. XX, J. 1896).

keine genügende Begründung und sei dem in seinen Einwendungen gestellten Begehren auf Erhebung durch amtliche Nachfragen und durch Einvernehmung normirter Vertrauensmänner nicht entsprochen worden.

Der V. G. Hof vermochte diese Einwendungen nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Was zunächst die Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers in seiner Eigenschaft als Pächter der Dampffähre betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Betrieb einer Transportanstalt gemäß § 1, IV Erwerbsteuerpat. der Erwerbsteuer unterliegt und daß die Erwerbsteuerpflicht gemäß § 9 Pat. und § 6 und 11 Central-Hofc.-Decr. vom 14. Jänner 1813 demjenigen obliegt, welcher die erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung betreibt. — Daß aber der Beschwerdeführer als Pächter der Dampffähre diese Unternehmung thatsächlich betreibt, wird von ihm nicht in Abrede gestellt. — Die Beziehung des Beschwerdeführers auf § 4, I, Z. 2 Einkommensteuerpat. und auf den Erlaß des Finanzministeriums vom 3. April 1850, Z. 2531, (L. G. für Böhmen 1850, Nr. 72), vermochte der V. G. Hof nicht als zutreffend zu erkennen, weil diese Bestimmungen nur die Einkommensteuerpflicht der Pächter, bezw. Verpächter regeln und auf die Erwerbsteuerpflicht der Pächter erwerbsteuerpflichtiger Unternehmungen keinen Bezug haben und weil speciell die Bestimmung des cit. § 4 den Zweck hat, auch den Gewinn aus Pachtungen, die nicht ein erwerbsteuerpflichtiges Unternehmen zum Gegenstande haben (landwirthschaftliche Pachtungen), in die Einkommensteuer I. Classe einzubeziehen.

Die Vorschreibung der Erwerbsteuer beruht im vorliegenden Falle auf einem gesetzlich durchgeführten Verfahren, indem der Anforderung des § 8 Erwerbsteuerpat. durch Einholung der Erwerbsteuererklärung der Partei und des Gutachtens der Ortsobrigkeit entsprochen wurde und überdies noch weitere umfangreiche Erhebungen gepflogen wurden, deren Inhalt dem Beschwerdeführer erschöpfend mitgetheilt wurde. — Die Einreihung der Unternehmung in die Hauptbeschäftigungs-Abtheilung IV c entspricht der Natur der Beschäftigung. — Wenn aber die Steuerbehörde nicht einen in der betreffenden Ortsclasse tarifmäßigen, sondern einen einer höheren Ortsclasse entsprechenden Steuersatz zur Vorschreibung gebracht hat, so war sie dazu durch die Bestimmungen des § 3 cit. Hofc.-Decr. ermächtigt, weil durch die zahlreichen Erhebungen und insbesondere auch durch das Gutachten des Gemeindevorstehers vom 25. Juni 1896 vollauf sichergestellt war, daß die in Rede stehende Unternehmung in Ansehung ihres großen Umfanges andere gleichartige Unternehmungen weit übertrifft und von der Bevölkerung des Ortes, in welchem sie betrieben wird, völlig unabhängig ist.

Bezüglich der Einkommensteuer ist zunächst zu bemerken, daß dieselbe für die in Rede stehenden zwei Jahre mit dem gemäß § 20 Einkommensteuerpat. zulässigen gesetzlichen Mindestbetrage des Drittels der Erwerbsteuer vorgeschrieben wurde, daß daher die Steuerbehörde zur Durchführung des für andere Fälle vorgezeichneten formellen Verfahrens, also auch zur Vornahme der von der Partei verlangten ämtlichen Anfragen und Einvernehmung der von der Partei namhaft gemachten Sachverständigen nicht verpflichtet war. — Uebrigens widerspricht die Angabe der Beschwerde, daß der Einkommensteuer das Reineinkommen des ganzen Betriebes, also auch der auf dem sächsischen Ufer betriebenen Ueberfuhr zu Grunde gelegt wurde,

den Acten, indem in den diesfalls abgegebenen Gutachten vom 10. October 1895, 13. März und 17. August 1896 ausdrücklich betont wird, daß sich die Einschätzung des Einkommens nur auf die Halbüberfuhr vom österreichischen auf das sächsische Ufer beziehe.

Desgleichen ist auch das in der Beschwerde erhobene, im Instanzenzuge nicht vorgebrachte Begehren auf Vorschreibung der Einkommensteuer pro 1893 pro rata temporis gesetzlich nicht gerechtfertigt, da die Einkommensteuer ganzjährig zur Vorschreibung zu bringen ist und eine partielle Abschreibung derselben nur in dem im § 21 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 (R. G. B. Nr. 10), bezeichneten, hier aber nicht vorliegenden Falle der gänzlichen Einstellung des Betriebes stattfinden kann.

Was endlich die formelle Einwendung betrifft, daß die angefochtene Entscheidung mangelhaft begründet sei, so geht aus den Acten hervor, daß diese Entscheidung thatsächlich eine zureichende Begründung enthält; im Uebrigen hatte der V. G. Hof deren Art und Umfang nicht weiter zu überprüfen, da über die Art und den Umfang der Begründungen eine gesetzliche Vorschrift nicht besteht.

Nr. 10571.

Zur Frage nach der zeitlichen Befreiung eines Neubaues von der Hauszinssteuer, bei welchem die thatsächliche — wenngleich nicht vermiethungsweise — Benützung einiger Bestandtheile schon vor der Einbringung des Steuerbefreiungsgesuches eingetreten ist. — Erk. v. 1. April 1897, Z. 1904.

Dr. Karl Cernohorský und Gen. (Adv. Dr. Em. Dyk) ca. Finanz-Min. (F.-C. Dr. Wollenik); E. vom 14. Juli 1896, Nr. 26197, puncto Hauszinssteuerbefreiung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Gesuche der Beschwerdeführer um die zwölfjährige Hauszinssteuerbefreiung für das auf der Baustelle XIV der Cat.-Z. 597/1 in Prag-Holeschowitz erbaute Haus, dessen Bau am 2. November 1894 vollendet und die Bewohnung mit 3. November 1894 bewilligt wurde, hat die Finanz-Landes-Direction angesichts dessen, daß bei der unter Beiziehung des Dr. Karl Cernohorský und Josef Tvrzský am 14. Juni 1895 gepflogenen commissionellen Erhebung festgestellt wurde, daß rücksichtlich der Hausbestandtheile Nr. 15, 16, 26 bis 28, 36 bis 40, 45, 46, 55 bis 63 die thatsächliche Benützung am 14. November, rücksichtlich jener Nr. 17, 18 und 20 am 22. November 1894 stattgefunden hat, während das eingangserwähnte Gesuch erst am 24. November 1894 überreicht worden ist, nur insoweit stattgegeben, daß die Steuerbefreiung nach Maßgabe des Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, für die Zeit vom 1. Februar 1895 bis 1. November 1906 bewilligt wurde. — Der dawider eingebrachte Recurs wurde mit der angefochtenen Entscheidung des Finanz-Ministeriums mit der Begründung abgewiesen, daß die thatsächliche Benützung einiger Bestandtheile des Hauses vor der Einbringung des Steuerbefreiungsgesuches eingetreten und demnach das letztere für das ganze Haus als verspätet eingebracht zu behandeln sei.

Die Beschwerdeführer vermeinen, daß diese Entscheidung den Thatsachen und dem Gesetze widerspreche, indem zwar einige Localitäten vor Ueberreichung jenes Gesuches benützt, nicht aber vermiethet waren, da in

denſelben lediglich die Einrichtung des künftigen Miethers deponirt worden ſei, und weil die 45tägige Friſt zur Ueberreichung der Steuerbefreiungsgeſuche im Sinne des § 2 Geſ. vom 25. März 1880 vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatſächlichen Benützung zu berechnen ſei, wobei jedoch das Geſetz vorausſetze, daß das ganze Haus vor dem Conſenſe bewohnt und nicht blos das Mobiliar in einen Beſtandtheil des Hauſes hinterlegt werde und behaupten ſohin, daß die Steuerbefreiung bereits vom 1. November 1894 zu bewilligen war.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entſcheidung eine Geſetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Es iſt vor Allem die Berufung der Beſchwerde auf den § 2 Geſ. vom 25. März 1880 und die demſelben in Abſicht auf die Berechnung der im § 4 feſtgeſetzten 45tägigen Friſt zur Ueberreichung des Steuerbefreiungsgeſuches gegebenen Deutung ganz unzutreffend. — Denn durch den § 2 wurde lediglich der Beginn des Eintrittes der Steuerfreiheit mit dem Beginne der beim Nichtzutreffen der Bedingungen der Steuerfreiheit eintretenden Steuerpflicht in Uebereinſtimmung gebracht, wogegen der § 4 eine Formalvorſchrift des Inhaltes enthält, daß als Bedingung des Eintrittes der Steuerbefreiung die Einbringung eines Geſuches um dieſelbe feſtgeſetzt und der Präcluſivtermin von 45 Tagen beſtimmt erſcheint, innerhalb deſſen das Geſuch bei Vermeidung der im zweiten Abſatze dieſes Paragraphen normirten Folgen eingebracht werden muß. — Nach Anordnung des § 4 ſind die Geſuche um zeitliche Steuerbefreiung längſtens 45 Tage nach vollendetem Bau des Gebäudes und jedenfalls vor Benützung des Objectes, für welches die Steuerfreiheit beanſprucht wird, einzubringen. — Da im vorliegenden Falle nur die zweite Eventualität in Frage kommt, iſt zu unterſuchen, ob eine Benützung des Neubaues vor der am 24. November 1894 erfolgten Ueberreichung des Geſuches ſtattgefunden hat. — Die Beſchwerdeführer geben zwar die thatſächliche Benützung einiger Beſtandtheile des Hauſes zu, bezeichnen aber dieſen Umſtand als nicht relevant, da die fraglichen Localitäten nicht vermiethet waren und nur als Depôt für die Einrichtung des künftigen Miethers gedient haben.

Der Gerichtshof vermochte jedoch die Argumentation, als ob das Geſetz vom 25. März 1880 lediglich und ausſchließlich nur eine auf Grund eines Miethvertrages vor ſich gehende Benützung vor Augen hätte, nicht als zutreffend anzuerkennen. Denn nicht nur, daß der § 4 dieſes Geſetzes von der Benützung ſchlechtweg ſpricht, ergibt ſich aus der Erwägung, daß dieſer Paragraph den Zeitpunkt, mit welchem das Gebäude in Benützung genommen worden iſt, als unter Umſtänden maßgebend für die Friſt zur Einbringung des Steuerbefreiungsgeſuches aufgeſtellt hat, daß damit ein beſtimmter nach äußerlichen Momenten leicht wahrnehmbarer Anhaltspunkt für die Berechnung dieſer Friſt geſchaffen werden wollte. — Eine Benützung des Objectes im Sinne des § 4 wird ebendarum dann gegeben ſein, wenn von dem Objecte, ſei es durch den Hauseigenthümer ſelbſt, ſei es durch Fremde, der dieſem Objecte als Gebäude entſprechende Gebrauch gemacht, das Object alſo bewohnt oder in anderer Weiſe phyſiſch benützt wird. — Da eine ſolche phyſiſche Benützung von der Beſchwerdeführung zugegeben iſt und weiter feſtſteht, daß dieſelbe vor Ueberreichung des Geſuches um

Gewährung der zeitlichen Steuerbefreiung stattgefunden hat, so hatten diese Umstände nach dem zweiten Absatze des § 4 Ges. vom 25. März 1880 zur Folge, daß die Steuerfreiheit, und zwar, da mit dem Gesetze vom 17. November 1894 ausdrücklich die Steuerbefreiung für das neu erbaute Haus als Ganzes angestrebt worden war, gleichfalls hinsichtlich des ganzen Objectes nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden konnte, welche von dem dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der zwölfjährigen Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen war. — Demzufolge war die Entscheidung der Steuerbehörde, welche die Steuerfreiheit erst vom 1. Februar 1895 an für die restliche zwölfjährige Dauer bewilligt hat, im Gesetze begründet.

Nr. 10572.

Maßgebender Zeitpunkt für die Berechnung der Durchschnittsziffer der schulpflichtigen, bezw. schulbesuchenden Kinder in Absicht auf die Feststellung der Voraussetzungen für die Errichtung einer sog. Nationalitätenschule. (Böhmen.) — Erk. v. 1. April 1897, Z. 1855.

Stadtgemeinde Dobrzan und dortiger Ortsschulrath ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 23. März 1896, Z. 905, puncto Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Dobrzan.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

Nr. 10573.

Gemeindewahlen: Auftheilung der Wähler auf die einzelnen Wahlkörper. — Frist zur Einsichtnahme in die Wählerlisten. — Unzulässigkeit der Annahme der Stimme eines Bevollmächtigten in die Wählerliste nicht eingetragener Erben. (Böhmen.) — Erk. v. 1. April 1897, Z. 1874.

Wilhelm Gerstner und Gen. ca. böhm. Statthalterei (M.-S. Houdek); E. vom 8. August 1895, Z. 110420, puncto Gemeindeausschußwahl in Bleistadt.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der vorliegenden Beschwerde werden im Wesentlichen nachstehende Beschwerdepunkte erhoben: 1. Daß die Wählerlisten unrichtig verfaßt und in denselben das Ergebniß des Reclamationsverfahrens nicht entsprechend berücksichtigt worden sei, so daß die Bildung der Wahlkörper nicht nach Vorschrift der §§ 14 und 16 Gem.-Wahlord. erfolgt ist. — 2. Daß die Gestattung der Einsicht, bezw. Abschriftnahme der Wählerlisten verweigert wurde. — 3. Daß Eduard Seidl als Bevollmächtigter der Josefa Gerstner im I. Wahlkörper nicht zugelassen wurde, und 4. daß nicht die ursprünglichen, sondern neu verfaßte Wählerlisten der Wahlhandlung zur Grundlage dienten.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Ad 1. Das nach § 13 Gem.-Wahlord. angefertigte Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder hat gemäß § 14 die Grundlage für die Bildung der Wahlkörper zu bilden. Dieses von der Gemeindevorstehung verfaßte und auf Grund des Reclamationsverfahren rec-

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 4964 (Bd. XIII, J. 1889) und Nr. 8771 (Bd. XIX, J. 1895).

tificirte Verzeichniß weist im vorliegenden Falle eine Gesammtsteuersumme aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder von 1240 fl. 12 kr. aus, es hat sonach hievon in der Gemeinde Bleistadt, in welcher zur Wahl der Gemeindevertretung drei Wahlkörper zu bilden sind, auf jeden Wahlkörper ein Drittheil dieser Steuersumme mit 413 fl. 37⅓ kr. zu entfallen, wobei gemäß § 14 Gem.-Wahlord., nachdem sich die Gesammtsteuersumme nicht derart theilen läßt, ohne daß die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muß, letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen ist, in welchen seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nach gezogen werden müßte. — Die Vertheilung der Wähler auf die drei Wahlkörper erfolgte auch unter Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung und wurden sonach in den I. Wahlkörper 19 Wähler mit der Gesammtsteuer von 418 fl. 62½ kr. (der letzte Wähler Josef Seidl entrichtet 17 fl. 90 kr. Steuer, hat daher noch diesem Wahlkörper anzugehören); in den II. Wahlkörper 39 Wähler mit der Gesammtsteuer von 415 fl. 83 kr. (der geringst besteuerte Wähler mit 6 fl. 26 kr.), und in den III. Wahlkörper 215 Wähler mit 405 fl. 68 kr. Gesammtsteuer eingetheilt. — Die Anführungen in der Beschwerde über die Unrichtigkeit der Auftheilung der Wähler auf die einzelnen Wahlkörper sind daher — ganz abgesehen davon, daß dieselben anders lauten als in den im Administrativverfahren eingebrachten Einwendungen — unrichtig und nicht actenmäßig und muß vielmehr die Annahme der angefochtenen Entscheidung, daß die Behauptung der Beschwerdeführer, es seien die Reclamationen nicht entsprechend berücksichtigt und unrichtige Wählerlisten zur Grundlage der Wahl genommen worden, den Thatsachen nicht entspricht, als zutreffend erkannt werden.

Ad 2. Die Auflage der Wählerlisten zur allgemeinen Einsicht behufs allfälliger Anbringung von Einwendungen erfolgte mit Kundmachung vom 11. Mai 1894 unter Festsetzung einer Präclusivfrist bis 19. Mai 1894. Insoferne sich einzelne Wähler gegen den von der Gemeindevorstehung geübten Vorgang bei Gestattung der Einsicht-, Notiz- und Abschriftnahme der Wählerlisten beschweren zu sollen erachteten, war es ihre Sache, diesfalls während des Wahlvorbereitungsverfahrens bei der zuständigen politischen Behörde einzuschreiten, bezw. im ordentlichen Instanzenzuge Abhilfe zu suchen. Nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist ist die Gestattung der Einsicht überhaupt nicht gesetzlich vorgeschrieben und besitzen insbesondere die Wähler nicht das Recht, die Einsicht der auf Grund des abgeschlossenen Reclamationsverfahrens berichtigten Wählerlisten nach Ablauf der vierwöchentlichen allgemeinen Frist neuerdings zu verlangen. — Die Beschwerde mußte daher in diesem Punkte als unbegründet erkannt werden.

Ad 3. Im I. Wahlkörper ist sub Post 4 der Wählerliste eingetragen: Richard und Josefa Gerstner. — Der mit der Vollmacht der Josefa Gerstner allein ausgewiesene Eduard Seidl wurde zur Wahl im I. Wahlkörper nicht zugelassen. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzlichkeit dieses Vorganges, weil Eduard Seidl berechtigt gewesen sei, in Vertretung der Erben nach Richard Gerstner zu wählen. — Die Zurückweisung dieser Vollmacht war indeß gesetzlich gerechtfertigt, weil selbst für den Fall, als Josefa Gerstner als Erbin nach dem inzwischen verstorbenen Richard Gerstner anzusehen ist, dieselbe in dieser ihrer Eigenschaft nur dann wahlberechtigt erscheinen würde,

wenn in der Wählerliste die Beisetzung des Wortes »Erben« zum Namen des Verstorbenen im Reclamationsverfahren erwirkt worden wäre, was jedoch weder geschehen ist, noch behauptet wird, und weil sonach eine nachträgliche Berichtigung der Wählerliste beim Wahlacte, resp. die Annahme der Stimme von dem Vertreter der nicht eingetragenen Erben gesetzlich unzulässig erschien.

Ad 4. Auf diesen Beschwerdepunkt konnte gemäß § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht eingegangen werden, weil derselbe im administrativen Instanzenzuge nicht geltend gemacht wurde.

Nr. 10574.

Nichtberücksichtigung der das Wahlresultat nicht alterirenden Wahlvorgänge. (Böhmen.) — Erk. v. 1. April 1897, Z. 1514.

Josef Kvitský und Karl Charvát (Adv. Dr. Joh. Lenoch) ca. böhm. Statthalterei (M.-S. Houdek); E. vom 12. August 1896, Z. 115600, puncto Gemeindeausschußwahl in Pilgram.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei der am 20. Mai 1896 stattgefundenen Ergänzungswahl zweier Mitglieder des Gemeindeausschusses in Pilgram aus dem III. Wahlkörper fielen auf Josef Kralert 254 Stimmen und auf Jaroslav Procházka 238 Stimmen, welche beide als gewählt proclamirt worden sind, während der Beschwerdeführer Karl Charvat mit 157 Stimmen und Franz Pauly mit 158 Stimmen in der Minorität verblieben sind, da sie gegenüber den Gewählten um 81, resp. 96 Stimmen zurückstanden. — Gegen den Ausfall dieser Wahl überreichten die Beschwerdeführer unter Anderem folgende auch in der hiergerichtlichen Beschwerde aufrecht erhaltenen Einwendungen: 1. Daß während des Wahlactes die Thüre zum Wahllocale geschlossen wurde, wodurch viele draußenstehende Wähler von der Abstimmung abgehalten worden seien, und daß dann nach wieder geöffneter Thüre und bereits nach der zweiten Verlesung der Wählerliste noch Stimmzettel, darunter von einem besonders herbeigeholten Wähler, angenommen wurden; 2. daß beim Scrutinium um zwei Stimmzettel mehr vorgefunden worden seien, als die Zahl der Abstimmenden betrug; 3. daß für Marie Vesely die an ihren Gatten ausgestellte Vollmacht nicht angenommen, dagegen die für einen Dritten lautende Vollmacht derselben zugelassen wurde; 4. daß für Katharina Slaby der mj. Wenzel Firman in Vollmacht gewählt habe; endlich, 5. daß für den bereits vor 15 Jahren verstorbenen Josef Straka gleichfalls ein Bevollmächtigter gestimmt habe. — Mit der angefochtenen Entscheidung sind diese Einwendungen zurückgewiesen worden.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Ad 1. Es ist richtig und durch die Erhebungen laut Protokolles ddto. 9. Juli 1896 constatirt, daß *nach* der zweiten Verlesung der Wählerliste die Thüre zum Wahllocale geschlossen worden ist, jedoch blos für einen Augenblick, indem sie ein Wähler sofort wieder öffnete. — Allein durch dieses momentane Schließen der Thüre, ohne daß dieselbe zugleich abgesperrt worden wäre, konnte dem im § 22 böhm. Gem.-Wahlord. statuirten Grundsatze der *Oeffentlichkeit* des Wahlactes in keiner Weise Abbruch geschehen, zumal die Thüre sofort wieder

eröffnet und sodann im Wahlacte fortgefahren wurde. — Nach dem Wahlprotokolle vom 20. Mai 1896 haben sich ferner nach der zweiten Verlesung der Wählerliste noch 7 Wähler zur Stimmabgabe gemeldet und, wiewohl ein Mitglied der Wahlcommission den Schluß des Wahlactes begehrte, hat der Vorsitzende dennoch 2 Stimmzettel angenommen; die übrigen 5 Wähler sind zur Stimmabgabe nicht zugelassen worden, weil sie theils in der Wählerliste nicht eingetragen waren, theils schon auf Grund ihrer Vollmachten Stimmzettel für sie abgegeben worden waren. — Es ist nun die Einwendung der Beschwerde allerdings richtig, daß nach der zweimaligen Verlesung der Wählerliste im Sinne des § 27 böhm. Gem.-Wahlord. der Vorsitzende der Wahlcommission die Stimmgebung — wie auch begehrt worden war — als geschlossen zu erklären hatte; allein die nachträgliche Annahme noch zweier Stimmzettel konnte im vorliegenden Falle das Resultat der Wahl keineswegs alteriren, weshalb dieser Umstand nicht geeignet ist, die Nullität des ganzen Wahlactes zu begründen. — Dasselbe gilt auch bezüglich der beim Scrutinium vorgefundenen 2 Stimmzettel über die Zahl der Abstimmenden, sowie endlich hinsichtlich der auf Grund der Vollmachten für Maria Vesely, Katharina Slaby und Josef Straka abgegebenen, von den Beschwerdeführern beanständeten Stimmzettel; denn bei der oben angegebenen Differenz von 81 bis 96 Stimmen, welche die Gewählten gegenüber den in der Minorität gebliebenen Candidaten mehr erhielten, war die böhmische Statthalterei im Rechte, wenn sie, ohne diese letzteren Einwendungen des Näheren zu prüfen, dieselben lediglich übergangen hat.

Nr. 10575.

1. Voraussetzungen für die Errichtung directivmäßiger Volksschulen. — 2. Zum Verfahren bei Feststellung der Entfernungen der Wohnorte der schulpflichtigen Kinder vom Standorte der zu errichtenden Schule. (Oberösterreich.) — Erk. v. 2. April 1897, Z. 1907.

Gemeinden Natternbach und St. Aegidi (Adv. Dr. Hermann Esser) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 27. Juni 1895, Z. 9148, puncto Errichtung einer Volksschule in St. Sixt.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung ist von dem Thatbestande ausgegangen, daß die Ortschaften Hörzingerwald, Unterhörzing, Breitenau, Panholz, Adelsgrub, Gschwendt, die Häuser Nr. 5 und 7 Dorf, 1 bis 4 und 7 Oberhörzing, 14 Straß, von ihrem bisherigen Schulorte mehr als 4 Kilometer, von dem projectirten Schulorte in St. Sixt jedoch weniger als 4 Km. entfernt sind, und daß in diesen Ortschaften bezw. Häusern nach fünfjährigem Durchschnitte 41 schulpflichtige Kinder vorhanden sind, welche bisher eine über 4 Km. entfernte Schule besuchen müssen, daß daher die Bedingungen gemäß § 1 oberösterr. Schulerrichtungsges. vom 23. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 11, für die Errichtung einer öffentlichen Volksschule in St. Sixt vorhanden sind.

In der vorliegenden Beschwerde wird vor Allem das Verfahren als ein mangelhaftes deshalb angefochten, weil die Entfernung der Häuser Nr. 5 und 7 in Dorf von dem projectirten Schulorte in St. Sixt nicht commissionell auch unter Zuziehung der betheiligten Gemeinden festgestellt wurde und wird diesfalls geltend gemacht, daß von dem Hause Nr. 5,

bezw. 7 eine öffentliche Communication zu der von St. Sixt nach St. Aegidi führenden Bezirksstraße nicht abzweigt, und daß der beim Hause Nr. 5 in Gschwendt abzweigende, zu den fraglichen Häusern führende Weg vielmehr ein Privatweg ist, welcher über eine sumpfige Wiese, dann durch einen Wald und endlich über den nicht überbrückten Frauenhofer Bach führt, so daß dieser Weg für die Schulerrichtung nicht weiter in Betracht kommen kann, daß vielmehr als Schulweg nur der Weg vom Hause Nr. 7 zum Hause Nr. 5 in Dorf und von dort aus nach Frauenhof zur St. Aegidi-St. Sixter Bezirksstraße dienen könnte, auf diesem Wege die Entfernung nach St. Sixt aber mehr als 4 Km. beträgt. — Rücksichtlich des Hauses Nr. 7 in Oberhörzing wird in der Beschwerde darauf verwiesen, daß die Kinder von diesem Hause mit den Kindern aus Haus Nr. 6, welch letztere nur 3820 Meter von der Schule in Natternbach entfernt sind, zu dieser Schule gehen können, daher der Besitzer von Nr. 7 die Einschulung nach St. Sixt selbst nicht wünscht und wird endlich auf § 6 Schulerrichtungsges. verwiesen, wonach die Vervielfältigung der Schulen niemals auf Kosten der zweckmäßigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen bewilligt werden soll.

Was die Frage der Einbeziehung des Hauses Nr. 7 in Oberhörzing zur projectirten Schule in St. Sixt betrifft, so konnte der V. G. Hof in dieser Richtung die Beschwerdeausführungen nicht als begründet erkennen. — Es ist nämlich unbestritten, daß die Entfernung dieses Hauses von der bisherigen Schule in Natternbach mehr als 4 Km., zum Schulorte in St. Sixt jedoch weniger als 4 Km. (3724 Meter) beträgt und ebenso ist die Gangbarkeit der Wege nach St. Sixt commissionell festgestellt. — Bei diesem Thatbestande sind daher die auf dieses Haus entfallenden schulpflichtigen Kinder gemäß § 1 Schulerrichtungsges. jedenfalls mit in Anschlag zu bringen und können die rücksichtlich der Möglichkeit der gemeinschaftlichen Zurücklegung des Weges mit anderen Kindern zur Schule in Natternbach geltend gemachten Beschwerdeausführungen die Anwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen nicht ausschließen. — Auch der Hinweis auf § 6 Schulerrichtungsges. erscheint, und zwar deshalb nicht zutreffend, weil dieser Paragraph lediglich die Errichtung von nicht nothwendigen Volksschulen vor Augen hat und keineswegs eine Ausnahme von der kategorischen Regel des § 1 statuirt.

Nach dem rücksichtlich seiner Richtigkeit nicht bestrittenen Verzeichnisse der schulpflichtigen und schulbesuchenden Kinder sind in den für die Schulerrichtung maßgebenden Ortschaften und Häusern nach fünfjährigem Durchschnitte 41 Kinder vorhanden. — Wenn die auf Dorf Nr. 5 und 7 in den letzten 5 Jahren entfallenden schulbesuchenden Kinder bei Nr. 5 zusammen drei und bei Nr. 7 siebenzehn hievon in Abschlag gebracht werden, so stellt sich dieser Durchschnitt um 4 Kinder, bezw. wenn blos die Kinder von Nr. 5 in Abschlag gebracht werden um $3^2/_5$ Kinder geringer dar, es ist somit klar, daß die von Dorf mit in Anschlag gebrachten Kinder für die Frage der Schulerrichtung in St. Sixt von maßgebender Bedeutung sind, da ohne dieselben die Zahl von 40 Kindern nicht vorhanden ist.

Die Beschwerde wendet zunächst als formalen Mangel des abgeführten Verfahrens ein, daß die beschwerdeführenden Gemeindevertretungen von

St. Aegidi und Natternbach zur commissionellen Verhandlung vom 1. April 1895, bei welcher die von den Häusern Nr. 5 und 7 der Ortschaft Dorf zu dem projectirten Schulhause führenden Wege zu messen waren und constatirt werden sollte, ob zur Winterszeit gangbare öffentliche Verbindungswege bestehen, nicht zugezogen worden sind. — Diese formale Einwendung ist zwar nach der Actenlage richtig, doch hat der Gerichtshof dieselbe nicht für wesentlich erkannt. — Denn bei den commissionellen Verhandlungen vom 26. bis 28. September 1893 hat gleichfalls eine Begehung und Messung der Wege stattgefunden und es haben damals die beschwerdeführenden Gemeindevorstände um die Enthebung ihrer Intervention hiebei gebeten. — Wenn nun in Anbetracht dessen die Zuziehung derselben zur commissionellen Erhebung vom 1. April 1895 unterlassen wurde, so ist dies durch die erwähnte Bitte derselben um Enthebung von dem gleichen commissionellen Vorgange aufgeklärt und es kann diesem Umstande eine besondere Bedeutung gegebenenfalls umsoweniger beigemessen werden, als die Ergebnisse der Erhebungen vom 1. April 1895 bei der nachgefolgten Verhandlung den Gemeindevorständen bekanntgegeben worden sind und von diesen der Antrag auf nochmalige Vornahme der Erhebung in ihrem Beisein, welche sofort hätte erfolgen können, nicht gestellt worden ist. — Der bei der commissionellen Verhandlung vom 1. April 1895 festgestellte Thatbestand geht nun dahin, daß von den erwähnten Häusern zur Bezirksstraße St. Aegidi—St. Sixt drei Wege führen, die bis zum Standorte des Schulhauses weniger als 4 Km. betragen. — Dieser Thatbestand differirt von dem im September 1893 erhobenen nur in dem Punkte, daß damals von den drei Wegen blos der mittlere begangen und gemessen wurde. — Die Beschwerde bezeichnet nun allerdings den einen der drei Wege als Privatweg und führt aus, daß dieselben insbesondere zur Winterszeit nicht wohl gangbar wären. — Davon nun abgesehen, daß diese Ausführungen mit dem amtlich constatirten Thatbestande nicht übereinstimmen, wären dieselben doch nicht geeignet, eine Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung zu begründen; denn belangend die behauptete private Eigenschaft des einen Weges, so ist zu erwägen, daß der Zugang zur Schule in einer dem § 1 des Gesetzes entsprechenden Weise durch Vermittlung der anderen Wege ermöglicht erscheint, davon ganz abgesehen, daß dieser Weg als Privatweg des betheiligten Hauses 7 bezeichnet wird und also auch in dieser Eigenschaft für die Kinder dieses Hauses offen steht. — Belangend aber die zur Winterszeit etwa bestehenden Communicationshindernisse steht es der Schulverwaltung frei, diesen Hindernissen durch die Verfügung auf eventuelle Ertheilung des ex-currendo Unterrichtes zu begegnen und es kann darum nicht behauptet werden, daß die Zuschulung der Häuser 5 und 7 zur Schule nach St. Sixt wegen der eventuell bestehenden Communicationsschwierigkeiten gesetzlich unzulässig wäre. — Nachdem, wie die Administrativacten erweisen und auch von der Beschwerde weiter nicht bestritten wird, hiernach unter Berücksichtigung der schulpflichtigen Kinder aus den Häusern Nr. 7 in Oberhörzing, sowie Nr. 7 und 5 in Dorf mehr als 40 Kinder nach einem fünfjährigen Durchschnitte vorhanden sind, welche bisher eine mehr als 4 Km. entfernte Schule besuchen mußten, sind die Bedingungen des § 1 Schulerrichtungsgesetzes gegeben.

Nr. 10576.

Verpflichtung der Gemeinde zur dauernden Leistung von Congruabeiträgen auf Grund einer von der Gemeindevertretung vor der competenten Behörde abgegebenen protokollarischen Erklärung betreffend die Regelung der Curatialcongrua. — Erk. v. 2. April 1897, Z. 1892.

Gemeinde Lover (Adv. Dr. Victor v. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 5. October 1895, Z. 21807, puncto Congruabeiträge für den Curaten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der von der Gemeinde Lover angefochtenen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 3. October 1895, Z. 21807, wurde im Instanzenzuge ausgesprochen, daß die genannte Gemeinde verpflichtet sei, dem jeweiligen Curaten die im Protokolle vom 26. Jänner 1859 angeführten Congruabeiträge zu leisten. — Die beschwerdeführende Gemeinde behauptet hiegegen, daß eine dauernde Beitragspflicht überhaupt nicht bestehe, daß die Gemeinde vielmehr fallweise mit den jeweiligen Curaten Verträge abschloß, durch welche den Curaten ad personam gewisse, jeweilig verschiedene Beiträge freiwillig eingeräumt wurden und daß auch das Protokoll vom 26. Jänner 1859 nur den damaligen Curaten betroffen, nicht aber den Zweck gehabt habe, eine Ordnung der Sustentation des jeweiligen Curaten und für alle Zeiten festzustellen.

Nach der Actenlage ist es allerdings richtig, daß die Gemeinde in mehreren Fällen eines Wechsels in der Person des Curaten mit dem neuen Curaten Verträge abschloß, in welchen fallweise verschiedene Congruabeiträge und Leistungen zugesichert wurden. — Diese Fälle reichen bis zum Beginne des laufenden Jahrhunderts zurück, doch geben die bezüglichen Verträge und Fassionen, insoweit sie noch vorgefunden werden konnten, keinen bestimmten Aufschluß darüber, ob die Gemeinde die jedesmaligen Beiträge freiwillig oder aber in Erfüllung einer ihr obliegenden dauernden Verpflichtung versprochen hat. — Daß eine solche Verpflichtung schon bei Errichtung der Curatie übernommen wurde, darauf scheint bereits das Erectionsinstrument vom 29. December 1683 hinzudeuten, welches den Curaten (proprius sacerdos) als »Communibus impensis conductus« bezeichnet, welche Bezeichnung allerdings auch eine andere Deutung nicht ausschließt. — Mit voller Bestimmtheit ergibt sich aber sowohl der Bestand als auch der Umfang der in Rede stehenden dauernden Leistungspflicht aus dem Protokolle vom 26. Jänner 1859. Dieses Protokoll ist seiner ganzen Form und seinem Inhalte nach nicht, wie die Beschwerde behauptet, ein sogenannter Capitulatsvertrag zwischen einem einzelnen Curaten und der Gemeinde, sondern eine seitens der Gemeindevertretung in Gegenwart des Bezirksamtsvorstehers und des Pfarrers von Denno während der Sedisvacanz der Curatie abgegebene Erklärung der Gemeinde behufs Regelung der Curatialcongrua (Congrua Curaziale). — Im Eingange des Protokolls wird gesagt, daß die Ortschaft Lover seit 5. October 1858 ohne Curaten sei, daß das fb. Ordinariat über die Anfrage einer Gemeindedeputation mit Rescript vom 5. November 1859, Z. 3804, die Bedingungen bekannt gegeben habe, welche vorerst zu erfüllen sein werden und daß sohin in der Reihenfolge der einzelnen vom Ordinariate gestellten Propositionen folgende Beschlüsse gefaßt werden: 1. Bezüglich der Curatialcongrua erklärt die Gemeinde, daß sie das Curatial-

vermögen (beni curaziale) verwalte; die Einkünfte dieses Vermögens seien wechselnd, weil zu demselben mehrere Grundstücke mit veränderlichem Pachterträgnisse gehören. — Durch die Selbstverwaltung vermeide die Gemeinde die Haftung für einen allfälligen Abgang, welcher andernfalls dem eventuellen Curaten ersetzt werden müßte. — Die Gemeinde verpflichte sich daher, ihrem Curaten die jährliche Congrua von 300 fl. C.-M. oder 315 fl. ö. W. in zwei gleichen Raten vollkommen lastenfrei auszuzahlen, so daß also alle Lasten, wie z. B. die Bewirthung der Sänger von der Gemeinde übernommen werden. — Ebenso seien in obige 315 fl. die zufälligen Einnahmen (incerti della Curazia) nicht einzurechnen. — 2. Die Gemeinde erklärt, daß dem Curaten die unentgeltliche Benützung des Curatiegartens zustehe. — 3. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Curaten den Holzbedarf aus den Gemeindewäldern in gleicher Weise wie allen Gemeindegliedern zuzugestehen, wobei der Curat jedoch für die Fällung und Bringung des Holzes auf eigene Kosten Sorge zu tragen habe. — 4. Bis zum Jahre 1845 habe der damalige Curat Sicher die Benedettische Stiftung bezogen, damals sei die Congrua des Curaten festgestellt worden und seither habe die Gemeinde sich die Einkünfte der Stiftung angeeignet. — Die Stiftung lautete auf drei heilige Messen in der Woche, welche stets persolvirt wurden und deren Persolvirung auch dermalen durch die Gemeinde besorgt wird, welcher durch die Aneignung der Stiftungseinkünfte der Nutzen des Ueberschusses zufiel, indem die Stiftungseinnahme mehr beträgt als die Ausgabe für die heiligen Messen, welch letztere dem Curate pro tempore mit 65 fl. C. M. berechnet wurden. — Die übrigen Punkte des Protokolles betreffen die Regelung der geistlichen Functionen, sowie den damals geplanten Neubau der Kirche und kommen hier nicht weiter in Betracht.

Aus dem voraufgeführten Wortlaute der Protokolles vom 26. Jänner 1859 geht hervor, daß damals allerdings nicht blos die Regelung der Congrua eines Curaten ad personam, sondern die Herstellung eines geordneten Rechtsverhältnisses zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Seelsorger überhaupt bezweckt war und durchgeführt wurde, daß die Gemeinde den Bestand einer Leistungspflicht ihrerseits anerkannte, den Umfang dieser Verpflichtung und die Modalitäten aber durch ihre von der weltlichen Behörde abgegebenen und auch seitens des fürstbischöflichen Ordinariats (laut Note vom 12. März 1859, Z. 846) genehmigte Erklärung für die Zukunft feststellte.

Die von der Gemeinde im Administrativverfahren geltend gemachte Behauptung, daß die Curatie ein eigenes Vermögen nicht besitze, daß unter dem im Protokolle vom 26. Jänner 1859 erwähnten Curatialvermögen lediglich das Vermögen des Benedettischen Beneficiums zu verstehen sei, dessen seit dem Jahre 1845 bewilligte Heranziehung zur theilweisen Bestreitung der Congrua des Curaten eine blos provisorische sei, weshalb auch dem bezogenen Protokolle nur der Charakter eines Provisoriums zukomme, erscheint schon deshalb ohne Belang, weil gar nicht behauptet, geschweige denn dargethan wurde, daß in der Verwaltung des Beneficialvermögens durch die Gemeinde und in der von der geistlichen und weltlichen Behörde gestatteten Widmung der Einkünfte für die Congrua des Curaten seither eine Aenderung eingetreten wäre.

Nr. 10577.

Zur Frage nach der dauernden Verpflichtung der Gemeinde zur Ergänzung der jeweilig gesetzlich bestimmten Congrua des Seelsorgers auf Grund einer continuirlichen Uebung seit Errichtung der Pfründe. — Erk. v. 2. April 1897, Z. 1893.

Gemeinde Darzo ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-E. Dr. v. Braitenberg; E. vom 14. November 1895, Z. 22612, puncto Congruabeiträge für den Curaten.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der von der Gemeinde Darzo angefochtenen instanzmäßigen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 14. November 1895, Z. 22612, wurde die genannte Gemeinde für verpflichtet erkannt, das Localeinkommen des jeweiligen Curaten, zu welchem auch der Beitrag aus dem Kirchenvermögen zu rechnen ist, auf die jeweilige gesetzliche Congrua zu ergänzen. — Dieser Ausspruch stützt sich auf die Annahme, daß bei Gründung der Curatie laut der päpstlichen Bulle vom Jahre 1619 die Gemeinde die Dotation des Curaten sichergestellt habe und der übernommenen Verpflichtung auch stets durch Beistellung des jeweilig Erforderlichen nachgekommen sei, woraus sich auf Grund der continuirlichen Uebung das Recht der Pfründe auf Gewährung des Unterhaltes im Umfange der jeweiligen gesetzlich bestimmten Congrua ergebe.

Der V. G. Hof konnte den Beweis für eine solche übungsgemäße Verpflichtung nach der Actenlage nicht als erbracht erachten. — Mit der Bulle des Papstes Paul V. vom 19. November 1619 wurde der bischöfliche Generalvikar in Trient angewiesen, der Gemeinde Darzo die Erlaubniß für einen eigenen Seelsorgspriester zu ertheilen und dies über die Bitte der Gemeinde, welche die jährlichen Einkünfte für den entsprechenden Unterhalt des Priesters angewiesen hat (**redditum annuum ad congruam illius sustentationem assignarunt**). In welcher Art und Weise die bezügliche Widmung der Gemeinde für die Gründung der Curatie erfolgt sei, darüber gibt die päpstliche Bulle keinen Aufschluß; der Wortlaut dieses Documentes läßt nur schließen, daß die Sicherstellung des Unterhaltes des Curaten bereits **vor** Einholung der päpstlichen Bewilligung zu Stande gekommen und damals für ausreichend erkannt worden ist. — Die eigentliche Stiftungsurkunde liegt nicht vor. — Das nächstälteste Document welches aufgefunden werden konnte, ist das Capitulat vom 17. November 1738, welches in seinem Eingang ausdrücklich als für den jeweiligen Curaten (**Curato che sarà pro tempore**) geltend bezeichnet wird. — Hienach bezog der Curat von der Kirche den Betrag von 300 troni, wogegen der Gemeinde nur die Beistellung des nöthigen Holzes im Werthe von 80 troni, sowie die Leistung gewisser Arbeiten im Anger und Garten des Curaten oblag. — Dieses Capitulat ist jedenfalls durch eine längere Reihe von Jahren in Geltung gestanden, denn es trägt die Unterschriften mehrerer Curaten aus den Jahren 1744, 1763 und 1764. — Aus demselben ergibt sich, daß die Zahlung des Gehaltes im Wesentlichen aus dem Kirchenvermögen bestritten wurde, während die Gemeinde nur gewisse verhältnißmäßig geringfügige Nebenleistungen zu besorgen hatte. — Vom Jahre 1825 findet sich ein Personalvertrag zwischen dem damaligen Curaten Johann Scarpori und der Gemeinde, wonach

letztere einen Beitrag in Geld per 64 fl. 12 kr. leistete, sowie das nöthige Holz beistellte und außerdem die Einwohner zu gewissen Giebigkeiten an Getreide und Wein verpflichtet waren, der Betrag von 74 fl. 12 kr. aber aus dem Kirchenvermögen gezahlt wurde. — Das weitere Capitulat vom 28. Juli 1834 wurde wieder ausdrücklich als für den Curaten pro tempore geltend erklärt; nach demselben übernahm die Gemeinde die Zahlung von 115 fl. 36 kr., sowie die Beistellung des Holzes per 30 fl., während die Giebigkeiten der Einwohner ähnlich wie im Vertrag vom Jahre 1825 geregelt erscheinen. — Ebenso verblieb es beim Beitrag der Kirche per 74 fl. 12 kr. — Endlich liegt vor das Protokoll vom 30. März 1860, in welchem über Ansuchen des damaligen Curaten Zanetti und über Vermittlung des fürstbischöflichen Ordinariates von Seite der Prätur Condino die Gemeindevertretung zu einer Erklärung über die Auffüllung der Congrua des Curaten auf den Betrag von 315 fl. ö. W. jährlich veranlaßt wurde und diese Erklärung auch dahin abgab, daß die Gemeinde fortan den Beitrag von 156 fl. 16½ kr., sowie das nöthige Holz oder statt desselben nach Wahl des Curaten den weiteren Betrag von 40 fl. ö. W. leisten wird. — Die folgenden Verträge vom 13. September 1864 und 8. Februar 1874 lauten wieder ausdrücklich auf die Person des betreffenden Curaten und wurde speciell mit dem Vertrage vom 8. Februar 1874 dem gegenwärtigen Curaten Alois Gamba ein Beitrag der Gemeinde per 250 fl. in Gold, sowie weitere 85 fl. in Gold anstatt des Holzes zugesichert.

Nach diesem actenmäßigen Sachverhalte läßt sich nicht feststellen, in welcher Art und Weise die in der Bulle vom Jahre 1619 erwähnte Widmung der Gemeinde für den Unterhalt des Seelsorgers ursprünglich zu Stande gekommen ist, aus dem Umstande aber, daß nachweisbar schon seit dem Jahre 1738 das Kirchenvermögen zu namhaften Beiträgen herangezogen erscheint und daß diese Beiträge in damaliger Zeit zweifellos das Haupteinkommen des Seelsorgers bildeten, wogegen die Leistungen der Gemeinde mehr nebensächlicher Natur waren, wie die Beistellung von Brennholz und die Vornahme gewisser Culturarbeiten, muß mit Grund geschlossen werden, daß die Leistungspflicht der Gemeinde schon von Anfang an keine unbeschränkte, sondern eine bestimmt umschriebene war, sei es nun, daß die Gemeinde eine Widmung an die Kirche machte zum Zwecke der Erhaltung des Seelsorgers durch die letztere, sei es, daß in anderer heute nicht mehr bestimmbarer Weise die Verwaltung des Kirchenvermögens sich zur Tragung der bezüglichen Ausgabe, wenigstens in der Hauptsache, herbeiließ. — Die Annahme, daß die Gemeinde schon bei Errichtung der Curatie die Verpflichtung übernommen habe, das für den Unterhalt des Seelsorgers jeweilig Erforderliche nach Bedarf beizustellen, ist deshalb unhaltbar; vielmehr ergibt sich aus dem immerhin dürftigen Actenmateriale, welches zu Stande gebracht werden konnte, nur der eine Umstand als erwiesen, daß die ursprünglich sehr geringfügigen Naturalleistungen der Gemeinde im Laufe der Zeit durch sogenannte Capitulate, welche theils nur ad personam für einzelne Curaten abgeschlossen wurden, theils aber auf den Curaten pro tempore lauten, in Geldleistungen umgewandelt und ziffermäßig erhöht worden sind. — Nachdem eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung der Kirchengemeinde, die Dotation ihres Seelsorgers beizuschaffen, nicht besteht und die ursprüngliche Errichtungs-

urkunde der Curatie nicht vorliegt, so kann der Umfang der Leistungspflicht der Gemeinde nur nach diesen Capitulaten beurtheilt werden, welche sich als öffentlich-rechtliche Vereinbarungen darstellen, durch welche die Gemeindevertretung Namens der katholischen Ortsinsassen und Curationen auf Grund der Zugehörigkeit zur Seelsorge von Darzo ihrem Curaten gegenüber bestimmte Verpflichtungen übernahm.

Insoweit einzelne Capitulate ausdrücklich ad personam lauten, können sie auch nur für den betreffenden Curaten in Betracht kommen; für die Beurtheilung der dauernden Leistungspflicht sind dagegen jene Capitulate und Erklärungen maßgebend, welche nicht blos für den einzelnen Curaten, sondern für den jeweiligen Seelsorger von Darzo ausgestellt wurden. — Zu den letzteren muß insbesondere die Protokollarerklärung vom 30. März 1860 als jüngste Concretirung der von der Gemeinde übernommenen Obliegenheiten gezählt werden, denn wie aus dem ganzen Inhalte dieses Actes, sowie aus der vorliegenden zwischen dem fürstbischöflichen Ordinariate und der Prätur Condino gepflogenen Correspondenz hervorgeht, handelte es sich damals nicht allein um die Feststellung des Rechtsverhältnisses der Gemeinde gegenüber dem damaligen Curaten Bernard Zanetti ad personam, sondern vielmehr um das von der politischen Behörde im Einverständnisse mit dem Ordinariat an die Gemeinde gestellte Ansinnen, die Congrua des Curaten bis auf den Betrag von 315 fl. zu erhöhen (di stabilire la congrua del signor Curato con fior. 315) und ist die Gemeinde diesem Ansinnen auch ohne irgend eine Einschränkung dadurch nachgekommen, daß sie die bisherige Leistung auf den Betrag von 156 fl. 16½ kr. erhöhte, sowie die Beistellung des nothwendigen Brennholzes oder aber die Zahlung weiterer 40 fl. nach Wahl des Curaten zusicherte.

Da die angefochtene Entscheidung ihrem Ausspruche über die der Gemeinde obliegende dauernde Leistungspflicht nicht die Protokollarerklärung vom 30. März 1860, sondern die Annahme eines übungsmäßig bestehenden Rechtes der Pfründe auf Gewährung des Unterhaltes im Umfange der jeweilig gesetzlichen Congrua zu Grunde legte, mußte der V. G. Hof mit einer Aufhebung gemäß § 7 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vorgehen.

Nr. 10578.

Verpflichtung der (Seelsorge-)Gemeinde zur Ergänzung der jeweilig gesetzlich bestimmten Congrua des Seelsorgers auf Grund der Errichtungsurkunde der Curatie.
Erk. v. 2. April 1897, Z. 1894.

Gemeinde Faver (Adv. Dr. Peter Lorenzoni) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Braitenberg; E. vom 2. November 1895, Z. 23441, puncto Congruabeiträge für den Curaten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach der Gründungsurkunde der Curatie Faver vom 19. December 1714 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Curationen von Faver die Verpflichtung übernommen haben, ihrem Seelsorger aus eigenen Mitteln den nothwendigen Unterhalt zu gewähren (homines universitatis Favri sacerdotem aliquem invenire et propriis sumptibus eum alere et sustentare sibi proposuerunt). — Der nothwendige Unterhalt der Seelsorger, welcher offenbar gleichbedeutend ist mit dem standesmäßigen

Minimaleinkommen, findet aber in der den Seelsorgern nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gebührenden Congrua den ziffermäßigen Ausdruck seines Geldwerthes, wie dies in zutreffender Weise in den Entscheidungen der II. und III. Instanz näher ausgeführt wurde. — Darnach wurde die Gemeinde Faver, worunter selbstverständlich die Seelsorgsgemeinde im Sinne des § 36 Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, sowie des Ges. vom 31. December 1894, R. G. B. Nr. 7 ex 1895, zu verstehen ist, von den Administrativbehörden mit Recht verpflichtet erkannt, der von ihr bei Gründung der Curatie übernommenen Obliegenheit der Beistellung des Unterhaltes ihres Seelsorgers in der Weise nachzukommen, daß sie das Einkommen ihres jeweiligen Curaten auf die gesetzliche Congrua zu ergänzen hat.

Nr. 10579.

1. Zur Frage nach dem Beginne der Beitragspflicht des Unternehmers, im Falle die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt den vom Unternehmer angemeldeten Betrieb als nicht versicherungspflichtig erklärt, diese formell in Rechtskraft erwachsene Entscheidung jedoch durch eine neuerliche im Sinne des Bestandes der Versicherungspflicht gefällte Entscheidung beseitigt. — Erk. v. 2. April 1897, Z. 1905.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 9. October 1895, Z. 5929, puncto Beginn einer Unfallversicherungspflicht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Min.-Recurse des Consortiums des Aussichtsthurmes am Laurenziberge in Prag gegen die mit den Bescheiden der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt vom 30. März 1894, Z. 13850 a und b, vorgenommene und von der Statthalterei aufrechterhaltene Gefahrenclassification der von der genannten Unternehmung betriebenen Drahtseilbahn und des Aufzuges im Aussichtsthurme, sowie gegen die den Beginn der Beitragsleistung für den Zeitpunkt der Betriebseröffnung festsetzende Statth.-Entscheidung hat das Min. des Innern unter Bestätigung der angefochtenen Classification insoferne Folge gegeben, als mit der nunmehr hiergerichts angefochtenen Entscheidung ausgesprochen wurde, daß die genannte Unternehmung nicht verpflichtet sei, von den seit der Betriebseröffnung bis zum Tage der Zustellung der oberwähnten Bescheide der Unfallversicherungs-Anstalt vom 30. März 1894 ausbezahlten Lohnsummen die Versicherungsbeiträge zu entrichten, weil die Unfallversicherungs-Anstalt diese Unternehmung mit ihrem Erkenntnisse vom 6. Jänner 1892, Z. 28920 ex 1891, für nicht versicherungspflichtig erkannt hatte und dieses in Rechtskraft erwachsene Erkenntniß bis zu seiner Beseitigung durch die oberwähnten Entscheidungen vom 30. März 1894 in Geltung gestanden ist. — Gegen den stattgebenden Theil der Min.-Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde gerichtet, in welcher die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt die der Rechtskraft ihrer Entscheidung vom 6. Jänner 1892 beigelegten Wirkungen im Allgemeinen bestreitet und eventuell eine abweichende Behandlung des Betriebes: Aufzug im Aussichtsthurme begehrt, weil sich auf den letzteren die Entscheidung der Anstalt vom 6. Jänner 1892 nicht bezogen habe.

Dieser Beschwerde gegenüber war Folgendes zu erwägen: Die im Gesetze vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, normirte

Versicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle erzeugt für die mit der Verwirklichung dieser Versicherung betrauten territorialen Versicherungsanstalten zwei von einander unabhängige Gruppen von Rechtsverhältnissen, nämlich die Verpflichtungen gegen die versicherten Arbeiter einerseits und die Rechte gegenüber den Inhabern der versicherungspflichtigen Betriebe andererseits. — Im vorliegenden Falle hatte sich der V. G. Hof lediglich mit dem Verhältnisse der Unfallversicherungs-Anstalt zu den in ihrem Sprengel befindlichen Betriebsinhabern zu befassen, welche bezüglich der Entrichtung der Versicherungsbeiträge der Anstalt als die unmittelbar Alleinverpflichteten gegenüberstehen (§ 22 Unfallvers.-Ges.) zur Realisirung der aus diesem Verhältnisse fließenden Rechte der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt gegenüber den Betriebsunternehmern erscheint die Feststellung erforderlich, welche Betriebe, bezw. Betriebsunternehmer und in welchem Maße dieselben der Beitragspflicht unterliegen. Diese Feststellung erfolgt im Wege einer Entscheidung über die thatsächliche Versicherungspflicht eines jeden concreten Betriebes und über die Einreihung desselben in eine bestimmte Gefahrenclasse, bezw. Gefahrenpercente, welche Entscheidung durch § 18 Unfallvers.-Ges. zunächst der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt unter Einräumung des Einspruches an die Landesbehörde übertragen ist. — Diese Entscheidung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt, bezw. das hierüber eventuell erflossene Erkenntniß der administrativen Instanzen formalisirt das concrete Rechtsverhältniß zwischen der Anstalt und dem einzelnen Unternehmer, regelt mit vollstreckbarer Wirkung die Anwendung der gesetzlichen Norm auf den concreten Fall und muß deshalb für den Bestand und das Maß der Beitragspflicht eines bestimmten Unternehmers so lange maßgebend sein, bis sie durch eine andere, auf gesetzlichem Wege geschöpfte Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird.

Das in der Beschwerde betonte öffentliche Interesse, welches sich gewiß auch darauf erstreckt, daß den mit der Durchführung der Unfallversicherung betrauten Anstalten die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht entzogen werden, schließt allerdings eine materielle Rechtskraft dieser Entscheidung in dem Sinne aus, daß aus derselben dem Unternehmer ein nicht mehr entziehbarer Anspruch auf die Aufrechterhaltung derselben erwachsen könnte. Allein die amtswegige Reformirung einer solchen formell rechtskräftigen Entscheidung kann doch nur von dem Zeitpunkte der verfügten Aenderung wirksam sein, keineswegs aber das durch die frühere Entscheidung festgestellte Rechtsverhältniß zwischen der Anstalt und dem Unternehmer pro praeterito alteriren. — Dieser aus der rechtlichen Natur des im § 18 Unfallvers.-Ges. normirten Verfahrens fließende Grundsatz findet übrigens im § 20 Unfallvers.-Ges. eine ausdrückliche Bestätigung, worin angeordnet wird, daß die von der Unfallversicherungs-Anstalt vorgenommene amtswegige Aenderung der Classification eines Betriebes erst vom Zeitpunkte der neuerlichen Entscheidung wirksam wird.

Im vorliegenden Falle hatte nun die beschwerdeführende Unfallversicherungs-Anstalt den ihr mit Anmeldung ddto. 13. August 1891 zur Versicherung angemeldeten Betrieb der Drahtseilbahn mit ihrer Entscheidung vom 6. Jänner 1892, Z. 28920 ex 1891, für nicht versicherungspflichtig

erklärt und hiemit ausgesprochen, daß dem Inhaber dieser Unternehmung die Leistung von Versicherungsbeiträgen nicht obliege. — Diese Entscheidung ist, wie das über den verspäteten Einspruch des Betriebsunternehmers erflossene Erkenntniß der Statthalterei vom 6. April 1894, Z. 153945, darthut und wie übrigens die Beschwerde nicht bestreitet, formell in Rechtskraft erwachsen. — Die von der Statthalterei mit dem citirten Erkenntnisse gleichzeitig von amtswegen verfügte Aufhebung der Entscheidung der Unfallversicherungs-Anstalt vom 6. Jänner 1892 hätte nach dem Vorausgeschickten auf das durch die frühere Entscheidung festgestellte Rechtsverhältniß zwischen der Anstalt und der Unternehmung nur von dem Zeitpunkte dieser Verfügung Wirkungen äußern können, welche hier übrigens nicht weiter in Betracht kommen, weil die beschwerdeführende Anstalt ihre neuerliche Entscheidung vom 30. März 1894 im Sinne des Bestandes der Versicherungspflicht dieser Unternehmung schon vor der Schöpfung der Statth.-Entscheidung gefällt und die Unternehmung sich in dieser Hinsicht der neuerlichen Entscheidung der Unfallversicherungs-Anstalt gefügt hat. Ebensowenig kann aber dieser letzteren Entscheidung der Unfallversicherungs-Anstalt eine rückwirkende Kraft zuerkannt werden und das Min. des Innern war daher vollkommen im Rechte, wenn es der Rechtsanschauung Ausdruck gab, daß die Beitragspflicht der Unternehmung erst vom Tage der Zustellung dieser Entscheidung zu beginnen habe.

Es war nunmehr noch im Sinne der in der Beschwerde gestellten Eventualeinwendung zu untersuchen, ob diese Einschränkung der Beitragspflicht für den ganzen Betrieb des Consortiums des Aussichtsthurmes am Laurenziberge in Prag zu gelten habe, oder ob bezüglich des Aufzuges im Aussichtsthurme, auf den sich die erste Entscheidung der Unfallversicherungs-Anstalt vom 6. Jänner 1892 nicht ausdrücklich bezog, eine differirende Behandlung einzutreten hatte. — In dieser Hinsicht war zu erwägen, daß die beiden Bestandtheile der genannten Unternehmung nicht gleichzeitig eröffnet und eben darum — allerdings mit Ueberschreitung der gesetzlichen 14tägigen Frist — abgesondert, und zwar die Drahtseilbahn sub dato 13. August, der Aufzug sub dato 15. November 1891 zur Anmeldung gelangten. Im Besitze dieser beiden Anmeldungen erließ die Unfallversicherungs-Anstalt ihre oberwähnte Entscheidung vom 6. Jänner 1892, welche ihrem Wortlaute nach allerdings nur die Anmeldung der Drahtseilbahn wegen Nichtbestandes der Versicherungspflicht zurückwies; die Anmeldung des Aufzuges blieb aber bis zur Entscheidung vom 30. März 1894, somit durch 2 Jahre $4^1/_2$ Monate ohne ausdrückliche formelle Erledigung. Als jedoch das Consortium in seinem Einspruche die Entscheidung der Anstalt vom 6. Jänner 1892 als eine Ablehnung der Versicherung des ganzen Betriebes (d. i. beider Theile desselben) auffaßte und mit Eingabe vom 12. Mai 1892 der Statthalterei unter Ablehnung jeder Verantwortung anzeigte, daß es in Folge der Weigerung der Unfallversicherungs-Anstalt genöthigt war, ihr gesammtes Personale bei einer Privatanstalt zu versichern, hat es die beschwerdeführende Unfallversicherungs-Anstalt nicht nur gänzlich unterlassen, in ihren über diese Eingaben abgegebenen Aeußerungen auf eine von ihr etwa beabsichtigte abweichende Behandlung der Versicherungspflicht des Aufzuges hinzuweisen, sondern in ihrer Aeußerung vom 21. No-

vember 1893, Z. 28680, geradezu erklärt, daß auch der Aufzug aus den gleichen Gründen, wie die Drahtseilbahn der Versicherungspflicht an sich nicht unterliege, daß der Aussichtsthurm als eine zur Drahtseilbahn gehörige Anlage zu betrachten sei und die Versicherungspflicht dieses Aufzuges demnach von der Entscheidung über die Unfallversicherungspflicht der Drahtseilbahn als des Hauptbetriebes abhänge. — Hieraus muß gefolgert werden, daß die Anstalt selbst, wenn sie auch die abgesonderte Anmeldung des Aufzuges einer formellen Erledigung nach § 18 Unfallvers.-Ges. nicht zuführte, dieselbe doch als durch die bezüglich des Drahtseilbahnbetriebes erlassene Entscheidung vom 6. Jänner 1892 abgelehnt betrachtete. — Es war demnach die angefochtene Entscheidung auch insoferne gesetzlich gerechtfertigt, als sie eine gleichartige Behandlung des ganzen einheitlichen Unternehmens in Bezug auf den Beginn der Beitragspflicht verfügte.

Die formelle Einwendung endlich, daß in dem Einreihungsverfahren über den Beginn der Beitragsleistung nicht verhandelt werden durfte und die diesfällige Entscheidung somit ordnungswidrig und verfrüht sei, mußte als haltlos erkannt werden, weil das Gesetz eine gleichzeitige Behandlung dieser Frage, wenn dieselbe durch die besonderen Umstände des Falles hervorgerufen wird, nicht verbietet, diese Frage im vorliegenden Falle thatsächlich den Gegenstand der Verhandlung bildete und die beschwerdeführende Anstalt selbst hierüber ohne diesfalls eine Einwendung zu erheben, in ihrem Berichte vom 27. Juli 1894, Z. 23729, ihre Aeußerung erstattete.

Nr. 10580.

1. Ersatzpflicht des Arbeitgebers hinsichtlich der der Bezirkskrankencasse aus der ärztlichen Hilfeleistung für einen zur Versicherung nicht angemeldeten Arbeiter erwachsenen Kosten. — 2. Feststellung des Arbeitsverhältnisses. — Erk. v. 2. April 1897, Z. 1906.

Moriz Stern ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 6. September 1895, Z. 22870, puncto Ersatz von Krankenkosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher Moriz Stern verpflichtet wurde, der Bezirkskrankencasse in Wittingau die Kosten für die ärztliche Behandlung des am 2. Juli 1890 bei der Arbeit in der Schottergrube in Veseli verunglückten Josef Hejtmanek im Betrage von 100 fl. zu ersetzen, beruht auf der Thatbestandsannahme, daß Moriz Stern zur Zeit, wo der Unfall sich ereignete, Arbeitgeber des Josef Hejtmanek war, daß er seiner Pflicht, diesen Arbeiter bei der Bezirkskrankencasse anzumelden, nicht entsprochen und daß die Bezirkskrankencasse den erwähnten Betrag für die ärztliche Behandlung bestritten hat.

In der Beschwerde wird nun behauptet, die Thatbestandsaufnahme des Administrativverfahrens sei insoferne unvollständig, als durch dieselbe das Verhältniß zwischen dem Beschwerdeführer und Josef Hejtmanek nicht hinlänglich klargestellt worden sei, indem nach Behauptung des Beschwerdeführers Hejtmanek nicht sein Arbeiter, sondern ein selbstständiger Unternehmer gewesen sei. — Ferner wird aber auch behauptet, das Schotterfeld, in welchem der Unfall sich ereignete, sei eine Gemeindeunternehmung, wonach

die darin beschäftigten Arbeiter nach § 2 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33 überhaupt nicht krankenversicherungspflichtig sind.

Was den ersten Beschwerdepunkt betrifft, so konnte der V. G. Hof den Thatbestand im vorliegenden Falle als ergänzungsbedürftig nicht erkennen, da die vorhandenen Acten über die Art des Verhältnisses, welches zwischen Josef Hejtmanek und dem Beschwerdeführer bestand, genügende Auskunft geben und letzterer auch nicht einmal behauptet, daß etwa im Laufe des Administrativverfahrens ein von ihm für seine Behauptung angebotenes Beweismittel unberücksichtigt wäre.

Ueber die Art des Verhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und Josef Hejtmann ist den Acten folgendes zu entnehmen: Bei der Einvernahme vom 25. September 1890 gab Josef Hejtmanek an, er habe am 2. Juli 1890, wo ihn der Unfall betroffen, den ersten Tag für Moriz Stern Schotter gegraben, nachdem er vorher solchen für Johann Škoda gegraben hatte. — Moriz Stern sagte aus, er habe sich mit Josef Hejtmanek ins Einvernehmen gesetzt, derselbe solle ihm Schotter graben und zwar den Cubikmeter für 8 kr.; am besagten Tage habe die erste Fuhre Schotter Johann Škoda weggeführt, die zweite habe Peter Struska, Dienstknecht des Beschwerdeführers abgegraben und die dritte Fuhre sei von dem von Hejtmanek abgegrabenen Schotter weggeführt worden. Zugleich gab Moriz Stern an, er habe Josef Hejtmanek nur aus Unkenntniß des Gesetzes nicht bei der Unfallversicherungs-Anstalt angemeldet. — Johann Škoda deponirte am 11. September 1890, Josef Hejtmanek habe am kritischen Tage für Moriz Stern Schotter gegraben; er selbst habe an diesem Tage wohl auch Schotter weggeführt, jedoch von einer ganz verschiedenen Stelle. — Das Gemeindeamt in Veseli bestätigt, daß am 2. Juli 1890 Hejtmanek für Moriz Stern Schotter gegraben habe. — Der von der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt zur Besichtigung des Betriebes entsendete Gewerbeinspector bestätigt in seiner Relation ddto. 3. October 1891, Moriz Stern habe sich dahin geäußert, er habe den Škoda ersucht, dieser möge gestatten, daß Hejtmanek auch für ihn grabe; während dieser für ihn von Hejtmanek geleisteten Arbeit habe sich der Unfall ereignet.

In der an die Bezirkshauptmannschaft in Wittingau gerichteten Beschwerde gegen den Zahlungsauftrag der Bezirkskrankencasse in Wittingau vom 11. Jänner 1891, Z. 30, führt Moriz Stern ausdrücklich an, der Arbeiter Josef Hejtmanek sei am Tage des Unfalles zum erstenmal bei ihm beschäftigt gewesen und wird die Zahlungspflicht aus dem Grunde bestritten, weil der Beschwerdeführer noch nicht Zeit hatte, seinen Arbeiter bei der Unfallversicherungs-Anstalt anzumelden. — Erst in dem an das Min. des Innern gerichteten Recurse gegen die Entscheidung der Statthalterei vom 19. Mai 1894, Z. 62892, mit welcher dem Moriz Stern der Ersatz des von der Krankencasse thatsächlich für die Verpflegung des Josef Hejtmanek gemachten Aufwandes aufgetragen wurde, stellt Moriz Stern die Behauptung auf, er sei blos Abnehmer des Hejtmanek, nicht aber sein Arbeitgeber gewesen, wobei aber nicht in Abrede gestellt worden ist, daß der Unfall sich ereignete, als Hejtmanek den Schotter für Stern gegraben hat. — Diese in der vorliegenden Beschwerde weiter ausgeführte Anschauung stützt der Beschwerdeführer darauf, daß das Verhältniß zwischen ihm und Josef

Hejtmanek nur vorübergehend gewesen ist, daß Josef Hejtmanek das zu liefernde Schottermaterial sich selbst verschafft, daß derselbe keinen fixen Lohn bezogen, und daß der Beschwerdeführer ihn zum Schottergraben nicht gemiethet habe.

Diese Gründe für die in der Beschwerde aufgestellte Behauptung, Hejtmanek habe nicht als Arbeiter des Moriz Stern angesehen werden können, sind theils unstichhältig, theils unrichtig. — Die Dauer des Arbeitsverhältnisses ist im vorliegenden Falle ganz belanglos, da es den Charakter eines Arbeitsverhältnisses nicht berührt, ob der Arbeiter für eine gewisse Dauer, oder eine bestimmte Arbeit aufgenommen wird. Die Behauptung, Hejtmanek habe sein eigenes Material verarbeitet, entspricht nicht der actenmäßig sichergestellten Thatsache, daß Hejtmanek in der sonst allgemein zugänglichen Schottergrube für Moriz Stern den Schotter gegraben, für welchen nicht Hejtmanek, sondern Stern der Gemeinde als Eigenthümerin den Betrag von 50 kr. per Fuhre zu entrichten hatte; es gehörte daher das Material dem Moriz Stern als Unternehmer. Irrelevant ist, ob die mit Hejtmanek vereinbarte Entlohnung ein fixer Taglohn war, oder nach Maßgabe der gelieferten Arbeit berechnet werden sollte und schließlich ist es durch die oben aus den Administrativacten angeführten Aussagen widerlegt, daß der Beschwerdeführer den Hejtmanek zum Schottergraben nicht gemiethet habe. — Es ergibt sich vielmehr aus dem bisher Gesagten, daß Moriz Stern thatsächlich den Josef Hejtmanek als seinen Arbeiter im Schotterbruche beschäftigt hat und daß derselbe sonach im Sinne des § 1 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, weil es sich um einen Betrieb handelt, welcher zufolge des § 1 Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, unfallversicherungspflichtig war, zur Krankenversicherung hätte sollen angemeldet werden.

Die weitere Einwendung des Beschwerdeführers, es handle sich um einen Betrieb einer Gemeinde, weshalb nach § 2 letztcit. Ges. die Krankenversicherungspflicht entfalle, ist ganz unstichhältig, da es unzweifelhaft erscheint, daß die Gemeinde Veseli blos Eigenthümerin des Schotterbruches ist, die Ausbeutung desselben aber von mehreren Einzelpersonen, im vorliegenden Falle vom Beschwerdeführer betrieben wurde.

Da ferner unwidersprochen feststeht, daß der Beschwerdeführer seinen im Schotterbruche beschäftigten Arbeiter bei der Bezirkskrankencasse nicht angemeldet hat, ist letztere nach § 32 Krankenvers.-Ges. berechtigt, von ihm den Ersatz des auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift gemachten Aufwandes zur Unterstützung des Josef Hejtmanek zu fordern. — Nach § 6 l. c. zählt die ärztliche Behandlung unter jene Hilfeleistungen, welche als Krankenunterstützung gewährt werden müssen. — Es hat daher die Bezirkskrankencasse in Wittingau den gesetzlichen Anspruch auf Ersatz der für die ärztliche Behandlung gemachten Auslagen, weshalb in der angefochtenen Entscheidung, mit welcher dieser Anspruch zuerkannt worden ist, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden konnte.

Nr. 10581.

Die der Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge zu Grunde gelegten Lohnsummen können nicht unmittelbar auch der Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge zu Grunde gelegt werden. — Erk. v. 2. April 1897, Z. 1908.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 27. April 1896, Z. 11088, puncto Nachtragsvorschreibung von Unfallversicherungs-Beiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10582.

Zur Frage nach der Anrechnung einer Wiedererkrankung als Fortsetzung der früheren (gleichen) Krankheit in Absicht auf die Heranziehung der Krankencasse zur neuerlichen Krankenunterstützung bis zur gesetzlichen bezw. statutarischen Maximaldauer. — Erk. v. 2. April 1897, Z. 1909.

Genossenschaftskrankencasse in Bruneck ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 27. April 1896, Z. 11612, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 27. April 1896, Z. 11612, wurde die Genossenschaftskrankencasse in Bruneck verpflichtet, der Krankenhausverwaltung in Bruneck die anläßlich der im dortigen Krankenhause in der Zeit vom 4. November bis 17. December 1895 erfolgten Verpflegung des Hafnergehilfen Jacob Sagmeister erwachsenen Kosten in dem auf die vierwöchentliche Verpflegsdauer entfallenden Theilbetrag per 17 fl. 92 kr. zu ersetzen. — Die Entscheidung stützt sich unter Berufung auf die §§ 8 und 9 Krankencassestat. und auf § 8 Krankenvers.-Ges. auf die Annahme, daß die Erkrankung Sagmeisters in Folge der mehr als fünfmonatlichen Unterbrechung zwischen seiner letzten und der in Frage kommenden ärztlichen und Spitalsbehandlung, während welchen Zeitraumes er weder in ärztlicher Behandlung stand, noch erwerbsunfähig war, als neue Erkrankung anzusehen sei.

Die beschwerdeführende Krankencasse macht dagegen geltend, daß die Krankheit (Lungentuberculose), welche am 17. December 1895 den Tod des Jacob Sagmeister herbeigeführt hat, auch in der Zeit vom 6. Mai bis 26. October 1895, während welcher der Genannte in seinem Gewerbe thätig war und ärztliche Hilfe und Spitalsbehandlung nicht in Anspruch nahm, fortdauerte, und zieht daraus den Schluß, daß sie in Gemäßheit des § 9 des Statutes der genossenschaftlichen Krankencasse nur mehr zur Bezahlung der Verpflegskosten für 3 Tage verpflichtet sei, weil der Genannte bereits durch 137 Tage Krankenunterstützung genoß, indem er vom 8. November bis 6. December 1894 im Spitale zu Bruneck, vom 7. December 1894 bis 18. März 1895 im Spitale zu Taufers, und später vom 29. October bis 3. November 1895 in Behandlung des Cassenarztes sich befunden habe, darunter 4 Wochen im Krankenhause zu Bruneck auf Kosten der Genossenschaftskrankencasse. — Der in der Beschwerde berufene § 9 des Cassestatutes bestimmt im Absatze 3: »Erfolgt binnen 8 Wochen ein Rückfall in dieselbe Krankheit, so wird bei Berechnung der Zeitdauer der Unterstützung die Zeit der ersten Krankheitsdauer mitgezählt.« — Die Ein-

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9906 (Bd. XX, J. 1896) und Nr. 10415.

wendung der Beschwerde beruht auf der Rechtsanschauung, daß die Bestimmung der Frist von 8 Wochen irrelevant sei und daß lediglich maßgebend sei, ob die Krankheit, wegen welcher eine spätere Behandlung erfolgt, dieselbe Krankheit, wie in dem früheren Falle sei.

Dieser Rechtsanschauung konnte der V. G. Hof nicht beipflichten. — Es kann unerörtert bleiben, ob die Bestimmung des Statutes überhaupt mit den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes im Einklange stehe. Allein keinesfalls kann derselben die von der Beschwerde unterlegte Bedeutung einer rechtlichen Vermuthung beigelegt werden, für den Fall, als in anderer Weise die Fortdauer der Krankheit nicht erweislich wäre; vielmehr muß die Bestimmung des Statutes als eine absolut bindende aufgefaßt werden, in der Weise, daß, wenn ein Rückfall in dieselbe Krankheit nach Verlauf von mehr als 8 Wochen stattfindet, diese Krankheit als eine neue Krankheit zu behandeln sei. — In dem vorliegenden Falle ist nun unbestritten und durch die Acten erwiesen, daß Jacob Sagmeister in der Zeit vom 6. Mai bis 26. October 1895 nicht nur nicht in ärztlicher Behandlung stand, sondern auch seinem Erwerbe nachging; es hat daher jedenfalls ein Stillstand in seiner chronischen Krankheit stattgefunden und konnte derselbe der Krankencasse gegenüber nicht als krank gelten; und da dieser Stillstand länger als 8 Wochen gedauert hat, so ist die Berufung auf § 9, Absatz 3, unzulässig und muß die Erkrankung, welche die Verpflegung in dem allgemeinen Krankenhause zu Bruneck vom 4. November bis 17. December 1895 zur Folge hatte, schon nach den Statuten als eine neue Erkrankung angesehen werden. — Würde man die Argumentation der Beschwerde als richtig anerkennen, so käme man zu der mit der Tendenz der Krankenversicherung gewiß unvereinbaren Folgerung, daß chronische Krankheiten; wenn dieselben auch nach längerer Unterbrechung wieder eine ärztliche Behandlung erfordern und die Erwerbsunfähigkeit mit sich bringen, keinen Anspruch mehr an die Krankencassen gewähren würden, sobald durch 20 Wochen, aus Anlaß früherer Aeußerungen der Krankheit, Krankenunterstützung gewährt worden ist.

War nun aber die Erkrankung im vorliegenden Falle als eine neue anzusehen, so hat der Kranke den Anspruch auf die gesetzlichen, bezw. statutarischen Leistungen neuerlich erworben und ist die Krankencasse verpflichtet, gemäß § 8 Krankenvers.-Ges. für die an Stelle ärztlicher Behandlung und der nothwendigen Heilmittel tretende Spitalspflege die Kosten bis zur Dauer von 4 Wochen zu ersetzen.

Nr. 10583.

1. Ersatzpflicht der Krankencassen gegenüber communalen, nicht öffentlichen Krankenanstalten hinsichtlich des Aequivalentes für ärztliche Hilfe und Medicamente als eines Bestandtheiles des einem erkrankten Cassenmitgliede zustehenden, an die die Krankenanstalt verwaltende Gemeinde übergegangenen Unterstützungsanspruches. — 2. Voraussetzungen für die directe Feststellung dieses Aequivalentes nach Analogie des § 60 Krankenversicherungs-Gesetzes. — Erk. v. 2. April 1897, Z. 1910.

Allg. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz ca. Min. des Innern; E. vom 8. April 1896, Z. 10476, puncto Spitalverpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 10441.

Nr. 10584.

Das auf die eingetretene Erwerbung des Heimatsrechtes in der Gemeinde des ständigen Amtssitzes gegründete Wahlrecht eines Staatsbeamten kann erst mit dem factischen Antritte des Amtes geltend gemacht werden. (Böhmen.) — Erk. v. 3. April 1897. Z. 1946.

Ludwig Schmied ca. böhm. Statthalterei (M.-S. Houdek); E. vom 1. Juli 1895, Z. 63770, puncto Gemeindeausschußwahl in Nechanitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung der Statthalterei in Prag vom 1. Juli 1895, Z. 63770, wurde unter Behebung der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Königgrätz vom 17. März 1895, Z. 1255, und unter Restituirung der Entscheidung der Reclamationscommission in Nechanitz vom 2. Jänner 1895, Z. 2, erkannt, es sei Ludwig Schmied in die Wählerlisten für die Wahl des Gemeindeausschusses in Nechanitz nicht einzutragen. — Der Beschwerdeführer erhebt gegen diese Entscheidung die Einwendung, er habe als in Nechanitz heimatsberechtigter Staatsbeamter nach §§ 15 und 1 Gem.-Wahlord. vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, Anspruch auf Eintragung in die Wählerliste des II. Wahlkörpers.

Hiezu ist vorerst zu bemerken, daß eine Berufung auf § 15 Gem.-Wahlord. im vorliegenden Falle, wo es sich um die Beantwortung der Frage, ob dem Beschwerdeführer zur Zeit der Auflegung der Wählerlisten überhaupt ein Wahlrecht zustand, zunächst irrelevant ist, da diese Gesetzesstelle blos eine Bestimmung darüber enthält, in welchen Wahlkörper wahlberechtigte Staatsbeamte einzureihen sind, eine besondere über den Inhalt des § 1 l. c. hinausreichende Wahlberechtigung für Staatsbeamte daher nicht begründet. — Nach § 1 Gem.-Wahlord. genießen aber Staatsbeamte die Wahlberechtigung aus dem Titel ihrer Eigenschaft als solche nur in der Voraussetzung, daß sie in der betreffenden Gemeinde heimatsberechtigt sind. — Es ist daher zu untersuchen, ob Ludwig Schmied in seiner Reclamation vom 31. December 1894 solche Thatumstände angeführt hat, daß die Reclamationscommission auf Grund derselben ihn als Gemeindeangehörigen von Nechanitz anzuerkennen in der Lage gewesen wäre, wobei bemerkt werden muß, daß es sich hiebei um eine Entscheidung über das Heimatsrecht des Reclamanten schon aus dem Grunde nicht handeln konnte, weil die Reclamationscommission zu einem derartigen Abspruche nicht competent gewesen wäre.

Der Beschwerdeführer behauptete, das Heimatsrecht in Nechanitz bereits zur Zeit der Auflegung der Wählerlisten, das ist am 23. December 1894, erlangt zu haben, weil er mit dem Decrete der Finanz-Landes-Direction in Prag vom 12. December 1894, Z. 3083, als Controllor zum Steueramt in Nechanitz versetzt worden ist, die Erwerbung des Heimatsrechtes in Nechanitz nach § 10 Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, daher von diesem Tage an zu rechnen ist.

Der V. G. Hof konnte dieser Ansicht nicht beipflichten. — Denn nach Inhalt des cit. § 10 Heimatsges. erlangen definitiv angestellte Staatsbeamte das Heimatsrecht in jener Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird, erst mit dem Antritte ihres Amtes. — Wenn nun auch feststeht, daß der Beschwerdeführer mit dem erwähnten Decrete

als Controllor zum Steueramte in Nechanitz versetzt worden ist, so kann doch der Tag der Ausstellung dieses Decretes, bezw. das in der Beschwerde angeführte, auf das Intimat der Bezirkshauptmannschaft sich beziehende Datum des 19. December 1894 nicht als Tag des Amtsantrittes, sondern nur als Tag, an welchem dem Beschwerdeführer sein neuer ständiger Amtssitz angewiesen worden ist, gelten. Der Antritt des Amtes erfolgte thatsächlich erst am 3. Jänner 1895, wie aus der ämtlichen Bestätigung des Steueramtes in Nechanitz vom 20. April 1895, Z. 280, zu entnehmen ist, wonach denn auch die Erwerbung des neuen Heimatsrechtes aus dem Titel des § 10 Heimatsges. erst von diesem Tage an hätte geltend gemacht werden können. — Auf diese nachfolgende Erwerbung des Heimatsrechtes konnte aber im Reclamationsverfahren nicht Rücksicht genommen werden und war daher die Reclamationscommission im Rechte, die auf Grund eines noch nicht eingetroffenen Thatumstandes in Anspruch genommene Einreihung in die Wählerlisten abzulehnen. — Demgemäß war auch die Entscheidung der Statthalterei, mit welcher die diesfällige Entscheidung der Reclamationscommission wieder in Kraft gesetzt wurde, im Gesetze begründet.

Nr. 10585.

Zur Frage nach der selbstständigen, unentgeltlichen Ausübung des durch ein Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Erkenntniß dem früheren Eigenthümer auf den abgetretenen Grundstücken rechtswirksam vorbehaltenen Jagdrechtes. — Erk. v. 3. April 1897, Z. 1947.

Matthäus Hirschbichler und Gen. ca. Ackerbau-Min.; E. vom 19. September 1895, Z. 16524, puncto Ausübung des Jagdrechtes auf der Alpa- und Reiteralpe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10586.

Voraussetzungen für die Befreiung vom Gebührenäquivalente aus dem Titel der Anm. 2, a zur Tarifpost 106, B, e der Gebührennovelle vom 13. December 1862. Erk. v. 6. April 1897, Z. 2000.

Der Wehrverband Herzogenburg ca. Finanz-Min.; E vom 7. Juni 1895, Z. 13480, puncto Gebührenäquivalent für das IV. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 10587.

Gegenstand der Einverleibung und Bewerthung desselben zum Zwecke der Gebührenbemessung von der Eintragung von Pachtrechten in die öffentlichen Bücher. — Erk. v. 6. April 1897, Z. 2003.

Salomon Adler und Adolf Saxl ca. Finanz-Min.; E. vom 29. Juli 1896, Z. 15919, puncto Eintragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«***)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9161 (Bd. XIX, J. 1895).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 9234 (Bd. XX, J. 1896).
***) S. Erkenntniß sub Nr. 10293.

Nr. 10588.

1. Die Nichtdatirung des Giros berechtigt die Finanzverwaltung bis zur Herstellung des Gegenbeweises seitens der Partei zur Annahme einer die höhere Gebühr begründenden Beisetzung des Giros nach Ablauf der sechsmonatlichen Laufzeit des Wechsels. — 2. Zur Würdigung von Buchauszügen, Wechselprotest, notarieller Bestätigung und Wechselklage als Gegenbeweismittel. — Erk. v. 6. April 1897, Z. 2004.

Alexander Kotler ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 24. Jänner 1896, Z. 44993, puncto Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf Grund eines vom Einreichungsprotokolle des Handelsgerichtes in Prag aufgenommenen amtlichen Befundes, wonach der vom Beschwerdeführer am 24. April 1890 über 550 fl. ausgestellte, von den Eheleuten Josef und Aloisia Teringer acceptirte, bei Em. Barth in Prag am 24. October 1890 zahlbare Wechsel, welcher mit undatirten Giris des Ausstellers und des Em. Barth versehen und der vom Aussteller gegen die Acceptanten am 5. November 1890 überreichten Wechselklage angeschlossen war, auf einem zur Zeit der Ausstellung des Wechsels bereits außer Gebrauch gesetzten und daher ungiltigen amtlichen Wechselblankete ausgestellt worden ist, wurde dem Beschwerdeführer vom Hauptsteueramte Smichov eine erhöhte Stempelgebühr von 65 fl. vorgeschrieben und diese Vorschreibung im Recurszuge von der Finanzlandesbehörde auf den Betrag von 81 fl. richtiggestellt, indem erkannt wurde, daß folgende Gebührenerhöhungen vorzuschreiben waren: 1. vom Wechsel selbst die Gebühr nach Scala I per 40 kr. mit Steigerung per 19 fl. 60 kr., 2. wegen der aus der Nichtdatirung der Giri gemäß § 24 Ges. vom 8. März 1876 sich ergebenden Annahme, daß die Giri erst nach Ablauf der sechsmonatlichen Laufzeit des Wechsels beigesetzt worden seien, die Ergänzung obiger Gebühr auf jene nach Scala II per 2 fl. 10 kr. mit Steigerung per 18 fl. 90 kr. und 3. unter derselben Annahme die Gebühr nach Scala I von jedem Giro per 40 kr. zusammen 80 kr. und die Steigerung per 39 fl. 20 kr. — Nachdem im weiteren Recurszuge durch einen Auszug aus den Handelsbüchern des Em. Barth der Nachweis geliefert worden ist, daß der beanständete Wechsel mit dem Giro des Beschwerdeführers versehen bereits am 6. Mai 1890 in den Besitz des Em. Barth gelangt war, hat das Finanz-Min. mit dem nun angefochtenen Erlasse die Abschreibung der erhöhten Gebühr per 20 fl. (40 kr. einfach, 19 fl. 60 kr. Steigerung) vom Giro des Beschwerdeführers gestattet, im Uebrigen aber den Recurs aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung abgewiesen.

Die Beschwerdeführung vermeint, daß die oben unter Z. 1 angeführte (wegen Verwendung eines ungiltigen Blankets vorgeschriebene) Gebühr zur Abschreibung gelangte, und begehrt die Abschreibung auch der unter Z. 2 und 3 bezeichneten Gebühren, da durch die producirten Belege nachgewiesen sei, daß das Giro des Em. Barth vor dem 24. October 1890 beigesetzt worden sein mußte, indem der Wechsel an diesem Tage als dem Zahlungstage vom Beschwerdeführer eingelöst und schon am 25. October 1890 protestirt worden ist, zu welcher Frist bereits das Giro des Em. Barth gestrichen war und deshalb als nicht bestehend im Wechselproteste nicht weiter erwähnt

wurde, wonach sodann der Wechsel nicht mehr aus dem Besitze des Beschwerdeführers gelangte.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Die Ausführungen der Beschwerde über den Gegenstand der abgeschriebenen Gebühr stellen sich sowohl nach dem oben geschilderten Sachverhalte als auch mit Rücksicht darauf, daß die Beschwerde selbst anführt, daß der Betrag von 20 fl. »für das Giro des Beschwerdeführers abgeschrieben wurde«, als unzutreffend dar, indem es darnach keinem Zweifel unterliegen kann, daß nicht die unter 1. angeführte Wechsel-, sondern die unter 3. vom Giro des Beschwerdeführers vorgeschriebene Gebühr von 40 kr. nebst Steigerung von 19 fl. 60 kr. zur Abschreibung gelangte. — Es handelt sich sonach darum, ob ungeachtet dieser Abschreibung, welcher die als erwiesen angenommene Thatsache zu Grunde lag, daß das fragliche Giro dem Wechsel vor Ablauf von sechs Monaten seit der Ausstellung des Wechsels beigesetzt worden sei, die von der Finanzbehörde aufrecht erhaltene Forderung der Ergänzungsgebühr ad 2 und der Gebühr vom Giro des Em. Barth ad 3 im Gesetze gegründet, bezw. ob der unter Beweis gestellte Umstand, daß auch dieses letztere Giro innerhalb der sechsmonatlichen Laufzeit auf den Wechsel gesetzt wurde, durch die vom Beschwerdeführer gelieferten Behelfe als erwiesen anzunehmen ist. — Diese Behelfe sind: Auszüge aus den Büchern des Em. Barth, der Wechselprotest vom 25. October 1890, Z. 12924, eine Bestätigung des Notars ddto. 9. Februar 1891, daß das Giro des Em. Barth bereits vor Levirung des Protestes gestrichen war und daher als nicht vorhanden angesehen werden mußte und die am 5. November 1890 überreichte Wechselklage. — Allein der erste und der letzte Behelf kommen deshalb nicht in Betracht, weil durch die Buchauszüge nur der Zeitpunkt der Girirung des Wechsels seitens des Beschwerdeführers an Em. Barth, nicht aber der dermal maßgebende Zeitpunkt der Girobeisetzung durch Em. Barth, durch die Wechselklage aber kein anderes thatsächliches Moment dargethan erscheint, als daß der Beschwerdeführer zur Zeit des Klageanbringens Wechselinhaber war. — Da ferner in dem Wechselproteste, welcher nach Art. 88 Wechselord. eine wörtliche Abschrift des Wechsels und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen zu enthalten hat, nur das Giro des Beschwerdeführers angeführt ist, erübrigt von den Beweismitteln nur die erwähnte Bestätigung des Notars, welcher jedoch der Charakter einer über das kritische Faktum vollen Beweis herstellenden öffentlichen Urkunde, speciell einer Notariatsurkunde im Sinne des § 2 Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 75, nicht innewohnt. — Uebrigens würde diese Bestätigung, wenn sie beweiskräftig wäre, nur bezeugen, daß das Giro des Em. Barth am 25. October 1890 vor der Protestaufnahme gestrichen war, nicht aber wann es dem Wechsel beigesetzt wurde. — Es steht somit fest, daß in Ansehung des relevanten Thatumstandes eine Undeutlichkeit vorliegt, welche das Eintreten der im § 24 Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, vorgesehenen, zu Ungunsten der Partei lautenden Vermutung begründet und daß der der Partei obliegende, keineswegs blos durch aus der Eigenthümlichkeit des Falles sich ergebende Erwägungen allgemeiner Natur, sondern nur durch positive Beweismittel herstellbare Gegenbeweis im vorliegenden Falle nicht gelungen ist.

Es war sonach die Finanzbehörde berechtigt, an der Annahme, daß das Giro des Em. Barth nicht innerhalb der sechsmonatlichen Laufzeit dem Wechsel beigesetzt wurde, festzuhalten, womit auch die Forderung der Ergänzungsgebühr auf Scala II und der Girogebühr nach Scala I nebst Steigerungen gesetzlich gegründet war.

Nr. 10589.

Zur Frage nach der Laufzeit eines Wechsels bei stattgefundener Correctur nicht blos des Ausstellungs-, sondern auch des Fälligkeitstages desselben. — Erk. v. 6. April 1897, Z. 2005.

Johann Jakoubek ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 24. Juli 1896, Z. 18669, puncto Wechselstempelgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Entscheidung des Gerichtshofes liegt die Feststellung zu Grunde, daß in dem in Frage stehenden Wechsel eine Correctur nicht blos — wie die Finanzverwaltung auf Grund des Befundes annimmt — des Ausstellungsdatums, sondern — wie der Augenschein lehrt — ebenso zweifellos auch hinsichtlich des Zeitpunktes der Fälligkeit stattgefunden hat. — Der Augenschein ergibt ferner, daß die vorgenommene Correctur bei beiden Zeitangaben darin besteht, daß an der Einerstelle der Zahl zur Bezeichnung des Monatstages das Zahlzeichen 6 in 9 geändert worden ist. — Allein selbst wenn der ursprünglich angesetzte Zahlungstermin als nicht ohneweiters deutlich entnehmbar gelten mag, so geht diesfalls aus dem Augenschein doch mit Sicherheit hervor, daß die Ziffer, an deren Stelle die durch Correctur entstandene 9 getreten ist, jedenfalls nicht 7 oder 8 gewesen war, in welchen Fällen allein sich mit Rücksicht auf das Ausstellungsdatum des 16. April eine mehr als sechsmonatliche Laufzeit des Wechsels ergeben haben würde. — Der Gerichtshof hat daher angenommen, daß hier thatsächlich eine Ueberschreitung der sechsmonatlichen Laufzeit aus dem Wechsel selbst nicht entnommen werden kann und aus diesem Grunde die auf die gegentheilige Annahme gestützte angefochtene Entscheidung aufgehoben.

Nr. 10590.

Selbstständige Erwerbbesteuerung der neben dem Gewerbe des »Verschleißes und der Vermiethung von Musik-Spielwerken« betriebenen »Aufstellung von Musikautomaten in öffentlichen Localen«. — Erk. v. 7. April 1897, Z. 1084.

Salomon Deiches (Adv. Dr. Felix Hönigsmann) ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 18. Juli 1896, Z. 41821, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer von der Aufstellung von Musikautomaten in öffentlichen Localen vorgeschriebene selbstständige Erwerbsteuer bestätigt. — Beschwerdeführer verlangt die Aufhebung dieser Steuervorschreibung, weil er ohne dies für den Verkauf und die Vermiethung von Musik-Spielwerken in Besteuerung gezogen wurde und daher eine Doppelbesteuerung vorliege, wenngleich der bezügliche Erwerbsteuerschein nur auf »Verschleiß von Musik-

Spielwerken« gelautet habe. — Es sei durch die Aufstellung von Musikautomaten in öffentlichen Localitäten eine Aenderung seiner Unternehmungen nicht eingetreten, daher auch eine neuerliche Steuervorschreibung nicht gegründet. — Es sei eine amtliche Erhebung über die Art seines Gewerbsbetriebes nicht geschehen und die Einvernahme von Zeugen hierüber, deren Namhaftmachung ihm aufzutragen gewesen wäre, nicht vorgenommen worden.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet erkannt. — Was zunächst die formelle Einwendung betrifft, daß im administrativen Verfahren Zeugen, deren Namhaftmachung dem Beschwerdeführer aufzutragen gewesen wäre, nicht einvernommen wurden, so ergibt sich aus den Administrativacten, daß am 24. Juni 1896, also vor Fällung der angefochtenen Entscheidung allerdings das Gutachten zweier Vertrauensmänner über die Art des Geschäftsbetriebes eingeholt wurde und daß auch durch dieses Gutachten constatirt wurde, daß der in Rede stehende Geschäftsbetrieb mit dem früher besteuert gewesenen »Verschleiße von Musik-Spielwerken« nicht identisch ist. — Es erscheint aber in den Erwerbsteuervorschriften nicht gegründet, die Namhaftmachung von Zeugen dem Steuerpflichtigen zu überlassen oder denselben zu einer solchen Namhaftmachung aufzufordern, weshalb auch in der Unterlassung einer solchen Aufforderung ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden kann. — Auch die angebliche Nichtübereinstimmung des dem Beschwerdeführer für den Verschleiß von Musik-Spielwerken früher ausgestellten Erwerbsteuerscheines mit der damals thatsächlich betriebenen Unternehmung vermochte der V. G. Hof derzeit nicht in Erwägung zu ziehen, weil die bezügliche Besteuerung längst in Rechtskraft erwachsen und überdies über Ansuchen des Beschwerdeführers vom II. Semester 1895 angefangen gelöscht worden ist.

Was aber die Berechtigung der Steuerbehörde zur Vorschreibung einer besonderen Erwerbsteuer für die Aufstellung von Musikautomaten in öffentlichen Localitäten betrifft, so ergibt sich schon aus dem Art. 5, o Kundmachungspat. zur Gewerbeord. vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, daß zum Betriebe dieser Beschäftigung, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung hat, nicht eine Gewerbeberechtigung, sondern eine besondere (polizeiliche) Licenz erforderlich war, welche dem Beschwerdeführer auch unter dem 7. October 1891, Z. 78249, ertheilt worden ist. — Außerdem hat das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk mit Note vom 28. März 1896, Z. 9797, constatirt, daß das Gewerbe des Verschleißes und der Vermiethung von Musik-Spielwerken nur das Befugniß in sich schließt, Musik-Spielwerke zu verkaufen und gegen Entgelt auszuleihen, nicht aber die Berechtigung, solche in öffentlichen Localen aufzustellen und gegen ein von dem anwesenden Publicum zu entrichtendes Entgelt spielen zu lassen, daß ferner zu der letzteren Beschäftigung eine von der Polizeibehörde zu erwirkende Licenz erforderlich ist, welche dem Beschwerdeführer auch thatsächlich ertheilt wurde. — Es liegen hienach auch zwei vom gewerberechtlichen Standpunkte verschiedene, auf Erwerb gerichtete Beschäftigungen vor.

Gemäß § 14 Erwerbsteuerpat. und § 10 Central-Hofc.-Decr. vom 14. Jänner 1813 muß in der Hauptstadt Wien und in den Provinzialhauptstädten für jede Gattung des Erwerbes auch ein besonderer Erwerbsteuerschein gelöst und für jede insbesondere die Erwerbsteuer entrichtet

werden. — Es war daher die Vorschreibung einer besonderen Erwerbsteuer von der Aufstellung von Musikautomaten in öffentlichen Localitäten im Gesetze gegründet.

Da ferner im vorliegenden Falle das gesetzlich vorgezeichnete Verfahren durch Einholung der Erwerbsteuererklärung des Beschwerdeführers und des Gutachtens der Ortsobrigkeit eingehalten und ein in der richtig gewählten III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung für Wien tarifmäßiger Steuersatz in Anwendung gebracht wurde, mußte die Beschwerde als ungegründet abgewiesen werden.

Nr. 10591.

Zur Feststellung der ziffermäßigen Quote für die Theilung der Steuer einer einheitlichen Fabriksunternehmung mit zwei in verschiedenen Orten gelegenen Betriebsstätten, von welchen sich keine als die Haupt- oder als eine Zweigniederlassung der Gesammtunternehmung darstellt. — Erk. v. 7. April 1897, Z. 1835.

Stadtgemeinde Wien ca. Finanz-Min.; E. vom 25. Juli 1896, Z. 34181, puncto Steuertheilung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 10592.

Verjährungsfrage bei der Reassumirung einer auf irrthümlicher Grundlage vorgenommenen Erwerbsteuervorschreibung (unrichtige Angabe des Betriebsortes in der Erwerbsteuererklärung). — Erk. v. 7. April 1897, Z. 2021.

Samuel Hönig ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (St.-J. Bugno); E. vom 18. Mai 1896, Z. 48305, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Die Voraussetzung der unter dem 30. September 1895, Z. 31807, vorgenommenen Erwerbbesteuerung bei der Gemeinde Czudec nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung jährlicher 31 fl. 50 kr., war der aus der ursprünglichen Erklärung des Beschwerdeführers sich ergebende Umstand, daß derselbe die Waldabstockung und den Holzhandel in der Gemeinde Czudec seit dem Jahre 1894 betreibt; es ist auch die Erwerbbesteuerung vorgenommen worden nach Einholung des Gutachtens der Gemeinde Czudec. Der Beschwerdeführer hat aber in dem dagegen eingebrachten Recurse selbst vorgebracht, daß er die Unternehmung nicht in der Gemeinde Czudec, sondern in der Gemeindevorstadt Czudec betreibt; in Folge dessen hat die Bezirkshauptmannschaft dem Beschwerdeführer bezw. seinem Vertreter eine neue Erwerbsteuererklärung abgefordert, in welcher zugegeben wird, daß die Waldabstockung und der Holzhandel nicht in der Gemeinde Czudec, sondern in der Gemeindevorstadt Czudec betrieben wird; das Gutachten wurde dementsprechend nunmehr von der Gemeindevorstadt Czudec abverlangt und nachdem in demselben constatirt vorkommt, daß die Unternehmung seit dem Jahre 1893 betrieben wird, wurde mit der Verord. vom 3. December 1895, Z. 88949, die Steuerbemessung dahin reassumirt, daß die ursprünglich vorgeschriebene Steuerquote jährlicher 31 fl. 50 kr. vom Zeitpunkte der Vorschreibung, d. i. vom I. Semester 1894 an, in Abschreibung gebracht und gleichzeitig die Erwerbsteuerquote nach der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 10157 und auch 9869 (Bd. XX, J. 1896).

jährlicher 63 fl. bei der Gemeindevorstadt Czudec vom I. Semester 1893 an vorgeschrieben worden ist, welche Vorschreibung nach eingehenden, mit den Vertrauensmännern und der Gutsgebietsvorstehung gepflogenen Erhebungen seitens der galiz. Finanz-Landes-Direction mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhalten wurde. — Aus diesem formellen Vorgange ist deutlich zu entnehmen, daß es sich im gegebenen Falle nicht um die Erhöhung einer etwa rechtskräftig und richtig vorgeschriebenen Erwerbsteuer, vielmehr um die Richtigstellung einer auf irrthümlichen Grundlagen bemessenen Erwerbsteuer handelt.

Daß dem Beschwerdeführer hiebei keine Gelegenheit geboten worden wäre, irgendwelche in der Sache zweckdienlichen Aufklärungen zu geben, ist nicht richtig, nachdem die Reassumirung der Steuervorschreibung auf Grund einer neuerlichen Einvernehmung des Beschwerdeführers bezw. seines Vertreters erfolgt ist; dagegen ist im Erwerbsteuerverfahren nicht vorgeschrieben, daß dem Steuerpflichtigen das Resultat der Erhebungen oder das Gutachten der Ortsobrigkeit vorgehalten werde.

Nach § 3 Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, kann die ursprünglich bemessene Steuer binnen zwei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem dieselbe fällig geworden ist, richtig gestellt werden. — Da die ursprüngliche Steuervorschreibung am 30. September 1895 und die Richtigstellung am 3. December desselben Jahres vorgenommen wurde, so war die Richtigstellung der Erwerbsteuer für die Vorjahre 1893 und 1894 innerhalb der durch das Verjährungsgesetz gezogenen Grenzen vorgenommen worden, und zwar entsprechend den aus der Erwerbsteuererklärung und dem Gutachten der Ortsobrigkeit sich ergebenden Daten.

Nr. 10593.

Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes vom 27. December 1880 auf eine Genossenschaft ist die statutenmäßige, nicht aber thatsächliche Beschränkung ihres Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder der Genossenschaft. — Erk. v. 7. April 1897, Z. 2022.

Creditverein für Handel, Gewerbe und Wirthschaft in Tłumacz, reg. Gen. mit beschr. 5facher Haft, ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (St.-Z. Bugno); E. vom 31. August 1896, Z. 74336, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf den beschwerdeführenden Verein hängt von der Vorfrage ab, ob der Geschäftsbetrieb des Vereines statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränkt ist. — Die Beschwerde steht auf dem Standpunkte, daß der Verein statutenmäßig bezüglich seines Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder beschränkt ist.

Der V. G. Hof konnte jedoch diese Ansicht nicht als gerechtfertigt erkennen. — Da das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, ausdrücklich von der Beschränkung des Geschäftbetriebes auf die eigenen Mitglieder spricht, so ist es klar, daß, soll das gedachte Gesetz Anwendung finden, in der Regel Nichtmitglieder bei jedem seitens der Genossenschaft geschlossenen Geschäfte als ausgeschlossen anzusehen sind. Eine Ausnahme ist für den Abschluß von Geschäften mit Nichtmitgliedern nach der Bestimmung des § 1 dieses Gesetzes bezw. des Gesetzes vom 14. April 1885,

R. G. B. Nr. 43, dann des Gesetzes vom 24. März 1893, R. G. B. Nr. 40, nur in dem daselbst taxativ angeführten Falle zulässig. — Als solche Geschäfte sind daselbst angeführt: Die Aufnahme von Darlehen, der Kauf von Waaren und Anlegung von Cassebeständen bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und anderen Anstalten, ferner bei Magazinsvereinen u. dgl. das Absetzen der von ihren Mitgliedern erzeugten Producte an Nichtmitglieder, insoferne sie nur im Uebrigen ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken.

Wenn nun auch im vorliegenden Falle die im § 17, lit. b der Statuten vorgesehene Art der Bürgschaft, mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1347 a. b. G. B. nicht als eine Ertheilung von Darlehen auch an Nichtmitglieder angesehen werden kann und daher an und für sich (solange nicht die Bestätigung des Darlehenvalutaempfanges in Mitte liegt) nicht geeignet ist, der beschwerdeführenden Genossenschaft die Erwerbsteuerfreiheit zu benehmen, so steht doch dieser letzteren die statutarische Bestimmung des § 17, lit. a entgegen. Aus derselben geht hervor, daß schon bei dem bezüglichen Geschäfte der Gewährung von Credit gegen Wechsel mit wenigstens drei Unterschriften von als zahlungsfähig bekannten Personen die als Bedingung für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes gesetzlich normirte Einschränkung des Geschäftsbetriebes des Vereines nicht zutrifft; denn wenn auch — wie die Beschwerde anführt — in § 17, Alinea a der Statuten nirgends gesagt ist, daß die Wechselaussteller auch Nichtmitglieder sein können, so ist doch eine solche Möglichkeit nach dem Wortlaute dieser Bestimmung der Statuten auch nicht ausgeschlossen und sohin der Aufforderung des § 1, Abs. 1 leg. cit., nicht entsprochen, wonach der Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder zu beschränken ist.

Wenn schon hienach die im Gesetze vom 27. December 1880 gewährte Steuerfreiheit dem beschwerdeführenden Vereine nicht mehr zugestanden werden könnte, so stehen der Anwendung dieses Gesetzes im vorliegenden Falle noch weiters die Bestimmungen lit. d und e des § 17 der Statuten entgegen. — Was vor Allem das in der lit. d vorgesehene Geschäft des commissionsweisen Ein- und Verkaufes von Waaren, Rohproducten und Werthpapieren anbelangt, so kommt es bei solchen Geschäften darauf an, daß der commissionsweise Verkauf nur auf solche Waaren sich beschränke, welche Mitgliedern gehören und daß dieser auch nur an Mitglieder erfolge. Einer solchen Beschränkung dieser Geschäfte ist aber in den Statuten kein Ausdruck verliehen. — Was aber die Besorgung von Eincassirungen (lit. e) betrifft, so lautet dieser Statutenabsatz derart allgemein, daß die Eincassirung von Schuldforderungen auch bei Nichtmitgliedern darin inbegriffen erscheint, so daß auch diese Statutenbestimmung der Anforderung des in Rede stehenden Gesetzes nicht zu entsprechen vermag.

Wenn die Beschwerde weiter darauf hinweist, daß die Genossenschaft bis jetzt als Wechselaussteller blos ihre Mitglieder angenommen und keine der im § 17, lit. d und e der Statuten vorgesehenen Thätigkeiten ausgeübt habe, so hatte sich die Finanzbehörde in eine Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptung nicht einzulassen und kann dieser auch hiergerichts keine Bedeutung beigemessen werden, weil es sich im Sinne des cit. Gesetzes um den statutenmäßigen, nicht aber um den thatsächlichen Geschäftsbetrieb handeln kann.

Wenn endlich die Beschwerde vermeint, daß wenn auch die Genossenschaft Geschäfte mit Nichtmitgliedern machen würde, die Steuerfreiheit doch eintreten müßte, weil auch der aus solchen Geschäften resultierende Vortheil nur den Mitgliedern zugute käme, so ist demgegenüber zu erinnern, daß das Gesetz von der Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder ohne jede Unterscheidung spricht, so daß also überall dort, wo daß Gesetz nicht, wie beim Einkauf von Waaren u. dgl. ausdrücklich ein anderes bestimmt, zur Steuerfreiheit verlangt werden muß, daß bei allen von der Genossenschaft vermittelten zweiseitigen Geschäften auf beiden Geschäftsseiten nur Mitglieder der Genossenschaft betheiligt sind.

Nr. 10594.

Für die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880 ist nicht der materielle Zweck der Genossenschaft maßgebend, sondern es muß die statutenmäßige Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder — abgesehen von den ausdrücklichen gesetzlichen Ausnahmen — auch formell hinsichtlich aller Geschäfte der Genossenschaft zutreffen. — Erk. v. 7. April 1897, Z. 2023.

Tarnówer Bankoerein, reg. Gen. mit beschr. Haft. in Tarnów, ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (St.-J. Bugno); E. vom 19. October 1896, Z. 103016, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Da die Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, grundsätzlich durch die Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder bedingt ist, so ist evident, daß die Behandlung einer Erwerb- und Wirthschaftsgenossenschaft nach diesem Gesetze nur dann platzgreifen kann, wenn bei jedem seitens derselben einzugehenden Geschäfte Nichtmitglieder ausgeschlossen sind. — Von dieser Regel ist nur insoferne eine Ausnahme gesetzlich vorgesehen, als nach der Bestimmung des § 1 bezog. Ges., bezw. des Ges. vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, dann des Ges. vom 24. März 1893, R. G. B. Nr. 40, die in diesen Gesetzesstellen bezeichneten Erwerb- und Wirthschaftsgenossenschaften von der Begünstigung des Ges. vom 27. December 1880 dann nicht ausgeschlossen werden, wenn sie auch von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen, Waaren kaufen oder ihre Cassebestände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten anlegen, oder wenn Magazinsvereine u. dgl. die von ihren Mitgliedern erzeugten Producte an Nichtmitglieder absetzen, insoferne sie nur im Uebrigen ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken.

Nun geht im vorliegenden Falle aus dem die Geschäfte der Genossenschaft aufzählenden § 5 der Statuten vom 16. November 1895 hervor, daß in Bezug auf die »Ertheilung von Darlehen gegen persönliche Bürgschaft oder auch geleistete hinreichende hypothekarische oder pfandrechtliche Sicherstellung« (Punkt 2), sowie in Bezug auf die »Annahme und Auszahlung von Geldern auf laufende Rechnung (Conto-Corrente)« (Punkt 3) die als Bedingung für die Anwendung dieses Gesetzes gesetzlich normirte Einschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder bei der beschwerdeführenden Genossenschaft nicht zutrifft. — Die Beschwerdeführerin vermeint zwar, daß diese Bestimmungen der Statuten nicht einzeln, sondern

im Zusammenhange mit dem § 2 der Statuten interpretirt werden müssen, welcher besagt, daß der Zweck der Genossenschaft dahin gerichtet ist, ihren Mitgliedern die zum Handel und Gewerbe nöthigen Betriebscapitalien zu verschaffen. Allein für die Entscheidung der Frage hinsichtlich der Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880 ist nicht der materielle Zweck der Genossenschaft, der hier im § 2 der Statuten angegeben ist, und wonach allerdings die Geschäftsführung der Genossenschaft materiell blos im wirthschaftlichen Interesse der Genossenschaftsmitglieder vor sich geht, maßgebend, sondern es kommt hiebei nur auf die Wege an, auf welchen, bezw. auf die Art der Geschäfte, durch welche dieser Zweck erreicht werden soll und es muß die im Gesetze vom 27. December 1880, bezw. in den Novellen vom 14. April 1885, dann vom 24. März 1893 statuirte Bedingung, nämlich die statutenmäßige Beschränkung der Transactionen auf die eigenen Mitglieder — mit alleiniger Zulassung von Transactionen mit Nichtmitgliedern hinsichtlich des Waarenkaufes, der Geldaufnahme und Elocirung von Cassebeständen, dann des Verkaufes von durch Genossenschafter erzeugten Producten — auch formell hinsichtlich aller Geschäfte der Genossenschaft zutreffen, was bei der beschwerdeführenden Genossenschaft, inhaltlich ihrer Statuten, nicht der Fall ist. — Denn wenn auch die im § 5, Punkt 2 der Statuten vorgesehene Art der Bürgschaft (im Allgemeinen), mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1347 a. b. G. B. nicht als eine Ertheilung von Darlehen auch an Nichtmitglieder angesehen werden kann, und daher an und für sich (solange nicht die Bestätigung des Darlehensvalutaempfanges in Mitte liegt) nicht geeignet ist, der beschwerdeführenden Genossenschaft die Erwerbsteuerfreiheit zu benehmen, so steht doch dieser letzteren die statutarische Bestimmung des § 5, Punkt 2, soferne entgegen, als bei der allgemeinen Fassung dieses Punktes die Ertheilung von Darlehen auch an Nichtmitglieder zuläßig erscheint. — Aber auch der § 5, Punkt 3, steht der Erwerbsteuerfreiheit entgegen. — Darnach kann die Genossenschaft Gelder auf laufende Rechnung auch von Nichtmitgliedern annehmen und an solche auszahlen. — Diese Auslegung läßt der Wortlaut des Punktes 2 und 3 des § 5 der Statuten umsomehr zu, als in dem nächstfolgenden Punkte 4 desselben Paragraphen bei der Annahme von Depositen die Einschränkung des Geschäftsbetriebes auf die Mitglieder ausdrücklich statuirt ist, während den vorhergehenden Punkten 2 und 3 die ausdrückliche Einschränkung des Geschäftsbetriebes auf die Mitglieder gänzlich mangelt.

Auf die Einwendung der Beschwerde, daß das Geschäft thatsächlich nur mit Mitgliedern betrieben wird, konnte darum keine Rücksicht genommen werden, weil bei der Frage nach der Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, es auf den statutenmäßigen und nicht auf den thatsächlichen Geschäftsbetrieb ankommt.

Ebensowenig kann daraus einzig und allein, daß sich der beschwerdeführende Bankverein als eine dem Ges. vom 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, gemäß registrirte, auf dem Principe der Selbsthilfe beruhende Erwerb- und Wirthschaftsgenossenschaft darstellt, der Anspruch auf die Begünstigung des Ges. vom 27. December 1880 abgeleitet werden, da die steuerrechtliche Behandlung nach diesem Gesetze auch noch — wie bereits

hervorgehoben wurde — durch die ausdrückliche statutenmäßige Einschränkung des Geschäftsbetriebes auf die Genossenschafter beschränkt ist und in letzterer Beziehung nur die im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen als zulässig angesehen werden können.

Nr. 10595.

1. Res judicata in Ansehung der Verpflichtung eines Fideicommisses zur Räumung einer, einen integrirenden Bestandtheil des Fideicommißgutes bildenden Teichanlage. — 2. Zur Frage nach der Parteistellung der Fideicommißcuratoren in dem diesbezüglich durchgeführten wasserrechtlichen Verfahren. — Erk. v. 7. April 1897, Z. 2011.

Heinrich Freih. v. Zeßner-Spitzenberg, als Fideicommißcurator, und Dr. Anton Kiemann, als Posteritätscurator des gräflich Kaunitz'schen Realfideicommisses Neuschloß mit Böhmisch-Leipa (Adv. Dr. Joh. Kiemann), ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Lepař); E. vom 3. April 1895, Z. 442, puncto Räumung des Großhörnsner Teiches.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die Domäne Neuschloß zur Räumung des Großhörnsner Teiches verpflichtet erkannt wurde, wird in der Beschwerde einmal aus dem formellen Grunde, weil die Fideicommißcuratoren der Verhandlung in der Sache nicht beigezogen worden sind und weiter in merito angefochten, weil die Fideicommißdomäne Neuschloß zur Räumung des Teiches nicht verpflichtet erscheine.

Was den ersten formellen Beschwerdepunkt anbelangt, so konnte der V. G. Hof einen Mangel des Verfahrens in der unterlassenen Ladung der Fideicommißcuratoren in dem abgeführten Administrativverfahren nicht erkennen. — Aus zahlreichen Bestimmungen des Wasserrechtsges., so insbesondere jenen der §§ 21, 23, 24, 26 geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß als Partei in solchen Wasserrechtsangelegenheiten, in welchen es sich um die Durchführung der für die Benützung von Wasserwerken bestehenden gesetzlichen Vorschriften handelt, derjenige erscheint, der nach den obwaltenden Rechtsverhältnissen bezüglich des Wasserwerkes benützungs- und dispositionsberechtigt ist. — Daß der Fideicommißinhaber bei einem Wasserwerke (Teichanlage), welches einen integrirenden Bestandtheil eines Fideicommißgutes bildet, nutzungs- und dispositionsberechtigt erscheint, geht aus der Bestimmung des § 631 a. b. G. B. mit aller Deutlichkeit hervor. Allerdings ist im Sinne des § 629 a. b. G. B. das Eigenthum des Fideicommißgutes zwischen den Anwärtern und dem jedesmaligen Inhaber getheilt; allein an den Nutzungs- und Dispositionsrechten des Fideicommißbesitzers wird hiedurch umsoweniger geändert als — wie aus § 630 a. b. G. B. und §§ 227 u. ff. kaiserl. Pat. vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, sich ergibt — den Fideicommißcuratoren nur bestimmte, auf die Sicherung des Fideicommißvermögens abzielende Befugnisse zustehen. — Die Berufung der Beschwerde auf die Bestimmung des § 229 letztcit. kaiserl. Pat., nach welcher in wichtigeren Fideicommißangelegenheiten die Einvernahme des Fideicommißcurators stattzufinden hat und dieser in allen Processen, die das Stammvermögen des Fideicommisses betreffen, theilzunehmen berufen ist, hat gegebenen Falles nicht statt, weil — wie bereits erwähnt — es sich in der vorliegenden

Streitsache durchaus nicht um das Stammvermögen des Fideicommißgutes, nicht um dessen Belastung durch Acte des Fideicommißinhabers, sondern lediglich um den Vollzug gesetzlicher Anordnungen für die Benützung eines Fideicommißbestandtheiles gehandelt hat.

In der Sache selbst war darauf Bedacht zu nehmen, daß mit dem angefochtenen Punkte 14 der erstinstanzlichen Entscheidung vom 24. October 1888, Z. 18819, welcher mit der heute angefochtenen Entscheidung bestätigt worden ist, der Fideicommißdomäne Neuschloß keineswegs die Verpflichtung zur Räumung des Teiches neu auferlegt worden ist, daß vielmehr mit diesem Punkte der Entscheidung lediglich die Aufrechthaltung der diesfalls bereits mit der Statthalterei-Entscheidung vom 30. December 1880, Z. 40354, und dem Erlasse des Ackerbau Min. vom 17. März 1882, Z. 6729, der Domäne auferlegten Verpflichtung ausgesprochen wurde. — Da die letztcitirten Entscheidungen der Administrativbehörden in Rechtskraft erwachsen sind, so war in eine meritorische Beurtheilung der getroffenen Verfügung wegen der der Beschwerde entgegenstehenden Einwendung der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht einzugehen.

Nr. 10596.

Die nach Wasserrecht auf der Liegenschaft haftenden, einem Vorbesitzer auferlegten Verpflichtungen (Regelung bestandener Wasserablaufverhältnisse — § 11) sind auch für den Nachfolger im Besitze dieser Liegenschaft rechtswirksam. (Böhmen.) — Erk. v. 7. April 1897, Z. 2012.

Alois und Marie Rosenkranc ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Lepař); E. vom 26. August 1895, Z. 12949, puncto Wasserrechtssache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der Statthalterei Prag ddto. 31. December 1894, Z. 77860, mit welcher ausgesprochen wurde, daß Alois und Marie Rosenkranc als dermalige Eigenthümer der Wirthschaft Nr. 5 in Drnov die mit dem rechtskräftigen Erkenntnisse des Ackerbau-Min. vom 10. December 1887, Z. 10576, verfügte Wiederherstellung der früher rücksichtlich der Parcellen 178 und 174 in Drnov bestandenen Wasserablaufverhältnisse binnen vier Wochen durchzuführen haben, widrigens diese Arbeit auf Kosten und Gefahr der Genannten von der Bezirkshauptmannschaft selbst zur Ausführung zu bringen ist, wurde mit der angefochtenen Entscheidung in der Erwägung bestätigt, daß es sich um eine öffentlichrechtliche, mit dem Grundbesitz verbundene Last im Sinne des § 26 Wasserrechtsges. handle, und daß darum der Umstand, daß nach Schöpfung des cit. Erkenntnisses die Wirthschaft Nr. 5 in Drnov ihren Besitzer geändert hat, den Vollzug desselben zu hemmen nicht vermag.

Der V. G. Hof hat diese Entscheidung als gesetzlich begründet erkannt. — Bei der Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 10. December 1887 handelte es sich um die Regelung der zwischen den Parcellen 175, 174 und 178 bestandenen Vorfluthverhältnisse, also um die Anwendung und Durchführung der Bestimmung des § 11 Wasserrechtsges. — Nach der cit. Bestimmung ist aber die Verpflichtung des Eigenthümers eines Grundstückes, den natürlichen Abfluß der über dasselbe fließenden Gewässer zum Nachtheile des unteren Grundstückes nicht willkürlich zu ändern, eine dingliche,

kraft des Gesetzes mit dem Besitze des Grundstückes verbundene, so daß ein Wechsel in der Person der Besitzer dieses Grundstückes für die gegenseitige Rechtslage der Anrainer vollständig gleichgiltig ist.

Nachdem nun — wie unbestritten — die Beschwerdeführer die dermaligen Besitzer der Parcellen 174 und 178 sind, so obliegt auch ihnen, den dem Gesetze und der vorcit. Entscheidung entsprechenden Zustand in Betreff der Vorfluth herzustellen, und es kann in der Erlassung des Auftrages zum Vollzuge der Entscheidung an sie keinerlei Gesetzwidrigkeit erkannt werden. — Der Umstand, daß der Auftrag der I. Instanz zum Vollzuge zunächst an die Vorbesitzerin Anna Rosenkranc und nicht an die Beschwerdeführer ergangen ist, erschien dem V. G. Hofe nicht weiter von Bedeutung, da den Beschwerdeführern dessenungeachtet in dem fortgesetzten Administrativverfahren hinreichend Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Rechte gegeben worden ist.

Auf die Ausführungen der Beschwerde, daß in der Zwischenzeit die Verhältnisse sich geändert haben und die in Rechtskraft erwachsene Entscheidung den geänderten Verhältnissen nun nicht mehr entspreche, hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, da das Ackerbau-Ministerium das von den Beschwerdeführern gestellte Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens zur instanzmäßigen Entscheidung verwiesen hat und also die Frage nach der sachlichen Angemessenheit der mit der Entscheidung vom 10. December 1887 getroffenen Verfügungen in diesem Verfahren ihre Beantwortung finden wird.

Nr. 10597.

Voraussetzungen für die Verpflichtung des Besitzers eines — nicht an der Bezirksstraße und nicht im Bezirke gelegenen — Industrialwerkes zur Leistung eines Straßenconservirungs-Pauschales für die ungewöhnliche Abnützung der nicht bemautheten Bezirksstraße. — Erk. v. 7. April 1897, Z. 1995.

Landwirthschaftliche Actien-Zuckerfabrik in Laun ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 4. März 1896, Z. 10386, puncto Feststellung eines Mauthpauschalbetrages.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse hat der böhm. Landesausschuß die landwirthschaftliche Actien-Zuckerfabrik in Laun zur Zahlung eines Mauthpauschale per 130 fl. für das Jahr 1894/95 zur Conservirung der nicht bemautheten Smichower Bezirksstraßen für verpflichtet erkannt, nachdem die vorausgegangenen Erhebungen ergeben hatten, daß zu den von der genannten Zuckerfabrik auf den Stationen Groß-Herrndorf, Tuchoměřitz, Nautonitz und Kowar der Prag—Duxer Eisenbahn errichteten Rübenwagen in der Campagne 1894/95 circa 49883 Mctr. Rübe, welche wenigstens 2494 Fuhren erforderten, auf den Smichower Bezirksstraßen in einer Länge, welche das gesetzliche Maß übersteigt, verfrachtet wurden, und daß hiedurch die Bezirksstraßen stark abgenützt worden sind. — Die Beschwerde an den V. G. Hof macht dagegen geltend, daß die zur Zahlung eines Mauthpauschales verpflichtet erkannte Zuckerfabrik nicht an der Smichower Bezirksstraße und überhaupt nicht im Bezirke Smichow liege; die Verfrachtung der Rübe nicht bis zum Etablissement, sondern nur bis zu obengenannten Bahnstationen erfolge, und daß die Rübe erst nach Uebernahme

derselben auf diesen Stationen als ein Frachtgut der Fabrik erscheine, während sie bis dahin den Rübenlieferanten gehört und höchstens diese letzteren mauthpflichtig wären.

Diese Einwendungen sind jedoch nicht geeignet, den angefochtenen Erlaß als einen gesetzwidrigen erscheinen zu lassen. — Aus dem Wortlaute des § 3 Ges. vom 2. April 1867, L. G. B. Nr. 32, kann nicht abgeleitet werden, daß die Verpflichtung zur Zahlung eines Conservirungsbeitrages davon abhängig sei, daß der Frachtenverkehr in dem Industriewerke selbst seinen Anfangs- oder Endpunkt finde, d. h., daß ein Pauschale nur dann eingehoben werden dürfe, wenn der Frachtenverkehr — ohne jede Umladung — unmittelbar bis zum Werke selbst sich vollzieht. Die Ausdrücke »von oder zu einem solchen Industrialwerke« haben nach dem Zusammenhange vielmehr die Bedeutung, daß durch sie das Werk, welches den ungewöhnlichen Verkehr veranlaßt, sei es durch Frachten, welche von ihm ausgeführt oder zu ihm zugeführt werden, die Bezeichnung erfahren soll. — Die Bestimmungen des § 3 leg. cit. sind demnach für den Verkehr eines solchen Werkes gegeben; im Sinne dieser Anordnung sollen die Besitzer jener Werke, deren Frachtenverkehr eine vermehrte Abnützung der Straße zur Folge hat, zur Zahlung des Conservirungsbeitrages verpflichtet sein. — Die von der beschwerdeführenden Zuckerfabrik auf den obengenannten Bahnhöfen für ihre eigenen Zwecke errichteten Wagen sind unzweifelhaft Anstalten, Bestandtheile der Fabrik selbst und demzufolge ist auch der Verkehr, der zu diesen Anstalten sich vollzieht, ein Verkehr zu dem Industrialwerke. — Nach dem Wortlaute des Gesetzes sind aber die Besitzer solcher Werke diejenigen, welchen die Pflicht zur Tragung des Conservirungspauschales obliegt. — Daraus, daß diese Gesetzesstelle im Contexte den Frachtenverkehr zu oder von diesen Werken als »ihren Verkehr« bezeichnet, kann nicht gefolgert werden, daß die Pflicht zur Zahlung des Pauschales diese Werke nur dann treffen soll, wenn sie die Verfrachtung selbst, auf eigene Rechnung, besorgen. — Es kann vielmehr jenen Worten im Zusammenhange nur der Sinn beigelegt werden, daß damit jener Frachtenverkehr bezeichnet werden soll, welcher für die Geschäftszwecke dieser Unternehmung stattfindet. — Daß der Frachtenverkehr, für welchen der Beitrag bestimmt wurde, für die Geschäftszwecke der beschwerdeführenden Fabrik erfolgte, wird aber nicht bestritten.

Nachdem die schließliche Behauptung der Beschwerde, es sei nicht festgestellt worden, wie viel Rübe aus dem Smichower Bezirke geführt wurde und in welchem Maße hiezu die Bezirksstraßen benützt, resp. abgenützt wurden, eine thatsächlich unrichtige ist und nachdem die Höhe des festgesetzten Conservirungsbeitrages in der Beschwerde nicht angefochten wird, so mußte dieselbe aus obigen Gründen als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 10598.

1. Zur Frage nach der Verpflichtung der Gemeinde zur Vornahme einer Straßenregulirung (am Eingange und im Innern der Ortschaft), bei nicht feststehender Qualität dieses Straßenzuges und behauptetem Bestande eines Specialtitels hinsichtlich der Regulirungspflicht. — 2. Zum Verfahren in Absicht auf die Durchführung eines solchen Regulirungsprojectes bei Gemeindewegen. (Tirol.) — Erk. v. 8. April 1897, Z. 2030.

Gemeinde Pieve di Ledro (Adv. Dr. Jacob Crepaz) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 11. December 1895, Z. 22071, puncto Gassenregulirung.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit Note vom 1. Juni 1894, Z. 3995, wendete sich die Bezirkshauptmannschaft Riva an den Tiroler Landesausschuß und ersuchte um eine Entscheidung darüber, wenn die Vornahme gewisser für die Sicherheit des Wagenverkehres nothwendiger Regulirungsarbeiten an der Straße beim Eingange der Ortschaft Pieve di Ledro obliege. — Im Administrativverfahren (Bericht vom 30. April 1895) behauptete die Gemeinde Pieve di Ledro, daß die bezügliche Auslage von der aus den Ortsgemeinden Locca, Enguiso und Lenzumo bestehenden Generalgemeinde Concei zu tragen sei, weil diese Generalgemeinde im Protokolle vom 23. Februar 1878, womit der Bau der in das Conceithal führenden sog. Cornalungastraße beschlossen wurde, auch die Regulirung jener Straßenstrecke übernommen habe, welche vom Eingange des Dorfes bis zum Brunnen beim Bondi'schen Hause das Innere der Ortschaft Pieve in der Länge von 60 Metern durchzieht und habe die Gemeinde Pieve im erwähnten Protokolle eine einmalige Beitragsleistung von 500 fl. in Gold zu diesem Zwecke zugesichert und auch geleistet. Dagegen vertrat die Generalgemeinde Concei den Standpunkt, daß nach altem Herkommen der in das Conceithal führende Weg nicht nur im Inneren der Ortschaft Pieve, sondern auch noch auf eine weitere Theilstrecke von 120 Metern bis zum Kreuze oder bis zu dem jetzt dort bestehenden Straßendurchlaß von der Gemeinde Pieve erhalten worden sei; auch sei durch einen Schiedsspruch vom 29. Juli 1889 ausgesprochen worden, daß die von der Generalgemeinde nach dem Uebereinkommen vom Jahre 1878 vorzunehmende Regulirung im Inneren der Ortschaft Pieve nur die Ausgleichung des Straßenkörpers ohne Veränderung des Straßenzuges zu umfassen habe. — Nachdem der Gemeindeausschuß von Pieve di Ledro mit Beschluß vom 11. December 1894 jede Verpflichtung zur Erhaltung der Cornalungastraße ablehnte, entschied der Tiroler Landesausschuß unter dem 14. Juni 1895, Z. 9232, daß die Gemeinde Pieve di Ledro verpflichtet sei, die Straße von der Ortschaft bis zum Kreuz in einer Länge von 120 Metern zu erhalten. — Diese Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen. Trotzdem weigerte sich die Gemeinde Pieve di Ledro die Regulirung am Eingange der Ortschaft vorzunehmen, weshalb die Bezirkshauptmannschaft unter dem 1. December 1895 neuerdings den Landesausschuß um eine Entscheidung über den eigentlichen Streitpunkt ersuchte. — Hierüber erging der heute von der Gemeinde Pieve di Ledro angefochtene Erlaß des Landesausschusses vom 11. December 1895, Z. 22071, womit unter Verweisung auf die frühere Entscheidung vom 14. Juni 1895 ausgesprochen wurde,

daß die Gemeinde Pieve, welcher die Straßenerhaltung von der Ortschaft bis zum Kreuz oder Durchlaß obliegt, umsomehr zur Regulirung und Erhaltung der Straße am Eingange und im Innern der Ortschaft verpflichtet sei und dieselbe nach dem vom Sachverständigen Bondi verfaßten Voranschlage auszuführen habe.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Soferne die Gegenschrift des Landesausschusses vermeint, daß der angefochtene Erlaß überhaupt keine Entscheidung, sondern nur eine Ergänzung des vorausgegangenen Erkenntnisses des Landesausschusses enthält, welche nach freiem Ermessen getroffen werden konnte, ist hiegegen zu bemerken, daß die beiden Erlässe ihrem vorausgeführten Inhalte nach ganz verschiedene Gegenstände betreffen und auch wesentlich verschiedene Anordnungen enthalten, sich mithin als zwei selbstständige Entscheidungen darstellen, und daß insbesondere mit der heute allein in Frage kommenden Entscheidung vom 11. December 1895 der Gemeinde Pieve di Ledro eine Leistung auferlegt wurde, deren Rechtsbestand nur nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften beurtheilt werden kann, weshalb auch rücksichtlich der Rechtsfrage das freie Ermessen der autonomen Organe ausgeschlossen ist. — Da ferner die angefochtene Entscheidung vom 11. December 1895 datirt, so unterliegt dieselbe jedenfalls der Ueberprüfung nach dem Straßengesetz vom 11. October 1895, L. G. B. Nr. 47, in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung; denn gemäß § 26 Ges. vom 21. October 1895 trat dieses Gesetz mit dem Tage seiner Kundmachung (9. November 1895) in Kraft und an die Stelle des mit diesem Tage außer Wirksamkeit gesetzten Straßengesetz vom 12. October 1882, L. G. B. Nr. 30.

Hienach ergibt sich zunächst die Frage, ob der durch das Innere der Ortschaft Pieve führende Straßenzug als Gemeindeweg im Sinne des § 2, zweiter Absatz Straßengesetz, oder aber als eine Concurrenzstraße im Sinne des § 2, erster Absatz und § 7 aufzufassen sei. Letzteres könnte dann der Fall sein, wenn die Cornalungastraße in ihrer ganzen Ausdehnung von Locca bis zur Einmündung in die Ledrothalstraße als Concurrenzstraße erklärt worden wäre. — Die Administrativacten geben hierüber keinen directen Aufschluß, weshalb es vor Allem Sache des Landesausschusses gewesen wäre, in dieser Richtung die nothwendigen Erhebungen zu pflegen, um die Qualität der fraglichen Straßenstrecke festzustellen und dann je nach dem Resultate des Weiteren amtzuhandeln. Denn soferne eine Concurrenzstraße vorliegen würde, käme auf dieselbe die Vorschrift der §§ 6 und 7 unter Bedachtnahme auf § 12 Straßengesetz zur Anwendung. Immerhin scheint aber sowohl die angefochtene Entscheidung als auch die Beschwerde von der Ansicht auszugehen, daß thatsächlich die in Rede stehende Wegstrecke ein Gemeindeweg sei, wobei die Gemeinde Pieve di Ledro jedoch einen öffentlich-rechtlichen Specialtitel im Sinne des § 12 Straßengesetz für sich in Anspruch nimmt, indem sie behauptet, daß die Generalgemeinde Concei auf Grund des Uebereinkommens vom Jahre 1878 die Pflicht zur Regulirung der das Innere der Ortschaft durchziehenden Straße übernommen habe, wogegen die Generalgemeinde Concei sich auf die Transaction vom Jahre 1889 beruft, um diesen Anspruch von sich zu weisen. — Auch in dieser Beziehung erscheint das gepflogene Verfahren mangelhaft, indem der

Landesausschuß es unterlassen hat, die vorerwähnten Documente zu requiriren und über die auf dieselben sich stützenden Ansprüche zu erkennen.

Aber auch dann, wenn thatsächlich die Qualität der streitigen Wegstrecke als Gemeindeweg von Pieve feststünde, und wenn weiters die aus dem Vertrage vom Jahre 1878 abgeleiteten Ansprüche gegen die Generalgemeinde Concei als hinfällig erkannt würden, muß das eingehaltene Verfahren als ein mangelhaftes bezeichnet werden. — In diesem Falle würde es sich um einen Gemeindeweg von Pieve und um die Frage handeln, ob die Gemeinde vom Landesausschusse zu der in Aussicht genommenen Straßenregulirung verhalten werden kann. — Nach § 5 Straßengesetz müssen Gemeindewege ihrer Gattung (Fahrweg, Saumweg, Gehweg) und dem örtlichen Bedürfnisse entsprechend hergestellt und erhalten, werden. — Gemäß § 21 ist die Beschlußfassung über die Herstellung oder Auflassung von Gemeindewegen, sowie die Entscheidung, ob ein bestehender Weg als Gemeindeweg anzusehen sei oder nicht, in erster Instanz dem Gemeindeausschusse vorbehalten. — Laut § 19 endlich überwacht der Landesausschuß die Erfüllung der den Gemeinden durch das Straßengesetz auferlegten Verpflichtungen. — Demgemäß mußte im vorliegenden Falle vor Allem der Gemeindeausschuß zu einer Schlußfassung über die angeregte Straßenregulirung veranlaßt werden. Der vom Ausschusse thatsächlich gefaßte Beschluß vom 11. December 1894, wonach die Gemeinde die Erhaltung der »Cornalungastraße« aus dem Grunde ablehnte, weil dieser Weg in früherer Zeit lediglich ein keine Erhaltungskosten erfordernder Saumweg gewesen sei, trifft den heutigen Streitgegenstand — die Vornahme einer Straßenregulirung vom Eingange und im Inneren der Ortschaft — nach keiner Richtung, wohl aber hat der Landesausschuß, ohne eine neuerliche Schlußfassung des Gemeindeausschusses zu provociren, ja selbst ohne der Gemeinde das im Auftrage des Landesausschusses ausgearbeitete Regulirungsproject des Jacob Bondi bekannt zu geben, die Gemeinde mit der Durchführung dieses Projectes beauftragt. Dieser Vorgang entspricht nicht dem im vorcit. Straßengesetze vorgeschriebenen Verfahren, denn nur dann könnte ein solcher Auftrag des Landesausschusses ergehen, wenn vorerst actenmäßig constatirt sein würde, daß die projectirte Regulirung des Gemeindeweges unter die Bestimmungen des § 5 Straßengesetz fällt, daß also eine Pflicht der Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung des Weges als eines dem örtlichen Bedürfnisse entsprechenden Fahrweges gesetzlich gegeben ist, daß der Erfüllung dieser Pflicht nicht anders als durch die projectirte Regulirung genügt werden kann, und daß endlich der Gemeindeausschuß es ablehnte, dieser ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung nachzukommen. — Das Zutreffen der erwähnten thatsächlichen Momente kann nur durch geeignete Erhebungen, die Willensmeinung der Gemeinde aber nur durch Einholung eines Beschlusses des Gemeindeausschusses, welcher selbstverständlich vorerst vom Streitgegenstande und den Erhebungsresultaten in Kenntniß zu setzen sein wird, festgestellt werden. — In allen diesen Richtungen erweist sich das eingehaltene Verfahren als mangelhaft.

Nr. 10599.

1. Entbehrlichkeit eines besonderen wasserrechtlichen Verfahrens in Absicht auf die Fällung wasserbehördlicher Enteignungserkenntnisse bei staatlichen Wasserregulirungsbauten an öffentlichen Gewässern. — 2. Bedeutung der administrativen Feststellung des Entschädigungsbetrages. — 3. Gerichtliche Hinterlegung des letzteren bei streitigem Eigenthume an den Enteignungsobjecten. (Vorarlberg.) — Erk. v. 8. April 1897, Z. 2031.

Ferdinand Weiß, Spediteur (Adv. Dr. Eugen Breitauer), ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Tomaszewski); E. vom 26. November 1895, Z. 21155, puncto Enteignung zu Wasserschutzbauzwecken.

»Die Beschwerde wird theils als unzulässig, theils als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde des Ferdinand Weiß macht gegen das im Instanzenzuge ergangene Enteignungserkenntniß des Ackerbau-Ministeriums vom 26. November 1895, Nr. 21155, geltend: 1. Daß das Expropriationserkenntniß gefällt wurde, ohne daß über die projectirte Wasseranlage und über die behördliche Genehmigung derselben eine wasserrechtliche Verhandlung gepflogen worden sei. — 2. Daß die vorgenommene Schätzung mangelhaft und unrichtig sei, indem die Sachverständigen den Umstand außer Acht ließen, daß die auf der enteigneten Grundfläche erzeugten Schilfrohre als Industrieartikel verwerthet werden. — 3. Daß ungesetzlicher Weise die Deponirung des für die Anlandungen ermittelten Ablösungsbetrages bis zur Austragung eines eventuellen zwischen dem Beschwerdeführer und dem k. k. Forst- und Domänenärar durchzuführenden Eigenthumsprocesses angeordnet wurde. — 4. Daß im Expropriationserkenntnisse auszusprechen war, ob und von wann an die Expropriationswerber zu einer Zinsenzahlung von der Entschädigungssumme verpflichtet sind.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Ad 1. Nach der Actenlage handelt es sich im gegebenen Falle um die Durchführung der laut Staatsvertrages vom 30. December 1892, R. G. B. Nr. 141 ex 1893, zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vereinbarten Regulirung des Rheins von der Illmündung stromabwärts bis zur Ausmündung desselben in den Bodensee, somit zweifellos um einen vom Staate ausgeführten Regulirungswasserbau an einem öffentlichen Gewässer, welcher gemäß § 41 Vorarlberger Wasserrechtsges. vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 65, vor seiner Ausführung einer besonderen behördlichen Genehmigung nicht bedarf, weshalb folgerichtig auch jedes auf eine solche Genehmigung abzielende Verfahren zu entfallen hatte und die Ingerenz der Wasserbehörden sich auf die Fällung der Expropriationserkenntnisse nach Durchführung des auf diese sich beziehenden Verfahrens beschränken mußte, wie dies auch thatsächlich geschehen ist.

Ad 2. Abgesehen davon, daß der Beschwerdeführer bei der Schätzung der Expropriationsobjecte anwesend und somit vollkommen in der Lage war, den Sachverständigen die ihm zweckdienlich scheinenden Erinnerungen zu machen, war die Beschwerde in diesem Punkte schon aus dem Grunde abzuweisen, weil nach §§ 37 und 87 cit. Ges. die im Verwaltungswege vorzunehmende Feststellung des Entschädigungsbetrages in Enteignungsfällen, soferne nicht ein gütliches Uebereinkommen erfolgt, keine definitive ist, sondern es den Betheiligten, welche dabei sich nicht beruhigen, frei steht, die

gerichtliche Bestimmung der Entschädigung nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens zu verlangen, weil somit in diesem Punkte eine Angelegenheit vorliegt, welche sich der Competenz des V. G. Hofes nach § 3, lit. a Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, entzieht.

Ad 3. Wie aus dem Verhandlungsprotokolle vom 7. Mai 1895 hervorgeht, behaupten sowohl das k. k. Forst- und Domänenärar, als auch der Beschwerdeführer, Eigenthümer gewisser Grundparcellen (sog. Anlandungen) zu sein, deren Enteignung mit dem Beisatze ausgesprochen wurde, daß der hiefür ermittelte Entschädigungsbetrag von 1549 fl. 42 kr., so lange gerichtlich deponirt zu bleiben hat, bis diese Eigenthumsansprüche, bezw. der hierüber bestehende Streit im ordentlichen Rechtswege ausgetragen sein werden. — In diesem Hinweise auf die Vorschrift des § 1425 a. b. G. B. kann eine Gesetzesverletzung umsoweniger erblickt werden, als im Zuge des Administrativverfahrens keine Partei im Stande war, ihr ausschließliches Eigenthum an den Enteignungsobjecten darzuthun, diese Objecte demnach thatsächlich als im Streite befangen zu behandeln waren, woraus folgerichtig sich ergibt, daß dem Schuldner, gegebenen Falles der Regulirungscommission als Enteignungswerberin, die gerichtliche Hinterlegung der Schuld zum Zwecke der Befreiung von der Verbindlichkeit vorbehalten werden mußte.

Ad 4. Die Beschwerdeeinwendung wegen eines angeblich mangelnden Ausspruches darüber, daß und von welchem Zeitpunkte an die Expropriationswerberin zur Zinsenzahlung von der Entschädigungssumme verpflichtet sei, ist actenwidrig, indem im Erkenntnisse II. Instanz vom 9. September 1895, Nr. 12634, welches durch die angefochtene Entscheidung vollinhaltlich bestätigt wurde, ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die bezüglichen Ansprüche des Beschwerdeführers im Gesetze nicht begründet sind. — Dieser meritorische Ausspruch erscheint aber in der Beschwerde nicht angefochten, weshalb der V. G. Hof auch keinen Anlaß hatte, sich weiter mit demselben zu beschäftigen.

Nr. 10600.

Voraussetzungen für die Verpflichtung eines Industrialwerkes zur Entrichtung eines Conservirungspauschales wegen der außergewöhnlichen Abnützung nicht bemautheter Bezirksstraßen. — Höhe des Pauschales. (Böhmen.) — Erk. v. 8. April 1897, Z. 1607.

Das städtische Brauhaus in Josefstadt ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 6. November 1895, Z. 52677, puncto Mauthpauschale.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse wurde dem städtischen Brauhause in Josefstadt im Sinne des § 3 böhm. Mauthges. vom 2. April 1867, L. G. B. Nr. 32, für die Benützung der Bezirksstraßen im Bezirke Jaroměř pro 1892 ein Mauthpauschale von 20 fl. auferlegt.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Daß das städtische Brauhaus in Josefstadt unter die im § 3 leg. cit. bezeichneten größeren Industrieetablissements zu subsumiren ist, geht aus den eigenen Angaben der Beschwerdeführung im administrativen Verfahren hervor, wonach diesem Brauhause an Bezirkszuschlägen zu den directen Steuern jährlich 165 fl.

vorgeschrieben wurden, auch ist das jährlich daselbst erzeugte Bierquantum jedenfalls ein bedeutendes, wenn, wie durch die Erhebungen constatirt worden ist, jährlich davon in die umliegenden Gemeinden über 2000 Hektoliter verfrachtet werden, während zugleich die Beschwerdeführerin selbst das nach Auswärts verkaufte Bierquantum nur als einen geringeren Theil ihrer Gesammterzeugung bezeichnet, da das producirte Bier größtentheils in Josefstadt selbst, wohin sonst kein auswärtiges Bier eingeführt wird, zum Consum gelange. — Weiters ist durch die Erhebungen, namentlich die Aussagen der Straßeneinräumer Josef Exner und Georg Kaspar erwiesen, daß die Verfrachtung von Bier aus dem Josefstädter Brauhause über die Bezirksstraßen im Jaroměřer Bezirke über 5000 bis 6000 Meter der Bezirksstraßen vor sich geht, indem die Ortschaften, wohin das Bier aus dem Brauhause in Josefstadt verfrachtet wird, viele Kilometer von diesem Brauhause entfernt liegen. — Wenn erwogen wird, daß — abgesehen von den hier nicht in Betracht gezogenen Zufuhren von Kohle und Hopfen u. s. w. — aus dem städtischen Brauhause in Josefstadt erhobenermaßen jährlich mindestens an 2000 Hektoliter über die Bezirksstraßen des Bezirkes Jaroměř verfrachtet werden, und daß dazu noch, nach eigenen Angaben der Beschwerdeführung auch die zu der bedeutenden Biererzeugung benöthigte Gerste dem Brauhause zugeführt wird, so ist der Schluß nicht ungerechtfertigt, daß durch diese beiden Frachtenverkehre die Bezirksstraßen ungewöhnlich benützt und auch abgenützt werden, für welche Deteriorirung der Bezirksstraßen im § 3 leg. cit. die Auferlegung eines besonderen Mauthpauschales als statthaft erklärt wird.

Laut Protokolles vom 25. October 1892 ist auch der Versuch gemacht worden, zwischen der Brauhausverwaltung und dem Bezirksausschusse ein Uebereinkommen über das Mauthpauschale zu Stande zu bringen, aber ohne Erfolg.

Der Umstand endlich, daß das Brauhaus selbst keine eigenen Fuhrwerke erhält, ist ohne Belang, da das Gesetz im § 3 leg. cit. die Entrichtung des Mauthpauschales unter den daselbst normirten Bedingungen für zulässig erachtet, gleichviel ob der Frachtenverkehr zu oder von dem größeren Industrieetablissement mit eigenen oder fremden Fuhren stattfindet.

Was die Höhe des festgesetzten Mauthpauschales betrifft, so liegt die Bestimmung der Höhe desselben im freien, weil gesetzlich nicht näher determinirten Ermessen des böhmischen Landesausschusses, weshalb dieser Beschwerdepunkt nach Vorschrift des § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Judicatur des V. G. Hofes sich entzieht.

Nr. 10601.

Zur Frage nach der Berechtigung der Baubehörden zur unbedingten Verweigerung des Bauconsenses: a) wegen mangelhaftem Bauplane und technischer (bauordnungswidriger) Mängel des Bauprojectes; — b) aus öffentlichen Rücksichten, bezw. wegen des Projectes einer Straßenanlage an der Baustelle. (Vorarlberg.) — Erk. v. 8. April 1897, Z. 2028.

Johann Tagwerker ca. Vorarlberger Landesausschuß; E. vom 31. August 1895, Z. 2871, pancto Verweigerung des Bauconsenses für einen Neubau.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer wird mit der angefochtenen Entscheidung die Bewilligung zum Baue eines neuen Wohnhauses in der Bahnhofstraße in Bludenz deshalb verweigert, weil im Bauplane eine Haupt- und Mittelmauer nicht in der durch die Bauordnung vorgeschriebenen Stärke projectirt sind und eine Senkgrube nicht vorgesehen ist, hauptsächlich aber, weil der Bauführung an der hiefür bestimmten Baustelle öffentliche Rücksichten entgegenstehen.

Der V. G. Hof vermochte weder in dem einen, noch in dem anderen Punkte die unbedingte Abweisung des Baugesuches des Beschwerdeführers in den Bestimmungen der Bauordnung für Vorarlberg vom 20. März 1886, L. G. B. Nr. 19, gerechtfertigt zu erkennen. — Das aus dem Eigenthume fließende Recht des Eigenthümers, seinen Grund zu verbauen, darf nur insoweit eingeschränkt werden, als dies in den zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles (§ 364 a. b. G. B.) erlassenen Bauordnungen vorgesehen ist. — Die citirte Bauordnung für Vorarlberg führt in den §§ 10, 12 und 13 die Fälle auf, in welchen dem Eigenthümer die Verbauung seines Grundes nicht gestattet ist, nämlich innerhalb einer gewissen Entfernung von öffentlichen Straßen, dann unter Umständen in der Nähe von Flüssen und Bächen und im Allgemeinen, wenn öffentliche Rücksichten gegen den Bau gegründete Bedenken erregen. — Nur in diesen Fällen bestimmt das Gesetz, daß ein Bau nicht geführt werden darf, bezw. daß die Bewilligung, an welche die Ausübung des subjectiven Baurechtes geknüpft ist, zu versagen ist. — Die weiteren Einschränkungen des subjectiven Baurechtes durch die Bauordnung beziehen sich auf die technische Ausführung des Baues und bestehen darin, daß sich der Bauwerber gewissen, die Wahrung von Verkehrs-, Sicherheits-, insbesondere Feuersicherheits- und Sanitätsrücksichten bezweckenden Vorschriften des Gesetzes oder auf Grund des Gesetzes getroffenen Anordnungen der Baubehörden unterwerfen muß, also den Bau nur nach diesen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen ausführen darf.

In diesem Sinne schreibt der § 5 Bauord. vor, daß bei dem über das Baugesuch vorzunehmenden commissionellen Augenscheine die Baupläne sowohl in Bezug auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Daten über Situation und Niveau, als auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Bauordnung zu prüfen sind. — Daß der Bauconsens — wie in den oben angeführten Fällen — zu versagen ist, wenn die Pläne mangelhaft befunden werden oder das Bauproject in technischer Beziehung den auf die Führung des Baues bezugnehmenden Vorschriften der Bauordnung nicht vollkommen entspricht, bestimmt das Gesetz nicht, vielmehr muß aus der weiteren Bestimmung desselben Paragraphen, wonach bei vorgebrachten Einwendungen privatrechtlicher Natur in Erledigung des Baugesuches sich auf die Erklärung zu beschränken ist, ob und inwieferne die beantragte Bauführung in öffentlicher Beziehung zulässig sei, gefolgert werden, daß in Erledigung des Baugesuches, wenn ein gesetzlicher Grund zur Versagung der Baubewilligung nicht vorliegt, aber das Bauproject mit den Vorschriften der Bauordnung in dem einen oder anderen Punkte nicht übereinstimmt, dem Bauwerber die Bauausführung in den betreffenden Punkten nach Maßgabe der Bauordnung vorzuzeichnen ist.

Im vorliegenden Falle wurden die Baupläne beanständet, weil für eine Mittelmauer und für eine Hauptmauer eine geringere, als die im § 26 Bauord. vorgeschriebene Stärke projectirt und eine Abortgrube nicht vorgesehen war. — Wenn nun auch die Berufung der Beschwerde auf die in Bludenz üblichen Mauerstärken und die Behauptung, daß die Einzeichnung der Abortgrube in den Bauplan nicht vorgeschrieben sei, im Hinblicke auf die klaren Bestimmungen der §§ 26 und 3 Bauord. nicht zu berücksichtigen sind, so kann doch nach obigen Ausführungen in den erwähnten Mängeln des Bauprojectes ein in der Bauordnung vorgesehener Grund zur Verweigerung des Bauconsenses nicht erblickt werden, vielmehr war der Mangel in Betreff der Senkgrube entweder bei der Baucommission zu beheben oder dessen vorherige Behebung dem Bauwerber anzutragen, und demselben die bauordnungsmäßige Mauerstärke in Erledigung des Baugesuches vorzuschreiben.

Was aber die in der angefochtenen Entscheidung als »eigentlicher« Grund der Verweigerung der Baubewilligung hervorgehobenen öffentlichen Rücksichten anbelangt, so ist zwar die Beurtheilung der Frage, ob in einem concreten Baufalle Feuersicherheits-, Sanitäts- oder andere öffentliche Rücksichten gegründete Bedenken gegen den Bau erregen (§ 13 Bauord.), bei Ermanglung positiver diesfälliger Bestimmungen des Gesetzes dem freien Ermessen der Baubehörden anheimgegeben. — Allein die Feststellung jener Thatumstände, welche wegen Gefährdung der Feuersicherheit, der Sanität oder anderer öffentlicher Rücksichten Bedenken erregen, ist Aufgabe des nach § 5 Bauord. vorzunehmenden Augenscheines und in dieser Richtung unterliegt der der Entscheidung der Baubehörden zu Grunde gelegte Thatbestand der verwaltungsgerichtlichen Ueberprüfung. — Im vorliegenden Falle sind weder bei dem am 18. April 1895 vorgenommenen Augenscheine, noch in dem nachträglich abgegebenen schriftlichen Gutachten des Sachverständigen Feuersicherheits-, Sanitäts- oder andere öffentlichen Rücksichten geltend gemacht oder Thatumstände, welche aus solchen Rücksichten Bedenken erregen könnten, angeführt worden und ist nur am Schlusse des Augenscheinsprotokolles bemerkt, daß aus öffentlichen Rücksichten seitens des Stadtmagistrates bezüglich Stellung des Gebäudes, weil an der Baustelle eine Straßenanlage projectirt ist, nach § 14, letzter Absatz und § 16 Bauord. die Entscheidung vorbehalten werde. — In der hier erwähnten projectirten Strafanlage erblickt nun der Landesausschuß in Uebereinstimmung mit dem Stadtmagistrate und Gemeindeausschuße eine gegen den Bau gegründete Bedenken erregende öffentliche Rücksicht, weil nämlich durch den Bau die Herstellung einer dem öffentlichen Verkehre dienende Gemeindestraße vereitelt oder erschwert werden könnte. — Feuersicherheits-, und Sanitätsrücksichten machen die Entscheidung des Stadtmagistrates und des Gemeindeausschusses nicht unmittelbar gegen den fraglichen Bau geltend, wie dies die Entscheidung des Landesausschusses besagt, sondern jene Rücksichten werden von den unteren Instanzen nur zur Begründung der Nothwendigkeit der projectirten Straßenanlage angeführt. — Die Gründe aber, welche die Gemeinde zur Anlage einer neuen Straße bestimmen, kommen hier nicht in Betracht und handelt es sich nur um die Frage, ob wegen der projectirten Straßenanlage die in den Zug derselben fallende Bauführung des Bauwerbers untersagt, bezw. der Bauconsens hiezu verweigert werden kann. — Die Bau-

ordnung für Vorarlberg enthält keine Bestimmung, auf Grund welcher für öffentliche Zwecke gewidmete Bauflächen mit dem Bauverbote belegt werden könnten und es stützt sich die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte auch nur auf die §§ 13 und 14 Bauord. — Allein abgesehen davon, daß ein Bau deshalb, weil das Object für eine einmal anzulegende öffentliche Straße einzulösen sein und dadurch die Straßenanlage vertheuert werden würde, nicht als öffentlichen Rücksichten entgegenstehend oder in solchen Rücksichten gegründete Bedenken erregend angesehen werden kann, da durch die Erhöhung der Kosten einer gemeinnützigen Anlage nicht das allgemeine Wohl geschädigt wird, zeigen die §§ 14 und 17 Bauord. selbst den Weg, wie in solchem Falle die bei der Anlage öffentlicher Communicationen obwaltenden öffentlichen Rüsichten zu wahren sind, indem der § 14 auch bei nicht an einer öffentlichen Passage vorzunehmenden Bauten die Bestimmung der Baulinie und das Niveau mit Rücksicht auf künftig entstehende Straßen im concreten Falle der Erwägung der Baucommission überläßt und der § 17 in Betreff der Schadloshaltung des Bauwerbers für den an die Gemeinde zu Straßenzwecken abzutretenden Grund die Bestimmung trifft. — Diesen Vorschriften der Bauordnung gemäß waren, wenn die Baubehörden der aus dem Baue des Beschwerdeführers besorgten Erschwerung der seinerzeitigen Ausführung der projectirten Straßenanlage vorbeugen wollten, über das Baugesuch für den beantragten Bau die Baulinien zu bestimmen und hatte sodann diese Bestimmung die Grundlage der Entscheidung zu bilden. — Die unbedingte Verweigerung der Baubewilligung findet aber im vorliegenden Falle auch in den §§ 13 und 14 Bauord. keine gesetzliche Unterlage.

Nr. 10602.

Voraussetzungen für die Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln behufs Einhaltung der dem Bauwerber im Bauconsense auferlegten Bedingungen. (Brünn.) — Erk. v. 8. April 1897, Z. 2009.

Jacob und Hermine Stein ca. Landesausschuß der Markgrafschaft Mähren (L.-A.-V. Dr. Promber); E. vom 7. März 1896, Z. 10192, puncto Herstellung einer feuersicheren Bedachung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Gleichzeitig wird über die Beschwerdeführer Jacob und Hermine Stein eine Muthwillensstrafe von fünfzig (50) fl. verhängt, welche dieselben bei sonstiger Execution binnen 14 Tagen an den Ortsarmenfond in Brünn in solidum abzuführen haben.«

Entscheidungsgründe. Mit Bescheid des Gemeinderathes der Stadt Brünn, ddto. 27. August 1895, Z. 46147, wurde dem Besitzer des Hauses Nr 17 der Fröhlichergasse in Brünn die baubehördliche Bewilligung zur Herstellung neuer feuersicherer Communicationsgänge und andere Adaptirungen in dem bezeichneten Hause unter der beigefügten Bedingung ertheilt, daß der offene Gang nach § 68 Bauord. vom 16. Juni 1894, L. G. B. Nr. 63 eine vom Dache getrennte feuersichere Bedachung zu erhalten habe. — Als sich nach Vollendung der bewilligten Bauherstellungen herausstellte, daß die angeordnete feuersichere Bedachung des Ganges nicht vorgenommen worden war, wurde dem Hausbesitzer mit dem, durch die angefochtene Entscheidung des mährischen Landesausschusses bestätigten Bescheide des Gemeinderathes vom 5. December 1895, Z. 67534, unter Berufung auf den § 68 leg. cit.

der Auftrag ertheilt, der Bedingung des Bauconsenses binnen 14 Tagen nachzukommen, widrigenfalls die gesetzlichen Zwangsmaßregeln in Anwendung gebracht werden müßten.

Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß ein Bauconsens keinen Auftrag zur Herstellung bestimmter Baulichkeiten enthalte, mithin dem Bauführer freistelle, diese Baulichkeiten herzustellen oder auch ganz zu unterlassen und daß daher bei consenswidrigem Baue nach § 123 Bauord. lediglich die Demolirung des betreffenden Bauobjectes verfügt, nicht aber der Auftrag zur Vornahme einer Adaptirung ertheilt werden könne. — Die Beschwerde streitet jedoch gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes. — Denn nach dem letzten Absatze des § 68 Bauord. kann die Baubehörde auch außer dem Falle einer neuen Bauführung bei jedem sich ergebenden Anlasse darauf bringen, daß Gänge, welche den in dieser Gesetzesstelle gestellten Anforderungen nicht entsprechen, beseitigt oder entsprechend umgestaltet werden. — Die angefochtene Verfügung, welche den Hausbesitzer keineswegs hindert, seinen Gang vollständig zu beseitigen, entspricht also schon der gesetzlichen Vorschrift des § 68 Bauord. ohne Rücksicht auf den rechtskräftig gewordenen Bauconsens. — Wenn aber auch nur aus dem ertheilten, bedingten Bauconsense argumentirt werden will, so erscheint es zwar allerdings richtig, daß es dem Bauwerber freistand, die bewilligten Bauherstellungen ganz zu unterlassen, in welchem Falle auch die Erfüllung der beigesetzten Bedingung entfallen wäre. — Dies ist aber nicht geschehen; die neuen Gänge wurden thatsächlich hergestellt und hiemit ist auch die Verpflichtung des Bauführers zur Herstellung der feuersicheren Bedachung eingetreten, deren genaue Einhaltung nach § 123 Bauord. die Baubehörde zu überwachen, mithin auch zu fordern hat. — Daß die den Baubehörden auferlegte Ueberwachung der genauen Einhaltung einer solchen Verpflichtung nur einen Demolirungsauftrag zur Folge haben könne, ist im Gesetze nicht gesagt und widerspricht auch der Bedeutung der Worte »Einhaltung einer Verpflichtung«. — Die diesfälligen Ausführungen der Beschwerde sind aber auch deshalb ohne jede Bedeutung, weil es den Beschwerdeführern trotz des ihnen ertheilten Auftrages zur Herstellung einer Bedachung selbstverständlich vollkommen freisteht, ihr ganzes Haus oder — insoferne dies möglich ist — wenigstens die Gänge zu demoliren und sich hiedurch der Verpflichtung zur Bedachung der Gänge zu entziehen und weil demnach durch den ergangenen Auftrag ein Recht der Beschwerdeführer nicht verletzt erscheint.

Nr. 10603.

1. Zusammenhang des Jagdgebietes durch eine, ihrer rechtlichen Natur in der ganzen in Betracht kommenden Ausdehnung als dem allgemeinen Verkehre dienendes öffentliches Gut sich darstellende Grundfläche (Dorfplatz mit Fahrbahn und Weide). — 2. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, eigenmächtig einen Theil dieser Grundfläche ihrer Bestimmung für den öffentlichen allgemeinen Verkehr durch Einfriedung zu entziehen. (Böhmen.) — Erk. v. 9. April 1897, Z. 2060.

Ernst Graf Wallis, Besitzer der Domäne Planitz (Adv. Dr. Victor Moser), ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; mitbel. Gemeinde Němčic (Adv. Dr. Emanuel Dyk): E. vom 10. Juli 1895, Z. 50929, puncto Jagdsache.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Partei fühlt sich durch die Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 10. Juli 1895, Z. 50929, insoferne verletzt, als mit derselben die Selbstständigkeit des Jagdgebietes der Ortschaft Němčic anerkannt und ausgesprochen wurde, daß die in der Entscheidung des Bezirksausschusses in Planitz vom 21. August 1888, Z. 648, als Enclaven des genossenschaftlichen Jagdgebietes erklärten Grundstücke der Domäne Planitz einen Theil des genossenschaftlichen Jagdgebietes zu bilden haben. — Dem entgegen wird in der Beschwerde behauptet, es haben die nördlich an die Parcelle Nr. 578 in Němčic angrenzenden zusammenhängenden Domänengrundstücke mit dem südlich an diese Parcelle Nr. 578 angrenzenden unbestrittenen Eigenjagdgebiete der Domäne Planitz ein einheitliches Jagdgebiet zu bilden, weil die Parcelle Nr. 578 als Ortsried im Sinne des § 2, Alinea 3 Jagdgef. vom 1. Juni 1866 Ges.- und Verord.-B. Nr. 49, den Zusammenhang der Domänengrundparcelle Nr. 532 mit den Grundstücken Nr. 264 und Nr. 268 nicht unterbricht. — Der Landesausschuß ist in seiner Entscheidung in eine Erörterung der Frage, ob die Grundstücke der Ortsinsassen in Němčic, abgesehen von den Domänengrundstücken, ein zusammenhängendes Jagdgebiet von mindestens 200 Joch bilden, wie im Administrativverfahren vom Bezirksausschusse anerkannt, von der Domäne Planitz aber bestritten worden ist, überhaupt nicht eingegangen und hatte hiezu auch keinen Anlaß, da unter Voraussetzung der von ihm angeordneten Vereinigung der Domänengrundstücke mit den Grundstücken der Ortsinsassen, die Frage des Zusammenhanges dieses ganzen Jagdgebietes seiner Situation nach gar nicht zweifelhaft erscheinen könnte. — Für die vom Landesausschuß verfügte Zuweisung der nördlich von der Parcelle Nr. 578 gelegenen Domänengrundstücke zum genossenschaftlichen Jagdgebiete war gemäß der angefochtenen Entscheidung die Anschauung maßgebend, daß der Zusammenhang dieser Grundstücke mit dem unbestrittenen Eigenjagdgebiete der Domäne Planitz thatsächlich unterbrochen ist, da aus den gepflogenen Erhebungen die Ueberzeugung nicht gewonnen werden konnte, daß die Parcelle Nr. 578 in ihrer ganzen Breite als öffentlicher Weg anzusehen sei. — Wie aus der erstatteten Gegenschrift zu entnehmen ist, sind es zwei Momente, welche den Landesausschuß veranlaßten, die Parcelle Nr. 578 nicht in ihrer ganzen Breite als öffentlicher Weg anzusehen; vorerst der Umstand, daß durch die Aussagen der einvernommenen Zeugen erwiesen worden sei, daß der öffentliche Fahrweg nur die Mitte der Parcelle Nr. 578 einnehme und die beiderseits bis zum Jahre 1891 vorhanden gewesenen Rasenplätze von den Ortsinsassen als Weide benützt worden sind, sodann die Thatsache, daß die Gemeinde den südlich des Fahrweges gelegenen Theil der Parcelle Nr. 578 im Jahre 1891 gegen den Fahrweg zu abzäunen und mit Bäumen bepflanzen ließ.

Bei Erwägung der Frage, ob durch die Parcelle Nr. 578 der Zusammenhang der nördlich und südlich von derselben liegenden Domänengrundstücke unterbrochen wird, hatte der V. G. Hof im Sinne des § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, ex 1876 nur den Thatbestand, wie er dem Landesausschusse bei seiner Entscheidung vorlag, in Betracht zu ziehen, weshalb der erst in der Beschwerde geltend gemachte Umstand, die Domäne habe mittels Kaufvertrages vom 8. August 1895

einen Theil des Gartens Parcelle Nr. 52/2 erworben und hiedurch einen neuen unmittelbaren Anschluß an den Fahrweg Parcelle Nr. 578 erlangt, nicht weiter berücksichtigt werden konnte. — In den hg. Erkenntnissen vom 20. December 1889, Z. 4047 und vom 12. Juni 1891, Z. 2091, wurde ausgesprochen, daß der Zusammenhang der beiden Complexe von Domänengründen durch die Parcelle Nr. 578 nur dann nicht als unterbrochen anzusehen ist, wenn diese Parcelle ihrem ganzen Umfange nach einen den öffentlichen Wegen gleichgestellten Ortsplatz bildet, wobei insbesondere darauf Gewicht gelegt wurde, ob die Benützung der zu beiden Seiten des die Parcelle Nr. 578 durchziehenden Fahrweges gelegenen Theile dieser Parcelle als Weide so geartet ist, daß sie die weitere Benützung derselben zu Zwecken der öffentlichen Communication ausschließt, und ob die im Laufe des Administrativverfahrens vorgebrachte Behauptung, daß diese als Weide benützten Theile der Parcelle Nr. 578 auf Bauparcellen abgetheilt sind, begründet ist.

Durch die in Folge dieser Erkenntnisse über Auftrag des Landesausschusses gepflogenen Erhebungen wurde in dieser Beziehung Nachstehendes sichergestellt. — Durch die nicht widersprochenen Aussagen der Zeugen Martin Sládek, Johann Novák, Franz Sládek, Franz Sliva, Emanuel Kovařík und Franz Řáha wurde zwar bestätigt, daß von der Parcelle Nr. 578 ein Theil vor etwa 28 Jahren abgetrennt und dem Adalbert Bauzek seitens der Gemeinde als Bauplatz verkauft worden ist; daß aber der übriggebliebene Theil dieser Parcelle, welcher eben den Zusammenhang zwischen beiden in Erörterung stehenden Grundcomplexen bildet in Bauplätze abgetheilt worden sei, wurde durch nichts erwiesen, und hat in dieser Beziehung lediglich der Gemeindevorsteher erwähnt, es bestehe die Absicht, auf dem südlich vom Fahrwege gelegenen Theile der Parcelle Nr. 578 ein Ortsarmenhaus zu errichten. Durch eine solche bloße Absicht, falls sie auch thatsächlich besteht, können selbstverständlich die rechtlichen Beziehungen des erwähnten Grundstückes nicht beeinflußt werden. Folgerichtig hat auch der Landesausschuß in seiner Entscheidung auf diesen Umstand keine Rücksicht genommen und in der Gegenschrift ausdrücklich anerkannt, daß eine Abtheilung der Parcelle Nr. 578 auf Bauplätze nicht stattgefunden hat.

Was nun die Frage betrifft, in wieferne und in welcher Art die beiderseits des Fahrweges auf der Parcelle Nr. 578 befindlichen Rasenplätze von den Ortsinsassen als Weide benützt worden sind, so kann mit Rücksicht auf die in diesem Punkte übereinstimmenden Aussagen der weitaus überwiegenden Anzahl der gehörten Zeugen, insbesondere Johann Bůžek, Wenzel Engel, Wilhelm Matl, Martin Sládek, Katharina Suda, Josef Rataj, Johann Novák, Josef Baumruck, Wenzel Tremml, Franz Sládek, Franz Sliva, Josef Kotěšovec, Theodor Bohunek, Emanuel Kovařík, Franz Řáha, Wenzel Novák, Wenzel Bohunek und Franz Skála, allerdings ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß die Beweidung dieser Rasenplätze durch das den Ortsinsassen, insbesondere den Insassen der näher gelegenen Häuser gehörige Kleinvieh, ausnahmsweise auch durch Großvieh, thatsächlich unbehindert ausgeübt worden ist. Andererseits ist aber aus keiner einzigen dieser Aussagen zu entnehmen, daß durch diese Weideausübung die allgemeine Benützung dieser Parcelle in ihrer ganzen hier in Betracht kommenden Ausdehnung in irgend welcher Weise beeinträchtigt wurde, oder beeinträchtigt

werden dürfte. — Im Gegentheile ist aus einer Reihe von Zeugenaussagen zu entnehmen, daß diese Parcelle in ihrer ganzen Ausdehnung stets der allgemeinen Benützung, insbesondere zu Zwecken der öffentlichen Communication anheimgegeben war.

In dieser Beziehung ist bezüglich des den mittleren Fahrweg nördlich begrenzenden Rasenstreifens die commissionell constatirte Thatsache hervorzuheben, daß ein über diesen Rasenstreifen führender ausgetretener Fußweg vorgefunden wurde, von welchem ein Uebergang auf das Domänengrundstück Nr. 532 über die hier befindliche Teraſſenmauer führte.

Die Zeugenaussagen geben in dieser Beziehung folgende Anhaltspunkte: — Die meisten von der Gemeinde geführten Zeugen behaupten wohl, nicht gesehen zu haben, daß die Rasenplätze der Parcelle Nr. 578 zum Gehen benützt worden seien; abgesehen aber davon, daß diese Aussagen blos negativen Inhaltes sind und von keiner Seite behauptet wird, daß Irgendjemand jemals daran behindert worden wäre, über diese Rasenplätze zu gehen oder zu fahren, beschränken mehrere Zeugen ihre Aussagen darauf, daß sie nicht gesehen haben, daß von der Parcelle Nr. 532 quer über die Parcelle Nr. 578 auf die Parcellen Nr. 264 und 268 gegangen oder gefahren worden sei. Diese Aussagen beweisen aber im vorliegenden Falle gar nichts, da es sich nicht darum handelt, ob der Besitzer dieser Parcellen ein Wegerecht über die Rasenplätze der Parcellen Nr. 578 erworben hat, sondern blos um die Frage, ob diese Parcelle dem allgemeinen Verkehr zu dienen bestimmt ist, wobei es ganz gleichgiltig ist, in welcher Richtung dieser Verkehr stattfindet.

Dagegen bestätigen selbst die von der Gemeinde geführten Zeugen Blasius Bláha und Theodor Bohunek, daß auch über die Rasenplätze gegangen und gefahren wurde, sobald dies zum Ausweichen erforderlich war. — Ferner bezeugen Matthias Suda und Anna Bouzek, daß über die Parcelle Nr. 578 stets in allen Richtungen gegangen und gefahren wurde; insbesondere ist die Aussage der letztgenannten Zeugin bedeutend, da sie als Besitzerin des an die Parcelle angrenzenden Hauses Nr. 58 immer Gelegenheit hatte, in dieser Beziehung Wahrnehmungen zu machen, überdies aber nach ihrer Aussage aus ihrem eigenen Anwesen quer über die Parcelle Nr. 578 auf die hinter dem Hause Nr. 58 gelegenen Felder gegangen und gefahren wurde. — Es bestätigen auch noch die Zeugen Wenzel Bohunek aus Mlynařovic, daß quer über die Parcelle Nr. 578 von Mlynařovic nach Němčic in die Kirche gegangen wurde, weiter bestätigen noch Ferdinand Skála, Franz Suda aus Mlynařovic und Katharina Fremund aus Němčic, daß über die ganze Parcelle Nr. 578 gegangen wurde; letztere bestätigt noch dazu, daß in der Längsrichtung auch anstandslos über die Rasenfläche gefahren wurde sobald dies zum Ausweichen erforderlich war. — Nebst dem deponirten die von der Gemeinde geführten Zeugen Johann Bůžek, Josef Rataj, Johann Novák und Josef Baumruk, sowie die Zeugin Anna Bouzek, daß der südlich des mittleren Fahrweges gelegene Rasenplatz auch zum Ablagern von Baumstrunken benützt worden sei. — Aus dem Zusammenhalte aller dieser Zeugenaussagen geht hervor, daß die ganze Parcelle Nr. 578 als öffentliches Gut dazu bestimmt war, dem öffentlichen Verkehre zu dienen und daß der Ausübung der Weide hier nur eine zufällige

nebensächliche Bedeutung zukam, welche den Zweck, welchem diese Parcelle zu dienen bestimmt war, nicht beeinschränken konnte.

Diese durch die gepflogenen Erhebungen festgestellte rechtliche Eigenschaft der Parcelle Nr. 578 entspricht auch der in der Zuschrift des Bezirksgerichtes in Planitz vom 30. Mai 1890, Z. 5098, mitgetheilten Entscheidung des Oberlandesgerichtes vom 27. December 1877, Z. 34885, mit welcher angeordnet worden ist, diese Parcelle aus dem Verzeichniß des Privatgutes der Gemeinde Němčic auszuscheiden und als öffentliches Gut in das Verzeichniß des öffentlichen Gutes einzutragen und entspricht auch dem Inhalte des beim Bezirksgerichte in Planitz aufgenommenen Protokolles vom 18. Februar 1878, demzufolge die Vertreter der Gemeinde Němčic bestätigten, daß der Dorfplatz (místní prostora) Parcelle Nr. 578 von allen Dorfbewohnern nach deren Bedürfnissen benützt wird.

Ist nun die Parcelle Nr. 578 ihrer rechtlichen Natur nach als ein in ihrer ganzen hier in Betracht kommenden Ausdehnung dem allgemeinen Verkehre dienendes öffentliches Gut anzusehen, so ist es den im § 2 Jagdgesetz erwähnten öffentlichen Wegen und Straßen, welche den Zusammenhang des Jagdgebietes nicht unterbrechen, gleichzuhalten.

Es kommt daher nur noch der Umstand in Betracht, welche Bedeutung der von der Gemeinde im Jahre 1891 beschlossenen und durchgeführten Einfriedignng des südlich von mittleren Fahrbahn gelegenen Theiles der Parcelle Nr. 578 und dessen Bepflanzung mit Bäumen beizumessen sei. — In dieser Beziehung ist vorerst hervorzuheben, daß das Eigenthumsrecht der Gemeinde an diesem Ortsriede als einem Gemeindegute in Berücksichtigung der Bestimmung des § 288 a. b. G. B. nicht zu bestreiten ist und das der Gemeinde unzweifelhaft auch die ordnungsmäßige Verwaltung derselben nach § 28 ad 3 der Gemeindeordnung im selbstständigen Wirkungskreise zusteht. Hiebei ist jedoch die Gemeinde mit Rücksicht darauf, daß diese Parcelle ein öffentliches Gut bildet, daher dem allgemeinen Gebrauche seinem Zwecke gemäß zu dienen bestimmt ist, nicht berechtigt, eigenmächtig irgend etwas zu verfügen, was diesen zweckgemäßen allgemeinen Gebrauch behindern oder unmöglich machen könnte. — Derartigen eigenmächtigen Beschränkungen des auf Erreichung des Zweckes, welchem das öffentliche Gut zu dienen bestimmt ist, gerichteten Allgemeingebrauches kann weder gegenüber der Allgemeinheit noch gegen eine einzelne vom Allgemeingebrauche nicht ausgeschlossene Person eine rechtliche Wirkung zuerkannt werden, wobei es gleichgiltig ist, ob die eigenmächtige Verfügung der Gemeinde von einer einzelnen Person im Instanzenzuge angefochten wurde, oder nicht, da nicht einzelnen Individuen, sondern bestimmten Behörden die Aufgabe zufällt, darüber zu wachen, daß das öffentliche Gut der unbehinderten zweckgemäßen Benützung seitens der Allgemeinheit nicht entzogen werde. — Demgemäß war auch die Gemeinde Němčic nicht berechtigt, eigenmächtig, ohne Zustimmung der politischen und autonomen Oberbehörde einen Theil des dem öffentlichen, allgemeinen Verkehre dienenden Ortsriedes Parcelle Nr. 578 seiner Bestimmung zu entziehen und ist ihr diesfälliges Vorgehen gegen Jedermann, der an dem öffentlichen Verkehre theilzunehmen berechtigt war, daher auch gegen den Eigenthümer der angrenzenden Parcellen Nr. 532 und Nr. 264 Nr. 268 rechtsunwirksam.

Wenn daher, wie aus dem Gesagten hervorgeht, der Zusammenhang der zuletzt genannten Grundparcellen durch Parcelle Nr. 578 im Sinne des § 2 Jagdges. nicht unterbrochen ist, mußte der V. G. Hof die Beschwerde, insoferne sie gegen die Aberkennung des Eigenjagdrechtes des Besitzers der Domäne Planitz auf dem nördlich an die Parcelle Nr. 578 anschließenden Grundcomplexe und die Zuweisung desselben an das genossenschaftliche Jagdgebiet gerichtet ist, als begründet erkennen und die angefochtene Entscheidung in dieser Beziehung aufheben.

Ob aber nach Ausscheidung dieser Domänengrundstücke die jagdbaren Gründe der Ortsinsassen ein zusammenhängendes, 200 Joch übersteigendes Jagdgebiet bilden, deren Besitzer daher eine Jagdgenossenschaft im Sinne des § 4 Jagdges. zu bilden haben und über die von der Beantwortung dieser Vorfrage abhängende Regelung der jagdrechtlichen Beziehungen der an der Westgrenze der Gemeinde Němčic gelegenen abgesonderten Domänengründe hat der Landesausschuß bisher nicht entschieden, der V. G. Hof konnte daher in eine Beurtheilung dieser Rechtsverhältnisse nach § 5, Alinea 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, dermal nicht eingehen.

Nr. 10604.

Annullirung des Licitationsactes wegen Aufnahme von dem Jagdgesetze widerstreitenden Bestimmungen in die Jagdpachtbedingnisse. (Zusammensetzung des Schiedsgerichtes.) — (Böhmen.) — Erk. v. 9. April 1897, Z. 1379.

Josef Polák ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 9. October 1895, Nr. 38375, puncto Jagdsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 8 fl. 40 kr. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu bezahlen.«*)

Nr. 10605.

Zur Frage nach der Anspruchsberechtigung des Besitzers eines eingefriedeten Grundstückes auf Ersatz der hinsichtlich dieses Grundstückes erlittenen Jagd- und Wildschäden durch den Gemeindejagdpächter. (Mähren.) — Erk. v. 9. April 1897, Z. 1368.

Thomas Březina ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Lepař); E. vom 17. Jänner 1896, Nr. 859, puncto Wildschadenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse wurden die in diesem Punkte gleichlautenden Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft Mähr.-Kromau und der mähr. Statthalterei aufrechterhalten, durch welche dem Beschwerdeführer Thomas Březina als Pächter der Gemeindejagd in Stiegnitz aufgetragen wurde, dem Grafen Ferdinand Spiegel, Besitzer des Großgrundbesitzes Wischenau, an Wildschäden den Betrag per 53 fl. 92 kr. zu ersetzen. — Dieser Entscheidung liegt der durch die genannte Bezirkshauptmannschaft laut Protokoll über die am 25. Mai 1895 abgehaltene Commission festgestellte Thatbestand zu Grunde, welcher übrigens in der

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7458 (Bd. XVII, J. 1893).

Beschwerde ausdrücklich wiederholt wird, daß im Winter 1894/95 Hasen in die dem genannten Grafen Ferdinand Spiegel gehörige, in der Gemeinde Stiegnitz gelegene Baumschule von circa $1\frac{1}{2}$ Joch Ausmaß, eingedrungen, daselbst viele Obstbäume angefressen und hiedurch einen commissionell auf 53 fl. 92 kr. abgeschätzten Wildschaden verursacht haben.

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, daß für diese Wildschäden in der Baumschule deshalb kein Ersatz zu leisten ist, weil die Baumschule mit einem Staketenzaun eingefriedet ist, deren Eingangsthür unter Verschluß gehalten wird, das Grundstück dieser Baumschule zu der Gemeindejagdbarkeit nicht gehört, die Gemeinde Stiegnitz daher in der Baumschule zu jagen nicht berechtigt erscheint und deshalb auch nicht verpflichtet ist, die Wildschäden in der Baumschule zu ersetzen. — Dies sei im § 3 böhm. Jagdges. vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, und im § 4 kais. Patentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, gleichmäßig statuirt worden, wie denn nach § 8 cit. Pat. der Jagdpachtschilling nur unter die Besitzer jener Grundstücke zu vertheilen ist, auf welchen die Jagd ausgeübt wird.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Da das für die Markgrafschaft Mähren am 15. August 1896 kundgemachte Jagdgesetz vom 20. December 1895, L. G. B. Nr. 66 ex 1896, auf den vorliegenden Fall noch nicht Anwendung finden konnte, ist dieser Streitgegenstand nach den bis dahin in Mähren giltigen Jagdgesetzen, dem kais. Patente vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, und dem Jagdpatente vom 28. Februar 1786 zu beurtheilen. — Das sonach hier maßgebende kais. Patent vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, schließt in den §§ 4 und 5 lediglich die geschlossenen Thiergärten, dann die einem Grundeigenthümer gehörigen, im Zusammenhange stehenden, mindestens 115 Hektar betragenden selbstständigen Eigenjagdgebiete aus den Gemeindejagdbarkeiten aus, hingegen weist es im § 6 die Jagd auf allen übrigen in den §§ 4 und 5 nicht ausgenommenen, innerhalb einer Gemeindegemarkung gelegenen Grundstücken der Gemeinde zu. — Da nun im administrativen Verfahren auch nicht behauptet wurde, daß die in Rede stehende Baumschule ein eingeschlossener Thiergarten sei oder einen Bestandtheil der Eigenjagd des Großgrundbesitzes Wischenau bilde, so gehört diese Baumschule im Sinne des § 6 cit. Pat. zu den übrigen innerhalb der Gemeindegemarkung Stiegnitz gelegenen Grundstücken, auf welchen die Jagd der Gemeinde zugewiesen ist und steht nach § 11 cit. Pat. dem Besitzer dieser Baumschule das Recht auf Entschädigung für erlittene Jagd- und Wildschäden gegen die zur Jagdausübung berufene Person zu, welches Recht er nach den bestehenden Vorschriften geltend machen kann.

Nun hat Ferdinand Graf Spiegel seine Ersatzansprüche hinsichtlich der innerhalb der Gemeindegemarkung von Stiegnitz gelegenen Baumschule erlittenen Wildschäden bei der diesfalls competenten Behörde gegen den Beschwerdeführer als derzeitigen Jagdinhaber in der Gemeinde Stiegnitz gehörig geltend gemacht und wurde ihm nach ordentlich durchgeführtem Verfahren der auf 53 fl. 92 kr. abgeschätzte Wildschadenersatz mit Recht in Gemäßheit der §§ 2 und 15 Jagdges. vom 28. Februar 1786 zugesprochen.

Nr. 10606.

Zur Frage nach der Krankenversicherungspflicht der Arbeiter: a) einer mit der Landwirthschaft des Unternehmers in Verbindung stehenden Branntweinbrennerei; — b) in Mastställungen eines landwirthschaftlichen Betriebes. — Erk. v. 9. April 1897, Z. 2055.

Bezirkskrankencasse in Tarnopol ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 28. September 1895, Z. 24731, puncto Krankenversicherung.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Krankenversicherungspflicht der in der Spiritusbrennerei des Leo Willner in Biała beschäftigten Arbeiter betrifft, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Ministerium und dem Handels-Ministerium mit Außerkraftsetzung der unterinstanzlichen Entscheidungen erkannt, daß die Spiritusbrennerei und die Maststallung des Gutsbesitzers Leon Willner in Biała als zum landwirthschaftlichen Betriebe desselben gehörig zu betrachten sind und daher die dabei beschäftigten Arbeiter nach § 3 Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33 der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Die angefochtene Entscheidung beruht auf dem Thatbestande, daß die Branntweinbrennerei, welche Leon Willner auf seinem Gute Biała betreibt, nur die landwirthschaftlichen Erzeugnisse dieses Gutes verarbeitet, die Fabricationsabfälle (Schlempe) an die Maststallungen desselben Besitzers für Futterzwecke abgibt, und daß sie von den Finanzbehörden im Grunde des § 7 Branntweinsteuerges. vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 95, unter die landwirthschaftlichen Brennereien eingereiht worden ist. — Ueber den Betriebsumfang geben die Administrativacten keinen sicheren Aufschluß, allein die von der beschwerdeführenden Bezirkskrankencasse vorgelegte, auf den Angaben des Unternehmers beruhende Lohnliste läßt über den von Leo Willner übrigens gar nicht bestrittenen Umstand keinen Zweifel zu, daß in dieser Brennerei eigene, für eben diesen Zweck aufgenommene Arbeiter verwendet werden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Auffassung der angefochtenen Entscheidung, soweit es sich um die Versicherungspflicht dieser Brennereiarbeiter handelt, beizutreten. — Denn eine Branntweinbrennerei ist begrifflich kein zur Landwirthschaft, d. i. zur Gewinnung von Bodenproducten oder zu ihren Hilfszweigen gehöriger Betrieb, sondern an sich eine industrielle Unternehmung. — Sie bleibt es auch dann, wenn sie, wie im vorliegenden Falle, nur die eigenen Bodenproducte ihres Eigenthümers verarbeitet und deshalb nach Maßgabe des Art. V, lit. a Einführungsges. zur Gewerbeordnung als ein »Nebengewerbe der landwirthschaftlichen Production« den Vorschriften der Gewerbeordnung nicht unterworfen ist, und noch weniger kann an dieser Eigenschaft dadurch etwas geändert werden, daß die Brennerei für Steuerzwecke unter die »landwirthschaftlichen« Brennereien im Sinne der oben cit. Bestimmung des Branntweinsteuergesetzes eingereiht wird. — Für die Frage der Krankenversicherungspflicht sind diese

Rechtsverhältnisse ohne Belang und nur die Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes maßgebend, welches im § 1, Abs. 2, vorbehaltlich bestimmt normirter Ausnahmen alle Arbeiter der »unter die Gewerbeordnung fallenden oder sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen« in die Krankenversicherung einbezieht. — Es konnte sich daher nur darum handeln, ob die hier allein in Betracht kommende Ausnahme des § 3 Krankenverf.-Ges. die Brennereiarbeiter von dem Beitritte zur Krankenversicherung befreie.

Der V. G. Hof fand diese Frage zu verneinen, weil diese Gesetzesbestimmung die Regelung der Krankenversicherung blos bezüglich der »land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter« der Landesgesetzgebung vorbehält, als landwirthschaftliche Arbeiter aber nur jene Arbeiter angesehen werden können, welche bei der Landwirthschaft, d. i. der Urproduction und ihren Hilfszweigen verwendet werden. — Die Arbeiter einer Branntweinbrennerei können aber, selbst wenn die letztere mit der Landwirthschaft desselben Unternehmers in Verbindung steht, jener ausgenommenen Kategorie nicht beigezählt werden, sondern sind industrielle Arbeiter und unterliegen daher nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes der Krankenversicherung. — Aus diesen Erwägungen mußte die von der gegentheiligen Annahme ausgehende Min.-Entscheidung in diesem Punkte aufgehoben werden.

Was jedoch die in den Maststallungen des Leon Willner beschäftigten Arbeiter betrifft, so erscheint die angefochtene Entscheidung nach den obigen Erwägungen gesetzlich begründet. — Denn nach dem actenmäßigen Thatbestande wird von Leon Willner die Viehmästung im Rahmen und im Zusammenhange mit der Bewirthschaftung seines Gutes betrieben. — Da nun die Viehzucht einen wesentlichen Zweig der Landwirthschaft bildet, so sind die hier in Frage stehenden Maststallungen als ein integrirender Bestandtheil des landwirthschaftlichen Betriebes des Leon-Willner anzusehen, woran selbstverständlich der Umstand, daß bei der Mästung die Fabricationsabfälle der Brennerei in Verwendung gelangen, nichts zu ändern vermag. — Aus diesem Grunde kommt aber den in diesen Stallungen beschäftigten Personen die Eigenschaft von »landwirthschaftlichen Arbeitern« im Sinne des § 3 l. c. zu und es tritt eben darum bezüglich dieser Arbeiter die gesetzliche Ausnahme von der Krankenversicherungspflicht ein.

Nr. 10607.

Zur Frage nach der Krankenversicherungspflicht der aus den Mitgliedern des Verwaltungsrathes, bezw. Vorstandes entnommenen, mit dem Cassen- und Buchhaltungsgeschäfte betrauten Functionäre einer als gewerbsmäßig betriebene Unternehmung an sich krankenversicherungspflichtigen Volksbank, bezw. Spar- und Vorschußcasse. — Erk. v. 9. April 1897, Z. 2046.

Die Teschner Volksbank, die Spar- und Vorschußcasse des Gewerbevereines und die land- und forstwirthschaftliche Spar- und Vorschußcasse in Teschen ca. Min. des Innern; E. vom 27. April 1896, Z. 12346, puncto Krankenversicherung.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9777 und 10036 (Bd. XX, J. 1896).

Nr. 10608.

Voraussetzungen für die Verpflichtung der Krankencasse (Bruderlade) zum Verpflegskostenersatze an eine Krankenanstalt für ein Casse-(Bruderlade-)Mitglied, welches die Anstaltspflege erst nach Auflösung des Dienstverhältnisses in Anspruch genommen hat. — Erk. v. 9. April 1897, Z. 2048.

Die Bruderlade des Werkscomplexes »Ludwigshütte« in Deutsch-Feistritz ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 26. April 1895, Z. 12501, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Bruderlade des Werkscomplexes »Ludwigshütte« in Deutsch-Feistritz wurde mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 26. April 1896, Z. 12501, auf Grund des § 8, Abs. 3 Krankenvers.-Ges. und § 10 der Bruderladestatuten verpflichtet, der steiermärkischen Landesversorgungsanstalten-Verwaltung die Kosten im Betrage von 20 fl. für die im öffentlichen allgemeinen Krankenhause in Graz in der Zeit vom 19. Jänner bis 12. Februar 1894 erfolgte Verpflichtung des Peter Pleschberger zu ersetzen, weil die Erkrankung desselben laut amtsärztlichen Gutachtens noch vor dem 15. Jänner, d. i. vor Lösung des Arbeitsverhältnisses eingetreten und der Genannte zu dieser Zeit Mitglied der Bruderlade gewesen sei. — Die Bruderlade erhebt in der Beschwerde die zweifache Einwendung, daß die Mitgliedschaft des Peter Pleschberger zur Bruderlade und hiemit der Unterstützungsanspruch an dieselbe im Sinne der §§ 8, 9, 10 und 13 der Statuten durch den am 15. Jänner 1894 erfolgten Austritt aus dem Arbeitsverhältnisse zur Zeit der Aufnahme in das Spital bereits erloschen gewesen, und daß die Ueberstellung in das Krankenhaus vom Bruderladenvorstande nicht verfügt worden sei.

Was die erste Einwendung betrifft, so ist allerdings actenmäßig festgestellt, daß der Austritt des Peter Pleschberger aus der Arbeit bei dem Werke »Ludwigshütte« in Deutsch-Feistritz am 15. Jänner 1894, dessen Aufnahme in das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Graz aber erst am 19. Jänner 1894 erfolgte. Es ist auch richtig, daß gemäß §§ 3 und 8 des Anhanges vom 12. April 1892 zu den früher in Geltung gewesenen (§§ 8 und 13 der jetzt geltenden) Bruderladestatuten sowohl die Mitgliedschaft zur Bruderlade, als auch der Anspruch auf die Leistungen aus der Krankencasse der Bruderlade mit dem Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses endet. Allein die letztere Bestimmung hat nur für solche Ansprüche Geltung, welche nicht schon während des Bestandes des Dienstverhältnisses und der Mitgliedschaft zur Bruderlade entstanden sind. Ist aber der Unterstützungsanspruch an die Krankencasse während des Dienstverhältnisses und der Mitgliedschaft zur Bruderlade durch eine eingetretene Erkrankung begründet worden, so dauert dieser Anspruch in dem ganzen gesetzlichen und statutarischen Umfange mit der Einschränkung auf die Maximalbauer von 20 Wochen bis zur Beendigung der Krankheit fort (§ 6 Krankenvers.-Ges., § 5 des Anhanges zu den älteren, § 12 der gegenwärtig geltenden Bruderladestatuten). — Voraussetzung für die Erwerbung des Krankenunterstützungsanspruches in dem gesetzlichen und statutarischen Umfange ist also nur, daß die Krankheit schon während des Bestandes des Dienstverhältnisses vorhanden war und die Inanspruchnahme ärztlicher Behandlung gerechtfertigt

gewesen wäre, wenn diese Inanspruchnahme auch erst nach der Auflösung des Dienstverhältnisses, aber noch innerhalb der gesetzlichen und statutarischen Dauer des Unterstützungsanspruches stattgefunden hat. — In dem vorliegenden Falle ist durch das Parere der dermatologischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses in Graz vom 3. August 1895 und durch das bezirksärztliche Gutachten vom 21. März 1896 außer Zweifel gestellt, daß Pleschberger im Hinblicke auf die Ausbreitung des Ekzems am Tage der Aufnahme in das Spital, schon vor dem 15. Jänner 1895, an welchem Tage das Dienstverhältniß zur Ludwigshütte gelöst wurde, ärztlicher Hilfe und der Anwendung von Heilmitteln bedurft hätte. Er hatte daher noch während des Bestandes des Arbeitsverhältnisses bei dem Werkscomplexe »Ludwigshütte« gegen die dortige Bruderlade den Anspruch auf Krankenunterstützung erworben und die nach § 8, Abs. 1 Krankenvers.-Ges. und § 10 des Statutenanhanges an Stelle der zu gewährenden ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes getretene Spitalspflege fiel in jenen Zeitraum, während dessen der Anspruch noch andauerte. Die Bruderlade ist also anläßlich der Erkrankung des Peter Pleschberger zu den ihr gesetzlich und statutarisch obliegenden Leistungen verpflichtet.

Die Frage, ob die Spitalspflege in Ausübung des der Bruderlade im § 8, Abs. 1 Krankenvers.-Ges. und § 10 des Statutenanhanges gewahrten Verfügungsrechtes oder ohne Dispostition der Bruderladeverwaltung eingetreten ist, ist nicht für die Leistungspflicht an sich, sondern nur hinsichtlich des Maßes der Leistung von Bedeutung, indem die Bruderlade bei Verpflegung des Erkrankten in einem öffentlichen Krankenhause in dem ersteren Falle gemäß § 8, Abs. 3 Krankenvers.-Ges. und § 10 des Statutenanhanges zur Zahlung der vollen Verpflegsgebühr nach der letzten Classe bis zur Dauer von vier Wochen, im letzteren Falle aber in analoger Anwendung des § 64 Krankenvers.-Ges. dem Krankenhause nur jenen Kostenbetrag zu ersetzen verpflichtet ist, welchen sie selbst bei Gewährung der gesetzlichen und statutarischen Krankenunterstützung hätte aufgewendet werden müssen. — Die Beschwerde wendet nun zwar die Verletzung des Verfügungsrechtes ein. Auf diese Einwendung konnte aber vom V. G. Hofe, da dieselbe im Administrativverfahren nicht erhoben worden ist und der V. G. Hof gemäß § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen hat, kein Bedacht genommen werden.

Nr. 10609.

1. Die Ersatzpflicht der Krankencassen gegenüber Gemeinden oder Corporationen (§ 64 Krankenvers.-Ges.) hinsichtlich des Aequivalentes für ärztliche Hilfe und Medicamente, als eines Bestandtheiles des dem Versicherten gebührenden Unterstützungsanspruches. — 2. Zum Verfahren in Absicht auf die Ermittlung dieses Aequivalentes nach Analogie des § 60 Krankenvers.-Ges. — Erk. v. 9. April 1897, Z. 2047.

Allg. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz ca. Min. des Innern; E. vom 26. April 1896, Z. 12784, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 10243.

Nr. 10610.

1. Voraussetzungen für amtswegige Erhebungen über den maßgebenden Inhalt und die grundbücherliche Eintragung einer von der Partei als Beweismittel für die radicirte Eigenschaft eines Schankgewerbes geltend gemachten Urkunden (Testament). — 2. Die von der Wirksamkeit des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, aufgehobene Verpflichtung zur Getränkeabnahme vom Propinationsberechtigten schließt die Zuerkennung des Realschankrechtes aus. (Mähren.) — Erk. v. 10. April 1897, Z. 2088.

Johann Raschka in Vertretung der Erben nach Moriz Scholz ca. Min. des Innern (S.-R. Graf Czernin); E. vom 14. September 1895, Z. 19143, puncto Realeigenschaft eines Gewerbes.

»Die angefochtene Entscheidung wird, soweit mit derselben dem Wein-, Bier- und Branntweinschanke ob dem Hause Nr. 5 in Tscheitsch die Eigenschaft eines radicirten Gewerbes aberkannt wurde, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 14. September 1895, Z. 19143, wird in Bestätigung der nach Durchführung des in Gemäßheit der Min.-Verord. vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, eingeleiteten Verfahrens erflossenen Entscheidung der Brünner Statthalterei vom 4. Mai 1895, Z. 15412, ausgesprochen, daß mit dem Hause Nr. 5 in Tscheitsch weder das Schankgewerbe mit den Berechtigungen zum Wein-, Bier- und Branntweinausschanke radicirt, noch gemäß § 43 mähr. Landesges. vom 26. April 1869, L. G. B. Nr. 23, das Recht zum Bier- und Branntweinausschanke als Realrecht verbunden ist, weil einerseits der Nachweis, daß dieses Gewerbe bereits vor dem 15. November 1780 Gegenstand der grundbücherlichen Auszeichnung war, nicht erbracht wurde, und weil andererseits die mit obigem Hause verbundene Verpflichtung zur Abnahme der Getränke vom Propinationsberechtigten im Wege der Grundentlastung aufgehoben wurde, die Voraussetzung zur Anerkennung des Realschankrechtes daher nicht vorhanden ist.

Die Beschwerde stützt die Behauptung der Gesetzwidrigkeit dieser Entscheidung, bezw. der Unvollständigkeit des der Entscheidung zu Grunde liegenden Verfahrens auf die im Zuge derselben zum Nachweise der radicirten Eigenschaft des Schankgewerbes ob dem Hause Nr. 5 in Tscheitsch geltend gemachten Thatumstände und beigebrachten Behelfe, aus welchen Folgendes hervorgeht. — Ein herrschaftliches Schankrecht in Tscheitsch erscheint zuerst in dem in der mährischen Landtafel des Brünner Kreises Band I, Folio 156 am 5. März 1667 eingetragenen Testamente des Johann Jakartowsky von Juditz vom 21. December 1565, in welchem derselbe seinen Enkeln den Meierhof und Schäfterei zu Tscheitsch mit zugehörigen Ortschaften in allen ihren Grenzen, Gerechtigkeiten u. s. w. und insbesondere auch das Wein-, Bier- und Branntweinschankrecht in Tscheitsch als großväterliche Erbportion vermacht hat. Laut Certificates des mährischen Landesausschusses vom 14. Juni 1895, Z. 26672, erscheint in den Theresianischen Rectificationsacten der Herrschaft Göding vom Jahre 1750 bis 1752 bei dem Grundeigenthume der Obrigkeit in Tscheitsch der »Tschentscher Gastwürth« und im Josefinischen Catastr der Gemeinde Tscheitsch k. k. Herrschaft Göding vom 20. Mai 1788 unter Top. Nr. 18 ein »herrschaftliches Wirthshaus Nr. 5 sammt Garten« ausgewiesen, sowie auch sowohl in der

Grundertragsmatrik ddto. 30. April 1820 der Steuergemeinde Tscheitsch das Haus Nr. 5 unter der Bezeichnung »Herrschaftliches Wirthshaus« sub Top. Nr. 18, als auch im Häuserverzeichnisse dieser Steuergemeinde dasselbe Haus Nr. 5 als »Wirthshaus sammt Badhaus« der Allerhöchsten k. k. Familie gehörig angeführt erscheint. Weiters enthält das alte Chalupen-Grundbuch der Gemeinde Čejč pag. 3 laut Amtszeugnisses des k. k. Bezirksgerichtes Göding die Eintragung: »In Tscheitsch ein Wirthshaus oder Badhaus, wozu das Postregale zugetheilt, Besitzer: 1. Hohe Obrigkeit. Besitzer anno 1812 erkaufet mit der ganzen Herrschaft Göding von Graf Zobor. — 2. Franz Poduschka. Erkaufet dieses Wirthshaus und Badhaus sammt dem hiezu zugetheilten Posthaus von der hohen Obrigkeit mit Kaufcontract ddto. 1. Jänner 1825.« Hierauf folgen die weiteren Besitzübertragungen bis auf Moriz und Alois Scholz, von welchen laut Auszuges aus dem neuen Grundbuche der Gemeinde Čejč Einl.-Z. 3 das »Gast- und Einkehrwirthshaus Nr. 5« schließlich auf die heutige Besitzerin Marie Raschka überging. Mit dem vorerwähnten Kaufcontracte vom 1. Jänner 1825 überläßt — laut Punkt 1 — die Obrigkeit der Herrschaft Göding dem Franz Poduschka »das herrschaftliche Bad-, Gast- und Posthaus sub C.-Nr. 5 zu Čejč ..... sammt ... allen dieser Realität anklebenden Gerechtigkeiten, Bezügen, Nutzungen 2c.« und »diese Nutzungen 2c. bestehen« — laut Punkt 3 des Vertrages — »in dem Rechte der Einkehr und Bewirthung der Gäste ..... des freien Weineinkaufes«; ..... im Punkte 6 des Vertrages wird dann der Käufer verpflichtet, hinsichtlich des Gast- und Einkehrwirthshauses sich genau nach den diesfalls bestehenden Polizeivorschriften zu benehmen, sowie das zum Schanke benöthigende Bier aus dem obrigkeitlichen Gödinger Brauhause gegen Beziehung eines Schänkerlohnes und den Branntwein aus dem herrschaftlichen Tscheitscher Branntweinhause abzunehmen. — Allen diesen Daten legt die angefochtene Min.-Entscheidung eine Bedeutung deshalb nicht bei, weil hieraus nichts weiter als der für die Beurtheilung des vorliegenden Falles keineswegs ausschlaggebende seinerzeitige Bestand eines obrigkeitlichen Schankhauses in Tscheitsch hervorgeht.

Dieser Auffassung konnte der V. G. Hof nicht beipflichten. Denn, wenn die angefochtene Entscheidung vermeint, daß der Begriff eines obrigkeitlichen Schankhauses das Schankrecht als gewerbliches Befugniß ausschließe, weil der Ausschank bei einem im Besitze der Obrigkeit gestandenen Hause kraft obrigkeitlichen Hoheitsrechtes als Propinationsschank ausgeübt wurde, so ist dem entgegen zu halten, daß ja auch Obrigkeiten sich im Besitze von Gewerbegerechtigkeiten befinden konnten, was im vorliegenden Falle evident zutrifft, da die Obrigkeit dem Franz Poduschka das Haus Nr. 5 in Tscheitsch sammt allen dieser Realität anklebenden Gerechtigkeiten, Bezügen, Nutzungen 2c. verkauft hat und im Kaufcontracte vom 1. Jänner 1825 ausdrücklich unter diesen Gerechtigkeiten das »Recht der Einkehr und Bewirthung der Gäste« mit freiem Weineinkaufe unter vertragsmäßiger Stipulation der Verpflichtung zur Getränkeabnahme aus dem herrschaftlichen Brau-, bezw. Branntweinhause aufgeführt wird. Hieraus geht unzweifelhaft hervor, daß die Obrigkeit selbst das Haus Nr. 5 in Tscheitsch mit der demselben »anklebenden Gerechtigkeit« des Wein-, Bier- und Branntweinschankes besessen und auf den Käufer übertragen hat und spricht hiefür auch die im

alten Grundbuche der Gemeinde Tscheitsch eben bei dem Käufer Franz Poduschka eingetragene Schätzung dieser Realität, durch welche dieselbe »gemäß Schätzungsprotokoll ddto. 20. März 1827 in dem wahren Werthe von 21.130 fl. 46 kr. mit den Nutzungen von 10950 fl. in Summa von 32.080 fl. 46 kr.« erhoben wurde; zu den die Hälfte des Werthes der Realität repräsentirenden Nutzungen muß wohl vor Allem die im Vertrage vom 1. Jänner 1825 besonders hervorgehobene Schankgerechtigkeit als die werthvollste der Nutzungen gehört haben. — Wenn demnach mit dem herrschaftlichen Hause Nr. 5 in Tscheitsch der Wein-, Bier- und Branntweinausschank im Jahre 1825 als Gewerbegerechtigkeit verbunden war und wenn die übrigens in der angefochtenen Entscheidung nicht in Zweifel gezogene Identität dieses herrschaftlichen Hauses Nr. 5 mit dem in den Theresianischen Rectificationsacten als »Tschentscher Gastwürth« und im Josefinischen Cataster als herrschaftliches Wirthshaus Nr. 5« vorkommenden Hause als feststehend angenommen werden muß, so würde dem Wein-, Bier- und Branntweinschanke ob dem Hause Nr. 5 in Tscheitsch die radicirte Eigenschaft nicht abgesprochen werden können, wenn der Nachweis erbracht wäre, daß der nach Angabe der Beschwerde in dem Testamente des Johann Jakartowsky von Judits vom 21. December 1565 angeführte Wein-, Bier- und Branntweinschank in Tscheitsch mit einem Reale, und zwar mit dem nachmals im Theresianischen und Josefinischen Cataster vorkommenden Hause Nr. 5 daselbst verbunden war, und daß die grundbücherliche Auszeigung dieses Schankrechtes vor dem für Mähren giltigen Normaljahre 1780 stattgefunden hat.

Hiebei kann es im vorliegenden Falle nicht darauf ankommen, daß die Schankgerechtigkeit selbst bei dem Hause Nr. 5 grundbücherlich eingetragen ist, da durch den erwähnten Kaufcontract vom 1. Jänner 1825 erwiesen ist, daß mit dem Hause Nr. 5 in Tscheitsch das Gast- und Schankgewerbe als ein besonderes Recht verbunden war und da vor Erlassung des Gesetzes vom 16. März 1851, R. G. B. Nr. 67, namentlich in ältester Zeit die bücherlichen Eintragungen durch die Einprotokollirung der gesammten Urkunde vollzogen wurden. — Da nun aus dem Wortlaute des Testamentes des Johann Jakartowsky von Judits vom 21. December 1565 zu entnehmen sein dürfte, ob das dort erwähnte Wein-, Bier- und Branntweinschankrecht für sich allein oder verbunden mit einer Realität den Enkeln des Testators vermacht wurde, so erscheint der Inhalt dieser Urkunde und der Umstand von entscheidender Bedeutung, ob dieselbe und in welchem Zeitpunkte in der mährischen Landtafel eingetragen erscheint.

Nachdem der Beschwerdeführer schon im Administrativverfahren speciell auf diese Urkunde seine Beweisführung stützte, aber weder dieselbe beizubringen noch ihre bücherliche Eintragung darzuthun vermochte, so war es Sache der Behörde, durch ämtliche Erhebungen in diesem wesentlichen Punkte den Thatbestand klar zu stellen und entweder die Partei unter angemessener Fristbestimmung zur Beibringung einer beglaubigten Abschrift des erwähnten Testamentes aufzufordern oder über den maßgebenden Inhalt und die grundbücherliche Eintragung desselben im Dienstwege Erhebungen zu pflegen. — Da dies seitens des Min. des Innern, weil von demselben jenes Beweismittel als belanglos angesehen wurde, nicht veranlaßt worden ist, so mußte der Gerichtshof den Thatbestand in einem wesentlichen Punkte als

ergänzungsbedürftig erkennen, weshalb die angefochtene Entscheidung — insoweit mit derselben dem Wein-, Bier- und Branntweinschanke ob dem Hause Nr. 5 in Tscheitsch die Eigenschaft eines radicirten Gewerbes aberkannt wurde — wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Was den Alternativanspruch des Beschwerdeführers auf Anerkennung des Bier- und Branntweinschankes ob dem bezeichneten Hause als Realrecht anbelangt, so war — wie oben erwähnt wurde — in dem Kaufcontracte vom 1. Jänner 1825 bei dem Verkaufe des Hauses Nr. 5 in Tscheitsch sammt Gast- und Schankgerechtigkeit seitens der Obrigkeit an Franz Poduschka die Verpflichtung des Käufers zur Abnahme der Getränke von der Obrigkeit stipulirt worden; allein die Grundentlastungsurkunde vom 13. December 1851, Z. 1, betreffend die Entlastung des Hauses Nr. 5 in Tscheitsch lautet am Schlusse: »Gegen obige Entschädigung ist für immerwährende Zeiten aufgehoben: der emphyteutische Zins und das Laudemium. Ferner werden vergleichsmäßig gegen einander aufgehoben. Die Verpflichtung zur Getränkeabnahme und das contractliche Weiderecht für 10 Stück Hornvieh.« Hiernach hat die mit dem Schankrechte ob dem Hause Nr. 5 in Tscheitsch verbunden gewesene Verpflichtung zur Getränkeabnahme nicht unter der Wirksamkeit des Ges. vom 29. April 1869 und nach Maßgabe desselben aufgehört, sondern war schon vor Erlassung dieses Gesetzes mit obigem Entlastungsacte, welchem gegenüber dem in der Beschwerde bezogenen Decrete des Bezirksamtes Göding vom 31. December 1866, Z. 2531, eine Bedeutung nicht beigemessen werden kann, aufgehoben worden. — Bei dem Abgange der Voraussetzung des § 43 vorcit. Ges. erscheint daher die angefochtene Entscheidung, insoweit dieselbe den Bier- und Branntweinschank ob dem mehr genannten Hause als Realrecht nicht anerkennt, gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 10611.

Voraussetzungen für ämtswegige Erhebungen über die von der Partei geltend gemachten Beweismittel für den Bestand eines radicirten Gast- und Schankgewerbes. (Böhmen.) — Erk. v. 10. April 1897, Z. 2081.

Wilhelm und Anna Tomas (Adv. Dr. Josef Taufik) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 14. October 1895, Z. 23592, puncto radicirte Eigenschaft eines Gast- und Schankgewerbes.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der Entscheidung der Statthalterei Prag ddto. 6. Juni 1895, Z. 78937, das Ansuchen der Eheleute Wilhelm und Anna Toma um Anerkennung der Radicirtheit des Gast- und Schankgewerbes ob der Realität Nr. 137 in Opočno abgewiesen, weil abgesehen davon, daß es sich nach dem Inhalte der vorgelegten Urkunde nicht um ein selbstständiges Gewerberecht, sondern blos um die Ausübung eines bezüglichen, der Gutsinhabung zugestandenen Dominicalrechtes handelt, diese Urkunde nur bis zum Jahre 1761 zurückreicht, sohin den zur Anerkennung der behaupteten Radicirtheit erforderlichen Nachweis, daß das Gewerbe bereits vor dem für Böhmen maßgebenden Zeitpunkte, d. i. dem 22. April 1743 einen integrirenden Bestandtheil der Hausgewähr gebildet habe, nicht zu erbringen vermag.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Es ist zwar richtig, daß durch die von der Partei im Administrativverfahren vorgelegten Urkunden der Nachweis, daß die Wirthshausgerechtigkeit mit der erwähnten Realität bereits vor dem maßgebenden Zeitpunkt, d. i. dem 22. April 1743 einen integrirenden Bestandtheil der Hausgewähr gebildet hat, nicht erbracht worden ist, da die producirten Urkunden nur bis zum Jahre 1761 zurückreichen; allein der Inhalt des Kaufvertrages vom 22. April 1761 läßt erkennen, daß das fragliche Wirthshaus als solches schon vor diesem Jahre bestanden hat und in ihm die Wirthshausgerechtigkeit betrieben worden ist, so daß es nicht ausgeschlossen erscheint, daß der von den Gesetzen geforderte Nachweis über den Betrieb der Wirthshausgerechtigkeit auf dieser Realität in der entscheidenden Zeit gleichwohl hergestellt werden kann. — In der That haben auch die heutigen Beschwerdeführer in dem angebrachten Min.-Recurse behauptet, daß das Haus Nr. 115 in Opočno schon im Jahre 1735 ein radicirtes Wirthshaus war, und daß dies durch die landtäflichen Aufschreibungen erwiesen werde.

Da nun das Verfahren zum Zwecke der Anerkennung der radicirten Eigenschaft von Gewerbegerechtigkeiten ein officiöses ist, so hätte zur Klarstellung der Sachlichkeit der erwähnten Parteibehauptung der Thatbestand entweder von amtswegen oder aber durch Beauftragung der Partei zur Vorlage der betreffenden Urkunden in der Richtung ergänzt werden sollen, ob ob dem Hause Nr. 115 in Opočno, welches — wie aus dem Grundbuchsextract sich ergibt — mit jenem Nr. 137 identisch ist, in der That schon im Jahre 1735, also vor dem Normalzeitpunkte die Wirthshausgerechtigkeit betrieben wurde und ob etwa die Verbindung dieser Gerechtigkeit mit dem Reale in den landtäflichen Auszeichnungen Ausdruck gefunden hat.

Nr. 10612.

Voraussetzungen für die Anerkennung des Realschankrechtes gemäß § 43 des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23. (Mähren.) — Erk. v. 10. April 1897, Z. 2082.

Johann und Katharina Zapletal in Herotitz ca. Min. des Innern; E. vom 2. November 1895, Z. 28058, puncto Realeigenschaft eines Gewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10613.

Die Verpflichtung der Stadtgemeinde Meran zur Entrichtung der (sonst dem Gläubiger obliegenden) Einkommensteuer III. Classe von den Zinsen eines Wasseranlehens auf Grund des Wortlautes der bezüglichen Theilschuldverschreibungen. — Erk. v. 13. April 1897, Z. 992.

Stadtgemeinde Meran (Adv. Dr. Ludwig Perathoner) ca. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck (M.-V.-S. Dr. Reisch); E. vom 5. September 1895, Z. 14279, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Theilschuldverschreibungen des von der Stadt Meran aufgenommenen Wasseranlehens ddto. 1. September 1886 enthalten folgenden Passus: »Bei Auszahlung der Coupons und verlosten Obligationen findet kein wie immer gearteter Abzug statt, indem sich die

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7633 (Bd. XVIII, Z. 1894) und Nr. 8461 (Bd. XIX, Z. 1895).

Stadtgemeinde Meran verpflichtet, die bestehenden Steuern und Gebühren, sowie die etwa in Zukunft an deren Stelle tretenden oder neu einzuführenden Steuern und Gebühren aus Eigenem zu tragen.« — Im Grunde dieser Bestimmung ist die Stadtgemeinde Meran von den mit $4^1/_2$ Percent entfallenden Zinsen dieses ursprünglich 200.000 fl. betragenden Anlehens in die Einkommenbesteuerung nach der III. Classe herangezogen, und ist derselben namentlich für das Jahr 1895 von dem entfallenden Zinsenbetrage per 8640 fl. die Einkommensteuer III. Classe mit 432 fl. im Ordinarium vorgeschrieben worden, welche Vorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung mit der Motivirung aufrecht erhalten wurde, daß die Stadtgemeinde Meran nach dem Tilgungsplane sich ausdrücklich verpflichtet habe, die bestehenden Steuern aus Eigenem zu tragen, die Steuerpflicht der gedachten Zinsen aber außer Zweifel stehe und die recurirende Stadtgemeinde sich daher durch die Steuervorschreibung in ihren Rechten nicht verletzt erachten könne.

Bei diesem Thatbestande kommt es hier nicht darauf an, ob die Stadtgemeinde Meran zur Entrichtung der in Frage stehenden Einkommensteuer nach den Bestimmungen des Einkommensteuerpatentes herangezogen werden kann, sondern es handelt sich vielmehr darum, ob sie auf Grundlage eines besonderen Titels zu dieser Steuerleistung verpflichtet ist. — Die Finanzverwaltung erblickt mit Recht diesen Titel in dem Eingangs bezogenen Passus der ausgefertigten Theilschuldverschreibungen, zumal damit die Verpflichtung der Stadtgemeinde Meran nicht etwa dahin fixirt wurde, daß sie den Besitzern ihrer Wasseranlehens-Obligationen die entrichtete Einkommensteuer rückerstatten werde, sondern ganz allgemein bestimmt worden ist, daß »sich die Stadtgemeinde Meran verpflichtet, die bestehenden Steuern und Gebühren sowie die etwa in Zukunft an deren Stelle tretenden oder neu einzuführenden Steuern und Gebühren aus Eigenem zu tragen«.

Mit Rücksicht auf den Wortlaut der Wasseranlehens-Obligationen kommt nun zu erwägen, daß die Stadtgemeinde in ihrem an das Finanz-Ministerium gerichteten Gesuche de praes. 23. April 1886, Z. 13194, zugleich auch den unterworfenen Text der Theilschuldverschreibungen, worin der bezogene, die Steuerleistung betreffende Passus bereits enthalten war, vorgelegt und das Begehren gestellt hat: 1. Die Aufnahme eines Anlehens der Stadtgemeinde Meran im Betrage von 200.000 fl. durch Emission von Theilschuldverschreibungen gemäß den (für die Obligationen, für die Coupons und Talons, und für den Tilgungsplan) überreichten Entwürfen zu genehmigen« und 2. bei dem hohen Reichsrathe eine Gesetzvorlage betreffend die Befreiung dieses Anlehens von der Einkommensteuer, sowie von der Stempel- und Gebührenentrichtung einzubringen.«

Das Finanz-Ministerium hat unter dem 14. August 1887, Z. 21481, das zweite Petit abgewiesen, in Betreff des ersten Petits aber vorerst einige Modificationen und Ergänzungen in dem Texte der bezeichneten Entwürfe veranlaßt und zugleich angeordnet, daß für den Fall, als es zur Ausgabe des Anlehens kommt, vor Beginn derselben ein im Drucke ausgefertigtes, mittelst Durchschlagung unbrauchbar gemachtes Exemplar jeder der beiden Obligationskategorien sammt Couponsbogen dem Finanz-Ministerium vorzulegen ist. — Diese Erledigung der Eingabe de praes. 14. August 1886, Z. 13194, ist der Stadtgemeinde Meran im Wege des Min. des Innern

zufolge Erlasses desselben ddto. 8. September 1886, Z. 15242, bekannt gegeben worden und die Gemeinde Meran hat den Auforderungen des Finanz-Ministeriums in allen Punkten Folge geleistet, wobei zu betonen ist, daß der auf die Steuerleistung Bezug nehmende Passus der Theilschuldverschreibung nach wie vor gleich geblieben ist, d. h. mit dem ursprünglich entworfenen Texte übereinstimmt. — Nun erst erfloß über die Eingabe des Stadtmagistrates Meran ddto. 24. Jänner 1887, Z. 346, der Erlaß des Finanz-Ministeriums ddto. 3. Februar (4. Februar), mit welchem das Finanz-Ministerium die Bewilligung zur Hinausgabe von Theilschuldverschreibungen der Stadt Meran per 200.000 fl. ganz ausdrücklich »nach den vorgelegten Druckformularien« ertheilt hat.

Damit hat also das Finanz-Ministerium das von der Stadtgemeinde Meran gemachte Anerbieten und Versprechen, »die bestehenden Steuern aus Eigenem zu tragen,« einfach angenommen und es liegt klar am Tage, daß nach Lage der Sache und dem Hergange bei Aufnahme des Anlehens die oben erwähnte Stelle in den Theilschuldverschreibungen nicht blos — wie die Beschwerde vermeint — die Constituirung einer Verpflichtung gegenüber dem Inhaber der Theilschuldverschreibung als Gläubiger ertheilt, sondern dahin ausgelegt werden muß, daß damit eine gegenüber der Staatsverwaltung übernommene Verpflichtung constituirt wurde; sie ist also nicht blos aufzulegen als ein (durch die Erwerbung der Theilschuldverschreibung perfect werdendes) Uebereinkommen mit dem Gläubiger, sondern als Uebereinkommen mit der Finanzverwaltung und demnach ist als Inhalt dieser Verpflichtung nicht sowohl anzusehen die Leistung dessen, was der Inhaber der Theilschuldverschreibung nach dem Gesetze an Steuern und Gebühr zu leisten hätte an Stelle desselben, sondern es hat zu gelten als Inhalt dieser Verpflichtung das directe und unmittelbare Versprechen der Gemeinde an die Finanzverwaltung, die von diesem Anlehen gesetzlich entfallenden, sonst dem Gläubiger obliegenden Steuern und Gebühren sebst und unmittelbar zu leisten. — Dieses Verpflichtungsverhältniß gehört auch zweifellos dem öffentlichen Rechte an, da dasselbe seinen rechtlichen Grund in der Consentirung der Ausgabe von Theilschuldverschreibungen durch die Finanzverwaltung und bezw. in den an diesen Consens seitens der Finanzverwaltung geknüpften und seitens der Stadtgemeinde Meran acceptirten Bedingungen hat, welches eine Action der Staatsverwaltung als solcher war und daher in seinen rechtlichen Consequenzen in den Bereich des öffentlichen Rechtes fällt.

Nr. 10614.

1. Das im Kaufvertrage über eine (Gasthaus-)Realität für den Verzicht der Verkäufer auf die Concession zum Betriebe des nicht radicirten Gastgewerbes stipulirte Entgelt kann nicht als Theil des Kaufschillings für die Realität angesehen und mit diesem der Immobiliargebühr unterworfen werden. — 2. Pertinenzqualität von Gasthauseinrichtungs-Gegenständen. — Erk. v. 13. April 1897, Z. 2131.

Anton und Emilie Riedl (Adv. Dr. Wilhelm Schieftl) ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smecchia); E. vom 10. August 1896, Z. 16503, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff der Gebührenbemessung von dem Entgelte für die Anheimsagung der Gasthausconcession als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Kaufvertrage vom 12. April 1895 haben Katharina, Antonia und Karoline Nödl den Ehegatten Anton und Emilie Riedl, Gasthauspächtern in der Knödlhütte bei Weidlingau, die Realität Nr. 10 in Mariabrunn — die sog. Knödlhütte — mit allem Zugehör um den Kaufschilling von 5000 fl., ferner die gesammte vorhandene Gasthauseinrichtung und überhaupt die gesammten vorhandenen zum Betriebe des Gastgewerbes gehörigen, in einem bei Verpachtung des Gastgewerbes auf der Knödlhütte seitens der Verkäufer an die Käufer errichteten Inventare verzeichneten Beweglichkeiten als Einrichtungsstücke, Geschirre, Service, Bestecke, Gläser, Wäsche und sonstige Utensilien um den Kaufschilling von 4000 fl., zusammen demnach um den Kaufschilling von 9000 fl. verkauft. — (Punkt 1 des Vertrages.) — Im zweiten Vertragspunkte verpflichten sich ferner die Verkäufer, die auf den Namen Katharina Nödl lautende Gasthausconcession, rücksichtlich die auf diesen Namen lautende Concession zum Betriebe des Gastgewerbes auf der Knödlhütte gegen Bezahlung eines Betrages von 4000 fl. zu Gunsten der Käufer bei der Gewerbebehörde sofort zurückzulegen und heimzusagen und die Käufer verpflichten sich zur sofortigen Bezahlung dieses Betrages nach oben erwähnter Heimsagung der Concession. — Laut des dritten Vertragspunktes wurde dieser Betrag von 4000 fl., sowie der Kaufschilling von 9000 fl., zusammen demnach der Gesammtbetrag von 13.000 fl. den Verkäufern bereits bezahlt, worüber die Letzteren unter Einem quittirten.

Von diesem Kaufvertrag wurde, u. zw. von der Uebertragung der Realität unter Zugrundelegung des Kaufschillinges per 9000 fl. die Immobiliar- und von dem Verzichte auf die Concession von 4000 fl. die Gebühr nach Scala II vorgeschrieben; mit der angefochtenen Entscheidung wurde überdies auch das im zweiten Vertragspunkte vereinbarte Entgeld von 4000 fl. als ein Theil des Kaufschillinges für die Realität erklärt und demnach die Vorschreibung dahin abgeändert, daß von dem Gesammtbetrage per 13.000 fl. die Immobiliargebühr bemessen wurde. — Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß der für die Zurücklegung der Concession stipulirte Betrag als ein Theil des Realitätenkaufschillinges angesehen und daß die Gasthauseinrichtung als ein Zugehör der Realität behandelt wurde und sie macht hingegen geltend, daß das Gastgewerbe, um welches es sich handelt, kein radicirtes, daher nicht unbeweglich sei und daß dasselbe sowie die Gasthauseinrichtung vom Eigenthümer gar nicht als Zugehör einer Realität bestimmt werden könne, weil der Gewerbebetrieb von behördlicher Bewilligung abhängig und das Gastgeschäft wie die Gasthauseinrichtung selbstständig exequirbar sei. — Auch sei der Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife, auf welchen die Finanzbehörden sich berufen haben, nicht anwendbar, weil der Kaufvertrag keine Undeutlichkeit enthalte.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Die Annahme, daß das für den Verzicht auf die Gasthausconcession vereinbarte Entgelt von 4000 fl. als ein Theil des Kaufschillinges für die Realität angesehen werden müsse, kann nicht als richtig angesehen werden, da dieselbe weder durch die vorliegende Vertragsurkunde begründet zu werden, noch etwa in der Bestimmung des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes eine gesetzliche

Stütze zu finden vermag. — Die Anwendung dieser letzteren Gesetzesstelle erscheint hier überhaupt ausgeschlossen, da die Voraussetzungen derselben nicht zutreffen, indem der Kaufvertrag vom 12. April 1895 bezüglich der Bezeichnung des Gegenstandes desselben und des hiefür zu zahlenden Entgeltes nicht die mindeste Undeutlichkeit enthält. — Es geht vielmehr aus dem Vertrage klar und deutlich hervor, was und um welchen Preis verkauft worden ist (Punkt 1 des Vertrages) und davon abgesondert enthält der zweite Vertragspunkt Bestimmungen über die Anheimsagung der Gasthausconcession seitens der Verkäufer zu Gunsten der Käufer und über die aus diesem Titel seitens der letzteren zu entrichtende Vergütung. — Da ferner das Gasthausgewerbe unwidersprochenermaßen kein radicirtes ist, also nicht einen Theil der verkauften Realität bildet, so erschien die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Annahme auch von diesem Gesichtspunkte aus nicht gerechtfertigt und die Vorschreibung der Immobiliargebühr von dem im zweiten Vertragspunkte geschlossenen, von dem eigentlichen Kaufvertrage verschiedenen und eine bewegliche Sache betreffenden Rechtsgeschäfte im Gesetze nicht gegründet.

Hingegen konnte der Gerichtshof in der Vorschreibung der Immobiliargebühr von der laut des ersten Vertragspunktes um den Preis von 4000 fl. verkauften Gasthauseinrichtung aus dem Titel der Pertinenzqualität der letzteren eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Der § 294 a. b. G. B. versteht unter Zugehör dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbindung gesetzt wird; dahin gehören namentlich auch Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann oder die das Gesetz oder der Eigenthümer zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt hat. — Dieser allgemeine Begriff des Zugehörs hat selbstverständlich auch bezüglich des nur die nähere Ausführung und Anwendung des Begriffes normirenden § 297 a. b. G. B. volle Geltung und es ergibt sich auch aus dem Zusammenhalte dieser beiden Gesetzesstellen, daß bewegliche Sachen nicht nur dann als rechtliches Zugehör eines Hauses zu betrachten sind, wenn sie mit demselben erd-, mauer-, nieth- und nagelfest in Verbindung stehen, sondern überhaupt in allen Fällen, wenn der Eigenthümer eines Gebäudes dieselben zum Gebrauche des letzteren nach der demselben ertheilten Widmung bestimmt und mit dem Gebäude in eine solche Vorbindung bringt und in dieser erhält, welche deren sofortigen Gebrauch jederzeit möglich erscheinen läßt. — Nun ergibt sich aus dem Kaufvertrage vom 12. April 1895, daß die mit demselben veräußerte Realität ein Gasthaus, also direct für die Zwecke des Gasthausbetriebes eingerichtet ist; es handelt sich demnach hiebei nicht sowohl um ein Haus als vielmehr um ein gewerbliches Etablissement, zu dessen Begriff auch eine ganz bestimmte Einrichtung gehört, so daß ohne diese Einrichtung das Haus nicht mehr das ist, als was es gelten soll, weshalb auch alle zu dieser Einrichtung gehörigen Gegenstände zweifellos Pertinenzen dieses Etablissements bilden, während eben dieselben Gegenstände anderswo nicht als Pertinenzen erscheinenen würden. — Es kann ferner auch kein Zweifel darüber obwalten, daß die in Rede stehende Einrichtung durch den Eigenthümer zum fortdauernden Gebrauche des Gasthauses bestimmt war und daß diese Bestimmung auch nach Abschluß des Kaufvertrages weiter aufrecht blieb, da laut des ersten Vertragspunktes die

verkaufte Einrichtung jene Gegenstände umfaßte, welche zum Betriebe des Gastgewerbes gehörig, bei Verpachtung des letzteren seitens der Verkäufer an die Käufer in einem eigenen Inventare verzeichnet und bei Abschluß des Kaufvertrages vorhanden waren und der Kauf der Realität sammt der Gasthauseinrichtung in Gemäßheit der im zweiten Vertragspunkte in Absicht auf die Gasthausconcession getroffenen Vereinbarung offenbar zum Zwecke des Weiterbetriebes des Gastgewerbes in der gekauften Realität erfolgte, wie denn auch in dem Recurse vom 20. Mai 1895 ausdrücklich angeführt wurde, daß die Realität in dem Falle, wenn die Beschwerdeführer auf derselben das Gastgewerbe nicht ausüben könnten, »auch nicht 1500 fl. werth wäre, weil absolut nichts trage, bezw. nichts tragen könne,« woraus also hervorgeht, daß die Beschwerdeführer ein Gasthaus als solches mit der zum Betriebe desselben bestimmten Einrichtung und behufs Weiterführung desselben erworben haben. — Unter diesen Umständen war daher die Finanzverwaltung berechtigt, die Gasthauseinrichtung als Zugehör der Gasthausrealität zu betrachten.

Nr. 10615.

1. In der Entscheidung über das Erwerbsteuerausmaß ist implicite auch der Abspruch über die Erwerbsteuerpflicht enthalten. — 2. Zur Frage nach der Erwerbsteuerpflicht der von einem Landwirthe betriebenen Viehmästung nebst Viehhandel. — Erk. v. 13. April 1897, Z. 2126.

Isaak Brettler (Adv. Dr. Alexander Kohn) ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (St.-J. Bugno); E. vom 26. Juli 1896, Z. 74055, puncto Erwerbsteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der von der Beschwerde erhobene formelle Einwand, daß mit der angefochtenen Entscheidung über die bestrittene Erwerbsteuerpflicht nicht abgesprochen worden sei, ist nicht stichhältig. Wie der Gerichtshof in dieser Beziehung constatirt hat, war das dem Beschwerdeführer zugekommene Intimat der angefochtenen Entscheidung allerdings insoferne lückenhaft, als in demselben der die Erwerbsteuerpflicht betreffende Punkt Enunciation weggeblieben ist; allein deswegen kann der Beschwerdeführer nicht behaupten, daß in dem Texte der ihm intimirten Entscheidung die maßgebende Frage der Erwerbsteuerpflichtigkeit überhaupt keinen Gegenstand der Entscheidung gebildet habe. — Denn da mit der angefochtenen Entscheidung auch der gegen das Ausmaß der Erwerbsteuer gerichtete Recurs zurückgewiesen wurde, enthielt die Entscheidung — wenn auch ohne Begründung — allerdings auch den Abspruch über die Erwerbsteuerpflicht selbst, deren Bestand ja, wenn über die Angemessenheit eines Steuersatzes geurtheilt wird, schon festgestellt vorausgesetzt ist. — Es kann daher in Betreff der Erwerbsteuerpflicht nicht der Mangel einer Entscheidung überhaupt, sondern nur die mangelhafte Begründung der Entscheidung gerügt werden, welche Mangelhaftigkeit aber der Gerichtshof in dem concreten Falle darum nicht für wesentlich erachtet hat, weil trotz derselben der Beschwerdeführer nicht behindert war, seine Einwendungen gegen die angefochtene Entscheidung in der hiergerichts angebrachten Beschwerde auszuführen, und dabei insbesondere auch Gelegenheit fand, die Argumente gegen die streitige Erwerbsteuerpflichtigkeit zur Geltung zu bringen.

Gleichwohl war der Gerichtshof nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung aufrechtzuerhalten, und zwar aus dem Grunde nicht, weil ihm das Administrativverfahren in der Richtung mangelhaft erschien, daß das Vorhandensein der Voraussetzungen, von welchem die Erwerbsteuerpflichtigkeit des Beschwerdeführers abhängt, nicht in zulänglicher Weise festgestellt worden ist. — Der Beschwerdeführer ist unbestrittenermaßen Pächter des Gutes Borszczów, treibt als solcher Landwirthschaft und es ist die Viehmästung und der Viehhandel diejenige wirthschaftliche Thätigkeit des Beschwerdeführers, deren von der Steuerverwaltung angenommene Erwerbsteuerpflichtigkeit das Meritum der vorliegenden Streitsache bildet. — Ob diese Erwerbsteuerpflicht zu verneinen oder zu bejahen sei, hängt — da einerseits die landwirthschaftliche Production auch die Viehzucht in sich begreift und unter Umständen der regelmäßige Betrieb der Landwirthschaft hauptsächlich darin bestehen kann, daß Vieh aufgezüchtet, gemästet und verkauft wird, so daß selbst von einem Landwirth, der sich vor allem auf die Viehzucht verlegt und die übrigen Zweige der Landwirthschaft, namentlich die Acker- und die Forstwirthschaft zurücksetzt, nicht ohneweiters gesagt werden kann, daß diese seine Productionsthätigkeit über den Bereich des landwirthschaftlichen Betriebes hinausgehe und neben dem Bodenbau eine selbstständige Beschäftigung darstelle, andererseits es aber richtig ist, daß die Viehmästung und der Handel mit gemästetem Vieh, für sich betrachtet, nach dem Eingang des Erwerbsteuerpat. unter die erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigungen fällt — von dem Dasein der Momente ab, nach denen beurtheilt werden kann, ob in einem bestimmten Falle die Beschäftigung mit der Viehmästung und dem Viehverkauf als unter die landwirthschaftliche Production fallend zu qualificiren ist, oder aber den Charakter eines selbstständigen Geschäftsbetriebes an sich hat.

Als Kriterium nun für die Beurtheilung, wann die Züchtung und der Verkauf von Vieh durch einen Landwirth als eine landwirthschaftliche und wann als eine gewerbliche und darum erwerbsteuerpflichtige Productionsthätigkeit zu behandeln sei, muß nach der Anschauung des V. G. Hofes der Umstand angesehen werden, ob bei normalen Verhältnissen im Betriebe einer concreten Landwirthschaft die erzielten Producte derselben zur Auffütterung und Mastung des thatsächlich aufgefütterten und gemästeten Viehes als ausreichend angesehen werden können oder aber, ob für diese Zwecke die Futtermittel gekauft werden, während der Umstand, daß unter dem gemästeten und zum Verkaufe gelangenden Viehstücken sich nicht blos selbstgezüchtete, sondern auch angekaufte Thiere befinden, worauf die Finanzverwaltung bei Annahme der Erwerbsteuerpflicht im vorliegenden Falle das Gewicht gelegt zu haben scheint, den Begriff des landwirthschaftlichen Betriebes nicht aufhebt. — Es handelt sich somit in dieser Beziehung um das Verhältniß der Viehhaltung zu dem eigentlichen Landbau, also darum, ob nach dem Umfang der einen und der anderen Production noch davon gesprochen werden kann, daß der erstere Productionszweig sich als eine landwirthschaftliche Thätigkeit, als die zur Landwirthschaft gehörige Viehzucht darstellt.

In dem vorliegenden Falle erscheint weder der Umfang des landwirthschaftlichen Betriebes, noch das Verhältniß festgestellt, in welchem die

als erwerbsteuerpflichtig erkannte Viehhaltung zu diesem Betriebe steht, und da es für die Frage der Erwerbsteuerpflichtigkeit dieser letzteren Beschäftigung gerade auf die Feststellung jenes Umfanges und jenes Verhältnisses ankommt, mußte der Gerichtshof die angefochtene Entscheidung als auf einen ergänzungsbedürftigen Thatbestande beruhend, aufheben.

Nr. 10616.

Zur Frage nach der abgesonderten Erwerbbesteuerung mehrerer, von derselben Person an einem Orte betriebenen verschiedenartigen Gewerbe (Getreidehandel und Brodlieferung) außerhalb Wiens und der Provinzialhauptstädte. — Erk. v. 13. April 1897, Z. 2127.

Aron Nebénzahl ca. galiz. Finanz-Landes-Direction; E. vom 1. October 1896, Z. 93686, puncto Erwerbsteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«*)

Nr. 10617.

Zum Verfahren bei der Erwerbbesteuerung: Erforderniß der Feststellung der Identität des Besteuerten mit dem im Gutachten der Ortsobrigkeit behandelten Steuersubjecte. — Erk. v. 13. April 1897, Z. 2128.

Wolf Apte und K. J. Borgenicht (Adv. Dr. Michael Mandelbaum) ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (St.-J. Bugno); E. vom 30. September 1896, Z. 98019 und 2. October 1896, Z. 98456, puncto Erwerb- und Einkommensteuer.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Aus der eigenen Erwerbsteuererklärung der beiden Beschwerdeführer ddto. 21. Mai 1896 geht unzweifelhaft hervor, daß sie den Betrieb einer Holzverkleinerungs-Dampfsäge und den Holz- und Kohlenhandel nicht erst mit dem 1. Jänner 1896, sondern schon im Monate December, also im II. Semester 1895 begonnen haben. — Allein da die Entscheidung, nach welcher Classe jeder Unternehmer zu besteuern ist, sich nicht nur auf die Erklärung des Erwerbers, sondern auch auf das Gutachten der Ortsobrigkeit zu stützen hat (§ 8 Erwerbsteuerpat.), so erscheint zur Bestimmung einer Erwerbsteuerquote für jede einzelne Unternehmung unumgänglich nothwendig, daß nach Abverlangung der Erwerbsteuererklärung des Unternehmers, die Ortsobrigkeit nach genauer Feststellung des Umfanges und der Ertragsfähigkeit des gerade in Frage kommenden Unternehmens, die Steuerquote für dieses Unternehmen in Vorschlag bringe (Central-Hofcomm.-Decr. vom 14. Jänner 1813, § 1 bis 3).

Im gegebenen Falle hat nun zwar die Gemeindevorstehung in Prądnik czerwony unterm 18. Mai 1896 ein detaillirtes Gutachten abgegeben und die Steuerquote in Vorschlag gebracht; indessen vermochte der V. G. Hof nicht als außer Zweifel gestellt zu erkennen, daß dieses Gutachten sich thatsächlich auf die in Frage kommende Unternehmung des Wolf Apte und des K. J. Borgenicht beziehe; das Gutachten bespricht nämlich nicht die Unternehmung der beiden Beschwerdeführer oder einer von ihnen etwa unter einem Namen gebildeten Gesellschaftsfirma, vielmehr sind in demselben einzig und

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8411 (Bd. XIX, J. 1895).

allein die Betriebs- und Ertragsverhältnisse des Kiwe Borgenicht — also einer einzelnen Person besprochen — und da doch nicht ausgeschlossen ist, daß in Prądnik czerwony der Kiwe Borgenicht, dessen Identität mit dem beschwerdeführenden R. J. Borgenicht auch nicht außer Zweifel steht, unabhängig von dem Wolf Apte, und dem K. J. Borgenicht für sich ein gleiches oder ähnliches Unternehmen betreiben könnte, so hat der V. G. Hof dieses Gutachten nicht als ein der Anforderung des § 8 Erwerbsteuerpat. entsprechendes erkannt und angesichts dieses Mangels im Verfahren mußte sowohl die Entscheidung in Betreff der Erwerbsteuer, als auch in Consequenz dessen jene über die Einkommensteuer aufgehoben werden.

Nr. 10618.

1. Zur Frage nach der Ingerenz der staatlichen Verkehrsbehörden gegenüber der Wiener Tramwaygesellschaft in Absicht auf die Erfüllung der dieser Gesellschaft — unabhängig von ihrem Vertragsverhältnisse zur Gemeinde — concessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich bestimmter Fahrtleistungen. — 2. Sequestration und Concessionsentziehung als gesetzlich zulässige Zwangsmaßregeln zur Durchsetzung der in dieser Absicht erlassenen verkehrsbehördlichen Aufträge. —
Erk. v. 13. April 1897, Z. 2117.

Wiener Tramwaygesellschaft (Adv. Dr. Karl Weißenstein) ca. Handels-Min. (S.-R. Dr. Schreiber); mitbeth. Gemeinde Wien (Adv. Dr. Josef Karl Mayer); E. vom 25. Juli 1895, Nr. 58063 ex 1894 und Nr. 27262, puncto Feststellung einer Winter-, bezw. Sommerfahrordnung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. I. Mit dem Erlasse der niederösterr. Statthalterei vom 16. September 1894, Z. 69574, wurde dem von der Wiener Tramwaygesellschaft vorgelegten Entwurfe der Winterfahrordnung für die Periode 1894/95 die erbetene Genehmigung versagt, weil dieser Entwurf dem Verkehrsbedürfnisse nicht genüge. Es wurde ferner die Gesellschaft unter Hinweis auf § 12 Min.-Verord. vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 (also unter Androhung der Sequestration nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze), angewiesen, einen nach gewissen Weisungen verbesserten Entwurf der Fahrordnung vorzulegen und es wurde hiebei verfügt, daß bis zur Genehmigung dieses Entwurfes die letzte Sommerfahrordnung in Kraft zu bleiben habe. — Der dagegen von der Gesellschaft ergriffene Recurs wurde vom Handels-Ministerium mit der ersten der heute angefochtenen Entscheidungen, d. i. mit der Entscheidung vom 25. Juli 1895, Z. 58063, unter Berufung auf das mit dem Min. des Innern gepflogene Einvernehmen zurückgewiesen.

II. 1. Mit dem Erlasse der niederösterr. Statthalterei vom 18. April 1895, Z. 37989, wurde weiters dem von der beschwerdeführenden Gesellschaft vorgelegten Entwurfe einer Sommerfahrordnung für das Jahr 1895 die Genehmigung verweigert, weil auch dieser Entwurf nach der Anschauung der erkennenden Behörde dem Verkehrsbedürfnisse nicht genügte und erhielt die Gesellschaft »unter dem ausdrücklichen Hinweise auf die Bestimmungen des § 12 Min.-Verord. vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, und bezw. jene der §§ 138 und 152 Gew.-Ges. vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, den gemessenen Auftrag, sofort mit Beginn der Sommerperiode, d. i. mit 1. Mai 1895 eine die im vorgelegten Fahrplane vor-

gesehene Fahrtleistung übersteigende Wagenanzahl nach Maßgabe« detaillirter »Anweisungen in Betrieb zu setzen«. — »Im Falle der Nichtbefolgung dieser Anordnungen« — heißt es weiter in dem Erlasse — »würde die Statthalterei sich genöthigt sehen, sofort die Sequestration des gesellschaftlichen Unternehmens zum Zwecke der Durchführung eines den öffentlichen Interessen entsprechenden Betriebes beim Handels-Ministerium zu beantragen und hätte die Gesellschaft überdies bei fortgesetzter Weigerung den verkehrsbehördlichen Anordnungen Folge zu leisten, die Concessionsentziehung im Sinne der schon oben citirten betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung zu gewärtigen«. — Die Gesellschaft wurde ferner angewiesen, unbeschadet dieser provisorischen Anordnungen einen neuen Fahrordnungsentwurf zur Genehmigung vorzulegen, »welcher folgenden Anforderungen zu entsprechen haben wird:«. — Folgt eine Reihe von einzelnen Verfügungen. — Hierauf fährt der Erlaß fort: »Schließlich wird schon jetzt bemerkt, daß die Statthalterei sich vorbehält, auch nach erfolgter Genehmigung der im Sinne der vorstehenden Anordnungen zu verfassenden und vorzulegenden neuen Fahrordnung nach Maßgabe der aus deren Durchführung sich ergebenden Erfahrung unter Umständen eine noch weitergehende Erhöhung der Fahrleistung zu fordern, im Falle des Fortbestandes der Ueberfüllung in den Einspännerwägen die fernere Verwendung dieser Wägen gänzlich zu untersagen, endlich bei sich ergebenden Anständen wegen Nichteinhaltung der Fahrordnung die fahrplanmäßige Festsetzung der genau einzuhaltenden Abfahrts- und Ankunftszeiten der einzelnen Wagen zu verlangen.« — 2. Nachdem der landesfürstliche Commissär der Gesellschaft angezeigt hatte, daß die Gesellschaft den im vorstehenden Erlasse gestellten Anforderungen nachzukommen mit ihren vorhandenen Betriebsmitteln physisch außer Stande zu sein erklärt hatte, wurden mit dem Erlasse vom 20. April 1895, Z. 38288, diese Anforderungen herabgesetzt und gleichzeitig die Gesellschaft aufgefordert, Nachweisungen über die ihr mögliche Fahrtleistung vorzulegen. — Der Schlußabsatz des Erlasses lautete: »Dieser Erlaß hat als wiederholte Einmahnung zur strikten Befolgung der verkehrsbehördlichen Aufträge und gleichzeitig als erste Verwarnung zu gelten.« — 3. Nachdem die Gesellschaft unter Wahrung ihres Rechtsstandpunktes erklärt hatte, sich den behördlichen Anordnungen zu fügen, wurde nach einer gepflogenen commissionellen Verhandlung und nachdem die Betheiligten über die Erhöhung der Fahrtleistung, soweit sie möglich war, Anträge erstattet hatten, mit dem Erlasse der Statthalterei vom 3. Mai 1895, Z. 43438, ausgesprochen: »Gemäß dieser Anträge findet die Statthalterei unter Hinweisung auf die Erlässe vom 18. April 1895, Z. 37989, und vom 20. April 1895, Z. 38288, und insbesondere auch auf die in diesen Erlässen für den Fall von deren Nichtbefolgung in Aussicht gestellten Zwangsmaßregeln und Rechtsfolgen die Gesellschaft anzuweisen, sofort alle jene Einleitungen zu treffen, welche, abgesehen von der seit 2. Mai l. J. bereits eingeführten Erhöhung der Fahrbetriebsleistung nothwendig sind, damit längstens bis ..... eine allgemeine Erhöhung der täglichen Werktagsfahrtleistung um ..... Fahrtkilometer platzgreifen könne und auch weiterhin die geforderten Erhöhungen der Fahrtleistungen zu diesen Terminen thatsächlich in Vollzug zu setzen.« — Gegen die vorstehend unter 1., 2. und 3. angeführten Erlässe der Statt-

halterei ergriff die Gesellschaft abgesonderte Recurse, welche mit der zweiten der heute angefochtenen Entscheidungen, d. i. mit der Entscheidung des Handels-Ministeriums vom 25. Juli 1895, Z. 27262, zurückgewiesen wurden.

Die gegen die vorstehend angeführten Entscheidungen des Handels-Ministeriums vom 25. Juli 1895, ZZ. 58063 und 27262, hiergerichts erhobene Beschwerde, soweit sie mit hiergerichtlichem Beschlusse vom 15. März 1897, Z. 609, aufrecht erledigt wurde, richtet sich I. gegen die Berechtigung der Behörden zu den getroffenen Verfügungen, und II. gegen die Androhung der Sequestration und der Concessionsentziehung.

Ad I. In erster Richtung glaubt die Beschwerde, den Gegenstand der Entscheidung richtig abzugrenzen, indem sie folgende Frage aufwirft: »Ist die politische Behörde berechtigt der Wiener Tramwaygesellschaft besondere Betriebseinrichtungen, welche eine Vermehrung der Leistungen und damit eine Vermehrung des Betriebserfordernisses zur Folge haben und die nicht im Rahmen der Concession und des von der Gesellschaft mit der Gemeinde Wien geschlossenen Vertrages gelegen sind, aufzuerlegen? — Mit anderen Worten: »Ist die politische Behörde berechtigt, einem vorgelegten Fahrplane, in welchem von der Wiener Tramwaygesellschaft die vertragsmäßig und concessionsmäßig übernommenen Verpflichtungen erfüllt wurden, die Genehmigung zu versagen?«

Es ist klar, daß diese so gestellte Frage ihre negative Beantwortung zum Theile selbst vorwegnimmt; denn richtig wird die Frage — und zwar vorläufig unter Ausscheidung des Vertragsverhältnisses zur Gemeinde Wien — vor Allem so zu stellen sein: Wurde von der Wiener Tramwaygesellschaft die concessionsmäßig übernommene Verpflichtung erfüllt oder nicht und war deshalb die Staatsverwaltung verpflichtet, diese Fahrordnungen zu genehmigen oder nicht; war sie ferner berechtigt, die thatsächlich der Wiener Tramwaygesellschaft auferlegten Fahrleistungen von der Gesellschaft zu fordern, weil diese Leistungen im Rahmen der Concession gelegen waren, oder war sie dazu nicht berechtigt, weil dieselben den Rahmen der Concession überschritten? Bei Beantwortung dieser Frage wird — wie wohl nicht näher dargelegt werden muß — auch zu untersuchen sein, inwieferne der Gesellschaft in den Concessionsurkunden gewisse Leistungen direct oder aber indirect dadurch zur Pflicht gemacht werden, daß gewisse Organe berechtigt wurden, den Inhalt der Concessionsurkunden durch ihre Weisungen zu ergänzen und die Gesellschaft verpflichtet wurde, diesen Weisungen nachzukommen. Diesbezüglich bestimmt nun die erste für die Probelinie vom Schottenthore durch die Alserstraße ertheilte Concession vom 25. Februar 1865, Z. 16814, im Punkte 5, daß die Fahrpläne der Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterziehen seien und im Allgemeinen der Grundsatz festgestellt werde, daß der Betrieb der Pferdeeisenbahn im Sommer wenigstens von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Nachts und im Winter wenigstens von 7 Uhr Morgens bis 11 Uhr Nachts fortzusetzen ist. — Diese Bestimmung wird von der definitiven Concession für dieselbe Linie und mehrere andere Linien (Handels-Min.-Erlaß vom 11. März 1867, Z. 4386), ferner von der Concession für eine weitere Linie (Handels-Min.-Erlaß vom 2. Jänner 1869, Z. 22580), herangezogen. Hienach erscheint bezüglich der Fahrpläne der Gesellschaft für die durch die citirten Urkunden concessionirten Linien, abgesehen von der

Bestimmung über den Beginn des Betriebes am Morgen und den Schluß desselben am Abend, das freie Genehmigungsrecht der Staatsverwaltung eingeräumt und es so in das freie Ermessen derselben gestellt, die Erfordernisse für die Genehmigung der Fahrpläne selbst zu bestimmen.

Eine andere insbesondere die von der Beschwerde gewählte Auffassung dieser Dispositionen der Concessionsurkunden ist, ganz abgesehen von dem Zwecke und Wesen der Betriebsüberwachung eines Transportunternehmens, schon darum nicht möglich, weil die betreffende Bestimmung sonst anders stilisirt sein müßte; es müßte aus derselben irgendwie hervorgehen, daß die Genehmigung ertheilt werden muß, wenn die grundsätzliche Bestimmung über Beginn und Ende des Fahrtages eingehalten ist. Es wäre auch widersinnig die erschöpfende Grundlage für die Betriebspflicht eines Unternehmens in der Festsetzung des Beginnes und des Schlusses des Betriebes an jedem Tage suchen zu wollen, und wenn hienach noch irgend ein Zweifel an der Intention dieser Bestimmung obwalten könnte, so löst er sich durch den Hinweis auf den gelegentlich der Ertheilung der Concession für die Probelinie approbirten Referentenantrag, worin mit Bezug auf die Frage, ob Ein Unternehmer oder mehrere zur Herstellung der Probelinie zugelassen werden sollen, wörtlich gesagt wird: »Die Schaffung einer Concurrenz zum Schutze des Publicums erschien nicht nöthig, weil die Feststellung der Tarife und Fahrpläne und die Ueberwachung des Betriebes der Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten bleiben und weil für eine und dieselbe Linie immer nur Eine Concession ertheilt werden kann, daher eine eigentliche Concurrenz nicht geschaffen werden könnte.« — Hieraus folgt, daß es zunächst für die älteren Linien im freien Ermessen der Staatsverwaltung liegt, einem Fahrplane die Genehmigung zu versagen. Damit ist nun allerdings auch das Recht verbunden, jene Bedingungen bekannt zu geben, unter welchen die Genehmigung erfolgen kann.

Es wäre aber, um die Schranken für dieses Recht zu ziehen, noch auf die Bedeutung der schon angeführten Einschränkung dieses Genehmigungsrechtes durch die grundsätzliche Bestimmung über den Beginn und das Ende des Betriebstages einzugehen und es ist andererseits festzuhalten, daß aus dem Genehmigungsrechte von selbst noch nicht das Recht folgt, an Stelle der zu genehmigenden Fahrordnung eine selbstaufgestellte zu setzen, resp. die Gesellschaft zu Fahrleistungen zu verhalten, welche sie nicht vorgeschlagen hat. — Dies wird aber entbehrlich durch den Erlaß des Handels-Ministeriums vom 21. April 1877, Z. 12022, in welchem der Gesellschaft die Verlängerung der bis dahin ertheilten Concessionen bis zum 31. December 1925 ertheilt wurde und in welchem gesagt ist, »daß die Staatsverwaltung auch während der erstreckten Concessionsdauer befugt sein soll, etwaige von ihr im öffentlichen Interesse, sowie insbesondere aus Verkehrs- und Sicherheitsrücksichten als wünschenswerth erkannte Abänderungen der derzeit geltenden Concessionsbestimmungen jederzeit eintreten zu lassen«. — Damit erscheinen auch die in den früheren Concessionsurkunden etwa aufgestellten Schranken beseitigt und es ist das Entscheidungsrecht über die Betriebsbedingen auch entgegen etwaigen Bestimmungen der Concessionsurkunden vollständig in das Ermessen der Staatsverwaltung gelegt. Denn es ist dieselbe nicht einmal an die Form der Erlassung einer neuen Con-

cessionsurkunde gebunden; sie kann vielmehr »jederzeit« auch die Abänderung sogar einzelner Concessionsbestimmungen eintreten lassen.

Die Concessionen für die weiteren Linien wurden mit den Erlässen des Handels-Ministeriums vom 8. Juni 1882, Z. 15278, vom 4. Juli 1883, Z. 22842, vom 23. Juni 1884, Z. 21313, vom 13. November 1884, Z. 36600, und endlich vom 14. April 1889, Z. 44959, unter Bezugnahme auf die früheren Concessionen und überdies mit dem überall wörtlich gleichlautenden Beisatze ertheilt, »daß die genannte Gesellschaft verpflichtet ist, den seitens der k. k. niederösterr. Statthalterei .... aufzustellenden besonderen Bedingungen in Ansehung des Baues und Betriebes obiger Linien, sowie dem später im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Verkehrs- und Sicherheitsrücksichten etwa zu treffenden einschlägigen Anordnungen genauestens nachzukommen«, worin gewiß keine Einschränkung der für die früheren Linien stipulirten weitgehenden Rechte der Staatsverwaltung gelegen ist. — Allerdings erblickt die Beschwerde eine solche Einschränkung in der citirten Bestimmung, indem sie behauptet, die »öffentlichen Interessen«, insbesondere die »Verkehrs- und Sicherheitsrücksichten«, welche die Statthalterei zu wahren habe, erstrecken sich nicht auf positive Fahrtleistungen im Interesse des Publicums, sondern bleiben auf das negative Recht des Verbotes eines verkehrsstörenden oder sicherheitswidrigen Betriebes beschränkt.

Diese Scheidung läßt sich vor Allem nicht consequent durchführen. Denn wenn feststeht, daß die Ueberfüllung von Tramwaywaggons aus Sanitäts- und Sicherheitsrücksichten vermieden werden muß und wenn andererseits feststeht, daß bei unzureichendem Verkehre diese Ueberfüllung sich unvermeidlich einstellt, so daß nur die Wahl zwischen Einstellung des Betriebes oder der Einhaltung eines zureichenden Betriebes bleibt, so wird die letztere geradezu zur Sicherheits- und Sanitätsmaßregel. Ueberdies ist aber zur Einschränkung des Begriffes der »Verkehrsrücksichten« im Sinne der Beschwerde ein zureichender Grund nicht erfindlich; Verkehrsrücksichten sind nicht nur Rücksichten auf einen ungestörten, sondern auch solche auf einen ausreichenden und zweckentsprechenden Verkehr und daß es die Absicht des Staates bei Concessionirung der Linien der Wiener Tramwaygesellschaft war, nicht nur Störungen des vorhandenen Verkehres hintanzuhalten, sondern ein neues, den Bedürfnissen des Publicums dienendes Verkehrsmittel ins Leben zu rufen, folgt nicht nur aus dem Wesen eines das factische Monopol der Benützung einzelner Straßenstrecken durch Schienenlegung genießenden Unternehmens, sondern zum Ueberflusse noch aus dem die Concession für die Probelinie enthaltenden Erlasse des Handels-Ministeriums, worin den Concessionswerbern »die Concessionirung des ganzen Wiener Eisenbahnnetzes auf die Dauer von 30 Jahren unter der Bedingung in Aussicht gestellt wird, daß die durch den Betrieb der Probelinien gewonnenen Erfahrungen die anstandslose Durchführbarkeit des Unternehmens, sowie dessen Gemeinnützigkeit in Beziehung auf die Forderung des öffentlichen Verkehres erweisen werden.« — Das »öffentliche Verkehrsinteresse«, dessen Wahrung sich die Staatsverwaltung in so weitgehendem Maße vorbehielt, ist also hier gewiß auch das Interesse, welches das Publicum an einem ausreichenden Verkehrsmittel hat. Allerdings nennt die Beschwerde gerade dieses Interesse des Publicums ein Privatinteresse, indem sie sagt,

daß sich der Staat zum Anwalt der Privatinteressen des Publicums als Abnehmers der Leistungen ihres Unternehmens gemacht hätte. — Hier muß nun unterschieden werden. Wie schon dargelegt, kann durch unzureichende Fahrtleistungen die Ueberfüllung der Wagen veranlaßt und können Rücksichten der Gesundheit und Sicherheit hintangesetzt werden, deren Verletzung auch bei einem einzelnen Individuum nicht als dessen Privatinteresse angesehen werden kann. — Im Uebrigen kann als richtig zugegeben werden, daß das Interesse jedes einzelnen Fahrgastes, welches er an einer rechtzeitigen und bequemen Beförderung hat, nicht als ein öffentliches bezeichnet werden kann; aber die Beschwerde vergißt, daß reine Privatinteressen dadurch zu öffentlichen werden, daß sie bei einer großen Anzahl von Individuen eintreten. Es sind ja auch nur Privatinteressen Einzelner im Sinne der Beschwerde, welche der Staat schützt, wenn er im einzelnen Falle für die Leistungen und Producte gewisser Gewerbe nach § 51 der Gew.-Ord. Maximaltarife festsetzt, und ebenso sind es gewiß und in erster Linie die Interessen des durch die beschwerdeführende Unternehmung selbst zu vermittelnden Personenverkehres, welche der Staat dieser Unternehmung gegenüber zur Geltung zu bringen hat. — Daß dadurch bis zu einem gewissen Grade die Verfügung über die Prosperität des Unternehmens dem Ermessen, nicht der Willkür, der entscheidenden Behörde anheimgestellt wird, ist richtig; allein dieser im Wesen der Verwaltungsthätigkeit liegende Umstand tritt auf zahlreichen Gebieten ein, ohne daß dem betroffenen Individuum die Möglichkeit gegeben wäre, daran etwas zu ändern. Hier aber stand es der beschwerdeführenden Gesellschaft frei, auf eine Concession, welche die Rechte der Staatsverwaltung nicht genau umschrieb, zu verzichten; dagegen wäre die Concessionirung eines factisch mit einem Monopol ausgestatteten Unternehmens in einer Weise, wie sie die Beschwerde als den geltenden Rechtszustand darzustellen sucht, und welche eine schrankenlose Geltendmachung der einseitigen finanziellen Interessen des Unternehmens gegen die gemeinsamen Interessen breiter Bevölkerungsschichten auf Jahrzehnte hinaus ermöglicht hätte, mit den Pflichten der concessionirenden Staatsbehörden nicht vereinbar gewesen.

Für die von der Beschwerde gewählte Interpretation des Begriffes öffentlicher Interessen zieht dieselbe auch den Wortlaut der Ah. Entschließung vom 25. Februar 1859, Z. 598 Handels-Min., heran, wonach das zur Concessionirung von Pferdebahnen ermächtigte Handels-Ministerium sich gegenwärtig zu halten hat, »daß auf alle Rücksichten des unbeirrten öffentlichen Verkehres, sowie der Sicherheit überhaupt der vollkommenste Bedacht zu nehmen sei.« Die Beschwerde argumentirt ferner aus dem Min.-Erlasse vom 8. Juli 1868, Z. 8858, welcher verfügt, daß die wirkliche Ausführung einer Pferdeeisenbahn dem Einverständnisse der Unternehmer mit den Eigenthümern der betreffenden Straßen anheimgestellt bleiben und im Wege dieses Uebereinkommens auch die Feststellung der durch die besonderen localen Rücksichten gebotenen Modalitäten erfolgen muß; allein der letztcitirte Erlaß des Handels-Ministeriums besagt überhaupt nur soviel, daß mit der Concessionirung einer Pferdebahn nicht auch Rechte gegenüber dem Straßeneigenthümer eingeräumt werden, wie dies übrigens auch noch in dem von der Beschwerde ebenfalls herangezogenen Erlasse des Handels-Ministeriums

vom 4. Juli 1870, Z. 9054, des Näheren auseinandergesetzt ist, während die Ah. Entschließung wohl Normen dafür aufstellt, was bei Concessionirung einer Pferdebahn berücksichtigt werden muß, aber der einmal ertheilten Concession gegenüber nicht den Ausschlag gibt, zumal sie ja dem Handels-Ministerium keineswegs verbietet, auch auf andere als die dort aufgezählten Verhältnisse Bedacht zu nehmen. — Daß aber die Bestimmungen der Concessionsurkunden nur eine Paraphrase dieser Ah. Entschließung seien, ist thatsächlich unrichtig, wie eine Vergleichung der Bestimmungen der Concessionsurkunden mit dem Texte der Ah. Entschließung lehrt. Keiner ernsten Widerlegung bedarf endlich das Argument aus der angeblichen Rechtskraft des Erlasses des Handels-Ministeriums vom 19. Mai 1890, Z. 20089, welcher — wie die Beschwerde behauptet — verfügt, daß »in Zukunft der Sommerfahrplan jeweilig am 1. Mai zu activiren und bis Ende September zu belassen ist«.

Angesichts dieses Erlasses soll die Verfügung der Statthalterei, daß für die Winterperiode 1894/5 der Sommerfahrplan des Jahres 1894 provisorisch in Kraft bleibe, eine Rechtsverletzung involviren. — Ganz abgesehen nun davon, daß ja Entscheidungen über die Geltung von Fahrplänen der Staatsverwaltung gegenüber keiner Rechtskraft fähig sind und jeden Augenblick im öffentlichen Interesse geändert werden können, hätte sich die von der Beschwerde behauptete Rechtsverletzung am besten dadurch vermeiden lassen, daß die Statthalterei einen mit dem Sommerfahrplane des Jahres 1894 wörtlich übereinstimmenden Fahrplan für die Winterperiode 1894/5 als Winterfahrplan provisorisch eingeführt hätte, anstatt die kürzere Bezeichnung zu wählen und den Sommerfahrplan fortbestehen zu lassen.

Auch daß sich die Staatsverwaltung in der letzten Concessionsurkunde vom 14. April 1889, Z. 44959, vorbehalten hat, nach Anhörung der Gesellschaft eine Betriebsordnung zu erlassen und so eine dauernde Ordnung der Betriebsverhältnisse der Gesellschaft herbeizuführen, vermag die Auffassung der Beschwerde nicht zu stützen. Denn diese Bestimmung besagt nur, daß eine dauernde Ordnung eingeführt wird; es kann aber aus derselben a contrario nicht gefolgert werden, daß bis zur Einführung dieser dauernden Ordnung eine Ordnung überhaupt ausgeschlossen sei und der Gesellschaft die Führung ihres Betriebes frei überlassen bleibe, zumal eben eine solche Interpretation — wie dargethan wurde — dem Wortlaute der schon citirten Bestimmungen der früheren Concessionsurkunden und auch dieser letzten Concessionsurkunde selbst widerstreiten würde. — Hienach erscheinen entgegen allen Einwendungen der Beschwerde die von der Staatsverwaltung im vorliegenden Falle ergriffenen Maßregeln nach dem Inhalte der Concessionsurkunden gerechtfertigt.

Demgemäß kann auch das in der Beschwerde und in der von der mitbetheiligten Gemeinde erstatteten Gegenschrift eingehend ventilirte Vertragsverhältniß der beschwerdeführenden Gesellschaft zur Gemeinde Wien außer Betracht bleiben. Die Beschwerde behauptet freilich das Gegentheil; sie verweist zunächst auf den schon citirten Artikel IX der letzten Concessionsurkunde, in welchem sich die Staatsverwaltung das Recht vorbehält, »unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, welche als Bedingung für die erhaltene Bewilligung zur Benützung öffentlicher Straßen für die Anlage und den

Betrieb ihrer Pferdebahnlinien vertragsmäßig übernommen worden sind, eine Betriebsordnung aufzustellen. Da nun die Gemeinde Wien in den über die Benützung ihrer Straßen geschlossenen Verträgen die Gesellschaft zu gewissen Betriebsleistungen verpflichtet und sich die Genehmigung der Fahrpläne vorbehalten hat, folgert die Beschwerde, daß diese der Gemeinde Wien gegenüber eingegangenen Verpflichtungen auch das Maximum dessen enthalten, was der Staat von der Gesellschaft verlangen kann. — Allein ganz abgesehen davon, daß der citirte Art. IX Bestimmungen über die künftig festzustellende Betriebsordnung gibt und auf den vorliegenden Fall also keine Anwendung findet, enthält er die von der Beschwerde hineingelegte Schranke des Rechtes der Staatsverwaltung nicht; er sagt nur ganz zweckmäßig, daß die Staatsverwaltung der Gesellschaft keine Pflicht auferlegen darf, welche dieselbe zwingen würde, ihren der Gemeinde gegenüber eingegangenen Verpflichtungen entgegenzuhandeln (»Berücksichtigung der Verpflichtungen«). Eine andere, insbesondere die von der Beschwerde behauptete, dem Wesen der staatlichen Verkehrsverwaltung direct widerstreitende Relation des Vertragsverhältnisses der Gemeinde zur staatlichen Ingerenz auf die Betriebsordnung müßte doch wohl in der Concessionsurkunde deutlicheren Ausdruck gefunden haben.

Eine solche Einschränkung des Rechtes der Staatsverwaltung folgt insbesondere auch nicht aus dem von der Beschwerde aufgestellten, an sich ganz richtigen Satze, »daß die Regierung weder aus dem Titel des Concessionirungsrechtes noch des Aufsichtsrechtes berufen sei, die Bedingungen der Straßenbenützung an Stelle der Gemeinde festzustellen oder abzuändern.« Denn daraus geht nun hervor, daß, wenn die Staatsverwaltung in der Concession dem Unternehmen gewisse Fahrleistungen auferlegt hat, es der Gemeinde noch immer freisteht, demselben Unternehmen die Benützung ihrer Straßen solange zu verweigern, bis das Unternehmen sich den von ihr gestellten Bedingungen gefügt hat. — Daß umgekehrt der Staat bei Ertheilung einer Concession oder nach ertheilter Concession bei Geltendmachung seiner darin stipulirten Rechte an diejenigen Bedingungen gebunden wäre, unter welchen die Gemeinde ihre Straßen zur Benützung überließ, ist ein Trugschluß. — Demgemäß hat auch der § 28 des zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft geschlossenen Vertrages über die Wagenintervalle und über die tägliche Fahrzeit mit dem Rechte der Staatsverwaltung nichts zu thun; es ist vielmehr dieses Recht zur Ergreifung der im vorliegenden Falle der beschwerdeführenden Gesellschaft gegenüber getroffenen Maßregeln von dem zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft bestehenden Vertragsverhältnisse unabhängig und besteht — wie dargethan wurde — auf Grund der der Gesellschaft ertheilten Concessionen, ohne daß zur Begründung dieses Rechtes die Heranziehung des neuen Gesetzes über die Bahnen niederer Ordnung vom 31. December 1894, R. G. B. Nr. 2 ex 1895, nöthig wäre, so daß die Behauptung der Beschwerde, daß dieses Gesetz auf den vorliegenden Streitfall keine Anwendung finde, außer Betracht bleiben kann.

Hienach erübrigt nur noch auf den zweiten Beschwerdeeinwand einzugehen, welcher gegen die angedrohte Sequestration und Concessionsentziehung gerichtet ist. — Was zunächst die Sequestration anbelangt, so ist daran festzuhalten, daß mit dieser Androhung über die Voraussetzungen der-

selben nicht abgesprochen wurde, und es ist daher die Beschwerde unzulässig, soweit sie darlegt, daß diese Voraussetzungen nicht zugetroffen seien. — Dahingegen wird allerdings, wenn die Androhung der Sequestration durch eine competente Behörde erfolgt, angenommen werden müssen, daß damit auch ausgesprochen ist, ob diese Maßregel dem betroffenen Rechtssubjecte gegenüber überhaupt verhängt werden kann, daß somit über diese Frage bereits eine Entscheidung im technischen Sinne vorliegt. — Die entgegengesetzte vom Vertreter des belangten Ministeriums zur Geltung gebrachte Anschauung übersieht, daß schon in der Androhung einer Maßregel, zu deren Verhängung die androhende Behörde competent ist, ein Zwang gelegen ist, der an sich in die Rechtssphäre des Einzelnen eingreift und nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vor diesem Gerichtshofe bekämpft werden kann.

Der V. G. Hof hatte also in diesen Beschwerdepunkt einzugehen. — In dieser Richtung muß zunächst hervorgehoben werden, daß die in der Beschwerde eingehend begründete und vom Vertreter des belangten Ministeriums bekämpfte Rechtsanschauung, daß die Pferdebahnen keine Eisenbahnen, im Sinne der Min.-Verord. vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 (des Eisenbahnconcessionsges.) und daher den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen sind, für den vorliegenden Fall nicht von Belang ist und daher hier nicht geprüft zu werden braucht. Denn die Richtigkeit derselben hätte nicht zur Folge, daß die Sequestration des Unternehmens der Gesellschaft überhaupt unzulässig wäre. Der § 5 der kais. Verord. vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, berechtigt nämlich die mit unmittelbarer Zwangsgewalt ausgestatteten politischen Behörden für den Fall, als die Verpflichtung zu einer Arbeit oder Naturalleistung gesetzlich besteht und dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, »die mangelnde Leistung auf Gefahr und Kosten der Verpflichteten bewerkstelligen zu lassen.« — Dieses Recht wird in vielen Fällen geübt werden können, ohne daß zugleich ein unmittelbarer Eingriff in das Eigenthum oder andere Rechte des Verpflichteten stattfindet. Dies wird aber in anderen Fällen nicht möglich sein. — Die Beseitigung eines Wasserwerkes oder die Herstellung einer Schutzvorrichtung auf dem Grundstücke des Verpflichteten, die nöthige Ausbesserung eines Gebäudes desselben zur Vermeidung der Einsturzgefahr oder die Demolirung eines solchen wird nur bewerkstelligt werden können, wenn gleichzeitig dem Verpflichteten die Disposition über sein Eigenthum für eine gewisse Zeit entzogen wird. — Diese Zwangsgewalt wird, insoferne die Realisirung des der Vollstreckung gesetzten Zweckes nicht anders als durch positive Mitwirkung des Verpflichteten, durch seine Mittel sowohl als auch durch seine Thätigkeit nothwendig werden sollte, noch in dem Sinne vervollständigt, daß im § 6 der Behörde das Recht eingeräumt ist, für unvertretbare Leistungen des Verpflichteten oder bei Gefahr am Verzuge den Verpflichteten selbst zur Leistung »unmittelbar zu verhalten«, wodurch auch der directe physische Zwang zulässig erklärt ist.

Erwägt man nun, daß die Verpflichtung der Gesellschaft darin besteht, mit ihren Betriebsmitteln und auf ihren Geleisanlagen, die wegen Raummangels durch andere nicht ersetzt werden können, eine gewisse Fahrleistung zu prästiren, so muß man zu dem Schlusse gelangen, daß die politische

Behörde eventuell berechtigt ist, die Leistung durch jeden Dritten in der Weise prästiren zu lassen, daß auf Gefahr und Kosten der Gesellschaft der Betrieb mit der vorgeschriebenen Intensität factisch geführt wird und daß bis die Gesellschaft ihre Verpflichtung selbst erfüllt, jene Nutzeffecte mit ihren Betriebsmitteln erzielt werden, welche zu erzielen sie selbst verpflichtet ist, daß endlich die politische Behörde zu diesem Zwecke die verpflichtete Unternehmung durch unmittelbaren Zwang zur Duldung von Eingriffen in ihr Eigenthum ja sogar zu positiven Leistungen verhalten kann. — Da es sich nun aber um Leistungen handelt, welche täglich in Intervallen von Minuten, ja auch Secunden wiederkehren müssen, wenn der gewollte Effect realisirt werden soll, so muß sich die politische Behörde oder der von ihr gewählte Dritte der gesammten Betriebsmittel des Unternehmens derart bemächtigen, daß die Maßregel zu einer Sequestration des Unternehmens wird, und wenn die Statthalterei sagt, sie werde »die Sequestration des Unternehmens« beim Handels-Ministerium beantragen, so ist damit nur gesagt, daß das Handels-Ministerium als im Besitze der tauglichen Organe zur Supplirung der der Gesellschaft obliegenden Leistungen derjenige »Dritte« ist, welchen die politische Behörde darum angehen wird.

Im § 12 des Eisenbahnconcessionsgesetzes ist aber die Sequestration eines Eisenbahnunternehmens auch nicht näher definirt. — Wenn also die Statthalterei zur Durchsetzung von Anordnungen, welche sie — wie dies schon dargethan wurde — zu erlassen berechtigt war, als eine mit unmittelbarer Zwangsgewalt ausgestattete politische Behörde auf den § 12 des Eisenbahnconcessionsgesetzes hinweist, erklärt sie nichts anderes, als daß zur Durchsetzung dieser Anordnungen dem betroffenen Rechtssubjecte gegenüber die Sequestration des Unternehmens überhaupt zulässig ist und befindet sich damit — wie aus den vorstehenden Ausführungen erhellt — im Rechte.

Auch in der Androhung der eventuellen Anwendung des § 138 der Gew.-Ord. konnte der V. G. Hof eine die Rechte der Gesellschaft verletzende Gesetzwidrigkeit nicht erkennen, weil die hier in Frage kommenden Bestimmungen der Punkte b und c des cit. Paragraphen darthun, daß die Behörde unter Umständen, bei Zutreffen der Voraussetzungen dieser Normen auch mit der Concessionsentziehung vorgehen kann, mit dem Hinweise auf diese Maßregel aber in die Rechtssphäre der Partei nicht eingegriffen wird.

Nr. 10619.

Voraussetzungen für die Erwerbsteuerpflicht des Betriebes einer »Bauunternehmung«. — Erk. v. 14. April 1897, Z. 2152.

Sigmund Weiß (Adv. Dr. Moriz Weiß) ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 24. August 1896, Z. 39972, puncto Erwerbsteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Recurse des Beschwerdeführers gegen die für den Betrieb der Bauunternehmung nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit 105 fl. vom I. Semester 1887 an vorgeschriebene Erwerbsteuer auf Grund der gepflogenen Erhebungen und im Hinblicke auf den Umstand, daß das Gewerbe

erhobenermaßen mindestens seit 1887 ausgeübt werde, unter Zurückweisung des Einwandes der Verjährung keine Folge gegeben. — Die Beschwerdeführung bestreitet überhaupt das Vorliegen einer Bauunternehmung, da unter Bauunternehmern nur Jene zu verstehen seien, welche für fremde Rechnung Bauten ausführen und macht geltend, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Erhebungen nicht ordnungsmäßig gepflogen worden seien und erhebt schließlich die Einwendung der Verjährung des Bemessungsrechtes für die Jahre 1887, 1888, 1889 und 1890.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Im Falle der Vorschreibung einer Erwerbsteuer muß vor Allem die Frage gestellt und beantwortet werden, ob von dem zu besteuernden eine nach dem Erwerbsteuerpatente überhaupt steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung betrieben, bezw. ausgeübt werde. Die Steuerbehörden sind nun von der Annahme ausgegangen, daß der Beschwerdeführer eine Bauunternehmung betreibe und es hat demnach der Gerichtshof zu untersuchen, ob die so concretirte Annahme im Gesetze und in den Thatsachen begründet ist. — Wenn die Beschwerdeführung vermeint, daß als Bauunternehmer nur der gewerbsmäßige Fachmann (Baumeister u. s. w.) besteuert werden könne, so muß diese Anschauung unter Hinweisung auf die Eingangsbestimmungen des Erwerbsteuerpatentes als nicht stichhältig bezeichnet werden, da darnach die Erwerbsteuer auf jene Staatsbürger gelegt werden soll, welche sich den Gewerben, Fabriken und Handlungsunternehmungen oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen. — Dieser gesetzlichen Anordnung zufolge kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch derjenige, welcher ohne selbst Gewerbsmann zu sein, gleichwohl Bauten in speculativer Absicht unternimmt, grundsätzlich als Bauunternehmer in den Bereich erwerbsteuerpflichtiger Personen fällt, und daß sohin die Heranziehung des Beschwerdeführers zur Erwerbsteuerpflicht im Allgemeinen nicht gegen das Gesetz verstoßen würde, soferne nur die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen, nämlich der auf Gewinn gerichtete und gewerbsmäßige, d. i. fortdauernde thatsächliche Betrieb der Bauunternehmung zutreffen. — Da die speculative, auf Gewinn gerichtete Absicht vernünftiger Weise bei jeder derart beschaffenen Unternehmung vorausgesetzt werden muß und der Umstand, ob der wirkliche Erfolg gewinnbringend war oder nicht, vom Standpunkte des Erwerbsteuerpatentes ohne Belang ist, kommt es nur darauf an, ob von dem Beschwerdeführer eine Bauunternehmung im obigen Sinne, nämlich die Ausführung von Bauten auf eigenen oder zu diesem Zwecke besonders erworbenen Grundstücken und die entgeltliche Veräußerung der so hergestellten Bauten thatsächlich und gewerbsmäßig betrieben wurde.

In dieser Beziehung liegen zwei Aeußerungen des Marktcommissariates ddto. 11. Mai und 19. August 1895 vor, wonach der Beschwerdeführer das Bauunternehmergewerbe »schon seit Jahren«, bezw. »seit 1889« betreiben soll. Laut ersterer Aeußerung hat derselbe »in der letzteren Zeit« vier Häuser im V., zwei Häuser im XVIII. und ein Haus im IV. Bezirke aufgeführt und die zweite Aeußerung besagt, daß der Beschwerdeführer »erst in letzterer Zeit wieder sieben Speculationsbauten errichtet und davon schon einige wieder an den Mann gebracht habe«. Wie nun aus dem Hergange

der Besteuerungsverhandlung, wonach mit dem Beschwerdeführer über eine und dieselbe Unternehmung zwei Erwerbsteuererklärungen — die erste am 10. Mai 1894, die zweite, nicht datirte, in der Zeit zwischen Mai und August 1895 — aufgenommen und darüber auf Grund der obigen Aeußerungen zwei gemeindebehördliche Gutachten abgegeben worden sind, mit aller Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann, haben die besagten zwei Aeußerungen keineswegs verschiedene Bauten, im Ganzen also den Bau von 14 Häusern im Sinne, sondern betreffen nur die in der Aeußerung vom 11. Mai 1895 angegebenen sieben Bauten, welche dem Beschwerdeführer laut der zweiten Erwerbsteuererklärung vorgehalten worden sind und deren Ausführung er auch zugegeben hat. Ueber den Zeitpunkt der Bauführung dieser Häuser enthalten die Erhebungsacten mit Ausnahme des Hauses in der Schleifmühlgasse im IV. Bezirke, welches im Jahre 1895 im Bau begriffen war, nur die unbestimmte Angabe, daß der Bau »in der letzteren Zeit«, bezw. »erst in letzterer Zeit« vor sich gegangen sei. Dagegen hat der Beschwerdeführer in dem gegen die Steuervorschreibung eingebrachten Recurse angegeben, daß er in den Jahren 1887 und 1888, dann 1891 bis 1894 überhaupt keine Bauten aufgeführt habe, von den im Jahre 1889 im V. Bezirke erbauten vier Häusern zwei, sowie die im Jahre 1890 im XVIII. Bezirke gebauten zwei Häuser und das im Jahre 1895 in der Schleifmühlgasse im IV. Bezirke erbaute Haus noch dermal besitze und den Verkauf derselben nicht beabsichtige, sowie daß er von den im Jahre 1889 erbauten Häusern zwei, und zwar Nr. 13 in der Lainzerstraße und Nr. 3 in der Schallergasse »seither« (das erstere nach dem Recurse im Jahre 1894) im Tauschwege an die im Recurse bezeichneten Personen veräußert habe. — Die Zahl der im Recurse angeführten Bauten stimmt mit den vom Marktcommissariate angegebenen überein und es besteht auch in Absicht auf die Identität der Häuser eine Uebereinstimmung mit der Aeußerung vom 11. Mai 1895; es ist weiters zu betonen, daß eine amtliche Widerlegung der Recursangaben actenmäßig nicht vorliegt. — Bei diesem sonach als wahr anzunehmenden Thatbestande mangelt es aber dem dem Beschwerdeführer imputirten Betriebe einer Bauunternehmung an der gesetzlichen Voraussetzung der Gewerbsmäßigkeit des Betriebes, welche im vorliegenden Falle, wo von sieben Bauten lediglich zwei Häuser und dies erst nach fünf Jahren zur Veräußerung gelangten, gewiß nicht vorhanden ist.

Aus den administrativen Acten ergibt sich allerdings die — durch die Ausführungen des Regierungsvertreters bei der ö. m. Verhandlung bestätigte — Vermuthung, daß die Steuerbehörde nicht so sehr die Bauunternehmungen des Beschwerdeführers als vielmehr den von demselben nachweisbar seit dem Jahre 1888 betriebenen Realitätenverkehr (Erwerbung und Veräußerung von Baustellen, Häusern und Realitäten) besteuert wissen wollte. Denn mit Note vom 25. November 1893, Z. 16943, hat die Steueradministration dem magistratischen Bezirksamte ein Verzeichniß der vom Beschwerdeführer gekauften und verkauften, resp. im Tauschwege erworbenen und veräußerten Realitäten übermittelt und unter Hinweisung darauf, daß aus diesem Verzeichnisse zweifellos hervorgehe, daß der Beschwerdeführer das Gewerbe der »Bauunternehmung« betreibe, das Ersuchen gestellt, denselben für den Betrieb dieses Gewerbes in die Erwerbsteuer einzubeziehen.

Hieraus ergibt sich, daß die Steuerbehörde zwar den Realitätenverkehr gemeint, diese Beschäftigung aber unrichtig benannt hat. Da nun aber thatsächlich nur die Bauthätigkeit des Beschwerdeführers besteuert wurde, nur für diese Thätigkeit die Erwerbsteuererklärungen abgefordert und die Erhebungen auch nur auf diese Thätigkeit gerichtet wurden, diese Erhebungen aber nach dem Vorausgeschickten nicht ausreichen, um eine Besteuerung dieser Thätigkeit zu begründen, so konnte die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzlich begründet angesehen werden.

Zwar hat der Beschwerdeführer in der Erwerbsteuererklärung vom 11. Mai 1894 sich als Bauunternehmer und den 1. Jänner 1894 als den Anfang der Ausübung dieser Unternehmung bezeichnet; allein auch mit Rücksicht auf diesen Umstand könnte die Steuervorschreibung etwa vom 1. Jänner 1894 ab nicht aufrecht erhalten werden, da aus derselben Erwerbsteuererklärung hervorgeht, daß der Beschwerdeführer sich zur Erwerbbesteuerung deshalb bekannte, weil er zwar niemals eine Bauunternehmung im eigentlichen Sinne des Wortes betrieben habe, jedoch jetzt eine neue Transaction mit seinen Realitäten beabsichtige, worunter offenbar nicht etwa die Bauthätigkeit, sondern der Realitätenverkehr gemeint war, dieser aber durch die stattgefundene Besteuerung nicht getroffen wurde.

Nr. 10620.

Feststellung des steuerpflichtigen Durchschnittseinkommens (einer Dampfmühle) auf Grundlage von Sachverständigen-Gutachten. — Das Recht des Steuerpflichtigen auf Einvernahme seiner Sachverständigen ist im Bemessungs-, und nicht erst im Recursverfahren geltend zu machen. — Erk. v. 14. April 1897, Z. 2153.

Firma »Felixdorfer Walzmühle Engel & Jalowetz« ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction; E. vom 16. September 1896, Z. 48472, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10621.

1. In Absicht auf die Einkommenbesteuerung stellt sich ein Preisabschlag wegen minderer Qualität gelieferter Producte (Zuckerrübe) nicht als wirklicher Schadensbetrag, sondern als nicht abzugsfähiger Gewinnstentgang dar. — 2. Das Recht des Steuerpflichtigen auf Einvernahme seiner Sachverständigen ist im Bemessungs- und nicht erst im Recursverfahren geltend zu machen. — Erk. v. 14. April 1897, Z. 2154.

Gustav Taussig ca. böhm. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 7. Mai 1896, Z. 24381, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Recurse des Beschwerdeführers gegen die ihm von der Pachtung des Meierhofes Račiněves für das Jahr 1893 von einem Reineinkommen per 946 fl. und für die Jahre 1894 und 1895 von je 478 fl. vorgeschriebene Einkommensteuer blos dahin stattgegeben, daß das Reineinkommen nach der Einschätzung seitens der Ortscommission mit je 473 fl. angenommen und darnach die Steuervorschreibung richtiggestellt worden ist.

Der Beschwerdeführer macht dawider geltend: 1. Daß von dem für das Jahr 1893 festgestellten Einkommen, abgesehen von den im Administrativ-

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9974 und 9200 (Bd. XX, J. 1896).

verfahren bereits erwähnten Umständen, mindestens jener Betrag in Abzug zu bringen sei, welcher der für den besagten Meierhof pro 1893 entfallenden Grundsteuer gleicht, weil sein Gesuch um Abschreibung der Grundsteuer wegen des durch Dürre herbeigeführten Mißwachses nur deshalb abschlägig beschieden wurde, weil ihm als Pächter ein Anspruch auf Abschreibung dieser Steuer nicht zustehe, während allen übrigen Grundwirthen ein Steuernachlaß bewilligt wurde. Da er die Grundsteuer (kraft Pachtvertrages) an den Verpächter habe entrichten müssen, habe er somit einen effectiven Schaden erlitten. — 2. Daß von dem Einkommen für das Jahr 1894, abgesehen von allem Anderen, der außerordentliche Abzug in der Höhe von 900 fl. als Schadensbetrag in Abzug zu bringen sei, den der Beschwerdeführer wegen der ungenügenden Qualität der in diesem Jahre angebauten Zuckerrübe dadurch erlitten habe, daß ihm die Zuckerfabrik in Židowic, an welche er gemäß Pachtvertrages die gesammte Zuckerrübe abliefern müsse, den obigen Betrag effectiv in Abzug gebracht habe.

Der V. G. Hof hat sich bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen leiten lassen: Da der erste Beschwerdepunkt in dieser Formulirung im Zuge des administrativen Verfahrens nicht erhoben worden ist, stellt sich derselbe als eine im Sinne des § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unzulässige Neuerung dar, auf welche der Gerichtshof keine Rücksicht zu nehmen hat.

Was aber den zweiten Beschwerdepunkt betrifft, so ergibt sich die Grundlosigkeit desselben daraus, daß es sich hiebei, wie aus dem Recurse vom 4. Juni 1895 und aus der Beschwerde hervorgeht, keineswegs um einen wirklichen Schadensbetrag, sondern um einen Gewinnentgang handelt, insoferne nämlich, als der Preis der Zuckerrübe im Jahre 1894 wegen der schlechteren Qualität derselben gegen das Vorjahr um etwa 20 Percent niedriger war, welchen Umstand der Beschwerdeführer in Calcül zieht, dessen Berücksichtigung als Abzugspost vom Standpunkte der Besteuerung aber nicht zulässig ist, während andererseits von der Ortscommission auch bei der Einschätzung des Einkommens im Jahre 1894 auf die maßgebenden Verhältnisse, und zwar insbesondere auf den bei der Rübe eingetretenen großen Preisabschlag Rücksicht genommen und darnach der Reinertrag ermittelt worden ist.

Wenn schließlich die Beschwerde auf die im Recurse gegen die Steuervorschreibung für die Jahre 1894 und 1895 namhaft gemachten Sachverständigen verweist, so ist an der Hand der Acten allerdings festgestellt worden, daß eine Einvernehmung dieser Personen nicht stattgefunden hat. Allein hieraus folgt keineswegs eine Nichtigkeit des Verfahrens, weil die steuerpflichtigen Parteien gemäß der Anordnung des Punktes 8 Finanz-Min.-Erlasses vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, nur auf die Einvernehmung von im Zuge des Bemessungs-, nicht aber auch des Recursverfahrens namhaft gemachten Sachverständigen bringen können. Uebrigens geht aus den Verhandlungsacten hervor, daß die Steuerbehörde, ohne hiezu bemüssigt zu sein, gleichwohl von diesem Grundsatze, und zwar im Interesse des Beschwerdeführers abgewichen ist, indem sie unter Hinweis darauf, daß auch in dem Recurse gegen die Steuervorschreibung für das Jahr 1893 die Nominirung von Sachverständigen in Aussicht gestellt war,

den Beschwerdeführer über die einzuvernehmenden Personen befragte und seinem im Protokolle vom 1. December 1895 gestellten Begehren gemäß, die dort genannten Sachverständigen (Adolf Braun und Josef Hauptvogel) einvernommen hat. — Da das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren in der vorliegenden Streitsache beobachtet und eingehalten worden ist, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 10622.

1. Im Verfahren bei der Erwerbbesteuerung ist eine Einvernehmung von Sachverständigen nicht vorgeschrieben. — 2. Einkommensteuerminimum. — Erk. v. 14. April 1897, Z. 2155.

Dr. Josef Vaněček ca. Finanz-Landes-Dir. in Prag (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 7. September 1896, Z. 78340, puncto Erwerb- und Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer, welcher seit 5. Jänner 1895 die Advocatie in Lieben ausübt, wurde eine Erwerbsteuer nach der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit 26 fl. 25 kr. und für die Jahre 1895 und 1896 eine Einkommensteuer mit dem Drittel der ersteren Steuer vorgeschrieben, welche Vorschreibungen mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden sind. — Der Beschwerdeführer bemängelt lediglich das Verfahren, indem er geltend macht, daß über die maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse Sachverständige aus seinem Berufsstande einzuvernehmen waren, der Erwerbsteuersatz gegen das Gutachten der Gemeinde Lieben gewählt und in Sachen der Einkommensteuer dem Beschwerdeführer keine Möglichkeit gegeben wurde, Aufklärungen zu ertheilen.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde im Gesetze nicht gegründet. — Das von den Steuerbehörden im Zwecke der Erwerbsteuervorschreibung zu beobachtende Verfahren ist im § 8 Erwerbsteuerpat. dahin vorgezeichnet, daß die Behörde von der steuerpflichtigen Partei die Erwerbsteuererkärung abzufordern und das Gutachten der Ortsobrigkeit einzuholen hat, worauf ihrerseits die Entscheidung über die zur Anwendung gelangende Steuerclasse erfolgt. Ein Weiteres, insbesondere die Einvernehmung von Sachverständigen, schreibt das Erwerbsteuerpat. nicht vor und es stellt sich der bezügliche Beschwerdepunkt, soweit die Erwerbsteuer in Frage steht, als unstichhältig dar. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren ist aber eingehalten worden, indem dem Beschwerdeführer unterm 7. Jänner 1896 die Erwerbsteuer abgefordert und sodann das Gutachten der Ortsobrigkeit ddto. 20. Februar 1896 eingeholt wurde. Zwar hat die letztere einen Steuersatz von 8 fl. 40 kr. beantragt, allein dieser Antrag war einerseits für die Steuerbehörde nicht bindend, da das Gutachten der Ortsobrigkeit nach Maßgabe des cit. § 8 blos informativen Charakters ist, andererseits an sich nicht gerechtfertigt, weil er in der IV. Erwerbsteuerclasse und zwar in der Abtheilung »Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen« (§ 1, IV. lit. b Erwerbsteuerpat.), worunter die Advocatie fällt, mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl des Ortes Lieben (12.536 Einwohner) nicht ortsclassenmäßig war. Da ferner der vorgeschriebene Steuerbetrag den niedrigsten ortsclassenmäßigen Tarifsatz der obigen Steuerclasse in Orten von und über 4000 Einwohner bildet, so kann selbst vom Standpunkte der Beschwerde nicht einmal von einer Rechtsverletzung die Rede sein.

Aber auch das Verfahren bei Vorschreibung der Einkommensteuer war dem § 9 Einkommensteuerpat. insoferne entsprechend, als die Vorschreibung auf Grund der vom Beschwerdeführer eingebrachten Bekenntnisse erfolgte und da die in Beschwerde gezogene Einkommensteuer nur in dem nach § 20 dieses Pat. zulässigen geringsten Ausmaße mit dem Drittel der Erwerbsteuer bemessen wurde, die Vorschreibung dieser Mindeststeuer aber unbedingt und ohne Rücksicht auf das factisch bezogene Reineinkommen gesetzlich geboten, ein weiteres Verfahren im Falle der Vorschreibung dieses Steuerminimums sonach nicht erforderlich ist, konnte ein Mangel des Verfahrens darin nicht erblickt werden, daß die Steuerbehörde ohne weitere Einvernehmung des Beschwerdeführers mit der Steuervorschreibung vorgegangen ist.

Nr. 10623.

1. Zur Frage nach dem Umfange des freien Verfügungsrechtes der Wasenmeister über Nutztheile umgestandener Thiere. — 2. Ausschließliche Competenz der politischen als Veterinärbehörden zur Entscheidung dieser Frage. — Erk. v. 14. April 1897, Z. 2135.

Firma »Cuypers und Stalling« (Adv. Dr. Alfred Bergmann) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); mitbeth. Emil Reichelt (Adv. Dr. Vincenz v. Berger); E. vom 9. August 1895, Z. 22951, puncto Ausfolgung des Fettes aus vom Wasenmeister in der Station Bodenbach übernommenen Schweinecadavern.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Firma Cuypers und Stalling in Dresden hat an die Bezirkshauptmannschaft Tetschen, indem sie sich als Eigenthümerin der mit den an gewisse Viehhändler in Deutschland adressirten Schweinetransporten aus Oesterreich in der Einsenbahnstation Bodenbach verendet anlangenden und daselbst auswaggonirten Schweine durch Vorlage der mit den betreffenden Viehexporteuren in Deutschland abgeschlossenen Verträge auswies, das Begehren gestellt, daß der Abdecker Emil Reichelt in Tscheche, welcher jene Schweinecadaver in der Station Bodenbach zur Aufarbeitung und Verscharrung zu übernehmen hatte, verhalten werde, das aus den Cadavern ausgekochte Fett der Firma als Eigenthümerin der verendeten Thiere auszufolgen. Die Bezirkshauptmannschaft hat diesem Begehren stattgegeben und mit dem Decrete vom 25. September 1894, Z. 18665, den genannten Wasenmeister im Sinne der Abdecker-Instruction vom 25. Februar 1860 und des Min.-Erlasses vom 2. September 1862, Z. 16727, angewiesen, der Firma Cuypers und Stalling das ihr gehörige Fett und die Häute der fraglichen Schweinecadaver gegen eine zu vereinbarende oder behördlich festzusetzende Gebühr für das Abholen der Cadaver von der Eisenbahnstation, für das Aushäuten und Auskochen derselben und für die Verscharrung der Reste auszufolgen. Diese Verfügung wurde im weiteren Instanzenzuge mit der Entscheidung der Statthalterei vom 19. März 1895, Z. 19566, und schließlich mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 9. August 1895, Z. 22951, abgeändert und die genannte Firma mit ihrem gegen den Abdecker Emil Reichelt erhobenen Ansprüche auf Ausfolgung des aus den fraglichen Schweinecadavern ausgekochten Fettes auf den Rechtsweg verwiesen. — Die Beschwerde macht dagegen im Wesentlichen geltend, daß der Wasenmeister gegenüber dem Privat-

rechte der beschwerdeführenden Firma einen ihm durch das öffentliche Recht angeblich gewährten Anspruch behaupte, daß es sich daher nicht um eine strittige Frage des Privatrechtes, sondern um die Frage handle, ob durch die Veterinärgesetzgebung dem Wasenmeister ein Privatrechte aufhebendes Recht zuzugestehen sei, worüber die Entscheidung den politischen Behörden zukomme.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Der Wasenmeister Emil Reichelt hat im Administrativverfahren das Eigenthumsrecht der Firma Cuypers und Stalling an den Schweinecadavern, deren Fett von derselben beansprucht wurde, nicht bestritten; er hat allerdings, während sein Recurs gegen den bezirkshauptmannschaftlichen Auftrag zur Ausfolgung des Fettes anhängig war, bei der Bezirkshauptmannschaft um Gestaltung der Einsichtnahme in die von der Firma Cuypers und Stalling vorgelegten Verträge mit den Viehexporteuren angesucht, um deren Rechtsförmlichkeit und Rechtsgiltigkeit zu prüfen; allein in dem Recurse gegen obigen Auftrag der ersten Instanz hat er die Verweigerung der Ausfolgung des Fettes lediglich auf die Behauptung gestützt, daß vermöge der Abdeckerinstruction mit Ausnahme der dem Viehbesitzer über Verlangen auszufolgenden Haut und der Hörner bei Hornvieh die übrigen Nutztheile und insbesondere auch das Fett umgestandener Thiere dem Wasenmeister verbleiben und das Fett jener Thiere, welche nicht an ansteckenden oder seuchenartigen Krankheiten verendet sind, ausschließlich von ihm verwendet werden dürfe. — Weil sich sohin das von der Behörde auf Grund der oben erwähnten Verträge angenommene Eigenthumsrecht der Firma Cuypers und Stalling an den Schweinecadavern im Administrativverfahren nicht bestritten worden ist, konnte der Gerichtshof auch die vom Vertreter der mitbetheiligten Partei bei der ö. m. Verhandlung gegen die Rechtsgiltigkeit der von der beschwerdeführenden Firma mit Exportfirmen abgeschlossenen Verträge erhobene Einwendung und hieraus gezogene Folgerung nach § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht berücksichtigen. — Nachdem also dem bei der politischen Behörde gestellten Begehren der Firma Cuypers und Stalling um Verhaltung des Wasenmeisters Reichelt zur Ausfolgung des Fettes aus den von ihr erkauften Schweinecadavern weder die Bestreitung des Eigenthumsrechtes der Firma an den Cadavern, noch eine sonstige privatrechtliche Einwendung entgegengesetzt war, so stand die Administrativbehörde lediglich vor der Frage, ob der Wasenmeister vermöge seiner Gewerbeconcession auf Grund der Abdeckerinstruction berechtigt sei, dem Eigenthümer umgestandener Thiere das aus denselben ausgekochte Fett vorzuenthalten und für sich zu verwenden. — Es handelte sich also um eine dem öffentlichen Rechte angehörige Frage, zu deren Entscheidung die politischen Behörden, welchen die Handhabung der Veterinärgesetze zukommt und in deren Wirkungskreise die Norm, auf welche sich die Behauptung des Wasenmeisters stützt, erlassen wurde, zweifellos zukommt. — Die angefochtene Entscheidung hat sich auch nicht darauf beschränkt, diese Angelegenheit auf den Rechtsweg zu verweisen, sondern sie hat thatsächlich auch die vorstehend präcisierte öffentlich rechtliche Streitfrage entschieden, indem in den von der Min.-Entscheidung adoptirten Motiven der Statth.-Entscheidung ausdrücklich gesagt wird, daß »die für die Administrativbehörden

allein maßgebende Statth.-Kundmachung vom 25. Februar 1860 die Verwendung des Fettes der umgestandenen Thiere, insoferne sie überhaupt zulässig ist, im § 7 nur dem Abdecker zugesteht, aus dieser Instruction daher ein Anspruch des Thiereigenthümers auf Rückstellung des vom Abdecker ausgekochten Fettes nicht abgeleitet werden kann,« weshalb dem Wasenmeister Reichelt die Ausfolgung des fraglichen Fettes im administrativen Verfahren nicht aufgetragen werden könne.

Der hiemit ausgesprochenen Rechtsanschauung konnte jedoch der V. G. Hof nicht beitreten. — Die in Folge Min.-Erlasses vom 11. December 1859, Z. 21468, mit der Kundmachung der Statthalterei vom 25. Februar 1860, L. G. B. Nr. 11, verlautbarte Instruction für die Abdecker in Böhmen konnte gewiß die Rechte des Eigenthümers umgestandener Thiere beschränkende Verfügungen insoweit treffen, als öffentliche Rücksichten veterinärpolizeiliche Vorkehrungen zur gefahrlosen Wegschaffung umgestandener Thiere und zur Beseitigung der werthlosen Uebereste derselben erheischen. — Die berufene Statth.-Kundmachung konnte aber für den Abdecker den Titel zur Erwerbung des Eigenthumes an den Nutztheilen umgestandener Thiere nicht schaffen und rücksichtlich derselben eine Enteignung des Thiereigenthümers nur insoweit statuiren, als bei an seuchenartigen oder ansteckenden Krankheiten verendeten Thieren aus öffentlichen Rücksichten auch die Vertilgung der inneren Nutztheile geboten erscheint. — Die citirte Abdeckerinstruction befaßt sich thatsächlich auch nur damit, dem Abdecker vorzuschreiben, wie er die Ausübung seiner gewerblichen Obliegenheiten, insbesondere bei der Vertilgung der ihm vom Vieheigenthümer hiezu übergebenen oder von der Behörde aus Sanitätsrücksichten hiezu bestimmten Thiere vorzugehen hat; die Instruction enthält aber keine Bestimmung, welche dahin gedeutet werden müßte, daß der Abdecker berechtigt werden wollte, Nutztheile des umgestandenen Thieres, welche der Thiereigenthümer ihm nicht überlassen will, für sich zu verwenden; dieses Recht wird speciell auch in dem in der angefochtenen Entscheidung berufenen § 7 dem Abdecker nicht eingeräumt. Denn daselbst wird nur bestimmt, welche Nutztheile umgestandener Thiere und unter welchen Umständen sie überhaupt verwendet werden dürfen und wenn der cit. § 7 besagt, daß der Abdecker auch das Fett jener Thiere, welche nicht an seuchenartigen oder ansteckenden Krankheiten verendet sind, verwenden oder verkaufen darf, so kann diese Bestimmung selbst nach ihrem Wortlaute nicht als die Ueberweisung des ausschließlichen Dispositionsrechtes über das Fett an den Abdecker, sondern nur dahin aufgefaßt werden, daß dem Abdecker die Verwendung oder der Verkauf des ausgekochten Fettes von nicht an seuchenartigen oder ansteckenden Krankheiten verendeten Thieren nicht untersagt sei, d. h. also, daß das Fett nicht, wie die übrigen inneren Cadavertheile unbedingt vertilgt werden muß. — Die Auffassung, daß dem Abdecker im § 7 das ausschließliche Recht der Verwendung oder des Verkaufes des Fettes aller umgestandenen unverdächtigen Thiere zugestanden sei, hat — abgesehen davon, daß hiedurch eine im Verordnungswege unzulässige Enteignung des Thiereigenthümers statuirt wurde — auch schon deshalb keinen Halt, weil, wenn dem Abdecker die Verwendung oder der Verkauf des Fettes gestattet ist, auch der Verwendung desselben durch den Thiereigenthümer öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen können. — Die

der größere Theil dieser Straßen abgenützt erscheint, so hatte der V. G. Hof auf denselben schon im Grunde des § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 nicht einzugehen, weil dieser Einwand im administrativen Verfahren nicht geltend gemacht wurde.

Anlangend den weiteren Einwand, daß die beschwerdeführende Firma den Holztransport nicht mit eigenen, sondern mit gemietheten Fuhren im Accordwege bewerkstelligt, so ist dieser Einwand unentscheidend; denn der § 19 Abs. 2 Straßengef. vom 7. Juli 1885, L. G. B. Nr. 39, bestimmt, daß, wennn durch die Benützung der darin angeführten Unternehmungen eine unbemauthete Bezirks- oder Gemeindestraße in einer ungewöhnlichen Weise abgenützt oder verdorben wird, der Unternehmer besondere Beiträge zu Gunsten dieser Straße zu leisten hat. — Das Gesetz macht hiebei keine Unterscheidung, ob die Verfrachtnng mit eigenen Fuhrwerken der Unternehmung oder durch fremde Fuhrwerke bewerkstelligt wird. — Nachdem die Beschwerde nicht bestreitet, daß die Dampfbrettsäge in **Baba wyżna** den im cit. § 19, Abs. 2, angeführten Unternehmungen beizuzählen ist, so kann, insoferne durch die Dampfbrettsäge die unbemautheten Gemeindestraßen in einer ungewöhnlichen Weise abgenützt oder verdorben werden, nur die beschwerdeführende Firma als Unternehmer der Dampfbrettsäge zur Leistung eines besonderen Straßenbeitrages verhalten werden und nicht die Verfrächter.

Hienach hatte der V. G. Hof noch zu untersuchen, ob der angefochtenen Entscheidung der im cit. § 19 vorgesehene Vergleichsversuch vorausgegangen war und ob die Höhe dieses Beitrages in gesetzmäßiger Weise ausgemittelt wurde. — In ersterer Beziehung ist zu bemerken, daß der von der beschwerdeführenden Firma namhaft gemachte Vertreter, über die vom Bezirksausschusse an ihn ergangene Aufforderung zur Schließung eines gütlichen Uebereinkommens, zwar einen Anbot gemacht hat, welcher aber dem Bezirksausschusse als unannehmbar erschien und daß andererseits auch der vom Bezirksausschusse der beschwerdeführenden Firma gemachte Vergleichsanbot von derselben abgelehnt wurde, daher über die Höhe des seitens der Firma zu leistenden Beitrages zu entscheiden war.

In letzterer Beziehung, d. i. bezüglich der Höhe des Beitrages, ist zu bemerken, das die beschwerdeführende Firma auch im Jahre 1894 die besagten Straßen mit den Holztransporten benützt hat und daß laut der von der Straßenverwaltung verfaßten Zusammenstellung der für die bezüglichen Gemeindestraßen sich ergebenden Erfordernisse und Auslagen, sich die Erhaltungskosten für das Jahr 1894 in Folge der Abnützung der Straßen durch die Holztransporte der beschwerdeführenden Firma um 300 fl. höher gestellt haben. — Nachdem das besagte Straßengesetz keinerlei Bestimmung trifft, in welcher Weise die ungewöhnliche Abnützung einer Straße durch Industrialunternehmungen zu constatiren ist, so hätte allerdings bei der Bemessung des bezüglichen Beitrages vom Jahre 1895 an, auf die vorausgegangenen Erfahrungen aus dem Jahre 1894 zurückgegriffen werden können, wenn die Verhältnisse in der Folge, d. i. vom Jahre 1895 an, die gleichen geblieben wären. Nun hat aber der Vertreter der beschwerdeführenden Firma zu Protokoll vom 25. November 1895 ausgeführt, daß die Dampfbrettsäge dermalen in einem beiweiten geringeren Umfange betrieben wird; indem der ehemalige ununterbrochene Betrieb der Dampfbrettsäge auf 11 Stunden

täglich reducirt wurde und der Vertreter der Straßenverwaltung hat gelegentlich der Straßenvorlage dieses Protokolles dem Bezirksausschusse in Myslenice unterm 25. November 1895, Z. 194, berichtet, daß es richtig sei, daß beschwerdeführende Firma um die Hälfte weniger Holz fällt und verführt. — Hienach wäre es Sache der entscheidenden Behörde gewesen, durch Erhebungen feststellen zu lassen, seit wann die verminderte Abnützung der fraglichen Gemeindestraßen und namentlich, ob sie noch vor Beginn des Jahres 1895 eingetreten und von welchem Einflusse dieselbe auf die Erhaltungs- und Herstellungskosten der Straßen ist, was aber unterblieben war. — Der Vertreter der beschwerdeführenden Firma hat aber auch in dem besagten Prokolle gegen die Höhe des Beitrages weiter geltend gemacht, daß die beschwerdeführende Firma auch Brücken aus eigenem Materiale hergestellt hat. — Hienach wäre auch weiter festzustellen gewesen, ob und inwieferne die Richtigkeit dieser Behauptung zutrifft und ob die Beschwerdeführerin diese Brücken deshalb hergestellt hat, als sonsten die fraglichen Gemeindestraßen unpassirbar wären oder ob sie diese Brücken lediglich aus Bequemlichkeitsrücksichten nur für ihre eigenen Zwecke ausgeführt hat, weil im ersteren Falle auch dieser Umstand bei der Feststellung der Höhe des von der beschwerdeführenden Firma zu leistenden Beitrages in Betracht zu kommen hätte. — Angesichts des Vorausgeschickten stellt sich der der angefochtenen Entscheidung zugrundegelegte Thatbestand in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig dar.

Nr. 10626.

1. Berechtigung der Finanzverwaltung zum Widerrufe einer zuerkannten Befreiung vom Gebührenäquivalente. — 2. Verjährungsfrage hinsichtlich der in Folge eines solchen Widerrufes eintretenden Nachtragsbemessung des Gebührenäquivalentes für das ganze Decennium, dann hinsichtlich der Einforderung der einzelnen fälligen Jahresraten. — 3. Voraussetzungen für die Befreiung einer Stiftung vom Gebührenäquivalente aus dem Titel der Widmung für Wohlthätigkeits-, bezw. Humanitätszwecke. — Erk. v. 20. April 1897, Z. 2271.

Die Administration der Maria Anna von Ertl'schen Stiftung (Adv. Dr. Josef Ritter v. Mündel) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Baron Lempruch); E. vom 29. Juli 1895, Z. 19189, puncto Gebührenäquivalent.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die mit dem Zahlungsauftrage des Centraltaxamtes Wien, vom 29. September 1894, Z. 4548, erfolgte und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Bemessung des Gebührenäquivalentes für das V. Decennium von dem beweglichen Vermögen der Maria Anna von Ertl'schen Stiftung wird angefochten: 1. weil mit dem vorangegangenen Zahlungsauftrage desselben Centraltaxamtes vom 2. Juli 1891, Z. 6383, die Befreiung des beweglichen Vermögens vom Gebührenäquivalente ausdrücklich anerkannt worden sei; 2. weil eine derartige Reformatio keinesfalls auf die für die Vorjahre 1891, 1892 und 1893 entfallenden Jahresraten des Gebührenäquivalentes zurückwirken konnte; 3. weil mindestens bezüglich der Rate pro 1891 die Verjährung eingetreten sei, endlich 4. weil der genannten Stiftung der Befreiungsgrund der Tarifpost 106, B, e, Anm. 2, lit. d als Wohlthätigkeits- und Humanitätsstiftung zukomme.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes basirt auf nachstehenden Erwägungen: Ad 1. Dem Centraltaxamte kann die Berechtigung zum Widerrufe einer mit seiner früheren Entscheidung zugesprochenen Gebührenäquivalentbefreiung nicht abgesprochen werden, weil die Finanzbehörden nicht nur über Recurse zu entscheiden, sonden auch das Interesse der ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsfinanzen wahrzunehmen haben und hiebei sowohl unrichtige Bemessungen der untergeordneten Behörden und Aemter, als auch eigene Entscheidungen, welchen ein thatsächlicher oder ein Rechtsirrthum zu Grunde lag, aufzuheben und richtig zu stellen berechtigt und verpflichtet erscheinen, gleichviel ob diese Behörden zur Kenntniß der unrichtigen Vorentscheidung im Recurswege oder außerhalb desselben von amtswegen gelangt sind. Eine Einschränkung der Ausübung dieses Rechtes, bezw. dieser Pflicht ist lediglich durch das Gesetz vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, gegeben, auf welches auch das Finanz-Ministerium seine Entscheidung gestützt hat.

Ad 2. und ad 3. In Fällen, wo zu Gunsten einer Partei eine Gebührenbefreiung in aller Form Rechtens ausgesprochen, sodann aber widerrufen wird, ist die Verjährungsfrage nach den Bestimmungen des § 3 Verjährungsges. zu lösen, da der Ausspruch einer Gebührenbefreiung mit Rücksicht auf die hieraus für die Partei erwachsenden Rechtsfolgen, sowie auf die ganze Anlage, den Sinn und Zweck des Verjährungsgesetzes, welches einen gleichmäßigen Schutz der Rechte der Finanzverwaltung und der Parteien verfolgt, zweifellos jenen Fällen gleichzuhalten ist, in welchen eine unrichtige Bemessung stattgefunden hat. Denn daß unter die Bestimmung des § 3 Verjährungsges. auch der Fall gehört, wo nicht »zu wenig«, sondern gar nichts bemessen wurde, versteht sich von selbst, da in dem Ausdrucke »zu wenig« eine Untergrenze nicht gelegen ist, also auch dort zu wenig bemessen wird, wo die Finanzbehörde mit einer Bemessung nicht vorgeht, sondern eine Befreiung ausspricht. — Stellt sich aber der Widerruf einer früher ausgesprochenen Befreiung vom Gebührenäquivalente nach § 3 Verjährungsges als eine Nachtragsbemessung dar und ist die Finanzverwaltung zu einer solchen gesetzlich berechtigt, so ergibt sich hieraus von selbst, daß das Recht der Finanzverwaltung darin gelegen ist, die Gebühr nachträglich derart richtig zu bemessen, wie sie hätte ursprünglich richtig bemessen werden sollen, daher hier (die Aequivalentpflicht vorausgesetzt) mit vollem Grunde mit der Bemessung der Aequivalentgebühr für den ganzen in das V. Decennium fallenden Zeitraum vom 1. Jänner 1891 bis Ende December 1900 vorgegangen werden konnte.

Es kann sich daher nur darum handeln, ob und in weit eine Verjährung des Bemessungsrechtes im Sinne des § 3 Verjährungsges. eingetreten ist. — Nach dieser Gesetzesstelle verjährt das in Frage stehende Recht bei unmittelbaren Gebühren in der Regel binnen drei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist. — Nach der zufolge Punkt 5 Tarifpost 106, B, e, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, aufrecht erhaltenen Finanz-Min.-Verord. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181 I, Z. 4, wird das Gebührenäquivalent von dem ausgemittelten Werthe für einen Zeitraum von zehn Jahren in Vorhinein bemessen und nach dem Gesetze vom 18. März 1872, R. G. B. Nr. 33, § 1 ist der auf ein Jahr entfallende

Betrag des für ein Decennium vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen bemessenen Gebührenäquivalentes in gleichen anticipativen .... Quartalsraten einzuzahlen. Hienach war das Gebührenäquivalent für das ganze V. Decennium im vollen Betrage sofort auf Grund des gelegten Bekenntnisses zu bemessen, während die Einzahlung der Gebühr alljährlich in Quartalsraten vor sich zu gehen hatte. — Nachdem der auf Grund des Bekenntnisses beschwerdeführenden Stiftung erlassene Zahlungsauftrag Z. 6383 am 2. Juli 1891 erflossen und der Partei laut vorliegenden Zustellungsbogens am 27. Juli 1891 zugestellt worden ist, würde die erste Rate des Gebührenäquivalentes vom beweglichen Vermögen (wenn ein solches bemessen worden wäre) im Jahre 1891 fällig gewesen sein. Sonach hätte die dreijährige Verjährungsfrist des Nachtragsbemessungsrechtes mit Ablauf des Verwaltungsjahres 1891, also mit 1. Jänner 1892 zu laufen begonnen und würde demzufolge mit Schluß des Verwaltungsjahres 1894 geendet haben. — Da nun der nachträgliche Zahlungsauftrag vom 29. März 1894, Z. 4548, laut des in den Acten erliegenden Zustellungsbogens der beschwerdeführenden Stiftung am 13. April 1894, also innerhalb der vorgedachten Verjährungsfrist, zugestellt worden ist, kann von einer Verjährung des Bemessungsrechtes überhaupt, aber insbesondere auch von einer Verjährung bezüglich der pro 1891 fällig gewordenen Rate nicht die Rede sein, da es sich bei den einzelnen fälligen Raten des für das ganze Decennium bemessenen Gebührenäquivalentes nicht um eine jedesmalige Bemessung, sondern nur um die Einforderung bereits fälliger Abgaben handelt, für die Einforderung solcher Abgaben aber nach § 5 Verjährungsges. die noch viel längere sechsjährige Verjährungsfrist festgestellt ist.

Ad 4. Was aber das Meritum der Streitsache anbelangt, hat der Gerichtshof befunden, daß der Maria Anna von Ertl'schen Stiftung allerdings der Charakter der wohlthätigen Stiftung im Sinne der Tarifpost 106, B e, Anm. 2, d zuzuerkennen ist und dies zunächst deshalb, weil sowohl nach dem Testamente der Stifterin vom 12. April 1801 als auch im Stiftbriefe vom 27. Februar 1844 die Stiftung nur unbemittelten, oder — wie das Testament sagt — »ganz unbemittelten« Ansprechern zugänglich ist und weil ferner der Umstand, daß die Stiftung nicht Jedermann zugänglich, sondern auf einen bestimmten Kreis von Bewerbern beschränkt ist, ihr nicht den Charakter einer wohlthätigen Stiftung nimmt, da eine solche Einschränkung des Kreises der anspruchsberechtigten Personen mit dem Charakter der Wohlthätigkeit ganz wohl verträglich ist, dieser Charakter vielmehr erst dann in Frage gestellt wäre, wenn die Anspruchsberechtigung nicht nach der Bedürftigkeit im allgemeinen, sondern nach anderen Umständen, zum Beispiel etwa danach bestimmt wäre, daß den Ansprechern ein standesgemäßer Unterhalt mangelt, was hier nicht der Fall ist, indem die Stiftung — wie gezeigt — nach ausdrücklicher Anordnung der Stifterin nur an ganz Unbemittelte verliehen werden kann. — Daß es sich dabei in keiner Weise um einen standesgemäßigen Unterhalt handelt, der Zweck nicht etwa in der Aufbesserung der Existenz des Stiftlings als Advocat besteht, geht ganz klar aus dem Stiftbriefe selbst hervor, wonach der Zweck der Stiftung offenbar der ist, unbemittelten Personen die Wahl des Berufes eines Advocaten und die Führung dieses Berufes in der ersten, naturgemäß schwierigen Zeit zu er-

möglichen, was sich insbesonders daraus ergibt, daß die Stiftung in einer einmaligen Leistung, offenbar zur Bestreitung der Kosten der ersten Einrichtung, und in weiteren Jahresraten für die ersten 5 Jahre besteht, während später jeder Anspruch erlischt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Betheilte sich bis dahin eine standesgemäße Existenz zu verschaffen gewußt hat oder nicht. — Die Einwendung des Regierungsvertreters, daß es der Stifterin nicht sowohl um eine wohlthätige Action gegenüber den einzelnen Advocaten, als vielmehr um die Hebung des Advocatenstandes im Ganzen zu thun war, hat der Gerichtshof nicht als relevant angesehen, weil, wenn es auch richtig ist, daß die indirecte Absicht, bezw. die Endabsicht der Stifterin dahinging, dem Advocatenstande dadurch aufzuhelfen, daß ihm tüchtige und vorzügliche Kräfte zugeführt werden, diese Endabsicht doch nur auf dem Wege erreicht wird, daß unbemittelten, würdigen und tüchtigen Aspiranten die Ergreifung dieses Berufes ermöglicht wird, in welchem unmittelbaren, nächsten und directen Zwecke der Stiftung zweifellos eine wohlthätige Anordnung gelegen ist. — Der V. G. Hof hat also im vorliegenden Falle bei der Maria Anna von Ertl'schen Stiftung thatsächlich die Kriterien einer Wohlthätigkeitsstiftung im Sinne der vorhin cit. Stelle des Gebührentarifes als vorhanden angenommen.

Nr. 10627.

Gebührenbehandlung der Schuldurkunden protokollirter Kaufleute über die von den statutenmäßig zu Vorschußgeschäften berechtigten Anstalten auf länger als drei Monate ertheilten Vorschüsse auf Staats- und andere Werthpapiere. — Erk. v. 20. April 1897, Z. 2272.

Die Egerer Sparcasse und Ludwig Peter ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Baron Lempruch); E. vom 27. September 1895, Z. 27569, puncto Gebühren von Vorschußgeschäften.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Sparcasse in Eger hat mehrere bei ihr im Monate October 1890, September und December 1891, dann im Monate Februar 1893 unter den Geschäftszahlen Post 351, 352, 366 und 371 vorgefallenen Vorschußgeschäfte auf Staats- und andere Werthpapiere, mit einer sechsmonatlichen Vorschußfrist, der Vergebührung nach Scala I unterzogen und die betreffenden Beträge unmittelbar entrichtet. — Die Finanzverwaltung hat jedoch von diesen Vorschußgeschäften die Entrichtung der Gebühr nach Scala II beansprucht und die entsprechenden Nachtragsgebühren sammt Steigerungen vorgeschrieben, welche Vorschreibungen mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhalten worden sind. Die Finanzverwaltung hat sich hiebei auf die Tarifpost 36, Z. 1, lit. b, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, berufen; während die Beschwerdeführung die Anordnung des § 8 Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, für sich in Anspruch nimmt.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die Tarifpost 36 unterwirft unter Zahl 1, lit. b die Darlehensverträge, bezw. die darüber errichteten Urkunden der Gebühr nach Scala II dann, wenn die Vorschüsse auf Staats- und andere Werthpapiere oder Waaren auf eine längere Zeit als drei Monate ertheilt werden,

wobei es weder auf die Person des Darlehensgebers, noch auf jene des Darlehensnehmers weiter ankommt. — Zu eben dieser Tarifstelle ist jedoch durch den § 8 Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, eine wesentliche Modification dahin getroffen worden, daß die Schuldurkunden, welche ein Kaufmann aus Anlaß eines Vorschusses auf Werthpapiere oder Waaren ausstellt, nicht mehr unter die Anordnung der bezogenen Tarifstelle, sondern unter die Bestimmungen der Tarifpost 60, 1, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, fallen. Dieser Paragraph hat also Darlehensgeschäfte im Auge, bei welchen eine bestimmte Kategorie von Personen als Darlehensnehmer eintritt und er stellt die in solchen Darlehensgeschäften ausgefertigten Schuldurkunden unter eine andere Tarifbestimmung, als die der Tarifpost 36 dann, wenn der Darlehensnehmer Kaufmann ist. — Da das Gesetz in der Anordnung des § 8 auf die Person des Darlehensgebers keine Rücksicht nimmt, ergibt sich, daß bei der Beurtheilung der Frage, ob bestimmte Schuldurkunden nach Tarifpost 36 oder (im Grunde des § 8 Ges. vom 29. Februar 1864) nach Tarifpost 60, 1, zu behandeln sind, eine Bedachtnahme auf die Person des Darlehensgebers nicht gefordert erscheint und es kann bei der vollkommen klaren und unzweideutigen Bestimmung des Gesetzes selbst (nämlich eben des bezogenen § 8) auf die bei der ö. m. Verhandlung vom Regierungsvertreter entwickelte Tendenz, welche die Regierung mit der Einbringung dieses Gesetzes verfolgt hat, nicht weiter ankommen.

Nach den vorliegenden administrativen Verhandlungsacten ist constatirt, daß die unter Post Nr. 351, 352 und 366 abgeschlossenen Vorschußgeschäfte, bezw. Prolongationen mit Ludwig Peter, und das Vorschußgeschäft Post Nr. 371 mit Josef Reinl abgeschlossen worden sind und durch die Bestätigungen des Kreis- als Handelsgerichtes Eger, vom 19. Jänner und 6. April 1894, ZZ. 526 und 2820, ist festgestellt, daß diese beiden Personen handelsgerichtlich protokollirte Kaufleute sind. — Die in Frage stehenden Vorschußgeschäfte stellen sich also in der That als solche dar, bei welchen der Darlehensnehmer ein Kaufmann ist, daher auch die Schuldurkunden, welche aus Anlaß dieser Vorschußgeschäfte von den Darlehensnehmern ausgefertigt wurden, oder auszufertigen gewesen wären (§ 5 Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89), unter die Anordnung des Ges. vom 29. Februar 1864 fallen. — Diesem nach erscheint es im Gesetze nicht begründet, von den in Rede stehenden Urkunden die Gebührenentrichtung nach Tarifpost 36, Z. 1, lit. b zu beanspruchen, vielmehr unterliegen diese Urkunden der Gebühr nach Tarifpost 60, Z. 1, lit. a Ges. vom 13. December 1862 und es war daher die Bemessung und Abfuhr der betreffenden nach Scala I entfallenden Gebühren gesetzlich gerechtfertigt

Nr. 10628.

1. Für den Anspruch auf Gebührenerleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen kommt es nur auf den vertragsmäßigen, nicht aber auf den thatsächlich angewendeten Zinsfuß an. — 2. Die »dauernde Herabsetzung des Zinsfußes« als Voraussetzung für derlei Gebührenerleichterungen trifft nicht zu, sobald der neu bedungene Zinsfuß das Minimum der früheren vertragsmäßigen Zinssätze erreichen kann, oder gar übersteigt. — Erk. v. 20. April 1897, Z. 2269.

Mathias und Marie Böhm ca. Finanz-Min.; E. vom 23. Mai 1896, Z. 6319, puncto Gebührenerleichterungen aus Anlaß einer Convertirung von Hypothekarschulden.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10629.

1. Zur Frage nach der Gleichstellung der Gemeinde mit Privatpersonen im gebührenrechtlichen Sinne. — 2. Gebührenpflicht der von Gemeinden beim Verwaltungsgerichtshofe eingebrachten Beschwerden über Gegenstände, welche einen der Gemeinde anvertrauten öffentlichen Zweck betreffen. — Erk. v. 21. April 1897, Z. 2302.

Die Gemeindevertretung der Stadt Kladno ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 23. Juni 1896, Z. 6711, puncto Eingabenstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen ddto. 19. Juli 1893, Z. 22704, wurde unter Berufung darauf, daß die Gemeinde Kladno gemäß § 36 Landesgesetz vom 28. August 1870, Nr. 71, die Last der Beschaffung von Trinkwasser für ihre Bewohner auf sich genommen habe, diese Gemeinde verpflichtet, für die Bewohner, bezw. Arbeiter in der Wenzels- und Poldihütte, dann in der Werkstätte der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft, ferner in den Arbeitercolonien der Küberk- und Thinfeldgrube allgemein zugängliche Auslaufbrunnen herzustellen, wogegen die Gemeindevertretung hiergerichts am 9. October 1893 eine Beschwerde überreicht hat. — Da die letztere und ihre Beilagen ungestempelt waren, wurde der Gemeinde Kladno die Eingaben- und Beilagenstempelgebühr im Betrage von 7 fl. 25 kr. nebst der im Instanzenzuge aus Gnade auf 1 fl. 20 kr. ermäßigten Steigerung vorgeschrieben und diese Vorschreibung wurde mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhalten, weil die beanständete Beschwerde zu jenen Eingaben gehört, welche die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Gemeinde betreffen, in dieser Hinsicht aber die Gemeinde laut Schlußsatzes der Tarifpost 75, lit. b Geb.-Ges., einer stempelpflichtigen Privatperson gleichzuhalten sei, und weil die den Gemeinden im ersten Satze cit. Tarifpost eingeräumte Stempelbegünstigung hier schon deshalb keine Anwendung finden könne, weil der V. G. Hof zu den daselbst bezeichneten Aufsichtsbehörden nicht zu zählen sei. — Die Beschwerdeführung macht dawider geltend, daß seitens der Finanzbehörden eine Verwechslung der Vermögensverhältnisse der Gemeinde mit den ihr anvertrauten öffentlichen Zwecken stattgefunden habe, und daß der Anspruch der Gemeinde auf die Gebührenbefreiung sowohl vom Standpunkte der Parteien, welche den Streit über die Wasserversorgung hervor-

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7600 (Bd. XVII, Z. 1893) und Nr. 9703 (Bd. XX, Z. 1896).

gerufen haben, wie vom Standpunkte der sich dagegen wehrenden Gemeinde gegeben sei, und zwar in erster Richtung nach Tarifpost 44, lit. g, und in zweiter Richtung nach Tarifpost 75, lit. a, Abs. 1, und sie meint weiters, daß der Gemeinde auch nach dem Finanz-Min.-Erlasse vom 28. Juni 1876, R. G. B. Nr. 86, die Gebührenbefreiung zukomme.

Der V. G. Hof fand vorerst die Berufung auf die Tarifpost 44, lit. g, derzufolge Eingaben, welche Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten und kein Einschreiten in einer Privatsache des Eingebers enthalten, die Stempelbefreiung genießen, haltlos, da es sich im gegenwärtigen Falle nicht um eine solche Eingabe handelt und der Standpunkt der gegen die Gemeinde aufgetretenen Parteien für die Beurtheilung, ob die beanständete Beschwerde stempelpflichtig sei oder ob in Ansehung derselben der Gemeinde die Befreiuug zukomme, vollkommen belanglos ist. — Ebensowenig kann die Beschwerdeführung aus dem cit. Erlasse vom 28. Juni 1876, betreffend die Anwendung der Stempel- und Gebührengesetze auf die Verhandlungen des V. G. Hofes, insbesondere aus der Bestimmung desselben, daß die für Verhandlungen außerhalb des gerichtlichen Verfahrens in und außer Streitsachen nach der Beschaffenheit des Gegenstandes oder der Person gesetzlich bestehenden Befreiungen auch für die hiergerichtlichen Verhandlungen gelten, ein Argument für sich ableiten, da durch diesen Erlaß keine über den Rahmen der bestehenden Gesetze hinausreichenden Befreiungen zugestanden werden konnten und auch nicht zugestanden sind und es somit lediglich darauf ankommt, ob der beschwerdeführenden Gemeinde hinsichtlich der beanständeten Beschwerde eine persönliche oder sachliche Gebührenbefreiung nach den geltenden Gebührennormen zu statten kommt. — Wenn die Beschwerdeführung sich diesfalls auf die Tarifpost 75, lit. a, Abs. 1 Geb.-Ges., beruft, so ist diese Citirung offenbar auf einen Schreibfehler zurückzuführen und anzunehmen, daß so wie im Recurse auch in der Beschwerde der allein hier zutreffende Punkt lit. b der Tarifpost 75 angerufen werden wollte. — Nach dieser Gesetzesstelle genießen Gemeinden die persönliche Befreiung hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche sie für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, dann hinsichtlich der Eingaben, die sie bei den zur Beaufsichtigung oder Leitung der Verwaltung der Gemeinden bestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung oder Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen, dagegen aber nicht hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, Urkunden und außer den bemerkten Eingaben derjenigen Schriften, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen der Gemeinden, die Renten und die Ueberschüsse von demselben zum Gegenstande haben; in den letzteren Beziehungen sollen sie als Privatpersonen angesehen werden.

Die Finanzverwaltung hat das letztere angenommen, jedoch mit Unrecht. Denn es ist unzweifelhaft, daß jene Angelegenheit, welche der Gemeinde Kladno zur Ueberreichung einer Beschwerde Anlaß gab, nämlich die Versorgung eines Theiles der Bevölkerung von Kladno mit Trinkwasser ausschließlich einen in den Kreis der öffentlichen Aufgaben der Gemeinde fallenden Gegenstand, einen der Gemeinde anvertrauten öffentlichen Zweck betraf. — Diese Natur der Angelegenheit kann aber dadurch nicht verloren gehen, daß die Erfüllung der der Gemeinde aus diesem Titel auferlegten Pflicht einen

Aufwand seitens der Gemeinde erforderte, da nach dem Sinne der Tarifpost 75, lit. b, welche im Wesentlichen zwischen den Agenden der Gemeinde hinsichtlich der ihr anvertrauten öffentlichen Zwecke und hinsichtlich der Vermögensverwaltung im engeren Sinne unterscheidet und in letzterer Beziehung die Gemeinde als Privatperson ansieht, die Gleichstellung der Gemeinden mit Privatpersonen nur dann eintritt, wenn das Rechtsgeschäft, die Eingabe oder Schrift privatrechtliche Beziehungen oder das Vermögen der Gemeinden, die Renten und die Ueberschüsse von demselben unmittelbar betreffen und nicht schon dann gegeben ist, wenn durch die der Gemeinde obliegenden öffentlichen Aufgaben und in Erfüllung derselben mittelbar auch der Gemeindesäckel in Anspruch genommen erscheint.

Wenngleich also der Gerichtshof dem erwähnten Abweisungsgrunde nicht beipflichten konnte, mußte dagegen erwogen werden, daß die im ersten Absatze der Tarifpost 75, lit. b, den von Gemeinden überreichten Eingaben zugestandene Befreiung auf jene Eingaben beschränkt ist, welche in Sachen der Beaufsichtigung oder Leitung der Gemeindeverwaltung bei den zu dieser Beaufsichtigung oder Leitung bestellten Behörden eingebracht werden. Dies traf im vorliegenden Falle hinsichtlich der Verhandlung bei dem Bezirks- und Landesausschusse, nicht aber bezüglich der Geltendmachung der Ansprüche der Gemeinde vor dem V. G. Hofe zu, da dieser Gerichtshof, wie aus dem Art. 15 Staatsgrundges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, und aus den §§ 1 und 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, hervorgeht, eine außerhalb der Administration stehende Institution ist, weshalb die Stempelbefreiung für die beanständete Beschwerde auf Grund des ersten Absatzes der Tarifpost 75, lit. b, nicht in Anspruch genommen werden kann.

Nr. 10630.

1. Berechtigung der letzten Instanz zur Richtigstellung einer Gebührenbemessung. — 2. Gebühr vom Nachlasse beim Bestande einer Gütergemeinschaft unter Ehegatten auf den Todesfall. — 3. Bemessungsgrundlage: Ausscheidung des vertragsmäßigen Sondervermögens des überlebenden Ehetheiles aus der Verlassenschaftsmasse; — Einbeziehung der in das Nachlaßinventar aufgenommenen Sachen, sobald das Eigenthumsrecht dritter Personen auf dieselben nicht nachgewiesen erscheint. — Erk. v. 21. April 1897, Z. 2303.

Josefine Wölfler (Adv. Dr. August Leon) ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 18. October 1896, Z. 50073, puncto Nachlaßgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird bezüglich der Bemessung der Nachlaßgebühr von dem im zweiten Beschwerdepunkte in Anspruch genommenen Sondervermögen der Beschwerdeführerin als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung richtig gestellte Bemessung der Gebühr von der Uebertragung des Nachlasses des am 25. Mai 1895 verstorbenen Dr. Bernhard Wölfler wird angefochten: 1. weil derselben eine zwischen dem Erblasser und der Beschwerdeführerin bestandene Gütergemeinschaft auf den Todesfall (und nicht eine solche bei Lebzeiten) zu Grunde gelegt wurde; 2. weil aus der Verlassenschaftsmasse das vertrags- und gesetzmäßig angeblich der Beschwerdeführerin gehörige

Sondervermögen nicht ausgeschieden worden sei; 3. weil unter die Nachlaßactiven auch Werthpapiere eingestellt wurden, welche angeblich dritten Personen, nämlich dem Emil Sattler, der Johanna Münzer und der Familie Gottlieb gehören.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Ad 1. Der Ehevertrag ddto. Preßburg, 5. December 1847 enthält folgende Bestimmung: »Dr. Bernhard Wölfler verpflichtet sich, mit seiner zukünftigen Ehegattin Josefine sein ganzes Hab und Gut sammt und sonders zu theilen und sie standesgemäß zu ernähren, sowie überhaupt beide Brautleute sich zu gegenseitiger Liebe und Treue, redlichem Schalten und Walten ihres gemeinschaftlichen Vermögens strengstens und gewissenhaft verpflichten.« — Es fällt sofort auf, daß diese Bestimmung im Ehevertrage eigentlich nur eine Verpflichtung des Dr. Bernhard Wölfler seiner zukünftigen Ehegattin Josefine gegenüber enthält, und daß diese Verpflichtung nur auf des Dr. Bernhard Wölfler ganzes Hab und Gut gestellt ist, wonach es mindestens zweifelhaft erscheinen muß, ob auch bezüglich des der Ehegattin Josefine Wölfler gehörigen Vermögens eine »Theilung« mit dem Gatten Dr. Bernhard Wölfler übernommen werden wollte. Da jedoch die Beschwerdeführung selbst den Bestand einer Gütergemeinschaft zwischen beiden Ehegatten zugibt, war nur zu untersuchen, ob diese Gütergemeinschaft eine solche unter Lebenden oder auf den Todesfall gewesen ist. — Wenn nun auch aus der bezogenen Bestimmung des Ehevertrages, wonach beide Brautleute sich zu redlichem Schalten und Walten ihres gemeinschaftlichen Vermögens verpflichten, immerhin mit der Beschwerdeführung gefolgert werden könnte, daß eine Gütergemeinschaft unter Lebenden beabsichtigt gewesen sei, so spricht gegen diese Annahme doch der wortklare Text des zwischen den genannten beiden Ehegatten am 28. October 1891 errichteten wechselseitigen Testamentes, dessen erster Punkt lautet: »Nachdem zwischen uns eine allgemeine Gütergemeinschaft besteht, so fällt mit dem Ableben des einen Ehetheiles die eine Hälfte des gesammten gemeinschaftlichen Vermögens dem überlebenden Ehegatten kraft dieser Gütergemeinschaft als sein Antheil zu«, mit welcher Anordnung ganz zweifellos ausgesprochen ist, daß die Ehegatten selbst die zwischen ihnen bestehende Gütergemeinschaft als eine Gütergemeinschaft auf den Todesfall, wie sie im § 1234 a. b. G. B. behandelt ist, angesehen haben. — Wenn also die Finanzverwaltung unter Hinweis auf den § 1234 a. b. G. B. den Bestand einer Gütergemeinschaft auf den Todesfall angenommen hat, so konnte hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Ad 2. In dem Ehevertrage vom 5. December 1847 ist weiter folgende Bestimmung enthalten: »Da gedachte Brautjungfrau Josefine Gottlieb ihrem Bräutigam Dr. Wölfler ein Heiratsgut von baaren 4500 fl., extra aber eine ordentliche standesmäßige Ausstattung und Hochzeitsgeschenke 2c. zubringt, so sichert Dr. Wölfler seiner künftigen Gattin Josefine .... die übliche Vermehrungsmorgengabe zu, kraft welcher besagte Gattin mit gegenwärtigem Instrumente .... in Händen .... berechtigt ist, anstatt ihres zugebrachten Heiratsgutes von 4500 fl. eine Summe von 6750 fl., extra aber alle ihr eigenthümlich angehörigen Kleidungsstücke, Leibeszierden, Leibes- und Hauswäsche, sowie alle ihr angehörigen Effecten an Gold, Silber und

Juwelen ꝛc., welche sie vor oder nach der Hochzeit, von wem immer der wolle, zum Geschenke erhalten oder von dem Ihrigen sich angeschafft, gehörig zu fordern und ohne Ein- und Widerrede zu beheben.« — Dieser Passus des Ehevertrages verdient angesichts der mindestens zweifelhaften Fassung der vorangeschickten Anordnung desselben Ehevertrages eine erhöhte Berücksichtigung. — Denn, wenn es nach dieser Fassung zweifelhaft erscheint, ob die Beschwerdeführerin das ihr gehörige Vermögen in die Gütergemeinschaft eingebracht habe, so ist umsomehr die Auffassung unabweislich, daß wenigstens das von ihr eingebrachte Heiratsgut sammt Vermehrungsmorgengabe per 6750 fl. die der Beschwerdeführerin eigenthümlichen Kleidungsstücke, Leibeszierden, Leibes- und Hauswäsche, sowie alle ihr angehörigen Effecten an Gold, Silber und Juwelen, bezw. der Werth dieser Activforderungen des Nachlasses kraft der vorangeschickten Bestimmung des Vertrages ein Sondereigenthum der Beschwerdeführerin zu bilden hatten, daß also bezüglich dieser Vermögenschaften eine Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten überhaupt nicht bestanden hat. — Bei dieser der Rechtslage entsprechenden Annahme war aber der Werth dieser Vermögenschaften vor der Theilung des zur Zeit des Todes des Erblassers vorhandenen Vermögens aus dieser Vermögensmasse auszuscheiden und bildete nur der verbleibende Rest den Gegenstand des der Gütergemeinschaft auf den Todesfall unterzogenen Vermögens.

Ad 3. Die Einbeziehung der in dem eidesstättigen Vermögensbekenntnisse aufgeführten auf den Namen des Erblassers Dr. Bernhard Wölfler bei der österr.-ung. Bank erlegten und angeblich dem Emil Sattler, bezw. der Johanna Münzer und der Familie Gottlieb gehörigen Werthpapiere in das gebührenpflichtige Nachlaßvermögen ist allerdings erst mit der angefochtenen Entscheidung verfügt worden und die Beschwerdeführerin hatte daher weder im Bemessungsverfahren noch im administrativen Instanzenzuge eine Veranlassung über die Thatsache, daß diese Vermögenschaften ungeachtet des Erlages auf den Namen des Dr. Bernhard Wölfler bei der österr.-ung. Bank, nicht diesem, sondern dritten Personen gehörten, Beweis zu erbringen. — Gleichwohl hatte der V. G. Hof darin, daß das Finanz-Ministerium über die Zugehörigkeit der fraglichen Werthpapiere zum Nachlasse selbst entschieden und die Entscheidung darüber nicht an die I. Instanz verwiesen hat, den vom Vertreter der Beschwerde in der ö. m. Verhandlung behaupteten wesentlichen Mangel des Verfahrens zu erblicken nicht vermocht, weil das Finanz-Ministerium kraft des Aufsichtsrechtes der Oberbehörden zur Wahrung der Ansprüche des Staatsschatzes jede Gebührenbemessung einer Ueberprüfung von amtswegen unterziehen kann und ihm somit auch in Gemäßheit des § 3 Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, das Recht, die nachträgliche Richtigstellung einer bereits bemessenen — selbst unangefochten gebliebenen — Gebühr auch sofort in letzter Instanz vorzunehmen, gewahrt bleibt, wobei die Ausübung dieses Rechtes einzig und allein durch die in dem § 3 des bezogenen Verjährungsgesetzes gesetzlich fixirte zeitliche Beschränkung eingeschränkt erscheint. Außerdem hat der V. G. Hof in formali erwogen, daß auch die erste administrative Instanz, wenn derselben lediglich eine Beweisanbietung darüber vorgelegen wäre, daß die fraglichen Vermögenschaften nicht zum Nachlasse des Dr. Wölfler

gehören, nicht gehindert gewesen wäre, die Einbeziehung dieser Werthpapiere in die Gebührenbemessungsgrundlage vorzunehmen und keineswegs verpflichtet gewesen wäre, auf ein solches Beweisanerbieten hin mit der Bemessung der Nachlaßgebühr zuzuwarten.

In der Sache selbst hat der Gerichtshof erachtet, daß die Finanzverwaltung sowohl im Sinne des § 57 als auch des § 46 Geb.-Ges. berechtigt war, die fraglichen Werthpapiere als einen Bestandtheil des gebührenpflichtigen Nachlasses des Dr. Bernhard Wölfler anzusehen, da ja selbst angeblich fremde Sachen, in deren Besitz sich der Erblasser zur Zeit seines Todes befunden hat, in das Nachlaßinventar, sonach auch in den der Bemessung der Nachlaßgebühr zu Grunde liegenden Nachlaßausweis (§ 46 Geb.-Ges.) aufgenommen werden müssen (§ 104 kais. Pat. vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208). Gehört aber eine Sache derart in den gebührenpflichtigen Nachlaß, so kann die Ausscheidung aus demselben, oder, was dasselbe ist, die Nichteinbeziehung in das Activum des Nachlasses nur dann in Anspruch genommen werden, wenn glaubwürdig nachgewiesen wird, daß eine dritte Person das Eigenthumsrecht an der Sache in Anspruch zu nehmen befugt ist. — Vom gebührenrechtlichen Standpunkte hätte ein solcher Nachweis im Sinne der Min.-Verord. vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, im gegebenen Falle allenfalls auf die dort im Punkte 5 sub a oder c angedeutete Art, also durch Beibringung einer förmlichen Rechtsurkunde des Erblassers oder aber durch ein richterliches Erkenntniß geliefert werden müssen. Dies ist im Zuge des administrativen Verfahrens nicht geschehen und die Finanzverwaltung war demnach berechtigt, die angeblich dem Emil Sattler, bezw. der Johanna Münzer und der Familie Gottlieb gehörigen Werthpapiere als zum Verlassenschaftsvermögen des Dr. Bernhard Wölfler gehörig zu behandeln.

Auf die h. g. zugleich mit der Beschwerde producirten öffentlichen Urkunden — das Urtheil des städt.-deleg. Bezirksgerichtes Währing vom 19. December 1896, Z. 38845, und den Bescheid desselben Bezirksgerichtes vom 9. Jänner 1897, Z. 40013/2 — laut welcher Emil Sattler den Beweis darüber, daß die in diesem Urtheile bezeichneten Werthpapiere sein und nicht des verstorbenen Dr. Bernhard Wölfler Eigenthum seien, durch einen zum Zwecke dieses Beweises abgeführten Rechtsstreit und den in demselben abgelegten, entsprechend sententionirten Haupteid erbracht hat, konnte der V. G. Hof darum nicht Bedacht nehmen, weil dieser Beweis erst nach Abschluß des administrativen Instanzenzuges erbracht wurde, die bezogenen Urkunden der Finanzverwaltung vor Fällung der angefochtenen Entscheidung nicht vorgelegt wurden und der V. G. Hof zufolge des § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die Legalität der angefochtenen Entscheidung nur nach dem Thatbestande, welcher der letzten administrativen Instanz vorlag, zu prüfen hat. — Ebenso war auch bezüglich der der Familie Gottlieb angeblich gehörigen Werthpapiere darauf kein Bedacht zu nehmen, daß ein Zehntel dieser Lose angeblich der Beschwerdeführerin gehöre, weil nicht einmal der Umstand dargethan ist, daß die Beschwerdeführerin wirklich irgend einen Antheil an den in Rede stehenden Papieren habe.

Nr. 10631.

Einkommenbesteuerung in der III. Classe: Maßgebend sowohl bezüglich des Steuerpflichtigen als auch des Steuerobjectes ist der grundbücherliche Zustand am 31. December des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres. — Erk. v. 21. April 1897, Z. 2308.

Dr. Rafael Spira ca. galiz. Finanz-Landes-Direction; E. vom 15. August 1896, Z. 81095, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10632.

Voraussetzungen für die Verleihung von Grubenmassen. — 2. Zur Frage nach der Anspruchsberechtigung des betheiligten Grundeigenthümers auf Festsetzung von Einschränkungen des Bergbaubetriebes zum Schutze des Grundeigenthumes oder sonstiger obertägiger Objecte in der Verleihungsurkunde. — Erk. v. 21. April 1897, Z. 2270.

Moriz Fürst Lobkowitz (Adv. Dr. Marcus Blumenthal) ca. Ackerbau-Min. (O.-B.-T. Kobercz; mitbel. Britanniagewerkschaft in Seestadtl (Adv. Dr. Fr. Karl Stradal); E. vom 21. Mai 1896, Z. 19011 ex 1895, puncto Verleihung von Grubenfeldern in Seestadtl.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, der mitbelangten Britanniagewerkschaft in Seestadtl an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 169 fl. 53 kr. ö. W. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 21. Mai 1896, Nr. 19011 ex 1895, wurde im Einvernehmen mit dem Min. des Innern die von der Britanniagewerkschaft angesuchte Verleihung der zwei Grubenfelder Maria I—IV und Maria V bis VIII auf je einen in den Freischürfen ZZ. 664 ex 1883 und 102 ex 1890 erzielten Braunkohlenaufschluß unter den in dem Erkenntnisse der Berghauptmannschaft in Prag vom 26. März 1895, Z. 1281, im Einvernehmen mit der Statthalterei Prag vorgezeichneten Bedingungen für zulässig erkannt. — In der hiergerichts überreichten Beschwerde des Moriz Fürsten Lobkowitz wird die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zunächst deshalb angefochten, weil die Freischürfe, innerhalb deren die Aufschlüsse erzielt worden sind, obgleich nicht als unterirdische Schurfbaue im Sinne des § 30 allg. Berggesetz angemeldet, mittelst eines unterirdischen Hoffnungsbaues vom Robertschachte aus, also nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bauhaft gehalten worden seien.

Der V. G. Hof konnte der in der Gegenschrift der Britanniagewerkschaft vertretenen Ansicht, daß der Beschwerdeführer zu dieser Einwendung nicht legitimirt sei, schon aus dem Grunde nicht beitreten, weil es sich nicht, wie die Gegenschrift annimmt, um die Anfechtung der Giltigkeit der Freischürfe, sondern um die Frage der Zulässigkeit einer die Rechte des Beschwerdeführers als Grundeigenthümers vermeintlich berührenden Grubenfeldverleihung auf die genannten Freischürfe handelt.

Dagegen ist in der Sache selbst auf die Einwendung des Beschwerdeführers zu erwidern, daß die Verleihung des Bergwerkseigenthums keineswegs

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2600 (Bd. IX, Z. 1885).

von dem gesetzmäßigen Betriebe eines Freischurfes abhängig ist. Daß nicht einmal der Besitz eines Freischurfrechtes die Voraussetzung einer Verleihung ist, ergibt sich unzweifelhaft aus der Bestimmung des § 49, lit. d. Vielmehr kann auf jeden von den Verleihungswerbern erzielten Aufschluß, wie auch auf jeden auch ohne irgend eine Schurfarbeit gemachten Mineralienfund unter den gesetzlichen Bedingungen die Verleihung erwirkt werden. — Ebenso unbegründet erweist sich die weitere unter Berufung auf § 44 allg. Berggef. erhobene Einwendung der Beschwerde, daß die Verleihung deshalb unzulässig sei, weil der Aufschluß nicht an dem angemeldeten Freischurfpunkte erzielt worden sei. Die Bestimmung des § 44 allg. Berggef., daß die Verleihung von Grubenmassen nur dann zulässig sei, wenn vorbehaltene Mineralien in ihrer Lagerstätte »an der dazu angemeldeten Stelle« so aufgeschlossen sind, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen als abbauwürdig angesehen werden können, kann nämlich im Zusammenhange mit den Bestimmungen des § 49, lit. b und d allg. Berggef., nicht dahin aufgefaßt werden, daß der Aufschluß an dem in der Freischurfanmeldung als Einbaustelle angemeldeten Punkte erzielt worden sein müßte, zumal nach dem Vorangeschickten die Verleihung nicht ausschließlich auf Grund eines innerhalb eines Freischurfes erzielten Aufschlusses erfolgen kann. Bedingung der Vergleichbarkeit ist vielmehr, daß der Aufschluß an jener Stelle thatsächlich erfolgt sei, welche in dem Verleihungsgesuche in Gemäßheit der Bestimmung des § 49, lit. b allg. Berggef., bezeichnet worden ist.

Die Beschwerde erblickt endlich eine Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung auch noch darin, daß in das Verleihungserkenntniß nicht auch bedingungsweise jene Betriebsbeschränkungen aufgenommen wurden, welche zum Schutze des auf den Grundparcellen Nr. 1140/3, 1142 und 1143 des Beschwerdeführers angeblich projectirten Stadttheiles erforderlich seien. — Insoferne sich dieser Beschwerdepunkt auf öffentliche Rücksichten stützt, fehlt dem Beschwerdeführer, wie die Gegenschrift der Britanniagewerkschaft richtig hervorhebt, die Legitimation zur hiergerichtlichen Beschwerdeführung, weil die Wahrung der öffentlichen Rücksichten ausschließlich dem Ermessen der entscheidenden Behörden vorbehalten ist.

Insoferne sich der Beschwerdeführer durch die Ablehnung seines Begehrens in seinen Privatrechten verletzt erachtet, fand der V. G. Hof zunächst die Einwendung der Gegenschrift der Gewerkschaft, daß auf die betreffende Einwendung des Beschwerdeführers, weil erst in dem Min.-Recurse vorgebracht, gemäß § 45 Vollzugsvorschrift zum allg. Berggef. nicht Bedacht genommen werden dürfe, unzutreffend, weil diese Einwendung thatsächlich bereits bei den Freifahrungen am 11. December, bezw. 13. December 1893 vorgebracht und bei der Fortsetzung der Freifahrungen am 10. April, bezw. 16. April 1894 ausdrücklich festgehalten worden ist. — Sachlich konnte jedoch die Einwendung des Beschwerdeführers nicht für begründet erkannt werden. — Es steht nämlich actenmäßig fest und wird auch in der Beschwerde zugestanden, daß ein genehmigter Lagerplan für die Stadtgemeinde Seestadtl überhaupt noch nicht besteht, die genannten Parcellen in einen rechtskräftigen Lagerplan noch nicht einbezogen sind, dann daß auch der von dem Beschwerdeführer für diese Parcellen auf Grund des § 10 Bauord. vom 8. Jänner 1889, L. G. B. für Böhmen Nr. 5, vorgelegte Abtheilungsplan

die instanzmäßige Genehmigung nicht erlangt hat. — Nun bestimmt § 54 allg. Berggef. unter lit. c allerdings, daß bei der Freifahrung alle Verhältnisse zu den betheiligten Grundbesitzern zu erörtern sind. Es ist aber nirgends im Gesetze bestimmt, oder (mit Ausnahme der nur die Verhältnisse zwischen Bergbau und Eisenbahnen regelnden Min.-Verord. vom 2. Jänner 1859, R. G. B. Nr. 25) sonst vorgeschrieben, daß Einschränkungen des Bergbaubetriebes zum Schutze des Grundeigenthumes oder sonstiger obertägiger Objecte schon in das Vergleichungserkenntniß aufzunehmen wären. Noch weniger kann aber der Beschwerdeführer aus irgend einer gesetzlichen Bestimmung für sich das Recht ableiten, daß zum Schutze erst künftig anzuführender Bauten in der Verleihungsurkunde den Bergbaubetrieb einschränkende Bedingungen Platz finden.

Nr. 10633.

1. Zur Frage nach der Berechtigung des Landesausschusses zur selbstständigen meritorischen Abänderung der seinem Bestätigungsrechte vorbehaltenen Lagerpläne. — 2. Das Recursrecht der betheiligten Interessenten gegen die durch den Bezirksausschuß erfolgte Bestätigung eines Lagerplanes. (Böhmen.) — Erk. v. 21. April 1897, Z. 2279.

Stadtgemeinde Jičin ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; mitbeth. k. k. Aerar (Secr. Dr. Moll); E. vom 14. August 1895, Z. 42257, puncto Abänderung eines Lagerplanes.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der nach Einholung der Wohlmeinung der Statthalterei in Prag erflossenen Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 14. August 1895, Z. 42257, wurde über den Recurs der Finanzprocuratur in Prag in Abänderung des Bescheides des Bezirksausschusses Jičin vom 28. August 1893, Z. 756, mit welchem die von der Stadtgemeinde Jičin beschlossene Regulierung der Balbingasse in Jičin bestätigt worden ist, der vorgelegte Lagerplan auf Grund des § 4 Ges. vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, dahin abgeändert, daß der zu regulierenden Gasse eine andere, vom Landesausschusse in den Lagerplan eingezeichnete Richtung gegeben wurde. — Gegen diese Entscheidung wird in der Beschwerde vorerst geltend gemacht, daß der Landesausschuß überhaupt nicht berechtigt sei, über Berufungen von Parteien gegen eine vom Bezirksausschusse auf Grund des § 4 l. c. verfügte Bestätigung in eine Amtshandlung einzugehen; im Falle aber, als dem Landesausschusse dieses Recht eingeräumt werden könnte, sei derselbe nicht befugt, irgend welche meritorische Aenderungen im vorgelegten Plane vorzunehmen.

Der V. G. Hof konnte die erste dieser Einwendungen als berechtigt nicht anerkennen. — Denn durch die Bestätigung des Lagerplanes bezw. der in denselben einbezogenen Regulirungen werden im Sinne des § 5 l. c. für die Zukunft die Richtung, die Lage und das Niveau der durchzuführenden Straßen, Gassen und Plätze bestimmt und wird demgemäß auf die Rechte der betheiligten Parteien ein entscheidender Einfluß geübt. — Die Vorschrift des § 4, Alinea 2 l. c., wonach die Lagerpläne öffentlich aufzulegen sind, deutet darauf hin, daß den Interessenten die Möglichkeit gegeben sein soll, ihre Rechte im Zuge des Verfahrens geltend zu machen. Es ist aber nirgends

im Gesetze die Geltendmachung dieser Rechte auf das Verfahren in erster Instanz beschränkt worden, vielmehr ist aus der Bestimmung des § 4, Alinea 3 Bauord., wonach die Bestätigung der Lagerpläne dem Landesausschusse in zweiter Instanz zukommt, zu folgern, daß diese Instanz von Jedermann, der sich durch die Verfügung des Bezirksausschusses I. Instanz benachtheiligt erachtet, angerufen werden kann. Hiefür spricht auch § 132 Bauord., welcher gegen Entscheidungen des Bezirksausschusses in Bausachen ausnahmslos den Recurs an den Landesausschuß zuläßt.

Dagegen mußte der V. G. Hof die zweite in der Beschwerde vorgebrachte Einwendung für berechtigt erachten. — Denn nach § 4, Alinea 3 Bauord. steht dem Bezirksausschusse, bezw. in zweiter Instanz dem Landesausschusse in Bezug auf die Lagerpläne nur das Bestätigungsrecht, ein Entscheidungsrecht aber nur in jenen Fällen zu, wo aus Anlaß der Lagerpläne zwischen den einzelnen Gemeinden Streitigkeiten entstehen. Aus dieser gesetzlichen Beschränkung ergibt es sich, das dem Landesausschusse wohl das unbedingte Recht zusteht, über Einwendungen, welche gegen die seitens der ersten Instanz erfolgte Bestätigung eines Lagerplanes erhoben werden, die Bestätigung in zweiter Instanz zu versagen, nicht aber selbst Aenderungen in einem von der Gemeinde beschlossenen und von der ersten Instanz bestätigten Regulirungsprojecte vorzunehmen und der Gemeinde zur Durchführung aufzutragen. — Denn in dem Begriffe des Bestätigungsrechtes liegt das Befugniß zu einer selbstständigen Disposition gewiß nicht; das Bestätigungsrecht beschränkt vielmehr das freie Selbstbestimmungsrecht des die Bestätigung anstrebenden Rechtssubjectes blos dahin, daß die Rechtswirksamkeit des zu bestätigenden Actes von der Zustimmung der zur Ertheilung der Bestätigung berufenen Behörde abhängig ist. Daß aber die Bauord. vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, dieses aus dem Begriffe der Bestätigung fließende Recht zu erweitern nicht beabsichtigt hat, ergibt sich aus der im § 4 l. c. enthaltenen Gegenüberstellung des Bestätigungs- und des Entscheidungsrechtes, aber auch aus dem § 6 l. c., wonach die nothwendig werdenden Regulirungen der Straßenbreiten, die Verwandlung der Grundparcellen in Bauparcellen und die Bestimmung der Baulinie der instanzmäßigen Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten sind, eine Bestimmung, die mit der Anordnung des § 4, Alinea 3, nicht vereinbarlich wäre, sobald die zur Bestätigung der Lagerpläne berufenen Instanzen selbstständig die Baubehörde erster Instanz bindende Herstellungen in den Lagerplan aufzunehmen berechtigt wären. — Eine solche selbstständige Verfügung der übergeordneten Instanzen würde aber auch den Intentionen des § 4, Alinea 2 l. c., nicht entsprechen, welcher, wie schon oben erwähnt, bezweckt, den Interessenten die Möglichkeit zu bieten, Anordnungen gegenüber, welche die künftigen Bauführungen zu beeinflussen geeignet sind, ihre Rechte im Instanzenzuge zu wahren. — Durch die selbstständige Anordnung einer neuen Richtungslinie für die in den Lagerplan eingezeichnete Regulirung der Balbingasse in Jičin hat demgemäß der Landesausschuß die ihm im § 4 Bauord. eingeräumten Befugnisse überschritten.

Nr. 10634.

Voraussetzungen für die Oeffentlichkeit eines über ein Privatgrundstück führenden Weges. (Böhmen.) — Erk. v. 21. April 1897, Z. 2278.

Gemeinde Bubenč ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 23. October 1895, Z. 40744, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse vom 23. October 1895, Z. 40744, hat der Landesausschuß in Abänderung der Entscheidung der Gemeindevertretung Bubenč und des Bezirksausschusses Smichov den über die sog. Kaiserinsel von Bubenč nach Troja führenden Weg Parcelle Nr. 478, Cat.-Gemeinde Bubenč, für öffentlich erklärt, weil, obschon dieser Weg in den Grundbüchern als Privateigenthum der Marie Knobloch eingetragen erscheint, doch notorisch und überdies durch die abgehörten Gedenkmänner sichergestellt sei, daß der Weg jederzeit öffentlich von Jedermann benützt worden ist.

Der V. G. Hof mußte diese Entscheidung als gesetzlich begründet anerkennen. — Durch die im Administrativverfahren gepflogenen Erhebungen ist in einer, jeden Zweifel ausschließenden Weise festgestellt worden, daß der in Frage stehende Weg von der Ueberfuhr bei der sog. Kaisermühle zur Ueberfuhr in Troja seit jeher sowohl von Fußgängern als auch von Fuhrwerken allgemein und öffentlich benützt worden ist und also nach § 4 Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, als öffentlicher Gemeindeweg sich darstellt. — Die Beschwerde vermeint allerdings, daß dem Wege diese Qualification nicht zukomme, weil die Parcelle Nr. 478, über welche der Weg führt, ein Privateigenthum der Marie Knobloch bilde, nach § 4 aber nur jene Wege als öffentliche Wege angesehen werden können, bei welchen dieser Umstand nicht zutreffe. — Diese Ansicht der Beschwerde ist aber irrig; denn der § 4 cit. Ges. schließt nur die im Privateigenthum stehenden Wege von der Subsumtion unter den Begriff öffentlicher Gemeindewege aus, nicht aber jene Wege, die als öffentliche über ein Privatgrundstück führen. — Den Bestand des öffentlichen Weges ob der Parcelle Nr. 478 hat übrigens die Eigenthümerin der Parcelle in ihrem an den Gemeindevorstand gerichteten Schreiben vom 27. April 1893 ausdrücklich anerkannt.

Nr. 10635.

Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über bestrittene Ansprüche auf die gemäß des Gesetzes vom 20. März 1891, L. G. B. Nr. 35, einzuhebenden Landesverbrauchsauflagen. (Galizien.) — Erk. v. 22. April 1897, Z. 2282.

Ephraim Hersch Schreier und Gen. ca. Min. des Innern (S.-R. Graf Piniński); E. vom 3. November 1895, Z. 27746, puncto Landesconsumabgaben.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie das Begehren der Beschwerdeführer um Zuerkennung der ihnen angeblich vom Besitzer der Brauerei in Diatkowce gebührenden Beträge der Landesconsumabgabe betrifft, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Ueber Anzeige des Bevollmächtigten der heute beschwerdeführenden Pächter der Landesconsumabgaben im Bezirke Kolomea, mit welcher Jacob resp. Jonas Brettler beschuldigt wurden, Bier aus dem Brauhause in Diatkowce ohne Entrichtung einer Abgabe an ihre Arbeiter verabfolgt und dadurch den § 20 der Verord. vom 5. Juni 1891, galiz.

L. G. B. Nr. 51, übertreten zu haben, in welcher aber auch das selbstständige Begehren gestellt wurde, den Pächtern der Consumabgabe die von dieser Verabreichung entfallenden Abgabebeträge zuzuerkennen, wurde der beschuldigte Jonas Brettler mit der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Kolomea vom 13. April 1895, Z. 11091, wegen Mangels des Thatbestandes freigesprochen. — Ueber die weiteren Recurse des Bevollmächtigten der Beschwerdeführer, worin ausdrücklich um ein Erkenntniß über das selbstständige Begehren um Zuerkennung der Consumabgabe gebeten wurde, hat die Statthalterei in Lemberg, resp. im weiteren Rechtszuge das Min. des Innern mit der heute angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß auf diese Recurse nicht eingegangen werden könne, weil gegen den Freispruch von einem von amtswegen zu verfolgenden Delicte ein Recurs nicht zulässig ist. — Die dagegen gerichtete Beschwerde würde, soweit sie die Verweigerung des Recursrechtes gegen den Freispruch betrifft, ohne Einleitung des Vorverfahrens zurückgewiesen, weil der V. G. Hof nach § 48 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in Polizeistraffachen zu erkennen dermalen nicht zuständig ist. — Insoferne jedoch ein Erkenntniß über das Recursbegehren abgelehnt wurde, welches sich auf das Eventualpetit um Zuerkennung der angeblich schuldigen Consumabgabe bezog, wurde über diese Beschwerde das Verfahren vor dem V. G. Hofe gepflogen und es mußte in der That die Beschwerde in diesem Punkte als begründet erkannt werden.

Denn obzwar principiell daran festzuhalten ist, daß Umlagen autonomer Organe einen Gegenstand des selbstständigen Wirkungskreises derselben bilden und daß daher Entscheidungen darüber von diesen Organen zu fällen sind, so ist doch dieses Princip für die durch das Gesetz vom 20. März 1891, L. G. B. Nr. 35, eingeführten Consumabgaben durchbrochen, indem der § 7 dieses Gesetzes bestimmt: »Streitigkeiten (spory) sowie Uebertretungen dieses Gesetzes und der betreffenden Vollzugsverordnungen unterliegen der Untersuchung und Entscheidung der politischen Behörden«. — Damit im Einklang steht die Vorschrift des § 11 der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung der Statthalterei vom 4. Juni 1891, L. G. B. Nr. 51, wonach die Partei verpflichtet ist, gewissen Aufforderungen der Landesgefällsorgane Folge zu leisten, »soferne sie im Falle des Einspruches (sprzeciwienie się) der Partei durch die competenten Behörden aufrecht erhalten werden«, woraus folgt, daß bei Abgang jeder anderen Bezeichnung dieser competenten Behörden und jeder weiteren Vorschrift über den Rechtszug gegen Verfügungen dieser Gefällsorgane überhaupt nach dem cit. § 7 des Gesetzes die politischen Behörden als hiezu wie zur Entscheidung über bestrittene Ansprüche in Angelegenheiten dieser Consumabgaben überhaupt competent angesehen werden müssen. — Demgemäß waren sie auch competent, über das von den Beschwerdeführern gestellte und von der Brauhausverwaltung bestrittene Begehren auf Zuerkennung der angeblich gebührenden Beträge dieser Consumabgabe zu entscheiden, und war die Ablehnung der Entscheidung über einen in dieser Angelegenheit durch den Bevollmächtigten der nach dem letzten Absatz des § 8 der mehrfach cit. Verordnung legitimirten Pächter der Consumabgabe ergriffenen Recurs im Gesetze nicht begründet.

Nr. 10636.

Durch die Abtrennung einzelner Theile der ursprünglich zur Theilnehmerschaft an den Steuergeldfonden berechtigenden Steuerobjecte wird ein neues verhältnißmäßiges Theilnehmerrecht an diesen Fonden nicht begründet. (Böhmen.) — Erk. v. 22. April 1897, Z. 2311.

Wenzel Smetana (Adv. Dr. Lenoch) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 17. April 1895, Z. 8847, puncto Theilnehmerschaft am Steuergeldfonde in Dubno.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer fühlt sich durch die Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 17. April 1895, Z. 8847, mit welcher ihm das Recht auf Theilnehmung an dem Steuergeldfonde in Dubno abgesprochen wurde, beeinträchtigt, weil ihm, als bücherlichem Mitbesitzer der von der Realität C.-Nr. 21 in Dubno, welche unbestrittenermaßen zur Theilnehmung an diesem Fonde berechtigt ist, abgetrennten Grundparcellen Nr. 262, 263, 425/3 und 431 nach seiner Anschauung auch ein verhältnißmäßiges Theilnehmerrecht zusteht.

Der V. G. Hof konnte dieser Anschauung nicht beipflichten. — Das Gesetz vom 7. Juli 1864, L. G. B. Nr. 26, durch welches die Steuergeldfonde auf neue Grundlagen gestellt worden sind, beruft als Theilnehmer an diesen Fonden einen ganz bestimmt gezogenen Kreis von Interessenten, nämlich die jeweiligen Besitzer jener Steuerobjecte, von welchen vor dem Steuerjahre 1849 an die Steuercasse, um deren Geldfond es sich handelt, zu Extraausgaben beizutragen war, ferner Jene, welche etwa ein anderes Theilnahmsrecht darthun sollten. — Das Gesetz enthält keine Andeutung darüber, daß eine Erweiterung dieses Theilnehmerkreises zulässig wäre; im Gegentheile deutet der § 5 l. c., wonach als Maßstab der eventuellen Vertheilung des ursprünglich gemeinsamen Fondes unter die einzelnen Ortschaften der Betrag der directen Steuern zu gelten hat, welcher die Gesammtheit der Fondtheilnehmer jener Ortschaften, deren Steuergeldfond zur Vertheilung gelangt, im Steuerjahre 1848 an die Steuercasse zu entrichten hatte, darauf hin, daß diese Gesammtheit der Fondstheilnehmer eine nicht variable Größe darstellt. — Insbesondere aber fehlt im Gesetze jede Andeutung darüber, daß eine Zertheilung des die Theilnehmerschaft begründenden Steuerobjectes auch die Begründung eines neuen Theilnehmerrechtes zur Folge haben sollte.

Ebensowenig ist hievon in dem dem böhmischen Landtage von der Commission für Steuergeldfonde erstatteten Berichte vom 8. April 1864, mit welchem der später zum Gesetze erhobene Entwurf betreffend die Regelung der Steuergeldfonde vorgelegt und begründet worden ist, eine Erwähnung geschehe. — Dies könnte zunächst dadurch zu erklären versucht werden, daß nach den damals zu Recht bestehenden Vorschriften eine Zertheilung der theilberechtigten Ansässigkeiten nur in sehr beschränktem Maße und nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig war, auf diese Ausnahme daher vielleicht nicht Bedacht genommen werden mußte. — Daß diese Erklärung aber nicht ausreicht, ergibt sich aus der Erwägung, daß es bei einem anderen, fast gleichzeitig berathenen und beschlossenen Gesetze, welches sich auf Fonde, die trotz weitgehender Verschiedenheit dennoch mit Rücksicht auf den Inter-

essentenkreis, aus dessen Leistungen sie gegründet wurden, mit Rücksicht auf einen ihrer Hauptzwecke, nämlich die Unterstützung des Contribuenten, d. i. der Besitzer von Rusticalgrundstücken und auch mit Rücksicht auf den Kreis der Antheilnehmer, mit den Steuergeldfonden eine gewisse Aehnlichkeit besitzen, nämlich auf die Contributionsgetreidefonde und die Getreidegeldfonde bezieht, für nothwendig erachtet wurde, ausdrücklich zu bestimmen, was bei einer Theilung des die Theilnehmerschaft begründenden Besitzes zu geschehen hat. — Dies deutet darauf hin, daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen war, aus der Abtrennung einzelner Theile der ursprünglich zur Theilnehmerschaft berechtigten Steuerobjecte die Begründung neuer Theilnehmerrechte zu folgern. — Darauf führt auch der ganze Gang der über den erwähnten Commissionsbericht und über den von einer Minorität der Commission eingebrachten Gesetzentwurf in den Sitzungen des böhmischen Landtages vom 20., 21., 23. und 25. April 1864 geführten Debatte, in welcher die die Theilnehmerschaft begründenden Steuerobjecte stets als einheitliche Ganze behandelt worden sind und in welcher eben der Antrag der Minorität, welcher auf eine Erweiterung des Theilnehmerkreises abzielte, abgelehnt wurde, wobei der Kreis der ex lege berechtigten Theilnehmer in ausdrücklich beabsichtigter Weise enger gezogen worden ist, als aus der historischen Entwicklung der Steuergeldfonde zu folgern gewesen wäre.

Es sprechen aber noch weitere aus dem Gesetze vom 7. Juli 1864, L. G. B. Nr. 26, direct zu schließenden Gründe gegen die Anschauung des Beschwerdeführers. — Der § 3 dieses Gesetzes macht die Theilnehmerschaft lediglich von dem Besitze des Steuerobjectes abhängig, ohne daß der Umfang dieses Steuerobjectes auf das Maß der Betheiligung an der Verwaltung des untheilbaren Fondes irgend einen Einfluß üben würde. Ja selbst das Maß der Antheilnahme an den Nutzungen des Steuergeldfondes ist durch das Gesetz selbst mit dem Ausmaße des die Theilnehmerschaft begründenden Besitzes nicht in Verbindung gebracht. — Auch hierin unterscheiden sich die gesetzlichen Bestimmungen über die Steuergeldfonde von jenen über die Getreidefonde, bezüglich deren ausdrücklich normiert worden ist, daß das Maß der Theilnehmerschaft und der Antheil an den Nutzungen sich nach dem Ausmaße des Ackerbodens zu richten hat. — Die Nichtaufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz über die Steuergeldfonde beweist, daß nicht an den Besitz des einzelnen Grundstückes sondern nur an den jeweiligen Besitz des Steuerobjectes als Einheit die Theilnehmerschaft an den Steuergeldfonden hinkünftig geknüpft bleiben sollte. Im gegentheiligen Falle wäre es unumgänglich nothwendig gewesen, eine Bestimmung darüber zu treffen, in welchem Maße jeder einzelne Theilnehmer an der Verwaltung und den Nutzungen der Steuergeldfonde theilzunehmen hat. — Das Gesetz bestimmt aber in dieser Beziehung nichts, als daß die Nutzungen zu gemeinnützigen Zwecken der Fondstheilnehmer zu verwenden sind (§ 6) und daß der weitere Ausschuß über die Verwendung der Jahresnutzungen beschließt (§§ 8 und 13). — Hieraus folgt, daß ein verschiedenes Maß der Theilnahme an der Verwaltung und den Nutzungen der Steuergeldfonde nicht schon aus dem Gesetze selbst deduziert werden kann. Es liegt aber auf der Hand, daß es nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen sein konnte, dem Besitzer eines einzelnen abgetrennten Grundstückes dieselben Rechte einzuräumen, wie sie

das ursprünglich berechtigte Steuerobject besessen hat, da hiedurch diese ursprünglichen Berechtigungen beeinträchtigt werden würden.

Eine consequente Durchführung der in der Beschwerde vertretenen Anschauung könnte dazu führen, daß die Besitzer der aus einer in viele kleine Theile parcellirten, ursprünglich zur Theilnehmung berechtigten Ansässigkeit allein über die Verwaltung und Verwendung der Nutzungen der Fonde beschließen würde, falls die Besitzer aller übrigen unzertheilt gebliebenen Ansässigkeiten der Stimmenanzahl nach in die Minorität gerathen wären. Eine derartige Schlußfolgerung würde aber mit der Absicht und der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes, welches den ursprünglichen Theilnehmern auch die Verwaltung des Fondes überantwortet hat, in Widerspruch gerathen und ist daher unzulässig. — Es muß daher mit Nothwendigkeit geschlossen werden, daß das Gesetz, indem es die Theilnehmerschaft an den Steuergeldfonden an den Besitz eines bestimmten Steuerobjectes als Einheit, ohne Rücksicht auf dessen Ausdehnung geknüpft hat, dieses Theilnehmerrecht nicht mit den einzelnen Theilen dieses Ganzen verbunden wissen wollte, weshalb auch die Abtrennung eines Theiles nicht die Begründung eines neuen Theilnehmerrechtes an dem Steuergeldfonde zur Folge haben kann. — Die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses, mit welcher dem Beschwerdeführer das Recht zur Theilnahme an dem Steuergeldfonde in Dubno abgesprochen wurde, konnte daher, zumal der Beschwerdeführer dieses Recht lediglich aus dem Grunde in Anspruch nimmt, weil er Mitbesitzer einiger von der Realität C.-Nr. 21 in Dubno abgetrennter Grundstücke ist, als gesetzwidrig nicht erkannt werden.

Nr. 10637.

1. Zur Frage nach der formellen Giltigkeit von Gemeindeausschußbeschlüssen. — 2. Für die Beurtheilung der Leistungspflicht zu den durch Umlegung von Steuerzuschlägen zu bestreitenden Gemeinde-(Schulerrichtungs-)Auslagen ist lediglich die thatsächliche Steuervorschreibung in der Gemeinde und nicht die etwaige Lage des Steuerobjectes im gleichnamigen Gutsgebiete maßgebend. — 3. Schulerrichtungsauslagen bilden keine Sonderauslagen der Gemeinde. (Galizien.) — Erk. v. 22. April 1897, Z. 2283.

Firma Jacob und Josef Kohn ca. Landesausschuß des Königreiches Galizien; mitbeth. Gemeinde Poręba wielka (G.-R. Josef Starmach und Mathias Rusnak); E. vom 20. December 1895, Z. 77190, puncto Leistungen zu Schulzwecken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Firma ist verpflichtet, der mitbetheiligten Gemeinde Poręba wielka die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 30 fl. bei sonstiger Execution binnen 14 Tagen zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Heranziehung der beschwerdeführenden Firma zur Leistung eines Betrages von 1367 fl. 27 kr. an die Gemeindecasse behufs Aufbringung der der Gemeinde Poręba wielka rechtskräftig auferlegten Concurrenzquote anläßlich der Errichtung einer Volksschule daselbst im autonomen Instanzenzuge aufrecht erhalten. — Die Beschwerde, soweit sie mit dem Beschlusse des V. G. Hofes vom 5. April 1897, Z. 3625, aufrecht erledigt wurde, wendet dagegen ein, 1. daß der in dieser Angelegenheit gefaßte Gemeinderathsbeschluß nicht ordnungsmäßig zu Stande kam, weil die im Gesetze vorgeschriebenen Förm-

lichkeiten hiebei nicht beobachtet wurden, 2. daß das industrielle Etablissement der Beschwerdeführer, dessen Steuerleistung den Anlaß zur Verpflichtung der Beschwerdeführer gab, nicht im Gebiete der Gemeinde Poręba wielka sondern in dem dazu gehörigen Gutsgebiete gelegen sei, daß die Beschwerdeführer auch nicht Bewohner der Gemeinde seien und als Bewohner des Gutsgebietes im Sinne des § 16 Ges. vom 12. August 1866, galiz. L. G. B. Nr. 20, zu keiner Auslage herangezogen werden können, 3. daß in Gemäßheit der Gemeindeordnung Auslagen, welche blos das Interesse eines Theiles der Gemeinde, einzelner Einwohnerclassen u. s. w. betreffen, von den betheiligten Parteien allein zu tragen sind, das Etablissement der Beschwerdeführer aber schon im nächsten Jahre aufgelassen werden wird, sie und ihre Arbeiter also von der Schule keinen Gebrauch machen werden.

Der V. G. Hof hat folgenden Erwägungen Raum gegeben: Ad 1. Dieser Einwand kann nach Inhalt der Administrativacten nur darauf zurückgeführt werden, daß die beschwerdeführende Firma behauptet, ihr Vertreter wäre von der auf den 12. April 1894 anberaumten Gemeinderathssitzung nicht verständigt worden, trotzdem ihr nach § 16 Gem.-Ord. die Mitgliedschaft im Gemeinderathe ohne Wahl gebühre. — Während aber einerseits nicht einmal behauptet wurde, daß die Firma in der kritischen Zeit einen im Gemeindegebiete von Poręba wielka anwesenden Vertreter gehabt hätte, was nach § 41 Gem.-Ord. allein genügt, um diesen Einwand als solchen hinfällig erscheinen zu lassen, geht andererseits aus den Acten hervor, daß die Einladung zur Sitzung des 12. April 1894 mit Angabe des Gegenstandes unter der auch auf der heutigen Beschwerde angegebenen Adresse der beschwerdeführenden Firma »Wien, Elisabethstraße 26« mittelst recommandirten Schreibens am 4. April 1894 zur Post gegeben wurde, so daß die Firma für ihre Vertretung im Gemeinderathe rechtzeitig hätte Sorge tragen können.

Ad 2. Im Laufe des Administrativverfahrens erklärte das Hauptsteueramt Mszana über ausdrückliche Anfrage, ob die Steuern der Firma Kohn dem Gutsgebiete oder der Gemeinde angehören, mit Note vom 12. September 1893, Z. 1150, daß das letztere der Fall sei. Mit Note vom 18. August 1894, Z. 1001, wiederholte das Steueramt über nochmalige Anfrage seine Auskunft. — In den von diesem Steueramte am 12. September 1893 gelieferten Ausweisen über die Steuerleistung des Gutsgebietes einerseits und der Gemeinde andererseits figurirt die Firma Kohn unter den individuell aufgeführten Steuerzahlern der Gemeinde mit einer Grundsteuer sammt Zuschlägen im Betrage von: 4 fl. 31 kr., Erwerbsteuer 435 fl. 79 kr., Einkommensteuer 388 fl. 55 kr., zusammen 828 fl. 65 kr. — Diese Auskünfte lassen keinen Zweifel darüber, daß die Steuern der Firma nicht in der Catastralgemeinde Poręba wielka, sondern in der Ortsgemeinde dieses Namens im Gegensatze zum gleichnamigen Gutsgebiete vorgeschrieben sind und genügen daher allein, um die Verpflichtung der beschwerdeführenden Firma zur bestrittenen Leistung zu begründen. Denn der § 78 galiz. Gem.-Ord. bestimmt, daß Zuschläge zu den directen Steuern auf alle »in der Gemeinde vorgeschriebenen« directen Steuern umzulegen seien, wonach die Umlagepflicht begründet wird, wenn die Steuer in der Gemeinde vorgeschrieben ist, d. h. wenn das Steuerobject als zur Gemeinde gehörig von den Steuerbehörden in Evidenz gehalten wird. — Hienach

erweist sich die durch nichts erhärtete Behauptung der Beschwerde, daß das Industrieetablissement der Firma auf dem ausgeschiedenen Gutsgebiete liege, welche Behauptung übrigens im eclatanten Widerspruche mit der Thatsache steht, daß die Firma gleichzeitig auf Grund ihrer Steuerleistung in der Gemeinde das Recht, nach § 16 Mitglied des Gemeinderathes zu sein, in Anspruch nimmt, als irrelevant; denn sie könnte, selbst ihre Richtigkeit vorausgesetzt, wohl Anlaß geben, die Steuervorschreibung richtig zu stellen und so die gesetzliche Voraussetzung des § 78 Gem.-Ord. zu beseitigen, vermag aber, solange diese gesetzliche Voraussetzung zutrifft, die Anwendung des Gesetzes nicht zu hindern. — Demnach ist auch die Bestimmung des von der Beschwerde herangezogenen § 16 Ges. vom 12. August 1866, galiz. L. G. B. Nr. 20, für den vorliegenden Fall ohne Belang.

Ad 3. Ganz abgesehen davon, daß im vorliegenden Falle nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vorhanden ist, daß nicht die ganze Gemeinde Poręba wielka zu jener Volksschule eingeschult wäre, deren Gebäude um den hier bestrittenen Aufwand errichtet wurde, daß also die Schule thatsächlich nicht der ganzen Gemeinde zugute kommt, können die Auslagen für die Errichtung von Volksschulen niemals Sonderauslagen im Sinne des § 76 Gem.-Ord. sein; denn dieser Paragraph gilt nur, »insoweit nicht andere Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen« und aus dem Wortlaute der Art. 14 und 24 Ges. vom 2. Februar 1885, L. G. B. Nr. 29, welche dem § 62 Reichsvolksschulges. entsprechen, folgt unzweifelhaft, daß nur die ganzen Ortsgemeinden Subjecte der Schullast sind. — Die Thatsache aber, daß die Firma im nächsten Jahre ihr Industrieetablissement in Poręba wielka aufzulassen beabsichtigt, ist für den vorliegenden Fall ganz irrelevant und wird nur zur Folge haben, daß, wenn in Folge der Realisirung dieses Planes die Steuern der Firma in der Gemeinde Poręba wielka abgeschrieben sein werden, diese Firma auch zu keinen weiteren Lasten dieser Gemeinde wird herangezogen werden können.

Nr. 10638.

Incompetenz der Administrativbehörden zur Entscheidung über eine streitige Leistungspflicht der Ortsgemeinde für Cultuszwecke (Congruabeiträge), welche aus einem nach Erlassung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, zu Stande gekommenen Acte derselben (Gemeindeausschußbeschluß) abgeleitet wird. — Erk. v. 22. April 1897, Z 2313.

Gemeinde Tres (Adv. Dr. Peter Lorenzoni) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Ritter v. Spaun); E. vom 18. November 1895, Z. 28592, puncto Congruabeiträge.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der von der Gemeinde Tres angefochtenen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 18. November 1895, Nr. 28592, wurde die genannte Gemeinde schuldig erkannt, unter den bisherigen erst instanzmäßig näher festzustellenden Modalitäten ihrem Curaten ein Jahreseinkommen von 360 fl. zu beschaffen. — Hiebei geht die angefochtene Entscheidung davon aus, daß der Gemeindeausschuß von Tres in Vertretung der Ortsgemeinde unter dem 16. September 1883 einen Beschluß faßte, aus welchem dann die obige Verpflichtung der Ortsgemeinde deduciert wird. — Dem entsprechend hatte auch der V. G. Hof lediglich mit der

Frage sich zu befassen, ob aus dem erwähnten Beschlusse ddto. 16. September 1883 zu Lasten der Ortsgemeinde eine Verpflichtung zur Bestreitung der Congrua entstanden war, über welche im administrativen Wege durch die staatlichen Cultusbehörden zu erkennen ist. Es stand also im Hinblick auf den Inhalt der Entscheidung nicht in Frage, ob und inwieweit etwa durch den erwähnten Act ein Verpflichtungstitel zu Lasten der Pfarrgemeinde erwachsen ist.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 55 Ges. vom 7. Mai 1874 mußte vor allem in Erwägung gezogen werden, ob der gegebene Fall nach den bestehenden gesetzlichen Directiven überhaupt der von amtswegen zu wahrenden Competenz der Verwaltungsbehörden unterliegt. — Die Zuständigkeit dieser Behörden in Streitfällen und ihr Verhältniß zu den ordentlichen Gerichten wird durch § 55, Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, geregelt, welcher vorschreibt, daß Streitigkeiten über Verpflichtungen für Cultuszwecke, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den Verwaltungsbehörden, wenn sie hingegen aus einem besonderen Titel gefordert wird, von den Gerichten entschieden werden. — § 36 cit. Ges. bestimmt, daß alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zuerkannt oder auferlegt werden, den Pfarrgemeinden gebühren und obliegen. — Aus dem Zusammenhalte dieser gesetzlichen Vorschriften ist zu folgern, daß alle *gesetzlich* auferlegten Leistungen für Cultuszwecke stets nur den Pfarrgemeinden und nicht den Ortsgemeinden obliegen, daß aber sonstige Leistungen, welche nicht kraft einer positiven Gesetzesnorm, sondern hievon unabhängig aus einem besonderen Rechtstitel geltend gemacht werden, immerhin auch anderen Factoren als der Pfargemeinde obliegen können. Alle *gesetzlich* auferlegten Rechte und Pflichten sind eo ipso durch die Bestimmung des § 36 von den Ortsgemeinden an die Pfarrgemeinden übergangen, wogegen Verpflichtungen der Ortsgemeinden auf Grund eines besonderen Titels, welcher bis zum Zustandekommen des Gesetzes vom 7. Mai 1874 allerdings im Einzelfall auch in der bis dahin bestandenen pfarrlichen Zugehörigkeit gefunden werden kann, aufrecht geblieben sind und den Ortsgemeinden mithin auch gegenwärtig nicht obliegen können.

Sobald es sich also um Verpflichtungen von Ortsgemeinden handelt, welche *vor* der Giltigkeit des Gesetzes vom 7. Mai 1874 entstanden sind und deren Geltendmachung auf die damals bestandene kirchliche Zugehörigkeit sich stützt, wird in Streitfällen die Competenz der Administrativbehörden gemäß § 55 cit. Ges. einzutreten haben, dagegen erscheint die Geltendmachung der kirchlichen Zugehörigkeit gegenüber einer Ortsgemeinde und hiemit auch die Competenz der Administrativbehörden nach der cit. Gesetzesstelle ausgeschlossen, wenn — wie im gegebenen Falle — eine streitige Leistungspflicht in Frage steht, die aus einem *nach* Erlassung des Gesetzes vom Jahre 1874 zustandegekommenen Acte der Ortsgemeinde abgeleitet wird und dies aus dem Grunde, weil das mehrerwähnte Gesetz vom Jahre 1874 seinem Sinne und Zwecke nach jede Zugehörigkeit der politischen Gemeinden zu einer kirchlichen Gemeinde für die Vergangenheit abgeschlossen und für die Zukunft ausgeschlossen hat.

Nr. 10639.

Zur Frage nach der dauernden Verpflichtung einer Gemeinde zur Congruaergänzung des Seelsorgers im Grunde eines Gemeindeausschußbeschlusses. (Tirol.)
Erk. v. 22. April 1897, Z. 2314.

Gemeinde Isera (Adv. Dr. Alois Milanich) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Ritter v. Spaun); E. vom 18. November 1895, Z. 28593 ex 1892, puncto Congruabeiträge.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 18. November 1895, Z. 28593, womit die beschwerdeführende Gemeinde Isera schuldig erkannt wurde, dem jeweiligen Pfarrer von Isera einen Jahresbezug von 450 fl. beizustellen, geht von der Annahme aus, daß die genannte Ortsgemeinde in der Ausschußsitzung vom 11. September 1869 und in der an das fürstbischöfliche Ordinariat in Trient gerichteten Erklärung Nr. 395 ex 1869 die dauernde Pflicht übernommen habe, die Congrua des jeweiligen Pfarrers bis zum erwähnten Betrage zu ergänzen. — Die Gemeinde dagegen behauptet, daß die fragliche Transaction nur den damaligen Pfarrer Robert Roberti betroffen habe und daß eine Verpflichtung wohl diesem gegenüber für seine Amtsdauer, nicht aber auch für seine Amtsnachfolger übernommen wurde.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde für begründet erkennen. — Zuvörderst ist zu bemerken, daß die Uebernahme einer dauernden Leistungspflicht durch eine Ortsgemeinde des Inhaltes, daß einer bestimmten Person — dem jeweiligen Pfarrer — ein bestimmtes Einkommen garantirt wird, gewiß gleichbedeutend ist mit der Uebernahme einer Haftung, indem unter Haftung sowohl nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche als nach den Vorschriften des allg. bürgerl. Gesetzbuches nicht blos die Haftung für fremde Rechtsacte — die Intercession zu Gusten eines dritten, sondern auch, und zwar in erster Linie die Haftung für die eigenen selbstgesetzten Rechtsacte zu verstehen ist. — Eine Verpflichtungsübernahme seitens einer Ortsgemeinde wird daher in allen jenen Fällen, in welchen sich dieselbe nicht als Ausfluß der gewöhnlichen Vermögensverwaltung, sondern als ein darüber hinausgehender, der Berathung und Schlußfassung des Gemeindeausschusses gemäß § 30 Gem.-Ord. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, vorbehaltener Act darstellt, unbedingt der in den §§ 86 und 87 Gem.-Ord. vorgeschriebenen Genehmigung des Landesausschusses und bezw. des Landtags unterzogen werden müssen, um für die Ortsgemeinde bindende Kraft zu erlangen.

Wenn daher schon in dieser Richtung der entgegengesetzten Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung nicht beigepflichtet werden konnte, so ergibt sich im gegebenen Falle aus der ganzen Actenlage und insbesondere aus dem Inhalte des fraglichen Gemeindeausschußbeschlusses vom 11. September 1869 zweifellos, daß es sich damals überhaupt nicht um eine dauernde Regelung des Verhältnisses zwischen der Ortsgemeinde Isera und der Pfarrpfründe, sowie deren jeweiligen Inhaber, sondern vielmehr ausschließlich darum handelte, die Bezüge für den neuernannten Pfarrer Robert Roberti in der Weise aufzubessern, daß hiedurch dessen Existenz gesichert und dem fürstbischöflichen Ordinariate die Gestattung der kanonischen In-

vestitur desselben ermöglicht werde. — In diesem Sinne wendete sich das fürstbischöfliche Ordinariat unter dem 18. Juni 1869 an den Dekan von Villa Lagarina, damit dieser die Gemeinde zur Abgabe einer analogen Erklärung veranlasse. — Hierüber erfolgte der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 11. September 1869, wobei laut des vorliegenden Sitzungsprotokolles Gegenstand der Tagesordnung die Festsetzung der Congrua für den neuen Pfarrer war (per stabilire la congrua al nuovo parroco). — Diese Tagesordnung wurde durch den Beschluß erledigt, daß die Pfarrercongrua mit 450 fl. bestimmt werde. — Die Uebernahme einer dauernden Leistungspflicht wurde demnach von Niemanden gegenüber der Gemeinde in Anspruch genommen, sie war nicht Gegenstand einer Schlußfassung des Ausschusses und weder in der Absicht des Ordinariates noch in jener der Gemeinde gelegen. — Wenn letztere bei Mittheilung dieses Beschlusses an das Ordinariat sich des allgemeinen Ausdruckes »Pfarrer« bediente, so läßt sich hieraus eine Schlußfolgerung zu Lasten der Gemeinde umsoweniger ableiten, als die Gemeinde auch in dieser Zuschrift sich ausdrücklich auf den allein maßgebenden Ausschußbeschluß vom 11. September 1869 berufen hat und hiebei eben als selbstverständlich und bekannt voraussetzte, daß die ganze Transaction entsprechend dem Ansinnen des Ordinariates nur den neuen Pfarrer betraf und betreffen sollte.

Nr. 10640.

1. Zur Frage nach dem Umfange der Patronatsleistung zum Neubaue einer griechisch-orientalischen Kirche und deren inneren Einrichtung. (Bukowina.) — 2. Vertretung der mj. Erben des Kirchenpatrons in der bezüglichen Concurrenzverhandlung. — Jugerenz der Obervormundschaftsbehörde. — Erk. v. 22. April 1897, Z. 2317.

Sophie Merzowicz nomine mj. Helene und Marie Merzowicz, dann Johann Merzowicz (Adv. Dr. Ignaz Brecher), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Ritter v. Spaun); E. vom 7. Mai 1895, Z. 4338, puncto Patronatsbeiträge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 7. Mai 1895, Z. 4338 ex 1894, mit welcher Sophie Merzowicz als Vormünderin der mj. Erben nach Christof Merzowicz und Johann Merzowicz aus dem Titel des Kirchenpatronates zu bestimmten Beiträgen zum Neubau der griechisch-orientalischen Kirche in Szubranetz, sowie der inneren Einrichtung für verpflichtet erklärt werden. — Was vorerst die formelle Einwendung der Beschwerde gegen das bei der Concurrenzverhandlung stattgehabte Verfahren und die behauptete Mangelhaftigkeit desselben und zwar aus dem Grunde, weil Johann Merzowicz als Mitvormund nicht berechtigt war, sich über die Nothwendigkeit des Neubaues der Kirche zu Szubranetz in einem bestimmten Umfange mit einem bestimmten Kostenanschlage bindend zu äußern betrifft, so konnte der V. G. Hof diese Einwendung nicht als begründet erkennen.

Es ist allerdings richtig, daß bei den ursprünglichen Concurrenzverhandlungen am 10. November 1892 und 3. December 1892 Johann Merzowicz sowohl im eigenen Namen als auch, und zwar allein im Namen der mj. Erben nach Christof Merzowicz als deren Mitvormund intervenirte und sich über die Nothwendigkeit des Neubaues der Kirche nach dem vor-

gelegten Plane und Kostenüberschlage äußerte, bezw. einverstanden erklärte. — Nachdem jedoch das um seine Aeußerung angegangene Landesgericht in Czernowitz als Obervormundschaftsbehörde unterm 17. December 1892, Z. 29005, bekannt gab, daß zur Vertretung der mj. Kinder nach Christof Merzowicz deren Mutter als Vormünderin berufen ist und Johann Merzowicz als Mitvormund allein nicht berechtigt ist im Namen der Kinder rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft die Mutter Sophie Merzowicz als Vormünderin einvernommen und hat letztere, bezw. deren ausgewiesener Bevollmächtigter im Protokolle vom 7. Jänner 1893 die Nothwendigkeit des Neubaues der Kirche nach dem Ausspruche der Sachverständigen ebenfalls anerkannt und lediglich die Heranziehung des Patrons zur Beitragsleistung zum Kirchenbaue im vergrößerten Umfange und ebenso zu den Auslagen der hiedurch nothwendigen Neuherstellung der Ikonostasis bestritten. — Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die Behauptung der Beschwerde, es habe keine hiezu gesetzlich ermächtigte Person bei der Concurrenzverhandlung intervenirt, der Sachlage nicht entspricht, daß vielmehr, nachdem sowohl die Vormünderin als auch der Mitvormund im Administrativverfahren gehört wurden, jene Personen, welche nach den Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuches die mj. Kinder zu vertreten haben, einvernommen worden sind.

Wenn die Beschwerde weiter vermeint, daß die Erklärung über die Anerkennung der Nothwendigkeit des Kirchenbaues in einem bestimmt projectirten Umfange und mit einem bestimmt festgesetzten Kostenvoranschlage nach erfolgter Anerkennung des aufrechten Bestandes des Patronats in sich die Uebernahme vermögensrechtlicher Verpflichtungen enthält, wozu bei Minderjährigen die Zustimmung des vormundschaftlichen Gerichtes erforderlich ist, so muß vor Allem bemerkt werden, daß die Beschwerdeführer in der vorliegenden Beschwerde ausdrücklich anerkennen, daß sie gemeinschaftlich Patrone der griechisch-orientalischen Kirche in Szubranetz sind und daß sie ebenso die Nothwendigkeit des Neubaues zugeben. — Ein allfälliger Verpflichtungstitel zur Concurrenz liegt in dem Bestande des Patronates und die Nothwendigkeit des Neubaues in einem bestimmten Umfange und mit einem bestimmten Kostenvoranschlage bildet nur die in thatsächlichen Verhältnissen begründete Voraussetzung für die Anwendung der für den concreten Fall maßgebenden Concurrenzvorschriften. — Die Anerkennung des Vorhandenseins dieser thatsächlichen Verhältnisse, der Nothwendigkeit des Baues, des Umfanges und der Kosten desselben kann daher umsoweniger als ein von der Obervormundschaftsbehörde zu genehmigender Act angesehen werden, als ja wie oben erwähnt — nicht in dieser Anerkennung ein Titel zur Leistungspflicht gelegen ist und als falls diese Anerkennung seitens des einen oder anderen Concurrenzfactoren versagt werden würde, die Nothwendigkeit, die Art und der Aufwand für den Neubau im Entscheidungswege durch die hiezu berufenen politischen Behörden festzustellen käme.

Meritorisch wird gegen den Umfang der Patronatsleistung in der Richtung Beschwerde geführt, daß in analoger Anwendung des § 32 Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, wonach sich die Patronatslasten stets nur auf eine bestimmte Kirche beziehen und durch ein vermehrtes

Cultusbedürfniß nicht vergrößert werden können, der Patron nur insoweit als der Neubau im Umfange des bisherigen Kirchengebäudes geführt wird, zur Beitragsleistung herangezogen werden könnte. — Hierüber ist Nachstehendes zu bemerken: Durch die bestehenden Normen, insbesondere durch die auf Grund Ah. Entschließung vom 19. December 1811 erlassene Gub.-Verordnung vom 17. Jänner 1812 (Piller'sche Gesetzsamml. VII, S. 14) wird das Maß der Beitragsleistung des Patrones bei allen vorfallenden Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten im Allgemeinen ohne Beschränkung auf die concrete, bereits bestehende Kirche geregelt. — Wenn der § 32 Ges. vom 7. Mai 1874 diesfalls bei Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche eine Beschränkung dahin trifft, daß künftig der Patron bei Neu- und Erweiterungsbauten nur zu jener Beitragsquote verhalten werden kann, welche ihn beim Wiederaufbaue der Kirche in dem früheren Umfange getroffen haben würde, so stellt sich diese Beschränkung eben als eine gesetzlich für die katholische Kirche normirte Ausnahme von dem in der vorerwähnten Gubernialverordnung enthaltenen Grundsatze der allgemeinen Concurrenzpflicht dar und kann daher diese für die katholische Kirche getroffene Sonderbestimmung für die griechisch-orientalische Kirche in der Bukowina, für welche eben die Gub.-Verord. vom 17. Jänner 1812 die maßgebende Norm bildet, nicht in analoge Anwendung gebracht werden.

Insoferne als sich die Beschwerde dagegen richtet, daß der Neubau der Kirche in den projectirten Dimensionen keineswegs unumgänglich nothwendig sei und daß auch statt der in Antrag gebrachten Materialien (Steine und Ziegel) sich ein Bau aus Holz als genügend darstellen würde, so konnte der V. G. Hof auf diese Einwendungen gemäß § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nachdem die Beschwerdeführer im Administrativverfahren sich mit dem Plane und Kostenüberschlage einverstanden erklärten und diese Einwendungen früher nicht erhoben haben, nicht weiter eingehen.

Nr. 10641.

Voraussetzungen für die Beseitigung consenswidrig aufgeführter Bauobjecte. (Galizien.) — Erk. v. 23. April 1897, Z. 2328.

Moses Derbfleisch und Israel Zipper ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 13. December 1895, Nr. 69813, puncto Bauführung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der galizische Landesausschuß den Recurs des Moses Derbfleisch und Israel Zipper in Busk die Entscheidung des Bezirksausschusses in Kamionka strumikowa vom 7. März 1895, Z. 339, womit die Abtragung des dem ertheilten Bauconsense zuwider im ersten Stocke des Hauses des Israel Zipper aufgeführten Balkons und der am Hause des Moses Derbfleisch errichteten Thüren und Stiegen gegen die Bezirksstraße zu im Recurswege aufrecht erhalten und das Gesuch der Genannten um Belassung dieser Aenderung abschlägig beschieden wurde, keine Folge gegeben, weil mit den rechtskräftigen Bescheiden der Gemeindevorstehung in Busk vom 3. November 1891, Z. 1105, und vom 17. December 1892, Z. 1707, den Genannten die Bewilligung zum Baue der von denselben aufzuführenden Häuser unter

der Bedingung ertheilt wurde, daß zwischen diesen aufzuführenden Häusern und der Bezirksstraße ein Grundstreifen von einem Meter freizuhalten sei, und daß über demselben weder ein Balkon, noch eine Dachtraufe oder ein sonstiges Object aufgeführt werden dürfe, die beanständeten Bauobjecte aber thatsächlich über diesem freizuhaltenden Grundstreifen aufgeführt wurden. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Daß die Bauführung consenswidrig war, gibt die Beschwerde im Allgemeinen selbst zu. — Soweit dies hinsichtlich des Balkons deshalb bestritten wird, weil derselbe nicht direct auf dem freizuhaltenden Grundstreifen, sondern fünf bis sechs Meter darüber aufgeführt wurde, ist ebenfalls die Consenswidrigkeit vorhanden, weil außer der Freihaltung des Grundstreifens auch noch ausdrücklich angeordnet war, daß über demselben weder ein Balkon, noch eine Dachtraufe oder ein sonstiges Object aufgeführt werden dürfe. — In dem Falle eines solchen consenswidrigen Baues hat nach § 81 Bauord. vom 4. April 1889, galiz. L. G. B. Nr. 31, der Gemeindevorstand die Entscheidung zu fällen, ob und inwieweit der ausgeführte Bau zu belassen, zu ändern oder gänzlich abzutragen sei. — Nun hat der Gemeindevorstand in Busk mit den Entscheidungen vom 21. September 1894, Z. 1621 und vom 29. October 1894, Z. 2098, erkannt, daß die consenswidrige Bauführung zu beseitigen sei. — Diese Entscheidungen wurden mit den Beschlüssen des Gemeinderathes in Busk vom 13. October 1894 und 31. December 1894, im Berufungswege bestätigt, worauf im weiteren Instanzenzuge die vorhin erwähnten, die Entscheidungen des Gemeindevorstandes bestätigenden Entscheidungen des Bezirksausschusses und des Landesausschusses erfolgten. — Mit dieser im Instanzenzuge aufrecht erhaltenen Entscheidung des Gemeindevorstandes war, da ein Recht auf Belassung eines consenswidrigen Baues auf die Bauordnung nicht gegründet werden kann, der gesetzlichen Vorschrift des cit. § 81 genügt. — Was die Beschwerde dagegen geltend macht, ist der Sache nach eine Anfechtung des Bauconsenses, bezw. der denselben begründenden Bedingungen, in welcher Beziehung der Beschwerde schon die Rechtskraft dieses Bauconsenses entgegen steht (§ 21 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Nr. 10642.

Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Aufführung von Gebäuden aus nicht feuersicherem Materiale. (Galizien — Bauordnung vom Jahre 1882.) — Erk. v. 23. April 1897, Z. 2315.

Sarah Greibach (Adv. Dr. Friedrich Rechen) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 24. März 1896, Z. 10845, puncto Bausache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Magistrat in Sambor hat mit dem Bescheide vom 25. Juni 1895, Z. 4184, der Sarah Greibach die Bewilligung zum Baue eines Parterrehauses auf der Cat.-Parc. Nr. 571 in Sambor unter der Bedingung ertheilt, daß die an die Realität des Victor Wohlsam stoßende Südwand dieses Neubaues aus feuersicherem Materiale aufzuführen ist, daß im Uebrigen aber dieser Neubau aus nicht feuersicherem Materiale aufgeführt werden kann. — Der Bezirksausschuß in Sambor hat im In-

stanzenzuge mit der Entscheidung vom 24. August 1895, Z. 2082, diesen Bauconsens aufrechterhalten. — Mit der Entscheidung vom 24. März 1896, Z. 10845, hat der galiz. Landesausschuß über Recurs des Victor Wohlsam diese unterinstanzliche Entscheidung behoben, weil es sich um die Bewilligung zur Aufführung eines Neubaues aus Holz mit einer nichtfeuersicheren Dacheindeckung handle und weil eine diesbezügliche Baubewilligung im Grunde der Bestimmungen der §§ 21 und 44 Bauord. vom 28. April 1882, galiz. L. G. B. Nr. 77, im vorliegenden Falle nicht zu ertheilen war.

Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. — In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil die zu verbauende Cat.-Parc. Nr. 571, außerhalb des Stadttheiles gelegen ist, wo die Häuser nur aus feuersicherem Materiale gedeckt werden dürfen und weil dadurch, daß die Südwand des an die Realität des Victor Wohlsam anstoßenden Neubaues aus feuersicherem Materiale ausgeführt wurde, den Bestimmungen der §§ 21, 44 und 54 der hier maßgebenden Bauordnung vom 28. April 1882 entsprochen sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Nach § 21 der hier maßgebenden Bauordnung vom 28. April 1882 darf zum Baue in der Regel nur feuersicheres Material verwendet werden; ausnahmsweise ist in entlegenen Gassen und Vorstädten, wo die Häuser von einander durch Höfe, leere Plätze oder Bäume getrennt sind, gestattet, zum Baue auch preußische Mauern oder Holz zu verwenden. — Wenn solche Ausnahmsverhältnisse obwalten, so hat nach der Bestimmung dieses Paragraphen der Gemeinderath jene Stadttheile zu bezeichnen, wo die Häuser nur aus feuersicherem Materiale gebaut werden müssen. — Der § 44 leg. cit. gestattet die Verwendung eines nichtfeuersicheren Materiales zur Dacheindeckung dort, wo nach dem besagten § 21 ein nichtfeuersicheres Material zum Baue der Häuser verwendet werden darf. — Nachdem die Cat.-Parc. Nr. 571, um deren Verbauung es sich handelt, außerhalb des Stadttheiles, wo nur mit feuersicherem Materiale gedeckt werden darf, gelegen ist, so kommt es nur noch darauf an, ob das Wohnhaus, zu dessen Aufführung der Beschwerdeführerin die Bewilligung von den unteren Instanzen ertheilt wurde, von den Gebäuden des Victor Wohlsam derart getrennt ist, wie dies der cit. § 21 vorschreibt, weil nur in einem solchen Falle die Aufführung des Wohnhauses der Beschwerdeführerin aus nichtfeuersicherem Materiale gesetzlich zulässig wäre.

Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten actenmäßigen Thatbestande ist das von der Beschwerdeführerin neuaufgeführte Wohnhaus von der Scheuer des Victor Wohlsam nur 66 Cm. entfernt. Angesichts dieser nur geringen Entfernung dieses Neubaues (Wohnhauses) der Beschwerdeführerin von der bereits bestehenden Scheuer des Victor Wohlsam kann nicht behauptet werden, daß diese Gebäude von einander derart getrennt sind, wie dies der cit. § 21 fordert, da doch diese geringe Entfernung zwischen diesen zwei Gebäuden nicht gleichgestellt werden kann einer Trennung von einander »durch Höfe, leere Plätze oder Bäume«. — Nachdem nun die im § 21 für die Aufführung von Gebäuden aus nichtfeuersicherem Materiale geforderte Bedingung rücksichtlich der erwähnten Trennung dieses Neubaues von dem bereits bestehenden Gebäude nicht zu-

trifft, so war auch der Landesausschuß darin im Rechte, daß er die mit Außerachtlassung der erwähnten Bestimmung des § 21 ertheilte Bewilligung außer Kraft gesetzt hat. Denn beim Nichtzutreffen der im § 21 erwähnten Voraussetzungen konnte das fragliche Wohnhaus nur aus feuersicherem Materiale aufgeführt werden. — Belangend den in der Beschwerde angezogenen § 54, Abs. 3 der Bauord., welcher die Aufführung der Frontgebäude zum Gegenstande hat, so ist diese Bestimmung für die Lösung der vorliegenden Frage, wo es sich lediglich darum handelt, ob das erwähnte Wohnhaus der Beschwerdeführerin aus nichtfeuersicherem Materiale aufgeführt werden darf, ganz unentscheidend.

Wenn die Beschwerdeführerin schließlich darauf hinweist, daß sie auf Grund der ihr vom Magistrate ertheilten und vom Bezirksausschusse aufrechterhaltenen Baubewilligung den Bau bereits ausgeführt hat, so ist demgegenüber lediglich darauf zu verweisen, daß nach § 12 der besagten Bauordnung der Bau erst dann begonnen werden kann, wenn die den Bauconsens ertheilende Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

Nr. 10643.

Zur Frage nach den äußeren und inneren Kennzeichen der »Berufungen« gegen Entscheidungen der Administrativbehörden und autonomen Organe. — Erk. v. 23. April 1897, Z. 2262.

Stadtgemeinde Mirotitz (Adv. Dr. Franz Vepřek) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; mitbeth. Gutsinhabung Cerhonitz (Adv. Dr. Johann Lenoch); E. vom 6. November 1895, Z. 54792, puncto Herstellung eines Steges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich um die Frage, ob eine an das Bürgermeisteramt in Mirotitz gerichtete Eingabe der Gutsadministration in Cerhonitz, in welcher dieselbe unter Bezugnahme auf den die Herstellung einer Brücke betreffenden Beschluß des Gemeindeausschusses in Mirotitz vom 14. October 1894 lediglich erklärt, daß sie sich auf ihre Zuschrift vom 6. Mai 1893, worin dieselbe, wie aus den Administrativacten unzweifelhaft hervorgeht, ihre Verpflichtung zur Herstellung dieser Brücke leugnete, sowie auf eine Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Pisek, bezw. der Statthalterei in Prag berufe, als eine Beschwerde gegen den erwähnten Gemeindeausschußbeschluß im Sinne des § 99 Gem.-Ord. anzusehen sei und demgemäß das Rechtskräftigwerden dieses Beschlusses gehindert habe. — Die angefochtene Entscheidung bejaht diese Frage, weil über die Form der Berufungen eine Bestimmung nicht bestehe und daher jede Eingabe, mit welcher eine Partei bei dem zuständigen Amte bestimmt erklärt, daß sie mit einer Entscheidung nicht zufrieden sei, als Berufung gegen diese Entscheidung angesehen werden müsse. — Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß die Eingabe nicht als Berufung bezeichnet sei; nicht mit einem Worte erwähne, daß die Gutsadministration mit dem Gemeindeausschußbeschlusse vom 14. October 1894 nicht einverstanden sei und sich gegen denselben beschwere; daß die Eingabe auch nicht an den Bezirksausschuß gerichtet war und keinerlei Bitte oder Begehren enthalten habe, und daß es demgemäß gar nicht möglich war, in derselben eine den Bestimmungen des § 99 Gem.-Ord. entsprechende ordnungsmäßige Berufung zu erblicken.

Der V. G. Hof muß jedoch der in der angefochtenen Entscheidung vertretenen Anschauung beipflichten. — Weder die Gemeindeordnung noch irgend ein anderes Gesetz enthalten über die äußere und innere Form, in welcher Berufungen gegen Entscheidungen der Administrativbehörden und autonomen Organe zu überreichen sind, irgendwelche Bestimmungen und insbesondere ähnliche Bestimmungen, wie sie für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten oder vor dem V. G. Hofe bestehen. — Hieraus ergibt sich, daß auch eine bestimmte Form solcher Berufungen nicht in Anspruch genommen werden darf; daß es vielmehr Sache der Behörden ist, in jedem einzelnen Falle lediglich aus dem Inhalte einer bei derselben überreichten Eingabe und aus dem hervorleuchtenden Zwecke derselben zu prüfen, ob eine und welche Amtshandlung damit hervorgerufen werden will, und hiernach insbesondere festzustellen, ob die Eingabe auf die Anfechtung einer erflossenen Entscheidung abziele. Es ist demnach jede bei der hiezu gesetzlich bestimmten Behörde überreichte Eingabe, welche die wortdeutliche oder doch aus dem Sinne der Worte zu erschließende Erklärung enthält, daß sich eine Partei mit einer gegen sie erflossenen Entscheidung nicht zufrieden geben wolle, daß sie die gesetzliche Stichhältigkeit derselben nicht anerkenne, und daß sie dieselbe als eine sie endgiltig verpflichtende Entscheidung nicht hinnehmen wolle, als Berufung gegen diese Entscheidung zu betrachten und hienach zu behandeln.

Im vorliegenden Falle nun führt sich die Eingabe der Gutsadministration in Cerhonitz ddto. 27. October 1894 in ihren Eingangsworten selbst als eine solche ein, welche gegen die Entscheidung des Gemeindeausschusses in Mirotitz ddto. 14. October 1894 zu reagiren bestimmt ist; sie beruft sich ausdrücklich auf eine frühere Emanation des Ueberreichers, in welcher der Standpunkt vertreten war, daß die Gutsinhabung zur Herstellung der Brücke gesetzlich nicht verpflichtet sei und sie beruft sich weiters auf Entscheidungen der politischen Behörden, mit welchen das Ansuchen der Gemeinde um Verhaltung der Gutsinhabung zur Herstellung der Brücke abgelehnt worden war. Wenn auch die Berufung auf diese Entscheidungen hier nicht am Platze war, weil diese Entscheidungen das begehrte Einschreiten nur aus formellen Gründen ablehnten, so geht doch hieraus unzweifelhaft hervor, daß der Ueberreicher den Inhalt des Gemeindeausschußbeschlusses damit bekämpfen, daß er sich diesem Beschlusse nicht fügen wollte. — Es konnte daher auch kein Zweifel bestehen, daß es sich in dieser Eingabe um einen Einspruch gegen den Gemeindeausschußbeschluß oder nach dem gesetzlichen Sprachgebrauche um eine Berufung gegen denselben handle, über welchen zu entscheiden nur dem Bezirksausschusse obliegt. — Da aber diese Eingabe dem Bezirksausschusse zur instanzmäßigen Entscheidung nicht vorgelegt wurde, der angefochtene Gemeindeausschußbeschluß daher bisher nicht rechtskräftig wurde, so war es ganz richtig, daß der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung die Vollstreckung dieses Beschlusses vorläufig untersagte und vorerst die instanzmäßige Entscheidung über die als Berufung zu betrachtende Eingabe der Gutsadministration verordnete.

Nr. 10644.

Die bei dem Inhaber eines selbstständigen Handelsgewerbes beschäftigten, vermöge der Arbeitsverwendung die Eigenschaft von Handlungsgehilfen besitzenden Verkäuferinnen sind zur Gehilfenkrankencasse des Gremiums und nicht zur Bezirkskrankencasse versicherungszuständig. — Erk. v. 23. April 1897, Z. 2321.

Bezirkskrankencasse in Smichov ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Baron Menšì); E. vom 17. Mai 1895, Z 16345, puncto Versicherung der in Smichov beschäftigten Verkäuferinnen der Firma Fr. Odkolek in Prag bei der Krankencasse des Handelsgremiums in Smichov.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden im Instanzenzuge die Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Smichov und der Statthalterei in Prag aufrechterhalten, mit welchen ausgesprochen worden war, daß Heinrich Odkolek, Inhaber der Firma Fr. Odkolek, Dampfmühle und Bäckerei in Prag, verpflichtet sei, die in seinen Verkaufslocalitäten in Smichov beschäftigten Verkäuferinnen bei der Gehilfenkrankencasse des Handelsgremiums in Smichov zur Krankenversicherung anzumelden. — Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde der Bezirkskrankencasse in Smichov mit der Behauptung bestritten, daß die genossenschaftlichen Krankencassen, wie aus mehreren Bestimmungen des VII. Hauptst. der Gewerbegef.-Nov. vom 15. März 1883 deutlich hervorgehe, nur für die »Gehilfen (Gesellen)« errichtet werden können, die hier in Frage stehenden Verkäuferinnen aber dieser Kategorie gewerblicher Hilfsarbeiter nicht beizuzählen und demnach von der Mitgliedschaft der Gremialkrankencasse gesetzlich ausgeschlossen seien, was — bei dem Umstande als § 58 Krankenverf.-Gef. nur die Mitglieder der nach dem VII. Hauptstücke der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankencassen von der Zugehörigkeit zu einer nach Maßgabe des Krankenversicherungs-Gef. errichteten Krankencasse enthebe — im vorliegenden Falle zur Folge habe, daß die Versicherungspflicht dieser Verkäuferinnen bei der beschwerdeführenden Bezirkskrankencasse eintrete. — Diese Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Die Versicherung bei einer Bezirkskrankencasse ist im Hinblicke auf § 13, Abs. 1 Krankenverf.-Gef. nur eine suppletorische, indem sie nur bezüglich jener versicherungspflichtigen Personen, dann aber ipso jure eintritt, welche nicht bei einer der übrigen im § 11 Krankenverf.-Gef. angeführten Cassen in gesetzlicher Weise versichert sind. Die genossenschaftlichen Krankencassen (§ 11, Alinea 4 und 58 Krankenverf.-Gef.) sind dagegen gemäß § 121, Abs. 2, 6 und 7 Gewerbegef.-Nov. vom 15. März 1883 Zwangscassen, denen alle nach den Bestimmungen des VII. Hauptst. der cit. Gewerbegef.-Nov. qualificirten Hilfsarbeiter der Genossenschaftsmitglieder angehören müssen und schon durch ihren Eintritt in die Beschäftigung bei einem solchen Gewerbeinhaber angehören. — Die beschwerdeführende Bezirkskrankencasse hätte hienach auf die Mitgliedschaft der hier in Frage stehenden Verkäuferinnen nur dann einen rechtlichen Anspruch, wenn dargethan wäre, daß die Krankencasse des Handelsgremiums in Smichov zur Versicherung derselben nicht zuständig ist. — Die Zuständigkeit einer Genossenschaftskrankencasse ist aber einerseits durch den Umstand bedingt, daß der die fraglichen Hilfsarbeiter beschäftigende Gewerbeinhaber nach §§ 106 und 107 Gewerbegef.-Nov. Mitglied einer Genossenschaft ist und sein kann, bei

welcher eine den Aufforderungen des § 58 Krankenverſ.-Geſ. entſprechende Gehilfenkrankencaſſe beſteht, andererſeits an die Bedingung geknüpft, daß jene Hilfsarbeiter, um deren Verſicherung es ſich handelt, in dem Gewerbebetriebe eine ſolche Stellung und Verwendung beſitzen, welche im VII. Hauptſtücke der Gewerbegeſ.-Nov. für die Mitgliedſchaft einer Genoſſenſchaftskrankencaſſe erfordert wird.

In erſterer Hinſicht wurde der angefochtenen Entſcheidung, geſtützt auf die Auskunft der Prager Handels- und Gewerbekammer vom 12. Mai 1891, Z. 1290, die auch in der Beſchwerde nicht beſtrittene Annahme zu Grunde gelegt, daß der Abſatz der beiden Smichover Verkaufslocalitäten der Firma Fr. Obkolek nicht auf die Erzeugniſſe der Dampfmühle und Bäckerei dieſer Firma und auch nicht auf gleichartige von andersher bezogene Erzeugniſſe (§ 37. Abſ. 2 Gewerbegeſ.-Nov.) beſchränkt iſt, ſondern ſich auch auf andere Waaren (Hülſenfrüchte u. dgl.) erſtreckt, welche ſelbſtredend in der Mühle und Bäckerei nicht erzeugt werden. — Deshalb wurde denn auch in der aufrechterhaltenen Entſcheidung der I. Inſtanz ausgeſprochen, daß dieſe Verkaufsgeſchäfte keine bloßen Niederlagen oder Zweigetabliſſements der Prager Mühle und Bäckerei im Sinne des § 40 Gewerbegeſ.-Nov., ſondern ein ſelbſtſtändiges Handelsgewerbe und der Inhaber Heinrich Obkolek demnach gemäß § 107 Gewerbegeſ.-Nov. Mitglied des Handelsgremiums in Smichov ſei, ein Ausſpruch, welcher einerſeits durch die angeführten Umſtände geſetzlich gerechtfertigt iſt und deſſen Richtigkeit andererſeits auch durch den im Miniſterialrecurſe der Beſchwerdeführerin behaupteten, im Verfahren übrigens nicht erhobenen Umſtand, daß die in Prag befindliche Mühle und Bäckerei der Firma Obkolek ein fabriksmäßiger Betrieb ſei, nicht widerlegt werden könnte, weil die im § 108 Gewerbegeſ.-Nov. normirte Befreiung der fabriksmäßigen Unternehmungen von der Zugehörigkeit zu einer Genoſſenſchaft, blos dem Hauptbetriebe und deſſen Zweigetabliſſements und Niederlagen im Sinne des § 40 Gewerbegeſ.-Nov., nicht aber Handelsunternehmungen zukommt, welche dieſen Rahmen überſchreiten.

Was aber die zweite Vorausſetzung der Verſicherungszuſtändigkeit der Genoſſenſchaftskrankencaſſe — nämlich die perſönliche Qualification der fraglichen Hilfsarbeiterinnen — betrifft, ſo war zu erwägen, daß es ſich vorliegend, nicht um ein handwerksmäßiges, für den Begriff des »Gehilfen (Geſellen)« die beſonderen Vorausſetzungen des § 14 Gewerbegeſ.-Nov. erheiſchendes Gewerbe, ſondern, wie oben ausgeführt, um ein ſelbſtſtändiges Handelsgewerbe handelt. — In dieſem Betriebe werden aber die hier in Frage ſtehenden Verkäuferinnen eben zur Vornahme der weſentlichen Verrichtungen dieſes Gewerbes, wie zur Abſchließung der Verkaufsgeſchäfte (Art. 58, Abſ. 2 Handelsgeſ.-B.), Empfangnahme von Geldern, Entgegennahme von Beſtellungen u. dgl. verwendet und ſie beſitzen ſonach vermöge dieſer Arbeitsverwendung die Eigenſchaft von Handlungsgehilfen im Sinne des § 73 lit. a Gewerbegeſ.-Nov. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22. — Als ſolche ſind ſie aber Angehörige des die Handelsgewerbe ſeines Bezirkes umfaſſenden Handelsgremiums in Smichov und ſonach zur Mitgliedſchaft bei der Gehilfenkrankencaſſe dieſes Gremiums berechtigt und verpflichtet.

Nr. 10645.

Die einer genossenschaftlichen Krankencasse rechtlich angehörigen Hilfsarbeiter können diese Mitgliedschaft nach Erlöschen der Genossenschaftsmitgliedschaft des Arbeitgebers auch nach Art einer (statutenmäßig vorgesehenen) freiwilligen Krankenversicherung nicht aufrechthalten, sondern sind zur Bezirkskrankencasse versicherungszuständig. — Erk. v. 23. April 1897, Z. 2304.

Firma F. A. Lange und Gremialkrankencasse der Wiener Kaufmannschaft (Adv. Dr. Ludwig Vogler und Obmann Julius Azmann) ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 7. April 1896, Z. 4502, puncto Krankenversicherung des Personales einer Zweigniederlassung der beschwerdeführenden Firma.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erkenntnisse vom 27. Juni 1896, Z. 4342, wurde von dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk in Wien, Franz Adolf Lange, Inhaber der Firma F. A. Lange in Wien aufgefordert, das in seinem Betriebe beschäftigte Personale bei der Bezirkskrankencasse in Wien anzumelden. — Diesem Erkenntnisse liegt der Thatbestand zu Grunde, daß die Firma F. A. Lange seit dem Jahre 1879 bis 1888 als Metallwaarenhändler und vom Jahre 1889 bis 1892 als Inhaberin einer Zweigniederlassung in Wien Mitglied des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft war, in Folge der hiergerichtlichen Entscheidung vom 23. April 1892, Z. 1317, aber als Gremialmitglied gelöscht wurde. Die in der Zweigniederlassung beschäftigten Personen waren bis zum Ausscheiden der Firma aus dem Gremium kraft der Bestimmung des § 121 Gew.-Ord. obligatorisch, nach diesem Zeitpunkte aber gemäß §§ 4 und 12 der Statuten als »Selbstzahler« versichert. — Die niederösterr. Statthalterei gab dem Recurse des Firmainhabers Franz Adolf Lange mit der Entscheidung vom 25. November 1895, Z. 71891, keine Folge und im weiteren Instanzenzuge bestätigte das Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Handels-Min. mit der Entscheidung vom 7. April 1896, Z. 4502, die Statth.-Entscheidung.

Die vorliegend angefochtene Min.-Entscheidung und die mit derselben bestätigte Statth.-Entscheidung gehen von der Rechtsanschauung aus, daß gemäß § 121 Gew.-Ord. nur Hilfsarbeiter eines Genossenschaftsmitgliedes Mitglieder der Gremialkrankencasse sein können und daß ein Verbleiben der bei einer genossenschaftlichen Gehilfenkrankencasse versicherten Hilfsarbeiter bei dieser Casse nach Erlöschen der Genossenschaftsmitgliedschaft des Arbeitgebers, abgesehen von dem im § 58 lit. c Krankenvers.-Ges. gedachten Falle des § 13, Z. 3, Krankenvers.-Ges., als eine Art freiwilliger Krankenversicherung gesetzlich unzulässig sei. — Die Beschwerde gibt zwar zu, daß eine genossenschaftliche Krankencasse Gehilfen, welche nicht bei einem Mitgliede der Genossenschaft beschäftigt sind, auch als freiwillige Mitglieder nicht aufnehmen darf; sie erachtet es aber weder durch das Krankenversicherungsgesetz noch durch die Gewerbeordnung für ausgeschlossen, daß die einmal rechtlich aufgenommenen Mitglieder einer genossenschaftlichen Krankencasse diese Mitgliedschaft auch beim Verluste der Zugehörigkeit zur Genossenschaft durch ordnungsmäßige Fortzahlung der Beiträge aufrechterhalten und stützt sich insbesondere auf die §§ 4 und 12 der behördlich genehmigten Statuten der Gremialkrankencasse.

Es steht also vor Allem die Frage zur Entscheidung, ob Personen, welche nicht bei einem Genossenschaftsmitgliede beschäftigt, also nicht Angehörige der Genossenschaft sind, bei der Genossenschaftskrankencasse versichert sein können. Diese Rechtsfrage mußte der V. G. Hof verneinen. — Aus der Bestimmung des § 58 im Zusammenhange mit den Bestimmungen der §§ 1 und 11 des Krankenvers.-Ges. folgt nämlich, daß die Krankenversicherung gewerblicher Hilfsarbeiter durch Vermittlung der genossenschaftlichen Krankencassen nur für die »Mitglieder« der auf Grund der Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankencassen erfolgen kann und daß nur für diese die Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankencasse anzugehören nicht zutrifft. Hilfsarbeiter, welche nicht Mitglieder einer genossenschaftlichen Krankencasse sein können, sind somit nach dem Wortlaute des § 58 Krankenvers.-Ges. von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Casse beizutreten, nicht befreit. Daß aber die Genossenschaftskrankencassen nur zur Unterstützung der im Verbande der Genossenschaft als Angehörige stehenden Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen), also der Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbsinhaber (§ 106, Abs. 2, Gew.-Ord.) bestimmt sind, ergibt sich unzweifelhaft aus dem Zusammenhange der Bestimmungen der §§ 106, 114 lit. e und 121 Gew.-Ord. Eine ausdehnende Interpretation dieser Bestimmungen in der Richtung, daß etwa Mitglieder einer genossenschaftlichen Krankencasse die der Genossenschaft angehörigen Gehilfen (Gesellen) sein müssen, andere Hilfsarbeiter aber sein können, und daß eben darum die Versicherungspflicht in Betreff solcher außerhalb der Genossenschaft stehenden Hilfsarbeiter durch deren Beitritt zu einer genossenschaftlichen Krankencasse erfüllbar sei, erscheint durch die ausdrückliche Bestimmung des Schlußabsatzes des § 121 Gewerbegef.-Nov. ausgeschlossen, wonach die Mittel der Krankencasse unter keiner Bedingung zu anderen Zwecken als zur Krankenunterstützung ihrer Mitglieder verwendet werden dürfen. — Hieraus folgt, daß durch die genossenschaftlichen Krankencassen die gesetzliche Krankenversicherung der außerhalb des Verbandes der Genossenschaft stehenden gewerblichen Hilfsarbeiter nicht übernommen werden kann und daß das Ausscheiden eines Hilfsarbeiters aus der Genossenschaft auch dessen Ausscheiden aus der genossenschaftlichen Krankencasse zur Folge haben muß.

Es kann dem auch nicht entgegengesetzt werden, daß das Krankenversicherungsgesetz selbst einen Fortbestand der Mitgliedschaft bei der Genossenschaftskrankencasse auch nach dem Aufhören der Angehörigkeit des Versicherten zur Genossenschaft statuirt, indem gemäß § 58, Abs. 2 lit. e, Krankenvers.-Gesetz Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit nicht ungünstiger als nach § 13, Z. 3, Krankenvers.-Ges. gestellt werden dürfen. — Denn einmal ist dieser Fortbestand zeitlich auf die Dauer von 6 Wochen beschränkt und weiters darf diese Bestimmung als ausdrücklich und einzig normirte Ausnahme von dem den Genossenschaftskrankencassen zu Grunde liegenden, oben entwickelten Grundsatze nicht auf andere Fälle ausgedehnt werden. Zudem würde das Verbleiben der Mitglieder der genossenschaftlichen Krankencassen bei diesem im Falle des Aufhörens ihrer Zugehörigkeit zur Genossen-

schaft unter Fortzahlung der Krankencassenbeiträge keineswegs als Fort-erhaltung der Mitgliedschaft, sondern als die Begründung eines neuen, nämlich freiwilligen, auf Vertrag gegründeten, an Stelle des bisherigen obligatorischen Versicherungsverhältnisses anzusehen sein. — Demnach kann den mit dem Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen der §§ 4 und 12 der Statuten der Gremialkrankencasse der Wiener Kaufmannschaft, wonach die aus dem Gremialverbande ausgeschiedenen Cassenmitglieder sich die Mitgliedschaft zur Krankencasse durch Fortzahlung der Beiträge erhalten können, keine rechtliche Wirksamkeit beigemessen werden.

Da nun weiters zu den nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankencassen nur die Bezirks-, Betriebs- und Baukrankencassen zählen, für die Versicherungspflicht im concreten Falle aber nur die Bezirkskrankencasse in Frage kommen kann, so ist es gewiß, daß die angefochtene Entscheidung, insoferne mit derselben in Bestätigung der Entscheidung der I. Instanz die Anmeldung der in der Zweigniederlassung der Firma F. A. Lange beschäftigten Personen zur Wiener Bezirkskrankencasse angeordnet worden ist, dem Gesetze durchaus entspricht.

Nr. 10646.

1. Verpflichtung der Krankencassen zum Kostenersatze für therapeutische Behelfe auch bei den durch Betriebsunfälle herbeigeführten Körperverletzungen. — 2. Zur Frage nach der Angemessenheit des für derlei Behelfe aufgerechneten Betrages. — Erk. v. 23. April 1897, Z. 2305.

Bezirkskrankencasse in Postelberg ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 4. Juni 1896, Z. 18126, puncto Kostenersatz für therapeutische Behelfe.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Min. des Innern hat mit der Entscheidung vom 4. Juni 1896, Z. 18126, die Bezirkskrankencasse in Postelberg für verpflichtet erkannt, dem öffentlichen Krankenhause in Saaz für ein dem Cassenmitgliede Johann Franć erfolgtes künstliches Oberschenkelbein einem Schuhpaare den Betrag von 86 fl. 71 kr. zu ersetzen, weil die Casse zur Gewährung der therapeutischen Behelfe während der ganzen gesetzlichen, resp. statutenmäßigen Unterstützungsdauer verpflichtet sei und der vom Krankenhause beanspruchte Betrag nach den gepflogenen Erhebungen als ein angemessener bezeichnet werden müsse. — Durch die Acten ist festgestellt, daß Johann Franć als Arbeiter bei dem Bauunternehmer J. Kubiček in Postelberg, in Folge eines Betriebsunfalles eine Verletzung des linken Beines erlitt, vom 15. Mai 1895 bis 28. September 1895 in dem öffentlichen Krankenhause in Saaz behandelt und verpflegt wurde und nach Amputation des Beines am 26. September 1895 ein künstliches Bein und ein Paar Schuhe erhielt.

Die Bezirkskrankencasse bestreitet in der hiergerichts überreichten Beschwerde nicht, daß die Krankencassen überhaupt verpflichtet seien, nebst den gemäß § 8 Krankenvers.-Ges. an öffentliche Krankenhäuser für die daselbst verpflegten Cassenmitglieder zu zahlenden vierwöchentlichen Verpflegskosten auch die Kosten der von den Krankenanstalten den Verpflegten verabfolgten nothwendigen therapeutischen Behelfe zu ersetzen, sondern sie bestreitet ihre Verpflichtung zum Ersatze der im vorliegenden Falle angesprochenen Kosten

der dem Johann Franč verabfolgten therapeutischen Behelfe einmal aus dem Grunde, weil bei Betriebsunfällen dem betroffenen Cassenmitgliede die Krankencasse die Krankenunterstützung nur durch vier Wochen zu gewähren, für die weiteren Kosten aber die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt aufzukommen habe, ferner weil die Krankencasse mit einem geringeren Betrage das Auslangen gefunden hätte.

Der V. G. Hof fand die erste Einwendung im Gesetze nicht begründet. Nach § 65 Krankenvers.-Ges. besteht nämlich die Verpflichtung der in diesem Gesetze bezeichneten Krankencassen zur Leistung von Unterstützungen auch in dem Falle, wenn die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles ist. Demnach kann die Bestimmung des § 6 Unfallvers.-Ges., wonach im Falle einer Körperverletzung dem Verletzten eine vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles beginnende Rente zu gewähren ist, nicht dahin ausgelegt werden, daß die Krankencasse im Falle einer Körperverletzung über vier Wochen hinaus dem Verletzten die Gewährung der ihm gemäß §§ 6 und 8 Krankenvers.-Ges. zustehenden Krankenunterstützung versagen könnte. Vielmehr geht lediglich, wenn die Krankencasse in einem solchen Falle Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet hat, für welchen dem Unterstützten ein Anspruch an eine in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, bestehende Versicherungsanstalt zusteht, nach der weiteren Bestimmung des § 65 Krankenvers.-Ges. dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe an die Krankencasse über und ist die Krankencasse allein zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an die Versicherungsanstalt berechtigt. Hieraus folgt, daß auch in dem Falle, wenn in Gemäßheit des § 8 Krankenvers.-Ges. einem Krankencassemitgliede anstatt der im § 6 vorgeschriebenen Leistungen Cur und Verpflegung in einer öffentlichen Krankenanstalt gewährt worden, und somit bezüglich der dem Cassenmitgliede zugewendeten Leistungen, auf welche demselben gegenüber der Krankencasse ein Anspruch zusteht, dieser Anspruch in analoger Anwendung des § 64 Krankenvers.-Ges. auf die Krankenanstalt übergegangen ist, letztere den übergangenen Anspruch nicht gegen die Unfallversicherungs-Anstalt, sondern nur gegenüber der Krankencasse geltend zu machen berechtigt ist, während hinwiederum die Krankencasse für ihre Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 65 Krankenvers.-Ges. durch Geltendmachung des an sie übergegangenen Anspruches des Versicherten gegen die Versicherungsanstalt Regreß nehmen kann, wobei im Falle eines Streites gemäß § 66 die politische Landesstelle zu entscheiden hat.

Was die Einwendung der Beschwerde gegen die Angemessenheit des für die verabfolgten therapeutischen Behelfe aufgerechneten Betrages betrifft, so setzt sich derselbe nach der in den Acten liegenden Rechnung des Bandagisten Karl Berger in Prag, aus dem Preise für ein künstliches Oberschenkelbein per 80 fl., für ein Paar Schuhe per 6 fl. und den Kosten für Schachtel und Porto per 71 kr. zusammen. Die Krankencasse ist der Ansicht, daß als nothwendiger therapeutischer Behelf nur ein hölzernes Bein angesehen werden könnte, und daß die Auslage daher, soweit der Preis für ein Bein aus Gummi den Preis für ein hölzernes Bein übersteigt, nicht nothwendig sei. — Wenn die Casse hieraus den Schluß ziehen wollte,

daß sie zum Ersatze überhaupt nicht verpflichtet sei, so ist dies gewiß unrichtig, da sie gemäß § 6 Krankenvers.-Ges. zur Beistellung der nothwendigen therapeutischen Behelfe verpflichtet ist, also auch den Kostenbetrag für solche Behelfe, aber allerdings nur soweit er nothwendig ist, zu ersetzen hat. Nun geht aus der bezirksärztlichen Aeußerung vom 27. Februar 1896 hervor, daß der Bezirksarzt, da er den künstlichen Fuß nicht gesehen hat und auch eine Beschreibung nicht vorliegt, die Angemessenheit des Preises lediglich nach den Preislisten beurtheilt hat. — Da in denselben der Preis eines künstlichen Fußes mit 75 bis 90 fl. angegeben ist, so wurde nach dem bezirksärztlichen Gutachten der für diesen speciellen Fall ausgewiesene Betrag als angemessen angenommen. — Es ergibt sich schon hieraus, daß künstliche Beine jedenfalls auch um einen billigeren Preis als den der Krankencasse aufgerechneten erhältlich sind, so fehlt es insbesondere an einer genauen Feststellung, ja es liegt nicht einmal eine Aeußerung der Spitalsverwaltung darüber vor, ob in dem vorliegenden Falle thatsächlich die Anschaffung eines Beines von der Art, wie es dem Verpflegten verabfolgt worden ist, nothwendig war und ob nicht auch ein billigeres Bein dem Zwecke vollkommen entsprochen hätte. — In der Unterlassung dieser Feststellung erblickte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

Nr. 10647.

1. Ersatzpflicht der Bruderladen gegenüber öffentlichen Krankenanstalten hinsichtlich der Verpflegskosten für erkrankte, ohne Disposition der Bruderlade verpflegte Mitglieder bis zum Ausmaße der der Bruderlade selbst gesetzlich obliegenden Krankenunterstützung. — 2. Zum Nachweise der Erkrankung während des Bestandes der Mitgliedschaft zur Bruderlade. — Erk. v. 23. April 1897, Z. 2306.

Die Centralbruderlade für Nordwestböhmen in Brüx ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 4. Mai 1896, Z. 14742, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 31. Jänner 1896, Z. 192878, hat die böhm. Statthalterei die Centralbruderlade für Nordwestböhmen in Brüx gemäß § 8, Abs. 3 und § 64 Krankenvers.-Ges., für verpflichtet erkannt, dem allg. öffentlichen Krankenhause in Rakonitz anläßlich der vom 19. November bis 30. December 1894 erfolgten Verpflegung des Josef Klouček die vollen Verpflegskosten für 28 Tage im Betrage per 16 fl. 80 kr. zu ersetzen, weil er noch zu der Zeit als er in der die Angehörigkeit zur obigen Bruderlade begründenden Beschäftigung stand, erkrankt war und die Spitalspflege mit Rücksicht auf die Art der Krankheit und den Mangel der häuslichen Pflege nothwendig war. — Das Min. des Innern bestätigte diese Entscheidung aus deren Gründen und weil die Forderung des Krankenhauses schon durch das dem Klouček gebührende Krankengeld gedeckt ist. — Die Beschwerde macht gegen die Entscheidung geltend, daß Klouček nicht in Gemäßheit der statutarischen Bestimmungen die Krankenunterstützung seitens der Bruderlade in Anspruch genommen und daß die Bruderladeverwaltung die Spitalsverpflegung nicht verfügt habe.

Was die erste Einwendung betrifft, so konnte der V. G. Hof dieselbe deshalb nicht für begründet erachten, weil die Außerachtlassung der im Statute festgesetzten formellen Erfordernisse für die Inanspruchnahme der

Krankenunterstützung den durch die auch für Bruderladen geltenden Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes (§§ 6 bis 8) gewährleisteten Ansprüchen eines Bruderlademitgliedes nicht Abbruch thun kann.

Was die Einwendung des verletzten Dispositionsrechtes anbelangt, so ist zu erinnern, daß allerdings in Gemäßheit des § 8 die Spitalspflege an Stelle der ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes nur über Verfügung der Bruderlade oder wenn die Verfügung der Bruderlade durch die concreten Verhältnisse ausgeschlossen ist, eintreten kann, daß aber bei dem Mangel einer Verfügung seitens der Bruderlade, diese nicht jeder Ersatzpflicht gegenüber den öffentlichen Krankenanstalten ledig wird. — Vielmehr hat dieser Mangel nur Einfluß bei der Bestimmung des Maßes der zu leistenden Verpflegskosten, indem in diesem Falle nicht in Gemäßheit des § 8, Abs. 3, die vollen Verpflegsgebühren, sondern in analoger Anwendung des § 64 Krankenvers.-Ges. nur jene Kosten zu ersetzen sind, welche die Krankencasse der Bruderlade für den Verpflegten selbst hätte aufwenden müssen. — Im vorliegenden Falle ist die Frage übrigens ohne Belang, weil die vollen Verpflegskosten nur soviel betragen, als das dem Verpflegten zukommende Krankengeld allein.

Die Beschwerde wendet aber auch weiters ein, daß Kloucek einen Anspruch an die Bruderlade überhaupt nicht mehr gehabt habe, weil derselbe gesund aus der Arbeit entlassen und erst einige Tage später in das Krankenhaus aufgenommen worden sei. — In dieser Beziehung ist durch Erhebungen festgestellt worden, daß Kloucek am 14. November 1894 aus der Arbeit bei der Brüxer Kohlenbergbaugesellschaft ausgetreten, nach der Angabe des die Abraumarbeiten — bei denen Kloucek beschäftigt war — leitenden Bauunternehmers Vincenz Friedländer gesund entlassen worden ist und am 19. November 1894 in das Krankenhaus in Rakonitz aufgenommen wurde, woselbst er mit Gelenksrheumatismus in Behandlung stand. — Das bezirksärztliche Gutachten ddto. Brüx, 25. November 1895 nimmt mit Bestimmtheit an, daß die Krankheit, da bei Gelenksrheumatismus vom Beginne der Krankheit bis zum Ausbruche der ersten Symptome einige Zeit verfließt, vor dem 19. November 1894, und zwar einige Tage früher, somit noch bis zu der Zeit, da Kloucek bei der Brüxer Kohlenbergbaugesellschaft in Arbeit stand, begonnen habe. — Die Beschwerde bestreitet dies mit dem Hinweise darauf, daß Kloucek bis zum Tage seiner Entlassung erwerbsfähig war und noch einige Tage darnach sich auf Wanderung befand, bis er in das Spital aufgenommen wurde. — Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß Josef Kloucek bei seiner Aufnahme in das Krankenhaus laut des Aufnahmsprotokolls vom 19. November 1894 auf die Frage »wann er erkrankt sei« antwortete: »vor einer Woche«. — Da hiedurch das bezirksärztliche Gutachten seine Bestätigung findet, so kann die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestandsannahme, daß Kloucek noch vor dem Austritte aus der die Mitgliedschaft zur beschwerdeführenden Bruderlade begründenden Beschäftigung, d. i. vor dem 16. November 1894 erkrankte, keineswegs als eine actenwidrige oder ergänzungsbedürftige angesehen werden.

Steht aber fest, daß Kloucek noch zur Zeit des Bestandes der Mitgliedschaft bei der Centralbruderlade in Brüx erkrankte, so hat er gegen

diese Bruderlade den gesetzlichen, bezw. statutarischen Krankenunterstützungsanspruch erworben, welcher gemäß § 6 Krankenverf.-Ges. und § 13 der Bruderladestatuten durch 20 Wochen, also auch noch zu der Zeit, in welche die hier in Rede stehende Spitalsverpflegung fällt, andauerte.

Da weiters gemäß § 64 Krankenverf.-Ges. der dem Verpflegten zugestandene Krankenunterstützungsanspruch auf das öffentliche Krankenhaus in Rakonitz übergegangen ist und die von demselben angesprochene Verpflegsgebühr die Kosten, welche der Bruderlade bei Erfüllung der ihr gemäß Krankenversicherungs-Gesetzes obliegenden Krankenunterstützungspflicht erwachsen wären, nicht einmal erreicht, so konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 10648.

Voraussetzungen für die Löschung von Wortmarken (»Fein-Soda«).*) — Erk. v. 24. April 1897, Z. 2336.

Emil Kabelburger (Adv. Dr. Julius Löw) ca. Handels-Min. (S.-R. Dr. v. Schuster); E vom 6. October 1895, Z. 52411, puncto Markenlöschung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die bei der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns auf Folio 1924 unter Zahl 5743 in das Markenregister eingetragene, für krystallinische Soda bestimmte Wortmarke »Fein-Soda« wurde mit der angefochtenen Entscheidung auf Grund des § 21, lit. d Ges. vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, zur Löschung gebracht, weil diese Schutzmarke ausschließlich eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare enthält und somit gegen den § 1 Ges. vom 30. Juli 1895, R. G. B. Nr. 108, verstößt. — Die Beschwerdeführung verweist darauf, daß das mit der gedachten Marke zu schützende Fabricat »Fein-Soda« durch ein mit der Privilegiumsurkunde vom 26. August 1891, Nr. 16463, privilegirtes Verfahren hergestellt wird, daß dasselbe schon in den laut der früher ertheilten Certificate der genannten Handels- und Gewerbekammer vom 20. März 1893 unter Zahl 3307 und vom 22. Juni 1894 unter Zahl 4395/4396 im Markenregister eingetragenen Marken als fein krystallinisches Soda, genannt »Fein-Soda« für eine ganz bestimmte, seit dem Jahre 1891 in den Handel gebrachte, auch bei verschiedenen Ausstellungen ausgezeichnete Waare als Bezeichnung diene, daß also das Wort »Fein-Soda« nicht die bloße ausschließliche Angabe über die Beschaffenheit einer Waare, wie etwa »feine Soda« im Unterschiede von »grober Soda« bilde, daher die Wortmarke »Fein-Soda« alle Erfordernisse besitze, welche für deren Registrirbarkeit angefordert werden können.

Der V. G. Hof hat diesen Standpunkt der Beschwerdeführung im Gesetze nicht begründet befunden. — Was zunächst die Berufung darauf anbelangt, daß für die Herstellung des fraglichen Productes ein Privilegium ertheilt worden ist, so erscheint dieselbe aus dem Grunde irrelevant, weil es bei der Beurtheilung der Registerfähigkeit von Marken, welche nach § 1 Ges. vom 6. Jänner 1890 Zeichen darstellen, die dazu dienen, die zum

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 10257.

Handelsverkehre bestimmten Erzeugnisse und Waaren von anderen gleichartigen Erzeugnissen und Waaren zu unterscheiden, offenbar darauf nicht anzukommen hat, auf welche Weise das durch die Marke zu schützende Erzeugniß oder die Waare hergestellt wird. — Ebenso irrelevant erscheint die weitere Thatsache, daß unter den vorne angegebenen Nummern in den Jahren 1893 und 1894 (also vor Erlassung des Gesetzes vom 30. Juli 1895) für das fragliche Fabricat bereits Marken registrirt waren, welche den Namen »Fein-Soda« enthielten; denn diese beiden registrirten Marken sind, wie es ja nach § 3, Z. 2 Ges. vom 6. Jänner 1890 nicht anders sein konnte, keine bloßen Wortmarken, sondern combinirte Marken, welche in einem sechszackigen Sterne in der Mitte des von einer krummen Linie umrahmten Markenbildes bestehen, an dessen oberen linken Seite das Wort »Fein« und an dessen oberen rechten Seite das Wort »Soda« sich befinden, während unter dem Sterne innerhalb der Umrahmung die Worte »Schutz-Marke« gestellt sind. — Durch die Eintragung dieser beiden Marken ist aber die combinirte Schutzmarke als das einheitliche Markenbild in ihrer ganzen Entscheidungsform (also Bild mit Wort) geschützt und durch das auf den Gebrauch dieser combinirten Marke erworbene Alleinrecht ist keineswegs das Alleinrecht auf den Gebrauch jedes einzelnen Bestandtheiles derselben gesichert, daher aus dem Umstande, daß in den combinirten Marken sich auch die Worte »Fein-Soda« befinden, auf den heute in Frage stehenden Fall nichts gefolgert werden kann. — Es mag auch zugegeben werden, daß »Fein-Soda« den im Handelsverkehre bekannten technischen Ausdruck für eine ganz bestimmte, nämlich von dem Beschwerdeführer, bezw. seinem Vorgänger in Handel gebrachte Waare bildet, allein damit ist noch keineswegs gegeben, daß dieser Ausdruck darum schon eine im Sinne des § 1 Ges. vom 30. Juli 1895 registerfähige Wortmarke darstellt, vielmehr ist aus der Beschaffenheit dieses Wortausdruckes allein zu beurtheilen, ob das fragliche, blos in Worten bestehende Waarenzeichen zur Registrirung gebracht werden kann. — Daß das Wort »Soda« lediglich die Beschaffenheit der Waare bezeichnet, kann wohl nicht bezweifelt werden. Es frägt sich daher lediglich darum, ob die Beifügung »Fein« und sonach der Ausdruck »Fein-Soda« etwas anderes darstelle, als die bloße Angabe der Beschaffenheit der Waare.

In dieser Richtung vermochte nun der V. G. Hof nur anzuerkennen, daß die Bezeichnung »Fein« nichts anderes als eine nähere Bestimmung über die Qualität des Grundwortes »Soda« gibt, daß daher durch dieses Bestimmungswort zu dem lediglich die Beschaffenheit des Fabricates bezeichnenden Grundworte »Soda« die Qualität eben dieses Grundwortes und sonach auch jene des zusammengesetzten Werthes als eines die Beschaffenheit der Waare enthaltenden Waarenzeichens nicht geändert zu werden vermag. — Da nun die Anordnung des § 1 Ges. vom 30. Juli 1895, wonach Wortmarken von der Registrirung ausgeschlossen sind, welche ausschließlich Angaben .... über die Beschaffenheit .... der Waare enthalten, unverkennbar den Zweck verfolgt, zu verhindern, daß Erzeugern oder Händlern von Waaren durch die Registrirung einer Wortmarke für eine bestimmte Person das Recht benommen werde, ihre eigenen Erzeugnisse und Handelsproducte mit Bezeichnungen zu versehen, welche geschäfts- oder verkehrsüblich

sind, oder welche mit den Eigenschaften der Waaren in einem solchen Zusammenhange stehen, daß sie überall dort vorkommen, wo derartige Waaren erzeugt, oder im Handel umgesetzt werden, und da weiters nicht geleugnet werden kann, daß »Soda« auch von anderen Erzeugern derselben in seiner Qualität hergestellt und in Handel gebracht werden kann, diese aber nicht gehindert sein dürfen, ihren Erzeugnissen eben jene Bezeichnung zu geben, welche denselben ihrer Beschaffenheit nach innewohnt, so fällt die Wortbezeichnung »Fein-Soda« zweifellos unter jene Angaben, welche die Registrirarbeit dieser Wortmarke nach § 1 Ges. vom 30. Juli 1895 ausschließen.

Nr. 10649.

Voraussetzungen für die Löschung von Wortmarken (»Hygiea-Seife«). — Erk. v. 24. April 1897, Z. 2337.

Ignaz Weineck (Adv. Dr. Ivo Mohl) ca. Handels-Min. (S.-R. Dr. v. Schuster); E. vom 6. October 1895, Z. 52411, puncto Markenlöschung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die bei der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns sub Folio 1940 unter Zahl 5781 in das Markenregister eingetragene, für Toilette-Seife bestimmte Wortmarke »Hygiea-Seife« wurde mit der angefochtenen Entscheidung auf Grund des § 21, lit. d Ges. vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, zur Löschung gebracht, weil diese Schutzmarke im Hinblicke auf die den Worten »Hygiea-Seife« zukommende Bedeutung von »Gesundheits-Seife« ausschließlich eine Angabe über die Bestimmung der Waare enthält, und somit gegen § 1 Ges. vom 30. Juli 1895, R. G. B. Nr. 108, verstößt. — Die Beschwerdeführung bestreitet, daß in den Worten »Hygiea-Seife« eine Angabe über die Bestimmung dieser Seife gelegen sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Bei der fraglichen Wortmarke kann es nun lediglich auf das der altgriechischen Sprache angehörende Wort »Hygiea« ankommen und dieses Wort hat, wie auch von Seite der Beschwerdeführung nicht bestritten wird, die allgemein bekannte Bedeutung »Gesundheit«. — Demnach ist lediglich zu untersuchen, ob bei der in Frage stehenden Toilette-Seife das Wort »Gesundheit« als eine Angabe über die Bestimmung dieser Seife zu betrachten ist.

Diesfalls schien dem V. G. Hofe die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet. Denn die Anordnung des § 1 Ges. vom 30. Juli 1895, wonach Wortmarken von der Registrirung ausgeschlossen sind, welche ausschließlich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis, Menge oder Gewichtsverhältnisse der Waare enthalten, verfolgt den unverkennbaren Zweck, zu verhindern, daß Erzeugern oder Händlern von Waaren durch die Registrirung einer Wortmarke für eine bestimmte Person das Recht benommen werde, ihre eigenen Erzeugnisse und Handelsproducte mit Bezeichnungen zu versehen, welche geschäfts- oder verkehrsüblich sind, oder welche mit den Eigenschaften der Waaren in einem solchen Zusammenhange stehen, daß sie überall dort vorkommen, wo derartige Waaren erzeugt oder im Handel umgesetzt

werden. — Nun kann gewiß nicht geleugnet werden, daß bestimmte Arten von Seifen, auch Toilette-Seifen, derart erzeugt werden können, daß deren Gebrauch der Gesundheit förderlich ist und es würden daher, im Falle die Wortmarke »Hygiea-Seife« für den Beschwerdeführer registrirt wäre, alle jene Personen, welche sich mit der Erzeugung derartiger Waaren befassen, gehindert sein, ihrem Erzeugnisse jene Bezeichnung zu geben, welche demselben seiner Bestimmung nach innewohnt. — Diesemnach fällt die Bezeichnung »Hygiea-Seife« unter jene Angaben, welche die Registrirbarkeit dieser Wortmarke nach § 1 Ges. vom 30. Juli 1895 ausschließen.

Nr. 10650.

1. Zur Frage nach der Verpflichtung der Gemeinde zur Durchführung der aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten nothwendigen Herstellungen an Privatgebäuden auf eigene Kosten gegen Regreß an die zu diesen Herstellungen durch rechtskräftige Entscheidung verpflichteten Hauseigenthümer. — 2. Competenzfrage. — Verfahren. (Oberösterreich.) — Erk. v. 24. April 1897, Z. 2338.

Stadtgemeinde Wels (Bürgerm. Dr. Schauer) ca. Landesausschuß des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns (L.-S. Claus); E. vom 11. März 1896, Z. 19283 ex 1895, puncto Bestreitung der Kosten der anläßlich von Erdgasausströmungen angeordneten Sicherungsmaßregeln.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne als mit derselben ausgesprochen wurde, daß die Stadtgemeinde Wels die Durchführung der Sicherheitsmaßregeln auf ihre Kosten gegen Regreß an die Verpflichteten vorzunehmen habe, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem in Beschwerde gezogenen Beschlusse des Landesausschusses für das Erzherzogthum Oberösterreich vom 11. März 1896, Z. 19283 ex 1895, wurde dem Recurse des Ignaz Berghammer und Genossen gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses der Stadt Wels vom 22. August 1895, mit welchem die von der dortigen Gemeindevorstehung mit Decret vom 18. Juli 1895, Z. 7206, anläßlich der Ausströmungen von Erdgas angeordneten Sicherheitsmaßregeln aufrecht erhalten wurden, in der Hauptsache keine Folge gegeben, in Betreff der Kostenfrage aber ausgesprochen, daß die Stadtgemeinde Wels die in Rede stehenden Maßregeln auf ihre Kosten gegen Regreß an die Verpflichteten durchzuführen habe. — Gegen diesen letzteren Ausspruch ist die vorliegende Beschwerde der Stadtgemeinde Wels gerichtet. — Dieselbe macht zunächst geltend, daß der Landesausschuß gar nicht competent gewesen sei, die angefochtene Verfügung zu erlassen.

In dieser Richtung ist gegenüber den Ausführungen der Beschwerde Folgendes zu bemerken: Der Landesausschuß ist nach Art. 18 Gem.-Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, und nach § 86 oberösterr. Gem.-Ord. vom 28. April 1864, L. G. B. Nr. 6, zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. — Im vorliegenden Falle war demnach der Landesausschuß allerdings berufen, über die in dem obenerwähnten Recurse angeregte Frage, wer zunächst die mit den angeordneten Sicherheitsvorkehrungen verbundenen Kosten zu bestreiten habe, zu entscheiden. — Nur über diese Frage hat auch thatsächlich der Landesausausschuß entschieden, keineswegs aber über die hievon ganz verschiedene Frage, wer für jene Kosten auf Grund einer in einem civilrechtlichen oder

anderweitigen Rechtstitel begründeten Verpflichtung zum Schadenersatze schließlich aufzukommen habe.

Die Beschwerde macht ferner geltend, daß der Landesausschuß durch die angefochtene Entscheidung ultra petita partium erkannt habe. — Mit Rücksicht auf die Individualität des zu entscheidenden Falles kann jedoch ein Parteibegehren weder als nothwendig, noch der Inhalt desselben als für die Entscheidung irgendwie maßgebend angesehen werden. — Denn es handelte sich nicht um eine Parteisache, sondern um eine öffentliche Angelegenheit, bezüglich welcher die Behörden von amtswegen vorzugehen berechtigt und verpflichtet waren. — Uebrigens wurde auch die Entscheidung des Landesausschusses über die Kostenfrage im Recurse ausdrücklich in Anspruch genommen. — Auch schon in dem von den betheiligten Hausbesitzern gegen die Verfügungen des Gemeindevorstandes an den Gemeindeausschuß ergriffenen Recurse wurde die Kostenfrage zur Sprache gebracht, indem die Beschwerdeführer die Tragung der fraglichen Kosten ausdrücklich ablehnten. — Dieselben haben offenbar das Schweigen über die Kostenfrage in dem in Beschwerde gezogenen Decrete des Gemeindevorstandes dahin aufgefaßt, daß hiemit stillschweigend ihnen selbst die Tragung der Kosten der Sicherheitsvorkehrungen auferlegt worden sei, da diese Vorkehrungen eben ihnen aufgetragen wurden. — Eine Grundlage für die Entscheidung des Landesausschusses in der fraglichen Richtung lag demnach allerdings vor. — Es erscheint daher auch gar nicht nothwendig, auf das hier nicht in Frage kommende, lediglich auf die Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinden sich erstreckende Aufsichtsrecht des Landesausschusses Bezug zu nehmen. — Mit Rücksicht auf den oben erörterten Inhalt der Recurse aber war der Gemeindeausschuß auch in der Lage, sich über die in Rede stehende Kostenfrage auszusprechen. — Es kann demnach in dem Umstande, daß der Landesausschuß vor seiner Entscheidung nicht erst eine diesbezügliche Vernehmung des Gemeindeausschusses eingeleitet hat, ein Mangel des Verfahrens nicht gefunden werden, womit sich der dies geltend machende Punkt der Beschwerde erledigt.

Bei der Entscheidung in der Sache selbst aber ist der V. G. Hof von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Es muß festgehalten werden, daß die Gemeindevorstehung und bezw. der Gemeindeausschuß in Wels mehreren Realitätenbesitzern daselbst den Auftrag zur Einhaltung gewisser Vorsichtsmaßregeln, sowie zur Herstellung gewisser, mit Kosten verbundenen Vorkehrungen ertheilt hat, und daß der Landesausschuß dem von diesen Hausbesitzern dagegen ergriffenen Recurse keine Folge gegeben, vielmehr den in Recurs gezogenen Gemeindeausschußbeschluß bezüglich der zu treffenden Sicherheitsmaßregeln ausdrücklich bestätigt hat. — Hiemit erscheint die Verpflichtung der Hausbesitzer zur Einhaltung der fraglichen Vorsichtsmaßregeln und zur Herstellung der mit Kosten verbundenen Vorkehrungen rechtskräftig anerkannt, zumal gegen diesen Theil der Entscheidung auch keine Beschwerde an den V. G. Hof erhoben wurde. — Wenn nun der Landesausschuß mit derselben Entscheidung und unter Einem ausgesprochen hat, daß die Gemeinde die Kosten dieser Herstellungen — wenigstens einstweilen — selbst zu tragen habe, so liegt in dieser Entscheidung ein innerer Widerspruch, da derjenige, welcher eine Verpflichtung zu erfüllen hat, naturgemäß auch den

hiezu nothwendigen Aufwand machen muß, weil er sonst seine Verpflichtung eben nicht erfüllen könnte, wobei es ganz dahingestellt bleiben kann, ob ihm ein privatrechtlicher Anspruch auf Ersatz des Aufwandes gegen irgend eine dritte Person zusteht oder nicht. — Der Ausspruch über die Verpflichtung der Gemeinde zur Bestreitung dieser Kosten wäre also nur dann gerechtfertigt, wenn sich derselbe auf eine besondere singuläre Bestimmung eines Gesetzes stützen könnte. Eine solche gesetzliche Bestimmung besteht jedoch für den vorliegenden Fall nicht und wird der Gemeinde in keinem Gesetze die allgemeine Verpflichtung auferlegt, die Kosten aller aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten nothwendigen Herstellungen auch an Privatgebäuden selbst zu tragen. — Der Landesausschuß beruft sich daher in seiner Entscheidung auch auf kein Gesetz, sondern lediglich darauf, daß die Maßregeln im Interesse der Allgemeinheit getroffen wurden. — Dies ist nun aber erstlich nicht ganz richtig, da diese Maßregeln zunächst die Sicherung der fraglichen, im Privateigenthume stehenden Gebäude sammt deren Bewohnern gegen Feuers- oder andere Gefahren, in weiterer Folge allerdings auch die Sicherung anderer Gebäude und Personen gegen die hieraus etwa auch für sie entstehenden Gefahren im Auge haben. — Zweitens aber besteht auch kein Gesetz, welches einem Hausbesitzer das Recht einräumen würde, sich bezüglich der Kosten aller im Interesse der Allgemeinheit an *seinem* Gebäude nothwendig gewordenen Vorkehrungen an der Allgemeinheit, d. i. an der Gemeinde zu regressiren. — Die Gesetze, und zwar insbesondere die Bauvorschriften enthalten vielmehr unzählige Fälle, in welchen sich eine einzelne Person und namentlich der Besitzer eines Hauses im Interesse der Allgemeinheit mannigfache Beschränkungen gefallen lassen und mannigfache Vorkehrungen *selbst* treffen muß, ohne daß ihm diesbezüglich ein Regreßrecht an die Gemeinde eingeräumt wird.

Bei der m. Verhandlung hat sich der Vertreter des Landesausschusses auf den § 25, Abs. 2 Gem.-Ord. berufen, nach welchem der Gemeinde die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes obliege. — Diese Gesetzesstelle statuirt jedoch zunächst nur die Verpflichtung der Gemeinde, jene *Verfügungen* zu erlassen und allfällig zu exequiren, welche zur Sicherung der Person und des Eigenthums nothwendig erscheinen. — Die Frage, wer die Kosten der Ausführung dieser Verfügungen zu tragen hat, wird durch diese Gesetzesstelle gar nicht einmal berührt; sie entscheidet sich vielmehr in jedem einzelnen Falle sehr einfach darnach, *wer* zur Ausführung jener Verfügungen verpflichtet ist. — Daß im vorliegenden Falle die Hausbesitzer rechtskräftig zur Ausführung der von dem Gemeindevorstande getroffenen Verfügungen verpflichtet wurden, ist schon oben erwähnt worden. — Wollte man dem § 25, Abs. 2 Gem.-Ord., jene Auslegung geben, welche ihm der Vertreter des Landesausschusses beigelegt hat, so mußte wohl die Gemeinde auch zur Tragung der Kosten für die Demolirung eines, dem Einsturze drohenden Privatgebäudes, oder der Herstellung eines in gefahrvollem Zustande befindlichen Privatweges u. s. w. verpflichtet erkannt werden.

Insoferne endlich der Landesausschuß in seiner Gegenschrift und bei der m. Verhandlung seinen Ausspruch in der Kostenfrage nur als eine nothwendige provisorische Verfügung darstellen will, welche deshalb dringend

geworden sei, weil die Vorkehrungen sofort getroffen werden müssen, die Kostenbestreitungsfrage aber zweifelhaft ist, so beruht dies auf einem Irrthum, da die Herstellung der erforderlichen Vorkehrungen durch den an die Hausbesitzer ergangenen, rechtskräftigen und exequirbaren Auftrag sichergestellt war und die Austragung eventueller Regreßfragen, welche nur auf dem Civilrechtswege erfolgen kann, den Hausbesitzern unbeschadet der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Befolgung jenes Auftrages, also auch unbeschadet der Sicherheit der Person und des Eigenthums überlassen werden kann.

Nr. 10651.

Die Gebührenbegünstigung der Ah. Entschließung vom 23. August 1858 (R. G. B. Nr. 138) findet auf Vermögensübertragungen von Wahleltern an die mit ihren Wahlkindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen keine Anwendung. — Erk. v. 27. April 1897, Z. 1864.

Johann Ehn-Doll ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 14. October 1895, Z. 31555, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von der Uebertragung des Nachlasses nach dem am 17. October 1893 verstorbenen Nikolaus Ehn, ist die Gebühr von dem auf den Adoptivsohne Johann Ehn-Doll entfallenden Werthbetrage per 6150 fl. mit 1 Percent s. Z. und von dem auf dessen Gattin entfallenden gleichen Werthbetrage mit 8 Percent s. Z. vorgeschrieben und mit der angefochtenen Entscheidung ist diese Vorschreibung aufrecht erhalten worden. — Die Beschwerdeführung beansprucht bezüglich des der Gattin des Adoptivsohnes Johann Ehn-Doll zugefallenen Werthbetrages per 6150 fl. die Anwendung der Ah. Entschließung vom 23. August 1858 (Finanz Min.-Erlaß vom 31. August 1858, R. G. B. Nr. 138,) und somit die Vorschreibung einer blos 1perc. Gebühr sammt Zuschlag nach Tarifpost 106, B, a Geb.-Ges.

Der V. G. Hof hat diesen Anspruch der Beschwerdeführung im Gesetze nicht begründet befunden. — Die Ah. Entschließung vom 23. August 1858 gestattet, daß Vermögensübertragungen, welche von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen stattfinden, in Absicht auf die Gebühr ebenso behandelt werden, wie Vermögensübertragungen von Eltern an ihre Kinder. — Die Ah. Entschließung bezieht sich somit sowohl auf die Tarifpost 91, B, I Geb.-Ges., derzufolge Schenkungen zwischen Eltern und ehelichen oder unehelichen Kindern, dann zwischen Wahleltern und Wahlkindern, als auch auf die Tarifpost 106, B, a Geb.-Ges., gemäß welcher Vermögensübertragungen von Todeswegen von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder, dann an Wahlkinder einer begünstigten Gebührenbehandlung theilhaftig sind und es ergibt sich aus dem Entgegenhalte dieser Tarifstellen mit der cit. Ah. Entschließung, daß durch die letztere eine Ausdehnung der gedachten Begünstigung auf im Gebührengesetze nicht berücksichtigte Vermögensübertragungen stattgefunden hat. — Stellt sich demnach die Ah. Entschließung als eine Ausnahmsbestimmung dar, so folgt schon aus diesem Charakter derselben, daß eine ausdehnende Anwendung dieser Bestimmung nicht zulässig erscheint, daß vielmehr dieselbe strenge auf den darin vorgezeichneten Fall eingeschränkt bleiben muß.

Nun fällt es sofort auf, daß die Ah. Entschließung ungeachtet der in den cit. Tarifstellen zum Ausdrucke gebrachten Unterscheidung der ehelichen, unehelichen und der Wahlkinder nicht dieser gesetzlichen Anlage gefolgt ist, der Wahlkinder, bezw. Wahleltern überhaupt nicht gedenkt, sondern nur von Eltern und den mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen spricht, was nach dem zuvor Gesagten zu der Erwägung führt, daß mit der Ah. Entschließung keineswegs eine im Sinne der cit. Tarifstellen allgemeine, sondern lediglich eine Sonderbegünstigung für die eigenen Schwiegersöhne und Schwiegertöchter nämlich für die Gatten der ehelichen oder unehelichen Kinder der die Vermögensübertragung bewirkenden Eltern beabsichtigt war. — Diese Anschauung erhält eine ihre Richtigkeit wesentlich bekräftigende Stütze in dem Umstande, daß nach dem Gesetze vom 31. März 1890, R. G. B. Nr. 53, durch welches für Vermögensübertragungen zwischen den in den cit. Tarifposten und in der Ah. Entschließung vom 23. August 1858 bezeichneten Personen weitere Ermäßigungen der Gebühren eingeführt worden sind, die letzten zwar bei Vermögensübertragungen von Eltern an eheliche und uneheliche Kinder, dann an die mit diesen Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen, von Wahleltern dagegen nur an die Wahlkinder allein Platz greifen, so daß, wenn der Standpunkt der Beschwerde richtig wäre, sich ohne jeden offen liegenden Grund, ja sogar gegen die ausgesprochene Tendenz des Gesetzes vom 31. März 1890 die Anomalie ergeben würde, daß Vermögensübertragungen von Wahleltern und die Gatten ihrer Wahlkinder eine einschneidend verschiedene Behandlung — und zwar bei Anwendung des Gesetzes vom 31. März 1890 eine ungünstigere Behandlung — erfahren würden, je nachdem auf die Vermögensübertragung die allgemeine Gebührenbestimmungen oder jene des letztcit. Gesetzes Anwendung zu finden hätten, was vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigt war.

Nr. 10652.

Ein bei Convertirung bestehender Hypothekarforderungen eingeräumter, nicht ausdrücklich durch die Statuten der darleihenden Anstalt, sondern nur durch eine auf Grund statutarischer Ermächtigung von den Anstaltsorganen gegebene Norm (Ausleih-Reglement) festgesetzter Kündigungsvorbehalt benimmt den Anspruch auf Gebührenerleichterung.*) — Erk. v. 27. April 1897, Z. 2408.

Firma M. Hirsch Söhne und Gen. (Adv. Dr. Otto Reich) ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Baron Odkolek); E. vom 28. November 1895, Z. 40439, puncto Gebührenerleichterungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der Convertirung mehrerer Hypothekarposten durch bei der mit Decret des Min. des Innern vom 26. November 1879, Z. 10976, zum gewerbsmäßigen Betriebe der nach ihren Statuten zulässigen Geschäfte in den im österr. Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern berechtigten Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart aufgenommene Darlehen im Gesammtbetrage von 546.000 Mark sammt Cautionen per 16.380 Mark haben die Beschwerdeführer um die im

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 9392 (Bd. XX, Z. 1896).

Gesetze vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, bezw. vom 26. December 1893, R. G. B. Nr. 209, gewährten Gebührenerleichterungen angesucht, welchem Ansuchen jedoch mit der angefochtenen Entscheidung darum keine Folge gegeben wurde, weil die in den Schuldurkunden gemachten Kündigungsvorbehalte nicht durch die Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart festgesetzt seien.

Der V. G. Hof hat diese Entscheidung im Gesetze gegründet befunden. — Damit, daß die Nichtzugestehung der Gebührenerleichterungen in der angefochtenen Entscheidung nur, aber auch ausdrücklich, mit dem Hinweise auf die Statuten begründet ist, hat das Finanz-Min. selbst zugegeben, daß die Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart zu jenen Anstalten gehört, welche den im Art. I, § 2, Z. 2, Ges. vom 26. December 1893 aufgeführten Hypothekenanstalten beizuzählen sei und es kann sich daher im Grunde der eben bezogenen Gesetzesstelle nur noch darum handeln, ob das in den Schuldurkunden sämmtlich ddto. Karlsbad, 5. Jänner 1895 eingeräumte Kündigungsrecht durch die Statuten der Anstalt vorgeschrieben ist.

Diese Statuten enthalten bezüglich der hier maßgebenden Frage lediglich die Anordnung, daß der Verwaltungsrath die Normen für die sichere Anlegung der Fonds gibt (§ 11, Alinea 4) und daß die Fonds der Bank nach Maßgabe eines vom Verwaltungsrathe festgestellten, den Grundsätzen über die Ausleihung von Mündelgeldern möglichst entsprechenden Reglements nutzbringend angelegt werden (§ 21, Alinea 2). — In den Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart ist daher über irgend einen Kündungsvorbehalt bei Gewährung von Hypothekardarlehen eine Bestimmung nicht getroffen. Allerdings beruft sich die Beschwerdeführung auf das Ausleihreglement der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, welches vom Verwaltungsrathe am 12. Februar (20. März) 1885 genehmigt worden ist und welches in den §§ 11, 12 und 13 Bestimmungen über gewisse Kündigungsvorbehalte bei Gewährung von Hypothekardarlehen enthält. Allein dieses Ausleihreglement kann bei Beurtheilung der zur Entscheidung stehenden Frage nicht berücksichtigt werden, indem der Art. I, § 2 Ges. vom 26. December 1893 im Punkte 2 verfügt, daß die Gebührenerleichterungen nur dann gewährt werden können, wenn »die Frist zur Tilgung des Darlehens unbeschadet der durch die Statuten der Sparcassen und Hypothekenanstalten vorgeschriebenen Kündigungsvorbehalte nicht unter sechs Jahren festgesetzt ist«, also ausdrücklich nur jene Kündigungsvorbehalte im Auge hat, welche durch die Statuten, und nicht durch eine andere, wenn auch auf Grund statutarischer Ermächtigung von den Organen der Anstalten gegebene Norm vorgeschrieben sind. — Allerdings beruft sich nun die Beschwerde darauf, daß die Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 9. März 1889, nämlich die Min.-Verord. vom 17. März 1889, R. G. B. Nr. 31, im § 5 ausdrücklich anführt, daß Kündigungsvorbehalte welche neben der bestimmten Rückzahlungsfrist in Conversionsgeschäften der Sparcassen und Hypothekenanstalten nach Maßgabe der für diese Cassen und Anstalten bestehenden Vorschriften und Statuten bedungen werden, der Gewährung der Gebührenbegünstigungen nicht entgegenstehen und vermeint, daß das in Rede stehende Ausleihreglement eben eine solche »Vorschrift« sei, deren die bezogene Durchführungsbestimmung gedenkt.

Allein auch diese Anschauung der Beschwerdeführung vermag der V. G. Hof nicht zu theilen. — Denn es ist von vornherein daran festzuhalten, daß Durchführungsverordnungen nur solche Anordnungen treffen können, welche mit dem Gesetze, um dessen Durchführung es sich handelt, im Einklange stehen. — Diese Erwägung und die Thatsache, daß in der citirten Anordnung der Durchführungsvorschrift das Wort »Vorschriften« dem Worte »Statuten« vorangestellt ist, zwingen zu der Interpretation, daß unter dem Worte »Vorschriften« nur solche Normen gemeint seien, welche selbst mit Gesetzeskraft ausgestattet oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassen, »für« die darleihenden Anstalten bindend bestehen, sei es, daß sie im Statute Ausdruck gefunden haben, oder daß sie neben demselben verbindliche Kraft haben, nicht aber auch Vorschriften, welche, im Statute nicht enthalten, von den Organen der Gesellschaft jederzeit erlassen und widerrufen werden können. — Diese Interpretation der cit. Vollzugsvorschrift vermag also die Beschwerde ebenfalls nicht zu stützen.

Nr. 10653.

Gebührenrechtliche Behandlung von Erbverzichten, durch welche eine Uebertragung des Erbrechtes von Seite des berufenen Erben an eine dritte Person bewirkt wird, im Unterschiede mit jener der »Erbsverzichtleistungen« der Tarifpost 51 Gebührengesetzes. — Erk. v. 27. April 1897, Z. 2409.

Christian Hirnsberger ca. Finanz-Min. (S.-R.-Dr. Baron Odkolek); E. vom 21. November 1895, R. 38201, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die zu dem Nachlasse nach dem am 12. December 1894 ab intestato verstorbenen Johann Leitner berufenen gesetzlichen Erben nämlich die Geschwister Getrud Hirnsberger, Jacob Leitner, Georg Leitner und Anna Leitner, haben laut des Abhandlungsprotokolles vom 22. Jänner 1895 (bezw. der bereits am 1. Jänner 1895 verstorbene Miterbe Jacob Leitner mit einer zu Lebzeiten abgegebenen Erklärung), und zwar die beiden Erstgenannten unbedingt, die beiden Letztgenannten gegen Auszahlung von jährlich je 160 fl. auf die Dauer ihrer Lebenszeit zu Gunsten der Kinder der Miterbin Gertrud Hirnsberger, nämlich des Christian und der Gertrud Hirnsberger, auf das ihnen zustehende Erbrecht verzichtet. — In Folge dessen haben sich die Kinder Christian Hirnsberger und Gertrud Hörl geborene Hirnsberger auf Grund der abgegebenen Erbverzichte und auf Grund des Gesetzes je zur Hälfte zum Nachlasse unbedingt erbserklärt und wurde der Nachlaß den beiden Genannten mit der Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes Kitzbichl vom 21. Februar 1895, Z. 1217, eingeantwortet. — Aus diesem Anlasse wurde bemessen: 1. die Gebühr von der Uebertragung des Nachlasses im reinen Werthe von 15.973 fl. 16½ kr. nach Tarifpost 106, B, c, mit 4 Percent f. Z.; — 2. im Grunde des Verzichtes der Gertrud Hirnsberger und des Jacob Leitner nach Tarifpost 110, b und 91, B, 2, I, die Gebühr von einem Viertel des Nachlasses mit 1 Percent f. Z., von einem weiteren Viertel mit 4 Percent f. Z., dann im Grunde des Verzichtes des Georg und der Anna Leitner von den zwei weiteren Vierteln nach Tarifpost 110, a, die Gebühr nach Scala II. — Die Beschwerdeführung bekämpft diese Gebührenbemessung

indem sie der Anschauung ist, daß im Grunde der Anm. 3 zur Tarifpost 106, B, keine andere Gebühr bemessen werden könne, als die von der Uebertragung des Nachlasses entfallende, und daß daher die Vorschreibung einer weiteren Gebühr von dem Verzichte der vier Geschwister des Erblassers gesetzlich nicht begründet sei.

Der V. G. Hof hat jedoch die angefochtene Entscheidung im Gesetze gegründet befunden. — Den Verzicht auf das Erbrecht behandelt das Gebührengesetz an zwei Stellen in verschiedener Art, und zwar unter dem Schlagworte »Erbsverzichtleistungen« in der Tarifpost 51, und unter dem Schlagworte »Verzichtleistungen auf Rechte« (unter welch letztere zweifellos auch das Erbrecht zu subsummiren ist) in der Tarifpost 110. — Als »Erbsverzichtleistungen« der Tarifpost 51 werden Erklärungen verstanden an die Abhandlungsbehörde mittelst Eingaben oder zu Protokoll, von dem gesetzlichen oder testamentarischen Rechte auf eine Erbschaft oder ein Vermächtniß keinen Gebrauch zu machen. Diese Erbverzichtleistungen sind wie Eingaben, Protokolle, nach Tarifpost 43, a, 1, 79, b zu behandeln. — Es tritt hiedurch klar zu Tage, daß die Tarifpost 51 lediglich von der Gebührenbehandlung der nach § 1 D Gebührengef. gebührenpflichtigen Schriften handelt, nicht aber Erbverzichte betrifft, durch welche eine Uebertragung des Erbrechtes von Seite des berufenen Erben an eine dritte Person bewirkt wird, also Erbverzichte, welche das bloße Aufgeben des angefallenen Erbrechtes ohne Uebertragung desselben an einen Anderen zum Inhalte haben; die Verzichtleistungen auf das Erbrecht zu Gunsten dritter Personen, also mit Uebertragung des dem berufenen Erben zustehenden Erbrechtes an eine andere Person, fallen vielmehr unter die Tarifpost 110, welche Verzichtleistungen auf Rechte im Allgemeinen, also auch auf Erbrechte betrifft, und welche sohin zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Verzichtleistungen unterscheidet, die ersteren der Gebühr nach Scala II unterwirft und die letzteren wie Schenkungen behandelt, wie denn auch in der Tarifpost 91, B, insbesondere die Rechtsgeschäfte über unentgeltliche Verzichtleistungen auf Rechte zu Gunsten eines Anderen ausdrücklich als Schenkungen erklärt sind.

Ganz selbstständig aber und also insbesondere auch ganz ohne jeden Zusammenhang mit der Uebertragungsursache (gegenwärtig dem Erbverzichte) normirt die Tarifpost 106 die gebührenrechtliche Behandlung der Vermögensübertragungen, und namentlich unter B der Vermögensübertragungen von Todeswegen. — Die zu dieser Tarifpost erlassene Anmerkung 3 hat daher lediglich zum Gegenstande die Art und Weise, wie die Gebühr von der Uebertragung von Verlassenschaften in jenen Fällen zu bemessen ist, in welchen der ursprünglich berufene Erbe auf sein Erbrecht Verzicht geleistet hat. Für diese Uebertragung des Nachlasses ist selbstverständlich, da ungeachtet des Erbverzichtes nur eine Uebertragung stattfindet, die entfallende Vermögensübertragungsgebühr auch nur einmal zu entrichten. — Die Entrichtung dieser Gebühr vermag aber nicht zu hindern, daß von jenem Rechtsgeschäfte, durch welches der berufene Erbe sein Erbrecht in Folge Verzichtes an einen Anderen abgetreten hat, die für dieses Rechtsgeschäft, wie für jedes andere Rechtsgeschäft, nach § 1, A, Gebührengef. zu entrichtende Gebühr eingehoben wird. — Im vorliegenden Falle ist denn auch die Gebühr von der Uebertragung des Nachlasses des verstorbenen Johann Leitner an

Christian Hirnsberger und Gertrud Hörl, geb. Hirnsberger, genau unter Beachtung der Anordnung der Anm. 3 zur Tarifpost 106, B, mit 4 Percent s. Z. bemessen worden.

Zudem war aber von der Verzichtleistung der vier zunächst zum Nachlasse berufenen Geschwister des Erblassers auf ihr Erbrecht zu Gunsten des Christian Hirnsberger und der Gertrud Hörl die betreffende Rechtsgeschäftsgebühr nach Tarifpost 110 zu bemessen und da dieser Erbrechtsverzicht von Seite der Gertrud Hirnsberger und des Jacob Leitner unentgeltlich, von Seite des Georg Leitner und der Anna Leitner aber entgeltlich vor sich gieng, so war von der unentgeltlichen Erbrechtsübertragung die Schenkungsgebühr nach Tarifpost 91 und zwar nach Maßgabe des Verwandtschaftsverhältnisses nach B, 2 I, mit 1 Percent, bezw. nach derselben Tarifstelle II mit 4 Percent s. Z. zu bemessen, während von der entgeltlichen Erbrechtsübertragung die Gebühr nach Scala II in Gemäßheit der Tarifpost 110, a abzunehmen war.

Nr. 10654.

Zur Beweiswürdigung nach dem Wechselstempelgesetze: Gerichtlich vidimirte Wechselabschrift; — Zeugenbeweis; — Namensbeisetzung des Indossanten ohne thatsächliche Uebergabe des Wechsels an den Indossatar. — Erk. v. 27. April 1897, Z. 2410.

B. Miklas und W. Beztahovsky ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Baron Odkolek); E. vom 17. November 1895, Z. 34593, puncto Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem auf einem amtlichen Wechselblankette zu 3 fl. ausgefertigten Wechsel ddto. Auscha, 28. Februar 1892 über 4164 fl. 84 kr., ausgestellt von B. Miklas an eigene Ordre, zahlbar 6 Monate à dato, acceptirt von Josef und Josefa Petsche und versehen mit den nicht datirten Indossamenten des Ausstellers B. Miklas und des W. Beztahovsky, welcher Wechsel der Wechselklage des letzgenannten de praes. 9. September 1894, Z. 9056, angeschlossen war und vom Einreichungsprotokolle des Kreis- als Handelsgerichtes in Leitmeritz beanständet worden ist, wurde an Gebühren vorgeschrieben: 1. Der Ergänzungsstempel für den Wechsel auf Scala II sammt Steigerung 120 fl.; 2. der Stempel für das Giro des B. Miklas sammt Steigerung per 150 fl; 3. der Stempel für das Giro des W. Beztahovsky sammt Steigerung per 150 fl.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der diese Vorschreibung aufrecht erhaltenden Entscheidung des Finanz-Min. eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Der § 24 Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, stellt die dort zu Gunsten der Finanzverwaltung statuirte Vermuthung unter der Voraussetzung auf, daß aus dem Wechsel ... ein Zeitpunkt, von welchem die Gebührenpflicht oder die Ergänzung oder Erhöhung der Gebühr abhängt, nicht deutlich zu entnehmen ist und es ist allerdings zuzugestehen, daß es Sache der Finanzverwaltung ist, wenn sie in einem bestimmten Falle diese gesetzliche Vermuthung für sich in Anspruch nimmt, das Vorhandensein der obigen Voraussetzungen zu beweisen. — Dieser Beweis liegt aber im vorliegenden Falle vor. Denn dem Befunde des Einreichungsprotokolles des Kreis- als Handelsgerichtes in Leitmeritz ddto. 9. September 1894 ist eine Abschrift des Wechsels angeschlossen, welche von der Hilfsämterdirection des

genannten Gerichtshofes unter Beisetzung der Unterschrift des Hilfsämtervorstehers und Beidruck des Amtssiegels als »mit dem Originale wörtlich gleichlautend« bestätigt erscheint (§§ 211 und 212 kais. Pat. vom 3. Mai 1853, R. G. B. Nr. 81); dieser Wechselabschrift zufolge sind die auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Indossamente 1. »für mich an die Ordre des W. Beztahowsky« unterfertigt: »Ritterbrauerei Auscha B. Miklas«, 2. das Bianco-Indossament »W. Beztahovsky« nicht datirt. — Angesichts dieser gerichtlich vidimirten Wechselabschrift kann eine Verpflichtung der Finanzverwaltung zur Beibringung des Originalwechsels selbst umsoweniger bestehen, als dieser laut der Bemerkung auf dem ämtlichen Befunde nach Erledigung der Wechselklage dem Dr. Em. Dreyer, Advocaten in Pilsen, welcher eben die Wechselklage des W. Beztahovsky eingebracht hatte, zurückgestellt worden ist, sich also in den Händen der gebührenpflichtigen Partei, bezw. ihres Vertreters befindet, daher auch nur diese — wenn sie aus dem Originalwechsel einen Beweis zu führen gesonnen ist — verhalten sein könnte, denselben beizubringen, was sie jedoch unterlassen hat.

Nach § 5 cit. Wechselstempelges. ist, wenn ein Wechsel mit bestimmter (6 Monate nicht überschreitender) Zahlungsfrist nach Ablauf von 6 Monaten vom Ausstellungstage weiter begeben wird, der auf die Gebühr nach Scala II fehlende Betrag vor der Begebung zu entrichten und da die wechselrechtliche Begebung eines Wechsels nach Art. 9 ff. Wechselord. durch Indossament vor sich geht, so ist für die Frage, ob bei einem auf eine nicht längere als sechsmonatliche Laufzeit ausgefertigten Wechsel die Verpflichtung zur Ergänzung des Stempels auf den nach Scala II entfallenden Betrag — und bei den Indossamenten für die Frage, ob dieselben gebührenpflichtig sind (§ 13 Wechselstempelges.) — der Zeitpunkt maßgebend, an welchem das Idossament dem Wechsel beigesetzt worden ist. — Dieser maßgebende Zeitpunkt ist bei keinem der hier in Frage stehenden Indossamente zu entnehmen, daher die Finanzverwaltung gemäß § 24 Wechselstempelges. zur Annahme berechtigt war, daß die Indossamente dem Wechsel erst nach Ablauf seiner sechsmonatlichen Laufzeit beigesetzt worden sind, bei welcher Annahme die angefochtenen Gebührenvorschreibungen im Gesetze begründet erscheinen. — Allerdings räumt der § 24 Wechselstempelges. der Partei das Recht ein, das Gegentheil dieser Annahme, also den Umstand zu beweisen, daß die beiden Indossamente dem Wechsel vor Ablauf seiner sechsmonatlichen Laufzeit beigesetzt worden seien. — Allein diesen Beweis haben die Beschwerdeführer nicht erbracht. Denn die beiden Erklärungen des Advocaten Dr. Em. Dreyer, ddto. Pilsen, 25. November 1894 und des k. k. Notars Dr. Franz Böhm, ddto. Auscha, 24. November 1894 können nur als das Anbieten eines Zeugenbeweises nach § 182 allgem. Gerichtsord. in Betracht kommen, und es erscheint zweifellos unzulässig, von den Finanzbehörden die Durchführung von Zeugenbeweisen zu verlangen, zumal bei derartigen Zeugeneinvernehmungen jene Momente fehlen würden, deren Vorhandensein allein diesem Beweismittel nach den Grundsätzen der allgemeinen Gerichtsordnung die Kraft des Beweises verleiht (Form der Vernehmung, Beeidigung und Aussage unter den Folgen des Meineides, Erhebung von Umständen, von welchen die Beweiskraft der Zeugen abhängt, u. dgl.), daher es weiter gar nicht mehr darauf ankommt, daß die in den beiden Erklärungen bestätigten

Thatumstände keineswegs derart sind, daß bei Vorhandensein derselben die Uebertragung des Wechsels nach seiner sechsmonatlichen Laufzeit unter allen Umständen ausgeschlossen wäre. Insbesondere gilt dies von dem in der Beschwerde allein hervorgehobenen Umstande, daß die Bezahlung des von Beztahovsky eingeklagten Wechsels nach Einbringung der Klage und ungeachtet derselben an B. Miklas erfolgt sei, indem es durchaus möglich erscheint, daß diese Zahlung in Folge einer in der Zwischenzeit zwischen Klagseinbringung und Zahlung erfolgten Abtretung des Klagsanspruches an B. Miklas erfolgt ist.

Was aber den weiteren bezüglich des Indossamentes des W. Beztahovsky geltend gemachten Thatumstand anbelangt, daß der letzte Indossant (Beztahovsky) selbst den Wechsel eingeklagt hat, so ist darauf hinzuweisen, daß nach § 10 Wechselstempelgesetz ein Wechsel als in Umlauf gesetzt gilt, sobald Jemand ihn mit ... einem Indossamente versieht und daß nach § 13 l. c. die Gebühr für im Inlande ausgestellte Wechsel zu entrichten ist, bevor auf das zum Wechsel bestimmte Papier eine Parteienfertigung gesetzt wird; wonach es bezüglich der Gebührenpflicht nur auf den Zeitpunkt der Ansetzung der Parteienfertigung auf den Wechsel, also beim Indossamente, der Namensbeisetzung des Indossanten ankommt und gleichgiltig bleibt, ob das mit dem Indossamente versehene Wechselpapier wirklich einem Indossatar übergeben oder in Händen des Indossanten verblieben ist.

Schließlich ist der Behauptung gegenüber, daß es sich um ein Incasso oder Procurairdossament gehandelt habe, auf Art. 17 Wechselord. zu verweisen, nach welchem ein derartiges Indossament durch den Beisatz »zur Eincassierung« »in Procura« oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel gekennzeichnet sein muß, während das Indossament des B. Miklas an W. Beztahovsky eine derartige Bemerkung nicht enthält.

Nr. 10655.

Einkommenbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1849: Bemessung auf Grund des nicht entkräfteten Gutachtens der Vertrauensmänner; — Verfahren. — Erk. v. 28. April 1897, Z. 2441.

Firma »Wilhelm Jungmann und Neffe« ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction; E. vom 19. September 1896, Z. 54167, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10656.

Einkommenbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1812. — Reineinkommen aus einer Brauhausverpachtung: Auslagen für die Instandhaltung von Betriebslocalitäten des vermietheten Brauhauses keine Abzugsposten. — Erk. v. 28. April 1897, Z. 2411.

Die Misteker brauberechtigte Bürgerschaft ca. mähr. Finanz-Landes-Direction; E. vom 18. September 1896, Z. 34211, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9762 und 9974 (Bd. XX, J. 1896).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 9426 (Bd. XX, J. 1896).

Nr. 10657.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Nationalitätenschule. — Verfahren: Feststellung der anrechenbaren Kinderanzahl. (Böhmen. — Erk. v. 28. April 1897, Z. 2427.

Gemeinde Hummeln ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 6. September 1895, Z. 20113, puncto Errichtung einer Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Payreschan.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10658.

Die von dem Wahlacte für den Bezirksschulrath gesetzlich ausgeschlossenen Mitglieder der Bezirksvertretung sind in Ansehung der Beschlußfähigkeit der Bezirksvertretung als rechtlich nicht anwesend zu behandeln. (Böhmen.) — Erk. v. 28. April 1897, Z. 2417.

Waldemar Mazura (Adv. Dr. Franz Vepřek) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 31. October 1895, Z. 18984, puncto Giltigkeit seiner Wahl in den Bezirksschulrath in Senftenberg.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die von der Bezirksvertretung Senftenberg am 10. November 1893 vorgenommene Wahl dreier Mitglieder des Bezirksschulrathes wurde mit der angefochtenen Entscheidung darum außer Kraft gesetzt, weil an der Wahl sich nur 11 Mitglieder der Bezirksvertretung betheiligt haben, der Act also von einer nicht beschlußfähigen Anzahl vorgenommen wurde, da die Bezirksvertretung aus 24 Mitglieder zu bestehen hat, an der Wahl also wenigstens 13 Mitglieder theilzunehmen hatten.

Der V. G. Hof hat diese Entscheidung für gesetzlich begründet erkannt. — Nach der Bestimmung des § 70 Bezirksvertretungsges. ist zur Beschlußfähigkeit der Bezirksvertretung die Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. — Die Beschwerde vertritt zunächst die Ansicht, daß die zur Beschlußfähigkeit nöthige Zahl nicht nach der gesetzlichen Gesammtzahl der Bezirksvertretungsmitglieder, sondern nach der Gesammtzahl der jeweilig activen Bezirksvertretungsmitglieder zu bestimmen ist. Diese Anschauung der Beschwerde ist nun im concreten Streitfalle ganz unentscheidend, weil erwiesenermaßen derzeit von den 24 Mitgliedern der Bezirksvertretung 23 activ sind, für die Beschlußfähigkeit also immer noch die Anwesenheit von mehr als 11 Mitgliedern erforderlich bleibt. — Die Beschwerde vermeint nun allerdings, daß der Bestimmung des Gesetzes bei dem Wahlacte Rechnung getragen wurde, da ja 13 Mitglieder der Bezirksvertretung anwesend waren und die Gewählten die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden auch thatsächlich erlangt haben. — Nach den Administrativacten steht aber fest und die Beschwerde bestreitet auch nicht, daß von den 13 anwesenden Mitgliedern zwei von der Theilnahme am Wahlacte nach der Bestimmung des § 23 ad d Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17 ausgeschlossen waren. — Die streitige Frage geht also dahin, ob die von dem Wahlacte ausgeschlossenen Mitglieder gleichwohl den anwesenden

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7931 (Bd. XVIII, J. 1894) und Nr. 8478 (Bd. XIX, J. 1895).

elf stimmberechtigten Mitgliedern zu dem Zwecke beizuzählen sind, um die zur Beschlußfähigkeit nöthige Anzahl von Mitgliedern zu Stande zu bringen.

Der V. G. Hof ist der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Rechtsanschauung, daß diese Frage zu verneinen sei, beigetreten. — Der § 23 lit. d cit. Schulaufsichtsgef. verfügt, daß bei der Wahl in den Bezirksschulrath diejenigen Mitglieder der Bezirksvertretung, welche von einer Stadt mit eigenem Schulbezirk oder von einer eine Virilstimme führenden Ortsgemeinde in die Bezirksvertretung gewählt worden sind, an der Wahl keinen Antheil zu nehmen haben. — Nun liegt es klar zu Tage, daß concreten Falles die Mitglieder der Stadt Senftenberg, soferne dieselben der zur Beschlußfähigkeit nothwendigen Anzahl von Bezirksvertretungsmitgliedern beigezählt wurden, an der Wahl einen durchaus wesentlichen Antheil, und zwar dadurch genommen haben würden, daß der Wahlact überhaupt nur durch ihre, allerdings passive Mitwirkung ermöglicht worden wäre, ein Erfolg, der mit der berufenen Bestimmung des § 23 lit. d keineswegs im Einklang stehen würde. — Im Uebrigen schließt auch der § 70 Bezirksvertretungsgef. keineswegs die Deutung aus, daß, sobald es sich um eine Beschlußfassung oder Wahl der Bezirksvertretung handelt als anwesend nur solche Mitglieder zu zählen sind, welche an dem Beschlusse selbst, bezw. an der Wahl auch theilzunehmen die Eignung haben, da der § 70 von der Voraussetzung ausgeht, daß die Anwesenden an dem Acte der Beschlußfassung auch wirklich theilnehmen. — Wenn also die beiden von der Stadt Senftenberg gewählten Mitglieder der Bezirksvertretung, die an der Sitzung vom 10. November 1893 sich betheiligt hatten von der Theilnahme an dem Wahlacte aber ausgeschlossen waren, als rechtlich nicht anwesend zu behandeln gewesen sind dann war auch der von 11 Mitgliedern also von einer geringeren als der zur Beschlußfähigkeit nöthigen Zahl vorgenommene Wahlact nicht giltig.

Nr. 10659.

Das Erforderniß »pflichtgemäßen Wirkens« einer Lehrperson bei Beurtheilung des Anspruches derselben auf Zuerkennung von Gehaltserhöhungen bei Regelung der Bezüge nach dem Gesetze vom 13. Mai 1894, bezw. 31. März 1895. (Böhmen.)
Erk. v. 28. April 1897, Z. 2387.

Josef Vrbata, Lehrer, ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 14. März 1896, Z. 6472, puncto Ausmessung seiner Bezüge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 10660.

Zur Frage nach der Competenz der Schulbehörden zur judicatmäßigen Feststellung eines Rechtsanspruches der Schulgemeinde, bezw. der in derselben concurrenzpflichtigen Gemeinden auf den Erlös oder Zinsertrag eines Schulgebäudes mit dem Entfalle seiner Verwendung für Schulzwecke. — Erk. v. 29. April 1897, Z. 2442.

Gemeinde Velká ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 28. October 1895, Z. 11757, puncto Verwendung des alten Schulgebäudes in Wosek.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 10382, 10386 und 10501.

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im administrativen Instanzenzuge das Begehren der zur Schulgemeinde Wosek gehörenden Gemeinde Velká, es möge das früher zur Unterbringung der Volksschule in Wosek benutzte und nach Erbauung eines neuen Schulgebäudes für diesen Zweck entbehrlich gewordene Haus C.-Nr. 16 in Wosek, bezw. sein Zinsertrag zum Vortheile der ganzen Schulgemeinde verwerthet werden, abgewiesen. — Diese Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde der Gemeinde Velká mit der Behauptung angefochten, daß das fragliche, im Eigenthum der Ortsgemeinde Wosek stehende Haus C.-Nr. 16 mit der im Grundbuche eingetragenen Widmung für Schulzwecke belastet sei und die hieraus entspringenden Benützungsrechte der Schulgemeinde mit dem Entfalle der Verwendung dieses Hauses für Schullocalitäten nicht erloschen seien, sondern zu Gunsten des Ortsschulfondes bezw. der concurrenzpflichtigen Gemeinden, welche vor der Eröffnung des neuen Schulgebäudes die Erhaltungskosten dieses Hauses bestritten haben, auch weiterhin aufrechtbestehen.

Dieser Beschwerde gegenüber war Folgendes zu erwägen: Die im § 26, Abs. 6 Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, normirte Competenz der Schulbehörden zur Entscheidung über Beiträge zu Schulzwecken erstreckt sich, weil durch dieses Gesetz eine Aenderung der allgemeinen Competenznormen nicht erfolgte, nur auf solche Ansprüche und Verpflichtungen, welche nach ihrem Rechtstitel und Inhalte dem öffentlichen Rechte angehören. In diesem Sinne muß auch die Bestimmung des § 5 Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, aufgefaßt werden, wonach die stiftungsmäßigen oder auf Privatrechtstiteln zu Gunsten der Schulen beruhenden Widmungen »zu wahren sind« und es kann sich somit diese den Schulbehörden zur Pflicht gemachte »Wahrung« der Rechte der Schulen nur in jenen Formen vollziehen, welche den allgemeinen Competenzvorschriften entsprechen. — Hienach war im vorliegenden Falle zu untersuchen ob die durchgeführte Administrativverhandlung den Bestand eines solchen öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnisses dargethan habe, welches die Schulbehörden verpflichtet hätte, einen Rechtsanspruch der Schulgemeinde Wosek, bezw. der in derselben concurrenzpflichtigen Gemeinden auf den Erlös oder Zinsertrag des alten Schulgebäudes auf judicatmäßigem Wege festzustellen. — Diese Frage mußte aber verneint werden.

Denn zunächst hat die beschwerdeführende Gemeinde selbst zugegeben, daß bezüglich der behaupteten Benützungsrechte auf das im Eigenthum der Ortsgemeinde Wosek stehende Haus C.-Nr. 16, für den Fall einer anderweitigen Unterbringung der Schullocalitäten zwischen den eingeschulten Gemeinden ein Uebereinkommen niemals getroffen worden ist und auch sonst ist in der ganzen Verhandlung irgend ein nach dem öffentlichen Rechte verbindlicher, stiftungsmäßiger Widmungsact der Eigenthümerin dieses Gebäudes nicht hervorgekommen, durch welchen der Schulgemeinde ein Rechtsanspruch, sei es auf die Substanz, sei es auf die Nutzungen dieses Gebäudes eingeräumt worden wäre. — Im Gegentheil wird die Unterkunft der Woseker Schule im Gemeindehaus C.-Nr. 16 noch in dem Protokolle vom 14. Jänner 1865 — welches seinerzeit zur Feststellung der Schulconcurrenz nach dem Gesetze vom 13. September 1864, L. G. B. Nr. 33, unter Intervention des Gemeindeausschusses der beschwerdeführenden Gemeinde bei dem Ge-

meindevorstande in Wosek aufgenommen worden war — ausdrücklich als ein Miethverhältniß bezeichnet, bei welchem die Gemeinde Velká an die Gemeinde Wosek einen Jahreszins von 16 fl. 18 kr. entrichte. — Wenn nun dieser Miethzins später entfiel und unter die Geltung des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, die laufenden Erhaltungskosten dieses Gebäudes — ohne daß übrigens eine Erweiterung desselben stattgefunden hätte — durch die Schulgemeinde bestritten wurden, so lag hierin nur die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht der zur Beistellung den sachlichen Schulbedürfnisse concurrenzpflichtigen Gemeinden, keineswegs aber ein besonderer öffentlich-rechtlicher Titel, aus welchem für die Schulgemeinde oder für die eingeschulten Gemeinden ein Rechtsanspruch auf die Benützung dieses Gebäudes auch für jene Zeit hätte erwachsen können, in welcher dieses Haus für die Unterkunft der Schullocalitäten nicht mehr dienen würde.

Ebensowenig konnte durch die für die Schulgemeinde Wosek im Jahre 1876 erfolgte grundbücherliche Eintragung des »Benützungsrechtes für den Schulzweck« ein öffentlichrechtlicher Anspruch der Schulgemeinde des in der Beschwerde behaupteten Inhaltes begründet werden, weil dieser Eintragung — nach Ausweis der Administrativacten — keineswegs ein von der Ortsgemeinde Wosek ausgegangener Widmungsact zu Grunde liegt, dieselbe vielmehr ausschließlich auf dem aus Anlaß der Grundbuchsanlegung und nur zum Zwecke der Constatirung der damaligen factischen Besitz- und Benützungsverhältnisse vom Bezirksgerichte in Mühlhausen aufgenommenen Erhebungsprotokolle vom 20. August 1875 bezw. 29. April 1876 beruht, dessen Inhalt in die erst damals eröffnete Grundbuchseinlage übergieng. — Welche rechtliche Folgen und Wirkungen an diese grundbücherliche Eintragung als solche geknüpft sind, und ob namentlich der in der Beschwerde behauptete Rechtsanspruch der Schulgemeinde Wosek bezw. der eingeschulten Gemeinden hieraus abgeleitet werden kann, ist demnach eine Frage des Privatrechtes. — Zur Rechtsprechung über diese Frage waren die Schulbehörden nach ihrem gesetzlichen Wirkungskreise ebensowenig competent, wie der V. G. Hof nach der Bestimmung des § 3 lit. a Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, welche seine Zuständigkeit für Angelegenheiten ausschließt, die vor die ordentlichen Gerichte gehören. — Da sonach ein öffentlichrechtlicher Titel des von der Gemeinde Velká behaupteten Anspruches der Schulgemeinde Wosek, bezw. der eingeschulten Gemeinden nicht dargethan wurde, so erscheint die derselben ablehnende Entscheidung der Schulbehörden gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 10661.

Zur Frage nach der Ingerenz der politischen Behörden in Ansehung der Leistung von Cultusbeiträgen für israelitische Cultusgemeinden. — Erk. v. 29. April 1897, Z. 2449.

Ignaz Fluß (Adv. Dr. Siegfried Groß) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); mitbeth. israel. Cultusgemeinde Wien (Adv. Dr. Adolf Stein); E. vom 12. September 1895, Z. 4118 ex 1893, puncto Leistung von Cultusbeiträgen für die israelitische Cultusgemeinde Wien.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Ueber einen von dem Beschwerdeführer gegen den Bescheid des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde Wien ddto.

10. Februar 1892, womit sein Ansuchen um Abschreibung der Cultussteuer abgelehnt worden war, überreichten Recurs, worin das Begehren um Ausscheidung des Beschwerdeführers aus der israelitischen Cultusgemeinde Wien, bezw. um Abschreibung des Cultusbeitrages in dieser Cultusgemeinde ab 1892 gestellt wurde, hat der Wiener Magistrat als politische Behörde I. Instanz mit dem Decrete vom 23. October 1892, Z. 167028, erkannt, daß diesem Recurse Folge gegeben werde, weil nach den gepflogenen Erhebungen Wien nicht als der ordentliche Wohnsitz des Beschwerdeführers im Sinne des § 16 Jurisdictionsnorm und des § 2 Ges. vom 21. März 1890, R. G. B. Nr. 57, zu betrachten sei. — Ueber den Recurs des israelitischen Cultusgemeindevorstandes in Wien erkannte die niederösterr. Statthalterei, daß der Beschwerdeführer zur Leistung der den Mitgliedern der israelitischen Cultusgemeinde in Wien obliegenden Cultusbeiträge verpflichtet sei, nachdem derselbe in Wien seinen Aufenthalt zu haben pflege, welcher nach den festgestellten Umständen nicht blos vorübergehender Natur sei, sondern einen bleibenden Charakter trage, wodurch der ordentliche Wohnsitz des Beschwerdeführers in Wien und seine Zugehörigkeit zur israelitischen Cultusgemeinde Wien im Sinne des § 2 Ges. vom 21. März 1890 begründet erscheine, ohne daß damit die Möglichkeit eines anderweitigen ordentlichen Wohnsitzes und die damit eventuell verbundene Zugehörigkeit zu einer anderen israelitischen Cultusgemeinde ausgeschlossen oder auch nur berührt werde. Auf den hiegegen seitens des Beschwerdeführers eingebrachten, die Beitragspflicht zur israelitischen Cultusgemeinde in Wien negirenden Recurs hat das Min. für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 12. September 1895, Z. 4118 ex 1893, die Entscheidungen der beiden unteren Behörden behoben, weil, da ein Ansuchen der israelitischen Cultusgemeinde Wien um zwangsweise Einbringung des von dem Recurrenten in Anspruch genommenen Cultusbeitrages im Wege der politischen Execution nicht vorlag, für die politischen Behörden kein Anlaß gegeben war, in eine Prüfung der Frage, ob Recurrent der israelitischen Cultusgemeinde Wien angehöre, und zur Leistung von Cultusbeiträgen für dieselbe verpflichtet sei, einzugehen und diesbezüglich eine Entscheidung zu treffen. — In der vorliegenden Beschwerde wird dementgegen behauptet, daß das Min. für Cultus und Unterricht verpflichtet war, über den Recurs des Beschwerdeführers in merito zu erkennen, und wird demzufolge die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung begehrt.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Nach § 28 Ges. vom 21. März 1890, R. G. B. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft ist innerhalb der durch dieses Gesetz gezogenen Grenzen die Einrichtung und der Wirkungskreis der israelitischen Cultusgemeinden durch ein Statut zu regeln, und hat dieses letztere u. A. (Punkt 7) auch Bestimmungen über die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Cultusgemeinde erforderlichen Mittel mit genauer Bezeichnung der aufzuerlegenden Leistungen und mit Bestimmung der Maximalgrenze ihrer Höhe, sowie der Art ihrer Veranlagung zu enthalten. Nach § 19 leg. cit. können Leistungen für israelitische Cultuszwecke insbesondere Abgaben und Gebühren nur in der in den Statuten festgesetzten Weise und nicht über das daselbst bestimmte

Maximalausmaß auferlegt werden. Nach § 21 desselben Ges. haben die Staatsbehörden ein gesetz- oder statutenwidriges Vorgehen bei Ausschreibung oder Einhebung von Cultusbeiträgen zu ahnden. — Nach § 22 des Ges. wird zur Einbringung der statutenmäßig auferlegten Leistungen die politische Execution gewährt. — Durch diese gesetzlichen Bestimmungen erscheint mit aller Klarheit die Auferlegung und Einhebung von Cultusbeiträgen als eine (durch Statuten näher zu regelnde) innere Angelegenheit der israelitischen Cultusgemeinden bezeichnet, und es folgt aus diesen Bestimmungen weiters, daß die staatlichen Behörden — abgesehen von der Ausübung des ihnen zustehenden Aufsichtsrechtes — in diesem Betreffe eine Ingerenz insolange zu üben nicht berufen erscheinen, als es sich nicht um die Anwendung eines Zwanges gegen die zur Leistung von derlei Beiträgen seitens der Organe der Cultusgemeinden Herangezogenen handelt. — Es kann insbesondere bei dem Abgange einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes nicht behauptet werden, daß es den staatlichen Behörden obliege, in jedem Falle auf Anrufung der Betheiligten über deren gesetzliche Verpflichtung zur Entrichtung der seitens der Cultusgemeinde geforderten Leistungen, bezw. über die Gesetzmäßigkeit solcher Verfügungen der Cultusgemeindeorgane zu entscheiden, und dies umsominder, als das Gesetz nirgends einen Beschwerdezug gegenüber den Verfügungen dieser Organe an die staatlichen Behörden statuirt und ebensowenig die hiefür nothwendigen prozessualen Bestimmungen trifft, insbesondere auch nicht eine diesfällige Beschwerdefrist normirt.

Eine derartige Verpflichtung der gedachten Behörden kann auch nicht aus dem von dem Beschwerdeführer bezogenen § 30 cit. Ges. gefolgert werden, welcher Nachstehendes bestimmt: »Die Staatsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Organe der Cultusgemeinden ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen der Gesetze, sowie den auf gesetzlicher Grundlage erlassenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse oder Verfügungen der Cultusgemeindeorgane beheben, die betreffenden Vertretungskörper auflösen, ferner Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen«. Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung ist kein Zweifel, daß dieselbe keineswegs eine Competenzbestimmung solcher Art beinhaltet oder in sich begreift, daß hienach in Fällen der vorliegenden Art die pflichtmäßige Entscheidung der staatlichen Behörden auf Anrufen der Partei Platz zu greifen hätte. Vielmehr erscheint in den angezogenen Paragraphen des Gesetzes lediglich ein von einer derartigen Competenz der Staatsbehörden grundsätzlich verschiedenes Aufsichtsrecht derselben über die Gebahrung der Cultusgemeindeorgane statuirt, dessen Ausübung gegenüber den Parteien keine obligatorische ist, wenn auch die Behörden für dessen geeignete Handhabung bei thatsächlich gegebenen Anlässen die Verantwortlichkeit tragen. — Den Parteien gegenüber erscheinen die staatlichen Behörden im Sinne der bezogenen gesetzlichen Bestimmungen erst dann verpflichtet, in eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit der von einer Cultusgemeinde geforderten Leistungen einzugehen, wenn die staatliche Gewalt zur Einbringung derselben angerufen wird, in welchem Falle allerdings nach § 22 cit. Ges. von amtswegen zu untersuchen sein wird, ob die geforderten Leistungen den Statuten

und was hiemit bei der gesetzlich (§ 29 leg. cit.) vorbehaltenen staatlichen Genehmigung dieser letzteren zugleich gesagt erscheint, den bestehenden Gesetzen entsprechen. Eben darum aber, weil die Behörden durch das Gesetz in diesem Falle zu einer amtswegigen Prüfung gehalten sind und weil ferner den Verfügungen der Cultusgemeindeorgane eine staatliche Autorität nicht innewohnt, dieselben daher auch überhaupt nicht wie behördliche Entscheidungen in Rechtskraft erwachsen können, ist auch die Besorgniß der Beschwerde unbegründet, daß die betroffene Partei, während ihr im Sinne der vorstehenden Auffassung nicht zustünde, schon gegenüber der seitens der Cultusgemeinde erhobenen Forderung ihre Freisprechung von der Verpflichtung zur Leistung durch ein administrativ-behördliches Erkenntniß zu provociren, andererseits, im Stadium der Bewilligung der politischen Execution bezüglich ihrer Leistungspflicht bereits als präcludirt angesehen werden könnte, welche Besorgniß übrigens auch schon darum nicht gerechtfertigt erscheint, weil der Partei daraus, daß sie einen gesetzlich nicht vorgesehenen Beschwerdezug nicht ergreift, der befürchtete Nachtheil offenbar nicht erwachsen kann. — Es ist übrigens auch nicht zweifelhaft, daß der Partei bevorsteht, die etwaige Bewilligung der politischen Execution im ordentlichen Instanzenzuge anzustreiten und hiebei ihren gesetzlichen Anspruch auf Freihaltung von der angeforderten Leistung zur Geltung zu bringen.

Da nach dem Gesagten die pflichtmäßige Entscheidung in streitigen Fällen der vorliegenden Art den politischen Behörden gesetzlich nicht überwiesen erscheint, andererseits aber, soweit die eventuelle Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Vorganges der Cultusgemeinde bei Vorschreibung des streitigen Cultusbeitrages in Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes in Betracht kommt, die Beurtheilung der Frage, ob in eine solche Prüfung einzugehen war, im freien Ermessen der obersten administrativen Instanz lag, der V. G. Hof daher, insoferne die angefochtene Entscheidung zugleich eine Verneinung dieser Frage und bezw. die Ablehnung einer Ingerenznahme der letztgedachten Art beinhaltet, in die Sache nicht weiter einzugehen hatte (§ 3 lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 10662.

Zur Frage nach dem Eintritte der Rechtskraft von Gemeindeausschußbeschlüssen auf Abänderung des genehmigten Regulirungsplanes gegenüber einem hiemit in Verbindung stehenden Parteieinschreiten. (Niederösterreich.) — Erk. v. 29. April 1897, Z. 2450.

Theresia Planner ca. niederösterr. Landesausschuß (L.-R. Dr. Fritz); E. vom 18. Februar 1896, Z. 5802, puncto Straßenniveaubestimmung.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Den Administrativacten zufolge hat der Gemeindeausschuß Klosterneuburg mit dem Beschlusse vom 20. Juli 1895 für die Weiglgasse daselbst eine von dem in den genehmigten Generalregulirungsplan eingestellten Niveau abweichende Niveaubestimmung getroffen, welche zur Folge hat, daß das von Theresia Planner im Jahre 1894 in der Weiglgasse erbaute Haus Nr. 6 um 55 Cm. unter das Straßenniveau fallen

würde. Thereſia Planner hat deshalb gegen obigen Gemeindeausſchußbeſchluß, deſſen Intimation ihr am 24. Juli 1895 zugeſtellt wurde, am 10. Auguſt 1895 beim Gemeindeamte den Recurs eingebracht, welcher mit der Entſcheidung des Landesausſchuſſes vom 18. Februar 1896, Z. 5802, nachdem mittlerweile von der Gemeinde die Zuſtimmung der politiſchen Behörde zu der hinſichtlich der Niveaubeſtimmung in der Weiglgaſſe beſchloſſenen Aenderung des Regulierungsplanes erwirkt worden war, wegen Verſäumung der Recursfriſt zurückgewieſen wurde. — Die Beſchwerde gegen dieſe Entſcheidung macht geltend, daß der eine Aenderung des genehmigten Regulierungsplanes involvirende Gemeindeausſchußbeſchluß erſt mit der nach § 5, Alinea 4 Bauord. erforderlichen Zuſtimmung der politiſchen Bezirksbehörde rechtsgiltig werde und daß daher die Recursfriſt gegen den Beſchluß des Gemeindeausſchuſſes vom 20. Juli 1895 — da die Verſtändigung der Beſchwerdeführerin von der ertheilten Zuſtimmung der politiſchen Behörde nicht erfolgt ſei — noch dermalen offen ſtehe, jedenfalls aber am 10. Auguſt 1895 offen geſtanden ſei.

Der V. G. Hof fand den vom Gemeindeamte in dieſer Angelegenheit eingehaltenen Vorgang den Beſtimmungen der §§ 37 und 120 niederöſterr. Bauord. vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36, nicht entſprechend. — Der § 37 beſtimmt nämlich, daß in allen Fällen, wo nach dieſer Bauordnung die vorläufige Zuſtimmung der politiſchen oder anderen Behörden erfordert wird, *vor* Ertheiluug der Bewilligung dieſe Zuſtimmung einzuholen iſt und daß im Falle der Verweigerung die Parteien hievon in Kenntniß zu ſetzen ſind. Die Anordnung der Einholung der Zuſtimmung der politiſchen Behörde *vor* der Ertheilung der Bewilligung hat ihren Grund offenbar darin, weil die von der Gemeinde als Baubehörde I. Inſtanz beabſichtigte Erledigung der Angelegenheit nicht in Vollzug geſetzt werden darf, wenn die Zuſtimmuug der politiſchen Behörde nicht ertheilt wird und in ſolchem Falle bei früherer Ausfertigung der gemeindeämtlichen Erledigung Inconvenienzen und unter Umſtänden materielle Schädigungen der Parteien entſtehen könnten. Die Gemeinde hat ſich demnach vorerſt der Zuſtimmung der competenten Behörde zu der beabſichtigten Erledigung der Angelegenheit zu vergewiſſern und mit derſelben erſt vorzugehen, wenn ſie die Zuſtimmung erlangt hat. — Dieſe Vorſchrift gilt — wie der § 37 ausdrücklich ſagt — für alle Fälle, in welchen nach der Bauordnung die Zuſtimmung der politiſchen oder anderen Behörden erforderlich iſt, alſo auch für die im § 5 Alinea 4 Bauord. vorgeſchriebene Aenderung des genehmigten Regulirungsplanes, inſoweit hiemit Parteieinſchreiten in Verbindung ſtehen und deshalb eine Verſtändigung der Parteien von der beſchloſſenen Aenderung des Regulirungsplanes überhaupt zu erfolgen hat. — Im Zuſammenhange mit § 37 beſtimmt ferner der § 120, Abſ. 2, Bauord., daß der Landesausſchuß auch über Beſchlüſſe des Gemeindeausſchuſſes zu entſcheiden hat, zu welchen die vorläufige Zuſtimmung der politiſchen Behörde oder anderer Behörden einzuholen *war* und *erfolgt iſt*, daß alſo der Beſchwerdezug der Parteien gegen ſolche Beſchlüſſe des Gemeindeausſchuſſes nach eingeholter und ertheilter Zuſtimmung der politiſchen Behörde einzutreten hat, woraus folgt, daß auch die Verſtändigung der Parteien von dem Beſchluſſe erſt zu erfolgen hat, nachdem die Zuſtimmung der politiſchen Behörde ertheilt

worden ist, da ja, wenn diese verweigert wird, der Beschluß die Rechtswirksamkeit nicht erlangt.

Im vorliegenden Falle ist der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 20. Juli 1895, betreffend die Aenderung des im genehmigten Regulirungsplane bestimmten Niveaus der Weiglgasse über das Einschreiten der Beschwerdeführerin vom 6. Juli 1895 um endgiltige Feststellung des von den städtischen Bauorganen bei ihrem Hause Nr. 4 nicht übereinstimmend fixirten Niveau gefaßt worden. Da somit die Niveauänderung mit einer anhängigen Parteiangelegenheit in Verbindung stand, hatte allerdings die Verständigung der Partei von dem Beschlusse des Gemeindeausschusses zu erfolgen, aber nach obigen Ausführungen erst *nach* eingeholter und ertheilter Zustimmung der politischen Bezirksbehörde zu der Aenderung des Regulirungsplanes. — Die Verständigung der Beschwerdeführerin von dem besagten Gemeindeausschußbeschlusse, bevor derselbe die Zustimmung der politischen Behörde erhalten hatte, war sonach verfrüht und konnte für die Partei eine Rechtsfolge deshalb nicht haben, weil der Gemeindeausschußbeschluß erst mit der erlangten Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft wirksam wurde, vor diesem Momente also eine Entscheidung, welche in Rechtskraft hätte treten können, gar nicht vorlag. — Weil demnach der in Rede stehende Gemeindeausschußbeschluß erst mit der Zustimmung der politischen Behörde die Wirksamkeit einer Entscheidung erlangt hat, welche gegen die betheiligte Partei erst mit Ablauf der vom Verständigungstage an laufenden Recursfrist in Rechtskraft treten konnte, hat der Landesausschuß dem gegen die vorzeitige Verständigung von dem Gemeindeausschußbeschlusse eingebrachten Recurse mit Unrecht der Versäumung der Recursfrist entgegengesetzt, somit res judicata angenommen in einer Sache, in welcher die Verständigung der Partei von der Entscheidung noch nicht erfolgt war.

Nr. 10663.

Erlöschung des Theilnahmerechtes an Gemeindegutsnutzungen in Folge der von den Berechtigten geduldeten Culturänderung und Verpachtung der Nutzungsgrundstücke und hiedurch zweifellos festgestellten Entbehrlichkeit derselben für den Haus- und Gutsbedarf. (Böhmen.) — Erk. v. 29. April 1897, Z. 2418.

Anton Pošta und Gen. (Adv. Dr. Em. Dyk) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 5. Februar 1896, Z. 5334, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die Beschwerde wird theils als unbegründet, theils als unzulässig abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erkenntnisse der Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Landescommission für das Königreich Böhmen ddto. 23. October 1863, Z. 56264, wurde ausgesprochen, daß die Berechtigung der Gemeinde (richtig Ortschaft) Aujezd ob Zbečno zur Weide und zum Holzbezuge in dem zur Herrschaft Pürglitz gehörigen, sogenannten präkaristischen Walde im Ausmaße von 260 Joch 1040 Quadratklafter gegen dem abgelöst werde, daß die zu diesem Walde gehörigen Grundstücke Parcelle Nr. 314 ünd 264, dann ein Theil der Parcelle Nr. 280, zusammen im Ausmaße von 64 Joch 1497 Quadratklafter abgetreten und der Gemeinde Aujezd ob Zbečno als Gemeindegut im Sinne des § 74 Gemeindegeſ. vom 17. März 1849, »*daher auch den bisher zur Mitweide berechtigten Häuslern*« zugeschrieben werden. — In diesem Erkenntnisse

wurde auf Grund der gepflogenen Erhebungen ausdrücklich festgestellt, daß sowohl die Besitzer der Bauernrealitäten Nr. 1, 3, 5, 6, 7 und 8, die sog. Altansassen in Aujezd, als auch die Besitzer bestimmter Häuslerrealitäten daselbst ihr Vieh seit Menschengedenken auf den herrschaftlichen Grundstücken weiden, woraus wohl gefolgert werden kann, daß nicht die Gemeinde Aujezd als solche, sondern bestimmte einzelne Besitzer als Berechtigte anerkannt und angenommen wurden. — Offenbar aus diesem letzteren Grunde fügt das Ablösungserkenntniß auch die Clausel bei, daß allen, an dem abgelösten Rechte betheiligten Ansassen vorbehalten bleibe, ihr Recht auf die von der Herrschaft gewährte Entschädigung innerhalb der Gemeinde zur Austragung zu bringen.

Es könnte sich daher die Frage aufwerfen, ob bei dieser Sachlage dem cit. Erkenntnisse überhaupt der Sinn beigelegt werden kann, daß die abgetretene Grundfläche per 64 Joch 1497 Quadratklafter in das dauernde Eigenthum der Ortschaft Aujezd — sei es als Gemeindevermögen oder als Gemeindegut — übergegangen habe und ob es sich nicht vielmehr nur um eine Provisorialverfügung handelte, welcher die definitive Regelung des Rechtsverhältnisses bezüglich der als Entschädigung abgetretenen Grundstücke zu folgen gehabt hätte. — Da jedoch im Zuge des der angefochtenen Entscheidung vorausgegangenen Verfahrens das Eigenthumsrecht der Ortschaft Aujezd an den präkaristischen Gründen von keiner Seite bestritten und auch von keiner dritten Seite ein Eigenthumsanspruch auf dieselben behauptet wurde; da sich insbesondere auch die Beschwerdeführer — ebenso wie die angefochtene Entscheidung bezw. die von dem Landesausschusse erstattete Gegenschrift — auf den Standpunkt stellen, daß das cit. Ablösungserkenntniß die Creirung eines Gemeindegutes im Sinne des § 70 Gem.-Ord. enthalte so hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, den durch die Entscheidung des Landesausschusses anerkannten und nicht weiter angefochtenen Bestand dieses Rechtsverhältnisses in Frage zu ziehen und über die Prüfung der vom Landesausschusse hieraus gezogenen rechtlichen Consequenzen hinauszugehen.

In dieser Beziehung nun wurde mit der angefochtenen Entscheidung erkannt, daß diejenige Theilfläche per 45 Joch 255 Quadratklafter der präkaristischen Weidegründe, welche im Jahre 1868 aufgeackert und verpachtet wurde und seither verpachtet blieb, hiedurch die Eigenschaft eines Gemeindegutes verloren habe und daß dieselbe sohin dermalen und weiterhin — ohne Rücksicht auf früher etwa bestandene Benützungsrechte der Beschwerdeführer — als ein Gemeindevermögen im Sinne des § 69 Gem.-Ord. zu verwalten sei. — Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß die im Jahre 1868 vom Ortsvorsteher in Aujezd getroffene und factisch durchgeführte Verfügung der Verpachtung dieser Aecker niemals in Rechtskraft erwachsen sei, weil der dieser Verfügung vorausgegangene gleichartige Auftrag der Bezirksvertretung in Pürglitz mit Entscheidung des Landesausschusses vom 8. Juli 1868, Z. 12162, aufgehoben und dem Gemeindeausschusse in Zbečno aufgetragen wurde über die Beschwerde der Altansassen gegen die vom Ortsvorsteher in Aujezd verfügte Verpachtung instanzmäßig zu entscheiden, welche Entscheidung aber damals überhaupt nicht, sondern erst dermalen mit dem Beschlusse vom 23. August 1893 im stattgebenden Sinne erfolgt ist.

Diese Thatsachen sind im Wesentlichen richtig; allein sie sind dahin zu ergänzen, bezw. daß sich der Gemeindeausschuß von Zbečno in seiner Sitzung vom 26. September 1868 allerdings mit der erwähnten Beschwerde der Altansassen beschäftigte und erklärte, es sei ihm nicht möglich, hierüber zu entscheiden, weil die Verpachtung auf dem — damals wohl schon behobenen — Auftrage des Bezirksausschusses beruhe und thatsächlich durchgeführt sei und weil eine Aenderung dieses Zustandes große Streitigkeiten in der Gemeinde hervorrufen würde. — Der Bezirksausschuß in Pürglitz, welchem das bezügliche Sitzungsprotokoll vorgelegt wurde, verfügte hierüber nichts weiter, weil inzwischen die vor dem ordentlichen Gerichte anhängig gemachten Klagen der Altansassen auf Anerkennung ihres Eigenthumsrechtes an den präkaristischen Gründen der Gemeinde entschieden worden waren. — Seither und bis zum Jahre 1892 — also durch etwa 24 Jahre — geschah in dieser Sache kein weiterer Schritt und es blieb bei der Verpachtung. — Hieraus ergibt sich, daß, wenn auch der Gemeindeausschußbeschluß vom 26. September 1868 nicht als eine formelle Verwerfung der Beschwerde der Ansassen, sondern seinem Sinne nach nur als die Ablehnung einer Entscheidung über diese Beschwerde aufgefaßt werden will, die Altansassen sich mit dem hiedurch geschaffenen Zustande zufrieden gaben und eine weitere definitive Entscheidung des Gemeindeausschusses nicht mehr provocirten, obwohl sie hiezu im Wege der Beschwerdeführung in der Lage gewesen wären.

Der Thatsache, daß die hier in Rede stehende Grundfläche von 45 Joch 255 Quadratklafter ohne weiteren Widerstand der Altansassen durch volle 24 Jahre zu Gunsten der Gemeinderenten verpachtet wurde, kann also eine rechtliche Bedeutung nicht abgesprochen werden und es ist nur eine gesetzliche Consequenz dieser Thatsache, daß die von den Altansassen — und auch von den Häuslern — früher geübten Rechte der Benützung dieser Grundfläche als Weide und etwa auch zum Holzbezuge nunmehr als erloschen angesehen werden müssen. — Denn nach § 70 Gem.-Ord. wird die bisherige, d. i. zur Zeit des Eintrittes der Geltung der Gemeindeordnung in Wirksamkeit bestandene übungsgemäße Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes nur unter der Voraussetzung aufrecht erhalten, daß der Haus- und Gutsbedarf der nutzungsberechtigten Realitäten den weiteren Fortbestand einer solchen Uebung rechtfertigt. — Nun ist aber zweifellos, daß die Verwendung der seit 24 Jahren aufgeackerten Grundfläche per 45 Joch 255 Quadratklafter zur Weide oder zum Holzbezuge für den Haus- und Gutsbedarf der Beschwerdeführer nicht nöthig war, weil sie die Aufackerung und Verpachtung derselben durch solange Zeit duldeten, ohne ihre Rechte zur Geltung zu bringen und weil daher angenommen werden muß, daß sie mit der restlichen — noch als Weide verbliebenen — Grundfläche ihr volles Auslangen für ihren Haus- und Gutsbedarf gefunden haben. — Thatsächlich führen die Beschwerdeführer auch nicht einen Umstand an, welcher darauf schließen ließe, daß sie dieses Auslangen nicht gefunden haben oder nicht mehr finden und daß sie auch noch der obigen Grundstücke als Weidefläche bedürfen und eine neuerliche Aenderung der Culturgattung derselben anstreben.

Insoferne sie aber beabsichtigen sollten, die Aecker als solche für ihre Zwecke oder zu ihrem Vortheile zu benützen, so würde ein solches Unternehmen

überhaupt dem Wortlaute des § 70 Gem.-Ord., welcher nur die übungsgemäße Benützung des Gemeindegutes gestattet, widerstreiten und daher unzulässig sein. Es kann daher in dem bisher besprochenen ersten Theile der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Insoferne aber der Landesausschuß in dem zweiten Theile seiner Entscheidung einen sofortigen Ausspruch über den Bestand und daß Maß der Benützungsrechte des restlichen Theiles der präkaristischen Gründe ablehnt und verordnet, daß hierüber zunächst der Ortsausschuß in Aufzeb zu erkennen habe, so erscheint die gegen diese Verfügung gerichtete Beschwerde welche behauptet, daß der Landesausschuß auch in diesem Punkte sofort selbst zu entscheiden gehabt habe, nach § 5, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig, weil der Landesausschuß keineswegs etwa seine Competenz zur Entscheidung in der Sache überhaupt abgelehnt, sondern nur vorbereitende Verfügungen über das einzuhaltende Verfahren getroffen hat und weil demnach diese Angelegenheit dermalen im administrativen Wege noch nicht ausgetragen ist.

Nr. 10664.

Zur Frage nach der Berechtigung der Gemeinde zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer von den in ihrem Steuercataster eingetragenen, ihrem Gemeindeverbande jedoch rechtlich nicht zugehörigen Grundstücken. (Tirol.)*) — Erk. v. 29. April 1897, Z. 2453.

Gemeinde Strembo (Adv. Dr. J. Crepaz) ca. Landesausschuß für Tirol; mitbeth. Gemeinde Massimeno (Adv. Dr. V. v. Fuchs); E. vom 2. Februar 1896, Z. 23967, puncto Gemeindezuschläge zur Grundsteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 2. Februar 1896, Z. 23967, wurde ausgesprochen, daß die beschwerdeführende Gemeinde Strembo verpflichtet ist, von ihrem Besitze an der Alpe Lares im Genovathale die Gemeindezuschläge an die Gemeinde Massimeno zu entrichten. — Diese Entscheidung stützt sich auf die Erwägung, daß wenn auch die Gemeindegebietszugehörigkeit der fraglichen Liegenschaft nicht festgestellt werden konnte, es doch außer Zweifel steht, daß die streitige Grundfläche im Steuercataster II. Theil der Gemeinde Massimeno aufscheint und daß gemäß § 72 Tiroler Gem.-Ord. die Gemeindezuschläge auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern aufzutheilen sind.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde als begründet erkennen. — Nach der Actenlage sind die zwei Gemeinden Strembo und Massimeno Miteigenthümer der Alpe Lares sammt zugehörigen Wäldern und ist die ganze Liegenschaft im Steuercataster II. Theil der Gemeinde Massimeno eingetragen. — Mit dem rechtskräftigen Erkenntnisse der Statth.-Abtheilung Trient vom 24. August 1895, Nr. 6481, wurde indessen ausgesprochen, daß das Streitgebiet dem Verbande einer Ortsgemeinde bisher nicht zugehört hat, folglich auch dem Gebiete Massimeno dermalen nicht zugehört. Der Gemeinde Massimeno fehlt somit jeder Titel zur Erhebung von Gemeindezuschlägen, denn nach dem I, IV. und V. Hauptstück der Gemeinde-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 10300.

ordnung vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, kommt der Gemeinde ein Wirkungskreis nur innerhalb ihrer Grenzen zu, sie ist daher auch nur innerhalb ihres Gebietes berechtigt, Grundsteuerzuschläge zu erheben. — An diesem kategorischen Grundsatze der Gemeindeordnung wird weder durch die bestehenden Catastraleinrichtungen, welche lediglich finanzärarische Zwecke verfolgen, eine Aenderung herbeigeführt, noch steht der § 72 Gem.-Ord. und bezw. § 20 Ges. vom 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 17, hiemit im Widerspruche. Wenn letztere Gesetzesstelle vorschreibt, daß bei den Zuschlägen auf die directen Steuern die ganze ärarische Steuerschuldigkeit die Grundlage zu bilden hat und daß Zuschläge zu den directen Steuern in der Regel auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art aufzutheilen sind, so kann unter der »Steuerschuldigkeit« eben nur die Gesammtsumme der das Gemeindegebiet belastenden Steuern und unter der in der »Gemeinde vorgeschriebenen Steuer« nur die Summe der im Gebiete der Ortsgemeinde einzuhebenden Steuern verstanden werden. — Daß diese Auffassung die allein richtige ist, geht auch klar aus der Textirung des § 74 Gem.-Ord. hervor, wonach in der Regel die Zutheilung der Zuschläge im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen hat. — Hieraus folgt unzweifelhaft, daß das Gesetz der Gemeinde ein Besteuerungsrecht nur innerhalb des Umfanges ihres eigenen Gebietes einräumen wollte, die Besteuerung auswärtiger Territorien aber unter allen Umständen ausgeschlossen hat.

Nr. 10665.

Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Erwerber von Trennstücken einer nutzungsberechtigten Realität zur Theilnahme an Gemeindegutsnutzungen. (Böhmen).
Erk. v. 29. April 1897, Z. 1891.

Josef Madéra (Adv. Dr. Em. Dyk) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 31. Juli 1895, Z. 38107, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Nach der Actenlage hat an den Nutzungen des Gemeindewaldes in Skrančic seit jeher unter anderen Grundwirthschaften auch C.-Nr. 3 ursprünglich einen ganzen Antheil und nach deren Theilung im Jahre 1877 mit C.-Nr. 25 je einen halben Antheil bis zum Jahre 1894 bezogen. — In Folge weiterer Parcellirungen sowohl der C.-Nr. 25, als auch der dem Beschwerdeführer und seiner Gattin gehörigen Stammwirthschaft C.-Nr. 3, bei welcher Grundstücke nur mehr im Ausmaße von 2 Joch 447 Quadratklaftern verblieben sind, hat der Bezirksausschuß in Planitz entgegen dem Beschlusse der Gemeindevertretung, dem Beschwerdeführer am 15. Mai 1895, Z. 255, die Antheilnahme an den Nutzungen des Gemeindewaldes in Skrančic aberkannt, welche Entscheidung mit dem angefochtenen Erlasse aufrecht erhalten worden ist. — Der Beschwerdeführer nimmt den weiteren Fortbezug des halben Antheiles an Gemeindewaldnutzungen für seine Realität in Anspruch unter Hinweisung auf die seit dem Jahre 1867 in der Gemeinde unangefochtene und mit dem Beschlusse des Gemeindeausschusses vom 21. April 1895 neuerlich anerkannte Uebung und weil er beim Ankaufe dieser Realität in dem Kaufvertrage ddto. 12 Juni 1877 den halben Antheil an den Gemeindewaldnutzungen erworben hat.

Der V. G. Hof fand diesen Anspruch gesetzlich nicht begründet. — Denn nach Anordnung des § 70 böhm. Gem.-Ord. vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, ist hinsichtlich des Rechtes und des Maßes der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes in erster Linie die bisherige unangefochtene Uebung in der Gemeinde maßgebend, worunter nur die bei Einführung der cit. Gemeindeordnung im Jahre 1864 bestandene Uebung verstanden wird. — Eine erst später diesfalls eingeführte und eingehaltene Uebung ist für die Beurtheilung dieser Antheilnahme nicht maßgebend.

Die Realität C.-Nr. 3 in Skrančic war als wirthschaftliches Ganzes im Jahre 1864 übungsmäßig auch am Gemeindewalde nutzungsberechtigt. — Nachdem sie aber im Jahre 1877 getheilt und später weiter parcellirt worden ist, also das wirthschaftliche Ganze, dessen Besitz übungsmäßig zum Nutzungsbezuge berechtigte, nicht mehr existirt, so können die Besitzer der einzelnen Theile weder einzeln noch zusammen die bisherige Uebung zu Gunsten eventueller Ansprüche auf die Gemeindenutzungen geltend machen. — Sie können dies nur dann, wenn bereits im Jahre 1864 eine Uebung bestanden hätte, der gemäß der Erwerber von Trennstücken einer nutzungsberechtigten Realität zur Theilnahme an den Nutzungen zugelassen worden wäre. — Allein der Bestand einer solchen Uebung wird weder behauptet, geschweige denn erwiesen. — Die Berufung des Beschwerdeführers darauf, daß die Vorbesitzer der Realität C.-Nr. 3 ihm und seiner Gattin mit dem Trennstücke zugleich das Recht zum Bezuge eines solchen Antheiles an den Gemeindewaldnutzungen verkauft haben, ist belanglos. Denn diese in der Gemeindemitgliedschaft gegründeten Bezugsrechte sind der Disposition der Bezugsberechtigten entzogen, da für die Berechtigung zur Theilnahme einzig und allein die Uebung maßgebend zu sein hat und dieser durch Willensacte der zeitweiligen Nutznießer nicht derogirt werden kann.

Nr. 10666.

Das Sistirungsrecht der politischen Behörden gegenüber einem Gemeindeausschußbeschlusse auf Nichtgestattung ritueller Schlachtungen (Schächten) in dem öffentlichen mit Schlachthauszwang ausgestatteten Gemeinde-Schlachthause. — Erk. v. 30. April 1897, Z. 2468.

Stadtgemeinde Rumburg (Adv. Dr. Moriz Weitlof) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); mitbel. israel. Cultusgemeinde in Rumburg (Adv. Dr. Wilhelm Pappenheim); E. vom 15. October 1895, Z. 23208, puncto Vornahme ritueller Schlachtungen in dem städtischen Schlachthause in Rumburg.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern wurde der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 25. März 1895, Z. 6144, mit welchem die Vollziehung des Beschlusses des Gemeindeausschusses von Rumburg vom 5. Juli 1894, betreffend die Nichtgestattung der Vornahme der rituellen Schlachtung, sogen. »Schächtung« im städtischen Schlachthofe in Rumburg, im Grunde des § 102 Gem.-Ord. untersagt, und der Stadtgemeinde Rumburg aufgetragen wurde, eine entsprechende Aenderung der bestehenden Schlachthofordnung vorzunehmen, wieder in Kraft gesetzt.

In formeller Beziehung macht die Beschwerde vor Allem Nachstehendes geltend: Mit dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Rumburg vom 17. October 1894, Z. 20620, habe diese Bezirkshauptmannschaft über die

Beschwerde der israelitischen Cultusgemeinde erkannt, daß sie wegen Incompetenz nicht in der Lage sei, über die Beschwerde in eine Amtshandlung einzugehen und habe vielmehr die israelitische Cultusgemeinde auf den autonomen Instanzenzug verwiesen. — Von der Statth.-Entscheidung vom 19. März 1895, Z. 180053, mit welcher dieser Bescheid behoben und der Bezirkshauptmannschaft die meritorische Entscheidung aufgetragen wurde, hätte vorerst die Stadtgemeinde Rumburg unter Offenlassung des Recurses verständigt werden müssen. Dies sei jedoch nicht geschehen und daher die meritorische Entscheidung in dieser Angelegenheit verfrüht und somit nicht zulässig gewesen. — Weiter macht die Beschwerde gegen die Entscheidungen der staatlichen politischen Behörden die Incompetenz derselben zur Entscheidung geltend, weil es sich um eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises handelte, da die Regelung der Viehschlachtungen als Gesundheitspolizeiagende, zweifellos gemäß § 28 Gem.-Ord. in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde fällt.

Der V. G. Hof vermochte diese formellen Einwendungen nicht für begründet zu erkennen. Ganz abgesehen davon, daß die Stadtgemeinde Rumburg von der Bezirkshauptmannschaft bei deren neuerlichen Entscheidung vom 25. März 1895, Z. 6144, gleichzeitig von dem Inhalte der Statth.-Entscheidung vom 19. März 1895, Z. 180053, in Kenntniß gesetzt wurde, und daher der Stadtgemeinde jedenfalls dadurch Gelegenheit gegeben worden ist, falls derselben allfällige Rechtsmittel zustanden, auch gegen diese Statth.-Entscheidung im Beschwerdewege aufzutreten, kann der Auftrag der höheren Instanz an die untere Instanz zur Amtshandlung im Wege der Staatsaufsicht im Grunde des § 102 Gem.-Ord. an sich noch nicht als eine Maßregel angesehen werden, durch welche Rechte der Gemeinde in Frage kommen könnte, da ja ein solcher Auftrag lediglich den Zweck verfolgt, die Competenz der politischen Behörde zu wahren und erst durch die allfällige Entscheidung der letzteren, insoweit die Vollziehung eines Beschlusses untersagt wird, ein Anlaß zur Beschwerdeführung für die Gemeinde gegeben erscheint, wobei dann dieselbe ihre allfälligen Einwendungen gegen die Competenz mit dem Recurse in der Hauptsache zu verbinden hat.

Insoweit die vorliegende Beschwerde sich aber gegen die Competenz der politischen Behörden richtet, erscheinen die dagegen vorgebrachten Argumente durchaus unzutreffend. — Verfügungen der politischen Behörden im Grunde des § 102 Gem.-Ord. sind keine meritorischen Entscheidungen in einer zum Wirkungskreise der Gemeinde, sei es im übertragenen, sei es im selbstständigen Wirkungskreise gehörigen Angelegenheit, sondern es hat sich die Thätigkeit der politischen Behörden in Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes über die Gemeinde darauf zu beschränken, zu prüfen, ob die Gemeinde ihren Wirkungskreis überschritten hat, oder gegen die bestehenden Gesetze vorgegangen ist, und falls das Eine oder das Andere der Fall wäre, die Vollziehung des bezüglichen Beschlusses zu untersagen. — Dieses Ueberwachungsrecht erstreckt sich sowohl auf den selbstständigen, als auch auf den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde und es ist daher, insoweit als es sich, wie vorliegend, um die Frage handelt, ob gegen die bestehenden Gesetze vorgegangen wurde, ganz irrelevant, ob die Angelegenheit des sistirten Beschlusses eine Agende des selbstständigen oder des über-

tragenen Wirkungskreises bildet, daher der V. G. Hof keinen Anlaß hatte, in eine Erörterung darüber einzugehen, ob die Viehschlachtungen im öffentlichen Schlachthause zu Rumburg zum selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde gehören.

Aber auch die weitere Einwendung der Beschwerde, daß es unmöglich sei, einen negativen Beschluß zu sistiren, und daß die politischen Behörden dadurch, daß sie der Stadtgemeinde Rumburg eine entsprechende Aenderung der Schlachthofordnung, bezw. des § 10 derselben aufgetragen haben, über den Rahmen der Sistirung hinausgegangen seien, erscheint nicht stichhältig. — Das Ansuchen der israelitischen Cultusgemeinde an die Stadtgemeinde Rumburg ging dahin, die Vornahme ritueller Schlachtungen im öffentlichen Gemeindeschlachthause zu gestatten und dieses Ansuchen wurde mit dem sistirten Beschlusse zurückgewiesen. Die negative Tendenz dieses Beschlusses geht nun nicht dahin, daß von Seite der Gemeinde eine Leistung ihrerseits verweigert wird, und es hat daher die von den Staatsbehörden erfolgte Sistirung des Beschlusses lediglich die Wirkung, daß die Stadtgemeinde Rumburg die Vornahme ritueller Schlachtungen im städtischen Schlachthofe, also die Thätigkeit eines Dritten nicht hindern dürfe. Insoferne nun die politischen Behörden gefunden haben, daß diese Hinderung gesetzlich unstatthaft sei, konnten dieselben in Consequenz dieser Auffassung, nachdem der § 10 der Schlachthofordnung ganz allgemein die Art der Schlachtung der Thiere im Schlachthofe vorschreibt, und die rituellen Schlachtungen nicht vorsieht, und für die Gemeinde auch die Grundlage für ihre abweisende Erledigung gebildet hat, weiter nicht anders vorgehen, als daß dieselben der Gemeinde die Aenderung der nach ihrer Auffassung in ihrer Allgemeinheit mit der Zulässigkeit ritueller Schlachtungen nicht im Einklange stehenden bezüglichen Bestimmung auftrugen. — Auch der Umstand, daß die Schlachthofordnung und mit ihr der § 10 derselben seinerzeit von der Bezirkshauptmannschaft genehmigt worden ist, stand der Sistirung des Gemeindebeschlusses nicht entgegen, weil einerseits der Auftrag zur Amtshandlung in Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes gemäß § 102 Gem.-Ord. von der höheren Instanz, der Statthalterei, erlassen wurde, und andererseits der Widerspruch, welcher darin zu Tage tritt, daß eine dem § 10 der genehmigten Schlachthofordnung entsprechende Verfügung der Gemeinde als gesetzwidrig sistirt wurde, dadurch behoben erscheint, daß eben die Aenderung, bezw. Ergänzung des § 10 der Schlachthofordnung gleichzeitig aufgetragen wurde.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Das Schlachthaus der Stadtgemeinde Rumburg ist ein öffentliches, mit dem Schlachthauszwange gemäß § 35 Gewerbenovelle ausgestattetes Schlachthaus. Der diesem Unternehmen bewilligte Schlachthauszwang hat die gesetzliche Consequenz, daß in der Stadt Rumburg gewerbsmäßig anderswo als in dem öffentlichen Schlachthause eine Schlachtung nicht vorgenommen werden darf. — Das »Schächten« die rituelle Schlachtung des zum Genusse israelitischer Glaubensgenossen bestimmten Viehes gehört zum rituellen Gebrauche des israelitischen Cultus. — Die Nichtgestattung des Schächtens im städtischen Schlachthause würde daher eine Behinderung der in Rumburg befindlichen Israeliten in sich schließen, sich das zum Genusse bestimmte Fleisch rituell geschlachteter Thiere aus gewerbsmäßig in der

Stadt Rumburg betriebenen Schlachtungen zu verschaffen. — Eine solche Nichtgestattung würde daher mit der den anerkannten Religionsgesellschaften staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Glaubensfreiheit und Religionsübung (Art. 14 und 15 Staatsgrundges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142) und ebenso auch mit der Bestimmung des § 25 Ges. vom 21. März 1890, R. G. B. Nr. 57, über die äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaft, wonach die freie Bethätigung der religiösen Ueberzeugung, insbesondere auch in ritueller Beziehung nicht behindert werden darf, im Widerspruche stehen.

Nr. 10667.

Die Gesellschaft kann ein Gewerberecht auf Grund der einem Gesellschafter ertheilten Concession nicht ausüben. — Erk. v. 30. April 1897, Z. 2443.

Die Firma »M. Brennholz und Comp.« (Adv. Dr. Leo Geller) ca. Min. des Innern (S.-R. Graf Piniński); E. vom 9. December 1895, Z. 29380, puncto Uebertragung einer Gewerbeconcession.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Firma, vertreten durch ihre beiden Gesellschafter Marcus Brennholz und Saul Rosenzweig, zeigte unter Vorlage des Gesellschaftsvertrages an, daß Brennholz den Rosenzweig in seine bestehende Firma als offenen Gesellschafter aufgenommen habe, daß diese Firma daher im Register für Einzelfirmen gelöscht und in das für Gesellschaftsfirmen eingetragen worden sei, und bat, ihr an Stelle der bisherigen auf den Namen des Marcus Brennholz lautenden Concessionsurkunden, und zwar .... für den gläserweisen Ausschank versüßter geistiger Getränke und ... die fabriksmäßige Erzeugung von Rum, Rosoglio und Liqueur neue Concessionsurkunden, welche auf die Firma lauten, auszustellen. Auf dem Rubrum bezeichnete sich die Eingabe als Gesuch »um Uebertragung der Concession u. s. w.« — Mit dem Bescheide vom 25. October 1894, Z. 12021, erklärte die Bezirkshauptmannschaft, auf diese Bitte nicht eingehen zu können, weil nach § 56 Gew.-Ord. die Uebertragung eines Gewerbescheines resp. einer Gewerbeconcession von einer Person auf die andere vermittelst eines Actes unter Lebenden unzulässig ist, vielmehr das Gewerbe neuerlich angemeldet bezw. eine neue Concession erwirkt werden muß. — Diese Abweisung wurde im Instanzenzuge, zuletzt mit der heute angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern aus den Gründen der I. Instanz und in der weiteren Erwägung bestätigt, daß durch die Umwandlung der Einzelfirma in eine Gesellschaftsfirma eine Aenderung im Rechtssubjecte eingetreten sei und daher die neu entstandene Handelsgesellschaft als eine von dem früheren Besitzer der Gewerbeberechtigungen verschiedene Person angesehen werden müsse.

Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß es sich nicht um eine Uebertragung einer Gewerbeconcession, sondern um die Betheiligung des Rosenzweig an dem Geschäftsbetriebe des Brennholz gehandelt habe, ferner, daß das in I. Instanz gestellte Begehren eben im Sinne des § 56 Gew.-Ord. die Erwirkung neuer Concessionen zum Zwecke gehabt habe und daß daher in diesem Sinne auf das Petit einzugehen gewesen wäre. — Allein im Administrativverfahren wurde zugegeben, daß Rosenzweig offener Gesellschafter

des Brennholz ist. — Da nun, mag der Gesellschaftsvertrag die internen Verhältnisse der Gesellschaft wie immer ordnen (Art. 90 Handelsges.-B.), die offene Gesellschaft jedenfalls ein selbstständiges (Art. 110 eodem) und insbesondere von jedem einzelnen Gesellschafter verschiedenes (Art. 112, 119 bis 122 eodem) Rechtssubject ist, so ergibt sich, daß auf Grund einer einem Gesellschafter ertheilten Concession die Gesellschaft ein Gewerberecht nicht ausüben kann. — Um neue Concessionen hat aber die Gesellschaft nach dem Wortlaute ihres oben citirten Petites nicht angesucht, sondern um Ausstellung neuer Concessionsurkunden auf Grund des vermeintlich auf sie übergegangenen Gewerberechtes und dieses allein gestellte Petit konnte im Sinne des § 56 Gew.-Ord. nicht willfahrend erledigt werden.

Nr. 10668.

Der Handel mit Bier in Galizien darf innerhalb der im § 3 des Propinationsablösungs-Gesetzes vom 30. December 1875, bezw. § 1 des Ges. vom 22. April 1889 bezeichneten Zeitperiode nicht anders als im Großen, unter Gebinden von mindestens $^1/_2$ Hektoliter betrieben werden. — Erk. v. 30. April 1897, Z. 2474.

Efraim Schneuer ca. Min. des Innern; E. vom 27. April 1896, Z. 6130, puncto Verweigerung des Gewerbescheines zum Handel mit Bier in verschlossenen Gefäßen unter 50 Liter.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10669.

Krankenversicherungspflicht der bei den ärarischen Postämtern nicht mit festem Gehalte angestellten Personen. — Erk. v. 30. April 1897, Z. 2461.

Bezirkskrankencasse in Innsbruck ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); mitbeth. k. k. Post- und Telegraphen-Direction in Innsbruck (Fzproc.-S. Dr. Ludwig Mayer); E. vom 27. Mai 1896, Z. 14330, puncto Krankenversicherungspflicht der bei den ärarischen Postämtern nicht mit festem Gehalte angestellten Personen.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 27. Mai 1896, Z. 14330, wurde unter Behebung des Erkenntnisses der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 4. April 1896, Z. 6477, mit welcher der Aushilfsdiener Ludwig Schober und sämmtliche nicht mit festem Gehalte angestellten Bediensteten der k. k. Postämter in Innsbruck für krankenversicherungspflichtig erklärt wurden, ausgesprochen, daß die bei ärarischen Postämtern bediensteten Personen der Krankenversicherungspflicht nach dem Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, nicht unterliegen, weil die Ausübung des Postregales durch die staatliche Verwaltung im allgemeinen Interesse in der Absicht der Sicherung und Förderung des Verkehres erfolgt, daher das Postwesen als eine Aufgabe der Staatsverwaltung anzusehen und hienach die Subsumtion ärarischer Postanstalten unter den Begriff des gewerbsmäßigen Unternehmers ausgeschlossen ist.

Der V. G. Hof vermochte diese Begründung nicht für stichhältig zu erkennen. — Es ist allerdings richtig, daß die ärarischen Postanstalten in

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8243 (Bd. XVIII, Z. 1894) und Nr. 8554 (Bd. XIX, Z. 1895).

Ausübung des dem Staate vorbehaltenen Postregales zur Erfüllung der vom Staate übernommenen Fürsorge für die ungestörte und zweckmäßige Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehres auf dem den Inhalt des Postregales bildenden Gebiete betrieben werden. Allein daraus kann nicht der Schluß gezogen werden, daß die ärarischen Postämter nicht als gewerbsmäßige Unternehmungen im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes, welches für die vorliegende Frage ausschließlich maßgebend ist, anzusehen seien. — Der § 1, Alinea 2 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, dehnt die Krankenversicherungspflicht auch auf alle Arbeiter und Betriebsbeamten aus, welche in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind. — Nach dem Gesetze ist es sonach zur Begründung der Krankenversicherungspflicht schon genügend, daß die Unternehmung eine gewerbsmäßig betriebene ist. — Das Postgeschäft besteht in der Ausübung des durch das Ah. Patent vom 5. November 1837 (Pol. Ges.-S. 66. Bd., S. 99) kundgemachten Postregales in Hinsicht auf den Transport von Sachen und Personen. — Seinem Wesen nach enthält dieses Geschäft zweifellos die Kriterien eines Handelsgeschäftes gemäß Art. 272, P. 3 Handelsges.-B. vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 1 ex 1863.

An dieser innern Natur wird dadurch nichts geändert, daß für das Postregale die bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend sind und daß auf dasselbe weder die Gewerbeordnung (Art. VIII Kundmachungspat.), noch das Handelsgesetzbuch (§ 40 Einführungsges.) Anwendung finden, indem eben aus höheren Staatsrücksichten das Recht zum Personen- und Sachentransporte in der durch das erwähnte Ah. Patent näher bezeichneten Weise dem Staate vorbehalten wurde. — Dadurch, daß die ärarischen Postämter vom Staate selbst betrieben werden, werden dieselben ihrer Eigenschaft als gewerbsmäßige Unternehmungen nicht entkleidet. Denn sie besorgen den Sachen- und Personentransport ständig unter Verwendung von Arbeit und gegen Entgelt, sind also gewerbsmäßige, d. h. nach Art eines Gewerbes eingerichtete Betriebe. Ob dabei die Hauptabsicht auf Erzielung eines Gewinnes gerichtet ist, ist ohne Belang.

Wenn der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung hervorgehoben hat, daß es sich bei Ausübung des Postregales um die Erfüllung einer reinen Verwaltungsaufgabe des Staates handle, so ist zu erwidern, daß der wirthschaftliche Charakter eines Unternehmens dessen Subsumirung unter die Verwaltungsaufgaben des Staates nicht ausschließt, ja, daß im Gegentheile auf mannigfachen Gebieten der Staat wirthschaftliche Unternehmungen betreibt und in der Rolle eines Privatunternehmers auftritt, in der Absicht öffentliche Interessen zu fördern und damit eine Verwaltungsaufgabe des Staates zu vollziehen.

Wenn endlich in der von der Finanzprocuratur in Innsbruck für die k. k. Post- und Telegraphen-Direction erstatteten Gegenschrift gegenüber der in der Beschwerde gezogenen Analogie zwischen den Postanstalten und den Eisenbahnen betont wird, daß letztere im Krankenversicherungs-Gesetze (§ 1, Abs. 2) ausdrücklich angeführt seien, die ersteren aber nicht, so ist zu erwidern, daß diese ausdrückliche Anführung lediglich im Hinblicke auf die Bestimmung des § 1, Abs. 1 Krankenvers.-Ges. zur Vermeidung von Miß-

verständnissen nothwendig war, weil gemäß §§ 1 und 2 Unfallversf.-Ges. die Eisenbahnbetriebe, falls nicht die im § 2 Unfallversf.-Ges. statuirte Ausnahme zutrifft, von der gesetzlichen Unfallversicherung ausgeschlossen wurden.

Sind nun die ärarischen Postanstalten als gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes anzusehen, so unterliegen deren Bedienstete der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht und sind von derselben gemäß § 2 Krankenversf.-Ges. nur jene Bediensteten befreit, welche mit festem Gehalte angestellt sind.

Nr. 10670.

Zur Frage nach der Zulässigkeit einer unmittelbaren Feststellung von Unfallversicherungsbeiträgen auf Grundlage von Daten der Bezirkskrankencassen. — Erk. v. 30. April 1897, Z. 2462.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 28. Mai 1896, Z. 15755, puncto Feststellung von Versicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10671.

Verpflichtung der Krankencassen zum besonderen Ersatze der ihren erkrankten Mitgliedern von einer öffentlichen Krankenanstalt verabfolgten nothwendigen, in der Verpflegstaxe nicht inbegriffenen therapeutischen Behelfe. — Erk. v. 30. April 1897, Z. 2466.

Allgem. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz ca. Min. des Innern; E. vom 4. Mai 1896, Z. 14457 und 14458, 21. Mai 1896, Z. 16028 und 28. Mai 1896, Z. 16777, puncto Ersatzleistungen für therapeutische Behelfe.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 10672.

1. Voraussetzungen für die Legitimation des Gemeindevorstandes (bezw. Stadtrathes) zur Recursführung gegen die Ertheilung einer Gast- und Schankgewerbeconcession. — 2. Freies Ermessen der Gewerbebehörden bei Beurtheilung des Localbedarfes in Absicht auf eine solche Concessionsertheilung. — 3. Verfahren. — Erk. v. 1. Mai 1897, Z. 2495.

Josefine Holeček ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 2. December 1895, Z. 31964, puncto Verweigerung der Concession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Folge des vom Stadtrathe in Nimburg erhobenen Recurses hat das Min. des Innern die unterbehördlichen Entscheidungen, durch welche der Beschwerdeführerin die Concession zum Betriebe eines Gast- und Schankgewerbes im Hause C.-Nr. 448 in Nimburg mit den Berechtigungen des § 16, lit. a, b, c, f, g, ertheilt worden war, aufgehoben und der Beschwerdeführerin die angesuchte Concession zum Gast- und Schankgewerbe in vollem Umfange verweigert, weil in der Gemeinde Nimburg ohnehin eine mehr als genügende Anzahl derartiger Gewerbe vorhanden sei. — Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde darum bestritten, weil der Stadtrath von Nimburg

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9906 (Bd. XX, Z. 1896) und Nr. 10528.
**) S. Erkenntniß sub Nr. 9505 (Bd. XX, Z. 1896).

ohne einen besonderen Beschluß der Gemeindevertretung nicht berechtigt gewesen sei, gegen die Entscheidungen der I. und II. Instanz Recurs zu führen, dieser Recurs demnach wegen Legitimationsmangels zurückzuweisen gewesen wäre, weil ferner die actenmäßige Grundlage der angefochtenen Entscheidung mangelhaft und unvollständig gewesen sei, zumal die Beschwerdeführerin nicht allein um die Bewilligung zum Betriebe eines Gasthauses, sondern auch um die Concession zur Fremdenbeherbergung angesucht hatte, und weil endlich der meritorische Abweisungsgrund den Thatsachen nicht entspreche.

Dieser Beschwerde gegenüber war Folgendes zu erwägen: Es ist allerdings richtig, daß die der Gemeinde im § 18 der geltenden Gewerbeordnung eingeräumten Rechte im Sinne der §§ 30 und 31, Alinea 5 Gem.-Ord., zu jenen Angelegenheiten gezählt werden müssen, für welche die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses nothwendig ist. Wie aber durch die Administrativacten dargethan und in der Beschwerde selbst auch zugegeben wird, hat eine Beschlußfassung der Gemeindevertretung von Nimburg über das Concessionsgesuch der Beschwerdeführerin am 23. März 1895 thatsächlich stattgefunden, mittelst welcher sich diese Körperschaft gegen die Ertheilung der angesuchten Concession ausgesprochen hatte. Bei dem Bestande dieses Beschlusses lag in der Ergreifung des Recurses durch den Gemeindevorstand keine Ueberschreitung seines gesetzlichen Wirkungskreises (§§ 51, 55, Abs. 1, § 56, Abs. 2 Gem.-Ord.), es war dieser Act vielmehr eine Consequenz und Ausführung des obigen Beschlusses der Gemeindevertretung, und eben deshalb haben die Administrativbehörden mit Recht den Recurs, als Namens der Gemeinde überreicht behandelt.

Belangend die zweite Einwendung der Beschwerde, so ist die Administrativbehörde nach dem Schlußsatze des § 16 Gew.-Ord. allerdings berechtigt, eine angesuchte Gastgewerbeconcession auch nur bezüglich *einzelner* in dieser Gesetzesstelle aufgezählter Berechtigungen zu verleihen, bezw. zu verweigern. Im vorliegenden Falle wurde aber von der Beschwerdeführerin nach dem ganzen Inhalte ihres Concessionseinschreitens und des Erhebungsprotokolles vorwiegend und für alle Fälle die Bewilligung zum Betriebe eines öffentlichen Gasthauslocales mit den Berechtigungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken an die einheimischen Gäste angestrebt und nur nebenbei auch um die Berechtigung zur Fremdenbeherbergung angesucht. Ein Eventualbegehren um die letzterwähnte Berechtigung, verbunden mit dem Rechte zur Verpflegung der sich in dem Einkehrhause aufhaltenden Reisenden allein, wurde im Zuge des Administrativverfahrens nicht gestellt, und es kann deshalb eine gesetzwidrige Verletzung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens darin nicht erblickt werden, wenn das Min. des Innern diese Eventualität, von welcher ihm nicht bekannt sein konnte, daß sie selbst im Falle der Ablehnung des wesentlichsten Theiles des Concessionsbegehrens von der Beschwerdeführerin angestrebt wird, für sich allein einer abgesonderten Erhebung und Beschlußfassung nicht unterzogen hat. Eben darum wird aber auf der instanzmäßigen Beurtheilung eines eventuellen auf dieses Petit eingeschränkten selbstständigen Concessionsgesuches durch die angefochtene Entscheidung nicht präjudicirt. — Eine wesentliche Unvollständigkeit des für den Zweck dieser Entscheidung maßgebenden Thatbestandes

vermochte aber der V. G. Hof in den vorliegenden Administrativacten nicht zu erkennen, weil die örtlichen Verhältnisse, wie insbesondere die Lage des Hauses der Beschwerdeführerin, die Entfernung desselben von der Stadt selbst und von den nächsten bereits bestehenden Gastlocalitäten, die beiläufige Bevölkerungsziffer der Bewohner des nächstliegenden Ortstheiles, und die Zahl der in Nimburg bestehenden Gastgewerbeconcessionen unter hinreichender Ersichtlichmachung der denselben zustehenden Berechtigungen in den Verhandlungsacten constatirt erscheinen.

In die meritorische Ueberprüfung der Entscheidung bezüglich der dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden unterliegenden Frage des Localbedarfes hatte aber der V. G. Hof im Hinblicke auf § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen.

Nr. 10673.

1. Zur Frage nach der radicirten Eigenschaft der Schankrechte der privilegirten Ringbürgerhäuser in Mistek. — 2. Einschränkungen des Branntwein-Erzeugungs- und Ausschanksrechtes dieser Häuser.*) — 3. Das Reformirungsrecht der Oberbehörde in Ansehung ungesetzlicher Anerkennungen von Realschankrechten seitens der Unterinstanzen. (Mähren.) — Erk. v. 1. Mai 1897, Z. 2497.

David und Regina Schlesinger (Adv. Dr. Otto Eckstein) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Graf Czernin); E. vom 10. November 1895, Z. 28145, puncto Realschankrechte.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer erachten sich durch die angefochtene Entscheidung darum für beschwert, weil 1. der im Hause Nr. 7 in Mistek zustehenden Wein- und Branntwein-Schankgerechtigkeit die radicirte Eigenschaft nicht zuerkannt wurde, weil 2. das der Realität in Anwendung des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23 für Mähren, zuerkannte Realrecht zur Erzeugung und zum Ausschanke des selbsterzeugten Branntweines einmal auf den durch die Privilegiumsurkunde Kaiser Karl VI. vom 26. April 1737, bezeichneten Umfang, wonach »auf einen Hut von zwei Röhren ohne List und Vortheil Branntwein zu brennen und zu schänken ist«, und weiter dadurch beschränkt wurde, daß es den Besitzern nicht gestattet sein soll, Branntwein aus angekauftem Spiritus auf sogenannten kaltem Wege zu erzeugen und diesen oder fremden Branntwein auszuschänken, und weil 3. die angefochtene Entscheidung eine reformatio in peius in Betreff des von der I. Instanz zuerkannten Bierschankrealrechtes dahin vorgenommen hat, daß ob dem Hause nur ein auf die Reihe beschränktes Bierschankrealrecht anerkannt wurde.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerdepunkte nicht begründet. — Ad 1. Aus den Administrativacten ist ersichtlich, und die Beschwerde gesteht dies auch zu, daß die Schankrechte der Realität sich auf die Privilegiumsurkunde vom 26. April 1737 gründen. — Mit dieser Privilegiumsurkunde wurde den sogenannten Schankbürgerhäusern in Mistek (den 42 in dem Stadtl umb den Platz wohnenden Bürgern) unter den in der Urkunde näher bestimmten Modalitäten das Recht zur Erzeugung und zum Ausschanke von Bier und Branntwein und zum Ausschanke von Wein ertheilt. — Schon

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7804 (Bd. XVIII, J. 1894).

hieraus und noch mehr aus den für die Ausübung der Gerechtigkeiten statuirten Modalitäten ist ersichtlich, daß es sich hier um gemeinsame, sich gegenseitig ergänzende und beschränkende Befugnisse der 42 privilegirten Häuser und nicht um jedem einzelnen Hause zustehende besondere Gewerbegerechtigkeiten gehandelt hat, und daß insbesondere die Schankrechte, soweit dieselben Bier und Branntwein betrafen, lediglich Corollarrechte des den Privilegirten eingeräumten Propinationsrechtes gewesen sind, welche die einzelnen Hausbesitzer den Ausschank nur in einem bestimmten Umfange auszuüben berechtigten. — Hieraus folgt, daß die bei dem Hause Nr. 7 in Mistek, wie bei den übrigen, vor dem Normaljahre erfolgte bücherliche Eintragung als Schankbürgerhaus und Schankhaus lediglich den Hinweis auf die eben besprochenen Privilegiatrechte, keineswegs aber die bücherliche Eintragung einer Gewerbegerechtigkeit bedeutete. — Das Gleiche gilt in Betreff der Gerechtsame zum Weinausschanke, da auch diese Gerechtsame nach der Privilegiumsurkunde den 42 privilegirten Besitzern als ein gemeinsames Recht ertheilt worden ist, was dadurch zum Ausdrucke kam, daß die Ringbürgerhausbesitzer angewiesen wurden, wegen des Weinschankes »unter einander selbsten eine nützliche Ordnung zu introduciren«. — Der V. G. Hof konnte daher in dem Ausspruche, daß die in Frage stehenden Gerechtsamen ihrem Wesen nach radicirte Gewerbegerechtigkeiten nicht seien, eine Gesetzwidrigkeit umsominder erkennen, als das von der Beschwerde berufene Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1833, Z. 4143 (Prov.-Ges.-Samml. für Mähren und Schlesien 16. Bd., Nr. 1), welches von der Besteuerung von derlei, ganzen Classen von Bürgern ertheilten Gerechtsamen handelt, den Unterschied zwischen solchen Gerechtsamen und radicirten Gewerben geradezu ausdrücklich dahin kennzeichnet, daß solche Gerechtsame nicht den vereinzelt bestehenden radicirten Gewerben gleichgehalten werden können.

Ad 2. Die Beschwerde vermeint, daß sowohl das Branntweinerzeugungs- als auch das Branntweinschankrecht im vollen Umfange und ohne jede Beschränkung der Realität Nr. 7 im Sinne des § 42 Ges. vom 29. April 1869 hätte zuerkannt werden sollen, weil dieser Paragraph keinerlei Beschränkungen für das vorgesehene Realrecht statuire. — Indessen ist auch diese Ansicht der Beschwerde irrig, weil der § 42 sich keineswegs mit abstracten, sondern mit concreten Erzeugungsrechten beschäftigt, Gegenstand der Ablösung also die mit der Realität jeweilig verbunden gewesenen Rechte gewesen sind, was insbesondere bezüglich der Schankrechte, die sich im Besitze einer Corporation befinden, dadurch zum Ausdrucke gebracht worden ist, daß nach erfolgter Ablösung eben »diese Schankrechte als Realrechte« mit den Realitäten verbunden bleiben sollen und keineswegs das Schankrecht überhaupt und ohne Rücksicht und Bedachtnahme auf das mit der Realität verbunden gewesene, den einzelnen Realitäten zugebilligt werden wollte. — Was es nun die für die Branntweinerzeugung und das Branntweinschankrecht statuirten Beschränkungen anbelangt, so entsprechen diese durchaus der Privilegiumsurkunde selbst und damit auch dem Inhalte und Umfange des der einzelnen Realität zugestandenen Rechtes. — Das Branntweinerzeugungsrecht der 42 Misteker Ringbürgerhäuser war eben nicht ein unbeschränktes, sondern seinem Umfange nach durch die oben erwähnte Maßbestimmung und weiter dadurch beschränkt, daß jedem andern Besitzer eines der 42 Häuser

das gleiche Recht mit der gleichen Maßbestimmung zugestanden ist. — Wenn also die Zuerkennung des Realrechtes in eben dem beschränkten Umfange erfolgt ist, so kann darum eine Rechtsverletzung nicht behauptet werden. — Das Erzeugungsrecht des einzelnen Hauses ist in Wahrheit nichts anderes als ein Antheil an dem Propinationsrechte der berechtigten Bürgerschaft gewesen und es ist auch diese Gemeinsamkeit und Einheitlichkeit des Rechtes im Grundentlastungsverfahren dadurch zum Ausdrucke gekommen, daß die Anmeldung zur Ablösung von der Schankbürgerschaft gemeinschaftlich und nur die Ausmittlung der Entschädigung für die einzelne Realität erfolgt ist. — Die Beschränkung des Ausschankes auf selbsterzeugten Branntwein und die Untersagung, Branntwein aus angekauftem Spiritus auf sogenannten kaltem Wege zu erzeugen und diesen oder fremden gekauften Branntwein auszuschänken, ist durch die Bestimmungen des § 42 Ges. vom 29. April 1869 gerechtfertigt, weil — wie bereits erwähnt — das Branntweinschankrecht sich lediglich als ein Corollarrecht des Erzeugungsrechtes darstellt, woraus zu folgern ist, daß das für die Erzeugungsstätten eingeräumte, auf diese beschränkte Schankrecht sich überhaupt nur auf das eigene Erzeugniß bezieht. — Uebrigens geht aus der Privilegiumsurkunde deutlich hervor, daß das Schankrecht der Misteker Schankbürgerhäuser nur auf den selbsterzeugten Branntwein beschränkt gewesen ist.

Ad 3. Wie aus den Bestimmungen der Min.-Verord. vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, und insbesondere aus den §§ 2 und 4 hervorgeht, ist das Verfahren in Betreff der Feststellung der Realeigenschaft der in den Grundbüchern als radicirt eingetragenen Gewerbe ein officioses und es kann darum der Oberbehörde, welche im Instanzenzuge in die Kenntniß einer den gesetzlichen Anordnungen nicht entsprechenden Entscheidung der unteren Instanz kommt, nicht verwehrt sein, diese dem Gesetze entsprechend zu reformiren. — Der § 6 cit. Verord. steht dieser Consequenz des officiosen Verfahrens nicht entgegen, da derselbe sich lediglich auf bereits rechtskräftig gewordene frühere, also vor Erlassung der Verord. vom 31. October 1856 ergangene Entscheidungen bezieht.

Nr. 10674.

Der Mangel des Localbedarfes als zureichender Grund für die Verweigerung der Concession zur Ausübung des Zahntechnikergewerbes, ohne Rücksicht darauf, daß der ursprüngliche, lediglich auf den Mangel des Befähigungsnachweises gestützte Abweisungsgrund, in Folge eines cassatorischen Erkenntnisses des V. G. Hofes entfallen ist.*) — Erk. v. 1. Mai 1897, Z. 2492.

Prokop Klein (Adv. Dr. Ant. Pergelt) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 19. October 1895, Z. 26640, puncto Verweigerung der Concession zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit hiergerichtlichem Erkenntnisse vom 2. Jänner 1895 wurde die Entscheidung des Min. des Innern vom 10. September 1893, Z. 18790, mit welcher in Bestätigung der Statth.-Entscheidung vom 26. März 1893, Z. 20194, das Ansuchen des Beschwerdeführers um Ertheilung der Concession zur Ausübung des Zahntechnikergewerbes in Lands-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8289 (Bd. XIX, J. 1895).

kron anläßlich seiner beabsichtigten Uebersiedlung von St. Georgenthal aus dem Grunde verweigert wurde, weil Beschwerdeführer den nach der Min.-Verordnung vom 20. März 1892, R. G. B. Nr. 55, erforderlichen Befähigungsnachweis nicht erbracht hat, als gesetzlich nicht begründet behoben. — Das Min. des Innern hat in Ausführung des hiergerichtlichen Erkenntnisses die Statth.-Entscheidung vom 26. März 1893, Z. 20194, behoben und der Statthalterei die neuerliche instanzmäßige Entscheidung aufgetragen, welche unterm 31. Mai 1895, Z. 76250, dahin erging, daß dem erwähnten Concessionsansuchen auf Grund des § 7 Min.-Verord. vom 20. März 1892, R. G. B. Nr. 55, keine Folge gegeben werde, weil der Localbedarf bereits gedeckt erscheint. Diese Entscheidung wurde im Recurszuge mit der angefochtenen Min.-Entscheidung bestätigt.

Die vorliegende Beschwerde stützt sich darauf, daß die Statthalterei, welche im Jahre 1893 das Concessionsansuchen lediglich wegen des Mangels des Befähigungsnachweises und nicht auch wegen Mangel des Localbedarfes abgewiesen hat, nunmehr, nachdem der Mangel des Befähigungsnachweises auf Grund des hiergerichtlichen Erkenntnisses der Concessionsertheilung nicht im Wege steht, nicht berechtigt erscheint, aus einem anderen Grunde — dem Mangel des Localbedarfes — das Gesuch abzuweisen, da ja die Statthalterei ebenso wie das Ministerium durch ihre ersten Entscheidungen anerkannt haben, daß der Localbedarf vorhanden sei, weil sie den Mangel desselben nicht als Abweisungsgrund angeführt haben und daß es nicht angeht, daß ein und dieselbe Behörde ein Ansuchen zu wiederholten Malen aus verschiedenen Gründen abweist, und daß die neuerliche Entscheidung nur auf Grund jener Rechts- und Sachlage, welche dem ersten Ansuchen zu Grunde gelegen, gefällt werden konnte, daher derselben auch nicht die geänderten Anschauungen der Unterbehörden (Gemeinde und Bezirkshauptmannschaft) über das Vorhandensein des Localbedarfes als Unterlage dienen können.

Der V. G. Hof konnte jedoch die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Es ist zwar richtig, daß die Abweisung des Ansuchens um die Concession zur Ausübung des Zahntechnikergewerbes in Landskron im Jahre 1893 lediglich wegen des mangelnden Nachweises der Befähigung erfolgt ist. Hieraus folgt jedoch noch keineswegs, daß dadurch auch bereits das Vorhandensein des Localbedarfes, welcher nach § 7 Min.-Verord. vom 20. März 1892, R. G. B. Nr. 55, bei der Verleihung mit in Rücksicht zu ziehen ist, anerkannt worden wäre, da ja für die Administrativbehörden bei ihren im Jahre 1893 gefällten Entscheidungen, sobald dieselben angenommen haben, daß dem Beschwerdeführer daß erste Erforderniß — die Befähigung — (§ 3) mangelt, kein weiterer Anlaß gegeben war, auch noch zu prüfen, ob auch die Localverhältnisse (§ 7) die Concessionsertheilung zulassen, wie denn auch in den im Jahre 1893 gefällten Entscheidungen rücksichtlich dieser Localverhältnisse sich jeder Aeußerung enthalten wird. — Im Grunde des § 7 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, waren daher die Verwaltungsbehörden bei ihrer in Folge des hiergerichtlichen Erkenntnisses vom 2. Jänner 1895 neuerlich zu fällenden Entscheidung lediglich an die in diesem Erkenntnisse enthaltene Rechtsanschauung gebunden, daß Beschwerdeführer anläßlich der beabsichtigten

Aenderung seines Standortes den Nachweis der sachlichen Befähigung nicht mehr zu erbringen habe, dieselben waren jedoch nicht gehindert, falls sie fanden, daß die im § 7 Min.-Verord. vom Jahre 1892 näher bezeichneten Localverhältnisse und darunter insbesondere der Localbedarf gegen die Concessionsertheilung sprechen, nunmehr aus diesem Grunde die Concessionsertheilung zu verweigern. — Insoferne die Beschwerde sich darauf stützt, daß es nicht zulässig erscheine, nunmehr die Entscheidung auf das neuerliche, in der Frage bezüglich des Vorhandenseins des Localbedarfes mit den früher abgegebenen Aeußerungen der Unterbehörden (Gemeindevorstehung und Bezirkshauptmannschaft) nicht übereinstimmende Gutachten derselben zu stützen, so ist zu bemerken, daß die Beurtheilung des Vorhandenseins des Localbedarfes — ohne Rücksicht auf die von den unteren Organen diesfalls abgegebenen gutächtlichen Aeußerungen — der freien Würdigung der zur Entscheidung berufenen Verwaltungsbehörden überlassen ist und daher der hiergerichtlichen Ueberprüfung gemäß § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht unterliegt.

Nr. 10675.

Voraussetzungen für die glaubwürdige Nachweisung des Bestandes von zum Nachlasse angemeldeten Darlehensforderungen des erblasserischen Ehegatten. — Erk. v. 4. Mai 1897, Z. 2553.

Selma Gerstel und Dr. Otto Lichtenstern (Adv. Dr. Friedrich Weil) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 11. September 1896, Z. 21073, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei der Bemessung der Gebühr vom Nachlasse der am 25. Februar 1895 verstorbenen Amalie Lichtenstern wurde eine vom erblasserischen Gatten Dr. Moritz Lichtenstern zum Nachlasse aus dem Titel der »Vorstreckung von Baarcapitalien zu Zwecken des Ankaufes von Grundstücken und zu anderem Behufe« angemeldete, weder von der Erblasserin beurkundete, noch sonst dargethane Forderung von 25.669 fl. 80 kr. als Passivpost nicht anerkannt und der dawider eingebrachte Recurs wurde im Instanzenzuge abgewiesen, weil diese Forderung nicht jenen im Punkte 5 Verord. vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, aufgezählten Forderungen »erster Art«, hinsichtlich welcher bei Borgungen oder Leistungen Rechtsurkunden nicht ausgestellt zu werden pflegen, angereiht werden könne und weil ihr thatsächlicher Bestand auch nicht durch Beibringung einer der sub lit. a bis f cit. Punktes fünf als glaubwürdig aufgezählten Nachweisungen dargethan worden sei. — Die Beschwerdeführung vertritt dagegen den Standpunkt, daß die Nachweisung eines Nachlaßpassivums im Sinne der cit. Verordnung auch durch andere Beweismittel zulässig sei und erblickt diese Beweisführung im vorliegenden Falle in der vor Gericht abgegebenen Anerkennung der angemeldeten Forderung, sowie in dem im Recurswege darüber angebotenen Beweise, daß Dr. Moritz Lichtenstern einen anläßlich des Kaufes der Parcelle Nr. 203 in Prag laut Kaufvertrages vom 23. October 1893 resultirenden Kaufschillingstheilbetrag von 5463 fl. 66 kr. für die Erblasserin als Käuferin aus Eigenem bezahlt habe.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Bei der Beurtheilung der Streitsache mußte

vor Allem jener Theil der Beschwerdeausführungen, welcher sich als eine Polemik gegen den die angemeldeten Forderungen gleichfalls nicht anerkennenden und eine Berufung auf das Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 76, enthaltenden Bescheid des Verlassenschaftsgerichtes vom 18. Juli 1895, Z. 23890, darstellt, übergangen werden, da die Recursentscheidung ohne Berufung auf diesen Bescheid vielmehr selbstständig und zwar ausschließlich auf Grund der Min.-Verord. vom 25. Juli 1853 erfolgte, weshalb der Gerichtshof nur die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung zu überprüfen hat. — Die citirte Verordnung enthält erläuternde Bestimmungen zu der Anordnung des § 57 Geb.-Ges., wonach die vom Nachlasse abzuziehenden Schulden und Ausgaben von den Erben mit den nöthigen Urkunden belegt und glaubwürdig nachgewiesen werden müssen. — Dabei wird zwischen Forderungen an den Nachlaß oder daraus bestrittenen Auslagen, welche sich auf die letzte Krankheit und die Beerdigung des Erblassers, oder auf solche Bedürfnisse desselben oder der in seiner Versorgung gestandenen Angehörigen beziehen, hinsichtlich welcher bei Baarzahlungen oder Leistungen Rechtsurkunden nicht ausgestellt zu werden pflegen und zwischen Forderungen anderer Art unterschieden, weshalb hier zu untersuchen war, welcher von diesen beiden Kategorien von Forderungen die vom erblasserischen Gatten angemeldete Forderung beizuzählen sei.

Wenn die Finanzverwaltung angenommen hat, daß es sich vorliegend um eine Forderung der »zweiten Art« handle, so konnte hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, da es sich nach dem Inhalte der Eingabe des Dr. Moritz Lichtenstern vom 8. Juli 1895 um Baarvorschüsse in Form von Darlehen gehandelt hat, Darlehensforderungen aber im Sinne des Punktes 5 Finanz-Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853 Forderungen sind, welche in der Regel beurkundet zu werden pflegen, was auch im vorliegenden Falle — ungeachtet des persönlichen Verhältnisses zwischen dem angeblichen Schuldner und Gläubiger — als maßgebend erscheint, da die Frage, ob über Forderungen Rechtsurkunden ausgestellt zu werden pflegen, nur nach der Beschaffenheit der Forderung, nicht aber nach den persönlichen Umständen in einem einzelnen Falle beantwortet werden kann. — War aber anzunehmen, daß es sich um eine Forderung der »zweiten Art« handle, so mußte nach der Actenlage und dem Gesetze die Frage nach der »glaubwürdigen Nachweisung« dieser Forderung verneint werden, da über dieselbe lediglich die über die Anmeldung erfolgte Anerkennung der Forderung seitens der Erben vorlag, was nach Maßgabe des Punktes 5 Finanz-Min.-Verord. vom 25. Juli 1853 unter Umständen als ein Beweis für Nachlaßschulden jener »erster Art« gelten kann, nicht aber für solche »zweiter Art«; überdies vermögen nach Anordnung des Punktes 5 lit. e der Verordnung civilgerichtliche Erkenntnisse einen glaubwürdigen Beweis eines Nachlaßpassivums nicht herzustellen, wenn dieselben ausschließend nur auf dem Geständnisse der Erben beruhen.

Wenn schließlich die Finanzbehörden auf den von den Beschwerdeführern bezüglich eines Theilbetrages von 5463 fl. 66 kr. angebotenen Zeugenbeweis nicht eingegangen sind, so konnte auch hierin ein Mangel der Procedur nicht erblickt werden, da die Zeugen naturgemäß nur die Thatsache der Zahlung des obigen Betrages durch Dr. Moritz Lichtenstern hätten

bestätigen, nicht aber den maßgebenden Umstand hätten erhärten können, daß hiedurch ein Schuldverhältniß zwischen der Erblasserin und dem Zahler entstanden sei.

Nr. 10676.

1. Gebührenbehandlung eines Uebereinkommens zwischen den öffentlichen Gesellschaftern einer Firma, durch welches nach dem Austritte eines Gesellschafters das Geschäft unter Vermeidung der Liquidation von dem allein zurückbleibenden Gesellschafter als Einzelfirma übernommen wird. — 2. Realität als Bestandtheil des übertragenen Gesellschaftsvermögens auf Grund des durch die vorliegende Vertragsurkunde nachgewiesenen Eigenthumswerbers derselben durch die Gesellschaft. — Erk. v. 4. Mai 1897, Z. 2555.

Adolf Kraus, Alleininhaber der Firma »August Knobloch's Nachfolger« (Adv. Dr. Adolf Brüll) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 14. October 1895, Z. 28841, puncto Gebühr von einem Gesellschafts- und Dissolutionsvertrage. »Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die von dem, zwischen den öffentlichen Gesellschaftern der handelsgerichtlich protokollirten Firma »August Knobloch's Nachfolger« Adolf Kraus und Moriz Kun mit dem Notariatsacte ddto. Wien, 10. Jänner 1894 abgeschlossenen Uebereinkommen nach den Tarifposten 32 f, 65 A und 106 A, II a vorgenommene Gebührenbemessung wird von der Beschwerdeführung angefochten, 1. weil mit diesem Uebereinkommen eine Uebertragung des Vermögens der genannten Gesellschaftsfirma auf den nach dem Austritte des Moriz Kun allein verbliebenen Gesellschafter Adolf Kraus nicht stattgefunden habe, selbe vielmehr lediglich die Anerkennung der Guthabungen des ausscheidenden Gesellschafters in dem Betrage per 64.000 fl. und 27.500 fl. zum Gegenstande hatte, und 2. weil, selbst unter der Annahme, daß eine Vermögensübertragung stattgefunden habe, diese Annahme bezüglich des von Adolf Kraus allein gekauften Hauses C.-Nr. und Einlagezahl 109 Grundbuch des VII. Bezirkes in Wien nicht zutreffe.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Anschauungen der Beschwerdeführung als im Gesetze begründet zu erkennen. — Ad 1. Die Beschwerdeführung steht selbst auf dem Standpunkte, daß die Vergebührung des Uebereinkommens vom 10. Jännner 1894 als zu Recht bestehend anerkannt werden müßte, wenn durch dieses Vertragsinstrument das Vermögen der unter der Firma August Knobloch's Nachfolger von dem Beschwerdeführer und Moriz Kun betriebenen Handelsgesellschaft an den Beschwerdeführer gediehen wäre. Eine solche Vermögensübertragung hat jedoch nach Ansicht der Beschwerdeführung durch das Uebereinkommen vom 10. Jänner 1894 nicht stattgefunden. — Allein schon der Punkt 1 dieses Uebereinkommens bestimmt, daß »Moriz Kun sich aus Gesundheitsrücksichten von dem bisher unter der Firma August Knobloch's Nachfolger mit Adolf Kraus gemeinschaftlich betriebenen Geschäftes als öffentlicher Gesellschafter zurückzieht, und daß dieses Geschäft von Adolf Kraus allein unter der bisherigen Firma August Knobloch's Nachfolger als Einzelnfirma weiter betrieben werden wird.« — In dieser Vertragsbestimmung ist also nicht blos die gegenseitige Uebereinkunft in Betreff der Auflösung der bis dahin bestandenen offenen Handelsgesellschaft (Art. 123, Z. 4, Handelsges.-B.) gelegen, sondern

es ist auch weiter vereinbart, daß ungeachtet der durch diese Uebereinkunft in Gemäßheit des Art. 123 erfolgten Auflösung der Gesellschaft nicht die Realisirung des Gesellschaftsvermögens im Wege der Liquidation (Art. 137 Handelsges.-B.) zu geschehen habe, sondern daß das Geschäft mit Vermeidung der Liquidation von dem allein zurückbleibenden Adolf Kraus übernommen wird. — In dieser letzteren Vereinbarung ist aber evident die Willenseinigung der früheren beiden Gesellschafter in Betreff der Uebertragung des gesammten Vermögens der unter der Firma August Knobloch's Nachfolger bestehenden Handelsgesellschaft an Adolf Kraus gelegen und es war somit von diesem Uebertragungsacte die Gebühr nach den Tarifposten 32 f, 65 A und 106 A, II a zu bemessen.

Ad 2. Die Behauptung, daß das Haus C.-Nr. und Einlagezahl 109 des Grundbuches VII. Bezirk in Wien nicht von der unter der Firma August Knobloch's Nachfolger bestandenen Handelsgesellschaft, sondern von Adolf Kraus allein gekauft worden sei, widerlegt der Inhalt des betreffenden Kaufvertrages vom 9. Jänner 1894, welcher allein für die Gebührenbemessung maßgebend ist. — Nach § 1 dieses Vertrages »verkauft Ferdinand Knobloch und kauft die Firma August Knobloch's Nachfolger das in Rede stehende Haus um den Kaufpreis von 115.000 fl.« Nach dieser Vertragsbestimmung wäre es allerdings noch möglich, daß unter dieser Firma nicht die Gesellschaftsfirma,. sondern eine Einzelnfirma verstanden war. Allein schon der folgende § 2 gibt die bestimmte Aufklärung darüber, daß unter der kaufenden Firma nicht die Einzelnfirma, sondern die Gesellschaftsfirma zu verstehen ist, indem in diesem Paragraph ausdrücklich durch die Bezeichnung »die kaufende Firma, rücksichtlich die Herren Adolf Kraus und Moriz Kun« zum bestimmten Ausdrucke gebracht erscheint, daß als Käufer nicht Adolf Kraus als Alleininhaber der genannten Firma, sondern die aus den genannten beiden Personen als öffentlichen Gesellschaftern bestandene Gesellschaftsfirma eintritt, wozu der allerdings minder in das Gewicht fallende Umstand hinzukommt, daß der Kaufvertrag am 9. Jänner 1894, der Dissolutionsvertrag aber erst am 10. Jänner 1894, also erst nach dem Hauskaufe abgeschlossen worden ist. — Ist aber das Haus C.-Nr. 109 des VII. Bezirkes in Wien durch den Kaufvertrag vom 9. Jänner 1894 Eigenthum der Gesellschaftsfirma geworden, so ist es mit allen übrigen, dieser Firma gehörigen Vermögenschaften durch das Uebereinkommen vom 10. Jänner 1894 an Adolf Kraus übertragen worden, und es ist somit vollkommen im Gesetze begründet, daß von dieser Uebertragung insbesondere im Hinblicke auf die Tarifpost 106 A, II a und die Ah. Entschließung vom 1. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, die 1perc. Immobiliargebühr bemessen worden ist.

Nr. 10677.

1. Selbstständigkeit des Vermögens einer offenen Handelsgesellschaft. — 2. Gebühr von der Uebertragung des im Eigenthume einer aufgelösten offenen Handelsgesellschaft befindlich gewesenen Vermögens an einen die bisherige Firma fortführenden Gesellschafter. — 3. Die Anzeigepflicht des die Gesellschaft protokollirenden Gerichtes befreit die den Gesellschaftsvertrag schließenden Parteien nicht von der ihnen gesetzlich obliegenden Anzeigepflicht. — 4. Zur Feststellung der stattgefundenen Uebertragung einer Realität an die Gesellschaft in Absicht auf die Vorschreibung der Immobiliargebühr vom Gesellschaftsvertrage. — 5. Voraussetzungen des Gebührennachlasses. — Erk. v. 4. Mai 1897, Z. 2556.

Gottfried Moser ca. Finanz-Min.; E. vom 20. September 1895, Z. 26337, puncto Gebühren von einem Gesellschafts- und einem Dissolutionsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10678.

Einkommenbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1849. — Verfahren: Nichtvorhalt eines maßgebenden Gutachtens der Vertrauensmänner; — Unterlassung der vom Steuerpflichtigen rechtzeitig beantragten Einvernehmung seiner Sachverständigen. — Erk. v. 4. Mai 1897, Z. 1609.

Moriz P.... in L.... ca. galiz. Finanz-Landes-Direction; E. vom 20. November 1896, Z. 116909, puncto Einkommensteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte k. k. galiz. Finanz-Landes-Direction zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1896 lag, wie sich aus den Acten ergibt, die Fassion des Beschwerdeführers vom 21. Jänner 1896 zu Grunde, welche Fassion, in den Rubriken »Einnahmen,« »Ausgaben« und »Reines Einkommen« der Jahre 1893, 1894 und 1895 nachträglich genau ausgefüllt, ein reines Durchschnittseinkommen für das Jahr 1896 mit 300 fl. beziffert. — Am 19. Februar 1896 sind Vertrauensmänner einvernommen worden und haben dieselben das Bruttoeinkommen des Jahres 1895 mit 2000 fl., die Ausgaben mit 900 fl. und das reine Einkommen mit 1100 fl. eingeschätzt. — In der Colonne »Anmerkung« heißt es, daß die Verhältnisse im Jahre 1895 die gleichen wie im Jahre 1894 geblieben sind und bisher gar keiner Aenderung unterlagen. — Dieses Gutachten ist dem Beschwerdeführer vor der Bemessung der Einkommensteuer seitens der Steueradministration, welche Bemessung am 31. März 1896, z. Z. 4500, erfolgt war, nicht vorgehalten worden, so daß der Beschwerdeführer, wie aus dem am 1. Juli 1896 überreichten Recurse hervorgeht, nicht gewußt hat, in welchem Betrage die Vertrauensmänner sein reines Einkommen für das Jahr 1895 eingeschätzt haben. — Erst über diesen Recurs wurde dem Beschwerdeführer unter dem 16. October 1896 das Gutachten der Vertrauensmänner vom 19. Februar 1896 vorgehalten und hat derselbe hiebei dieses Gutachten als unrichtig bezeichnet indem er behauptete, daß er die alten Häuser, die er früher vertrat, verloren und hiefür noch keinen Ersatz erlangt habe. — Daß dem Beschwerdeführer bei diesem Anlasse die eigentliche Motivirung der pro 1898 erfolgten

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8544 (Bd. XIX, J. 1895) und Nr. 10024 (Bd. XX, J. 1896).

Einschätzung nicht bekannt gegeben worden ist, namentlich das Gutachten vom 18. October 1895, welches die Verhältnisse des Jahres 1894 im Detail bespricht und welches mit Rücksicht auf die in dem Gutachten vom 19. Februar 1896 enthaltene Bemerkung der Vertrauensmänner, daß die Verhältnisse des Jahres 1894 unverändert geblieben sind, eine besondere Bedeutung hat, ja die eigentliche Motivirung der Einschätzung des Reineinkommens pro 1895 bildet, geht daraus hervor, daß der Beschwerdeführer bei seiner am 16. October 1896 erfolgten Einvernahme sich ohne Einspruch seitens der Finanzverwaltung lediglich auf das hiergerichtliche Erkenntniß vom 2. Jun, 1896, Z. 3319, berufen konnte, aus welchem er entnommen habe, daß die Vertrauensmänner ihm die Vertretung der Firma T.... in W.... zugeschrieben haben, welche Vertretung er ableugnet und wobei er sich zum Beweise dieser seiner Behauptung auf die Firma T.... selbst, ferner auf die Möbelhändler in L...., nämlich die dortige Tischlergesellschaft und auf den K.... ausdrücklich beruft. — Darin, daß wie oben dargethan, dem Beschwerdeführer die eigentliche Grundlage der Einschätzung des Reineinkommens für das Jahr 1895, nämlich das die Verhältnisse des Jahres 1894 eingehend besprechende Gutachten vom 18. October 1895 nicht vorgehalten wurde, liegt ein umso wesentlicherer Mangel des Verfahrens, als ja dieses Gutachten dem Beschwerdeführer auch zuvor niemals vorgehalten worden war, wie dies aus den Besteuerungsacten für das Jahr 1894 und 1895 hervorgeht.

Ein fernerer Mangel des Verfahrens liegt aber darin, daß dem Antrage des Beschwerdeführers auf Einvernahme, sei es der Firma T...., sei es der anderen von ihm genannten Firmen, keine Folge gegeben wurde, welcher Antrag im Sinne des Punktes 8 Min.-Erlasses vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, umso gewisser als rechtzeitig, d. i. bei der Verhandlung über das Bekenntniß des Beschwerdeführers gestellt anzusehen war, als vorher eine in Gemäßheit des § 25 Einkommensteuerpat. vorgesehene Verhandlung in gesetzmäßiger Weise überhaupt nicht durchgeführt worden ist.

Nr. 10679.

Voraussetzungen für die Löschung einer Wortmarke. — Erk. v. 5. Mai 1897, Z. 2571.

Ladislaus Pagacz ca. Handels-Min. (S.-R. Dr. Rudolf v. Schuster); E. vom 23. December 1895, Z 71536, puncto Löschung einer Wortmarke.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Löschung der von der Handels- und Gewerbekammer in Krakau registrirten Wortmarke »Polonia« für Cigarettenhülsen und Cigarettenpapier wurde auf Grund des § 21, lit. d Markenschutzgesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, und des § 1 der Novelle zu demselben vom 30. Juli 1895, R. G. B. Nr. 108, mit der angefochtenen Entscheidung des Handels-Ministeriums verfügt. — Wie in der Begründung dieser Entscheidung ausgeführt wird, enthält diese Marke »ausschließlich eine Angabe über den Ort der Herstellung der Waaren, da die Bezeichnung Polonia (Polen), wenn auch keinen bestehenden Staat, doch ein bestimmtes geographisches Gebiet, über welches das ehemalige König-

reich Polen seine Herrschaft ausdehnte, umfaßt.« — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Wie der V. G. Hof zunächst als richtig anerkennen mußte, würde die Thatsache allein, daß Polen heute als Staat nicht mehr existirt, noch nicht die Anwendung des cit. § 1 Novelle hindern; denn eine Angabe über den Ort ist auch in einer Bezeichnung enthalten, welche, wenn auch staatsrechtlich nicht mehr richtig, doch vom Verkehr als Ortsbezeichnung aufgefaßt wird. — Diesbezüglich ist, wie der Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung zutreffend ausführte, nur auf den Verkehr, seine Bedürfnisse einerseits und seine Auffassung andererseits zu sehen. — Allein aus eben diesem Grunde erscheint in dem Gebrauche des lateinischen Wortes »Polonia« eine Ueberschreitung der durch § 1 Ges. vom 30. Juli 1895, R. G. B. Nr. 108, gezogenen Schranken nicht gelegen, den nach den actuellen Verhältnissen kann im Verkehre nicht eine Auffassung vorausgesetzt werden, welche in dem Gebrauche des Wortes »Polonia« eine bestimmte Ortsbezeichnung erkennen würde, derart, daß mit diesem Worte der Ort der Herstellung des Fabricates angegeben erschiene.

Nr. 10680.

Entscheidung der Recursinstanz in merito als implicite zugestandene Wiederaufnahme des Verfahrens. — Voraussetzungen für die Rechtsförmigkeit der hienach zu fällenden neuerlichen meritalen Entscheidung der Streitfrage (Heimatszuständigkeit). — Erk. v. 5. Mai 1897, Z. 2561.

Leopold v. Bekh-Widmanstetter, als Mitvormund der Emil und Karl Sparrer, ca. Min. des Innern (M.-S. v. Nagy); E. vom 11. März 1896, Z. 4492, puncto Staatsbürgerschaft der genannten Minderjährigen.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Min. des Innern hat mit der Entscheidung vom 11. März 1896, Z. 4492, dem Recurse des Leopold von Bekh-Widmanstetter in Marburg als Vormundes der mj. Emil und Karl Sparrer gegen die Entscheidung der niederösterr. Statthalterei vom 20. December 1895, Z. 39723, mit welcher in Bestätigung der Entscheidung des Wiener Magistrates vom 16. August 1895, Z. 150186, das neuerliche Ansuchen des Genannten um Wiederaufnahme der Verhandlung, betreffend der Anerkennung der Zuständigkeit der oben bezeichneten Mündel nach Wien abgewiesen worden ist, keine Folge gegeben. — Dieses Erkenntniß beruht jedoch nicht auf der Erwägung, daß das Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens aus irgend einem formellen oder materiellen Grunde unstatthaft erscheine, sondern es wird dasselbe ausschließlich durch die Anführung von Gründen gerechtfertigt, welche auf das Meritum der Sache, nämlich auf die in erster Linie (als Voraussetzung der Zuständigkeit nach Wien) erörterte Frage der Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft der mj. Emil und Karl Sparer Bezug nehmen. — Indem das Min. des Innern auf diese Weise die Sache in merito entschied, hat es thatsächlich oder stillschweigend die angesuchte Wiederaufnahme bewilligt, also dem Recurse des gegenwärtigen Beschwerdeführers in dieser Richtung Folge gegeben. — Da diesbezüglich eine Beschwerde nicht vorliegt, ist der V. G. Hof zu einer Entscheidung über diese Frage nicht berufen.

Derselbe hat vielmehr nur zu entscheiden über die gegen die thatsächlich vorliegende materielle Entscheidung ergriffene Beschwerde. — In dieser Richtung aber ist zunächst zu erwägen, ob nach den Grundsätzen des Administrativverfahrens eine Entscheidung dieses Inhaltes in dem gegenwärtigen Stadium der Sache von dem genannten Ministerium überhaupt zu erlassen war. — Diese Frage muß verneint werden. — Denn wenn das Ministerium die angesuchte Wiederaufnahme zu bewilligen fand, so hatte es vorerst lediglich eine diesen Ausspruch enthaltende Entscheidung zu fällen, einer Entscheidung in der Sache selbst aber sich vorläufig zu enthalten. — Denn war das Ministerium der Ansicht, daß Gründe vorliegen, die Wiederaufnahme zu bewilligen, also ein neues Verfahren einzuleiten und eventuell eine neue Entscheidung zu fällen — und dieser Ansicht mußte es sein, denn andernfalls hätte es die Wiederaufnahme gar nicht bewilligen können — so hätte eine solche Entscheidung den Grundsätzen des Administrativverfahrens gemäß doch nur nach neuerlicher, bezw. ergänzter Erhebung des Thatbestandes gefällt werden können. — Insoferne dies nicht geschehen ist, muß demnach ein Mangel des Verfahrens als vorliegend erkannt werden.

Nr. 10681.

Fällt der Aufenthalt des Fremden in der Gemeinde unter die Wirksamkeit des prov. Gemeindegesetzes vom Jahre 1849, so kann ein Heimatrechtserwerb desselben auch nur nach diesem Gesetze beurtheilt werden. — Erk. v. 5. Mai 1897, Z. 2572.

Stadtgemeinde Sambor ca. Statthalterei in Lemberg (Bezhptm. Zimny); E. vom 1. Februar 1896, Z. 7523, puncto Heimatsrecht der Tachana Czerep.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Unbestritten ist, daß Tachanna Czerep nach ihrer Verehelichung ein Heimatsrecht selbstständig nicht erworben hat und daher nach § 7 Heimatsges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, der Zuständigkeit ihres Gatten Daniel Czerep folgt. — Im Streite ist nur die präjudicielle Zuständigkeit des letzteren. — Ueber dieselbe wurde mit der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Sambor vom 18. April 1895, Z. 4044, und im Instanzenzuge mit der heute angefochtenen Entscheidung erkannt, daß Daniel Czerep sich im Sinne des Conscriptionspat. vom 25. October 1804, Pol. Ges.-S. Franz II. Bd. 23, S. 3, Nr. 4, § 26, Z. 1 lit. b, in Sambor nationalisirt habe, »weil« — wie es in der Begründung der Entscheidung II. Instanz heißt — »er ungefähr im Jahre 1854 nach Sambor kam, wo er bis zu seinem am 21. März 1857 erfolgten Tode sich durch Ausübung des Bäckergewerbes erhielt, welches ihm eine stabile Versorgung verschaffte.« — Die Beschwerde leugnet dies, indem sie behauptet, Czerep sei nur Bäckergehilfe gewesen und habe lediglich fremdes Brod verkauft.

Allein die Entscheidung sowohl als ihre Bestreitung geht von einer unrichtigen Rechtsgrundlage aus; denn für die Fragen der Gemeindezuständigkeit galt in der kritischen Zeit nicht mehr das Conscriptionspatent, sondern das provisorische Gemeindeges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, was sich schon daraus ergibt, daß dieses Gesetz laut seines Einganges auch für Galizien wirksam erklärt wurde und diese Wirksamkeit

nicht von der Ausführung der Bestimmungen über die Constituirung der Gemeinden und am allerwenigsten bezüglich der das Heimatsrecht regelnden Bestimmungen anhängig gemacht werden kann, da diese für sich selbst bestehen und wie der Art. XI kais. Pat. vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, zeugt — sehr wohl auch ohne die Durchführung der weiteren auf das Gemeindewesen bezüglichen Normen in Geltung treten können. — Es waren somit jene Thatsachen zu erheben und festzustellen, welche nach § 12 cit. Gemeindeges. einen Schluß auf die Zuständigkeit des Daniel Czerep ermöglicht hätten, was nicht geschehen ist.

Nr. 10682.

1. Die Rechtskraft einer Abtheilungsbewilligung schließt die Abänderung des genehmigten Abtheilungsplanes nicht aus. — 2. Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer solchen Abänderung. (Prag mit Vororten.) — Erk. v. 5. Mai 1897, Z. 2563.

Franziska Katharina Milner und Franz J. Heine ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; mitbeth. Gemeinde Königliche Weinberge (Adv. Dr. Josef Herold); E. vom 23. October 1895, Z. 47570, puncto Aenderung eines Parcellirungsplanes.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die in der angefochtenen Entscheidung berufenen Gründe der bestätigten Entscheidung des Bezirksausschusses ddto. 18. Februar 1895, Z. 3099, und die Ausführungen der Gegenschrift des Landesausschusses lassen erkennen, daß die Abweisung des Ansuchens der Beschwerdeführer um Abänderung der für die Realitäten Pštroska und Smetanka seinerzeit mit den Bescheiden vom 10. Mai 1881, Z. 1817, 30. November 1883, Z. 8330, und 8. September 1886, Z. 5555, genehmigten Parcellirung, bezw. die Abweisung des Ansuchens um Genehmigung des für diese Realitäten neu vorgelegten Abtheilungsprojectes ohne eine meritorische Prüfung dieses Projectes darum erfolgt ist, weil die vorcitirten Abtheilungsbewilligungen in Rechtskraft erwachsen sind und zum Theil auch zur Ausführung gelangten und weil in eine Aenderung der genehmigten Parcellirung umsominder eingegangen werden könne, als die Verhältnisse, welche für dieselbe maßgebend gewesen waren, sich nicht geändert hätten.

Der V. G. Hof konnte nun zunächst der Rechtsanschauung, als ob die Rechtskraft einer Abtheilungsbewilligung die Aenderung des genehmigten Abtheilungsplanes überhaupt ausschließen würde, nicht beipflichten. — Der II. Abschnitt der Bauordnung vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, enthält keine Bestimmung, welche die Zulässigkeit einer solchen Abänderung ausschließen und den Grundeigenthümer binden würde, an der einmal erwirkten Abtheilungsbewilligung stets festzuhalten. — Nach der Bestimmung des § 8 cit. Ges. ist es durchaus nicht ausgeschlossen, daß der Eigenthümer auch eines vollständig verbauten Grundcomplexes die Parcellirung desselben, also eine andere Eintheilung des Grundes auf Bauplätze vornehme. — Es wird also immer nur darauf ankommen, daß das jeweilig vorgelegte Abtheilungsproject den jeweiligen rechtlichen und thatsächlichen Verhältnissen und den Anforderungen des Gesetzes entspreche.

Die von dem Landesausschusse acceptirten Entscheidungsgründe des Bezirksausschusses constatiren nun allerdings, daß eine Aenderung der seiner-

zeit erwirkten Abtheilungsbewilligungen auch darum als unzulässig sich darstelle, weil die Verhältnisse, welche für jene Bewilligungen maßgebend waren, sich nicht geändert haben. In dieser Beziehung ist aber auf Folgendes zu verweisen. — Aus den eingangs citirten Abtheilungsbewilligungen für die erwähnten Realitäten und den dazu gehörigen Voracten geht nur hervor, daß bei der ursprünglichen Abtheilungsbewilligung die Eigenthümer allerdings beabsichtigten, einen Theil der Realitäten lediglich mit Villen zu verbauen, und in dem Protokolle vom 28. März 1881 wird auch constatirt, daß die Terrainverhältnisse der genannten, auf Baugründe abgetheilten Realitäten derartige sind, daß dieselben im vollen Ausmaße keineswegs zur Verbauung mit geschlossenen Häuserreihen sich eignen. — Allein weder aus den Bewilligungsbescheiden noch aus dem Protokolle ist ersichtlich und läßt sich ableiten, daß die mindere Verbaubarkeit das gesammte von den Eigenthümern damals zu Villenbauten vorbehaltene Terrain in sich schließt, und es ist diese Auslegung nach der Actenlage umsominder zulässig, als die Acten darthun, daß die Gemeinde selbst Baustellen, welche nach dem ursprünglichen Abtheilungsplane für Villenbauten bestimmt waren, zur Ausführung eines umfangreichen Schulgebäudes verwendet hat und also von den Bestimmungen der Abtheilungsbewilligung thatsächlich abgegangen ist. Ueberdies führen die Beschwerden aus, daß die fortschreitende, seit den erwähnten Abtheilungsbewilligungen eingetretene Verbauung des die in Frage stehenden Realitäten begrenzenden Gemeindeterritoriums eine vollständige Aenderung der localen Verhältnisse in dem Maße zur Folge hatte, daß die ursprüngliche Absicht der Abtheilungswerber, den nach den früheren Parcellirungsprojecten zu Villenbauten vorbehaltenen Theil des Territoriums in dieser Weise verwenden zu können, ganz unausführbar ist. — Diese Momente weisen darauf hin, daß eine meritorische, die sachliche Zulässigkeit der vorgelegten Abtheilungsprojecte umfassende Verhandlung über die Parcellirungsansuchen hätte statthaben sollen. Eine solche hat jedoch nicht stattgefunden. — Allerdings wurden die geladenen Parteien zur Sache vernommen und es hat auch die abgeordnete Commission ihr Gutachten über das Project abgegeben; allein dieses letztere stützte sich wesentlich auf die Rechtskraft der vorbesprochenen Abtheilungsbewilligungen.

Dagegen ist in eine meritorische Prüfung der Projecte — wie die Protokolle vom 7. und 23. Juli 1890 darthun — überhaupt nicht eingegangen worden, da der technische Experte die von der Partei vorgelegten Pläne zur Abgabe eines Gutachtens für ungenügend erkannte und ebensowenig von dem Sanitätsexperten ein Gutachten über die Projecte abgegeben worden ist, welche Momente einen weiteren Beleg dafür in sich schließen, daß für das Verfahren über die eingebrachten Parcellirungsansuchen sowie für die Entscheidung über dieselben die — wie oben ausgeführt — nicht zutreffende Rechtsanschauung der formellen Unabänderbarkeit der genehmigten älteren Abtheilungspläne ausschlaggebend gewesen ist.

Nr. 10683.

Den Parteien steht ein Rechtsanspruch auf die — ausschließlich der Initiative der Gemeindevertretung vorbehaltene — Aenderung der Lagerpläne nicht zu. (Prag mit Vororten.) — Erk. v. 5. Mai 1897, Z. 2565.

Franziska Milner und Franz Heine ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 9. November 1895, Z. 63170, puncto Aenderung eines Lagerplanes.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 9. November 1895, Z. 63170, wurden die Recurse der Franziska Milner und des Franz Julius Heine gegen die Bescheide des Gemeindeamtes Königliche Weinberge und der Bezirksvertretung, womit das Ansuchen der Genannten um Aenderung des Lagerplanes der Richtung und des Niveaus der Gassen rücksichtlich der Realitäten Pštroska und Smetanka abgewiesen worden war, als unstatthaft zurückgewiesen, in der Erwägung, daß nach § 5 Bauord. eine Aenderung des Lagerplanes lediglich der Initiative der Gemeindevertretung überlassen ist und daß daher in Anbetracht dessen, daß die Gemeindevertretung auf eine Aenderung des Lagerplanes einzugehen sich nicht bestimmt gefunden hat, für den Landesausschuß und die Statthalterei kein Anlaß zur Entscheidung über die dagegen ergriffenen Beschwerden vorliege. — In der gegen diese Entscheidung angebrachten Beschwerde wird ausgeführt daß nach den Bestimmungen der Bauordnung die Baubehörden und insbesondere die Gemeinde zu einer meritorischen Entscheidung über die beantragte Aenderung des Lagerplanes verpflichtet war und die Genehmigung der beantragten Aenderungen nur dann zu versagen berechtigt gewesen wäre, falls durch das Gesetz und speciell die Bauordnung die Abweisung des Begehrens gerechtfertigt werden konnte und daß weiter die beantragten Aenderungen des Lagerplanes zu einer Zeit geltend gemacht worden sind, in welcher der Lagerplan selbst nicht fertig gestellt gewesen ist.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Aus den Bestimmungen des I. Abschnittes der Bauord. vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß nicht blos die Ausfertigung der Lagerpläne, sondern auch die Aenderung derselben ausschließliche Sache der Gemeindevertretungen ist und es läßt sich aus keiner der Bestimmungen des erwähnten Abschnittes irgend ein Rechtsanspruch der Parteien, sei es auf Fertigstellung, sei es auf Aenderung der Lagerpläne, ableiten. — So bestimmt der § 4 cit. Ges., daß die Herstellung der Lagerpläne den betreffenden Gemeinden obliege und der § 5, Abs. 2, trifft Bestimmungen für den Fall, daß die Gemeindevertretungen eine Aenderung der genehmigten Lagerpläne oder eine Erweiterung derselben beabsichtigen sollten. — Auch aus dem Zwecke und der Bestimmung der Lagerpläne läßt sich nicht ableiten, daß auch einzelnen Parteien eine Ingerenz in Betreff der Ausfertigung und Abänderung der Lagerpläne zustehen müßte, da diese, insoweit sie nicht blos der Evidenzhaltung der baulichen Verhältnisse eines Ortes zu dienen bestimmt sind, nur den Zweck verfolgen, die für die bauliche Ausgestaltung eines Ortes maßgebenden öffentlichen Rücksichten in vorhinein wahrzunehmen und festzustellen, so daß die Sonderinteressen einzelner Parteien nur durch eine von der Gemeinde eingeleitete, auf die

Ausfertigung oder Abänderung eines Lagerplanes abzielende Action in Frage gestellt werden können und eben darum wohl auch bei dieser, sonst aber nur bei einzelnen Baufällen der Vertretung bedürftig erscheinen. Wenn die Beschwerde darauf sich beruft, daß die Beschwerdeführer schon vor Fertigstellung des Lagerplanes, Bau- bezw. Regulirungsprojecte vorgelegt hatten, die eventuell nach Maßgabe ihrer Erledigung Gegenstand der Einzeichnung in den Lagerplan werden müßten, so berührt dieser Umstand die heute streitige Frage nach der Verpflichtung der Gemeinde zur Aenderung ihres Lagerplanes nicht, da jene Regulirungsprojecte eben den Gegenstand besonderer administrativer Verhandlungen und Entscheidungen zu bilden hatten und auch gebildet haben.

Nr. 10684.

1. Zur Frage nach dem Ausmaße der einer Gemeinde zur Einhebung bewilligten Getränkeauflage (von »Branntwein« im Unterschiede von »versüßten geistigen Getränken«). — 2. Unzulässigkeit der Einhebung von Verzugszinsen rückständiger Gemeindeumlagen. (Mähren.) — 3. Zur Frage nach dem Ersatzanspruche auf Parteienkosten des Administrativverfahrens im autonomen Bereiche. — Erk. v. 6. Mai 1897, Z. 2587.

Josef Havel nomine der mj. Kinder nach Josef Friedrich und Conf. (Adv. Dr. Salomon Heller), sowie Alois Janda, Pächter der Getränkeabgabe, ca. mähr. Landesausschuß (L.-A.-Beis. Dr. Joh. Žaček); E. vom 22. Februar 1896, Z. 2299, puncto Getränkeauflage.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Erkenntnisse der Gemeindevertretung in Tichau vom 21. Mai 1894 insoferne bestätigt, als in denselben ausgesprochen worden war, daß die Tichauer Gastwirthe Josef Friedrich, bezw. dessen mj. Kinder, vertreten durch den Vormund Josef Havel, ferner Daniel Federmann, Johann Adamec, Valentin Havlák und Valentin Babinec verpflichtet seien, die in der Gemeinde Tichau eingeführte Getränkeauflage für alle von ihnen ausgeschänkten Spirituosen nach dem höheren, für »versüßte geistige Getränke« geltenden Ansatze von 2 fl. 50 kr. pro Hectoliter zu entrichten und die hienach entfallenden und unter Bedachtnahme auf die bereits geleisteten Zahlungen ziffermäßig festgesetzten Beträge an den Pächter dieser Gemeindeumlage, Alois Janda nachzuzahlen; anderseits wurden aber mit derselben Entscheidung des Landesausschusses die cit. Erkenntnisse der Gemeindevertretung, insoweit mit denselben die erstgenannten drei Gastwirthe (Friedrich, Federmann und Adamec) außerdem verpflichtet worden waren, von den rückständigen Abgaben die Verzugszinsen zu bezahlen und die anläßlich der Geltendmachung des obigen Anspruches von dem Pächter Alois Janda bestrittenen Kosten der chemischen Analyse von Getränkeproben im Betrage von 66 fl. zu gleichen Theilen an denselben zu ersetzen, aufgehoben, da der diesbezügliche Anspruch des Alois Janda in beiden Richtungen gesetzlich nicht begründet sei. — Diese Entscheidung wird von den genannten fünf Gastwirthen hinsichtlich der Höhe der Umlage, von dem Pächter Alois Janda hinsichtlich der Verweigerung des Zuspruches der Verzugszinsen und der erwähnten Kosten des technischen Gutachtens angefochten.

Was die erstere Beschwerde betrifft, so wird in derselben zunächst die Einwendung der entschiedenen Sache erhoben und auf die Behauptung ge-

stützt, daß der Pächter Alois Janda mit seinem Anspruche auf den höheren Umlagesatz bereits einmal rechtskräftig abgewiesen worden sei; in der Sache selbst wird nachzuweisen gesucht, daß der von den Beschwerdeführern ausgeschänkte Branntwein, der einen kaum 1 Percent betragenden Zuckerzusatz enthalten habe, deshalb noch nicht als ein dem höheren Umlagesatze unterliegendes »versüßtes geistiges Getränk« angesehen werden könne, wofür die Beschwerdeführer in den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Branntweinsteuer und der Vollzugsvorschrift hiezu eine Stütze zu finden vermeinen. — Die Einwendung der entschiedenen Sache ist jedoch unbegründet, weil die Administrativacten keinen Anhaltspunkt für die Annahme bieten, daß über die hier streitige Frage jemals von einem competenten Gemeindeorgane oder vom Landesausschusse eine Entscheidung gefällt und dem Alois Janda zugestellt worden wäre. Das in der Beschwerde berufene Schriftstück vom 30. April 1893, in welchem der frühere Gemeindevorsteher Josef Havel an die Finanzbehörde in Neutitschein die Anfrage richtete, welche geistige Getränke als Rosoglio und welche als gewöhnlicher Branntwein anzusehen seien, enthält zwar im Contexte eine dem Standpunkte der heutigen Beschwerde entsprechende Meinungsäußerung jenes Gemeindevorstehers, kann aber als eine die Einwendung der res judicata begründete Entscheidung ebensowenig angesehen werden, als die hierüber ertheilte — den Kern der heutigen Streitfrage übrigens gar nicht treffende — Auskunft der Finanzwach-Controlbezirksleitung in Neutitschein vom 1. Mai 1893, Nr. 960. — Wenn aber von dem Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung das Concept einer den Umlagepächter abweisenden Entscheidung ddto. 14. März 1892 vorgelegt wurde, welche der damalige Gemeindevorsteher und heutige Beschwerdeführer Josef Havel im Sinne der von der Beschwerde vertretenen Anschauung getroffen haben soll, so konnte auf dieses Schriftstück, welches die Beschwerdeführer weder im Administrativverfahren, noch in ihrer hiergerichtlichen Beschwerde geltend gemacht haben und welches auch einen Bestandtheil der dem Landesausschusse vorgelegenen Administrativacten nicht gebildet hat, obwohl der Letztere gerade über die Existenz einer solchen Entscheidung Erhebungen gepflogen hatte — schon nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, kein weiterer Bedacht genommen werden.

In der Sache selbst ergibt sich aus dem Bewilligungsacte des mähr. Landesausschusses vom 15. Mai 1890, daß das Ausmaß der in Frage stehenden Getränkeauflage mit 7 kr. von jedem Hectoliter und Grade »Branntwein« und mit 2 fl. 50 kr. von jedem Hectoliter »versüßter geistiger Getränke« bestimmt worden war. — Die Beschwerdeführer haben theils bei ihrer Einvernahme am 12. December 1893 (Federmann, Babinec, Havlák) und am 4. April 1894 (Adamec) theils in ihren Recursen (wie namentlich auch Josef Havel) ausdrücklich zugegeben, daß der sämmtliche von ihnen ausgeschänkte Branntwein mit Zucker versetzt war, und bestreiten diesen Umstand auch in ihrer vorliegenden Beschwerde nicht. — Nach dem Gutachten, welches das technologische Gewerbemuseum in Wien über sechs bei den Beschwerdeführern Adamec, Federmann und Friedrich entnommene Branntweinproben abgegeben hatte, enthielten diese Flüssigkeiten durchwegs einen Zusatz von Rohrzucker, welcher bewirkte, daß die richtige Gradhältigkeit

dieser Spirituosen mittelst des Alkoholometers nicht mehr richtig ermittelt werden konnte, indem das Letztere nicht einmal die Hälfte der wirklich vorhandenen Grade anzeigte. Die Beschwerdeführer haben auch zugegeben, daß diese Proben der gewöhnlichen Qualität des bei ihnen geschänkten Branntweines entsprechen, wie denn auch aus ihren eigenen im Verfahren gemachten Angaben hervorgeht, daß sie ihren Branntwein von einer und derselben Erzeugungsstätte beziehen. Sie haben lediglich bestritten, daß der von ihnen geschänkte Branntwein, wie in diesem technischen Gutachten angegeben wird, circa 2 Percent Zuckerzusatz enthielte, und behauptet, daß dieser Zusatz kaum 1 Percent betrage.

Dieser Umstand erscheint jedoch aus den folgenden Erwägungen belanglos. — Getränkeauflagen sind selbstständige, auf eigene Bedingungen gestellte Gemeindesteuern, für deren Einhebung nur die Bestimmungen des Bewilligungsactes maßgebend sind. Das von den Beschwerdeführern berufene Gesetz über die staatliche Branntweinsteuer vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 95, und die hiezu erlassene Vollzugsvorschrift können daher, weil sie einen ganz anderen Gegenstand betreffen und andere Zwecke verfolgen, für die Beurtheilung des Ausmaßes der Gemeindeumlage umsoweniger maßgebend sein, als auch in diesen Vorschriften eine bestimmte und allgemein verbindliche Bestimmung des Begriffes »versüßter geistiger Getränke« namentlich in der Richtung nicht enthalten ist, welcher mindeste Zuckergehalt hiezu erforderlich ist. — Ein wichtiger und maßgebender Behelf für die Auslegung der die Getränkeumlage in Tichau bewilligenden Verordnung des Landesausschusses vom 15. Mai 1890, Z. 9018, muß jedoch in dem diesbezüglichen Beschlusse der Gemeindevertretung von Tichau vom 10. November 1889 und dem hierüber an den Landesausschuß erstatteten Berichte vom 27. November 1889, Z. 257, erblickt werden, da es nach der Actenlage zweifellos ist, daß der Landesausschuß diese Umlage genau in dem Sinne zu bewilligen beabsichtigte, wie dieselbe von der Gemeindevertretung beschlossen worden war. — In diesem Beschlusse würde nun der geringere Satz von 7 kr. per Hektolitergrad nicht — wie die Beschwerde behauptet — für »Branntwein« schlechtweg, oder für »gewöhnlichen Branntwein« sondern für »nichtgezuckerte geistige Getränke« in Aussicht genommen, während der höhere Satz von 2 fl. 50 kr. per Hektoliter »gezuckerter geistiger Getränke« entrichtet werden sollte. Wenn daher der Landesausschuß in seiner Entscheidung diesen höheren Umlagesatz für den Branntwein der Beschwerdeführer in Anwendung brachte, welcher unbestrittenermaßen einen die Gradmessung mittelst Alkoholometers beeinflußenden Zuckerzusatz enthielt, so konnte der V. G. Hof in dieser Auslegung der die Umlage bewilligenden Verordnung eine Rechtsverletzung nicht erblicken, weil dieselbe der eigenthümlichen Bedeutung der maßgebenden Worte entspricht (§ 6 a. b. G. B.), und auch den von der Beschwerde behaupteten Widerspruch mit der Absicht, von welcher die Gemeindevertretung bei der Beschließung dieser Umlage nach dem Vorausgeschickten geleitet war, nicht enthält.

Was die Beschwerde des Alois Janda betrifft, so fand der V. G. Hof die in der Gegenschrift des Landesausschusses erhobene Einwendung des Legitimationsmangels nicht begründet, weil der Genannte als Pächter der Getränkeauflage die ihm von der Gemeinde abgetretenen Einhebungsrechte

gegen die umlagepflichtigen Parteien auf administrativem Wege geltend zu machen befugt ist, und dies, soweit die Competenz und Legitimation in Frage kommt, auch bezüglich des vermeintlichen Anspruches auf die Nebengebühren (Zinsen und Kosten des Verfahrens) gelten muß. — In der Sache selbst erscheint jedoch diese Beschwerde gleichfalls unbegründet. Denn was zunächst die angesprochenen Verzugszinsen betrifft, so sind die diesfälligen Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches und des in der Beschwerde berufenen Hofdecretes vom 18. Jänner 1842, J. G. S. Nr. 592, wenn nicht specielle Vorschriften bestehen, auf Verpflichtungen des öffentlichen Rechtes an sich nicht anwendbar, und es besteht — im Gegensatze zu den in der Beschwerde berufenen für Oberösterreich und das Küstenland geltenden Gesetzen — in Mähren eine gesetzliche Specialbestimmung nicht, welche die Zahlung von Verzugszinsen rückständiger Gemeindeumlagen statuiren würde.

Bezüglich der Kosten des technischen Gutachtens aber muß zunächst aus dem Umstande, daß dasselbe vom Beschwerdeführer selbst mit seiner, die Amtshandlung des Gemeindevorstandes veranlassenden Eingabe vom 22. November 1893 vorgelegt wurde, geschlossen werden, daß dieses Gutachten nicht im Zuge des Administrativverfahrens durch die Gemeindebehörde, sondern vom Beschwerdeführer aus eigenem Antriebe bestellt worden war. Aber hievon abgesehen, besteht für den Bereich der autonomen Verwaltung keine allgemeine, und ebensowenig eine, diesen vorliegenden Fall treffende specielle Vorschrift, welche die Behörde ermächtigen würde, den Ersatz der Kosten des Administrativverfahrens den Parteien im Entscheidungswege aufzuerlegen und es erscheint insbesondere eine analoge Anwendung der nur für die landesfürstlichen Behörden geltenden Min.-Verord. vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, auch auf die Agenden der autonomen Behörden ausgeschlossen.

Nr. 10685.

Feststellung der am Gemeindegute nutzungsberechtigten Theilnehmer auf Grund der im administrativen Verfahren erwiesenen unangefochtenen Uebung (Holzvertheilung aus dem Gemeindewalde). — (Böhmen.) — Erk. v. 6. Mai 1897, Z. 2216.

Johann Pitka und Gen. (Adv. Dr. Moriz Eckstein) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 3. October 1895, Z. 33590, puncto Benützung der Gemeindewälder in Kscheutz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Ausschuß der Gemeinde Kscheutz hat am 17. Mai 1894 den Beschluß gefaßt, daß an den Nutzungen des Gemeindewaldes blos die Rustikalisten zu participiren haben. — Ueber den dagegen von den dortigen Häuslern ergriffenen Recurs hat der böhmische Landesausschuß die den obigen Beschluß abändernde Entscheidung des Bezirksausschusses Mies ddto. 27. October 1894, Z. 1029, bestätigt, wonach von den Nutzungen an Holz und Streu des Gemeindewaldes in Kscheutz Cat.-Parcelle 780 (per 51 Joch 500 Quadratklafter), 971 und 992 (per 8 Joch 1340 Quadratklafter) und 1006 (per 3 Joch 1080 Quadratklafter) die auf den Haus- und Gutsbedarf zu beschränkenden 20 ganzen oder 40 halben Antheile zuzufallen haben, nachstehenden Rustikalansässigkeiten C.-Nr. 1, 4, 6, 11, 21, 22 und 23 je ein ganzer Antheil, zusammen 7 ganze Antheile den C.-Nr. 2, 13, 19, 24, 28, 29, 30, 35, 47 und 50 je ein halber

Antheil, zusammen 10 halbe Antheile, den C.-Nr. 3, 9, 10, 17, 19, 25, 31, 33, 37 und 53 je ein viertel Antheil, zusammen 10 Viertelantheile; und zwar gegen verhältnißmäßige Beitragsleistung zu den vom Walde zu entrichtenden Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, Cultus-, Aufsichts- und Aufforstungskosten; wogegen die, auf die gleichfalls ehemals antheilberechtigten durch Parcellirungen zertrümmerten Rustikalansässigkeiten entfallenden Antheile auf C.-Nr. 14 und 20 je ein ganzer Antheil und auf C.-Nr. 3, 5, 12, 18, 20, 32 und 35 je ein halber Antheil in die Gemeindecasse einzufließen haben. — Zudem wurde in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß das der Gemeinde übungsgemäß zustehende Recht zum unentgeltlichen Bezuge von Holz aus obigem Gemeindewalde für Gemeindezwecke: Schulbeheizung, Brückenbau u. s. w., sowie auch das den § 13 sog. Althäuslern zustehende Recht auf einen Theil der Waldstreu von der Cat.-Parcelle 780 gegen Entrichtung eines der Gemeinde zufallenden Betrages nicht berührt wird, indem die bisherige unangefochtene Uebung in dieser Beziehung aufrecht erhalten werden muß. — Die beschwerdeführenden Häusler in Kscheutz wenden sich gegen jede Vertheilung von Holz an die Rustikalisten überhaupt, insbesondere gegen eine Vertheilung nach dem Maßstabe des Haus- und Gutsbedarfes derselben, indem ihrer Ansicht nach nur der von der Gemeinde nicht benöthigte Ueberschuß an Holz allenfalls zur Vertheilung gelangen könnte, vorerst aber der Bedarf der Gemeinde, dann die Antheile der Rustikalisten und der sog. Althäusler durch Erhebungen sicherzustellen seien.

Der angefochtenen Entscheidung des böhmischen Landesausschusses ist folgender Thatbestand zu Grunde gelegt worden. — Laut Protokoll vom 15. September 1894 haben beide Streittheile, die Rustikalisten und Häusler in Kscheutz die obangeführten Rustikalwirthschaften als an den Nutzungen des dortigen Gemeindewaldes antheilberechtigt ausdrücklich anerkannt und stimmen auch beide Theile darin überein, daß seit dem Jahre 1888 keine Holzvertheilung stattfand. — Im Laufe der Erhebungen ist laut der Protokolle vom 29. September 1894 und 8. Juli 1895 durch übereinstimmende Aussagen aller einvernommenen Gedenkmänner constatirt worden, daß aus dem Kscheutzer Gemeindewalde seit jeher fast alljährlich Bodenstreu in 20 Antheilen unter die Rustikalisten unentgeltlich und kleinere Antheile hievon an 13. Althäusler gegen ein mäßiges Entgelt an die Gemeindecasse zur Vertheilung gelangten. — Hinsichtlich des Holzes bestätigten — außer den Rustikalisten, welche dasselbe blos für sich beanspruchen, — die Gedenkmänner Johann Strubel, Andreas Benedikt und Franz Suck, daß aus obigem Gemeindewalde das für Gemeindezwecke benöthigte Holz, z. B. zur Schulbeheizung, Brückenbau u. s. w. entnommen wurde, daß aber schon vor 50—60 Jahren vor dem Jahre 1864 und auch später in den siebenziger Jahren, bis es seit dem Jahre 1888 sistirt worden, wiederholt das zeitweilig gefällte Holz unter die oben aufgezählten Rustikalisten zur Vertheilung gelangt ist.

Wenn auf Grund dieses Thatbestandes, welcher mit der Actenlage in Uebereinstimmung steht, die angefochtene Entscheidung gefällt worden ist, so vermochte der V. G. Hof darin eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Denn die Einwendung der Beschwerde, daß eine unangefochtene Uebung be-

züglich der Vertheilung des Holzes aus dem Gemeindewalde in Kscheutz unter die dortigen Rustikalisten im administrativen Verfahren nicht erwiesen worden sei, steht mit der Actenlage überhaupt, insbesondere auch mit den hierüber abgegebenen Aussagen der Häusler in dem obbezogenen Protokolle nicht im Einklange. — Wenn nun die angefochtene Entscheidung den Anspruch der Rustikalisten, welche das Gesammterträgniß an Holz aus dem Gemeindewalde in Kscheutz blos für sich begehrt haben, wie er denselben auch durch den cit. Gemeindeausschußbeschluß vom 17. Mai 1894 zugestanden worden ist, blos auf deren Haus- und Gutsbedarf eingeschränkt hat unter Wahrung der sonstigen übungsmäßigen Ansprüche sowohl der Gemeinde als auch der Althäusler, so findet dieser Ausspruch in den §§ 70 und 77 böhm. Gem.-Ord. vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, seine volle Begründung.

Da in vorliegender Streitsache blos die Frage der an dem Gemeindewalde in Kscheutz Nutzungsberechtigten überhaupt in Verhandlung stand, so konnte in einen Ausspruch über das Maß der einzelnen Antheile nicht eingegangen werden.

Nr. 10686.

Anwendung des gekürzten Instanzenzuges gemäß § 41 Heimatsgesetz bei gleichlautenden Entscheidungen über die wegen der gewährten Armenunterstützung gestellten Ersatzansprüche einer außerhalb des Geltungsgebietes des Heimatsgesetzes gelegenen (ungarischen) Aufenthalts-, gegen die hierländige Heimatsgemeinde. — Erk. v. 6. Mai 1897, Z. 2588.

Gemeinde Kopidlno ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 17. März 1896, Z. 38846 ex 1895, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Recurs der Gemeinde Kopidlno gegen die als endgiltig bezeichnete Entscheidung der Prager Statthalterei, mit welcher das die Gemeinde Kopidlno zum Ersatze von Armenverpflegskosten im Betrage von 372 fl. an die Stadtgemeinde Fünfkirchen verpflichtende Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft in Jičin bestätigt worden war — als nach § 41, Abs. 2 Heimatsgesetz vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, unzulässig, weil gegen zwei gleichlautende Entscheidungen gerichtet, zurückgewiesen. — Diese Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde zunächst mit der Behauptung angefochten, daß der gekürzte Instanzenzug des § 41 l. c. nur in Heimatsrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden des Geltungsgebietes des cit. Heimatsgesetzes platzgreife, und daß das Min. des Innern — nachdem diese Voraussetzung im vorliegenden Falle umsoweniger zutreffe, als es auch zweifelhaft sei, ob der hier streitige Ersatzanspruch der Gemeinde Fünfkirchen oder dem dortigen Weisenhause zustehe — verpflichtet gewesen sei, den Recurs der Gemeinde Kopidlno meritorisch zu prüfen. — In zweiter Linie werden gegen die der Beschwerdeführerin auferlegte Ersatzpflicht meritorische Einwendungen geltend gemacht.

Was zunächst den ersten Beschwerdepunkt betrifft, so wird der bestrittene Ersatzanspruch der Gemeinde Fünfkirchen darauf gestützt, daß diese Gemeinde der Witwe des in Kopidlno heimatzuständigen Josef Bejšovický nach dessen im Jahre 1887 in Ungarn erfolgten Ableben, in Anbetracht

ihrer Armuth, Kränklichkeit und dadurch hervorgerufenen Unvermögenheit, für ihre aus vier Kindern bestehende Familie selbst zu sorgen, die von ihr angesuchte Armenunterstützung durch die Aufnahme ihrer Kinder Anton und Karl in das Fünfkirchener Waisenhaus und die Verpflegung derselben während der Zeit vom 4. Februar 1889 bis 4. September 1891 gewährt hat. Dieses Waisenhaus ist, wie aus der Auskunft des Magistrates in Fünfkirchen vom 15. August 1895, Z. 13578, hervorgeht, keine selbstständige Anstalt, sondern steht im Eigenthume und unter der Aufsicht der Stadtgememeinde, seine Verwaltungskosten werden theils aus bestehenden Stiftungen, theils aus der städtischen Oekonomiecasse bestritten. Die Verpflegung der genannten Kinder in diesem Waisenhause muß somit als eine von der Gemeinde Fünfkirchen unmittelbar gewährte Armenunterstützung angesehen werden, und die Beschwerde ist deshalb nicht im Rechte, wenn sie die Activlegitimation der Gemeinde Fünfkirchen zur Erhebung des Regreßanspruches aus dem Grunde in Zweifel zieht, daß die Gemeinde Fünfkirchen den von ihr an das Waisenhaus thatsächlich geleisteten Aufwand nicht nachgewiesen habe. Den Gegenstand dieser Streitsache hat demnach thatsächlich ein Regreßanspruch der Aufenthaltsgemeinde gegen die Heimatsgemeinde an dem Titel geleisteter Armenunterstützung, somit ein Rechtsverhältniß gebildet, welches in dem im VI. Abschnitte cit. Heimatsges. eingereihten § 39 processuell geregelt ist und daher zweifellos der Bestimmung des § 41 l. c. unterliegt, welche nicht allein — wie die Beschwerde unrichtig annimmt — blos für die im § 40 normirten Heimatrechtsstreitigkeiten, sondern für sämmtliche Angelegenheiten des sechsten Abschnittes dieses Gesetzes eine weitere Berufung gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ausschließt.

Wenn aber die Beschwerde die Anwendbarkeit dieser Bestimmung für den vorliegenden Fall darum bestreitet, weil es sich um Ersatzansprüche einer außerhalb des Geltungsgebietes des Heimatsgesetzes liegenden Gemeinde handelt, so ist dieser Einwendung entgegenzuhalten, daß das genannte Gesetz im § 28 die hierländigen Heimatsgemeinden verpflichtet, der Aufenthaltsgemeinde die Kosten einer solchen Armenunterstützung zu vergüten und daß eben nur diese Bestimmung die rechtliche Grundlage des Ersatzanspruches der Gemeinde Fünfkirchen bildete, welchem seitens der hierländigen Behörden mit Rücksicht auf die zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone bestehende factische Reciprocität die Rechtshilfe gewährt wurde. — Sobald aber Letzteres der Fall war, mußte das durchzuführende Verfahren einschließlich der Constatirung der Thatsache der bestehenden Reciprocität den gleichen processualen Normen, wie die Ersatzansprüche zwischen zwei hierländigen Gemeinden unterworfen bleiben, und es konnte somit auch die territoriale Lage der ersatzberechtigten Gemeinde die Anwendbarkeit des gekürzten Instanzenzuges des § 41, Abs. 2 nicht ausschließen. — Hienach erscheint die angefochtene Entscheidung, mit welcher der Ministerialrecurs der Gemeinde Kopidlno als unzulässig zurückgewiesen wurde, gesetzlich gerechtfertigt.

Nachdem aber die der beschwerdeführenden Gemeinde am 17. November 1895 zugestellte Entscheidung der Statthalterei in Prag endgiltig

war und demnach nur innerhalb der 60tägigen Frist des § 14 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, hiergerichts hätte angefochten werden können, diese Frist aber am Tage der Ueberreichung der vorliegenden Beschwerde (1. Mai 1896) längst verstrichen war, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, die meritorischen Einwendungen dieser Beschwerde in Erwägung zu ziehen.

Nr. 10687.

1. Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung eines Gendarmen auf dauernde Versorgung mit Zuzählung von zehn Dienstjahren bei Bemessung derselben. — 2. Zur Frage nach der Rechtsgiltigkeit des in der Min.-Verord. vom 20. März 1895, R. G. B. Nr. 43 (ad § 34, Alinea 2) vorgesehenen Erfordernisses einer schriftlichen Meldung vom Entstehen des Körperschadens. — Erk. v. 6. Mai 1897, Z. 2614.

Anton Piotrowski ca. Min. für Landesvertheidigung (M.-S. Zappert); E. vom 21. December 1895, Z. 30890, puncto Ruhegenuß als Gendarm.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hatte bis Ende des Jahres 1895 eine anrechenbare Gesammtdienstzeit von 6 Jahren und 3 Monaten, davon in der Gendarmerie 3 Jahre und 5 Monate vollstreckt, somit der vierjährigen Dienstpflicht in der Gendarmerie, zu welcher er sich nach § 24 Gendarmeriegeſ. vom 26. Februar 1876, R. G. B. Nr. 19, verpflichtet hatte, nicht genügt. — Derselbe wurde am 24. November 1895 der Superarbitrirungscommission vorgestellt. — Der Befund dieser Commission ging dahin, daß der Beschwerdeführer an chronischem Magenkatarrh und Blutarmuth leide und daß die Heilung dieser Uebel anzuhoffen sei. — Demgemäß wurde der Beschwerdeführer als für den Gendarmeriedienst derzeit untauglich qualificirt und der Antrag gestellt, ihn zur Erholung auf 6 Monate zu beurlauben. Hierüber erging die angefochtene Entscheidung des Min. für Landesvertheidigung, wonach sich dieses Ministerium »in Anbetracht der bisherigen Undienstbarkeit« des Beschwerdeführers zu einer weiteren Beurlaubung desselben nicht bestimmt finde und, da andererseits seine Quiescirung bei dem Umstande nicht statthaft erscheine, als er weder die gesetzliche Gendarmeriedienstverpflichtung erfüllt, noch eine anrechenbare Dienstzeit von 10 Jahren vollstreckt habe, denselben aus dem Gendarmeriecorps zu entlassen finde und ihm eine Abfertigung auf Grund des § 36 Gendarmeriegeſ. vom 25. December 1894, R. G. B. Nr. 1 ex 1895, zuerkenne. — Die Beschwerde, soweit sie mit dem hiergerichtlichen Beschlusse vom 5. April 1897, Z. 3074 ex 1896, aufrecht erledigt wurde, führt das Uebel des Beschwerdeführers und seine in Folge dessen eingetretene Dienstunfähigkeit auf einen speciellen dienstlichen Vorfall zurück, behauptet demgemäß das Vorhandensein der Voraussetzungen der §§ 35 resp. 34 des eben cit. Gendarmeriegeſ. und erblickt in der Nichtzuerkennung einer dauernden Versorgung mit Zuzählung von 10 Dienstjahren bei Bemessung derselben eine Rechtsverletzung.

In der Gegenschrift wird hervorgehoben, daß eine dauernde Versorgung dem Beschwerdeführer nicht bewilligt werden konnte, 1. weil er nicht vollständig erwerbsunfähig classificirt wurde, nach dem militär-chefärztlichen

Zeugnisse vielmehr bürgerlich erwerbsfähig blieb und weil 2. nur die derzeitige, nicht aber die bleibende Untauglichkeit desselben zum Gendarmeriedienste constatirt wurde, die Voraussetzungen des § 34 cit. Ges. bei dem Beschwerdeführer also nicht zutreffen. — Selbst wenn aber Piotrowski zum Gendarmeriedienste bleibend untauglich classificirt worden wäre, hätten demselben 10 Jahre zu seiner anrechenbaren Dienstzeit nicht zugezählt werden und hätte ihm demnach ein fortlaufender Ruhegenuß nicht bewilligt werden können, weil er weder bei der Superarbitrirung, noch sonst jemals eine Bitte um Zuzählung von 10 Dienstjahren ausdrücklich gestellt hat, weil er ferner die mit der Verordnung vom 20. März 1895, R. G. B. Nr. 43, ad § 34, Abs. 2 geforderte Meldung von dem Entstehen seines Körperschadens nicht erstattet hatte und weil es demnach gänzlich unerfindlich erscheine, »warum der erst am 19. Mai 1895 ärztlich constatirte Darmkatarrh gerade durch die angegebene Dienstesverrichtung, und zwar directe und ausschließlich hervorgerufen sein sollte«, vielmehr erscheine dies, nachdem zwischen der Dienstesverrichtung und der Erkrankung ein Zeitraum von mehr als drei Monaten verstrichen war, in hohem Grade unwahrscheinlich.

Der V. G. Hof konnte zunächst die Anschauung des belangten Ministeriums, daß die Anwendung des § 34 des mehrfach cit. Gendarmerieges. auf den vorliegenden Fall ausgeschlossen sei, nicht theilen. Der § 34 statuirt allerdings als Erforderniß seiner Anwendung den Eintritt der »bleibenden Untauglichkeit« des Gendarmen und der Beschwerdeführer wurde von der Superarbitrirungscommission lediglich als »derzeit untauglich« qualificirt, allein es kommt für die Anwendung der Vorschriften über die Versetzung in den Ruhestand in letzter Linie nicht auf die Qualification durch die der erkennenden Behörde beigegebenen medicinisch-technischen Organe, sondern darauf an, in welcher Weise diese Behörde selbst über das Schicksal des in den Ruhestand zu Versetzenden verfügt. — Der § 30 cit. Ges. statuirt für die Versorgung der Gendarmen die subsidiäre Geltung derjenigen Vorschriften, welche für die pensionsfähigen Civilstaatsdiener Anwendung finden. — Nach diesen Vorschriften steht es der Staatsverwaltung jederzeit frei (von richterlichen Beamten abgesehen), jeden staatlichen Functionär, auch ohne daß seine Dienstuntauglichkeit constatirt wäre, in den Ruhestand zu versetzen. — Allein eben so sicher ist, daß demselben alsdann bei Zutreffen der sonstigen Erfordernisse ein Ruhegenuß ganz in derselben Weise gebührt, als ob er dienstuntauglich wäre. — Dieses Princip hat zur Folge, daß die erkennende Behörde an das Gutachten ihres ärztlichen Beirathes, welches Jemanden nur als zeitlich untauglich qualificirt, nicht gebunden und gewiß berechtigt ist, denselben dauernd aus dem Dienste zu entfernen; allein dieser Umstand bringt mit sich, daß für diesen Fall der Betreffende eine Schmälerung seiner Ruhegenüsse nicht darum erleiden kann, weil er nicht als dauernd dienstunfähig qualificirt wurde, da es ja für seine Lage, wenn er vom Dienste und seinem Verdienste factisch entfernt wird, gleichgiltig ist, ob er diesen Dienst noch hätte verrichten können. — Maßgebend kann nur sein, ob Jemand wegen eines Körpergebrechens dauernd aus dem Dienste entfernt wurde oder nicht. — Eine entgegengesetzte Auffassung würde im vorliegenden Falle eine Anomalie herbeiführen, die nicht nur dem Zwecke und Wesen der Versorgung direct widerstreiten, sondern auch mit den nach § 30 subsidiär

geltenden Normen über die Versorgung von Civilstaatsdienern in grellen Widerspruch treten würde. — Denn einerseits würde — wie schon erwähnt — Jemand, der factisch seiner Dienste enthoben und gezwungen wird, sich einen anderen Verdienst zu suchen, einer dauernden Versorgung, welche er erhalten hätte, wenn er zum Gendarmeriedienste dauernd unfähig geworden wäre, entbehren, weil er zu diesem Dienste nur als zeitlich unfähig bezeichnet wurde, ohne daß aus dieser nur zeitlichen Unfähigkeit für ihn eine Consequenz gezogen worden wäre und ohne daß er daher ein Recht auf den Wiedereintritt in den Dienst hätte, zu welchem er als nur zeitlich unfähig bezeichnet wurde. — Andererseits aber existirt nach den für die Civilstaatsdiener geltenden Normen ein Unterschied zwischen Pensionirung (Versetzung in den dauernden Ruhestand) und Quiescirung (Versetzung in den zeitlichen Ruhestand) weder in der Richtung, daß der Ruhegenuß bei der Quiescirung unter sonst gleichen Umständen ein anderer sein kann, als bei der Pensionirung, noch auch in der Richtung, daß der Quiescent im Gegensatz zum Pensionisten ein Recht auf Wiederanstellung hätte. — Die mit einem Ruhegenusse Bedachten werden vielmehr in den bezüglichen Vorschriften stets nebeneinander Quiescenten, jubilirte, pensionirte, provisionirte Individuen genannt, ohne daß dies auf die Höhe ihrer Versorgung einen Einfluß hätte. — So sagt z. B die grundlegende Ah. Normalresolution vom März 1781 (bei Hankiewicz die österreichischen Pensions- und Provisionsvorschriften II. Th. S. 6) Primo: »..... Hingegen wenn er zehn Jahre gedient hat und sodann Alters oder Gebrechlichkeitshalber, oder unter dem Namen als Quiescent von allem Dienste enthoben wird, so hätte ein solcher« u. s. w. — Auch der Punkt 5 derselben Norm unterscheidet nicht, ob derjenige, welcher wegen zugestoßener Krankheit zu allem Brodverdienst unfähig wird, es dauernd oder zeitweilig wird. — Aehnlich ist kein Unterschied zwischen Pensionen (Jubilationsgehalten) und Quiescentengenüssen gemacht im Hofkanzleid. vom 31. März 1781 (Pol. Ges.-S. Josef II, Bd. 4, S. 86), im Hofkanzleid. vom 26. Mai 1803 (Pol. Ges.-S. Franz II., Bd. 19, Nr. 60, S. 185), im Hofkanzlei-Präsidiald. vom 28. Juli 1823 (Pol. Ges.-S. Franz I., Bd. 51, Nr. 91, S. 183) und in anderen Normen. — Auch die kais. Verordnung vom 9. December 1866, R. G. B. Nr. 157, kennt nur Eine Art von Ruhestand; das Hofkammerd. vom 30. Juli 1830, Pol. Ges.-S. Franz I., Bd. 58, Nr. 84, S. 185, endlich unterscheidet zwischen Quiescenten und Pensionisten auch für den Fall nicht, wenn ihnen statt einer dauernden Versorgung nur eine einmalige Abfertigung gebührt. — Daraus geht hervor, daß eine gesetzliche Bestimmung, wonach demselben Individuum nur eine Abfertigung gebühren würde, wenn es zeitlich dienstuntauglich ist, ein fortlaufender Ruhegenuß aber zukommen würde, wenn es bleibend dienstuntauglich wird, dem Geiste und den Principien der österreichischen Versorgungsgesetze widerstreiten würde.

Da nun — wie schon dargethan — die im § 34 geforderte »bleibende Untauglichkeit« nicht durch das Gutachten der Superarbitrirungscommission endgiltig festgestellt wird, es dem erkennenden Min. für Landesvertheidigung vielmehr freisteht, auch einen nur zeitlich Untauglichen für immer aus dem Dienste scheiden zu lassen, ihn somit wie einen dauernd Untauglichen zu behandeln, so muß das Erforderniß der »bleibenden Un-

tauglichkeit« in diesem Paragraph lediglich dahin verstanden werden, daß als dauernd untauglich derjenige anzusehen ist, welcher unter den sonstigen Voraussetzungen des cit. § 34 dauernd aus dem Gendarmeriedienste entfernt wird.

Hienach ist zu prüfen, ob im vorliegenden Falle die übrigen im § 34 für die Zurechnung von 10 Dienstjahren und nach der gegebenen Sachlage im Sinne des § 35 auch für die Bewilligung einer fortlaufenden Versorgung aufgestellten Erfordernisse fehlen. — Die angefochtene Entscheidung, resp. die Gegenschrift erachten die Geltendmachung dieser Erfordernisse schon darum für ausgeschlossen, weil der Beschwerdeführer weder eine ausdrückliche Bitte um Zurechnung von 10 Dienstjahren gestellt, noch auch die in der Verordnung vom 20. März 1895, R. G. B. Nr. 43, ad § 34, Abs. 2 statuirte schriftliche Meldung erstattet hat, sobald er das Entstehen des Körperschadens vermuthete. — Allein die Enthebung des Beschwerdeführers vom Dienste erfolgte entgegen dem Antrage der Superarbitrirungscommission in erster und letzter Instanz durch das Min. für Landesvertheidigung, ohne daß dem Beschwerdeführer überhaupt Gelegenheit geboten worden wäre, vor seiner Enthebung sich über dieselbe zu äußern; er konnte vielmehr mit Grund annehmen, daß auf seine Superarbitrirung lediglich seine Beurlaubung erfolgen werde. — So wenig nun einerseits das Min. für Landesvertheidigung verhalten werden kann, die Enthebung eines Mannes vom Dienste erst über seine Einvernahme zu verfügen, so wenig kann, wenn seine Enthebung ohne seine Einvernahme erfolgt, er mit der Geltendmachung von Ansprüchen dadurch präludirt werden, daß er in keinem Stadium des Verfahrens in die Gelegenheit kommt, dieselben geltend zu machen. — Wäre die Superarbitrirung in irgend einer Weise erkennbar zum Zwecke der Versetzung in den Ruhestand erfolgt oder hätte der Beschwerdeführer selbst um eine solche Versetzung gebeten, dann wäre es seine Sache gewesen, im Laufe des Administrativverfahrens die Bitte um Zurechnung von 10 Dienstjahren zu stellen. — So aber hätte sein Anspruch von amtswegen erhoben werden müssen, bezw. erscheint er mit demselben darum allein nicht präcludirt, weil er denselben im Laufe des Administrativverfahrens nicht erhob, ganz abgesehen davon, daß er ja — wie aus den Acten hervorgeht — die thatsächlichen Prämissen seines Anspruches, nämlich die Dienstesverrichtung und ihren Zusammenhang mit seiner Erkrankung während seiner Dienstzeit zweimal zur Kenntniß seiner Vorgesetzten brachte.

Was aber die in der cit. Vorschrift der Verordnung vom 20. März 1895 geforderte schriftliche Meldung anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß — wie in der Gegenschrift ausgeführt wird — diese Vorschrift im Interesse der Sicherung von derlei Ansprüchen und im Interesse des Aerars ihre volle Berechtigung hat; allein sie müßte, damit ihre Nichtbefolgung den Verlust des Anspruches nach sich ziehe, im Gesetze selbst und nicht in der Durchführungsverordnung stehen. — Denn der mehrfach cit. § 34 setzt lediglich einen bestimmten Causalzusammenhang zwischen der Dienstesverrichtung und der Dienstunfähigkeit fest, statuirt aber nicht auch eine bestimmte Form des Beweises oder der Geltendmachung dieses Causalzusammenhanges, so daß die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wohl die Geltendmachung desselben factisch erschweren kann, nicht aber auch rechtlich

den Verlust des Anspruches zur Folge hat. — Insofern also die citirte Bestimmung der Durchführungsverordnung die schriftliche Meldung als zur Geltendmachung »erforderlich« bezeichnet, muß derselbe im Sinne des § 8 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, für den vorliegenden Fall die Geltung abgesprochen werden.

Es muß daher heute und mußte vor Fällung der angefochtenen Entscheidung geprüft werden, inwiefern der vom Beschwerdeführer behauptete Causalzusammenhang zwischen einer von ihm bezeichneten Dienstesverrichtung und seiner Dienstuntauglichkeit als vorhanden und dem Gesetze entsprechend angesehen werden kann, trotzdem der Beschwerdeführer es versäumt hat, von dem dienstlichen Vorfalle, sobald er das Entstehen des Körperschadens vermuthete, die schriftliche Meldung zu erstatten.

Das Vorhandensein dieses gesetzlich geforderten ursächlichen Zusammenhanges stellt nun das belangte Ministerium in Abrede, indem es behauptet, es liege ein Beweis darüber nicht vor, daß die zweifellos vorhandene Körperbeschädigung »directe und ausschließlich in unmittelbarer Folge« der vom Beschwerdeführer behaupteten speciellen Dienstesverrichtung eingetreten sei. — Allein diese Schlußfolgerung beruht auf einer irrigen Rechtsanschauung. — Denn es ist festzuhalten, daß im cit. § 34 allerdings gefordert wird, daß die Dienstuntauglichkeit directe und ausschließlich in Folge der Körperbeschädigung eingetreten sei, daß jedoch an der Stelle, wo von dem ursächlichen Zusammenhange zwischen der Veranlassung der Körperbeschädigung und dieser selbst, also von der physischen Ursache des die Untauglichkeit bedingenden pathologischen Processes gesprochen wird, nicht der Ausdruck »ausschließlich« sondern der einen ganz anderen Sinn in sich fassende Ausdruck »in unmittelbarer Folge« (einer speciellen Dienstesverrichtung) gebraucht wird. — Das Gesetz befindet sich hier ganz in Uebereinstimmung mit dem durch Wissenschaft und Erfahrung festgestellten und auch im § 134 Strafges. anerkannten Grundsatze, daß die Causalität einer Handlung oder eines Ereignisses durch mitwirkende Nebenursachen, beispielsweise durch die besondere persönliche Beschaffenheit des Individuums, nicht ausgeschlossen wird, daß es vielmehr für die Annahme des Causalzusammenhanges genügt, wenn jene Handlung oder jenes Ereigniß nur eine der den Erfolg wesentlich bedingenden thatsächlichen Voraussetzungen war, so daß gesagt werden kann, die Körperbeschädigung wäre nicht eingetreten, wenn die Dienstesverrichtung nicht vorgenommen worden wäre. — Da nun im vorliegenden Falle nicht bestritten ist, daß die Dienstuntauglichkeit in ausschließlicher Folge einer Körperbeschädigung (Darmkatarrh) und innerhalb Jahresfrist von der als ihre Ursache bezeichneten Dienstesverrichtung eintrat, so handelt es sich nur darum, festzustellen, ob die Körperbeschädigung mit dieser Dienstesverrichtung in einem derartigen ursächlichen Zusammenhang steht, daß die Körperbeschädigung nicht eingetreten wäre, wenn die Dienstesverrichtung nicht vorgenommen worden wäre. — Diesbezüglich geht nun aus dem Stationsdienstbuche hervor, daß der Beschwerdeführer vom 3. Februar 1895 2 Uhr Nachmittag bis 5. Februar 1895 1 Uhr Nachmittag im Dienste stand und es erscheint in Folge der vom Gendarmerieposten-Commando in Sądowa Wisznia gepflogenen Erhebungen durch Aussage von Zeugen dargethan, daß er mehrere Stunden im Winter im freien Felde

zubrachte und in Folge dessen verkühlt eingerückt sei. — Demgemäß bezeichnen auch das chefärztliche Gutachten sowohl, als auch der Bericht des Unterabtheilungscommandanten sein Uebel als in Ausübung und durch die Eigenthümlichkeit des Dienstes entstanden, ohne allerdings dasselbe auf eine specielle Dienstesverrichtung zurückzuführen. — Das Gutachten der Superarbitrirungscommission hingegen bezeichnet das Uebel als acquirirt »während der activen Dienstleistung im Februar 1895 durch Verkühlung im Nachforschungsdienste«, wonach eigentlich der Causalzusammenhang der vom Beschwerdeführer behaupteten dienstlichen Vorfälle mit seiner Erkrankung mit größter Wahrscheinlichkeit als vorhanden angenommen wird, wenn nicht dennoch, um jedem Zweifel vorzubeugen, festgestellt werden würde, daß mehrfache andere speciell nicht feststellbare dienstliche Vorfälle diese Erkrankung herbeigeführt haben. — Insofern also die angefochtene Entscheidung diesen Causalzusammenhang leugnet, erscheint sie auf einen ergänzungsbedürftigen Thatbestand gestützt.

Nr. 10688.

Berechtigung des als Recursinstanz angerufenen Landesausschusses zur Abänderung der vom Gemeindeausschusse bestimmten Baulinien und der hiemit im Zusammenhange festgesetzten Regulirungslinien öffentlicher Straßen. (Böhmen.) — Erk. v. 6. Mai 1897, Z. 2592.

Stadtgemeinde Asch und Gottlieb Kirchhoff ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 6. November 1895, Z. 56899, puncto Bestimmung der Bau- bezw. Regulirungslinie der Auerspergstraße in Asch.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10689.

1. Für die Concurrenzpflicht des Bezirkes zur Errichtung einer Eisenbahnzufahrtsstraße genügt die Sicherstellung eines, wenn auch nur für einen Theil desselben sich ergebenden Vortheiles aus dieser Errichtung. — 2. Freies Ermessen der Administrativbehörde bei Beurtheilung, ob dieser Vortheil als ein »besonderer« erscheint, dann betreffs des Auftheilungsmodus. (Böhmen.) — Erk. v. 6. Mai 1897, Z. 2566.

Bezirksausschuß in Manetin (Adv. Dr. Šileny) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 3. October 1895, Z. 55619, puncto Concurrenz zur Errichtung der Eisenbahnzufahrtsstraße in Mlatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Landesausschuß hat in der angefochtenen Entscheidung auf Grund der §§ 3 und 7 Ges. vom 18. April 1886, L. G. B. Nr. 38, erkannt, daß zur Errichtung der Eisenbahnzufahrtsstraße zur Station Mlatz der Pilsen—Duxer Eisenbahn mit je einem Drittheile zu concuriren haben: 1. die Eisenbahnverwaltung, 2. der Bezirk Kralowitz und 3. der Bezirk Manetin. — Der beschwerdeführende Bezirksausschuß in Manetin wendet dagegen ein, daß sämmtliche Ortschaften dieses Bezirkes bis auf sieben unbedeutende Gemeinden von der Station Mlatz durch den Fluß Střela geschieden seien, über welchen eine Communication zu dieser Station überhaupt nicht oder nur schwer möglich sei; daß diese Ortschaften daher auch für den Bahnverkehr nur die nördlicher und südlicher gelegenen Stationen

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9980 (Bd. XX, J. 1896).

der Pilsen—Duxer Eisenbahn benützen, für diese sohin die Zufahrtsstraße überhaupt keinen Vortheil gewähre, daß aber auch die jenseits des Flusses Střela gelegenen Gemeinden, welche gleichfalls nur eine schlechte Verbindung mit der Station Mlatz besitzen, aus der Errichtung der Straße nur einen sehr unbedeutenden mit dem Nutzen derselben für die Gemeinden des Kralowitzer Bezirkes in keinem Verhältnisse stehenden Vortheil haben und daß die angefochtene Entscheidung das Maß des Vortheiles, welchen die in Frage kommenden Bezirke von der Errichtung der Zufahrtsstraße zu erwarten haben, in keiner Weise beachtet, ja hierüber nicht einmal Erhebungen gepflogen worden sind.

Der V. G. Hof mußte bei der Prüfung der zunächst zu entscheidenden Frage, ob die neu zu errichtende Zufahrtsstraße für den Bezirk Manetin überhaupt einen Vortheil gewähre, festhalten, daß es hiebei nicht darauf ankomme, ob sämmtliche Gemeinden dieses Bezirkes oder doch ein größerer Theil derselben an dem zu erwartenden Vortheile participiren; sondern daß es bei der Solidarität der Interessen des ganzen Bezirkes vollkommen genügt, wenn auch nur für einen Theil des Bezirkes ein sich ergebender Vortheil sichergestellt werden kann. — Nun ergibt sich aber aus der Beschwerde selbst, daß dieselbe einen, wenn auch unbedeutenden Vortheil wenigstens für die jenseits des Flusses Střela gelegenen sieben Gemeinden keineswegs unbedingt in Abrede stellt, ja einen solchen auch für die anderen Ortschaften unter der Voraussetzung der Herstellung einer ordentlichen Communication über den Fluß Střela und bis zur Station Mlatz erwartet. — Ueberdies wurde bei der am 10. September 1894 vorgenommenen commissionellen Verhandlung constatirt, daß die zum Bezirke Manetin gehörigen Gemeinden Stražišt, Hraštowitz, Tschernheit, Ondřejow, Křečow, Ladměritz und Stichowitz, von welchen die letzteren vier diesseits des Flusses Střela liegen, schon im Jahre 1891 ein Gesuch um Errichtung der Station Mlatz überreicht und hiemit klar zu erkennen gegeben haben, daß sie sich von der Erichtung dieser Station und folglich auch von der Errichtung einer Zufahrtsstraße einen wesentlichen Vortheil versprechen. Hiemit dürfte auch die Behauptung der Beschwerde, daß die diesseits des Flusses liegenden Gemeinden überhaupt keine Communication mit Mlatz besitzen, wiederlegt erscheinen. — Endlich ist noch zu erwähnen, daß der Vertreter des Bezirkes Manetin bei der am 17. Juni 1895 stattgehabten commissionellen Verhandlung die Erklärung abgab, er werde dem Bezirksausschusse den Antrag auf Gewährung eines Pauschalbeitrages für die Zufahrtsstraße vorlegen. — Dieser Antrag wurde vom Bezirksausschusse allerdings abgelehnt, er beweist aber, daß der Vertreter dieses Bezirkes selbst von der Ansicht ausgieng, daß der letztere an der Errichtung der Zufahrtsstraße interessirt sei. Hieraus ergibt sich zweifellos daß die Verkehrsbedürfnisse mindestens eines Theiles der Gemeinden des Bezirkes Manetin durch die Zufahrtsstraße nach ihrer Lage in der Weise gefördert werden, daß durch diese Straße deren Verbindung mit der Eisenbahnstation hergestellt wird. — Ob aber dieser Vortheil, der durch die nach der Lage der Zufahrtsstraße thatsächlich vorhandene Möglichkeit der Benützung der Gemeinden des Bezirkes Manetin gewährt wird, jenen Grad erreicht, um als ein »besonderer« im Sinne des § 3 leg. cit. angesehen werden zu können, entzieht sich der Ueberprüfung des V. G. Hofes, da die

Administrativbehörden bei dem Mangel jeglicher näherer gesetzlicher Bestimmung hierüber, sowie über den Auftheilungsmodus in dieser Richtung nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind. (§ 3 lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Bei dem Umstande, daß der Vertreter des Bezirkes Manetin zweimal und zwar bei den commissionellen Verhandlungen vom 10. September 1894 und vom 17. Juni 1895 Gelegenheit erhielt, alle einschlägigen Verhältnisse zu beleuchten, was er auch in ausreichendem Maße gethan hat, und daß auch der Landesausschuß, dem ein erschöpfender Bericht des Bezirksausschusses in Kralowitz vorlag, vollkommen in der Lage war, sich über das Maß der Vortheile, welche die Zufahrtsstraße dem Bezirke Manetin gewähren kann, klar zu werden, kann endlich auch von einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens hier keine Rede sein.

Nr. 10690.

Zur Frage nach der Vollständigkeit der Einfriedung eines Grundstückes in Absicht auf die Beurtheilung seiner jagdrechtlichen Zugehörigkeit. (Böhmen.) — Erk. v. 7. Mai 1897, Z. 1717.

Engelbert Ferdinand Prinz Auersperg ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 9. October 1895, Z. 47175, puncto Wildschadenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem Emanuel Kohout in Nepomuk an Kosten des Verfahrens den Betrag von 30 fl. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.«*)

Nr. 10691.

1. Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer das Gemeindewahlverfahren betreffenden Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe. — 2. Prüfung der Giltigkeit von Wahlvollmachten. (Vorarlberg.) — Erk. v. 7. Mai 1897, Z. 2607.

Engelbert Bösch und Gen. (Adv. Dr. Josef Porzer) ca. Tiroler Statthalterei (S.-R. Dr. Schenk); E. vom 17. Februar 1896, Z. 4795, puncto Gemeindeausschußwahl in Lustenau.

»Die Beschwerde wird theils als unzulässig, theils als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde des Engelbert Bösch und Cons. richtet sich gegen jenen Theil der Entscheidung der Statthalterei Innsbruck vom 17. Februar 1896, Z. 4795, womit die bei der Wahl des Gemeindeausschusses von Lustenau im I. Wahlkörper abgegebenen zwei Stimmen der Francisca Witwe des Gottfried Fitz, sowie der Erben nach Gebhard Hämmerle, Polten als giltig anerkannt und die diesbezüglich erhobenen Einwendungen zurückgewiesen worden sind.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Was zunächst die in der Gegenschrift der Statthalterei gegen die Beschwerdeführer Gottfried und Rupert Hofer erhobene Einwendung der Unzulässigkeit der Beschwerde anbelangt, so erscheint diese Einwendung thatsächlich begründet, nachdem die zwei Genannten ein Rechtsmittel gegen das Wahlverfahren im administrativen Instanzenzuge nicht eingebracht haben, somit auch gemäß § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B.

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 10524 und 10525.

Nr. 36 ex 1876, eine Beschwerdeführung derselben vor dem V. G. Hofe unzulässig ist. — Dieselbe Einwendung der Unzulässigkeit nach § 5 steht auch der Beschwerde der übrigen drei Beschwerdeführer, Engelbert Bösch und Consl., insoferne entgegen, als die Genannten heute die Giltigkeit der durch den Vollmachtsträger Makar Vogel für die Erben nach Gebhard Hämmerle Polten abgegebenen Stimme deshalb bestreiten, weil die erwähnten Erben nicht Grundsteuerträger in der Gemeinde Lustenau, sondern in der Gemeinde Ebnit sein sollen. — Dieser Beschwerdepunkt war nicht Gegenstand des Administrativverfahrens und der angefochtenen Entscheidung; letztere hat sich vielmehr darauf beschränkt, über die in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren angeregte Frage zu erkennen, welche Personen als Erben nach Gebhard Hämmerle anzusehen und zur Abgabe der Stimme zuzulassen waren. — Diese Frage wurde durch die angefochtene Entscheidung an der Hand des Einantwortungs-Decretes des Bezirksgerichtes Dornbirn vom 12. Juni 1895, Z. 2908, gelöst, ohne daß die belangte Behörde einen Anlaß hatte, in eine Erörterung des schon durch die unbestritten gebliebene Eintragung in die Wählerlisten festgestellten Wahlrechtes der Gebhard Hämmerle'schen Erben einzugehen. — Es geht demnach nicht an, im jetzigen Stadium der Angelegenheit auf diesen Streitpunkt, welcher eventuell im Reclamationsverfahren auszutragen war, zurückzukommen. — Insoferne aber der Vertreter der Beschwerdeführer bei der mündlichen Verhandlung hervorhob, daß nicht die Geschwister des Erblassers, sondern dessen Witwe als Steuerträgerin in Lustenau stimmberechtigt sei, mußte dieser bei der mündlichen Verhandlung neu formulirte Beschwerdepunkt als verspätet angebracht, gemäß §§ 14 und 18 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zurückgewiesen werden.

Sonach erübrigt in merito nur die Ueberprüfung der Entscheidung rücksichtlich der Stimme der Witwe Francisca Fitz. — Die Beschwerde bestreitet conform den Einwendungen die Giltigkeit dieser Stimme, bezw. der ausgestellten Vollmacht, weil Francisca Fitz blind sein soll, ihre Vollmacht daher zur Giltigkeit der im Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 76, vorgeschriebenen Förmlichkeiten bedurfte. — Wenn dagegen erwogen wird, daß Francisca Fitz selbst, zur Sache vernommen angab, sie sehe noch so viel, daß sie schreiben und lesen könne, und daß auch deren Sohn und Vollmachtsträger Albert Fitz laut Bericht der Gemeindevorstehung Lustenau vom 15. Jänner 1896 dasselbe vor der Wahlcommission bestätigt hat, so kann darin, daß die belangte Behörde, ohne Einleitung weiterer Erhebungen, die behauptete Blindheit als nicht erwiesen und die ausgestellte Vollmacht, bezw. die abgegebene Stimme als giltig erkannte, eine Gesetzwidrigkeit oder eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens umsoweniger erkannt werden, als auch das von den Beschwerdeführern im Administrativverfahren eingebrachte Zeugniß des Augenarztes Dr. Blodig bestätigt, daß der Genannte die Francisca Fitz nach Mitte December 1895 besucht hat, und daß nach ihrem damaligen Zustande von einer völligen Blindheit derselben nicht gesprochen werden konnte.

Nr. 10692.

Erforderniß der Feststellung der Giltigkeit von in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren beanständeten Wahlstimmen, im Falle deren Zurechnung mit Rücksicht auf das erzielte Stimmverhältniß für das Wahlergebniß thatsächlich von Einfluß war. (Böhmen.) — Erk. v. 7. Mai 1897, Z. 1822.

Vincenz Briza und Gen. ca. böhm. Statthalterei (M.-S. Houdek); E. vom 30. Juli 1895, Z. 100745, puncto Ortsausschußwahl in Jeřišno.

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte der Wahl des zweiten Ersatzmannes nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bekämpft die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, womit die am 12. Juni 1895 stattgefundene Wahl der Ortsvertretung in Jeřišno aufrecht erhalten wurde und wird in den zur ö. m. Verhandlung verwiesenen Beschwerdepunkten lediglich die Wahl im II. Wahlkörper angefochten. — Es haben im II. Wahlkörper von den 37 daselbst eingereihten Wählern sich an der Wahl 18 — und zwar 4 durch Vollmachten — betheiligt und lauteten die auf die Namen von 4 Ausschüssen und zugleich 2 Ersatzmännern abgegebenen Stimmzettel in der Zahl von 12 gleichlautend auf 4 Candidaten, die sonach als gewählt proclamirt wurden; auf die Gegencandidaten der 4 Ausschußmitglieder fielen je 6 Stimmen. — Als erster Ersatzmann erhielt Johann Beránek 15 Stimmen; von den für den zweiten Ersatzmann abgegebenen Stimmen entfielen 10 Stimmen auf Johann Kučera, nach ihm erhielt die meisten Stimmen, und zwar 6, Johann Klobenec. — Von der Wahlcommission wurde nebst Johann Beránek als zweiter Ersatzmann auch Johann Kučera als gewählt proclamirt.

Gegen dieses Ergebniß der Wahl haben die Beschwerdeführer folgende, auch jetzt noch aufrecht erhaltene Einwendungen überreicht: 1. Daß der Wähler im II. Wahlkörper, Adolf Slavik, vom Vorsitzenden der Wahlcommission von der Stimmabgabe abgehalten worden sei; 2. daß für vier in der Wählerliste des II. Wahlkörpers eingereihte Wähler, als Antonie (recte Josef) Bečkovský, Anna (recte Anton) Buchl, Josefa (recte Josef) Houdek und Franz Turek, auf Grund unechter Vollmachten Stimmen abgegeben worden sind. — Die böhm. Statthalterei hat mit dem angefochtenen Erlasse — ohne jede weitere Erhebung — diese Einwendungen gegen das Verfahren bei der am 12. Juni 1895 für die Ortschaft Jeřišno vorgenommenen Ortsausschußwahl im Grunde des § 32 böhm. Gem.-Wahlord. als unstatthaft zurückgewiesen, weil im Hinblicke auf das im II. Wahlkörper erzielte Stimmenverhältniß die behauptete Abhaltung des Adolf Slavik von der Stimmabgabe, ferner die auf Grund angeblich ungiltiger vier Vollmachten abgegebenen Stimmen das Ergebniß der Wahl in diesem Wahlkörper nicht alteriren konnten.

Der V. G. Hof vermochte bei Festhaltung des von der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes in der Aufrechthaltung der Wahl der 4 Ausschußmitglieder der Ortschaft Jeřišno im II. Wahlkörper eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Denn da auf die als gewählt proclamirten 4 Ausschußmitglieder von den insgesammt abgegebenen 18 Stimmen je 12 Stimmen entfielen und die in der Minorität gebliebenen

4 Gegencandidaten je 6 Stimmen erhielten, so verblieben für die Ersteren — selbst unter der Voraussetzung, daß die Einwendungen auf Wahrheit beruhen und wirklich 4 ungiltige Stimmen und dazu auch für die als gewählt proclamirten Ausschüsse abgegeben worden sein sollten — auch nach Abrechnung dieser 4 Stimmen noch immer 8 Stimmen, und auch dann um eine Stimme mehr, selbst wenn Adolf Slavik zur Wahl zugelassen worden wäre und durch seine Abstimmung die auf die Minorität gefallenen 6 Stimmen auf 7 erhöht worden wären.

Auf Grund des besagten Thatbestandes kann jedoch die unter Einem stattgefundene Wahl des zweiten Ersatzmannes Johann Kučera im II. Wahlkörper nach § 28 böhm. Gem.-Wahlord. nicht aufrecht erhalten werden. — Denn auf Johann Kučera fielen 10 Stimmen und die nächstmeisten, nämlich 6 Stimmen, erhielt Johann Klobeneč und würde sonach schon bei Wegfall der vier als ungiltig beanständeten und dem Johann Kučera zugezählten Vollmachtsstimmen zwischen beiden Stimmengleichheit eintreten. — Da aber im Ganzen nicht blos diese 4 Stimmen, sondern auch jene des Adolf Slavik, sohin im Ganzen 5 Stimmen in Frage gestellt wurden, reichte der vorliegende Thatbestand zur Proclamirung des Johann Kučera als zweiten gewählten Ersatzmannes nicht aus, weshalb die angefochtene Entscheidung auch über die Wahl dieses zweiten Ersatzmannes eine Entscheidung zu treffen, bezw. den Thatbestand in dieser Richtung zu ergänzen hatte. — Da nun dieses nicht geschehen, fand der V. G. Hof das Verfahren mangelhaft.

Nr. 10693.

1. In die Wahlcommission müssen nicht nothwendig die allen Fractionen der Gemeinde angehörige Vertrauensmänner berufen werden. — 2. Führung des Wahlprotokolles durch den Gemeinde-Secretär. — 3. Wahlkörperbildung: Verschiebungen in Folge von Entscheidungen der Reclamationscommission; — Feststellung der Durchschnittsquote der Gesammtsteuersumme. — 4. Das Wahlresultat nicht beeinflußende Stimmen. (Tirol.) — Erk. v. 7. Mai 1897, Z. 2608.

Josef Faes und Consorten ca. Statthalterei-Abtheilung in Trient (S.-R. Dr. Schenk); E. vom 1. Februar 1896, Z. 454, puncto Gemeindeausschußwahl in Fraveggio.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung der Statthalterei-Abtheilung Trient vom 1. Februar 1896, Z. 454, wurden die Einwendungen des heutigen Beschwerdeführers Josef Faes und Cons. gegen die am 17. October 1895 vorgenommene Gemeindeausschußwahl in Fraveggio zurückgewiesen.

Die einzelnenen Einwendungen, bezw. Beschwerdepunkte sind folgende: 1. Die Gemeinde Fraveggio besteht aus den Fractionen Fraveggio und S. Massenza. Der Beschwerdeführer macht geltend, daß der Gemeindevorsteher ausschließlich Angehörige der Fraction S. Massenza in die Wahlcommission berufen habe. — Die angefochtene Entscheidung hat mit Recht in diesem Vorgange eine Ungesetzlichkeit nicht erkannt, weil gemäß § 20 Tiroler Gem.-Wahlord. der Gemeindevorsteher bei der Zuziehung der in die Wahlcommission zu berufenden vier Vertrauensmänner nur beachten muß, daß die Commissionsmitglieder wählbare Gemeindemitglieder seien, im Uebrigen aber bei der Auswahl durch keine andere Vorschrift gebunden ist.

2. Die Behauptung der Beschwerde, daß die Wahlcommission außer dem Gemeindevorsteher aus sechs Mitgliedern gebildet war, ist actenwidrig, denn wie sich aus dem Wahlprotokolle vom 17. October 1895 ergibt, bestand die Commission aus dem Gemeindevorsteher Bonfiglio Polli als Vorsitzenden, und aus Angelus Bosetti, Clemens Polli, Franz Bosetti und Nos Bosetti als Commissionsmitgliedern. — Dies entspricht genau der Vorschrift des § 20 Gem.-Wahlord. — Wenn hiebei der Gemeinde-Secretär Franz Biotti als Protokollführer fungirte und als solcher das Protokoll mitfertigte, so kann in diesem Umstande eine Ungesetzlichkeit nicht erblickt werden.

3. Die vom Beschwerdeführer gerügte Versetzung der Ditta Gebrüder Cosimus und Titus Bressan aus dem II. in den I. Wahlkörper war eine nothwendige Folge der über Reclamation des Illuminat Bosetti von der Reclamationscommission verfügten Streichung des Franz Bosetti aus der Liste des I. Wahlkörpers und der Versetzung desselben in den II. Wahlkörper, indem zur Ausgleichung der Steuersummen der einzelnen Wahlkörper die Ditta Bressan in den I. Wahlkörper vorrücken mußte. — Daß von dieser Richtigstellung der Listen die Brüder Bressan speciell hätten verständigt werden müssen, ist in der Tiroler Gemeindewahlordnung nicht begründet, denn der § 17 schreibt lediglich die Verständigung des Reclamanten vor. — Soferne aber in der Beschwerde die Richtigkeit der Entscheidung der Reclamationscommission bestritten wird, ist zu bemerken, daß von dem einzig hiezu legitimirten Franz Bosetti dieses Erkenntniß vor dem V. G. Hofe nicht angefochten worden ist.

4. Der gänzlich unbescheinigten Behauptung der Beschwerde, daß die vorerwähnte Richtigstellung der Listen erst innerhalb der letzten acht Tage vor der Wahl erfolgt sei, steht die bestimmte Angabe der Wahlcommission und des Gemeindevorstehers gegenüber, wonach die fragliche Correctur am 3. September 1895, d. h. längst vor Beginn des im § 17 Gem.-Wahlord. vorgeschriebenen Termines von acht Tagen vor dem Tage der Wahl vorgenommen worden ist. — Darin, daß die angefochtene Entscheidung diese bestimmte Angabe der Wahlcommission ihrem Ausspruche zu Grunde legt, konnte der V. G. Hof weder eine Ungesetzlichkeit, noch eine Actenwidrigkeit erblicken.

5. Die Beschwerde vermeint, daß durch die mehrerwähnten Verschiebungen in den Listen des I. und II. Wahlkörpers die Steuersumme des II. Wahlkörpers solche Veränderungen erlitten habe, daß dieselbe nicht mehr der Bestimmung des § 13 Gem.-Wahlord. entspricht. — Die von der Beschwerde angeführten Steuerziffern sind aber mit der Actenlage nicht im Einklange. — Die Steuerleistung von 166 fl. 3 kr. im II. Wahlkörper, welche von der Beschwerde als die ursprüngliche Steuersumme vor Vornahme der Richtigstellungen hingestellt und ihrer Berechnung zu Grunde gelegt wird, ist vielmehr bereits das definitive Resultat, welches sich nach Berücksichtigung sämmtlicher Correcturen im II. Wahlkörper ergibt. — Da aber die Gesammtsteuersumme der Gemeinde 496 fl. 3 kr., die auf jeden der drei Wahlkörper entfallende Durchschnittsquote somit 165 fl. 34 kr. beträgt, so entspricht die Ziffer von 166 fl. 3 kr. der Vorschrift des § 13 Gem.-Wahlord.

6. und 7. Endlich bestreitet die Beschwerde die Zurückweisung der zwei Stimmen der Erben nach Dominik Faes und der Schwestern Monica und Anna Bressan im II. Wahlkörper. — Nachdem jedoch die Wahl aus diesem Wahlkörper mit 8 : 5 Stimmen erfolgte, so hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, in eine Ueberprüfung dieses für das Wahlresultat in jedem Falle ohne Belang bleibenden Ausspruches bezüglich der erwähnten zwei Stimmen einzugehen.

Nr. 10694.

1. Voraussetzungen für die Errichtung einer Betriebskrankencasse. — 2. Verfahren hiebei; — Recurslegitimation der betheiligten Bezirkskrankencasse. — Erk. v. 7. Mai 1897, Z. 2601.

Firma H. Stiaßny's Söhne in Reichenau a. d. Knežna (Adv. Dr. Karl Stiaßny) ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); mitbel. Bezirkskrankencasse in Reichenau a. d. Knežna (Adv. Dr. Em. Dyk); E. vom 7. Mai 1896, Z. 5336, puncto Errichtung einer Betriebskrankencasse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 7. Jänner 1896, Z. 5336, hat das Min. des Innern die Errichtung einer Betriebskrankencasse bei dem Betriebe der mechanischen Weberei der Firma H. Stiaßny's Söhne in Reichenau an der Knežna untersagt, weil durch die Errichtung dieser Betriebskrankencasse die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankencasse in Reichenau an der Knežna gefährdet würde. — Die Beschwerde ficht diese Entscheidung in meritorischer und formeller Beziehung an.

In ersterer Beziehung war der V. G. Hof in Gemäßheit der Bestimmung des § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht in der Lage, in eine Entscheidung der Sache einzugehen, weil das Krankenvers.-Ges. im § 42, Abs. 2, das den Unternehmern im Abs. 1 eingeräumte Recht auf Errichtung einer Betriebskrankencasse durch das Untersagungsrecht der Regierung beschränkt und die Ausübung dieses letzteren Rechtes weder von bestimmt formulirten gesetzlichen, noch auch von concreten thatsächlichen Voraussetzungen, sondern von Umständen abhängig macht, welche nothwendigerweise die Beurtheilung des einzelnen Falles in das freie Ermessen der Behörde stellen; denn die bloße Möglichkeit der Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Bezirkskrankencasse rechtfertigt die Ausübung des Untersagungsrechtes. — Gefährdung und dauernde Leistungsfähigkeit einer Krankencasse sind aber Momente, auf welche wohl aus Wahrscheinlichkeitsgründen geschlossen, für welche aber ein stricter Beweis nicht erbracht und darum auch nicht gefordert werden kann.

In formeller Beziehung behauptet die Beschwerde eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens, weil das Ministerium seine von der Entscheidung der Statthalterei abweichende Entscheidung ohne neue Erhebungen getroffen habe. — Diesen Beschwerdepunkt fand der V. G. Hof unbegründet, weil dem Ministerium das ausführliche Erhebungsmateriale der I. Instanz vorgelegen war, indem die Bezirkskrankencasse dreimal einvernommen, zur Vorlage eines genauen Ausweises des Mitgliederstandes und der Rechnungsabschlüsse für die Jahre 1893 und 1894 veranlaßt, weiters auch das Gemeindeamt Reichenau, das Gewerbeinspectorat in Königgrätz und wiederholt die Firma

H. Stiaßny's Söhne selbst gehört wurde. — Wenn nun auch die Statthalterei aus diesem Erhebungsmateriale zu einem anderen Schlusse gelangt ist, als das Min. des Innern, so konnte in der Unterlassung der Anordnung weiterer Erhebungen aus den zum ersten Beschwerdepunkte angegebenen Gründen kein wesentlicher Mangel des Verfahrens gefunden werden, weil andere Momente für die Beurtheilung der Frage, ob eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankencasse durch die Betriebskrankencasse eintreten werde, durch solche Erhebungen kaum hätten zu Tage gefördert werden können. — Der Schluß aber, welcher aus den vorliegenden Erhebungen durch die entscheidenden Behörden gezogen wurde, war in deren freiem Ermessen gelegen.

Gegenüber der von dem Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachten Einwendung, daß die Bezirkskrankencasse zur Recursführung gegen die von der Statthalterei Prag ausgesprochene Genehmigung der Errichtung der fraglichen Betriebskrankencasse und das Min. des Innern zur Aufhebung dieser Verfügung nicht berechtigt gewesen sei, ist anzuführen, daß § 42, Abs. 2, die Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankencasse als diejenige Voraussetzung aufstellt, bei deren Vorhandensein die Errichtung einer Betriebskrankencasse untersagt werden kann, sonach in dem Falle als die politische Landesbehörde bei Constatirung dieser Voraussetzung die Errichtung dennoch genehmigt, die Bezirkskrankencasse in ihren Vermögensinteressen berührt erscheint. Glaubt nun die Bezirkskrankencasse den Nachweis der angeführten Voraussetzung erbringen zu können, so ist sie, da gemäß § 70 Krankenvers.-Ges. gegen alle auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Verfügungen der politischen Landesstelle der Recurs an das Min. des Innern zulässig ist, auch in dem vorliegenden Falle zur Recursführung legitimirt gewesen. — War aber ihr Recurs zulässig, so war das Ministerium berechtigt, die Streitsache selbstständig zu prüfen, und über dieselbe selbstständig, wenn auch mit Aufhebung der recurrirten Entscheidung, zu erkennen.

Nr. 10695.

1. Zur Frage nach der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen für einen dem Anmeldungstage, bezw. dem Tage der rechtskräftig erfolgten Feststellung der Anmeldungspflicht vorhergehenden Zeitraum. — 2. Feststellung des Beginnes dieser Zahlungspflicht. — Erk. v. 7. Mai 1897, Z. 2611.

Dr. Franz Schmeykal ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 18. Juli 1895, Z. 20292, puncto Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit dieselbe den Beginn der Verpflichtung zur Bezahlung der Krankenkostenbeiträge auf den 7. August 1890 festsetzt, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 18. Juli 1895, Z. 20292, wurde die Statth.-Entscheidung vom 16. Juni 1894, Z. 75877, mit welcher unter Behebung des Bescheides des Magistrates Prag, vom 2. Mai 1893, Z. 148022, der Advocat Dr. Franz Schmeykal zur Nachzahlung der Beiträge für sein Kanzleipersonale an die Bezirkskrankencasse in Prag für die Zeit vom 1. August 1889, bezw. von dem Tage des Dienstantrittes an bis 21. März 1892 verpflichtet

wurde, dahin abgeändert, daß die Beiträge, über deren Höhe im Streitfalle instanzmäßig zu entscheiden sein werde, nur vom 7. August 1890, an welchem Tage der oben Genannte durch den Magistrat zur Anmeldung seines Kanzleipersonales bei der Bezirkskrankencasse aufgefordert worden, nachzuzahlen seien. — In der gegen diese Entscheidung von Dr. Franz Schmeykal junior als Alleinerben des Dr. Franz Schmeykal senior eingebrachten Beschwerde wird in erster Linie die Zahlungspflicht aus dem Grunde bestritten, weil erst mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 2. November 1891 — zudem unter Ausschließung einer Anmeldepflicht für die Vergangenheit — rechtskräftig ausgesprochen worden sei, daß Dr. Schmeykal senior zur Anmeldung seines Kanzleipersonales verpflichtet sei, und weil die sohin erfolgte wirkliche Anmeldung erst am 20. März 1892 geschehen sei, weil endlich selbst im Falle der Versäumung einer bestehenden Anmeldepflicht den betreffenden Arbeitgeber, nur die in den §§ 67 und 32 Krankenvers.-Ges. festgesetzten Rechtsfolgen, keineswegs aber die Verpflichtung zur Nachzahlung von Beiträgen an die Krankencasse treffen könne.

Dieser Argumentation gegenüber ist Folgendes zu bemerken: Die Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse hat nach § 13, Z. 1, Abs. 2 Krankenvers.-Ges., ganz unabhängig von der im § 31 ibidem normirten Anmeldung mit dem Tage zu beginnen, an welchem die zu versichernde Person in die betreffende Beschäftigung eingetreten ist und es muß sonach auch die der versicherungspflichtigen Person, bezw. dem Arbeitgeber derselben nach § 34 leg. cit. obliegende Leistungspflicht mit dem gleichen Termine ihren Anfang nehmen. Daraus ergibt sich, daß der Arbeitgeber die vollen Beiträge, welche für die bei ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu entrichten sind, in Gemäßheit des § 33 Krankenvers.-Ges. an die Casse einzuzahlen hat. — Die §§ 32 und 67 Krankenvers.-Ges. gedenken zwar unter den nachtheiligen Folgen, welche den Arbeitgeber wegen Versäumung der Anzeigepflicht treffen, der Verpflichtung zur Nachzahlung der Cassebeiträge nicht. Allein, abgesehen davon, daß § 32 die Nichtanmeldung nur für den Fall behandelt, als ein nicht angemeldetes Mitglied erkrankt, für den Fall der Nichterkrankung eines nicht angemeldeten Mitgliedes aber eine Verfügung nicht trifft, entspricht es dem Grundsatze der Gegenseitigkeit, daß die Bezirkskrankencasse für die ihr durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung entgangenen Mitgliederbeiträge, auf welche sie bei Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen angewiesen ist, umso sicherer schadlos gehalten werde, als eine ausnahmsweise Befreiung von der Ableistung der Beiträge für den Fall der unterlassenen Anmeldung im Gesetze nicht statuirt ist.

Insoferne aber Beschwerdeführer speciell aus der Thatsache, daß seine Anmeldungspflicht erst zu einem späteren Zeitpunkte, als der als Anfangstermin seiner Zahlungspflicht statuirte, rechtskräftig festgestellt wurde, sowie aus der Thatsache, der erst in einem späteren Zeitpunkte wirklich erfolgten Anmeldung rechtliche Consequenzen für sich abzuleiten sucht, ist nur nochmals hervorzuheben, daß die in Betreff der Zahlungspflicht und des Beginnes derselben entscheidende juristische Thatsache der Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung ist. Dagegen ist weder die Anmeldung selbst, noch die Feststellung der Anmeldungspflicht als ein rechtserzeugender Act anzusehen. Es handelt sich hier vielmehr um die Erfüllung einer dem Arbeit-

geber im Interesse einer ordnungsmäßigen Casse- und Rechnungsführung bei der Bezirkskrankencasse auferlegten formellen Verpflichtung. Es ist demnach auch für die gegenwärtig zu entscheidende Frage rechtlich ganz irrelevant, zu welchem Zeitpunkte nach dem Gesetze, oder nach dem Ausspruche der Behörden, oder nach der Meinung des Beschwerdeführers für denselben, bezw. seinen Rechtsvorgänger die Verpflichtung zur Anmeldung des Kanzleipersonales begründet war, und zu welchem Zeitpunkte diese Verpflichtung thatsächlich erfüllt wurde. — Insoweit also die Verpflichtung zur Nachzahlung von Versicherungsbeiträgen für die dem Anmeldungstage, bezw. dem Tage der rechtskräftig erfolgten Feststellung der Anmeldungspflicht vorhergehenden Zeit in Frage steht, erscheint die Beschwerde jedenfalls unbegründet.

Anders aber verhält es sich in Betreff der Bestimmung des dies a quo, von welchem an diese Zahlungspflicht zu beginnen hat. — In dieser Richtung liegt thatsächlich vor, daß am 16. November 1889 die Bezirkskrankencasse Prag an den mittlerweile verstorbenen Advocaten Dr. Franz Schmeykal die Aufforderung gerichtet hat, sein Kanzleipersonale bei der Casse zur Versicherung anzumelden, daß jedoch der Magistrat Prag unterm 30. December 1889, Z. 118033, erkannt hat, daß die fragliche Verbindlichkeit den Genannten nicht treffe, weil die Advocatur eine versicherungspflichtige Unternehmung im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes nicht sei, daß aber neuerlich, und zwar am 7. August 1890 in Folge Ansuchens der Casse vom Magistrate an Dr. Franz Schmeykal die Aufforderung gerichtet wurde, sein Kanzleipersonale bei der Bezirkskrankencasse anzumelden, und daß der in dieser Richtung eingebrachte Recurs von der Statthalterei als verspätet zurückgewiesen worden, daß demnach schließlich rechtskräftig ausgesprochen worden ist, daß das Unternehmen des genannten Advocaten der Versicherungspflicht allerdings unterliege. — Dagegen liegt nach dem Gesagten eine zweifellos ebenfalls in Rechtskraft erwachsene, das Gegentheil aussprechende behördliche Entscheidung, nämlich die vom 30. December 1889, vor. — Der Beschwerdeführer will nun allerdings aus derselben nicht die Rechtswirkung ableiten, daß sein Kanzleipersonale von der Krankenversicherungspflicht dauernd entbunden sei und er bestreitet nicht die aus dem Wesen der in Frage stehenden Institution, aus dem absoluten zwingenden Charakter der bezüglichen Rechtsvorschriften und aus dem nach dem Krankenversicherungs-Gesetze dem Staate zustehenden Aufsichtsrechte resultirende Zulässigkeit der Außerkraftsetzung einer wenngleich formell rechtskräftig gewordenen Entscheidung über die Krankenversicherungspflicht. — Beschwerdeführer macht jedoch geltend, daß während der Zeit des aufrechten Bestandes die Versicherungspflicht negirenden Entscheidung des Magistrates vom 30. December 1889 die Zugehörigkeit der fraglichen Kanzleibeamten zur Bezirkskrankencasse nicht festgestanden sei, und daß demnach auch die an diese Zugehörigkeit geknüpften Rechtsfolgen nicht eintreten konnten.

In dieser Richtung muß die Beschwerde als begründet erkannt werden. — Denn der eben angeführten Entscheidung muß eine Rechtswirkung jedenfalls insoweit zuerkannt werden, daß in Kraft derselben und während ihrer Rechtsbeständigkeit Dr. Franz Schmeykal senior nicht als eine krankenversicherungspflichtige Partei angesehen werden konnte, daß demnach auch während

dieser Zeit die im Gesetze an die Krankenversicherungspflicht geknüpften Consequenzen ihm gegenüber nicht platzgreifen konnten. Dies konnte erst von dem Zeitpunkte an der Fall sein, als ausgesprochen worden war, daß das Unternehmen des Dr. Franz Schmeykal sen. der Krankenversicherungspflicht unterliege. Dies ist jedoch nicht schon — wie in der Entscheidung des k. k. Ministeriums offenbar angenommen wird — geschehen mit dem Momente der an den Genannten (am 7. August 1890) seitens des Magistrates Prag ergangenen Aufforderung zur Anmeldung seines Kanzleipersonales bei der Bezirkskrankencasse, sondern erst mit dem Momente der Zustellung des betreffenden Bescheides an Dr. Schmeykal, welche am 18. August 1890 erfolgte. Erst von diesem Zeitpunkte an konnte gegenüber Dr. Franz Schmeykal sen. die mit dem angeführten Bescheide getroffene Verfügung ihre Rechtswirkung äußern, während bis dahin die früher gefällte rechtskräftige Entscheidung als fortwirkend angesehen werden muß.

Nr. 10696.

1. Zur Frage nach der Berechtigung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt zur Vornahme nachträglicher, auch weitere Zeiträume als die unmittelbar abgelaufene Beitragsperiode umfassender Feststellungen der Grundlagen für die Beitragsberechnung. — 2. Voraussetzungen für die Unfallversicherungspflicht der im Baugewerbe verwendeten Arbeiter. — Erk. v. 7. Mai 1897, Z. 2612.

August Fischer (Adv. Dr. Arthur v. Gschmeidler) ca. Min. des Innern Bezhptm. Schön); E. vom 26. Jänner 1896, Z. 491, puncto Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 26. Jänner 1896, Z. 491, wurde der Recurs des August Fischer, Deichgräbermeister in Wien, gegen die Entscheidung der niederösterr. Statthalterei vom 22. October 1895, Z. 93018, mit welcher dem Einspruche des Genannten gegen den Bescheid der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien vom 1. Mai 1895, Z. 2415, betreffend die Nachzahlung von Versicherungsbeiträgen im Betrage von 319 fl. 37 kr. für die Jahre 1892, 1893 und 1894 keine Folge gegeben wurde, abgewiesen. — In der gegen diese Entscheidung an den V. G. Hof ergriffenen Beschwerde des August Fischer wird zunächst geltend gemacht, daß die von der Unfallversicherungs-Anstalt vorgenommene Revision, auf Grund welcher die Nachtragsvorschreibung erfolgte, auf eine Reihe von Beitragsperioden sich erstreckt habe, während doch nach § 23 Unfallversf.-Ges. die Feststellung der Beiträge seitens der Anstalt nur auf die zuletzt abgelaufene Beitragsperiode, nämlich auf das II. Semester des Jahres 1894 sich zu erstrecken gehabt hätte und die Anstalt nicht berechtigt gewesen sei, auch die Berechnungen für die früheren Beitragsperioden einer nachträglichen Correctur zu unterziehen.

Gegenüber dieser im Wesentlichen schon im Laufe des Administrativverfahrens vorgebrachten Einwendung ist zu bemerken, daß in der citirten Gesetzesstelle wohl nur der regelmäßige Vorgang gemeint sein kann, daß jedoch die darin etwa ausgesprochene oben erwähnte Beschränkung nicht auf den Fall absichtlicher oder fahrlässiger oder auch irrthümlicher Verschweigung von für die Beitragsberechnung wesentlichen Grundlagen Anwendung finden

kann. — Es muß vielmehr angenommen werden, daß beim Hervortreten solcher Verschweigungen die Anstalt zur Vornahme nachträglicher auch weitere Zeiträume als die unmittelbar abgelaufene Beitragsperiode umfassender Feststellungen geradeso berechtigt sein muß, wie in dem zweifellos ähnlichen im § 25 Unfallvers.-Ges. geregelten Falle der Unterlassung der Anzeige eines versicherungspflichtigen Betriebes. — In der Aehnlichkeit des Falles ist die eine der Voraussetzungen der Zulässigkeit analoger Anwendung dieser Gesetzesstelle gegeben; die zweite Voraussetzung liegt in der Gleichheit des Grundes; denn der Grund aller hieher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen kann nur der sein, daß die Berechnung der Versicherungsbeiträge auf solchen Daten beruhen soll, welche mit den objectiven thatsächlichen Verhältnissen möglichst übereinstimmen, nicht aber auf willkürlichen oder fingirten Angaben, oder sei es absichtlicher, sei es fahrlässiger oder auch blos irrthümlicher Unterdrückung des wahren Sachverhaltes.

Gegenüber der Vorschreibung der Nachtragszahlung selbst macht Beschwerdeführer geltend, daß nach § 1, Alinea 2 Unfallvers.-Ges., »in Gewerbsbetrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken«, nur jene Arbeiter versicherungspflichtig seien, welche auf dem Bauplatze selbst ihre Thätigkeit zu entfalten haben, nicht aber auch jene Arbeiter, welchen lediglich die Obsorge über den Transport und die Beschaffung des Materiales auf die Planirungsgründe oblige. — Thatsächlich motivirt die angefochtene Entscheidung die Aufrechthaltung der Nachtragsforderung der Unfallversicherungs-Anstalt lediglich durch die Anführung, daß alle jene Arbeiten, deren Versicherungspflicht der Beschwerdeführer bestreite, sich als Ausführungen von Bauarbeiten darstellen und daher nach § 1 Unfallvers.-Ges. der Versicherungspflicht unterliegen.

Es ergibt sich demnach die Nothwendigkeit, zu prüfen, ob dieses in der angefochtenen Entscheidung angeführte einzige Kriterium der Unfallversicherungspflicht bei richtiger Auslegung und Anwendung der cit. Gesetzesstelle wirklich als zutreffend zu erachten sei. — Dabei ist von dem den grundsätzlichen Bestimmungen des Unfallversicherungs-Gesetzes zu Grunde gelegten Principe auszugehen, daß gewerbliche Betriebe nicht schon an sich unfallversicherungspflichtig sind, daß vielmehr diese Versicherungspflicht nur dann eintritt, wenn die mit der Ausübung des Gewerbes verbundenen besonderen Verhältnisse auch eine dem Gewerbebetriebe sonst nicht innewohnende besondere Gefahr mit sich bringen. — Diese besondere Gefahr kann darin bestehen, daß das Gewerbe ein Fabriksbetrieb ist, in welchem Falle die Versicherungspflicht nach § 1, Alinea 1 Arbeiter-Unfallvers.-Ges., einzutreten hat; oder daß bei dem Betriebe desselben Dampfkessel oder bestimmte Triebwerke in Verwendung kommen, in welchen Fällen die Versicherung gemäß § 1, Alinea 3, Z. 2 Arb.-Unfallvers.-Ges., einzutreten hat, oder endlich daß Gewerbsbetriebe in Frage kommen, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken. — Auch bei diesen letzteren Gewerbsbetrieben ordnet der § 1, Alinea 2 Arb.-Unfallvers.-Ges., die Versicherungspflicht der bei denselben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten an, wobei es sich jedoch immer um solche Gefahren handeln muß, welche nicht mit dem Betriebe des Gewerbes an sich, sondern welche mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes mit diesem verbunden sind.

Als diese besonderen Verhältnisse bezeichnet nun das Gesetz den Umstand, daß sich der (an sich nicht versicherungspflichtige) Gewerbsbetrieb auf die Ausführung von Bauarbeiten erstreckt. Wird erwogen, daß der Begriff »Ausführung« von der bloßen »Herstellung« oder »Erzeugung« verschieden ist, und daß unter »Bauarbeiten« nur solche Arbeiten verstanden werden können, welche mit der Herstellung des Baues selbst verbunden sind, bei welchen also die Arbeiter gehalten sind, am Bauplatze selbst ihre Thätigkeit zu entfalten: so ergibt sich, daß unter die im § 1, Alinea 2 Arb.-Unfallversf.-Ges., statuirte Versicherungspflicht nicht alle Baugewerbe überhaupt, sondern diese nur insoferne fallen, als in deren Betriebe verwendete Arbeiter gewerbliche Thätigkeiten an dem Baue selbst vorzunehmen haben. — Da nun der Beschwerdeführer behauptet und auch schon im Administrativverfahren behauptet hat, daß er die sämmtlichen Arbeiter in seinem Gewerbe, welche als mit der Ausführung von Bauten in diesem Sinne beschäftigt angesehen werden können, ohnehin in den der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt vorgelegten Lohnverrechnungen angeführt habe, und daß diejenigen Arbeiter, für welche die Anstalt Nachtragszahlungen vorgeschrieben habe, in die fragliche Arbeiterkategorie nicht gehören, so hätten behufs Gewinnung einer sicheren Grundlage zur Beurtheilung des Anspruches der Anstalt über diese Angaben des Beschwerdeführers die geeigneten Erhebungen gepflogen werden sollen. — Da dies nicht geschehen ist, so stellt sich das der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren als ein mangelhaftes dar.

Nr. 10697.

Zur Frage nach der Entscheidungscompetenz in Ansehung der von Privatparteien gegenüber der Heimatsgemeinde geltend gemachten Ersatzansprüche auf Armenverpflegskosten. (Niederösterreich — Tirol.) — Erk. v. 7. Mai 1897, Z. 2606.

Alois und Marie Waldhart ca. niederösterr. Landesausschuß (L.-R. Dr. Bayer); E. vom 8. Juli 1895, Z. 28643, puncto Ersatz von Verpflegskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus den vorliegenden Administrativacten ist folgender Thatbestand constatirt: Die Beschwerdeführer haben am 1. November 1891 das vier Monate alte Kind Victor Wiehart von dessen Vater gegen Zahlung einer monatlichen Verpflegsgebühr von 8 fl. in Pflege übernommen. Nachdem die Zahlung wegen der Verarmung und Erkrankung des Vaters unterblieb, schritten die Beschwerdeführer im Wege der Gemeindevorstehung Oberhofen als ihrer Aufenthaltsgemeinde bei den politischen Behörden um Ersatz der bis 1. Mai 1893 anerlaufenen Verpflegskosten mit dem ein, daß die Heimatsgemeinde Groß-Stelzendorf in Niederösterreich veranlaßt werde, für das Kind künftighin selbst zu sorgen, und erging — nachdem die Gemeinde Groß-Stelzendorf sich weigerte, den fraglichen Ersatz zu leisten — mit Erlaß der Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn vom 27. Mai 1893, Z. 11606, die Verständigung der Beschwerdeführer im Wege der Gemeindevorstehung Oberhofen dahin, daß die Gemeinde Groß-Stelzendorf im politischen Wege nicht zum Ersatze der aufgelaufenen Kosten verhalten werden könne, und daß die Partei ihren Ersatzanspruch vielmehr im Civilrechtswege geltend machen müßte. — Nachdem die Gemeinde Groß-

Stelzendorf auch ein Einschreiten des Vaters Johann Wichart um Kostenbestreitung für das Kind negativ erledigte, und das gleiche spätere protokollarische Begehren des Alois und der Marie Waldhart dahin unterm 4. September 1894 verbeschied, daß sich die Gemeinde zwar verpflichte, das Kind in die Pflege nach Groß-Stelzendorf zu übernehmen, daher bekanntgegeben werden wolle, ob das Kind abgeholt werden kann, jedoch bisher aufgelaufene Kosten nicht leiste, wogegen die Pflegepartei sich mit dem beschwerte, daß sie es dem Vater und der Heimatsgemeinde überlasse, sich über die künftige Versorgung zu verständigen, gelangte die Sache an den Bezirksarmenrath von Oberhollabrunn, welcher unterm 15. April 1895 sich dahin aussprach, daß er ebensowenig wie die Gemeinde Groß-Stelzendorf in der Lage sei, den Ersatz der Verpflegskosten an die Beschwerdeführer zu leisten, da der Anspruch derselben dem Kindesvater gegenüber civilrechtlich geltend zu machen ist, und für dessen Einbringlichkeit die Fonde der öffentlichen Armenpflege keine Haftung trifft. — Die Geschwister Waldhart hievon verständigt, erklärten hierüber, daß sie für die Zeit bis zur Verständigung der Heimatsgemeinde im Jahre 1893 (Mai) einen Ersatzanspruch fallen lassen, wenn ihnen für die spätere Zeit entsprechender Ersatz geleistet wird, und solle eventuell diese ihre Aeußerung als Recurs betrachtet werden.

Der Bezirksarmenrath hat hierüber unterm 25. Mai 1895 beschlossen, für die Verpflegung des Kindes vom 1. Jänner 1895 angefangen, monatlich 4 fl. zu leisten; rücksichtlich des Ersatzanspruches für die frühere Zeit wurde der Act dem Landesausschusse zur Entscheidung vorgelegt, welcher unterm 8. Juli 1895, Z. 28643, sich dahin äußerte, daß er rücksichtlich der Ersatzansprüche der vor dem 1. Jänner 1895 für die Kindesverpflegung aufgewendeten Kosten nichts weiter verfügen könne, weil zur Entscheidung von derlei Ansprüchen nach §§ 69, bezw. 78 Armengef., L. G. B. Nr. 53 ex 1893, die politische Behörde competent ist, und auch bezüglich der vorher von den Geschwistern Waldhart an die Heimatsgemeinde gestellten und neuerlich aufrecht erhaltenen Ersatzansprüche nicht der Landesausschuß, sondern die politische Behörde berufen sei (Heimatsgef. vom Jahre 1863, §§ 12 und 64 des früheren Armengef. vom 15. December 1882, L. G. B. für Niederösterreich Nr. 13).

Der V. G. Hof konnte die vorliegende Beschwerde mit Rücksicht auf das Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 (§§ 2, 5, und 18), nur insoferne in Betracht ziehen, als sich dieselbe gegen den Inhalt der Entscheidung des Landesausschusses für Niederösterreich vom 8. Juli 1895, Z. 28643, richtet, welcher dahin geht, daß sich der niederösterreichische Landesausschuß für nicht competent erklärte, über die Ersatzansprüche der Beschwerdeführer gegenüber der Heimatsgemeinde Groß-Stelzendorf, bezw. dem Armenrathe von Oberhollabrunn, zu entscheiden. — Da für Tirol ein eigenes Armengesetz nicht besteht, können diesfalls nur die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie des Heimatsgesetzes vom Jahre 1863 maßgebend erscheinen. — Nun enthält weder die Gemeindeordnung für Tirol noch auch das Heimatsgesetz eine Bestimmung, nach welcher der von einer Privatperson gegenüber der Heimatsgemeinde gestellte Anspruch auf Ersatz von Verpflegskosten für die Verpflegung eines angeblich Armen im administrativen Wege, sei es durch die politischen Behörden oder durch

die autonomen Organe zur Geltung gebracht werden könnte, und weiset insbesondere der § 39 Heimatsges. vom Jahre 1863 lediglich die Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten wider die nicht nach dem Civilrechte verpflichteten Personen oder wider Gemeinden erheben, vor die Competenz der politischen Behörden. — Die für Niederösterreich in den Armengesetzen vom 15. December 1882, L. G. B. Nr. 13, § 12, und vom 13. October 1893, L. G. B. Nr. 53, § 69, getroffenen besonderen Bestimmungen, wonach unter Umständen auch eine Privatperson den Ersatzanspruch für nothwendige Armenpflege gegen die Heimatsgemeinde, bezw. gegen den Bezirksarmenfond stellen könne, weisen diesfalls den politischen Behörden die Competenz zu (§ 64 erstcitirten und § 78 letztcitirten Ges.); es könnte daher selbst beim Zutreffen der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch hiezu die Competenz des Landesausschusses nicht gegeben sein.

Insoweit endlich die Beschwerdeführer allenfalls aus einem Privatrechtstitel im Grunde des § 1042 a. b. G. B. den Ersatzanspruch gegen die Heimatsgemeinde stellen zu können vermeinen sollten, wäre zur Entscheidung hierüber nicht der Landesausschuß, sondern nur der Civilrichter berufen. Hienach mußte der Ausspruch des Landesausschusses rücksichtlich seiner Incompetenz zur Entscheidung für gerechtfertigt erkannt, und die in dieser Richtung allein zur hiergerichtlichen Behandlung geeignete Beschwerde als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen werden.

Nr. 10698.

Gemeindewahlvornahme: Verzögerung des kundgemachten Wahlbeginnes in Folge verspäteten Erscheinens der Wähler und ohne Einfluß auf das Wahlergebniß. — Schriftliche Wahlkundmachung ohne Festsetzung einer Schlußstunde; Abschluß der Wahlhandlung nach der Stimmabgabe durch alle anwesenden Wähler. — Vorerinnerung an die Wähler über die Wählbarkeit bei getrennter Versammlung der Wahlkörper. (Mähren.) — Erk. v. 8. Mai 1897, Z. 2634.

Anton Vojáček und Josef Kadlec ca. Statthalterei in Brünn (S.-R. Dr. Graf Czernin); E. vom 28. Jänner 1896, Nr. 2606, puncto Gemeindeausschußwahl.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Gesetzmäßigkeit der am 23. September 1895 stattgefundenen und mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhaltenen Wahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses in Schwabenitz wird in der vorliegenden Beschwerde eingewendet, daß im III. Wahlkörper 1. die Amtshandlung der Wahlcommission statt der verlautbarten Stunde — 9 Uhr — erst um 10 Uhr begonnen habe; 2. die Abstimmung um 12 Uhr geschlossen wurde, obwohl die Schlußstunde in der mündlichen Wahlkundmachung für 1 Uhr festgesetzt war; 3. Franz Kalab nach zweimaliger Zurückweisung von ihm producirter Wahlvollmachten auf Grund der Vollmacht der wahlberechtigten Marie Procházka zur Abstimmung zugelassen wurde, ferner daß 4. vor dem Beginne der Abstimmung im II. und I. Wahlkörper die vorgeschriebene Verlesung der §§ 9—11 Gem.-Wahlord. unterblieben sei; 5. daß im II. Wahlkörper die Wähler Johann Hudeček und Johann Skřivánek nicht in der vorgeschriebenen Form durch mündliche Benennung der von ihnen gewählten Candidaten abgestimmt haben, und endlich

6. daß in allen drei Wahlkörpern ohne Verlesung der Wählerlisten abgestimmt worden sei.

Die letztangeführte Einwendung wird, weil im Administrativverfahren nicht geltend gemacht, nach § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig übergangen; bezüglich der übrigen Beschwerdepunkte war aber Folgendes zu erwägen:

Ad 1. Durch die gepflogenen Erhebungen ist festgestellt, daß die Abstimmung thatsächlich nicht, wie in der Wahlkundmachung festgesetzt war, um 9 Uhr, sondern erst gegen 10 Uhr begonnen hat. — Dieser Aufschub wurde nach den unwidersprochenen Aussagen der Mitglieder der Wahlcommission dadurch verursacht, »daß von der Wählerschaft Niemand früher erschienen war«. — Die Beschwerdeführer haben übrigens im Administrativverfahren nicht nur behauptet, daß durch den verzögerten Wahlbeginn irgend ein Wähler von der Ausübung seines Wahlrechtes abgehalten worden wäre, sondern bei ihrer Einvernahme am 9. November 1895 die Aussagen des Gemeindevorstehers und der Wahlcommission, welche unter Anderem auch erklärt hatten, daß diese Verzögerung auf das Wahlergebniß ohne jeden Einfluß geblieben sei, als richtig bezeichnet. — Bei dieser Sachlage konnte in dem gerügten Vorgange ein die Nichtigkeit des Wahlactes bedingender Mangel nicht erblickt werden.

Ad 2. Nach § 18 Gem.-Wahlord. hat die Kundmachung der Wahl durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe zu erfolgen, an welchen Tagen und Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln haben. — Die Bestimmung einer Schlußstunde für den Wahlact oder eine andere als die schriftliche Kundmachungsart sind in der mährischen Gemeindewahlordnung nicht vorgeschrieben. — Die im vorliegenden Falle erfolgte schriftliche Wahlkundmachung, in welcher der Beginn der Abstimmung für den III. Wahlkörper auf 9 Uhr, für den II. Wahlkörper auf 1 Uhr festgesetzt und die Bestimmung einer Schlußstunde für die Abstimmung in diesen Wahlkörpern nicht enthalten war, entsprach somit vollkommen dem Gesetze. — Mit Rücksicht auf diese schriftliche Kundmachung war aber auch der Vorgang der Wahlcommission, welche, nachdem die Wähler nach der Wählerliste aufgerufen worden waren und alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben hatten, die Stimmgebung um 12 Uhr geschlossen hat, ein vollkommen gesetzmäßiger (§§ 23 und 27 Gem.-Wahlord.). — Durch die Erhebungen ist nun allerdings festgestellt worden, daß der mit der mündlichen Verlautbarung der Wahl beauftragte Gemeindediener — wenigstens an einzelnen der 17 Kundmachungsplätze — gegen den ihm vom Gemeindevorsteher ertheilten Auftrag und irrthümlich verkündet hatte, die Wahl des III. Wahlkörpers werde von 9 bis 1 Uhr stattfinden.

Der V. G. Hof konnte jedoch im vorliegenden Falle diesem Umstande ein entscheidendes Gewicht nicht beimessen, weil abgesehen davon, daß der gesetzlichen Vorschrift des § 18 Gem.-Wahlord. durch die schriftliche Wahlkundmachung entsprochen worden war, seitens der Beschwerdeführer im Administrativverfahren gar nicht behauptet wurde, daß durch diese Ordnungswidrigkeit irgend ein Wähler des III. Wahlkörpers irregeführt und so das Wahlresultat beeinflußt worden wäre; auf die erst in der hiergerichtlichen Beschwerde vorgebrachten diesfälligen Behauptungen aber schon nach § 5

Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, kein weiterer Bedacht genommen werden konnte.

Ad 4. Die Beschwerde ist mit ihrer Ansicht im Rechte, daß die im § 22 Gem.-Wahlord. vorgeschriebene Belehrung der Wählerschaft über die das passive Wahlrecht regelnden Bestimmungen der §§ 9—11 Gem.-Wahlord. in jenen Fällen, wo sich die Wahlkörper getrennt versammeln, vor der Abstimmung eines jeden Wahlkörpers zu wiederholen ist. — Allein die Außerachtlassung dieser Vorschrift kann als ein schon an sich die Nichtigkeit des Wahlactes bewirkender Mangel nicht angesehen werden und im vorliegenden Falle die Giltigkeit der Wahlen des II. und des I. Wahlkörpers umsoweniger in Frage stellen, als keine einzige Wahlstimme für eine nach den obigen Gesetzesstellen von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person abgegeben wurde.

Ad 3. und 5. Diese Einwendungen betreffen nur die Giltigkeit einzelner Wahlstimmen, und zwar einer Stimme im III. und zweier Stimmen im II. Wahlkörper. Nachdem aber diese Wahlstimmen mit Rücksicht auf das erzielte Stimmenverhältniß für den Ausgang der angefochtenen Wahlen nicht entscheidend sein konnten, so hatte auch der V. G. Hof keine Veranlassung, in die Prüfung dieser beiden Einwendungen einzugehen.

Nr. 10699.

Der Schutz, bezw. das Vorrecht der einheimischen gegenüber fremden Bienen nach der Bienenweideordnung für Kärnten. — Erk. v. 8. Mai 1897, Z. 2642.

Thomas Schaschl ca. kärntn. Landesausschuß; E. vom 21. November 1895, Nr. 12126, puncto Bienenweideangelegenheit.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die vorliegende Beschwerde wird zunächst in der Gegenschrift des Landesausschusses als gegenstandslos deshalb bezeichnet, weil die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung mit der unrichtigen und actenwidrigen Behauptung begehrt werde, daß mit derselben der Ausspruch des Gemeindeausschusses Unterloibl, der Beschwerdeführer könne zur Zeit der Haidenblüthe seine eigenen Bienen im Bienenhause des Michael Wieser unterbringen, bestätigt worden sei, während die angefochtene Entscheidung thatsächlich dahin laute, daß dem Michael Wieser die Entfernung fremder Bienenstöcke aus seiner Bienenhütte nicht aufgetragen werden könne.

Hiezu ist aus den Administrativacten Folgendes zu entnehmen: Mit dem Decrete der Gemeindevorstehung Unterloibl vom 15. October 1895, Z. 793, wurde dem Beschwerdeführer über sein Begehren um Verhaltung des Michael Wieser, die in seine Bienenhütte zur Zeit der Bienenweide eingestellten fremden Bienen in der Entfernung von 1200 Meter von der bei der Realität des Beschwerdeführers befindlichen Bienenhütte aufzustellen, in Folge Gemeindeausschußbeschlusses vom 13. October 1895 bedeutet, daß er seine eigenen Bienen zur Zeit der Haidenblüthe in der Bienenhütte des Michael Wieser unterbringen könne. — Diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer laut seines dagegen an den Landesausschuß eingebrachten Recurses ganz richtig in dem Sinne aufgefaßt, daß hiemit sein Begehren um Verhaltung des Wieser zur Entfernung der fremden Bienen aus seiner Bienen-

hütte abgewiesen werde und mit dieser den Wortlaut des Bescheides seinem Sinne entsprechend modificirenden Formulirung erscheint der Gemeindeausschußbeschluß in der Entscheidung des Landesausschusses vom 21. November 1895, Z. 12126, mit welcher dem Recurse des Beschwerdeführers gegen denselben keine Folge gegeben wurde, angeführt. — Die Gemeindevorstehung hat aber weiters mit dem Bescheide vom 27. November 1895, Z. 957, den Beschwerdeführer von der Entscheidung des Landesausschusses nicht in ihrem vollen Inhalte, sondern nur mit den Worten verständigt, daß der Landesausschuß mit dem Erlasse vom 21. November 1895, Z. 12126, seinem »Recurse gegen die h. ä. Entscheidung vom 15. October 1895 keine Folge zu geben befunden und das angefochtene Erkenntniß aus dessen und anderen Gründen bestätigt« habe.

Der V. G. Hof war des Erachtens, daß im vorliegenden Falle dem nicht zutreffenden Wortlaute des Gemeindeausschußbeschlusses, sowie der gemeindeämtlichen Intimation der Entscheidung des Landesausschusses zum Nachtheile des Beschwerdeführers eine entscheidende Bedeutung nicht beigelegt werden dürfe. — Denn von einer actenwidrigen Annahme des Inhaltes der angefochtenen Entscheidung und von einer deshalb gegenstandslosen oder grundlosen Beschwerdeführung kann angesichts des vorstehend angeführten Wortlautes des gemeindeämtlichen Intimationsbescheides vom 27. November 1895, Z. 957, nicht die Rede sein, da mit demselben thatsächlich dem Beschwerdeführer eröffnet wurde, daß der Beschluß des Gemeindeausschusses (»h. ä. Erkenntniß«) mit der Entscheidung des Landesausschusses bestätigt worden sei. — Der V. G. Hof konnte demnach, da es sich nicht um eine streitige Thatbestandsfrage, sondern um die Auslegung und Anwendung einer positiven gesetzlichen Bestimmung, also lediglich um eine Rechtsfrage handelt, von dem nicht zutreffenden Wortlaute der gemeindeämtlichen Emanationen absehen und in die Prüfung der Sache selbst eingehen, welche ergab, daß die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Abweisung des Begehrens des Beschwerdeführers um Verhaltung des Michael Wieser zur Entfernung der fremden Bienen aus seiner Bienenhütte dem Gesetze nicht entspricht.

Das Landesgesetz für Kärnten vom 24. Februar 1885, L. G. B. Nr. 12, betreffend die Ordnung der Wanderbienenweide, verfolgt allerdings die Absicht, die von den Bienen gesuchte Haidenblüthe in den Gegenden mit bedeutenden Haidenanbau im Interesse der Bienenzucht im Allgemeinen auch von den Bienen aus anderen Gegenden ausnützen zu lassen, zugleich aber zu verhüten, daß hiedurch die Bienenzüchter der Haidenbaugegenden selbst benachtheiligt werden. — In dieser Absicht bestimmt das Gesetz daß in Gegenden, in welchen ausgedehnte, mit Haiden bestellte Flächen vorhanden sind, Bienen aus anderen Gegenden des Landes eingeführt und daselbst zur Zeit der Haidenblüthe belassen werden können (§ 1), daß aber die fremden Bienen in einer gewissen Entfernung von den einheimischen aufzustellen sind (§ 2) und daß von der Aufstellung dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu erstatten ist (§ 3), damit derselbe die Aufstellung fremder Bienen zu überwachen und die der Vorschrift des § 2 entsprechende Verfügung, gegen welche der § 7 den autonomen Instanzenzug offen läßt, zu treffen in der Lage sei. — Unter »einheimischen« Bienen sind demnach die

Bienen verstanden, welche den in der Gemeinde, in welche zur Zeit der Haidenblüthe Bienen aus anderen Gemeinden zur Weide gegeben werden, ansässigen oder domicilirenden Bienenzüchtern gehören, während die in einer solchen Gemeinde zur Weide aufgenommenen Bienen aus anderen Gemeinden »fremde« Bienen heißen. — Wenn nun der § 2 anordnet, daß fremde Bienen in der Entfernung von 1200 Meter, bezw. von 2000 Meter von den einheimischen, oder von schon früher eingeführten fremden Bienen aufzustellen sind, so wird hiemit den einheimischen Bienen gegenüber den fremden ein unbedingter Schutz gewährt und der Besitzer einheimischer Bienen hat Anspruch auf diesen Schutz, ohne Rücksicht darauf, ob er seine Bienen vor oder nach der Aufstellung fremder Bienen, ob der Nachbar fremde und einheimische Bienen gesondert oder gemeinschaftlich aufgestellt hat. — Er hat weiters Anspruch auf diesen Schutz selbst dann, wenn im Hinblicke auf Localverhältnisse und auf die Menge der in der Gemeinde bereits vorhandenen einheimischen und fremden Bienen ein Nachtheil für dieselben nicht zu befürchten steht, weil in diesem Falle gemäß § 3, Abs. 2 cit. Ges. der Gemeindevorsteher nur berechtigt ist, die im § 2 angegebenen Entfernungen ausnahmsweise um ein Drittel herabzusetzen.

Da nun die mit einheimischen und fremden Bienenstöcken besetzte Bienenhütte des Michael Wieser nur 100 Meter von der Bienenhütte des Thomas Schaschl entfernt ist, so hatte Letzterer allerdings das Recht, die Entfernung der fremden, d. i. der aus einer fremden Gemeinde zur Weide gegebenen Bienen aus der Bienenhütte des Ersteren zu begehren und kann ihm dieses Recht deshalb nicht verkümmert werden, weil er seine Bienenhütte erst nach Errichtung der Bienenhütte Wieser aufgestellt hat. — Denn im § 2 cit. Landesges. ist den früher eingeführten fremden Bienen ein Vorrecht nur gegenüber später eingeführten fremden Bienen, nicht aber auch gegenüber später aufgestellten einheimischen Bienen eingeräumt. — Letzteren kommt nach Sinn und Wortlaut des Gesetzes vielmehr gegenüber früher und später eingeführten fremden Bienen der gleiche Schutz zu.

Nr. 10700.

1. Recurslegitimation der einzelnen Gemeindemitglieder gegen die ihr Interesse als Steuerträger in der Gemeinde berührenden Gemeinderathsbeschlüsse des selbstständigen Wirkungskreises. — 2. Freies Ermessen der autonomen Aufsichtsbehörden bei Beurtheilung von Gemeinderathsbeschlüssen auf Pachtzinsnachlässe. (Galizien.)
Erk. v. 8. Mai 1897, Z. 2567.

Lazar Enker, Majer Scharf und Saul Aleksandrowicz (Adv. Dr. Friedrich Bien), ca. galiz. Landesausschuß (Adv. Dr. Edmund Kornfeld); E. vom 1. Juli 1896, Z. 37842, puncto Pachtzinsnachlaß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der gal. Landesausschuß über den Recurs des Theophil Brzezowski den Beschluß des Gemeinderathes in Dobromil vom 15. December 1894, mit welchem den Propinationspächtern in Dobromil und Huczko Lazar Enker, Majer Scharf und Saul Aleksandrowicz ein Pachtzinsnachlaß für die Jahre 1893 und 1894 im Gesammtbetrage von 3000 fl. gewährt wurde und den diesen Gemeinderathsbeschluß genehmigenden Beschluß des Bezirksaus-

schusses in Dobromil vom 31. März 1896 außer Kraft gesetzt. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Theophil Brzezowski hat — wie aus den Administrativacten hervorgeht — gegen den Beschluß des Gemeinderathes in Dobromil vom 15. October 1894, welcher im Grunde des § 99 gal. Gem.-Ord. der Genehmigung des Bezirksrathes bezw. des Bezirksausschusses bedurfte, einen Recurs an den Bezirksausschuß de praes. 20. December 1894 eingebracht. — Der Bezirksausschuß hat mittelst Beschlusses vom 31. März 1896 diesen Recurs als unbegründet zurückgewiesen und den erwähnten Gemeinderathsbeschluß vom 15. December 1894 genehmigt. — Theophil Brzezowski wurde von diesem Bezirksausschußbeschlusse mit dem Bescheide des Gemeindevorstehers in Dobromil vom 8. Mai 1896, Z 1394. verständigt. — Dagegen hat der Genannte den Recurs de praes. 14. Mai 1896 im Wege des Bezirksausschusses an den Landesausschuß eingebracht.

Der V. G. Hof hatte, nachdem die Recurse von Theophil Brzezowski innerhab der gesetzlichen Recursfristen eingebracht wurden zunächst zu untersuchen, ob Theophil Brzezowski zur Einbringung dieser Recurse im Administrativverfahren legitimirt war. — Diese Frage war zu bejahen. Denn nach § 101 gal. Gem.-Ord. entscheidet der Bezirksausschuß über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in allen der Gemeinde vom Staate nicht übertragenen Angelegenheiten. — Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde, durch welche das Interesse der einzelnen Steuerträger in der Gemeinde Dobromil, sonach auch das des Theophil Brzezowski berührt wird, demnach demselben, welcher Mitglied der Gemeinde Dobromil ist, das Beschwerderecht gegen den erwähnten Gemeinderathsbeschluß nicht abgesprochen werden kann. — Der Einwand der Beschwerde, daß Theophil Brzezowski von dem Gemeinderathsbeschlusse nicht verständigt wurde, ist für die Lösung der vorliegenden Frage, ob Brzezowski zur Beschwerde an den Bezirksausschuß berechtigt war, ganz belanglos. — Nachdem ferner nach § 49 Ges. über die Bezirksvertretung der Landesausschuß über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung (des Bezirksrathes und des Bezirksausschusses) entscheidet, mit Ausnahme der im § 51 vorgesehenen Fälle dieses Gesetzes, welche Ausnahme aber hier nicht zutrifft, so mußte auch Theophil Brzezowski zur Einbringung des Recurses an den Landesausschuß als berechtigt erkannt werden. — Diesemnach war auch der Landesausschuß, über den bei ihm eingebrachten Recurs des Brzezowski berechtigt, die angefochtenen Beschlüsse abzuändern. Demzufolge hatte der V. G. Hof, nachdem die angefochtene Entscheidung über den besagten Recurs ergangen ist, auch keinen Anlaß, weiter in die Erörterung der Frage einzugehen, ob der Landesausschuß im Grunde des § 98 Gem.-Ord. berechtigt wäre, auch von Amtswegen die erwähnten Beschlüße abzuändern.

Belangend ferner das Meritum der angefochtenen Entscheidung, so entzieht sich solches nach § 3 lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Ueberprüfung durch den V. G. Hof, weil der Landesausschuß im Instanzenzuge bei dieser seiner Entscheidung nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt war.

Nr. 10701.

Voraussetzungen für die Qualification, bezw. Vergebührung eines urkundlich abgeschlossenen Rechtsgeschäftes als Kaufgeschäft, sowie für die Rechtsbeständigkeit desselben. — Erk. v. 11. Mai 1897, Z. 2695.

Hinko Grünwald (Adv. Dr. Alfred Kanitz) ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smeccchia); E. vom 2. Mai 1896, Z. 164, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Gebührenvorschreibung liegt unbestrittenermaßen die als »Schlußbrief« bezeichnete Punctation ddto. Grabatz, 16. Juni 1893 zu Grunde, welche von dem Beschwerdeführer als Verkäufer, und von Kasche per Procura Salzmann und Comp. für Herrn Heinrich Salzmann aus Bettenhausen bei Cassel als Käufer, gefertigt erscheint. — Dieser Schlußbrief hat folgenden Wortlaut: »Ich endesgefertigte Hinko Grünwald aus Agram verkaufe hiemit an Herrn Heinrich Salzmann aus Bettenhausen bei Cassel in Preußen meine in Unter-Krain gelegenen schuldenfreien Güter Grabaz und Pieščenek, wie ich diese laut Grundbuch besitze und zu besitzen berechtigt bin, um den vereinbarten Betrag von 250.000 fl., wörtlich Zweimalhundertfünfzigtausend Gulden ö. W., bezahlt in Actien der Szegediner Hanf- und Flachsindustrie-Actiengesellschaft und bestätige gleichzeitig am heutigen Tage als Anzahlung bis zur Fertigung des Hauptvertrages der zwischen heute und dem 18. dieses errichtet sein muß, den Betrag von 50.000 fl., Fünfzigtausend Gulden, in obbenannten Actien erhalten zu haben, der Vertrag wird in Agram errichtet und hat mir bei Fertigung dieses Vertrages Herr Heinrich Salzmann sofort den weiteren Betrag von Zweimalhunderttausend Gulden ö. W. in Obbenannten zu bezahlen, ich hingegen hafte mit meinem ganzen Vermögen, daß auf diesen beiden Besitzungen außer den beiden, Stiftung für die Kapelle und Servität für das Bestehen des Mausoleums auf Grabaz keine wie immer geartete Last sich befindet, andererseits ich verpflichtet bin die etwaig sich vorfindliche Last zuzahlen. — Ich erkläre hiemit gleichzeitig daß mit Fertigung dies Schlußbriefes Herr Heinrich Salzmann alle Rechte und Pflichten dies Besitzes übernimmt wie andererseits zu dem Kaufe dies alles Bewegliche und Unbewegliche gehört, was auf dem Besitze sich vorfindet und alle Einnahmen und Ausgaben vom heutigen Tage für Rechnung des Herrn Salzmann laufen, nachdem die beiden Besitzungen in das Eigenthum des Herrn Salzmann übergehen, wie diese heute stehen und liegen. — Die Actien übernehme ich nicht zu dem Courswerthe sondern zu dem volleingezahlten Betrage von zweihundert Gulden für den Fall Herr Salzmann aus welcher Ursache immer von dem Kaufe zurücktreten sollte, so bleiben die oben quittirten Actien als Reugeld mein Eigenthum, dagegen verpflichte auch ich mich, falls ich zurücktreten wollte, ebenfalls Herrn Salzmann ein Reugeld von gleicher Höhe zu bezahlen. — Die Actien heißen Ungarische Hanf-Flachsindustrie-Actiengesellschaft.«

Die Finanzbehörden haben diese Punctation als Kaufgeschäft angesehen und hievon nach den Tarifposten 65 B und 101 I A. n eine Gesammtgebühr von 5892 fl. 50 kr. bemessen. — Von dem Beschwerdeführer wird weder die Echtheit der bezogenen Urkunde, noch die Höhe der vorgeschriebenen Gebühr, soferne es sich um ein Kaufgeschäft handelt, bestritten. Seine Ein-

wendungen betreffen lediglich die Qualification des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes und dessen Rechtsbeständigkeit. Der Beschwerdeführer vermeint nämlich 1. daß der Schlußbrief vom 16. Juni 1893 nicht ein Kauf- sondern ein Tauschgeschäft beinhaltet. Er behauptet ferner 2. daß das Rechtsgeschäft einerseits wegen mangelnder Willenseinigung der Contrahenten und andererseits wegen vorbehaltener Rücktrittserklärung, bezw. wegen unterbliebener Erfüllung nicht perfect geworden sei, daher auch das Substrat für eine Gebührenbemessung gar nicht abgeben könne.

Der V. G. Hof fand beide Einwendungen haltlos. — Ad 1. Wie aus dem Schlußbriefe hervorgeht, hat der Beschwerdeführer seine Güter Grabatz und Piéšťanek »um den vereinbarten Betrag von 250.000 fl., wörtlich Zweimalhundertfünfzigtausend Gulden ö. W., bezahlt in Actien der Szegediner Hanf- und Flachsindustrie-Actiengesellschaft« verkauft. Diese Actien sind also nur Zahlungsmittel nicht Tauschobject, da als Entgelt für die Ueberlassung der bezeichneten Güter (der Sache) (§ 1053 a. b. G. B.) nicht eine andere Sache (die Actien), sondern ganz ausdrücklich eine bestimmte Summe Geldes (d. i. der Kaufpreis von 250.000 fl.) stipulirt worden ist. — Es liegen also bei dem Schlußbriefe alle Merkmale eines Kaufvertrages vor und kann der Bestand eines solchen lediglich wegen der Verabredung über die Art und Weise der Entrichtung des Kaufpreises nicht in Abrede gestellt werden. — Bei diesem Stande der Dinge entspricht aber die angefochtene Gebührenbemessung der rechtlichen Natur des in der Punktation vom 16. Juni 1893 zum Ausdrucke gebrachten Rechtsgeschäftes und entfällt demnach für den V. G. Hof die Nothwendigkeit, in eine nähere Erörterung der in Betreff der Wertherhebung des Kauf- resp. Tauschobjectes aus den §§ 50 und 51 Geb.-Ges. abgeleiteten Consequenzen einzugehen.

Ad 2. Was die zweite, von dem Beschwerdeführer erhobene Einwendung anbelangt, so ist vor Allem zu betonen, daß die Punktation vom 16. Juni 1893 nach Vorschrift des § 37 Geb.-Ges. als förmlicher Vertrag zu behandeln kommt. — Die Einwendung, daß ein Vertrag hier nicht zu Stande gekommen sei, weil nicht der im Vertrag als Käufer genannte Heinrich Salzmann, sondern die Firma Salzmann und Comp., und zwar überdies durch einen zum Ankaufe unbeweglicher Güter an sich nicht berechtigten Procuristen (Art. 42, Abs. 2 und 275 Handelsges.-B.) gerechtfertigt erscheine, hat der V. G. Hof nicht als begründet erkannt, da das Vertragsinstrument allerdings von der Firma durch den eben erwähnten Procuristen, jedoch mit dem Beisatze »für H. Salzmann« gefertigt ist, wonach also nicht die Unterschrift des zweiten Contrahenten, sondern nur die Vollmacht für die Namens desselben gefertigte Firma fehlt, was der Gebührenvorschreibung von dem Rechtsgeschäfte nicht im Wege stehen kann. Aber auch wenn wegen Nichtbestandes des im Vertrage angegebenen Vollmachtsverhältnisses die Ungiltigkeit des Rechtsgeschäftes vom Anfang an vorgelegen sein sollte, so müßte diese durch ein gerichtliches Erkenntniß dargethan sein, wenn die Gebührenpflichtigkeit des Rechtsgeschäftes entfallen sollte.

In Betreff des verabredeten Rücktrittes vom Geschäfte aber ist zu erwägen, daß dieser Einwand in keiner Weise ausschlaggebend erscheint, indem ein Rechtsgeschäft deshalb, weil man den Rücktritt von demselben

gleichzeitig bedungen hat, nicht als nicht abgeschlossen gelten kann. Der Rücktritt setzt im Gegentheile voraus, daß vorher ein Rechtsgeschäft zustande gekommen sei. Nur dieses aber, das heißt, nur der Abschluß des Rechtsgeschäftes ist zum Zwecke der Gebührenpflichtigkeit erforderlich. Denn nach § 44 Geb.-Ges. tritt das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr — auch wenn dieselbe, wie im vorliegenden Falle unmittelbar zu entrichten ist — mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde; die Gebühr wird also für den durch das Geschäft erworbenen Rechtstitel entrichtet und eben darum kann für die Verpflichtung zur Entrichtung der gesetzlichen Gebühr der Umstand nicht von Belang sein, ob das abgeschlossene Rechtsgeschäft auch hinterher vollständig zur Erfüllung gelangte, oder ob die Parteien dessen Einhaltung verweigert haben.

Wenn schließlich in der ö. m. Verhandlung der Standpunkt geltend gemacht wurde, daß ja eigentlich nicht dasjenige maßgebend sei, was die Parteien gesagt, sondern dasjenige, was sie gemeint haben, so hat der V. G. Hof auch diese Einwendung nicht für entscheidend gehalten. Denn selbst wenn dieser Standpunkt für die Gebührenbemessung in Betracht kommen würde, was nicht der Fall ist, so würde man kaum sagen können, daß die Parteien hier nicht wirklich die Absicht gehabt hätten, einen Vertrag zu schließen, da sie ja — abgesehen von anderen Argumenten aus dem Wortlaute des Vertrages, wie beispielsweise die sofortige Besitzabtretung ꝛc. — ein Angeld und ein Reugeld stipulirt haben und das Angeld nach § 909 a. b. G. B. eben als Zeichen der Abschließung des Vertrages oder als Sicherstellung für die Erfüllung desselben zu betrachten ist. Ueberdies wird in der Beschwerde selbst hervorgehoben, daß der Käufer Heinrich Salzmann, obgleich er von seiner Klage auf Zuhaltung des Vertrages abgefallen ist, eine neue Klage auf Zahlung des Reugeldes überreicht hat, warin ein Beweis dafür, daß das Kaufgeschäft gar nicht perfect geworden ist, oder daß die Parteien einverständlich zurückgetreten seien, gewiß nicht erblickt werden kann.

Nr. 10702.

Verpflichtung der das Armenrecht nicht genießenden Streitgenossen zur Entrichtung der vollen Stempelgebühr für gemeinschaftlich mit der stempelfreien Partei aufgenommene Tagsatzungsprotokolle. — Gebührenerhöhung. — Urtheilsgebühr. — Erk. v. 11. Mai 1897, Z. 2694.

Tomaso Budrovich ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smecchia); E. vom 18. Februar 1896, Z. 61, puncto Protokolls- und Urtheilsgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der Min.-Entscheidung, mit welcher dem Beschwerdeführer zufolge erhobener Stempelanstände, für acht ungestempelte Tagsatzungsprotokolle und für die nicht beigestellte Hälfte eines Urtheilsstempels per 5 fl. erhöhte Gebühren zur Zahlung auferlegt wurden, wird in der Beschwerde mit dem angefochten, daß es sich durchwegs um Stempel handle, welche die befreite und im Processe unterlegene Partei hätte beibringen sollen, daß die entfallende Urtheilsgebühr nicht 5 fl., sondern nur 2 fl. 50 kr. betrage, daß der Beschwerdeführer die ihn treffende Hälfte dieser Gebühr seinem Vertreter eingeschickt habe, und daß er im schlimmsten Falle

nur zur Zahlung der unberichtigten Stempel aufzufordern war, ihm aber keinesfalls eine Gebührenerhöhung vorgeschrieben werden durfte.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Es ist unbestritten, daß Nicolo Misko in allen drei Processen, welche er gegen den Beschwerdeführer bei dem Bezirksgerichte in Lesina geführt hat, die Stempelfreiheit genoß, und daß Tomasa Budrovich bei der Aufnahme aller als stempelgebrechlich beanständeten Tagsatzungsprotokolle entweder persönlich anwesend, oder durch seinen Bevollmächtigten vertreten war. — Nun bestimmt aber der § 6 des Hofkammerpräs.-Decr. vom 26. Juli 1840, Nr. 92 Pol.-Ges.-S. — Z. 457, Justiz-Ges.-S. — und damit übereinstimmend auch der § 13 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, daß die Gebührenbefreiung aus dem Titel des Armenrechtes nur jenen Personen, welchen dieselbe zugestanden wurde, nicht aber auch den Streitgenossen zukommt. Diesemnach hat der Beschwerdeführer — da er für die hier in Betracht kommenden Rechtsstreite die Stempelbefreiung für sich nicht erwirkt hat — nach Vorschrift des § 20, Abs. 2 und § 64, Z. 5 Geb.-Ges. den vollen Stempelbetrag für die gemeinschaftlich mit der Stempelfreien Partei aufgenommenen und beanständeten Protokolle zu tragen.

Die für diese Protokolle und für das Actenverzeichniß entfallenden Stempelmarken waren gemäß § 66 und Anm. 1 zur Tarifpost 103 Geb.-Ges. dann § 10 Verord. vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, bei deren Aufnahme resp. bei der Acteninrotulirung beizubringen. — Da dieses nicht geschehen ist, so erscheint auch die Gebührenerhöhung in der Anordnung des § 79 Geb.-Ges. begründet.

Was speciell die Höhe des eingeforderten Urtheilsstempels anbelangt, so findet dieselbe darin ihre Rechtfertigung, daß der Wert des Streitgegenstandes, wie aus der vorliegenden Klage hervorgeht, mit dem Betrage von 300 fl. angegeben worden ist (Tarifpost 103 C).

Nr. 10703.

1. Die Befreiung des beweglichen Vereinsmögens vom Gebührenäquivalente wird nicht schon an sich durch dessen Widmung zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken, sondern erst durch die statutenmäßige Gebundenheit für diese Zwecke begründet. — 2. Maßgebende Statuten bei Aenderung derselben innerhalb der Bemessungsperiode. — Erk. v. 11. Mai 1897, Z. 2686.

Verein »Proświta« in Lemberg (Adv. Dr. Theofil Okuniewski) ca. Finanz-Min. (M.-S. Conto Smecchia); E. vom 14. August 1895, Z. 19742, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Ansuchen des Vereines Proświta in Lemberg um Befreiung seines beweglichen Vermögens vom Gebührenäquivalente für das V. Decennium wurde in allen drei Instanzen, zuletzt mit der heute angefochtenen Entscheidung des Finanzministeriums, nicht stattgegeben, weil, wie es in der von beiden oberen Instanzen acceptirten Begründung des Gebührenbemessungsamtes in Lemberg unter Anderem heißt — »das Vereinsvermögen im Grunde des § 57 der Statuten jederzeit den in den §§ 1 und 2 derselben normirten Zwecken entfremdet werden kann, welch' letzterer Umstand die Anerkennung der Gebührenfreiheit auch in dem Falle ausschließen würde, wenn die Zwecke des Vereines als Wohlthätigkeits-,

Humanitäts- und Unterrichtszwecke betrachtet werden könnten.« — Die Beschwerde beruft sich dagegen zunächst auf den § 55 der mit dem Erlasse der Statthalterei in Lemberg vom 18. Juni 1891, Z. 59616, d. i. nach Stellung des Befreiungsansuchens, bevor die I. Instanz dieses Ansuchen erledigt hatte, genehmigten neuen Vereinsstatuten.

Allein nach der Tarifpost 106, B, e Gebührentarifes in der durch das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, umgeänderten Fassung ist das Gebührenäquivalent »für jede Besitzdauer von 10 Jahren« zu entrichten und nach Punkt 1, Ziffer 4, der auf einer Ah. Entschließung beruhenden Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, wird das Gebührenäquivalent für einen Zeitraum von 10 Jahren »im vorhinein« bemessen. Da nun die Gebührenbemessung nicht ein constitutiver Act ist, welcher eine Forderung des Staates an den Contribuenten schafft, sondern lediglich ein Judicat des Inhaltes, daß eine solche Forderung entstanden ist, weil in dem maßgebenden Zeitpunkte der für die Entstehung dieser Forderung vom Gesetze vorgesehene Thatbestand vorhanden war, so ergibt sich, daß für die Gebührenäquivalentsforderung des Staates die Sach- und Rechtslage jenes Zeitpunktes maßgebend sein muß, in welchem das Decennium begann, für welches die Gebühr »im vorhinein« zu bemessen ist. — Dieser Zeitpunkt ist nun Zeuge des Erlasses des Finanzministeriums vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101, für den vorliegenden Fall der Beginn des V. Decenniums, d. i. der 1. Jänner 1891, so daß für die Beurtheilung, ob das bewegliche Vermögen des beschwerdeführenden Vereines von der Aequivalentpflicht befreit ist oder nicht, nur das in diesem Zeitpunkte geltende Vereinsstatut maßgebend sein kann, und das erst mit dem Erlasse der Statthalterei Lemberg vom 18. Juni 1891, Z. 59616, genehmigte Statut außer Betracht bleiben muß.

Der § 57 des im kritischen Zeitpunkte in Geltung gestandenen, mit dem Statth.-Erlasse vom 26. April 1888, Z. 22313, genehmigten Statutes bestimmt nun, daß im Falle der Auflösung des Vereines, wenn der Verein hierüber »nichts anderes verfügt,« das Vermögen, desselben auf einzelne, namentlich aufgezählte ruthenische Institute übergeht, von denen die später aufgezählten den früher aufgezählten substituirt sind. — Hienach erscheint das Vermögen des beschwerdeführenden Vereines für die in den §§ 1 und 2 des Statutes bezeichneten Zwecke desselben, welche nach Anschauung der Beschwerde Wohlthätigkeits-, Humanitäts- und Untrichtszwecke sind, nicht derart gebunden, daß es diesen Zwecken nicht durch einen Willensact des Vereines entfremdet werden könnte, so daß dieses Vermögen nicht nur nicht im Sinne der Tarifpost 106, B, e, Anm. 2, lit. d als eine Stiftung zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- oder Humanitätszwecken angesehen werden kann, sondern auch nicht im Sinne der durch den Finanz-Min.-Erlaß vom 4. Juli 1864, Z. 31748, gegebenen erweiternden Auslegung dieser Gesetzesstelle, welche auch in den § 19 des Finanz-Min.-Erlasses vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101, übergegangen ist, als ein Vermögen angesehen werden kann, welches statutenmäßig den gedachten Zwecken nicht mehr entfremdet werden darf (ein für solche Zwecke »gestiftetes Vermögen«).

Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß vorliegend das Vereinsvermögen für wohlthätige, resp. humanitäre und Unterrichtszwecke bestimmt

sei und nach diesem Stande der Sache die Befreiung des beweglichen Vermögens zu bewilligen gewesen wäre, während es der Finanzverwaltung frei bleibe, dann, wenn diese Bestimmung aufhört, das Gebührenäquivalent auch vom beweglichen Vermögen zu bemessen. Diese Argumentation kann aber als stichhältig nicht angesehen werden, denn die Befreiung des beweglichen Vermögens wird — wie bereits dargelegt wurde — nicht schon durch die Bestimmung des Vermögens für die mehrfach erwähnten Zwecke, sondern erst durch dessen Gebundenheit für solche Zwecke begründet. Die Gebundenheit aber hängt gerade davon ab, ob und wie über das Vermögen in Zukunft verfügt werden kann.

Aber auch insoferne sich die Beschwerde darauf stützt, daß der Verein im Sinne des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 1 ex 1881 als den Anforderungen des § 1 dieses Gesetzes entsprechend nach § 2 desselben die Befreiung seines beweglichen Vermögens vom Gebührenäquivalente beanspruchen könne, ist sie hinfällig, weil der Verein nach den am 1. Jänner 1891 in Geltung gestandenen Statuten (§ 2) keine Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft ist, indem seine Thätigkeit keineswegs dem Erwerbe und der Wirthschaft seiner Mitglieder, sondern der Aufklärung und der Hebung des ruthenischen Volkes und ähnlichen Zwecken dienen soll.

Nr. 10704.

Gebühr vom Gesellschaftsvertrage: Ermittlung der gesellschaftlichen Vermögenseinlagen im Falle der Errichtung der Gesellschaft an demselben Tage, an welchem der Kauf des von der Gesellschaft fortzuführenden Handelsgeschäftes zu Stande kam. Nichtberücksichtigung der auf den käuflich erworbenen Sachen haftenden Lasten.
Erk. v. 12. Mai 1897, Z. 2733.

Heinrich Winternitz und Leopold Winternitz, öffentl. Gesellschafter der Firma H. L. Winternitz ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Baron Lempruch); E. vom 12. November 1895, Z. 38946, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem zwischen Heinrich Winternitz und Leopold Winternitz ohne Errichtung einer schriftlichen Vertragsurkunde abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage zur Fortführung des von dem verstorbenen Ludwig Winternitz unter der handelsgerichtlich protokollirten Firma H. L. Winternitz in Prag betriebenen Geschäftes des Handels mit Lederwaaren wurde die Gebühr nach Tarifpost 55, B, 2, e, und Anm. 2 unter Zugrundelegung der Activen des früher von Ludwig Winternitz betriebenen Geschäftes per 93.887 fl. 5 kr. nach Scala II s. Z. mit 293 fl. 75 kr. bemessen und mit der angefochtenen Entscheiduug wurde diese Bemessung aufrecht erhalten. — In der Anmeldung de praes. 9. October 1893, Z. 59730, wird in voller Uebereinstimmung mit dem Kaufvertrage vom 13. Mai 1893, welcher verlaß- und vormundschaftsbehördlich genehmigt wurde, angegeben, daß das unter der Firma H. L. Winternitz in Prag betriebene, im Register für Einzelfirmen eingetragene Handelsgeschäft von der Verlassenschaft des Ludwig Winternitz an Heinrich Winternitz und Leopold Winternitz verkauft und übergeben und daß den genannten Käufern im Abs. 3 des Kaufvertrages das Recht eingeräumt wurde, dieses Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma H. L. Winternitz zu betreiben. Sohin wird das ausdrückliche Begehren gestellt: in dem Register für Einzelfirmen

einzutragen, daß dieses Handelsgeschäft während der Dauer der Verlassenschaftsabhandlung, jedoch nur bis zum 13. Mai 1893 für Rechnung der Verlassenschaft nach Ludwig Winternitz von dessen Witwe besorgt und verwaltet wurde, ferner daß dieses Handelsgeschäft mittelst des bezogenen Kaufvertrages vom 13. Mai 1893 sammt allen Activen und Passiven auf Heinrich Winternitz und Leopold Winternitz übergegangen ist und das weitere Begehren in dem Register für Gesellschaftsfirmen einzutragen, daß die offene Handelsgesellschaft mit den öffentlichen Gesellschaftern Heinrich Winternitz und Leopold Winternitz mit dem 13. Mai 1893 begonnen hat.

Aus diesem Sachverhalte ergibt sich, daß der mündlich geschlossene Gesellschaftsvertrag sowohl als der schriftliche Kaufvertrag an einem und demselben Tage, d. i. am 13. Mai 1893 zustande kamen, ohne daß zu ersehen wäre, welcher dieser beiden Verträge am 13. Mai 1893 früher abgeschlossen wurde. — Davon wird aber der Gegenstand der Gebührenbemessung abhängen; denn kam der Gesellschaftsvertrag früher zustande, so kaufte die Gesellschaft das Handelsgeschäft von der Verlassenschaft und als eingelegtes Vermögen der Gesellschafter könnte alsdann nicht dieses Handelsgeschäft, sondern der zum Zwecke der Erwerbung des Geschäftes eingelegte Kaufschilling angesehen werden. War umgekehrt der Kaufvertrag früher geschlossen als der Gesellschaftsvertrag, dann könnte wieder nicht der Kaufschilling (der ja zur Zeit des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages nicht mehr den Gesellschaftern hätte gehören können), sondern es könnten nur die von zwei Einzelpersonen erworbenen ideellen Antheile an jedem einzelnen Vermögensstücke des früheren Handelsgeschäftes als Einlagen angesehen werden. — Es wird also vorerst festzustellen sein, welcher der beiden Verträge früher abgeschlossen wurde.

Aus dem schriftlichen Kaufvertrage ergibt sich, daß derselbe zwischen der Verlassenschaft einerseits und dem Heinrich sowie dem Leopold Winternitz als Einzelpersonen andererseits abgeschlossen wurde und daß diese Einzelpersonen das Recht erwarben, das Geschäft unter der Firma fortzuführen. Daß die Gesellschaft den Vertrag schließe oder daß die beiden Personen im Namen der Gesellschaft handeln, ist aus dem Vertrage nicht zu ersehen. — Dies allein würde genügen, um beim Kaufvertragsabschlusse die beiden späteren Gesellschafter nicht als im Namen der Gesellschaft handelnd erscheinen zu lassen. Sollte aber daran noch ein Zweifel sein, so daß angenommen werden könnte, daß der Umstand, wann der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen wurde, aus der die Stelle einer Vertragsurkunde vertretenden Anmeldung nicht deutlich zu entnehmen ist, so löst dieser Zweifel sich durch den Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife, welcher bestimmt, daß im Zweifel derjenige Umstand mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft vermuthet wird, nach welchem das höhere Ausmaß der Gebühr entfällt, da — wie gleich dargelegt werden wird — der Umstand, daß der Kaufvertrag früher abgeschlossen wurde als der Gesellschaftsvertrag, in der That eine höhere Gebühr zur Folge hat. Denn für diesen Fall ist es ausgeschlossen, daß der Gebührenbemessung der Kaufschilling per 42.000 fl. zugrunde gelegt werde; es muß vielmehr der Bruttowerth des früheren Handelsgeschäftes im Betrage von 93.887 fl. 5 kr. und nicht — wie die Beschwerde vermeint — der reine Activstand dieses Handelsgeschäftes im Werthe von 27.886 fl. 1 kr. als

bedungene Vermögenseinlage angesehen werden, zunächst schon darum, weil, wenn »ein Handelsgeschäft« an zwei einzelne Personen verkauft wird, welche eine Handelsgesellschaft noch nicht bilden, lediglich die einzelnen Vermögensobjecte Gegenstand des Kaufes sind und in dem Augenblick, wo sie in das Eigenthum der Käufer übergehen, aufhören Bestandtheile eines Handelsgeschäftes zu sein, daher sie außer allen Bezug mit den früheren Passiven des Handelsgeschäftes treten, so daß also auch nur die erkauften einzelnen Vermögensbestandtheile des früheren Handelsgeschäftes in die neue Gesellschaft eingelegt werden konnten. Ueberdies sind nach Tarifpost 55, B, 2, c die bedungenen Vermögenseinlagen und ist nicht das Gesellschaftsvermögen Object der Gebührenbemessung, so daß der gesammte Vermögensstand für diese Bemessung gleichgiltig und nur der Werth der einzelnen Vermögensobjecte ausschlaggebend ist. Wenn die Beschwerde behauptet, es seien die Passiven eines Handelsgeschäftes Lasten, welche nach § 56 Geb.-Ges. in Abzug zu bringen seien, weil ohne sie das Handelsgeschäft nicht benützt werden kann, so liegt, ganz abgesehen von allem andern, eben eine Verwechslung des bestandenen Handelsgeschäftes mit den zu diesem Handelsgeschäfte gehörig gewesenen Sachen vor und ebenso unstichhältig ist die Argumentation der Beschwerde aus dem Wortlaute der »bedungenen Vermögenseinlagen«, weil es den Gesellschaftern wohl vollkommen freisteht zu bedingen, welche Vermögensobjecte sie in die Gesellschaft einbringen, sie aber nicht bedingen können, daß nur der reine Werth der gesammten eingebrachten Sachen als eingelegt zu betrachten sei, was nicht nur — wie gezeigt — den gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch dem Wesen der Sache zuwider wäre, weil ein Vermögensobject, sei es nun dem Betriebs- oder dem Anlagecapital angehörig, seine werbende Kraft für Zwecke des Handelsgeschäftes nach seinem Sachwerthe unabhängig davon leistet, ob andererseits Schulden des Handelsgeschäftes vorhanden sind oder nicht. Die Bemessungsgundlage war daher von der Finanzverwaltung richtig gewählt.

Nr. 10705.

Gebührenrechtliche Behandlung eines alle Kriterien des Kaufvertrages aufweisenden, vom Aussteller allein gefertigten, jedoch in Händen der anderen Vertragspartei befindlichen Schriftstückes. — Erk. v. 12. Mai 1897, Z. 2734.

Dr. Victor Capesius ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Baron Lempruch); E. vom 26. October 1895, Z. 32663, puncto Kaufvertragsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Dem Beschwerdeführer wird der Ersatz der Kosten des Verfahrens an das k. k. Finanz-Ministerium im Betrage von 10 fl. (zehn Gulden) und eine Muthwillensstrafe zu Gunsten des Wiener Armenfondes im Betrage von 100 fl. (einhundert Gulden) auferlegt, welche beide binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei Executionsvermeidung zu bezahlen sind.«

Entscheidungsgründe. Das Centraltaxamt in Wien hat mit dem Zahlungsauftrage vom 24. November 1893 B Reg.-Nr. 1112 dem Beschwerdeführer für den Vertrag ddto. Wien, 23. Mai 1889, mit welchem derselbe von Alois Guttmann die Realitäten Einl.-Z. 382 und 478 in Gersthof um den Betrag per 5000 fl. zurückgekauft hat, nach Tarifpost 65 B Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, mit Rücksicht auf die Vorbesitzdauer die $2^1/_2$perc. Gebühr s. Z. von dem Betrage per

5000 fl. mit 156 fl. 25 kr. und wegen Nichtanzeige nach § 80 Geb.-Ges. die Steigerung im gleichen Betrage vorgeschrieben, welche Vorschreibung im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden ist. — Die Beschwerdeführung bestreitet, daß das Schriftstück ddto. 23. Mai 1889 einen Kaufvertrag beinhalte, ist vielmehr der Ansicht, daß dasselbe nur ein (vom Oblaten nicht angenommenes) Offert sei und verweist darauf, daß eine Uebertragung der fraglichen Parcellen nie stattgefunden habe und auch nicht habe stattfinden können.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: In dem von Dr. Victor Capesius unterfertigten Schriftstücke ddto. Wien, 23. Mai 1889 erklärt der Genannte nach einer thatsächlichen historischen Einleitung wörtlich: »Nachdem Alois Guttmann bis zum 1. Februar d. J. für die besagten Gründe (d. i. Parcelle Nr. 630 Einl.-Z. 382 und Parcelle Nr. 703/1 und 703/2 Einl.-Z. 478) keinen solchen Käufer gefunden, für dessen Auffindung ich die Haftung übernommen habe, habe ich heute von ihm die obigen Gründe um den Betrag per 5000 fl. gekauft und verpflichte mich diesen Kaufschilling per 5000 fl. längstens bis zum 15. Februar 1894 ... zu bezahlen und bis zur Rückzahlung mit 4 Percent pro anno zu verzinsen«, worauf noch bestimmte Ratenzahlungen festgesetzt sind. — Dieses Schriftstück enthält also die ganz bestimmte Erklärung des Beschwerdeführers darüber, daß über den Kauf der fraglichen Parcellen um den Betrag per 5000 fl. zwischen ihm als Käufer und Alois Guttmann als Verkäufer am 23. Mai 1889 ein Vertrag, welcher alle im § 1053 a. b. G. B. für den Kaufvertrag angeforderten Kriterien enthält, abgeschlossen worden ist, wobei es gebührenrechtlich völlig gleichgiltig ist, ob angenommen werden will, daß der Kaufvertrag mit diesem Schriftstücke selbst abgeschlossen wurde, oder ob — wofür die Textirung desselben mehr spricht — der Kaufvertrag vor Ausfertigung dieses Schriftstückes mündlich abgeschlossen worden war, da ein Kaufvertrag mit voller Rechtswirkung auch mündlich abgeschlossen werden kann (§ 883 a. b. G. B.) und auch ein mündlicher Kaufvertrag dann, wenn unbewegliche Sachen den Gegenstand desselben bilden, nach § 1, A, 1 Geb.-Ges. die Gebührenpflicht nach Maßgabe der Tarifpost 65 B herbeiführt.

Aber wollte auch angenommen werden, daß ein mündlicher Kaufvertrag nicht stattgefunden habe, so kann nicht bestritten werden, daß das Schriftstück ddto. Wien, 23. Mai 1889 eine Urkunde darstellt, welche von dem Beschwerdeführer zu dem Zwecke ausgestellt wurde, um über die in demselben niedergelegten Umstände gegen ihn zum Beweise zu dienen (§§ 113, 114 allgem. Gerichts-Ord.), also zum Beweise darüber, daß er die fraglichen Parcellen am 23. Mai 1889 von Alois Guttmann um 5000 fl. gekauft habe und es kann nicht bestritten werden, daß dieses Schriftstück, wenn dasselbe mit der Unterschrift auch des Verkäufers Alois Guttmann versehen wäre, eine förmliche Kaufvertragsurkunde darstellen würde. Allein auf diese Unterschrift des Alois Guttmann kommt es gebührenrechtlich gar nicht weiter an; es genügt nach Tarifpost 49 Geb.-Ges., daß das Schriftstück vom 23. Mai 1889 einen Aufsatz über einen Kaufvertrag, also ein unbestreitbar zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft (und nur so ist der Ausdruck »zweiseitig verbindliche Rechtsurkunde« zu verstehen) darstellt und daß

dasselbe von dem Beschwerdeführer allein unterschrieben, sich in den Händen der anderen vertragschließenden Partei befindet, um nach § 37 Geb.-Ges. dessen gebührenrechtliche Behandlung wie eine förmliche Kaufvertragsurkunde herbeizuführen. — Daß sich aber das Schriftstück vom 23. Mai 1889 in Händen der anderen vertragschließenden Partei thatsächlich befunden habe, gibt die Beschwerdeführung selbst zu, indem in der Beschwerde wiederholt angegeben wird, daß dieses Schriftstück an Dr. Alois Klemperer, als den damaligen Vertreter des Alois Guttmann gerichtet war, womit das Vollmachtsverhältniß zwischen Guttmann und Dr. Klemperer ausdrücklich zugestanden ist.

Der Umstand aber, ob der Kaufvertrag vom 23. Mai 1889 thatsächlich erfüllt worden ist und ob dessen Erfüllung überhaupt möglich war oder nicht, ist gebührenrechtlich ohne Relevanz, nachdem laut § 44 Geb.-G. das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr mit dem Zeitpunkte eintritt, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde, daher die Gebühr bereits von der Einräumung des Rechtstitels zu entrichten kommt. — Diesen Erwägungen zufolge erschien dem V. G. Hofe die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet und war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Zuspruch der von dem Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung beanspruchten Kosten beruht auf § 40 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die Verhängung der Muthwillensstrafe auf § 41 l. c. und der Erwägung, daß die Beschwerde von dem rechtskundigen Beschwerdeführer gegen den unzweideutigen Inhalt der von ihm selbst ausgefertigten Urkunde und den klaren Wortlaut des Gesetzes geführt ist.

Nr. 10706.

1. Zur Frage nach der Erlöschung von Forderungsrechten im Wege der Consolidation. — 2. Einbeziehung der durch den Kauf der Hypothek consolidirten Hypothekarforderungen des Käufers in die Bemessungsgrundlage der Gebühr vom Kaufvertrage. — 3. Die Mitwirkung der Gemeindeämter ꝛc. bei Feststellung der Voraussetzungen für die Anwendung der Gebührennovelle vom Jahre 1890 umfaßt nicht die Werthermittlung der unbeweglichen Sache. — Erk. v. 12. Mai 1897, Z. 2735.

Jordan und Francisca Spitzenberger ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Baron Lempruch); E. vom 3. September 1895, Z. 22338, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem Kaufvertrage ddto. Oberplan 1. September 1892, mit welchen Marianne Geier die Realitäten Grundbuch Irresdorf, Einl.-Z. 60 und 88 ihrem Schwiegersohne Jordan Spitzenberger und ihrer Tochter Francisca Spitzenberger um den Kaufpreis von 8000 fl. verkauft hat, wurde die $3\frac{1}{2}$perc., bezw. 2perc. Immobiliargebühr f. Z. von dem Betrage per 9327 fl. 50 kr. bemessen, indem zu dem vereinbarten Kaufschillinge per 8000 fl. noch der Hälftebetrag per 1327 fl. 50 kr. von den auf den genannten Realitäten zu Gunsten des Jordan Spitzenberger pfandrechtlich sichergestellten Forderungen per 2655 fl. als durch Consolidation erloschen, hinzugerechnet wurde. — Die Beschwerdeführung beansprucht die Anwendung des G.-setzes vom 31. März 1890, R. G. B. Nr. 53, indem

sie von der Ansicht ausgeht, daß der Werth der übertragenen Realitäten 8000 fl. nicht übersteige, da die fraglichen Hypothekarforderungen des Jordan Spitzenberger durch Consolidation nicht erloschen seien.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 50 Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, ist vom Kaufe einer unbeweglichen Sache als Werth in der Regel der bedungene Kaufpreis sammt dem Werthe der Nebenleistungen anzunehmen und nach Anm. 1 zur Tarifpost 65 Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist darunter außer der Baarzahlung, insoferne auf der Sache Passiven haften, auch der nebst der Barzahlung von dem Käufer übernommene Passivstand zu verstehen. — Es wird sich daher ausschließlich darum handeln, ob der Hälftebetrag der auf den gekauften Realitäten zu Gunsten des Jordan Spitzenberger haftenden Hypothekarforderungen als ein Passivstand anzusehen ist, welcher von den Käufern dieser Realitäten, den Eheleuten Jordan und Franziska Spitzenberger, neben der Leistung des Baarkaufschillings übernommen worden ist, welche Frage bejaht werden muß, wenn die Hypothekarforderungen des Jordan Spitzenberger durch den Realitätenankauf per consolidationem ganz oder zum Theile nicht erloschen sind, und welche Frage verneint werden muß, wenn eine solche Erlöschung eingetreten ist.

Das Pfandrecht bildet ein Accessorum zur Forderung, zu deren Sicherstellung dasselbe dient und trägt in dieser Eigenschaft in der Regel alle Schicksale der Hauptsache, daher denn auch der § 469 a. b. G. B. die Norm aufstellt, daß durch Tilgung der Schuld das Pfandrecht aufhört. Dem ungeachtet ist aber das Pfandrecht ein von dem Forderungsrecht verschiedenes Recht, daher es immerhin möglich ist, daß das Forderungsrecht ungeachtet der Erlöschung des Pfandrechtes noch weiter besteht (§ 467 a. b. G. B.), sowie insbesondere bei Hypotheken, daß das Pfandrecht auch dann noch bestehe, wenn das Forderungsrecht erloschen ist (§ 469 a. b. G. B.), welch letztere Möglichkeit insbesondere bei der Erlöschungsart der Rechte durch Vereinigung im § 1446 a. b. G. B. vorgesehen ist, welcher bestimmt, daß Rechte und Verbindlichkeiten, welche den öffentlichen Büchern einverleibt sind, durch die Vereinigung in einer Person nicht aufgehoben werden, bis die Löschung aus den öffentlichen Büchern erfolgt ist. Da weiter nach § 9 Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, im Grundbuche nur dingliche Rechte und Lasten, ferner das Wiederkaufs- und Verkaufsrecht, sowie das Bestandrecht eingetragen werden können, so kann für den vorliegenden Fall unter den in dem bezogenen § 1446 gedachten Rechten und Verbindlichkeiten wohl nur das Pfandrecht, nicht aber das Forderungsrecht gemeint sein, da eben nur dieses Recht einer Löschung aus dem öffentlichen Buche unterliegt. — Sonach würde der Umstand, daß der Hypothekargläubiger Jordan Spitzenberger das Hypothekargut käuflich erworben hat, an sich allein allerdings die Consolidation in Bezug auf das für seine Forderungen bestehende Pfandrecht (die Löschung desselben vorausgesetzt) herbeiführen und es könnte nicht behauptet werden, daß dadurch allein auch schon dessen pfandrechtlich gedeckte Forderungen erloschen seien, und es würden die Bestimmungen der Art. 2 und 3 des Kaufvertrages vom 1. September 1892, nach welchen die Käufer auf Abschlag des Kaufpreises per 8000 fl.

nur die Forderungen der Oberplaner Waisencasse per 100 fl. und der Oberplaner Sparcasse per 1600 fl. übernehmen, während die übrigen Hypothekarforderungen die Verkäuferin selbst zu vertreten und zur grundbücherlichen Löschung zu bringen hat, dafür sprechen, daß eine Erlöschung der Hypothekarforderungen des Jordan Spitzenberger im Wege der Consolidation nicht stattgefunden hat. — Allein aus dem folgenden Artikel 4 eben dieses Kaufvertrages, im Zusammenhange mit der Quittungs- und Löschungserklärung des Jordan Spitzenberger vom 25. September 1892 geht das Gegentheil hervor. — In dem Vertragspunkte 4 wird nämlich Folgendes festgesetzt: »Die Forderungen des Jordan Spitzenberger per 2212 fl. 50 kr. und 442 fl. 50 kr. sammt Nebengebühren erlöschen auf der dem Jordan Spitzenberger zugefallenen Realitätenhälfte ob consolidationem und können daher hierauf in den Grundbuchseinlagen Zahl 60 und 88 für Irresdorf gelöscht werden«. — In der bezogenen Quittungs- und Löschungserklärung aber ist angeführt: »Nachdem die (für die genannten Forderungen) als Hypothek dienenden Realitäten mit Kaufvertrag vom 1. September 1892 in mein Eigenthum und in das Eigenthum meiner Ehegattin Francisca Spitzenberger übergegangen sind, so bleibt auf der meiner Ehegattin gehörigen Hälfte obiger Realitäten die Hälfte meiner obigen Forderungen im Betrage per 1106 fl. 25 kr. und 221 fl. 25 kr. sammt Kosten per 5 fl. 90 kr. haften. Nachdem ich bezüglich dieser meiner Forderungen durch Zahlung vollständig befriedigt worden bin, so quittire ich hiemit über die auf der Hälfte meiner Ehegattin haftenden (obangegebenen) Forderungen und ertheile die Bewilligung zur Löschung des für diese Forderungen sammt Zinsen, Nebengebühren und Kosten haftenden Pfandrechtes auf der meiner Ehegattin gehörigen Hälfte der Realitäten Einl.-Z. 60 und 88 für Irresdorf«. — Aus diesen beiden Urkunden und aus deren Zusammenhalt geht nun mit voller Bestimmtheit hervor, daß Jordan Spitzenberger nur die Hälfte seiner in Rede stehenden Hypothekarforderungen gezahlt erhalten hat und daß die Compaciscenten beim Abschlusse des Vertrages vom 1. September 1892 darüber einverstanden waren, daß die andere Hälfte dieser Hypothekarforderungen nicht zur Zahlung zu gelangen hat, sondern daß eben diese Hälfte der Forderungen selbst in Folge des Ankaufes der verpfändeten Realitäten durch Jordan Spitzenberger im Wege der Consolidation erloschen war. — Es liegt also der Fall vor, daß durch die Vereinigung des Eigenthums der Pfandrealitäten mit der Pfandforderung in der Person des Pfandgläubigers nicht blos das für die Forderungen bestellte Pfandrecht, sondern nach dem ausdrücklichen Willen der Parteien die Forderung selbst (zur Hälfte) erloschen ist.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann aber nicht behauptet werden, daß bezüglich der Hälfte dieser Hypothekarforderungen, nämlich der auf den halben Realitätenantheil des Jordan Spitzenberger entfallenden, der Verkäuferin Marianne Geier auf Grund des Vertragsartikels 3 eine Depurirungspflicht obgelegen sei, vielmehr stellt sich dieser in Folge der ausdrücklichen Willensmeinung der Parteien erloschene Hälftebetrag der Forderungen als eine Leistung dar, die der Käufer, bezw. einer derselben noch über den Kaufschilling per 8000 fl. hinaus für die Erwerbung der Realitäten übernommen haben und es erscheint daher in der Eingangs bezogenen Gesetzes-

stellen (§ 50 und Tarifpost 65, Anm. 1) gesetzlich begründet, daß bei Festsetzung der Gebührenbemessungsgrundlage zu dem vereinbarten Kaufschillinge per 8000 fl. dieser Forderungsbetrag per 1327 fl. 50 kr. noch hinzugeschlagen worden ist.

Die Beschwerdeführung erhebt noch auf Grund des § 6 Min.-Verord. vom 26. Mai 1890, R. G. B. Nr. 93, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. B. Nr. 53, die Einwendung des mangelhaft gepflogenen Verfahrens. — Allein ohne Grund. Es ist zwar richtig, daß der bezogene § 6 die Finanzbehörden verhält, in Fällen, in welchen Zweifel über das Vorhandensein der im § 1 Ges. vom 31. März 1890 festgesetzten Bedingungen bestehen, die Aeußerung des Vorstehers der Gemeinde, in welcher die betreffende unbewegliche Sache liegt, über die thatsächlichen, für die Gewährung der Begünstigungen maßgebenden Umstände einzuholen, eventuell dieselben in anderer Weise zu ermitteln. Allein diese vorgedachten Erhebungen betreffen nur jene thatsächlichen Umstände, von deren Vorhandensein der § 1 bezogenen Gesetzes die mit demselben gestattete Begünstigung abhängig macht, zu welchen Umständen jedoch der Werth der Uebertragungsobjecte nicht gehört, wie sich dies schon aus der im § 6 bezeichneten Art der vorzunehmenden Erhebungen (Einvernahme der Aeußerung des Gemeindevorstehers, Einvernahme von Vertrauensmännern, anderer vertrauenswürdiger Körperschaften oder der politischen Behörde) ergibt. Für die Ermittlung des Werthes eines der Gebührenbemessung unterliegenden Gegenstandes stellt das Gebührengesetz vom 9. Februar 1850 selbst in den §§ 50 und ff. positive Bestimmungen auf, deren Anwendung durch das Gesetz vom 31. März 1890 nicht aufgehoben erscheint. Nach diesen positiven Bestimmungen (§ 50, Z. 1) ist aber der Werth der Realitäten von einem Kaufe in der Regel nach dem bedungenen Kaufpreise sammt dem Werthe der Nebenleistungen (Tarifpost 65, Anm. 1) anzunehmen, was auch im vorliegenden Falle geschehen ist. — Nachdem es sich schon mit Rücksicht auf den derart ermittelten Realitätenwerth um die Anwendung des Gesetzes vom 31. März 1890 auf den vorliegenden Kaufvertrag nicht handeln kann, entfallen von selbst weitere Erhebungen über die anderweitigen in diesem Gesetze (§ 1) angeforderten Voraussetzungen und es kann daher von einem Mangel des Verfahrens keine Rede sein.

Nr. 10707.

1. Voraussetzungen für den Heimatrechtserwerb durch Quadriennirung. — 2. Fortbestand der österreichischen Staatsbürgerschaft eines nicht für Italien optirenden gebürtigen Venetianers. — 3. Nur definitiv angestellte Lehrer erwerben das Heimatsrecht in der Gemeinde ihres ständigen Amtssitzes. — Erk. v. 12. Mai 1897, Z. 2696.

Gemeinde Obrovazzo ca. dalmat. Statthalterei (M.-V.-S. Kulavics); E. vom 27. Mai 1896, Z. 9458, puncto Heimatsrecht des Simon Fabbro.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde Simon Fabbro sel. Johann im Grunde des § 12 lit. b prov. Gem.-Ord. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, in Obrovazzo heimatberechtigt erklärt und demzufolge ausgesprochen, daß es der Gemeinde Dernis nach

Maßgabe der §§ 23, 28, 38 und 39 Heimatsgef. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, freisteht (može zapitati) den Ersatz der Kosten zu begehren, welche sie für die Verpflegung von zwei Töchtern des Simon Fabbro für die Zeit vom 5. August 1893 angefangen mit täglich 80 kr. anspricht. — Diese Entscheidung beruht auf der Annahme, daß der ursprünglich nach Daviano bei Udine zuständige österreichische Staatsbürger Johann Fabbro sich bereits im Jahre 1847 ausweislos in Obrovazzo niedergelassen habe und bis zu seinem im Jahre 1884 erfolgten Tode daselbst verblieben ist, daß er hier und in der Umgebung als Maurer und Bauunternehmer thätig war und die Antonia Cuzzi heiratete, welche ihm fünf Kinder, darunter den Sohn Simon, dessen Heimatsrecht hier in Frage kommt, geboren hat, und daß diese Kinder durchwegs in Obrovazzo auferzogen wurden und zwei von denselben daselbst der Militärpflicht nachgekommen sind.

Dieser Thatbestand stellt sich als vollkommen actengemäß dar und wird im Wesentlichen auch in der Beschwerde nicht bestritten. Die Einwendungen der Gemeinde Obrovazzo lauten lediglich dahin, daß Johann Fabbro, wie alle italienischen Arbeiter, fast das ganze Jahr hindurch bald da, bald dort beschäftigt war und sich nur wenige Tage in Obrovazzo aufgehalten hat, daß derselbe von dem Zeitpunkte an, als er nach Obrovazzo kam, bis zum Jahre 1851, in welchem sein Sohn Simon zur Welt kam, ein Zeitraum von vier Jahren noch nicht verstrichen war, daß er sich niemals durch vier Jahre ununterbrochen in Obrovazzo aufgehalten habe, daß für seinen ausweislosen Aufenthalt daselbst ein Beweis nicht erbracht wurde, daß zu Gunsten seines Heimatsrechtes in Obrovazzo überhaupt keine von den im § 5 Heimatsgef. vorgesehenen Erwerbungsarten eintrete und daß er im Grunde eben des Heimatsgesetzes zusammt seinen Kindern sein ursprüngliches Heimatsrecht in Daviano wieder erlangt, dafür aber zufolge des mit dem Königreiche Italien abgeschlossenen Friedensvertrages vom 3. October 1866, R. G. B. Nr. 136, die österreichische Staatsbürgerschaft und damit auch die aus den österreichischen Gesetzen fließende Heimatszuständigkeit verloren habe.

Der V. G. Hof hat sich von der Grundhältigkeit dieser Beschwerdeführung nicht zu überzeugen vermocht. — Was zunächst die Staatsbürgerschaft des Johann Fabbro anbelangt, so kann dieselbe schon darum nicht in Zweifel gezogen werden, weil zu der Zeit, als er sich in Obrovazzo niederließ, Venezien zur österreichischen Monarchie gehörte und weil gar nicht behauptet wird, daß er im Sinne des Art. XIV des bezogenen Friedensvertrages für die italienische Staatsbürgerschaft optiert habe. — Es hat also Johann Fabbro seine österreichische Staatsbürgerschaft bewahrt. Was aber seine ursprüngliche Zuständigkeit nach Daviano anbelangt, so hat er diese allerdings verloren, an Stelle derselben jedoch das Heimatsrecht in Obrovazzo, und zwar, wie die angefochtene Entscheidung annimmt, schon unter der Herrschaft der prov. Gem.-Ord. vom 17. März 1849, also noch vor der Abtretung Venetiens ersessen. — Diese Erwerbungsart ist im § 5 Heimatsgef. vom 3. December 1863 allerdings nicht vorgesehen, aber durch die Anordnung des § 49 dieses Gesetzes dahin sanctionirt, daß die vor der Wirksamkeit desselben nach den früheren Vorschriften erlangten Heimats-

rechte ohne Rücksicht darauf in Kraft bleiben, ob sie selbstständig erworben oder auf irgend eine andere Art begründet worden sind.

Demgemäß kommt es nur darauf an, ob sich Johann Fabbro während der Wirksamkeit der prov. Gem. Ord. vom 17. März 1849 durch vier Jahre ununterbrochen und ausweislos in Obrovazzo aufgehalten habe oder nicht. — In Betreff der Ausweislosigkeit wurde im administrativen Verfahren keinerlei Einwendung erhoben, umsoweniger aber die Behauptung aufgestellt, daß Johann Fabbro einen Heimatschein besessen habe. Auch leugnet die beschwerdeführende Gemeinde den Aufenthalt in Obrovazzo an sich nicht, sondern nur dessen Ständigkeit und geht hiebei von der Ansicht aus, daß Johann Fabbro bald da, bald dort seiner Beschäftigung nachging und nur ab und zu in Obrovazzo verweilte. — Dementgegen ergibt sich aus den Administrativacten, daß von dem Augenblicke an, als Johann Fabbro sich im Jahre 1847 in Obrovazzo niederließ, bis zum Jahre 1884, in welchem er daselbst verstarb, seine Familie immer dort verblieben ist. In Obrovazzo sind seine fünf Kinder geboren, hier haben sie die Schule besucht, hier ihre Erziehung genossen und hier ihrer Militärpflicht Genüge geleistet. In Obrovazzo ist endlich, wie Johann Fabbro selbst, auch dessen Frau, und zwar erst im Jahre 1894 mit dem Tode abgegangen. — Alle diese Thatsachen, welche in den Schulkatalogen, in den Pfarrmatriken, in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde Obrovazzo und in den Stellungslisten ihre Bestätigung finden, sprechen offenbar dafür, daß Johann Fabbro in Obrovazzo seinen ständigen Wohnsitz aufgeschlagen und bis zu seinem Lebensende ununterbrochen bewahrt hat und daß die zeitweise Ausführung von Arbeiten an anderen Orten als Domicilsänderung nicht angesehen werden kann. — Mit Rücksicht darauf, sowie auf die Anordnungen der §§ 12 b und 14 Gemeindegef. vom 17. März 1849 und der §§ 49 und 12 Heimatsgef. vom 3. December 1863, konnte der V. G. Hof in dem Ausspruche, daß Johann Fabbro, bezw. dessen Sohn Simon Fabbro in Obrovazzo heimatsberechtigt seien, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Was die weitere Einwendung der Beschwerde anbelangt, daß Simon Fabbro als in der Gemeinde Dernis angestellter öffentlicher Lehrer daselbst das Heimatsrecht selbstständig erworben habe, so widerlegt sich dieselbe durch die Bestimmung des § 10 cit. Heimatsgef., wonach nur definitiv angestellte Lehrer das Heimatsrecht in der Gemeinde erwerben, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird. Simon Fabbro wurde im Jahre 1876 nur provisorisch als Lehrer angestellt und ist bereits im Jahre 1879 aus dem Dienste entlassen worden.

In die Beurtheilung der Frage über den von der Gemeinde Dernis angesprochenen Ersatz der Verpflegskosten hatte sich der Gerichtshof nicht einzulassen, weil die angefochtene Entscheidung darüber einen meritorischen Ausspruch nicht enthält (§ 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Nr. 10708.

Zur Frage nach der Beweiskraft von Taufmatriken bei Beurtheilung eines streitigen Heimatsrechtes. — 2. Feststellung der Personenidentität des Heimatswerbers. — 3. Voraussetzungen, unter welchen die Unterlassung einer Feststellung der ehelichen oder unehelichen Geburt eines Kindes für die Ableitung seines Heimatsrechtes keine entscheidende Bedeutung hat. — Erk. v. 12. Mai 1897, Z. 2716.

Gemeinde Reichenau a. d. Knežna ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 2. Juni 1895, Z. 6689, puncto Heimatsrecht der Josefa Quell.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher erkannt worden ist, die am 31. März 1876 in Wien geborene Josefa Quell sei nach Reichenau zuständig, beruht auf der Thatbestandsannahme, daß dieselbe die außer der Ehe geborene Tochter der im Jahre 1869 mit dem nach Reichenau zuständigen Franz Förbs getrauten Elisabeth, gebornen Fischer ist. — Dementgegen wird in der Beschwerde geltend gemacht, daß nach der allein maßgebenden Eintragung in die Taufmatrik die Heimatswerberin eine uneheliche Tochter einer gewissen Elisabeth Quell sei und daher auch, solange eine Aenderung der Taufmatrik nicht durchgeführt worden ist, niemals als Tochter der Elisabeth Förbs behandelt werden könne und daß überdies die Identität der unter dem Namen Elisabeth Quell in der Taufmatrik eingetragenen unehelichen Mutter der Heimatswerberin mit der seither verstorbenen Elisabeth Förbs nicht erwiesen sei.

Hiezu ist vorerst zu bemerken, daß die Matriken als öffentliche Urkunden keine anderen Thatsachen zu beweisen vermögen, als jene zu deren Beurkundung sie kraft öffentlichen Rechtes bestimmt sind. Aus dem Hofkanzleidecrete vom 13. Jänner 1814, Pol. Ges.-S. Nr. 7, geht aber unzweifelhaft hervor, daß in jenen Fällen, wo ein Kind als unehelich geboren angegeben wird, die Richtigkeit des angegebenen Namens der Mutter nicht zu prüfen ist, derselbe vielmehr ohne Weiteres mit dem Beisatze »angeblich« einzutragen ist. Es kann daher ein derart in der Matrik eingetragener Name der Mutter niemals als Beweis dafür, daß dieser Name der richtige Name der Mutter des in die Taufmatrik eingetragenen Kindes sei, dienen. — Aus diesem Grunde muß es auch zulässig erscheinen, zum Zwecke der Sicherstellung des Heimatsrechtes des unehelich eingetragenen Kindes den richtigen Namen der Mutter zu erforschen — zumal sich dieses Heimatsrecht im Sinne des § 6 Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, nach jenem, welches die uneheliche Mutter zur Zeit der Entbindung besessen hat, richtet — ohne daß durch eine derartige Erforschung die in gesetzlicher Form erfolgte Eintragung in die Matrik berührt werden könnte. — Demgemäß konnte die in der Beschwerde vertretene Anschauung, es hätte bei Entscheidung der anhängigen Streitsache von der den Matriken entsprechenden Voraussetzung, die Heimatswerberin sei die uneheliche Tochter einer Elisabeth Quell, ausgegangen werden müssen, als begründet nicht erkannt werden.

Was nun die von den Administrativbehörden als erwiesen angenommene, von der Beschwerde aber bestrittene Identität der in der Taufmatrik als »angeblich Elisabeth Quell« eingetragenen Mutter der Heimatswerberin mit der Elisabeth Förbs betrifft, so mußte der V. G. Hof die diesfalls aufgenommene Thatbestandserhebung als ausreichend und die

Annahme der Administrativbehörden begründend anerkennen. — Es bestätigt Johanna Ballert, daß das Kind, auf welches sich die mehrerwähnte Eintragung in die Taufmatrik bezieht, die Tochter ihrer Schwester Elisabeth Förbs sei, daß die Eintragung des Namens Quell nur über Wunsch des natürlichen Vaters Karl Quell, mit welchem Elisabeth Förbs im Concubinate lebte, erfolgte, daß das fragliche Kind bei seiner Mutter bis zu deren Tode gelebt hat und daß dieses Kind eben die Josefa Quell, um deren Heimatsrecht es sich handelt, sei. — Karl Quell sagte zu wiederholten Malen aus, die Heimatswerberin sei die Tochter der Elisabeth Förbs, mit welcher er im Concubinate gelebt hat und sei dieselbe in ihrem gemeinsamen Haushalte auferzogen worden. — Bei der nach dem im Jahre 1884 erfolgten Tode der Elisabeth Förbs gepflogenen Verlassenschaftsabhandlung wurde die jetzige Heimatswerberin in dem gemeinsamen Haushalte der Verstorbenen und des Karl Quell als Kind vorgefunden und von der damals noch lebenden Mutter der Elisabeth Förbs der Verlassenschaftsbehörde gegenüber als die Tochter der Verstorbenen bezeichnet. — Diese Aussagen von Personen, welche über die fraglichen Verhältnisse unterrichtet sein mußten und deren Glaubwürdigkeit zu bezweifeln kein Anlaß vorliegt, reichen jedenfalls zum Nachweise darüber hin, daß die Heimatswerberin thatsächlich die Tochter der Elisabeth Förbs ist.

Dagegen konnte der V. G. Hof die weitere, der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestandsannahme, diese Tochter sei ein uneheliches Kind der Elisabeth Förbs gewesen, als durch die gepflogenen Erhebungen außer Zweifel gestellt nicht erkennen. — Aus den Acten geht nicht hervor, daß der Rechtsbestand der von Elisabeth geb. Fischer im Jahre 1869 mit Franz Förbs geschlossenen Ehe zur Zeit der Geburt der Heimatswerberin aufgehört hätte, zumal weder der Tod des seit dem Jahre 1873 verschollenen Franz Förbs constatirt wurde, noch auch eine Todeserklärung stattgefunden hat. — Es streitet daher die Vermuthung für die eheliche Geburt des während der Dauer einer giltigen Ehe geborenen Kindes, zumal nach § 158 a. b. G. B. die Behauptung der Mutter, ihr Kind sei unehelich, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt nicht entziehen kann. — Der V. G. Hof fand jedoch in der Unterlassung der Erörterung dieser Frage, deren Entscheidung in die Competenz der ordentlichen Gerichte fallen würde und in der hieraus resultirenden theilweisen Unsicherheit der Thatbestandsannahme keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens, weil die Rechtsgrundlage der angefochtenen Entscheidung in dieser Richtung von der beschwerdeführenden Partei nicht beanständet worden ist, vorzüglich aber, weil die Entscheidung der ehelichen oder unehelichen Geburt der Heimatswerberin im vorliegenden concreten Falle für das fragliche Heimatsrecht nicht von entscheidender Bedeutung ist. — Denn ob die Heimatswerberin die eheliche oder uneheliche Tochter der Elisabeth Förbs ist, jedesmals wird deren Heimatsrecht von jenem des Franz Förbs abzuleiten sein, und zwar nach § 6, Alinea 1 l. c. unmittelbar, falls sie als in giltiger Ehe geborenes eheliches Kind behandelt wird, mittelbar aber, falls sie als uneheliches Kind angesehen wird, zumal sie als solches nach § 6, Alinea 2 l. c. das Heimatsrecht der Mutter zur Zeit der Entbindung übernimmt, dieses aber nach § 7 l. c. durch das Heimatsrecht des Gatten bestimmt wird. — Da nun

die Heimatszuständigkeit des Franz Förbs zur Gemeinde Reichenau von dieser Gemeinde ausdrücklich anerkannt wird, muß gefolgert werden, daß auch die Heimatswerberin, welche selbstständig ein Heimatsrecht bisher nicht erlangt hat, in dieser Gemeinde das Heimatsrecht besitzt.

Nr. 10709.

Behandlung eines in der Gemeinde aufgegriffenen (blöden und taubstummen) Knaben als heimatslos und Zuweisung desselben zur anhaltenden Gemeinde bei thatsächlicher Unerurirbarkeit seiner Identität und Zuständigkeit. — Erk. v. 12. Mai 1897, Z. 2391.

Gemeinde Strutz ca. mähr. Statthalterei (M.-V.-S. Kaltenbrunner; E. vom 29. October 1895, Z. 35717, puncto Heimatsrechtssache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Am 31. October 1894 bettelte ein blöder, taubstummer Knabe von 12—15 Jahren, gänzlich verwahrlost auf der Straße in der Gemeinde Strutz, wo er über Verfügung des Gemeindevorstehers über Nacht belassen, am andern Tage vom Gemeindediener in die Gemeinde Střelitz geleitet wurde. — Der Vorsteher der letzteren Gemeinde erstattete am 23. November 1894 hievon die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft Brünn mit der Bitte um Versorgung des Knaben in einer Landesanstalt bis dessen Heimatsgemeinde eruirt würde. — Nachdem seitens des Gendarmerieposten obige Thatsachen bestätigt worden sind, hat die mähr. Statthalterei im Zwecke der Eruirung der Identität der Person dieses Knaben Nachforschungen bei allen Bezirkshauptmannschaften, sowie mit den eigenen Statuten ausgestatteten Stadtgemeinden, allen Gendarmerieposten-Commanden in Mähren, sowie bei der Polizei-Direction Brünn eingeleitet, welche jedoch negatives Resultat ergaben. — Als dieser blöde und taubstumme Knabe am 12. Mai 1895 in der Stadt Brünn aufgegriffen worden ist, wurde über deren wiederholte Betreibung in der Entscheidung, betreffend die Heimatsberechtigung desselben, eingegangen und dieser Knabe sowohl von der I. Instanz als auch von der mähr. Statthalterei mit dem angefochtenen Erlasse als heimatslos im Grunde der §§ 18 und 19 Heimatsges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, der beschwerdeführenden Gemeinde Strutz zugewiesen.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkenneu. — Nach obigem Thatbestande steht es außer Frage, daß der in Rede stehende Knabe am 31. October und 1. November 1894 in Strutz sich befand und bestätigt der von der Bezirkshauptmannschaft Brünn einvernommene Gemeindediener im Protokoll vom 19. September 1895 ausdrücklich, den Knaben aus der Gemeinde Strutz am 1. November 1894 hinausgeleitet zu haben. — Da nun die seitens der mähr. Statthalterei eingeleiteten Nachforschungen über die Identität und das Heimatsrecht dieses Knaben bisher ohne Erfolg verblieben sind, konnte mit Recht angenommen werden, daß sein Heimatsrecht zur Zeit nicht erweislich sei (§ 18 cit. Ges.) und war daher dieser heimatslose Knabe nach Vorschrift des § 19, Alinea 4 l. c. der Gemeinde Strutz, wo er eben angetroffen worden ist, zuzuweisen.

Auf die Einwendung der Beschwerde, daß das Heimatsrecht dieses Knaben erst in Folge der Eingabe der Gemeinde Brünn vom 19. Mai

1895, worin die behördliche Entscheidung über die Zuständigkeit des dort am 12. Mai 1895 in Verwahrung übernommenen Knaben angesucht wurde, in Frage gekommen sei, ist zu entgegnen, daß dieser unbekannt woher zuerst am 31. October 1894 in der Gemeinde Strutz aufgetauchte bettelnde Knabe seitens des dortigen Vorstehers als ein ausweisloser fremder Landstreicher angehalten und behandelt, und da von ihm eine Auskunft über seine Heimatsgemeinde nicht erhalten werden konnte, durch ein Gemeindeorgan aus der Gemeinde Strutz hinausgeleitet wurde, daß demnach schon diese gemeindeämtlichen Verfügungen in Strutz den Anlaß zur Nachforschung über sein Heimatsrecht geboten haben, um welche vom Vorsteher der Gemeinde Střelitz am 23. November 1894 bei der competenten Bezirkshauptmannschaft Brünn das formelle Ansuchen gestellt worden ist, wie denn auch bereits am 25. April 1895 durch die mähr. Statthalterei die erwähnten Nachforschungen hinsichtlich der Identität der Person dieses Knaben und seiner Zuständigkeit eingeleitet worden waren, daher bereits in der Gemeinde Strutz das Heimatsrecht dieses dort am 31. October 1894 angetroffenen Knaben fraglich geworden ist.

Auch wurde ein wesentlicher Mangel im Verfahren nicht gefunden, da weder die beschwerdeführende Gemeinde bei Einvernahme des Vorstehers am 19. September 1895 und in ihrem Recurse gegen die Entscheidung I. Instanz, noch auch sonst Jemand im administrativen Verfahren Anhaltspunkte zu weiteren diesfälligen Erhebungen geboten hatte und war insbesondere kein Grund vorhanden, die österreichische Staatsbürgerschaft des in Rede stehenden Knaben zu bezweifeln, zumal die Beschwerdeführerin in ihrem obgedachten Recurse ausdrücklich erklärte, diesen Punkt übergehen zu wollen und ihren Recurs hauptsächlich nur auf den Umstand stützte, daß der Knabe in Brünn in Verwahrung genommen worden ist.

Nr. 10710.

Die Ernennung eines k. k. Gerichtsadjuncten zum Notar vermag an sich eine Aenderung in dem in ersterer Eigenschaft als Staatsdiener erworbenen Heimatsrechte nicht herbeizuführen. — Erk. v. 12. Mai 1897, Z. 2300.

Stadtgemeinde Tábor ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 22. August 1895, Z. 19100, puncto Heimatsrecht des Wilhelm Riegger.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Wilhelm Riegger — um dessen Heimatsrecht es sich handelt — ist der am 6. März 1845 in Prag geborene eheliche Sohn des damaligen Justizamtscandidaten Wilhelm Rieger. — Wilhelm Rieger hat ein selbstständiges Heimatsrecht nicht erworben und folgte daher der Zuständigkeit seines Vaters. — Letzterer wurde als beim Kreisgerichte Tábor angestellter Adjunct mit Justizmin.-Erlaß vom 22. Jänner 1857, Z. 1293, zum Notar für Sedlec ernannt, von wo er später nach Königsaal übersetzt, daselbst am 10. Juni 1860 den Dienst angetreten hat und am 23. März 1882 verstarb, ohne daß auch er hier oder sonst wo durch Verleihung das Heimatsrecht erworben hätte. — Auf Grund seines Ernennungsdecretes zum k. k. Notar für Sedlec ist Heinrich Riegger im Sinne des § 13 Gem.-Ges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, in dieser Gemeinde, von der II. und III. Instanz dagegen auf Grund seiner vor

dem Jahre 1847 erfolgten Ernennung zum k. k. Gerichtsadjuncten mit dem Amtssitze in Tábor, in letzterer Gemeinde als heimatsberechtigt erklärt worden in welches Heimatsrecht ihm der damals im Familienverbande lebende zwölfjährige Sohn Wilhelm Riegger nachgefolgt ist. — Die Gemeinde Tábor macht in ihrer Beschwerde geltend, daß Heinrich Riegger, welcher bei seiner Ernennung zum k. k. Notar im Grunde der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, R. G. B. Nr. 94, den Amtssitz in Sedlec angewiesen erhielt, daselbst das Heimatsrecht erworben habe, u. zw. im Sinne des § 13 cit. Gem.-Ord. da er als ein für einen bestimmten Zweig der Staatsverwaltung vom Staate ernannter Staatsdiener unter die eben cit. Gesetzesstelle subsumirt werden müsse, ingleichen dies auch im § 10 Heimatsgef. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, rücksichtlich der definitiv angestellten Staatsbeamten angeordnet ist.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Nach § 13 cit. Gem.-Ord. vom Jahre 1849 erlangten Staatsdiener u. s. w. die Zuständigkeit in jener Gemeinde, in welcher denselben der Amtssitz angewiesen wurde. — Es mag nun zugegeben werden, daß Heinrich Riegger durch seine im Jahre 1857 erfolgte Ernennung und Beeidigung als Notar für Sedlec im Sinne der damals geltenden Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, R. G. B. Nr. 94, §§ 18, 34 u. s. w. ein »Amt« erlangt hatte, daß ihm auch sein »Amtssitz« in Sedlec angewiesen wurde, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen hatte und auch »Amtshandlungen« vornehmen konnte, aber zu einem »Staatsdiener« im Sinne des § 13 Gem.-Ord. ist er hiedurch nicht geworden. — Im Gegentheile ging seine ihm bis dahin als Kreisgerichtsadjuncten in Tábor zustehende Eigenschaft eines k. k. Staatsbeamten durch seine Ernennung zum Notar verloren. — Denn laut § 9 cit. Notariatsordnung war mit der Stelle eines Notars ein besoldetes Staatsamt niemals vereinbar, auch erscheinen die Notare unter dem Personalstand der landesfürstlichen Beamten überhaupt nirgends, insbesondere weder in den Bestimmungen der zufolge Ah. Entschließung vom 14. September 1852 kundgemachten Min.-Verord. vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, hinsichtlich der Organisirung der politischen und gerichtlichen Behörden, noch auch in dem beigefügten Schema der Gehalte und Diätenclassen der Beamten und Diener bei den genannten Behörden eingerichtet. — Die Ernennung des Heinrich Riegger zum Notar hat daher in dessen, in seiner Eigenschaft als k. k. Gerichtsadjunct in Tábor im Grunde des cit. § 13 Gem.-Ord. erworbenen Heimatsrechtes eine Veränderung herbeizuführen nicht vermacht.

Nr. 10711.

1. Unzulässigkeit der Benützung eines baubehördlich als Schupfen consentirten Objectes zur Unterbringung von Borstenvieh. — 2. Competenz der autonomen Organe zum Verbote einer solchen Benützungsweise. (Böhmen.) — Erk. v. 13. Mai 1897, Z. 1974.

Johann und Josefa Picha ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 21. August 1895, Z. 44197, puncto consenswidrige Benützung eines Schupfens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Den Beschwerdeführern wurde vom Stadtamte in Jičin am 30. Juli 1890, Z. 2192, die Baubewilligung zum Aufbaue

eines Wohngebäudes nebst anderen Bestandtheilen, darunter insbesondere auch eines Schupfens auf ihrem Bauplatze C.-Nr. 72 daselbst, sowie später am 8. December 1890, Z. 3647, im Sinne des § 124 böhm. Bauord. vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, der Bewohnungs- resp. Benützungsconsens bezüglich obigen Gebäudes und dessen Bestandtheile ertheilt. — Nachdem der Beschwerdeführer Johann Picha den erwähnten Schupfen beim Betriebe seines Fleischselchergewerbes zur Unterbringung von Borstenvieh benützte und durch den Unrath dieses Borstenviehes laut Gutachtens der Sanitätsorgane die Luft, Brunnen und Wohnungen hygienisch schädlich beeinflußt worden sind, hat das Stadtamt Jičin nach Sicherstellung obigen Thatbestandes unterm 19. December 1894, Z. 3983, den Beschwerdeführern die unberechtigte Benützung des baubehördlich consentirten Schupfens als Schweinestall untersagt und ist dieses Verbot im Instanzenzuge, zuletzt mit dem angefochtenen Erlasse aufrecht erhalten worden. — Die Beschwerdeführer machen dagegen geltend, daß die Sanitätspolizei rücksichtlich der Privatwohnungen nur in den Fällen, wo es in der Bauordnung ausdrücklich statuirt ist, in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden gehöre, sonst falle die Sanitätspolizei in den Bereich der politischen Behörden, namentlich gegebenen Falles, wo es sich um die Frage handelt, ob und unter welchen Bedingungen in der Stadt Jičin Borstenvieh gehalten werden könne. — Die politischen Behörden hätten sich dafür ausgesprochen und wenn die autonomen Behörden dies untersagen, so überschreiten sie die Grenzen ihrer Competenz.

Der V. G. Hof konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Denn der angefochtene Erlaß beschränkt sich — ohne die Frage der Haltung des Borstenviehes in Jičin zu berühren — lediglich auf den Ausspruch, daß es unzuläßig sei, den im Sinne des § 124 böhm. Bauord. consentirten Schupfen ohne vorherigen baubehördlichen Consens als Stall zu benützen, weil sanitätspolizeiliche Rücksichten dagegen sprechen. — Diese Verfügung findet ihre Begründung in den Vorschriften der §§ 27 und 93 böhm. Bauord., wonach die Umgestaltung von Wohnungen in Gewölbe, Schupfen, Werkstätten u. s. w. und umgekehrt, daher auch die Umwandlung von Schupfen in Stallungen, als eine wesentliche Abänderung des Bauobjectes erklärt ist, die einer baubehördlichen Bewilligung bedarf, zumal »Schupfen« und »Stallungen« in der Bauordnung nicht als gleichartige, sondern als von einander verschiedene Bauobjecte behandelt werden, für welche im § 93 cit. Bauord. besondere Vorschriften gegeben sind, insbesondere dürfen Stallungen die Wohnungsräume durch Ausdünstung nicht belästigen u. s. w. — Nachdem zufolge § 124 Bauord. wesentlich umgestaltete Gebäude ohne vorherige Bewilligung der Baubehörde nicht benützt werden dürfen, so folgt daraus, das es gesetzlich nicht zuläßig ist, ein im Bauplane als Schupfen bezeichnetes und als solches consentirtes Object, ohneweiters als Stallung zu benützen und nachdem die Beschwerdeführer dieses zugegebenermaßen gethan, war die Baubehörde berechtigt, denselben diese unberechtigte Benützung im Sinne der obigen Gesetzesbestimmungen zu untersagen.

Die Bemerkung der Beschwerde, daß die Handhabung der Sanitätspolizei in Bausachen nur in den in der Bauordnung erwähnten Fällen dem

selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden anheimfällt, muß dahin berichtigt werden, daß laut böhm. Gem.-Ord. vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden nach § 28, Z. 5 nebst der Gesundheitspolizei im Allgemeinen, sub Z. 9 auch die Baupolizei und speciell auch die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen fällt und daß nach dem Gesetze vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes in § 3 lit. a, die dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch das Gemeindegesetz zugewiesene Gesundheitspolizei unter anderem auch die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Wohnungen umfaßt, daher die Competenz der autonomen Organe zur Erlassung des in Rede stehenden Verbotes im Grunde der eben bezogenen gesetzlichen Normen außer Frage steht.

Nr. 10712.

Voraussetzungen für die Recurslegitimation der Gemeinde in Bausachen. — Erk. v. 13. Mai 1897, Z. 2741.

Stadtgemeinde Komotau ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; mitbeth. Eheleute Heinrich und Leopoldine Zapp in Komotau (Adv. Dr. Richard Goldmann); E. vom 11. December 1895, Z. 65439, puncto Recurslegitimation in einer Bausache.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Recurs der Gemeinde Komotau gegen den Beschluß des Bezirksausschusses vom 7. October 1895, Z. 1549, betreffend die Bestimmung der Baulinie für den Bau eines Hauses der Eheleute Zapp im Stadtgraben hinter dem Hause C.-Nr. 59 in Komotau zurückgewiesen, weil der Stadtgemeinde Komotau die Legitimation zur Recursführung nicht zuerkannt werden kann, da durch die Entscheidung des Bezirksausschusses das materielle Interesse der Gemeinde nicht berührt erscheint, und insoweit es sich um Rücksichten des guten Geschmackes, Sicherheits-, Sanitäts- und Verkehrsrücksichten handelt, die Gemeinde auf diese Umstände nur in ihrer Eigenschaft als Baubehörde Bedacht zu nehmen hat, und ihr daher das Recht nicht zusteht, gegen die Entscheidung einer höheren Instanz in dieser Beziehung zu recurriren. — In der gegen diese Entscheidung von der Gemeinde Komotau eingebrachten Beschwerde wird geltend gemacht, daß der fragliche Recurs von der Gemeinde nicht als Baubehörde, sondern als dem zur Wahrung der Gemeindeinteressen berufenen Organe ergriffen wurde. — Der Landesausschuß erklärt in der erstatteten Gegenschrift, daß er zwar nicht bestreiten wolle, daß der Recurs der Gemeinde gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in dieser Absicht, d. h. zur Wahrung der Gemeindeinteressen eingebracht wurde, bemerkt jedoch, daß für die Beurtheilung der Legitimationsfrage nicht die Absicht des Beschwerdeführers, sondern die von ihm geltend gemachten Gründe und die wirkliche Sachlage entscheidend seien, und daß in dem Recurse kein einziger Umstand angeführt wurde, durch welchen das materielle Interesse der Gemeinde berührt erscheinen würde, und der in der hiergerichtlichen Beschwerde hervorgehobene Umstand, daß durch den Neubau die Niveauverhältnisse der angrenzenden Straße geändert werden müßten,

im administrativen Verfahren nicht geltend gemacht worden ist, daher vom Landesausschusse auch nicht in Betracht gezogen werden konnte.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Bei Bauführungen an und für sich, insbesondere aber bei der Verhandlung wegen Bestimmung der Baulinie und des Niveau gemäß der §§ 18 bis 21 Bauord. für Böhmen vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, kommen Interessen in Frage, deren Wahrnehmung dem Wirkungskreise der Gemeinde obliegt, und zu deren Schutze daher die Gemeinde dann, wenn nach ihrem Erachten die Entscheidung einer übergeordneten Instanz diese Interessen verletzt, die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel anzuwenden berufen ist. Die Gemeinde und deren Verwaltungsorgane sind aber nicht bloß eine administrative Erkenntnißbehörde, sondern Verwalter und Vertreter der Gemeindeinteressen (§ 28 Gem.-Ord.) und zur Wahrung der Gemeindeinteressen gegen Jedermann berufen. — Nach § 19 Bauord. sind unter Parteien, welche der dort vorgesehenen Localcommission zuzuziehen sind, diejenigen zu verstehen, deren Interessen durch die Feststellung der Baulinie und des Niveau »irgendwie« betroffen werden, und es wurde in der den Gegenstand der Verhandlung bildenden vorliegenden Sache dem Grundsatze, daß die Gemeinde Komotau nicht blos als Erkenntnißbehörde, sondern auch als Partei zu betrachten sei, dadurch vollkommen Rechnung getragen, daß bei der vom Stadtrathe Komotau am 27. Juni 1895 vorgenommenen Localcommission verschiedene Vertreter der Stadtgemeinde, und zwar insoweit als dieselbe als Behörde fungirt und ebenso insoweit als dieselbe als Partei erscheint, gegenwärtig waren. — In letzterer Richtung wurde von der Gemeinde bei diesem Localaugenscheine auch als Eigenthümer des dem projectirten Neubaue gegenüberliegenden Gerichtsgebäudes, sowie wegen des unter dem beantragten Neubaue befindlichen städtischen Hauptcanales und Feuerwassergrabens Einwendung erhoben, und wurden auch in dem Recurse an den Landesausschuß gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses diese Einwendungen wiederholt. Wenn auch öffentliche Rücksichten, sanitäre, verkehrs- und feuerpolizeiliche Rücksichten diesen Einwendungen zu Grunde liegen, so benimmt dies der Gemeinde keinesfalls das Recht, zur Wahrung ihrer Interessen Recurs zu ergreifen, da ja eben nur dann, wenn es sich um Einwendungen handelt, die sich nicht auf Privatrechte der Parteien beziehen, die autonomen Organe zur Entscheidung berufen sind, und es den betheiligten Parteien jedenfalls freisteht, auch aus öffentlichen Rücksichten, ohne daß hiebei deren materielle Interessen unmittelbar berührt werden, in Bauangelegenheiten Recurs zu führen. — Es war sonach die Legitimation der Gemeinde Komotau zur Recursführung anzuerkennen.

Nr. 10713.

Bei Reconstructionsbauten an Kirchengebäuden ist bei Nichteinigung der Concurrenzfactoren, für die Form und Umfang der Herstellungen sowie für die Leistungspflicht des Patrons der bisherige Bestand maßgebend. — Erk. v. 13. Mai 1897, Z. 2745.

Kirchenvermögensverwaltung der Pfarrkirche in Attersee und Pfarrgemeinde Attersee (Adv. Dr. Victor v. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Braitenberg); mitbeth. Kirchenpatronin Theodora Gräfin Kottulinsky (Adv. Dr. Emil Thornitzer); E. vom 5. October 1895, Z. 21142, puncto Reconstruction des Thurmes der Pfarrkirche in Attersee.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Bei der Verhandlung über die Behebung der am Thurme der katholischen Pfarrkirche in Attersee constatirten Baugebrechen wurde von den Concurrenzfactoren übereinstimmend die Nothwendigkeit der Neuherstellung des Kirchthurmes, nämlich des Dachstuhles und der Eindeckung anerkannt. — Während aber die Kirchenvermögensverwaltung und die Vertretung der Pfarrgemeinde sich für die Wiederherstellung des Kirchthurmes in seiner jetzigen Form mit Kuppel und Laterne erklärten, beantragte der Vertreter der Patronin, Theodora Gräfin Kottulinsky, die Herstellung in der dauerhafteren und weniger kostspieligen Form einer vierkantigen Pyramide. — Da eine Einigung der Concurrenzfactoren hierüber nicht erzielt wurde, erkannte die Bezirkshauptmannschaft mit der Entscheidung vom 10. October 1894, Z. 10949, daß das Kirchthurmdach in der gegenwärtigen Kuppelform mit Kupfereindeckung herzustellen sei. — Die Statthalterei hat dagegen unter Behebung der erstinstanzlichen Entscheidung mit dem Erlasse vom 11. December 1894, Z. 17707, ausgesprochen, daß die Reconstruction des Kirchthurmdaches mit einem vierkantigen Pyramidendachstuhle zu erfolgen habe und diese Entscheidung wurde mit dem Erlasse des Min. für Cultus und Unterricht vom 5. October 1895, Z. 21142, bestätigt, weil die bestehenden Normen keinen Anhaltspunkt dafür bieten, den Patron blos zur Förderung ästhetischer Rücksichten zu einer kostspieligeren Bauherstellung zu verhalten, als durch die erhobene Nothwendigkeit geboten ist. — Die Beschwerde vertritt dieser Entscheidung gegenüber die der erstinstanzlichen Entscheidung zu Grunde liegende Rechtsanschauung, daß bei Reconstructionsbauten an Kirchengebäuden bei Nichteinigung der Concurrenzfactoren für die Form und den Umfang der Herstellungen und die Leistungspflicht des Patrons der bisherige Bestand maßgebend sei.

Der V. G. Hof ist dieser Rechtsanschauung beigetreten. — Hervorzuheben ist zunächst, daß in Betreff des Materiales, mit welchem der neuherzustellende Kirchthurm eingedeckt werden soll, sowie in Betreff des nach dem einen und dem anderen Projecte auf die Kirchengemeinde einerseits und den Patron andererseits entfallenden Kostenbeitrages kein Streit besteht, sondern die angefochtene Entscheidung nur deshalb in Beschwerde gezogen ist, weil mit derselben die Reconstruction des Kirchthurmes anstatt in der dermaligen Kuppelform in der Form einer vierkantigen Pyramide verfügt wurde. — In Hinsicht auf diesen Streitpunkt ist aus den Administrativacten zu constatiren, daß bei der laut Protokoll vom 17. März 1829 bei der Vogtei Kogl stattgehabten Concurrenzverhandlung wegen Herstellung der Kuppel des Pfarrkirchthurmes zu Attersee der Vertreter der Patronatsherrschaft Kogl erklärt hat, zu der von allen Interessenten als nothwendig erkannten ordentlichen Herstellung der Thurmkuppel die Professionisten selbst beistellen und bezahlen zu wollen; daß ferner, als im Jahre 1859 abermals Baugebrechen am Kirchthurme zu beheben waren, laut Protokolles der Kreisbehörde vom 25. Mai 1859 bei der bezüglichen Verhandlung der Patron, die Pfarrgemeinde-Repräsentanz und die Vogtei eine Verschönerung des Thurmes durch dessen Erhöhung um 10 bis 12 Schuh und die Herstellung einer neuen Kuppel von gefälligerer Form beantragten, wobei allerdings

bestimmt wurde, daß die Kosten ausschließlich der gesetzlichen Bauconcurrenz — weil die Concurrenten die nach ihren Verhältnissen möglichen Leistungen freiwillig zugesichert hatten — durch Sammlung von Beiträgen gedeckt werden sollen. — Hieraus geht hervor, daß die Kuppelform schon vor dem Jahre 1829 bestanden hat, im Jahre 1829 mit Zustimmung des Patrones und unter Leistung seines gesetzlichen Beitrages erneuert und bei der letzten Reconstruction im Jahre 1860 auf Grund des von den Concurrenten im Jahre 1859 übereinstimmend ausgesprochenen Wunsches der bis dahin bestandene Kuppelthurm in der heutigen Form ausgestaltet worden ist. — Daß in diesem Falle die Kosten zum größeren Theile durch Sammelbeiträge aufgebracht wurden, ändert nicht die aus der vorbehaltlosen Zustimmung des Patrones zu der Herstellung des Thurmes in seiner heutigen Gestaltung fließende Consequenz.

Bei diesem actenmäßigen Thatbestande fragt es sich nun, ob und inwieweit bei der Reconstruction von Kirchengebäuden aus dem bisherigen Bestande rechtliche Folgen abgeleitet werden können. — Wenn die Gegenschrift des mitbetheiligten Patronates ausführt, der im § 32, Alinea 2 Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, ausgesprochene, aus dem gemeinen in das österreichische Kirchenrecht aufgenommene Grundsatz, »daß sich die Patronatslasten nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche beziehen«, gelte nur in Bezug auf den Umfang der Kirche und es lasse sich hieraus nicht folgern, daß der status quo einer Kirche oder ihrer Theile in der Form, Gestalt und Construction beständig beibehalten werden müsse, so ist dem vollständig beizupflichten. — Denn es besteht ja selbstverständlich kein Anstand und es kann ein solcher auch im citirten § 32 nicht gefunden werden dagegen, daß einer Kirche oder einzelnen Bestandtheilen derselben bei ihrem Umbaue oder ihrer Reconstruction eine von der bisherigen abweichende Form und Gestalt gegeben wird, wenn dies entweder im Einverständnisse aller Concurrenzfactoren oder ohne Vermehrung der Patronatslast geschieht. — Wenn aber aus den älteren Vorschriften über Kirchenbaulichkeiten, welche anordnen, daß bei derlei Bauführungen auf Solidität und Dauerhaftigkeit gesehen und auch bei Reconstructionsbauten sich nur auf das Nothwendige, Nützliche und Zweckmäßige beschränkt, die möglichste Oekonomie beobachtet und jede überflüßige Erweiterung oder äußere Zierat weggelassen werden soll, von der besagten Gegenschrift gefolgert wird, daß bei der Reconstruction einer Kirche oder eines einzelnen Bestandtheiles die bisher bestandene Form nicht maßgebend sei und die Behörden im Entscheidungsfalle die Form und Construction der auszuführenden Herstellung nach freiem Ermessen zu bestimmen haben, so ist darauf zu entgegnen, daß diese allgemeinen Normen in einem concreten Streitfalle gewiß dann geltend gemacht werden könnten, wenn bei Neubauten über das Nothwendige, Nützliche und Zweckmäßige hinausgehende Anforderungen gestellt würden oder bei Reconstructionsbauten nicht nothwendige Neuerungen oder Verschönerungen ausgeführt werden wollten. — Wenn also im gegebenen Falle ein vierkantiger Pyramidenthurm bestanden hätte und derselbe bei der Reconstruction, etwa um ihn dem Baustile der Kirche anzupassen, als Kuppelthurm ausgeführt werden sollte, würde das Patronat mit Recht auf die in der Gegenschrift bezogenen älteren Normen sich stützen

und die durch solche Neuerung bedingte Mehrleistung verweigern können, weil — wie die angefochtene Entscheidung sagt — die bestehenden Normen keinen Anhaltspunkt bieten, den Patron blos zur Förderung ästhetischer Rücksichten zu einer kostspieligeren Bauherstellung zu verhalten, als durch die Nothwendigkeit geboten ist.

So wie aber in diesem Falle der alte Bestand maßgebend sein würde, so muß derselbe auch heute, wo es sich darum handelt, bei der Reconstruction des Kirchthurmes von der bisher von den Concurrenzfactoren übereinstimmend als nothwendig oder zweckmäßig und entsprechend erachteten Form abzugehen und entgegen dem Wunsche der Kirchenvermögensverwaltung und der Pfarrgemeinde lediglich aus ökonomischen Rücksichten dem Thurme eine einfachere Form zu geben, umso gewisser berücksichtigt werden, da aus dem Gesetze hervorgeht, daß durch dieses Moment im Streitfalle die Patronatsverpflichtung bestimmt wird. — Wenn nämlich die Vorschrift des § 32 Ges. vom 7. Mai 1874, daß die Patronatslasten sich nur auf die unter dem Patronate stehende Kirche beziehen, die Verpflichtung des Patrones auf die bestimmte Kirche einschränkt, so liegt hierin zugleich die Norm, daß der Patron eben auch die bestimmte Kirche zu erhalten hat. — Denn im Sinne des § 32 ist Object der Patronatsverpflichtung die bestimmte Kirche, das ist das Kirchengebäude in dem Umfange und in der Gestaltung, wie dasselbe bei der Uebernahme des Patronates besteht und hieraus folgt, daß, sowie die Patronatslasten durch eine Aenderung des Umfanges oder der Form der Kirche nicht vergrößert werden dürfen, so auch der Patron eine Aenderung des Umfanges oder der Form der Kirche oder einzelner Theile derselben behufs Verminderung der Patronatslast nicht verlangen kann. — Gemäß § 57, Alinea 4 obcit. Ges. haben bei Nichteinigung der Betheiligten über die strittige Leistungspflicht die Verwaltungsbehörden auf Grund der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden und kann daher das freie Ermessen der Behörden hiebei nicht platzgreifen. — Nachdem aber im vorliegenden Falle weder die thatsächlichen Verhältnisse, das ist der seit mindestens dem Anfange dieses Jahrhundertes nachgewiesene Bestand des Pfarrkirchthurmes in Attersee in Kuppelform, noch die rechtlichen Verhältnisse, nämlich die aus dem cit. § 32 resultirende Verpflichtung des Patrones von der angefochtenen Entscheidung berücksichtigt wurden, mußte dieselbe aufgehoben werden.

Nr. 10714.

Voraussetzungen für die Unanwendbarkeit des Congruagesetzes vom Jahre 1885 auf die einer weltgeistlichen Körperschaft einverleibten Seelsorgestationen. — Erk. v. 13. Mai 1897, Z. 2753.

Karl Tabarelli de Fatis, Curat (Adv. Dr. Crepaz), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 18. Juni 1895, Z. 4805, puncto Ablehnung der Adjustirung seines Localeinkommenbekenntnisses.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der vom Curaten Karl Tabarelli de Fatis in Drò-Ceniga angefochtenen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 18. Juni 1895, Z. 4805, wurde unter Bestätigung des Statthalterei-Erlasses vom 12. Juni 1894, Z. 1482, die Liquidirung der Einkommen-

fassion des genannten Curaten aus dem Grunde abgelehnt, weil die Curatie Drò-Ceniga dem Collegiatscapitel in Arco incorporirt erscheint.

Die Bestimmungen des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, finden laut § 8 desselben auf Seelsorgestationen, welche einer weltgeistlichen Körperschaft einverleibt sind, keine Anwendung, solange die Körperschaft genügende Mittel besitzt um für das standesgemäße Minimaleinkommen der mit der Seesorge betrauten Geistlichen aus Eigenem zu sorgen. — Um die Anwendbarkeit des bezogenen Gesetzes gemäß § 8 desselben auszuschließen, ist sonach ein doppeltes erforderlich. — Es muß erstens die Pfründe einer weltgeistlichen Körperschaft einverleibt sein, was im Streitfall durch die instanzmäßige Entscheidung der competenten Behörden festzustellen sein wird, und es muß zweitens die weltgeistliche Körperschaft genügende Mittel besitzen, um die Congrua des mit der Versehung der incorporirten Pfründe betrauten Geistlichen aus Eigenem bestreiten zu können. — Nach beiden Richtungen erscheint der Thatbestand nicht in genügender Weise aufgeklärt.

Aus der Transaction vom 12. April 1562 ergibt sich zunächst nur, daß zwischen den Gemeinden Drò-Ceniga und ihrem Curaten einerseits und dem Erzpriester und Pfarrer sowie dem Capitel von Arco andererseits mannigfache Streitigkeiten bestanden haben, welche durch den erwähnten Vergleich in der Weise beigelegt worden sind, daß die Gemeinden künftig den Curaten wählen und dem Erzpriester und Capitel zur Bestätigung präsentiren sollten, diese aber die Bestätigung gegen dem ertheilen, daß der Curat zuvor den Eid ablege, wonach er die Seelsorge an Stelle und im Namen der Collegiatkirche S. Maria ausübe. — Außerdem verpflichten sich der Erzpriester und die Capitularen zu gewissen bestimmten Leistungen in Geld und Getreide an den Curaten und wurden weiters Bestimmungen rücksichtlich der gegenseitigen Intervention bei gewissen Kirchenfesten 2c. getroffen. — Wenn schon nach diesem kurz angeführten Inhalte der Transaction vom Jahre 1562 der Bestand eines Incorporationsverhältnisses nicht als klar erwiesen angenommen werden kann, so erscheint das behauptete Verhältnis umso zweifelhafter im Hinblicke auf die vom fürstbischöflichen Ordinariate Trient mit Note vom 28. December 1894, Z. 2500, mitgetheilten Statuten des Collegiatcapitels Arco vom 15. November 1765, Cap. XIX, wonach die Curatiekrche von Drò-Ceniga allerdings unter den Tochterkirchen der Collegiatpfarre Arco aufgezählt, zugleich aber bestätigt wird, daß die Wahl des Curaten den Gemeinden zusteht, daß der Curat die Vermögensverwaltung der ihm unterstehenden Kirchen und Bruderschaften selbstständig überwacht und daß die Curatie Drò-Ceniga mit Ausnahme dessen, worin sie nach dem Vergleich von 1562 und der bestehenden Uebung von der Mutterkirche abhängig ist, eine unabhängige Pfründe (**cura assoluta**) bildet. — Als in neuerer Zeit Streitigkeiten wegen der vom Erzpriester und Capitel verweigerten Fortsetzung der früheren Leistungen sich ergaben, kam nach langwierigen Verhandlungen die Transaction vom 26. Juni 1876 zu Stande, mit welcher der Erzpriester und das Capitel auf alle Suprematie- und Jurisdictionsansprüche über die Curatie, auf die Intervention bei den Titularfesten, auf den bisherigen Eid des Curaten und alle im Document vom Jahre 1562 bedungenen Prästationen desselben mit Ausnahme der Beistellung des Weihrauchs verzichteten und sich zur Zahlung von 130 Na-

poleonsd'or als Entschädigung für die bisher verfallenen und rückständigen Leistungen verpflichteten, wogegen Curat und Gemeinden ihrerseits jeden weiteren Anspruch fallen ließen. — Dieses Abkommen wurde vom Ordinariate und von der Statthaltereiabtheilung Trient genehmigt, das Min. für Cultus und Unterricht fand jedoch unter dem 15. September 1892, Z. 15660, den bezüglichen Erlaß der Statth.-Abtheilung vom 2. Juni Z. 3438, von amtswegen als nicht in den Wirkungskreis der Statthaltereien fallend, aufzuheben.

Soferne nun der Act vom 26. Juni 1876 eine im Vergleichswege zu Stande gebrachte förmliche Anerkennung der bisher einerseits behaupteten, andererseits bestrittenen Unabhängigkeit der Curatie enthält, so kann bei dem Umstande als diesem Vergleiche die staatliche Anerkennung von der competenten Cultusbehörde versagt worden ist, doch nur äußersten Falles der Schluß gezogen werden, daß das Rechtsverhältniß auch heute noch in demselben Zustande sich befindet, in welchem es vor dem Abschlusse der erwähnten mangels der staatlichen Genehmigung rechtsunwirksam verbliebenen Transaction sich befunden hat, d. h. daß dieses Verhältniß ein streitiges ist und die Frage ob und in welchem Sinne eine Incorporation zu Recht besteht, erst ihrer instanzmäßigen Lösung harrt. — Es wäre demnach Sache der Administrativbehörden gewesen, dann, wenn sie die Incorporation als Thatbestandsmoment ihrer Entscheidung zu Grunde legen zu sollen glaubten, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein dieses nach der damaligen Actenlage nicht erwiesenen Momentes erst durch die instanzmäßige Entscheidung der competenten Behörden feststellen zu lassen.

Aber selbst für den Fall, daß diese Feststellung im Sinne des Rechtsstandes einer Incorporation ausfallen sollte, mußte auch das Zutreffen des 2. Momentes — des Vorhandenseins genügender Mittel der weltgeistlichen Körperschaft, welcher eine Pfründe einverleibt ist, in geeigneter Weise erhoben werden, um auch in dieser Richtung das Zutreffen der Voraussetzungen des § 8 leg. cit. beurtheilen zu können.

Nr. 10715.

Verpflichtung der Curatiegemeinde zur dauernden Leistung der Congrua auf Grund der Stiftungsurkunde über die Curatie. — Ausmaß dieser Verbindlichkeit. — Erk. v. 13. Mai 1897, Z. 2754.

Gemeinde Rabbi (Adv. Dr. Crepaz) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 21. März 1896, Z. 27, puncto Congrualeistungen an den Curaten von Pracorno.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Ah. Entschließung vom 31. October 1825 (Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1825, Z. 33702), wurde den Fractionen Pracorno, Olten, Ingegna und Vidè der Ortsgemeinde Rabbi die Abtrennung von der Curatie San Bernardo und die Errichtung einer von dieser abgesonderten, doch stets von der Hauptpfarre Malè abhängigen Curatie mit der Bedingniß bewilligt, »daß diese neue Seelsorgeanstalt einem öffentlichen Fonde niemals wie immer zur Last fallen dürfe«. — Die Errichtung der Curatie kam laut des bei dem Bezirksgerichte Malè am 2. Mai 1826 mit den Fractionsvertretern aufgenommenen Protokolles zu Stande. — Dieses von der geistlichen und weltlichen Behörde genehmigte Protokoll

enthält die ausdrückliche Erklärung der Fractionsvertreter, daß die neu gestiftete Curatie — entsprechend der vorcitirten Ah. Resolution — niemals einem öffentlichen Fonde zur Last fallen dürfe. — Zugleich wurden die für den Curaten erforderlichen Einkünfte im damaligen normalmäßigen Congruabetrage von 200 fl. W. W. jährlich seitens der Fractionisten sichergestellt. — Demnach unterliegt es keinem Zweifel, daß schon nach der Stiftungsurkunde die Fractionisten die Verpflichtung zur Erhaltung des ihnen bewilligten exponirten Hilfspriesters und die Entrichtung der normalmäßigen Congrua an denselben mit Ausschluß jeder Beihilfe von Seite eines öffentlichen Fondes übernommen haben. — Hiezu kommt aber noch weiters, daß die Fractionisten auch in der Folge diese ihre Verpflichtung zur Beistellung der Congrua in dem jeweilig bestimmten normalmäßigen Betrage ausdrücklich anerkannt haben. — Dies geht, abgesehen von den älteren Acten, mit aller Bestimmtheit aus dem Protokolle des Gemeindeausschusses vom 4. Juni 1870 hervor, in welchem der Gemeindeausschuß namens der Fractionisten über Aufforderung des fürstbischöflichen Ordinariates Trient die Erklärung abgegeben hat, daß den Fractionisten die immerwährende Pflicht zur Beistellung der normalmäßigen Congrua für ihren exponirten Hilfspriester obliegt. — Nachdem nun das im § 1 Ges. vom 19. April 1885 den systemisirten Hilfspriestern zugesicherte »standesmäßige Minimaleinkommen«, offenbar gleichbedeutend ist mit dem »standesmäßigen Unterhalt«, so findet die besagte Verbindlichkeit der Fractionisten in der dem exponirten Hilfspriester nach den jeweilig hiefür geltenden gesetzlichen Normen gebührenden Congrua den ziffermäßigen Ausdruck ihres Geldwerthes.

Die Beschwerde der Gemeinde Rabbi gegen die Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 21. März 1896, Z. 27, womit die katholischen Insassen der Curatiegemeinde Pracorno, vertreten durch die Ortsgemeinde Rabbi schuldig erkannt wurden, das Einkommen ihres Curaten auf den für einen exponirten Hilfspriester jeweilig bestimmten Congruabetrag zu ergänzen, mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 10716.

Voraussetzungen für die Befreiung der Gebäudeeigenthümer von der Entrichtung der Canaleinmündungsgebühr. (Aussig.) — Erk. v. 14. Mai 1897, Z. 2773.

Stadtgemeinde Aussig (Adv. Dr. Wilhelm Exle) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen); mitbeth. Franz Leinweber (Adv. Dr. Anton Pergelt); E. vom 20. November 1895, Z. 56045, puncto Canaleinmündungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gemeinde Aussig ist schuldig, dem mitbeth. Franz Leinweber die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 60 fl. und dem belangten Landesausschusse im angesprochenen Betrage von 15 fl. 10 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses bei Executionsvermeidung zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Der von Franz Leinweber an die Stadtgemeinde Aussig gestellte Anspruch auf Befreiung von der Gebühr für die Einmündung der Canäle aus den von ihm auf den Parcellen Nr. 771 bis 775 und 776/1 bis 776/3 erbauten und weiters zu erbauenden Häusern in den von ihm auf eigene Kosten hergestellten Gassencanal wurde mit den Beschlüssen des Gemeindeausschusses vom 25. Jänner 1893 und vom 27. März 1895

und mit der Entscheidung des Bezirksausschusses vom 19. Juni 1895, Z. 366, abgewiesen, mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 20. November 1895, Z. 56045, dagegen unter Behebung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses und der Entscheidung des Bezirksausschusses als im § 4 Ges. vom 30. Mai 1892, L. G. B. Nr. 30, begründet anerkannt. — Von der Beschwerde werden in Bestreitung der Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung vor Allem die im Administrativverfahren geltend gemachten Einwendungen erhoben, daß Franz Leinweber nicht den ganzen Hauptcanal, in welchen die Gebäudecanäle einmünden sollen, hergestellt, und daß er den von ihm hergestellten, den Theil eines Hauptcanales bildenden Gassencanal nicht freiwillig ausgeführt habe, daher die Voraussetzungen, von welchen der § 4 Ges. vom 30. Mai 1892 die Befreiung von der Canaleinmündungsgebühr abhängig mache, nicht gegeben seien. — Hiebei geht die Beschwerde von einer Auffassung des cit. § 4 aus, welche der V. G. Hof weder in der einen, noch in der anderen Richtung als zutreffend erkennen konnte, weil sich die Einschränkung der Befreiung von der fraglichen Gebühr auf die Herstellung eines vollständigen bis zum Auslaufe führenden Hauptcanales oder auf die freiwillige Herstellung des Canales seitens des Befreiungswerbers aus dem Wortlaute und der Absicht des Gesetzes in keiner Weise rechtfertigen läßt.

Denn was zunächst die von der Beschwerde gemachte Unterscheidung zwischen Gassen- und Hauptcanal und die geforderte Bedingung anbelangt, daß der Canal, dessen Herstellung auf Kosten der Gebäudeeigenthümer denselben die Befreiung von der Einmündungsgebühr gewährt, ein in einen anderen Canal nicht einmündender Hauptcanal sein müsse, so ist dem Gesetze vom 30. Mai 1892 eine derartige Unterscheidung zwischen Gassen- und Hauptcanal überhaupt fremd. — Dies geht klar und unzweifelhaft aus dem § 1 hervor, welcher der Stadtgemeinde die Bewilligung ertheilt, für die Einmündung der Gebäudecanäle in die Gemeindehauptcanäle eine Abgabe einzuheben. — Das Gesetz bezeichnet also jeden Gemeindecanal, in welchen Gebäudecanäle einmünden als einen Hauptcanal und es ist demnach auch jeder Gassencanal ohne Rücksicht darauf, ob er in einen anderen Canal einmündet oder die Wässer bis zum Auslaufe führt, ein Hauptcanal. — Auch der § 4 gebraucht die Ausdrücke »Gassencanal« und »Hauptcanal« synonim, indem den Hauseigenthümern, welche den ihre Hauscanäle aufaufnehmenden »Gassencanal« herstellen, die gänzliche Befreiung von der Einmündungsgebühr und den Hauseigenthümern, welche zur Herstellung des »betreffenden Hauptcanales«, d. i. des Canales, in welchen ihre Hauscanäle einmünden, freiwillige Beiträge leisten, die Befreiung bis zur Höhe dieser Beiträge zugesprochen wird. — Das Gesetz wollte ja offenbar durch das Zugeständniß der gänzlichen Befreiung von der Gebühr für die Einmündung der Hauscanäle in die Gassen- oder Hauptcanäle die Hauseigenthümer der einzelnen Gassen zur Herstellung der Gassencanäle auf eigene Kosten bestimmen und konnte daher die Begünstigung nur von der Herstellung des Canales in der betreffenden Gasse, nicht aber von der Herstellung des Canales in seiner ganzen Länge bis zum Auslaufe abhängig machen. — Wie sich demnach die Auffassung der Beschwerde in dieser Richtung als eine völlig willkürliche darstellt, so findet sich auch für die von derselben

für die Befreiung von der Canaleinmündungsgebühr geforderte Bedingung der freiwilligen Herstellung des Gassencanales im Gesetze schon deshalb kein Anhaltspunkt, weil der § 4 die Befreiung von der Gebühr nur davon abhängig macht, daß die Herstellung des Gassencanales auf Kosten der Gebäudeeigenthümer erfolge, also von denselben behufs Einmündung ihrer Hauscanäle ausgeführt werde, ohne daß hiezu die Mittel der Gemeinde in Anspruch genommen werden. — Sobald dies der Fall ist, ist die Bedingung des Gesetzes erfüllt und kommt es nicht darauf an, welche Umstände und Verhältnisse den oder die Gebäudeeigenthümer zur Herstellung des Canales auf eigene Kosten bestimmen.

Wenn aber die Beschwerde behauptet, daß von der Stadtgemeinde dem Franz Leinweber die von ihm zu Verbauungszwecken parcellirten Grundstücke des Spitals extra moenia eben wegen der ihm vertragsmäßig auferlegten Verpflichtung zur Herstellung des Gassencanales auf eigene Kosten um einen geringeren Preis verkauft wurden, und wenn daraus gefolgert wird, daß die vertragsmäßige Herstellung des Canales seitens desselben keine freiwillige war und die Kosten des Canales in Folge der Kaufpreisverminderung für die Grundstücke schließlich das Spital extra moenia, bezw. die Gemeinde getragen habe, so ist hierauf zu erwidern, daß obige Behauptung weder in dem von der Gemeinde in Vertretung des Aufsiger Spitales extra moenia mit Franz Leinweber über den Verkauf der Grundparcellen Nr. 776/1 bis 776/3 mit Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Behörden abgeschlossenen Kaufvertrage vom 2. Juli 1888, noch in den bezüglichen Acten eine Bestätigung findet, indem im Punkte IX des Vertrages die Verpflichtung zur Herstellung des Canales ohne Zusammenhang mit dem im Punkte I bestimmten Kaufpreise von 5 fl. per Quadratklafter stipulirt und dieser Kaufpreis an sich und ohne Rücksicht auf die fragliche Verpflichtung in den Berichten an die vorgesetzten Behörden als ein für die Stiftung, d. i. für das Spital günstiger bezeichnet wurde. — Aber abgesehen hievon erscheint der zwischen der Stiftung als juristische Person und Franz Leinweber abgeschlossene Vertrag für den lediglich nach dem Gesetze vom 30. Mai 1892 zu beurtheilenden öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Befreiung von der fraglichen Gebühr ohne allen Belang.

Nachdem sohin auch diese Einwendungen sich als hinfällig darstellen und die von Franz Leinweber auf eigene Kosten erfolgte Herstellung des Gassencanales, in welchen die Gebäudecanäle aus den auf den obbezeichneten Parcellen erbauten und noch aufzuführenden Gebäuden einmünden sollen, actenmäßig festgestellt ist, somit der Anspruch desselben auf Befreiung von der Canaleinmündungsgebühr für diese Gebäude im § 4 bezogenen Gesetzes begründet erscheint, mußte die angefochtene Entscheidung als dem Gesetze entsprechend erkannt und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 10717.

1. Verpflichtung der zur Erhaltung eines öffentlichen Interessentenweges gebildeten Concurrenz zur Tragung der Kosten einer Ausweichstelle auf demselben. — 2. Voraussetzungen für die Rechtskraft einer instanzmäßigen Entscheidung über die Oeffentlichkeit eines solchen Ortschaftsweges. (Oberösterreich.) — Erk. v. 14. Mai 1897, Z 2791.

August Rietzinger ca. oberösterr. Landesausschuß; E. vom 4. December 1895, Z. 17908, puncto Oeffentlichkeit und Erhaltung eines Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die in Angelegenheit des zwischen den öffentlichen Wegen Parc. Nr. 2056/3 und 2064 in der Gemeinde Fornach bestehenden Verbindungsweges, Cat.-Parc. Nr. 2056/2, erflossene Entscheidung des oberösterr. Landesausschusses vom 4. December 1895, Z. 17908, wird in der vorliegenden Beschwerde — von den mit hiergerichtlichem Bescheide vom 26. April 1897, Z. 2837, ohne Verhandlung zurückgewiesenen Beschwerdepunkten abgesehen — deshalb als gesetzwidrig angefochten, weil mit derselben in eine neuerliche Entscheidung über die Oeffentlichkeit des bezeichneten Weges nicht eingegangen, und weil die Errichtung einer Ausweichstelle auf dem besagten, als öffentlicher Interessentenweg erklärten Wege auf Kosten der zu dessen Erhaltung gebildeten Concurrenz angeordnet wurde.

Der V. G. Hof vermochte die angefochtene Entscheidung in keinem dieser Punkte als gesetzwidrig zu erkennen. — Den Administrativacten zufolge wurde über die gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses Fornach vom 21. October 1894, mit welchem die Offenlassung des auf dem Grunde des Beschwerdeführers bestehenden Fahrweges Parc. Nr. 2056/2 für den öffentlichen Verkehr verfügt wurde, eingebrachte Berufung mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 12. Juni 1895, Z. 8862, erkannt, daß der bezeichnete Weg ein öffentlicher Ortschaftsweg im Sinne des § 69 Gem.-Ord. sei, dessen Erhaltung einer aus sämmtlichen, denselben benützenden Grund- und Hausbesitzern der Ortschaft Wallingen zu bildenden Concurrenz obliege. — Gegen den in Folge dieser von keiner Seite angefochtenen Entscheidung gefaßten Beschluß des Gemeindeausschusses vom 19. September 1895, mit welchem die Concurrenz und die Erhaltungsmodalitäten bezüglich des fraglichen Weges festgestellt wurden, hat der Beschwerdeführer abermals die Berufung an den Landesausschuß eingebracht, in welcher in mehreren Punkten die Zusammensetzung der Concurrenz, der Concurrenzmaßstab u. dgl. beanständet und schließlich die Ergänzung der früheren Erhebungen über die Benützung des Weges und die neuerliche Entscheidung in Betreff der Oeffentlichkeit desselben begehrt wurde. — Nach gepflogener Localerhebung und Verhandlung, bei welcher zum Zwecke der Feststellung des Concurrenzmaßstabes auch Gedenkzeugen über die bisherige Benützung des Weges vernommen wurden, ist mit der nun angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses unter anderen hier nicht in Betracht kommenden Dispositionen die Herstellung einer Ausweichstelle bei der Abzweigung des Weges von der Wegparcelle Nr. 2064 auf Kosten der Concurrenz, in welche der Beschwerdeführer einbezogen ist, angeordnet und die Entscheidung vom 12. Juni 1895, Z. 8862, betreffend die Erklärung der Oeffentlichkeit der Wegparcelle Nr. 2056/2 als Interessentenweg, aufrecht erhalten worden.

Aus diesem actenmäßigen Verlaufe der Streitsache ergibt sich von selbst die Haltlosigkeit des Beschwerdepunktes gegen die Verweigerung einer neuerlichen Entscheidung über den öffentlichen Charakter des fraglichen Weges. — Denn eine Reassumirung des Verfahrens in Betreff des mit der Entscheidung vom 12. Juni 1895, Z. 8862, festgestellten Charakters des Weges hat thatsächlich nicht stattgefunden, da die Localerhebung und Verhandlung über die Berufung des Beschwerdeführers gegen den Gemeindeausschußbeschluß vom 19. September 1895 nur wegen der beanständeten Concurrenzbildung und Erhaltungsmodalitäten angeordnet wurde und deshalb der vom Erhebungscommissär gepflogenen Vernehmung von Gedenkmännern, selbst wenn sie in der vom Beschwerdeführer gewollten Richtung stattgefunden hätte, die Bedeutung einer Reassumirung des früheren Verfahrens nicht zukommen könnte. — Ist aber rechtskräftig festgestellt, daß der strittige Weg ein Interessentenweg im Sinne des § 69 Gem.-Ord. ist, so kann auch nicht zweifelhaft sein, daß die Kosten der Errichtung der herzustellenden Ausweichstelle einschließlich der Kosten der Grundeinlösung von der Concurrenz zu tragen sind. — Denn die Errichtung einer Ausweichstelle an einem schon bestehenden Wege kann nicht als eine Neuanlage, sondern nur als eine durch Verkehrsrücksichten gebotene Correctur, d. i. »Erhaltung« des Weges angesehen werden. Die Verpflichtung der Interessenten zur Tragung der diesbezüglichen Kosten wäre daher selbst durch die in der Beschwerde verfochtene Auslegung des § 69 Gem.-Ord., wonach den Interessenten nur die Erhaltung, nicht aber die Errichtung von Ortschaftswegen auferlegt werden könne, nicht ausgeschlossen.

Nr. 10718.

1. Die Krankenversicherungspflicht der Arbeiter ist eine Zwangsversicherung, welche ipsa lege unabhängig von der Anmeldung des Arbeitgebers oder einer judicatmäßigen Feststellung der Versicherungspflicht eintritt. — 2. Die an die Bezirkskrankencassen zu leistenden Versicherungsbeiträge sind öffentlich-rechtlichen Charakters und als solche von der Verjährung ausgeschlossen. — Erk. v. 14. Mai 1897, Z. 2737.

General-Direction der Prager Tramway und Bezirkskrankencasse in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 26. September 1895, Z. 23477, puncto Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde der General-Direction der Prager Tramway wird als unbegründet abgewiesen; dagegen wird die angefochtene Entscheidung, insoferne mit derselben die eingetretene Verjährung der für die Zeit vom 1. August 1889 bis 1. October 1890 vorgeschriebenen Krankenversicherungsbeiträge anerkannt wurde, über die Beschwerde der Bezirkskrankencasse in Prag als gesetzlich nicht begründet aufgehoben. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8909, 9017 und 9061 (Bd. XIX, J. 1895).

Nr. 10719.

1. Rechtssatz wie sub Nr. 10718 ad 2. — 2. Verpflichtung des Arbeitgebers zur Nachzahlung der Krankencassebeiträge für nicht angemeldete versicherungspflichtige Personen vom Tage des Eintrittes derselben in das Arbeitsverhältniß. — 3. Beginn der Wirksamkeit einer zuerkannten Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. — Erk. v. 14. Mai 1897, Z. 2767.

Bielitz-Bialaer Handels- und Gewerbebank, Filiale der böhm. Unionbank, ca. Min. des Innern; E. vom 29. Februar 1896, Z. 6214, puncto Nachzahlung von Krankencassenbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10720.

Zum Begriffe »Hilfsarbeiter« bei handwerksmäßigen Gewerben (Handschuhmacher) in Absicht auf die Erwerbung der Mitgliedschaft zur genossenschaftlichen Krankencasse. — Erk. v. 14. Mai 1897, Z. 2780.

Gehilfenkrankencasse bei der Handschuhmachergenossenschaft in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 16. September 1895, Z. 24540, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«**)

Nr. 10721.

Die Ersatzpflicht des Arbeitgebers gemäß § 32 Krankenversicherungs-Gesetzes ist von dem zweifellosen Nachweise bedingt, daß die Erkrankung des Arbeiters vor der verspätet erfolgten Anmeldung zur Krankencasse entstanden ist. — Erk. v. 14. Mai 1897, Z. 2764.

Bezirkskrankencasse in Nikolsburg ca. Min. des Innern; E. vom 9. Juli 1896, Z. 22126, puncto Krankenkostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«***)

Nr. 10722.

Für die Anspruchsberechtigung auf Deficientenversorgung aus dem Religionsfonde wird zunächst die dauernde Leistungsunfähigkeit des Seelsorgers vorausgesetzt. — Erk. v. 15. Mai 1897, Z. 2862.

Karl Kernthaler (Adv. Dr. Victor v. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Dr. Heidlmair); E. vom 17. October 1895, Z. 24052, puncto Zuerkennung eines Deficientengehaltes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse des Min. für Cultus und Unterricht vom 17. October 1895, Z. 24052, wurde dem Recurse des Weltpriesters Karl Kernthaler gegen die Entscheidung der Statthalterei in Wien, vom 24. Juli 1895, Z. 51954, womit das Ansuchen des Recurrenten um Zuerkennung eines Deficientengehaltes aus dem Religionsfonde für die Dauer eines Jahres abgelehnt wurde, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung, sowie in der Erwägung keine Folge gegeben, daß zur Zeit des Austrittes des Genannten aus der allgemeinen Seelsorge dessen Dienstuntauglichkeit nicht constatirt worden sei. Die Entscheidung der Statthalterei in Wien war dahin motivirt, daß es nicht Aufgabe des Re-

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8190 (Bd. XVIII, J. 1894) und Nr. 9061 (Bd. XIX, J. 1895).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 8810 (Bd. XIX, J. 1895).

***) S. Erkenntniß sub Nr. 9990 (Bd. XX, J. 1896).

ligionsfondes sein könne, zureichend dotirte Hausgeistliche während jener Zeit, in welcher dieselben keine activen Seelsorgedienste verrichten, aus seinen Mitteln zu subventioniren. — In der vorliegenden Beschwerde wird demgegenüber unter Berufung auf die Bestimmung des § 6 Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, ausgeführt, daß der Beschwerdeführer nur in Folge seiner Kränklichkeit, bezw. ohne sein Verschulden eingetretener Leistungsunfähigkeit seitens des f. e. Ordinariates in Wien von der weiteren Dienstleistung in der Seelsorge enthoben wurde, daß durch die Thatsache dieser Enthebung selbst die zur Zeit derselben eingetretene Leistungsunfähigkeit des Beschwerdeführers constatirt erscheine, welche übrigens auch aus den (mit der Beschwerde eingebrachten) Attesten des f. e. Ordinariates vom 2. Jänner 1896, Z. 12173, und des behandelnden Privatarztes ddto. Wien, am 18. November 1895 erhelle, und daß andererseits der Bezug eines privaten Einkommens, als welches die mit der derzeitigen Stellung des Beschwerdeführers als Hausgeistlicher im Kloster du Sacre Coeur am Rennweg in Wien verbundenen Emolumente anzusehen sind, den Anspruch des Beschwerdeführers auf den gesetzlichen Ruhegenuß nicht aufhebe, weshalb die angefochtene Entscheidung im Gesetze nicht gegründet sei.

Aus den Administrativacten ist zu constatiren, daß der Beschwerdeführer, welcher seit dem 24. December 1890 als Cooperator zunächst in Kammersdorf, dann in Herrnbaumgarten angestellt war, nach seinen eigenen Angaben am 14. September 1894 die Seelsorge verließ und in die Stellung eines Hausgeistlichen in dem gedachten Ordenshause eintrat, wie denn auch das f. e. Ordinariat in Wien mit Note vom 20. September 1894, Z. 9512, der niederösterr. Statthalterei mittheilte, daß der Beschwerdeführer, damals Cooperator in Herrnbaumgarten, am 13. September 1894 aus dieser seiner Dienstleistung ausgetreten und an seiner Stelle ein anderer Weltpriester am 14. September 1894 eingetreten sei. — Weiters ist zu bemerken, daß der Beschwerdeführer in einem der Statthalterei in Wien im Wege des f. e. Ordinariates am 11. Februar 1895 zugegangenen Gesuche um seine Uebernahme in den zeitlichen Ruhestand, und zwar für die Dauer eines Jahres und um die Flüssigmachung des Deficientengehaltes ab 14. September 1894 das Anlangen stellte. Ueber dieses Einschreiten wurde die bezirksärztliche Untersuchung des Beschwerdeführers veranlaßt und besagt das bezügliche Parere ddto. Wien, 23. Februar 1895, daß der Untersuchte, welcher im Jahre 1890 eine rechtsseitige Rippenfellentzündung bestanden haben soll und seit dieser Zeit an einem chronischen Rachen- und Bronchialkatarrh mit brennenden stechenden Brustschmerzen leide, mager, schwächlich gebaut und sehr blaß sei und derzeit an einem chronischen Rachen- und Bronchialkatarrh mit bedeutender Irritation des Nervensystems leide, und daß es daher sehr dringend angezeigt wäre, behufs Beseitigung des Leidens ihn durch längere Zeit (circa ein Jahr) von den Functionen des auswärtigen Seelsorgedienstes zu dispensiren und ihn in den zeitlichen Deficientenstand zu übersetzen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Nach § 6 Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, erhalten ohne ihr Verschulden leistungsunfähig gewordene Seelsorger ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Privateinkommen einen Ruhegehalt, der nach dem dem ge-

dachten Gesetze angeschlossenen Schema II zu bemessen ist. — Aus dieser gesetzlichen Bestimmung folgt, daß die Voraussetzung für die Zuerkennung eines Ruhegenusses an einen Seelsorgepriester dessen in Ausübung der Seelsorge ohne sein Verschulden eingetretene Leistungsunfähigkeit ist, es erhellt aber zugleich aus dem Wortlaute des Gesetzes, daß dasselbe als Bedingung für die Zuweisung eines Ruhegehaltes an einen Seelsorger dessen dauernde Leistungsunfähigkeit vorsieht. Dies folgt schon aus dem Ausdrucke »leistungsunfähig gewordene Seelsorger« an sich, welcher ohne Zweifel einen dauernden Zustand bezeichnet, ebensowohl aber auch daraus, daß das Gesetz von der Uebernahme eines Seelsorgers in den Deficientenstand, bezw. von dem Zuspruche eines Ruhegenusses an denselben eben nur als von einem einmaligen definitiven Acte spricht. — Zu dieser Auffassung leiten übrigens auch die diesfälligen älteren Vorschriften, worunter insbesondere das Hofkanzlei-Decret vom 15. März 1792 zu erwähnen ist. Mit diesem Hofkanzlei-Decrete (Ges. Franz I., I. Bd., S. 14 ff.) wurde unter Hinweis auf die bereits unter dem 26. December 1788 erlassenen Vorschriften sub Punkt 5 abermals angeordnet, daß die zur Seelsorge halbtauglichen Priester, zu welchen auch solche gezählt werden, welche Gebrechlichkeiten von einer kürzeren oder längeren, jedoch nicht beständigen Dauer unterworfen sind, von denjenigen genau zu unterscheiden seien, welche in die gänzliche Untauglichkeit verfallen sind, und wurde mit Berufung darauf, daß nach der Normalverordnung vom 6. Juli 1785 die ärztlichen Zeugnisse zur Erhaltung der Deficientenpension nur dann als hinlänglich anzusehen sind, wenn sie die gänzliche Untauglichkeit zu allen Seelsorgeverrichtungen bezeugen, eingeschärft, daß (Punkt 7) die halbtauglichen Priester im Wege der Uebersetzung derselben auf eine Pfarre, bei der sich mehrere Geistliche befinden, welche die Seelsorgerverrichtungen unter einander nach dem Maße ihrer Kräfte vertheilen können, oder auf eine minder beschwerliche Pfarre in der Seelsorge weiter zu verwenden seien, bezw. daß im Falle ein Seelsorger einer Gebrechlichkeit von einer kürzeren oder längeren Dauer unterworfen ist, die Seelsorge von den übrigen an derselben Pfarre angestellten Geistlichen, oder, wenn nur ein einziger im Kirchensprengel angestellt wäre, mittlerweile durch einen anderen Priester aus einer benachbarten Pfarre, oder aus einem Stifte oder Kloster versehen werden soll. — Mit Rücksicht auf diese älteren Normen kann die Bestimmung des § 6 Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, umsoweniger in einem anderen als dem vorangedeuteten Sinne verstanden werden, als ein gesetzlicher Anhaltspunkt für eine andere Auffassung nirgends gegeben erscheint.

Nun hat aber der Beschwerdeführer weder selbst seinerzeit seine dauernde Leistungsunfähigkeit behauptet, noch erscheint dieselbe durch das bezirksärztliche Zeugniß constatirt, welches vielmehr blos die Dispensirung des Beschwerdeführers von den Functionen des auswärtigen Seelsorgedienstes etwa auf die Dauer eines Jahres zum Zwecke der Beseitigung des Leidens als sehr dringend angezeigt bezeichnet. Daß nur dieses Zeugniß in Betracht kommen kann, versteht sich von selbst, da die staatlicherseits auszusprechende Zuerkennung eines Ruhegehaltes aus dem Religionsfonde voraussetzt, daß die gesetzliche Bedingung derselben, d. i. die Leistungsunfähigkeit des Seelsorgers durch die Organe der staatlichen Verwaltung constatirt wurde. Der

Umstand, daß das vorliegende bezirksärztliche Parere sich nicht unmittelbar auf den Zeitpunkt des Austrittes des Beschwerdeführers aus der allgemeinen Seelsorge, bezw. seiner Enthebung von dem zuletzt innegehabten Kaplansposten bezieht, ist nicht weiter von Belang, weil, abgesehen davon, daß die Behörde nicht in der Lage war, vor Erhebung des Ruhegenußanspruches seitens des Beschwerdeführers dessen ärztliche Untersuchung zu veranlassen, bei dem Umstande, als zur Zeit dieser Untersuchung die dauernde Leistungsunfähigkeit des Beschwerdeführers nicht constatirt wurde, nicht angenommen werden kann, daß eine solche Leistungsunfähigkeit desselben zu einem früheren Zeitpunkte vorlag. — Da also die dauernde Unfähigkeit des Beschwerdeführers zur Ausübung der Seelsorge nicht vorlag, somit die Bestimmung des § 6 Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, keine Anwendung fand, konnte der Beschwerdeführer die Zuerkennung eines Ruhegehaltes überhaupt nicht ansprechen und ermangelte daher auch sein Begehren um Anweisung eines solchen für die Dauer eines Jahres ab 14. September 1894 der gesetzlichen Fundirung.

Nr. 10723.

Zur Frage nach der Rechtskraft des Voranschlages, bezw. der auf einer unrichtigen Concurrenzbasis aufgestellten Repartition des Schulerforderunisses wegen Versäumniß der Einsprache der Concurrenzfactoren. — Erk. v. 15. Mai 1897, Z. 2796.

Ortsschulrath in Pcher und Gen. (Adv. Dr. Josef Herold) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); mitbel. Gemeinde Winařitz; — mitbeth. Prager Eisenindustrie-Gesellschaft in Wien und österr.-ung. Staatseisenbahn-Gesellschaft in Wien (Adv. Dr. Wenzel Schedlbauer); E. vom 7. August 1895, Nr. 16051, puncto Beitragsleistung der Gemeinde Winařitz zur Schule in Pcher.

»Die angefochtene Entscheidung wird bezüglich der Concurrenz für die Jahre 1883 und 1884 als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde theils als unbegründet, theils als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß die nach Pcher zugeschulte Orts- und Cataſtralgemeinde Winařitz für den unbedeckten Schulaufwand der Jahre 1883 und 1884 nur nach dem Verhältnisse der in Winařitz vorgeschriebenen directen Steuern sammt Staatszuschlägen, abzüglich der auf die Kohlenschächte Mayrau und Barré sammt Colonien entfallenden Steuern concurrenzpflichtig sei, daß weiter die Gemeinde Winařitz die Concurrenzpflicht in dem gleichen Maße auch für das Jahr 1885 treffe, und daß schließlich in Betreff der Concurrenzpflicht für die Jahre 1886, 1887 und 1888 die weitere instanzmäßige Entscheidung zu erfolgen habe. — Diese Entscheidung stützt sich darauf, daß im administrativen Instanzenzuge, und zwar mit der Min.-Entscheidung vom 23. Februar 1888, Z. 2742, festgestellt worden ist, daß die Montanwerke Mayrau und Barré sammt Colonien seit ihrer Gründung zum Schulsprengel Libušin zugehörig waren und also die Gemeinde Winařitz nur zum Theile, und zwar mit Ausschluß der genannten Montanwerke, nach Pcher eingeschult war und weiter darauf, daß die Voranschläge und Repartition der Schulgemeinde Pcher pro 1883, 1884 und 1885 den rechtlich bestehenden Einschulungsverhältnissen nicht entsprochen haben, da sie die Gemeinde Winařitz nach Verhältniß ihrer Gesammtleistung an directen Steuern, also einschließlich der Steuern der genannten Montanwerke, zur Concurrenz

herangezogen haben, weshalb auch diese dem § 11 Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, bezw. vom 11. September 1880, L. G. B. Nr. 85, nicht entsprechenden Voranschläge und Repartitionen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht in Rechtskraft erwachsen konnten. — Die Beschwerde ficht die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wesentlich aus dem Grunde an, weil die erwähnten Voranschläge und Repartitionen der Gemeinde Winařitz ordnungsmäßig zugestellt worden sind, und weil die genannte Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Präclusivfrist dieselben nicht beanständet hat und also nach § 12 cit. Ges. zur Bedeckung des Erfordernisses unbedingt verpflichtet sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Es ist allerdings richtig, daß der im Jahre 1883 entstandene Streit über die Frage, ob die Bergwerkscolonien Barré und Mayrau zur Schulgemeinde Libušin, oder zur Schulgemeinde Pčher gehören, dahin entschieden worden ist, daß dieselben stets Bestandtheile der Schulgemeinde Libušin gebildet haben (vergl. hiergerichtliches Erkenntniß vom 21. November 1888, Z. 3579), und es ist darum auch gewiß, daß nach Maßgabe der Bestimmung des § 11 Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, der Voranschlag und die Repartition der Schulgemeinde Pčher unter Berücksichtigung dieses Umstandes mit der Maßgabe hätte erfolgen sollen, daß die Ortsgemeinde Winařitz in die Concurrenz für die Schule in Pčher nur nach Maßgabe ihrer Steuerleistung, ausschließlich der Steuerleistung der genannten Montanwerke, einzubeziehen gewesen wäre. — Allein es ist auch nicht zu übersehen, daß die Frage des obwaltenden Einschulungsverhältnisses eben erst im Jahre 1888 zur Austragung gekommen ist, und daß es sich heute überhaupt nicht um die Frage der Schulzugehörigkeit dieser Schächte und der daraus sich ergebenden Consequenzen, sondern vielmehr um die Frage handelt, in welchem Maße die Ortsgemeinde Winařitz zur Bedeckung des Schulerfordernisses der Schulgemeinde Pčher in den Jahren 1883 und folgenden concurrenzpflichtig ist. — Für die Lösung dieser Frage ist aber die Bestimmung des § 12 vorcit. Ges. gewiß von entscheidender Bedeutung, da — wie unbestritten und auch durch die Acten erwiesen ist — in den erwähnten Jahren der Ortsschulrath von Pčher die Voranschläge stets verfaßt und den Gemeinden zugestellt hat.

Der § 12 cit. Ges. bestimmt nun, daß, wenn der Gemeindeausschuß den Voranschlag oder die Repartition einen Monat nach dem Einlangen nicht beanständet hat, der Gemeindeausschuß verpflichtet ist, für die Deckung des veranschlagten Abganges aus Gemeindemitteln zu sorgen. — Diese Bestimmung kann nach ihrem Wortlaute und nach ihrem Zusammenhange doch nur dahin verstanden werden, daß jede zugeschulte Gemeinde durch die Unterlassung von Einwendungen gegen den Voranschlag und die Repartition verpflichtet wird, für den Abgang nach Maßgabe und im Umfange des ihr anrepartirten Concurrenzbeitrages aufzukommen. Gegenstand der Einwendungen soll ja nach dem § 12 leg. cit. nicht blos der Voranschlag, also die in demselben enthaltenen Einnahms- und Ausgabsposten, sondern auch die Repartition sein, welche — wie sich aus dem § 11 des Ges. ergibt — das Concurrenzverhältniß unter mehreren eingeschulten Gemeinden festsetzt. — Nun ist durch die Administrativacten erwiesen und auch die angefochtene

Entscheidung gibt dies zu, daß die Präliminarien und die Repartitionen für die Jahre 1883 und 1884 dem Gemeindeausschusse von Winařitz ordnungsmäßig zugestellt worden sind, das letzterwähnte Präliminare insbesondere am 15. Mai 1884, und daß der Gemeindeausschuß innerhalb der Präclusivfrist eines Monates gegen diese Voranschläge keinerlei Einwendungen erhoben hat. — Es ist darum eine ganz unabweisliche Folge der Bestimmung des § 12 cit. Ges., daß die Gemeinde Winařitz für die in diesen Voranschlägen ihr ausgewiesenen Concurrenzquoten aufzukommen verpflichtet ist. — Die angefochtene Entscheiduug vermeint allerdings, daß gegebenen Falles diese Rechtsfolge darum nicht Platz zu greifen habe, weil die Voraussetzung des Eintrittes der Rechtsfolge des § 12 eben die sei, daß der Voranschlag und die Repartition den Bestimmungen des § 11 entsprechen und daß insbesondere die Repartition auf Grund der rechtlich bestehenden Einschulungsverhältnisse verfaßt worden sei. — Hiebei übersieht jedoch die angefochtene Entscheidung, daß nach der Bestimmung des § 12 Gegenstand der Einsprache nicht blos der Voranschlag, sondern auch die Repartition, also die Vertheilung des Erfordernisses auf die eingeschulten Gemeinden, unter Mittheilung der angewendeten Repartitionsmomente zu sein hat, zu welch letzteren aufliegend auch jene Steuerbasis zu zählen ist, welche der Bestimmung der Concurrenzquote zu Grunde gelegt wurde.

Wenn aber die angefochtene Entscheidung in einer Unrichtigkeit der Concurrenzbasis, also darin, daß in die Repartitionsgrundlage auch die Steuerquote eventuell nicht eingeschulter Gemeindetheile einbezogen wurde, eine Competenzüberschreitung und in einem in dieser Richtung unrichtigen Repartitionsacte überhaupt eine incompetente Amtshandlung erblickt, welche die Rechtskraft nicht bestreiten könne, so konnte der V. G. Hof auch dieser Auffassung nicht beistimmen. — Denn einerseits ist es klar, daß der § 12 die vorgesehene Einsprache gegen die Repartition doch nur darum statuirt haben kann, weil vorgesehen wurde, daß Zweifel und Anstände auch in dieser Richtung sich ergeben können und weil beabsichtigt wurde, derlei Zweifel und Anstände rechtzeitig der Entscheidung zuzuführen; andererseits kann aber von einer Incompetenz des Ortsschulrathes zur Anrepartirung des Schulbedürfnisses der Schule in Pčher auch auf die Ortsgemeinde Winařitz darum keine Rede sein, weil diese Gemeinde, wenn auch — wie später entschieden wurde — nicht zur Gänze, so doch zum Theile zur Schulgemeinde Pčher eingeschult ist und also der Ortsschulrath von Pčher in Ausführung des § 11 gegenüber der Gemeinde Winařitz zur Anrepartirung des Schulerfordernisses zweifellos competent war. — Hiezu kommt, daß gegebenen Falles im Zuge des wegen der obwaltenden Einschulungsverhältnisse abgeführten Streites in erster Instanz wiederholt die Bestimmung getroffen worden war, daß bis zur Entscheidung des Streites über die Schulzugehörigkeit der vorhin genannten Montanwerke die Schulumlagen von diesen nach Pčher zu zahlen sind (vergl. die Entscheidungen vom 13. Jänner 1884, Z. 12160, 22. October 1884, Z. 3513, und 7. Mai 1884, Z. 1662.) — Diese Entscheidungen sind allerdings später, und zwar nach Zustellung des Voranschlages und der Repartition und nach Ablauf der im § 12 vorgesehenen Einspruchsfrist in der höheren Instanz behoben worden; allein umso näher lag für die Gemeinde Winařitz der Anlaß, gegen die ihr zu-

gefertigten Repartitionen das durch den § 12 statuirte Rechtsmittel zu ergreifen.

An dieser Sach- und Rechtslage ist auch durch die im autonomen Instanzenzuge erflossenen Entscheidungen über die Behebung der von der Gemeinde Winařitz erlassenen Zahlungsaufträge, ferner durch die Entscheidung der Statthalterei vom 26. November 1886, Z. 47084, womit die executive Eintreibung der auf die Gemeinde Winařitz anrepartirten Schulumlagen verweigert wurde, und endlich durch die Min.-Entscheidung vom 18. December 1890, Z. 15773, nichts geändert worden. — Denn was die ersterwähnten autonomen Entscheidungen und die Entscheidung der Statthalterei anbelangt, so waren diese lediglich provisorischer Natur und sind deshalb ergangen, weil über die Einschulungsfrage noch nicht entschieden war. — Ueberdies fällt auch die Frage, ob und in welchem Umfange eine Ortsgemeinde zu einer Schulgemeinde concurrenzpflichtig ist, nicht in die Competenz dieser Behörden. — Die Min.-Entscheidung vom 18. December 1890, Z. 15773, hatte allerdings die Frage der Concurrenzpflicht der Gemeinde Winařitz meritorisch nicht erkannt, sondern sich darauf beschränkt, dem Landesschulrathe die instanzmäßige Entscheidung in der Sache aufzutragen, so daß die nachfolgenden provocirten Entscheidungen über die in der Entscheidung formulirte Frage, ob und in welchem Maße die Gemeinde Winařitz zu den Schulzwecken in Pčher in den vorerwähnten Jahren mit Rücksicht auf die nachträglich constatirten Einschulungsverhältnisse concurrenzpflichtig war, unter Berücksichtigung aller thatsächlichen und rechtlichen Momente, also auch der Bestimmungen der §§ 11 und 12 Ges. vom 24. Februar 1873 zu erfolgen hatten. — Der V. G. Hof konnte daher die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben ausgesprochen wurde, daß die Gemeinde Winařitz in den Jahren 1883 und 1884 nur nach dem Verhältnisse der in Winařitz vorgeschriebenen directen Steuern sammt Staatszuschlägen, abzüglich der auf die Kohlengeschäfte Mayrau und Barré sammt Colonien entfallenden Steuern zur Schule in Pčher concurrenzpflichtig ist, nicht als gesetzlich begründet erkennen.

Dagegen ist die Beschwerde unbegründet, bezw. unzulässig, soweit sie die Entscheidung in Betreff der Jahre 1885 und 1886 bis 1888 anficht. — Denn durch die Administrativacten ist erwiesen, daß gegen das Schulpräliminare pro 1885, welches der Gemeinde mit Bescheid des Ortsschulrathes vom 29. Jänner 1885, Z. 6, zugestellt worden war, die Gemeinde Winařitz wegen der angewendeten Umlagebasis sub praes. 23. Februar 1885 Einsprache erhoben hat und da — wie die nachgefolgten Entscheidungen darthun — die erwähnten Montanwerke als zur Schulgemeinde Libušin zugeschult anzusehen und zu behandeln waren, so war die Einbeziehung der auf dieselben entfallenden Steuerschuldigkeit in die Umlagebasis der Gemeinde Winařitz nach § 11, Abs. 2 cit. Ges. unbegründet und die Reformirung dieser Repartition, wie sie mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte, erscheint darum gerechtfertigt. — In Betreff der Schulpräliminarien pro 1886, 1887 und 1888 ist aber eine meritorische Entscheidung der Schulbehörden überhaupt noch nicht erfolgt und deshalb die Beschwerde nach § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in diesem Punkte unzulässig.

Nr. 10724.

Gebühr vom mündlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage: Eigene Angaben eines vertretungsberechtigten Gesellschafters als Grundlage für die Werthermittlung der gesellschaftlichen Vermögenseinlagen (worunter eine Realität); — Nichtberücksichtigung der auf diesen Einlagen haftenden Passiven. — Erk. v. 18. Mai 1897, Z. 2863.

Firma »A. Wechsberg und Comp.« (Adv. Dr. Ant. Müller) ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 30. November 1895, Z. 40720, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der über die Anmeldung de praes. 21. October 1894, Z. 6060, unter der Firma A. Wechsberg und Comp. für den Betrieb des Mühlengewerbes in Ostrau handelsgerichtlich protokollirten offenen Handelsgesellschaft wurden für den mündlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag folgende Gebühren bemessen: 1. von der Realität C.-Nr. 795 in Mähr.-Ostrau im Werthe von 50.000 fl. 1 Perzent s. Z. mit 625 fl., 2. von den beweglichen Einlagen im Werthe von 13.000 fl. die Gebühr nach Scala II sammt Zuschlag mit 41 fl. 25 kr. — Die Beschwerdeführung bekämpft die beiden Gebührenposten, indem sie darauf verweist, ad 1, daß die Realität mit Kaufvertrag vom 13. November 1893 von Dr. Josef Wechsberg und Adalbert Wechsberg als Privatperson in deren Miteigenthum erworben, und daß der auch noch aus anderen Personen bestehenden Gesellschaft nur ein Theil dieser Realität miethweise zum Gebrauche überlassen worden sei, und ad 2, daß das in die Gesellschaft eingebrachte bewegliche Vermögen nach Abschlag der Passiven per 10.000 fl. nur 3000 fl. betragen habe.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Durch den in den Acten vorliegenden Bescheid des Kreisgerichtes in Neutitschein vom 26. October 1894, Z. 6060, mit welchem die Firma A. Wechsberg und Comp. handelsgerichtlich protokollirt wurde, ist festgestellt, daß mit der betreffenden Anmeldung ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht vorgelegt worden ist und auch den Finanzbehörden wurde eine solche Vertragsurkunde nicht zur Anzeige und Vorlage gebracht. — Demnach war die Finanzverwaltung im Grunde der Anm. 2 zur Tarifpost 55 Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, berechtigt, die Anmeldung de praes. 21. October 1894 selbst als die Rechtsurkunde über den vereinbarten Gesellschaftsvertrag anzusehen. — Da diese Anmeldung eine Eingabe über die bedungenen Gesellschaftseinlagen nicht enthält, mußte die Höhe der Einlagen anderweitig erhoben werden. Dies geschah auch durch die am 22. Jännner 1895 und am 19. März 1895 beim k. k. Hauptsteueramte in Ostrau erfolgte protokollarische Einvernahme des laut Registereintrages zur Vertretung der fraglichen offenen Handelsgesellschaft berechtigten öffentlichen Gesellschafters A. Wechsberg, welcher in beiden Protokollen erklärte, daß die Gesellschaft am 1. October 1893 creirt worden sei, daß eine Bilanz über das Gesellschaftsvermögen weder an diesem Tage noch am 21. October 1894 (Tag der Anmeldung) errichtet worden sei, daß jedoch der Vermögensstand am 21. October 1894 bestanden habe, in dem Kaufpreise des Etablissements per 50.000 fl., in dem Waarenlager und in den ausständigen Forderungen per 13.000 fl., zusammen 63.000 fl.,

welchen als Passiven gegenüberstehen, ob dem Etablissement intabulirte Schulden per 15.000 fl. geborgte Waare resp. Geld zum Anschaffen der Waare, da baar bezahlt wird, 10.000 fl., zusammen 25.000 fl., daher das reine Gesellschaftsvermögen 38.000 fl., und zwar 35.000 fl. in Realitäten und 3000 fl. an Betriebscapital betrage. — Insbesondere in dem letztbezeichneten Protokolle hat A. Wechsberg angegeben, daß der Vermögensstand vom 21. October 1894, wie er in dem Protokolle vom 22. Jänner 1895 bereits angegeben ist, derselbe sei, wie er am 1. October 1893 bestanden habe. — Somit ist durch die eigenen Angaben des vertretungsberechtigten Gesellschafters die Höhe der bedungenen Gesellschaftseinlage in vollkommenen verläßlicher Weise constatirt und es bestand daher keine Veranlassung diesfalls noch weitere Erhebungen zu pflegen. Insbesondere ist die vom Beschwerdevertreter bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung daß zur Feststellung der Höhe der bedungenen Vermögenseinlagen die Einvernahme aller Compaciscenten des Gesellschaftsvertrages hätte erfolgen sollen, schon darum hinfällig, weil es sich um die Gebührenpflicht der beschwerdeführenden Firma A. Wechsberg und Comp., also auch nur um die Einvernahme dieser Firma gehandelt hat, die bezüglichen Vorladungen auch nur an diese gerichtet waren, die Firma aber als solche durch den vertretungsberechtigten Gesellschafter A. Wechsberg richtig und hinreichend vertreten war.

Allerdings wendet die Beschwerdeführung ein, daß der Gesellschaftsvertrag nicht den Rechtstitel zur Erwerbung der fraglichen Realität für die Gesellschaft bilde, daß zur Gesellschaft außer den genannten Eigenthümern der Realität, Dr. Josef Wechsberg und Albert Wechsberg, noch andere Personen gehören und daß nur ein Theil der Realität an die Gesellschaft vermiethet war, endlich daß die Realität ins Inventar nicht eingetragen sei. — Allein alle diese Einwendungen erschienen dem V. G. Hofe belanglos. Denn nachdem eine schriftliche Vertragsurkunde über den Gesellschaftsvertrag nicht vorgelegt werden kann, ist die Beschwerdeführung auch nicht in der Lage, den lediglich behaupteten Umstand, daß mit diesem Vertrage die Realität in die Gesellschaft nicht eingelegt worden sei, zu beweisen, vielmehr erscheint diese Behauptung angesichts der entgegenstehenden bestimmten Angabe des öffentlichen Gesellschafters A. Wechsberg unglaubwürdig.

Die weitere Behauptung, daß der Gesellschaft auch andere Personen angehören, ist actenwidrig und irrelevant. Sie ist actenwidrig, weil sie im Widerspruche steht mit dem Handelsregister, nach welchem die unter der Firma A. Wechsberg und Comp. protokollirte offene Handelsgesellschaft lediglich aus den öffentlichen Gesellschaftern Albert Wechsberg und Dr. Josef Wechsberg besteht, sie ist aber auch irrelevant, weil das Vorhandensein auch anderer Gesellschafter kein Hinderniß dafür bilden würde, daß die genannten beiden Gesellschafter ihrerseits die ihnen gehörige Realität als ihre Einlage in die Gesellschaft eingebracht haben. — Die Beschwerdeführung gibt selbst zu, daß das Haus Nr. 795 in Mähr. Ostrau von der Gesellschaft benützt wird, sie behauptet aber, daß diese Benützung nur bezüglich eines Theiles und nur im Grunde eines Miethverhältnisses stattfinde. — Auch diese Behauptung ist angesichts der oben angegebenen ganz bestimmten protokollarischen Angabe des vertretungsberechtigten Gesellschafters A. Wechs-

berg hinfällig. — Aber wenn selbst diese Angabe weniger bestimmt wäre und einen Zweifel darüber zulassen würde, ob die Realität ihrem Eigenthume, dem Fruchtgenusse, dem Gebrauchsrechte nach, oder nur kraft eines Bestandvertrages der Gesellschaft zur Verfügung stehe, so würden dennoch die Finanzbehörden im Grunde des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 zur Annahme berechtigt sein, daß das Eigenthum an der Realität in die Gesellschaft eingebracht worden ist, weil unter dieser Annahme das höhere Ausmaß der Gebühr entfällt. Im Grunde dieses Punktes 1 kann auch von einer Verpflichtung der Finanzverwaltung über das bezüglich der Realität bestehende Rechtsverhältniß irgend welche Erhebungen zu pflegen, keine Rede sein, weil diese Gesetzesstelle eben die Vermuthung zu Gunsten der Finanzverwaltung aufstellt und es ausdrücklich der gebührenpflichtigen Partei anheim gibt, einen eventuellen Beweis des Gegentheiles ihrerseits zu erbringen, wobei zu constatiren ist, daß ein solcher Gegenbeweis hier nicht erbracht worden ist. — Auch die Behauptung daß die Realität nicht in das Inventar eingetragen sei, war nicht zu berücksichtigen, nachdem es die Beschwerdeführung unterlassen hat, ein solches Inventar vorzulegen. — Demnach entsprach es dem Gesetze, daß die in Rede stehende Realität als Einlage der Gesellschaft Dr. Josef Wechsberg und Albert Wechsberg behandelt und deren von dem letzteren Gesellschafter selbst angegebener, übrigens auch aus dem Kaufvertrage vom 13. November 1893 sich ergebender Werth in die Gebührengrundlage einbezogen worden ist.

Was die weitere Einlage (bewegliche Sachen) der 13.000 fl. betrifft, so ergibt sich der Bestand und die Werthhöhe dieser Einlage ebenfalls aus den vorbezogenen protokollarischen Erklärungen des vertretungsberechtigten Gesellschafters Albert Wechsberg. Allerdings sind diesem Betrage per 13.000 fl. Passiven per 10.000 fl. entgegengestellt. Allein, da unter der Vermögenseinlage nur dasjenige verstanden werden kann, was in der Gesellschaft werbendes Vermögen sein wird, also, wenn ein bereits betriebenes Geschäft in die Gesellschaft eingelegt wird, nur das Activvermögen desselben, dessen wirthschaftliche Kraft durch die gleichzeitig übernommenen Passiven ja nicht aufgehoben wird, so können auch im vorliegenden Falle unter der bedachten Einlage nicht bloß rechnungsmäßige Werthe, sondern nur die bestimmten Sachen, die concreten Forderungen oder sonstigen Rechte verstanden werden, welche zu dem eingebrachten Geschäfte gehören und deren Gesammtheit den Inhalt des nach Art. 21 und 91 Handelsges.-B. aufzunehmenden Inventars ausmacht. — Da ferner durch die Einlage von Vermögenschaften in den Gesellschaftsfond eine Uebertragung des Eigenthums der eingelegten Sachen, bezw. eine Uebertragung der eingelegten Forderungen und sonstigen Rechte von den einlegenden Gesellschaftern an die Gesellschaft stattfindet, so können den Gegenstand dieser Uebertragung auch nur die eingelegten Sachen, Forderungen und sonstigen Rechte bilden und es kann bei dieser Uebertragung nicht in Betracht kommen, ob die Gesellschaft anläßlich dieser concreten Einlage auch Verbindlichkeiten auf sich genommen hat oder nicht, indem durch eine derartige Uebernahme von Verbindlichkeiten wohl das Vermögen der Gesellschaft berührt, keineswegs aber der Geldwerth der den Geschäftsgegenstand bildenden eingelegten Objecte, auf welche es gemäß § 48 Geb.-

Ges. bei der Gebührenbemessung allein ankommt, vermindert wird. — Nun hat der Gesellschafter Albert Wechsberg selbst angegeben, daß das Waarenlager und die ausständigen Forderungen 13.000 fl. betragen und es ist daher der Gebührenbemessung mit Recht dieser Werth der Gesellschaftseinlage zu Grunde gelegt worden. — Das Gleiche gilt bezüglich des Werthes der Realität C.-Nr. 795 in Mähr. Ostrau; auch bezüglich dieser kann die Tabularbelastung per 15.000 fl. nicht in Anschlag gebracht werden.

Nr. 10725.

1. Berechtigung der Finanzverwaltung zur Wiedervorschreibung einer in Abfall gebrachten Gebühr innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist für Gebührenrichtigstellungen. — 2. Die Anzeigepflicht der die Gesellschaftsfirma protokollirenden Gerichte befreit die den Gesellschaftsvertrag schließenden Parteien nicht von der ihnen gesetzlich obliegenden Anzeigepflicht, es begründet vielmehr die Unterlassung der letzteren ein die Verjährung hemmendes Pflichtversäumniß. — Erk. v. 18. Mai 1897, Z. 2864.

Firma »Wilhelm Wachtler« ca. Finanz-Min.; E. vom 9. December 1895, Z. 36367, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10726.

Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung der Stiftungen und Widmungen aus Anlaß des vierzigsten Regierungsjahres Seiner Majestät des Kaisers. — Erk. v. 18. Mai 1897, Z. 2865.

Curatorium der Kaiser Franz Josef Frühmeßstiftung in Nieder-Kreuzstetten mit Gemeinden Nieder-Kreuzstetten und Streifing (Adv. Dr. Franz Rabenda) ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 20. November 1895, Z. 35824, puncto Stiftungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem Stiftbriefe ddto. 23. November 1890, genehmigt von Seite des fürsterzbischöflichen Ordinariates Wien auf Grund der Erklärung der niederösterr. Statth. vom 3. März 1893, Z. 81540, unter dem 4. April 1893, Z. 2353, welcher Stiftbrief die Errichtung einer Frühmeßstiftung in Nieder-Kreuzstetten mit dem auf die Stiftung vinculirten Betrage per 21.400 fl. in Notenrenten betrifft, wurde im Sinne der Tarifpost 96, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die 8perc. Gebühr s. Z. mit 2116 fl. bemessen und es wurde diese Bemessung im Instanzenzuge und zwar zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten. — Die Beschwerdeführung beansprucht die Anwendung des Gesetzes vom 16. Februar 1888, R. G. B. Nr. 24, auf diese Richtung.

Der V. G. Hof hat diesen Anspruch im Gesetze nicht begründet befunden. — Wie aus dem Inhalte des Stiftbriefes vom 23. November 1890 selbst hervorgeht, ist das Stiftungscapital durch freiwillige Sammlungen bei den Inwohnern der Ortsgemeinde Nieder-Kreuzstetten und der Catastralgemeinde Streifing, sowie durch freiwilligen Verzicht auf die diesen Gemeinden aus Anlaß der zu Anfang dieses Jahrhunderts geführten Kriege zugekommenen Kriegsentschädigungen zu Stande gekommen. — Entsprechend der Participirung der beiden genannten Gemeinden an der Sammlung dieses Vermögens haben auch eben diese beiden Gemeinden, bezw. deren Vertretungen,

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9998 und Nr. 10024 (Bd. XX, Z. 1896).

in dem Protokolle ddto. Nieder-Kreuzstetten, 12. September 1886, den gemeinschaftlichen Beschluß gefaßt, die mit dem zu dieser Zeit bereits 21.400 fl. in Notenrenten betragenden Vermögen zu errichtende Frühmessenstiftung ins Leben zu rufen und gewisse Anordnungen in dem bezüglichen Stiftbriefe zu treffen. — Erst mit dem weiteren Beschlusse der Gemeindevertretung von Nieder-Kreuzstetten vom 26. August 1888, welchem die Gemeinde Bogenneusiedel-Streifing nomine Streifing mit Beschluß vom 23. November 1890 beigetreten ist, wurde beschlossen, daß die Frühmessenstiftung aus Anlaß des am 2. December 1888 stattgefundenen vierzigjährigen Regierungs-Jubiläums Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef I. für immerwährende Zeiten den Namen »Kaiser Franz Josef Frühmeßstiftung« führen solle.

Nach Art. I Ges. vom 16. Februar 1888 sind die aus Anlaß des 40. Regierungsjahres Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef I. bereits angeordneten oder bis Ende des Jahres 1888 noch anzuordnenden Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken von den nach Tarifpost 96 a und b Ges. vom 13. December 1862 entfallenden Stempeln und unmittelbaren Gebühren befreit. — Dieses Gesetz nimmt also zur Voraussetzung, daß die Anordnung der Stiftungen aus Anlaß des gedachten 40. Regierungsjahres erfolgt ist und daß dieselbe entweder schon zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes vor sich gegangen war, oder noch bis Ende 1888 erfolgte. — Nun ergibt sich aus den vorangeschickten Bestimmungen des Stiftbriefes, daß die hier in Rede stehende Stiftung nicht aus Anlaß des 40. Regierungsjahres Seiner Majestät des Kaisers »angeordnet« wurde und es ergibt sich weiter, daß auch der Beschluß, die bereits im Jahre 1886 am 12. September angeordnete, in Rede stehende Stiftung aus Anlaß dieses Regierungs-Jubiläums mit dem Namen »Kaiser Franz Josef Frühmeßstiftung« zu bezeichnen, nicht innerhalb der in dem bezogenen Gesetzesartikel festgesetzten Zeitgrenze gefaßt worden ist. — Denn nach dem Inhalte des Stiftbriefes konnte eine derartige Bestimmung durch den einseitigen Beschluß der Gemeindevertretung von Nieder-Kreuzstetten darum nicht gefaßt werden, weil das Stiftungsvermögen nicht von dieser Gemeinde allein, sondern von ihr und der Catastralgemeinde Streifing gewidmet, daher zu dem fraglichen Beschlusse auch die Beschlußfassung dieser letzteren Gemeinde erforderlich war. — Der Beschluß der Gemeindevertretung Bogenneusiedel-Streifing nomine Streifing, die Stiftung aus Anlaß des vierzigjährigen Regierungs-Jubiläums mit dem Namen »Kaiser Franz Josef Frühmeßstiftung« zu bekleiden, ist aber erst am 23. November 1890 gefaßt worden, also lange nach Ablauf des Jahres 1888.

Da also für die in Rede stehende Stiftung die Voraussetzungen, unter welchen das Gesetz vom 16. Februar 1888 die Gebührenfreiheit zugesteht, nicht zutreffen, dieses Gesetz selbst aber als eine Ausnahmsbestimmung von der Regel der Tarifpost 96 Gebührengef. eine analoge Anwendung auf andere als die im Gesetze genau bezeichneten Fälle nicht zuläßt, so kann der Anspruch auf Gebührenfreiheit bezüglich der Stiftung auf das Gesetz vom 16. Februar 1888, R. G. B. Nr. 24, nicht gestützt werden und der V. G. Hof hatte daher keine Veranlassung, in die Prüfung der meritalen Frage einzugehen, ob die Stiftung eine solche zu Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken sei oder nicht.

Nr. 10727.

Erwerbsteuerpflicht der Ausübung des Notariats (Dalmatien). — Einkommenbesteuerung während des Bestandes der Erwerbsteuerpflicht. — Ordnungsstrafe wegen unterlassener Steuererklärung, bezw. Einkommensfatirung. — Erk. v. 19. Mai 1897, Z. 2885.

Radoslav Pappafava ca. Finanz-Landes-Direction in Zara (St.-Z. Bugno); E. vom 13. Mai 1896, Z. 9524, puncto Erwerb- und Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Gleichzeitig wird über den Beschwerdeführer eine Muthwillensstrafe von 25 fl. verhängt, welche derselbe binnen 14 Tagen von der Zustellung des Erkenntnisses bei sonstiger Execution an den Ortsarmenfond in Zara abzuführen hat.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde Radoslav Pappafava für die Ausübung des Notariates in Zaravecchia als erwerb- und einkommensteuerpflichtig erkannt, zur Abgabe der Erwerbsteuererklärung und zur Ueberreichung der Einkommensfassion aufgefordert und wegen Nichtbefolgung des diesfälligen Auftrages, demselben eine Geldstrafe von 5 fl. auferlegt. — Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung und macht dagegen geltend: 1. daß er bezüglich der Erwerbsteuerpflicht im Dienste einer vom Staate anerkannten öffentlichen Anstalt stehe und ihm daher der Befreiungsgrund des § 2 lit. e Erwerbsteuervorschriften für Dalmatien (Kundm. vom 31. Jänner 1852, L. G. B. Nr. 16) zustatten komme; 2. daß er gemäß § 3 Einkommensteuerpat. nicht einkommensteuerpflichtig sei, weil ihm das Notariat in Zaravecchia überhaupt kein Reineinkommen abwerfe; 3. daß er vor der Feststellung seiner Erwerb- und Einkommensteuerpflicht zur Abgabe einer Erwerbsteuererklärung und zur Ueberreichung eines Einkommensbekenntnisses nicht verhalten werden konnte, und 4. daß ihm folgerichtig auch keine Geldstrafe auferlegt werden durfte.

Der V. G. Hof war bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen geleitet: Ad 1. In Betreff des ersten Beschwerdepunktes ist sofort zu constatiren, daß die vorcit. für Dalmatien erlassenen Erwerbsteuervorschriften die Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen der Notare ganz ausdrücklich zu jenen Erwerbsteuergattungen zählen, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande haben und gemäß § 3 Punkt IV lit. b der bezogenen Vorschriften erwerbsteuerpflichtig sind. — Daß diese Anordnung in irgend einem Steuergesetze eine directe Abänderung erfahren hätte, wird von dem Beschwerdeführer selbst nicht behauptet. Was er zu Gunsten seiner Anschauung anführt, besteht lediglich darin, daß das Notariat nach den Bestimmungen des Regolamento per i notaj della Dalmazia vom 15. Mai 1827 (Prov. Ges.-S. Nr. 87, S. 143) ein concessionirter Beruf sei, daß hierin jedoch die Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 75, einen wesentlichen Wandel geschaffen, d. h. das Notariat zu einer vom Staate anerkannten öffentlichen Anstalt umgewandelt und den k. k. Notaren eine Stellung, gleich jener der k. k. Staatsbeamten überhaupt, und der Gerichtsbeamten insbesondere zugewiesen habe, wonach denselben auch die angesprochene Steuerbefreiung ex § 2, lit. e der bezogenen Erwerbsteuervorschriften zu Theil geworden sei. Diese Argumentation entbehrt jedoch jedes gesetzlichen Haltes. — Denn es ist durchaus nicht richtig, daß die Notariatsordnung vom 25. Juli 1871 den Notaren eine andere Stellung

zugewiesen habe, als wie die, welche ihnen in der Prov. Notariatsordnung vom Jahre 1827 eingeräumt war. Aus der einfachen Vergleichung des § 3 des Regolamento Provisorio vom 15. Mai 1827 mit dem § 1 der Notariatsord. vom 25. Juli 1871 (und auch mit dem § 1 der Notariatsordnungen vom 29. September 1850, vom 21. Mai 1855 und vom 7. Februar 1858, R. G. B. Nr. 366, 94 und 23) ist vielmehr die Ueberzeugung zu schöpfen, daß die Stellung der Notare in Oesterreich stets die gleiche war und die gleiche geblieben ist, und daß dieselben von der Justizbehörde bestellte und beglaubigte Functionäre (»funzionarj publici« sagt auch das Regolamento Provisorio) zur Vornahme von Rechtshandlungen für die Parteien sind, für welche Dienstleistung sie von den letzteren nach dem vorgeschriebenen Tarife entlohnt werden. — Es hat also die Einreihung des Erwerbes der Notare unter jene Erwerbgattungen, welche der § 3, Punkt IV, lit. b in Ausführung des § 1 Punkt IV der Erwerbsteuervorschriften für Dalmatien als erwerbsteuerpflichtig erklärt, durch die Bestimmungen der Notariatsord. vom 25. Juli 1871 keine Aenderung erfahren und erscheint demzufolge der erste Beschwerdepunkt völlig unbegründet.

Ad 2. Das Gleiche gilt auch bezüglich der Einkommensteuerpflicht, weil es sich hier, wie die dalmat. Finanz-Landes-Direction mit Recht bemerkt hat, um eine Einkommensteuer I. Classe handelt, welche von dem Betriebe einer der Erwerbsteuer unterworfenen Beschäftigung gemäß §§ 4 und 20 Einkommensteuerpat. während der Dauer der Erwerbsteuerpflichtigkeit dieser Beschäftigung ohneweiters zu entrichten kommt.

Ad 3 und 4. Wenn aber nach dem Vorausgeschickten die Erwerb- und Einkommensteuerpflichtigkeit des Beschwerdeführers außer Frage steht, so folgt hieraus nothwendigerweise auch die Unstichhältigkeit der zwei letzten in der Beschwerde erhobenen Einwendungen, weil einerseits die Erwerbsteuererklärung und das Einkommensbekenntniß — gemäß § 6 Erwerbsteuervorschriften und § 9 Einkommensteuerpat. — den Ausgangspunkt eines genau vorgezeichneten Verfahrens zu bilden haben, und weil andererseits die Parteien nach den Anordnungen der §§ 7 bezw. 17 der bezogenen Gesetze verpflichtet sind, die behördliche Aufforderung durch Abgabe einer bejahenden oder verneinenden Erklärung, bezw. durch Einbringung eines Bekenntnisses — bei sonstiger Anwendung der in den §§ 26, Z. 1 bezw. 32 normirten Strafbestimmungen — unbedingt Folge zu leisten. — Es konnte also der V. G. Hof weder in der an den Beschwerdeführer ergangenen behördlichen Aufforderung noch in der demselben auferlegten Geldstrafe eine Gesetzwidrigkeit wahrnehmen, zumal es ja dem Beschwerdeführer freistand, in seiner Erklärung und Fassion auch die allfälligen, der Steuerpflicht sich entgegenstellenden Einwendungen derart zur Geltung zu bringen, daß seiner Steuerpflicht durch diesen Vorgang noch in keiner Weise ein Präjudiz erwuchs.

Nr. 10728.

Voraussetzungen für die Löschung der rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer eines Betriebes, für welchen ein gesetzlicher Steuerbefreiungstitel geltend gemacht wird (Sägewerk). — Erk. v. 19. Mai 1897, Z. 2884.

Louise Urbančić ca. Finanz-Direction in Leibach; E. vom 3. Juni 1896, Z. 7764, puncto Löschung einer Erwerbsteuer vom Sägewerksbetriebe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10729.

Formelle und materielle Voraussetzungen der amtswegigen Erwerbsteuererhöhung. — Voraussetzungen, unter welchen die Mittheilung eines im Erwerbsteuerverfahren eingeholten Gutachtens der Vertrauensmänner an die Partei wesentlich erforderlich ist. — Wahl der Steuerclasse innerhalb der zutreffenden Hauptbeschäftigungs-Abtheilung. — Erk. v. 19. Mai 1897, Z. 2874.

Lazar Rakower ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg; E. vom 17. November 1896, Z. 111744, puncto Erwerbsteuererhöhung.

»Die angefochtene Entscheidung wird bezüglich der Erwerbsteuererhöhung für das I. Semester 1896, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 10730.

1. Die Rechtskraft der Erwerbsteuervorschreibung schließt eine Nachprüfung der Erwerbsteuerpflicht aus. — 2. Voraussetzungen für die Löschung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer. — Erk. v. 19. Mai 1897, Z. 2881.

Samuel Schwäbacher ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg; E. vom 27. Juni 1896, Nr. 62624, puncto Erwerb- und Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird theils als unzulässig, theils als unbegründet abgewiesen.«***)

Nr. 10731.

1. Für die Einkommensteuerpflicht in der III. Classe ist die Berechtigung zum Zinsenbezuge an sich und nicht der thatsächliche Zinsenbezug maßgebend. — 2. Verjährungsfrage. — Erk. v. 19. Mai 1897, Z. 2875.

Jacob Groß ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg (St.-J. Bugno); E. vom 24. October 1896, Nr. 104379, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer wurde von den 7perc. Zinsen der zu seinen Gunsten auf dem unter C.-Nr. 187 in Bielitz liegenden bis zum 29. September 1900 von der Hauszinssteuer ganz befreiten Hause im Betrage von 5000 fl. sichergestellten Forderung die Einkommensteuer III. Classe für die Jahre 1886 bis inclusive 1893 zu je 17 fl. 50 kr. vorgeschrieben. — Der Beschwerdeführer stellt den Bestand dieser Hypothekarforderung nicht in Frage; er beschwert sich jedoch gegen die Vorschreibung mit Dem, daß er die pro 1886 bis 1893 der Besteuerung unterzogenen Zinsen in diesen Jahren thatsächlich nicht bezogen habe, daß über diesen Umstand keine Erhebungen gepflogen wurden und daß das Recht des

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7047 und 7049 (Bd. XVII, J. 1893) und Nr. 7762 (Bd. XVIII, J. 1894).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 9369 und 9698 (Bd. XX, J. 1896).

***) S. Erkenntniß Nr. 10728.

Staates auf Vorschreibung dieser Steuer für die gegenständlichen Jahre in Folge Verjährung erloschen sei.

Der V. G. Hof vermochte indessen in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Was vor Allem die Verjährungsfrage anbelangt, ist zu erinnern, daß die Einkommensteuer in der III. Classe — und um eine solche handelt es sich im gegebenen Falle — zufolge der Bestimmung des § 13 Einkommensteuerpat., sowie des § 12 Finanz-Min.-Erlasses vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, im Grunde der Bekenntnisse zu bemessen ist, welche der zum Bezuge der Hypothekarzinsen Berechtigte zu legen verpflichtet ist. Da die Verpflichtung zur Fatirung dieser Art Einkommens für den Steuerpflichtigen eine gesetzliche ist, so kommt es nicht darauf an, ob sich der Beschwerdeführer zur Fatirung der in Frage kommenden Hypothekarzinsen für verpflichtet erachtet hat oder nicht. Das im § 2 Verjährungsges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, vorgesehene Pflichtversäumniß der Partei tritt, den Bestand der Einkommensteuerpflicht vorausgesetzt, im Sinne dieser Gesetzesstelle schon dann ein, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung aus was immer für einem Grunde versäumt worden ist; und dies ist eben im vorliegenden Falle geschehen, da der Beschwerdeführer für die Jahre 1886 bis inclusive 1893 Bekenntnisse über die in Frage kommenden Hypothekarzinsen erst über eine bezügliche Aufforderung der Behörde am 25. September 1896 gelegt hat. Desgleichen kann auch nicht behauptet werden, daß die Steuerbehörde ungeachtet des Pflichtversäumnisses der Partei in der Lage war, mit der Steuervorschreibung in den Jahren 1886 bis 1893 vorzugehen, da zufolge der oben cit. gesetzlichen Bestimmung die Einkommensteuer in der III. Classe nur auf Grundlage der Einkommensbekenntnisse des Berechtigten vorzuschreiben ist und in den besagten Jahren solche Bekenntnisse nicht vorlagen. Da überdies eine gesetzliche Verpflichtung der Steuerverwaltung nicht besteht, den Steuerpflichtigen an die Erfüllung der ihm obliegenden Pflicht, die Einkommensbekenntnisse rechtzeitig vorzulegen, zu mahnen, so kann auch darin eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden, daß die Einkommensbekenntnisse vom Beschwerdeführer erst nachträglich nach Ablauf mehrerer Steuerjahre für jedes der Steuerjahre abgesondert, unter Einem abgefordert wurden. — Von dem Zeitpunkte, wo diese Einkommensbekenntnisse vom Beschwerdeführer gelegt wurden, bezw. von dem Zeitpunkte der über eine diesbezügliche Aufforderung zur Legung der Einkommensbekenntnisse abgegebenen Aeußerung des Beschwerdeführers, d. i. vom 2. Februar 1895, von welchem Zeitpunkte an die Verjährung zu laufen allenfalls beginnen konnte, ist die Verjährungsfrist nicht abgelaufen, weil die bezüglichen Zahlungsaufträge an den Beschwerdeführer noch in demselben Jahre, und zwar unter dem 5. Juli 1895 zugestellt wurden. — Darnach erscheint die Einwendung der Verjährung gesetzlich nicht begründet.

In der Sache selbst ist hervorzuheben, daß nach § 4, III und § 13 Einkommensteuerpat. es ganz irrelevant ist, ob der Beschwerdeführer in den bezüglichen Neujahren die Zinsen von der hypothecirten Schuldforderung thatsächlich bezogen habe oder nicht, denn nach diesen gesetzlichen Bestimmungen kommt es bei der Einkommensbesteuerung in der III. Classe lediglich auf die Berechtigung des Zinsenbezuges an und die diesfalls ist in

Gemäßheit des § 12 Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpat. sowohl bezüglich der Person der Steuerpflichtigen, als auch des Steuerobjectes der Zustand am 31. December des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres als maßgebend zu betrachten. — Dieser Zustand stellt sich nun für die Jahre 1886 bis inclusive 1893 dahin, daß der Beschwerdeführer am 31. December 1885 bis inclusive 1892 berechtigt war, 7perc. Zinsen von dem Capitale per 5000 fl. zu beziehen, da in diesen Jahren der Hypothekarstand der Realität Nr. 187 in Bielitz in Bezug auf die Frage der Hypothekarforderung unbestrittenermaßen ein unveränderter geblieben war. — Es kann sohin in der Unterlassung der vom Beschwerdeführer beantragten Erhebungen weder ein Mangel des Verfahrens, noch eine Gesetzwidrigkeit erblickt werden, zumal in Absicht auf die Einkommensbesteuerung in der III. Classe die Durchführung irgend eines besonderen Verfahrens gesetzlich nicht vorgesehen erscheint.

Nr. 10732.

Concurrenz zur Erhaltung eines im Gebiete zweier Gemeinden liegenden, denselben gemeinsamen Verkehrsobjectes. (Böhmen.)*) — Erk. v. 19. Mai 1897, Z. 2872.

Gemeinde Ochsengraben (Adv. Dr. Friedrich Pidtner) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; mitbeth. Gemeinde Krausebauden (Adv. Dr. Johann Lenoch); E. vom 27. November 1895, Z. 39377, puncto Concurrenz zur Herstellung eines Brückensteges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gemeinde hat der Gemeinde Krausebauden an Kosten des Verfahrens den ermäßigten Betrag von 20 fl. bei Vermeidung der Execution binnen 14 Tagen zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Gemeinde Ochsengraben für verpflichtet erkannt, zur Erhaltung des sog. Kuckucksteges nach Verhältniß ihrer Steuerleistung beizutragen, weil der fragliche Steg im Gebiete der zwei Gemeinden Krausebauden und Ochsengraben gelegen ist, daher diese zwei Gemeinden gemäß §§ 12 und 16 Straßengesetz für Böhmen vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, zur gemeinschaftlichen Tragung der Herstellungskosten verpflichtet sind, in welchem Sinne übrigens mit dem Erkenntnisse des Landesausschusses vom 11. Juni 1877, Z. 18372 entschieden wurde.

Hiegegen ist die Beschwerde der Gemeinde Ochsengraben gerichtet. — In thatsächlicher Richtung ist aus dem Administrativacten zu constatiren, daß die Mitte des Elbeflusses, über welchen der fragliche Steg führt, die Grenze zwischen den beiden genannten Gemeinde bildet, daß dieser Steg sich an einen Gemeindeweg der Gemeinde Krausebauden anschließt und unmittelbar in die Bezirksstraße einmündet, und die Communication der Gemeinde Krausebauden mit der Gemeinde Ochsengraben und weiter auf der Bezirksstraße mit Hohenelbe vermittelt. — Es handelt sich daher um ein Communicationsobject, das im Gebiete beider Gemeinden gelegen ist und das aber überdies, wie die Acten darthun, beiden Gemeinden gemeinsam ist. — Diesfalls wird von der Gemeinde Ochsengraben nicht widersprochen, daß bisher die Erhaltung dieses Steges auf gemeinschaftliche Kosten beider Gemeinden erfolgt

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 10449.

ist, wie dies auch aus der Verhandlung über die Verpflichtung der Gemeinde Krausebauden zur Miterhaltung des sog. Meißnersteges in den Jahren 1876 und 1877, welche Verpflichtung seinerzeit mit Entscheidung des Landesausschusses in Prag vom 11. Juli 1877, Z. 18372, ausgesprochen wurde, hervorgeht. — Gerade der Umstand, daß die Gemeinde Ochsengraben bei dem sog. Kuckuck- sowie dem sog. Bartelstege rücksichtlich der Erhaltungskosten mitparticipirt, war damals maßgebend, die Gemeinde Krausebauden, welche bisher einen Beitrag für die Erhaltung des Meißnersteges nicht geleistet hat, zum Beitrage zu verpflichten.

Da nun daraus, daß bisher die Gemeinde Ochsengraben stets für die Erhaltung des Kuckucksteges gemeinschaftlich mit der Gemeinde Krausebauden aufgekommen ist, gefolgert werden muß, daß dieser Steg, welcher in beiden Gemeinden gelegen ist, ein denselben gemeinsames Communicationsobject ist, so erscheint es auch nach §§ 12 und 16 Straßengef. gerechtfertigt, daß beide Gemeinden sich an den Kosten der Erhaltung betheiligen und ist daher diese Betheiligung aussprechende angefochtene Entscheidung gesetzlich begründet.

Wenn in der Beschwerde weiter darauf verwiesen wird, daß der fragliche Steg größer als er früher bestanden von der Gemeinde Krausebauden hergestellt wurde, so widerspricht diese Behauptung der ämtlichen Constatirung im Localerhebungsprotokolle vom 27. Juni 1895.

Wenn endlich in der Beschwerde darauf gewiesen wird, das die Gemeinde Krausebauden vor Entscheidung über die Beitragspflicht der Gemeinde Ochsengraben ohne Zustimmung der letzteren Gemeinde mit der Stegherstellung nicht hätte beginnen sollen, so ist zu bemerken, daß die Gemeinde Krausebauden dadurch, daß dieselbe die Gemeinde Ochsengraben von der Wiederinstandsetzung des Steges vorher in Kenntniß gesetzt hat, ihrer Pflicht Genüge geleistet hat und die Weigerung der Gemeinde Ochsengraben zur Mitwirkung und Beitragsleistung, diese von der Concurrenzpflicht nicht befreien kann.

Nr. 10733.

Voraussetzungen für das Erforderniß der behördlichen Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage. — Erk. v. 19. Mai 1897, Z. 2873.

Moriz Kohn ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); mitbeth. Wenzel Hanousek in Jungbunzlau (Adv. Dr. Johann Lenoch); E. vom 28. December 1895, Z. 23883, puncto gewerbliche Betriebsanlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der mitbeth. Partei an Kosten des Verfahrens den ermäßigten Betrag von 20 fl. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde wird darum erhoben, weil die Administrativbehörden eine Amtshandlung nach Maßgabe des § 25 Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, in Betreff eines von dem Holzhändler Wenzel Hanousek auf der Parcelle 377 aufgeführten Neubaues abgelehnt haben. — Diese Entscheidung wird in der Beschwerde darum angefochten, weil durch die commissionelle Erhebung sichergestellt wurde, daß Wenzel Hanousek auf der Parcelle 377 nicht nur den Holzhandel sondern auch das Zimmermannsgewerbe betreibt und daß daher alle Baulichkeiten

und insbesondere auch der fragliche Neubau gewerblichen Zwecken zu dienen haben.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen. — Durch die gepflogenen Erhebungen ist sichergestellt worden, daß der in Frage stehende Neubau lediglich die Bestimmung hat, eine Schreibstube, eine Waage und weiter Kammern aufzunehmen, welche zur Unterbringung von Werkzeugen hergestellt werden sollen und daß dieser Neubau räumlich von jenen Localitäten getrennt ist, welche als Niederlage von Holz und Kohlen hergestellt wurden und als gewerbliche Betriebsanlage auch behördlich consentirt worden sind. — Nach dem Wortlaut des § 25 cit. Ges. ist aber die gewerbliche Genehmigung einer Betriebsanlage nicht immer, sondern nur bei solchen Betriebsanlagen nothwendig, »welche mit besonderen, für den Gewerbsbetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind.« — Da nun der in Frage stehende Neubau nach seiner Bestimmung und Einrichtung dieser gesetzlichen Qualificationen ermangelt, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Nr. 10734.

1. Res judicata in Ansehung der Feststellung einer Mauthstelle. — 2. Voraussetzungen des mauthfreien Verkehres im Mauthorte. — Erk. v. 20. Mai 1897, Z. 2923.

Gemeinde Zlonitz ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Swoboda); E. vom 29. August 1896, Z. 42126, puncto Mauthbehandlung von Fuhren mit Pflastersteinen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Seitens der Gemeinde Zlonitz wurde die Pflasterung eines nächst der (beim Hause C.-Nr. 69 in Zlonitz angebrachten) ärarischen Mauthstelle gelegenen öffentlichen Platzes vorgenommen und es wurden die hiezu nöthigen Pflastersteine mittelst der vom Zlonitzer Meierhofe unentgeltlich beigestellten Fuhren von Schlan zugeführt, wobei die Fuhrwerke die ärarischen Mauthstellen in Schlan und Zlonitz passiren mußten. Die Mauthemnehmer in diesen Stationen verlangten für diese Fuhren die tarifmäßigen Mauthgebühren, wogegen das Gemeindeamt unter Berufung auf den § 17, Punkt 24 Mauthges. vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, Einspruch erhoben hat. Die Finanz-Bezirks-Direction in Prag erkannte jedoch die fraglichen Fuhren für mauthpflichtig, weil der neben der ärarischen Straße liegende gepflasterte Platz nicht als Fortsetzung dieser den Ort Zlonitz durchziehenden Straße angesehen werden könne und der dawider eingebrachte Recurs wurde mit dem angefochtenen Erlasse des Finanzministeriums aus dem Grunde des instanzlichen Erkenntnisses und in der weiteren Erwägung abgewiesen, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um einen Verkehr im Innern des Mauthortes handle, sondern um einen Verkehr, welcher die Grenzen des Mauthortes überschreite, und daß in diesem Verkehre bei den Mauthstellen in Schlan und Zlonitz der mauthpflichtige Act der Ueberschreitung der Mauthstelle (§ 9, Alinea 2 Mauthges.) vor sich gegangen sei. — Die Beschwerdeführung anerkennt zwar

die Mauthpflichtigkeit jener Fuhren an der Schlaner Mauthstelle, nicht aber in Zlonitz, da die Mauthstelle im letzteren Orte nicht gemäß Anordnung des Mauthgef. vom 26. August 1891 an der Grenze des Ortes Zlonitz angebracht sei und weiters deshalb, weil die fraglichen Fuhren »im Gebiete des Mauthortes Zlonitz« sich befanden, weshalb die thatsächliche Lage der Mauthstelle eine Benachtheiligung der Bewohner des Mauthortes nicht zu bewirken vermöge.

Der V. G. Hof konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Denn, was die Lage der Mauthstelle in Zlonitz anbelangt, so ist sie allerdings so, daß, in der Richtung von Schlan über Zlonitz betrachtet, sich hinter derselben noch der Meierhof und eine Schmiede, sowie der vor dem Meierhofe gelegene gepflasterte Platz zur rechten und fünf Häuser zur linken Seite der ärarischen Straße befinden, allein die Protokolle über die im Zwecke der Regelung der Mauthen nach dem Gesetze vom 26. August 1891 in Zlonitz am 8. März und 4. Mai 1892 unter Beiziehung eines Vertreters der Gemeinde Zlonitz abgehaltenen commissionellen Erhebungen weisen nach, daß die Commission sich für die Errichtung der Mauthstelle an der Nordseite des Ortes Zlonitz entschied, zugleich aber feststellte, daß gegen die Anbringung derselben an der Einmündung der Aerarialstraße in Zlonitz wegen des Gefälles der letzteren Sicherheitsgründe sprechen, und daß deshalb die Mauthstelle bei keinem der dort stehenden fünf Häuser, sondern mehr stadteinwärts, und zwar beim Hause C.-Nr. 69 errichtet werden könnte, bezw. müßte. Insbesondere erklärte der Vertreter der politischen Behörde, daß bei dem Umstande, als weder die Finanzverwaltung noch die Gemeinde ein eigenes Mauthhaus auf der — etwa 225 Meter vor der Stadt gelegenen — Grundparcelle Nr. 493 errichten wollte, das Haus C.-Nr. 69 für die Mauthstelle einzig möglich sei. — Zwar erklärte sich die Gemeinde in der Eingabe vom 12. Mai 1892 zu der gedachten Mauthhausherstellung bereit, jedoch unter Bedingungen, auf welche die Finanz-Bezirks-Direction nicht einzugehen fand und es liegt gegen die abweisliche Entscheidung der Finanz-Landesbehörde vom 25. Februar 1893, Z. 2954, über den dawider eingebrachten Recurs ein weiterer Recurs der Gemeinde nicht vor. — Aus dieser actenmäßigen Sachlage geht somit hervor, daß diese Entscheidung und somit auch der Beschluß über die Anbringung der Mauthstelle beim Hause C.-Nr. 69 in Rechtskraft erwachsen ist, weshalb die gegen die Lage der Mauthstelle gerichteten und aus derselben abgeleiteten Ausführungen der Beschwerde sich als unzulässig darstellen.

Aber auch insoweit die Beschwerdeführung die Mauthfreiheit der fraglichen Fuhren damit zu begründen sucht, daß es sich um Ortsfuhren, bezw. um den mauthfreien Verkehr im Mauthorte gehandelt habe, muß dieser Beschwerdestandpunkt als den Thatsachen nicht entsprechend bezeichnet werden, da mit den besagten Fuhren nicht etwa ein Verkehr innerhalb des Ortes Zlonitz vermittelt, sondern die Verfrachtung von in einer anderen Gemeinde (Schlan) gewonnenen Pflastersteinen nach Zlonitz bewerkstelligt wurde in welcher Erwägung offenbar seitens der Beschwerdeführung selbst die Mauthpflicht der in Rede stehenden Fuhren bei der Ueberschreitung der Mauthstelle in Schlan anerkannt wird. — Da eine solche Ueberschreitung in Zlonitz

stattfand, die Lage der Zlonitzer Mauthstelle aber nach dem Zuvorgesagten keinen Rechtsanspruch auf eine Mauthbefreiung gewährt, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 10735.

Der ärarische Mauthpächter (Bezirksausschuß) ist im Grunde der mauthgesetzlichen Bestimmungen zur Einhebung der tarifmäßigen Mauthgebühren derart unbedingt verpflichtet, daß derselbe diese Einhebung auch wegen anderweitiger Bestreitung des Pachtschillings (Bezirksumlagen) nicht unterlassen darf. — Competenzfrage. — Erk. v. 20. Mai 1897, Z. 2924.

Bezirksausschuß in Königgrätz ca. Finanz-Min.; E. vom 13. November 1896, Z. 54560, puncto Einhebung von Mauthgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10736.

Rechtssatz wie sub Nr. 10735. — Erk. v. 20. Mai 1897, Z. 2925.

Bezirksausschuß in Pardubitz ca. Finanz-Min.; E. vom 13. November 1896, Z. 54560, puncto Einhebung von Mauthgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 10737.

Rechtssatz wie sub Nr. 10735. — Erk. v. 20. Mai 1897, Z. 2926.

Bezirksvertretung in Chrudim ca. Finanz-Min.; E. vom 13. November 1896, Z. 54560, puncto Einhebung von Mauthgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 10738.

Gebühr vom nachträglichen Uebereinkommen zu einem Pachtvertrage, auf Grund dessen zu den ursprünglichen noch andere Pächter unter Uebernahme der Solidarhaftung für sämmtliche von den Ersteren übernommene Verbindlichkeiten hinzutreten. Erk. v. 20. Mai 1897, Z. 2882.

Hersch Trichter (Adv. Dr. Herm. Jolles) ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Baron Odkolek); E. vom 6. Februar 1896, Z. 57343, puncto Vertragsstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nachdem am 28. März 1893 zwischen der Gemeinde Czernowitz einerseits und Adolf Kottlar sowie David Kranz andererseits ein Vertrag abgeschlossen worden war, womit die Gemeinde die ihr zustehende Auflage auf Branntwein und versüßte geistige Getränke für die Zeit vom 1. Februar 1893 bis 31. Jänner 1896 den Genannten verpachtete und nachdem dieser Vertrag der Gebührenbemessung unterzogen worden war, schloß die Gemeinde am 2. April 1895 ein zweites Uebereinkommen, wonach dem mit den solidarisch verpflichteten bisherigen Pächtern Adolf Kottlar und David Kranz begründeten Pachtverhältnisse noch Hersch Trichter und David Bilgrey als Gesellschafter derart beizutreten erklärten, »daß nunmehr nicht nur die ursprünglichen zwei Pächter, sondern auch Hersch Trichter und David Bilgrey als Pächter .... anzusehen sind.« — »Demgemäß erklären Hersch Trichter und David Bilgrey, daß sie sämmtlichen in dem obgenannten Vertrage von den bisherigen Pächtern .....

*) S. Erkenntniß sub Nr. 10053 (Bd. XX, Z. 1896).

übernommenen Verbindlichkeiten derart beitreten als ob sie gleich ursprünglich Contrahenten gewesen wären und daß sie demgemäß für die genaue Erfüllung sämmtlicher ihnen genau bekannter Vertragsbedingungen seit Beginn der Pachtzeit, d. i. seit 1. Februar 1893 haften,« und zwar wie im nächstfolgenden Artikel pactirt wird, solidarisch haften.

Von diesem zweiten Vertrage wurde die Gebühr nach Tarifpost 25 und § 16 Geb.-Ges. unter Zugrundelegung des Werthes des dreijährigen Pachtschillings bemessen und diese Bemessung mit der heute angefochtenen Entscheidung des Finanzministeriums aufrecht erhalten. — Die Beschwerde wie sie von ihrem Vertreter in der ö. m. Verhandlung einschränkend modificirt wurde, bekämpft die Gebührenbemessung im Ganzen nicht, erkennt vielmehr unter Bezugnahme auf § 35 Geb.-Ges. an, daß der neue Vertrag als Pachtvertrag zu qualificiren und nach Tarifpost 25 Geb.-Ges. der Scalagebühr zu unterziehen war. Sie will jedoch diese Qualification auf die Zeit vom Abschlusse des Vertrages d. i. vom 2. April 1895 bis zum Ablaufe der Pachtperiode und demgemäß die Werthgrundlage der Gebührenbemessung nach § 16 Geb.-Ges. auf den von diesem Zeitpunkte an schuldigen Pachtschilling beschränkt wissen, während sie in der Uebernahme der Haftung für die aus der früheren Pachtzeit stammenden Verpflichtungen aus dem ursprünglichen Vertrage lediglich ein Bürgschaftsverhältnis erblickt. Allein aus dem Vertrage, dessen Vergebührung heute im Streite steht, geht hervor, daß Herfch Trichter »nunmehr« als Pächter anzusehen ist und daß er »demgemäß« die Solidarhaftung für alle Verpflichtungen aus dem Pachtvertrage übernahm, als ob er gleich ursprünglich Contrahent gewesen wäre. Er hat sich also nicht etwa für fremde Forderungen verbürgt, sondern haftet solidarisch, weil und insoferne er Pächter geworden ist (»demgemäß«), so daß er auch in die Rechte eines Pächters selbst für die abgelaufene Pachtperiode eingetreten sein muß. Ist dem aber so, dann folgt von selbst, daß der neue Pachtvertrag nach der Anmerkung zur Tarifpost 25 und nach § 16 Geb.-Ges. unter Zugrundelegung des ganzen dreijährigen Pachtschillings der Gebühr zu unterziehen war, weil eben nach dem Inhalt des Vertrages Herfch Trichter Pächter für die ganze Pachtdauer wurde, wobei es gar nicht darauf ankommt, und daher auch nicht erst durch Erhebungen festzustellen war, ob — wie die Beschwerde behauptet — die Verpflichtungen an diesem Vertrage in dem Momente, wo sie Herfch Trichter übernahm, zum Theil schon erfüllt waren oder nicht.

Nr. 10739.

1. Das Maximum der Leistung als Werthgrundlage für die Bemessung der Gebühr vom Lieferungsvertrage. — 2. Gebühr von der Vereinbarung einer Conventionalstrafe ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe auch zur Erfüllung gelangt oder nicht. — Erk. v. 20. Mai 1897, Z. 2883.

Chaim Leib Spitz ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Baron Odkolek); E. vom 26. October 1896, Z. 32192, puncto Gebühr von einem Lieferungsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Uebereinkommen ddto. Krakau, 29. Juli 1894 hat sich Chaim Leib Spitz verpflichtet, dem Moritz Lubliner vom Vertragstage angefangen durch drei Jahre hindurch Cigarettenhülsen zu liefern.

Der Art. IV des Vertrages enthält die Bestimmung, wonach im Falle der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen der schuldige Theil sich verpflichtet, an den anderen Contrahenten einen Schadenersatz von 1000 fl. zu zahlen. — Bei der Gebührenbemessung von diesem Uebereinkommen wurde das Maximum der zu bestellenden Hülsen mit 20.000 Stück per Tag zum Maximalpreise von 70 kr. per 1000 Stück angenommen und hienach der Werth der vereinbarten Leistung für drei Jahre mit dem Betrage per 15.330 fl. festgesetzt. Von diesem Vertrage wurde die Gebühr nach Scala III mit 96 fl. 25 kr. ermittelt; ferner wurde von der Conventionalstrafe per 1000 fl. die Gebühr nach Scala II mit 3 fl. 75 kr. vorgeschrieben. Diese Gebührenvorschreibung ist mit der angefochtenen Min.-Entscheidung aufrechterhalten worden. — Die Beschwerde ist einerseits gegen die Annahme des Maximalquantums und des Maximalpreises bei der Werthermittlung zum Zwecke der Gebührenbemessung, andererseits gegen die Vorschreibung der Gebühr von der Conventionalstrafe per 1000 fl. gerichtet.

Der V. G. Hof vermochte indessen in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Der Vertrag, um den es sich handelt, ist ein Lieferungsvertrag und als solcher in Gemäßheit der Tarifpost 69 wie ein Kaufvertrag nach Tarifpost 65 der Gebühr zu unterziehen, d. i. es ist die Vertragsurkunde, wenn die Sache, wie im gegebenen Falle beweglich ist, nach dem Werthe und Scala III (s. Tarifpost 65 A a) zu vergebühren. Da, wie die Beschwerde selbst zugibt, der Werth der zu liefernden Sache von den Vertragsparteien nicht in bestimmter Weise festgesetzt wurde, so hat schon mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bestimmung des § 48 Geb.-Ges. die Anordnung des § 17 Geb.-Ges. in Anwendung zu treten, wonach, wenn die Leistung nicht mit einem bestimmt festgesetzten Betrage, wohl aber deren höchstes Ausmaß (Maximum) ausgedrückt ist, oder zwischen zwei Rechten oder Verbindlichkeiten eine Wahl bedungen ist, die Gebühr in dem ersten Falle nach dem Geldwerthe des Maximums, in dem anderen Falle nach dem zur Wahl gestellten größeren Geldwerthe zu bemessen ist. — Dasselbe ergibt sich in Bezug auf die Ermittlung des Werthes zu Zwecken der Zugrundelegung desselben für die Bemessung der Gebühr auch aus der Anmerkung zur Tarifpost 69, welche bestimmt, daß, wenn die Größe der Lieferung nur nach dem höchsten oder nur nach dem mindesten Maßstabe angegeben ist, das Entgelt im ersteren Falle nach der höchsten, im zweiten Falle nach der mindesten Lieferungsmenge zu berechnen kommt.

Nun ergibt sich aus Art. V des Vertrages, daß das Maximum der an einem Tage bestellbaren Hülsen mit 20.000 Stück angesetzt, und daß als Preis für 1000 Stück, je nach der Sorte der Cigarettenhülsen, als der Maximalpreis 70 kr. vereinbart wurde. — Was immer der Anlaß und die Absicht der Vertragsbestimmungen war, soviel steht fest, daß die Menge von 20.000 Stück Hülsen per Tag als die Maximalmenge der Lieferung, und daß der Preis von 70 kr. per 1000 Stück als der Maximalpreis des Vertragsgegenstandes sich darstellt und war daher die Finanzverwaltung berechtigt, in Gemäßheit der oben cit. Bestimmungen des Gebührengesetzes den Werth der zu liefernden Sache nach jener Maximalmenge und nach jenem Maximalpreise zu ermitteln. — Die Gebühr von der Vertragsurkunde ist sonach im gegebenen Falle in gesetzmäßiger Weise bemessen worden.

Was die Gebühr von der Conventionalstrafe per 1000 fl. anbelangt, so wird nicht in Frage gestellt, daß die Conventionalstrafe an und für sich einer Gebühr zu unterziehen ist, es wird diese Gebühr nur deshalb angefochten, weil nach Ansicht der Beschwerde vorläufig nicht angenommen werden kann, daß die stipulirte Conventionalstrafe von Einem der Contrahenten zu bezahlen sein wird. — Diese Beschwerdeführung ist aber schon deshalb haltlos, weil es sich hier um eine Gebühr nach Tarifpost 101, I, A, n Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, also um eine Scalagebühr handelt, welche nach dem Grundsatze des § 21 Geb.-Ges. im Zusammenhange mit der Finanz-Min.-Verord. vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, in Voraus und ohne Rücksicht auf den Umstand, ob eine Vertragsstipulation zur Erfüllung gelangt oder nicht, zu entrichten ist.

Nr. 10740.

Zur Frage nach der genossenschaftlichen Verbandsangehörigkeit der Handlungsdiener. — Erk. v. 20. Mai 1897, Z. 2904.

Der Vorstand der Gremialkrankencasse der Wiener Kaufmannschaft und Julius Azmann, als Obmann der Gehilfenversammlung und des Gehilfenausschusses des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft (Jul. Azmann), ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Baron Mensi); E. vom 11. April 1896, Nr. 233, puncto Aenderung der Statuten der Krankencasse, der Gehilfenversammlung und des schiedsgerichtlichen Ausschusses des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Handels-Ministeriums wurde die Entscheidung der niederösterr. Statthalterei vom 23. Jänner 1896, Z. 225, mit welcher die Abänderung der Statuten der Gremialkrankencasse, sowie der Gehilfenversammlung und des schiedsgerichtlichen Ausschusses des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft in dem Sinne angeordnet wurde, daß die Handlungsdiener als Mitglieder der Gremialkrankencasse und stimmberechtigte Gremialangehörige anerkannt werden, bestätigt. — Diese Entscheidung geht davon aus, daß die Handlungshilfsarbeiter im § 3 des Statutes der Gehilfenversammlung von der Theilnahme an dieser Versammlung, in Folge dessen und nach § 1 des Statutes des schiedsgerichtlichen Ausschusses von dem activen und passiven Wahlrechte in diesen Ausschuß, endlich nach § 2 des Statutes der Gremialkrankencasse von der Mitgliedschaft bei dieser Krankencasse ausdrücklich ausgeschlossen sind, während dieselben in dem Statute des Gremiums (§§ 3 und 10) ausdrücklich als Genossenschaftsangehörige angeführt werden. — Begründet wird die Entscheidung damit, daß, abgesehen von diesem gemäß dem letzten Alinea des § 126 Gew.-Ord. unzulässigen Widerspruche, die Ausschließung der Handlungshilfsarbeiter von der Theilnahme an den genossenschaftlichen Institutionen nicht dem Gesetze entspreche, da in dem 7. Hauptstücke überall, also auch in den §§ 120 und 121 unter den »Gehilfen« auch die im § 73, lit. d Ges. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, bezeichneten Hilfsarbeiter umfasse.

Die Beschwerden vertreten dagegen die Rechtsanschauung, daß unter Hilfsarbeitern in Gemäßheit des § 106 Gew.-Ord. nur Gehilfen (Gesellen) in dem engeren Sinne des § 73, lit. a Ges. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, und Lehrlinge (§ 73, lit. c) begriffen, und daß in Consequenz

deſſen auch in den folgenden Beſtimmungen des VII. Hauptſtückes der Gewerbegeſetznovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, unter »Gehilfen« nur die im § 73, lit. a bezeichneten Hilfsarbeiter zu verſtehen ſeien.

Der V. G. Hof mußte nach dem Stande der Geſetzgebung zur Zeit der angefochtenen Entſcheidung die Beſchwerden für begründet erkennen. — Gemäß § 106 Geſ. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, umfaßt der genoſſenſchaftliche Verband diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, ſammt den Hilfsarbeitern (Gehilfen, Geſellen, Lehrlingen) derſelben und ſind die Gewerbsinhaber Mitglieder, die Hilfsarbeiter Angehörige der Genoſſenſchaft. Der in dem erſten Abſatze dem Worte »Hilfsarbeitern« in Klammer beigefügte Zuſatz »Gehilfen, Geſellen, Lehrlinge« hätte ſchlechterdings keinen Sinn, wenn darunter alle im § 73 Gew.-Ord. angeführten Hilfsarbeiter verſtanden werden ſollten; es iſt vielmehr keine andere Auslegung zuläſſig, als daß das genoſſenſchaftliche Band auf die beſonders bezeichneten Arten, nämlich die im § 73, sub lit. a angeführten »Gehilfen« und die sub lit. c benannten »Lehrlinge« eingeſchränkt, keinesfalls aber auch auf die sub lit. d angeführten Arbeitsperſonen, welche zu untergeordneten Hilfsdienſten beim Gewerbe verwendet werden, ausgedehnt werden wollte. — Conſequenterweiſe können daher auch in den folgenden Beſtimmungen des VII. Hauptſtückes der Gewerbeordnung, wo ausdrücklich von »Gehilfen« geſprochen wird, darunter nur die Hilfsarbeiter in dem engeren Sinne des § 73, lit. a Gew.-Ord. verſtanden werden.

Dies gilt insbeſondere von den Beſtimmungen der §§ 114, lit. c und 121 ff., betreffend die genoſſenſchaftlichen Krankencaſſen und die Mitgliedſchaft bei denſelben, dann bezüglich der Beſtimmungen der §§ 120 und 120 a, betreffend die Conſtituirung der Gehilfenverſammlung die Theilnahme an derſelben und deren Wirkungskreis, in welchem gemäß § 120 a, lit. b auch die Wahl der Mitglieder des ſchiedsgerichtlichen Ausſchuſſes gehört, endlich bezüglich der Beſtimmungen des § 122, betreffend den ſchiedsgerichtlichen Ausſchuß. — Hieraus ergibt ſich, daß die Mitgliedſchaft bei der genoſſenſchaftlichen Krankencaſſe, die Zugehörigkeit zur Gehilfenverſammlung und ſomit das active und paſſive Wahlrecht für den Gehilfen- und den ſchiedsgerichtlichen Ausſchuß auf die »Gehilfen« in dem oben bezeichneten engeren Sinne beſchränkt iſt.

Wenn in den Gründen der mit der angefochtenen Entſcheidung beſtätigten Statth.-Entſcheidung darauf Gewicht gelegt wird, daß das VII. Hauptſtück der Gewerbeordnung bereits mit dem Geſetze vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, das VI. Hauptſtück aber erſt mit dem Geſetze vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, abgeändert wurde, der Ausdruck »Hilfsarbeiter«, »Gehilfen« daher im VII. Hauptſtücke noch in dem in der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 gebrauchten Sinne zu verſtehen ſei, ſo iſt dieſe Begründung ſchon darum nicht zutreffend, weil § 73 des Geſetzes vom Jahre 1885 ausdrücklich ſagt, daß unter Hilfsarbeitern in dieſem Geſetze die nachfolgend bezeichneten Arten von Arbeitsperſonen verſtanden werden, die geänderten Beſtimmungen des VI. Hauptſtückes aber nach ihrer Faſſung einen integrirenden Beſtandtheil der ganzen Gewerbeordnung bilden, daher auch für das VII. Hauptſtück gelten.

Da hienach die mit der angefochtenen Entscheidung angeordnete Abänderung der Statuten der Gremialkrankencasse, der Gehilfenversammlung und des schiedsgerichtlichen Ausschusses des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, so kann diese Verfügung auch nicht auf den Widerspruch der betreffenden statutarischen Bestimmungen mit den Bestimmungen des Statutes des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft und auf die Bestimmung des letzten Absatzes, § 126 Gew.-Ord. gestützt werden, wonach die Statute für den schiedsgerichtlichen Ausschuß, der Gehilfenversammlung und der Krankencasse als integrirender Bestandtheil den Genossenschaftsstatuten anzureihen sind.

Nr. 10741.

Die Vertretung der Interessen der Lehrlinge fällt nicht in den Wirkungskreis eines genossenschaftlichen Gehilfenausschusses. — Erk. v. 20. Mai 1897, Z. 2905.

Gehilfenausschuß des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien (Adv. Dr. Karl Ornstein) ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Baron Mensi); E. vom 19. Juni 1896, Z 68143 ex 1895, puncto Ablehnung der Einflußnahme des Gehilfenausschusses in Lehrlingssachen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 23. September 1895, Z. 78284, hat die niederösterr. Statthalterei in Bestätigung des ablehnenden Bescheides des Wiener Magistrates vom 12. Juni 1895, Nr. 106041, dem Ansuchen des Gehilfenausschusses des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien, den Magistrat zu verhalten, daß er die über eine Beschwerde des Gehilfenausschusses in Angelegenheit von Zusatzbestimmungen zu den von Mitgliedern dieses Gremiums abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Lehrverträgen an das Gremium ergangene Verfügung nebst deren Begründung dem Gehilfenausschusse bekannt gebe, keine Folge gegeben, da nach den §§ 120 und 120 a Gew.-Ord. die Vertretung der Interessen der Lehrlinge nicht in den Wirkungskreis des Gehilfenausschusses fällt. — Das Handels-Ministerium hat mit der Entscheidung vom 19. Juni 1896, Z. 68143 ex 1895, diese Entscheidung aus deren Gründen bestätigt. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung einerseits, weil der Gehilfenausschuß der Natur der Sache nach zur Vertretung der Interessen der Lehrlinge berufen sei, andererseits, weil es sich bei Lehrlingsangelegenheiten um directe Interessen der Gehilfen handle.

In Bezug auf die erste Einwendung ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 120, Abs. 5 Gew.-Ord., den Gehilfen ein Recht zur Vertretung der Interessen der einer Genossenschaft angehörenden Gehilfen (Gesellen), welche sich nach Vorschrift des § 120, Abs. 1, als Gehilfen-(Gesellen-)Versammlung zu constituiren haben, nur insofern zusteht, als ihnen das Gesetz (§§ 119 und 120 a, bezw. die Statuten der Genossenschaft (§ 119 e) ein solches zuerkennen. — Die in dem bezogenen § 119 Gew.-Ord. enthaltenen und die in Gemäßheit des § 119 e in die Genossenschaftsstatuten etwa aufgenommenen Bestimmungen kommen für den vorliegenden Fall nicht in Betracht, weil dieselben blos die Vertretung der Gehilfen (Gesellen) in den Genossenschaftsversammlungen und im Genossenschaftsausschusse zum Gegenstande haben. — Im § 120 a wird der Wirkungskreis der Gehilfen-

versammlung (§ 120) bestimmt, und zwar gehört in denselben gemäß lit. a »die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen (Gesellen),« soweit die Förderung dieser Interessen den Zwecken der Genossenschaft (§ 114) nicht widerstreitet. — Was unter »Gehilfen (Gesellen)« in dieser Bestimmung zu verstehen ist, ergibt sich aus § 160 Gew.-Ord. Hier werden als die Hilfsarbeiter, auf welche sich der genossenschaftliche Verband erstreckt, die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge bezeichnet, letztere also neben den Gehilfen und Gesellen ausdrücklich angeführt. — Diese Unterscheidung zwischen Gehilfen (Gesellen) einerseits und Lehrlingen andererseits wird auch in den Bestimmungen des § 114, Abs. 2 lit e und f festgehalten. — Demnach kann der Ausdruck »Gehilfe (Geselle)« in sämmtlichen Bestimmungen des VII. Hauptstückes Gew.-Ord. insbesondere auch im § 120 a, lit a nur im engeren, die Lehrlinge ausschließenden Sinne aufgefaßt werden.

Daß es sich aber, wie die Beschwerde weiters einwendet, bei Lehrlingsangelegenheiten um directe Interessen der Gehilfen (Gesellen) handle, kann wohl nicht als stichhältig angesehen werden, da höchstens mittelbar das Lehrlingswesen auch Rückwirkungen auf die Interessen der Gehilfen in gewissen Beziehungen üben kann. — Solche mittelbare Wirkungen geben aber den Gehilfen kein Recht, auf die Einrichtungen des Lehrlingswesens Einfluß zu üben. — Sie haben daher auch keinen Anspruch darauf, von behördlichen Verfügungen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, seien diese auch auf Anregung der Gehilfenversammlung ergangen, verständigt zu werden.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung aus dem Umstande, daß die Gewerbebehörde auf die in der Eingabe der Gehilfenversammlung vom 1. November 1894 gemachten Anregungen eingegangen ist, eine stillschweigende Anerkennung des Rechtes der Gehilfenversammlung zur Vertretung der Interessen der Lehrlinge ableiten zu können glaubte, so ist zu erwidern, daß die erwähnte Eingabe lediglich den Charakter einer Anzeige hatte, auf Grund deren die Gewerbebehörde kraft ihres Aufsichtsrechtes über die Genossenschaften einzuschreiten berechtigt und verpflichtet war, wie sie auch auf Grund eigener Wahrnehmung oder jeder von welcher Seite immer gemachten Anzeige hätte einschreiten können, ohne daß der Anzeiger einen rechtlichen Anspruch auf Mittheilung der über seine Anzeige getroffenen Verfügung hätte.

Nr. 10742.

Voraussetzungen für die Verpflichtung der Heimatsgemeinde zum Ersatze der Kosten für die vorübergehende Verpflegung eines Findelanstaltspfleglings. (Böhmen.) — Erk. v. 20. Mai 1897, Z. 2215.

Gemeinde Königsaal ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 22. Mai 1895, Z. 18360, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der gegen Ende des Jahres 1887 geborene Franz Vyhnanowský, ehelicher Sohn des Josef Vyhnanowský, Kaminfegers in Žižkov, wurde am 5. Jänner 1888 mit seiner erkrankten Mutter in das k. k. Allgemeine Krankenhaus in Prag mitgebracht und als er bei seiner Mutter — welche tagsdarauf gestorben ist — nicht belassen werden konnte,

erfolgte dessen Uebergabe in die öffentliche Landesfindelanstalt zu Prag, und zwar gleich am 5. Jänner 1888 zur Verpflegung. — Da dessen Vater die Uebernahme des Säuglings armuthshalber verweigerte und auch dessen Heimatsgemeinde Königsaal eine anderweitige Verfügung nicht getroffen — wurde er bis zum 19. Jänner 1888 in der Anstalt selbst, dann auswärts verpflegt, und zwar bis zum 30. Juni 1888, an welchem Tage ihn sein Vater in eigene Obsorge übernahm, und sind der Anstalt an Verpflegskosten zusammen 49 fl. 81 kr. aufgelaufen. — Da nach dem Zeugnisse der Gemeinde Žižkov ddto. 13. Jäner 1888 und 21. Juli 1888 der in ärmlichen Verhältnissen lebende Vater des Kindes Josef Vyhnanovský außer Stande war, diesen Verpflegskostenbetrag per 49 fl. 81 kr. zu bezahlen, weil er von dem blos in eigener Person betriebenen Kaminfegergewerbe zwar 4 fl. 20 kr. Erwerbsteuer zahlte, aber jährlich nicht über 300 fl. verdiente, sonst kein Vermögen besaß und für drei unversorgte Kinder zu sorgen hatte, wurde mit dem angefochtenen Erlasse des böhm. Landesausschusses im Grunde des § 7, Abs. 2, Ges. vom 29. Februar 1868, R. G. B. Nr. 15, der Beschwerdeführerin als Heimatsgemeinde des Pfleglings Franz Vyhnanovský der Ersatz der Kosten für dessen vorübergehende Verpflegung in der Prager Findelanstalt per 49 fl. 81 kr. auferlegt. — Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß für die in Rede stehenden Verpflegskosten in erster Linie der Vater des Pfleglings aufzukommen hätte, da er jedenfalls erwerbsfähig ist und nach seinen Verhältnissen eigentlich zu den Armen nicht beigezählt werden könne.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Denn durch die Bestimmung des § 7, Abs. 2 cit. Ges., wird den öffentlichen Findelanstalten auch in den Fällen der Ersatz ihrer Verpflegskosten gewährleistet, wenn eheliche oder uneheliche Kinder wegen Verhaftung ihrer Eltern oder anderen die Aufnahme in die Findelanstalt nicht begründenden Verhältnissen blos vorübergehend in der Findelanstalt untergebracht werden und wenn diese zeitweise Unterbringung an die Stelle der Armenversorgung tritt. — Diese Ersatzansprüche können nach jener Gesetzesbestimmung gegen die Armenfonde geltend gemacht werden d. i. gegen jene, welchen die öffentliche Armenpflege, resp. Armenversorgung obliegt, zumal ja das Gesetz hier jene zeitweilige Unterkunft im Findelhause im Auge hat, die sich als eine Art der Armenversorgung darstellt. — Auf diese Armenunterstützung hat sonach das böhm. Armengesetz vom 3. December 1868, L. G. B. Nr. 59, seine Anwendung zu finden und ist daher der Anspruch der Prager Findelanstalt gegebenenfalls nach diesem Gesetze zu beurtheilen. — Daß der Säugling Franz Vyhnanovský aus dem k. k. Allgemeinen Krankenhause in Prag wegen eingetretener schwerer Krankheit, resp. Todesfalles seiner Mutter in die Prager Landesfindelanstalt übergeben werden mußte, wird von der Beschwerdeführerin nicht beanständet und war seine fernere Belassung in der Anstalt dadurch gerechtfertigt, daß die von dessen Aufnahme in die Findelanstalt sofort verständigte Beschwerdeführerin keine anderweitige Verfügung diesfalls getroffen hatte und der Vater des Kindes laut Zuschrift der Gemeinde Žižkov ddto. 13. Jänner 1888, Z. 452, dessen Uebernahme in eigene Obsorge, insolange es gesäugt werden muß, gleichfalls verweigerte. — Da nicht behauptet wurde, daß

daß Kind irgend welch eigenes Vermögen besäße und dasselbe in seinem zarten Alter selbstverständlich auch nicht erwerbsfähig war, so ist dessen Behandlung als »arm« im Sinne des § 1 böhm. Armengesetz gerechtfertigt.

Da nun das unleugbar arme Kind unter den obwaltenden Verhältnissen den unentbehrlichen Unterhalt weder von seinen Familienangehörigen, noch auch von irgend einer anderen Seite hat erlangen können, so hat nach § 2 leg. cit. dessen unentbehrliche Unterstützung zunächst die Gemeinde zu leisten, bezw. die hiefür aufgelaufenen, von der Beschwerdeführerin bezüglich der Ziffer nicht bestrittenen Verpflegskosten zu ersetzen, selbstverständlich unter Vorbehalt der derselben nach § 15 leg. cit. zustehenden Ersatzansprüche gegen den Pflegling selbst als auch gegen den zur Erhaltung seines Kindes gesetzlich verpflichteten Vater. — Die angefochtene Entscheidung findet daher in den bezogenen Gesetzesstellen, sowie in der Anordnung des § 35 böhm. Armengesetz. ihre Begründung.

Nr. 10743.

Für die Auftheilung und Umlegung der gesetzlich zulässigen Gemeindezuschläge ist lediglich die Steuervorschreibung in der Gemeinde maßgebend. Die Veranlassung der Richtigstellung einer irrigen Steuervorschreibung ist Sache der Partei und nicht der autonomen Behörden. — Erk. v. 21. Mai 1897, Z. 2284.

Abraham Federbusch ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 14. April 1896, Z. 22190, puncto Gemeindezuschläge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich vorliegend um den in der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesenen Anspruch des Beschwerdeführers auf Rückerstattung der von ihm für die Jahre 1888, 1889 und das erste Halbjahr 1890 bezahlten und auf die Abschreibung der ihm vom zweiten Halbjahre 1890 vorgeschriebenen, aber noch nicht bezahlten Gemeindeumlagen in Wareż. — Der Landesausschuß hat den erhobenen Rückersatz- und Abschreibungsanspruch des Beschwerdeführers deshalb für nicht gerechtfertigt erkannt, weil die fraglichen Zuschläge nur auf die dem Beschwerdeführer in der Gemeinde Wareż vorgeschriebenen Steuern aufgetheilt wurden. — Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, daß ihm die Gemeindezuschläge auferlegt wurden zu den directen Steuern, die ihm als Pächter des Wareż und der Brennerei daselbst, sowie für den Betrieb der Viehmästung bemessen wurden, daß aber, nachdem diese Steuerobjecte innerhalb der Gemarkung des Gutsgebietes Wareż gelegen sind, auf diese die Gemeindezuschläge nicht aufzutheilen waren. — Die Beschwerde führt weiter aus, daß das Moment der Steuervorschreibung für die Lösung der vorliegenden Frage unentscheidend war, daß übrigens es Sache der autonomen Behörden gewesen wäre, die Richtigstellung der irrigerweise dem Beschwerdeführer bei der Gemeinde Wareż vorgeschriebenen directen Steuern zu veranlassen.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß das Object der Gemeindeumlage ausschließlich durch den § 78 galiz. Gem.-Ord. bestimmt wird, welchem zufolge Zuschläge zu den directen Steuern in der Regel, d. i. außer den in den §§ 83, 84 und 85 ibidem statuirten Auslagen auf die in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art aufzutheilen und gleichmäßig

umzulegen sind. — Nachdem die dem Beschwerdeführer bemessenen directen Steuern in den Jahren, für welche die Gemeindezuschläge gefordert wurden, laut Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft in Sokal vom 28. März 1896, Z. 6735, in der Gemeinde Waręż vorgeschrieben waren, so waren sie auch bei der Auftheilung und Umlegung der Gemeindezuschläge heranzuziehen.

Belangend die Ausführung des Beschwerdeführers, daß die ihm bemessenen directen Steuern nicht bei der Gemeinde Waręż vorzuschreiben gewesen wären, so ist zu bemerken, daß es seine Sache gewesen wäre, bei den Finanzbehörden eine Aenderung in der diesbezüglichen Vorschreibung zu provociren. Es stand ihm aber ein Rechtsanspruch darauf, daß die autonomen Behörden eine diesbezügliche Aenderung bei den Finanzbehörden veranlassen, nicht zu.

Nr. 10744.

Incompetenz der politischen Behörden zur Entscheidung über die Rechtswirksamkeit privatrechtlicher Vereinbarungen der Besitzer zweier Wasserwerke in Absicht auf die Regelung ihrer gegenseitigen Benützungsrechte an einer gemeinschaftlichen Wasserführungsanlage. — Erk. v. 21. Mai 1897, Z. 2933.

Gustav Kandler (Adv. Dr. Leo Geller) ca. Ackerbau-Ministerium (M.-V.-S. Dr. Deutsch); mitbel. Franz Czerny in Jägerndorf (Adv. Dr. Sigmund Goldberger); E. vom 9. November 1895, Z. 16452, puncto Räumung eines Wassergerinnes.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem von Franz Czerny, Besitzer der ehemaligen Tuchwalke und Tuchfabrik Nr. 72 in Jägerndorf, in der bei der Bezirkshauptmannschaft sub praes. 23. December 1893 überreichten Eingabe gestellten Begehren vollinhaltlich stattgegeben. — In der erwähnten Eingabe begehrte Franz Czerny, die Administrativbehörden mögen erkennen: 1. Daß er — laut des vom Jägerndorfer Kammerburggrafenamte aufgenommenen Protokolles vom 21. September 1829 zwischen dem Besitzer der Krotendorfer Mühle und der Jägerndorfer Tuchmacherzunft als der damaligen Besitzerin der gegenwärtig ihm gehörigen, in eine Tuchfabrik umgewandelten Tuchwalke — abgeschlossene Vergleich, insbesondere auch in den Punkten 2 und 3 noch heute in Kraft besteht; — 2. daß dem Mühlbesitzer aufgetragen werde, von nun an, regelmäßig im Sommer vor der Getreideernte, das Wasser aus dem Mühlgraben zu dem Zwecke abzuschlagen, daß derselbe geräumt und die bei beiden Werken nothwendigen Reparaturen und sonstigen Baulichkeiten vorgenommen werden können und daß der Mühlbesitzer dem Besitzer der Walke den Tag, an welchem das Wasser abgeschlagen werden solle, wenigstens 8 Tage vorher bekannt zu machen habe; — 3. daß ausgesprochen werde, daß in dem Falle, als Czerny zur Vornahme der Reparaturen und Baulichkeiten anläßlich der Abschlagung des Mühlgrabens keine größere als eine 14tägige Frist verwende, während dieser ganzen Frist das Wasser abgeschlagen bleiben müsse, ohne daß der Mühlbesitzer berechtigt sei, für den dadurch bedingten Stillstand seines Werkes irgend eine Entschädigung zu verlangen. — Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde in erster Reihe darum angefochten, weil die Administrativbehörden eine Entscheidung über die Rechtswirksamkeit des erwähnten Vertrages vom 21. September 1829, da dieser

privatrechtlicher Natur ist, zu fällen nicht competent sind, und weiter auch darum, weil das erwähnte Uebereinkommen nicht weiter zu Recht bestehe und insbesondere nicht für den Beschwerdeführer rechtsverbindlich sei.

Der V. G. Hof hat den ersterwähnten Beschwerdepunkt als gesetzlich erkannt. — Aus der Eingabe de praes. 23. December 1893 und aus den Administrativacten geht unzweifelhaft hervor, daß es sich dem Besitzer der ehemaligen Tuchwalke in der That um die Erlangung eines Erkenntnisses über die Verbindlichkeit des Uebereinkommens vom 21. September 1829 gehandelt hat und daß eine concrete Wasserrechtsstreitsache, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu entscheiden gewesen wäre, in Betreff des der Tuchfabrik Nr. 72 und der sog. Krotendorfer Mühle gemeinschaftlichen Mühlgrabens nicht vorlag. — Aus den von den Parteien producirten Urkunden, und zwar dem Protokolle vom 21. September 1829 und dem Kaufvertrage ddto. 31. December 1829 geht aber unzweifelhaft hervor, daß es sich bei diesen Acten eben auch lediglich um privatrechtliche Vereinbarungen gehandelt hat, welche die damaligen Besitzer der genannten Wasserwerke in Absicht auf die Regelung ihrer gegenseitigen Beziehungen bei der Benützung des Mühlgrabenwassers in ihrem gegenseitigen Interesse gelegen erachteten. — Denn das Protokoll vom 21. September 1892 constatirt gleich im Eingang, daß der Krotendorfer Müllermeister an das fürstliche Burggrafenamt das Ansuchen stellte, bei Ausfertigung des Kaufes über die fürstliche Tuchwalke an die Stadt Jägerndorfer Tuchmacherzunft darauf Bedacht zu nehmen, daß die gegenseitigen Benützungsverhältnisse vertragsmäßig festgestellt und der Käufer der Tuchwalke zur ihrer Einhaltung verpflichtet würde. — Das Protokoll erwähnt sodann, daß zwischen der Jägerndorfer Tuchmacherzunft und dem Mühlbesitzer die in den Punkten 1 bis 5 formulirten Vereinbarungen über die Aufeisung des Mühlgrabens, über dessen Räumung, über die gegenseitige Schadloshaltung wegen Stillstand der Werke in Folge Abkehr des Wassers u. s. w. getroffen worden sind. — Der Punkt 13 vorcit. Kaufvertrages aber constituirt die vertragsmäßige Verpflichtung des Käufers zur Einhaltung der Vergleichsstipulationen vom 21. September 1829, welche auch formell als Beilage des Kaufvertrages zu einem integrirenden Bestandtheil dieses selbst gemacht wurden. — Hienach kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Protokollarübereinkommen vom 21. September 1829 ebenso wie der Kaufvertrag vom 31. December 1829 durchaus privatrechtlicher Natur sind und nur die Beziehungen der beiden Wasserwerksbesitzer gegenseitig nach ihrer eigenen Disposition zu regeln bestimmt waren. — Die Frage, ob und inwieweit also diese Vereinbarungen auch heute noch rechtsgiltig sind und insbesondere auch die Nachfolger im Besitz der genannten Wasserwerke verpflichten, kann nur nach den Bestimmungen des Civilrechtes durch den ordentlichen Richter entschieden werden.

Eine Competenz der politischen Behörden kann zu einer derlei Entscheidung aus der Bestimmung des § 75 Wasserrechtsges. nicht abgeleitet werden, da es sich hiebei um keinerlei Entscheidung nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes handelt. — Diese Competenz kann auch nicht auf die Bestimmung des § 20 Wasserrechtsges. gestützt werden, wie dies in der Min.-Entscheidung versucht wird. — Denn es handelt sich ja concreten

Falles nicht um irgend ein behördliches Einschreiten, sei es von amtswegen oder sei es durch die Parteien provocirt, zu dem Zwecke, daß die im § 20 vorgesehene Benützungsweise der Wasserwerke Platz greife, sondern es handelte sich direct und ausschließlich um die Frage der Rechtsverbindlichkeit des von einer Partei berufenen — wie oben ausgeführt — privatrechtlichen Rechtstitels.

Wenn der Vertreter der mitbetheiligten Partei unter Berufung auf die Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf, ddto. 12. September 1881, Z. 11731, und der schles. Landesregierung ddto. 16. December 1884, Z. 12185, ausführte, daß die Administrativbehörden die Giltigkeit des Uebereinkommens bereits anerkannt haben, und daß also eigentlich res judicata vorliege, so konnte der Gerichtshof diese Ausführung nicht als zutreffend erkennen, weil die Anwendung jenes Uebereinkommens in den cit. Entscheidungen aus Anlaß concreter Streitfälle, für die heute streitige Frage nach der fortdauernden Rechtswirksamkeit jener Titel res judicata nicht schaffen kann und hieraus ein öffentlich-rechtlicher Charakter für die fraglichen Rechtstitel ebensowenig abgeleitet werden kann, wie aus dem Momente, daß der Kaufvertrag unter Intervention des Magistrates und Kammerburggrafenamtes abgeschlossen wurde, da diese Intervention einerseits durch die dem Magistrate zustehende Tutel über die Genossenschaft und andererseits daraus erklärt ist, daß die Domäne (Obrigkeit) vertragschließende Partei war. — Es beirren also auch diese Momente den privatrechtlichen Charakter der erwähnten Rechtstitel nicht.

Allerdings können auch die politischen Behörden — wie aus der Bestimmung des § 43 Wasserrechtsges. sich ergibt — in die Lage kommen, in Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu behandeln und zu entscheiden sind, auf besondere, eventuell auch privatrechtliche Titel Bedacht zu nehmen; allein diese Bedachtnahme und eventuelle Geltendmachung besonderer privatrechtlicher Titel ist von einer Entscheidung über die Fortdauer oder Rechtswirksamkeit verschieden. — Bei den den §§ 20 und 43 Wasserrechtsges. angehörigen Entscheidungen handelt es sich immer um die Bewerkstelligung einer Handlung oder Unterlassung in Absicht auf die Durchführung der Anordnungen des Wasserrechtsgesetzes, mag auch die von der Behörde getroffene Verfügung gegen Jemanden auf Grund besonderer, von der Behörde als rechtsgiltig angenommener Verpflichtungstitel gerichtet werden. — In einem solchen Falle gelangen derlei Titel durch die politische Behörde lediglich zur Anwendung; sie selbst und ihre Giltigkeit sind aber nicht Gegenstand der Entscheidung. — Im concreten Falle wurde aber — wie oben bereits ausgeführt — die Rechtswirksamkeit der angerufenen privatrechtlichen Titel selbst zur Entscheidung gestellt und diese Entscheidung steht nach der Bestimmung des § 75 Wasserrechtsges. den Wasserrechtsbehörden nicht zu.

Nr. 10745.

Competenzfrage in Absicht auf die Regelung des künstlichen Ablaufes der Niederschlags- und Abfallwässer von Hausrealitäten auf ein unterhalb gelegenes Grundstück. — Erk. v. 21. Mai 1897, Z. 2931.

Georg Stonitsch ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Deutsch); mitbel. Eheleute Michael und Marie Graßl in Gmünd; E. vom 7. Februar 1896, Z. 1919, puncto Behinderung des Wasserabflusses aus dem Hause Nr. 32 in Gmünd.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Niederschlags- und Traufwässer aus den Häusern Nr. 30 und 31 in Gmünd und aus den zu denselben gehörigen Gärten haben ihren Abfluß in den Hofraum des Hauses Nr. 32 des Georg Stonitsch, wo sie mit den Niederschlags- und Abfallwässern aus diesem Hause der Terrainbildung und den Gefällsverhältnissen entsprechend der tiefsten Stelle zufließen und von dort durch eine in der den Hofraum abschließenden Stadtmauer angebrachte, künstlich gefügte Oeffnung auf die außerhalb der Stadtmauer gelegene Wiesenparcelle Nr. 219 der Eheleute Michael und Marie Graßl ihren Ablauf fanden, bis die Abflußöffnung in der Stadtmauer von den genannten Eheleuten mit Pflöcken, Erde und Steinen verrammelt wurde. In dem hierüber vor den politischen Behörden abgeführten Streite wurde mit den gleichlautenden Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft vom 20. Juni 1895, Z. 12445, und der Statthalterei vom 26. November 1895, Z. 70781, auf Grund der §§ 11 und 67 des niederösterr. Wasserrechtsges. dem Begehren des Georg Stonitsch um Verhaltung der Eheleute Michael und Marie Graßl zur Beseitigung, bezw. Gestattung der Beseitigung der Verrammlung der Abflußöffnung in der Stadtmauer stattgegeben, dagegen mit der nun hiergerichts angefochtenen Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 7. Februar 1896, Z. 1919, unter Behebung der als incompetent erklärten unterinstanzlichen Entscheidungen Georg Stonitsch mit seinem Begehren an die competenten Behörden gewiesen, weil die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes auf diesen Fall keine Anwendung finden, derselbe vielmehr nur nach den Bestimmungen der Bauordnung oder des Civilrechtes entschieden werden kann.

Der V. G. Hof mußte der in dieser Entscheidung ausgesprochenen Rechtsanschauung vollkommen beipflichten und konnte die gegen dieselbe gerichteten Ausführungen der Beschwerde nicht als zutreffend erkennen. — Nach dem eingangs dargestellten Sachverhalte bildet den Gegenstand der vorliegenden Streitsache der Ablauf der Niederschlags- und Abfallwässer von Gebäuden, Gärten und Hofräumen, also von Hausrealitäten oder Baugrundstücken auf einen Wiesengrund. — Gemäß § 71 Wasserrechtsges. für Niederösterreich vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 56, gehören in den wasserrechtlichen Wirkungskreis der politischen Behörden nur jene Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen. Die Competenz der politischen Behörden ist demnach auf jene wasserrechtlichen Angelegenheiten eingeschränkt, welche unter die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer fallen. — Nun enthält der § 11 Wasserrechtsges., auf welchen die Beschwerde, sowie die Entscheidungen der I. und II. Instanz sich stützen, allerdings Verbote in Betreff der Aenderung und Behinderung des natürlichen Abflusses der Gewässer, also Vorschriften, welche sich auf die Leitung der Gewässer beziehen. Allein diese Vorschriften behandeln den natürlichen Ablauf der Gewässer von einem Grundstücke auf ein unterhalb gelegenes Grundstück und es kann der vorliegende Fall unter die Bestimmung des zweiten Absatzes, § 11, aus dem doppelten Grunde nicht subsumirt werden, weil es sich hier um den Ablauf der auf Gebäuden und Hofräumen angesammelten, in ihrem natürlichen Laufe somit durch Bauobjecte behinderten Niederschlagswässer, also nicht um den natürlichen

Ablauf der Gewässer handelt, und weil ferner im vorliegenden Falle die Behinderung des Ablaufes der Gewässer über die Wiesenparcelle Nr. 219 nicht wegen des einem oberhalb gelegenen Grundstücke, sondern wegen des dem oberhalb gelegenen Gebäude zustehenden Nachtheiles abgestellt werden soll. Auf diesen Fall finden aber auch die Bestimmungen des III. Abschnittes Wasserrechtsges. keine Anwendung, da sich dieselben nur auf die Leitung und Abwehr der öffentlichen und der in ständigen Betten oder künstlichen Anlagen fließenden oder festgehaltenen Gewässer beziehen. — Den Gegenstand des vorliegenden Streites bilden vielmehr Rechtsbeziehungen von Nachbaren, welche — insoweit sie nicht an der Hand der Bestimmungen der Bauordnung zu regeln sind — nur vor dem Civilrichter ausgetragen werden können, keinesfalls aber zum Wirkungskreise der politischen als Wasserrechtsbehörden gehören.

Nr. 10746.

Gemeindewahlen: Zur Feststellung des Bestandes einer die Wählbarkeit ausschließenden Gemeindebedienstung. — Durch den Verlust des Wahlrechtes des Mitbesitzers einer stimmberechtigten Realität wird das Wahlrecht der übrigen Mitbesitzer nicht vernichtet. (Mähren.) — Erk. v. 21. Mai 1897, Z. 2906.

Thomas Podhradsky und Gen (Adv. Dr. Wenzel Perek) ca. mähr. Statthalterei (S.-R. Dr. Graf Czernin); E. vom 2. April 1896, Z. 11519, puncto Gemeindeausschußwahl in Rybnik.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff des Wahlrechtes des Johann Podhradsky wegen mangelhaften Verfahrens und in Betreff des Wahlrechtes der Francisca Fic als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde über die von Franz Klak und Gen. eingebrachten Einwendungen gegen die am 12. September 1895 vorgenommene Wahl des Gemeindeausschusses in Rybnik 1. die auf Johann Podhradsky im III. Wahlkörper als Ausschußmann gefallene Wahl außer Kraft gesetzt, weil derselbe nach den gepflogenen Erhebungen vom Gemeindeausschusse als Gemeindeschreiber gegen eine Entlohnung jährlicher 25 fl. aus Gemeindemitteln bestellt wurde, somit als Bediensteter der Gemeinde anzusehen und als solcher gemäß § 10, Abs. 1 Gem.-Wahlord. von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, und 2. unter Ungiltigerklärung der für den Wähler Mathias und Francisca Fic (Post Nr. 16 der Wählerliste des II. Wahlkörpers) von Johann Podhradsky auf Grund einer lediglich von Francisca Fic ausgestellten Vollmacht abgegebenen, für das Wahlrecht im II. Wahlkörper entscheidenden Stimme die Wahl im II. Wahlkörper und demgemäß auch jene in dem später wählenden I. Wahlkörper außer Kraft gesetzt.

Der V. G. Hof mußte diese Entscheidung in dem ersten Punkte nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufheben, weil Johann Podhradsky, dessen passives Wahlrecht negirt wird, im Zuge der über die Einwendungen des Franz Klak gepflogenen Erhebungen und vor Fällung der Entscheidung gar nicht gehört, demselben keinerlei Gelegenheit gegeben wurde, das zwischen ihm und der Gemeinde Rybnik bestehende Verhältniß von seinem Standpunkte zu beleuchten, und weil insbesondere nicht festgestellt wurde, ob das an-

geblich begründete Dienstverhältniß des Johann Podhradsky zur Gemeinde Rybnik im Zeitpunkte der vorgenommenen Wahl noch fortbestand oder nicht. — Es wurden wohl über eine gegen die angefochtene Entscheidung gerichtete Darstellung des Johann Podhradsky, in welcher derselbe insbesondere darauf hinwies, daß er sich bereits im Juni 1895, also vor der Wahl seiner Stelle als Gemeindeschreiber begeben habe, weitere Erhebungen gepflogen. — Dieselben ergaben aber keineswegs das Resultat, daß die Behauptung Podhradsky's auf Unwahrheit beruhe. — Denn ein einziger Ausschußmann negirte die Behauptung des Johann Podhradsky bestimmt, während zwei andere nur angaben, daß sie nichts davon gehört haben. — Dagegen bestätigten sechs Ausschußmänner mit voller Bestimmtheit, daß die Angabe des Podhradsky richtig sei, daß mehrere anwesende Ausschußmänner sich mit der Zurücklegung des Amtes einverstanden erklärten, daß aber allerdings ein förmlicher Beschluß des Gemeindeausschusses hierüber nicht gefaßt wurde, weil der Gemeindevorsteher diese Angelegenheit nicht auf die Tagesordnung stellte. — Aber auch der Gemeindevorsteher selbst bestätigte die Richtigkeit der Thatsache im Allgemeinen; er wußte sich nur nicht zu erinnern, ob dies vor oder nach der Wahl geschah und fügte bei, daß Podhradsky noch alle auf die Wahl bezüglichen Acten selbst schrieb, andere Acten aber durch eine andere Person geschrieben wurden. — Wenn trotz dieses Ergebnisses der Erhebungen noch ein Zweifel bestehen konnte, ob Podhradsky im Zeitpunkte der Wahl noch Gemeindeschreiber war oder nicht, so war für die Aufhellung dieses Zweifels jedenfalls das damals thatsächlich bestehende Verhältniß, und zwar der Umstand maßgebend, ob derselbe in diesem Zeitpunkte factisch die dem Gemeindeschreiber obliegenden Geschäfte besorgte, oder ob hiefür eine andere Vorsorge getroffen war und ob er damals auch noch die ihm zugesicherte Entlohnung von 25 fl. bezog, was sich durch Einsichtnahme in die Gemeinderechnung pro 1895 zur Evidenz ergeben muß. — Da in dieser Richtung keinerlei Feststellung vorgenommen wurde, so stellt sich der Thatbestand selbst dann, wenn auf die nach Fällung der Entscheidung gepflogenen Erhebungen Rücksicht genommen werden will, als ergänzungsbedürftig dar, was die Aufhebung der Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens zur Folge haben muß.

Was den zweiten Punkt der angefochtenen Entscheidung anbelangt, so ist festzuhalten, daß die Eheleute Mathias und Francisca Fic als Mitbesitzer einer Realität in das Wählerverzeichniß aufgenommen wurden, und daß der Gatte Mathias Fic bereits lange vor der Vornahme der Wahl gestorben war, mithin sein Wahlrecht nicht ausüben konnte. — Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Francisca Fic factisch das Wahlrecht für die Gemeindevertretung besaß, dessen Ausübung zufolge positiver gesetzlicher Bestimmung (§ 7 Gem.-Wahlord.) allerdings durch das gleiche und gleichwerthige Wahlrecht der übrigen Mitbesitzer derselben Realität beschränkt erscheint. — Ueberdies kann dieses Wahlrecht, wenn die Mitbesitzer in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute sind, nur durch den Ehemann ausgeübt werden. — Alle Mitbesitzer einer Realität haben daher das Wahlrecht, wenn auch zusammen nur eine Wahlstimme, welche letztere Bestimmung nur auf die Absicht zurückzuführen ist, eine willkürliche Vermehrung der Wahlstimmen durch ideelle Theilung der Realität unmöglich zu machen. —

Wenn also ein Mitbesitzer einer Realität, sei es durch Tod, durch strafgerichtliche Verurtheilung oder aus was immer für einem anderen Ausschließungsgrunde sein Wahlrecht, bezw. die Möglichkeit der Ausübung desselben verliert, so folgt hieraus nur, daß hiedurch die Beschränkung des Wahlrechtes der übrigen Mitbesitzer weggefallen ist, keineswegs aber, daß hiedurch auch das Wahlrecht der übrigen Mitbesitzer vernichtet wird. — Durch den vor der Wahl eingetretenen Tod ihres Gatten ist demnach Francisca Fic nicht um ihr Wahlrecht gekommen, sondern vielmehr in die Lage gebracht worden, ihr früher durch das Wahlrecht ihres Gatten beschränktes Wahlrecht allein — allerdings nach § 4 Gem.-Wahlord. nur durch einen Bevollmächtigten — auszuüben. — Demgemäß findet die Ungiltigerklärung der von Francisca Fic durch einen Bevollmächtigten abgegebenen Stimme im Gesetze keinen Anhaltspunkt, weshalb die als Consequenz dieser Ungiltigkeitserklärung ausgesprochene Außerkraftsetzung der Wahlen des II. und I. Wahlkörpers aus dem in der Entscheidung angeführten Grunde nicht gerechtfertigt erscheint.

Nr. 10747.

1. Rechtswirkung eines cassatorischen Erkenntnisses des V. G. Hofes auf die neue behördliche Entscheidung hinsichtlich der Würdigung vorher nicht als relevant erachteter Thatbestandsmomente, dann in Hinsicht des Instanzenzuges. — 2. Zur Frage nach der Haftungspflicht des Betriebsunternehmers für Unfallversicherungsbeiträge, welche für die vor dessen Betriebsübernahme abgelaufenen Betriebsperioden fällig geworden sind. — Erk. v. 21. Mai 1897, Z. 2921.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 24. April 1896, Z. 11749, puncto Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen für den Mühl- und Brettsägebetrieb des August Sauer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gemäß § 7 Ges. vom 22. October sind die Verwaltungsbehörden in dem Falle einer cassatorischen Entscheidung des V. G. Hofes verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der V. G. Hof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist. — Macht das Erkenntniß nach der Lage des Falles die Hinausgabe einer neuen Entscheidung nothwendig, so wird die Verfügung eben in dieser letzteren zu bestehen haben. — Hiebei werden die Administrativbehörden allerdings an die Rechtsanschauung des V. G. Hofes gebunden sein. Liegen aber Thatumstände vor, welche für die frühere Entscheidung deshalb nicht relevant waren, weil dieselbe eben von der durch das Erkenntniß des V. G. Hofes für irrig erklärten Rechtsanschauung ausgegangen ist, dann sind die Verwaltungsbehörden bei der in Folge des Erkenntnisses des V. G. Hofes zu fällenden neuen Entscheidung berechtigt. Diese Thatumstände zu prüfen und zu berücksichtigen. — In dem vorliegenden Falle nun hatten die Administrativbehörden, da sowohl die Statthalterei als auch das Min. des Innern von der Rechtsanschauung ausgingen, daß das Forderungsrecht der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt bezüglich der Beiträge für die Zeit vom 1. November 1889 bis einschließlich 1890/II schon an und für sich verjährt gewesen sei, keinen Anlaß, bei der ersten Entscheidung in die Frage einzugehen, ob August Sauer, bezw. wer in diesen Beitragsperioden als Unternehmer des versicherungspflichtigen

Betriebes, bezw. als beitragspflichtig anzusehen war. Nachdem aber die der Entscheidung zu Grunde liegende Rechtsanschauung mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse als irrthümlich bezeichnet und demgemäß die Entscheidung des Min. des Innern aufgehoben worden war, hatte das Ministerium bei seiner neuen Entscheidung allerdings über die obige Frage zu entscheiden und es entbehrt darum auch die weitere Einwendung der Beschwerde der Begründung, daß in den früheren Administrativ-Entscheidungen die Frage der Zahlungspflicht des August Sauer, stillschweigend bejaht worden sei. Diese letztere Einwendung könnte auch damit nicht begründet werden, daß Sauer auch noch nicht Betriebsunternehmer während eines Theiles jenes Zeitraumes war, für welchen er ungeachtet des in dem Einspruche erhobenen Einwandes, daß er erst im Juni 1891 Eigenthümer der Mühle und Säge geworden sei, zur Beitragsnachzahlung verpflichtet wurde. — Denn da gemäß § 21 Unfallversf.-Ges. die Versicherungsbeiträge unter Beifügung einer Berechnung über die Höhe des Beitrages binnen 14 Tagen nach Ablauf jeder statutenmäßigen Beitragsperiode von dem Betriebsunternehmer bei der Anstalt einzuzahlen sind, so war für die Beitragsperiode 1891/I ohne Zweifel schon August Sauer die Beiträge einzuzahlen verpflichtet, wenn er auch erst im Laufe dieser Periode die Mühle und Säge an sich gebracht hat.

Wenn weiters die Beschwerde eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens darin erblickt, daß das Min. des Innern selbst in der Sache neu entschieden habe, statt dieselbe an die Statthalterei zur Entscheidung zurückzuleiten, so konnte der V. G. Hof diese Einwendung ebenfalls nicht für begründet erkennen. Denn durch die hiergerichtliche Aufhebung der ersten Min.-Entscheidung wurde jene Rechtslage hergestellt, welche sich ergeben hätte, wenn die aufgehobene Entscheidung gar nicht erflossen wäre. Das Min. des Innern hatte daher die Entscheidung der Statthalterei in jener Richtung zu überprüfen, in welcher eine Ueberprüfung nothwendig gewesen ware, wenn das Ministerium schon bei der ersten Entscheidung von der durch die hiergerichtliche Entscheidung anerkannten Rechtsanschauung ausgegangen wäre. Das Min. des Innern hatte also zu prüfen, in wieweit eine Zahlungspflicht des August Sauer begründet sei oder nicht, wenn die Beiträge für die Zeit vom 1. November 1889 bis 1890/II nicht als verjährt anzusehen sind, und darnach zu entscheiden, bezw. die Statth.-Entscheidung zu reformiren, vorausgesetzt, daß die ihm vorliegenden Thatbestandsfeststellungen dies ermöglichten.

In der Sache selbst war der V. G. Hof von folgenden Erwägungen geleitet: Es kann als richtig angenommen werden und wird in der Beschwerde nicht bestritten, daß August Sauer in der Zeit vom 1. November 1889 bis 1890/II noch nicht Unternehmer des Betriebes im Sinne des § 11 Unfallversf.-Ges. war. — In den die Feststellung und Einhebung der Versicherungsbeiträge regelnden Vorschriften der §§ 21 bis 23 Unfallversf.-Ges. findet sich keine Bestimmung, welche darauf hindeuten würde, daß ein Betriebsunternehmer für Versicherungsbeiträge haften würde, welche für Beitragsperioden fällig geworden sind, die vor jener Beitragsperiode, in der er den Betrieb übernommen hat, abgelaufen waren. — Ohne eine solche ausdrückliche gesetzliche Bestimmung kann aber eine derartige Haftung, welche den Versicherungsbeiträgen die Eigenschaft von Reallasten beilegen würde,

umsoweniger angenommen werden, als sonst der Unternehmer für die Schuldigkeit seiner Besitzvorgänger nicht nur mit dem die Versicherungspflicht begründenden Objecte, sondern auch persönlich mit seinem übrigen Vermögen haften würde.

Daß hiernach jeder Betriebsunternehmer der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt nur für die Beiträge aus jenen Beitragsperioden haftet, für welche ihm gemäß § 21 Unfallversf.-Ges. die Pflicht zur Einzahlung der von ihm und den von ihm beschäftigten Personen zu leistenden Quoten des tarifmäßigen Versicherungsbeitrages unter Beifügung einer Berechnung über die Höhe des Versicherungsbeitrages obliegt, d. h. in welchen er den Betrieb übernommen hat und auf seine Rechnung führt, geht aber auch aus der Analogie des § 25 Unfallversf.-Ges. hervor, wonach bei Verabsäumung oder nicht rechtzeitiger Erstattung der im § 18 vorgeschriebenen Anzeige jeder Betriebsunternehmer, welcher diese Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet hat, die Versicherungsbeiträge für die während der Dauer seines Betriebes bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Versicherungsanstalt von dem Bestande des betreffenden Betriebes Kenntniß erhalten hat, abgelaufenen Beitragsperioden allein zu tragen hat. — Das Min. des Innern war daher vollkommen im Rechte, wenn es mit der angefochtenen Entscheidung aussprach, daß August Sauer für jenen Zeitraum, in welchem der Betrieb nicht auf seine Rechnung geführt wurde, in dem nach § 23 Unfallversf.-Ges. durchzuführenden Verfahren zur Nachzahlung der Beiträge nicht verhalten werden konnte. Dieses Verfahren mußte sich vielmehr gegen jene richten, auf deren Rechnung in den einzelnen Beitragsperioden der Betrieb geführt wurde. Diese Personen festzustellen war aber nicht, wie die Beschwerde anzunehmen scheint, Sache der Administrativbehörden, sondern der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt selbst, welche die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe in Evidenz zu halten hat.

Behauptet weiters die Anstalt die Zahlungspflicht des August Sauer auf Grund der Annahme eines durch civilrechtliche Verhältnisse erfolgten Ueberganges der Verpflichtungen seiner Besitzvorgänger, so entzieht sich, wie die angefochtene Entscheidung ganz richtig ausspricht, dies, da ein solcher civilrechtlicher Verpflichtungsgrund von ihm nicht zugestanden wurde, der Judicatur der Verwaltungsbehörden.

Nr. 10748.

Charakteristische Merkmale eines fabriksmäßigen Betriebes in Absicht auf die Beurtheilung seiner Unfallversicherungspflicht. (Porzellanperlenerzeugung.) — Erk. v. 21. Mai 1897, Z. 2922.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 9. Juni 1896, Z. 16380, puncto Unfallversicherungspflicht der Porzellanperlenerzeugung des Anton Rößler in Gablonz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8982 (Bd. XIX, J. 1895).

Nr. 10749.

Zur Frage nach der Unfallversicherungspflicht einer Bäckerei als zu einem unfallversicherungspflichtigen Mühlbetriebe gehöriger Anlage. — Erk. v. 21. Mai 1897, Z. 2935.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 26. September 1895, Z. 6364, puncto Unfallversicherungspflicht der Bäckerei des Alois Kokeš in Strakonitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10750.

Verpflichtung der Krankencassen zum besonderen Ersatze der den erkrankten Mitgliedern von einer öffentlichen Krankenanstalt verabfolgten nothwendigen, in der Verpflegstaxe nicht inbegriffenen therapeutischen Behelfe.) — Erk. v. 21. Mai 1897, Z. 2934.**

Bezirkskrankencasse in Prag ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 20. November 1895, Z. 32867, puncto Ersatz für therapeutische Behelfe an das k. k. allgemeine Krankenhaus in Prag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die beschwerdeführende Bezirkskrankencasse verpflichtet wurde, dem k. k. allgemeinen Krankenhause in Prag für einen dem daselbst verpflegten Cassemitgliede Josef Stoll verabfolgten Katheter den Betrag von 1 fl. 15 kr. zu ersetzen, wird in der vorliegenden Beschwerde aus dem Grunde bestritten, weil nach § 14 der Cassestatuten die Verpflegung eines Cassemitgliedes in einem Krankenhause alle nach § 11, Punkt 1 und 2 der Statuten, bezw. § 6, Alinea 1 und 2 Krankenvers.-Ges. der Casse obliegenden Verpflichtungen ersetze, und weil das allgemeine Krankenhaus in Prag für die Cur und Pflege von Kranken überhaupt außer der festgesetzten Verpflegstaxe letzter Classe eine weitere Vergütung zu fordern nicht berechtigt sei.

Der V. G. Hof hat diese Beschwerde als unbegründet erkannt. — Denn nach § 6, Abs. 2, Z. 1 Krankenvers.-Ges., haben die Krankencassen als Krankenunterstützung freie ärztliche Behandlung, sowie die nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe zu gewähren und gemäß § 8, Abs. 1 Krankenvers.-Ges., kann an Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Classe auf Kosten der Krankencasse gewährt werden. Dem Cassenmitgliede gegenüber bildet demnach die freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Aequivalent nur für die im ersten Absatze des § 8 Krankenvers.-Ges. einzeln aufgezählten Leistungen, nicht aber für die daselbst nicht angeführte weitergehende Verpflichtung der Bezirkskrankencasse zur kostenfreien Beistellung der zu den Heilmitteln nicht gehörenden nothwendigen therapeutischen Behelfe, und es bleibt daher die Bezirkskrankencasse zu dieser letzteren Leistung auch einem im Krankenhause verpflegten Mitgliede gegenüber gesetzlich verpflichtet.

Die gegentheilige, auf den Wortlaut des § 14 der Cassestatuten gestützte Ansicht der Beschwerdeführerin ist schon darum hinfällig, weil die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, und die darauf beruhenden

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8585 (Bd. XIX, J. 1895) und Nr. 10364.

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 9505 (Bd. XX, J. 1896).

Rechte der versicherten Arbeiter durch widerstreitende Bestimmungen der Bezirkskrankencasse-Statuten nicht aufgehoben oder geändert werden können.

Andererseits bestimmt sich das Maß der Leistungen, welche ein öffentliches Krankenhaus dem daselbst verpflegten Versicherten gegen Ersatz der für die Cur und Verpflegung nach der letzten Classe bis zur Dauer von vier Wochen entfallenden Kosten (§ 8, Abs. 3 Krankenvers.-Ges.) zu gewähren hat, nicht nach den der Casse gegen ihre Mitglieder obliegenden Verpflichtungen, sondern das Krankenhaus hat für die taxmäßige Vergütung nur dasjenige zu leisten, wozu es nach seinen eigenen Normen allen übrigen Pfleglingen gegenüber verpflichtet ist. — Gemäß § 4 Ges. vom 5. März 1888, L. G. B. für Böhmen Nr. 19, haben die allgem. öffentl. Krankenhäuser den aufgenommenen Kranken zu gewähren: Die entsprechende ärztliche Hilfe sammt Heilmitteln, den Aufenthalt in einem den Bedürfnissen der Kranken gemäß eingerichteten Locale sammt Bett, die Verköstigung, Wartung und Pflege, sowie im Todesfalle die Beerdigung. — Die Heimatsgemeinde ist verpflichtet, für die dem mittellosen Kranken bei seiner Entlassung im Bedarfsfalle mitgegebenen unentbehrlichen Kleidungsstücke oder chirurgischen Instrumente, Brillen, Bandagen, Krücken u. dgl. Ersatz zu leisten. — Für die Verpflegung und Behandlung der Kranken haben gemäß § 5 leg. cit. die allgem. öffentl. Krankenhäuser eine fixe, nach Verpflegstagen bemessene Gebühr (Verpflegstaxe) einzuheben. — Aus diesen Bestimmungen, welche auch für das k. k. allgemeine Krankenhaus in Prag Geltung haben, da gemäß § 21 leg. cit. nur die administrative Stellung des Krankenhauses und die auf dessen Verwaltung sich beziehenden Einrichtungen durch dieses Gesetz nicht berührt werden, ergibt sich, daß in der Verpflegstaxe der Kostenersatz für die im zweiten Absatze cit. § 4 angeführten, dem Kranken bei seiner Entlassung mitgegebenen therapeutischen Behelfe nicht enthalten ist, zu welchen unbestritten und zweifellos auch ein Katheter gezählt werden muß. — Hiedurch erscheint die gegentheilige Annahme der Beschwerde widerlegt, welche übrigens auch in den von ihr berufenen Min.-Verordnungen vom 10. April 1857, Z. 10946 und 4. December 1856, Z. 26641, wenn namentlich der Punkt 4 der erstangeführten Verordnung in seinem ganzen Zusammenhange erwogen wird, keinerlei Stütze zu finden vermöchte.

Wenn nun nach dem Vorausgeschickten, die Bezirkskrankencasse auch im Falle der nach Maßgabe des § 8 Krankenvers.-Ges. eintretenden freien Cur und Verpflegung in einem Krankenhause verpflichtet bleibt, ihren Mitgliedern die zu den Heilmitteln nicht gehörenden therapeutischen Behelfekosten frei beizustellen und wenn andererseits das Krankenhaus einem verpflegten Cassemitgliede einen nothwendigen therapeutischen Behelf, dessen Ersatz in der Verpflegstaxe nicht enthalten ist, verabfolgt hat, so tritt nach dem im § 64 Krankenvers.-Ges. niedergelegten Grundsatze ein Uebergang des Anspruches des Cassemitgliedes an jene Krankenanstalt ein, welche die der Krankencasse obliegende Leistung dem Cassemitgliede gegenüber erfüllt hat und welcher übrigens auch der Grundsatz des § 1042 a. b. G. B. zur Seite steht. — Die Bezirkskrankencasse in Prag, welche weder die Nothwendigkeit des hier in Frage stehenden therapeutischen Behelfes, noch auch die Angemessenheit des angesprochenen Betrages bestreitet, ist demnach mit Recht zu der angefochtenen Ersatzleistung verhalten worden.

Nr. 10751.

1. Bemessungsgrundlage für die Gebühr von dem dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmeten Theile des Actien- und Obligationencapitales einer ausländischen Actiengesellschaft.*) — Einbeziehung des Werthes erworbener Patentrechte in diese Grundlage. — 2. Umrechnung englischer Sovereigns in die österreichische (Gold-) Währung. — Erk. v. 25. Mai 1897, Z. 3012.

Actiengesellschaft The English Austrian Sugar Refineries Lim. in London, Generalrepräsentanz für Oesterreich in Prag (Adv. Dr. Josef Kopp), ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Baron Lempruch); E. vom 17. November 1895, Z. 47524, puncto Gebühr von dem dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmeten Theile des Actien- und Obligationencapitales der Gesellschaft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde zum Zwecke der Bemessung der Gebühr von dem dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmeten Theile Actien- und Obligationencapitales der beschwerdeführenden Actiengesellschaft die Höhe des Capitalsbetrages, welcher der im § 5, Ges. vom 18. September 1892, R. G. B. Nr. 171, festgesetzten Scalagebühr unterliegt, mit 526.000 Pfund Sterling, bezw. mit Rücksicht auf den Umrechnungswerth von 12 fl. ö. W. für ein Pfund Sterling mit 6,312.000 fl. ö. W. bestimmt, welcher Betrag sich zusammensetzt aus dem laut der vorgelegten Rohbilanzen dem Fabriksbetriebe in Nestomitz bei Aussig gewidmeten Capitale von rund 436.000 Pfund Sterling und aus dem für den Erwerb von Patentrechten für den Bereich des Königreiches Böhmen und zunächst zu Zwecken des Nestomitzer Fabriksunternehmens der Gesellschaft ausgelegten Capitale per 90.000 Pfund Sterling. — Es wurde jedoch in Berücksichtigung der Verhältnisse gestattet, daß der Gebührenbemessung nur der in dem früheren, mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 17. December 1894, Nr. 4923, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehobenen Erlasse vom 9. October 1893, Nr. 40320, bezifferte Betrag von 5,500.000 fl. zu Grunde gelegt werde. — Die Beschwerdeführung erhebt zunächst die formale Einwendung, daß bezüglich der thatsächlich angenommenen Bemessungsgrundlage per 5,500.000 fl. nicht zu ersehen sei, welche Abzugsposten die Finanzverwaltung bei diesem Betrage habe gelten lassen; in merito steht sie auf dem Standpunkte, daß nicht der nach den Rohbilanzen verwendete Betrag per 436.000 richtig 435.708 Pfund Sterling, sondern nur der dem Betriebe dauernd gewidmete Betrag per 73.829 Pfund Sterling als Gebührenbemessungsgrundlage anzunehmen, ferner daß der Werth der Patentrechte per 90.000 Pfund Sterling ganz außer Betracht zu lassen und schließlich, daß bezüglich der Umrechnung nicht der Curswerth zur Anwendung zu bringen gewesen wäre.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Was die formale Frage anbelangt, so steht fest, daß in dem angefochtenen Erlasse die Bemessungsgrundlage der Partei bekanntgegeben worden ist, und zwar zunächst mit dem in Pfund Sterling berechneten Betrage. — Wenn dieser Betrag 526.000 Pfund Sterling ergeben hat, welcher einem Umrechnungsbetrage von 6,312.000 fl. ö. W.

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 7559 und 8252 (Bd. XVIII, Z. 1894).

gleichgestellt wurde, so kann darin, daß nicht dieser, sondern ein wesentlich geringerer Betrag, nämlich nur der Betrag von 5,500.000 fl. als Gebührenbemessungsgrundlage angenommen worden ist, eine Rechtsverletzung nicht erblickt werden, und es kann insbesondere darin, daß der Gesellschaft nicht mitgetheilt wurde, auf welche Art die Finanzverwaltung zur Reduction des ermittelten höheren Betrages gelangt war, ein Mangel im Verfahren nicht gefunden werden, da es vielmehr nur darauf ankommt, ob die mit 526.000 Pfund Sterling ermittelte und auf 6,312.000 fl. ö. W. umgerechnete Gebührenbemessungsgrundlage im Rechte begründet sei oder nicht. — In dieser meritalen Frage ist aber vorerst zu constatiren, daß — wie die Beschwerdeführung selbst zugibt — der gesammte, nach den von der Gesellschaft vorgelegten Rohbilanzen zum Fabriksbetriebe in Nestomitz verwendete Betrag 435.708 Pfund Sterling ausmacht.

Nach § 5 Ges. vom 18. September 1892 haben ausländische Actiengesellschaften, welche zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen werden, für jenen Theil ihres Capitales in Actien und Obligationen, welchen sie diesem Geschäftsbetriebe zu widmen beabsichtigen, die Stempelgebühr nach Scala II unmittelbar zu entrichten. — Da jede Actiengesellschaft ein bestimmtes Unternehmen zum Gegenstande hat, welcher Gegenstand schon in dem Gesellschaftsvertrage genau bestimmt und aus der handelsgerichtlichen Registrirung ersichtlich sein muß (Art. 209 und 210 Handelsges.-B.), so wird auch der Geschäftsbetrieb einer ausländischen Actiengesellschaft im Inlande genau auf jene Gegenstände beschränkt sein, aber auch alles in sich fassen, was vertrags-, bezw. statutenmäßig zur Erreichung des Zweckes der Actienunternehmung gehört. — Dem Zwecke der Unternehmung ist das Gesellschaftscapital gewidmet (Art. 207, 209, Z. 4, 210, Z. 4 Handelsges.-B.), welches ausschließlich in Actien oder Actienantheilen zu bestehen hat. — Aus diesem Gesellschaftscapitale erfolgen die Anschaffungen der zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Sachen und sind jene Leistungen zu prästiren, welche im Grunde der Erreichung des Gesellschaftszweckes aufgewendet werden müssen. — Wenn also der Geschäftsbetrieb im Inlande hierländige Anschaffungen, hierländige Leistungen erfordert, so können dieselben zunächst nur aus dem Gesellschaftscapitale, d. i. aus dem Capitale in Actien beschafft werden und es sind sonach jene Werthe, welche zum Betriebe des Geschäftes im Inlande, sei es zum Behufe der Anschaffung von Sachen, sei es zur anderweitigen Ermöglichung des Betriebes, aus dem Gesellschaftscapitale verwendet werden, als Theile des Actiencapitales zu betrachten, welche zum Geschäftsbetriebe im Inlande gewidmet sind.

Diese Auslegung wird sowohl durch den Wortlaut, wie durch den Zweck des Ges. vom 18. September 1892 gestützt: Durch den Wortlaut, weil »zu dem Geschäftsbetriebe gewidmet sein« nichts anderes besagt, als »zu dem Geschäftsbetriebe erforderlich und zu demselben factisch verwendet sein«, durch den legislatorischen Zweck aber, weil derselbe darin zu suchen ist, daß eine gewisse Gleichstellung der zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassenen ausländischen Actiengesellschaften mit den inländischen Actiengesellschaften, deren Gesellschaftsverträge nach Tarifpost 55, B, 2, a Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89 der Scalagebühr (allerdings nach Scala III) von der Höhe der bedungenen Einlage unterliegen, herbei-

geführt werden sollte, indem nunmehr auch die Höhe des dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmeten Theiles des ausländischen Actiencapitales zur Vergebührung (nach Scala II) herangezogen wird. — Diesemnach kann es darauf, ob dem inländischen Unternehmen ein Capitalsbetrag von Seite der ausländischen Unternehmung dauernd oder nur vorübergehend gewidmet worden ist und ob er ein stehendes oder umlaufendes Capital des inländischen Unternehmens bildet, nicht ankommen, vielmehr werden auch blos vorübergehende Widmungen, sowie das umlaufende Capital dann der Gebührenentrichtung unterworfen sein, wenn sie zu dem inländischen Geschäftsbetriebe erforderlich waren und zu demselben factisch verwendet worden sind. — Daß im vorliegenden Falle diese Voraussetzung bezüglich des vollen Betrages per 435.708 Pfund Sterling zutrifft, ist von der Beschwerdeführung selbst nicht in Abrede gestellt und ergibt sich schon daraus, daß dieser Betrag in den Rohbilanzen der Zuckerraffinerie Nestomitz ausgewiesen ist.

Was aber den Werth der angekauften Privilegien per 90.000 Pfund Sterling anbelangt, so ist aus dem den Statuten der beschwerdeführenden Gesellschaft angeschlossenen Memorandum über die Gründung derselben zu entnehmen, daß unter die Zwecke, für welche die Gesellschaft gebildet wird, auch der fällt (Punkt 3, lit. e) »zu kaufen .... Rechte oder Privilegien, welche die Gesellschaft für irgend welche ihrer Geschäftszwecke förderlich oder passend erachtet«. — Dieser Patentankauf bildet demnach an sich einen Gesellschaftszweck, nicht nur der beschwerdeführenden Gesellschaft im Allgemeinen, sondern auch speciell der österreichischen Repräsentanz derselben. — Wenn nun im vorliegenden Falle Patentrechte angekauft wurden mit dem Rechte der Ausbeutung derselben durch Selbstausübung oder Ertheilung von Sublicenzen im Umfange des Königreiches Böhmen, so war die Finanzverwaltung in der That berechtigt, diese Patenterwerbung als einen Theil des inländischen Geschäftsbetriebes aufzufassen und zu behandeln, nachdem ja auch die Verwerthung der erworbenen Patente auf das Inland — sei es im Wege der Selbstausübung, oder durch Ertheilung von Sublicenzen — eingeschränkt ist. — Sonach ergibt sich, daß der für die Erwerbung dieser Patentrechte verwendete Betrag per 90.000 Pfund Sterling auch als dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmet zu behandeln und also in die Gebührenbemessungsgrundlage einzubeziehen war.

In Betreff der Umrechnung von Pfund Sterling in österreichische Währung war zu erwägen, daß derzeit nach dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. B. Nr. 127, in Oesterreich die Goldwährung besteht, daher (Art. III und IV leg. cit.) der innere Gehalt des Zwanzigkronenstückes, d. i. der Umstand, wie viele solcher Goldmünzen aus einem Kilogramm Münzgold ausgebracht werden, sowie das in einem Kilogramm Münzgold enthaltene Mischungsverhältniß zwischen Gold und Kupfer gesetzlich festgesetzt ist. — Da nun in Großbritannien ebenfalls die Goldwährung besteht und bekannt ist, wie viele Sovereign (englisches Pfund Sterling) aus einem Kilogramm Münzgold zur Ausprägung gelangen und wie sich dort das Mischungsverhältniß beim Kilogramm Münzgold darstellt, so sind die Factoren für die Umrechnung des in Pfund Sterling bekannten Geldbetrages auf die österreichische (Gold-)Währung gegeben und es war daher nach § 19 Geb.-Ges. und § 1 kais. Verord. vom 8. Juli 1858, R. G. B.

Nr. 102 die größte Gebühr nach jenem Betrage zu bestimmen, welcher durch diese Umrechnung entfällt und welcher sich mit 12 fl. ö. W. für ein Pfund Sterling thatsächlich ergibt.

Nr. 10752.

Gebührenrechtlich ist unter der »bedungenen Vermögenseinlage« bei Actiengesellschaften nur der Nominalbetrag der Actie, nicht aber ihr Curswerth zu verstehen.
Erk. v. 25. Mai 1897, Z. 3013.

Zwolenoves Smečnaer Eisenbahn-Actiengesellschaft in Wien (Adv. Dr. Josef Kopp) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Baron Lempruch); E. vom 10. December 1895, Z. 40921, puncto Gebühr von einer Actienemission.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Gesellschaft hat in der am 24. Mai 1889 abgehaltenen III. Generalversammlung den Beschluß gefaßt, das Gesellschaftscapital um den Nominalbetrag von 540.000 fl. ö. W. durch Emission von 2700 Stück gesellschaftlicher Actien à 200 fl. zu erhöhen und den Verwaltungsrath zur Einleitung aller erforderlichen Durchführungsmaßregeln, insbesondere auch zur Begebung der neuen Titres, jedoch nicht unter pari und mit der weiteren Beschränkung zu ermächtigen, daß die factische Ausgabe eines in der obigen Ziffer inbegriffenen Theilbetrages per 100.000 fl. ö. W. in 500 Stück gesellschaftlicher Actien à 200 fl. nur nach Maßgabe des künftigen effectiven Bedarfes über neuerlichen Beschluß der Generalversammlung erfolgen dürfe. — Nachdem aus der Bilanz pro 31. December 1893, welche als Emissionsagiocours 37.534 fl. 20 kr. aufweist, zu ersehen war, daß die neu emittirten 2200 Stück Actien zu einem, den Nominalbetrag überschreitenden Course (217 fl. 7 kr.) begeben worden waren, wurde die beschwerdeführende Gesellschaft aufgefordert, die nach Tarifpost 55, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, entfallende Scalagebühr von jeder Actie nach dem Course von 217 fl. 7 kr. zu entrichten. Diese Aufforderung wurde im Instanzenzuge, und zwar zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten. — Die Beschwerdeführung ist jedoch der Anschauung, daß die Gebühr nur nach dem Nominalbetrage jeder Actie à 200 fl. zu entrichten sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach Tarifpost 55 B, Z. 2 a, ist die Gebühr von Gesellschaftsverträgen bei Actiengesellschaften nach Scala III von den bedungenen Vermögenseinlagen zu entrichten und es handelt sich also ausschließlich um die Frage, was bei Actiengesellschaften als Vermögenseinlage bedungen ist. — Diese Frage löst sich aus Art. 209 und 210 Handelsges., wonach der Gesellschaftsvertrag bestimmen muß: die Höhe des Grundcapitales und der einzelnen Actien oder Actienantheile (Art. 209, Z. 4), und wonach dieser Gesellschaftsvertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden muß, welch letzterer (Art. 210, Z. 4) die Höhe des Grundcapitales und der einzelnen Actien oder Actienantheile zu enthalten hat. — Demnach wird bei einer Actiengesellschaft unter der bedungenen Vermögenseinlage nichts anderes verstanden werden können, als die Höhe des Grundcapitales, zerlegt in die einzelnen, dasselbe ergebenden Actien oder Actienantheile. Diese Zerlegung kann aber nur in der Weise

vor sich gehen, daß das Grundcapital durch die Anzahl der Actien getheilt wird, und daß der also sich darstellende Quotient jenen Betrag ergibt, auf welchen die einzelne Actie zu lauten hat. Die einzelnen Actien werden also im Verhältnisse zum Grundcapitale, d. i. zur bedungenen Vermögenseinlage, immer nur nach dem Nominalbetrage, auf welchen die Actie lautet, betrachtet werden können.

Ganz im Einklange hiemit bestimmt auch der § 7 Statuten der beschwerdeführenden Gesellschaft, daß das gesellschaftliche Capital, welches ursprünglich aus 460.000 fl. ö. W., zertheilt in 2300 Stück Actien à 200 fl. ö. W. bestanden hat, in Folge der von der Generalversammlung am 24. Mai 1889 beschlossenen Erhöhung desselben durch Ausgabe von 2700 Stück Actien à 200 fl. ö. W. gegenwärtig 1,000.000 fl. ö. W., zertheilt in 5000 Stück auf den Ueberbringer lautende Actien à 200 fl. ö. W. beträgt. — Wenn in der Folge derartige Actien begeben werden, und wenn bei deren Begebung ein höherer als der Nominalbetrag erzielt wird, so kann der Mehrbetrag (Cours) nicht als ein Bestandtheil des Grundcapitales der Actiengesellschaft, also auch nicht als ein Bestandtheil der bedungenen Vermögenseinlage angesehen werden; derselbe bildet vielmehr — soferne er überhaupt der Actiengesellschaft zufließt, was vorliegend allerdings der Fall ist — nichts anderes, als einen von der Actiengesellschaft bei der Begebung ihrer Actien erzielten Gesellschaftsgewinn, sowie umgekehrt, wenn bei der Actienbegebung der Nominalbetrag der Actie nicht hätte erzielt werden können, die Differenz nicht eine Verminderung des Grundcapitales, bezw. der bedungenen Vermögenseinlage, sondern nur einen Verlust der Gesellschaft bedeutet haben würde.

Daß insbesondere auch gebührenrechtlich unter dem Begriffe der bedungenen Vermögenseinlage bei Actiengesellschaften nur der Nominalbetrag der Actie, nicht aber ihr Courswerth verstanden und bei der Gebührenbemessung in Anschlag gebracht werden darf, geht auch aus der Anm. 3 zur bezogenen Tarifpost 55 hervor, welche bestimmt, daß von Verträgen über die Errichtung von Actiengesellschaften die Gebühr vor Hinausgabe der Actien unmittelbar zu entrichten ist, ohne daß ein näherer Zeitpunkt für die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung festgesetzt erscheint. — Da nun die Höhe der Gebühr nicht davon abhängig sein kann, ob dieselbe an dem Tage unmittelbar vor der Gebührenentrichtung oder zu einem früheren Zeitpunkte eingezahlt wird, zu den verschiedenen Zeiten aber verschiedene Course bestehen können, so erblickt der V. G. Hof auch in der bezogenen gesetzlichen Anordnung einen Beleg dafür, daß der Gebührenbemessung nur der Nominalbetrag der Actie, nicht aber der, verschiedenen Fluctuationen unterliegende Courswerth derselben zu Grunde gelegt werden muß.

Allerdings ist bezüglich der letztbesprochenen Gesetzesanordnung durch Art. IV Ges. vom 10. Juli 1865, R. G. B. Nr. 55, dann die Finanz-Min.-Verordnung vom 16. Jänner 1866, R. G. B. Nr. 9, Art. III, eine Aenderung dahin eingetreten, daß die Gebühr erst zur Zeit der Fälligkeit einer jeden der geforderten Einzahlung zu entrichten ist. Allein durch dieses Gesetz, bezw. durch diese Min.-Verordnung, ist eine Aenderung des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, in Betreff des Maßstabes der Gebührenbemessung nicht herbeigeführt worden, vielmehr wurden den

Actiengesellschaften nur gewisse Erleichterungen in Betreff der Entrichtung der Gebühr gewährt und es ist selbstverständlich, daß Begünstigungen niemals eine meritale Benachtheiligung der Actiengesellschaften herbeiführen könnten.

Wenn endlich der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß es auf den Begebungsvertrag, d. i. jenen Vertrag ankomme, mit welchem Jemand die einzelne Actie erwirbt, und daß daher der von diesem Erwerber gezahlte Betrag für die Herstellung der Gebührenbemessungsgrundlage maßgebend sei, so steht diese Auffassung im Widerspruche mit den Grundsätzen des Gebührengesetzes, welches in der Tarifpost 55 ausdrücklich den Gesellschaftsvertrag, also bei Actiengesellschaften das staatlich genehmigte Statut (Art. 208 H. G. B.) als gebührenpflichtig erklärt, daher für die Gebührenbemessung auch nur der Inhalt dieses Statutes maßgebend sein kann, welches (wie es dem Vorangeschickten zufolge auch vorliegend zutrifft) das Grundcapital, zerlegt in Actien nach dem Nominalbetrage angibt, daher auch von diesem Gesichtspunkte aus für die Gebührenbemessung nach Tarifpost 55 B, 2 a und Anm. 3 nur der Nominalbetrag der einzelnen Actie in Betracht kommen kann.

Nr. 10753.

Hauszinssteuerpflicht der mit Gewerbeberechtigungen verpachteten Gebäude in den der Hauszinssteuer nicht unterliegenden Orten. — Erk. v. 26. Mai 1897, Z. 3039.

Wladimir Graf Mittrowsky ca. Finanz-Min.; E. vom 1. August 1896, Z. 34599 und 34600, puncto Hauszinssteuerpflicht der Häuser C.-Nr. 44 und 75 in Nedwieditz.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10754.

Erwerbsteuerpflicht landwirthschaftlicher Spiritusbrennereien. — Erk. v. 26. Mai 1897, Z. 3040.

Hugo Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheidt ca. mähr. Finanz-Landes-Direction; E. vom 10. October 1896, Z 36859, puncto Erwerbsteuerpflicht einer landwirthschaftlichen Spiritusbrennerei.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 10755.

Zur Frage nach der Anspruchsberechtigung auf Löschung der rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer von einem Betriebe, für welchen mit der Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines ein gesetzlicher Befreiungstitel geltend gemacht wird. — Erk. v. 26. Mai 1897, Z. 3041.

Jaromir Graf Czernin von und zu Chudenic ca. Finanz-Landes-Direction in Prag; E vom 13. October 1896, Z. 79034, puncto Erwerbsteuerlöschung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«***)

---

*) Z. Erkenntnisse sub Nr. 9593 (Bd. XX, J. 1896) und Nr. 10510.

**) S. Erkenntniß sub Nr. 9376 (Bd. XX, J. 1896).

***) S. Erkenntnisse sub Nr. 8351 (Bd. XIX, J. 1895) und Nr. 9370 (Bd. XX, J. 1896).

Nr. 10756.

1. Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880 auf eine Genossenschaft bei dem Mangel einer zweifellosen statutarischen Einschränkung des Geschäftsbetriebes auf die Genossenschaftsmitglieder. — 2. Verjährungsfrage bei unterlassener Erwerbsteuererklärung, bezw. Einkommensfatirung. — Erk. v. 26. Mai 1897, Z. 3029.

Consumverein in der Mikuschowitzer Tuchfabrik, reg. Gen. mit unbeschr. Haft. in Mikuschowitz (Adv. Dr. Karl Winkler), ca. galiz. Finanz-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 6. Juli 1896, Z. 63716 und 12. September 1896, Z. 81474, puncto Erwerb-, bezw. Einkommensteuer.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde den Recursen des beschwerdeführenden Consumvereines gegen die Erwerbsteuerpflicht und gegen die Bemessung der Einkommensteuer nach dem Einkommensteuerpatente, bezw. gegen die Nichtanwendung des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, keine Folge gegeben, und zwar im Wesentlichen unter Hinweis darauf, daß die Statuten keine Bestimmung enthalten, wonach alle Beamte und Arbeiter der Fabrik auch Genossenschaftsmitglieder sein müßten, resp. wonach die Lebensmittel und Waaren nur an Genossenschaftsmitglieder verkauft werden dürften. — Die Beschwerde verweist demgegenüber auf den Inhalt der Statuten und auf die thatsächlichen Verhältnisse, denen zufolge alle Arbeiter und Beamten der Mikuschowitzer Tuchfabrik auch Genossenschafter des Consumvereines sein müssen, wie auch darauf, daß der Consumverein eine registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung bilde, nicht auf Privatgewinn, sondern auf Selbsthilfe abziele und schon deswegen nach dem Ges. vom 27. December 1880 behandelt werden müsse.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerdeausführungen nicht als zutreffend zu erkennen. — Der § 1 der Statuten, welcher über Firma und Zweck der Genossenschaft sich ausspricht, stellt fest, daß die Genossenschaft zu dem Zwecke gegründet wurde, um den in der Fabrik der Handelsfirma »Eduard Zipser und Sohn« beschäftigten Arbeitern und Beamten unverfälschte Lebensbedürfnisse und Waaren aller Art von guter Qualität und billigsten Preisen gegen gleich baare Bezahlung zu verschaffen und den etwaigen dabei erzielten Gewinn zur Deckung der Regie der Genossenschaft und zu einem Reservefonde bis zum Höchstbetrage von 500 fl. zu sammeln. Den Gegenstand der Unternehmung bildet nach § 3 der Statuten der Einkauf von Lebensbedürfnissen und Waaren aller Art einerseits und deren Verkauf an alle Beamten und Arbeiter der Mikuschowitzer Tuchfabrik andererseits. — Der § 6 der Statuten, welcher den Eintritt der Genossenschafter regelt, bestimmt, daß die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme seitens des Vorstandes erworben wird. — Aus diesen statutarischen Bestimmungen, welche sowohl über die Mitgliedschaft, als auch über den Zweck und den Gegenstand des Geschäftsbetriebes der Genossenschaft Aufschluß geben, geht mit voller Bestimmtheit hervor, daß der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft allen Arbeitern und Beamten der Mikuschowitzer Tuchfabrik zu Statten kommen soll. Daß aber alle diese Arbeiter und Beamten unter allen Umständen sofort, in Folge ihres Dienstverhältnisses zu der besagten Tuchfabrik auch schon die Mitgliedschaft der Genossenschaft erwerben müßten, geht weder aus den soeben cit. statutarischen

Bestimmungen, noch auch überhaupt aus den Statuten hervor. — Die Berufung auf den § 7, Z. 2 der Statuten, wonach die Mitgliedschaft durch die Entlassung aus der Fabrik verloren geht, woraus gefolgert werden will, daß jeder Arbeiter und Beamte der Fabrik auch schon Mitglied der Genossenschaft sein muß, ist nicht zutreffend, weil aus dieser statutarischen Bestimmung lediglich hervorgeht, daß jene Mitglieder der Genossenschaft, welche Beamte und Arbeiter der Fabrik sind, durch ihre Entlassung aus der Fabrik auch die Mitgliedschaft verlieren. Allein daraus folgt noch keineswegs, daß alle Beamten und Arbeiter Mitglieder der Genossenschaft sein müssen, zumal die einzige Stelle der Statuten, welche darüber Aufschluß geben könnte, nämlich der den Eintritt der Genossenschafter behandelnde § 6 der Statuten lediglich die Erwerbung der Mitgliedschaft von einem ausdrücklichen Aufnahmsacte abhängig macht, hiebei jedoch den Beamten und Arbeitern die Pflicht, sich um die Mitgliedschaft zu bewerben, nicht auferlegt. Ueberdies schließt die Bestimmung des § 7, Z. 3 und 4 der Statuten — wonach die Mitgliedschaft auch ad 3 durch Ausschließung mittelst Generalversammlungs-Beschlusses wegen Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen ehrenrühriger Handlungen, dann ad 4 durch freiwilligen Austritt nach Maßgabe des § 54 Genossenschaftsges. in Folge schriftlicher Kündigung endet — die Möglichkeit nicht aus, daß Jemand aufhört, Mitglied des beschwerdeführenden Consumvereines zu sein und gleichwohl dem Beamten- und Arbeiterstande der Fabrik noch weiter angehört und kraft seines Dienstverhältnisses zur Fabrik im Sinne des bezogenen § 3 der Statuten Lebensbedürfnisse und Waaren von der Genossenschaft bezieht, in welchem möglichen Falle die statutenmäßig nothwendige Beschränkung des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes auf die Genossenschaftsmitglieder gewiß nicht vorläge. Nachdem sich sohin einerseits in den Statuten keine Bestimmung vorfindet, welche die Coincidenz des Beamten- und Arbeiterstandes mit dem Mitgliederstande des beschwerdeführenden Consumvereines als unumgänglich nothwendig declariren würde, der Consumverein vielmehr die Lebensbedürfnisse und Waaren auch an solche Beamte und Arbeiter der Fabrik verkaufen kann, die die Mitgliedschaft zur Genossenschaft noch nicht erworben (§ 6 Statut.) oder bereits verloren haben (§ 7, Z. 3 und 4 Statut.), und nachdem es andererseits bei der Frage nach der Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf eine Genossenschaft in erster Linie darauf ankommt, ob der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft statutenmäßig, d. i. in den Statuten der betreffenden Genossenschaft in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise auf die Genossenschaftsmitglieder beschränkt ist, dagegen die vom Beschwerdevertreter behauptete thatsächliche Einschränkung des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes auf die Mitglieder der Genossenschaft erst in zweiter Linie in Betracht kommt, so erschien dem V. G. Hofe die Nichtanwendung des cit. Gesetzes auf die beschwerdeführende Genossenschaft, bezw. deren Belegung mit der Erwerbsteuer gesetzlich begründet.

Die Berufung darauf, daß der Verein thatsächlich eine registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung ist, als solcher nicht auf Privatgewinn, sondern auf Selbsthilfe abzielt und schon deshalb der Begünstigung des Ges. vom 27. December 1880 theilhaftig werden sollte, ist gleichfalls

nicht zutreffend. Denn das Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, bezw. das Ges. vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, findet nicht auf alle registrirten, auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden Erwerb- und Wirthschaftsgenossenschaften, sondern nur auf solche Anwendung, welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken.

Was die Verjährungsfrage anbelangt, so fand der V. G. Hof dieselbe im Gesetze gleichfalls nicht begründet. — Nicht darauf kommt es an, ob die Genossenschaft sich zur Einbringung der Erwerbsteuererklärung und der Einkommensbekenntnisse für verpflichtet hielt oder nicht, sondern es kommt zu constatiren, daß die Genossenschaft im gegebenen Falle die ausdrücklichen Vorschriften des § 8 Erwerbsteuerpat. und des § 9 Einkommensteuerpat. außer Betracht gelassen hat und die Erwerbsteuererklärung, sowie die Einkommensbekenntnisse nicht eingebracht hat. Da aber die Erwerbsteuer nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 8 Erwerbsteuerpat. nur auf Grundlage einer Erwerbsteuererklärung und die Einkommensteuer I. Classe nur auf Grundlage von Bekenntnissen, welche der zum Genusse des steuerbaren Einkommens Berechtigte einzubringen hat (§ 9 Einkommensteuerpat.) bemessen werden kann, so liegt einerseits das Pflichtversäumniß der Partei in Ansehung der Einbringung der Erklärung und dieser Bekenntnisse vor, andererseits war die Steuerbehörde nicht in der Lage, mit der Bemessung rechtzeitig vorzugehen.

Nachdem nun die Erwerbsteuererklärung erst im Jahre 1895, die Einkommensbekenntnisse im Jahre 1892 eingebracht worden waren und der Steuerschein, sowie die Zahlungsaufträge dem beschwerdeführenden Vereine bereits im Jahre 1895 zugekommen sind, so war die vierjährige Verjährungsfrist des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, nicht abgelaufen, und erscheint sonach auch die Einwendung der Verjährung unbegründet.

Nr. 10757.

Zur Frage nach der Ersatzpflicht des Pfründenadministrators in Ansehung der nicht eingebrachten, in der Intercalarperiode fällig gewordenen Zinsen vom elocirten Pfründenvermögen. — Erk. v. 26. Mai 1897, Z. 3018.

Josef Kodrič ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Dr. Heidlmaier); mitbeth. Görzer Religionsfond (Fin.-Proc.-S. Dr. Hofer); E. vom 25. Februar 1896, Z. 3165, puncto Leistung von Ersätzen an den Görzer Religionsfond und an die Erben nach Jacob Doljak.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Johann Kodrič, Pfarrer in Šenarje, war als Expurrendo-Provisor und Temporalien-Administrator der Pfarre Kamen bestellt und hat diese Verwaltung während der Zeit vom 8. Jänner bis 13. Mai 1888 geführt. — Er hat in dieser Eigenschaft für die Georgijahre 1887/88 und 1888/89 Rechnung gelegt. — In Erledigung dieser Intercalarrechnungen wurde ihm mit dem Erlasse der Statthalterei Triest vom 25. August 1895, Z. 5184, aufgetragen, den Betrag von 699 fl. 51 kr., und zwar den Theilbetrag von 221 fl. 47½ kr. zu Gunsten des Görzer Religionsfondes, und den Restbetrag von 478 fl. 3½ kr. den Erben des verstorbenen Pfarrers Jacob Doljak zu bezahlen, und zwar aus dem Grunde, weil es Sache des Provisors gewesen wäre, die von dem

(bei verschiedenen Schuldnern elocirten) baren Pfründenvermögen per 14.435 fl. 40 kr. auf das Intercalarjahr (Georgijahr 1887/88) entfallenden 6 Percent Jahreszinsen per 866 fl. 12 kr. von den Schuldnern hereinzubringen oder im Weigerungsfalle unverzüglich einzuklagen. — Dem hiegegen eingebrachten Recurse des Johann Kobrič hat das Min. für Cultus und Unterricht mit Entscheidung vom 25. Februar 1896, Z. 3165, keine Folge gegeben.

Gegen diese Entscheidung hat Josef Kobrič als bedingt, erklärter Erbe des Johann Kobrič die Beschwerde an den V. G. Hof überreicht und in derselben geltend gemacht, daß Johann Kobrič nicht in der Lage gewesen sei, die rückständigen Zinsen, welche zu ersetzen ihm auferlegt werden, einzuheben, daß er dazu auch gar nicht berechtigt gewesen wäre, und daß endlich auch das der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren ein mangelhaftes sei, denn es sei nicht festgestellt worden, daß die Zinsenrückstände nach Ablauf der Verwaltungsperiode des Johann Kobrič ganz oder zum größten Theile bezahlt worden seien.

Der V. G. Hof hat in dieser Sache folgenden Erwägungen stattgegeben. Ganz abgesehen von den in der Beschwerde berührten thatsächlichen Momenten muß die Beurtheilung der rechtlichen Begründung der angefochtenen Entscheidung in erster Linie die Frage aufgeworfen werden, durch welche *rechtserzeugende Thatsache* die Verpflichtung des Johan Kobrič die ihm auferlegten Zahlungen zu leisten, begründet worden sein soll. — Hiebei ist davon auszugehen, daß durch die Thatsache der Nichteinhebung der Zinsen die Schuldner derselben nicht aufgehört haben, der Pfründe, bezw. während der Dauer der Erledigung derselben dem Religionsfonde als deren Fruchtnießer die Zinsen zu schulden, und daß überhaupt keinerlei juristische Thatsachen vorliegen, welche einen Uebergang der Zahlungspflicht von den ursprünglichen Schuldnern auf Johann Kobrič zu bewirken geeignet gewesen wären. — Allerdings erscheint es nicht ausgeschlossen, daß der Genannte, bezw. sein Nachlaß unter Umständen zu einer Zahlungsleistung in dieser Richtung herangezogen werden könnte. Es könnte dies jedoch nur geschehen auf Grund des Nachweises, daß in Folge Verschuldens des Johann Kobrič, insbesondere durch Außerachtlassung der ihm vermöge seiner Stellung als Verwalter obliegenden Sorgfalt, der Anspruch auf die in Rede stehenden Zinsen durch Verjährung erloschen oder dieselben aus anderen Gründen uneinbringlich geworden seien, also *aus dem Rechtstitel des Schadenersatzes*. — Daß nun aber diese Zinsen überhaupt und daß sie insbesondere *in Folge des Verhaltens des Johann Kobrič* uneinbringlich geworden seien, wurde von keiner Seite behauptet, in der angefochtenen Entscheidung nicht festgestellt und scheint auch nach dem dargestellten Sachverhalte ganz ausgeschlossen zu sein.

Es liegt demnach keine Thatsache vor, welche die Administrativbehörden berechtigen würde, auch nur in einer Rechnungserledigung — und als solche muß die angefochtene Entscheidung angesehen werden — auszusprechen, daß Johann Kobrič mit der Abfuhr der während der Rechnungsperiode zwar fällig gewordenen, jedoch thatsächlich nicht eingehobenen Zinsenbeträge an die Percipienten im Rückstande sei und daß er daher diese Beträge nachträglich einzuzahlen habe.

Nr. 10758.

Aenderung einer Schulsprengeleintheilung: a) Verfahren: Einwendung der res judicata; Ladung der Interessenten zur Verhandlung; Feststellung der maßgebenden Entfernungen; Beschlußfassung nicht innerhalb des Wirkungskreises des Plenums des Landesschulrathes. — b) Materielle Voraussetzungen: Entfernung; Wegebeschaffenheit. (Böhmen.) — Erk. v. 26. Mai 1897, Z. 3019.

Gemeinde Doublevec, dann Gemeinde und Ortsschulrath in Radobšic (Adv. Dr. Paul Lederer), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Dr. Heidlmaier); mitbel. Stadtgemeinde Pilsen (Adv. Dr. Wenzel Petak); E. vom 17. October 1895, Z. 24405, puncto Umschulung der Gemeinde Doublevec von Pilsen nach Radobšic.

»Die Beschwerden werden theils als unbegründet, theils als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 17. October 1895, Z. 24405, mit welcher die Umschulung der Ortsgemeinde Doublevec aus der Schulgemeinde Pilsen zur Schulgemeinde Radobšic angeordnet worden ist, wird in der Beschwerde der Gemeinde Doublevec vorerst geltend gemacht, diese Entscheidung sei ungesetzlich, weil das Verfahren in dieser Sache über den Erlaß des Min. für Cultus und Unterricht vom 16. August 1889, Z. 13853, eingeleitet wurde, dieser Erlaß aber durch eine Recurseingabe des Bürgermeisteramtes in Pilsen veranlaßt worden ist, zu deren Ueberreichung mangels eines Beschlusses der Gemeindevertretung der Bürgermeister nicht legitimirt war. — Diese Einwendung wurde im Laufe des Administrativverfahrens nicht geltend gemacht, der V. G. Hof konnte daher in eine Prüfung der Tragweite derselben nicht eingehen.

Ferner wird die Einwendung erhoben, es sei über die vorliegende Angelegenheit bereits rechtskräftig entschieden worden, zumal das Ansuchen der beiden Ortsschulräthe in Pilsen um Umschulung der Ortsgemeinde Doublevec aus der Schulgemeinde Pilsen nach Radobšic bereits mit der Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 30. November 1879, Z. 15033, abschlägig beschieden worden ist. — Hiegegen ist zu bemerken, daß es sich im vorliegenden Falle um keine Parteiangelegenheit handelt, durch die bezogene Min.-Entscheidung daher auch keinerlei Parteirechte, auf deren Rechtskraft sich die einzelnen Interessenten berufen könnten, judicatmäßig angeordnet worden sind. — Die Organisirung der Schulgemeinden ist eine Angelegenheit des öffentlichen allgemeinen Schulinteresses, dessen Wahrung den Schulaufsichtsbehörden obliegt; letztere sind daher auch befugt in die Prüfung der Zweckmäßigkeit der bestehenden Schulsprengeleintheilung jederzeit einzugehen und falls die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, eine Aenderung in dieser Eintheilung vorzunehmen. — Der bezogenen Min.-Entscheidung kann daher keine weitere Bedeutung zugemessen werden, als daß durch dieselbe erklärt worden ist, daß nach den damals obwaltenden Verhältnissen die Bedingungen für die angestrebte Umschulung nach Ansicht der Schulbehörde zur Zeit nicht vorhanden waren; hiedurch können aber die Schulbehörden nicht behindert werden, zu einem anderen Zeitpunkte neuerlich dieselbe Frage in Erwägung zu ziehen und eventuell anders zu lösen.

Seitens der Gemeinde und des Ortschulrathes in Radobšic wird als ein Mangel des Verfahrens auch der Umstand bezeichnet, daß die Zustellung

der Einladung zu der am 7. Juli 1894 abgehaltenen commissionellen Erhebung nicht rechtzeitig erfolgt sei. — Durch die im Administrativverfahren diesfalls gepflogenen Erhebungen wurde der Tag, an welchem die der Gemeinde und dem Ortsschulrathe geltenden Einladungen dem Gemeindevorsteher zugestellt worden sind, zwar nicht genau festgestellt; soviel ist jedoch unbestritten, daß diese Zustellung längstens am 6. Juli 1894, d. i. am Tage vor der commissionellen Erhebung erfolgt ist. — Da nun der § 7 Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, eine Frist innerhalb welcher die Einladung zur Verhandlung zuzustellen ist, nicht bestimmt, nach den localen Verhältnissen aber der Umstand, daß im vorliegenden Falle die Einladung erst am Vortage zugestellt worden ist, eine Behinderung der Theilnahme an der Verhandlung nicht bewirken konnte, kann in diesem Umstande eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens umsoweniger erblickt werden, als auch im weiteren Laufe des Verfahrens noch Gelegenheit gegeben war, alle gegen die geplante Umschulung sprechenden Einwendungen zu erheben, und von dieser Gelegenheit auch Gebrauch gemacht worden ist.

In beiden Beschwerden wird als weiterer Mangel des Verfahrens hervorgehoben, es sei bei der commissionellen Erhebung die Messung der Entfernungen nur von der Mitte der Gemeinde Doublevec zum Schulgebäude in Radobšic vorgenommen und seien demnach die weiter gelegenen Häuser der Gemeinde Doublevec außer Acht gelassen worden. — Diese Behauptung ist actenwidrig, da laut des Inhaltes des Commissionsprotokolles nicht nur die Entfernung von der Mitte der Gemeinde Doublevec von dem Schulgebäude in Radobšic, sondern auch die Entfernung des weitest gelegenen Hauses von der Mitte der Gemeinde gemessen worden ist die Summe dieser beiden Entfernungen aber die größte Entfernuug zwischen dem weitest gelegenen Hause in Doublevec und der Schule in Radobšic ausdrückt. — Wenn aber in der Beschwerde behauptet wird, es habe die Entfernung von Doublevec auch bis zum Ende der Gemeinde Radobšic gemessen werden sollen, weil es unbestimmt sei, wo in Zukunft ein eventuelles neues Schulgebäude aufgeführt werden wird, so ist darauf zu erwidern, daß die Administrativbehörden keinen Anlaß hatten, zukünftige mögliche Eventualitäten in Erwägung zu ziehen, ihre Verfügungen sich vielmehr den derzeit gegebenen Verhältnissen anbequemen mußten.

Als letzter formeller Mangel wird in beiden Beschwerden die Thatsache bezeichnet, daß die Berathung über die beschlossene Umschulung nicht im Plenum, sondern in der böhmischen Section des Landesschulrathes erfolgt ist. — Doch auch diese Einwendung erweist sich nicht als begründet, da die Umschulung in einem bestimmten concreten Falle nicht unter jene Angelegenheiten gezählt werden kann, welche nach Art. I, § 43 Ges. vom 24. Juni 1890, L. G. B. Nr. 46, der Plenarberathung des Landesschulrathes vorbehalten sind.

In meritorischer Beziehung wird gegen die angeordnete Umschulung eingewendet, es sei die Gemeinde Doublevec von Radobšic mehr als 4 Km. entfernt und es sei der beide Gemeinden verbindende Weg zeitweilig beschwerlich. — Die erstere Behauptung wird durch das Ergebniß der commissionellen Messungen widerlegt, wonach das weitestgelegene Haus in der Gemeinde Doublevec von der Schwelle des Schulgebäudes in

Radobšic 3729·40 Meter entfernt ist. — Was aber die zweite Behauptung betrifft, so ist dem Comissionsprotokolle zu entnehmen, daß beide Gemeinden mittels einer gut erhaltenen Bezirksstraße, die kein bedeutendes Gefälle aufweist, verbunden sind: allerdings soll dieser Weg im Winter von Koth und Schnee zu leiden haben; jedoch kann in diesem Umstande allein eine Erschwerung des Zuganges zur Schule nicht erblickt werden, weil die Straßenverwaltungsorgane zur ordnungsmäßigen Instandhaltung der Straßen verpflichtet sind; aber gesetzt auch, es sei der erwähnte Umstand als periodisches Erschwerniß des Schulbesuches anzuerkennen, so liegt die Beurtheilung, ob dieses Erschwerniß als erheblich anzusehen sei, im Ermessen der Behörden und entzieht sich daher der Judicatur des V. G. Hofes. — Aus dem Gesagten folgt, daß durch die angeordnete Umschulung eine gesetzliche Vorschrift nicht verletzt worden ist, weshalb die Beschwerden in dieser Richtung abgewiesen werden mußten.

Insoferne sich aber die Beschwerde der Gemeinde Radobšic auch gegen die vom Landesschulrathe angeordnete Erweiterung der in Radobšic bestehenden Volksschule wendet, ist zu bemerken, das die Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht, welche sich ausdrücklich auf die Frage der Umschulung beschränkt, in dieser Beziehung einen Ausspruch nicht enthält, die Frage der Erweiterung der Volksschule in Radobšic im administrativen Instanzenzuge daher noch nicht ausgetragen ist.

Nr. 10759.

Zur Frage nach dem Einflusse der parcellenweisen Verpachtung eines Theiles der zu den an sich nutzungsberechtigten Realitäten gehörigen Grundstücke auf das Theilnahmerecht an Gemeindegutsnutzungen (Bauholz, Brennholz, Waldstreu). — (Böhmen.) — Erk. v. 26. Mai 1897, Z. 3022.

Montan- und Industrialwerke in Wejwanow, vormals Johann David Starck, ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 14. November 1895, Z. 62696, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff des in Anspruch genommenen Bezuges von Bauholz als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses vom 14. November 1895, Z. 62696, beruht auf dem Thatbestande, daß die Actiengesellschaft Montan- und Industrialwerke, vormals Johann David Starck die in ihrem Besitze befindlichen Realitäten C.-Nr. 1 und 2 in Wejwanow, mit welchen unbestritten das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes verbunden ist, nur ungefähr zum vierten Theile in eigener Regie betreibt, die übrigen Grundstücke aber zumeist parcellenweise verpachtet hat. — Nach Ansicht des Landesausschusses können die so verwalteten Realitäten C.-Nr. 1 und 2 als wirthschaftliche Einheiten nicht angesehen werden, weshalb sie in diesem Zustande einen Anspruch nach § 70 Gem.-Ord. nicht besitzen, demzufolge auch die auf sie entfallenden Antheile aus den Gemeindenutzungen für die Dauer dieses Zustandes in die Gemeindecasse zu fließen haben.

Zur Beurtheilung der vorliegenden Streitsache erscheint es zweckdienlich hervorzuheben, daß weder das Recht zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen an und für sich in Frage gezogen ist, indem durch die angefoch-

tene Entscheidung blos dessen Ausübung für eine gewisse Zeit sistirt wurde, noch auch über das Object dieses Nutzungsrechtes ein Streit obwaltet, da der Gegenstand der Nutzungen unwidersprochenermaßen in dem Bezuge eines bestimmten, actenmäßig nicht näher präcisirten Quantums von Bauholz, Brennholz und Waldstreu besteht. — Strittig ist einzig und allein die Frage, welchen Einfluß die parcellenweise Verpachtung eines großen Theiles der zu den an und für sich nutzungsberechtigten Realitäten C.-Nr. 1 und 2 in Wejwanow gehörigen Grundstücke auf die Ausübung des Rechtes zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes auszuüben geeignet ist.

Nach § 70 Gem.-Ord. ist für das Recht und Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes die bisherige Uebung maßgebend, jedoch mit der Beschränkung, daß Niemand aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehen darf, als zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist. — Aus dieser gesetzlichen Bestimmung folgt, daß im vorliegenden Falle, wo, wie erwähnt, nicht Recht und Maß der Theilnahme, sondern nur die Frage in Betracht kommt, ob ein Haus- und Gutsbedarf nach Verpachtung eines großen Theiles der Grundstücke noch vorhanden ist, die Berufung auf eine Uebung nicht relevant ist. — In Betreff des Einflusses, welchen die theilweise Verpachtung der zu den Realitäten C.-Nr. 1 und 2 in Wejwanow gehörigen Grundstücke auf den Haus- und Gutsbedarf dieser Realitäten bewirkt haben konnte und bewirkt hat, ist Folgendes zu erwägen.

Die Gemeindenutzungen bestehen, wie bereits erwähnt, in dem Bezuge von Bauholz, Brennholz und Waldstreu. — Aus den Administrativacten geht hervor, daß die beschwerdeführende Partei die zu den benannten Realitäten gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude nicht verpachtet hat, dieselben vielmehr zu eigenen Wirthschaftszwecken benützt. — Der Bezug von Bauholz aus dem Gemeindegute hat naturgemäß den Wirthschaftszweck, dem Besitzer der bezugsberechtigten Realität das zur Instandhaltung der zu dieser Realität gehörigen Gebäude nothwendige Holzmaterial zuzuwenden. In dieser Beziehung hängt der Haus- und Gutsbedarf mit der Benützung der Gebäude und der natürlichen Abnützung derselben zusammen und wird durch die Verpachtung eines Theiles der zur Realität gehörigen Grundstücke nicht berührt. — Von diesem Gesichtspunkte aus muß anerkannt werden, daß durch die von der beschwerdeführenden Partei eingeführte Bewirthschaftungsart rücksichtlich der Realitäten C.-Nr. 1 und 2 in Wejwanow keine derartige Veränderung in den den Haus- und Gutsbedarf nach Bauholz bestimmenden Verhältnissen eingetreten ist, daß derselbe für die Dauer dieser Bewirthschaftung als erloschen angesehen werden könnte. — In dieser Beziehung entspricht daher die angefochtene Entscheidung dem § 70 Gem.-Ord. nicht, weshalb dieselbe in diesem Punkte aufzuheben war.

Was aber den Bezug von Brennholz und Waldstreu betrifft, so hat die beschwerdeführende Partei sowohl im Laufe des Administrativverfahrens als auch in der Beschwerde ausdrücklich zugegeben, daß sie das Brennholz stets und zur Gänze, die Waldstreu beinahe immer zur Befriedigung der Ansprüche der Ausgedingler der Realitäten C.-Nr. 1 und 2 verwendet. — Durch dieses Zugeständniß ist aber zugegeben, daß bei der jetzigen Art der Bewirthschaftung ein Haus- und Gutsbedarf für diese Nutzungen des Gemeindegutes nicht mehr vorliegt. Denn die Befriedigung von Ansprüchen,

welche seitens des Besitzers der bezugsberechtigten Realitäten im Vertragswege gegenüber von Personen, die mit dem Wirthschaftsbetriebe dieser Realitäten in keinem Zusammenhange stehen, übernommen worden sind, kann nicht als Wirthschaftsbedürfniß dieser Realitäten bezw. ihres Besitzers in seiner Eigenschaft als solchen angesehen werden. Als Haus- und Gutsbedarf kann vielmehr jener Bedarf gelten, welcher mit der ordnungsmäßigen Bewirthschaftung des Hauses oder Gutes verbunden ist. Privatrechtliche Verpflichtungen aber, welche diesem Wirthschafisbedarfe nicht entspringen, sind nicht geeignet, aus den Nutzungen des Gemeindegutes befriedigt zu werden. — Ist also sichergestellt, daß ein Haus- und Gutsbedarf nach Brennholz und Waldstreu bei den Realitäten C.-Nr. 1 und 2 in Wejwanow bei ihrer jetzigen Bewirthschaftungsart nicht vorhanden ist, so kann auch in der angefochtenen Entscheidung, insoferne damit der Bezug dieser Nutzungen für die Dauer der damaligen Wirthschafsweise zu Gunsten der Gemeindecasse sistirt worden ist, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 10760.

1. Der Parcellirungswerber ist zur Niveauherstellung der in Folge des Abtheilungsprojectes neu zu eröffnenden Straßen nicht verpflichtet. — 2. Unzulässigkeit der Restringirung eines Abtheilungsprojectes nach durchgeführter commissioneller Verhandlung. (Böhmen.) — Erk. v. 28. Mai 1897, Z. 2771.

Franz Graf Clam-Gallas (Adv. Dr. Josef Turnwald) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen); E. vom 4. December 1895, Z. 61310, puncto Abtheilungsplan der Reichenberger Schloßgrundstücke.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne der Beschwerdeführer zur Niveauherstellung der neu zu eröffnenden Straße I auf seine Kosten verpflichtet wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich lediglich gegen zwei Bestimmungen der Erledigung des Einschreitens um die Abtheilungsbewilligung der Reichenberger Schloßgrundstücke, nämlich dagegen, daß 1. dem Beschwerdeführer als Parcellirungswerber auch die Niveauherstellung der neu zu eröffnenden Straße Nr. 1 auf seine Kosten aufgetragen wurde, und 2. daß seinem Ansuchen um Abtheilung der Meierhofgrundstücke und des Schloßparkes vorläufig keine Folge gegeben, dasselbe sonach in der Schwebe gelassen wurde. — In ersterer Richtung wird vom Beschwerdeführer geltend gemacht, daß der Abtheilungswerber nach § 22, Alinea 1 Bauord. vom Jahre 1889, nur die Verpflichtung habe, den für die neu zu eröffnenden Straßen erforderlichen Grund an die Gemeinde unentgeltlich und lastenfrei abzutreten, daß jedoch eine Verpflichtung des Abtheilungswerbers zur Herstellung des Niveaus bei dem abzutretenden Grunde gesetzlich nicht normirt sei.

Der V. G. Hof mußte der Auffassung, daß die Aufforderung zur Niveauherstellung gesetzlich nicht begründet sei, beipflichten. — § 22, Alinea 2 Bauord. bestimmt lediglich, daß der Abtheilungswerber den erforderlichen Grund für die sein parcellirtes Besitzthum durchziehenden Straßen unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten habe. — Eine weitere Verpflichtung des Abtheilungswerbers den zu Straßenzwecken erforderlichen Grund vorher in das bestimmte Niveau zu stellen, ist im Gesetze nicht ausgesprochen, sondern es werden vielmehr gemäß § 22, Alinea 4 die »weiters erforderlichen

Straßenherstellungen« als eine Obliegenheit der Gemeinde erklärt. — Da nun zur Straßenherstellung auch die Niveauherstellung des Grundes, sei es durch Abgrabung oder Anschüttung, zweifellos gehört, so fällt diese Niveauherstellung auch in die Verpflichtung der Gemeinde und es könnte diese Verpflichtung dem Parcellirungswerber nur dann auferlegt werden, wenn dieselbe ausdrücklich gesetzlich normirt wäre, wie dies beispielweise durch § 14 niederösterr. Bauord. vom Jahre 1883, L. G. B. Nr. 36, geschieht. — Daß übrigens durch die böhm. Bauordnung vom Jahre 1889 eine solche Verpflichtung des Abtheilungswerbers nicht normirt werden wollte, geht aus den bezüglichen Landtagsverhandlungen über den Entwurf der Bauordnungen für Prag deutlich hervor. — Der Commissionsantrag vom Jahre 1882 Beilage LXXIV zum stenographischen Protokolle vom Jahre 1882 enthielt nämlich in dem, Grundabtretungen zu Straßenzwecken behandelnden § 17 die ausdrückliche Bestimmung, »daß der Abtheilungswerber die zur Herstellung des Straßenniveaus erforderlichen Abgrabungen und Aufdämmungen auf eigene Kosten zu bewerkstelligen habe.« — Dieser § 17 erscheint später als § 19 in dem neuerdings behandelten Entwurfe der Prager Bauordnung, jedoch mit Weglassung der auf die Niveauherstellung durch den Abtheilungswerber bezugnehmenden Bestimmungen und erfolgte, wie aus dem Commissionsberichte Beilage LXXIV zum stenographischen Protokolle ex 1884, Seite 5 zu entnehmen ist, diese Eliminirung aus dem Grunde, um Parcellirungen den Grundeigenthümern zu erleichtern. — Da nun § 19 Prager Bauord. bis auf die Bestimmung der Maximalbreite des abzutretenden Straßengrundes, wörtlich gleichlautend ist mit § 22 Bauord. für Böhmen außerhalb Prag, so folgt hieraus, daß es bei beiden Bauordnungen nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen war, dem Parcellirungswerber die Verpflichtung aufzuerlegen, außer der Grundabtretung für Straßenzwecke, auch noch die Niveauherstellung zu bewerkstelligen. — Hienach mußte die angefochtene Entscheidung insoferne mit derselben dem Beschwerdeführer auch die Niveauherstellung aufgetragen wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Der weitere Beschwerdepunkt konnte jedoch vom V. G. Hofe nicht als begründet erkannt werden. — Wenn sich die Beschwerde gegen den Ausspruch richtet, daß der Abtheilungsplan, insoweit er sich auf die theilweise Abweisung des Parcellirungsprojectes bezieht, vorläufig nicht genehmigt werde, so ist zu bemerken, daß aus dieser Art der Erledigung eben nur hervorgeht, daß das Project, wie es gerade vorliegt, nicht genehmigt wird und wollte hiedurch nur der allfälligen Genehmigung eines anders gestellten Projectes nicht präjudicirt werden. — Uebrigens geht aus der dieser abweislichen Erledigung beigefügten Begründung klar hervor, daß die Abweisung deshalb erfolgte, weil seitens des Abtheilungswerbers die ursprünglich geplante Anlage der Straße II in dem Theile s—A aufgelassen wurde und weil ebenso das Abtheilungsproject rücksichtlich der Grundstücke 33, 34, 35, auf welchen theilweise die Anlegung eines öffentlichen Platzes von der Gemeinde gefordert wurde, zurückgezogen wurde. — Wenn es auch in dem Belieben eines Grundeigenthümers gelegen ist, den ihm gehörigen Grund auf Bauplätze abzutheilen, so bleibt es doch der zur Genehmigung der Abtheilung berufenen Behörde unbenommen, jene Bedingungen vorzuschreiben,

welche gesetzlich von ihr auferlegt werden können. — Hat Parcellirungswerber einmal ein Abtheilungsproject vorgelegt, welches Gegenstand der commissionellen Verhandlung gemäß der §§ 12 und 13 Bauord. gewesen, dann kann es demselben nicht freistehen, unter allen Umständen und ohne weiters einen Theil dieses Projectes zurückzuziehen und dasselbe sonst aufrecht zu erhalten, da ja ein Parcellirungsproject als ein ganzes anzusehen ist, welches eben im Zusammenhange der Prüfung unterliegt. — Dadurch, daß Beschwerdeführer sein ursprüngliches Abtheilungsproject nach durchgeführter commissioneller Verhandlung, insoweit die Grundstücke 33, 34, 35 in demselben inbegriffen sind, zurückzog, wird einerseits die ursprünglich beantragte Straßenanlage II in der Strecke s—A des dem Verhandlungsacte zuliegenden Situationsplanes zur Ausführung unmöglich und ist auch andererseits die von der Stadtgemeinde geforderte Anlage eines freien Platzes nicht ausführbar. — Da nun die entsprechende Verbindung der bereits bestehenden Gassen durch die nach dem Abtheilungsprojecte beantragten neuen Straßen, sowie bei jeder Regulirung auch bei Grundabtheilungen gemäß § 2 Bauord. mit in Betracht kommt und gemäß § 13 Punkt 6 bei Parcellirung größerer Partien aus Gesundheits- und anderen öffentlichen Rücksichten ein Platz frei zu lassen ist, in beiden diesen Richtungen jedoch bei dem restringirten Projecte diesen gesetzlichen, von der Gemeinde Reichenberg festgehaltenen Anforderungen nicht entsprochen wird, war die Nichtgenehmigung des Parcellirungsprojectes in jenem Theile bezüglich dessen die Genehmigung versagt wurde, gerechtfertigt.

Nr. 10761.

Zur Frage nach dem Höchstausmaße der unentgeltlichen Grundabtretung für die anläßlich von Parcellirungen neu zu eröffnenden Straßen und Plätze. (Böhmen.)
Erk. v. 28. Mai 1897, Z. 2772.

Franz Graf Clam-Gallas (Adv. Dr. Josef Turnwald) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); mitbeth. Gemeinde Reichenberg (Adv. Dr. Daniel Thum); E. vom 21. September 1896, Z. 18238, puncto unentgeltliche Ueberlassung von Grundstücken zu Straßenzwecken.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich um die Frage, ob Beschwerdeführer nach § 22 böhm. Bauord. verpflichtet erscheint, bei der Abtheilung seines Grundes auf Bauplätze in Reichenberg für die neu projectirte, sein Besitzthum durchziehende Straße den erforderlichen Grund in der ganzen Breite von 14 Metern unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten. — Während mit der angefochtenen Entscheidung diese Frage bejaht wurde, behauptet Beschwerdeführer zur unentgeltlichen Grundabtretung nur im Höchstausmaße von 12 Metern der Breite nach verpflichtet zu sein. — Der § 22 behandelt die unentgeltliche Grundabtretung für neu zu eröffnende Straßen und Plätze in den Alineas 1, 2, 5 und 6. — Werden diese Gesetzesbestimmungen entgegengehalten, so ergibt sich, daß § 22, Alinea 1, jenen Fall behandelt, wo die projectirte Straße das Besitzthum des Abtheilungswerbers durchzieht, während Alinea 2 den Fall betrifft, wo es sich um eine dessen Besitzthum begrenzende Straße handelt, und Alinea 6 den Fall vorsieht, daß nur an einer Seite der Straße Baustellen erhältlich sind, während Alinea 5 die

Grundabtretung für öffentliche Plätze regelt. — Alinea 2 und 6 behandeln den Fall, wo Parcellirungswerber nur auf einer Seite der Straße Baustellen erhält, während in Alinea 1 von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß, da die Straße das Besitzthum durchzieht, auf beiden Seiten Baustellen erhältlich sind. Für diesen Fall bestimmt das Gesetz, daß bis zu der Maximalbreite von 12, eventuell 8 Meter außerhalb der bestimmten Baulinie der erforderliche Grund unentgeltlich abzutreten ist. — Nach dem Wortlaute dieser letztcitirten, für den heutigen Fall maßgebenden gesetzlichen Bestimmung ist der Parcellirungswerber zur unentgeltlichen Abtretung des erforderlichen Grundes für die sein Besitzthum durchziehenden Straßen, jedoch nur bis zur Maximalbreite von 12, eventuell 8 Meter verpflichtet. — Der Ausdruck »außerhalb der bestimmten Baulinie« kann nur die Bedeutung haben, daß der, »für die Straße selbst erforderliche Grund«, der »künftige Straßengrund« unentgeltlich abgetreten werden muß, daß daher die Baulinie im weiteren Sinne mit Einbeziehung etwaiger Vorgärten, Zäune 2c. zu verstehen ist. — Hätte das Gesetz die Straßenbreite für jede Seite der Baulinie, also doppelt rechnen wollen, so hätte dies ausdrücklich im Gesetze durch die Worte: »für jede Baulinie« festgesetzt werden müssen. Die Bestimmung des Alinea 2 des § 22 ist eine besondere, von jener des Alinea 1 verschiedene und hat den Fall vor Augen, daß die herzustellende Communication, sei es im Anschluße an eine schon bestehende Straße, sei es durch die lagerplanmäßige vorgesehene Neuanlage einer solchen an das parcellirte Besitzthum nur an einer Seite anstößt. — Wenn nun durch Alinea 1 des § 22 schon bestimmt wäre, daß das Maximalmaß der Straßenbreite für jede Baulinie zu gelten hätte, dann wäre die Bestimmung des Alinea 2 ganz überflüssig, denn wenn bei doppelseitigen Baulinien das doppelte Maß der Maximalstraßenbreite gefordert werden darf, wäre es selbstverständlich, daß bei einseitiger Baulinie nur die Hälfte dieses Doppelmaßes nämlich 12, bezw. 8 Meter unentgeltlich abzutreten ist. Die Bestimmung des Absatzes 2 mußte aber im Hinblicke auf den 1. Absatz deshalb erfolgen, um der Annahme zu begegnen, daß im Falle des Alinea 2 nur die Hälfte des im 1. Absatze bestimmten Maßes unentgeltlich abzutreten wäre, wie dies im Alinea 6 für jenen besonderen Fall normirt wird, wenn im Besitze verschiedener Eigenthümer befindliche Grundcomplexe sei es gleichzeitig, sei es zu verschiedenen Zeiten zur Parcellirung und zwar dergestalt zu erlangen, daß in den in diesen Complexen und zu eröffnenden Straßen Baustellen verschiedener Eigenthümer zu liegen kommen. — Auch aus der Bestimmung des Alinea 5 des § 22, welcher die Grundabtretung für öffentliche Plätze regelt, geht hervor, daß das Maximalausmaß der unentgeltlich abzutretenden Straßenfläche 12, eventuell 8 Meter beträgt, daß somit jene Straßenbreite, welche nach § 13 Bauord. das Minimum für die Straßenanlage selbst bildet, als Maximum für die Verpflichtung der unentgeltlichen Ueberlassung gilt.

Die Absicht des Gesetzgebers ging zweifellos dahin, dem Parcellirungswerber nur die Verpflichtung zur unentgeltlichen Grundabtretung für anläßlich der Parcellirung erforderliche Communicationen in jenem Ausmaße aufzuerlegen, welches durch das gesetzlich vorgesehene Maß der Straßenbreite bedingt ist, und daß falls die Gemeinde eine größere Straßenbreite für angemessen erachtet, dieselbe für das Mehr auch Entschädigung zu leisten

hat. Diese Absicht geht übrigens deutlich aus der Debatte im böhmischen Landtage vom Jahre 1884 zu § 19 der diesfalls wörtlich gleichlautenden Bauordnung für Prag (Stenographisches Protokoll vom Jahre 1884, Seite 508 bis 516) hervor. — Da hienach der Beschwerdeführer nur zur unentgeltlichen Grundabtretung in der Straßenbreite von 12 Metern verpflichtet erscheint, mußte die angefochtene Entscheidung, mit welcher derselbe zur unentgeltlichen Grundabtretung bis zur vollen Straßenbreite von 14 Metern verpflichtet wurde, aufgehoben werden.

Nr. 10762.

Voraussetzungen für die Consentirung einer Rennbahnanlage ob verliehenen Grubenmassen. — Competenzfrage; — Verfahren. — Erk. v. 28. Mai 1897, Z. 3071.

Braunkohlengewerkschaft Karoli-Johanni-Zeche in Janessen (Adv. Dr. Franz Schuster) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; mitbel. Stadtgemeinde Karlsbad (Adv. Dr. Ferdinand Fleischner); E. vom 11. December 1895, Z. 63998, puncto Consentirung einer Rennbahnanlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die von der Stadtgemeinde Karlsbad projectirte Rennbahnanlage in der Gemeinde Donitz in öffentlicher Beziehung für zulässig und technisch ausführbar erklärt wurde, wird in der Beschwerde der Braunkohlengewerkschaft Caroli-Johanni-Zeche bestritten, weil 1. die autonomen Behörden zur Ertheilung des Consenses nicht competent gewesen seien, da es sich um eine gewerbliche Betriebsanlage handelte und also die Competenz der politischen Behörde als Gewerbebehörde eventuell als jener Behörde, welcher die Handhabung der Spectakelpolizei obliegt, am Platze gewesen wäre; weil 2. das Project sich als ein Grundtheilungsobject darstelle und also die diesfälligen Bestimmungen der Bauordnung hätten zur Anwendung kommen müssen, und weil überdies der Lagerplan, nach welchem die in Anspruch genommenen Grundflächen in den Baurayon einbezogen wurden, nicht rechtsbeständig sei; weil 3. gegen den Widerspruch des Bergwerksbesitzers der Consens nicht ertheilt werden konnte, da hiedurch sein Bergwerkseigenthum verletzt, bezw. beschränkt werde und überdies die Ertheilung des Consenses aus den im § 47 Bauord. geltendgemachten öffentlichen Rücksichten sich als unzulässig darstelle; weil 4. der Bauconsens ganz unbestimmt sei, da er der einzelnen Bauobjecte nicht erwähne; und weil endlich 5. die autonomen Behörden die Verfügung auf Vornahme von Bohrungen zur Feststellung der Sicherheit des Terrains anzuordnen nicht competent waren.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde nicht für begründet erkannt. — Was zunächst die Competenz der autonomen Behörden betreffenden Beschwerdepunkte 1 und 5 anbelangt, so konnte der V. G. Hof der Ansicht der Beschwerde, daß es sich um eine gewerbliche Betriebsanlage handelt, nicht beipflichten. — Rennen, welche in Absicht auf die Hebung der Pferdezucht (Verord. vom 27. April 1857, R. G. B. Nr. 84, und nicht in Absicht auf die Erzielung eines gewerblichen Gewinnes veranstaltet werden, entbehren überhaupt der Merkmale einer gewerblich betriebenen Beschäftigung und sind eben darum die Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffs gewerblicher Betriebsanlagen auf die Herstellung der hiefür erforderlichen

Baulichkeiten nicht anwendbar (Art. IV Kundmachungspat. zur Gewerbeord.). — Aber auch dann, wenn die von der Gemeinde Karlsbad hergestellte Rennbahn zu Veranstaltungen benützt werden sollte, die öffentlichen Schaustellungen gleichzuachten wären, wurde die Competenz der Gewerbebehörden nach Art. V, lit. o ibidem zur Consentirung der für solche Zwecke erforderlichen Baulichkeiten nicht, wohl aber nach den Bestimmungen der Bauordnung die Competenz der autonomen Behörden Platz greifen und ist diese Competenz der autonomen Organe zur Consentirung der Baulichkeiten nach den Bestimmungen der Bauordnung vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, umso zweifelloser, als sich aus dem § 121 dieser Bauordnung ergibt, daß darum, weil irgend ein Bauwerk für eine große Ansammlung von Menschen eventuell bestimmt ist, die Competenzvorschriften der Bauordnung eine Aenderung nicht erfahren. — Die Competenz der autonomen Behörden erscheint aber auch vom Standpunkte der Sicherheitspolizei (§ 28 ad 2 und 3 Gem.-Ord.) gegeben und es waren insbesondere darum die autonomen Behörden auch zu jenen Verfügungen berechtigt, welche die Sicherstellung der Beschaffenheit des für die Rennbahn in Anspruch genommenen Terrains bezweckten. — Von einem Eingriff in die Rechte des Bergbauunternehmers durch die veranstalteten Bohrungen kann keine Rede sein, da ja diese Bohrungen zur Erschürfung und zum Aufschluß vorbehaltener Mineralien unternommen wurden, wie denn auch die Bergbehörden zeuge des Erlasses der Berghauptmannschaft vom 28. Februar 1896, Z. 1099, in der erwähnten Veranlassung der autonomen Behörden keinerlei Eingriff in die Rechte der Bergbauunternehmung erkannten.

Auf die Ausführung des Vertreters der Beschwerde, daß die im Sinne der Bedingung C der Baubewilligung durchgeführten Terrainuntersuchungen zur Herstellung des Beweises über die vollständige Sicherheit des Terrains ungeeignet seien und daß eben darum der Bescheid des Gemeindeamtes Donitz vom 2. Juni 1896, Z. 1456, mit welchem die Inangriffnahme des Baues gestattet wurde, der Consensbedingung nicht entspreche, hatte der Gerichtshof nach §§ 5 und 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, 1876, nicht einzugehen, da die betreffenden Acte der angefochtenen Entscheidung nachgefolgt sind und die Frage, ob und in wieferne die erwähnte Consensbedingung als erfüllt anzusehen sei, nicht den Gegenstand der Entscheidung des Landesausschusses vom 11. December 1895, Z. 63995, gebildet hat, noch auch bilden konnte.

Ad 2. Bei dem Projecte der Rennbahnanlage handelte es sich nicht um die Abtheilung einer Grundfläche auf Bauplätze, sondern um Herstellungen, welche ein einheitliches Ganzes, das als solches bestimmten Zwecken zu dienen hatte, zu bilden bestimmt waren. — Von einer Anwendung der für Parcellirungen gegebenen Normen der Bauordnung konnte also nicht die Rede sein. — Die Ausführungen der Beschwerde aber, daß der Lagerplan noch nicht rechtsbeständig in Geltung sei, sind durchaus irrelevant, da ja die Ausführung von Baulichkeiten keineswegs durch den Bestand des Lagerplanes bedingt ist, wie sich schon aus der Bestimmung des § 4 cit. Bauord. ergibt.

Ad 3. Die Ansicht der Beschwerde, daß gegen den Widerspruch eines Bergwerksunternehmers die Consentirung von Baulichkeiten ob verliehenen

Grubenmaßen unzulässig sei, ist offenbar irrig, da eine derlei Bestimmung nicht nur nicht besteht, sondern aus der Bestimmung des § 106 allg. Berggef. vielmehr hervorgeht, daß Baubewilligungen auch ob verliehenen Grubenmaßen ganz wohl ertheilt werden können. — Uebrigens haben die Baubehörden die diesfälligen Ansprüche des Beschwerdeführers dadurch vollständig gewahrt, daß sie die auf das Bergwerkseigenthum gestützten Einwendungen desselben auf den Rechtsweg verwiesen haben.

Insoweit die Beschwerde aber die Gesetzlichkeit des Bauconsenses darum bestreitet, weil der Anlage öffentliche Sicherheitsrücksichten entgegenstehen, da bei fortgesetztem Bergbaubetriebe Senkungen und Rutschungen des Terrains voraussichtlich sind, hatte der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmung des § 3 lit. e, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auf die Ausführungen nicht weiter einzugehen, da die Wahrnehmung öffentlicher Rücksichten in das freie Ermessen der Behörden gestellt ist.

Ad 4. Ebensowenig konnte der V. G. Hof finden, daß der ertheilte Consens in irgend welcher Richtung unbestimmt und darum mangelhaft wäre, da ja die von der Gemeinde Karlsbad vorgelegten Pläne integrirende Acte der ertheilten Baubewilligung selbst bilden und diese die projectirten Bauobjecte mit voller Deutlichkeit kennzeichnen.

Nr. 10763.

Zum Verfahren in Absicht auf die Fixirung des Sohlenniveaus, bezw. der höchsten zulässigen Wasserspannung eines zweien Wasserwerksbesitzern gemeinsamen Werkscanales. — Erk. v. 28. Mai 1897, Z. 3072.

Heinrich Passerini (Adv. Dr. Victor v. Fuchs) ca. Ackerbau-Min. (M.-R. Baron Trautenberg); E. vom 4. April 1896, Z. 1802, puncto Wasserrechtssache.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 4. April 1896, Nr. 1802, geht von der Annahme aus, daß im Protokoll vom 16. Juni 1853 der damalige Besitzer der Papierfabrik in Mori Johann Passerini die Verpflichtung übernommen habe, den Werkscanal zwischen seiner Fabrik und der 160 Meter oberhalb gelegenen Salvadorischen Mühle bis zu einem vom Sachverständigen Franz Dallabona fixirten Sohlenniveau jährlich und wenn nothwendig, auch zweimal im Jahre zu räumen.

Diese Annahme entspricht nicht der Actenlage, denn aus dem im Originale vorliegenden Protokolle vom 16. Juni 1853 geht nur hervor, daß der Experte Dallabona damals allerdings der Verhandlung der Parteien beiwohnte und eine Rückstauung des Wassers im Werkscanal constatirte, sowie daß Passerini sich zur ordnungsmäßigen Räumung des Canals vom Materiale, welches denselben verschlammt, verpflichtete (sgombrare l'alveo dalla materia, che lo ingombra, nel debito modo). — Dagegen gibt das erwähnte Protokoll keinen Anhaltspunkt dafür, daß Dallabona zur Bestimmung des Sohlenniveaus von den beiden Parteien beauftragt worden wäre, und daß Passerini sich verpflichtet hätte, nach einem von Dallabona auszuarbeitenden Plane die Neuregulirung der Sohle vorzunehmen. — Es muß demnach angenommen werden, daß unter der von

Passerini übernommenen ordnungsmäßigen Räumung, lediglich die Reinhaltung des Canals nach Maßgabe der von Altersher bestehenden Sohle desselben verstanden werden kann. Der Planskizze Dallabonas dtto. 3. August 1853 kann also eine Bedeutung nicht beigelegt werden, und dies umsoweniger, als sie ein viel späteres Datum als das mehrerwähnte Protokoll trägt, und als auch gar nicht feststeht, auf welche Weise diese Skizze in die Acten gelangt ist.

Im Protokolle vom 12. Februar 1855 haben sich die Besitzvorgänger der beiden heutigen Streittheile dahin geeinigt, daß der zu fixirende Wasserstand des Canals von zwei Schiedsrichtern binnen Jahresfrist festzusetzen sein werde. — Diese Fixirung fand jedoch nicht statt, woraus hervorgeht, daß die damalige Streitfrage, soweit sie die Bestimmung der höchsten zulässigen Wasserspannung betrifft, nicht ausgetragen worden ist. — Für die heutige Streitsache mußte das Petit des Alois Salvadori (enthalten im Protokoll vom 15. September 1891) maßgebend sein; hienach wurde gegen Heinrich Passerini der Auftrag zur Regulirung des Canals nach dem Plane vom 3. August 1853, eventuell nach einem aufzunehmenden Sachbefunde, sowie zur alljährlichen ordnungsmäßigen Räumung des Bettes unter Beachtung der neuherzustellenden Sohle, ferners die Bestimmung der zulässigen Wasserhöhe, endlich die Entfernung einer Holzschwelle oder Polsters unterhalb der Einlaßschützen Passerinis und der Ersatz der Streitkosten begehrt. — Es wäre demnach Sache der Erkenntnisbehörden gewesen, vor Allem durch einen in Gegenwart der Streittheile aufzunehmenden Augenschein und Befund den gegenwärtigen Zustand der Streitobjecte festzustellen. Eine solche Feststellung ist nicht erfolgt. Allerdings wurden am 15. September 1891 und 15. März 1893 commissionelle Erhebungen an Ort und Stelle gepflogen, die bezüglichen Protokolle enthalten jedoch keinerlei Befundaufnahme und es wurde insbesondere nicht erhoben, in welchem Zustande sich die Canalsohle, die Schleußen, Polster und übrigen Streitobjecte dermalen befinden. Das schriftlich abgegebene Gutachten des Sachverständigen D. Obrelli enthält wohl eine Beschreibung des Canals und nimmt an, daß derselbe ursprünglich eine in gerader Linie verlaufende, sanft geneigte Sohle mit einem Gefälle von 0·237%, ausgehend vom Punkt 2 bis Punkt 11 des Planes gehabt habe, welche beiden Punkte als ursprüngliche Fixpunkte der Sohle bezeichnet werden. Dieser Annahme des Experten hat jedoch Passerini im Protokoll vom 2. Mai 1894, in welchem den Streittheilen das Operat des Sachverständigen bekanntgegeben wurde, den entschiedensten Widerspruch entgegengesetzt und vielmehr seinerseits behauptet, daß das Canalbett keineswegs eine gerade Linie bilde, sondern dem natürlichen Felsboden folgend, mehrfach gebrochen sei.

Wäre dies der Fall, so würde die aufgetragene Regulirung sich nicht als die Herstellung des früheren Zustandes, sondern als eine Neuerung darstellen, die nach Angabe des Sachverständigen ausschließlich zum Vortheil der Salvadorischen Mühle dienen würde. — Es wäre somit ein völlig anderer Thatbestand als derjenige gegeben, von welchem die Administrativ-Behörden in ihren Erkenntnissen ausgegangen sind. Daß aber die Behauptung Passerinis unrichtig sei, kann bei der heutigen Actenlage umsoweniger angenommen werden, als der Experte der Verhandlung vom 2. Mai 1894

nicht beigezogen worden ist, weshalb die Streittheile auch keine Gelegenheit hatten, die mangelhaften commissionellen Erhebungen an Ort und Stelle in geeigneter Weise durch eine Fragestellung an den Sachverständigen und eventuell durch einen Augenschein unter Beiziehung desselben und durch Abgabe eines neuen Gutachtens zu ergänzen.

Endlich muß auch darauf hingewiesen werden, daß der einzige Gedenkmann Isidor Padovini angegeben hat, es sei die Holzschwelle bei den Einlaßschützen Passerinis vor circa 40 Jahren um vier Finger erhöht worden und damals seien auch die Schleußen Passerinis um eine Spanne niedriger gewesen; andere Gedenkmänner wie Jacob Chizzola, Jacob Calliani, Jacob Federizzi schließen die erwähnten Aenderungen aus. Unter diesen Umständen kann füglich der Beweis für die Annahme der angefochtenen Entscheidung, daß die dermalen bestehende Schwelle, eine unbefugte Steuerung darstelle, als erbracht nicht angesehen werden.

Nr. 10764.

Werthermittlung von Naturalbezügen der Gehilfen und des Maximums des anrechenbaren Arbeitsverdienstes der Lehrlinge in Absicht auf die Feststellung der Unfallversicherungsbeiträge. — Erk. v. 28. Mai 1897, Z. 3068.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien ca. Min. des Innern; E. vom 2. Juni 1896, Z. 12324, puncto Feststellung der Höhe der Jahresverdienste der Gehilfen und Lehrlinge des Fleischselchers Rudolf Berger.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit dieselbe die Bewerthung der Naturalbezüge der Gehilfen betrifft, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10765.

Die Aufzeichnungen der Krankencassen können an sich der Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge nicht zu Grunde gelegt werden. — Erk. v. 28. Mai 1897, Z. 3069.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 10. Juli 1896, Z. 20522, puncto Nachzahlung von Versicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 10766.

1. Unzulässigkeit der Berechnung von Unfallversicherungsbeiträgen auf Grundlage erwiesen unrichtiger Aufschreibungen der Krankencasse. — 2. Der Versicherungsanstalt steht ein Recht auf Einvernahme nur im Einspruchsverfahren, nicht auch im Verfahren über den Ministerialrecurs zur Seite. — Erk. v. 28. Mai 1897, Z. 3070.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); mitbeth. Anton Bernat, Baumeister in Turnau; E. vom 29. Mai 1896, Z. 2000, puncto Nachzahlung von Versicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Ministeriums des Innern wurde der Beitragsfeststellungs-Bescheid der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt in Prag vom 11. September 1892, Z. 40.773,

*) S. Erkenntniß sub Nr. 10414.

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 9906 (Bd. XX, J. 1896) und Nr. 10415.

mit welchem dem Baumeister Anton Bernat in Turnau für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1890 ein Betrag von 30 fl. 70 kr. zur Nachzahlung vorgeschrieben wurde, behoben, mit der Begründung, daß die Vorschreibung sich lediglich auf die Aufschreibungen der Bezirkskrankencasse in Turnau gründe, durch die gepflogenen Erhebungen aber sichergestellt worden sei, daß die Zugehörigkeit der Arbeiter zur Krankencasse derzeit nach mit der Beschäftigung im unfallversicherungspflichtigen Betriebe sich nicht decke und somit die Ermittlung der für das 1. und 2. Halbjahr 1890 anrechenbaren Lohnsumme seitens der Versicherungsanstalt auf einer Grundlage erfolgt sei, welche als den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend nicht angesehen werden könne. — Die beschwerdeführende Anstalt erblickt einen Mangel des Administrativverfahrens darin, daß das Ministerium auf Grund von Erhebungen, welche erst in dem Verfahren vor dem Ministerium gepflogen und der Anstalt nicht zur Kenntnis gebracht wurden, entschieden habe. Dieser Beschwerdepunkt erscheint nicht begründet, weil eine Einvernahme der Unfallversicherungsanstalt im § 23, Abs. 6 Unfallversich.-Ges. nur für das Verfahren vor der politischen Landesstelle vorgeschrieben ist und zudem die von dem Ministerium des Innern vorliegendenfalls angeordneten Erhebungen nur dazu dienten, amtlich festzustellen, inwiefern die von der Anstalt in dem Verfahren vor der ersten Instanz gegen die Einwendungen des Betriebsunternehmers vorgebrachten thatsächlichen Behauptungen auf Wahrheit beruhen und die Beiziehung oder Einvernahme der Anstalt angesichts der durch die eingeholte Aeußerung der Bezirkskrankencasse und die Abhörung von Arbeitern des Baumeisters Bernat außer Zweifel gestellten Thatumstände zwecklos gewesen wäre.

Wenn die Beschwerde weiters als einen Mangel des Verfahrens die Außerachtlassung des Umstandes rügt, daß die Aufzeichnungen der Bezirkskrankencasse nur bis zum 1. September 1890 reichten, von welchem Zeitpunkte an, die Bauarbeiter bei der Baugenossenschaftskrankencasse in Turnau versichert waren, so wird diese Einwendung schon dadurch entkräftet, daß die Erhebungen überhaupt die Aufzeichnungen der Bezirkskrankencasse als eine unverläßliche Grundlage für die Feststellung der Unfallversicherungsbeiträge erwiesen haben, wie sich bei der Beurtheilung der meritorischen Seite der Streitsache ergibt. — Die Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt hat nämlich unter Zugrundelegung der Aufzeichnungen der Bezirkskrankencasse die Lohnsummen für die beiden Semester 1890 ermittelt, und zwar für das 1. Semester mit 1299 fl. 90 kr., für das 2. Semester mit 790 fl. 90 kr., während Bernat in den von ihm bei der Anstalt eingereichten Berechnungen für das 1. Semester gar keine Lohnsumme, für das 2. Semester einen Betrag von 701 fl. 60 kr. einbekannt hat. — Die Anstalt erblickt in dem geringen Unterschiede zwischen dieser letzteren und der von ihr für das 2. Semester aus den von der Bezirkskrankencasse für Maurer, Handlanger und Lehrlinge in dem Betriebe des Baumeisters Bernat verzeichneten Arbeitstagen ermittelten Lohnsumme einen Beleg für die Richtigkeit ihrer Feststellung.

Wenn nun auch im Geiste der Bestimmungen des § 23 Unfall-Versich.-Ges. die Benützung der Aufschreibungen der Bezirkskrankencasse als unterstützender Behelf bei Feststellung der Lohnsummen gewiß zulässig er-

scheint, so ist ebenso gewiß eine solche Benützung ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dieser Aufschreibungen — wie im vorliegenden Falle — erwiesen ist. — Die Bezirkskrankencasse Turnau hat nämlich in dem Berichte vom 4. Jänner 1896, Z. 6, in Bestätigung der diesbezüglichen im Ministerialcurse gemachten Angabe des Anton Bernat die Erklärung abgegeben, daß thatsächlich eine Herabsetzung der Vorschreibung der Krankencassebeiträge von 27 fl. 72 kr. auf 9 fl. stattgefunden hat, weil Bernat im Stande war, in Anwesenheit eines k. k. Bezirkscommissärs die Abmeldung einer Anzahl von Arbeitern, für welche trotzdem Beiträge vorgeschrieben wurden, nachzuweisen. Der Baumeister Bernat hat aber weiters bei seiner Einvernahme durch die Bezirkshauptmannschaft Turnau am 4. Jänner 1896 durch Vorlage der vom Besitzer des Hauses Nr. 21 in Turnau Josef Mejnek, als Bauherrn verfaßten, die Zeit vom 3. Mai bis 13. September 1890 umfassenden Lohnzahlungsliste die Richtigkeit der in seiner Beitragsberechnung für das 2. Semester 1890 bezüglich der Anzahl der Arbeitstage gemachten Angaben nachgewiesen. Hiedurch erscheint es, wenn man noch erwägt, daß Bernat nach seiner Angabe im Jahre 1890 nur den von Josef Mejnek zum Hause Nr. 21 in eigener Regie ausgeführten Zubau zu beaufsichtigen hatte, andere Bauten aber nicht ausführte, vollständig glaubwürdig, daß Bernat, wie er schon in seinem Einspruche gegen die Nachtragsvorschreibung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt behauptete, sämmtliche im Laufe der ganzen Bauzeit (3. Mai bis 13. September 1890) beschäftigten Arbeiter behufs Zeit- und Arbeitsersparnis nur in die Beitragsberechnung für das 2. Semester 1890 eingestellt habe. — Demnach muß zugegeben werden, daß die Ermittlung der pro 1890 anrechenbaren Lohnsummen seitens der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt auf einer den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Grundlage erfolgt ist.

Nr. 10767.

1. Zur Frage nach der Rechtskraft negativer Entscheidungen über die Versicherungspflicht eines concreten Unternehmens. — 2. Krankenversicherungspflicht des Personales einer wechselseitigen Versicherungsgesellschaft; — dessen über die gesetzliche Anforderung hinausgehende Sicherstellung für den Krankheitsfall ändert nichts an der gesetzlichen Versicherungspflicht. — Erk. v. 28. Mai 1897, Z. 3043.

Gegenseitige Versicherungsbank »Slavia« in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 21. September 1895, Z. 26983, puncto Krankenversicherungspflicht ihres Personales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10768.

Voraussetzungen für das Anrecht der Partei auf Würdigung des von ihr in Absicht auf die Herstellung des Nachweises für den Bestand eines radicirten Gast- und Schankgewerbes ergänzten Actenmateriales. — Normaljahr für Böhmen. — Erk. v. 29. Mai 1897, Z. 3103.

Wenzel und Anna Svoboda ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 5. Jänner 1896, Z. 29623, puncto Nichtanerkennung der radicirten Eigenschaft des Gastgewerbes ob der Realität Nr. 13 in Minkowitz.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9042 (Bd. XIX, J. 1895) und Nr. 9194 (Bd. XX, J. 1896).

Entscheidungsgründe. Mit Entscheidung der Statthalterei vom 15. August 1895, Z. 124175, wurde das Ansuchen der Eheleute Svoboda, Besitzer des Hauses Nr. 13 in Minkowitz, dann der Eheleute Weiß und des Bezirksgerichtes Welwarn, in Vertretung der Waisencasse, als Hypothekargläubiger, um Anerkennung des Gast- und Schankgewerbes ob der erwähnten Realität als eines radicirten, abgewiesen, weil durch das vorliegende Urkundenmaterial nicht dargethan ist, daß die fragliche Schankgerechtigkeit bereits in dem Normalzeitpunkte, d. i. am 22. April 1743, einen integrirenden Bestandtheil der Hausgewähr gebildet habe und sohin nach dem Wortlaute und dem Sinne des Hofdecr. vom 9. December 1824, Prov.-Ges.-S., Band 7, Seite 94, im vorliegenden Falle ein radicirtes Gewerbe nicht vorhanden ist. Zugleich wurde in der Entscheidung bemerkt, daß eine Aufforderung der Partei zur entsprechenden Ergänzung des Actenmaterials im vorliegenden Falle überflüssig erscheine, nachdem die Partei in ihrer Eingabe vom 2. August 1894, Z. 29147, selbst erklärte, daß die Grundbücher der Gemeinde Minkowitz keine Eintragungen aus der Zeit vor dem Jahre 1748 enthalten. — Diese Entscheidung wurde vom Ministerium des Innern mit Erlaß vom 5. Jänner 1896, Z. 29623, bestätigt.

In der gegen diese Entscheidung angebrachten Beschwerde wird zunächst geltend gemacht, daß das in der Entscheidung angewendete Normaljahr für Böhmen keinerlei Geltung habe, vielmehr nach dem Hofkanzleid. vom 9. December 1824, Prov.-Ges.-S. für Böhmen, Band 7, Nr. 58, der Nachweis der Intabulation der Gerechtigkeit genüge, und weiter, daß durch die von der Partei producirte Urkunde, Kaufvertrag vom 31. December 1748 und die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigebrachten Urkunden, Vertrag vom 27. Juli 1669 und Pachtvertrag vom 24. April 1735, überdies der Nachweis erbracht sei, daß das Gast- und Schankgewerbe ob der Realität lange vor dem 22. April 1743 betrieben worden ist.

Der V. G. Hof konnte zwar der Anschauung der Beschwerde, daß die für die Provinz Oesterreich erflossenen und insbesondere die in dem vorcit. Hofkanzleidecrete berufenen Verordnungen in Böhmen keine Wirksamkeit hatten, nicht beipflichten, weil durch eben dieses Hofdecret die Wirksamkeit jener Vorschriften und insbesondere der Ah. Entschließung vom 22. April 1775 für Böhmen ausdrücklich anerkannt und in keiner Weise darauf hingedeutet wird, daß die bis dahin stattgehabte Anwendung dieser Vorschriften nicht mehr platzzugreifen habe.

Dagegen konnte der V. G. Hof der angefochtenen Entscheidung in der Richtung nicht beipflichten, daß gegebenen Falles der Mangel der Voraussetzungen für die Anerkennung des radificirten Gewerbes erwiesen sei. Der Vertrag vom 27. Juli 1669 und vom 24. April 1735, auf welche die Partei dermalen ihren Anspruch mit stützt, ist allerdings den Administrativbehörden nicht vorgelegen; allein schon den den Administrativbehörden vorgelegten Verträgen vom 31. December 1748 und 1. Jänner 1763 war zu entnehmen, daß diese Urkunden keineswegs die ältesten bürgerlichen Auszeichnungen über die fragliche Realität enthalten. Denn beide Verträge bezeichnen die Realität als das zur Domäne Minkowitz gehörige obere Wirthshaus, und es lag nahe, daß, wenn auch nicht in den Grundbüchern, so doch in der Landtafel weitere Daten über die Realität vorhanden sein

werden. Diese Vermuthung ist nunmehr durch die von der Partei inzwischen producirten Urkunden als ganz zutreffend erwiesen. Denn in dem über die Domäne Minkowitz selbst abgeschlossenen Kaufvertrage de dato 27. Juli 1669 wird dessen ausdrücklich gedacht, daß zu dem Gute »sechs wesentliche und zwei ruinirte« Schankgerechtigkeiten gehören, eine Ziffer, welche mit den zu diesem Gute gehörigen und benannten sechs Ortschaften (Minkowic, Wotwowic, Nouměřic, Zeměch, Lobeč, Wolowic) übereinstimmt. Der Vertrag vom 24. April 1735 erscheint abgeschlossen über das zu Minkowic befindliche herrschaftliche Wirthshaus, welches mit dem erwähnten Vertrage dem Adam Bussek verpachtet wird, wodurch die Identität des in dem Vertrage gemeinten Wirthshauses mit der Realität Nr. 13 in Minkowitz vorausgesetzt, der Nachweis erbracht wäre, daß vor dem für Böhmen giltigen Normalzeitpunkte mit der erwähnten Realität die Gast- und Schankgerechtigkeit verbunden gewesen ist. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die angefochtene Entscheidung auf Grund eines unvollständigen Thatbestandes ergangen ist.

Nr. 10769.

1. Der Anspruch auf Zuerkennung des Realrechtes der Branntweinerzeugung nach dem Gesetze vom 29. April 1869 erlischt deshalb nicht, weil dasselbe beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht ausgeübt wurde, bezw. weil das Reale die Einrichtung als Erzeugungsstätte nicht mehr besaß. — 2. Urkundenbeweis für die Qualification einer Realität als propinationsberechtigten Branntweinhauses. (Mähren.) — Erk. v. 29. Mai 1897, Z. 3104.

Albert und Julie Fuchs ca. Min. des Innern; E. vom 12. Februar 1896, Nr. 34393, puncto Nichtanerkennung der Realeigenschaft des Branntweinerzeugungsrechtes ob dem Hause Nr. 17/21 in Aujezd.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«*)

Nr. 10770.

Voraussetzungen für das Erforderniß einer von amtswegen einzuleitenden Vervollständigung des Beweismateriales für den Bestand radicirter Gast- und Schankgewerbe. — Normaljahr für Böhmen. — Erk. v. 29. Mai 1897, Z. 3105.

Johann und Marie Kubat (Adv. Dr. Johann Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 3. Februar 1896, Nr. 34986, puncto radicirte Eigenschaft des Gastgewerbes ob dem Hause Nr. 5 in Rašin.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Ueber das Ansuchen der Anna Schulz, Eigenthümerin des Gasthauses Nr. 5 in Rašin, de präs. 14. April 1893, und über die Beitrittserklärung der nachfolgenden Besitzer dieser Realität, Eheleute Johann und Marie Kubat, um Anerkennung der radicirten Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes ob dem Hause Nr. 5 in Rašin hat die Statthalterei mit Entscheidung vom 30. Juni 1895, Z. 82.597, erkannt, daß die radicirte Eigenschaft den erwähnten Gerechtsamen nicht zukomme, weil durch die vorgelegten Urkundenauszüge nicht nachgewiesen ist, daß die Schankgerechtigkeit zu dem für Böhmen maßgebenden Normalzeitpunkte (22. April 1743) einen integrirenden Bestandtheil der Hausgewähre

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5407 (Bd. XIV, J. 1890).

gebildet hat, und zwar umsoweniger, als in der ältesten, vom Jahre 1752 datirenden Urkunde das Gasthaus ausdrücklich als neu errichtet bezeichnet werde. Ueber Recurs der Eheleute Kubat hat das Min. des Innern mit Erlaß vom 3. Februar 1896, Z. 34986, die Statth.-Entscheidung vollinhaltlich bestätigt.

In der gegen diese Entscheidung angebrachten Beschwerde wird im Wesentlichen ausgeführt: Daß das in der angefochtenen Entscheidung angewendete Normaljahr laut des Hofkz.-Decr. vom 9. December 1824, Prov.-Ges.-S. für Böhmen, Band 7, Nr. 58, für Böhmen keine Giltigkeit habe und daß weiter aus der Anführung im Urkaufvertrage vom Jahre 1752, daß das Gasthaus ein neuerbautes sei, noch keineswegs geschlossen werden könne, daß ob der Realität nicht bereits vor dem Normalzeitpunkte die Gast- und Schankgerechtigkeit betrieben worden ist.

Der V. G. Hof konnte zwar der Anschauung der Beschwerde, daß die für die Provinz Oesterreich erflossenen und insbesondere die in dem vorcit. Hofkanzleidecrete berufenen Verordnungen in Böhmen keine Wirksamkeit hatten, nicht beipflichten, weil eben durch dieses Hofdecret die Wirksamkeit jener Vorschriften und insbesondere der Ah. Entschließung vom 22. April 1775 für Böhmen ausdrücklich anerkannt und in keiner Weise darauf hingedeutet wird, daß die bis dahin stattgehabte Anwendung dieser Vorschriften nicht mehr Platz zu greifen habe.

Dagegen mußte der V. G. Hof den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestand als einen unvollständigen erkennen. — Aus dem in dem Particularextracte cit. Urkaufvertrage vom 1. Jänner 1752 geht hervor, daß die fragliche Realität als Gasthaus vordem im Besitze der Obrigkeit und zur Domäne Hořic zugehörig war. Es ist darum durchaus nicht ausgeschlossen, daß insbesondere durch die landtäflichen Auszeichnungen der Nachweis hergestellt werden kann, daß ob der fraglichen Realisirung bereits vor dem 22. April 1743 die Gasthausgerechtigkeit betrieben worden ist, und es wäre deshalb, da das Verfahren nach der Min.-Verord. vom 31. October 1856, Nr. 204 R. G. B., ein officiöses ist, der Thatbestand durch entsprechende Nachforschung, sei es von Amtswegen, sei es durch Anweisung der Partei, zu vervollständigen gewesen. Aus dem Umstande, daß in der Urkunde das Wirthshaus als ein »neu« oder »neuerdings« erbautes bezeichnet wird, kann schon in Anbetracht der geringen Zeitdifferenz zwischen dem Normaljahr und dem Tage des Urkaufes keineswegs gefolgert werden, daß das Wirthshaus etwa erst in diesem Jahre entstanden sei.

Nr. 10771.

Die vor dem Normalzeitpunkte im Cataster (bezw. Grundbuche) aufscheinende Bezeichnung einer Realität als »Schankhaus« begründet an sich noch nicht die Vergewährung einer radicirten Schankgerechtigkeit. (Mähren.) — Erk. v. 29. Mai 1897, Z. 3062.

Karl und Anna Kleska (Adv. Dr. Salomon Heller) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Graf Czernin); E. vom 5. April 1896, Nr. 2199, puncto Nichtanerkennung von Realschankrechten ob dem Hause Nr. 85 in Lipthal.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die angefochtene Entscheidung, mit welcher die begehrte Anerkennung eines mit dem Besitze des Hauses Nr. 85 in Lipthal verbundenen, radicirten Schankgewerberechtes verweigert wurde, führen die Beschwerdeführer als dermalige Besitzer dieser Hauses aus, es sei durch den Urkauf vom 6. Mai 1823 erwiesen, daß die Gutsinhabung von Lipthal das damals ihr gehörige Haus Nr. 85 unter der ausdrücklichen Bezeichnung als Gasthaus, und zwar als »altes Mitterwirthshaus« und unter Einräumung der den eigentlichen Gegenstand des Kaufes bildenden Gast- und Schankgerechtigkeit verkauft habe und es sei ferner durch das Amtszeugnis des mährischen Landesausschusses ddto. 9. März 1895, Z. 4217, nachgewiesen, daß das Lipthaler Schankhaus Nr. 37 alt (85 neu), schon in der Dominicalfassion vom 10. Mai 1750 von der Herrschaft fatirt worden sei, und daß es daher schon damals, sohin lange vor dem Normalzeitpunkte (15. November 1780) als Schankhaus bestand, als solches im Catafter bezeichnet, und da der Catafter einen Bestandtheil des Grundbuches bilde, auch im Grundbuche vergewährt war.

Diesen Ausführungen gegenüber ist jedoch vor Allem zu bemerken, daß der Inhalt des Urkaufes vom 6. Mai 1823 für die vorliegende Streitsache überhaupt ganz bedeutungslos ist, da nach dem Hofk.-Decr. an das mährische Gubernium vom 6. November 1779 alle ex titulo oneroso erworbenen »verkäuflichen Handlungs- und Gewerbe-jura« binnen Einem Jahre a dato der Kundmachung dieses Decretes (das ist also bis zum 15. November 1780) »stadt- oder grundbücherlich einprotokolliret« werden mußten, widrigens sie nach Verlauf dies einjährigen Termines »ipso facto« erloschen waren, und da demnach nach dem angeführten Zeitpunkte, also auch mit dem Urkaufe vom 6. Mai 1823 radicirte Gewerberechte überhaupt nicht mehr constituirt werden konnten.

Was aber das Amtszeugnis des mährischen Landesausschusses vom 9. März 1895 anbelangt, so geht aus demselben nur hervor, daß das Haus Nr. 85 in Lipthal bereits im Jahre 1750 als herrschaftliches Schankhaus bestand, und daß die damalige Grundobrigkeit zur Zeit ihres Besitzes des Hauses Nr. 85 in dieser Realität die ihr aus der Landesverfassung zugestandenen Gerechtsame, insbesondere auch das Schankrecht ausgeübt habe. Solche Rechte waren aber überhaupt keine Gewerbebefugnisse, sondern eben Regalrechte, welche als solche zur Ausübung gelangten. — Abgesehen davon aber, gibt die Beschwerde selbst zu, da die in Anspruch genommene Schankgerechtigkeit vor dem Normaljahre in einem Grundbuche nicht vergewährt war, wie es das obencit. Hofk.-Decr. verlangt; sie meint jedoch, daß die Bezeichnung des Hauses als Schankhauses im Catafter genügte, da der Catafter einen Bestandtheil des Grundbuches bilde.

Die letztere Behauptung ist jedoch eine ganz irrige; sie gilt nicht einmal für das dermalige Grundbuch, welches zwar mit dem Catafter in eine gewisse Beziehung gebracht ist, keineswegs aber den Catafter als integrirenden Bestandtheil enthält; sie galt aber noch vielweniger für die alten Grundbücher. — Wenn dies aber auch der Fall wäre, so könnte die grundbücherliche Bezeichnung eines Hauses als Schankhaus in keinem Falle als die Vergewährung einer radicirten Schankgerechtigkeit anerkannt werden. Es mangeln demnach alle Voraussetzungen für die Anerkennung eines solchen Rechtes.

Insoferne mit der angefochtenen Entscheidung weiters auch dem eventuell gestellten Begehren um Anerkennung des Realrechtes zum Ausschanke von Brantwein im Sinne des § 43 Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, keine Folge gegeben wurde, beruft sich die Beschwerde lediglich auf das Entschädigungserkenntniß der Landescommission für Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte in Mähren ddto. 21. Februar 1872, Z. 108, aus welchem jedoch lediglich hervorgeht, daß den Besitzern des Gutes Lipthal für die im ganzen Bezirke dieses Gutes ausgeübte und durch das bezogene Gesetz aufgehobene Ausschließlichkeit des Rechtes zur Erzeugung von Brantwein und zur Errichtung von Brantweinhäusern eine Entschädigung zuerkannt wurde. — Wieso aus diesem Erkenntnisse hervorgehen soll, daß mit dem Besitze des Hauses Nr. 85 die Verpflichtung zur Abnahme von Brantwein von der Gutsinhabung in Lipthal jemals verbunden war und nach dem bezogenen Gesetze aufhörte, ist absolut nicht einzusehen. — Einen anderen Beweis für das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 43 leg. cit. haben aber die Beschwerdeführer nicht einmal angeboten, geschweige denn erbracht.

Nr. 10772.

Voraussetzungen für den Charakter einer Sparcasse als eines Betriebes des Bezirkes, in Absicht auf die Anwendung des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes (§ 2) auf dieselbe.*) — Erk. v. 29. Mai 1897, Z. 3081.

Bezirkskrankencasse I in Graz ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 18. Juni 1896, Z. 17807, puncto Versicherungspflicht der Bediensteten der Sparcasse des Bezirkes Umgebung Graz (Adv. Dr. Josef Sauernik).

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der Entscheidung der Statthalterei Graz vom 12. Februar 1896, Z. 793, ausgesprochen, daß die mit festem Gehalt angestellten Bediensteten der Sparcasse des Bezirkes Umgebung Graz der im § 1 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, ausgesprochenen Versicherungspflicht gemäß § 2 leg. cit. nicht unterliegen. Die Entscheidung stützt sich auf die Annahme, daß die genannte Sparcasse eine Anstalt des Bezirkes Umgebung Graz sei. — Die Beschwerde der Bezirkskrankencasse I in Graz stellt dies in Abrede.

Der V. G. Hof konnte dagegen die angefochtene Entscheidung, wenn er auch der in der Gegenschrift der Sparcasse vertretenen Anschauung, daß Sparcassen überhaupt rücksichtlich ihrer Bediensteten der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, nicht beitreten konnte, als dem Gesetze zuwiderlaufend nicht erkennen. — Allerdings ist aus § 26, Abs. 2 der Sparcassestatuten, wonach in allen Fällen, wo die Sparcasse als Klägerin oder Geklagte auftritt, sie dem gesetzlichen oder vertragsmäßigen Gerichtsstande untersteht, abzuleiten, daß die Sparcasse eine selbstständige juristische Person sei; allein dieser Umstand ist für die vorliegende Frage nicht maßgebend, da aus anderen statutarischen Bestimmungen sich der Charakter der Sparcasse, wenn auch nicht als einer Bezirksanstalt im Sinne des § 49 Landesges. vom 14. Juni 1866, L. G. B. für Steiermark Nr. 19, so doch

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 9109 (Bd. XIX, Z. 1895).

als eines Betriebes des Bezirkes im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes feststellen läßt. — Hiebei kann als irrelevant außer Betracht bleiben, daß gemäß § 2 der Statuten der Bezirk für die Einlagen und ihre statutenmäßige Verzinsung die erforderliche Garantie in der Höhe von 10.000 fl. ö. W. leistet und in Folge dessen kraft der Bestimmung des § 55 Landesges. vom 14. Juni 1866, L. G. B. für Steiermark Nr. 19, für diese Summe eine besondere Haftungserklärung ausgestellt hat. Von Wichtigkeit erscheint vielmehr, daß die Bezirksvertretung nicht nur die Errichtung der Sparcasse unternommen, sondern auch auf Grund der statutarischen Bestimmungen eine wesentliche Ingerenz auf die Verwaltung und Gebahrung der Anstalt zu nehmen hat. — Nach § 27 steht die Sparcasse unter der obersten Leitung der Bezirksvertretung. — Die Verwaltung der Sparcasse wird allerdings einem Ausschusse und einer Direction übertragen; allein durch die vorangeführte Bestimmung ist ersichtlich, daß diese Verwaltung im Namen der Bezirksvertretung stattfindet. — Der Verwaltungsausschuß wird denn auch gemäß § 29 von der Bezirksvertretung gewählt, und zwar in der Weise, daß wenigstens der dritte Theil der Ausschußmitglieder und der Ersatzmänner aus Mitgliedern der Bezirksvertretung besteht. Außerdem gehören dem Verwaltungsausschusse der Obmann und der Obmannstellvertreter der Bezirksvertretung an. — Im § 28 sind der Bezirksvertretung auch besondere Rechte eingeräumt: Derselben ist vorbehalten außer der Wahl des Verwaltungsausschusses die Beschlußfassung über die Auflassung des nach § 2 eingegangenen Haftungsverbandes, die Bestimmung über die Verwendung der Zinsen, resp. des Erträgnisses des 100.000 fl. übersteigenden Reservefondes (§ 6), die Entscheidung über die in Folge § 20, lit. d erworbenen Realitäten, die Beschlußfassung und Aenderung der Statuten (§ 43) und Auflösung der Sparcasse (§ 45), endlich die Bestimmung über die Verwendung des im Falle der Auflösung der Sparcasse vorhandenen Reservefondes, bezw. des nach vollständiger Befriedigung aller Einlagen sammt Zinsen und Deckung aller Verpflichtungen erübrigenden Vermögens. — Auch ist gemäß § 25 der Rechnungsabschluß sowie das Verwaltungspräliminare der Bezirksvertretung vorzulegen. — Nach § 56 Landesges. vom 14. Juni 1866 beschließt die Bezirksvertretung über die Zahl und die Bezüge der dem Bezirksausschusse beizugebenden oder »für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener«, bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistungen zu ertheilenden Instructionen. — Die Systemisirung und Ernennung der Sparcassebediensteten vollzieht die Bezirksvertretung zwar nicht unmittelbar, dieselbe steht vielmehr gemäß § 30, lit. c dem Verwaltungsausschusse zu; allein nach dem oben Gesagten verrichtet der Verwaltungsausschuß seine Obliegenheiten im Namen der Bezirksvertretung und kraft der ihm von dieser durch das Statut eingeräumten Ermächtigung. — Auch darf nicht übersehen werden, daß das Pensionsnormale ausdrücklich von der Bezirksvertretung genehmigt wurde.

Die Bediensteten der Sparcasse müssen daher als Bedienstete eines Betriebes des Bezirkes angesehen werden und sind demgemäß, insoferne sie mit festem Gehalte angestellt sind, auf Grund des § 2 Krankenvers.-Ges. von der Krankenversicherung nach diesem Gesetze ausgenommen.

Nr. 10773.

Zur Frage nach der Wahrung des Dispositionsrechtes der Krankencasse in Absicht auf die Beurtheilung des Umfanges ihrer Ersatzpflicht gegenüber öffentlichen Krankenanstalten hinsichtlich der Verpflegskosten für Cassenmitglieder, deren Spitalsbehandlung unbedingt nothwendig war. — Erk. v. 29. Mai 1897, Z. 2025.

Bezirkskrankencasse in Neustadt a. d. Mettau ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 30. Juli 1895, Z. 22094, puncto Ersatz von Verpflegskosten für Alois Smola.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Nach § 6 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, war die Beschwerdeführerin verpflichtet, dem bei derselben versicherten Arbeiter Alois Smola vom Tage seiner Erkrankung an, ärztliche Behandlung u. s. w. zu gewähren. An Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes kann gemäß § 8 leg. cit. freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Classe auf Kosten der Krankencasse gewährt werden, und zwar hat die Krankencasse, wenn die Verpflegung des Versicherten in einem öffentlichen Krankenhause erfolgt, diesem die erwähnten Kosten bis zur Dauer von vier Wochen zu ersetzen. — Diese Bestimmungen müssen allerdings dahin aufgefaßt werden, daß der Anspruch der öffentlichen Krankenanstalten auf die vollen vierwöchentlichen Verpflegskosten nur in dem Falle besteht, wenn die Verpflegung des Erkrankten in dem betreffenden Krankenhause über Verfügung der Krankencasse erfolgt ist. In den Rechtswirkungen ist es aber einer getroffenen Verfügung gleichzuachten, wenn die Spitalspflege nothwendig, also die Disposition der Casse durch die Art der Krankheit ausgeschlossen war oder die Casse, obschon sie in der Lage war, eine Verfügung nicht getroffen hat.

In dem vorliegenden Falle machte die Krankheit nach ärztlichem Zeugnisse die Spitalspflege des Cassenmitgliedes nothwendig. Das Dispositionsrecht der Casse war also auf die Wahl der Krankenanstalt beschränkt. — Laut Vereinbarung mit der Krankenhausverwaltung in Neustadt wären der Beschwerdeführerin 40 kr. per Tag, also 3 fl. 60 kr. Kosten erwachsen, welchen Betrag auch die böhmische Statthalterei der Beschwerdeführerin zur Zahlung auferlegt hat. — Das Min. des Innern hat jedoch mit dem angefochtenen Erlasse der Beschwerdeführerin für die Verpflegung des Alois Smola im öffentlichen Krankenhause zu Opočno den Verpflegskostenersatz per 60 kr. per Tag, zusammen 5 fl. 40 kr. zur Zahlung auferlegt. — Dieses Erkenntniß erscheint vollkommen begründet. Denn die Krankenhausverwaltung in Opočno ließ sofort am 1. Mai 1894 die Verständigung von der Uebernahme des Alois Smola in die Krankenhausverpflegung auf Kosten der Beschwerdeführerin ergehen, die Beschwerdeführerin verweigerte aber in ihrer Antwort vom 9. Mai 1894 lediglich die Zahlung dieser Verpflegskosten, ohne eine weitere Disposition, betreffend die Behandlung des Alois Smola zu treffen. — Die bloße Verweigerung der Zahlung kann als Disposition im Sinne des § 8 Krankenvers.-Ges. nicht angesehen werden. Die Casse hat daher in dem vorliegenden Falle von ihrem Dispositionsrechte keinen Gebrauch gemacht und kann sohin eine Verletzung desselben mit Grund nicht behaupten.

Nr. 10774.

Zur Frage nach der Krankenversicherungspflicht der in einem an sich versicherungspflichtigen Betriebe vorübergehend beschäftigten, nicht berufsmäßigen Arbeiter.
Erk. v. 29. Mai 1897, Z. 3082.

Dr. Franz Wellner, Advocat, ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 2. März 1896, Z. 5108, puncto Krankenversicherungspflicht einer in der Kanzlei des Beschwerdeführers zeitweilig verwendeten Schreibkraft.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof hat die Beschwerde des Dr. Franz Wellner, welcher das Vorhandensein eines versicherungspflichtigen Verhältnisses und darum auch die Verpflichtung zur Zahlung von Versicherungsbeiträgen bestreitet, als begründet erkannt, und zwar aus folgenden Erwägungen: Für die Frage der Krankenversicherung, welche für alle Arbeiter der im § 1 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, bezeichneten Betriebe und Unternehmungen schon mit dem Beginne der Beschäftigung ipso jure eintritt, ist es allerdings völlig belanglos, ob das die Versicherungspflicht begründende Arbeitsverhältniß ständig oder vorübergehend, für längere oder ganz kurze Dauer in Aussicht genommen oder gar — wie bei Taglöhnern — täglich lösbar ist; denn aus § 37, Abs. 2 l. c. ergibt sich, daß selbst solche Arbeiter »deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist« in die Krankenversicherung einbezogen sind und daß das Gesetz den Statuten der Bezirkskrankencassen lediglich die Erlassung von Ausnahmsbestimmungen darüber gestattet, inwieweit die Vorschriften der §§ 31 bis 34 und 36 Krankenvers.-Ges. (betreffend die An- und Abmeldung, sowie die Zahlung von Versicherungsbeiträgen) auf die Arbeitgeber solcher Personen Anwendung finden. Im vorliegenden Falle besteht kein Grund zu der Annahme, daß die hier in Frage kommende Bezirkskrankencasse in Taus in ihr Statut diesfalls andere Bestimmungen aufgenommen hätte, als dieselben im § 17 des mit der Kundmachung des Min. des Innern vom 20. October 1888, R. G. B. Nr. 159, aufgestellten Musterstatuts vorgezeichnet worden sind und diese letzteren Bestimmungen sind für die Entscheidung des vorliegenden Streitfalles ohne Einfluß.

Immer setzt aber das Gesetz als Subject des Versicherungsverhältnisses einen berufsmäßigen Arbeiter voraus, welcher seine Arbeitskraft einem versicherungspflichtigen Unternehmen in der Absicht verdingt, um in dem eingegangenen Arbeits-, bezw. Lohnverhältnisse die Mittel zum Lebensunterhalte zu finden, oder welcher — wenn er auch »wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst bezieht« (§ 1, Abs. 3 l. c.) — mit seiner Arbeitsleistung doch die Absicht auf die künftige Erlangung des Lebensunterhaltes verbindet, wie die Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten. Denn nur bei einem solchen berufsmäßigen Arbeiter trifft die gesetzgeberische Absicht der Krankenversicherung zu, welche darauf gerichtet ist, den Arbeiter gegen die Folgen der durch die Krankheit eintretenden Arbeitsunfähigkeit dadurch zu schützen, daß ihm an Stelle des wegfallenden Arbeitsverdienstes für die Dauer der Krankheit zur Sicherung

seiner Subsistenz ein täglicher mit einem Bruchtheile des ortsüblichen Taglohnes bemessener Geldbezug zugewendet wird. — Ein solches, dieser Voraussetzung und Absicht des Gesetzes entsprechendes Arbeitsverhältniß hat jedoch im vorliegenden Falle zwischen dem Beschwerdeführer und Johann Doubek nicht bestanden. Die nur zufällig und fallweise stattgefundenen Arbeitsleistungen des Johann Doubek waren doch — wenn auch entlohnt — keine berufsmäßige, auf Gewinnung des Lebensunterhaltes gerichtete Erwerbsthätigkeit. Sie können als solche sowohl wegen des minimalen, etwa 1 fl. 50 kr. monatlich betragenden Arbeitsertrages des Johann Doubek, der weder Volontär noch Praktikant im Sinne des § 1, Abs. 3 Krankenvers.-Ges. war, als auch deshalb nicht angesehen werden, weil Doubek zu dem Beschwerdeführer in einem, die Erwerbsbeschäftigungen dieser Art charakterisirenden wirklichen Arbeits- oder Dienstverhältnisse gar nicht gestanden ist.

Wollte man auch solche zufällige Arbeitsverwendungen als ein versicherungspflichtiges Dienstverhältniß ansehen, so müßte man zu der Consequenz gelangen, daß selbst eine einmalige Verrichtung einer entlohnten Arbeit für ein versicherungspflichtiges Unternehmen auch für denjenigen, der sie nur zufällig und nicht in Ausübung seiner gewöhnlichen Berufsthätigkeit vorgenommen hat, die Versicherungsansprüche gegen die Krankencassen begründen würde, eine Consequenz, welche über die Zwecke und Absichten des Krankenversicherungs-Gesetzes weit hinausgehen und auch die Lasten der Krankencassen in nicht übersehbarer Weise vermehren würde.

Nr. 10775.

Außer den gesetzlichen Einschränkungen (§ 24, Z. 2 Krankenvers.-Ges.) ist der gesetzliche, bezw. statutarische Krankenunterstützungsanspruch der Arbeiter von der Ursache der Erkrankung gänzlich unabhängig (Unfall bei privater Arbeitsverrichtung). — Erk. v. 29. Mai 1897, Z. 3083.

Josef Suchanek ca. Min. des Innern; E. vom 7. Februar 1896, Z. 3313, puncto Ersatz der Krankenunterstützung für Marie Jansa an die Bezirkskrankencasse in Reichenau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10776.

Verpflichtung der Krankencassen zum besonderen Ersatze der den erkrankten Mitgliedern von einer öffentlichen Krankenanstalt verabfolgten nothwendigen, in der Verpflegstaxe nicht inbegriffenen therapeutischen Behelfe. — Erk. v. 29. Mai 1897, Z. 3085.

Allg. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz ca. Min. des Innern; E. vom 27. Juni und 3. August 1896, ZZ. 21091 und 25303, puncto Ersatzleistung für therapeutische Behelfe.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«**)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8939 (Bd. XIX, J. 1895).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 9505 (Bd. XX, J. 1896).

Nr. 10777.

Voraussetzungen für die Ordnungsmäßigkeit der commissionellen Feststellung über den Bestand oder Nichtbestand eines Hauscanales. — Erk. v. 31. Mai 1897, Z. 4180 ex 1896.

Johann B .... ca. Baudeputation für Wien; E. vom 8. April 1896, Z. 187 ex 1895, puncto Canalherstellung.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, sein Haus Nr. 9 in der G .... gasse XI. Bezirk behufs Ableitung der Abfallsstoffe, der Stalljauche und des Abfallwassers zu canalisiren. — Während diese Entscheidung von der Voraussetzung ausgeht, daß ein Hauscanal bei diesem Hause nicht besteht, behauptet der Beschwerdeführer in der vorliegenden Beschwerde — wie er dies bereits im Recurse gegen die erstinstanzliche Entscheidung an die Baudeputation gethan — daß bei seinem Hause bereits ein Hauscanal bestehe, welchen er, nachdem in Simmering in der G ...., damals F ... gasse der Hauptcanal fertig gestellt war, auf Grund des Landesges. vom 30. März 1887, L. G. B. Nr. 17, im Jahre 1888 mit baubehördlicher Bewilligung hergestellt habe.

Die angefochtene Verfügung stützt sich auf eine Anzeige des Sanitätsaufsehers und die Bestätigung der Richtigkeit dieser Anzeige durch Amtspersonen des magistratischen Bezirksamtes in Form einer »Commissionsprotokoll ddto. 29. August 1895« bezeichneten Bemerkung auf dieser Anzeige. — Daß diesem sogenannten Commissionsprotokolle der Hauseigenthümer zugezogen worden wäre, ist nicht ersichtlich und entbehrt dasselbe in Folge dessen auch jeder Aeußerung desselben. — Da nun in jenen Fällen, wo es sich um den Auftrag zu Herstellungen an den Hauseigenthümer handelt, es in der Natur der Sache gelegen ist, daß bei Constatirung des Thatbestandes dieser der Erhebung auch zugezogen werde, damit er in die Lage komme, sich schon hiebei zu äußern und die Einhaltung dieses Vorganges im vorliegenden Falle um so nothwendiger war, als Beschwerdeführer, und zwar bereits im Administrativverfahren im Recurse den von der Baubehörde angenommenen Thatbestand als unrichtig bestritt, da ferner, wenn es richtig wäre, daß bereits im Jahre 1888 mit behördlichem Consense vom Beschwerdeführer ein Hauscanal bei seinem Hause hergestellt wurde, auch die Rechtslage sich als eine ganz andere darstellen könnte, als für jenen Fall, wo ein solcher Canal überhaupt nicht besteht, mußte der V. G. Hof in der Unterlassung der ordnungsmäßigen commissionellen Feststellung der Sachlage unter Zuziehung des Beschwerdeführers einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen.

Nr. 10778.

Eine vollständige und richtige Intimation der oberinstanzlichen Entscheidung durch die Unterbehörde gehört zu den wesentlichen Formen des Administrativverfahrens. (Gemeindewahlsache.) — Erk. v. 31. Mai 1897, Z. 6577 ex 1896.

Marino M .... und Gen. in G .... ca. Statthalterei in Zara; E. vom 7. Juni 1896, Z. 11696, puncto Gemeindewahlen in S ....

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der dalmat. Statthalterei vom 2. December 1894, Z. 28803, mit welcher die für die Erneuerung des Gemeinderathes von S.... im Monate September 1894 vorgenommenen Wahlen, soweit es sich um den II. Wahlkörper handelt, wegen der bei der Wahl der Wahlcommission vorgekommenen Ungesetzlichkeiten außer Kraft gesetzt worden waren, wurde über die Beschwerde des Marino M.... und Gen. mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 30. Jänner 1896, Z. 669, aufgehohen. — Die genannte Statthalterei hat in Folge dessen die von Alois Z.... und Gen., dann von Marino M.... und Gen. gegen die Wahl des II. Wahlkörpers vorgebrachten Einwendungen in neuerliche Erwägung gezogen und diese Wahl mit der Entscheidung vom 7. Juni 1896, Z. 11696, abermals behoben.

In der gegen diese Entscheidung überreichten Beschwerde wird insbesondere eingewendet, daß die Statthalterei, angesichts des cassirenden hiergerichtlichen Erkenntnisses vom 30. Jänner 1896, Z. 669, gar nicht berechtigt war, die Wahlen im II. Wahlkörper wegen ungesetzlicher Wahl der Wahlcommission neuerlich zu beheben; daß die Intimation der angefochtenen Entscheidung nicht ordnungsmäßig und auch nicht vollständig erfolgt sei, so daß es fast unmöglich ist, die von der Statthalterei gezogenen Folgerungen zu überblicken; daß aus der angefochtenen Entscheidung nicht zu entnehmen sei, welche Stimmen der Majorität und welche der Minorität zugeschlagen, respective abgerechnet wurden; daß sich das Wahlergebniß nach Wissen der Beschwerdeführer mit 49:44 Stimmen darstellt und daß auch bei Annahme eines Stimmenverhältnisses von 47:47 die angefochtene Entscheidung ungesetzlich sei, da unter dieser Voraussetzung im Sinne des § 29 Gem.-Wahlord. zwischen den 20 Candidaten des II. Wahlkörpers das Los hätte entscheiden müssen.

Aus den Administrativacten ergibt sich in der That, daß die Intimation der angefochtenen Entscheidung an die Beschwerdeführer unvollständig war, indem ihnen speciell jener Theil dieser Entscheidung, welcher sich auf die Beschwerde des Alois Z.... und Gen. bezieht und das von der Statthalterei angenommene Wahlresultat wesentlich beeinflußt, gar nicht mitgetheilt worden ist. — Da aber eine vollständige und richtige Intimation der Entscheidung einer höheren Instanz durch die Unterbehörde zu den wesentlichen Formen des administrativen Verfahrens gehört, so mußte in der hervorgehobenen unvollständigen Intimation ein Mangel des administrativen Verfahrens erblickt werden.

Nr. 10779.

1. Gebührenbehandlung einer von mehreren Vollmachtgebern ausgestellten, nicht ausdrücklich auf deren Vertretung ausschließlich in der Eigenschaft als Streitgenossen lautenden, in einem Rechtsstreite derselben verwendeten Vollmacht eines Advocaten. — 2. Zahlungspflicht des Letzteren als eines Solidarschuldners hinsichtlich der entfallenden Gebühr. — Erk. v. 1. Juni 1897, Z. 3153.

Dr. Josef Dobrowolski ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smecchia); E. vom 22. Mai 1896. Z. 10728, puncto erhöhte Stempelgebühr von einer Vollmacht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Ministerium die Kosten des Ver-

fahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. bei Executionsvermeidung binnen 14 Tagen zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Klage de praes. 1. April 1891, Z. 4012, stellten Josef Lorenz und 43 Streitgenossen bei dem Bezirksgerichte Dolina der Gemeinde Dolina gegenüber das Begehren um Schutz im Besitze der Realservitut eines Weiderechtes, welches den 44 Klägern, als Besitzern von 30 Realitäten, angeblich durch ein einziges Rechtsgeschäft eingeräumt wurde. — In diesem Rechtsstreite producirte der heutige Beschwerdeführer als Rechtsanwalt eine auf einem gewöhnlichen Blanquette, wie sie für Advocatenvollmachten üblich sind, ausgefertigte Vollmacht ddto. 12. April 1891, mit welcher der Beschwerdeführer unter Anderem auch zur Vertretung der 44 gefertigten Streitgenossen »in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten« bevollmächtigt wurde. — Diese Vollmacht ist mit 15 fl. gestempelt. Hierüber erging der Zahlungsauftrag der Finanz-Bezirks-Direction Stanislau vom 8. November 1893, welcher an Dr. Dobrowolski allein adressirt ist, und womit demselben solidarisch mit seinen 44 Vollmachtgebern die nach Tarifpost 111 Geb.-Ges. für 44 Vollmachten entfallende Gebühr von 22 fl. abzüglich der verwendeten Stempelmarke von 15 fl. im Restbetrage von 7 fl. sammt Steigerung von 14 fl., zusammen im Betrage von 21 fl. bemessen wurde.

In dem dagegen von Dr. Dobrowolski im eigenen, sowie im Namen seiner 44 Vollmachtgeber überreichten Recurse wurde nicht nur die Abschreibung der vorgeschriebenen Gebühren, sondern unter Hinweis auf die Gemeinsamkeit des Rechtstitels der 44 Kläger und daher auf den Umstand, daß nur ein Stempel von 50 kr. zu verwenden gewesen wäre, die Rückstellung von 14 fl. 50 kr. verlangt. — Diesen Recurs hat die Finanz-Landes-Direction Lemberg mit der Entscheidung vom 31. März 1895, Z. 8006, unter Hinweis auf die §§ 32, 39 und 79, sowie die Tarifpost 111 Geb.-Ges. abgewiesen. — Dem dagegen von Dr. Dobrowolski nur im eigenen Namen ergriffenen Recurse, in welchem beide Begehren des früheren Recurses wiederholt wurden, hat das Finanz-Min. mit dem heute in Beschwerde gezogenen Erlasse vom 22. Mai 1896, Z. 10728, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Hiegegen wendet der Beschwerdeführer zunächst in formali ein, daß über sein Rückerstattungsbegehren nicht erkannt wurde. — Allein, wenn Jemand den Anspruch erhebt, ihn von der nachträglichen Erhöhung einer Leistung zu befreien, ihm aber überdies das schon Geleistete zurückzustellen, und wenn dieses Begehren damit erledigt wird, daß auch die nachträgliche Erhöhung der Leistung als rechtsbeständig aufrechterhalten werde, so kann nicht gezweifelt werden, daß umsoweniger auf das Rückerstattungsbegehren eingegangen wurde, und es kann in dem Umstande, daß dies nicht ausdrücklich gesagt wurde, die Behauptung eines wesentlichen Mangels im Administrativverfahren nicht gestützt werden.

Auch der vom Beschwerdeführer gerügte Umstand, daß ihm allein und nicht auch seinen solidarisch verpflichteten Mitschuldnern der Zahlungsauftrag zugestellt wurde, vermag seine Zahlungspflicht nicht zu erschüttern. Hiedurch wurde lediglich die nach § 64 Geb.-Ges. dem Beschwerdeführer und seinen Vollmachtgebern als Solidarschuldnern vorgeschriebene Gebühr von einem

der Solidarschuldner allein eingefordert, ein Vorgang, welcher über die Schranken des Gesetzes nicht hinausgeht. Denn das Gebührengesetz regelt nur das Verhältniß des Gebührenschuldners zum Aerar; die Verpflichtung mehrerer Schuldner ist aber nach der berufenen Gesetzesbestimmung gegenüber dem Aerar eine solidarische und es liegt in der Natur einer Verpflichtung zur ungetheilten Hand (§ 891 a. b. G. B.), daß der Gläubiger die Wahl hat, von Allen oder von Einigen oder auch nur von Einem der Mitschuldner das Ganze oder von ihm gewählte Antheile zu fordern.

Ebenso unbegründet sind die gegen die Höhe der bemessenen Gebühr gerichteten Einwendungen. — Denn nach Anordnung des § 1 A, Z. 3, Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, unterliegt jede über ein Rechtsgeschäft ausgefertigte Rechtsurkunde, welche zum Beweise wider den Aussteller dienen soll, der Gebührenentrichtung; insbesondere wird nach Tarifpost 111 beim Bevollmächtigungsvertrage die Vollmacht der Gebühr unterworfen. — Nun haben im vorliegenden Falle laut der betreffenden Vollmachtsurkunde 44 Personen, und zwar jede dieser Personen für sich mit dem Advocaten Dr. Josef Dobrowolski gleichlautende Bevollmächtigungsverträge abgeschlossen und die Vollmachtsurkunde, durch welche der Advocat zu ihrer Vertretung im Allgemeinen vor Gericht und außerhalb desselben u. s. w. in allen Rechtsangelegenheiten ermächtigt worden ist, unterschrieben, woraus folgt, daß für jeden der Bevollmächtigungsverträge, respective für jede derartige Vollmacht, die in der Tarifpost 111 festgesetzte Stempelgebühr zu entrichten war. — Die Einwendung der Beschwerde, daß die auf der Vollmacht unterschriebenen Personen diese Vollmacht nur in ihrer Eigenschaft als Streitgenossen, nämlich als Kläger in einer und derselben Streitsache unterschrieben haben, sie daher als Ein Rechtssubject, als Eine Person zu betrachten seien, oder daß dies wenigstens bezüglich jener Personengruppe der Fall sei, welche als Eigenthümer einer und derselben Realität die den Streitgegenstand bildende Realservitut geltend machten, also wenigstens die Personen einer solchen Gruppe den Vollmachtstempel nur Einmal zu entrichten haben, konnte schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil aus dem Inhalte der in Rede stehenden, den genannten Advocaten ausdrücklich zur Vertretung der Vollmachtgeber in allen Rechtsangelegenheiten ermächtigenden Vollmacht nicht zu entnehmen ist, daß die Vollmachtgeber nur in ihrer Eigenschaft als Streitgenossen von Dr. Josef Dobrowolski vertreten werden sollten, daher die auf der Vollmacht gefertigten Personen auch nicht als in einer solchen Gemeinschaft unter einander stehend hier in Betracht kommen, daß sie nur als Eine Person angesehen werden können.

Da nun für die Gebührenbemessung ohne weitere Untersuchung lediglich der Inhalt der Vollmachtsurkunde maßgebend erscheint, so war es im vorliegenden Falle gesetzlich vollkommen zulässig, die Vollmachtgeber bei der Gebührenbemessung als eben soviele Einzelnpersonen anzusehen und zu behandeln. — Die weitere Einwendung, daß diese Vollmacht thatsächlich nur in dem einen Rechtsstreite und sonst nicht weiter producirt worden sei, und auch nicht mehr verwendet werden konnte, weil sie das Gericht nicht mehr herausgegeben hätte, ist schon deshalb irrelevant, weil es bei unbedingt stempelpflichtigen Urkunden, welche grundsätzlich schon im Zeitpunkte der Ausstellung (§ 21 Geb.-Ges.) der Gebühr zu unterziehen sind, nicht weiter

darauf ankommt, welcher Gebrauch von der Urkunde nachhinein gemacht wurde oder möglich war.

Nr. 10780.

1. Gebühr vom Abtretungsvertrage, mit welchem der Geschäftsantheil eines verstorbenen Gesellschafters von der Verlassenschaft desselben in das Alleineigenthum des überlebenden, die Gesellschaftsfirma fortführenden Gesellschafters übertragen wurde. — 2. Immobiliargebühr von dem vollen Werthe eines dem erwerbenden Gesellschafter zu einem Theile grundbücherlich zugeschriebenen, jedoch als Activum der bestandenen Gesellschaft anerkannten Reales. — 3. Unzulässigkeit der Ausscheidung von Forderungen der Gesellschaft an die Gesellschafter aus den die Bemessungsgrundlage bildenden gesellschaftlichen Activforderungen. — Erk. v. 1. Juni 1897, Z. 3163.

Adolf Leicher ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smeccchia); E. vom 3. December 1895, Z. 41875, puncto Gebühr von einem Abtretungsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Zwischen Adolf Leicher und Ferdinand Hirt bestand unter der Firma »Leicher & Hirt« eine offene Handelsgesellschaft zum Betriebe der Seifenerzeugung in Wagstadt. Nach dem am 5. October erfolgten Ableben des Ferdinand Hirt wurde zwischen der Verlassenschaft desselben einerseits und Adolf Leicher andererseits ein verlaß- und vormundschaftbehördlich am 30. Juni 1894 genehmigter Abtretungsvertrag abgeschlossen, mit welchem die Verlassenschaft dem Adolf Leicher, die dem Ferdinand Hirt gehörige Hälfte an dem gemeinschaftlich betriebenen Seifenerzeugungsgeschäfte in des Letzteren Alleineigenthum abgetreten hat. — Von diesem Vertrage wurden von dem Gesammtwerthe des Activvermögens der bestandenen offenen Handelsgesellschaft, und zwar von dem Werthe der in demselben inbegriffenen Gebäude C.-Nr. 219 und 220 sammt Fundus instructus, zusammen per 11.414 fl. die $3^1/_2$perc. Immobiliargebühr s. Z., von dem Werthe der Rohmaterialien und Waaren per 14.158 fl. 53 kr. die Gebühr nach Scala III, endlich von dem Werthe der Buch- und sonstigen Forderungen, der Werthpapiere und Baarschaft per 26.820 fl. 41 kr. die Gebühr nach Scala II vorgeschrieben, welche Vorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden ist.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet: 1. Daß die Immobiliargebühr auch von der dem Adolf Leicher persönlich zugeschriebenen Miteigenthumshälfte des Hauses C.-Nr. 219 vorgeschrieben wurde, und 2. daß von den Activforderungen per 26.820 fl. 41 kr. die Guthabensforderungen der Firma gegen die beiden Gesellschafter Ferdinand Hirt per 5876 fl. 48 kr. und Adolf Leicher per 2586 fl. 12 kr. nicht in Abzug gebracht worden sind.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Aus zahlreichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ergibt sich, daß die offene Handelsgesellschaft ein selbstständiges von dem der Einzelngesellschafter verschiedenes Vermögen besitzt und die Selbstständigkeit dieses Vermögens einer offenen Handelsgesellschaft ist eine derart unbedingte, daß, wie dies in den Art. 131 und 143 ausgesprochen ist, der einzelne Gesellschafter selbst im Falle seines Ausscheidens oder im Falle der Auflösung der Gesellschaft keinen Anspruch auf einzelne im Gesellschaftsvermögen befindliche Sachen — auch nicht auf die von ihm selbst in die Gesellschaft eingebrachten — zu erheben berechtigt erscheint. — Mit dem

Ableben des Gesellschafters Ferdinand Hirt ist nach Art. 123 Handelsges.-B. die Auflösung der unter der Firma Leicher & Hirt bestandenen offenen Handelsgesellschaft erfolgt, wodurch das für das Gesellschaftsvermögen bestandene besondere Rechtssubject enthalten war und nur für die Zwecke der Liquidation noch fort existirte (Art. 133 ff. Handelsges.-B.). Wenn daher durch den Eingangs bezogenen Abtretungsvertrag die Auflösung des Geschäftes vermieden worden ist, indem der allein zurückgebliebene frühere Gesellschafter Adolf Leicher nach Inhalt eben dieses Vertrages die gesammten in demselben sub Zahl 1—11 aufgezählten Activa des Geschäftes im Betrage von 52.392 fl. 94 kr. gegen dem übernommen hat, daß er die gesammten, eben dort sub lit. a bis n aufgezählten Passiva im Betrage von 52.179 fl. 43 kr. allein zu vertreten erklärte und die Hälfte der Differenz zwischen den Geschäftsactiven und Geschäftspassiven per 213 fl. 51 kr., sowie die Geschäftseinlage des Ferdinand Hirt per 24.537 fl. 20 kr., abzüglich des Guthabens der Firma an Ferdinand Hirt per 5876 fl. 48 kr., sohin in Summa 18.767 fl. 48 kr. an die Verlassenschaft des Ferdinand Hirt hinauszuzahlen sich verpflichtet hat, so liegt in diesem Vertragsübereinkommen der Rechtstitel für die Uebertragung der sämmtlichen Vermögenschaften des in der Person der offenen Handelsgesellschaft Leicher & Hirt früher bestandenen Rechtssubjectes an die Privatperson des Adolf Leicher und es mußte daher nach § 1 A und Tarifp. 106 die Vergebührung dieser gesammten Uebertragung vor sich gehen.

Die Beschwerdeführung ist nun der Anschauung, daß bezüglich der Hälfte des Hauses C.-Nr. 219 eine Immobiliargebühr aus dem Grunde nicht zu fordern war, weil bezüglich derselben eine Vermögensübertragung nicht stattgefunden habe. Allein der Inhalt des Abtretungsvertrages, welcher für die Gebührenbemessung allein maßgebend ist, spricht mit voller Deutlichkeit dafür, daß dieses Haus der bestandenen Handelsgesellschaft Leicher & Hirt gehört hat. — Dieser Vertrag besagt nämlich: Die Activa dieses gemeinschaftlich betriebenen Seifenerzeugungsgeschäftes bestehen:

»1. in dem Hause Nr. 219 in Wagstadt im Werthe von 6300 fl.; 2. in dem Hause Nr. 220 in Wagstadt im Werthe von 4200 fl.; 3. in der Fabrikseinrichtung im Werthe von 914 fl.« Damit ist in einer zweifellosen Weise anerkannt, daß das Haus Nr. 219 in seinem vollen Werthe ein Activum der bestandenen Handelsgesellschaft gebildet hat. — Ist dem aber so, dann mußte auch dieses Haus von der bestandenen Handelsgesellschaft bei Auflösung der letzteren an eine andere Person (den Beschwerdeführer) übertragen werden. Der Umstand, daß bei dem Hause Nr. 219 grundbücherlich das Eigenthumsrecht zu Gunsten des Adolf Leicher und Ferdinand Hirt einverleibt war, vermag daran nichts zu ändern und kann nur dafür sprechen, daß die beiden Hauseigenthümer erst in der Folge auch dieses Haus dem Handelsunternehmen gewidmet und an dasselbe übertragen haben. — Da nun nach § 1 und 44 Gebührenges. es für die Gebührenpflicht lediglich auf die Einräumung des Rechtstitels, nicht aber auch darauf ankommt, ob das eingeräumte Recht auch wirklich erworben worden ist, ob also das Eigenthumsrecht der Handelsgesellschaft Leicher & Hirt grundbücherlich zur Auszeichnung gelangt ist, so hat die Finanzverwaltung mit Recht diesen Umstand nicht in Betracht gezogen und auf Grund der —

wie oben gezeigt — feststehenden Thatsache, daß das Haus Nr. 219 Gesellschaftsvermögen war, die Uebertragungsgebühr bezüglich dieses ganzen Hauses gefordert. Dabei erscheint es weiters ohne Belang, ob das Haus zum Fabriksbetriebe wirksam verwendet wurde, oder nur als Wohnhaus diente, in welcher Richtung nur noch darauf verwiesen werden soll, daß in dem Abtretungsvertrage von einer derartigen Widmung nirgends die Rede ist, vielmehr auch bezüglich dieses Hauses nur die Widmung zum Geschäftsunternehmen ersehen werden kann, was sich schon daraus ergibt, daß im weiteren Verlaufe des Vertrages von Fabriksrealitäten (in der Mehrzahl) gesprochen wird.

Was aber die Vorschreibung der Gebühr nach Scala II von den Activforderungen im Gesammtbetrage von 26.820 fl. 41 kr. anbelangt, so erschien dem V. G. Hofe auch diese Vorschreibung gesetzlich gerechtfertigt. Denn mit dem Abtretungsvertrage sind eben Geschäftsforderungen in diesem vollen Betrage an den Beschwerdeführer übertragen worden, und zwar Geschäftsforderungen, welche der Handelsgesellschaft zugestanden sind. — Nun behauptet zwar die Beschwerdeführung, daß die unter diesen Geschäftsforderungen befindlichen Guthabensforderungen der Firma gegen die beiden Gesellschafter per 5876 fl. 48 kr. und 2586 fl. 12 kr. aus dem Grunde aus den Activforderungen auszuscheiden seien, weil dieselben im Entgegenhalte zu den unter den Passiven figurirenden Einlagen der Gesellschafter per 24.537 fl. 20 kr. und 18 130 fl. 42 kr. gemäß § 1438 a. b. G. B. durch Compensation erloschen, also als nicht existent zu betrachten seien. Allein diese Argumentation der Beschwerde trifft schon aus dem Grunde nicht zu, weil den einander entgegenstehenden Forderungen, d. i. dem Guthaben der Gesellschaft an die Gesellschafter einerseits und dem Anspruche der Gesellschafter auf Rückerstattung ihrer Einlagen, andererseits das im § 1438 a. b. G. B. für die Compensation geforderte Requisit der Gleichartigkeit mangelt. — Denn die Guthaben der Gesellschaft, welche, wie die Beschwerde ausführt, dadurch entstanden sind, daß die Gesellschafter für ihre Zwecke aus der Gesellschaftscasse Beträge entnahmen, sind unbedingte Forderungen, während der auf den Werth der Einlagen (Art. 143 Handelsges.-B.) beschränkte Rückforderungsanspruch der Gesellschafter den Geschäftsgläubigern der Gesellschaft nachsteht (Art. 137 eodem) und somit dadurch bedingt ist, daß nach Erfüllung der Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft noch ein Deckungsfond übrig bleibt.

Nr. 10781.

Grundsteuerpflicht der als Böschungen einer öffentlichen Straße sich darstellenden Culturparcellen. — Erk. v. 2. Juni 1897, Z. 3185.

Der Landesausschuß des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau (Adv. Dr. Edmund Kornfeld) ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg (Fz.-C. Dr. Wollenik); E. vom 19. November 1896, Z. 96164, puncto Grundsteuerpflicht mehrerer Grundparcellen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: In Gemäßheit des § 2, Punkt 3 Ges. vom 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88, sind die öffentlichen Wege und

Straßen von der Grundsteuer befreit. Aus den im administrativen Verfahren gepflogenen und dem beschwerdeführenden Landes-Ausschusse zur Kenntniß gebrachten Erhebungen geht hervor, daß der Landesstraßenfond in der Gemeinde Grodek-Kobyle die Parcellen Cat.-Nr. 280/4, 280/5, 316/5 und 316/6 besitze, daß diese Parcellen als Böschungen des zufolge der Verlegung der Landesstraße neugebildeten Weges dienen und als Culturparcellen mit einem Gesammt-Reinertrage von 2 fl. 47 kr. dem galizischen Landesstraßenfonde zugeschrieben sind. — Der beschwerdeführende Landes-Ausschuß vermeint nun, daß diese sich als Böschungen der öffentlichen Straße darstellenden Parcellen gleichfalls von der Grundsteuer befreit bleiben müssen, weil sie einen Bestandtheil der Straße bilden.

Der V. G. Hof vermochte indessen diese Beschwerdeausführung nicht als im Gesetze begründet zu erkennen. — Die im § 2 cit. Ges. aufgeführten, von der Grundsteuer befreiten Grundflächen sind dortselbst taxativ aufgezählt. Diese zugestandenen Steuerbefreiungen müssen — als eine Ausnahme von der Regel — strenge interpretirt, und können daher Grundflächen und Objecte, welche in dieser Gesetzesstelle nicht ausdrücklich angeführt erscheinen, nicht als von der Grundsteuer befreit gehalten werden. Eben deshalb kann auch den in Frage kommenden Böschungen, da solche unter den von der Grundsteuer nach § 2 bezog. Ges. befreiten Objecten nicht aufgezählt vorkommen und im Uebrigen zwar wohl einen Bestandtheil des Straßen*körpers*, aber nicht einen Bestandtheil der Straßen*bahn* (der Straße im engeren Sinne des Wortes) bilden, die Grundsteuerbefreiung nicht zu Theil werden.

Dasselbe ergibt sich aus dem Schlußsatze des § 16 bezog. Grundsteuerges., wonach zu jenen Flächen, welche durch eine andere Benützung der Urproduction entzogen und als Parificationsland zu behandeln sind, unter anderen auch *Ufer* u. s. w. gehören, wiewohl Uferflächen sich in demselben Sinne als Bestandtheile von Objecten, die von der Grundsteuer befreit sind (das Bett der Flüsse und Bäche) darstellen, in welchem die Beschwerde die Böschungen des Straßenkörpers als Bestandtheile der Straße behandelt wissen will. Sowie nun die Ufer als Parificationsland in Gemäßheit des § 16, bezw. des § 1 cit. Grundsteuerges. der Grundsteuer unterliegen, ebenso ist auch, ohne Rücksicht auf irgend einen Reinertrag, eine Gesetzwidrigkeit darin nicht zu finden, daß die Steuerbehörde von den fraglichen Böschungen die Grundsteuer vorgeschrieben hat.

Der weitere, von der Beschwerde geltend gemachte Umstand aber, daß der beschwerdeführende Landes-Ausschuß den allfälligen Reinertrag von diesen Böschungen nicht selbst bezieht, ist für die Grundsteuerpflicht vollständig irrelevant. Denn nicht darauf kommt es an, ob eine Grundoberfläche dem Besitzer selbst einen Ertrag liefert oder von ihm selbst benützt wird, vielmehr ist nach § 1 Grundsteuerges. für die Gründsteuerpflicht lediglich der Umstand maßgebend, ob die betreffende Grundoberfläche im Wege der Bodencultur *benützbar* erscheint, was auch dann der Fall ist, wenn sie dieser Benützung durch eine die Steuerfreiheit nicht begründende Widmung entzogen wird; mit anderen Worten, die Grundfläche ist auch dann grundsteuerpflichtig, wenn selbe im Wege einer Bodencultur nicht gerade von dem Besitzer selbst, aber doch von irgend Jemanden oder auf irgend

eine beliebige Weise benützt werden kann (§ 1 Ges. vom 2. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88), welcher Umstand gegebenenfalls zweifellos zutrifft.

Nr. 10782.

Voraussetzungen der Erwerbsteuerlöschung; — Verfahren. — Erk. v. 2. Juni 1897, Z. 3186.

Firma »Reinhold und Buber« ca. galiz. Finanz-Landes-Direction; E. vom 29. October 1896, Z. 106087, puncto Erwerbsteuerlöschung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10783.

Einkommenbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1849: Feststellung des Reineinkommens nach dem vom Fatenten nicht entkräfteten Gutachten der Vertrauensmänner, bezw. Sachverständigen. Verfahren. — Erk. v. 2. Juni 1897, Z. 3175.

Dr. Thomas Horvat ca. steierm. Finanz-Landes-Direction; E. vom 2. Juni 1896, Z. 7201, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 10784.

Zur Frage nach dem Beginne, bezw. nach dem Ende der zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer bei einer wegen verspäteter Erlangung des Benützungsconsenses eingetretenen Versäumniß der gesetzlichen 45tägigen Frist zur Einbringung des Steuerbefreiungsgesuches. — Erk. v. 2. Juni 1897, Z. 3187.

Sanele Acht und Juda Leib, zweiter Name Acht (Adv. Dr. Julius Hecht), ca. Finanz-Min. (Fz.-C. Dr. Wollenik); E. vom 23. November 1896, Z. 57725, puncto Gebäudesteuerfreiheit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer haben sub Consc.-Nr. 387, Stadt in Lemberg, einen Neubau aufgeführt, welcher am 1. Juli 1895 vollendet und auf Grund des unterm 20. September 1895 ertheilten Benützungsconsenses am 10. October 1895 in Benützung genommen wurde. — Ueber das am 20. October 1895 überreichte Gesuch um Gewährung der zwölfjährigen Steuerfreiheit aus dem Titel der Bauführung hat die Finanz-Landes-Direction mit der vom Finanz-Ministerium bestätigten Entscheidung die zeitliche Steuerfreiheit für diesen Neubau lediglich für die Zeit vom 31. December 1895, als dem dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine angefangen bis zum 30. Juni 1907 bewilligt. — In der hiergerichts überreichten Beschwerde wird dagegen geltend gemacht, daß die Beschwerdeführer, um die steuerfreien Jahre zu erwirken, vorschriftsmäßig den Bewohnungsconsens der Steuerbehörde vorlegen mußten, denselben aber erst Ende September 1895 erhalten und sodann sofort am 2. October 1895 ihr Baufreijahrsgesuch unter Anschluß des Bewohnungsconsenses überreicht haben, weshalb ihnen die Steuerbefreiung vom Zeitpunkte der Ueberreichung des Baufreijahrsgesuches, bzw. da früher keine Vermiethung stattgefunden hat, für den ganzen Rest des Jahres 1895 gebühre.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 10228 (Bd. XX, J. 1896).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 9587 und 9974 (Bd. XX, J. 1896).

Der V. G. Hof fand auf Grund nachfolgender Erwägungen die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt. — Nach Absatz 1 des § 4 Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, sind Gesuche um zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer bei der Steuerbehörde I. Instanz längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes und jedenfalls vor Benützung des Objectes, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird, einzubringen. — Weiters bestimmt der 2. Absatz desselben Paragraphen ausdrücklich, daß über später einlangende Gesuche in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatiren lassen, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden darf, welche von dem dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der 12jährigen Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist. — Der § 4 bezog. Ges. enthält sohin im 1. Absatze eine Vorschrift formeller Natur, deren Nichtbefolgung nach dem 2. Absatze dieses Paragraphen einen theilweisen Verlust des Rechtsanspruches auf eine volle 12jährige Steuerfreiheit zur Folge hat, indem ausnahmslos in allen Fällen, in denen das Gesuch erst nach Ablauf der 45tägigen Frist nach vollendetem Baue des Gebäudes oder nach eingetretener Benützung des Neubaues überreicht wird, der Lauf der Baufreijahrsperiode erst von dem auf die Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine angefangen beginnt und schon mit dem Tage endet, an welchem, vom Zeitpunkte der Vollendung des betreffenden Bauobjectes an gerechnet, die Periode von 12 Jahren abläuft, während bei rechtzeitig, d. i. innerhalb der 45tägigen Frist nach vollendetem Bau und zugleich vor Eintritt der thatsächlichen Benützung des Gebäudes überreichten Gesuchen die Baufreijahrsperiode schon mit dem Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung des Gebäudes (§ 2 bezog. Ges.) zu laufen beginnt und volle 12 Jahre währt.

Der Gerichtshof hat sich nun aus den Administrativacten die Ueberzeugung verschafft, daß im gegebenen Falle die Berechnung einer kürzeren als volle 12 Jahre betragenden Baufreijahrsperiode platzgreifen müßte. — Denn die Beschwerdeführer haben ihr Gesuch um Erwirkung der Steuerfreiheit erst am 2. October 1895, sohin zwar vor der am 10. October 1895 eingetretenen thatsächlichen Benützung des Neubaues, aber nicht innerhalb der gesetzlichen 45tägigen Präclusivfrist, vom Zeitpunkte der Bauvollendung, d. i. vom 1. Juli 1895 an gerechnet, eingebracht und demzufolge kann nach Vorschrift des § 4 bezog. Ges. die Baufreijahrsperiode erst vom 31. December 1895 als dem dem Tage der Ueberreichung des Baufreijahrsgesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine an zu laufen beginnen, und muß gleichwohl schon am 30. Juni 1907, d. i. nach Ablauf der vom Zeitpunkte der Vollendung des Baues an zu berechnenden 12 Jahre enden. Dafür aber, daß — wie dies die Beschwerdeführer begehren — die Steuerbefreiung vom Zeitpunkte des überreichten Steuerfreiheitsgesuches bewilligt werde, findet sich im Gesetze kein Anhaltspunkt.

Wenn die Beschwerdeführer vermeinen, daß ihnen das constatirte Versäumniß der gesetzlichen Frist nicht zum Nachtheile gereichen könne, weil dasselbe durch die zu spät erfolgte Ertheilung des Bewohnungsconsenses,

welcher dem Baufreijahrsgesuche vorschriftsmäßig beigelegt werden mußte, herbeigeführt worden sei, so hat der Gerichtshof erwogen, daß es zwar richtig ist, daß nach der Vollzugsverordnung des Finanz-Ministeriums vom 1. December 1880, R. G. B. Nr. 140, ad § 4, Alinea 1 bezog. Ges., dem Baufreijahrsgesuche auch der Bewohnungsconsens beizuschließen ist, daß jedoch, aus dieser Anordnung angesichts der ganz formalen und kategorischen gesetzlichen Bestimmung des § 4 bezog. Ges. nichts Anderes abgeleitet werden kann, als daß bei einem regel- und ordnungsmäßigen Vorgange der Benützungsconsens binnen 45 Tagen nach der Bauvollendung zu erlangen ist und dann dem Steuerbefreiungsgesuche angeschlossen werden soll.

Nr. 10785.

1. Aus der nachträglich erfolgten Zuerkennung einer bereits rechtskräftig verweigerten Dienstalterszulage kann ein Rechtsanspruch des Lehrers auf Nachzahlung dieser Zulage vom Zeitpunkte der ursprünglichen Geltendmachung derselben nicht abgeleitet werden. (Steiermark.) — 2. Die Verweigerung einer solchen Zulage erscheint als judicatmäßige, der Rechtskraft fähige Entscheidung und nicht als eine Namens des Landesschulfondes abgegebene Parteierklärung. — Erk. v. 2. Juni 1897, Z. 3196.

Vincenz Haring, Oberlehrer (Adv. Dr. Richard Foregger), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 10. October 1895, Z. 23685, puncto Nachzahlung einer Dienstalterszulage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Vincenz Haring wurde nach Inhalt der Administrativacten mit Decret des fb. Sekauer Ordinariates vom 17. März 1885, Z. 764, zum Lehrer an der Volksschule in Fehring ernannt, an welcher Schule er seitdem ununterbrochen in definitiver Anstellung als Lehrer bezw. Oberlehrer wirkte. Demselben wurde mit dem Erlasse des Landesschulrathes für Steiermark vom 7. August 1873, Z. 3408, (im Grunde des § 81 steierm. Lehrerges. vom 4. Februar 1870, L. G. B. Nr. 17), nach Vollstreckung einer fünfzehnjährigen Dienstzeit in definitiver Eigenschaft als Lehrer die erste Dienstalterszulage per 60 fl. vom 1. April 1873 ab, mit dem weiteren Erlasse vom 20. Mai 1880, Z. 1369 die zweite Dienstalterszulage per 70 fl. vom 1. April 1880 an, und mit dem Erlasse vom 18. März 1886, Z. 1228, die dritte solche Zulage per 60 fl. vom 1. October 1885 ab zuerkannt. Das weitere Einschreiten des Genannten de praes. 29. October 1890 um Zuerkennung der vierten Dienstalterszulage wurde dagegen mit Erlaß des Landesschulrathes vom 8. Jänner 1891, Z. 9126, dem Bezirksschulrathe in Fehring zur abweislichen Vorbescheidung mit dem Bemerken zurückgestellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine weitere Dienstalterszulage nicht mehr vorhanden seien, wovon Vincenz Haring mit Decret des Bezirksschulrathes vom 29. Jänner 1891 ad Z. 379 ex 1890 mit dem Beifügen verständigt wurde, daß laut Erlasses des Landesschulrathes vom 22. Februar 1889, Z. 1156, nur solchen Lehrpersonen eine Dienstalterszulage zuerkannt werden könne, welche das 30. Dienstjahr in definitiver Eigenschaft als Lehrer noch nicht vollendet haben. — In einem Einschreiten ddto. 8. April 1895 stellte Haring unter Berufung darauf, daß in neuerer Zeit auf Grund eines Erlasses des Min. für Cultus und Unterricht vom 27. December 1894,

Z. 20802, eine mildere Praxis bei Zuerkennung der Dienstalterszulagen für (vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L. G. B. Nr. 17 angestellte) Lehrer mit vollendeten 30 Dienstjahren geübt werde, neuerlich das Begehren, ihm die vierte Dienstalterszulage, und zwar vom 1. October 1890 ab zuzuerkennen und den seit dieser Zeit fälligen Betrag anzuweisen, worüber der Landesschulrath mit dem Erlasse vom 20. Juni 1895, Z. 4159, dem Bittsteller die vierte Dienstalterszulage jährlicher 60 fl. vom 1. April 1895 ab zuerkannte und zugleich aussprach, daß eine Nachzahlung bezüglich der Zeit vom 1. October 1890 bis 1. April 1895 nicht stattfinde, da der Petent gegen das Erkenntniß vom 8. Jänner 1891, Z. 9126 ex 1890, Recurs nicht ergriff und dasselbe daher rechtskräftig besteht. — Der seitens des Beschwerdeführers gegen diesen letztgedachten Ausspruch eingebrachte Recurs wurde mit dem heute angefochtenen Erlasse des Min. für Cultus und Unterricht vom 10. October 1895, Z. 23685, in Bestätigung der angefochtenen Entscheidung abgewiesen.

Aus den mitgetheilten Acten erhellt, daß abweichend von der in der Intimation des Bezirksschulrathes vom 29. Jänner 1891, ad Z. 379 ex 1890, angedeuteten Rechtsanschauung des Landesschulrathes, wonach die Periode von 30 Dienstjahren, innerhalb welcher nach § 27 des steierm. Lehrergef. vom 4. Februar 1870 den definitiv angestellten Lehrern der Anspruch auf Dienstalterszulagen offen steht, auch bei schon vor Wirksamkeit dieses Gesetzes angestellten Lehrern mit ihrem von ihrer definitiven Anstellung an zu berechnenden 30. Dienstjahre abliefe (in Consequenz welcher Anschauung dem Beschwerdeführer im Jahre 1890 der Anspruch auf eine weitere Dienstalterszulage nicht mehr zukam), das Min. für Cultus und Unterricht in einem speciellen anderen Falle mit der Entscheidung vom 27. December 1894, Z. 20802, eine den Lehrpersonen der gedachten Kategorie günstigere Auffassung gelten ließ und daß die seitens des Landesschulrathes mit dem Erlasse vom 20. Juni 1895, Z. 4159, verfügte Zuerkennung der vierten Dienstalterszulage an den Beschwerdeführer im Grunde dieser letztgedachten Auffassung des Min. für Cultus und Unterricht ausgesprochen wurde. — In der Beschwerde wird die angefochtene Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht auf Grund der angeblichen Rechtswidrigkeit des Erlasses des Landesschulrathes vom 8. Jänner 1891, Z. 9126 ex 1890 als ungesetzlich angefochten und das Begehren gestellt, zu erkennen, daß dem Beschwerdeführer die vierte Dienstalterszulage vom 1. October 1890 ab gebühre und daß ihm dieselbe für die Zeit von da ab bis zum 1. April 1895 nachzuzahlen sei.

Der V. G. Hof hatte lediglich zu erwägen, ob die Verweigerung der Anweisung der vierten Dienstalterszulage an den Beschwerdeführer vom 1. October 1890 ab, bezw. die Ablehnung der Auszahlung dieser Zulage für die Zeit vom 1. October 1890 bis zum 1. April 1895 eine Gesetzwidrigkeit involvire. — Da dem Beschwerdeführer mit dem Erlasse des Landesschulrathes vom 8. Jänner 1891 Z. 9126 ex 1890, der Anspruch auf weitere Dienstalterszulagen aberkannt wurde und dem Beschwerdeführer, welcher diesen Ausspruch des Landesschulrathes in Rechtskraft erwachsen ließ, diesemnach ein verfolgbarer Anspruch auf eine weitere Dienstalterszulage überhaupt nicht mehr zustand, so war derselbe, wenngleich ihm auf sein später

wiederholtes Einschreiten, und zwar im Grunde einer geänderten Rechtsanschauung der Behörde über den eigentlichen Sinn der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die vierte Dienstalterszulage ab 1. April 1895 zugesprochen wurde, auch nicht zu der Forderung berechtigt, daß ihm diese Zulage ab 1. October 1890 angewiesen, bezw. daß ihm die entsprechende Nachzahlung von diesem Datum ab geleistet werde. — Vielmehr war der Landesschulrath, da er auf Grund des rechtskräftigen Erlasses vom 8. Jänner 1891, Z. 9126, ex 1890 das neuerlich gestellte Begehren des Beschwerdeführers um Zuspruch der vierten Dienstalterszulage zur Gänze abzuweisen befugt war, mindestens nicht gehindert, diesem Begehren nur mit der Modalität Folge zu geben, daß die Anweisung der fraglichen Dienstalterszulage erst vom 1. April 1895 an statthabe. Hiebei war es ohne Belang, ob die Entscheidung des Landesschulrathes vom 8. Jänner 1891, Z. 9126 ex 1890 materiell rechtsbeständig war oder nicht, da die formelle Rechtskraft dieser Entscheidung von diesem Umstande nicht abhing.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung ausführte, daß in dem Erlasse des Landesschulrathes vom 8. Jänner 1891, Z. 9126 ex 1890, nicht ein judicatmäßiger Abspruch über streitige Parteirechte, sondern vielmehr nur eine Namens des Landesschulfondes abgegebene Parteierklärung gelegen erscheine, womit die Erfolgung einer vierten Dienstalterszulage abgelehnt wurde, welche Erklärung dem nach dem Gesetze zu Recht bestehenden Anspruche des Beschwerdeführers keinen Abbruch zu thun vermochte, so ist hierauf Folgendes zu erwidern: Die Competenz des V. G. Hofes beruht auf der Voraussetzung einer administrativen Judicatur (»Entscheidung«) oder doch einer autoritativen Decretation (»Verfügung«) der Verwaltungsbehörden, ist also dort nicht gegeben, wo lediglich ein Anspruch auf die Staatsverwaltung als an die aus einem bestehenden Rechtsverhältnisse verpflichtete Partei gestellt wird, in welchem Falle nicht die Zuständigkeit des V. G. Hofes, sondern vielmehr die im Art. 3 des Staatsgrundgef. über das Reichsgericht normirte Competenz dieses Gerichtshofes eintritt. — Der Anspruch auf eine Dienstalterszulage ist aber nicht ein solches an die Staatsverwaltung als an die zahlungspflichtige Partei gestelltes Begehren, sondern ein Anspruch des öffentlichen Rechtes, über dessen Rechtsbeständigkeit die Schulbehörden auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung zu entscheiden berufen sind (§ 27 steierm. Lehrergef.) Wenn dies noch eines Beweises bedürfte, so würde er darin liegen, daß das Rechtssubject, über dessen Verpflichtung in solchen Fällen seitens der Schulbehörden entschieden wird, regelmäßig und auch im vorliegenden Falle nicht der Staatsschatz, sondern ein nicht in der Verwaltung der Schulbehörden stehender selbstständiger Fond (Landesschulfond) ist. — Handelte es sich im vorliegenden Falle um eine Judicatur der Verwaltungsbehörden, so gilt auch die Rechtskraft der Entscheidung des Landesschulrathes vom 8. Jänner 1891.

Nr. 10786.

1. Zum Begriffe der »Minoritätsschule«. — 2. Zum Verfahren bei Feststellung der schulpflichtigen Kinderanzahl und der Zugangsverhältnisse zur Pflichtschule eines Schulsprengels in Absicht auf die Errichtung einer zweiten selbstständigen Volksschule innerhalb derselben Schulgemeinde. (Böhmen.) — Erk. v. 2. Juni 1897, Z. 3170.

Stadtgemeinde Pilsen (Bürgerm. Dr. Wenzel Peták) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 23. August 1895, Z. 10469, puncto Errichtung einer öffentlichen deutschen Volksschule.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 23. August 1895, Z. 10469, mit welcher in Bestätigung der Entscheidung des Landesschulrathes für das Königreich Böhmen vom 23. Februar 1895, Z. 13201 die Errichtung einer öffentlichen sechsclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in der Prager Vorstadt in Pilsen angeordnet worden ist, werden in der Beschwerde der Gemeinde Pilsen zunächst mehrere formelle Einwendungen erhoben. — Die erste und zweite derselben bemängelt, daß die Administrativbehörden in der Hauptsache erkannt haben, ohne vorher über die im Laufe des Verfahrens von der Gemeinde Pilsen eingebrachten Vorstellungen und Recurse zu entscheiden, bezw. daß der Landesschulrath diese Recurse als zu einer abgesonderten Amtshandlung nicht geeignet zurückgestellt hat. — Nach Ausweis der Administrativacten waren aber alle diese Vorstellungen und Recurse entweder gegen die Einleitung des Verfahrens über das Ansuchen um Errichtung einer deutschen Volksschule in der Prager Vorstadt in Pilsen überhaupt, oder gegen die Anberaumung der commissionellen Verhandlung gerichtet und wurden alle diese Eingaben, wenn auf ihren Kern gesehen wird, damit motivirt, daß die verlangte Schule überflüssig und deren Einrichtung im Gesetze nicht begründet sei. — Hienach lag für die Administrativbehörden kein Anlaß vor, in eine besondere Erledigung dieser Eingabe einzugehen, weil ja durch die Anordnung der Durchführung der Verhandlung, welcher auch die Gemeinde Pilsen ordnungsmäßig beigezogen worden ist, erst das Material für die Entscheidung der Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung der verlangten Schule vorhanden sind oder nicht, beschafft werden mußte und die Schulbehörden ohne vorausgehende Erhebung nach Vorschrift des § 7 Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, gar nicht berechtigt wären, in dieser Frage einen meritorischen Ausspruch in welchem Sinne immer zu fällen.

Die dritte Einwendung wendet sich dagegen, daß in der angefochtenen Entscheidung die Lostrennung der Prager Vorstadt von dem bisherigen zweiten Schulsprengel und die Bildung eines eigenen Schulsprengels für diese Vorstadt verfügt wurde, obzwar um eine solche Verfügung nicht angesucht worden sei. Diese Einwendung ist unstichhältig, weil abgesehen davon, daß in der Eingabe vom 9. Februar 1892 ausdrücklich um Zuweisung der Prager Vorstadt als dritten Schulsprengels zu der neu zu errichtenden Schule angesucht wurde, im § 9 Schulerrichtungsges. ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß jeder öffentlichen Volksschule ein Schulsprengel zuzuweisen ist, der in der angefochtenen Entscheidung enthaltene Auftrag auf Errichtung

einer neuen Schule daher nothwendigerweise auch die Bestimmung des Sprengels, für welchen dieselbe zu errichten ist, enthalten mußte.

In der vierten Einwendung wird behauptet, es sei aus der angefochtenen Entscheidung nicht zu ersehen, ob die neu zu errichtende Schule für beide Geschlechter gemeinsam oder getrennt eingerichtet werden soll. Dieser Einwand ist gegenstandslos, da in dieser Beziehung die Min.-Entscheidung vollste Klarheit schafft.

In der fünften Einwendung wird die Competenz der deutschen Section des Landesschulrathes zur erstinstanzlichen Entscheidung in vorliegender Sache aus dem Grunde bestritten, weil es sich um eine Minoritätsschule handle, welche zu errichten nach Art. I, § 43 Ges. vom 24. Juni 1890, L. G. B. Nr. 46, in die Competenz der Plenarberathung des Landesschulrathes fällt. Die Beschwerde stützt diese Einwendung auf die Thatsache, daß in Pilsen die deutsche Bevölkerung sich unbestrittenermaßen in der Minorität befindet. — Auch diese Einwendung erweist sich jedoch als unbegründet, wie aus nachstehender Erörterung hervorgeht. — Der Begriff der Minoritätsschulen ist in dem Gesetze vom 24. Juni 1890, L. G. B. Nr. 46, nicht definirt. Daß aber bei Bestimmung des Begriffes einer Minoritätsschule der gewöhnliche Sprachgebrauch, welcher allerdings zu einer der Beschwerde günstigen Auffassung führen könnte, nicht maßgebend ist, geht daraus hervor, daß in dem Gesetze dem Worte »Minoritätsschule« das Beiwort »sogenannte« beigefügt worden ist, welches darauf hinweist, daß diesem Worte hier eine besondere Bedeutung innewohnt. — Welches diese Bedeutung sei, ergibt sich aus der Thatsache, daß gleichzeitig mit der Regierungsvorlage, auf deren Grundlage das erwähnte Gesetz zustande gekommen ist, dem böhmischen Landtage noch ein anderer Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung überreicht worden ist, wonach mehrere Bestimmungen der Gesetze vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, und vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 13, abgeändert werden sollten, in welchem Gesetzentwurfe im § 1 folgende Stelle enthalten war: »Ist in Schulgemeinden mit deutscher und böhmischer Bevölkerung, in welchen öffentliche allgemeine Volksschulen nur mit deutscher, oder nur mit böhmischer Unterrichtssprache bestehen, das Bedürfniß nach dem Unterrichte mittels der zweiten Landessprache vorhanden, so ist demselben durch Errichtung selbstständiger öffentlicher allgemeiner Volksschulen mit dieser Unterrichtssprache (Minoritätsschulen) daselbst zu entsprechen.« — Wenn nun auch dieser Gesetzentwurf im böhmischen Landtage nicht verhandelt worden ist, so ergibt sich doch aus der citirten Stelle klar, welcher Sinn dem Worte »Minoritätsschule« in der gleichzeitigen Regierungsvorlage, betreffend die Aenderung des Schulaufsichtsgesetzes, innewohnte. — Da nun diese letztere Regierungsvorlage in diesem Punkte vom Landtage unverändert angenommen worden ist und aus der einschlägigen Landtagsdebatte auch nicht zu entnehmen ist, daß nach Absicht des Landtages dem Worte »Minoritätsschule« eine andere, als die in der Regierungsvorlage beabsichtigte Bedeutung beigelegt werden sollte, so muß gefolgert werden, daß unter Minoritätsschulen im Sinne des Gesetzes vom 24. Juni 1890, L. G. B. Nr. 46, nach der Absicht des Gesetzgebers jene Schulen zu verstehen sind, welche in gemischtsprachigen Schulgemeinden, wo bisher für den öffentlichen Schulunterricht nur in Einer Sprache vorgesorgt ist,

für das Schulbedürfniß der anderssprachigen Schulkinder errichtet werden sollen. Daß diese Auslegung richtig ist, darauf deutet auch der zweite Satz des vierten Alinea des Art. I, § 43 Ges. vom 24. Juni 1890, L. G. B. Nr. 46, wonach der Plenarberathung des Landesschulrathes nur die Errichtung der Schule zugewiesen ist, die Weiterausgestaltung derselben aber bereits in die Competenz der betreffenden Section des Landesschulrathes fällt. — In diesem Sinne kann nun die deutsche Volksschule, welche in der Prager Vorstadt in Pilsen errichtet werden soll, als eine Minoritätsschule nicht angesehen werden, weil in Pilsen bereits mehrere öffentliche deutsche Volksschulen bestehen. Hienach hat im vorliegenden Falle die deutsche Section des Landesschulrathes durch den von ihr gefaßten Beschluß den ihr zugewiesenen Wirkungskreis nicht überschritten.

Schließlich wird in der Beschwerde auch noch darüber Klage erhoben, daß das Min. für Cultus und Unterricht über die vorstehenden, schon in dem an dieses Ministerium gerichteten Recurse enthaltenen Einwendungen nicht entschieden habe. Auch dieser Beschwerdepunkt ist nicht stichhältig, zumal in der Entscheidung des Ministeriums die Bemerkung enthalten ist, daß die von der Gemeinde geltend gemachten formellen Einwendungen unbegründet seien. Daraus, daß diesem Ausspruche eine Motivirung nicht beigefügt worden ist, kann eine Nullität der Entscheidung nicht abgeleitet werden, da eine Verpflichtung der Administrativbehörden, auf jede einzelne Recurseinwendung motivirt zu antworten, nicht normirt ist. — Demgemäß konnte der V. G. Hof die in der Beschwerde vorgebrachten formellen Einwendungen als begründet nicht erkennen.

In meritorischer Beziehung ist dagegen Folgendes zu bemerken. - In der angefochtenen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht, bezw. in der durch dieselbe bestätigten Entscheidung des Landesschulrathes vom 23. Februar 1895, Z. 13201, wird die Errichtung einer öffentlichen deutschen Volksschule auf der Prager Vorstadt in Pilsen angeordnet, weil der zweite Schulsprengel, zu welchem diese Vorstadt gehört, nicht mehr den im § 10 Schulerrichtungsges. vorgezeichneten Zweck erfülle. Begründet wird dieser Ausspruch damit, daß es nicht möglich sei, alle Schulkinder der Prager Vorstadt in den öffentlichen Volksschulen des zweiten Schulsprengels unterzubringen und daß, abgesehen hievon, die Kinder aus der Prager Vorstadt in ihre Pflichtschule ohne Gefahr für Leben und Gesundheit nicht gelangen können. — In der Beschwerde wird dagegen behauptet, es liege ein Bedürfniß nach Errichtung einer selbstständigen Schule mit deutscher Unterrichtssprache auf der Prager Vorstadt nicht vor, weil für das Unterrichtsbedürfniß der deutschen Schuljugend durch die bestehenden Volksschulen des zweiten Schulsprengels vollauf vorgesorgt sei, zumal diese Volksschulen nach dem Gesetze zur Aufnahme sämmtlicher im zweiten Schulsprengel schulpflichtigen Kinder ausreichen und die Thatbestandsannahme, daß der Zugang zu den Pflichtschulen für die Schulkinder der Prager Vorstadt mit Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden sei, der wirklichen Sachlage nicht entspreche.

In den Entscheidungen der Administrativbehörden sind die Gründe, welche den Ausspruch über die Unzulänglichkeit der im zweiten Schulsprengel bestehenden öffentlichen deutschen Volksschulen veranlaßten, nicht enthalten; der V. G. Hof mußte daher bei Prüfung der Sachlage sich auf die Kritik

der in den Administrativacten enthaltenen Daten beschränken, fand dieselben jedoch zu einer verläßlichen Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse nicht ausreichend. — Zur Sicherstellung, inwiefern die im zweiten Sprengel vorhandenen öffentlichen deutschen Volksschulen dem im § 10 Schulerrichtungsgesetz bezeichneten Zwecke zu entsprechen vermögen, hätte vorerst die Anzahl der im zweiten Sprengel schulpflichtigen Kinder, welche nach fünfjährigem Durchschnitte deutschen Schulunterricht genossen haben, in zweifelloser Weise ämtlich constatirt werden müssen. — Zur Berechnung dieser Zahl hätten folgende Momente in Betracht gezogen werden sollen: 1. Die Zahl der Schüler, welche die deutschen Schulen (öffentliche und private) in einem Zeitraume von fünf Jahren thatsächlich besuchten; 2. von dieser Zahl waren jene Kinder abzurechnen, welche im zweiten Schulsprengel nicht wohnten und jene, welche das schulpflichtige Alter entweder noch nicht erreicht, oder schon überschritten haben; 3. dagegen waren jene schulpflichtigen Kinder, welche zwar im zweiten Schulsprengel wohnten, jedoch eine andere Schule besuchten, zuzuzählen.

Aus den vorliegenden Administrativacten können jedoch in allen diesen Beziehungen bestimmte Auskünfte nicht gewonnen werden. — Laut des Commissionsprotokolles vom 23. Februar 1894 besuchten die deutsche Schulvereinsschule in den Schuljahren 1888/89 bis 1892/93 zusammen 1736 Schüler, von welchen aber 77 Schüler in Pilsen nicht gewohnt haben; diese Angaben beruhen auf dem von der Schuldirection gelieferten Ausweise. Dagegen haben laut des vom deutschen Ortsschulrathe in Pilsen gelieferten Ausweises von den Schülern, welche im bezeichneten Zeitraume die Vereinsschule besucht haben, und deren Anzahl in einem vom Bürgermeisteramte gelieferten Ausweise auf 1621 beziffert wird, nur 1515 in Pilsen gewohnt. — Dieser Widerspruch wurde nicht aufgeklärt. — Die öffentliche Knabenvolksschule des zweiten Schulsprengels haben laut des Commissionsprotokolles, mit welchem in dieser Beziehung der Ausweis des Ortsschulrathes übereinstimmt, in der gleichen Periode 1357 Knaben, die öffentliche Mädchenschule 1295 Mädchen besucht. — Nach einem vom Bürgermeisteramte gelieferten Ausweise sollen von diesen Schulkindern 105 Knaben und 54 Mädchen in Pilsen nicht gewohnt haben; nach dem von der Schuldirection gelieferten Ausweise beträgt die Anzahl dieser Kinder 103 Knaben und 69 Mädchen; dieser Ausweis ist daher noch ungünstiger, als der vom Bürgermeisteramte beigebrachte. — Auch in dieser Beziehung fehlt jede Aufklärung. — Ferner haben nach einem vom Bürgermeisteramte beigebrachten Nachweise von jenen Schülern, welche die deutschen öffentlichen Volksschulen des zweiten Sprengels in dem obbezeichneten Zeitraume besucht haben, 225 Knaben und 258 Mädchen im ersten Schulsprengel gewohnt. — Diese Angabe wurde im Laufe des Administrativverfahrens mit der Behauptung bestritten, daß dieselbe auf einer irrigen Auffassung der Grenzen des nur provisorisch abgegrenzten zweiten Schulsprengels beruhe. — Eine ämtliche Sicherstellung über diesen Punkt wurde überhaupt nicht gepflogen. — Ob, bezw. wie viele der Schulkinder, welche die deutschen Schulen des zweiten Schulsprengels besucht haben, das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht, oder schon überschritten hatten, wurde gleichfalls nicht erhoben. — Ueber die Anzahl jener Kinder, welche im zweiten Schulsprengel wohnten,

jedoch deutsche Schulen des ersten Sprengels besuchten, liegt blos ein Ausweis der Schuldirection vor; hienach betrug die Anzahl der diesfälligen Kinder 62 Knaben und 44 Mädchen. Eine Ueberprüfung dieser Ziffern hat ebenfalls nicht stattgefunden.

Der V. G. Hof mußte in der Unterlassung genauer Erhebungen in den angedeuteten Richtungen umsomehr eine Mangelhaftigkeit der Procedur erblicken, als die vorschriftsmäßigen Schulkinderbeschreibungen fehlen und als bei Zugrundelegung der in Bezug auf ihre Richtigkeit bestrittenen Angaben des Ortsschulrathes und des Bürgermeisteramtes die Gesammtzahl der anrechenbaren deutschen Schulkinder des zweiten Sprengels jene Zahl nicht überschreiten würde, welche nach dem Gesetze in die vorhandenen fünfclassigen Knaben- und Mädchenvolksschulen aufgenommen werden können, wie aus nachstehender Berechnung hervorgeht.

Von den in den Administrativacten enthaltenen Ausweisen ergeben jene, welche sich für die Errichtung der neuen Volksschule als die günstigsten darstellen, folgende Daten: Es besuchten in dem der Erhebung zu Grunde gelegten Zeitraume von fünf Jahren a) die Vereinsschule nach Ausweis des Schulleiters 1736 Kinder; b) die öffentlichen deutschen Volsschulen des zweiten Sprengels nach Ausweis des Ortsschulrathes 2652 Kinder; im Ganzen besuchten daher im fraglichen Zeitraume 4388 Kinder die deutschen Schulen. — Hievon wohnten nicht in Pilsen 77 die Vereinsschule besuchende Kinder (Ausweis des Schulleiters) und 159 die öffentlichen deutschen Schulen des zweiten Sprengels besuchende Kinder (Ausweis des Bürgermeisteramtes). — Ferner wohnten im ersten Schulsprengel 483 die öffentlichen Schulen des zweiten Sprengels besuchende Kinder. — Es verbleiben sonach 4388 — 77 — 159 — 483 = 3669 anrechenbare Kinder, zu welcher Ziffer die Zahl jener Schulkinder zuzuzählen ist, welche im zweiten Sprengel wohnten, jedoch Schulen des ersten Sprengels besuchten. Diese Zahl wird von den Schuldirectionen zusammen mit 106 angegeben. — Hienach ergibt sich eine anrechenbare Ziffer von 3775, der fünfjährige Durchschnitt hievon ergibt 755, auf jede der 10 Classen entfallen daher 75·5 Kinder.

Nach den der Errichtung der neuen Volksschule ungünstigsten Ausweisen ergibt sich folgende Berechnung: a) Anzahl der Schüler der Vereinsschule nach Ausweis des Bürgermeisteramtes in Pilsen 1621; hievon wohnten in Pilsen nach Ausweis des Ortsschulrathes 1515. b) Anzahl der Schüler der öffentlichen deutschen Schulen wie oben 2652; hievon wohnten nicht in Pilsen nach Ausweis der Schuldirectionen 172. Die übrigen Daten sind gleich. — Hienach ergibt sich die Rechnung: 1515 + 2652 — 172 — 483 + 106 = 3618, der fünfjährige Durchschnitt ergibt 723·6, es entfallen daher auf je eine der bestehenden 10 Classen 72·36 Kinder.

Allerdings ergibt auch die günstigere dieser Berechnungen noch nicht eine die gesetzliche Maximalziffer übersteigende Kinderzahl. Wird aber in Betracht gezogen, daß auch dieser günstigeren Berechnung die vom Bürgermeisteramte angeführte Zahl von 483 Schulkindern, welche im ersten Schulsprengel gewohnt haben sollen, zu Grunde gelegt werden mußte, weil diese Ziffer im Laufe des Administrativverfahrens wohl im Allgemeinen angefochten, doch ämtlich nicht geprüft und umsoweniger widerlegt worden ist, so ist es augenscheinlich, daß im Falle, als diese Ziffer, wie behauptet

wurde, irrig sein sollte und nur auf einer unrichtigen Auffassung der Schulsprengeleintheilung beruhte, hiedurch die Gesammtziffer der anrechenbaren Schulkinder wesentlich, und zwar zu Gunsten der angestrebten Errichtung einer neuen Volksschule alterirt werden würde. — Es stellt sich daher eine Ergänzung des Verfahrens in allen diesen Punkten als nothwendig dar.

Als hauptsächlichster Grund für die Nothwendigkeit einer eigenen öffentlichen deutschen Volksschule in der Prager Vorstadt wird ferner in der angefochtenen Entscheidung der Umstand angeführt, daß der Zugang zur Pflichtschule von der Prager Vorstadt aus mit Gefahr für Leben und Gesundheit der Schulkinder verbunden sei. — Mit Rücksicht darauf, daß im Laufe des Verfahrens constatirt worden ist, daß kein Punkt der Prager Vorstadt von den am Lochotiner Stege befindlichen Schulen 4 Km. weit entfernt ist, ist dieser zweite Grund von entscheidender Bedeutung. — Der V. G. Hof konnte jedoch auch die in dieser Beziehung gepflogenen Erhebungen weder als ausreichend, noch auch als sachgemäß geführt erkennen. — Vorerst ist hervorzuheben, daß aus dem Protokolle vom 23. Februar 1894 nicht zu entnehmen ist, ob die hier ins Gewicht fallende Beschaffenheit der Verbindung der Prager Vorstadt und den deutschen Schulen des zweiten Sprengels unter Zuziehung aller Interessenten mittels Augenscheines festgestellt worden ist; vielmehr scheint die Fassung des Protokolles, insbesondere aber das nach Abgabe des Commissionsgutachtens von den Vertretern der Gemeinde zu Protokoll gegebene Verlangen, die Verhandlung und die Commissionserklärungen, welche der Wirklichkeit nicht entsprechen, durch einen thatsächlichen Localaugenschein zu vervollständigen, darauf hinzudeuten, daß ein solcher Augenschein nicht vorgenommen worden ist. Die Vornahme eines Localaugenscheines war hier aber im Sinne des § 7 Schulerrichtungsges. jedenfalls erforderlich, da sich die in Frage kommenden Verhältnisse anders zweifellos nicht feststellen lassen.

Abgesehen aber von dieser Unterlassung, welche, wenn sie thatsächlich vorgefallen sein sollte, an und für sich schon die Erhebung als mangelhaft erscheinen ließe, ist der Commissionsbefund auch seinem Inhalte nach in nachstehender Richtung mangelhaft. — Zufolge der in dem erwähnten Protokolle enthaltenen Commissionserklärung ist der Weg von der Prager Vorstadt zu den deutschen Volksschulen des zweiten Schulsprengels für Leben und Gesundheit der Schulkinder gefährlich, weil 1. die Passirung der Radbuzabrücke wegen des Luftzuges auf die Gesundheit der Kinder nachtheilig einwirkt; 2. weil der Weg durch die Poděbrader Gasse und über die Mühlarmbrücke wegen des lebhaften Wagenverkehres gefährlich ist und 3. weil der von der Radbuzabrücke rechts abzweigende, durch den Stadtpark führende Weg bei Regenwetter kothig ist und im Winter von Schnee nicht gereinigt wird.

Zum ersten Punkte ist zu bemerken, daß der Commission, welcher ein Arzt nicht beigezogen worden ist, zu dem Ausspruche über die sanitären Einflüsse der Luftströmung auf die die Radbuzabrücke passirenden Kinder, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse nicht zu Gebote standen. In der Unterlassung der Einholung des Ausspruches eines Amtsarztes muß aber eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens im vorliegenden Falle umsomehr erblickt werden, als die mit der Passirung einer verhältnißmäßig sehr kurzen

Brücke verbundenen gesundheitsschädlichen Einflüsse nicht so offenkundig sein können, um auch von Laien ohneweiters erkannt zu werden; zur Beurtheilung und Abschätzung dieser behaupteten nachtheiligen Einflüsse sind vielmehr die besonderen Kenntnisse eines Fachmannes erforderlich.

Was den zweiten Punkt betrifft, so ist hervorzuheben, daß das Protokoll auch hier nicht volle Einsicht in die Verhältnisse bietet, zumal die Passirung einer 11 bis 16 Meter breiten, beiderseits mit breiten Gehstegen versehenen Gasse auch bei regem Wagenverkehr nicht schon an und für sich als lebensgefährlich bezeichnet werden muß. Der V. G. Hof fand jedoch diesen Punkt einer weiteren Erörterung nicht zu unterziehen, weil in einem regen Wagenverkehre immerhin eine Erschwerung des Zuganges zur Schule erblickt werden kann, die Frage aber, ob eine thatsächlich vorhandene Erschwerung im Sinne des hier zur analogen Anwendung kommenden § 2 Schulerrichtungsges. als erheblich anzusehen ist, dem Ermessen der Schulbehörden überlassen bleibt. — Darin mußte aber der V. G. Hof allerdings einen Widerspruch erblicken, daß einerseits die Passage über die Radbuzabrücke und durch die Poděbraderstraße als gesundheitsschädlich und lebensgefährlich erkannt wurde, andererseits aber die ganze Prager Vorstadt, also auch der zwischen dem Radbuzafluße und dem Mühlarm gelegene Theil dieser Vorstadt, inclusive die Poděbradergasse der neu zu errichtenden Schule auf der Prager Vorstadt zugewiesen worden ist, wonach die diesen Theil der Prager Vorstadt bewohnenden Schulkinder den als lebensgefährlich und gesundheitsschädlich bezeichneten Weg dennoch, wenn auch in verkehrter Richtung zu nehmen gezwungen wären.

Eine besondere Mangelhaftigkeit der Erhebungen ergibt sich aber aus der Behandlung des oben angeführten dritten Punktes. — Es ist aus dem den Acten beiliegenden Situationsplane ersichtlich und wurde im Laufe des Verfahrens auch constatirt, daß der als gefährlich bezeichnete, durch die Poděbrader Straße und über die Mühlarmbrücke führende Weg vollständig vermieden werden kann, falls der Weg rechts von der Radbuzabrücke über den Stadtpark genommen wird. Dieser Weg ist öffentlich und kann daher von den die am Lochotiner Steg situirten Volksschulen besuchenden Schulkindern ungehindert benützt werden. — In Bezug auf diesen Weg enthält das Commissionsgutachten blos die Bemerkung, derselbe sei bei Regenwetter sehr kothig, im Winter werde aber dessen Freihaltung nicht besorgt, und sei daher der Weg alsdann nicht passirbar. — Trotzdem diesen Behauptungen seitens der Gemeinde entschieden widersprochen worden ist, wurde die Richtigkeit derselben in keiner Weise näher erhoben oder festgestellt. — Wenn aber diese Verhältnisse auch thatsächlich vorhanden wären, so würden dieselben doch nicht zur Begründung des Ausspruches, daß die Schulkinder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit zur Pflichtschule nicht gelangen können, hinreichen, könnten aber auch an und für sich nicht als eine thatsächliche, den regelmäßigen Schulbesuch behindernde Erschwerung angesehen werden, weil die Gemeinde zur Erhaltung der öffentlichen Wege in passirbarem Zustande verpflichtet ist und hiezu von den Aufsichtsbehörden verhalten werden kann. Es könnten daher die relevirten Verhältnisse nur dann als ein Erschwerniß im Sinne des § 2 Schulerrichtungsges. angesehen werden, wenn besondere Umstände vorliegen würden, welche die ordnungs-

mäßige Erhaltung des Weges ausschließen oder doch als schwierig erscheinen ließen. Ob aber solche Umstände vorliegen, darüber hat eine Erhebung nicht stattgefunden, wie denn aus dem Commissionsprotokolle überhaupt nicht zu entnehmen ist, auf welcher Grundlage die ausgesprochene Ansicht über die Beschaffenheit des Weges gewonnen wurde. — Die Entscheidungen der Administrativbehörden haben auf diese Verhältnisse ebenfalls keine Rücksicht genommen und bei der Beurtheilung der Beschaffenheit des Zuganges zu den Pflichtschulen von der Prager Vorstadt her das Vorhandensein des erwähnten Weges, trotzdem auf selben seitens der Vertreter der Gemeinde nachdrücklichst hingewiesen wurde, ganz außer Betracht gelassen. — In dieser Beziehung stellen sich daher die erflossenen Entscheidungen selbst als mangelhaft dar. — Nach dem Vorgesagten beruht die angefochtene Entscheidung auf einem in den wesentlichsten Punkten unvollständig erhobenen Thatbestande.

Nr. 10787.

Res judicata in Ansehung der Verpflichtung der Gemeinde zu Naturalleistungen (Holzgiebigkeit) an eine (confessionelle Privat-) Schule. — Erk. v. 2. Juni 1897, Z. 3171.

Das Presbyterium der evangelischen Cultusgemeinde in Rothwasser ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 7. August 1895, Z. 42286, puncto Leistung eines Holzbeitrages für die evangelische Schule in Rothwasser.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Entscheidung des Landesausschusses vom 7. August 1895, Z. 42286, mit welcher der Bescheid des Bezirksausschusses in Landskron vom 18. März 1891, Z. 647, betreffend die der Gemeinde Rothwasser aufgetragene Leistung eines Betrages von 62 fl. 69 kr. als Ersatz für die in den Jahren 1886—1890 der evangelischen Privatschule in Rothwasser vorenthaltene Holzlieferung, aufgehoben worden ist, wird in der Beschwerde des Presbyteriums der evangelischen Cultusgemeinde geltend gemacht, daß über die Verpflichtung der Gemeinde Rothwasser zur Lieferung des Holzes bereits mit der Entscheidung des Bezirksausschusses in Landskron vom 10. Februar 1890, Z. 1261, rechtskräftig abgesprochen worden sei, weshalb der Landesausschuß nicht mehr über die Rechtsfrage selbst, sondern nur mehr darüber abzusprechen berufen war, in welchem Umfange der von der evangelischen Cultusgemeinde auf Grund der entschiedenen Rechtslage erhobene concrete Ersatzanspruch berechtigt sei.

Der V. G. Hof mußte diese Einwendung als begründet erkennen. Aus den Administrativacten geht hervor, daß der Bezirksausschuß in Landskron auf Grund seines Beschlusses vom 13. Jänner 1890 in der Entscheidung vom 10. Februar 1890 ausgesprochen hat, es sei die Gemeinde Rothwasser verpflichtet, zur Heizung der evangelischen Privatschule in Rothwasser aus dem Gemeindewalde verhältnißmäßig soviel Holz zu liefern, wie an die beiden katholischen Schulen, eventuell das Fehlende aus Gemeindemitteln zu beschaffen. Gegen diese ordnungsmäßig zugestellte Entscheidung ist von keiner Seite ein Recurs eingebracht worden; dieselbe ist daher in Rechtskraft erwachsen.

Der Landesausschuß bestreitet zwar die Rechtsgiltigkeit dieser Entscheidung aus dem Grunde, weil dieselbe einerseits ohne Inhalt sei, indem nur aus-

gesprochen wurde, die Gemeinde habe der evangelischen Schule verhältnißmäßig soviel Holz zu liefern, wie den katholischen, während thatsächlich die Gemeinde an katholische Schulen kein Holz zu liefern habe, da katholische Schulen in Rothwasser überhaupt nicht bestehen, andererseits weil es sich bei der Holzlieferung lediglich um Subventionsacte handle, der Bezirksausschuß daher nicht berechtigt gewesen sei, die Gemeinde zur Leistung von solchen Subventionen gegen ihren Willen zu verhalten. — Beide Gründe erweisen sich jedoch nicht als stichhältig. Denn es kann nach der ganzen Sachlage und nach dem Inhalte der Administrativacten nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß unter den in der Entscheidung des Bezirksausschusses als katholisch bezeichneten Schulen nur die in Rothwasser bestehenden öffentlichen Volksschulen, welche den in der Gemeinde vorhandenen confessionellen Verhältnissen entsprechend vorwiegend von katholischen Schulkindern besucht werden, zu verstehen sind, wie denn auch in den verschiedenen Eingaben der Gemeinde Rothwasser selbst diese Schulen als katholische Schulen bezeichnet werden. Es wurde daher durch die Entscheidung des Bezirksausschusses vom 10. Februar 1890 ganz unzweifelhaft die Verpflichtung der Gemeinde Rothwasser declarirt, der evangelischen Privatschule im gleichen Verhältnisse Holz zu liefern, wie den beiden öffentlichen Volksschulen. — Ebenso unbegründet ist die Behauptung, es handle sich im vorliegenden Falle um freiwillige Subventionen, wonach der Bezirksausschuß nicht berechtigt gewesen wäre, die Gemeinde im Instanzenzuge zu einer Gewährung derselben zu verhalten. Im Gegentheile geht aus den Acten hervor, daß die Holzlieferung für die evangelische Privatschule nicht als Subvention, sondern als Verpflichtung der Gemeinde in Anspruch genommen wurde und war es eben Gegenstand des Streites, welcher dem Bezirksausschusse zur Entscheidung vorlag, ob eine solche dauernde Verpflichtung der Gemeinde bestehe, oder nicht. — Daß aber die autonomen Behörden im Instanzenzuge über diese Frage zu entscheiden berufen sind, wurde mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 7. März 1895, Z. 1198, festgestellt.

Da nun die Entscheidung des Bezirksausschusses, mit welcher der Anspruch der evangelischen Schule auf die Lieferung eines gewissen Quantums von Holz aus dem Gemeindewalde anerkannt worden ist, in Rechtskraft erwachsen war, konnte der Landesausschuß über den Recurs der Gemeinde Rothwasser gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in Landskron vom 18. März 1891, Z. 647, welche sich auf die rechtskräftige Entscheidung vom 10. Februar 1890, Z. 1261, beruft, in die meritorische Prüfung bezw. der darin gelösten Rechtsfrage nicht mehr eingehen.

Für die gegentheilige Ansicht kann sich der Landesausschuß auch nicht auf das obencitirte hiergerichtliche Erkenntniß vom 7. März 1895 berufen, da dasselbe sich, wie in demselben ausdrücklich hervorgehoben wurde, lediglich mit der Competenzfrage befaßt hat. — In der dermal in Beschwerde gezogenen Entscheidung hat aber der Landesausschuß die Rechtskraft der bezogenen Entscheidung des Bezirksausschusses unbeachtet gelassen und neuerlich über den Rechtsanspruch der evangelischen Schule, und zwar negativ entschieden; hierin mußte eine Gesetzwidrigkeit erblickt werden.

Nr. 10788.

Voraussetzungen für die Verpflichtung der Heimatsgemeinde zum Ersatze von Armenverpflegskosten an die Aufenthaltsgemeinde. — Angemessenheit der angesprochenen Verpflegsgebühr. — Erk. v. 3. Juni 1897, Z. 3195.

Gemeinde Stirin (Adv. Dr. Herold) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 14. Jänner 1896, Z. 33296 ex 1895, puncto Ersatz von Armenverpflegskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Gemeinde Stirin auf Grund des § 28 Heimatsgesetz vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, schuldig erkannt, die Kosten der ihrem Heimatsangehörigen Franz Platil seitens der Gemeinde Althütten in der Zeit vom 19. bis 23. November 1889 und vom 10. December 1889 bis 12. Mai 1890 gewährten Armenverpflegung sowie des Transportes desselben im Betrage von 100 fl. 60 kr. zu ersetzen.

Gegen diese Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde der Gemeinde Stirin eingewendet: 1. Daß die Gemeinde Althütten, nachdem sie den Franz Platil am 23. November 1889 an das Gendarmerie-Postencommando in Deutsch-Beneschau übergeben hatte, von da an nicht mehr die Aufenthaltsgemeinde des Genannten und demnach weder verpflichtet noch berechtigt war, Platil am 10. December 1889 in ihre Verpflegung wieder zu übernehmen, weßhalb der Fall eines Regreßanspruches nach § 28 l. c. nicht vorliege. 2. Daß der Regreßanspruch vorzeitig erhoben wurde, nachdem die Gemeinde Althütten die streitigen Verpflegskosten bisher selbst noch nicht bestritten und erst während des Instanzenzuges den Beschluß gefaßt habe, die Kosten künftig zu bezahlen. 3. Daß die Gemeinde Althütten die lange Verpflegsdauer des Franz Platil durch ein unzweckmäßiges und fahrlässiges Vorgehen bei der Ermittelung der Heimatsgemeinde selbst verschuldet habe und für die aus dieser Verzögerung entstandenen Nachtheile gemäß § 30 l. c. verantwortlich sei und 4. daß der zugesprochene Ersatz von 60 kr. für jeden Tag der Verpflegung unverhältnismäßig hoch sei.

Dieser Beschwerde gegenüber war Folgendes zu erwägen: Ad 1. Die erstangeführte Einwendung bedarf im Hinblicke auf die unbestrittene Thatsache, daß Franz Platil während der ganzen oben angeführten Zeit sich in der Gemeinde Althütten befand und auf deren Veranlassung dortselbst verpflegt wurde, sowie angesichts der Bestimmung des § 43, Abs. 1 l. c., keiner weiteren Widerlegung.

Ad 2. In der Administrativverhandlung wurde festgestellt, daß Franz Platil von dem Gemeindevorsteher in Althütten im Einverständnisse mit der Gemeindevertretung dem Kaspar Gubitzer unter Zusicherung des Ersatzes seitens der Gemeinde zur Pflege übergeben worden ist, und daß der Gemeindeausschuß von Althütten mit seinem Beschlusse vom 17. Mai 1894 die Verpflegskostenforderung des Kaspar Gubitzer als eine Schuld der Gemeinde anerkannt und sich zu deren Berichtigung verpflichtet hat. Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß die hier in Frage stehenden Verpflegskosten des Franz Platil als ein von der Aufenthaltsgemeinde bestrittener Aufwand anzusehen sind.

Ad 3. Es ist unbestritten, daß die Heimatsgemeinde des Franz Platil zur Zeit seiner Aufgreifung in Althütten, bezw. dessen neuerlicher Uebergabe

an dieselbe, d. i. am 10. December 1889 unbekannt war. Auch über seinen Namen und den Wohnsitz seiner Eltern hat der 14jährige, mit Blödsinn und Epilepsie behaftete und körperlich sehr herabgekommene Knabe zweifellos sehr undeutliche Mittheilungen gemacht, was dadurch bewiesen erscheint, daß die Gendarmerie-Relation vom 9. December 1889 ihn als Franz Platil aus Teptin (Pištin) bei Cejkovitz (Groß-Čikau) bezeichnet, während die Gemeinde Althütten in ihrer ersten an die Bezirkshauptmannschaft Kaplitz erstatteten Anzeige ddto. 13. December 1889 den Namen mit Franz Vlotil oder Wladil und den muthmaßlichen Wohnort mit Třebin, Gemeinde Čeikowitz, Bezirk Budweis, Post Frauenberg angibt, und in der am 31. December 1889 der Bezirkshauptmannschaft vorgelegten Aufzeichnung der eigenen Angaben des Knaben, als dessen Name Franz Vladil, als Wohnort Třebina, Pfarrort Čejkovic, und als die umliegenden Ortschaften Kamenic, Kostelec, Voborska, Čekovic und Čejkovic angeführt werden, wo hingegen der genannte Knabe laut der Gendarmerie-Relation ddto. 5. März 1890 angegeben haben soll, daß er „aus Sulitzi oder Suknitzký sei, in Sebýna war und in Kanitzký in die Kirche ging. Durch die Administrativacten ist dargethan, daß die Gemeinde Althütten am 13. December 1889, also am dritten Tage nach der neuerlichen Ueberstellung des Franz Platil unter Mittheilung der ihr damals bekannten, von ihr als richtig angenommenen Daten an die Bezirkshauptmannschaft in Kaplitz die Bitte um Eruirung der Heimatsgemeinde gerichtet, sich am selben Tage auch an die Gemeinden Čeikovic und Třebin direct gewendet, durch einen eigenen Boten im Bezirke Frauenberg Erkundigungen eingeholt, und die Angelegenheit durch ihre Eingaben vom 30. December 1889, 23. Jänner, 30. Jänner und 27. März 1890 bei der Bezirkshauptmannschaft in Kaplitz wiederholt betrieben hat. Aus den Acten geht ferner hervor, daß die Gemeinde Althütten am 14. März 1890 von der genannten Bezirkshauptmannschaft verständigt wurde, daß die weiteren Nachforschungen von der Bezirkshauptmannschaft Königliche Weinberge gepflogen werden, nachdem Franz Platil im Gerichtsbezirke Eule zuständig sein dürfte und die erste bestimmte Nachricht, welche die Gemeinde Teptin als den Wohnort der Eltern dieses Knaben bezeichnete und der Gemeinde Althütten am 31. März 1890 zukam, enthielt zugleich den Beisatz, daß die Bezirkshauptmannschaft Königliche Weinberge wegen allfälliger Ueberführung des Knaben und Feststellung des Heimatsrechtes desselben das Nöthige veranlaßt habe. Daß die Gemeinde Stiřin die Heimatsgemeinde des Franz Platil sei, wurde der Gemeinde Althütten erst am 1. Mai 1890, abermals mit dem Beisatze zur Kenntnis gebracht, daß die Ueberführung des Knaben bereits eingeleitet sei, und zu jener Zeit war der Gemeinde Stiřin der Aufenthalt des Franz Platil in Althütten aus dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Weinberge vom 18. April 1890 bereits bekannt. — Endlich ist in den Acten festgestellt, daß die Ueberstellung des Franz Platil an die Schubstation in Gratzen am 12. Mai 1890, das ist am vierten Tage nach Zustellung der diesbezüglichen Aufforderung des Bezirkshauptmannschaften Weinberge und Kaplitz erfolgte. — Aus diesem actenmäßigen Sachverhalte ergibt sich, daß der Gemeinde Althütten weder eine Verzögerung in der Verständigung der Heimatsgemeinde, welche ja von dem Sachverhalte früher in Kenntnis war, bevor Althütten die Heimatsgemeinde kannte, noch

auch eine Verzögerung der Ablieferung des Franz Platil zur Last gelegt werden könnte.

Aber auch ein sonstiges Verschulden in Bezug auf die längere Dauer der Erhebungen zur Feststellung der Heimatszuständigkeit, und die hiedurch verlängerte Verpflegszeit des Franz Platil kann der Gemeinde Althütten nicht zugeschrieben werden. Daß dieselbe mit Ausnahme der ersten Nachforschungen durch einen Boten und der directen Correspondenz mit den Gemeinden Třebin und Čejkovitz keine weiteren Erhebungen selbst gepflogen, sondern sich mit der Bitte um Eruirung der Heimatsgemeinde an die Bezirkshauptmannschaft Kaplitz gewendet hat, war im Hinblicke auf die Competenz der politischen Behörden in Heimatsrechtsangelegenheiten (§ 40 l. c.) gesetzlich gerechtfertigt, und mit Rücksicht auf die diesen Behörden zur Verfügung stehenden Hilfsmittel und Organe auch zweckmäßig. Daß sich aber die Gemeinde Althütten mit ihrer ersten Eingabe vom 13. December 1889 begnügt und um die Sache nicht weiter gekümmert hätte, ist durch die oben bereits angeführten Thatsachen widerlegt.

Was aber die in den Eingaben der Gemeinde Althütten enthaltenen unrichtigen Bezeichnungen des Namens und des Domicils des verpflegten Knaben betrifft, so ist durch die Aussagen des Oberlehrers Jacob Gatscher und der Fabriksverwalters-Gattin Eleonore Hansa dargethan, daß über Veranlassung der Gemeinde Althütten alsbald nach der Anhaltung des Franz Platil durch diese der böhmischen Sprache kundigen Zeugen ohne Erfolg eindringliche Versuche gemacht wurden, den Genannten zu bestimmteren Angaben über seine Provenienz zu bewegen. Es wäre bei dem Umstande, als es sich um die Aussagen eines blödsinnigen und schwerkranken Knaben handelte, nicht gerechtfertigt, die Gemeinde Althütten für die unrichtigen Namens- und Ortsangaben in ihrer Eingabe vom 13. December 1889 und in der am 31. December 1889 bei der Bezirkshauptmannschaft Kaplitz überreichten Niederschrift dieser Aussagen verantwortlich zu machen, zumal auch die bereits oben angeführten Gendarmerie-Relationen vom 9. December 1889 und 5. März 1890 beweisen, daß Franz Platil auch bei den Erhebungen der Gendarmerie unrichtige oder wenigstens unverständliche Angaben gemacht hat. Auf diese Erwägungen gestützt, vermochte daher der V. G. Hof in dem Vorgehen der Gemeinde Althütten ein von derselben im Sinne des § 30 Heimatsges. zu verantwortendes Verschulden nicht zu erkennen.

Ad 4. Die Einwendung gegen die Angemessenheit der täglichen Verpflegsgebühr, welche in der Statthalterei-Entscheidung mit 60 kr. per Tag als entsprechend bezeichnet wurde, fand der V. G. Hof als eine im Ermessen der judicirenden Behörden liegende Frage gemäß § 3 lit e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zu einer meritorischen Ueberprüfung nicht geeignet. Die von dem Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung, daß die Bemessung dieser Verpflegskosten einer ordnungsmäßigen Grundlage entbehre, fand aber der V. G. Hof darum unbegründet, weil über die Angemessenheit des von der Gemeinde Althütten angesprochenen Ersatzes thatsächlich mehrfache Erhebungen gepflogen worden sind, deren Ergebnis im Zusammenhalte mit der constatirten intensiven Pflegebedürftigkeit des Franz Platil wegen seines Krank-

heitszustandes eine hinreichende Grundlage für die Bemessung der Verpflegskosten geliefert hat.

Nr. 10789.

Gemeindewahlvornahme: Nichtberücksichtigung von Einwendungen gegen ungiltige, für das Wahlergebniß irrelevante Stimmabgaben. — Blos einmalige Verlesung der Wählerliste gesetzlich vorgesehen. (Mähren.) — Erk. v. 3. Juni 1897, Z. 2593.

Johann Rumišek und Gen. ca. mähr. Statthalterei (S.-R. Dr. Graf Czernin); mitbeth. Samuel Schiller und Georg Hornaček (Adv. Dr. Em. Dyk); E. vom 13. März 1896, Z. 6686, puncto Gemeindeausschußwahl in Welká.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei der am 18. December 1895 stattgefundenen Neuwahl dreier Ausschußmitglieder des III. Wahlkörpers in der Gemeinde Welká erhielten von den 119 abgegebenen Stimmen: Samuel Schiller und Georg Horňáček je 55 Stimmen und Martin Janoška 49 Stimmen, welche als gewählt proclamirt worden sind; während ihre Gegencandidaten Johann Janoška mit 45 Stimmen, Thomas Tomčala mit 43 Stimmen und Martin Daněk mit 42 Stimmen in der Minderheit verblieben. — In den gegen den Ausfall dieser Wahl eingebrachten Einwendungen wurden vier seitens der Vollmachtsträger von Realitäten-Mitbesitzern, dann weitere sieben ohne Rechtstitel abgegebene Stimmen beanständet, sodann der Umstand gerügt, daß die wegen Uebertretung des Diebstahls, § 460 Strafgesetz-B., abgestraften Johann Pavlinec und Paul Trn zur Stimmabgabe zugelassen worden sind, endlich daß die Wählerliste nicht zum zweiten Male zur Verlesung gelangt ist, wodurch 13 namentlich bezeichnete im Wahllocale befindliche Wähler um ihr Wahlrecht verkürzt worden seien.

Mit dem angefochtenen Erlasse wurden die für die Realitäten-Mitbesitzer abgegebenen vier Stimmen, dann noch weitere ohne Berechtigung abgegebene sechs Stimmen als ungesetzlich erklärt, die übrigen Einwendungen aber abgewiesen. — In Folge dessen hat die angefochtene Entscheidung, da auf Samuel Schiller neun ungesetzlich abgegebene Stimmen entfielen, auf Georg Horňáček acht ungesetzliche Stimmen, für den Ersteren daher, nach Abrechnung der ungesetzlichen neun Stimmen, noch 46 Stimmen; für den Zweiten nach Abzug der ungesetzlichen acht Stimmen noch 47 Stimmen erübrigten, die Wahl dieser Beiden aufrecht erhalten; dagegen ist die Wahl des Martin Janoška außer Kraft gesetzt, weil unter den für ihn abgegebenen 49 Stimmen, sich sieben ungesetzliche befinden, daher nach Abrechnung dieser, für ihn blos 42 giltige Stimmen erübrigen, somit weniger als die 45 Stimmen, welche der Candidat der Minorität Johann Janoška auf sich vereinigte.

In der Beschwerde werden drei Beschwerdepunkte erhoben: 1 Daß nicht auch die Wahlen des Samuel Schiller und Georg Horňáček annullirt worden sind, da der Erstere nach Abrechnung der neun ungesetzlichen Stimmen nur mehr 46 Stimmen behielt, blos um eine Stimme mehr als der Gegencandidat Johann Janoška, wobei Ersterem noch die von dem wegen Diebstahl abgestraften Wähler abgegebene Stimme zugerechnet worden ist; 2. daß nicht die von beiden wegen Diebstahl abgestraften Wählern abgegebenen Stimmen als ungiltig erklärt worden sind, und daß 3. wegen der nicht vorgenommenen zweiten Verlesung der Wählerliste und hiedurch erfolgten

Verkürzung von 13 Wählern um ihr Wahlrecht, der ganze Wahlact nicht cassirt worden ist.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Die Einwendung, daß sich an der Wahl zwei wegen Uebertretung nach § 460 Strafges. verurtheilte Wähler mitbetheiligt haben, erscheint im Hinblicke auf das Resultat der Wahl unter allen Umständen als irrelevant. — Denn der Wähler Paul Trn, am 28. Februar 1889 wegen der Uebertretung nach § 460 Strafges. zu 24 Stunden Arrest verurtheilt, hat bei der Wahl für drei weder zur Majorität noch auch zur angegebenen Minorität gehörige Candidaten gestimmt, so daß seine Abstimmung als ohne jede Bedeutung für das Wahlergebniß außer Betracht zu bleiben hat. — Hingegen hat der am 25. Jänner 1895 wegen der Uebertretung nach § 460 Strafges. zu 24 Stunden Arrest verurtheilte Johann Pavlinec für die als gewählt proclamirten drei Candidaten gestimmt. — Aber auch wenn seine Abstimmung nicht gezählt wird, verbleiben für Samuel Schiller noch 45 Stimmen, für Georg Hornaček 46 Stimmen, welche daher, nachdem es sich um die Wahl dreier Ausschußmänner handelte und von den Gegencandidaten nur noch Einer die Stimmenzahl von 45 erreichte, deren Proclamirung als gewählt rechtfertigen würden.

Im § 23 mähr. Gem.-Wahlord. ist sodann blos die einmalige Verlesung der Wählerliste behufs der Stimmabgabe angeordnet, es entbehrt daher der Anspruch der Beschwerde um zweimalige Verlesung der Wählerliste jeder gesetzlichen Begründung. — Allerdings können nach § 23, Abs. 2 l. c., Wahlberechtigte, welche erst nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, nach gänzlicher Verlesung der Wählerliste, ihre Stimme abgeben und sich deshalb bei der Wahlcommission melden. — Nun hat laut des Protokolles vom 11. Februar 1896 nach beendigter Verlesung der Wählerliste sich bei der Wahlcommission behufs Abgabe seiner Stimme Niemand gemeldet, indem alle Wähler sich sofort entfernt haben. — Diesemnach konnte die Stimmgebung nach § 27 l. c. mit Recht für geschlossen erklärt werden. — Nur wenn sich die in der Beschwerde benannten 13 Wähler nach der Verlesung der Wählerliste bei der Wahlcommission zur Stimmabgabe gemeldet und von der Commission zurückgewiesen worden wären, nur dann könnte von einer ungesetzlichen Wahlausschließung die Rede sein. — Da aber der letztere Fall nicht vorliegt, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 10790.

Der Ausschluß vom Wahlrechte gemäß § 4, c Gemeindewahlordnung trifft nur jene Personen, welche zur Vermögensgebahrung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt (Ortsarmenfond) und daher auch zur Rechnungslegung hierüber gesetzlich berufen sind. (Böhmen.) — Erk. v. 3. Juni 1897, Z. 3169.

Johann Stadtherr ca. Statthalterei in Prag (M.-S. Houdek); E. vom 31. März 1896, Z. 22526, puncto Giltigkeit der Wahl eines Ausschußmannes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der am 19. August 1894 zum Ausschußmanne für die Gemeindevertretung in Dobrowa gewählte Michael Schötterl hatte in den Jahren 1886 und 1887 von mehreren Parteien gerichtlich verhängte Geldstrafen im Gesammtbetrage von 35 fl. 50 kr. eingehoben, einen Theil

derselben aber weder dem Ortsarmenfonde, noch auch dem zur Verwaltung dieses Fondes berufenen und zur Rechnungslegung verpflichteten Gemeindevorsteher in Dobrowa abgeführt, sondern erst nach vollzogener Wahl hierüber Rechnung gelegt. — Die angefochtene Statth.-Entscheidung erblickte in dieser Thatsache den Wahlausschließungsgrund des § 4, Abs. 3 Gem.-Wahlord. nicht begründet und gab demnach den auf die Ungiltigerklärung der Wahl des Michael Schötterl abzielenden Einwendungen keine Folge. — Dem entgegen beruft sich die Beschwerde darauf, daß Michael Schötterl jene Geldstrafen thatsächlich eingehoben habe, woraus auch folge, daß er zur Rechnungslegung verpflichtet sei, und daß er wegen unterlassener Rechnungslegung nach § 4 lit. c Gem.-Wahlord. von der Wählbarkeit ausgeschlossen sei.

Die Ansicht ist jedoch eine irrige, da nach § 4, lit. c Gem.-Wahlord. nur jene Personen vom Wahlrechte ausgeschossen sind, welche über die aufgehabte Vermögensgebahruug der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind, welche also zur Verwaltung des Vermögens der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt und daher auch zur Rechnungslegung hierüber gesetzlich berufen verantwortlich sind. — Dies ist aber bezüglich des Ortsarmenfondes nach § 33 Ges. vom 3. December 1868, L. G. B. Nr. 59, und nach § 57 Gem.-Ord. lediglich der Gemeindevorsteher, und die Gemeinde, bezw. Gemeindevertretung war daher gar nicht berechtigt, von irgend einer dritten Person über die Gebahrung mit dem Ortsarmenfonde Rechnungslegung zu begehren. — Der Umstand, daß Michael Schötterl die fraglichen Geldstrafen factisch, sei es unberechtigt, sei es über Auftrag des Gemeindevorstehers eingehoben hat, macht denselben wohl dem Gemeindevorsteher, eventuell auch den Staatsbehörden gegenüber verantwortlich; er erzeugt aber keine Verpflichtung desselben zur Rechnungslegung an die Gemeinde.

Da nun nach den gepflogenen Erhebungen der Gemeindevorsteher in Dobrowa auch thatsächlich die Verwaltung des Armenfondes führt; die diesbezügliche Gebahrung also dem Michael Schötterl nicht etwa auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung übertragen war, so ergibt sich, daß die Voraussetzungen des § 4, lit. c für die Ausschließung vom Wahlrechte auf die Person des Michael Schötterl nicht zutreffen.

Nr. 10791.

Gemeindewahlvornahme: Prüfung der Giltigkeit von Wahlvollmachten; — Stimmenzuzählung: Ordnungsmäßigkeit des Wahlprotokolles, sowie der Stimm- und Gegenliste. (Böhmen.) — Erk. v. 3. Juni 1897, Z. 3194.

Adolf Adler und Georg Čermák (Adv. Dr. Dyk) ca. Statthalterei in Prag (M.-S. Houdek); E. vom 7. November 1895, Z. 172200, puncto Gemeindeausschußwahl in Kohljanowitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung der Statthalterei in Böhmen vom 7. November 1895, Z. 172200, wurde die am 20. Mai 1895 in Kohljanowitz vorgenommene Wahl des Gemeindeausschusses als giltig aufrecht erhalten. — In dem zur ö. m. Verhandlung verwiesenen Theil der Beschwerde des Adolf Adler und Georg Čermák wird die Gesetz-

mäßigkeit dieser Entscheidung aus folgenden Gründen bestritten: 1. weil im I. Wahlkörper für den Wahlberechtigten Ferdinand Starý nicht der bevollmächtigte Anton Bouša, sondern Josef Bouša gewählt habe; 2. weil die Vollmachten, auf deren Grundlage für Marie Svoboda und Josefa Herman gewählt worden ist, nicht von den Genannten unterfertigt worden sind; 3. weil eine ursprüngliche, auf Leopold Čižek lautende, später durchgestrichene Stimmabgabe dem zum Ersatzmann im II. Wahlkörper gewählten Vincenz Hrbek zugezählt worden sei; 4. weil die zweimalige Lesung des Wählerverzeichnisses so schnell erfolgt sei, daß einige Wähler ihr Wahlrecht nicht ausüben konnten; 5. weil über die Wahl kein Protokoll und keine Wahlacten geführt worden seien.

Der V. G. Hof fand keine dieser Einwendungen begründet.

Ad 1. Die den Wahlacten beiliegende, von Ferdinand Starý und zwei Zeugen unterfertigte Vollmacht lautet auf Josef Bouša, es ist daher die Behauptung, Ferdinand Starý habe den Anton Bouša zur Wahlvornahme bevollmächtigt, irrig.

Ad 2. die von Marie Svoboda und Josefa Herman ausgestellten Vollmachten müssen als giltig angesehen werden, weil die Genannten amtlich zu Protokoll erklärten, daß sie diese Vollmachten eigenhändig gefertigt haben; diesen Aussagen gegenüber kann die Behauptung der Beschwerdeführer, die Vollmachten seien unecht gewesen, nicht ins Gewicht fallen.

Ad 3. Eine Zuzählung irgend einer dem Vincenz Hrbek nicht geltender Stimme hat zu seinen Gunsten nicht stattgefunden. Laut des Wahlprotokolles entfielen auf denselben bei der Wahl der Ersatzmänner des II. Wahlkörpers 40 Stimmen; diese Zahl stimmt mit dem Inhalte der dem Wahlacte beiliegenden Stimmzettel überein.

Ad 4. Die Behauptung, es seien die Wählerverzeichnisse ungebührlich schnell verlesen worden, wird durch die Aussagen der Mitglieder der Wahlcommission widerlegt. Ueberdies ist die Behauptung, durch die schnelle Verlesung der Wählerverzeichnisse seien einige Wähler verhindert geworden, ihr Wahlrecht auszuüben, weder im Laufe des Verfahrens, noch in der Beschwerde durch Angabe jener Wähler, bei welchen diese Verhinderung stattgefunden hätte, concretisirt worden, und konnte auf die Prüfung der Grundhältigkeit dieser Einwendung daher auch nicht näher eingegangen werden.

Ad 5. Die Einwendung, es seien über die Wahl kein Protokoll und keine sonstigen Acten geführt worden, widerlegt sich durch Einsicht in die vorgelegten Schriftstücke, wonach sowohl das vorgeschriebene Wahlprotokoll als auch die Stimm- und Gegenlisten ordnungsmäßig geführt worden sind.

In eine Erörterung der über den Rahmen der in der Beschwerdeschrift enthaltenen Beschwerdepunkte hinaus gehenden, in der h. m. Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde vorgebrachten Einwendungen vermochte der V. G. Hof nach § 18 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen.

Nr. 10792.

Bei der freiwillig übernommenen Verpflichtung eines Theiles der Pfarrgemeinde zu Congrualeistungen, ist sowohl bezüglich der Leistungspflicht als auch bezüglich der Verpflichteten ausschließlich der Inhalt des diese Verpflichtung begründenden Actes (Gemeindeausschußbeschluß) maßgebend. — Erk. v. 3. Juni 1897, Z. 3200.

Gemeinde Smarano (Adv. Dr. Peter Lorenzoni) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 10. Jänner 1896, Z. 3461 ex 1895, puncto Congrualeistungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der im Instanzenzuge ergangenen Entscheidung der Statthalterei Innsbruck vom 5. Jänner 1895, Nr. 30621, wurde ausgesprochen, daß die katholischen Ortsinsassen von Smarano auf Grund des Gemeindeausschußbeschlusses von Smarano vom 11. Mai 1884 verpflichtet sind, den Congruaabgang des Pfarrers Johann Filosi bis zum Betrage von 420 fl. jährlich zu ergänzen und demselben außerdem für verschiedene Lasten des Beneficiums den Betrag von 49 fl. 05 kr. jährlich zu ersetzen; sowie die Pfarrwohnung, die Benützung von zwei Gärten und das nöthige Brennholz beizustellen, auch wurde die ganze Pfarrgemeinde, vertreten durch die Ortsgemeinden Smarano und Sfruz schuldig erkannt, dem jeweiligen Pfarrer das nöthige Holz aus dem Walde nach Inhalt der Theilungsurkunde vom 25. Mai 1694 zu gewähren. — Dieses Erkenntniß wurde mit der heute von der Gemeinde Smarano angefochtenen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 10. Jänner 1896, Nr. 3461 ex 1895, mit dem Beisatze bestätigt, daß hiedurch der Frage nicht präjudicirt werde, inwieferne die Gemeinde Sfruze auf Grund ihrer an die Gemeinde Smarano gerichteten Erklärung vom 16. Mai 1884, Nr. 143, zur Ergänzung des Localeinkommens des Pfarrers von Smarano herangezogen werden können.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Nach der Actenlage besteht die Pfarrgemeinde Smarano aus den katholischen Insassen der Ortsgemeinden Smarano und Sfruz. Aus Anlaß der Neubesetzung der Pfarrgründe faßte der Gemeindeausschuß von Smarano über Aufforderung des fürsterzbischöflichen Ordinariates unter dem 11. Mai 1884 den Beschluß, die Congrua des neuen Pfarrers mit jährlichen 420 fl. zu bestimmen, demselben außerdem für verschiedene Beneficiallasten den Betrag von 49 fl. 05 kr. zu ersetzen und zwei Gärten, sowie das Holz beizustellen. — Ueber eine Anfrage der Gemeinde Smarano antwortete die Gemeinde Sfruz unter dem 16. Mai 1884, Nr. 143, es sei die Gemeinde Sfruz bereit, sowohl zur Normalcongrua des Pfarrers als auch zur Gratification des Vicars (Administrators) auf Grund der letzt liquidirten Pfarrfassion zu concurriren.

Die Beschwerde richtet sich vor allem dagegen, daß über die eventuelle Leistungspflicht der Gemeinde Sfruz nicht erkannt worden ist und führt weiters aus, daß aus dem Beschlusse des Gemeindeausschusses von Smarano vom 11. Mai 1884 eine Verpflichtung gegenüber dem Pfarrer Filosi weder zu Lasten der Ortsgemeinde, noch zu Lasten der katholischen Ortsinsassen von Smarano abgeleitet werden könne. — Nun ist es allerdings richtig, daß das Erkenntniß der Aminiſtrativbehörde in dem allein ange-

fochtenen Punkte, welcher die Congruaergänzung des Pfarrers Filoſi betrifft, ſich darauf beſchränkt hat, den Beſchluß des Gemeindeausſchuſſes von Smarano vom 11. Mai 1884 rückſichtlich ſeines rechtlichen Inhaltes und Umfanges zu überprüfen, wogegen die Erklärung der Gemeinde Sfruz vom 16. Mai 1884 dermalen einer adminiſtrativbehördlichen Cognition nicht unterzogen wurde. Der V. G. Hof vermochte jedoch hierin weder eine Ungeſetzlichkeit noch einen Mangel des Verfahrens zu erblicken und dies umſoweniger, als ein bezügliches Petit ſeitens der Gemeinde Smarano gegen die Gemeinde Sfruz im Adminiſtrativverfahren nicht geſtellt worden iſt und es der genannten Gemeinde jederzeit freiſteht, die Angelegenheit vor der competenten Behörde zur Austragung zu bringen.

Aber auch in der Sache ſelbſt vermochte der V. G. Hof die Beſchwerde als begründet nicht zu erkennen. Denn dadurch, daß der Gemeindeausſchuß von Smarano, welcher gemäß der Min.-Verordnung vom 31. December 1877, R. G. B. Nr. 5, ex 1878 die Angelegenheiten der katholiſchen Pfarrgemeinde zu beſorgen und demnach die katholiſchen Inſaſſen der Ortsgemeinde Smarano zu vertreten hat, in ſeiner Sitzung vom 11. Mai 1884 den Beſchluß faßte, die Congrua des neu zu ernennenden Pfarrers auf 420 fl. jährlich zu beſtimmen, hat derſelbe zweifellos namens der erwähnten katholiſchen Ortsinſaſſen die Verpflichtung übernommen, für die Ergänzung des Normaleinkommens des Pfarrers Filoſi bis zum obigen Betrage aufzukommen und dem Genannten zugleich die jährlichen Auslagen der Pfründe in dem feſtgeſetzten Betrage von 49 fl. 05 kr. zu erſetzen. — Dieſe Verpflichtung iſt eine öffentlichrechtliche, weil ſie ſich auf den Titel der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde gründet, daher ſich auch die politiſchen Behörden mit Recht gemäß § 55 Geſ. vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, zur Entſcheidung berufen erklärten; ſie iſt aber auch nach dem ganzen Inhalte des Protokolls eine unbedingt übernommene, weshalb auch der unbedingte Zuſpruch gerechtfertigt erſcheint. — Da es ſich ferner im gegebenen Falle nicht um eine geſetzlich obliegende Leiſtungspflicht der Pfarrgemeinde als ſolcher, ſondern um freiwillig übernommene Verpflichtung eines Theiles der Pfarrgemeinde der katholiſchen Ortsinſaſſen von Smarano handelt, ſo hatten auch nicht die allgemeinen Concurrenznormen zur Anwendung zu kommen, es war vielmehr ausſchließlich der Inhalt des dieſe Verpflichtung begründeten Actes ſowohl bezüglich der Leiſtungspflicht als auch rückſichtlich der Perſonen der Verpflichteten maßgebend. Dieſer Act betraf jedoch nur die katholiſchen Ortsinſaſſen von Smarano, wogegen die weitere Frage, ob und in welchem Umfange auch für die Ortsinſaſſen von Sfruz eine derartige Verpflichtung zu Recht beſtehe, wie ſchon bemerkt, dermalen im Adminiſtrativverfahren nicht ausgetragen erſcheint.

Gegen die bei der mündlichen Verhandlung vom Vertreter der beſchwerdeführenden Gemeinde erhobene Behauptung, daß durch das Geſetz vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, die Verpflichtung zur Bedeckung der Congrua auf den Religionsfond übergegangen ſei, iſt zu erwidern, daß das citirte Geſetz ebenſo wie die älteren rückſichtlich der Congruabeiträge des Religionsfondes beſtandenen Normen, lediglich den Zweck verfolgt, das Minimaleinkommen der Seelſorger, inſoweit es nicht durch anderweitige Einkünfte gedeckt iſt, aus dem Religionsfonde bis zu der geſetzlich beſtimmten

Höhe zu ergänzen, ohne daß hierdurch in den sonstigen bestehenden Verpflichtungen und Rechten irgend eine Aenderung herbeigeführt worden wäre.

Nr. 10793.

Zur Frage nach dem Verpflichteten in Ansehung des Ersatzes von Kosten für die über baubehördliche Anordnung im Zwangswege durchgeführte Demolirung eines im Miteigenthume mehrerer Personen stehenden Hauses. — Competenzfrage. — (Galizien.) — Erk. v. 3. Juni 1897, Z. 3176.

Stadtgemeinde Tarnów ca. Landesausschuß des Königreiches Galizien; E. vom 12. Juni 1896, Z. 25839, puncto Kostenersatz für die zwangsweise Demolirung eines Hauses.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 26. Juli 1895, Z. 28, hat der Bezirksausschuß in Tarnów den Recursen der dortigen israelitischen Cultusgemeinde und des Moses Groß gegen die Entscheidungen des Tarnówer Magistrates vom 3. September 1894, Z. 9546 und vom 24. October 1894, Z. 11521, mit welchen die Recurrenten solidarisch mit den übrigen Miteigenthümern des Hauses Nr. 26 in der Judengasse in Tarnów zur Zahlung der Kosten der vom Magistrate im Zwangswege durchgeführten Demolirung dieses Hauses per 170 fl. 51 kr. und 206 fl. 35 kr. aufgefordert wurden, keine Folge gegeben. — Der galizische Landesausschuß hat mit der Entscheidung vom 12. Juni 1896, Z. 25839 die gegen diese Bezirksausschuß-Entscheidung eingebrachten Recurse der israelitischen Cultusgemeinde in Tarnów und des Moses Groß, insoferne dieselben gegen die Höhe der Demolirungskosten gerichtet waren, als unzulässig zurückgewiesen, insoferne aber die Recurrenten solidarisch mit den übrigen Miteigenthümern des Hauses Nr. 26 in der Judengasse in Tarnów zur Bestreitung der besagten Demolirungskosten aufgefordert wurden, hat der Landesausschuß über die Recurse den betreffenden Absatz der Bezirksausschuß-Entscheidung dahin abgeändert, daß der fragliche Kostenersatz bis eine auf der Realität haftende Reallast anzusehen sei und daher falls keiner der Miteigenthümer dieser Realität zur Zahlung der Demolirungskosten sich bereit erklären sollte, diese Kosten im Wege der Execution auf die Realität einzubringen seien. — Dagegen hat nur die Stadtgemeinde Tarnów eine Beschwerde beim V. G. Hofe eingebracht. In derselben wird die Gesetzmäßigkeit des die unterinstanzlichen Entscheidungen abändernden Passus der Landesausschuß-Entscheidung bestritten.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Durch die Administrativacten ist dargethan, daß die Eigenthümer des Hauses Nr. 26 in der Judengasse in Tarnów der rechtskräftigen, die Demolirung dieses Hauses verfügenden Anordnungen der competenten Baubehörden nicht nachgekommen sind und daß deshalb der Magistrat in Tarnów die Demolirung dieses Hauses der Eigenthümer desselben durchgeführt hat. — Belangend die Höhe der Demolirungskosten ist die Entscheidung des Landesausschusses, mit welcher die gegen die Höhe dieser Kosten eingebrachten Recurse der israelitischen Cultusgemeinde in Tarnów und des Moses Groß als unzulässig zurückgewiesen wurden, von diesen an der Streitsache Mitbetheiligten mittelst einer Beschwerde an den V. G. Hof nicht angefochten

worden. — Hienach hatte der V. G. Hof nur zu untersuchen, ob der in Beschwerde gezogene, die Ersatzpflicht betreffende Absatz der Landesausschuß-Entscheidung begründet sei oder nicht.

In dieser Richtung ist Folgendes zu bemerken: Der § 82 der hier maßgebenden Bauordnung vom 28. April 1882, galiz. L. G. B. Nr. 77 bestimmt, daß, wenn der Eigenthümer eines Gebäudes der rechtskräftigen Anordnung der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Organe — wie im vorliegenden Falle — keine Folge leisten, der Gemeindevorsteher diese Anordnung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen hat. — Da den Eigenthümern des mehrbesagten Hauses die Verpflichtung oblag, der rechtskräftigen Anordnung wegen Demolirung dieses Hauses nachzukommen, so stellt sich diese Verpflichtung in erster Linie als eine persönliche Verpflichtung der Eigenthümer dieses Hauses dar, weshalb auch die Verpflichtung zum Ersatze des von der Gemeinde Tarnów gemachten Aufwandes auf die Realität allein nicht eingeschränkt werden durfte und da das besagte Haus mehreren Personen gehört, so hat auch die Gesammtheit dieser Personen als eine und dieselbe Person für den an ihrer Realität von der Gemeinde Tarnów gemachten Aufwand aufzukommen.

Belangend den in den Gegenschriften erhobenen Einwand, daß über diese Ersatzpflicht, als eine privatrechtliche Angelegenheit, der Civilrichter abzusprechen hat, ist zu bemerken, daß es sich hier um die Durchführung einer von den competenten Baubehörden in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechtes erlassenen Anordnung nach § 82 cit. Bauordnung handelt, weshalb diese Angelegenheit sich nicht als eine privatrechtliche, sondern als eine öffentlich-rechtliche darstellt und die competenten Baubehörden, welche die Demolirung auf Kosten und Gefahr der säumigen Hauseigenthümer durchzuführen berechtigt waren, auch über die Verpflichtung zur Bestreitung des gemachten Aufwandes zu entscheiden hatten.

Dem Gesagten zufolge mußte der angefochtene Absatz der Landesausschuß-Entscheidung, mit welchem in Abänderung der unterinstanzlichen Entscheidung die Verpflichtung zum Ersatze der besagten Demolirungskosten auf die Realität Nr. 26 in der Judengasse in Tarnów eingeschränkt wurde, aufgehoben werden.

Nr. 10794.

Zur Feststellung des Fixpunktes für ein Staumaß in Absicht auf die Beurtheilung der Richtigkeit eines Verhaimungsprotokolles. (Oberösterreich.) — Erk. v. 4. Juni 1897, Z. 3216.

Anton Schenkel (Adv. Dr. Florian Höchsmann) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Deutsch und O.-V.-R. Goldbach); mitbel. Mühlbachverein (Alex. Gottlieb); E. vom 31. December 1895, Z. 23669, puncto Berichtigung einer Verhaimung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Der vom Beschwerdeführer im Administrativverfahren gestellte und mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesene Anspruch um Richtigstellung des Verhaimungsprotokolles vom 5. März 1879 dahin, daß die bezüglich der Oberfläche des Fachbaumes und der oberen Kante der Schütze fixirten Höhendifferenzen des sogenannten Burgüberfalles als von der Platte des Haimstockes und nicht — wie es im Verhaimungs-

protokoll heißt — vom Durchkreuzungspunkte der Befestigungsschienen der Haimplatte aus gemessen erklärt werden und daß dem Welser Mühlbachvereine der Auftrag ertheilt werde, die obere Fläche des Fachbaumes genau 1·920 Meter tiefer als die Haimplatte zu halten und die Schütze mit einer Höhe von 1·237 Meter herzustellen, wurde im Administrativverfahren und wird auch in der Beschwerde darauf gestützt, daß die vom Beschwerdeführer durch einen autorisirten Civilingenieur veranlaßten und durch den Commissionsbefund bestätigten Nivellirungen ergeben haben, daß der Fachbaum die im Haimprotokoll angegebene Höhendifferenz per 1·920 Meter wohl von der Platte des Haimstockes, nicht aber von dem erwähnten Durchkreuzungspunkt aufweise, woraus gefolgert wird, daß bei der Verhaimungscommission vom 5. März 1879 die Fixirung der Höhendifferenzen nicht von dem angegebenen Durchkreuzungspunkte, sondern von der Platte des Haimstockes erfolgt sei. — Ziel und Zweck der begehrten Berichtigung des Verhaimungsprotokolles war der, eine Erniedrigung der Ablaßschützen zu bewirken, deren Höhe im Verhaimungsprotokolle vom 5. März 1879 rechnungsmäßig durch Entgegenhaltung der Höhencôte der Oberfläche des Fachbaumes 1·920 Meter und der Höhencôte der Schützenoberkante 0·683 Meter mit (1·920 — 0·683 Meter) 1·237 Meter bestimmt ist. — Dem entgegen ist die angefochtene Entscheidung von dem Thatbestande ausgegangen, daß die nachträglich gepflogenen Erhebungen eine Unrichtigkeit des Verhaimungsprotokolles vom 5. März 1879 in Betreff der maßgebenden Höhencôte der Schützenoberkante 0·683 Meter nicht ergeben haben und daß ebendarum auch die vom Beschwerdeführer behauptete Ueberhöhung der Schützen nicht erwiesen erscheine.

Der V. G. Hof konnte dieser Feststellung der angefochtenen Entscheidung nur beipflichten. — Es ist zwar zuzugeben, daß bei der am 5. März 1879 vorgenommenen commissionellen Verhaimung bei der Feststellung der Messungsdaten nicht mit der wünschenswerthen und durch die Verordnung vom 20. September 1872 auch vorgeschriebenen Umsicht vorgegangen wurde. — Allein ebenso gewiß ist es, daß durch die späteren Nivellements, und zwar sowohl durch das von der beschwerdeführenden Partei durch einen autorisirten Civilingenieur veranlaßte ddto. 4. März 1893, als auch durch das commissionelle ddto. 29. September 1894 nichts weiter erwiesen wurde, als daß bei der Angabe der Höhencôte der Oberfläche des Fachbaumes (1·920 Meter) wahrscheinlich ein Irrthum unterlaufen sei, da das commissionelle Nivellement vom 29. September 1894 für die Oberfläche des Fachbaumes eine Höhencôte vom Durchkreuzungspunkte der Befestigungsschienen der Haimplatte von 1·895 Meter gegen 1·920 Meter des Protokolles vom 5. März 1879 ergab, während beide amtlichen Nivellements die Höhendifferenz für die Oberkante der Ablaßschütze von dem bezeichneten Fixpunkte gleich (0·683 Meter Protokoll vom 5. März 1879, 0·684 Meter Protokoll vom 29. September 1894) feststellten. — Wird nun erwogen, daß das Verhaimungsprotokoll vom 5. März 1879 mit aller Bestimmtheit als den Fixpunkt, von welchem aus die Höhendifferenz bestimmt wurde, den Durchkreuzungspunkt der beiden Befestigungsschienen der Haimplatte bezeichnet und daß das Protokoll von sämmtlichen Anwesenden, darunter auch dem Vorbesitzer des Werkes des Beschwerde-

führers, gefertigt und die vorgenommene Haimung als zutreffend anerkannt worden ist, so spricht absolut kein zwingender Grund dafür, jene an sich nicht bedeutende Differenz daraus zu erklären, daß bei dem Nivellement vom 5. März 1879 als Fixpunkt nicht der angegebene, sondern die Platte des Haimstockes gedient hat. — Diese Annahme würde sofort in Widerspruch mit der angegebenen Höhendifferenz der Schützenoberkante treten, die als constant und richtig die späteren Nivellements ergeben haben. — Hiezu kommt, daß die Fixirung der Höhendifferenz der Schützenoberkante darum als die maßgebendere anzusehen ist, weil dieselbe für den Wasserüberfall von entscheidender Bedeutung ist.

Liegt aber kein zwingender Grund vor, anzunehmen, daß die Bestimmung der Höhendifferenz der Schützenoberkante im Verhaimungsprotokolle vom 5. März 1879 vom Fixpunkt irrig angegeben wurde, und ist die constatirte Differenz zwischen den verschiedenen Höhencoten der Oberfläche des Fachbaumes an sich weniger bedeutend und überdies durch Umstände erklärbar, welche dem Welser Mühlbachvereine nicht zur Last fallen, dann erschien die Abweisung des Begehrens des Beschwerdeführers, daß alle im Verhaimungsprotokolle vom 5. März 1879 angegebenen Höhendifferenzen entgegen dem Wortlaute des Verhaimungsprotokolles auf die Platte des Haimstockes zu beziehen sind, vollständig begründet. War aber dieser in erster Reihe gestellte Anspruch nicht gerechtfertigt, dann erscheint auch der weiter gestellte Anspruch auf eine Erniedrigung der Schützen, die in ihrem derzeitigen Bestand die haimmäßige Höhe, d. i. 0·683 Meter des Verhaimungsprotokolles vom 5. März 1879 und 0·684 Meter des Verhaimungsprotokolles vom 29. September 1894 ausweisen, unbegründet und dessen Abweisung gerechtfertigt.

Nr. 10795.

Wasserrechtliche Beschränkungen des Teichbesitzers in Ausübung seiner Rechte auf Räumung des Teiches, bezw. Benützung des Teichwassers. — Competenzfrage. — Erk. v. 4. Juni 1897, Z. 3217.

Rudolf und Francisca Karpeles (Adv. Dr. Karl Groš) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Lepař); E. vom 16. Jänner 1896, Z. 24790, puncto Errichtung eines Wasserableitungsgrabens und Vertiefung eines Wassercanales.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben. — Der vom Beschwerdeführer erhobene Anspruch auf Kostenersatz wird als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung hat das Ackerbau-Min. mit der angefochtenen Entscheidung das Begehren der Besitzer der Mühle Nr. 10 in Hostačov um Untersagung der von dem Besitzer des Teiches Cat.-Parcelle 520 in Hostačov anläßlich der Teichreinigung vorgenommenen, die Wasserzuflußverhältnisse ändernden Neuerungen und um Wiederherstellung des vorigen Standes abgewiesen, in der Erwägung, daß einerseits der Teichbesitzer zur Räumung des Teiches berechtigt und verpflichtet sei, daß derselbe weiter in der Benützung des Teichwassers im Sinne der §§ 10, Alinea 1 und 17 Alinea 2 bezw. 42 Alinea 2 Wasserrechtsgesetz nur insoweit beschränkt sei, als dadurch auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen

Gewässern eine Einwirkung entsteht, und in endlicher Erwägung, daß die Wasserbezugsrechte der Mühle Nr. 10 in Hoštačov durch die grundbücherlich einverleibten Verträge vom 7. Juli 1858 und 1. Juli 1868 in der Weise beschränkt sind, daß die vom Teichbesitzer vorgenommenen Herstellungen diese Rechte zu beeinträchtigen nicht vermögen.

Wie aus den Administrativacten sich ergibt und durch den am 18. September 1893 aufgenommenen Befund constatirt wurde, bestanden die vom Teichbesitzer vorgenommenen Herstellungen darin, daß auf der Teichsohle eine Rinne angelegt wurde, durch welche das zufließende Wasser dem zum Wasserwerk der Zuckerfabrik führenden Canal zugeleitet wurde. — Der Staatstechniker constatirte hiebei, daß wenn die erwähnte Rinne nicht ausgehoben worden wäre, nach dem Niveau der Teichsohle das zufließende Wasser in einer anderen Richtung sich fortbewegt haben würde und daß durch die erwähnte Herstellung und durch die Vertiefung der Sohle des Wasserleitungscanales und des Brunnens der eben auch dem Teichbesitzer gehörigen Zuckerfabrik der Zufluß des Wassers zu diesem Werk wesentlich befördert und der Zufluß zur Einlaßschütze der Mühle behindert wurde. — Die Beschwerde sieht nun in den eben bezeichneten Herstellungen unerlaubte Neuerungen, durch welche die Besitzer der Mühle in ihren Wasserbezugsrechten gefährdet und verletzt werden und erachtet darum die Abweisung des im Administrativverfahren gestellten Begehrens auf Beseitigung dieser Herstellungen als den §§ 17, 18 und 72 Wasserr.-Ges. widerstreitend.

In der Gegenschrift des mitbelangten Teichbesitzers wird zunächst die Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes nach § 3 lit. a und e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, darum erhoben, weil einerseits der Streit zwischen dem Teichbesitzer und dem Mühlbesitzer wegen des Wasserbezuges nach Maßgabe der vorcitirten Verträge auf den Rechtsweg gehöre und weil andererseits, insoferne es sich um die Vertheilung des Wassers bei unzureichendem Wasserzufluß handelt, die Administrativbehörden nach freiem Ermessen in der Sache zu befinden hätten.

Der V. G. Hof hat diese Einwendungen seiner Unzuständigkeit nicht für begründet erkannt. — Denn in dem abgeführten Administrativverfahren war nicht über die privatrechtlichen Verhältnisse des Teichbesitzers und des Mühlbesitzers in Betreff des Wasserbezuges nach Maßgabe der oben citirten Verträge, sondern darüber zu entscheiden, in welcher Weise der Teichbesitzer bei der Räumung des Teiches und der hiezu erforderlichen Abkehr des Wassers nach Maßgabe der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes speciell der §§ 43 und 44 sich zu verhalten hatte und ob die von ihm unternommenen Herstellungen den aus dem Wasserrechtsgesetze sich ergebenden Verpflichtungen entsprachen oder nicht, ob sie also als berechtigte Herstellungen oder als unerlaubte Neuerungen anzusehen seien, Fragen, welche nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes selbst zu lösen sind und eben darum nach § 75 Wasserr.-Ges. zur Competenz der Administrativbehörden und demzufolge auch zur Competenz des V. G. Hofes gehören.

Ebenso unbegründet ist die auf § 3 lit. e Ges. vom 22. October 1875 gestützte Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes, weil es sich in dem Streitfalle um bereits bestehende Wasserbenützungsanlagen handelt, die Regelung des Wasserbezuges zwischen solchen aber seitens der

Administrativbehörden nicht nach freiem Ermessen, sondern nach den im § 94 Wasserr.-Ges. niedergelegten Grundsätzen zu erfolgen hat.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof den folgenden Erwägungen Raum gegeben. — Die angefochtene Entscheidung ist wesentlich darauf gestützt, daß die Verträge vom 7. Juli 1858 und 1. Juli 1868 die Wasserbenützungsrechte der Besitzer der Mühle Nr. 10 in Jostačov in einer Weise beschränken, daß die von dem Teichbesitzer vorgenommenen Herstellungen die durch die Verträge concretirten Wasserbenützungsrechte nicht weiter berühren. — Der V. G. Hof konnte es jedoch nicht gerechtfertigt finden, daß die angefochtene Entscheidung den Inhalt und Umfang der Wasserbenützungsrechte der Mühle Nr. 10 als durch die vorcitirten Verträge bestimmt ansieht. — Denn wie aus den Administrativacten sich ergibt und schon in dem hiergerichtlichen Erkenntniß vom 10. Juli 1896, Z. 4061, festgestellt wurde, bilden die erwähnten Verträge vor den Administrativbehörden keinen liquiden Rechtstitel, da über deren Rechtswirksamkeit gegenüber den derzeitigen Besitzern der Mühlrealität Nr. 10 in Hostačov vor dem ordentlichen Richter der Streit obschwebt und, soweit es sich um die thatsächlichen Wasserbenützungsverhältnisse zwischen der erwähnten Mühle und dem Teichbesitzer handelt, durch die im Besitzstörungsverfahren ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse keineswegs der durch die Verträge bezeugte Zustand zu Gunsten des Teichbesitzers gegenüber dem Mühlbesitzer geschützt wurde. — Da nun diese Verträge ausschließlich Vereinbarungen zwischen den Parteien sind, durch welche lediglich privatrechtlich eine Regulirung der concessionsmäßigen Wasserbenützungsrechte der beiden Wasserwerke erfolgte, und da — wie bereits erwähnt — bezüglich der Rechtsgiltigkeit dieses privatrechtlichen Uebereinkommens ein Rechtsstreit obschwebt, so konnten die Administrativbehörden bei der Entscheidung der ihrer Judicatur unterliegenden Fragen von den erwähnten nicht liquiden Rechtstiteln nicht ausgehen.

Der Teichbesitzer ist nun nach den Bestimmungen der §§ 43 und 44 Wasserr.-Ges. allerdings nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Räumung des Teiches vorzunehmen und er wird ebendarum auch berechtigt sein, solche Vorkehrungen zu treffen, welche die Durchführung der Räumung sicherstellen. — Der Teichbesitzer hat auch zweifellos nach den in der angefochtenen Entscheidung citirten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes das Recht zur Benützung des Teichwassers. — Allein bei allen Veranlassungen ist auch der Teichbesitzer den Anordnungen der §§ 18, Abs. 2, 21 und 43 Wasserr.-Ges. unterworfen, d. h. er darf auch in Ausübung seiner Rechte nur solche Vorrichtungen und Herstellungen unternehmen, welche bestehenden anderweitigen Nutzungsrechten keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen, welche fremden Rechten nicht nachtheilig sind. Und er wird, sobald die von ihm beabsichtigten Anlagen oder Vorrichtungen geeignet sind, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers zu beeinflussen (§ 18, Abs. 2 Wasserr.-Ges.), diese Vorrichtungen nicht ohne vorher eingeholte Bewilligung der Behörde unternehmen dürfen, mögen dieselben auch in Ausübung eines Rechtes oder gar in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung unternommen werden.

Werden nun diese gesetzlichen Bestimmungen auf den concreten Fall angewendet und wird in Betracht gezogen, daß nach dem von dem Experten

abgegebenen Gutachten die erwähnten Herstellungen eine willkürliche, die Wasserbenützung der Mühle beeinträchtigende Aenderung der Wasserzuflußverhältnisse darstellen, eine Beeinträchtigung, die nach dem Nachtragsgutachten vom 26. November 1895 beim Zutreffen einer bestimmten Eventualität sogar gegenüber den in den Verträgen stipulirten Wasserbenützungsrechten platzgreifen kann, so ist es nach den citirten Gesetzesbestimmungen gewiß, daß die vom Teichbesitzer vorgenommenen Herstellungen durchaus die Natur eigenmächtiger, weil nicht consentirter Neuerungen, durch welche die Mühlbesitzer in ihren Wasserbezugsrechten geschädigt oder doch gefährdet werden können, insolange an sich tragen, als nicht dargethan ist, daß dem Wasserwerke des Teichbesitzers (der Wasserleitung für die Zuckerfabrik) gegenüber den concessionsmäßigen Rechten der Mühle (§ 27, 102 l. c.) ein solches Vorzugsrecht zusteht, daß die letztere lediglich auf das überschüssige Wasser Anspruch erheben kann. — Ein solches Vorzugsrecht wurde aber von Seite des Teichbesitzers im Zuge des Administrativverfahrens nicht behauptet, noch weniger erwiesen, es ist auch amtlich nicht constatirt worden.

Nr. 10796.

1. Voraussetzungen für die Versicherungszuständigkeit von Handlungsgehilfen (Correspondent, Buchhalter, Facturist, Reisender, Magazineur) zur genossenschaftlichen und nicht zur Bezirkskrankencasse.*) — 2. Zur Qualification der den gewerblichen Hilfsarbeitern nicht zuzuzählenden »für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen«. — Erk. v. 4. Juni 1897, Z. 3208.

Bezirkskrankencasse in Karlsbad ca. Min. des Innern (M.-S. Baron Winkler); E. vom 12. September 1896, Z. 29815, puncto Krankenversicherung mehrerer Bediensteter des Kaufmannes Hermann Rau in Fischern.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Min. des Innern hat im Einvernehmen mit dem Handelsministerium mit der angefochtenen Entscheidung erkannt, daß die nachbenannten in dem Handelsgeschäfte des Hermann Rau in Fischern verwendeten Personen, und zwar der Correspondent Albert Beck, der Buchhalter Alexander Kohle, der Facturist Paul Fickert, der Reisende Georg Friedrich und der Magazineur Franz Vogl Mitglieder der Genossenschaftskrankencasse des Karlsbader Handelsgremiums sind und als solche einer Anmeldung bei der Bezirkskrankencasse nicht unterliegen, weil ihre Dienstleistungen nicht als höhere, sie im Sinne des § 73, letzten Abs. der Gewerbe-Ord. von gewöhnlichen gewerblichen Hilfsarbeitern unterscheidende angesehen werden können. — In der Beschwerde der Bezirkskrankencasse in Karlsbad wird dagegen geltend gemacht, daß die Buchhalter im § 73 (letzten Abs.) Gewerbe-Ord. ausdrücklich als für höhere Dienstleistungen angestellte, daher unter Hilfsarbeitern nicht inbegriffene Individuen bezeichnet werden, daß bei dem Correspondenten, Facturisten, Reisenden und Magazineur ebenso wie bei dem Buchhalter in Anbetracht ihrer präponderirenden geistigen Thätigkeit das Kriterium der höheren Dienstleistungen zutreffe und daß sämmtliche genannten Personen mit Monatsgehalt angestellt seien.

Keine dieser Einwendungen konnte der V. G. Hof für stichhältig erkennen. — Einerseits kommt es auf den einem Bediensteten beigelegten Titel

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 9289 (Bd. XX, Z. 1896).

bei Beurtheilung seines Dienstverhältnisses überhaupt nicht an, andererseits ist aus dem Wortlaute und Sinne des letzten Absatzes des § 73 keineswegs abzuleiten, daß ohneweiters jeder Buchhalter und jedes mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellte Individuum als für höhere Dienstleistungen angestellt und daher unter Hilfsarbeitern nicht inbegriffen anzusehen wäre. Es kommt vielmehr bei der Beurtheilung der Frage, ob die Dienstleistungen, welche ein in einem gewerblichen Unternehmen Angestellter zu verrichten hat, zu den höheren im Sinne der cit. Bestimmung des § 73 Gewerbe-Ord. gehören, darauf an, ob diese Dienstleistungen sich nach der Einrichtung des betreffenden Unternehmens als gewöhnliche, von der Mehrheit der Bediensteten zu verrichtende darstellen, oder ob sie sich von diesen dadurch unterscheiden, daß sie eine gewisse höhere Qualification der damit Betrauten verlangen.

In dieser Beziehung ist für den vorliegenden Fall durch die die Angaben des Kaufmannes Hermann Rau bestätigende Aeußerung des Bürgermeisteramtes Fischern vom 24. September 1895, Z. 5382, festgestellt, daß die in dem den Engros- und Detailhandel mit Kohle, Baumaterialien und Maschinen umfassenden Geschäfte des Genannten beschäftigten Personen nach Bedarf abwechselnd, auch mitunter gleichzeitig in ein und derselben Weise zum Abschreiben von Rechnungen, zu Correspondenzen, zur Buchführung, zu Geschäftsgängen und kleineren Geschäftsreisen verwendet werden. — Der Verkauf der Waaren findet nach der unwidersprochenen Angabe des Hermann Rau nicht in einem offenen Geschäfte, sondern vom Magazine aus statt und sämmtliche den Geschäftsbetrieb betreffenden Verfügungen werden von dem Geschäftsinhaber selbst getroffen. — Hieraus ergibt sich, daß die Dienstverrichtungen der hier in Rede stehenden Personen durchaus gewöhnliche, durch die Art der Geschäftseinrichtung bedingte sind. So wie es nun einerseits gewiß ist, daß die Dienstleistungen eines Buchhalters, Correspondenten 2c. in einem gewerblichen Betriebe, in welchem dieselben nicht zu den eigentlichen zur Ausübung des Gewerbes erforderlichen Berufsarbeiten, wie bei handwerksmäßigen Gewerben, die auf die Erzeugung der Waaren gerichteten Thätigkeiten oder bei offenen kaufmännischen Geschäften die Bedienung der Kunden, gehören, sich als höhere Dienstleistungen qualificiren, eben so gewiß sind diese Dienstleistungen, wenn wie im vorliegenden Falle der gesammte Geschäftsbetrieb sich der Hauptsache nach in derlei Arbeitsverrichtungen vollzieht, als die diesem Geschäftsbetriebe eigenen, gewöhnlichen Dienstleistungen zu bezeichnen. — Demnach ist es auch ganz irrelevant, daß diese Thätigkeiten, wie die Beschwerde einwendet, vorwiegend geistige Arbeit verlangen, und es würde auch ohne Einfluß sein, wenn es richtig wäre, daß die in Frage stehenden Personen, wie die Beschwerde behauptet, der Geschäftsinhaber in seiner Gegenschrift aber bestreitet, eine höhere fachliche Ausbildung erworben haben. Denn es ist nach dem Gesagten nicht richtig, daß als Handlungsgehilfen im Sinne des § 73, lit. a) Gew.-Ord. nur solche Individuen verstanden werden können, welche eine ordnungsmäßige Lehrzeit durchzumachen haben, da solches weder durch die Gewerbe-Ordnung, noch durch das allg. Handelsgesetzbuch vorgeschrieben ist. Wenn endlich die Beschwerde bezüglich des Reisenden speciell darauf hinweist, daß derselbe der Natur der Sache nach Geschäfte und rechts-

verbindliche Handlungen für den Principal und im Namen desselben berufsmäßig abzuschließen habe, so ist zu erwidern, daß durch die Ertheilung von Vollmachten die Eigenschaft eines Handlungsgehilfen als solchen in Beziehung auf sein Dienstverhältniß und die daraus fließenden Rechtsfolgen nicht aufgehoben wird.

Waren nach dem Gesagten die fünf benannten Personen nach ihrem factischen Dienstverhältnisse in dem Geschäfte des Hermann Rau den Handlungsgehilfen im Sinne des § 73 Gew.-Ord. beizuzählen, so waren sie auch in Gemäßheit des § 106 Gew.-Ord. Angehörige des Handels-Gremiums in Karlsbad und als solche auf Grund des § 121 Gew.-Ord. Mitglieder der Gehilfenkrankencasse dieses Gremiums und gemäß § 13, Z. 1, § 31 und § 58 Krankenvers.-Ges. bei der Bezirkskrankencasse in Karlsbad nicht anzumelden.

Nr. 10797.

Der Bestand eines (unmittelbaren oder mittelbaren) Lohn- oder Lehrverhältnisses bildet eine wesentliche Voraussetzung zur Begründung der Krankenversicherungspflicht.*) — Erk. v. 4. Juni 1897, Z. 3209.

Bezirkskrankencasse in Krems ca. Min. des Innern (M.-S. Baron Winkler); E. vom 16. September 1896, Z. 28350, puncto Krankenversicherungspflicht der Barbara Holzer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher erkannt wurde, daß Bernhard Freiherr von Ehrenfels nicht verpflichtet sei, die von der Bezirkskrankencasse Krems für die Ehegattin Barbara Holzer des bei dem Ziegelofen des Genannten in Loiwein beschäftigten Arbeiters Josef Holzer für die Zeit vom 1. August 1889 bis 31. August 1895 geforderte Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen im Gesammtbetrage von 35 fl. 4 kr. zu leisten, beruht auf der Annahme, daß ein Arbeits- oder Dienstverhältniß zwischen dem Freiherrn von Ehrenfels, bezw. dessen Gutsverwaltung in Brunn am Walde und der Barbara Holzer niemals bestanden habe, wogegen die Bezirkskrankencasse in der Beschwerde behauptet, daß ein solches Verhältniß allerdings mittelbar bestehe, indem Josef Holzer als Mittelsperson seine Gattin Barbara Holzer in dem versicherungspflichtigen Ziegelofenbetriebe des Freiherrn von Ehrenfels beschäftigte.

Die im Administrativverfahren gepflogenen Erhebungen haben Folgendes ergeben: Josef Holzer hat bei seiner Einvernahme durch den Gemeindevorstand in Brunn am Walde am 2. August 1896 ausgesagt, daß seine Gattin Barbara Holzer niemals von der Gutsverwaltung als Arbeiterin aufgenommen gewesen sei. Dieselbe helfe ihm wohl manchmal bei der Arbeit aus, damit er nicht in der Leistung zurückbleibe und mehr verdienen könne. Dies geschehe aber auch nicht oft, da Barbara Holzer größtentheils kränklich, noch dazu Mutter von sieben Kindern sei, welche sie alle selbst besorgen müsse. Für die Arbeit sei nur immer er allein bezahlt worden, und zwar für die Ziegel per Stück, für andere Arbeit per

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 9193 (Bd. XX, Z. 1896).

Tag. Barbara Holzer machte die gleichen Angaben, mit welchen jene der Gutsverwaltung des Freiherrn von Ehrenfels übereinstimmen.

Hiemit ist die der Entscheidung des Ministeriums des Innern zu Grunde liegende Thatbestandsannahme bestätigt, denn nach den vorstehenden Angaben, deren Richtigkeit auch von der beschwerdeführenden Bezirkskrankencasse nicht bestritten wird, unterliegt es keinem Zweifel, daß ein unmittelbares Arbeits- oder Dienstverhältniß zwischen dem Betriebsunternehmer und der Barbara Holzer nicht besteht. Es kann aber auch von einem mittelbaren, durch Josef Holzer abgeschlossenen Arbeits- oder Dienstverhältniß nicht die Rede sein, da, abgesehen davon, daß Josef Holzer nach der Actenlage hiezu von dem Arbeitgeber nicht ermächtigt war, Barbara Holzer eine Entlohnung für die ihrem Ehegatten zeitweilig bei der Arbeit geleistete Hilfe nicht empfing. — Es ist allerdings zuzugeben, daß es für die Frage der Krankenversicherungspflicht ohne Einfluß wäre, ob die Barbara Holzer in die Beschäftigung bei dem Betriebe des Ziegelofens auf Grund einer unmittelbar mit dem Betriebsunternehmer oder durch Vermittlung ihres Ehegatten getroffenen Vereinbarung eingetreten wäre — Jedenfalls aber mußte ein Lohn- oder Lehrverhältniß vorliegen. Denn daß im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes unter Arbeitern (und Betriebsbeamten) nur solche Personen zu verstehen sind, welche bei Bethätigung ihrer Arbeitskraft in einem Unternehmen zu dem Unternehmer in einem Lohn- oder Lehrverhältnisse stehen, und daß das Krankenversicherungsgesetz die Krankenversicherungspflicht der in einer unter das Krankenversicherungsgesetz fallenden Unternehmung beschäftigten Person an den Bestand eines Lohn- oder Lehrverhältnisses zwischen derselben und dem Unternehmer knüpft, geht nicht blos aus dem Absatze 3 des § 1, sondern auch aus zahlreichen anderen Stellen des Gesetzes hervor, so insbesondere aus der Bestimmung der §§ 6 und 7, dann aus § 26, wonach das Krankengeld und die Beiträge immer nach einem bestimmten Lohnbetrage zu berechnen sind.

Hat nun ein Lohnverhältniß auf Seite der Barbara Holzer nicht bestanden, so war dieselbe in der hier in Frage kommenden Periode auch nicht krankenversicherungspflichtig und kann der Betriebsunternehmer Freiherr von Ehrenfels zur Zahlung von Beiträgen zur Bezirkskrankencasse für diese Zeit nicht verhalten werden, wobei es ganz gleichgiltig ist, ob, wie nach der Relation des Gendarmerieposten-Commandos in Gföhl vom 8. März 1896 angenommen werden kann, dem Betriebsunternehmer, bezw. dessen Gutsverwaltung die zeitweise Aushilfe der Barbara Holzer bei der Arbeit ihres Mannes bekannt war, oder nicht.

Auch der in der Beschwerde angeführte Umstand, daß Barbara Holzer am 3. September 1895 von der Gutsverwaltung bei der Bezirkskrankencasse angemeldet worden sei, ist für die Frage der Krankenversicherungspflicht für die frühere Periode vom 1. August 1889 bis 31. August 1895, um welche es sich gegenwärtig handelt, ganz unentscheidend, zumal die Versicherung der Genannten nach der von der Gutsinhabung schon im Laufe des Administrativverfahrens vorgebrachten und in der Gegenschrift festgehaltenen Behauptung als freiwillige angemeldet wurde.

Nr. 10798.

Zur Frage nach der Krankenversicherungspflicht einzelner Functionäre (Director, Cassier, Controlor) eines Sparcassevereines. — Erk. v. 4. Juni 1897, Z. 3210.

Bezirkskrankencasse in St. Pölten ca. Min. des Innern; E. vom 24. Juli 1896, Z. 21577, puncto Krankenversicherungspflicht einiger Functionäre des Sparcassevereines in St. Pölten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10799.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Vorlage von Beamten- und Arbeiterverzeichnissen zu Zwecken der Krankenversicherung. — Erk. v. 4. Juni 1897, Z. 3215.

Firma Brüder Nobak und Fritze (Adv. Dr. Karl Hlawatsch) ca. Min. des Innern (M.-S. Baron Winkler); E. vom 3. Februar 1896, Z. 3106, puncto Vorlegung eines Verzeichnisses der im Betriebe der Firma beschäftigten Arbeiter und Beamten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bildet die Entscheidung des Min. des Innern vom 3. Februar 1896, Z. 3106, mit welcher die beschwerdeführende Firma Brüder Nobak und Fritze in Prag in Bestätigung der Vorentscheidungen der Statthalterei Prag vom 29. November 1895, Z. 17475, und des Magistrates der königl. Hauptstadt Prag vom 30. September 1895, Z. 96647, aufgefordert, bezw. für verpflichtet erklärt wurde, ein Verzeichniß der sämmtlichen in ihrem Betriebe vom 1. August 1889 bis 1. December 1890 beschäftigten Hilfsarbeiter und weiter das Verzeichniß der sämmtlichen vom 1. August 1889 bis 16. October 1891 daselbst beschäftigten Beamten mit Angabe der Zeit der Beschäftigung jedes einzelnen Hilfsarbeiters und Beamten vorzulegen.

Gegenüber den Ausführungen der Beschwerde ist zunächst die Grenzlinie festzustellen, innerhalb welcher sich die vom V. G. Hofe zu fällende Entscheidung zu bewegen hat. — Es handelt sich hier einerseits nicht um die Krankenversicherungspflicht des im Dienste der Firma stehenden Personals und um irgendwelche Consequenzen derselben. — Nach der andern Seite aber ist die Durchführbarkeit der getroffenen Verfügung keine gegenwärtig zu erörternde Frage. — Es handelt sich vielmehr gegenwärtig einzig und allein um die Berechtigung der politischen Behörde zur Erlassung des Auftrages, die oben bezeichneten Verzeichnisse vorzulegen.

Dieses Recht der politischen Behörde aber ist thatsächlich im § 76 Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, statuirt, da hienach die politischen Behörden berechtigt sind, zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes von den Arbeitgebern, welche versicherungspflichtige Personen beschäftigen, alle erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen zu begehren. Daß die thatsächlichen Voraussetzungen der Anwendung dieser Gesetzesstelle vorliegen, daß nämlich die oben genannte Firma ein Arbeitgeber ist und krankenversicherungspflichtige Personen beschäftigt, wird von derselben ausdrücklich zugegeben. — Was aber die Form betrifft, in welche im vorliegenden Falle der Auftrag, Auskünfte Nachweisungen zu liefern, gekleidet

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8993 und 9139 (Bd. XIX, J. 1895) und Nr. 9777 und 9778 (Bd. XX, J. 1896).

worden ist, so ist lediglich zu bemerken, daß das Gesetz hierüber eine Vorschrift nicht enthält, die Wahl der geeigneten Form also der Behörde überläßt. — Für die gegenwärtig zu entscheidende Streitfrage genügt also, daß die vorliegend gewählte Form keine ungesetzliche ist. — Daß sie dies wäre kann aber gewiß nicht behauptet werden, umsoweniger als ein positives Gesetz, nämlich der § 88 Gewerbenovelle vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22 die Führung und Vorlegung eines Verzeichnisses der Hilfsarbeiter den Gewerbeunternehmungen geradezu vorschreibt.

Da sohin in der angefochtenen Entscheidung, bezw. Verfügung etwas Gesetzwidriges in keiner Richtung erblickt werden kann, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden, ohne daß in die in derselben erhobenen Einwendungen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der Verjährung der eventuellen Versicherungsbeiträge mit Rücksicht auf das oben über die Begrenzung der Aufgabe der zu fällenden Entscheidung Gesagte noch einzugehen war.

Nr. 10800.

Voraussetzungen für die Anerkennung einer ererbten altböhmischen Adelszuständigkeit. — Filiationsbeweis. — Bedeutung des Erbhuldigungseides. — Erk. v. 5. Juni 1897, Z. 3238.

Josef Vesetzky (Adv. Dr. Vincenz Pinsker) ca. Min. des Innern (M.-S. Conte di Manzano); E. vom 21. August 1895, Z. 277, puncto Anerkennung des ererbten altböhmischen Adels.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Begehren des Beschwerdeführers Josef Vesetzky um Anerkennung seines ererbten alten Ritterstandes und Bewilligung zur Führung des Prädicates »von Westetz« und des Vesetzky'schen Familienwappens stützte sich auf die Behauptung, daß derselbe einerseits nach Ausweis der von ihm vorgelegten Documente in gerader Linie von dem am 9. December 1674 geborenen Wenzel Vesetzky von Westetz (zweitem Urgroßvater) abstamme und daß andererseits die Zugehörigkeit des Letzteren zu dem uralten böhmischen Rittergeschlechte der Vesetzky von Westetz außer Zweifel gestellt sei, weil laut der in dem Prager landtäflichen Instrumentenbuche eingetragenen Majestätsbriefe vom 24. März 1739 und vom 21. Juni 1740 sowohl Wenzel Vesetzky, als auch dessen beide Söhne Martin und Georg zur Ablegung des Erbhuldigungseides (juramentum fidelitatis) vor dem Kreisamte Kaurim im Wege der Dispens zugelassen und diesen Eid dortselbst auch abgelegt haben. — Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß die sämmtlichen vorgelegten Urkunden (Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine, sowie die citirten Majestätsbriefe) bis herab auf den Taufschein des Beschwerdeführers selbst, stets auf den Namen Vesetzky von Westetz lauten; daß sich die Vorfahren des Beschwerdeführers sohin stets dieses Adelstitels bedient haben und daß die Verlaßabhandlung nach dem Großvater des Beschwerdeführers Johann Vesetzky bei dem Landrechte geführt wurde, welches auch die Vormundschaftsbehörde für dessen mj. Kinder war. — Das Min. des Innern fand jedoch mit der angefochtenen Entscheidung weder den Beweis der Abstammung des Beschwerdeführers von Wenzel Vesetzky, noch den Beweis der Zugehörigkeit des Letzteren zu dem —

wie anerkannt wird — allerdings bestandenen alten Rittergeschlechte der Vesetzky von Westetz erbracht. — In ersterer Richtung sei die Identität des Großvaters des Beschwerdeführers — Johann Vesetzky — mit jenem Johann Jacob Vesetzky, welcher am 18. Juni 1745 in Jiřin geboren wurde und durch welchen die weitere Abstammung des Beschwerdeführers von dem oben genannten zweiten Urgroßvater Wenzel Vesetzky vermittelt werden soll, nicht außer Zweifel gestellt, da der Großvater Johann Vesetzky im Zeitpunkte seiner Verehelichung mit Katharina Zemann, d. i. am 19. Februar 1801 laut des vorliegenden Trauungsscheines bereits 60 Jahre alt war; der am 18. Juni 1854 in Jiřin geborene Johann Jacob Vesetzky aber in diesem Zeitpunkte erst im 56. Lebensjahre stehen konnte. — In der zweiten Richtung sei zu bemerken, daß der Gebrauch oder die Beilegung von Prädicaten und Adelstiteln in, nicht ausdrücklich zur Contestation des Adels ausgefertigten Urkunden die Adelseigenschaft nicht zu erproben vermöge und daß die Ablegung des Erbhuldigungseides auch auf den Umstand zurückgeführt werden könne, daß die Vorfahren des Beschwerdeführers sämmtlich königl. Freisassen waren, als welche sie auch der Jurisdiction des Landrechtes unterstanden. — Der V. G. Hof konnte jedoch diese Argumentationen in keiner Richtung als begründet anerkennen. — Die angefochtene Entscheidung findet Bedenken gegen die Annahme der Identität des laut vorgelegten Taufscheines am 18. Juni 1745 in Jiřin geborenen Johann Jacob Vesetzky von Westetz, durch welchen die behauptete Abstammung des Beschwerdeführers von dem am 9. December 1674 geborenen Wenzel Vesetzky von Westetz vermittelt wird, mit dem laut vorgelegten Trauungsscheines am 9. Februar 1801 mit Katharina Zemann in den Ehestand getretenen Johann Vesetzky von Westetz, welcher unbestrittenermaßen der Großvater des Beschwerdeführers ist; sie nimmt aus diesem Grunde den Beweis der Abstammung des Beschwerdeführers von Wenzel Vesetzky von Westetz nicht als erbracht an und stellt hiemit den Grundsatz auf, daß zum Beweise einer solchen Abstammung nebst der Vorlage der Tauf- bezw. Trauungsscheine sämmtlicher Voreltern, deren Zusammenhang allerdings zumeist nur durch die aus diesen Documenten apparirenden Namen hergestellt wird, noch ein besonderer, nicht aus diesen Documenten zu erbringender Nachweis der Identität jener Person gefordert werden könne, welche in dem einen Taufscheine als Abstämmling seines Ascendenten und in dem zweiten Taufscheine als Vater seines Descendenten, bezw. in einem Trauungsscheine als Bräutigam bezeichnet wird. — Nun besteht wohl eine allgemeine, bestimmte Vorschrift, welche in klaren Worten aussprechen würde, in welcher Weise der volle Beweis der Abstammung einer Person von einer anderen zu erbringen sei, zwar allerdings nicht, allein zahlreiche zu dieser Materie erschienene gesetzliche Vorschriften, und zwar insbesondere das Hofkanzleidecret vom 3. August 1804 (Pol. Ges.-S. Bd. 22, Nr. 18), welches nur für den Fall der Ermangelung der Taufbücher, folglich der Taufscheine, den Nachweis der Abstammung durch andere gesetzmäßige Beweise normirt; dann das Patent vom 20. Februar 1784 (Ges. Josef II., Bd. 6, S. 574), welches in seiner Einleitung bemerkt, daß die Register über Trauung, Geburt und Sterben nicht selten die Grundlage gerichtlicher Entscheidungen bilden, von welchen der Stand der Bürger und ganzer Verwandtschaften abhängt; ferner das Hofkanzleidecret vom

12. Juni 1838 (Just. Ges.-S. Nr. 279), welches zwar den Seelsorgern die Zusammenstellung von Stammbäumen aus den von ihnen geführten Matriken untersagt, dagegen aber die Kammerprocuratur anweist, die Stammtafel nach den von den Parteien gelieferten Daten, worunter im Hinblicke auf den vorletzten Absatz dieses Patentes, eben die von den Seelsorgern ausgestellten Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine zu verstehen sind, zu entwerfen; endlich das Ahnenproben-Patent vom 31. Mai 1766 (codex austr. VI. Th., S. 805), welches als Documenta probatoria der richtigen Descendenz oder Filiation in allererster Linie beglaubigte Taufscheine, worin den Getauften und deren Vater und Mutter Tauf- und Geschlechtsnamen, auch Jahr und Tag der Geburt gemeldet wird, bezeichnet, lassen keinen Zweifel darüber, daß die Gesetzgebung seit jeher auf dem Standpunkte geblieben ist, die Geburtsmatrik, bezw. den Geburtsschein nicht etwa blos über das Factum der Geburt, welches in den meisten Fällen ohnehin eines Beweises nicht bedarf, sondern insbesondere über die Abstammung des Geborenen von bestimmten, lediglich nach Tauf- und Geschlechtsnamen (worunter wohl auch das etwaige Adelsprädicat zu subsummiren ist) bezeichneten Personen vollen Beweis wirke und daß demgemäß auch der Zusammenhang zwischen den einzelnen Geburtsscheinen zunächst nur durch die Tauf- und Geschlechtsnamen vermittelt werde. — Es ist dies auch nicht anders möglich, wenn nicht die Geburtsmatriken für den Beweis der Abstammung, namentlich in früheren Geschlechtsfolgen ganz werthlos gemacht werden sollen, da ein besonderer, außerhalb der Matriken zu suchender Beweis für die Identität von Personen, welche vor hundert und mehr Jahren geboren worden oder gestorben sind, in den meisten Fällen ganz ausgeschlossen erscheint. — Auch das Min. des Innern hat sich in seiner Entscheidung dieser Auffassung nicht ganz zu entschlagen vermocht, indem es den doch nur auf die Matrikenauszüge und die Gleichheit der Namen in denselben gestützten Filiationsbeweis im allgemeinen unbeanständet ließ und nur gegen die Indentität des Großvaters des Beschwerdeführers mit dem am 18. Juni 1845 geborenen Wenzel Vesetzky von Westetz Bedenken erhob, über welche weiter unten gesprochen werden wird. — Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Beschwerdeführer, welcher ein Recht auf die Anerkennung seiner Abstammung von einer bestimmten Person hat und in der Verfolgung desselben keineswegs nach freiem Ermessen der Adelsbehörde gehindert werden kann, seiner Beweispflicht durch die Vorlage der nach Tauf- und Geschlechtsnamen, auch nach dem Adelsprädicate zusammenhängenden Matrikenauszüge bezw. Taufscheine seiner Vorfahren bis zu dem am 9. December 1674 geborenen Wenzel Vesetzky von Westetz vollkommen Genüge geleistet hat.

Hiemit ist allerdings nicht gesagt, daß die Beweiskraft dieser Urkunden durch die Feststellung von Thatsachen, welche den rechtlich vermutheten Zusammhang aufheben, nicht vernichtet werden, daß also eine Art von Gegenbeweis nicht hergestellt werden könne. Hiezu genügt aber nicht ein bloßer subjectiver Zweifel, sondern es müssen eben bestimmte Thatsachen vorliegen. — Die angefochtene Entscheidung findet diesen Zweifel dadurch begründet, daß der behauptete Großvater des Beschwerdeführers, Johann Jacob Vesetzky von Westetz laut seines Taufscheines am 18. Juni 1745 geboren, mithin am 19. Februar 1801 erst 55 Jahre alt war, während

der zweifellose Großvater des Beschwerdeführers laut des vorliegenden Trauungsscheines an dem letzteren Tage bereits 60 Jahre alt war und es handelt sich daher darum, ob hierin eine solche Thatsache erblickt werden könne, welche die Annahme rechtfertigt, daß dies verschiedene Personen waren. In dieser Beziehung ist Nachstehendes zu constatiren. — Johann Jacob Vesetzky ist laut Taufscheines am 18. Juni 1745 in Jiřin geboren und bei der Pfarre Bystritz getauft. Der Name desselben kommt in den Geburts-, Sterbe- und Trauungs-Matriken dieser Pfarre überhaupt nicht mehr vor. — Dagegen hat sich ein Johann Vesetzky von Westetz am 17. September 1769, also zu einer Zeit, wo der erstere 24 Jahre alt war, bei der Pfarre in Postupitz mit Katharina Feierwerker verehelicht, welch Letztere am 4. Jänner 1800 in Kralovna C.-Nr. 15 gestorben ist. — Endlich hat sich Johann Vesetzky von Westetz aus Kralovna C.-Nr. 15 am 19. Februar 1801 als Witwer mit Katharina Zemann verehelicht, aus welcher Ehe anerkanntermaßen der Vater des Beschwerdeführers entsprossen ist. — Der Zusammenhang dieser Urkunden ist ein so klar und auf der Hand liegender, daß selbst abgesehen von der oben aufgestellten Beweistheorie ein Zweifel über die Identität aller dieser, Johann Vesetzky von Westetz genannten Personen gewiß nicht angeregt worden wäre, wenn nicht die Trauungsmatrik bei der letzterwähnten Verehelichung das Alter des Bräutigams — offenbar irrthümlich — mit 60 Jahren bezeichnet hätte. — Schon aus dem Umstande, daß hier das Alter des Bräutigams nicht durch Anführung der Geburtsdaten, sondern der Anzahl der Jahre bezeichnet wird, ergibt sich, daß diese Bezeichnung nicht auf einer Urkunde oder einer Erhebung, sondern lediglich auf einer Angabe der Partei beruht und die Lebensverhältnisse des Bräutigams — er war damals Weber in Kralovna — sowie die Zeit, in welcher sich dies abspielte, lassen es vollkommen begreiflich erscheinen, daß sich der Bräutigam über sein Alter, einige Jahre auf und ab, sehr wohl irren konnte. — Es kann also in der diesbezüglichen Angabe der Trauungsmatrik mit stichhältigem Grunde nur eine Ungenauigkeit erblickt werden, zumal dieselbe zu einem Beweisdocumente über das Alter der Brautleute nicht bestimmt ist, mithin keinesfalls beweist, daß der Bräutigam damals thatsächlich 60 Jahre alt war. — Wird hiezu noch erwogen, daß die Lebensverhältnisse der unmittelbaren Vorfahren des am 19. Juni 1745 geborenen Johann Vesetzky und jene des Großvaters des Beschwerdeführers offenbar keine wesentlich verschiedenen waren und daß sich der Beschwerdeführer im Besitze des am 27. Februar 1755 ausgestellten Original-Taufscheines des am 19. Juni 1745 geborenen Johann Vesetzky befindet, der letztere sich sohin zweifelsohne als ein Familiendocument in der Familie des Beschwerdeführers erhielt, so kann nicht gesagt werden, daß durch irgend eine Thatsache die Annahme gerechtfertigt erschiene, daß der am 19. Juni 1745 geborene Johann Vesetzky und der Großvater des Beschwerdeführers verschiedene Personen waren; eine solche Thatsache liegt nicht vor, es ist also der in der angefochtenen Entscheidung erhobene Einwand gegen den Filiationsbeweis nicht begründet. — Was es nun aber die Frage der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu dem — anerkanntermaßen — bestandenen alten böhmischen Adelsgeschlechte der Ritter Vesetzky von Westetz anbelangt, so ist vor allem zu bemerken, daß bei derartigen alten Geschlechtern

der Nachweis der ursprünglichen Adelserwerbung, welche sich nur in den seltensten Fällen auf einen Adelsbrief, zumeist aber auf bestandene thatsächliche Verhältnisse gegründet, naturgemäß fast ganz ausgeschlossen ist. — Es kann sich also nur darum handeln, ob bei einem der Vorfahren des Beschwerdeführers die Adelszuständigkeit von den hiezu berufenen Organen in unzweifelhafter Weise anerkannt worden ist. — In dieser Beziehung beruft sich der Beschwerdeführer darauf, daß sein zweiter Urgroßvater Wenzel Veseţky und dessen Söhne Martin und Georg — wie erwiesen vorliegt — mit den Majestätsbriefen vom 24. März 1739 und vom 21. Juni 1740, in welchen dieselben mit dem Prädicate von Westetz benannt und zur Ablegung des Erbhuldigungseides (juramentum fidelitatis) vor dem hiezu delegirten Kreisamte in Kaurim zugelassen wurden, daß sie diesen Eid auch wirklich abgelegt haben und daß dies auch in der Landtafel am gehörigen Orte vorgemerkt wurde. — Das Ministerium will hierin einen Beweis der Adelszuständigkeit nicht erblicken können, weil es nicht ausgeschlossen sei, daß auch die königlichen Freisassen, zu welchen die Vorfahren des Beschwerdeführers zu rechnen seien, unter gewissen Umständen zur Ablegung des Erbhuldigungseides verhalten werden konnten. — Diese Annahme findet jedoch in den bestandenen gesetzlichen Vorschriften über die Ablegung des Erbhuldigungseides nicht den geringsten Anhaltspunkt. — Die erneuerte Landesordnung vom Jahre 1672 (Art. A. II), sowie die späteren Declaratorien hiezu (Art. A. a. I—VIII) enthalten eine umfassende Normirung dieses Gegenstandes; sie führen im einzelnen und unter Angabe der mit der Unterlassung der Ablegung jenes Eides verbundenen Nachtheile alle jene Personen an, welche zur Ablegung des Erbhuldigungseides verpflichtet wurden und zwar: 1. Die Prälaten welche nach Ausweisung der neuen Landesordnung bei den allgemeinen Landtägen ihre Session und ihr Votum hatten und welche — bei Nichtablegung des Eides — weder zu den Landtägen, noch zur Landtafel oder anderen Gerichten zugelassen werden, den Titel ihrer Würde nicht führen durften, sowie ihnen auch unter Umständen die Temporalia suspendirt werden konnten; — 2. Die Mitglieder des Herren- und Ritterstandes, welche bei vorsätzlicher Unterlassung des Eides weder zu den Landtagen, noch zu den Landeszusammenkünften, noch bei der Landtafel oder anderen Gerichten zugelassen, noch weniger zu den Landesämtern befördert werden sollten; — 3. jene Stadtkinder, welche das Bürgerrecht in den Städten erwerben wollten und endlich 4. diejenigen Personen, welche in dem Erbkönigreiche Böhmen an- oder aufgenommen werden wollten.

Von den Freisassen ist weder hier, noch in irgend einer späteren Vorschrift die Rede, was sich auch natürlich daraus erklärt, daß der Erbhuldigungseid — seiner Bedeutung nach — in allen Fällen nur die Vorbedingung zur Erlangung gewisser Rechte, bezw. Vermeidung gewisser Rechtsnachtheile bildete; daß aber die königl. Freisassen überhaupt von keinem der angedrohten Rechtenachtheile getroffen werden konnten. — Das Letztere ergibt sich aus dem Obengesagten von selbst und nur bezüglich der Landtafelfähigkeit, als welche die generelle Befähigung zur Erwerbung von Landtafelgütern und der damit verbundenen obrigkeitlichen Rechte zu verstehen ist, wäre zu bemerken, daß die Freisassen zu jener Zeit eine solche Befähigung

überhaupt unter keinen Umständen besaßen. — Dies bezieht sich jedoch nur auf die eigentlichen Landtafelgüter (große Landtafel), wogegen bezüglich der Freisassengüter nach Art. E 12, der Landesordnung vom Jahre 1564 der Verkehr unter Lebenden — allerdings unter Beschränkung auf die Freisassen — freigegeben wurde und die diesfälligen Erwerbungen ohne weitere Relation in die (sogenannte kleine) Landtafel einzuverleiben waren, welcher Zustand jedoch spätestens seit Erlassung der Instruction vom 8. März 1639 (Codex Weingarten I. Th., Nr. 76) allerdings nicht mehr bestand. — Zwischen der Landtafelfähigkeit im obigen Sinne und der Möglichkeit Freisassengüter zu erwerben, deren Erwerbung den Gegenstand der Intabulation in der kleinen Landtafel bildete, muß daher strenge unterschieden werden, weßhalb auch die Bestimmung des Art. A. a. VI der Declaratorien zur erneuerten Landesordnung nur auf die allgemeine Landtafelfähigkeit bezogen werden kann.

Durch den Mangel der Landtafelfähigkeit seitens der Freisassen, war es allerdings nicht ausgeschlossen, daß auch diese, sowie Kirchen, die Geistlichkeit, Communitäten und Gemeinden, welche alle die Landtafelfähigkeit nicht besaßen, dennoch einzelne Landtafelgüter oder Theile von solchen auf Grund königlicher Begnadigung oder Schenkung erwerben und mittelst der hierüber ergangenen Relationen der Hofkanzlei in die Landtafel gelangen konnten. (Art. A. XXI der Landesordnung vom Jahre 1563 und Art. I. V der verneuerten Landesordnung vom Jahre 1627). — Daß nun in einem solchen Falle — wie das Min. des Innern in seiner Gegenschrift annimmt — die Landtafelbeamten die Intabulation solcher Relationen wegen nicht vorliegenden Nachweises der Ablegung des Erbhuldigungseides verweigern konnten und daß demnach die Freisassen in diesem Falle zur Ablegung des Eides allerdings verpflichtet werden konnten, findet in den citirten Gesetzesstellen nicht den geringsten Anhaltspunkt und ist wohl auch ausgeschlossen, da den Landtafelbeamten gewiß nicht das Recht zustand, einen von der Hofkanzlei ergangenen und auf königliche Bewilligung gestützten Auftrag zur Intabulation abzulehnen.

Für die Beurtheilung der Bedeutung und des Zweckes des von den Vorfahren des Beschwerdeführers abgelegten Erbhuldigungseides ist aber der Zeitpunkt der Ablegung des Eides maßgebend. — Schon lange vor diesem Zeitpunkte wurde der Grundbesitz der Freisassen nicht mehr in der Landtafel, sondern in den Freisassenregistern (Manualbüchern) der königl. Kammerprocuratur, deren Jurisdiction die Freisassen spätestens mit dem Beginne des 18. Jahrhunderts unterstellt waren, geführt. Zu jener Zeit bestand also für einen nicht adeligen Freisassen kein Anlaß, aber wohl auch nicht die Möglichkeit, einen geringfügigen Grundbesitz mittelst Eintragung in die Landtafel zu erwerben. — Die Ablegung des Erbhuldigungseides durch Wenzel Wesetzky und seine beiden Söhne kann demnach nur auf den Umstand zurückgeführt werden, daß er als Angehöriger des böhmischen Adels sich und seinen Söhnen die allgemeine Landtafelfähigkeit erhalten wollte, keineswegs aber — wie die Gegenschrift ausführt — darauf, daß er als Freisasse durch die Ablegung des Eides lediglich die Möglichkeit zur Erlangung der bücherlichen Gewähr bezüglich der im Jahre 1715 von dem Grafen Kořensky gekauften, zum Dominium Jankau gehörigen zwei

Chaluppen erlangen wollte, zumal in dem letzteren Falle für die beiden Söhne gar kein Anlaß zur Ablegung des Eides vorgelegen wäre.

Das in der Gegenschrift bezogene Declaratorium vom 19. August 1694 (Codex Weingarten S. 571), wornach kein bürgerlicher Inwohner ein jus reale verae possessionis erwerben konnte, »er habe denn würklichen Erbhuldigungseid abgelegt« bezieht sich ausschließlich auf die Bürger in den Städten, welche nach Decl. A. a. VIII zur verneuerten Landesordnung allerdings der Erbhuldigungspflicht unterlagen. — Mit dem bisher Gesagten stimmt auch der in der Gegenschrift constatirte Umstand, daß sich aus den Urkundenbeständen des Archivs der Statthalterei für Böhmen kein einziger Fall nachweisen ließ, in welchem unadelige Freisassen zur Ablegung des Erbhuldigungseides zugelassen wurden.

Die Gegenschrift des Min. des Innern führt nun zwar weiter aus, daß die königl. Bewilligung zur Ablegung des Eides eine Contestation des Adels schon deßhalb nicht beinhalten könne, weil es fraglich sei, ob die Hofkanzlei bei derartigen Dispens-Gesuchen die Adelseigenschaft überhaupt geprüft habe; im vorliegenden Falle vielmehr der Majestätsbrief die ausdrückliche Clausel enthalte: »wenn ihm sonsten (das heißt außer seiner Armuth) diesfalls nichts im Wege steht« und weil die Unterbehörden, bei welchen die Eidesleistung stattfand, zur rechtswirksamen Prüfung der Adelseigenschaft nicht berechtigt waren. — Diese Argumentation enthält jedoch einen inneren Widerspruch. Denn wenn der Majestätsbrief mit den Worten »wenn Ihme sonsten nichts im Wege steht« die Unterlassung der eigenen Prüfung der Adelseigenschaft zum Ausdrucke gebracht, so hat er doch hiemit zugleich die Abnahme des Eides von dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht; er hat sohin die Unterbehörden angewiesen, diese Voraussetzungen zu prüfen und die Thatsache, daß der Eid wirklich abgenommen wurde, rechtfertigt den Schluß, daß auch die Prüfung der Voraussetzungen stattgefunden habe. — Es wäre übrigens aber auch nicht abzusehen, welcher Beweis der Adelszuständigkeit, überall dort, wo der Nachweis der ursprünglichen Adelserwerbung ausgeschlossen ist, denn eigentlich gefordert und erbracht werden könnte, wenn selbst die von höchster Stelle ausgehenden und durch den Gebrauch des Adelstitels concludenterweise eine Anerkennung desselben enthaltenden Emanationen für den Beweis der Adelszuständigkeit bedeutungslos wären.

Für die Beurtheilung des Werthes des in den citirten Majestätsbriefen liegenden Adelsbeweises erscheint es aber auch keineswegs ohne Belang, daß — wie die angefochtene Entscheidung constatirte — thatsächlich ein altböhmisches Rittergeschlecht Veseţky von Westeţ bestand; daß beinahe sämmtliche vom Beschwerdeführer vorgelegten, bis zu dem am 9. December 1674 geborenen Wenzel Veseţky hinauf- und bis zum Taufscheine des Beschwerdeführers hinabreichenden Urkunden, als Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine, dann Kaufverträge ꝛc. auf den Namen Veseţky von Westeţ lauten, einige derselben diesen Namen auch noch die Worte »Nobilis dominus« beifügen und daß insbesondere auch in der Insinuation der königl. Statthalter und obersten Landesofficiere im Königreiche Böhmen an die Landtafelbeamten von 12. September 1740 Wenzel Veseţky von Westeţ als Herr genannt wird, eine Bezeichnung, welche in damaliger Zeit nur

den Adeligen, keineswegs aber auch einem Freibauer beigelegt wurde. — Alle diese Umstände lassen erkennen, daß die Adelseigenschaft der Vorfahren des Beschwerdeführers seit dem Jahre 1674 niemals bezweifelt wurde und mithin notorisch anzunehmen ist. — Aus diesen Gründen mußte der V. G. Hof zu dem Schluße gelangen, daß nach dem von dem Min. des Innern festgestellten Thatbestande die Adelszuständigkeit des Beschwerdeführers ausreichend nachgewiesen ist.

Nr. 10801.

Zum Begriffe der vollständigen Einfriedung eines Grundcomplexes als einer Voraussetzung für die Berechtigung zur Ausübung der Eigenjagd. (Böhmen.) — Erk. v. 5. Juni 1897, Z. 3239.

Franz Bauer ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; mitbeth. Adolf Josef Fürst Schwarzenberg (Adv. Dr. Erich Ritter v. Hornbostel); G. vom 28. December 1895, Z. 72283, puncto Ausübung des Jagdrechtes auf dem eigenen Grundbesitze.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß mit der angefochtenen Entscheidung unter Bestätigung der Entscheidung des Bezirksausschusses Prachatitz vom 13. December 1894, Z. 1098, die Ausscheidung des Grundbesitzes des Beschwerdeführers C.-Nr. 32 in Böhmisch-Röhren aus dem fürstlich Schwarzenberg'schen Jagdgebiete unter Zugestehung des Rechtes zur Jagdausübung durch den Beschwerdeführer nach § 3 Jagdges. für Böhmen vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, verweigert wurde. — Die Beschwerde wendet vor Allem in formeller Richtung ein, daß bereits mit rechtskräftiger Entscheidung des Bezirksausschusses vom 21. August 1899 Z. 796, dem Beschwerdeführer das Recht der Jagdausübung auf seinem fraglichen eingefriedeten Grundbesitze zugestanden worden ist, daß sonach der Landesausschuß nicht berechtigt war, über den verspäteten Recurs der fürstlich Schwarzenberg'schen Forstadministration diese Entscheidung zu beheben und eine neuerliche instanzmäßige Entscheidung dem Bezirksausschusse aufzutragen und sodann selbst meritorisch zu entscheiden.

Der V. G. Hof mußte jedoch diese Einwendung als verspätet zurückweisen, weil der fragliche Bescheid des Bezirksausschusses vom 21. August 1893, Z. 796, mit der dem Beschwerdeführer bereits am 11. November 1894 intimirten Entscheidung des Landesausschusses vom 16. August 1894, Z. 38704, als nichtig behoben wurde, es daher Sache des Beschwerdeführers gewesen wäre, diese Entscheidung fristgerecht (§ 14 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876,) hiergerichts in Beschwerde zu ziehen und es sonach demselben nicht zusteht, nunmehr nach versäumter Frist, diese Einwendung gegenüber der neuerlich erfolgten miritorischen Entscheidung geltend zu machen.

Aber auch in merito konnte der V. G. Hof die Beschwerde nicht als begründet erkennen. — Der § 3 Jagdges. wahrt dem Grundbesitzer das Recht zur Ausübung der Jagd unter der Bedingung, daß die betreffenden Grundstücke vollständig und bleibend durch Mauern oder Zäune eingefriedet sind. — Bei der am 23. November 1894 vorgenommenen Localerhebung wurde, ganz abgesehen von der Art der Absperrung der das betreffende Besitzthum durchziehenden Wege constatirt, daß die betreffenden Grundstücke beim Hause

1120 Bauarea in der beiläufigen Ausdehnung von 50 Schritt, weder durch eine Mauer noch durch einen Zaun eingefriedet sind und daß diese Lücke lediglich durch aufgeschlichtetes Brennholz verlegt ist. — Außerdem ist durch die endgiltige Entscheidung des Oberlandesgerichtes vom 29. Jänner 1895, Z. 2313, dem Beschwerdeführer aufgetragen worden, die auf der Wegparcelle 723 angebrachte Gatterthüre zu beseitigen und den Weg freizulassen. — Die von den Administrativorganen in ihren Entscheidungen zur Geltung gebrachte Anschauung, daß die vom Gesetze geforderte vollständige An- und dauernde Einfriedung bei den Grundstücken des Beschwerdeführers nicht vorhanden sei, entspricht daher vollkommen dem erhobenen Thatbestande.

Wenn sich die Beschwerde darauf stützt, daß an jener Stelle, wo sich sich die Gatterthüre befand, sich auf beiden Seiten bewohnte Häuser befinden, so daß weder ein Eintritt noch ein Austritt des Wildes an dieser Stelle Platz greifen wird, so ist zu erinnern, daß es nach dem Gesetze lediglich darauf ankommt, daß eine vollständige und bleibende Einfriedung der Grundstücke vorhanden ist. — Eben deshalb erscheint die in der Beschwerde am Schlusse als ein Mangel des Verfahrens erhobene Einwendung, daß keine Sachverständigen im Jagdfache bei der Erhebung über die Art der Einfriedung zugezogen wurden, ebenfalls ganz unbegründet.

Nr. 10802.

1. Selbstständige, vom Resultate der Abhandlungspflege unabhängige Beurtheilung der Rechtslage seitens der Finanzbehörden in Absicht auf die Bemessung der Nachlaßgebühr. — 2. Einbeziehung der vor dem Ableben des Erblassers noch nicht getilgten, bezw. der am Todestage zu seinen Gunsten hypothecirten Forderungen in die Nachlaßactiven. — 3. Vorschreibung einer Mindergebühr keine Rechtsverletzung der Partei. — 4. Bewerthung von Nachlaßrealitäten zur Bemessung der Erbgebühr im Unterschiede mit jener für die Gebühr von der käuflichen Erwerbung durch die erblasserische Witwe im Zuge der Verlaßabhandlung. — 5. Die Mittheilung der Todfallsaufnahme an die Finanzbehörde kein für die Feststellung des terminus ad quem beim Gebührennachlasse maßgebender Act. — Erk. v. 8. Juni 1897, Z. 3267.

Anna Swoboda ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Baron Odkolek); E. vom 18. August 1896, Z. 14713, puncto Nachlaß- und Kaufgebühr.

»Die Beschwerde wird theils als unzulässig, theils als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, 1. daß zum Zwecke der Bemessung der Gebühr vom Nachlasse des am 23. Juni 1890 verstorbenen Wenzel Svoboda ein anderer Nachlaßvermögensstand angenommen wurde, als welcher nach den gerichtlichen Verlaßabhandlungsacten festgestellt worden war und 2. daß von der durch die Beschwerdeführerin erfolgten käuflichen Erwerbung der Nachlaßrealität Nr. 650 in Kladno um 11615 fl. 19 kr. die Kaufgebühr nicht von diesem Kaufpreise bemessen und daß an dieser Gebühr nur ein $^1/_2$perc. und nicht ein 1perc. Nachlaß bewilligt wurde.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen.

Zu 1. Die Beschwerdeführung macht geltend, daß die Finanzbehörden an die von der Abhandlungsbehörde ermittelten und im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf das Vorhandensein minderjähriger Kinder auch vormund-

schaftsbehördlich genehmigten Daten sowohl in Betreff der in den Nachlaß gehörigen Vermögensobjecte und Schulden als auch hinsichtlich des Werthes dieser Objecte — mit Ausnahme des Steuerwerthes nach § 50 Gebühren-Ges. — und der Höhe der Schulden gebunden seien und erachtet sich sohin in ihren Rechten dadurch verkürzt, daß in den Activstand des Nachlasses: a) die Beiträge von 271 fl. 32⅖ kr. und 1000 fl. als erblasserische Forderungen an die Gemeinde Groß-Dobra und b) das nach Angabe der Beschwerde erst nach dem Tode des Erblassers erbaute Haus Nr. 1347 in Kladno einbezogen worden sind.

Hierauf ist Folgendes zu erwidern. Es ist richtig, daß nach § 46 Geb.-Ges., nach dem Minist.-Erlasse vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 84 und § 4 Min.-Verord. vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 82, die Nachweisung des Nachlasses in Uebereinstimmung mit dem Inventar zu geschehen hat und daß den Verlaßabhandlungsgerichten die Pflicht auferlegt ist, im Falle die Nachlaßnachweisung von den Erben selbst verfaßt ist, die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben über das Nachlaßvermögen auf Grundlage des Inventars zu prüfen und es hat demnach zweifellos die gerichtlich als richtig bestätigte Nachlaßnachweisung bezw. das derselben zu Grunde liegende Inventar auch der finanzbehördlichen Prüfung und Ermittlung des der Gebührenbemessung zu unterziehenden reinen Nachlasses zur Grundlage zu dienen. — Allein diese Mitwirkung der Gerichte bei der Gebührenbemessung beschränkt sich im Wesentlichen darauf, den Finanzorganen mittelst der Nachlaßnachweisung den sich aus den Abhandlungsacten herausstellenden Thatbestand behufs der Gebührenbemessung in authentischer Form zur Kenntniß zu bringen; es muß dagegen den Finanzbehörden überlassen bleiben, auf Grund dieses Thatbestandes mit der Gebührenvorschreibung nach Maßgabe der Gebührengesetze vorzugehen. — Es läßt sich daher keineswegs die Folgerung ziehen, daß unter allen Umständen das Resultat der Abhandlungspflege für die Amtshandlung der Finanzbehörden maßgebend sei. Denn die allgemeinen Grundsätze über das gerichtliche Verfahren außer wie auch in Streitsachen bringen es mit sich, daß der von den Gerichten ihren Entscheidungen zu Grunde gelegte Rechts- und Thatbestand durchaus nicht immer auf einer eigentlichen Judicatur beruht, sondern häufig nur den Willen der Privatinteressen zum Ausdrucke bringt. Bei der Verlaßabhandlung kann dies als Regel angenommen werden, aber auch in Streitsachen ergeben sich Fälle, in welchen formell ein Urtheil gefällt wird, welches nur auf der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Belangten zu den auf eine andere Art nicht erwiesenen Angaben des Klägers beruht. — Dem Gebührenärar stehen selbstverständlich, da es nicht Proceßpartei ist, gegen solche Constatirungen keine processualen Rechtsmittel zur Seite und es wäre den Grundsätzen der Gerechtigkeit widersprechend wenn dessen ungeachtet das Gebührenärar durch derlei Aussprüche eines Gerichtes präjudicirt werden könnte. Vielmehr werden die Finanzbehörden allerdings befugt sein, die vom Gerichte blos auf Grund des Interessentenwillens ohne Prüfung und Entscheidung der Rechtsfrage angenommene Rechtslage selbstständig zu prüfen und insbesondere vom Standpunkte des Gebührenrechtes zu entscheiden, sobald es sich nicht um die Unrichtigkeit oder die Grundlosigkeit einer gerichtlichen Bestätigung handelt,

in welchem Falle allerdings vorerst der im Punkte 3, Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, vorgezeichnete Vorgang zu beobachten ist.

Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor, denn das Bezirksgericht in Kladno hat mit der auf die Nachlaßnachweisung gesetzten Erklärung ddto. 13. December 1891 lediglich den Umstand bestätigt, daß die Nachlaßnachweisung mit den Verlaßacten übereinstimme. An der Richtigkeit und Glaubwürdigkeit dieser Bestätigung aber, welche genau den Vorschriften der Minist.-Verordnungen vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 82 und 84 Rechnung trägt, wird seitens der Finanzbehörden nicht gerüttelt, es wird von den letzteren nur angenommen, daß außer den in der Nachlaßnachweisung aufgezählten Vermögensobjecten noch andere Objecte Gegenstand des Nachlasses bilden.

Dies ist zunächst eine Forderung des Erblassers von 1000 fl. an die Gemeinde Dobra. Diesfalls ist zu constatiren, daß in das Inventar vom 12. September 1890 ein Forderungsanspruch des Erblassers an diese Gemeinde mit dem Bemerken aufgenommen wurde, daß der Betrag dieser Forderung von der Beschwerdeführerin bei der Verlaßabhandlung werde angegeben werden. Letzteres geschah laut Protokolles vom 23. October 1890, wobei die Forderung mit 1000 fl. unter außerbücherliche Nachlaßforderungen eingestellt wurde. Auch bei der laut Protokolles vom 15. December 1890 erfolgten neuerlichen Zusammenstellung des Nachlaßvermögens erfuhr diese Activpost keine Aenderung und erst im Protokolle vom 12. Juni 1891 wurde dieselbe ohne jede erläuternde Bemerkung mit einem Betrage vom 516 fl. 53 kr. eingestellt, welcher auch in der Nachlaßnachweisung vorkommt. Dem Protokolle ist lediglich eine weder eine Ueber- noch eine Unterschrift tragende undatirte Berechnung angeschlossen, welche nur vermuthen läßt, daß es sich um irgend eine Forderung des Erblassers handle und worin dieselbe 6828 fl. 96 kr. und nach Abzahlung von 6312 fl. 43 kr. bis 27. Juni 1890 mit 516 fl. 53 kr. als Rückstand aufscheint. — Wenn nun auch das Gericht über Anfrage des Steueramtes mit Note vom 13. April 1894, Z. 3329, nachträglich mitgetheilt hat, daß in dem Protokolle vom 12. Juni 1891 auf Grund des von der Kanzlei des Dr. Heppner vorgelegten Rechnungsauszuges ein Capital von 516 fl. 53 kr. als restliche Forderung hinter der Gemeinde Groß-Dobra als ausgewiesen erscheine, so konnte gleichwohl der Gerichtshof darin, daß die Finanzbehörden den ganzen Forderungsbetrag von 1000 fl. als Nachlaßactivum behandelt haben, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. Denn die besagte »Berechnung« erscheint an sich nicht geeignet, als ein concretes Beweismittel behandelt zu werden, es liegt ferner nicht vor, daß das Abhandlungsgericht Erhebungen über diese Activpost gepflogen hätte, dagegen hat das Gemeindeamt in Dobra mit der an das Steueramt in Kladno gerichteten Zuschrift vom 6. März 1894, Z. 157, bekannt gegeben, daß dasselbe »für die Gemeinde Dobra den schuldigen Betrag von 1000 fl. nach Wenzel Svoboda in Kladno und zwar am 31. März 1891 mit 200 fl., am 24. März 1891 mit 150 fl., am 30. März 1891 mit 50 fl., am 28. April 1891 mit 200 fl. und am 4. Juli 1891 mit 221 fl. 32 kr., zusammen 821 fl. 32 kr. und daß die Gemeinde Doges, welche zur Zeit der Entstehung der Schuld mit Dobra vereint war, über 300 fl., was auf sie entfiel, bezahlt habe.« Und das Gemeinde-

amt von Doges theilte mit der Zuschrift vom 10. März 1894, Z. 182 mit, daß die auf den Realitäten der Gemeinde Doges sichergestellten Forderungen des Wenzel Svoboda dem Vertreter des Letzteren, Dr. Heppner, in dessen Kanzlei am 18. Juni 1891 bezahlt worden sind. — Aus diesen gemeindeämtlichen Zuschriften geht hervor, daß die Tilgung der fraglichen Schuld nicht vor dem Ableben des Erblassers stattfand und angesichts dessen stellen sich die Beschwerdeausführungen, daß die Beschwerdeführerin auch nach dem Tode des Erblassers keine Zahlung erhalten habe, für die vorliegende Gebührenfrage als völlig belanglos dar, da in Gemäßheit des § 57 Gebühren-Ges. der gesammte Nachlaß eines Verstorbenen den Gegenstand der Gebührenpflicht bildet.

Anlangend die von der Finanz-Landesbehörde in den Activstand einbezogene bücherliche Schuld der Gemeinde Dobra per 271 fl. $32^2/_5$ kr., so ist dieselbe in das Nachlaßinventar vom 12. September 1890 allerdings nicht eingestellt worden und es beruht die finanzbehördliche Behandlung derselben als Nachlaßactivum lediglich auf einer beim Bezirksgerichte in Kladno am 6. Jänner 1891, Z. 120, überreichten Eingabe des Gemeindevorstehers von Družec und darauf, daß ein Nachweis über die Zahlung dieser Schuld bei Lebzeiten des Erblassers nicht beigebracht worden sei. — Mit der citirten Eingabe wurde nämlich unter Angabe, das in Ansehung der für Wenzel Svoboda auf den Grundstücken der Gemeinde Družec simultan haftenden Forderungen per 47 fl. 44 kr. mit 6perc. Zinsen und Kosten per 6 fl. $88^2/_5$ kr., dann per 217 fl 30 kr. mit 6perc. Zinsen (gemäß Urtheile vom 22. Mai 1880, Z. 15724 und 15725) die Gemeinde Groß- und Klein-Dobra der Hauptschuldner des Wenzel Svoboda sei, um die Bewilligung zur Löschung des Simultanpfandrechtes angesucht. Die Beschwerdeführerin und der Vormund Josef Čulik hierüber am 12. Februar 1891 einvernommen, erklärten sich einverstanden, daß die angesuchte Ablassung von den Družecer Hypotheken verlaßbehördlich genehmigt werde, da sie überzeugt seien, daß die besagten Forderungen des Wenzel Svoboda auf den Realitäten der Gemeinde Groß- und Klein-Dobra hinreichende Hypothekarsicherheit genießen. Hiemit erklärte sich laut Protokolles vom 17. Februar 1891 auch der zweite Vormund Josef Čapek einverstanden, worauf mit Bescheid vom 18. Februar 1891, Z. 1276 die angesuchte Löschungsbewilligung »unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung des Pfandrechtes auf den Realitäten der Gemeinde Groß-Dobra« ertheilt worden ist. — Aus dem Inhalte des besagten Gesuches und der darüber abgegebenen Erklärungen geht mit Bestimmtheit hervor, daß der Erblasser an die Gemeinden Dobra und Družec hypothekarisch sichergestellte Forderungen c. s. c. in den angegebenen Beiträgen zu stellen hatte und daß insbesondere an seinem Todestage sowie auch zur Zeit der Abgabe der obigen Erklärungen das Forderungsrecht aufrecht bestanden haben mußte und nicht, wie im Ministerialrecurse angegeben wurde, indebite haftete, weil sonst die Erklärungen gewiß in anderem Sinne abgegeben worden wären. Die erwähnte, durch nichts erwiesene Recursbehauptung erfuhr übrigens durch die weitere Recursausführung eine bedenkliche Schwächung, daß diese hypothecirten Forderungen als ein nachträglich hervorgekommenes Nachlaßvermögen dann zu behandeln wären, wenn die Erben auf dieselben Anspruch erheben wollten. — War demnach nach

der Actenlage anzunehmen, daß die fraglichen Forderungen zur Zeit des für die Gebührenbemessung gemäß § 49, lit. a Geb.-Ges. maßgebenden Erbanfalles, d. i. gemäß § 545 a. b. G. B. in der Regel des Tages des Todes des Erblassers aufrecht bestanden, so bildeten sie einen Theil des Nachlasses und waren im Hinblicke auf die grundsätzliche Anordnung des § 57 Geb.-Ges. in den Activstand des Nachlaßvermögens einzubeziehen. — Die materielle Berechtigung der Finanzbehörden zu dieser Einbeziehung steht angesichts der geschilderten Sachlage und der gebührengesetzlichen Bestimmungen außer Zweifel, es kann aber auch die formelle Berechtigung hiezu deshalb allein, weil das Abhandlungsgericht, die fraglichen Forderungen unbeachtet und dieselben in das Inventar aufnehmen ließ, mit Rücksicht auf die Eingangs vorausgeschickten allgemeinen Rechtsausführungen nicht bestritten werden.

Was schließlich das Haus Nr. C 1347 in Kladno betrifft, hatte der Gerichtshof keinen Anlaß, die diesfalls sich ergebende Rechtsfrage einer Untersuchung zu unterziehen und zwar aus dem Grunde nicht, weil in der Einbeziehung des Werthes dieses Gebäudes in den Vermögensstand des Nachlasses eine Rechtsverletzung der Beschwerdeführer nicht gelegen ist. — Denn aus der Entscheidung der Finanz-Landes-Direction geht hervor, daß einerseits der inventarische Schätzungswerth des Gebäudes N. C. 1347 (d. i. ohne den Werth der Baufläche) per 6015 fl. 45 kr. in den Activstand, dagegen andererseits die Baukostensumme von 9469 fl. 82 kr. in den Passivstand eingestellt worden ist, so daß dieses Gebäude als eine mit 3454 fl. 37 kr. passive Vermögenspost sich ergibt, um welchen Betrag der von der Finanz-Landes-Direction mit 18.148 fl. 19 kr. ermittelte Werth des reinen Nachlasses sich höher herausgestellt haben würde, wenn diese Vermögenspost außer Anschlag geblieben wäre. Angesichts dessen stellt sich dieser Beschwerdepunkt gemäß § 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36, ex 1876 als unzulässig dar.

Die Beschwerdeführung ficht weiter an, daß von dem letzterwähnten Hause und dessen Baufläche abgesehen, die restliche Grundfläche und die Häuser Nr. 428 und 428/a zum Zwecke der Ermittelung des reinen Nachlasses und Bemessung der 1 perc. Uebertragungsgebühr nicht mit dem Betrage von 11.615 fl. 19 kr., um welchen sich diese Objecte laut Protokolles vom 9. November 1891 mit behördlicher Genehmigung von der Beschwerdeführerin käuflich erworben sind, sondern nach der im Inventare enthaltenen Schätzung bewerthet worden sind, jedoch mit Unrecht. Denn sie übersieht hiebei, daß zwei verschiedene Vermögensübertragungen vorliegen, nämlich jene durch Erbanfall an die Erben und ein unter Lebenden geschlossenes Rechtsgeschäft (Kauf vom 9. November 1891) und daß zwar für letztere der Kaufpreis die Bemessungsgrundlage bildet, während für die Bewerthung des Nachlasses der Stand zur Zeit des Erbanfalles maßgebend ist. Wenn die Beschwerdeführung behauptet, daß das Gericht seine eigene Schätzung, d. i. jene nach dem Inventare laut Protokolles vom 12. Juni 1891 auf 11.615 fl. 19 kr. richtiggestellt habe, so ist zu bemerken, daß eine neuerliche Schätzung der Nachlaßrealitäten im Zuge der Verlaßabhandlung nicht stattgefunden hat und daß das berufene Protokoll lediglich die Angabe der Inventare enthaltene Schätzung der Grundfläche (10 fl. per 1 Quadratklafter)

hoch sei, sowie die Bewerthung der restlichen Grundfläche auf 2856 fl. 60 kr. durch die Vormünder enthielt, wonach sich der Werth von 11.615 fl. 19 kr. ergeben hat und daß sohin die Festhaltung der Finanzbehörden an den bei der Nachlaßinventur ermittelten auf den Todestag bezogenen Werthen in der Bestimmung des § 49 lit. a Geb.-Ges. gegründet war.

Zu 2. Die Beschwerdeführung befindet sich in offenbarem Irrthume, wenn sie behauptet, daß die Kaufgebühr von der Erwerbung der restlichen Grundfläche (d. i nach Ausscheidung der Baufläche des Hauses N. C. 1347) und der Häuser Nr. 428 und 428/a nicht von dem Kaufpreise per 11.615 fl. 19 kr. bemessen worden sei, da Zeuge der Entscheidung der Finanz-Landes-Direction in Prag vom 6. Juli 1894, Z. 43686 diesfalls nur der Werth von 2856 fl. 60 kr. (für die Grundfläche) und von 8758 fl. 59 kr. (für die zwei Häuser), somit zusammen genau der Betrag von 11.615 fl. 19 kr. in Anschlag gebracht worden ist.

Die Beschwerdeführung begründet den Anspruch auf Vorschreibung einer $2^1/_2$ perc. Kaufgebühr — statt der bemessenen 3perc. — damit, daß der Erblasser die fragliche Realität am 4. October 1882 erworben habe und daß von diesem Zeitpunkte bis zum Todestage des Erblassers respective wenn die Gebühr nach Absatz 8 des Finanz-Minist.-Erl. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, berechnet wird, bis zu der am 22. Juli 1890 erfolgten Anzeige des Gerichtes von dem Ableben des Wenzel Svoboda an das Steueramt ein achtjähriger Zeitraum nicht verstrichen sei. Aber auch dieser Anspruch ist nicht begründet. Es handelt sich um einen Kauf von Nachlaßrealitäten, auf welchen die Bestimmung des § 5 der kais. Verord. vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, Anwendung zu finden hat, wobei also für die Berechnung des Gebührennachlasses als terminus a quo jener Zeitpunkt in Betracht kommt, in welchem der Erblasser die Sache erworben hat. Dies ist keineswegs der 4. October 1882, sondern der 6. Juli 1882 gewesen, an welchem Tage die Realität von dem Erblasser gerichtlich erstanden wurde. Für die Feststellung des terminus ad quem ist aber nach der hier allein maßgebenden Anordnung des Punktes 8 Finanz-Min.-Erl. vom 3. Mai 1850 jener Tag maßgebend, an welchem die im § 43 Geb.-Ges. angeordnete Anzeige über die Vermögensübertragung, um die es sich wegen der Gebührenbemessung handelt, dem zu der letzteren bestellten Amte zukommt.

Wenn die Beschwerdeführung vermeint, daß diese Anzeige bereits in der Mittheilung der Todfallsaufnahme an die Finanzbehörde gelegen sei, so beruht dies auf einer Verkennung der Bedeutung von Todfallsaufnahmen, durch welche vorläufig im Allgemeinen Auskunft darüber erhalten werden soll, ob der Verstorbene ein Vermögen hinterlassen hat (§ 39, Punkt 6, kais. Pat. vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208). Eine Todfallsaufnahme kann sohin nicht enthalten und enthält auch nicht bestimmte Daten selbst über den Gegenstand und Umfang einer Vermögensübertragung von Todeswegen, weshalb gemäß § 46 Geb.-Ges. neben der Verständigung des Bemessungsamtes von dem Sperracte die Vorlage der Nachlaßnachweisung gefordert wird; unmöglich kann aber eine solche Verständigung als Anzeige von Vermögensübertragungen und Rechtsgeschäften gelten, welche erst im Laufe der Verlaßabhandlung stattgefunden haben und zur Zeit der Todfalls-

aufnahme nicht bekannt waren. — Der citirte Punkt 8 des Erlasses vom 3. Mai 1850 verlangt übrigens eine Anzeige über die concrete Vermögensübertragung, also im vorliegenden Falle über das erst am 9. November 1891 zu Stande gekommene Rechtsgeschäft (Kauf der Realitäten) und diese Anzeige ist erst mit der dem Steueramte vom Gerichte unterm 13. December 1891 übermittelten Nachlaßnachweisung erstattet worden. Da vom 6. Juli 1882 bis zu dem auf der Nachlaßnachweisung nicht ersichtlichen, jedoch nach dem 13. December 1891 fallenden Tage, an welchem die Nachlaßnachweisung dem Steueramte in Kladno zukam, ein achtjähriger Zeitraum verstrichen war, so konnte nach Maßgabe des Punktes 11 cit. Erlasses nur ein $^1/_2$perc. Nachlaß an der $3^1/_2$perc. Uebertragungsgebühr bewilligt werden.

Nr. 10803.

1. Voraussetzungen der Activlegitimation der Partei im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. — 2. Zur Frage nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäftes in Absicht auf die Bemessung der Gebühr von einem gerichtlich gebrauchten Schlußbriefe über die börsemäßige Lieferung von Wertheffecten. — Erk. v. 8. Juni 1897, Z. 3266.

Dr. Karl Conn und Dr. Leopold Kahn (Adv. Dr. Leopold Kahn) ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Baron Odkolek); E. vom 31. October 1895, Z. 29778, puncto Gebühr von einem Schlußbriefe.

»Die Beschwerde, insoferne sie von Dr. Leopold Kahn überreicht wurde, wird als unzulässig, insoferne sie von Dr. Karl Conn eingebracht wurde, als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Vorerst mußte dem Dr. Leopold Kahn, welchem die Zahlung der bestrittenen Gebühr nicht auferlegt wurde, welcher sich vielmehr lediglich in einem Gnadengesuche als dem Dr. Carl Conn regreßpflichtig bezeichnet, dem daher die Passivlegitimation im Administrativprocesse fehlte, folgerichtig auch die Activlegitimation im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgesprochen werden (§ 2, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

In der Sache selbst handelt es sich um die Vergebührung eines bedingt gebührenpflichtigen und als Klagsbeilage vor Gericht verwendeten Schlußbriefes folgenden Wortlautes: »Herrn Leopold Bäume, Wien. Ich räume Ihnen (Cession ausgeschlossen) das Recht ein, laut Wiener Börseusance ultimo Jänner 1892, 100 Mille (Hunderttausend Gulden) Mairente à fl. 94 (neunzigvier Gulden) von mir zu nehmen **oder** ultimo Jänner 1892, 100 Mille (Hunderttausend Gulden) Mairente à fl. 88 (achtzigacht Gulden) an mich zu liefern; eines dieser beiden Geschäfte muß an obigem Tage, ultimo Jänner 1892 in der officiellen Prämienerklärung abgewickelt werden. Hochachtungsvoll A. Bettelheim, m. p.«

Während die Finanzverwaltung mit der heute angefochtenen Entscheidung von diesem Schlußbriefe als von einer Urkunde über einen Lieferungsvertrag nach § 17, Tarifpost 101, I A. m, bezw. Tarifpost 65 A. a, und 69 Gebührengeſ., sowie § 9, Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, die Gebühr unter Zugrundelegung eines Werthes von 94.000 fl. nach Scala III abgefordert hat, behauptet die Beschwerde, es liege lediglich ein auf die mit 3000 fl. limitirte Differenz gerichtetes reines Spielgeschäft, respective im Zusammenhange mit einem weiteren fixen Renten-

kaufe ein Assecuranzgeschäft vor und will den Schlußbrief lediglich unter Zugrundelegung der Differenz von 3000 fl. als Werthgrundlage nach Tarifpost 57 A oder F Gebührengef. vergebührt wissen.

Der V. G. Hof mußte vor Allem feststellen, daß aus dem Wortlaute der Urkunde sich kein Anhaltspunkt ergibt, ein reines Differenzgeschäft im Gegensatz zu einem reellen Lieferungsgeschäfte anzunehmen. — Die Beschwerde folgert dies zunächst schon aus der Natur des Stellagegeschäftes als eines Prämiengeschäftes, indem sie behauptet, daß in Folge der Prämienvereinbarung die Absicht der Contrahenten nicht auf die reelle Lieferung der Effecten gerichtet sein konnte. — Diese Anschauung ist aber keineswegs richtig. Sie beruht auf einer Verwechslung des reinen Spielgeschäftes ohne reelle Lieferung mit dem Speculationsgeschäfte, welches, allerdings in der Absicht, auf Grund von Conjuncturen über künftige Werthverhältnisse Gewinn zu ziehen, also als aleatorisches Geschäft, dennoch auf die wirkliche Lieferung von Waaren oder Effecten abzielt. Sowohl mit dem reinen Spielgeschäfte, als auch mit dem reellen Speculationsgeschäfte ist die Prämie begrifflich vereinbar, da sie ja lediglich ein Schutz gegen unbegrenzten Geschäftsverlust sein soll. — Daß aber reelle Geschäfte mit der Stellage factisch verbunden sind, folgt zum Ueberfluß auch noch aus den im citirten Schlußbriefe ausdrücklich herangezogenen Usancen der Wiener Börse, welche in den von der Börsecommission publicirten »Bedingungen für den Handel in Effecten, Devisen und Valuten, sowie für den Escompte an der Wiener Börse« ihren Ausdruck gefunden haben. Diese »Bedingungen« führen das Stellagegeschäft unter der allgemeinen Kategorie »Prämien-, Dout- und Stellagegeschäfte« auf (§ 6) und subsumiren es überdies — wie der § 7 darthut — unter den allgemeinen Begriff der »Prämiengeschäfte«.

Abgesehen nun davon, daß auch die Abwicklung »per Arrangement« nicht lediglich auf die Zahlung der Differenz hinausläuft, sondern nur eine Kette von Compensationen bildet, aus welchen endlich doch für irgend Jemanden ein Saldo resultirt, welches reell beglichen werden kann, spricht der § 7 der citirten Bestimmungen ausdrücklich von Prämiengeschäften, »sofern sie per Arrangement abgewickelt werden«, woraus im Zusammenhalte mit § 1 zur Evidenz hervorgeht, daß Prämiengeschäfte auch »directe Geschäfte« im Sinne dieses § 1 sein können, welche dann nach § 3 durch reelle Lieferung erfüllt werden müssen. Hienach kann also ein Stellagegeschäft mit reeller Lieferung ohne Weiteres angenommen werden, wenn auch der alternative Kauf und Verkauf derselben Effecten nicht so sehr den Erwerb, bezw. die Hintangabe von Effecten, als den dabei durch Speculation zu erzielenden Gewinn in den Vordergrund treten läßt. Es liegt daher kein zwingender Grund vor, die Worte »liefern und nehmen« anders, als sie im gewöhnlichen Leben gebraucht werden, und — wie die Beschwerde behauptet — als Maske für die reine Spielabsicht aufzufassen.

Der Beschwerdeführer versucht nun allerdings diese Auffassung als eine nothwendige hinzustellen, indem er aus verschiedenen Umständen folgert, es sei der wahre Wille der Parteien thatsächlich nur auf ein Spielgeschäft gerichtet gewesen. Als solche Umstände werden angeführt, daß der Committent ein kleiner Buchhalter, der Commissionär ein seither bankbrüchig und flüchtig gewordener Agent gewesen sei, welchen Parteien es sich gewiß nicht um

reelle Lieferungen von 100.000 fl. in Renten habe handeln können, daß die Deckung des Comittenten beim Commissionär für ein reelles Geschäft viel zu klein gewesen sei, daß es sich um sogenannte: »In-sich-Geschäfte« gehandelt habe, bei welchen sich nur der Committent und der Commissionär in reiner Spielabsicht gegenüber gestanden seien. — Allein diese Umstände lassen wohl ein reelles Lieferungsgeschäft unter diesen Parteien als wirthschaftlich irrationell erscheinen und würden für das Vorhandensein eines reinen Spielgeschäftes in dem Sinne eine gewisse Wahrscheinlichkeit darthun, daß die Bedeutung der Worte »liefern und nehmen« in concreto als zweifelhaft bezeichnet werden könnte. Dieser Zweifel müßte aber für Zwecke der Gebührenbemessung im Sinne der Vermuthung, wie sie im Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarif aufgestellt ist, zu Gunsten der höheren Gebühr, also hier zu Gunsten des reellen Lieferungsgeschäftes gelöst werden, zumal die dem V. G. Hofe vorliegende, auf den das Object der strittigen Gebührenbemessung bildenden Schlußbrief gestützte Civilklage zwar auf Zahlung der Differenz gerichtet ist, sich aber auf die Artikel 355 und 357 alinea 3 des Handelsges.-B. stützt, somit selbst entnehmen läßt, daß nicht die Differenz, sondern die Werthpapiere Gegenstand des Rechtsgeschäftes waren. — Es ist also für Zwecke der Gebührenbemessung der fragliche Schlußbrief als Urkunde über ein Lieferungsgeschäft zu behandeln, wonach die sonst nicht bestrittene Gebührenbemessung gerechtfertigt erscheint und die Beschwerde abzuweisen war, ohne daß der V. G. Hof Anlaß gehabt hätte, zu untersuchen, ob — wie die Beschwerde behauptet — das Geschäft als reines Differenzgeschäft nach Tarifpost 57 oder anders zu vergebühren gewesen wäre.

Nr. 10804.

1. Selbstständige Gebührenpflicht eines mündlichen Uebereinkommens über den Eintritt neuer Gesellschafter in eine bestehende offene Gesellschaft als eines rechtlich neu abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages, ohne Rücksicht auf die (angebliche) Vereinbarung eines besonderen Rechtsverhältnisses zwischen den neueingetretenen und den früheren Gesellschaftern. — 2. Verpflichtung der Gesellschaft zur Vorlage der maßgebenden Behelfe zur Bemessung der Gebühr von einem solchen Uebereinkommen.
Erk. v. 9. Juni 1897, Z. 3332.

Firma »F. Reichert's Söhne« (Adv. Dr. Ed. L. Mayer) ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 30. November 1895, Z. 41641 und 7. August 1896, Z. 15777, puncto Gebühren von Gesellschaftsverträgen.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Laut Kundmachung des Wiener Handelsgerichtes vom 28. Februar 1893 wurde bei der Firma F. Reicherts Söhne Gustav Reichert junior als offener selbstständig vertretungsberechtigter Gesellschafter eingetragen. Nachdem die Firma mit Eingabe vom 1. Mai 1893 angezeigt hatte, daß die bisherigen offenen Gesellschafter Rudolf und Gustav Reichert senior ein Einlagscapital von je 50.000 fl., Gustav Reichert junior dagegen kein solches Capital besitze, wurde mit dem Zahlungsauftrage des Centraltaxamtes in Wien vom 5. Mai 1893, Nr. 5686, im Grunde der Anmerkung 2 zur Tarifpost 55 B, 2 c die Gebühr nach Scala II von den Einlagen per 100.000 fl. der Firma vorgeschrieben. — Ueber Censursanstand hat sodann das Central-Taxamt mit Decret vom 14. März 1895,

Z. 19013, die Firma zum Zwecke der richtigen Ausmittlung der nach der cit. Tarifpost entfallenden Gebühr gemäß § 43 Gebührengef. aufgefordert, eine beglaubigte Abschrift der anläßlich des Eintrittes des Gustav Reichert junior in die Firma errichteten Bilanz und Inventur, bezw. wenn aus diesem Anlasse keine solchen Aufstellungen gemacht worden wären, die mit Ende des Geschäftsjahres 1893 errichtete Bilanz und Inventur vorzulegen. — Als ferner laut Publication des Wiener Handelsgerichtes vom 15. Jänner 1895 Ernst Reichert als offener Gesellschafter mit dem selbstständigen Vertretungsrechte der Gesellschaft bei der genannten Firma eingetragen wurde und die Letztere angab, daß aus diesem Anlasse ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht errichtet worden sei, wurde sie mit Decret des Centraltaxamtes in Wien vom 5. September 1895, Z. 35160, im Grunde des § 43 Gebührengef. aufgefordert, zum Zwecke der Bemessung der Gebühr nach Anmerkung 2 zur Tarifpost 55, B. 2 c und § 35 Gebührengef. die gesammten Activen der Gesellschaft durch Vorlage einer Bilanz oder Inventur nach dem Zeitpunkte des Eintrittes des neuen Gesellschafters nachzuweisen. — Diese amtlichen Aufforderungen wurden im Instanzenzuge mit der Modification aufrecht erhalten, daß im ersten Falle die Verpflichtung der Firma ausgesprochen wurde, behufs eventueller Richtigstellung der bemessenen Gebühr den Betrag der gesammten Gesellschaftsactiven zur Zeit des Eintrittes des Gustav Reichert junior glaubwürdig nachzuweisen, wobei die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der vorzulegenden Behelfe dem Ermessen der Finanzbehörde vorbehalten bleibe.

In den hiergerichts überreichten Beschwerden wird ausgeführt, daß Rudolf und Gustav Reichert senior, welche bis zum Jahre 1892 die alleinigen offenen Gesellschafter gewesen waren, in diesem Jahre aus Gründen persönlicher Natur den Entschluß gefaßt haben, je zwei ihrer Söhne bei Erreichung der physischen Großjährigkeit als offene Gesellschafter in ihre Fabriks-, respective Handelsgesellschaft aufzunehmen, jedoch mit der ausdrücklichen Vereinbarung, daß während der Lebensdauer die Seniors keiner ihrer Söhne eine Capitalseinlage machen und einen Antheil am Gesellschaftscapital haben und ebenso auch nicht am Gewinne oder Verluste des Gesellschaftsgeschäftes participiren solle, daß es vielmehr den Seniors überlassen bleibe, ihre Söhne für die Mühewaltung im Geschäfte zu entlohnen. Dieser Vereinbarung entsprechend, wurden Gustav Reichert junior und Ernst Reichert als Gesellschafter aufgenommen und diese Vereinbarung habe auch den Inhalt des dieser Aufnahme zu Grunde liegenden Uebereinkommens gebildet. Das Letztere enthalte nach dem Vorausgeschickten weder nach dem allg. bürgerl. Gesetzbuche, noch nach dem Gebührengesetze die Kriterien eines Gesellschaftsvertrages und die Hinweisung auf die Art. 93, 109 und 113 Handelsges.-B. könne die gegentheilige Annahme nicht stützen, da die Bestimmungen dieser Artikel lediglich dispositiver Natur sind. Es fehle demnach das zu einer Gebührenamtshandlung erforderliche Subjtrat.

Der V. G. Hof konnte der Beschwerdeausführung, daß anläßlich des Eintrittes der neuen Gesellschafter in die Gesellschaft ein Gesellschaftsvertrag nicht geschlossen wurde, bezw. daß das mit den neuen Gesellschaftern geschlossene Uebereinkommen rechtlich als ein solcher Vertrag sich nicht darstelle, nicht beipflichten. Denn durch den Beitritt zu einer bestehenden offenen

Handelsgesellschaft übernimmt der neue Gesellschafter in Gemäßheit der Art. 112 und 113 Handelsges.-B. die Haftung für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit seinem ganzen Vermögen und solidarisch mit den bereits vorhandenen offenen Gesellschaftern, erhält aber andererseits auch in Gemäßheit der Art. 107 und 109 Handelsges.-B. einen Antheil an dem Gewinne aus der Verwendung des gesammten Geschäftsvermögens, wie denn insbesondere in dem Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander der neue Gesellschafter eine Summe von Rechten und Pflichten, sei es durch besondere Vereinbarung, sei es in Ermangelung solcher durch das Gesetz (II. Buch, 1. Titel, 2. Abschnitt Handelsges.-B.) eingeräumt erhält, bezw. auf sich nimmt. — Alle diese Rechtsbeziehungen, durch welche namentlich auch eine Aenderung in dem Umfange der Rechte und Verbindlichkeiten aus dem bis dahin bestandenen Gesellschaftsverhältnisse vollzogen wird, können nur durch die Willensübereinstimmung zwischen den bisherigen Gesellschaftern einerseits, und dem neu eintretenden Gesellschafter andererseits in's Leben gerufen werden, bedürfen daher nothwendig eines Vertrages. — Es ist somit dargethan, daß in Folge des Eintrittes neuer Gesellschafter in die Firma F. Reichert's Söhne die Abschließung eines neuen Gesellschaftsvertrages erforderlich war, welcher zwar nicht der schriftlichen Abfassung (Art. 85 Handelsges.-B.), jedoch unter allen Umständen der handelsgerichtlichen Anmeldung (Art. 87 Handelsges.-B.) bedurfte, welch letztere nach Anmerkung 2 zur Tarifpost 55 Gebührenges., dann, wenn ein schriftlicher Vertrag nicht ausgefertigt wurde, als die Rechtsurkunde über den Gesellschaftsvertrag anzusehen und nach Tarifpost 43 m der Gebühr von dem Rechtsgeschäfte, d. i. hier dem Gesellschaftsvertrage um so gewisser unterworfen war, als derlei Rechtsurkunden nach der ausdrücklichen Anordnung des § 35 Gebürenges. in Rücksicht auf die Gebühr als Vereinbarungen über ein neues Rechtsgeschäft zu betrachten sind.

Angesichts dessen hatte der Gerichtshof keinen Anlaß, die Ausführungen der Beschwerde über die angeblichen Vereinbarungen mit den neu eingetretenen Gesellschaftern näher zu untersuchen, da der behauptete Inhalt derselben nicht nachgewiesen und für die Frage der Gebührenpflicht des Gesellschaftsvertrages überdies belanglos erscheint, da zweifellos feststeht, daß mindestens seitens der früheren Gesellschafter Vermögensobjecte in die neuen Gesellschaften eingebracht worden sind, welche als bedungene Vermögenseinlagen den Gegenstand der Gebührenabgabe bilden (Tarifpost 55, B 2).

Da schriftliche Gesellschaftsverträge nicht errichtet worden sind, war es die Pflicht der Gesellschaft, dem Gebührenbemessungsamte die maßgebenden Nachweisungen und Behelfe vorzulegen (§ 43 Gebührenges.) und es konnte eben daher in der in Beschwerde gezogenen Aufforderung der Firma zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 10805.

Zur Feststellung des Werthes der bedungenen Vermögenseinlagen für die Gebühr vom mündlichen Gesellschaftsvertrage über den an Stelle eines verstorbenen Gesellschafters erfolgenden Eintritt der erblasserischen Witwe als Gesellschafterin unter Uebernahme der Activen und Passiven der Gesellschaftsfirma in dem am Todestage des Erblassers für sie resultirenden Activstande. — Erk. v. 9. Juni 1897, Z. 3341.

Firma »Brüder Abeles« (Adv. Dr. M. Blumenthal) ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 9. December 1895, Z. 33994, puncto Gebühr vom Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Den in der Beschwerde gerügten Mangel des Verfahrens, daß die Beschwerdeführer darüber nicht befragt wurden, welchen Inhalt der zwischen Leopold Abeles und der Barbara Abeles abgeschlossene Gesellschaftsvertrag habe, vermochte der V. G. Hof im gegebenen Falle schon deshalb nicht anzunehmen, weil ja einerseits zugegeben wird, daß der Gesellschaftsvertrag lediglich mündlich abgeschlossen worden war, andererseits sowohl im Administrativverfahren als auch in der Beschwerde selbst der Inhalt präcisirt wird, welchen die allenfalls abzufordernde Erklärung der Beschwerdeführer gehabt hätte. — Darnach würde es sich nur darum handeln, die Vermögenseinlagen der beiden Gesellschafter festzustellen, welche Einlagen seitens der Beschwerdeführer bereits im Administrativverfahren ohnehin mit 19.260 fl. 20 kr. bezw. 23.541 fl. 10 kr. beziffert wurden.

In der Sache selbst vermochte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung nicht zu erkennen. — Nachdem Lippmann Abeles, der eine Gesellschafter der offenen Handelsfirma »Brüder Abeles« in Eger am 14. März 1890 verstorben war, sind laut Theilungsurkunde ddto. Eger, 27. April 1890 die Erbsinteressenten nach Lippmann Abeles dahin übereingekommen, daß die erblasserische Witwe, Barbara Abeles in die Firma »Brüder Abeles« in Eger an Stelle des Erblassers, als Gesellschafterin eintreten und »als Gesellschafterin die Activen und Passiven dieser Gesellschaftsfirma in dem am Todestage des Erblassers« (für sie) resultirenden Activstande per 19.260 fl. 20 kr. übernehmen solle. — Aus dieser auch von Leopold Abeles gefertigten Theilungsurkunde geht also die unbestrittene Absicht der in die Handelsgesellschaft neu eintretenden Witwe Barbara Abeles hervor, sich an dem Gesellschaftsunternehmen mit einer Vermögenseinlage zu betheiligen, welche für sie aus dem auf den Todestag des Erblassers gestellten Inventare resultirte.

Daß diese Absicht auch zur Realisirung gelangt sein mußte, und daß die Vermögenseinlagen der beiden dermaligen offenen Gesellschafter, d. i. der Barbara und des Leopold Abeles, in jenem Betrage in die Gesellschaft eingelegt wurden, welcher an Activen des Gesellschaftsvermögens am Todestage des verstorbenen Gesellschafters Lippmann Abeles vorhanden war, und sich mit 220.554 fl. 21 kr. bezifferte, geht daraus hervor, daß die Beschwerdeführer weder im Administrativverfahren, noch auch in der Beschwerde die Uebernahme der Gesellschaftsactiven nach dem Stande des Gesellschaftsvermögens am Todestage des Lippmann Abeles in Abrede stellen, vielmehr diesen Vermögensstand als übernommen, und daher als in die neue Gesellschaft eingebracht, dadurch anerkennen, daß sie als die nach ihrer Auffassung

bedungenen Vermögenseinlagen, die für sie aus dem auf den Todestag des Lippmann Abeles gestellten Inventare bezw. aus dem Activ- und Passivstande desselben resultirenden Forderungen per 19.260 fl. 20 kr. und per 23.541 fl. 10 kr., zusammen per 42.801 fl. 30 kr. bezeichnen.

Hienach kommt es im gegebenen Falle lediglich auf die Rechtsfrage an, ob jene beiden aus der Entgegenstellung des Activ- und Passivstandes des auf den Todestag des verstorbenen Lippmann Abeles gestellten Inventares ddto. 22. April 1890 für die beiden Beschwerdeführer resultirenden oben bezifferten Forderungen, als die bedungenen Vermögenseinlagen angesehen werden dürfen oder nicht. — Schon begrifflich kann die Vermögenseinlage nicht blos in rechnungsmäßigen Werthen, als welche sich jene beiden Forderungen der Gesellschafter darstellen, sondern sie muß in bestimmten Sachen, concreten Forderungen oder sonstigen Rechten bestehen, welche für sich einen wirthschaftlichen Werth repräsentiren, indem ja die Gesammtheit der Einlagen eben das Activvermögen der Gesellschaft bildet. — Da ferner durch die Einlage von Vermögenschaften in den Gesellschaftsfond eine Uebertragung des Eigenthums der eingelegten Sachen, bezw. eine Uebertragung der eingelegten Forderungen und sonstigen Rechte von den einlegenden Gesellschaftern an die Gesellschaft zustande kommt (Art. 91 und 143 Handelsges.-B.), so können den Gegenstand dieser Uebertragung auch nur die einzelnen eingelegten Sachen, Forderungen und sonstigen Rechte bilden und es kann bei dieser Uebertragung nicht in Betracht kommen, ob die Gesellschaft anläßlich der concreten Einlage auch Verbindlichkeiten des einlegenden Gesellschafters auf sich genommen hat oder nicht, indem durch eine derartige von Verbindlichkeiten wohl das (hier nicht in Betracht kommende) Vermögen der Gesellschaft berührt, keineswegs aber der Geldwerth der den Geschäftsgegenstand bildenden eingelegten Objecte, auf welche es gemäß § 48 Geb.-Ges. bei der Gebührenbemessung allein ankommt, vermindert wird, wobei dann auch noch auf die allgemeine Bestimmung des § 56 Geb.-Ges. hinzuweisen ist, nach welcher bei der Werthbestimmung einer Sache von dem Werthe derselben *nur* die auf ihr haftenden öffentlichen Abgaben, dann diejenigen Lasten in Abzug gebracht werden dürfen, ohne welche *der Gebrauch* oder *die Benützung* der Sache nicht stattfinden kann. Hieraus ergibt sich, daß im vorliegenden Falle für die Festsetzung der Höhe der bedungenen Gesellschaftseinlage nicht etwa der auf die Babara Abeles entfallende bilanzmäßig berechnete Antheil des verstorbenen Gesellschafters Lippmann Abeles an dem Gesellschaftsvermögen der Firma »Brüder Abeles« per 19.260 fl. 20 kr. und ebensowenig die aus der Inventur sich für den Leopold Abeles ergebende Forderung per 23.541 fl. 10 kr., sondern vielmehr der Bruttowerth der bestandenen Firma »Brüder Abeles« übernommenen und dem gemeinschaftlichen Betriebe der unter derselben Firma von Barbara und Leopold Abeles neugebildeten Handelsgesellschaft weiter gewidmeten Objecte (§ 56 Geb.-Ges.) anzunehmen war.

Laut der auf den Sterbetag (14. März 1890) des Lippmann Abeles gestellten Inventur ddto. 22. April 1890, beziffern sich nun die — wie erwähnt — zugegebenermaßen von den beiden Gesellschaftern übernommenen und in der neuen Gesellschaft weiter belassenen Geschäftsactiven der bestandenen Handelsfirma »Brüder Abeles« mit 220.554 fl. 21 kr. und

von diesem Betrage allein, ohne Berücksichtigung der Passiven, war die Gebühr nach Scala II vorzuschreiben, was auch thatsächlich geschehen ist.

Wenn officiell die Abrechnung der Passivpost »Zollconto und Agio« verlangt wird, so ist darauf lediglich zu bemerken, daß diese Post nicht näher specificirt ist und insbesondere nicht erkennen läßt, daß es sich dabei um öffentliche auf bestimmten Sachen haftende Abgaben handelt (§ 56 Geb.-Ges.).

Nr. 10806.

Prüfung der vom Anrainer gegen den rechtlichen Bestand einer Wasserstauanlage geltend gemachten Einwendungen: res judicata. — Stoffliche Beschaffenheit des Abschlusses der Anlage und Niveaudifferenz. — Zeugenbeweis. — Erk. v. 9. Juni 1897, Z. 3275.

Anton Oscar Edler v. Schindler (Adv. Dr. Peregrin Fiša) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Lepař); mitbeth. Gemeinde Okešin (Adv. Dr. Johann Jarolim); E. vom 6. November 1895, Z. 15936, puncto Beseitigung einer Wasserstauanlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Durch die Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 6. November 1895, Z. 15936, mit welcher in Bestätigung der Entscheidungen der Unterinstanzen dem Ansuchen des Anton Oscar Edlen von Schindler um Anordnung der vollständigen und bedingungslosen Beseitigung der auf der Wiesenparcelle Nr. 271/1 in Okešin bestehenden Wasserstauanlage nicht entsprochen, die Gemeinde Okešin jedoch zur Wiederherstellung des vor dem Jahre 1884 vorhandenen Zustandes dieser Anlage verhalten worden ist, fühlt sich Anton Oscar Edler von Schindler inhaltlich der vorliegenden Beschwerde in dreifacher Hinsicht beschwert: 1. daß der im Laufe des Administrativverfahrens erhobenen Einwendung der entschiedenen Streitsache keine Folge gegeben wurde; 2. daß auf die Behauptung, der Damm der fraglichen Wasserstauanlage sei ganz neu und auf Lettenunterlage hergestellt und es sei der Teich selbst um einen Meter tiefer gelegt worden, als er im Jahre 1886 vorgefunden worden war, im Verfahren keine Rücksicht genommen wurde, und 3. daß den von der Gemeinde Okešin geführten Zeugen volle Glaubwürdigkeit zugemessen wurde und diese Zeugen zur Einvernehmung überhaupt zugelassen worden sind.

Der V. G. Hof konnte keinen dieser Beschwerdepunkte als begründet erkennen. — Die Einwendung der entschiedenen Streitsache begründete der Beschwerdeführer im Laufe des Administrativverfahrens und auch wieder in der Beschwerde mit dem Hinweise auf die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Brünn vom 28. Juli 1887, Z. 11407, mit welcher erkannt worden ist, daß der Gemeinde Okešin die Bewilligung zur Herstellung, bezw. Belassung der am Okešiner Wasser bestehenden Stauanlage nicht ertheilt werden kann, weil die Gemeinde einer so ausgedehnten Stauanlage nicht bedarf. — Abgesehen davon, daß im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die erfolgte Zustellung dieser Entscheidung an die Gemeinde Okešin in Zweifel gezogen wurde, kann aber der Beschwerdeführer aus dieser Entscheidung den von ihm erhobenen Anspruch auf Beseitigung der ganzen Anlage in allen ihren Theilen nicht ableiten, zumal durch diese Entscheidung der Gemeinde Okešin die Verpflichtung zur Beseitigung dieser Anlage in ihrer Totalität nicht aufgetragen worden ist, eine in dem vom Beschwerde-

führer behaupteten Sinne entschiedene Streitsache daher nicht vorliegt. — Zu dem in dieser Beziehung bereits in den Entscheidungen der Administrativbehörden Gesagten bleibt nur noch Nachstehendes zu bemerken: Daß die angeführte Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Brünn sich nicht auf die fragliche Wasseranlage in ihrem vollen Umfange, sondern nur auf deren im Jahre 1884 vorgenommene Vergrößerung beziehen konnte, ergibt sich aus der Erwägung, daß diese Entscheidung über das Ansuchen der Gemeinde Okešin um die Genehmigung der Wasserstauanlage erfolgt ist. — Die Genehmigung und folglich auch deren Versagung konnte nur die vorgenommene Neuerung zum Gegenstande haben, weil die schon vor dem Jahre 1884 seit unvordenklichen Zeiten bestandene, ob nun natürliche, ob künstliche Stauanlage einer Genehmigung nicht bedurfte. — Daß aber die Gemeinde auch nicht einmal die Absicht hatte, um etwas Anderes als um die Genehmigung der unberechtigter Weise vorgenommenen Neuerung anzusuchen, geht unzweifelhaft daraus hervor, daß durch ihr Ansuchen dem Auftrage der Bezirkshauptmannschaft in Brünn vom 1. Juli 1886, Z. 11731, Rechnung getragen wurde, wonach die Gemeinde entweder um die nachträgliche Genehmigung der geänderten Anlage einzuschreiten, oder die vorgenommene Neuerung zu beseitigen hatte. — Sonach ist die Einwendung der res judicata nicht begründet.

Was die nach Ansicht des Beschwerdeführers aus der sub 2 angeführten Einwendung sich ergebende Mangelhaftigkeit des Verfahrens betrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß aus den Commissionsprotokollen vom 26. Juni 1886, vom 2. October 1886, vom 22. März 1894, und vom 7. April 1894 und den diesen Protokollen beigefügten technischen Gutachten zu entnehmen ist, daß die Lage der fraglichen Stauanlage, die Wasserzufluß- und Abflußverhältnisse, die Höhe und Breite des die Anlage abschließenden Dammes, die Tiefe der Teichsohle und deren Verhältniß zur Dammkrone in genauer Weise erhoben worden ist. — Hiedurch sind auch alle für die Beurtheilung der durch diese Stauanlage möglichen Beeinflussung der unterhalb gelegenen Wasserwerke maßgebenden Verhältnisse gegeben. — Der Umstand aber, ob der den Streitgegenstand bildende Damm im Jahre 1884 an Stelle der schon früher bestandenen Terrainerhöhung ganz neu auf einer Lettenunterlage hergestellt worden ist, wie der Beschwerdeführer behauptet, oder aber blos durch eine Erhöhung des bestandenen Dammes zu Stande kam, wie die Gemeinde behauptet, ist für die Beurtheilung der Rechtsfrage, inwieferne der Beschwerdeführer durch den Bestand der Teichanlage in seinen Rechtsansprüchen beeinträchtigt wird und inwieferne er daher im Sinne des § 72 mähr. Wasserrechtsges. vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 65, die Wiederherstellung des vorigen Standes verlangen kann, irrelevant, da für diese Rechtsansprüche, zumal es sich um unterhalb gelegene Wasserwerke handelt, blos die Wasserabflußverhältnisse maßgebend sind, diese aber wohl durch die Höhe des Dammes und die Dimensionen der Abflußöffnung, nicht aber durch die stoffliche Beschaffenheit des Dammes beeinflußt werden. — In der Unterlassung der Erhebung, ob der Damm ganz neu auf einer Lettengrundlage aufgeführt worden ist, kann daher ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden.

Wenn aber der Beschwerdeführer weiter behauptet, es sei auf seine im Laufe des Verfahrens vorgebrachte Angabe, der fragliche Teich sei seit

der im Jahre 1886 vorgenommenen Localerhebung unrechtmäßiger Weise um einen Meter vertieft worden, keine Rücksicht genommen worden, so wird diese Behauptung durch die Administrativacten widerlegt. — Die in den oben erwähnten Protokollen enthaltenen technischen Gutachten berichten über genaue Messungen der Tiefe der Stauanlage und es ergibt sich aus denselben, daß die vom Beschwerdeführer behauptete Vertiefung um einen Meter nicht stattgefunden hat; es wurde nämlich im Jahre 1886 constatirt, daß der Boden des Reservoirs 40 Cm. unter dem gewachsenen Boden gelegen ist, wogegen diese Niveaudifferenz bei der im Jahre 1894 vorgenommenen Messung mit 54 Cm. festgestellt worden ist. — Diese unbedeutende, auf die nothwendige Reinigung der Stauanlage von Schlamm zurückzuführende Differenz war nach dem technischen Gutachten des technischen Sachverständigen ohne Wirkung auf die Wasserabflußverhältnisse und die Wasserbezugsrechte der unterhalb gelegenen Wasserwerke; die Administrativbehörden waren daher im Rechte, auf dieselbe nach § 72 leg. cit. nicht weiter Rücksicht zu nehmen. — Die vom Beschwerdeführer im Laufe des Administrativverfahrens erhobene Einwendung blieb demgemäß nicht unerhoben, wie in der Beschwerde behauptet wird, es wurde auf dieselbe vielmehr schon in der Entscheidung der II. Instanz auf Grund der gepflogenen Erhebungen geantwortet, indem sie als auf einem Irrthume beruhend bezeichnet wurde. — Es konnte daher auch in diesem Punkte eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht constatirt werden.

Die dritte in der Beschwerde erhobene Einwendung wendet sich dagegen, daß den von der Gemeinde Ořešin geführten Zeugen volle Glaubwürdigkeit zugemessen, und daß diese Zeugen überhaupt zur Einvernehmung zugelassen worden sind. — Auch diese Einwendung ist ganz haltlos, weil einerseits, da die Wiederherstellung des vorigen Standes vom Beschwerdeführer selbst verlangt worden ist, dieser vorige Stand auch amtlich festgestellt werden mußte, wozu nach Lage der Sache der Zeugenbeweis nicht umgangen werden konnte, andererseits aber, weil gegen die Glaubwürdigkeit der von der Gemeinde Ořešin geführten Zeugen im Laufe des Administrativverfahrens keinerlei wesentliche Bedenken erhoben worden sind. — Doch auch abgesehen hievon muß betont werden, daß die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen gar nicht in Betracht kommt, zumal das Erkenntniß der Administrativbehörden, insoferne darin die vormalige Höhe des Teichdammes festgestellt wurde, nicht auf den Aussagen der von der Gemeinde Ořešin geführten, sondern auf den Aussagen der vom Beschwerdeführer selbst gestellten Zeugen beruht.

Nr. 10807.

Zur Frage nach dem Bestande eines Wasserbenützungsrechtes (Wiesenbewässerung). Form der Feststellung dieses Rechtes im wasserbehördlichen Instanzenzuge. — Zeugenbeweis. — Passives Verhalten des Mitbetheiligten im Edictalverfahren. — Erk. v. 9. Juni 1897, Z. 3288.

Adam Uebel (Adv. Dr. Adolf Ernst) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Deutsch); mitbel. Franz Stadler in Einsiedl (Adv. Dr. Josef Kopp); E. vom 27. November 1895, Z. 18242, puncto Wiesenbewässerungsrecht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher unter theilweiser Bestätigung des bezirkshauptmannschaftlichen Erkenntnisses principiell anerkannt wurde, daß dem Franz Stabler das Recht, aus dem Bache Parc. 1876 seine Wiesen zu bewässern, zustehe, darum, weil 1. mit der erstinstanzlichen Entscheidung eine solche principielle Anerkennung des fraglichen Wiesenbewässerungsrechtes nicht erfolgt sei, weil 2. durch die gepflogenen Erhebungen der Bestand eines solchen Rechtes nicht erwiesen wurde, und weil endlich 3. aus Anlaß der Verleihung der Wasserbezugsrechte für das Wasserwerk des Beschwerdeführers Nr. 135 in Einsiedl im Jahre 1876 das Edictalverfahren durchgeführt wurde, ohne daß aus diesem Anlasse von Franz Stabler wegen seines vermeintlichen Wasserbezuges Einsprache erhoben worden wäre.

Der V. G. Hof hat diese Beschwerdegründe nicht als zutreffend erkannt. — Was den ad 1. erwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist zu constatiren, daß mit der erstinstanzlichen Entscheidung, die vom Beschwerdeführer gegen Franz Stabler wegen Herstellung der Stauvorrichtung für Zwecke der Wiesenbewässerung erhobene Klage deshalb abgewiesen wurde, weil der Kläger dem Beklagten das seit langer Zeit im Besitz des Letzteren befindliche Recht zur Bewässerung der Wiesen bestreitet, welche Streitsache die I. Instanz als zur gerichtlichen Competenz gehörig ansah. — Gegenüber dieser Feststellung der erstinstanzlichen Entscheidung kann nun die Beschwerde mit Grund nicht behaupten, daß seitens der I. Instanz der Bestand des Wasserbezugsrechtes des Franz Stabler nicht anerkannt worden sei. Daß diese Feststellung nicht in Form eines Spruches selbst erfolgt ist, hinderte daß Ackerbauministerium nicht, seinerseits über deren Richtigkeit zu erkennen, bezw. die gleiche Feststellung in Form eines Spruches selbst vorzunehmen.

Ad 2. Durch die im Administrativverfahren gepflogenen Erhebungen, insbesondere durch die im Verfahren geführten Zeugen Johann Gicke, 67 Jahre alt, Ernst Tröger, 66 Jahre alt, Mathias Tautermann, 70 Jahre alt, sowie die am 8. August weiter gehörten Zeugen Johann Stabler 54 Jahre alt, Andreas Hibl, 54 Jahre alt, wurde erwiesen, daß seit unvordenklichen Zeiten die Vorbesitzer der Wiesenparcellen 1679 und 1680 die Bewässerung derselben in der von Franz Stabler eingerichteten Art und Weise ausgeübt haben, und es wurde der gleiche Thatbestand zum Theil auch von den vom Beschwerdeführer selbstgeführten Zeugen bestätigt. — Im Hinblick auf dieses Ergebniß des Administrativverfahrens und die Bestimmung des § 102 Wasserrechtsges. konnte der Gerichtshof in der grundsätzlichen Anerkennung des Bestandes des Wiesenbewässerungsrechtes keinerlei Gesetzwidrigkeit erkennen.

Wenn die Beschwerde ausführt, daß die von den Zeugen bestätigten Vorrichtungen keineswegs für Wiesenbewässerungszwecke bestimmt waren, so setzt sich dieselbe nicht nur mit dem Ergebniß des Zeugenbeweises, sondern insbesondere auch mit dem festgestellten Thatbestandsmomente in Widerspruch, daß für die Zwecke der Ableitung des Wassers auf die Wiesen auf der Parcelle 1875 der Bestand eines Leitungsgrabens constatirt wurde. Auf die Einwendung, daß Einer der Zeugen dem Beschwerdeführer feindlich gesinnt sei und daß die Zeugen nicht in Eid genommen wurden und beim Bürgermeisteramt abgehört worden sind, hat der V. G. Hof darum keinen

Bedacht genommen, weil die Befangenheit des einen Zeugen überhaupt nicht geltend gemacht worden ist und weil eine Beeidigung der Zeugen gesetzlich nicht vorgeschrieben ist und nach § 84 Wasserrechtsges. den politischen Behörden das Recht zusteht, in minder wichtigen Fällen zur Vornahme einzelner Amtshandlungen die Gemeindevorstände zu delegiren.

Ad 3. Das mit der angefochtenen Entscheidung grundsätzlich anerkannte Recht des Franz Stadler ist nach seinem Inhalte nicht — wie die Beschwerde vermeint — ein Servitutsrecht gegenüber dem Wasserwerk des Beschwerdeführers Nr. 135 in Einsiedl, sondern ein selbstständiges, an einem öffentlichen Gewässer bestehendes Recht. Einen Grund zur Geltendmachung dieses Rechtes hätte Franz Stadler aus Anlaß des abgeführten Edictalverfahrens nur dann gehabt, wenn durch die dem Beschwerdeführer concessionirten Wasserbezugsrechte die dem Franz Stadler schon zugestandenen Wasserbezugsrechte in irgend einer Weise beirrt oder geschmälert worden wären. Da nun nach der Sachlage dies darum nicht der Fall sein konnte, weil das Wasserwerk des Beschwerdeführers am Wasserlauf abwärts gelegen ist, so kann der Beschwerdeführer aus jenem Verhalten der mitbetheiligten Partei für sich keinerlei Rechte ableiten.

Nr. 10808.

Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Recursführung gegen eine durch das Landesgesetzblatt allgemein kundgemachte Verordnung (Verbot der Verwendung von Fischfangkästen in einem öffentlichen Gewässer). — (Böhmen.) — Erk. v. 9. Juni 1897, Z. 3287.

Spar- und Vorschußverein »Biene« in Budweis (Adv. Dr. Johann Leeb) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Lepař); E. vom 25. December 1895, Z. 21259, puncto Verwendung von Fischfangkästen im Nazerflusse.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der von dem Spar- und Vorschußvereine »Biene« in Budweis gegen das von der Statthalterei Prag unterm 5. Februar 1895, Z. 96228, erlassene Verbot, bezw. gegen den Erlaß vom 5. April 1895, Z. 46916, überreichte Recurs wurde mit der angefochtenen Entscheidung darum als unstatthaft zurückgewiesen, weil gegen allgemein verbindliche und im Landesgesetzblatt publicirte Verordnungen ein Recurs nicht zulässig erscheint.

Es ist allerdings richtig, daß das die Verwendung von Fischfangkästen im Nazerflusse betreffende Verbot der Statthalterei vom 5. Februar 1895 im Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen (Nr. 12 ai 1895) kundgemacht wurde und seiner allgemeinen Fassung nach den Charakter einer Verordnung trägt. Allein aus den vorgelegten Administrativacten hat der V. G. Hof entnommen, daß dieses Verbot nicht nur durch das Landesgesetzblatt eine allgemeine Kundmachung erfahren hat, sondern daß dasselbe auch insbesondere dem beschwerdeführenden Spar- und Vorschußvereine als Besitzer der Mühle Krkavec C.-Nr. 94 in Mezimosti mit Decret vom 17. März 1895, Z. 206 des Gemeindeamtes Mezimosti intimirt worden ist. — Diese besondere Intimirung des Verbotes konnte nun der Spar- und Vorschußverein in keiner anderen Weise deuten, als dahin, daß ihm das weitere Halten des bei seinem Mühlwehr im Nazerflusse be-

stehenden Fischfangkastens insbesondere untersagt wird und es ist der beobachtete Vorgang in der That auch nicht anders zu deuten. Da in Folge dessen die getroffene und durch das Decret des Gemeindeamtes Mezimosti vom 17. März 1895, Z. 206, intimirte Verfügung als ein speciell gegen den Besitzer der genannten Mühle und gegen den von ihm innegehabten Fischfangkasten gerichtetes Verbot aufzufassen ist, konnte auch der Mühlbesitzer, also der Spar- und Vorschußverein, gegen diesen Act das Rechtsmittel der Beschwerde ergreifen und es wäre darum in der Sache selbst darüber zu erkennen gewesen, ob und inwieweit das gegen den oben bezeichneten Fischfangkasten speciell gerichtete Verbot gerechtfertigt erscheint oder nicht. — Mit Rücksicht darauf, konnte der V. G. Hof den überreichten Recurs nicht als unstatthaft erkennen und war in dieser Beziehung die angefochtene Entscheidung aufzuheben, ohne daß der V. G. Hof Anlaß hatte, in eine Erörterung der meritorischen Ausführungen der Beschwerde einzugehen.

Nr. 10809.

Zum Verfahren in Absicht auf die Bildung der Concurrenz zur Erhaltung (und theilweisen Vollendung) eines zwischen zwei Gemeinden neu geschaffenen Communicationsmittels (Brücke mit Zufahrtsstraßen.) — Competenz und Instanzenzug. — (Oberösterreich.) — Erk. v. 10. Juni 1897, Z. 3309.

Gemeinde Klaus (Adv. Dr. Clemens Seshun) ca. oberösterr. Landesausschuß (L.-S. Bernhard Claus); E. vom 19. November 1895, Z. 17279, puncto Concurrenz zur Erhaltung einer Brücke und einer Zufahrtsstraße.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die in Angelegenheit der Erhaltung der im Jahre 1895 über den Steyrfluß erbauten, das Gebiet der Gemeinde Molln am rechten Ufer mit dem Gebiete der Gemeinde Klaus am linken Ufer verbindenden Brücke mit dem Erlasse des oberösterreichischen Landesausschusses vom 19. November 1895, Z. 17279, getroffene Entscheidung lautet: »Der Landesausschuß findet auf Grund des Ergebnisses der commissionellen Localerhebung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Concurrenz für die künftige Herhaltung der Steyrbrücke beim Ecklbrunn zwischen Klaus und Frauenstein und der beiden Zufahrtsstraßen zu derselben im Entscheidungswege in der Weise zu bilden, daß die Gemeinde Molln die am rechten Steyrufer im Gemeindegebiete Molln befindliche Zufahrtsstraße und Brückenhälfte, und die Gemeinde Klaus die am linken Steyrflußufer im Gemeindegebiete Klaus gelegene Zufahrtsstraße und Brückenhälfte herzuhalten habe«.

Aus den Administrativacten sind folgende für die Prüfung der von der Gemeinde Klaus formell und materiell angefochtenen Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung maßgebende thatsächliche Momente hervorzuheben: Die in Rede stehende neue Brücke über den Steyrfluß mit den an beiden Ufern nothwendigen Zufahrtsstraßen wurde im Jahre 1895 erbaut, nachdem wegen Sicherstellung des freien Verkehres über die, insbesondere von den Bewohnern der zur Gemeinde Molln gehörigen Ortschaft Ramsau und vorkommenden Falles auch von Bewohnern der Gemeinde Klaus zum Uebergange über den Steyrfluß benützten Grünauer Werksbrücke und wegen der

Erhaltung derselben eine Vereinbarung nicht erzielt werden konnte. — Der Bau der neuen Brücke mit Zufahrtsstraßen wurde von der Gemeinde Molln auf Grund des Ausschußbeschlusses vom 14. October 1893 in Rücksicht auf die Verkehrsbedürfnisse der Ortschaft Ramsau allein unternommen und von dieser Gemeinde, nachdem dieselbe als Bauführerin von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf auf Grund der am 5. Februar 1895 gepflogenen Localerhebung die Baubewilligung erhalten hatte, ausgeführt. Zu den auf 3435 fl. 31 kr. veranschlagten Baukosten erhielt die Gemeinde Molln von der Kremsthalbahn, von der Herrschaft Steyr durch Holzbeistellung, von den Ramsauer Interessenten durch Robot und von der Linzer Actienbrauerei freiwillige Beiträge von zusammen 1787 fl., und ferner eine Landessubvention von 900 fl. In der nach vorgenommener Besichtigung über die Ausführung des Baues abgegebenen bauämtlichen Aeußerung wurden die beiderseitigen Straßenanlagen als Nothwege bezeichnet und auch bei der Localerhebung vom 19. October 1895 wurde constatirt, daß die linksufrige Zufahrtsstraße einer Versicherung bedürfe. Der Gemeindeausschuß Molln hat mit dem Beschlusse vom 1. September 1895 zur Erhaltung der neu erbauten Brücke mit Zufahrtsstraßen eine aus zwölf Privatinteressenten der eigenen Gemeinde, einem Privatinteressenten aus Klaus und der Gemeinde Klaus bestehende Concurrenz gebildet, mit dem Beschlusse vom 19. October 1895 aber diesen Beschluß zurückgenommen und die rechtsseitige Zufahrtsstraße und halbe Brücke in die Erhaltung der Gemeinde übernommen mit dem, daß die linksseitige Zufahrtsstraße und Brückenhälfte von der Gemeinde Klaus erhalten werden solle. Die Gemeinde Klaus hat dagegen sowohl bei der Verhandlung über den Bau der Brücke am 14. October 1893, als auch bei der bezirkshauptmannschaftlichen Localerhebung vom 15. Februar 1895 und bei der vom Landesausschusse am 19. October 1895 gepflogenen Localerhebung und der Verhandlung jede Beitragsleistung zu den Bau- und Erhaltungskosten der Brücke und Zufahrtsstraßen mit der Motivirung abgelehnt, daß die Brücke für die Gemeinde Klaus nicht nothwendig sei. Durch die Brücke und die beiderseitigen Zufahrtsstraßen wurde — wie im Protokolle vom 19. October 1895 nebenher bemerkt wird — die Verbindung zwischen der Reichsstraße auf dem linken Ufer und der Frauenstein-Pertler Gemeindestraße auf dem rechten Ufer des Steyrflusses hergestellt. Die Mitte des Steyrflusses bildet unbestritten die Grenze zwischen den Gemeinden Molln und Klaus.

Aus der eben im Wortlaute angeführten Entscheidung des Landesausschusses ist nun nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen, auf welche gesetzliche Bestimmung die Entscheidung sich stützt, insbesondere, ob dieselbe auf die Bestimmung des § 10, Alinea 1 des österr. Straßengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 7, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nothwendigen Gemeindestraßen und Wege, oder auf den folgenden, von den Wegconcurrenzen handelnden Bestimmungen desselben Paragraphen beruht. — Die Gegenschrift des Landesausschusses gibt hierüber Aufklärung, indem sie nach Citirung der Alinea 1 des § 10 obigen Gesetzes bemerkt, daß die übrigen Alinea dieses Paragraphen sich mit der »Concurrenzbildung für Gemeindeverkehrsobjecte« be-

fassen und speciell Alinea 3 bestimme, daß bei Nichteinigung der Betheiligten der Landesausschuß entscheide, daß daher im vorliegenden Falle, da über Erhaltung der Brücke eine Einigung der Betheiligten nicht erzielt wurde, der Landesausschuß die Entscheidung getroffen habe. — Die angefochtene Entscheidung stützt sich also formell, nämlich hinsichtlich der Competenz des Landesausschusses auf die Bestimmungen des cit. § 10 über die Wegconcurrenzen, materiell auf die im ersten Absatze desselben normirte Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung der nothwendigen Gemeindewege.

In ersterer Beziehung beruht aber die Auffassung des Landesausschusses auf einer unrichtigen oder ungenauen Citirung des Gesetzes. Denn der § 10 spricht nicht von der Bildung von Wegconcurrenzen, sondern hält nur die für die Herstellung und Erhaltung einzelner Gemeindestraßen, Gemeindewege, Brücken und Gehwege bestehenden Concurrenzen aufrecht und weist nur die Entscheidung über die Abänderung oder Aufhebung einer bestehenden Concurrenz in die Competenz des Landesausschusses. Die Bildung von Wegconcurrenzen kann demnach auf Grund des cit. Straßengesetzes, welches auch im § 15 nur »die Aenderung und Aufhebung einer bestehenden Concurrenz bei Gemeindestraßen, Gemeindewegen, Brücken oder Gehstegen« als zu dem Wirkungskreise des Landesausschusses gehörig anführt, überhaupt nicht, sondern allenfalls nur auf Grund des § 69 Gem.-Ord. stattfinden, in welchem Falle indeß in erster Instanz der Gemeindeausschuß, der Landesausschuß aber nur als Berufungsinstanz zu entscheiden hat.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nach dem vorangeführten Thatbestande um die Erhaltung und theilweise auch um die Vollendung eines zwischen zwei Gemeinden geschaffenen neuen Communicationsmittels und die Entscheidung hierüber hat die Feststellung des Charakters dieses Communicationsmittels zur Voraussetzung. Hier kann daher zunächst nur die Bestimmung des ersten Absatzes des § 10 cit. Straßengesetz. zur Anwendung gelangen und da nach dieser Bestimmung jede Ortsgemeinde nur verpflichtet ist, die nothwendigen Gemeindestraßen und Wege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und entsprechend zu erhalten und gemäß § 11 Straßengesetz. vom 11. December 1869, L. G. B. Nr. 31, die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege eine innere Angelegenheit der Gemeinden ist, für deren ordnungsmäßigen Vollzug jede Ortsgemeinde haftet, so hat vorerst die instanzmäßige Entscheidung über die Frage stattzufinden, ob das in Rede stehende Communicationsmittel als ein nothwendiger Gemeindeweg, dessen Theil gemäß § 5 obcit. Ges. die neu erbaute Brücke bildet, anzusehen ist. — In dieser Beziehung wird in der angefochtenen Entscheidung, die auch in der Gegenschrift und vom Vertreter des Landesausschusses bei der ö. m. Verhandlung vertretene Rechtsanschauung ausgesprochen, daß das Requisit der Nothwendigkeit bei einem Gemeindewege nicht gerade bezüglich der Gemeinde, durch welche derselbe führt, vorhanden sein müsse, sondern auch dann gegeben sei, wenn der Weg im öffentlichen Interesse überhaupt, also auch, wenn er nur für einen außerhalb der Gemeinde gelegenen Interessentenkreis nothwendig ist.

Der V. G. Hof konnte jedoch diese Rechtsanschauung schon in der Erwägung nicht als richtig erkennen, daß der Wirkungskreis der Gemeinde,

also der Umfang ihrer Rechte und Pflichten auf das eigene Gebiet eingeschränkt ist, die Gemeinde daher des Vortheiles einer anderen Gemeinde wegen nicht zu Leistungen für Anlagen verhalten werden kann, welche ihr eigenes Interesse nicht berühren (§ 25 Gem.-Ord.) — Im vorliegenden Falle ist für die Gemeinde Molln die Frage der Nothwendigkeit des neuen Flußüberganges durch die beschlußmäßige Uebernahme des in ihrem Gebiete gelegenen Brückentheiles und Zufahrtsstraße bejahend entschieden. Die Gemeinde Klaus dagegen hat zwar bei den Verhandlungen über die Bildung einer Concurrenz zur Erhaltung der Brücke diese für die Gemeinde als unnothwendig erklärt und jede Beitragsleistung verweigert; diese beschlußmäßig abgegebenen Erklärungen waren aber nur Parteierklärungen in Betreff der Concurrenz gegenüber der Gemeinde Molln und kann daher den diesfälligen Beschlüssen des Gemeindeausschusses Klaus die Bedeutung einer instanzmäßigen Entscheidung über die Nothwendigkeit des das Gebiet dieser Gemeinde durchziehenden neuen Communicationsmittels nicht beigelegt werden. Ueber diese Vorfrage hat sohin bezüglich der Gemeinde Klaus die Entscheidung des Gemeindeausschusses als erste Instanz unter Verständigung der betheiligten Gemeinde Molln und Offenlassung der Berufung nicht stattgefunden. — Insoferne demnach im vorliegenden Falle die Bestimmung des ersten Absatzes des § 10 cit. Straßengef. in Anwendung zu kommen hatte, hat der Landesausschuß in der Sache, soweit sie die Gemeinde Molln betrifft — dagegen den Beschluß des Ausschusses dieser Gemeinde ein Recurs nicht vorlag — unberufen, soweit sie aber die Gemeinde Klaus betrifft, mit Uebergehung des Ausschusses dieser Gemeinde als erste Instanz entschieden und es mußte der V. G. Hof bei dieser Außerachtlassung wesentlicher Formen des Administrativ-Verfahrens — abgesehen von den dem Verfahren in Betreff der ungenügenden Erhebung der Verkehrsverhältnisse zwischen den Gemeinden Molln und Klaus, sowie des Zusammenhanges des neuen Verkehrsobjectes mit den anschließenden Straßen und Wegen anhaftenden Mängeln — die von der Beschwerde erhobene Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens als begründet erkennen.

Weil aber außerdem die angefochtene Entscheidung sowohl in der Richtung, daß mit ihr auf Grund der dem Landesausschusse in Angelegenheit bestehender Wegconcurrenzen zukommenden Competenz für die Erhaltung der fraglichen Brücke mit Zufahrtsstraßen eine Concurrenz gebildet wurde, als auch in Hinsicht auf die Beurtheilung der Nothwendigkeit des neuen Communicationsmittels für die Gemeinde Klaus auf einer offenbar unrichtigen Auffassung und Anwendung des Gesetzes beruht, mußte dieselbe nach § 7 Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 10810.

Zur Frage nach der Berechtigung der Gemeinde auf Verweigerung, bezw. Untersagung der Aufenthaltnahme eines Auswärtigen im Gemeindegebiete. (Reichenberg.) — Erk. v. 10. Juni 1897, Z. 3310.

Stadtgemeinde Reichenberg ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 2. December 1895, Z. 29537, puncto Ausweisung des Karl Šlais aus dem Stadtgebiete.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem in der Gemeinde Rosenthal II domicilirenden Eisendreher Karl Šlais wurde in Folge seiner strafgerichtlichen Verurtheilung wegen Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 305 Strafges. über Beschluß des Stadtrathes in Reichenberg vom 7. März 1895 mit magistratlichem Decrete vom 13. März 1895, Z. 5080, die Aufenthaltsnahme in der Stadt Reichenberg im Sinne des § 14 Gem.-Ord. verweigert (richtiger untersagt). — Diese Verfügung und der dieselbe bestätigende Erlaß der Statthalterei vom 16. Juli 1895, Z. 91137, wurde aber mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 2. December 1895, Z. 29537, aus dem Grunde behoben, weil mit der nach § 14 Gem.-Ord. für Reichenberg der Gemeinde zustehenden Ausweisung nur gegen die in Reichenberg wohnenden Gemeindegenossen und Auswärtigen vorgegangen werden kann. — Die Stadtgemeinde Reichenberg erachtet sich durch diese Entscheidung in dem ihr im § 14 Gem.-Ord. und Art. III. Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, eingeräumten Ausweisungsrechte verletzt, indem aus demselben in der vorliegenden Beschwerde das correlate Recht der Gemeinde gefolgert wird, bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen Auswärtigen, von welchen vermuthet werden kann, daß sie in der Gemeinde Aufenthalt nehmen werden, die Aufenthaltnahme in ihrem Gebiete zu untersagen.

Die Haltlosigkeit dieser Anschauung ergibt sich indeß schon aus dem gesetzlich festgestellten Begriffe »Auswärtige«. — Der § 3 Gem.-Ord. für Reichenberg unterscheidet die Personen in der Gemeinde in Gemeindemitglieder und Auswärtige und nach der Feststellung des Begriffes der in Gemeindeangehörige und Gemeindegenossen sich theilenden Gemeindemitglieder normirt der letzte Absatz: »Alle übrigen Personen in der Gemeinde, welche nicht Gemeindemitglieder sind, werden Auswärtige genannt«. — Personen, welche sich nicht in der Gemeinde befinden, können daher im Sinne der Gemeindeordnung nicht als »Auswärtige« bezeichnet werden, sondern es sind nur die nicht zu den Gemeindemitgliedern gehörigen Personen in der Gemeinde »Auswärtige« und es setzt somit auch dieser Begriff das momentane Verweilen in der Gemeinde voraus. — Hieraus folgt, daß sich auch das der Gemeinde im § 14 Gem.-Ord. eingeräumte Recht, Auswärtigen den Aufenthalt bei Vorhandensein gewisser Voraussetzungen zu verweigern, nur auf Personen beziehen kann, welche sich zur Zeit in der Gemeinde befinden, daß also einer Person, welche möglicherweise oder voraussichtlich in der Gemeinde Aufenthalt nehmen könnte, aber zur Zeit sich nicht in derselben befindet — weil eine solche Person eben nicht zu den »Auswärtigen« im Sinne der Gemeindeordnung gehört — die Aufenthaltsnahme im Gemeindegebiete nicht untersagt werden kann.

Der V. G. Hof mußte sich aber auch der in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochenen weitergehenden Rechtsanschauung, daß das der Gemeinde nach § 14 Gem.-Ord. zustehende Ausweisungsrecht nur gegen Personen, welche in der Gemeinde wohnen, ausgeübt werden kann, aus folgenden Erwägungen anschließen. Der citirte § 14 bestimmt: »Die Gemeinde darf Gemeindegenossen und Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben,

solange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern«. — In dieser negativen Form ist somit der Gemeinde das Recht eingeräumt: 1. Gemeindegenossen und Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatsberechtigung nicht ausweisen und auch nicht darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gethan haben, unbedingt — dagegen 2. Gemeindegenossen und Auswärtigen, welche ihre Heimatsberechtigung nachweisen, oder doch die zur Erlangung dieses Nachweises nöthigen Schritte gethan haben, nur dann den Aufenthalt in ihrem Gebiete zu verweigern, wenn dieselben oder ihre Angehörigen einen nicht unbescholtenen Lebenswandel führen, oder der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen.

Daraus, daß das Ausweisungsrecht der Gemeinde, oder das Recht zur Verweigerung des Aufenthaltes gegen Personen, deren Heimatsrecht nicht nachgewiesen ist, an eine weitere Voraussetzung nicht geknüpft ist, leuchtet der Zusammenhang dieses Rechtes mit den heimatrechtlichen Vorschriften hervor und wenn zugleich berücksichtigt wird, daß der § 14 Gem.-Ord. für Reichenberg vom 28. Juni 1889, L. G. B. Nr. 43, dem Reichsgesetze vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, betreffend die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens, unter Citat des Artikels III desselben entnommen ist und daß nach den zur Zeit der Erlassung des letzteren Gesetzes in Geltung gestandenen heimatrechtlichen Normen des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859 durch vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde der Anspruch auf das Heimatsrecht in derselben und nach dem provisorischen Gemeindegesetze vom 17. März 1849 durch einen solchen Aufenthalt ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine das Heimatsrecht selbst erworben wurde, so liegt offen zu Tage, daß der Gemeinde das Ausweisungsrecht oder das Recht zur Verweigerung des Aufenthaltes in ihrem Gebiete von der Gesetzgebung in erster Linie in der Absicht gewährt wurde, die Gemeinde gegen die Quadriennirung Fremder und die heimatsrechtlichen Folgen derselben zu schützen, bezw. ihr die Abwehr einer solchen Heimatsrechtserwerbung zu ermöglichen.

Wenn aber diese Absicht der Bestimmung des § 14 Gem.-Ord. zu Grunde liegt, so kann auch über die Bedeutung des Wortes »Aufenthalt« in diesem Paragraphe kein Zweifel obwalten. — Denn es ist klar, daß — wenn es sich um die Abwendung der mit einem Aufenthalte von einer gewissen Dauer verbundenen heimatsrechtlichen Folgen handelt — das Verweilen einer anderwärts wohnenden Person im Gebiete einer Gemeinde, sei er zur Besorgung von Geschäften, oder um dem Lebenserwerbe nachzugehen oder zu irgend einem anderen bestimmten Zwecke, ein Aufenthalt im Sinne des cit. § 14 nicht ist, weil ein solcher Aufenthalt heimatsrechtliche Folgen auch nach der früheren Heimatsgesetzgebung nie nach sich ziehen konnte, solche vielmehr nur mit einem ununterbrochenen, eine gewisse Zeit hindurch mit oder ohne Absicht des bleibenden Aufenthaltes fortgesetzten Verweilen in einer Gemeinde verbunden waren. — Ein solches Verweilen hat aber das Wohnen in der Gemeinde zur Voraussetzung und deshalb kann unter dem Ausdrucke »Aufenthalt« im § 14 Gem.-Ord. nur das

Wohnen in der Gemeinde verstanden sein und kann also auch das Recht, den Aufenthalt zu verweigern, nur gegen im Gemeindegebiete wohnende Auswärtige ausgeübt werden.

Aber auch insoweit der cit. § 14 der Gemeinde behufs Handhabung der ihr im selbstständigen Wirkungskreise zugewiesenen Sittlichkeits- und Armenpolizei das Recht einräumt, Gemeindegenossen und Auswärtigen, deren Heimatsrecht nachgewiesen ist (wo es sich also nicht um die Abwendung der heimatsrechtlichen Wirkungen des Aufenthaltes handelt), in den im § 14 vorgesehenen Fällen den Aufenthalt in ihrem Gebiete zu verweigern, geschieht dies in einer Form, aus welcher deutlich hervorgeht, daß sich dieses Recht gleichfalls nur auf Personen beziehen kann, welche in der Gemeinde wohnen. — Denn aus den Worten: »Die Gemeinde darf Gemeindegenossen und Auswärtigen .... *solange* dieselben *mit ihren Angehörigen* einen unbescholtenen Lebenswandel *führen* und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last *fallen*, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern«, geht deutlich hervor, daß das Gesetz hiebei nicht ein zeitweiliges Verweilen anderwärts wohnender Personen im Gemeindegebiete, sondern einen Aufenthalt mit Wohnungnahme in der Gemeinde im Auge hat, worauf insbesondere die Worte »so lange« und »mit ihren Angehörigen« hindeuten. — Bei dieser Deutlichkeit des Wortlautes des § 14 Gem.-Ord. erscheint es überflüssig, zur Bekräftigung der erörterten Auffassung noch das Gesetz vom 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, heranzuziehen und darauf hinzuweisen, daß dasselbe neben der polizeilichen Abschaffung und Abschiebung das den Gemeinden nach den Gemeindegesetzen zustehende Recht, Auswärtigen den Aufenthalt in ihrem Gebiete zu verweigern, unberührt läßt (§ 2, Alinea 7) und dieses Recht als das Recht der Ausweisung bezeichnet, wodurch die betreffende Bestimmung der Gemeindegesetze eine authentische Interpretation erhält. — Denn da die Ausweisung einer Person aus einem Gebiete voraussetzt, daß dieselbe sich in dem betreffenden Gebiete nicht blos zufällig und zeitweilig *befindet*, sondern in demselben in der durch Wohnungsnahme ausgedrückten Absicht, daselbst bis auf Weiteres zu verweilen, sich aufhält, und da ferner das bezogene Gesetz einerseits das Ausweisungsrecht der Gemeinden aufrecht hält, andererseits aber die Gemeinde, wenn es sich um die Abschiebung oder Abschaffung einer im Gebiete der Gemeinde *befindlichen* Person handelt, an die zuständige Behörde verweist (§ 8), so erscheint jeder Zweifel über den Inhalt des den Gemeinden zustehenden Rechtes der Aufenthaltsverweigerung ausgeschlossen und ergibt sich, daß mit derselben oder mit der Ausweisung von der Gemeinde nur gegen in ihrem Gebiete wohnende, ihrer Jurisdiction unterstehende Personen vorgegangen werden kann.

Bezüglich des vorliegenden Falles ist aus den Administrativacten thatsächlich zu constatiren, daß Karl Šlais, welcher nach seiner nicht bestrittenen Angabe seit zehn Jahren in der Gemeinde Rosenthal wohnt, zur Zeit des gegen ihn ergangenen Verbotes der Aufenthaltsnahme in der Stadt Reichenberg in dieser Gemeinde auch nicht vorübergehend sich aufgehalten und auch nichts unternommen hat, woraus auf seine Absicht, in Reichenberg bleibend oder vorübergehend Aufenthalt und Wohnung zu nehmen, geschlossen werden könnte. — Dem Stadtrathe lag nur vor, daß Karl Šlais in

Reichenberg abgehaltenen Vereinsversammlungen beigewohnt und wegen des Eingangs erwähnten Vergehens eine sechswöchentliche Arreststrafe abgebüßt hatte.

Nr. 10811.

Voraussetzungen für die Löschung einer Wortmarke. — Erk. v. 10. Juni 1897, Z. 3420.

Firma Hillmann, Herbert und Cooper ca. Handels-Min. (S.-R. Dr. Rudolf v. Schuster); E. vom 19. October 1895, Z. 58418, puncto Löschung der Wortmarke »Premier«.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse des Handels-Ministeriums vom 19. October 1895, Z. 58418, wurde die in das Markenregister der Handels- und Gewerbekammer in Eger auf den Namen der Firma Hillmann, Herbert und Cooper, Fahrrad- (Velocipede-) Fabrik in Eger für die Erzeugung und den Betrieb ihrer Fahrräder auf Grund der Gesetze vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, und vom 30. Juli 1895, R. G. B. Nr. 108, eingetragene Wortmarke »PREMIER« von der Registrirung und Verlautbarung ausgeschlossen, weil diese Marke ausschließlich eine Angabe über die Art der Herstellung, bezw. über die Beschaffenheit der Waare enthält, sonach gegen § 1 Ges. vom 30. Juli 1895, R. G. B. Nr. 108, verstößt. — Hiegegen ist die vorliegende Beschwerde der genannten Firma gerichtet, worin die gesetzliche Eintragsfähigkeit des gedachten Waarenzeichens behauptet wird.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Nach § 1 Ges. vom 30. Juli 1895, R. G. B. Nr. 108 erscheinen blos in Worten bestehende Waarenzeichen von der Registrirung dann ausgeschlossen, wenn die Worte ausschließlich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waaren enthalten. — Die von dem Handels-Ministerium beanständete Marke »PREMIER« besteht in einem Worte, welches in seiner auch hierzulande allgemein verständlichen Bedeutung den »ersten« und im übertragenen Sinne den »besten, vorzüglichsten« bezeichnet und es gelangt daher allerdings durch die Marke »PREMIER«, welche Bezeichnung der Verkehr berechtigterweise in eine unmittelbare Beziehung zu der so bezeichneten Waare setzen würde, zum Ausdrucke, daß die von der beschwerdeführenden Firma hergestellten Fabrikate die besten oder vorzüglichsten Erzeugnisse dieser Art sind. — Hiernach aber muß in der That das gedachte Waarenzeichen als ein solches angesehen werden, in welchem lediglich eine Angabe über die Beschaffenheit (Qualität) der Waare gelegen erscheint, weshalb die Ausschließung desselben von der Eintragung in das Markenregister nach der bezogenen Gesetzesstelle gerechtfertigt erscheint.

Wenn die Beschwerdeführerin sagt, daß die in Frage stehende Marke von der officiellen Benennung des englischen Ministerpräsidenten »Premier« entlehnt sei, so ist dieser Umstand umsominder von Belang, als es bei Beurtheilung der Registerfähigkeit einer Wortmarke nicht sowohl auf den Sinn ankommt, in welchem allenfalls der Markenwerber das gewählte Waarenzeichen verstanden wissen will, als vielmehr auf jene Bedeutung, in

welcher das Zeichen von dem Verkehre naturgemäß verstanden werden würde. — Daß aber die natürliche Verbindung der Ideen nicht dahin führt, unter dem Worte »Premier« in Beziehung zu einem Fahrrade den Chef der englischen oder auch einer anderen Regierung zu verstehen, sondern daß der Verkehr dieses Wort in Beziehung zu der Waare und zwar in dem oben angedeuteten Sinne auffassen würde, bedarf keiner weiteren Erörterung. — Da übrigens die Beschwerdeführerin selbst anführt, daß das Wort »Premier« (latein: »primus«, deutsch: »der Erste«) die Stellung der Fahrräder der beschwerdeführenden Firma anderen Erzeugnissen gleicher Art gegenüber bezeichnen soll, so erscheint hiemit die eigene Absicht der beschwerdeführenden Firma zugegeben, durch die gedachte Bezeichnung die Qualität der Waare als eine besonders vorzügliche zu charakterisiren und die Waare hiedurch dem Publicum zum Kaufe zu empfehlen.

Wenn die Beschwerdeführerin weiters sagt, daß die angefochtene Entscheidung der Tendenz des Ges. vom 30. Juli 1895, R. G. B. Nr. 108 widerstreite, welche dahin gehe, das österreichische Gewerbe bezüglich der Registrirung von Wortmarken dem ausländischen, insbesondere dem deutschen gleichzustellen, so ist hierauf zu erwidern, daß die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung lediglich nach den hierländigen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen war.

Daß die Marke »Premier«, wie die Beschwerdeführerin schließlich unter Beibringung eines Attestes über die in Deutschland erfolgte Eintragung in die Zeichenrolle anführt, sowohl in England für die in dem Hauptgeschäfte der beschwerdeführenden Firma zu Coventry erzeugten Fahrräder, als auch in Deutschland für die in dem Zweiggeschäfte der Firma zu Doos hergestellten Fabrikate zur Registrirung gelangte, wäre von der Beschwerdeführerin, soferne dieselbe hieraus eventuell im Grunde des § 32 Markenschutz-Ges. vom 6. Jänner 1890 R. G. B. Nr. 19 einen rechtlichen Anspruch auf die hierländige Registrirung der Marke ableiten zu können erachtete, anläßlich ihres Einschreitens um diese hierländige Registrirung vorzubringen und darzuthun gewesen. — Da dies jedoch, wie aus dem in den Administrativacten erliegenden an die Handels- und Gewerbekammer in Eger gerichteten diesfälligen Einschreiten ddto. Eger 18. September 1895 erhellt, nicht geschah, konnte der V. G. Hof bei seiner Entscheidung hierauf nicht Bedacht nehmen.

Nr. 10812.

Zur Frage nach dem zur Instandhaltung (des Zugehörs) einer Wasserbenützungsanlage verpflichteten »Besitzer«, bezw. »Eigenthümer« derselben. — Feststellung dieser Begriffe im wasserrechtlichen Sinne. — Erk. v. 10. Juni 1897, Z. 3311.

Stadtgemeinde Prag ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Lepař); E. vom 15. Juni 1896, Z. 12690, puncto Instandhaltung der Zugangsstiege der Altstädter Moldau-Ueberfuhr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Anläßlich der Erbauung des Kettensteges über die Moldau in Prag durch eine für diesen Zweck gebildete Actiengesellschaft hatte die Stadtgemeinde Prag gegen eine Entschädigung von 25.000 fl. in Actien dieses Unternehmens dem Kettensteg-Actien-Vereine die für den Bau erforderlichen Ufergründe abgetreten und außerdem die auf Grund der

Statthalterei-Bewilligung vom 19. August 1864, Z. 40022 errichtete Moldauüberfuhr zwischen der Altstadt und dem Belvedere vom Jahre 1869 angefangen auf die Dauer des Bestandes dieses Actienvereines, d. i. bis 1929 mit dem Vorbehalte zur Benützung überlassen, daß diese Ueberfuhr ohne Zustimmung des Stadtrathes nicht eingestellt werden dürfe. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde nun im Instanzenzuge die Stadtgemeinde Prag für verpflichtet erkannt, die den Zugang zu den Ueberfuhr-Fahrzeugen vermittelnde, im Ufer eingelassene steinerne Stiege, welche schadhaft geworden war, auf eigene Kosten wieder herzustellen und instandzuhalten.

Die vorliegende Beschwerde der Stadtgemeinde Prag behauptet dagegen unter Berufung auf die §§ 21 und 44 Wasser-Rechts-Ges., daß die Instandhaltung dieser Stiege dem Kettensteg-Actien-Vereine in Prag als dem dermaligen »Besitzer« der Ueberfuhr aufzutragen gewesen wäre, und erhebt in formeller Beziehung die Einwendung, daß das durchgeführte Administrativverfahren unvollständig sei, weil über die behauptete Weiterverpachtung der Ueberfuhr an die Prager Civil-Schwimmschule, wodurch der Kettensteg-Actien-Verein seine nur dem Besitzer zukommende selbstständige Dispositionsbefugnis bekundet habe, nähere Erhebungen nicht gepflogen wurden.

Diese Beschwerde erscheint jedoch nicht begründet. Daß die fragliche Ueberfuhr ein der Stadtgemeinde Prag verliehenes Wasserbenützungsrecht ist, welches nach Ablauf der im Vertrage mit dem Kettensteg-Actien-Vereine festgesetzten Zeit in die unbeschränkte Disposition der Stadtgemeinde wieder zurückfallen wird, bestreitet die Beschwerde ebensowenig, wie den Umstand, daß die Stadtgemeinde Prag Eigenthümerin der ein Zugehör der Ueberfuhr bildenden Uferanlagen ist. — Die Beschwerde behauptet auch nicht, daß der Kettensteg-Actien-Verein *ausdrücklich* die Verpflichtung zur Instandhaltung dieser Uferanlagen auf sich genommen hätte, oder daß sonst von irgend einer anderen Seite eine »rechtsgiltige Verpflichtung« zur Erhaltung dieser Anlagen im Sinne des § 44, Abs. 1 Wasserrechtsges. eingegangen worden wäre. — Die Beschwerde deducirt aber einen solchen besonderen Verpflichtungstitel aus dem vertragsmäßigen Benützungsrechte des Kettensteg-Actien-Vereines in Prag, indem sie diesen Verein als den »Besitzer« der Ueberfuhr bezeichnet, welchem gemäß § 21 Wasserrechtsges. zunächst und *vor* dem Eigenthümer der Wasserbenützungsanlage die Erhaltungspflicht obliege. — Mit Unrecht. — Denn, wenn das Wasserrechtsges. zur Erhaltung von Wasserbenützungsanlagen im § 21 den »Besitzer« und im § 44, Abs. 1, vorbehaltlich rechtsgiltiger Verpflichtungen Anderer den »Eigenthümer« der Anlage verpflichtet, so kann aus diesem Wortlaute, wenn anders dem Gesetze ein vollkommen unmotivirter Widerspruch zweier, ein identisches Object betreffenden Bestimmungen nicht zugemuthet werden will, durchaus nicht geschlossen werden, daß im § 21 der »Besitzer« etwa im Sinne der §§ 309—352 a. b. G. B. gemeint und dem »Eigenthümer« entgegengestellt werden wollte. Im Gegentheile kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Wasserrechtsges. die Ausdrücke »Besitzer« (§ 21, 26), »Werksbesitzer« (§ 22, 24), »Unternehmer« (§ 32, 33), »Wasserberechtigter «(§ 37), »Eigenthümer« (§ 44, 49), durchaus synonym gebraucht und darunter

Denjenigen verstanden wissen will, dessen Zwecken die Wasserbenützungsanlage dient, dem die rechtliche Disposition darüber und das Recht zusteht, andere, die nicht mit seiner Gestattung oder in seinem Namen hiezu zugelassen werden, von der Mitbenützung der Anlage auszuschließen. Personen dagegen, welche einen originären Benützungsanspruch auf die betreffende Wasseranlage nicht besitzen und die von ihnen factisch geübte Benützung nur derivativ von einer vertragsmäßigen Gestattung jenes oben qualificirten Wasserrechtsinhabers ableiten, können als »Besitzer« einer Wasseranlage im Sinne des § 21 Wasserrechtsges. nicht angesehen und aus dem Titel einer solchen Benützung nach wasserrechtlichen Vorschriften zur Erhaltung der betreffenden Wasseranlage nicht verhalten werden. — Ihr Verhältniß zu dem Eigenthümer (Besitzer) der Anlage ist ein lediglich privatrechtliches, und es ist Sache des Eigenthümers, allfällige vermeintliche Ansprüche auf Beitragsleistung zu den Erhaltungskosten auf Grund des geschlossenen Vertrages eventuell im Civilrechtswege geltend zu machen.

Da nun nach der Actenlage der Kettensteg-Actien-Verein zu der Stadtgemeinde Prag eben auch nur in einen solchen privatrechtlichen Vertragsverhältnisse steht, so war die angefochtene Entscheidung vollkommen im Rechte, die beschwerdeführende Stadtgemeinde als Eigenthümerin (Besitzerin) der in Frage stehenden Wasserbenützungsanlage nach §§ 21 und 44 Wasserrechtsges. zur Instandhaltung derselben zu verpflichten, und es besteht auch der behauptete Mangel des Administrativverfahrens nicht, da das Verhältniß des Kettensteg-Actien-Vereines zur Prager Civil-Schwimmschule, welche, wie die Acten darthun, das Ueberfuhrsrecht im Namen des genannten Vereines thatsächlich ausübt, für die Entscheidung der vorliegenden Frage belanglos ist.

Nr. 10813.

Unzulässigkeit der Abänderung eines rechtskräftig gewordenen Bauconsenses beim Fortbestande der thatsächlichen Grundlagen desselben. — Erk. v. 10. Juni 1897, Z. 3269.

Wilhelm Müller (Adv. Dr. Alois Hilf) ca. Landesausschuß der Markgrafschaft Mähren (Adv. Dr. Johann Začek); mitbeth. Kaiser Ferdinands-Nordbahn (Adv. Dr Gustav Fiedler); E. vom 21. März 1896, Z. 1711, puncto nachträgliche Richtigstellung eines Bauconsenses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem rechtskräftig gewordenen Bauconsense vom 10. Mai 1892, Z. 2317, wurde dem Beschwerdeführer die Bewilligung zum Baue eines Wohngebäudes auf der Parcelle Nr. 24 in Přivoz ertheilt und zugleich die von der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn aus Rücksichten auf ihre Bergbaurechte gegen diesen Neubau erhobene Einwendung, insbesondere das Begehren derselben, daß der Bauwerber zur Ausstellung eines Verzichtreverses auf einen allfälligen, demselben aus dem Bergbaubetriebe etwa erwachsenden Schaden verhalten werde, als Einwendung privatrechtlicher Natur nach § 10 mähr. Bauord. (ex 1869) zur Austragung auf den Civilrechtsweg verwiesen. — In der sohin von Wilhelm Müller gegen die Kaiser Ferdinands-Nordbahn überreichten Aufforderungsklage führte ersterer an, daß die genannte Bahn mit ihrer Einwendung, daß der Kläger zu erklären habe, auf jeden Ersatz für eventuelle, an dem

aufzuführenden Baue durch den unterirdischen Grubenbetrieb erwachsende Schäden zu verzichten, und daß dieser Verzichtsrevers sowohl im Protokolle, als auch im Bauconsense ausdrücklich als Baubedingung Aufnahme finde, auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen worden sei, worauf die Geklagte in ihrer Einrede bemerkte, daß eine solche Einwendung von ihr gar nicht erhoben worden sei, und daß auch diese Erklärung gar keine Einwendung beinhalte. — Auf Grund dieser letzteren Proceßausführung erklärte nun der Gemeindevorstand von Přívoz über Einschreiten des Wilhelm Müller die in dem Bauconsense vom 10. Mai 1892, Z. 2317, im Punkte 7, Abs. 2, zur Austragung auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesene Aeußerung sowohl des Wilhelm Müller als auch der Ferdinands-Nordbahn als vollkommen gegenstandslos. — Der mährische Landesausschuß hat jedoch mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung diesen auch von dem Gemeindeausschusse bestätigten Bescheid, sowie das ganze vorausgegangene Verfahren als ungesetzlich aufgehoben, weil die Verweisung der Einwendungen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn auf den Civilrechtsweg in Rechtskraft erwachsen und hiedurch die Entscheidung über diese Einwendungen der Baubehörde entzogen sei. — Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß durch den hervorgekommenen neuen und durch die Civilproceßacten erwiesenen Umstand die Voraussetzungen einer Wiederaufnahme des Verfahrens geschaffen seien, und daß demnach auch der Landesausschuß in die neuerliche meritorische Prüfung der Baubedingungen einzugehen hatte.

Der V. G. Hof konnte jedoch dieser Anschauung nicht beipflichten, weil ein die Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigender neuer Umstand, d. i. ein solcher, welcher bereits vor Erlassung des Bauconsenses bestand, damals aber noch nicht bekannt war, überhaupt nicht vorliegt. — Denn wenn auch davon abgesehen werden will, daß sich Dasjenige, was die Kaiser Ferdinands-Nordbahn in ihrer Proceßerklärung negirte mit Demjenigen, was in dem rechtskräftigen Bauconsense als privatrechtliche und daher auf den Civilrechtsweg zu verweisende Einwendung bezeichnet wurde, keineswegs deckt, so ist es doch klar, daß jene Erklärungen der Nordbahn, welche die einzige Grundlage des die Verweisung auf den Rechtsweg aussprechenden Bescheides vom 10. Mai 1892 bildeten, und welche die Baubehörde als privatrechtliche Einwendungen auffaßte, heute noch in derselben Weise bestehen, wie zur Zeit der Erlassung dieses Bescheides, daß also die thatsächliche Grundlage dieses Bescheides durch keinen neuen Umstand verrückt oder gar entzogen wurde, wenn es auch die Nordbahn versucht hätte, nachträglich und vor einer ganz anderen Behörde diesen ihren Erklärungen eine andere Deutung zu geben, als welche ihr die erkennende Behörde gab. — Die Letztere hat überhaupt gar keinen Anlaß, in eine Ueberprüfung ihrer Entscheidung wegen nachgefolgter Ereignisse einzutreten, zumal der Rechtsweg, auf welchen die strittige Frage verwiesen wurde, thatsächlich bereits betreten worden ist und die weitere Entscheidung daher in die Hand des ordentlichen Richters gelegt ist, welcher sie auch durch eine Aenderung des ursprünglichen Bescheides nicht mehr entzogen werden kann. — Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen, und zwar umsomehr, als die Proceßerklärungen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, soweit sie von dem Beschwerdeführer vorgelegt wurden, keines-

wegs klar erkennen lassen, ob mit denselben ein Widerruf der bei der Baucommission erhobenen Einwendungen intendirt war.

Nr. 10814.

Bei dem Nichtbestande der Widmung eines Grundstückes (Gassenparcelle) für den öffentlichen Verkehr kann ein unbeschränktes Recht auf dessen Benützung als Zufahrtsweg lediglich aus dem Charakter desselben als öffentliches Gut nicht abgeleitet werden. — Erk. v. 10. Juni 1897, Z. 3302.

Johann und Cäcilie Jarosil (Adv. Dr. Lenoch) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen); E. vom 13. November 1895, Z. 58649, puncto Zufahrtsverbot.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 13. November 1895, Z. 58649, mit welcher in Bestätigung der diesbezüglichen Aussprüche der Unterinstanzen den Eheleuten Johann und Cäcilie Jarosil in Wolin die Zufahrt zu ihrer Wiese Parc.-Nr. 330/3 in Wolin von der Gassenparcelle Nr. 1680 her verwehrt worden ist, wird in der vorliegenden Beschwerde vorerst geltend gemacht, das Verfahren sei in mehrfacher Beziehung unvollständig gewesen und bedürfe der Ergänzung. — Der V. G. Hof fand jedoch die diesfalls vorgebrachten Behauptungen durch den Inhalt der Administrativacten widerlegt, zumal über die in der Streitsache relevanten Verhältnisse nicht nur die von der Partei geführten, sondern auch noch andere Gedenkmänner einvernommen worden sind, den Acten auch vollkommen ausreichende Situationspläne beiliegen, die Vornahme einer commissionellen Erhebung an Ort und Stelle aber mit Rücksicht darauf, daß über die Situation selbst keinerlei Meinungsverschiedenheiten vorgekommen sind, keinen Zweck gehabt hätte.

Auch in sachlicher Beziehung vermochte der V. G. Hof nicht zu erkennen, daß die beschwerdeführenden Eheleute durch die Entscheidung des Landesausschusses in ihrem Rechte verletzt worden wären. — Diese Entscheidung beruht auf der Thatbestandsannahme, daß der an die Wiese Parc.-Nr. 330/3 angrenzende, mit Bäumen bepflanzte Theil der Gassenparcelle Nr. 1680 niemals zum Fahren benützt worden ist. — Diese Thatbestandsannahme entspricht vollkommen dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen, wonach über den erwähnten Theil der Gassenparcelle bis zum Jahre 1889 überhaupt nicht gefahren werden konnte, weil daselbst ein zwei Meter hoher Erdwall aufgeworfen war und auch weiterhin nicht gefahren wurde, wie aus den übereinstimmenden Aussagen der Gedenkmänner, darunter auch der von den Eheleuten Jarosil geführten, hervorgeht. — Hieran kann auch die vereinzelte Aussage des Johann Budĕšinský, es sei bei Hochwasser, da jeder andere Weg unfahrbar geworden ist, das Heu von der Wiese Parc.-Nr. 330/3 oder den fraglichen Theil der Parc.-Nr. 1680 weggeführt worden, nichts ändern, da eine derart ausnahmsweise, durch die eingetretene Noth gebotene Benützung des Grundstückes dasselbe noch nicht zu einem öffentlichen Communicationsmittel machen konnte.

Die Beschwerdeführer berufen sich zur Begründung ihres Rechtsanspruches auf § 288 a. b. G. B. und auf § 28 ad 3 Gem.-Ord.

Jedoch kann aus dem Umstande, daß die Parc.-Nr. 1680 zur Gänze öffentliches Gemeindegut ist, durchaus nicht abgeleitet werden, daß dasselbe von Jedermann und zu jeglichem Zwecke benützt werden könne. — Aus

dem Wesen des öffentlichen Gutes folgt nur, daß Niemand in dessen Gebrauche nach dem Zwecke, für welchen es bestimmt ist, gehindert werden darf. — Im vorliegenden Falle ist nun erwiesen, daß der in Rede stehende Theil der Parc.-Nr. 1680 zum Fahren nicht benützt und von der Gemeinde, welche diese Parcelle erst im Jahre 1884 erworben hat, auch der öffentlichen Communication nicht gewidmet worden ist. — Es kann daher im vorliegenden Falle auch aus dem Charakter der fraglichen Parcelle als öffentlichen Gutes nicht das unbeschränkte Recht zur Benützung des mit Bäumen bepflanzten Theiles derselben zum Fahren abgeleitet werden. — Daher ist auch eine Berufung auf § 28 ad 3 Gem.-Ord. hier nicht anwendbar, weil die Gemeinde nur die Verpflichtung hat, den Verkehr auf bestehenden Gemeindecommunicationsmitteln offen zu halten, der in Betracht kommende Theil der Parc.-Nr. 1680 aber als öffentlicher Fahrweg nicht dient.

Insoferne in der Beschwerde auch darauf hingewiesen wird, daß es Sache der Gemeinde wäre, aus öffentlichen Rücksichten die unbehinderte Communication zu ermöglichen, so vermochte der V. G. Hof auf eine Prüfung dieser Einwendung, welche sich nicht auf eine Sache des Rechtes, sondern des freien Ermessens bezieht, nicht einzugehen.

Nr. 10815.

Zur Frage nach der Berechtigung der Baubehörde zu Beschränkungen des Eigenthümers in der Benützungsweise der Kellereingänge von der Gasse (Kellerniſchen) bei Gebäuden, welche bereits vor Wirksamkeit der Bauordnung vom Jahre 1885 entstanden sind. (Lemberg.) — Erk. v. 11. Juni 1897, Z. 3325.

Joel Tobres Jolles und Gen. (Adv. Dr. Josef Auerbach) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 12. September 1896, Z. 51859, puncto Benützung von Gasseneingängen in einen Keller.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 18. Jänner 1895, Z. 307, wurde die Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 20. September 1893, Z. 39292, mit welcher die Vermauerung der Eingänge von der Gasse in die Keller der Realität Nr. 227 Stadt in Lemberg verfügt wurde, nach § 7 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. — Der Lemberger Magistrat hat hierauf mit der Entscheidung vom 6. Mai 1895, Z. 34525, erkannt, daß von der Vermauerung der zwei Eingänge abzukommen habe, hat aber gleichzeitig den Eigenthümern des Hauses Nr. 227 Stadt in Lemberg aufgetragen, die zwei Keller zu schließen, dieselben mit nach innen aufgehenden und mit einer entsprechenden Farbe anzustreichenden Thüren zu versehen und diese niemals offenzulassenden Keller lediglich zu häuslich-wirthschaftlichen Zwecken für die Bewohner dieses Hauses, nicht aber zu Wohnungs-, Gewerbe- oder Handelszwecken zu verwenden. — Diese Magistratsentscheidung wurde im Instanzenzuge, zuletzt mit der Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 12. September 1896, Z. 51859, bestätigt, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zunächst ist hervorzuheben, daß die mit dem Eingangs besagten hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 18. Jänner 1895, Z. 307, aufgehobene frühere

Landesausschuß-Entscheidung vom 20. September 1893, Z. 39292, die Vermauerung und sonach die gänzliche Schließung der zwei von der Gasse aus führenden Kellereingänge zum Gegenstande hatte. — Hienach bildeten die mit der heute angefochtenen Entscheidung den Eigenthümern des Hauses Nr. 227 Stadt in Lemberg auferlegten Beschränkungen keinen Gegenstand des hiergerichtlichen Erkenntnisses vom 18. Jänner 1895, Z. 307, weshalb auch in dieser Entscheidung eine Verletzung des § 7 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wonach die Verwaltungsbehörden nach Aufhebung der angefochtenen Entscheidung an die hiergerichtliche Rechtsanschauung gebunden sind, nicht erblickt werden konnte.

Der V. G. Hof hatte demnach weiter zu untersuchen, ob die den Beschwerdeführern auferlegten Beschränkungen gesetzlich begründet seien oder nicht. — In dieser Beziehung ist nun Folgendes zu bemerken: Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen vor der Wirksamkeit der für die königliche Hauptstadt Lemberg erlassene Bauordnung vom 21. April 1885, L. G. B. Nr. 31, geschaffenen Bauzustand. — § 75 cit. Bauord. kann bei bereits vor Wirksamkeit dieses Gesetzes bestandenen Gebäuden die Beseitigung der nach außen aufgehenden Thüren in der Frontlinie, sowie verschiedener vor die Frontlinie der Gebäude hervorragenden Gegenstände, der Kellerwohnungen und der Eingänge in die Keller unmittelbar von der Gasse, nach Maßgabe der vom Magistrate aus öffentlichen Rücksichten erkannten Nothwendigkeit und nur bei Vornahme von Haupt- oder solchen Reparaturen, mit deren Kosten die Auslagen für die zu bewirkende Verbesserung in einem angemessenen Verhältnisse stehen, verfügt werden. — Diese Voraussetzungen treffen aber vorliegend nicht zu. — Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmung erscheint die aufgetragene Beseitigung der bestehenden nach außen aufgehenden Thüren und die Anlagen neuer nach innen aufgehender Thüren, gesetzlich nicht begründet.

Was ferner den Auftrag anbelangt, daß die fraglichen Keller nicht zu Handels- und Gewerbezwecken verwendet werden dürfen, so ist zu erinnern, daß abgesehen davon, daß über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Ausübung eines Gewerbebetriebes in einem bestimmten Locale die Gewerbsbehörden und nicht die autonomen Behörden zu entscheiden haben, die Untersagung der Verwendung der fraglichen zwei Keller zu gewerblichen Zwecken nicht wegen deren Nichteignung zu diesem Zwecke, sondern wegen der eventuell durch die auf der Gasse sich sammelnden Käufer entstehenden Communicationsstörung erfolgt ist, welcher Umstand der Benützung der fraglichen Keller als Verkaufsstätte in keiner Weise hinderlich im Wege stehen kann.

Was schließlich das Wohnen in diesen Kellern anbelangt, so könnten allerdings die autonomen Baubehörden, die auch Sanitätsbehörden sind, aus Sanitätsrücksichten das Wohnen in diesen Kellern untersagen. — Nun ist aber diese Untersagung nicht aus Sanitätsrücksichten ergangen und auch nicht auf dieselben gestützt worden, weshalb diese Untersagung im Hinblicke auf die Bestimmung des cit. § 75 nicht gerechtfertigt erscheint.

Nr. 10816.

Rechtssatz wie sub Nr. 10815. — Erk. v. 11. Juni 1897, Z. 3327.

Herſch und Rachel Götz ca. galiz. Landesausſchuß; E. vom 5. Mai 1896, Z. 26569, puncto Benützung einer Kellerniſche.

»Die angefochtene Entſcheidung wird als geſetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Nr. 10817.

Rechtssatz wie sub Nr. 10815. — Erk. v. 11. Juni 1897, Z. 3326.

Meilech Poſament ca. galiz. Landesausſchuß; E. vom 14. April 1896, Z. 21859, puncto Benützung einer Mauerniſche.

»Die angefochtene Entſcheidung wird als geſetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Nr. 10818.

Zur Frage nach der Legitimation der Gemeinde zur Recursführung in Bausachen (Verweigerung einer Baulinien- und Niveaubeſtimmung). — (Böhmen.) — Erk. v. 11. Juni 1897, Z. 3324.

Stadtgemeinde Leitmeritz (Adv. Dr. Anton Pergelt) ca. Landesausſchuß des Königreiches Böhmen; E. vom 19. Februar 1896, Z. 2089, puncto Recursführung in einer Bauſache.

»Die Beſchwerde wird als unbegründet abgewieſen.«

Entſcheidungsgründe. Es handelt ſich lediglich um die Frage, ob die Stadtgemeinde Leitmeritz legitimirt war, gegen die Entſcheidung des Bezirksausſchuſſes vom 20. December 1895, Z. 1680, mit welcher der Stadtgemeinde aufgetragen wurde, das Anſuchen des Joſef Walter um Beſtimmung der Baulinie und des Niveau für die Parcellen 497/2 und 496/2 nach Vorſchrift der Bauordnung meritoriſch zu erledigen, den Recurs zu ergreifen, welche Frage mit der angefochtenen Entſcheidung verneint wurde. — Mit dem Beſchluſſe vom 12. October 1895 hat die Gemeindevertretung Leitmeritz die Entſcheidung über das vorerwähnte Anſuchen bis zu jenem Zeitpunkte vertagt, in welchem die Frage über die Bahnhofanlage der nordböhmiſchen Transverſalbahn in Leitmeritz entſchieden ſein wird, weil ſich dann wegen der nothwendigen Verbreiterung der im genehmigten Lagerplane projectirten verlängerten Straße von der Joſefſtraße bis zu der Eliſabethſtraße, eine eventuelle Abänderung des genehmigten Lagerplanes als geboten darſtellen wird und wurde, weil dieſer Vertagungsgrund nicht als zureichend erkannt worden iſt, mit der Entſcheidung des Bezirksausſchuſſes die Amtshandlung aufgetragen.

Aus dieſer Sachlage ergibt ſich, daß mit der Entſcheidung des Bezirksausſchuſſes keinerlei Verfügung über die Baulinie ſelbſt erlaſſen, ſondern dieſe Verfügung vielmehr der Gemeinde aufgetragen wurde. — Da nun hiedurch der meritoriſchen Beſtimmung der Baulinie durch die Gemeinde in keiner Weiſe präjudicirt erſcheint, vielmehr derſelben die inſtanzmäßige Feſtſtellung der Baulinie, gemäß der §§ 18—21 und 131 Bauord. überlaſſen bleibt, kann in dem von den höheren autonomen Organen erlaſſenen Auftrage an die untere Inſtanz über ein eingebrachtes Anſuchen die verweigerte Amtshandlung einzuleiten — welche Amtshandlung eben nur von der Gemeinde als be-

hördliches Organ, als Baubehörde zu pflegen ist — eine die Rechte der Gemeinde als Verwalterin der Gemeindeinteressen berührende Angelegenheit nicht erblickt werden, es kann daher der Gemeinde ein Recursrecht gegen einen solchen Auftrag zur Amtshandlung nicht zustehen. — In Folge dessen war daher die Entscheidung des Landesausschusses, mit welcher in den Recurs der Gemeinde wegen Mangels der Legitimation zur Recursführung nicht weiter eingegangen wurde, gerechtfertigt.

Nr. 10809.

1. Beweiskraft ämtlicher Erhebungen der Gemeinden und der Gendarmerie. — 2. Anmeldung des Betriebsunternehmers für die Frage der Versicherungspflicht irrelevant. — 3. Zum Begriffe »Betriebsbeamte« im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes. — Erk. v. 11. Juni 1897, Z. 3315.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 16. August 1896, Z. 26917, puncto Vorschreibung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10820.

1. Zur Frage nach der Unfallversicherungspflicht von auf Holzlagerplätzen verwendeten Arbeitern vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 168. — 2. Grundlage der Beitragsberechnung bei wechselweiser Verwendung der Arbeiter auf zwei räumlich und bestimmungsgemäß getrennten Lagerplätzen für angekauftes, bezw. für auf den eigenen Sägen des Betriebsunternehmers erzeugtes Holz. — Erk. v. 11. Juni 1897, Z. 3316.

Holzhandlungsfirma Ujlaky, Hirschler und Sohn ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 30. August 1896, Z. 27427, puncto Unfallversicherungspflicht der auf den Holzlagerplätzen der Firma in St. Andrä beschäftigten Arbeiter.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß alle auf den Holzlagerplätzen der Firma Ujlaky, Hirschler und Sohn in St. Andrä beschäftigten Arbeiter der Unfallversicherungspflicht unterliegen und mit ihrem gesammten, aus dieser versicherungspflichtigen Beschäftigung resultirenden Arbeitsverdienste bei der Beitragsbemessung in Anrechnung kommen. — Hiebei ist das Min. des Innern von der Erwägung ausgegangen, daß auf den erwähnten Holzlagerplätzen wohl die selbsterzeugte und die angekaufte Waare nicht zwischen einander gelagert werde, daß jedoch zwischen diesen Lagerräumen nur ein Fahrweg liege, welcher dieselben nicht trenne, sondern verbinde, daß die Arbeiter abwechselnd bald auf dem einen, bald auf dem anderen Platze verwendet werden und daß daher eine Trennung der Arbeitsleistung und der Unfallsgefahr je nach der Provenienz des Holzes ausgeschlossen sei. Es können daher beide Lagerplätze nur als eine Anlage angesehen werden und würde eine verschiedene Behandlung der Arbeiter je nach ihrer Verwendung auf dem einen oder dem anderen Lagerplatze den Grundsätzen des § 1 Unfallvers.-Ges. widerstreiten.

Vor Allem ist festzuhalten, daß bei Entscheidung der vorliegenden Streitsache nur der Zeitraum vom Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8141 (Bd. XIX, J. 1895).

vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, bis zum Beginne der durch das Gesetz vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 168, statuirten Unfallversicherung, d. i. vom 1. November 1889 bis inclusive 31. December 1894 in Betracht kommen kann, da die angefochtene Entscheidung im Instanzenzuge über den Einspruch der beschwerdeführenden Firma gegen den auf Grund des ersteren Gesetzes ergangenen Bescheid der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Graz vom 16. Juli 1894, Z. 9197, erflossen ist und durch das letztere Gesetz eine geänderte Rechtslage geschaffen wurde. Nach letzterem Gesetze (Art. 1, Z. 5) ist nämlich der Betrieb von Holz- und Kohlenlagern im Großen überhaupt der Unfallversicherungspflicht unterworfen, während nach dem ersteren Gesetze solche Lager nur insofern der Unfallversicherungspflicht unterlagen, als dieselben eine zu einem nach diesem Gesetze unfallversicherungspflichtigen Betriebe gehörige Anlage (§ 1 Ges. vom 28. December 1887) bildeten.

Durch das Gendarmerieposten-Commando in St. Andrä wurde laut der Relation an die Bezirkshauptmannschaft in Wolfsberg vom 29. April 1896 erhoben, daß die beschwerdeführende Firma bei dem Bahnhofe in St. Andrä zwei durch einen Fahrweg getrennte Lagerplätze, nämlich einen für fremdes, angekauftes Holz und einen für das auf eigenen Sägen erzeugte Holz hat. Da sonach für beiderlei Holzwaaren räumlich getrennte und durch den Fahrweg gegen einander abgegrenzte Lagerräume bestehen, so erscheint die Annahme der angefochtenen Entscheidung, daß der Fahrweg beide Lagerräume nicht trenne, sondern verbinde und daß daher beide Lagerplätze nur als eine Anlage anzusehen seien, unzutreffend. — Wenn nun, wie oben erwähnt, nach dem Gesetze vom 28. December 1887 Holzlagerplätze nur insofern der Unfallversicherungspflicht unterliegen, als sie zu einem versicherungspflichtigen Betriebe gehörige Anlagen sind, so kann in dem vorliegenden Falle nur jener Lagerplatz der beschwerdeführenden Firma in die Unfallversicherung einbezogen werden, auf welchem die von der Firma auf ihren versicherungspflichtigen Sägen erzeugten Holzwaaren gelagert und verladen werden.

Die angefochtene Entscheidung stützt sich aber auch auf das weitere Argument, daß die Arbeiter abwechselnd bald auf dem einen, bald auf dem anderen Platze verwendet werden. Dies wird durch die oben angeführte Relation des Gendarmerieposten-Commandos in St. Andrä bestätigt, weshalb der gegentheiligen Behauptung der Beschwerde kein Gewicht beizumessen ist. — Aus diesem Umstande folgt nun wohl, daß alle auf beiden Holzplätzen verwendeten Arbeiter gemäß § 1 Unfallvers.-Ges. der Unfallversicherung unterliegen. Es folgt aber nicht, daß sie, wie die angefochtene Entscheidung ausspricht, mit ihrem gesammten Arbeitsverdienste bei der Beitragsbemessung in Anrechnung kommen, sondern es kann der Beitragsberechnung nur der aus der Beschäftigung auf dem für die selbsterzeugte Holzwaare der Firma bestimmten Holzplatze bezogene Lohn zu Grunde gelegt werden. — Denn diese Arbeiter sind nur insofern versicherungspflichtig, als sie in dem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt sind. Für die Beitragsberechnung kann daher nur jener Arbeitsverdienst in Betracht gezogen werden, welchen sie aus ihrer Beschäftigung in dem versicherungspflichtigen Betriebe beziehen. — Es ist auch nicht richtig und keinesfalls erwiesen,

daß eine Trennung der Arbeitsleistung und der Unfallsgefahr je nach der Provenienz des Holzes ausgeschlossen sei. Denn ob in einem speciellen Falle ein Unfall sich auf dem einen oder dem anderen Holzplatze, bezw. bei der Manipulation mit dem auf dem einen oder dem anderen Holzplatze gelagerten Holze ereignet hat, muß durch die jeweilige Erhebung festgestellt werden. — Die Führung getrennter Lohnaufschreibungen für beide Lagerräume aber ist Sache der Firma und wird sich um so leichter durchführen lassen, als es sich für die Zwecke der Beitragsberechnung für die Unfallversicherung nicht um individuelle Nachweisungen handelt, sondern dem Principe der Collectivversicherung entsprechend die Angabe der Gesammtlohnsumme, welche nach der in dem versicherungspflichtigen Betriebe geleisteten Arbeit sich berechnen läßt, genügt. — Die Schwierigkeit der Controle seitens der Versicherungs-Anstalt kann eine Abweichung von den Principien des Gesetzes nicht rechtfertigen.

Nr. 10821.

Voraussetzungen für die Unfallversicherungspflicht der in dem Magazine beschäftigten Personen eines an sich unfallversicherungspflichtigen gewerblichen Betriebes.
Erk. v. 11. Juni 1897, Z. 3317.

Ed. Nathe (Adv. Dr. Ernst Bum) ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 1. August 1896, Z. 4314, puncto Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ficht die Entscheidung des Min. des Innern vom 1. August 1896, Z. 4314, insofern an, als mit derselben die Einbeziehung der Gehalte und Löhne der in dem Magazine des Strickgarnfabrikanten Ed. Nathe in Wien beschäftigten Beamten und Arbeiter in diejenige Lohnsumme, welche die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien der nachträglichen Vorschreibung von Unfallversicherungsbeiträgen für die Zeit vom 1. November 1889 bis 31. December 1894 zu Grunde gelegt hat, aufrecht erhalten wurde.

Der Entscheidung liegt folgender Thatbestand zu Grunde: Die Firma Ed. Nathe in Wien besorgt den Vertrieb des in der Fabrik des August Waldner in Gumpoldskirchen erzeugten Strickgarns, nachdem sie die bezogene Waare vorher durch Aufwicklung auf Spulen in kaufrechten Zustand gebracht hat. Zu letzterem Zwecke hat die Firma Ed. Nathe laut ihrer bei der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt eingereichten Anmeldung vom 19. August 1889 in dem Hause Schottenfeldgasse 14 in Wien eine Spulerei, Wicklerei und Appretur eingerichtet. — Die Spulerei und Wicklerei wird in in dem Souterrain des bezeichneten Hauses von 20 Arbeitern bedient und mit je 8 durch einen Gasmotor von 4 Pferdekräften bewegten Spul- und Wickelmaschinen betrieben. Die Appretur wird von 25 Arbeiterinnen ohne Maschinen besorgt und ist anschließend an die Spulerei und Wicklerei angebracht. Von diesen Souterrainlocalitäten führt ein Motorenaufzug in das im Hochparterre befindliche Magazin. — Die beschwerdeführende Firma bestreitet die Versicherungspflicht der in dem Magazine beschäftigten Beamten und Arbeiter, indem sie behauptet, ihr Betrieb sei kein fabriksmäßiger und die betreffenden Beamten und Arbeiter seien der durch den Maschinenbetrieb bedingten Gefahr nicht ausgesetzt.

Die erste Frage konnte der V. G. Hof in dem vorliegenden Falle unerörtert lassen. Denn allerdings bestimmt § 1 Unfallversf.-Ges. im ersten Absatze, daß alle in Fabriken und anderen näher bezeichneten, hier nicht in Betracht kommenden Betrieben, sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten der Unfallversicherungspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Unfallversicherungs-Gesetzes unterliegen. Allein gemäß Abs. 3, Z. 2, gelten im Sinne dieses Gesetzes den im ersten Absatze angeführten Betrieben gleich auch jene gewerblichen Betriebe, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Leuchtgas u. s. w.) bewegt werden. Da nun der in Rede stehende Betrieb der Firma Ed. Nathe unbestreitbar ein gewerblicher Betrieb ist und in demselben durch einen Gasmotor bewegte Maschine verwendet werden so unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht alle in diesem Betriebe beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, und zwar im Hinblicke darauf, daß die im Absatze 4 des § 1 Unfallversich.-Ges. statuirte Einschränkung der Versicherungspflicht auf die der Gefahr aus dem Maschinenbetriebe ausgesetzten Personen nur für land- oder forstwirthschaftliche Betriebe gilt, nicht nur die in jenem Theile beschäftigten, in welchem die Maschinen in Verwendung stehen, sondern auch diejenigen, welche in der mit dem versicherungspflichtigen Betriebe verbundenen Anlagen, also auch in dem Magazine beschäftigt sind. — Hienach ist es für die Versicherungspflicht der bezeichneten Personen ganz unentscheidend, ob dieselben in Ausübung der ihnen obliegenden Thätigkeiten in den mit Maschinen ausgestatteten Arbeitsräumen zu thun haben oder nicht und stellt sich auch der zweite Beschwerdepunkt als unbegründet dar.

Demnach konnte der V. G. Hof auch die Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, welche in der Beschwerde deshalb erhoben wird, weil der Beschwerdeführer den von den Administrativbehörden gepflogenen Erhebungen nicht beigezogen wurde, nicht für begründet erachten, weil die Thatumstände, bezüglich deren Erhebung die Einwendung gemacht wird, nach dem Gesagten für die Entscheidung ohne Einfluß sind.

Nr. 10822.

1. Ersatzpflicht der Krankencassen gegenüber communalen, nicht öffentlichen Krankenanstalten hinsichtlich des Aequivalentes für ärztliche Hilfe und Medicamente als eines Bestandtheiles des einem erkrankten Cassemitgliede zustehenden, an die die Krankenanstalt verwaltende Gemeinde übergegangenen Unterstützungsanspruches. — 2. Zum Verfahren in Absicht auf Ermittlung dieses Aequivalentes nach Analogie des § 60 Krankenversicherungs-Gesetzes. — Erk. v. 11. Juni 1897, Z. 3318.

Allg. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz ca. Min. des Innern; E. vom 6. April 1896, Z. 10196, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 10243 und 10440.

Nr. 10823.

Voraussetzungen der Quadriennirung nach dem prov. Gemeindegesetze vom Jahre 1849. — Erk. v. 12. Juni 1897, Z. 3351.

Gemeinde Rozdrojowitz ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Kaltenbrunn); E. vom 29. Februar 1896, Z. 34391, puncto Heimatsrecht des Mathias Uhlíř.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es ist unbestritten, daß der im Jahre 1866 zu Womitz geborene Mathias Uhlíř selbstständig ein Heimatsrecht nicht erworben hat und demnach der Heimatszuständigkeit seines ehelichen Vaters Thomas Uhlíř folgt. — Bezüglich des Letzteren steht fest, daß er seit dem Inslebentreten der Heimatsrechtsvorschriften des kaiserlichen Patentes vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, eine ausdrückliche Aufnahme in die Zuständigkeit einer Gemeinde nicht erlangt und demnach das bei dem Eintritte der Wirksamkeit dieses kais. Patentes bestandene Heimatsrecht, nachdem dieses Patent eine stillschweigende Erwerbung der Heimatszuständigkeit durch längeren Aufenthalt ebenso wenig kennt, wie das nachgefolgte Heimatsgesetz vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, bis zu seinem im Jahre 1894 erfolgten Tode beibehalten hat. — Die angefochtene Entscheidung, bezw. die mit derselben bestätigte Entscheidung der mährischen Statthalterei haben nun die beschwerdeführende Gemeinde Rozdrojowitz auf Grund des § 12, lit. b Gem.-Ges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, als die Heimatsgemeinde erkannt, von dem Thatbestande ausgehend, daß Thomas Uhlíř vom Jahre 1854 bis 1859, somit jedenfalls mehr als vier Jahre als Gemeindediener in Rozdrojowitz gelebt hat, ohne mit einem giltigen Heimatsausweise einer anderen Gemeinde versehen zu sein.

Die vorliegende Beschwerde behauptet dagegen, daß Thomas Uhlíř sein ursprüngliches Heimatsrecht in Klein-Urhau, welches durch Ausstellung von Heimatscheinen für ihn und seinen Sohn Franz, von Dienstbotenbüchern für seine Söhne Franz und Mathias, durch eine angeblich im Jahre 1880 bei der Bezirkshauptmannschaft in Brünn stattgefundene Verhandlung und endlich durch den Bericht des Gemeindevorstehers von Klein-Urhau vom 27. Jänner 1881 anerkannt worden sei, beibehalten habe. Um diese Behauptung zu begründen, bestreitet die beschwerdeführende Gemeinde den Thatbestand der angefochtenen Entscheidung bezüglich der Annahme eines vierjährigen ununterbrochenen und ausweislosen Aufenthaltes in Rozdrojowitz.

Was nun vorerst die behauptete Anerkennung des Heimatsrechtes des Thomas Uhlíř und seiner Söhne seitens der Gemeinde Klein-Urhau betrifft, so gibt die Beschwerde selbst zu, daß eine ausdrückliche Aufnahme des Thomas Uhlíř in den Verband der Gemeinde Klein-Urhau — somit eine diesfällige Beschlußfassung der hiezu nach § 33, Alinea 2 Gem.-Ord. allein berechtigten Gemeindevertretung niemals stattgefunden hat. — Wenn daher die Gemeinde Klein-Urhau dem Thomas Uhlíř sub dato 30. December 1880 und über Auftrag der Bezirkshauptmannschaft auch dessen Sohne, Franz — dem Bruder des hier in Frage stehenden Mathias — im Jänner 1881 Heimatscheine ausgestellt hat, und wenn in dem von der Beschwerde berufenen Berichte des Gemeindevorstehers ddto. 27. Jänner 1881, welcher

aus dem letzteren Anlasse an die Bezirkshauptmannschaft gerichtet wurde, gleichsam zur Rechtfertigung der früheren Weigerung bemerkt wird, »man habe die Zuständigkeit des Franz Uhlíř nicht gekannt, bis die Sache erst ausgeforscht wurde, wonach auch der Vater des Genannten, Thomas Uhlíř, einen Heimatschein erhalten habe«, so kann weder in der Thatsache der Ausstellung dieser Heimatscheine, noch in dieser Zuschrift des Gemeindevorstehers ein Act der Gemeindevertretung erblickt werden, durch welchen die Heimatszuständigkeit des Thomas Uhlíř und seiner Söhne in Klein-Urhau, wenn sie schon vordem nicht bestand, hätte begründet werden können und die fraglichen Heimatscheine besäßen, selbst wenn sie im Administrativverfahren zu Stande gebracht worden wären, nach § 35 Heim.-Ges. vom 3. December 1863 nur solange rechtliche Geltung, bis der eben in der vorliegenden Streitsache geführte Gegenbeweis erbracht würde, daß Thomas Uhlíř zur Zeit der Ausstellung derselben in einer anderen Gemeinde das Heimatsrecht hatte. — Noch weniger vermag aber die Thatsache, daß die Gemeinde Klein-Urhau einem Sohne des Thomas Uhlíř das Arbeitsbuch ausgestellt hat, als ein Beweis des Heimatsrechtes im Sinne des § 32 Heimatsges. oder als ein Act der Verleihung des Heimatsrechtes durch die Gemeindevertretung angesehen werden und es liegt deshalb auch ein Mangel des Verfahrens nicht vor, wenn über den von der Gemeinde Rozdrojowitz behaupteten Umstand, es sei seitens der Gemeinde Klein-Urhau auch dem Mathias Uhlíř ein Arbeitsbuch ausgefolgt worden, keine Erhebungen gepflogen worden sind. — Was endlich die in der Beschwerde behauptete, angeblich im Jahre 1880 bei der Bezirkshauptmannschaft unter Beiziehung der früheren Gemeindevorsteher von Rozdrojowitz gepflogene Verhandlung betrifft, so findet sich hierüber, wie die Beschwerde selbst zugibt, in den Administrativacten irgend eine amtliche Feststellung nicht und es ist deshalb die Annahme jedenfalls ausgeschlossen, daß über das hier streitige Heimatsrecht bereits früher einmal eine behördliche Entscheidung geschöpft worden wäre.

Sofern aber die Beschwerde den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand bestreitet, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, denselben als actenwidrig oder auf einem mangelhaften Verfahren beruhend zu erkennen. — Denn die Thatsache des mehr als vierjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes des Thomas Uhlíř in Rozdrojowitz innerhalb der Jahre 1854 bis 1859 wird nicht nur durch die Aussagen des Genannten und durch übereinstimmende Aussagen der am 14. November 1890 und am 30. November 1892 einvernommenen Gedenkmänner, sondern durch die eigenen Angaben der beschwerdeführenden Gemeinde in ihrem an die Bezirkshauptmannschaft erstatteten Berichte vom 28. Jänner 1889 bestätigt, wonach Thomas Uhlíř in der Zeit vom 28. December 1853 bis 29. December 1857 in Rozdrojowitz als Gemeindehirt bedienstet war und es ist in der Verhandlung auch sonst nicht der geringste Anhaltspunkt für die Annahme hervorgekommen, daß Uhlíř während dieser Zeit seinen Aufenthalt unterbrochen hätte. — Was aber die Frage betrifft, ob Thomas Uhlíř während dieser Zeit einen giltigen Heimatschein (§ 12 lit. b Ges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170) besaß, so hat Thomas Uhlíř bei seinen wiederholten Einvernehmungen (15. März 1888, 6. Juni 1890)

angegeben, daß er von der Gemeinde Klein-Urhau zweimal einen Heimatschein erhalten habe. Die Belanglosigkeit des zweiten, im Jahre 1880 ausgefolgten Heimatscheines wurde bereits oben erörtert. — Für die Bestimmung des Zeitpunktes, wann Thomas Uhlíř den ersten Heimatschein von Klein-Urhau erhielt, liefern die Administrativacten sehr dürftige Anhaltspunkte und erscheint eine nähere Klarstellung und Ergänzung derselben ausgeschlossen, weil Thomas Uhlíř bereits todt ist, die Gemeinde Klein-Urhau die Ausstellung eines solchen Heimatscheines bestreitet und die beschwerdeführende Gemeinde Rozdrojowitz für ihre gegentheilige Behauptung, gegen deren Richtigkeit sich aus den Acten die nachfolgend anzuführenden Bedenken ergeben, keinerlei stützende Anhaltspunkte vorzubringen vermochte.

Die im Protokolle des Gemeindeamtes Womitz vom 10. April 1894 enthaltene Angabe des Thomas Uhlíř, »daß er mit einem Heimatscheine von Klein-Urhau mit der Unterschrift des Vorstehers Ladovka (recte Hladovka) versehen war«, könnte, weil aus diesem Protokolle nicht zu ersehen ist, ob die dieser Aussage zu Grunde liegende Frage sich auf die Zeit des kritischen Aufenthaltes in Rozdrojowitz bezog, an sich ebenso gut auf den zweiten, von einem Gemeindevorsteher dieses Namens im Jahre 1880 ausgestellten Heimatschein bezogen werden, wie auf die Zeit von 1846 bis 1864, während welcher Jahre auch ein Hladovka Ortsrichter, bezw. Gemeindevorsteher in Klein-Urhau war. Der letzteren Annahme steht aber der Umstand entgegen, daß Thomas Uhlíř bei seiner Einvernahme vor der Bezirkshauptmannschaft Brünn am 6. Juni 1890 angegeben hatte, daß ihm von der Gemeinde Urhau, als er von hier nach Popuvek übersiedelte — dies war im Jahre 1837 oder 1838 der Fall — »ein Heimatschein oder irgend ein Reisedocument auf vier Jahre« ausgefolgt wurde. — Nachdem nun Thomas Uhlíř außer dem Heimatscheine vom Jahre 1880 nur noch einmal einen Heimatschein von Klein-Urhau erhalten haben will, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß dieser Heimatschein mit dem eben erwähnten Documente vom Jahre 1837 bis 1838 identisch war. — Dieses, nach den Aussagen des Thomas Uhlíř blos auf vier Jahre ausgestellte, demnach in der kritischen Zeit durch Zeitablauf längst erloschene und nicht wieder erneuerte Document konnte daher in den Jahren 1854 bis 1859 nach § 12 lit. b Gem.-Ges. vom Jahre 1849 der stillschweigenden Erwerbung der Heimatszuständigkeit in Rozdrojowitz nicht mehr entgegenstehen.

Aus diesen Erwägungen war der V. G. Hof nicht in der Lage, die Thatbestandsannahme der angefochtenen Entscheidung, daß Uhlíř während dieser Zeit einen giltigen Heimatsausweis nicht besaß, als actenwidrig zu erkennen, und zwar umso weniger, als hiefür auch der Umstand, daß Thomas Uhlíř anläßlich der Volkszählung vom Jahre 1857 in Rozdrojowitz unter der einheimischen Bevölkerung conscribirt wurde, ein weiteres unterstützendes Moment bietet, da ihn sonst der bei der Volkszählung mitwirkende Gemeindevorstand (§ 129 Gem.-Ord. vom Jahre 1849) wohl kaum für einen Gemeindeangehörigen hätte halten können, wenn zur selben Zeit — wie jetzt die Beschwerde behauptet — der Heimatschein des Thomas Uhlíř bei dem Gemeindeamte deponirt gewesen wäre. — Bei diesem Thatbestande, bei welchen demnach der V. G. Hof gemäß § 6 Ges. vom 22. October 1875 seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hatte, erscheint

aber die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Gemeinde Rozbrojowitz als die Heimatsgemeinde des Thomas Uhlíř und demnach auch des Mathias Uhlíř erkannte wurde, nach § 12 lit. b Gem.-Ges. vom 17. März 1849 gerechtfertigt.

Nr. 10824.

Zur Frage nach dem Heimatsrechte des von einer verheirateten Frau während der Ehe unehelich geborenen Kindes. — Erk. v. 12. Juni 1897, Z. 3346.

Stadtgemeinde Wallern ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 15. Februar 1896, Z. 23088, puncto Heimatsrecht der Libvina Heidinger recte Holzinger.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung und mit ihr in Uebereinstimmung auch die vorliegende Beschwerde gehen von der Annahme aus, daß die am 24. Juli 1894 von der Katharina Haselberger, geb. Holzinger, geborene Libvina Heidinger recte Holzinger, da dieses Kind nicht von dem Ehegatten Wenzel Haselberger gezeugt ist, nicht als ein eheliches, sondern, wenn auch die Mutter am 30. October 1883 mit Wenzel Haselberger getraut worden ist, da die Ehegatten seit Jänner 1893 getrennt leben, als uneheliches Kind anzusehen ist. — Ob civilrechtliche Momente (§ 158 a. b. G. B.) die Administrativbehörden zu dieser Thatbestandsannahme veranlaßt haben, darüber geben die Administrativacten zwar keinen Aufschluß, doch ist dies auch für den gegebenen Fall irrelevant und es hatte darum der V. G. Hof auch seiner Entscheidung den angenommenen nicht bestrittenen Thatbestand zu Grunde zu legen.

Die Beschwerde, in welcher, so wie im Administrativverfahren zugegeben wird, daß die Mutter durch ihre Verehelichung im Jahre 1883 das Heimatsrecht in der Gemeinde Wallern erlangt hat und noch heute besitzt, bestreitet die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 6, Alinea 2 Heimatsges. im vorliegenden Falle, weil diese Bestimmung nur im Zusammenhange mit § 12 Heimatsges. interpretirt werden kann und daher auf solche Kinder, welche von verheirateten Frauen während der Ehe unehelich geboren werden, umsoweniger Anwendung finden könne, als man sonst mit der klaren Bestimmung des § 165 a. b. G. B. in Widerspruch gerathen würde.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage, die Beschwerde als begründet zu erkennen. — Denn nach der ganz allgemeinen und ausnahmslosen Bestimmung des § 6, Alinea 2 Heimatsges. vom Jahre 1863 dahin lautend: »Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatsberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatsrecht zusteht«, ist für das Heimatsrecht von derlei Kindern lediglich das Heimatsrecht der Mutter zur Zeit der Geburt maßgebend und hat der Umstand, auf welcher Grundlage dieses Heimatsrecht der Mutter beruht, hiebei in keiner Weise in Betracht zu kommen. — Der § 12 Heimatsges. behandelt nicht den Fall der ursprünglichen Erwerbung des Heimatsrechtes, wie § 6, sondern spricht von Veränderungen bereits erworbener Heimatsrechte und steht daher die dort getroffene Bestimmung, wonach uneheliche Kinder, welche bei der Verehelichung der Mutter nicht legitimirt werden, das Heimatsrecht, welches sie bisher hatten, behalten, mit § 6 weder im Widerspruche, noch im Zusammenhange. — Auch der § 165 a. b. G. B. steht der Anwendung des

§ 6 Heimatsgeſ. durchaus nicht entgegen, weil ja durch die Beſtimmungen des bürgerl. Geſetzbuches lediglich die civilrechtlichen Beziehungen zwiſchen Eltern und Kindern geregelt werden, während die im öffentlichen Rechte begründete Frage der Heimatsberechtigung nur aus dem Heimatsgeſetze beantwortet werden kann.

Da nun nach § 6 Heimatsgeſ. uneheliche Kinder in jener Gemeinde heimatsberechtigt ſind, in welcher ihre Mutter zur Zeit ihrer Entbindung zuſtändig iſt, und die Mutter der Libvina Heidinger, recte Holzinger, zu dieſem Zeitpunkte unbeſtrittenermaßen in Wallern heimatsberechtigt war und noch iſt, erſcheint die angefochtene Entſcheidung geſetzlich begründet.

Nr. 10825.

Nationaliſirung durch die vor Wirkſamkeit des Conſcriptionspatentes vom Jahre 1804 erfolgte Antretung eines Bürgerrechtes. — Nachweis der Bürgerrechtserwerbung. — Erk. v. 12. Juni 1897, Z. 2981.

Gemeinde Nimburg ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 7. October 1895, Z. 155609, puncto Heimatsrecht des Anton Zabransky Edlen von Thalbruck.

›Die Beſchwerde wird als unbegründet abgewieſen.

Entſcheidungsgründe. Anton Zabransky Edler von Thalbruck — um deſſen Heimatsrecht es ſich handelt — iſt der am 28. März 1818 zu Kayſersberg geborene eheliche Sohn des damaligen Lieutenants im k. k. Heere, Karl Zabransky; derſelbe trat im Jahre 1827 in das k. k. Militär-Knaben-Erziehungshaus in Brünn, dann im Jahre 1829 als Cadet in das k. k. Heer ein, wurde im Jahre 1853 zur k. k. Gendarmerie transferirt und im Jahre 1885 als Oberſt mit dem Generalmajors-Charakter ad honores penſionirt. — Sein im Jahre 1781 zu Gaya geborener Vater Karl Zabransky ſtand ſeit 22. März 1809 in öſterreichiſchen Kriegsdienſten, wurde, nachdem er im Jahre 1840 in den öſterreichiſchen Adelsſtand erhoben worden war, im Jahre 1841 als k. k. Hauptmann penſionirt und ſtarb im Jahre 1844 in Troppau. — Vor ſeinem Eintritte in das k. k. Heer, ehelichte Karl Zabransky am 6. Februar 1804 in Nimburg die Tochter des dortigen k. k. Poſtmeiſters Thereſia Všetečka und iſt derſelbe in der Matrik des Pfarramtes Nimburg als Bürger und Buchbinder bezeichnet, desgleichen in den Taufſcheinen über die in Nimburg erfolgten Geburten ſeiner Töchter: Thereſia (geboren am 18. November 1806), Anna (geboren am 30. Juli 1808), Anna (geboren am 2. Juli 1809) und im Todtenſcheine über das am 27. September 1808 erfolgte Ableben der erſtgenannten Tochter Anna. — Mit Rückſicht auf die Daten dieſer Matrikenauszüge wurde Karl Zabransky im Grunde des Conſcriptionspatentes vom 25. October 1804 (§ 26, Z. 1, lit. b), ſowohl von der I. Inſtanz als auch in dem angefochtenen Erlaſſe als nach Nimburg zuſtändig angeſehen und hat mit dieſem die erſtinſtanzliche Entſcheidung beſtätigenden Erlaſſe die böhmiſche Statthalterei erkannt, daß auch deſſen ihm in der Zuſtändigkeit gefolgter eingangs erwähnter Sohn Anton in Nimburg das Heimatsrecht beſitzt. — Die Beſchwerde macht dagegen geltend, daß die Nationaliſirung des Karl Zabransky in Nimburg nicht erwieſen ſei, und zwar zunächſt mangels des Erforderniſſes der dauernden Anſäſſigkeit, indem der Aufenthalt Karl Zabransky's in Nimburg nur ein vorübergehender ſein konnte. — Weiters wird eingewendet, daß die

Matriken nur über jene Umstände Beweis liefern, worüber sie geführt werden, nicht aber den Erwerb des Bürger- oder Meisterrechtes darzuthun im Stande seien, und daß, da dem Karl Zabransky nach Ausweis der in den Acten befindlichen Matrikenbelege von seinem Vater, einem Bürger der Stadt Brandeis, am 1. Hornung 1804 die Zustimmung zu seiner Verehelichung mit Theresia Všetečka ertheilt worden sei, die Annahme näher liege, denselben für nach Brandeis zuständig zu halten, wo er auch früher die Buchbinderei betrieben habe.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Denn die von der Beschwerde bezogenen Matrikenbelege zum Trauungsscheine des Karl Zabransky sind nicht im Stande die Behauptung der Beschwerde zu bekräftigen, daß derselbe bei seiner Verehelichung in der Stadt Brandeis zuständig gewesen sei. — Einer der in den Acten erliegenden Matrikenbelege, und zwar das Decret des Kreisamtes Jungbunzlau vom 1. Februar 1804 lautet ausdrücklich dahin, daß dem Stadt Nimburger Bürger Karl Zabransky vom Bunzlauer königl. Kreisamte unterm 1. Februar 1804 in Rücksicht auf die durch den Nimburger Magistrat beigebrachten Beweggründe die Bewilligung zur blos einmaligen Aufbietung mit der Braut Theresia Všetečka ertheilt werde. — Hiedurch ist die Eigenschaft des Karl Zabransky als Stadt Nimburger Bürger zur Zeit seiner Verehelichung — auch abgesehen von dessen Trauungsscheine — zweifellos documentirt. — Nachdem weiter seitens der beschwerdeführenden Gemeinde der Aufenthalt desselben in Nimburg während der Jahre 1804 bis 1808 ausdrücklich zugegeben worden ist, konnte die Bestimmung des später erlassenen Conscriptionspatentes vom 25. October 1804 (§ 26), derzufolge schon die bloße Antretung des Bürgerrechtes in einer Gemeinde die Nationalisirung daselbst bewirkt, mit Recht auf Karl Zabransky angewendet und derselbe als in Nimburg zuständig angesehen werden. — In der Nimburger Zuständigkeit ist ihm nun sein Sohn Anton zweifellos nachgefolgt und kann ein seitheriger Verlust derselben seitens des Letzteren nicht angenommen werden, da ein späterer Erwerb eines anderen Heimatsrechtes im administrativen Verfahren nicht behauptet, geschweige denn erwiesen wurde.

Nr. 10826.

Competenz der Gemeinde zur Erlassung sanitätspolizeilicher Aufträge. — Erk. v. 12. Juni 1897, Z. 2968.

Georg Felix und Marie Lažansky (Adv. Dr. Jacob Hirsch) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 27. November 1895, Z. 66465, puncto Ableitung von Spülwässern.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Georg Felix, Besitzer des Hauses C.-Nr. 35 in Klattau beschwerte sich unterm 12. September 1894 beim dortigen Bürgermeisteramte darüber, daß sich auf dem Hofe seines Hauses C.-Nr. 35 Jauche und allerhand sonstiger flüssiger Unrath ansammle und sein Gebäude, als auch durch Ausdünstung die menschliche Gesundheit schädige, weil der zur Ableitung dieser Flüssigkeiten dienende Canal seines Nachbars als Besitzers des Hauses C.-Nr. 34 verstopft sei und nicht gereinigt werde. — Der Genannte bat daher um gesetzliche Abhilfe aus sanitätspolizeilichen

Rücksichten, durch Verhaltung des Besitzers des Hauses C.-Nr. 34 zur Reinigung und Herstellung seitens des Canals zum Zwecke der Ableitung dieser Flüssigkeiten. — Bei den commissionellen Erhebungen wurden obige sanitären Uebelstände auf dem Hofe des Hauses C.-Nr. 35 constatirt; der Besitzer des Nachbarhauses C.-Nr. 34 weigerte sich jedoch das von Georg Felix im administrativen Instanzenzuge geltend gemachte Servitut der Durchführung der oberwähnten Flüssigkeiten aus C.-Nr. 35 über den Grund C.-Nr. 34 anzuerkennen und speciell einen Abzugscanal hiefür auf C.-Nr. 34 herzustellen. — Nachdem der Gemeindevorstand in Klattau das Ansuchen des Georg Felix unterm 17. October 1894, Z. 3218, mit dem Bedeuten ablehnend beschieden hatte, daß dieser zur Ableitung jener Flüssigkeiten einen eigenen Canal zur Straße herstellen möge, wurde über Recurs des Genannten demselben der auch im weiteren Instanzenzuge, zuletzt mit dem angefochtenen Erlasse aufrecht erhaltene Auftrag ertheilt, binnen 14 Tagen die auf seinem Hofe constatirten sanitären Uebelstände durch ordentliche Reinigung des eigenen Canales und Hofes beim Hause C.-Nr. 35 bei sonstiger Ordnungsstrafe beseitigen zu lassen.

Die Beschwerde ist zwar mit der Motivirung des angefochtenen Erlasses insoweit einverstanden, als hienach die Geltendmachung des von Georg Felix in Anspruch genommenen Servituts der Durchführung der Flüssigkeiten aus C.-Nr. 35 über den Grund des Hauses C.-Nr. 34 auf den Civilrechtsweg gehöre, sie bestreitet aber zugleich die Competenz der autonomen Behörden zur Fällung des dem Georg Felix ertheilten Auftrages insbesondere wegen Herstellung eines neuen Abzugscanales zur Straße über den Hof C.-Nr. 35 und bittet um Behebung der angefochtenen Entscheidung auch in diesem Punkte und Verweisung der ganzen Angelegenheit an den Civilrechtsweg.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Denn durch die angefochtene Entscheidung wurde nicht der Auftrag des Gemeindevorstandes in Klattau vom 17. October 1894 bezüglich der Herstellung eines neuen Canales aus dem Hofe C.-Nr. 35 zur Straße, sondern — wie auch die Gegenschrift des Landesausschusses für das Königreich Böhmen ausdrücklich hervorhebt — der durch Beschluß des Gemeindeausschusses ddto. 20. December 1894, intimirt am 10. Jänner 1895, Z. 3218, modificirte Auftrag hinsichtlich der Reinigung des Canales und des Hofes bei C.-Nr. 35 in Klattau bestätigt. — Soweit daher die Beschwerde einen angeblichen Auftrag wegen Errichtung eines Canales zur Straße bekämpft, erscheint dieselbe nach dem Vorangeführten gegenstandslos.

Daß aber die autonomen Behörden zur Handhabung der Gesundheitspolizei im selbstständigen Wirkungskreise berufen sind, die erforderlichen Weisungen zu erlassen, ergibt sich aus § 28, Abs. 5 böhm. Gem.-Ord., vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, und ist insbesondere im § 2, lit. a Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, unter der, den Gemeinden im selbstständigen Wirkungskreise zugewiesenen Gesundheitspolizei unter Anderem auch die Aufsicht über »Unrathscanäle und Senkgruben« aufgezählt. — Da nun nach eigenen Angaben des Georg Felix in seiner Eingabe an das Klattauer Bürgermeisteramt ddto. 12. September 1894 auf dem Hofe seines Hauses C.-Nr. 35 sanitäre Uebelstände vorhanden waren, welche

auch bei den diesbezüglichen Erhebungen constatirt worden sind, so ist der dem Georg Felix seitens der autonomen Behörden gewordene Auftrag wegen deren Beseitigung vollkommen im Gesetze gerechtfertigt.

Nr. 10827.

Voraussetzung der Rechtskraft einer Entscheidung ist zunächst die Identität des Streitgegenstandes (Bestand und Subject der Verpflichtung zu Naturalleistungen an ein Pfarrbeneficium). — Erk. v. 14. Juni 1897, Z. 5518 ex 1896.

Gemeinde H.... ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 20. November 1895, Z. 20195, puncto Holzbezugsrecht des Pfarrbeneficiaten in R...-K.... aus dem H.... Kirchenwalde.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache an das k. k. Min. für Cultus und Unterricht zur Behebung des Mangels und neuen Entscheidung zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Ueber das Ansuchen des Pfarrbeneficiaten von R....-K.... vom 30. August 1892, Z. 387, es möge die Gemeinde H.... zur Erfüllung ihrer Verpflichtung im H.... Kirchenwalde alljährlich 6 Klafter weichen Holzes zu fällen, aufzuarbeiten und dem Pfarrbeneficiaten zuzuführen, verhalten werden, entschied die Bezirkshauptmannschaft in T.... trotzdem seitens der Gemeinde H.... gegen den aufrechten Bestand dieser Verpflichtung Einsprache erhoben wurde, ohne weitere Erhebungen mit der Entscheidung vom 1. Juli 1894, Z. 9293, dahin, die Gemeinde H.... habe die in Anspruch genommene Verpflichtung zu erfüllen, weil mit der Entscheidung der Statthalterei vom 17. December 1882, Z. 50019, die Gemeinde H.... als Subject dieser Verpflichtung erkannt worden ist, diese Verpflichtung aber durch die Theilung des R....-K.... Pfarrbenefiziums nicht aufgehoben wurde. — Diese Entscheidung wurde aus ihren Gründen sowohl von der Statthalterei als auch vom Ministerium für Cultus und Unterricht bestätigt.

Die Entscheidungen der Administrativbehörden beruhen daher im Wesen auf der Rechtskraft der Statth.-Entscheidung vom 17. December 1882, Z. 50019, indem mit dem Inhalte dieser Entscheidung der von der Gemeinde H.... bestrittene Bestand der Verpflichtung dieser Gemeinde zur Leistung des Fällens, Aufarbeitens und Zuführens von 6 Klafter weichen Holzes begründet wird.

Aus dem Inhalte dieser Statth.-Entscheidung geht aber hervor, daß mit derselben nicht über die Frage des Bestandes der erwähnten Verpflichtung, sondern darüber entschieden wurde, ob diese angebliche Verpflichtung zu Gunsten des Pfarrbeneficiums in H.... excindirt werden kann. Nur auf diesen Punkt richtete sich die Entscheidung. — Hiebei ist allerdings als Thatbestand angenommen worden, daß der Gemeinde und nicht den Parochianen diese Leistung obliege. — Allein eine judicatmäßige Entscheidung darüber, ob die fassionsmäßig ausgewiesene Verpflichtung der Gemeinde gegenüber dem Beneficium noch zu Recht bestehe, ist nicht erflossen und konnte auch nicht erfließen, da Gegenstand der Verhandlung wie erwähnt, nur die angestrebte Excindirung der Leistungen gewesen ist. Die Rechtskraft der Entscheidung vom Jahre 1882 kann sich daher auch nur auf diese Frage beziehen und konnte der in den Motiven enthaltene Ausspruch über

den als Vorfrage behandelten Bestand der zu excindirenden Leistung einer künftigen Verhandlung und judicatmäßigen Entscheidung über den Bestand und das Subject dieser Verpflichtung nicht präjudiciren, weshalb diese Entscheidung auch nicht geeignet ist, als einzige Begründung für den Bestand der nunmehr bestrittenen Verpflichtung auszureichen. — Es war vielmehr Sache der Administrativbehörden den erhobenen Anspruch des Pfarrbeneficiaten in R....K.... und den Inhalt der dagegen erhobenen Einwendungen der Gemeinde H.... sachlich zu prüfen und über denselben in merito zu entscheiden. — In der Unterlassung dieses Vorganges muß ein wesentlicher Mangel des Verfahrens erblickt werden.

Nr. 10828.

Gebührenbehandlung schriftlicher Uebertragungsacte betreffend nicht auf Namen lautende Actien (Inhaberpapiere). — Erk. v. 15. Juni 1897, Z. 3378.

Carl Quandt ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 29. Jänner 1896, Z. 48013 ex 1895, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Notariatsacte ddto. Wien, 13. März 1892 hat Alfred Freund als Verwaltungsrath der »Böhmischen Escomptebank« in Prag, der k. k. priv. Versicherungs-Gesellschaft »Oesterreichischer Phönix« in Wien und der k. k. Lebensversicherungsgesellschaft »Oesterreichischer Phönix« in Wien diejenigen Actien, welche Alfred Freund in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrath bei den gedachten Unternehmungen als Caution deponirt hatte, und zwar 25 Stück Actien der böhmischen Escomptebank, 25 Stück Actien der k. k. priv. Versicherungsgesellschaft Oesterreichischer Phönix und 25 Stück der k. k. priv. Lebensversicherungs-Gesellschaft Oesterreichischer Phönix an Emil Ritter von Kubinsky um den vereinbarten Preis von 15.000 fl. verkauft und übertragen und es handelt sich nun darum, ob von diesem Uebertragungsgeschäfte die Gebühr nach Tarifpost 32, 2, g, bezw. Tarifpost 65 A, a Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89 (Scala III), oder im Grunde des § 6 Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, nach Tarifpost 32, 2 f (Scala II) zu entrichten kommt.

Da es sich im gegebenen Falle um die Entrichtung einer Urkundengebühr handelt, so kommt es vor Allem auf die juristische Qualification des in der zu vergebührenden Urkunde enthaltenen Rechtsgeschäftes an. In dem Notariatsacte ddto. Wien, 13. März 1892 wird eine bestimmte Anzahl von Actien, es werden also bestimmte Sachen um eine bestimmte Summe Geldes einem Anderen überlassen; es liegt also ein Vertrag vor, in welchem der Kaufgegenstand und der Kaufpreis genau bestimmt sind und vom juristischen Standpunkte ist kein Anhaltspunkt vorhanden, diesen Vertrag anders denn als einen in Gemäßheit des § 1053 a. b. G. B. abgeschlossenen Kaufvertrag zu qualificiren, wonach die betreffende Urkunde nach Tarifpost 65 A, a Ges. vom 13. December 1862 zu behandeln ist. — Die Beschwerde beruft sich allerdings auf den § 6 Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20. Allein diese Gesetzesstelle besagt nichts anderes als, daß die Actien auch im Wege einer entgeltlichen Cession übertragen werden können, wodann eine solche Uebertragung wie die Uebertragung von Schuldforderungen zu

behandeln ist. — Damit ist aber keineswegs gesagt, daß Actien niemals anders als nur im Wege einer entgeltlichen Cession übertragen werden können, zumal auch diese Gesetzesstelle darauf hinweist, daß das Gebührengesetz die nicht unbestrittene rechtliche Natur der Actie als »Schuldforderung« nicht ohneweiters gelten läßt. Im Sinne dieser Gesetzesstelle werden jedenfalls nur solche Actien »als Schuldforderungen« behandelt, welche im Wege einer entgeltlichen Cession übertragbar sind. — Nach Artikel 207 Handelsges. B. können Actien oder Actienantheile der reinen Actiengesellschaften (zum Unterschiede von Commandit-Actiengesellschaften (Art. 173) auf Inhaber oder auf Namen lauten. — Damit sind die nicht auf Namen lautenden Actien als Inhaberpapiere charakterisirt, daß ist als solche Papiere, bei denen das verbriefte Recht an das Eigenthum einer Urkunde oder eines Werthzeichens gebunden ist und mit demselben übertragen wird. — § 1393 a. b. G. B. bestimmt weiters, daß Inhaberpapiere schon durch die Uebergabe abgetreten werden und nebst dem Besitze keines andern Beweises der Abtretung bedürfen. — Daraus geht hervor, daß die nicht auf Namen lautenden Actien im Wege einer Cession überhaupt nicht übertragen werden können — daß vielmehr, wenn ein schriftlicher Uebertragungsact bezüglich solcher Actien vorliegt — dieser in weiteren Sinne des Wortes Uebertragung als Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrag, nicht aber als Cession zu beurtheilen ist.

Im gegebenen Falle handelt es sich um die Uebertragung von Actien, welche nicht auf Namen lauten; der Uebertragungsact charakterisirt sich somit, wie oben dargethan, als ein Kaufvertrag und es war diesemnach eine Gesetzwidrigkeit darin nicht zu finden, daß die Finanzverwaltung von diesem Vortrage die Kaufgebühr bemessen hat.

Nr. 10829.

Zur Frage nach der Eigenschaft eines bilanzmäßig ausgewiesenen Betrages als Darlehensschuld der Gesellschaft oder als Vermögenseinlage der Gesellschafter in Absicht auf die Bemessung der Gebühr vom mündlichen Gesellschaftsvertrage. — Erk. v. 15. Juni 1897, Z. 3379.

Firma »Prager Velours-Fabrik Röders und Comp.« in Prag ca. Finanz-Ministerium (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 2. December 1895, Z. 40196, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Bei Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die Bemessung einer Gebühr nach Tarifpost 55 B, 2, c und Anm. 2 von dem Gesellschaftsvertrage über die unter der Firma Prager Velours-Fabrik Röders und Comp. errichtete offene Handelsgesellschaft unter Zugrundelegung bedungener Vermögenseinlagen im Betrage von 20842 fl. 35 kr. aufrecht erhalten ist, kommt lediglich die Frage zu entscheiden, ob dieser Betrag per 20842 fl. 35 kr. so wie die Finanzverwaltung annimmt, von den einzelnen Gesellschaftern in die Gesellschaft eingelegt worden ist, oder ob derselbe, wie die Beschwerdeführerin behauptet, eine Darlehensschuld darstellt, welche die bereits constituirte Gesellschaft bei der Firma August Röders im Zwecke des Betriebes des gesellschaftlichen Unternehmens contrahirt hat. — Nachdem ein schriftlicher

Vertrag nicht errichtet worden ist, kann diese Frage nur aus der maßgebenden Bilanz entschieden werden, welche Bilanz von der Beschwerdeführerin mit der Eingabe de praes. 26. Jänner 1894 bezw. 7. Februar 1894 ad Nr. 116 vorgelegt worden ist und bezüglich deren mit der Eingabe de praes. 21. Februar 1895 ausdrücklich bemerkt wurde, daß sich dieselbe auf die Zeit vom Beginne des Betriebes der Unternehmung beziehe.

Nach dieser von der Finanzverwaltung selbst zur Grundlage der Gebührenbemessung angenommenen Bilanz erweist sich aber der in Frage kommende Thatbestand keineswegs als ein solcher, der die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt erscheinen ließe. — Aus dieser Bilanz läßt sich nämlich nicht entnehmen, daß von den Gesellschaftern als solchen irgend eine Einlage gemacht worden wäre, während es klar ist, daß diese Thatsache auf der »Haben«-Seite des Bilanzconto jedenfalls hätte Ausdruck finden müssen, wenn die zur Gesellschaft zusammengetretenen Personen zum Zwecke der Bildung der Gesellschaft Einlagen geleistet hätten. Wohl aber erscheint in der Bilanz als Gegenwerth des Gesellschaftsvermögens, bestehend in Barschaft in Waaren und Forderungen 2c. verzeichnet eine Schuld an die Firma August Röders und diese Darlehensvaluta ist das Substrat, welches die Finanzverwaltung als die Gesellschaftseinlage ansehen zu können glaubte. Allein August Röders ist nicht der Name eines der Gesellschafter, welche sich unter der Firma »Prager Velours-Fabrik Röders und Comp.« vereinigt haben, sondern es ist dieß der Name einer bestehenden besonderen Firma, die als solche ihren einzelnen Mitgliedern gegenüber selbstständig ist und juristisch mit denselben nicht identificirt werden darf. Es würde daher, selbst wenn alle Theilhaber dieser letzteren Firma zugleich auch Gesellschafter der beschwerdeführenden Firma wären, daraus nicht folgen, daß der Betrag, welcher von der Firma August Röders der beschwerdeführenden Firma nach deren Errichtung zur Bildung eines Gesellschaftsfondes dargeliehen worden ist, so zu behandeln sei, wie wenn dieser Fond von den die beschwerdeführende Firma bildenden Personen zum Zwecke der Constituirung der Gesellschaft durch Einlagen aufgebracht worden wäre. — Denn es ist juristisch und wirthschaftlich denkbar und zulässig und kommt auch thatsächlich vor, daß Gesellschaften in der Art gebildet werden, daß die daran theilnehmenden Personen nur ihre Mühe vereinigen, während die erforderliche materielle Grundlage nicht von den Gesellschaftern aus Eigenem oder für eigene Rechnung, sondern durch die Gesellschaft und für Rechnung derselben anderweitig (darleihensweise) beschafft wird. In einem solchen Falle kann dann nicht gesagt werden, daß der Betriebsfond, welcher von der schon gebildeten Gesellschaft im Darlehenswege aufgebracht wird, sich als eine Einlage der Theilnehmer der Gesellschaftsfirma darstelle und als solche der Gebühr nach Tarifpost 55, B, 2, c unterliege.

Nr. 10830.

Voraussetzungen für die gebührenrechtliche Behandlung eines »Bestellbriefes« als einer Kaufvertragsurkunde. — Erk. v. 15. Juni 1897, Z. 3380.

Julius Sorg ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 28. Jänner 1896, Z. 49948, puncto erhöhte Gebühr von einem Bestellbriefe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem der Executionsklage de praes. 27. December 1893, Z. 49154, des Julius Sorg gegen Leopold Steirer auf Zahlung eines restlichen Kaufpreises von 136 fl. c. s. c. sub lit. A angeschlossenen »Bestellbriefe«, inhaltlich dessen Leopold Steirer bei dem Mechaniker und Nähmaschinenhändler Julius G. Sorg ein Safety Rahmenbau-Fahrrad um den Preis von 150 fl. unter genau bestimmten Vertragsmodalitäten bestellt hat, wurde die Gebühr nach Tarifpost 65, A, a bemessen und es ist diese Gebührenbemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden. — Die Beschwerdeführung ist der Anschauung, daß der fragliche Bestellbrief nicht als Kaufvertragsurkunde, sondern lediglich als schriftliches Offert zu einem Kaufvertrage angesehen werden könne, indem in diesem Schriftstücke blos das Anbot des Steirer »zu kaufen« niedergelegt, keineswegs aber auch die Annahme des Julius Sorg »zu verkaufen« enthalten sei.

Der V. G. Hof hatte sich in die Frage, ob mit dem in Rede stehenden Schriftstücke ddto. 9. Juli 1893 der Kaufvertrag über das Fahrrad Nr. 205 zwischen Leopold Steirer und Julius Sorg abgeschlossen worden ist oder nicht, nicht zu befassen, sondern lediglich zu prüfen, ob in diesem Schriftstücke die im § 1, A. 3, Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, vorgesehene Beurkundung eben dieses wann immer zu Stande gekommenen Kaufvertrages gelegen ist. — In dieser Beziehung ist zu erwägen, daß, wenngleich der Kaufvertrag ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft (§ 864 a. b. G. B.) ist, dadurch keineswegs ausgeschlossen erscheint, daß die über dieses Rechtsgeschäft ausgefertigte Urkunde die Bestimmung hat, nur einem der beiden Vertragstheile als Beweismittel zu dienen. — In diesem Falle genügt es offenbar, daß die Urkunde nur einfach ausgefertigt und von jenem Contrahenten unterfertigt wird, gegen den sie zum Beweise zu dienen bestimmt ist und in diesem Falle wird sich dann die derart ausgefertigte Urkunde in der Hand des anderen (nicht unterfertigten) Contrahenten befinden, der sonach jederzeit in der Lage ist, die Urkunde, so wie sie ist, bei Gericht zu verwenden, oder sie vorerst durch Beisetzung auch seiner Unterschrift zu ergänzen. — Dieser Fall wird gerade dann regelmäßig eintreten, wenn der eine Vertragstheil, wie vorliegend, bereits vollständig erfüllt hat, während der andere (der Urkunde-Unterfertiger) noch zu erfüllen hat und es wird in einer solchen Urkunde ganz selbstverständlicher Weise auch die bereits vor sich gegangene Erfüllung der Vertragsverbindlichkeit durch den Contrahenten zum Ausdrucke gelangen, ohne daß darum die Urkunde aufhören würde, eine Beurkundung über das zweiseitige (jedoch von nur einer Seite bereits erfüllte) Rechtsgeschäft zu sein.

Diesen Erwägungen hat auch das Gebührengesetz in der Tarifpost 49 Rechnung getragen, indem dieselbe verfügt, daß Entwürfe oder Aufsätze von zweiseitig verbindlichen Rechtsurkunden, sobald sie blos von Einem derselben gefertigt und in den Händen des Anderen befindlich sind, wie Punktationen, also (§ 37 Geb.-Ges.) zu behandeln sind. — Thatsächlich hat auch der Beschwerdeführer den in Frage stehenden Bestellbrief seiner Klage zu dem Zwecke sub lit. A angeschlossen um gegen den Unterfertiger Leopold Steirer zu beweisen, daß derselbe sich verpflichtet habe, den nach Abzug der geleisteten Angabe per 6 fl. verbliebenen restlichen Kaufschilling per 144 fl. in monat-

lichen Raten à 4 fl. vom 1. August 1893 angefangen, an Julius Sorg zu bezahlen und es hat daher der Beschwerdeführer selbst dieses Schriftstück als Beweisdocument für den zu Stande gekommenen Kaufvertrag betrachtet und behandelt. — In keinem Falle aber könnte der Bestellbrief als ein Offert des Bestellers Leopold Steirer behandelt werden. Dieser Bestellbrief ist nämlich sammt Adresse »Herrn Julius G. Sorg, Mechaniker und Nähmaschinenhändler« mit allen einzelnen Vertragsbedingungen in Druck hergestellt und sind nur an den offenen Stellen die Art der Maschine, der Preis derselben, die Nummer der Maschine, die Angabe, die monatliche Ratenzahlung, der Verfallstag der ersten Rate, die Wohnung des Bestellers und das Datum, mit Schrift eingesetzt. — Hieraus geht hervor, daß der Beschwerdeführer allen Bestellern eben solche gedruckte Blanquette zur Ausfertigung vorlegt, woraus sich ergibt, daß der Offerent jedenfalls Julius G. Sorg sein würde und daß mit der Unterfertigung des Blanquettes durch den Besteller die Annahme des Offertes von Seite des Oblaten vor sich gegangen ist, woraus sich wiederum ergibt, daß das Schriftstück als Vertragsurkunde zu behandeln ist.

Nr. 10831.

Lehrerwohnungen, welche in nicht ausschließend zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäuden untergebracht sind, genießen keine Steuerbefreiung. — Erk. v. 16. Juni 1897, Z. 3421.

Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. Richard Schlesinger) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 3. April 1896, Z. 15203, puncto permanente Gebäudesteuerbefreiung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die von der Gemeinde Wien als Eigenthümerin des Hauses C.-Nr. 2/a des XI. Wiener Bezirkes für eine in diesem Hause befindliche Lehrerswohnung auf Grund des Hofkanzleidecretes vom 22. Juli 1821, Z. 1045, (Pol. Ges.-S. Bd. 49, Nr. 106) in Anspruch genommene Steuerfreiheit wurde im Instanzenzuge, zuletzt mit der heute angefochtenen Entscheidung verweigert, »weil sich in diesem Hause eine öffentliche Lehranstalt nicht befindet«. — Dagegen behauptet die Beschwerde, es sei dieses Haus mit dem Schulhause C.-Nr. 2/b derart vereinigt, daß diese beiden Häuser zusammen eine und dieselbe Realität bilden, welche einer Lehranstalt gewidmet sei, so daß auch der in dieser Realität befindlichen Lehrerswohnung die Steuerfreiheit nicht vorenthalten werden könne.

Der V. G. Hof war der Aufgabe überhoben, auf diese Frage einzugehen. — Denn das citirte Hofkanzleidecret, gegen dessen klaren Wortlaut unter Berufung auf den Zweck des Gesetzes nicht argumentirt werden kann, bestimmt, daß der Steuerfreiheit theilhaftig werden »die zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude, sobald sie ausschließend zu diesem Zwecke verwendet werden« und ferner, daß diese Befreiung auch in Ansehung der Wohnungen Platz greife, »welche die Lehrer in solchen«, also in Gebäuden innehaben, welche sonst ausschließend für öffentliche Lehranstalten verwendet werden. — Nun befinden sich laut der Beschreibung und des Zinsertragsbekenntnisses für das Verwaltungsjahr 1896 außer der Lehrerswohnung noch sechs vermiethete Wohnungen in diesem Hause; für eine darin befindliche Lehrerswohnung bestünde also ein Anspruch auf Steuerfreihei

selbst dann nicht, wenn es mit dem die Schule beherbergenden Hause C.-Nr. 2/b derart vereinigt wäre, daß gesagt werden könnte, die vereinigte Realität sei Schulzwecken gewidmet.

Nr. 10832.

Zur Frage nach der Rechtzeitigkeit der von Gemeinden gegen Steuerzahlungsaufträge überreichten Recurse. Nachweis der Zustellung des Zahlungsauftrages durch thatsächliche Leistung der geforderten Steuer, bezw. Nachweis einer gemeindegesetzlich giltigen Zahlung der Steuer seitens der Gemeinde. — Erk. v. 16. Juni 1897, Z. 3445.

Stadtgemeinde Aussig a. d. Elbe (Adv. Dr. Wilhelm Exle) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Reisch); E. vom 3. Juli 1896, ZZ. 30978 und 30979, puncto Rechtzeitigkeit zweier Recurse in Einkommensteuersachen.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof hat sich nur mit der Frage zu befassen, ob die beiden gegen die Einkommensteuer-Zahlungsaufträge für die Jahre 1881, 1882, 1884, 1885 und 1886 am 24. Juli 1895 überreichten Recurse der beschwerdeführenden Gemeinde im Sinne des § 1 Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, rechtzeitig überreicht wurden oder nicht. — Die in der Beschwerde ebenfalls berührte Frage, ob die Einkommensteuer-Bekenntnisse für die obigen Jahre von Personen gelegt wurden, welche für die Gemeinde zu handeln berechtigt waren oder nicht, ist belanglos. Denn entweder ist die Recursfrist gegen die Zahlungsaufträge versäumt, dann wird durch die Rechtskraft derselben auch das vorher durchgeführte Verfahren, einschließlich der Form der Bekenntnisse, der Anfechtung entzogen, oder aber die Recurse sind rechtzeitig eingebracht, dann wird anläßlich deren meritorischer Erledigung zu prüfen sein, ob und inwiefern das den Zahlungsaufträgen vorhergegangene Verfahren mangelhaft war oder nicht.

Was nun die Rechtsgiltigkeit der Recurse anbelangt, so könnte ohneweiters zugegeben werden, daß die am 10. October 1881, 21. November 1882, 14. und 16. October 1884, 7. December 1885 und 12. November 1886 den Empfangscheinen über die Zahlungsaufträge beigesetzten Fertigungen — wie die Gemeinde behauptet — von Personen herrühren, welche zur Vertretung der Gemeinde und insbesondere zur Entgegennahme von Zustellungen für dieselbe nicht befugt waren, und damit wäre in der That diesen Empfangscheinen die Beweiskraft über die erfolgte Zustellung entzogen; allein der Beweis, daß die Zustellung erfolgt ist, kann nicht nur durch den Zustellungsschein, sondern auch durch andere Thatsachen erbracht werden, welche darüber keinen Zweifel aufkommen lassen, daß das zuzustellende Schriftstück dem Adressaten wirklich zukam. Ein solcher Beweis wird nun gewiß darin gelegen sein, daß der Adressat den Inhalt der zuzustellenden Verfügung befolgt, insbesondere daß er das im Zahlungsauftrage Verlangte factisch leistet, weil er, bevor er dies thut, nothwendig den Inhalt des Zahlungsauftrages zur Kenntniß genommen haben muß. — Dies ist nun vorliegend der Fall, nachdem es unbestritten ist, daß kurz nach Ausfertigung der Zahlungsaufträge, also mehrere Jahre vor dem 24. Juli 1895 als dem Tage der Ueberreichung des Recurses auch die Bezahlung der darin geforderten Einkommensteuern durch die Gemeinde Aussig erfolgte.

Die Gemeinde stellt nun allerdings auch in Abrede, daß diese Zahlungen als von ihr herrührend angesehen werden können und behauptet, daß ihr städtisches Rentamt, welches, ohne zur Entgegennahme von Zustellungen befugt zu sein, die Zahlungsaufträge übernahm, auch, ohne zur Zahlung berechtigt zu sein, die angeforderten Einkommensteuern bezahlte und diese Einwendung wäre in der That, wenn der Empfänger der Zahlung von der Sachlage Kenntniß gehabt hätte, von Gewicht. Denn die Zahlung ist ein Rechtsgeschäft, wie jedes andere, und setzt auf Seite des Zahlenden rechtsgeschäftlichen Willen voraus. — Wenn nun nach der Verfassung der Gemeinde ihr Rentamt zur Leistung von Zahlungen nicht berufen wäre, der Empfänger also den Willen dieses Rentamtes nicht als Willen der Gemeinde ansehen könnte, dann wäre wohl ein factischer Uebergang von Geldern der Gemeinde an eine Staatscasse, nicht aber eine Zahlung der Gemeinde vorhanden. — Allein für ihre Behauptung hat die beschwerdeführende Gemeinde zunächst den Beweis nicht erbracht. Die am 29. September und 2. November 1895 zu Protokoll vernommenen Gemeindeorgane erklären, daß »die Bezahlung von vorgeschriebenen Steuerbeträgen bis zum Jahre 1891 als laufende Schuldigkeit ohne besondere Anweisung des Stadtrathes, bezw. Bürgermeisters seitens des Rentamtes erfolgte«. — Daß aber die Bezahlung laufender Schuldigkeiten nicht ohne Anwe sung des Bürgermeisters erfolgen konnte, wird nicht dargethan und der § 32 Gem.-Ord. für Böhmen schließt es durchaus nicht aus, daß die nach dieser Gesetzesbestimmung bestellten Beamten auch die Vollmacht erhalten, gewisse kleinere oder keiner näheren Prüfung bedürftige (laufende) Schuldigkeiten der Gemeinde gegen nachträgliche Rechtfertigung unter Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers (arg. § 52 Gem.-Ord.) zu begleichen. — Allein abgesehen davon und angenommen, es wäre in der That das Rentamt zur Bezahlung der Einkommensteuerbeträge, um welche es sich handelt, nicht befugt gewesen, so wurde doch im Administrativverfahren nicht bestritten, sondern in den Ministerialrecursen zugegeben, konnte daher im Sinne des § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 auch nicht vor den V. G. Hof in Abrede gestellt werden, daß die Rechnungen der Jahre, in welchen die Zahlungen erfolgten, rechtzeitig, also lange vor dem Jahre 1895 gesetzmäßig erledigt wurden und daß in diesen Rechnungen die bezahlten Steuerbeträge, wenn auch — wie die Gemeinde in ihren Recursen behauptet — cumulirt mit anderen Zahlungen enthalten waren. Für diesen Fall erhielten aber — wie wieder unbestritten vorausgesetzt wird — die bezahlten Posten nach § 31, Z. 4 Gem.-Ord. die Genehmigung des Gemeindeausschusses, würden also selbst dann nicht mehr angefochten werden können, wenn in der Zahlung eine Verfügung über das Stammvermögen der Gemeinde gelegen wäre oder die Zahlung sich als eine Angelegenheit darstellen würde, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehört (§ 32, Z. 1 und 5 Gem.-Ord.). — Für den vorliegenden Fall genügt es aber, daß der Gemeindevorstand als das vorwaltende und vollziehende Organ der Gemeinde (§ 51 Gem.-Ordnung) dadurch, daß er die Rechnungen dem Gemeindeausschusse vorlegte (§§ 52 und 72 Gem.-Ord.), die darin enthaltenen Zahlungen zu den seinigen gemacht hat, um den Mangel des geschäftlichen Willens der Gemeinde auszuschließen, wenn dies auch wie bei der ö. m. Verhandlung behauptet wurde,

entgegen den Bestimmungen der Gemeindeordnung für alle kritischen Jahre erst im Jahre 1892 geschah.

Ist aber eine giltige Zahlung erfolgt, so muß — wie schon dargethan — angenommen werden, daß die Zustellung an die befugten Organe erfolgt, bezw. der Inhalt der Zahlungsaufträge diesen Organen zur Kenntniß gelangt ist und daß das spätestens im Jahre 1892, also doch mehrere Jahre vor dem 24. Juli 1895 als dem Tage der Einbringung der Recurse geschehen ist, womit auch die im § 1 Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28 vorgesehene 30tägige Frist versäumt erscheint.

Nr. 10833.

1. Zum Verfahren in Absicht auf die Richtigstellung von Miethzinsbewerthungen im Wege der Localuntersuchung: Zeitpunkt des Vorhaltes der Bedenken an den Fatenten; Umfang dieses Vorhaltes. — Localuntersuchung unterbleibt nur bei Annahme einer »verhältnißmäßigen« Erhöhung des fatirten Zinsertrages durch den Fatenten. — 2. Besteuerungsgrundlage nach dem Gutachten des Untersuchungscommissärs. — Begründung dieses Gutachtens: Vergleichsobject; Beschaffenheit der Wohnungen. — Erk. v. 16. Juni 1897, Z. 3440.

Aron Philipp (Adv. Dr. E. Friedmann) ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 10. November 1896. Z. 101906, puncto Hauszinssteuer vom Hause C.-Nr. 144 innere Stadt in Lemberg.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der Finanz-Landes-Direction in Lemberg die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei Executionsvermeidung zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge die Grundlage für die Bemessung der Hauszinssteuer pro 1896 vom Hause C.-Nr. 144 Stadt Lemberg nach dem Schätzungsergebnisse bezw. nach dem Gutachten des Untersuchungscommissärs angenommen und demnach der Zinsertrag zur Besteuerung für das Jahr 1896 auf den Betrag von 4758 fl. richtiggestellt. — Die Beschwerde richtet sich gegen das Verfahren, dagegen, daß in Bezug auf mehrere Wohnungen erhöhte Zinswerthe nach dem Gutachten des Untersuchungscommissärs, welches als willkürlich und unrichtig bezeichnet wird, zur Besteuerung angenommen worden sind, schließlich dagegen, daß die erst im September 1896 vorgenommene Abschätzung der Zinswerthe der Besteuerung pro 1896 zu Grunde gelegt wurde.

Der V. G. Hof vermochte indessen weder im Verfahren einen Mangel, noch in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — In Absicht auf die Richtigstellung der vom Beschwerdeführer für das Jahr 1896 eingebrachten Zinsfassion wurde unterm 18. September 1896 die im § 35 ff. der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse vom 26. Juni 1820, Pol. Ges.-S. Bd. 47 vorgesehene Localuntersuchung durchgeführt und hat dieselbe, wie das bezügliche Protokoll aufweist, damit begonnen, daß dem Beschwerdeführer die Bedenken über die Richtigkeit der Angaben des Zinsertrages vorgehalten worden sind. Daß dieser Vorhalt an den Beschwerdeführer, — wie derselbe vermeint — vor der Anberaumung des Termines für die Localuntersuchung hätte erfolgen müssen, entbehrt jedes gesetzlichen Anhaltspunktes; diesfalls schreiben vielmehr die §§ 35, 38 und 39 cit. Instruction ausdrücklich vor, daß die entstandenen Bedenken

im Wege einer Localuntersuchung gehoben werden müssen, daß der Vorhalt der Bedenken an den Fatenten den Ausgangspunkt der Localuntersuchung zu bilden hat, woraus hervorgeht, daß der gemeinte Vorhalt eben bei dem für die Localuntersuchung anberaumten Termine zu erfolgen hat. Der Vorhalt der Bedenken kann zwar, muß aber nicht unter allen Umständen detaillirt erfolgen, weil nach § 35 cit. Instruction auch dann, wenn nur im Allgemeinen Bedenken gegen die Richtigkeit der Angabe des Zinsertrages obwalten und solche Bedenken vom Fatenten nicht wiederlegt werden, die Vornahme einer Localuntersuchung Platz greifen soll.

Ebenso entbehrt die erhobene Einwendung, daß die Localuntersuchung hätte unterbleiben müssen, weil der Beschwerdeführer den fatirten Zinsertrag freiwillig erhöht hat, jeder Begründung. Die besagte Einwendung ist gesetzlich unbegründet, weil in Gemäßheit des Schlußsatzes des § 38 cit. Instruction nicht jede seitens des Fatenten beliebig gesetzte Erhöhung des fatirten Zinsertrages, sofort eine Ablassung von der Localuntersuchung nach sich ziehen muß, diese vielmehr nach der klaren Bestimmung jener Instructions-Vorschrift erst erfolgen kann, wenn der Fatent die von der Steuerverwaltung für angemessen, für »verhältnißmäßig« befundene Erhöhung — »annimmt«; diese Einwendung ist aber auch sonst unbegründet, weil die nach Vorhalt der Bedenken an den Beschwerdeführer am 18. September 1896, von demselben übrigens auch nur unbedingt angebotene Erhöhung des Zinsertrages von 4071 fl. auf den Betrag von 4150 fl. sich in Wirklichkeit nicht als eine »verhältnißmäßige« Erhöhung darstellt, wenn erwogen wird, daß der Beschwerdeführer bereits in der Zinsfassion pro 1896 den dortselbst fatirten Zinsertrag von 4071 fl. sofort freiwillig auf 4256 fl., als auf einen viel höheren Betrag erhöht hatte, als wie dies bei der Commission vom 18. September 1896 erfolgte.

Auf die berufenen in anderen Fällen erflossenen Entscheidungen derselben Finanz-Landes-Behörde vermochte der V. G. Hof schon deshalb keine Rücksicht zu nehmen, weil er lediglich die Gesetzmäßigkeit der concreten angefochtenen Entscheidung zu prüfen hat und zwar ohne Rücksicht darauf, ob in anderen ähnlichen Fällen seitens der Finanzbehörde gleich oder anders entschieden wurde.

Darin, daß als Grundlage der Hauszinssteuerbemessung theilweise Beträge nach dem Gutachten des Untersuchungscommissärs angenommen wurden, vermochte der V. G. Hof gleichfalls keine Gesetzwidrigkeit zu erkennen, weil den Steuerbehörden nach § 43 cit. Instruction bei der Feststellung des der Besteuerung zu unterziehenden Zinsertrages nur ein billiges Vorgehen vorgezeichnet ist und das Gesetz nirgends vorschreibt, daß die Steuerbehörden, nachdem sie das im Gesetze vorgesehene Verfahren, — wie im gegebenen Falle — in vorschriftsmäßiger Weise durchgeführt haben verpflichtet wären, sich in Bezug auf die Besteuerungsgrundlage an die Ziffernansätze, bezw. an die Meinung der einvernommenen Hauseigenthümer und nicht an das Gutachten des Untersuchungscommissärs zu halten. Der Beschwerdeführer versucht zwar durch Vergleich seiner Zinsfassion mit der des Nachbarhauses C.-Nr. 143 Stadt nachzuweisen, daß das Gutachten des Untersuchungscommissärs ein willkürliches und unrichtiges sei, indessen ergibt sich aus der in den Acten erliegenden Localbeschreibung des Hauses C.-Nr. 143

Stadt, daß dieses Haus ein bedeutend kleineres Object, als das um 20 Zimmer mehr zählende Haus des Beschwerdeführers bildet, daher wahrscheinlich zu einer Vergleichung mit dem Hause des Beschwerdeführers nicht geeignet erschien. Der Untersuchungs-Commissär hat als Vergleichsobjecte zwar einzelne Wohnungen der Nachbarhäuser im Allgemeinen bezeichnet, dabei jedoch die des Hauses C.-Nr. 143 Stadt nicht speciell angeführt, überdies hat er sein Gutachten nicht lediglich auf diesen Vergleich, wie vielmehr auch darauf gestützt, daß alle Gewölbe und Wohnungen trocken, hell und geräumig sind, daß die Eintheilung der Ubicationen sehr gut ist, daß die einzelnen Wohnungen meistens aus 2 und 3 Zimmern bestehen, und die Nachfrage gerade nach solchen Wohnungen in Lemberg eine sehr große ist, endlich daß die Realität in sanitärer Hinsicht musterrein gehalten und von notorisch wohlhabenden Parteien bewohnt wird. Angesichts einer derart eingehenden Motivirung, kann von einer Willkür bei der Begutachtung nicht die Rede sein.

Schließlich ist auch unrichtig, daß die Einschätzung der Zinse nur auf das Jahr 1896 gestellt erscheint, vielmehr ergiebt sich aus dem Gutachten der einvernommenen Hauseigenthümer, daß bei der Schätzung auch das Jahr 1895 (als für das Steuerjahr 1896 maßgebend) in Betracht gezogen wurde.

Auf die Prüfung der Stichhältigkeit der vom Beschwerdevertreter in d. m. Verhandlung vorgebrachten Einwendung, daß bei der Ermittelung des Zinswerthes auf die vorgenommene Adaptirung einer zu ebener Erde gelegenen, aus zwei Zimmern und einer dunklen Küche bestehenden Wohnung zu einem Gewölbe keine Rücksicht genommen wurde, konnte aber der V. G. Hof darum nicht eingehen, weil diese Einwendung weder bei der Parificationsverhandlung vorgebracht, noch in der schriftlichen Beschwerde geltend gemacht, geschweige den als Beschwerdepunkt formulirt wurde, (§ 6, Abs. 1 und § 18 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Nr. 10834.

Erwerbsteuerpflicht eines als gewerbliche Unternehmung sich darstellenden Dampfsägebetriebes. — Erk. v. 16. Juni 1897, Z. 3436.

Firma »Fratelli Feltrinelli« ca. kärntn. Finanz-Dir. (M.-V.-S. Dr. Reisch); E. vom 19. Juni 1896, Z. 7384 puncto Erwerbsteuer von der Dampfsäge in Oberhof, Steuergemeinde Feistritz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde der Firma »Fratelli Feltrinelli« richtet sich in der Hauptsache dagegen, daß ihr die Finanzverwaltung die für den Betrieb ihrer Dämpfsägen in Oberhof § 2 lit. a Erwerbsteuerp. vom 31. December 1812 angesprochene Steuerbefreiung nicht zuerkannt hat, obwohl sie auf den erwähnten Sägen ausschließlich nur die Forstproducte aus ihren eigenen Waldungen verschneidet. — Aus den Administrativacten ergibt sich allerdings, daß die beschwerdeführende Firma anläßlich der Anmeldung der in Oberhof errichteten Dampfsägen »behufs Erlangung der Erwerbsteuerfreiheit«, ihrer Bitte um Ausfertigung des Gewerbescheines die Bemerkung beigefügt hat, daß auf den genannten Sägewerken nur Holz aus ihren eigenen Waldungen aus dem Besitze in Oberhof ver-

arbeitet wird. — In Erledigung dieses Ansuchens hat die Gewerbebehörde einen Gewerbeschein — »zum Betriebe des angemeldeten und in Oberhof Haus Nr. 7, Ortsgemeinde Grades, unter der Bezeichnung (respective Firma) Fratelli Feltrinelli auszuübenden freien Sägewerkes« ausgefertigt und ins Gewerberegister sub Nr. 14 eingetragen. — Diesem nach stellt sich aber der fragliche Sägebetrieb als gewerbliche Unternehmung dar und ist schon aus diesem Grunde nach § 1, III Erwerbsteuerp. erwerbsteuerpflichtig, zumal mit einem solchen gewerblichen Betriebe auch die Berechtigung verbunden ist, fremdes Holz zu verarbeiten. Angesichts dessen hatten die Finanzbehörden keinen Anlaß sich in eine Prüfung des Umfanges einzulassen, in welchem das in Rede stehende Gewerbe ausgeübt wird, weil eben die bestehende gewerbsmäßige Befugniß an sich schon die Erwerbsteuerpflichtigkeit des bezüglichen Unternehmens begründet. — Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen, wobei nur zu bemerken kommt, daß der V. G. Hof in eine Beurtheilung der Einkommensteuerpflicht und der dazu entrichtenden Gewerbetaxen nicht einzugehen hatte, weil diesfalls keine besonderen Beschwerdepunkte formulirt worden sind.

Nr. 10835.

Die gewerbegesetzlich eingeräumte Begünstigung der Fortführung eines Gewerbes für Rechnung minderjähriger Erben bezieht sich nur auf die gesetzlichen Erben (Notherben) in absteigender Linie. — Erk. v. 16. Juni 1897, Z. 3414.

Wilhelm Spitzer als gesetzlicher Vertreter seines mj. Sohnes Siegfried Leo Spitzer, ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Kaltenbrunn); E. vom 16. Mai 1896, Z. 7361, puncto Fortführung eines Spirituosenausschankes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft in Mährisch-Weißkirchen ddto. 16. December 1895, Z. 15678, wurde die Anzeige des Wilhelm Spitzer als gesetzlichen Vertreters seines mj. Sohnes Siegfried Leo Spitzer, daß das dem verstorbenen Adolf Wolf auf dem Hause Nr. 185 in Mährisch-Weißkirchen zugestandene Branntweinschankgewerbe auf Rechnung des genannten mj. Siegfried Leo Spitzer als Erben nach Adolf Wolf fortgeführt werden wird, nicht zur Kenntniß genommen und wurde dieser Bescheid in dritter Instanz auch mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern ddto. 16. Mai 1896, Z. 7361, bestätigt, weil Siegfried Leo Spitzer lediglich fideicommissarisch substituirter Nacherbe seiner, zur Erbin nach Adolf Wolf eingesetzten Mutter Adele Spitzer sei und weil ihm als solchen im Hinblicke auf die ausnahmsweisen und daher stricte zu integrirenden Bestimmungen des § 56 Gew.-Ord. die in Rede stehende Begünstigung zum Fortbetriebe des Gewerbes nicht zukomme.

Die Beschwerde führt dagegen aus, daß der Nachlaß nach Adolf Wolf auf Grund des erblasserischen Testamentes ddto. Wien, 29. October 1890 zwar allerdings seinen Kindern Amalie Glück, Dr. Hugo Wolf und Adele Spitzer eingeantwortet wurde, der Letzteren jedoch ihr mj. Sohn Siegfried Leo Spitzer fideicommissarisch, substituirt erscheine; daß ein fideicommissarisch substituirter Erbe als ein wahrer Erbe dessen Erbschaftserwerb mit dem Erbschaftserwerbe des Instituten zusammenfalle, anzusehen sei, wie er denn auch in mehrfachen Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches

als Erbe schlechthin bezeichnet werde und daß demnach Siegfried Leo Spitzer allerdings zu den im § 56 Gew.-Ord. begünstigten Personen gehöre. — Diese Beschwerdeführungen treffen jedoch nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes durchaus nicht das Wesen der Sache. — Denn nach dem im § 56 Gew.-Ord. aufgestellten allgemeinen Grundsatze erlischt das Gewerbebefugniß, bezw. die Concession mit dem Tode des Gewerbeinhabers, repräsentirt sohin keinen Nachlaßvermögenswerth und kann daher auch keinen Gegenstand der Uebertragung von Todeswegen und keinen Gegenstand eines Testamentes bilden. — Wenn also der vierte Absatz des § 56 leg. cit. ausnahmsweise und unter gewissen Beschränkungen der Witwe und den mj. Erben das Recht zur Fortführung eines concessionirten Gewerbes einräumt, so wird hiemit ein persönliches von der Qualität dieser Personen als testamentarischen Erben ganz unabhängiges gesetzliches Recht derselben constituirt, welches ihnen durch eine gewillkürte Verfügung des Erblassers weder gewonnen noch gewährt werden kann. — Demgemäß bezieht sich der vierte Absatz des § 56 Gew.-Ord. — abgesehen von der Witwe — nur auf die gesetzlichen Erben, und zwar wie aus dem Zwecke dieser Bestimmung, welche die Schädigung der materiellen Existenz der von einem Gewerbeinhaber wirthschaftlich abhängigen und von ihm gesetzlich zu erhaltenden Personen im Falle seines Todes hintanhalten will, hervorgeht, auf die gesetzlichen Erben (Notherben) in absteigender Linie. — Hieraus geht hervor, daß einerseits die testamentarische Verfügung des Adolf Wolf seinem mj. Enkel Siegfried Leo Spitzer überhaupt kein Recht zur Fortführung des Gewerbes einräumen konnte, daß aber andererseits der Letztere auch ein ihm vom Gesetze eingeräumtes Recht hiezu nicht hat, da er als Sohn einer noch lebenden Tochter des Adolf Wolf von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen erscheint.

Nr. 10836.

Voraussetzungen für die Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung einer Armenunterstützung. — Art und Höhe derselben. — Verfahren. (Böhmen.) — Erk. v. 16. Juni 1897, Z. 2824.

Gemeinde Ober-Kraupen ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 5. Februar 1896, Z. 3158, puncto Armenunterstützung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Gemeinde Ober-Kraupen hat in Folge Ansuchens ihrer in Deutsch-Brod als Bedienerin lebenden Angehörigen, einer 60jährigen Witwe Maria Tomšovský, um eine als Quartierbeitrag beanspruchte Armenunterstützung von jährlich 25 fl. sich am 1. November 1895 erboten, der Maria Tomšovský ein Naturalquartier, sowie eine Armenunterstützung seitens der Einwohnerschaft zu gewähren, falls sie in die Gemeinde zurückkehre. — Da Maria Tomšovský sich zur Rückkehr in ihre Heimatsgemeinde wegen der in ihrer Obsorge befindlichen und die Schule in Deutsch-Brod besuchenden drei Enkel nicht herbeilassen zu können erklärte, ist über ihre Recursführung seitens des Bezirksausschusses Deutsch-Brod am 8. Jänner 1896 berichtet worden, daß Maria Tomšovský sich in Deutsch-Brod durchs Bedienen erhalte, zu keiner schweren Arbeit fähig sei und in Ober-Kraupen einen Erwerb, wie in Deutsch-Brod, durch Bedienung nicht finden würde. — Hierauf hat der böhmische Landesaus-

schuß mit dem angefochtenen Erlasse die Gemeinde Ober-Kraupen verpflichtet erkannt, ihrer angehörigen Armen, der Maria Tomšovský, eine monatliche Unterstützung per 2 fl. zu verabreichen. — Die Beschwerde bestreitet die Unterstützungsbedürftigkeit der Maria Tomšovský und führt weiter aus, daß derselben ultra petitum ihres eigenen Ansuchens eine Unterstützung zugesprochen worden sei, ohne vorherige Erhebung über die Leistungsfähigkeit der Gemeinde, daher das Verfahren in der Sache mangelhaft erscheine.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Denn die beschwerdeführende Gemeinde hat anläßlich des Ansuchens der Maria Tomšovský um eine Armenunterstützung per 25 fl. als Quartierbeitrag durch das Anbieten eines Naturalquartiers und einer Unterstützung in der Gemeinde die Armuth und Unterstützungsbedürftigkeit der Gesuchstellerin anerkannt, welche Umstände überdies durch den citirten Bericht des Bezirksausschusses Deutsch-Brod, ddto. 8. Jänner 1896 bestätigt erscheinen. — Mit Rücksicht auf diesen Thatbestand erscheint die angefochtene Entscheidung in den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 11 böhm. Armengef. vom 3. December 1868, L. G. B. Nr. 59 begründet.

Die Einwendung, daß die angefochtene Entscheidung der Maria Tomšovský mehr an Armenunterstützung zugesprochen habe, als dieselbe begehrte, widerspricht der Actenlage, da letztere eine Armenunterstützung jährlicher 25 fl. angesprochen hat und ihr 24 fl. zuerkannt wurden. — Dabei ist zugleich zu bemerken, daß über die Art und Höhe der Armenunterstützung nach § 11 cit. böhm. Armengef. die autonomen Behörden in allen Instanzen nach freiem Ermessen vorzugehen haben, daher diesbezüglich nach § 3 lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die Zuständigkeit des V. G. Hofes nicht Platz greifen kann.

Ein wesentlicher Mangel des Verfahrens wurde gleichfalls nicht wahrgenommen, insbesondere lagen auch dem böhmischen Landesausschusse die seitens des Bezirksausschusses in Deutsch-Brod gelieferten ziffermäßigen Daten über die Einnahmen und Ausgaben des Armenfondes, sowie des Jahresvoranschlages in der beschwerdeführenden Gemeinde vor, und es ist daher die Behauptung der Beschwerde, daß hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin keine Daten erhoben wurden, actenwidrig.

Nr. 10837.

Voraussetzungen für die Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung einer Armenunterstützung. — Art derselben. — Verfahren. (Böhmen.) — Erk. v. 16. Juni 1897, Z. 2825.

Gemeinde Druhanov ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 31. Jänner 1896, Z. 2099, puncto Armenunterstützung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 10836.

Nr. 10838.

Unzulässigkeit der Naturalvertheilung von Nutzungsantheilen der Gemeinde am Gemeindegute an einzelne Functionäre derselben. (Böhmen.) — Erk. v. 16. Juni 1897, Z. 3139.

Josef Kosak und Gen. ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 27. November 1895, Z. 45909, puncto Theilnahme an Gemeindegutsnutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse des böhmischen Landesausschusses wurde erkannt, daß die der Gemeinde Radouš im Sinne des § 70 Gemeinde-Ges. vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, gehörigen und auch im Grundbuche ersichtlich gemachten $^5/_{27}$ Antheile an den Nutzungen des derselben Gemeinde eigenthümlich zugeschriebenen Gemeindegutes Catast.-Parc. Nr. 84, 296/1, 296/2, 484 und 485 in Radouš als Einnahmen des Gemeindevermögens in die Gemeindecasse einzufließen haben und zu verwerthen sind. — In der hiewider von 18 Wirthschaftsbesitzern in Radouš eingebrachten Beschwerde wird der Anspruch erhoben, daß die der Gemeinde gehörigen $^5/_{27}$ Antheile, wie bisher, auch künftighin in natura dem Gemeindevorsteher, zwei Gemeinderäthen und zwei Hegern zu belassen wären, damit der Gemeinde keine neuen Auslagen für die Verwaltung des Gemeindegutes erwachsen, und es wird diese Naturalvertheilung der Nutzungsantheile der Gemeinde an die genannten Functionäre gleichfalls auf § 70 Gemeinde-Ord. gestützt.

Der V. G. Hof fand diesen Anspruch der Beschwerdeführer gesetzlich nicht begründet. — Schon bei der grundbücherlichen Eintragung des in Rede stehenden Gemeindegutes und der den einzelnen Grundbesitzern daran zustehenden Nutzungsrechte wurde ausdrücklich im Protokolle vom 20. März 1880, Z. 60, hervorgehoben, daß für diese Nutzungsrechte am Gemeindegute kein anderweitiger besonderer Rechtsgrund besteht und für die Beschränkung der Besitzrechte nur die Normen der Gemeinde-Ordnung maßgebend sind. — Diesemnach beruhen die Nutzungsrechte der einzelnen Realitäten der Altansässigen und der Gemeinde an dem besagten Gemeindegute nicht auf privatrechtlichen Verhältnissen, sondern sind öffentlich-rechtlicher Natur, wodurch die Competenz der autonomen Behörden hinsichtlich der Verwaltung dieses Gemeindegutes in allen Beziehungen gegeben ist, also sowohl hinsichtlich der Entrichtung der Steuern und sonstigen Abgaben hievon, der Deckung der Aufsichts- und Culturkosten u. s. w., als auch insbesondere dahin, daß nach § 70 Gemeinde-Ord. die zur Vertheilung an die Berechtigten gelangenden Nutzungen den Haus- und Hofbedarf nicht übersteigen, und daß nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche der erübrigende Rest dieser Nutzungen in die Gemeindecasse einfließe.

Durch die Bestimmung des § 70 Gemeinde-Ord. ist aber keineswegs jede bisher bestandene Uebung in der Benützung des Gemeindeeigenthumes, respective Gemeindegutes aufrecht erhalten, sondern nur jene gewohnheitsmäßige Benützung desselben weiter als zulässig erkannt worden, welche mit dieser Gesetzesbestimmung selbst im Einklange steht. — Da nun nach dem Wortlaute der cit. Gesetzesstelle nur jene Nutzungen aus dem Gemeindegute weiter bezogen werden dürfen, welche dem Haus- und Hofbedarfe

dienen, also diesem unmittelbar zu Gute kommen, welche Einschränkung auch weiter aus dem Gesetze deshalb gefolgert werden muß, weil die überschüssigen Einnahmen in die Gemeindecasse zu fließen haben, so war die übungsgemäße Zuwendung dieser $^5/_{27}$ Antheile der Gemeinde Radouš in natura an den Vorsteher, zwei Gemeinderäthe und zwei Heger dem § 70 Gemeinde-Ord. zuwider und konnte ein dieser gesetzlichen Bestimmung entsprechendes Sonderrecht nicht begründen, weshalb eine solche Naturalvertheilung der Gemeindeantheile an einzelne Functionäre der Gemeinde als dem Gesetze nicht entsprechend außer Wirksamkeit zu setzen war. Demzufolge erscheint die Verfügung, daß die $^5/_{27}$ Antheile an den Nutzungen am Gemeindegute in die Gemeindecasse einzufließen haben, bezw. für dieselbe zu verwerthen sind, gesetzlich begründet.

Nr. 10839.

1. Der Beschwerdeführung beim V. G. Hofe gegen Provisorial-Erkenntnisse der obersten Berufungsinstanzen kann die Nichterschöpfung des administrativen Instanzenzuges nicht eingewendet werden. — 2. Incompetenz des Landesausschusses zur Erlassung eines provisorischen Concurrenzstatutes, betreffend die Erhaltung einer als Concurrenzstraße noch nicht erklärten öffentlichen Straßenstrecke, bezw. die Herstellung einer im Zuge derselben gelegenen Brücke. (Tirol.) — Erk. v. 18. Juni 1897, Z. 3468.

Gemeinden Pranzo und Tenno (Dr. Jacob Crepaz) ca. Landesausschuß der gefürsteten Grafschaft Tirol; E. vom 10. April 1896, Z. 4970, 16. Mai 1896, ZZ. 9545 und 9546, puncto Straßenconcurrenz.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Wie aus den vorliegenden Administrativacten sich ergibt, wurde die vom Hochwasser zerstörte sogenannte Riosecco-Brücke im Jahre 1888 über Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Riva mit einem Kostenaufwande von 777 fl. 25 kr. reconstruirt. — Bezüglich der Auftheilung dieser Kosten entspann sich zwischen den von den politischen Behörden herangezogenen Gemeinden ein Streit, indem die Gemeinde Pranzo sich weigerte, das auf sie entfallende Betreffnis von $^1/_{12}$ des Gesammtbetrages zu entrichten. — Die Bezirkshauptmannschaft Riva wendete sich deshalb an den Tiroler Landesausschuß mit dem Ersuchen, die streitige Brücken-Concurrenz, sowie die gleichfalls streitige Beitragspflicht zur Erhaltung der schadhaft und reparaturbedürftig gewordenen Straßenstrecke vom Bildstock ober dem Tennosee bis zur Brücke feststellen zu wollen. Beide Objecte bilden einen Theil des Straßenzuges Riva—Pranzo—Ballino—Judicarien und liegt die erwähnte Straßenstrecke unbestrittenermaßen im Gebiete der Gemeinde Ville del monte, während die Brücke ebenso unbestritten theils im Gemeindegebiete von Ville del monte, theils in jenem von Fiavè sich befindet. Nachdem es feststeht, daß der erwähnte Straßenzug bisher als Concurrenzstraße nicht erklärt worden ist und nachdem andererseits die in Rede stehende Straße eine öffentliche ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieselbe insolange sie nicht in die Kategorie der Concurrenzstraßen eingereiht wird, als Gemeindeweg angesehen und behandelt werden muß (§ 2 Straßengesetz vom 11. October 1895, L. G. B. Nr. 47).

Laut § 9 Straßengesetz hat jede Gemeinde für die Herstellung und Erhaltung ihrer Gemeindewege nach den Bestimmungen der Gemeinde-

Ordnung Sorge zu tragen. Da jedoch im gegebenen Falle der Bestand besonderer Verpflichtungen (§ 12) behauptet wurde, wonach andere Factoren zu einer Leistung für die in den Gemeindegebieten von Ville del monte und bezw. von Fiavè gelegene Straße und Brücke herangezogen werden sollen, so war es Aufgabe des Landesausschusses mit Rücksicht auf die divergirenden Beschlüsse der Gemeinden über Bestand und Umfang dieser Sonderverpflichtungen — insoweit selbe öffentlich rechtlicher Natur sind und sich nicht auf einen Privatrechtstitel stützen (§ 13) zu entscheiden. — Der Tiroler Landesausschuß glaubte dieser Aufgabe mit dem heute von den Gemeinden Pranzo und Tenno angefochtenen Erlasse vom 10. April 1896, Z. 4970, in der Weise gerecht zu werden, daß er die betheiligten Gemeinden verständigte, er werde um den obwaltenden Concurrenzstreitigkeiten wenigstens pro futura vorzubeugen, die Erklärung der fraglichen Straße sammt Brücke und allenfalls der weiteren Fortsetzung im Bezirke Stenico als Concurrenzstraße, bezw. die Bildung einer solchen Concurrenz beim Tiroler Landtage anstreben. Bis zur definitiven Regelung der Concurrenzverhältnisse aber und vorbehaltlich der seinerzeitigen definitiven Entscheidung werde aus öffentlichen Rücksichten und um den allgemeinen Verkehr im Straßenzuge Riva—Judicarien aufrecht zu erhalten, im Hinblick auf die aus den Acten, insbesondere der Gubernialentscheidung vom 9. September 1842, Z. 21243, ersichtliche alte Uebung nach § 12 Straßengesetz angeordnet, daß die Straßenstrecke vom Bildstock bis zur Brücke von den ehemals zur Generalgemeinde Tenno gehörigen Gemeinden Tenno, Ville del monte, Cologna und Pranzo nach dem bisher üblichen Vertheilungsmaßstab, hingegen die Brücke nach dem gleichen Concurrenzverhältnis zu einer Hälfte von den genannten vier Gemeinden, zur anderen Hälfte von den in früherer Zeit zur Generalgemeinde Lomaso gehörigen Gemeinden Campo, Comano, Fiavè und Lundo zu erhalten sei. Was den Vertheilungsmaßstab unter den vier erstgenannten Gemeinden betrifft, so gehe aus den Acten und insbesondere aus einer Abrechnung der Generalgemeinde Tenno pro 1858/59 hervor, daß die Auslagen von den Gemeinden Tenno und Ville del monte zu je $^2/_6$, von den Gemeinden Cologna und Pranzo zu je $^1/_6$, bestritten worden sind. — Endlich wurde die Gemeinde Pranzo mit ihren auf Privatrechtstiteln gestützten Ansprüchen auf den Civilrechtsweg verwiesen. Ueber eine Vorstellung der zwei Gemeinden Pranzo und Tenno wurde denselben mit dem weiteren Erlasse des Tiroler Landesausschusses vom 16. Mai 1896, Z. 9545 und 9546, bedeutet, daß die mit der Entscheidung vom 10. April 1896 festgesetzte Concurrenz lediglich provisorischen Charakter hat und der Landesausschuß im Sinne des § 18 Straßengesetz vom 11. October 1895 zur Erlassung eines provisorischen Concurrenzstatuts in dringenden Fällen berechtigt und verpflichtet ist, dagegen würden die erhobenen Einwendungen bei der Bildung der definitiven Concurrenz ihre Würdigung finden.

Insoweit der Erlaß des Landesausschusses vom 10. April 1896 den Gemeinden bekannt gibt, daß der Landesausschuß die Erklärung der sogenannten Ballino-Straße als Concurrenzstraße durch den Tiroler Landtag in Anregung bringen werde, enthält dieser Erlaß keine Entscheidung im Sinne des § 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, weshalb der V. G. Hof nicht veranlaßt war, sich mit diesem Theile des

Enunciates zu beschäftigen. Es war demnach nur der zweite Theil des obigen Erlasses, sowie der weitere Erlaß vom 16. Mai 1896, womit über Vorstellung der Gemeinden Tenno und Pranzo das geschöpfte Erkenntniß aufrecht erhalten wurde, durch den V. G. Hof einer Ueberprüfung zu unterziehen.

Wenn in beiden Beschwerden geltend gemacht wird, daß der Landesausschuß die Functionen der in Tirol nicht bestehenden Bezirksvertretungen zu besorgen habe, daß demgemäß derselbe im Berufungswege statt des Bezirksausschusses und sohin im weiteren Rechtsmittelzuge nochmals in seiner Eigenschaft als Landesausschuß zu entscheiden hatte, so erscheint diese Auffassung zwar gänzlich verfehlt, da bei dem Abgange von Bezirksvertretungen diese Instanz in Tirol selbstverständlich zu entfallen hat; der erwähnte Rechtsirrthum bleibt aber gegebenen Falles ohne Bedeutung, nachdem sich die Beschwerden gegen beide Erlässe des Landesausschusses richten und ebenso rücksichtlich der Entscheidung vom 10. April 1896 als bezüglich der nachgefolgten Erledigung vom 16. Mai 1896 rechtzeitig eingebracht worden sind. — Ebenso unzutreffend erschien dem V. G. Hofe die vom Landesausschusse in den Gegenschriften erhobene Einwendung, daß gegen die erflossene Entscheidung als Provisorialverfügung eine Beschwerde gemäß § 5 Ges. vom 22. Mai 1875 unzulässig sei, weil die Angelegenheit im administrativen Wege noch nicht ausgetragen wurde. Denn es liegt im Wesen jeder Provisorialverfügung, daß dieselbe den thatsächlichen Zustand während eines anhängigen Streites feststellt und bis zur Austragung der Sache das Verhältniß zwischen den Streittheilen regelt, wogegen die Entscheidung über die Rechte dem endgiltigen Spruche vorbehalten bleibt. Während Letzterer das materielle Recht bestimmt, gibt die Provisorialverfügung zunächst kein materielles Recht, wohl aber kommt ihr ebenso wie der definitiven Entscheidung die formelle Rechtskraft zu, welche so lange für das gegebene Verhältniß fortdauert, als dieses besteht, das heißt so lange, bis entweder in thatsächlicher Richtung eine solche Aenderung des Verhältnisses eintritt, welche eine neue Feststellung ein neues Provisorium erheischt, oder bis durch den endgiltigen Spruch das materielle Recht und hiedurch das bisherige Parteienverhältniß und dessen provisorische Regelung eo ipso hinfällig wird. Hieraus folgt, daß durch eine rechtskräftige Provisorialverfügung immerhin formelles Recht zwischen den Streittheilen entsteht, daß also in dieser Beziehung die betreffende Angelegenheit durch ein in oberster Instanz ergangenes Provisorialerkenntniß administrative ausgetragen wird, weshalb der V. G. Hof allerdings berufen erscheint über die Zulässigkeit und den Inhalt von derlei Provisorialerkenntnissen zu entscheiden, ohne daß demselben hiebei die Einwendung des § 5 cit. Ges. entgegenstünde.

In der Sache selbst ist zu bemerken, daß die angefochtene Entscheidung davon ausgeht, daß die Erklärung des ganzen Straßenzuges, in welchem die Streitobjecte gelegen sind, als Concurrenzstraße durch den nach § 18 Straßenges. hiezu berufenen Landtag in Aussicht genommen ist und daß der Landesausschuß vorläufig, das heißt bis zur Erlassung dieses Concurrenzerkenntnisses ein Provisorium verfügte. — Der V. G. Hof hatte sich demnach die Frage vorzulegen, ob der Landesausschuß überhaupt befugt war, bei diesem Sachverhalte eine Provisorialverfügung zu erlassen. Diese

Frage mußte verneint werden. Laut § 18 Straßengef. steht es dem Landtage zu, eine schon bestehende Straße als Concurrenzstraße zu erklären, über die Herstellung oder Auflassung einer Concurrenzstraße, sowie über die Bildung der Concurrenz zu entscheiden und das Statut für die Concurrenzstraße zu erlassen. Dagegen kommt die Entscheidung in den Fällen des § 4 (ausnahmsweise Erklärung von Brücken und anderen Kunstbauten als selbstständige Concurrenzobjecte) und § 5 Abs. 2 (Festsetzung von Ausnahmen bezüglich der für Concurrenzstraßen vorgeschriebenen Mindestbreiten und Maximalsteigungen), endlich in dringenden Fällen die Erlassung eines provisorischen Statutes für eine Concurrenzstraße dem Landesausschusse zu. — Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle ist somit die Competenz des Landesausschusses in Angelegenheiten von Concurrenzstraßen taxativ auf ganz bestimmte Fälle eingeschränkt und hat, abgesehen vom Ausnahmsfalle des § 4 stets das Vorhandensein einer schon bestehenden Concurrenzstraße zur nothwendigen Voraussetzung. Insbesondere trifft dies zu bei der Erlassung eines provisorischen Statutes für eine Concurrenzstraße, das heißt für eine solche Communication, welche als Concurrenzstraße von dem allein hiezu competenten Factor, dem Landtage, erklärt worden ist. Aber auch abgesehen von diesen positiven gesetzlichen Competenzvorschriften liegt es in der Natur der Sache, daß ein Concurrenzprovisorium für einen bestehenden Straßenzug, so lange derselbe als Concurrenzstraße noch nicht erklärt worden ist, überhaupt nicht zutreffen kann, denn eine derlei öffentliche Communication, welche keiner anderen Kategorie angehört, wird nothwendiger Weise gemäß § 2 Straßengef. in die Classe der Gemeindewege fallen; für Gemeindewege aber enthält die Gemeinde-Ordnung und das Straßengesetz ganz bestimmte Normen, nach welchen im Streitfalle bezüglich der Herstellungs- und Erhaltungspflicht die Entscheidung getroffen werden muß. Zu dieser Entscheidung allein war der Landesausschuß gemäß §§ 19 und ff. Straßengef. berufen, da es sich im gegebenen Falle lediglich darum handelt, ob für die Herstellung und Erhaltung der Straßenstrecke vom Bildstock bis zur Brücke, sowie der Letzteren selbst die Gemeinden Ville del monte und bezw. Fiavè, aufzukommen haben, oder ob hiezu noch andere Factoren gemäß § 12 Straßengef. heranzuziehen sind. — Während der Dauer dieses Streites würde die Schaffung eines Provisoriums nach den vorentwickelten Grundsätzen allerdings denkbar und zulässig sein und ebenso würde die Erklärung der Riosecco-Brücke als eines selbstständigen Concurrenzobjectes im Sinne des § 4 Straßengef. in den Wirkungskreis des Landesausschusses fallen. Der Inhalt der angefochtenen Entscheidungen läßt jedoch darüber keinen Zweifel, daß der Landesausschuß weder das eine noch das andere und noch viel weniger ein meritorisches Erkenntniß in dem anhängigen Streite über die behaupteten Sonderverpflichtungen bezweckt hat. Vielmehr muß angenommen werden, daß der Landesausschuß eine meritorische Entscheidung darüber, wem die Erhaltungspflicht für die Streitobjecte, sei es pro praeterito rücksichtlich der von der Gemeinde Pranzo verweigerten Quotenzahlung für die Brückenherstellung, sei es pro futura rücksichtlich der in Aussicht genommenen Reparaturen an Brücke nnd Straße, abgelehnt hat. Es geht dies sowohl aus der Note des Landesausschusses vom 5. April 1895, Z. 4964, womit derselbe gegenüber der Bezirkshauptmannschaft Riva seine Ingerenz

ablehnte, als auch aus den angefochtenen Entscheidungen selbst und insbesondere aus dem Beisatze hervor, daß die Gemeinde Pranzo mit ihren auf Privatrechtstiteln gestützten Ansprüchen auf den Civilrechtsweg verwiesen werde. Diese Ansprüche lassen sich nach den vorliegenden Acten kurz dahin concretiren, daß die Gemeinde Pranzo auf Grund eines zwischen den ehemaligen Fractionen der Generalgemeinde Tenno über die Straßenerhaltung getroffenen Uebereinkommens vom 20. November 1730, sowie mehrerer in Straßenangelegenheiten ergangener Entscheidungen der Kreishauptmannschaft Rovereto vom Jahre 1820 behauptet, daß zu ihren Lasten eine Sonderverpflichtung für die fragliche Brücken- und Straßenerhaltung nicht bestehe. Ebenso producirte die Gemeinde Tenno mehrere in Straßenangelegenheiten erflossenen Decrete der politischen Behörden aus älterer Zeit.

Da es sich somit um ein Abkommen zwischen den ehemaligen Fractionen der Generalgemeinde, also öffentlich rechtlicher Factoren, über Straßenangelegenheiten, also über einen Gegenstand des öffentlichen Rechtes, sowie um ältere Verfügungen, der damals competenten Straßenbehörden handelt, so wäre es allerdings Sache des Landesausschusses gewesen, auch diese, keineswegs auf einen Privatrechtstitel im Sinne des § 13, sondern auf öffentlich rechtliche Transactionen und Erlässe gestützten Ansprüche in Erwägung zu ziehen und auf Grund des vorliegenden Actenmateriales eine meritorische Entscheidung in Gemäßheit des § 12 Straßengef. darüber zu fällen, wem der Ersatz der im Jahre 1888 für die Herstellung der Brücke erlaufenen streitigen Kosten obliege und wer diese Brücke bis zum Bildstock, zu erhalten habe. — Darin, daß der Landesausschuß diese ihm zukommende Entscheidung ablehnte, dagegen in incompetenter Weise eine Provisorialverfügung für eine pro futura intendirte, dermalen aber nicht bestehende Concurrenzstraße traf, mußte der V. G. Hof eine Verletzung des Gesetzes erblicken.

Nr. 10840.

1. Voraussetzung der Endgiltigkeit einer Entscheidung der obersten Berufungsinstanz ist die Identität der entschiedenen Rechtsfrage. — 2. Instanzenzug bei der Entscheidung über die Anspruchsberechtigung auswärtiger Gewerbsleute auf Zulassung zur Feilhaltung ihrer Erzeugnisse auf Wochenmärkten einer fremden Gemeinde. — Erk. v. 18. Juni 1897, Z. 3475.

Josef Petritsch, Schuhmacher, ca. Min. des Innern (S.-R. Edler v. Pichler); E. vom 14. December 1895, Z. 20436, puncto Besuch der Wochenmärkte in Klagenfurt.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung sind nach den Administrativacten in Angelegenheit des von dem Schuhmacher Josef Petritsch angestrebten Besuches der Wochenmärkte in Klagenfurt mit seinen Schuhwaaren folgende Acte vorangegangen. — Zunächst ist mit dem Erlasse des Min. des Innern vom 10. October 1893, Z. 18036, die Entscheidung der Landesregierung vom 31. Mai 1893, Z. 6583, mit welcher das unmittelbar an dieselbe gerichtete Ansuchen des Josef Petritsch um Zulassung mit seinen Gewerbserzeugnissen zu den Wochenmärkten in Klagenfurt abgewiesen wurde, wegen mangelhaften Verfahrens behoben und die instanzmäßige Entscheidung über die Berechtigung des Josef Petritsch zum Besuche der Klagenfurter

Wochenmärkte auf Grund des § 67, al. 1 Gewerbe-Ord., mit dem Beifügen angeordnet worden, daß über daß Ansuchen des Petritsch die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt in I. Instanz darüber zu entscheiden gehabt hätte, ob bei dem Gesuchsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Wochenmärkten zutreffen. — Während in dieser Richtung die Erhebungen gepflogen wurden, kam die von Josef Petritsch beim Stadtmagistrate in Klagenfurt gemachte Anmeldung des Wochenmarktbesuches als Gewerbe in Verhandlung und wurde dem Genannten die Ausfertigung des Gewerbescheines zum Verkaufe von Schuhwaaren auf den Wochenmärkten in Klagenfurt in allen drei Instanzen, und zwar mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 21. März 1895, Z. 33636 ex 1894 aus dem Grunde verweigert, weil »es sich hier nicht um das Beziehen von Märkten im »Sinne des § 63 Gewerbegesetz-Nov., sondern um die Zulassung zu den »Wochenmärkten in der Stadt Klagenfurt handelt, diesbezüglich aber die »Bestimmungen der §§ 66 und 67 Gewerbegesetz-Nov. maßgebend sind.« — Mittlerweile war in Folge des oben bezogen Erlasses des Min. des Innern vom 10. October 1893, Z. 18036 über das erste Ansuchen des Josef Petritsch von der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt unterm 24. December 1894, Z. 28862 entschieden und erkannt worden, daß der Genannte zum Wochenmarktsbesuche in Klagenfurt zugelassen werde, weil die Voraussetzung des § 67, al. 1 Gewerbegesetz-Nov., zutreffe. — Ueber den von der Stadtgemeinde Klagenfurt gegen die dieses Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft bestätigende Entscheidung der Landesregierung vom 2. Juni 1895, Z. 6086 eingebrachten Ministerialrecurs ist nun die heute angefochtene Entscheidung des Min. des Innern erflossen, mit welcher die vorstehenden Entscheidungen der Landesregirung und der Bezirkshauptmannschaft als gegenstandslos und wegen Incompetenz der Bezirkshauptmannschaft zu einem derartigen Ausspruche in diesem Stadium der Verhandlung behoben werden; als gegenstandslos werden hiebei die unterinstanzlichen Entscheidungen deshalb erklärt, weil dieselben durch die mittlerweile erflossene Ministerial-Entscheidung vom 21. März 1895, Z. 33636, »womit über die Berechtigung des Josef »Petritsch zum Besuche der Wochenmärkte in Klagenfurt in merito und »endgiltig abgesprochen wurde«, überholt seien.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde, insoweit dieselbe die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung in formalrechtlicher Beziehung bestreitet, als begründet erkennen. Denn die Rechtsfrage, welche mit dem Erlasse des Min. des Innern vom 21. März 1895, Z. 33636 entschieden wurde, ist in der That eine wesentlich andere, als die, welche dem Ministerium bei der Entscheidung über den Recurs der Stadtgemeinde Klagenfurt gegen die Entscheidung der Landesregierung vom 2. Juni 1895, Z. 6086 vorlag, wie sich aus der später folgenden Erörterung ergeben wird. — Zunächst ist zu bemerken, daß über die Frage, ob im Grunde des durch die Gewerbegesetz-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39 unberührt belassenen § 67, al. 1 der Gewerbe-Ord. vom 20. December 1859 auf Wochenmärkten andere als die im § 66 ibidem angeführten Artikel feilgehalten werden dürfen, in Gemäßheit der §§ 141 und 144 leg. cit. zweifellos die Gewerbebehörde I. Instanz, in deren Bezirke die Wochenmärkte abgehalten werden, zu entscheiden hat, da es sich ja hiebei um die Hand-

habung der Vorschriften der Gewerbe-Ord. eben in dem betreffenden Bezirke handelt. — Ueber das bezügliche Ansuchen des Josef Petritsch stand sohin die Entscheidung in I. Instanz dem Stadtmagistrate in Klagenfurt als Gewerbebehörde zu und konnte diese im Gesetze gegründete Competenz durch die mit dem Erlasse des Min. des Innern vom 10. October 1893, Z. 18036 an die Unterbehörden offenbar irrthümlich ergangene Weisung nicht geändert werden. Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Aufhebung der Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft vom 24. December 1894, Z. 28862 und der Landesregierung vom 2. Juni 1895, Z. 6086, wegen Incompetenz der Bezirkshauptmannschaft, erscheint somit gesetzlich vollkommen gerechtfertigt; sie mußte aber die Verweisung der Angelegenheit an die competente Instanz zur Folge haben, was jedoch mit der angefochtenen Entscheidung, und zwar mit der Begründung nicht geschehen ist, weil über die Berechtigung des Josef Petritsch zum Besuche der Klagenfurter Wochenmärkte mit der Ministerial-Entscheidung vom 21. März 1895, Z. 33636 in merito und endgiltig abgesprochen worden sei.

Es ist aber gewiß, daß das im Sinne des § 63 Gewerbe-Ord. als selbstständiges Gewerbe angemeldete Beziehen von Märkten, Fierantie- oder Marktfahrer-Gewerbe, für welches dem Josef Petritsch mit der Ministerial-Entscheidung vom 21. März 1895, Z. 33636 die Ausfertigung des Gewerbescheines verweigert wurde, mit dem im § 67 ibidem unter gewissen Umständen als zulässig erklärten Besuche von Wochenmärkten seitens außerhalb der Gemeinde des Marktortes wohnhafter Gewerbetreibender nicht identisch ist und mit der vorerwähnten Ministerial-Entscheidung ist ja auch dem Petritsch die Ausfertigung eines Gewerbescheines zum Verkaufe von Schuhwaaren auf den Wochenmärkten in Klagenfurt eben deshalb verweigert worden, weil »es sich hier nicht um das Beziehen von Märkten im Sinne »des § 63 Gewerbe-Ord., sondern um die Zulassung zu den Wochen»märkten in der Stadt Klagenfurt handelt, diesbezüglich aber die Bestimmungen »der §§ 66 und 67 Gewerbe-Ord. maßgebend sind.« Hiemit ist klar und bestimmt gesagt, daß es sich in beiden Fällen um ganz verschiedene Rechtsfragen handelt und es ist angesichts der vorstehenden Motivirung in der That nicht wohl erklärlich, wie die unterinstanzlichen Entscheidungen, mit welchen Josef Petritsch im Grunde des § 67 Gewerbe-Ord. zum Besuche der Wochenmärkte in Klagenfurt zugelassen wurde, mit der nun angefochtenen Entscheidung deshalb als gegenstandslos erklärt werden konnten, weil mit der Ministerial-Entscheidung vom 21. März 1895, Z. 33636 über die Berechtigung des Petritsch zum Besuche der Klagenfurter Wochenmärkte in merito und endgiltig abgesprochen wurde. — Ein solcher Abspruch kann in der eben citirten Entscheidung nur dann gefunden werden, wenn von der Rechtsanschauung ausgegangen wird, daß ein nicht in der Gemeinde des Marktortes wohnender Gewerbetreibender bei Vorhandensein der Voraussetzung des § 67 Gewerbe-Ord. zum Besuche der Wochenmärkte mit seinen betreffenden Erzeugnissen auch eines Gewerbescheines für das Marktfahrer-Gewerbe nach § 63 bedürfe. Denn bei dieser Annahme würde allerdings, auch wenn constatirt wäre, daß bisher, d. i. bis zum Erscheinen der Gewerbeordnung vom Jahre 1859, auf die Klagenfurter Wochenmärkte auswärtige

Gewerbsleute mit ihren Schuhwaaren-Erzeugnissen zugelassen wurden, mit der rechtskräftigen Verweigerung des Gewerbescheines nach § 63 Josef Petritsch vom Besuche der Wochenmärkte in Klagenfurt endgiltig ausgeschlossen sein.

Der V. G. Hof konnte aber diese Rechtsanschauung als richtig nicht anerkennen, weil gemäß § 62 Gewerbe-Ord. die Märkte mit allen im Verkehre gestatteten, zum Verkehre auf denselben zugelassenen Waaren zu beziehen, Jedermann berechtigt ist, der Gewerbetreibende sohin zum Besuche der Märkte mit seinen Erzeugnissen eines Gewerbescheines nicht bedarf, ein solcher vielmehr nur für den erforderlich ist, dessen Gewerbe eben nur in dem Beziehen von Märkten besteht (§ 63 Gewerbe-Ordn.) — Weil demnach mit der Ministerial-Entscheidung vom 21. März 1895, Z. 33636 über die vom Beschwerdeführer im Grunde des § 67 Gewerbe-Ord. angesprochene und ihm von den Unterbehörden zuerkannte Berechtigung zum Besuche der Klagenfurter Wochenmärkte nicht entschieden worden ist, durfte sich das Ministerium bei der Entscheidung über den Recurs der Stadtgemeinde Klagenfurt gegen die Entscheidung der Landesregierung vom 2. Juni 1895, Z. 6086 nicht darauf beschränken, diese und die durch dieselbe bestätigte Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 24. December 1894, Z. 28862 wegen Incompetenz der letzteren Behörde aufzuheben, sondern hatte die Angelegenheit zur instanzmäßigen Entscheidung an die competente Behörde zu leiten und es war daher die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben die vorcitirten unterbehördlichen Entscheidungen als gegenstandslos erklärt werden, weil auf einer unrichtigen Rechtsanschauung beruhend, nach § 7 Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 10841.

Fristbestimmung in Ansehung der Recursführung gegen die gewerbebehördliche Untersagung der weiteren Benützung einer ohne besondere gewerbebehördliche Genehmigung bestehenden Betriebsanlage (Magazin für Knochen und Hadern). — Ungiltigkeit einer unrichtigen Rechtsbelehrung über die Recursfrist gegenüber der gesetzlich bestimmten Frist. — Erk. v. 18. Juni 1897, Z. 3476.

Josef Wydra (Dr. Josef Poppenberger) ca. Min. des Innern (S.-R. Edler v. Pichler); E. vom 23. December 1895, Z. 34598, puncto Ablagerung von Knochen und Hadern bei seinem Hause.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung der Landesregierung in Salzburg, vom 31. August 1895, Z. 9920 wurde dem Beschwerdeführer in Bestätigung des Bescheides der Stadtgemeinde-Vorstehung Salzburg vom 6. Juli 1895, Z. 20035 die weitere Ablagerung von Knochen und Hadern in dem bei seinem Hause Nr. 22 in der Moosstraße befindlichen Hofraume und Magazine unter Hinweis auf § 25 Gewerbe-Ges.-Nov. untersagt und die Berufung an das Min. des Innern in der Frist von vier Wochen offen gelassen. — Der in dieser Frist und zwar am 27. Tage nach der Zustellung der Entscheidung der Landesregierung gegen dieselbe eingebrachte Min.-Recurs wurde aber mit dem Erlasse des Min. des Innern vom 23. December 1895, Z. 34598 als unstatthaft zurückgewiesen, weil im vorliegenden Falle für die Einbringung des Min.-Recurses die im § 34 Gew.-Ges.-Nov. normirte 14tägige Recursfrist maßgebend war und

der Recurs nach Ablauf dieser gesetzlichen Frist eingebracht wurde. — Die Beschwerde bestreitet in erster Linie die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil für die mit der Landesregierungs-Entscheidung erfolgte Untersagung der Benützung der Gewerbsanlage des Beschwerdeführers die im § 146 Gew.-Ord. bestimmte sechswöchentliche Recursschrift zu gelten habe und weil jedenfalls die unrichtige Bestimmung der Recursfrist in der zweitinstanzlichen Entscheidung einen Mangel des Verfahrens begründe. — Alternativ ist die Beschwerde auch gegen die Entscheidung der Landesregierung gerichtet.

Was zunächst die gegen die Min.-Entscheidung erhobenen Beschwerde-Einwendungen anbelangt, ist aus den Administrativacten hervorzuheben, daß bei dem von der Stadtgemeinde-Vorstehung vorgenommenen Localaugenscheine das Magazin und der Hofraum bei dem Hause des Beschwerdeführers mit frei lagernden und in Säcken gefüllten Hadern, Knochen, altem Eisen und sonstigen Abfällen angefüllt vorgefunden wurden und der Sanitäts-Sachverständige ein derartiges Depot inmitten von bewohnten Gebäuden nicht nur als für die Umgebung belästigend, sondern auch als sanitätswidrig erklärt hat. — Im Hinblicke auf die Bestimmung des § 25 Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39 kann es daher keinem Zweifel unterliegen, daß die vom Beschwerdeführer zur Lagerung, zum Trocknen und Sortiren der bezeichneten Abfälle benützten Räumlichkeiten eine gewerbliche Betriebsanlage sind, für welche die besondere gewerbebehördliche Genehmigung erforderlich ist. — Diese Genehmigung muß aber nach den Bestimmungen des III. Hauptstückes cit. Ges. unabhängig von der durch den Gewerbeschein oder die Concession erlangten Berechtigung zur Ausübung des betreffenden Gewerbes erwirkt werden und kann sich daher der Beschwerdeführer auf die mit der Concessions-Urkunde der Stadtgemeinde-Vorstehung Salzburg vom 31. Mai 1892, Z. 9451 erhaltene Concession zur Ausübung des Handels mit Federn, Hadern, Knochen, Metallen und dergleichen mit dem Standorte in der Moosstraße Nr. 22 ebensowenig berufen, wie auf den mit den Decreten der Stadtgemeinde-Vorstehung vom 9. April 1892, Z. 9387 und vom 18. Mai 1892, Z. 13548 erhaltenen Bau- und Benützungs-Consens für das Magazin, da nach den Acten bei den bezüglichen baubehördlichen Amtshandlungen die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage (§ 29, leg. cit.) nicht in Frage kam und auch der Zweck des Magazines nicht angegeben wurde. — Die von der Beschwerde bezogene Bestimmung des § 146 Gew.-Ord. kann hienach — abgesehen davon, daß daselbst die sechswöchentliche Recursfrist für die bestimmt vorgesehenen Fälle festgesetzt wird — im vorliegenden Falle auch analoge Geltung nicht haben, weil der Beschwerdeführer die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage für sein in Rede stehendes Gewerbe nicht erwirkt hat, somit auch von der Entziehung einer erhaltenen Berechtigung nicht die Rede sein kann. — Die mit den unterbehördlichen Entscheidungen erfolgte Untersagung der Lagerung von Knochen und Hadern im Magazine und Hofraume des Hauses Nr. 22 in der Moosstraße kann daher nicht anders, als eine gewerbebehördliche Entscheidung über eine gewerbliche Betriebsanlage aufgefaßt werden, auf welche die Recursfristbestimmung des § 34 Gew.-Ges.-Nov. wortdeutlich Anwendung findet.

Die vom Gesetze bestimmte Frist, mit deren Ablauf rechtliche Folgen nicht blos für, sondern auch gegen die Partei und die allenfalls mitbetheiligten Gegenparteien verbunden sind, kann aber von der Behörde nicht willkürlich verkürzt oder verlängert werden. — Ebensowenig kann eine in einer behördlichen Entscheidung aus Versehen oder Irrthum unrichtig angegebene Recursschrift gegenüber der im Gesetze bestimmten Frist Geltung haben und wenn nun die Oberbehörde im Recurswege eine Entscheidung mit unrichtiger Rechtsbelehrung über die Recursfrist zu prüfen hat und bei ihrer Entscheidung nicht die von der unteren Instanz unrichtig angegebene, sondern die gesetzlich bestimmte Frist als maßgebend erachtet, so kann hierin eine Gesetzwidrigkeit gewiß nicht erblickt werden. — Aber auch als ein wesentlicher Mangel des Verfahrens konnte eine unrichtige Rechtsbelehrung über die Recursfrist, da dieselbe für den Inhalt und die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung selbst ohne Belang ist, nicht angesehen und behandelt werden, insolange nicht einem solchen Vorgange durch das Gesetz die Bedeutung eines in einem wesentlichen Punkte mangelhaften Verfahrens beigelegt war. — Dies ist nun allerdings durch das Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101 geschehen; dasselbe kann aber auf die im vorliegenden Falle am 31. August 1895, bezw. am 23. December 1895 erflossenen Entscheidungen der Landesregierung und des Min. des Innern keine Anwendung finden.

Während hienach die Beschwerde, insoweit sie gegen die Min.-Entscheidung gerichtet ist, in beiden Richtungen als unbegründet abzuweisen war, mußte dieselbe, insoweit sie sich alternativ gegen die Entscheidung der Landesregierung richtet, gemäß § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 als unzulässig zurückgewiesen werden, weil es sich vorliegend nicht um einen Fall handelt, in welchem die Landesregierung als letzte administrative Instanz zu entscheiden hatte, sondern vielmehr der gesetzlich zulässige Min.-Recurs nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingebracht, somit der administrative Instanzenweg versäumt worden ist.

Nr. 10842.

Zur Frage nach dem Unternehmer eines unfallversicherungspflichtigen Betriebes. — Erk. v. 18. Juni 1897, Z. 3455.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E vom 24. März 1896, Z. 7653, pancto Unfallversicherungspflicht des Bezirksausschusses in Turnau bezüglich des Steinbruches in Vyskeř.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Bezirksausschuß in Turnau hat die Beistellung des für seine Bezirksstraßen erforderlichen Schotters im Wege der Minuendo-Licitation straßenweise an einzelne Lieferanten vergeben, denselben die Beistellung des ganzen benöthigten Quantums zur Pflicht gemacht und ihnen zum Behufe der Gewinnung des Schotters einzelne Steinbrüche, insbesondere auch den von der Gemeinde Vyskeř gepachteten Steinbruch in Vyskeř angewiesen, wobei es denselben jedoch freigestellt war, den Schotter — mit Bewilligung des Bezirksausschusses — auch anderswoher zu beziehen. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde nun ausgesprochen, daß der Bezirksausschuß in Turnau nicht als Betriebsunternehmer bezüglich der

Schottergewinnung aus dem Steinbruche in Vyskeř im Sinne des § 11 Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888 anzusehen sei, weil der Schotter von den betreffenden Lieferanten durch von ihnen bedungene und gezahlte Arbeiter mit deren eigenen Werkzeugen erzeugt und mit deren eigenen Fuhrwerken verführt wurde und weil, im Hinblicke auf die von den Lieferanten übernommene Haftung für die rechtzeitige und vertragsmäßige Lieferung des Schotters, sowie für die Beobachtung der Sicherheitspolizei-Vorschriften, die Erzeugung und Lieferung des Schotters nicht auf Rechnung und Gefahr des Bezirksausschusses, sondern in erster Linie auf Rechnung und Gefahr der Schotterlieferanten erfolgte.

Die Beschwerde der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag wendet dagegen ein, daß der Bezirksausschuß in Turnau den fraglichen Steinbruch gepachtet, mithin sich entschlossen habe, denselben »durch Fleiß und Mühe zu benützen« (§ 1091 a. b. G. B.). — Um den Steinbruch auf diese Art benützen zu können, müsse er nun die in demselben liegende und dem Eigenthümer desselben implicite mit abgekaufte Steinmasse zuerst in kleinere Stücke zerlegen und dann auf die Straßen seines Bezirkes verführen. — Zur Erreichung dieses Zweckes habe nun der Bezirksausschuß mehrere Arbeiter aufgefordert, ihm Angebote zu machen, um welchen Pauschalbetrag einer oder mehrere zusammen jene Arbeit mit weiteren, von ihnen selbst aufgenommenen Arbeitern errichten wollen. Dies war der Sinn der Menuendo-Licitation und es sei durch dieselbe nichts anderes als ein Lohnvertrag im Sinne des § 1151 a. b. G. B. zu Stande gekommen, woraus sich ergebe, daß der Bezirksausschuß Unternehmer, die Lieferanten aber nur Arbeiter seien.

Diese Argumentation beruht jedoch auf der irrthümlichen Annahme, daß der Bezirksausschuß den Steinbruch nur zu dem Zwecke gepachtet haben könne, resp. müsse, um denselben selbst oder durch von ihm bestellte Arbeiter »durch Fleiß und Mühe« zu benützen, mithin das Unternehmen der Schottergewinnung zu betreiben. — Der § 1091 a. b. G. B. gebraucht die Worte »durch Fleiß und Mühe zu benützen« nur deshalb, um die Natur und den Charakter jener Sachen, welche überhaupt den Gegenstand eines Pachtvertrages im Gegensatze zur Miethe bilden können, zu bezeichnen; keineswegs aber deshalb, um auszudrücken, daß der Pächter — nach dem Wesen des Pachtvertrages — die gepachtete Sache auf die angegebene Weise benützen müsse. — Der Bezirksausschuß ist durch die Pachtung des Steinbruches — in wirthschaftlicher Beziehung — zunächst nur an die Stelle des Eigenthümers getreten und es ist reine Thatfrage, ob derselbe den Steinbruch selbst oder durch von ihm bedungene Arbeiter betreibe, oder aber ihn auf andere Weise, etwa durch Weiterverpachtung (§ 1098 a. b. G. B.) verwerthen, vielleicht sogar unbenützt lassen wolle. — Nun hat der Bezirksausschuß die Beistellung des für seine Straßen nöthigen Schotters im Wege der Minuendo-Licitation an einzelne Lieferanten vergeben und dieselben verpflichtet, den Schotter gegen einen fixen Einheitspreis in vertragsmäßiger Quantität und in einer, nicht im voraus bestimmten, sondern erst durch das factische Erforderniß zu bestimmenden Quantität zu liefern. — Die in Folge dieses Vertrages, welcher keinerlei nothwendige Beziehung zu dem Steinbruche in Vyskeř hat, seitens der Lieferanten unternommene

Schottergewinnung ist daher keineswegs ein Unternehmen, welches für Rechnung des Bezirksausschusses betrieben wird (§ 11 Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888), da sowohl der Unternehmergewinn, als auch der etwaige Verlust nur die Lieferanten, niemals aber den Bezirksausschuß treffen konnte. Allerdings erhielt der Lieferungsvertrag dadurch eine Beziehung auf den Steinbruch in Byskeř, daß den Lieferanten gestattet wurde, den vertragsmäßig eigentlich von ihnen selbst zu beschaffenden Schotter ohne weitere Vergütung an den Bezirksausschuß in dem fraglichen Steinbruche zu aquiriren. Hiedurch wurden die Lieferanten in den Stand gesetzt, einen etwas geringeren Einheitspreis zu fordern, als welchen sie hätten fordern müssen, wenn sie den Schotter auf ihre Kosten zu aquiriren gehabt hätten. In der Differenz zwischen diesen Beträgen liegt nun zweifellos wohl ein Gewinn des Bezirksausschusses; derselbe trägt aber nicht die Natur eines Unternehmergewinnes, weil er nicht aus der mit Arbeit verbundenen Gewinnung und Erzeugung des Schotters, sondern lediglich aus der Ueberlassung des Steinmateriales herrührt und weil er sonach die Natur eines Pacht-, bezw. Afterpachtzinses hat.

Nr. 10843.

Zur Frage nach der Unfallversicherungspflicht eines Getreidewaarenlagers gemäß der Novelle zum Unfallversicherungsgesetze vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 168.
Erk. v. 18. Juni 1897, Z. 3469.

Emanuel Grünwald ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 10. Juli 1896, Z. 22145, puncto Unfallversicherungspflicht seines Fruchtlagers.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Es steht blos die Frage zur Entscheidung, ob — was mit der angefochtenen Entscheidung bejaht wurde — der Betrieb des Getreidewaarenlagers des Beschwerdeführers der Unfallversicherungspflicht nach dem Gesetze vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, unterliege. — Dieses Gesetz unterwirft im Art. I, Z. 5, der Unfallversicherung »die gewerbsmäßig betriebenen Waarenlager-Unternehmungen, einschließlich der Lagerhäuser und der Betriebe von Holz- und Kohlenlagern im Großen«. — Die Beschwerde behauptet, daß als gewerbsmäßig betriebene Waarenlager-Unternehmungen im Sinne dieser Bestimmung nur solche Unternehmungen zu verstehen seien, welche sich mit der Einlagerung von Waaren auf fremde Rechnung beschäftigen, nicht aber solche, welche dem Handel mit Waaren dienen. — Der im Art. I, ad 5 der Novelle zum Unfallversicherungsgesetze vom 20. Juli 1894 gebrauchte Ausdruck »gewerbsmäßig betriebene Waaren-Unternehmungen« deutet nach seinem Wortlaut und dem diesem Wortlaut innewohnenden natürlichen Sinn darauf hin, daß nicht alle Waarenlager schlechtweg der Unfallversicherungpflicht unterworfen werden sollten, sondern doch nur solche Waarenlager, bei welchen das Halten des Lagers selbst Gewinn- oder Erwerbsquelle, bezw. der unmittelbare Gegenstand der Unternehmung ist, nicht dagegen auch solche, welche unselbstständige Hilfsbestandtheile einer anderweitigen, auf andere Gegenstände gerichteten Unternehmung sind, weil sonst nicht von Waarenlager-Unternehmungen, sondern nur von

Unternehmungen in Verbindung mit einem Waarenlager die Rede sein könnte. — Auch die auf die Genesis des fraglichen Gesetzes bezüglichen Materialien, insbesondere der Wortlaut der Regierungsvorlage, an deren Grundprincipien der Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses eine Aenderung nicht vornehmen wollte, lassen deutlich erkennen, daß es von Anfang an nicht in der Absicht gelegen war, sämmtliche Waarenlager, welche irgend einem Gewerbebetriebe nur Hilfsdienste leisten, zur Unfallversicherung heranzuziehen. Dabei kommt noch zu bemerken, daß sowohl nach dem Wortlaute des Gesetzes, als auch an der Hand der diesbezüglichen legislatorischen Materialien der im Gesetze sich findende Zusatz »im Großen« unzweifelhaft lediglich auf die Betriebe von Holz- und Kohlenlagern anzuwenden ist und wohl keinesfalls die in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck gelangte Deutung angenommen werden könnte, wonach der Art nach Waarenlager überhaupt, unter diesen aber doch nur diejenigen, welche einen gewissen größeren Umfang annehmen, in die Unfallversicherungspflicht einbezogen werden wollten.

Demgemäß mußte der V. G. Hof jene, im Vergleich zu der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden, engere Auslegung des bestrittenen gesetzlichen Ausdruckes zu Gunsten der Beschwerde als die richtige anerkennen und daher, da es sich in dem vorliegenden Falle nicht um eine selbstständige Waarenlager-Unternehmung in obigem Sinne, sondern um ein dem Zwecke des Handels mit Getreide dienendes Lager handelt, mit der Aufhebung der Entscheidung vorgehen.

Nr. 10844.

Rechtssatz wie sub Nr. 10843. — Erk. v. 18. Juni 1897, Z. 3470.

Max Hahn ca. Min. des Innern; E. vom 9. October 1896, Z. 29667, puncto Unfallversicherungspflicht seines Fruchtlagers.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Nr. 10845.

Gefahrenclasse- und Gefahrenpercenteinreihung des unfallversicherungspflichtigen Betriebes »Kistentischlerei«. — Erk. v. 18. Juni 1897, Z. 3471.

Franz Mößlang (Adv. Dr. Emanuel Weiß) ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 26. August 1896, Z. 6241, puncto Classificirung seines unfallversicherungspflichtigen Betriebes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß der unfallversicherungspflichtige Betrieb der Kistentischlerei des Franz Mößlang in Wien in die Gefahrenclasse IX und das Gefahrenpercent 43 einzureihen sei. — Die Beschwerde des Betriebsunternehmers macht dagegen geltend, daß der Betrieb mit Rücksicht auf die in der Entscheidung der niederösterr. Statthalterei vom 26. December 1895, Z. 116512, anerkannten Thatumstände höchstens in die VIII. Gefahrenclasse mit dem Percentsatze 35 einzureihen wäre. — Hiebei beruft sich die Beschwerde auf die Bestimmungen der Min.-Verord. vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 167, und führt aus, daß bei dem in Frage stehenden Betriebe nur eine geringere Gefahr vorhanden sei.

In der cit. Min.-Verordnung beigegebenen systematischen Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe sind in der Gruppe 11 bei dem Titel »Kistentischlerei« die Gefahrenclassen VIII, IX und X bestimmt, wovon die erstere bei geringerer, die zweite bei gewöhnlicher und die dritte bei erhöhter Gefahr anzuwenden ist. — Im § 2 der Min.-Verordnung ist bestimmt, daß bei Entscheidung über die Gefahrenclassen-Eintheilung solcher Betriebe, für welche in der bezeichneten Eintheilung zwischen geringerer, gewöhnlicher und erhöhter Gefahr unterschieden ist, dann, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, welche zu der Annahme einer wesentlichen Gefahrenverringerung oder Gefahrenerhöhung berechtigen, die in der mittleren Spalte eingezeichnete Gefahrenclasse zu wählen sein wird. — In dem zweiten Absatze sind die Momente angegeben, bei deren Vorhandensein eine Gefahrenverringerung oder Gefahrenerhöhung anzunehmen sein wird. — Nun ist mit der in der Beschwerde angeführten Entscheidung der niederösterr. Statthalterei auf Grund der durch den k. k. Gewerbe-Oberinspector für den Polizeirayon Wien gepflogenen Erhebungen und auf Grund der Einvernahme Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien das Unternehmen des Franz Mößlang, in Berücksichtigung der sichergestellten Umstände, daß die drei bei den Maschinen ausschließlich beschäftigten Arbeiter seit Jahren hiebei beschäftigt und somit erfahren sind, der Motor wöchentlich bloß dreimal verwendet wird, der Zutritt zu dem vollständig isolirten Maschinenraume den anderen Arbeitern untersagt und verwehrt erscheint und die Maschinen mit hinreichenden Schutzvorrichtungen versehen sind, sonach mit Rücksicht auf die geringere Gefahr und andererseits unter Bedachtnahme auf das von der Unfallversicherungsanstalt für das Triennium 1891 bis 1893 berechnete Deficit des betreffenden Betriebstitels in die IX. Gefahrenclasse, Gefahrenpercent 49 eingereiht worden, während die Unfallversicherungsanstalt den Betrieb in die X. Gefahrenclasse, Gefahrenpercent 69 eingereiht hatte. — Das Min. des Innern hat bezüglich der Einreihung in die Gefahrenclasse die Entscheidung der Statthalterei bestätigt, dagegen das Gefahrenpercent mit Rücksicht darauf, daß nach den Betriebsverhaltnissen auf eine Verminderung der Gefahrenquellen im Sinne des § 4 Min.-Verord. vom 20. Juli 1894 geschlossen werden muß, auf 43 herabgesetzt.

Die in der Statth.-Entscheidung für die Gefahrenverringerung angeführten Umstände sind allerdings solche, welche gemäß § 2, Abs. 2, Z. 2, Min.-Verord. die Einreihung in die Gefahrenclasse für geringere Gefahr rechtfertigen würden. — Allein unter Zahl 3 des zweiten Absatzes wird weiters bestimmt, daß bei der Entscheidung darüber, ob die geringere oder erhöhte Gefahr anzunehmen ist, auch auf die Erfahrungen der Unfallversicherungs-Anstalt bei Versicherung der Betriebe des betreffenden Titels während der letzten drei Jahre Rücksicht zu nehmen sein wird. — Wenn hinzugefügt wird, daß hiebei die Versicherungsanstalt in erster Linie auf die hinsichtlich des concreten Betriebes vorliegenden Erfahrungen Bedacht zu nehmen haben wird, so kann daraus nicht geschlossen werden, daß nicht auch schon die Erfahrungen bei einem Betriebstitel überhaupt ausreichen können, um eine geringere oder erhöhte Gefahr anzunehmen. — Da im vorliegenden Falle die statistischen Erfahrungen der letzten drei Jahre bei dem Betriebstitel »Kistentischlerei« ein Deficit ergeben haben, so waren die entscheidenden

Behörden berechtigt, auf dieses nach der Min.-Verordnung die Annahme einer erhöhten Gefahr bedingende Moment Rücksicht zu nehmen. — Im letzten Absatze des § 2 ist ferner bestimmt, daß, wenn sich bei einem Betriebe sowohl Momente, welche für eine Gefahrenverringerung als auch solche, welche für eine Gefahrenerhöhung sprechen, ergeben, dieselben gegenseitig abzuwägen sein werden. — Wenn nun im vorliegenden Falle die entscheidenden Behörden im Sinne dieser Bestimmung die für die Gefahrenverringerung und die Gefahrenerhöhung sprechenden Momente gegenseitig abwägend, den Betrieb in die Gefahrenclasse für gewöhnliche Gefahr eingereiht haben, so kann darin eine Gesetzesverletzung nicht erblickt werden.

Was die Bestimmung des Gefahrenpercentes anbelangt, so hat das Min. des Innern bei seiner Entscheidung nach Vorschrift des § 4 auf die verringerte Gefahr Rücksicht genommen und entzieht sich die betreffende Entscheidung, als in dem Ermessen der Behörde gelegen, der Judicatur des Gerichtshofes.

Nr. 10846.

Zum Begriffe »Hilfsarbeiter (Geselle)« bei handwerksmäßigen Gewerben in Absicht auf die Erwerbung der Mitgliedschaft zur genossenschaftlichen Krankencasse.
Erk. v. 18. Juni 1897, Z. 3456.

Krankencasse der Gehilfen der Handschuhmacher in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 25. April 1896, Z. 9907, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«*)

Nr. 10847.

Zum Verfahren in Absicht auf die Aenderung rechtskräftig festgestellter Concurrenzverhältnisse zum Zwecke der (bis nun den Interessenten obgelegenen) Erhaltung eines öffentlichen Weges durch die Gesammtgemeinde. (Böhmen.) — Erk. v. 19. Juni 1897, Z. 3486.

Stadtgemeinde Bärringen (Adv. Dr. Ferdinand Fleischner) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; mitbeth. Gemeinde Abertham (Adv. Dr. Franz Berger); E. vom 18. December 1895, Z. 60451, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Von der Stadt Bärringen führt eine Bezirksstraße in die Stadt und Gemeinde Abertham und in weiterer Fortsetzung in die Gemeinden und Orte Hengstererben und Seifen; eine zweite Bezirksstraße führt gleichfalls von Bärringen in anderer Richtung in die Gemeinde und den Ort Salmthal und von hier zu den Gemeinden und Orten Merkelsgrün und Lichtenstadt. Für die genannten an den beiden Bezirksstraßen gelegenen Gemeinden und Ortschaften wird eine kürzere, als die in den im spitzen Winkel über Bärringen führenden Bezirksstraßen bestehende gegenseitige Verbindung durch einen Weg hergestellt, welcher von Abertham über den sogenannten Modergrund nach Salmthal führt, bei diesen Orten also beiderseits in die Bezirksstraßen einmündet. Dieser im ganzen 1460 Klafter lange Verbindungsweg welcher in der Länge von 200 Klafter das Gebiet der Gemeinde Abertham, in der Länge von 130 Klafter das Gebiet der

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8810 (Bd. XIX, J. 1895).

Gemeinde Salmthal und in der Länge von 1130 Klafter einen abseits gelegenen Theil der Gemeinde Bärringen durchzieht, bildet den Gegenstand des bis in das Jahr 1872 zurückreichenden Streites zwischen den Gemeinden Abertham und Salmthal einerseits und der Gemeinde Bärringen andererseits. — Als es sich nämlich im Jahre 1872 um die Herstellung des unfahrbaren »Modergrundweges« handelte, und die Gemeinde Bärringen die Herstellung des in ihrem Gebiete gelegenen Wegfragmentes aus dem Grunde verweigerte, weil dieser Weg nie als ein öffentlicher Gemeinde-, sondern nur als ein Feld- oder Waldweg betrachtet und daher nur von den betreffenden Grundanrainern erhalten worden ist, rief das Bürgermeisteramt Abertham die Intervention des nach der damaligen Bezirkseintheilung zuständigen Bezirksausschusses Joachimsthal an, welcher mit der an die Bürgermeisterämter Abertham, Salmthal und Bärringen ergangenen Entscheidung vom 20. März 1873, Z. 59, dem besagten Wege die Eigenschaft eines nach § 28 Gem.-Ord. und § 28 Straßenadministrations-Ges. den Gemeinden zur Erhaltung obliegenden Verbindungsweges rücksichtlich der Gemeinde Bärringen absprach. Auf diese Entscheidung wurde dann auch über Beschluß der Bezirksvertretung in dem Bescheide desselben Bezirksausschusses vom 18. März 1876, Z. 134, hingewiesen, mit welchem dem Einschreiten der Gemeindeämter Salmthal und Seifen um Herstellung des Modergrundweges aus Bezirksmitteln oder um Verhaltung der betheiligten Catastralgemeinden zur Herstellung keine Folge gegeben wurde. — Neuerlich kam die Frage der Herstellung des besagten Weges in Verhandlung, als derselbe im Jahre 1890 durch Hochwasser zerstört und völlig ungangbar gemacht worden war. Im Zuge der zuerst im Wege der politischen Behörde unternommenen Versuche, die Gemeinde Bärringen zur Instandsetzung ihres Wegfragmentes zu verhalten, erfloß die Entscheidung des Min. des Innern vom 3. December 1892, Z. 28729, mit welcher ausgesprochen wurde, daß das Einschreiten der politischen Behörde im Grunde des § 21 Straßengef. vom 12. August 1864 die im autonomen Instanzenzuge erfolgte Feststellung des Charakters des Weges und der hieraus fließenden Erhaltungspflicht zur Voraussetzung habe, bezüglich des im Bärringer Gemeindegebiete gelegenen Theiles des Modergrundweges aber die Erhaltungspflicht seitens der Gemeinde Bärringen bestritten und bezüglich des Charakters des Weges die Entscheidung des Bezirksausschusses Joachimsthal vom 20. März 1873, Z. 59, aufrecht bestehe, nachdem abändernde Judicate der autonomen Behörden nicht vorliegen. Nunmehr gelangte die Angelegenheit abermals in den autonomen Instanzenzug, indem das von den Gemeinden Abertham und Salmthal mit mehreren Grundbesitzern an die Gemeinde Bärringen gestellte Begehren um Herstellung des Modergrundweges mit dem Gemeindeausschußbeschlusse vom 4. Juli 1893 unter Hinweis auf die rechtskräftige Entscheidung des Bezirksausschusses Joachimsthal vom 20. März 1873, Z. 59, abgewiesen wurde, weil die Verhältnisse seitdem sich nicht geändert haben, der Weg stets nur von den anrainenden Grundbesitzern erhalten worden und für die Gemeinde Bärringen, sowie überhaupt für den allgemeinen Verkehr nicht nothwendig sei. — Mit der Entscheidung, des nunmehr territoriell zuständigen Bezirksausschusses Platten, vom 12. August 1894, Z. 231, wurde dagegen im Recurswege der Modergrundweg in seiner Gänze als

ein öffentlicher Gemeindefahrweg erklärt und die dagegen von der Gemeinde Bärringen eingebrachte Berufung wurde mit der nunmehr hiergerichts in Beschwerde gezogenen Entscheidung des Landesausschusses vom 18. December 1895, Z. 60451, abgewiesen, weil durch die Aussage von Gedenkmännern die allgemeine Benützung des fraglichen Weges sichergestellt sei und derselbe sich als eine für den öffentlichen Verkehr wichtige Communication darstelle, die Entscheidung des Bezirksausschusses Joachimsthal vom 20. März 1873, Z. 59, aber für den heutigen Charakter des Weges, da mit Rücksicht auf die neuen Verkehrsverhältnisse der Charakter eines Weges sich ändern könne, nicht maßgebend sei.

Bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung hatte der V. G. Hof vor Allem die in dieser Angelegenheit durch frühere Entscheidungen geschaffene Rechtslage und sodann im Zusammenhange hiemit die Bedeutung der angefochtenen Entscheidung, bezw. des in derselben enthaltenen Ausspruches in Betreff der Oeffentlichkeit des in Rede stehenden Weges in Betracht zu ziehen. — Die dem Administrativ-Verfahren an Seite der Gemeinden Abertham und Salmthal beigetretenen Grundbesitzer haben in diesem Verfahren die Rechtskraft der Entscheidung des Bezirksausschusses Joachimsthal vom 20. März 1878, Z. 59, bestritten, und sie bestreiten dieselbe auch in der vorliegenden gemeinschaftlichen Gegenschrift mit der Behauptung, daß sie von dieser Entscheidung nicht in Kenntniß gesetzt worden seien. In der That ist die besagte Entscheidung — wie oben erwähnt — nur an die Bürgermeisterämter Abertham, Salmthal und Bärringen ausgefertigt worden; die nicht erfolgte Verständigung der einzelnen Grundbesitzer von der Entscheidung steht indessen ihrer Rechtsgiltigkeit gegen dieselben — weil den einzelnen Gemeindeangehörigen in einer die Gesammtheit derselben betreffenden, und daher von der Gemeinde zu vertretenden Angelegenheit ein persönliches Recht überhaupt nicht zukommt — nicht entgegen, sobald die Entscheidung gegen die Gemeinde in Rechtskraft getreten ist. Von den Gemeinden Abertham und Salmthal wird aber die erhaltene Verständigung von der Entscheidung vom 20. März 1873, Z. 59, nicht bestritten und diesen Gemeinden gegenüber steht die Rechtskraft der bezogenen Entscheidung umso gewisser außer Zweifel, als auch der Bescheid des Joachimsthaler Bezirksausschusses vom 18. März 1876, Z. 134, und die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 3. December 1892, Z. 28729, in welchen — wie oben angeführt — auf die Rechtskraft der Entscheidung vom 20. März 1873, Z. 55, hingewiesen wurde, unangefochten geblieben sind. — Mit dieser Entscheidung ist dem Modergrundwege, insoweit er das Gebiet der Gemeinde Bärringen berührt, die Eigenschaft eines der Concurrenz der Gesammtgemeinde zur Erhaltung obliegenden Verbindungsweges abgesprochen worden und kommt sohin jenem Wegfragmente, insolange die berufene Entscheidung des Joachimsthaler Bezirksausschusses rechtswirksam bleibt, die rechtliche Eigenschaft eines Gemeindeweges nicht zu. — Wenn nun diese Entscheidung aus dem Jahre 1873 von der angefochtenen Entscheidung deshalb nicht als maßgebend erachtet wird, weil der Charakter eines Weges mit Rücksicht auf die neuen Verkehrsverhältnisse sich ändern kann, so ist zu bemerken, daß allerdings geänderte Localverhältnisse und gesteigerter Verkehr das Bedürfniß ebenso wohl nach Herstellung

neuer, als auch nach der Verbesserung und Aenderung bestehender öffentlicher Communicationswege hervorrufen können, daß jedoch in einem solchen Falle — wie aus den Bestimmungen des § 16 Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, und der §§ 35, Absatz 2 und 37 Ges. vom 31. Mai 1866, L. G. B. Nr. 41, sich ergibt — die judicatmäßige Auferlegung neuer oder erweiterter Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde nur auf Grund eines diesen Bestimmungen entsprechenden Verfahrens, nicht aber durch einfache Aenderung der bislang rechtskräftig festgestellten Concurrenzverhältnisse erfolgen kann.

Wie aus dem eingangs dargestellten Sachverhalte sich ergibt, handelte es sich gegebenen Falles keineswegs um eine Entscheidung der Frage, ob der sogenannte Modergrundweg ein öffentlicher sei oder nicht, sondern vielmehr um die Entscheidung der Frage, ob die bislang nach Maßgabe des § 78 Gem.-Ord. geregelten Concurrenzverhältnisse zum Zwecke der Erhaltung des oben bezeichneten Weges in Anbetracht der etwa geänderten Communicationsverhältnisse und in Anbetracht der von den Nachbargemeinden bezüglich dieses Weges gestellten Begehren eine Aenderung, und zwar in der Richtung erfahren sollen, daß die Instandsetzung und weitere Erhaltung des Weges fortan der Concurrenz der Gesammtgemeinde Bärringen zur Last zu fallen hätte. — Mit Rücksicht darauf nun, daß der § 12 Ges. vom 12. August 1864 in Betreff der Concurrenz für Wegherstellungen auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes verweist, und daß nach diesen Bestimmungen der Gesammtconcurrenz der Gemeinde auch nur die für allgemeine Gemeindezwecke nöthigen Ausgaben unterzogen werden sollen (cf. §§ 78 und 82 Gem.-Ord.), ist es klar, daß das abgeführte Verfahren darauf hätte abzielen müssen, einerseits festzustellen, ob denn gegenüber den zur Zeit der Vorentscheidung bestandenen Communicationsverhältnissen eine Aenderung in denselben, und zwar auch in Betreff der Gemeinde Bärringen selbst, dahin platzgegriffen hat, daß eine Aenderung der Concurrenzverhältnisse im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sich als gerechtfertigt darstellen würde, und andererseits, ob und inwiefern das von den Nachbargemeinden gestellte Begehren in den Bestimmungen der §§ 35, Absatz 2 und 37 Ges. vom 31. Mai 1866 begründet erscheint.

Ein derlei Verfahren hat aber — wie die Administrativacten darthun — überhaupt nicht stattgefunden; in sachlicher Beziehung nicht, weil die, überdies keineswegs unter Intervention der Parteien abgehörten Gedenkmänner und Zeugen nicht in der Richtung vernommen worden sind, inwiefern für die Communicationsbedürfnisse der Gemeinde Bärringen der Weg sich als nothwendig (Gemeindefahrweg) darstelle, in formeller Beziehung nicht, weil eine eigentliche Verhandlung mit den Parteien unter Intervention des vorgesetzten Bezirksausschusses nicht durchgeführt worden ist.

In der mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Entscheidung des Bezirksausschusses wird die Gemeinde Bärringen überdies verpflichtet, den fraglichen Weg »als einen öffentlichen Gemeindefahrweg« herzustellen. — Ob und inwiefern durch diesen Ausspruch die Gemeinde Bärringen etwa verpflichtet werden sollte, den Weg in einer anderen, den vorausgesetzten vermehrten Communicationsbedürfnissen mehr entsprechenden Anlage herzustellen, läßt sich aus den Entscheidungen wohl mit Sicherheit

nicht entnehmen; allein es ist doch darauf hinzuweisen, daß in einem solchen Falle im Sinne der Bestimmungen des § 16 Ges. vom 12. August 1864 und des § 37 Ges. vom 31. Mai 1866 die Steitsache dann überhaupt nicht in die Competenz des Bezirksausschusses, sondern in jene der Bezirksvertretung fallen würde.

Nr. 10848.

Zur Feststellung des Tages der Zustellung einer beim V. G. Hofe angefochtenen Entscheidung. — Muthwillensstrafe wegen wissentlich unrichtiger Angaben und Behauptungen des Beschwerdeführers. — Erk. v. 19. Juni 1897, Z. 3485.

Johann Gattner ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Kulavics); E. vom 10. Juni 1895, Z. 13555, puncto Krankenverpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen. — Gleichzeitig wird über den Beschwerdeführer eine Muthwillensstrafe von 25 fl. verhängt, welche derselbe bei sonstiger Execution binnen 14 Tagen von der Zustellung des Erkenntnisses an den Ortsarmenfond in Zeltschach abzuführen hat.«

Entscheidungsgründe. Im vorliegenden Falle handelt es sich vor allem um die Feststellung des Tages der Zustellung der angefochtenen Entscheidung, mit welcher der Beschwerdeführer zur Zahlung der im allgemeinen Krankenhause in Klagenfurt für den Dienstknecht Johann Flick anerlaufenen 14tägigen Verpflegskosten per 9 fl. 80 kr. verpflichtet wurde. — In der sub praes. vom 24. August 1895, Z. 4086, hiergerichts eingelangten, am 23. August 1895 zur Post gegebenen Beschwerde erscheint nämlich als Zustellungstag der angefochtenen Entscheidung der 25. Juni 1895 angegeben. Nachdem aber in den Administrativacten ein über Nachfrageschreiben der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an dieselbe gelangtes postämtliches Rückschein-Duplicat über »eine am 22. Juni 1895 in St. Veit an der Glan aufgegebene Sendung an Gattner, Verwaltung Höfl bei Friesach, bestehend in einem recommandirten Briefe« mit der Datirung vom 22. Juni 1895 und der Unterschrift des Beschwerdeführers erliegt und nachdem die genannte Bezirkshauptmannschaft aus ihrem Postaufgabsbuche die am 22. Juni 1895 unter der Zahl 13835, d. i. die Zahl des bezirkshauptmannschaftlichen Decretes, mit welchem der Beschwerdeführer von der gegenständlichen Min.-Entscheidung verständigt wurde, erfolgte Aufgabe eines Briefes an Gattner in Höfl mit dem Beifügen ausgewiesen hatte, daß außer der im Postaufgabsbuche angeführten Sendung vom 22. Juni 1895, Z. 13835, weder am gleichen Tage, noch an den unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Tagen eine Sendung an dieselbe Adresse aufgegeben worden ist, mußte angenommen werden, daß das erwähnte postämtliche Rückscheinduplicat sich auf das bezirkshauptmannschaftliche Intimationsdecret der angefochtenen Entscheidung beziehe und sohin durch diesen Schein im Zusammenhange mit dem Postaufgabsbuche der Bezirkshauptmannschaft der in demselben unter der Fertigung des Beschwerdeführers angegebene 22. Juni 1895 als der Tag der Zustellung der angefochtenen Entscheidung ausgewiesen sei, weshalb mit hiergerichtlichem Bescheide vom 21. December 1896, Z. 6821, die Zurückweisung der hiernach am 62. Tage eingebrachten Beschwerde wegen Fristversäumung ohne Fortsetzung des Verfahrens nach § 21 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 erfolgte.

Nun hat aber der Beschwerdeführer mit der Eingabe de praes. 21. Jänner 1897, Z. 460 unter Vorlage des Originales des fraglichen bezirkshauptmannschaftlichen Indimationsdecretes Z. 13835, auf welchem sich der Vermerk befindet: »Zugestellt am 25. Juni 1895 Resch« behauptet, daß ihm jenes Decret nicht durch die Post, sondern thatsächlich am 25. Juni 1895 zugestellt und obiger Vormerk vom Gemeindeorgane beigefügt worden sei. — Diese Behauptung wurde durch die über Requisition des Gerichtshofes vom Min. des Innern eingeholten Auskünfte in einer jedem Zweifel ausschließenden Weise nicht widerlegt, weshalb mit dem Beschlusse des Gerichtshofes vom 10. Mai 1897 unter Aufhebung des hiergerichtlichen Bescheides vom 21. December 1896, Z. 6821, die Streitsache zur öffentlichen mündlichen Verhandlung gewiesen wurde. — Durch das hiebei vom Vertreter des Min. des Innern vorgelegte Protokoll über die am 1. Juni d. J. bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit gepflogene Einvernehmung des gewesenen Gemeindebeamten in Zeltschach, Friedrich Resch, wurde nun aber festgestellt, daß die Zustellung des bezirkshauptmannschaftlichen Intimationsdecretes vom 19. Juni 1895, Z. 13835, nicht durch die Gemeinde Zeltschach, sondern unmittelbar durch die Post geschehen und der oben erwähnte Zustellungsvermerk auf dem Intimationsdecrete von dem genannten Gemeindebeamten nachträglich über Ansinnen des Beschwerdeführers selbst fälschlich beigefügt worden ist. — Hienach erscheint der durch das postämtliche Rückscheinduplicat ausgewiesene 22. Juni 1895 als Tag der Zustellung der angefochtenen Entscheidung sichergestellt und war die Beschwerde wegen Versäumung der im § 14 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 bestimmten Frist zurückzuweisen, wobei der Gerichtshof auf die in Betreff der Zustellung der angefochtenen Entscheidung wissentlich gemachten unrichtigen Angaben und Behauptungen auf Grund des § 41 obigen Gesetzes in eine Muthwillensstrafe von 25 fl. zu verfällen fand.

Nr. 10849.

Die instanzmäßige Richtigstellung der Staatssteuer begründet den Anspruch auf ziffermäßige Berichtigung der auf ihrer Grundlage bemessenen Gemeindenmlage. — Erk. v. 19. Juni 1897, Z. 3484.

Stadtgemeinde Wischau ca. Landesausschuß der Markgrafschaft Mähren (Dr. Johann Žaček); E. vom 23. November 1895, Z. 45923, puncto Rückvergütung einer eingezahlten Gemeindeumlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses der Markgrafschaft Mähren, mit welcher der Anspruch der Contributionsfonds-Vorschußcasse in Wischau auf Rückvergütung des auf die abgeschriebene Einkommensteuer pro 1894 entfallenden Betrages der 30perc. Gemeindeumlage anerkannt worden ist, beruht auf dem Thatbestande, daß der genannten Vorschußcasse zugleich mit dem Zahlungsauftrage der Bezirkshauptmannschaft in Wischau vom 15. Juni 1894, Z. 969, betreffend die Vorschreibung der Einkommensteuer im Betrage von 122 fl. 93½ kr. nebst außerordentlichem Zuschlage in gleicher Höhe, auch die 30perc. Gemeindeumlage im Betrage von 36 fl. 88 kr. vorgeschrieben, daß aber die vorgeschriebene Einkommensteuer über Recurs der Vorschußcasse mit dem Erlasse der mährischen Finanz-Landes-Direction vom 16. December 1894, Z. 34160,

um den Betrag von 42 fl. 47½ kr. wegen unrichtiger Bemessung herabgesetzt wurde. Nach Ansicht des Landesausschusses ist deshalb auch ein verhältnismäßiger Theil der Gemeindeumlage zurückzuerstatten.

Der V. G. Hof mußte diese Anschauung als begründet anerkennen. — Gemeindeumlagen, welche sich als Zuschläge zu Staatssteuern darstellen, setzen der Natur der Sache gemäß voraus, daß die Verpflichtung zur Entrichtung einer solchen Staatssteuer formell zu Recht bestehe. Solange der Rechtsbestand dieser Verpflichtung in Frage steht, kann auch die Vorschreibung der sich durch ein bestimmtes Procent der Staatssteuer ausdrückenden Gemeindeumlage nicht endgiltig bestimmt sein. — Im vorliegenden Falle wurde der Einkommensteuerbetrag, welchen die Vorschußcasse pro 1894 zu bezahlen hatte, erst mit dem citirten Erkenntnisse der Finanz-Landes-Direction rechtskräftig bemessen; es konnte daher auch nur der so festgestellte Betrag die Grundlage für die Berechnung der zu entrichtenden Gemeindeumlage bilden. — Da nun die Partei einen höheren, als den hienach entfallenden Betrag an Gemeindeumlagen entrichtet hat und zwar nur in Folge der unrichtigen Steuervorschreibung und in Folge dessen auch unrichtigen Umlageberechnung, so war sie auch berechtigt, die Rückstellung des ungebührlich bezahlten Betrages anzusprechen. — Die Einwendung, es sei die Bemessung in Rechtskraft erwachsen, weil gegen dieselbe im autonomen Instanzenzuge nicht Berufung eingelegt worden ist, trifft im vorliegenden Falle nicht zu, weil insolange die bei der Finanzoberbehörde angestrebte Berichtigung der Steuervorschreibung nicht erfolgt war, für eine Berufung im autonomen Instanzenzuge die gesetzliche Grundlage gefehlt hätte, eine Rechtskraft der Umlagebemessung übrigens früher, als die ihre Grundlage bildende Steuerbemessung rechtskräftig geworden ist, überhaupt nicht eintreten konnte.

Nr. 10850.

Beim freiwilligen Uebertritte (angesuchte Versetzung) eines Lehrers aus einer Lehrerstelle höherer Gehaltsclasse in eine solche niederer Gehaltsclasse, kommt demselben nur ein Anspruch auf die Bezüge der letzteren Kategorie zu. (Dalmatien.)

Erk. v. 19. Juni 1897, Z. 3491.

Ferdinand Karabaić ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 16. Mai 1896, Z. 10412, puncto Regelung seines Gehaltsbezuges als Volksschullehrer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es ist unbestritten, daß dem Beschwerdeführer, welcher an der dreiclassigen Knabenvolksschule in Pago — einem Schulsprengel II. Classe angestellt war, in Folge Eröffnung des Concurses für die Stelle des dirigirenden Lehrers der gemischten zweiclassigen Volksschule in Novaglia — einem Schulsprengel III. Classe — diese Lehrerstelle über sein eigenes Ansuchen verliehen worden ist. — Diesem nach bildet den vorliegenden Gegenstand des Streites nur der Gehalt, welcher dem Beschwerdeführer in seiner dermaligen Stellung zukommt. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurden dem Ferdinand Karabaić nur die Bezüge der niederen (III.) Gehaltsclasse angewiesen, welche der Lehrerstelle entsprechen, die er thatsächlich einnimmt, weil ihm eben diese Stelle über sein eigenes Ansuchen verliehen worden ist. Dem entgegen verlangt derselbe die Bezüge der höheren (II.) Gehaltsclasse, welche mit jener Stelle verbunden sind, die er früher

inne hatte, und stützt seinen Anspruch darauf, daß er hiefür die Diensttaxen bereits entrichtet hat.

Der V. G. Hof hat diesen Anspruch nicht als begründet erkannt und ist hiebei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — § 12 dalmat. Lehrergesetzes, welcher die Eintheilung der Schulsprengel in Absicht auf das Diensteinkommen des Lehrerpersonales normirt, bestimmt ausdrücklich, daß: »Um den Betrag auszumitteln, auf welchen eine Lehrerstelle Anspruch hat, werden die Schulsprengel in drei Classen eingetheilt.« — Nach dem hiemit festgesetzten Gehaltsclassensysteme können also Volksschullehrer überhaupt nur auf jene Bezüge Anspruch erheben, welche für die Stelle bestimmt sind, die sie thatsächlich versehen. Es geht darum nicht an, daß der Beschwerdeführer, welcher aus einer Lehrerstelle der höheren Gehaltsclasse in eine Lehrerstelle der niederen Gehaltsclasse freiwillig übergetreten ist, jene Bezüge, welche für die erstere Kategorie bestimmt sind, auch nach Antritt der Stelle der zweiten Kategorie fortbeziehe. Daß dies der Absicht des Gesetzes entspricht, folgt aus der Bestimmung des § 10 dalmat. Lehrerges., wonach die im Lehrfache Angestellten nur im Falle der Versetzung, welche die Landesschulbehörde aus Dienstesrücksichten anordnet, keinen Entgang an Bezügen erleiden dürfen.

In Anbetracht dessen kann auch der Umstand, daß der Beschwerdeführer die 10perc. Diensttaxe für den Pensionsfond von seinem früheren höheren Gehalt gezahlt hat, für den Fortbezug dieses Gehaltes nicht ins Gewicht fallen, weil ihm bekannt war, daß die Lehrerstelle in Novaglia in der dritten Gehaltsclasse eingereiht ist, und weil er dadurch, daß er sich freiwillig um diese Stelle beworben, zugleich auch, im Hinblick auf das gesetzlich festgesetzte Gehaltsclassensystem, auf die mit seiner früheren Lehrerstelle verbundenen höheren Bezüge eo ipso verzichtet hat.

Nr. 10851.

1. Freies Ermessen der Cultusbehörden in Beurtheilung des Anspruches eines Seelsorgers auf Remuneration während der Vacatur eines Hilfspriesterpostens. — 2. Voraussetzungen für das Erforderniß einer instanzmäßigen Entscheidung über den Bestand einer systemisirten Hilfspriesterstelle (Frühmesser). — Erk. v. 19. Juni 1897, Z. 3492.

Alexander Podetti, Curat, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 24. März 1896, Z. 5794, puncto Fassionsadjustirung.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. März 1896, Z. 5794, wurde in dem heute von Alexander Podetti Curaten in Cis angefochtenen Punkte im Instanzenzuge das Begehren um Anerkennung einer Cooperatorstelle in Cis, respective Passirung eines Betrages von 120 fl. für die vom genannten Curaten mangels eines Hilfspriesters selbst geleisteten Dienste abgewiesen, weil abgesehen davon, daß ein rechtlicher Anspruch auf eine Gebühr für die Mitprovidirung einer systemisirten Hilfspriesterstelle nicht besteht, der früher in Cis angestellt gewesene Frühmesser ohne Systemisirung seitens der staatlichen Behörden von der Gemeinde remunerirt wurde und weder dessen Stellung noch die des in früheren Jahrhunderten von den Trientiner

Bischöfen zeitweise beigegebenen Frühmessers als die eines systemisirten Hilfspriesters erscheint.

Wenn es auch als richtig anerkannt werden muß, daß ein Rechtsanspruch auf eine Remuneration nicht besteht, sondern daß nur gewichtige Billigkeitsgründe dafür sprechen, daß einem des Hilfspriesters entbehrenden Seelsorger eine je nach Umständen zu bemessende Entschädigung für seine erhöhte Mühewaltung zu Theil werden möge — (welcher Grundsatz in der für Tirol maßgebenden Statth.-Verord. vom 6. April 1877, L. G. B. Nr. 17, in Uebereinstimmung mit den Min.-Verord. vom 9. Juli und 22. October 1872, Nr. 55 und 82 Min.-Verord.-Blatt zum Ausdrucke gelangt) — wenn somit der V. G. Hof zu einer Ueberprüfung der Entscheidung rücksichtlich der Verweigerung der beanspruchten Remuneration gemäß §§ 2 und 3 e, Ges. vom 22. October 1875 nicht berufen war, so hatte derselbe doch anderseits in Erwägung zu ziehen, ob die Annahme des angefochtenen Erkenntnisses, daß in Cis eine Hilfspriesterstelle nicht systemisirt ist, einen für den Bestand oder Nichtbestand dieser Stelle präjudicirenden Charakter trage, ob also in dieser Feststellung eine Rechtsverletzung im Sinne des § 2 cit. Ges. enthalten sein könne.

Nach dem voraufgeführten Wortlaute der angefochtenen Entscheidung war der V. G. Hof des Erachtens, daß seitens des belangten Ministeriums allerdings der Bestand einer systemisirten Hilfspriesterstelle in Cis mangels der staatlichen Anerkennung in einer jeden Zweifel ausschließenden definitiven Form verneint worden ist. — Dieser Ausspruch ist umsomehr geeignet, eine Rechtsverletzung zu involviren, als er thatsächlich der Actenlage nicht entspricht. — Aus der Note des fürstbischöflichen Ordinariats vom 3. April 1894, Z. 3655, ergibt sich, daß zwar ein Stiftungsinstrument bezüglich der Frühmesserstelle nicht aufgefunden werden konnte, indem dasselbe wahrscheinlich bei einem Brande im Jahre 1861 zu Grunde gegangen sein dürfte, daß jedoch die Taufmatriken von Cis seit dem Jahre 1600 das Vorhandensein von zwei Priestern in der dortigen Seelsorge zweifellos darthun und daß diese Matriken seit dem Jahre 1647 auch die Namen der jeweiligen Curaten und Frühmesser enthalten. — Hiedurch erscheint erwiesen, daß thatsächlich eine Frühmesserstelle in Cis schon seit mehreren Jahrhunderten und jedenfalls vor dem Jahre 1785 existirt hat. — Daß die in Rede stehende Stelle derzeit als kirchlich systemisirte Hilfspriesterstelle anzusehen sei, ergibt sich aus den vom fürstbischöflichen Ordinariate im Laufe des Administrativverfahrens abgegebenen Erklärungen und wird überhaupt von keiner Seite in Zweifel gezogen; fraglich kann also nur bleiben, ob auch seitens der Staatsbehörde eine ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung für diese Hilfspriesterstelle erfolgt sei.

Das für Tirol erlassene Hofdecret vom 22. Jänner 1785, welches vom damaligen Fürstbischofe Peter Vigil in der ganzen Diöcese Trient und somit auch im Fürstenthum Trient publicirt worden ist, ordnet im § 10 an, »daß alle im Lande befindlichen Beneficiaten und gestifteten sogenannten Frühmesser, die bisher meistens mit dem alleinigen Messelesen für die Gemeinde ihrer Bestimmung ein Genüge zu leisten glauben, oft von dem Pfarrer unabhängig sind und eben deswegen nicht selten in Collision mit demselben verfallen, fürohin zur Seelsorge und dem Unterrichte mit angehalten und

dem Ortspfarrer untergeordnet werden sollen.« — Hieraus muß gefolgert werden, daß die zur Zeit der Erlassung des cit. Hofdecretes bestehenden Frühmeßbeneficiaten staatlicherseits überhaupt als dem Pfarrer unterstellte systemisirte Hilfspriester erklärt wurden. — Daß auch bezüglich des Frühmessers in Cis die Staatsbehörden selbst die Rechtsanschauung des Hofdecretes zum Ausdrucke brachten und diesen Frühmesser als einen systemisirten Hilfspriester angesehen und behandelt haben, geht mit aller Bestimmtheit aus dem Erlasse des Innsbrucker Guberniums vom 16. Mai 1834, Z. 4274, hervor, laut welchem die Landesstelle bewilligte, daß das Einkommen des Frühmeßbeneficiums in Cis aus Gemeindemitteln auf die Congrua von 200 fl. C.-M. gebracht, »und daß der fürzuwählende Priester gegen die vom Ortscuraten im Widum zu erhaltende diöcesanübliche Verpflegung und Besoldung verpflichtet werde, den Schulunterricht zu ertheilen und in der Seelsorge Cooperatordienste zu leisten«. — Unter diesen Umständen erscheint somit die Annahme der angefochtenen Entscheidung, daß in Cis eine systemisirte Hilfspriesterstelle nicht besteht, nach der Actenlage nicht gerechtfertigt und wäre es, falls thatsächlich der Bestand dieser Stelle trotz des heute vorliegenden Actenmateriales bezweifelt werden wollte, vielmehr Sache der Administrativbehörden gewesen, diese Streitfrage, welche sich bei Adjustirung der Fassion des Curaten ergeben hat, im Wege der separaten instanzmäßigen Entscheidung ihrer Lösung zuzuführen.

In der vorerwähnten, den Acten nicht entsprechenden Feststellung des Thatbestandes und dem Umstande, daß ein instanzmäßiges Erkenntniß über den Bestand der Hilfspriesterstelle nicht veranlaßt worden ist, mußte ein wesentlicher Mangel des Verfahrens erblickt werden.

Nr. 10852.

1. Unzulässigkeit einer über das Parteibegehren hinausgehenden Entscheidung der Recursinstanz. — 2. Haftung der Gemeindefraction für den Schadenersatz wegen Feldfrevel. (Dalmatien.) — Erk. v. 19. Juni 1897, Z. 3490.

Svetozar Čuda (Adv. Dr. Alois Millanich) ca. Min. des Innern (S.-R. v. Pichler); E. vom 25. Mai 1896, Z. 15201, puncto Feldfrevelersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Auf Grundlage der Bestimmungen des dalmatinischen Feldschutzgesetzes vom 13. Februar 1882, L. G. B. Nr. 18, beansprucht der Beschwerdeführer von der Gemeindefraction Budua den Ersatz des Schadens, den ihm unbekannte Thäter in der Nacht vom 12. auf den 13. Juni 1894 durch Umhauen von Weinstöcken und Obstbäumen auf seinem in der erwähnten Gemeindefraction gelegenen Grundstücke Mogrin verursacht haben. — Dieser Schade wurde, da die Schuldigen nicht ermittelt werden konnten, nach Einstellung der strafgerichtlichen Untersuchung durch gerichtliche Schätzung auf den Betrag von 1010 fl. 40 kr. festgesetzt und ist dessen Ersatz dem Beschwerdeführer von der k. k. politischen Expositur in Budua zuerkannt, in zweiter und dritter Instanz jedoch versagt worden. — Die angefochtene Min.-Entscheidung, welche die Gemeindefraction von der angesprochenen Ersatzleistung lossspricht, gründet sich einzig und allein darauf, daß Budua eine »Stadt« ist und daß nach dem Wortlaute der §§ 8 und

16 der Gubernial-Kundm. vom 3. März 1836, Nr. 29 Prov.-Ges.-S., welche gemäß § 17 dalmat. Feldschutzges. in Anwendung zu kommen hat, nur »Dörfer« zum Ersatze von durch unbekannte Thäter verübte Beschädigungen verhalten werden können.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Der Beschwerdeführer hat, wie aus den erflossenen Entscheidungen hervorgeht, seinen Ersatzanspruch nicht gegen die Stadt Budua, sondern gegen die gleichnamige Gemeindefraction erhoben. — Außerdem ergibt sich aus dem gegen die Entscheidung der ersten Instanz eingebrachten Recurse, daß der Gemeindevorsteher von Budua gegen diese Entscheidung nicht etwa namens der »Stadt« oder der »Ortsgemeinde« Budua, sondern als Vorsteher der »Gemeindefraction Budua«, »kao praestavnik Odlomka Budve« Beschwerde geführt hat. — Des Weiteren heißt es in dem erwähnten Recurse de praes. 21. Juni 1895, Z. 1239, wörtlich: »Nicht gegen den Schaden selbst, sondern gegen das Ausmaß des zuerkannten Ersatzbetrages wird Widerspruch erhoben« und dementsprechend wird auch die Aufhebung der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung nur mit dem Beisatze verlangt, daß eine neuerliche Schadenerhebung unter Zuziehung der betheiligten Parteien veranlaßt werden möge. — Bei dieser Sachlage wird daher in der Beschwerde nicht ohne Grund eingewendet, daß der Bestand der gesetzlichen Schadenersatzpflicht an Seite der Gemeindefraction Budua gar nicht in Abrede gestellt worden sei.

Nun wurde aber mit den Entscheidungen zweiter und dritter Instanz über das Recursbegehren des Fractionsvorstehers von Budua, welcher — wie bereits hervorgehoben — lediglich die vorgenommene Schätzung angefochten hat, hinausgegangen und ausgesprochen, daß die im Gesetze vom 13. Februar 1882 bestimmte Haftpflicht im Sinne der Gubernial-Kundm. vom 3. März 1836 eine Stadt überhaupt nicht treffen könne. — Nachdem es sich jedoch im gegebenen Falle um eine Entscheidung zwischen Streitparteien handelt, bei welcher öffentliche Rücksichten nicht in Frage kommen so waren die Administrativbehörden nicht berufen, das Erkenntniß der ersten Instanz in dem nicht angefochtenen Punkte zu beheben und mußte schon aus diesem Grunde der Beschwerde stattgegeben werden.

Aber auch abgesehen hievon erscheint der Ausspruch, daß das Gesetz vom 13. Februar 1882 auf Städte keine Anwendung findet, im Wortlaute des Gesetzes nicht begründet, da der § 17 leg. cit. vorschreibt, daß für den durch Feldfrevel verursachten Schadenersatz die betreffende Gemeindefraction aufzukommen hat und der Begriff der Gemeindefraction lediglich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu beurtheilen ist, wogegen die Gubernial-Kundm. vom 3. März 1837, welche den immerhin mehrdeutigen Ausdruck »villa« und »villaggio« gebraucht nur insoweit in Betracht kommen könnte, als sie nicht durch das Gesetz vom 13. Februar 1882 Abänderungen erfahren hat, was bezüglich der Definition des ersatzpflichtigen Rechtssubjectes — wie bemerkt — zutrifft.

Nr. 10853.

1. Zum Nachweise des Einbringungstages eines Recurses an die für denselben gesetzlich bestimmte Ueberreichungsstelle. — 2. Im Verfahren für die autonomen Behörden besteht keine Vorschrift, daß der Tag der Postaufgabe als Tag der Recurseinbringung anzusehen ist. (Galizien.) — Erk. v. 19. Juni 1897, Z. 3446.

Salomon Schreiber (Adv. Dr. Wilhelm Mandelbaum) ca. galiz. Landesausschuß: E. vom 12. September 1896, Z. 53007, puncto Bausache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 12. September 1896, Z. 53007, hat der galizische Landesausschuß den Recurs des Salomon Schreiber in Dobczyce, gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in Wieliczka vom 28. September 1895, Z. 4351, betreffend die Untersagung der Restaurirung seines Hauses Nr. 149 in Dobczyce, ohne in das Meritum desselben einzugehen, wegen Verspätung zurückgewiesen, weil die recurrirte Bezirksausschuß-Entscheidung dem Genannten den 28. October 1895 zugestellt ward, der dagegen an den Landesausschuß eingebrachte Recurs aber erst den 13. November 1895, somit nach Verstreichung der 14tägigen Recursfrist beim Bezirksausschusse eingelangt war. — In der dagegen beim V. G. Hofe eingebrachten Beschwerde bestreitet Salomon Schreiber die Gesetzmäßigkeit dieser Landesausschuß-Entscheidung, weil der am 10. November 1895 dem Postamte in Dobczyce übergebene Recurs bereits den 10. November 1895 beim Postamte in Wieliczka eingelangt und noch denselben Tag dem dortigen Bezirksausschusse zugestellt wird. — Der Beschwerdeführer hat zur Bekräftigung dieser seiner Behauptung eine Bestätigung des Postamtes in Wieliczka vom 4. October 1896 angeschlossen. Hinsichtlich dieser Bestätigung ist zu bemerken, daß der Beschwerdeführer mittelst einer schriftlichen Eingabe beim Postamte in Wieliczka um die Bestätigung des Zustellungstages des im Postbuche Nr. 45 eingetragenen Schriftstückes an den Bezirksausschuß in Wieliczka eingeschritten war, wobei er ausgeführt hat, daß dieses Schriftstück laut Aufgabe-Recepisses den 10. November 1895 dem Postamte in Dobczyce übergeben und sonach den 11. November 1895 dem Bezirksausschusse in Wieliczka zugestellt ward, worauf in dorso dieser Eingabe vom Postamte in Wieliczka unterm 4. October 1896 der Bescheid folgte: »Recepiß Nr. 278. Das bezeichnete Schriftstück ist den 10. November 1895 beim hiesigen Postamte eingelangt und wurde denselben Tag zugestellt.«

In Folge dieser Beschwerdeausführung hat der V. G. Hof behufs Constatirung des Zustellungstages des fraglichen Recurses Erhebungen im Wege des Landesausschusses verfügt. — Wie der hierauf dem V. G. Hofe vorgelegte Original-Abgabeschein Nr. 481 des Postamtes in Wieliczka darthut, ist die beim Postamte in Dobczyce Recepiß Nr. 278 abgegebene Sendung den 11. November 1895 beim Postamte in Wieliczka eingelangt und wurde dem dortigen Bezirksausschusse den 13. November 1895 zugestellt. Dieses Schriftstück hätte laut des auf Grund der Rücksprache mit dem Postamte in Wieliczka an den Landesausschuß erstatteten Berichtes des Bezirksausschusses in Wieliczka vom 23. Februar 1897, Z. 644, nachdem solches den 11. November 1895 Abends beim Postamte eingelangt war, erst den 12. November 1895 dem Bezirksausschusse zugestellt werden können,

in welchem Falle aber dieses Schriftstück auch schon nach Ablauf der Recursfrist beim Bezirksausschusse eingelangt wäre, da dem Beschwerdeführer die recurrirte Entscheidung des Bezirksausschusses in Wieliczka vom 28. September 1895, Z. 4351, bereits den 28. October 1895 zugestellt ward. — Angesichts dessen, daß die Frist zur Einbringung des Recurses an den Landesausschuß bereits mit 11. November 1895 abgelaufen war, erscheint der Umstand, warum dieser Recurs nicht auch schon den 12. November 1895 dem Bezirksausschusse zugestellt, bezw. von demselben nicht behoben wurde, irrelevant.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die erwähnte Bestätigung des Postamtes in Wieliczka vom 4. October 1896 und der Original-Abgabeschein die eingelangte Sendung des Postamtes in Dobczyce, Recepiß Nr. 278, in welcher der besagte Recurs enthalten war, zum Gegenstande haben, daß aber die postämtliche Bestätigung vom 4. October 1896 rücksichtlich des Zustellungstages des fraglichen Recurses an den Bezirksausschuß mit dem Original-Postabgabeschein nicht übereinstimmt, demnach für die Lösung der vorliegenden Streitfrage der Original-Abgabeschein als maßgebend erkannt werden mußte. Laut des Original-Postabgabescheines aber wurde der beim Bezirksausschusse den 13. November 1895 protokollirte Recurs dem Bezirksausschusse an diesem Tage zugestellt und nachdem auch nicht vorliegt, daß der Bezirksausschuß noch vor Ablauf der Recursfrist, sonach spätestens am 11. November 1895 durch Uebergabe des Abgabescheines davon verständigt wurde, daß dieses Schriftstück am Postamte erliegt und zu beheben ist, so vermochte der V. G. Hof in dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande weder eine Actenwidrigkeit noch eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens zu erblicken. Hiernach konnte aber in der auf Grund dieses Thatbestandes ergangenen angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden, weil nach § 49 Ges. über die Bezirksvertretung die Berufung gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden 14tägigen Fallfrist bei dem Bezirksausschusse einzubringen ist, welcher dieselbe dann dem Landesausschusse vorzulegen hat und weil endlich auch im Verfahren für die autonomen Behörden nicht, wie dies gemäß § 92 der Amts-Instruction für die politischen Behörden erster Instanz vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, der Fall ist, eine Vorschrift besteht, daß der Tag der Aufgabe auf die Post als der Tag der Einbringung des Recurses anzusehen ist, diesfalls vielmehr eine positive Vorschrift mangelt.

Nr. 10854.

1. Zur Frage nach der Gebührenäquivalentpflicht der einem Stifte (Kloster) incorporirten Beneficien. — 2. Nichtberücksichtigung der erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren für den Rechtsbestand der angefochtenen Entscheidung geltend gemachten Thatbestandsmomente. — Erk. v. 22. Juni 1897, Z. 3555.

P. Augustin Grüninger, Abt von Muri und Prior von Gries, ca. Finanz-Ministerium; E. vom 20. April 1896, Z. 57302 und 29. August 1896, Z. 15604, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 10125 (Bd. XX, J. 1896).

Nr. 10855.

Zum Begriffe der »dauernden Herabsetzung des Zinsfußes« als einer Voraussetzung der Gebührenerleichterung in Convertirungsfällen. — Erk. v. 22. Juni 1897, Z. 3556.

Victor Násko ca. Finanz-Min.; E. vom 16. Juli 1896, Z. 13948, puncto Gebührenerleichterungen bei Convertirung von Hypothekarforderungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10856.

1. Voraussetzungen für die Befreiung vom Gebührenäquivalente' aus dem Titel der Anmerkung 2, a zur Tarifpost 106, B, e der Gebührennovelle vom Jahre 1862. — 2. Der Erweis eines solchen Befreiungstitels obliegt der Partei. — 3. Zur Frage nach der Rechtsgiltigkeit eines von der Gemeinde als der gebührenpflichtigen Partei getroffenen Werthübereinkommens für die Gebührenbemessung. — Erk. v. 23. Juni 1897, Z. 3567.

Gemeinde Vezzano ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Radnitzky); E. vom 22. Jänner 1896, Z. 43365 ex 1895, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gemeinde Vezzano führt dagegen Beschwerde, 1. daß ihr die aus der Anmerkung 2 a zur Tarifpost 106 B, e, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, für ihren Waldbesitz angesprochene Befreiung von dem Gebühren-Aequivalente mit der angefochtenen Entscheidung verweigert, und 2. daß der Bemessung der Aequivalentgebühr der Werthbetrag von 8000 fl. zu Grunde gelegt worden ist.

Ad 1. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht zunächst auf der Erwägung, daß, wer die Befreiung von dem Gebühren-Aequivalente in Anspruch nimmt, den Beweis für den ihm zur Seite stehenden Befreiungstitel zu erbringen habe. Der Gerichtshof hat sich nun im vorliegenden Falle nicht die Ueberzeugung zu verschaffen vermocht, daß die Gemeinde Vezzano dieser ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtung in einer solchen Weise entsprochen habe, daß seitens der Finanzverwaltung mit dem Ausspruche auf Befreiung von dem Gebührenäquivalente vorgegangen werden konnte. Die Inanspruchnahme des Befreiungstitels der Tarifpost 106 B, e, Anmerkung 2 a, setzt nämlich ein Zweifaches voraus: sie setzt voraus, daß die Genuß- und Gebrauchsrechte, um welche es sich handelt, mit anderen abgesonderten und verfügbaren Grund- und Hausbesitzungen untrennbar verbunden sind und daß durch diese Genuß- und Gebrauchsrechte die Nutzung an den betreffenden Objecten ihrem ganzen Umfange nach derart erschöpft werde, daß für den Eigenthümer nichts als die nuda proprietas übrig bleibt. Den Beweis für das Zutreffen dieser gesetzlichen Voraussetzung zu erbringen, war die beschwerdeführende Gemeinde im vorliegenden Falle nicht in der Lage. Aus der überreichten Fassion ergibt sich nämlich, daß zu dem Grundbesitze, welcher zur Bemessung der Aequivalentgebühr einbekannt wurde, nicht nur Wälder, sondern auch Alpen, Weiden, Wiesen und Ackerland gehören. — Nun wird in der Beschwerde nur bezüglich der Wälder die Behauptung aufgestellt, daß dieselben ein Gemeindegut bilden, welches einer besonderen Kategorie von Gemeindemitgliedern, den sogenannten Vicini, zur ausschließ-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7858 (Bd. XVIII, Z. 1894).

lichen Nutznießung überlassen sei; daß aber diese Nutznießung im Sinne der Anmerkung 2 zur Tarifpost 106 B, e, Gebührengef. mit irgend einem abgesonderten Haus- und Grundbesitze untrennbar verbunden sei, ist durchaus nicht nachgewiesen, weil die beschwerdeführende Gemeinde nicht dargethan hat, daß die Vicini, welche die Genuß- und Gebrauchsberechtigten sein sollen, durchaus Grund- und Hausbesitzer in der Gemeinde sind und sein müssen und weil die Bezirkshauptmannschaft gegenüber dieser unterlassenen Beweisführung die Auskunft ertheilt hat, daß als Vicini überhaupt diejenigen anzusehen seien, welche in der Gemeinde Vezzano das Bürgerrecht genießen und domiciliren, ohne daß es nöthig wäre, daß sie daselbst einen Grund- und Hausbesitz hätten. — Aber auch für die zweite Voraussetzung, von welcher die angesprochene Gebührenbefreiung abhängig ist, liegt ein Nachweis nicht vor. Es wird im Gegentheile — abgesehen von dem Zugeständnisse, daß einige Grundstücke für Rechnung der Gemeinde verpachtet werden — hinsichtlich der Waldungen selbst ausdrücklich zugegeben, daß die Gemeinde Vezzano von den Nutznießern der Waldungen eine mäßige Taxe (una modica tassa) einhebt.

Ad 2. Was aber den zweiten Beschwerdepunkt betrifft, so findet derselbe zunächst in den Bestimmungen der §§ 10 und 11 Finanz-Min.-Erlasses vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101, seine Widerlegung, wonach die Bewerthung des unbeweglichen Vermögens nach § 50 Gebühren-Ges. zu erfolgen hat, bezw. nach einem mit dem Gebührenpflichtigen abzuschließenden Wortübereinkommen erfolgen kann. — Der Gebührenpflichtige war hier die Gemeinde und für dieselbe hat die Erklärung im Sinne des § 52 Gemeinde-Ord. für Tirol der Gemeindevorsteher mit einem Gemeinderathe abgegeben, in welcher Verbindung er allerdings berechtigt war, Urkunden auszustellen, durch welche Verbindlichkeiten für die Gemeinde begründet werden. — Wenn aber die Gemeinde sich auf § 30, Z. 1, Gemeinde-Ord. für Tirol beruft und daraus die Incompetenz des Gemeindevorstehers zum Abschlusse dieses Wortübereinkommens deduciren will, so ist darauf zu erwidern, daß in einer solchen Werthangabe keineswegs eine »Verfügung« über das Stammvermögen der Gemeinde erblickt werden kann.

Nr. 10857.

Zur Frage nach der selbstständigen Erwerbsteuerpflicht der Materialwaarenhändler rücksichtlich des Feilhaltens, bezw. Verkaufes von Arzneiartikeln. — Erk. v. 23. Juni 1897, Z. 3568.

Peter Andrliczka ca. schles. Finanz-Direction (St.-J. Bugno); E. vom 1. December 1896, Z. 16604, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer ist für den Betrieb des »Handels mit Colonial-, Specerei- und Materialwaaren, allen Gattungen von Mehl und Hülsenfrüchten, Salz und Petroleum« vom ersten Semester 1885 an, zuletzt mit der jährlichen Erwerbsteuer von 31 fl. 50 kr. besteuert und sieht mit der hiergerichts überreichten Beschwerde die ihm separat von dem Betriebe der Feilhaltung und des Verkaufes der im § 3 Min.-Verord. vom 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, benannten und durch die Min.-Verord. vom 8. December 1895, Z. 20587, R. G. B. Nr. 188, ergänzten

Arzneiartikel vom ersten Semester 1886 an mit 3 fl. 15 kr. vorgeschriebene und mit der angefochtenen Entscheidung der schlesischen Finanz-Direction aufrecht erhaltene Erwerbsteuer aus dem Grunde an, weil die Berechtigung zum Handel mit diesen Artikeln nicht auf einer eigenen Concession (§ 24 Gewerbe-Ord. beruhe, sondern bereits in der Berechtigung zum Betriebe des ohnehin mit der Erwerbsteuer belegten Materialwaarenhandels inbegriffen und nur aus Sicherheits- und sanitätspolizeilichen Gründen an eine besondere, durch den Nachweis gewisser Kenntnisse bedingte Ermächtigung seitens der Gewerbebehörde geknüpft sei, demnach kein selbstständiges, vom Materialwaarenhandel verschiedenes Gewerbe bilde und sohin auch nicht neben dem Materialwaarenhandel der Erwerbbesteuerung unterzogen werden könne.

Der V. G. Hof vermochte die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzwidrig zu erkennen. — Nach § 14 Erwerbsteuer-Pat. muß in den Provinzialhauptstädten für jede Gattung des Erwerbes ein besonderer Erwerbsteuerschein gelöst werden und nach § 10 Vollzugsvorschrift zum Erwerbsteuerpat. soll in dem Falle, wenn sich mehrere Gewerbe auf ganz abgesonderte Gerechtsame stützen, in den Provinzialhauptstädten ausnahmslos eine besondere Besteuerung aller einzelnen Erwerbsgattungen platzgreifen. — Da Troppau als der hier in Frage kommende Betriebsort eine Provinzialhauptstadt ist, so hatte der Gerichtshof nur zu untersuchen, ob sich das Feilhalten und der Verkauf der fraglichen Arzneiartikel als eine besondere Gattung des Erwerbes darstellt oder aber in dem Befugnisse zum Verschleiße von Materialwaaren bereits inbegriffen ist, da nur im ersteren Falle eine selbstständige Erwerbbesteuerung des Verschleißes dieser Arzneiartikel platzgreifen kann.

In dieser Hinsicht ist zunächst festzustellen, daß nach § 15, Z. 14, Gewerbe-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, nicht nur die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sondern auch der Verschleiß von beiden — abgesehen von Apotheken, auf welche die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung keine Anwendung finden — ein concessionirtes Gewerbe bildet, das freie Handelsgewerbe eines Materialwaarenhändlers also zum Feilhalten solcher Stoffe schon mit Rücksicht auf diese Gesetzesstelle und § 38 Gewerbe-Ord. nicht berechtigt. Im gegebenen Falle hat aber, wie aus den nachfolgenden Ausführungen hervorgeht, überdies die Verleihung einer besonderen Berechtigung stattgefunden. Die in Ausführung und auf Grundlage des § 54 Gewerbe Ord. (in ihrer novellirten Gestalt) erflossene Verordnung des Min. des Innern und des Handels vom 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, zählt im § 3 jene Arzneiartikel auf, welche auch in anderen Geschäften als Apotheken feilgehalten und verkauft werden können. Bezüglich der concreten Berechtigung zum Feilhalten, respective zum Verkaufe solcher Artikel unterscheidet die Verordnung: einerseits werden nämlich im Punkte 4 die auf Grund des § 15, Z. 14, der Gewerbenovelle bereits concessionirten Gewerbsleute ermächtigt, ihren Geschäftsbetrieb auf das Feilhalten und den Verkauf dieser Arzneiartikel »auszudehnen«, während andererseits im § 5 der Verordnung die Bestimmung getroffen wird, daß den Inhabern von Materialwaarenhandlungen von der vorgesetzten Gewerbebehörde erster Instanz die Ermächtigung zum Feilhalten und zum Verkaufe der im § 3 dieser

Verordnung benannten Artikel »ertheilt werden kann«. Die Verordnung hält sich daher strenge an die im § 15, Z. 14, Gewerbe-Ord. gezogenen Schranken und nimmt blos eine Ausdehnung, bezw. Erweiterung des Geschäftsbetriebes nur in dem Falle an, wenn derjenige, der das Feilhalten und den Verkauf der im § 3 der Verordnung aufgezählten Artikel antritt, ohnehin bereits auf Grund des § 15, Z. 14, Gewerbenovelle zum Verschleiße von Arzneiwaaren berechtigt ist, wogegen derjenige, der das einer bloßen Anmeldung bei der Gewerbebehörde unterliegende freie Gewerbe der Materialwaarenhandlung betreibt, zum Betriebe des Feilhaltens und des Verkaufes der fraglichen Arzneiartikel erst einer besonderen Ermächtigung seitens der Gewerbebehörde erster Instanz bedarf. Zufolge des zweiten Absatzes des § 5 dieser Verordnung sind überdies bei Ertheilung dieser Ermächtigung die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse, also Umstände zu berücksichtigen, welche nicht lediglich in den persönlichen Verhältnissen des Geschäftsmannes allein wurzeln, woraus schon hervorgeht, daß die im cit. § 5 vorgesehene »Ermächtigung« mehr ist, als eine declaratorische Feststellung der persönlichen Tauglichkeit des Geschäftsmannes zum Vertriebe der Artikel. Vielmehr folgt aus all dem Gesagten, daß sich die »Ermächtigung«, welche im § 5 der Verordnung vorgesehen ist, als der die eigentliche Berechtigung zum Feilhalten und zum Verkaufe der im § 3 der Verordnung benannten, durch die Min.-Verordnung vom 8. December 1895, Z. 20587, R. G. B. Nr. 188, ergänzten Arzneiartikel ertheilende Verwaltungsact, also als eine Concession im technischen Sinne des Wortes darstellte. Hienach war im vorliegenden Falle der Beschwerdeführer auf Grund seines auf den Handel mit Materialwaaren lautenden Gewerbescheines zum Verschleiße der im § 3 der mehrfach cit. Verordnung aufgezählten Waaren nicht berechtigt (§ 38 der Gewerbenovelle) durch die mit dem Decrete des Bürgermeisteramtes in Troppau vom 22. April 1896, Z. 5389, dem Beschwerdeführer ertheilte Berechtigung zum Feilhalten und zum Verkaufe der im § 3 Verordnung vom 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, benannten, durch die Min.-Verordnung vom 8. December 1895, R. G. B. Nr. 188 ergänzten Arzneiartikel wurde somit eine besondere Gattung des Gewerbes creirt, für welche auch eine besondere Erwerbsteuervorschreibung durch die eingangs bezogenen Erwerbsteuervorschriften gerechtfertigt erscheint.

Nr. 10858.

1. Zur Frage nach der mauthfreien Behandlung des Verkehres von Wirthschaftsfuhren zwischen mehreren in verschiedenen Catastralgemeinden gelegenen Meierhöfen eines und desselben Wirthschaftsbesitzers. — 2. Zum Begriffe »Nachbarort« im mauthrechtlichen Sinne. — Erk. v. 23. Juni 1897, Z. 3564.

Johann Freiherr v. Aehrenthal ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Swoboda); mitbeth. Wenzel Danek, gewes. Mauthpächter in Dozan (Adv. Dr. Johann Lenoch); E. vom 29. November 1895, Z. 40742, puncto Mauthsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der mitbetheiligten Partei die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 30 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses bei Executionsvermeidung zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Ueber mehrere Anzeigen des Pächters des ärarischen Mauthbezuges in Dozan, wornach Bedienstete des Beschwerde-

führers aus den Maierhöfen Dozan, Rohatec, Dušnik, Chwalin, Nučnic, Kedhoſt und Černuc die Zahlung der Mauthgebühren von den in den Anzeigen angegebenen Fuhren bei der Ueberſchreitung der Mauthſtelle in Dozan verweigert haben, hat die Finanz-Bezirksdirection in Prag mit dem im Inſtanzenzuge aufrecht erhaltenen Beſcheide vom 15. Februar 1895, Z. 57335 erkannt: 1. Daß die zum Meierhofe Dozan gehörigen, aus demſelben ausfahrenden und dorthin zurückkehrenden Wirthſchaftsfuhren gemäß § 18 Mauthgeſ. vom 26. Auguſt 1891, R. G. B. Nr. 140, von der Zahlung der Mauthgebühren in Dozan befreit ſeien, inſoferne ſie den Beſtimmungen des § 18, lit. a, b, c, d, e, entſprechen und durch die Ladung ihren wirthſchaftlichen Charakter nicht verlieren; 2. daß die Wirthſchaftsfuhren der zwar dem Beſchwerdeführer gehörigen, jedoch in einer anderen und zwar benachbarten Cataſtralgemeinde gelegenen Meierhöfe von der Entrichtung der Mauthgebühren in Dozan nur inſoweit befreit ſeien, als dieſe Meierhöfe im Mauthorte Dozan ihre, d. i. dieſen Meierhöfen zugewieſene Grundſtücke beſitzen, wegen deren Bewirthſchaftung ſie bemüßigt ſind, die Dozaner Mauthſtelle zu überſchreiten; 3. daß die Wirthſchaftsfuhren der dem Beſchwerdeführer gehörigen, dem Mauthorte Dozan nicht benachbarten Meierhöfe an der Mauthſtelle in Dozan keine Befreiung genießen. — Die Beſchwerdeführung verficht dagegen den Standpunkt, daß unter den im § 18, lit. a bis c Mauthgeſ. enthaltenen Bedingungen auch den zwiſchen dem Hauptmeierhofe Dozan einerſeits und den zugetheilten Nebenmeierhöfen andererſeits, ſowie zwiſchen dieſen Nebenmeierhöfen unter einander verkehrenden Fuhren die Befreiung von der Mauthgebühr in Dozan zukomme und begründet dieſen Anſpruch mit der Ausführung, daß die Domäne Dozan ſammt den Eingangs aufgezählten Meierhöfen ein landtäfliches Gut bilde, daß die ſämmtlichen Meierhöfe von der in Dozan befindlichen Centraldirection aus einheitlich und gemeinſam bewirthſchaftet werden und daher ſämmtliche wirthſchaftlich zu einem einzigen Wirthſchaftscomplexe vereint und durch zahlloſe wirthſchaftliche Wechſelbeziehungen, insbeſondere eine ſyſtematiſche Productionstheilung, ſowie ein einheitliches Fruchtwechſelſyſtem, wie es eben bei Großdomänen vorkomme, auf einander gewieſen ſeien. — Dieſe wirthſchaftliche Einheit und nicht etwa die Vereinigung der Meierhöfe in der Hand eines Eigenthümers ſei das maßgebende Moment und bewirke, daß bei den Frachtungen zwiſchen dem Hofe in Dozan und den Nebenmeierhöfen die Mauthbefreiung nach § 18, lit. c Mauthgeſ. und beim Verkehre von Wirthſchaftsfuhren zwiſchen den Nebenmeierhöfen untereinander durch Dozan dieſelbe Befreiung bezw. nach dem Schlußſatze des § 18 eintrete, wobei der Umſtand, daß die Meierhöfe in verſchiedenen Cataſtralgemeinden gelegen ſeien, nicht entſcheidend erſcheine. — Die Beſchwerdeführung beruft ſich ferner auf einen Finanz-Min.-Erlaß vom 23. April 1883, Z. 11877, wornach ihr eine Mauthbefreiung in dem nun beanſpruchten Umfange bereits zuerkannt worden ſei und meint, daß die Giltigkeit derſelben auch unter dem dermaligen Geſetze beſtehe.

Der V. G. Hof iſt bei ſeiner Entſcheidung von nachſtehenden Erwägungen ausgegangen: Durch den § 19 Geſ. vom 26. Auguſt 1891, R. G. B. Nr. 140 wurden alle übrigen bisher beſtandenen und in den §§ 17 und 18 dieſes Geſetzes nicht ausdrücklich namhaft gemachten Be-

freiungen von der Entrichtung der ärarischen Straßenmauth aufgehoben. — Demzufolge können unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes nur die in den §§ 17 und 18 festgesetzten Befreiungen und nur nach Maßgabe der Anordnungen dieser Paragraphe in Anspruch genommen werden, weshalb in der vorliegenden Streitsache auf den von der Beschwerdeführung, wenn auch nur zur Unterstützung ihres Begehrens berufenen Finanz-Min.-Erlaß keine Rücksicht zu nehmen war.

In der Sache selbst ist Folgendes zu bemerken: Der von der Beschwerdeführung angerufene § 18 Mauthges. gewährt gewiße Befreiungen, welche sowohl in persönlicher Beziehung als in sachlicher Richtung bestimmt gekennzeichnet sind. — In ersterer Beziehung sind es zwei Gruppen von Personen, welchen die Befreiungen zu statten kommen, nämlich 1. die Bewohner eines Mauthortes und des Gebietes desselben und diejenigen, welche daselbst zwar nicht wohnen, aber eine andere Landwirthschaft, ein Gewerbe oder eine andere wirthschaftliche Unternehmung betreiben und 2. gewisse Bewohner der Nachbarorte des Mauthortes, nähmlich jene, welche jenseits der Mauthstelle des Mauthortes eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen und ihrer Bewirthschaftung halber bemüßigt sind, die Mauthstelle des Mauthortes zu überschreiten. — In sachlicher Richtung sind die Befreiungen gemäß der Anordnungen der lit. a bis e, von welchen jene unter lit. a, b und c auch auf die unter 2 bezeichnete Kategorie Anwendung finden, an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, indem die Eigenart und Beschaffenheit des mauthfreien Verkehres, der Zweck sowie der Ausgangs- und Zielpunkt desselben im Gesetze genau festgestellt erscheinen.

In Absicht auf die Landwirthschaft ist es nach den gesetzlichen Anordnungen der Betrieb der eigenen Landwirthschaft, welchem in den im Gesetze angegebenen Fällen die Mauthbefreiung zugestanden wurde und es ist zugegeben, daß der Umstand, daß Jemand in verschiedenen Catastralgemeinden eigene Landwirthschaft betreibt, der Mauthbefreiung principiell nicht im Wege steht, da eine gegentheilige Einschränkung hinsichtlich der unter 1. begriffenen Kategorie, soweit es sich um die Bewohner eines Mauthortes handelt, im Gesetze nicht ausgesprochen, hinsichtlich der zweiten Kategorie dagegen die Mehrfachheit des Besitzes vom Gesetze direct vorgesehen und berücksichtigt wurde. Der Gerichtshof ist weiter der Anschauung, daß nach dem Sinne des Gesetzes unter Bewohnern der Nachbarorte eines Mauthortes wohl auch jene zu verstehen sind, welche ohne dort zu domiciliren, daselbst landwirthschaftliche Liegenschaften besitzen, so daß der Beschwerdeführer, welcher in mehreren Catastralgemeinden Landwirthschaft betreibt, als Bewohner dieser Orte anzusehen ist.

Für die Beurtheilung aber, ob im concreten Falle die Mauthbefreiung einzutreten hat, sind, wenn auch die persönlichen Voraussetzungen zutreffen, einzig und allein die sachlichen gesetzlichen Kriterien maßgebend, nicht aber die vom Besitzer aus welchem Grunde und in welcher Weise immer eingeführte Art der Verwaltung und der Sitz derselben, so daß die Beschwerde, welche sich vornehmlich auf den wirthschaftlichen Zusammenhang und die von Doxan aus geleitete einheitliche Verwaltung der dem Beschwerdeführer gehörigen Meierhöfe beruft und hierauf ihr Hauptargument stützt, gerade in diesem Punkte keinen Rückhalt im Gesetze hat. — Wenn demnach die

Beschwerdeführung aus diesem Titel unter Berufung auf lit. a bis c des § 18 Mauthgef. den Verkehr zwischen dem Meierhofe Doxan und den übrigen Höfen überhaupt mauthfrei behandelt wissen will, da demselben aus den angegebenen Gründen der Charakter eines landwirthschaftlichen Verkehres ohne weiteres zukomme, so überschreitet sie die nach dem Gesetze zulässige Grenze, vielmehr kann sie die Mauthbefreiung nur für jenen Verkehr begehren, welcher nach Maßgabe der cit. Gesetzesbestimmungen als begünstigt erscheint, sonach insbesondere gemäß lit. c des § 18 vom Meierhofe Doxan ausgehend zu den eigenen, wenn auch in einer anderen Catastralgemeinde gelegenen Grundstücken im Zwecke des Betriebes der der Landwirthschaft auf diesen Grundstücken und von da zurück nach Doxan unternommen wird. — In diesem Umfange ist aber dem Beschwerdeführer laut Punkt 1 der erstinstanzlichen Entscheidung die Mauthbefreiung zugestanden worden, weshalb weder von einer Rechtsverletzung noch von einer Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung gesprochen werden kann.

Nicht minder haltlos erscheint die Beschwerde, insoferne sie für den Verkehr zwischen den übrigen Meierhöfen unter einander die Mauthfreiheit bei der Mauthstelle in Doxan aus demselben Titel und unter Berufung auf lit. c des § 18 cit. Ges. beansprucht, und zwar schon deshalb, weil bei diesem Verkehre ganz andere Orte als der Mauthort Doxan den Ausgangspunkt bilden, während diese Gesetzesstelle, von sonstigen Erfordernissen abgesehen, nur in jenen Fällen Anwendung finden kann, wo vom Mauthorte aus der Verkehr vor sich geht und dort wieder endet. — In zweiter Reihe beruft sich die Beschwerde auf den letzten Absatz des § 18. Diesfalls ist aber zu erinnern, daß die den Bewohnern der Nachbarorte eines Mauthortes eingeräumte Mauthbefreiung keineswegs eine uneingeschränkte, sondern eine genau abgegrenzte ist und nur jenem Verkehre zu statten kommt, welcher im Zwecke der Bewirthschaftung der jenseits der Mauthstelle des Mauthortes gelegenen, eigenthümlichen oder gepachteten Grundstücke unternommen wird und in dessen Zuge die Mauthstelle des Mauthortes überschritten werden muß, wobei nach Maßgabe der in diesem Schlußabsatze berufenen vorangehenden Bestimmungen der lit. a, b und c der Nachbarort den Ausgangs-, die besagten Grundstücke den Zielpunkt bilden müssen und die Rückkehr von diesen Grundstücken durch den Mauthort nach dem Nachbarorte stattfinden muß. — Das Begehren der Beschwerde, daß der Verkehr zwischen den Meierhöfen nach dem Schlußsatze des § 18 Mauthgef. mauthfrei erklärt werde, entbehrt sonach der gesetzlichen Grundlage. Dagegen findet sich für die im zweiten Punkte der angefochtenen Entscheidung gemachte Einschränkung, daß lediglich der Verkehr zu jenen im Gebiete des Mauthortes Doxan gelegenen Grundstücken der Mauthbefreiung theilhaftig sei, welche den benachbarten Meierhöfen zugewiesen sind, im Gesetze kein Anhaltspunkt, vielmehr ist der Gerichtshof nach den bereits zuvor entwickelten Gesichtspunkten der Anschauung, daß für die Frage der Mauthbefreiung lediglich der Besitz, nämlich der Umstand, daß Jemand in zwei Gemeinden landwirthschaftliche Unternehmungen betreibt, nicht aber die sei es nach dem Cataster oder gar nach dem Belieben des Besitzers bestehende territoriale oder wirthschaftliche Abgrenzung bezw. die Zuweisung einzelner Grundstücke

zur Bewirthschaftung vom Standorte der einen oder anderen Liegenschaft maßgebend erscheint.

Anlangend den letzten Streitpunkt, welche Orte als Nachbarorte eines Mauthortes im Sinne des Schlußsatzes des § 18 cit. Ges. zu verstehen seien, kann den Beschwerdeausführungen ebenfalls nicht beigepflichtet werden. Es ist richtig, daß in dieser Gesetzesstelle eine Umschreibung des Begriffes »Nachbarort« nicht enthalten ist. Allein es ergibt sich schon nach dem Sprechgebrauche und nach dem, dem Ausdrucke »Nachbarort« innewohnenden Begriffsinhalte, daß unter Nachbarorten eines Mauthortes nur jene Orte verstanden werden können, welche dem Mauthorte benachbart sind, d. i. deren Gebiete an jenes des Mauthortes angrenzen. — Diese Anschauung findet übrigens eine Stütze im Mauthgesetze selbst, und zwar im § 10, welcher unter Festsetzung des Begriffes eines Mauthortes anordnet, daß Orte einer und derselben Catastralgemeinde, deren Häuser sich längs der ärarischen Straße aneinander reihen und Orte, die nur durch eine Brücke getrennt sind, zusammen einen Mauthort bilden und weiters zuläßt, daß bei Vorhandensein besonders rücksichtswürdiger localer Verhältnisse behufs Erleichterung des Verkehres auch andere Nachbarorte zusammen als ein Mauthort erklärt werden können. Aus der Reihenfolge und der Steigerung dieser gesetzlichen Anordnungen und deren auf die Bildung und Erzielung bestimmter territorialer Mautheinheiten gerichteten Grundgedanken ergibt sich der Schluß, daß unter »anderen Nachbarorten« nicht Orte ohne territorialen Zusammenhang, sondern eben nur benachbarte Orte im engeren Sinne des Wortes verstanden werden können. — Wenn demnach die Finanzverwaltung im vorliegenden Falle zwischen Nachbarorten in dem entwickelten Sinne (Nučnic, Rohatec, Chwalin, Dušnik) und anderen Orten (Černuc und Ředhoft) unterschieden hat, von welchen die ersteren an den Mauthort Doxan angrenzen, die letzteren dagegen und zwar Černuc durch die Orte Dušnik, Račinoves und den Mauthort Bříza, Ředhoft dagegen durch den Ort Budyn und den Mauthort Mšeno von Doxan getrennt sind, so konnte hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 10859.

Triester Wasserleitung aus dem Feistritzbache und Rekafluſſe.*) — Erk. v. 23. Juni 1897, Z. 3559.

Gemeinde Illyrisch-Feistritz und Gen. (Adv. Dr. Karl Treo) ca. Ackerbau-Min. (M.-R. Baron Trautenberg und Baurath Franz); mitbeth. Gemeinde Triest (Adv. Dr. d'Angeli und Ingenieur Lorenzutti); E. vom 7. October 1896, Z. 13732, puncto Wasserbenützungsrechte hinsichtlich des Feistritzbaches.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Erledigung des Gesuches der Stadtgemeinde Triest vom 19. Juli 1883, Z. 23710, um Bewilligung zur Herstellung von Wasserleitungen aus dem Feistritzbache und dem Rekaflusse hat die Bezirkshauptmannschaft Adelsberg mit der Entscheidung vom 12. Februar 1895, Z. 1080, einvernehmlich mit der Bezirkshauptmannschaft Sessana auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1872, L. G. B. Nr. 16, und der gepflogenen Erhebungen und Verhandlungen: 1. Der genannten Stadt-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4890 (Bd. XIII, Z. 1889).

gemeinde die Bewilligung zur Entnahme von täglich 12.000 Cbm. Wasser aus dem Feistritzbache unter den in dieser Entscheidung sub 1 a und b angegebenen Bedingungen ertheilt; 2. die Anlage des Wasserbehälters in Feistritz und die Leitung des Wassers in eisernen, 2 Meter tief zu legenden Röhren, sowie die Trace dieser Leitung im Allgemeinen genehmigt, bezüglich aller Details dieser Anlage jedoch, so insbesondere auch bezüglich der Grundabtretungen und Belastungen, der Kreuzungen der Leitung mit den Verkehrsstraßen und Wasserläufen die abschnittweise Verhandlung und Entscheidung angeordnet und die Stadtgemeinde Triest verpflichtet, zu diesem Behufe die genauen Detailprojecte sectionsweise, und zwar von Feistritz aus gerechnet, zu liefern; und weiter erkannt, 3. daß auf das Begehren der Stadtgemeinde Triest zur Entnahme von täglich 28.000 Cbm. Wasser aus dem Rekaflusse dermalen als gegenstandslos nicht eingegangen werde; 4. daß die Stadtgemeinde Triest verpflichtet sei, die Anlagen bei sonstigem Erlöschen der Bewilligung binnen fünf Jahren zu vollenden und sodann um die vorschriftsmäßige Verhaimung und Staumaßsetzung einzuschreiten; endlich 5. daß die Stadtgemeinde Triest die Kosten des Verfahrens zu tragen habe.

Aus Anlaß der gegen die Wasserentnahme aus dem Feistritzbache im Laufe des Verfahrens vom krainischen Landesausschusse, von der k. k. priv. Südbahngesellschaft, von betheiligten Gemeinden und Gemeindefractionen sowie von verschiedenen Wasserwerksbesitzern und als Privatinteressenten aufgetretenen Einzelpersonen erhobenen Einwendungen und über die von denselben gegen das bezogene Erkenntniß eingebrachten Berufungen hat die Landesregierung in Laibach mit dem Erlasse vom 12. März 1896, Z. 5487 ex 1895 von amtswegen entschieden, daß das von der Stadtgemeinde Triest beabsichtigte Unternehmen der Entnahme von täglich 12.000 Cbm. Wasser aus dem Feistritzbache aus öffentlichen Rücksichten unzulässig sei und daß das auf die Bewilligung dieses Unternehmens gerichtete Gesuch dieser Stadtgemeinde abgewiesen werde, in Consequenz dessen auch das erstinstanzliche Erkenntniß, soweit es sich auf die Bewilligung des eben erwähnten Unternehmens bezieht, aufgehoben, im übrigen Theile jedoch als unangefochten bestätigt. — Ueber die rechtzeitig eingebrachte Berufung der Stadtgemeinde Triest hat das Ackerbau-Ministerium die eben angeführte angefochtene Entscheidung der Landesregierung in jenem das erstinstanzliche Erkenntniß abändernden Theile außer Kraft zu setzen und dieses Erkenntniß, sofern mit demselben die von der Stadtgemeinde Triest beabsichtigte Wasserentnahme von täglich 12.000 Cbm. aus dem Quellengebiete des Feistritzbaches unter den dort bezeichneten Bedingungen als zulässig erkannt wird, jedoch mit den folgenden Modificationen, bezw. Ergänzungen, zu bestätigen gefunden, daß nämlich: 1. Die consenswerbende Gemeinde verpflichtet sei, jene erst näher festzustellenden Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den im Ganzen mit dem Mindestausmaße von 3000 Cbm. bemessenen täglichen Wasserbedarf für den häuslichen und wirthschaftlichen Gebrauch der Interessenten des Feistritz- und Rekathales auch für den Fall ungewöhnlich niedriger Wasserstände sicherzustellen. — Im Falle, als die Wasserführung der Feistritz unter das Maß von 15.000 Cbm. pro Tag sinken sollte, sei die Wasserentnahme für die Stadt Triest soweit zu beschränken, daß den berechtigten Adjacenten am Feistritzbache und Rekaflusse zu ihrem

Gebrauche mindestens die Wassermenge von 3000 Cbm. pro Tag verfügbar bleibt; eventuell habe die Gemeinde Triest diesen Wasserbedarf durch die entsprechende Wasserabgabe aus ihrer Leitung zu befriedigen, wozu sie sich in ihrem Ministerialrecurse selbst bereit erklärte; daß 2. diese Stadtgemeinde auch verpflichtet sei, jene Vorkehrungen durchzuführen, welche eventuell an einzelnen Stellen, wo die Benützung des Wassers für die vorbezeichneten Zwecke stattfindet, in Folge des durch die genehmigte Wasserentnahme veranlaßten Sinkens des Wasserspiegels zur Ausübung jener Wasserbenützung sich als nothwendig erweisen sollten; daß 3. die Zeit, binnen welcher die bewilligte Wasserentnahme täglich einzustellen oder zu beschränken ist — unter Abänderung der Bestimmung des Punktes 1 a des erstinstanzlichen Erkenntnisses — mit Rücksichtnahme auf die vorbezeichneten Bedürfnisse der Interessenten des Feistritz- und Rekathales erst neuerlich festgestellt werden müßte, und daß 4. die Gemeinde Triest verpflichtet sei, zugleich mit dem Detailprojecte der gegenständlichen Wasserleitung ein zur thunlichsten Compensation der bewilligten Wasserentnahme geeignetes Project für die Herstellung entsprechender Wassersammelanlagen zur Genehmigung vorzulegen und sodann nach Maßgabe der zu ertheilenden Genehmigung durchzuführen und diese Anlagen zu erhalten; 5. die nähere Bezeichnung der zu enteignenden Wasserbenützungsrechte und die Feststellung der hiefür zu leistenden Entschädigungen habe noch vor Inangriffnahme des Baues zu erfolgen, soferne für die definitive Bemessung der Entschädigungsbeträge nicht etwa erst der Betrieb der genehmigten Anlage die nothwendige Grundlage bilden sollte.

Die von der Gemeinde Feistritz und Genossen gegen die Entscheidung erhobene Beschwerde richtet sich gegen den Punkt 1 der Entscheidung, womit der Stadtgemeinde Triest die Entnahme von 12.000 Cbm. Wasser aus dem Feistritzbache bewilligt wurde und gegen den Punkt 2 der Entscheidung, womit die Anlage des Wasserbehältnisses in Feistritz und der Leitung im Allgemeinen genehmigt, bezüglich aller Details der Anlage jedoch die weitere Verhandlung und Entscheidung vorbehalten wurde. — Begründet werden diese Beschwerdepunkte damit, daß a) die Verhandlung mangelhaft durchgeführt wurde, weil der Wasserstand nicht in kritischer Zeit von zwei Sachverständigen erhoben worden ist; weil b) der Einfluß des Wasserentzuges auf die klimatischen und sanitären Verhältnisse des Thales und der Umgebung durch zwei technisch gebildete Sachverständige nicht erhoben worden ist, weil c) die mittelbaren Schäden, welche die Wasserentnahme für den Bezirk und das Land insbesondere in industrieller und gewerblicher Beziehung herbeiführen würde, ganz außer Acht gelassen worden sind, und weil endlich d) durch Erhebungen nicht constatirt worden ist, inwiefern die von der Behörde angeordneten Maßnahmen, durch welche eine Beeinträchtigung des Wasserbezuges der Beschwerdeführer hintangehalten werden soll, ausführbar und den Bedarf zu sichern geeignet sind.

Die Entscheidung des Gerichtshofes beruht auf folgenden Erwägungen: Nach den der Judicatur des V. G. Hofes durch den § 2 und 3 Ges. vom 22. October 1875 gezogenen Grenzen, konnte derselbe die Beschwerde nur insoweit in Betracht ziehen, als dieselbe einerseits wegen Verletzung von Rechten der beschwerdeführenden Parteien und andererseits wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens erhoben wird.

Durch die Bestimmungen des § 5 Landeswasserrechtsges. und § 16 des Reichswasserrechtsges. ist nun die gesetzliche Schranke für die Berechtigung zur Consentirung von Anlagen zum Zwecke der Wasserversorgung von Gemeinden dahin gezogen, daß durch die consentirte Anlage anderen Gemeinden und Ortschaften das für ihren Wasserbedarf nothwendige Wasser nicht entzogen werden darf, während alle übrigen Wasserberechtigungen, insbesondere solche, welche auf die Ausnützung der Triebkraft des Wassers gerichtet sind, lediglich zu Entschädigungsansprüchen berechtigen. — Sonach hatte der Gerichtshof nur zu untersuchen, ob bei der erfolgten Consentirung die Behörden thatsächlich diese gesetzlichen Schranken und das vorgeschriebene Verfahren eingehalten haben.

Wird nun dieser für die Zuständigkeit des V. G. Hofes maßgebende Grundsatz den vorbezeichneten Beschwerdeausführungen entgegengehalten, so ergibt sich sofort, daß der V. G. Hof in eine Würdigung jener Ausführungen der Beschwerde nicht einzugehen hatte, welche die vermeintliche Rückwirkung der Wasserentnahme aus dem Feistritzbache auf die klimatischen und sanitären Verhältnisse und auf die gewerblichen und industriellen Verhältnisse der beschwerdeführenden Gemeinden zum Gegenstande haben (Beschwerdepunkte b, c). — Denn davon abgesehen, daß diese Ausführungen von der — wie später zu erörtern sein wird — nicht actengemäßen Thatbestandsannahme ausgehen, daß durch die consentirte Wasserentnahme die Wasserführungsverhältnisse des Feistritzbaches so sehr beeinflußt werden, daß die überbliebene Wassermenge nach jeder Richtung hin sich als eine ungenügende erweisen wird, handelt es sich bei diesen Ausführungen durchaus um öffentliche Rücksichten, deren Würdigung den Administrativbehörden nach freiem Ermessen obliegt und der Competenz des V. G. Hofes nach § 3, lit. e, Ges. vom 22. October 1875, entzogen ist. — Soweit aber in diesen Ausführungen auch geltend gemacht wird, daß die bezüglichen Feststellungen nicht durch zwei Sachverständige vorgenommen wurden, ist zu bemerken, daß § 62 Wasserrechtsges. die Zuziehung einer Mehrzahl von Sachverständigen der Behörde nicht zur Pflicht macht und daß daher in dem Umstande, daß die fraglichen Feststellungen nur durch einen Staatstechniker und einen Sanitätsexperten erfolgt sind, einen wesentlichen Mangel des Verfahrens umsoweniger zu begründen vermag, als nach den bestehenden Bestimmungen, so insbesondere nach § 8 Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, die Fachorgane der Administrativbehörden als Sachverständige zu fungiren haben und als die Fachorgane der oberen Instanzen das Gutachten der Sachverständigen zu controliren in der Lage sind.

Der angefochtenen Entscheidung ist nun als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß der Feistritzbach eine Minimalwassermenge per 23.900 Cbm. per 24 Stunden führe, daß weiter der Bedarf der angrenzenden, am Thalbache gelegenen Gemeinden und Ortschaften an Genußwasser 3000 Cbm. betrage und ist dieser Bedarf, wie die Administrativacten darthun, in der Weise festgestellt worden, daß unter Zugrundelegung eines Bevölkerungsstandes von 15.280 Seelen und eines Standes von 1435 Stück Großvieh und 925 Stück Kleinvieh der tägliche Wasserbedarf per Kopf der Bevölkerung mit 180 Liter, für ein Stück Großvieh mit 50 Liter, für ein Stück Kleinvieh mit 10 Liter angenommen wurde. — Die Richtigkeit dieser

Daten wird in der Beschwerde in keiner Weise in Frage gestellt, sie ist auch nicht in der abweichenden Entscheidung der II. Instanz in Frage gestellt worden, da diese Entscheidung »die Consentirung der Anlage aus öffentlichen Rücksichten«, also nicht wegen entgegenstehender Wasserbezugsansprüche für unzulässig erkannt hat. — Demgemäß hatte der Gerichtshof keinen Anlaß, die Richtigkeit dieser Daten in Zweifel zu ziehen und dies umsoweniger, als dieselben einerseits mit den Daten der Volkszählung, andererseits in Betreff des Bedarfes mit jenen Bedarfsziffern übereinstimmen, welche erfahrungsgemäß für den erwähnten Bedarf veranschlagt werden. — Des Weiteren wurde der Wasserbedarf der anrainenden Gemeinden für industrielle und gewerbliche Zwecke mit 12.000 Cbm. per 24 Stunden veranschlagt, welche Thatbestandsannahme in der Beschwerde eben auch nicht in Zweifel gestellt wird. — Werden nun diese Daten einander entgegengehalten, so ergibt sich, daß unter Zugrundelegung der Minimalwassermenge per 23.900 Cbm. nach Abzug der der Stadt Triest concedirten per 12.000 Cbm. per 24 Stunden, ein Ueberschuß per 11.900 Cbm. erübrigt, so daß der nach der Bestimmung des § 5 Wasserrechtsges. unter allen Umständen zu wahrende Wasserbedarf der anrainenden Gemeinden und Ortschaften für Zwecke der Wirthschaft und gegen Feuersgefahr durchaus gedeckt erscheint. — Die angefochtene Entscheidung hat somit bei Consentirung der Wasserentnahme die den Administrativbehörden durch den § 5 gezogenen Grenzen eingehalten und es ist eben darum der gegen diese Entnahme erhobene Beschwerdepunkt nicht begründet.

Allerdings vermeint die Beschwerde, daß die Erhebungen des Minimalwasserstandes per 23.900 Cbm. ungenügende gewesen waren und kein verläßliches Resultat geliefert haben. — Was nun diese Einwendung anbelangt, so ist zu constatiren, daß nach den Administrativacten die Erhebungen der Wasserstandsverhältnisse durch 15 Jahre allerdings seitens der Gemeinde Triest gepflogen worden sind, und zwar derart, daß es auch den anrainenden Gemeinden möglich war, die Wasserführungsverhältnisse während dieses Zeitraumes zu sammeln und zu controliren, da zu diesem Zwecke öffentliche Pegel aufgestellt waren. — Die Acten weisen weiter nach, daß die so gesammelten Daten über die Wasserstandsverhältnisse durch behördliche Sachverständige controlirt worden sind, und zwar in drei verschiedenen Jahren, zu verschiedenen Zeiten und auch in solchen Zeiträumen, wo, wie protokollarisch festgestellt wurde, »große Dürre herrsche«, »durch mehrere Wochen kein Regen gefallen war«. — In Anbetracht dieser vorangeführten Vorgänge konnte der Gerichtshof das abgeführte Verfahren nach keiner Richtung für mangelhaft und den Thatbestand als unvollständig und ergänzungsbedürftig erkennen. — Denn es ist gewiß, daß, da die Erhebungen des Wasserstandes eines Gewässers einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, diese Erhebungen auch nicht stets unter Intervention der Parteien erfolgen können und es muß genügen, wenn die Resultate dieser Erhebungen im Zuge des Verfahrens den Parteien zur Kenntniß gebracht und diesen so Gelegenheit geboten wird, dagegen ihre thatsächlichen Einwendungen zu erheben. — Solche thatsächlichen Bemängelungen der Thatbestandsmomente enthält die Beschwerde überhaupt nicht, sie beschränkt sich vielmehr darauf, dieselben wegen allgemeiner Befürchtungen in Zweifel zu

ziehen; dem aber ist entgegenzuhalten, daß auch eine weiter fortgesetzte Erhebung der Wasserstandsverhältnisse doch nicht bis zu einer absoluten Gewißheit der in Zukunft eintretenden Wasserverhältnisse führen könnte, da diese sowohl in Betreff der Maximal- als in Betreff der Minimalhöhe von Momenten abhängig sind, die außerhalb jeglicher Berechnung liegen. — Es muß daher genügen, wenn die behördlichen Entscheidungen den gewöhnlichen regelmäßigen Verhältnissen Rechnung tragen. — Daß aber dieses gegebenenfalls geschehen ist, wird in der Beschwerde gar nicht in Abrede gestellt und ist auch aus den Administrativacten ersichtlich, die darthun, daß der Entscheidung nicht der aus der Reihe der Beobachtungen sich ergebende, durchschnittliche Minimalwasserstand per 28.000 Cbm., sondern der in einem Jahre beobachtete niederste Wasserstand per 23.900 Cbm. zu Grunde gelegt wurde. — Der Gerichtshof hatte sonach keinen Anlaß, den Thatbestand der angefochtenen Entscheidung als mangelhaft zu erkennen.

Hatte aber der Gerichtshof nach der Bestimmung des § 6 Ges. vom 22. October 1875 von dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande auch bei seiner Entscheidung auszugehen, so konnte er nur zu der Schlußfolgerung gelangen, daß durch die der Gemeinde Triest concedirte Entnahme von 12.000 Cbm. per 24 Stunden aus dem Feistritzbache eine Verletzung der Bestimmung des § 5 Wasserrechtsges. umsoweniger erfolgt ist, als die angefochtene Entscheidung die Consentirung unter eine Reihe von Cautelen gestellt hat, welche sämmtlich die Sicherung des Wasserbedarfes für die anrainenden Gemeinden und Ortschaften für den Fall des Eintritts noch ungünstigerer als der in der Entscheidung angenommenen Wasserführungsverhältnisse zum Ziel und Zweck haben.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand auch in der Richtung bemängelt hat, daß der in der Stadt Triest herrschende Wassermangel nicht entsprechend und genügend festgestellt worden ist, so hatte der Gerichtshof auch auf diese Ausführungen darum keinen Bedacht zu nehmen, weil die schriftliche Beschwerde einen solchen Beschwerdepunkt nicht relevirt hat, davon abgesehen, daß dem Gerichtshofe schon aus einer früheren Entscheidung die Thatsache der ungenügenden Wasserverhältnisse der Stadt Triest bekannt geworden ist.

Auch den den Punkt 2 der angefochtenen Entscheidung betreffenden Beschwerdepunkt hat der Gerichtshof nicht für begründet erkannt. — Die Beschwerde führt nicht aus, warum die Beschwerdeführer sich durch diese Bestimmung der angefochtenen Entscheidung verletzt erachten und da mit dieser Bestimmung eigentlich nur eine neue Verhandlung und Entscheidung über das Detail der Ausführung der Wasserleitung vorbehalten wird, so ist nicht wohl abzusehen, wie hiedurch Rechte der Beschwerdeführer überhaupt verletzt sein können.

Insoferne aber die Beschwerde etwa darum erhoben wird, weil mit der Entscheidung nicht sofort über die gesammte Anlage in allen ihren Details abgesprochen wurde, so konnte der Gerichtshof in dem von den Behörden eingehaltenen Vorgange gleichfalls keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen. — Die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes stehen dem keineswegs entgegen, daß bei einem so umfassenden, zahlreiche Detail-

projecte in sich schließenden Werke, die Verhandlung und Entscheidung über Specialfragen einer abgesonderten Verhandlung vorbehalten wird. — Keinesfalls können aber — wie bereits erwähnt — durch einen solchen Vorbehalt die Rechte der Beschwerdeführer nach irgend einer Richtung hin verletzt oder in Frage gestellt sein, da ja dieselben in die Lage kommen müssen, bei den in Aussicht genommenen Verhandlungen ihre Rechte wahrzunehmen.

Nr. 10860.

Voraussetzungen für die Verpflichtung des Besitzers eines Wasserwerkes (Stauwehr) zur Herstellung eines Uferschutzbaues (§ 19 steierm. Wasserrechtsgesetz). — Sachverständigengutachten; Ursache der Uferschäden; Umfang der Schutzvorkehrungen. — Voraussetzungen für die freiwillige Beseitigung der beanständeten Wehranlage. — Erk. v. 23. Juni 1897, Z. 3560.

Dr. August Layer, Advocat in Graz, als Karl Greinitz'scher Nachlaßvermögensverwalter (Adv. Dr. Wolfgang Rigler) ca. Ackerbau-Ministerium (M.-V.-S. Dr. Deutsch); E. vom 26. Jänner 1896, Z. 23580 ex 1895, puncto Herstellung von Uferschutzbauten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegenstand der Beschwerde ist die Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 26. Jänner 1896, Z. 13580 ex 1895, mit welcher dem Recurse des Beschwerdeführers gegen die Entscheidung der Statthalterei in Graz vom 7. October 1895, Z. 13537, insoferne mit derselben die Carl Greinitz'schen Erben unter theilweiser Bestätigung des Erkenntnisses der k. k. Bezirkshauptmannschaft Graz vom 18. April 1895, Z. 13920, zur Herstellung eines Uferschutzbaues am rechten Ufer des Uebelbaches bei Deutsch-Feistritz verpflichtet wurden, keine Folge gegeben wurde. — Gegen diese Entscheidung werden in der Beschwerde folgende Beschwerdepunkte geltend gemacht, daß 1. auf Grund entschieden mangelhafter Erhebungen angenommen wurde, das die Ursache der Wasserkatastrophe in der Wehre gelegen sei und sohin der § 19 Wasserrechtsges. für Steiermark (statt § 40) den Entscheidungen zu Grunde gelegt wurde — während doch die Ursache der Wasserkatastrophe auf ganz andere Umstände zurückzuführen ist, daß 2. der auszuführende definitive Uferschutzbau schon beim rechten Wehrkopfe beginnen und von da in einer continuirlichen Curve bis zu der vom Bezirksausschusse Frohnleiten aufgeführten Schutzmauer reichen soll, während doch der Ufereinriß nur einen Theil der Parcelle 573 (Schnitzer) zerstörte, daß 3. von Seite des Ackerbau-Ministeriums die Frage des *provisorischen Schutzbaues*, als durch die mittlerweile geschehene Herstellung dieses Schutzbaues bereits völlig erledigt und gegenstandslos geworden erklärt wurde, daß endlich 4. von dem Ackerbau-Ministerium den Carl Greinitz'schen Erben im Vorhinein das Recht abgesprochen wurde, die beanständete Wehre gänzlich zu beseitigen und sich dadurch weiteren Behelligungen von Seite der Uferbesitzer zu entziehen.

Der V. G. Hof hat diese Beschwerdepunkte nicht als begründet erkannt. — Ad 1. Nach der Bestimmung des § 19 Wasserrechtsges. trifft jeden Wasserwerksbesitzer die Verpflichtung die zur Wasserbenützung bestehenden Wasseranlagen und Vorrichtungen so herzustellen und zu erhalten, daß sie dem Wasser den thunlichst ungehinderten Ablauf lassen und anderen Nutzungen keine unnöthige Erschwerung und Beeinträchti-

gung verursachen und insbesondere bei Stauwerken geht diese grundsätzliche Verpflichtung zu einer klaglosen Herstellung und Erhaltung der Wasserbenützungsanlagen so weit, daß auch eine Abänderung des Werkes von Seite der Behörde verfügt werden kann. — Nach dieser gesetzlichen Bestimmung waren somit die Wasserrechtsbehörden zweifellos berechtigt, die Beschwerdeführer zur Herstellung der Schutzvorkehrungen zu verpflichten, vorausgesetzt, daß durch die Erhebungen constatirt worden ist, daß die Wehranlage ihres Werkes Grund und Ursache der vorgefallenen Uferbeschädigungen bildet. — Die angefochtene Entscheidung beruht nun auf der Thatbestandsannahme, daß das erwähnte Wehr allerdings die Ursache der vorgefallenen Beschädigungen sei und es mußte der V. G. Hof diese Thatbestandsannahme als eine durchaus actengemäße anerkennen. — Denn in dem Gutachten der beigezogenen behördlichen Sachverständigen wird constatirt, daß nicht der Bestand des Wehres als solcher, sondern hauptsächlich dessen schiefe Richtung zum Bachlaufe, sowie nicht minder die früher ausgeführten Uferschutzbauten unmittelbar an den Wehrköpfen auf die Wasserabflußverhältnisse unterhalb des Wehres von ungünstigem Einflusse auf die abwärts gelegenen Uferparcellen waren und die Ursache der entstandenen Ufereinbrüche bildeten. — Nach diesem Gutachten unterliegt es somit keinem Zweifel, daß die Anlage des Wehres, insbesondere dessen schiefe Richtung zum Bachufer, den Wasserlauf in einer die anrainenden Grundstücke schädigenden Weise beeinflußt. — Die Beschwerde bemängelt allerdings dieses Gutachten in erster Reihe deshalb, weil der technische Beirath der Beschwerdeführer nicht ein gleiches Gutachten über die Einwirkungen des Wehres abgegeben hat, sondern dessen wohlthätigen Einfluß auf die Wasserführungsverhältnisse durch Minderung des Gefälles hervorhob. — Schon in den Entscheidungsgründen der beiden oberen Instanzen wurde aber in zutreffender Weise ausgeführt, daß die Meinung des Privatexperten über die günstige Beeinflussung der Wasserlaufverhältnisse durch ein Wehr doch nur für das Oberwasser Geltung haben könne und daß Benachtheiligungen der anrainenden Grundstücke durch das vom Wehr abstürzende Wasser eine häufige und naturgemäße Erscheinung sind. — Aus den gleichen Erwägungen konnte der V. G. Hof das Gutachten des behördlichen Sachverständigen durch das Gutachten des Privatexperten in keiner Weise für widerlegt oder abgeschwächt erachten, und zwar umsoweniger, als auch dieses Gutachten zugibt, daß die derzeitige Anlage des Wasserrohres keineswegs als eine günstige bezeichnet werden kann.

Wenn die Beschwerde weiter darauf sich beruft, daß das Wehr schon lange besteht und Beschädigungen an den Grundstücken unterhalb des Wehres gleichwohl nicht vorgekommen sind, daß auch die Entscheidungen der Administrativinstanzen zugegeben haben, daß das im Jahre 1892 eingetretene abnorme Hochwasser die vorgefallenen Schäden veranlaßt habe und daß die Gefahren solcher Hochwässer in den Entscheidungen selbst der zunehmenden Entwaldung zugeschrieben werden, so konnte der V. G. Hof auch in diesen Ausführungen keine zureichenden Gründe für die Nichtanwendung der Bestimmung des § 19 Wasserrechtsges. finden. — Denn aus diesen Ausführungen folgt nur, daß die constatirten schädlichen Einwirkungen des erwähnten Wehres in einem erhöhten Maße oder überhaupt bei größeren Hochwässern zur Geltung kommen; es folgt daraus aber nicht, daß die

Wasserverhältnisse bei Hochwasser durch das Wehr nicht in einer nachtheiligen Weise beeinflußt werden.

Der ad 2 angeführte Beschwerdepunkt war darum nicht zu berücksichtigen, weil die Anordnung des § 19 Wasserrechtsges. nicht darauf abzielt, die in concreten Fällen eingetretenen thatsächlichen Schäden zu beseitigen, sondern bezweckt, einen solchen Zustand bei Wasserbenützungsanlagen herbeizuführen, der überhaupt weiteren Beschädigungen vorbeugt. — Wenn also die angefochtene Entscheidung sich nicht darauf beschränkte, den Schutzbau für die im concreten Falle beschädigte Parcelle anzuordnen, sondern umfassendere Schutzvorkehrungen als nöthig erkannte, so hat sie der Bestimmung des § 19 nur Rechnung getragen, da ja das Gutachten des Experten die Gefährdung auch der weiteren Ufergrundstücke als zweifellos vorhanden anerkannte.

Auch den ad 3 erwähnten Beschwerdegrund fand der V. G. Hof nicht zutreffend. — Denn die Beschwerde selbst gibt zu, daß die Frage, ob und inwiefern die Beschwerdeführer auf eigene Kosten den provisorischen Schutzbau auszuführen gehalten waren, von der Beantwortung der Frage abhängig erscheint, ob auf den concreten Fall die Bestimmung des § 19 Wasserrechtsges. Anwendung zu finden habe oder nicht. — Da nun die Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums — wie ad 1 ausgeführt — den concreten Streitfall mit Recht unter den § 19 subsumirt hat, so war auch die Frage nach der Verpflichtnng der Beschwerdeführer zur Herstellung der provisorischen Schutzbauten durch die Entscheidung gelöst. — Der ad 4 erwähnte Beschwerdepunkt beruht offenbar auf einer unrichtigen Auffassung der Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums. — Denn in dieser Entscheidung wird den Carl Greinitz'schen Erben durchaus nicht das Recht abgesprochen, das beanständete Wehr eventuell zu beseitigen; es wird nur, und zwar mit Recht, zur Geltung gebracht, daß eine solche Beseitigung des Wehres nur unter Intervention der Behörde und nach Genehmigung der darauf abzielenden Vorkehrungen zulässig erscheint (§ 17 Wasserrechtsges.) und daß in der Zwischenzeit die Werksbesitzer nach der Bestimmung des § 19 des Wasserrechtsges. sich zu verhalten haben.

Nr. 10861.

1. Voraussetzungen für die amtswegige Feststellung eines streitigen Heimatsrechtes. — 2. Personenidentität eines unehelichen Heimatswerbers. — Erk. v. 24. Juni 1897, Z. 3140.

Gemeinde Milčic ca. böhm. Statthalterei (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 13. Februar 1896, Z. 19314, puncto Heimatsrecht des Franz Swoboda recte Homola.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Gleichzeitig wird über die Beschwerdeführerin eine Muthwillensstrafe von 25 fl. verhängt, welche dieselbe bei sonstiger Execution binnen 14 Tagen an den Ortsarmenfond in Milčic abzuführen hat.«

Entscheidungsgründe. Die im Jahre 1839 in Sadská geborene Francisca Homola, welche den in der beschwerdeführenden Gemeinde Milčic zuständigen Wenzel Svoboda am 6. Februar 1860 ehelichte, hatte, nachdem am 26. Juni 1870 erfolgten Ableben dieses ihres Gatten, außer der Ehe am 30. December 1871 einen Sohn Franz geboren, um dessen Heimatsgemeinde es sich handelt. — Da weder der Letztere noch auch seine Mutter

ein selbstständiges Heimatsrecht für sich erworben haben, ist mit dem angefochtenen Erlasse erkannt worden, daß Francisca Homola durch ihre Verehelichung mit Wenzel Swoboda auch dessen Heimatsrecht in Milčic erlangt habe, in welches ihr auch der uneheliche Sohn Franz nachgefolgt sei. — Der V. G. Hof fand die Zuerkennung des Heimatsrechtes in Milčic für Francisca Homola, verehelichte Swoboda, in der Anordnung des § 37 Gemeinde-Ord. vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58 und für deren unehelichen Sohn Franz in der Bestimmung des § 6 Abs. 2, Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105 gesetzlich begründet. — Die beschwerdeführende Gemeinde hat im administrativen Verfahren und selbst in der Beschwerde die Zuständigkeit des Wenzel Swoboda in Milčic, sowie auch im Recurse und in der Beschwerde die Zuständigkeit von dessen Gattin Francisca Swoboda in Milčic gleichfalls anerkannt, für welche Letztere übrigens auch ein ddto. Milčic, am 13. September 1876, Z. 106, ausgestellter Heimatschein in den Acten erliegt. — Bestritten wird nur das Heimatsrecht des unehelichen Sohnes der Letzteren in Milčic, weil gegebenenfalls über das Heimatsrecht des Franz Swoboda entschieden wurde, während jener doch Franz Homola heiße und weil nicht von Letzterem selbst um die Entscheidung seiner Zuständigkeit das Ansuchen gestellt worden war, daher die Behörden keinen Grund hatten, diesfalls das Amt zu handeln.

Darauf ist zu erwidern, daß Francisca Swoboda unter Vorlage des Taufscheines ihres genannten Sohnes bei der Bezirkshauptmannschaft Podebrad, vom 23. September 1893, um die Entscheidung der Zuständigkeit angesucht hat, weil die Gemeinde Milčic sich geweigert habe, das für ihren in der Fabrik aufgenommenen Sohn benöthigte Arbeitsbuch auszustellen. — Dieses von der gesetzlichen Vertreterin des minderjährigen Heimatrechtswerbers gestellte Ansuchen war im Sinne des § 40 Heimatsges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105 jedenfalls ein geeigneter Anlaß, um die weiteren Erhebungen über das fraglich gewordene Heimatsrecht von Amtswegen einzuleiten und wurde auch in den Entscheidungen beider Instanzen über das Heimatrecht des Franz Swoboda recte Homola abgesprochen. — Da diese Einwendungen der Beschwerde sohin unbegründet und actenwidrig sind, war die sonst auch muthwillige Beschwerde abzuweisen.

Nr. 10862.

1. Heimatsrechtserwerb der Staatsdiener (Finanzwach-Oberaufseher) in der Gemeinde des angewiesenen ständigen Aufenthaltes unter der Wirksamkeit des prov. Gemeindeges. vom Jahre 1849. — 2. Fortbestand dieses Heimatsrechtes mangels einer anderen nachgefolgten rechtsgiltigen Erwerbungsart. — 3. Zuständigkeit eigenberechtigter ehelicher Kinder. — 4. Der Regreßanspruch der Aufenthaltsgemeinde hinsichtlich der einem auswärtigen Armen subsidiär gewährten Unterstützung (Transportkosten in eine Irrenanstalt). — Armuthsnachweis. — Erk. v. 24. Juni 1897, Z. 3576.

Gemeinde Ungarisch-Ostra ca. mähr. Statthalterei (M.-V.-S. Kaltenbrunn); E. vom 11. December 1895, Z. 45597, puncto Heimatsrecht des Johann und des Emanuel Koß und Zahlung von Verpflegskosten für Letzteren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Entscheidung der mähr. Statthalterei vom 11. December 1895, Z. 45597, mit welcher in Bestätigung der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Ungarisch-Hradisch erkannt worden

ist, daß Johann Koß und sein Sohn Emanuel Koß in der Gemeinde Ungarisch-Ostra heimatsberechtigt seien, und daß diese Heimatsgemeinde der Gemeinde Kremsier an Kosten für die Verpflegung und Abgabe des Emanuel Koß in die Landesirrenanstalt den Betrag von 16 fl. 8 kr. zu ersetzen habe, wird in der Beschwerde geltend gemacht, Johann Koß habe durch seine Anstellung als Finanzwach-Oberaufseher in Ungarisch-Ostra das Heimatsrecht nach dem provis. Gemeindegeſ. vom 17. Mai 1849, R. G. B. Nr. 170, nicht erwerben können, vielmehr sei er durch seinen mehr als vierjährigen consensloſen Aufenthalt in Müglitz zur Zeit der Giltigkeit des cit. provis. Gemeindegesetzes in dieser Gemeinde zuständig geworden und besitze dieses Heimatsrecht noch, falls er nicht ein neues Heimatsrecht in Zbounek, von welcher Gemeinde ihm und seinen Söhnen Heimatscheine ausgefertigt wurden, erworben hat. Aus denselben Gründen könne auch Emanuel Koß als nach Ungarisch-Ostra zuständig nicht anerkannt werden. Ueberdies sei das Verfahren in Bezug auf die Verpflichtung zum Ersatze der Verpflegskosten insoferne mangelhaft, als nicht erhoben wurde, ob Emanuel Koß selbst, bezw. seine Eltern nicht vermögend sind, diese Kosten zu tragen.

In Bezug auf das Heimatsrecht des Johann Koß und seines Sohnes Emanuel Koß ist Folgendes zu erwägen: Aus den Administrativacten geht hervor — und es wird auch von der beschwerdeführenden Gemeinde nicht widersprochen — daß Johann Kloß vom Jahre 1858 bis zum Jahre 1861 in Ungarisch-Ostra als k. k. Finanzwach-Oberaufseher bedienstet war. — Nach § 13 der oben cit. provis. Gemeindegeſ. vom Jahre 1849 waren Staatsdiener Angehörige jener Gemeinde, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anwies. Daß Finanzwach-Oberaufseher zu den Staatsdienern zu zählen sind, kann mit Grund nicht bestritten werden; als solcher erwarb daher Johann Koß durch seine Stationirung in Ungarisch-Ostra die Zuständigkeit in dieser Gemeinde. Aus diesem Grunde sind die Ausführungen der Beschwerde in Betreff des Aufenthaltes des Johann Koß in Müglitz, welcher Aufenthalt vor der Stationirung in Ungarisch-Ostra stattfand, irrelevant. — Aus den gepflogenen Erhebungen geht nicht hervor, daß Johann Koß seither ein anderes Heimatsrecht erworben hätte. Denn sein im Jahre 1862 erfolgter Stationswechsel blieb auf sein Heimatsrecht fortan ohne Einfluß, zumal Staatsbedienstete, welche der Kategorie der Staatsdiener angehören, weder nach dem Gemeindegesetze vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, noch nach dem Gesetze vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, aus dem Grunde ihrer Anstellung ein Heimatsrecht erwerben konnten und können. — Insbesondere ist aber auch durch die Aussage des ehemaligen Gemeindevorstehers in Zbounek, Bartolomäus Loučka, welcher dem Genannten im Jahre 1872 einen auf die Gemeinde Zbounek lautenden Heimatschein ausgefolgt hat, sowie durch die übereinstimmende Aussage aller noch überlebender Mitglieder des damaligen Gemeindeausschusses, hinlänglich nachgewiesen, daß Johann Koß in den Heimatsverband der Gemeinde Zbounek durch ausdrücklichen Beschluß nicht aufgenommen worden ist. — Da nun auch keine andere der im Gesetze vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, vorgesehenen Erwerbungsarten, worauf Johann Koß in Zbounek heimatsberechtigt geworden wäre, nachgewiesen worden ist, ist der Ausspruch der Administrativbehörden, Johann Koß sei in Ungarisch-

Ostra zuständig, im Gesetze begründet. — Der Umstand, daß dem Genannten und seinen Söhnen Heimatscheine seitens der Gemeinde Zdounek ausgefolgt worden sind, vermag hieran nichts zu ändern, weil abgesehen von dem im Laufe des Administrativ-Verfahrens nicht relevirten Umstande, daß dieselben blos vom Gemeindevorsteher unterfertigt sind, ein Heimatschein nach § 35 Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, ungiltig ist, sobald nachgewiesen wird, daß dessen Inhaber zur Zeit der Ausstellung in einer anderen Gemeinde das Heimatsrecht hatte, was im vorliegenden Falle zutrifft.

Aber auch in dem Ausspruche, daß Emanuel Koß in Ungarisch-Ostra heimatsberechtigt sei, konnte eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, da derselbe selbstständig ein Heimatsrecht nicht erworben hat und demzufolge im Sinne des § 12 l. c. in jener Gemeinde heimatsberechtigt ist, in welcher zur Zeit, wo er eigenberechtigt wurde, sein Vater das Heimatsrecht besaß.

Da nach der Actenlage Emanuel Koß im Jahre 1893, wegen der bei ihm damals ausgebrochenen gefährlichen Geisteskrankheit in die Landesirrenanstalt in Brünn durch die Gemeinde Kremsier — wo er sich aufhielt — abgegeben werden mußte, und die letztere Gemeinde für dessen Transport nach Brünn die erforderlichen Kosten per 16 fl. bestritt, so findet der Ausspruch der angefochtenen Entscheidung bezüglich des Rückersatzes dieses hinsichtlich seiner Höhe nicht weiter beanständeten Kostenbetrages seitens der Heimatsgemeinde Ungarisch-Ostra an die Gemeinde Kremsier in der Anordnung des § 28 Heimatsges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, seine Begründung. Denn nach der Actenlage befand sich Emanuel Koß zur Zeit, als der fragliche Aufwand nothwendig wurde, zweifellos in dem Falle eines augenblicklichen, d. i. eines solchen Bedürfnisses, dessen Befriedigung einen Aufschub nicht gestattete, und die Aufenthaltsgemeinde, deren subsidiäre Unterstützungspflicht im Sinne des § 38 l. c. nur nach den in diesem Zeitpunkte vorgelegenen Umständen beurtheilt werden kann, durfte sonach dem Genannten die nothwendige Versorgung, respective Unterstützung nicht versagen. Da hiedurch die Gemeinde Kremsier nur dasjenige geleistet hat, wozu die Heimatsgemeinde, wenn sich Kloß in derselben aufgehalten hätte, zweifellos verpflichtet gewesen wäre, so kann im vorliegenden Falle der Umstand, daß die Annahme der Armuth des Emanuel Koß — gegen deren Richtigkeit sich aus den Acten keinerlei Bedenken ergibt — nicht auf ein förmliches Armuthszeugniß gestützt ist, dem Regreßanspruche der Aufenthaltsgemeinde nicht hinderlich sein. Vollends belanglos ist aber der Mangel des Nachweises der Vermögenslosigkeit der Eltern des Genannten, weil gemäß des cit. § 28 der Aufenthaltsgemeinde der Regreß nach ihrer Wahl entweder gegen die Heimatsgemeinde oder gegen die nach dem Civilrechte oder anderen Gesetzen verpflichteten Personen zusteht.

Nr. 10863.

1. Ungiltigerklärung eines Heimatsscheines wegen nachgefolgten Erweises eines anderen giltigen Heimatsrechtes im Zeitpunkte der Ausstellung desselben. — 2. Voraussetzungen der Quadriennirung und des Fortbestandes des durch dieselbe erworbenen Heimatsrechtes. — Erk. v. 24. Juni 1897, Z. 3577.

Gemeinde Potvorov (Adv. Dr. Johann Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E vom 20. November 1895, Z. 26830, puncto Heimatsrecht des Josef Vorel.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Entscheidung des Min. des Innern vom 28. November 1895, Z. 26830, bezw. die mit derselben bestätigte Entscheidung der Statthalterei in Prag vom 29. Juni 1895, Z. 86645, mit welcher erkannt wurde, der im Jahre 1841 in Čivic geborene Josef Vorel sei in der Gemeinde Potvorov heimatsberechtigt, wird in der Beschwerde geltend gemacht, Josef Vorel müsse als nach Seblic zuständig angesehen werden, weil ihm im Jahre 1872 ein auf diese Gemeinde lautender Heimatschein ausgefertigt und auch seinen Söhnen Dienstbotenbücher und ein Heimatschein lautend auf die Gemeinde Seblic ausgestellt worden sind; für den Fall aber, daß die Giltigkeit dieser Documente nicht anerkannt werden sollte, wird eingewendet, Josef Vorel habe durch seinen mehr als vierjährigen ausweislosen Aufenthalt in Potvorov während der Giltigkeit des provis. Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 ein Heimatsrecht nicht erwerben können, weil er zur Zeit dieses Aufenthaltes noch minderjährig war.

Was die erste Einwendung betrifft, so ist zu bemerken, daß die Ausfertigung eines Heimatscheines die Erwerbung des Heimatsrechtes nicht begründet, der Heimatschein vielmehr nach § 32 Ges. vom 2. December 1863, R. G. B. Nr. 105, nur den Besitz des Heimatsrechtes bestätigt, nach § 35 dieses Gesetzes aber ungiltig ist, sobald nachgewiesen wird, daß der Inhaber des Scheines zur Zeit dessen Ausfertigung in einer anderen Gemeinde das Heimatsrecht hatte. — Es war daher zu untersuchen, ob die Annahme der Administrativbehörden, Josef Vocel sei im Jahre 1872, wo ihm der auf die Gemeinde Seblic lautende Heimatschein ausgestellt worden ist, in einer anderen Gemeinde, und zwar in Potvorov zuständig gewesen, den Acten entspreche.

Es ist von der Gemeinde Potvorov zugestanden worden und wird auch in der Beschwerde nicht bestritten, daß Josef Vorel sich zumindest vom Jahre 1851 bis zum Jahre 1858 in der Gemeinde Potvorov bei einer Verwandten ohne Heimatschein aufgehalten hat; auch geht aus den Administrativacten hervor, daß er während dieser Zeit von seinen Eltern nicht erhalten wurde. Hienach hat auch Josef Vorel im Sinne des § 12, lit. b provis. Gemeindeges. vom Jahre 1849 in Potvorov die Zuständigkeit erworben. Denn die im zweiten Beschwerdepunkte gemachte Einwendung, Josef Vorel sei zur Zeit seines Aufenthaltes in Potvorov minderjährig gewesen und habe daher selbstständig ein Heimatsrecht nicht erwerben können, ist nicht stichhältig, zumal die erwähnte Gesetzesstelle zwischen Minderjährigen und Eigenberechtigten keinen Unterschied macht, und Minderjährige, welche nicht im Familienverbande mit den Eltern lebten, in Bezug

auf ihre Heimatrechtsverhältnisse zur Zeit der Giltigkeit des provis. Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 selbstständig waren, wie aus dem § 14 dieses Gesetzes hervorgeht. — Aus den Acten ergibt sich nun, daß Josef Vorel nach seinem Abgange von Potvorov in keiner anderen Gemeinde ein neues Heimatsrecht erworben hat. — Insbesondere wurde ausdrücklich constatirt, daß ihm in der Gemeinde Bilov-Sedlic durch Beschluß des Gemeindeausschusses das Heimatsrecht nicht verliehen worden ist. — Demgemäß muß der Beweis als erbracht angesehen werden, daß Josef Vorel im Jahre 1872 nicht in Bilov-Sedlic, sondern in Potvorov zuständig war, weshalb die Ungiltigkeitserklärung des oben erwähnten Heimatscheines dem Gesetze entsprach.

Es ergibt sich aber aus den gepflogenen Erhebungen auch kein Anhaltspunkt dafür, daß Josef Vorel seit dem Jahre 1872 ein anderes Heimatsrecht erworben hätte. Insbesondere können die mehreren seiner Kinder ausgefertigten Dienstbotenbücher und der seinem Sohne Franz im Jahre 1889 ausgefertigte Heimatsschein als Nachweis der Erwerbung des Heimatsrechtes in Sedlic schon aus dem Grunde nicht herangezogen werden, weil alle diese Documente eben nur in Folge der irrthümlich erfolgten Ausfertigung des Heimatscheines an den Vater ausgefertigt worden sind, im Uebrigen aber als Beweismittel für das Heimatsrecht des Vaters an und für sich zu dienen nicht geeignet sind. — Demgemäß konnte in dem Ausspruche, Josef Vorel sei in der Gemeinde Potvorov heimatsberechtigt, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Nr. 10864.

Zur Feststellung der Personenidentität des stimmgebenden mit dem in der Wählerliste eingetragenen Wähler. (Küstenland.) — Erk. v. 24. Juni 1897, Z. 3569.

Johann Simčič und Gen. ca. küstenl. Statthalterei (M.-V.-S. Kulavics); E. vom 23. August 1896, Z. 16125, puncto Gemeindewahlen in Bigliana.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung mit welcher die Neuwahl der Gemeindevertretung von Bigliana im III. Wahlkörper aufrecht erhalten wurde, liegt der actenmäßig richtige Thatbestand zu Grunde daß die gewählten Gemeinderäthe 36—32 Stimmen, die Candidaten der Minorität dagegen 30—27 Stimmen erhalten haben und daß auch bei Abrechnung der von Anton Sirk unrechtmäßiger Weise abgegebenen Stimme die Candidaten der obsiegenden Partei mit der Mindestzahl von 31 Stimmen gewählt erscheinen. — Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in dem zur ö. m. Verhandlung verwiesenen Theile der Beschwerde dahin bestritten 1. daß Anton Mikulin des seligen Anton zur Stimmabgabe nicht zugelassen wurde, obgleich er an Stelle seines vor ungefähr zwei Jahren verstorbenen Vaters getreten und der Wahlcommission als Wähler bekannt war; 2. daß dem Johann Simčič des Josef das active und passive Wahlrecht verweigert worden ist, obwohl er schon vor 15 Jahren das väterliche Vermögen übernommen und an den letzten und vorletzten Wahlen unbeanständet Theil genommen hat.

Ad 1. Der V. G. Hof fand den ersten Beschwerdepunkt unbegründet, weil der in den Wählerlisten unter Nr. 57 eingetragene Anton Mikulin

seligen Lorenz mit dem zur Wahl erschienenen Anton Mikulin seligen Anton nicht identisch ist, Letzterer daher mit Recht von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen wurde, nachdem er die rechtzeitige Berichtigung der Wählerlisten versäumt hat.

Ad 2. Zu dem zweiten Beschwerdepunkte ist vor Allem zu constatiren, daß das passive Wahlrecht des Johann Simčič des Josef keinen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gebildet hat, daher auch seitens des V. G. Hofes keiner Ueberprüfung unterzogen werden kann (§ 5, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876). — Was aber die active Wahlberechtigung dieses Wählers anbelangt, so konnte der V. G. Hof die von der küstenländischen Statthalterei gutgeheißene Zurückweisung desselben nicht als gerechtfertigt erkennen, weil der Name des zur Abstimmung erschienenen Wählers — Johann Simčič des Josef — mit dem in der Liste unter Nr. 28 eingetragenen übereinstimmt, weil nach der Actenlage gar nicht bestritten wird, daß dieser Wähler der Sohn eines verstorbenen Josef sei, und weil der Mangel des die Paternität treffenden Beisatzes »r« (ranjcega — des verstorbenen) dessen Ausschließung nur dann zu rechtfertigen vermöchte, wenn die Personsidentität desselben in Zweifel stünde oder eine zweite Person gleichen Namens und gleicher Paternität existiren würde. — Diese beiden Momente wurden jedoch bei der Schöpfung der angefochtenen Entscheidung nicht in Erwägung gezogen. Es beruht sonach diese Entscheidung auf einem unvollständigen Thatbestande und mußte daher in diesem Punkte nach § 6, Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden, zumal die hier in Frage kommende Stimme im Hinblick auf das eingangs erwähnte Stimmenverhältniß das Wahlresultat zu entscheidender Weise zu beeinflussen geeignet ist.

Nr. 10865.

1. Hierländige Registrirungsfähigkeit der Wortmarke eines deutschen Staatsangehörigen vor Wirksamkeit des Ges. vom 30. Juli 1895, R. G. B. Nr. 108. — 2. Zur Frage nach der täuschungsfähigen Aehnlichkeit zweier Wortmarken. — Erk. v. 24. Juni 1897, Z. 3562.

Firma Josef A. Brdlik (Adv. Dr. Karl Adamek) ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Baron Mensi); mitbel. Firma Schülke und Mayr in Hamburg (Adv. Dr. Theodor Schuloff); E. vom 12. April 1896, Z. 12851, puncto Löschung einer Marke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde zur Klage der Firma Schülke und Mayr in Hamburg wider die beschwerdeführende Firma Josef A. Brdlik in Kralup a. d. Moldau auf Löschung der von der letzteren bei der Handels- und Gewerbekammer in Prag am 19. September 1895 für das chemische Product »Lysolum bohemicum« unter Nr. 662 hinterlegten Wortmarke »Lysolum bohemicum« wegen täuschungsfähiger Aehnlichkeit mit der von der klägerischen Firma bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien am 16. Juli 1895 unter Nr. 5536 für Desinfectionsmittel zur Registrirung gebrachten Marke »Lysol« Folge gegeben und erkannt, daß die angefochtene Marke Nr. 662 zu löschen sei und daß die belangte Firma die Streitkosten zu ersetzen habe. — Die Firma Josef A. Brdlik macht dagegen in der Beschwerde an den V. G. Hof

geltend, daß nach Art. I des zwischen Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Reiche getroffenen Uebereinkommens zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster vom 6. December 1891, R. G. B. Nr. 23, ex 1892, — auf welches Uebereinkommen allein sich die Registrirung einer Wortmarke vor Erlassung des Gesetzes vom 30. Juli 1895 R. G. B. Nr. 108 stützen könne — die Angehörigen des einen der vertragsschließenden Theile in dem Gebiete des anderen in Bezug auf den Schutz von Marken dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen sollen; daß demnach bei dem Umstande, als nach dem Gesetze vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, kein österreichischer Staatsangehöriger den Schutz eines Wortes nach seinem Klange, sondern nur den Schutz eines Bildes erlangen konnte, auch ein deutscher Staatsangehöriger, wenn auch dessen Wortmarke nach Art. 6 cit. Uebereinkommens registrirt werden mußte, hiedurch doch nur den Schutz seiner Marke als Bild nach ihrer äußeren Form und Gestalt, nicht aber den Schutz des Wortes nach seinem Klange erlangt habe; daß aber die Marken »Lysol« und »Lysolum bohemicum« ein wesentlich verschiedenes zu einer Täuschung nicht geeignetes Bild liefern; daß endlich übrigens auch dann, wenn die Marke »Lysol« als Wortmarke nach ihrem Klange geschützt werden müßte, eine täuschungsfähige Aehnlichkeit derselben mit der Marke »Lysolum bohemicum« nicht bestehe.

Der V. G. Hof konnte jedoch diesen Anschauungen nicht beipflichten. — Der Art. I cit. Uebereinkommens spricht allerdings den allgemeinen Grundsatz aus, daß die Angehörigen des einen vertragschließenden Staates in dem Gebiete des anderen in Bezug auf den Schutz von Marken die gleichen Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen sollen; es ist jedoch selbstverständlich, daß dieser allgemeine Grundsatz nur insoweit zur Anwendung gelangen kann, als nicht durch die nachfolgenden Artikel desselben Staatsvertrages in Bezug auf einzelne einschlägige Gegenstände besondere, vielleicht exceptionelle Bestimmungen getroffen werden, zumal das Uebereinkommen anderen Falles mehrfache unlösbare Widersprüche enthalten würde und überhaupt bei richtiger Anordnung der Bestimmungen eines Gesetzes oder Vertrages immer der allgemeine Grundsatz vorausgestellt, die Ausnahme aber nachgesetzt werden muß, wobei der allgemeine Grundsatz nie die nachfolgende Ausnahme aufhebt. — Im vorliegenden Falle müßte bei stricter Anwendung des im Art. I aufgestellten allgemeinen Grundsatzes die Registrirung einer Wortmarke in Oesterreich-Ungarn vor Erlassung des Gesetzes vom Jahre 1895 auch für Ausländer überhaupt ausgeschlossen gewesen sein, wogegen doch der Beschwerdeführer selbst zugibt, daß die Wortmarke »Lysol« der Firma Schülke und Mayr nach Art. 6 des Uebereinkommens registrirt werden und sonach dieser Firma in Bezug auf den Schutz ihrer Handelsmarke thatsächlich mehr Recht eingeräumt werden mußte, als den Angehörigen von Oesterreich-Ungarn. — Aus dem Art. I des Uebereinkommens kann daher bei dem Bestande der Ausnahmsbestimmung des Art. 6 desselben für die Frage, ob und welchen Schutz eine nach § 6 registrirbare Marke in Oesterreich genießt, nichts gefolgert werden. — Nach Art. 6 aber konnte der Firma Schülke und Mayr die Registrirung ihrer Wortmarke »Lysol« nicht versagt werden und es muß ihr daher auch — wenn diese Bestimmung überhaupt einen praktischen Werth haben soll — jener Schutz

gewährt werden, welcher allen zur Registrirung gelangten Marken gesetzlich zukommt und welcher in dem unter Straffanction gestellten Verbote zum Gebrauche einer identischen oder doch einer solchen Marke besteht, deren Unterschied von der geschützten Marke von dem gewöhnlichen Käufer der Waaren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnte. — Daß aber die Unterscheidbarkeit von Marken, welche lediglich aus Worten bestehen, bei welchen demnach ein Bild überhaupt nicht entsteht, bezw. das entstehende Bild für den Käufer vollständig in den Hintergrund tritt, nur nach deren Wortlaute, nach der Gleichheit oder Aehnlichkeit des Klanges dieser Worte, nicht aber nach deren äußeren Form beurtheilt werden kann, läßt sich wohl nicht mit Grund bestreiten. — Wenn nun die beiden Wortmarken »Lysol« und »Lysolum bohemicum« aus diesem Gesichtspunkte mit einander verglichen werden, so ergibt sich, daß dem gewöhnlichen Käufer als eigentliche, stoffliche Bezeichnung der Waare wohl nur das in beiden Marken vorkommende Wort »Lysol« im Gedächtnisse haften kann, zumal der Gebrauch des Wortes »Lysol« als Bezeichnung eines bestimmten Desinfectionsmittels sehr verbreitet ist, während die Beifügung einer neuen Endung für die Unterscheidbarkeit überhaupt ohne Bedeutung ist und der für den gewöhnlichen Käufer nichts charakteristisches beinhaltende Beisatz »bohemicum« sehr leicht entweder ganz übersehen oder nur auf die Verschiedenheit der Erzeugungsstätte, nicht aber auf die Verschiedenheit der Waare bezogen werden wird. — Der V. G. Hof ist daher zu der Anschauung gelangt, daß der Unterschied dieser beiden Marken von dem gewöhnlichen Käufer, welcher — wie die Beschwerde selbst zugibt — keineswegs nur in Fachkreisen zu suchen ist, nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnte.

Wenn sich die Beschwerde noch auf den § 2 Ges. vom 30. Juli 1895, R. G. B. Nr. 108, beruft, nach welchem nur die gänzliche oder theilweise Wiedergabe des geschützten Wortes, nicht aber der Gebrauch desselben als Theil einer längeren Marke verboten sei, so ist hierauf zu erwidern, daß auf die Marke der Firma Schülke und Mayr überhaupt nicht das citirte Gesetz, sondern das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, Anwendung findet; daß sich aber ganz abgesehen hievon der § 2 des ersteren Gesetzes nur auf die Wiedergabe des geschützten Wortes zur Gänze oder theilweise in anderen Schriftzeichen, Farben oder Größen bezieht, womit die Frage, ob das ganze Wort in einer verlängerten Marke enthalten sein dürfe, gar nicht berührt wird.

Die Beschwerde führt endlich noch aus, daß die Waaren, welche unter den Marken »Lysol« und »Lysolum bohemicum« in den Verkehr gebracht werden, bezüglich ihrer chemischen Zusammensetzung wesentlich verschiedene seien und daher nach § 7 Ges. vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, allerdings mit gleichartigen Marken versehen werden können. — Diese Einwendung ist jedoch ganz haltlos, da der § 7 leg. cit. keineswegs vollkommen gleiche Waaren, sondern nur gleiche Waarengattungen im Auge hat und der Beschwerdeführer im Zuge des Verfahrens selbst zugab, daß seine Waare ein Desinfectionsmittel sei, mithin derselben Waarengattung angehört, für welche die Marke »Lysol« registrirt erscheint.

Nr. 10866.

Voraussetzungen für die Löschung von Wortmarken. — Erk. v. 24. Juni 1897, Z. 3922.

Heinrich Lewicki (Adv. Dr. Julius Baumgarten) ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Baron Menfi); E. vom 6. October 1895, Z. 52411, puncto Löschung zweier Wortmarken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Erlaß des Handelsministeriums vom 6. October 1895, Z. 52411, womit nach Inhalt des Intimationsdecretes der Handels- und Gewerbekammer in Wien vom 19. October 1895, Z. 7833/II, die Löschung der am 14. August 1895 auf den Namen des Beschwerdeführers für Putzpulver zur Eintragung gelangten Wortmarken Nr. 5741 »Brillantin« und Nr. 5742 »Brillantine« auf Grund des § 21, lit. d Markenschutzges. vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, verfügt wurde, weil die angeführten Worte ausschließlich eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare enthalten und somit gegen § 1, Ges. vom 30. Juli 1895, R. G. B. Nr. 108, verstoßen.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Nach der letztcit. Gesetzesstelle sind solche Waarenzeichen von der Registrirung ausgeschlossen, die blos in Worten bestehen, welche ausschließlich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waare enthalten. — Die vorliegenden Falles streitigen Wortmarken bestehen nun je aus dem Grundworte »brillant«, welchem lediglich in dem einen Falle die Silbe »in« und in dem anderen Falle die Silbe »ine« angefügt erscheint. Der Ausdruck »brillant« ist auch im hierländigen Sprachverkehr in der Bedeutung von »glänzend« gang und gäbe und darum allgemein verständlich. Wenngleich nun durch die diesem Ausdrucke angefügten Endsilben eine Umbildung derselben, und zwar wie es scheint im Sinne einer Substantivirung des zu Grunde liegenden Eigenschaftswortes bezweckt und bezw. bewirkt wird, so ist doch kein Zweifel, daß das Grundwort »brillant« auch in den umgebildeten Ausdrücken so wesentlich hervortritt, daß es den begrifflichen Werth auch dieser letzteren zur Gänze bestimmt, und daß die Auffassung auch bei diesen Worten an dem Grundworte »brillant« haften bleiben wird, welches bei der Bedeutungslosigkeit der zur Umbildung gewählten Anhängesilben überhaupt allein eine bestimmte begriffliche Vorstellung zu erzeugen vermag. Der Verkehr wird daher ohne Zweifel die in Rede stehenden Wortzeichen ungeachtet der Substantivirung des zu Grunde liegenden Eigenschaftswortes und wenngleich die fraglichen Worte keine sprachgerechten Ableitungen des Grundwortes sein mögen, welche als solche glänzende oder glanzverleihende Waaren bedeuten würden, in keinem anderen Sinne deuten, als daß er den durch dieselben zur wesentlichen Vorstellung gebrachten Begriff des Glanzes in jene unmittelbare Beziehung zu der Waare setzt, welche dadurch von selbst gegeben erscheint, daß die gegenständliche Waare ein Putzpulver und daher ihrer Natur nach bestimmt ist, den mit derselben polirten Gegenständen Glanz zu verleihen. In dieser Beziehung zu der Waare müßte der Verkehr die fraglichen Bezeichungen der Natur der Sache nach dahin auffassen, daß das so bezeichnete Putzpulver

dazu bestimmt sei, den Gegenständen einen schönen oder etwa auch einen besonders schönen Glanz zu verleihen, wie denn auch kaum mit Grund bezweifelt werden kann, daß durch die gewählten Bezeichnungen thatsächlich das Putzpulver dem Publicum als ein solches von der eben erwähnten vorzüglichen Beschaffenheit, bezw. Wirkung anempfohlen werden sollte. — Hiernach müssen aber die fraglichen Waarenbezeichnungen als Wortbildungen angesehen werden, welche lediglich eine Angabe über die Bestimmung der Waare enthalten und erschien daher die Ausschließung derselben von der Eintragung in die Zeichenrolle nach § 1 Ges. vom 30. Juli 1895, R. G. B. Nr. 108, gegründet.

Wenn die Beschwerde behauptet, daß der eben cit. Gesetzesparagraph nur die verkehrsüblichen Worte für Ort, Zeit, Art der Herstellung u. s. f. einer Waare (in ihrer ursprünglichen correcten Form) vom Register ausschließe, und daß die Worte »Brillantin« und »Brillantine« nicht die verkehrsübliche Bezeichnung für Waaren sind, die glänzen oder Glanz verleihen, so ist in letzterer Hinsicht zu bemerken, daß es sich im Sinne des Vorstehenden zunächst nicht darum handelt, ob die streitigen Worte die verkehrsübliche Bezeichnung für bestimmte Waarengattungen selbst sind, in welchem Momente, falls es zuträfe, eventuell ein Ausschließungsgrund nach § 3, Punkt 3, Ges. vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, gelegen erschiene, sondern darum, ob in den fraglichen Worten eine ausschließliche Angabe über die Bestimmung der Waare zu erblicken ist und ebenso findet die erstere Anführung der Beschwerde in § 1 Ges. vom 30. Juli 1895, R. G. B. Nr. 108, keinen Halt, da hiernach schlechthin alle (und nicht blos verkehrsübliche) Worte von der Registrirung ausgenommen sind, welche ausschließlich eine Angabe der erwähnten Art enthalten.

Wenn weiters behauptet wird, der Wortwerth der Ausdrücke »Brillantin« und »Brillantine« sei ohne Belang, weil das Gesetz vom 30. Juli 1895 die Wortmarken nicht nach ihrer abstracten philologischen Wortbedeutung, sondern nach ihrer concreten und im Verkehre befindlichen Sachbedeutung aufgefaßt wissen will, so ist vielmehr gewiß, daß, wenn nach § 1 cit. Ges. unter anderen solche Worte von der Registrirung ausgeschlossen sind, welche nur eine Angabe über die Bestimmung der Waare enthalten, die Frage, ob ein bestimmtes Wort eine Angabe dieser Art enthält, ohne Zweifel nur nach der natürlichen Wortbedeutung des betreffenden Ausdruckes beantwortet werden kann.

Wenn endlich geltend gemacht wird, daß angeblich der Beschwerdeführer und dessen Geschäftsvorgänger sich der fraglichen Worte schon seit vorlängst zur Bezeichnung des von ihnen in Verkehr gesetzten Putzpulvers bedienten, so ist dies sicherlich kein Umstand, aus welchem folgen würde, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung von Wortmarken zur Eintragung in das Zeichenregister in Absicht auf die vorliegenden Falle streitigen Marken außer Betracht zu bleiben hätten.

Nr. 10867.

1. Zur Frage nach der Rechtskraft eines Bauconsenses bei nachgefolgter commissioneller Verhandlung über ein Gesuch um Planauswechslung. — 2. Zum Begriffe der »Industriebauten«. — 3. Freies Ermessen der Baubehörden in Absicht auf die Verweigerung der Untertheilung eines Erdgeschosses (§ 42, ad 7 Bauord.). (Wien.) — Erk. v. 24. Juni 1897, Z. 3575.

Anton und Rosa Krones (Adv. Dr. J. L. Brunstein) ca. Baudeputation für Wien (St.-R. Graf Kuenburg); E. vom 27. Februar 1896, Z. 239, puncto Untertheilung eines Erdgeschosses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Untertheilung des Erdgeschosses des neu erbauten Hauses der Beschwerdeführer Nr. 19 der Nußdorferstraße. — Mit dem Consense vom 6. October 1895, Z. 162790, wurde den Beschwerdeführern als Eigenthümer des Hauses Nr. 19 in der Nußdorferstraße Ecke der Fuchsthalergasse die Bewilligung zur Erbauung eines Souterrain, Parterre und vier Stockwerke enthaltenden Wohn- und Geschäftshauses ertheilt. Der Consens enthält unter Anderem auch die Bestimmung, daß aus dem Umstande, daß das Parterregeschoß mit einer Höhe von 9·40 Meter projectirt ist, keineswegs die Nothwendigkeit einer späteren Untertheilung desselben abgeleitet werden kann, da bereits das vorliegende Project nur mit Rücksicht auf die erfolgte Weglassung der Untertheilung genehmigt wird. — Von dieser Erledigung des Magistrates verständigt, überreichten die Beschwerdeführer kurz darauf ein Gesuch beim Magistrate, wo sie um Genehmigung der Auswechslung der genehmigten Pläne bitten. Die vorzunehmende Aenderung soll darin bestehen, daß das mit 8·10 Meter Höhe projectirte Parterregeschoß durch Einziehung einer Decke derart horizontal untertheilt werden soll, daß der untere Theil (Parterre) eine Höhe von 4·01 Meter, der obere (Parterre Untertheilung) eine solche von 3·49 Meter erhalten soll. — Ueber dieses Auswechslungsgesuch wurde am 29. October 1895 neuerlich der Localaugenschein vorgenommen. — Mit dem Decrete des Magistrates vom 10. November 1895, Z. 187477/IX, wurde jedoch die Bewilligung der Planauswechslung, bezw. der beantragten Aenderungen nach § 42, Absatz 7 Bau-Ord. versagt, nachdem besonders rücksichtswürdige Gründe für die Gestattung einer Parterre-Untertheilung hier nicht vorliegen, und wurde diese Entscheidung mit Erlaß der Baudeputation vom 27. Februar 1896, Z. 239, aus ihren Gründen bestätigt.

Die Beschwerde bestreitet vor Allem, die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 42, Alinea 7 Bau-Ord. für Wien vom Jahre 1883 auf den vorliegenden Fall, weil nach dem Consense die Bewilligung zum Aufbaue eines Wohn- und Geschäftshauses ertheilt wurde, dieses ihr Gebäude daher unter den Begriff eines Industriebaues fällt und für dasselbe sonach die Bestimmungen des 7. Hauptstückes Bau-Ord., insbesondere jene des § 74, Punkt 3 maßgebend erscheinen. — Aber selbst bei Anwendung des § 42, Alinea 7 Bau-Ord., sei die Beurtheilung der Zulässigkeit der Untertheilung nicht in das freie Ermessen der Baubehörde gestellt, sondern diese vielmehr gehalten, bei Zutreffen der vom Gesetze gestellten Bedingung (daß jede der entstehenden Abtheilungen eine lichte Höhe von wenigstens 3 Meter

enthält) die hienach zulässige Untertheilung zu bewilligen. — Endlich wäre selbst für den Fall, als angenommen werden könnte, daß hiebei die Entscheidung in das freie Ermessen der Baubehörden falle, das eingehaltene Verfahren als ein mangelhaftes zu bezeichnen, weil unterlassen wurde, die allenfalls für die Untersagung maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse festzustellen, vielmehr verlangt wird, daß die Partei selbst den Nachweis über das Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe für die Untertheilung liefere.

Der V. G. Hof fand sich vor Allem veranlaßt, zu prüfen, ob nicht mit Rücksicht auf die Bestimmung in dem ursprünglich ertheilten Consense vom 5. October 1895, Z. 162790, daß das Project nur mit Rücksicht auf die erfolgte Weglassung der Untertheilung genehmigt wird, hier res judicata vorliege. Dies ist jedoch nicht der Fall. Denn § 28 Bau-Ord. erklärt ausdrücklich, daß Planabweichungen, welche eine wesentliche Aenderung des genehmigten Planes bedingen, allerdings unter Erwirkung der hiezu erforderlichen Genehmigung zulässig sind. Es kann daher im gegebenen Falle umso weniger von einer bereits entschiedenen Sache rücksichtlich der fraglichen Untertheilung die Rede sein, als die Behörden über das Planauswechslungsanbringen der Beschwerdeführer neuerlich commissionell verhandelt, und ihre Entscheidung getroffen haben, ohne sich auf den Inhalt des Bauconsenses zu stützen.

Daß aber auf die vorliegende Bauangelegenheit die Bestimmungen des 7. Hauptstückes Bau-Ord. über Industriebauten keine Anwendung finden, ist zweifellos, da seitens der Beschwerdeführer gar nicht behauptet wird, daß ihr Neubau als eine Industriebauanlage im Gegensatze zu einem Wohngebäude gemäß der §§ 71 und 75 Bau-Ord. anzusehen ist, auch im Administrativ-Verfahren die Behandlung dieser Bausache als eines Industriebaues in keiner Weise geltend gemacht wurde oder stattfand, und daraus, daß ein Wohngebäude in einzelnen Theilen auch geschäftlichen Zwecken dienen soll, noch keineswegs folgt, daß dieses Gebäude als ein Industriebau im gesetzlich technischen Sinne sich darstellt, es können daher hier nicht die Bestimmungen für Industriebauten (§§ 74 und 77), sondern insoferne es sich um die Untertheilung des Erdgeschosses handelt, nur jene des § 42, Punkt 7 Bau-Ord. Anwendung finden. — Letzterer Paragraph lautet folgendermaßen: »Untertheilungen der Erdgeschosse können von der Baubehörde unter der Bedingung gestattet werden, daß jede der hiedurch entstehenden unteren und oberen Abtheilungen eine lichte Höhe von mindestens 3 Meter erhält«. — Mit Rücksicht auf die vorhergehende Bestimmung des Alinea 6 des § 42, welche stricte vorschreibt, daß Wohnhäuser nicht mehr als fünf Geschosse enthalten dürfen, wobei Erdgeschoß und allfälliges Mezzanin einzurechnen sind, stellt sich die Zulässigkeit der Untertheilung des Erdgeschosses als eine Ausnahme dar, deren Gestattung nur von der gesetzlich festgestellten, mindestens lichten Höhe für jede der beiden Abtheilungen abhängig ist, während für die Verweigerung in keiner Weise nähere Umstände von dem Gesetze als maßgebend bezeichnet werden, so daß diese in das durch das Gesetz selbst nicht weiter beschränkte freie Ermessen der Behörde fällt, daher sich die Verweigerung einer solchen Untertheilung gemäß § 3, lit. e Ges. der hiergerichtlichen Ueberprüfung entzieht. Aus diesem Grunde kann auch in der von der Beschwerde angeführten Unterlassung der

commissionellen Feststellung der für die Verweigerung allfällig maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden. — Uebrigens wurde sowohl bei der commissionellen Verhandlung am 10. September 1895, als auch bei jener über das Planauswechslungsansuchen am 29. October 1895 stattgehabten Localerhebung die Frage der Untertheilung des Erdgeschosses commissionell erörtert.

Wenn endlich die Beschwerde behauptet, daß darin ein Mangel des Verfahrens liege, daß von der Partei der Nachweis rücksichtswürdiger Gründe durch die angefochtene Entscheidung begehrt wurde, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß diese Behauptung nicht richtig erscheint, da nach dem Wortlaute der Entscheidung nicht deshalb, weil die Beschwerdeführer keine besonders rücksichtswürdigen Gründe nachgewiesen haben, sondern deshalb, weil keine solchen Gründe vorliegen, die Untertheilung verweigert wurde. — Der V. G. Hof konnte daher auch das abgeführte Verfahren nicht als ein mangelhaftes erkennen.

Nr. 10868.

Concurrenz zum Bauaufwande für ein neuerrichtetes Schulgebäude: Maßgebende Norm mit Rücksicht auf den Baubeginn. — Competenz der Schulbehörden zur Feststellung der schulgesetzlich verpflichteten Concurrenten. — Begründung der Liquidität des Bauaufwandes. — Zum Begriffe »Schulgemeinde« im Sinne des § 2 des böhm. Landesgesetzes vom 24. Februar 1873, Nr. 16. — Zugerenz der einzelnen zur Schulgemeinde gehörigen Ortschaften. — Nothwendigkeit des Schulbaues. — Erk. v. 25. Juni 1897, Z. 3602.

Gemeinden Rasoschek und Neu-Ples (Adv. Dr. Friedrich Weil) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 28. October 1895, Z. 21966, puncto Concurrenz zum Bau der Schule in Alt-Ples.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 28. October 1895, Z. 21966, wurde ausgesprochen, es habe für den mit 5793 fl. 88 kr. liquid befundenen Bauaufwand für das im Jahre 1873 in der Gemeinde Alt-Ples aufgeführte Schulgebäude die ganze ehemalige Ortsgemeinde Alt-Ples aufzukommen. Gegen diesen Ausspruch werden in den Beschwerden der im Jahre 1884 von der Gemeinde Alt-Ples abgetrennten, seither selbstständigen Ortsgemeinden Neu-Ples und Rasoschek folgende Einwendungen erhoben, und zwar in der Beschwerde der ersteren Gemeinde: 1. Die angefochtene Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht sei mangelhaft, weil darin keinerlei Gründe dafür enthalten sind, warum der Bauaufwand in dem Betrage von 5793 fl. 88 kr. für liquid erkannt worden ist; 2. bei Errichtung des Schulgebäudes in Alt-Ples seien die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16 nicht beachtet worden; 3. zur Entscheidung in der vorliegenden Streitsache seien nicht die Schulbehörden, sondern die Gerichtsbehörden competent gewesen. — In der Beschwerde der Gemeinde Rasoschek wird eingewendet: 4. es sei die ehemals zur Gemeinde Alt-Ples gehörige Ortschaft, jetzt Gemeinde Rasoschek mit Unter-Ples niemals zur Schule in Alt-Ples, sondern stets zur Schule in Vlkov eingeschult gewesen, könne daher auch zur Bestreitung der Kosten des Schulbaues in Alt-Ples nicht herangezogen werden; 5. die ehemalige Ortschaft Rasoschek sei niemals um

ihre Zustimmung zu diesem Schulbau gefragt worden; 6. es sei niemals festgestellt worden, daß der Bau des in Frage stehenden Schulgebäudes nothwendig war.

Der V. G. Hof konnte keine dieser Einwendungen als begründet erkennen. Was zunächst die sub 3 angeführte Einwendung der Incompetenz der Schulbehörden betrifft, so ist zu bemerken, daß es sich im vorliegenden Falle nicht darum handelt, wer seinerzeit die Kosten der Bauführung thatsächlich bestritten hat und wem die Vergütung des gemachten Aufwandes gebührt, sondern lediglich darum, festzustellen, wer auf Grund der Schulgesetze die Kosten des Schulbaues zu tragen hat. Hierüber zu entscheiden sind nach § 26, ad 6 Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17 zweifellos die Schulbehörden berufen.

Die sub 1 angeführte Behauptung, es sei der in der angefochtenen Entscheidung enthaltene Ausspruch, wonach der Bauaufwand mit der Summe von 5793 fl. 88 kr. liquid befunden wurde, nicht motivirt worden, wird durch den Wortlaut der Entscheidung widerlegt, in welchem hervorgehoben wird, daß dieser Betrag rechnungsmäßig erwiesen ist. Thatsächlich beruht dieser Ausspruch auf den von dem Ortsschulrathe in Alt-Ples dem Bezirksschulrathe in Königinhof mit dem Berichte vom 28. Februar 1875 vorgelegten Rechnungen. In eine Prüfung der ziffermäßigen Richtigkeit des als liquid befundenen Betrages fand der V. G. Hof nicht einzugehen, da nicht dieser Betrag selbst, sondern nur der angebliche Mangel einer Motivirung desselben in der Beschwerde angegriffen wird.

Die Einwendung, es sei bei Erbauung des Schulgebäudes in Alt-Ples nicht nach den Vorschriften des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, vorgegangen worden, ist ganz haltlos. Denn dieses Gesetz trat zufolge des § 35 desselben erst mit dem 1. Jänner 1874 in Wirksamkeit, die Erbauung des Schulgebäudes wurde aber bereits früher, und zwar zuerst im Jahre 1871 und nochmals im Jahre 1873 vom Bezirksschulrathe beschlossen und auch begonnen, zu einer Zeit also, wo noch der dritte Abschnitt des Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22 in Kraft bestand. Nach § 37 dieses Gesetzes aber war der Bezirksschulrath berufen, für die sachlichen Erfordernisse der Schule, also auch für die Errichtung der Schulgebäude zu sorgen. Die in der Beschwerde enthaltene Behauptung, die Errichtung des Schulgebäudes sei nicht in legaler Weise erfolgt, ist daher durchaus unbegründet.

Ebenso unwirksam sind die Einwendungen der Gemeinde Rasoschek. — Diese Gemeinde erachtet sich darum nicht für verpflichtet, an den Kosten des Schulbaues theilzunehmen, weil sie auch zur Zeit, wo sie als Ortschaft zur Ortsgemeinde Alt-Ples gehörte, nie nach Alt-Ples, sondern nach Vlkov eingeschult war, nach § 2, Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, aber die Herstellung der Schulgebäude der Schulgemeinde, zu welcher Rasoschek eben nie gehört habe, obliegt. Für die Frage, wem die Bezahlung der Kosten der Erbauung der Schule in Alt-Ples obliege, ist nun allerdings der § 2 leg. cit. maßgebend, da nach § 4 dieses Gesetzes alle auch vor der Wirksamkeit desselben aus der Errichtung von Schulen erwachsenen Verbindlichkeiten auf die Schulgemeinde übergingen; irrig ist aber die Anschauung, daß die Gemeinde Rasoschek nach dieser Gesetzesstelle zur Theil-

nahme an dem Bauaufwande nicht herangezogen werden könne. Denn der Aufwand für die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude wird in den §§ 1 und 2 bezog. Landesgef. der Schulgemeinde auferlegt, allein es ist in diesem Gesetze nicht festgestellt, was unter dem Ausdrucke »Schulgemeinde« zu verstehen ist, welchen Interessentenkreis diese umfaßt. Eine Identificirung des Ausdruckes »Schulgemeinde« mit den zur Schule zugeschulten Ortschaften und Ortschaftstheilen ist unthunlich, weil dieses Gebiet in dem Gesetze vom 19. Februar 1870 (§ 9) als Schulsprengel bezeichnet wird und weil der Zweck der Einschulung keineswegs auf Schaffung oder Bezeichnung eines Concurrenzfactors, sondern ausschließlich darauf gerichtet ist, den innerhalb des Schulsprengels wohnhaften schulpflichtigen Kindern die Aufnahme in die Schule zu sichern. Unter dem Ausdrucke »Schulgemeinde« kann nun mit Rücksicht darauf, daß nach § 62 Reichsvolksschulgef. für den Aufwand der nothwendigen Volksschulen die Ortsgemeinden zu sorgen haben, daß weiter nach den Bestimmungen der §§ 11 und 12, Ges. vom 24. Februar 1873, die Bedeckung des Aufwandes aus Gemeindemitteln durch den Gemeindeausschuß zu erfolgen hat und daß nach der Tendenz des § 62 Reichsvolksschulgef. der Landesgesetzgebung nur überlassen war, die Bestreitung des Schulaufwandes steuerkräftigeren Concurrenzfactoren, wie den Bezirken zu überweisen, nichts anderes erkannt werden, als eine abgekürzte Bezeichnung der zur Obsorge für Schulen berufenen Gemeinden, das ist nach § 62 Reichsvolksschulgef. der Ortsgemeinden. Der § 11 Ges. vom 24. Februar 1873, bezw. das Ges. vom 11. September 1880, L. G. B. Nr. 85, hat eine Aenderung der grundsätzlichen Bestimmung des § 62 Reichsvolksschulgef. nicht herbeigeführt, da mit dieser gesetzlichen Bestimmung lediglich die Quote, mit welcher die an einer Schule betheiligten Gemeinden zu concurriren haben, festgesetzt wird, ohne daß in dieser Bestimmung oder anderwärts ausgesprochen würde, welche Steuersubjecte diese Quote aufzubringen haben. — Demgemäß hatte die ganze politische Ortsgemeinde Alt-Ples, welche allein die Schulgemeinde Alt-Ples bildete, da andere Gemeinden oder Gemeindetheile nach Alt-Ples nicht eingeschult waren, die Baulast für die neue Schule in Alt-Ples zu tragen; da aber die dermals selbstständige Ortsgemeinde Rasoschek unbestrittenermaßen zur Zeit, wo die Schule gebaut wurde, zur Ortsgemeinde Alt-Ples gehört hat, kann sie auch nicht den Anspruch auf Befreiung von der Theilnahme an der Baulast erheben. — Demzufolge ist es auch nicht relevant, auf welche Art in der ehemaligen Gemeinde Ples der Schulaufwand für die Schulen in Ples und Vlkov besorgt wurde, bezw. ob an demselben die ganze Gemeinde, oder nur je ein Theil derselben participirte. Denn die dermal von den Administrativbehörden ausgesprochene Verpflichtung der ganzen ehemaligen Gemeinde zur Theilnahme an der Baulast entspricht dem Gesetze und kann durch eine willkürliche Uebung nicht alterirt werden.

Die fernere Einwendung der Gemeinde Rasoschek, dieselbe sei niemals um ihre Zustimmung zum Schulbaue gefragt worden, entbehrt jeder Berechtigung, da einzelnen zur Schulgemeinde gehörigen Ortschaften auf die Frage der Errichtung eines neuen Schulgebäudes eine Ingerenz zu üben nach dem Gesetze nicht eingeräumt war.

Schließlich wird auch die Einwendung, es sei die Gemeinde Rasoschek zur Theilnahme an der Baulast nach § 62 Reichsvolksschulgef. nicht ver-

pflichtet, weil niemals sichergestellt worden ist, daß der Bau der Schule nothwendig sei, durch den Inhalt der Administrativacten widerlegt, aus welchen hervorgeht, daß der Bezirksschulrath in seiner Sitzung vom 13. Juli 1871 die Nothwendigkeit des Baues einer neuen Schule ausgesprochen hat.

Nr. 10869.

Zur Beschwerdeführung gegen die schulbehördliche Repartition des Schulerfordernisses auf die eingeschulten Gemeinden sind lediglich diese selbst und nicht einzelne Steuerträger legitimirt. (Böhmen.) — Erk. v. 25. Juni 1897, Z. 3604.

Erwein Graf Schlick ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Ritter v. Spaun); ex. vom 16. März 1896, Z. 24806, puncto Repartition des Schulerforderni sses der Schulgemeinde Nadslav.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Recurs der Domäne Welisch-Wokschitz gegen die Entscheidung des Bezirksschulrathes Jičin vom 21. Februar 1895, Z. 416, womit der Recurs dieser Domäne gegen die Repartition des Schulerforderni sses für die Jahre 1882, 1885 und 1886 der Schulgemeinde Nadslav zurückgewiesen worden war, mangels der Legitimation der Domäne zur Recursführung zurückgewiesen. Die angefochtene Entscheidung trifft also das Meritum der Frage, ob die vom Ortsschulrath Nadslav vorgenommene Repartition richtig oder nicht richtig sei, überhaupt nicht, sondern beschränkt sich lediglich auf die Negirung der Legitimation der Domäne zur Recursführung und es hatte der V. G. Hof sich lediglich mit dieser formalen Frage zu befassen.

Nach den §§ 11 und 12 Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, obliegt dem Ortsschulrath, den Voranschlag des Bedarfes an den Gemeindeausschuß zu leiten und ist dieser berufen, den Voranschlag oder die Repartition zu beanständen und dagegen Einspruch zu erheben. Aus dieser gesetzlichen Bestimmung folgt, daß Einwendungen und darum auch Beschwerden gegen den Voranschlag oder die Repartition des Ortsschulrathes zu erheben lediglich der Gemeindeausschuß der zugeschulten Gemeinden, nicht aber auch ein einzelner Steuerträger legitimirt ist und daß also die angefochtene Entscheidung mit Recht der Domäne die Legitimation zur Beschwerdeführung abgesprochen hat.

Wenn in der Beschwerde behauptet wird, daß der Besitz der Domäne auf die zur Ortsgemeinde Nadslav gehörigen Catastralgemeinden Nadslav und Stiblo vertheilt ist und daß, da die letztgenannte Catastralgemeinde ein hinreichendes Einkommen auch zur Bedeckung des Schulaufwandes besitzt, die Domäne nicht von dem ganzen für die Ortsgemeinde Nadslav vorgeschriebenen Steuerbetrage mit der Schulumlage getroffen werden könne und daß ebendarum die Domäne recursberechtigt sein müsse, so übersieht die Beschwerde, daß es sich bei der Repartition des Ortsschulrathes keineswegs um die Repartition auf die einzelnen Steuerträger, die vielmehr Sache der autonomen Organe ist, sondern lediglich um die Repartirung des Schulaufwandes auf die Ortsgemeinden handelt und daß also die von der Domäne gegen die Repartition erhobenen Einwendungen überhaupt nicht vor den Schulbehörden geltend gemacht werden können.

Nr. 10870.

1. Zur Frage nach der Verwendbarkeit des überschüssigen Vermögens der Filialkirche zu Bauherstellungen an den zur bedürftigen Mutterkirche gehörigen Pfarrgebäuden: Kirchenrechtliche Normen hiefür; Zustimmung des Patrons; künftiges Bedürfnis der Filialkirche. — 2. Nichtbestand einer Restitutionspflicht. — 3. Beschwerdelegitimation des Patrons. (Böhmen.) — Erk. v. 25. Juni 1897, Z. 3603.

Fürst Adolf Josef zu Schwarzenberg durch das Patronatsamt in Touzetin (Adv. Dr. Victor v. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Ritter v. Spaun); E. vom 16. November 1895, Z. 22005, puncto Bedeckung der Kosten für die Pfarrbauten in Pcher.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 16. November 1895, Z. 22005, wurde in Bestätigung der im Einvernehmen mit dem fürsterzbischöflichen Consistorium in Prag erflossenen Entscheidung der böhmischen Statthalterei vom 6. Juli 1895, Z. 94661, ausgesprochen, es sei zur Bestreitung der Kosten der nothwendigen Bauherstellungen an dem Pfarrhofe in Pcher aus dem überschüssigen Vermögen der Knowizer Filialkirche der Betrag von 16.440 fl. 44 kr. zu verwenden.

Gegen diese Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde geltend gemacht: 1. es sei die Heranziehung des Vermögens der Filialkirche zur Bestreitung der Kosten für Herstellungen am Pfarrgebäude nach den Vorschriften des Kirchenrechtes überhaupt nicht zulässig; 2. diese Verwendung sei im vorliegenden Falle umso unzulässiger, als der Patron der Knowizer Filialkirche seine Zustimmung verweigert hat und die Filialkirche ihr Vermögen für sich brauchen wird, zumal die Absicht besteht, sie in eine selbstständige Pfarrkirche umzuwandeln; 3. wenn aber die verfügte Verwendung des Vermögens der Filialkirche zulässig wäre, habe die Verpflichtung zur Rückzahlung des entnommenen Betrages ausgesprochen werden sollen.

Der V. G. Hof konnte weder diese Einwendungen, noch aber auch die vom Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung des Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung als stichhältig erkennen. — Was zunächst diese letztere Einwendung betrifft, so ist zu bemerken, daß der Patron berechtigt und verpflichtet ist, darüber zu wachen, daß das Vermögen der unter seinem Patronate stehenden Kirche dem bestimmungsmäßigen Zwecke nicht entzogen werde, ihm daher auch das Recht zuerkannt werden muß, in jenen Fällen, wo dieses Vermögen durch Verfügungen der Cultusbehörden nach seiner Ansicht gesetzwidrig verwendet wird, gegen diese Verfügungen Beschwerde zu erheben.

In Betreff der in der Beschwerde enthaltenen Einwendungen ist Folgendes zu erwähnen: Es ist wohl richtig, daß die Normen des österreichischen Kirchenrechtes eine ausdrückliche Bestimmung, wonach das Vermögen der Filialkirche auch zur Bestreitung der Kosten für Pfarrhofherstellungen subsidiär zu verwenden ist, nicht enthalten; insbesondere erwähnen auch jene Vorschriften, welche die dem gemeinen Kirchenrechte angehörige Verpflichtung der Filialkirchen, mit ihrem disponiblen Vermögen der Mutterkirche auszuhelfen, auch für das österreichische Kirchenrecht decretiren (Hofkzd. vom 20. November 1786, Z. 2799, Jakſch, Bd. II, S. 443; Hofkzd. vom 28. October 1791, Z. 3150, Jakſch, Bd. III, S. 332; Hofkzd. vom

9. December 1785, Jakſch, Bd. III, S. 387; Hofkzd. vom 1. April 1783, Pol. Geſ.-S., Bd. II, S. 374); die Pfarrgebäude nicht ausdrücklich. — Dagegen iſt aber zu erwägen, daß die Verpflichtung der Filialkirche, der Mutterkirche auszuhelfen, ganz unzweifelhaft iſt und ſich durchaus nicht blos auf die Koſten, welche mit den an der Mutterkirche vorzunehmenden Bauten verbunden ſind, beſchränkt, vielmehr wird in dem cit. Hofkanzleidecrete vom 20. November 1786 von allen Nothfällen der Mutterkirche und im Hofkanzleidecrete vom 28. October 1791 von der Bedeckung der Bedürfniſſe der Mutterkirche überhaupt geſprochen.

Unter derartige Bedürfniſſe müſſen aber auch die Koſten für die Herſtellungen am Pfarrhofe gezählt werden. Denn über die Verpflichtung des Kirchenvermögens dieſe Koſten zu tragen, beſteht kein Zweifel; ſie iſt primär und wird als ſolche ſpeciell für Böhmen im Hofd. vom 18. April 1806, Z. 22616, Pol. Geſ.-S., Bd. XXVI, Nr. 31 und Jakſch, Bd. VII, S. 109, ferner im Hofd. vom 14. März 1822, Z. 6358, Jakſch, Bd. VII, S. 128, ausdrücklich erklärt. Es iſt daher conſequent, das Vermögen der Filialkirche, welches ſubſidiär für die Nothfälle der Mutterkirche einzutreten hat, auch für die Koſten der Pfarrherſtellungsbauten heranzuziehen, falls die Mutterkirche ſelbſt mit ihrem Vermögen für dieſe Koſten aufzukommen nicht vermag.

Dieſe Verpflichtung der Filialkirche iſt aber auch ſchon deshalb aus den eingangs cit. kirchenrechtlichen Normen zu folgern, weil die Pfarrgebäude zu den kirchlichen Gebäuden gehören und als Acceſſorium der Kirche anzuſehen ſind, für deren Herſtellung nach gemeinem Kirchenrechte die gleichen Grundſätze als für die Herſtellung der Kirchengebäude ſelbſt zur Anwendung kommen (Helfert: Kirchliche Gebäude § 1; Helfert: Kirchenrecht §§ 418, 421; Schulte: Kirchenrecht § 190; Weltzer und Weltes: Kirchenlexikon, 2. Auflage, Bd. II, S. 55). — Dieſer letztere Grundſatz iſt wohl auch nach öſterreichiſchem Kirchenrechte zu Gunſten des Beneficiaten einigermaßen abgeändert, inſoferne als Letzterer unter Umſtänden wohl zu den Koſten der Pfarrhofbauten, niemals aber zu den Koſten der Kirchenbauten herbeizuziehen iſt. — Es iſt jedoch in Bezug auf die Verwendung des Kirchenvermögens auch dem öſterreichiſchen Kirchenrechte eine Unterſcheidung zwiſchen Kirchen- und Pfarrherſtellungsbauten fremd. In Bezug auf das Kirchenvermögen können daher alle Vorſchriften, welche ſich mit der Deckung der Koſten für Kirchenherſtellungsbauten befaſſen, auch in Betreff der Deckung der Koſten der Herſtellung der zur Kirche gehörigen Pfarrgebäude Anwendung finden. Demgemäß haben die Vorſchriften, wonach das überſchüſſige Vermögen der Filialkirchen zur Beſtreitung der Herſtellungsbauten an der bedürftigen Mutterkirche heranzuziehen iſt, auch Geltung, inſoferne es ſich um Bauherſtellungen an den zur Mutterkirche gehörigen Pfarrgemeinden handelt.

Aus dem Geſagten ergibt ſich auch die Grundloſigkeit der zweiten Einwendung. Hienach iſt die Heranziehung des Kirchenvermögens überhaupt und ſubſidiär auch des Vermögens der Filialkirche zur Beſtreitung der Koſten der Herſtellungsarbeiten an Pfarrgebäuden in den kirchlichen Normen ſtatuirt und bedarf daher keiner beſonderen Zuſtimmung des Kirchenpatrones. Hieran kann auch der Umſtand, daß die Knovizer Filialkirche einem anderen Patronate unterſteht, als die Mutterkirche und die Pfarre in Pcher, nichts

ändern, da die Verschiedenheit des Patronates und insbesondere auch die Verschiedenheit im Kirchen- und Pfarrpatronate auf die Heranziehung des Kirchenvermögens zu den Kosten der Pfarrbauten keinen Einfluß übt (Guber.-Decr. vom 11. October 1823, Z. 33302, Jakſch, Bd. VII, S. 129).

Wenn aber in der Beschwerde darauf hingewiesen wird, daß das Vermögen der Filialkirche nicht disponibel sei, weil die Absicht besteht, in Knowiz eine eigene Seelsorgestation zu errichten, so ist zu bemerken, daß die Verpflichtung der Filialkirche mit dem Momente eingetreten ist, wo im Wege des vorgeschriebenen Verfahrens die Nothwendigkeit der fraglichen Herstellungsbauten ausgesprochen worden ist, diese Verpflichtung daher nicht dadurch aufgehoben werden kann, daß die Möglichkeit eines eigenen Bedürfnisses für die Zukunft auf Seite der Filialkirche nicht ausgeschlossen ist. — Hiegegen kann der in der Beschwerde bezogene § 54, Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, nicht angeführt werden, da einerseits derselbe der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernehmung des Ordinariates das Recht einräumt, überschüssiges Kirchenvermögen zu anderen als den bewidmeten kirchlichen Zwecken zu verwenden, andererseits es sich im vorliegenden Falle um die Verwendung des vorhandenen Vermögens der Filialkirche zu einem Zwecke, zu welchem es nach den angeführten Normen subsidiär bestimmt ist, handelt.

Schließlich entbehrt auch die dritte Einwendung, wonach in der angefochtenen Entscheidung zumindest die Pflicht zur Restituirung des dem Vermögen der Filialkirche entnommenen Bauaufwandes hätte ausgesprochen werden sollen, der gesetzlichen Begründung. — Eine solche Restitutionspflicht besteht zwischen Mutterkirche und Filialkirche in Bezug auf den Aufwand für nothwendige Bedürfnisse nicht. Nach den angeführten normativen Vorschriften handelt es sich bei der subsidiären Unterstützungspflicht der Filialkirche gegenüber der Mutterkirche nicht um die Gewährung eines Darlehens; die Filialkirche hat vielmehr die die Mutterkirche treffende Last auf sich zu nehmen und aus ihrem Vermögen zu bestreiten. Für die in der Beschwerde erhaltene Anschauung lassen sich weder der Wortlaut, noch der Sinn der bestehenden Normen, noch aber auch irgend welche aus dem Verhältnisse zwischen Mutter- und Tochterkirche sich ergebenden Folgerungen anführen. — Insbesondere statuirt aber auch die in der Beschwerde angeführte Guber.-Vdg. vom 20. April 1837, Z. 15521 Prov. Ges.-S. ex 1837 Nr. 103 eine solche Rückzahlungspflicht nicht, da die in dieser Verordnung normirte Restitutionspflicht, wie aus dem ganzen Inhalte dieser Verordnung hervorgeht, nur für Kirchen, welche untereinander in einem canonischen Verbande nicht stehen, gegenseitige Verpflichtung daher nicht haben, gilt und dieser Gubernial-Verordnung sich ebenso wie die Gubernial-Verordnung vom 3. August 1795, Z. 22487, Jakſch, Bd. III, Seite 400 und Hofkzd. vom 20. Februar 1806, Z. 1270 Pol. Ges.-S., Bd. XXVI, S. 17, nur auf jene Fälle bezieht, wo aus dem Vermögen einer Kirche einer anderen Kirche ein Vorschuß gegeben worden ist.

Nr. 10871.

Prüfung der vom Betriebsunternehmer für die Feststellung der Unfallversicherungsbeiträge gelieferten Berechnungsgrundlagen. — Erk. v. 25. Juni 1897, Z. 3572.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 24. April 1896, Z. 35099, puncto Beitragsfeststellung für den Mühlen- und Brettsägenbetrieb der Marie Reimar in Přibram.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag hatte auf Grund eines Controlorberichtes ihres Beauftragten und im Sinne des § 23, Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, die von Marie Reimar als Besitzerin einer Mühle und Brettsäge in Přibram einbekannte Lohnsumme ihrer Arbeiter bedeutend erhöht und hienach die Versicherungsbeiträge derselben für die Zeit vom 1. November 1889 bis 30. Juni 1892 festgestellt. — Das Min. des Innern hat jedoch mit der angefochtenen Entscheidung auf Grund weiterer, über dessen Auftrag vorgenommenen Erhebungen unter Aufhebung der Erkenntnisse der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt und der Statthalterei in Prag erkannt, daß der Berechnung des Versicherungsbeitrages die von der Unternehmerin in ihren Beitragsberechnungen ausgewiesenen Berechnungsdaten, insoweit dieselben die die Anzahl der im Betriebe beschäftigten Arbeiter und die Betriebsdauer, ferner den mit Einschluß der Naturalbezüge anrechenbaren Arbeitsverdienst der vollentlohnten Arbeiter betreffen, zu Grunde zu legen sind, weil aus der Actenlage keine Momente hervorgehen, welche zu begründeten Zweifeln an der Richtigkeit dieser Berechnungsdaten Anlaß geben, dagegen aber allerdings mit Rücksicht auf das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen gegen die Richtigkeit und Genauigkeit der seitens der Anstalt mit Außerachtlassung der Vorschrift des § 23 Unfallversich.-Ges. durchgeführten Revision erhebliche Bedenken bestehen.

Dagegen ist nun zu bemerken, daß es nicht angeht, die Feststellung der Unfallversicherungs-Anstalt wegen erheblicher Bedenken zu annulliren und einfach auf die Angaben des Unternehmers zu recurriren. — Auch darf nicht übersehen werden, daß einerseits die Angaben des Gemeindevorstandes von Přibram, welcher die regelmäßige Verwendung von zwei Arbeitern bei vollem Mühlgange — in der Mühle allein — bestätigt, allerdings gegründete Zweifel an der Richtigkeit der von Marie Reimar gelieferten Berechnungsdaten verwecken und daß andererseits diese letzteren Berechnungsdaten überhaupt unvollständige waren, da aus denselben nicht ersichtlich ist, welchen Baarverdienst die Arbeiter hatten und wie hoch deren Natural-Verpflegung geschätzt wird. — Hiezu kommt noch, daß die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt die Nachtragsvorschreibung auf Grund der von dem Obermüller Augustin Vacha gemachten, später allerdings widerrufenen Angaben vorgenommen hat. — Unter diesen Umständen war nicht zu verkennen, daß allerdings zu Zweifeln gegen die Richtigkeit der Erklärungen der Betriebsunternehmerin gegründeter Anlaß war, daß ferner die bisherigen Erhebungen zwar widersprechende Behauptungen, aber nicht eine derartige Klarstellung der maßgebenden objectiven Momente ergeben haben, auf deren Grund mit Beruhigung eine meritorische Entscheidung getroffen werden

könnte. — Daher war der Gerichtshof der Meinung, daß die Erhebung noch durch weitere geeignete Mittel, wie die Einvernahme unparteiischer sachverständiger Personen zu ergänzen gewesen wäre und daß nur auf einer so ergänzten Basis die Schöpfung einer gegründeten meritorischen Entscheidung möglich sei.

Endlich ist auch noch darauf hinzuweisen, daß das Ministerium in seiner Entscheidung eine Außerachtlassung der Vorschrift des § 23 Unfallversich.-Ges. rügt, ohne irgendwie erkennen zu lassen, in welchen concreten Momenten es diesen Mangel erblicken zu sollen glaubt.

Nr. 10872.

Zur Frage nach der Ersatzpflicht der Krankencassen hinsichtlich des Aufwandes für prophylaktische Maßregeln gegen künftige Erkrankungen. — Erk. v. 25. Juni 1897, Z. 3573.

Bezirkskrankencasse in Smichov ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 21. Jänner 1896, Z. 1080, puncto Kostenersatz für ein künstliches Auge.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben die beschwerdeführende Bezirkskrankencasse zum Ersatze der Kosten eines künstlichen Auges verpflichtet wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Min. des Innern, insoweit sie angefochten ist, wurde die Bezirkskrankencasse in Smichov zum Ersatze der Kosten für die an Marie Zikmund vorgenommene Einsetzung eines künstlichen Auges im Betrage von 5 fl. verpflichtet, weil Marie Zikmund zur Zeit der Spitalspflege Cassenmitglied war und weil die Einsetzung des Auges nach ärztlichem Gutachten zur Beseitigung eines krankhaften Zustandes nothwendig war.

Aus den Administrativacten geht hervor, daß Marie Zikmund in Folge einer in frühester Jugend eingetretenen Erkrankung an Scharlach das eine Auge verloren hatte und daß sie sich nach ihrem Eintritte in die Fabriksarbeit aus eigenem Antriebe und ohne irgend welche Krankheitserscheinungen wahrzunehmen, lediglich aus dem Grunde, weil sie wegen ihres Defectes von ihren Mitarbeitern verspottet wurde, auf die Augenklinik des allgem. Krankenhauses in Prag begab, woselbst ihr das künstliche Auge eingesetzt wurde. — Allerdings findet sich nach dem Gutachten des Sanitäts-Assistenten in Smichov an derselben ein langsam vorschreitendes ectropium bulbore vor, durch welches eine katarrhalische Bindehautentzündung hervorgerufen wird, daher im vorliegenden Falle die Einsetzung eines künstlichen Auges nicht blos einen kosmetischen Effect hat, sondern sich sogar als bestes Heil-, eventuell Vorbeugungsmittel der obigen katarrhalischen Erkrankung bewährt und zugleich der Atrophie der Orbita, die ohne Prothese sicher eintreten würde, entgegenwirkt. — Allein aus diesem Gutachten geht zweifellos hervor, daß eine Erkrankung der Marie Zikmund an katarrhalischer Bindehautentzündung noch nicht eingetreten war, sondern blos die Möglichkeit vorlag, daß eine solche Erkrankung in Folge des bestehenden ectropium bulbore eintreten könnte. — Für die Frage ob ein **Krankheitsfall** im Sinne des § 1, Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, als die erste gesetzliche Voraussetzung für die im § 6 leg. cit. normirte Verpflichtung

der Krankencasse zur Gewährung von Krankenunterstützungen, vorlag, ist daher nur entscheidend, inwieferne der Bestand eines ectropiums bulbore als eine solche Erkrankung betrachtet werden kann. — Nun ist aber das ectropium bulbore lediglich ein factischer Zustand, welcher in dem Gutachten nicht einmal als krankhafter Zustand bezeichnet wird und welcher auch im vorliegenden Falle factisch noch keinerlei Krankheitserscheinungen, welche an sich einen ärztlichen Eingriff nothwendig machen würden, hervorgerufen, noch auch die Erwerbsfähigkeit der Marie Zikmund beeinträchtigt hatte. — Aus diesem Grunde bezeichnet auch das Gutachten die Einsetzung eines künstlichen Auges keineswegs als ein Heilmittel gegen ectropium bulbore. — Insoferne es aber die Einsetzung eines Auges als ein Heilmittel gegen katarrhalische Bindehautentzündung bezeichnet, kommt dies hier nicht weiter in Betracht, weil, wie schon oben erwähnt, eine derartige Erkrankung nicht vorhanden war. — Als Vorbeugungsmittel gegen eine solche Erkrankung jedoch gehört es überhaupt nicht in den Rahmen jenes Aufwandes, welchen die Krankencasse nach § 6 leg. cit. für ein Cassemitglied zu machen hat und es ist ein Ersatz hiefür überdies auch deshalb ausgeschlossen, weil ein Krankheitsfall im Sinne des § 1 leg. cit. nicht vorlag.

Nicht nur nach dem Wortlaute, sondern auch nach dem Sinne und Geiste des Krankenversicherungs-Gesetzes erscheint die angefochtene Entscheidung nicht gerechtfertigt, da dieses Gesetz nur beabsichtigt die, die Existenz eines Lohnarbeiters in Frage stellenden Folgen einer durch Erkrankung hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit zu beseitigen, bezw. auch die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit zu ermöglichen, keineswegs aber auch bei vollem Bestande der Erwerbsfähigkeit und bei dem Mangel einer Krankheitserscheinung den Aufwand für alle prophylaktischen Maßregeln gegen künftige Erkrankungen auf die Krankencassen zu überwälzen.

Nr. 10873.

Mangelhaftes Verfahren wegen Incongruenz des entschiedenen Streitgegenstandes mit jenem, welcher den Recursinstanzen zur Entscheidung vorgelegen ist. — Erk. v. 25. Juni 1897, Z. 3574.

Bezirkskrankencasse in Prag ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 4. Jänner 1896, Z. 36757, puncto Nachzahlung von Versicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Ueber Ansuchen der Bezirkskrankencasse in Prag hat der Magistrat der königl. Hauptstadt Prag mit Bescheid vom 8. Juni 1891, Z. 60038, den das das Schneiderhandwerk betreibenden Alfred Bayer, Inhaber der Firma A. Bayer und Comp. in Prag aufgefordert, für seine Hilfsarbeiter und zwar für die — bei der genannten Krankencasse angemeldeten Verkäuferinnen Božena Zákoucká, Camilla Spitz, Antonie Pišká Francisca Herold, dann für die Comptoiristen Gustav Weinberger und für den Buchhalter Franz Hermann und für das Lehrmädchen Marie Neubert die Versicherungsbeiträge für den Monat December 1890 im Betrage von 4 fl. 87½ kr. zu bezahlen. — Alfred Bayer erhob gegen diesen Bescheid Einwendungen, jedoch nur bezüglich der Hilfsarbeiter, Zákoucká, Spitz, Pišká Herold und Weinberger, indem er ausführte, daß er als Mitglied der Schneidergenossenschaft in Prag die genannten fünf Hilfsarbeiter im Mai 1891 bei

der genossenschaftlichen Krankencasse der Schneider in Prag angemeldet und daher am 4. Mai bei der Bezirkskrankencasse abgemeldet habe. — Die Einwendungen, welche die — nach oben Gesagtem — irrthümliche Bemerkung enthalten, das ihm Beiträge für den Monat Mai 1891 vorgeschrieben worden seien, gipfeln in dem Begehren, die Bezirkskrankencasse zu verhalten, daß sie ihm einen neuen Zahlungsbogen für den Monat Mai 1891 mit Hinweglassung der von ihm bezeichneten fünf Hilfsarbeiter zukommen lasse. — Ueber diese Einwendungen hat nun der Magistrat in Prag mit Bescheid vom 22. Juni 1892, Z. 43822, erkannt, daß Alfred Bayer nicht verpflichtet sei, der Bezirkskrankencasse in Prag für den Monat December 1890 die Versicherungsbeiträge für die erstgenannten acht Hilfsarbeiter im Betrage von 4 fl. 87½ kr. zu bezahlen, weil dieselben Mitglieder der genossenschaftlichen Krankencasse der Schneider seien. — Dieser Bescheid wurde über Recurs der Bezirkskrankencasse sowohl von der Statthalterei mit Entscheidung vom 14. December 1894, Z. 173378, als auch von dem Min. des Innern mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung vom 4. Jänner 1896, Z. 36757 bestätigt.

Aus dem dargestellten Sachverhalte geht jedoch hervor, daß Alfred Bayer mit seinen — allerdings gegen den Bescheid vom 8. Juni 1891, Z. 60038, gerichteten — Einwendungen nur die Bezahlung von Versicherungsbeiträgen für die von ihm ausdrücklich genannten fünf Hilfsarbeiter und für den Monat Mai 1891 abgelehnt hat, weil er diese fünf Arbeiter im Mai 1891 bei der Bezirkskrankencasse abgemeldet und bei der genossenschaftlichen Krankencasse angemeldet habe, daß er sonach seine Pflicht zur Zahlung der Beiträge für den Monat December 1890 und für alle acht Hilfsarbeiter, aber auch seine Pflicht zur Zahlung der Beiträge für den Monat Mai 1891 bezüglich dreier Hilfsarbeiter gar nicht bestritten und in dieser Beziehung keine Einwendungen erhoben hat, und daß demgemäß auch kein Anlaß vorlag, nach § 41 Krankenvers.-Ges. über einen gar nicht bestehenden Streit bezüglich der Beiträge für den Monat December 1890 zu entscheiden.

Die Entscheidungen aller dreier Administrativinstanzen, insbesondere also auch die angefochtene Entscheidung des Min. des Innern beruhen demnach auf der actenwidrigen Annahme, daß gegen den Auftrag zur Zahlung von Beiträgen für den Monat December 1890 und bezüglich aller acht Hilfsarbeiter Einwendungen vorliegen; weshalb die letzgenannte Entscheidung nach § 6, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden mußte, ohne daß der V. G. Hof Anlaß fand, auf die lediglich meritalen Beschwerdepunkte der Bezirkskrankencasse in Prag einzugehen.

Nr. 10874.

Die Auskunftspflicht der Bezirkskrankencassen in Absicht auf die Ausübung der Controle ihrer Verwaltung durch legitimirte Functionäre der verbandszuständigen Unfallversicherungs-Anstalt. — Erk. v. 25. Juni 1897, Z. 3606.

Bezirkskrankencasse in Trient (Stadt), ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 7. April 1896, Z. 10299, puncto Büchereinsicht durch Functionäre der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Salzburg.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gemäß § 39 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, wird die Verwaltung des durch dieses Gesetz angeordneten Verbandes der Bezirkskrankencassen nach Maßgabe eines besonderen, von der betreffenden politischen Landesstelle genehmigten Statutes von dem Vorstande der Unfallversicherungs-Anstalt besorgt und obliegt gemäß Alinea 3 cit. Paragraphes dem Cassenverbande insbesondere die Controle der Verwaltung der einzelnen Verbandscassen nöthigen Falles durch Inspectoren. — Im Einklang mit diesen gesetzlichen Vorschriften bestimmt das von der Landesregierung in Salzburg unter dem 21. December 1889, Z. 9774, genehmigte Statut für den Verband der Bezirkskrankencassen im Sprengel der Unfallversicherungs-Anstalt in Salzburg im § 2, Alinea 3, daß der Cassenverband die Controle der Verwaltung der einzelnen Verbandscassen auszuüben hat und im § 3, daß die Verwaltung des Cassenverbandes nach Maßgabe des Statutes vom Vorstande der Unfallversicherungs-Anstalt in Salzburg durch dessen Verwaltungsausschuß besorgt wird.

Wenn daher mit der heute von der Bezirkskrankencasse Trient, Stadt, angefochtenen Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 7. April 1896, Z. 10.299, ausgesprochen wurde, daß die genannte Bezirkskrankencasse verpflichtet ist, dem Functionär der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Salzburg als Vertreter des nach § 39 Krankenvers.-Ges. mit der Verwaltung des Verbandes der Bezirkskrankencassen für den Sprengel der Anstalt betrauten Vorstandes nach gehöriger Legitimirung die Einsicht in ihre sämmtlichen Bücher, Rechnungen, Belege und Acten jederzeit zu gestatten, so erscheint dieser Ausspruch im Gesetze vollkommen begründet, weil die Ausübung einer wirksamen Controle nur durch Einsichtnahme in die Papiere der zu controlirenden Casse bewirkt werden kann, wobei die Casse allerdings, wie dies auch die angefochtene Entscheidung betont, beanspruchen kann, daß der zur Controle beauftragte Anstaltsfunctionär sich bezüglich seines Mandates gehörig legitimire.

Nr. 10875.

Zur Frage nach der Krankenversicherungspflicht der in einem Gewerbe fallweise verwendeten zur Familie des Gewerbsinhabers gehörigen Personen. — Erk. v. 25. Juni 1897, Z. 3607.

Johann Gaßner ca. Min. des Innern; E. vom 26. Mai 1896, Z. 15548, puncto Krankenversicherungspflicht.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«*)

Nr. 10876.

Zur Frage nach der Krankenversicherungspflicht einer auch im gewerblichen Betriebe ihres Dienstgebers fallweise verwendeten Dienstperson. — Erk. v. 25. Juni 1897, Z 3605.

Bezirkskrankencasse in Hall ca. Min. des Innern; E. vom 11. Mai 1896, Z. 15549, puncto Krankenversicherungspflicht; mitbeth. Veronica Krautschneider.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7348 (Bd. XVII, J. 1893) und auch Nr. 10037 (Bd. XX, J. 1896).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 10037 (Bd. XX, J. 1896) und Nr. 7348 (Bd. XVII, J. 1893).

Nr. 10877.

Das Recht auf Einhebung der Gemeindezuschläge zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer kommt ausschließlich den zur Einhebung dieser Steuern selbst berufenen Organen (Pächtern) — ausgenommen ihrer eigenen Gemeindezuschlagsschuldigkeit — zu. (Galizien.) — Erk. v. 26. Juni 1897, Z 3561.

Stadtgemeinde Tarnopol (Adv. Dr. Edmund Kornfeld) ca. Min. des Innern (S.-R. Graf Piniński); E. vom 24. Februar 1896, Z. 35119, puncto Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Verzehrungssteuer auf Fleisch.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben dem Pachtconsortium das Recht zur Einhebung der Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer auf Fleisch ganz allgemein, also auch gegenüber steuerpflichtigen Mitgliedern des Consortiums selbst zugesprochen wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die in Folge Auflösung des Stadtgemeinderathes in Tarnopol für die Verwaltung der Geschäfte der Gemeinde bestellte Stadtverwaltung in Tarnopol hat mit Bescheid vom 4. Jänner 1894, Z. 21359 ex 1893 dem Ansuchen der Pächter der Verzehrungssteuer Aron Axelrad und Gen. in Tarnopol um Abnahme der dem Juda Einleger und Comp. daselbst seitens der Gemeinde pachtweise übertragenen Einhebung des Gemeindezuschlages zur Fleischverzehrungssteuer und um Uebertragung derselben an die Verzehrungssteuerpächter keine Folge gegeben und die Bezirkshauptmannschaft Tarnopol hat mit Erkenntniß vom 20. März 1895, Z. 8439, über Einschreiten des Aron Axelrad und Gen. sich nicht bestimmt gefunden, auf Grund des § 108 Gem.-Ord. für größere Städte in Galizien vom 13. März 1889, L. G. B. Nr. 24, den Bescheid der Stadtverwaltung zu sistiren. — Die galizische Statthalterei hat dagegen mit Entscheidung vom 7. Juli 1895, Z. 52103, unter Behebung obigen Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft und des Bescheides der Stadtverwaltung Tarnopol in Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes über die Gemeinden ausgesprochen, daß die Gemeindezuschläge zur Fleischverzehrungssteuer im Sinne des § 92 cit. Gem.-Ord. durch die nämlichen Organe, welche zur Einhebung der Verzehrungssteuer selbst berufen sind, somit im vorliegenden Falle durch die Pächter der landesfürstlichen Verzehrungssteuer Aron Axelrad und Gen. in Tarnopol einzuheben seien.

Die diese Entscheidung aus ihren Gründen bestätigende Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 24. Februar 1896, Z. 35119, bildet den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde der Gemeinde Tarnopol, in welcher die Ansicht vertreten wird, daß im § 92 obcit. Gem.-Ord., wenn daselbst angeordnet wird, daß die Steuerzuschläge durch dieselben Organe einzuheben sind, wie die Steuern, unter dem Ausdrucke »Organe« nur die staatlichen Finanzorgane verstanden seien; hieraus folgert die Beschwerde, daß, nachdem die Sicherstellung der Fleischverzehrungssteuer für den Staatsschatz in Tarnopol nicht im Wege der tarifmäßigen Besteuerung in ärarischer Regie, sondern im Wege der Verpachtung erfolgt, die Pächter aber nicht als Organe der Staatsverwaltung im Sinne des § 92 angesehen werden können, die Stadtgemeinde Tarnopol berechtigt sei, durch ihre Pächter den Gemeindezuschlag zur Verzehrungssteuer von den Parteien einzuheben.

Der V. G. Hof konnte zunächst für diese Auffassung der Bestimmung des § 92 cit. Gem.-Ord. weder in ihrem Wortlaute, noch in ihrer Tendenz

einen Anhalt finden. Denn wenn der cit. Paragraph ganz allgemein verfügt, daß die Steuerzuschläge von denselben Organen, wie die Steuern einzuheben sind, so läßt dieser Wortlaut keine andere Deutung zu, als die, daß die Zuschläge von denselben Personen einzuheben sind, deren sich der Staat zur Einhebung der Steuern, zu welchen die Zuschläge vorgeschrieben werden, bedient und die Absicht dieser Anordnung geht offenbar dahin, die Einhebung der Zuschläge im Interesse der Gemeinden und der Contribuenten zu vereinfachen. — Der V. G. Hof ist demnach der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Rechtsanschauung beigetreten, daß nicht blos die landesfürstlichen Steuereinhebungsorgane, sondern auch andere Personen, welche zur Einhebung der Staatssteuern berufen sind (Pächter dieser Steuern) im allgemeinen obligatorisch auch mit der Einhebung der Gemeindezuschläge zu den landesfürstlichen Steuern in Gemäßheit des § 92 galiz. Gem.-Ord. zu betrauen sind, wobei insbesondere auch darauf hinzuweisen ist, daß nach der Anschauung des Gerichtshofes die steuerpflichtigen Parteien im Grunde des cit. § 92 ein Recht haben, hinsichtlich der verschiedenen Bestandtheile ihrer Gesammtsteuerschuldigkeit nicht von verschiedenen Einhebungsorganen in Anspruch genommen zu werden.

Allein diese Regel muß in einzelnen concreten Fällen kraft eines natürlichen allgemein giltigen Rechtsgrundsatzes dort eine Ausnahme erleiden, wo diejenige Person, welche in erster Linie zur Ausübung einer amtlichen Function berufen wäre, durch Verkettung von Umständen zur pflichtigen Partei wird und somit gegen sich selbst die Amtshandlung zu verrichten hätte. In solchen Fällen greift dann der Grundsatz der Incompatibilität ein und es muß demgemäß auch in dem vorliegenden Falle, insoweit es sich etwa um die Besteuerung der Pächter der staatlichen Verzehrungssteuer selbst durch die Gemeinde handelt, nach irgend einer Substitution dieser Pächter in der ihnen sonst zukommenden Function der Einhebung auch des Gemeindezuschlages gesucht werden. — Nun liegt einerseits thatsächlich vor, daß die Gemeinde im ganzen Umfang ihres Gebietes den Pächter des Gemeindezuschlages auch als ihr Einhebungsorgan für diesen Zuschlag bestellt hat; andererseits liegt der von der Beschwerdeseite behauptete und vom Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung nicht bestrittene Umstand vor, daß in dem Pächterconsortium, welches die landesfürstliche Verzehrungssteuer gepachtet hat, sich in der That auch Steuerpflichtige selbst befinden. — Gleichwohl haben die administrativen Oberinstanzen den Gemeindeausschußbeschluß, womit die Verzehrungssteuerpächter mit ihrem Begehren um Uebertragung der Einhebung des diesfälligen Gemeindezuschlages abgewiesen worden sind und welchen Beschluß zu überprüfen die politischen Behörden in Handhabung des Aufsichtsrechtes allerdings befugt waren, seinem vollen Umfang nach aufgehoben, ohne auf jene Verhältnisse Bedacht zu nehmen, welche sich aus dem Einschlag des Befangenheitsgrundes ergeben. — Insoferne nun diese Aufhebung ganz unbedingt stattgefunden hat, so daß als rechtliche Consequenz des angefochtenen Ausspruches nicht ausgeschlossen erscheint, daß die staatlichen Steuerpächter auch hinsichtlich ihrer eigenen Gemeindesteuerschuldigkeit als Einhebungsorgane vorgehen müßten, konnte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet nicht anerkennen, zumal da eine Gesetz-

widrigkeit darin gewiß nicht erblickt werden kann, daß, falls überhaupt die landesfürstlichen Verzehrungssteuerpächter wegen Befangenheit in einem einzelnen Falle durch ein anderweitiges Organ in der Einhebung des betreffenden Gemeindezuschlages substituirt werden müssen, als solches Organ der Pächter des Gemeindezuschlages selbst bestimmt wird.

Nr. 10878.

1. Voraussetzungen für die ausschließliche Verpflichtung des Bergwerksbesitzers zur Kostenbestreitung der in Ausführung eines bergbehördlichen Erkenntnisses ämtlich verfügten Bestellung und Einführung eines Grubenaufsichtsorganes zur Verhütung einer Verführung und Verwendung der den Grundeigenthümern zugehörigen nicht vorbehaltenen Mineralien (kohliger Schiefer). — 2. Maßgebender Zeitpunkt für die Eintragung der Grubenbaue und Förderwege in die dem Aufsichtsorgane beizugebende Grubenkarte. — 3. Den betheiligten Grundbesitzern steht ein Anspruch auf Ausfolgung der Grubenkarte nicht zu. — 4. Legitimation des bevollmächtigten Vertreters dieser Grundbesitzer. — Erk. v. 26. Juni 1897, Z. 3633.

Josef Tott namens mehrerer Grundbesitzer in Lubna (Advo. Dr. Joh. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); mitbeth. Bruno Woller in Kuttenberg (Advo. Dr. Zdenko Aufedníček); E. vom 22. Juni 1896, Z. 19301, puncto Maßnahmen zur Verhinderung der Verführung der fremden kohligen Schiefer aus dem Steinkohlenbergbaue in Lubna.

»Die angefochtene Entscheidung wird hinsichtlich des Ausspruches über die Tragung der mit der Bestellung und Einführung des Grubenaufsichtsorganes verbundenen Kosten als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 22. März 1888, Z. 18294, wurde unter Anderem ausgesprochen, daß das von mehreren Grundbesitzern in Lubna in Anspruch genommene, als »Kohlenschiefer« oder »kohliger Schiefer« zu bezeichnende Gestein in den Grubenmassen der Bergbaue des Wladimir Wondráček und Gen. und des Bruno Woller nicht zu den nach § 3 allg. Berggef. vorbehaltenen Mineralien gehört. — Die von den Bergbaubesitzern gegen diese Entscheidung hiergerichts überreichte Beschwerde wurde mit hiergerichtlichem Erkenntnisse vom 30. November 1889, Z. 3703, als unbegründet abgewiesen. — Das Revierbergamt in Prag, über Auftrag des Ackerbau-Ministeriums angewiesen, im Sinne der §§ 124 und folg. allg. Berggef. und § 79 Vollzugsvorschrift zu demselben das Weitere zu veranlassen, leitete die Verhandlung bezüglich der Modalitäten der Gewinnung dieser kohligen Schiefer seitens der Grundeigenthümer ein, und wendete sich zugleich mit Note vom 9. Februar 1890, Z. 210, an die Bezirkshauptmannschaft in Rakonitz mit dem Ersuchen, der cit. Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums gemäß § 232 allg. Berggef. durch Verhinderung der Verführung der rohen wie der gebrannten Schiefer, soweit sie aus fremden Grundstücken herrühren und soweit sie durch die Bestimmung zur Abfuhr als dem eigenen Bergwerksbedürfnisse nicht dienend anzusehen sind, bis zur Austragung der Angelegenheit vor den administrativen Behörden oder ordentlichen Gerichten, Vollzug zu schaffen. — Diese Verfügung des Revierbergamtes ist in Rechtskraft erwachsen (hg. Erkenntniß vom 21. Jänner 1891, Z. 277).

Die Bezirkshauptmannschaft in Rakonitz erließ nach der am 4. und 5. März 1890 abgehaltenen Localverhandlung mit den Erlässen vom 10. März 1890, Z. 3885 und 3886, an die beiden Bergbaufirmen unter

Hinweis auf die §§ 7 und 11 kaiserl. Verord. vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, das Verbot, den rohen oder gebrannten kohligen Schiefer aus den Gruben in Lubna zu verführen, insoweit derselbe nicht aus eigenen oder solchen Grundstücken herrührt, von deren Eigenthümern sich die Bergwerksbesitzer das Recht zur Ausbeutung der kohligen Schiefer durch Verträge gesichert haben, und soweit dieser kohlige Schiefer nicht dem eigenen Bergwerksbesitze dient. — Mit Rücksicht darauf, daß kohliger Schiefer gemeinschaftlich mit der Kohle vorkommt, wodurch eine getrennte Gewinnung und Förderung des nicht vorbehaltenen Minerales am Tage allein nicht constatirt werden kann, ertheilte die Bezirkshauptmannschaft zugleich den Grundeigenthümern, damit dieselben in ihren Ansprüchen auf den kohligen Schiefer nicht durch Uebertretung vorstehenden Verbotes seitens der Bergwerksbesitzer wegen Unmöglichkeit der Feststellung des Thatbestandes verkürzt werden und das Strafverfahren nicht eintreten könnte, andererseits aber auch die Bergwerksbesitzer in ihrem Bergbaubetriebe nicht beeinträchtigt werden, nachdem bei der Tagfahrt von dem Vertreter des Revierbergamtes gestellten Antrage, die Ermächtigung, nach erfolgter Rechtskraft dieses Erkenntnisses sich eines Grubenaufsichtsorganes zu bedienen, welches von den Grundbesitzern und den Bergwerksbesitzern gemeinschaftlich zu bestellen ist und erst im Falle der Nichteinigung in Betreff der Person desselben, von der Bezirkshauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Revierbergamte bestimmt werden würde. — Dieses Aufsichtsorgan würde mit einer von den genannten Behörden verfaßten Instruction versehen werden. — Auch diese beiden Bescheide wurden in Folge der Entscheidung des Min. des Innern vom 15. März 1892, Z. 4292, rechtskräftig. — In Durchführung dieser Bescheide wurde der Obersteiger Rudolf Nadherný in Kuttenberg, im Einvernehmen mit dem Revierbergamte als Grubenaufsichtsorgan bestellt und mit einer Instruction versehen.

Im Instanzenzuge erfloß hierüber die nunmehr angefochtene Entscheidung des Min. des Innern vom 22. Juni 1896, Z. 19301, mit welcher, soweit dieselbe für die vorliegende Streitfrage in Betracht kommt, im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Ministerium Folgendes ausgesprochen wurde: 1. Die Kosten der Bestellung und Einführung des Aufsichtsorganes sind von den Grundbesitzern und den Bergbaubesitzern je zur Hälfte zu tragen, weil das bestellte Aufsichtsorgan, obwohl in der Hauptsache den Interessen der Grundbesitzer dienend, dennoch kein einseitiges Organ der Grundbesitzer, sondern ein von den Parteien unabhängiges amtliches Controlorgan darstelle. Die Beitragspflicht der Bergwerksbesitzer resultirt aus dieser Stellung des Aufsichtsorganes, wobei der Umstand nicht zu übersehen ist, daß den Grundbesitzern das Recht der Controle der Schiefergewinnung aus ihren Grundstücken füglich nicht abgesprochen werden kann und es gewiß im Vortheil der Bergbaubesitzer liegt, wenn diese Controle nicht durch ein befangenes Organ der Bergbaubesitzer oder der Grundbesitzer, sondern durch ein unparteiisches amtliches Organ besorgt wird. Die Beitragspflicht der Grundbesitzer erscheint dadurch begründet, daß das Aufsichtsorgan auf Grund der rechtskräftigen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft vom 10. März 1890, ZZ. 3885 und 3886, über Begehren der Grundbesitzer, und in erster Linie zur Wahrung ihrer Interessen bestellt worden ist. — 2. In die dem

Aufsichtsorgane beizugebende Grubenkarte sind sämmtliche Gruben und Förderwege unter fremden Grundstücken einzuzeichnen. — Als jener Zeitpunkt, welcher für den Anfang der Eintragung maßgebend sein muß, hat der Tag zu gelten, an welchem die Bergwerksbesitzer gemäß dem bezirkshauptmannschaftlichen Bescheide vom 29. April 1893, Z. 7681, die Grubenkarten vorzulegen hatten, d. i. der 15. Mai 1893, weil dieser Auftrag im Principe rechtskräftig geworden ist, und weil den gegen denselben ergriffenen Recursen eine aufschiebende Wirkung in allen Instanzen abgesprochen worden ist. Unter den einzunehmenden Grubenbauen sind alle aufgefahrenen Grubenbaue und Förderwege zu verstehen, soferne diese Baue am 15. Mai 1893 befahrbar gewesen oder seither aufgefahren worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob diese Grubenbaue noch zugänglich sind oder nicht. — 3. Dem Josef Tott als Vertreter der Grundbesitzer von Lubna steht wohl die Einsicht in die erwähnten Grubenkarten frei, dagegen wird seinem Begehren um Ausfolgung einer Copie nicht stattgegeben, weil zur Wahrung der Rechte der Grundbesitzer bei dem Vorhandensein des Aufsichtsorganes die Einsichtnahme in die demselben übergebenen Karten und die Mittheilung seiner Wahrnehmungen ausreichen. — Diese Entscheidung wird von Josef Tott im Namen der Grundbesitzer Michael Taussig, Franz Matijka, Franz Hernof, Johann Melč und Franz Jogl in sämmtlichen vorbezeichneten Punkten angefochten.

Der V. G. Hof hatte vorerst über die in den Gegenschriften der Bergbaubesitzer erhobene Einwendung der mangelnden Legitimation des Josef Tott zur Beschwerdeführung zu entscheiden. — In der Gegenschrift des Wladimir Wondraček und Conf. wird die Legitimation zur Beschwerdeführung deshalb bestritten, weil die Grundbesitzer von Lubna die dem Tott ertheilte Vollmacht zur Vertretung ihrer Rechte in dem obwaltenden Stritte vom 4. März 1888 widerrufen haben und weil nicht festgestellt sei, daß die auf der der Beschwerde beiliegenden Vollmacht unterzeichneten Grundbesitzer auch im Administrativverfahren aufgetreten seien. — Dieser Einwendung gegenüber ist anzuführen, daß laut des von der Bezirkshauptmannschaft in Rakonitz an die Stathalterei in Prag erstatteten Berichtes vom 13. Juni 1896, Z. 11131, und des demselben beiliegenden Bescheides vom 11. Juni 1896, Z. 10982, allerdings eine Reihe von Grundbesitzern die erwähnte Vollmacht widerrufen und die Abberufung des Aufsichtsorganes begehrt hat; unter diesen Grundbesitzern befindet sich aber keiner der gegenwärtigen Beschwerdeführer. Der Bescheid erwähnt weiter, daß noch eine zweite Vollmacht vom 26. Februar 1890 vorliege, auf welcher eine Anzahl von Grundbesitzern unterfertigt ist, seitens deren ein Widerruf nicht vorliegt; unter diesen Grundbesitzern sind auch die fünf gegenwärtigen Beschwerdeführer genannt. Die letzterwähnte Vollmacht liegt auch in den Acten. — Es ist also keineswegs richtig, daß die gegenwärtigen Beschwerdeführer nicht schon im Administrativverfahren beschwerdeführend aufgetreten sind und es ist auch nicht richtig, daß dieselben die dem Tott ertheilte Vollmacht widerrufen haben. — Wenn in der Gegenschrift des Bruno Woller die Legitimation des Tott zur Beschwerdeführung aus dem Grunde bestritten wird, weil die Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht genannt, auf derselben nicht unterfertigt sind und Tott kein Advocat ist, so ist zu erwidern, daß die Beschwerde von Tott eigenhändig unterfertigt ist und derselben die

vidimirte Abschrift einer von den fünf Beschwerdeführern ausgestellten Vollmacht vom 28. Juli 1896 beiliegt und daß der § 18 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, lediglich vorschreibt, daß die Beschwerde mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein muß, welcher Vorschrift im vorliegenden Falle ebenfalls genügt ist, nicht aber auch, daß eine Beschwerde in Vollmachtsnamen nur durch einen Advocaten eingebracht werden dürfte.

Was das Meritum der Streitsache anbelangt, hat der V. G. Hof folgenden Erwägungen Raum gegeben:

Ad 1. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Verfügung wonach die Grundbesitzer zur Hälfte die Kosten der Bestellung und Einführung des Aufsichtsorganes zu tragen haben.

Der V. G. Hof mußte in dieser Beziehung die Beschwerde für begründet erkennen. — Wie aus dem eingangs dargestellten Sachverhalte hervorgeht, wurde das Aufsichtsorgan zu dem Zwecke bestellt, um bis zu der Austragung der Streitangelegenheit die Verführung und Verwendung von kohligen Schiefern, welche unter den nicht dem Verfügungsrechte der Bergwerksbesitzer unterliegenden Grundstücken gewonnen werden, zu verhüten damit die Grundeigenthümer, welchen auf Grund der Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 22. März 1888, Z. 18294, dieser kohlige Schiefer als nicht vorbehaltenes Mineral gehört, vor Schaden bewahrt werden. — Allerdings hat sich die Bezirkshauptmannschaft in den Bescheiden vom 10. März 1890, Z. 3885, und Z. 3886, der wenig glücklichen Wendung bedient, daß den Grundeigenthümern die Ermächtigung ertheilt werde, sich eines Grubenaufsichtsorganes zu bedienen und es könnte daraus der Schluß gezogen werden, daß die Bezirkshauptmannschaft die Bestellung des Grubenaufsichtsorganes nicht als eine Maßregel zur executiven Durchführung der bezogenen Ackerbau-Min.-Entscheidung, um welche sie von dem Revierbergamte auf Grund des § 232 allg. Berggef. ersucht worden ist, angesehen hätte. — Allein die Bescheide ergingen unter ausdrücklicher Berufung auf die §§ 7 und 11 kaiserl. Verord. vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96. Im § 7 ist nun festgesetzt, daß, wenn im Wirkungskreise der landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden ein Verbot erlassen worden ist, die betreffenden Behörden zur Durchsetzung dieser Vorschrift unmittelbar gegen Diejenigen, welche das Verbot zu übertreten suchen oder in dessen Nichtbeachtung verharren, die zum Zwecke führenden Vollzugs- und Executionsmittel in Anwendung zu bringen und für den Fall der Uebertretung der Widersetzlichkeit bestimmte Strafen (§ 11) zu verhängen haben. — Aus dem ganzen Tenor der Bescheide geht nun unzweifelhaft hervor, daß die Bezirkshauptmannschaft zur Durchsetzung ihres Verbotes der Verführung der kohligen Schiefer aus fremden Grundstücken seitens der Bergwerksbesitzer das Strafverfahren allein nicht für ausreichend erkannt, vielmehr als das eigentliche zweckdienliche Mittel die Aufstellung eines Grubenaufsichtsorganes betrachtet hat. — Er ist auch nicht bei der bloßen Ermächtigung der Grundbesitzer geblieben, sondern es wurde im Laufe des weiteren Verfahrens (ungeachtet des sowohl von den Bergwerksbesitzern, als auch von den Grundbesitzern, welch Letztere vielmehr das einzige Mittel zur Wahrung ihrer Ansprüche in der vollständigen Einstellung der Gewinnung

der kohligen Schiefer erblickten, erhobenen Einspruches) das Grubenaufsichtsorgan amtlich bestellt, und wurden alle gegen diese Maßregel ergriffenen Recurse abgewiesen. — Es handelt sich also gewiß um eine im Sinne des § 7 kaiserl. Verord. verfügte Executionsmaßregel, deren Kosten diejenigen zu tragen haben, gegen welche das Verbot, dessen Uebertretung zu besorgen ist, sich richtet. Das sind im vorliegenden Falle die Bergwerksbesitzer. — Es ist übrigens auch in der durch die angefochtene Min.-Entscheidung bestätigten Entscheidung der Statthalterei vom 5. October 1894, Z. 105533, ausdrücklich ausgesprochen worden, daß die Bestellung des Aufsichtsorganes in Gemäßheit des cit. § 7 zur Sicherung des Vollzuges der rechtskräftigen bezirkshauptmannschaftlichen Bescheide vom 10. März 1890 verfügt worden ist.

Es ist weiters auch keineswegs richtig, daß — wie in der angefochtenen Entscheidung behauptet wird — die Aufstellung des Aufsichtsorganes über Begehren der Grundbesitzer erfolgt ist. Daß die Aufstellung des Aufsichtsorganes in erster Linie zur Wahrung der Interessen der Grundbesitzer erfolgt ist, muß zugegeben werden; das ist aber bei jeder Executionsmaßregel der Fall, daß sie zu Gunsten der ein Recht durchsetzenden Partei gereicht, was jedoch die sachfällige Gegenpartei von der Tragung der Kosten nicht entheben kann.

Mit der Frage, ob die Executionsmaßregel nothwendig oder gerechtfertigt war, hatte sich der V. G. Hof nicht zu befassen, weil die oben angeführte Entscheidung des Min. des Innern vom 15. März 1892, Z. 4292, in Rechtskraft erwachsen ist, ohne daß gegen dieselbe Beschwerde erhoben wurde, und weil die Beantwortung dieser Frage auf die Natur der Maßregel als eines Theiles der Zwangsvollstreckung ohne Einfluß ist. — Im ersten Punkte mußte demnach die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Ad 2. und 3. Dagegen war der V. G. Hof nicht in der Lage, in den beiden andern Punkten der Entscheidung eine Ungesetzlichkeit zu erblicken. — Was zunächst den Zeitpunkt anbelangt, welcher für die Eintragung der Grubenbaue und Förderwege in die Grubenkarten als maßgebend festgestellt wurde, so ist die Einwendung der Beschwerde, daß die Bestimmung des 15. Mai 1893 als anfänglichen Zeitpunktes mit der rechtskräftigen Entscheidung des Min. des Innern vom 30. März 1894, Z. 6943, im Widerspruche stehe, unzutreffend; denn mit dieser Entscheidung wurde lediglich darüber abgesprochen, was für die Grubenbaue einzutragen seien und wer die Catastralkarte beizustellen habe, aber keine Verfügung bezüglich des Zeitpunktes, welcher für die Eintragung maßgebend sein sollte, getroffen. — Was nun diesen Zeitpunkt selbst anbelangt, so muß der Zweck der Bestellung des Aufsichtsorganes festgehalten werden, welcher darin besteht, daß dasselbe die Provenienz der aus den Gruben geförderten kohligen Schiefer überwache, damit nicht seitens der Bergwerksbesitzer über ein Eigenthum der Grundbesitzer verfügt werde. — Diese Aufgabe hatte das Grubenaufsichtsorgan nach der Natur derselben von dem Zeitpunkte seiner Einführung, d. i. vom 23. Mai 1893 an zu erfüllen, weil es bezüglich der früher gewonnenen Schiefer sich eine Kenntniß der Verhältnisse nicht verschaffen konnte; es ist aber nicht Aufgabe des Aufsichtsorganes und auch nicht der

Zweck der Bestellung desselben den Grundbesitzern Behelfe in die Hand zu geben, um auch Ersatzansprüche, welche nur im Civilrechtswege durchzusetzen wären, für die bereits früher gewonnenen und seitens der Bergwerksbesitzer verwertheten Schiefer geltend zu machen und auch nicht Behelfe für den beabsichtigten Verkauf der den Grundeigenthümern zugehörigen nicht vorbehaltenen Mineralien zu liefern.

Es ist aber weiter auch klar, daß das Aufsichtsorgan seine Aufgabe nur an der Hand der Karten vollziehen konnte. Wenn also der 15. Mai 1893 als der für die Eintragung maßgebende Termin bezeichnet wurde, so ist damit, da die Einführung des Organes erst am 23. Mai 1893, also später erfolgte, eine Rechtsverletzung für die Grundbesitzer gewiß nicht statuirt worden und es mußte in diesem Punkte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden, wobei noch zu bemerken ist, daß die Einwendung der Gegenschrift des Bruno Woller, daß die Bestimmung des Zeitpunktes im freien Ermessen der Administrativbehörden gelegen gewesen sei und daher die Beschwerde in diesem Punkte nach § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unzulässig sei, nach dem Vorausgeschickten nicht begründet erscheint.

Was endlich die von Josef Tott begehrte und demselben verweigerte Ausfolgung einer Copie der Grubenkarten anbelangt, so erscheint auch in diesem Punkte die Beschwerde als unbegründet, weil ein rechtlicher Anspruch auf diese Ausfolgung auf Seite der Grundbesitzer nicht besteht, das bestellte Aufsichtsorgan als zur executiven Durchführung der Eingangs cit. Ackerbau-Min.-Entscheidung amtlich bestelltes Organ, einer Controle seitens der Parteien nicht zu unterwerfen ist und die Rücksicht auf die Interessen der Grundeigenthümer eine solche Maßregel nicht rechtfertigen würde.

Nr. 10879.

Heimatsrechterwerb der Staatsdiener (Catastral-Schätzungsadjunct) in der Gemeinde des jeweilig angewiesenen Amtssitzes unter der Wirksamkeit des prov. Gemeindegesetzes vom Jahre 1849. — Erk. v. 28. Juni 1897, Z. 3721.

Gemeinde M . . . . B . . . . ca. mähr. Statthalterei; E. vom 16. Jänner 1896, Z. 44957 ex 1895, puncto Heimatsrecht des August Sch . . . .

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse der mährischen Statthalterei vom 16. Jänner 1896, Z. 44957, wurde erkannt, daß der am 31. Juli 1858 in Prag geborene Heimatsrechtwerber August Sch. . . . der eheliche Sohn des am 19. April 1826 in C.-Nr. 45 zu M. . . .-B. . . . . geborenen und am 4. April 1874 in St. P. . . . . verstorbenen Anton Sch. . . . bei dem Umstande, als weder der Erstere, noch auch der Letztere ein selbstständiges Heimatsrecht erworben hatten, mit seinem Vater in die Zuständigkeit des ehelichen Vaters des Letzteren, bezw. seines Großvaters Franz Josef Sch. . . . welche dieser im Grunde des § 26 Conscrip.-Pat. vom 25. October 1894 vermöge seines Aufenthaltes in den Jahren 1821 bis 1833 als Justitiär mehrerer Herrschaften und zugleich Hausbesitzer von C.-Nr. 45 (seit dem Jahre 1827 bis zum Jahre 1833) in der Stadt M. . . .-B. . . . . erworben hatte, nachgefolgt sind.

Die Thatbestandsannahme, daß Anton Sch. . . . ein selbstständiges Heimatsrecht niemals erworben habe, ist jedoch unrichtig. — Denn in den Acten erliegt ein Decret der Finanz-Landes-Direction für Böhmen, ddto. Prag, 31. October 1857, Z. 47445, mit welchem Anton Sch. . . . welcher auch im Taufscheine des Heimatsrechtwerbers als k. k. Catastralschätzungs-Adjunct bezeichnet wird, dem Catastralschätzungs Reclamations-Inspectorate Nr. IX zu S. . . . zur Dienstleistung zugewiesen worden ist, wie denn auch aus dessen in den Acten gleichfalls erliegenden Qualifications-Tabelle, ddto: St. P. . . . . 14. November 1873 zu entnehmen ist, daß dessen Ernennung zum Adjuncten mit Erlaß vom 18. Juni 1856, Z. 1583 erfolgte und daß derselbe später am 19. October 1858 als selbstständiger Adjunct zur Grundertragsschätzung nach P. . . . . übersetzt wurde und am 11. October 1861 wegen Ankaufes eines Grundbesitzes seine Dienstesresignation eingebracht hat. Nach dem Regulativ für die »Catastral-Individuen«, republicirt mit der Verordnung vom 18. October 1853, Z. 905, waren laut § 3 diese Beamten allerdings nur zeitlich und entlaßbar angestellt, allein es war denselben ein dienstlicher bleibender Aufenthalt angewiesen, weshalb diese Beamten, da sie Staatsdiener waren, nach Maßgabe des § 13 kaiserl. Pat. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, die Heimatszuständigkeit in der Gemeinde ihres Aufenthaltes erlangten.

Da nun für das Heimatsrecht des August Sch. . . . zunächst das Heimatsrecht seines Vaters Anton Sch. . . . maßgebend ist, der angefochtenen Entscheidung aber die unrichtige Thatbestandsannahme zu Grunde gelegt worden war, daß Letzterer ein selbstständiges Heimatsrecht niemals erlangt habe, während aus den bezogenen Acten das Gegentheil dieser Annahme ersichtlich erscheint, nämlich daß Letzterer während seiner als Catastralbeamter seit dem Jahre 1856 bis 1861 nach § 13 Gemeinde-Ges. vom Jahre 1849 unter die Staatsdiener eingereiht war und in seinem jeweiligen Amtssitze die Zuständigkeit inne hatte, mußte die angefochtene Entscheidung nach § 6, Ges. vom 22. October 1875, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

Nr. 10880.

Zum Verfahren in Absicht auf die amtswegige Feststellung der Staatsbürgerschaft, bezw. des Heimatsrechtes einer hierlands geborenen, in Ungarn angesiedelten Person. — Entscheidungscompetenz über Staatsbürgerschaft und Heimatszuständigkeit nach ungarischen Normen. — Erk. v. 30. Juni 1897, Z. 3698.

Gemeinde Postupic ca. Statthalterei in Prag (M.-V.-S. Přecechtěl); E. vom 13. Juli 1896, Z. 88050, puncto Heimatsrecht der Eheleute Alois und Marie Meischner recte Maisner.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der am 11. Juni 1836 in Postupic als ehelicher Sohn des daselbst ansässigen und unbestrittenermaßen auch heimatszuständigen Schuhmachermeisters Franz Maisner geborene Alois Maischner recte Maisner, dessen Heimatsrecht, sowie das von diesem abhängige Heimatsrecht seiner Gattin, verwitwet gewesenen Zaiwald, geborenen Guttmann aus Totis in Ungarn den Gegenstand der vorliegenden Streitsache bildet, hat in den zur Feststellung seiner Heimatszuständigkeit bei der königl. Staats-

polizei-Oberhauptmannschaft in Budapest am 13. März und am 16. April 1890 aufgenommenen Protokollen Folgendes angegeben: Er sei im März oder April 1852, somit im Alter von 15 Jahren mit einem Wanderbuche versehen, nach Ungarn gezogen, wo er zunächst an verschiedenen Orten (Komorn, Totis, Gran, Budapest) durch kürzere Zeiträume, dann in Balassa-Gyarmat durch 4 Jahre Aufenthalt nahm und von hier im Jahre 1859 nach Budapest kam, wo er seither ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz habe. — In Budapest habe er in den Jahren 1859 bis 1874 in dem Eckhause der Orias- und Napgasse gewohnt, das Schuhmacherhandwerk betrieben und durch 15 Jahre Steuern gezahlt. — Diese Angabe hat Maišner in dem zweiten Protokolle dahin ergänzt bezw. berichtigt, daß er den Meisterbrief als Schuhmacher im Jahre 1873 erlangt und dieses Gewerbe in den Jahren 1873 bis 1883 als Meister selbstständig betrieben habe. — Das oberwähnte Wanderbuch Maišners wurde, soweit actenmäßig zu entnehmen ist, von dem Bezirksamte in Beneschau zum letztenmale am 26. October 1855 auf ein Jahr verlängert. — Maišner ehelichte laut Trauungsscheines der Josefstädter Pfarre in Budapest am 26. Juli 1874, damals in der Oriasgasse Nr. 26 wohnhaft, die obgenannte Marie geborene Guttmann aus Totis und lebte bis zu seinem im Jahre 1894 erfolgten Ableben in Budapest, ohne die ausdrückliche Aufnahme in einen Gemeindeverband, oder die Entlassung aus der österr. Staatsbürgerschaft erlangt zu haben, gab jedoch bei seiner obigen Einvernahme trotzdem der Meinung Ausdruck, das Heimatsrecht in Budapest erworben zu haben.

Mit der angefochtenen Entscheidung der Prager Statthalterei wurde nun ausgesprochen, daß Alois Maišner sein ursprüngliches Heimatsrecht in Postupic trotz seiner Ansiedlung in Ungarn beibehalten und dasselbe auch auf seine Gattin übertragen habe, da er nach den gepflogenen Erhebungen das österreichische Staatsbürgerrecht nicht verloren und das ungarische Staatsbürgerrecht nicht erworben habe und daher in einer ungarischen Gemeinde das Heimatsrecht nicht erlangen konnte. — Die vorliegende Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung sowohl in meritorischer Hinsicht als auch in Bezug auf das von den Administrativbehörden beobachtete Verfahren.

Unbegründet ist die Beschwerde insofern, als sie behauptet, daß das Verfahren und die Entscheidung über das Heimatsrecht überflüßig gewesen sei und von den hierländigen Behörden abzulehnen gewesen wäre. — Denn das Ansuchen des St. Rochus-Spitales in Budapest, in welchem Marie Maišner verpflegt wurde, um Feststellung der Zuständigkeit derselben war im Sinne des § 40 Heimats-Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105 für die Verwaltungsbehörden ein hinreichender gesetzlicher Anlaß die Frage des Heimatsrechtes der Genannten zu untersuchen. — Betreffend die sowohl im Administrativverfahren als auch in der Beschwerde geltend gemachte Einwendung, daß Maišner während seines mehr als 40jährigen Aufenthaltes in Ungarn die Heimatszuständigkeit in einer dortigen Gemeinde erlangt und hiedurch § 17 cit. Heimatsges. sein ursprüngliches Heimatsrecht in der beschwerdeführenden Gemeinde verloren habe, erachtet der V. G. Hof, daß diese Einwendung durch die angefochtene Entscheidung eine gesetzmäßige Austragung nicht stattgefunden hat. — Denn zunächst sind darüber, ob Jemand

in den Ländern der ungarischen Krone die Heimatszuständigkeit und das die Grundlage derselben bildende Staatsbürgerrecht erlangt habe, nicht die Behörden der diesseitigen Reichshälfte zu entscheiden berufen, anderseits besteht in der diesseitigen Reichshälfte eine gesetzliche Bestimmung nicht, welche einen österreichischen Staatsbürger bei aufrechtem Bestande dieser Staatsangehörigkeit hindern würde, das Staatsbürgerrecht auch in Ungarn zu erwerben und somit die Staatsbürgerschaft in beiden Reichshälften zu besitzen. — Dieser Grundsatz ist auch in der ungarischen Gesetzgebung im Gesetz Art. L vom Jahre 1879 (über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft) § 36 und 48, Absatz 2 ausdrücklich anerkannt und hat überdies schon früher im § 5, lit. b der mit dem königl.-ungar. Ministerium vereinbarten Verordnung vom 2. December 1868, R. G. B. Nr. 135, betreffend die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses beider Reichshälften in Ansehung des Stempel-, Gebühren- und Taxwesens praktische Bethätigung gefunden. — Wenn auch von dem in der Beschwerde rechtsirrthümlich berufenen § 12, lit. b prov. Gemeindegef. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, gänzlich abgesehen wird, welches in den Ländern der ungarischen Krone niemals in Geltung gestanden ist, so sind in der ungarischen Gesetzgebung mehrfache Bestimmungen enthalten, welche es nicht gestatten, die Einwendung der Gemeinde Postupic, daß Maišner in Ungarn das Heimatsrecht erworben habe, ohne eine eingehende, den ungarischen Competenzvorschriften entsprechende Prüfung als unbegründet zu bezeichnen.

Der Gesetz-Art. L vom Jahre 1879, welcher gerade in jener Zeit erlassen wurde, als Maišner nach dem obigen Thatbestande in Budapest das Schuhmachergewerbe als Meister ausübte, bestimmt nämlich im § 48, Absatz 2, daß als »ungarische Staatsbürger auch jene zu betrachten sind, die auf dem Gebiete der ungarischen Krone bis zum Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes wenigstens seit fünf Jahren ohne Unterbrechung, wenn auch an verschiedenen Orten wohnten und in einer inländischen Gemeinde in die Liste der Steuerzahler aufgenommen sind, wenn sie nicht binnen einem, vom Inslebentreten dieses Gesetzes gerechneten Jahre vor jener Jurisdiction . . . . . , auf deren Gebiet ihr letzter Wohnort ist, nachweisen, daß sie ihre fremde Staatsbürgerschaft beibehalten haben«. — Nach den zu jener Zeit in Geltung gestandenen Heimatsrechtsvorschriften, Gesetz Art. V vom Jahre 1876, mußte jeder Staatsbürger dem Verbande einer Gemeinde angehören (§ 1) und war der Staatsbürger, dessen Zuständigkeit auf andere Weise nicht erhoben werden konnte, als in den Verband jener Gemeinde gehörig zu betrachten, in welcher er die Steuer entrichtete (§ 12, Alinea a), eventuell in welcher er sich während der letzten fünf Jahre am längsten aufgehalten hat (§ 12, Alinea c). — Die gleichen Bestimmungen haben übrigens in den §§ 5 und 16, Alinea a und c des gegenwärtig geltenden Gesetzartikels XXII vom Jahre 1886 Aufnahme gefunden. — Nachdem ferner Alois Maišner seit dem Jahre 1852 auf dem Gebiete der ungarischen Krone lebte und seit 1859 in Budapest ansässig war, während welcher Zeit bis zur Erlassung des Staatsgrund-Ges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, Art. I, das allgemein den ganzen Umfang der Monarchie umfassende Staatsbürgerrecht bestand, so wäre eventuell auch zu erwägen gewesen, ob er nach dem Rechtszustande, welcher bezüglich der Heimats-

zuständigkeit in Ungarn vor Erlassung des ersten ungarischen Gemeindegeſ., Geſ. Artikel XVIII vom Jahre 1871 in gesetzlicher Geltung oder factischer Anwendung stand, das ungarische Staatsbürgerrecht und die Heimatszuständigkeit in einer dortigen Gemeinde erworben habe.

Wenn nun bei dieſer Sachlage die Administrativbehörden lediglich an den Budapeſter Magiſtrat das Erſuchen gerichtet haben, »zu erheben, ob Alois Maißner das Heimatsrecht in Budapeſt oder irgend anderswo im Bereiche der Länder der ungariſchen Krone erlangt habe« und die hierüber eingelangte Antwort des genannten Magiſtrates vom 17. October 1894, Z. 83389, »daß Alois Maißner in Budapeſt die Zuſtändigkeit weder durch Aufnahme, noch durch Steuerzahlung erworben habe, weil er laut Berichtes des Steueramtes in Budapeſt nicht beſteuert war«, als hinreichend erachteten, um die Einwendungen der Gemeinde Poſtupic als unbegründet zu erklären, ſo war dieſer Vorgang ſowohl in ſachlicher als auch in formeller Hinſicht geſetzlich nicht gerechtfertigt. Erſteres deshalb, weil gar keine Garantie vorliegt, daß ſich die Budapeſter Behörde die protokollariſch feſtgeſtellten Angaben des Alois Maißner über ſeinen Aufenthalt in Budapeſt (1859—1894), ſein im Jahre 1873 erlangtes Meiſterrecht, ſeinen ſelbſtſtändigen Gewerbebetrieb bis 1873, ſeine 15jährige Steuerzahlung vor Augen gehalten habe und anderſeits die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen, ja ſogar naheliegend iſt, daß ſich die in der obigen Antwortnote des Budapeſter Magiſtrates berufene Auskunft des Steueramtes, daß Maißner nicht beſteuert geweſen ſei, auf einen viel ſpäteren Zeitraum, nicht aber auf die für die Erwerbung der Staatsbürgerſchaft und des Heimatsrechtes kritiſchen Jahre 1859 bis 1883 bezogen hat.

In formeller Hinſicht war aber zu erwägen, daß der Budapeſter Magiſtrat nach den in Ungarn geltenden Geſetzen weder zur Entſcheidung über die Frage der Staatsbürgerſchaft, noch auch zur amtswegigen und endgiltigen Feſtſtellung der Heimatszuſtändigkeit berufen erſcheint. — Denn nach dem bereits berufenen Staatsbürgergeſ. (Geſ. L ex 1879) erſcheint der königl.-ungar. Miniſter des Innern zur Entſcheidung über die Verleihung der Staatsbürgerſchaft und folgerichtig auch über den Beſtand einer beſtrittenen Staatsbürgerſchaft ausſchließlich competent, wie dies auch ſchon vor dem Erſcheinen dieſes Geſetzes im § 11, Abſ. 2 des Geſ.-Art. V vom Jahre 1876 proviſoriſch beſtimmt war.

Was aber die Heimatszuſtändigkeit betrifft, ſo beſtimmt § 18 des gegenwärtig geltenden Geſ.-Art. XXII vom Jahre 1886 — (in Uebereinſtimmung mit § 14 des früheren Geſ. Art. V vom Jahre 1876) — daß dann, wenn die Feſtſtellung der Zuſtändigkeit von Amtswegen zu bewerkſtelligen iſt und der Bürgermeiſter eines Municipiums für das Gebiet des Municipiums die Zuſtändigkeit zu verweigern findet und dieſelbe in den zu pflegenden Verhandlungen auch von einem anderen Muncipium nicht anerkannt wird, die Angelegenheit dem königl.-ungar. Miniſter des Innern zur Entſcheidung in Vorlage zu bringen iſt.

Nachdem nun in dem der angefochtenen Statthalterei-Entſcheidung zu Grunde liegenden Verfahren über die von der beſchwerdeführenden Gemeinde behauptete Heimatszuſtändigkeit des Alois Maißner in Ungarn weder die Entſcheidung des nach ungariſchen Landesgeſ. hiezu allein com-

petenten königl.-ungar. Minist. des Innern eingeholt wurde, noch auch die hiefür maßgebenden in den Acten festgestellten Thatumstände im Entgegenhalte zu den das ungarische Staatsbürgerrecht und die dortländige Heimatszuständigkeit regelnden Gesetzen sachlich gewürdigt worden sind, so erscheint das durchgeführte Administrativverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet.

Nr. 10881.

1. Voraussetzungen für das Ausweisungsrecht der Gemeinde gegenüber Anwärtigen. — 2. Erforderniß einer neuerlichen instanzenmäßigen Entscheidung über die Aufenthaltsberechtigung des Ausgewiesenen im Falle einer dem Ausweisungsbeschlusse nachgefolgten Grunderwerbung in der Gemeinde durch denselben. — Erk. v. 30. Juni 1897, Z. 3699.

Rudolf Brabec ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Přecechtěl); E. vom 9. Juni 1896, Z. 16697, puncto Ausweisung des Genannten aus dem Gebiete der Gemeinde Brandeis an der Adler.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben über die Wirkung des Grunderwerbes seitens des Beschwerdeführers abgesprochen wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben. Im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gemeindevertretung von Brandeis an der Adler hat mit dem am 2. November 1895 gefaßten, sub dato 18. December intimirten und dem Rudolf Brabec am 21. December 1895 zugestellten Beschlusse den Genannten auf Grund des § 11 Gem.-Ord. aus dem Gemeindegebiete ausgewiesen. — Die dagegen von Rudolf Brabec nach Zulaß des 2. Absatzes cit. § 11 an die Bezirkshauptmannschaft Hohenmauth ergriffene Beschwerde, in welcher geltend gemacht wurde, daß Brabec noch vor Zustellung des Ausweisungsbeschlusses mittelst Notariatsactes vom 20. December 1895 von seiner Gattin den Acker, Parcelle Nr. 831 in Brandeis a./A. erkauft, hiedurch die Eigenschaft eines Gemeindegenossen nach § 6, Alinea 2 a Gem.-Ord. erlangt habe und als solcher dem Ausweisungsrechte der Gemeinde nicht unterworfen sei, wurde von den politischen Behörden aller drei Instanzen abgewiesen, weil zur Zeit der Beschlußfassung der Gemeindevertretung sämmtliche Voraussetzungen der Ausweisung nach § 11 Gem.-Ord. vorlagen, für die Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit der Ausweisung nur dieser Zeitpunkt maßgebend sei und auf die nachgefolgte Erwerbung des Grundbesitzes in der genannten Gemeinde durch Rudolf Brabec umsoweniger Bedacht zu nehmen sei, als dieselbe nur zum Scheine und offenbar nur in der Absicht erfolgte, den Ausweisungsbefehl zu fruſtriren. — Die hiergerichtliche Beschwerde des Rudolf Brabec stützt sich auf die gleichen Gründe, wie seine Rechtsmittelschriften im Administrativverfahren und führt insbesondere aus, daß die Gemeinde Brandeis a./A. von dem Zeitpunkte an, in welchem Rudolf Brabec in ihrem Gebiete einen Realbesitz erworben hat, und hiedurch Gemeindegenosse geworden ist, nach § 11 Gem.-Ord. nicht mehr berechtigt sei, ihm den Aufenthalt im Gemeindegebiete weiterhin zu verweigern.

Durch die Administrativacten ist dargethan, daß Rudolf Brabec in Brandeis weder heimatszuständig ist, noch auch zur Zeit, als der Ausweisungsbeschluß gefaßt wurde (2. November 1895), in dieser Gemeinde mit einer Steuer vorgeschrieben war oder einen Realbesitz hatte, da er erst

durch die mit gerichtlichem Bescheide vom 25. December 1895, Z. 20254, bewilligte grundbücherliche Einverleibung Eigenthümer des Ackers, Parcelle Nr. 831 geworden ist (§§ 431, 441 a. b. G. B.). — Der Beschwerdeführer bestreitet auch nicht, daß sein Lebenswandel kein unbescholtener war. Hiedurch waren in dem obbezeichneten Zeitpunkte sämmtliche Voraussetzungen gegeben, unter welchen die Gemeinde nach § 11 Gem.-Ord. berechtigt ist, einem Auswärtigen, als welcher Rudolf Brabec damals zweifellos anzusehen war, den Aufenthalt in ihrem Gebiete zu verweigern und die angefochtene Entscheidung ist demnach insofern gesetzlich begründet, als sie der Beschwerde des Rudolf Brabec gegen den am 21. December 1895 zugestellten Ausweisungsbeschluß keine Folge gab.

Was jedoch die Frage betrifft, welche Rückwirkung die der Zustellung des Ausweisungsbeschlusses an Rudolf Brabec nachgefolgte Erwerbung des Grundeigenthumes in der Gemeinde Brandeis auf dessen Aufenthaltsberechtigung im Gemeindegebiete ausübe, so ist seitens der Gemeindevertretung von Brandeis a./A. darüber, ob sie den Rudolf Brabec auch fortan als Gemeindegenossen nicht anerkenne und ihm demnach auch weiterhin den Aufenthalt in ihrem Gebiete verweigere, ein Beschluß nicht gefaßt worden und kann der Mangel eines solchen Beschlusses durch die Berichte des Gemeindevorstandes, mit welchen die Recurse des Rudolf Brabec in Vorlage gebracht wurden, als ersetzt nicht angesehen werden. — Nachdem nun gemäß § 11, Abs. 2 Gem.-Ord. den politischen Behörden bezüglich der von Gemeinden nach dieser Gesetzesbestimmung beschlossenen Ausweisungen keine selbstständige instanzmäßige Cognition, sondern nur die Ueberprüfung der Gesetzmäßigkeit der »Verfügungen der Gemeinden« zusteht, über die obige Frage aber — wie bereits hervorgehoben — ein Beschluß der Gemeinde bisher nicht vorliegt, so entbehrte die angefochtene Ministerialentscheidung, bezw. die mit derselben bestätigten Entscheidungen der Unterbehörden, insofern mit denselben ausgesprochen wurde, daß die spätere Erwerbung des Grundbesitzes durch Rudolf Brabec für die Fortdauer der Ausweisung desselben ohne Belang sei, der nach dem Gesetze erforderlichen Grundlage.

Nr. 10882.

Competenz in Ansehung der Verpflichtung der Eisenbahnunternehmungen zur Ausführung von durch sanitätspolizeiliche Anordnungen der Gemeinde bedingten Bauherstellungen auf Eisenbahngrund. — Erk. v. 30. Juni 1897, Z. 3694.

K. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang in Wien (Adv. Dr. Heinrich Grünbaum) ca. Stadtrath Wien (Mag.-S. Kodiček); E. vom 20. October 1896, Z. 8474, puncto sanitätspolizeiliche Aufträge.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk in Wien, hat die Direction der k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang in Handhabung der Gesundheitspolizei aufgefordert, auf dem Frachtenbahnhofe in Wien, bei den vorderen Magazinen, in der Nähe der Arbeitsplätze, mindestens noch einen Auslauf der Hochquellenleitung herstellen zu lassen, die Aborte um mindestens drei Stück, welche thunlichst in der Nähe der Ziegelabladeplätze aufzustellen wären, zu vermehren und für eine ausgiebige Desinfection und Reinhaltung sämmtlicher Aborte Sorge zu tragen. — Dem

Recurse der Eisenbahn Wien—Aspang, worin der vorstehende Auftrag wegen Incompetenz des magistratischen Bezirksamtes und in meritorischer Hinsicht angefochten wurde, gab der Wiener Stadtrath mit Beschluß vom 20. October 1896, Z. 8474, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung und in der Erwägung keine Folge, daß das magistratische Bezirksamt zur Erlassung der in sanitäts- und sicherheitspolizeilicher Richtung erforderlichen Aufträge competent sei, zumal die Art der technischen Ausführung dieser Aufträge der Bahndirection nach erfolgter Einholung der Bewilligung der hiezu competenten Behörden überlassen worden sei. — In der Beschwerde der Eisenbahn Wien—Aspang wird einerseits die Competenzeinwendung aufrecht erhalten, indem behauptet wird, daß Aufträge zu Bauherstellungen auf Eisenbahngrund zu ertheilen, gemäß der Min.-Verord. vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, nur das Handelsministerium, bezw. gemäß der Min.-Verord. vom 19. Jänner 1896, R. G. B. Nr. 16 das Eisenbahn-Ministerium berufen sei, andererseits werden meritorische Einwendungen erhoben.

Der V. G. Hof hatte zunächst die formelle Einwendung zu prüfen. — In dieser Beziehung ist allerdings nicht zu bestreiten, daß die fraglichen Anordnungen vom magistratischen Bezirksamte in Ausübung der Sanitätspolizei getroffen wurden. Es ist auch richtig, wie weiters der Wiener Stadtrath in seiner Gegenschrift behauptet, daß gemäß § 3, lit. a Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, die Handhabung der sanitäts-polizeilichen Vorschriften in Bezug auf Straßen, Wege, Plätze, Wohnungen, Unrathscanäle und Senkgruben, Trink- und Nutzwasser 2c. zu der dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesenen Gesundheitspolizei gehört. Es kann demnach auch nicht bezweifelt werden, daß die Gemeinde, hier speciell das magistratische Bezirksamt, im allgemeinen berechtigt sei, in Handhabung der Gesundheitspolizei Anordnungen auch für den Bereich von Eisenbahngründen zu treffen. Allein diese Amtswirksamkeit kann sich nicht auf Anordnungen erstrecken, welche einen Uebergriff in die Competenzsphäre anderer Verwaltungsorgane enthalten.

In dem vorliegenden Falle wurden Anordnungen getroffen, welche unbestritten Bauherstellungen auf Eisenbahngrund bedingen. — Aus den Bestimmungen der §§ 18, 19 und 25 Verord. des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, ergibt sich, daß Bauten der Eisenbahnunternehmungen nur gegen Genehmigung des Handelsministeriums zulässig sind, daß also nur diesem, bezw. in Gemäßheit der Kundmachung des Handelsministers und des Eisenbahnministers vom 19. Juni 1896, R. G. B. Nr. 16, nunmehr dem Eisenbahnministerium das Recht zusteht, Eisenbahnunternehmungen zur Ausführung von Bauten auf dem Eisenbahnterritorium zu verpflichten, und zwar ohne Rücksicht darauf, welchem Zwecke der Bau selbst zu dienen hat. Die Voraussetzung dieser Norm ist also eine rein thatsächliche, lediglich dadurch bedingte, daß der Bau »auf der Bahn« zur Ausführung gelangen soll, weil es sich ja bei einer solchen Bauführung, mag dieselbe welchen Zwecken immer dienen, um die Rückwirkung derselben auf die Bahn, auf den Bahnbetrieb handelt. Diese Folgerung ist darum unabweislich, weil sonst die im Gesetze gegebene Competenzabgrenzung in sich widersprechend und ein Anlaß zu Competenzconflicten wäre, aber auch

der autonomen Behörde jedes Mittel ihre Verfügung in Vollzug zu setzen fehlt, welche Folgen nach der Absicht des Gesetzes gewiß ausgeschlossen waren.

Außerdem ist zu beachten, daß nach der Bestimmung des § 31 Bauord. für die Stadt Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 35, bei Bauführungen auf Eisenbahngrundstücken sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu benehmen ist. — Den autonomen Behörden ist es jedoch anheimgegeben, bei Wahrnehmung sanitätswidriger Zustände, welche Bauführungen auf Eisenbahngründen bedingen, das Einschreiten des Eisenbahnministeriums zu veranlassen, zumal gemäß § 5, Z. 16 des mit der Allerh. Entschließung vom 15. Jänner 1896 genehmigten und mit der Kundmachung des Handelsministers und des Eisenbahnministers vom 19. Jänner 1896, R. G. B. Nr. 16, verlautbarten Organisationsstatuts für die staatliche Eisenbahnverwaltung dem besonderen selbstständigen Wirkungskreise des Eisenbahnministeriums, die oberste einheitliche Leitung und Ueberwachung des Sanitäts- und Veterinärdienstes auf den Staats- und Privatbahnen überwiesen ist. — In diesen Erwägungen fand der V. G. Hof das magistratische Bezirksamt, bezw. den Wiener Stadtrath zu den angefochtenen Verfügungen nicht competent, weshalb derselbe in den meritorischen Theil der Beschwerde nicht einzugehen hatte.

Nr. 10883.

Zur Frage nach dem rechtlichen Bestande einer lediglich vom gewerbepolizeilichen Standpunkte genehmigten Betriebsanlage gegenüber den baupolizeilichen Einwendungen des Anrainers. — Erk. v. 30. Juni 1897, Z. 3695.

August Goldschmid (Adv. Dr. Vincenz Rabenlechner) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 18. März 1896, Z. 5558, puncto Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung wesentlich aus dem Grunde, weil die Genehmigung der Errichtung der Metallgießerei und Dreherei in dem Hause Nr. 630/VII in Prag und insbesondere die Herstellung des Schlotes, des Maschinenhauses und der Trockenstube in dem an die Bauparcellen 588/1 und 591/1 des Beschwerdeführers angrenzenden Hofraum nach Maßgabe der Parcellirungsbewilligung vom 29. April 1893, Z. 56079, unstatthaft sei, da nach der citirten Parcellirungsbewilligung der an die bezeichneten Bauparcellen unmittelbar angrenzende Hofraum des Hauses Nr. 630/VII in Prag unverbaut zu bleiben hat.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen, weil in dem magistratischen Consense, ddto. 6. Juni 1895, Z. 78492, der durch die angefochtene Entscheidung bestätigt wurde, ausdrücklich hervorgehoben worden ist, daß der Consens der Betriebsanlage lediglich vom gewerbepolizeilichen Standpunkte ertheilt werde und das über die baupolizeilichen Fragen erst nach Rechtskraft des gewerbepolizeilichen Consenses werde entschieden werden. Es folgt hieraus, daß über jene Einwendungen, wegen deren Nichtberücksichtigung die Beschwerde erhoben wird, von der Gewerbebehörde überhaupt nicht entschieden worden ist. — In der Unterlassung dieser Entscheidung konnte aber der V. G. Hof weder einen Mangel des Verfahrens, noch auch eine Gesetzwidrigkeit erkennen. Denn nach § 89 Gewerbegef.-Nov.

vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, ist eine Zusammenfassung der bau- und der gewerbepolizeilichen Amtshandlungen und eine Entscheidung über alle einschlägigen Fragen keineswegs unbedingt erforderlich, sondern lediglich nur »womöglich« gleichzeitig zu veranlassen. — Nach § 34 Bauord. vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40 ist aber die commissionelle Verhandlung über die baupolizeiliche Zulässigkeit von Betriebsanlagen eben auch nur womöglich zugleich mit der Erhebung über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage vorzunehmen und es hat die baupolizeiliche Consentirung und also die Entscheidung über die baupolizeiliche Zulässigkeit erst der rechtskräftigen Entscheidung in gewerbepolizeilicher Beziehung nachzufolgen. — Da nun der erhobene Beschwerdepunkt zweifellos seinem Inhalte nach eine baupolizeiliche Einwendung zum Gegenstande hat, so erscheint der Vorgang der Gewerbebehörden bezüglich dieser Einwendung umsomehr gerechtfertigt, als der Beschwerdeführer bei der Verhandlung ausdrücklich über Befragen des Commissionsleiters erklärte, daß seine Einwendungen aus privatrechtlichen Titeln nicht erhoben werden, und also von Seite der Gewerbebehörde eine Vorsorge im Sinne der Bestimmung des § 30, Abs. 4 Gewerbegef.-Nov. nicht zu treffen war.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung die Entscheidung auch darum als gesetzwidrig bezeichnete, weil bei der Ertheilung des gewerbepolizeilichen Consenses dieselbe Behörde, welche den Parcellirungsconsens ertheilte, das Amt zu handeln hatte, so ist auch diese Ausführung schon darum eine durchaus unzutreffende, weil den Parcellirungsconsens nicht der Prager Magistrat, sondern nach § 125, Abs. 1, Bauord. der Stadtrath zu ertheilen hatte.

Nr. 10884.

Zur Frage nach der Rechtskraft des nach durchgeführtem Edictalverfahren ertheilten Consenses für eine gewerbliche Betriebsanlage gegenüber den zur commissionellen Verhandlung nicht individuell geladenen Anrainern. — Erk. v. 30. Juni 1897, Z. 3696.

Heinrich Singer, Chef der Lederfabriksfirma Gottlieb Singer (Adv. Dr. Rudolf Duschner), ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); mitbel. Franz Nohejl (Adv. Dr. Em. Dyk); E. vom 18. Jänner 1896, Z. 34144, puncto Aenderung einer Lohgerbereibetriebsanlage.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben. — Der vom Vertreter des Beschwerdeführers gestellte Anspruch auf Kostenersatz wird abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft Klattau und der Statthalterei Prag, mit welchen das Ansuchen des Franz Nohejl, Besitzers des Hauses Nr. 88 in Klattau, um Anordnung eines Localaugenscheines und Vorschreibung von Maßnahmen behufs Vermeidung der Belästigung der Nachbarschaft durch die der Firma Gottlieb Singer in dem Hause Nr. 507 in Klattau bewilligte Aufstellung eines Dampfkessels und Errichtung eines Maschinenhauses für die Lohgerberei wegen der Rechtskraft des Consenses zur Errichtung dieser Betriebsanlagen abgewiesen worden war, aus dem Grunde aufgehoben, weil der Besitzer des Hauses Nr. 88, zu der Localerhebung vom 24. April 1893, auf Grund welcher die erwähnten Anlagen consentirt worden sind, nicht geladen worden ist. — Die Beschwerde hält

diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil der Consens der Bezirkshauptmannschaft zur Herstellung der Anlage ddto. 4. Mai 1893, Z. 9419, bereits in Rechtskraft erwachsen ist und die nachträglichen Einwendungen des Besitzers des Hauses Nr. 88 in Klattau gegen die Betriebsanlagen umsoweniger eine Berücksichtigung finden können, als in der Sache das Edictalverfahren durchgeführt worden war, eine persönliche Ladung des genannten Hausbesitzers zu der commissionellen Verhandlung nicht erforderlich gewesen ist und also seinerseits die nun schon ausgeführte Betriebsanlage nicht weiter beanständet werden kann.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde für begründet gefunden. — Wie aus den Administrativacten sich ergibt, ist der Besitzer des der consentirten Betriebsanlage gegenüberliegenden Hauses Nr. 88, in, Klattau zu der am 24. April 1893 durchgeführten Verhandlung allerdings nicht individuell geladen worden. Es fragt sich also, ob ungeachtet der Unterlassung dieser individuellen Ladung der dem Beschwerdeführer ertheilte Consens dem Mitbetheiligten gegenüber die Rechtskraft beschreiten konnte oder nicht, da bejahenden Falles — wie aus der Bestimmung des § 29, Gewerbegef.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39 hervorgeht — nachträgliche Einwendungen gegen die Betriebsanlage jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. — Nun bestimmt zwar der eben cit. § 29, daß der commissionellen Verhandlung eine Kundmachung der beabsichtigten Unternehmung sowohl durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde als durch specielle Mittheilung an den Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer voranzugehen hat; gleichwohl war der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß die Unterlassung der individuellen Ladung irgend eines Anrainers den Eintritt der Rechtskraft des Consenses zu behindern nicht vermag. — Denn nach § 29 erfolgt die Citation der Interessenten auch durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde und es hat diese Citation gewiß die Wirkung der Ladung umsomehr, als ja die individuelle Ladung einzelner Anrainer noch durch das Zutreffen des Umstandes ihres Bekanntseins bedingt wird. Die Unterlassung der speciellen Mittheilung an bekannte Aurainer kann darum diese wohl berechtigen, den im § 29 begründeten Anspruch auf specielle Ladung geltend zu machen, sie kann aber, sobald die Ladung der Parteien auch durch öffentlichen Anschlag erfolgt ist, nicht bewirken, daß, wenn dieselben die Betheiligung an der Verhandlung und die Erhebung von Einwendungen unterlassen, die mit diesen Unterlassungen in §§ 29 und 34 l. c. verknüpften Rechtsfolgen nicht eintreten. — Da nun der Besitzer des Hauses Nr. 88 in Klattau ungeachtet der correct erfolgten Kundmachung der beabsichtigten Unternehmung bei der commissionellen Verhandlung nicht erschienen war, ist auf seine nachträglichen Einwendungen nicht weiter Bedacht zu nehmen.

Nr. 10885.

Nachweis des Bestandes eines radicirten Gast- und Schankgewerbes ob einer Realität aus deren bis vor das Normaljahr reichenden urkundlichen Bezeichnung als »Wirthshaus«. — Propinationsschank? (Böhmen.) — Erk. v. 30. Juni 1897, Z. 3697.

Marie Kubiček ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 8. März 1896, Z. 37623 ex 1895, puncto Nichtanerkennung einer radicirten Gasthausgerechtigkeit.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das im Administrativverfahren gestellte Begehren um Anerkennung der radicirten Eigenschaft des in dem Hause Nr. 40 in Košik betriebenen Gast- und Schankgewerbes wurde mit der durch die angefochtene Entscheidung bestätigten Statth.-Entscheidung vom 4. Juni 1890, Z. 57878, deshalb abgewiesen, weil der nach dem Hofkzd. vom 9. December 1824, Prov.-Ges.-S. für Böhmen, Bd. 7, Nr. 58, erforderliche Nachweis, daß das Gewerbe und das Recht zu dessen Betrieb einen Bestandtheil der Hausgewähr gebildet hat, nicht erbracht wurde, weil vielmehr aus dem Kaufvertrage vom Jahre 1797 auf einen bloßen Propinationsschank geschlossen werden müsse.

Der V. G. Hof konnte dieser Meinung nicht beipflichten. — Durch die von der Partei vorgelegten Urkunden ist erwiesen, daß die fragliche Realität bereits im Jahre 1740 ein Wirthshaus war und grundbücherlich als solches bezeichnet wurde. — Wenn nun auch die bloße Bezeichnung einer Realität als Wirthshaus in den zur bücherlichen Eintragung gelangten Urkunden noch nicht als ausreichend erkannt werden kann, um den Beweis dafür zu erbringen, daß mit der Realität die Gastgewerbegerechtigkeit verbunden war, so ist doch zu erwägen, daß die stets consequente Bezeichnung des Kaufs- und Verkaufsobjectes als Wirthshaus insbesondere da nicht als irrelevant angesehen werden kann, wo aus den weiteren Bestimmungen der Verträge geschlossen werden muß, daß diese Bezeichnung eben mit Rücksicht auf das in der Realität betriebene und mit ihr als verbunden gedachte Gewerbe gewählt worden ist. — Nun wird in dem Kaufvertrage vom 25. Februar 1740 nicht blos das Kaufobject als Wirthshaus, sondern auch der Käufer als Wirth bezeichnet und zum Schlusse seiner Verpflichtung zur Zahlung der Musikimpostgebühr gedacht, welche Bestimmung darauf hindeutet, daß den Besitzern weitergehende als die mit einem bloßen Propinationsschank verbundenen Befugnisse zugestanden sind.

Daß in der Realität fortgesetzt auch das Schankgewerbe betrieben wurde, dafür spricht auch der Kaufvertrag vom 27. Mai 1797, welcher eine neue Stipulation in der Richtung einführt, daß der Käufer zur Abnahme des benöthigten Bieres und Branntweines aus den Erzeugungsstätten der Domäne verpflichtet wird. Diese Stipulation aber dahin auszulegen, daß mit mit derselben etwa ein Propinationsschank constituirt wurde, geht darum nicht an, weil aus den vorangegangenen Verträgen sich ergibt, daß in der Realität die Gast- und Schankgerechtigkeit schon früher bereits betrieben wurde, woraus folgt, daß jener Artikel lediglich als eine privatrechtliche Vereinbarung aufzufassen ist, kraft welcher der Inhaber der Gast- und Schankgerechtigkeit auch auf diesem Wege zur Abnahme von Bier und Branntwein von der propinationsberechtigten Domäne verpflichtet werden sollte. — Da nun die urkundlichen Nachweisungen über den Bestand der in Frage stehenden Gewerbegerechtigkeit bis vor das Normaljahr 1743 reichen, erscheint die Abweisung des gestellten Begehrens um Anerkennung der radicirten Eigenschaft der Gewerbegerechtigkeit gesetzlich nicht begründet.

Nr. 10886.

Beseitigung einer consenslosen sicherheits-(feuer-)gefährlichen Heizungsanlage, ohne Rücksicht auf den langjährig geduldeten Bestand derselben vor Wirksamkeit der geltenden Bauordnung. (Böhmen — Städte.) — Erk. v. 30. Juni 1897, Z. 3683.

Johann Šiller (Adv. Dr. Rudolf Duschner) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 1. April 1896, Z. 69858, puncto Beseitigung einer Heizanlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, die vom Landesausschusse des Königreiches Böhmen liquidirten Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im Betrage von 10 fl. unter Executionsvermeidung zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher dem Beschwerdeführer, als Besitzer des Hauses Nr. 34 der Bräuhausgasse in Pilsen aufgetragen wurde, die in dem Zubaue dieses Hauses befindliche Heizung mit blechernen Rauchröhren zu beseitigen, basirt auf dem § 119 Bauord. vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, und auf der durch die gepflogene commissionelle Erhebung festgestellten Thatsache, daß die den Rauch aus der Heizung ableitenden Röhren unter der Holzdecke der betreffenden Kammer, welche von der Bedachung nicht isolirt ist, geführt wird, und daß demnach durch diesen Zustand eine hohe Feuersgefahr herbeigeführt wird. — Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß der § 119 leg. cit. auf den vorliegenden Fall überhaupt keine Anwendung finden könne, da kein Baugebrechen im Sinne der Bauordnung vom Jahre 1886 vorliege; die fragliche Heizung vielmehr schon seit mehr als 36 Jahren, mithin lange vor dem Inkrafttreten dieser Bauordnung bestand, den früheren Bauvorschriften entsprach und daher durch das später erlassene Gesetz in ihrem Bestande nicht mehr alterirt werden könne. Uebrigens bestehe thatsächlich keine Feuersgefahr und es sei, wenn dies auch der Fall wäre, keinesfalls die Beseitigung der Heizung, sondern nur eine Behebung des Mangels aufzutragen gewesen.

Der V. G. Hof konnte jedoch diese Einwendungen nicht als stichhältig erkennen. — Der § 119 Bauord. vom Jahre 1886 verpflichtet die Baubehörden bei bereits bestehenden, mithin auch bei den vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichteten Gebäuden für die im öffentlichen Interesse oder aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten nothwendige Beseitigung der an solchen Gebäuden constatirten Baugebrechen Sorge zu tragen. — Es handelt sich also bei der hier in Frage kommenden Bestimmung des § 119 Bauord. keineswegs um die Handhabung der auf die Errichtung von Gebäuden bezüglichen Vorschriften dieser Bauordnung, sondern lediglich um die Handhabung der Sicherheitspolizei (§ 27, Absatz 2 Gem.-Ord.) und ist daher auch ganz irrelevant, ob der constatirte, als sicherheitsgefährlich angenommene, factische Bestand durch die Bauordnung vom Jahre 1886 oder durch frühere Gesetze ausdrücklich untersagt wurde oder nicht. Der § 119 Bauord. hat eben einen weiteren Rahmen und umfaßt außer den bauordnungswidrigen Beständen auch alle jene, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse oder aus sicherheitspolizeilichen Gründen nothwendig erscheint, insoweit der Besitzer nicht ein Recht auf diesen Bestand erworben hat. — Daß nun die in dem Zubaue des Hauses Nr. 34 der Bräuhausgasse in Pilsen bestehende Heizungsanlage niemals consentirt

worden ist, und daß der Besitzer daher niemals einen Anspruch auf den Fortbestand derselben erlangt hat, wurde im Zuge des Administrativverfahrens von dem Bezirksausschusse in Pilsen ausdrücklich constatirt und von dem Beschwerdeführer nicht bestritten, und der Umstand, daß diese Anlage bisher nicht beanständet worden ist, ist wohl nur darauf zurückzuführen, daß die Sicherheits-, respective Baubehörde früher keine Kenntniß von derselben erlangt hatte.

Wird aber festgehalten, daß die Baubehörde berechtigt ist, nicht consentirte, sicherheitsgefährliche Anlagen zu inhibiren, so kann die weitere Frage, ob der constatirte, von dem Beschwerdeführer nicht bestrittene Zustand jener Heizungsanlage wirklich eine eminente Feuersgefahr in sich berge, keinen Gegenstand der Erwägungen des V. G. Hofes bilden, weil die Beurtheilung des Vorhandenseins und des Grades der Sicherheitsgefährlichkeit mangels bestimmter gesetzlicher Kriterien in das freie Ermessen der Behörde fällt.

Insoferne sich der Beschwerdeführer schließlich dadurch gekränkt erachtet, daß ihm die Beseitigung und nicht blos eine Verbesserung der Heizungsanlage aufgetragen wurde, so ist hierauf zu bemerken, daß dem Beschwerdeführer durch den Auftrag zur Beseitigung der bestehenden feuergefährlichen Anlage keineswegs die Möglichkeit benommen wird, für eine den Anforderungen der Feuersicherheit entsprechende Anlage den Consens zu erwirken.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Adel, Voraussetzungen für Anerkennung; Filiationsbeweis; Erbhuldigungseid, Nr. 10800.

Administrativverfahren, Intimation oberinstanzlicher Entscheidungen, Nr. 10778.

Apotheken, Vorbehalt bei bestimmten Heilmitteln und Rücknahme der einem Gemischtwaarenhändler ertheilten Concession, Nr. 10509.

Appalti, Ausspruch über Belassung oder Aufhebung gehört nicht in den Wirkungskreis der Administrativbehörden, Nr. 10344.

Armenrecht, Verpflichtung der Heimatsgemeinde zum Ersatze der Kosten für vorübergehende Verpflegung eines Findelanstaltspfleglings (Böhmen), Nr. 10742.

Armenunterstützung, Verpflichtung der Gemeinde; Art und Höhe; Verfahren, Nr. 10836, 10837.

— Voraussetzungen für den Regreßanspruch der Aufenthalts- an die Heimatsgemeinde hinsichtlich der Verpflegskosten für einen Findling, Nr. 10554.

Armenverpflegskosten, Verpflichtung der Heimatsgemeinde zum Ersatze solcher an die Aufenthaltsgemeinde, Nr. 10788.

Assanirung und Regulirungsproject; dagegen steht den Parteien kein Recursrecht zu (Prag), Nr. 10334, 10335.

Auflagen s. Gemeindeauflagen.

Ausschank von Branntwein, als Hauptgeschäft, Nr. 10431.

Ausweisung eines Auswärtigen aus der Gemeinde und nachgefolgte Grunderwerbung desselben, Nr. 10881.

— eines Auswärtigen aus dem Gemeindegebiete, Nr. 10810.

B.

Bau; zum Begriffe der »Industriebauten«, Nr. 10867.

— commissionelle Feststellung über den Bestand eines Hauscanales, Voraussetzungen der Ordnungsmäßigkeit, Nr. 10777.

— consenslose sicherheitsgefährliche Heizungsanlage, Beseitigung (Böhmen), Nr. 10886.

— von Gebäuden aus nicht feuersicherem Materiale, Bauordnung für Galizien ex 1882, Nr. 10642

— Abänderung des genehmigten Regulirungsplanes, Rechtskraft des Gemeindeausschußbeschlusses, Parteieinschreiten (N.-Oe.), Nr 10662.

— Abtheilungsproject, Restringirung nach durchgeführter commissioneller Verhandlung, Nr. 10760.

— Aenderung der Lagerpläne, der Initiative der Gemeindevertretung vorbehalten (Prag), Nr. 10683.

— Consentirung einer Rennbahnanlage ob verliehenen Grubenmassen; Competenzfrage und Verfahren, Nr. 10762.

— Demolirung über baubehördliche Anordnung zwangsweise durchgeführte; wer zum Ersatze der Kosten verpflichtet? Competenzfrage (Galizien), Nr 10793.

— Durchführung der nothwendigen Adaptirungen, bei im Bauconsense festgestelltem Niveau, Nr. 10373.

Bau, Ermessen der Behörden in Absicht auf Verweigerung der Untertheilung eines Erdgeschosses (Wien), Nr. 10867.
— Lagerpläne, selbstständige meritorische Abänderung seitens des Landesausschusses; Recursrecht der Interessenten (Böhmen), Nr. 10633.
— -Linienbestimmung, Berechtigung des Landesausschusses zur Abänderung, Nr. 10688.
— Parcellirung; Grundabtretung für die neu zu eröffnenden Straßen und Plätze (Böhmen), Nr. 10761.
— Parcellirungswerber zur Niveauherstellung der in Folge des Abtheilungsprojectes neu zu eröffnenden Straßen nicht verpflichtet, Nr. 10760.
— Rechtskraft einer Abtheilungsbewilligung und Zulässigkeit der Abänderung des genehmigten Abtheilungsplanes (Prag), Nr. 10682.
— Verpflichtung des Parcellirungswerbers zur unentgeltlichen Grundabtretung für Straßenzwecke; Competenz der politischen Behörde zur Entscheidung, Nr. 10310.
Bauanlage, rechtlich bestehende, vom Anrainer aus sanitätspolizeilichen Rücksichten beanständete, Nr. 10331.
Baubewilligung der politischen Behörden für Anlagen eines Bergwerksbesitzers, Instanzenzug bei Berufungen, Nr. 10434.
— für eine wesentliche Ausbesserung eines Gebäudes nicht von Baulinie- und Niveaubekanntgabe bedingt (Prag), Nr. 10437.
Bauconsens, dessen Rechtskraft und Beseitigung consenswidrig aufgeführter Bauobjecte (Galizien), Nr. 10641.
— für einen projectirten Zubau, Verweigerung wegen Ueberschreitung der festgesetzten Baulinie; Anspruch auf Schadloshaltung (Wien), Nr. 10457.
— für Wasserleitung, Competenzfrage, Nr. 10448.
— in Geltung auch bei Aenderung im Besitze des Bauobjectes, Nr. 10373.
— kann wegen anderweitiger mit der geplanten Bauführung nicht im Zusammenhange stehender Baugebrechen nicht verweigert werden, Nr. 10277.
— rechtskräftiger, Unzulässigkeit der Abänderung beim Fortbestande der thatsächlichen Grundlagen, Nr. 10813.
— Rechtskraft eines solchen bei nachgefolgter commissioneller Verhandlung über ein Gesuch um Planauswechslung, Nr. 10867.
— unbedingte Verweigerung wegen technischem Mangel des Bauprojectes einer Straßenanlage, Nr. 10601.
— Verweigerung wegen für einen unbestimmten Zeitpunkt projectirten Straßeneröffnung; Voraussetzung eines »Bauverbotes« (Mähren), Nr. 10546.
Baudemolirung; Constatirung der Baufälligkeit, Nr. 10458.
Bauherstellungen auf Eisenbahngrund, Verpflichtung der Bahnunternehmungen zur Ausführung sanitätspolizeilicher Anordnungen der Gemeinde, Nr. 10882.
Baulinie und Niveaubestimmung nach der Bauordnung für Niederösterreich, Nr. 10381.
Baulinien, Bestimmung vor definitiver Genehmigung des Lagerplanes; maßgebende Straßenbreite; Verschönerung eines Stadttheiles, Nr. 10465.
— und Niveaubestimmung; Legitimation der Gemeinde zur Recursführung, Nr. 10818.
Baumeister concessionirte, Einreihung des Betriebes derselben unter Titel »Hochbau« und Unfallversicherung, Nr. 10287.
Bauobject, Verbot einer consenswidrigen Benützungsweise und Competenz der autonomen Organe hiezu, Nr. 10711.
Bausache, Beschränkung des Eigenthümers in der Benützungsweise der Kellereingänge, Keller und Mauernischen, Nr. 10815, 10816, 10817.
— Competenz der politischen als Sanitätsbehörden hiebei, Nr. 10410.
— Voraussetzungen für die Recurslegitimation der Gemeinde, Nr. 10712.
— Wahl der Sachverständigen für von amtswegen angeordnete Erhebungen und Kostenfrage, Nr. 10410.
— Zwangsmaßregeln behufs Einhaltung der im Bauconsense auferlegten Bedingungen, Nr. 10602.
Bauverbot-Rayon für ein Militär-Munitionsmagazin, Competenz der politischen Behörden zur Feststellung und Verfahren, Nr. 10358.

Begründung steuerbehördlicher Entscheidungen, Nr. 10372.
Berg-Grubenbaue und Förderwege, Eintragung in die Grubenkarte, Nr. 10878.
— Grubenkarte, den betheiligten Grundbesitzern steht ein Anspruch auf Ausfolgung solcher nicht zu, Nr. 10878.
Bergbau, Grubenmassenverleihung und Einschränkungen des Bergbaubetriebes zum Schutze des Grundeigenthums in der Verleihungsurkunde, Nr. 10632.
— Sicherung der durch diesen gefährdeten Grundstücke; Constatirung der Gefährdung; Anlastung der Commissionskosten, Nr. 10326.
Bergbehörde, Competenz zur Constituirung einer Bruderlade, Nr. 10387.
Bergwerksbesitzer, dessen Verpflichtung zur Einführung eines Grubenaufsichtsorganes zur Verhütung einer Verwendung der nicht vorbehaltenen Mineralien, Nr. 10878.
— Herstellung von Anlagen kraft der Bergwerksverleihung; Baubewilligung der politischen Behörden; Instanzenzug bei Berufungen, Nr. 10434.
Berufungen gegen Entscheidungen der Behörden, Kennzeichen, Nr. 10643.
Beschwerde beim V. G. Hofe, zur Frage des rechtzeitigen Anbringens, Nr. 10290.
Betriebsanlage, Gewerbliche consentirte; Beseitigung von Uebelständen und Ersatzpflicht des Inhabers für Schaden; richterliche Competenz, Nr. 10402.
Bezirksschulrath; vom Wahlacte gesetzlich ausgeschlossenen Mitglieder der Bezirksvertretung, Nr. 10658.
Bezirksvertretungswahl, Competenz zur Ueberprüfung der Giltigkeit, Nr. 10566.
— in der Gruppe der Landgemeinden, Wahlrecht der Virilisten (Böhmen), Nr. 10565.
Bienenweide, Schutz der einheimischen gegenüber fremden Bienen (Kärnten), Nr. 10699.
Bier in Galizien propinationspflichtig; Art des Handels mit demselben, Nr. 10668.
Branntweinausschank als Hauptgeschäft, Nr. 10431.
Branntweinerzeugung, Realrecht mit dem Besitze des Branntweinhauses verbunden (Mähren), Nr. 10481.
Branntweinschank, Haupt- oder Nebengeschäft? Nr. 10462.
Branntweinsteuer, verweigerte Abschreibung, Constatirung eines Alkoholabganges und Competenz des V. G. Hofes zu einer solchen, Nr. 10296.
Brücke, mehreren Gemeinden gemeinsame, Concurrenz zur Erhaltung, Nr. 10449.
Brückenherstellung für Concurrenz. Vorfrage: Oeffentlichkeit des Weges, Nr. 10493.
Brückensteg, im Gebiete zweier Gemeinden und denselben gemeinsam, Concurrenz zur Erhaltung, Nr. 10732.
Bruderlade, Aufstellung eines Sanirungsplanes, Ingerenz der Bergbehörden; gesetzliche Beitragspflicht des Werksbesitzers, Nr. 10435.
— Beitragspflicht ungeachtet Versicherung bei einer anderen Krankencasse, Nr. 10387.
— Ersatzleistung des Werksbesitzers, Competenz der Bergbehörde zur Fällung des Ersatzerkenntnisses, Nr. 10555.
— Ersatzpflicht gegenüber öffentlichen Krankenanstalten hinsichtlich Verpflegskosten für erkrankte ohne Disposition der Bruderlade verpflegte Mitglieder, Nr. 10647.
— Verpflichtung des Bergwerksbesitzers zum Ersatze der Werks- und Mitgliedsbeiträge, Nr. 10387.
— Verwaltung, Ordnungsstrafen und Erhebungskosten nicht im Wege der politischen Execution einzuheben, Nr. 10556.
Bruderladen, deren Ersatzpflicht hinsichtlich der Verpflegskosten an die öffentlichen Krankenanstalten, Nr. 10339, 10340.
— Frage der Anwendbarkeit des Krankenversicherungsgesetzes, Nr. 10339, 10340.
— Frage der Rechtskraft einer recurrirten Entscheidung im Falle der dem Recurse im Instanzenzuge zuerkannten aufschiebenden Wirkung, Nr. 10527.

C.

Canaleinmündungsgebühr. Voraussetzungen für Befreiung der Gebäudeeigenthümer von der Entrichtung (Aussig), Nr. 10716.
Commissionskosten Anlastung in Bergrechtssachen, Nr. 10326.
— Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung, in ihrer Eigenschaft als Partei (Wien), Nr. 10480.

Congrua des Hilfspriesters und der demselben aus dem Pfründeneinkommen zu leistender Unterhalt, Nr. 10359.
— des Seelsorgers, vertragsmäßige Feststellung einer zu Lasten der katholischen Pfarrlinge der Gemeinde bestehenden Concurrenzpflicht, Nr. 10285.
— freiwillig übernommene Verpflichtung eines Theiles der Pfarrgemeinde zu Leistungen; hiefür Gemeindeausschußbeschluß maßgebend, Nr. 10792.
— Beitrag, strittige Leistungspflicht der Ortsgemeinde aus einem Gemeindeausschußbeschlusse, Incompetenz der politischen Behörden zur Entscheidung, Nr. 10638.
— Ergänzung für einen Seelsorger, zur Frage der dauernden Verpflichtung einer Gemeinde im Grunde eines Gemeindeausschußbeschlusses (Tirol), Nr. 10639.
— Verpflichtung der Curatiegemeinde zur dauernden Leistung auf Grund der Stiftungsurkunde über die Curatie, Nr. 10715.
— Verpflichtung der Gemeinde zur Ergänzung, auf Grund der Errichtungsurkunde der Curatie, Nr. 10578.
— Verpflichtung zur Deckung der jeweiligen Dotation der Hilfspriester; Anspruch auf Congruaergänzung; Einbekenntniß maßgebend, Nr. 10284.
Congruabeiträge, Verpflichtung der Gemeinde zur dauernden Leistung auf Grund einer Erklärung, Nr. 10576.
Congruaergänzung, dauernde Verpflichtung der Gemeinde auf Grund continuirlicher Uebung? Nr. 10577.
Congruagesetz, in wie lange auf die einer weltgeistlichen Körperschaft einverleibten Seelsorgestationen keine Anwendung? Nr. 10714.
Cultus, Fahrgelegenheit anläßlich der Verrichtung des Gottesdienstes in einer Filialkirche, Competenz der Behörden zur Festsetzung des Werthäquivalentes, Nr. 10316.
— Umfang der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit, Nr. 10666.
— Verpflichtung der Pfarrgemeinde oder der Parochianen zur Leistung rückständiger Naturalgiebigkeiten an den Pfarrer, Nr. 10240.
Cultusbehörden, Ermessen in Beurtheilung des Anspruches eines Seelsorgers auf Remuneration während der Vacatur eines Hilfspriesterpostens, Nr. 10851.
Cultusbeiträge für israelitische Cultusgemeinden, Ingerenz der politischen Behörden, Nr. 10661.
Cultusgemeinde israelitische, Ingerenz der Staatsverwaltung auf Angelegenheiten des autonomen Wirkungskreises jener Gemeinde, Nr. 10513.
Cultussache, Bestellung ständiger Stellvertreter zur Versehung von Rabbinatsfunctionen, Nr. 10513.
Cultuszwecke, im Pfarrverbande begründeter Titel für Anspruch auf Leistungen für Cultuszwecke; Voraussetzungen für verwaltungsbehördliche Competenz zur Entscheidung über derlei Ansprüche, Nr. 10552.
— Leistungen für solche, Einpfarrungsverhältnisse; Competenzfrage, Nr. 10350.

D.

Deficientenversorgung aus dem Religionsfonde, dauernde Leistungsunfähigkeit des Seelsorgers Voraussetzung, Nr. 10722.

E.

Einforstungen oder Gemeindenutzungsrechte? (Tirol), Nr. 10345.
Eingabenstempel von Grundbuchsgesuchen betreffs Eintragungen in den Büchern verschiedener Aemter, Nr. 10452.
Einkommensteuer; Auslagen für Instandhaltung von Betriebslocalitäten keine Abzugsposten, Nr. 10656.
— Bemessung nach nicht entkräfteten Gutachten der Vertrauensmänner; Verfahren, Nr. 10655, 10783.

Einkommensteuer; detaillirte Angaben des Steuerpflichtigen sind von Vertrauensmännern detaillirt zu begutachten, Nr. 10322.
— Entscheidung II. Instanz ohne Recurs, Nr. 10323.
— Feststellung des Reineinkommens nach den Büchern des Steuerpflichtigen, Nr. 10377.
— Gutachten der Vertrauensmänner vorzuhalten; die in sich widersprechende Begutachtung, Nr. 10324.
— I. Classe bei Bestand der Erwerbsteuer, Nr. 10279.
— — bei Rechtskraft der Erwerbsteuervorschreibung, Nr. 10405.
— — Durchschnittseinkommen bei einer drei Jahre nicht erreichenden Betriebsdauer, Nr. 10542.
— — Feststellung des Reineinkommens und Verfahren, Nr. 10347.
— II. Classe, Quartiergelder von Privat (Bahn)-Beamten, Nr. 10475, 10476.
— III. Classe, für selbe maßgebend die Berechtigung zum Zinsenbezuge und nicht der thatsächliche Zinsenbezug; Verjährungsfrage, Nr. 10731.
— — maßgebend der grundbücherliche Stand des Vermögens vom 31. December des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres, Nr. 10631.
— — vom Zinseneinkommen beim Umtausche von im Depositenamte erliegenden Werthseffecten, Nr. 10278.
— — von Zinsen eines Wasseranlehens auf Grund des Wortlautes der bezüglichen Theilschuldverschreibungen (Meran), Nr. 10613.
— — Zinsen von auf ganz hauszinssteuerfreien Realitäten einverleibten Capitalien, Nr. 10378.
— Kosten der Neuanschaffung einer Maschine zur Betriebsverbesserung keine Abzugspost, Nr. 10376.
— nach dem Gutachten der Sachverständigen, Nr. 10620.
— nach dem Gutachten der Vertrauensmänner, Nr. 10249, 10251.
— Nachweis der Zustellung des Zahlungsauftrages und Frage der Rechtsstreitigkeit des Recurses einer Gemeinde, Nr. 10832.
— Namhaftmachung der eigenen Sachverständigen im Bemessungsverfahren, Nr. 10620, 10621.
— Nichtanwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880, wenn Genossenschaftsbetrieb nicht auf die Mitglieder beschränkt ist, Nr. 10756.
— Nichtvorhalt eines maßgebenden Gutachtens der Vertrauensmänner; Sachverständige des Steuerpflichtigen, Nr. 10678.
— Preisabschlag wegen minderer Qualität der gelieferten Producte, nicht abzugsfähiger Gewinnstentgang, Nr. 10621.
— Prüfung der Sachverständigkeit und Unbefangenheit der Vertrauensmänner, Nr. 10567.
— Remunerationen der Genossenschafter und Werthabschreibungen keine Abzugsposten, Nr. 10250.
— Unterlassung der Prüfung der Bücher durch Sachverständige im Buchfache, Nr. 10478.
— Verfahren über eine Eingabe der Partei, anläßlich des ohne ihre Fassion erlassenen Zahlungsauftrages, Nr. 10323.
— vom Bergbaubetriebe; Feststellung der Abzugsfähigkeit sog. Aufschlußkosten, Nr. 10346.
— von Naphtagewinnung; Steuersubject bei vorliegendem Gesellschaftsverhältniß, Nr. 10370.
— Vorhalt der Aeußerungen der Sachverständigen des Steuerpflichtigen nicht erforderlich, Nr. 10567.
— Vorhalt des Vertrauensmännergutachtens im Recurswege, Nr. 10404.
— während des Bestandes der Erwerbsteuerpflicht, Nr. 10727.
— Zum Begriffe Betriebsauslage, Nr. 10349.
Einkommensteuerminimum, Nr. 10299, 10622.
— bei rechtskräftigem Bestande der Erwerbsteuerpflicht, Nr. 10569.
— und Unzulässigkeit der Vorschreibung pro rata temporis, Nr. 10570.
Einkommensteuerpflicht des Betriebes einer Flußüberfuhr; Verjährungsfrage, Nr. 10348.
— einer Erwerbsgesellschaft in Ansehung mehrerer Betriebszweige, Nr. 10474.

Einkommensteuerpflicht, selbstständige, des Pächters und Verpächters; Verjährungsfrage bei nicht erfüllter Fassionspflicht, Nr. 10348.
Eintragungsgebühr, Werthbestimmung, Nr. 10295.
Eisenbahn-Geleiseverlegung, Rückwirkung auf anrainende Realitäten und deren Sicherstellung gegen Feuersgefahr, Nr. 10308.
— Unternehmung, Verpflichtung zur Ausführung von durch sanitätspolizeiliche Anordnungen der Gemeinde bedingten Bauherstellungen auf Eisenbahngrund Nr. 10882.
Eisenbahnzufahrtsstraße, Sicherstellung der Concurrenzpflicht des Bezirkes (Böhmen), Nr. 10689.
Enteignung zu Wasserschutzbauzwecken; Feststellung des Entschädigungsbetrages (Vorarlberg), Nr. 10599.
Erwerbbesteuerung beim Uebergange einer Gesellschaftsfirma an einen Einzelkaufmann und Löschung der früheren Steuer ohne Zurücklegung des Steuerscheines Nr. 10371.
Erwerbsteuer auf irrthümlicher Grundlage vorgeschriebene, Verjährungsfrage bei der Reassumirung, Nr. 10592.
— Bureau zum Zwecke der Uebernahme und Zuweisung von Bestellungen wann keine steuerpflichtige Unternehmung, Nr. 10280.
— Einreihung des Großbetriebes in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, Nr. 10541.
— Erforderniß der Feststellung der Identität des Besteuerten mit dem Gutachten der Ortsobrigkeit behandelten Steuersubjecte, Nr. 10617.
— Erhöhung, Voraussetzungen, Nr. 10489, 10729.
— Frage der Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880; Bürgschaft; Annahme von Depositen 2c. Nr. 10594.
— Frage der Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880; Bürgschaft; Incasso von Wechseln 2c. Nr. 10593.
— im Verfahren Einvernehmung von Sachverständigen nicht vorgeschrieben Nr. 10622.
— in Absicht auf solche ist das Gutachten der Vertrauensmänner der Partei vorzuhalten, Nr. 10508.
— in der Entscheidung über Ausmaß, implicite Ausspruch über Pflicht enthalten, Nr. 10615.
— Löschung ohne Zurücklegung des Steuerscheines beim Uebergange einer Gesellschaftsfirma an einen Einzelkaufmann, Nr. 10371.
— Nichtanwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880 beim Mangel einer statutarischen Einschränkung des Geschäftsbetriebes auf die Genossenschaftsmitglieder, Nr. 10756.
— Nichtanwendbarkeit des Ges. vom Jahre 1880 auf Wirthschaftsgenossenschaften bei Betrieb von Contocorrentegeschäften, Nr. 10487.
— rechtskräftig vorgeschriebene, Voraussetzungen der Löschung, Nr. 10728, 10730,
— selbstständige für Materialwaarenhändler vom Verkaufe der Arzneiartikeln, Nr. 10857.
— statutenmäßig uneingeschränkte Berechtigung zur Escomptirung und Belehnung von Rechnungen der Genossenschaftsmitglieder, schließt die Anwendbarkeit des Ges. vom Jahre 1880 aus, Nr. 10477.
— Umschreibung des Steuerscheines bei pachtweiser Uebertragung einer Gewerbegerechtigkeit, Nr. 10297.
— und Nichtanwendbarkeit des Ges. vom 20. December 1880 auf eine Genossenschaft bei Berechtigung zum Abschlusse der Pacht- und Kaufverträge über Immobilien, Darlehen unter Hinzutritt von Bürgen; Registrirung der Genossenschaft, Nr. 10539.
— und Nichtanwendbarkeit des Ges. vom Jahre 1880 bei Genossenschaften mit dem Betriebe von Eincassirungen und Intervention bei Einlösung von Domicilwechseln ihrer Mitglieder, Nr. 10540.
— Verfahren, Nr. 10299.
— Verfahren, Mittheilung des eingeholten Gutachtens der Vertrauensmänner an die Partei, Nr. 10541, 10729.
— vom Betriebe der Börsengeschäfte, Voraussetzungen, Nr. 10372.

Erwerbsteuer vom Betriebe einer Bauunternehmung, Nr. 10619.
— vom Dampfsägebetriebe als einer gewerblichen Unternehmung, Nr. 10834.
— vom ohne Gewerbeschein betriebenen Bau und Verkauf von Realitäten, Nr. 10568.
— vom selbstständig betriebenen Concessionshandel (Provisionsagentie), Nr. 10369.
— von der Aufstellung von Musikautomaten in öffentlichen Localen, Nr. 10590.
— von einem Handelsbetriebe, Voraussetzungen für Löschung, Nr. 10512.
— von Gelddarleihgeschäften; Elocirung der Capitalien auf Realitäten; Betrieb unverzinslicher Darleihgeschäfte, Nr. 10511.
— von mehreren seitens Einer Person betriebenen Gewerbe außerhalb Wiens und der Provinzialhauptstädte, Nr. 10616.
— von Schotterlieferung, Dienstleistung, auf welche Steuertheilungsges. keine Anwendung hat, Nr. 10424.
— von Vermittlung der Versicherungsgeschäfte, Nr. 10325.
— Voraussetzungen für die Löschung; zum Begriffe »bauernde Betriebseinstattung«. Nr. 10298.
Erwerbsteuererhöhung bei Gelddarleihgeschäften, Nr. 10279.
— Voraussetzungen und Wahl der Steuerclasse, Nr. 10403.
Erwerbsteuerlöschung rechtskräftig vorgeschriebener Erwerbsteuer vom Betriebe, für welchen ein gesetzlicher Befreiungstitel geltend gemacht wird, Nr. 10755.
— Voraussetzungen bei Geldspeculation, Nr. 10488.
— Voraussetzungen und Verfahren, Nr. 10782.
Erwerbsteuerpflicht der Ausübung des Notariates, (Dalmatien), Nr. 10727.
Erwerbsteuerpflichtigkeit der Cartelle, Nr. 10280.
Erwerbsteuerpflicht der von einem Landwirthe betriebenen Viehmästung nebst Viehhandel, Nr. 10615.
— des Pächters einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung, Nr. 10570.
— landwirthschaftlicher Spiritusbrennereien, Nr. 10754.
Erwerb- und Einkommensteuer, Theilung, Feststellung der Quote bei einheitlicher Fabriksunternehmung in verschiedenen Betriebsstätten, Nr. 10591.
— — nach dem 1871er Gesetz; Anspruch der Gemeinde auf die 20perc. Tangente; »Sitz der Gesellschaft«, Nr. 10375.
Execution behördliche Verfügung im öffentlichen Interesse, während der Recursfrist, Nr. 10517.
Executionsfähigkeit von Entscheidungen politischer Behörden in Parteisachen, Nr. 10624.

F.

Feldfrevel, Haftung der Gemeindefraction für den Schadenersatz (Dalmat.), Nr. 10852.
Fischfangkosten, Verbot der Verwendung in einem öffentlichen Gewässer, Nr. 10808.
Forstpolizei, Verpflichtung des Waldbesitzers zur Unterlassung jeder dem Waldstande nachtheiligen Veränderung, Nr. 10491.
Forstsache, Commissionskostenersatz und Competenz des V. G. Hofes, Nr. 10391.
Friedhof, confessioneller, mehreren Gemeinden gemeinsamer, Concurrenzpflicht aus dem Titel des Pfarrverbandes, Nr. 10406.

G.

Gebäudesteuer, Beginn der zeitlichen Befreiung, bei wegen verspäteter Erlangung des Benützungsconsenses eingetretenen Versäumniß der gesetzlichen Frist zum Gesuche, Nr. 10784.
— Lehrerwohnungen in nicht ausschließend zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäuden genießen keine Befreiung, 10831.
Gebühr, Afterbestandvertrag und Cession der Rechte eines Bestandnehmers? Nr. 10560.
— bei Undeutlichkeit der Vertragsurkunde, Nr. 10295.
— Merkmale der Ausgedingverträge, Nr. 10483.
— Pertinenzqualität von Gasthauseinrichtungsgegenständen, Nr. 10614.
— Umrechnung englischer Sovereigns in österr. Goldwährung, Nr. 10751.

Gebühr, unmittelbare von Quittungen, die von die Gebührenfreiheit genießenden Creditinstituten an Hypothekarschuldner nicht ausgestellt werden, Nr. 10504.
— vom Abtretungsvertrage als vom Kauf- und nicht als vom Schenkungsvertrage, Nr. 10485.
— vom Abtretungsvertrage bezüglich eines Gesellschaftsantheiles; Unzuläßigkeit der Ausscheidung von Forderungen der Gesellschaft an die Gesellschafter aus der Bemessungsgrundlage, Nr. 10780.
— vom Abtretungsvertrage bezüglich eines Geschäftsantheiles eines verstorbenen Gesellschafters; Immobilargebühr, Nr. 10780.
— vom Bestandvertrag, Einbeziehung der Steuern und Umlagen als bedungener Nebenleistungen in die Bemessungsgrundlage, Nr. 10295.
— vom Erbübereinkommen; Hingabe des gesetzlichen Fruchtgenußrechtes der Witwe gegen Erwerbung des Alleineigenthumes an bestimmten Nachlaßrealitäten, Nr. 10562.
— vom Gesellschaftsvertrage; Aenderung des Vertrages durch Erhöhung der Einlagen Nr. 10272, 10273.
— vom Gesellschaftsvertrage, Anzeigepflicht der Gerichte, befreit die Parteien nicht von solcher; Pflichtversäumniß, Nr. 10725.
— vom Gesellschaftsvertrage; bilanzmäßig ausgewiesene Darlehensschuld der Gesellschaft, ob Vermögenseinlage der Gesellschafter bilden kann? Nr. 10829.
— vom Gesellschaftsvertrage; Eintritt der Witwe eines Gesellschafters unter Uebernahme der Activen und Passiven, Nr. 10805.
— vom Gesellschaftsvertrage; Eintritt neuer Gesellschafter; Vorlage der Behelfe zur Bemessung, Nr. 10804.
— vom Gesellschaftsvertrage; Feststellung der Vereinsantheile in Absicht auf Gebührenbemessung, Nr. 10400.
— vom Gesellschaftsvertrage hat nicht einzutreten, wenn für den Fall des Ablebens eines Gesellschafters mit den Descendenten Gesellschaft fortzubestehen hat, Nr. 10536.
— vom Gesellschaftsvertrage; Kauf des fortzuführenden Handelsgeschäftes und Ermittlung der Einlagen, Nichtberücksichtigung der Lasten, Nr. 10704.
— vom Gesellschaftsvertrage; Verjährungsfrage, Anzeige beim Gebührenbemessungsamte; Declarirung des in einer hierländigen Zweigniederlassung einer ausländischen Firma verwendeten Vermögens, Nr. 10397.
— vom Gesellschaftsvertrage; Vorlage von Behelfen bei erbrachtem Gegenbeweise wider die Undeutlichkeit des Vertrages, Nr. 10353.
— vom Gesellschafts- und Dissolutionsvertrage; Selbstständigkeit des Vermögens einer offenen Handelsgesellschaft; Anzeigepflicht; Realitätenübertragung; Nr. 10677.
— vom Gesellschafts- und Dissolutionsvertrage; zurückbleibender Gesellschafter als Einzelfirma, Nr. 10676.
— von Immobilienübertragung auf Grund der Uebertragung des bloßen Rechtstitels, Nr. 10269.
— vom Kauf (Abtretungs)-Vertrage unter Vereinbarung einer Leibrente (eines Ausgedinges), Nr. 10483, 10485.
— vom Kaufvertrage; Behandlung der Mobilien eines liegenden Gutes als Pertinenzen; Gegenbeweise, Nr. 10246.
— vom Kaufvertrage; durch den Kauf der Hypothek consolidirten Hypothekarforderungen bilden die Bemessungsgrundlage für diese Gebühr, Nr. 10706.
— vom Kaufvertrage (mündlichen) Unterlassung der Feststellung der Thatfrage, ob Kauf bedingt oder unbedingt abgeschlossen, 10367.
— vom Kaufvertrage; Verzicht auf Concession zum Betriebe des Gastgewerbes, Entgelt auf Theil des Kaufschillings für Realität, Nr. 10614.
— vom Kaufvertrage, vom Aussteller gefertigt in den Händen der anderen Vertragspartei befindlich, Nr. 10705.
— vom Kaufvertrage; Werthermittlung der unbeweglichen Sache und Frage der Mitwirkung der Gemeindeämter, Nr. 10706.
— vom Kaufvertrage, Werthgrundlage bei Uebertragung der einer Gesellschaft gehörigen Realität an einen der Gesellschafter, Nr. 10270.
— vom Lieferungsvertrage; Maximum der Leistung als Werthgrundlage, Nr. 10739.

Gebühr vom mündlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage; Werthermittlung der gesellschaftlichen Einlagen; Nichtberücksichtigung der auf diesen haftenden Passiven, Nr. 10724.
— vom Nachlasse auf Grund der vom Abhandlungsrichter festgestellten Rechtslage, Nr. 10269.
— vom Nachlasse beim Bestande einer Gütergemeinschaft unter Ehegatten auf den Todesfall; Richtigstellung der Gebühr in letzter Instanz; Bemessungsgrundlage, Nr. 10486, 10630.
— vom Nachlasse; Bewerthung von Nachlaßrealitäten, Nr. 10802.
— vom Nachlasse; Darlehensforderungen des erblasserischen Ehegatten, Nr. 10675.
— vom Nachlasse; Einbeziehung nicht getilgter Hypothekarforderungen in die Nachlaßactiven, Nr. 10802.
— vom Nachlasse, Verschreibung einer Mindergebühr keine Rechtsverletzung, Nr. 10802.
— vom Nachlasse; Zugrundelegung des durch die letzte gerichtliche Schätzung erhobenen Realwerthes, Nr. 10453.
— vom Nachtragsübereinkommen zu einem Pachtvertrage; Hinzutreten anderer Pächter unter Uebernahme einer Solidarhaftung, Nr. 10738.
— vom schriftlichen Gesellschaftsvertrage, beigebracht vor der Gebührenbemessung über handelsgerichtliche Anmeldung, Nr. 10274.
— vom schriftlichen Uebertragungsacte, betreffend die nicht auf Namen lautenden Actien (Inhaberpapiere), Nr. 10828.
— vom Saldovortrage in einem bilanzirten Conto; zum Begriffe der Agnoscirungen«, Nr. 10294.
— vom Vertrage, von Quittungen und für Schäden bei Versicherungsgeschäften, abgesonderter Ausweis in gefällsämtlichen Monatsjournalen, Nr. 10561.
— von Absonderungsurkunden; Auseinandersetzung von Eigenthumsgemeinschaften, Nr. 10248.
— von beim V. G. Hofe überreichten Eingaben, Nr. 10505.
— von Correspondenzen zwischen Handel- und Gewerbetreibenden und gebührenpflichtige Partei, Nr. 10271, 10321.
— von dem dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmeten Theile des Actiencapitales einer ausländischen Gesellschaft; Einbeziehung des Werthes erworbener Patentrechte, Nr. 10751.
— von der Beurkundung einer Schenkung in einem zwischen Ehegatten und einem dritten abgeschlossenen Leibrentenvertrage, Nr. 10295.
— von der Eintragung des Bestandrechtes in öffentliche Bücher; Werthbestimmung, Nr. 10293, 10587.
— von der Vereinbarung einer Coventionalstrafe, Nr. 10484, 10560, 10739.
— von Dividenden und Zinsen der Geldeinlagen; Zahlungsfrist für diese Gebühren, Nr. 10537.
— von einem Baukostenüberschlage als einem Lieferungsvertrage, Nr. 10321.
— von einem »Bestellbriefe« als einer Kaufvertragsurkunde, Nr. 10830.
— von einem Kaufvertrage. Qualification eines Rechtsgeschäftes als solchen und Rechtsbeständigkeit. Nr. 10701.
— von einem Schlußbriefe, börsenmäßige Lieferung von Wertheffecten, Nr. 10803.
— von einer Actienemission; unter »bedungenen Vermögenseinlage« Nominalbetrag der Actie nicht aber ihr Curswerth zu verstehen, Nr. 10752.
— von einer von mehreren Vollmachtgebern ausgestellten Vollmacht eines Advocaten; Zahlungspflicht des Letzteren als Solidarschuldner, Nr. 10779.
— von »Erbverzichten«, im Unterschiede zu »Erbverzichtleistungen« der Tarifpost 51, Nr. 10653.
— von gerichtl. Zahlungsauflagen zur Depurirung erkaufter Realitäten durch den Hypothekarschuldner; Ermittlung des Werthes des Streitgegenstandes, Nr 10398.
— von Grundbuchsgesuchen, welche eine Aenderung des in mehreren Einlagen simultan haftenden Pfandrechtes bezwecken, Nr. 10452.
— von handelsgerichtlicher Anmeldung des Uebertrittes eines Commanditisten unter die Complementäre, Nr. 10272, 10273.
— von mit Zahlungsbestätigungen versehenen Rechnungen einer Gasanstalt, Nr. 10454.

Gebühr von Rechnungen und Quittungen; Gemeindecasse als »öffentliche Casse«, Nr. 10454.
— von Rechnungsagnoscirungen, Nr. 10294.
— von Tagsatzungsprotokollen und Urtheilen, Verpflichtung der das Armenrecht nicht genießenden Streitgenossen zur Zahlung, Nr. 10702.
— von Vorschußgeschäften auf Staats- und andere Werthpapiere, Nr. 10627.
Gebührenäquivalent, Befreiung aus dem Titel der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer bei Obligationen, Actien 2c., Nr. 10395.
— Befreiung aus dem Titel der Widmung für Unterrichtszwecke, Nr. 10455.
— Befreiung einer Stiftung aus dem Titel der Widmung für Wohlthätigkeits- bezw. Humanitätszwecke, Nr. 10626.
— Einbeziehung des zur Deckung der Cursverluste bestimmten Reservefondes einer Sparcasse, Nr. 10395.
— Frage der Befreiung einer Brautausstattungsstiftung, aus dem Titel der Widmung für Wohlthätigkeitszwecke, Nr. 10559.
— Frage der Gebundenheit des Vermögens für Zwecke des Unterrichtes, der Wohlthätigkeit und Humanität, Nr. 10703.
— Prüfung eines undeutlichen Werthübereinkommens, Nr. 10558.
— vom beweglichen Vermögen eines Versorgungsvereines, Nichtanerkennung der capitalisirten Verwaltungsauslagen, der Prämien und versicherter Capitalien als Abzugsposten, Nr. 10396.
— von den einem Stifte (Kloster) incorporirten Beneficien, Nr. 10854.
— Voraussetzungen für Befreiung aus Anm. 2 zur Tarifpost 106, B, e Geb.-Ges. Nr. 10586.
— Voraussetzungen für die Befreiung aus Anm. 2 a zur Tarifpost 106, B, e, Nr. 10856.
— Werthübereinkommen für die Gebührenbemessung, Nr. 10856.
— Widerruf der zuerkannten Befreiung und Verjährungsfrage hinsichtlich der Einforderung einzelner fälligen Jahresraten, Nr. 10626.
Gebührenbefreiung der Stiftungen und Widmungen aus Anlaß des vierzigsten Regierungsjubiläums, Voraussetzungen, Nr. 10726.
Gebührenbegünstigung der Ah. Entschließung vom 23. August 1858 findet auf Vermögensübertragungen von Wahleltern an die mit Wahlkindern die Ehe eingehenden Personen keine Anwendung, Nr. 10651.
— für Tirol anwendbar nur auf Besitzungen und Grundstücke, welche der Landwirthschaft gewidmet, zugleich aber von Bauern bewirthschaftet sind, Nr. 10538.
Gebührenerleichterung bei Convertirungen; ein nicht ausdrücklich durch die Statuten der Anstalt, sondern durch Reglements festgesetzter Kündigungsvorbehalt. Nr. 10652.
— bei Convertirungen, Herabsetzung der Zinsenlast in toto nicht gleich der Herabsetzung des Zinsfußes bei einzelnen Posten, Nr. 10247.
— bei Convertirungen; Hypothekausdehnung, Nr. 10352.
— bei Convertirungen hypothecirter Wechselforderungen, Nr. 10247.
— bei Convertirungen nach Verhältniß eines convertirten Theilbetrages einer Caution, Nr. 10352.
— bei Convertirungen, vertragsmäßiger Zinsfuß und dauernde Herabsetzung desselben, Nr. 10506, 10507, 10628, 10855.
— Nichtberücksichtigung eines Irrthums in der Urkunde, Nr. 10506.
Gebührenfreiheit genießende Creditinstitute und unmittelbare Entrichtung der Gebühren von Quittungen, die nicht ausgestellt werden, Nr. 10504.
Gebührennachlaß; Feststellung des Terminus ad quem, Nr. 10802.
— Voraussetzungen, Nr. 10677.
Gebührenpflicht der im Auslande ausgestellten Rechtsurkunden, Nr. 10479.
— der von Gemeinden beim V. G. Hofe eingebrachten Beschwerden über Gegenstände, welche einen der Gemeinde anvertrauten öffentlichen Zweck betreffen, Nr. 10629.
Gebührenrichtigstellungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist, 10725.
Gehaltsergänzungen der Lehrpersonen im Entgegenhalte zu den Dienstalterszulagen (Böhmen), Nr. 10382, 10383, 10384, 10501—10503.

Gehaltserhöhung für einen Lehrer, Erforderniß des »pflichtgemäßen Wirkens«, Nr. 10386.
Gemeinde. Deren Berechtigung zur Untersagung der Aufenthaltnahme eines Auswärtigen im Gemeindegebiete, Nr. 10810.
— Deren Competenz zur selbstständigen Vornahme der freiwilligen Feilbietung des Rechtes zur Schlägerung von Holz aus ihren Wäldern, Nr. 10254.
— In Verwaltungsangelegenheiten ob Verwaltungsorgan oder Partei, Verpflichtung zur Zahlung von Commissionskosten (Wien), Nr. 10480.
— Kaufanbot der Gemeindeansassen betreffend ein Gemeindegut, ob zur Beschlußfassung der Gemeindeausschuß oder der Landesausschuß competent, Nr. 10281.
— Uebertragener Wirkungskreis, Recurslegitimation, Nr. 10286.
— Verpflichtung zum Rückersatze der aus einem Spitalfonde entnommenen für allgemeine Gemeindezwecke verwendete Beträge, nebst Zinsen, Nr. 10463.
— Voraussetzungen für das Ausweisungsrecht gegenüber Auswärtigen, und neuerliche Entscheidung bei nachgefolgter Grunderwerbung in der Gemeinde, Nr. 10881.
— Zur Frage der Ueberschreitung des Wirkungskreises durch Demonstrationen, und staatliches Aufsichtsrecht, Nr. 10275.
Gemeindeauflage. Ueberreichungsstelle und Fallfrist für Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung (Galizien), Nr. 10433.
— auf geistige Getränke, Verpflichtung des Propinationspächters zur Entrichtung, Nr. 10517.
Gemeindeausschuß. Beschlüsse, deren formelle Giltigkeit, Nr. 10637.
Gemeindebedienstete. Dienstvertrag geschlossen zwischen dieser und dem ordnungsmäßig gewählten Gemeindesecretär, Voraussetzungen für Berechtigung des Landesausschusses auf Nichtgenehmigung, Nr. 10514.
— Incompetenz des Landesausschusses zur Entscheidung über Berufungen gegen Diensteseentlassung von auf Grund eines Dienstvertrages bestellter Gemeindebediensteter, Nr. 10515.
Gemeindegut. Benützung zur Entlohnung von Diensten (Böhmen), Nr. 10337.
— Erbfolgeordnung (Vorarlberg), Nr. 10548.
— Für Nutzungsrechte unangefochtene Uebung maßgebend (Böhmen), Nr. 10336.
— Nutzungsberechtigte Theilnehmer auf Grund erwiesener unangefochtener Uebung (Böhmen), Nr. 10685.
— Nutzungsrechte oder Einforstungen (Tirol), Nr. 10492.
Gemeindegutsnutzungen an Gemeindegrundstücken, welche im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung verpachtet waren, Nr. 10374.
— Anspruchsberechtigung der Erwerber von Trennstücken auf Theilnahme (Böhmen), Nr. 10665.
— Beitrag der Theilnehmer zu dem mit diesen verbundenen, aus der Gemeindecasse bestrittenen Aufwande (Aufsichts- und Culturkosten), Nr. 10544.
— Einfluß der parcellenweisen Verpachtung eines Theiles der zu den berechtigten Realitäten gehörigen Grundstücke auf das Theilnehmerrecht (Böhmen), Nr. 10759.
— Entbehrlichkeit und Erlöschung des Theilnahmerechtes in Folge von Berechtigten geduldeten Culturänderung und Verpachtung, Nr. 10663.
— Käufliche Ueberlassung an dritte Personen, Beweis der Entbehrlichkeit der Nutzungen für den Haus- und Gutsbedarf (Böhmen), Nr. 10545.
— Unzulässigkeit der Naturalvertheilung von Nutzungsantheilen an einzelne Functionäre der Gemeinde (Böhmen), Nr. 10838.
— Zur Frage nach der rechtlichen Qualität des Grundstückes (Görz), Nr. 10302, 10303.
Gemeindenutzungsrechte oder Einforstungen (Tirol), Nr. 10345.
Gemeindecasse. Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung über Forderungsansprüche zwischen dieser und einem in der Gemeindeverwaltung stehenden Spitalsfonde, Nr. 10463.
Gemeindeumlagen s. Umlagen.
Gemeindeumlage. Instanzmäßige Richtigstellung der Staatssteuer begründet den Anspruch auf ziffermäßige Berichtigung der Umlage, Nr. 10849.
Gemeindevermögen. Rechtskraft der Entscheidungen über die Benützungsweise, Nr. 10366.
Gemeindeverwaltung beim Krankenhause und dem demselben gewidmeten Spitalfonde, Nr. 10463.

Gemeindezuschläge. Für Auftheilung und Umlegung ist lediglich die Steuervorschreibung in der Gemeinde maßgebend, Nr. 10743.
— Richtigstellung, Sache der Partei, Nr. 10743.
— Umgelegt mit verschiedenen Percentsätzen, Zustimmung des Landesausschusses (Galizien), Nr. 10342.
— zur Grundsteuer bei strittiger Zugehörigkeit der Grundstücke (Tirol), Nr. 10664.
— Zur Grundsteuer, von zwischen mehreren Gemeinden hinsichtlich der Zugehörigkeit streitigen Grundstücken, provisorische Regelung der Einhebung, Nr. 10300, 10301.
— zur Grund- und Gebäudesteuer, bei bestrittener Zugehörigkeit des Realbesitzes zum Gemeindeverbande (Bukowina), Nr. 10432.
— Zur l. f. Verzehrungssteuer, Recht auf Einhebung welchen Organen zukommt (Galizien), Nr. 10877.
Genossenschaft. Abänderung der Statuten der Krankencasse von amtswegen, Voraussetzungen, Nr. 10314.
— Angehörigkeit der gewerblichen Hilfsarbeiter zu derselben, Nr. 10557.
Gendarm. Anspruchsberechtigung auf dauernde Versorgung mit Zuzählung von 10 Dienstjahren, Nr. 10687.
Grundsteuer von Böschungen einer öffentlichen Straße, als Culturparcellen, Nr. 10781.
Grundsteuerzuschläge, provisorische Regelung der Einhebung, Nr. 10300, 10301.
Getränkeauflage von Branntwein, Ausmaß und Frage der Verzugszinsen (Mähren), Nr. 10684.
Gewerbe. Ausschank, Qualification und Ingerenz der Finanzbehörden, Nr. 10357.
— Betriebsanlage, bedingungsweise Genehmigung der Wiederinbetriebsetzung, Nr. 10411.
— Betriebsanlage consentirte, Beseitigung der Uebelstände, richterl. Competenz zur Feststellung der Ersatzpflicht des Inhabers für Schäden, Nr. 10402.
— Betriebsanlage, vom gewerbepolizeilichen Standpunkte genehmigte, gegenüber den baupolizeilichen Einwendungen des Anrainers, Nr. 10883.
— Betriebsanlage, Voraussetzungen für das Erforderniß der behördlichen Genehmigung, Nr. 10733.
— Bertiebsanlage, zur Frage nach Rechtskraft des nach durchgeführtem Edictalverfahren ertheilten Consenses, gegenüber den zur Verhandlung nicht individuell geladenen Anrainern, Nr. 10884.
— Concession bei gewerbsmäßig betriebener Herstellung von Anlagen für Leitung von Elektricität zu Zwecken der Beleuchtung, Nr. 10439.
— Concession zur Erzeugung und zum Verschleiße von Heilmitteln einem Gemischtwaarenhändler ertheilte, amtswegige Zurücknahme und Apothekenvorbehalt, Nr. 10509.
— Fortführung für Rechnung mj. Erben, bezieht sich nur auf gesetzliche Erben in absteigender Linie, Nr. 10835.
— Genossenschaftlicher Gehilfenausschuß hat die Interessen der Lehrlinge nicht zu vertreten, Nr. 10741.
— Genossenschaftliche Verbandsangehörigkeit der Handlungsdiener, Nr. 10740.
— radicirte, amtswegige Erhebung über Inhalt der maßgebenden Urkunde, Nr. 10610, 10611.
— radicirte, Anrecht der Partei auf Würdigung des von ihr ergänzten Actenmateriales, Normaljahr für Böhmen, Nr. 10768, 10770.
— radicirte Eigenschaft, amtswegige Erhebungen zur Feststellung der Grundbuchsdaten (Böhmen), Nr 10267.
— Radicirte Eigenschaft, Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens behufs Constatirung der rechtlichen Existenz, Nr. 10268.
— (Gast- und Schank-) radicirte, Nachweis des Bestandes, urkundliche Bezeichnung »Wirthshaus«, Propinationsschank (Böhmen), Nr. 10885.
— radicirte, ob einer ursprünglich im Besitze der Obrigkeit gewesenen Realität »privilegirtes Wirthshaus«, urkundlicher Nachweis der Identität des Reales, Nr. 10401.
— radicirte, verkäufliche, zur Frage nach der Uebertragung an eine andere Betriebsstätte, Instanzenzug hiebei, Nr. 10333.

Gewerbe, Untersagung der Benützung einer ohne Genehmigung bestehenden Betriebsanlage (Magazin für Knochen und Hadern), Recursfrist, Nr. 10841.
— Zulassung auswärtiger Gewerbsleute zur Feilhaltung ihrer Erzeugnisse auf Wochenmärkten einer fremden Gemeinde, Instanzenzug, Nr. 10840.
Gewerbsconcession, einem Gesellschafter ertheilte, ob Gesellschaft auf Grund derselben Gewerberecht ausüben kann, Nr. 10667.
— für Gast- und Schankbetrieb, Ermessen in Beurtheilung des Localbedarfes, Legitimation des Gemeindevorstandes zur Recursführung. Nr. 10672.
— für Zahntechniker, Verweigerung wegen Mangel des Localbedarfes, Nr. 10674.
Gewerbegenossenschaft, Beitrittspflicht und Aufnahmsgebühren, Nr. 10256.
— Ob eine Action derselben geeignet ist den Zweck derselben zu fördern, freies Ermessen, Nr. 10255.
Gewerbegerechtigkeit, radicirte, Constatirung des maßgebenden Zeitpunktes der grundbücherlichen Eintragung (Böhmen), Nr. 10482.
Gewerbsmann, auswärtiger, Voraussetzungen für Zulassung solcher zu den Wochenmärkten einer Gemeinde, Nr. 10392.

H.

Hauszinssteuer. Befreiung genießen nicht Lehrerwohnungen in nicht ausschließend zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäuden, Nr. 10831.
— Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage der Beiträge für vom Hauseigenthümer besorgte Entfernung der Abfallwässer, Nr. 10425.
— Miethzinsbewerthungen im Wege der Localuntersuchung, Verfahren hiebei, Gutachten des Untersuchungscommissärs, Vergleichsobject, Nr. 10833.
— Ob Vermiethung oder Verpachtung, Nr. 10510.
— von den mit Grundstücken verpachteten und von den den Curgästen zur entgeltlichen Benützung überlassenen Gebäuden, Nr. 10510.
— von Magazinsgebäuden, die Conscribirung des Gebäudes maßgebend, Ort, Ortschaft im Sinne der Gebäudesteuervorschriften, Nr. 10426.
— von mit Gewerbeberechtigungen verpachteten Gebäude in den der Hauszinssteuer nicht unterliegenden Orten, Nr. 10753.
— Zeitliche Befreiung eines Neubaues, thatsächliche Benützung vor Einbringung des Steuerbefreiungsgesuches, Nr. 10571.
Heimatsberechtigter. Zuweisung bei Trennung eines Gemeindegebietes, Nr. 10428.
Heimatsrecht auf Grund eines nicht erwiesen ungiltigen Heimatscheines, Nr. 10428.
— Der nachgewiesene Besitz eines Wanderbuches schließt in Böhmen die Quadriennirung aus, Nr. 10464.
— der Staatsdiener nach Gebührengef. von 1849, Zuständigkeit eigenberechtigter ehelicher Kinder, Regreßrecht der Aufenthaltsgemeinde, Armuthsnachweis, Nr. 10862.
— der Staatsdiener unter Wirksamkeit des Gemeindegef. von 1849, Nr. 10879.
— des von einer verheirateten Frau während der Ehe unehelich geborenen Kindes, Nr. 10824.
— ehelicher im Familienverbande mit der Mutter lebenden minderjährigen Kinder, Unterbrechung des Lebens im Familienverbande, Nr. 10283.
— einer heimatslos gewordenen, die österreichische Staatsbürgerschaft noch besitzenden Person, Nr. 10427.
— einer hierlands geborenen, in Ungarn angesiedelten Person, Entscheidungscompetenz nach ungarischen Normen, Nr. 10880.
— einer Inländerin durch Ehelichung eines Ausländers, geht verloren, Rücktritt in das früher besessene Heimatsrecht und Wirkung für die Zuständigkeit unehelicher Kinder, Nr. 10282.
— eines Finanzwachaufsehers nach dem Gemeindegef. vom Jahre 1849, Nr. 10317.
— eines in der Gemeinde aufgegriffenen Knaben bei Unerurirbarkeit seiner Identität und Zuständigkeit, Nr. 10709.
— Entscheidungscompetenz in Ansehung der von Privatparteien gegenüber der Heimatsgemeinde geltend gemachten Ersatzansprüche auf Armenverpflegskosten, Nr. 10697.

Heimatsrecht Ernennung eines Gerichtsadjuncten zum Notar vermag an sich eine Aenderung in dem durch Staatsanstellung erworbenen Heimatsrechte nicht herbeizuführen, Nr. 10710.
— Ersatz der Kosten für auswärtige Arme, Nr. 10551.
— Erwerb durch Quadriennirung, Nr. 10428.
— Erwerbung durch Quadriennirung, Nr. 10707.
— Feststellung einer Decennirung nach dem Conscriptionspatente, Nr. 10464.
— Gekürzter Instanzenzug bei gleichlautenden Entscheidungen über Ersatzansprüche einer ungarischen Aufenthalts- gegen einer hierländigen Heimatsgemeinde, Nr. 10686.
— Instanzenzug, Nr. 10427.
— nach dem Gemeindegef. vom Jahre 1849, Nr. 10681.
— Nationalisirung durch Antretung eines Bürgerrechtes, Nachweis der Bürgerrechtserwerbung, Nr. 10825.
— Nur definitiv angestellte Lehrer erwerben dasselbe in der Gemeinde ihres Amtssitzes, Nr. 10707.
— streitiges, amtswegige Feststellung, Personenidentität eines unehelichen Heimatswerbers, Nr. 10861.
— und Staatsbürgerschaft. Wiederaufnahme des Verfahrens und neuerliche Erhebung des Thatbestandes, Nr. 10680.
— Verfahren und Instanzenzug bei Feststellung eines solchen, Nr. 10317.
— Verpflegskosten öffentlicher Krankenanstalten, vom Landesfonde vorschußweise bestrittene, Competenz in Ansehung der Liquidirung und Realisirung, Nr. 10519.
— Voraussetzungen der Quadriennirung nach Gesetz von 1849, Nr. 10823.
— Zur Frage nach der Beweiskraft von Taufmatriken, Feststellung von Personenidentität, Feststellung der ehelichen und unehelichen Geburt eines Kindes, Nr. 10708.
Heimatschein. Ungiltigerklärung wegen nachgefolgten Erweises eines anderen giltigen Heimatsrechtes, Voraussetzungen der Quadriennirung, Nr. 10863.
Hilfsarbeiter bei handwerksmäßigen Gewerben, und Erwerbung der Mitgliedschaft zur genossenschaftlichen Krankencasse, Nr. 10720.
— s. auch Krankenversicherung.
Hilfspriesterstelle (Frühmesser), Entscheidung über Bestand der Systemmäßigkeit, Nr. 10851.

J.

Incorporation. Rechtswirkungen in Bezug auf das Vermögen und dessen Verwaltung, Nr. 10351.
Instanzenzug, administrativer, Einwendung der Nichterschöpfung bei Beschwerdeführung gegen Provisorial-Erkenntnisse oberster Instanzen, nicht zulässig, Nr. 10839.
— bei Berufungen gegen die berggesetzlich in die Competenz der politischen Behörden fallende Baubewilligung für Anlagen eines Bergwerksbesitzers, Nr. 10434.
— in Sachen der Uebertragung eines verkäuflichen Schankgewerbes, Nr. 10333.
Jagd. Vollständigkeit der Einfriedung eines Grundstückes in Absicht auf Beurtheilung seiner jagdrechtlichen Zugehörigkeit (Böhmen), Nr. 10690.
Jagdausschuß. Einberufung, Verständigung wenn an Hausgenossen und nicht unmittelbar an das Mitglied selbst erfolgt, Nr. 10526.
Jagdenclaven. Verfahren in Absicht auf die Feststellung des jagdrechtlichen Zusammenhanges eines Grundcomplexes (Böhmen), Nr. 10473.
Jagdgebiet, genossenschaftliches, bei Bildung eines solchen kommt Grundcomplex in Betracht, welcher im Gebiete der Ortsgemeinde liegt, deren Theil die betreffende Ortschaft ausmacht (Böhmen), Nr. 10418, 10419.
— Zusammenhang durch Dorfplatz mit Fahrbahn und Weide, und Frage der Einfriedung (Böhmen), Nr. 10603.
Jagdgrundstücke. Verfahren in Absicht auf die Constatirung des Zusammenhanges, Nr. 10306.

Jagdkarte. Zur Lösung solcher Jagdpächter nicht verpflichtet, der die Jagd persönlich nicht ausübt, Nr. 10307.
Jagdrecht Genossenschaftliche Verpachtung, Ermessen der Behörden (Böhmen), Nr. 10526.
— Selbstständige Ausübung bei rechtswirksamen Vorbehalte durch einen Grundlasten-Regulirungsvergleich, Nr. 10417.
— Selbstständige unentgeltliche Ausübung, wenn dem früheren Eigenthümer durch ein Ablösungs- und Regulirungs-Erkenntniß rechtswirksam vorbehalten, Nr. 10585.
— Voraussetzung für Berechtigung zur Ausübung der Eigenjagd, Einfriedung des Grundcomplexes (Böhmen), Nr. 10801.
— Zuweisung der verpachteten Grundstücke vor Ablauf der Pachtdauer zum Eigenjagdgebiete, Competenzfrage (Böhmen), Nr. 10420.
Jagdsache. Annullirung des Licitationsactes wegen Aufnahme von dem Jagdgesetze widerstreitenden Bestimmungen in die Jagdpachtbedingnisse, Nr. 10604.
— Unterscheidung der Grundstücke nach Culturgattungen findet nicht statt, Nr. 10525.
— Vollständig und bleibend eingefriedete Grundstücke, und deren Zugehörigkeit zur Eigenjagd, Nr. 10524.
— Vollständigkeit der Einfriedung von Grundstücken und deren Zuweisung zum genossenschaftlichen Jagdgebiete, Nr. 10525.
Jagdverpachtungsact, in Rechtskraft erwachsener, Unzulässigkeit der Annullirung, Nr. 10305.

K.

Kirchengebäude. Leistungspflicht des Patrons zu Reconstructionen, sowie Form und Umfang der Herstellungen, Nr. 10713.
Kosten der von der Administrativbehörde nach freiem Ermessen angeordneten Erhebungen in Bausachen, Nr. 10410.
— des Administrativverfahrens im autonomen Bereiche, Nr. 10684.
— des wasserrechtlichen Verfahrens, Nr. 10470.
— für rechtsfreundliche Vertretung in Wasserrechtssachen, vor der Entscheidung in der Hauptsache zu liquidiren, Nr. 10436.
Krankencasse, genossenschaftliche, Erwerbung der Mitgliedschaft und Hilfsarbeiter bei handwerksmäßigen Gewerben, Nr. 10720.
— genossenschaftliche, Voraussetzungen für Abänderung der Statuten von amtswegen, Rechtsfolgen für unterlassene Abmeldung der Cassenmitglieder, Einschränkung des Lohnabzugsrechtes, Nr. 10314.
— genossenschaftliche, Handlungsgehilfen bei diesen und nicht bei Bezirkskrankencassen versicherungspflichtig, Nr. 10644.
— genossenschaftliche, Schließung und Ueberweisung der Mitglieder an eine Bezirkskrankencasse, Nr. 10258.
— ob hinsichtlich des Aufwandes für prophylaktische Maßregeln gegen künftige Erkrankungen ersatzpflichtig, Nr. 10872.
— Verpflichtung zum Kostenersatze für therapeutische Behelfe, ärztliche Hilfe und Medicamente auch bei den durch Betriebsunfälle herbeigeführten Körperverletzungen, Angemessenheit des aufgerechneten Betrages, Nr. 10243, 10244, 10341, 10389, 10390, 10440 bis 10445, 10469, 10551, 10583, 10609, 10646, 10671, 10750, 10776, 10822.
Krankenversicherung, anmeldepflichtiger Arbeitgeber bei accordweise vergebener Schottererzeugung, Nr. 10312.
— Anrechnung einer Wiedererkrankung als Fortsetzung der gleichen Krankheit in Absicht auf Heranziehung der Casse zur Krankenunterstützung bis zur Maximaldauer, Nr. 10582.
— Anspruch der Arbeiter von der Ursache der Erkrankung unabhängig, Nr. 10775.
— Anspruch der Gemeinden gegenüber Krankencassen, eingeschränkt auf die Dauer der Krankheit, Nr. 10498.
— Beginn der Beitragspflicht des Arbeitgebers, Rechtskraft der zuerkannten Befreiung, Nr. 10499.

Krankenversicherung, Beginn der Wirksamkeit einer zuerkannten Befreiung, Nr. 10719.
— Beiträge an die Bezirkskrankencassen nicht verjährbar, Nr. 10245, 10261, 10520, 10718, 10719.
— Beiträge an die Bezirkskrankencassen nicht verjährbar, Nr. 10245.
— Beiträge von der Verjährung ausgeschlossen, Nr. 10261.
— der Arbeiter einer Branntweinbrennerei und eines Maststalles bei einem landwirthschaftlichen Betriebe, Nr. 10606.
— der bei ärar. Postämtern nicht mit festem Gehalte angestellten Personen, Nr. 10669.
— der Functionäre der Casse und Buchhaltungsgeschäfte einer Volksbank und Vorschußcasse, Nr. 10607.
— der in einem Gewerbe fallweise verwendeten zur Familie des Gewerbsinhabers gehörigen Personen und sonstigen Dienstpersonen, Nr. 10875, 10876.
— der in einer Advokatenkanzlei vorübergehend beschäftigten nicht berufsmäßigen Arbeiter, Nr. 10774.
— des Personales einer wechselseitigen Versicherungsgesellschaft. Nr. 10338, 10767.
— der Handlungsgehilfen zur genossenschaftlichen und nicht zur Bezirkskrankencasse, Nr. 10796.
— der Hilfsarbeiter nach Erlöschen der Genossenschaftsmitgliedschaft des Arbeitgebers, Nr. 10645.
— der im Gewerbsbetriebe eines Genossenschaftsmitgliedes verwendeten »Hilfsarbeiter«, Nr. 10289.
— des in Advocaturskanzleien beschäftigten Personales, Nachzahlung für nicht rechtzeitig angemeldete Personen, Nr. 10242.
— Die nicht im handwerksmäßigen Gewerbe, sondern in der Verkaufslocalität beschäftigten Personen, keine »Gehilfen« und bei der Bezirkskrankencasse versicherungspflichtig, Nr. 10550.
— einzelner Functionäre eines Sparcassenvereines, Nr. 10798.
— Ersatzpflicht der Bruderladen gegenüber öffentlichen Krankenanstalten, Nr. 10647.
— Ersatzpflicht des Arbeitgebers gegenüber der Krankencasse, wenn Arbeiter erst nach der Erkrankung angemeldet, Nr. 10466.
— Ersatzpflicht des Arbeitgebers, wovon bedingt, Nr. 10721.
— Ersatzpflicht des Arbeitgebers für die der Casse aus ärztlicher Hilfeleistung für den zur Versicherung nicht angemeldeten Arbeiter erwachsenen Kosten, Feststellung des Arbeitsverhältnisses, Nr. 10580.
— Feststellung des Beginnes der Zahlungspflicht, Verpflichtung des Arbeitgebers zur Nachzahlung und von wann an, Nr. 10695.
— für Bedienstete einer Sparcasse, Nr. 10772.
— für die Pflicht, Bestand eines Lohn- oder Lehrverhältnisses wesentliche Voraussetzung, Nr. 10797.
— Incongruenz des entschiedenen mit dem zur Entscheidung vorgelegenem Streitgegenstande, Nr. 10873.
— Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankencasse endet erst mit der anderweitigen gesetzmäßigen Versicherung, Nr. 10467.
— Pflicht des Arbeitgebers zur Nachzahlung für Nichtangemeldete vom Tage des Eintritts derselben in das Arbeitsverhältniß, Nr. 10719.
— Pflicht unabhängig von der Anmeldung oder judicatmäßigen Feststellung, Nr. 10718.
— Rechtskraft negativer Entscheidungen über die Versicherungspflicht eines concreten Unternehmens, Nr. 10767.
— Vereinigung mehrerer Bezirkskrankencassen, Competenz des Min. des Innern zur instanzmäßigen Entscheidung, Nr. 10361.
— Verpflegskosten für Verletzung eines landwirthschaftlichen Arbeiters beim Betriebe einer Dampfmaschine, Nr. 10468.
— Verpflichtung des Arbeitgebers zur Vorlage von Beamten- und Arbeiterverzeichnissen, Nr. 10799.
— Verpflichtung der Krankencasse zum Verpflegskostenersatze für ein Mitglied, welches die Anstaltspflege erst nach Auflösung des Dienstverhältnisses in Anspruch genommen hat, Nr. 10608.
— Verpflichtung zur Nachzahlung, Nr. 10261.

Krankenversicherung, Voraussetzungen für die Errichtung einer Betriebskrankencasse, Recurslegitimation der betheiligten Bezirkskrankencasse, Nr. 10694.
— Wahrung des Dispositionsrechtes der Krankencasse in Absicht auf Beurtheilung des Umfanges ihrer Ersatzpflicht, Nr. 10773.
— Zum Begriffe »Hilfsarbeiter« (Geselle) bei handwerksmäßigem Gewerbe in Absicht auf Erwerbung der Mitgliedschaft zur genossenschaftlichen Krankencasse, Nr. 10241, 10846.
— Zuständigkeit des kaufmännischen Personales einer Fabriksfirma, welche einem Handelsgremium freiwillig beigetreten, demselben aber nicht zugehörig ist, Nr. 10313.
— zur Qualification der den gewerblichen Hilfsarbeitern nicht zuzuzählenden für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen, Nr. 10796.

L.

Landesschulrath. Entscheidungen, Recursfrist für Beschwerden gegen solche (Niederösterreich), Nr. 10329.
Landesumlagen. Competenz der Vorschreibung und Frage der Verjährung, Nr. 10327.
Landesverbrauchsauflagen. Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über bestrittene Ansprüche (Galizien), Nr. 10635.
Legitimation der Erben nach dem Stifter zur Beschwerde vor dem V. G. Hofe in Stiftungssachen, Nr. 10328.
— der Genossenschafter zur Geltendmachung gemeinsamer gewerblicher Interessen, Nr. 10392.
— zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe, Voraussetzung, Nr. 10803.
Lehrer. Anspruch auf Naturalwohnung, bezw. Miethzinsentschädigung (Schlesien), Nr. 10407.
— Bezüge, beim freiwilligen Uebertritte desselben aus einer Stelle höherer in eine solche niederer Gehaltsclasse, Nr. 10850.
— deren Ruhegenuß, nicht anrechenbare Dienstzeit (Galizien), Nr. 10500.
— Erforderniß des »pflichtgemäßen Wirkens« bei Verleihung von Dienstalterszulagen, Nr. 10386, 10501, 10659.
— Nachträgliche Zuerkennung einer bereits rechtskräftig verweigerten Dienstalterszulage (Steiermark), Nr. 10785.
— Regelung der Bezüge derselben an Volksschulen (Böhmen), Nr. 10460, 10461.
Lehrperson, aus Dienstesrücksichten versetzte, Anspruch auf höhere Functionszulage des früheren Dienstortes (Mähren), Nr. 10385.
Lehrpersonen. Gehaltsergänzungen im Entgegenhalte zu Dienstalterszulagen (Böhmen), Nr. 10382, 10383, 10384, 10501—10503.

M.

Markenlöschung bei Wortmarken, Voraussetzung, Nr. 10257, 10648, 10649, 10679, 10811, 10866.
Markenschutz. Hierländige Registrirungsfähigkeit der Wortmarke eines deutschen Staatsangehörigen vor Wirksamkeit des Gesetzes von 1895, täuschungsfähige Aehnlichkeit zweier Wortmarken, Nr. 10865.
Marktverkehr. Zulassung auswärtiger Gewerbsleute, Nr. 10392.
Mauth, freier Verkehr im Mauthorte, Voraussetzungen desselben, Nr. 10734.
Mauthbefreiung von Holzfuhren aus Waldungen zu einem im Nachbarorte liegenden Sägewerke, zum Begriffe des landwirthschaftlichen Nebengewerbes, Nr. 10459.
Mauthbefreiungen durch das Gesetz vom Jahre 1891 nicht ausdrücklich aufrecht erhaltene, Erlöschung, Nr. 10450.
Mauthfreiheit der »Gewerbefuhren«, Nr. 10450.
Mauthgebühren, indebite erhobene, Frage des Rückersatzes und der Zahlung von Verzugszinsen, Nr. 10318—10320.

Mauthpächter, ärarischer, zur Einhebung der Mauthgebühren unbedingt verpflichtet, Nr. 10735—10737.
Mauthpauschale für die außergewöhnliche Abnützung einer nicht bemautheten Bezirksstraße (Böhmen), Nr. 10276.
Mauthpflicht bei Benützung einer Aerarialstraße; Ueberschreiten der Mauthstelle, Nr. 10451.
Mauthsache. Behandlung des Verkehres von Wirthschaftsfuhren zwischen mehreren in verschiedenen Catastralgemeinden liegenden Meierhöfen eines Wirthschaftsbesitzers, Nr. 10858.
— Zum Begriffe »Nachbarort« im mauthrechtlichen Sinne, Nr. 10858.
Mauthstelle. Feststellung einer solchen, res judicata, Nr. 10734.
Muthwillensstrafe wegen wissentlich unrichtigen Angaben im Verfahren vor dem V. G. Hofe, Nr. 10848.

N.

Nachlaßgebühr, glaubwürdige Nachweisung von Darlehensforderungen des erblasserischen Ehegatten, Nr. 10675.
— Zugrundelegung des durch die letzte gerichtliche Schätzung erhobenen Realwerthes, Nr. 10453.

O.

Oeffentlichkeit des Weges, Beschwerdelegitimation des einzelnen Interessenten? Nr. 10543.
— eines Fahrweges; Herstellungs- und Erhaltungspflicht (Schlesien), Nr. 10365.
— eines genossenschaftlichen Schlachthauses, Nr. 10291.
— eines Ortschaftsweges, Kosten einer Ausweichstelle auf demselben (Oberösterr.), Nr. 10717.
— eines über ein Privatgrundstück führenden Weges (Böhmen), Nr. 10634.
— eines Weges, Merkmale (Schlesien), Nr. 10547.
— eines Weges, Verfahren; Gemeindeausschuß I. Instanz (Schlesien), Nr. 10493.
— eines Weges, Voraussetzungen, Nr. 10304.
Ordnungsstrafe wegen unterlassener Steuererklärung, bezw. Einkommensfatirung, Nr. 10727.
Ordnungsstrafen und Erhebungskosten der Bruderladeverwaltung, ob im Wege der politischen Execution eingehoben werden können; Nr. 10556.
Ort, Ortschaft im Sinne der Gebäudesteuervorschriften, Nr. 10426.
Ortsausschußwahl, Bestellung der Reclamationscommission durch den Gemeindeausschuß (Böhmen), Nr. 10534.
— Feststellung der Giltigkeit der beanständeten Wahlstimmen (Böhmen), Nr. 10692.
Ortsschulrath, Wahl der Gemeindevertreter in selben; Frage nach dem rechtlichen Bestande einer Untergemeinde (Krain), Nr. 10332.

P.

Patronat, Vertretung der mj. Erben des Kirchenpatrones und Ingerenz der Obervormundschaftsbehörde, Nr. 10640.
Patronatsleistung zum Neubau einer griech.-oriental. Kirche und deren Einrichtung, Frage des Umfanges der Leistung, Nr. 10640.
Pfarrbeneficium, Naturalleistungen an ein solches; Bestand und Subject der Verpflichtung. Nr. 10827.
Pfarre, incorporirte, Gebahrung mit dem Vermögen, Nr. 10351.
Pfarrer, dessen Fuhre zur Verrichtung des Gottesdienstes in einer Filialkirche, Competenz der Behörden zur Festsetzung des Werthäquivalentes, Nr. 10316.
— rückständige Naturalgiebigkeiten, Verpflichtung zur Leistung wem obliegt? Nr. 10240.
Pfarrgebäude, Verwendbarkeit des überschüssigen Vermögens der Filialkirche zu Herstellungen; Zustimmung des Patrons; Nichtbestand der Restitutionspflicht; Beschwerdelegitimation des Patrons, Nr. 10870.

Pfarrkirche, Leistungspflicht des Patrons zu Reconstructionen, Nr. 10713.
Pfarrprästationen, Verpflichtung der Gemeinde als solcher, aus einer Verpflichtungsurkunde; nicht verjährbar, Nr. 10430.
Pfarrvermögen, Deckung der jeweiligen Dotation der Hilfspriester und Congruaergänzung, Nr. 10284.
Pferdezucht, Rennbahnanlage Consentirung, Competenzfrage und Verfahren, Nr. 10762.
Pfründeneinkommen, der aus demselben einem Hilfspriester zu leistender Unterhalt, Nr. 10359.
Pfründenvermögen, elocirtes, Ersatzpflicht des Administrators in Ansehung der nicht eingebrachten in der Intercalarperiode fällig gewordenen Zinsen vom solchen, Nr. 10757.
Propination, ein hiezu berechtigtes Branntweinhaus; Urkundenbeweis für diese Qualification (Mähren), Nr. 10769.
Propinationspacht, Nachlässe, Recurslegitimation der einzelnen Gemeindemitglieder; Beurtheilung der Aufsichtsbehörde, Nr. 10700.

R.

Realeigenschaft eines Gast- und Schankgewerbes; amtswegige Vervollständigung des Beweismateriales; Normaljahr für Böhmen, Nr. 10768, 10770.
Realrecht der Branntweinerzeugung, mit dem Besitze des Branntweinhauses verbunden (Mähren), Nr. 10481.
— der Branntweinerzeugung, wenn bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom Jahre 1869 nicht ausgeübt, Nr. 10769.
Realschankrecht, die im Cataster aufscheinende Bezeichnung einer Realität als »Schankhaus«, Nr. 10771.
— und die vor Wirksamkeit des Ges. vom 29. April 1869 aufgehobene Verpflichtung zur Getränkeabnahme vom Propinationsberechtigten, Nr. 10610.
— Voraussetzungen für die Anerkennung (Mähren), Nr. 10612.
Realschankrechte, Einschränkungen; Reformirungsrecht der Oberbehörden, Nr. 10673.
Rechtskraft der Entscheidungen der autonomen Behörden, Nr. 10366.
— einer Entscheidung, Identität der entschiedenen Rechtsfrage, Voraussetzung, Nr. 10408, 10717, 10827, 10840.
— in Ansehung der Verpflichtung der Gemeinde zu Naturalleistungen an eine Schule, Nr. 10787.
— negativer Entscheidungen über die Versicherungspflicht eines concreten Unternehmens, Nr. 10767.
— und die dem Recurse im Instanzenzuge zuerkannte aufschiebende Wirkung, Nr. 10527.
Rechnungs- und Quittungsgebühren; Gemeindecasse als »öffentliche Casse«, Nr. 10454.
Reclamationscommission nicht legitimirt gegen die Entscheidung höherer Instanz, Beschwerde beim V. G. Hofe zu führen, Nr. 10535.
Reclamationsfrist, Festsetzung und Einwendungen dagegen im Reclamationsverfahren geltend zu machen, Nr. 10356.
Recurs, Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung; Ueberreichungsstelle und Fallfrist (Galizien), Nr. 10433.
— der Gemeinde gegen Baulinie und Niveaufrage der Legitimation, Nr. 10818.
— gegen eine allgemein kundgemachte Verordnung, Nr. 10808.
— im Verfahren vor den autonomen Behörden, Tag der Postaufgabe, Nr. 10853.
— Legitimation der als politische Behörde I. Instanz fungirenden Gemeinde, gegen interne amtliche Verfügungen der übergeordneten politischen Behörde, Nr. 10315.
— Legitimation der Gemeinde zum selben, in Fällen des übertragenen Wirkungskreises, Nr. 10286.
— Nachweis des Einbringungstages an die für denselben gesetzlich bestimmte Ueberreichungsstelle, Nr. 10853.

Recurse gegen Steuerzahlungsaufträge, deren Rechtzeitigkeit, Nr. 10832.
Recursfrist für Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes (Niederösterr.) Nr. 10329.
— und Instanzenzug für Berufungen gegen Gemeindeausschußbeschlüsse (Tirol), Nr. 10421.
— Ungiltigkeit einer unrichtigen Rechtsbelehrung, Nr. 10841.
Recursinstanz. Unzulässigkeit einer über das Parteibegehren hinausgehenden Entscheidung, Nr. 10852.
Recurslegitimation der einzelnen Gemeindemitglieder gegen Gemeinderathsbeschlüsse auf Pachtzinsnachlässe, Nr. 10700.
Rotzkrankheit bei Pferden, Maßregeln gegen Weiterverbreitung und Ersatzfrage, Nr. 10330.
Ruhegenuß der Volksschullehrer, nicht anrechenbare Dienstzeit, Nr. 10500.

S.

Sanitätspolizei, Competenz der Gemeinde zur Erlassung sanitätspolizeilicher Aufträge, Nr. 10826.
Schlachthaus, in Betriebsetzung, bedingungsweise Genehmigung, Nr. 10411.
Schlachthauszwang, mit solchem ausgestattetes öffentliches Gemeindeschlachthaus, und Nichtgestattung ritueller Schlachtungen; Sistirungsrecht der politischen Behörden, Nr. 10666.
— zu Gunsten eines Gemeindeschlachthauses, beim Bestande eines öffentlichen genossenschaftlichen Schlachthauses, Nr. 10291.
Schulauslagen Repartition auf Gebietstheile, welche einem bestimmten Schulsprengel nicht angehören (Tirol), Nr. 10360.
Schulbau, Concurrenz zum Bauaufwande; Competenz der Schulbehörden zur Feststellung der Concurrenten; Liquidität des Bauaufwandes; Ingerenz der einzelnen Ortschaften, Nr. 10868.
Schule, Erweiterung des bereits festgestellten Umfanges der Verpflichtung der Gemeinde auf Beistellung der Unterkunft für eine neu zu errichtende Volksschule: Eignung des Gebäudes zu Schulzwecken, Nr. 10409.
— öffentliche, mit einer bestimmten Unterrichtssprache (Nationalitätenschule), Voraussetzungen der Errichtung und Verfahren, Nr. 10239.
— (confessionelle, Private), Res judicata in Ansehung der Verpflichtung der Gemeinde zu Naturalleistungen, Nr. 10787.
— selbstständige Errichtung, bezw. Anspruch der Gemeinde auf Ausschulung (Mähren), Nr. 10264.
— Voraussetzungen für Errichtung einer Nationalitätenschule; Feststellung der Kinderanzahl, Nr. 10572, 10657.
— zum Begriffe »Minoritätsschule«; Feststellung der schulpflichtigen Kinderanzahl und der Zugangsverhältnisse zur Pflichtschule (Böhmen), Nr. 10786.
Schulen directivmäßige, Voraussetzung für die Errichtung: Feststellung der Entfernungen der Wohnorte der Kinder von der Schule (Oberösterreich), Nr. 10575.
Schulerforderniß, Rechtskraft des Voranschlages und die auf unrichtiger Concurrenzbasis aufgestellte Repartition, Nr. 10723.
— Repartition auf die eingeschulten Gemeinden; zur Beschwerdeführung nur diese selbst und nicht Steuerträger legitimirt (Böhmen), Nr. 10869.
Schulerfordernisse für eine Volksschule; über aus Privatrechtstiteln abgeleitete Verpflichtung zur Leistung entscheiden die ordentlichen Gerichte, Nr. 10265.
— persönliche, deren umlageweise Bedeutung in einer, einem abgesonderten Schulbezirke bildenden Gemeinde (Galizien), Nr. 10342.
Schulerrichtung-Auslagen, Deckung durch Steuerzuschläge; für die Leistungspflicht Vorschreibung der Steuer in der Gemeinde maßgebend (Galizien), Nr. 10637.
— — keine Sonderauslagen der Gemeinde (Galizien), Nr. 10637.
Schulexpositur Herstellung und Erhaltung des Schulgebäudes für solche, Verpflichtung der Schulgemeinde (Böhmen), Nr. 10262.

Schulgebäude, Entfall der Verwendung für Schulzwecke und Competenz der Schulbehörden auf Feststellung des Anspruches der Schulgemeinde auf den Erlös oder Zinsertrag, Nr. 10660.
— Verfahren in Absicht auf die Feststellung der Eignung zu Schulzwecken, Nr. 10409.
Schulhausbau nothwendiger, Verpflichtung der Concurrenzfactoren zur Beitragsleistung, Competenzfrage (Galizien), Nr. 10553.
Schulleiter, Anspruch auf höhere Functionszulage bei Erweiterung von Volksschulen, Nr. 10385.
Schulsprengel, Bildung für eine neu zu errichtende öffentliche Volksschule von Zweckmäßigkeitsrücksichten, Nr. 10263.
— Eintheilung, Aenderung, Verfahren und materielle Voraussetzungen,: Entfernung Wegebeschaffenheit, Nr. 10758.
Schulumlagen. Voraussetzung der einer Recursführung entgegengestellter fomeller Rechtskraft der Vorentscheidung, Nr. 10408.
Seelsorger, Anspuch auf Remuneration während der Vacatur eines Hilfspriesterpostens, Nr. 10851.
— Deficientenversorgung, Voraussetzung, Nr. 10722.
Sicherheitsmaßregeln, Herstellungen an Privatgebäuden ob Gemeinde auf eigene Kosten, gegen Regreß an die hiezu verpflichteten Hauseigenthümer durchzuführen verpflichtet? Competenzfrage und Verfahren, Nr. 10650.
Sparcasse darf die Titres der italienischen Staatsschuld nicht belehnen (Trient), Nr. 10429.
Staatsbürgerschaft, amtswegige Feststellung betreffs einer hierlands geborenen in Ungarn angesiedelten Person; Entscheidungscompetenz nach ungar. Normen, Nr. 10880.
— einer Inländerin geht durch Ehelichung eines Ausländers verloren, Nr. 10282.
Steinbruch, Ersatzpflicht der Unternehmung für Beschädigungen durch Abschwemmung des Schottermateriales, Nr. 10343.
Steuergeldfonde Abtrennung einzelner Theile der zur Theilnehmerschaft berechtigenden Steuerobjecte, begründet kein neues Theilnehmerrecht, (Böhmen), Nr. 10636.
Steuertheilung, Feststellung der Quote bei einheitlicher Fabriksunternehmung in verschiedenen Betriebsstätten, Nr. 10591.
— nach dem Ges. vom Jahre 1871; Anspruch der Gemeinde auf die 20perc. Tangente; verhältnißmäßige Theilung der restlichen 80 Percent, Nr. 10375.
Stiftung, seitens der competenten Stiftungsbehörde angenommene, Unzuläßigkeit des Widerrufes, Nr. 10328.
Straße. Abänderung eines Vertretungsverhältnisses der Concurrenzgemeinden in Absicht auf die Erhaltung der Straße (Vorarlberg), Nr. 10292.
— Concurrenz zur Erhaltung einer mehreren Gemeinden gemeinsamen Brücke, Nr. 10449.
— (Brückensteg), im Gebiete zweier Gemeinden und denselben gemeinsam, Concurrenz zur Erhaltung, Nr. 10732.
— Anpflanzung und Schutz von Baumalleen (Böhmen), Nr. 10412.
— Grundabtretung für solche seitens des Parcellirungswerbers, Competenz der politischen Behörden, 10310.
— und Gassen, Zufahrtsverbot; Nichtbestand der Widmung einer Grundparcelle für öffentlichen Verkehr, Nr. 10814.
— zwischen zwei Gemeinden neu geschaffene, Concurrenz zur Erhaltung, Competenz, Instanzenzug und Verfahren, (Oberösterr.), Nr. 10809.
Straßenconcurrenz, Incompetenz des Landesausschusses zur Erlassung eines prov. Concurrenzstatutes (Tirol), Nr. 10839.
Straßenconservirungspauschale für ungewöhnliche Abnützung der nicht bemautheten Bezirksstraße; Verpflichtung eines Industrialwerkes zur Leistung, Nr. 10597.
— Verpflichtung eines Industrialwerkes zur Entrichtung, Voraussetzungen (Böhmen) Nr. 10276, 10600.
— Voraussetzung für Verpflichtung eines Industrialwerkes zur Beitragsleistung, und Feststellung der Höhe des Beitrages (Galizien), Nr. 10625.

Straßenregulirung bei nicht feststehender Qualität des Straßenzuges und behauptetem Bestande eines Specialtitels (Tirol), Nr. 10598.

T.

Thierseuche, Maßregeln der polit. Behörden gegen Weiterverbreitung; Ersatzfrage, Nr. 10330.
Tramway, Unternehmung, Genehmigung der Fahrpläne und Androhung der Sequestration, Nr. 10618.

U.

Umlagen (Gemeinde), Anspruch auf solche unterliegt nicht der Verjährung, Nr. 10518.
— (Miethzins-), Feststellung der Grundlage für Bemessung nach dem Statut für Reichenberg; Activlegitimation des Hauseigenthümers, Nr. 10516.
— für Schulerfordernisse (Galizien), Nr. 10342.
— Landesverbrauchsauflagen, Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über bestrittene Ansprüche (Galizien), Nr. 10635.
— rückständige Verzugszinsen (Mähren), Nr. 10684.
Umlagerecht der Gemeinde auf Realsteuern, bei bestrittener Zugehörigkeit des Realbesitzes zum Gemeindeverbande (Bukowina), Nr. 10432.
Unfallversicherung, Anwendung der höchsten Gefahrenclasse auf den Betrieb der concessionirten Baumeister, Nr. 10287.
— Auskunftspflicht der Bezirkskrankencassen an die Controle ausübende verbandszuständige Unfallversicherungsanstalt, Nr. 10874.
— Beginn der Beitragspflicht des Unternehmers, bei nachträglich ausgesprochener Versicherungspflicht, Nr. 10579.
— bei Scheerenschleiferei in einer allgemein benützbarer Lehrwerkstätte, Nr. 10413.
— Beiträge für eine abgelaufene Beitragsperiode, Nr. 10362.
— Berechnung der Beiträge auf Grund von Aufzeichnungen der Krankencassen ob zulässig? Nr. 10415, 10581, 10765, 10766.
— Berechtigung der Anstalt zu nachträglichen weitere Zeiträume als die unmittelbar abgelaufene Beitragsperiode umfassenden Feststellungen der Grundlagen für Beitragsberechnung, Nr. 10415, 10696.
— charakteristische Merkmale eines fabriksmäßigen Betriebes, Nr. 10748.
— der Anstalt steht das Recht auf Einvernahme nur im Einspruchsverfahren zu, Nr. 10766.
— der Arbeiter und Beamten der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft, Nr. 10288.
— der im Baugewerbe verwendeten Arbeiter, Nr. 10696.
— der im Magazin eines gewerblichen Betriebes beschäftigten Personen, Nr. 10821.
— die Entscheidung über Verpflichtung zur Anmeldung hat keine präjudicielle Bedeutung für die Entscheidung über Versicherungspflicht, Nr. 10549, 10819.
— einer Bäckerei als Nebengewerbes eines versicherungspflichtigen Mühlenbetriebes, Nr. 10364.
— eines Transportunternehmens, Gefahrenclasseeinreihung, Nr. 10259.
— Einvernahme der Versicherungsanstalt über angeordnete Erhebungen nicht vorgeschrieben, Nr. 10497.
— Ermessen hinsichtlich Ausschlusses einzelner Unternehmungen von der Versicherungspflicht findet bei Beurtheilung der Versicherungspflicht nicht statt, Nr. 10496.
— Ermittlung des Werthes von Arbeiter-Naturalbezügen in Absicht auf Berechnung der Beiträge, Nr. 10414.
— Feststellung der Beiträge auf Grund von Daten der Bezirkskrankencasse, Nr. 10528, 10670.
— Frage der Versicherungspflicht eines Getreide- oder Fruchtwaarenlagers, Nr. 10843, 10844.
— Frage nach dem Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes (Schotter-) gewinnung durch Lieferanten), Nr. 10842.
— Gefahrenclasse und Gefahrenpercenteinreihung eines versicherungspflichtigen Betriebes (Kistentischlerei) Nr. 10845.

Unfallversicherung, gesetzliche Frist zum Einspruche des Betriebsunternehmers gegen die Feststellung des Beitrages, Nr. 10521.
— Haftungspflicht des Betriebsunternehmers für Beiträge für die vor Uebernahme abgelaufenen Betriebsperioden, Nr. 10747.
— Nachzahlung der erst im Instanzenzuge für versicherungspflichtig erkannter Betriebe; Beginn der Beitragspflicht, Nr. 10416.
— Nichtverjährbarkeit der Versicherungsbeiträge, Nr. 10362, 10415, 10529 bis 10532.
— Pflicht eines Betriebes, unterlassener Einspruch, Nr. 10363.
— Prüfung der vom Betriebsunternehmer gelieferten Berechnungsgrundlagen, Nr. 10871.
— Rechtswirkung eines cassatorischen Erkenntnisses des V. G. Hofes, Nr. 10747.
— Reformirung in Rechtskraft erwachsener Entscheidungen über Bestand und Maß der Beitragspflicht, aus Gründen des öffentlichen Interesses, Nr. 10522.
— sämmtlicher Arbeiter und Beamten eines gewerblichen Betriebes, bei Verwendung des Wasserbetriebwerkes nur in einem Theile desselben (Säge mit Tischlerei), Nr. 10311.
— Verfahren bei Classification eines versicherungspflichtigen Betriebes; und Motivirung des Classificationsbescheides, Nr. 10363.
— Verfahren in Absicht auf die Gefahrenclasseneinreihung, Nr. 10388.
— von auf Holzlagerplätzen verwendeten Arbeitern; Grundlage der Beitragsberechnung bei wechselweiser Verwendung der Arbeiter, Nr. 10820.
— Werthermittlung von Naturalbezügen der Gehilfen und des Arbeiterverdienstes der Lehrlinge, Nr. 10764.
— Wirkung der auf Grund der Anmeldung erfolgten Einbeziehung auch nicht versicherungspflichtiger Personen in die Berechnung der Beiträge, Nr. 10446.
— zum Begriffe »Betriebsbeamte«, Nr. 10260, 10497, 10819.
— zur Beweiskraft ämtlicher Erhebungen, Nr. 10819.
Unfallversicherungspflicht einer Bäckerei als zu einem unfallversicherungspflichtigen Mühlbetriebe gehöriger Anlage, Nr. 10749.
— von Drainagearbeiten als landwirthschaftlicher Bauten, Nr. 10496.
Urtheilsgebühr bei Depurirung erkaufter Realitäten durch den Hypothekarschuldner; Werthermittlung, Nr. 10398.

V.

Verein, Führung einer von dem statutenmäßigen Vereinsnamen abweichenden Benennung und Angabe über den örtlichen Bestand des Vereines, Nr. 10472.
Verfahren, administratives, Streitgegenstand und entschiedene Sache, Incongruenz, Nr. 10873.
Verjährung bei Gebühren vom Gesellschaftsvertrage; unterlassene Anzeige des zur Registrirung angemeldeten Gesellschaftsvertrages, Nr. 10397.
— bei nicht erfüllter Fassionspflicht, in Einkommensteuersachen, Nr. 10348.
— bei unterlassener Erwerbsteuererklärung, bezw. Einkommensfatirung, Nr. 10756.
— der Reassumirung einer auf irrthümlicher Grundlage vorgenommenen Erwerbsteuerung, Nr. 10592.
— hinsichtlich der durch Uebertretung des Gefällsstrafgesetzes verkürzten Zollgebühren, Nr. 10456.
— hinsichtlich des Rechtes zur Richtigstellung der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr von Zinsen der Geldeinlagen bei zur Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Anstalten, Nr. 10537.
— in Ansehung der Landesumlagen, Nr. 10327.
— rücksichtlich Rückersatzes der indebite erhobenen Mauthgebühren, Nr. 10320.
Verordnung, allgemein kundgemachte, ob Recursführung gegen eine solche zulässig? Nr. 10808.
Vertretungskosten, Ersatz nach Wasserrecht, Nr. 10343.
Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse, Rechtswirkung solcher auf die specielle Streitsache beschränkt, Nr. 10446.
— vor diesem angefochtene Entscheidung; Feststellung des Tages der Zustellung, Nr. 10348.

Verwaltungsgerichtshof, zur Frage des rechtzeitigen Einbringens der Beschwerde, Nr. 10290.
Verzugszinsen rückständiger Gemeindeumlagen (Mähren), Nr. 10684.

W.

Wahl der Vertreter der Gemeinde in den Ortsschulrath, zur Frage nach dem rechtlichen Bestande einer Untergemeinde (Krain), Nr. 10332.
— der Wahlkommission durch Acclamation (Dalmatien), Nr. 10563.
— in den Bezirksschulrath; die hievon gesetzlich ausgeschlossenen Mitglieder der Bezirksvertretung, Nr. 10658.
Wahlact. Nichtigerklärung, wenn Wahl nur einzelner Gewählter ungiltig erscheint, Nr. 10564.
— Ueberprüfung des ganzen, Nr. 10393, 10394.
Wählbarkeit der Bezirksvertretungsbeamten zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Galizien), Nr. 10495.
— eine solche ausschließende Gemeindebedienstung, Nr. 10746.
Wahlbeginn. Verzögerung, Nr. 10698.
Wahlberechtigung. Frage nach der bleibenden Verwendung eines emeritirten Geistlichen in der Ortsseelsorge, Nr. 10438.
— nicht alterirende Beisätze in den Wählerlisten, Nr. 10533.
Wahlcommission, in diese müssen nicht die allen Fractionen der Gemeinde angehörige Vertrauensmänner berufen werden (Tirol), Nr. 10693.
— Mitglieder des Gemeinderathes von der Berufung in selbe nicht ausgeschlossen, (Galizien), Nr. 10393.
Wahlen. Auftheilung der Wähler auf einzelne Wahlkörper; Einsicht in die Wählerlisten; Stimme eines Bevollmächtigten in die Wählerlisten nicht eingetragener Erben, Nr. 10573.
— Ausschluß vom Wahlrechte von Personen, welche zur Vermögensgebarung der Gemeinde gesetzlich berufen sind (Böhmen), Nr. 10790.
— durch Vollmacht bei Wahlberechtigten, welche die Gemeinde vor der Wahl wegen Verleihung eines Amtes dauernd verlassen, Nr. 10355.
— Feststellung der Personenidentität des stimmgebenden mit dem in der Wählerliste eingetragenen Wähler (Küstenland), Nr. 10864.
— Frage der Staatsbürgerschaft eines in den Wählerlisten rechtskräftig Eingetragenen, Nr. 10252.
— für die Bezirksvertretung, Vertheilung der Mitglieder unter die Interessengruppen, maßgebende Steuerbasis (Böhmen), Nr. 10253.
— Nichtberücksichtigung von Einwendungen gegen ungiltige für das Wahlergebniß irrelevante Stimmabgaben; Verlesung der Wählerliste einmaliges (Mähren), Nr. 10789.
— Nichtwählbarkeit der Gemeindeärzte, Nr. 10252.
— Stimmabgabe eines in einer anderen Gemeinde ansässigen Realitätenbesitzers durch seinen Agenten, Nr. 10252.
— Verfahren, Zulässigkeit der Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe, Nr. 10691.
— vollständige und richtige Intimation der oberinstanzlichen Entscheidungen, Nr. 10778.
— Vorerinnerung an die Wähler über Wählbarkeit bei getrennter Versammlung der Wahlkörper (Mähren), Nr. 10698.
— Wahlfreiheit; Wahlergebniß nicht beeinflußende Wahlstimmen; Namensänderungen in der Wählerliste; Personenidentität des Vollmachtgebers; Stimmzählung bei Gewählten gleichen Namens, Nr. 10354.
— wegen Annullirung des Wahlactes neu vorgenommene Einwendungen; Wählerverzeichniß und Wählerlisten, Nr. 10533.
— Wiederholte Verlesung der Wählerliste, Nr. 10252.
Wählerlisten. Eintragungen am Wahltage selbst vorgenommen, begründen Annullirung des Wahlactes, Nr. 10394.
— Frist zur Auflegung, Nr. 10356.
— im Reclamationsverfahren berichtigten, weitere Berufung ausgeschlossen, Nr. 10394.

Wählerlisten, Verfassung und Auflegung; Instanzenzug und Recursfrist für Einwendungen, Nr. 10563.
Wahlkörper, Eintheilung, Berechtigung des Gemeindevorstandes zur selbstständigen Richtigstellung auf Grund der Ergebnisse des Reclamationsverfahrens, Nr. 10564.
— Verschiebung der festgesetzten Stunde für Stimmabgabe (Dalmatien), Nr. 10563.
— Wahlannullirung wegen Ungiltigkeit mehrerer Stimmen (Galizien), Nr. 10393.
Wahlkörperbildung. Verschiebungen in Folge von Entscheidungen der Reclamationscommission, Nr. 10693.
Wahlkundmachung, Nr. 10356.
— ohne Festsetzung einer Schlußstunde, Nr. 10698.
Wahlprotokoll, Führung durch den Gemeindesecretär, Nr. 10693.
Wahlrecht der Mitbesitzer einer stimmberechtigten Realität, bei Verlust des Wahlrechtes eines Mitbesitzers (Mähren), Nr. 10746.
— der Pfarrbeneficiaten bei der Ortsausschußwahl (Böhmen), Nr. 10534.
— der Virilisten für Vornahme der Bezirksvertretungswahl in der Gruppe der Landgemeinden (Böhmen), Nr. 10565.
— eines Staatsbeamten kann erst mit dem factischen Antritte des Amtes geltend gemacht werden, Nr. 10584.
Wahlresultat, nicht alterirende Wahlvorgänge (Böhmen), Nr. 10574.
Währung, Umrechnung englischer Sovereigns in österr. Goldwährung, Nr. 10751.
Wahlstimmen. Feststellung der Giltigkeit solcher, falls für das Wahlergebniß von Einfluß, Nr. 10692.
Wahlvollmachten. Prüfung der Giltigkeit (Vorarlberg), Nr. 10691.
— Prüfung der Giltigkeit solcher; Stimmenzuzählung; Ordnungsmäßigkeit des Wahlprotokolls, sowie der Stimm- und Gegenliste, Nr. 10791.
Wasenmeister, zur Frage nach dem Umfange des freien Verfügungsrechtes über Nutztheile umgestandener Thiere; Competenz der Veterinärbehörde, Nr. 10623.
Wasseranlage. Einwendungen gegen Consensbedingungen im Recurszuge unzulässig, Nr. 10379.
— Verpflichtung zur Instandhaltung eines integrirenden Bestandtheiles derselben; Competenz der politischen Behörde zur Entscheidung, Nr. 10309.
Wasserbenützungsanlage für Eisenbahnzwecke, Consentirung fällt in die Competenz der politischen Behörden, Nr. 10448.
— Zugehör, zur Instandhaltung wer verpflichtet, Nr. 10812.
Wasserbenützungsrecht (Wiesenbewässerung), Form der Feststellung dieses Rechtes; Zeugenbeweis; Mitbetheiligte im Edictalverfahren, Nr. 10807.
Wasserbenützungsrechte. Entschädigung für Entziehung anläßlich einer Flußregulirung, Nr. 10266.
— gegenseitige zwischen zwei Fabriken, Regelung und Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens, Nr. 10470.
Wasserführungsanlage, zwei Besitzern gemeinschaftliche Regelung der gegenseitigen Benützungsrechte; Incompetenz politischer Behörden zur Entscheidung über Vereinbarungen, Nr. 10744.
Wasserleitung, Triester aus dem Feistritzbache und Rekafluße, Nr. 10859.
Wasserrecht, abgekürztes Verfahren, mangelhafte oder verspätete Verständigung der Interessenten von der angeordneten Verhandlung, Nr. 10380.
— auf der Liegenschaft haftende, einem Vorbesitzer auferlegte Verpflichtungen sind auch für den Nachfolger im Besitze rechtswirksam, Nr. 10596.
— Beschränkungen des Teichbesitzers in Ausübung seiner Rechte auf Benützung des Teichwassers. Competenzfrage, Nr. 10795.
— Competenz der Regelung des künstlichen Ablaufes der Niederschlags- und Abfallwässer von Hausrealitäten, Nr. 10745.
— Ersatzpflicht für Abschwemmungen und dadurch verursachte Beschädigungen; Ersatz von Vertretungskosten, Nr. 10343.
— Feststellung des Fixpunktes für ein Staumaß in Absicht auf Beurtheilung der Richtigkeit eines Verhaimungsprotokolles (Oberösterreich), Nr. 10794.
— Fixirung der höchsten Wasserspannung eines zweien Wasserwerksbesitzern gemeinsamen Werkscanales, Nr. 10763.
— Frage nach der Parteistellung der Fideicommißcuratoren im wasserrechtlichen Verfahren, Nr. 10595.

Wasserrecht. Kosten für die rechtsfreundliche Vertretung, vor der Entscheidung in der Hauptsache zu liquidiren, Nr. 10436.
— res judicata in Ansehung der Räumung einer Teichanlage, Bestandtheil des Fideicommißgutes, Nr. 10595.
— Verpflichtung des Besitzers eines Stauwehres zur Herstellung eines Uferschutzbaues, Nr. 10860.
— Voraussetzungen für freiwillige Beseitigung einer beanständeten Wehranlage, Nr. 10860.
Wasserregulirungsbauten an öffentlichen Gewässern; Enteignungserkenntnisse und Feststellung des Entschädigungsbetrages, Nr. 10599.
Wasserstauanlage. Prüfung der vom Anrainer geltend gemachten Einwendungen; res judicata; Niveaudifferenz; Zeugenbeweis, Nr. 10806.
Wasserversorgung für wasserarme Gebietstheile, ob gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde (Tirol), Nr. 10447, 10490.
Wechselstempel. Beweiswürdigung, 10368.
— Beweiswürdigung; gerichtlich vidimirte Wechselabschriften; Zeugenbeweise; Namensbeisetzung des Indossanten ohne Uebergabe des Wechsels an den Indossatar, Nr. 10654.
— Gegenbeweis wider die Annahme einer Undeutlichkeit in der Ausstellungszeit, Nr. 10399.
— Laufzeit des Wechsels bei Correctur des Ausstellungs- und Fälligkeitstages, Nr. 10589.
— Nichtdatirung des Giros, Annahme der über sechsmonatlichen Laufzeit, Gegenbeweis (Wechselprotest, Bücher 2c.), Nr. 10588.
Weg, öffentlicher, Aenderung rechtskräftiger Concurrenzverhältnisse zum Zwecke der Erhaltung eines öffentlichen Weges durch die Gesammtgemeinde (Böhmen), Nr. 10847.
— Auflassung im Gebiete einer Gemeinde; Verfahren und Rechte der an dieser Auflassung interessirten Nachbargemeinde, Nr. 10471.
— Oeffentlichkeit; Frage der Beschwerdelegitimation eines einzelnen Interessenten; Kategorisirung und Evidenzhaltung der Gemeindestraßen (Kärnten), Nr. 10543.
— über Privatgrundstücke führende, deren Oeffentlichkeit (Böhmen), Nr. 10634.
— und Stegeherstellung, Kennzeichen einer »Berufung«, Nr. 10643.
— Voraussetzungen der Oeffentlichkeit (Schlesien), Nr. 10547.
— Voraussetzungen für Erklärung eines im Privateigenthume stehenden Weges als eines öffentlichen, Nr. 10304.
Wegerecht, Competenz des V. G. Hofes, Nr. 10493.
— Concurrenzmaßstab für Erhaltung eines Steges im Zuge eines öffentlichen Verbindungsweges zweier Gemeinden, deren Catastralgrenze in die Mitte des Baches fällt (Böhmen), Nr. 10494.
Wiederaufnahme des Verfahrens, neuerliche Erhebung des Thatbestandes (Heimatszuständigkeit), Nr. 10680.
Wildschaden, Ersatz, Anspruch des Besitzers eines eingefriedeten Grundstückes, gegenüber dem Gemeindejagdpächter, Nr. 10605.
— Vollständigkeit der Einfriedung eines Grundstückes in Absicht auf Beurtheilung seiner jagdrechtlichen Zugehörigkeit (Böhmen), Nr. 10690.
Wildschadenersatz. Einvernahme landwirthschaftlicher Fachorgane und Durchführung des Sachverständigenbeweises, Nr. 10523.

Z.

Zahlung der Steuer, gemeindegesetzlich giltige — Nachweis, Nr. 10832.
Zeitungsstempel, Stempelfreiheit für Fachzeitschriften; »Anzeige und Ankündigungsblätter«, Nr. 10422.
— zum Begriffe des stempelfreien »Nebenblattes einer periodischen Druckschrift«, Nr. 10423.
Zollgebühren. Incompetenz des V. G. Hofes zur meritorischen Ueberprüfung des Thatbestandes, und Verjährungsfrage, Nr. 10456.
Zuschläge für Schulerfordernisse (Galizien), Nr. 10342.
— zur Grundsteuer, provisorische Regelung der Einhebung, Nr. 10300, 10301.